This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

1.90

Bd. June 1932

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 25. 1925

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

AMTLICHE SAMMLUNG

DER

ACTEN

AUS DER ZEIT DER

HELVETISCHEN REPUBLIK

(1798—1803)

IM ANSCHLUSS AN DIE

SAMMLUNG DER ÄLTERN EIDG. ABSCHIEDE

HERAUSGEGEBEN AUF ANORDNUNG DER BUNDESBEHÖRDEN

BERN
BUCHDRUCKEREI STÄMPFLI & CIE.
1897

Digitized by Google

Kantons-Bibliothek
Graubünden
CHUR

ACTENSAMMLUNG

AUS DER ZEIT DER

HELVETISCHEN REPUBLIK

(1798—1803)

BEARBEITET

VON

JOHANNES STRICKLER

VI. BAND:

9. AUGUST 1800 BIS MAI 1801

BERN
BUCHDRUCKEREI STÄMPFLI & CIE.
1897

Digitized by Google

MAY 25 1925

Digitized by Google

1.

Bern. 1800, 9. August bis Anf. September.

305 (VRProt.). — 498 (Gesetzg.), etc.

Verhandlungen des Vollziehungsraths über seine Constituirung und Organisation.

1) 9. August (Morgens), VR. (bei Beginn der Sitzung.) 1. Verlesung des Decrets des gg. Raths, das die Mitglieder des Vollziehungsraths bezeichnet ... Die vier anwesenden — Frisching, Dolder, Zimmermann, Savary — constituiren sich nun als Vollziehungsrath. 2. Man schreitet zur Wahl des Vorsitzers. Frisching, als das älteste Mitglied, wird ersucht, einstweilen das Präsidium zu übernehmen, bis die übrigen Mitglieder eingetreten sein werden und für die Behörde ein Organisationsreglement festgesetzt ist. 3. Als Generalsecretäre wird Mousson berufen; er nimmt die Stelle an und verspricht treue Dienste. 4. An den gesetzgebenden Rath wird eine Botschaft erlassen, welche die Installation des VR. in dem Amtslocal des ehemaligen Vollziehungs-Ausschusses anzeigt. 5. Ebenso erhält der französische Gesandte Kenntnis von der Constituirung der Behörde ... 6. An den Obergerichtshof wird eine entsprechende Botschaft gerichtet (in beiden Sprachen), den Ministern die Bestätigung in ihren Stellen angezeigt ... und endlich eine Kundmachung an das Volk beschlossen (Nr. 2). 7. Den RStatthaltern wird dieses Proclam nebst der Botschaft v. 7. d. und den darauf erfolgten Beschlüssen in Eile mitgetheilt, von einem Kreisschreiben begleitet (N. 2 e). 8. Den noch abwesenden Mitgliedern des neuen gg. (al. Vollziehungs-) Rathes wird Namens des Vollziehungsausschusses ihre Wahl in die neue Behörde angezeigt mit der Einladung, baldigst auf den angewiesenen Posten zu erscheinen ... 9. Verlesung des Gesetzes v. 8. d., das die Veränderung der gesetzgebenden und vollziehenden Behörden verfügt. Es wird demselben das Exequatur durch den Vollziehungs-Ausschuss beigefügt. 10. Eingang der Constituirungsanzeige des gg. Raths. Ad acta. — Vgl. N. 2. VRProt. p. 13—17. 24, 25. 26.

Zu bemerken ist hier noch dass das Protokoll auch ferner *französisch* geführt wurde, (mit spärlichen Ausnahmen).

2 a) 9. August. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. Anzeige dass die Mehrzahl der Mitglieder sich im Sitzungssaal des ehemaligen Vollziehungs-Ausschusses vereinigt und unter dem provisorischen Vorsitz von B. Frisching (als VR.) constituirt („installirt") haben. 175, p. 7. 9. — 498, p. 229. 231.

2 b) 9. August. Der Vollziehungsrath an M. Reinhard. Anzeige dass vier Mitglieder der neubestellten Vollziehungsbehörde — die BB. Frisching, Dolder, Savary, Zimmermann — heute ihre Functionen angetreten haben, und die drei übrigen — Glayre, Schmid, Rüttimann — eingeladen seien sich sofort anher zu verfügen. „Le Conseil s'estimera heureux, citoyen Ministre, s'il vous trouve disposé à entrer avec lui dans les relations de confiance et d'amitié que de son côté il s'efforcera toujours de soutenir et que réclame le bien des deux Républiques. Recevez" etc. 498, p. 233, 234.

2 c) 9. August. Der Vollziehungsrath an den Obergerichtshof. „Citoyens Juges! Le Conseil exécutif de l'Helvétie compte au nombre de ses premiers devoirs d'entrer avec vous dans ces relations de bienveil-

Digitized by Google

lance réciproque que le salut de la patrie demande des diverses autorités appelées à la régir. Il vous fait connaître qu'en vertu de la loi du 8 Août 1800 il s'est constitué comme Conseil exécutif de la République, en remplacement de l'ancienne Commission exécutive. En vertu de la même loi les ci-devant Grand Conseil et Sénat ont été remplacés par un seul Conseil législatif de quarante-trois membres (?), qui a commencé ses fonctions dans la maison commune (!) de Berne. Le C. E. compte, Citoyens, que vous lui accorderez votre confiance, et lui-même vous assure de son empressement à seconder vos travaux pour le maintien de la justice et de l'ordre. Salut et estime." — (Concept von Mousson.) 498, p. 235. 237, 238.

2 d) 9. August. Der Vollziehungsrath an die Minister. Anzeige der Constituirung, unter Hinweis auf Art. 8 des Gesetzes v. 8. Aug. d. J. und Titel VI der Verfassung, und Einladung zur Fortsetzung der bisherigen Functionen, etc. 498, p. 239. — 991, p. 123.

2 e) 9. August. Der Vollziehungsrath an die RStatthalter. Uebersendung einiger Actenstücke betreffend die Aenderung der Oberbehörden (sechs Nummern) ... „Es ist nicht zu zweifeln dass ein Ereignis welches schon lange von dem guten Theile Helvetiens gewünscht und von vielen laut gefordert worden ist, mit Beifall aufgenommen und mit Zutrauen beurtheilt werde. Ihr selbst, Bürger Statthalter, werdet bei Bekanntmachung dieser Actenstücke, mit Ausnahme der Botschaft, die Euch blos im Vertrauen mitgetheilt wird, die Bewohner Eures Cantons in den richtigen Gesichtspunkt dieses Ereignisses zu stellen trachten und dahin wirken, dass sie [sich] zwar den Hoffnungen, zu denen sie eine so sehr gewünschte Veränderung berechtigt, Raum geben, dass sie aber auch nicht durch überspannte Erwartungen einer Regierung voreilen, die dermalen noch mehr Willen als Kraft hat, dem Land das ihrer Leitung anvertraut ist eine glücklichere Zukunft vorzubereiten. Ihr werdet nicht säumen, . . den Beilagen ungesäumt alle mögliche Publicität zu geben. Der VR. empfiehlt Euch ferner die angestrengteste Sorge für die Ruhe und Ordnung in Euerm Canton und erwartet von Euch die Fortsetzung derjenigen ersprießlichen Dienste die Euch schon lange den Dank und das Vertrauen des vorigen VA. erworben haben. Die Grundsätze welche unsere unmittelbaren Vorgänger in ihrem Circularschreiben vom 21. Jenner aufgestellt haben, und die daraus hergeleiteten Instructionen sind ganz mit den unsrigen übereinstimmend. Wir laden Euch ein, . . in dem gleichen Geiste fortzuarbeiten und gemeinschaftlich mit uns das Vaterland einer bessern Verfassung entgegenzuführen."

VRProt. p. 21—24. — 498, p. 251—255. — N. schw. Republ. II. 380.

Im Prot. geht der französische Text voraus. Dieser ist von Mousson entworfen.

2 f) 9. Aug. Der VR. an die drei noch abwesenden Mitglieder des VR. Anzeige ihrer Ernennung und Einladung zu möglichst baldigem Antritt ihrer Stelle. 498, p. 257. 259.

3) 9. August, VR. (am Schluss der Sitzung.) An den Kriegsminister geht der Befehl, den Chefs der Militärcorps *) direct das Gesetz v. 8. d. mitzutheilen, das die zwei ersten Gewalten der Republik verändert hat.

VRProt. p. 28. — 498, p. 265.

4 a) 10. August, Romainmotier. M. Glayre an den Vollziehungsrath: „Citoyens, J'ai reçu la dépêche que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser, et j'ai reconnu avec une profonde sensibilité dans votre attention l'effet de cette bienveillance dont j'ai constamment reçu au milieu de vous les témoignages les plus flatteurs. Une mesure quelconque était sans doute nécessaire pour placer le gouvernement helvétique dans une attitude et dans des rapports tels que les circonstances où nous touchons paraissent les commander. Votre sagesse m'est une garantie suffisante que celle que vous avez prise était la bonne, et j'en espère d'heureux résultats. — Je suis à peine convalescent d'un accès de goutte; néanmoins j'espère arriver à Berne

*) Der helvetischen und der französischen?

Digitized by Google

Mercredi soir. Recevez, Citoyens, l'hommage de ma haute estime et de mon dévouement respectueux." — (Adresse: Enveloppe beseitigt). 498, p. 365, 366.

Am 13. im VR. ad acta gewiesen.

4 b) 11. August, Romainmotier. Maurice Glayre an die Gesetzgeber. „C. LL. Deux fois vos bontés m'avaient appelé aux fonctions du pouvoir exécutif, et deux fois ma santé détruite m'en a éloigné. Une troisième expérience sera peut-être téméraire; cependant je sens que je la dois à ma patrie; je la tenterai; mais si elle devait être aussi malheureuse que les précédentes, vous daignerez vous rappeler que je m'y présente avec la persuasion intime que mes forces seront souvent au-dessous de mes devoirs et que, si j'obéis maintenant avec un entier dévouement à vos ordres, c'est sous l'expresse réserve que vous accueillerez en tout temps avec indulgence la demande de ma retraite dernière et finale. Recevez, citoyens Législateurs, l'hommage de ma profonde reconnaissance et de mon respect." 211, p. 3, 4.

5) 11. August, Basel. RStatthalter Schmid an den Vollziehungsrath. „Nur erst diesen Morgen kam mir meine Ernennung zu einem Mitglied des VR. zu, die mir zwar seit gestern durch das allgemeine Gerücht angekündet war. Bestürmt von den Eindrücken, (die) die neuesten Ereignisse sowohl als die unverdienten Beweise des Zutrauens derjenigen Männer, welche dem Vaterlande eine bessere Zukunft vorbereiten sollen, auf mich machen, und bei dem Kampfe der in mir zwischen den allgemeinen Pflichten des Bürgers und dem Gefühl meines Unvermögens erregt worden, vermag ich in diesem ersten Augenblick nicht zu entscheiden, ob ich dem allgemeinen Besten nicht gewisser diene, wenn ich mich einer Stelle entziehe, die mit meinen geringen Kräften in ganz keinem Verhältnisse steht. — In wenigen Tagen bin ich in Ihrer Mitte, entweder um Sie zu überzeugen dass das Heil des Vaterlandes selbst Ihnen gebietet, sich einen tüchtigern Gehilfen zu geben, oder mich in Ihre Arme zu werfen und mit Ihnen vereint eine Laufbahn zu betreten, auf der mich nur Ihre brüderliche Nachsicht aufrechterhalten kann." 498, p. 315, 316.

6) 12. August, Bern. V. Rüttimann, w. RStatthalter in Lucern, an die Gesetzgeber. „BB. GG. Das biedere Schweizervolk scheut keine Aufopferung, wenn es um das heiligste Erbe seiner Väter, die Freiheit, zu thun ist; im Laufe der zwei letzten Jahre hat es dieses zur Genüge bewiesen, und immer dem edlen Ziele entgegensehend, ertrug es geduldig vorübergehende Uebel; allein mit Wehmuth und banger Ahnung sah es von Tag zu Tag dieses Ziel sich entfernen, als auf einmal die Nachricht erscholl, dass ihr nicht an dem Heil des Vaterlandes verzweifelt und die schwere, aber ehrenvolle Bürde auf euch genommen habt, dasselbe vom (!) Untergang zu retten. Ihr (er)nennt mich in den Vollziehungsrath zu euerem Mitarbeiter; ich eil(t)e hieher, euch Glück zu wünschen, und fühle nun erst dass ich selbst zu diesem Werke berufen bin, und dass euer Zutrauen für mich meine Kräfte überwiegt. Sowie ich aber die Worte Vaterland, Freiheit, Unabhängigkeit von euch aus der Seele sprechen höre, und nicht nur aus dem Munde, als Nachhall erbitterter Gemüther und eigennütziger Leidenschaften, so fasse ich neuen Muth. Ein fester Wille, Einigkeit und Ausharrung bürgen mir für den Erfolg unserer Arbeiten. Republikanischer Gruß und Hochachtung." 211, p. 7.

Am 13. im gg. Rath verlesen (Prot. p. 31; Text im Republ. II. 389—90).

7 a) 13. August, VR. Infolge der Nachricht (Motion), dass der gg. Rath seine Mittheilungen an den VR. in deutscher Sprache zu machen gedenke, wird beschlossen: „1. Les messages qui seront envoyés au Corps législatif seront expédiés dans la langue allemande seulement. 2. Les projets de loi qui seront transmis seront rédigés dans les deux langues. 3. Le présent arrêté sera communiqué aux six ministres pour qu'ils s'y conforment dans les cas où ils seraient chargés de rédiger des projets de message ou des projets de loi." VRProt. p. 118, 119. — 991, p. 131.

7 b) An die Minister und den Generalsecretär ergeht außerdem die Weisung, in Entwürfen zu Handen der Gesetzgeber die größte Sorgfalt für die Ausarbeitung zu verwenden. Prot. p. 119. — 991, p. 127.

Digitized by Google

8) 14. August, VR. Bei Beginn der Sitzung haben sich Glayre und Rüttimann eingestellt. — (Am 16. folgte Schmid, wodurch die Behörde vollzählig wurde.)

9) 14. August, VR. Ein Mitglied schlägt vor, für den Geschäftsgang der Behörde ein Reglement aufzustellen. Es wird hiefür eine Commission bestellt, die in sechs Tagen einen Entwurf einbringen soll. Dieses Geschäft übernehmen Zimmermann und Dolder in Verbindung mit dem Generalsecretär. VRProt. p. 161.

10) 16. August, VR. Auf die Botschaft des gg. Raths ... wird der Generalsecretär angewiesen, ein Verzeichnis der noch nicht erledigten Botschaften der Vollziehungsbehörden auszufertigen und dasselbe vorzulegen, damit die dringlichsten Gegenstände hervorgehoben werden können. An die Minister geht ein entsprechender Auftrag mit dem Zusatz, dass den Commissionen des gg. Raths die nöthigen Aufschlüsse (jeweilen) gegeben werden sollen. VRProt. p. 210—212.

11) 18. August. Der Vollziehungsrath an die Minister. „Der VR. ladet Euch ein, ihm innerhalb zehn Tagen einen Bericht über die in Euer Departement einschlagenden Gesetze vorzulegen, von welchen Ihr glaubt dass sie entweder zurückgenommen oder doch in wesentlichen Stücken verändert werden sollen. Diesem Berichte werdet Ihr Eure bestimmte Meinung mit ihren Gründen beifügen und umständlich zeigen, welche nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ordnung und die öffentliche Sache jene Gesetze, deren Rücknahme oder Modification zu wünschen sei, nothwendig nach sich gezogen oder noch erwarten lassen, wenn sie länger bestehen und in fernere Ausübung gebracht werden sollten.“ VRProt. p. 220.

Infolge einer Motion. Unmittelbar vorher ist eine Anregung von A. Curton betreffend die Militärgesetze verzeichnet. — Der Kriegsminister lieferte seinen Beitrag schon am 23.; derselbe wurde jedoch nicht in Berathung genommen. Vgl. N. 12.

12) 26. August, VR. „Le ministre de la Guerre, en présentant au Conseil l'indication des lois relatives à son département dont il désirerait la modification ou le rapport, y joint son préavis pour qu'on attende avec ces mesures jusques à l'établissement d'une nouvelle constitution. Ad acta.“ VRProt. p. 412.

13) 27. August, VR. Vorlage des Finanzministers: Verzeichnis von Botschaften an die frühere Gesetzgebung, worüber eine baldige Entscheidung zu wünschen wäre. — (Es wird darauf noch nicht eingetreten.) — Vgl. Nr. 4, N. 37. Prot. p. 457.

14) 27. August, VR. I. 1. „Le citoyen Reinhard, ministre plénipotentiaire de la République française en Helvétie, vient accompagné du secrétaire de légation*), annoncer au Conseil exécutif que le premier Consul ... a appris avec une vive satisfaction les événements du 7 Août que le Ministre s'était empressé de lui annoncer, et l'a chargé d'assurer le gouvernement provisoire de la continuation de sa bienveillance, ainsi que de l'attente qu'il fonde sur sa justice et sa modération pour le maintien de la tranquillité publique. 2. Le Ministre annonce que le premier Consul, en lui donnant cet ordre, y a ajouté celui d'inviter le gouvernement de l'Helvétie à ne pas choisir le moment actuel pour prendre des mesures d'organisation définitive, surtout dans les points pour lesquels le consentement des puissances pacificatrices serait nécessaire. II. Le président répond au cit. Reinhard par l'assurance du désir qu'éprouve le gouvernement provisoire de répondre aux vues du premier Consul et de resserrer les liens qui unissent les deux nations.“ VRProt. p. 440, 441.

Eine Reihe sachverwandter Acten wird beiseitgelegt.

15) 30. August, VR. *Schmid* kündigt für die nächste Sitzung einen Vorschlag zur Geschäftsordnung an, der beabsichtigt, die Beschlüsse durch Commissionen vorbereiten zu lassen, und ladet die übrigen Mitglieder zu (vorläufiger) Ueberlegung dieses Antrags ein. — Vgl. N. 17. VRProt. p. 540.

*) Fitte (oder G. Kerner?).

Digitized by Google

16) 1. September, VR. *Schmid* und *Rüttimann* werden zu Protokoll-Aufsehern ernannt. Prot. p. 543.

Näheres fehlt; es handelte sich wohl theils um Ausschließung einzelner Geschäfte, die als geheime behandelt wurden, (indem die Reinschrift von Kanzlisten besorgt wurde), theils um rechtzeitige Fertigung etc.

17) 4. September, VR. Der am 30. August angekündigte Vorschlag von *Schmid* wird geprüft und grundsätzlich genehmigt, der Verfasser aber eingeladen, denselben in die Form eines Beschlusses zu kleiden ... — Vgl. „6. Sept." VRProt. p. 67.

2.

Bern. 1800, 9. August.

305 (VRProt.) p. 17—21. — 498 (Allgem.) p. 241—245. 247—250. — Tagbl. d. Beschl. u. Procl. III. 3—5. — Bull. d. arr. & procl. III. 3—5. N. schwz. Republ. II. 379—80. — Bull. helv. XIV. (313—14.) 314, 315.

Proclamation des Vollziehungsraths an das Volk betreffend die vollzogene Aenderung der obersten Behörden.

Der Vollziehungsrath an die helvetische Nation.

Bürger Helvetiens!

Die Lage unsers Vaterlandes hat eine Abänderung in den obersten Gewalten desselben nothwendig gemacht.

Schon längst ist in den gesetzgebenden Räthen das Bedürfnis gefühlt worden, die Anzahl ihrer Mitglieder zu vermindern. Bei den wiederholten Anträgen, die zu dem Ende in ihrer Mitte geschahen, waren die Meinungen mehr über die Art der Ausführung als über die Zweckmäßigkeit der Maßregel selbst getheilt. Endlich haben die gesetzgebenden Räthe auf die Einladung des Vollziehungs-Ausschusses am 7. und 8. August ihre eigene Vertagung beschlossen, und bei der Unmöglichkeit, in einem so entscheidenden Zeitpunkt ganz abzutreten, ihre Verrichtungen einem einzigen, weniger zahlreichen Gesetzgebungs-Rathe übertragen, bei dessen erster Zusammenkunft eine neue vollziehende Gewalt bestellt werden sollte.

Dieses Gesetz ist bereits in Ausübung gebracht; der gesetzgebende sowohl als der Vollziehungs-Rath, deren Zusammensetzung euch die folgenden Beschlüsse bekanntmachen werden, befindet sich in wirklicher Thätigkeit, und wenn durch die vorgegangene Veränderung achtungswürdige Männer von ihren Stellen abgetreten sind, so werden sie in dem Kreise ihrer bürgerlichen Wirksamkeit das Wohl des Vaterlandes nicht minder zu befördern suchen, wie sie es als öffentliche Beamte gethan haben.

Bürger Helvetiens! keine andern Absichten als die der öffentlichen Wohlfahrt haben diese Maßregeln bewirkt; erwartet ruhig die Folgen derselben. Von den Hindernissen welche in dem bisherigen Geschäftsgang lagen befreit, werden sich die Vorsteher der Nation nur mit den Mitteln beschäftigen, wodurch das gegenwärtige Uebel gemildert und eine glücklichere Zukunft vorbereitet werden kann. Ihr alle fühlt das Bedürfnis einer unserm Vaterlande angemessnern Staatsverfassung; sie werden dieselbe als die wichtigste eurer Angelegenheiten berathen und eine zweijährige Erfahrung nicht unbenutzt lassen. Der Zwist der Unordnung und Gesetzlosigkeit hatte sich mit jedem Tage weiter unter uns verbreitet und die festesten*) Bande des gesellschaftlichen Zustandes aufzulösen gedroht; der neue Vollziehungs-Rath, indem er das Ruder des Staats ergreift, nimmt vor allem aus die Verpflichtung auf sich, ohne Rücksicht der Personen dem Gesetze Ansehen

*) Tagblatt *festen*. Vgl. den französischen Text.

Digitized by Google

und Folgeleistung zu verschaffen. Keine Klage wird ungehört, kein Begehren wird ununtersucht bleiben; aber wo das Gesetz spricht, muß sein Wille erfüllt werden; es ist nicht für Einzelne, es ist für Alle gegeben.

Allein die Quelle unsrer Uebel ist zu tief gegraben, als dass sie mit einemmal zugestopft werden könnte. Nur unter Begünstigung der äußern Umstände wird eure Regierung vermögend sein, euch schnelle und dauerhafte Erleichterung zu verschaffen. Nur mit der Wiederkehr des Friedens kann völlige Ruhe und Wohlstand in eure Wohnungen zurückkehren. Zwar dürfen wir hoffen, dass dieser glückliche Zeitpunkt nicht mehr weit entfernt sei, und ebenso günstige Aussichten bieten uns die Gesinnungen dar, welche die gegenwärtige Regierung der fränkischen Nation gegen unser Vaterland und unsere dermalige Regierung äußert.

Sollten aber, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen, noch Aufopferungen von eurer Seite vonnöthen sein, so bedenket dass ihre Dauer vorübergehend, der Werth hingegen, der durch sie errungen werden soll, bleibend und beständig sein wird.

Bern, den 9. August 1800.

Der Präsident des Vollziehungs-Raths,
C. Frisching.
Im Namen des Vollz. Raths der General-Secretär,
Mousson.

Citoyens de l'Helvétie!

La situation de notre patrie a rendu nécessaire un changement dans les premières autorités. — Depuis longtemps déjà les Conseils législatifs avaient senti le besoin et manifesté le vœu d'une réduction du nombre de leurs membres, et lorsque la proposition en fut faite dans leur sein, les opinions se partagèrent bien moins sur la mesure même et ses avantages, que sur le mode d'exécution. Enfin les 7 et 8 Août les Conseils législatifs ont, sur la proposition de la Commission exécutive, résolu leur propre ajournement, et vu l'impossibilité de se retirer tout-à-fait dans un moment aussi décisif, ils ont remis leurs fonctions à un seul Conseil législatif moins nombreux, chargé dans sa nouvelle assemblée de procéder à la nomination d'un nouveau pouvoir exécutif.

La loi qu'ils ont rendue à cet effet a déjà eu son exécution. Le Conseil législatif et le Conseil exécutif, dont vous connaîtrez la composition, se trouvent déjà en activité réelle, et si par le changement qui vient de s'effectuer, des hommes de mérite se sont éloignés de leurs places, on doit attendre d'eux que, simples citoyens, ils ne chercheront pas moins à procurer le bien de la patrie, qu'ils ne l'ont fait comme fonctionnaires publics.

Citoyens de l'Helvétie! Aucune autre vue que celle du bien public n'a présidé à cette mesure. — Attendez avec tranquillité et confiance ses effets. — Délivrés des obstacles qu'opposait sans cesse l'ancienne marche des affaires, les premiers fonctionnaires de la République vont désormais être uniquement occupés des moyens de soulager vos maux et de vous préparer un avenir plus heureux. Vous sentiez tous le besoin d'une constitution adaptée au caractère de notre peuple. Eh bien! Ils vont la méditer comme le plus important de leurs travaux, et l'expérience de deux années ne sera pas perdue.

L'esprit de dissension et la licence faisaient chaque jour de nouveaux progrès au milieu de nous et menaçaient de dissoudre entièrement les liens les plus solides de l'organisation sociale. — Le nouveau Pouvoir exécutif, au moment où il saisit le timon des affaires, contracte l'obligation solennelle d'assurer à la loi, sans aucune considération personnelle, le respect et l'obéissance qui lui sont dus. Aucune plainte ne sera repoussée, aucune demande ne sera laissée sans examen. Mais lorsque la loi aura parlé, tous devront se soumettre. Car ce n'est pas pour quelques individus, mais pour le peuple entier qu'elle est rendue.

Cependant, il faut avoir le courage de le dire d'avance, nos plaies sont trop profondes pour qu'on puisse espérer de les voir se fermer en un jour. Sans le concours des circonstances externes, aucun soulagement

Digitized by Google

essentiel ne peut être attendu, et la paix seule peut ramener pour toujours la tranquillité et l'aisance dans vos demeures.

Il nous est permis de croire que ce moment si désirable n'est pas éloigné. Il nous est permis encore de fonder de grandes espérances sur les intentions que le gouvernement actuel de la France manifeste envers notre patrie et ceux qui sont appelés à la régir. Mais, Citoyens de l'Helvétie, si, pour parvenir au but, de nouveaux sacrifices de votre part étaient nécessaires, n'oubliez pas qu'ils seront de courte durée et que le prix qui doit les suivre, sera le partage de toutes les générations.

Das Concept ist von Mousson verfasst; der deutsche Text wurde aber von Rengger besorgt.

3.

Bern. 1800, 9. August bis 10. September.

498 (Gesetzg. etc.), etc.

Zuschriften an die neuen Oberbehörden betreffend die Staatsveränderung vom 7. und 8. August.

Die meisten dieser Schriftstücke sind amtlicher, z. Th. blos geschäftsmäßiger Natur; doch lassen sie eine in allen Landestheilen obwaltende Stimmung erkennen, und desswegen ist eine Zusammenstellung derselben von einigem Werth. Die übrigen bilden, gerade durch die Verschiedenheit ihres Inhaltes, erwünschte Ergänzungen. — Die vorausgestellten Stücke (N. 1—4) sind absichtlich hier, statt im 5. Band, eingereiht.

1 a) 7. August (Abends?), Solothurn. RStatthalter Glutz an den Vollziehungs-Ausschuss. Antwort auf die durch Eilboten eingetroffene Anzeige (v. 7. d.): Zusicherung strenger Wachsamkeit und Glückwunsch zu dem gemeldeten Vorhaben ... 498, p. 271.

1 b) 8. August, Lausanne. RStatthalter Polier an den VA. In kurzer Fassung das Gleiche. ib. p. 275.

2) 8. August, Lucern. Dürler an den VA. Verdankung der geschehenen Anzeige, nebst Glückwünschen... (Französisch.) 498, p. 279.

3) 8. August, Freiburg. Statthalter d'Eglise an den „Vollziehungsrath". „La lettre qu'un courrier extraordinaire m'apporta hier de votre part m'annonce la démarche décisive que vous allez tenter pour opérer l'ajournement des Conseils législatifs. Depuis longtemps les vœux de la plus saine partie des législateurs se réunissent à ceux de la grande majorité du peuple helvétique pour solliciter cette mesure, comme la seule propre à enlever ce germe fatal de discussions intestines qui a sa source dans le sein même de la législation (?) et est de tous les maux qui ont accablé notre pauvre patrie le plus cruel et le plus destructeur. La responsabilité sous laquelle je dois maintenir l'ordre public dans ce moment décisif n'est nullement inquiétante pour moi. Le calme qui règne dans ce canton et qui a caractérisé ses paisibles habitants dans toutes les époques de la révolution, ne sera pas troublé par un événement qui, amené par la sagesse, dirigé par la prudence, fait naître dans tous les cœurs honnêtes l'espoir d'un meilleur avenir." 498, p. 267, 268.

4) 8. August, Sitten. Statthalter DeRivaz an den Vollziehungsausschuss. Dessen Anzeige sei heute 4 Uhr Nachm. eingetroffen; er habe sie mit C. Wild besprochen und gefunden dass diesseits keine Unruhe zu erwarten sei. Den Unterstatthaltern habe er unbestimmt angekündigt, dass die Regierung sich mit einer nützlichen Aenderung beschäftige, und ihnen besondere Wachsamkeit gegen etwaige Unruhestifter befohlen; er zweifle nicht dass sie vertrauensvoll den Ausgang der Sache erwarten, etc. 498, p. 295, 296.

5) 9. August, Zürich. RStatthalter Ulrich an den Vollziehungs-Ausschuss. „Die Bemerkungen womit Ihre Aufforderung v. 7. d. anhebt lagen schon lange tief in der Ueberzeugung jedes sein Vaterland liebenden

Digitized by Google

Helvetiers. Es war wohl augenscheinlich dass die gg. Räthe nach ihrer jetzigen Zusammensetzung und nach der bei einem großen Theil ihrer Mitglieder durch Parteigeist und Persönlichkeiten täglich höher steigenden Stimmung wenig Gutes, aber desto mehr Nachtheiliges für das allgemeine Beste würkten, und dass leider selbst die Aussicht zu einer Verbesserung in der Zukunft sich täglich mehr verdunkelte. Wenn Sie daher, Bürger Vollziehungsräthe, es über sich genommen haben, die gg. Räthe durch Entwicklung aller dieser Gründe zum Entschluss der eigenen Dissolution zu vermögen, so können Sie sich mit Zuverläßigkeit als das Organ der unermesslichen Mehrzahl der Nation ansehen. Möge die wichtige Operation an einem fürs Vaterland glücklichen Tage vor sich gegangen sein!" Für die Handhabung der Ruhe ... werde er alle Kräfte einsetzen, etc. 498, p. 283.

6) 9. August, Baden. RStatthalter Scheuchzer an den Vollziehungs-Ausschuss. Antwort auf die Nachricht v. 7. d. Er könne versichern dass diesseits keine gefährliche Unruhe zu besorgen sei; Bewegungen aus localen oder persönlichen Gründen kommen mehr oder weniger überall vor ... 498, p. 291, 292.

7) 9. August, Aarau. RStatthalter Feer an den Vollziehungs-Ausschuss. Von dem gestern erhaltenen Circular über die beabsichtigte Aenderung habe er sofort durch Expressen den Unterstatthaltern Kenntnis gegeben. „So viel kann ich Ihnen bereits sagen, dass diese Begebenheit beinahe ebenso allgemein erwartet als ihre Nothwendigkeit gefühlt wurde." Daher glaube er für die Erhaltung der Ruhe bürgen zu können. 498, p. 299.

8) 9. August, Basel. RStatthalter Schmid an den Vollziehungs-Ausschuss. Von der Vertagung der Räthe habe man seit einiger Zeit überall gesprochen, wozu sie selbst am meisten Anlass geboten haben. Wer den Uebeln nachdenke, unter welchen das Vaterland seufze, sehe sich gern durch die öffentliche Meinung unterstützt, obwohl er sich durch dieselbe nicht leiten lasse. Dies treffe bei demjenigen zu der die Auflösung der Räthe gewünscht habe, weil sie sich unfähig erzeigt haben, noch etwas Gutes zu schaffen. Nie aber sei diese Auflösung nöthiger gewesen als jetzt, d. h. vor den Wahlversammlungen, da zu befürchten gestanden dass viele Beamte, besonders Richter, abdanken würden, wodurch eine Anarchie herbeigeführt worden wäre. Nicht persönliches Verdienst sei es, wenn er versichern könne, dass diesseits die Ruhe nicht gestört werde, indem die einsichtigern Bürger sich von einer provisorischen Einrichtung, wobei die Vorarbeiten für eine neue Verfassung besorgt würden, viel Gutes versprechen und dem VA. für seinen Schritt, den die Lage des Vaterlandes längst gefordert, Dank wissen, etc. 498, p. 287–289.

9) 9. August, Schaffhausen. RStatthalter Stierlin an den Vollziehungs-Ausschuss. Die Nachricht v. 7. d. sei ihm ganz unerwartet, aber willkommen gewesen; ohne in die Gründe des unternommenen Schrittes eindringen zu wollen, könne er versichern dass derselbe von der Mehrheit in seinem Canton gebilligt werde. Die wohlthätigen Verfügungen des VA. haben bereits zur Beruhigung beigetragen, und an sein Wirken werde sich jeder redliche Vaterlandsfreund mit Dank erinnern. Hier sei nicht die geringste Unruhe zu erwarten; vielmehr werde man die getroffene Aenderung mit Vergnügen als zweckmäßig anerkennen. Sofern jedoch einzelne Uebelgesinnte oder zurückgekehrte Mitglieder der Gesetzgeber falsche Gerüchte zu verbreiten suchten, werde er alle Kräfte aufbieten, um ihre Umtriebe unschädlich zu machen, etc. 498, p. 303–305.

10) 9. August, St. Gallen. RStatthalter Bolt an den VA. Antwort: Er könne versichern dass seinerseits alles geschehen werde, was von ihm abhänge, um hier die Ordnung zu erhalten ... „Anbei wünsche ich nichts so sehnlich, als dass diese Begebenheit mit dem glücklichsten Erfolg für die Freiheit unsers Vaterlands, für seine Unabhängigkeit bekrönt und aller Parteigeist, alle Privatleidenschaften damit einmal zerstört (werden), und endlich alle Helvetier sich, wie neu belebt, um ihre neue Regierung besammeln und mit ihr zu einem Zweck, der Helvetiens Glück zur Basis hat, hinwirken mögen." 498, p. 307.

11) 10. August, Glarus. RStatthalter Heer an den Vollziehungs-Ausschuss. Eingang der Zuschrift v. 7. d. gestern Abends. Ausdruck der Hoffnung dass der Antrag zur Auflösung keinen Widerstand finden

Digitized by Google

werde. Im Canton Linth sei dieses Schrittes wegen jedenfalls keine Ruhestörung zu befürchten ... „Schon lange zeigte unser Volk die größte Gleichgültigkeit gegen alle Verrichtungen der gesetzgebenden Räthe; schon lange betrachtete der bessere Bürger selbe mit Wehmuth; das Volk wird die Auflösung mit Freuden vernehmen. Helvetien ist zu Boden gedrückt; aber noch bleiben ihm Kräfte zum Emporkommen genug; es wird dies unter einer festen, weisen, gerechten Regierung, es wird dies unter einer nach seinen Bedürfnissen berechneten Verfassung (gelingen?); es konnte dies niemalen, so lange eine Gesetzgebung (bestand), die sich durch nichts als ungerechte, schwankende, ohnanwendbare und ohnausführbare Gesetze und ärgerliche Debatten auszeichnete, den Zustand Helvetiens täglich verschlimmerte und uns der vollsten Anarchie nahe führte." Den Unterstatthaltern sei Nachricht gegeben; Weiteres gewärtige er mit Sehnsucht ... 498, p. 321—323.

12) 10. August, Locarno. RStatthalter Franzoni an den Vollziehungs-Ausschuss. Antwort auf die Zuschrift v. 7. d. „Je suis encore à Locarno, parce que la réorganisation de ce canton n'ayant été fixée que (pour?) le 18 du courant et le gouvernement provisoire restant jusqu'alors en activité, votre commissaire n'a pas trouvé nécessaire que je me portasse aussitôt après ma nomination dans le chef-lieu. Je pars pour aller me consulter à Bellinzona avec le même (!), et pour me rendre tout de suite à Lugano, où j'ignore s'il y a un nombre suffisant de troupes pour maintenir le bon ordre et la tranquillité publique en cas de besoin, et je tâcherai d'en obtenir des autorités militaires françaises plus proches, si cela me semblera indispensable." Weiterer Instruction gewärtig, werde er nöthigenfalls durch Expresse Bericht erstatten, hoffe aber dass keine Bewegung im Volke stattfinde. 498, p. 409.

13) 10. August, Bern. „Joh. Rudolf Meyer von Arau, Mitglied des vom Volk erwählten helvetischen Senats", an den Vollziehungs-Ausschuss. „Bürger Directoren! (!) Ich will nicht in Weitläufi(g)keiten eintreten und mich vor Ihnen rechtfertigen oder mein Betragen als Senator gegen das Ihrige als Directoren vergleichen und messen. Nein, wenn es nöthig ist, so werde ich solches öffentlich vor der ganzen Welt thun. Ich will dermalen nur von den[en] Folgen reden, welche das Message an die gesetzgebenden Räthe v. 7. Aug. nach sich ziehen wird. Zufolg diesem ehrverletzlichen Message bestehet kein schandbares Laster, welches die Gesetzgeber nicht ausgeübt haben. Hiermit sind dadurch (!) alle diese Glieder vor der ganzen Welt als infam erklärt. Wahrhaftig, Bürger Directoren, so lasst es sich nicht thun, so leicht lasse ich mir meine Ehre und guten Name (!), den ich mir in 62 Jahren *unbefleckt* aufgebaut habe, nicht rauben, und so denkt der größte Theil der gg. Räthe, und es wird ein jeder an seinem Ort sich zu rechtfertigen wissen. — Indessen reist jeder ab; allein, können Sie sich einbilden, dass ein einziger, dessen Ehr durch dieses Message vor aller Welt zerstöret ist, gegen die Urheber dieser Schrift einen Tropfen Liebe und Achtung in seiner Seele nach Hause tragen kann? Wahrhaftig, BB. DD., dies ist vor (!) Sie kein kleiner Verlurst, und dieser Verlurst kann sich noch sehr vergrößern, wenn das unbefangene Publikum die Gesetze und deren Vollziehung gegen einander haltet; wenn die helvetischen Bürger wissen dass sie die rechtschaffensten aus ihnen zu ihren Stellvertretern erwählt haben, wie tief müssen sie sich herabgewürdigt sehen, wenn sie die redlichsten aus ihnen gewaltsam als die größten Verbrecher verabscheidet sehen. Welche Früchte werden Sie also .. von der Aussaat v. 7. Aug. einernten. Es betrübet mich in meiner Seele, wenn ich daraus sehen muß, dass Liebe und Achtung gegen Sie so abnehmen und verschwinden wird, dass Sie künftighin nur mit dem eisernen Zepter regieren können. Dieses ist eine traurige Lage und dero persönlicher Denkart gar nicht angemessen, und da ich mich versichere dass es nicht in dero Wille gewesen, die Räthe so zu beschimpfen und ihre Ehre und gute(n) Name(n) zu schmälern, sondern nur, ihnen die traurige Lage unsers Vaterlandes vor Augen zu stellen, so glaube ich dass sowohl dero eigene Ehre als die der gg. Räthe erforderen dass Sie ohne Verzug durch eine Proclamation der gekränkten Ehre Genugthuung verschaffen, welches nach meinem Erachten auf nachfolgende Weise geschehen kann: Dass, da Sie mit Schmerz vernommen, dass die gg. Räthe

Digitized by Google

dieses Message so ansehen, als wären die darin vernamseten Uebel, welche unser Vaterland drücken, als eine Folge ihrer unredlichen Handlungen anzusehen, da sie doch ganz als eine mit allen Revolutionen unzertrennbare Sache anzusehen seien, und sonderheitlich denen (!) Würkungen einer Constitution, die Helvetien gar nicht angemessen seien, indeme sie das Alte ganz zerstöret und zudeme noch einem neuen Aufbau alle Hindernisse in den Weg gelegt habe, etc. etc. Sollte je nichts Genugthuendes von Seiten des Vollziehungs-Ausschusses geschehen, so kann ich nicht anderst als daraus schließen, es seie der vorsätzliche Wille der Vollziehung gewesen, die Glieder der gg. Räthe bei ihrer gewaltsamen Auflösung noch zu brandmarken. Gruß und Ergebenheit." — (Vgl. N. 53.) 498, p. 483, 484.

14) 11. August, Zürich. Adresse von 25 Stadtbürgern an den gg. Rath. „Bürger! Endlich ist das Ereignis erfolgt, auf welches jeder Freund der Ordnung und Ruhe mit banger Sehnsucht harrte. Die Gesetzgebung ist aufgehoben, welche durch leidenschaftliche Ausbrüche des Parteigeistes, durch Mangel an Kenntnis und Einsicht, durch demagogische Begriffe von Freiheit den Staat der Anarchie preisgab, die bestehenden Anstalten in ihren Grundfesten erschütterte und jede kräftige Maßregel der Regierung lähmte. Klugheit und Kraft werden erfordert, um dem eingerissenen Verderben einen Damm entgegenzusetzen und allmählich ein haltbares Gebäude aufzuführen. Zu Ihnen haben wir das feste Zutrauen, Sie werden, bekannt mit der Lage unsers Vaterlandes, die schnellsten und sichersten Mittel wählen, dem Unheile zu steuren. Schon lange haben Sie mit Geist und Muth auf der Bahn des *Rechtes* gewandelt, währenddem die Uebergewalt Sie zu ermüden und auf die Bahn der Ungerechtigkeit hinzureißen suchte. Nur Gerechtigkeit ist es welche Achtung erwirbt und welche am Ende den Sieg davonträgt. Ein Haar breit von der Gerechtigkeit sich entfernen heißt sich dem schlüpfrigen Pfade der Regellosigkeit überlassen. Sie werden gerecht sein, aber mit besserm Erfolge, als Sie es bisdahin waren. Sie werden gerecht bleiben, und wenn auch Tausende, aus ihrer Zügellosigkeit aufgeschreckt, ein ohnmächtiges Geschrei erheben. Dieses Geschrei ist der letzte Laut der sterbenden Ungerechtigkeit. Sie werden ihm mit der Stärke des Rechtes Stillschweigen gebieten, und es wird sich legen. Sie werden, wie es die Gerechtigkeit erfordert, die heiligen Anstalten der Kirchen, der Schulen, der Armen, welche am Rande des Unterganges schweben, schleunig auf dem einzigen Wege retten, auf dem sie noch zu retten sind. Sie werden nicht nur gute Gesetze geben, sondern (sie) auch handhaben und den ersten Uebertreter derselben zum warnenden Beispiele der andern den Gerichten ausliefern. Sie und die Vollziehung werden jeden Beamten der nicht nach diesen Grundsätzen handelt seiner Stelle entsetzen und sie in die Hände Weiser und Rechtschaffener legen. Dann werden sich die kraftvollen Männer Helvetiens, jeder nach seinem Stand und Berufe, mit Ihnen vereinigen, um die blutigen Wunden zu heilen von denen unser Vaterland zerrissen ist; dann werden Sie noch in den Segnungen der Nachwelt den Lohn finden, der Ihren Anstrengungen und Aufopferungen gebührt. Seien Sie unsrer Anhänglichkeit und Treue versichert. Republicanischer Gruß und Hochachtung." 259, p. 115, 116.

Voran die Unterschrift des Verfassers, *J. H. Bremi*, Professor. Es folgen*): H. Conrad Escher, Heinrich Kilchsperger, Hs. Conrad Lochmann, Joh. Conrad Escher, Antistes *Hess*, Felix *Herder*, Diethelm Lavater, Heidegger, Joh. Georg *Schulthess*, Dr. David Rahn, Joh. Christoph *Tobler*, Joh. Christoph *Nüscheler*, Gg. *Gessner*, J. Martin Usteri, Hs. Conrad Meiß ä., Präs. Pestalutz, Hs. Conrad Wyß, Salomon Wyß, Hs. Jacob Lavater, Hans Jacob *Däniker*, Caspar *Orell*, Hs. Rudolf Ott, J. J. Hirzel, J. Jacob *Kramer*.

15) 11. August, Bellinzona. RStatthalter Rusconi an den Vollziehungs-Ausschuss. 1. Die Mittheilung v. 7. d. habe er gestern um Mittag erhalten. Er werde sich darnach richten und mit dem Commissär Zschokke sich darüber verständigen. 2. Die Verwaltungskammer und die Gerichte sollen heute, nach der Verfügung des RCommissärs, ihre Geschäfte wieder beginnen. Jetzt sei alles ruhig. — (Französisch.) 498, p. 413.

*) Die Geistlichen und Professoren werden hier ausgezeichnet.

Digitized by Google

16) 11. August, Bern. RStatthalter Bay an den Vollziehungsrath. Empfangsanzeige für die Nachrichten betreffend den 7. u. 8. Aug., die er sofort zur Publication versendet habe. „Mögen diese Ereignisse, die in der That schon lange von dem guten Theil Helvetiens gewünscht wurden, der allgemeinen Erwartung entsprechen; möchte der Anarchie Einhalt gethan, mö(cht)en überspannte Begriffe in ihre vernunftmäßigen Schranken zurückgeleitet und manches Unrecht gutgemacht werden. Möge es Ihnen .. und dem gg. Rathe gelingen, das Ende der Revolution, soweit dieses von Helvetien selbst abhängt, glücklich herbeizuführen und einzuleiten, so hätten Sie alles geleistet, auch die gespanntesten Erwartungen befriedigt, Ihnen den Dank der Zeitgenossen und den Segen der Nachwelt erworben. Gott segne alle Ihre dahin zielende Arbeit. Mögen meine Bemühungen in einigem Verhältnis mit meinem guten Willen stehen, zu Beförderung dieser Absicht möglichst mitzuwürken." 498, p. 325, 326.

17) 11. August, Zug. RStatthalter Truttmann an den Vollziehungs-Ausschuss. Antwort auf die Anzeige v. 7. d. Damit seien die Wünsche Waldstättens erfüllt ... „Die Erwartungen sind groß; man verspricht sich eine Auswahl von Kernmännern, welche alle nöthigen Kenntnisse besitzen, Moralität und Religion haben, vom Geist der reinsten Vaterlandsliebe beseelt sind, das Wohl aller Theile desselben ohne Unterschied aufrichtig wollen und allein auf diesen großen Zweck hinarbeiten werden. Ist das Schicksal des Vaterlands solchen Männern anvertraut, so erwartet man aus ihren Händen die Wiederherstellung der zu Grunde gerichteten Finanzen, die baldige Erscheinung einer verbesserten und einfachen Verfassung, die Liebe, Anhänglichkeit, Dauer und Vereinigung alle(r) helvetischen Bürger gewähret, und endlich das Ende des unruhvollen provisorischen Zustands. Waldstätten findet dass nur die Realisirung dieser frohen Aussichten Ihnen diesen Schritt abdringen konnte; es freut sich darüber, zollt Ihnen seinen wärmsten Dank, und ich .. werde meine ganze Aufmerksamkeit der Ruhe Waldstättens widmen (und) es vor aller Verführung sorgfältig bewahren, damit Sie vereint mit unsern neuen Stellvertretern das angefangene große Werk ungestört zur erwünschten Vollendung bringen können." 498, p. 361—363.

18) 11. August, Zug. Die Verwaltungskammer von Waldstätten an den Vollziehungs-Ausschuss. Bezeugung freudiger Theilnahme an den Hoffnungen, welche der 7. Aug. erwecke ... „Sie erkennt in Ihnen das Organ der Vorsehung, um das durch eine Reihe der traurigsten Begebenheiten von innen zerrissene Helvetien zu retten, es von dem nahen Rande eines fremden Despotismus, wohin es durch den Geist der Leidenschaft und durch innere Schwäche geführt ward, in dem entscheidendsten Momente zurückzubringen und für dasselbe eine seinen Bedürfnissen entsprechende Verfassung, die zugleich auf seinen Geist und auf seine politische und ökonomische Lage berechnet sei, vorzubereiten und zu vollführen. Wenn alle Beamte der Republik mit ebenso vieler Wärme und eben dem Eifer, wie die Verwaltungskammer zu beweisen entschlossen ist, mit Ihnen für das Heil des Vaterlandes und für das Wohl seiner einzelnen Bürger (ein)stehen, so glauben wir Sie versichern zu dürfen dass Sie die Frucht Ihrer Arbeit mit jedem Tage reifer sehen und den reichsten Segen des biedern Volks als Ihre Belohnung ernten werden." 498, p. 357, 358.

19) 11. August, Frauenfeld. RStatthalter Sauter an den Vollziehungs-Ausschuss. Erst heute vernehme er aus der Zuschrift v. 7. d. die vorgegangene Regierungsänderung. Hier werde sie Freude erwecken, da sie den in einer Adresse kundgegebenen Wunsch erfülle. Von den zurückkehrenden Repräsentanten erwarte er keine nachtheiligen Einwirkungen; die Ruhe werde er übrigens mit allen Kräften zu erhalten suchen. „Möchte doch bald eine zweckmäßige Verfassung unser Vaterland beglücken und lindernd Oel auf die tausendfachen Wunden gießen an denen es blutet!" 498, p. 393.

20) 11. August, Basel. RStatthalter Schmid an den Vollziehungs-Ausschuss. Die Auflösung der gg. Räthe sei ihm als Staatsbürger und Beamteten nur willkommen gewesen ... Von den neuerdings zur Gesetzgebung berufenen Männern erwarte nun Helvetien eine auf Freiheit und Gleichheit gegründete und seinen Bedürf-

Digitized by Google

nissen angemessene Verfassung und die Erfüllung bisher getäuschter Hoffnungen. Ein Ruf der Art sei ehrenvoll, aber niederschlagend für den, der den Mangel an den erforderlichen Kräften fühle. Wüsste er nicht bereits dass er nie (?) Mitarbeiter der neuen Gesetzgebung sein werde, so würde er sich nicht auf den Wunsch beschränken, dass sich deren Mitglieder durch ihr Wirken ein Denkmal stiften möchten. 498, p. 311, 312.

21) 12. August, Bern. Der oberste Gerichtshof an den Vollziehungsrath. „Bürger Vollziehungsräthe! Der Oberste Gerichtshof ergreift mit Vergnügen die Gelegenheit die ihm euere Zuschrift v. 9. Aug. letzthin darbietet, euch .. seiner ganz besondern Achtung zu versichern und euch zugleich bekannt zu machen, dass er seine Hoffnungen und Erwartungen eines heilsamen Einflusses Ihrer (!) Verwaltung auf die Moralität unserer Nation und auf die gute Ordnung im Staat mit den Hoffnungen und Erwartungen aller Rechtschaffenen vereinige. Er beglückwünscht daher sowohl das helvetische Volk, das in eueren Personen sich eine Regierung zu geben gewusst hat, die dem wichtigen Auftrag der Vollziehung der Gesetze durchaus gewachsen ist, als auch euch, .. die das allgemeine Zutrauen auf eine so schmeichelhafte Weise durch die Uebertragung so wichtiger Pflichten ausgezeichnet hat. Es muß dem OGH. allerdings eine angenehme Pflicht sein, in Vereinigung mit euch .. das Wohl unsers gemeinen Vaterlandes befördern zu helfen und an euerer Seite Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Der OGH. wird sich daher auch, soviel an ihm ist, bestreben, mit euch .. und mit dem gesetzgebenden Körper dem helvetischen Volke diejenige allgemeine und besondere Sicherheit verschaffen zu helfen, die jedes gesittete Volk von einer rechtschaffenen Obrigkeit erwarten kann. Möge der Allerhöchste unsern gemeinschaftlichen Bemühungen einen erwünschten Erfolg zusichern. Gruß und Achtung!“ — (Gez. Ringier, V.Präs.; Sprüngli.) 498, p. 401.

22 a) 12. August, Zürich. Die Gemeindskammer an den Vollziehungs-Ausschuss. „Die warme Theilnahme die wir immer an dem Wohl unsers Vaterlandes nehmen verpflichtet uns, unsre Freude über die letzter Tagen vorgefallnen wichtigen Ereignisse in Ihre Hand zu legen (!). Die Ueberzeugung, die Leitung unsers Vaterlandes nunmehr in Händen von Männern zu sehen, die sich sowohl durch ihre ausgebreiteten Kenntnisse und Einsichten als durch ihren standhaften Eifer für das Gute als weise Volksführer auszeichnen, lässt uns die angenehmsten Erwartungen für das wieder aufkeimende Glück unsers Vaterlandes schöpfen. Wir sehen Sie für Werkzeuge in der Hand der Vorsehung an, bestimmt, so viele Wunden des leidenden Vaterlandes nach und nach wieder zu heilen. Empfangen Sie zu Ihren und des gesetzgebenden Rathes Handen unsern innigsten Dank für das rühmliche Opfer welches Sie dem Vaterland dadurch bringen, dass Sie in diesen stürmischen Zeiten ihm Ihre Dienste zu seiner Rettung nicht versagen. — Auch uns besonders, als Verwaltern des Eigenthums einer Gemeinde die durch mancherlei Unfälle der Zeit so schrecklich gelitten hat, und als Besorgern so vieler wichtigen Armeninstitute, deren allmäligen Ruin heranrücken zu sehen unser Herz so sehr beklemmt, ist die vorgefallene Veränderung neue Aufmunterung, mit Muth und unverdrossenem Eifer in unserm Amte fortzuarbeiten, da wir mit Zuversicht hoffen dürfen, dass Sie nur solche Gesetze verfassen und vollziehen werden, die auf die Grundsätze der Gerechtigkeit, als das einzige dauerhafte Fundament eines Staates, gegründet sind, und dass Sie sich's eine Ihrer ersten väterlichen Sorgen werden sein lassen, der durch Aufhebung der Zehnten und Grundzinse entstandenen Unordnung in der öffentlichen Administration und dem Verfall alles Gemeinnützigen Schranken zu setzen und zur Unterstützung der Armut wieder diejenige Quelle zu öffnen, die vormals so segenreich floss. Erlauben Sie uns dass wir Ihnen bei diesem Anlaß jene geziemende(n) Bitten die wir unlängst in Bezug auf diesen Gegenstand an den Vollziehungs-Ausschuss haben gelangen lassen in Erinnerung bringen. Der Segen des Himmels begleite Ihre wichtige(n) Verrichtungen, und der Dank des redlichen Vaterlandsfreundes lohne Ihnen Ihre Bemühungen. Republikanischer Gruß und hochachtungsvolle Ergebenheit.“ — (Gez. Escher; Paur.) 498, p. 417, 418.

22 b) 13. August, Zürich. Die Municipalität an den vollziehenden und den gesetzgebenden Rath. Weit-

Digitized by Google

läufiger Ausdruck der Befriedigung über das „große Ereignis“ der letzten Tage, mit Segenswünschen zu den Rathschlägen und Bemühungen der neuen Behörden . . . p. 425–427.

23) (12. August?), Zürich. RStatthalter Ulrich an den Vollziehungsrath. 1. Anzeige dass er die Aufträge v. 9. d. unverweilt vollzogen habe . . . 2. „Im Ganzen kann ich Sie, Bürger Vollziehungsräthe, zuverlässig dahin versichern dass ich ungeachtet aller angestrengten Aufmerksamkeit seit dieser denkwürdigen Epoche keine bedeutenden Bewegungen wahrgenommen, die gegen dieselbe gerichtet wären. Gewiss lag diese außerordentliche Maßregel in den Wünschen der großen Majorität des Schweizervolkes, und diejenigen denen nun die weitere Leitung seines Schicksals anvertraut ist dürfen sicher auf das gänzliche Zutrauen des bessern Theiles zählen. Freilich gibt es, besonders in meinem Canton, der Uebelgesinnten genug, welche durch ihre Thätigkeit und finstere Manövres die Krisis der Revolution zu verlängern suchen. Allein . . die Weisheit einer gerechten Regierung wird, mit Energie gepaart, dem Volke bald Zutrauen und Ehrfurcht einflößen und alle Pläne der Bosheit vereiteln. Wenn ich in dieser großen Hinsicht, unter Ihrer Leitung, etwas beitragen kann, das Vaterland einer beglückenden Zukunft näher zu bringen, so werd' ich mir es, Ihrer eignen Aufforderung gemäß, zur heiligen Pflicht machen, auf dem Pfade fortzuwandeln welchen mir der gewesene Vollziehungs-Ausschuss mit Würde und ebenso viel Weisheit als Humanität vorgezeichnet hat. Ich freue mich, Sie, wie es aber auch nicht anders zu erwarten war, von den nämlichen Gesinnungen beseelt zu sehen, und ersuche Sie nur um Nachsicht, wenn mein Wille dem Vaterland zu nützen mit meinen Kräften in keinem Verhältnis steht. Die Ungleichheit der politischen Denkungsart und die leidenschaftliche Spannung die hiesigen Ortes herrscht, die Volksmenge, alles . . macht meinen Canton Ihrer Aufmerksamkeit besonders würdig und seine Leitung schwer“, wesshalb er auf den weisen und schnellen Rath der Oberbehörde zähle.

498, p. 381–384.

Eigenhändig. Datum fehlt. – Da dieser Brief im VR. am 14. vorlag, so mag er am 12. abgegangen sein.

Eine ebenfalls undatirte Kundgebung Ulrichs, ein bezügliches Kreisschreiben an die Unterstatthalter, liegt ebd. p. 385—86.

24) 12. August, Schaffhausen. RStatthalter Stierlin an den provisor. Vollziehungsrath. 1. Den Ereignissen v. 7. u. 8. d. zolle jeder aufgeklärte und patriotisch denkende Mann seinen Beifall und den Behörden die solche herbeigeführt haben den wärmsten Dank. Nicht nur sei diesseits keine Unruhe zu besorgen, sondern es erwarte jedermann wohlthätige Wirkungen, die Hebung der Uebel, die den Wohlstand Helvetiens untergraben haben; im Vertrauen auf die weise Leitung der Regierung werde das Volk sich gerne gedulden und die Früchte ihrer Thätigkeit erwarten. 2. Ausdruck lebhaften Dankes für das bezeigte Vertrauen, etc. Die Publication der mitgetheilten Acten werde unverzüglich besorgt werden . . . 498, p. 377, 378.

25) 12. August, St. Gallen. Statthalter Bolt an den provisor. Vollziehungsrath. 1. Den Nachrichten v. 9. d. werde alle nur mögliche Publicität verschafft werden . . . Die gemeldeten Ereignisse werden hier auch den besten Eindruck machen, zumal sie längst gewünscht worden seien, und man hoffen dürfe dass sie den Factionsgeist dämpfen werden. 2. „Ab den höchsten der Freiheit seit Jahrhunderten geheiligten Gebirgen sowie aus den Thälern unsers Vaterlandes, die mit dem gleichen Freiheitsgefühl belebt sind, gehe Ihnen nur die Stimme entgegen, die Sie sich zum unwandelbaren Grundgesetz gemacht zu haben scheinen: dass für unser Vaterland eine Verfassung eingeführt werde, die dem Charakter der Bewohner, den Bedürfnissen und Wünschen derselben angemessen sein möchte, durch deren Erzweckung Sie nicht nur die Erwartungen des Ihrer Sorge anvertrauten Volkes erfüllen, sondern auch in Ihrer eigenen Zufriedenheit und im Dank der spätesten Nachwelt die schönste Belohnung finden müssen.“ 3. Erklärung des Vorsatzes, im Geiste der erhaltenen Weisungen mitzuwirken, etc. etc. 498, p. 389, 390.

Digitized by Google

26) 12. August, Lucern. RStatthalter Keller an den Vollziehungsrath. Empfangsanzeige für die Nachricht v. 9. d. Dieselbe sei bestmöglich bekannt gemacht worden. 498, p. 333.

27) 12. August, Freiburg. RStatthalter d'Eglise an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Mittheilungen v. 9. d., die er bestmöglich verbreite ... „Si dans tous les temps un fonctionnaire doit remplir avec zèle les devoirs de sa place, quelque pénibles qu'ils puissent être, quel ne doit pas être son courage, son dévouement à la chose publique, quand il a à exécuter les ordres d'un gouvernement sage, juste et réunissant la vénération et la confiance de tout un peuple? — Une retraite tranquille était sans doute depuis longtemps l'objet de tous mes vœux; mais vos bontés, citoyens dépositaires du pouvoir exécutif, votre exemple me détermineront à servir encore ma patrie sous vos auspices jusqu'à l'époque où des jours plus paisibles commenceront à luire sur elle.“ 498, p. 329, 330.

28) 12. August, Lausanne. RStatthalter Polier an den „provisorischen“ Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Nachrichten v. 9. d., die er neu habe drucken und verbreiten lassen in der Voraussetzung dass alle guten Bürger die neuen Behörden und ihre Organe gern unterstützen werden ... Seinerseits wolle er nichts versäumen, um das Vertrauen der Regierung ferner zu verdienen, im Sinne des Kreisschreibens v. 21. Januar ... Beilegung seines Begleitworts zu den Acten der Vollziehungsbehörde; den Unterstatthaltern werden noch besondere Weisungen ertheilt, sodass er erwarten dürfe, dass die geschehene Aenderung im Canton Leman keine Unruhe erregen werde, etc. 498, p. 347—349.

Eine Druckbeilage — Plakat — enthält die Beschlüsse v. 7. bis 9. August betreffend die Neubildung der gg. und vollz. Behörden (p. 351); handschriftlich sind die Instructionen für die Unterstatthalter beigegeben; (p. 353, 354).

29) 12. August, Sitten. Statthalter DeRivaz an den Vollziehungsrath. Die Mittheilungen v. 9. d. sollen die Publicität erhalten, die sie ihrer Bedeutung gemäß verdienen ... Er zweifle auch nicht dass die öffentliche Meinung hier wie in andern Theilen der Republik eine Veränderung billige, welche hoffen lasse dass das Land eine seinen Bedürfnissen besser zusagende Einrichtung erhalten werde. Seinerseits werde er es an Eifer nicht fehlen lassen, um die Arbeit der Regierung soweit möglich zu erleichtern, etc. 498, p. 405, 406.

30) 12. August, Orbe. Adresse von 83 Bürgern an den Vollziehungsrath. Dankbezeugung für die herbeigeführte, in einer frühern Adresse gewünschte Regierungsänderung, die nun glücklich vollzogen sei ... „Mais, Citoyens, le plus difficile reste encore à faire. Que de maux à réparer, que de dangers à éviter, que d'abus à réformer, que de bonnes lois, que de sages institutions à préparer. Nouveaux créateurs, c'est maintenant à vous à faire sortir les éléments du cahos, à séparer les ténèbres de la lumière et à la faire luire sur l'horizon de l'Helvétie. Nous ne doutons point .. que vous n'ayez les talents, le courage et la fermeté nécessaires pour opérer ce bien tant désiré; nous mettons en vous toute notre confiance, nous adhérons d'avance aux sages mesures que vous prendrez; nous venons vous promettre de les soutenir de tout notre pouvoir et vous assurer qu'animés du plus pur et du plus vrai patriotisme, aucun sacrifice ne nous coûtera, pour rendre à cette patrie que nous chérissons le bonheur dont elle (est) digne et qui a fui bien loin de nos contrées autrefois si paisibles. Comme c'est en vain que l'homme travaille, si le souverain Maître du monde n'y met la main, nous le prions ardemment de présider à vos entreprises, de bénir vos travaux et de vous donner la force et la santé dont vous avez besoin dans votre pénible carrière, afin que vous puissiez préparer à la Suisse un gouvernement adapté à ses localités, aux mœurs de ses habitants, à leur religion, à leurs usages, à leur langage divers, à leurs besoins et même quelquefois à leurs souvenirs“ ... 498, p. 341, 342, 345.

Am 12. von UStatth. Thomasset, nebst einer Adresse aus Valeyres, eingesandt mit dem Ausdruck voller Zustimmung (p. 337). — Die beigelegte Erklärung von 27 Bürgern von V. (p. 343) nimmt bestätigend Bezug auf die Glückwünsche des Cercle d'Orbe.

Digitized by Google

31) 13. August, Schaffhausen. Die Verwaltungskammer an den Vollziehungsrath. Erwähnung der in den Oberbehörden vorgefallenen Veränderung ... „Wir können uns .. nicht enthalten, auch von unserer Seite die lebhafteste Freude darüber samt den aufrichtigsten Wünschen, dass Ihre und der Gesetzgeber Arbeiten mit dem schönsten Erfolge bekrönt sein möchten, Ihnen .. feierlich zu bezeugen und uns samt unserm ganzen Canton, der sich gegenwärtig, mehr als vielleicht irgend ein anderer, in einer höchst bedrängten Lage befindet, aufs angelegentlichste zu empfehlen.“ Aeußerung des besondern Wunsches dass der VK. das Zutrauen der Regierung erhalten bleibe, etc. „Möge sich mit dem 7. August die glückliche Epoque beginnen, wo unser niedergedrücktes Vaterland sich wieder zu erheben anfangen wird; wo gegenseitiges Zutrauen, Folgsamkeit gegen die Gesetze, uneigennütziger Eifer dem Vaterland zu dienen, zurückkehren, und Religion, Sittlichkeit, ächte Freiheit und Wohlstand wiederum wie neugeboren sein werden.“ 498, p. 453, 454.

32) 13. August, Aarau. RStatthalter Feer an den Vollziehungsrath. 1. Bericht über seine Anstalten zur Kundmachung der Anzeige v. 9. d. „Nach .. (den) bisherigen Beobachtungen kann ich Sie .. bereits versichern dass die Nachrichten dieser Ereignisse an mehreren Orten mit wirklicher Freude, von dem großen Haufen des Volks mit gelassener Zufriedenheit, von den Angesehenen aber unter den Landbürgern mit einer stillen Betroffenheit angehört worden, dass aber die Ernennung und gegenwärtige Zusammensetzung des neuen Vollziehungsraths ebenso allgemeines Zutrauen als Beifall hat. Mit ungeduldiger Erwartung sieht man nun der neuen verbesserten Constitution entgegen, und erscheint sie vom nahen Frieden begleitet, so ist kein Zweifel dass nicht der 7. August als ein Heil bringender Tag vom ganzen Volk ohne Ausnahme, sowie jetzt von allen aufgeklärten Freunden des Vaterlandes, werde angesehen werden. So viel glaube ich, Bürger Vollziehungsräthe, Sie nach inniger Ueberzeugung versichern zu können, dass von dem Canton Aargau aus gar keine Unruhen zu besorgen sind, als insoferne dieselben etwann durch Impulsionen und Mittheilung aus benachbarten Cantonen angezettlet und ausgebreitet würden. Wenn unter den zurückkehrenden Repräsentanten allenfalls Missvergnügen sein sollte, so haben dieselben nicht den geringsten persönlichen Einfluss.“ 2. Erinnerung an das Circular v. 21. Januar und Zusicherung, in dessen Sinn und Geist das Amt fortzuführen ... 498, p. 373, 374.

33) 13. August, Solothurn. RStatthalter Glutz an den Vollziehungsrath. Den Nachrichten über die vollzogene Staatsänderung habe er die erforderliche Publicität gegeben; dieselbe werde sicher von allen gutdenkenden Bürgern gebilligt, da sie die längst gewünschte Eintracht der höchsten Gewalten und eine Ersparnis mit sich bringe. Schon der 7. Jan. habe herrliche Früchte getragen: die Sicherheit des Eigenthums und der Personen; der 7. Aug. werde in seinen Folgen noch tröstlicher sein ... Was ihn (Glutz) betreffe, so werde er trachten, nach dem Beispiel der Vorgesetzten soweit möglich Milde zu üben und dem Volk begreiflich machen dass tiefe Wunden nur langsam geheilt werden können, etc. 498, p. 397—399.

34) 13. August, Thun. RStatthalter Fischer an den Vollziehungsrath. 1. Den Nachrichten v. 9. d. habe er sogleich alle mögliche Publicität gegeben. „Von allen Seiten dieses Cantons empfange ich die Versicherung dass die Veränderung v. 7. d. wahre Freude und Zufriedenheit erweckt habe; gänzlich kann man der Ruhe dieses Cantons versichert sein. 2. Noch etwas wünscht das Volk sehnlich: dieser Wunsch ist, die Gerechtigkeitspflege zu verbessern; in diesem Fach sind wir seit der Revolution so zurückgesetzt worden, und alle Tage verschlimmert es (sich) so, dass wenn nicht Einhalt gethan wird, heftige Auftritte zu besorgen sind. Der Hauptgrund liegt in der schlechten Zusammensetzung der Gerichte; Unwissenheit, Parteilichkeit in allen möglichen Umständen, Particularhass und sehr selten wahre Gerechtigkeit bestimmen das Verfahren der Richter an vielen Orten; auch ist gar kein Zutrauen mehr in die Districtsgerichte; insonders die Bestrafung der Polizeivergehen findet die größten Schwierigkeiten, weil alsogleich ein Process aus der deutlichsten Klage entsteht“... 3. Dankerstattung für das erwiesene Zutrauen; Versicherung treuen Eifers, nach Kräften seine Pflicht zu erfüllen, und Glückwünsche für die Thätigkeit der Regierung ... 498, p. 369—371.

Digitized by Google

35) 13. August (Abends), Glarus. RStatthalter Heer an den Vollziehungsrath. 1. Eingang der Nachricht v. 9. d. heute Nachm. 4 Uhr ... Sofortige Versendung der zugehörigen Acten. Er begleite sie mit einer eigenen Kundmachung, worin er dem Volk sage, was ihm die Freude über die vollzogene Aenderung eingebe... 2. Er könne wiederholen dass dieses Ereignis dankbar aufgenommen werde; schon der Vollziehungs-Ausschuss habe dem Volk Vertrauen eingeflößt; von der neuen Behörde erwarte es nicht weniger Weisheit und Gerechtigkeit. Unruhen seien desshalb nicht zu befürchten. 3. Erfreut über die Zufriedenheit des VA. mit seiner bisherigen Amtsführung, werde er mit redlichem Eifer fortfahren, seine Pflicht zu erfüllen, etc. 498, p. 437–440.

36) 13. August, Vevey. Die Municipalität und die Gemeindskammer an den Vollziehungsrath. „Citoyens! La proclamation que vous venez d'adresser au peuple helvétique nous apprend officiellement l'ajournement du Corps législatif. Nous sentions depuis longtemps la nécessité de cette mesure, et nous la regardons comme tendant efficacement à comprimer les passions, à adoucir nos malheureuses circonstances, à ramener au milieu de nous le calme et la prospérité. Puissiez-vous, Citoyens, donner pleine force à la loi; puisse la constitution que vous préparez faire le bonheur de la patrie, cicatriser nos plaies et assurer à nos neveux cette liberté précieuse qui est l'objet des vœux ardents de l'homme sage, mais qu'il est cependant si difficile d'obtenir. Salut et Respect.“ 498, p. 421.

Dem Aufsatz für die Municipalität — gez. Couvreu; Dupraz — schloss sich DeMellet als Präs. der Regie an.

37) 13. August. Die Municipalität von Wangen, Ct. Bern, an den Gesetzgebungsrath. „So oft haben Petitionen, von Leidenschaft oder Int(e)resse geleitet, die Verhandlungen der gg. Räthe unterbrochen, dass nur schüchtern die Municipalität der Gemeinde zu W. Ihnen .. ihre wahren Empfindungen und ihre aufrichtigen Versicherungen vorzulegen wagt. Die Gemeinde zu W. hat mit dem lebhaften Antheil, den der vaterländische Bürger an den wichtigsten Ereignissen des Staats nimmt, die Nachricht (von) de(n) bei den obersten Gewalten der Republik vorgegangenen großen und heilsamen Veränderungen empfangen. Eine Veränderung die die Kosten einer zu zahlreichen Regierung auf einmal beträchtlich vermindert; die durch Vermeidung weitläufiger Berathungen die Erfüllung der Bedürfnisse des Vaterlandes beschleunigen wird; die die bisher nur zu bekannte Uneinigkeit zwischen den obersten Gewalten auslöscht, und die Männern das Ruder des Staats anvertraut, welche das volle Zutrauen des Volkes genießen; eine solche Veränderung kann nur von den heilsamsten Folgen für das Ganze sein und dem Bürger die schönsten Erwartungen für die Zukunft öffnen. — Die Unabhängigkeit des Vaterlandes und Vorbereitung einer für dasselbe passenden Verfassung; eine bessere Einrichtung für innere Ordnung; ein Civilgesetzbuch, das die Rechte des Eigenthums sichert und zugleich den unglücklichen Schwierigkeiten eines langwierigen kostbaren Processgangs vorbeugt; ein einfacheres, zweckmäßigeres Finanzsystem; Verminderung der öffentlichen Ausgaben; Erleichterung in den Auflagen. Das sind die dringendsten Wünsche des helvetischen Volks, deren Erfüllung der Gegenstand Ihrer ersten vaterländischen Sorge sein wird. — Bürger Gesetzgeber, das Zutrauen und die Bereitwilligkeit der redlich(en) stillen Bürger wird Ihre Arbeit erleichtern, und ihr wärmster Dank wird Sie belohnen. — Die Gemeinde zu W. war ihrer alten Obrigkeit getreu; sie hat in den sturmvollsten Zeiten sich immer ruhig verhalten; desto größer muß nun ihre Ergebenheit und ihr Gehorsam für eine Regierung sein, deren Grundsätze Gerechtigkeit, bürgerliche Freiheit und Gleichheit der Rechte sind, und die durch Weisheit und Mäßigung geleitet wird. Mögen Sie daher .. die Versicherung unserer unveränderlichen Treue und unsrer vollen Bereitwilligkeit, alle Forderungen des Vaterlandes zu erfüllen, sowie unsre Wünsche für das allgemeine und Ihr besondres Wohl gütigst aufnehmen. Gruß und Ehrerbietung.“ — (Drei Unterschriften. Text von bestellter Hand.) 228, p. 1–3.

Einigen Antheil an dieser Adresse möchte auch der Unterstatthalter Rikli gehabt haben, der die Unterschriften beglaubigte.

Digitized by Google

38) 14. August, Zug. RStatthalter Truttmann an den Vollziehungsrath. Empfangsanzeige für die Sendung v. 9. d. „Erprobte Einsichten, Harmonie der Kräfte und fester Sinn können unsere Erwartung nie zu hoch spannen; die Vereinigung derselben in den obersten Gewalten unsers Vaterlandes (ist) der Preis dieses Tages und unser Stolz. Indem ich nun Ihnen und Helvetien Glück wünsche, darf ich mich ruhig dem Eindruck des 7. Aug. überlassen. Meine lieben Waldstätter Bürger denken und fühlen hierin wie ich. Der Publication dieser Actenstücke ist der Ruf dieser Ereignisse vorangegangen, un(ter) allgemeine(m) Beifall. Die Mine des kleinherzigen Parteigeists und des beleidigten Egoismus wird vergebens in unsere Thäler und in unsere Gebirge dringen; man wird so beschämt hinaus als hinein zu kriechen haben. Indessen seien Sie, was immer gewagt werden wird, meiner ganzen vollen herzlichen Ergebenheit versichert" ... 498, p. 433—435.

39) 14. August, Baden. RStatthalter Scheuchzer an den provisor. Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Zuschrift v. 9. d. Die Publication theils gestern angeordnet, theils heute zu vollenden. Den Weisungen v. 21. Jan. werde er ferner zu genügen trachten, etc. etc. 498, p. 441, 442.

40) 16. August, St. Gallen. RStatthalter Bolt an den Vollziehungsrath. Die Verbindlichkeit welche die Zuschrift v. 9. d. ihm auferlege, für Beibehaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, gebe ihm Anlass, mit größtem Vergnügen zu melden dass diesseits die Ruhe nicht im geringsten gestört worden, wie denn aus allen Districten die günstigsten Berichte einlaufen. Wohl gebe es Leute welche meinen, nun seien die Gesetze und Verordnungen der bisherigen Regierung abgethan, was bei dem Bezug der Abgaben schädlich wirken dürfte. Er stelle daher der Behörde anheim, ob sie solchen Begriffen durch eine Kundmachung entgegentreten wolle. 498, p. 449, 450.

41) 17. August, Bellinzona. RStatthalter Rusconi an den provis. Vollziehungs-Ausschuss (!). Empfangsanzeige für die Sendung v. 9. d. Die Publication werde durch die Vorschrift verzögert dass der Druck in Lugano stattfinden solle; einstweilen habe er im Hauptort durch einen handschriftlichen Anschlag das Ereignis v. 8. verkündigt. Für die Erhaltung der Ruhe werde er bestmöglich besorgt sein ... (Französisch.) 498, p. 461.

42) 17. August, Lugano. Die Offiziere der vier ersten Compagnien des 1. Bataillons leichter Infanterie an den Vollziehungsrath. Das Vaterland sei dem Untergang nahe gewesen; nun zeige der Kriegsminister an, welche glückliche Veränderung in der Regierung eingetreten sei, sodass es als gerettet erscheine. Für dessen Wohl zu dienen, zu siegen oder zu sterben, seien nun alle (desto lieber) bereit ... 498, p. 469. — Republ. II. 447.

Sieben Unterschriften. — Dem Schlusssatz ist ein Lebehoch für die (neuen) Gesetzgeber beigefügt. — (Vgl. N. 50.)

43) 17. August, Lugano. RStatthalter Franzoni an den provisor. Vollziehungsrath. 1. Zeugnis der Theilnahme an der lebhaften Freude der guten Bürger über die eben geschehene Aenderung in den höchsten Gewalten, mit Glückwünschen zu den erfolgten Wahlen. Das Volk des Cantons L. sehe durch dieses Ereignis Wünsche befriedigt die es seit der Regeneration gehegt habe; eine Besserung der Finanzen, größere Harmonie im Innern, höheres Ansehen im Ausland und mehr Glück im Allgemeinen. Zu sehr empfinde man die Uebel, welche eine zu große Zahl von Repräsentanten gebracht habe, um nicht die Beseitigung unnützer Leute gerne zu sehen ... Von sich aus werde er sich nach Kräften bemühen, Wunden zu heilen; seine Denkart werde die morgen erscheinende Proclamation offenbaren ... Durch das Kreisschreiben v. 21. Jan. fühle er sich darin bestärkt ... 2. Empfangsanzeige für bezügliche Acten, die er übersetzen und drucken lasse ... — (Französisch.) 498, p. 457—459.

44) 17. August (f.), Payerne. Der Cercle de P. an den Vollziehungsrath. „Enfin le jour tant désiré est arrivé. Le 7 Août réduisant considérablement le nombre des législateurs, nous promet un avenir plus heureux, soit en donnant plus de force au gouvernement, soit par l'économie qui en résultera, soit encore

Digitized by Google

par le choix qu'on a pu faire des membres restants. Nous ne prétendons point ici insulter aux exclus; mais s'il nous fut permis il y a trois mois d'émettre notre vœu pour l'ajournement des Conseils législatifs *), il est simple qu'aujourd'hui nous nous félicitions de le voir accompli, et que nous en témoignions notre gratitude au Conseil exécutif, qui possède toujours notre confiance. Sans doute, Citoyens, cet événement se reproduira par beaucoup d'actes de justice, et ses heureux résultats se feront ressentir dans toute l'Helvétie. Votre sagesse saura mettre un terme aux dissensions civiles, parce qu'elle les interdira pour jamais entre les premières autorités; les divers partis n'en formeront plus qu'un seul, sous les auspices du vrai patriotisme et de la modération dont vous leur donnerez l'exemple, et tous vous béniront. Recevez, Citoyens, l'hommage de notre reconnaissance et de notre dévouement. Rendez-vous à la prière que nous vous faisons de ne quitter le gouvernail de la République que lorsque sa tranquillité et son indépendance seront assurées. Salut et Respect." 581, p. 309, 310.

Von dem RStatthalter am 22. eingesandt. — Sechs Unterschriften, im Namen von 70 Mitgliedern. Vermuthlich wurde in der Versammlung v. 17. Aug. nur beschlossen, eine solche Erklärung abzugeben; der Vorstand erhielt dabei die Vollmacht, dieselbe zu unterzeichnen; sie dürfte also seit dem 17. (etwa bis 20.) verfasst worden sein; der Secretär J. Tavel, von dessen Hand sie geschrieben ist, fügte (hier benutzte) Notizen zur Beglaubigung bei.

45) 18. August, Lausanne. Adresse von 89 Bürgern an den Vollziehungsrath. „Citoyens! La constitution de 1798 ne pouvait pas faire le bonheur de la Suisse; l'expérience ne l'a que trop prouvé; il fallait de grands changements pour amener un ordre de choses plus heureux; l'ajournement des Conseils en est le premier pas, et les événements du 7 Août nous font espérer la prochaine amélioration du sort politique de notre infortunée patrie. Le choix des membres qui sont à la tête du Gouvernement augmente encore nos justes espérances; car ils ont toute notre confiance, et nous leur offrons tous nos vœux. — Rendre à l'Helvétie son entière indépendance, c'est-à-dire, sa liberté, lui assurer cet inappréciable bien par l'effet d'une constitution qui lui garantisse ses mœurs, son caractère national et sa sainte religion, voilà, Citoyens, la belle tâche que vous vous êtes imposée; voilà ce que vous avez promis au peuple helvétique; voilà ce qu'il ose attendre de vos efforts, de votre patriotisme et de vos talents! — Les soussignés, inviolablement attachés à leur patrie, bien persuadés que rien ne pourra porter atteinte à son intégrité, se livrent avec d'autant plus d'abandon à l'espoir de cet heureux avenir, qu'à la même époque où le sort de la Suisse sera irrévocablement fixé par une sage constitution, des liens indissolubles les attacheront plus fortement que jamais à cette patrie qui leur est si chère, pour le bonheur de laquelle ils seront toujours prêts de faire les plus grands sacrifices. Tels sont nos sentiments, Citoyens; agréez en l'expression sincère et franche avec l'assurance de notre dévouement au Gouvernement, à la tête duquel nous sommes heureux de vous voir placés. Salut et Respect." — (Beträchtliche Zahl schöner Unterschriften.) 535, p. 387–389.

46) 19. August, Rheinau. Verwalter Christen an den Vollziehungsrath. Glückwünsche zu der vollzogenen Regierungsänderung; Empfehlung des ihm anvertrauten Klosters, etc. 689, p. 365–66.

47) 19. August, Frauenfeld. RStatthalter Sauter an den Vollziehungsrath. 1. Die Nachrichten v. 9. d. erst am 16. d. eingetroffen, aber sofort bestmöglich publicirt. Von Unruhe bisher keine Spur wahrgenommen ... 2. Die so nöthigen Abänderungen haben süße Hoffnungen erweckt. „O möchten wir doch diesesmal nicht getäuscht werden! Ach, wir wurden's schon so oft. Möchte doch bald eine zweckmäßige und dauerhafte Verfassung uns beglücken! Armes liebes Vaterland, möchte dir nach der langen dunkeln Nacht doch endlich ein lieblicher Tag aufgehen, nach so vielen Leiden Freude wieder in deine Thäler und auf deine Berge zurück-

*) Vgl. Bd. V. Nr. 401, N. 46? oder verloren?

Digitized by Google

kehren, und Ruhe und Wohlstand und Segen nach so großer Verwüstung, nach so vielem Elend. Bürger Vollziehungsräthe, der Allmächtige stärke euch und alle, deren Händen das Wohl unsers Vaterlands nun anvertraut ist; der Allmächtige stärke euch und rüste euch aus mit Kraft, damit ihr alles mit Muth beginnet und vollendet was das Vaterland vom Verderben erretten und uns eine bessere Zukunft herbeiführen kann! O vergesset es nie, dass viele tausend und tausend ihr Glück und ruhigere Tage sehnsuchtsvoll von euch erwarten. Euer Wollen seie gut und fest, so wird gewiss das Vollbringen glücklich sein! Seht das vorgesteckte schöne Ziel; wenn ihr es erreicht, so ist süße köstliche Ruhe und bis auf die späteste Nachkommenschaft sich erstreckender Dank des Vaterlands euer Theil!" ... PS. Eben verlaute von Schwaben her, dass die Friedenspräliminarien unterzeichnet seien, was die Hoffnungen für eine bessere Zukunft vermehre.

488, p. 465–467.

48) 20. August. Adresse von 61 Bürgern (aus verschiedenen Gemeinden) des Districts Aubonne an den Vollziehungsrath und den gesetzgebenden Rath. „Citoyens! Les soussignés .... attendaient avec impatience le changement qui vient de s'opérer dans le gouvernement de l'Helvétie. Profondément pénétrés de l'étendue de ses maux, il leur tardait d'y voir apporter un remède, et depuis longtemps ils se flattaient que la voix de la raison et du vrai patriotisme, étouffant celle des passions et des vues personnelles de quelques factieux, la Suisse recouvrerait enfin le calme qui seul peut lui convenir. Nous aimons à espérer qu'enfin nous touchons au terme de nos maux. Et en attendant que la paix générale assure la tranquillité intérieure et extérieure de notre patrie, son gouvernement plus concentré pourra désormais s'occuper efficacement des moyens d'améliorer son sort. — Citoyens, votre tâche est sans doute grande et difficile; mais, animés du désir de sauver la patrie, vous surmonterez tous les obstacles, et vous remplirez notre attente. Vous réprimerez avec vigueur tous les perturbateurs du repos public. Vous veillerez au maintien des bonnes mœurs, qui seules peuvent rendre notre pays digne de la liberté et du bonheur; vous ferez respecter notre sainte religion, et vous la défendrez contre ses détracteurs. Vous garantirez de toute atteinte l'honneur et la propriété des citoyens. Vous ne revêtirez des emplois que des hommes probes et éclairés, et dont la moralité nous garantisse le patriotisme. Vous nous donnerez un système d'impositions plus juste et plus égal que celui qu'on avait établi parmi nous. Enfin, appelés à donner à l'Helvétie une constitution basée sur les leçons de l'expérience, bien plus que sur des théories toujours dangereuses, vous fonderez le bonheur de la patrie sur des principes dont la pureté nous garantira la durée. Mais *surtout*, vous mettrez tout en œuvre pour assurer à la Suisse son *indépendance*, sa *neutralité* et l'*intégrité* de son territoire. Vous vous souviendrez que le vrai Suisse ne peut cesser de l'être et qu'il préfère la mort au malheur de devoir renoncer à ce nom glorieux qu'il hérita de ses ancêtres. Pénétrés de ce sentiment nous vous déclarons.. qu'il durera autant que nous. Souvent on a cherché à nous alarmer à cet égard; souvent on veut nous faire entrevoir comme possible la réunion de la contrée que nous habitons au territoire d'une nation étrangère. C'est à vous, Citoyens, à faire cesser ces bruits inquiétants. C'est à vous à imposer silence à des hommes qui, sentant qu'ils ont perdu par leur conduite tous leurs droits au nom de Suisses, voudraient qu'au prix de son bonheur notre nation entière y renonçât avec eux. C'est à vous, en un mot, à dissiper nos craintes et à nous rendre la tranquillité. Oui, Citoyens, nous l'espérons fermement. Sous votre influence le calme, l'union, la confiance et la vraie liberté vont renaître parmi nous. Vous ne négligerez rien pour parvenir à un aussi beau but. Et lorsque nous verrons la Suisse heureuse, nous vous bénirons comme les auteurs de notre félicité. Salut et Respect." — (Als Verfasser nennt sich H. G. de Mestral.) 535, p. 393–395.

49) 25. August, Stans. Der Districts-Statthalter und die „Central-Municipalität" an die Gesetzgeber. „Die Vorsteher eines durch seine unglücklichen Schicksale in der helvetischen Revolutionsgeschichte so bekanntgewordenen Volks können nicht umhin, Ihnen.. laut und offen vor ganz Helvetien zu sagen, dass sie ihre Gefühle über das jüngste Ereignis unserer Tage mit jedem biedern Vaterlands-Freund theilen und von dieser

Digitized by Google

so wichtig(en) als folgenreichen Epoche die Rettung ihres Vaterlands und die Aussicht in eine bessere Zukunft hoffen. Da es das erstemal ist, dass Sie aus unserm Mund die allgemeine Volksstimmung über eine politische Begebenheit vernehmen, so d(ü)rfen wir auch [nur] um so zuversichtlicher hoffen, dass Sie diese einstimmige Aeußerung nur um so reiner und aufrichtiger finden und um so weniger als ein erbettletes Compliment oder eine erschmeichelte Gewohnheits-Sprache ansehen werden. — Bürger Gesetzgeber, es ist vielleicht keine Gegend in Helvetien, welche die traurigen Folgen der Revolution härter empfunden hat, und der tiefere Wunden durch unsere unglücklichen Zeitumstände geschlagen worden, als dem armen District Stans. Noch ist das jammervollste Bild der Verwüstung, der Noth und des Elends aller Orten unter uns an der Tagesordnung, und verkünden traurige Ueberbleibsel unsers ehemaligen Wohlstandes auf allen Seiten, was und wer wir ehemals waren, und was und wer wir heute sind. Aber bitterer als dies ganze schauervolle Gemälde unsrer heutigen Existenz, empfindlicher als aller Verlust unsrer häuslichen Ruhe und Glückseligkeit fiel schon lange jedem Redlichen im Volk das peinliche Gefühl unsrer moralischen Entartung und Erniedrigung, die durch eine ganze Revolutions-Geschichte so unselig bestätigte Erfahrung, dass wir alles andere eher als keine Schweizer mehr (!) wären; der niederschlagende Gedanke, was wir mit dem Geist und Herzen unserer Väter in diesen Tagen hätten sein und werden können, aber leider nicht geworden sind, und das ganze traurige Bild der Spaltung, der Uneinigkeit, des Missverständnusses, das immer unter den ersten Gewalten Helvetiens herrschte, Schweizer von Schweizern, das Volk von seinen Stellvertretern trennte, dem unglücklichen Vaterland seine letzte Kraft raubte und nichts denn eine unselige, betrübte, verachtungsvolle Zukunft uns in der Ferne ahn[d]en und vorsehen ließe. — Doch weg mit diesen schmerzlichen, jedes biedre Schweizerherz tief kränkenden Erinnerungen! Kein düsterer Gedanke trübe unsre durch das jüngste Ereignus wieder aufbelebten Hoffnungen und störe das süße Gefühl der Freude und des Zutrauens, das schon so lange unsern Hütten und Thälern fremde war. Die Stimme des Rechts und der Wahrheit hat endlich in Ihrer Mitte über das Geschrei der Willkür und Leidenschaft gesieget und den ersten Schritt zu einer bessern Ordnung der Dinge auf vaterländischem Boden vorbereitet. Der 7. August wird jedem das Wohl seines Vaterlands liebenden Schweizer ein Tag der Freude und der frohen Hoffnung sein, ein Tag von dem er, wenn nicht das Ende aller Uebel, die ihn drücken, doch wenigstens derjenigen, die ihn am meisten quälen, mit allem Recht erwarten darf; ein Tag der ihn mit mancher bittern Rückerinnerung wieder aussöhnen und mit dem schönen Gedanken erfüllen muß, was einst unsre Väter waren, und was auch wir, ihre Enkel, wieder unter der Leitung rechtschaffner einsichtsvoller Staatsmänner werden können und werden müssen: ein selbständiges glückliches Volk. — Indem wir euch also .. beim Anlass eines für Helvetien so äußerst wichtigen Ereignusses als die Stifter einer bessern Zukunft beglückwünschen, [so] glauben wir mit Ungeduld und Zuversicht erwarten zu dürfen, dass ihr durch euern Muth, eure Einsichten und euren guten Willen all' die großen Hoffnungen rechtfertigen werdet, die jeder gute Bürger in diesem Augenblick seines Wiederauflebens auf euch zu setzen berechtiget ist. Bedenket daher, dass von nun an ganz Helvetien seine Augen auf euch richten werde, und dass im Fall seiner getäuschten Hoffnung nichts denn Schande und Verachtung der Mit- und Nachwelt euch treffen müßte. — Zeit ist es, Bürger Gesetzgeber, dass eine Revolution endlich beendiget werde, die so manche tiefe, unheilbare Wunde dem Vaterland geschlagen hat. Zeit ist es, dass endlich einmal die Stimme des Rechts und der Wahrheit wieder aufwache, und eine gesetzliche Ordnung der Dinge an die Stelle leidenschaftlicher Willkür und eines unerträglichen Despotismus trete! Zeit ist es, dass endlich einmal jeder gute Bürger wisse, woran er ist, und ganz Helvetien sehe, welches Schicksal ihm in der Zukunft bevorstehen werde; dass nun mit einer neubeginnenden Epoche all' die bisherigen traurigen Ursachen der täglich zunehmenden Unzufriedenheit des Volkes, der immer höher steigenden Erbitterung der Gemüther und des nahen unausbleiblichen Sturzes der Republik ihr glückliches Ende erreicht haben mögen; dass nun .. jene elenden Zänkereien, Spaltungen und kleinlichen Vorurtheile aufhören werden, die euch bisdahin so oft in eurer Mitten

Digitized by Google

zerrissen und in den Augen des unparteiischen Publikums so tief herabgewürdiget haben; dass ihr nun als die auserwählten Stellvertreter eines edlen und biedern Volkes alle eure Kräfte[n] und Anstrengungen nur dazu anwenden möget, um es von dem Rand seines nahen Verfals zu retten und durch eine seinem Geist und seinen Sitten (sich) anpassende, auf die Grundlagen der Einheit und Freiheit gestützte Landesverfassung recht bald zu beglücken; — das, das, Bürger Gesetzgeber, wünscht, hofft und fordert von eurer Einsicht und Tugend jeder biedergesinnte Helvetier, und mit ihm das gesamte theure, lange genug herabgewürdigte, namenlos unglückliche Vaterland. Schon zum öftern habt ihr Helvetien durch euer bisheriges Betragen den schönen Beweis gegeben, dass ihr all' diesen Hoffnungen und Wünschen zu entsprechen Vermögen und Willen, Kraft und Muth habet. Fasset nun all' eure Geistes- und Manneskräfte von neuem zusammen, da jetzt hoffentlich keine oder doch wenigere Hindernusse euren vaterländischen Bemühungen mehr im Weg stehen, und zeiget durch einen gerechten, festen und unerschütterlichen Gang der Dinge, dass wir wieder freie Schweizer werden und eine auf Recht und Tugend gegründete eine und untheilbare Republik haben wollen. Lasset das schöne Band der Vereinigung, das Helvetiens kleine Völkerschaften zu einer Nation umschuf, und das uns schon so manches schwere Opfer kostete, nie wieder zerrissen werden. Sorget dass Religion und Tugend, als das schönste Erbtheil unserer Väter, wieder in ihrer alten Reinheit und Größe unter uns aufblühen, und jeder biedere Schweizer einer neuen und bessern Ordnung der Dinge endlich einmal mit Freude und Zutrauen entgegensehen dürfe. — Sonderlich bitten und beschwören wir euch im Namen der Religion und des Vaterlandes, ein übereiltes, durch kleinliche Nebenabsichten erzwungenes, dem Staat seine letzte Kraft raubendes Gesetz, wie das der Zehntaufhebung ist, wieder zurückzunehmen, einen billig(en) und natürlichen Loskauf desselben festzusetzen und der aller Orten schreienden Stimme des Rechts und der Wahrheit in diesem Stück endlich einmal kaltes unleidenschaftliches Gehör zu geben. Wir sind zwar weit entfernt, eurer Einsicht und Gerechtigkeitsliebe hierin vorgreifen und uns in Weitläufigkeiten über eine Sache einlassen zu wollen, von der vielleicht nur zu vieles schon ist geredt und geschrieben worden; aber das wünschen wir mit jedem vorurtheil(s)losen Helvetier, dass jeder bei seinem Recht und Eigenthum geschützt bleibe, dass keinem genommen und dem andern gegeben, und keiner unter der Last der Abgaben erdrückt und der andere mit fremdem Gut gemästet werde; mit einem Wort, dass jedem das Seinige bleibe, dem Vaterlande was des Vaterlandes ist, und Gott was Gott gehört, und hoffentlich werdet ihr diesen gerechten und wohlmeinenden Wunsch dem armen verunglückten Stans nicht übelnehmen? — Noch werdet ihr .. manches schwere Hinderuus zu übersteigen und manche sorgenvolle Stunde in rastloser Thätigkeit durchzuarbeiten haben, bis alle diese unsere Wünsche erzweckt (!), alle und jede uns so schwer drückenden Uebel gehoben und Helvetien wieder auf eine Stufe von moralisch(er) und politischer Glückseligkeit wird erhoben sein. Aber die Bahn ist nun einmal gebrochen, und der allgemeine Ruf eurer Tugenden, eurer Talente und Kenntnusse und eurer Vaterlandsliebe lasset uns mit Zuversicht erwarten, dass wir diesen unsern süßen Hoffnungen und Wünschen mit der Aussicht eines glücklichen Erfolgs uns nicht täuschen werden! — Mögen Sie doch, Bürger Gesetzgeber, diese redlichen Aeußerungen der Dolmetschen eines unglücklichen, aber biedern Volkes als das aufnehmen, was sie einzig und allein sein sollen: ein heiliges Denkmal unsrer laute(r)sten Zufriedenheit über das jüngste Ereignus unserer Tage und einen redenden Beweis unsrer Anhänglichkeit an jede gute, dem Vaterland Heil bringende Sache. Möge Sie diese allgemeine Volksstimme zu neuem Muth und frischer Anstrengung beleben und zum unermüdenden Ausharren auf dem Pfad Ihres erhabenen Berufes ermuntern, so wird die Rechtfertigung des allgemeinen Zutrauens, der Beifal Ihrer Mitbürger, die ungetheilte Liebe des Volkes und der Segen der Mit- und Nachwelt der gewisse, unausbleibliche Lohn Ihrer redlichen Bemühungen werden, und Helvetiens Jahrbücher einst Ihre Namen als Retter (!) des Vaterlands und Stifter (!) einer glücklichen Zukunft mit Dank und Erkanntlichkeit ihren spätesten Enklen hinterlassen! — Republikanischer Gruß, Hochachtung und Zutrauen!" — Unterschr. DSt. Wammischer; C. M. Franz Maria Jann; Christen, Secr. 255, p. 3–10. — Republ. II. 452–54.

Digitized by Google

50) 26. August. Der Vollziehungsrath an die Offiziere und Soldaten der helvet. Infanterie in Lugano. „Bürger! Euere Zuschrift v. 17. d., worin ihr eure Freude über die Veränderungen des 7. Augusts, eure treue Anhänglichkeit an die gesetzgebende und vollziehende Gewalt und euren patriotischen Eifer für die gemeinsame Sache des Vaterlandes an den Tag leget, hat der VR. mit jenem Vergnügen gelesen, das die Regierung eines freien Volkes empfinden muß, wenn gute Bürger besonders von eurem Stande solche Gesinnungen offenbaren, die mit ihren Bemühungen um's öffentliche Wohl und ihren vaterländischen Absichten zusammenstimmen. Diese zu erreichen und dadurch den vernünftigen Wünschen braver Schweizer nach Kräften zu entsprechen, wird das unabläßige Streben der Regierung sein. Euch, Bürger, versichert sie ihres ganzen Vertrauens und ihrer besonderen Sorge für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Staates gegen euch.“

VRProt. p. 401–2. — **498**, p. 473.

51) 26. August, VR. Bewilligung von Fr. 141. 22½ Rp. für verschiedene Lieferungen an die Berner Bürgerwache am 7. und 8. Aug. (wegen anbefohlener Permanenz des Wachdienstes), mit Dringlichkeit.

Prot. p. 405–6. — **498**, p. 479. 481. — **722**, p. 405.

52) 29. August. Die Municipalität und die Gemeindskammer von Ams(o)ldingen an den Vollziehungsrath. Erklärung über das Ereignis v. 7. Aug. „Wenn wir nun die Sprache des Herzens reden dörfen und sollen, so müssen wir gestehen dass bei diesen wichtigen Vorfällen traurige und freudige Empfindungen bei uns abwechseln! Schmerzhaft mußte uns jene Begebenheit an den Verfall unsers Vaterlandes, an so viele kostbare Aufopferungen, an so wenige Fortschritte zur Heilung unserer tiefgeschlagenen Wunden, an so schlechtes Fortrücken in dem Fach unserer Gesetzgebung und religioser Einrichtungen und an so geringen (!) altschweizerischen Patriotismus erinnern. Aber Gottlob, neubelebte Hoffnung trate an jenem wichtigen Tag an die Stelle unserer Muthlosigkeit, da wenigere, aber desto erfahrnere Männer den der Sache Unkundigen das Steuerruder entwanden und Sturm und Gefahr trotzend es ergriffen, um das bedrängte Vaterland der nahen Gefahr wo möglich zu entreißen und vom gänzlichen Ruin zu erretten. Dank sei dem allgütigen Gott, der noch mit Vaterhuld ob uns wachet und es geschehen ließe! Dank seie den theuern Männern, die aus reiner Vaterlandsliebe jenen merkwürdigen Tag herbeiführten, der will's Gott die Grundlage von Helvetiens künftigem Glück ist; des Glücks wo die wahren Quellen der Staatseinkünfte wieder eröffnet, die öffentlichen Gelder mit gewissenhafter Treue verwaltet, eine unserer Lage und Bedürfnissen angemessene Regierungsform hergestellt, die alles mit sich fortreißende Flut der Processe besser eingedämmt, den Gesetzen mehrere Achtung verschaffet und der Religion und ihrer treuen Gefährtin, der Moralität, die mit jener immer tiefer sinkt, größerer Wirkungskreis gegeben wird. — Fahren Sie fort, verehrungswürdige Männer, in Ihrer angefangenen wichtigen Laufbahn! und auch große Schwierigkeiten, die wir mit Ihnen voraussehen, müssen Ihren edlen Eifer nie ermüden! Das Bewusstsein, Menschen zu beglücken und den Dank aller Gutgesinnten des Landes zu verdienen, müsse Ihren oft sinken wollenden Muth aufs neue beleben“... **498**, p. 501, 502.

Verfasser und Ausfertiger scheint der Präsident der Municipalität, B. R. S. (v.) Luternau, zu sein.

53) 30. August. Der Vollziehungsrath an Rud. Meyer, Vater, in Aarau. „Wenn die Antwort des VR. auf Eure zwei Schreiben v. 10. u. 12. d. bis auf den heutigen Tag zurückgeblieben ist, so geschah es einzig aus dem Grunde, weil den ganzen Monat hindurch die Kanzleien mit außerordentlichen Arbeiten überladen worden sind. Der VR. bedauert es herzlich, wenn aus dieser Verspätung bei Euch der Verdacht entstanden ist, als ob seine Gesinnungen gegen Euch zweifelhaft und die besondere Achtung die ein jedes seiner Glieder für Eure bekannte Vaterlands- und Wohlthätigkeitsliebe allezeit empfunden hat, weniger gründlich gewesen wären. — Das von dem VR. unter dem 9. d. an das helvetische Volk gerichtete Proclama wird Eurem Wunsche rücksichtlich auf die gegen die ehmaligen Volksrepräsentanten zu beobachtende Schonung entsprochen haben. Es war auch immer die Absicht der neuen Regierung, durch Beweise ihrer Achtung und ihres Zutrauens diejenigen unter ihnen auszuzeichnen, denen die Ereignisse vom 7. und 8. August unverdient

Digitized by Google

hart hätten scheinen können. Schon sind einigen wichtige Interessen anvertraut worden, und Euch, Bürger, der mittelst Eures Vermögens sowie Euerer Neigung zufolge künftighin in den Kreis häuslicher Verhältnisse und Beschäftigungen zurückzukehren gesonnen seid, gibt hiemit der VR. das ehrenvolle Zeugnis dass Ihr (der) Republik allezeit mit Eifer und vorzüglicher Uneigennützigkeit gedient und Euch dadurch ein besonderes Recht zu der Liebe und Erkenntlichkeit Euerer Mitbürger erworben habe(t). Der VR. rechnet auf Euere fernere Mitwirkung zur Beförderung der guten Sache und (zur) Befestigung der neuen Ordnung der Dinge." — (Deutsches Concept von Mousson.) VRProt. p. 541, 542. — 498, p. 489, 490.

54) c. 10. September. Adresse von 120 Bürgern von Chenit an den Vollziehungs- und den Gesetzgebungsrath. „Les soussignés .... ont vu avec une pleine satisfaction le changement qui s'est opéré dans le gouvernement le 7 Août, ce qui leur présage le rétablissement du calme et de l'union, sans lesquels la République ne peut subsister. Nous éprouvons la plus vive joie en considérant que vous allez vous occuper efficacement de mettre un terme aux malheurs de notre patrie et d'améliorer son état, en lui donnant une constitution faite pour elle et adaptée à ses besoins, basée sur les leçons de l'expérience bien plus que sur des théories dangereuses, et fondée sur des principes dont la pureté nous garantisse la durée. Vous allez, Citoyens, faire respecter notre sainte religion et veiller au maintien des bonnes mœurs; votre guide sera la justice, et vous garantirez de toute atteinte l'honneur et la propriété des citoyens. Nous sommes persuadés que vous mettrez surtout tout en œuvre pour assurer à la Suisse son indépendance, sa neutralité et l'intégrité de son territoire; nos cœurs sont et seront toujours vivement attachés à la Suisse, et nous préférerions plutôt l'anéantissement que de renoncer à ce nom glorieux. Nous sommes conduits à vous faire cette observation, même avec instance, par la crainte qu'il n'existe encore dans la République des hommes d'un système différent qui par des vues quelconques ou d'injustes ressentiments ne cherchassent à réaliser de coupables vœux, dont la possibilité seule peut nous alarmer. Mais vous ferez cesser nos alarmes à cet égard. Vous employerez tous vos moyens, et de notre côté nous y concourrons de tous les nôtres, en vous secondant par notre dévouement entier au bonheur commun. Oui, Citoyens, nous l'espérons fermement, sous votre influence le calme, l'union, la confiance et la vraie liberté vont renaître parmi nous; vous ne négligerez rien pour parvenir à un si beau but. Votre tâche est sans doute grande et difficile; mais animés du désir de sauver la patrie, vous surmonterez tous les obstacles et vous remplirez notre attente, et lorsque nous verrons la Suisse heureuse, nous vous bénirons comme les auteurs de notre félicité. Salut et respect." 491, p. 238a–d.

Am 16. im VR. verlesen und mit Ehrenmeldung bedacht (Prot. p. 278).

4.

Bern. 1800, 9. August bis 1801, Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 9, 10. 11, 12. 14, 15. 16. 18. 31, 32. 38, 39. 50. 62. 72. 73—80. 97. 124. 170. 180. 239. 253—54. 259—60. 300—1. 321. 335. 349. 376. 390—91. 398—99. 417. 419. 450. 488—89. 493. 500—1. 603. 668. 683. 691. 695—96. 727—29. 772. — 80 (dgl.) p. 12—15. 41. 48. 73. 85, 86. 97. 110—11. N. schw. Republ. *) II. 381—84. 387—89. 401—4. 405—6. 410. 413. 420. 469. 500. 585. 599. 621. 637. 657. III. 676. 686. 692. 706. 899. 917. 991—92. 1032.

Verhandlungen über die Organisation des gesetzgebenden Raths.

Diese Verhandlungen bilden einerseits eine Parallele zu denjenigen von Nr. 1 und erklären anderseits das mehrfach von dem bisherigen abweichende Bild, das sich aus dem streng geordneten, die Oeffentlichkeit ausschließenden Geschäftsgang ergibt. Mit den Notizen, die gewissermaßen das neue Reglement vertreten, sind jedoch einige andere verbunden, die hier die geeignetste Stelle zu finden schienen.

*) Die römische Ziffer bezeichnet das „Quartal"; die Paginatur lief aber durch vier Quartalbände hindurch.

Digitized by Google

1 a) 9. August, gg. R. (Anfang). 1. Constituirung der Behörde; Anzeige an den Vollziehungsrath. (Vgl. N. 2 a.) 2. Wahl des Präsidenten, durch geheimes und absolutes Mehr: *Lüthy*. 3. Durch relatives Mehr zu Secretären ernannt *Wyttenbach* und *Escher*.

1 b) Auftrag an *Lüthardt, Bay* und *Huber*, im Gemeindehaus ein Local für die Sitzungen des gg. Raths zu bestimmen und anzuordnen. (Man will sich dort am Montag 11. d. versammeln.)

1 c) Zur Entwerfung eines Vorschlags für ein neues Reglement und für die Eintheilung der Arbeit des gg. Rathes wird eine Commission bestellt aus Usteri, Escher, Finsler, Mittelholzer und Vonderflüe; ihr Gutachten erwartet man auf Montag.

1 d) An den Vollziehungsrath ergeht der Auftrag, Rechnungen und Papiere der ehemaligen gg. Räthe herbeizuschaffen. (Vgl. N. 2 b.)

1 e) Die Commissäre der Nationalbibliothek werden eingeladen, ihre Functionen einstweilen fortzusetzen.

Dies der wesentliche Inhalt des Protokolls, das von Escher und Wyttenbach unterschrieben ist. Der Republ. (II. 378) erwähnt noch andere Geschäfte, die hier kurz notirt werden; (vermuthlich waren sie die ersten und wurden officiell als bloße Formalien betrachtet).

1 f) 1. Zuschrift von M. Reinhard, die geschehene Mittheilung verdankend; (bisher nicht aufgefunden). 2. Uebergabe der Siegel des w. großen Raths. 3. Rücknahme der Entlassungsgesuche von Gmür und Blattmann. 4. Erklärung von *Carrard*, seine Ernennung nicht annehmen zu können*). 5. Wahlen für den Vollziehungsrath (?); Austritt der anwesenden Mitglieder desselben**); (hierauf Constituirung des gg. Raths, etc.).

2 a) 9. August. Der „gesetzgebende Rath" an den „Vollziehungs-Rath". — „Bürger Vollziehungs-Räthe! Der gesetzgebende Rath zeigt euch an, dass er sich als gesetzgebender Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik heute constituirt hat und künftighin seine Sitzungen in dem Gemeindehaus von Bern halten wird." — Gez. Lüthy; Escher; Wyttenbach. — (Text von Escher's Hand.) 466, Nr. 137.

2 b) 9. Aug. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. „Der gesetzgebende Rath beauftragt euch, theils von den ehevorigen Saalinspectoren der gg. Räthe die Rechnungen der Kanzleien der Räthe, theils von den ehevorigen Vorstehern der Commissionen des großen Raths die noch bei Handen habenden Papiere der Gesetzgebung abfordern zu lassen und dem gg. Rath mitzutheilen." — (Unterschriften wie oben, etc.) ib. Nr. 138.

(Am 11. wurde dieser Auftrag zurückgenommen: Nr. 142. — Vgl. N. 3.)

Von hier an scheinen die „Zuschriften" (an die Vollziehungsbehörde) nur noch deutsch expedirt worden zu sein.

3) 9. August. Der VR. an den gg. Rath. Antwort auf dessen Botschaft betreffend die Rechnungen der Saalinspectoren etc. Diesem Auftrag könne man jetzt keine Folge leisten, weil man die Namen der anzusprechenden Personen nicht kenne; sobald diese mitgetheilt seien, werde man sich mit der Sache befassen. Hiebei übergebe man die Schlüssel zum Archiv des großen Raths, die seit dem 7. Aug. bei dem Präsidenten des VA. hinterlegt worden seien. VRProt. p. 26, 27. — 466, p. 261, 262. 263.

Erst am 10. ausgefertigt, laut Bd. 175, p. 11, 12. 15.

---

*) Laut Republ. II. 381 erschien C. doch in der nächsten Sitzung und — harrte aus.

**) Von den 7 Mitgliedern des VA. gingen 4 — Dolder, Frisching, Glayre, Savary — in den VR. über; 2 andere — Finsler, Gschwend — gehörten dann zeitweise dem gg. Rathe an; 1 (Dürler) blieb im Urlaub zurück; der gg. R. erreichte also die Zahl von 43 Mitgliedern *nie* und wurde durch die nothwendig zu ertheilenden Urlaube noch mehr reducirt, sodass er im Durchschnitt nur 30—32 M. zählte.

Digitized by Google

4) 11. August, gg. R. Ein Beschluss des großen Raths, der vom Senat noch nicht bestätigt worden, regelmäßige Auszahlung der obersten Behörden betreffend, wird beiseitgelegt. — (Vgl. N. 24.)

5) 11. August, gg. R. Die am 9. d. bestellte Commission für ein Reglement etc. legt zwei Gutachten vor. 1) Von dem einen wird der die Kanzlei betreffende Abschnitt mit Zusätzen angenommen *). 2) Das andere verlangt dass eine Uebersicht der Aufgaben des Raths entworfen werde; die Commission soll — in drei Tagen? — ein solches Tableau selbst anfertigen. 3) Ferner soll sie Vorschläge machen, wie die Mitglieder nach ihren Fähigkeiten in die nöthig erachteten Commissionen vertheilt, und wie deren Arbeiten gefördert werden könnten. 196, p. 1–12.

Das Protokoll ist durchgängig knapp gehalten; bisweilen gibt das Referat des Republ. Details welche Beachtung verdienen; hinwider berührt auch diese Quelle nicht immer alle Geschäfte, sodass bisweilen beide Berichte combinirt werden müssen. Es geschieht dies in möglichst kurzer Fassung. — Notizen, mehr oder weniger einläßlich, enthalten auch die letzten Bände des Bull. helvétique (XIV—XVI.), öfter mit entstellten Namen von Personen und Orten.

6 a) 11. August, gg. R. 1) Eine Commission — Finsler, Koch, Wyttenbach, Anderwert, Carrard — wird beauftragt, die von der früheren Gesetzgebung begonnenen Arbeiten zu untersuchen und sich dafür ein Verzeichnis der unbeantwortet gebliebenen Botschaften der Vollziehung geben zu lassen. 2) Dabei wird sie eingeladen, eine systematische Uebersicht der bisher beschlossenen Gesetze anzulegen und Vorschläge zur Abänderung oder Rücknahme der fehlerhaften zu machen.

6 b) Laut Bull. helv. (XIV. 323. 325—27) wurde discutirt über das Rathsreglement, die Gesetzessprachen (wobei Muret, Deloës, Carrard und Carmintran auch gültige französische und italienische Texte verlangten,) und die Revision von Gesetzen (wo 16 gegen 16 Stimmen standen, und der Präsident *für* die Motion entschied).

7) 11. August, gg. R. Eine Commission wird bestellt für die Prüfung der eingehenden Bittschriften, in dem Sinne dass dieselbe über jede bestimmte Anträge zu stellen habe. Ernannt Muret, Bay, Lüthardt, Badoux, Marcacci.

8) 11. August, gg. R. 1. Mit Botschaft v. (10.) d. begehrt der Vollziehungsrath die Namen der Saalinspectoren und der Commissionspräsidenten der abgetretenen Räthe zu erfahren. Es wird nun beschlossen, den am 9. d. ertheilten Auftrag zurückzunehmen und die begehrten Papiere durch die ehemaligen Kanzleien einzufordern. 2. Die vormaligen Saalinspectoren sollen aufgefordert werden, binnen drei Tagen ihre Rechnungen vorzulegen.

9) 11. August, Bern. (Joseph Anton) Balthasar, Oberschreiber des w. großen Raths, an die Gesetzgeber. 1. Erklärung des Abstands von einer Bewerbung um die entsprechende Stelle bei der neuen Behörde, mit Rücksicht auf das eben beschlossene Reglement, das Leistungen erfordere, die er bei geschwächter Gesundheit nicht übernehmen könnte. 2. Ausdruck größten Vertrauens zu der Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung ... 3. Bitte um ein Zeugnis über seine bisherige Amtsführung ... 211, p. 5, 6.

10) 12. August, gg. R. Die gestern bestellte Commission für Bittschriften wird angewiesen, über dieselben ein Verzeichnis zu führen und davon dem Präsidenten (von Zeit zu Zeit) eine Abschrift zu geben.

11) 12. August. Wahlgeschäfte für die Bestellung des Bureau. 1. Verlesung einer Zuschrift von B. Balthasar (N. 9). Dem Gesuch um ein Zeugnis wird entsprochen und die Erklärung abgegeben, dass er sich durch Erfüllung seiner Pflichten die Zufriedenheit des großen Rathes erworben habe. 2. Als Oberschreiber

*) Dieses Reglement findet sich abschriftlich (deutsch) in Bd. 265, p. 562—71, (mit dem Datum 1. Sept.!).

Digitized by Google

wird mit absoluter Mehrheit gewählt Karl *Wild*, bisher Archivar im Bureau des gr. Raths; als Unterschreiber Kaspar *Weiß*, bisheriger beim gr. Rath, und Sigmund *Schönsiegel*, Oberschreiber beim Senat. 3. Als Staatsbote Rudolf *Rychner*, bisheriger beim gr. Rath; als Abwärter Samuel *Buhlrein*, Weibel des gr. Raths, und Andreas *Kieser*, Weibel des Senats. 4. Von der Ernennung des Oberschreibers und des Staatsboten wird dem Vollziehungsrath Kenntnis gegeben.

12) 12. August, gg. R. Fortsetzung der Berathung über das Reglement. §§ 1—37 *), mit Inbegriff der gestern genehmigten, werden mit Verbesserungen angenommen, zugleich aber bestimmt dass in drei Wochen eine neue Berathung darüber stattfinden solle.

Am 18. wurde, anläßlich der Berathung über Nr. 24, eine Aenderung in § 71 des Regl. nöthig befunden, welche das Secretariat besorgen sollte (auch in der Druckausgabe?).

13 a) 13. August, gg. R. Schluss der Verhandlung über den Reglementsentwurf. Die Vorlage wird theilweise abgeändert, sodann das Ganze angenommen und dessen Druck beschlossen.

Im Prot. folgt dessen ganzer Text (p. 19—30); in drei Stücke zerlegt steht derselbe auch im Republ. Die officielle Druckausgabe bildet eine Broschüre in-8° (15 S.). — Spätere Aenderungen (N. 29. 39. 45. 50. 52. 54.) enthält eine Ausfertigung in Bd. 265, p. 463—531 (deutsch; doppelt).

13 b) Aus dem Inhalt werden hier nur einige Notizen beigefügt: Abschnitt I, § 1—13, Präsident (monatlich wechselnd; event. Vertretung durch den letzten anwesenden Vorgänger; etc.). II, § 14—27, Kanzlei (Prot. nur deutsch, Gesetze etc. auch französisch und italienisch, in besondern Bänden; 2 Secretäre aus d. Versammlung, monatlich zu wechseln; Aufsicht und Unterschrift; Oberschreiber, 2 Unterschreiber etc. Staatsbote). III, § 28—37, Sitzungen (Nachmittags nur außerordentlich; Urlaubsgesuche zu Ende e. Sitzung zu stellen. Untersagung privater Mitteilungen über geheime Geschäfte). IV, § 38—45, Tagesordnung u. Berathungsform (Tagesordnung in beiden Sprachen zu führen; dringliche Geschäfte gesöndert zu halten. Motionen). V, § 46—57, Abmehrung. VI, § 58—68, Commissionen (Zahl der Mitglieder 3, 5 oder mehr; Erlaubnis zur Beiziehung von Nichtmitgliedern; schriftliche Arbeiten solcher event. zu bezahlen). VII, § 69—78, Gesetzesvorschläge u. Gesetze. VIII, § 79—85, Polizei (3 Saalinspectoren, monatlich 1 zu ersetzen. Befehl über die Wache des Raths. Strafmittel).

14) 13. August, gg. R. Der Commission für Entwerfung eines Arbeitsplans wird bis 15. d. Frist gegeben. (Am 14. keine Sitzung.)

15) 13. August, gg. Rath. Die neuen Saalaufseher sollen ein neues Siegel nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Modell verfertigen und dem Präsidenten zukommen lassen.

16 a) 15. August, gg. R. Von *Usteri* wird folgender Bericht erstattet. I. „BB.GG. Die Commission welche ihr beauftragtet, euch eine Uebersicht der Arbeiten die euch obliegen zu geben und euch vorzuschlagen, welche Fächer oder Abtheilungen dieser Arbeiten bestehenden und bleibenden Commissionen zu übergeben sein möchten, ist durch ihr Dasein und durch ihren Auftrag schon ein Beweis, wie sehr ihr das Bedürfnis fühlt, euren Arbeiten gleich von Anfang an das Gepräge der Einheit, der Uebereinstimmung und des Zusammenhanges zu geben. Dadurch allein wird es in der That möglich werden, dass ihr den Erwartungen und Hoffnungen der Nation entsprechet und der Republik eine bessere Zukunft vorbereitet. — Euere Aufträge zerfallen ihrer Natur nach in zwei Haupttheile. Als provisorische Gesetzgebung, die so lange in Verrichtung bleiben soll, bis eine neue Landesverfassung entworfen, von der helvetischen Nation angenommen und in Ausübung gebracht sein wird, liegt euch einerseits ob, diese neue Landesverfassung und die damit

*) § 36 verfügt dass die Sitzungen nicht öffentlich seien; das Bull. helvét. (XIV. 341) verzeichnet eine bezügliche Debatte.

Digitized by Google

in Zusammenhang stehenden organischen Gesetze und allgemeinen Gesetzbücher zu entwerfen; anderseits habt ihr während des provisorischen Zustandes der Republik diejenigen gesetzgeberischen Verfügungen zu treffen, welche die Umstände nothwendig machen. — Von den bleibenden Arbeiten, die den ersten Theil euers Auftrages ausmachen, wird das künftige Schicksal des Vaterlandes größtentheils abhangen; ihr Umfang und ihre Wichtigkeit müssen uns Antrieb sein, ihnen alle unsere Kräfte, alle unsere Zeit zu widmen, und bei der Unzulänglichkeit beider auch kein Mittel zu versäumen, das wir außer uns finden können und das diese Arbeiten zu befördern und zu vervollkommnen im Stande ist. Die Dauer unsers gegenwärtigen provisorischen Zustandes hängt freilich zunächst von äußeren Verhältnissen ab, auf die wir keinen Einfluss haben. Wenn aber diese eine solche Wendung werden genommen haben, dass sie eine neue und feste Ordnung der Dinge unter uns möglich machen, und eine so erwünschte Wendung kann vielleicht sehr nahe sein, — alsdann hängt es von dem Vorrücken eurer Arbeiten, von eurer von Anfang an zweckmäßig geleiteten und angewandten Thätigkeit allein ab, den lauten Wunsch der Nation zu erfüllen, die, des unstäten, schwankenden und ungewissen Zustandes, durch den alle Bande der gesellschaftlichen Verhältnisse mit jedem Tage lockerer werden, müde, sich nach besser berechneten und festeren politischen Einrichtungen sehnt. Die Beschleunigung unserer Arbeiten, vor allem jener der künftigen Landesverfassung, ist daher von äußerster Dringlichkeit. Jede Zögerung wäre hier mit Gefahr verbunden und würde das Schiff des Staats, das auf offener See herumirrt und das ihr in sicheren Hafen zu bringen übernommen habt, neuen Stürmen preisgeben. Ihr sollt darum haushälterisch mit eurer Zeit sein und sie, die für so große Dinge bestimmt ist, euch nicht durch Kleinigkeiten und Detailgeschäfte rauben lassen. Ihr sollt überhaupt es euch zum Grundsatz machen, während der Dauer unsers provisorischen Zustandes in demselben nur was durch dringende Nothwendigkeit geboten oder von großem und unmittelbar wohlthätigem Einflusse sein wird abzuändern und zu verfügen, alles Uebrige aber, wie mangelhaft und unvollkommen es auch sein mag, so lange zu erhalten, bis es nicht einem abermaligen provisorischen, sondern einem dauernden Zustand wird Platz machen können. — II. Die Gesetzgebung jedes Staats beschäftigt sich theils mit seinen innern, theils mit seinen äußern Verhältnissen; sie setzt die Landesverfassung voraus, der sie untergeordnet und angepasst sein soll, und die hinwider besonderer Gesetze für die Organisation der Staatsbedienung bedarf. Die innern Verhältnisse, welche Gegenstand der Gesetzgebung ausmachen, beziehen sich auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums, auf Cultur und auf öffentliche Oekonomie. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums wird gehandhabt durch Civil- sowohl als Criminal-Justizpflege und durch Polizei. Die Cultur wird erzweckt durch öffentlichen Unterricht, der alles umfasst was auf die moralische sowohl als intellectuelle Ausbildung eines Volkes abzielt. Die öffentliche Oekonomie sorgt durch das zweckmäßigste Finanzsystem und durch Beförderung des Landbaus, der Gewerbe, des Handels u. s. w. für die Vermehrung des physischen Wohlstands der Nation. Die äußeren Verhältnisse des Staats, welche Gegenstände der Gesetzgebung sein können, sind einerseits die Verbindungen mit dem Ausland durch Allianzen und Verträge aller Art, anderseits die Sicherstellung gegen das Ausland durch militärische Macht. — In diese allgemeinen Fächer zerfallen die Arbeiten eurer sowie jeder Gesetzgebung. Eure momentanen oder provisorischen gesetzgeberischen Verfügungen werden manigfaltig sein, und sie werden ohne Zweifel in alle eben aufgezählten Fächer einschlagen. Eure bleibenden Arbeiten werden nicht viel beschränkter sein. Die Entwerfung der Verfassungsacte selbst, jene des Civil- und (des) Criminalgesetzbuchs und der Processformen für beide nehmen den ersten Rang ein und verdienen eure ungetheilteste Aufmerksamkeit. Alsdann folgen die allgemeine Landespolizei, der öffentliche Unterricht, die öffentliche Oekonomie und das Militärwesen, als ebenso viele Gegenstände die im zweiten Range Anspruch auf eure Thätigkeit machen, und deren künftige Einrichtung von euch soviel möglich sein wird entworfen, geprüft und vorbereitet werden soll. — III. Eure Commission glaubt euch die Niedersetzung bleibender Commissionen für jedes der aufgezählten Hauptfächer anrathen zu müssen. Sie wird dazu vorzüglich auch durch die Betrachtung bewogen,

Digitized by Google

dass wenn jedes eurer Geschäftsfächer seine bestehende Commission hat, ihr alsdann unbedenklich jedes laufende Geschäft das näherer Untersuchung bedarf der Commission in deren Fach es einschlägt überweisen und dadurch für die Schnelligkeit sowohl als für die Uebereinstimmung und Harmonie eurer Arbeiten ungemein viel gewinnen werdet. Wir schlagen euch also die Ernennung folgender Commissionen vor: 1) Eine *Constitutionscommission*, die aus 7 Gliedern bestehen könnte; — 2) eine Commission für die *Civilgesetzgebung*, die aus 5 Gliedern bestehen und ihren Auftrag so unter sich theilen würde, dass eines ihrer Glieder den Civil-Processgang, die übrigen das Civilgesetzbuch selbst zu bearbeiten übernähmen. — 3) Eine Commission für die *Criminalgesetzgebung*, deren gleich zahlreiche Mitglieder die Arbeit ebenso unter sich theilen würden, wie bei der vorigen Commission angegeben ist. Möge dasjenige unserer Mitglieder, dessen Grundlagen der Criminalprocessform die schönste und wichtigste Arbeit sind, die den ehemaligen gg. Räthen vorgelegt ward und durch deren Annahme sie sich selbst ehrten, unserm einmüthigen Rufe und dem Rufe des Vaterlandes, das auf ausgezeichnete Talente und Kenntnisse seiner Bürger Rechte und Ansprüche hat, sich nicht länger entziehen und ein unter ungünstigen Verhältnissen angefangenes Werk unter günstiger gewordnen zu vollenden sich nicht weigern. — 4) Eine Commission für allgemeine *Landespolizei*, von 5 Gliedern. Der besondern Aufmerksamkeit dieser Commission wird das Medicinalwesen zu empfehlen sein, das sich in unsrer Republik in einem traurigen Zustande von Anarchie befindet; die bereits weit vorgerückten Arbeiten eines unsrer vortrefflichsten Aerzte, des B. Rahn, über die Einrichtung einer medicinischen Polizei für Helvetien, die dieser verdienstvolle Mann auf die Einladung der Commission hin mit Vergnügen fortsetzen und beendigen wird, werden dabei von dem wesentlichsten Nutzen sein können. — 5) Eine Commission für *Staatsökonomie* und *Finanzwesen*, die sich theils im Allgemeinen mit Untersuchung der Grundsätze, auf welche das künftige zweckmäßigste Finanzsystem gebaut werden sollte, theils mit Prüfung der einsweiligen vom VR. uns vorzulegenden Finanzgegenstände zu beschäftigen hätte; sie könnte ebenfalls aus 5 Gliedern bestehen. — 6) Eine Commission für *öffentlichen Unterricht*, die Kirchen- und Schulgegenstände und was immer zu Versittlichung und Veredlung der Nation abzwecken kann, zu berathen hätte; sie bestünde aus 5 Gliedern. — 7) Endlich eine *Militärcommission*, die sich die künftige bessere Organisation unserer Miliz zum ersten Gegenstande ihrer Berathungen vorsetzen wird; auch sie könnte aus 5 Gliedern bestehen. — IV. Wenn ihr .. die Ernennung dieser sieben stehenden Commissionen gutheißen und beschließen werdet, so frägt es sich alsdann, wie solche am zweckmäßigsten besetzt werden können. Eure Commission hat sich lange über diese Frage von äußerster Wichtigkeit berathen. Wolltet ihr ohne weitere Vorbereitung zur Wahl der 7 Commissionen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr schreiten, so würdet ihr ohne anders dem Zufalle sehr gefährlichen Spielraum dabei einräumen; einzelne Glieder würden entweder in allzu viele Commissionen genannt werden, oder wenn ihr, um diesem vorzubiegen, beschließen wolltet dass kein Glied in mehr als eine oder zwei Commissionen genannt werden solle, so würden die zuerst zu ernennenden Commissionen vermuthlich den spätern die wichtigsten Glieder entziehen; eine Vorbereitung aber die sich auf Selbsteinschreibung der Glieder für die Fächer in denen sie zu arbeiten wünschen gründet(e), schien uns große Einwürfe, die sich auf Erfahrungen in ähnlichen Versammlungen gründen, gegen sich zu haben. Am Ende entschlossen wir uns, auch auf die Gefahr den Vorwurf der Unbescheidenheit auf uns zu laden, einen unmaßgeblichen Vorschlag zu Ernennung der 7 Commissionen zu entwerfen; es hängt von euch ab,.. ob ihr ihn sehen wollt und ob ihr ihm auf diesen Fall hin einige Folge geben und, insofern ihr die Wahl durch absolutes und geheimes Stimmenmehr beschließt, einigen Einfluss einräumen wollt. — Die Glieder jeder Commission werden es sich besonders angelegen sein lassen, für ihre speciellen Arbeiten und für einzelne Theile ihres Auftrags die Kenntnisse ihrer Collegen außer der Commission zu Hülfe zu rufen und zu Rathe zu ziehen, und diese werden hinwider jeder Einladung solcher Art zu entsprechen stets bereit sein. — Wir schlagen euch vor, den Commissionen unbedingte Vollmacht zu geben, außer dem Rathe Männer zu Rathe und zur Mithilfe an ihren Arbeiten zuzuziehen;

Digitized by Google

es ist wahrlich hierbei kein Missbrauch und viel eher zu befürchten dass zu wenig als dass zu viel Gebrauch von jenem Rechte gemacht werde. Wenn wir unsere Kräfte mit dem Umfang unsers Auftrags vergleichen, so ist allein die Hoffnung dass die besten und einsichtsvollsten unserer Mitbürger sich an uns anschließen und gemeinschaftlich mit uns an dem großen Werke arbeiten werden, im Stand unsern Muth zu erhalten und zu beleben. Die Anträge der Commissionen zu(r) Belohnung fremder Arbeiten könnt ihr euch hernach zur Genehmigung vorlegen lassen. Ebenso könnten unter Vorbehalt eurer Genehmigung die Commissionen zu(r) Ausschreibung von Preisfragen über einzelne im Umfange ihres Auftrags liegende Gegenstände bevollmächtigt und überhaupt eingeladen werden, euch selbst jedes Mittel vorzuschlagen, von dem sie für Vervollkommnung und Beschleunigung ihrer Arbeiten sich Vortheile versprechen werden." 196, p. 18–22.

16 b) Die Bestellung der vorgeschlagenen Ausschüsse wird genehmigt und dafür wie für Ergänzungswahlen das geheime und absolute Mehr vorgeschrieben.

16 c) Die Commissionen werden gebildet wie folgt:

1) *Constitution:* Kuhn, Lüthy, Füßli, Usteri, Carrard, Koch, Lüthardt.
2) *Bürg. Gesetzbuch:* Anderwert, Koch, Lüthy, Huber, Muret.
3) *Peinl. Gesetzbuch:* Bay, Carrard, Badoux, Gschwend, Kuhn.
4) *Polizeigesetze:* Mittelholzer, Wyttenbach, Huber, Lüthardt, Cartier. (Vgl. N. 22.)
5) *Finanzwesen:* Escher, Wyttenbach, Herrenschwand, Finsler, Füßli.
6) *Oeff. Unterricht:* Carmintran, Usteri, Escher, Marcacci, Pfyffer.
7) *Kriegswesen:* Vonderflüe, Koch, Graf, Finsler, Escher. — (Verwendet 24 Mitglieder.)

17 a) 16. August, gg. R. Finsler legt folgenden Bericht als ersten vor. „Eure Commission hat sich gleich anfänglich über die Art wie sie Ihre (!) Aufträge am besten erfüllen könne, berathen. Sie ist zwar ob dem Umfang, der Schwierigkeit und der Dringlichkeit ihrer gedoppelten Aufträge erstaunt, aber nicht zurückgeschreckt worden. Sie wird ihre Thätigkeit verdoppeln, um euch, Bürger Gesetzgeber, bald in den Stand zu setzen, nach Wegräumung aller hängenden Geschäfte sich hauptsächlich den wichtigern Entwürfen zu künftiger Organisation widmen zu können. Eure Commission hat ihre erste Aufmerksamkeit auf den Theil ihrer angewiesenen Arbeiten, der die unvollendeten Geschäfte der vorigen Gesetzgebung betrifft, geworfen und wird euch dermalen nur von diesem Gegenstand unterhalten und dem zweiten Theil ihrer Aufträge einen andern Bericht widmen. Sie hat gefunden dass dieselben in Hinsicht auf ihre Form und Dringlichkeit in drei Hauptklassen zerfallen: 1) In Beschlüsse des großen Raths, welche wirklich schon an den Senat zur Annahme oder Verwerfung abgesandt worden; 2) in Gegenstände welche durch Botschaften der vollziehenden Gewalt an den großen Rath gelangt sind; 3) in Gegenstände deren Berathung durch directe Zuschriften an den großen Rath oder durch Anzeige (Anträge?) von Mitgliedern desselben veranlasst worden ist. Gerne hätte eure Commission die verschiedenen in diese drei Klassen einschlagenden Geschäfte ihrem Inhalt, anstatt ihrer Form nach, in systematische Abtheilungen gereihet; allein sie sah zum voraus dass eine solche Methode ihre Berichte an euch .. allzu weit zurückschieben würde. Es wird Mühe kosten, bis alle Schriften aus den Händen der verschiedenen Depositärs gesammelt sind; es würde ebenso viel Mühe kosten, bis eine Menge von verwickelten Gegenständen planmäßig und richtig in die gehörigen Rubriken gestellt werden. Eure Commission hätte eine solche Arbeit, die ihr hingegen in andern Fällen (Beziehungen?) sehr vortheilhaft scheint, dermalen höchst zweckwidrig und schädlich gefunden; sie hätte sich besonders gerechte Vorwürfe zu machen, wenn sie mehrere individuelle Ansuchen, von deren Genehmigung oder Verwerfung das künftige Glück einzelner Personen oder Familien abhangen kann, nicht ungesäumt eurem Entscheid empfehlen würde. Eure Commission hat sich dessnahen entschlossen, die unvollendeten Geschäfte, sowie ihr nach (und nach) alle dahin einschlagenden Actenstücke zu Handen kommen, ohne Aufschub zu untersuchen und euch .. jedesmal das Resultat

Digitized by Google

ihrer Untersuchung ungesäumt vor(zu)legen. Wenn die Commission dadurch ihre Pflicht erfüllt, so glaubt sie auch zu gleicher Zeit dem gg. Rath ein Mittel an die Hand zu geben, um die helvetische Nation von seinem Bestreben nach nützlicher Thätigkeit überzeugen zu können. Ungeachtet nun eure Commission diesen Weg zu(r) Behandlung des ersten Theils ihrer Aufträge eingeschlagen hat, so wird sie dennoch, und zwar durch die gleichen Beweggründe getrieben, kein Mittel unversucht lassen, um die Sammlung aller nie entschiedenen Acten in ihren Händen je eher je lieber zu vervollständigen. Sie hat dazu bereits alles was von ihr selbst aus gethan werden kann, veranschlagt und schlägt nun Ihnen .. vor, nachstehende Botschaft an die Vollziehung abgehen zu lassen" (b). — Diese wird adoptirt und ausgefertigt. 196, p. 23–25.

17b) 16. August. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. „Der gg. Rath hat eine eigne Commission aus seiner Mitte ern(a)nnt, um alle von der vorigen Gesetzgebung unvollendet gelassenen Arbeiten zu untersuchen und dem dermaligen Rathe zum Entscheid vorzulegen. Damit die Nachforschungen dieser Commission bestmöglich erleichtert werden, laden wir Sie, Bürger Vollziehungsräthe, freundlichst ein, uns ein Verzeichnis derjenigen Botschaften der vollziehenden Gewalt beförderlich mitzutheilen, die an die Gesetzgebung abgegangen und von derselben bis jetzt nicht beantwortet worden sind. Es würde unserm gemeinschaftlichen Geschäftsgang sehr vortheilhaft sein, wenn Sie .. zugleich belieben würden, uns diejenigen Botschaften besonders zu bezeichnen, deren Beantwortung Ihnen vorzüglich dringend und wichtig vorkommt. Wir ersuchen Sie zugleich, Ihren Ministern den Auftrag zu geben, dass sie unsern nunmehr permanent niedergesetzten Commissionen über die jede aus ihnen allfällig betreffenden Gegenstände alle Erläuterungen ertheilen welche (deren!) dieselben benöthigt sein könnten." — (Vgl. N. 33.) Prot. p. 45, 46. – 456, Nr. 143. – Republ. II, 406.

18) 16. August, gg. R. Namens der Saalinspectoren legt *Koch* den Entwurf eines Reglements über ihre Pflichten und Befugnisse vor. Derselbe wird in dem Sinne genehmigt, dass er nach drei Wochen mit dem Reglement für den gg. Rath nochmals eingebracht werden soll.

Im Prot. (p. 50—53) schließt sich der Text des erwähnten Reglements an.

19) 18. August, gg. R. Dem Antrag der Saalinspectoren gemäß werden die Rechnungen der Saalaufseher der ehemaligen Räthe auf den Kanzleitisch gelegt und für deren Untersuchung eine Commission bestellt: Blattmann, Schlumpf, Stokar.

20) 18. August, gg. R. Die Polizei-Commission wünscht dass der Vollziehungsrath ersucht werde, dem gg. Rathe alle vorhandenen Gesetze und Verordnungen der alten Regierungen zu verschaffen. Beschlossen ...

21) 18. August. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Man bedürfe für die Arbeit der Gesetzgebung aller möglichen Aufklärung, namentlich der Kenntnis der alten Gesetze und Gebräuche, um das darin befindliche Gute benutzen zu können, und lade daher den VR. ein, von allen gedruckten Gesetzen und allgemeinen Verordnungen der ehemaligen Eidgenossenschaft ein Exemplar beibringen und an die Bibliothek der Gesetzgebung abliefern zu lassen. Prot. p. 63, 64. — 456, Nr. 145.

22) 19. August, gg. R. Die Polizei-Commission begründet den Wunsch, um zwei Mitglieder verstärkt zu werden. Es wird demselben entsprochen. Als weitere Beisitzer sind gewählt Gmür und Egg von Ryken.

23) 19. August, gg. R. (bei Schluss der Sitzung). Verlesung der „gestern" angenommenen Gesetze, Decrete und Gesetzvorschläge und wiederholte Annahme, nach etwelchen („kleinen") Verbesserungen, dem Reglement gemäß.

Der Republ. führt blos die Decrete betreffend die NGüter im D. Dornach an, was schwerlich richtig ist.

24) 20. August, gg. R. 1. Auf die Anzeige der Saalaufseher, dass die Repräsentanten, als Mitglieder der ehemaligen gg. Räthe, ihr Gehalt für zwei Monate, z. Th. baar, z. Th. in Anweisungen auf Cantonscassen, beziehen

Digitized by Google

können, erklären die (anwesenden Mitglieder), dass sie auf diese Anweisungen verzichten und sich mit je 300 Frk. baar für einmal begnügen wollen. 2. Die Saalaufseher werden eingeladen, auf Mittel zu denken und mit dem Schatzamte zu verabreden, wie künftig die Gehalte dort auf eine anständige(re?) Art ausbezahlt werden könnten; man erwartet darüber Bericht.

25) 23. August, gg. R. 1. Die Revisionscommission hat heute eine große Zahl (44) rückständiger Geschäfte vorgelegt, die theils an Commissionen gewiesen, theils ad acta gelegt worden sind. 2. „Für die Zukunft wird (dieselbe) begwältiget, alle dergleichen Geschäfte, die offenbar keiner weitern Verfügung bedürfen, unmittelbar der Kanzlei zu Handen des Archivs zu übergeben; jedoch soll die Commission (das) Verzeichnis solcher Schriften zur Einsicht des Raths auf den Tisch niederlegen."

Am 19. waren 34 Bittschriften (älteren Datums) durch Verweisung an zuständige Commissionen erledigt worden. — Die bezüglichen Berichte, wie eine Reihe späterer, bewahrt Bd. 196.

26 a) 25. August, VR. Infolge einer Motion wird der gg. Rath durch eine Botschaft eingeladen, Entwürfe von Gesetzen, die er zur Begutachtung einsenden will, nicht blos deutsch zu liefern, sondern auch in französischer Uebersetzung, damit die Prüfung desto vielseitiger und rascher geschehen, und unnütze Arbeit erspart werden könne. VProt. p. 394, 395. — 175, p. 181, 182.

26 b) 27. Aug., gg. R. Dem Wunsche des VR. wird entsprochen und der Kanzlei entsprechender Auftrag ertheilt (Prot. p. 109—10; Republ. II. 443.)

27) 28. August. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Anzeige dass das neue Siegel der gg. Behörde vollendet sei, und Einladung, die bisher übersandten Gesetze und Decrete (Nr. 1—10) behufs Besiegelung zurückzustellen. 458, Nr. 153.

Die Vorlage des Siegels hatte am 27., nach Erledigung der Tagesgeschäfte, stattgefunden; die Anzeige an den VR. wurde *sofort* formulirt und beschlossen (Prot. p. 114—15).

28) 30. August, gg. R. „Auf die Anzeige eines Mitglieds dass dem Reglement zuwider in der Gazette de France, Nr. 984, die individuellen Meinungen einiger Rathsglieder mit Beisetzung ihres Namens enthalten seien, wird zwar bemerkt dass solches eine vor dem Reglement gehaltene Sitzung betreffe; der einschlagende § 37 des Reglements wird aber aus diesem Anlasse dahin erläutert, dass unter dem Verbot, individuelle Meinungen namentlich bekannt zu machen, auch die Namen der Berichterstatter von Gutachten begriffen sein, und also dieselben in öffentlichen Blättern nicht genannt werden sollen."

Diese Vorschrift wurde auch vom Republ. schon in dem Referat über die Sitzung v. 30. Aug. befolgt.

29) 8. September, gg. R. Zur Revision der früher beschlossenen Reglemente des Raths und der Saalaufseher wird eine besondere Commission bestellt: Füßli, Herrenschwand, Graf, Usteri, Lüthardt.

30) 11. September, gg. R. Auf Antrag eines Mitglieds wird beschlossen, die einlangenden Botschaften des Vollziehungsraths jeweilen mündlich übersetzen zu lassen.

31) 19. September, gg. R. Die Saalaufseher legen ihr Gutachten über Maßregeln gegen unbefugte Abwesenheiten der Gesetzgeber vor. Dasselbe wird für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen und dabei beschlossen, es solle von diesem Gegenstand in öffentlichen Blättern nichts erwähnt werden.

32) 20. September, gg. R. Die Saalaufseher zeigen an dass verschiedene Mitglieder den Wunsch nach Erstellung von Soupiraux (Luftzügen) geäußert haben, und fragen an, ob sie die erforderlichen Kosten — 50 bis 60 Frk. — aussetzen dürfen. Sie werden dazu ermächtigt.

33) 20. September, gg. R. Anläßlich der Bereinigung rückständiger Geschäfte wird an den Vollziehungs-

Digitized by Google

rath eine Botschaft erlassen, die ihn an diejenige v. 16. Aug. betreffend unbeantwortete Einfragen erinnert und den Wunsch ausspricht, dass das verlangte Verzeichnis so bald möglich mitgetheilt werde.

Prot. p. 252—53. — 467, Nr. 179.

34) 22. September, gg. R. Anläßlich einer Botschaft an den VR. wegen einer verspäteten Antwort wird beschlossen, „dass künftig die von dem VR. abgeforderten Bemerkungen nach Auslauf des reglement(s)mäßigen Termins auf der Tagesordnung angezeigt werden sollen".

35) 1. October, gg. R. Auf den Antrag eines Mitglieds wird der Vollziehungsrath durch eine Botschaft ersucht, das Tagblatt der Gesetze und Decrete, das seit 8. Aug. eingestellt worden, im gleichen Format fortsetzen zu lassen, so zwar dass die seitherigen Gesetze etc. ein neues Heft bilden sollen.

Da die Angaben des Republ. unrichtig sind, so wird hier bemerkt, dass mit dem 8. August das *fünfte* „Heft" begann, das dann zu einem Band von 579 Seiten anwuchs. — Eine chronologische Uebersicht der Gesetze und Decrete v. 8. Aug. an theilte übrigens der Republ. in monatlichen Abschnitten mit; der erste (II. 597—98) enthält aber Aug. u. Sept. zusammen.

36) 2. October, gg. R. Nach der zweiten Verlesung des Gutachtens wird dasselbe in dem Sinne genehmigt, dass einstweilen ein solches Reglement nicht nöthig sei. (Zu N. 31.)

37) 4. October, gg. R. Eingang des Verzeichnisses der unerledigten Botschaften der Vollziehungsbehörden. Es wird an die Revisionscommission gewiesen, die ermitteln soll, welche dieser Gegenstände noch einer Verfügung bedürfen möchten.

Diese Uebersicht, vom 3. Mai 1798 bis 28. Juli 1800 reichend, findet sich in Bd. 177, p. 5—10.

38) 7. October, gg. R. Es wird ein Antrag verlesen, die Pressfreiheit hinsichtlich der Verhandlungen des gg. Raths in der Weise einzuschränken, dass die Vorschläge zu Gesetzen nicht mehr bekannt werden sollen. Darüber soll die Commission, die mit der Revision des Reglements beauftragt ist, in acht Tagen Bericht erstatten.

39 a) 13. October, gg. R. Die Commission beantragt etliche Aenderungen im Reglement, im Uebrigen Bestätigung. Ihr Vorschlag wird für drei Tage auf den Tisch gelegt. 196, p. 197—202. 203—5. 207—10. 213—20.

39 b) 20. Oct., ebd. Beginn der Berathung (§ 1—7); §§ 5 u. 7 werden vereinigt.

39 c) 21. Oct., ebd. Fortsetzung; §§ 7—37, mit Erläuterungen und Zusätzen angenommen; § 34 gestrichen. — Die Anträge der Commission, die zumeist genehmigt wurden, enthält der Republ. III. 681 („673").

39 d) 23. Oct., ebd. Fortsetzung und Schluss: §§ 38 (jetzt 36.) —86 (j. 83) werden erledigt und das Ganze angenommen.

Im Prot. (p. 433—46) folgt der neue Text.

40) 15. October, gg. R. Ein Mitglied bemerkt dass die auf der Tagesordnung stehenden Antworten des Vollziehungsraths über die Staatsrechnung und das Concursrecht der Fremden noch nicht eingetroffen seien. Es wird deshalb an den VR. eine Botschaft gerichtet, die ihn ersucht, sich so genau (wie möglich) an die Vorschrift des Gesetzes v. 8. August zu halten ...

41) 16. October, gg. R. 1. Die Saalaufseher stellen die Frage, ob die Gehalte der Kanzleiangestellten der Gesetzgebung nicht neu bestimmt werden sollten. Sie werden beauftragt, dies näher zu untersuchen und ihr Gutachten darüber vorzulegen. 2. Dieselben wünschen dass der bisher beobachtete Unterschied in der Zahlungsweise dieser Angestellten beseitigt und alle aus der Casse der Saalaufseher bezahlt werden. Dies wird gebilligt und ein bezüglicher Decretsvorschlag bestellt.

Digitized by Google

42 a) 23. October, gg. R. Das Gutachten der Saalinspectoren über die Gehalte der Kanzleiangestellten wird für drei Tage auf den Tisch gelegt.

42 b) 27. Oct., ebd. Zweite Verlesung; Discussion; Beschlussfassung.

Gehalte des Kanzleipersonals. I. *Secretärs und Schreiber.* 1. Der Oberschreiber 2000 Frk. jährlich, wogegen die Wohnung abgeht. 2. Die beiden Unterschreiber je 1600 Frk. Besondere Zulage für den einen, der die Uebersetzungen besorgt, 400 Frk. 3. Der Registrator 1440 Frk. 4. Jeder Kanzlei- oder Commissionsschreiber 1280 Frk. 5. Die Protokollisten und Copisten je nach ihrer Arbeit, event. auch ein Wartgeld oder eine Zulage. II. *Abwartende Personen.* Der Staatsbote jährlich 1200 Frk. Jeder der beiden Weibel 800 Frk. und für die Wohnung, (die er) in der Nähe des Rathhauses (haben muß), 128 Frk. (III.) Den Saalaufsehern werden diese Bestimmungen zugefertigt mit der Weisung vorzusorgen, dass künftig diese Gehalte aus ihrer Casse, in den bisherigen Terminen, ausbezahlt werden, und zwar jedem von der Ernennung an; für die früher Angestellten, deren Gehalt hiedurch vermindert ist, gelten diese Ansätze vom 1. Sept. an.

43) 29. October, gg. R. Auf Antrag eines Mitglieds erhalten die Secretäre die Weisung, Vorschläge einzubringen, wie aus der Kanzlei bessere französische Uebersetzungen zu bekommen wären.

44) 31. October, gg. R. Den Saalaufsehern wird, zum Theil behufs Deckung von Schulden der frühern gg. Räthe, ein Credit von Frk. 4000 bewilligt.

Am 3. Nov. bestätigt und am 8. definitiv gefertigt.

45) 22. November, gg. R. Auf den Wunsch eines Mitglieds wird die Commission die sich mit dem Rathsreglement zu beschäftigen hatte an den Auftrag erinnert, Vorschläge zu bringen, wie sich die Mitglieder hinsichtlich besonderer Meinungen durch allfällige Einprotokollirung oder auf andere Weise verwahren könnten; man erwartet ihr Gutachten mit dem revidirten Reglement für die Saalaufseher bäldestens.

46 a) 1. December, gg. R. Die Commission eröffnet ihren Befund über (sieben) Rechnungen der letzten Saalinspectoren der frühern gg. Räthe. Der Bericht soll drei Tage in der Kanzlei liegen und nichts daraus bekanntgemacht werden.

46 b) 10. Dec., ebd. Zweite Verlesung. Da die Frage aufgeworfen worden, ob nicht etliche Rechnungen schon passirt seien, und der Bericht unbestimmt lautet, so wird der Commission aufgegeben, zu jeder Rechnung einen besondern Antrag auf Gutheißung oder Rückweisung zu stellen.

47 a) 8. December, gg. R. Die Finanzcommission rapportirt über die Rechnungen der Saalaufseher für die Monate August bis October und der Bibliothek-Commissäre; beide sind in Ordnung befunden. Für drei Tage auf den Tisch zu legen.

47 b) 11. Dec., ebd. Zweite Verlesung des Berichts über die Rechnung der Saalaufseher. Dieselbe wird förmlich abgenommen und die Passation ins Protokoll eingetragen. Der Saldo ist in diejenige für die zwei letzten Monate des Jahres aufzunehmen.

48) 11. December, gg. R. Die von Huber und Lüthy abgelegte Rechnung des Archiv- und Bibliothek-Commissariats, die vom 8. Dec. 1798 bis 20. Sept. 1800 reicht, wird als richtig und getreu abgenommen; der Activsaldo von Frk. 448. 52 Rp. ist in die nächste Rechnung als Einnahme überzutragen. Die Passation ist auf beiden Doppeln zu vermerken, von denen eines für das Archiv bestimmt wird.

49) 15. December, gg. R. 1. Vorlage des Berichts der Secretäre über die Kanzlei. Für drei Tage auf den Tisch verwiesen. 2. Erneuerung des Auftrags, Vorschläge zur Erzielung besserer frz. Uebersetzungen einzureichen.

Digitized by Google

50) 15. December, gg. R. Anläßlich des Gesetzes (v. 17. d.) wird die Commission für das Rathsreglement beauftragt, zu untersuchen, ob die Artikel 75 und 76 d. R. betreffend Rückweisung von Gesetzesvorschlägen an Commissionen in der gleichen Zeit, wo dieselben in der Kanzlei liegen, nicht einiger Erläuterung bedürften. Man erwartet zugleich ein Gutachten über die Eintragung besonderer Meinungen und setzt die Frist dafür auf Anf. Januar fest.

51) 29. December, gg. R. Mündlich wird der Antrag gestellt, über die größeren Urlaube und die (unbefugte) Abwesenheit von Mitgliedern einige Vorschriften zu geben. Darüber soll die Reglementscommission Bericht erstatten.

52a) 1801, 5. Januar, gg. R. Die Commission für das Rathsreglement legt ihre Ergänzungs- und Abänderungsanträge vor. 1. Man tritt sofort darauf ein, versetzt einen Art. (29) des Regl. an den Schluss, fügt vier neue Artikel bei (betreffend Zahl und Dauer der Urlaube und Gehaltsberechnung) und revidirt die Bestimmungen über die zweite Berathung und den Namensaufruf... 2. Das Reglement für die Saalaufseher wird unverändert bestätigt.

52b) 8. Januar, gg. R. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Kanzlei angewiesen, allen abwesenden Mitgliedern die am 5. d. beschlossenen neuen Artikel des Reglements betreffend Urlaube und Abwesenheiten mitzutheilen.

53) 10. Januar, gg. R. Der Bericht der abgetretenen Secretäre führt zu dem Auftrag an die dermaligen und den Oberschreiber, „jemand ausfindig zu machen, der im Stande sei, die französischen Uebersetzungen durchzusehen und für ihre Genauigkeit gutzustehen".

54a) 14. Januar, gg. R. (geheim). Ein Mitglied rügt dass im Journal helvet. Nr. 24 die (tadelnde) Aeußerung eines Mitglieds über die am 7. d. gehaltene Eröffnungsrede des Präsidenten aufgenommen worden, und verlangt dass der Vollziehungsrath eingeladen werde, über den Urheber dieser reglementswidrigen Mittheilung Auskunft beizubringen. Diese Motion wird für drei Tage auf den Tisch gelegt und soll inzwischen übersetzt werden.

54b) 17. Jan., ebd. (geheim). Zweite Verlesung des Antrags. Da sich ein Mitglied sofort zu der fraglichen Einsendung bekennt, so fällt der gewünschte Auftrag an den VR. dahin, und es wird beschlossen, durch die Commission für das Reglement prüfen zu lassen, ob jene Mittheilung nicht reglementswidrig sei. Auf die Anfrage des beschuldigten Mitglieds, ob nun auch diese Verhandlung dem Verbot des Reglements unterliege, und dessen Begehren, dass dieses erläutert werde, ergeht der Beschluss, es solle nichts bekanntgemacht werden; die Untersuchung dieser Anträge wird jedoch der Commission aufgegeben.

54c) 28. Januar, gg. R. (geheim). In Genehmigung der (am 24. d.) eingelegten Gutachten findet man dass die erwähnte Mittheilung dem Reglement allerdings zuwiderlaufe; eine Erläuterung des Art. 37 hält man nicht für nöthig, sondern erwartet dessen künftige Befolgung von der Klugheit und dem Wohldenken jedes Mitglieds. Die ganze Verhandlung über diesen Gegenstand soll geheim bleiben.

5.

Bern. 1800, 11. August.

306 (VRProt.) p. 41—44. — 657 (Aufl.) p. (97, 98.) 99. 101, 102. — N. schwz. Republ. II. 391. 395.

Beschlüsse über die Steuerverweigerung des Districtes Teufen.

I. Der Vollziehungs-Ausschuss (!), nach Ablesung der Petition des Districts Teufen, worin er um Befreiung des (!) größten Theils der öffentlichen Abgaben ansucht;

Digitized by Google

In Erwägung dass das Begehren des Districts auf keinem andern Grunde als auf dem des Eigennutzes beruhe, indem die Bewohner desselben als die wohlhabendsten Bürger (des) Cantons Sentis bekannt sind;

In Erwägung dass die Petenten meistens öffentliche Beamte sind, die durch den dem Gesetze zu leistenden Gehorsam ihren Mitbürgern mit gutem Beispiele vorgehen soll(t)en, statt sich den gesetzlichen Vorschriften zu widersetzen;

In Erwägung endlich, dass die Verbindlichkeit die Staatsabgaben zu entrichten allgemein und in andern Cantonen bereits in Erfüllung gegangen ist;

Nach angehörtem Berichte seines Finanzministers,

beschließt:

1. Ueber die Petition des Districts Teufen zur Tagesordnung zu gehen.

2. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses sei dem Finanzminister übertragen.

II. Der Vollziehungs-Rath, auf die bestimmte Anzeige dass der District Teufen, Cantons Sentis, ungeachtet der wiederholten gütlichen Aufforderungen, die rückständigen Staatsauflagen zu entrichten, immer fortfährt dieselben zu verweigern, und dass hauptsächlich die öffentlichen Beamten es sind, die das gemeinschädliche Beispiel von Widersetzlichkeit geben, das von andern Bürgern nachgeahmt und zum Vorwande benutzt wird;

In Erwägung dass nicht nur das besondere und eigene Wohl des Districtes und der benachbarten Districte, auf die das Beispiel von jenem den schädlichsten Einfluss hat, sondern auch und hauptsächlich das allgemeine Beste erfordern, die nöthige Achtung gegen das Gesetz und die Regierung zu handhaben und einer Widersetzlichkeit zu begegnen, welche die öffentliche Ruhe stören, zur Auflösung der öffentlichen Ordnung und zur Anarchie führen könnte;

In Erwägung dass die gegenwärtigen Finanzumstände des Staates erheischen, allen gesetzlichen Mitteln aufzubieten, um die zur Bestreitung der so wichtigen als dringenden Staatsbedürfnisse nöthigen Gelder herbeizuschaffen;

In Erwägung dass selbst die eigenen Bedürfnisse des Districts solche Herbeischaffung durch die Steuerpflichtigen um so dringender fordern, da ohne sie dieselben nicht befriedigt und die öffentlichen Angelegenheiten nicht besorgt werden können;

In Erwägung endlich, dass es Pflicht der Regierung ist, zu gedachten Zwecken die Mittel der Strenge zu ergreifen, wenn alle andern fruchtlos geblieben sind;

Nach angehörtem Berichte seines Finanzministers,

beschließt:

1. Dem District Teufen sei hiemit der letzte Termin von vierzehn Tagen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, zur Bezahlung der rückständigen Staatsabgaben ein(g)eräumt.

2. Nach Verlauf dieses Termins und bei nicht geleisteter Zahlung soll eine hinlängliche Anzahl militärischer Executionstruppen auf eigene Kosten des Districtes dahingesandt und nicht eher zurückgezogen werden, (als) bis alle Rückstände bezahlt sind.

3. Der Finanzminister sei beauftragt, gegenwärtigen Beschluss gehörigen Orts bekannt zu machen.

Nur deutsch ausgefertigt.

Man schließt hier etliche verwandte Actenstücke an:

1 a) 3. September, VR. Beschluss: „Der Vollziehungsrath, mit gerechtem Unwillen erfüllt über das strafbare Zögern der Gemeinde Herisau, dem Staat seine (ihre?) Abgaben zu entrichten, und über das Benehmen

Digitized by Google

des dortigen Unterstatthalters und der Municipalität, die, statt das gute Beispiel zu geben, die mit dem Steuerbezug beschäftigten Beamten entweder nicht unterstützen oder gar unbestraft (haben) beleidigen lassen; nach angehörtem Bericht seines Finanzministers, beschließt: 1. Die bereits in Herisau liegenden Truppen bleiben so lange daselbst auf Execution, bis der ganze Steuerbezug beendigt und in Ordnung gebracht sein wird. 2. Sie fallen für den Sold und den Unterhalt gedachter Gemeinde zur Last und sollen vermehrt werden, wenn in Zeit von vier Tagen die Perception nicht complet berichtigt ist. 3. Die Municipalität und die Gemeinde haften mit ihren Personen und ihrem Vermögen für die Beibehaltung der guten Ordnung und die Sicherheit der Steuereinzieher. 4. Der Justizminister wird das Betragen des UStatthalters und der Municipalität auf das strengste untersuchen und nach den bestehenden Gesetzen beurtheilen lassen." 5. Auftrag an die Minister der Justiz und der Finanzen. VRProt. p. 16—18.

1 b) An den Finanzminister ging noch die besondere Weisung, dem RStatthalter von Sentis mitzutheilen, die Regierung denke, der UStatthalter Merz könne in seiner Stelle nicht bleiben.

657, p. (103-4.) 105-6. 107. — Republ. II. 479.

1 c) 17. December, VR. Der Justizminister wird beauftragt, über die Vollziehung des Beschlusses v. 3. Sept. Bericht zu erstatten. VRProt. p. 350—51. - 657. p. 115.

2) 1801, 3. Januar. Beschluss: „Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers über die Verzögerung der Vollziehung des § 4 des Beschlusses v. 3. Sept. 1800 über die tumultuarischen Auftritte und die gegen öffentliche Beamte ausgestoßenen Bedrohungen welche den 29. Aug. in Herisau ergingen; in Erwägung dass die öffentliche Sicherheit und die Unverletzbarkeit der öffentlichen Beamten die Bestrafung einer solchen Handlung erfordert; nach neuerdings eingesehenen Acten und des(!) obigen § 4 des Beschlusses v. 3. Sept., beschließt: 1. Das Bezirksgericht Herisau wird mit der größten Beförderung die den 29. Aug. in Herisau vorgefallenen Handlungen welche gegen die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Beamten vorgefallen sind gerichtlich untersuchen und die Hauptanführer derselben durch Beflissenheit des öffentlichen Anklägers verfolgen und zur gesetzlichen Strafe ziehen. 2. Wenn es sich aus dem Erfolg der Untersuchung ergeben sollte, dass Beamte diesen Aufstand entweder begünstigten oder zur Herstellung der öffentlichen Ruhe die Ergreifung jener Maßnahmen vernachläßigten, die in ihrer Gewalt sowie in ihrer Verpflichtung standen, so soll ebenfalls nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich gegen sie verfahren werden. 3. Alle bei diesem Vorfall aufgenommenen Verbalprocesse und Anzeigen sollen zu diesem Ende dem öffentlichen Ankläger beim Bezirksgericht Herisau zugestellt werden." 4. Auftrag an den Minister.

VRProt. p. 54, 55. — 657, p. (117-21.) 123-24.

Der Minister hatte den Verdacht geäußert dass ein alter Parteihass im Spiele gewesen, und selbst der Unterstatthalter sich vergangen haben könnte.

6.

Chur. 1800, 11. August.

991 (Allgem.) p. 147.

Verfügung des Präfecturraths betreffend Sperrung der Korn- und Salzausfuhr nach den von östreichischen Truppen besetzten Landestheilen.

Der provisorische Präfectur-Rath in Graubünden,

Auf erfolgte Aufforderung des fränkischen Platzcommandanten in Chur, die zweckmäßigsten Vorkehrungen zu treffen, damit kein Korn oder andere Lebensmittel nach demjenigen Theil des Landes verführt werden, d(er) noch von östreichischen Truppen besetzt ist,

Digitized by Google

beschließt:

1. Es sollen an der Lanquarter Schlossbrücke und bei dem obern Schlossthor auf dem Hof, wie auch beim obern Thor der Stadt Chur schleunigst Wach[t]en aufgestellt werden, die kein Korn und Salz passiren lassen, es seie denn dass er (der Fuhrmann?) mit einem Ausfuhrschein, von dem in Malans, Zizers und Chur aufgestellten Korn-Commissär unterschrieben, versehen sei, worin das auszuführen gestattete Quantum bemerkt sein soll.

2. Der Korn-Commissär soll, unter schwerer Verantwortung, keinen Ausfuhrschein geben, es werde ihm d(e)nn ein von der Municipalität des Ausführenden ausgestelltes Attestat, das vom Districtspräfect visirt sein soll, zu Handen gestellt.

3. Die Ortsmunicipalitäten werden ihren Mitbürgern die um Kornzeugnisse anhalten solche nur in dem Fall ausstellen, w(e)nn der Begehrende eidlich an(ge)lobt, dass das begehrte Korn oder Salz zum Gebrauch in der Gemeind dienen soll, und er außert dem Municipalitätsbezirk keines davon verkaufen werde.

4. Die Präfecten der Districte Plessur, untere und obere Lanquart und Albula sollen keine Zeugnisse visiren, die nicht von den Municipalitäten obstehender Vorschrift gemäß abgefasst sind.

5. Gegenwärtiger Beschluss soll schleunigst durch Expressen in Abschrift allen Municipalitäten an den Landstraßen mitgetheilt werden, welche ihn den[en] von der Landstraße abliegenden Ortschaften zu Verhütung aller Missverständnisse bekanntmachen werden.

7.

Bern. 1800, 12. August.

305 (VRProt.) p. 105, 106. - Tagbl. d. Beschl. etc. III. 6, 7. — 601 (Justizs.) p. 113—14.

Entsetzung des Districtsgerichts von Oberseftigen. (Vgl. Nr. 20.)

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers über die Nachforschungen welche der Bürger Hartmann, öffentlicher Ankläger des Cantonsgerichtes von Bern, auf besondern Befehl der Regierung über die Verfahrungsart des Districtsgerichtes von Oberseftigen in der Procedur angestellt hat, welche gegen die Bürger Christian Blauner, des Chorrichters Sohn in der Stockhaltern, Christen Hänny von Wohlen und die Urheber der in den Waldungen von Langenbühl und Frohnholz begangenen Holzfrevel angehoben worden;

In Betrachtung dass dieses Gericht schon zu mehrern Malen wegen willkürlichen und gesetzwidrigen Acten zurechtgewiesen worden;

In Betrachtung dass dasselbe in dem Geschäfte de(r) Hänny und Blauner sich sowohl einer ahndungswürdigen Gleichgültigkeit als auch eines offenbaren Ungehorsams gegen die Gesetze schuldig machte, indem es sich in dem Urtheilsspruche gar nicht an dieselben hielt;

In Betrachtung dass dasselbe ohngeachtet der bestimmten und oft wiederholten Anzeigen welche ihm von den in den Wäldern von Langenbühl und Frohnholz begangenen Freveln gemacht worden, dennoch immerfort in einer strafbaren Unthätigkeit geblieben ist,

beschließt:

1. Das Districtsgericht Oberseftigen ist hiermit abgesetzt.

Digitized by Google

2. Das Gericht welches an dessen Stelle ern(a)nt werden wird soll allsogleich und mit Genauigkeit die gerichtlichen Verfolgungen gegen die Urheber der in bemeldten Waldungen begangenen Frevel anheben.

3. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Laut Prot. war dieser Beschluss mehrere Tage früher vorgelegt (, aber verschoben) worden und wurde am 12. ein bestimmter Vorschlag für die Wiederbesetzung eingebracht, den der VR. mit dem erstern genehmigte.

Zu den Motiven gehört folgender Act:

12. August, VR. Anläßlich der Beschlüsse über das Districtsgericht von Ober-Seftigen erhält der Justizminister folgende Aufträge. 1) Dem neu eingesetzten Gericht anzubefehlen, „die genauesten und strengsten Untersuchungen über die Urheber der so häufig begangenen Holzfrevel in den Waldungen Längenbühl und Frohnholz fortzusetzen; 2) das über die BB. Hänni und Blauner wegen Diebstahlsvergehen von dem DGericht ausgesprochene Urtheil vollziehen zu lassen, und 3) dem B. Hartmann, öffentlichem Ankläger, die Weisung zu geben, die durch seine Mission entstandenen Unkosten auf folgende Art zu vertheilen: a) Diejenigen Unkosten welche von der Untersuchung des Betragens des DGerichts O. S. in der Sache de(r) Hänni und Blauner herrühren seien von der Verwaltungskammer zu erlegen; b) jene aber welche die begangenen Holzfrevel und die zu gleicher Zeit unternommene Untersuchung wegen einigen Falschmünzern (betreffen) seien auf diejenigen zu vertheilen, die (als) dieser Verbrechen schuldig anerkannt worden sind.“ (3) Dem B. Hartmann können als Gratifikation für sein so festes wie kluges Benehmen 15 Louisd'or angewiesen und die gehabten Auslagen mit Frk. 969 vergütet werden. — An das NSchatzamt ergingen für diese beiden Posten die nöthigen Weisungen. VRProt. p. 107—109. — 601, p. (111—12; 123). 117—18.

8.

Bern. 1800, 12. August.

305 (VR. Prot.) p. 89, 90. — 583 (Erziehgsw.) p. (55, 56.) 57, 58.

Vergünstigung für eine Erziehungsanstalt in Bern.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Petition der Bürger Zeender (?), Professor am Collegium, Friedrich Emanuel Niehans und Friedrich Trechsel, Lehrers am Waisenhause allhier zu Bern, als Unternehmer einer neuen wissenschaftlichen Lehranstalt für 25 Jünglinge, zur Ausfüllung der Zwischenzeit zwischen dem Austritt aus den niederen *) Schulen und dem Eintritt in die höheren mit nützlichen Studien: 1) dass ihnen für ihr Erziehungshaus Freiheit von Einquartierung gestattet, und 2) dass keiner der darin arbeitenden Lehrer als unversorgt angesehen und genöthigt werde, auf Pfründen als Vicar oder Helfer zu dienen;

Erwägend dass der besseren Erziehung der Jugend aller mögliche Vorschub gethan werden soll;

Erwägend dass der Umgang und das Betragen einiger Einquartierter der Jugend eines Erziehungshauses sehr leicht nachtheilig werden könnte, und dass die Bewahrung derselben vor Aergernis und Verführung eine der ersten Pflichten republikanischer Beamteter ist;

*) Im Prot. *anderen!*

Digitized by Google

Erwägend dass ein mit einer Lehrstelle an einem solchen Institut bekleideter Candidat nicht mehr als ein in keinem Amte stehender Beneficiarius angesehen werden kann, und der Fortgang der Lehranstalt selbst von seiner dauernden Beibehaltung großentheils abhängt,

beschließt:

1. Das Erziehungshaus der obigen Unternehmer oder wenigstens ein ganzes Stockwerk eines hiesigen größeren Hauses soll mit Einquartierung verschont werden.

2. Die drei Oberlehrer an diesem Institute sollen, auch wenn sie die jüngsten Candidaten des Predig(t)amtes wären, nicht zur Aushülfe in der Seelsorge als Vicar oder Helfer angehalten werden.

3. Dafür sind sie gehalten, von Zeit zu Zeit dem Minister der Wissenschaften zu Handen der Regierung einen Bericht über den Zustand ihrer Erziehungsanstalt zu erstatten.

4. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Am 24. Nov. wurde das Gesuch um Verabfolgung einiger Klafter Holz der Consequenzen wegen abgeschlagen, am 14. Jan. 1801 dagegen auch der vierte Lehrer von dem Kirchendienst befreit; (Bd. 583, p. 61—63. 65—70).

9.

Bern. 1800, 13. August.

306 (VR. Prot.) p. 125, 126. — 667 (Post) p. (505—8.) 509.

Ablehnung eines Gesuchs um Portofreiheit für Wohlthätigkeitsvereine.

Le Conseil exécutif, ayant entendu le rapport de son ministre des Finances relativement à la franchise de port que la société centrale de bienfaisance demande pour les sociétés de bienfaisance de département (!) et de district;

Considérant que de pareilles concessions sont infiniment dangereuses dans leurs conséquences et par les abus qui n'en sont que trop souvent la suite;

Considérant qu'il en résulte dans les bureaux de poste beaucoup de confusion et un dommage conséquent pour la régie,

arrête:

1. La demande ci-dessus de la société centrale de bienfaisance ne peut être accordée.

2. Le ministre des Finances est chargé de la notification du présent arrêté.

10.

Bern. 1800, 13. August.

306 (VR. Prot.) p. 126—128. — 675 (Staatsg.) p. (91.) 95. 97, 98. 99. — N. schw. Republ. II. 390.

Rücknahme des Beschlusses vom 2. August betreffend die Ausscheidung der Nationalgüter und Bestellung einer neuen Commission *).

I. Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass die kraft eines Beschlusses vom 2. August zur Commission für die Sönderungsgeschäfte der Nationalgüter ernannten Bürger zu anderen dem Vaterlande wichtigen Arbeiten berufen worden sind,

*) Vgl. Bd. V. Nr. 549.

Digitized by Google

beschließt:

1. Der Beschluss vom 2. August, kraft dessen die Ernennung zur gedachten Commission geschah, sei hiemit zurückgenommen.

2. Gegenwärtiger Beschluss werde dem Finanzminister mitgetheilt.

II. Der Vollziehungsrath, auf den Bericht seines Finanzministers über die dringende Nothwendigkeit, sich mit allem Ernste mit der Gütersönderung in den ehemals regierenden Städten zu beschäftigen, damit erkannt und bestimmt werde, welche Güter dem Staate und welche den Gemeinden rechtlich zukommen;

In Erwägung der großen Vortheile die zu erwarten sind, wenn dies wichtige Geschäft einer eigenen Untersuchungscommission übertragen würde, die mit Einsicht, Genauigkeit und strenger Unparteilichkeit arbeiten und diese Angelegenheit eher beseitigen könnte, als es das mit so vielen andern Geschäften beladene Finanzministerium zu thun im Stande ist;

In Erwägung dass eine solche Commission aus Männern bestehen müsse, die sowohl durch ihre Talente und Kenntnisse als durch ihre Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe ein hohes Zutrauen einzuflößen wüssten,

beschließt:

1. Das Geschäft der Gütersönderung in den ehemals regierenden Städten werde einer besondern Commission übertragen, zu welcher hiemit ernannt seien

die Bürger Vonflüe, gewesenes Mitglied des Senates,
Germann, gewesenes Mitglied des großen Raths,
Schnell, Districtsstatthalter von Burgdorf.

2. Diese Commission sei beauftragt, etc. (gleich Art. 2 des Beschlusses vom 2. Aug.).

Die Vorschläge des Ministers waren völlig adoptirt worden. Er erhielt nun die Weisung dahin zu wirken, dass die Ernannten unverzüglich die Arbeit beginnen, und zwar wo möglich mit Zürich; falls aber die bezüglichen Vorarbeiten noch nicht weit genug gediehen wären, könnten Freiburg oder Lucern zuerst in Frage kommen. Ueber den Gang und die Ergebnisse des Geschäftes sollte von Zeit zu Zeit rapportirt werden.

Im Republ. irrig vom 11. datirt.

1) 22. August, VR. Der Finanzminister meldet, dass die Commission für Sönderung der Staats- und Gemeindgüter am 20. d. ihre erste Sitzung gehalten und zunächst grundsätzlich beschlossen habe, auf Theilung dieses oder jenes Fonds nicht einzutreten, sondern generell über die Ansprüche der in Betracht kommenden Gemeinden zu entscheiden. Dies wird gebilligt, was der Commission eröffnet werden soll. Die Deputirten von Zürich sind aufzufordern, ihre Ansprüche insgesamt einzureichen. VBProt. p. 835. — 674, p. (101—2. 105—6.) 109.

2) 23. August, Beschluss. „Der Vollziehungsrath, erwägend die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Sönderung der Staatsgüter, und dass die anscheinenden Schwierigkeiten durch gemäßigte Anwendung und kluge Vereinbarung der Gesetzesartikel gehoben werden können, und dass bei unauflöslichen Zweifeln die Billigkeit den Entscheid geben kann, beschließt: 1. Die zu dieser Sönderung bestimmte Commission wird eingeladen, das übernommene Geschäft mit Muth fortzusetzen und sich mit dem Zutrauen zu stärken, das die Regierung auf dieselbe setzt. 2. Sie wird in dem Beschlusse, durch welchen sie aufgestellt ist, die Erleichterung ihrer Arbeit finden und mag sich in zweifelhaften Fällen mit dem Finanzministerio berathen oder die Grund-

Digitized by Google

sätze auf welchen schwierige Entscheide beruhen müßten vermittelst desselben durch den VR. prüfen und genehmigen lassen.“ VRProt. p. 868, 869. — 675, p. (111—18. 115—19.) 128. 127.

Die Commission hatte vorstellen lassen, dass sie sich unzulänglich fühle, keine Richtschnur für ihre Untersuchungen habe, zumal die Gesetze Widersprüche enthalten, und dass auch der provisorische Charakter der Regierung endgültige Entscheide erschwere.

3) 11. September, VR. Der Finanzminister erinnert an eine vor etlichen Monaten der Gemeindskammer von Zürich gegebene Zusicherung, die Effecten ihres Seckelamtes soweit möglich unberührt zu lassen, wenn ihrerseits kein Verschub in das Sönderungsgeschäft gebracht werde, und findet es unbedenklich, deren Deputirten diese Erklärung zu bestätigen. Es wird diesem Antrage entsprochen ... VRProt. p. 192. — 679, p. (287.) 289.

11.

Bern. 1800, 16. August.

33 (G. R. Prot.) p. 404—5. 409. — 79 (Gg. R. Prot.) p. 46—48. — 403 (Ges. u. D.), Nr. 212. 218. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 6—8. Bull. d. lois & d. V. 6—9. — N. schwz. Republ. I. 356. 374. II. 408.

Decrete über den Verkauf einiger Nationalgüter im District Dornach *).

Der gesetzgebende Rath, auf die verschiedenen Botschaften der vollziehenden Gewalt, wodurch dieselbe die Bestätigung des Verkaufs mehrerer Nationalgüter in dem District Dornach vorschlägt;

In Erwägung dass die Beibehaltung nachstehender Nationalgüter dem Staat keinen Nutzen brächte;

In Erwägung dass der Verkaufspreis dieser Güter mit dem daraus gewonnenen Pachtzins in nahem Verhältnis steht;

In Erwägung dass die Käufer sich schon über ein Jahr lang im Besitz dieser Güter befinden und einen beträchtlichen Theil der Kaufsumme entrichtet haben, hat

beschlossen:

Den Verkauf nachstehender Nationalgüter im District Dornach, Canton Solothurn, zu bestätigen:

1) Das Wirthshaus zu Dornachbruck, samt den dazu gehörigen Grundstücken, um den Preis von 6666 Frk. 7 Btz.

2) Die beiden sogenannten Zehndtrotten zu Dornach, um die Summe von 1600 Frk.

3) Die Dornacher Schlossgüter, das Tiefenthal-Gut, das Schlösslein-Gut, samt dem Meyerhof zu Büren und einer zu Seeben liegenden Matte, um den Preis von 25,110 Frk. 5 Btz.

4) Die Kanzleigüter zu Dornach, für die Summe von 9777 Frk. 7 Btz. 5 Rp.

5) Das Kanzleigebäude daselbst, um 2800 Frk.

Ein lange herumgeschlepptes Geschäft — vgl. Bd. V. Nr. 198. 260 — erreichte hier wenigstens theilweise seinen Abschluss. Es werden nur die letzten bezüglichen Verhandlungen noch eingeschaltet:

*) Es werden hier zwei in den Erwägungen völlig gleichlautende Beschlüsse zusammengezogen. Z. 1—3 gehören zum ersten, 4 und 5 zum zweiten. — Die Trennung der einheitlichen Vorlage (N. 1) wurde erst am 16. Aug. verfügt.

Digitized by Google

1) 28. Juli, G. R. Das Gutachten der Commission wird angenommen und als dringlicher Beschluss dem Senat übermacht. Derselbe lautet folgendermaßen: „Auf die verschiedenen Botschaften der vollziehenden Gewalt, wodurch dieselbe die Bestätigung des Verkaufs mehrerer Nationalgüter in dem District Dornach vorschlägt; in Erwägung dass die Beibehaltung nachstehender Nationalgüter dem Staat keinen Nutzen, sondern Schaden brächte; in Erwägung dass der Verkaufspreis dieser Güter mit dem daraus gewonnenen Pachtzins in nahem Verhältnis steht; in Erwägung dass die Käufer sich schon über ein Jahr lang im Besitz dieser Güter befinden und einen beträchtlichen Theil der Kaufsumme entrichtet haben, hat der große Rath ... beschlossen: Der Verkauf nachstehender Nationalgüter im District Dornach, Ct. Solothurn, ist bestätiget: 1) Das Wirthshaus zu Dornachbruck samt den dazu gehörigen Grundstücken, um den Preis von 6666 Frk. 7 Btz. 2) Die beiden sogenannten Zehnttrotten zu Dornach, um die Summe von 1600 Frk. 3) Die Kanzelleygüter zu Dornach für die Summe von 9777 Frk. 7 Btz. 5 Rp. 4) Das Kanzelleygebäude daselbst, um 2800 Frk. 5) Die Dornacher Schlossgüter, das Tiefenthalgut, das Schlössleingut samt dem Meyerhof zu Büren und einer zu Seewen liegenden Matte, um den Preis von 25,110 Frk. 5 Btz.

2) Am 29. wurde nach dem Vorschlag der Commission der Verkauf des sog. Trogberg-Guts verworfen.

3a) 4. August (!), Senat. Erste Verlesung; Verweisung an eine Commission; Frist drei Tage; ernannt Brunner, Kubli, Meyer von Aarau. Sen. Prot. p. 546, 547.

3b) Am 7. erfolgte, mitten in der Berathung über die Auflösung, Verwerfung, dem Antrag der Commission gemäß (Sen. Prot. p. 557; N. schwz. Rep. I. 374).

4) 16. August, gg. R. Die Commission für Prüfung der unerledigten Geschäfte empfiehlt Bestätigung des Großrathsbeschlusses über den Verkauf etlicher Nationalgüter im District Dornach. Genehmigt, jedoch mit der Weisung an die Kanzlei, denselben in zwei Beschlüsse zu zerlegen.

12.

Bern. 1800, 16. August, bis 1801, 15. Mai.

403–410 (Ges. u. Decr.). — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 6 ss. — Bull. d. lois & d. V. 6 ss.

Geldbewilligungen (Credite) für verschiedene Behörden. (Forts. von Bd. V. Nr. 265.)

1800,	August	16:	Frk.	20,000	für das Departement der öffentlichen Gebäude
„	„	20:	„	6,000	für das Ministerium der Künste und Wissenschaften
„	„	22:	„	300,000	für das Ministerium des Innern
„	„	30:	„	2,000	für die Kanzlei der Gesetzgebung
„	„	30:	„	2,000	für die Kanzlei des obersten Gerichtshofs
„	„	30:	„	2,000	für die Kanzlei des Vollziehungsraths
„	October	25:	„	60,000	für das Ministerium der Justiz und Polizei
„	November	8:	„	4,000	für die Saalinspectoren des gg. Raths
„	„	8:	„	300,000	für das Ministerium des Innern
„	„	17:	„	500,000	für das Kriegsministerium
„	„	18:	„	16,000	für das Finanzministerium
„	December	8:	„	20,000	für das Ministerium der Künste und Wissenschaften
„	„	20:	„	800	für die Commissarien der Gesetzgebungsbibliothek
	Uebertrag		Frk.	1,232,800	

Digitized by Google

	Uebertrag	Frk.	1,232,800	
1800,	December	29:	„ 4,000	für die Saalaufseher des gg. Raths
„	„	29:	„ 2,000	für die Kanzlei des obersten Gerichtshofs
1801,	Januar	17:	„ 12,000	für die Kanzlei des Vollziehungsraths
„	„	28:	„ 50,000	für das Ministerium der Justiz und Polizei
„	März	2:	„ 50,000	für das Finanzministerium
„	„	7:	„ 300,000	für das Ministerium des Innern
„	„	11:	„ 500,000	für das Kriegsministerium
„	„	18:	„ 4,000	für die Kanzlei des gg. Raths
„	April	7:	„ 6,000	für das Ministerium der Künste und Wissenschaften
„	„	28:	„ 100,000	für das Ministerium der Justiz und Polizei
„	Mai	2:	„ 4,000	für die Kanzlei des Obergerichtshofs
„	„	4:	„ 30,000	für das Ministerium der Künste und Wissenschaften
„	„	15:	„ 10,000	für das Ministerium des Auswärtigen.
			Frk. 2,304,800.	

13.

Bern. 1800, 18. August.

79 (Gg. R. Prot.) p. 40—44. — 122 (Plak.) Nr. 239. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 10—13. — Bull. d. lois & d. V. 10—13. — Bull. helv. XIV. 373—375. N. schwz. Republ. II. 407—8.

Proclamation des gesetzgebenden Raths.

An das helvetische Volk — der gesetzgebende Rath.

I.

Helvetier!

Der Vollziehungs-Rath hat euch das Gesetz vom 8. August verkündet. Diese Veränderung, welche kraft dieses Gesetzes in der Regierung vorgegangen und allein darum vorgenommen worden, damit die Nation desto geschwinder und sicherer die versprochene neue Verfassung mit den nothwendigen Gesetzen zu ihrer Einführung erhalte, muß nothwendig die Verschiebung der Urversammlungen, welche an der Herbst-Tag- und Nachtgleiche hätten vor sich gehen sollen, zur Folge haben.

Desswegen erließ der gesetzgebende Rath das Gesetz vom 18. August, dessen Ursachen in den Erwägungsgründen deutlich ausgedrückt sind *).

Wenn also die Urversammlungen einige Monate später statthaben werden, so ist diese Verfügung nur getroffen, damit sie nicht vergeblich und zwecklos gehalten werden. Nicht um diese Ausübung der unmittelbaren Volksrechte einzustellen, nur um sie zu der Zeit anzuordnen, wo sie für die Nation zweckmäßig und dem Wunsch derselben gemäß ausgeübt werden können, trafen wir diese Verordnung.

Der gesetzgebende Rath beeilt sich, diesen Anlass zu benutzen, um die ehrenvolle und angenehme Pflicht zu erfüllen, euch nicht nur seine Einsetzung, sondern auch seine Gesinnungen mitzutheilen.

*) Vgl. Nr. 14.

Digitized by Google

Die Wunden zu heilen, welche Krieg und Revolution dem Vaterlande geschlagen, dem Staat eine neue Verfassung zu geben, mit den Gesetzen begleitet die zu ihrer Einführung nothwendig sind: das sind die Pflichten welche die Mitglieder des gesetzgebenden Raths, so viel ihnen möglich sein wird, zu erfüllen auf sich genommen haben.

Wir fühlen, wie heilig sie sind; wir fühlen aber auch, wie schwer sie sind! Desswegen wenden wir uns an alle unsere vaterländisch gesinnten Mitbürger und fordern alle biedern Schweizer zur Mitwirkung auf; das Vaterland bedarf ihres Beistandes.

Von euch, ihr Diener unserer heiligsten Religion, erwarten wir zum voraus das Beispiel zur Erfüllung jeder Pflicht.

Ihr werdet euerem erhabenen Beruf gemäß als Lehrer des Volks Aussöhnung und Vereinigung aller auch noch so sehr getrennten Gemüther befördern; ihr werdet das Band zwischen den Bürgern und ihren Vorgesetzten auf das engste zu knüpfen suchen und überall Friede, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue und Liebe für das Vaterland einzuflößen bemüht sein.

Ihr treuen und wackeren Beamteten des Staats, ihr werdet alle gerne dem Vaterlande das Opfer mit uns bringen und ausharren an eueren Stellen, bis durchgängige Ordnung und neuer Wohlstand mit dem Frieden und der bevorstehenden Verfassung das Land wieder beglücken. Ihr werdet diesen erwünschten Zeitpunkt dadurch beschleunigen, dass ihr euch anschließt an die Regierung und mit ihr vereinigt zur Arbeit fürs Wohl unserer so sehr bedrängten Mitbrüder, ihnen selbst euere wichtigsten und angenehmsten Augenblicke aufopfert und nichts vernachläßigt, was unsere traurige Lage nur immer mildern oder verbessern und die künftige Glückseligkeit unsern Kindern sichern kann.

An euch alle, theure und wertheste Mitbürger, wenden wir uns endlich und ersuchen euch: vergesst das Vergangene, auch wenn ihr gekränkt oder beschädigt wäret; verbannt alle Namen und Titel der Parteisucht und macht euch alle des einen schönen würdig, gute Schweizerbürger zu heißen, weil ihr es seid. Vereiniget euere Herzen inniger und lieber, als euere Grenzen vereiniget worden, und bleibt von nun an Brüder eines Stammes.

Oeffnet euere Seelen dem Zutrauen, verschließt euer Ohr den Ausstreuungen der Zwietracht und Bosheit; weiset die Missvergnügten mit Geduld zurecht.

Verbannt nicht alle Hoffnung aus euerem Gemüth, weil ihr schon in mancher getäuscht wurdet.

Wir verheißen euch bald eine Verfassung, die freier Männer würdig und dem allgemeinen Bedürfnis besser angemessen sein soll als die bisherige.

Getreu dem Grundsatze der Einheit werden wir alle Theile des Staats so innig zu ver(ein)igen suchen, als es ihre Verhältnisse erlauben.

Die Gewissensfreiheit soll nicht nur ungekränkt bleiben, sondern die Religion und die Gottesdienste unserer Väter geschützt und geehrt werden.

Die Freiheit des Bürgers soll gehandhabt und die Gleichheit der Rechte gesichert werden.

Wir werden es uns angelegen sein lassen, die besten Mittel zu ergreifen, dass die Verwaltung des Freistaats dem Verdienste und der Rechtschaffenheit anvertraut und das unveräußerliche Recht der Souveränität des Volkes unverletzt bleibe.

Bei Ausübung der Gesetzgebung selbst werden wir uns an die strengen Grundsätze des Rechts halten und allen Bürgern das ihrige ohne andere Rücksicht zu ertheilen suchen.

Digitized by Google

Wir werden unsere dringliche Aufmerksamkeit der ehrwürdigen Classe der Religions- und Schullehrer widmen und uns bemühen, für ihre billige Entschädigung und ihr redliches Auskommen zu sorgen.

Das sind unsere wahren und aufrichtigen Gesinnungen, nach welchen wir im Angesichte Dessen, der allein in die Herzen sieht, unsern Auftrag zu erfüllen entschlossen sind, und nach welchen ihr uns beurtheilen werdet.

Wir bitten Gott um seinen Segen und euch, liebe Mitbürger, alle um euere Mitwirkung.

Bern, den 18. August 1800.

Der Präsident des gesetzgebenden Raths, *Lüthy*.

Wyttenbach, Secretär. — *Escher*, Secretär.

II.

Au Peuple helvétique — Le Conseil législatif.

Helvétiens!

Le Conseil exécutif vous a fait connaître les changements qui ont eu lieu dans le gouvernement en vertu de la loi du 8 Août. Ces changements, qui n'ont été opérés qu'afin que la nation helvétique obtienne plus certainement et plus promptement la nouvelle constitution qui lui fut promise, et les lois qui en doivent assurer la mise en exécution, rendent absolument nécessaire le renvoi des assemblées primaires.

C'est en conséquence que le Conseil législatif a porté la loi du 18 Août, dont les motifs sont clairement énoncés dans les considérants. Si donc la tenue des assemblées primaires est différée pendant quelque temps, ce n'est point dans l'intention de priver le peuple de cet exercice immédiat de ses droits, mais afin qu'elles puissent être convoquées à l'époque où leur réunion sera utile à la nation et conforme à la constitution qu'elle aura acceptée.

Le Conseil législatif saisit avec empressement cette occasion pour remplir le devoir aussi doux qu'honorable, de vous faire connaître son installation, ainsi que les sentiments qui l'animent.

Guérir les plaies que la guerre et la révolution ont faites à la patrie; donner à la République une nouvelle constitution accompagnée des lois organiques nécessaires à sa mise en exécution: tels sont les devoirs que les membres du Conseil législatif se sont imposés et qu'ils rempliront autant que leurs forces et la nécessité des circonstances le leur permettront.

Nous sentons combien les devoirs sont sacrés, mais nous sentons aussi combien ils sont difficiles; c'est pourquoi nous conjurons tous nos concitoyens qui aiment leur pays de coopérer avec nous au bonheur de la patrie commune; elle a besoin de leur secours.

Nous attendons de vous, serviteurs de notre très-sainte religion, que vous donnerez l'exemple de l'accomplissement de tous les devoirs.

Conformément à votre sublime vocation, et comme instituteurs du peuple, vous vous efforcerez de réconcilier et réunir les esprits, quelque divisés qu'ils puissent être. Vous chercherez à resserrer plus étroitement le lien entre les citoyens et les magistrats. Vous vous appliquerez à inspirer à tous la paix, la bonne harmonie, l'obéissance aux lois, la fidélité et l'amour de la patrie.

Vous, fidèles fonctionnaires publics! vous ferez tous volontairement avec nous à la patrie le sacrifice de rester fermes à vos postes, jusques à ce qu'un ordre stable et constitutionnel ait rendu à notre pays la paix et le bonheur. Vous accélérez cette époque tant désirée en vous serrant autour de votre gouvernement, en travaillant réunis avec lui pour le bien de nos malheureux concitoyens, en sacrifiant à cet effet le temps le

Digitized by Google

plus précieux de votre vie, et en ne négligeant aucun moyen d'alléger notre triste situation et d'assurer le bonheur de nos enfants.

Nous nous adressons enfin à vous, à vous tous, très-chers concitoyens. Nous vous conjurons d'oublier le passé lors même que vous seriez du nombre de ceux qui ont le plus souffert. Bannissez toutes les qualifications de partis. Rendez-vous dignes du seul beau titre, celui de citoyen suisse. Réunissez vos cœurs aussi étroitement que vos intérêts politiques doivent être réunis. Soyez enfin dès à présent frères d'une même famille.

Ouvrez vos cœurs à la confiance, fermez vos oreilles à la voix de ceux qui sèment la discorde. Ramenez les mécontents par la douceur.

Ne bannissez pas toute espérance, quoique vos vœux aient été quelquefois trompés.

Nous vous promettons une constitution, qui sera digne d'être présentée à des hommes libres, et qui sera mieux adaptée que la précédente aux besoins de notre patrie.

Fidèles au principe de l'unité de la République, nous nous efforcerons de resserrer toutes les parties de l'Etat aussi étroitement que leurs relations pourront le permettre.

Non seulement la liberté de conscience ne recevra aucune entrave, mais encore la religion de nos pères sera honorée et protégée.

La liberté du citoyen sera maintenue et l'égalité des droits assurée.

Nous aurons à cœur que l'administration de l'Etat soit confiée à des hommes probes et recommandables par leurs lumières.

Les droits inaliénables du peuple souverain demeureront intacts.

Dans l'exercice du pouvoir législatif notre guide sera la justice, et nous nous efforcerons de conserver à chacun sa propriété sans aucune acception de personnes.

Les ministres du culte et les instituteurs de la jeunesse seront l'objet de notre attention. Nous nous occuperons de leurs indemnités et des moyens d'assurer leur entretien.

Tels sont nos vrais sentiments, d'après lesquels nous prenons en présence de Celui qui seul approfondit les sentiments de l'homme la ferme résolution d'accomplir notre tâche, et d'après lesquels vous nous jugerez.

Nous prions Dieu de nous accorder son assistance, et vous, très-chers concitoyens, de coopérer avec nous.

Es liegt auch ein italienisches Plakat vor.

1) 15. August, gg. R. Der Antrag, eine Proclamation an das Volk zu richten, wird genehmigt und mit deren Abfassung eine Commission beauftragt (Huber, Herrenschwand, Anderwert). — Republ. st. Anderwert *Escher*. Prot. p. 36. — Republ. II. 401.

2) 16. August, gg. R. Die Commission legt einen (deutschen) Entwurf vor. Dieser wird mit einigen Aenderungen angenommen und zur Uebersetzung ins Französische in die Kanzlei geschickt.

Am 18. wird blos die letzte Verlesung stattgefunden haben; das Protokoll schweigt davon.

Digitized by Google

14.

Bern. 1800, 18. August.

79 (Gg. R. Prot.) p. 16. 34—36. 61. 83, 84. — 403 (Ges. u. Decr.) Nr. 214. — 122 (Plak.) Nr. 240. — 991 (Allg.) p. 173—79; 181; 183. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 14, 15. — Bull. d. lois & d. V. 14, 15. — N. schwz. Republ. II. 384-85. 400—1. 412.

Rücknahme der Decrete vom 29. und 31. Juli d. J. betreffend Ersatzwahlen für ausgelooste Mitglieder verschiedener Behörden *).

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungs-Raths vom 11. Augstmonat 1800;

In Erwägung dass, da zufolg des Gesetzes vom 8. Augstmonat die gesetzgebenden Räthe ihre Gewalt einem gesetzgebenden Rath übertragen haben, um dieselbe bis zur Einführung und zu der vom Volk geschehenen Annahme einer neuen Verfassung auszuüben, die Verfügungen des Gesetzes vom 31. Heumonat 1800 in Betreff der neu zu wählenden Mitglieder des gesetzgebenden Corps nicht Platz (!) finden können;

In Erwägung dass durch eine neue Constitution den Ortsbehörden wesentliche Abänderungen bevorstehen, und dass eine bis dorthin dauernde Wiederbesetzung dieser Stellen Männer von ihren gewöhnlichen Arbeiten abhalten und sie für eine kurze Zeit zu Aemtern berufen würde, welche ihnen eben desswegen beschwerlich werden müßten;

In Erwägung dass eine einsweilige Wiederbesetzung der durch den letzthin erfolgten Austritt einiger Mitglieder des obersten Gerichtshofes erledigten Stellen die nämlichen Schwierigkeiten mit sich bringt;

In Erwägung endlich, dass die Zeit wo die Urversammlungen hätten gehalten werden sollen nahe ist, hat

verordnet:

1. Das Gesetz vom 31. Heumonat 1800 betreffend die Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen für die Wiederbesetzung der Behörden ist zurückgenommen.

2. Das Gesetz vom 29. Heumonat 1800 in Betreff des Austrittes eines Theils der Mitglieder des obersten Gerichtshofes und aller andern (!) Ortsbehörden ist ebenfalls zurückgenommen.

3. Die bisherigen Mitglieder der Ortsbehörden behalten ihre Stellen bis zur Zeit wo eine neue Verfassung von der Nation angenommen und in Ausübung gebracht worden.

4. Die durch das Loos zum Austritte bestimmten Mitglieder des obersten Gerichtshofes bleiben bis zur nämlichen Zeit an ihrer Stelle.

5. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und wo vonnöthen angeschlagen werden.

**) Der Vollziehungs-Rath beschließt: Dass obstehendes Gesetz mit dem Siegel der Republik

---

*) Vgl. Bd. V. Nr. 540 und 542.

**) Diesen Anhang, der sich bei den Originalausfertigungen und in den Plakatausgaben findet, und den das Tagbl. resp. Bull. d. Ges. etc. mit einer Abkürzung wiederholt, geben wir hier für ein- und allemal; dass die Verweisung an bestimmte Minister je nach dem Inhalt wechselte, wird hiebei leicht angedeutet.

Digitized by Google

verwahrt, in der gewöhnlichen Form gedruckt, publicirt und den Ministern ... (der Justiz und des Innern) zur Vollziehung seinem Inhalt nach mitgetheilt werden soll.

Gegeben in Bern am 20. August 1800.

Der Präsident des Vollziehungs-Raths,
Frisching.

Im Namen des Vollziehungs-Raths, der General-Secretär
Mousson.

Die Entstehung dieses Decrets zeigen folgende Acten:

1) 11. August, VR. Gemäß einem Vorschlag des Ministers des Innern wird an den gg. Rath folgende Botschaft gerichtet: „Bürger Gesetzgeber! Durch das Gesetz v. 8. August ist Helvetien unter eine provisorische, minder zahlreiche Regierung gekommen, deren Dauer bis zur Errichtung einer neuen Verfassung begrenzt ist. Das Volk erwartet von seinen Repräsentanten, dass sie sich einzig mit seinem Interesse beschäftigen und sich beeilen werden, das wichtige Geschäft welches ihnen aufgetragen ist vorzunehmen, fortzusetzen und auszuführen. Indessen scheint es nicht wohl rathsam zu sein, dass jetzt zu einer Erneuerung der Cantonsautoritäten geschritten werde, deren Dasein nun ebenso provisorisch ist und in dem nämlichen Zeitpunkte aufhören wird. In dieser Hinsicht schlägt der VR. Ihnen .. vor, die Gesetze vom 29. und 31. Juli, welche die Erneuerung der verschiedenen Autoritäten und die Zusammenberufung der Ur- und Wahlversammlungen verordneten, zurückzunehmen und die Loosziehung welche den Austritt eines Theils der Glieder des obersten Gerichtshofes bereits veranlasste, als ungültig zu erklären."

VRProt. p. 52—54. — 175, p. 23, 24. 25. — 497, p. 69. 71.

2) 12. August, gg. R. Verlesung der Botschaft des VR. Diese wird an eine Commission gewiesen, die in zwei Tagen Bericht erstatten soll. Ernannt Muret, Anderwert, Gmür.

3) 15. August, gg. R. Die Commission (Ref. Muret) billigt den Vorschlag des Vollziehungsraths, hält aber dafür dass die Souveränitätsrechte des Volkes ungeschmälert bleiben sollen, und wünscht dass dasselbe durch eine gleichzeitig zu erlassende Proclamation darüber beruhigt werde. Der Gesetzesvorschlag wird mit etlichen Veränderungen angenommen (und dem VR. zur Einsicht übersandt).

4) 16. August, VR. Dem gg. Rath wird auf die Mittheilung seines Beschlusses über die Botschaft v. 11. d. erklärt, man habe demselben nichts beizusetzen und lade die Gesetzgeber ein, ihren Vorschlag zum wirklichen Gesetz zu erheben. VRProt. p. 212, 213. — 175, p. 109, 110. — 497, p. 65.

5) 18. August, gg. R. Da der VR. gegen den Vorschlag v. 15. d. nichts einwendet, so wird dieser nochmals verlesen, unverändert angenommen und dadurch zum Gesetz erhoben. Dasselbe soll dem VR. zugefertigt und überdies in das neue Gesetz- und Decretenbuch eingetragen werden.

Das erwähnte Buch wurde in den drei Sprachen gesöndert ausgearbeitet (Bd. 83—88).

6) 22. August, gg. R. Auf Antrag eines Mitglieds wird der Vollziehungsrath eingeladen, das Gesetz v. 18. d. betreffend Verschiebung der Urversammlungen etc. beförderlichst drucken und verbreiten zu lassen, nebst der Proclamation „vom gleichen Tag".

Digitized by Google

15.

Bern. 1800, 18. August.

79 (Gg. R. Prot.) p. 34. 62. 64. — 403 (Ges. u. Decr.) Nr. 215. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 9. — Bull. d. lois & d. V. 9. N. schwz. Republ. II. 400. 412–13.

Strafmilderung für Johann Lustenberger von Doppleschwand.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsrathes vom 12. August 1800 und in Anerkennung der belegten Richtigkeit und Hinlänglichkeit der darin enthaltenen Empfehlungsgründe, hat

beschlossen:

Den Ueberrest der durch ein Urtheil des Districtsgerichtes Sempach vom 18. Brachmonat letzthin dem Johann Lustenberger von Dopplischwand, Canton Lucern, auferlegten einjährigen Schellenwerkstrafe in eine Eingrenzung in seine Gemeinde, unter der Aufsicht der dortigen Ortsautoritäten, zu verwandeln.

Da solche Beschlüsse wenig Interesse beanspruchen können und doch ziemlich zahlreich vorkommen — obwohl viele Begnadigungsgesuche als verfrüht oder unbegründet abgewiesen wurden — so wird von den weitern in die Periode dieses Bandes fallenden Acten der Art hienach blos eine Uebersicht gegeben.

1800, Aug. 19: Ant. *Chermond* von Vaulruz, Ct. Freiburg.
403, Nr. 216. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 16, 17. — Bull. d. lois & d. V. 16.

„ Oct. 1: Jean *Gaillard*, vom D. la Roche, Ct. Freiburg.
405, Nr. 246. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 53, 54. — Bull. d. lois & d. V. 53, 54.

„ „ 18: Thadd. *Schärer* von Kriens, Ct. Lucern.
405, Nr. 261. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 74, 75. — Bull. d. lois & d. V. 75.

„ „ 27: Anna Maria *Mayor* von Echallens, Ct. Leman.
405, Nr. 271. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 87, 88. — Bull. d. lois & d. V. 88, 89.

„ Nov. 26: Joh. Caspar *Beugger* von Interlaken, Ct. Oberland.
406, Nr. 290. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 154–57. — Bull. d. lois & d. V. 153–54.

„ „ 26: Johann *Nidegger* von Nottwyl, Ct. Lucern.
406, Nr. 291. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 153–54. — Bull. d. lois & d. V. 152.

1801, Jan. 17: Ulrich *Schüts* von Sumiswald, Ct. Bern.
408, Nr. 319. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 213–14. — Bull. d. lois & d. V. 212.

„ Febr. 2: Andr. *Trüssel* von Sumiswald.
409, Nr. 329. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 229–30. — Bull. d. lois & d. V. 228–29.

„ Mai 2: Jean Abr. *Dalphin* von Prangins, Ct. Leman.
410, Nr. 428. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 359–60. — Bull. d. lois & d. V. 356–57.

„ „ 11: Jakob *Schweizer*, Pfr. in Embrach, Ct. Zürich; (Nachlass einer gerichtlichen Buße).
410, Nr. 436. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 369. — Bull. d. lois & d. V. 366.

„ „ 28: Barbara *Staufacher* von Matt, Ct. Linth.
410, Nr. 447. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 400–1. — Bull. d. lois & d. V. 395–96.

Digitized by Google

16.

Bern. 1800, 18. August.

305 (VRProt.) p. 223—226. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 9—11. — Bull. d. arr. etc. III. 6—8. — 666 (Münzr.) p. (607—9.) 611—13. 615—17. N. schwz. Republ. II. 415.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Einführung des helvetischen Münzfußes in den Cantonen Freiburg und Wallis.

Der Vollziehungs-Rath, nach Anhörung des gemeinschaftlichen Berichts des Finanzministers und des Oberwardeins der helvetischen Münzstätte über den in den Cantonen Freiburg und Wallis mit den übrigen Cantonen Helvetiens noch bestehenden und üblichen ungleichen Münzfuß;

Erwägend dass dieser ungleiche Münzfuß mit der Einheit der helvetischen Republik im Widerspruche ist;

Erwägend dass daraus für den Staat wesentliche Unbequemlichkeiten und Nachtheile entstehen;

Erwägend dass es nothwendig ist, in ganz Helvetien einen gleichförmigen Münzfuß einzuführen;

Nach Einsicht des § 7 des Gesetzes vom 19. März 1799,

beschließt:

1. Von dem Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses (an) sollen in den Cantonen Freiburg und Wallis in allen Transactionen die Geldsummen in Schweizerfranken, der Neuthaler zu vier Franken gerechnet, bestimmt werden.

2. Diejenigen Schulden welche vor Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Cantonen Freiburg und Wallis zu dem in denselben bisdahin üblich gewesenen Münzfuße gemacht worden, sollen auf dem nämlichen Fuße abbezahlt werden.

3. Als Folge des ersten Artikels solle von nun an in den Cantonen Freiburg und Wallis jedermann gehalten sein, für einen Neu[en]thaler vierzig Schweizerbatzen anzunehmen, und der Curs von folgenden Gold- und Silbersorten ist bestimmt als:

	Batzen	Rappen.
Ein schweizer oder französischer Louisd'or zu	160	—
Eine piemontesische Pistole	188	—
Eine halbe dito	94	—
Ein piemontesischer Thaler	46	—
Ein halber dito	23	—
Ein viertel dito	11	5
Ein spanischer Säulenthaler	36	5
Ein dito mit dem Brustbild	35	5

4. Der Curs der Piecettes von Freiburg, insoweit deren Gepräge nicht ausgeschliffen, wird wie folget bestimmt:

Digitized by Google

	Frk.	Btz.	Rpp.
Einzelne Piecettes zu	—	1	5
Drei dito	—	5	—
Sechs dito	1	—	5
Eine doppelte dito	—	3	—
Eine vierfache dito	—	6	5
Eine sechsfache dito	1	—	—
Eine achtfache dito	1	3	—

5. Der gegenwärtige Beschluss, mit dessen Vollziehung der Finanzminister beauftragt ist, soll gedruckt, publicirt und an den öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Zur Ergänzung dienen folgende Acten:

1) 25. August, VR. Der RStatthalter von Freiburg meldet dass der Beschluss über die Freiburger und Walliser Münzen etc. Unruhe erregen könnte. Der Gegenstand wird dem Finanzminister zur Begutachtung überwiesen. VRProt. p. 395, 396. — 666, p. (619—20. 620 a—d.) 621.

2) 8. September. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Les observations du préfet national de Fribourg sur l'arrêté du 18 Août, ... dont vous avez rendu compte à votre audience de ce jour, ont excité l'attention du Gouvernement. Il vous transmet ici les réflexions auxquelles votre rapport a donné lieu. Il serait inutile de rappeler ici les motifs de cette mesure, dont le besoin se faisait sentir depuis longtemps; ils sont développés suffisamment dans l'arrêté même. Sa révocation aurait le double inconvénient de faire renaître un obstacle à l'unité du système monétaire et d'exposer le Gouvernement au soupçon que ses travaux sont soumis à un esprit d'incertitude et d'inconséquence. Il en est de même à l'égard de la suspension de la publication que propose le préfet. Elle pourrait même devenir très nuisible en ce qu'en autorisant jusques à une époque indéterminée des payements en espèces évaluées d'après l'ancien taux, elle ouvrirait la porte aux calculs de la cupidité et de l'agiotage et entraînerait dans des pertes considérables celui qui, n'ayant pu refuser de tels payements, se trouverait nanti de cette monnaie à la promulgation de l'arrêté. Il ne peut donc être question, ni de rapporter cet arrêté, ni d'en renvoyer la publication à d'autres temps. Elle doit au contraire avoir lieu de suite et n'aurait pas même dû être différée jusques à ce jour. Vous êtes chargé .. de faire connaître cette décision au préfet de Fribourg. Quant à son observation relative à la réduction de la pistole de Piémont, et afin d'établir une proportion exacte dans le cours des espèces tel qu'il était avant l'arrêté du 18 Août, et celui qu'elles ont reçu dès lors pour le payement des dettes contractées avant cette époque, le C. E. vous charge d'inviter le préfet à faire accompagner la promulgation de cet arrêté d'une explication portant en substance: „Que le pied de monnaie de Fribourg ayant différé de celui des autres „cantons de 5 %, les dettes contractées avant la publication de l'arrêté du C. E. du 18 Août 1800 et „énoncées en argent de Fribourg, se rembourseront en espèces au cours de ce jour, mais de manière que „105 francs de Fribourg se payeront avec 100 francs de Suisse et qu'il en sera de même pour les intérêts, „qui devront s'acquitter sur le même pied que la dette principale.“

VRProt. p. 121—123. — 666, p. (628—28.) 629—32.

Digitized by Google

17.

Bern. 1800, 18. August.

305 (VR. Prot.) p. 228, 229. — 659 (Aufl.) p. (383.) 385, 386. — N. schw. Republ. II. 415—16.

Vollziehungsverordnung zu den Beschlüssen vom 18. Juli und 6. August betreffend Altorf *).

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht der beiden Decrete vom 18. Juli und 6. August 1800, welche die während 12 Jahren in dem Municipalitätsbezirk Altorf geschehenden ersten Handänderungen von Stellen zu(r) Erbauung neuer Häuser von der Einregistrirungsgebühr ausn(ehmen), und nach angehörtem Berichte seines Finanzministers über die Vollziehung dieser beiden Decrete,

beschließt:

1. Jeder Bürger welcher an obigen wohlthätigen Decreten theilnehmen wollte soll bei Ankauf einer Stelle zu Erbauung eines Hauses statt des abgebrannten einen durch den Agenten und den Districtsstatthalter visirten Schein der Verwaltungskammer des Cantons vorlegen und derselben dadurch bezeugen:

a) Dass die anzukaufende Stelle zur Erbauung eines neuen Hauses bestimmt sei;

b) Dass der Ankauf in dem Municipalitätsbezirk Altorf geschehe;

c) Dass die Handänderung der Stelle die erste seit Bekanntmachung des Gesetzes seie.

2. Ohne Beobachtung dieser Formalitäten sollen die Verfügungen der Gesetze vom 18. Juli und 6. August unwirksam bleiben.

3. Die Verwaltungskammer wird ein genaues Verzeichnis dieser Handänderungen von Stellen zu(r) Erbauung neuer Häuser führen und die besagten Scheine demselben beifügen sowie auch den Obereinnehmer von jeder Handänderung dieser Art zu seinem Verhalt benachrichtigen.

4. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

18.

Bern. 1800, 18. August.

305 (VR. Prot.) p. 230, 231. — 676 (Staatsg.) p. (213—15.) 217—219.

Beschluss über Wahrung des Staatseigenthums an Waldungen im ehemaligen Amt Aarburg.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass sich die Gemeinden des ehemaligen Amtes Aarburg willkürlich und unbefugt in den Possess mehrerer Waldungen gesetzt haben, deren Eigenthum der ehemaligen Regierung, mithin als Staatsgut der Nation gebührt;

In Erwägung dass dieselben ebenso willkürlich und unbefugt die Forstbeamteten der Regierung entsetzt als eigenmächtigerweise neue an ihre Stellen erwählt haben;

In Erwägung dass die Nutzungsrechte, welche die Gemeinden in diesen Staatswaldungen haben

*) Vgl. Bd. V. Nr. 521. 551.

Digitized by Google

mögen, ihnen kein Recht auf das Eigenthum g(eben), noch das Eigenthum ihnen etwas an ihren Holzrechten benimmt;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

1. Die Nation tritt in Hinsicht auf das Eigenthum der Waldungen in dem ehemaligen Amt Aarburg an die Stelle der alten Regierung, und die Verwaltungskammer besorgt die Administration derselben, wie sie ehemals vom Vogt zu Aarburg besorgt worden ist.

2. Die von den Gemeinden eigenmächtig abgesetzten Forstbeamteten sollen wieder eingesetzt sein, und den Gemeinden ist überlassen, falls sie gegen dieselben gegründete Klagen führen zu können glauben, dieselben gehörig an die Verwaltungskammer zu bringen.

3. Alle vor der Revolution bestandenen Forstverordnungen und Gebräuche sollen einstweilen und bis sie durch neuere Verordnungen abgeändert werden, in Kraft verbleiben.

4. Jedem der aus diesen Waldungen irgend eine rechtmäßige (N)utzung bezogen, soll dieselbe auf dem nämlichen Fuß wie bisanhin auch für die Zukunft zugesichert bleiben.

5. Falls irgend eine Gemeinde an das Eigenthum einer Waldung welche der vorigen Regierung zustand (eine) gegründete und durch Rechtstitel unterstützte Ansprache machen will, mag sie solche bei der Regierung eingeben.

6. Der Finanzminister wird gegenwärtigen Beschluss sowohl an die Verwaltungskammern der Cantone Aargau und Bern als an die betreffenden Regierungsstatthalter notificiren, damit ihm durch die erforderliche(n) Executionsmittel Befolgung verschafft werde.

19.

Bern. 1800, 18. August.

305 (VR. Prot.) p. 238—240. — 817 (Frz. Arm.) p. 589—91. 593.

Ermächtigung der Verwaltungskammer von Freiburg zum Bezug einer directen Auflage für Deckung der Requisitionskosten.

Le Conseil exécutif, sur la demande de la chambre administrative de Fribourg, d'être autorisée à lever dans son canton une contribution extraordinaire pour subvenir aux frais de réquisition qui sont à sa charge;

Considérant que quand même les objets requis seraient livrés en nature par chaque commune en particulier, il faudrait toujours en dernière analyse avoir recours, pour y satisfaire, à une contribution imposée sur la commune;

Considérant que d'après une expérience réitérée et les calculs les plus justes les fournitures sont beaucoup plus coûteuses et pénibles pour les communes, si elles les livrent en nature, que si elles en payent leur quote-part en argent et laissent à la chambre administrative le soin d'exécuter la réquisition;

Considérant en outre, que par cette disposition seule les charges de la guerre peuvent être réparties d'une manière équitable;

Digitized by Google

En vertu de l'autorisation qui lui est donnée par la loi du 1er Avril 1800, et ouï le ministre de l'Intérieur,

arrête:

1. La chambre administrative de Fribourg est autorisée à lever une contribution d'un pour mille sur toutes les propriétés imposables de son canton, comme deniers additionnels aux impôts directs de l'Etat.

2. Le produit de cette contribution sera exclusivement employé pour subvenir aux frais de réquisition à la charge des communes.

3. La chambre administrative rendra dans son temps un compte public de son emploi.

4. Les contribuables qui négligeraient de s'acquitter de leur quote-part y seront contraints par la voie prescrite dans l'art. 4 de la loi du 1er Avril 1800.

5. Le ministre de l'Intérieur est chargé de veiller à l'exécution du présent arrêté.

Im Prot. auch deutsch eingetragen.

Man schließt hier eine verwandte Verfügung an:

1801, 13. Februar, VR. 1. Auf die Vorstellung der Verwaltungskammer von Freiburg, dass die Auflage von 1 ‰ für die Kosten der Requisitionen nicht ausgereicht haben, und eine doppelte Auflage nöthig geworden, wird sie durch einen Beschluss ermächtigt, dieselbe zu erheben .... (Französisch und deutsch.) 2. Ihr Gesuch um einstweilige Ueberlassung von Schuldbriefen oder um Vorschüsse zur Sicherung der Lieferanten wird dem Finanzminister überwiesen, der sich mit der VK. verständigen mag ...

VRProt. p. 336—340. — 817, p. (609—10.) 611—14. 615—16.

20.

Bern. 1800, 19. August.

305 (VR. Prot.) p. (106, 107.) 267. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 7, 8. — 517 (Gerichte) p. 133. — 601 (Justiz.) p. 115. — N. schw. Republ. III. 893.

Neubesetzung des Districtsgerichts von Oberseftigen durch Beschluss des Vollziehungsraths.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers über die Wiederbesetzung des Districtsgerichtes Oberseftigen, welches durch den Beschluss vom 12. August 1800 abgesetzt worden,

beschließt:

1. Zu neuen Mitgliedern des Districtsgerichtes Oberseftigen sind ern(a)nnt:

Bürger *Brügger,* gewesener Freiweibel zu Kirchdorf;
» Christian *Dähler* (Bühler!), alt-Ammann von Seftigen;
» Christian *Rufener* in Bühl, von Blumenstein;
» Christian *Schwendimann,* alt-Statthalter von Bohlern, Kirchhöre Thierachern;
» Berchtold *Bütschi,* alt-Kirchmeyer von Reuti;
» Peter *InderMühle,* Districtsrichter, von Amsoldingen;
» Ulrich *Wanger,* Municipal von Thierachern;
» Christen *InderMühle,* Agent zu Uetendorf;
» Christian *Krebs* von Kirchdorf, Agent daselbst.

Digitized by Google

2. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tageblatt der Beschlüsse zur Bekanntmachung eingetragen werden soll.

In dem schon am 12. bestätigten Vorschlag steht statt Dähler *Bühler*, was das Richtige zu sein scheint; statt B. Butschy ist *Mettler* von Stocken, Districtsrichter, genannt. — Am 19. schlug der Minister nur die Ersetzung Mettlers vor.

21.

Bern. 1800, 20. August.

305 (VR. Prot.) p. 288—291. — 666 (Münzr.) p. 441—44. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 11, 12. — Bull. d. arr. etc. III. 8, 9. N. schwz. Republ. II. 419—20. — Bull. helv. XIV. 406—7.

Verbot des Umlaufs der Neuenburger Batzen und Kreuzer durch Beschluss des Vollziehungsraths.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung des gemeinschaftlichen Berichtes seines Finanzministers und des Oberwardeins der helvetischen Münzstätte über die in der Republik im Umlaufe sich befindenden Neuenburger Batzen, halben Batzen und Kreuzer;

Erwägend dass durch das Gesetz vom 23. Heumonat 1799 der Umlauf aller fremden Münze unter zwei Batzen und fünf Rappen gänzlich verboten (worden);

Erwägend dass der Umlauf der Neuenburger Batzen, halben Batzen und Kreuzer in der helvetischen Republik sowohl dem Staate als den Particularen wegen ihrem schlechten Gehalt nachtheilig ist,

beschließt:

1. Der Umlauf der Neuenburger Batzen, halben Batzen und Kreuzer ist vom künftigen 1. November an gänzlich verboten.

2. Wenn ein Einnehmer von Staatseinkünften an eine öffentliche Casse eine Zahlung entrichtet und unter dem Gelde Neuenburger Münze sich befindet, so ist der Empfänger bei seiner Pflicht verbunden, diese verbotene Münze dem Agent der Gemeinde einzuhändigen und demselben anzuzeigen, von wem solche eingegangen.

3. Der Agent welchem von dieser verbotenen Münze eingehändiget wird ist verpflichtet, solche dem Regierungsstatthalter des Cantons zukommen zu lassen und demselben den Namen desjenigen, welcher gegenwärtiges Verbot übertreten, bekannt zu machen.

4. Die Regierungsstatthalter welchen von dieser verbotenen Münze sollte eingesandt werden, werden solche dem Oberwardein der helvetischen Münzstätte zusenden, den Uebertreter dann dieses Verbotes für das erstemal mit einem Verweise zur Erfüllung seiner Pflicht ermahnen, bei wiederholter Uebertretung aber von dem Uebertreter eine Buße von fünf Franken beziehen.

5. Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt und zu jedermanns Verhalt öffentlich bekanntgemacht werden.

Im Prot. in beiden Sprachen eingetragen.

Digitized by Google

22.

Bern. 1800, 21. August.

305 (VRProt.). — 607, 808 (Frz. Arm.). — Par. Ges. Arch., — etc.

Vereinbarung über den Unterhalt einer französischen Reservearmee.

Die einleitenden Verhandlungen gibt Bd. V in Nr. 399, N. 30—35; damit ist ebd. zu vergleichen Nr. 555, N. 13, § III. 3, 4; IV. Eine Fortsetzung wird hienach unter dem Datum 14. September geliefert. — Des sachlichen Zusammenhangs wegen sind auch etliche Stücke beigezogen, welche Bd. V. Nr. 400 ergänzen.

„*Convention préliminaire* pour régulariser la fourniture des subsistances à faire par le Gouvernement helvétique à la division d'avantgarde de l'armée de réserve, occupant jusqu'à nouvel ordre la partie de la ligne de démarcation fixée par l'armistice conclu entre les généraux Moreau et Kray sur la frontière des Grisons et du Vorarlberg, entre les postes de la gauche de l'armée d'Italie et les derniers postes de la droite de l'armée du Rhin.

Art. 1. Le gouvernement helvétique se charge et s'engage à fournir contre des pièces comptables sur les points qui seront désignés dans l'enceinte de l'Helvétie actuellement ressortissants de son gouvernement, les subsistances de tout genre ordonnées et déterminées par les règlements français, jusqu'à la concurrence de 8000 hommes d'infanterie et de 1500 hommes de cavalerie de toute arme, et à leurs chevaux, ainsi qu'aux chevaux des divers états majors, à ceux du train d'artillerie, des équipages et convois militaires, des ambulances et des employés à la suite du susdit corps d'armée. — *Art. 2.* Les subsistances et fournitures ordinaires comprendront le pain, la viande, le riz ou légumes secs, le sel, le fourrage, les bois et lumières et ustensiles de corps de garde, la paille de couchage. Les subsistances extraordinaires comprendront l'eau-de-vie, le vinaigre. — *Art. 3.* A dater du 8 Fructidor an 8 tous les magazins existant dans l'arrondissement occupé par le corps d'armée, relatifs aux services des subsistances et fournitures susdites, ainsi que les matières, denrées, effets et ustensiles, seront remis sur-le-champ par l'administration française aux agents désignés par la République helvétique. Cette remise sera faite sur procès verbaux portant inventaire et expertise. — *Art. 4.* Les subsistances et fournitures tant ordinaires qu'extraordinaires seront faites et fournies dans la proportion fixée par le règlement du 23 Germinal an 6. Les fournitures ordinaires seront distribuées journellement. Quant aux fournitures et subsistances extraordinaires, leur distribution n'aura lieu qu'en vertu des ordres du général en chef ou des généraux de division et pour le nombre de jours qu'ils détermineront. Les rations seront composées ainsi qu'il suit: Ration de pain de 24 onces, poids de marc, provenant de farines $^{3}/_{4}$ froment et $^{1}/_{4}$ seigle, blutées à 15 livres d'extraction de son par quintal de grain. Ration de riz 1 once poids de marc, idem de légumes secs 2 onces p. d. m.; idem de sel, $^{1}/_{30}$ de livre p. d. m.; id. de viande fraîche, 8 onces p. d. m.; id. d'eau-de-vie, $^{1}/_{16}$ de pinte; id. de vinaigre, $^{1}/_{20}$ de pinte; id. de paille, foin et avoine, pour les chevaux des carabiniers, de la cavalerie, des canonniers à cheval, des dragons, gendarmerie, guides des armées; pour ceux des officiers généraux et d'état major, chefs de brigade et de bataillon, adjudant-majors et quartier-maîtres des demi-brigades et des officiers d'artillerie et du génie, commandants d'armes, commissaires des guerres et officiers de santé: Foin 15 ℔, paille 10 ℔, avoine $^{2}/_{3}$ de boisseau. Pour les chevaux des hussards et chasseurs: Foin 10 ℔, paille 10 ℔, avoine $^{1}/_{2}$ boisseau. Pour les chevaux de transports et équipages: Foin 18 ℔, avoine $^{3}/_{4}$ boisseau. Paille de couchage à fournir dans les camps à raison de 10 ℔ par homme tous les quinze jours. — *Art. 5.* Les fournitures faites aux troupes françaises par la République helvétique seront constatées chaque mois par les bordereaux généraux arrêtés par l'ordonnateur en chef, appuyés des bordereaux particuliers de place ou d'arrondissement, visés et arrêtés

Digitized by Google

par les commissaires des guerres. Ces derniers seront justifiés par des bons de distribution dans les formes prescrites par les règlements militaires. — *Art. 6.* Le gouvernement helvétique prendra sur-le-champ les dispositions les plus convenables pour qu'il soit formé des magazins de subsistances de tout genre, et fera tous ses efforts afin de les approvisionner pour un mois. — *Art. 7.* Le gouvernement helvétique étant suffisamment instruit de la position du corps de troupes, le sera des mouvements qui pourront avoir lieu, et (ce) assez à temps pour en assurer le service. — *Art. 8* et dernier. La présente convention préliminaire au traité définitif à conclure entre les deux gouvernements relativement à la subsistance des troupes françaises en Helvétie aura lieu jusqu'à la conclusion du dit traité.

Fait et convenu à Berne le 21 Août l'an 1800; le 3 Fructidor l'an 8 de la République française. — Sigg. Rengger; M. Dumas; Mérian. 808, p. 3–5. — 3376, p. 61–63. — 3377, p. 559–563.

Beglaubigte Copie v. 23. Oct., unterfertigt von Briatte.

1) 7. August (19 Therm. VIII), Bern. M. Reinhard an den Vollziehungs-Ausschuss. Anzeige dass er beauftragt sei, einen Vertrag über die Unterhaltung französischer Truppen abzuschließen, etc. 3371, p. 357.

2 a) 11. August, VR. I. Rapport des Ministers des Innern über eine Conferenz mit M. Reinhard und G. Dumas, wegen des Unterhalts einer frz. Armee, mit Betonung der erhobenen Einwürfe ... II. Antwort: „Le rapport que vous avez fait au C. E. sur le résultat d'une conférence ... relativement à l'entretien des troupes dont le passage ou le séjour sont annoncés en Helvétie, a donné lieu à une méditation attentive de la position dans laquelle le Gouvernement se trouve placé vis-à-vis de celui de la France, en ce qui concerne cet objet. Et d'abord, citoyen Ministre, le C. E. s'est fait présenter de nouveau la note que le cit. Ienner à Paris a eu ordre de remettre au ministre des Relations extérieures. Par cette note le plénipotentiaire helvétique rappelle un article de l'alliance dont paraît s'éloigner l'ordre donné par le premier Consul pour le séjour permanent en Suisse d'un corps de 8000 hommes. Il expose l'insuffisance des moyens à sa disposition pour supporter une telle dépense et présente les considérations qui lui feraient craindre d'en voir charger les habitants. Enfin il demande des modifications aussi nécessaires qu'importantes dans la mesure proposée. — Le C. E. avant de prendre une décision positive sur la proposition de nourrir un corps de troupes aussi considérable, croit devoir attendre la réponse du ministre des Relations extérieures à cette note et se flatte toujours que ce ministre ainsi que la légation française en Helvétie, instruits des clauses du traité d'alliance, dont trois articles repoussent la demande faite par le premier Consul, comprendront que le Pouvoir exécutif se trouve dans l'impuissance morale de donner les mains à un changement aussi essentiel des relations stipulées entre les deux peuples au préjudice de celui dont les intérêts lui sont confiés. Le C. E. espère encore que la légation française, instruite du délabrement dans lequel il a trouvé les finances publiques, voudra bien exposer au premier Consul comment à l'impuissance morale ... se joint encore l'impossibilité physique de tenir un tel engagement s'il eût été pris. — Quant aux troupes de passage, le C. E., qui sent la nécessité de concourir, autant qu'il est en lui, au succès des mesures militaires dont se composent les vastes plans du premier Consul, ne négligera rien pour assurer la subsistance des cinq mille hommes traversant actuellement l'Helvétie, aussi longtemps qu'ils devront être sur son sol. Cette fourniture aura lieu sur le pied usité jusques à présent en cas de cessation du service militaire; mais jamais elle ne pourra être continuée lorsque ces troupes seront arrivées sur la ligne de démarcation. — Telles sont .. les intentions du C. E. Vous êtes chargé de vous entendre avec votre collègue le cit. Bégos, pour les présenter dans une note au ministre de la République française.“ III. Bezügliches Schreiben an den Minister des Auswärtigen, mit entsprechendem Auftrag ... (Darin ist zu bemerken, dass der VR. von einer Zusage der helvetischen Regierung, die ihr zugedachte Last zu übernehmen, nichts zu wissen erklärt.) VRProt. p. 63–66. — 807, p. 823–24. 825. — 3377, p. 525–527.

Digitized by Google

(Am 15. legte Begos den Entwurf der Note an M. Reinhard vor. Sie wurde genehmigt und ins Protokoll eingetragen.)

2 b) 15. August. Der Minister des Auswärtigen an M. Reinhard. Antwort auf dessen Note v. 19. Thermidor. Erörterung etlicher Vorfragen und Darlegung der Schwierigkeiten der Uebernahme einer solchen Last ... (Vgl. N. 9.) VRProt. p. 165–68. — 807, p. 837–39.

3) 15. August (27 Therm. VIII), Dijon. G. Brune an die helvetische Regierung. „Votre ministre de la Guerre a écrit au général Matthieu Dumas pour lui demander le licenciement de(s) deux bataillons helvétiques chargés de la garde des routes du St. Bernard et du St. Gothard. Je me suis empressé de transmettre cette demande au premier Consul de la République française, qui m'a chargé de vous faire connaître que le service de ces deux bataillons est encore utile, et d'après cette affirmation il pense que vous ne ferez aucune difficulté de les solder.“ 808, p. 55.

4) 18. August, VR. 1. Der Minister des Innern verliest eine Zuschrift von Lambert, Obercommissär der Reservearmee, dd. Dijon 25. Thermidor (13. Aug.), worin auf Grund einer Uebereinkunft zwischen der französischen und der helvetischen Regierung sofortiger Beginn der erforderlichen Lieferungen verlangt wird, etc. 2. An den Minister ergehen hierüber folgende Aufträge: „1) D'écrire de suite au cit. Lambert, pour lui faire connaître qu'aucune convention n'a été conclue entre le gouv. français et le gouv. helvétique, qui charge le dernier de l'entretien des corps formant l'armée de réserve, soit que le premier Consul les destine à séjourner en Suisse, soit à la traverser seulement. 2) Vous lui ferez connaître que la rédaction d'un semblable traité faite dans les bureaux du ministre de la Guerre de la République française est demeurée un simple projet, contre lequel les clauses du traité d'alliance s'élèvent avec trop de force pour que le Conseil exécutif de l'Helvétie ait cru pouvoir y donner son assentiment, et que repoussent également les résultats certains de la situation actuelle du gouvernement helvétique et de l'Helvétie même. 3) En conséquence, tout en témoignant à l'ordonnateur en chef la sensibilité du gouv. helvétique pour les soins qu'il avait pris afin d'éviter à un pays pauvre les surcharges résultant de faux emplois et de l'irrégularité des répartitions, vous ne lui laisserez ignorer que la Suisse ne peut absolument fournir à l'entretien d'aucun corps permanent, et que quant à ceux dont la destination est au-delà de ses frontières, les municipalités s'efforceront de suppléer aux irrégularités du service par des fournitures qui devront être reconnues par des bons dans les formes ordinaires.“ VRProt. p. 235–237. — 807, p. 843–44.

5) 18. August, VR. Man verliest ein Schreiben von C. Barneville, dd. Genf 27. Thermidor, des Inhalts, dass ein Corps von 5—6000 Mann, für dessen Unterhalt die helvetische Regierung laut einer Vereinbarung zu sorgen habe, den Marsch antrete. Dasselbe wird dem Minister des Innern überwiesen mit dem Auftrag, in dem gleichen Sinne wie an C. Lambert zu antworten. VRProt. p. 237. — 807, p. 845.

6) 19. August (1 Fruct. VIII), Paris. M. Jenner an M. Talleyrand. Erwähnung einer Note vom 16. Therm. betreffend den Unterhalt frz. Truppen. Bericht über seitdem geschehene Zumuthungen, welche die Kräfte des Landes übersteigen und dem Allianzvertrag nicht entsprechen; Ansuchen um Abstand davon und Erstattung eines günstigen Berichts an die Consuln, etc. BArchiv: Par. Ges. Arch. (Concept).

7) 19. August, VR. (am Ende der Sitzung). I. *Dolder* zeigt an dass M. Reinhard heute früh bei ihm wegen der Note betreffend den Unterhalt eines frz. Reservecorps reclamirt habe ... „Le Ministre a observé que cette note ne répondait point au traité présenté à la ci-devant Commission exécutive par le général Mathieu Dumas, et a paru désirer que le gouvernement helvétique, cessant de s'opposer à une mesure nécessitée (?) par les circonstances et autorisée (?) par les relations des deux peuples, se montrât disposé aux sacrifices que le premier Consul attend de lui. Le cit. Dolder demande que la note présentée par le ministre des Relations extérieures le 15 soit déposée sur le bureau et qu'il en soit fait lecture. Cette lecture faite,

Digitized by Google

il émet son vœu pour que cette note soit retirée et que le Gouvernement acquiesce aux demandes du ministre de France, après qu'elles auront été réduites aux termes les moins désavantageux possibles. II. Les membres du C. E. délibérant sur la motion du cit. Dolder, ne trouvent pas que sur une demande aussi vague que celle du M. Reinhard il y ait lieu à retirer une note dont l'objet clair et précis se rapporte à une lettre du ministre des Relations extérieures de France. Ils n'estiment pas non plus qu'il y ait lieu à revenir en arrière aussi longtemps que les prétentions du ministre de France seront celles exprimées dans le projet de traité remis par le général M. Dumas. Mais ils se réunissent à arrêter que le ministre de l'Intérieur recevra l'ordre de se rendre dans l'après-midi chez le ministre plénipotentiaire de la République française, pour entendre ses propositions et savoir de lui si c'est d'une négociation qu'il s'agit, et s'il a les pouvoirs nécessaires pour la conduire, ou bien s'il est chargé d'insister purement et simplement sur le projet de convention et d'en demander la signature. Le président est chargé de donner au ministre de l'Intérieur les ordres nécessaires d'après la résolution ci-dessus." VRProt. p. 274, 275.

8 a) 20. August, Paris. M. Jenner an M. Begos. 1. Einsendung der an M. Talleyrand gerichteten Note betreffend die Staatsveränderung v. 7. u. 8. d. M. 2. Nachricht über die Vollziehung eines Auftrages von dem Minister des Innern betreffend die Unterhaltung von 8000 Mann ... Wo möglich, werde er sich heute, bei der öffentlichen Audienz, an den (1.) Consul persönlich wenden, um eine Erleichterung zu erwirken ... BArchiv: Par. Ges. Arch.

8 b) 22. Aug. Derselbe an Denselben. 1. Antwort: Die an M. Reinhard gerichtete Note stimme ganz mit derjenigen zusammen, die er vor einigen Tagen an M. Talleyrand gerichtet habe; so lasse sich denn einige gute Wirkung erwarten; eine Antwort stehe freilich noch aus. 2. Ein frz. Künstler, B. Paroisse, habe eine Entdeckung über die Holzkohlen gemacht und eine bezügliche Denkschrift für die helvet. Regierung übergeben, deren Entschließung er nun gewärtige. 3. Gestern früh G. Duroc zurückgekommen; das Schweigen über den Erfolg seiner Sendung lasse vermuthen, dass derselbe den Erwartungen nicht entspreche. ib. ib.

8 c) 24. August. Derselbe an Denselben. 1. Abschriftliche Sendung der Antwort von Talleyrand auf die Note v. 17. d. 2. Ueber die Reclamationen wegen des Truppenunterhalts sei noch nichts eingelangt. 3. Man hoffe immer noch auf den Frieden und verspreche sich dafür viel von der Sendung Joseph Bonaparte's nach Wien. ib. ib.

9) 20. August, VR. (bei Beginn der Sitzung). I. M. Rengger gibt Bericht über die Verhandlung mit M. Reinhard ... „Il a appris de ce ministre, a) que le gouvernement français n'a jamais prétendu ôter au gouvernement helvétique le droit de faire des réclamations contre le projet de traité proposé et de demander qu'il y fût apporté des modifications; b) qu'il s'agit d'une négociation, qui aura lieu à Berne entre le ministre plénipotentiaire de la République française et la personne que le gouvernement helvétique désignera à cet effet; c) que lui, M. Reinhard, a les instructions nécessaires pour négocier à cet effet, et qu'au cas où il ne les jugeât pas suffisantes, il se les procurerait de son gouvernement; d) que la note présentée par le ministre des Relations extérieures, en date du 15 Août, ne répond pas du tout au projet de traité, puisque d'un côté, 1° il n'est plus question de placer effectivement en Helvétie un corps de troupes permanent, ce qui cependant est l'objet unique de la note; 2° il s'agit au contraire de l'entretien de toutes les troupes françaises en Helvétie, dont le ministre des Relations extérieures n'a point parlé. Sur ces fondements le ministre de la République française a demandé que cette note fût retirée. II. 1. Le Conseil exécutif, délibérant sur ce rapport, se détermine à entrer en négociation avec le ministre de la République française pour ce qui regarde l'entretien des troupes françaises en Helvétie, et ce principe arrêté, il autorise le ministre de l'Intérieur à écrire au M. Reinhard pour retirer la note présentée le 15 Août par le département des Relations extérieures. 2. Le C. E. arrête ensuite que le cit. Rengger ... sera chargé de négocier avec la légation française (sur) ce qui

Digitized by Google

concerne la subsistance des troupes françaises en Helvétie à teneur d'instructions qui leur (?) seront données; (et) que le ministre de France sera prévenu de cette disposition par une note." 3. Anzeige an Reinhard ... 4. Auftrag an Rengger ... VRProt. p. 277—280. — 807, p. 847. 849.

10) 21. August, VR. Der Minister des Innern schlägt, nachdem er sich mit B. Glayre berathen, eine Instruction für die Unterhandlung mit M. Reinhard vor. Dieselbe wird in folgender Redaction genehmigt:

... „1. Le cit. Rengger déclarera au ministre de France que (le gouvernement helvétique), loin de chercher à se placer hors de la ligne des devoirs et des charges de l'alliance, son vœu est au contraire de les supporter dans la mesure de ses facultés et de ses moyens. 2. Il évitera soigneusement de consentir à une clause qui établirait une garnison française en Helvétie, ainsi qu'à celle qui l'obligerait à nourrir gratis une portion quelconque de l'armée de réserve. 3. Il proposera une stipulation qui portera pour titre *Convention faite pour régulariser les réquisitions du gouvernement français en Helvétie.* Cette convention réglera: A. Le nombre des troupes auxquelles le gouvernement helvétique consent à fournir les subsistances contre des pièces comptables et à titre d'avance à la République française. B. Le mode de payement en argent comptant dans le cas où les distributions faites et devenant contestées viendraient à excéder cette proportion. C. La nature et la quantité des fournitures pour chaque arme. D. La ligne en deça de laquelle ces fournitures seront faites, c'est-à-dire dans l'enceinte des frontières de l'Helvétie actuellement ressortissantes .. de son gouvernement. E. L'époque à laquelle elles devront cesser, c'est-à-dire 15 jours après la signature des préliminaires. F. Elle stipulera toutes et telles précautions à prendre pour assurer les distributions et prévenir les abus. G. Elle assurera la libre entrée des grains de France en Helvétie et de la Cisalpine dans les cantons italiens. H. Elle engagera le gouvernement français à activer le payement des trois millions de bons liquidés et promis à l'Helvétie, comme moyen nécessaire au Gouvernement pour les avances des fournitures. I. Elle réservera en faveur de l'administration helvétique l'usage de tous les magasins, emplacements etc., comme l'art. III du projet. Toutes ces valeurs seront portées en déduction des bons liquidés dus à l'Helvétie. K. Elle stipulera le licenciement définitif des 1200 hommes, tant du Valais que du Léman, dont l'entretien pèse inutilement sur l'Helvétie. L. Elle donnera au gouvernement helvétique la libre disposition de ses troupes placées maintenant sur les frontières et qui lui sont indispensables pour faire respecter le service des subsistances. 4. Le chargé des pouvoirs du Gouvernement ne négligera rien pour faire adopter les articles ci-dessus. Néanmoins, si le ministre français exigeait impérieusement qu'on stipulât l'entretien gratis d'une certaine portion de l'armée de réserve, il tâchera d'en réduire le nombre de moitié et ensuite de faire adopter par égard pour la position du Gouvernement la modification suivante. Il y aura un article supplémentaire secret de la présente convention, dans lequel il sera dit ‚que, quoique l'article .. de la dite convention porte que la totalité des fournitures faites à l'armée française en Helvétie est à titre d'avance contre des bons et remboursable après liquidation, cependant à l'époque de cette liquidation il sera annulé une quantité de ces bons égale à la valeur des fournitures présumées faites à une troupe de .. mille hommes'; laquelle stipulation demeurera secrète jusques à la liquidation générale." VRProt. p. 308—311. — 807, p. 851—54. 855—57.

11) 22. August, VR. I. 1. Der Minister des Innern erstattet Bericht über seine Verhandlung mit M. Reinhard, G. Dumas und G. Rey ... Da die Gegenpartei sich nicht bevollmächtigt erklärt, die gestellten Bedingungen anzunehmen, so wurde nur noch über ein provisorisches Abkommen gesprochen und ein solches formulirt. 2. Dasselbe wird gebilligt *), eine förmliche Ratification aber unterlassen, um die Ansprüche der frz. Regierung abzuwarten. Die Bedingnisse dieser Uebereinkunft fände man vortheilhaft (resp. erträglich), wenn 1) ein günstiger Termin bestimmt würde, 2) die Einfuhr von französischem und lombardischem Getreide

*) Dem Minister wurde ausdrücklich die Befriedigung des VR. über die Führung der Sache bezeugt.

Digitized by Google

bewilligt, 3) die 1200 Mann, die auf Befehl des ersten Consuls aufgeboten worden, entlassen und 4) die übrigen helvetischen Truppen, die noch unter frz. Befehlen stehen, frei verwendet werden könnten. II. An den Minister geht nun eine bezügliche Weisung, worin voraus die gute Leitung dieses Geschäftes belobt wird. Der Minister soll vorerst in Erfahrung bringen, ob die geäußerten Wünsche Gehör finden könnten; bejahendenfalls wären sie in einer Note vorzutragen. VRProt. p. 340—343. — 807, p. 859—60.

12 a) 22. August, VR. Anlässlich der Berathung über einen Vertrag mit G. Dumas wird von dem Minister des Innern empfohlen, bei dem General einen RCommissär zu unterhalten, um die Beobachtung des Vertrags soweit möglich zu reguliren, etc. Beschlossen, einen solchen Commissär zu bestellen. Ernannt Graffenried, w. Mitglied des großen Raths. Berufungsschreiben an ihn; Nachricht an den Minister; desgleichen, nebst Beglaubigung und Empfehlung, an G. Dumas ... VRProt. p. 343—346. — 807, p. 861. 863. — 808, p. 7.

12 b) 22. Aug., ebd. Als Obercommissär wird ernannt Zimmerli, derzeit Chef des Liquidationsbureau ... (Prot. p. 346, Bd. 808, p. 9).

12 c) 22. Aug., ebd. Um den gestellten Anforderungen genügen zu können, beantragt der Minister endlich, ihm sofort 40,000 Frk. behufs Anschaffung von Vorräthen anzuweisen. Bewilligt. Der Finanzminister erhält den Auftrag, diese Summe alsbald baar zu liefern und sich mit dem Minister des Innern über den Detail zu verständigen. Prot. p. 347, 348. — 808, p. 11. 13.

13) 23. August, VR. 1. Der Kriegsminister zeigt an, dass alle Bemühungen, den Sold der infolge Befehls des ersten Consuls aufgebotenen Mannschaft (1200 M.) zu erhalten, vergeblich gewesen, und kaum der sechste Theil des zu fordernden Betrags entrichtet worden; er empfiehlt, entweder aus der Nationalcasse den dringlichsten Bedarf zu schöpfen oder die Truppe zu entlassen. 2. Die von ihm verlangten 4000 Frk. werden bewilligt, und zwar mit Erklärung der Dringlichkeit. VRProt. p. 353, 354. — 773, p. (417—19.) 421. 423.

14) 3. September, gg. R. Verlesung einer Beschwerde von 25 Bürgern von Lausanne, die zur Reserve gehören, über die Einstellung in die 600 Mann die der Canton Leman für die Sicherung der Transporte der französischen Armee stellen mußte. Die Reclamation wird dem Vollziehungsrath überwiesen.
Prot. p. 158. — Republ. II. 487—88.

15) 10. September, VR. Verlesung einer Zuschrift von G. Brune, dd. Dijon 27 Thermidor (N. 3?), die den Wunsch des ersten Consuls eröffnet dass die zwei für Sicherung der Pässe über den St. Bernhard und St. Gotthard aufgebotenen Bataillons im Dienste bleiben und die helvetische Republik deren Sold übernehme. Entscheid verschoben, bis über den Wiederbeginn oder die Einstellung der Feindseligkeiten in Deutschland und Italien Nachricht vorliegt. VRProt. p. 181.

16) 17. September. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. 1. „Le C. E. a entendu la lecture de votre rapport du 16 courant sur ce qui s'est passé à l'égard des milices mis en activité de service dans le Léman et dans le Valais pour escorter les prisonniers de guerre et les convois de munitions depuis le St. Bernard jusqu'en France. Cette troupe, réduite à sept compagnies, dont six du Léman, étant entièrement à la charge de la République, malgré l'assurance positive donnée par le premier Consul de pourvoir à son entretien, il fallait aviser aux moyens de délivrer l'Etat d'un fardeau aussi onéreux. Vous avez fait dans ce but des propositions qui ont obtenu l'assentiment du C. E. En conséquence il vous donne l'ordre suivant. 1. Toutes les milices actuellement en activité dans les cantons du Léman et du Valais seront licenciées de suite. 2. Elles seront remplacées par les compagnies de troupes de ligne stationnées actuellement dans le Valais; des cinq compagnies du bataillon Clavel trois resteront depuis le St. Bernard jusques au canton Léman; deux se rendront dans le Léman, ainsi qu'une compagnie du bataillon Muller actuellement dans la

Digitized by Google

vallée du Simplon; enfin une compagnie de ce même bataillon fera le service de cette vallée.“ 2. Auftrag an Denselben, dem G. Montchoisy von dieser Verfügung Kenntnis zu geben.

VRProt. p. 298–300. — 773, p. (431–33.) 435–37.

Noch am 23. war von dieser Verfügung in einem Schreiben an G. Montchoisy die Rede.

23.

Bern. 1800, 22. August.

306 (VR. Prot.) p. 337–339. — 661 (Staatsg.) p. 119, 120. — N. schw. Republ. II. 431.

Beschluss des Vollziehungsraths über eine Reform in der Verwaltung der Staatsgüter.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, die genauesten Erkundigungen sowohl in Rücksicht der unmittelbaren Staatsdomänen, Stift(s)- und Klostergüter und anderer von diesen abhangender Besitzungen als ihrer Administrationen ohne Aufschub einzuziehen und die nöthigen und zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei künftig ledig werdenden Verwaltungsstellen solche Bürger gewählt und aufgestellt werden können, die sich durch Sachkenntnis, Thätigkeit und Rechtschaffenheit empfehlungswürdig und brauchbar gezeigt haben; nach hierüber angehörtem Berichte seines Finanzministers,

beschließt:

1. Das Finanzministerium soll sich im Laufe kommenden Monats Verzeichnisse verschaffen von allen besondern Verwaltungen auf allen selbst administrirten, *a)* unmittelbaren Domänen, *b)* Stiftern und Klöstern und *c)* von Klöstern abhangenden, aber getrennten Besitzungen, nebst dem Namen, Sold und allfällig(en) weiteren Emolumenten des Verwalters und mit Bemerkungen über den mehr oder minder wichtigen Belang des Guts, und ob eine Oekonomie auf Unkosten des Staats unterhalten werde.

2. Gleiche Verzeichnisse der verpachteten Güter in obiger Anordnung, wobei zugleich der Ertrag des Pachtzinses, und unter was für einer Aufsicht jene Pachtgüter stehen, zu bemerken ist.

3. Verzeichnisse der sogeheißenen National-Schaffner, mit Beifügung ihrer Namen, Verrichtungen und Besoldung.

4. Bei sich ergebenden Vacaturen solcher Verwaltungen oder Schaffnereien solle die Verwaltungskammer die Anzeige davon und (die) Beschaffenheit der erledigten Stelle, mit einem mit Bemerkungen unterstützten Verzeichnis derjenigen, so sich darum bewerben, und anderer dahin empfehlbarer Subjecte, an das Ministerium begleiten (!), welches, nachdem es die Kenntnisse der Kammer benutzt, in oder außer der Zahl der Verzeichneten einen Verwalter bestimmen und bestellen wird.

5. Dieser Anzeige soll die Kammer sogleich einen Bestellungs- oder Instructionsentwurf für den zu ernennenden Verwalter oder Schaffner beifügen.

6. Gegenwärtiger Beschluss soll durch den Finanzminister gehörigen Orts bekanntgemacht und vollzogen werden.

Der Minister hatte über allerlei Mängel des bisherigen Systems geklagt, wodurch die ökonomischen Interessen des Staats geschädigt würden, und einen Beschluss vorgeschlagen, der zur Abhülfe führen könnte; derselbe wurde genehmigt. — (Im Republ. irrig 18. Aug.)

Digitized by Google

Das Nähere folgt hier:

1) 11. August, VR. Anläßlich eines Dienstanerbietens für die Verwaltung des Klosters Fischingen wird die Frage aufgeworfen, ob nicht alle Verwalter von Nationalgütern direct von dem Finanzminister bestellt werden sollten. Dieselbe wird dem Minister zur Prüfung und baldiger Berichtgabe überwiesen. VRProt. p. 30, 31.

2) 14. August. Der Finanzminister resp. Domänenverwalter an den Vollziehungsrath. Antwort auf die Frage, ob es zweckmäßig wäre, die Verwaltung der Staatsgüter direct vom Ministerium aus zu ordnen ... „Die Personen der angestellten Kloster- und Domänen-Verwalter sind keine glückliche Zeugnisse für die Unterscheidungskraft und die Unparteilichkeit der Wählenden, und sie sind nicht selten die Quelle des Verfalls der Güter. Dem größeren Theil derselben würde ich kaum ein kleines Gütchen anvertrauen. Ihre Rechnungen sind von so unrichtigem Schlage, dass ohnmöglich eine gleichförmige Comptabilität daraus erfolgen kann, und die Modele(s), wovon man im Canton Baden eine Probe machen ließ, sind über die Begriffe der meisten. — Ich hatte, um tüchtige Männer anzulocken, die Kenner und Freunde des Landbaues durch die öffentliche(n) Blätter zu Meldungen bei den Verwaltungskammern aufgemuntert, welche mit einem Gutachten der Kammer begleitet und in(s)geheim durch den RStatthalter und den Obereinnehmer controlirt an das Ministerium gesendet werden sollten; allein die wenigsten wollen sich an dieser Quelle melden, und andere die sich so meldeten hat selbst die Empfehlung des Ministerii nicht angebracht. Noch viel weniger wird es der Regierung in dieser Weise je gelingen, verdienten und zugleich für dieses Fach fähigen Männern eine Belohnung oder Aufmunterung mittheilen zu können. Ich schweige von der Hoffnung dass sich jemand besonders der Cameralwissenschaft und dem theoretischen Studio der Agricultur widmen würde, weil er für angewendetes Geld und Jahre (der Arbeit) ohne Aussicht bliebe, und so wird die nützlichste und erste Wissenschaft in unserm Vaterlande noch lange nicht heimisch werden, sondern Empirikern preisgegeben bleiben. — Die Besoldungen und die Abtheilung der Verwaltungen selbst sind größtentheils ebenso unzweckmäßig und außer allem Verhältnisse. Hie und da zehren ganze Haushaltungen; oft haben kleine Güter eigene Verwalter, welche besser verpachtet und nur unter Aufsicht genommen würden; anderwärts aber sind große und entlegene verpachtete Herrschaften ohne andere Aufsicht als jene der Verwaltungskammer selbst, welche sich selten mit Gegenständen abgibt, die ihr nicht geradezu durch den Lauf der Geschäfte ins Gedächtnis kommen. Von diesen Pachtgütern könnten oft zerschiedene bequem und unkostspielig in eine einzige Verwaltung gezogen werden. In etwelchen Cantonen befinden sich nebst den Verwaltern eine Menge Nationalschaffner (ich höre von 28 gutbesoldeten im Ct. Bern), welche bei besserer Einrichtung zu entbehren oder doch zu vermindern wären. Ich breche noch von vielen misslichen Gesichtspunkten ab, die sich in meiner Erinnerung zusammendrängen, und stelle Ihnen beiliegenden Beschlussesentwurf anheim. Wenn Sie aber, Bürger Vollziehungsräthe, durch Ihre Aufforderung v. 11. d. nicht nur eine solche Verbesserung in Anordnung und Bestellung der Verwaltungen, sondern eine umfassendere Um(ge)staltung des wichtigen Domänenfachs beabsichtigen, so gesteht Ihnen das Finanzministerium dass es mit dieser weisen Absicht ganz einverstanden ist, dass es nur Erfahrungen gesammelt und Muße und eine zum Wirken taugliche Zeit abgewartet hat, um der Regierung Vorschläge (zu) einer Radicalbesserung der Domänen-Administration zu machen. Es gesteht Ihnen dass es da in einem weiten, fruchtbarer Keime empfänglichen, aber sehr verwüsteten Felde gleichsam mit verbundenen Augen wandelt, dass es nur gegen Destruction kämpfen muß, dass in der jetzigen Einrichtung nicht nur keine Comptabilität liege, nicht nur keine erwirkt werden könne, sondern sogar die allgemeine Staatscomptabilität dadurch fehlerhaft werde, und es ist bereit, sich einer Arbeit hierüber zu unterziehen, sobald es den Wink erhaltet dass sie nicht eitel und fruchtlos sein werde.“ Aber auch in diesem Falle könne die Beilage zur Vorbereitung der Reform dienen ... 681, p. 199 - 12.

Digitized by Google

24.

Bern. 1800, 23. August.

79 (Gg. R. Prot.) p. 30, 31. 57—60. 87. 89. — 403 (Ges. u. Decr.), Nr. 219. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 18—21. — Bull. d. lois & d. V. 18—21. N. schw. Republ. II. 411—12. 430.

Bestimmung der Formen für die Ausfertigung der künftig zu erlassenden Gesetze etc.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass der 9. Artikel des Gesetzes vom 8. Augstmonat 1800, welcher verordnet dass der gesetzgebende Rath, sobald ein Gesetzesvorschlag von der Mehrheit seiner Mitglieder angenommen sein wird, denselben sogleich dem Vollziehungsrath mittheilen soll, damit er seine Meinung über diesen Vorschlag eröffne, einige Fragen unentschieden lässt, die nothwendig zum voraus aufgelöst werden müssen;

In Erwägung dass, wenn ein Gesetzesvorschlag dem Vollziehungsrath mitgetheilt worden, und dieser seinen Bericht über denselben erstattet hat, der gg. Rath nachher alle oder einen Theil der vorgeschlagenen Verbesserungen annimmt, der Zweck des 9. Art. des Gesetzes vom 8. August gänzlich erfüllt zu sein scheint;

In Erwägung auch, dass es nothwendig ist dass ein Gesetz die Formen mit denen die angenommenen Gesetze künftig versehen sein sollen, bestimme,

verordnet:

1. Wenn der Vollziehungsrath dem gg. Rath einen Gesetzesentwurf vorschlägt, und dieser ihn ohne einige Abänderung annimmt, so hat keine eigentliche Mittheilung an den Vollziehungsrath statt.

2. Wenn der Vollziehungsrath einige Verbesserungen eines von dem gg. Rath ihm mitgetheilten Gesetzvorschlages vorlegt, und dieser in zweiter Berathung dieselben ohne Ausnahme annimmt, so hat keine zweite Mittheilung an den Vollziehungsrath statt.

3. Wenn der gg. Rath einige der von dem Vollziehungsrath vorgeschlagenen Verbesserungen annimmt und die andern verwirft, so hat keine zweite Mittheilung statt.

4. Wenn in seiner zweiten Berathung über einen Gesetzesvorschlag der gg. Rath einige Veränderungen annimmt, die vom Vollziehungsrath nicht vorgeschlagen worden sind, so wird der also verbesserte Gesetzesvorschlag dem Vollziehungsrath aufs neue mitgetheilt, um einen zweiten Bericht über seinen Inhalt zu erstatten.

5. Jedem Gesetzesvorschlag geht folgende Form voran:

Freiheit Gleichheit

Helvetische ein- und untheilbare Republik.

Der gesetzgebende Rath — an — den Vollziehungsrath.

Gesetzesvorschlag oder *Decretsvorschlag*

Der gesetzgebende Rath, nach den Erwägungsgründen, beschließt (— — —)

6. Jeder Gesetzesvorschlag, welcher zum zweiten Mal die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, und dessen Abfassung dem Rath vorgelegt und von demselben angenommen worden ist, hat Gesetzeskraft.

Digitized by Google

7. Dem Gesetz geht folgende Form vor(an):

Freiheit **Gleichheit**

Helvetische ein- und untheilbare Republik

Gesetz oder *Decret*

Der gesetzgebende Rath, nach den Erwägungsgründen, verordnet (— — —)

8. Jedes Gesetz enthält das Datum der Sitzung, in welcher dasselbe zum Gesetz erhoben worden ist.

9. Jedes Gesetz soll mit den Unterschriften des Präsidenten und der Secretärs versehen und überdies mit dem Siegel des Raths besiegelt sein; auch soll es auf besonderes zu diesem Gebrauche bestimmtes Papier geschrieben werden, auf dem die Anfangsformeln gedruckt sind.

10. Die mit den vorgeschriebenen Formen versehenen Gesetze sollen durch den Präsidenten dem Staatsboten sogleich übergeben werden, wenn die Dringlichkeit bei dem Gesetzesvorschlag erklärt worden war; wenn aber die Dringlichkeit nicht ausgedrückt worden ist, innert 24 Stunden. Der Staatsbote stellt sie sogleich dem Präsidenten des Vollziehungsraths gegen einen Schein zu.

1) 13. August, gg. R. Anläßlich der Reglementsberathung wird eine Commission beauftragt, Vorschriften über die Ausfertigung der Gesetze zu entwerfen; ernannt Carrard, Badoux, Herrenschwand. — Laut Republ. (II. 389) sollte auch das Gesetz v. 8. Aug. in den bezüglichen Bestimmungen geprüft und eine allfällig nöthige Erläuterung vorgeschlagen werden.

2) 18. August, gg. R. Carrard eröffnet ein Gutachten über § 9 des Gesetzes v. 8. Aug. und die Formen der neuen Gesetze. Der bezügliche Gesetzesvorschlag wird angenommen, dringlich erklärt und dem VR. übersandt.

Die Vorlage stimmt in allem Wesentlichen mit dem definitiven Text überein; in § 1 fällt die abweichende Formulirung des Hauptsatzes auf: ‚so hat die Mittheilung an den VR. und die zweite Behandlung darüber nicht statt'. — In § 5 resp. 7 steht als Titel nur *Gesetzvorschlag.*

3) 20. August, VR. Der Gesetzesvorschlag über den Verkehr zwischen dem VR. und dem gg. Rath hinsichtlich neuer Gesetze wird dem Minister des Innern überwiesen mit dem Auftrag, mit dem Beirath des Justizministers ein Gutachten darüber zu erstatten, und zwar der Dringlichkeit wegen in Tagesfrist.

VRProt. p. 282. — 283, p. 169. — 291, p. 171.

4) 21. August, VR. Der Vorschlag, den der Minister des Innern über den Entwurf einreicht, wird genehmigt und an den gg. Rath folgende Botschaft erlassen: ... (1.) „Die Verfügung des Gesetzes (v. 8. d.) die hier erläutert wird sollte einen doppelten Zweck erreichen, einerseits durch die wiederholte Berathschlagung und Abstimmung zur nämlichen Reife der Resultate führen, welche unsre Verfassung bei der getheilten Ausübung der gg. Gewalt zur Absicht hatte, und anderseits der vollziehenden Gewalt bei der Abfassung der Gesetze diejenige Mitwirkung einräumen, zu welcher sie durch ihre Erfahrung über die Volksbedürfnisse sowohl als die Anwendbarkeit der Mittel wodurch dieselben befriedigt werden sollen berufen scheint. In beiden Rücksichten läßt der Gesetzesvorschlag nichts vermissen, außer dass statt der einfachen Behandlung, die laut dem 1. Art. in denjenigen Fällen genügen soll, wo ein von dem VR. vorgelegter Gesetzesentwurf unverändert angenommen würde, die wiederholte Abstimmung dem erstern der oben angeführten Zwecke vielleicht eher entsprechen dürfte. (2.) Der VR. ergreift diese Gelegenheit, um gegen euch, Bürger Gesetzgeber, den Wunsch zu äußern dass bei der kurzen Zeitfrist die ihm zur Einsendung seines Befindens über einen mit Dringlichkeit begleiteten Gesetzesvorschlag vergönnt ist, diese Formel nie ohne wirklich dringende

Digitized by Google

Gründe gebraucht werden möchte. Auch ohne dieselbe wird er sich immer bemühen, durch unverzögerte Mittheilung den Gang euerer Arbeiten zu beschleunigen. Hingegen ist zu besorgen dass durch öfter wiederkehrende Dringlichkeitserklärungen die ihm obliegende Untersuchung übereilt oder er bei dem Umfange seiner täglichen Geschäfte in die Unmöglichkeit versetzt würde, dem Gesetze ein Genüge zu leisten."

VRProt. p. 311–313. — 175, p. 161–163. — 593, p. 171–73. — Republ. II. 429.

Zu bemerken ist dass *zwei* dringlich erklärte Vorlagen auf einmal zu erledigen waren.

5 a) 22. August, gg. R. Eingang des Gutachtens des VR. Der 1. Art. des Entwurfes wird nun durch einen Zusatz abgeändert und das Ganze neuerdings angenommen. — Anläßlich soll auch im Reglement eine entsprechende Ergänzung angebracht werden.

5 b) 23. Aug., ebd. Letzte Verlesung; Ausfertigung an den VR.

6) Betreffend die Vollziehung obiger Vorschriften ist zu bemerken, dass in den ersten Ausfertigungen der neuen Gesetzgeber noch ältere Briefköpfe benutzt und die nicht mehr passenden Worte radirt wurden; für den italienischen Text gab es noch keinen Vordruck; solcher wurde erst jetzt veranstaltet. Bei jeder Ausfertigung finden sich die Unterschriften des Präsidenten und zweier Secretäre, die hier, wie schon im Tagblatt resp. Bulletin d. Gesetze, weggelassen werden.

25.

Bern. 1800, 23. August.

305 (VR. Prot.) p. 365–368. — 677 (Staatsg.) p. (439–43.) 447–50. 451–58.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Ausscheidung der Gemeindsgüter in Solothurn.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass die Abgeordneten der Gemeinde Solothurn in ihrem Memoire v. 16. d. beinahe alle Gegenstände anverlangten welche sie bereits in jenem vom 25. Heumonat gefordert haben, ohne Gründe von mehrerem Gewicht anzubringen;

In Erwägung dass die Gemeindekammer auch dem Untersuchungscommissär Bürger Fischer keine vollständige und legal eingerichtete Denkschrift über die endliche Gesamtheit ihrer Ansprachen übergeben hat;

In Erwägung dass das Sönderungsgeschäft daselbst durch die vorgegangene Untersuchung noch nicht in helles Licht gesetzt ist, provisorische Ueberlassungen aber immer auf einigen überzeugenden Gründen beruhen müssen;

In Erwägung dass die helvetische Regierung gleichwohl[en] dem Zerfall der unentschiedenen Gegenstände vorzubeugen und die Gemeinde Solothurn, soviel vor einer definitiven Sönderung zuläßig ist, zu begünstigen wünscht,

beschließt:

1. Die Gemeinde Solothurn ist neuerdings einzuladen, ihre Gemeindguts-Ansprachen in einer vollständigen, begründeten und präcludirenden Denkschrift zu überreichen.

2. Dem Beschluss des Vollziehungs-Ausschusses vom 30. Juli dieses Jahrs ist in allen seinen Artikeln Folge zu leisten.

3. Der Gemeindskammer sind von den Ueberresten des Seckelamtes provisorisch 150,000 ℔ aus dem Rentenbuch zuzustellen.

Digitized by Google

4. Von den Stadtzöllen, welche aber die Verwaltungskammer zu beziehen fortfährt, wird ihr von nun an bis zur gänzlichen Sönderung, doch unnachtheilig, die Hälfte des reinen Ertrags zu den Gemeindebedürfnissen behändigt werden.

5. Der VK. wird aufgetragen, in Zeit von vierzehn Tagen an das Ministerium zu berichten, welche kleine Gebäude und Vorrathshäuser in einem für ihre Nothdurft kleckenden Maße der Gemeindskammer ohne Nachtheil des Staats einstweilig überlassen werden könnten.

6. Das Badhaus in Attisholz wird der Gemeindskammer provisorisch überlassen.

7. Der Regierungs-Statthalter wird mit zugezogenen Commissarien der Verwaltungs- und der Gemeindekammer eine thätige und strenge Forstpolizei in den angesprochenen Waldungen anordnen.

8. Das Bürgerspital wird ebenfalls provisorisch der Gemeindskammer überantwortet, doch unter Pflicht (!), auch helvetische Bürger welche keine Solothurner sind in demselben aufzunehmen. Die Gemeindekammer ist aber gehalten, eine specifi(cirte) Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu etabliren, welche vom Tage der Uebergabe an datir(t).

9. Der VR. geht über die übrigen Ansuchen der Gemeinde Solothurn zur Tagesordnung, bis sie dem ersten Artikel dieses Beschlusses entsprochen haben wird, und die endliche Sönderung vorgenommen werden kann.

Die folgenden Beilagen erinnern an alte Geschäfte:

1) 20. August, gg. R. Die Reclamation der Gemeindskammer und der Municipalität von Solothurn betreffend den sog. Stadtseckel wird an den Vollziehungsrath gewiesen. — Vgl. Bd. V. Nr. 150.

Prot. p. 79. — Republ. II. 422.

2) 23. August, gg. R. Für die Constitutionscommission referirt Lüthy über das Gesuch der Gemeinde Solothurn um Wiederherstellung ihres alten Banngebiets; die Ansprüche der Gemeindskammer sind von der Commission zu prüfen, welche die Güterausscheidung vorbereiten soll; die Gründe der Municipalität aber sollten vorerst von den Gegenparteien beantwortet werden. In diesem Sinne ergeht eine Botschaft an den Vollziehungsrath ...

Prot. p. 89, 90. — Republ. II. 432.

26.

Lugano. 1800, 24. August.

906 (Verfass.) p. 262 a. — N. schw. Republ. II. 484–85.

Proclamation des RCommissärs für die italienischen Cantone, betreffend Vorsorgen für die Erhaltung von Ruhe und Ordnung.

In nome *della Repubblica elvetica* una e indivisibile.

Il commissario del Governo elvetico appresso li due cantoni italiani agl'abitanti delli medesimi.

Concittadini.

Due grandi cambiamenti ci stan d'innanzi: cambiamenti le di cui benefiche conseguenze cadere non possono sotto l'acume dell'occhio nostro: Questi sono: *La fine della guerra* ed *una nuova costituzione*, più consentanea agl'interessi della misera nostra patria che l'anteriore. Tra le nostre capanne ritorneremo ben tosto, quali Svizzeri avventurati a vivere insieme i giorni, si porra tregua alli crucciosi guai, ed in seno ad imperturbabil calma tergeremo al fine gl'amari pianti. Le nostre autorità, le nostre leggi saranno in

Digitized by Google

avvenire alle nostre proprietà, alle persone nostre egida possente; ma chi del Governo alla protezione agogna, sappia del pari rispettare le leggi.

Nè già credete che il Governo ignori le orribili persecuzioni, i tumulti, le delinquenze che in varie comuni d'ambo i cantoni di Lugano e Bellinzona s'avvicendarono. Il Governo le conosce, le detesta, le abborre; pure l'amor paterno l'impeto soffocò d'una giusta colera. Il perdono si concesse ai traviati. Ma a doppia lena il rigore della legge incalzerà colui che vuole rinnovar le sciagure, suscitare il disordine e contro la patria ordire misfatti.

A questo fine io trovo necessario il rendere notorj gli ordini seguenti, che per il pubblico bene devono essere fedelmente osservati e pienamente eseguiti.

1. Senza un permesso espresso per iscritto del vice-prefetto d'ora innanzi non potrà aver luogo in qualsisia comune veruna *adunanza comunale,* sotto qualunque pretesto convocare si voglia.

2. Il vice-prefetto deve personalmente intervenire ad ogni adunanza comunale da lui permessa, od in sua vece deve a ciò delegare per iscritto un altro cittadino.

3. Il vice-prefetto deve tosto fare rapporto al prefetto nazionale d'ogni adunanza comunale tenuta nel suo distretto.

4. Ogni comune che terrà un adunanza comunale senza preavviso e permesso del vice-prefetto, verrà riguardata come sospetta, et que'che convocati avranno una sì fatta illecita adunanza, saranno personalmente risponsabili e severamente puniti.

5. Una comune che pe'suoi disordini ed inquietudini s'attirerà in seno delle truppe, dovrà da se sola soccombere alle spese che per il sostentamento delle truppe occorrere potranno.

6. Ogni cittadino svizzero che nell'interno della Svizzera o nell'estero vorrà viaggiare, deve munirsi d'un passaporto sottoscritto dal vice-prefetto del proprio distretto.

7. Nessun forastiere, ad eccezione de'militari, potrà scorrere queste contrade senza passaporto. Il passaporto de'forastieri deve essere visato dal vice-prefetto del distretto.

8. Tutti gli albergatori sono tenuti da richiedere dalli forastieri che pernottano appresso di se il passaporto e farlo sottoscrivere dal vice-prefetto.

9. Qualunque forastiere senza passaporto deve riguardarsi quale persona sospetta, deve essere arrestato e dal vice-prefetto assunto alla disamina.

10. Le municipalità o gl'agenti od i consoli devono trasmettere al vice-prefetto del proprio distretto la nota de'forastieri soggiornanti nelle loro comuni (i quali non siano cittadini svizzeri), indicando e il luogo della loro nascita, la loro condizione, il loro impiego, come pure i di loro costumi e civile condotta.

11. Li vice-prefetti dovranno inoltrare questa nota specifica al prefetto nazionale.

12. Tutti li forastieri abitanti devono per la meta del mese di Settembre prossimo futuro inviare al vice-prefetto del distretto in cui sono domiciliati, attestati della loro buona condotta, affinchè ottenghino dal prefetto nazionale una licenza per iscritto di più a lungo soggiornare.

13. Li prefetti e li vice-prefetti de'cantoni di Lugano e Bellinzona sono invitati di far pubblicare ovunque fa d'uopo gl'ordini presenti e di farli mandare a piena esecuzione.

Unterzeichnet (in Druck:) Enrico Zschokke.

Digitized by Google

27.

Bern. 1800, 26. August.

305 (VR. Prot.) p. 404, 405. — 735 (Mil.) p. 603. 605—6.

Beschluss über Sicherung der nöthigen Zahl Tambouren für die Miliz.

Der Vollziehungsrath, unterrichtet dass viele Tambours der Miliz, nachdem sie der Regierung oder ihren respectiven Gemeinden Kosten für ihren Unterricht verursacht haben, in die besoldeten Truppen treten oder die Trommel gegen das Gewehr zu vertauschen begehren, wodurch die Ausgaben für den Unterricht neuer Tambours vermehrt (werden) und die unangenehme Folge entsteht, dass man deren niemals genug hat;

Nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Alle in der Miliz der Republik eingeschriebenen Tambours sind gehalten, die ganze Zeit über als das Gesetz sie zum Militärdienst anhaltet, bei der Trommel zu bleiben oder aber, wenn sie sich in die besoldeten Truppen anwerben lassen oder das Gewehr nehmen wollen, die Unterrichtskosten, so sie der Regierung oder ihren respectiven Gemeinden verursacht haben, zu ersetzen.

2. Der Kriegsminister wird den Milizinspectoren die Befehle ertheilen, damit auf die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses durch die Quartiercommandanten sorgsam gehalten werde.

Im Prot. auch französisch eingetragen. — Der Minister hatte bemerkt, die Entschädigung für die Tambouren-Instruction sei zu gering; darauf trat indess die Behörde nicht ein.

28.

Bern. 1800, 26. August.

305 (VR. Prot.) p. 408—412. — 777 (Mil.) p. (605—6.) 607—10. 658 b. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 13—16. — N. schw. Republ. II. 451—52.

Verordnung des Vollziehungsraths über Durchführung des Gesetzes vom 17. Sept. 1799 in den Cantonen Baden, Schaffhausen, Thurgau, Sentis und Linth.

Der Vollziehungsrath, erwägend dass die Umstände nicht mehr vorhanden sind, welche die Nichtvollziehung des Gesetzes vom 17. September 1799 in den nachstehend angegebenen Cantonen veranlasst hatten;

Erwägend ferner, dass die zur Vollziehung sowohl gedachten Gesetzes, als eines darauf erfolgten Beschlusses, betreffend die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Recruten, zuerst ergriffenen Maßregeln ihren Zweck nicht erreicht (haben);

Nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Das Gesetz vom 17. Sept. 1799 über die Aushebung eines Soldaten auf hundert Activbürger soll ohne fernern Aufschub und (in) nachfolgende(m) Modus in den Cantonen Baden, Sentis, Schaffhausen, Thurgau und Linth in Vollziehung gebracht werden.

Digitized by Google

2. Die Regierungsstatthalter dieser Cantone werden die Anzahl der von jeder Gemeinde nach dem 1. Artikel oberwähnten Gesetzes zu stellenden Mannschaft bestimmen, die Zahl der bei den letzten Wahlversammlungen ernannt gewesenen Wahlmänner als Basis hiezu annehmen und ein Doppel davon dem Kriegsminister und der Verwaltungskammer einsenden.

3. Diese Aushebung soll nach dem Inhalt gedachten Gesetzes vom 17. und des Beschlusses vom 23. September 1799 vorgenommen werden, jedoch unter folgenden Einschränkungen.

4. Denjenigen Gemeinden, welche den Wunsch äußern würden, von der Stellung der Mannschaft und der damit verbundenen Verantwortlichkeit befreit zu werden, kann vermittelst einer an den Staat zu bezahlenden Summe von 168 Franken für jeden nach dem ersten Artikel zu stellenden Mann entsprochen werden. Für diese Summe macht sich die Nation anheischig, die Anwerbungs-, Bewaffnungs-, Kleidungs- und Ausrüstungs-Kosten der Recruten zu übernehmen.

5. Diejenigen Gemeinden hingegen, welche vorziehen, die Anwerbung der Recruten selbst zu übernehmen, sollen nach dem 8. Artikel des Beschlusses vom 23. September der Verwaltungskammer ihres Cantons zur Bestreitung der Bewaffnungs-, Kleidungs- und Ausrüstungskosten die Summe von 104 Franken 9 Batzen 5 Rappen entrichten.

6. Jede Gemeinde ist gehalten, ihre Wahl zwischen den durch d(en) 4. und 5. Artikel vorgeschriebenen Verfahrungsarten spätestens in zwölf Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses zu treffen und nach Verlauf dieser Zeit der Verwaltungskammer von derselben Kenntnis zu geben.

7. Die nach dem 4. und 5. Artikel gegenwärtigen Beschlusses von den Gemeinden zu bezahlenden Summen sollen von denselben bis zum 1. October nächstkünftig den Verwaltungskammern entrichtet werden. Die Gemeinden welche vorziehen, ihre Recruten selbst zu stellen, sollen dieselben bis zum 1. December angeworben haben, damit sie zu dieser Zeit nach dem Hauptorte des Cantons abgehen können, allwo über sie Musterung gehalten, und von wo aus, im Fall sie angenommen werden, sie zu den Corps, in welche sie einverleibt worden, abzuschicken sind. Die Gemeinden, welche nach Verlauf obiger Termine ihre Beiträge an Mann(schaft) oder Geld nicht geliefert (hätten), sollen nach Vorschrift des 12. Artikels des Gesetzes vom 17. September für jeden Tag der Verspätung per Mann eine Geldbuße von 10 Franken bezahlen.

8. Die Musterung und Annahme der von den Gemeinden angeworbenen Recruten soll von dem Milizinspector und einem beeideten Wundarzt nach dem Beschluss des Vollziehungs-Directoriums vom 23. September geschehen.

9. Die Inspectoren welche untüchtige Recruten annehmen würden sollen dafür verantwortlich sein; demzufolge wird der Verwaltungsrath des Corps, welches die Recruten erhalten (hat), vereint mit dem Bataillons-Wundarzt und im Beisein des Kriegscommissärs vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft zu ihrer Musterung schreiten und diejenigen ausschießen, welche von dem Milizinspector wider den 11. Art. des Beschlusses vom 23. Sept. angenommen worden sein möchten, um auf seine Kosten ersetzt zu werden.

10. Die von den Gemeinden angeworbenen Recruten welche ausreißen würden sollen durch sie wieder ersetzt und die Summe von 104 Fr. 9 Btz. 5 Rp. für Bewaffnung, Kleidung und Equipirung aufs neue erlegt werden.

Digitized by Google

11. Die von den Verwaltungskammern infolge der Artikel 4, 5 und 7 empfangenen Summen sollen dem Kriegsminister zur Verfügung überlassen werden, welcher auf der Stelle die nöthigen Maßregeln für die Anwerbung, Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Recruten treffen wird. Er wird über diese Gelder eine von der übrigen Rechnungsführung abgesonderte Rechnung halten.

12. Die Regierungsstatthalter, Verwaltungskammern und Milizinspectoren werden von Zeit zu Zeit dem Kriegsminister über die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses Bericht erstatten. Dieser Beschluss soll nebst dem Gesetz vom 17. September und dem Beschluss vom 23. September 1799 gedruckt und bekanntgemacht werden.

In der Plakatausgabe sind Art. 7, 8 und 11 des DBeschlusses v. 23. Sept. 1799 beigefügt, mit einer vom 29. Aug. datirten Bemerkung des Kriegsministers dass der Abdruck des ganzen Beschlusses unnütz wäre. — Vgl. Bd. IV. Nr. 472 u. 490.

29.

Bern. 1800, 27. August.

79 (Gg. E. Prot.) p. 13. 17, 18. 82. 100—1. 109. — 403 (Ges. u. Decr.) Nr. 210. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 21, 22. — Bull. d. lois & d. V. 22, 23. N. schw. Republ. II. 383. 387. 427. 436.

Festsetzung der Ausnahmen von der Einregistrirungsgebühr.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des ehevorigen Vollziehungs-Ausschusses vom 6. Augstmonat 1800, welche Erläuterung des Decrets vom 2. Christmonat 1799 fordert, wodurch die Armen von der Einregistrirungsgebühr der an sie gemachten Schenkungen oder Vermächtnisse befreit werden;

In Rücksicht der Unbestimmtheit des Begriffs der Armut und in Rücksicht der Erleichterung die der arme Bürger durch Schenkungen oder Vermächtnisse erhält, als Erläuterung des Gesetzes vom 2. Christmonat 1799 über die Befreiungen (von) der Einregistrirungsgebühr,

verordnet:

Von der Einregistrirungsgebühr sind nur solche Schenkungen oder Vermächtnisse ausgenommen, welche zu Gunsten von öffentlichen, der Unterstützung und dem Unterhalt der Armen gewidmeten Anstalten gemacht werden.

In allen drei Sprachen ausgefertigt. Noch am 27. vom Vollziehungsrath besiegelt etc.

1) Das Geschäft führt auf Bd. V, Nr. 138, N. 4 u. 5, zurück. Am 6. August 1800 wurde dasselbe durch eine Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses neu angeregt.

VRProt. p. 649—51. — 175, p. 1. 3, 4. 5. — 658, p. (153.) 155. 157.

2a) 11. August, gg. R. Verlesung der Botschaft betreffend das Gesetz v. 2. Dec. 1799; es wird den darin gestellten Anträgen beigestimmt und die Kanzlei nebst B. Anderwert beauftragt, einen bezüglichen Beschluss zu formuliren.

2b) 13. August, gg. R. Ueber den Nachlass der Einregistrirungsgebühren für Schenkungen an Arme wird ein Beschluss gefasst und dem Vollziehungsrath zur Prüfung zugefertigt ...

3) 20. August. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. Erklärung seiner Zustimmung, etc.

Prot. p. 284 — 175, p. 141.

Digitized by Google

4 a) 22. August, gg. R. Rückkehr des Gesetzesvorschlags. Dem Reglement gemäß wird die zweite Lesung um drei Tage verschoben; unterdessen soll die Botschaft auf dem Kanzleitisch liegen.

4 b) 25. August, gg. R. Zweite Lesung des Gesetzesentwurfs v. 13. d. und endgültige Annahme desselben; (Ausfertigung angeordnet).

4 c) 27. Aug. Letzte Verlesung etc.

30.

Bern. 1800, 27. August.

305 (VR. Prot.) p. 439, 440. — 541 (Gmdg. etc.) p. (471, 472.) 473, 474. — N. schw. Republ. II. 447.

Beschluss des Vollziehungsraths über Ansprüche des Cantons Waldstätten für Deckung von Localbedürfnissen.

Der Vollziehungsrath, erwägend dass alle helvetische(n) Cantons nach dem gleichen Gesetze ihre Fonds, Einkünfte und Besitzungen an die Republik abgetreten haben, (und) dass die infolge dieses Gesetzes von dem Canton Waldstätten beschehene(n) Ueberlassungen unter die unwichtigsten gehören, obschon (!) er am vorzüglichsten von dem Staat zu unterstützen war *);

Erwägend dass die ehemaligen Obrigkeiten der demokratischen Cantone bei Auflegung der Steuren zugleich auf jene Localausgaben Rücksicht nahmen welche sie bestreiten wollten;

Erwägend dass in Helvetien keine Begünstigungen und Ausnahmen gegen die Verfassung in die allgemeine Ordnung grundsätzlich a(uf)genommen werden dürfen,

beschließt:

1. Der Canton Waldstätten kann in Rücksicht auf Localausgaben nach keinem andren Maßstabe behandelt werden als die Allgemeinheit der Canton(e).

2. So oft es aber um eine Beschwerde zu thun ist, welche auf einer dem Staat abgetretenen Besitzung namentlich und rechtlich haftete, wird die Verwaltungskammer die Anzeige hievon an das Finanzministerium machen.

Bezügliche Acten sind nicht zur Hand.

31.

Bern. 1800, 27. August.

305 (VR. Prot.) p. 451—52. — 991 (Allgem.) p. 197—98.

Beschluss des Vollziehungsraths über die Reihenfolge der Audienzen für die Minister.

Le Conseil exécutif arrête comme suit:

Art. 1. Le lundi de chaque semaine le ministre des Finances sera entendu à 10 heures, le mardi le ministre de l'Intérieur à 10 heures,

*) Ließ sich nicht eher betonen, dass er aus *mehreren* ehemals souveränen Cantonen bestand?

Digitized by Google

le mercredi le ministre de la Guerre à 9 heures,
et le ministre de l'Instruction publique à 11 heures,
le jeudi le ministre des Finances à 10 heures,
le vendredi le ministre de l'Intérieur à 10 heures,
le samedi le ministre de la Justice à 10 heures *).

Art. 2. Outre ces jours d'audience ordinaire chaque ministre, lorsqu'il aura quelque affaire urgente et telle qu'elle exige la décision immédiate du Gouvernement, pourra s'annoncer au président et lui demander une audience extraordinaire.

Art. 3. Le présent arrêté sera communiqué à chaque ministre en forme d'extrait du procès verbal.

Zur Einführung dient folgende Notiz:

(27. August.) „Un membre appelle l'attention du Conseil exécutif sur la nécessité de s'occuper d'une organisation qui donne au travail du Gouvernement plus de consistance, plus de dignité et en éloignant cette foule de détails dont on s'est occupé jusques à présent, laisse plus de temps pour la délibération des affaires importantes et générales. Il demande qu'une commission soit chargée de présenter le projet d'un arrêté réglementaire à ce sujet, et que dans la séance d'aujourd'hui on s'occupe, comme première mesure, d'une meilleure distribution des audiences des ministres. — Le C. E. adopte en principe la première proposition, en renvoie les détails à une autre séance et s'occup(e) seulement dans celle-ci de ce qui concerne la fixation des audiences des ministres."

32.

Bern. 1800, 28. August.

79 (Gg. R. Prot.) p. 63. 91. 111–12. 116. — 403 (Ges. u. Decr.) Nr. 220. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 22, 23. — Bull. d. lois & d. V. 23. N. schw. Republ. II. 413. 432. 444.

Bewilligung des Verkaufs einer Besitzung des Klosters Frauenthal.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 11. April 1800, wodurch derselbe von der ehevorigen Gesetzgebung die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster Frauenthal **) zuständigen, zu Maschwanden im Canton Zürich liegenden Meyerhofs begehrt;

In Erwägung dass der Verkauf dieses Guts, besonders wegen der erforderlichen Erbauung einer Scheune, dem Staat zuträglicher ist als dessen Beibehaltung, hat

beschlossen:

Den Vollziehungsrath zu bevollmächtigen, obgedachten Meyerhof nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Von den zugehörigen Acten werden nur folgende mitgetheilt:

1) 18. August, gg. R. Das noch unerledigte Geschäft des Verkaufs eines dem Kloster Frauenthal gehörenden Hofs zu Maschwanden wird der Finanzcommission überwiesen, die in drei Tagen rapportiren soll.

*) Es fehlt ein Ansatz für den Minister des *Auswärtigen*. Sollte für diesen die Verfügung in Art. 2 genügend befunden worden sein? — (Vgl. Bd. II. Nr. 101.)

**) Das Tagbl. d. Ges. hat in Text und Ueberschrift *Feuerthal!*

Digitized by Google

Der große Rath hatte am 31. Juli einen Beschluss gefasst und an den Senat expedirt, bei dem aber derselbe hängen blieb; (Bd. 171, p. 107. 109).

2a) 23. August, gg. R. Die Finanzcommission (Ref. Escher) empfiehlt, den Verkauf des Frauenthaler Klosterguts in Maschwanden zu bewilligen. Ihr Antrag wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

2b) 27. August, ebd. Zweite Verlesung. Annahme und Ausfertigung an den Vollziehungsrath. — (Expedition am 28.)

33.

Bern. 1800, 28. August.

305 (VR. Prot.) p. 465—471—476. — 506 (Ctsbeh.) p. 127—131. 133—140. — Bull. helvét. XV. 35, 36. — N. schw. Republ. II. 455—56.

Kreisschreiben des Vollziehungsraths an die Regierungsstatthalter. (Vgl. Bd. V. Nr. 248.)

Animé par l'amour le plus pur de la patrie et de la liberté, le Conseil exécutif donne la mesure de son dévouement en prenant en main le timon de l'Etat dans un moment où les liens de l'organisation sociale paraissent tendre à une dissolution prochaine.

Partout où il porte ses regards, il ne découvre que désordre, dégoûts, les excès des factions ou l'indifférence et l'impassibilité de l'égoïsme. Il est temps, si nous ne voulons pas tomber victimes des passions, de l'ineptie et de l'intérêt particulier; si nous ne voulons pas voir s'évanouir le dernier espoir de bonheur et d'indépendance; il est temps d'employer toutes les ressources d'un patriotisme actif, pour réunir, organiser, vivifier les parties qui composent le gouvernement, pour saisir les principes simples (et) vrais d'un ordre de choses républicain avec tous les ménagements de la sagesse et de la justice, mais aussi avec cette force de volonté qui peut seule les consolider et assurer leur triomphe.

Si le Conseil exécutif, connaissant l'étendue de ses devoirs et dans le sentiment de la responsabilité immense dont il se charge envers ses contemporains, qui le jugent, et la patrie, qui attend de lui son salut, n'a pas hésité cependant à lui consacrer toute son existence, c'est qu'il a compté sur un dévouement semblable de votre part, citoyen Préfet, et qu'il s'attend de trouver en vous l'organe fidèle de sa volonté dans les cantons, en même temps que des fonctionnaires désintéressés, actifs, sages, justes et républicains.

Dans une parfaite harmonie avec la Législature, le Conseil exécutif a pour but *de préparer l'établissement d'une constitution nouvelle, sur les bases d'une unité républicaine, raisonnable et d'un système représentatif sagement calculé.*

Séduit par l'interprétation exagérée et fausse des principes les plus simples et les plus vrais; accoutumé, pour ainsi dire, à les violer sans cesse en voulant les appliquer, l'on a donné cours à plusieurs idées funestes contre lesquelles il faudra maintenant s'élever avec constance et énergie.

Aucun canton et aucun district d'un canton ne devra plus voir dans sa volonté la volonté de tous et dans lui-même la masse entière de la nation. Aucune commune ne devra plus penser que le système représentatif consiste en ce qu'elle compte nécessairement un de ses citoyens au nombre des premiers fonctionnaires de la République. Aucune commune, aucun particulier ne devra plus se persuader désormais que la liberté et l'égalité emportent avec elles l'exemption de payer ses dettes, ou permettent de s'enrichir au dépens de son voisin, ou dispensent de contribuer aux besoins de l'Etat.

Mais en même temps qu'il est nécessaire de s'opposer de ce côté au progrès du mal, il ne le sera pas moins de travailler de l'autre à détruire toutes ces espérances illusoires d'un retour à l'ancien ordre, ou au

Digitized by Google

moins à un ordre semblable à l'ancien, qui se sont emparées de bien des têtes et dont la source n'est pas plus pure que celle des rêves démagogiques. Il ne sera pas moins nécessaire, disons-nous, de s'opposer avec force à l'effet pernicieux de ces illusions mises en circulation par l'intérêt personnel ou l'orgueil humilié, et propres seulement à semer la défiance, les inquiétudes, en même temps qu'ils suscitent la résistance à l'action du Gouvernement.

Tout esprit de parti doit disparaître et disparaîtra en effet, si on ne souffre ni associations ni persécutions politiques; si tous les fonctionnaires de la République se réunissent pour le combattre. Les fonctionnaires sont l'âme du corps social, et sur eux repose l'espérance de tous les bons citoyens.

Jusques à présent ils ont été privés, les fonctionnaires, de toute considération publique, et la loi est demeurée sans force comme eux.

Ils devront désormais se procurer cette considération qui leur a manqué, par une grande décence dans leur conduite, par la dignité et la justice de leurs actions. Que ceux pour lesquels ces conditions seraient trop difficiles renoncent à leurs places. Mais aussi que celui qui désormais se permettrait d'insulter publiquement aux employés de la République reçoive la peine qu'il a méritée. La loi doit être observée par tous, sans aucune considération personnelle.

Plusieurs des lois actuellement existantes sont si défectueuses et si mal calculées que le Conseil législatif dans ses premières séances a senti le besoin d'en entreprendre la revision.

Ce soin de la Législature imposera aux fonctionnaires du Gouvernement le devoir de faire observer les lois plus sages que nous attendons avec une fermeté et une exactitude d'autant plus grandes.

Une des premières causes de l'état déplorable où nous voyons la République se trouve dans les vices de notre système d'impositions, dans les difficultés de celui de la perception et dans la loi sur les dîmes et censes, loi absolument inexécutable et dont les effets ont été funestes.

Tout cela sera soumis à de grands changements. On les attend presque partout, et là où on ne les attendrait pas il est nécessaire d'en présenter avec force la nécessité.

Il sera important à bien des égards de donner une attention particulière aux institutions militaires, et c'est avec une vive douleur que le C. E. les voit absolument négligées dans plusieurs cantons. La pénurie des finances, à la vérité, ne permet pas au Gouvernement de consacrer dans le moment actuel de nouvelles ressources à cette partie intéressante de l'administration; mais il cherchera cependant à y apporter des améliorations essentielles et s'efforcera sans cesse de ranimer l'esprit belliqueux de la Nation.

D'une égale importance pour le repos et l'ordre publics, pour la sûreté des personnes et des propriétés sont les règlements de police.

A cet égard aussi règne dans plusieurs cantons le plus grand désordre et dans quelques contrées en particulier la négligence la plus coupable. Il est temps de donner à la guérison de ce mal l'attention la plus sérieuse et la plus soutenue.

Les ministres de la Religion se trouvent partout dans la situation la plus pénible.

Sans doute, le Conseil législatif comptera au nombre de ses premiers soins de mettre le Gouvernement à même d'assurer désormais leur existence et de réparer les maux qu'ils ont soufferts.

Rien de plus respectable que l'ecclésiastique qui prêche la concorde, la patience, les bonnes mœurs, l'ordre et le respect pour les lois; mais autant celui-là mérite l'estime publique, la confiance et tous les soins du Gouvernement, autant, d'un autre côté, le C. E. est-il fermement résolu de contenir dans les bornes de

Digitized by Google

leur vocation ceux que l'ambition et l'amour du pouvoir porteraient à des prétentions incompatibles avec la noble simplicité de leur doctrine et de leur état.

Autant le trouvera-t-on inflexible envers ceux qui perdent de vue le respect qu'ils doivent au Gouvernement et prouvent par leurs discours publics en matières politiques et par l'influence secrète qu'animés d'un esprit de persécution et de haine, ils cherchent bien moins à contribuer à la paix intérieure qu'à semer le désordre, à provoquer les résistances et la rébellion. Plus cette classe a généralement d'importance, plus aussi devient-il nécessaire d'exercer sur elle une surveillance, exacte à la vérité, mais jamais ombrageuse.

Tel est, citoyen Préfet, l'esprit dans lequel le C. E. se propose de gouverner. Tels sont aussi les points principaux sur lesquels il a cru devoir appeler votre attention. Il vous invite à les saisir avec justesse et à agir dans le sens de leur exacte observation.

Le C. E. s'attend que vous saurez inspirer à vos subordonnés plus de force et une activité plus grande; que s'il s'en trouvait parmi eux dont le caractère politique ou moral ou les facultés fussent au-dessous de leurs fonctions, vous vous occuperez de suite de leur remplacement. Pensez que le maintien de la tranquillité publique et de l'ordre, l'observation des lois dans votre canton sont mis en dépôt en vos mains, et que le Gouvernement, dont toute l'activité tendra à vous environner des moyens nécessaires, attend à son tour de votre part que toujours sages et justes dans leur application, vous l'aiderez par l'observation constante de tous vos devoirs à atteindre le but qu'il se propose et qu'il vous propose à vous-même.

Vous aurez soin de présenter de temps en temps au Gouvernement un tableau de l'esprit qui anime les citoyens de votre canton et des besoins principaux qu'ils éprouvent.

Servez la République avec zèle et fidélité; c'est le vrai, le seul moyen de bien mériter de la patrie.

Im Prot. geht der französische Text (als Original) voraus. Das Concept ist von Mousson verfasst. — Republ. hat irrig 29. Aug.

Die erfolgten Antworten, die theilweise Nr. 3 ergänzen, werden hier angeschlossen:

1) 1. September, St. Gallen. Gonzenbach, provisor. Unterstatthalter*), an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Circular v. 28. Aug. Dasselbe finde er sehr geeignet, das durch Parteisucht und Nichtbefolgung gehäufter Gesetze dem Zustand der Anarchie nahe gebrachte Vaterland zu retten und glücklich zu machen. Bereits habe der VR. das Zutrauen der besten und meisten Bürger des Cantons erworben. Auf eine nähere Beantwortung trete er nicht ein; es stehe dem RStatthalter zu, die darin gegebenen Winke zu benutzen, die Behörde von den Bedürfnissen des Cantons zu benachrichtigen und die etwa nöthigen Abänderungen von Beamten zu treffen, etc. 510, p. 517, 518.

2) 2. September, Baden. RStatthalter Scheuchzer an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Zuschrift v. 28. Aug. „Ihre Forderung an Ihre Beamteten ist groß, aber gerecht; ein jeder soll sich eifrigst bestreben, nach allen Kräften seine Handlungen darnach einzurichten und für das allgemeine und öffentliche Wohl soviel er immer kann zu sorgen und zu wachen. Ich werde mich befleißen, unausgesetzt und unverdrossen meine Pflichten weiters getreu zu erfüllen und Ihren Vorschriften genau nachzukommen.“ Den Unterstatthaltern habe er heute die erforderlichen Weisungen ertheilt, namentlich fleißige Berichterstattung verlangt. Vorläufig könne er nur melden, dass diesseits die Stimmung des Volkes gut sei ... 808, p. 385, 386.

3) 3. September, Bern. RStatthalter Bay an den Vollziehungsrath. Lebhafter Dank für das letzte Kreisschreiben ... „Ich werde fortfahren .. in dem Amte das mir anvertraut ist, als Mann zu handeln der seine

*) RStatthalter Bolt war, vielleicht noch wegen eines Todesfalls, abwesend.

Digitized by Google

Pflichten kennt und dessen redlichstes Bestreben es ist selbige zu erfüllen. Auf diesem Wege bin ich sicher dem Zutrauen zu entsprechen das mich an diesen Platz gestellt hat, und meinen Mitbürgern und dem Vaterland insoweit nützlich zu werden, als meine beschränkten Einsichten mich dazu in Stand setzen." 509, p. 385.

4) 3. September, Solothurn. RStatthalter Glutz an den Vollziehungsrath. Dessen Schreiben v. 28. Aug. habe ihm „wahren Trost in (die) Seele gegossen". Er werde sich rastlos bemühen, die weisen Maßnahmen der Oberbehörde in Vollziehung zu setzen, und sei überzeugt dass die Mitbürger sehnsüchtig den Anstalten entgegensehen, wodurch Helvetiens Wohlstand wieder hergestellt, Sittlichkeit und Religion gehoben, der Rechtschaffenheit und den Kenntnissen ihr Wirkungskreis angewiesen werde. So lasse sich hoffen, dass das früher genossene Glück wiederkehre, etc. 511, p. 91, 92.

5) 3. September, Freiburg. RStatthalter d'Eglise an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Schreiben v. 28. Aug. Zu fortgesetzter Pflichterfüllung ermuntere das gute Beispiel der Regierung, die kürzlich einen großen Schaden des Landes beseitigt habe; doch bleiben Spuren desselben zurück ... „Le découragement, l'indifférence, l'apathie caractérisent l'esprit public dans ce canton. En vain chercherai-je à ouvrir les âmes de mes concitoyens aux espérances d'un meilleur avenir, s'ils n'éprouvent bientôt par des faits les effets bienfaisants du changement opéré; si le Gouvernement, par une marche ferme, constante et inébranlable ne renverse de suite les lois destructives portées dans l'orage des passions; s'il ne s'empresse à remplir envers les gouvernés les premières conditions du pacte social, la garantie de la sûreté personnelle et des propriétés. Entre les nombreux besoins qui pressent un peuple foulé de tant de manières, il n'en est pas de plus senti, de plus urgent que la sûreté publique. Trois causes principales l'ont fait disparaître entièrement depuis la révolution: Le manque total de mesures de police suffisantes, les progrès effrayants de l'immoralité, l'introduction du code pénal le plus désastreux. Encouragé par l'impunité que lui assurent de mauvaises lois appliquées par de plus mauvais juges encore, le crime s'est dépouillé de toute contrainte. Les vols les plus hardis se commettent chaque jour, sans que les auteurs même connus soient dénoncés à la police. Victime d'un pareil attentat, le paisible habitant préfère de souffrir en silence son dépouillement plutôt que de s'exposer à la vengeance d'un scélérat qui, rendu à la liberté par les tribunaux ou par son adresse à s'évader du lieu de détention auquel il a été condamné, ne tarde pas à connaître son dénonciateur. La démoralisation générale mérite encore toute votre attention, citoyens dépositaires du pouvoir exécutif; elle ne saurait être réprimée que par la prompte destruction des lois qui l'ont favorisée et par l'organisation de mesures les plus sévères. Sans moralité point de félicité publique. Elle sera sans doute l'objet de tous vos soins, et il vous est réservé de sonder toute la profondeur des plaies d'une patrie déchirée, d'y porter un baume consolateur. La confiance de tout un peuple vous entoure; vos lumières, votre sagesse lui sont de sûrs garants que vous la justifierez." 509, p. 453, 454.

6) 3. September, Lausanne. RStatthalter Polier an den Vollziehungsrath. Ausdruck voller Befriedigung über dessen Circular (v. 28. Aug.), das neue Hoffnungen erwecke, etc. Er habe dasselbe dem Nouv. vaud. zum Druck überlassen und abschriftlich den Unterstatthaltern mitgetheilt... Mit Rücksicht auf die zahlreichen Geschäfte und Sorgen der Regierung fasse er seine bezüglichen Bemerkungen kurz. „Nulle part en Helvétie les oppositions, non seulement au payement des arrérages des censes, mais au rachat quelconque des droitures féodales, ne sont plus fortement prononcées. Si la loi continue à exiger ce rachat, elle ne l'obtiendra que par une force armée considérable et étrangère au canton. Cet état douloureux de l'opinion publique est extraordinairement fortifié par le Bulletin helvétique, surtout lorsque ses articles portent le nom d'un représentant du peuple. — On n'apprend point actuellement que les nouveaux cercles donnent lieu à des rassemblements, et qu'il y ait des rixes à cette occasion; l'effet de la loi attendue précède sa promulgation. — Les ecclésiastiques du Léman continuent à se distinguer par leur patriotisme, leur patience dans leur dénue-

Digitized by Google

ment et leurs exhortations à l'obéissance aux lois, dont ils donnent l'exemple. — Les institutions militaires sont organisées et se perfectionneront de jour en jour, si les choix des officiers tombent sur les citoyens les plus capables et dignes de commander par leur expérience dans le métier des armes et leur éducation. — La police générale et locale a de grands progrès à faire; cependant elles ne sont pas négligées dans ce canton, et plusieurs parties de cette grande organisation méritent des éloges. — Concourir sans relâche et dans toute l'étendue de mes facultés au bonheur du peuple commis à vos soins, est et sera toujours le vœu le plus cher à mon cœur." 509, p. 691–693.

7) 3. September, Aarau. RStatthalter Feer an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Kreisschreiben v. 28. Aug. Ausdruck völliger Zustimmung, etc. „Auch zweifle ich nicht daran, Bürger Vollziehungsräthe, dass [diese] Ihre Aeußerungen allenthalben den besten Eindruck machen müssen; von den öffentlichen Beamteten in meinem Canton darf ich es schon mit Zuverläßigkeit versichern. Die Hauptsache(n), *Einheit der Republik und ein weises repräsentatives System*, sind nun einmal der Wunsch und die Hoffnung nicht etwan nur der sogenannten patriotischen Partei, sondern der weit größeren Mehrzahl derjenigen Bürger die über solche Gegenstände zu denken und Stimme zu geben fähig sind, und *Ihre* unverhohlene Aeußerung hierüber mach(t) es ihnen allen um so viel leichter, sich mit vollem Zutrauen an Sie anzuschließen, da (während!) sonst wohl mancher hie und da, der mit den Personen und Umständen weniger bekannt ist, sein Urtheil über den 7. August in suspenso behielt, (in)dem es vor diesem Zeitpunkt nicht an Insinuationen gefehlt hat, dass man durch ein Federatif-System allmählich zur alten Ordnung zurückzukehren gedenke. Auch jetzt noch ist das Urtheil des Volks und seine Stimmung nach allen Erkundigungen die ich habe einziehen können unentschlossen; in Erwartung mancher Veränderung beobachtet es mit Aufmerksamkeit die ersten Schritte der Regierung. Das Gleiche kann ich auch von der Geistlichkeit sagen, und bei dieser schien mir der 7. Jenner größere Freude erregt zu haben als der 7. August. Indessen sollte es mir ein Leichtes sein, mehrere Beifalls- und Glückwunsch-Adressen zu veranlassen, wenn ich das nicht (für) ein ebenso armseliges als unkluges Mittel ansehen würde, das zu nichts dienen kann als nur einerseits eine schwache Regierung zu täuschen und anderseits ruhende Leidenschaften und Parteigeist aufzuwecken. Und vielleicht hat sich der Canton Argau nicht am unrühmlichsten (dadurch) ausgezeichnet dass er zu keiner Zeit mit Adressen erschienen ist. — Ist es möglich, in kurzem ein besseres Staatsabgaben-System einzuleiten und das Ungerechte der Zehnt- und Grundzinsgesetze in Ansehen des Preises und das Unausführbare in Ansehen der Art des Loskaufes zu verbessern, so werden diese Handlungen am besten zum Ruhm der verbesserten Ordnung sprechen. Die Aenderungen die in Ansehen des Bodenzins-Loskaufs vorgenommen werden sollen, dürften den wenigsten Aufschub gestatten. Da wenigstens im hiesigen Canton mehrere ganze Gemeinden, als Entfelden, Muhen, Kulm, Gontenschwyl, auch viele Particularen den actum diligentiæ machen dass sie erklären, die Loskaufsumme oder deren Wert in Schuldtitlen nach dem vorhandenen Gesetz entrichten zu wollen, und da nun einmal diese Impulsion gegeben ist, so vermuthe ich dass ungesäumt der größere Theil der übrigen Gemeinden nachfolgen werde. Wenn nun das zu erwartende Gesetz schwerere Bedinge auflegt, und ihm keine rückwirkende Kraft darf gegeben werden, so muß allerdings, wenn man nicht größere Verwirrung veranlassen will, damit geeilt werden. — Die Verbesserung des Militärwesens scheint bei der gegenwärtigen Lage und Hülfsmittlen nur sehr langsame Fortschritte gewinnen zu können. — Die Polizei hat sich seit einem halben Jahr in hiesigem Canton merklich verbessert; aber die nöthigen Auslagen dafür, besonders die Besoldungen der Marechaussee, die jetzt vom Kriegsministerium bestritten werden, dörfen durchaus nicht im Rückstand bleiben. — Die endliche und gesetzliche Bestimmung sowohl der Erwählungsart als der Besoldung der Geistlichen kann und wird diesen so wichtigen Stand ganz für die Regierung gewinnen, wenn das Maximum und Minimum der Besoldung nach Billichkeit bestimmt und der Regierung nicht nur ein bedeutender Einfluss in den Wahlen, sondern auch die Befugnis einiger Gratificationen (für) verdiente oder hülfsbedürftige Männer

Digitized by Google

vorbehalten wird" ... — Wünschbar sei ferner die Einschränkung der neuen Schenkhäuser, eine bessere Processform und Gerichtsorganisation, behufs Verminderung und Abkürzung der Processe ... wesentliches Bedürfnis ein fähigeres Richterpersonal ... — Wegen Trockenheit ein Misswachs und folglich Mangel zu befürchten, was die Regierung zu Vorsorgen veranlassen möge. Uebrigens werde der Friede, wie man hoffe, bessere Zeiten bringen, etc. 508, p. 231–233.

8) 4. September, Zürich. RStatthalter Ulrich an den Vollziehungsrath. Die Grundsätze des Kreisschreibens v. 28. Aug. und namentlich der Satz betreffend eine neue Verfassung seien so vortrefflich und entsprechen so sehr den Wünschen jedes einsichtigen Schweizers, dass der VR. dafür auf den Beifall des bessern und überwiegenden Theils der Nation zählen könne. In solchem Sinne habe er von anfang zu wirken gesucht und sehe sich nun dadurch belohnt, dass die Männer, die das Schicksal zur Leitung der öffentlichen Geschäfte berufen, diese Grundsätze anerkennen und proclamiren. Um so mehr dürfe die Behörde versichert sein dass er ihren Vorschriften und Rathschlägen Folge leisten werde ... 510, p. 639.

9) 5. September, Lucern. RStatthalter Keller an den Vollziehungsrath. Dessen Kreisschreiben v. 28. Aug. habe er so gut möglich kund werden lassen, damit alle Bürger von den wahren Gesinnungen der Regierung und der wirklichen Lage der Republik sich überzeugen können. Ihr Entschluss sichere ihr das Zutrauen aller rechtschaffenen Bürger und auf jeden Fall deren kräftige Mitwirkung. 510, p. 245.

10) 6. September, Schaffhausen. RStatthalter Stierlin an den Vollziehungsrath. Lebhafte Verdankung des Kreisschreibens v. 28. August ... „Glücklich kann und wird sich der gefühlvolle redliche Bürger schätzen, wenn er vernimmt, in was für würdige wohlthätige Hände die Leitung des Staats und das Glück jedes Individuums, als Staatsbürger betrachtet, gefallen ist. Dankbar wird der Rechtschaffene die von gerechtem Unwillen bisweilen unterdrückte Stimme wieder erheben und trachten, den beinahe ganz erloschenen Gemeingeist, die Seele einer republikanischen Verbindung, wieder herzustellen und so seinen verdienstvollen Vorgesetzten ihre ohne die Herstellung jenes Gefühls äußerst schwierigen Arbeiten zu erleichtern trachten (!). Bereitwillig wird sich jeder (wenigstens glaube ich dieses mit wenigen Ausnahmen von den Einwohnern meines Cantons versichern zu dörfen) den Verordnungen unterziehen die Sie, Bürger Vollziehungsräthe, im Einverständnis mit dem gg. Rath, sowohl zu(r) Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, des allgemeinen Wohlstandes und der Selbständigkeit unsers Vaterlandes, als auch .. zu(r) Zerstörung des unglücklichen Parteigeistes vorzukehren für nothwendig erachten werden. Grundsätze von der Art, wie Sie sie .. in Ihrem Schreiben aufstellen, dörfen billig den helvetischen Bürger zu einer beruhigenden Erwartung in Hinsicht auf eine künftige Verfassung berechtigen. Alle überspannten Ideen, die eine Wirkung des ersten Enthusiasmus waren, werden nach und nach von selbst erschlaffen und gemäßigten Gesinnungen Platz machen; die Hoffnung, von Ihnen .. und von der Gesetzgebung weise, wohlthätige, auf die Localität unsers Vaterlands und auf den Geist seiner Einwohner passende Gesetze zu erhalten, wird das was an einer guten Stimmung eines Theils der Einwohner noch mangelt vollends ersetzen. — Die Absicht der Regierung, das fehlerhafte Auflagensystem zu verbessern und in Ansehung der Zehenden und Grundzinse die so sehr und so allgemein gewünschte(n) Abänderungen zu treffen, wird gewiss ebenfalls nicht wenig dazu beitragen, die Gesinnungen des größeren Theils der Einwohner Helvetiens den Unternehmungen derselben günstig zu machen. — Auch den so nothwendigen Militäranstalten, die nie einen anderen Zweck haben werden, als die Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit des gemeinsamen Vaterlandes zu unterstützen, wird sich jeder willig fügen. In meinem Canton ist jedoch .. dieser Gegenstand wahrscheinlich schwieriger als in allen andern; nicht zwar dass es meine Mitbürger an Befolgung der Befehle und Verordnungen der Regierung manglen lassen werden, nein, einzig aus dem wesentlichen Grund weil dieselben bei der von den k. k. Militärbehörden vorgenommenen Entwaffnung aller ihrer Waffen beraubt und dadurch bis auf den gegenwärtigen Augenblick außer Stand gesetzt worden

Digitized by Google

sind, ihren militärischen Pflichten ein Genüge zu thun. Es ist allerdings zu befürchten dass, insoferne nicht bald durch zweckmäßige Verordnungen diesem Mangel abgeholfen wird, dieser wichtige Zweig gänzlich vernachläßiget und der militärische Geist meiner Mitbürger vollends erstickt werden werde. — Die Vervollkommnung der Polizeianstalten in meinem Canton werde ich mir gewiss jederzeit bestens angelegen sein lassen und die von Ihnen .. dieses Gegenstandes halber bereits gemachten und noch zu treffenden Verfügungen mit pflichtschuldiger Pünktlichkeit vollziehen. — Die Geistlichen meines Cantons, deren bisheriges Benehmen mir keine Ursache zum Missvergnügen gegeben hat, ohnerachtet sie sich gleich so viele(n) ihrer Mitbrüder über ihren gewiss bedaurenswürdigen Zustand mit Recht zu beklagen haben, werde ich nie aus dem Gesicht verlieren, ihnen da wo es nöthig ist die ihrem Stand und Beruf angemessene Achtung verschaffen und sie dann auch wieder, im Fall sie sich beigehen lassen sollten, gegen die Grundsätze der Religion und des Gesetzes zu predigen, in die Schranken der Ordnung zurückweisen." Ueberhaupt gedenke er im Sinne der ertheilten Vorschriften sein Amt zu führen .... Mit Ausnahme der Unzufriedenheit über die Auflagen sei übrigens die Stimmung des Volkes günstig ... 510, p. 427–430.

11) 6. September, Sitten. RStatthalter DeRivaz an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Schreiben v. 28. Aug. Die Hoffnungen die der 7. August erweckt habe seien durch dasselbe bestätigt. Seinerseits werde er alles thun, um das bedrängte Vaterland wieder glücklich zu machen, die Zwietracht zu dämpfen, den Widerstand gegen die bestehende Ordnung zu beseitigen, und dieses Ziel sei wohl zu erreichen, wenn das Volk einmal die Früchte der neuen Verwaltung genießen könne ... „Vous m'annoncez en même temps des réformes prochaines dans la loi sur le système d'impositions ainsi que dans celle sur les dîmes et les censes. D'après les notions que j'ai sur l'esprit qui règne dans chaque commune de ce canton, je crois pouvoir assurer que les trois quarts des citoyens sentiront, soit la justice, soit l'avantage de rapporter une loi qui a paralysé tant d'utiles institutions et privé l'Etat de tant de ressources, en même temps qu'elle était vicieuse dans son principe. Je me persuade donc que je n'aurai pas de difficultés à craindre dans ce canton, lorsqu'il s'agira d'y annoncer un changement à cet égard, et que la masse des citoyens raisonnables préviendra sans peine les mouvements des égoïstes corrompus qui auraient pensé que tout ce qui était utile à leurs intérêts était honnête. Quant au système d'impositions, il n'est pas moins essentiel de le changer. Il a déplu au peuple par la forme et par le fond, et si le rétablissement des anciens revenus que les divers Etats de la Suisse trouvaient dans la perception des dîmes et censes pouvait permettre de supprimer en entier la perception de l'impôt sur les terres, cette mesure serait accueillie avec un enthousiasme qui rattacherait tous les cœurs au gouvernement qui aurait rendu au peuple cette première source de son ancienne félicité. C'est surtout dans la partie allemande de ce canton, et si j'en juge d'après celle-ci, dans toute la partie orientale de la Suisse, que cette mesure serait utile pour faire cesser l'opposition des esprits et y faire naître la confiance. Tous les citoyens éclairés s'accordent à sentir les difficultés qu'éprouvera dans cette partie l'établissement de l'impôt foncier, et désirent pour notre tranquillité intérieure ainsi que pour la satisfaction de tous, que l'Helvétie puisse comme autrefois fournir à ses dépenses par le seul moyen de ses revenus et de ses impositions indirectes" .... 511, p. 489–491.

12) 6. September, Zug. RStatthalter Truttmann an den Vollziehungsrath. 1. Antwort auf dessen Kreisschreiben v. 28. Aug. „Indem ich dieses als Denkmal der Weisheit und der republikanischen Tugend und als Leitfaden für mich und meine Subalternen mit einer Art von Stolz bescheine (?), erlauben Sie mir, bei diesem Anlasse die frohen Gefühle auszudrücken, die aus der Ansicht der reinsten und fruchtbarsten Grundsätze der Regierung und aus der Aussicht auf die geseg(net)sten und wohlberechneten Folgen fließen; schon diese sind vermögend, jeden Mann von Ehre und Liebe fürs Vaterland in treuem Diensteifer auf einem so zuverläßigen Pfade der Geschäfte zu erhalten oder zu ermuntern. Die Verzweiflung in den herbstlichen

Digitized by Google

Tagen revolutionärer Zeiten müsse (!) in Hoffnungen des Frühlings übergehen und die für verloren gegebnen Kräfte fürs wieder gefundene Vaterland neu geweckt und wieder belebt werden ... Waldstätten gibt dem Ereignisse v. 7. Aug. vollen Beifall; die (neue?) Regierung und die Gesetzgebung sind allgemein geschätzt und geliebt; man verspricht sich von ihr die Rettung des Vaterlands. Eine Adresse an dieselben, von allen Autoritäten Waldstättens, die zur Unterschrift circulirt, wird den Beweis davon bald bringen *)." 2. Besorgnisse wegen der Armut und Mangel an Polizeianstalten: starke Zunahme von Diebereien ... Desshalb dringend einige Mittel für die Verwaltungskammer zu wünschen ... 638, p. 393—95.

13) c. 8. September, Glarus. RStatthalter Heer an den Vollziehungsrath. Allgemeine Bemerkungen über den Zweck des Kreisschreibens v. 28. August .... „Ihr erster, edler großer Grundsatz ist, vereint mit der Gesetzgebung unserm Vaterland eine auf die Grundsätze einer vernünftigen Einheit und eines weisen Repräsentativ-Systems aufgeführte Verfassung zu geben. Jeder den nicht leidenschaftlicher Hang für beide gleich gefährliche politische Extreme gewaltsam von dem Pfad der Wahrheit und des Rechts wegreißt, muß diesen als den einzigen Weg erkennen, auf dem Helvetien von den Wunden die ihm eine gewaltsame Revolution schlug geheilt werden kann, wie unserm Vaterland Selbständigkeit und so unsern Kindern bessere Tage, Ruhe und Wohlstand vorbereitet werden k(önnen). Leider fühlt der größere Theil unsers Volks diese Wahrheit nicht; entweder von erlittenem Ungemach stumpf oder nur von engem Localitätsgeist geleitet, nimmt es zu wenig Interesse an dem Wohl des Allgemeinen; seine ehemalige Landschaft, sein jetzige(r) Bezirk, öfters noch seine Gemeinde, sein Haus, dies ist ihm Vaterland. Aber sollte dies uns wohl abschrecken, auf den großen Zweck mit voller Hingebung hinzuarbeiten? Sollten wir durch die Revolution niedergedrückt werden, ohne auch nur einiges Gutes für uns oder wenigstens für unsere Nachkommen erwarten zu dürfen? Nein, das darf, kann und wird nicht sein! — Auch unser Canton bietet eine Vereinigung der heterogensten Theile dar; hier träumerische Hoffnungen der Wiederkehr eines alten, dort die sonderbarsten und gefährlichsten Begriffe eines neuen Systems; das Mittel die Würkungen beider zu lähmen liegt aber auch zugleich in dem Benehmen der Regierung; wenn das Volk unerschütterliche Festigkeit und Gerechtigkeit bei derselben findet, wenn es weise, gerechte und deutliche Gesetze erhält, so wird es sich auch zuversichtlich an dieselbe anschließen und so sich allmälig für eine Verfassung bilden für die ein großer Theil gegenwärtig noch nicht empfänglich scheint. — Alle Parteisucht muß aufhören, sobald die Regierung keine Part(ei) kennt, keine duldet, das Volk vom Mittelpunkt aus keinen Brennstoff erhält; (wenn sie) jede Verfolgung, von welcher Art selbe sein mag, streng ahndet, keine politischen Vereinigungen duldet und nur den als Schweizer anerkennt der Vaterlandstreue und Redlichkeit nicht zum Wortspiel braucht, sondern durch seine Handlungen beweist dass selbes (!) Eigenthümlichkeiten seines Herzens sind. — Ich komme zu einem wesentlichen Theil Ihres Schreibens. Sie bemerken, wie die öffentlichen Beamten sich durch sittliches Betragen, durch Anstand, Würde und Gerechtigkeit in ihren Handlungen Achtung erwerben ... sollen ... Gleichwie das Benehmen des Beamten von dem entschiedensten Einfluss auf das Volk selbsten ist, so mußte es den Vaterlandsfreund desto mehr kränken, wenn er sah welche (was für?) Beamte im Gefolge der Revolution auftraten; es war eine der ersten Ursachen der gänzlichen Abneigung des Volks gegen die Sache selbst. Wahr ist es dass nicht *jeder* Theil Helvetiens für *jede* Stelle der Männer genug hat; aber wenn der Redliche, vo(r) den Stößen der Revolution gesichert, sich wiederum ohne Gefahr seinem Vaterland widmen kann, so wird *jeder* Theil wenigstens *einige der Redlichen* haben, die für *jede* Stelle würdig sind. Ob ich aber selbst diese soeben aufgestellten Bedinge zu erfüllen weiß? Die Regierung entscheide nach meinem bisherigen Benehmen und meiner Lage! — Im allgemeinen darf ich die Bemerkung machen dass während meiner Amtsverwaltung keine

*) Es scheint hiemit eine vom 1. Sept. datirte, vom VR. aber erst am 9. behandelte Adresse bezeichnet zu sein, die sich für Aenderung der Gesetze über die Zehnten verwendete.

Digitized by Google

öffentliche Beleidigungen gegen Beamte stattgehabt haben, versichere Sie aber auch dass, wenn dies je begegnen sollte, ich zuerst das Betragen des Beamten untersuchen und dann nach dem sich Ergebenden unerbittlich nach dem Gesetze handlen werde. — Die Menge der schwankenden, übelberechneten, mangelhaften, entlehnten, für uns keineswegs anwendbaren, unausführbaren Gesetze war ohnstreitig eine der ersten Ursachen des Verfalls aller innern Angelegenheiten, welcher uns einer gänzlichen Auflösung des gesellschaftlichen Vereins nahe brachte; möge uns der Gesetzgebungsrath bald dieses Schwalls entledigen, die Erfahrungen der Vergangenheit treu und reiflich überlegend benutzen, und seine Gesetze werden auf das strengste vollzogen werden. — Einen nicht weniger äußerst widrigen Einfluss mußte bei einem großen Theil des Volks die so äußerst nachtheilige und ungerechte Loskaufungsart der Zehnten und die Aufstellung eines so verwickelten Finanzgesetzes machen. Der Bürger betrachtet die Zehnten als eine wahre Schuld, die beinahe auf nichts herabkommende Loskaufungsart (als) ungerecht gegen den Besitzer, dessen Eigenthum er durch Kauf oder Erbe war; ungerecht gegen die Gesamtheit der nicht Zehntpflichtigen, indem bei diesen noch der allgemeine Begriff herrscht, durch das neue Auflagensystem seie ein großer Theil desjenigen auf sie hinüber getragen worden, was ehemals *jene* schuldig waren. Das Gehässigste der Auflagen sind dem Volk durchaus die Handänderungssteuern; gegen die weite Ausdehnung der Handlungsabgaben, so auch die Getränks- und Patentensteuern, wird ebenfalls stark geschrieen, doch bei den letzte(r)n sonderheitlich von den Steuerbaren. — Allerdings ist es äußerst wichtig dass die Regierung auch wieder den kriegerischen Geist unsers Volks aufmahne und erwecke. Im Canton Linth zeichneten darin sich sonderheitlich die Bewohner des alten Canton(s) Glarus aus; es herrschte seit ohngefähr zehn Jahren ein außerordentlicher Hang für das Exercitium; man war stolz auf das Erlernte, man glaubte sich im wahren Sinn *Soldaten;* aber die Jahre 1798 und 1799 haben dem Volk so sehr das Gegentheil bewiesen dass es Mühe kosten wird, jenen edlen Eifer wieder aufzuwecken. Was die andern Theile unsers Cantons, mit Ausnahme des Districts Neu St. Johann, betrifft, so war hierinfalls beinahe nichts gethan. Nicht unbemerkt darf ich Ihnen auch lassen dass unser Canton ohne den District Neu St. Johann zum zweitenmal gänzlich entwaffnet worden. — Die Polizeianstalten sind, es ist nur zu wahr, nicht so beschaffen wie sie sein sollten, um die öffentliche Ruhe, die Person und das Eigenthum des Bürgers zu sichern; an mehrern Orten waren solche Anstalten ganz fremd; an den andern Orten sind der Staat oder die Gemeinden dermalen nicht vermögend, die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten; ich habe aber dennoch diesem Gegenstand fortdauernd alle mögliche Sorge gewidmet und hoffe selbe (!) wirklich auf einen ziemlich guten Stand gebracht zu haben. — Es soll eine der ersten Sorgen der Regierung sein, den Unterhalt der Religionsdiener zu sichern, denselben alle mögliche Achtung zu *geben* und zu *verschaffen*, wenn sie ihren erhabenen Beruf dazu widmen, Sittlichkeit, Ordnung und Achtung dem Gesetz zu lehren, aber auch ernsthaft anderseits denjenigen zu ahnden, der, seine Pflichten verkennend, seinen Stand durch Volksverführung, auf welche Art es sein mag, entehrt, erniedrigt und entheiligt. Ich schätze mich glücklich, von den Geistlichen dieses Cantons sagen zu können dass sie im allgemeinen vollkommen in dem Geiste dieser Ihrer Forderung arbeiten und ihr Mögliches thun, Achtung gegen die Regierung und Duldsamkeit zu lehren. — Was (so)d(a)nn meine Unterbeamten betrifft, so kann ich mich im allgemeinen keineswegs beklagen, sondern die Ehre haben, Sie ... zu versichern dass sonderheitlich meine Unterstatthalter mit Thätigkeit, Eifer und voller Hingebung [immerhin] in dem nämlichen Geist fortarbeiten der auch mich von Anfang geleitet hat; bei den Agenten und Municipalitäten hingegen vermisse (ich) nur zu oft jene erforderliche Thätigkeit; ich werde mich aber auch hierinfalls streng an Ihre Befehle halten" ... Entschuldigung der Länge dieses Briefs, etc. — (Vgl. N. 15.)

510, p. 187—193.

14) 18. September, Frauenfeld. RStatthalter Sauter an den Vollziehungsrath. 1. Erinnerung an das Schreiben v. 19. Aug. Das Circular v. 28. müsse nun jedem ächten Vaterlandsfreund willkommen sein ... In entsprechendem Sinne habe er an die Unterstatthalter geschrieben. 2. Obschon der Ct. Thurgau noch

Digitized by Google

immer fast über Vermögen durch den Krieg belastet sei, halte sich das Volk ruhig, indem es die Regierungsänderung lange schon gewünscht habe; vermöchte die Behörde bald durch eine frappante gemeinnützige Verordnung ihre Absichten zu bekunden, so würde das Vertrauen zu ihr unerschütterlich. Jeder rechtliche Bürger fühle die Nothwendigkeit einer Abänderung der Gesetze über Grundzinse und Zehnten, und man erwarte sie; der eben erschienene Vorschlag, der den 25-fachen Loskaufspreis fordere, werde indess zu hart befunden; eine Erleichterung auf den 20-fachen Ertrag würde das Gesetz eher annehmbar machen.

511, p. 211, 212.

15) 18. September, Glarus. RStatthalter Heer an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Kreisschreiben v. 28. Aug. „So verschieden die Stimmung der Bewohner dieses Cantons seit (dem) Anfange unserer Revolution war, so verschieden solche sogar nach seinem Charakter, nach seinen Local- und politischen Verhältnissen sein mußte, so vereinigen sich doch gegenwärtig alle in dem Wunsche nach Ruhe und Frieden. An diesem Ziele aller Wünsche glauben auch alle ihren gehofften Zweck zu finden. Vor einem Jahre noch war die Stimmung ganz anderst; einerseits die zahlreiche Menge derer die sehnsuchtsvoll der Wiederkehr verlorner, wahrer oder eingebildeter, Vorrechte und Freiheiten harreten, anderseits die treuen Anhänger der Republik, die wehmuthsvoll den Zustand unserer innern Verhältnisse und das Benehmen der Regierung [ge]wahrnahmen, traten mit beiderseitig[er] genährter und unterhaltener Erbitterung auf; aber ausgestandenes Unglück, die Siege der fränkischen Waffen und die erfolgten Abänderungen in unserer Regierung haben gleich viel bei-(ge)tragen, diese Stimmung ganz umzuschaffen. Die Anhänger an al(t)e Vorrechte, und auch ebenso oft an alte Vorurtheile, haben ihre Hoffnungen und Wünsche zwar nicht aufgegeben, aber doch vertaget; bei einem allgemeinen Frieden hoffen sie denn auch wiederum so sachte zu dem Alten zurückkehren zu können. Die Anhänger an die Einheit der Republik sind auf dem gleichen Weg; sie hoffen mit dem Friede(n) Befestigung unserer innern Lage und unabläßliche Sicherstellung einer wahren republikanischen Verfassung. Vor einem Jahr war es das stürmische Auflehnen einer Volksmasse, (die) beeinträchtigt und beleidigt war; heute ist es das Benehmen eines Volkes, das ferne von allem was an Gewaltsamkeit grenzt, zwar noch hofft und wünscht, aber niedergedrückt sich auch einzig auf dieses Hoffen und Wünschen begrenzt. Jeder Theil hat freilich seine Extravaganten; aber ihr Geschrei verhallt in der allgemeinen Stimmung; sie finden keine Nahrung, es wird nur wenig auf sie gehört, und so verstummen auch diese. Es war eine fürchterliche Missgeburt des Revolutionismus, dass man bei uns Schweizern in den damaligen Verhältnissen einen sogenannten Gemeingeist gebieten, befehlen wollte; es mußte gerade das Gegentheil bewirken. Desto ruhigere Aussichten gewährt uns hingegen unsere gegenwärtige Lage und unsere Aussichten; das Volk fügt sich in die neuen Formen; es gewöhnt sich gleichsam unwillkürlich an dieselben, und ist die Regierung in den Händen fester, weiser und gerechter Männer, die das Volk kennen und seine Stimmung zu benutzen wissen, so ist ein großer Schritt für die Zukunft gethan, dessen äußerst wohlthätige Folgen auch nur die Zukunft berechnen kann. — Dies ist die allgemeine Stimmung des Cantons den Sie ... meiner Obsorge anvertraut haben. Freilich steigt oder fällt diese Stimmung abwechselnd, nachdem von dem Volk dies oder jenes gefordert wird das es besonders berührt. Gleich nach dem 8. August und bis jetzt trafen Umstände zusammen, die hie und da einiges Reden und Gemurmel gaben (!). Der Bezug der indirecten Abgaben, die wirklich vor(zu)nehmende Güterschätzung, die Forderung aller Einregistrirungsgebühren und nun noch die Stellung der Mannschaft für die Truppen sind alles Sachen so das eigene Vermögen der Bürger angreifen. Die leidige Erfahrung und sonderheitlich die Geschichte der verlebten zwei Jahre zeigt, wie tief wir auch da gesunken sind, wie der größere Haufe seinem eigenen Vortheil alles, selbst sein Vaterland, aufzuopfern im Stande ist. Allerdings sind z. B. die Handänderungen (!) sehr verhasst; ich bin aber auch vollkommen versichert dass die gegenwärtige Gesetzgebung die allgemeine Stimme des Volks darüber nicht unerhört lassen werde. Aber ebenso oft ist es blos unbegrenzter Eigennutz, der sich hinter das allgemeine Elend verbirgt und so, mit den andern, begründeten Klagen vereint, einiges

Digitized by Google

Gerede verursacht. Ich wende zwar alles an, dem Volk begreiflich zu machen, dass der Staat ohne Abgaben nicht bestehen könne, dass die andern Theile von Helvetien das Nämliche thun müssen. Jeder Einzelne begreift zwar alles dies, aber bezahlt doch ungern. Uebrigens habe ich allen öffentlichen Beamten die mit dem Einzug der Abgaben beauftragt sind wiederholt gesagt, dass die Regierung den wahrhaft Unglücklichen gewiss nicht plagen wolle, hingegen aber streng die schuldigen Abgaben von demjenigen fordere der zu bezahlen im Stande ist. Uebrigens wird sich alles so sachte fügen, ohne dass die Regierung weder zu andern Maßnahmen gezwungen noch wegen dergleichen Gerede in Rücksicht auf die allgemeine Ruhe im geringsten beunruhigt sein muß" .... 638, p. 349–58.

Die Erklärungen der Statthalter *Rusconi* und *Franzoni* erscheinen in einer andern Actenreihe. *Basel* hatte zeitweise keinen Oberstatthalter; die Antwort von *Oberland* scheint sich verloren zu haben.

34.

Bern. 1800, 29. August.

305 (VR. Prot.) p. 500–507. 508–516. — 502 (Inn.) p. 433–440. 441–452.

Geschäftsordnung für den Vollziehungsrath. (Vgl. Nr. 45.)

« Reglement für das Innere seiner Sitzungen ».

(I.) Ueber das Amt und die Verrichtungen des Präsidenten.

Art. 1. Von dem 1. Herbstmonat 1800 an gerechnet soll das Präsidium des Vollziehungsraths alle Monate abwechseln.

2. Diese Abwechselung soll auf folgende Art statthaben: Dasjenige Mitglied welches von dem gesetzgebenden Rath zuerst erwählt wurde, soll die Präsidentenstelle zuerst (bekleiden), und dann der folgende, und in dieser Reihe soll alle Monate fortgefahren werden.

3. Der Präsident wacht über die Erhaltung der Ordnung in der Versammlung, und ihm ist die Pflicht besonders aufgetragen, in derselben die Beobachtung des Reglements zu handhaben.

4. Er eröffnet alle an den Rath gerichteten Schriften und Briefe.

5. Er ertheilt denjenigen Audienz, die Geschäfte vor den VR. zu bringen wünschten.

6. Er ist strenge verpflichtet, ohne Ausnahme alles was von irgend einer Behörde oder von irgend einem Bürger an den VR. mündlich oder schriftlich gelanget, seie es unter der Adresse an denselben oder blos unter seiner eigenen als Präsident in dringenden Fällen ohne Aufschub, in gewöhnlichen mit möglichster Beförderung in ordentlicher Sitzung vorzutragen.

7. Er führt das Wort im Namen der Versammlung.

8. Er hält über jedes vorkommende Geschäft die Umfrage und eröffnet dem Rath das Resultat der Abstimmung.

9. Er unterschreibt alle Acten, Beschlüsse, Botschaften, Briefe etc., die im Namen des VR. ausgefertigt werden.

10. Er besiegelt diese Acten mit dem Siegel der Republik, dessen Bewahrung ihm während seinem Präsidium obliegt.

11. Der Präsident wird auch einen der beiden Schlüssel des geheimen Archivs in Verwahrung haben und ist nebst dem Generalsecretär mit deren Besorgung beauftragt.

Digitized by Google

12. Er hat das Recht, wenn viele Geschäfte zu behandeln sind, den VR. früher, und bei dringenden Geschäften ihn außer den gewöhnlichen Sitzungen zusammenzuberufen, sowie er auch die Sitzung absagen kann, wenn keine Geschäfte zu behandeln wären.

13. Er ist bei seiner Pflicht angehalten, bei jeder außerordentlichen Sitzung alle (im Hauptort?) anwesenden Glieder dazu einladen zu lassen.

14. Er soll dafür sorgen dass man immer wisse wo er zu finden seie, und soll sich nicht aus der Stadt entfernen, ohne denjenigen seiner Collegen davon zu benachrichtigen, der in seiner Abwesenheit seine Stelle vertritt.

15. Der Generalsecretär, das Bureau, die Staatsboten und Weibel stehen unter seinem besonderen Befehl.

16. In der Abwesenheit des Präsidenten vertritt der zuletzt abgegangene Präsident der gegenwärtig ist seine Stelle.

(II.) Von den Versammlungen.

17. Alle Tage, die Sonntage ausgenommen, soll sich der VR. um 9 Uhr des Morgens ordentlich versammeln.

18. Die Sitzungen müssen immer in dem gewöhnlichen Versammlungssaal des VR. gehalten werden.

19. Der VR. kann nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens vier seiner Mitglieder versammelt und entweder von dem Präsidenten oder dem Stellvertreter desselben präsidirt wird.

20. Wenn die Versammlung aus vier oder sechs Mitgliedern besteht, so hat der Präsident dabei nur eine berathende, aber keine entscheidende Stimme.

21. Vor Eröffnung jeder Sitzung muß das Protokoll der vorigen von dem Generalsecretär im Beisein von zwei Mitgliedern des Raths, welche alle Monate abwechseln, verlesen und von diesen der Rapport dem versammelten Rath gemacht werden.

22. Das Protokoll soll immer den Namen des Präsidenten und die Anzahl und Namen der Mitglieder des VR. oben enthalten, welche der Versammlung beigewohnt hatten.

23. Wenn keine Bemerkungen über das Protokoll gemacht werden, oder die gemachten berichtigt sind, so wird dasselbe gutgeheißen.

24. Der Präsident ist verpflichtet, gleich nach der Gutheißung des Protokolls das Verzeichnis der seit der letzten Sitzung eingegangenen Petitionen oder anderer Schriften dem VR. vorzulegen.

25. Aus den eingegangenen Petitionen und anderen Zuschriften, die gewöhnlich irgend einem Ministerium zugewiesen worden, wird der Präsident den Inhalt nur mit kurzen Worten anzeigen.

26. Es bleibt jedem Mitglied das Recht unbenommen, gleich nach dem Bericht und Gutheißung des Protokolls wie im Verlauf der Sitzung die Priorität für irgend ein Geschäft zu verlangen. Der VR. beschließt sodann, ob er sie gestatten wolle.

27. Der Präsident hat das Recht, vorzüglich wichtigen Gegenständen immer den Vorzug zu geben und in solchen Fällen nach Gutfinden die Eintheilung der Geschäfte vorzunehmen.

28. Während der Behandlung irgend eines Geschäftes soll dieselbe durch keine diesem Geschäft fremde Anträge unterbrochen werden können.

29. Nach der Behandlung der dringendsten Geschäfte steht es jedem Mitgliede des VR. frei, von dem Präsidenten das Wort zu begehren, um irgend einen Antrag zu machen.

30. Der Präsident setzt dann vor allem aus die Dringlichkeit über einen solchen Antrag ins Mehr.

Digitized by Google

31. Wird die Dringlichkeit nicht durch die Mehrheit der Stimmen erkennt, so soll der Gegenstand auf eine oder zwo (!) Sitzungen vertagt und sodann gleich nach der Gutheißung des Protokolls behandelt werden.

32. Bei jedem vorkommenden Geschäfte ist der Präsident gehalten, jedes Mitglied des VR. namentlich um seine Meinung zu fragen.

33. Bei jedem wichtigen Geschäfte soll zuerst eine berathende (allgemeine?) Umfrage gehalten werden.

34. Es steht jedem Mitgliede frei, eine solche berathende Umfrage von Rechtswegen zu begehren, wenn der Präsident sie auch schon unnöthig fände.

35. Nach einer solchen berathenden Umfrage steht es jedem Mitgliede frei, ehe über das Geschäft abgeschlossen wird, noch ferner darüber zu reden; nur soll es gehalten sein, von dem Präsidenten das Wort zu fordern.

36. Erst wenn kein Mitglied mehr über ein vorliegendes Geschäft reden will, kann der Präsident über dasselbe entscheidend abstimmen lassen.

37. Jedes Mitglied hat das Recht, zu begehren dass genommene Beschlüsse, Botschaften, Befehle, Briefe etc. vor ihrer Ausfertigung dem VR. zur Einsicht vorgelegt werden.

38. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Protestation gegen einen von der Mehrheit genommenen Beschluss in das Protokoll eintragen zu lassen.

39. Eine solche Protestation kann aber nicht eingetragen werden, wenn sie gegen irgend eines oder mehrere der andern Mitglieder Anzüglichkeiten enthielte, oder wenn sie nicht vorerst der Versammlung vorgelegt worden ist.

40. Der Generalsecretär wohnt den Versammlungen des VR. bei und führt in denselben das Protokoll, für welches er verantwortlich ist.

41. Wenn der Generalsekretär entweder durch Krankheit oder durch Erlaubnis, die er von dem VR. erhalten muß, abwesend ist, so erwählt für diese Zwischenzeit der VR. einen Stellvertreter desselben.

(III.) Von der Art der Behandlung auswärtiger Angelegenheiten.

42. Alle mündlichen oder schriftlichen wichtigen Verabredungen und Verträge mit auswärtigen Mächten oder ihren Ministern, Agenten, Civil- und Militärbehörden sollen von der Versammlung des VR. einzig geleitet und nur von dem- oder denjenigen Ministern oder Agenten geführt werden, welche durch einen bestimmten Beschluss des VR. dazu bezeichnet und durch behörige Bevollmächtigung und Instruction dazu beauftragt sind.

43. Wenn irgend ein einzelnes oder mehrere Mitglieder des VR. die Führung eines solchen Geschäfts übernehmen, so darf dieses nicht anders geschehen als durch besonderen Auftrag und bestimmte Instruction (von Seiten) der gesamten Versammlung.

44. Es ist jedem Mitgliede des VR. bei seinem Eide untersagt, ohne ausdrücklichen Auftrag und bestimmte Instruction sowohl in Correspondenzen als in mündlichen Mittheilungen Civil- oder Militärbeamteten eines fremden Staats im Namen des VR. Eröffnungen oder Anträge, von welcher Art sie sein mögen, zu thun.

45. Es ist ferner jedem Mitgliede des VR. bei seinem Eide untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis desselben weder mittelbar noch unmittelbar mit den Beamteten oder Agenten eines fremden Staats über politische Angelegenheiten der Republik in Correspondenz oder in irgend ein mündliches (!) oder geheimes Verkehr zu treten, sowie es ebenfalls jedem Mitgliede untersagt ist, mit unsern eigenen Ministern oder Agenten bei fremden Mächten ohne bestimmten Auftrag des VR. solche Privatcorrespondenzen über politische Angelegenheiten der Republik zu führen.

Digitized by Google

(IV.) Ueber das Geheimnis in den Verhandlungen.

(46.) Die Mitglieder des VR. und der Generalsecretär sind bei ihren Eiden verpflichtet, die größte Verschwiegenheit zu beobachten: 1) Ueber alle Verhandlungen welche Verschwiegenheit erfordern; 2) über alle Verhandlungen mit fremden Mächten; 3) ohne Ausnahme über alle in dem VR. einzeln geäußerten Meinungen und Anträge ihrer Collegen.

(47.) Um die Fälle zu bestimmen, wann über die beiden ersten Punkte die Pflicht der Verschwiegenheit stattfindet, wird der VR. jedesmal bei einem solchen Geschäft entweder auf den Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes darüber urtheilen und beschließen.

Das deutsche Concept ist von *Zimmermann* gefertigt, mit etlichen Aenderungen von fremder Hand; die frz. Uebersetzung von Briatte gefertigt, aber von Mousson corrigirt. — Im Prot. geht der französische Text voraus. Es ist dabei bemerkt, dass die Vorlage artikelweise behandelt worden sei.

35.

Bern. 1800, 30. August.

305 (VR. Prot.) p. 523–526. 527–530. — 895 (Justizs.) p. 231. 233. 247–50. 251–54. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 17–21. Bull. d. arr. etc. III. 10–13. — N. schw. Republ. II. 495–96.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Eintreibung und Verrechnung der Gerichtskosten zu Lasten der Verurtheilten oder des Staates.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers über die Beschlüsse vom 29. Heumonat und 16. August 1799 *) in Betreff der Bezahlung der Judicialkosten die der Nation zur Last fallen, als auch der Eintreibung der Judicialkosten, in welche Individuen verurtheilt werden;

In Erwägung dass das Gesetz vom 9. April 1800 und die erfolgte Bezahlung der Gerichte durch die Parteien Abänderungen in obigen Beschlüssen veranlassen;

In Erwägung auch, dass die Vollziehung der Urtheilsprüche und die Einziehung der Judicialkosten gesichert; dass eine genaue Comptabilität in diese Staatsausgaben gebracht und dass endlich ein einfacher und geschwinder Gang in die Betreibung derselben gesetzt werden soll,

beschließt:

1. An das Ende eines jeden Criminal- oder correctionellen Urtheils soll das Verzeichnis der durch die daherigen Proceduren veranlassten Unkosten beigesetzt werden.

2. Dieses Verzeichnis soll enthalten:

1) Die Gebühren für die Gerichte, Gerichtsschreiber, Verhörcommissionen u. s. w., nach Anweisung der Emolumenten-Tarife vom (7. Mai, 6. Juni und 5. Juli 1800). **)

2) Die Taggelder für die Zeugen und andere Personen die zur Beleuchtung des Processes vorgeladen wurden.

*) Vgl. Bd. IV. Nr. 376 und 407.
**) Vgl. Bd. V. Nr. 412. 459. 497.

Digitized by Google

3) Die Unkosten wegen der Verhaftnehmung, Bewahrung, Gefangenschaft, Nahrung, Abwart und Transportirung.

3. Der Gerichtsschreiber des Gerichts welches das Urtheil aussprach wird alle die daherigen Kostenangaben sammeln und aus denselben obiges Verzeichnis entwerfen.

4. Wenn ein Criminal- oder correctionelles Urtheil vor einen höheren Richter gezogen wird, so setzt der Gerichtsschreiber dieses Gerichts dem Urtheil ebenfalls die Kosten bei, die vor demselben aufgelaufen sind.

5. Der Gerichtsschreiber des Gerichts, von welchem ein Criminal- oder correctionelles Urtheil an den obersten Gerichtshof cassations- oder appellationsweise gebracht wird, schreibt am Fuße des Urtheils gleichfalls die Kosten an, die dieser Recurs veranlasste.

6. Der Gerichtsschreiber eines Gerichts, welches endlich in einer Criminal- oder correctionellen Sache gesprochen hat, wird eine Abschrift des Urtheils samt dem Kostenverzeichnis der Municipalität des Orts übersenden, wo der Verurtheilte sesshaft ist, welche dann durch ihren Procurator die Bezahlung derselben aus seinen Mitteln eintreiben soll.

7. Die Municipalität überliefert die bezogenen Unkosten dem Gericht, vor welchem der Process ist beurtheilt worden. Aus diesem tilgt dann der Gerichtsschreiber die daherigen Ansprachen.

8. Im Fall der Mittellosigkeit des Verurtheilten stellt die Municipalität darüber ein förmliches Zeugnis nebst Anzeige der Schritte aus, die vom Municipalprocurator zu E(r)hebung der Kosten gemacht wurden. Dieses Zeugnis wird dem betreffenden Gericht übersendet.

9. Die Municipalität kann die Eintreibungskosten im Fall der Insolvabilität des Verurtheilten aus der Cassa der Strafgelder entheben (!), die zufolge des Gesetzes vom 9. Wintermonat hinter ihr liegt. Wenn sich aber darin nicht die hinlänglichen Fonds befinden würden, so rechnet sie diese Kosten dem Gericht an, um mit den übrigen getilgt zu werden.

10. Die in den §§ 6 und 7 dieses Beschlusses vorgeschriebenen Verfügungen werden bei Urtheilssprüchen, die vom obersten Gerichtshofe in Criminalsachen ausgesprochen werden, von jenem Gericht und Gerichtsschreiber besorgt, von welchem die Sache appellando an den obersten Gerichtshof gelangte.

11. Der Gerichtsschreiber und die Municipalität sind für Vernachläßigungen die ihnen in Betreibung dieser Judicialkosten und allfälligen Strafgelder können beigemessen werden, gegen die Anforderer derselben persönlich verantwortlich.

12. Die Verwaltungskammern können auf Ansuchen der Gerichte und in Fällen, wo dringliche Judicial-Ausgaben vor Beurtheilung der Procedur müssen gemacht werden, denselben auf Rechnung Vorschüsse zukommen lassen.

13. Die Verwaltungskammern stellen den Gerichten dann die Summe der Judicialkosten zu, die auf den Staat fallen.

14. Alle Kostenlisten, zu deren Bezahlung in Criminal- oder correctionellen Fällen entweder der Staat verurtheilt wird, oder die ihm wegen Insolvabilität des Verurtheilten zur Last fallen, müssen zuerst vor dem betreffenden Gericht geprüft und ermäßigt (moderirt) werden. Ebenfalls können die Verwaltungskammern keine Kostenverzeichnisse, zu denen Individuen verurtheilt wurden, weder

Digitized by Google

annehmen noch bezahlen, bis durch das Gericht wird bezeugt sein, dass die erforderlichen Schritte zur Enthebung (!) dieser Kosten au(s) den Mitteln des Verurtheilten gemacht wurden, und wegen Mittellosigkeit auf ihn nicht haben können enthoben werden. Diese Zeugnisscheine sollen die Verwaltungskammern ihren Rechnungen beilegen.

15. Die Beschlüsse des ehemaligen Directoriums vom 29. Heumonat und 16. August 1799, sowie jede andere Verordnung der vollziehenden Gewalt, die dem gegenwärtigen Beschluss entgegengesetzt ist, sind zurückgenommen.

16. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der gedruckt und öffentlich bekanntgemacht werden soll, beauftragt.

Im Protokoll in beiden Sprachen eingetragen.

1) 12. August, VR. Der Justizminister weist die Unzulänglichkeit der Beschlüsse vom 29. Juli und 16. August 1799, betreffend die Zahlung und Eintreibung von Gerichtskosten, nach und legt einen Beschluss vor, der den bestehenden Mängeln abhelfen soll. In Circulation gesetzt. VRProt. p. 104, 105. — 895, p. 243—44.

2) 30. Aug., ebd. Nach Beendigung des Umlaufs wird der Dringlichkeit wegen die Vorlage angenommen. Prot. p. 523.

36.

Bern. 1800, August und September.

305, 308 (VRProt.). — 3382 (Corresp.), etc.

Verhandlungen über den beabsichtigten Bezug stift-st. gallischer Gefälle in Schwaben.

Es kam hier nicht blos der Werth der beanspruchten Rechte, sondern wohl auch der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Frage, der zeitweise beiderseits verletzt worden war; ob weitergehende Absichten mitspielten, bedarf hier keiner Erörterung. — Behufs Feststellung des diesseits beliebten Standpunktes werden etliche blos verwandte Notizen beigefügt.

1) 28. Juli (9 Therm. VIII), Bern. Reinhard, „le ministre plénipotentiaire de la République française en Helvétie, invite, au nom des traités qui unissent les deux Républiques, les généraux, commandants et autres autorités militaires de la République française et particulièrement celles de Bregenz et de Feldkirch, à protéger de tout leur pouvoir et à faciliter les opérations du citoyen ...., délégué par la chambre administrative du canton de Sentis, pour la perception de divers revenus en vins et en blés que possédait l'abbaye de St. Gall sur la rive droite du Rhin, revenus qui sont aujourd'hui la légitime propriété de la République helvétique, notre allié; priant les susdites autorités militaires d'interposer leurs bons offices en faveur du commissaire helvétien dans le cas où il éprouverait des difficultés de la part des régisseurs allemands.“ — Siegel und Unterschrift erwähnt. 3382, p. 407 (Cop.).

2) 7. August (19 Therm. VIII), Kempten. G. Lecourbe an M. Reinhard. „Je viens, citoyen Ministre, de donner les ordres pour que le commissaire chargé de la part du gouvernement helvétique de percevoir sur la rive droite du Rhin les revenus appartenant à l'abbaye de St. Gall, trouve de la part des commandants français sûreté et protection, et qu'il soit appuyé dans le cas de difficultés de la part des régisseurs allemands. Je serai toujours prêt à faire tout ce qui sera utile à l'Helvétie. Salut et considération.“ 3372, p. 17 (Copie).

Am 1. Fruct. von Reinhard mitgetheilt.

Digitized by Google

3) 21. August, Augsburg. C. Herzog v. E. an den Vollziehungs-Ausschuss (!). Abschriftliche Einsendung eines Schreibens von G. Dessoles, laut welchem das Comite des schwäbischen Bundes sich über die Verfügung der helvetischen Regierung betreffend die im Schwäbischen und Vorarlbergischen liegenden Gefälle des Abtes von St. Gallen beklagt hat; Mittheilung der vorläufig darauf ertheilten Antwort und Ansuchen um diesfällige Weisungen. 3382, p. 421 (Copie).

In p. 417—420 liegen die erwähnten Schreiben abschriftlich vor.

4) 27. August. „Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass die helvetische Regierung die dermalige(n) günstige(n) Umstände nicht unbenutzt lassen dörfe, die der Republik im Auslande zustehende(n) rechtmäßige(n) Ansprachen und Besitzungen anerkennen zu lassen und die reelle Erlangung derselben auf den (zu) verhoffenden Frieden wenigstens vorzubereiten; dass die diesfällige(n) Schritte aber mit der Bescheidenheit und der Mäßigung begleitet sein müssen, welche ihr auch für die Zukunft die Achtung und die freundschaftlichen Gesinnungen ihrer Nachbarn [ver]sichern können, beschließt: Der RCommissär bei der Rhein-Armee ist einzuladen, dass er sich sowohl bei dem französischen Obergeneral als bei den betreffenden deutschen Stellen mit gleichem Nachdruck und Behutsamkeit (dafür) verwende, 1) dass die helvetische Republik in alle Besitzungen und Gefälle eingesetzt werde, welche derselben unmittelbar oder ihren Stiftern und Klöstern auf dem rechten Rheinufer zuständig sind, und dass er ihre Agenten, so oft sie sich an ihn wenden, mit Wärme unterstütze; 2) dass diese Besitzungen der helvetischen Nation in den dem schwäbischen Kreis auferlegten Contributionen nicht zur Mitleidenschaft gezogen werden mögen; 3) dass die helvetische Republik für die bei (v)erschiedenen Reichsständen angelegte(n) Capitalien von dem Schuldigen als Creditor anerk(a)nnt und der von dem Wienerhof allfällig darauf gelegte Sequester gehoben werde; 4) dass die Zinse von diesen Capitalien oder verfallene Capitalien oder Ansprachen welche nie als Capitalien angelegt worden, eingetrieben werden, wenn es ohne Anwendung so strenger Mittel geschehen kann, die sich eine großmüthige Nation in einem solchen Zeitpunkt nicht erlauben würde. 5) Wird der B. RCommissär be(voll)mächtigt, für diese Ansprachen oder auf Rechnung derselben Zahlungen an Früchten oder Salz in angemessenen Preisen zu negociren. 6) Der Finanzminister wird dem B. RCommissär die diesem Beschluss angemessenen Weisungen ertheilen.“

VRProt. p. 436—438. — 710, p. (441—43.) 445—47.

5) 28. August, VR. Der Bericht von C. Herzog (N. 3)... wird dem Finanzminister zur Prüfung überwiesen. VRProt. p. 463—64. — 788, p. 877. (379—82.) 883.

6 a) 1. September. Der Finanzminister an den Vollziehungsrath. Erinnerung an die Anträge betreffend die im schwäbischen Kreis belegenen Güter und Gefälle schweizerischer Klöster etc., in deren Besitz man sich vor dem Abschluss des Friedens setzen sollte; Erwähnung des bezüglichen Patentbriefs v. 9. Thermidor, den der frz. Gesandte ausgestellt, und dessen Befolgung G. Lecourbe begünstigen möchte ... „Mais il paraît que le général Dessole (!), chef de l'état major général de l'armée du Rhin, a été amené à regarder la conduite du gouvernement helvétique comme contraire à l'article de l'armistice qui stipule le maintien du respect des propriétés en Allemagne. Il a sans doute envisagé le prince de St. Gall comme Etat de l'Empire. — Il faut enfin généraliser la question et désabuser ceux qui seraient tentés de regarder les titres de prince et prélat d'Empire, dont les chefs de la plupart de nos abbayes étaient décorés pour quelque chose de plus que purement honorifiques. Il faut leur faire comprendre que quelques petits fiefs isolés, situés en grande partie en Suisse, constituent tout leur nexe avec l'Empire; que la cérémonie de l'investiture que tant d'étrangers reçoivent de la cour impériale pour des terres individuelles, que ces liens purement féodaux n'ont jamais donné l'indigénat de l'Allemagne; qu'ensuite d'un raisonnement aussi frêle plusieurs étrangers nos vassaux, que la maison d'Autriche elle-même, qui en retour tenait des fiefs de l'abbaye de St. Gall, pourraient s'arroger la qualité de Suisses, et que les Italiens par ce bouleversement d'idées seraient Allemands, les Napolitains

Digitized by Google

Romains, les Espagnols Français; que nos abbés, loin de se qualifier membres effectifs de l'Empire, se sont toujours prévalus de leur bourgeoisie helvétique et n'ont jamais cessé de regarder la Suisse comme leur unique patrie; que l'abbaye de St. Gall, au lieu d'avoir voix et séance aux diètes de l'Empire ou du Cercle, en a constamment joui en Suisse et a toujours figuré parmi les Etats souverains composant le Corps helvétique. Ces faits .. sont de notoriété publique et on n'a jamais rêvé la possibilité d'un doute. — Cette illusion, au reste, est trop grossière, trop contraire à l'intérêt des Etats d'Allemagne même, pour devoir être plus fortement combattue, et il m'est permis de fixer le principe. — La loi a déclaré les biens des couvents helvétiques biens nationaux. Des étrangers n'ont certainement pas le droit de nous disputer la compétence de faire pareilles lois, qui même trouvent des modèles au sein de l'Empire et de l'Autriche; mais abstraction faite de la loi, qui contestera à un Etat indépendant le droit de représenter partout ses ressortissants? En contrevenant à cette maxime généralement reconnue des nations de l'Europe, on s'exposerait au moins à essuyer des représailles d'autant plus justes qu'on les aurait provoquées. Des princes et des corporations considérables du cercle de Souabe possèdent de grandes propriétés en Helvétie, et elles sont religieusement respectées. Le comité spécial du cercle de Souabe pense-t-il sérieusement à nous donner un exemple dangereux sur des raisonnements futils, que les événements seuls suffisent à refuter? Peut-il regarder ce moment comme propice pour attaquer les droits sacrés des nations? Peut-il vouloir contraster ainsi la conduite loyale du gouvernement helvétique à son égard et le porter à s'en repentir? — Voici (!) les bases sur lesquelles je vous propose ..: 1° De solliciter de nouveau le ministre plénipotentiaire, afin qu'il veuille retracer cet état de choses au général en chef de l'armée du Rhin et l'engager fortement à ne point permettre que la République helvétique reçoive des empêchements dans sa mise en possession dans la libre jouissance de tous les domaines et revenus qui lui appartiennent immédiatement ou à ses couvents et corporations sur la rive droite du Rhin, quoique quelques membres émigrés se permettent induement d'y former des prétentions. 2° De charger votre commissaire à la dite armée, *a)* de faire les même réquisitions et de les appuyer sur les raisons énoncées ci-dessus près du général en chef et du général Dessoles; *b)* de rappeler dans une conférence amicale le comité spécial du cercle de Souabe à ces principes et de lui faire entrevoir combien il exposerait les propriétés de ses véritables concitoyens en entravant un Etat voisin dans ses possessions légales en Souabe, et combien, en se laissant entraîner à prendre cause pour des hommes qui lui sont étrangers, il blesserait et la justice et l'amitié du voisinage et ses propres intérêts. Je continue à vous prier de traiter avec urgence cet intérêt majeur de la patrie.“ — (Mitunterzeichnet von Müller-Friedberg.) **788**, p. 151 154. — **3382**, p. 413–416 (Copie).

6 b) 1. September, VR. 1. Der Finanzminister beleuchtet die Einwendungen des Specialcomite des Kreises Schwaben und zeigt dass die helvetische Regierung zu ihren Maßregeln bezüglich der Besitzungen des Stifts St. Gallen befugt sei. 2. Die Acten werden dem Minister des Auswärtigen mitgetheilt mit der Erklärung dass man die Auffassung des Finanzministers gänzlich billige, und dem Auftrag, den Sachverhalt dem frz. Gesandten zu eröffnen und ihn um kräftige Verwendung bei dem Obergeneral anzusprechen, damit die Rechte der helvetischen Republik, direct oder indirect, behauptet werden könnten. 3. Dem Finanzminister wird Befriedigung über seinen Bericht bezeugt und in der Sache auch an C. Herzog geschrieben ...

VEProt. p. 556—558. — **788**, p. 155—158.

In Bd. 3382, p. 425—432, finden sich drei bezügliche Schreiben des Min. d. Ausw. an M. Reinhard, dd. 1., 5. und 13. Sept., die den Gegenstand einläßlich erörtern.

7) 7. September. Der Finanzminister an den Vollziehungsrath. 1. Bericht über Anstände welche der helvetische Commissär theils bei G. Molitor, theils bei dem österreichischen Amtmann in Wasserburg finde; da gegen den Bezug von Zehnten protestirt worden, so habe der Commissär die Anlegung eines Sequesters begehrt; die in Feldkirch gelegenen Weine seien verkauft und der Erlös bereits in den Händen der Ver-

Digitized by Google

waltungskammer. 2. Molitor wende ein, die frz. Republik beziehe von den rechts dem Rhein belegenen Gefällen auch nichts; das beruhe aber auf andern Verhältnissen; C. Herzog sei von dem Sachverhalt schon benachrichtigt. Es falle in Betracht dass der Bischof von Straßburg und andere Prälaten wirkliche Reichsstände gewesen, was bei den schweizerischen nicht zutreffe; das Recht Frankreichs, jene zu repräsentiren sei daher viel weniger begründet als das diesseits beanspruchte; die in deutschem Gebiete bestehenden Corporationen genießen auf dem linken Rheinufer ihre früheren Rechte nicht mehr, während dieselben in der Schweiz nicht angetastet worden. Also könne Frankreich nicht (die von ihm geübte) Reciprocität fordern. Es scheine desshalb räthlich, diesfällige Aufklärungen dem frz. Gesandten zu geben, damit er solchen Einwürfen begegnen könnte. C. Herzog sei auch auf die im Allianzvertrag verheißene Verwendung für diesseitige Rechte hingewiesen. — (Mitunterzeichnet von Müller-Friedberg.) 788, p. (161.) 163, 164. — 3382, p. 433, 434.

Hiezu eine Beilage, dd. Wasserburg 26. Aug. (p. 435).

8) 11. September. Der Vollziehungsrath an den Minister des Auswärtigen. „Le C. E. vous transmet sous ce pli un rapport du ministre des Finances d'où il résulte que le général Molitor a refusé de mettre le séquestre sur les biens du couvent de St. Gall situés en Souabe, alléguant pour motif de ce refus que la République française ne tire pas les revenus des biens de tant d'évêchés et couvents qui lui appartiennent sur la rive droite, et qu'il ne lui paraît pas que l'Helvétie soit dans le cas de s'attribuer des prérogatives plus grandes. En vous communiquant ce rapport, le C. E. a pour but .. que vous présentiez une note au Ministre de France, dans laquelle vous refuterez l'objection du général M. par l'exposition toute simple de(s) deux faits indiqués dans ce rapport, et qui sont les suivants: 1) Les évêchés dont le général fait mention dans sa lettre sont membres effectifs de l'Empire, tandis que nos abbayes ne sont que titrées; 2) les corporations allemandes ne jouissent point sur la rive gauche du Rhin, dominée par les Français, de leurs possessions, comme elles en ont continuellement joui en Helvétie. Ainsi il ne peut, dans le cas présent, y avoir de comparaison ou de rapprochement entre la position des deux Républiques à cet égard, et le gouvernement helvétique paraît être en droit de réclamer la mise sous séquestre des biens de l'abbaye de St. Gall situés en Souabe, en attendant que la question de son droit à la saisie des revenus de ces biens soit décidés."

VRProt. p. 195, 196. — 788, p. 165, 166.

9) 16. October, VR. Der am 4. d. eingelegte Bericht des Finanzministers über die Anstände mit dem Comité für den schwäbischen Kreis hat den Kreislauf beendigt; da er nicht genügt, so wird er zurückgewiesen mit dem Auftrag, bestimmte Vorschläge für die zu ergreifenden Maßregeln aufzustellen.

VRProt. p. 265, 266. — 788, p. 385, 386.

Weiteres fehlt.

10) 21. October, VR. Der Minister des Innern zeigt an dass die Gemeinden Kaiserstuhl und Weißenbach, die für ihre jenseit Rheins belegenen Güter um Steuerbeiträge für den schwäbischen Kreis belangt werden, die Verwendung der Regierung nachsuchen. Da bisher die von C. Herzog gethanen Schritte fruchtlos geblieben sind, und die diesseits liegenden Güter auswärtiger Besitzer ebenfalls besteuert werden, so glaubt der Minister der Verwaltungskammer von Baden antworten zu sollen, die genannten Gemeinden werden sich der streitigen Auflage kaum entziehen können. Mit Rücksicht auf den Bescheid, der dem RStatthalter von Thurgau gegeben worden, wird hierüber kein Beschluss gefasst. VRProt. p. 400.

Ob mit der Weisung an den Statth. von Thurgau die in Nr. 78, N. 14 und 17, enthaltenen Erörterungen gemeint sind, ist einstweilen ungewiss.

11) 1. December. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf Euern Bericht über die Einwendungen der Regierung von Mörsburg gegen den Sequester, der auf die aus dem Canton Thurgau nach Constanz und Mörsburg gehörenden Grund- und Bodenzinse gelegt wurde, beschließt der VR. dass der Constanzischen

Digitized by Google

Regierung, den angenommenen Grundsätzen gemäß, der Bezug der Grundzinse im Ct. Thurgau durch die dazu bestellten Verwalter nach den bestehenden Gesetzen und Verfügungen zugestanden werden soll, wogegen aber sie die darauf haftenden Verpflichtungen, z. B. die Besoldungen an Geistliche, Messmer u. s. w., verhältnismäßig abzutragen habe. Die Erhebung der Zehnten hingegen soll so lange unterbleiben, bis ein künftiges Gesetz über dieselbe im Allgemeinen entschieden haben würde." Auftrag zur Anzeige etc.

VRProt. p. 8, 9. — **788**, p. (589–591.) 599. — **3382**, p. 471, 472.

Hiezu eine Weisung des Ministers an die Verwaltungskammer von Thurgau, dd. 11. Dec. (Bd. 3382, p. 473, 474).

12) 1801, 5. Januar. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Ganz gerecht findet der VR. das durch Euch vorgetragene Ansuchen der Stadt Laufenburg, dass die einigen Pfarreien daselbst für die Jahre 1798, 1799 und 1800 schuldigen, in der Gemeinde Hottwyl, Canton Aargau, zu beziehenden Bodenzinse entrichtet werden, und er hält die Verbindlichkeit dieser Entrichtung um so mehr (für) begründet, da die dem Kloster Königsfelden zuständigen Getreid- und Weinzehnten von Zeyen (Zeihen?) im Frickthal seit der Revolution richtig, und sogar einige Grundzinse auf Abrechnung eingeliefert worden sind. Da aber die Gemeinde H. durch die Verwüstungen des Krieges am meisten gelitten (hat) und nicht im Stande sein wird, ihre gegenseitigen (diesfälligen?) Verbindlichkeiten zu erfüllen, so ist die Regierung geneigt, ihr jenen Hilfsvorschub zu leisten, den sie zur Abtragung ihrer Schuldigkeiten gegen die Stadt Laufenburg nöthig haben mag. Der VR. ertheilt Euch demnach den Auftrag, diese Gemeinde wissen zu lassen, dass sie sich um die für diesen Fall nöthige Unterstützung an die Regierung zu wenden habe."

VRProt. p. 74, 75. — **705**, p. (705–7. 709–12.) 713–14.

13) 5. Januar. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Der VR. hat Euern Bericht über die Weigerung der vorderöstreichischen Regierung, die verschiedenen an Helvetien gehörigen Nationalgefälle verabfolgen zu lassen, mit der ganzen Aufmerksamkeit geprüft und erwogen, die ein so wichtiger Gegenstand (er)fordert. Er glaubt aber dass der gegenwärtige Zeitpunkt nicht günstig sei, um irgend einen unmittelbaren Schritt mit erwünschtem Erfolge machen zu können, und hält es den Zeitumständen angemessen, sich auf folgende Weisung zu beschränken. Ihr werdet der Verwaltungskammer von Basel eröffnen, dass (es) die Regierung nicht ungern sehe, wenn sie die gedachten Zehntgefälle unter der Hand versilbern und auf irgend eine Weise an sich zu ziehen trachten wolle." VRProt. p. 73, 74. — **705**, p. (699–701.) 708.

Mit Rücksicht auf das diesseits erlassene neue Gesetz über die *Grundzinse* hatte die v. ö. Regierung die Ablieferung der in ihrem Gebiete fälligen zugestanden, aber in Betreff der Zehnten den Sequester festzuhalten erklärt.

37.

Bern. 1800, August bis December.

305–309 (VRProt.). — **539** (Verprovtg.). — **906** (Vfg.), etc.

Angelegenheiten der italienischen Cantone; Verhandlungen mit den cisalpinischen und französischen Behörden in Mailand.

Die hier folgenden Acten setzen in jeder Hinsicht die in Bd. V dargestellten Verhandlungen fort, wenige Details ausgenommen; zu vergleichen ist dort neben Nr. 539 und 543 namentlich Nr. 492. Einzelnes dient zu retrospectiven Ergänzungen.

Digitized by Google

1) 11. August, VR. Vorlage einer Zuschrift von C. Zschokke (v. 3. d.), betreffend das Bedürfnis, Getreide aus Mailand herbeizuschaffen und dafür einen Agenten (Taglioretti) zu bestellen. An den Minister des Innern zur Prüfung verwiesen. VRProt. p. 40. — 539, p. 367-68. 369.

2) 12. August, VR. Der Kriegsminister rapportirt über ein Entschädigungsgesuch des Lieferanten Hahn wegen Verlusten die er bei den 4 in Lugano und Bellinzona stehenden Compagnien erlitten, theils infolge der Sperre, theils wegen der theuren Transporte, und empfiehlt, sich bei dem Obergeneral in der Lombardei neuerdings für Gestattung der nöthigen Zufuhr zu verwenden und dem Petenten entgegenzukommen. Da die in Mailand geschehenen Schritte bereits ihre Wirkung gethan haben, und über den erlittenen Verlust keine bestimmte Angaben vorliegen, so wird geantwortet, man wolle erst nähere Aufschlüsse gewärtigen. VRProt. p. 87, 88. — 771, p. (101—3.) — 772, p. 109—10.

3) 13. August, VR. Zschokke's Bericht v. 5. d. wird, nachdem er circulirt hat, behandelt; ein Extract fällt ins Protokoll. Den Ministern werden die sie betreffenden Auszüge zugefertigt mit dem Auftrag, geeignete Maßregeln vorzuschlagen. VRProt. p. 152—156. — 906, p. 219. 221. 223. 225.

4) 15. August, VR. Vortrag einer Note des cisalpinischen Gesandten, welche Abschlag der begehrten Getreideausfuhr meldet. VRProt. p. 168.

5a) 15. August, VR. Der Minister des Auswärtigen begutachtet den Bericht von C. Zschokke über die in Mailand geschehene Misshandlung von a. Statth. Buonvicini *); er hält dafür, es müsse darüber bei der frz. Generalität geklagt und der Vorfall der cisalpinischen Gesandtschaft angezeigt werden, jedoch ohne Beschwerde. Für die bezüglichen Noten erhält er einige mündliche Winke. VRProt. p. 168. — 906, p. (191—92.)

5b) 16. August, VR. Chorherr Lepori, Peter Rossi und Buonvicini von Lugano beschweren sich darüber, dass der Untersuch über die von M. Reinhard gegen sie erhobenen Beschuldigungen noch nicht in Gang gebracht worden. Diese Beschwerde wird mit den zugehörigen Papieren dem Justizminister behufs Berichterstattung überwiesen. VRProt. p. 213, 214. — 906, p. 195. (197-98.)

6) 18. August, VR. 1. Der Minister des Innern empfiehlt, nach dem Vorschlag von C. Zschokke, den bereits in Mailand wohnenden B. Pietro Taglioretti als Agenten bei der cisalpinischen Regierung zu beglaubigen. Genehmigt ... 2. An den Minister des Auswärtigen ergeht hierüber folgende Weisung. „L'agent diplomatique de la République cisalpine ayant reçu de son gouvernement des instructions négatives relativement à l'exportation des grains de cette République dans les cantons de Lugano et Bellinzona, le C. E. a jugé convenable d'avoir à Milan un agent chargé de soigner sous ce rapport les intérêts de l'Helvétie. Il a fait choix à cet effet du cit. P. T. de Lugano, ... homme jouissant du crédit et des connaissances nécessaires pour remplir avec succès une mission de cette nature. Le C. E. vous charge de lui faire connaître cette nomination, en lui transmettant des lettres de créance et les pouvoirs nécessaires pour négocier au nom de l'Helvétie la permission d'extraire de la République cisalpine une quantité suffisante de grains. Vous l'inviterez en même temps à se conformer aux instructions qui lui seront transmises par le cit. Zschokke" ... VRProt. p. 244, 245. — 539, p. 371-72. 373.

Folgt ein ergänzender Auftrag an den Minister des Innern, hinsichtlich der erforderlichen Instructionen.

7a) 18. August, VR. Der RStatthalter von Bellinzona sendet eine Entschädigungsforderung von Sergent Combe und andern frz. Militärs, die im Frühjahr 1799 bei dem Aufruhr in der Leventina zu Schaden gekommen. An den Justizminister zur Prüfung. VRProt. p. 248. — 814, p. (225.) 229.

7b) 23. Aug., ebd. Es wird die Klage von Combe behandelt. Die Beklagten sollen durch den RStatt-

*) Zunächst Verhaftung am 2. d. durch den Cisalpiner Barca in frz. Dienst, mit Beiziehung von 16 Mann, etc.

Digitized by Google

halter eingeladen werden, sich wo möglich mit dem Kläger abzufinden und, wofern dies nicht möglich, die Sache vor den Richter zu bringen. Prot. p. 362.

8) 18. August, Lugano. C. Zschokke an den Vollziehungsrath. 1. Neue Vorstellung der Nothwendigkeit, für genügende Zufuhr von Getreide zu sorgen ... 2. Dem diesseitigen Abgeordneten sei von Mitgliedern der cisalpinischen Behörde vertraulich der Wunsch geäußert worden, dass ein förmlicher Handelsvertrag geschlossen würde ... 3. Da nun die italienischen Cantone wieder organisirt seien, und an deren Spitze treffliche RStatthalter stehen, so werde längerer Aufenthalt des RCommissärs überflüssig, und erneuere er darum sein Entlassungsgesuch. 906, p. 227–28.

9) 20. August, Lugano. RCommissär Zschokke an den Minister des Innern. „Beiliegend empfangen Sie einen Vorschlag zur Vergrößerung der Municipalitätskreise in den italienischen Cantonen. Ich hörte darüber die provisorischen Regierungen selbst und andere mit dem Locale bekannte Personen an. Inzwischen zweifle ich nicht dass auch dieser Vorschlag in der Ausführung mancherlei Schwierigkeiten leiden dörfte. Die armen Gemeinden, bisher mit ihren Dorfvögten zufrieden, welche die Functionen der Municipalitäten und Agenten hatten, möchten lieber in diesem Sparsamkeitssystem fortfahren. Außerdem herrscht in verschiedenen Gegenden zwischen den Gemeinden selbst eine unglaubliche gegenseitige Eifersucht und eingerosteter Groll. Es würde also wohlgethan sein, wenn Sie diesen Vorschlag genehmigen sollten, dass er durch die beiden RStatthalter von Lugano und Bellinzona *provisorisch* ausgeführt würde, um in der Ausführung die allfälligen Schwierigkeiten zu entdecken und abzuändern.“ 1004, p. 191–92.

Es folgt der erwähnte Vorschlag (p. 193—95). Statt einer speciellen Aufzählung dürften folgende Angaben genügen: I. *Ct. Bellinzona:* Distr. Faido 5 Kreise, D. Riviera 2 Kreise, D. Blenio wie bisher; allfälliger Versammlungsort der Consoli Lottinga; D. Bellinzona 6 Kreise. II. *Ct. Lugano:* D. Lugano 5 Kreise, D. Mendrisio 2 Kreise, D. Locarno 6 Kreise, D. Vallemaggia 3 Kreise.

Hiezu 2 Gutachten von Statthalter Franzoni, das eine v. 7. Juli, das andere undatirt, beide französisch; p. 197—202. — (Eine Fortsetzung dieses Geschäfts ist unbekannt.)

10) 20. August, VR. Auf eine neue Zuschrift von C. Zschokke wird geantwortet: 1) Ein Agent in Mailand sei bereits bestellt; 2) die Entlassung werde bewilligt mit dem Wunsche dass der Commissär immerhin noch einige Zeit in der Gegend bleibe, da dessen Räthe und Weisungen den Beamten nützlich sein werden. Für die dem Vaterland geleisteten Dienste werde ihm der gebührende Dank entrichtet, etc. etc.
VRProt. p. 298–300. — 906, p. (227–28.) 231–32.

11) 23. August, Lugano. RStatthalter Franzoni an den Minister des Innern. Bericht (frz.) über die am 18. d. festlich begangene Wiedereinsetzung der constitutionellen Behörden ... (Vormittags 11 Uhr Messe etc.; Nachm. v. 5 Uhr an Errichtung eines Freiheitsbaums; Versammlung, Ansprachen, Bankett, Tanz etc.).
1004, p. 209–10.

Die von Cdt. Aufdermaur und Statth. Franzoni gehaltenen (kurzen) Reden liegen in italienischem Texte bei (p. 211. 213).

12) 23. August, Lugano. C. Zschokke an den Minister des Innern. 1. Die Lage der italienischen Cantone habe sich noch nicht wesentlich gebessert, obwohl sie mit Truppen nicht erheblich belastet seien; es fehle den Verwaltungskammern an Geld, und die Gemeinden seien erschöpft oder verschuldet, und einer Vermögenssteuer widersetzen sich auch diejenigen die am wenigsten gelitten haben. G. Massena halte seine Sperrbefehle aufrecht und muthe den helvetischen Truppen sogar zu, eine Einfuhr verhindern zu helfen, während sie doch selbst des Unterhalts bedürfen. Dieses feindselige Verhalten bewirke dass das Volk die Franzosen bitter hasse und einer Regierung abgeneigt werde, die es gegen solche Bundesgenossen nicht schützen könne. 2. Dringlich sei es nun, den beiden Verwaltungskammern, vornehmlich der von Bellinzona, einige Mittel zur

Digitized by Google

Bestreitung der nothwendigen Ausgaben zu verschaffen, sodann die kräftigsten Schritte zu thun, um etwelche Kornausfuhr von Cisalpinien her zu erwirken. 3. Wie er schon einmal geschrieben, müsse er glauben, es sei mit diesen Sperrmaßregeln beabsichtigt, die beiden Cantone für die Vereinigung mit Cisalpinien geneigt zu machen, und bereits soll in Locarno dafür eine Petition abgefasst sein, nach der er sich erkundigen werde. 1004, p. 203—5.

13a) 23. August, VR. Der Process über die Klage von Lepori, Rossi und Buonvicini wegen Beschuldigungen seitens G. Mainonis kann nicht angehoben werden, weil M. seine Klage nicht formulirt und seither keine weiteren Anzeigen eingereicht hat.

13b) 26. Aug., ebd. Obiger Beschluss wird zurückgenommen; die Sache soll also gerichtlich untersucht werden, und zwar mit aller möglichen Unparteilichkeit. VRProt. p. 361–62. 425–26. — 908, p. (233–35.) 237. 249.

14a) 24. August, Lugano. RCommissär Zschokke an den Minister des Innern. 1. Antwort auf dessen Bescheid v. 16. d. betreffend die Reduction der diesseitigen Gerichtsbehörden; diejenige der Districtsrichter sei schon bekannt und helfe nichts, und die Rücknahme der Beschlüsse v. 29. u. 31. Juli erwecke neue Bedenken. 2. Nur mit Schmeicheleien, Aufforderungen oder Drohungen habe er erreicht, dass die frühern Beamten an ihre Stellen zurückkehren; viele haben ihm seitdem erklärt, dass sie darin unmöglich bleiben können; allen Behörden sei vorerst eine Monatsrate aus andern Cantonscassen verheißen; da schon vierzehn Tage darüber vergangen, so werde er stürmisch darum gemahnt; zwei Monate seien ferner versprochen aus den eigenen Cassen; jetzt verlaute dass die Zollgelder für Straßenarbeiten dienen sollen. Wenn die Zahlungen ausbleiben, so trete unfehlbar wieder Anarchie ein; denn es sei armen Hausvätern nicht zuzumuthen, ihre Familien zu verlassen, um an einem fremden Orte Schulden zu machen, bei dem Gefühl, wegen geringer Fähigkeiten dem Lande doch nichts nützen zu können. Die Rücknahme jener Decrete werde den Missmuth mehren ... 1004, p. 231—32.

14b) 24. Aug. Derselbe an denselben. Eben vernehme er von dem Obereinnehmer in Lucern, dass er die 1600 Frk. für die Bureaux der beiden RStatthalter nicht vor 5—6 Monaten erledigen könne; er müsse daher um Verfügungen ersuchen, wodurch eine baldigere Zahlung ermöglicht werde. p. 235.

15) 24. August, Lugano. RStatthalter Franzoni an den Minister des Innern. 1. „L'autorité municipale, qui à l'époque de l'arrivée des Autrichiens n'était pas encore organisée; les obstacles insurmontables qui s'opposent à la création d'une municipalité particulière dans les petites communes; la réforme que le Gouvernement semble être prêt à faire pour rendre l'exécution de cette loi plus facile, m'avaient engagé à inviter le district de Locarno, sur l'avis du cit. commissaire Zschokke, de former provisoirement une municipalité districtuelle, composée d'un député de chaque commune, pour éviter les embarras des municipalités particulières, qui d'ailleurs n'étaient pas généralement possibles, en attendant les dispositions supérieures. Ce projet était d'autant plus convenable qu'il était conforme à l'ancien régime, et que, pour éviter la convocation de tant de députés, j'avais conseillé de nommer une espèce de commission chargée des affaires ordinaires et urgentes, et que chaque député fût chargé de la surveillance dans sa propre commune. 2. J'avais aussi insinué de laisser exister la régence générale par rapport aux réquisitions et frais militaires (laquelle jusques alors avait eu telle inspection), afin que les troupes fussent plus facilement approvisionnées en cas de besoin, et qu'aucune commune ne fût trop partiellement surchargée, et cela seulement jusqu'à ce qu'on eût reçu des ordres et des instructions supérieures. — J'apprends par le sous-préfet que non seulement mes sentiments ont été rejetés, motivé 1° sur ce que la loi des municipalités existe et qu'on veut s'y en tenir; 2° que l'on regarde les affaires des réquisitions et frais militaires comme tout-à-fait d'inspection (!) de la chambre d'administration, mais encore que personne n'a voulu se prêter (à) fournir les vivres au détachement suisse qui y arriva, et que lui-même, après avoir longtemps disputé avec l'officier (qui n'avait aucun ordre à faire voir),

Digitized by Google

il lui fit donner les rations pour un jour, en lui disant de s'adresser aussitôt à son commandant et au fournisseur de son corps. Cependant, en cas d'arrivée de quelques troupes qui feraient des réquisitions, il faudrait bien qu'il y eût quelque règlement, pour éviter les désordres qui pourraient naître, et surtout dans les communes où les soldats sont ordinairement stationnés, ou celles exposées au passage, qui sont absolument épuisées. La chambre d'administration, à la quelle on s'est adressé pour faire nommer des commissaires de guerre pour le district de Locarno, se trouve aussi fort embarrassée, parce qu'elle n'a pas d'instructions et que l'on est privé de toutes les lois et arrêtés qui peuvent [y] avoir (lieu) sur cet objet." Bitte um Weisungen sowohl über die Municipalitäten als über die Besorgung der Lieferungen für das Militär, mit der Erinnerung dass in den Gemeinden sich fast keine Mittel mehr finden. 1004, p. 283–84.

16) 25. August, gg. R. Die Bittschriften-Commission (Ref. Marcacci) begutachtet die Beschwerde einiger Gemeinden des Cantons Lugano über den von RCommissär Zschokke erlassenen Befehl zur Entrichtung der Zehnten; sie betont dass die Vollziehung bevollmächtigt worden, nach ihrem Ermessen die zu beziehenden Auflagen zu bestimmen, und dass es ihr zukomme, das Verfahren ihrer Commissäre zu prüfen, und räth daher zur Abweisung dieser Reclamation. Beschlossen. Prot. p. 105. — Republ. II. 440.

17) 25. August, Lugano. C. Zschokke an den Vollziehungsrath. 1. Motive für den Erlass v. 24. d. (Nr. 26), mit Betonung der Stelle betreffend die vom Parteihass verübten Gräuel ... 2. „Wirklich haben die sogenannten cisalpinischen Patrioten und ihre Freunde im Canton Lugano, besonders in den Districten L. und Mendrisio, unaussprechlich durch die Volkswuth gelitten, welche auch späterhin noch, mehr oder weniger, den Geist der provisorischen Regierungen leitete. Mein letzter Rapport an den B. Justizminister Meyer gibt darüber einige bestimmtere Auskunft. Ich sah ein, dass wenn diese Mordthaten, diese Plünderungen von der Regierung gänzlich ignorirt und ganz ohne Ahndung gelassen würden, das anarchische Volk zu einer andern Zeit, gleichsam als wäre alles Vergangne gutgeheißen, sich gleichen Ausschweifungen überlassen werde, und von der andern Seite die Patrioten und ihre Freunde berechtigt wären zu glauben, die Regierung gebe sie den Volkslüsten preis und (lasse sie) ohne Schirm. 3. Sowie ich einst in Schwyz, zur Warnung des Volks, einen Theilnehmer am Morde der Franken vom (2)8. April einfangen und dem Cantonsgericht wegen begangnen Meuchelmords an einem fränkischen Offizier überantworten ließ, und dazu einen schon allzu übelberüchtigten Bösewicht auswählte, so ließ ich auch in Lugano, um ein Warnexempel zu statuiren, denjenigen von allen Meuchelmördern die sich in der hiesigen Insurrection ausgezeichnet hatten, arretiren, der, im ganzen Lande als ein Erzbösewicht und Dieb bekannt, schon mehrmals wegen seiner Schandthaten bannisirt war und in der Insurrection einen Sohn der Familie Papa mit einer Axt todtgeschlagen hatte. Der Mörder heißt Giuseppe Curty. Aber ich wünschte, Bürger Vollziehungsräthe, dass dieser Bösewicht auch nur *allein*, das *einzige* Sühnopfer der Parteien und der öffentlichen Gerechtigkeit werde, und wo möglich allen übrigen Anklagen wegen begangner Mordthaten (nicht officiel, von der Regierung, sondern durch die Klugheit der Cantonsobrigkeiten) ausgewichen werde. Ich habe dazu dem (hiesigen) RStatthalter schon die nöthige Weisung gegeben und freue mich, (auch?) diesesmal in der Auswahl des Sühnopfers so glücklich gewesen zu sein, dass *ohne Ausnahme* jedermann, selbst die Familie des Verhafteten, mit der Gefangennehmung desselben Zufriedenheit bezeugt. 4. Es werden sich noch mancherlei Klagen gegen die ehemaligen provisorischen Regierungen und ihren (nicht zu läugnenden) Despotismus erheben. Ich habe den beiden RStatthaltern in der Hinsicht die Weisung gegeben, dass wenn die Particularen gegen die ehmaligen Regierungen klagen wollen und nicht beweisen können, *dass die provis. Regierungen durch einen förmlichen Act dessen der sie einsetzte für ihre Amtsführung responsabel gegen die helvetische Regierung erklärt wurden*, ganz natürlich auch keine Anklagen stattfinden können, weil keine Responsabilität stattfindet. Durch diesen so einfachen als meiner Ueberzeugung nach richtigen Grundsatz wird abermals eine Quelle unzähliger Processe und Feindseligkeiten

Digitized by Google

verstopft. Da ich nicht zweifle dass über diesen Gegenstand auch Anfragen beim Justizministerium gethan werden könnten, so ersuche ich Sie, .. wenn obiger Grundsatz Ihre Einstimmung verdient, denselben dem B. Minister der Justiz zur Abthuung aller jener Händel baldigst anzuempfehlen. 5. Indem ich auf diese Weise den beiden Parteien Schutz und Genugthuung, soviel die Politik gestattet, gab, nahm ich auf gleiche Weise die vom Parteigeist im Mailändischen und Piemontesischen Verfolgten in Schutz. Wirklich sind auf meine Vorstellungen hin gegenwärtig die Conseils militaires zu Mailand und Novarra beschäftigt, die wegen Attentats gegen Schweizerbürger angeklagten Militärpersonen (aufgewiegelt wahrscheinlich von Patrioten) zu richten. 6. Die Ruhe herrscht überall in den italienischen Cantonen. Sie wird fortdauern, wenn die Cantonsobrigkeiten meinen Maximen folgen, unparteilich, ernst, unwankelhaft und weder durch Schmeicheleien, Geschenke und Insinuationen, noch durch Drohungen erschüttert, Gerechtigkeit und Ausübung der Gesetze zu handhaben suchen. Kleine Ausbrüche des alten Anarchiegeistes müssen beizeiten mit Strenge gerügt werden. Dazu aber ist es durchaus nothwendig, dass die italienischen Cantone immer eine kleine Garnison (etwa) von vier Comp. Schweizer behalten. Werden diese zu früh hinweggezogen, so ist die alte Insubordination wieder da; die öffentlichen Autoritäten sind ohne Achtung und Mittel. 7. Darum .. wiederhol' ich die schon mehrmals geäußerte Bitte, bei den fränkischen Autoritäten zu bewirken, dass dieselben nie jene in den ital. Cantonen befindlichen vier Schweizercompagnien anderswohin senden. Die nachtheiligen Folgen davon wären unübersehbar." 906, p. 259–62.

18 a) 25. August, VR. Es langt ein Hülfsgesuch der Verwaltungskammer von Lugano ein, besonders für Beschaffung von Getreide und Salz. Es wird an den Minister des Innern zur Berichterstattung verwiesen. VRProt. p. 395. — 539, p. 375.

18 b) 26. Aug., ebd. Die VK. von Bellinzona schildert die Armut ihres Cantons und die Entblößung der Beamten etc. und bittet dringend um Hülfe. An denselben Minister. Prot. p. 420. — 906, p. 247.

19) 26. August, VR. Der Kriegsminister legt einen Brief von Gebr. Andreossi in Lugano vor, die für die 4 ersten Compagnien des 1. Bat. leichter Infanterie den Unterhalt zu beschaffen haben; sie stellen die Schwierigkeiten ihrer Aufgabe vor, die durch das cisalpinische Ausfuhrverbot entstehen, und bitten um Verwendung bei der frz. Gesandtschaft, damit eine (wöchentliche?) Ausfuhr von 200 Säcken gestattet würde. Ein bezüglicher Auftrag ergeht an den Minister des Auswärtigen ... VRProt. p. 402, 403. — 539, p. 377, 378.

20) 26. August, Lugano. C. Zschokke an den Vollziehungsrath. „Mit wahrhaft gerührtem Herzen dank' ich Ihnen für die mir gewährte Demission, die ich als einen Beweis Ihrer Güte für mich ansehe. Was ich bisher für mein Vaterland gethan, war ich wohl schuldig zu thun. Leider dass überall der Erfolg zeigte, dass meine Kraft zu eingeschränkt sei, um nur den hundertsten Theil meiner Wünsche zu realisiren. Gott erhalte die Freiheit unsers geliebten Vaterlandes und segne die welche jetzt mit so viel Heldenmuth als Kraft seine Rettung unternehmen. — Noch einige Wochen bleib ich hier, um den guten Gang der Dinge zu bewachen; dann werd' ich, zufolge Ihrer Erlaubnis, diese Gegenden verlassen. Gruß und Ehrfurcht."

Am 1. Sept. ad acta gewiesen. 906, p. 255.

21) 27. August, Lugano. RStatthalter Franzoni an den Vollziehungsrath. Hinweis auf den Bericht v. 24. d.*) Heute habe er Finanzfragen zu besprechen ... (1.) „Il est certain que les deniers publics ne sont pas suffisants ici pour fournir aux frais actuels, et qu'au lieu de concourir à l'entretien de l'Etat, ce pays lui est à charge. Non seulement il y a une quantité d'appointements arriérés (plus de 32,000 Liv. suisses), dont on réclame de tous côtés le payement, mais encore la dette publique s'augmente en proportion bien supérieure aux ressources envers tous les fonctionnaires, et les tribunalistes mêmes prétendent leurs indemnités

*) Noch nicht gefunden; er soll sich auf die Beschaffung von Zufuhr bezogen haben.

Digitized by Google

futures du trésor national, jusqu'à ce que le tarif judiciaire ait été établi. (2.) Il semble donc expédient de hausser provisoirement le droit des douanes, qui sur bien d(es) articles est fort modique, et dont une augmentation discrète serait peu sensible. Surtout à présent, que les Grisons sont réunis à l'Helvétie, il n'y a plus à craindre qu'un accroissement puisse détourner le cours des marchandises qui passent; car on pourrait prendre les mêmes règles du côté des Grisons, et d'ailleurs on pourrait épargner (ménager?) les objets d'entrée et toucher ceux de sortie, et ce serait à la chambre administrative de régler ces modifications avec toute la prudence et les égards nécessaires et convenables. (3.) Si une diminution provisoire des membres des tribunaux constitutionnels, que le peuple réclame depuis si longtemps, pouvait avoir lieu, elle obtiendrait l'approbation publique et servirait, non seulement à soulager actuellement l'Etat, mais encore, quand le tarif sera fixé, les parties qui ont des procès; car si le même nombre de juges existait, il serait impossible qu'à moins de surcharger les plaideurs les revenus judiciaires pussent suffire pour leurs indemnités. (4.) Ces projets semblent d'autant plus utiles que les malheureuses circonstances actuelles rendent toute espèce de contribution presque vaine et que l'on ne peut tirer aucun avantage du sel, jusqu'à ce que la Cisalpine accorde celui qu'elle fournissait aux bailliages italiens, et dont la prestation ne peut pas avoir lieu, à cause que l'on ne peut pas faire venir par le Po la matière saline, ce qui fait que le prix du sel est triple de l'ordinaire, et qu'on est hors d'état d'en faire actuellement un objet de finance, qui avec le temps sera avantageux au trésor national." Die näheren Bestimmungen für die empfohlenen Maßregeln werde die Regierung zu treffen wissen. — PS. Ueber andere Gegenstände schreibe er an die Minister ...

906, p. 267—268. — **1004**, p. 255—57 (Copie).

Am 1. Sept. verlesen und zur Begutachtung an die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz verwiesen (Prot. p. 574—75; Bd. 906, p. 271).

22) 30. August, Lugano. C. Zschokke an den Vollziehungsrath *). „Indem ich durch Grundsätze, die ich den verschiedenen Autoritäten dieser Gegenden einflößte, und durch Beharrlichkeit in dem von mir adoptirten politischen System es den Factionen unmöglich machte, in den italienischen Cantonen ihr Spiel zu treiben und Fehden zu führen, wählen sie jetzt ihren Kampfplatz in einer Gegend, wohin zu wirken ich zu schwach bin. Dies ist auf *cisalpinischem* Boden. Schon in einem frühern Rapport machte ich Sie darauf aufmerksam; schon damals bat ich Sie, sich bei den cisalpinischen und fränkischen Behörden kräftigst *dahin* zu verwenden dass *die Schweizerbürger öffentliche Sicherheit genießen in Cisalpinien* und Schutz gegen die Denunciationen und Attentate von Seiten einiger Factiösen. Seitdem haben sich mehrere Vorfälle in Cisalpinien ereignet, die mich zwingen, meine Bitte zu erneuern. 1) Der Angriff auf den B. Exstatthalter *Buonvicini* in Mailand am 2. August, gemacht durch den B. Barca von Lugano mit Hülfe des B. Adjutant-Commandant Hulin, ist Ihnen aus meinem Bericht v. 5. Aug. bekannt. Barca ist auf meine Anklage noch immer vor dem Conseil de guerre. Ich kenne des Processes Ausgang nicht. 2) Am 15. Aug. wurde der B. *Parigi* von Lugano auf Befehl des B. Quadri (ehemals Secretär beim Director Ochs, jetzt beim G. Bethencourt, als Bataillonschef titulirt, angestellt) zu Intra arretirt unter dem Vorwand dass er keinen Passport habe, wurde nachher unter dem Vorwand dass er einer von den Aufrührern vom April vor. Jahrs in Lugano gewesen sei, in die Gefängnisse von Palanza geschleppt, von fränkischen Offizieren mehrere Tage darin gehalten, bedroht nach Novarra geführt und dort fusillirt zu werden, und konnte sich nur, ungeachtet ihm ein Passport, von mir visirt, zugeschickt wurde, durch Erlegung einer Summe von 15 Louisd'or befreien. Am 20. Aug. meldete ich diesen Vorfall, durch Absendung eines Expressen, dem G. Bethencourt in Novarra, forderte Genugthuung und reclamirte das Geld. Bis jetzt hab' ich noch keine genugthuende Antwort.

*) Am Kopfe steht: „Bitte um Behandlung dieses Rapports in geheimer Sitzung." — Derselbe wurde circulariter gelesen und am 22. Sept. ad acta gelegt.

Digitized by Google

3) Unterm 9. Fructidor (27. Aug.) meldete mir der comitato di polizia generale von Mailand, dass man zu Como (wahrscheinlich auf Anstiften des Luganesen Mellini) den B. Luigi *Salomone* von Lugano unterm Vorwand wegen Mangel des Passports arretirt habe, und dass der Comitato ihn in den Gefängnissen lasse, weil der Verhaftete ein Theilnehmer an den oben erwähnten Luganeser Unruhen gewesen sei. Man verlangte meinen Willen. Ich forderte die Freilassung des Verhafteten und entwickelte dem Comitato meine Gründe. 4) Am 29. Aug. empfing ich ein Schreiben des unglücklichen Parigi aus den Kerkern von Mailand; (derselbe) ... wurde auf Antrieb von Luganesen in Mailand verhaftet, da er sich in seinen Handelsgeschäften nach Bergamo begeben wollte. Ich schickte sogleich einen Expressen nach Mailand und reclamirte vom Polizeicomité dessen Freilassung. — Alle diese auf einander folgenden widerrechtlichen Angriffe gegen die Schweizer auf cisalpinischem Gebiet verursachen im Volke nothwendig eine heftige Erbitterung gegen die cisalpinische Partei; man darf sich nicht mehr wundern, wenn die(se)s Volk im Augenblick der Anarchie so zügellose Ausschweifungen, so viel Grausamkeiten gegen eine Faction und deren Freunde beging, die zu Anfang der Revolution bewaffnet ins Land drangen, Verwüstung brachten, bald darauf der Amnestie genossen und jetzt abermals ihre Feindseligkeiten erneuern. B. VRR. Es ist Zeit dass Sie die ernsthaftesten Maßregeln ergreifen, um jenen Unfugen Einhalt zu thun, die auf nichts anderes abzuzwecken scheinen, als neue Gährungen im Volke zu erregen, und keinen andern Ursprung als Privatrache haben. Ich selbst stehe sowohl mit den Patrioten, den Stiftern dieser Uebel, als auch mit dem Comitato della polizia im Briefwechsel. Die Politik gebietet mir dies, um in meinen Maßnahmen desto sicherer zu sein. Ich kenne das ganze Complot und enthüll' es Ihnen jetzt. — Der Comitato della polizia ist entweder aus sehr schwachmüthigen Personen oder, was ich eher glaube, aus unbesonnenen, übereilt handelnden, von Leidenschaften geleiteten Terroristen zusammengesetzt. Die BB. Greppi und Elli stehn an seiner Spitze. Mit diesem Comitato ist besonders in genauer Verbindung der B. Joh. Bapt. *Agnelli* von Lugano (wie er mir selbst geschrieben). Dieser Agnelli, mit seinen Freunden Stefano *Riva*, Joh. Bapt. *Buonvicini*, *Mellini*, dem oben erwähnten *Quadri*, *Barca* u. a. Luganeser Emigranten mehr, arbeiten unaufhörlich bei cisalpinischen und fränkischen Behörden, sich gegen ihre Gegner in Lugano zu rächen. Ich weiß jetzt mit Gewissheit dass, um etwas Verdächtiges aufzufinden, selbst Briefe im Cisalpinischen erbrochen und zurückgehalten werden!" — Anträge: 1) Bei den cisalpinischen und frz. Behörden auf Sicherheit der Schweizerbürger zu dringen; 2) Forderung der Ausweisung der eben genannten Personen. — In Bälde werde er hier abreisen; die Ruhe werde ungestört bleiben, wenn die RStatthalter nach seinen Instructionen verfahren, und die Oberbehörde seine Vorschläge genehmige ...

906, p. 315–18.

23) 1. September, VR. 1. Verlesung (und Würdigung) eines Berichts von C. Zschokke, v. 25. Aug. nebst Beilagen. 2. Antwort an Zschokke: „Mit besonderem Vergnügen las der Vollziehungsrath die Proclamation die Ihr letzthin in den italienischen Cantonen erlassen habt. Die Grundsätze die Ihr darin aufgestellt, die freimüthige Sprache womit Ihr den verschiedenen Parteien, deren Gährung zur Leidenschaft gestiegen (ist), die Wahrheit verkündet und womit Ihr gegen die vom Volk begangenen Insurrectionsgräuel geeifert habt, haben ganz den Beifall der Regierung, die in der Hoffnung dass diese Proclamation sowie auch ihre (Euere?) sonstigen zur Wiederherstellung der Eintracht und der gesellschaftlichen Ordnung abzweckenden Verfügungen nicht ohne gute Wirkungen sein werden, Euch dafür den gebührenden Dank entrichtet." 3. Mittheilung des Berichts an den Justizminister, behufs Benutzung bei vorkommenden Streitfällen ...

VRProt. p. 572–574. — **906**, p. 263. 265.

24) 2. September. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Vous avez fait connaître au C. E. que le préfet national de Bellinzona a suspendu la municipalité du chef-lieu et convoqué l'assemblée communale à l'effet de pourvoir à sa recomposition. Cette mesure de rigueur étant devenue nécessaire par l'acte de désobéissance commis par cette autorité à l'égard de la chambre administrative, en se refusant formelle-

Digitized by Google

ment à une réquisition que cette dernière avait ordonnée, et par son opiniâtreté à ne pas vouloir profiter du moyen que lui offrait le préfet national de réparer ses torts par une démarche conciliatrice, le C. E. lui donne son approbation et estime d'ailleurs que, la municipalité de B. n'étant que provisoire, le préfet était pleinement autorisé à procéder contr'elle ainsi qu'il l'a fait." VRProt. p. 607, 608. — **521**, p. 473, 474.

25) 3. September. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Le C. E. partage votre opinion et celle du commissaire .. Zschokke sur la nécessité de laisser pendant un certain temps dans les cantons de Lugano et de Bellinzona quelques troupes nationales, pour prévenir le retour de l'anarchie, et arrête que les compagnies du 1er bataillon d'infanterie légère qui se trouvent dans ces contrées y demeureront stationnées jusqu'à ce qu'il en ait été autrement ordonné. Quant au moyens que le cit. Zsch. propose pour vaincre insensiblement l'antipathie qu'ont les habitants de ce pays pour le service militaire, le C. E., considérant les frais que ces essais ne manqueraient pas d'entraîner dans un moment aussi difficile, juge convenable de les ajourner jusques au moment où une nouvelle constitution aura définitivement déterminé les limites des cantons ou des arrondissements et posé les bases d'une organisation militaire meilleure." — (Dem Befinden des Ministers entsprechend.) VRProt. p. 12, 18. — **771**, p. (105—7.) 109.

26) 5. September, VR. Der Minister des Innern zeigt an dass Maghetti, Präsident der Verwaltungskammer von Lugano, wegen seiner Privatgeschäfte auf dem Entlassungsgesuche beharre, empfiehlt aber, ihn zum Bleiben aufzufordern, und will einem weiteren Gesuche nicht entsprechen, bevor ein Gesetz bestimmt habe, in welcher Weise die vom Volk gewählten Beamten entlassen und ersetzt werden sollen. — So beschlossen ... VRProt. p. 82, 83. — **513**, p. 283, 284.

27) 5. September, VR. Der Minister des Innern empfiehlt, nach dem Vorschlag von C. Zschokke den District Riviera aufzuheben. Man zieht in Betracht dass in den italienischen Cantonen noch weiter greifende Aenderungen stattfinden dürften, und will speciellere Aufschlüsse gewärtigen, welche der Commissär bringen wird. VRProt. p. 86, 87.

28) 6. September, VR. Ein Bericht des Ministers des Auswärtigen über den Process gegen Buonvicini u. Cons. wird dem Justizminister zur Begutachtung übergeben. VRProt. p. 97, 98. — **906**, p. 273-76.

29) 6. September, Lugano. RStatthalter Franzoni an den Vollziehungsrath. 1. Sendung von Beilagen (fehlend); Hinweis auf den Bericht v. 24. Aug. Neue Vorstellung des herrschenden Mangels, besonders in den Districten Locarno und Vallemaggia; Besorgnisse wegen der Abreise Zschokke's, z. Th. zu heben durch Proclamationen ... Die Lage sehr schwierig; das beste Mittel zur Beschwichtigung des Volks liege in der Beschaffung von Getreide; Ruhe ließe sich allenfalls erzwingen durch Truppen; allein für diese wäre eben auch nichts vorhanden, ihre Anwesenheit würde erbittern, und nach ihrem Abzug ein desto heftigerer Ausbruch erfolgen. Der Bericht des UStatthalters von Lugano (A) sei übertrieben; das erwähnte Gerücht habe sich nicht bestätigt; allerdings gebe es Unzufriedene, und die Franzosen hasse man wegen ihres Despotismus in Sachen der Sperre; eine allgemeine Erhebung gegen sie sei jedoch nur im Fall einer Niederlage der Armee zu erwarten, und um auf diesen Fall das Aergste zu verhüten, bedürfe es großer Vorsorge. 2. Er erwarte (über alldies) Befehle der Regierung. Ohne Zweifel gebe es Aufwiegler; ohne legale Beweise könne er aber nichts gegen sie thun; es sei wohl zu vermuthen, dass die französische und die cisalpinische Regierung einverstanden seien, die zwei Cantone von der Schweiz loszureißen, und das möchten sie durch die Noth am Ende erreichen; bestehe aber eine solche Absicht, so sollte die Sache „ministeriell" behandelt und das Elend, das mit der Sperre verbunden sei, erspart werden. 3. Eine neue Zuschrift des UStatthalters in Locarno spreche von Truppen, die verlangt worden; ob der General solche sende, wisse er nicht. 4. Auf das Schreiben v. 28. Aug. könne er jetzt nur mit einem Worte eintreten; er habe angefangen, die Verhältnisse seines Cantons

Digitized by Google

zu schildern, aber den Muth verloren, die Arbeit zu vollenden; um dies zu können, müsse er vollen Vertrauens sicher sein; in diesem Falle werde er alle politischen Wunden aufdecken, damit sie geheilt werden könnten... (Französisch.) — Ad acta, 11. Sept. **906**, p. 291–94.

30) 7. September, Bellinzona. RStatthalter Rusconi an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Rundschreiben v. 28. August .... „Exécuteur de vos ordres, je mettrai de ma part tout le patriotisme et zèle dont je suis capable à seconder vos efforts; mais hélas! que pourront mes faibles connaissances, que pourra mon autorité précaire dans ce moment et dans les circonstances calamiteuses où se trouve le canton de Bellinzona! La misère générale, causée par les conséquences d'une guerre dévastatrice, par les minces récoltes des dernières années, par les entraves opposées à notre approvisionnement dans la Lombardie et (le) Piémont; par les factions qu(i) eurent lieu l'année passée dans quelques parties de ce canton, le découragement total des fonctionnaires mis en oubli de la part du gouvernement (ce qui est sans exemple dans toute l'Helvétie), l'avilissement des autorités du canton, qui furent outragées et vexées au temps de l'insurrection en 1799, dont les coupables factieux sont encore impunis (exemple qui enhardit d'autres à les imiter à la première occasion), et finalement un pouvoir exécutif sans moyens pour se faire obéir, manquant absolument d'exécuteurs des ordres et de moyens pour s'en procurer; une chambre d'administration mal organisée, comme je l'ai répété dans plusieurs rapports faits au Gouvernement, sans ressources, sans crédit et ayant au dos plusieurs créditeurs qui réclament leurs avances; l'esprit public gâté par la presque anarchie où nous avons été pendant un an et par les doutes de l'issue de la guerre présente; voilà, Citoyens, le tableau de l'état où nous nous trouvons et dont je ne vous fais que l'ébauche, vu que le commissaire Zschokke, s'étant porté auprès de vous, se fera un devoir de vous en informer plus circonstanciellement, comme nous en sommes convenus. — Vous sentirez sans doute .. la nécessité d'appliquer un prompt remède secourant aux maux qui nous conduisent à l'anéantissement politique, et que le temps seul peut guérir radicalement. Quant à moi, fidèle à la patrie et aux devoirs de ma charge, je répondrai à la confiance que vous déposez (!) en moi, autant que mes forces le permettront, attendant avec anxiété le moment où vous aurez la bonté de me nommer un successeur qui soit plus à portée que moi de remplir les fonctions importantes de préfet, et me permette de jouir d'une vie privée au sein de ma famille, comme je l'ai demandé avec instance à la Commission exécutive en date du 27 Juillet, en acceptant l'honneur qu'elle daigna me compartir. Recevez“ etc. **906**, p. 251–52.

31) 8. September, VR. 1. Der Minister des Auswärtigen legt Briefe von Taglioretti und dem diplomatischen Comite in Mailand vor, die hinsichtlich der Ausfuhr von Getreide wenig Hoffnung geben. 2. Es wird beschlossen, desswegen an G. Brune zu schreiben, T. bei demselben zu beglaubigen und demselben neue Instructionen zu senden. Diese Schreiben soll der Minister aufsetzen. VRProt. p. 117, 118.

32) 8. September (21 Fruct. VIII), Mailand. Erklärung der provisorischen Regierungscommission, dass sie für einmal die Ausfuhr von 1000 moggia Getreide für die *baliaggi italiani* bewillige. — (Vgl. N. 40.) **539**, p. 387 (Copie).

33 a) 9. September, VR. Bewilligung von Frk. 2000 für die nächsten Bedürfnisse der Verwaltungskammer von Lugano, mit Dringlichkeit. VRProt. p. 147. — **717**, p. 119. — **722**, p. 291.

33 b) 9. Sept., ebd. Dem RStatthalter von Lugano wird vorerst bewilligt für die von ihm abhängenden Beamten ein Monatsgehalt aus einer andern Cantonscasse; sodann der Betrag für zwei Monate aus den ersten Steuereingängen des Cantons. Prot. p. 152–53. — **527**, p. 351. 353.

34) 10. September, VR. 1. Mündlicher Vortrag von C. Zschokke über den Zustand der italienischen Cantone, die schnöden Absichten der frz. Generale hinsichtlich der Ausfuhrverbote, die Verhältnisse zur cisalpinischen Regierung, den Geist des Volkes, den Process gegen Buonvicini u. Cons., etc. Er wünscht einstweilen der Geschäfte entledigt zu sein, erbietet sich aber für den Nothfall zu weiteren Diensten. 2. Sein

Digitized by Google

Bericht wird verdankt; das Wesentliche soll der Commissär selbst den Ministern mittheilen; in der Folge soll dann (über ihre Anträge) Beschluss gefasst werden ... VRProt. p. 167—170.

(Am 12. wurde Zschokke zum RStatthalter von Basel ernannt, welche Berufung er annahm.)

35 a) 11. September, VR. Der Minister des Auswärtigen legt den Entwurf eines Schreibens an G. Brune vor, wodurch derselbe ersucht wird, die für die Cantone Lugano und Bellinzona nöthige Ausfuhr von Getreide zu gestatten. Die Vorlage wird genehmigt ... VRProt. p. 203, 204.

35 b) 11. September. Der Vollziehungsrath an OGeneral Brune. „Le Conseil exécutif de la République helvétique a appris avec le plus vif intérêt la nouvelle de votre nomination au commandement en chef de l'armée d'Italie. Sans doute le choix du premier Consul ne pouvait longtemps balancer, et en le fixant sur le vainqueur des Anglais, sur le pacificateur des départements de l'Ouest, il a voulu assurer à l'armée d'Italie de nouveaux succès, s'ils deviennent nécessaires, pour obtenir enfin une paix devenue l'objet général de tous les vœux. Le C. E. saisit cette occasion pour appeler votre sollicitude sur quelque partie de l'Helvétie *). Péniblement affecté de la position où se trouvent les cantons de Lugano et de Bellinzona par l'effet de la défense d'exportation de grains hors de la République cisalpine, il a cru devoir s'adresser directement à vous, dans le but d'obtenir en faveur de ces cantons la levée des inhibitions qui s'opposent à leur approvisionnement. — Il est dans votre caractère, citoyen Général en chef; il est encore dans vos principes, de venir au secours d'un pays que la guerre a privé des faibles ressources qui lui restaient, et il suffit de vous rendre attentif à sa situation malheureuse, pour être assuré de la voir bientôt améliorée. Le C. E. a recours (à) vous en toute confiance, et il se persuade que vous ferez cesser les alarmes que répand dans les cantons ultramontains le dénuement total d'une denrée de première nécessité, et que vous voudrez bien permettre l'exportation d'une certaine quantité de grains, suffisante pour alimenter les dits cantons. Le cit. Pietro Taglioretti de Lugano, chargé par le C. E. de soigner sous ce rapport les intérêts de l'Helvétie, a été délégué auprès du gouvernement cisalpin; si vous l'honorez de votre bienveillance, .. le succès de sa mission est assuré. Veuillez avoir pour agréable notre recommandation en sa faveur. Le C. E. vous présente ... l'assurance de sa parfaite considération." 539, p. 379, 380.

36 a) 12. September, VR. 1. Verlesung einer Zuschrift des RStatthalters von Lugano (v. 6. d.) ... 2. Berufung des Ministers des Auswärtigen; Auftrag zur Mittheilung der eingelaufenen Klagen an den frz. Gesandten und G. Dumas, mit dem Ansuchen dass sie sich bei G. Brune und der frz. Regierung für Bewilligung der nothwendigen Ausfuhr verwenden. Auch soll der Gesandte in Paris beauftragt werden, eine diesfällige Note zu erlassen. VRProt. p. 207, 208.

36 b) 12. September, Bern. H. Zschokke an M. Reinhard. Schilderung der drückenden Lage der italienischen Cantone und Gesuch um Verwendung für Abhülfe ... (Französisch.) Zschokke, Denkwürdigk. III. 342—46.

36 c) 12. September, VR. Infolge Berathung eines Theils der Anträge von C. Zschokke wird an die Regierungscommission der cisalpinischen Republik geschrieben wie folgt: „La persuasion où nous sommes que les intérêts de l'Helvétie ne peuvent être indifférents au Gouvernement cisalpin, et les assurances que vous nous avez données de votre disposition à rapprocher par les procédés de l'amitié et du bon voisinage deux nations que régissent les mêmes principes, nous engagent à recourir à vous dans une circonstance importante. — Les habitants des cantons italiens de Lugano et Bellinzona sont dans ce moment travaillés par deux maux qui nous inspirent à juste titre les plus vives alarmes: la disette et les passions politiques. La disette est une suite des mesures rigoureuses qui ont été prises pour la prohibition de la sortie des grains

*) Der ursprüngliche Entwurf begann erst mit dem hier folgenden Satz; das Vorstehende wurde dann auf der Rückseite beigefügt, und zwar von andern Händen, z. Th. von dem Minister des Aeußern.

Digitized by Google

du territoire cisalpin. Vous n'ignorez pas, Citoyens, que dans tous les temps les bailliages suisses d'Italie, ne trouvant point dans leur propre sol en quantité suffisante les ressources nécessaires à l'alimentation de leurs habitants, étaient approvisionnés du superflu de la Lombardie. Maintenant, que les armées dans leurs fréquents passages et leurs séjours ont dévoré la modique substance de ces contrées peu fertiles, on leur interdit tout secours de l'Etranger. On pousse même la rigueur jusques à confisquer sur les marchés publics le peu de grains que l'agriculteur y apporte. Par là, Citoyens, le peuple se voit menacé d'une prochaine famine, et déjà plusieurs symptômes insurrectionnels font craindre que pour l'éviter il ne se livre à tous les excès. Notre première demande tend donc à ce que, de concert avec la généralité française, vous consentiez à permettre comme ci-devant la sortie des grains en faveur de nos cantons ultramontains. — Les passions politiques sont extrêmes dans ces cantons, soit qu'elles tendent à la démagogie, soit par l'excès opposé. Nous nous efforçons d'en paralyser les effets par les voies de la conciliation et de la prudence. Mais la distinction trop fortement prononcée des partis et la chaleur qu'ils mettent réciproquement à se poursuivre, ont jusques à présent rendu nos efforts inutiles. En particulier nous avons à nous plaindre de ce que plusieurs citoyens du canton de Lugano, domiciliés à Milan et autres lieux de la République cisalpine, ne cessent de susciter dans leur patrie des séditions et des vengeances. Nous vous prions, Citoyens, par les relations d'amitié et de bon voisinage qui nous unissent, d'appeler sur ces individus l'attention la plus sévère de la police et d'employer votre autorité à les convaincre que tout gouvernement doit repousser leurs projets désorganisateurs. — Nous vous adressons ces demandes avec la confiance qu'elles seront écoutées, et avec le désir d'avoir bientôt à notre tour l'occasion de vous prouver notre empressement à concourir à vos vues dans tout ce qui peut intéresser vos administrés. Recevez" etc. VRProt. p. 208–210. — 539, p. 381–383.

37) 15. September, VR. 1. Der Minister des Auswärtigen legt einen Bericht von P. Taglioretti vor, der anzeigt dass er von der cisalpinischen Regierung freundschaftlich aufgenommen worden, aber eine Zusage wegen der Ausfuhrbewilligung noch nicht erreicht habe. 2. Derselbe meldet zugleich, dass die Verwaltungskammer von Lugano ihn um Schritte zur Beschaffung von Salz angesprochen, in welcher Sache er aber wegen Mangel an Instruction nichts thun könne. Der Minister wird nun beauftragt, ihm die erforderlichen Weisungen zu geben. VRProt. p. 251, 252. — 539, p. 385.

38 a) 15. September (28. Fruct. VIII), Formigara. Mangin, Brigadechef und Präsident des Kriegsgerichts, an den helvet. Vollziehungsrath. Anzeige dass das Kriegsgericht am 19. Fruct. die Klage von Buonvicini gegen Barca, betreffend Erpressung einer Schuldverschreibung, beurtheilt und Barca freigesprochen, den Gegner als falschen Ankläger erklärt und in die Strafe verfällt habe, die der Verzeigte, wenn schuldig erfunden, zu tragen hätte. In Befolgung der diesseits geltenden Formen habe man über die Gültigkeit des fraglichen Schuldscheins nicht entscheiden und dem B. Barca keine Mittel zur Betreibung der Familie Buonvicini verschaffen wollen; dies stehe blos den helvetischen Behörden zu. In Bälde werde das Urtheil (dessen Ausfertigung) nachgesandt werden. Inzwischen ersuche man den VR., dem B. Buonvicini vollen Schutz zu gewähren, (zumal) aus allem Vorgefallenen zu erhellen scheine, dass bei Barca politischer Parteihass im Spiele sei. Der VR. möge Vorkehr treffen, um Unglück zu verhüten, etc. 906, p. 319.

38 b) 24. Sept. Der VR. an den Kriegsminister. Mittheilung obiger Zuschrift behufs geeigneter Beantwortung ... (p. 323).

38 c) 24. Sept. Derselbe an den Justizminister. Auftrag zur Einreichung von Vorschlägen für Maßregeln, die den von Mangin geäußerten Wünschen entsprechen könnten. 906, p. 325. — VRProt. p. 479–80.

39) 17. September. Der Justizminister an den Vollziehungsrath. Bericht über auffällige Vorgänge in Lugano ... „Le cit. Ruttimann, commandant les troupes helvétiques dans le canton de Lugano et nommé par le général français commandant de la place de cette ville, a reçu un ordre du général en chef Brune,

Digitized by Google

d'arrêter le directeur de la poste Rossi. Celui-ci a été absent. Le cit. Ruttimann a fait mettre sous scellés ses papiers et en a rendu compte au général en chef. — Je ne m'appesantirai pas à vous faire des observations sur cet ordre même, qui ne porte qu'en apostille les faits pour lesquels Rossi aurait dû être arrêté, et sur la date du quartier général de Lugano, où le général Brune n'a jamais établi un quartier général. Mais je m'appesantirai davantage sur cet acte de violence que le général Brune a exercé contre les droits de votre pays. Je sais, Citoyens, que la sûreté d'une armée exige qu'elle puisse exercer contre les habitants d'un pays cette police qui est nécessaire à sa conservation. Mais lorsque le ci-devant Directoire a accordé aux autorités françaises le droit d'appréhension, il ne s'étendait que sur ces contrées qui se trouvent dans la ligne de l'armée. Lugano, au contraire, est bien éloigné de cette ligne, et la preuve en est, qu'il n'y a pas même des troupes françaises. Le général français pouvait d'autant moins exercer contre Rossi un droit d'appréhension qu'il se trouve déjà entre les mains de la justice helvétique, de laquelle il ne peut plus être arraché. Il s'y trouve même sur la plainte du général Mainoni et de Barca et d'après la demande formelle de l'adjudant général Hullin pour les mêmes faits pour lesquels le général Brune a ordonné son arrestation. Ces motifs me paraissent suffisants pour faire les remontrances les plus fortes contre cet acte arbitraire auprès du général Brune et auprès du ministre plénipotentiaire Reinhard. — Le second fait est relatif au cit. Buonvicini. Vous n'ignorez pas .. les vexations que lui a fait éprouver un certain Barca, qui a provoqué son arrestation à Milan auprès des autorités françaises ... Barca, abusant du pouvoir qui lui a été remis, ne l'a employé que pour extorquer à l'ami de Buonvicini un billet de 150 louisd'or payable par ce dernier. Barca a été dénoncé pour ce fait et fut traduit devant un tribunal militaire français, qui vient de l'acquitter par sentence du 19 Fructidor, ensuite de laquelle il est enjoint au commissaire du gouvernement près du conseil militaire de poursuivre, d'après l'art. 17 de la section 4e du titre Ier du code des délits et des peines, le nommé Jacques Buonvicini, portant en substance que tout dénonciateur qui sera convaincu d'avoir fait poursuivre sans preuves suffisantes un prévenu, sera lui-même pour ce fait poursuivi par l'accusateur militaire et puni par la peine du talion. Cette sentence et la crainte de violences qui pourraient être exercées contre lui, ont engagé Buonvicini à prendre la fuite, en laissant une protestation entre les mains du préfet national du canton de Lugano contre tout acte ou violence qui pourrait être tenté à son préjudice en vertu de cette sentence, en déclarant qu'il ne peut être soumis qu'à des tribunaux helvétiques. — Je ne crois pas .. que je doive vous proposer pour le moment quelqu'autre mesure à ce sujet, sinon de charger le préfet national du canton de Lugano de s'opposer à toute violence qui pourrait être exercée contre la personne ou la propriété du cit. Buonvicini, en contravention au traité d'alliance existant entre la République française et la République helvétique, ainsi que de ne donner aucune suite aux réquisitions qui lui ser(aie)nt adressées à ce sujet, sans avoir pris les ordres de son gouvernement. Mais .. je ne crois pas devoir borner là mes propositions. Toutes ces mesures sont insuffisantes. Elles ne vous donnent que l'attitude du gladiateur qui ne porte la main que là où il a reçu le coup. C'est avec une profonde douleur que je remarque les injustices les plus criantes que l'on commet journellement envers notre peuple et l'état d'avilissement dans lequel on nous plonge, où même le gouvernement cisalpin essaie de nous vilipender. J'ai de la peine à retenir mon sentiment d'indignation en voyant ces mauvais traitements qu'on fait essuyer à nos concitoyens dans la Cisalpine, où on foule aux pieds les droits les plus sacrés des gens, d'hospitalité et de bon voisinage; où on accueille quelques scélérats, au gré desquels des vengeances et des persécutions haineuses sont exercées de la manière la plus violente. Je ne crois pas .. que notre nation soit tombée aussi bas qu'elle doive souffrir patiemment tous les outrages dont on l'accable. Je crois que le gouvernement helvétique est solidaire de la conservation de la renommée de nos ancêtres, des droits de la génération présente et de l'existence de la génération future. Vous n'avez qu'à vous prononcer, et la nation suisse vous appuyera, surtout lorsqu'elle a vu que dans différentes occasions les représentations de son gouvernement faites avec

Digitized by Google

énergie n'ont pas été sans succès. — Il y a encore des motifs particuliers qui me paraissent devoir vous engager à prendre une attitude ferme, c'est-à-dire, ceux de la conservation des cantons d'Italie (!) et du maintien de la sûreté et de l'ordre public. Je vous propose donc de charger votre ministre des Relations extérieures d'exprimer au ministre plénipotentiaire de la République française et au général en chef Brune les sentiments que vous ont fait éprouver des procédés si contraires au droit des gens et à l'alliance existant entre les deux Républiques, et d'insister à ce que l'ordre donné contre le cit. Rossi soit révoqué, et que les habitants suisses puissent voyager librement dans la Cisalpine, sans être exposés à des désagréments, excepté lorsqu'ils y manqueraient contre les lois et l'ordre public du pays. Il faudra les prévenir contre ces individus qui, animés de passions et de vengeance, ne cherchent qu'à troubler ces contrées et contrarier la sollicitude du gouvernement helvétique, dont les efforts tendent sans cesse à maintenir la tranquillité dans l'intérieur et prévenir que la marche victorieuse des Français ne soit pas arrêtée par des événements qui appelleraient leurs soins pour assurer les derrières de l'armée. Je crois que votre ministre des Relations extérieures devrait donner connaissance de cette correspondance au ministre helvétique à Paris, en le chargeant d'en appuyer les conclusions auprès du gouvernement français, en même temps qu'il lui exposerait la situation politique des cantons d'Italie, l'esprit de parti qui les déchire, les réactions que les soi-disant patriotes refugiés dans la Cisalpine cherchent à opérer, et la nécessité de paralyser les efforts de ces hommes qui dans l'aveuglement de leurs passions exposent la tranquillité de ces contrées et les opérations de l'armée française. — Il me paraît en outre que le gouvernement helvétique doit sans délai envoyer un agent diplomatique auprès le gouvernement cisalpin, soit pour l'éclairer sur ces malheureux Luganais qui s'y sont refugiés, soit pour tâcher d'obtenir leur éloignement de nos frontières, soit pour protéger les habitants de notre pays qui voyagent dans la Cisalpine pour leurs affaires, soit enfin pour surveiller tout ce qui se trouverait ou se ferait au détriment de nos intérêts et de nos droits." — Folgt Resumé der gestellten Anträge (3) ... 908, p. 307–10.

Am 20. dem Minister des Auswärtigen zur Begutachtung überwiesen (Bd. 906, p. 311).

40 a) 18. September, VR. Der Minister des Auswärtigen legt ein Schreiben der cisalpinischen Gesandtschaft vor, laut welchem seine Regierung auf das Ansuchen von Taglioretti (vorläufig?) die Ausfuhr von 1000 Moggia Getreide bewilligt hat. VRProt. p. 316.

40 b) 20. September, VR. Der Minister des Auswärtigen verliest einen Brief von Taglioretti, der meldet dass die cisalpinische Regierung die Ausfuhr von 1000 Mütt Getreide bewilligt habe, aber die Zustimmung des frz. Generals noch ausstehe. Zugleich frägt T. an, ob er sich auch um Salzlieferungen bemühen dürfe. Der Minister wird mündlich beauftragt, die erhaltene Nachricht kundmachen zu lassen als Beweis dass die Regierung sich der Sache angenommen habe. VRProt. p. 348.

41) 22. September, VR. Der Minister des Innern meldet dass der RStatthalter die befürchtete Unruhe in Locarno habe stillen können, was großentheils der Mitwirkung der Geistlichen zu verdanken sei. VRProt. p. 387.

42) 23. September, VR. G. Montchoisy berichtet, in Locarno habe ein Aufruhr stattgefunden, bei welchem helvetische Truppen entwaffnet und ein Franzose getödtet worden, und wünscht eine Berathung über die zu ergreifenden Maßregeln. Entscheid verschoben, bis ein officieller Bericht vorliegt. VRProt. p. 407.

Die Zuschrift von M. (1. Vendem. IX) liegt in Bd. 3378, p. 107—8. Eine Beilage (p. 111—12) ist vom 18. Sept. datirt.

43) 23. September, VR. Von B. Meyer („Mayr"), Hauptmann einer der vier helvetischen Compagnien in den italienischen Cantonen, geht die Nachricht ein dass die gehässigen Maßregeln zur Handhabung der Getreidesperre einen heftigen Aufruhr veranlasst haben, worin das helvetische Contingent entwaffnet und ein Franzose erschossen worden. Beschlossen, ein Mitglied soll sich hierüber mit den Ministern des Kriegs und

Digitized by Google

des Auswärtigen berathen, ein Entscheid aber vertagt werden, bis ein officieller Bericht des RStatthalters vorliegt. VRProt. p. 439, 440.

44) 24. September, VR. Von Hauptmann Rüttimann geht die Nachricht über Stillung der Unruhe in Locarno ein. An den Minister des Auswärtigen. Prot. p. 475–76.

45) 26. September. Der Justizminister an den Vollziehungsrath. Analyse der Zuschrift von B. Mangin (N. 38 a), mit Anerkennung sowohl des gefällten Urtheils als des billigen Sinnes der Vorlage ... Diesseits bleibe nun nichts anderes zu thun, als dem RStatthalter von Lugano die Weisung zu geben, den B. Buonvicini vor jedem Angriff zu schützen ... 908, p. 327.

46) Ende September? „Rapport politique sur le canton de *Lugano*", von RStatthalter *Franzoni*. Motive der Zögerung, etc.

(1.) *Esprit public* *). Pour juger avec fondement de l'esprit public, il faut avoir les connaissances préliminaires suivantes. Les anciennes constitutions des ci-devant bailliages italiens étaient originairement assez douces et presque semblables entr'elles; l'administration politique était tout-à-fait compétente (!) au pays, et seulement l'intrigue et la vénalité en avaient défiguré les principes; elle était basée sur une démocratie qui agissait par les députés dans les affaires générales. Il existait des justices inférieures dans quelques endroits; plusieurs droits de pêche, poids, mesures etc., étaient possédées partiellement par des communes ou des corporations. Les impositions annuelles qu'on payait à la souveraineté des douze Cantons étaient insensibles. L'administration de la justice civile et criminelle appartenait aux baillifs, avec quelques modifications dans les divers bailliages; au Syndicat et aux Cantons en dernier ressort; elle était fort vicieuse. L'esprit du procès causait une espèce d'épidémie, qui dominait surtout dans les communes dont les députés tâchaient de s'enrichir en traitant les affaires de leurs commettants. D'ailleurs on ne ressentait d'autre poids d'être sujets que la privation des droits dont les Suisses jouissaient dans leurs cantons respectifs, et dans le service militaire. Dans tous les districts il y avait des meneurs, qui avaient une influence plus ou moins marquée dans les affaires politiques ou auprès des baillifs et des Syndicats, et qui exerçaient une espèce de despotisme plus ou moins sensible. — D'après ce détail abrégé il est aisé de comprendre qu'une nouvelle constitution basée sur l'égalité et la liberté sociale, ne pouvait pas être agréable aux chefs du peuple, et l'ignorance de celui-ci ne lui permettait pas d'en prévoir les bonnes conséquences à sa faveur, accoutumé à une routine qui faisait toute la science (même?) des plus éclairés; ce qui était hors de cette sphère leur semblait vicieux. De là vint d'abord l'antipathie à l'acceptation de la liberté; l'état de licence qui en suivit, la proclamation (..?), l'autorité plus ou moins absolue que le peuple souverain s'arrogea, (et) qu'il exerça ou confia, suivant les différents districts, réveillèrent en lui les germes de l'indépendance. Une partie du peuple, soit par méprise, soit par malice, donna une latitude immorale aux noms de liberté et d'égalité, au point de ne plus se croire soumis à la loi, et dans quelques chefs des gouvernements provisoires prirent pied des vues d'ambition. — Ces différents sentiments furent les vrais obstacles qui s'opposèrent à l'acceptation de la constitution helvétique; car il y avait l'idée de former plutôt de chaque bailliage un petit Etat indépendant, et au moins on souhaitait le fédéralisme plutôt que l'unité de la République. Du reste même les meilleurs amis du système républicain reconnaissaient de grands défauts dans une telle constitution, dont ils espéraient cependant une prompte réforme. Le plan de la réunion à la Cisalpine fut généralement rejeté, soit parce que le peuple même n'estimait pas tel gouvernement, soit parce qu'il n'était pas favorable aux intérêts du commerce de ces pays. — Ici je ne peux pas omettre de parler de la grande difficulté que fit aussi naître la religion au

*) Mancherlei Fehler der Vorlage, die zum Theil vom Gebrauch eines fremden Idioms herrühren, werden im Stillen berichtigt.

Digitized by Google

sujet de l'acceptation de la constitution; l'article 6e en paraissait incompatible avec la (doctrine) catholique. On craignait que la politique n'influençât trop la croyance religieuse. Les prêtres, alarmés par cette liberté de culte qui dans la France était dégénérée en athéisme, et dans la Cisalpine en libertinage, appréhendaient les mêmes funestes conséquences, soit par vrai esprit de religion, soit par des vues particulières. Ce doute s'empara du peuple au point que le décret sur les processions *) fut le signal de l'effervescence populaire, qui éclata à la fin d'Avril 1799 plus ou moins sensiblement dans les différents districts des cantons italiens. — Ces notices préliminaires ne laissent pas douter avec (quelle) froideur la constitution était (mise?) en activité; les meneurs du peuple déjoués, les chefs du parti cisalpin mécontents, les prêtres inquiets sur leur sort et leurs ressources, et le peuple, après avoir goûté le poison de la licence, soumis malgré lui à l'observance des lois, la paralysèrent toujours sous main. De là les obstacles plus ou moins marqués à l'époque du serment civique, de là les murmures par rapport à la contribution (l'imposition?), de là l'antipathie à la conscription, de là une méfiance décidée contre les opérations du Gouvernement. On pesait tout avec l'ancien régime; on ne donnait aucun poids aux dispositions constitutionnelles qui étaient favorables (..?), et les autres vis-à-vis des anciennes semblaient trop onéreuses; par conséquent c'était avec peine que les fonctionnaires publics faisaient leurs devoirs. Dans cet état de choses arrivèrent les Autrichiens; ceux (-ci), soit par politique, soit par inadvertance, laissèrent de nouveau jouir au peuple de la démagogie et des différentes espèces de gouvernement à son gré, qu'il avait rétablies dans chaque district, après la susdite effervescence. Cette indépendance, d'un côté, flatta le peuple tellement qu'il était presqu'insensible au poids excessif des dépenses militaires et du bâton autrichien, et de l'autre ranima l'ambition des chefs de gouvernement, au point que l'un et les autres fondèrent de nouveaux espoirs de démagogie absolue, ou d'aristocratie. La faiblesse des lois sous de tels gouvernements précaires et la licence furent aussi un mauvais effet d'un tel état politique, de sorte qu'après la retraite des Autrichiens la réunion à l'Helvétie et le rétablissement du système constitutionnel en semblèrent plus durs et insupportables, surtout vu les circonstances des nouveaux frais militaires et de la disette extrême, suites d'une guerre enragée, qu'on regarde comme l'effet de la révolution, et fort sensible pour un pays qui depuis quelques siècles n'y avait pas été exposé. — D'après cette esquisse on peut juger sainement du vrai esprit public que le masque du patriotisme et de l'attachement à la Suisse pourrait déguiser. Les étincelles de tous les partis: démagogue, aristocrate, fédéraliste et cisalpin, existent encore sous la cendre par-ci par-là. — Du reste, je parle en général. Dans la totalité il y a beaucoup d'honnêtes citoyens qui pensent raisonnablement, amis du bon ordre et de la République. Mais j'observe que le peuple ici est, comme par tout le monde, influencé par des causes accidentelles, par les préjugés et par les intrigants, et que dans les circonstances contrarévolutionnaires un brigand compte plus que dix bons. Enfin je ne fais point (cas?) des crimes du passé, je ne personnalise point, n'ayant d'autre vue que de donner une vraie idée du présent, sans offenser qui que ce soit. — Voici quelle est la situation actuelle des autres objets politiques les plus importants.

(2.) *Justice et Police.* Il y a peu de disposition de se prêter à l'obéissance des (!) lois; on cherche autant de subterfuges que l'on peut, et comme plusieurs de celles de police ne fixent aucune punition aux désobéissants, pour en espérer l'exécution, il faudrait présupposer des sentiments de loyalité et de civisme qui n'existent qu'auprès de peu de citoyens. Plusieurs lois n'ont jamais été en activité, à cause de la séparation d'avec le corps de la République, comme par exemple presque toutes celles relatives au système d'impositions, à la milice, etc. — On réclame contre le grand nombre de juges dans les tribunaux de district et de canton, comme superflus. Dans le district de Locarno les pays qui avaient des juges civils particuliers les regrettent et les souhaitent. Un juge de paix dans chaque arrondissement municipal serait fort agréable

*) Bd. IV. Nr. 15.

Digitized by Google

(agréé?) et utile; mais il ne faudrait pas leur accorder la justice correctionnelle; car elle serait fort parti(a)le, et telles fonctions devraient être simples (?), à la portée des individus qui devraient les exercer. — Il n'y a peut-être jamais eu tant de vols, (ce) qu'on peut attribuer à la misère extrême et peut-être à la froideur des tribunaux, qui agissent avec une espèce de crainte, ainsi que les précédents, populaires, agissaient avec des égards.

(3.) *Instruction publique.* Ce précieux fondement de la moralité et de la prospérité d'un Etat a toujours été négligé et a besoin d'une grande attention. Il ne s'agit pas d'établir des académies; il faudrait seulement que les curés et les chapelains dans les villages donnassent les premiers éléments de l'instruction, non comme de simples mercenaires, mais comme des instituteurs qui, quoique d'ailleurs peu savants, fussent persuadés de l'influence décidée que les premières instructions d'une sage morale opèrent sur l'esprit humain pour toute la vie, et de l'importance de leurs devoirs à (!) ne point laisser naître ni former des préjugés dans l'enfance. — L'expérience certifie (prouve?) qu'il faut assurer et faire respecter la religion; c'est la plus ferme base de la moralité dans le peuple, de cette moralité que les personnes les plus éclairées et les plus instruites n'atteignent qu'imparfaitement sans son secours. Le gouvernement helvétique a bien senti cette vérité la plus importante pour les hommes et la plus juste envers l'Être suprême. Quoique malheureusement la religion catholique soit observée plus dans sa matérialité que dans sa doctrine, toutefois il faut revêtir ce squelette de sa chair, de sa peau et de ses couleurs; il faut le ranimer sans le décomposer. L'idée de la réduction de toutes les sectes de la religion chrétienne au même point épouvante les catholiques, puisqu'un tel projet n'est pas compatible avec leurs dogmes, et quoique les simples maximes chrétiennes soient suffisantes pour le soutien d'une république sage, on ne peut pas nier que la parfaite observance des catholiques n'est pas préjudiciable, et son exercice, qui est réglé par une discipline et des lois particulières, ne peut pas être gêné par des lois civiles, à moins qu'elles ne soient revêtues de l'autorité compétente. Plus on tâchera de circonscrire le culte catholique, plus on ampliera (!) le fanatisme. L'expression de l'arrêté du (22) Janvier *), art. 1er: ... „sont maintenus dans tout ce qui n'a pas été ou ne sera pas réformé par une loi expresse et qui ne répugne pas au système constitutionnel", inquiète et n'est pas satisfaisante, ni pour les ministres, ni pour les catholiques. Le dommage que ceux-là ont souffert par la suppression des dîmes ne les intéresse certainement pas (en) faveur de la République. Si on tranquillisait l'esprit des prêtres, on gagnerait beaucoup; c'est peut-être ce que la prudence conseillera de ne pas perdre de vue dans la nouvelle constitution.

(4.) *Affaires intérieures.* Une organisation prompte du pouvoir municipal et l'installation des agents sont indispensables; la loi de l'institution des chambres de régie dans les petits villages est impossible, onéreuse et inutile. Il existe la plus grande confusion dans les affaires comunitatives (!) de différents districts. J'appelle affaires *communitatives* celles qui regardent collectivement les communes de tout un district ou d'une grande portion réunies ensemble qui formaient chacune une communauté séparée. J'ignore sur quels fondements la chambre d'administration a pris tous les renseignements des biens, des dettes de telles communautés et en a fait former les inventaires. Comme l'état passif excède de beaucoup l'actif, on s'est persuadé aisément, et mal à propos, que la République se chargeait de tout; par conséquent les affaires qui les regardent sont absolument négligées; les créanciers ne reçoivent point l'intérêt de leurs créances, les communes coobligées ne songent point aux moyens d'acquitter ces dettes, ni d'en payer les intérêts, et puisque de telles corporations générales ne subsistent plus, il est indispensable de régler, de déterminer et de répartir suivant les bases que ces dettes ont été faites, les obligations de les acquitter respectivement. Il est certain que ce ne sont ni des dettes, ni des biens nationaux; pourquoi paralyser inutilement des opérations étrangères au gouvernement?

*) Bd. V. Nr. 251.

Digitized by Google

(5.) *Finances.* Quoique ces pays soient peu fertiles et misérables et qu'ils ne puissent pas être par eux-mêmes d'une grande ressource à la République, cependant leur localité fournirait d'assez considérables revenues, moyennant les douanes, si elles étaient organisées et portées au point d'une taxe raisonnable; tandis que l'on attend un plan général, on perd le fruit que du moins provisoirement on aurait pu retirer de cette importante branche des finances. Un Etat ne peut point subsister sans les revenus proportionnés à ses dépenses; de quelque façon qu'on s'y prenne, ce sont les membres de l'Etat qui doivent les fournir; les poids (charges?) des douanes tombent, sans s'en apercevoir sensiblement (!), sur tous les individus. Cinq sols qu'on paie par la voie d'une imposition (directe) semblent bien plus onéreux que ce qu'on devrait payer sur quelque objet sujet à la douane. L'idée de toute espèce d'imposition semble actuellement insupportable au peuple. Il n'y a que le papier timbré et le droit de registre qui sont en activité, et on se plaint même de ces petits objets. — Si on pouvait obtenir le libre transit du sel par les Etats voisins, et en établir un magasin public pour les deux cantons italiens, ça rapporterait à la République environ 80,000 Liv. suisses annuellement, en fixant même un prix raisonnable à cette denrée; mais un tel projet n'est exécutable qu'à la paix.

(6.) *Relations extérieures.* La nécessité d'un traité de commerce avec la Cisalpine est incont(e)stable, surtout pour obtenir l'extraction des grains et le libre transit du sel, au défaut de celui que la finance de Milan était obligé de fournir à ces pays sous les conditions déterminées. Les différents produits de ces pays qui entrent dans l'Etat de Milan rendent ce traité équitable.

(7.) *Esprit militaire.* Il n'y a aucun penchant pour les armes; l'établissement de la milice est presqu'impossible dans les villages, et elle rencontre des difficultés dans les bourgs, parce que les ouvriers ne veulent pas perdre leur temps. Toutefois, s'il y avait une garde nationale exercée aux jours de fête, et qui pût être mise sur pied suivant les besoins intérieurs de la République, elle pourrait être de quelque utilité. Cependant l'antipathie à se prêter à telle disposition du gouvernement est plus grande, parce que, la guerre n'étant pas finie, on craint de devoir marcher. La paix faite, cette opération sera plus facile. — Les grands chemins, entr'autres celui du Mont Cenere du côté vers Locarno, ont besoin de réparations.

(8.) Je n'ai pas eu le temps, citoyens Conseillers, d'entrer dans des détails sur plusieurs objets différents, dont je parlerai isolément suivant les circonstances. J'ai fait un pas en exposant franchement mes faibles idées, qui inquiétera peut-être le Gouvernement; mais des deux maux c'est le moindre. J'aurais plus à me reprocher un silence indolent qu'une confiance sans réserve. Je le répète, c'est à votre prudence, à votre sagacité, aux autres connaissances que vous avez de l'état politique général de la République, et au prix que vous mettez à ces pays, à déterminer les mesures nécessaires pour établir le bon ordre, la tranquillité et le bien de ce peuple, en se servant de ces connaissances pour remédier doucement à (s)es maux politiques qui malheureusement ne guérissent pas. Les districts de Vallemaggia et Mendrisio seraient les plus dociles; mais la misère dans le premier et l'opiniâtreté à ne vouloir payer les dîmes dans l'autre, a aussi un peu échauffé les esprits. — Des mesures violentes, tandis que les événements de la guerre sont encore incertains, pourraient avoir des conséquences bien funestes, et je me réfère à ma lettre du 6 Septembre.

(9.) Citoyens, vous serez peut-être surpris qu'informé à peu près de telles circonstances avant que d'être préfet, j'ai accepté un emploi que je devais prévoir si difficile. Mais permettez-moi de vous le dire naïvement, ce n'ont été ni l'avarice ni l'ambition qui m'ont déterminé; ç'ont été les mêmes motifs exprimés au commencement de votre circulaire du 28 Août; ç'a été mon vrai attachement au gouvernement que j'avais servi en qualité de sous-préfet; ç'a été mon estime sincère envers la Commission (Le Conseil ex.?); ç'a été l'intérêt loyal que j'ai toujours eu et que j'ai pour le bonheur de mon pays, pour l'établissement du bon ordre et pour l'anéantissement de l'anarchie. Supérieur à tous les obstacles et justifié par la droiture de mes

Digitized by Google

intentions, je déplore plutôt l'aveuglement de mes concitoyens que ma situation. Mes talents sont limités, mais ma fidélité à ces principes est sans bornes." 867, p. 309. 311—22.

47) 1. October, VR. I. Der Justizminister rapportirt (28. Sept.) einläßlich über den Verlauf des Aufruhrs in Locarno, den 18. Sept. II. Der Bericht wird in Circulation gesetzt und der Minister eingeladen, sich mit dem Kriegsminister zu berathen, wie diejenigen Soldaten die sich gut gehalten belohnt, die andern dagegen bestraft werden könnten. III. Sodann wird folgender Beschluss gefasst: „1. Les ordres donnés par le préfet national du canton de Lugano sont confirmés et mis en exécution. 2. Il est autorisé à lever le séquestre mis sur les biens des habitants de la commune de l'Aurezzio, dès qu'il aura reconnu qu'ils n'ont eu aucune part à l'émeute qui a eu lieu dans la journée du 18 Septembre. 3. Le séquestre continuera à être mis sur les biens des auteurs et complices de cet attentat contre la sûreté publique et privée. 4. Les signalements de ceux-ci seront publiés dans les cantons de Lugano et Bellinzona, et il est ordonné à tous les fonctionnaires publics de les saisir partout où ils seront découverts, et de prendre à cet effet toutes les mesures qui sont en leur pouvoir. 5. Le tribunal de canton de Lugano continuera d'instruire avec la plus grande célérité la procédure contre les coupables et prononcera contre eux en contumace, d'après le code pénal, s'ils ne peuvent être saisis et traduits devant le tribunal. 6. Le ministre de la Justice, chargé de l'exécution du présent arrêté, l'est également de témoigner au préfet national du canton de Lugano et au sous-préfet de Locarno sa satisfaction sur la sagesse et la fermeté qu'ils ont déployé(es) dans cette circonstance." 906, p. 329—33. 335. 337. — VRProt. p. 605, 606. — 908, p. 313—14.

48) 8. October, VR. Der Kriegsminister gibt Bericht über das Verhalten der helvetischen Truppen bei dem Aufruhr in Locarno; während Lieut. Rellstab sich noch zu rechtfertigen hat, wird beantragt, dem Hauptmann Rüttimann und seiner Truppe die Zufriedenheit der Regierung zu bezeugen; der dafür vorgelegte Entwurf wird gebilligt, soll aber durch den Minister ausgefertigt werden ... VRProt. p. 80. — 908, p. (343.) 345—47. 349.

49) 11. October, Lugano. RStatthalter Franzoni an den Justizminister. 1. Antwort auf dessen Schreiben v. 2. d. betreffend Oberrichter Bustelli. Von einer Deputation nach Mailand, um für die Vereinigung mit Cisalpinien zu arbeiten, wisse er nichts, glaube auch nicht an einen solchen Schritt, obwohl es gewiss sei, dass dort in diesem Sinne gewirkt werde. B. sei mit Advokat Pancaldi von Ascona, w. Justizminister jener Republik, eng verbunden; ein Bruder des letztern Pfarrer in Ascona, und zwei Söhne desselben haben an dem Einfall (Febr. 1798) theilgenommen ... Wie s. Z. auch in Locarno die Vereinigung betrieben worden, wisse er genau, da man ihn selbst zum Beitritt eingeladen (7. März), und er kenne eine Anzahl von Parteigängern bestimmt.... Allein es falle schwer, Belege für derartige Umtriebe Bustellis zu erhalten, da er zu vorsichtig sei, um sich bloßzustellen ... 2. Viel gefährlicher sei dessen Vater, der zwar die Meinung des Sohnes betreffs Cisalpinien nicht theile, aber seine ehemalige Stellung in der Landvogtei Locarno nicht vergessen könne und darum die neue Ordnung bitter hasse, zumal sie seiner Habgier, seiner Bestechlichkeit, seinem Ehrgeiz einen Zaum anlege; sein Ansehen in der Gemeinde Locarno, das noch alles überwiege, bestärke seinen Eigensinn und seine Kühnheit ... 3. In Locarno bestehen Gesellschaften, von denen die der Burger und der Adligen die wichtigsten seien; erstere habe gewisse Rechte ausgeübt, z. B. der Fischerei, die Aufsicht über Maße und Gewichte, und den Ertrag alljährlich unter die Genossen vertheilt; weil die Verwaltungskammer diese Dinge an sich gezogen, so seien die Theilhaber unzufrieden und klagen, sie würden ruinirt; ferner entgehen ihnen allerlei Aemter, die früher haben erkauft und verkauft werden können; darum schelten diese Leute die jetzige Verfassung, die sie nicht einmal kennen, und werden in ihrer Stimmung durch denjenigen bestärkt, der am meisten verloren habe; in Verzasca übe derselbe den gleichen Einfluss, weil er dort viele Schuldner habe. Dank seiner Macht sei er zum Präsidenten der Municipalität des Fleckens L. gewählt worden, obwohl er nicht mehr lesen und schreiben könne; es wolle nun niemand neben ihm amten, so dass

Digitized by Google

die Behörde blos drei Mitglieder zähle .... Die Adligen fürchten noch mehr als bisher zu verlieren und seien desshalb ebenfalls verstimmt ... 4. Bustelli (OR.) betreffend sei gewiss, dass niemand sich zu Anzeigen gegen ihn hergebe, theils aus Furcht, theils aus Sympathie für dessen Sache. Uebrigens scheine er der Post in Locarno nicht zu trauen, indem er seine Briefschaften über Bellinzona gehen lasse. Am sichersten könnten zuverläßige Angaben in Mailand gefunden werden, wenn die cisalpinischen und französischen Behörden Hand bieten wollten, da sie die Fürsprecher der Vereinigung kennen müssen; indessen dürfe man jetzt auf diese Hülfe nicht zählen. Ein neuer Beweis für dergleichen Beziehungen liege in einem eben zufällig gefundenen Artikel über den Auflauf in Locarno, in einem Mailander-Blatt; da werde die Schuld gerade der Gegenpartei zugemessen und manches andere völlig entstellt. Er füge eine Abschrift dieses Machwerks bei. (Französisch.) **867**, p. 335–41.

In p. 345—46 folgt der erwähnte Artikel, dd. Lugano 21. Sept., aus der Gaz. nat. cisalpine, Nr. 11 v. 25. Sept. (französisch).

50) 13. October, VR. Rapport des Finanzministers resp. der Central-Postverwaltung über die provisorische Ersetzung von Posthalter Rossi in Lugano. Beschlossen, die Stelle sei demselben auf die Rückkehr hin offen zu halten, (d. h. nur ad interim zu besetzen). VRProt. p. 170–71. — **669**, p. (395. 397–98.) 399.

51) 15. October, Bellinzona. RStatthalter Rusconi an den Vollziehungsrath. Antwort auf die Zuschrift v. 6. d. (betreffend den Aufruhr im Ct. Basel). Die (allfällig) auftauchenden falschen Gerüchte werde er widerlegen. Diesseits zeige sich keine Unruhe; jedoch sei es dringend nöthig, die Rechnungen über Requisitionen etc. baldigst zu bereinigen; unaufhörlich erinnere er die Verwaltungskammer daran; allein es bestehen auch große Hindernisse, und daher rühren vielfache Klagen. Er könne nicht verbergen dass verständige Leute sich über die Straflosigkeit des Aufruhrs in Locarno ärgern, indem dadurch Unruhestifter nur ermuthigt werden. **867**, p. 333—34.

52) 16. October, VR. Der Situationsbericht des RStatthalters von Lugano (N. 46) kehrt an das Bureau zurück. Er wird dem Verfasser angelegentlich verdankt und zur Circulation unter den Ministern der Finanzen, der Justiz, des Unterrichts und des Innern verwiesen ... VRProt. p. 252, 253. — **867**, p. 325. 327.

53) 16. October, VR. „Le ministre des Relations extérieures fait lecture d'une lettre du cit. Taglioretti, annonçant que le gouvernement cisalpin est fort offensé de ce que en Helvétie on attribue les troubles éclatés dans le canton de Lugano aux manœuvres des Cisalpins et que même on fait retomber le soupçon de ces manœuvres sur le gouvernement cisalpin lui-même. Le Conseil exécutif, considérant que jamais il n'a manifesté un soupçon semblable, se borne à charger le Ministre .. d'écrire au cit. T. que les renseignements que le gouvernement cisalpin peut avoir reçus à ce sujet sont faux, s'ils imputent au gouvernement helvétique une opinion semblable.“ VRProt. p. 249.

54) 18. October. Der Vollziehungsrath an den Minister des Auswärtigen. „Le C. E. vous envoie copie d'un rapport du ministre de la Justice sur les réclamations du cit. Rossi, directeur des postes à Lugano, qui se plaint d'un mandat d'arrêt lancé contre lui par les ordres du général Brune. Il vous charge .. de rédiger selon ce rapport un projet de lettre au général Brune, pour requérir de lui la révocation de cet ordre. Vous appuyerez vos réclamations sur l'incompétence d'une autorité militaire étrangère à décerner un mandat d'arrêt contre un citoyen helvétique et lui insinuerez que si on a obtenu par surprise de son autorité de pareilles mesures, le Gouvernement attend de sa justice qu'il les révoquera. Le C. E. vous invite en outre à lui présenter cette lettre, avant d'en ordonner l'expédition.“ VRProt. p. 345. — **669**, p. (405–6.) 407.

Am 23. wurde der bestellte Entwurf genehmigt (p. 451, 452).

55) 23. October, VR. Der cisalpinische Geschäftsträger, Galvani, beklagt sich über helvetische Zeitungen, welche Verleumdungen gegen Cisalpinien aufgenommen haben, und begehrt strenge Maßregeln dagegen.

Digitized by Google

Der Minister des Auswärtigen wird mündlich beauftragt, in einem Artikel die falschen Angaben zu widerlegen und dem M. Galvani davon Kenntnis zu geben. VRProt. p. 451.

56) 24. October, VR. Ein Bericht des RStatthalters von Lugano, über fortgesetzte Umtriebe für Vereinigung der italienischen Cantone mit Cisalpinien, der am 18. in Circulation gesetzt wurde, wird jetzt ins Archiv gelegt. VRProt. p. 483.

57) 25. October, VR. 1. Der Minister des Auswärtigen legt einen Artikel der Mailänder Zeitung vor, der dem ehemaligen Commissär Zschokke schwere Vorwürfe macht, und frägt an, ob er ungeachtet solcher Aeußerungen dem cisalpinischen Gesandten schreiben solle. 2. „Le C. E., après délibération, charge son ministre de faire entrer dans la lettre qu'il doit écrire au cit. Galvani ... des représentations au sujet de cet article de la Gazette de Milan et de lui insinuer combien peu il convient de se plaindre de diatribes insérées dans les gazettes helvétiques contre quelques citoyens de la Cisalpine, tandisque les papiers cisalpins en contiennent de plus sanglantes encore contre les autorités helvétiques." VRProt. p. 488.

58) 28. October, VR. Auf die Anfrage des RStatthalters von Lugano, ob ein illegitimes Kind, für welches diesseits kein Unterhalt zu beschaffen wäre, in ein cisalpinisches Findelhaus geschickt werden dürfe, wird dies bewilligt mit dem Beding dass für dessen wirkliche Aufnahme gesorgt werde. VRProt. p. 524—25.

59 a) 29. October, VR. Infolge der Anzeige des Kriegsministers, dass wegen der cisalpinischen Sperre die helvetischen Truppen in den italienischen Cantonen nicht mehr versorgt werden können, wird der Minister des Auswärtigen angewiesen, Taglioretti mit Schritten bei G. Brune und der cisalpinischen Regierung zu beauftragen, damit wenigstens die nöthige Ausfuhr von Getreide für die Verpflegung jener Mannschaft bewilligt werde. VRProt. p. 2, 3. — 772, p. 131. (133—34.)

59 b) 3. November, VR. Der Minister des Auswärtigen zeigt an, er sei unausgesetzt bemüht, mit Taglioretti die cisalpinischen Ausfuhrverbote zu bekämpfen, und hoffe bald etwas zu erreichen. VRProt. p. 101. — 539, p. (395.)

60 a) 4. November, VR. Der Minister des Auswärtigen verliest einen Brief des cisalpinischen Gesandten, der den in der Mailänder Zeitung enthaltenen Artikel über (gegen) RCommissär Zschokke (zu) rechtfertigen (versucht). Nichts beschlossen. VRProt. p. 104.

60 b) 4. November, VR. Der Minister des Auswärtigen legt einen Brief von Taglioretti vor, der anzeigt dass in Betreff der Ausfuhr noch nichts erreicht sei, und ein Hauptgrund (Vorwand?) die Verbreitung verleumderischer Angaben über die cisalpinische Regierung sei. Da der Minister bereits beauftragt worden, den B. Galvani hierüber zu (belehren), so wird jetzt nichts weiter verfügt. VRProt. p. 103, 104.

61) 6. November, VR. Der Minister des Auswärtigen verliest einen Brief von Taglioretti, der über Nichterfolg seiner Bemühungen klagt, welchen er (zum Theil?) der Unsicherheit seiner Stellung zuschreibt. Der Minister wird eingeladen, ihn über die nöthig befundene Aenderung derselben auszuforschen. VRProt. p. 168.

62 a) 13. November, VR. Der Minister des Auswärtigen zeigt an, dass laut Brief von Taglioretti die Ausfuhr von 300 Ctr. Reis und 300 Ctr. Korn bewilligt worden. VRProt. p. 308. — 787, p. 137.

62 b) 14. November, VR. Anzeige des Ministers des Auswärtigen, dass die cisalpinische Regierung die Ausfuhr von 600 Mütt Getreide bewilligt habe. Auf die Bemerkung eines Mitglieds dass die ärmere Bevölkerung von Hirse und Mais lebe, soll Taglioretti angewiesen werden, sich auch für die Ausfuhr dieser Artikel zu verwenden. VRProt. p. 321.

63) 19. November (28 Brum. IX), Mailand. Brune, Conseiller d'Etat, Général en chef, an M. Bégos. Antwort auf dessen Schreiben v. 28. Oct. betreffend P. Rossi ... „Les inculpations qu'on dirige contre lui

Digitized by Google

sont trop graves pour ne pas attirer toute l'attention de votre gouvernement aussi bien que la mienne. Il était directeur de la poste à pied; c'est sur des notions positives qu'en l'an 6 je fis enlever une correspondance anglaise près de Lugano. Rossi est accusé d'être espion des Anglais et des Autrichiens, d'avoir été embaucheur dans son pays pour le compte de l'Angleterre, d'avoir engagé la commune de Lugano et les circonvoisines à prendre les armes contre les Français, en assurant, en sa qualité de vice-commandant de place, les habitants de ces contrées de la protection de l'armée impériale. Deux proclamations existent, signées par Rossi les 19 et 20 Août 1799. Elles ont été distribuées avec profusion; on y a remarqué qu'on ne peut faire avec plus de dextérité l'apologie de la nation anglaise (qu')en prêchant l'assassinat des Français. — Vous voyez, citoyen Ministre, le danger qu'il y aurait eu de ne pas arrêter à temps les suites fâcheuses que pouvait occasionner la conduite de Rossi; la sûreté de l'armée que je commmande et la tranquillité des citoyens exigeaient les précautions que je prenais à ce sujet. Les détails que je viens de vous transmettre et qu'il paraît qu'on avait eu soin de vous cacher, fixeront votre opinion sur le compte de Rossi, qui d'ailleurs s'est soustrait à l'arrestation par la fuite. Vous pèserez dans votre sagesse les mesures à prendre à ce sujet. — Rossi est en outre accusé par la police générale cisalpine, et son nom est un ralliement, dont on m'avertit qu'on veut se servir même en ce moment. Le salut de l'armée exige de détruire toutes les trames ourdies par nos ennemis, et je ne doute pas .. que vous ne parveniez à les découvrir et à les punir; de mon côté je ferai ce que je pourrai pour seconder votre zèle. Salut et considération." 3378, p. 165–66.

64) 20. November, VR. „Le ministre (des Relations extérieures) fait lecture d'une lettre du préfet national de Lugano, qui se plaint des nombreuses entraves mises par les autorités militaires françaises à l'exportation des grains de la Cisalpine, et appuye ses plaintes de plusieurs exemples frappants. Le Conseil exécutif charge le Ministre de communiquer cette lettre au plénipotentiaire français et au ministre helvétique à Paris, en l'accompagnant de fortes réclamations contre une conduite aussi vexatoire." VRProt. p. 399.

65) 23. November (2 Frim. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. Antwort auf dessen Beschwerden über Maßregeln von G. Brune gegen etliche Bürger der italienischen Cantone. Er habe bei dem frz. Gesandten in Mailand, Petiet, auf Abstellung solcher Schritte gedrungen. 3372, p. 249.

66) 24. November, VR. Durch den RStatthalter von Bellinzona geht die Nachricht ein, dass in Mailand immer (noch) Gerüchte umlaufen über baldige Vereinigung der italienischen Cantone mit der cisalpinischen Republik. VRProt. p. 473.

67) 28. November, VR. Der cisalpinische Geschäftsträger verlangt eine Ausnahme von dem Hausirgesetz für einige Cisalpinier, für deren Redlichkeit er einstehen will; er bemerkt dass kaum 30—40 Cisalpiner in der Schweiz dieses Gewerbe treiben, während 3–4000 Schweizer in der cisalpinischen Republik hausiren. Der Minister des Auswärtigen wird beauftragt, sich mit dem des Innern zu berathen und dann ein Gutachten zu erstatten. VRProt. p. 527, 528.

68) 29. November (8 Frim. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. Anzeige dass künftig Transporte von Lebensmitteln aus Cisalpinien nach den italienischen Cantonen bei Besitz von richtigen Pässen nicht mehr gehemmt werden sollen ... 3372, p. 261.

69) 2. December. Der Vollziehungsrath an den Minister des Auswärtigen. Bescheid über das Ansuchen des cisalpinischen Geschäftsträgers, cisalpinische Hausirer zuzulassen. Nach Einvernahme des Ministers des Innern befinde man, es könne Fremden kein Recht eingeräumt werden, das laut Gesetz nicht einmal die Einheimischen haben, was dem genannten Agenten zu eröffnen sei. VRProt. p. 32. — 540, p. 111. 112.

70) 3. December, VR. Der Kriegsminister, einig mit dem Finanzminister, empfiehlt Bewilligung des Verkaufs von 7000 (ℭ?) Pulver an die cisalpinische Regierung. Beschlossen. Nachricht an den Finanz-

Digitized by Google

minister und Auftrag an den Minister des Auswärtigen, mit M. Galvani über den Lieferungs- und Zahlungsmodus zu verhandeln und diese Gelegenheit zu benutzen, um die Getreidesperre soweit thunlich zu erleichtern.

VRProt. p. 53, 54. — 740, p. (421—22.) 423. 427. 429.

Aus etlichen späteren Acten sei nur noch Folgendes beigefügt:

71) 27. December, VR. Lepori, Buonvicini und Rossi begehren Schutz gegen thätliche Angriffe, die sie von Cisalpinien her befürchten, und wünschen insbesondere dass die helvetische Regierung sich über ihre Freisprechung erkläre, in dem Sinne nämlich dass sie sich genugsam gerechtfertigt haben. Man findet, Vorkehren gegen Thätlichkeiten könne man nicht wohl treffen und über ihre Unschuld sich auch nicht erklären; dem RStatthalter sei aber hierüber folgendermaßen zu schreiben: „1. Que tout citoyen suisse est mis sous la protection du gouvernement helvétique et sous celle du droit des gens, et que le Gouvernement fera contre toute lésion de ses (?) droits telle démarche que le cas pourrait exiger. 2. Que d'après les principes de la justice criminelle aucun citoyen ne peut être repris en justice une seconde fois sur le même fait. 3. Qu'un jugement rendu par les tribunaux rend superflue toute autre déclaration, qui d'ailleurs ne pourrait être faite par le gouvernement sur des objets judiciaires, mais qu'il exécutera et maintiendra en force les sentences rendues par les tribunaux.“ VRProt. p. 522—524. — 906, p. (393. 397—400.) 401. 415—16. 419—25. 427. 429. 431. 433; 436.

Es liegen zwei Bescheide vor.

38.

Bern. 1800, 1. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 93. 113—14. 131—32 — 404 (Ges. u. Decr.), Nr. 225. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 27. — Bull. d. lois & d. V. 27. N. schw. Republ. II. 433. 446. 458.

Bewilligung einer Amnestie für Salomon Müller von Wülflingen.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 31. Heumonat 1800, wodurch derselbe vorschlägt, den Bürger Salomon Müller von Wölflingen, District Winterthur, Canton Zürich, der unter dem Regiment Bachmann die Stelle eines Quartiermeisters versehen (hat), die Wohlthat des Amnestie-Gesetzes vom 28. Hornung letzthin genießen zu lassen;

In Erwägung dass der B. Müller das Emigrantencorps, unter welchem er gedient hat, innert dem von dem Gesetz vorgeschriebenen Termin verlassen hat;

In Erwägung dass ihm von dem Districtsstatthalter über sein Betragen und seine Amtsverrichtungen als gewesener Agent ein gutes Zeugnis ertheilt wird,

beschließt:

Der B. Salomon Müller von Wölflingen ist von der Verfügung des 3. Artikels des Gesetzes vom 28. Hornung 1800 losgesprochen und wieder in die Rechte eines Activbürgers eingesetzt.

1) 2. August, G. R. Eine Petition von Sal. Müller, von Wülflingen, der die Wohlthat des Amnestiegesetzes beansprucht, wird an eine Commission gewiesen (Graf, Perrig, Pellegrini). — Hiezu eine Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses, zu welcher mehrere Acten gehören. GRProt. p. 442, 448.

2) Im gg. Rath wurde das Geschäft erst am 23. August vorgelegt, aber der dafür bestellten Commission — Schuler, Vonderflüe, Kesselring — eine Frist von blos drei Tagen zur Berichterstattung gegeben. Der am 27. eingelegte Bericht hatte dann drei Tage auf dem Kanzleitisch zu liegen.

Digitized by Google

3) 30. August, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens und Annahme des Decrets. Ausfertigung an den Vollziehungsrath. — (Bestätigt am 1. Sept.)

39.

Bern. 1800, 1. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 93, 94. 114. 133–34. (135.) — 404 (Ges. u. Decr.) Nr. 224. — 122 (Plak.) Nr. 242. — 853 (Verfass.) p. 150 a, b.
Tagbl. d. Ges. u. D. V. 25, 26. — Bull. d. lois & d. V. 26. — N. schw. Republ. II. 433—34. 446. 462—63.

Verlängerung der Begnadigungsfrist des Amnestiegesetzes für Unteroffiziere und Soldaten helvetischer Emigrantencorps in fremdem Solde.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 24. Heumonat 1800;

In Erwägung dass ein Theil der ausgewanderten Helvetier, welche fremde Dienste genommen haben, keine Kenntnis von dem Amnestie-Gesetz vom 28. Hornung 1800 haben konnte oder aber verhindert wurde, diese Wohlthat zu benutzen,

verordnet:

1. Den Unteroffiziers und Soldaten der helvetischen Emigranten-Corps in fremdem Sold ist der obgemeldte dreimonatliche Begnadigungstermin bis auf den 1. kommenden Weinmonats zu ihrer Rückkehr verlängert.

2. Sie sind jedoch gehalten, sich der Vorschrift de(r) §§ 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 28. Hornung 1800 über die Amnestie zu unterziehen.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

1) 24. Juli, VA. An die gg. Räthe wird eine Botschaft betreffend Verlängerung der Frist für Emigrirte, die Wohlthat der Amnestie anzusprechen, erlassen ...
VRProt. p. 400–2. — 174, p. 109–10. 117–18. — 853, p. (139–40). 141–43. 145–46.

2 a) 29. Juli, G. R. Verlesung der Botschaft; Verweisung an eine Commission (Cartier, Deloës, Schlumpf, Vetsch, Styger). GRProt. p. 410. — 174, p. 111–12. 121–22.

2 b) 6. August, ebd. Das eingelegte Gutachten wird für zwei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen; (Prot. p. 450).

3) 23. August, gg. R. Verlesung der Botschaft des VA. nebst dem bezüglichen Gutachten für den ehemaligen großen Rath, das zu einer Aenderung des Gesetzes räth. Der Gegenstand wird an eine besondere Commission verwiesen (Schuler, Vonderflüe, Kesselring). — Dieselbe rapportirt am 27. Ihr Vortrag soll drei Tage auf dem Kanzleitisch liegen.

4 a) 30. August, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens. (Discussion;) Verwerfung desselben und Annahme des Vorschlags des Vollziehungsraths. 174, p. 115.

4 b) 1. September. Verlesung, Bestätigung, Ausfertigung.

Digitized by Google

40.

Bern. 1800, 1. September.

305 (VR. Prot.) p. 553—555. — 678 (Staatsg.) p. (551—55.) 559—60.

Beschluss des Vollziehungsraths über Abtretung des Angstergeldfonds an die Gemeinden des alten Cantons Schwyz als Armengut.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass das Ohmgeld des alten Cantons Schwyz und die daraus erwachsenen Fonds unter den Land(es)seckel-Capitalien an die Republik abgegeben worden, das Angstergeld aber eine ganz besondere Steuer ist, welche die Gemeinden jenes Cantons, die schon ehehin ein gemeinschaftliches Spital, aber niemal keine (!) besondern Gemeindscassen und Güter besaßen, zu(r) Unterstützung der Armut freiwillig angenommen und auf eine von der Verwaltung der Staatsgelder ganz verschiedene Weise abgesöndert und zum Theil durch ausgeschossene Landleute besorgt haben;

In Erwägung dass die Widmung dieses Angstergeldes durch die vorzügliche Verwendung desselben an Dürftige erhellet;

In Erwägung dass die unglückliche Lage der Einwohner von Schwyz den Billigkeitsgründen eine dringendere Kraft mittheilt, und dass auch die Landschaft March in Hinsicht eines ähnlichen Angstergeldes schon ehehin günstig behandelt worden,

beschließt:

1. Die Angstergeld-Capitalien, welche laut dem im Archiv des Finanzministeriums vorfindlichen Verzeichnisse mit Einbegriff der Zinse sich auf 45,600 Münzgulden 17 ß 4 d. belaufen, sollen den Gemeinden des alten Standes Schwyz als Armengut zurückerstattet werden, wenn sie eine Erklärung von sich stellen, dass sie alles übrige so die Regierung von ihnen bezogen ohne weitere Ansprache als Staatsgut anerkennen.

2. Die in obiger Summe mitverhafteten 11,600 Münzgulden welche auf dem Schloss zu Grynau, und die 764 Münzgulden 10 ß welche auf dem Herrengütlein bei der Ziegelbrücke haften, mögen aus dem Ertrage dieser Güter, auf deren Eigenthum die Gemeinden von Schwyz nie eine Ansprache zu machen haben, als ein von Seite der Gemeinden unaufkündbares Capital verzinset werden, so lange diese Güter vom Staat nicht veräußert werden.

3. Das baar ausgegebene Geld (von) 1341 Mzgl. wird den Gemeinden ebenfalls auf schickliche Weise vergütet, wenn sie den Beweis aufstellen dass dieses Geld wirklich von dem Staat empfangen worden.

4. Der Finanzminister ist mit (der) Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, den er den Verwaltungskammern von Linth und Waldstätten mittheilen wird.

41.

Bern. 1800, 2. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 134. 136—37. 140. — 404 (Ges. u. Decr.) Nr. 226. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 28, 29. — Bull. d. lois & d. V. 28, 29. N. schw. Republ. II. 462. 464.

Gewährung einer Ausnahme von dem Ausfuhrverbot gegen Neuenburg.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 27. Augstmonat letzthin;

In Erwägung dass die Grenzbewohner der Grafschaft Neuenburg von jeher gewohnt waren, einen Theil ihres Getreide(bedarf)s auf den benachbarten schweizerischen Märkten anzukaufen und dass sie selbst zu Zeiten allgemeiner Sperre darin begünstiget worden sind;

Digitized by Google

In Erwägung dass sowohl die neuenburgische Regierung als aber (auch!) die dortigen Angehörigen mit den hierseitigen Behörden und Bürgern ununterbrochen in dem besten Einverständnisse gestanden und in verschiedenen Gelegenheiten thätige Beweise ihrer fürdauernden freundnachbarlichen Gesinnungen gegen das benachbarte Helvetien an den Tag gelegt haben;

In Erwägung endlich, dass die Ernte in dem angrenzenden Districte Seeland gut ausgefallen ist,

verordnet:

1. Es soll zu Gunsten der Grenzbewohner der Grafschaft Neuenburg die nachstehende Ausnahme von dem Ausfuhrverbot vom 13. Herbstmonat 1799 *) gemacht werden dürfen.

2. Das ihnen aus dem District Seeland auszuführen bewilligte Quantum Getreide wird auf achthundert Centner bestimmt.

3. Der Vollziehungsrath wird die desshalb erforderlichen Anstalten treffen und insbesondere dafür sorgen, dass dieses Quantum nicht überschritten, sondern noch ferner auf die Contrebande im Getreidehandel geachtet werde.

1) 27. August, VR. Der Unterstatthalter von Seeland wünschte dass die Ausfuhr von Getreide nach Neuenburg wieder gestattet würde; darüber rapportirt nun der Minister des Innern in dem Sinne dass die Bewilligung zu beschränken wäre. Es geht eine entsprechende Botschaft an den gg. Rath.

VRProt. p. 445—46. — 175, p. 359-60. — 540, p. (275. 277.) 279.

2a) 30. August, gg. R. Mit Botschaft v. 27. d. empfiehlt der Vollziehungsrath, den Grenzbewohnern von Neuenburg zu gestatten, auf den nächsten drei oder vier Wochenmärkten zu Erlach das nöthige Saatkorn (bis auf 800 Ctr.) zu kaufen und wegzuführen. An die Finanzcommission, die übermorgen ihr Gutachten abgeben soll.

2b) 1. September, ebd. Die Commission legt einen Beschlussesentwurf vor, der sofort angenommen wird.

2c) 2. Sept., ebd. Bereinigung und Ausfertigung an den VR.

3) 14. October, VR. Auf Antrag des Ministers des Innern wird die Ausfuhr von 300 Mäß Gerstengrütze für das Sparsuppen-Comite in Neuenburg bewilligt, immerhin auf Rechnung der Ausfuhrbewilligung von 800 Ctr.

VRProt. p. 208, 209. — 540, p. 281.

Die Ausfuhr hatte über Cudrefin zu geschehen; es wurde betont dass dieser Artikel nur in der Schweiz zu finden sei, aber nur 200 Mäß verlangt.

42.

Bern. 1800, 3. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 92. 128. 141—42. 145. — 404 (Ges. u. Decr.), Nr. 228. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 51, 52. — Bull. d. lois & d. V. 29, 30. N. schw. Republ. II. 433. 449—50. 468.

Aufschub der völligen Durchführung der Postregie.

Der gesetzgebende Rath, nach angehörter Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 18. Juni (1800), in welcher derselbe aus verschiedenen Gründen anträgt, die völlige Execution des Gesetzes

*) Bd. IV. Nr. 465.

Digitized by Google

über die Verwaltung der helvetischen Posten vom 15. Wintermonat 1798 bis zum Frieden zu verschieben, hat

beschlossen:

1. Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, die durch das Gesetz vom 15. Wintermonat 1798 verordnete gänzliche Einschmelzung der helvetischen Posten in ein einziges Verwaltungssystem, nebst Einführung eines allgemeinen Tarifs, bis zum Frieden aufzuschieben.

2. Zugleich aber ist er eingeladen, indessen die strengste Aufsicht über die verpachteten sowohl als über die (direct) verwalteten Postämter fortzusetzen.

1) 13. August. Der Finanzminister an den Vollziehungsrath. Vorlage von Rechnungen der Postverwaltung vom 1. Juli 1799 bis 30. Juni 1800, nebst einem zugehörigen Bericht des Centralbureaus; Belobung der sorgfältigen Amtsführung der bestellten Verwalter, die schon einige Reformen eingeführt und der Staatscasse beträchtliche Einkünfte abgeliefert haben, trotz der Hemmung des Handelsverkehrs und der Jugend des Instituts, etc. **667, p. 325–26.**

In Abschrift liegt der Bericht der Centralverwaltung bei (p. 327—29). Sodann folgen die Halbjahrsrechnungen v. 1. Juli 1799 an: p. 336—43; 352—61. Laut der ersten waren an das Schatzamt abgeliefert Frk. 52,589, und in der Casse geblieben 16,591; die zweite verzeigt eine Ablieferung von Frk. 58,571½; Cassasaldo 12,874½.

Im VR. am 13. Aug. zur Circulation, am 29. Sept. ad acta verwiesen.

2) 23. August, gg. R. Die Revisionscommission bespricht eine Botschaft des VA. betreffend die Postregie. (Vgl. Bd. V. Nr. 457, N. 2.) Diese Botschaft geht an die Finanzcommission.

3) 28. August, gg. R. Für die Finanzcommission referirt *Finsler* über die Botschaft des VA. vom 18. Juni ... Es wird bemerkt dass der Staat wenigstens 1,200,000 Frk. bedürfte, um alles für den Betrieb Nöthige zu beschaffen und denselben gehörig einzurichten, und dass es, auch wenn er diese Mittel bei Handen hätte, doch sehr unklug wäre, in einem Zeitpunkt wo der Ertrag der Post durch verschiedene Umstände sehr herabgedrückt sei, eine solche Operation zu unternehmen, zumal dann leicht ein erheblicher Theil dieses Verwaltungszweiges an Fremde übergehen könnte. Daher wird ein Beschluss vorgelegt, der den Vollzug der Uebernahme bis nach dem Continentalfrieden verschieben will ... Der Bericht wird für drei Tage auf den Tisch gelegt. **173, p. 347–48.**

4) 2. September, gg. R. Neue Verlesung des Gutachtens. Dasselbe wird angenommen und ein entsprechender Beschluss gefasst. — Am 3. erfolgte die formelle Erledigung. **173, p. 349.**

5) 3. September, VR. Der eingelangte Beschluss soll von dem Finanzminister in der Richtung geprüft werden, ob die Suspension nicht der Tarifarbeit nachtheilig werden könnte. — (Weiteres fehlt.)

VRProt. p. 89.

Digitized by Google

43.

Bern. 1800, 3. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 102. 116. 142–45. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 227. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 52, 53. — Bull. d. lois & d. V. 30, 31. N. schw. Republ. II. 437. 448. 468–69.

*Einstellung des Vollzugs der Gesetze vom 10. und 18. Juli d. J. betreffend Eingangsgebühren im Canton Lucern *). — (Vgl. Nr. 66.)*

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 30. Heumonat 1800, wodurch derselbe anträgt, die Vollziehung der Gesetze vom 10. und 18. des gleichen Monats, über die Eintrittsgebühren auf den Wein und Brannt[en]wein in den Canton Lucern einsweilen einzustellen;

In Erwägung dass ähnliche Gebühren auch in andern Cantonen bezahlt werden und überall noch fortbezahlt werden müssen, bis ein allgemeines Zollsystem eingeführt ist, wenn man nicht den Staat einer seiner gerechtesten und ergiebigsten Hülfsquellen berauben will,

verordnet:

Die Vollziehung der Gesetze vom 10. und 18. Heumonat letzthin über die Eintrittsgebühren auf den Wein und Branntenwein in den Canton Lucern ist eingestellt.

1) 20. August, VR. Der Finanzminister beantragt, die Botschaft v. 30. Juli an die Gesetzgeber, betreffend die Zölle etc. im Ct. Lucern, zu erneuern. Man stimmt nicht bei, sondern beschließt, das Gesetz über die Einfuhrzölle auf Wein etc. sei zu vollziehen, dasjenige über das Sustgeld aber zu suspendiren.

VRProt. p. 287. — 665, p. 295. 305.

2) 25. August, gg. R. Die Revisionscommission legt die Botschaft (des VA.) und Aufträge (des Gr. R.) v. 10. Juni und 2. August 1800 vor, betreffend die Aufhebung verschiedener Zölle im Ct. Lucern. Diese Acten gehen an die Finanzcommission, die in drei Tagen darüber Bericht erstatten soll.

3 a) 28. August, gg. R. Die Finanzcommission (Ref. Finsler) beleuchtet die Decrete vom 10. und 18. Juli, betreffend Zölle etc. im Ct. Lucern und die bezügliche Botschaft des VA. Auch sie beantragt Rücknahme jener Beschlüsse. — Für drei Tage auf den Kanzleitisch. 174, p. 277–78. 279.

3 b) 2. September, gg. R. Die Finanzcommission begutachtet die Botschaft des VA. v. 30. Juli, betreffend die Zollgebühren im Ct. Lucern ... Resumé ... Man habe mehr auf den Inhalt als auf die Form der angefochtenen Gesetze geachtet und finde die Behauptung der Vollziehungsbehörde allerdings begründet. Die Commission „bedauert dass die vorige Gesetzgebung noch vor so kurzer Zeit wieder einen Beitrag zu jenem Zerstörungssystem geliefert hat, nach welchem so oft auf das Geschrei Einzelner hin wichtige Theile der bestehenden Staatseinkünfte weggerissen und ohne einigen Ersatz vernichtet worden. Noch waren die Zölle fast der einzige übriggebliebene Zweig von Staatseinnahmen; sollten auch diese noch stufenweise vernichtet werden, so würde der Staat seine ganze Erhaltung durch neue, ungewohnte und darum auch desto härter gefühlte Mittel suchen müssen. Wir können daher die zwei Gesetze v. 10. und 18. Juli nicht anders als in die Classe jener Verfügungen setzen, die durch ungestümes Zudringen der vorigen Gesetzgebung abgezwungen worden. Wir dürfen sie um so eher in diese Classe reihen, weil der starke Widerstand den sie in beiden

*) Vgl. Bd. V. Nr. 505. 519.

Digitized by Google

Räthen erfahren haben hinreichend beweiset dass die Wichtigkeit der Gründe welche die Vollziehung in ihrer Botschaft aufstellt damals schon gefühlt und mehrmals mit Erfolg (dar)gestellt worden (ist). Die Einwohner des Cantons Lucern, vielleicht jetzt nicht mehr durch irrige Vorspieglungen missleitet, werden selbst die Stärke dieser Gründe fühlen und die Zurücknahme zweier Gesetze, wodurch sie gegen ihre helvetischen Mitbürger anderer Cantone in eine zu vortheilhafte und gegen alle andern ungerechte Stellung gebracht worden wären, gewiss nicht bedauren. Eure Staatsökonomie-Commission trägt euch also an, .. die mehrerwähnten zwei Gesetze ... nach dem Antrag der Vollziehung zurückzunehmen, und legt Ihnen (!) zu dem Ende hin einen Entwurf vor, den sie nur darum in eine Botschaft verwandelt hat, weil jene Gesetze noch nicht publicirt, folglich nicht officiell bekannt sind, der sich aber leicht in einen Beschluss umwandeln ließe, wenn ihr (!) die letztere Form schicklicher finden solltet." — Folgt Text der Botschaft: Die Nichtvollziehung motivirend ...

4 a) 2. September, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens. Es wird darüber ein Beschluss abgefasst, zugleich aber eine Botschaft an den Vollziehungsrath gerichtet, die bemerklich macht dass die angefochtenen Zölle als auffallend hoch erscheinen, wesshalb zu untersuchen sei, ob nicht einige Ermäßigung derselben stattfinden könnte; in diesem Falle erwarte die Gesetzgebung Vorschläge des VR.

4 b) 3. Sept., ebd. Bestätigung und Expedition.

44.

Bern. 1800, 4. September.

306 (VR. Prot.) p. 54. 55. — 712 (Schuldt.) p. 151, 152.

Auseinandersetzung der Schulden der Landschaft St. Gallen.

Der Vollziehungsrath, erwägend dass mit Uebernahme des Staatsvermögens der ehemaligen Landschaft St. Gallen auch die von derselben auf eine legale Weise contrahirten Schulden dem Staate anheimfallen, und nach angehörtem Bericht seines Finanzministers,

beschließt:

1. Der Staat anerkennt als Staatsschuld die von der ehemaligen Landschaft St. Gallen contrahirte Schuld, auf fl. 48,856 ansteigend.

2. Von der in vorstehendem Artikel anerkannten Schuld sollen abgezogen werden:

a) fl. 20,000 für Rückstände von der Fall- und Fasnachthuhn-Auslösung;

b) fl. 3536 für berechnete Unkösten wegen den Wahlmännern;

c) diejenige Summe so Bürger Künzle als gewesener Präsident der Verwaltungskammer des Cantons Sentis auf Abschlag der Schuldforderung bereits bezogen haben mag.

3. Dem Staat soll verrechnet werden, was seit Eingabe der Schuldforderung an Zoll in Goßau eingegangen und an der Schuldforderung von fl. 3350 für Anlegung der Straße von Goßau nach Herisau abzuziehen sein mag.

4. Der Finanzminister wird für die Bekanntmachung dieses Beschlusses sorgen, die Abrechnung vornehmen und denselben vollziehen lassen.

Hiezu einige Acten:

1) 25. August, VR. 1. Vortrag des Finanzministers über die Ansprüche der „Landschaft St. Gallen" betreffend Kosten ihrer provisorischen Regierung; er rügt den Mangel an erforderlichen Belegen und andere

Digitized by Google

zweifelhafte Punkte und will blos aus Billigkeitsrücksichten einen Theil der Forderung anerkennen .... 2. Man findet geboten, von dem strengen Recht abzusehen, sieht auch die Vorschläge des Ministers blos als einen Machtspruch an und beauftragt ihn, gütlich auf die Vorsteher der interessirten Landschaft einzuwirken, damit sie Rücksichten gegen ehemalige Regenten einerseits und das Wohl des Staates anderseits walten lassen ...
VRProt. p. 397—399. — 712, p. (133—38; 143—44. 139—41.) 145—46.

2) 27. August, VR. Repräs. Schlumpf empfiehlt baldige Erledigung des Anliegens der alten Landschaft St. G. und bemerkt dass Künzle bisdahin in Bern bleibe. Der Minister des Innern wird nun beauftragt, das Geschäft zu beschleunigen. VRProt. p. 435. — 712, p. 147.

3) 1. September, VR. Der Finanzminister gibt Bericht über seine Verhandlungen mit Schlumpf und Künzli. Sein Vorschlag, der den Staat mit einer Zahlung von 16300 Frk. belastet, wird genehmigt und dazu die Vollmacht ertheilt, die Angelegenheit zu erledigen. VRProt. p. 562, 563. — 712, p. 149.

4) 1801, 5. Februar. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf Euern Bericht über das Zinsbegehren des Bürgers Schlumpf für die alt-st. gallische Landschaft eröffnet Euch der VR. dass er geneigt sei, von dem Zeitpunkt an wo die Forderung .. (dieser) Landschaft als Staatsschuld anerkannt worden, also vom 4. Sept. 1800 (an), die Zinse abzutragen. Da aber nach Euern Bemerkungen ein großer Theil des Schuldenetat der a. stg. Landschaft in laufenden Schulden, Conti, Besoldungen u. s. w. besteht, wovon niemals Zinse zu entrichten sind, so ladet Euch der VR. ein, die Verwaltungskammer von St. Gallen (!) zu beauftragen, ein genaues Verzeichnis von den eben erwähnten laufenden Schulden zu besorgen und einzusenden, damit man bestimmen könne, welcher Theil der gedachten Forderung eigentlich und mit Recht zu verzinsen sei."
VRProt. p. 95, 96. — 712, p. (153—56.) 157—58.

Als Agent der Landschaft hatte Schlumpf, w. Repräsentant, für 26 Monate die Verzinsung der Summe von 44,856 fl. begehrt; der Minister wollte höchstens vom 4. Sept. an einen Zins zugestehen, und zwar nur von einer viel kleinern Summe.

45.

Bern. 1800, 6. September.

306 (VR. Prot.) p. 109—111—114. — 502 (Inn.) p. 459—463. 465—467. — 991 (Allgem.) p. 203—5. — N. schw. Republ. II. 509.

Beschluss des Vollziehungsraths über die Leitung der Arbeit der Ministerien.

Der Vollziehungsrath *), auf den Antrag eines seiner Mitglieder;

In Erwägung dass es von der größten Wichtigkeit sei, eine genaue Kenntnis von den verschiedenen Verwaltungsdepartemente[r]n der Republik zu besitzen;

In Erwägung dass diese genaue Kenntnis nur die Frucht von besondern Nachforschungen und ihrer zweckmäßigen Anwendung, und nicht das Resultat der gewöhnlichen Arbeit[en] in den Sitzungen des Vollziehungsrathes sein könne;

In Erwägung dass der gesetzgebende Rath sowohl als das helvetische Volk erwarte[n] dass der Vollziehungsrath in seinen Botschaften das Verzeichnis derjenigen Gesetze vorlege, die entweder verbessert oder neu eingeführt werden sollen, dessen Verfertigung erheischt dass die verschiedenen Minister die gehörige Unterstützung und Weisung erhalten;

In Erwägung endlich, dass kraft des 9. Artikels des Gesetzes vom 8. August (d. J.) der Vollziehungsrath den Auftrag erhalten (hat), die ihm von dem gesetzgebenden Rathe vorgelegten Gesetzentwürfe zu prüfen,

*) Im Orig. Vollziehungs-*Ausschuss!*

Digitized by Google

und dass in mehreren Fällen eine solche Prüfung das reifliche Nachdenken mehrerer Personen (er)fordert, welche einem solchen Gegenstande gewachsen sind,

beschließt:

1. Die Mitglieder des Vollziehungsrathes seien mit der Oberaufsicht über die verschiedenen Ministerien beauftragt, und dieses in folgender Abtheilung:

a) Das Departement der äußeren Angelegenheiten sei den Bürgern *Glayre* und *Zimmermann* übertragen;

b) das des Kriegswesens den Bürgern *Dolder, Schmid* und *Rüttimann;*

c) das der Finanzen den BB. *Dolder, Zimmermann* und *Savary;*

d) das der Künste und Wissenschaften den BB. *Frisching, Zimmermann* und *Rüttimann;*

e) das des Justizwesens den BB. *Savary* und *Schmid;*

f) das der innern Angelegenheiten den BB. *Frisching, Glayre* und *Schmid.*

2. Diese Oberaufsicht hat den Zweck, dem VR. allgemeine Berichte über die Departemente[r] der öffentlichen Verwaltung und Vorschläge zu den für jedes Departement nothwendigen Maßregeln zu verschaffen.

3. Die Mitglieder aus welchen eine jeweilige Commission besteht treten mit den respectiven Ministern in Berathung, sobald es um die Aufstellung eines Berichtes über einen wichtigen Gegenstand oder um einen Entwurf einer Botschaft an den gg. Rath zu thun sein wird.

4. Der Präsident wird den Mitgliedern welche mit einem besondern Departement beauftragt sind alle diejenigen an den VR. gerichteten Bittschriften zustellen, die dieses Departement betreffen, und diese sind gehalten, in der folgenden Sitzung ihr Gutachten vorzulegen, ob nämlich das Geschäft durch eine einfache Zuweisung an die competenten Minister, mit dem Befehl über dasselbe zu verfügen, zu übertragen sei, oder ob es den Gegenstand eines Berichts an den VR. ausmachen soll.

5. Die von dem gg. Rathe eingehenden Gesetzvorschläge werden jederzeit einigen Mitgliedern des VR. übergeben, welchen dieser seine diesfallsigen Gesinnungen bekannt machen wird. Diese Mitglieder werden davon den competenten Minister unterrichten, und dieser wird die Botschaft nur nach denjenigen Grundlagen entwerfen und ausarbeiten welche von den Mitgliedern des VR. sind festgesetzt worden.

6. Dieser Beschluss soll den sechs Ministern mitgetheilt, in beiden Sprachen ausgefertigt und auf dem Tisch im Sitzungssaale des VR. niedergelegt werden.

Das Concept (französisch) ist von Schmid geschrieben, die Uebersetzung von Höpfner und Hofmann gefertigt. — Der Republ. hat nur § 1 (ohne Datum); alles Uebrige fehlt.

46.

Bern. 1800, 8. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 159—60. 162. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 229. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 29, 30. — Bull. d. lois & d. V. 31, 32. N. schw. Republ. II. 489. 498.

Erlass der Handänderungsgebühr für die brandbeschädigte Gemeinde Oesch *).

Le Conseil législatif, sur le message du Conseil exécutif du 2 de ce mois, par lequel il propose une exception du droit d'enregistrement en faveur des malheureux habitants de la commune du Château d'Oex, au canton Léman, qui a été consumée dernièrement par les flammes;

*) Vgl. Bd. V. Nr. 521. 551.

Digitized by Google

Considérant la triste situation dans laquelle se trouvent les habitants de cette commune par cet incendie,

décrète:

1. Il est fait remise du droit d'enregistrement à tous les citoyens qui achèteraient ou échangeraient des places pour bâtir de nouvelles maisons dans l'arrondissement de la municipalité de Château d'Oex.

2. La durée de cette faveur est fixée à douze ans.

1) 12. August, VR. Der Minister der Künste und Wissenschaften beantragt, einen Commissär abzuordnen, um den Wiederaufbau des in der Nacht vom 27./28. Juli abgebrannten Dorfes Chateau d'Oex zweckmäßig zu leiten. Die Vorlage wird dem Minister des Innern zugefertigt mit der Weisung, einen neuen Brandausbruch wo möglich zu verhüten und für richtigen Neubau zu sorgen. VRProt. p. 90, 91. — 595, p. (223–24). 227.

Notizen über das erwähnte Brandunglück enthält das Bull. helvét. XIV. 339—40; 342.

2a) 2. September, VR. 1. Auf Ansuchen der Verwaltungskammer von Leman wird beschlossen: ... „1. Es soll auf den 14. (d. M.) für die Brandbeschädigten von Chateau d'Oex eine freiwillige Steuer in den Cantonen Freiburg und Oberland nach gewohnter Weise erhoben werden. 2. Die Verwaltungskammern dieser beiden Cantone werden .. den Ertrag der eingesammelten Steuer beziehen und unmittelbar an die VK. des Cantons Leman gelangen lassen. 3. Die Vertheilung des Steuerertrags wird zu seiner Zeit unter Aufsicht der VK. vom Leman nach Verhältnis des Verlusts und der Hülfsbedürftigkeit .. geschehen.“ 4. Auftrag an den Minister des Innern. — (Auch französisch eingetragen.) 2. An die Gesetzgeber gelangt der Antrag, den Brandbeschädigten auch die Befreiung von Handänderungsgebühren zu gewähren. VRProt. p. 610–614. — 599, p. 387–90.

Der Schaden war auf Frk. 161,082 geschätzt. Im Ct. Leman fand eine Collecte früher statt.

2b) 2. September. Botschaft des VR. an die gg. Räthe ... 176, p. 33. — 669, p. 139.

3) 5. September, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. Dem Gesuche wird sofort entsprochen. — Bereinigung am 8.

47.

Bern. 1800, 9. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 75, 76. 110. 138. 166–67. 171. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 231. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 32, 33. — Bull. d. lois & d. V. 34, 35. N. schw. Republ. II. 421. 444. 464. 499, 500.

Bedingte Bewilligung einer Gemeindgutsvertheilung in Heiden.

Der gesetzgebende Rath, auf das Begehren der Municipalität (von) Heiden, District Wald, Canton Sentis, worin die dortigen Antheilhaber des gemeinsamen Guts sich (um die Erlaubnis) bewerben, denjenigen Theil ihres Grundeigenthums noch weiter vertheilen zu dürfen, welcher ihnen in einer Haupttheilung vom Jahr 1772 zugefallen, dann aber den Capitalwerth davon zusammenlegen, als Gemeindsfond beibehalten und nur den jährlichen Zins unter die Antheilhaber vertheilen wollen;

In Erwägung dass dieses Begehren einzig dahin abzweckt, den noch nicht urbaren Boden zu verbessern und den bereits urbar gemachten noch besser benutzen zu können, welches der Staat immer soviel möglich befördern soll, hat

beschlossen:

Digitized by Google

1. Den Antheilhabern des Gemeindguts zu Heiden ist bewilliget, ihr Grundeigenthum nach dem entworfenen Plan zu verkaufen.

2. Allfällig darauf haftende Beschwerden, als Stege, Wege u. s. w., sind vorbehalten, sowie auch andere bisher darauf gelegene Gemeindsausgaben ferner daraus bestritten werden sollen.

3. Der Werth dieser Grundstücke soll als Gemeindsgut an Capital gelegt und nur der Zins davon zum Besten der Antheilhaber verwendet werden.

1 a) 30. Juni, G. R. Die Gemeinde Heiden, Ct. Sentis, bittet um Erlaubnis zur Vertheilung ihrer Güter, deren Plan von den Berechtigten bereits vereinbart worden. An eine Commission (Graf, Carrard, Schlumpf, Erlacher, Wetter). 175, p. 210—11. 219. 221. 222—30. — GRProt. p. 325—26. — N. schwz. Rep. II. 425 (irrig).

Das Gesuch war durch den Vollziehungs Ausschuss an den großen Rath gelangt.

1 b) 30. Juli, ebd. Es wird ein Gutachten vorgelegt, das noch ins Französische übersetzt werden soll. — Am 4. August wurden die Acten für zwei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen. Prot. p. 413. 445 - 46.

1 c) 6. August, ebd. Zweite Verlesung des Gutachtens. Discussion; Annahme mit Verbesserung. Dispositiv: „Die Gemeinde Heiden mag ihr(en) Gemeindeboden als Eigenthum vertheilen und verkaufen (und) den Werth nach der Schatzung (von) A. 1772 (in) Capital umschaffen, mit dem Vorbehalt dass Beschwerden, die allfällig in Steg, Weg, Brücken etc. auf selbem haften, den Käufern übertragen werden müssen.“ GRProt. p. 450 - 51.

2) 20. August, gg. R. Die Revisionscommission bespricht das Gesuch der Gemeinde Heiden, worüber dem großen Rath am 30. Juli ein Gutachten erstattet worden; sie empfiehlt Bewilligung. Die Sache wird dringlich erklärt und ein bezüglicher Decretsvorschlag an den Vollziehungsrath versandt ... 175, p. 207—8.

Die Redaction des Entwurfs weicht von der definitiven erheblich ab, namentlich im Dispositiv. — Die Ausfertigung wurde erst am 22. gutgeheißen.

3) 25. August, VR. Der Minister des Innern begutachtet den Beschluss des gg. Raths betreffend Gemeindgüter in Heiden. Sein Vortrag wird genehmigt und dem Rath in einer Botschaft mitgetheilt ... „Da das Gesetz vom 15. Hornung 1799 die Gemeinden zur Veräußerung ihrer Liegenschaften bevollmächtigt, ohne sie dabei irgend einer Aufsicht zu unterwerfen, so hat bereits im verflossenen Jahre das VD. über die Folgen einer auch unter der ehemaligen Ordnung nicht gestatteten Freiheit seine Besorgnisse gegen die Gesetzgebung geäußert und darauf angetragen dass für die Gültigkeit solcher Verhandlungen wenigstens die Genehmigung der Verwaltungskammer erfordert werde. Allein dieser Vorschlag blieb ohne Wirkung. Durch Verwerfung desselben ward die den Gemeinden ertheilte Befugnis bestätigt und dauert hiemit so lange fort, als das Gesetz unverändert beibehalten wird. Die Gemeinde H. bedarf also keiner besondern Bewilligung, um ein eigenthümliches Grundstück verkaufsweise zu veräußern, und würde auch vom VR. diese Weisung erhalten, wenn ihr .. auf diese Erläuterung hin beschließen solltet, statt des vorgeschlagenen Decrets ihm das Begehren lediglich zur gesetzmäßigen Verfügung zu übermachen.“ VRProt. p. 382, 383. — 175, p. 205, 206. — 544, p. 597—98.

4) 27. August, gg. R. Die Bemerkungen des VR. werden an eine besondere Commission gewiesen, die aus Escher, Anderwert und Schlumpf besteht. 175, p. 217.

5) 1. September, gg. R. Vorlage der Berichte der Mehrheit und Minderheit der Commission. Für drei Tage auf den Tisch verwiesen.

6 a) 8. September, gg. R. Die Polizeicommission begutachtet das Gesuch der Gemeinde Heiden; sie bemerkt dass es sich nur um Theilung des Bodens, behufs besserer Benutzung, nicht um Vertheilung des Capitalwerthes handle; dass zwei benachbarte Gemeinden (Wolfhalden, Lutzenberg) die gleiche Operation

Digitized by Google

schon vor der Revolution durchgeführt haben und dabei ihren Vortheil finden, die Genossen einstimmig seien und das Gesetz v. 15. Febr. die Veräußerung von Gemeindegütern gestatte; immerhin glaubt die Mehrheit, die Sache bedürfe einer gesetzlichen Bewilligung. Ihr Vorschlag wird angenommen ...

6 b) 9. Sept., ebd. Der vorgelegte Beschluss wird (in der Redaction?) verbessert, angenommen und definitiv ausgefertigt.

48.

Bern. 1800, 9. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 34. 53—55. 63. 65. 91. 109. 112—13. 129—31. 159. 162—63. 171. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 230. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 30—32. Bull. d. lois & d. V. 32—34. — N. schw. Republ. II. 410. 433. 443. 445—46. 458. 488—90.

Vorschriften für die Wiederbesetzung erledigter Stellen in den neuen Räthen. (Vgl. Nr. 64.)

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass der 5. Art. des Gesetzes vom 8. Augstmonat letzthin verordnet, es sollen die in dem gg. Rath allfällig durch Demission ledig werdenden Stellen von dem Rathe selbst wieder besetzt werden;

In Erwägung dass der 7. Art. ebendieses Gesetzes dem gg. Rathe die Rechte und Pflichten der ehemaligen gg. Räthe und somit auch die Ernennung zu ledig gewordenen Stellen in der vollziehenden Gewalt überträgt;

In Erwägung dass das Gesetz die Formen zu bestimmen hat, nach welchen die Ernennungen geschehen sollen,

verordnet:

1. W(e)nn in dem gesetzgebenden Rathe oder in dem Vollziehungsrathe durch genommene Entlassung oder auf andere Weise eine Stelle ledig geworden ist, so wird der gg. Rath für die Stellen im Vollziehungsrathe sogleich am ersten Tage nach demjenigen an welchem er die Anzeige erhalten hat, zur Wiederbesetzung schreiten; die Stellen des gg. Raths hingegen werden am zehnten Tage nach erhaltener Anzeige ergänzt.

2. Die Wiederbesetzung für beide Räthe geschieht durch freie Wahl aus allen helvetischen Bürgern.

3. Jedes Mitglied des gg. Rathes kann sogleich nach der Erledigung diejenigen Bürger die es für die zu besetzende Stelle vorschlagen will beim Secretariat einschreiben lassen; bei zu besetzenden Stellen in dem gg. Rath wird davon dem Vollziehungsrath Anzeige gethan, und jedes seiner Mitglieder ist berechtigt, ähnliche Vorschläge einzusenden.

4. Dieses Vorschlagsverzeichnis wird unmittelbar vor der Wahl verlesen und sodann durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die Wahl selbst vorgenommen.

Des engen Zusammenhangs wegen, in dem der Gegenstand dieses Gesetzes mit den Vorgängen vom 7. und 8. August steht, wird ein bezügliches Actenstück, das im V. Band keine Stelle finden konnte, hier vorangestellt.

1) (c. 8. August, Bern). „*Jules Muret* à ses commettants. — J'ai accepté une place dans le Conseil législatif provisoire; je dois rendre compte à mes commettants des motifs qui m'ont déterminé. Une révolution s'est faite dans mon pays pour substituer aux gouvernements oligarchiques les principes de la liberté et de l'égalité des droits. Je l'embrassai avec empressement; ces principes étaient les miens; ils le furent

Digitized by Google

toujours, ils ne cesseront jamais de l'être. — Nommé successivement membre de l'assemblée provisoire du Pays de Vaud, de l'assemblée électorale et du Sénat helvétique, je manifestai dans toutes les circonstances mon horreur pour la tyrannie, mon amour pour la liberté. Exclu par le sort du Sénat, en Septembre 1799, je fus réélu à la presqu'unanimité des suffrages. Je fus sensible à cette marque de l'approbation générale. Les dangers de l'extérieur, les germes d'une division intérieure, tout annonçait des orages pour les représentants du peuple; tout enfin, si je n'eusse consulté que mes convenances personnelles, m'éloignait de cette place. J'acceptai. Je repris mes fonctions au Sénat, et j'y apportai les mêmes intentions, le même amour pour la liberté. Les divisions augmentèrent; le Corps législatif était paralysé dans ses travaux. Le corps politique même était menacé d'une prochaine dissolution. Un changement était devenu nécessaire. La journée du 7 Août eut lieu. Je voudrais, au prix de mes intérêts les plus chers, effacer des fastes de l'histoire helvétique les événements de cette journée. Les représentants du peuple l'avaient tous senti: il fallait un changement; mais fallait-il donc qu'il se fît ainsi qu'il s'est fait? Je défendis jusques au bout les droits de la représentation nationale. J'avais déjà reçu le brevet*) de ma nomination au nouveau Conseil législatif, quand je fis au nom de la commission du Sénat le rapport qui proposait le rejet de la résolution du 7 Août. Le changement dans les autorités suprêmes fut opéré. Une plus longue résistance eût été inutile; elle n'eût fait que le malheur du peuple. — Une nouvelle carrière politique s'ouvre, et avec elle de nouveaux devoirs; j'étais nommé au Conseil législatif; devais-je refuser? Le cœur déchiré par les événements du 7 Août, j'éprouvais la plus forte répugnance à accepter. Serait-ce peut-être l'intérêt, l'ambition qui auraient déterminé ma résolution? L'intérêt ne m'aurait-il pas sollicité à reprendre une vocation que j'exerçais avec quelqu'avantage? L'ambition en est-il donc de plus flatteuse que de retourner chez soi, avec le sentiment d'avoir rempli ses devoirs? Ai-je, dans les élections dont je fus l'objet, sollicité, non pas d'une manière directe, mais de la manière même la plus indirecte, quelque suffrage? Que celui à qui j'ai demandé son suffrage dans les élections s'élève et qu'il me déclare ambitieux. Je n'ai pas recherché les places qui ont dépendu des suffrages du peuple; aurais-je donc sollicité celles auxquelles la Commission exécutive a nommé? — J'envisage l'existence du Conseil législatif actuel comme le passage entre l'ordre de choses dont nous venons de sortir et un nouvel ordre de choses *constitutionnel*, dans lequel nous allons entrer. Les espérances d'une paix prochaine donnent le droit de croire que cet état de choses sera d'une courte durée. Mais cet intervalle sera rempli par les travaux les plus importants pour la nation en général et pour chacune de ses parties en particulier. Appelé à y participer et fort de mes bonnes intentions, n'ai-je pas dû croire que le vœu de mes commettants était que je ne cessasse pas mes efforts au moment où ils peuvent être de quelqu'utilité? Si je suis dans l'erreur, ah! j'en serai assez puni par moi-même; si je puis faire quelque bien, ma récompense sera de l'avoir fait." Bull. helv. XIV. 319—21.

Zu vergleichen ist eine Erklärung von *L. Pettolaz*, dd. Bern 8. (recte 10.) August, die den Annahmsentschluss von Muret ähnlich motivirt (ib. p. 318—19); Bd. XV. 18—20. — Nachträglich mag auf den von Muret verfassten Commissionsbericht für die letzte Sitzung des Senats verwiesen werden (zu Bd. V. Nr. 556, N. 6, II. 1), den das Bull. helv. in Bd. XIV. 389—91 verspätet mittheilte.

2) 9. August, Freiburg. Herrenschwand an die Gesetzgeber. Ausdruck der Rührung über die ihn betreffende Wahl, sowie des Bedauerns über mangelnde Fähigkeiten, etc. „Mais espérant réparer ce manque par mon désir sincère de coopérer au bien de notre patrie, je redoubler(ai) mes forces et mon travail pour partager avec vous.. les occupations pénibles auxquels je viens d'être appelé. Agréez" etc. 211, p. 1.

Am 11. im gg. Rath verlesen (Prot. p. 11; Republ. p. 382).

---

*) Dies ist kaum wörtlich zu nehmen.

Digitized by Google

3) 11. August, Schwyz. M. Schuler, a. Landammann, an den Vollziehungs-Ausschuss (!). Erklärung der Annahme des Rufes in die Gesetzgebung, mit Anzeige dass er erst in ungefähr zehn Tagen werde eintreffen können. 176, p. 77.

Am 13. vom Vollziehungsrath dem gg. Rath mitgetheilt (ebd. p. 75; Bd. 498, p. 319). — Am 15. im gg. Rath behandelt.

4) 14. August, Bern. Louis Deloës an die Gesetzgeber. Erinnerung an die in der ersten Sitzung vorgetragenen Gründe für seinen Rücktritt und Erklärung des definitiven Entschlusses; Erstattung herzlichen Dankes für das bewiesene Wohlwollen und Versicherung seines Vertrauens in die neuen Behörden, etc. 211, p. 19, 20.

5) 16. August, gg. R. 1. Verlesung des Entlassungsgesuchs von *Deloës*. (Bewilligt.) 2. Die Commission für Bestimmung der Form der neuen Gesetze erhält den Auftrag, bis 18. d. ein Gutachten über das Verfahren bei Ersatzwahlen für abgehende Mitglieder vorzulegen.

Am 18. wurde *Herrenschwand*, der am 16. für zehn Tage Urlaub erhalten hatte, durch *Legler* ersetzt und die Commission beauftragt, morgen Bericht zu erstatten.

6) 16. August, gg. R. (Nach Schluss der wesentlichen Geschäfte) wird beschlossen, an *B. Kuhn*, der sich zu Interlaken aufhält, folgendes Schreiben zu richten: „Der gg. Rath bedarf zu(r) Beförderung seiner Arbeiten der Beihülfe aller seiner Mitglieder. Er bedarf des Zusammentritts aller, um das Zutrauen der Nation zu gewinnen und seine vaterländischen Absichten erreichen zu können. Ganz besonders aber wünscht er die Mitwirkung Ihrer ausgezeichneten Einsichten und Fähigkeiten, von denen Sie bereits so viele Proben abgelegt haben. Sie sind gestern zum Präsident der Commission über die Staatsverfassung und auch in die Commission über die peinlichen Gesetze ern(a)nnt worden und werden andurch eingeladen und bei Ihrer Vaterlandsliebe aufgefordert, sich je eher je besser in unserer Mitte einzufinden."

7) 16. August, Zürich. Heinrich Füßli an die Gesetzgeber. „Bürger Repräsentanten! Ihren Ruf, eine Stelle in dem gg. Rath der helvetischen Republik zu bekleiden, nehme ich mit Ehrerbietung, aber nicht ohne Schüchternheit an. Alternde Kräfte werden kaum hinreichen, einem solchen Zutrauen zu entsprechen. Der reine Wille, mein Möglichstes zu thun, soll desto unverkennbarer sein. Möge es, BB. GG., Ihrer Tugend und Weisheit gelingen, ein Werk zu vollenden das Sie mit so viel Muth begonnen haben, um ein von so zahllosen Stürmen geschlagenes Schiff, dieweil es noch Zeit ist, in (den) sichern Hafen zu leiten. Republikanischer Gruß und Hochachtung." 211, p. 17.

Am 18. im gg. Rath verlesen.

8) 19. August, gg. R. Die Commission weist auf §§ 4 und 5 des Gesetzes v. 8. August hin; demgemäß wird erkannt, die Ergänzung des Rathes stehe ihm selbst zu. Eine Wahl zum Ersatz für Deloës wird aber verschoben, bis eine Antwort von Kuhn vorliegt. 199, p. 30.

9) 23. August, gg. R. Ein Mitglied stellt mündlich den Antrag, durch eine Commission untersuchen zu lassen, in welcher Weise bei Ergänzung des gg. Rathes zu verfahren wäre. Angenommen; die Constitutionscommission soll darüber schriftlich Bericht erstatten.

10) 27. August, gg. R. 1. Eingang der Ablehnung von Sacchi (wegen Kränklichkeit). 2. Nachricht über die Annahmserklärung von Casimir Lang. 176, p. 177. 179—80. 339. 341—42. — 498, p. 475. 477.

11) 27. August, gg. R. Die Constitutions-Commission bringt über Ergänzungswahlen folgendes Gutachten ein (verf. v. Usteri):... „Die natürliche Veranlassung zu (dem ertheilten) Auftrage fand sich in dem Entlassungsbegehren eines unserer Collegen, welches die Ersetzung (!) seiner Stelle nothwendig macht. Eine Verfügung die das Verfahren für diesen wie für allfällige künftige Fälle solcher Art gleichmäßig bestimme,

Digitized by Google

schien eurer Commission wie euch selbst erforderlich zu sein; dagegen glaubt eure Commission, es könne diese Verfügung sich auf sehr wenige und einfache Bestimmungen beschränken, da während unsers, wie wir alle wünschen, nur kurzen provisorischen Daseins die kleine Zahl der Fälle auf die das Gesetz anwendbar sein wird besondere Vorsorgen desselben gegen Einschleichung aristokratischer Missbräuche einerseits überflüssig machen wird, und anderseits, wenn Gefahr solcher Missbräuche wirklich vorhanden wäre, dasselbe als ein von euch selbst für euch selbst gegebenes Gesetz, das ihr nach Belieben zurücknehmen könnt, ein unhinreichender (!) Damm gegen solche sein würde. Eure Commission räth euch daher, keinerlei Wahlfähigkeitsbedinge gesetzlich aufzustellen, sondern bei vorkommenden neuen Fällen euch durch diejenigen Grundsätze leiten zu lassen, die eure ersten Wahlen leiteten. — Eure Commission ist über den Inhalt des nachfolgenden Vorschlags ganz einstimmig; dagegen ist sie getheilt über die Form unter der ihr ihn annehmen sollet. Die eine Hälfte der Commission (BB. Lüthy, Carrard, Lüthardt) trägt euch denselben als bloße reglementarische Verfügung an; die andere Hälfte (aus den BB. Füßli, Koch und mir bestehend) glaubt, die vor-(ge)schlagenen Artikel, die als Erläuterung und nähere Bestimmung des Gesetzes v. 8. Aug. anzusehen sind, sollen unter (der) Form eines Gesetzes von euch angenommen werden."

Erwägungen ... (wie im Text). Art. 1. Erster Satz allgemein gefasst; zweiter fehlt. — Art. 2 sachlich gleich dem defin. Text. — Art. 3. Unmittelbar vor der Wahl kann jedes Mitglied des gg. Raths diejenigen Bürger die es für die zu besetzende Stelle vorschlägt beim Secretariat einschreiben lassen. — Art. 4. Im Wesentlichen gleich dem Text.

Der Bericht wird für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen.

12) 28. August, Bern. Bernhard Friedrich Kuhn, Advocat, an den gg. Rath. „BB. GG. Die von mir unterm 8. Augstm. 1800 eingereichte Demission war nicht blos das Product der damaligen Umstände, sondern zugleich einer seit langer Zeit bei mir zur Reife gediehenen Ueberzeugung von meinem Unvermögen, auf der mir anvertraut gewesenen Stelle das (gewünschte?) Gute wirken zu können. Ich hielt mich verbunden, von einer Laufbahn abzutreten, auf der die Resultate meiner Anstrengung allemal weit hinter meinen Wünschen und hinter den Forderungen meiner Pflicht zurückblieben. So schmeichelhaft mir daher auch der unterm 16. Augstm. 1800 an mich ergangene Ruf der Gesetzgebung ist; so tief ich von dem Gefühl der Größe Ihres mir geschenkten Zutrauens durchdrungen und Ihnen, Bürger Gesetzgeber, für dasselbe dankbar bin, so kann ich dennoch von meinem genommenen Entschlusse nicht zurückgehen. Ich werde als Privatmann meine Pflichten gegen das Vaterland durch Gehorsam gegen das Gesetz und durch unerschütterliche Anhänglichkeit an jene Grundsätze des Rechts erfüllen, deren Befestigung alle guten Bürger von Ihren jetzigen Arbeiten erwarten. Ehrerbietiger Gruß und Hochachtung." 211, p. 33, 34.

13) 29. August, Lucern. Dürler an den gg. Rath. Gesuch um Verlängerung seines Urlaubs um einen Monat, weil das Uebel, dessen Heilung er erhofft habe, noch nicht gehoben sei, etc. — (Text von fremder Hand.) 211, p. 41, 42. (49—51.)

Am 1. Sept. bewilligt. — Am 15. Oct. neues Gesuch, etc. (Die Genesung erfolgte nicht).

14a) 30. August, gg. R. 1. Verlesung des wiederholten Entlassungsgesuchs von B. Kuhn. 2. Infolge dessen wird das bezügliche Gutachten der Constitutions-Commission in Berathung genommen, theilweise abgeändert und dringlich erklärt. 176, p. 41—44.

14b) 1. September, ebd. Verlesung und Bestätigung der Vorlage; (Expedition an den Vollziehungsrath).

15a) 1. September, VR. Eingang des Gesetzesvorschlags. Derselbe wird zur Prüfung an *Dolder* gewiesen, der ihn morgen begutachten soll. VRProt. p. 563.

15b) 2. September, VR. Dolder begutachtet den Gesetzesentwurf über Ersatzwahlen und stellt drei Postulate zur Ergänzung auf, die discutirt und genehmigt werden. Der Generalsecretär soll nun auf morgen eine entsprechende Botschaft entwerfen. VRProt. p. 618, 619.

Digitized by Google

16 a) 3. September, VR. Der Generalsecretär legt einen Entwurf der bei ihm bestellten Botschaft vor. Derselbe wird mit Ausnahme des letzten § gebilligt, der zwar dem Auftrage entspricht, aber ungünstige Eindrücke machen könnte, als ob die Mitglieder des VR. an ihrer Stelle hingen, und daher gestrichen wird *). VRProt. p. 45—48.

Der Originaltext (französisch) liegt im Protokoll; es wurde aber nur eine deutsche Ausfertigung an den Rath gesandt.

16 b) 3. September. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. Andeutung des Wunsches nach größerer Frist für die Prüfung des Entwurfs v. 1. d. „In Ihrem Vorschlage, Bürger Gesetzgeber, soll dasjenige erklärt, näher bestimmt und ganz berichtigt werden, was das Gesetz vom 8. August zweifelhaft ließ und nicht genau bestimmte; er soll dasjenige hinzuthun was in demselben ausgelassen worden ist, kurz, ein organisches Reglement unserer provisorischen Constitutionsurkunde soll dadurch festgesetzt werden. Der VR. glaubt dass sowohl die Pflicht der Gesetzgeber als hauptsächlich das höchste Interesse für die öffentliche Sache nothwendig erheischen, dass jene organischen Artikel auf den Geist und die Verordnung (wörtliche Vorschrift?) des Gesetzes vom 8. August gegründet würden (?), das unter den Trümmern des Schiffbruches das einzige Rettungsmittel ist, welches uns übrig blieb, und an das wir uns mit allen Kräften halten müssen. — Der zweite Artikel des Vorschlages will dass die Wiederbesetzung für beide Räthe durch freie Wahl aus allen helvetischen Bürgern geschehe, und der 1. Art. des Gesetzes vom 8. Aug. verordnet dass die abgehenden Glieder des VR. aus der Mitte der Gesetzgebung ersetzt werden sollen. Diese (letztere?) Anordnung .. sollte, als ganz zuträglich und heilsam betrachtet, nothwendig beibehalten werden. Durch dieselbe würden Sie den Anschein von Neuerungen vermeiden; durch sie würden Sie den Grundsatz vorläufig aufstellen dass man nur stufenweis zu den öffentlichen Stellen gelangen könne, und dass für die schwierigsten unter ihnen ein gewisser Grad von Erfahrungen und sichere Beweise von höhern Fähigkeiten erfordert werden. Jener Grundsatz würde die Zuversicht gewähren dass nur solche Männer zum (in den!) VR. berufen würden, die schon gänzlich mit den Geschäften vertraut wären und eingedrungen in den Geist der Gesetzgebung, diesen nämlichen Geist zur Regierung brächten. — Der VR. glaubt dass dem 1. und 2. Art. des Gesetzesvorschlags, wenn er blos die Ernennung für die erledigten Stellen im gg. Corps bestimmt, nichts beizusetzen sei, als dass etwa (!) die Ernennung durch geheimes Stimmenmehr und durch absolute Mehrheit geschehen sollte. Allein in Ansehung der Zeit innerhalb welcher jede Ernennung vorzunehmen sei, scheint ihm nothwendig beizufügen, dass im Falle (wo) Erledigungen im Gesetzgebungs- und Vollziehungsrath zugleich eintreten, man vor allem zur Ergänzung des erstern schreiten müsse. Dadurch würde die Zahl der 43 Mitglieder, aus welchen ... der Gesetzgebungsrath bestehen soll, am sichersten stets vollständig erhalten werden. — Betreffs des 3. Art. bemerkt Ihnen der VR. dass es vielleicht zur Erhaltung der größten Gewährleistung für die Güte der Wahlen in das gg. Corps wesentlich und rathsam sei, wenn bei jeder Erledigung in diesem Corps auch der VR. eingeladen würde, Ihnen eine Liste von Männern zu übersenden, die er Ihres Zutrauens besonders würdig glaubte, ohne dass er jedoch sonst einigen Antheil an der Ernennung selbst behaupten (beanspruchen?) sollte."
VRProt. p. 48—50. — 176, p. 35—37. — 498, p. 491—495.

17) 5. September, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. Zu genauer Prüfung an die Constitutions-Commission verwiesen.

18 a) 8. September, gg. R. Ueber die Botschaft des VR. legt die Commission folgendes Gutachten vor. „Eure CCommission hat das ihr zugewiesene Befinden des VR. .... untersucht, .. aber nicht gefunden, dass ihr durch (dasselbe) zu wesentlichen Abänderungen .. bewogen werden dürfet. Ihr wolltet durchaus nicht ein

*) Es handelte sich um eine Pforte für den Uebergang von Mitgliedern des VR. in den gg. Rath. Dolder und Savary hielten an Art. 39 der Verfassung fest; da die Mehrheit gegen sie entschied, ließen sie ihre Meinung im Protokoll notiren.

Digitized by Google

organisches Wahlgesetz für die Ernennung zu den ersten Regierungsstellen entwerfen, das auf eine Menge möglicher Verhältnisse und Fälle und gegen allerlei mögliche Missbräuche, die im Laufe vieler Jahre erfolgen könnten, berechnet wäre; eingedenk vielmehr euers provisorischen Daseins, das durch eure Arbeiten abzukürzen und nicht zu verlängern euch obliegt, wolltet ihr eine einfache Norm für die Wiederbesetzung einiger schon vorhandenen und ähnlicher vacanter Stellen die sich in der Folge ergeben können aufstellen und einige Bestimmungen treffen, die das Gesetz v. 8. Aug. zu erfordern schien. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, findet (die) Commission eueren Gesetzesvorschlag keineswegs unvollständig, sondern gerade so viel enthaltend als er enthalten soll. Es ist nicht der Fall, dass durch das Gesetz v. 8. Aug. vorgeschrieben würde, dass ledig gewordene Vollziehungs-Stellen aus dem gg. Rathe allein (be)setzt werden dürfen; eure entgegengesetzte Entscheidung ließe sich viel eher aus jenem Gesetze deduciren; ihr habt durch dasselbe die Rechte der ehemaligen gg. Räthe und somit auch jenes, die Mitglieder in die Vollziehungsgewalt außer euerm Mittel (!) oder inner(t) demselben zu wählen, erhalten. — Es ist in eurer letzten Sitzung die Bemerkung gemacht worden, es dürfte durch Uebertragung der constitutionellen Rechte des Directoriums an den VR. auch entschieden sein, dass austretende Vollziehungsräthe von Rechts wegen in den gg. Rath eintreten; allein diese Bemerkung beruht auf durchaus irriger Auslegung; wenn die Constitution austretende Directoren in den Senat von Rechts wegen treten ließ, so wollte sie offenbar nur von solchen sprechen die nach vollendeter Amtszeit infolge constitutioneller Vorschriften selbst austreten; solche Vollziehungsräthe aber können wir keine haben. — Eine letzte Einwendung des VR. betrifft die von euch beschlossene Vorschlagsliste; der VR. wünscht auch selbst Antheil an diesen Vorschlägen, insofern sie Stellen in dem gg. Rath betreffen, nehmen zu können. Eure Commission findet kein Bedenken dieses zuzugeben; es ist in der That der Fall dass die Glieder des VR. durch ihre Amtsverhältnisse besser als jene der Gesetzgebung zur Kenntnis vorzüglicher Männer in ganz Helvetien gelangen können.“ — Folgt Vorschlag zu einer Ergänzung im 3. Art. — Dieser wird gutgeheißen, das Ganze genehmigt und dem VR. zugefertigt, mit einer Botschaft welche denselben einladet, binnen zehn Tagen Vorschläge für die Besetzung von drei Stellen im gg. Rathe mitzutheilen.

18b) 9. Sept., ebd. Letzte Verlesung.

49.

Bern. 1800, 11. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 82. 152. 174. 178. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 232. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 33, 34. — Bull. d. lois & d. V. 35, 36. N. schw. Republ. II. 427. 479. 507.

Bestätigung des Verkaufs von Klostergebäuden in Solothurn.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 20. Augstmonat letzthin, welche Bestätigung der Versteigerung zweier zum Kloster St. Joseph in Solothurn gehöriger Häuser fordert, und in Erwägung dass dem Staat die Beibehaltung von Häusern welche keine Grundstücke haben nicht vortheilhaft ist, besonders wenn solche Gebäude, wie es hier der Fall ist, baufällig sind und dadurch beträchtliche Auslagen veranlassen könnten,

beschließt:

Die Versteigerung der zwei zum St. Josephs-Kloster in Solothurn gehörigen Häuser Nr. 149, 150 und 151 für die Summe von viertausend Schweizerfranken ist hiemit gutgeheißen und ratificirt.

1) 11. August, VR. Der Finanzminister rapportirt über den Verkauf des Franciscaner-Klosters in Solothurn, der wegen Einsprachen der Mönche sistirt worden; er betont dass diese Gebäude alt seien und ihre

Digitized by Google

Herstellung viel kosten würde; den Erlös will er für die Lehrer am Gymnasium verwenden lassen, wie es der Minister der Künste und Wissenschaften gewünscht hat. Der Verkauf wird neuerdings beschlossen; über die Verwendung des Ertrags jedoch nichts verfügt, um eine allgemeine Maßregel für die Besorgung der Schulanstalten abzuwarten. VRProt. p. 47, 48. — 697, p. (627—29.) 631.

2) 20. August, ebd. Infolge Berichts des Finanzministers wird an die Gesetzgebung der Antrag auf Genehmigung der Verkäufe gestellt. VRProt. p. 284—85. — 175, p. 123—24. — 697, p. (643—44.) 647.

3) 22. August, gg. R. Der Vorschlag des Vollziehungsraths wird an die Finanzcommission gewiesen. — (Diese wendete sich am 27. an den VR. um weitere Auskunft, wofür der Finanzminister beauftragt wurde.)

4) 3. September, gg. R. Der Vollziehungsrath gibt (1. d.) Auskunft über die zwei Häuser des St. Joseph-Klosters in Solothurn. An die Finanzcommission zur Benutzung für ihr Gutachten.
175, p. 125. 127. 135. 137. 139. — 697, p. (655—657.) 659.

5) Der Beschluss wurde am 9. Sept. gefasst. Bestätigung am 11.

50.

Bern. 1800, 12. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 104. 190—92. 194. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 233. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 34, 35. — Bull. d. lois & d. V. 36, 37. N. schw. Republ. II. 439. 516—17.

Gewährung der Amnestie für Xaver Müller von Baden.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 29. Mai letzthin, durch welche er in Kraft des 4. Artikels des Gesetzes vom 28. Hornung 1800 vorschlägt, den Bürger Müller von Baden, welcher Dienst bei dem Regiment Bachmann genommen hatte, von der Verfügung des § 3 des nämlichen Gesetzes freizusprechen;

In Erwägung dass dieser Bürger freiwillig bei der helvetischen Republik Dienst genommen, dass er niemals daraus desertirt und dass er erst nachdem er gefangen genommen und von seinem Corps abgeschnitten worden, aus Noth Dienst bei dem Regiment Bachmann genommen hat;

In Erwägung dass er nach Verlauf von drei Monaten seinen Abschied verlangt und erhalten, und dass nur die Unmöglichkeit wieder nach Hause zu kehren ihn nachher gezwungen hat, unter der Leibwache des Prinzen von Würtemberg Dienst zu nehmen;

In Erwägung endlich, dass, sobald er Kenntnis von dem Amnestiegesetz erhielt, er dieses Corps verließ und wieder in sein Vaterland zurückgekehrt ist,

beschließt:

Der B. Xaver Müller von Baden ist von der Verfügung des § 3 des Amnestiegesetzes vom 28. Hornung 1800 befreit und wieder in die Rechte eines Activbürgers eingesetzt.

1) Die Botschaft und die Acten finden sich theils im VRProt. (p. 212—16), theils in Bd. 172, p. 299—301; 303—5; 307—8; 311—13; 317; auch Bd. 852, p. 437—39; 441—43; 461. — Der große Rath hatte am 31. Mai dafür eine Commission bestellt, das Geschäft aber unerledigt gelassen.

2 a) Erste Behandlung des Geschäfts im gg. Rath am 25. August; Verweisung an die Amnestie-Commission.

2 b) 11. September, gg. R. Auf Antrag der Commission wird dem Gesuche mit Dringlichkeit entsprochen. — Erledigung am 12. (bei der Verlesung des Protokolls). 172, p. 309.

Digitized by Google

51.

Bern. 1800, 12. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 33. 84–87. 89. 152. 165. 185–87. 194. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 234. — 122 (Plak.) Nr. 243. — 642 (Sich. Pol.) p. 277. 279. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 36–38. — Bull. d. lois & d. V. 38–40. — N. schw. Republ. II. 399, 400. 418. 420. 470. 498. 517.

Verbot politischer Vereine.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 13. Augstmonat 1800, und nach angehörtem Bericht der zur Untersuchung derselben niedergesetzten Commission;

In Erwägung dass die Ausübung des Rechtes, seine Meinung über politische Angelegenheiten zu äußern, wenn es in Gesellschaften, die zur Berathung organisirt sind, und in der Absicht ausgeübt wird, [um] einen gemeinschaftlichen Beschluss der Gesellschaft zu bewirken, ohne Rücksicht auf die gutgemeinten Absichten der Glieder solcher Gesellschaften, der Zwietracht und dem Parteigeiste Nahrung gibt und dadurch die Ruhe und Ordnung im Staat untergräbt,

verordnet:

1. Das Zusammentreten mehrerer Personen, um sich in berathende Gesellschaften zu bilden, die über politische Angelegenheiten Beschlüsse fassen, ist verboten.

2. Den bereits bestehenden oder künftig zusammentretenden Gesellschaften, welche besondere, durch die Gesetze nicht missbilligte Zwecke haben, ist es gleichfalls verboten, über politische Angelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen.

3. Die von der vollziehenden Gewalt zu(r) Handhabung der innern Ruhe bestellten Beamten sind beauftragt, diejenigen Versammlungen, die kraft des § 1 und § 2 unerlaubter Weise zusammentreten oder unerlaubte Berathungen vor-

Le Conseil législatif, sur le message du Conseil exécutif du 13 Août dernier, et ouï le rapport de la Commission nommée à ce sujet;

Considérant que le droit d'émettre son opinion sur les affaires politiques étant exercé dans des sociétés organisées pour la délibération *) et dans l'intention d'opérer un résultat commun de la société, nourrit, quelque bonnes que soient les intentions des membres qui l(es) composent, la discorde et l'esprit de parti et détruit par-là la tranquillité et l'ordre dans l'Etat,

ordonne:

1. La réunion de plusieurs personnes pour se former en sociétés délibérantes et prendre des résolutions sur des objets politiques, est défendue.

2. Il est également défendu aux sociétés déjà existantes, ou qui se formeraient à l'avenir, et dont l'institution a un but qui n'est pas prohibé par les lois, de discuter sur des affaires politiques et de prendre des résolutions sur ces objets.

3. Les agents du Pouvoir exécutif chargés de maintenir la tranquillité intérieure sont tenus de sommer de telles sociétés qui, en contravention des §§ 1 et 2, se rassembleraient d'une manière illicite, ou qui s'occuperaient de discussions dé-

*) Der Plakatdruck und das Bull. d. lois weichen von dem Text der handschriftlichen Ausfertigung theilweise ab: (organisées), délibérantes et dans l'intention de prendre des résolutions obligatoires pour ces sociétés, tend nécessairement, quelque bonnes que soient les intentions ..., à nourrir le désordre et l'esprit de parti et à détruire par-là ...

Digitized by Google

nehmen, zum Auseinandergehen aufzufordern und im Weigerungsfalle sie mit Gewalt auseinander zu treiben, anbei die allfällig vorhandenen Protokolle und Schriften zur Hand zu nehmen und nebst der Anzeige des Vorfalls der ordentlichen richterlichen Behörde zu übergeben.

4. Der Anstifter einer durch den § 1 verbotenen Versammlung, ferner derjenige der wissentlich den Platz dazu gibt, sowie auch diejenigen, die bei einer solchen unerlaubten Versammlung oder Berathung die Verrichtungen des Vorstehers und Secretärs übernehmen, sollen durch Urtheil der correctionellen Polizei entweder mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens zwei und höchstens acht Tagen oder mit einer Geldbuße von wenigstens fünfundzwanzig und höchstens einhundert Franken belegt werden. Ebenmäßig sollen alle übrigen Theilnehmer an diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen entweder einer Gefängnisstrafe von wenigstens einem und höchstens drei Tagen oder einer Geldbuße von wenigstens zehn und höchstens vierzig Franken unterworfen sein. Diese Strafen werden verdoppelt, wenn die Versammlungen bei nächtlicher Weile gehalten werden. Ebenso auch bei jedem Wiederholungsfalle.

5. Wenn bei diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen Vergehen verübt werden, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe gelegt ist, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Gesetzen auflegen.

6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

fendues, de se dissoudre, et en cas de refus, de les y contraindre par la force; ils saisiront en même temps les procès verbaux et autres écrits qui pourraient s'y trouver, et les remettront au juge compétent, en lui dénonçant le fait.

4. Le provocateur d'une société prohibée par le § 1, de plus celui qui sciemment aurait fourni le local, de même que ceux qui dans une telle société ou délibération illicite ont rempli les fonctions de président et de secrétaires, seront condamnés par jugement de la police correctionnelle, ou à un emprisonnement qui ne pourra être moindre de deux jours, ni plus long de huit, ou à une amende de vingt-cinq francs au moins et de cent francs au plus. Tous ceux qui auront pris part à de telles sociétés et délibérations illicites, seront de même condamnés à un emprisonnement de vingt-quatre heures au moins, et de trois jours au plus, ou à une amende qui ne pourra être moindre de dix francs, ni excéder quarante francs. Les peines seront doublées, si la société a eu lieu de nuit. Il en sera de même pour chaque récidive.

5. Si dans ces sociétés ou délibérations illicites il se commet des crimes contre lesquels les lois déjà existantes prononcent une peine plus grave, le juge punira les coupables à teneur de ces lois.

6. La présente loi sera imprimée, publiée et affichée aux lieux accoutumés.

Zum Eingang ist nicht blos auf Nr. 496 des V. Bandes zurückzuweisen, sondern verschiedener Anzeichen von Gährung und Parteiung, und zwar nicht im Canton Leman allein, zu gedenken, die hier nicht weiter berücksichtigt werden können. Zu vergleichen sind Nr. 62 und 104.

1) 26. Juli, VA. Der Präsident legt einen Brief von G. Montchoisy vor, der ein Schreiben des Platzcommandanten in Yverdon mittheilt, wonach dort auf nächsten Sonntag zwei einander entgegengesetzte Versammlungen stattfinden sollen, aber seitens der Behörden Anstalten zur Sicherung der Ruhe getroffen werden.

Digitized by Google

Dieser Brief wird dem Kriegsminister überwiesen, der ihn dem G. Montchoisy wieder zustellen, sowie den Polizeiminister und den RStatthalter benachrichtigen soll ... VRProt. p. 455, 456.

2) 29. Juli. Der Vollziehungs-Ausschuss an den Justizminister. „La C. E. vous transmet sous ce pli le n° 24 du Bulletin helvétique, dans lequel, pages 191 et 192, un citoyen nommé Théodore Amédée Golay du Chenit ... dénonce une assemblée irrégulière qui aurait eu lieu à Orbe, Dimanche 20 du courant, et affirme avoir entendu de quelques individus membres de cette assemblée des propos attestant l'existence de projets contrerévolutionnaires. Elle vous charge de faire des recherches promptes et exactes et sur les faits dénoncés et sur le dénonciateur, et lorsqu'elles vous auront amené à quelque résultat, de lui présenter un rapport sur les mesures à prendre.“ VRProt. p. 531, 532. — 638, p. 297.

3) 30. Juli, VA. (bei Beginn der Sitzung). Der Präsident eröffnet, er habe infolge einer Anzeige von G. Montchoisy, dass die zwei politischen Clubs in Yverdon, die der Freiheitsfreunde und der Ordnungsfreunde, bereits thätlich gegen einander vorgegangen, den Kriegsminister beauftragt, das dortige Artilleriematerial nach Bern zu liefern. Das wird gutgeheißen. VRProt. p. 537.

Am 26. hatte der Kriegsminister die Weisung erhalten, dem Polizeiminister eine Nachricht von Montchoisy mitzutheilen, die von auffälligen Ansammlungen bei Y. sprach, und den RStatthalter davon zu avisiren (Bd. 638, p. 295).

4) 30. Juli. Der Vollziehungs-Ausschuss an den Polizeiminister. Erinnerung an den gestrigen Auftrag betreffend eine Versammlung in Orbe ... „Aujourd'hui (la C. E.) s'est convaincue que la généralité du mal nécessite aussi la généralité du remède. Dans presque toutes les villes du Léman il s'est formé des associations de soi-disant amis de la liberté, qui trop souvent se sont montrés amis de la licence et ennemis du Gouvernement. D'autres sociétés leur ont été opposées sous le nom d'amis de la constitution et de l'ordre; mais souvent aussi elles ont reçu des hommes dont l'attachement à l'ancien régime et le désir de voir le nouveau s'en rapprocher essentiellement ont été trop prononcés pour laisser voir dans cette seconde association autre chose qu'un parti opposé à un parti. La C. E. croit que les rassemblements, quels qu'ils soient, où il est question de matières politiques, sont dangereux à la tranquillité de l'Etat et doivent être ou supprimés tout-à-fait ou du moins contenues dans des bornes étroites. Déjà à Morges et à Yverdon on est venu à des voies de fait, et le Gouvernement s'est vu dans le cas d'ordonner l'évacuation sur Berne des effets d'artillerie qui se trouvaient dans cette dernière ville. La C. E. vous invite .. à rechercher ce qui vous aurait été envoyé par le préfet du Léman relativement à ces sociétés politiques et à lui présenter au premier jour le projet d'une mesure générale à leur égard.“ — (Infolge einer Motion.) VRProt. p. 537, 538. — 642, p. 413, 414.

5) 2. August. Der Vollziehungs-Ausschuss an den Justizminister. „La C. E. a entendu avec intérêt le rapport que vous lui avez présenté dans sa séance de ce jour sur les sociétés politiques qui se sont formées dans le canton Léman, et dont l'influence croissante pourrait devenir dangereuse à la tranquillité publique. Elle aurait adopté l'arrêté dont vous lui avez soumis le projet, si le premier fonctionnaire de ce canton ne lui avait pas paru devoir être consulté au préalable dans une mesure dont l'exécution pourrait éprouver des difficultés graves et dont les suites ne pourraient être calculées avec trop de maturité. Elle vous charge en conséquence d'écrire au préfet national du canton Léman, (1) pour avoir son opinion sur la nature de ces sociétés politiques, quelles qu'elles soient, leur organisation, le nombre de leurs membres, leur but et leur influence sur l'esprit public; (2) pour savoir ce qu'il jugerait préférable, ou de les supprimer tout-à-fait ou de leur mettre des bornes qui prévinssent leur abus et limitassent leurs prétentions; (3) pour savoir quels seraient selon lui ces moyens de répression, et au cas que le Gouvernement jugeât plus convenable de prononcer une prohibition complète de toute société politique, il aurait les moyens de faire exécuter son arrêté

Digitized by Google

avec la plus grande vigueur, d'empêcher toute tentative par laquelle on voudrait l'enfreindre ou l'éluder; en un mot, de montrer envers tout parti politique la plus grande force et la plus grande impartialité. Vous ferez connaître à la C. E. le résultat de ces informations et lui présenterez à cette occasion une seconde fois votre préavis." VRProt. p. 598–600. — 642, p. (403—405. 415, 416.) 417, 418.

6 a) 9. August, VR. Infolge einer Motion wird an den Justizminister geschrieben: „Le Conseil exécutif est intentionné de présenter au Conseil législatif pour la séance de demain un message tendant à provoquer une loi qui supprime les associations politiques qui se sont formées en divers sens dans quelques contrées de la République. Il croit devoir accompagner ce message d'un projet de décret et vous charge en conséquence de le rédiger le plus promptement possible et de le lui envoyer." VRProt. p. 28.

6 b) 12. Aug. Der Minister legt den Entwurf einer Botschaft und eines Gesetzes vor. In Circulation gesetzt. p. 102.

7) 13. August, VR. 1. Die Prüfung der Vorlage des Justizministers betreffend politische Gesellschaften hatte *Zimmermann* übernommen; er findet nun dass dieselbe zu weitläufig und theilweise auch zu unbestimmt sei, und meldet dass im Archiv des großen Raths ein Entwurf liege, der sich gut eignen würde. Er schlägt daher auch eine andere Botschaft vor, die sofort genehmigt wird. 2. Botschaft: „Bürger Gesetzgeber! Sie fühlen gewiss mit uns die dringende Nothwendigkeit, alle Vorkehrungen zu treffen, um besonders während einem Zeitraum die innere Ruhe der Republik zu erhalten, der der Annahme einer neuen Verfassung vorangehen soll und während dem das künftige Schicksal unsers Vaterlandes bestimmt werden muß. Offenbar kann diese Ruhe durch politische Gesellschaften, die zu diesem Ende nach berathschlagenden Formen eingerichtet sind, gefährdet werden. In verschiedenen Gegenden haben sich neulich mehrere solcher Gesellschaften in dem Geiste des einen politischen Extrems gebildet, um dem andern entgegenzuarbeiten. BB. GG. Der VR. wünschte allen Uebeln die aus solchen Gesellschaften entstehen könnten durch das kräftigste Mittel vorzubeugen, durch das Gesetz, und er würde Ihnen zu diesem Ende einen zweckmäßigen Gesetz(es)vorschlag gemacht haben, wenn er nicht benachrichtigt wäre, dass ein solcher schon in Aarau den gg. Räthen von einer eigenen Commission vorgelegt worden sei, der sich noch in Ihren Archiven vorfinden und jetzt zu benutzen sein wird. Er ladet Sie daher ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen, und ist überzeugt dass Sie den Anlass nicht verlieren werden, durch Ihre erste(n) öffentliche(n) Acte Ihren festen Willen gegen den Parteigeist beider politischen Extreme zu beweisen." (Nur deutsch eingetragen.) VRProt. p. 117, 118. — 175, p. 59, 60.

In Bd. 642, p. 263, findet sich die Vorlage von Zimmermann, die aber mehrere Aenderungen erlitt.

8) 15. August, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. Sie wird an die (nachher ernannte) Polizei-Commission gewiesen.

9 a) 19. August, gg. R. Die Polizei-Commission (Ref. Lüthardt) legt einen Bericht über politische Gesellschaften vor. Er soll dem Reglement gemäß drei Tage auf dem Kanzleitisch liegen.

9 b) Gutachten der Commission. „Der Mensch hat unbezweifelt das unveräußerliche Recht, jeden Gegenstand den sein Verstand fassen mag, mithin auch die Verhältnisse so aus der Staatseinrichtung entspringen seinem Nachdenken zu unterwerfen, Erfahrungen darüber zu sammeln, sie zusammenzustellen, zu vergleichen, Schlüsse daraus zu ziehen und Entschlüsse darauf zu bauen und alle diese Operationen seines Verstandes durch Sprache, Schrift und Druck seinen Mitmenschen bekannt zu machen. Allein der Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit dieses Menschenrechts an sich unbeschadet können die Modificationen (..?) durch die Form der Ausübung desselben in bestimmten Fällen, sowie die eines jeden andern Menschenrechts, unter (durch?) allgemeinere Zwecke bedingt und sofort eingeschränkt werden. So z. B. ist der Mensch, wenn er

Digitized by Google

von einem andern beleidigt worden, kraft Menschenrechts zur Selbstrache befugt; die Ausübung dieses Rechts ist aber weitaus in den meisten Fällen mit dem Staatszweck unverträglich; sofort (?) sind die Modificationen dieses Menschenrechts unter den Staatszweck bedingt und also rechtmäßig einer Einschränkung empfänglich. — Das Verhältnis der verschiedenen Modificationen eines Menschenrechts zu einem gegebenen allgemeinen, an sich rechtmäßigen Zweck bestimmt also die Rechtmäßigkeit (seiner) Einschränkung, und da für den Gesetzgeber der Staatszweck der allgemeinste Probirstein ist, an welchem die Frage über Einschränkungen in Ausübung von Menschenrechten erprobt werden kann, so wird das Pensum eurer Commission darin bestehen, zu untersuchen inwieweit die Ausübung des Rechts, seine Meinungen über öffentliche Angelegenheiten zu äußern, wenn es in Versammlungen ausgeübt wird, die zu(r) Fassung collectiver Willensäußerungen organisirt sind, und mithin in der Absicht ausgeübt wird, [um] die collective Willensäußerung einer solchen Versammlung hervorzubringen; inwieweit, sagen wir, die Ausübung dieses Menschenrechts *unter dieser Form* mit dem Staatszweck verträglich sei. — Unter den mancherlei Gesichtspunkten, die alle zu negativer Entscheidung der aufgeworfenen Frage führen, hebt der Berichterstatter einen einzigen aus. Die Gewalt des Staates zu Handhabung des Gesetzes soll nicht blos überhaupt im Staatsgebiet, sondern allenthalben im Land die höchste sein. Verhält es sich anders, existirt eine Gewalt im Staat, die in einzelnen Gegenden oder überhaupt im Staatsgebiet die Gewalt des Staats aufwiegt, so ist der Staat, wenn vielleicht schon noch nicht de facto, doch de jure allbereits in einem Zustand von Empörung und Anarchie. In diesen den Staatszweck zerstörenden Zustand wird der Staat durch die Ausübung jenes Menschenrechts unter der angegebenen Form oder, mit andern Worten, durch politische Gesellschaften gebracht. Durch die collective Zahl ihrer Glieder bilden sie eine Masse von physischer Kraft, die bei ihrer möglichen und nicht zu hindernden Vermehrung bald der organisirten physischen Macht des Staates Trotz bieten kann. Nach der Tendenz der menschlichen Natur im Einzelnen suchen diese Gesellschaften, deren Geist von ihrer ersten Entstehung (an) eine bestimmte Richtung hat, sich Wirksamkeit zu verschaffen und ihren einmal erlangten Wirkungskreis je länger je weiter auszudehnen; sofort streben sie die öffentliche Meinung zu unterjochen (?), und in gleichem Maß wie die ihrige sich mehrt, untergraben sie die moralische Macht des Staats. Diese Resultate, die in der Natur solcher Gesellschaften liegen, sind durch traurige Erfahrungen bewährt, und selbst dannzumal wenn die politischen Gesellschaften im Geist und im System der Regierung berathen und handeln, kann die Klugheit nicht zu ihrer Duldung rathen. Allervorderst, wenn der Grundsatz anerkannt wird, so muß er für jede Gesellschaft anerkannt werden, die sich nicht in ihren Berathungen und Beschlüssen gegen bestehende Gesetze verstoßt, und so bleibt einer jeden solchen Gesellschaft auf dem Gebiet das zwischen den gesetzwidrigen und denjenigen Verhandlungen liegt die im Geist der Regierung sind ein weites Feld offen, auf dem die öffentliche Meinung bearbeitet und die moralische Macht des Staats untergraben werden kann. Ferner ist nirgends einige Garantie vorhanden dass Gesellschaften, wenn sie auch anfänglich im Sinn der Regierung und im Geist der Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe handeln, nicht bald in Secten von verschiedenem politischem Glauben und endlich in wirkliche, von politischem Fanatismus getriebene und [sich] einander verfolgende Factionen zerfallen, die, sowie sie über einander im Kampfe sich erheben, endlich die Regierung selbst zu einer elenden Faction machen. — Als Freund wie als Feind sind also die politischen Gesellschaften dem Staate gleich gefährlich, und Sie, Bürger Gesetzgeber, werden dieses zweischneidige Schwert am allerwenigsten in einem Zeitpunkt aus der Scheide ziehen wollen, wo, wir können es uns nicht bergen, das Schicksal unsers Vaterlandes in Absicht auf das System seiner politischen Organisation noch nicht ganz unsern Händen anvertraut ist und wo also, wenn wir unser Vaterland lieben, wir weniger auf die Propagation irgend eines politischen Systems als auf Beibehaltung der Ruhe und Ordnung im Innern zu denken und zu wirken haben. — Einstimmig räth Ihnen, zufolge diese(n) Betrachtungen, eure Commission an, den Grundsatz festzusetzen, dass keine politischen Gesellschaften einzelner Bürger, die sich mit Berathung und Abfassung von Beschlüssen

Digitized by Google

über politische Angelegenheiten beschäftigen, geduldet werden sollen. Dieser Grundsatz angenommen, wird es nöthig sein, denselben auf die Berathungen von Privatgesellschaften die in andern Hinsichten legaliter existiren anwendbar zu machen, alsdann die Rechte der Polizei in Betreff solcher illegaler Versammlungen und endlich, zur Sanction der Verordnung, nach dem Grad der verschiedenen Strafbarkeit der Widerhandelnden, die Strafe derselben zu bestimmen. Diesen Ideen zufolge legt Ihnen eure (!) Commission folgenden Gesetzesvorschlag unter Augen." 176, p. 71–74. — Republ. II. 427–28.

9c) 22. August, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens. Dessen Anträge werden artikelweise besprochen und das Ergebnis dem VR. zugestellt. Die hier bereinigte Fassung hat zum Eingang die Erwägung, „dass sowie jedes Menschenrecht überhaupt, (so) auch das Recht des Einzelnen, seine Meinung über öffentliche Angelegenheiten zu äußern, in der Ausübung dem Staatszweck untergeordnet sein muß"; — (der zweite Satz im Wesentlichen gleich dem spätern Text. § 1 etwas anders: Das Zusammentreten *einzelner Bürger*, um [sich in] Versammlungen zu bilden, die über politische Angelegenheiten berathen und Beschlüsse fassen, ist verboten. — In Art. 4 fehlt der Satz betreffend nächtliche Versammlungen. — In Art. 5 statt *Vergehen verübt*: Umstände vorfallen, etc. 176, p. 25–27.

9d) 23. August, gg. R. Verlesung des Gesetzesvorschlags über politische Gesellschaften; Versendung an den VR.

10a) 25. August, VR. Der Gesetzesentwurf geht an den Justizminister zu prompter Begutachtung. Derselbe soll inzwischen unter den Mitgliedern circuliren und ins Französische übersetzt werden.

VRProt. p. 380. — 642, p. 265. 267–69. 271–72.

10b) 30. August, VR. Der Justizminister findet in den Motiven des Beschlusses sowie im Dispositiv Unklarheiten und Mangel an Genauigkeit und schlägt eine andere Abfassung vor. Diese wird zur Circulation verwiesen. VRProt. p. 518.

11) 1. September, VR. Nach Genehmigung der Bemerkungen des Justizministers wird die Botschaft abgeändert und in folgender Fassung expedirt: „Bürger Gesetzgeber! Der Vollziehungsrath hat euern Gesetzesvorschlag v. 22. Aug. über die politischen Gesellschaften untersucht. Er ist mit euch .. über den Hauptgegenstand einverstanden. In Hinsicht der Form aber und einiger Lücken die er zu bemerken glaubte theilt er euch seine Bemerkungen mit. Die erste derselben fällt auf die Erwägungsgründe. Bei einer nähern Prüfung werdet ihr vielleicht .. mit ihm einsehen dass die Grundsätze aus welchen die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit des Gesetzes abgeleitet wird, zu wenig bestimmt und dem vorliegenden Gegenstande weniger angemessen zu sein scheinen dürften, als wenn sie in dem repräsentativen System selbst aufgesucht würden. Hier übt das Volk nicht selbst seine Souveränitätsrechte aus, sondern überträgt sie eigens dazu eingesetzten Behörden und Beamten. Kein Theil des Volks kann sich mithin die Ausübung eines Rechts anmaßen, auf welches das gesamte Volk Verzicht that. In einer repräsentativen Verfassung sind also politische Gesellschaften nicht nur widerrechtlich, sondern selbst eine Usurpation der öffentlichen Gewalt. Die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Maßnahme erhellt (so)dann nicht weniger aus den schädlichen Wirkungen dieser Gesellschaften auf die öffentliche Ordnung, die in der Natur der Sache selbst liegen. Der VR. glaubt daher dass diese Erwägungsgründe der Rechtlichkeit und Nothwendigkeit nicht nur die Maßnahme rechtfertigen, sondern selbst die größte Ueberzeugung hervorbringen würden. — Er wünschte dann dass durch eine etwas genauere Bestimmung der Charakter dieser Gesellschaften bezeichnet würde, damit deutliche Merkmale den Bürger über seine Verpflichtung aufmerksam machen, das gesellschaftliche Leben nicht willkürlichen Einschränkungen aussetzen, den Richter in der Anwendung des Gesetzes leiten und hindern würden, dass Schuldige den Absichten desselben nicht ungestraft ausweichen können. Da der VR. euch zu diesem hin eine neue Abfassung des § 1 vorschlägt, so wünscht er besonders dadurch euer Nachdenken nochmals auf diesen Gegenstand zu lenken. —

Digitized by Google

Der § 2 des Gesetzesvorschlags scheint ihm dann in dem § 1 enthalten zu sein, so dass er als überflüssig wegfallen würde. Anstatt dessen aber glaubt er nöthig zu sein (!), dass das Gesetz die Weise bestimme nach welcher diese Gesellschaften beobachtet werden sollen. Da oft die Besorgnisse, die Schranken der Gewalt (!) zu überschreiten die Thätigkeit der öffentlichen Beamten lähmt, und da die Privatsicherheit erfordert dass die Fälle genau bezeichnet werden, in welchen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit eine Beeinträchtigung in dieselbe (!) nöthig macht, so glaubt der VR. dass ihr .. nicht überflüssig finden werdet, dass in dieser Hinsicht die Gewalt der öffentlichen Beamten bestimmt werde. Die Klarheit und Bestimmtheit eines Gesetzes scheinen dem VR. von einer solchen Wichtigkeit zu sein, dass er auch einige Redactionsverbesserungen in den §§ 3 und 5 euerer Aufmerksamkeit vorlegt. Er bemerkt endlich, dass beim § 2 auf einen wesentlichen Umstand nicht Rücksicht genommen wurde, nämlich auf nächtliche Zusammenkünfte dieser Gesellschaften. Der VR. schlägt euch .. vor, dass die Strafen gegen dieselben verdoppelt werden.“ — Verweisung auf den beigefügten Entwurf, der in beiden Sprachen eingetragen ist.

VRProt. p. 577–579–581–584. — **176**, p. 9—11. — **642**, p. 273–75. — Republ. II. 470; 475—76.

12) 3. September, gg. R. Die neue Botschaft des VR. wird an die Polizeicommission gesandt.

13 a) 8. September, gg. R. Vorlage eines neuen Gutachtens. Für drei Tage auf den Tisch verwiesen.

13 b) Zweites Gutachten der Commission. Eingang ... „Die erste Kritik des VR. trifft die Erwägungsgründe des Gesetzes. Ungeachtet eure Commission sich neuerdings von der Richtigkeit der darin aufgestellten Grundsätze, an sich sowohl als in ihrer Verbindung mit den Dispositiven des Gesetzes selbst, überzeugt hat, so findet sie dennoch die Bemerkung nicht unbegründet, dass dieselben in einer allzu abstracten Form aufgestellt sind, um von jedermann richtig und ohne Missdeutung aufgefasst zu werden, und (daher) räth sie Ihnen allerdings an, dieser Bemerkung des VR. Rechnung zu tragen; allein sie könnte Ihnen .. nicht anrathen, diejenigen Erwägungsgründe anzunehmen, die Ihnen der VR. vorschlägt; denn erstlich ist der Grundsatz unrichtig, dass jede über öffentliche Angelegenheiten deliberirende [politische] Gesellschaft sich nothwendig durch den Act der Berathschlagung selbst willkürlich an die Stelle gesetzlicher Behörden setze; zweitens würde der Grundsatz der Vollziehung ebenso gut auf das Recht des Einzelnen zu Petitionen und Adressen über öffentliche Angelegenheiten sich beziehen, und drittens, wenn auch die in dem vorgeschlagenen Erwägungsgrund enthaltenen Grundsätze wahr und weder zu eingeschränkt noch zu ausgedehnt wären, so würde derselbe aus Gründen die sich jedem aus Ihnen .. von selbst aufdringen werden, die aber zu nicht geringer Verwunderung eurer (!) Commission dem VR. entgangen zu sein scheinen, dennoch höchst unschicklich sein. Eure Commission glaubt, man könnte füglich den Erwägungsgrund des Gesetzes lediglich auf den Erfahrungssatz der Nachtheile der politischen Gesellschaften (für) die innere Ruhe stützen. — Eine zweite Bemerkung der Vollziehung fällt auf die Unbestimmtheit des Begriffs von politischen Gesellschaften, die das Gesetz verbieten will. Die Commission ist mit der Vollziehung über die Nothwendigkeit der möglichsten Bestimmtheit der Gesetze einverstanden; allein es scheint ihr, der Gesetzesvorschlag enthalte in seinem 1. und 2. § diejenige Bestimmtheit die die Natur des Gegenstandes möglich machte. In der That will das Gesetz nicht die Aeußerung und Mittheilung seiner Meinung über politische Angelegenheiten in *jeder* Gesellschaft, mithin auch nicht das Zusammentreten jeder Gesellschaft verbieten. Gesellschaft bedeutet einestheils blos das Beisammensein mehrerer Menschen in einem gegebenen Raume, anderstheils aber den Inbegriff mehrerer Personen die sich zu einem gewissen Zwecke verbunden und ebendaher einen gewissen Modum unter sich festgesetzt haben, um eine collective Willensäußerung hervorzubringen. Die Gesellschaft im erstern Sinn und die Mittheilung seiner Meinung über politische Angelegenheiten in einer solchen Gesellschaft will das Gesetz nicht verbieten, wohl aber die Gesellschaften im letztern Sinn, wenn *a)* der Zweck, um dessen willen sich ihre Mitglieder zu(r) Hervorbringung eines collectiven Willens verbinden überhaupt politische Angelegenheiten sind, oder wenn

Digitized by Google

b) die um anderer, erlaubte(r) Zwecke willen zu Hervorbringung eines collectiven Willens organisirten Gesellschaften über ihre(m) Zweck fremde, (nämlich) politische Angelegenheiten einen collectiven Willen fassen. Im erstern Fall ist allbereits der Actus, ohne den sich der Begriff von Gesellschaft überhaupt nicht denken lässt, nämlich das Zusammentreten der Einzelnen, nach dem Gesetz verboten, im letztern hingegen nicht das Zusammentreten, sondern lediglich die Berathung, d. h. sowohl die Meinungsäußerungen der Einzelnen, um einen collectiven Willen hervorzubringen, als der Actus, wodurch er hervorgebracht wird, er mag nun in der Abmehrung bestehen oder unter einer andern, gleichgeltenden Form vorgenommen werden. — Diese Distinctionen, die ihr .. in eurem Gesetz ausdrücken wolltet, scheinen eurer Commission unzweifelhaft deutlich in dem 1. und 2. § enthalten. Hingegen glaubt sie solche in dem Vorschlag des VR. zu vermissen; denn nach dem ersten Theil des 1. § würden Privat-Armengesellschaften, ökonomische Gesellschaften, Schützengesellschaften etc., die sich alle näher oder entfernter unter einer berathschlagenden Form mit politischen Angelegenheiten beschäftigen, verboten sein, was zuverläßig nicht in eurer Absicht liegt. Nach der detaillirten Erklärung des zweiten Theils des § hingegen würde es dem erfinderischen Genie unruhiger Köpfe leicht werden, durch Aenderung der Namen und einige Raffinements in der Form den collectiven Willen der Gesellschaft herauszubringen, das Gesetz selbst zu eludiren. Die Commission räth Ihnen (!) daher die Beibehaltung des 1. und 2. § des von euch angenommenen Gesetzesvorschlags mit einigen wenigen Abänderungen und Zusätzen an. — Der VR. glaubt drittens einen Mangel darin zu bemerken, dass die Polizeimaßregeln so die Beamten zu Entdeckung der Versammlungen solcher Gesellschaften zu nehmen haben nicht genau angegeben sind, welches (aber) desshalb nöthig sei, damit die Beamten nicht aus allzu großem Eifer zu viel oder aus allzu großer Bedenklichkeit zu wenig thun möchten, und schlägt zu dem Ende vor ... (Art. 2). Eure Commission ist der Meinung dass, wenn das Gesetz sich ausdrückt wie der § 3 es thut, es allbereits aus diesem Artikel sowie auch aus der Natur des Amts der Beamten der Vollziehung deutlich sich ergebe, dass dieselben sowie bei jedem andern Vergehen, im Fall sie glaubwürdige Anzeigen von unerlaubten Versammlungen erhalten, des *Rechts* genießen, über die Wahrheit dieser Anzeigen persönliche Erkundigungen einzuziehen. Ihnen im gegenwärtigen Fall dieses Recht annoch zusichern würde daher nicht nur den Anschein haben, als wenn man demselben eine der bürgerlichen Freiheit gefährliche Ausdehnung geben wollte, sondern könnte auch wirklich den Anlass dazu geben, und es in Ausdrücken thun, wie die Vollziehung es euch vorschlägt, hieße nach den Empfindungen eurer Commission jedermann mit den Besorgnissen (vor?) einer gehässigen Inquisition beunruhigen. Eure Commission kann euch .. nicht anrathen diesen Zusatzartikel zu genehmigen. — Der VR. bemerkt viertens, dass auf den Aggravationsumstand, wenn das Vergehen gegen dieses Gesetz *bei Nacht* begangen würde, keine Rücksicht genommen worden sei. Hierin stimmt eure Commission der Vollziehung gänzlich bei und schlägt euch .. einen Beisatz zu dem 4. Art. vor. — Endlich glaubt der VR. in dem 6. Art. eine deutlichere Redaction möglich, und auch hierin pflichtet ihm die Commission bei. Diesen Bemerkungen zufolge legt Ihnen (!) eure Commission folgenden Gesetzesentwurf unter die Augen." — — —

176, p. 13-19. (21-23. 29-31.) — Republ. II. 517-18; 519; 523-24.

14) 11. September, gg. R. Behandlung des neuen Gutachtens; Annahme des verbesserten Vorschlags. — (Am 12. früh bereinigt und ausgefertigt). Unter dem 11. berührt das Prot. auffälligerweise dieses Geschäft nicht; unter dem 12. erwähnt es jedoch die Vorlage.

Digitized by Google

52.

Bern. 1800, 13. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 68. 94, 95. 180–85. 194. 199. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 236. 237. 238. 239. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 40–43. Bull. d. lois & d. V. 42–45. — N. schw. Republ. II. 508. 525.

Heiratsbewilligungen *).

Der gesetzgebende Rath, nach Verlesung der Bittschrift des Bürgers Christen Bühler von Schwanden, Municipalität Sigriswyl, Bezirk Thun, vom 28. Heumonat 1800, welcher die Erlaubnis begehrt, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, Magdalene Müller von Schwanden, heiraten zu dürfen, und nach Anhörung der Commission über die bürgerlichen Rechte;

In Erwägung dass bisdahin hin und wieder in der Schweiz dergleichen Ehen obrigkeitlich bewilligt worden,

beschließt:

(I.) Dem B. Christen Bühler von Schwanden ist erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heiraten.

II. Dem B. Heinrich Sandmann aus dem Schön(en)berg, (Canton Zürich), ist erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, (Anna Barbara Kleiner), zu heiraten.

III. Dem B. Benedict Weingartner von Radelfingen, (District Zollikofen, Ct. Bern), ist erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter **), (Anna Balmer von Laupen), zu heiraten.

IV. Dem B. Peter Clerc von Praz, (en Vully, District Murten), ist erlaubt seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, (Maria Pantillon von Praz), zu heiraten.

I und III wurden zuerst am 19. behandelt, II schon von den früheren Räthen erörtert und im Senat abschlägig entschieden; dann am 23. August im gg. Rath wieder vorgelegt; alle vier Gesuche sodann am 11. Sept. bewilligt; am 12. erfolgte blos die Bestätigung der ausgefertigten Beschlüsse. Nachdem der VR. die Erklärung abgegeben, dass er nichts einzuwenden habe, wurden die Beschlüsse definitiv expedirt.

53.

Bern. 1800, 13. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 168. 172–73. 178. 199. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 235. — 122 (Plak.) Nr 244. — 551 (Landw. etc.) p. 109. 111. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 38, 39. — Bull. d. lois & d. V. 40, 41. — N. schw. Republ. II. 497–98. 507. 525.

Einstellung der Bewilligung von Patenten für Weinschenken.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 5. Herbstmonat 1800, und nach angehörtem Bericht seiner Polizeicommission;

In Erwägung dass die infolge des Gesetzes vom 24. Herbstmonat 1799 denjenigen so sich mit dem Detail des Weingewerbes abgeben wollen zu ertheilende(n) Patente[n] nur bis auf den 31. Christmonat gültig sein sollen;

*) Es werden vier im Grundtext gleichlautende Beschlüsse zusammengezogen.

**) Diese ist als unehelich bezeichnet.

Digitized by Google

In Erwägung dass die Unzulänglichkeit der vorhandenen Gesetze, um den nachtheiligen Folgen dieses Gewerbs auf die Sittlichkeit und den Wohlstand der Bürger vorzubiegen, auf jenen Zeitpunkt die Aufstellung von andern Grundlagen nothwendig macht, und dass der gg. Rath sich i(m) gegenwärtigen Augenblick mit diesem Gegenstand beschäftigt;

In Erwägung dass sowohl die fernere Gestattung der Vermehrung der Wirthshäuser und Pintenschenken die nachtheiligen Folgen derselben vervielfältigen müßte, als aber dass einzelne Bürger die noch dermal um Patente[n] sich melden, in Hoffnung dieselben würden mit dem 1. Jenner 1801 erneuert werden, in Schaden gesetzt werden könnten,

verordnet:

1. Von nun an bis zur kurz (!) bevorstehenden Bekanntmachung eines allgemeinen Gesetzes über diesen Gegenstand soll kein neues Wirthshaus oder Pintenschenke errichtet, und demzufolge von den Verwaltungskammern kein Patent mehr ertheilt werden.

2. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Obiges Decret bildet einen Vorläufer des Gesetzes vom 20. November, das durch die hier folgenden Acten mitbegründet ist:

1) 16. August, Bern. Bericht der Commission für die Revision von Gesetzen, betreffend die Freiheit zur Errichtung von Wirthschaften ... (erstattet von Carrard). 152, p. 117–119.

2) 2. September, VR. Der Minister des Innern berichtet, dass die Verwaltungkammer von Aargau über Häufung der Gesuche um Weinschenkpatente klage und ermächtigt zu werden wünsche, alle abzuschlagen, bis ein neues Gesetz hierüber bestehe; er hält es für dringend, den Folgen der Vermehrung der Schenkhäuser zuvorzukommen, und empfiehlt, den Gesetzgebern die Suspension des Gesetzes vom 4. April d. J. zu beantragen. Dies wird gutgeheißen und der Minister beauftragt, hiefür eine Botschaft zu entwerfen.

VRProt. p. 604. — 551, p. 113.

Bezügliche Verhandlungen hatten im VR. schon am 28. August stattgefunden (Prot. p. 478—80). Die Zuschrift der VK. liegt in Bd. 551, p. 199, 200.

3) 5. September. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „Obgleich das Gesetz v. 4. April 1800 der überhandgenommenen Vervielfältigung von Weinschenken wirklich einige Grenzen setzt, so sind doch diese so weit und selbst unter so einseitigen Gesichtspunkten bestimmt, dass die Nothwendigkeit einer größern Einschränkung bereits von euch gefühlt und ohne Zweifel in dieser Absicht die Revision des Gesetzes veranstaltet worden ist. Indessen bringt die Erwartung einer solchen Abänderung für den gegenwärtigen Augenblick gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor, indem die Patentbegehren in eben dem Maße häufiger werden, als man späterhin nicht mehr zu seinem Zwecke zu gelangen besorgt. So lange aber die Verwaltungskammern an die Vorschrift jenes Gesetzes gebunden sind, kann die Errichtung neuer Weinschenken nur in den seltenen Fällen die der erste und dritte Artikel desselben bezeichnen, gehindert und muß in allen übrigen ohne anders von ihnen gestattet werden. Der VR. glaubt daher sogleich, als auf eine vorläufige Maßregel, bei euch (be)antragen zu müssen, dass die Bewilligung neuer Wirthshäuser und Weinschenken ohne irgend eine Ausnahme eingestellt werde, so lange bis die Bedingnisse unter denen sie statthaben kann auf eine der allgemeinen Sittlichkeit und dem Volkswohlstande angemessnere Weise bestimmt sein werden. Er sieht sich um so viel mehr zu diesem Vorschlage aufgefordert, da die Errichtung von Gewerben dieser Art, deren Fortsetzung in der Folge nicht zugegeben werden könnte, bei der kurzen Dauer ihren Besitzern selbst zum

Digitized by Google

Nachtheile gereichen müßte. — Es ist unnöthig, Bürger Gesetzgeber, euch die verderblichen Folgen dieser Gewerbe, wenn ihre Anzahl so sehr das wirkliche Bedürfnis übersteigt, auseinanderzusetzen. Hingegen benutzt der VR. diese Gelegenheit, um euch noch vor Abfassung des Gesetzes seine allgemeine Ansicht des Gegenstandes mitzutheilen, indem er eine ausführliche Erörterung desselben für sein Befinden über den von euch zu erwartenden Gesetzesvorschlag aufbehält. — Einer der scheinbarsten Gründe, der für die Vermehrung der Weinschenken angeführt wird, ist der Missbrauch den sich die Besitzer von ausschließlichen Gewerben, sobald sie nicht vermittelst Taxen beschränkt sind, durch übermäßige Erhöhung der Preise nur gar zu leicht erlauben, ein Missbrauch der in den letzten dritthalb Jahren um so viel drückender war, da selbst der Unvermögende sich öfters im Falle befand, für das bei ihm einquartierte Militär Wein anzukaufen. Auch ist nicht zu zweifeln dass neben andern, weniger zu rechtfertigenden Veranlassungen die Errichtung mancher Weinschenken aus dieser Ursache entstanden ist. Allein weit besser und ohne mit der Verhütung eines kleinern Uebels ein ungleich größeres zu erzeugen, könnte der willkürlichen Preiserhöhung vorgebogen und die Concurrenz zwischen den Verkäufern erzweckt werden, wenn der Detailverkauf des Weins auf die nämliche Weise, wie bei andern Lebensbedürfnissen geschieht, zum bloßen Hausgebrauche eingeführt und unabhängig vom eigentlichen Ausschenken gestattet würde. Nicht der Detailverkauf, sondern der Genuss am Verkaufsorte selbst und in verführender Gesellschaft ist es, was die Vervielfältigung der Weinschenken so verderblich macht, und vergebens würde sich der Gesetzgeber bemühen, seine Wirksamkeit auch in das Innere der Wohnungen erstrecken und die Unmäßigkeit, deren Verhinderung in das Gebiet der Sittlichkeit gehört, durch positive Verfügungen einschränken zu wollen. Wenn hingegen der Weinverkauf im Detail unter den gehörigen Polizeivorschriften freigegeben wäre, so dürfte die Errichtung eigentlicher Schenkhäuser um so viel mehr erschwert und beinahe auf den einzigen Fall des erwiesenen Bedürfnisses für Reisende zurückgebracht werden. Auch scheint nicht zu besorgen dass der bloße Detailverkauf etwa leicht in wirkliches Ausschenken ausarten könnte, da der Verkäufer gegen die Ertheilung seiner Patente (sing.!) sich immer der Polizeiaufsicht und den dazu erforderlichen Hausbesuchungen zu unterziehen hätte. — Schwieriger als die Anerkennung und Anwendung des berührten Grundsatzes möchte aber die Festsetzung einer solchen Bewilligungsart für Wirthshäuser und Weinschenken sein, wodurch Willkürlichkeit und persönliche Begünstigung verhütet und eine blos auf Rücksichten des allgemeinen Nutzens gegründete Entscheidung jedesmal erzielt würde. Die Ortsobrigkeiten sind zu nahe; die Personen aus denen sie bestehen werden zu oft durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Verhältnisse in ihren Urtheilen geleitet, als dass ihnen ein entscheidender Einfluss dabei eingeräumt werden könnte. Die Regierung hingegen, wenn ihr Ausspruch über jeden einzelnen Fall nothwendig sein sollte, könnte denselben doch nie mit anschaulicher Sachkenntnis, sondern nur im Vertrauen auf die richtige und unbefangene Darstellung der Cantonsbeamten thun. Es bleibt daher kaum ein andrer Weg übrig, als nach Bestimmung der Grundsätze die bei dergleichen Gewerbsbewilligungen zur Richtschnur dienen sollen, und der Formen die ihre Ausübung sichern können, die Ertheilung selbst den Cantonsverwaltungen, jedoch immer unter der allgemeinen Aufsicht der Regierung, anzuvertrauen." VRProt. p. 87–90. — 176, p. 45–48. – 551, p. 115–120.

4 a) 8. September, gg. R. Verweisung der Botschaft an die Polizeicommission, die so bald möglich ein Gutachten darüber einbringen soll.

4 b) 9. September, gg. R. Auf Antrag der Polizeicommission wird ein Vorschlag zur Einstellung fernerer Patentertheilung für Weinschenken etc. angenommen, und zwar mit Dringlichkeit. — (Bereinigung am 11.)

Laut Prot. wurde die Dringlichkeit auf die *letzte* Erwägung gestützt, die übrigens nur den zweiten Theil des dritten Absatzes enthielt.

5 a) 11. September, VR. Da der eben eingelangte Gesetzesvorschlag der Botschaft v. 5. (d.) völlig

Digitized by Google

entspricht, so wird derselbe sofort an den gg. Rath zurückgesandt mit der Einladung, denselben beförderlich zum Gesetz zu erheben. VRProt. p. 198, 199. — 176, p. 97. — 551, p. 123.

5 b) Infolge der Zustimmungserklärung des VR. am 13. besiegelt.

6) Zu bemerken ist hier noch ein Artikel des Bulletin helvétique, XV. 266—68: „Réflexions d'un hydropote", der *willkürliche* Beschränkung der Zahl bedenklich findet, wo *eine* Pinte schon bestehe.

54.

Bern. 1800, 13. September.

306 (VR. Prot.) p. 219. 220. — 595 (Justizs.) p. (257.) 259. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 21, 22. — N. schw. Republ. II. 535.

Abschaffung des im District Frauenfeld bezogenen ‹ Gantschillings ›.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers über den Gantschilling welchen der Gerichtsschreiber des Districtsgerichtes von Frauenfeld zu 3 Kreuzer vom Gulden für den Einzug der Gantgelder bezogen hat und noch weiters zu beziehen gedenkt;

In Erwägung dass sich diese gerichtliche Sportel auf kein Gesetz gründet und als ein drückender Missbrauch nicht länger geduldet werden kann;

In Erwägung des Gesetzes vom 9. April 1800, über die Bezahlung der richterlichen Behörden,

beschließt:

1. Obige Sportel, die unter dem Titel Gantschilling zu 3 Krz. vom Gulden für den Einzug der Gantgelder im Bezirk Frauenfeld von dasigem Gerichtsschreiber bezogen wurde, ist aufgehoben und kann weder in diesem Bezirke noch in andern des Cantons Thurgau, wo sie allenfalls hätte üblich sein mögen, gefordert werden.

2. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der für den Canton Thurgau gedruckt und öffentlich bekanntgemacht werden soll.

55.

Bern. 1800, 13. September.

306 (VR. Prot.) p. 226, 227. — 906 (Verfass.) p. 287—88. 289—90.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Verkündigung und Handhabung des Amnestiegesetzes in den italienischen Cantonen.

Le Conseil exécutif, ayant entendu le rapport de son ministre de la Justice et de la Police sur le retard apporté dans la publication de la loi d'amnistie dans les cantons de Lugano et Bellinzona et sur la nécessité de s'occuper de mesures propres à ramener dans ces cantons l'ordre, la tranquillité et la paix;

Considérant que si la loi d'amnistie avait pour but immédiat de couvrir d'un pardon généreux les délits commis contre la sûreté de la République, de rappeler dans le sein de leur patrie ceux que l'erreur en avait éloignés, elle doit aussi s'étendre sur les moyens de calmer les passions poli-

Digitized by Google

tiques entre les citoyens, prévenir les réactions et consolider la paix publique en prévenant les ressentiments particuliers;

Considérant que le Gouvernement, chargé du maintien de la tranquillité publique, compte au nombre de ses devoirs le soin de prévenir que sous le prétexte de recherches individuelles on ne cherche à perpétuer les dissensions, et est autorisé dès-là même à exercer une surveillance provisoire sur les causes judicielles qui pourraient amener ces tristes effets,

arrête ce qui suit:

1. La loi d'amnistie du 28 Février dernier sera publiée dans les cantons italiens de Lugano et Bellinzona.

2. Les gouvernements provisoires établis dans ces cantons lors de leur occupation par les troupes autrichiennes, ni aucun de leurs membres, ne peuvent être recherchés ou poursuivis, soit en corps, soit individuellement, pour des actions qu'ils ont commises ou des ordres qu'ils ont donnés dans l'exercice des fonctions publiques dont ils ont été chargés, à moins que cette action ou cet ordre ne porte le caractère d'un crime privé.

3. Les préfets nationaux des dits cantons sont chargés d'empêcher par l'influence de leur charge et tous les moyens de la conciliation les recherches particulières pour faits passés dans le même temps qui seraient de nature à réveiller les anciennes querelles politiques et à perpétuer les dissensions.

4. Le présent arrêté sera imprimé, publié et affiché où besoin sera.

1) 6. September, VR. Der Justizminister meldet dass C. Zschokke wegen §§ 19 u. 20 des Amnestiegesetzes Bedenken trage, das Gesetz bekannt zu machen, und empfiehlt, bei den Gesetzgebern eine Abänderung jener Vorschriften zu beantragen. Man verschiebt eine Verfügung, um erst von Zschokke mündlich genauern Bericht über die Stimmung des Volks (resp. der Parteien) und die Möglichkeit des Missbrauchs des Gesetzes zu vernehmen. VRProt. p. 106, 107. — **853**, p. (151—52.)

2) Hiezu die Weisung an den Justizminister (mit Rücksicht auf dessen Gutachten v. 9. d. in Bd. 906, p. 283—85):

„Le C. E. a entendu votre rapport du 9 cour., 1° sur la procédure instruite contre les citoyens Rossi, Lepori et Buonvicini, du canton de Lugano, accusés par le général Mainoni d'avoir pris part à l'insurrection qui éclata dans ce canton au mois de Mai (?) 1799; 2° sur la demande particulière du cit. Rossi, tendant à jouir du bénéfice de la loi d'amnistie relativement à l'accusation dirigée contre lui d'avoir enrôlé pour le service de l'Angleterre. Il n'a point adopté votre projet d'arrêté sur les gouvernements provisoires, mais il lui a substitué l'arrêté que vous trouverez sous ce pli. Quant à votre autre proposition, relative à la procédure instruite contre les susdits citoyens, il l'a adoptée et vous charge en conséquence de renvoyer cette procédure au tribunal de canton de Lugano, en le chargeant de prononcer sur icelle dès qu'il la trouvera complète à l'égard de l'accusation portée contre la conduite de ces citoyens à l'époque de l'insurrection du mois de Mai 1799 et de l'enlèvement des effets appartenant, soit à la 44e demi-brigade, soit au général Mainoni." Prot. p. 227.

Der Minister hatte auf förmliche Annahme des von Zschokke aufgestellten Grundsatzes angetragen, dass die provisorischen Regierungen für ihre amtlichen Handlungen nicht verantwortlich seien, jedoch die specielle Klage gegen Rossi dem Cantonsgericht überweisen wollen (p. 225).

Digitized by Google

56.

Bern. 1800, 14. September.

308 (VR. Prot.) p. 235—242. (278, 279.) — 808 (Frz. Arm.) p. 25—27. — 3377 (Frz. Arm.) p. 567—570.

Weitere Verhandlungen betreffend den Unterhalt französischer Truppen.

„*Séance extraordinaire du Conseil exécutif;*“ (Morgens).

I. 1. Le ministre de l'Intérieur fait rapport sur un objet traité déjà consultativement dans deux séances, et dont voici le narré succinct. Le Ministre de la République française et le citoyen Macdonald, général en chef de l'armée de réserve, ayant demandé une conférence avec le ministre de l'Intérieur pour régler définitivement ce qui regarde l'entretien des troupes de cette armée, présentèrent le projet de convention dont la teneur suit*). — Le ministre de l'Intérieur trouvant ces conditions inexécutables, crut être autorisé, en vertu des pouvoirs qui lui furent donnés le (21 Août?)**), à chercher à obtenir quelques modifications et améliorations et demanda, comme impérieusement exigés par la situation de l'Helvétie, les articles suivants***). Le ministre de l'Intérieur rapporte verbalement que le cit. Reinhard et le général en chef ont refusé d'accepter les modifications ci-dessus, alléguant qu'ils étaient sans pouvoirs pour y souscrire; seulement ils ont témoigné être disposés à admettre quelques changements, tels que les rédactions suivantes pour l'art. 4, qui remplacerait les articles 4 et 5; celle pour l'art. 6, qui remplacerait l'art. 7, et celle de l'art. 8, qui devrait suppléer à toutes les autres demandes. — (Texte fehlen.)

2. Le ministre de l'Intérieur rapporte qu'en vain il a représenté au Ministre français et au Général en chef quel soupçon une rédaction telle que celle de l'article 8 laissait tomber sur la loyauté du gouvernement français, puisque cet article se réfère à des conditions qui ne sont point exprimées; en vain il a insisté pour que ces conditions fussent insérées mot pour mot; en vain il a déclaré que le gouvernement helvétique était absolument sans moyens pour se charger de l'entretien de cette armée, et qu'il ne pourrait exécuter aucune des conditions demandées, si des avances en grains ne lui étaient pas faites. Le Ministre et le Général en chef sont demeurés inébranlables et ont demandé une réponse définitive jusques à aujourd'hui à dix heures.

II. La délibération s'établit sur l'objet présenté par le ministre de l'Intérieur. Tous les membres †) se réunissent dans leur opinion pour déclarer que le gouvernement helvétique est absolument sans moyens pour tenir les engagements auxquels on prétend l'engager. Tous les membres se réunissent pour trouver le projet de convention présenté par Reinhard incompatible avec l'honneur du Gouvernement et ses devoirs et votent pour que le Ministre de France, invité à la séance du Conseil exécutif, entende la déclaration de la répugnance du gouvernement helvétique à conclure une convention pour l'entretien de l'armée de réserve, de son impuissance absolue à l'effectuer par ses moyens propres, de sa persistance à demander, si une convention doit être conclue, que les articles proposés par le ministre de l'Intérieur soient adoptés.

III. 1. Le Ministre de la République française, invité à se présenter à la séance du C. E., s'y rend en effet et fait connaître ‚que, convaincu par la marche précipitée de l'armée de réserve, de la nécessité d'assurer ‚promptement l'approvisionnement de cette armée, il avait insisté auprès du ministre de l'Intérieur pour la

*) Text fehlt im Protokoll; in einer Lücke steht der Vermerk: NB. Ce projet de convention n'a point paru au protocole ordinaire.

**) Im Original ist eingeflickt: *13 cour. N° 20,* was gar nicht passt — Vgl. Nr. 22, N. 10.

***) Prot.: NB. Ces articles sont demeurés secrets.

†) Rüttimann war seit 7. Sept. im Urlaub.

Digitized by Google

‚conclusion d'une convention définitive, et qu'ensuite des observations faites par ce ministre, fondées sur le ‚dénuement de moyens auquel l'Helvétie se trouve livrée, il avait pris sur lui de modifier la convention de ‚manière que pour la fourniture du premier mois le gouvernement helvétique se trouverait déjà à couvert ‚par la cession de la moitié des magasins dépendant de l'armée de réserve et situés sur territoire français, ‚et que, quant au mois suivant, il le serait par l'article qui réserve l'accession du gouvernement français aux ‚demandes du gouvernement helvétique réputées indispensables pour l'exécution du traité et par la clause ‚comprise tacitement dans cet article qu'en cas de refus du gouvernement français celui de l'Helvétie se ‚trouverait déchargé de ses obligations'.

2. Le président du C. E., après avoir fait quelques observations au Ministre de la République française sur les difficultés que rencontrerait l'exécution du traité et la responsabilité dont se chargerait le Gouvernement en y adhérant, demande la lecture du projet de traité modifié d'après les observations du Ministre de France. — Cette lecture étant faite, quelques membres du C. E. prennent la parole et représentent au Ministre français comment la situation de l'Helvétie et celle du Gouvernement repoussent absolument toute idée d'une convention par laquelle celui-ci se chargerait de nourrir d'abord huit mille hommes provisoirement en vertu d'une première convention, et ensuite un surplus indéfini par une convention définitive. Ils font sentir comment un tel engagement devait nécessairement s'arrêter aux bornes du possible. Ils déclarent au nom du C. E. que les caisses publiques sont vides et chargées d'un arriéré effrayant; que les magasins sont nuls; qu'aucune ressource financière n'était préparée et qu'aucun moyen n'est à la disposition du Gouvernement pour en ouvrir. D'autres membres représentent les inconvénients que pourrait avoir la précipitation dans une affaire de cette importance, et la nécessité de connaître avant tout ce qui peut se trouver dans les magasins dont on offre de céder la moitié.

3. Le Ministre de France déclare qu'il est absolument nécessaire que l'armée de réserve soit mise à même de suivre aux opérations conçues par le premier Consul et que, vu le défaut complet de l'administration, il s'en suivra que si le gouvernement helvétique n'accède pas à quelques mesures, les troupes devront dans leurs stations et leur passage vivre aux dépens de l'habitant. Il insiste surtout pour qu(e pour) un mois le Gouvernement se charge de pourvoir aux premiers besoins, offrant d'entrer pour la suite dans les conditions présentées par le ministre de l'Intérieur.

IV. Après de longues discussions, le Conseil exécutif est convenu avec le Ministre de France des articles suivants:

1. Le gouvernement helvétique se charge de l'entretien pour un mois des troupes excédant les huit mille hommes mentionnés dans la première convention, moyennant la cession des magasins de l'armée de réserve sur le territoire français.

2. Il se charge de la fourniture pour les mois subséquents, moyennant l'avance en grains au commencement de chaque mois de la moitié du montant des fournitures et le payement à la fin du même mois de l'autre moitié. Sans cette avance et sans ce payement le gouvernement helvétique ne s'engage à rien ou déclare ne pouvoir tenir aucun engagement.

3. La durée de la fourniture pour les troupes de l'armée de réserve aux conditions ci-dessus est de quatre mois, à dater du 1er Vendémiaire prochain.

4. Le ministre de l'Intérieur est chargé de s'entendre avec le Ministre de la République française pour la rédaction définitive d'une convention sur ces bases.

Digitized by Google

V.*) *Convention* pour les fournitures de subsistances à faire par la République helvétique aux troupes françaises stationnées dans l'étendue de son territoire.

Art. 1. La convention préliminaire signée le 3 Fructidor an 8 par le général Dumas, chef de l'état major général de l'armée de réserve, et par le cit. Rengger, ministre de l'Intérieur de la République helvétique, est confirmée dans son entier.

2. Il y aura une comptabilité séparée pour l'entretien de 8000 hommes et de 1500 chevaux, auquels le gouvernement helvétique s'est engagé de fournir les subsistances conformément à l'art. 1er de la convention préliminaire.

3. Dans le cas où le nombre des troupes françaises stationnées en Helvétie et sur les frontières excéderait le nombre de 8000 hommes et 1500 chevaux, le gouvernement helvétique, pour éviter les frais d'une double administration, française et helvétique, s'engage également à les nourrir.

4. Toutes les fois que l'Helvétie devra entretenir un nombre de troupes excédant celui de 8000 hommes et de 1500 chevaux, le gouvernement français s'engage à faire au gouvernement helvétique une avance en grains tirés de France équivalente à la moitié des frais d'entretien de cet excédent de troupes, en calculant ces frais pour l'espace d'un mois.

5. Cette avance sera renouvelée au commencement de chaque mois, proportionellement au nombre de troupes excédant celui de 8000 hommes et 1500 chevaux qui se trouvera stationné en Helvétie.

6. L'autre moitié des frais d'entretien sera remboursée par le gouvernement français dans la quinzaine qui suivra la remise des bordereaux généraux, lesquels seront présentés à la fin de chaque mois.

7. Le mode d'évaluer l'avance susmentionnée, ainsi que le prix auquel les grains seront acceptés et celui des fournitures à faire aux troupes françaises, seront déterminés par un règlement particulier qui suivra immédiatement la conclusion du présent traité.

8. La valeur des denrées et matières qui appartiennent au gouvernement français situées en Helvétie, et dont la remise à celui de l'Helvétie sera légalement constatée, sera déduite du premier remboursement à faire par le payeur général de l'armée; les effets, sacs et ustensiles qui se trouvent dans les magasins français, à l'exception de ceux qui peuvent appartenir à l'Helvétie, seront restitués à l'administration française à l'époque où le service établi par le gouvernement helvétique cessera.

9. Le général en chef (de) l'armée de réserve s'engage à faire remise au gouvernement helvétique de la moitié des grains contenus dans les magasins dépendant de l'armée de réserve situés sur le territoire de la République française; moyennant cette cession et en attendant la ratification du gouvernement français, le gouvernement helvétique s'engage à pourvoir à l'entretien de l'armée de réserve pendant un mois, à dater de la signature de la présente convention.

10. Pour la sûreté de l'entière et pleine exécution de la présente convention et pour que le service ne puisse point être compromis ni aucune opération militaire retardée, le gouvernement helvétique fera donner par ses commissaires communication de l'état de situation des magasins destinés aux subsistances de l'armée française, ainsi que des moyens employés pour y pourvoir de telle manière que le général en chef puisse avoir l'assurance et la preuve que ces subsistances sont rassemblées sur tel et tel point, pour un mois d'avance. Le commissaire ordonnateur en chef de l'armée française sera chargé de recueillir ces informations et pourra y commettre un commissaire ordonnateur.

---

*) Der folgende Text wurde erst zwischen dem 14. und 16. Sept. vereinbart und am 16. zur Ratification vorgelegt. Der VR. wollte nun zunächst den Entscheid der französischen Regierung abwarten.

Digitized by Google

11. La présente convention demeurera en force pendant six mois, à dater du 1er Fructidor an 8. A l'expiration de ce terme elle sera renouvelée, s'il y a lieu.

Convenu à Berne le 27 Fructidor an 8: 14 Septembre 1800. — Sigg. Rengger. Reinhard.

Eine von Mousson beglaubigte Abschrift enthält Bd. 3376, p. 65—67, eine andere ebd. p. 69—72; eine weitere Bd. 808.

Mit den hieher gehörigen Acten werden auch Nachträge über ein verwandtes Geschäft verbunden:

1 a) 25. August, gg. R. Die Revisions-Commission legt die Directorialbotschaft v. 9. Oct. 1799*) betreffend Lieferungs-Accorde für die französische Armee zur Erörterung vor. Dieselbe wird an die Finanzcommission zu beförderlicher Begutachtung verwiesen. Prot. p. 102. — Republ. II. 437.

1 b) 28. August, gg. R. Die Finanzcommission bespricht die erwähnte Botschaft über Heulieferungen an die frz. Armee, worüber die frühere Gesetzgebung sich einen Entscheid vorbehalten habe, der aber nicht erfolgte; es erscheint nun wünschenswerth, von dem Vollziehungsrath zu vernehmen, ob der Vertrag und die daher rührenden Verpflichtungen erledigt seien, oder ob irgend eine gesetzliche Bestimmung darüber noch nothwendig oder nützlich sein könnte. An den VR. ergeht eine bezügliche Botschaft mit der Einladung, so bald möglich die erforderlichen Aufschlüsse zu geben ... Prot. p. 122—23. — 456, Nr. 157. — Republ. II. 449.

2) 9. September. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Vous avez informé le Conseil exécutif à votre audience de ce jour que le général Mathieu Dumas, chef de l'état major de l'armée de réserve, envisageant le pays des Grisons comme faisant partie de l'Helvétie, demande que le gouvernement helvétique se charge du service pour les troupes qui y sont stationnées, et les démarches faites par le cit. Zimmerli, commissaire des guerres, pour obtenir la révocation de cette réquisition, ayant été infructueuses, le C. E. ne croit pas pouvoir s'y refuser et vous donne en conséquence toute autorisation nécessaire pour soigner le service des troupes françaises dans les Grisons, comme cela a lieu en Helvétie, soit en y envoyant des subsistances, soit en y levant des réquisitions par le moyen du Conseil de préfecture ou de telle autre autorité locale que vous jugerez à propos d'employer à cet effet.“ VRProt. p. 160, 161. — 808, p. 23, 24.

Der Anfang war in Bünden, nach einigem Widerstand, bereits gemacht.

3 a) 9. September. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „BB. GG. Auf Ihre Anfrage, ob in Ansehung des Vertrages welcher für eine im J. 1799 an die fränkische Armee gemachte Heulieferung von 70,000 Ctr. zwischen dem Commissär Robert und dem fränkischen Ordonnateur en chef geschlossen (und) von der Regierung ratificirt wurde, noch eine besondere Verfügung nothwendig sei, eröffnet Ihnen der VR. dass im Grunde jene Uebereinkunft nur desswegen getroffen worden sei, um eine Requisition von Seite der Franken so viel als möglich nach regulären Formen zu berichtigen (!), eine Requisition zu deren Bewilligung damals die Regierung nicht weniger genöthigt war als zu vielen andern dieser Art. Uebrigens ist die(se) Lieferung nicht anders geschehen als gegen gültige Schuldscheine und unter dem Titel eines Vorschusses, und aus diesem Grunde glaubt der VR. dass Sie .. nur dann mit dem Gegenstand sich zu beschäftigen für nöthig finden werden, wenn die Untersuchung jener Rechnung an die Tagesordnung kommen wird, worin die zu der gedachten Lieferung verwendeten Summen erscheinen.“ — (Dem Antrag des Ministers des Innern gemäß.) VRProt. p. 157—159. — 176, p. 91, 92. — 808, p. 21. — Republ. II. 508.

3 b) 11. September, gg. R. Die Botschaft des VR. betreffend vollzogene Heulieferungen an die frz. Armee wird lediglich ins Archiv verwiesen. Prot. p. 192.

4) 11. September, VR. „Le citoyen Macdonald, général en chef de l'armée de réserve, accompagné

*) Vgl. Bd. V. Nr. 24, N. 1 b.

Digitized by Google

du général de division Montchoisy, du général Mathieu Dumas, chef de son état major général, et de plusieurs officiers, se présente à la séance du C. E., afin de le remercier des soins qu'il a pris pour l'approvisionnement des troupes sous ses ordres et l'assurer qu'(ils) y répondront par de bons procédés envers les habitants et une exacte discipline; il invite en même temps le Gouvernement à mettre dans les relations qui vont s'établir entr'eux toute la bienveillance à laquelle il est lui-même disposé. Le président répond par les compliments d'usage, et le général se retire." VRProt. p. 197, 198.

Das Bull. helvét. (XV. 56) erwähnt Macdonalds Durchreise in Lausanne am 8. früh und gibt Nachrichten über bevorstehende starke Durchmärsche der Reservearmee (30—40,000 Mann!).

5) 22. September, (bei Beginn der Sitzung,) VR. I. „Le président (Frisching) fait lecture d'une lettre du général Montchoisy qu'il a reçue dans la journée d'hier. Elle porte, 1° que le premier Consul, n'ayant donné aucune suite aux dernières propositions de l'Empereur, les hostilités ont dû recommencer sur le Rhin; 2° que le premier Consul compte sur la coopération de l'Helvétie en cette occasion et désire que les deux bataillons levés sur sa demande dans les cantons du Léman et du Valais soient fondus en un seul et envoyés à St. Gall pour servir à la garde des derrières de l'armée; ce corps serait soldé et entretenu par la France; il recevrait les vivres de campagne sur le même pied que les troupes de cette nation; 3° que le premier Consul demande en second lieu la prompte levée par engagement volontaire de trois compagnies de carabiniers, également à la solde de la France. Le président annonce qu'il a remis de suite cette lettre au ministre de la Guerre, en le chargeant de présenter son rapport à ce sujet à la séance d'aujourd'hui." II. Rapport des Ministers. „Il ne croit pas qu'on puisse eviter de mettre quelque troupe sur pied, mais il expose l'impossibilité de le faire de la manière demandée par le premier Consul. Il propose de lever deux bataillons de cinq compagnies chacun, l'un dans le canton de Zurich, l'autre dans ceux de Thurgovie et Sentis, et de les mettre à la disposition des généraux français. Quant aux trois compagnies de carabiniers, il estime que le Gouvernement peut en autoriser la levée, et même la favoriser, sans cependant prendre aucun engagement." III. Berathung; Weisung an den Minister: .... „1° Au lieu des deux bataillons qui étaient en activité dans le Léman et le Valais et qui viennent d'être licenciés, il en sera levé deux autres de cinq cents hommes chacun, qui seront à la solde de la France, seront entretenus par elle et recevront de ses administrations les vivres de campagne sur le même pied que les troupes françaises. 2° Ces deux bataillons seront formés, l'un en entier dans le canton de Zurich, l'autre dans ceux de Sentis et Thurgovie, en prenant trois cents hommes ou trois compagnies dans ce premier canton et deux cents dans le second. 3° Ils seront composés des soldats de l'élite qui sont en tour pour marcher. 4° Les soldats pourront se faire remplacer; on observera à cet égard les précautions d'usage. 5° L'engagement sera pour le terme de trois mois. 6° Il sera déclaré à ces corps que le but de leur mise en activité est d'assurer les derrières de l'armée française et de couvrir les frontières sous les ordres des généraux français. Vous êtes chargé .. de rédiger sur ces bases le projet d'une circulaire aux préfets nationaux de Zurich, Sentis et Thurgovie et d'une réponse au général Montchoisy; vous présenterez ce projet le plus promptement possible au C. E. — Quant à la levée de trois compagnies de carabiniers, le C. E. l'autorise, sans cependant prendre aucun engagement à cet égard, et vous en abandonne tous les détails." IV. Besondere Erklärung von Schmid: „Meine Meinung.... geht dahin, 1) dass keine Frage davon sein kann, die im Ct. Wallis und Leman aufgestellten Milizen nach dem (Ct.) Sentis zu beordern; 2) folglich, dass man in den Cantonen Sentis, Thurgau und Zürich nach Verhältnis ihres activen Militärzustandes 1000 Mann Eliten aufbieten solle; 3) da diese Truppen aus der Nationalmiliz sollen gezogen werden, so glaube ich dass es wird nöthig sein, dass die Regierung sich zuerst über folgende Punkte erkläre, a) dass diese Miliz *nie* über die helvetischen Grenzen (hinaus) zu marschiren habe; b) dass sie unter den directen Befehlen der helvetischen Regierung stehen, und dass ihr Chef einzig und allein die Directions und Instructions

Digitized by Google

des fränkischen Obergenerals zu empfangen habe; c) dass die helv. Regierung die Pflicht übernehme, diese Truppen zu ernähren und zu bezahlen, auf dem gesetzlich bestimmten Fuß; d) dass diese Truppen für die Dienstzeit von drei Monaten sollen aufgeboten und den commandirten Soldaten und Unteroffiziers die Freiheit (gewährt werden), sich durch einen dienstfähigen und recht ausgerüsteten Mann ersetzen zu lassen. 4) Diese Erklärungen sollten im Namen der Regierung auf eine feierliche Art von sich gestellt (!) und die Bewohner jener Grenzcantone aufmerksam gemacht werden, dass die Regierung hier blos eine Maßregel ausführe, welche in andern Cantonen bereits stattgehabt, und die eigentlich zum Besten der agirenden fränkischen Armee und vorzüglich zur Sicherheit der Cantone selbst gerichtet sei." VRProt. p. 371—375.

Das Original von *Schmid's* Votum liegt in Bd. 773, p. 445—46; der Rapport des Ministers ebd. p. 447 – 53; G. Montchoisy's Zuschrift p. 457—59; die Weisung an den Minister p. 461—62.

6) 23. September. Der Vollziehungsrath an G. Montchoisy. Antwort auf dessen Eröffnungen v. 20. d. (3e jour compl.) ... „Le ministre de la Guerre vous a informé, citoyen Général, des motifs qui ont engagé le C. E. à ordonner le licenciement de(s deux) bataillons, lesquels, vu leur composition, n'auraient jamais pu être éloignés à une distance aussi considérable de leurs foyers, puisqu'ils étaient tirés de la garde nationale sédentaire et presqu'entièrement composés de pères de famille. Mais pour prouver à la République française combien le gouvernement helvétique a à cœur de seconder les opérations de l'armée française par tous les moyens que la possibilité met en son pouvoir, il ordonnera la prompte levée de 1000 hommes en deux bataillons, chacun de 500; l'un sera tiré du canton de Zurich, et l'autre de ceux de Thurgovie et de Sentis, la surveillance que la milice exige lui ayant fait adopter le principe de ne lever que de petits corps, afin d'être assurée qu'ils s(er)ont bien conduits. Cette troupe prise dans la partie orientale de l'Helvétie sera plus à même de faire le service demandé et peut être rassemblée plus tôt que les bataillons du Valais et du Léman n'auraient pu y être dirigés. Le C. E. ne doute nullement que la sollicitude du général en chef pour son armée s'étendra sur ces deux bataillons et qu'il aura pris les mesures nécessaires pour assurer leur solde; car il est à craindre que l'époque où elle cesserait de leur être payée exactement soit aussi celle de leur dissolution. — Quant à la levée de trois compagnies de chasseurs carabiniers, le ministre de la Guerre est chargé de se concerter avec vous .. sur les bases de leur capitulation; les capitaines recevront à cet effet l'autorisation formelle de lever leurs compagnies au moyen d'engagements volontaires, et le Gouvernement leur donnera toutes les facilités qui dépendent de lui." VRProt. p. 435—437. — 773, p. 463—64.

7) 23. September. Der Vollziehungsrath an C. Herzog. „In Beantwortung Euerer Zuschrift v. 16. d. in Betreff der Zurückerstattung des an die fränkische Rheinarmee vorgeschossenen Getreides bemerkt Euch der VR. dass er es den gegenwärtigen Zeitumständen nicht angemessen finde, jetzt einen directen und sehr dringenden Schritt in dieser Angelegenheit zu machen. Nur gelegentlich und bei einem günstigen Augenblicke könnte für dieselbe gesprochen und gehandelt werden. Diese(n) zu wählen und so gut als möglich zu benutzen sei Eurer Klugheit und Euerm Eifer überlassen." VRProt. p. 434. — 808, p. (45–47.) 53.

8) 23. September. Der Vollziehungsrath an den RCommissär Herzog. „Auf Eure Zuschrift v. 16. d., worin Ihr anzeigt dass der Obergeneral Moreau beim Wiederausbruche des Krieges wahrscheinlich einen Theil der helvetischen regulirten Truppen zur Bedeckung des Hinterhalts der Armee begehren werde, eröffnet Euch der VR.: Gegenwärtig befindet sich in Helvetien die zweite Reservearmee, deren Obergeneral schon ein ähnliches Begehren an die helvetische Regierung gerichtet hat, die (auch) alles that was immer in ihren Kräften stand, um demselben zu entsprechen. Die helv. Regierung wünscht zwar mit allem Ernste, auch den Erwartungen des Obergenerals Moreau mit der Geneigtheit ein Genüge zu leisten, die ihren thätigen Willen außer allen Zweifel setzen würde; allein die Umstände in welchen sich Helvetien dermalen befindet gestatten jetzt keine Anstrengungen, die auf Mittel berechnet werden müßten, deren Wirkung nicht gesichert sein kann.

Digitized by Google

Der VR. ladet Euch demnach ein, der fränkischen Generalität bei eintretendem Falle die nöthigen Vorstellungen zu machen, damit sie einsehe und überzeugt werde dass die zur Bedeckung etwa nöthigen Truppen nicht von Helvetien gestellt werden können. In dieser so wichtigen Angelegenheit wird es nöthig sein, Euern Eifer zu verdoppeln, um Euch des guten Erfolges zu versichern, wodurch dem Vaterland ein wesentlicher Dienst geleistet würde." VRProt. p. 432. 433. — 771, p. (118.) 115—16.

9 a) 24. September, VR. 1. Verlesung einer Zuschrift von G. Macdonald, die anzeigt dass der Waffenstillstand um 45 Tage verlängert worden, aber die Verabredungen über den Unterhalt der Reservearmee festzuhalten erklärt, etc. 2. Der Minister des Innern und C. Zimmerlin treten ein, und letzterer berichtet mündlich, dass die Reserve, jetzt 15—18000 Mann stark, von Lucern und Zürich hinweg bis an die östlichen Grenzen vertheilt sei, wodurch wieder die früher am meisten belasteten Gemeinden betroffen werden; nur etliche tausend stehen in Vorarlberg und in Bünden; für die dorthin verlegten Truppen fordern die Generale Mehl und Fleisch von Helvetien aus. 3. Lange Berathung; Beschluss: „Il sera satisfait à la demande du général en chef de l'armée de réserve relativement à la fourniture à faire aux troupes stationnées dans le Vorarlberg aux conditions suivantes: a) Que les cantonnements pour une partie des troupes de l'armée de réserve, en particulier pour la cavalerie, seront transportés dans des cantons en arrière de la ligne fixée par le général en chef, transport qui devra souffrir moins de difficultés depuis la conclusion du nouvel armistice. b) Que le général en chef s'engagera de nouveau à procurer les avances dont on est convenu et les payements qui doivent avoir lieu chaque mois." VRProt. p. 450—452. — 808, p. (57, 58.)

9 b) 24. Sept. Der VR. an G. Macdonald. Antwort: Die Anstände gegen die Versorgung der Truppen in Vorarlberg seien die Folge der geschlossenen Uebereinkunft, die sich nur auf das helvetische Gebiet erstrecke; zudem bringe die Fortdauer des Waffenstillstandes mit sich, dass Helvetien desto länger durch die Reservearmee belastet bleibe, während die Hülfe, die von der frz. Republik zu leisten wäre, noch in weiter Ferne stehe; dem Volk müsse es hart erscheinen, dass es für eine bisher vom Krieg verschonte Gegend, aus der es sich bisher habe versehen können, einstehen müsse. Der erklärten Nothwendigkeit füge man sich indess mit dem Vorbehalt dass die verheißenen Vorräthe etc. geliefert werden. Leider lauten aber die Nachrichten über die Magazine in Pontarlier, Genf und Besançon nicht günstig, sodass von da her wenig zu hoffen sei; so drohe denn die Gefahr dass man die übernommene Verpflichtung nicht erfüllen könne, wenn nicht in Bälde Ersatz beschafft werde; um so mehr müsse man daher auf die Zusage des Kriegsministers zählen, durch den Obercommissär das Fehlende vergüten zu lassen. Der diesseitige Commissär werde desshalb beauftragt, sich mit dem französischen über den Bedarf für einen Monat zu verständigen. Man bitte den Obergeneral um die Fürsorge dass man baldigst die Hälfte dieses Betrags erhalte, was für die Unterhaltung der Truppen absolut nothwendig sei. Da die östlichen Cantone schon so viel durch den Krieg gelitten, so müsse man wünschen dass sie soweit möglich erleichtert werden, was namentlich durch die Verlegung der Cavallerie geschehen könnte. — PS. Eben erfahre man dass die 5. Division Befehl erhalten habe, den andern nachzurücken; dies würde die Verlegenheit vergrößern, wenn man nicht hoffte, dass der Obergeneral infolge der Verlängerung der Waffenruhe den gegebenen Befehl widerrufen werde ...
VRProt. p. 452—454. — 808, p. 63—66. — 3377, p. 535—538.

10) 30. September, VR. „Le général en chef de l'armée de réserve, dans une lettre en date du 5 Vendémiaire, fait connaître au Gouvernement, 1° qu'il écrit au ministre de la Guerre, afin de lui demander un contr'ordre pour la marche de la 5e division de son armée; 2° qu'il s'est arrangé avec le commissaire Zimmerlin pour les cantonnements de la cavalerie, 3° qu'il ne négligera rien de ce qui sera propre à soulager l'Helvétie des charges qui l'écrasent." Abschriftliche Mittheilung an den Minister des Innern.
VRProt. p. 559. — 808, p. (69—71.) 73.

11) 30. September, VR. 1. Der Minister des Innern trägt vor, die Magazine der Reservearmee werden

Digitized by Google

nur 8—900 Ctr. *) Getreide liefern; zudem stehe ein Durchmarsch von 5—6000 Mann in Aussicht, und verlaute dass G. Macdonald keine Mittel besitze, um den Unterhalt seines Corps zu regeln; darüber habe er, der Minister, dem frz. Gesandten schriftlich Vorstellungen gemacht und dessen kräftige Verwendung begehrt, da sonst die helvetische Regierung der Uebereinkunft v. 14. d. keine Folge geben könnte. 2. Diese Eröffnung nebst zugehörigen Acten wird dem Minister des Auswärtigen übermacht zu Handen der Gesandtschaft in Paris, die bei der frz. Regierung dringend dafür eintreten soll, dass keine neue Truppen hieher gesandt und die Bedingnisse der erwähnten Vereinbarung prompt erfüllt werden, wobei die Erklärung stattfinden soll, dass man ohne die verheißenen Vorschüsse nicht im Stande wäre, das Verlangte zu leisten ... 3. Abschriftlich folgt das von M. Rengger an M. Reinhard gerichtete Schreiben ....

VRProt. p. 569—574. — 3377, p. 529—532. — 808, p. 75, 76.

12) 1. October, VR. Von C. Graffenried geht die Anzeige ein, dass der Obergeneral nicht mehr sofortiges Aufgebot von zwei Bataillonen, sondern blos deren Bereitschaft auf den Nothfall verlange.

VRProt. p. 584. — 773, p. 471—72.

Weiteres findet sich unter dem „17. October".

57.

Bern. 1800, 15. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 138. 158. 160—61. 175—76. 178. 194—98. 201. 265. 282. — 404 (Ges. u. Decr.) Nr. 240. — 122 (Plak.) Nr. 245. 700 (Feudalr.) p. 599. 601. 608. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 44, 45. — Bull. d. lois & d. V. 46, 47. — N. schw. Republ. II. 464. 487. 489. 494. 524—25. 578.

Einstellung des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen über den Loskauf der Feudallasten, mit Ausnahme der Gesetze vom 13. und 20. Dec. 1799.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass die pflichtmäßige Achtung für die Rechte des Eigenthums und die Befolgung der Grundsätze des Rechts, wozu sich der gg. Rath gegen die Nation verpflichtet hat, denselben bewogen, die Loskäuflichkeit der Zehnten, Bodenzinse und anderer dingliche(r) Beschwerden die auf dem Lande haften, nach anderen Grundsätzen zu bearbeiten und zu bestimmen, als diejenigen sind welche das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798 hierüber aufstellt, und dass also jede weitere Vollziehung jenes Gesetzes und übriger Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, die als Folge davon anzusehen sind, den Grundsätzen zuwider wäre, welche ein künftiges baldiges Gesetz der Gerechtigkeit und unserer Verfassung gemäß aufstellen wird,

verordnet:

1. Die Vollziehung des Gesetzes vom 10. Wintermonat 1798 über Abschaffung der sogenannten Feudallasten, sowie auch aller spätern Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, ist von nun an eingestellt.

2. Von dieser Einstellung der auf diesen Gegenstand Bezug habenden Gesetze sind allein ausgenommen das Gesetz vom 13. Christmonat 1799, über die Erhebung der beiden auf den 1. Jenner 1799 und 1800 verfallenen Zinse der Loskaufscapitalien von Grundzinsen, und das Gesetz vom 20. Christmonat 1799 über fernere Entrichtung der Erstlinge an die Religionsdiener.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

*) Laut den in Renggers Schreiben an M. Reinhard gegebenen Zahlen waren an Korn und Mehl nicht völlig 1003 Ctr. vorhanden; (Bd. 808, p. 77—80).

Digitized by Google

Schon Bd. V enthält eine Anzahl gesetzlicher Verfügungen, die aus einer rückläufigen Strömung entsprangen; dieselben waren jedoch nur auf die allerdringendsten Bedürfnisse berechnet und konnten den Ansprüchen der durch das Gesetz vom 10. Nov. 1798 Geschädigten nicht genügen; die Bewegung pflanzte sich fort, gab sich immer lauter kund und beschäftigte die Räthe fast unausgesetzt. Es fragte sich, ob die bezüglichen Verhandlungen im 5. Bd. vollständig mitgetheilt werden sollten; da sie aber zu keinem Abschluss führten — weil die gg. Räthe, wie sie bis zum 7. August bestanden, für eine förmliche Preisgebung ihres Werkes nicht zu gewinnen waren — so entschloss man sich, das bezügliche Material in den 6. Bd. hinüberzunehmen, wo es nun in annähernder Vollständigkeit erscheint. Es wurden aber nicht blos die Petitionen von interessirten Behörden und Genossenschaften, sondern auch Aeußerungen von Unbetheiligten aufgenommen, weil die Sache von allgemeinem Interesse war und ist; dem Eifer von Geistlichen und Laien, die in theologischen, fiscalischen und socialen Vorurtheilen befangen waren, traten freilich nur wenige mit haltbaren Gründen entgegen; als klassischer Ausdruck solcher Motive ist Pestalozzi's „zweites Zehntenblatt" zu bezeichnen, das erst kürzlich (1895) von Dr. H. Morf ans Licht befördert wurde, hier aber nur erwähnt werden kann.

Einen Mittelweg zu finden war übrigens auch den neuen Behörden schwer; die Verständigung rückte nur langsam vor, zumal nicht blos im gg. Rath, sondern auch zwischen diesem und dem Vollziehungsrath und im Schoße des letztern selbst die Meinungen stark getheilt waren, was freilich soweit thunlich verhüllt wurde. Der Stoff wird demgemäß nach den einzelnen Abschlüssen vertheilt. Hier, bei den Einleitungsacten, hat man absichtlich die Denkschriften und Gesuche von den Verhandlungen der Behörden nicht getrennt, sondern alles chronologisch eingereiht, dagegen in zwei Abtheilungen zerlegt.

A. Verhandlungen von Januar bis Juli 1800.

1) 22. Januar Nachm., G. R. Die Pfarrer Heinrich Escher in Pfäffikon und Jakob (?) Nägeli in Wetzikon stellen die traurige Lage der Geistlichen und Schullehrer dar und bitten um Vorkehren zur Bezahlung ihrer Gehalte. An den Vollziehungs-Ausschuss verwiesen. GRProt. p. 66. — N. rep. Bl. I. 197.

2) 29. Januar, Senat. Cart eröffnet folgenden Antrag: „Man fordert gegenwärtig von den Grundbesitzern vier vom Tausend des Werthes ihres Eigenthums, nämlich 2 ‰ als Grundabgabe, 1 ‰ für die Bedürfnisse der fränkischen Armee *) und 1 ‰ für die durch den Krieg verwüsteten Cantone, und überdies noch die zwei seit der Revolution verfallenen Bodenzinse, auf drei Vierttheile ihres Betrags für jedes Jahr reducirt. Auch die Primizen sind wieder hergestellt worden. Die Truppendurchmärsche liegen schwer auf den Bürgern. An andern Orten übersteigen fremde Contributionen (?) alle Hülfsquellen. Dies Gemälde ist schrecklich, die Folgen die es erwarten lässt sind beunruhigend; ich sehe das Volk gereizt und erbittert, bereit sich der Verzweiflung zu überlassen. Seine Stellvertreter sehen es mit Betrübnis an; alles fordert sie auf, etwelche Heilmittel für seine Uebel zu suchen. — Die Lehengefälle in Helvetien können in zwei Classen getheilt werden, diejenigen die Staatseigenthum geblieben und diejenigen die Particulareigenthum geworden sind. Die Handänderung der letztern konnte die Verhältnisse der Zinspflichtigen nicht ändern. Der durch ihre Veräußerung dem Staate zugefügte Schaden konnte nur durch diejenigen die ihn verübt oder daran theilgenommen hatten ersetzt werden; die Folge der Zeiten hat es aber schwer oder vielmehr unmöglich gemacht, gegen die einen oder andern Rückgriffe zu nehmen. Der Staat, der für die Handlungen seiner Beamten verantwortlich ist, muß allein die Folgen tragen. Darum müssen auch die Zehent- und Bodenzinspflichtigen, seien sie Schuldner des Staats oder von Particularen, aus dem gleichen Gesichtspunkt angesehen werden. Die Bedingungen unter denen sie alle ohne Unterschied ihre Güter besitzen sind: Die Lehengefälle und Zehnten waren die

*) Dies geschah vorläufig blos im Canton Leman.

Digitized by Google

einzige Art von Abgaben, die die Gutsbesitzer gesetzlich dem Staate schuldig waren. Nun ist es eine wahre Tyrannei zu verlangen, sie sollen das Capital der alten Abgaben von ihren Gütern loskaufen und zu gleicher Zeit eine neue Abgabe von ihren Gütern zahlen. — Ich schlage demzufolge vor: 1) Die Verwaltungskammer jedes Cantons soll durch ein Gesetz beauftragt sein, mit jedem Besitzer von Zehnten und Bodenzinsen ihres Cantons Rechnung zu eröffnen, indem sie den Werth seiner Zehnten und Bodenzinse nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. Nov. 1798 bestimmen wird. 2) Jedem dieser Eigenthümer soll für den Betrag der Entschädigung die er zu fordern hat ein Credit eröffnet werden. 3) Sie sollen befugt sein, diesen Credit entweder ganz oder theilweise zu veräußern. 4) Die ganze Summe dieser Credite sowohl als einzelne Theile derselben sollen als Bezahlung für Nationalgüter angenommen werden, die in den Cantonen wo der Loskauf statthat unverzüglich verkäuflich zu machen sind. 5) Vermittelst dieser Einrichtung sollen die gewesenen Zehnten- und Bodenzinspflichtigen ganz und für immer von allem Loskauf befreit sein, unter dem Vorbehalt dass sie die neue Grundabgabe zahlen. — Es ist dies das einzige Mittel, um gegen diese sowohl als gegen die ehemaligen Lehenherren gerecht zu sein. Hinsichtlich der letztern wird, ich gestehe es, die Gerechtigkeit nur unvollkommen sein; allein ich sehe die Möglichkeit nicht, sie vollständig zu machen, und wenigstens wird ihr Schicksal erleichtert sein. Es ist keiner unter ihnen, denke ich, der nicht Gewissheit dem Zustande von Ungewissheit worin sie sich befinden, sichern Lebensunterhalt eitlen Hoffnungen, ein Eigenthum streitigen Ansprüchen vorziehen wird. Ich verlange dass mein Antrag der Zehner-Commission überwiesen werde mit der Einladung, beiden Räthen mit Beschleunigung einen Bericht über diesen Gegenstand vorzulegen."

Die bezügliche Debatte wird hier überschlagen. Sen. Prot. p. 49. — N. republ. Bl. I. 251.

3) 3. Februar, Senat. Vonflüe reicht eine Motion ein, die auf Wiederherstellung der Feudalgefälle zielt, und wünscht dass sein Antrag der Zehner-Commission überwiesen werde. Nach dem Vortrag ergehen Rufe zur Ordnung. Der Präsident erklärt, dieser Vorschlag sei keine Ordnungsmotion; er werde daher zur Tagesordnung schreiten, wenn die Versammlung nicht anders verfüge. Cart bemerkt, Vonflüe könne nicht sagen, dass er seinem Beispiel gefolgt sei; er, Cart, habe keine Tagesordnung unterbrochen, sondern das Ende einer Sitzung abgewartet. Wie ist es möglich, dass ein Abkömmling eines Freiheitshelden heute, in dem wichtigen Moment wo wir die Discussion über die Verfassung eröffnen, einen solchen zur Sklaverei zurückführenden Antrag stellt? Ich begehre darüber Tagesordnung. Beschlossen. (Im Prot. nicht erwähnt!) N. rep. Bl. I. 267.

Eine bezügliche Denkschrift reichte der Motionär Ende Februar dem Vollziehungs-Ausschuss ein (Bd. 700, p. 421—26).

4) 17. März (u. sp.). „Vorstellungen an die gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik, über die Religion, die Geistlichen und die Armen des Cantons Luzern. Luzern, gedruckt und zu haben bey Meyer und Compagnie. 1800." — 59 S. 8°.

Die Schrift ging vom Collegiatstift Beromünster aus, für welches *Göldlin* als Secretär unterzeichnete; es schlossen sich dann Propst und Capitel St. Leodegarii und die Vorstände der Landcapitel von Willisau, Sursee, Hochdorf und „vier Waldstätten" an.

5a) 27. April, Zürich. Die Vorsteher der Kirchen, Schul- und Armenanstalten und etliche Particularen an den Vollziehungs-Ausschuss. „Bürger Präsident, Bürger Vollziehungs-Räthe! Andere die sich an euch wenden mögen damit anfangen dass sie ihr Reden oder Schreiben mit den gefälligsten Gründen entschuldigen; wir sind vielmehr im Falle, unser langes Stillschweigen zu rechtfertigen. Es sind nämlich .. die durch das Decret v. 10. Wintermonats 1798 in den größten Verlust gesetzten, zum Theile schon zu Grunde gerichteten rechtmäßigen Eigenthümer von *Zehnten* und *Bodenzinsen*, welche mit diesem Blatte zu euch sprechen. Es sind *Particularen*, welche auf den Schutz des Grundgesetzes aller Staaten, unter dem das Vermögen eines Jeden sicher

Digitized by Google

sein soll, die nämlichen Ansprüche zu machen haben, die jeder Bürger hat; es sind *Anstalten* zur Gottesverehrung, Volksunterweisung, Jugendbildung, Armenverpflegung, Krankenbesorgung, die durch den Mund ihrer Verwalter und Beamten mit euch reden. Und es soll keine *Abhandlung* gegen die Abschaffung der Zehnten und Grundzinse werden, die sie euch vorlegen. Der Gegenstand ist schon in mehreren bekannten Schriften von allen Seiten beleuchtet und so gründlich ausgeführt, dass niemand dem es um *Wahrheit* und *Recht* zu thun ist, nur das mindeste vermissen kann was zur völligen Ueberzeugung dient. Ebenso wenig werden wir uns in bittere Klagen über das manigfaltige Unheil, das aus jenem Decrete herfloss, verbreiten, zumal dasselbe über alle Darstellung helle vor Jedermanns Augen liegt und wer sehen will, sieht dass die verderblichen Folgen des *widerrechtlichen Machtspruches* weit unaufhaltsamer und zerstörender hereinbrechen, als kaum der Aengstlichste sie ahnen und die lebhafteste Imagination kaum weissagen konnte, hingegen die schönen Worte womit man die gerechtesten Besorgnisse übertünchen wollte, leere Worte geblieben sind! Am allerwenigsten sind wir gesinnet, .. durch rührende Schilderungen euere Herzen zu erweichen und unsere Angelegenheiten euerer *Gnade* zu empfehlen. Was uns jener unglückliche Beschluss nun schon in das *dritte* Jahr für Verlegenheiten, Noth, Kummer und Verfall gebracht hat, sei dem Allwissenden geklagt! Von euch wollen und verlangen wir nichts als die *Gerechtigkeit*, die ihr uns zu erweisen Macht und Pflicht habet. Und fürwahr, auch das Opfer der Geduld, das wir während einer für uns so drückenden Zeit gebracht haben, berechtigt uns, nicht blos Erfüllung, sondern *schnelle* Erfüllung unsers Begehrens zu erwarten. Wir können euch .. unser Erstaunen darüber nicht beschreiben, dass gleich in den frühesten Anfängen der neuhelvetischen Republik eine *Abschaffung der Zehnten* und *Grundzinse* vor den Gesetzgebern zur Sprache kam, und ein namhafter Theil der Gesetzgeber selbst diese Abschaffung als eine Erstlingsfrucht der *neuen Constitution*, welche Sicherheit — gewiss auch des *Eigenthums?* — zur Grundlage des öffentlichen Wohls macht, mit Ungestüm forderten. Indessen erhoben sich gegen jenes *rechtlose* Gesuch so starke Vernunftstimmen, dass wir uns mit der Hoffnung trösteten, die Wahrheit welche *solche* Vertheidiger habe könne nicht unterliegen. Niederschlagenderes hätte unserer Hoffnung freilich nichts begegnen können, als dass schon mitten im Streite ein unsrer guten Sache so nachtheiliger Thatschritt geschah und der laufende *achtundneunziger Zehnten* suspendirt wurde. Gleichwohl verzagten wir auch da noch nicht, sondern erwarteten geduldig den Ausgang. Wirklich schien jetzt die Angelegenheit eine bessere Wendung zu bekommen und auf die Loskäuflichkeit unserer Ansprüche an zehnten- und grundzinspflichtige Grundstücke hingeleitet zu werden. *Die* ist es auch einzig, welche in den *Hauptgrundsätzen* der Constitution, und zwar § 13, eine Stütze hat. Wie *aufgedrungen* immer jene Staatsverfassung war, so respectirten wir doch mit Ordnungs- und Friedensliebe ihre Grundsätze und waren bereit, jeder richtig daraus hergeleiteten Folgerung uns zu unterziehen. Allein mit stürmenderer Hitze als noch nie wurde nun der Handel betrieben. Man intonirte mit der *Stimmung des Volkes*, man machte Heere von Unterschriften heranziehen, die den edeln Freiheitssinn fürs *Nichtbezahlen* der Zehnten- und Grundzinsschulden — die man wohlweislich in *Feodallasten* umgetauft hatte — mit *patriotischem* Nachdrucke bezeugten; kurz, man eroberte das *Novemberdecret*, wodurch die einten Zehnten ganz willkürlich abgeschafft und für die andern, sowie für die Bodenzinse, eine bald *Entschädigungs-*, bald *Loskaufssumme* genannte Taxe gesetzt wurde, mit der sich nichts vergleichen lässt, was jemals, so lange Kauf und Verkauf in der Welt ist, ein Spottpreis heißen konnte. So sahen wir *Eigenthümer* der Zehnten und Grundzinse unsere gerechtesten Erwartungen zerschlagen und unser *Capitalvermögen* von einer Gesetzgebung zerstört, welche sich so vielfältig und so laut zu den Grundsätzen der *Gerechtigkeit* bekannt hatte! Gebeugt unter dem harten Ueberdrange, mußten wir Anfangs das erlittene Unrecht nur rathlos und ohnmächtig beseufzen! Zwar gab es *Tröster*, die uns versicherten, der *Staat* werde die für *seine* ehemaligen Zehnten- und Grundzinsgefälle eingehenden *Loskaufgelder*, worauf er *für sich* Verzicht thue, in eine Entschädigungscasse sammeln und aus dieser unsern großen Verlust merklich erleichtern, wo nicht ganz vergüten. Von diesem Troste sahen wir

Digitized by Google

aber in dem Decrete selbst nicht *eine* Spur und warteten umsonst, ob die Regierung mit einer so mildernden Zusage nachkommen werde. Von Zeit zu Zeit wurden uns auch Hoffnungen erregt, dass der Staat, von der Verderblichkeit jenes Beschlusses durch die *übermächtige Erfahrung* schon belehrt, nichts Dringlicheres finden werde, als unsere Sache wieder auf die Basis der Gerechtigkeit herzustellen. Auch in dieser Hoffnung sahen wir uns getäuscht. Kaum zeigte sich etwa eine solche etwas tröstliche Spur, so wurde sie von den Männern, die *ihr* und *ihrer Partei* Interesse, *Volksinteresse* genannt, so rastlos betrieben, schnell verwischt, und statt der erwünschten Herstellung verlautete es neuerdings von der Beförderung des decretmäßigen *Liquidations-Geschäftes*. Wir gestehen, .. dass dies Liquidationsgeschäft, weit entfernt uns willkommen zu sein, uns gerade am wenigsten beruhiget. Da sollten wir unsere Ansprüche vollends *begraben* und *Andre* in den ruhigen Besitz *unsers* Eigenthums treten lassen! — *Nein, Bürger Vollziehungs-Räthe, dazu können, dazu dürfen, dazu werden wir uns* **nicht** *entschließen!* — **Noch ist nicht liquidirt**; das Achtundneunziger November-Decret, wenn es auch in sich selbst nicht so grundlos wäre, ist schon dadurch entkräftet, dass zuwider seinem § 17: ‚Diese Entschädigung wird der Staat *in Jahresfrist* nach Bekanntmachung des Gesetzes mit dem Zins von 4 vom Hundert bezahlen', keinem von uns Eigenthümern bis auf den heutigen Tag nicht ein Kreuzer von dieser so geheißenen Entschädigung (auch) nur angeboten wurde. Gesetzt, wir hätten in diesen Beschluss als in einen *Vertrag des Staats* mit uns Ansprechern der Zehnten und Bodenzinse *eingewilligt* (was wir *nie* thaten und auch nicht thun konnten, bei der unerhörten Einseitigkeit, womit der Beschluss gemacht wurde, der doch wesentlich nichts anderes als ein *Vertrag* sein sollte), so wäre dieser Vertrag vom Staate selbst *dadurch* gebrochen, dass er seine ausdrückliche Zusage, die derselbe enthält, *unerfüllt* ließ, und wir träten wieder in unsre vollen *Besitzrechte* zurück; wie viel mehr treten wir *nun* wieder darein, indem es immer noch bei uns stand, den uns zuerkannten Loskaufungspreis entweder anzunehmen oder zu verwerfen. — Um aber allen fernern, eitelen *Liquidationsbemühungen* zuvorzukommen, säumen wir, Bürger Vollzieher (!), nicht länger, folgende *bestimmte Erklärung* von uns zu geben: A. Dass unsere *Rechtstitel* auf die bisher besessenen *Zehnten* und *Grundzinse* so kräftig und vollgültig sind wie irgend ein Eigenthum in der Welt sie haben kann. Wir besitzen sie durch *Vertrag, Tausch, Kauf, Erbe* und durch ursprüngliche *Schenkungen* der Religiosität, der Barmherzigkeit und der Liebe zu Künsten und Wissenschaften. Der Landeigenthümer ist durch Leistung derselben an seinem Eigenthume ebenso wenig verkürzt oder gekränkt als der Kaufmann, in dessen Handlung ein fremdes Capital arbeitet, durch Abführung der *schuldigen Procente*. B. Das Decret v. 10. Nov. 1798 ist in jeder Betrachtung *widerrechtlich*. Es gründet sich keineswegs auf die neuhelvetische Staatsverfassung, die, wenn sie auf *solche* Weise die Sicherheit des Eigenthums untergraben würde, mit sich selbst im unversöhnlichsten Widerspruche läge und jeden andern Namen als den einer Staatsverfassung verdiente. Besonders ist der § 13 in seinem Geist und Buchstaben schneidend verletzt. C. Folglich hat die *Majorität* welche jenen Beschluss erzwang die Marchen der ihr durch das Gesetz zugemessenen Befugnis offenbar durchbrochen, und ihr Decret kann zwar *gewaltthätig aufgedrungen* werden, aber nie [keine] den freien Bürger verpflichtende Kraft bekommen. D. Die *Majorität* selbst war so beschaffen, dass wir gegen ihre *Gültigkeit* die stärksten Einwendungen zu machen haben, zumal von dem abstimmenden Votiren auch diejenigen nicht ausgeschlossen wurden, welche als selbst Zehntpflichtige und Grundzinsschuldige ihr Privatinteresse parteiisch machte, ja sogar diejenigen nicht, die es unverhohlen ließen, diesen Vortheil ihrem Volke zu einer Zeit da ein dergleichen Versprechen nichts anderes als Bestechung war, verheißen zu haben. E. Bei dem allem (wiewohl die Achtundneunziger Constitution gegenwärtig bekanntlich in einer so schwebenden Lage ist) lassen wir die *Loskäuflichkeit* voraus der *Bodenzinse* unangetastet, gleich als sähen wir dieselbe schon wieder in einer neuen Staatsverfassung unter den Grundsätzen aufgestellt. *Nur protestiren wir förmlich und feierlich gegen jede Loskaufung wo der Preis für unser loszukaufendes Eigenthum mit dem Werthe desselben in keinem billigen Verhältnisse steht.*

Digitized by Google

Die Schätzung dieses Verhältnisses ist so leicht, dass jeder Unparteiische sie machen kann, oder vielmehr, sie darf nicht erst *gemacht werden*, sie hat sich schon *selbst gemacht*. Man braucht nur den einleuchtenden Satz im Auge zu halten, dass *Capital Capital* ist, und *Zinse Zinse* sind. F. Wir sind also bereit, das *wahre Capital* unsrer Ansprüche auf die Grundstücke, oder der *Bodenzinse* und (wenn diese nicht, wofür sich viel Erwägenswerthes sagen lässt, eine Ausnahme machen sollen) auch der *Zehnten*, nach vorhergegangener, gesetzlich zu bestimmender Aufkündigung uns abbezahlen zu lassen. Bis aber die *Loskaufungen* auf diese Weise wirklich geschehen sind, *fordern* wir *ungeschwächt* und unverkümmert den Fortgenuss unserer Zehnten und Grundzinse in Natura. G. Wir fordern namentlich und allernächst die Zehnten und Grundzinse dieses laufenden Jahrs *achtzehnhundert ohne allen Abbruch*, und wenn wir uns in jeder Lage zur Enthebung (!) des Unsern den nöthigen Schutz einer gerechten Regierung zu versprechen hatten, so haben wir es vornehmlich in der gegenwärtigen, unter Schwierigkeiten die keineswegs *unsre* Schuld, sondern Folgen eines solchen Staatsfehlers sind. H. Betreffend den *Verlust*, worein uns das berühmte Decret in den beiden abgewichenen Jahren 1798 und 99 versetzt hat, sind wir bereit, Entschädigungsvorschläge anzunehmen und durch unsere *Billigkeit* zu beweisen, dass wir *wahrere Patrioten* sind als die welche unter dem Schilde dieses Namens gegen das *Heiligthum der Besitzrechte* losstürmen. — Ihr könnet euch .. uns *diese* Sprache führen zu hören nicht wundern, weil ihr es wohl bemerket, dass wir nicht Supplicanten, noch Bettler, sondern *Forderer* dessen sind was uns *von Rechts wegen* zusteht und was nur die gesetzloseste Willkür uns entreißen kann. Wir legen euch also diese unsre Erklärung in der festen *Zuversicht* vor, dass sie hinreichend sein werde, unsern Ansprüchen, welche ihre *innere Sanction* nie verloren, auch die *äußere Sanction* der regierenden Gewalt wieder zu verschaffen, zumal schon die zweijährige Erfahrung dargethan hat, welche Rache das verletzte Recht am Staate selbst nimmt. Sollte sich aber neuer *Widerstand* erheben, so rufen wir mit eben dieser Erklärung den höchsten Richter über das MEIN und DEIN in unsrer Republik an und erbieten uns, *unsre Sache* vor demselben mit den Gründen die das entscheidendste Gewicht vor jedem Tribunale haben sollen zu verfechten. Würde *dies* Recht uns *abgeschlagen* oder auf Gefahr hin *verzögert*, oder würden Gesetz und Wahrheit abermal durch List und Zwang verdrängt, so sei ebendiese Erklärung, der wir die möglichste Publicität verschaffen werden, der redende Zeuge, *‚dass wir von unsern gerechten Ansprüchen nie abgestanden sind noch jemals abstehen werden‘*, dass wir aber unter dem Hute der neuhelvetischen *Freiheit* ein Schicksal erfahren mußten, vor welchem sonst in unserm Vaterlande, seit den Zeiten der Gessler und Landenberge, ehrliche Besitzer sicher waren! So sei ebendiese Erklärung unsere *Schutzschrift* gegen die Anklagen der Nachkommenschaft und rette unser Andenken von dem Vorwurfe dass wir durch schlaffe Feigheit das Erbe unsrer Väter der Habgier preisgegeben und die schönsten *Monumente* und *Fortpflanzungsinstitute* vorelterlicher Frömmigkeit und Humanität haben zertrümmern lassen! So rette ebendiese Erklärung unsre Namen von der Schande, zu der Zerstörung unsers häuslichen Wohlstands und zu der Ausplünderung unserer Kirchen, Hospitäler, Gymnasien und Schulen, bei aller Ansicht und Empfindung des *moralischen* Verderbens und *physischen* Elendes, das daraus unaufhaltsam erfolgen mußte, niederträchtig stillegeschwiegen zu haben! — Doch lasst uns, Bürger Vollziehungsräthe, nicht mit Unglücksahnung, sondern mit der Hoffnung enden, dass unsre Erklärung ihres ersten Zweckes nicht verfehlen könne, und euere unverweilten Maßregeln die wirksamsten sein werden, den fruchtbarsten Keim namenlosen Unheiles, wir meinen das *ungerechte Decret vom zehnten Novembers* 1798, zu *zernichten!* Dafür wird jeder Ehrer des Rechtes euch *ehren* und das Vaterland in vielen tausend sprechenden und noch ungleich mehr schweigenden Bürgern euch segnen! Gruß, Zutrauen und Hochachtung!“

Im Namen der Kirchenanstalten und Kirchengüter der Stadt und des Cantons Zürich: Pfarrer und Antistes *Hess*. — Als Beigeordnete zu den ökonomischen Angelegenheiten der Stift zum großen Münster: *Hans Caspar Hirzel*, Gemeindsverwalter. *Hans Reinhard*, Gemeindsverwalter. — Im Namen des Zürcherschen Gymnasiums:

Digitized by Google

Joh. Christoph Tobler, Professor der Theologie und Rector des Gymnasiums. Stiftsverwalter *Nüscheler*. Mit vieler Hoffnung und Zuversicht *Johann Kaspar Lavater*, Pfarrer am Sanct Peter. *Felix Herder*, Pfarrer zu Predigern. *Georg Gessner*, Pfarrer am Fraumünster und Professor der Pastoraltheologie. *Johann Georg Schulthess*, Diacon und Leutpriester am großen Münster, Namens aller Stadt-Diaconen *). — Im Namen des Zürcherschen Almosenamts, des Z. Waisenhauses, des Hauses zu St. Jacob, des Hauses an der Spannweid: *Diethelm Lavater*, M. Doctor, als erster Vorsteher dieser Armen-Anstalten, und Gemeindsverwalter. — Im Namen des Zürcherschen Spitals: *Hans Conrad Hirzel*, vorderster Pfleger. Obmann *Füßli*, Vicepräs. des Erziehungsraths, Namens der Schulen des Cantons. *J. H. Bremi*, Actuar des Erziehungsraths. H. Conrad *Escher*. Joh. Heinrich *Grebel*. Joh. Conrad *Lochmann*. Hs. Caspar *Frieß*. Joh. Heinrich *Landolt*. Joh. Caspar *Werdmüller*. Hans Jacob *Escher*. Hs. Conrad *Meiß*. Hs. Georg *Escher* im Rennweg. *Lavater*, M. Dr. Hs. Conrad *Vogel*. Sigmund *Spöndli*. Joh. Conrad *Escher*. Joh. Jacob *Escher*. Joh. *Fries*, Landschreiber. Hs. Geörg *Grebel*. Hs. Casp. *Hess*, alt Hauptmann. — Zusatz von Johann Konrad *Ulrich*, Regierungsstatthalter, 29. April: „Unterschriften verstärken die Gründe nicht; allein es ist Pflicht für den öffentlichen Beamten wie für den Privatmann, zu allem zu stehen, was Recht ist und was er für sein Vaterland nothwendig und nützlich glaubt.“ **173**, p. 393—398.

5 b) Hiezu ein Begleitschreiben der Gemeindskammer, dd. 29. April, dem wir nur den letzten Abschnitt entheben: „Augenzeugen von dem täglich zunehmenden Verfall der unserer Aufsicht anvertrauten, durch den frommen Eifer unserer seligen Voreltern gestifteten und geäufneten wohlthätigen und (!) Verpflegungsanstalten, die ach! vor kurzem noch so blühend waren, und deren heilige Endzwecke sie gegen jeden Eingriff zu sichern schienen; voraussehend, und zwar in schrecklicher Nähe, den Augenblick wo eine eiserne Nothwendigkeit das Herz unserer Administrationen vor dem Flehen der Hülflosen verschließen, wo der unverschuldete Arme dem Bettel, der Kranke der Verzweiflung und die unmündige Waise dem blinden Ungefähr wird preisgegeben werden; Augenzeugen endlich von dem allmäligen ökonomischen Ruin ganzer Bürgerclassen, die mit dem Zehnten und den Grundzinsen ihr allzu (!) verdientes Einkommen oder das Hauptfundament ihres Wohlstandes verloren haben, macht es uns unsere öffentliche Stellung zur Pflicht und unseres Herzens Ueberzeugung zur Freude, den Inhalt mitkommenden Memoire's auf das lebhafteste zu unterstützen und Sie, Bürger Vollziehungsräthe, dringendst zu bitten, dass Sie diesen Reclamationen diejenige thätige Aufmerksamkeit schenken, die die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Je größer das Zutrauen ist, das wir in Sie setzen, desto größer ist auch die Erwartung entscheidender diesfälliger Maßnahmen!“ p. 391.

Der Haupttext dieser Kundgebung wurde gedruckt unter dem Titel: *Erklärung* der rechtmäßigen Eigenthümmer (!) von Zehnten und Bodenzinsen über ihre Ansprüche, dem helvetischen Vollziehungs-Ausschusse vorgelegt, im April 1800. Zürich, bey Ziegler und Ulrich. 1800. — 8 S. in-4°. — (Diese Publication ermunterte dann in weiteren Kreisen zu ähnlichen Gesuchen.)

6) 30. April, St. Gallen. Gottfried Steinmann, Bäcker, an den großen Rath. Ausdruck der Missbilligung der Abschaffung von Zehnten und Grundzinsen, wegen Schädigung der Armenanstalten u. s. w., und zwar auch indirect, indem deren Grundbesitz in andern Gemeinden besteuert werde. Desshalb der Antrag auf Bestellung einer Commission eröffnet, welche Abhülfe beschaffen sollte. **251**, p. 107—8.

7) 10. Mai. „Zustimmung zu der zürcherschen Erklärung über Zehnten und Bodenzinse, de 27. April 1800, ... von den Zehnt-Eigenthümern zu Griesenberg, Sonderschweilen, Helsighausen und Lamperschweilen“ (Ct. Thurgau). — Hiezu Text (Motive etc.) und eilf Unterschriften. **173**, p. 381—383. 384.

8) 19. Mai, Frauenfeld. „Der gedruckten Erklärung der rechtmäßigen Eigenthümer[en] von Zehnden und

*) Von diesem scheint der Text geschrieben zu sein.

Digitized by Google

Bodenzinsen, de dato Zürich d. 27. April 1800, stimmen bei, mit dem Ansuchen, uns bei dieser bedrückt traurigen Lage zu unserem Eigenthum behülflich zu sein": Im Namen der Ev. Kirchen-, Schul- und Armenanstalten daselbst das Secretariat der Ev. Commun. Im Namen der cathol. Kirchen-, Pfründen-, Schul- und Armen-Anstalten und Stiftungen daselbst das Secretariat der cathol. Commun. — Ferner drei Verwalter von Gemeinds- oder Stiftungsgütern und 12 Besitzer von Zehnten oder Grundzinsen; (Namen ...). 173, p. 379. 380.

9) 20. Mai, G. R. Cartier beantragt, dass die Commission für Loskauf der Bodenzinse *) in fünfzehn Tagen ein entsprechendes Gutachten über die Zehnten vorlegen solle. Beschlossen.

GRProt. p. 196. — N. schws. Republ. I. Nr. 20.

10) 21. Mai, Zürich. Die Vorsteher der Kirchen, Schul- und Armenanstalten und einige Private an den Vollziehungs-Ausschuss. Verdankung der auf die Denkschrift vom 27. April ertheilten Antwort, etc. Bedenken wegen der Gefahr dass der Verlust sich wiederhole ... „Alle Umstände, die dem schönsten Gedeihen der Erdfrüchte günstig sind, wetteifern gleichsam, frühe und reiche Ernten und Herbste herbeizuführen, und gerade dies, was uns ehedem, als wir noch unter dem Schutze der Gerechtigkeit lebten, mit Freude erfüllte, die *Nähe des Einsammelns*, macht uns zittern, wenn wir uns vorstellen, dass die Tyrannei des ungerechten Beschlusses (v. 10. Nov. 1798) nur (!) noch einige Wochen fortdauern und uns auch dies Jahr unsern rechtmäßigen Antheil an Ernte und Herbst rauben dürfte; wenn wir uns vorstellen dass die Usurpatoren unsers Eigenthums zum *dritten* Male eine solche Beute von uns machen sollten und dadurch so viel gieriger werden müßten, sie auch für die Zukunft festzuhalten." Recapitulation der Anfechtungsgründe gegen das erwähnte „Gesetz", das nun auch durch den eignen Widerspruch ungültig geworden, indem eine wesentliche Bedingung (§ 17) nicht erfüllt sei, etc. etc. — (Unterschriften wie früher, z. Th. in anderer Ordnung.) 173, p. 401—404.

Dazu ein kurzes Begleitschreiben der Gemeindskammer, dd. 21. Mai; (p. 405).

11) 22. Mai, Gachnang. Die reformirten Pfarrer des Capitels Frauenfeld an den Vollziehungs-Ausschuss. Beurtheilung des Gesetzes v. 10. Nov. 1798 im Sinne der Erklärung, welche im April von Zürich ausgegangen, ... und Vorschläge zur Wahrung ihrer Rechte für das laufende Jahr: Entweder förmlicher Bezug der Zehnten und einstweilige Deposition derselben an unparteiischem Orte oder wenigstens Schätzung durch beeidigte Personen. Auseinandersetzung der Gründe für das Gesuch um Beförderung eines Entscheids in dieser Sache ... (Für sieben geistliche Zehntbesitzer zeichnet Hartmann Heinrich Kramer, der auch als Verfasser zu betrachten ist.) 173, p. 359—362.

12) 23. Mai, Winterthur. Die Gemeindskammer und die Particular-Zehnten- und Grundzinsbesitzer an den Vollziehungs-Ausschuss. Wiederholung ihrer Vorstellungen v. 5. d. gegen das Gesetz (al. Decret) v. 10. Nov. 1798, „das wahrlich nicht ein Gesetz genannt zu werden verdient", und Gesuch um möglichst baldige Vorkehren zur Abwehr des ferner drohenden Schadens, etc. etc. 173, p. 387—389.

13) 7. Juni, Lucern. Die „Verwaltung der Stadtgemeinde Lucern" an den Vollziehungs-Ausschuss. Betrachtungen über die verderblichen Folgen des Gesetzes v. 10. Nov. 1798, namentlich für die Unterhaltung der Spitäler, mit Erwähnung einer Bilanz ... „Wir überheben euch, Bürger Vollziehungsräthe, der fernern Gründe die anzuführen wären und euerer Weisheit nicht unbekannt sind. Die Pflicht, die im Stillen zu euerem Herzen spricht, ist für erhabene Stellvertreter des gemeinen Besten und der Gerechtigkeit eine stärkere Triebfeder als tausend Vorstellungen der traurigen Folgen, die der unglückliche Machtspruch allerorten verhängt hat, und nimmer können wir glauben, dass man derlei gerechte Forderungen unter dem kahlen Vorwand, die Zehnten und Bodenzinse seien dem Willen des Volkes zufolge abgeschafft worden, fernerhin zur Vereitlung derselben gebrauchen werde (!), weil man zuversichtlich weiß, dass das bessere Volk selbst

*) Vgl. Bd. V. Nr. 298.

Digitized by Google

die Zehnten als eine schuldige Abgabe anerkennt und williger als andere Lasten zu tragen geneigt ist. Denn wenn Unsicherheit des Eigenthums und die Zerstörung verschriebener oder gekaufter Schuldpflichten der Wille eines Volkes sein könnte, wäre das ein sicheres Zeichen dass dieses Volk von der Moralität, der Gewissenhaftigkeit und dem rechtlichen Zustande aufgelöst (!), sich in den gesetzlosen Zustand der ungerechten Habsucht zurückgesetzt habe." Bitte um Fürsorge zur Linderung der bestehenden Noth, etc. 173, p. 407—410.

14) 13. Juni. Heinrich Escher, Decan und Pfarrer zu Pfäffikon, im Namen der Zürcher Landgeistlichkeit, und Jacob Nägeli, Decan und Pfr. zu Wetzikon, für die Geistlichen, die Landschulmeister und c. 40,000 Arme, an die Gesetzgeber. Erinnerung an die Petition v. 23. Dec. 1799. Da seitdem keine Hülfe erfolgt, die Noth aber bis zum Unerhörten gestiegen sei, so müsse man einen neuen Schritt thun ... „Soll es, Bürger Gesetzgeber, bei euerm Zehnten-Decret vom 10. Nov. 1798 sein Verbleiben haben, so bekommen wir den rückständigen Sold nicht, so haben wir keine Sicherheit für die Zukonft, ja so sind unsere Kirchen-, Schul- und Armengüter in wenig Jahren zertrümmert. Die Schuld aber dessen zu tragen werdet ihr .. ja nicht übernehmen wollen! Allein wem könnte sie sonst beigemessen werden? Wir bitten und beschwören euch demnach bei allem was gerecht und heilig ist, die in hinreichender Menge an euch hierbei mitkommende Druckschrift, als an die Gesetzgebung fürnehmlich und insbesonder(e) bestimmt, zu beherzigen und in möglichster Eile zu berathen. Wir versichern euch, es ist nicht Abneigung gegen die Constitution, nicht Absicht gegen die Ruhe und das Glück der Republik, sondern Sorge für die Erhaltung derselben, wenn wir dringend bitten und auffordern, dass die Gesetzgebung den wenigstens *heurigen Zehnten und Bodenzins provisorisch* zu stellen und zu liefern befehle, in Erwägung des traurigen Zustandes der Finanzen, der dringenden Nothwendigkeit, Kirchen- und Schullehrer zu besolden, der sich kläglich mehrenden Armut beizuspringen, wie auch der entsetzlichen Verlegenheit, in welche selbst der Staat durch Ermanglung der Zehnten und Grundzinsen seit zwei Jahren gesetzt worden. — Glaubet auch .. uns, die wir vor Gott die Wahrheit bezeugen und unser Volk kennen: Es hat den größten Widerwillen gegen die **neuen** *Abgaben* und bezahlt lieber die **alten** *Schulden*. Erlaubet, euch die Prüfungsfrage vorzulegen: Dachtet ihr wohl vor 1½ Jahren bei damaligem Zehntendecret, dasselbe würde so lange nicht vollzogen werden, so viel Misstrauen erwecken, so viel Abneigung finden? Wer ist euch und uns Bürge, dass es nicht wieder so lang oder noch länger währe, bis es zur Berichtigung gedeihen würde? Wolltet ihr dann es mit allem bis aufs Aeußerste, auf die Neige, zur Verzweiflung kommen lassen? — Dass wir mit dieser unserer Vorstellung an euch wieder bis nahe an die Ernte gewartet haben, muß zum Beweise dienen dass wir nicht ungestüm sind, und die Vorstellung selbst beweiset dass wir nur Gerechtigkeit fordern. Friede sei mit euch! Gruß und Hochachtung!" — (Text von Nägeli geschrieben.) 269, p. 85.

Eine französische Uebertragung, Kanzleiarbeit, folgt in p. 87, 88.

Die erwähnte Flugschrift liegt nicht bei; es ist vielleicht die folgende gemeint: „Nachricht und Aufruf an die Zehnten- und Grundzinspflichtigen Bürger allernächst des Cantons Zürich, und dann auch anderer Cantone. Zürich, bey Ziegler und Ulrich. 1800. — (Unterzeichnet von Joh. Georg Schulthess ..., 9. Brachm.) — 13 S. 8°. — Es existirt indess noch eine Brosch. von 4 Seiten, die von Escher und Nägeli selbst ausging.

15) 18. Juni, G. R. Verlesung der Petition der Pfarrer Escher und Nägeli... Secretan fordert geheime Berathung und wird von vier andern Mitgliedern unterstützt. Infolge dessen wird Schließung verfügt.
GRProt. p. 290. — N. schwz. Rep. I. 317—18.

16) (c. 20. Juni.) „Nothwendige Vorstellung an Helvetiens gesezgebende Räthe, Vollziehungs-Ausschuss, Minister der Wissenschaften und sämtliches souveraines Volk, betreffend die Kirchen-, Schul- und Armengüter und die Erhaltung und Anwendung derselben. Von den Religionslehrern der Landschaft Zürich. Im Brachmonat 1800. — Samt einer Beylage, nämlich: Anmerkungen oder Einwürfe, Berichtigungen und Be-

Digitized by Google

denklichkeiten über Bürger Ministers der Wissenschaften Entwurf einer Botschaft an die gesezgebenden Räthe über die Verhältnisse der Kirche zum Staat und die Entschädigung der Religionsdiener; Bern, 1800. Zürich, bey Ziegler und Ulrich. 1800." — 16 S. 8°. 173, p. 378 a etc.

Ebendort (p. 378 a a etc.) die Broschüre: Ueber die Besoldungen der Kirchen-Diener. (Von Min. *Stapfer*.) Bern, gedruckt in der National-Buch-Druckerey. 1800. 27 S. 8°.

Von der „Nothw. Vorstellung" wurde in der Großraths-Kanzlei eine französische Uebersetzung gefertigt, die in p. 363—378 vorliegt.

17) 20. Juni, Bern. Der Kirchenrath des Cantons Bern an die Gesetzgeber. Summarische Kritik des Gesetzes v. 10. Nov. 1798, unter Hinweis auf die zahlreichen bezüglichen Zuschriften von verschiedenen Seiten ... (Verletzung der Eigenthumsrechte, Competenzüberschreitung, Benachtheiligung der Geistlichen und wohlthätiger Anstalten, Nichterfüllung der Loskaufsbedingnisse, etc.). „Wir vermessen uns nicht, uns zu Richtern über die Absichten dieses Verfahrens aufzuwerfen. Aber das können wir euch nicht verhehlen, wie verheerend die Folgen dieses Decretes bis jetzt gewesen, und wie unabsehbar verderblich sie auf die Zukunft werden müssen. Indem ihr damit freilich einen Theil des Volks um so viel bereichert habt, habt ihr einen andern, ohne dass er es verschuldet, durch einen unerhörten Machtspruch um ebenso viel ärmer gemacht; ihr habt die Last des dem erstern Theile Nachgelassenen auf das ganze Volk und die ihres Eigenthums Beraubten hinübergewälzt. Indem ihr so vielen eine unbestreitbare, auf heilige Verträge sich gründende Schuld nachgelassen, habt ihr bei so vielen den Gedanken, *sich von allen Schuldigkeiten loszusagen*, veranlasset und zur Reife gebracht. Indem ihr das Volk von denjenigen Gefällen entludet, die es dem Staate zu bezahlen gewohnt war und unverweigerlich bezahlte, habt ihr es gelehrt, dem Staat das ihm Gebührende zu unterschlagen und ihn darben zu lassen. Und wie gelehrig sich dieses Volk hiebei bezeigt habe, dafür sei die Geschichte der Beziehung der von euch auferlegten Abgaben Zeuge. Indem ihr das Eigenthum der Kirchen, der Schulen, der Armenanstalten, aller religiös-sittlich und politisch nützlichen Institute wegschenktet, habt ihr diejenigen denen diese Beute zu Theil wurde gewöhnt, alles was die Humanität, die Frömmigkeit und der Gemeingeist ihrer und unserer Väter gestiftet hat, ruhig zertrümmern zu sehen, wenn nur sie diese Trümmer an sich reißen können. Ihr habt sie gelehrt, fremdes Eigenthum ohne Gewissensvorwurf zu besitzen und jede Rüge mit dem Zauberworte *Feodallast* abzuweisen. Das Volk hat dabei seine Sittlichkeit eingebüßt; der Gemeingeist, die Religiosität, das Erbarmen sind zernichtet und eine Volksstimmung veranlasst worden, die in ihrer fortschreitenden Stärke die gesellschaftlichen Bande einem Krebse ähnlich zernagt und dem Staate den Untergang drohet. Sagen wir zu viel, Bürger Gesetzgeber, wenn wir behaupten dass die entschlossensten Feinde der gegenwärtigen Ordnung nicht planmäßiger an der Zerstörung derselben hätten arbeiten können, als indem sie alle ihre Grundstützen so untergruben, alle ihre Hülfsquellen so vertrocknen ließen, alle Bande der Eigenthumssicherheit und des gegenseitigen Zutrauens so auflösten, allen Belehrungs- und Versittlichungsanstalten, allen Erquickungen des Alters, der Krankheit und der Armut so ihre Hülfsmittel benahmen, wie es durch obiges Decret geschehen ist? Habt ihr nicht damit an der Zerstörung eueres eigenen Werks gearbeitet und eine Mine unter eueren Füßen angelegt, die euch über kurz oder lange mit eueren edelsten Absichten und eueren zweckmäßigsten Bemühungen zu begraben drohet? — Bürger Gesetzgeber, auch die Lehrer der Kirchen und Schulen in ganz Helvetien sind die Opfer dieser Verfügung. Sie seufzen seit 2 Jahren unter einer unverschuldeten Dürftigkeit. Wir die Geistlichen des Cantons Bern haben noch vom Jahr 1798 her einen beträchtlichen Rückstand. Wir sind für das Jahr 1799 nicht zur Hälfte bezahlt, und für das halb zu Ende gelaufene 1800ste Jahr haben wir noch nichts bezogen. Zwar sind ausdrückliche, von (den) Kanzeln verlesene, also mit euerer Garantie versehene Gesetze vorhanden, die uns eine *ungeschmälerte Besoldung zusichern*. Aber bei diesen Zusicherungen leiden die mehresten unter uns mit ihren Familien den äußersten

Digitized by Google

Mangel. Noch bis jetzt haben wir an unseren Stellen ausgehalten und unsere Pflichten erfüllt. Wir dürfen selbst die Feinde unseres Standes — denn er hat seine Feinde, so gewiss (als) auch die Religion die ihrigen hat, Feinde welche die Lehrer der Religion Prediger des Unsinns heißen dürfen — ... auffordern, ob nicht die während der Revolution und seit derselben erhaltene Ordnung und Ruhe in (zu?) einem großen Theile unser Werk und Verdienst sei. Allein es gibt auch für die Beharrlichkeit eine äußerste Grenze, und diese sind Noth und Hunger. Wenn die Quellen unsers Unterhalts verstopft bleiben; wenn das Volk im Besitz unsers Eigenthums uns ruhig darben sieht; wenn zu den gegenwärtigen Entbehrungen aller Arten sich eine düstere hoffnungslose Aussicht gesellet; wenn wir die allerletzte Hülfsquelle des Staates, die Nationalgüter, für die Gesetzgeber verkaufen sehen müssen, ohne dass dabei unserer, sich noch weit mehr im Rückstande befindende(n) Besoldung nur mit einer Sylbe gedacht wäre, so werden die jüngeren und vermöglicheren unter uns sich nach anderen Versorgungen umsehen, die Betagten und Armen werden als vom Staate Beraubte und Verlassene, als sprechende Denkmäler der *ungerechtesten* Willkür sich dem Erbarmen, wo es sich noch findet, in die Arme werfen; die Pflanzschulen für Lehrer der Jugend und der Erwachsenen, deren Zöglinge auf unserer Akademie sich seit der Revolution schon um die Hälfte vermindert haben, werden verlassen werden; man wird die Kirchen verschließen müssen, und wenn die Zwecke einer bekannten wider Religion und Sitten und bürgerliche Gesellschaft verschwornen Rotte erreicht sind, werden die Guten über den Verfall der Religion und der Sitten, über die Trostlosigkeit des Alters, der Krankheit, der Bekümmerten und Traurigen zu seufzen genöthiget sein. — Bürger Gesetzgeber, wollet ihr diesen Zustand der Dinge erwarten? Er ist nahe. Wollet ihr es nicht: wohlan, so ist kein anderes Mittel als: „eilet, das übereilte Decret, durch welches ihr die Zehnten und Grundzinse abschafftet, zurückzunehmen". Oeffnet die wohlthätigen Quellen wieder, aus welchen dem Staate seine Hülfsmittel, den Kirchen, Schulen und Armenanstalten ihr Unterhalt zufloss. Fürchtet nicht, vor dem Volke und der Welt zu gestehen dass ihr euch geirret habt. Entreißet der Habsucht ihre Beute. Zerstöret durch eine Handlung der Wahrheit und Gerechtigkeit die Anschläge der ungerechten Schalkheit, die unter betrüglichen Namen und nichtigen Vorwänden an fremdes Eigenthum griff. Entwöhnet euer Volk von unerlaubtem, mit dem Gewissen streitendem Besitze. Lehret es heilige Schuldigkeiten ehren und damit auch euch geben, was des Vaterlandes Nothdurft fordert, und bauet damit einem Sturze vor, der ohne dies unfehlbar erfolgen und euch unter seinen Trümmern begraben wird. Wir kennen freilich die mit einem solchen Schritte verbundenen Schwierigkeiten. Aber noch können sie überwunden werden. Noch sind sie für wahren Muth und wahre Vaterlandsliebe nicht zu groß. Aber sie mehren sich mit jedem Tage des Aufschubs. Wartet ihr nur bis nach der Ernte, so ist wieder ein volles Jahr verloren, und die Schwierigkeit um so viel unüberwindlicher gemacht. Hingegen steht euch der Weg offen, die Entrichtung der Zehnten und Grundzinse für das Gegenwärtige und Zukünftige wieder zu gebieten und den Staat mit der Entschädigung ihrer Besitzer für das ihnen im Vergangenen Zurückgebliebene zu beladen. Die Zeit wird kommen, und sie ist nahe, wo auch dieses Rettungsmittel nicht mehr hinreichen wird, wo die durch jenes *ungerechte* Decret angehäufte Schuld unerschwinglich, unbezahlbar, wo die dadurch verursachten Uebel unwiederherstellbar (!) sein werden. — BB. GG. Wir haben mit dieser Vorstellung unser Gewissen entladen. Wir, die Kirchenräthe, sind im Namen der gesamten Cantonsgeistlichkeit von Bern vor euch aufgetreten, und wir nehmen die Mitwelt und Nachwelt gegen euch zum Zeuge(n); wir rufen die Religion, die Humanität und den Allwissenden gegen euch an, dass wir das Erbe unserer Väter der Habgier nicht preisgegeben und zu der Zertrümmerung aller religiosen und sittlichen Anstalten nicht stillegeschwiegen haben, und wir protestiren feierlich gegen alles was noch künftighin gegen unser Eigenthum verfügt werden kann. Wir fordern euch dringend auf, euch über unsere Bitte, die wir nicht flehend, nicht *Gnade*, sondern *Gerechtigkeit* anrufend, vor euch bringen, zu erklären. Solltet ihr zur Tagesordnung übergehen oder unser Begehren an eine niemals antwortende Commission weisen, oder uns den Gegenstand desselben verweigern, so möge die Welt, so möge das helvetische Volk denn wissen, dass

Digitized by Google

ihr über Religion und Gottesdienst, über Schulen und Armenanstalten und das Eigenthum selbst den Stab gebrochen habt. — Doch nein, wir erwarten das Bessere; wir erwarten von dem Schutzgott unsers Vaterlandes und der Menschheit, dass Er in der wichtigen Stunde, wo ihr euch über den Gegenstand dieser Zuschrift berathet, euere Rathschläge leiten und euch solche Maßregeln ergreifen lassen werde, die den Keim des endlosen, durch einen so übereilten Beschluss verursachten Uebels zernichten. Dafür wird die Mitwelt und Nachwelt euch segnen. — Gruß und Hochachtung." — (Unterzeichnet: Ith; Stephani.) **227, p. 433—439.**

18a) 21. Juni, VA. 1. „Le cit. Koller, ci-devant accusateur public près le Tribunal suprême, en qualité de chargé de pouvoirs des signataires d'une adresse qui fut envoyée au mois d'Avril dernier à la Commission exécutive sous le titre de *Erklärung der rechtmäßigen Eigenthümer von Zehnten und Bodenzinsen*, demande que dans ce moment, où tout le clergé du canton de Zurich vient de s'adresser au Corps législatif pour obtenir le rétablissement provisoire des dîmes et censes, cette adresse lui soit aussi communiquée." 2. Beschlossen, diese und ähnliche Eingaben den Räthen zu übermachen ...

VRProt. p. 281, 282. — **700**, p. (497, 498.)

18b) 21. Juni. Botschaft des VA. an die gg. Räthe. „BB. Repräsentanten! Der VA. hat in Erfahrung gebracht dass die gesamte Geistlichkeit des Cantons Zürich dem gg. Corps eine gedruckte Adresse zugesandt, worin sie verlangt dass das Gesetz v. 10. Nov. 1798 betreffs des Loskaufs der Zehnten und Bodenzinse zurückgenommen und ein neuer Beschluss über diesen wichtigen Gegenstand genommen werde. Sowie der VA. vernimmt, wird der große Rath diese Adresse am nächsten Montag, den 23. d., seinen Berathungen unterwerfen. Der VA. empfing seinerseits einige Zuschriften über den nämlichen Gegenstand; die erste war ein Memorial der Geistlichen und Vorgesetzten der Armenanstalten und der Institute des öffentlichen Unterrichts in der Stadt Zürich. Sie verlangen dass entweder die Zehnten und Grundzinse wieder hergestellt oder eine Grundlage für deren Loskauf angenommen werde, die von der bestehenden gänzlich verschieden sei. Die Regierung hielt es den Umständen angemessen, diese Zuschrift in ihre Archive niederzulegen, ohne eine Mittheilung davon oder irgend einen Schritt ihretwegen zu machen. Von ebendaher erhielt der VA. ein zweites Memoire, mit den nämlichen Unterschriften versehen, und einige andere noch, die in der Sache und der Absicht übereinstimmen. Unterdessen erfuhren die Geistlichen und (die) Vorgesetzten der Armen- und Erziehungsanstalten von Zürich, dass die Geistlichkeit vom Lande ihre Angelegenheit vor das gg. Corps gebracht habe, und fordern deswegen heute die Regierung auf, ihre an diese erlassenen Vorstellungen ebenfalls demselben zukommen zu lassen. Der VA. kann nicht umhin, dieser Aufforderung Genüge zu leisten, und glaubt, indem er Ihnen auch die andern Adressen übersendet, den Wünschen der Bittsteller kraft einer natürlichen Auslegung zu entsprechen. Dieser Zusendung fügt er die Abschrift eines Briefes von der bischöflichen Regierung von Constanz bei, der ihm in seiner Sitzung von gestern zugekommen und dessen Beantwortung, die auf dem Entscheide beruht, (den) Sie zu nehmen im Begriffe sind, nicht lange verschoben werden sollte. — Da der VA. nicht weiß, aus welchem Gesichtspunkte Sie den Ihrer Berathung vorgelegten Gegenstand betrachten werden, (so) enthält er sich, Ihnen die Art und Weise vorzulegen, wie er denselben betrachtet. Sollten Sie aber, Bürger Gesetzgeber, seine Meinung kennen zu lernen verlangen, so wird er sich beeilen, sie Ihnen in einer zweiten Botschaft umständlich und ausführlich mitzutheilen." — (Auch französisch eingetragen.) VRProt. p. 282—285. — **173**, p. 351—353. 355—357. — **700**, p. 499—501; **503**, 504.

19) 23. Juni, G. R. Verlesung der Zuschrift des Berner Kirchenraths. Schlumpf will sie mit derjenigen der Zürcher Geistlichkeit übersetzen lassen und dann zugleich behandeln. Pozzi erklärt, dem Staat, der Geistlichkeit und dem Eigenthum sei durch die Aufhebung der Zehnten und Grundzinse ein unberechenbarer Schaden zugefügt worden, und fordert, da der Loskauf doch nie entrichtet würde, Wiederherstellung, bis der Loskauf (neu) bestimmt und geleistet worden. Billiter fordert Tagesordnung; er sieht in solchen Schritten

Digitized by Google

der Geistlichen eine Verschwörung gegen die Gesetzgeber. Carrard empfiehlt hier, wie es bei der Zürcher Petition geschehen, geheime Berathung. GRProt. p. 307. — N. schwz. Rep. I. 346, 347.

20) 23. Juni, G. R. (geheim). Der Vollziehungs-Ausschuss theilt sieben Zuschriften mit, welche die Wiedereinführung der Zehnten und Bodenzinse empfehlen, und anerbietet, seine eigene Meinung über diesen Gegenstand zu eröffnen. Er wird eingeladen, seine Bemerkungen in drei Tagen mitzutheilen, und eine Berathung demgemäß verschoben. 46, p. 121.

Am 30. wird beschlossen, die Berathung den nächsten Mittwoch vorzunehmen (p. 137).

21) 24. Juni, VA. Eingang der Botschaft des großen Raths betreffend die Feudalrechte. Die Minister der Finanzen und des Innern werden beauftragt, ein sorgfältiges und umfassendes Gutachten zu entwerfen. VRProt. p. 365—66. — 700, p. 505—6.

22) 30. Juni, VA. An die gg. Räthe wird eine Botschaft erlassen betreffend fernern Bezug der Zehnten in den italienischen Cantonen ... VRProt. p. 467—69. — 173, p. 499, 500. (501—4.) 507. 509—10. — 906, p. 119. 121—22.

Durch Nr. 502 und 504 in Bd. V erledigt.

23 a) 2. Juli, VA. Der Finanzminister legt das bestellte Gutachten für eine Botschaft an die Räthe vor. Die Erledigung wird vertagt. VRProt. p. 588.

23 b) 4. Juli, VA. Es wird der am 2. Juli von dem Finanzminister vorgelegte Entwurf einer Botschaft über die Zehnten und Grundzinse einläßlich besprochen, derselbe verworfen und derjenige angenommen, den ein Mitglied geliefert hat. Ausfertigung für die Räthe.

23 c) Botschaft: „Bürger Repräsentanten! Nebst Uebermachung mehrerer Bittschriften, welche sämtlich die Wiedereinsetzung der Zehnten und Bodenzinse oder eine verhältnismäßige Entschädigung verlangten, anerbot sich der VA. durch seine Botschaft (v. 21. Juni) an euch auf Verlangen hin seine Gedanken über diesen Gegenstand mitzutheilen. Durch eure einfache Einladung v. 23. Juni äußert ihr den Wunsch, diese Gedanken zu vernehmen; dieser Einladung zu entsprechen ist der Endzweck gegenwärtiger Botschaft. Wir ersuchen euch, .. unsere freimüthige Erklärung diesfalls mit einer dem Gegenstand angemessenen Aufmerksamkeit anzuhören. — Bei der Gründung oder Umschaffung eines Staates soll allemal der erste und größte Endzweck der Machthaber sein, alle (alte?) Staatseinkünfte beizubehalten, (wenn nöthig,) neue einzuführen, die Ausgaben soviel möglich einzuschränken, bis durch Zeit und Erfahrung ein allgemeines angemessenes Finanzsystem eingeführt werden kann. Bei uns geschahe das Gegentheil; die ersten Beschäftigungen zielten dahin, alle Staatseinkünfte zu vermindern oder ganz zu vernichten, und hingegen wurde eine unermessliche Menge Ausgaben erschaffen und dem Staat auferlegt. Bei diesem Gange der Dinge mußte nothwendig erfolgen, was seit zwei Jahren das Hauptübel und das Peinliche unserer Regierung ausmacht, nämlich der Mangel eines festen und sichern Finanzsystems; daher die Verwirrung in den Finanzen, daher der immerwährende Geldmangel, daher das Nichtbezahltsein der Beamten und die Nachläßigkeit und Lauigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten, und daher die Lähmung der Regierung. — Der VA. ist überzeugt dass der Zeitpunkt wo die gesetzgebenden Räthe sich mit dem Gegenstand der Abschaffung der Zehnten und Bodenzinsen beschäftig(t)en, nicht günstig dazu war. Ihr werdet euch erinnern, .. dass darüber mit vieler Lebhaftigkeit, sogar mit Leidenschaft debattirt ward; eine Folge davon war das Decret vom 6. Juni 1798, welches, ohne einigen Hauptgrundsatz festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Entbehrung eines damals wirklich verfallenen Einkommens, über die Hauptsache selbst präjugirte und dahin erkannt ward (!), dass für dies Jahr der Zehnten nicht solle gestellt werden, sondern von jedem Zehntpflichtigen eingesammelt werden könne, bis das Gesetz darüber entschieden habe. — Es sei uns erlaubt, hier zu erklären, dass nach unserm Ermessen über diesen Gegenstand bedächtlicher und planmäßiger hätte gehandelt werden und niemalen ein endlicher

Digitized by Google

Entscheid erfolgen sollen, bis man über den Hauptgrundsatz entschieden (gehabt) hätte, ob die Zehnten und Bodenzinse als Staatsabgaben oder als eine rechtmäßige Schuld zu betrachten seien. Im ersten Falle wäre es eine Finanzsache gewesen, deren erster Vortrag nothwendig und constitutionsmäßig dem Directorio zugekommen wäre; im zweiten Falle hätten vor jedem Entscheid alle [die] dabei interessirten Theile angehört und dann durch eine völlig unparteiische richterliche Behörde darüber entschieden werden sollen. — Das Gesetz v. 10. Nov. 1798 enthält zwei Entscheidungen: 1) die Abschaffung der Zehnten und der Bodenzinse; 2) die darüber festgesetzten Loskaufungspreise. Die Folgen davon sind auch (von) zweierlei Art, als *a)* in Rücksicht auf den Staat selbst, *b)* in Rücksicht der Particularen, Gemeinden, Corporationen, Spitäler, Armenanstalten, Schulen und Geistlichen-Besoldungen; alles Besitzer von Zehnten und Bodenzinsen. Wir enthalten uns hier, von diesen letztern zu reden, und weisen euch .. diesfalls gänzlich an die euch übermachten Bittschriften, welche euch die Schilderung ihres Elends, ihre Klagen und ihre Begehren in aller Ausgedehntheit vorstellen; wir sind überzeugt dass Ihr das Gründliche (!) und Billige davon in reife Berathung nehmen werdet. Nur müssen wir hier als Bericht für euch und als Beleg der angebrachten Beschwerden, dass der Loskaufspreis nicht verhältnismäßig seie, bemerken, dass dieser Loskaufspreis die Eigenthümer der Zehnten und Bodenzinse um die Hälfte ihres Capitalwerts beschädigt oder vielmehr, dass nach ziemlich genauen Berechnungen die decretirte Entschädigung zu dem Werthe der ehemals bezogenen Zehnten im Verhältnis steht wie 11 zu 20, oder, wer ehemals 200 bezogen hatte, ist auf 110 reducirt. Es war nie euer Willen, nie in euern Grundsätzen, .. den Particular-Zehntbesitzer um die Hälfte seiner rechtmäßig erworbenen Zehntgerechtigkeit zu bringen. Die heiligste Pflicht des Herrschers ist, jeden bei seinem rechtmäßigen Eigenthum zu schützen, und wir sind versichert dass ihr diesem gemäß handeln werdet. — In dem bemeldten Decret ist der billige Grundsatz förmlich aufgestellt, dass die Zehntbesitzer sollen entschädigt werden, dass die Zehntpflichtigen diese Entschädnis leisten sollen, und dennoch ist das Resultat dem Buchstaben des Gesetzes ganz entgegen. Denn ohnerachtet (dass) der Staat alle seine besessenen, theils erkauften, theils ererbten, theils eroberten und durch Tractate garantirten und abgetretenen (?) Zehnten dabei ohne Entgelt verliert; ohnerachtet (dass) die Particularen von ihrer ganzen Anforderung ungefähr die Hälfte einbüßen, so ist doch die (überhaupt) zu beziehende mit der zu bezahlenden Loskaufssumme so wenig im Verhältnis dass der Staat aus seinem Vermögen noch die Summe von 15 Millionen bezahlen sollte, nur um die Entschädigungsansprachen nach dem Gesetze zu befriedigen. Kann das euer Wille gewesen sein, Bürger Repräsentanten? oder kann das der Wunsch der Nation sein? Ist die Nation in (der) Lage, ein solches Opfer zu bringen, nachdem sie selbsten schon ihre eigenen Ansprüche eingebüßt hat, oder ist dieses euern eigenen und den ewigen Grundsätzen der Billigkeit gemäß? Oder endlich, ist dieses der Willen der Constitution? Wir glauben auf jede dieser Fragen mit *Nein* antworten zu können. Es war weder euern Wünschen, noch euern Aufträgen noch euern Pflichten gemäß, das Staatsvermögen auf eine so beträchtliche und unerträgliche Art zu schmälern. Der Wunsch der Nation kann es auch nicht gewesen sein; denn das heutige Schweizervolk denkt wie seine Väter, deren Wahlspruch war: *Einem jeden das Seine.* Dass die Nation nicht in einer Lage sei, ein solches Opfer zu bringen, liegt klar am Tag; eine Schilderung hievon wäre so leicht zu machen, (dass) selbige nur dazu dienen könnte, in euch schmerzhafte Gefühle zu erregen. Nur sei uns erlaubt, euch auf die, obgleich sehr verminderten, dennoch noch allzu großen Staatsausgaben aufmerksam zu machen, (..?), wo der öffentliche Beamte nicht mehr aus Ehrgefühl oder aus Vaterlandsliebe, sondern nur für gute Bezahlung dem Staate dienen will, wo die neuen Staatsabgaben schlecht und auch mit Unwillen bezahlt werden, wo alle Vorrathshäuser ganz leer dastehen, wo Spitäler und andere Armenanstalten erschöpft sind und nicht wissen wo ihre Existenz(mittel) hernehmen, und wo endlich noch .. jene unglücklichen Gegenden unsers Vaterlandes, die der Schauplatz des Krieges und der Verheerung waren, im äußersten Elend schmachten. Womit soll man diese unterstützen und womit dem fortdauernden Mangel entreißen, wenn dem Staate die ergiebigsten Quellen entzogen sind? Und was gebot endlich die Constitution über einen solchen

Digitized by Google

Gegenstand? Der 9. Art. derselben allein beantwortet die Frage genugsam. Dieser Artikel ist zwar in dem Herzen jedes ehrlichen Mannes tief eingegraben. Bürger Repräsentanten, ihr habt uns unsere Gedanken über die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinsen abgefordert; aus dem bisher Gesagten lassen sich selbige leicht entwickeln. Allein wir wollen uns noch deutlicher erklären; wir werden mit euch sowie mit der ganzen Nation nur die offene gerade Sprache reden; wir wollen nicht aus politischen Gründen oder um der sonst so sehr gebuhlten (!) Volksgunst willen unsere Pflichten und unser Gewissen verletzen oder das Heil des Vaterlandes auf das Spiel setzen. Mögen dann jene, so gewohnt sind alle unsere Gedanken und Handlungen zu verdrehen und uns böse Absichten beizumessen, auch hier wieder gegen uns auftreten und den Beifall des Volkes auf Unkosten der Wahrheit und uns (!) suchen; unser Gewissen bleibt dabei ruhig. Wir erklären demnach, (1) dass das Gesetz vom 6. Juni 1798 zu voreilig und mit keinen seiner Folgen berechnet war; (2) dass das Gesetz v. 10. Nov. 1798 mit sich selbst im Widerspruch stehe, indem es einerseits den billigen Grundsatz von Entschädigung ann(immt) und anderseits in seiner Entscheidung nur die Hälfte davon zusicher(t); dass es auf unvollständigen Voraussetzungen beruhe und das Staatsvermögen in seinen Grundfesten erschüttere, indem es ihm eine Entschädigung von 15 Mill. auflade(t), anstatt ihm selber eine Entschädigung für das so ihm entzogen wird zuzusprechen; (3) dass die Liquidation, wie selbige durch das Decret bestimmt ist, nicht nur äußerst schwer, vielleicht unmöglich, sondern (auch) mit sehr großen Kosten für die Nation begleitet ist. — Wir legen dieser voreiligen Abschaffung die beständig bedrängte Lage unsers Finanzwesens und sogar das in seinen Bestimmungen und in seinen Resultaten so unpassende und unzureichende Finanzsystem zur Last. Wir übergehen hier, was der Staatscassa für ein Nachtheil daraus entstanden ist; aber wir sagen freimüthig dass die Entblößung (!) aller Hilfsquellen der Spitäler, Armen- und Schulanstalten und die Nichtbesoldung der Geistlichen eine Folge davon war, und für diese Gegenstände ist das Uebel noch nicht so hoch gestiegen, als es von nun an kommen muß; denn es fanden sich noch hin und wieder einige nicht unbeträchtliche Vorräthe in den Nationalgebäuden, welche für diese die Menschheit interessirenden Anstalten und Classen angewendet wurden; aber nunmehr sind selbige ganz erschöpft, und nirgends sehen wir schleunig genug Hilfe (kommen); mit Schaudern denken wir daran dass die Armen und Kranken ohne Hilfe, die Religion und der Unterricht ohne Unterstützung sein und diese wohlthätigen Anstalten zu Grunde gehen sollten. Wir wollen endlich nur mit einem Worte die verderblichen, tief in den Charakter des Volkes eingreifenden Folgen erwähnen, die nothwendig entstehen müßten, wenn es durch Gesetze gewöhnt würde, sich fremdes Eigenthum unentgeltlich zuzueignen. — Wir erklären hier feierlich dass wir weit von dem Grundsatz entfernt sind, dass die Zehnten und Bodenzinse hätten als unloskäuflich sollen beibehalten werden; wir hätten dieses selber für constitutionswidrig und für ganz unbillig gehalten; allein wir glauben, es sei ebenso billig dass die Loskaufungspreise dem Capitalwerth angemessen sein sollen. — Hier habt ihr .. unsere Gedanken; mehr habt ihr nicht verlangt. Wir enthalten uns also gänzlich, euch (auch) nur den geringsten Vorschlag zu machen. Ihr werdet in euerer Weisheit berathen und in euerer Gerechtigkeitsliebe entscheiden, was recht und billig sei. Wir sind aber nicht der Meinung dass ihr einen plötzlichen oder übereilten Entchluss nehmen sollet, weil unserm Bedünken nach selbiger in keinem Falle auf die gegenwärtige Ernte Einfluss haben kann.“ — (Auch französisch eingetragen.)

VRProt. p. 605—612—619. — **174**, p. 1—10. 13—24. — **700**, p. 609—615 (frz.). 617—627 (dts.). — N. schwz. Republ. I. 237—239.

24) 5. Juli, Bern. Aufsatz von Repräs. Custor über die Bedingnisse des Zehntenloskaufs, mit Rücksicht auf die eingelangten gegensätzlichen Adressen. Er empfiehlt Suspension des bezüglichen Gesetzes v. 10. Nov. 1798, nebst Auftragertheilung zur Entwerfung eines billigern Loskaufsmodus, und betont das Bedürfnis, zu § 67 der Constitution eine gesetzliche Erläuterung zu geben, wie in dem Fall dass ein Theil des Volks durch ein Gesetz Unrecht zu erleiden glaubte, ein unparteiischer Richter darüber entscheiden könnte.

211, p. 29—31.

Digitized by Google

25) 5. Juli, G. R. Zweite Verlesung der Petitionen der Zürcher und Berner Geistlichen. Rellstab fordert Tagesordnung, weil die meisten bis auf 100 Dubl. (?) bezahlt worden. — Rufe zum Abstimmen, dagegen mehrfaches Wortbegehren. Graf will discutiren. Erlacher dringt auf sofortige Abstimmung. Lärm; 41 gegen 39 für (reglementarisches Verfahren); sodann Entscheid für Tagesordnung.

GRProt. p. 340. — N. schwz. Rep. II. 501 bis.

26) 5. Juli, Bern. (C. A.) Frisching, Mitglied des Vollziehungs-Ausschusses, an M. Jenner. (Verschiedene Nachrichten) ... Aeußerung des Wunsches dass die französische Regierung bewogen werden könnte, die Publication von G. Brune betreffend unentgeltliche Abschaffung der Zehnten etc., worauf sich die Gegner dieser Gefälle immer stützen, zu desavouiren ... A. F. *Mutachs* Revol. Gesch. II. 367—68.

27) (c. 7. Juli.) Aufsatz von Dav. Vogel, Architekt, über das Gesetz für Aufhebung der Zehnten und Grundzinse in der helvetischen Republik; mit vermittelnden Vorschlägen. (Vgl. N. 51.)

N. schw. Republ. I. 242—44; 246—48.

28) 9. Juli, G. R. (geheim). Verlesung der Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses über die Wiederherstellung der Zehnten. Tagesordnung. 46, p. 145. — Bull. helvét. XIV. 123—25.

29) 17. Juli, G. R. Das Gutachten über die Petition der Höfe die zur Herrschaft St. Martin gehörten wird angenommen. An den Senat geht folgender Beschluss: „Auf die Bittschrift der Höfe Chavannes, Chêne und Paquier, Roveray und Arissoule, welche ehedem die Herrschaft St. Martin bildeten, wodurch dieselben begehren, 1) dass die Lehengefälle welche sie unter dem Namen Avoyerie, Avoinerie, Chaponnerie, Messellerie, Gerberie, Fanneterie, Charrois, Terrage, Droit de chevauchée und andern persönlichen Feudallasten bezahlen, ohne Loskauf von ihren Grund- und Bodenzinsen abgezogen werden; 2) dass der Preis des Korns, Roggens und Habers welcher durch die Erneuerung von 1754 festgesetzt wurde als Grundlage für den Loskauf ihrer Grundzinse (an)genommen werde; in Erwägung dass die persönlichen Feudallasten durch die Gesetze abgeschafft (sind); in Erwägung dass selbst seit der Erneuerung von 1754 die persönlichen Abgaben niemals aufhörten, von den Grund- und Bodenzinsen unterschieden zu sein; in Erwägung dass aus einer Folge der Anmaßungen ihrer Gerichtsherren die Angehörigen der Herrschaft St. Martin in den betrübtesten Zustand versetzt wurden, da diese Usurpationen durch das Verbal vom 31. Mai 1759 hinlänglich bewiesen sind; in Erwägung anderseits dass die Loskaufungsart der Grund- und Bodenzinse durch das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798 festgesetzt ist, hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen: 1. Die persönlichen Feudallasten, als die sog. Avoyerie, etc. etc. (s. o.), sollen nicht in den von den Höfen Chavannes etc. etc. schuldigen Loskauf von den Grund- und Bodenzinsen mitgerechnet werden. 2. Der zweite Theil der Bittschrift der obgenannten Höfe .... wird in keine Betrachtung gezogen.“ GRProt. p. 372—374.

30 a) 18. Juli, Senat. Verlesung. Dringlichkeit bestätigt. Verweisung an eine Commission (Cart, Bay, Usteri).

30 b) 23. Juli, ebd. Die Mehrheit der Commission (Ref. Bay) beantragt Verwerfung, die Minderheit (Cart) Annahme. Drei Tage Bedenkzeit; inzwischen sollen die Rapporte übersetzt werden. — Am 26. wurde, weil die bestellte Arbeit nicht vollendet war, Verschiebung bis Dienstag beschlossen.

30 c) 30. Juli, ebd. Neue Verlesung der Gutachten. Discussion: Cart (viermal, z. Th. mit leidenschaftlichen Ausfällen), Muret, Pettolaz und Kubli für Annahme, Usteri, Bay, Lüthardt, Vonflüe, Mittelholzer, Augustini, Badoux, Meyer (?) und Barras für Verwerfung. Für letztere entscheiden 27 Stimmen. Sen. Prot. p. 505—7. 517, 518. 527. 589. — N. schwz. Rep. I. 309. 314. 351—53. — Bull. helv. XIV. 237—38; 246—49.

30 d) 31. Juli, G. R. Rückweisung an die Commission. — (S. u.)

31 a) c. 20. Juli. „Von den Ansprüchen der Pfarrer auf den Zehnten. Von *Thaddäus Müller*, Bischöf-

Digitized by Google

lichem Kommissär und Stadtpfarrer zu Luzern. Luzern, gedruckt bey Meyer und Compagnie. 1800. — 44 S. 8°." — (Der Schlussabsatz wünscht dass die *jetzige* Gesetzgebung das Geschäft nochmals in Berathung ziehe, oder eine „künftige gesetzmäßige Schweizer-Regierung" es unter ihre ersten Arbeiten aufnehme.

31 b) 26. Juli, Senat. Usteri übergibt für Pfr. Thadd. Müller dessen Schrift über die Ansprüche der Pfarrer auf den Zehnten und beantragt Ehrenmeldung dafür. Beschlossen. Prot. p. 525. — Republ. I. 824.

31 c) 26. Juli. Der Vollziehungs-Ausschuss an Pfr. Thadd. Müller, bisch. Commissär. „Dem VA. ist Eure Schrift über die Ansprüche der Geistlichen auf den Zehnten, die mit so vieler Gründlichkeit geschrieben ist, vorgelegt worden. Derselbe freut sich, diesen wichtigen Gegenstand von Euch bearbeitet und als eine der dringendsten Staatsangelegenheit(en) aufgestellt zu sehen. Er versichert Euch desswegen seines aufrichtigen Dankes." VRProt. p. 462, 463. — 569, p. 431.

Die Zuschrift des Verfassers, dd. 23. Juli, liegt in Bd. 569, p. 423. Es ist aber kein Exemplar der Broschüre dabei.

32) 28. Juli. Die Gemeindskammern von St. Gallen, Bischofzell und Wyl an den Vollziehungs-Ausschuss. Vorstellung der Nothwendigkeit baldiger Wiederherstellung der Zehnten und Grundzinse, resp. Aufhebung des „Decrets" v. 10. Nov. 1798, zur Sicherung des wahren Eigenthums, etc. etc. — (Auffällig erscheint, dass dreifach das Datum 28. Juli beigesetzt ist. Der Text in St. Gallen verfasst und ausgefertigt.) 700, p. 605—8.

Am 6. August ad acta gewiesen und im Protokoll nicht erwähnt.

B. Verhandlungen vom August und September.

33) 13. August. Die Municipalität von Vevey an den gg. Rath. Klage über die abgetretenen Räthe, die durch ihre Decrete die Gemeinde schwer geschädigt haben, zunächst durch die Gesetze über den Loskauf von Zehnten und Grundzinsen, durch Abschaffung des Ehrschatzes und anderer Feudalrechte ... Angabe von sieben Gefällen, die der Gemeinde vor der Revolution zugestanden, und Aufzählung ihrer manigfaltigen Ausgaben ... Man hoffe dass die neue Gesetzgebung, wenn sie die geschehenen Aenderungen bestätige, gerechte Entschädigung beschaffe ... 241, p. 241—248.

34) 15. August, Zürich. Die Vorsteher der Kirchen-, Schul- und Armenanstalten und eine Anzahl Private an den gg. Rath. Erwähnung der Denkschrift v. 27. April d. J. betreffend die Rechte auf Zehnten und Grundzinse; Ausdruck des Befremdens über deren Beiseitsetzung; Belobung der neuen Behörden und Vorlage, nicht einer Bittschrift, sondern einer *Erklärung von Ansprüchen;* Betonung dass auch die schon eingesammelten Früchte noch geschätzt werden könnten, und für Erhebung des nassen Zehntens noch Zeit sei; Wiederholung des Begehrens dass der Loskauf dem *wahren Werthe* gemäß stattfinde, etc. etc. — Von dem RStatthalter „abermals aus wahrer Ueberzeugung unterstützt". 259, p. 167—171.

35) 18. August. Der Verwaltungs-Ausschuss der Gemeinde Solothurn an den gg. Rath. Vortrag von Gründen für die Wiederherstellung der Zehnten als Quelle für die Erhaltung der Armen etc. (mit einer Tabelle über die erlittenen Verluste). 253, p. 79, 80. 81.

36) 20. August, VR. Verlesung einer Reclamation der Gemeindskammer von Zug wegen Abschaffung der Zehnten und Grundzinse, mit dem Ausdruck der Zuversicht dass die neuen Behörden sie wieder herstellen. Ins Archiv verwiesen. VRProt. p. 302—3. — 700, p. (591—96.)

37) 20. August, gg. R. Hans und Christen Isenschmid von Bümpliz wünschen ihre Zehnten beziehen zu dürfen (oder aber von dem darauf gelegten Grundzins befreit zu werden?). Der Finanzcommission zugewiesen. Prot. p. 77. — Republ. II. 422.

Digitized by Google

38) 20. August, gg. R. Das im Juli von beiden ehemaligen gg. Räthen behandelte Gesuch der Gemeinden der Herrschaft St. Martin wird behufs Entwerfung eines neuen Beschlusses an die staatswirthschaftliche Commission gewiesen. Prot. p. 77. — Republ. II. 422.

39a) 21. August, VR. Die Zürcher Hülfsgesellschaft dringt auf Wiederherstellung der Zehnten etc. und verlangt dass ihre Bittschrift auch dem gg. Rath zukomme. Diesem Begehren wird sofort entsprochen. VRProt. p. 320—21. — 175, p. 165. — 700, p. 597.

Das Petitum, v. 19. Aug. datirt, trägt 30 Unterschriften (Bd. 175, p. 167—70; 175—76).

39b) 22. August, gg. R. Die Hülfsgesellschaft von Zürich wünscht in einer Zuschrift, dass durch ein neues Gesetz der Loskauf der Zehnten und Grundzinse billiger bestimmt werde, als es (durch das Gesetz v. 10. Nov. 1798) geschehen. Dieses Schreiben wird an die Finanzcommission gewiesen mit dem Auftrag, die bezüglichen Gesetze in Revision zu nehmen und ein Gutachten darüber vorzulegen. Prot. p. 88. — Republ. II. 430.

40a) 23. August. Motion von *Genhart* betreffend den Zehntloskauf. Erörterung der Frage, ob die Zehnten, wenigstens theilweise resp. da und dort, wirkliche Staatsauflagen gewesen, und der Folgen eines Entscheids darüber ... Um darüber wo möglich ins Reine zu kommen, wünscht er dass die Gesetzgebung die bezüglichen Documente zur Prüfung einfordere und dann je nach Befund über Loskauf resp. Entschädigung oder Abschaffung entscheide. 273, p. 211—214. (215.)

40b) 23. Aug., gg. R. Die Motion wird an die Finanzcommission gewiesen. (Prot. u. Republ. geben den Namen des Urhebers nicht an.) Prot. p. 91. — Republ. II. 433.

41) 23. August, gg. R. Die Finanzcommission legt ein Gutachten über den Loskauf von Feudalrechten in der ehemaligen Herrschaft St. Martin vor. Für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt. (Vgl. N. 38; 46.) Prot. p. 91. — Republ. II. 432.

42) 23. August, gg. R. Die Mushafen-Verwaltung in Bern stellt das Gesuch, die Zehnten beziehen zu dürfen. Ad acta. Prot. p. 97. — Republ. II. 434.

43) 25. August, gg. R. Die Bittschriften-Commission (Ref. Bay) legt zwei Gesuche aus Zürich und Solothurn (v. 15. u. 18. Aug.) vor, welche die hülflose Lage der Geistlichen (infolge der) Abschaffung der Zehnten vorstellen. Deren nähere Prüfung wird der Finanzcommission aufgegeben. Prot. p. 105. — Republ. II. 439.

44) 25. August, gg. R. Ein Auftrag des ehemaligen großen Raths an eine Commission, über den Zehntloskauf ein (neues) Gutachten einzubringen, wird an die Finanzcommission gewiesen. (Vgl. N. 9.) Prot. p. 101. — Republ. II. 437.

45) 25. August, gg. R. Es werden (alte) Petitionen und Adressen aus dem District Nyon vorgelegt, welche gänzliche Abschaffung der Feudalrechte und Vernichtung der bezüglichen Titel verlangen. Verweisung an dieselbe Commission. Prot. p. 102. — Republ. II. 437.

46a) Gutachten der Finanzcommission (von Escher). „Die vier Gemeinden Chavannes, Chêne und Paquier, Rovray und Arissoules, welche die ehevorige Herrschaft St. Martin im (Ct.) Leman ausmachten, langten schon im Mai d. J. mit einer Bittschrift bei der Gesetzgebung ein und fordern 1) dass diejenigen Grundzinse welche im J. 1759 bei einer Revision und Renovation ihrer manigfaltigen Lehensgefälle (Avoyerie, Avoinerie, Chaponnerie, Messellerie, Gerberie, Panneterie, Charrois, Terrage, Droits de chevauchée, Fournage u. s. w.) statt dieser Gefälle durch einen Vertrag bestimmt wurden, infolge des Gesetzes welches nur Grundzinse und Zehnten abkäuflich erklärt und alle andern Lehensgefälle ohne Entschädigung aufhebt ihnen gänzlich abgenommen werden; 2) dass sie ihre eigentlichen Grundzinse nach einer Taxe in der sie dieselben der alten Regierung entrichteten abkaufen können. Diese Bittschrift wurde von der ehevorigen Gesetzgebung weitläufig untersucht und vom großen Rath das erstere Begehren bewilligt, das zweite aber abgeschlagen. Im Senat

Digitized by Google

ward aber auch der Beschluss welcher dem ersten Begehren entsprach verworfen, und so das ganze Geschäft zu neuer Untersuchung einer Commission übergeben, von welcher dasselbe nun an Ihre staatswirthschaftliche Commission übertragen wurde, welche Ihnen hierüber folgenden Bericht abzustatten sich verpflichtet fühlt. — Mit der ehevorigen Commission des gr. Raths ... fühlen wir das Missgeschick dieser Gemeinden, (dass) verschiedene Lehensgefälle, die in dem revolutionären Eifer der vorigen Gesetzgebung als persönliche Feudalrechte unentgeltlich aufgehoben wurden, in Grundzinse verwandelt (worden), gegen deren Eigenthum etwas mehr Achtung übrig geblieben war, und die nur gegen einen Loskauf aufgehoben sein sollen. Unstreitig wären ohne jene Umschaffung der verschiedenen Lehensgefälle in Grundzinse durch den gleichen Schwertstreich der alle Lehensgefälle zu Boden stürzte auch diese Gemeinden nun von denjenigen Lasten befreit, über die sie sich (be)klagen, und sie hätten also die beträchtliche Schuld weniger an ihren Gläubiger, den Staat, zu entrichten. Allein dieses Missgeschickes wegen, welches in der ganzen Welt so gebieterisch regiert und überall so willkürlich und so ungleichmäßig Armut und Reichthum verbreitet, glaubt sich Ihre jetzige Commission nicht befugt, Ihnen vorzuschlagen, das Eigenthum des Staats zu Gunsten dieser durch die Umstände weniger begünstigten Gemeinden hinzugeben. Wir kennen nur zwei Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Bittschrift von St. Martin: das reine Recht und die bestehenden Gesetze. Das reine Recht gebietet jedem vernünftigen Wesen, und also auch gewiss vor allem aus einer Gesetzgebung, so zu handeln dass die Maxime nach der man handelt als allgemeines Gesetz aufgestellt werden dürfte. Nun fragen wir, wohin uns die Allgemeinmachung des Grundsatzes führen würde, welchem zufolge der große Rath dieser Bittschrift entsprechen wollte. Man denke hiebei nur an die manigfaltigen Loskaufungen von Beschwerden und Lasten die durch die Revolution aufgehoben wurden, und welche in irgend einem gegebenen Zeitpunkt — und wer will diesen rechtlich beschränken? — vor unserer Staatsumwälzung statthatten, und niemandem wird es in den Sinn kommen können, diese Loskaufssummen zurückerstatten zu lassen. Warum aber sollte St. Martin vor allen andern Gemeinden aus eine Schenkung erhalten? Man denke an die Menge anderer Gemeinden, die beinahe gänzlich zu Grunde gerichtet sind und welche weit eher eine Begünstigung bedürfen; zugleich aber auch vergesse man nicht dass niemand berechtigt ist Schenkungen zu machen so lange er seine Schulden nicht bezahlt hat. Also erlaubt uns wohl dieser Gesichtspunkt nicht, dieser Bittschrift zu entsprechen. — Noch haben wir dieselbe aber auch mit den bestehenden Gesetzen zu vergleichen und nach diesen zu prüfen. Den 4. Mai 1798 wurden in einer warmen Nachmittagssitzung in Aarau, ohne [eine] etwelche Berathung, alle sog. persönlichen Feudalrechte aufgehoben und den 2. Juni, als die Majorität der Räthe noch in vollem Eifer des Niederreißens der Staatshilfsmittel begriffen war, wagte sie doch nicht weiter zu gehen, als der Buchstabe des Gesetzes v. 4. Mai auswies, und beschloss daher dass die persönlichen Feudalrechte die durch dingliche ersetzt worden sind auf gleiche Weise angesehen sein sollen, wie das Gesetz über die letztern verfügen werde. Also ist ein bestimmtes Gesetz vorhanden, welches uns nicht erlaubt der vorliegenden Bittschrift von St. Martin zu entsprechen. Wenn wir also, von denen ganz Helvetien und selbst Europa erwartet, dass wir die Verhältnisse unsers Vaterlandes, sowohl innere als äußere, wieder in die Schranken der Gerechtigkeit zurücksetzen werden; wenn wir uns nicht eines noch stärkern Zerstörungseifers schuldig machen wollen als die ehevorige Gesetzgebung in dem unglücklichen Zeitpunkt, als sie unserm Vaterland das Mark seines Wohlstandes (?) abschnitt; wenn wir dasjenige Vertrauen auf unsre Gerechtigkeitsliebe und Klugheit, welches wir bedürfen, um unserm großen Zweck das Vaterland zu retten zu entsprechen, nicht muthwillig dahingeben wollen, so dürfen wir diejenigen das Eigenthum und die Selbständigkeit unserer Staatseinkünfte zerstörenden Gesetze welche in dem ersten Revolutionssturm bekanntgemacht wurden nicht noch auf 40 und mehr Jahre zurückwirkend erklären und sind also aller Rücksichten wegen die eine weise Gesetzgebung zu nehmen hat verpflichtet, den ersten Theil der vorliegenden Bittschrift abzuweisen. — Was die zweite Bitte betrifft, so fand die vorige Gesetzgebung schon dieselbe ganz unzuläßlich; so lange Gesetze in Wirkung sind, die die

Digitized by Google

auf gegenseitigem Vertrag beruhenden Schulden nach einer willkürlich festgesetzten niedern Taxe ablöslich erklären, kann natürlich keine Rede mehr sein von einzelnen Zahlungsbegünstigungen welche vor diesen Gesetzen statthaben mochten; erst dann wenn die Rechte des Eigenthums wieder hergestellt werden, und dem einen Bürger nicht mehr zugesprochen wird, was einem andern gehört, dann erst ist auch der Zeitpunkt vorhanden, wo solche Begünstigungen in der Entrichtung der Schuld wieder hergestellt werden können, wie diejenige ist welche die Bürger von St. Martin begehren. — Ihre staatswirthschaftliche Commission fühlt sich also verpflichtet darauf anzutragen, die ganze Bittschrift der (4) Gemeinden ... in Erwägung der allgemeinen Grundsätze des Rechts, besonders aber auch in Erwägung des Gesetzes v. 2. Juni 1798 ... gänzlich abzuweisen."

46 b) 27. August, gg. R. Zweite Verlesung des Rapports. Nach „reifer Berathung" wird der Entscheid darüber vertagt, bis der allgemeine Bericht der Commission über die erlassenen Fe(u)dalgesetze (!) wird vorgelegt sein. 241, p. 1, 2. — Prot. p. 112. — Republ. II. 444—45.

47) 28. August, gg. R. Die Gemeindskammer von Vivis klagt über Schädigung an ihren Eigenthumsrechten durch die abgetretene Gesetzgebung, besonders mit Abschaffung der Zehnten etc., und begehrt dafür Schadloshaltung. An die Finanzcommission. Prot. p. 120. — Republ. II. 448.

48) 28. August, gg. R. Giambatt. Ferrario, Coadjutor in Biasca, stellt die Nachtheile der Zehntabschaffung vor und bittet um Unterstützung. An die Vollziehung. Prot. p. 120—21. — Republ. II. 449.

49) 28. August, VR. Mit Zuschrift v. 26. d. zeigt die Verwaltungskammer von Aargau an, es habe sich seit 7. d. das Gerücht verbreitet, das Loskaufsgesetz für Feudalrechte werde bald widerrufen oder durch ein für die Pflichtigen weniger vortheilhaftes ersetzt werden; desshalb haben sich mehrere angemeldet, um den Loskauf nach dem bestehenden Gesetze zu vollziehen; sie frägt nun, ob sie solchen Gesuchen entsprechen dürfe. Diese Frage soll der Finanzminister in einem Gutachten erörtern. — (Vgl. N. 57. 65.)
VRProt. p. 477, 478.

50) 30. August, St. Gallen. Die Verwaltungskammer von Sentis an den gg. Rath. Erklärung ihres Beifalls zu der Aenderung v. 7. d. und der Hoffnung dass dieselbe zu einer Besserung der Verhältnisse führen werde. Eine Revision erfordere namentlich das Gesetz vom 10. Nov. 1798, unter dessen Folgen viele Bürger, besonders Geistliche leiden, was die diesfalls bestellte Commission schon am 14. Mai d. J. einläßlich dargestellt habe; jetzt erneuere dieselbe ihren Wunsch, dass die Zehnten und Grundzinse wieder bezogen werden, bis gerechte Loskaufsbedingnisse festgesetzt worden. Man unterstütze diesen Antrag, da auch der Finanzhaushalt des Cantons ohne diese Quelle kaum in Ordnung gebracht werden könne ... 251, p. 83—85.

Die erwähnten Zuschriften der „Commission zur Entschädigung der Geistlichen", v. 14. Mai und 27. August, liegen bei (p. 87—94), letztere im Original.

51) 31. August, Bern. David Vogel, Architekt, an den Vollziehungsrath. „Es ist Zeitbedürfnis und Bürgerpflicht, die Regierung auf eine dringliche politisch-ökonomische Angelegenheit des Vaterlands, auf die Nothwendigkeit der Rücknahme und einer weisen Abänderung des Gesetzes v. 10. Nov. 1798, in Betreff der Aufhebung der Feodallasten und der Abschaffung der Zehnten und Grundzinse, aufmerksam zu machen." Es folgt eine einläßliche Auseinandersetzung der früher bestandenen Verhältnisse und der bezüglichen Rechtsfragen, nebst Andeutungen für billige Grundlagen eines neuen Gesetzes ... (Vgl. N. 72.) 700, p. 651—63.

52) (Ende August.) Einsendung im Bull. helvét. XIV. 448, unterzeichnet J. M.: Ausdruck der Freude über die Nachricht dass nun die Natur der Feudalrechte amtlich geprüft werden solle, und der Hoffnung dass sie infolge dessen einfach abgethan werden.

Diese Kundgebung bildet einen Vorläufer einer Reihe bezüglicher Aufsätze in demselben Blatt.

Digitized by Google

53) A. September, (Bern). „Quelques réflexions sur les dîmes et les censes, par le cit. *Muret*, membre du Corps législatif.“ (Gegen den Loskauf, event. für einen sehr erleichterten, etc.)
Bull. helvét. XV. 2–5; 9–11; 73–76.

54) September? Burnier, Vicepräsident des Cantonsgerichts (von Leman), an die Gesetzgeber. 1. Eröffnung einiger Gedanken über die brennende Frage der Liquidation der Feudalgefälle. Betrachtungen über deren Bedeutung, die Nothwendigkeit, sie zu beseitigen und dadurch Frieden zu stiften ... a) „Dans ce but, citoyens Législateurs, décrétez par confirmation et explication aux lois analogues que les *censes* seront rachetables, en les désignant par leurs espèces, comme le vin, les graines et légumes, foin, paille et directes, mais que toutes celles dont la dénomination présente de la bizarrerie, savoir les poulets, chapons, cire, huile et autres de ce genre, restassent dors et déjà ensevelies dans l'oubli; que, pour prévenir longueurs, des frais énormes, des détails inextricables et parfois des déclarations erronées, vous fixiez immédiatement le prix du rachat de chaque objet. Pour exemple: Le vin à 2 baches le pot, le froment 20 batz le quarteron, et les autres articles en proportion gardée. Que toutes les directes qui auraient pour objet des fractions en sols et deniers fussent mises hors de calcul et abandonnées pour toujours. Que la valeur de la cense ainsi appréciée fût cumulée 15 fois, et que le maximum fît le capital du rachat; qu'il y eût un terme fatal pour confectionner cette opération, avec une peine comminatoire contre le censitaire en défaut; que vous déterminassiez la somme pour laquelle ce dernier aurait la faculté d'en passer une reconnaissance selon le mode que vous prescririez; que pour ne rien laisser à l'arbitraire, ni de contentieux, vous décrétassiez en principe que pour les censes en fourrages rendables par l'emphytéote celui-ci payât 20 batz par heure d'éloignement en sus du prix fixé pour celles qui seraient chargeables sur les lieux. Que s'il s'élevait quelque contestation sur la réalité et quotité de la cense, elle fût, sur le vu des titres, jugée par trois commissaires experts sommairement et sans appel, aux dépens du tort ayant. — b) L'appréciation de la *dime* présentant mille difficultés interminables et sans cesse renaissantes, pour obvier à cet inconvénient et lever tout obstacle, qu'il soit par vous statué (1) que tous les objets qui rentrent dans la classe de la grande dime, soient perçus et levés durant dix ans consécutifs sur le pied qu'ils l'étaient jadis, et que tous ceux qui composent la petite dîme demeurent désormais et à perpétuité éteints; la nomenclature de ceux-ci serait indispensable pour éviter contestes. (2) Que ces fonds décimables durant ce temps seulement fussent exempts d'ultérieurs impôts pour les besoins internes de l'Etat. (3) Qu'à chaque récolte le gouvernement par une proclamation exhorte le décimable à être juste, et le décimateur (à) manifeste(r) de la confiance dans l'exécution de ses mesures, et que la fraude fût punie; que cette proclamation rappelâ(t) surtout et sans interruption l'année qui mettrait fin à cette perception, savoir l'an 1810. (4) Que la loi qu'il vous plairait de promulguer à cet égard donnâ(t) l'assurance formelle que le nouveau pacte social porterait en toutes lettres que la dîme générale serait absolument et sans retour éteinte à cette époque. (5) Que tel qui osérait en proposer, soit la cessation avant, ou prolongation après les dix ans révolus serait envisagé comme un perturbateur du repos public. (6) Que le rachat des censes étant une fois perfectionné (!), ce qui devrait être opéré dans le plus court délai possible, il fût irrévocablement prononcé qu'aussitôt que les décimables d'une terre ci-devant vassale ou de la République auraient formellement ratifié l'obligation d'acquitter la dîme durant le dit temps. (7) Les documents: grosses, reconnaissances et autres titres, sans en conserver vestiges, seraient mis au néant.“ Bemerkungen über die finanziellen Folgen dieses Verfahrens; weitere Hülfsquellen des Staates, etc. 2. (Friedensrichter ...).
273, p. 205–207.

Das Original ist völlig datumlos; es trägt auch keinen Vermerk über Vorlage im gg. Rath, vielleicht wegen Mangel des Stempels!

55) 1. September, Zug. „Alle Autoritäten des Cantons Waldstätte(n) an den gesetzg. Rath. „Bürger Gesetzgeber! Zum ersteumal erscheinen wir mit vereinigten Empfindungen vor den Schranken der Gesetz-

Digitized by Google

gebung. Es geschieht im Zusammenfluss unserer Freude über die frohen Erwartungen von dem Ereignisse des 7. Augusts, welches den Beifall aller gutdenkenden Bürger in der Rücksicht verdient, weil nur dadurch das Vaterland gerettet werden konnte, und weil dem allgemeinen Ruf und der Ueberzeugung entgegen alle gütliche(n) Versuche für die Erzweckung dieser nöthigen und heilsamen Maßregel leichtsinnig abgewiesen worden sind. — Als freigeborne Waldstätter haben wir uns an keine Complimente gewöhnt, und als unglückliche Opfer der Meinungen und der Parteien in den Tagen der Revolution keinen Beruf hierzu gefühlt. Schmähen wollten wir auch nicht. Wohin würde es uns geführt haben, und wozu hätte es uns gefrommt? Wir harrten im Stillen auf bessere Tage, und der 7. August ist eingetreten. Wir nehmen ihn für die Morgenröthe der künftigen Ruhetage an. Um so inniger und aufrichtiger sind nun die Ausdrücke unserer frommen Gefühle und unserer gerührten Herzen. — Unsere Erwartungen sind groß, wie unsere Bedürfnisse, ohne eben überspannt zu sein. Der würdige Präsident Finsler hat die Linien derselben in seiner ersten Anrede scharf bezeichnet, und euer Decret, das die Arbeiten euers hohen Berufs organisirte, hat in unsere Aussichten Licht und Leben gebracht und wird unsere Erwartungen von dem Kern der Repräsentation, wo sich Einsicht und Harmonie der Kräfte mit reiner ungetheilter Vaterlandsliebe paart, rechtfertigen. — Eine Verfassung und die Herstellung der zu Grunde gerichteten Finanzen sind nun hauptsächlich und vor allem anderen unsere großen allgemeinen Losungsworte. Die Idee der Einheit ist in Waldstätten auf den Ruinen der Unabhängigkeit, auf den Grabhügeln der Erschlagenen, auf den Brandstätten ganzer Dörfer, auf den bleichen Wangen verwaister Mütter und Töchter und auf der ernsten Stirne ausgeraubter Väter tief und unauslöschlich eingegraben. Wozu diese Leichen und diese Hügel, und diese Asche und dieses Elend und dieses Zerwürfnis, wenn die Einheit nicht zum Grundgesetz unserer Verfassung werden sollte!! Die Vortheile der Einheit bei ruhigen gesicherten Zeiten wollen wir früheren Forschern nicht nachrechnen und nichts von dem Elend und dem Ausschlag unserer letzten unglücklichen Kriege erwähnen, welche dem Mangel an Einheit zugeschrieben werden können. Hieran, bitten wir, dass Sie sich, Bürger Räthe, beim Entwurf einer Verfassung erinnern, an eine Regierungsnorm, welche auf fruchtbare Resultate der Erfahrung gegründet und auf unser Gut und Blut, auf unsere gemeinsamen Bedürfnisse berechnet wird und das Urtheil der Nachwelt und unserer Kinder und Kindskinder aushalten kann. — Bei Herstellung der Finanzen (g)edenken Sie vorläufig der dermaligen dringenden Bedürfnisse des Staats, der Quellen die gedankenlos durch den heillosen Streich einer falschen Speculation gestopft wurden, die doch ebenso gerecht als billig als in Vergleichung mit unserem dermaligen Finanzsystem leicht und erträglich sind. Wir meinen das Nämliche was ein einsichtsvoller Redner bei Eröffnung Ihrer ersten Sitzung vermuthlich sagen wollte. *Es steht in Ihrer Gewalt, die dem Eigenthumsrecht so nachtheilige(n) Gesetze wieder in die Bahn der Gerechtigkeit und Billigkeit zurückzuleiten; die verderblichen, tief in das Innere jeder Gemeinde und jeder Haushaltung eingreifenden gesetzlichen Einrichtungen zu vernichten und die bürgerliche Freiheit jedes Einzelnen auf sichere Grundfesten zu stützen.* — Es ist Ihnen beschieden, das gut zu machen was Ihre Vorgänger gegen alle Idee von Gerechtigkeit und gesunder Vernunft verstießen. Es ist Ihnen aufbehalten, dem Staat, den humanen Einrichtungen unserer frommen Väter, den schönen Anstalten für Cultur des menschlichen Herzens und Geistes, der Geistlichkeit und den Particularen ihre durch den ältesten Genuss gerechtfertigten, in Erbe, Käufe und Verkäufe einberechnete(n), durch die Gesetze, die Sitten und selbst durch die religiöse Idee aller Zeiten anerkannt(en) eigenthümliche(n) Fonds zurückzustellen. Die Wuth, die sich an diese Quelle wagte, lieferte einen auffallenden Pendant zu (der) renommirten Geschichte der Landsgemeinden dieses Jahrhunderts. Als der Vortheil des Güterbesitzers zum Nachtheil des Capitalisten ausschließlich ins Auge genommen wurde, ward in einem Canton der für das Schoßkind der ursprünglichen Freiheit sich hielt, der Capitalwerth eines Pfunds von *fünf* auf *drei* herabgemehrt. Unsere Väter ehrten diese heiligen Schulden gegen verschiedene Klöster, gegen Engelberg und Murbach und gegen die Zehntherren dieser Zeit auf ihren Gütern. Sie sind zum Theil durch Loskauf getilgt,

Digitized by Google

zum Theil stehen sie noch und wurden bis zur Zeit der Revolution gewissenhaft bezahlt. Als Folge der Loskaufung berechnen wir noch eine Menge von lebenden Gülten, die in die ehemaligen Kanzleien der alten Regierungen flossen und versilbert oder verwandelt wurden. — Ihnen ist es aufbehalten, unsere rechtlichen Forderungen aller Art unter den verschiedensten Beziehungen und Verhältnissen wieder geltend zu machen und die Nachtheile zu vergüten die wir als Theile des Staats und als Particularen unter dem Vandalismus der frühern Repräsentation zu (er)leiden hatten. Ihnen ist es aufbehalten, nachdem Sie dem System der Gerechtigkeit und des Eigenthums wieder Werth und Leben gegeben haben, den Vorschlag eines gemäßigten, aber doch proportionirten Maßstabs der Loskaufung zu sanctioniren. — Bürger Räthe! Wir mögen diese dringende Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt eines Finanzsystems oder der Idee des Rechts betrachten, so fühlen wir nur zu sehr dass der Staat erst *Pflichten* uns auflegen kann, wenn er unsere *Rechte* sichert. Indem wir im Vertrauen auf Sie, neben unseren frohen Empfindungen, unsere Bedürfnisse und unsere Erwartungen Ihnen aufdecken, dürfen Sie auf unsere Opfer, so theuer sie sind, zählen, wenn wir, durch Sie .. aufgefordert, sie aufs (!) Altar des Vaterlands legen können. Gruß und Ehrfurcht."

273, p. 147—158. — Republ. II. 529—30.

Es unterzeichneten der RStatthalter, die Verwaltungskammer, das Cantonsgericht und für jeden District der Unterstatthalter, das Bezirksgericht und die „Centralmunicipalität". Die Adresse scheint zu diesem Zwecke circulirt zu haben, was etwa vierzehn Tage erforderte.

Am 17. Sept. verlesen und auf den Kanzleitisch verwiesen.

56a) 1. September, gg. R. „Die Finanzcommission erstattet einen umständlichen Bericht über die Revision und Aufhebung verschiedener Artikel in den Gesetzen über die Abschaffung und Loskaufungsart der Zehnten und Bodenzinse." Für drei Tage auf den Tisch gelegt. 273, p. 1—7. (9—15.) — Bull. helv. XV. 25—29.

56b) Bericht der Finanzcommission (Füßli). Auftrag v. 22. August ... (Denselben) „in möglichst schleunige Erfüllung zu setzen, hat eure Commission einem Gegenstande von (so) ungemeiner Wichtigkeit im Lauf der vergangenen Woche mehrere Sitzungen gewidmet und legt euch heute das Resultat ihrer bisherigen Berathung mit derjenigen Kürze vor, welche euer eigenes schon längst hierüber geübtes Denken ihr erlaubt und die höchste Dringlichkeit der Sache ihr vollends zur Pflicht macht. — Als am 4. Mai 1798 der große Rath unter dem allgemeinen Freudenruf, es lebe die helvetische Republik, alle persönlichen Feodalrechte im buchstäblichen Sinn mit einem Federzug aufhob, ohne weder vor- noch seither jemals zu bestimmen, was von so vielen uralten Staats- und Privatgefällen denn eigentlich unter jener allgemeinen Benennung verstanden oder begriffen sein sollte, und der Senat diesen Beschluss noch an demselben Tage bestätigte, überließ sich von da an alles unbefangene In- und Ausland den gerechtesten Besorgnissen über die unabsehbaren traurigen Folgen einer so wenig gemessenen Eile. Noch schöpfte man indessen einige Hoffnung zur Rückkehr, als wenige Wochen nachher, auf eine Botschaft der vollziehenden Gewalt hin, beschlossen ward, dass solche persönliche Feodalrechte welche in spätern Tagen durch dingliche ersetzt worden auf gleiche Weise angesehen sein sollten, wie das Gesetz seinerzeit über die letztern verfügen würde, und dieser Beschluss zumal auf den 48. § der neuen helvetischen Staatsverfassung gebaut wurde, welcher heiter sagt, dass die neuern Gesetze in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge haben sollten. Allein jene Hoffnung war von kurzer Dauer und verschwand von da an auf immer, als unterm 6.*) Juni (sowie es kurz vorher in Absicht auf den Heuzehnten geschah,) nun vollends in Ansehung der Zehnten überhaupt ein Decret erging, kraft dessen alle diejenigen welche bisdahin dergleichen Gefälle zu stellen gehabt ihre sämtlichen Früchte ganz einsammeln und das Gesetz erwarten sollten, das über die Zehnten baldmöglichst abzufassen sein würde. — Wie sehr übrigens eine solche provisorische Einstellung der Zehnten-Entrichtung für das Jahr 1798 als der

*) Datum des *Großraths*-Beschlusses; das richtige ist 8. Juni. (Bd. II. Nr. 22.)

Digitized by Google

erste Todesstreich eines so bedeutenden Zweigs des Staats- und Privatvermögens von der damaligen Gesetzgebung selbst angesehen wurde, beweist wohl am besten ein bald nachher emanirtes Gesetz v. 22. August, welches in seinen Erwägungsgründen unverhohlen eingesteht, dass vornehmlich auch infolge jenes Gesetzes v. (8.) Juni die Quellen der Einkünfte der Religionsdiener in Helvetien wo nicht gänzlich verschwunden seien, doch beträchtlich vermindert worden, und daher feierlich den Grundsatz annimmt, dass dieselben nicht hierunter leiden sollten. — Bürger Gesetzgeber! Welchem von so viel redlichen Männern unter denjenigen selbst die damals ein solches Versprechen gethan, muß nicht auf die heutige Stunde ein edles Erröthen darüber zur größten Ehre gereichen? Ach, aber in jenen Tagen, auf deren manigfaltiges Unglück und Missgeschick auch der entschlossenste Anhänger der guten Sache der Freiheit nicht ohne innige Betrübnis zurückblickt, war es an alldiesem noch bei weitem nicht genug, und das Gesetz vom 10. Nov. mußte ein Werk vollenden, das seine Vorläufer so unselig begonnen hatten. BB. GG. Es wäre wohl unnöthig, Ihnen (nach allem was hierüber theils schon in den Versammlungen unserer Vorgänger, theils in unsern eignen, theils früher und später außer unserer Mitte von den rechtschaffensten und einsichtigsten Beurtheilern gesprochen und geschrieben worden) die in jeder Rücksicht so höchst verwerflichen Dispositive dieses eigentlich revolutionären Machwerks ohne seinesgleichen hier weitläufig zu zergliedern. Noch werden wir unten in den Erwägungsgründen, aus denen wir uns für verpflichtet halten, Ihnen vor allem aus seine gänzliche Rücknahme anzutragen (!), dasselbe mit wenigen allgemeinen Zügen, ohne Uebertreibung, aber doch mit den wahren Farben seiner Natur zu schildern trachten. Hier begnügen wir uns zu bemerken, wie (alles schreienden Unrechts nur nicht zu gedenken, das dadurch unmittelbar den bisherigen Eigenthümern der Zehnt- und Grundzinsgefälle, mittelbar aber so vielen tausend unserer Mitbürger zugefügt wurde,) schon von dem ersten Tag an und von da bis auf heute — bald möchten wir sagen: glücklicherweise — sich eine Schwierigkeit nach der andern zeigte, dasselbe jemals in Erfüllung zu setzen, was doch — wir wollen es gerne glauben — selbst seine entschiedenen Beförderer nimmermehr beabsichtigen mochten. Zwar dauerte es über ein volles Jahr, als (bis?) unterm 10. December 1799, erstlich in Absicht der Zehnten, das öffentliche Geständnis dessen herauskam, wovon freilich unleidenschaftliche Gemüther sich von dem ersten Tag an für überzeugt hielten, ‚dass es unmöglich sei, diejenigen Verbindlichkeiten von Seite des Staats zu erfüllen, welche demselben gegen die Particulareigenthümer jener Gefälle bei der Loskaufungserklärung aufgelegt worden, wenn nicht auf der andern Seite die den Zehntpflichtigen aufgelegten Schuldigkeiten vollzogen würden'. Und ebenso rührte sich die Stimme des Gewissens durch die gleich folgende Erwägung, ‚dass aber ohne diese letztere Pflichterfüllung die Armenstiftungen des größten Theils ihres nothwendigen Unterhalts beraubt würden, die Schulanstalten zurückbleiben (müßten) oder doch nicht in demjenigen (!) Grade befördert werden könnten, und endlich die Religionsdiener in Helvetien, jener feierlichen Zusage vom 22. Aug. 1798 schnurstracks zuwider, der Gefahr ausgesetzt wären, die nothwendigsten Bedürfnisse entbehren und ihren Gemeinden zur Last fallen zu müssen'. Allein, was uns minder rühmlich als jenes offene Geständnis scheinen muß, ist wohl dieses, dass bei der nämlichen Gelegenheit die Schuld alles dessen noch bei weitem nicht auf die wahre Quelle des schon damaligen und alle(s) folgenden Unglücks, wir meinen: auf Rechnung des Gesetzes selber, sondern einzig auf den Verschub seiner *unmöglichen* Vollziehung gesetzt, das damalige Directorium indirect für jede weitere Verzögerung verantwortlich gemacht und dasselbe kurzweg aufgefordert wurde, die Verfügungen vom 10. Nov. 98 in Betreff des Zehntloskaufs in schleunige Vollstreckung zu setzen. — Ebenso in Ansehung der Grundzinse sahen die gg. Räthe in den nämlichen Tagen (13. Dec. 1799) sich genöthigt, eines der Hauptdispositive des Gesetzes von 1798 (welches dem Staat die Verpflichtung aufbürdet, die Loskaufssumme dieser Art Gefälle von dem Schuldner zu beziehen und an dessen Statt den Gläubiger zu entschädigen,) gänzlich zurückzunehmen und jene Verpflichtung unmittelbar zurück auf die Debitoren zu legen *). Besser ward an ebendiesem Tage

*) Vgl. Bd. V. Nr. 168. 170. 171.

Digitized by Google

für Staat und Particularen dadurch gesorgt, dass wenigstens die ungesäumteste Beitreibung der beiden mit 1. Jan. (99) und 1800 verfallenen Jahreszinse von den sog. Grundzins-Loskaufscapitalien der ausübenden Gewalt aufgetragen, und dieser Bezug seither auch wirklich in Vollziehung gesetzt wurde; mit welchem dürftigen Erfolg aber (des dabei angenommenen, noch unter die Hälfte des damaligen Werths der Früchte gestellten Geldkanons ungeachtet), ist einem jeden bekannt. Allein an irgend eine Rücknahme der auch in Absicht auf diese Gefälle so höchst fehlerhaften Gesetzesdispositive dachte wohl mancher Redliche und Verständige unter allem Volk überhaupt und in den gg. Räthen insbesondere; aber auf dieselbe wirklich anzutragen wagte es unter diesen letztern, bei der damaligen Stimmung der Gemüther, noch niemand. Erst als kurz hernach das VDirectorium zu zweien Malen — unterm 17. Dec. 99 *) und (3.) Jenner 1800 **) — die wesentliche Ausführung des Hauptgesetzes v. 10. Nov. 98 sowohl als einiger neuen Bestimmungen desselben v. 13. Dec. 99 für so gut als unmöglich erklärte, gingen manchem bisher noch so leidenschaftlich dafür Eingenommenen die Augen, aber — lasst es uns unverhohlen gestehen — noch bei weitem nicht die Herzen auf. Was dann endlich in noch neuern Tagen und bis allernächst an die heutigen bei einer solchen, zwischen fürdaurenden Verblendungen von Wenigen und der vollzähligen (!) Erkennung des verübten Unrechts von Seite weit Mehrerer immer hin- und herschwankenden Lage der Gemüther, in diesen Dingen geschehen und nicht geschehen, versucht und zurückgewiesen worden, ist bei Ihnen (!) .. in allzu lebhaftem Angedenken, als dass wir durch hier ganz überflüssige Herzählung desselben von Ihrer, nicht der Rüge früherer Missgriffe, wohl aber einer entschlossenen Zurücknahme und gewissenhaften Vergütung derselben gewidmeten Zeit auch nur einen unnöthigen Augenblick rauben sollten. In diesen Gesinnungen tragen wir Ihnen heute einige Hauptgrundsätze an, von deren Annahme, Beschränkung oder Verwerfung es lediglich abhangen wird, ob und in welchem Geiste es uns vergönnt sein soll, unsre Rathschläge über den von Ihnen erhaltenen wichtigen Auftrag unverweilt fortzusetzen. Diese Grundsätze müßten, nach unserm ganz unmaßgeblichen Befinden, unverzüglich als Gesetz erscheinen und nebst ihren erforderlichen Erwägungsgründen also lauten: Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass durch eine Reihe von Gesetzen, Decreten und Beschlüssen, welche wegen Abschaffung und Loskauf der sog. Feudallasten, Zehnten und Grundzinse in den Jahren 1798, 99 und 1800 ergangen, die gemeinsten Begriffe von Recht und Pflicht unter-über-sich gekehrt worden, deren getreue Befolgung das helvetische Volk sich jederzeit zur Ehre zählte; — in Erwägung dass durch ebendiese Gesetze, besonders aber durch dasjenige v. 10. Nov. 1798, welches namentlich alle Zehnten und Grundzinse theils gegen eine ihrem wahren Werth ganz unangemessene Entschädigung, theils vollends unentgeltlich für aufgehoben erklärt, dem Staat die sicherste und ergiebigste Quelle seiner Einnahme entzogen, ebenso eine große Anzahl seiner Bürger an ihrem Eigenthum höchst empfindlich gekränkt, hauptsächlich aber alle der Religion, der Erziehung der Jugend, der Unterstützung und dem Trost der leidenden Menschheit gewidmeten Anstalten (welche seit Jahrhunderten die vorsichtigen und menschenfreundlichen Zwecke ihrer Stifter erfüllt und als die edelsten Denkmäler der Nationalwohlthätigkeit bisher immer unversehrt geblieben,) dadurch ihrer gänzlichen Auflösung nahe geführt und dergestalt dem einzigen (?) Helvetien die Schande, ein solches Zerstörungssystem ohne seinesgleichen erzeugt zu haben, und das schreckliche Unglück, demselben unterzuliegen (!), zubereitet worden; — in Erwägung hienächst, dass ein großer Theil der obgenannten gesetzlichen Verfügungen sogar auf einer wesentlichen Verletzung und willkürlichen Ausdehnung des dürren Buchstabs und heitern Sinns derjenigen Staatsverfassung beruhen, unter deren Herrschaft sie erschienen sind, da nämlich der 13. Art. derselben, weit entfernt unstreitige Schulden für Feodallasten und Abgaben zu erklären und ebenso wenig dieselben für einen Todtenpfenning (?) dahinzugeben, lediglich den reinen Rechtsgrundsatz enthält, ‚dass des

*) Bd. V. Nr. 163, N. 9.

**) Ebd. Nr. 298, N. 1.

Digitized by Google

freien Helvetiens Grund und Boden mit keiner Last, Zins(-) und Dienstbarkeit beschwert werden soll(e), wovon man sich nicht lôskaufen könne'; der 9. Art. aber vollends, in Absicht auf das Privateigenthum überhaupt und also auch solcher Gefälle insbesondere sich äußert, ‚dass der Staat darauf keinerlei Recht habe, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zu allgemeinem Gebrauch unentbehrlich sei, und auch alsdann nur gegen gerechte Entschädigung'; — in Erwägung ferner, dass die oben angeführten Gesetze und namentlich dasjenige v. 10. Nov. 1798 den Charakter von .. einer gänzlichen Nichtigkeit schon desswegen an sich tragen, dass von allen ihren die Loskaufungsweise von Zehnten und Grundzinsen betreffenden Vorschriften bis auf diesen Tag keine einzige in wirkliche Vollziehung gerathen, alle darin von Seite des Staats den Eigenthümern gethanen Zusagen gänzlich unerfüllt geblieben, eine derselben bereits unterm 13. Dec. 99 zurückgenommen, seither aber bald auf ungesäumte Ausführung eines Theils jener Beschlüsse auf Unkosten der übrigen gedrungen, bald die ausübende Gewalt zu Vorschlägen zu ergreifender Maßregeln eingeladen und mit alledisem selbst der schwankende Wille und das unsichere Thun des Gesetzgebers über einen so wichtigen Gegenstand heiter an (den) Tag gelegt wurde; — in Erwägung endlich, dass die feierliche Erklärung der gegenwärtigen Gesetzgeber, auf den Pfaden der Vernunft und der Gerechtigkeit zu wandeln, ihnen strenge gebiete, Maßregeln zurückzunehmen die so ganz zerstörend und den Grundsätzen so höchst zuwiderlaufend sind, zu welchen (sie) sich vor dem Angesicht von Helvetien und vor den Augen von ganz Europa bek(a)nnt ha(ben), — beschließt:

1. Das Gesetz v. 10. Nov. 1798, über Abschaffung aller Feodallasten und Loskauf der Zehnten und Grundzinse, sowie alle andere(n) vor(-) und seither über den nämlichen Gegenstand ergangenen Gesetze, Decrete und Beschlüsse sind durch gegenwärtiges Gesetz zurückgenommen. 2. Von dieser allgemeinen Verfügung sind einzig ausgenommen das Gesetz v. 13. Dec. 1799, inwiefern solches die Entrichtungsart der beiden mit 1. Jenner 1799 und 1800 verfallenen Zinse der Loskauf(s)capitalien von Grundzinsen betrifft, und ebenso dasjenige v. 20. Dec. 1799 über weitere Bezahlung der Primizen. 3. Alle diejenigen Feodalrechte welche ihrer Natur und Wesen nach unter die Classe der Personallasten gehören sind und bleiben unentgeltlich abgeschafft. 4. Diejenigen Feodalrechte welche nicht in die Classe der in dem vorhergehenden Artikel benannten gehören, und ebenso alle andern Realgefälle, namentlich aber dem Staat sowohl als Communen, Körperschaften, Stiftungen und einzelnen Personen zuständige(n) Zehnten und Grundzinse, sind und bleiben loskäuflich erklärt. 5. Die genaue Benennung aller dieser hiemit loskäuflich erklärten Rechte und Gefälle, sowie derselben Ablösungsart und Taxe, wird das Gesetz in der kürzestmöglichen Frist bestimmen, und 6. ebenso dasjenige was in Absicht auf die Zehnt- und Grundzinsgefälle für das laufende Jahr 1800 nach Recht und Billigkeit zu verfügen sein mag." Republ. II. 459–62 (8. Sept.!).

57) 2. September. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „La chambre administrative d'Argovie, par la lettre ci-jointe en date du 29 Août, sollicite une décision sur la question qu'elle a présentée dans sa lettre du 26, qui vous a été communiquée, à l'effet de savoir si le rachat des dîmes et censes peut être accordé aux citoyens qui demandent à teneur de la loi du 10 Novembre 1798 de l'effectuer. En vous renvoyant cette lettre, le C. E. vous invite .. à accélérer le rapport qui vous a été demandé sur cet objet le 28 courant" (!). VRProt. p. 617, 618.

58) 2. September, gg. R. Eingang einer Zuschrift der Verwaltungskammer von Sentis (30. Aug.), die ihre Freude über die Aenderung der obersten Behörden bezeugt und zugleich die unglücklichen Folgen vorstellt, welche das Gesetz v. 10. Nov. 1798 über die Zehntabschaffung gehabt habe. Sie wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt. Prot. p. 144. — Republ. II. 469.

59) 2. September, Winterthur. Die Gemeindskammer und etliche Private an den gg. Rath. Beschwerde

Digitized by Google

über den Misserfolg der früher eingereichten Petitionen betreffend Zehnten und Grundzinse und Erneuerung ihres Gesuchs ... 259, p. 107—99.

Am 8. Sept. vorgelegt und an die Commission verwiesen.

60) 4. September, VR. Die Verwaltungskammer von Sentis übermittelt ein Gutachten ihrer Commission für Untersuchung der Pfrundgehalte (dd. 27. Aug.), wonach die Wiederherstellung der Zehnten und Grundzinse das einzige wirksame Mittel zur Besserung sein soll. Ad acta. VRProt. p. 64. — 573, p. 585—86. 587—92.

61 a) 4. September, gg. Rath. Zweite Verlesung des Gutachtens. „Lange Berathung"; Fortsetzung auf morgen vertagt.

61 b) 5. Sept., ebd. Schluss der Discussion. Die Hauptanträge der Commission werden „mit einer großen Mehrheit" angenommen. Die Commission erhält nun die Weisung, ihre Arbeit fortzusetzen und mit möglichster Beschleunigung die nähern Bestimmungen vorzulegen.

62) 4.—(c. 15.) September. Die Vorsteher von Kirchen-, Schul- und Armenanstalten und etliche Private im Canton Aargau an den gg. Rath. Rückblick auf die abgegangenen Räthe, etc. „Ja, mit Dank gegen Gott sehen wir den Vorfall des 7. Augusts als einen Strahl von Hoffnung an, den seine Erbarmung für eine bessere Zukonft uns leuchten lässt. Denn von euch, Bürger Repräsentanten, erwarten wir, wenn auch nicht schnelle Heilung, doch treue und gewissenhafte Besorgung der Wunden, die Unwissenheit, Eigennutz, Ehrgeiz, Rach- und Parteisucht unserm Vaterland so schrecklich geschlagen haben. Ihr werdet die gereizten Leidenschaften wieder zu besänftigen, der Willkürlichkeit und der Zerstörungssucht Grenzen zu setzen, Sicherheit, Ordnung und Gesetzlichkeit unter uns wieder einzuführen wissen. Ihr werdet die Religion ehren; ihr werdet ihr Ansehen durch Beispiel und Anordnungen wieder herstellen; ihr werdet den Anstalten die der Unsittlichkeit entgegenwirkten wieder Thätigkeit und Kraft verschaffen. Ihr werdet nicht länger zugeben, dass die Einrichtungen der Gottesverehrung, der Volksunterweisung, der Jugendbildung, der Armen- und Kranken-Verpflegung sich täglich mehr ihrer gänzlichen Auflösung nähern müssen. Ihr werdet, wie in dieser besonders, so auch in allen andern Rücksichten Gerechtigkeit und Billigkeit in euren Versammlungen und durch euch wieder im Land herrschen lassen. — BB. RR. Darum weil wir diese schönen Hoffnungen und Erwartungen von euch haben; darum weil wir glauben, ihr werdet durch entschiedene und feste Schritte die ihr auf diesem Wege thut euch des Zutrauens und der Achtung jedes Verständigen und Wohldenkenden im Volk gleich im Anfang eurer Regierung versichern wollen, darum halten wir es gerade jetzt für den schicklichsten Zeitpunkt, auch noch über einen andern Gegenstand uns an euch zu wenden, der schon von vielen andern, aber von uns noch nie vor die Ohren der Gesetzgebung gebracht worden; wir meinen den Zehnten und Bodenzins. Schon als wir im verwichenen Frühjahr die Erklärungen über den Zehnten und Bodenzins zu Gesicht bek(am)en, die im Namen der Kirchen-, Schul-, Armen- und Kranken-Anstalten und im Namen verschiedener Particular-Eigenthümer von Zehnten und Bodenzinsen im Canton Zürich unterm 27. April dem Vollziehungs-Ausschuss zugestellt wurden, schon damals gingen wir da(mit) um, jene Erklärung mit möglichstem Nachdruck zu unterstützen. Verschiedene Umstände verzögerten die *gemeinsame* Ausführung unsers Vorhabens. Mittlerweile sahen wir mit Bestürzung, was der Inhalt gedachter Erklärung und mehrerer anderer, im nämlichen Sinn geschriebener, bei der Gesetzgebung für ein Schicksal fand. Das benahm uns, wir gestehen es aufrichtig, allen Muth, auch von unsrer Seite her etwas weiter zu unternehmen. Wir dachten mit Betrübnis, bei einer Regierung wo die Stimme der Wahrheit und Gerechtigkeit, auch wenn sie von einem Einzigen vorgetragen würde, nicht um desswillen Gehör finde, weil sie Stimme der Wahrheit und Gerechtigkeit ist, würde sie wohl kaum eher es finden, wenn auch schon mehrere gemeinschaftlich sie unterstützten. Wir blieben desswegen stille und bauten unsre einzige Hoffnung noch auf eine schon lange gewünschte Veränderung in der Regierung. Nun geschah diese wirklich, und die Gesinnungen gegen euch, die wir euch oben an den Tag

Digitized by Google

legten, munterten uns auf. Wir waren schon im Begriff, auch dieses Gegenstands halb an euch uns zu wenden, als wir von einem neuen Memorial hörten, das die Signatärs der obengedachten Erklärungen an euch eingegeben hätten. Wir suchten uns dasselbe zu verschaffen, und wir gaben ihm ebenso ungetheilt unsern Beifall, als wir ihn schon jenen frühern Erklärungen gegeben hatten. Wir dachten dessnahen zu Ersparung eurer Zeit kein eigenes über diesen Gegenstand von uns aufgesetztes Memorial vorzulegen, sondern nur euch zu bitten, die gedachte Zürchersche Erklärung vom 27. April und die zweite, mit den nämlichen Unterschriften, vom 15. August 1800, ganz so anzusehen, als ob auch unsere hier stehenden Unterschriften den gedachten beiden Memorialen eigenhändig beigesetzt wären. Wir entbieten euch mit Hochachtung republikanischen Gruß." 273, p. 163–169.

Es unterzeichneten: Pfr. J. H. Frey in Entfelden, Pfr. Joh. Bertschinger in Lenzburg; Gottlieb Hünerwadel Vater, für die Gemeindskammer von Lenzburg; Joh. Rohr; J. Rud. Bertschinger, für den Spital (?); Phil. Jakob Glutz, Propst in Schönenwerth, z. Th. als bischöflicher Commissär im Ct. Solothurn; Sam. Corn. Suter, für die Gemeindskammer von Zofingen; L. May von Schöftland, für sich und Verwandte; C. F. R. May von Rued, für sich und eine Verwandte; S. B. W. Effinger, von Wildegg; Franz Ludwig Sprünglin, für ein Armengut.

63 a) 8. September. Gesetzesentwurf, Namens der Finanzcommission aufgesetzt von Finsler, betreffend neue Bestimmung der Loskaufsbedingnisse für Zehnten und Grundzinse; (20 §§)... 273, p. 121–26. 127–32 (frs.).

63 b) (9. September). Gutachten von Füßli, Namens derselben Commission, über Einforderung der Zehnten und Grundzinse für das Jahr 1800; (15 §§)... 273, p. 16–18.

Vgl. Bull. helvét. XV. 65, 66. 81—85.

64) 9. September, gg. R. I. Die Finanzcommission legt drei Entwürfe zur Abänderung der Gesetze über Feudalrechte vor: 1) Betreffend die Publication der Rücknahme dieser Gesetze, 2) über Bezug dieser Gefälle für das laufende Jahr, 3) über neue Loskaufsbedingnisse. Alle sollen übersetzt werden und drei Tage zur Einsicht offen liegen. II. Es fällt der Antrag, diesen Gegenstand geheim zu behandeln und dafür Stillschweigen zu gebieten. Dies wird abgelehnt, aber wegen des Aufschubs, den die Berathung erleiden dürfte, ein vierter Vorschlag der Commission genehmigt, der die Einstellung des Vollzugs der bisherigen Loskaufsgesetze verfügt, und zwar mit Dringlichkeit. — (Die formelle Bereinigung erfolgte am 11.)

65) 11. September, VR. Der Finanzminister empfiehlt, auf die wiederholten Einfragen der Verwaltungskammer von Aargau betreffend Loskaufsbedingnisse einen Bescheid zu ertheilen. Man verschiebt dies aber, bis von dem gg. Rath neue Gesetzesvorschläge eingehen. VRProt. p. 195.

66) 11. September, Aarburg. Pfr. Sam. Steck an die Finanzcommission der Gesetzgebung. Erwähnung des kundgemachten Vorschlags betreffend die Grundzinse etc. In Bälde werde er also ein neues Gesetz verkünden müssen, wodurch dasjenige v. 10. Nov. 1798 zurückgenommen werde; das dürfte der neuen Regierung wenig Vertrauen erwecken, zumal hier die Aenderung v. 7. August officiell noch nicht bekanntgemacht worden; es möchte sich daher empfehlen, in einer vorläufigen Proclamation das Volk auf die beabsichtigte Maßregel hinzuweisen. Binnen vier Monaten sollten nun drei Bodenzinse und ein Zehnten entrichtet werden, was für manchen Pflichtigen unstreitig zu viel sei; den Zehnten für 1799 sollte man, wo irgend möglich, erlassen oder nur von denen fordern, die den Zehnten und Bodenzins für 1800 nicht gehörig entrichten. Da werde mancher sonst brave Mann versucht sein, Betrug zu üben; andere werden sich sträuben und nur dem Zwang gehorchen, manche gar nicht zahlungsfähig sein. Endlich wäre es gut, wenn den Geistlichen nicht zugemuthet würde, die neuen Gesetze zu empfehlen, da sie als dabei interessirt gelten; dadurch werde die Religion nur gehässig; es sollten daher auch nicht die Bedürfnisse der Geistlichkeit in den Vordergrund gestellt werden... 273, p. 209, 210.

Digitized by Google

67) 12. September. Die Verwaltungskammer von Lucern an die Finanzcommission des gg. Raths. Bemerkungen über die §§ 1 und 10 des Gesetzesvorschlags v. 9. d. „Wir förchten nämlich dass dieser so gerechte als gemäßigte Vorschlag von dem Eigennutz und der Uebelgesinntheit unfehlbar würde missbraucht werden, wenn die Entrichtung an Geld nach dem Mittelschlag des Fruchtpreises (so wie derselbe an dem ersten Markttage im November auf dem Markttage (?) des Cantons sich ergibt) muß bestimmt werden. Denn wir müssen euch die Thatsache bekanntmachen dass auf hiesigem Fruchtmarkte gar kein großer Concurs von Verkäufern statthat, dass sich da auch immer die nämlichen Käufer mit wenig abwechselnden Bedürfnissen zeigen, und dass dazu fast alles was auf denselben gebracht wird, durch die Hände von einem Halbdutzend Kornjuden geht, indem selten ein Bauer seine Frucht selbst zu Markte bringt. Es würde demnach eigentlich in der Willkür dieser Leute stehen, den Mittelschlag zu bestimmen; solcher Leute die selbst Besitzer von zehnt- und grundzinspflichtigen Gütern oder Freunde und Verwandte von dergleichen Besitzern, überhaupt aber heimliche oder offene Anhänger des so ungerechten als gemeinschädlichen Gesetzes v. (10.) Nov. 1798 sind. Diese also würden es gewiss ihrem Interesse angemessen finden, auf den künftigen 4. Nov., ganz wider ihre bisherige Gewohnheit, durch außerordentliche Aufhäufung der Frucht in dem Kornhause (die)selbe so wohlfeil zu machen, wie sie vorher nie war und künftig das ganze Jahr hindurch nie mehr werden wird. Leicht würde es daher dem Speculationsgeiste sein, an diesem Tage den Fruchtkäufern einen Vortheil in die Hände zu spielen, um sich dafür an den Zehend- und Bodenzins-Ansprechern doppelt und dreifach zu erholen. Zur Erreichung ihrer Absicht würden sie gewiss von andern unterstützt werden, die sich bisdahin noch nie gezeigt haben.“ Etwelche Abhülfe möchte in der Vorschrift geboten sein, dass die zwei letzten Markttage im October und die zwei ersten im November maßgebend sein sollten; immerhin bringe die Publicität derselben die Gefahr des Missbrauchs mit sich ... 273, p. 203, 204.

68 a) 12. September, gg. R. Zur Behandlung stehen die Gutachten betreffend die Feudalgefälle. Für die Berathung erhält dasjenige, welches die Bekanntmachung der Rücknahme der bisherigen Gesetze empfiehlt, den Vorzug; es wird artikelweise discutirt und mit einem Zusatz angenommen. Bull. helv. XV. 89—90. 97, 98.

68 b) Beschluss: „Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass diejenigen Gesetze welche in den Jahren 1798 und 1799 über die Abschaffung der Feodallasten und über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse ergangen sind, und vorzüglich das Gesetz v. 10. Winterm. 1798 von Grundsätzen und Erwägungsgründen ausgehen, die mit den allgemeinen Begriffen von Recht, in deren Befolgung das helvetische Volk jederzeit seine Ehre setzte, nicht bestehen können; — in Erwägung dass durch dieselben sowohl der Staat als auch eine Menge Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und einzelne Bürger in ihrem wohlerworbenen Eigenthum geschmälert und beeinträchtigt werden; dass dem Staate dadurch die bisherigen wichtigsten und sichersten, aus seinem wahren Vermögen herfließenden Einkünfte entrissen worden sind; dass die Nichtbezahlung der Kirchen- und Schullehrer, die Stockung fast aller öffentlichen Anstalten zur Unterstützung, Pflegung und Unterhalt der Armen und Nothleidenden, zur Heilung der Kranken, zum Unterrichte der Jugend und zur Beförderung der Künste, Gewerbe und des Ackerbaus unausweichliche und traurige Folgen jener Gesetze waren; — in Erwägung dass der Staat genöthiget war, neue, vorher nicht bekannte und dennoch unzulängliche Abgaben und Steuern zu verordnen und einziehen zu lassen, um diese durch Hingebung seines Eigenthums entstandene Lücke wieder auszufüllen; — in Erwägung endlich, dass die feierliche Erklärung der gegenwärtigen Gesetzgeber, auf den Pfaden der Vernunft und Gerechtigkeit zu wandeln, ihnen streng gebiete Maßregeln zurückzunehmen, die den Grundsätzen so zuwiderlaufend sind, zu welchen sie sich vor dem Angesichte der helvetischen Nation bekannt haben, hat *beschlossen:* 1. Das Gesetz v. 10. Winterm. 1798 über die Abschaffung der sog. Feudallasten und über die Loskaufungsart der Zehnten, Grund- und Bodenzinse, desgleichen alle nach dem ermeldten Gesetz über ebendiese Gegenstände ergangenen Gesetze, Decrete, Beschlüsse und Verfügungen sind hiermit zurückgenommen. 2. Von dieser Zurücknahme sind ausgenommen das

Digitized by Google

Gesetz v. 13. Christm. 1799, welches die Art und Weise bestimmt, wie die Zinse des Grundzinsloskaufs für die Jahre 1798 und 1799 entrichtet werden sollen, und das Gesetz v. 20. Christm. 1799 über die Bezahlung der Prämizen (!). 3. Das Gesetz v. 4. Mai 1798, dass alle persönlichen Feodalrechte unentgeltlich abgeschafft sein sollen, und das v. 2. Brachm. 1798, dass die persönlichen Feodalrechte die durch dingliche ersetzt worden sind wie diese letztern anzusehen seien, sollen in Kraft verbleiben. 4. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden."

Am 13. bestätigt und als Gesetzesvorschlag dem VR. zugefertigt; (Bd. 273, p. 23—25; 26—27, frz.).

69) 12. September, Morges. Rechnungsaufsatz von F. L. Bourgeois über den Zehnten-Loskaufspreis nach dem Vorschlag der Finanzcommission (25-facher Reinertrag), zum Nachweis dass solche Loskaufsbedingnisse lästiger sein würden als die reale Zehntenleistung ... (Fortsetzung zum Beweis dass die Kosten und Steuerbeschwerden der Gegenwart den Reinertrag der bäuerlichen Wirthschaft übersteigen. — Von N. N. unterstützt.)

Bull. helvét. XV. 122—23; 162—64. 180.

70) (13. September.) Vorschlag von Finsler betreffend Erleichterung des für das laufende Jahr beabsichtigten Bezugs von Zehnten und Grundzinsen für die durch Unfälle irgendwelcher Art geschädigten Grundbesitzer (durch Nachlässe etc.) ... 273, p. 19, 20. (21, 22 frz.)

71 a) 13. September, VR. Verlesung des Gesetzesentwurfs betreffend Suspension der Gesetze über den Loskauf der Feudalrechte und einer bezüglichen Botschaft, welche die Finanzcommission, unter dem Vorsitz von Zimmermann, entworfen hat, um für ein neues Gesetz etliche leitende Gedanken anzugeben. Die Vorlage wird genehmigt und eine Uebersetzung angeordnet. VRProt. p. 215.

71 b) 13. September. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „BB. GG. Unter allen Gesetzen die seit der Entstehung der helvetischen Republik verfasst wurden ist wohl keines, dessen Folgen so nachtheilig und zerstörend für dieselbe waren, als das Gesetz v. 10. Nov. 1798 über die Feudallasten. Es ist auch keines, dessen Rücknahme so oft gefordert und dessen Unausführbarkeit so allgemein anerkannt wurde. Der VA. hat am 4. Juli eine Botschaft den gg. Räthen übersandt, die die schädlichen Grundsätze dieses Gesetzes, die mangelhafte und sich widersprechende Entwicklung derselben (darlegt) und eine getreue Aufzählung der vielen und großen Nachtheile enthält, die dieses Gesetz veranlasste. Auf diese Botschaft bezieht sich der VR. Er kann also nicht anders als sich freuen, dass Sie ein Denkmal vernichten wollen, das nur zu lange eine bedeutende Stelle in dem Gesetzbuch einnahm, und billigt Ihren Beschluss in seinem ganzen Umfange. Sowie Sie nun aber die Bahn mit Recht gereinigt haben, worauf Sie ein neues Gebäude aufzuführen gedenken, so übernehmen Sie auch die Pflicht damit, an die Stelle des alten etwas aufzurichten, das das Gepräge der Dauer und der Vollendung trage. Es ist ganz unnöthig, Ihnen an das Herz zu legen, wie schwierig, wie weit umfassend, wie wichtig und wie tief eingreifend die Arbeit ist, womit Sie sich nun beschäftigen werden; aber verzeihen Sie es der reinen Liebe des (!) Vaterlandes und der warmen Besorgnis für das Glück seiner Bürger, wenn Sie der VR. bittet, diese Arbeit mit dem ganzen Aufwand Ihrer tiefen Einsichten und manigfaltigen Kenntnisse zu behandeln; wenn er Sie bittet zu bedenken, dass das eigentliche Zweckmäßige, das wahre Gute um so eher mit großer Mühe gesucht werden muß, je vielseitiger der Gegenstand ist, aus dem es als Resultat herausgebracht werden soll, und je manigfaltiger die Rücksichten sind, die man dabei zu beherzigen hat. Die Auflösung bei den schwierigsten Aufgaben des Rechts, in der engsten Bedeutung des Worts, findet sich oft bei Gegenständen die keine einzige sichere und feste Grundlage darbieten, und bei denen das Nachdenken so viele wichtige und zum Theil so widersprechende Seiten entdeckt, nur in der gerühmten Mittelstraße. Was dem einen zugesprochen wird, wird ihm nicht aus reinem Recht zugesprochen, wenn es den andern mit irgend einem Unrecht belastet" *).

VRProt. p. 216—218. — 273, p. 34—36. 37—39 (frz.). — Republ. II. 527—28.

*) Hier ist der französische Text der Commentar! — „La justice .. ne peut être satisfaite, si ce qui est accordé à l'un, même dans des vues de droit, impose à l'autre une charge dont le droit eût dû l'exempter."

Digitized by Google

Das Concept (deutsch), von *Zimmermann* verfasst, liegt in Bd. 700, p. 629—30; die frz. Uebersetzung, von Mousson entworfen, ebd. p. 631—32.

72) 14. September, Bern. David Vogel, Architekt, an die Gesetzgeber. Mittheilung seiner Ansicht über die Erledigung der Zehntenfrage. Die rechtliche Gültigkeit der Zehnten voraussetzend, aber die Härte und Unzweckmäßigkeit dieser Auflage für die Schweiz betonend, begründet V. den Vorschlag, den Theil derselben, den der Staat für seine besondern Bedürfnisse verwenden konnte, zu erlassen, den für Kirchen, Schulen, Armenanstalten etc. erforderlichen Theil aber als Schuld der Pflichtigen zu betrachten, diese Schuld rechnungsmäßig zu bestimmen und durch weitere Entrichtung der Zehnten abtragen zu lassen, wofür eine Frist von 20—25 Jahren veranschlagt wird. Die kleinen Zehnten sollen von den Schuldnern auch entrichtet oder abgelöst werden ... 273, p. 171—178. — Republ. II. 519—22; 537—38.

73) 15. September, gg. R. Infolge der Botschaft des VR. wird der Entwurf nochmals verlesen, bestätigt und mit einem Zusatzartikel (3.) ergänzt.

Das Bull. helvét. XV. 113—14; 121—22; 129—30; 177, verzeichnet für den 15. bis 17. und 25. Sept. Debatten, die sich auf spätere Vorlagen beziehen.

74) 15. September f. Die Municipalität von Bertschikon und die Unterstatthalter und Gerichtspräsidenten der Districte Elgg, Fehraltorf, Basserstorf, Uster und Grüningen an die Gesetzgeber. Ausdruck der Ungewissheit über die leitenden Grundsätze der neuen Behörden, doch auch der Hoffnung dass die so theuer erworbene Freiheit nicht in Gefahr stehe ... Eröffnung einiger Wünsche: 1) Dass die neue Verfassung die Grundsätze der Einheit und des Repräsentativsystems festhalte; ... 2) dass der Finanzplan wesentlich verändert werde, durch Einführung einer bloßen Grundsteuer, (mit Details); durch Erleichterung oder Abschaffung der Handänderungstaxe; 3) durch einen billigen Loskauf der Zehnten, da bereits gewisse Leute triumphiren, dass Zehnten und Grundzinse bald wieder in Natura entrichtet werden müssen ... „Umsonst ist die Mühe, uns jene unehrwürdigen levitischen Grundsätze einzuprägen, als ob der Zehnten von Gott eingesetzt seie, folglich nicht abgeschafft werden dörfe. Diesen Glauben überlassen wir Heuchlern und Bösewichtern, die gerne das gute Volk in Dummheit und Aberglauben zurückzuführen sich keine Mühe reuen lassen ... Jeder gemeinnützige vaterländische Mann, jeder der es redlich mit seinen Mitbürgern meint, wird ohne anders freimüthig gestehen, dass Grundzins und Zehnten ein schädliches Hindernis der Landescultur seie(n); warum sollte nicht ein solches allgemeines Gefühl auch euch beleben, besonders wenn hierin der noch schwache Rest unserer Constitution euer Leitfaden sein sollte. Wenn ihr die ursprüngliche Entstehung des Zehnten(s) ins Auge fasset; wenn ihr den (!) Gewalt und List, wie derselbe eingeführt worden; wenn ihr vorzüglich betrachtet, dass der Zehntvertrag im allgemeinen nicht nur dem Naturrechte ganz zuwider ist, indem er über den Fleiß und die Arbeit des Menschen in alle Generationen und in alle Ewigkeit gebietet und fortwürket, sondern selbst dem Zehntherren durch die bisdahin verbesserte Landescultur weit mehr einträgt, als ihme nach der Gerechtigkeit des Grundvertrags gehört; wenn ihr also einsehet dass der Zehntherr von Jahr zu Jahr durch den usurpirten (!) Fleiß des Landmanns seine Einkünfte vermehret und er also gewissermaßen nicht blos den jährlichen Zins, sondern vielleicht sein ausgelegtes Capital von den täglich verbesserten Gütern schon mehrere mal bezogen hat, so werdet ihr in Rücksicht der neu zu bestimmenden Loskaufungssumme über den Zehnten keinen andern Weg als denjenigen der Billichkeit einschlagen.“ — Die Particularen, Kirchen, Schul- und Armenanstalten sollen nichts verlieren; wenn der für ihre Entschädigung festgesetzte Loskaufspreis nicht ausreiche, so mögen andere Bedingnisse aufgestellt werden; aber man hoffe doch dass dem armen Landmann nicht mehr als nöthig abgepresst werde. Der gegenwärtige Ertrag der Güter dürfe nicht als Maßstab gelten; denn er sei die Frucht von vieljähriger Arbeit und großen Capitaleinsätzen der Bebauer; die Zehntherren könnten sonst, wenn die einst öde Hälfte eines erworbenen Gutes urbar gemacht worden, ganz ungerechterweise ihr Ein-

Digitized by Google

kommen verdoppeln ... „Wir wundern uns indessen gar nicht, wenn Gegenvorstellungen bei euch schon eingetroffen wären; wir wundern uns nicht, wenn eine gewüsse Classe von Menschen hinter dem Deckmantel der Religion oder Sicherstellung der Staatseinkünfte, wie sie vorgeben, diese traurige Last dem Landmann neuerdings direct oder indirecte auf seinen Nacken werfen will. Es ist eine gedoppelte wahre Speculation für sie, indeme entweder sie selbst oder ihre Verwandten solche Zehnten besitzen mögen. Sie befinden sich nicht übel dabei; auf der einen Seite wächst ihr Zehntrecht im Werth durch die täglich steigende Cultur des Lands, und auf der andern Seite genießen sie die frohe Aussicht, beinahe keine Abgaben dem Staate zu bezahlen, weil durch die Beibehaltung oder auch durch eine vollständige Auslösung des Zehntens derselbe in seinen Einkünften wie vorher zum Theil gesichert wäre. Aber was wird die natürliche Folge einer solchen scheinheiligen und eigennützigen Calculation sein? Keine andere als diese, dass der Landmann, der doch unverkennbar die erste und vorzüglichste Stütze des Staats ist, und dessen ökonomische Lage jeder Regierung am Herzen liegen sollte, der aber bisdahin in dieser Absicht (!) äußerst schwer gedrückt war, es in der Folge je länger je mehr sein würde; immer würde diese Last für den Fleißigen drückender; die gestürzte Hoffnung, seinen Kindern ein Erbtheil zurückzulassen, wo ihre Arbeiten und ihr Fleiß nicht mehr so schändlich gebüßt werden könne, wird ihren Arm lähmen und sie tiefer ins Netz der Abhängigkeit und Sklaverei verwicklen." Ermahnung zum Schutz der Freiheit ... „Ja schützt sie! und wir wollen es auch thun. Wir werden bei jenen Alpen, jenen unvergänglichen Altären der Freiheit, die Gottes allmächtige Hand in unserm Vaterland erbauet hat, schwören, der Freiheit und unserm theuren Vaterland bis in den Tod getreu zu sein."

273, p. 217–225.

Fast alle Unterschriften sind mit einer Bitte um Beherzigung des Vorgetragenen begleitet. Das Petitum war dem RStatthalter nicht vorgelegt worden; vermuthlich war dessen Parteinahme für die Zehntenfreunde bekannt geworden.

75) 18. September. Die Gemeindskammer von Vevey an den gg. Rath. Da die öffentlichen Blätter von einer Berathung über die Laudemien noch nichts gemeldet haben, so erneuere man die bezügliche Vorstellung. Zunächst verweise man auf Tit. XII des Coutumier der Waat, dessen Satzungen deutlich zeigen dass es sich um etwas anderes handle, als der in der deutschen Schweiz bekannte Ehrschatz sei. „La commune de Vevey possède des fiefs par des abergements, des acquisitions et des inféodations. Celles-ci sont souvent sollicitées et recherchées de la part des individus possédant des immeubles francs à laud (?), pour se procurer par ce moyen une somme nécessaire à leurs besoins, sans en venir à des aliénations, à des ventes; ces assujettissements à fief n'ont jamais été la suite d'aucune contrainte; ils étaient de vraies transactions faites de gré à gré et autorisées par les lois d'après certains règlements sur cette matière. — Les fiefs possédés par la commune et l'hopital rière Vevey, la Tour, Chatelard, Blonay, St. Légier et la paroisse de Corsier ont produit pendant vingt ans, à compter dès le 1er Janvier 1778 au 31 Décembre 1797, la somme de 75,424 francs 10 sols, compris la provision des receveurs, ce qui donne une année commune de 3771 fr. 4 s. 6 d." — Es gebe freilich Fälle von gezwungener Veräußerung; allein dieses Gefäll sei eines der leichtesten; es werde freiwillig bezahlt, und in guten Zeiten trage es des häufigen Verkehrs wegen beträchtliche Summen ein. Die Gesetzgeber werden diese Art von Eigenthum schützen wollen wie andere, da sie auf Gesetzen oder freiwillig eingegangenen Verträgen beruhe und nichts persönlich Entehrendes, nichts Gewaltsames an sich habe. Man sehe daher mit vollem Vertrauen einem bezüglichen Decret entgegen ... 241, p. 279–281.

76 a) 22. September, VR. Der Finanzminister legt den Entwurf einer Botschaft betreffend die Rücknahme des Gesetzes v. 10. Nov. 1798 vor. Derselbe wird in Circulation gesetzt. VRProt. p. 378.

76 b) 23. Sept., ebd. Verlesung des Gesetzesentwurfs v. 13. d. Lange Berathung, behufs Feststellung der bezüglichen Botschaft, die in beiden Sprachen expedirt werden soll. VRProt. p. 407, 408.

Digitized by Google

76c) 23. September. Botschaft des Vollziehungsraths an den gesetzgebenden Rath. „Durch Ihren Gesetzvorschlag v. 13. Sept. soll das Gesetz v. 10. Nov. 1798 über die Abschaffung der Feudalrechte schlechthin und unbedingt zurückgenommen werden. Unmöglich aber konnten dem VR. die Schwierigkeiten entgehen, die sich nothwendig zeigten, wenn von einer so wichtigen Verordnung jene Modificationen getrennt würden, die Ihre Weisheit bestimmen soll, um die Folgen derselben annehmlich zu machen. Auf diese hat der VR. die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit zu richten. Die erste dieser Schwierigkeiten betrifft den VR. selbst. Verpflichtet sein Gutachten über das aufzustellende Gesetz zu geben, kann er unmöglich eine Meinung und ein Urtheil über Grundsätze fassen, die ganz isolirt von ihren Folgen und den verschiedenen Modificationen gesöndert sind (!), wodurch doch einzig und allein ihre Anwendung möglich wird. Nur dann kann der bleibende Werth eines Gesetzes beurtheilt werden, wenn sich die Güte desselben in seinen letzten Resultaten zeigt. Der VR. hätte demnach gewünscht, dass ihm der Vorschlag zur Rücknahme des Gesetzes v. 10. Nov. 1798 nicht wäre vorgelegt worden, ohne selbst das Gesetz beizufügen das an seine Stelle treten soll. (Um) dem Vorschlage beizustimmen, muß man die Gründe kennen, die dem neuen Gesetze das Recht des Vorzugs vor dem alten einräumen sollen. Ein noch größerer Nachtheil, der aus der Sönderung der Rücknahme des alten von dem neuen Gesetze entsteht, betrifft die ganze Volksmasse. Durch die [Wirkung dieser] Rücknahme wird sich das Volk in die nämliche Lage versetzt sehen, in der es vor der Revolution war, und in der ganzen Zwischenzeit welche von der Bekanntmachung der Rücknahme bis zur Aufstellung des neuen Gesetzes, das ihm die durch das System der Freiheit und Gleichheit gewonnenen Vortheile darstellen und sichern soll, wird es immer von ängstlicher Unruhe umhergetrieben werden. Es wird sich in seinen theuersten Hoffnungen betrogen glauben, und alle Feinde der neuen Ordnung, sie mögen von i(rgend) einer Partei sein, werden diese gefährliche Lage des Volkes benutzen, um es in dem Geiste zu bearbeiten, welcher der öffentlichen Ordnung am meisten zuwider sein wird. — Diese Betrachtungen erregten in dem VR. den Wunsch, dass Sie, Bürger Gesetzgeber, von dem Plane abweichen, nach welchem Sie sich mit dem so wichtigen Gegenstande nur theilweise beschäftigen; dass Sie (also) die sämtlichen Verordnungen in ein Ganzes zusammenfassen, welche in das neue gesetzgebende (!) System über die Feudalrechte einfließen sollen, und dass Sie sich bis zur vollbrachten und aufgestellten Arbeit dieses Systems auf das Gesetz beschränken mögen, welches die Vollziehung desjenigen v. 10. Nov. 1798 suspendirt. Keine von den Absichten der Gesetzgebung, deren Hauptzweck ist, Recht an die Stelle des Unrechts zu (setzen), kann unter diesem Aufschube leiden. Der VR., wenn er die Grundsätze mit den Folgen und ihre Anwendung mit dem Resultate vereinigt sieht, wird mehr im Stande sein, Ihrer Weisheit beizupflichten, und das Volk wird von seiner Seite bei der Berechnung dessen was es verliert und dessen was es gewinnt, die Forderungen des Gesetzes mit den Vortheilen die es gewährt vergleichen und sich über jene in der Hoffnung des Genusses von diesen trösten." — (Der frz. Text geht voraus.) VRProt. p. 408—412. — 176, p. 181—183. — 273, p. 41—43. — 700, p. 643—45 (dte.). — Republ. II. 572—73. — Bull. helv. XV. 161—62.

Das Concept (französisch), von *Glayre* verfasst, liegt in Bd. 700, p. 647—49.

77a) 24. September, gg. R. Verlesung der letzten Botschaft des VR. Für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen.

77b) 27. Sept., ebd. Zweite Verlesung. Debatte. Ein Beschluss wird aber vertagt, „bis zugleich das erste positive Gesetz über diesen Gegenstand wird beschlossen sein".

Hiezu gehört eine kurze Darstellung der bisherigen Arbeit der Finanzcommission und des gg. Raths in Sachen der Feudalgefälle: Bull. helvét. XV. 186.

Digitized by Google

58.

Bern. 1800, 16. September.

306 (VR. Prot.) p. 283–285. — 816 (Frs. Arm.) p. 701–2. — N. schw. Republ. II. 535.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Erhebung einer Auflage im Canton Bern für Bestreitung der Requisitionskosten.

Der Vollziehungsrath, auf das Ansuchen der Verwaltungskammer von Bern, dass sie bevollmächtiget werden möchte, für die Bestreitung der ihrem Canton obliegenden Requisitionsunkosten eine außerordentliche Steuer in demselben zu erheben;

In Betrachtung dass diese Unkosten, wenn die requirirten Gegenstände von jeder einzelnen Gemeinde in Natur(a) geliefert würden, am Ende immer durch Gemeindsteuern bestritten werden müßten;

In Betrachtung dass die Lieferungen in Natur nach einer vielfachen Erfahrung und den sichersten Berechnungen zufolge für die Gemeinden ungleich kostbarer und beschwerlicher ausfallen, als wenn sie ihren verhältnismäßigen Antheil in Geld dazu beitragen und der Verwaltungskammer die Ausführung der Requisition überlassen;

Ferner in Betrachtung dass nur allein durch eine solche Anordnung die auffallenden Kriegsbeschwerden nach einem billigen Maßstabe vertheilt werden können;

Zufolge der durch das Gesetz vom 1. April 1800 erhaltenen Vollmacht und nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer von Bern wird bevollmächtigt, eins vom tausend alles steuerbaren Vermögens in ihrem Canton als Zusatzpfennige zu den directen Staatsabgaben zu erheben.

2. Der Ertrag dieser Steuer soll ausschließend zur Bestreitung der den Gemeinden obliegenden Requisitionsunkosten bestimmt sein.

3. Die Verwaltungskammer wird über die Verwendung desselben zu seiner Zeit öffentlich Rechnung ablegen.

4. Die Steuerpflichtigen welche in der Entrichtung der (diesfälligen) Beiträge saumselig sein würden, sollen zufolge dem 4. Art. des Gesetzes v. 1. April 1800 dazu angehalten werden.

5. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

59.

Bern. 1800, 17. September.

306 (VR. Prot.) p. 296–298. — 733 b (Miliz) p. (175–176.) 179. 181–82. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 22, 23. — Bull. d. arr. etc. III. 14, 15. N. schw. Republ. II. 551. — Bull. helv. XV. 155–56.

Verordnung des Vollziehungsraths betreffend Gesuche um Versetzung in die Reserve.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers über die Frage, ... ob diejenigen Elitesoldaten welche, wenn sie sich verheiraten, befugt sind in die Reserve zurückzutreten,

Digitized by Google

solches in dem nämlichen Augenblicke thun können, wo sie dieses Beding des Gesetzes *) erfüllt haben;

Erwägend dass eine solche Befugnis zu zahlreichen Schwierigkeiten Anlass geben würde, indem dieselbe ein besonderes Verfahren zu(r) Ersetzung jedes einzelnen Eliten erforderte;

Erwägend übrigens dass, da obgedachtes Gesetz hierüber nichts statuirt hat, es nöthig ist, einen allgemeinen Zeitpunkt zu bestimmen, (i)n welchem dergleichen Ersetzungen statthaben sollen,

beschließt:

1. Von dem Datum dieses Beschlusses an sollen alle Begehren um Ersetzung in dem Elitecorps bis zur jeweiligen Frühlings-Organisationsmusterung zurückgewiesen werden, wo dannzumal allein denselben nach dem Gesetz vom 13. Christmonat 1798 Recht gehalten werden wird.

2. Diejenigen Begehren welche vor diesem Beschlusse überreicht worden sind keineswegs in diesem Dispositiv begriffen, sondern es soll denselben sogleich Recht gehalten werden.

3. Inzwischen und bis zur allgemeinen Ersetzungszeit werden diejenigen Eliten welche nach dem Gesetz in die Reserve zu treten befugt sind fortfahren, den Elitendienst zu versehen.

4. Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen, welcher dem Bulletin der Beschlüsse einverleibt werden soll.

Im Prot. in beiden Sprachen vorliegend. — Die erledigte Einfrage war von dem Inspector des Cantons Thurgau gestellt worden.

60.

Bern. 1800, 17. September.

306 (VR. Prot.) p. 307, 308. — 645 (Sich. Pol.) p. (201–3.) 213. — N. schw. Republ. II. 536.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Zurechtweisung eines unbotmäßigen Geistlichen (Federer).

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über eine Schrift, welche Bürger Federer, Pfarrer zu Tübach, Canton Sentis, dem Erziehungsrathe desselben Cantons eingereicht hat;

Erwägend dass unwürdiger Spott über verdiente Männer, noch mehr aber Herabsetzung einer obrigkeitlich bestellten Behörde eine empfindliche Strafe verdient;

Erwägend dass B. Federer dem Erziehungsrathe allen Gehorsam versagt, obschon derselbe von rechtmäßiger Obrigkeit eingesetzt ist;

Erwägend dass ein Bürger der die Pflichten gegen seine Obrigkeit so wenig kennt, das Lehramt auszuüben nicht würdig ist;

Geneigt jedoch, einen Fehlenden zum erstenmal mit Gelindigkeit zu behandeln,

beschließt:

1. Der Regierungs-Statthalter des Cantons Sentis sei beauftragt, dem B. Federer vor dem versammelten Erziehungsrathe sein Verfahren aufs ernstlichste zu verweisen, ihn aufzufordern, Gehorsam gegen seine Obern zu versprechen und ihm anzuzeigen dass die Regierung im Wiederbetretungsfalle schärfere Maßregeln gegen ihn nehmen wird.

*) Vom 13. Dec. 1798, Art. 14. 17 (Bd. III. Nr. 146).

Digitized by Google

2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften sei die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Das Corpus delicti, ein weitläufiger Brief v. 21. Aug., liegt abschriftlich vor in Bd. 645, p. 205—211. — Der Minister beantragte Suspension des Beklagten für sechs Monate, auf dessen Kosten, etc.

61.

Bern. 1800, 17. September.

306 (VR. Prot.) p. 310, 311. — 667 (Kirchenw.) p. (517—19.) 521—22. — N. schw. Republ. II. 539.

Entscheid des Vollziehungsraths über die Ausübung der Collaturrechte an reformirten Predigerstellen in St. Gallen.

Der Vollziehungsrath*), nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Petition der Gemeindskammer von St. Gallen, Canton Sentis, worin sie um eine Erklärung ansucht, wer eigentlich in ihrer Gemeinde die Collaturrechte bei Vergebung reformirter geistlicher Stellen auszuüben habe;

Erwägend dass in die Stelle des ehemaligen Stadtmagistrats, dem diese Collaturen zustanden, nicht die Gemeindskammer, als ein bloßes ökonomisches Corps, sondern die Municipalität samt der Gemeindskammer eingetreten ist;

Erwägend dass es allen Gemeindsbürgern von St. Gallen, nicht nur den Antheilhabern am Gemein(d)gut, daran liegen muß, dass von ihren Vorstehern gute Seelsorger gewählt werden;

Erwägend dass die Collaturen und Pfarrhäuser einstweilen der Gemeinde St. Gallen überlassen wurden,

beschließt:

1. Die Municipalität von St. Gallen wird so viele von ihren Mitgliedern, als Glieder der Gemeindskammer sind, durch das Loos ausschießen; dieselben in Verbindung mit der Gemeindskammer sollen die Collaturrechte welche dem ehemaligen Stadtmagistrate gebührten über die reformirten geistlichen Pfründen ausüben.

2. Das Collaturrecht der französischen Predig(er)stelle bleibt der Handlungskammer von St. Gallen.

3. Die Ausübung des Collaturrechtes kann nur unter den Bedingungen statthaben, welche der Beschluss vom 22. Jenner (1800) allen Collatoren vorschreibt.

4. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

62.

Bern. 1800, 18. September.

306 (VR. Prot.) p. 327—330. — 536 (Bittschr.) p. 53. 55. 57, 58. 59—62. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 24, 25. — Bull. d. arr. etc. III. 20, 21. N. schw. Republ. II. 547. — Bull. helv. XV. 155.

Verordnung des Vollziehungsraths betreffend die Einsendung von Bittschriften.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der vielen Missbräuche die sich nach und nach in die Art, wie Bittschriften und andere Begehren an die Regierung gelangen, eingeschlichen haben;

In Erwägung dass durch die Reisen nach Bern, welche die Bittsteller bald allgemein unternehmen, ein beträchtlicher Kosten- und Zeitaufwand für die Bürger entsteht;

*) Im Orig. *l'Ausschuss!*

Digitized by Google

In Erwägung dass diese Reisen um so überflüssiger sind, als doch gemeiniglich erst das Befinden der Cantons-Autoritäten über einen vorgetragenen Gegenstand muß eingeholt werden;

In Erwägung endlich, dass es Fälle gibt, wo die Regierungsstatthalter von dem Vorhaben und der Ausführung eines Ansuchens an die Regierung sollen unterrichtet werden,

beschließt:

1. Von dem 1. Weinmonat 1800 an sollen diejenigen Bittschriften, welche nach dem (96.) § der Constitution und dem 6. § der unterm 9. Mai 1798 erlassenen Instruction durch die Regierungsstatthalter an die betreffende obere Behörde eingesandt werden, in der Behandlung den Vorzug vor allen denen haben, welche nicht auf diesem Wege eingekommen sind.

2. Von dieser Verfügung sind allein diejenigen Bittschriften ausgenommen, welche entweder an den gesetzgebenden Rath oder etwa[n] wider einen Regierungsstatthalter selbst gerichtet sind.

3. Sobald eine Bittschrift oder Vorstellung an die Regierung im Namen einer ganzen oder mehrerer Gemeinden abgefasst ist, [so] soll dieselbe ohne anders entweder durch den Regierungsstatthalter eingesandt oder wenigstens unterzeichnet werden, widrigenfalls dieselbe nicht würde in Berathung kommen.

4. Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt, publicirt und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

1) Im Prot. in beiden Sprachen eingetragen. — Der Beschluss wurde von einem Mitglied beantragt und wohl auch in einem Entwurfe vorgelegt; (dieser, von *Schmid* deutsch verfasst, liegt in Bd. 535 vor).

2a) Zu erwähnen ist hiebei ein Artikel von Dr. Chollet, dd. 30. Sept., der die reactionäre Tendenz der neuen Verordnung ins Licht stellen will. Derselbe veranlasste den RStatthalter von Leman zu einer öffentlichen Erklärung dass die Sache einseitig, z. Th. auch unrichtig aufgefasst worden sei; dazu sprach dann auch „Tobie Shandy" ein Wort. Bull. helvét. XV. 201—3; 210—12. 225. 227.

2b) 3. October. Der Vollziehungsrath an den Polizeiminister. „Vous recevez ci-joint le n° 26 du Bulletin helvétique, dans lequel se trouve un article injurieux pour le Gouvernement à l'occasion de l'arrêté du 18 Septembre dernier sur les pétitions. Le C. E. vous invite .. à examiner cet objet et à [lui] en faire le sujet d'un prompt rapport." VRProt. p. 632. — 646, p. 385.

Der verzeigte Artikel (in Nr. 26 u. 27) hat die Ueberschrift: Réflexions offertes à mes concitoyens sur l'arrêté du 18 Sept. dernier.

2c) Am 8. beantragte der Minister, über diese Auslassung zur Tagesordnung zu gehen. So beschlossen; (Prot. p. 89; Bd. 646, p. 371—72).

63.

Bern. 1800, 18. September.

306 (VR. Prot.) p. 331—335—339. — 681 (Staatsg.) p. (121—22.) 123—28. 131—36. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 25—30. — Bull. d. arr. etc. III. 15—20. N. schw. Republ. II. 543—44.

Beschluss des Vollziehungsraths über die Grundsätze für Verpachtung von Nationalgütern.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass die Verbesserung der Nationaldomänen und das Staatsinteresse die größte Gleichförmigkeit in den Verpachtungsgrundsätzen erfordern,

Digitized by Google

beschließt:

1. Der Finanzminister sei beauftragt, den Verwaltungskammern und allen denjenigen welchen die Verpachtung der Nationaldomänen übertragen wird, einzuschärfen, sich nach den allgemeinen Verpachtungsgrundsätzen zu richten, welche diesem Beschlusse beigefügt sind, und jederzeit von diesem Ministerium die nähere Weisung einzuholen, wenn örtliche oder andere Umstände eine Abweichung von diesen Grundsätzen zu erfordern scheinen.

2. Dem Finanzminister sei die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Allgemeine Grundsätze welche bei Verpachtung der Nationalgüter zu beobachten sind.

1. Wenn eine Verpachtung vorgenommen werden soll, (so) wird vorläufig ein Anschlag über alle mögliche Nutzung und den reinen Ertrag des Gutes, nach dem Localwerthe berechnet, abgefasst und vor dem Steigerungstage an den Obern gesendet, dem nachhin die Gutheißung des Pachtaccords zukommt.

2. Eine Pacht darf nicht anders als durch öffentliche Steigerung mit den gewöhnlichen Auskündigungen und Formalitäten, bei wichtigen Gütern selbst mit Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, vor sich gehen. Nur bei wichtigen Gründen darf durch das Ministerium (eine) Ausnahme bei dem Vollziehungsrath nachgesucht werden.

3. Jede Pacht muß sowohl im Ganzen als, wenn es zweckmäßig sein kann, stückweise in wohlgewählten Abtheilungen und Verhältnissen versucht und das vortheilhaftere Resultat angenommen werden.

4. Der Staat wird zum Grundsatze machen, die Pächter durch lange Pachttermine für die Aufnahme der Pachtgüter zu interessiren. Bis nach erfolgtem Frieden sollen aber die Pachttermine nur in dem Falle, wo (es) von offenbarem und dauerhaftem Vortheile wäre, über zwei bis drei Jahre ausgedehnt werden; für nützliche Pächter wird aber die Verlängerung angemessener Pachten ohne Steigerung (nach)gesucht werden mögen.

5. Die Grundstücke und Gebäude welche in Pacht gegeben werden müssen in dem Pachtcontract namentlich angezeigt und, wenn Fahrnisse mitbegriffen sind, ein richtiges Verzeichnis derselben, welches zugleich ihren Zustand ausdrückt, vom Beständer unterzeichnet werden. Diejenigen Gebäude welche dem Gewerbe des Beständers entbehrlich, hingegen dem Staat zu Magazinen oder anderm dienlich sein können, sollen zu diesem Endzwecke vorbehalten, (und) besonders muß in jedem Canton auf die nothwendigen Korn-, Wein- und Salzlager Rücksicht genommen werden.

6. Der Staat übernimmt einzig und allein die Hauptbauten, wie sie jeder Hauseigenthümer der allgemeinen Uebung nach in einem in Miethe gegebenen Hause zu machen schuldig ist und insofern sie nicht durch Schuld oder Nachläßigkeit des Pächters veranlasst worden. Ueber die den Kräften des Pächters angemessene unentgeltliche Zufuhr der Materialien ist ihm das Nöthige (ein)zubedingen. Alle andere(n) Reparationen und Unterhaltskosten fallen hingegen dem Pächter zur Last; doch soll ihm das dazu erforderliche Holz stehend in den nächstgelegenen Nationalwaldungen angewiesen werden.

7. Der Pächter ist verpflichtet, die Güter in unklagbarem Stande zu erhalten, Zäune, Gräben, Wassergänge und die schuldigen Straßen zu unterhalten, abgehende Bäume zu ersetzen, die Marchen zu beobachten, keine Dienstbarkeiten einreißen zu lassen und in beständigen Wiesen ohne Anfrage keine neuen Aufbrüche zu machen; in Weinbergen muß dem Pächter das fleißige und nach gewissen Jahrgängen abgetheilte Gruben oder Einsenken, Ablegen der Reben, zur Pflicht gemacht werden.

8. Von Fütterung (!), Streuung (!) und Dünger darf bei Strafe des Pachtverlustes nichts vom Gute abgeführt werden.

Digitized by Google

9. Die Zeit des Pachtabtrittes (!) wird allgemein auf Winter-Johanni gestellt *).

10. Das Lehen muß in Hinsicht auf die empfangenen Vorräthe, Saaten und Dünger im Antritts(zu)stande zurückgelassen werden.

11. Die Aufhebung der Pacht findet statt bei dem allfälligen Tode des Pächters oder bei dem Verkaufe der Güter, gegen billiges Abkommnis wegen Anbau, Vorräthen und Nutzung; bei Vernachläßigung der Güter oder Nichterfüllung der Pachtgedinge kann er, nebst Aufhebung der Pacht, auch zu einem verhältnismäßigen Schadenersatz angehalten werden.

12. Es darf einzig auf den Fall beträchtlichen Wetterschadens Entschädigung verheißen werden. Andere Beschwerden trägt der Pächter in dem Maße wie es überhaupt für die Domänengüter festgesetzt ist.

13. Er hat keine Ansprüche auf Brennholz; wo es aber nützlich wäre, ihm ein angemessenes Quantum zuzusichern, muß es im Pachtbriefe benannt, ihm stehend angewiesen und beim vorläufigen Pachtanschlage mitberechnet werden.

14. Der eröfterte (häufige!) Missbrauch der Unterpachtungen macht bei (der) Steigerung die Anzeige nöthig, dass solche nur mit Bewilligung (welche bei Wahrnehmung der geringsten Zusammenspielung abzuschlagen ist) zuläßlich sind, und dass der Oberpächter, an welchen sich der Staat einzig hält, für seine Unterpächter in allem gutstehen müsse.

15. Die Zahlungen des Pachtzinses sollen wo möglich auf zwei Termine gesetzt werden.

16. Der Pächter ist gehalten, die Erfüllung der Pachtbedingnisse durch hinlängliche Bürgen, welche sich im Pachtcontract unterzeichnen müssen, zu versichern, und es ist beinebens die mögliche Rücksicht zu nehmen, dass er in Kräften sei, etwas auf seine Wirthschaft zu verwenden.

17. Der Pachtvertrag soll in Duplo ausgefertigt werden und nur durch die Ratification des Finanzministeriums in Kraft erwachsen.

18. Der Finanzminister soll sich insoweit nach obstehenden allgemeinen Grundsätzen richten, als sie sowohl mit den bestehenden Nationalgebräuchen und Convenienzen als auch mit dem Interesse des öffentlichen Schatzes übereinstimmen.

Im Prot. in beiden Sprachen. — Der Entwurf des Ministers hatte einige Zeit im VR. circulirt.

64.

Bern. 1800, 19. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 239—41. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 242. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 45, 46. — Bull. d. lois & d. V. 47, 48. N. schw. Republ. II. 549—50.

Ernennung von (drei) Mitgliedern des gesetzgebenden Raths.

Der gesetzgebende Rath an den Vollziehungsrath.

Infolge des Gesetzes vom 9. dieses Monats ist heute der gg. Rath zu der Wiederbesetzung der durch die Nichtannahme der Bürger *Kuhn* und *Sacchi* und die genommene Entlassung des B. *Deloës* in seiner Mitte erledigten Stellen geschritten und hat durch das absolute Stimmenmehr zu seinen Beisitzern erwählt

*) Vgl. Nr. 71.

Digitized by Google

die Bürger *Abraham Jenner* von Bern, gewesener Landvogt zu Sumiswald,
Johann Baptist Bonzanigo, Districtsrichter von Bellenz, und
Clavel, Statthalter des Districts Aelen.

Der gg. Rath fordert Sie, Bürger Vollziehungsräthe, auf, diesen Bürgern ihre Ernennung alsogleich kundzumachen und dieselben einzuladen, sich so bald möglich an ihre Stellen zu begeben.

Es scheint nur eine deutsche Ausfertigung dieses Actes angeordnet worden zu sein.

1) Dieser erste Wahlact war mit Umständen verbunden, die sich nicht immer wiederholten. Der Vollziehungsrath empfahl Jenner von Sumiswald und Secretan, w. Controleur in Genf; später unterließ er Vorschläge zu machen. Ueber die Nominationen aus dem gg. Rathe selbst ist zu vergleichen Bull. helvét. XV. 138 und Bd. 196, p. 123—25. (Vgl. N. 2.)

2) 19. September, gg. R. 1. (Nach Erledigung der übrigen Tagesgeschäfte?) schreitet man zur Besetzung der drei erledigten Stellen im gg. Rath. Es sind 34 Mitglieder anwesend; die absolute Mehrheit besteht daher aus 18 Stimmen. 2. Es werden die gemachten Vorschläge verlesen. (Von 23 Mitgliedern sind im Ganzen 55 Namen vorgeschlagen, zumeist Mitglieder der frühern Gesetzgebung; mehrere doppelt oder mehrfach. Der Vollziehungsrath hatte 2 empfohlen: A. Jenner „von Sumiswald", N. Secretan von Lausanne.) 3. Durch absolutes Mehr werden in geheimer Abstimmung, die eine Reihe von Wahlgängen erforderte, ernannt: Franz Abraham *Jenner*, w. Landvogt in Sumiswald, Joh. Bapt. *Bonzanigo*, Districtsrichter von Bellinzona, und Districtsstatthalter *Clavel* zu Aelen. 4. Dieses Wahlergebnis wird dem VR. mitgetheilt und dieser ersucht, die Ernannten sogleich zu benachrichtigen und zu baldigem Erscheinen einzuladen.

3) 19. September. Schreiben des VR. an Jenner, Bonzanigo und Clavel, im Sinne des bezüglichen Auftrags ...
VRProt. p. 344—45. — 498, p. 497. 499.

Da der Wortlaut obigen Beschlusses in allen weiteren Fällen wiederholt wurde, und die bezüglichen Verhandlungen wenig Momente von Belang enthalten, so wird hier eine tabellarische Uebersicht der Wahlgeschäfte, mit Inbegriff der bereits Genannten und der zwei noch im Sommer 1801 erfolgten Wahlen, die in den Bereich des 7. Bandes fallen, beigefügt.

Die rechtsseitige Columne mag die Bemerkung erfordern, dass die Gewählten die die Ernennung ausschlugen in () gesetzt, die Annehmenden dagegen und die respectiven Daten durch Cursivschrift ausgezeichnet sind.

Austritt resp. Entlassung:		Ersatzwahl:	
1800, (Sept. 9?)	B. F. Kuhn, von Bern	Abraham *Jenner*, von Bern,	1800, *Sept. 19.*
„ „	N. Sacchi, von Bellinzona	(Joh. Bapt. Bonzanigo, von Bellinzona)	„ Sept. 19.
		Andr. *Caglioni*, von Lugano,	„ *Oct. 13.*
„ „	Louis Deloës, von Leman	(N. Clavel, von Leman)	„ Sept. 19.
		Victor de *Saussure*, von Lausanne,	„ *Oct. 7.*
„ Sept. 30.	Tob. Carmintran, von Freiburg	Philipp *Rämy*, von Freiburg,	„ *Oct. 10.*
„ Dec. 29.	Meinr. Schuler, von Schwyz	(Aloys Reding, von Schwyz)	1801, Jan. 8.
		(M. Suter, von Schwyz)	„ Febr. 5.
		J. R. *Graffenried*, von Bern,	„ *März 7.*
1801, Jan. 31.	Kd. Finsler, von Zürich	(Kasp. Hirzel, von Zürich)	„ Febr. 12.
		(Ulr. Hegner, von Winterthur)	„ März 4.
		Marc Ant. *Pellis*, von Lausanne,	„ *März 28.*
„ April 26.	Nikl. Dürler, von Lucern, †	Kasimir *Krus*, von Lucern,	„ *Mai 9.*
„ Juli 25.	J. Herrenschwand, von Murten	Louis *Devevey*, von Stäffis,	„ *Aug. 4.*
„ Juli 28.	P. Usteri, von Zürich	Gaud. *Salis-Seewis*, von Graubünden,	„ *Aug. 7.*

Digitized by Google

65.

Bern. 1800, 20. September.

306 (VR. Prot.) p. 861—63. — 672 (Salzr.) p. 273—76—283.

Genehmigung neuer Verträge mit der französischen Salzregie.

I. Vente des Sels en Suisse.

Entre les administrateurs de la régie des Salines de la République française, chargés par l'arrêté des Consuls du 13 Prairial de la vente des sels à l'Helvétie, d'une part, et le citoyen Amédée Ienner, ministre plénipotentiaire de la République helvétique, revêtu de pouvoirs spéciaux de son gouvernement, d'autre part, il a été convenu pour l'exécution des articles 7 et 8 du traité d'alliance fait entre les deux Etats le 2 Fructidor an 6 (19 Août 1798):

Art. 1er. Les régisseurs des Salines s'engagent à fournir à l'Helvétie pendant trois années, qui commenceront au 1er Vendémiaire prochain (21 Sept. 1800) la quantité de deux cent cinquante mille quintaux de sel annuellement. La durée du présent traité pourra être portée à six ou neuf années, en se prévenant réciproquement six mois d'avance.

Art. 2. Comme le gouvernement helvétique n'a encore reçu aucuns sels pour l'an 8, il est convenu que les régisseurs lui livreront en outre de ce qui est stipulé (à l')art. 1er une quantité de deux cent cinquante mille quintaux de sels. Cette livraison aura lieu tant dans la présente année que dans le cours des prochaines, mais sans préjudicier à celles pour les dites années.

Art. 3. Les sels promis par l'art. 1er et 2e seront livrés, savoir: Dans les salines du département de la Meurthe deux cent mille quintaux; dans celles du Doubs et du Jura trente-cinq mille quintaux; dans celles du Montblanc quinze mille quintaux.

Art. 4. Les sels qui seront livrés à l'Helvétie seront en menus grains, bien cuits, loyaux et marchands, ayant au moins trois mois d'emmagazinement.

Art. 5. Les régisseurs fourniront tous les tonneaux et les sacs nécessaires pour le transport des sels. Les tonneaux seront en bois de chêne, hêtre et sapin; les sacs seront de bonne et forte toile d'étoupes.

Art. 6. Le prix des sels est réglé par quintal poids de marc, bonifié de 2 % en faveur du gouvernement helvétique, savoir: Pour les salines de la Meurthe et du Montblanc à cinq francs cinquante centimes, et pour le Doubs et le Jura à 7 fr. 50 cent.

Art. 7. Si les régisseurs des Salines peuvent fournir dans le Doubs et le Jura une plus grande quantité de sels que les 35000 quintaux stipulés (à l')art. 3, tout ce qu'ils livreront au-delà sera imputable sur les fournitures des salines des autres départements et sera gratifié d'une prime de 50 centimes par quintal en sus du prix de 7 fr. 50 cent. stipulé ci-dessus art. 6 pour les sels du Jura et du Doubs.

Art. 8. Les tonneaux contenant 7 quintaux seront payés 3 francs 50 centimes, ceux de 6 quintaux 3 francs. Les sacs se payeront un franc cinquante centimes ceux d'un quintal et demi, et deux francs ceux qui tiendront deux quintaux.

Art. 9. Le gouvernement helvétique ne payera le prix des sels, des tonneaux et des sacs qu'à mesure qu'il les aura reçus. Les payements se feront dans celles des villes de l'Helvétie qui seront réciproquement convenues.

Digitized by Google

Art. 10. Les sels vendus par le présent traité, ainsi que les futailles qui les contiendront, seront exempts de tous impôts établis et à établir en France, conformément à l'art. 7 du traité d'alliance.

Art. 11. Les régisseurs recevront pour le compte du gouvernement (français) dans les payements stipulés (aux) articles 6, 7, 8 et 9 pour prix des sels, tonneaux et sacs qu'ils fourniront à l'Helvétie, un tiers seulement en écus et deux tiers en bons de fournitures livrées par l'Helvétie à l'armée française.

Art. 12. A la révolution de chaque année il sera fait entre le gouvernement helvétique et la régie des Salines le décompte et le règlement de la situation respective; le résultat en sera soldé lors des premiers payements de l'année suivante.

Art. 13. Le présent traité est fait sous l'approbation du ministre des Finances de la République française et du gouvernement helvétique, qui sera donné dans le délai d'un mois.

Fait et arrêté (à) double à Paris le 9 Messidor, an 8, vingt-huit Juin dix-huit cent. — Signé: Duquesnoy. Hasalles. Catoire.

Blos in Copie v. 29. Oct. vorliegend.

II. Transport des sels en Suisse.

Entre les fondés de pouvoirs de la maison Catoire, Duquesnoy et Comp., négociants demeurant place du Corps législatif à Paris, d'une part, et le cit. Amédée Ienner, ministre plénipotentiaire du gouvernement helvétique près la République française, en vertu de pouvoirs particuliers, d'autre part, il a été convenu ce qui suit:

Art. 1er. Les citoyens Catoire, Duquesnoy et Comp. s'obligent à transporter tous les sels que l'Helvétie tirera des salines de France, en conséquence du traité d'alliance et de toutes autres stipulations qui pourraient se faire à cet égard. Ils ne lèveront jamais aux salines les sels qu'ils n'aient au moins trois mois de dépôt.

Art. 2. Les transports auxquels les citoyens Catoire, Duquesnoy et Comp. s'obligent par l'art. 1er s'effectueront, savoir: *Des salines de la Meurthe,* 1° à Bâle pour cent trente mille quintaux; à Nidau pour dix mille quintaux; 2° à Porentruy soixante mille quintaux. *Des salines du Doubs et du Jura:* A Yverdun ou Lignerolles et Romainmotier, ainsi qu'il sera réglé entre les parties, trente-cinq mille quintaux. *Des salines du Mont Blanc:* A Morges ou Ouchy quinze mille quintaux. Les cit. Catoire, Duquesnoy et Comp. ne pourront vendre ni faire vendre en route aucuns des sels qui leur seront livrés pour la République helvétique.

Art. 3. Il sera voituré, si le gouvernement helvétique le demande ainsi, jusqu'à concurrence de cinq mille tonneaux de sels de ceux destinés à Bâle, soit à Dornach, soit à Zwingen ou Bris(l)ach.

Art. 4. Le prix du quintal, poids de marc, de sels levés aux salines et livrés devant les magasins ci-dessus indiqués art. 3, sera, savoir: Pour Bâle, Nidau et Porentruy de cinq francs, pour Dornach de cinq francs vingt-cinq centimes, pour Zwingue ou Bris(l)ach de cinq francs soixante et quinze centimes, pour Yverdun, Lignerolles et Romainmotier de trois francs, pour Morges ou Ouchy de quatre francs cinquante centimes.

Art. 5. Dans le cas où le gouvernement helvétique voudrait charger la maison Catoire, Duquesnoy et Comp. de transporter les sels de Porentruy à Nidau, celle-ci sera tenue de le faire au moyen de ce qu'il lui sera payé un franc soixante et quinze centimes par quintal en sus des cinq francs qui lui auront été acquittés pour ceux rendus à Porentruy.

Art. 6. Les transports seront payés aussitôt la représentation des récépissés que les agents de l'Helvétie donneront à ceux des citoyens Catoire, Duquesnoy et Comp., à mesure des arrivées des sels dans les magasins mentionnés (à) l'art. 4.

Digitized by Google

Art. 7. Les payements convenus par l'art. 6 seront effectués sans retard et en écus par les caisses du gouvernement helvétique entre les mains des fondés de pouvoirs des citoyens Catoire, Duquesnoy et Comp. à Bâle, Yverdun et Lausanne.

Art. 8. Les citoyens Catoire, Duquesnoy et Comp. rendront les sels aux destinations indiquées par les articles 3 et 4 sans avarie. Il est arbitré un déchet de 2 % pour ceux naturels et de route sur les sels livrés aux salines; s'il s'en trouve de plus considérables dans les pesées qui seront faites au lieu des livraisons, ils seront à la charge des citoyens Catoire, Duquesnoy et Comp.

Art. 9. Les tares des futailles, soit tonneaux soit sacs, faites aux salines seront suivies pour les décomptes.

Art. 10. Il sera fait à la fin de chaque année un décompte général des sels transportés et livrés par la maison Catoire, Duquesnoy et Comp. aux agents helvétiques, pour régler les déchets et balancer la situation respective des parties; le solde sera à valoir sur le premier payement à faire pour l'année suivante.

Art. 11. Si les citoyens Catoire, Duquesnoy et Comp. avaient moyen de transporter dans le cours d'une année une quantité de sels plus considérable que celle qui est portée au présent traité, le gouvernement helvétique leur payerait dans le courant de l'année suivante le montant de cet excédent, qui ne pourra dans tous les cas excéder le tiers de la livraison annuelle.

Art. 12. S'il arrivait que par l'effet de quelque épizootie légalement constatée ou par force majeure évidente ils fussent dans l'impossibilité absolue de transporter la quantité entière qu'ils s'engagent à rendre aux différentes destinations, ils y suppléeront l'année suivante, à moins que le gouvernement helvétique n'ait préféré pourvoir lui-même aux transports ainsi arriérés, ce qu'il sera toujours libre de faire en pareille circonstance.

Art. 13. Les agents que le gouvernement helvétique aura près de ces divers magasins pour recevoir les sels et donner récépissés aux agents de la maison Catoire, Duquesnoy et Comp., seront tenus de faire décharger, peser, gerber et emmagasiner les sacs et tonneaux, sans que les voituriers aient rien à payer ni ne souffrent aucuns retards.

Art. 14. L'entrée des sels en Suisse sera exempte de tous les droits établis et à établir par le gouvernement helvétique aux frontières et sur son territoire.

Art. 15. Le présent traité sera approuvé par le gouvernement helvétique dans le délai d'un mois.

Fait et arrêté double à Paris le 9 de Messidor an 8: 28 Juin 1800. — Signé: Catoire, Duquesnoy et Comp. — A. Ienner.

(Copie vom 28. Sept.)

Den zugehörigen Acten ist ein Stück beigefügt, das nur in weiterem Sinne eine Ergänzung bildet und einstweilen nirgends sonst eine passende Stelle finden könnte:

1) 15. Juni, Paris. M. Jenner an M. Begos. 1. Eine Zuschrift des frz. Finanzministers zeige soeben die Kündung des Pachtvertrages für die Salinen des Ostens an. In dem letzten Briefe sei der Gegenstand einläßlich erörtert worden; man erwarte nun Bescheid, ob ein neuer Vertrag hier oder in Bern zu vereinbaren sei, und in ersterm Falle baldige Instruction. 2. Da der Vollziehungs-Ausschuss wünsche dass er unausgesetzt für Beschaffung von Geldmitteln arbeite, so gedenke er die kürzlich beschriebene Operation einzuleiten; dazu bedürfe er aber Material an bereinigten Bordereaux; die eingelieferten machen nur Fr. 167,485. 79 aus, womit es sich kaum verlohne, das Geschäft anzufangen; desshalb schreibe er auch an den Minister des Innern... 3. Die Capitulation von Genua habe hier schlechten Eindruck gemacht; ... Massena sei dazu durch die Er-

Digitized by Google

schöpfung der Lebensmittel genöthigt worden; aber Bonaparte's Genie werde diesen Unfall in Bälde gutmachen ... BArchiv: Par. Ges. Archiv.

Das an M. Rengger unter gleichem Datum gerichtete Schreiben liegt in Concept und Reinschrift vor.

2) 23. Juli, Paris. M. Jenner an M. Begos. 1. Antwort in Betreff der Salzverträge. Er sei gewissermaßen gezwungen gewesen, dieselben zu unterzeichnen, zumal ihm die verheißenen Instructionen gefehlt haben. Uebrigens sei schon gemeldet worden, dass die Consuln diese Verträge zurückweisen ... 2. Erörterung des Gesuches für die Brüder Courten und der neuerdings eingetretenen Hindernisse, infolge Missbrauchs bewilligter Streichungen, ... worunter nun auch Unschuldige leiden ... Es werde fernerhin das Mögliche gethan werden. 3. Ankunft des österreichischen Generals St. Julien für den Abschluss eines allgemeinen Waffenstillstandes. Die Friedensbedingungen werden im Stillen behandelt; der Erste Consul arbeite darüber mit St. Julien allein. BArchiv: Par. Ges. Archiv.

3) 11. August. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Le Conseil exécutif a entendu votre rapport du 8 cour. sur le mémoire du cit. Clais, dans lequel il propose, au nom de sa maison, de conclure avec le gouvernement helvétique un traité pour la fourniture annuelle de 24 mille quintaux de sels de Bavière. Quoique ce ne soit pas le moment de conclure de nouveaux traités pour la fourniture de cette denrée, le C. E., satisfait des procédés observés jusqu'à ce jour par la maison Clais à l'égard de l'Helvétie, et ne voulant pas la rebuter par un refus, vous charge, conformément à votre proposition, de lui donner l'assurance que le Gouvernement continuera à se pourvoir auprès d'elle, à des prix satisfaisants, des sels dont il pourrait avoir besoin pour l'approvisionnement des cantons orientaux." VRProt. p. 46. 47. — 672, p. (511—12.) 513.

4) 23. August, VR. Aus der Circulation kehrt ein Bericht des Finanzministers v. 28. Juli, über einen neuen Salzlieferungsvertrag mit Frankreich, zurück. Man überweist denselben dem Minister mit dem Bemerken, dass Dolder beauftragt sei, den Gegenstand im Auge zu behalten, an dieses Mitglied also weitere Berichte zu erstatten und bei ihm Directionen zu holen seien. VRProt. p. 352. — 672, p. 249.

5) 17. September, VR. „*Rapport.* Auf den Antrag eines Mitglieds ward der Finanzminister bevollmächtigt, die Rechnung mit dem Haus Catoire, Duquesnoy u. Cie. wie hienach folgt zu regliren. Laut einer Privatconvention vom 2. Thermidor 7 war mit Catoire übereingekommen, ihme L. 1,100,000 in Bons zu bezahlen; diese Bezahlungsart (wurde aber) nie ganz erfüllt, weilen wegen nicht genugsamer Salzlieferung man mit der Bezahlung zurückhalten wollte. Seitdem die fränkische Regierung die Verpachtung der Salzwerke in eine Regie verwandelt, hat das Haus Catoire beträchtliche Lieferungen gemacht und findet sich dass ihnen circa 600,000 Livres zu gut kommen. Der Finanzminister glaubte darunter die noch nicht bezahlten c. 440,000 L. in Bons begreifen zu können; Catoire hingegen behauptet dass, da ihnen diese Bons nicht in der behörigen Zeit übergeben worden, da die neuen Lieferungen die fränkische Regierung directe und nicht mehr die Fermiers angehen, und da er uns endlich den neuen Preis von L. 11 für die letzten Lieferungen anstatt der bestimmten L. 13 zu(gestanden), so solle man ihne in baar(em) Geld zahlen. Nach vielen Debatten zwischen dem Finanzminister (nebst einem) ihm beigeordneten Glied des VR. einerseits und dem B. Catoire anderseits kamen sie übereins (!): Der B. Catoire nimmt an Bezahlung der ihme zu gut kommenden Summen an jene L. 200,000 protestirte Wechsel welche von G. Massena vorigen Jahrs der helvetischen Regierung gegeben, aber nie bezahlt wurden; de(n) Saldo der (dem) B. Catoire laut Rechnung zu gut kommenden Summe wird ihme B. Finanzminister in Geld und Anweisungen auszahlen. Da der Finanzminister die Gründlichkeit (!) der von B. Catoire angeführten Gründe eingesteht, und der VR. selbe anerkannt, so ward auch obige Abrechnungsart approbirt oder genehmigt." VRProt. p. 313, 314. — 672, p. 258 a, b (Aufs. v. Dolder).

6 a) 20. September, VR. Der Finanzminister beleuchtet die drei Verträge, welche M. Jenner mit Catoire, Duquesnoy u. Comp. geschlossen, zeigt die Vortheile welche zwei derselben bieten und empfiehlt deren Be-

Digitized by Google

stätigung, will dagegen den dritten verwerfen und durch die (kürzlich) getroffene Uebereinkunft ersetzen. Genehmigt. 672, p. (251—55. 259—62.) 269.

6 b) 20. September, VR. Ratification des in Paris am 28. Juni d. J. zwischen den Salzregieverwaltern der französischen Republik und Minister Jenner für die helvetische Republik vereinbarten Lieferungsvertrags...

6 c) 20. Sept., ebd. Ratification der zugehörigen Uebereinkunft betreffend die Transporte, die jedoch erst nach Genehmigung des Hauptvertrags durch die frz. Regierung in Vollzug gesetzt werden soll.

6 d) 20. Sept., ebd. Genehmigung des Vergleichs über die Liquidation des mit den Salzpächtern Catoire, Duquesnoy u. Cie. geschlossenen Vertrags... 672, p. 268. 265—66. 267.

7 a) 4. October (12 Vendem. IX), Paris. Die Verwalter der Salzregie an den Finanzminister. Erinnerung an einen Bericht v. 19. Messidor über einen Lieferungsvertrag mit der helvetischen Regierung, und Darlegung der Gründe für die Annahme des Art. 11, der freilich ohne die Einwilligung und Mitwirkung der Regierung nicht vollziehbar sei; Motive: Schmälerung des Absatzes, Last eines bestehenden Vorraths; starke Concurrenz von Oestreich und Bayern; Verlust des Absatzes nach Deutschland; Unzulänglichkeit der Mittel zu voller Baarzahlung seitens der Abnehmer, etc. Ansuchen um einen Entscheid. 672, p. 298—96 (Copie).

7 b) 14. October (22 Vendem.), ebd. Der Finanzminister an den Kriegsminister. Mittheilung des Entscheids der Consuln über Art. 11 des Salzvertrags mit der Schweiz, wodurch die Annahme von Bons auf $^1/_3$ reducirt werde, und zwar blos vom 1. Vendem. an. Eröffnung eines Vorschlags für die Vollziehungsweise... p. 297—98 (Cop.).

7 c) 14. Oct. (dgl.). Derselbe an den Director des Schatzamtes. Entsprechende Weisung, für den vermutheten Betrag von c. 700,000 Fr. p. 299 (Cop.).

8) 25. October, VR. Der Minister des Auswärtigen verliest einen Bericht der helvetischen Gesandtschaft in Paris, welcher meldet mit was für Clauseln der neue Salzvertrag von der frz. Regierung genehmigt worden. Da diese Abänderungen mit den Verträgen über die Versorgung der Armee und die Salzlieferungen nicht übereinstimmen, so soll die Gesandtschaft von diesen Verträgen Kenntnis erhalten mit dem Auftrag, gegen den getroffenen Entscheid zu reclamiren. VRProt. p. 488.

9) 3. November, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. Die Aenderung im Salzvertrag rühre zum Theil davon her, dass dem B. Catoire in Bern gewissermaßen Vollmacht ertheilt worden für den Abschluss, der dann ohne Mitwirkung der schweizerischen Agenten geschehen sei; der Regieverwalter habe freilich kein Interesse gehabt, Effecten anzunehmen die 30—60% Verlust bringen können. Der „1. Vendem." beziehe sich auf das Jahr VIII; absichtlich sei aber der Ausdruck zweideutig, nach hiesiger Uebung. 2. Morgen verreise Cobenzl nach Luneville, wo er aber kaum lange bleiben werde. Die Dinge verwickeln sich. Bonaparte sei, wie scharfsichtige Leute es vorausgesagt, gänzlich getäuscht worden; die nordischen Cabinette verbinden sich gegen die Vergrößerung Frankreichs und Oestreichs. Lucchesini habe sein Creditiv nicht abgeben können... BArchiv: Par. Ges. Arch.

In der Ausfertigung (Bd. 3360, p. 157, 158) ist § 2 in Chiffern vorausgestellt.

10 a) 5. November, VR. (geheim). „Le Conseil exécutif de la Rép. helv. propose au cit. Catoire de lui transporter toutes ses créances liquidées et à liquider pour les fournitures de toute espèce qui ont été faites par l'Helvétie aux armées françaises, d'après les diverses réquisitions et demandes des généraux et commissaires près des mêmes armées. Les créances dont il s'agit, évaluées à environ vingt millions, seront cédées au cit. Catoire aux conditions suivantes. 1° Il lui sera fait une remise de vingt-cinq pour cent. 2° Comme cette opération est d'un objet très majeur, le C. E. désirerait avoir quelque sûreté, soit cautionne-

Digitized by Google

ment. 3° A mesure que les ministres de l'Intérieur et des Finances helvétiques remettront au cit. Catoire les pièces et les bordereaux de fournitures ordonnancées, il leur en fera en échange le payement, déduction faite de la remise stipulée à l'art. 1er, de la manière suivante. 4° (Un) quart du montant comptant, (un) quart dans trois mois, 1/4 dans six mois, 1/4 dans neuf mois, en ses propres lettres de change sur sa maison à Paris et acceptées par cette dernière. 5° Il ne pourra faire des payements qu'en écus, et sous aucun prétexte il ne pourra les retarder. 6° Le C. E. donnera au cit. Catoire tous les pouvoirs nécessaires pour poursuivre près du gouvernement français le payement de ses créances sur lui, ainsi que pour en donner quittance en son nom et agir à cet égard comme s'il suivait les intérêts de l'Helvétie. 7° Quels que soient les événements qu'éprouverait le cit. Catoire pour le payement des créances qui lui seront cédées par le C. E., ils tomberont à ses risques et sans aucun recours sur la Rép. helv. 8° Ces propositions préliminaires, après avoir été consenties par le cit. Catoire et appuyées par des preuves pour les mesures d'exécution, seront stipulées et rédigées par un traité formel." 801, p. 212a, b. — 3360, p. 563, 564 (Copie).

10b) 5. November. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. Mittheilung der zwischen Dolder und Catoire vereinbarten Grundlagen eines Vertrags, behufs Ausfertigung und Unterzeichnung und Zustellung an Catoire ... 801, p. 211. (212a, b).

Das Geschäft war ganz geheim behandelt worden; es scheint eine Reihe von Conferenzen stattgefunden zu haben. Die Beilage ist von Dolder geschrieben.

11) 16. December, VR. Der Minister des Auswärtigen zeigt nach einem Briefe von M. Stapfer an, dass der frz. Finanzminister von der Aenderung des 11. Art. des Salzvertrags nicht abstehen will. Er soll dies dem Finanzminister zu wissen thun. VRProt. p. 324, 325.

66.

Bern. 1800, 22. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 208—9. 244—46. 256. — 404 (Ges. u. D.) Nr. 241. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 46, 47. — Bull. d. lois & d. V. 48, 49. N. schw. Republ. II. 540. 559.

Rücknahme des Decrets vom 3. Sept. d. J. (Nr. 43).

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 15. dies und in Erwägung dass die Einstellung des Gesetzes vom 10. Heumonat 1800, in Betreff des Wein- und Brannt[en]wein-Zolls im Canton Lucern, von dem gesetzgebenden Rath infolge einer Botschaft der Vollziehung verordnet worden, in welcher die Rücknahme jenes Gesetzes vorgeschlagen wurde, mit der deutlichen Erklärung dass dasselbe noch nicht proclamirt und vollzogen sei;

In Erwägung aber, dass der Vollziehungsrath dieses Gesetz in der irrigen Voraussetzung dass der große Rath über die früher diesen Gegenstand betreffende Botschaft vom 30. Heumonat zur Tagesordnung gegangen sei, wirklich publiciren und vollziehen ließ, während [dass] der gg. Rath über diese Einstellung sich berathschlagte;

In Erwägung dass der gg. Rath nicht gesinnet ist, die Einwohner des Cantons Lucern einer Erleichterung wieder zu berauben, welche sie bereits zu genießen angefangen haben,

verordnet:

Die unterm 3. Herbstmonat 1800 beschlossene Einstellung des Gesetzes vom 10. Heumonat,

Digitized by Google

betreffend den Wein- und Branntweinzoll im Canton Lucern, ist hiemit zurückgenommen und diesem Gesetz seine Kraft wieder gegeben.

1) 3. September, gg. R. Ausschüsse des Cantons Lucern beschweren sich über die noch bestehenden Weinzölle. An den Vollziehungsrath verwiesen. Prot. p. 152—53.

2) 3. September, VR. 1. Eingang des Decrets v. 3. d. Da Bedenken über die Folgen der Publication desselben walten, so wird der Finanzminister beauftragt, die Sachlage zu begutachten. 2. Auch den Antrag auf Ermäßigung der angefochtenen Zölle soll er beleuchten. VRProt. p. 38—41. — 665, p. 307. 309.

3) 11. September, Bern. Die Ausgeschossenen von fünf Districten des Cantons Lucern an den Vollziehungsrath. Beschwerde über den Nichtvollzug der Beschlüsse vom 10. und 18. Juli, etc. — (In Bern geschrieben.) 665, p. 311—13.

Noch gleichen Tags ad acta verwiesen.

4) 15. September. Gemäß einer Vorlage des Finanzministers wird an den gg. Rath folgende Botschaft erlassen: Hinweis auf die Gesetze v. 10. und 18. Juli betreffend Einfuhr- und Sustgebühren im Canton Lucern ... „Von den schlimmen Folgen auf andere Cantone überzeugt, die diese beiden Gesetze nach sich ziehen werden sowohl, als von der Wahrheit tief durchdrungen, dass keine Lücke in die Staatsabgaben gebracht werden darf, es seie denn zum voraus für eine neue, nicht weniger ergiebige Quelle gesorgt; (und weil) der Vollziehung (so)dann in Finanzangelegenheiten die Initiative zukomme, stellte der VA. in einer Botschaft der Gesetzgebung die Bedenklichkeiten (...?) und die Nothwendigkeit der Zurücknahme beider Gesetze vor; seine Vorstellung hatte aber nicht die gehoffte Wirkung; der große Rath beharrte auf seinem Entschlusse, indem er (über) die Botschaft der Vollziehung zur Tagesordnung ging. Der gg. Rath indessen würdigte die Sache unter ihrem wahren Gesichtspunkt, und so entstand das Decret v. 3. Sept., wodurch bemeldte Gesetze vom 10. und 18. Juli rapportirt werden. Mittlerweile ward das Gesetz v. 10. Juli in dem Canton Lucern publicirt und vor allen Zollstätten angeschlagen, dessen Execution (desshalb?) von dem VR. selbst verordnet wurde, und nun entsteht die Frage, welches (!) von den beiden Nachtheilen das größere sei, ob eine Lücke in den Finanzen von einer jährlichen Einnahme von ohngefähr L. 9000 entstehen (zu) lassen oder nach dem was vorgefallen inconsequent (zu) erscheinen und in dieser wichtigen Epoche die Achtung des Volks im Canton Lucern verlieren (zu) wollen. Der VR. sieht in dieser zweiten Betrachtung die noch größere Bedenklichkeit, und da (er) ihrem (!?) geäußerten Wunsche, keinen (einen?) Vorschlag zur Verringerung der Zollgebühren in jenem Canton auf Wein und Branntwein, der auf ein durchgängig einzuführendes Zollsystem berechnet wäre, (zu machen, keine andere Folge?) geben kann, als jener (!) der in dem neuen Tarif bereits enthalten ist, so ladet er Sie, durch seine (!) Gründe bewogen, zwar ein, es nun einmal bei dem Gesetz vom 10. Juli bewenden zu lassen, zugleich aber das Ihnen vorgelegte Zollsystem als eine(n) der allerwichtigsten Gegenstände in ungesäumte Berathung zu ziehen. — Was jenes zweite Gesetz, v. 18. Juli, betrifft, dessen Nachtheile bereits in der frühern Botschaft entwickelt worden, und dessen Vollziehung überdies noch nicht stattgehabt hat, so glaubt der VR. Ihnen desselben Zurücknahme anrathen zu können, da er die Hindernisse nicht wahrnimmt, die sich dem Rapport des Gesetzes v. 10. Juli entgegenstellen, die öffentliche Meinung (so)d(a)nn auch weit weniger an demselben hängt, (die) ganz laut und schon lange hingegen für die Abschaffung des starken Zolls auf Wein und Branntenwein im Ct. Lucern gesprochen hat.“ — (Mit schmählicher Nachläßigkeit redigirt; es findet sich kein fehlerfreier Text.)

VRProt. p. 259—261. — 176, p. 115—117. — 665, p. (315.) 317—19. — Republ. II. 536—37; 540.

5a) 17. September, gg. R. Die Botschaft des VR. wird der Finanzcommission übergeben, die ihr Befinden darüber vortragen soll.

Digitized by Google

5 b) 20. September, gg. R. Die Finanzcommission empfiehlt, den am 3. gefassten Beschluss zurückzunehmen. Angenommen, und zwar mit Dringlichkeit. An den Vollziehungsrath wird eine Botschaft gerichtet, die bemerkt dass nach dessen Wunsch die Suspension des Decrets betreffend die Sustgebühren in Lucern fortdauern solle. — Bestätigung etc. am 22.

6) Am 23. Sept. dem Finanzminister zur Vollziehung überwiesen (Bd. 665, p. 321).

67.

Bern. 1800, 24. September.

306 (VR. Prot.) p. 468—470. — 578 (Erziehgsw.) p. (331—34.) 335—36.

Verfügung des Vollziehungsraths betreffend Zehntersatzleistungen an die Schullehrer im Canton Zürich.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Hülfsbedürftigkeit derjenigen Schullehrer im Canton Zürich, welche ihre Besoldung ehemals ganz oder zum Theil aus dem Ertrage von Zehnten erhielten,

beschließt:

1. Die Municipalität einer jeden Gemeinde, deren Schulmeister ehemals ganz oder zum Theil aus dem Ertrag von Zehnten besoldet wurden, soll denselben so lange, bis durch ein herauszugebendes Gesetz über die Zehnten ihre Besoldung wieder sichergestellt ist, in Getreide oder Geld dasjenige ersetzen, was ihnen an der Besoldung abgeht.

2. Diese Verfügung soll nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für die Jahre 1798 und 1799 statthaben, im Fall den Schulmeistern der durch die Aufhebung der Zehnten erlittene Verlust nicht schon auf eine andere Weise vergütet worden ist.

3. Die Municipalitäten sind bevollmächtiget, jedem Bürger seinen zu gebenden Beitrag zu bestimmen, und sind verpflichtet, diese Beiträge einzutreiben.

4. Ueber diese Beiträge soll eine Rechnung gehalten werden, damit sie je nach der bevorstehenden gesetzlichen Verfügung über die Zehnten wieder vergütet werden können.

5. Wenn über das einem Schulmeister zu entrichtende Quantum von Besoldung oder über die von den einzelnen Bürgern zu gebenden Beiträge Streitigkeiten entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer darüber entscheiden.

6. Die VK. wird auch den saumseligen Gemeinden einen Termin zur Bezahlung der Schulmeister bestimmen und nach Ablauf desselben die Municipalität dafür belangen.

7. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Digitized by Google

68.

Bern. 1800, 24. September.

306 (VR. Prot.) p. 465. — 563 (Kirchenw.) p. 659, 660. — N. schw. Republ. II. 603—4.

Unterdrückung des fürstäbtischen Ordinariats in den st. gallischen Landen.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Ordinariatsgewalt deren sich der ehemalige Fürstabt von St. Gallen durch Aufstellung eines Fiscals in der Person des Bürger(s) Germann unbefugt anmaßt;

Erwägend dass die Abtei St. Gallen mit allen ihren Gütern und Rechten Staatseigenthum geworden ist, und dass seitdem für Helvetien kein Fürstabt, also auch kein Ordinarius von St. Gallen mehr existirt;

Erwägend dass die zwischen dem Bisthum Constanz und der Abtei mit päpstlicher Bestätigung geschlossenen Concordate durch die gänzliche Auflösung des Stiftes von selbst ihre Endschaft erreicht haben, und dass bei Aufhebung aller Bedingungen, unter denen der ehemalige Fürstabt einige Ordinationsrechte ausübte, diese Rechte an ihren alten Inhaber, den Bischof von Constanz, zurückkehren,

beschließt:

1. Dem Fiscal Germann wird von nun an alle Ausübung einer Ordinariatsgewalt im Namen des gewesenen Fürstabtes von St. Gallen in Helvetien gemessenst untersagt.

2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Eine Abschrift sollte dem Bischof zugestellt werden, an den überdies ein bezügliches Schreiben erging (Bd. 563, p. 657—659).

Zur Abrundung werden einige Acten von allgemeinerem Inhalt beigefügt:

1) 18. August, VR. Der Fürstbischof von Constanz beantwortet ein Schreiben des Ministers der Künste und Wissenschaften in dem Sinne, dass er sich über die kirchlichen Verhältnisse in den st. gallischen Landen informiren und dann eine Entscheidung treffen werde. Diese Anzeige wird dem Minister mitgetheilt mit der Weisung, dass künftig Schreiben an den Bischof der Regierung vorgelegt und von dieser direct versandt werden sollen. VRProt. p. 221, 222. — 567, p. 465.

2a) 22. September, Erfurt. Erklärung des Fürstbischofs von Constanz, „dass er die provisorische geistliche Besorgung der katholischen Einwohner der st. gallischen Lande samt der Leitung und Aufsicht über dortige Geistlichkeit von bischöflichen Ordinariats wegen übernehmen wolle und desswegen seiner bischöflichen Curia in Constanz bereits die erforderlichen Aufträge gegeben habe."

VRProt. p. 619, 620. — 563, p. 661—63. — Extr. in N. schwz. Republ. II. 603. (Ausführlicher S. 644).

Am 2. Oct. im VR. behandelt und dem zuständigen Minister überwiesen (Prot. p. 620; Bd. 563, p. 667).

2b) Am 5. October durch den Minister dem RStatthalter von Sentis zur Kundmachung zugesandt, am 13. Oct. von demselben publicirt. Drei bezügliche Erlasse finden sich im Republ. II. p. 643, 644.

3) 24. September, VR. Der Minister der Künste und Wissenschaften gibt Bericht über den verwirrten kirchlichen Zustand in dem Gebiet des ehemaligen Fürstenthums St. Gallen und macht bezügliche Vorschläge. Dieselben werden genehmigt und ein Schreiben an den Bischof von Constanz erlassen, das denselben ersucht, die dem Ordinariat zustehende geistliche Gewalt in diesen Landen förmlich zu übernehmen, etc.

VRProt. p. 462—464. — 563, p. (653—55.)

Digitized by Google

4) 8. October, VR. Nach dem Entwurf, den der Minister der Künste und Wissenschaften vorgelegt hat, wird dem Fürstbischof von Constanz geschrieben wie folgt: „Mit Vergnügen und Dankgefühl haben wir Hochdero verehrliches Schreiben v. 22. Sept. wegen unmittelbarer Uebernahme der Besorgung der katholischen Einwohner in den ehemals st. gallischen Landen samt der Leitung und Aufsicht von bischöflichen Ordinariats wegen über die dortige Geistlichkeit empfangen und sogleich durch unsern Minister der Künste und Wissenschaften die nöthigen Befehle an die betreffenden Cantonsobrigkeiten erlassen, dass alle von den geeigneten Patronatsbehörden präsentirte(n) Geistliche(n) wegen der seelsorglichen Jurisdiction auf die erlangten Beneficien sich bei Hochdero bischöflichen Curia in Constanz melden sollen. Da jedoch bei der ersten Uebernahme im Jahr 1799 die Erfahrung bewies, dass theils das unkundige Volk, theils unzufriedene Geistliche den Wahn hegten, als stünden sie nach Aufhebung des st. gallischen Ordinariats unter keiner oberhirtlichen Aufsicht mehr, und daraus wirklich bedeutende Unruhe und Verwirrung entstand, so würden Euer fürstbischöfliche Hochwürden einen unserer angelegentlichsten Wünsche erfüllen, wenn Sie dero Curia zu Constanz die Weisung ertheilten, dass sie diese Uebernahme der Geistlichkeit und dem Volk der ehemals st. gallischen Lande von Ordinariats wegen bekannt machen sollte. Die helvetische Regierung wird sich jedes Anlasses freuen, der ihr das Vergnügen verschafft, Euer fürstbischöflichen Hochwürden in irgend einer Angelegenheit Dero geneigte Willfährigkeit zu erwidern.“ VRProt. p. 83, 84. — **563**, p. (669.) 671–72.

Adresse: Dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Karl Theodor, Bischof zu Constanz, Herrn der Reichenau und Oeningen, des churfürstlichen Erzstifts zu Mainz und des fürstlichen Hochstiftes zu Worms Coadjutor, in Mörsburg.

69.

Bern. 1800, 25. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 266. 267. 271. — **404** (Ges. u. D.) Nr. 243. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 48. — Bull. d. lois & d. V. 50, 51. N. schw. Republ. II. 573–74.

Bewilligung des Verkaufs der Domäne Sonnenberg, Ct. Thurgau.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 22. dieses Monats, wodurch er den Verkauf des Dominialguts Sonnenberg im Canton Thurgau vorschlägt;

In Erwägung dass es für die Nation wegen der örtlichen Lage dieses Guts vortheilhafter ist, dasselbe zu verkaufen;

In Erwägung dass, da der Vollziehungsrath aus dem Ertrag dieses Verkaufs verschiedene Schulden des ehemaligen Klosters Einsiedlen tilgen will, es nöthig ist, demselben zu diesem Verkauf alle mögliche Erleichterung zu geben,

beschließt:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, d(ie) Nationaldomäne Sonnenberg im Canton Thurgau nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 zu verkaufen, unter der Ausnahme jedoch dass er sich mit dem Käufer je nach den Umständen über die Bezahlungsart verstehen und auch kürzere Termine festsetzen könne, als sie das obgemeldte Gesetz bestimmt.

1) 22. September, VR. Vorlage eines Botschaftsentwurfs an den gg. Rath ... Derselbe wird genehmigt und expedirt. VRProt. p. 376–78. — **176**, p. 187–89. — **699**, p. (25.) 27–31.

Digitized by Google

2) 24. September, gg. R. Verlesung der Botschaft des VR. Es wird derselben sofort entsprochen. — Am 25. bestätigt und ausgefertigt.

Zu bemerken ist noch eine bezügliche Publication der Verwaltungskammer von Thurgau v. 22. October, im Bull. helvét. XVI. 47, 48. — Die Veräußerung erfuhr übrigens außerordentliche Schwierigkeiten und gedieh nicht zum Abschluss.

70.

Bern. 1800, 25. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 49. 55, 56. 87. 101. 125. 149—51. 158. 178—79. 259. 264. 271. — 404 (Ges. u. Decr.) Nr. 244. — 122 (Plak.) Nr. 247. 546 (Landw. etc.) p. 131. 133. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 49—51. — Bull. d. lois & d. V. 51—53. N. schw. Republ. II. 409. 411. 430. 436—37. 457. 470. 508. 568.

Abänderungen des Gesetzes über die Loskäuflichkeit der Weidrechte. (Vgl. Bd. V. Nr. 356.)

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass das Gesetz vom 4. April 1800, über die Abkäuflichkeit der Weidrechte, anstatt auf die so manigfaltigen örtlichen Umstände der verschiedenen Gegenden Helvetiens hinlänglich Rücksicht zu nehmen, der Natur der Sache zuwider, eine allgemeine Vorschrift enthält, die, ungeachtet ihrer Wohlthätigkeit in einigen Theilen der Republik, in vielen andern von nachtheiligen Folgen ist, indem besonders der ärmere Theil der Bürger durch diese unbedingte Aufhebungsart der Weidrechte außer Stand gesetzt wird, sein Vieh weiterfort zu erhalten;

In Erwägung dass diese nöthigen Rücksichten auf die so manigfaltigen Oertlichkeiten am besten durch Zuratheziehung der Ortsautoritäten geprüft und gewürdigt werden können,

verordnet:

1. Da, wo vermöge der örtlichen Beschaffenheit einer Gegend oder des Zustands der Landwirthschaft in derselben die durch das Gesetz vom 4. April 1800 vorgeschriebene Loskaufungsart des Weidrechtes von allgemeinem Nachtheil ist, oder dadurch die häuslichen Umstände der bisherigen Weidrechtsbesitzer zerrüttet werden, können Ausnahmen von diesem Gesetz statthaben.

2. Wer sich in diesem Falle zu befinden glaubt, wendet sich schriftlich an die Verwaltungskammer seines Cantons. Diese fordert von der Gegenpartei ihr Begehren mit ihren Gründen ebenfalls schriftlich ab und sucht einen gütlichen oder schiedsrichterlichen Vergleich zu bewirken.

3. Wenn keine Art von Vergleich zu erhalten ist, so sendet die Verwaltungskammer alle auf die Sache sich beziehenden Schriften mit ihrem eigenen Gutachten darüber innert Monatsfrist an den Vollziehungsrath ein.

4. Der Vollziehungsrath ist berechtigt, da wo nichts Erhebliches gegen die Loskäuflichkeit selbst eingewendet wird, die Loskaufssumme in liegenden Gütern (sei(en) es Privat- oder Gemeindgüter) zu bestimmen, [da] wo die Weidrechtsbenutzer wegen Mangels an Land außer Stand wären, ihren bisherigen Viehstand beim Verlust jenes Weidrechts beizubehalten.

5. Sollte der Vollziehungsrath aber finden, dass irgendwo das Weidrecht selbst die zweckmäßigste Benutzung des Landes sei, und dass es daher bis zum Eintreten anderer Umstände nicht solle abgekauft werden können, so behält sich der gesetzgebende Rath in diesem Falle das Recht vor, die nöthige Ausnahme vom Gesetz vom 4. April 1800 zu machen.

Digitized by Google

6. Diejenigen Verträge welche als Folge des Gesetzes vom 4. April letzthin über die Loskäuflichkeit des Weidrechts wirklich zu Stande gekommen sind, sollen unabänderlich ihr Verbleiben und Gültigkeit haben.

7. Dieses Gesetz soll durch den Druck bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die französische Originalausfertigung ist auf 26. Sept. datirt.

1) Kaum erlassen, wurde das Gesetz vom 4. April 1800 von verschiedenen Seiten angefochten; schon im April liefen Beschwerden ein, zum Theil von entgegengesetzter Richtung, und bis in den September hatten die Behörden mit solchen Gesuchen zu thun. Statt dies in den einzelnen Notizen darzustellen, gibt man hier eine Aufzählung der reclamirenden Gemeinden resp. Parteien, in chronologischer Folge: Wietlisbach und Attiswyl (gegen einander), Oberdorf und Bennwyl, Trecovagnes, Grabs, Wynau (Güterbesitzer und „Tauner" gegen einander), Einfischthal, Chardonne, Zug, Villarepos, Gland, Faoug und Donatire, Mett und Madretsch; Port, Belmunt und Ipsach.

2) 16. August, gg. R. Für die Gesetzprüfungs-Commission hält *Anderwert* folgenden Vortrag. „BB. GG. Unter denjenigen Gesetzen welche einer Abänderung bedürfen verdient das über die Abkäuflichkeit des Weidrechts, v. (4.) April 1800, Ihre besondere Aufmerksamkeit. Durch den 1. und 2. § wird alles auf einem zum Ackerbau oder Wieswachs angepflanzten Boden gehaftete Weidrecht dem Loskauf unterworfen. Schon beim Entwurf dieses Gesetzes wurden mehrere Schwierigkeiten gezeigt, die mit der Ausführung desselben verbunden zu sein scheinen, wenn diese letztere je geschehen sollte. Man kann die Vortheile die mit (der) Aufhebung des Weidrechtes durch praktische Versuche bewiesen sind, nicht läugnen; aber auch die beste Sache misslingt, wenn sie nicht zu rechter Zeit unternommen wird. Dieses dürfte der Fall bei dem vorliegenden Gesetze sein; mancher dürfte durch Aufhebung des Weidganges den größten Theil seines Unterhaltes verlieren, ohne auf der andern Seite diejenigen Erwerbsmittel finden zu können, die ihm diese verstopfte Quelle ersetzen würden. In einem günstigeren Zeitpunkt, wo Handel und Gewerb wieder ihren Fortgang gewinnen, wo mehr Geld in Umlauf kömmt, wo innere und äußere Verhältnisse Verfassung (?) und Eigenthum sichern, wird ein solches Gesetz seinen eigentlichen Endzweck erreichen und gemeinnützlich werden. Es wird die Ausführung dieses Gesetzes in der gegenwärtigen Lage um so bedenklicher, weil dadurch ganze Gemeinden und Classen von Bürgern zu einer Zeit sehr leicht entzweit werden könnten, wo die engste Vereinigung nothwendiger als noch nie geworden ist. Man wird diese Bemerkung richtig finden, wenn man bedenkt dass die meisten Weidrechte von mehreren gemeinschaftlich besessen werden, wofür überdies mehrere eingereichte Bittschriften einen unläugbaren Beweis liefern. Die Commission glaubt daher, (1) es sei nicht der schicklichste Zeitpunkt zur Ausführung (Aufstellung?) dieses Gesetzes gewählt worden. 2) Das Gesetz scheint auch zu allgemein. Eine bloße Herbstweide bringt weder dem Ackerbau noch dem Wieswachs denjenigen Nachtheil den ein andauernder Weidgang verursacht. Soll etwa durch den 2. § der Weidgang in den Alpen auch verstanden werden? Wie würde es da mit der Viehzucht stehen? Der Weidgang in Waldungen ist dem Besitzer des Weidrechts selbst ehender schädlich als nützlich und auf der andern Seite den Waldungen äußerst gefährlich, besonders in jenen Gegenden wo er gestattet werden muß, ehe ein junger [eingeschlagener] Hau zu derjenigen Größe angewachsen ist, dass die jungen Sprossen vom Vieh nimmer abgezer(r)t werden können. Die Commission glaubt dass bei einem solchen Gesetzesvorschlag die verschiedenen Gattungen der Weidrechte sowohl als die verschiedenen Localitäten in Betrachtung gezogen werden müssen. 3) Ueber die Form der Loskaufung bemerken wir dass einige bestimmtere Regeln für diejenigen Fälle aufgestellt sein sollten, wo mehrere gemeinschaftlich das Weidrecht besitzen oder (es) gestatten müssen, oder

Digitized by Google

wo beides den nämlichen Personen zukömmt. 4) Die Erwählungsart der Schätzer scheint zu weitläufig und zu kostspielig. Wenn man einmal die (!) gerichtlichen Formen und Behörden bei der Schätzung solcher Weidrechte ausweichen will, so wäre es dann gewiss einfacher, wenn jede Partei sich selbst zwei Männer und diese dann den fünften als Obmann wählen würden. Es würde in diesem Fall nicht mehr als nur eine Schätzung vonnöthen sein. 5) Die Schätzungsart sowohl als die Bestimmung der Loskaufssumme scheint nach der vorgeschlagenen Art (!) jenen Endzweck durchaus nicht zu erreichen, den man sich vielleicht dabei dachte, weil der vorgesetzte Maßstab und die Art nach welchem (!) er gefunden werden soll, nicht so genau bestimmt ist, dass nicht darüber viele Zwischenfragen entstehen und eine Menge Processe daraus erwachsen könnten. Wir wollen hier nicht in die weitere Untersuchung eintreten, inwieweit der Staat das Recht habe, das Eigenthum eines Dritten zu taxiren, ohne dass wirkliche Nothfälle ihn dazu auffordern. Wir rathen an, (für) Untersuchung dieses Gesetzes eine Commission zu ernennen." — Der Gegenstand wird an die Finanzcommission gewiesen, die beförderlich ihren Bericht erstatten soll.

Den Originalaufsatz, der von Anderwert geschrieben ist, hatte Finsler unterzeichnet (Bd. 175, p. 153—56).

3) 18. August, gg. R. Die Commission „über staatswirthschaftliche Gegenstände" (Ref. Escher) bringt folgenden Gesetzesvorschlag betreffend die Weidrechte ein. „In Erwägung dass das Gesetz v. 4. April 1800... zwar auf richtigen Grundsätzen der Landwirthschaft beruht, aber dagegen in seiner Ausführung nicht gehörige Rücksichten auf die so manigfaltigen [und verschiedenen] örtlichen Umstände der verschiedenen Gegenden Helvetiens nimmt und daher in mancher Gegend besonders der ärmern Classe der Bürger, die durch die Aufhebung dieser Weidrechte außer Stand gesetzt werden, ihr Vieh weiter fortzuerhalten, von wesentlichem Schaden ist, hat der gg. Rath beschlossen: 1. Die Vollziehung des Gesetzes v. 4. April 1800 bleibt so lange eingestellt, bis ein künftiges Gesetz die Art der Abkäuflichkeit aufs neue und mit besserer Rücksicht auf die verschiedenen Oertlichkeiten die in Helvetien statthaben bestimmt haben wird. 2. Jedoch bleibt es den Eigenthümern der mit Weidrechten belasteten Grundstücke und den Besitzern der Weidgangsgerechtigkeiten freigestellt, durch gütliche Vergleiche das Weidrecht auch vor Erscheinung des neuen Gesetzes aufzuheben. 3. Diejenigen Verträge welche als Folge des Gesetzes v. 4. April über den Auskauf des Weidrechts wirklich zu Stande gekommen sind sollen unabänderlich ihr Verbleiben und Gültigkeit haben. 4. Dieses Gesetz soll durch den Druck bekannt gemacht und wo es nöthig ist angeschlagen werden." — Die Vorlage wird mit einem erläuternden Zusatze angenommen. — Mittheilung an den Vollziehungsrath (zur Prüfung). „In Erwägung der Streitigkeiten welche durch jeden Aufschub dieses Gesetzes weiters entstehen oder fortdauren können, wird hierüber die Dringlichkeit beschlossen." 175, p. 151—52.

4a) 20. August, VR. Eingang eines Gesetzesentwurfs, betreffend Einstellung des Vollzugs des Gesetzes über Loskauf von Weidrechten. Da derselbe als dringlich erklärt ist, so soll der Minister des Innern in 24 Stunden sein Gutachten darüber vorlegen... VRProt. p. 281.

4b) 21. August. Der Bericht des Ministers des Innern führt zu folgender Botschaft an den gg. Rath.... „Unstreitig würde die Aufhebung des Weidgangs überall wo der Boden einer bessern Benutzung fähig ist für die Vermehrung seiner Erzeugnisse von den wohlthätigsten Folgen sein. Um dieselbe schrittweise vorzunehmen und keine allgemeine Maßregel von so ausgebreiteter Wirkung ohne hinlängliche Kenntnis der Verhältnisse die sie berührt zu ergreifen, habt ihr die Erklärung der Loskäuflichkeit anfänglich [nur] auf das angebaute Land beschränkt, ohne Zweifel in der Ueberzeugung dass hier die Ansprüche des Eigenthümers auf die Befreiung desselben ebenso gerecht seien, als die Entziehung des Weidgangs für die andere Partei wenig empfindlich sein würde. Nichts desto weniger haben sich seit der Erscheinung des Gesetzes vom 4. April von Seite der Weidrechtsbesitzer nicht minder Einwendungen dagegen erhoben, als vorher die Grundeigenthümer dasselbe lebhaft verlangten. Die ärmere Classe, heißt es, würde dadurch in die Nothwendigkeit

Digitized by Google

gesetzt, ihren Viehstand völlig abzuschaffen, und fände bei der häufig eintretenden Unmöglichkeit anderes Land anzukaufen in der Loskaufungssumme einen nur unvollkommenen Ersatz. Dieser Schwierigkeit könnte vielleicht am zweckmäßigsten vorgebogen werden, wenn der Grundeigenthümer verpflichtet würde, auf Verlangen des Weidrechtsbesitzers den Loskaufspreis durch Ueberlassung einer verhältnismäßigen Strecke Landes zu entrichten, eine Bezahlungsart die nach der gegenwärtigen Vorschrift des Gesetzes nur facultativ ist. Indessen steht zu besorgen dass dieses Mittel nur in den wenigsten Fällen anwendbar sein dürfte, und dann muß der VR. gestehen dass er den allgemeinen Nutzen des Gesetzes gegen die einzelnen eintretenden Nachtheile überwiegend genug findet, um die Beibehaltung desselben zu wünschen, und zwar um so viel mehr, da er sich schwerlich überzeugen kann, dass die bloße Entziehung des Weidgangs auf angebautem Lande den Besitzer dieses Rechtes nöthigen sollte, seinen Viehstand abzuschaffen. — Indessen .. ist hier nicht der Ort, über den Grund des Gesetzes selbt einzutreten. Ihr habt die Revision desselben beschlossen, und bei der Wahrscheinlichkeit einer Abänderung erfordert allerdings die Gerechtigkeit gegen die Weidrechtsbesitzer, die unterdessen wider ihren Willen zum Loskaufe (!) angehalten werden könnten, dass die Vollziehung desselben bis zur endlichen Entscheidung eingestellt werde."

VRProt. p. 313–315. — 175, p. 143—145. — 546, p. 103–105. — Republ. II. 430.

5 a) 22. August, gg. R. Verlesung der Botschaft des VR. Dieselbe wird der Finanzcommission überwiesen, die in der zweitnächsten Sitzung rapportiren soll.

5 b) 25. August, gg. R. Für die staatswirthschaftliche Commission legt *Escher* folgenden Bericht vor: „Die staatsw. Commission hat mit Zuzug einiger der Landwirthschaft kundiger Mitglieder dieser Versammlung (Wuhrmann, Gmür) die Botschaft des VR über den Gesetzesvorschlag zur Einstellung der Vollziehung des Weidrechts-Aufhebungsgesetzes in reife Erwägung gezogen und anerkennt die Schwierigkeiten die damit verbunden sind, ein im Ganzen betrachtet wohlthätiges Gesetz, welches in voller Anwendung ist, auf einmal einzustellen und dadurch viele wünschenswerthe Folgen desselben zu hemmen und eine nicht zu verkennende Verwirrung in diesen ganzen Gegenstand hineinzubringen. Allein diese Bedenklichkeiten können bei eurer Commission das Gefühl nicht hemmen, dass der Gesetzgeber bei solchen Verordnungen, die die zweckmäßigste Benutzung des Eigenthums betreffen, nie dazu berechtigt sei, Gesetze aufzustellen, die zwar der beträchtlichen Mehrheit der Staatsbürger von dem unverkennbarsten Vortheil sind, die aber dennoch ebenso unverkennbar einer nicht unbeträchtlichen Classe von Bürgern einen nicht zu vergütenden Schaden verursachen; denn wozu würde die Freiheit und Sicherheit des Menschen im Staat herabsinken, wenn immer die Minderheit der Mehrheit in Rücksicht der Benutzungsart des Eigenthums aufgeopfert werden müßte? Ein solcher Grundsatz würde aber besonders in einem solchen Staat drückend, der wie Helvetien in so manigfaltige Oertlichkeiten abgetheilt ist, deren jede das Interesse aller übrigen wider sich hat, wo also z. B. das Interesse des Weinbauers dem Interesse der Fabrikanten, der Hirten und der Ackerbauer weichen müßte, während wieder umgekehrt der Hirt diesen drei übrigen Classen aufgeopfert würde, u. s. w. In keinem Staat also so sehr wie in Helvetien bedarf es der angestrengtesten Sorgfalt des Gesetzgebers in denjenigen Gesetzen die er dem ganzen Staat aufzustellen wagt, und die, wie das Weidrechtsgesetz, eigentlich nur Polizeigesetze über einen der vorhandenen Industriezweige sind, das Interesse aller im Auge zu haben, um nie den Rechten der Staatsgesellschaft zuwider den einen Bürger zu Gunsten der andern aufzuopfern. Diese Sorgfalt finden wir aber in dem Gesetz v. 4. April ... nicht beobachtet und würden also, da uns dasselbe zur Untersuchung übergeben ward, auf der einstweiligen Einstellung desselben beharren, wenn wir nicht einerseits befürchten müßten, den Anzeigen der Botschaft des VR. zufolge die Gesetzgebung zu dem entgegengesetzten Fehler zu verleiten, de(m) wir durch die Einstellung des Gesetzes auszuweichen wünschen, und wider das Interesse mancher Bürger, welches durch die fünf Monate lange Dauer und Vollziehung des Gesetzes wenigstens in concreto rechtlich geworden ist, zu Gunsten anderer Bürger, die freilich das Recht in abstracto für sich

Digitized by Google

haben, aufzuopfern, und wenn wir nicht noch anderseits einige Hoffnung hätten, durch Zulassung der Einwirkung einiger Oertlichkeiten vielleicht noch solche Modificationen ehestens vorschlagen zu können, die — wir gestehen es Ihnen frei — das bemeldte Gesetz nie ganz zweckmäßig und gerecht, aber doch hoffentlich etwas billiger und klüger machen könnten, als es gegenwärtig ist. Aus diesen beiden Rücksichten tragen wir darauf an, einstweilen dem Gesetzesvorschlag vom (18.) August ... keine weitere Folge zu geben, sondern das Gesetz selbst uns zur schleunigen nähern Untersuchung anzuvertrauen." — Dieser Antrag wird genehmigt resp. die Umarbeitung des Gesetzes der Commission überlassen. 196, p. 71.

6a) 30. August, gg. R. Die Finanzcommission legt ein neues Gutachten über die Weidrechte vor. Dasselbe soll drei Tage auf dem Kanzleitisch bleiben und inzwischen übersetzt werden. 175, p. 157.

6b) 3. September, gg. R. Zweite Verlesung. Mit „einigen Veränderungen" wird das Gutachten als Gesetzesvorschlag angenommen.

6c) 4. Sept., ebd. Nochmals wird die Vorlage „verbessert" und dann ausgefertigt. — Den festgestellten Text gibt der Republ. erst bei der Sitzung v. 5. (II. 488); vgl. Bull. helvét. XV. 49, 50.

7) 5. September, VR. Der neue Gesetzesentwurf wird an den Minister des Innern zur Prüfung verwiesen. VRProt. p. 90, 91. — 546, p. 113.

8) 9. September. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „Bürger Gesetzgeber! Die Klagen und Vorstellungen welche von verschiedenen Seiten aus vielen Cantonen in Ansehung des Loskaufs vom Weidgangsrechte einlaufen, häufen sich mit jedem Tage und werden sowohl von denen die im Besitze jenes Rechtes sind und im Genusse (desselben) bleiben wollen, als von den Grundeigenthümern die sich von demselben loszukaufen wünschen, mit gegenseitiger Erbitterung gemacht, sodass Ausbrüche von innern Spaltungen zu fürchten sind, welche die bürgerliche Ordnung und öffentliche Ruhe leicht in Gefahr setzen könnten. Dies bewog den VR., in seiner vor wenigen Tagen an Sie .. gerichteten Botschaft ... auf die bestimmte und geschwinde Suspension des (Gesetzes) vom 4. April anzutragen, und heute noch, da aus der Schwierigkeit der Sache selbst vorzusehen ist, dass eine andre gesetzliche Entscheidung nicht so bald erfolgen könne, als es die Umstände erfordern mögen; da zu besorgen ist, dass die gährenden Leidenschaften, die von wirklichen oder scheinbaren Kränkungen des Rechts genährt werden, leicht zu einer gefährlichen Spannung gebracht werden können, glaubt sich der VR. verbunden, Sie .. einzuladen, einstweilen und bis die neuern Gesetze über das Weidgangsrecht entschieden haben werden, die Vollziehung desjenigen v. 4. April 1800 zu suspendiren. So gegründet die Besorgnisse des VR. über die Stimmung der in diesem Falle interessirten Theile sind, so gerecht scheint ihm seine Erwartung dass Sie .. über diesen seinen Antrag in schleunige Berathung treten werden." VRProt. p. 156, 157. — 176, p. 87, 88. — 546, p. 115, 116. — Republ. II. 507-8.

9) 11. September, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. (Discussion?) Es wird demselben geantwortet, man habe nur infolge der Botschaft v. 21. Aug. die Einstellung des Gesetzes aufgegeben und dafür einige Abänderungen beschlossen und wünsche nun, dass der VR. mit Beschleunigung sein Befinden über diese Modificationen mittheile und sich bestimmt erkläre, ob in der gegenwärtigen Lage dieses Geschäfts die gänzliche Einstellung des Vollzugs oder aber die vorgeschlagenen Verbesserungen zweckmäßiger sein möchten. 457, Nr. 168.

10) 11. September, VR. Die Botschaft des gg. Raths wird an den Minister des Innern verwiesen behufs Entwerfung einer neuen Botschaft. VRProt. p. 199, 200. — 546, p. 117.

11) 22. September, gg. R. Auf Antrag eines Mitglieds wird an den Vollziehungsrath eine Botschaft erlassen, die ihn an den Gesetzesvorschlag über die Weidrechte erinnert und die Nothwendigkeit eines baldigen Entscheids betont, den man sehr ungern ohne das Gutachten des VR. fassen würde ... 457, Nr. 178.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf N. 12 ging diese Zuschrift im VR. einfach ad acta.

12) 22. September. Botschaft des VR. an den gg. Rath. „Bürger Gesetzgeber! Die in der Ausführung des Gesetzes vom 4. April 1800 angetroffenen Schwierigkeiten haben euch bewogen, durch den Gesetzesvorschlag vom 4. Herbstmonat die Loskäuflichkeit der Weidrechte so zu bestimmen, dass die von Seite der Besitzer dagegen entstehenden Einwendungen, wenn sie nicht vergleichsweise beseitigt werden können, jedesmal der vollziehenden Gewalt vorgetragen werden sollen, und diese je nach den Umständen befugt sei, den Loskaufspreis in liegenden Gütern festzusetzen; dass hingegen eine gänzliche Ausnahme von der Loskaufung nur allein durch die gesetzgebende Gewalt, jedoch auf den nothwendigen Vorschlag der Vollziehung, bewilligt werden könne. Obgleich es .. nur in euerer Absicht gelegen hat, das Gesetz v. 4. April auf eine die verschiedenen Interessen des Ackerbaus und der Viehzucht soviel möglich vereinigende Weise zu modificiren, so wird dasselbe durch diese Abänderung dennoch so gut wie aufgehoben. In denjenigen Fällen wo die Weidrechtsbesitzer sich freiwillig zur Loskaufung verstehen, bedarf es keines Zwang(s)gesetzes; sobald [wie] sie aber ihren Vortheil in derselben nicht erkennen, wird ein jeder die Ausnahme des 4. oder gar des 5. Artikels von euerm Gesetzesvorschlage ansprechen zu können glauben, und dann sieht sich der VR. berufen, über jeden einzelnen Fall zu entscheiden, hiemit eine wirklich richterliche Function und zwar bei einer Art von Streitfrage, die sich nur an Ort und Stelle gründlich untersuchen lässt, auszuüben. Ueberdies möchte der 5. Artikel nur selten oder niemals seine Anwendung finden, indem sich das ganze Gesetz allein auf das wirklich angebaute Land beschränkt, und es schwerlich gedenkbar ist, dass der gemeinschaftliche Weidgang je die zweckmäßigste Benutzungsart eines zum Anbau fähigen Bodens sein könne. — Der VR. hat sich bereits in einer frühern Botschaft über die unverkennbaren Vortheile geäußert, die von der Aufhebung des Weidganges im allgemeinen erwartet werden dürfen. Hier muß alle Verbesserung der Landescultur ihren Anfang nehmen, und es lässt sich ohne Uebertreibung behaupten dass durch die vollständige Benutzung dieser Hülfsquelle, durch die Urbarmachung so großer Strecken jetzt unbebaut liegenden Landes die Erzeugung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse auf dem helvetischen Boden mit dem Verbrauche seiner Einwohner, wenn nicht ganz, doch nahezu ins Gleichgewicht gebracht und hiedurch unser Vaterland einer in unsern Tagen so drückend gewordenen Abhängigkeit vom Auslande größtentheils entrissen werden könnte. Allein verjährte Vorurtheile und Gewohnheiten sträuben sich, noch weit mehr als die wirkliche Aufopferung eines mit dem allgemeinen Nutzen etwa in Collision kommenden Privatinteresses, gegen die Ausführung so heilsamer Maßregeln. Indessen war es dieser von jeher bestandenen Hindernisse ungeachtet der ehevorigen Bernerschen Regierung dennoch gelungen, den Weidgang in einem beträchtlichen Theile des damaligen Cantons, zum auffallenden und nun auch überall erkannten Vortheile des Landes, abzuschaffen, obgleich nur die Hälfte der Loskaufungssumme den bisherigen Nutznießern der Weidrechte unmittelbar zu gut kam, und die übrige Hälfte, sogar auch zuweilen das ganze, in die Armencassen der Gemeinden gelegt ward. Diese und andere glückliche Erfahrungen, welche die oben angeführten Gründe bewähren, lassen den VR. wünschen dass die wohlthätigen Absichten des Gesetzes v. 4. April nicht etwa durch zu weit getriebene Beschränkungen möchten vereitelt noch die Rechte der Grundeigenthümer neben denen der Weidgangbesitzer außer Acht gelassen werden. — Unstreitig sind auch die erstern gegen die letztern überwiegend. Wenn gleich der Besitzer des Weidrechtes als wahrer Miteigenthümer des weidpflichtigen Bodens angesehen werden kann, so ist er es doch immer nur dem geringsten Theile nach. Die Dienstbarkeit ist keine von den Lasten die ihrer Natur nach unablöslich sein müssen, wie dies mit Straßen, Wasserleitungen u. a. der Fall ist. Hingegen beschränkt sie den Grundeigenthümer in der ganzen Benutzungsart seines Bodens und dehnt theils hiedurch, theils durch den vom Weidgange zurückgelassenen Schaden ihre Wirkung weit über den Zeitraum hinaus, während dem derselbe sollte ausgeübt werden. Der Grundeigenthümer ist also berechtigt, gegen einen verhältnismäßigen Ersatz die Befreiung von einer Beschwerde zu verlangen, wodurch ihm ein ungleich größerer Ertrag seines

Digitized by Google

Landes, als auf welchen der Besitz des Weidganges Ansprüche gibt, entzogen wird. Dieses Recht wird auch noch durch den neuen Gesetzesvorschlag anerkannt, indem dieser nur die Ausnahmen bestimmen soll, und ohne eine solche allgemeine Anerkennung auch nicht ein einziger Weidgangbesitzer zur Abtretung seiner Ansprüche gezwungen werden könnte. — Indessen habt ihr, .. wie es die Gerechtigkeit erforderte, auch diese letztern mit in die Wagschale gelegt. Ihr habt den Fall vorausgesetzt, wo durch Aufhebung des Weidganges dem Besitzer ein nothwendiges und durch keine Loskaufungssumme zu ersetzendes Unterhaltungsmittel für seinen Viehstand entrissen würde, und d(a)nnzumal den Loskaufspreis in liegenden Gütern angewiesen oder selbst eine völlige Ausnahme vom Gesetze gemacht wissen wollen. Allein wenn dieser Fall auch zuweilen eintreten mag, so darf man sich doch durch die hin und wieder gethanen Aeußerungen, als wenn vorzüglich die ärmere Classe hierunter leide, nicht irremachen lassen. Gerade diese Classe war es die im verflossenen Jahre die Vertheilung der Gemeingüter zum Anbaue so dringend verlangte, weil die Benutzung derselben vermittelst des Weidganges nur den vermögenden Viehbesitzern zu gut komme und der Arme, wenn ihm sein Antheil nicht zur Anpflanzung überlassen werde, vom wirklichen Genusse völlig ausgeschlossen bleibe. Da dies im allgemeinen die richtigere Darstellung der Sache ist, so wird auch für den unvermögendern Theil der Besitzer von Weidrechten besser gesorgt sein, wenn ihnen statt der letztern eine gewisse Strecke Landes von dem Grundeigenthümer, so oft wie es die Umstände gestatten, zum ungetheilten Besitze überlassen wird. — Die erste Frage die bei einem Loskaufungsfalle entschieden werden muß, wird demnach folgende sein: ob die Ausdehnung und Beschaffenheit des weidpflichtigen Bodens sowie die Art des Grundbesitzes erlaube, den Loskaufspreis durch gänzliche Abtretung eines Theils desselben oder sonst in liegenden Gütern zu entrichten, da denn eine solche Entschädigungsart den Weidrechtbesitzern nicht verweigert werden kann. Die Entscheidung dieser Frage scheint den durch das Gesetz bestimmten Schätzern, die ohnehin zu dieser Verrichtung mit den erforderlichen Localkenntnissen versehen sein müssen und für deren Unparteilichkeit ihre Ernennung durch (das) Gericht und die Verwerfung von Seite der Parteien bürgen soll, am schicklichsten übertragen werden zu können. Wenn diese durch ihren schiedsrichterlichen Ausspruch die Entschädigung in Grundstücken für möglich und ausführbar erklären, so werden sie zugleich die zu überlassende Strecke Landes bestimmen, widrigenfalls aber den Loskaufungspreis in Geld festsetzen. Es mag jedoch dieses auf die eine oder andere Weise geschehen, so scheint die im Gesetze vorgeschriebene Berechnungsart des Loskaufspreises den Weidrechtbesitzern in etwas nachtheilig zu sein und auch wegen der Schwierigkeit, den mittlern Jahresertrag des Weidganges ausfindig zu machen, einer nicht geringen Willkürlichkeit Raum zu lassen. Statt diesen Ertrag zu capitalisiren, dörfte es vielleicht angemessen sein, den Werth des Grundstückes zum Maßstabe der Loskaufung anzunehmen und demnach den Preis derselben im Verhältnisse der Zeit während welcher der Weidgang ausgeübt wird zu bestimmen. Wenn dann durch eine allgemeine Vorschrift ausgemacht ist, für welchen Theil des Grundwerthes das Weidrecht angeschlagen werden soll, so bleibt den Schätzern nichts weiter übrig, als den erstern anzugeben oder, im Fall der Loskauf durch Ueberlassung von Land geschieht, bei ungleicher Beschaffenheit des Bodens die nöthige Ausgleichung zu treffen. Ueberhaupt aber kann als Grundsatz angenommen werden, dass der Gutsbesitzer, auch wenn der Loskaufungspreis den Ertrag des Weidrechtes um ein Beträchtliches übersteigen sollte, immer noch dabei zu gewinnen hat, zum Beweise dass durch die Ausübung des Weidganges ein Werth verloren geht, welchen herzustellen die hauptsächlichste Absicht des Gesetzes sein muß. — Neben diesen Abänderungen im Gesetz v. 4. April schlägt euch .. der VR. noch folgende Zusätze und Modificationen, deren dasselbe nach den bisherigen Erfahrungen zu bedürfen scheint, vor. Da auch d(a)nn noch, wenn die Loskaufsbedinge für den Weidrechtsbesitzer vortheilhafter wie bisher bestimmt sein werden, der Fall eintreten kann dass derselbe die Loskaufung nicht gestatten will, diese aber nichts desto weniger ihren Fortgang haben muß, so frägt es sich, wer d(a)nnzumal an dessen Stelle die Verwerfung von drei Schätzern vorzunehmen habe, oder wie dieselben auf die festgesetzte Anzahl zurückgebracht werden

Digitized by Google

sollen. Das Angemessenste dürfte wohl sein, sie durch den Districtsstatthalter verwerfen oder vielmehr die drei eigentlichen Schätzer aus den nach der Verwerfung von Seite der andern Partei noch übrig bleibenden sechsen durch ihn ernennen zu lassen. — Das Gesetz schreibt eine zweite und sogar dritte Schätzung vor, wenn die eine oder andre Partei die erstere nicht annehmen will. Um den Gang dieser Verhandlungen nicht unnöthig zu verlängern noch allzu kostbar zu machen, scheint im Nichtannehmungsfall der ersten Schatzung eine zweite hinreichend zu sein. Es bestimmt nichts über die bei der Schätzung ergehenden Unkosten. Damit keine willkürliche Forderungen stattfinden könnten, sollten die Taggelder der Schätzer festgesetzt und zugleich ausdrücklich gesagt werden, dass die Gebühren von jeder Partei zur Hälfte entrichtet werden sollen. Wenn die Schätzer von der Vorschrift des Gesetzes abweichen, so entsteht die Frage, von wem sie zurechtgewiesen und in ihren Verhandlungen geleitet werden sollen, ob von dem Districtsgerichte, und zwar ohne erst die Klage der einen oder andern Partei zu erwarten, und wie in diesem Falle die Einleitung eines wirklichen Rechtshandels, dergleichen über die bloße Loskaufung nicht soll entstehen können, zu verhindern sei. — Wenn der Loskaufspreis durch Ueberlassung eines Theils des weidpflichtigen Bodens entrichtet und dieser ferner zum Weidgange benutzt wird, so ist zu bestimmen, auf wessen Unkosten die Einzäunung vor sich gehen soll; ohne Zweifel auf des(jenigen), der sein Gut vor den Beschädigungen des (!) Weidtriebes bewahren will. Der täglich allgemeiner werdende Mangel von Brennmaterialien macht wünschen dass die so kostbaren Einfristungen (!) von todtem Holze immer mehr gegen die sog. Lebhäge vertauscht werden möchten. In Erwartung anderer und noch weiter greifender Maßregeln sollte wenigstens diese Gelegenheit zur Erreichung eines so nützlichen Zweckes nicht unbenutzt gelassen und verordnet werden, dass alles von der Weiddienstbarkeit befreite Land nicht anders als durch Gräben oder lebendige Hecken eingefristet werden könne. — Wenn diese verschiedenen Vorschläge eueren Beifall haben sollten, so würden sie .. eine völlige Umarbeitung des Gesetzes v. 4. April, hiemit die Zurücknahme desselben und an seiner Statt die Abfassung eines ganz neuen Gesetzes erforderlich machen." — (Entwurf von Rengger.)

VRProt. p. 379—385. — 176, p. 155—161. — 546, p. 119—130. — Republ. II. 568—70; 572.

13) 23. September, gg. R. Verlesung der neuen Botschaft des VR. Sie wird der Finanzcommission zur Berichterstattung überwiesen.

14) 25. September. Gutachten der Commission (Ref. Escher). „BB. GG. Die staatswirthschaftliche Commission .... hat (den) Gegenstand neuerdings in seinem ganzen Umfang in Erwägung gezogen und anerkennt immer noch dass der Grundsatz der Abkäuflichkeit der Weidrechte größtentheils sehr vortheilhaft und das auf denselben gegründete Gesetz v. 4. April in einem großen Theil der Republik besonders wohlthätig sei. Aber ebenso fest ist eure Commission überzeugt dass theils einzelne Oertlichkeiten, theils ganze Gegenden in Helvetien vorhanden sind, in denen die unbedingte Anwendung jenes Gesetzes nicht blos den unvermeidlichen Schaden vieler Hausväter, sondern den Ruin der Hauptnahrungsquelle derselben, nämlich der Vichzucht, verursachen würde. Da wo die Alpenwirthschaft statthat, wird das Alpvieh nur nach und nach vom Frühjahr an aus den Thälern von den niedern Weiden bis auf die höchsten Alpen getrieben, und die Rückkehr ins Thal geschieht ebenfalls nur stufenweise; also sind bei dieser Alpenwirthschaft in den tiefern Abhängen der Gebirge Frühjahr- und Spätjahr-Weiden unentbehrlich nothwendig; dieser Weidgang aber hat in vielen unserer Berggegenden nur auf Wiesen statt die eigenthümliches Gut sind, auf denen aber der Eigenthümer nur das Recht hat jährlich eine Heuernte zu machen; diesem zufolg aber kann er sich vermöge des Gesetzes v. 4. April von der Weidrechtsbeschwerde loskaufen; thut er dies, wo soll dann das zahlreiche Alpvieh in der Zeit da der Thalgrund dasselbe nicht mehr zu ernähren im Stand ist und während die höhern Alpen noch unter der blendend weißen Kruste verborgen liegen, oder wenn das Vieh durch das Schneegestöber der finstern neblichten Herbsttage von denselben verdrängt wird, wo soll dann dieses Vieh in dieser Zeit Nahrung finden? In diesen Gegenden zerrüttet das Gesetz v. 4. April die ganze bisherige Wirthschaft,

Digitized by Google

die ihnen doch die Natur so unverkennbar als ganz eigenthümlich zu(er)kennt. Diese und andere, z. Th. schon bei der frühern Behandlung dieses Gegenstandes berührte(n) Oertlichkeiten unsers Vaterlandes machen eine Modification des Gesetzes v. 4. April unentbehrlich nothwendig; der gg. Rath glaubte diese Modification am besten durch Zulassung von Ausnahmen, unter den Bedingungen des Gesetzesvorschlags v. 4. Sept., bestimmen zu können, und die staatswirthschaftliche Commission glaubt jenen Beschluss am zweckmäßigsten durch Beantwortung der Haupteinwürfe der Botschaft der Vollziehung rechtfertigen zu können. — Die Vollziehung glaubt, der Fall werde kaum eintreten können, wo die Benutzung des Weidgangs einer andern Benutzungsart vorzuziehen sei; wir berufen uns hierüber zur Rechtfertigung des 5. § des Gesetzesvorschlags auf die wenigen Züge die wir soeben von der Alpenwirthschaft einiger unserer Berggegenden aufstellten. Aber, sagt die Vollziehung in ihrer Botschaft, durch die Entscheidung der Anforderungen der Ausnahmen vom Gesetz werden uns richterliche Functionen aufgetragen; bei dieser Behauptung scheint die Vollziehung den Unterschied zwischen Civilgesetzen und landwirthschaftlichen Polizeigesetzen zu misskennen und zu vergessen dass die Administrationskammern und besondern Centraladministrationen nach ihrer Auslegung wirkliche constitutionelle richterliche Behörden sind, weil sie über alle Administrationsgegenstände, wozu doch die landwirthschaftliche Polizei wahrlich auch gehört, abzusprechen haben. — Durch die Aufhebung des Weidrechts, glaubt die Vollziehung, könnte in Helvetien die Erzeugung der Lebensbedürfnisse mit dem Verbrauch seiner Einwohner ins Gleichgewicht kommen; bei dieser Behauptung scheint man zu vergessen dass die ungeheure Strecke der Alpenketten in Helvetien größtentheils nur durch Viehzucht zu benutzen ist, und dass zum Unterhalt von dieser weder die tiefern Gebirgsabhänge dem Weidgang noch die Thalgründe dem Grasbau entzogen werden dürfen, und die Alpenwirthschaft zu Gunsten des Ackerbaus zu beschränken könnte leicht eine ebenso unwirthschaftliche Speculation für Helvetien sein, als es nur die Folge von ungerechten Verfügungen sein dürfte. — Aber, sagt man uns ferner: es ist der ehevorigen bernerschen Regierung gelungen, in einem beträchtlichen Theil ihres Landes den Weidgang abzuschaffen. Ganz richtig; aber jene Regierung wollte ihre Weidgangsaufhebung nie auf Berggegenden wie im flachen Lande ausführen und wusste durch sehr häufige Ausnahmen von ihrem Gesetz auch die Schädlichkeit einer unbedingten Anwendung desselben selbst in den ebnen Fluren ihres damaligen Landes zu heben, und der Gesetzesvorschlag den wir zum Gesetz zu erheben wünschen soll unsere Vollziehung in den Fall setzen, bei Bestimmung der Ausnahmen von dem allgemeinen Gesetz die gleiche Weisheit auszuüben die die uns von ihr zum Muster aufgestellte Regierung hierüber (!) so unverkennbar an den Tag legte. — Ferner behauptet die Vollziehung, man müsse sich durch die hin und wieder gethanen Aeußerungen der ärmeren Classe der Landwirthe wider die Aufhebung des Weidrechts nicht irremachen lassen, weil gerade diese Classe es war, die im verflossnen Jahre die Vertheilung der Gemeindgüter zum Anbaue so dringend verlangte, weil die Benutzung derselben vermittelst des Weidrechts nur dem vermögenden Viehbesitzer zu gut komme, und der arme größtentheils davon ausgeschlossen sei. Wir begreifen nicht, wie die Vollziehung die Uebereinstimmung dieser sich widersprechend scheinenden Forderungen der armen Landwirthe misskennen kann. Als von dem Weidgang auf den Gemeindgütern die Rede war, behaupteten diese mit Recht, die reichen Viehbesitzer ziehen im Vergleich mit ihnen, die kaum ein Stück Vieh auf die Almend treiben können, einen unverhältnismäßigen Nutzen aus dem gemeinsamen Gut, und begehrten also eine billigere Benutzungsart; jetzt aber ist vom Weidrecht auf dem urbaren Land die Rede, welches natürlicherweise fast ausschließend in den Händen der reichen Landwirthe ist. Wird nun das wenige Vieh des Armen ohne Zusicherung anderer Nahrungsquellen von den fetten Fluren des reichen Bauern verdrängt, so klagt der Arme wohl mit ebenso viel Consequenz als er vor einem Jahr über die fast ausschließende Almendbenutzung von Seite der Reichern klagte, und die Inconsequenz die die Vollziehung hierin zu sehen glaubte ist offenbar nur scheinbar. — Auf diese berührten Einwendungen hin, welche die Vollziehung in ihrer Botschaft wider unsern Gesetzesvorschlag aufgestellt hat, macht dieselbe nun selbst auf

Digitized by Google

verschiedene Nachtheile des Gesetzes v. 4. April aufmerksam und scheint eine vollständige Umschaffung und daher auch Einstellung desselben zu wünschen. Allein da nun dieses Gesetz schon seit einem halben Jahr in voller Anwendung ist*) und nur da Schwierigkeiten veranlasste, wo die örtliche Beschaffenheit des Landes dessen Vollziehung zu nachtheilig machte, so scheint eine Einstellung des Gesetzes und gänzliche Umschaffung desselben allerdings überflüssig zu sein, und zwar um so viel mehr da doch nie kein allgemein brauchbares Gesetz für ganz Helvetien über diesen Gegenstand aufgestellt werden könnte, ohne gerade die gleichen Ausnahmen zu bedürfen, welche unser Gesetzesvorschlag v. 4. Sept. enthält, und daher räth die staatswirthschaftliche Commission zur Bestätigung dieses GV. an. — Die Vollziehung äußert den Wunsch dass die Schätzer des Weidrechts auch zugleich über die Frage entscheiden, ob die Loskaufssumme besser in Geld oder in Land bestimmt werden könne. Der Erfüllung dieses Wunsches ist nichts entgegen; denn die Forderung der Weidrechtsbenutzer, in Land entschädigt zu werden, wird nun der Schätzung vor(aus)gehen, und also kann die Vollziehung hierüber alle erforderlich findenden Instructionen geben und Verfügungen treffen. — Was dann die übrigen Wünsche der Vollziehung betrifft, die Zahl der Schätzungen zu vermindern, etc., so glaubt die Commission einerseits nicht hinlänglichen Grund zur weitern Abänderung des Gesetzes v. 4. April zu sehen, und anderseits sieht sie gerne, dass wegen einige(r) mangelnden Detailbestimmungen der Vollziehung freiere Hand gelassen ist, in der Anwendung des Gesetzes die Klugheit ihrer eignen Maßregeln wirksam zu machen. In Rücksicht .. der Lebhecken aber findet die Commission höchst überflüssig, gegenwärtig in die Entwicklung solcher noch höchst problematischer Fragen einzutreten, und begnügt sich also damit, euch .. anzurathen, euern Gesetzesbeschluss v. 4. Sept. wirklich zum Gesetz zu erheben."

176, p. 89—90. — Republ. II. 574—77.

15) 25. September, gg. R. Nach Antrag der Commission wird der Gesetzesvorschlag v. 4. d. nochmals verlesen, berathen und als Gesetz ausgefertigt. Im Prot. ist auf den früher geschehenen Eintrag verwiesen, da keine Aenderung vorgenommen wurde.

71.

Bern. 1800, 25. September.

306 (VR. Prot.) p. 488, 489. — 681 (Staatsg.) p. (137—38.) 149. 151. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 30, 31. — Bull. d. arr. etc. III. 22. N. schw. Republ. II. 595.

Abänderung von Art. 9 des Beschlusses vom 18. September d. J. (Nr. 63.)

Der Vollziehungsrath, nachdem er sich den Beschluss vom 18. Herbstmonat 1800 hat vorlegen lassen, welcher die Hauptgrundsätze enthält die bei Verpachtung von Nationalgütern beobachtet werden sollen, und von welchen der 9. Artikel die Zeit der Pachtveränderungen auf Winter-Johanni festsetzt;

Erwägend dass hiezu dieser Zeitpunkt sehr ungünstig ist, indem er nicht erlaubt, den zu erwartenden Jahresertrag zu berechnen, und nebendem noch mehrere andere Schwierigkeiten darbietet;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

1. Der Art. 9 des oberwähnten Beschlusses vom 18. Herbstmonat ist hiemit zurückgenommen.

*) Bezügliche Daten fehlen in den Acten. Vermuthlich finden sich aber solche in den Cantonsarchiven.

Digitized by Google

2. Die Zeit der Pachtveränderungen ist auf Sommer-Johanni oder jeden andern schicklichen Zeitpunkt festgesetzt.

3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher (im) Bulletin der Gesetze (!) eingerückt werden soll.

Im Prot. geht der französische Text voraus.

72.

Bern. 1800, 25. September.

306 (VRProt.) p. 497, 498. — 579 (Erziehgsw.) p. 227, 228. — N. schw. Republ. II. 571.

Errichtung eines Inspectorats für öffentliche Bibliotheken und andere Sammlungen.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Nationalbibliotheken und hauptsächlich über das was zu ihrer Erhaltung geschah und künftighin geschehen sollte;

In Erwägung dass eine umständliche und genaue Kenntnis der sämtlichen Bibliotheken und anderer zum öffentlichen Unterrichte dienlichen Effecten, (wie) Naturalien, Münzen u. s. w., sie mögen schon wirklich als National-Eigenthum erklärt sein oder als solches noch erklärt werden, höchst nothwendig, und ihre Besorgung ein wesentlicher Zweig der öffentlichen Verwaltung ist,

beschließt:

1. Es sei ein General-Inspector der Nationalbibliotheken ernannt, dem die Aufsicht, Sorge und Anordnung der zum öffentlichen Unterrichte dienenden und dem Staate zugehörenden Effecten und Büchersammlungen nach den Instructionen übertragen werden soll, die er zu diesem Ende empfangen wird.

2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften sei aufgetragen, ein bestimmtes und umständliches Gutachten sowohl über (das) Verhältnis, in welchem dieser Inspector mit dem Ministerium der Wissenschaften stehen soll, als auch über die Arbeiten, Verpflichtungen und Gehalte desselben aufzustellen und einzureichen.

1) 12. August. Der Vollziehungsrath an den Minister der Künste und Wissenschaften. „Le Conseil exécutif désirant prendre des mesures pour conserver les bibliothèques nationales, trop négligées depuis la révolution, vous charge de lui présenter un rapport sur le nombre, le mérite et l'état de ces bibliothèques, comme aussi de lui faire connaître ce qui a été fait jusques à présent pour les conserver et les entretenir. Vous donnerez dans le même rapport un préavis sur les mesures qui devraient et pourraient encore être prises dans ce but.“ — (Infolge einer Motion.) VRProt. p. 102. — 579, p. 173.

2) 26. Aug., VR. Der provisor. Minister (F. May) erstattet — auf Grund der von Stapfer gethanen Vorarbeit — einen umfänglichen Bericht über den Bestand an Bibliotheken und legt einen Beschlussesentwurf über die Ordnung der bezüglichen Rechtsverhältnisse vor; (Bd. 579, p. 175—223). Auf die gestellten Anträge tritt aber die Behörde nicht ein. VRProt. p. 412.

Digitized by Google

3) Noch am 25. Sept. wurde Balthasar, w. Oberschreiber des helvet. großen Raths, zum Inspector ernannt (Bd. 579, p. 229).

Weiteres gibt ein Act unter „14. October".

73.

Bern. 1800, 29. September.

79 (Gg. R. Prot.) p. 63. 269. 283–85. 286–89. — 404 (Ges. u. Decr.), Nr. 245. — N. schw. Republ. II. 413. 574. 579. — Bull. helvét. XV. 187

Genehmigung der Staatsrechnungen bis Ende Juni 1799.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 28. Junius 1800 und auf den Vortrag seiner Finanzcommission;

In Erwägung dass die bereits am 28. April letzthin der Vollziehung abgeforderte Staatsrechnung vom 1. Julius bis 31. December 1799 noch nicht eingekommen, es dennoch aber dringend ist, die in Erwartung dieser Rechnung vertagete Passation der vorhergehenden Staatsrechnungen ohne fernern Aufschub vor die Hand zu nehmen;

In Erwägung dass sowohl aus dem Rapport einer von dem vormaligen großen Rath niedergesetzten Commission als [aber] aus dem Rapport der jetzt bestehenden Finanzcommission erhellet, dass die vorgelegten Rechnungen nach vorgegangener genauer Untersuchung und Entgegenhaltung mit ihren Beilagen vollkommen richtig erfunden worden seien,

beschließt:

1. Die Generalrechnung des Vollziehungs-Directoriums der helvetischen Republik über die Verwendung aller von den gesetzgebenden Räthen zu(r) Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bewilligten Geldsummen: Nr. 1, vom Anfang der Republik bis zum 31. December 1798, nach welcher das Nationalschatzamt auf neue Rechnung schuldig verbleibt die Summe (von) neunhundert zweiundsechszig tausend und achtzig Franken zwei Sols und fünf Deniers, ist unter Vorbehalt (von) Missrechnung gutgeheißen. — (962,080 Frk. 2 s. 5 d.)

2. Die Generalrechnung des Vollziehungs-Directoriums der helvetischen Republik, Nr. 2, vom 1. Januar bis 30. Junius 1799, nach welche(r) das Nationalschatzamt auf neue Rechnung schuldig verbleibt die Summe (von) dreihundert fünf tausend vierhundert fünf und fünfzig Franken neun Sols sechs Deniers, ist ebenfalls unter dem gewohnten Vorbehalt der Missrechnung gutgeheißen. — (305,455 Frk. 9 s. 6 d.)

1) 18. August, gg. R. Die vom Vollziehungs-Ausschuss über das Decret vom (28.) April, betreffend die Staatsrechnung, gemachten Bemerkungen *) gehen nach Antrag der Revisionscommission an die Finanzcommission.

2a) 24. September, gg. R. Vorlage eines Berichts der Finanzcommission über die Staatsrechnungen. Für drei Tage auf den Kanzleitisch gewiesen.

*) Bd. V. Nr. 389, N. 8.

Digitized by Google

2b) **Bericht der Finanzcommission über die Staatsrechnungen.** A. 1. Resumé des Gutachtens v. April d. J. (Bd. V. Nr. 389, N. 3b), betreffend Hülfsmittel, Täuschungen etc. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Schatzamtes v. 12. April 1798 bis Ende Juni 1799 ... 2. Detail, nach Rubriken zusammengestellt:

I. Einnahmen.

		L.	s.	d.
1) Ablieferungen von den Verwaltungskammern, meistens von den provisorischen Regierungen		1,010,656.	2.	8
2) Verkauftes Staatseigenthum		47,997.	9.	2
3) Von Administrationen:				
a) Klosteradministration	128,411. 11. 3			
b) Postadministration	89,836. 8. —			
c) Dominialverwaltungen	3,765. —. 4			
d) Verkauftes Getreide (Zürich)	42,678. 5. 8			
e) Münzwesen	82,191. 4. 1			
		346,882.	9.	4
4) Von Auflagen:				
a) Das 2 vom 1000, für 1798	1,408,798. 2. 11			
b) Kriegssteuer	405,678. 8. 4			
c) Einregistrirungsgebühr	62,003. 4. 9			
d) Stempelabgabe	36,865. 1. 10			
e) Getränkabgabe	59,857. 13. 5			
f) Gerichtsgebühren und Siegelgelder	35,109. —. 1			
g) Luxusabgaben (fast einzig v. Basel)	4,703. 6. —			
h) Handelsabgaben (dgl.)	19,956. 7. 9			
i) Zoll- und Brückengelder, (meist von Zürich)	28,915. 12. 7			
		2,061,886.	17.	8
5) Von öffentlichen Anleihen:				
a) Freiwilliges Nationalanleihen	403,346. 13. 4			
b) Gezwungenes Anlehen auf Gemeindgüter *)	184. 2. —			
		403,530.	15.	4
6) Patriotische Geschenke		3,162.	18.	9
	Summe Einnehmens	3,874,116.	12.	11

II. Ausgaben.

		L.	s.	d.
1) An die Minister:				
a) Auswärt. Angelegenheiten	30,000. —. —			
b) Finanzen	32,600. —. —			
c) Innere Angelegenheiten	505,983. 10. —			
d) Kriegswesen	1,523,838. 10. 10			
e) Künste und Wissenschaften	43,606. 16. —			
f) Justiz und Polizei	87,504. —. 8			
		2,223,532.	18.	**)
	Uebertrag	2,223,532.	18.	—

*) Der winzige Betrag der hier steht erklärt sich daraus dass für die empfangenen Zahlungen Schuldschriften abgetreten wurden, die den Gemeinden blieben. *St.*

**) Hier ein Rechnungs- oder Schreibfehler.

Digitized by Google

	Uebertrag	2,223,532. 18. —
2) Bureaux der obersten Gewalten u. dgl.:		
a) Nationalschatzamt	7,450. 8. 6	
b) Vollz. Directorium	42,129. 12. —	
c) Saalinspect. d. Senats	16,600. —. —	
d) Saalinspect. d. gr. Raths	35,452. 1. 1	
e) Oberster Gerichtshof	11,680. —. —	
f) Bau des Ursul. Klosters in Lucern	8,000. —. —	
g) Nationalbibliothek	4,000. —. —	
		125,312. 1. 7
3) Besoldungen der obersten Gewalten:		
a) Mitglieder des Senats	201,296. 14. 9	
b) Mitglieder d. gr. Raths	415,142. 14. 9	
c) Mitglieder des VDirect.	42,621. 6. 4	
d) Mitglieder d. Obersten Gerichtshofs	75,481. 16. 11	
e) Minister	17,261. 8. 8	
f) Commissarien d. Schatzamts	4,690. 2. —	
g) Generalsecretär u. erste Secretärs der Räthe	7,269. 5. 1	
		763,763. 8. 6
4) Zuschüsse an verschied. Verwaltungskammern		410,765. 3. 9
5) Erhebungskosten der Auflagen:		
a) der Steuern und Auflagen überhaupt	16,520. 13. 7	
b) Stempelauflage m. Papierankauf	23,033. 5. —	
		39,553. 18. 7
6) Geheime Ausgaben der Vollziehung		5,733. 13. —
	Summe d. Ausgaben	3,568,661. 3. 5

B. „Was nun die Calculation dieser Rechnungen und die Art wie sie gestellt worden betrifft, so ist darüber gar nichts zu bemerken. Auch die Beilagen sind alle bei der Stelle und in gehöriger Ordnung. Kurz, in diesen verschiedenen Rücksichten sind die vorgelegten zwei Rechnungen in der vollkommensten Richtigkeit. Schon die vorherige Untersuchungscommission fällte dieses Urtheil, und Ihre Finanzcommission kann nicht anders als es bestätigen. Als Hauptmangel hingegen kann diesen Rechnungen vorgeworfen werden, dass sie keine Vollständigkeit gewähren, keine alles umfassende Uebersicht des ganzen Staats-Einnehmens und Ausgebens darbieten. Es ist zwar dies eine Folge der im § 80 der Constitution enthaltenen Vorschrift, nach welcher das Directorium nur über den Verwand (!) der einem jeden Departement angewiesenen Gelder Rechnung abzulegen hat. Die vorgelegten Staatsrechnungen sind also im Grund blos eine Rechnung über diejenigen Gelder welche von dem Schatzamte eingenommen und wieder ausgegeben wurden. Da indessen doch die nähere und detaillirte Verwendung in den als Beilagen vorhandenen und von der Vollziehung passirten Specialrechnungen der Minister und anderer Rechnungsgeber vorhanden ist, so sind sie dennoch mehr als eine bloße Cassenrechnung und können insoweit den Forderungen der Gesetzgebung Genüge leisten. Allein von allen den namhaften Summen welche, ohne durch das Schatzamt zu gehen, von allen Verwaltungskammern eingenommen und hinwider ausgegeben wurden, kommt hier gar nichts zum Vorschein. Auch sind noch einige Administrationen, wovon ebenfalls keine Meldung geschieht, wie z. B. vom Salzhandel, vom Pulverhandel. Beide diese Mängel können bei nachfolgenden Rechnungen nachgeholt werden. Jetzt bei dieser gegenwärtigen es zu verlangen würde fast das Unmögliche gefordert sein und die Passation derselben noch

Digitized by Google

auf viele Monate verschieben. Nichts desto weniger aber wird man auch von diesem Zeitpunkt einen summarischen, das Ganze umfassenden Generaletat vorlegen können. — Außer dieser wesentlichen Unvollständigkeit, die das ganze Rechnungswesen betrifft, glaubt man in dem Einnehmen der vorliegenden Rechnungen noch eine besondere zu bemerken, indem verschiedene Arten von Einnahmen, besonders von den Auflagen, bei einigen Cantonen entweder ganz mangeln oder doch ganz unverhältnismäßig wenig ausgeworfen haben. Der Grund liegt aber blos darin dass auf den 30. Juni (1799), als dem Tage des Abschlusses der zweiten Rechnung, der Einzug dieser Gelder noch nicht aller Orten beendigt war, wessen sich auch, da erst zufolge des Gesetzes v. 8. April (Bd. IV. Nr. 29) eine gute Organisation in der Erhebung eingeführt werden konnte, keineswegs zu verwundern ist. Die daherigen Rückstände werden aber in der nächst vorzulegenden Rechnung nachgetragen werden. Es ist also hier kein eigentlicher Fehler begangen worden, im Gegentheil, es wäre vielmehr einer, wenn Gelder die erst nach dem 30. Juni eingegangen und von den Unterbeamten verrechnet worden sind, in eine sich früher schließende Rechnung wären aufgenommen worden. Allein den Nachtheil erzeugt es doch, dass man eben desswegen keine Uebersicht von dem Ertrage der Auflagen sowie von ihrem Verhältnisse gegen einander hat. — Ein ähnlicher Vollständigkeitsmangel erzeigt sich auch bei den Ausgaben. Man ersieht zwar aus der Rechnung, wie große Summen und an wen dieselben bezahlt worden seien. Allein die ausstehenden Rückstände, die contrahir(t)en Schulden, die sind nirgends ersichtlich. Ihre Größe lässt sich also nicht angeben; dass sie aber nicht sehr beträchtlich sein sollten, das wird sich niemand verhehlen können. — So lange man aber weder die auf einen gewissen Zeitpunkt verfallenen Einnahmen noch die auf denselben ausstehenden Schulden kennt; so lange das Soll und Haben unbekannt ist — vom Capitalvermögen wollen wir nur nicht reden — so lange irrt man ordentlich im Finstern herum. Und dies ist nun gerade unser Fall. Aber auch hier ist, für einmal wenigstens, unmöglich zu helfen. Immerhin aber bleibt es eine Unvollständigkeit unserer Staatsrechnungen, die vorzüglich dem Drang der Umstände und der Unbestimmtheit und Ungewissheit in allen Dingen zugeschrieben werden muß."

C. Erinnerung an die Anträge der frühern Commission, die zu sechs Decreten geführt haben .... (Bd. V. Nr. 390—395) und die Motive der damals beschlossenen Vertagung; Resumé der bezüglichen Botschaft des VA. (18. Juni) und einer Erklärung des Kriegsministers (v. 27. Aug.), dass er die s. Z. vermissten Belege bei der nächsten Rechnung vorlegen werde; Aufzählung der Gründe für definitive Abnahme der vorliegenden Rechnung und einiger Botschaften resp. Aufträge an den Vollziehungsrath etc.

173, p. 271—85. 287—88. — Republ. II. 555—58.

Die zugehörigen Beschlussesentwürfe folgen im Republ. p. 561—62.

Beilagen (Details enthaltend) gibt der Republ. III. p. 730; 735—37; 757—58; 765—66; 780—82; 789—90. (Zu vgl. Bull. helvét. XV. 235—36.)

3) 27. September, gg. R. 1. Nachdem die bisher vorgelegten Staatsrechnungen förmlich genehmigt worden, wird im Interesse der Gleichförmigkeit der Vollziehungsrath eingeladen, auch für das zweite Halbjahr 1799, und zwar so bald möglich, eine besondere Rechnung zu erstellen, um künftig die Rechnung mit dem Jahreslauf beginnen und schließen zu lassen. 2. Sodann wird der VR. an das Decret v. 28. April erinnert, welches Verminderung des Bureaupersonals und der Kanzleikosten verlangte. 3. Ferner wird bei demselben auf baldige Vorlage eines allgemeinen Rechnungsplans gedrungen. 4. Endlich ergeht an denselben die Einladung, den Entwurf eines für das Publikum bestimmten Rechnungsauszugs mitzutheilen. 5. Die Commissarien der Nationalbibliothek werden beauftragt, über die Verwendung der 4000 Frk., die s. Z. bezogen worden, in Monatsfrist Rechenschaft zu geben.

Bestätigung und Ausfertigung aller dieser Beschlüsse und Schreiben erfolgte am 29. (Vgl. Bd. 457, Nr. 182—84.)

Digitized by Google

4) Noch am 29. Sept. wies der VR. diese Acten dem Finanzminister zur Begutachtung zu (Prot. p. 546—48; Bd. 715, p. 259. 261. 263).

74.

Zürich? 1800, A. October?

Erlasse französischer Befehlshaber betreffend die Verpflegung ihrer Truppencorps.

Obwohl keine Anhaltspunkte für genauere Datirung der folgenden Acten sich gefunden haben, werden diese, zur Ergänzung anderer Nummern, hier aufgenommen. Von dem ersten Stück liegt nur ein Plakat in beiden Sprachen, von dem andern eine Abschrift vor.

1) (Befehl von M. Dumas.) „Le Général en chef de l'armée de réserve aux autorités militaires de l'armée (et) aux administrateurs civils des communes occupées par l'armée. — Le Général en chef, voulant alléger autant que le bien du service le permet, les habitants de l'Helvétie du fardeau pénible des réquisitions de chevaux et voitures, faites sans ménagement pour les habitants, ordonne ce qui suit: Art. 1. Les communes qui auront des troupes de cantonnement seront tenues de leur fournir des voitures attelées, pour aller chercher dans les magasins les subsistances et fourrages. 2. Les communes sur les routes de passage et où sont établies les stations ne fourniront des voitures aux troupes de passage et aux militaires isolés que sur la réquisition d'un Commissaire des guerres, lequel, sur sa responsabilité personnelle, n'en délivrera qu'à la dernière extrémité, et nul ne pourra, sous aucun prétexte, obliger un voiturier à dépasser la station prochaine. 3. Hors les cas ci-dessus énoncés, nul ne pourra se faire fournir ni chevaux ni voitures sans être muni d'un ordre de service militaire, signé du Général en chef ou du chef de l'Etat-major général, du Commissaire ordonnateur en chef, ou des généraux commandants des différents corps de l'armée, et dans ce cas les chevaux devront être payés comptant, à raison de 30 sols par poste et par cheval, suivant la taxe ordinaire. — Le Général, chef de l'Etat-major général, Matthieu Dumas."

2) „Proclamation du général *Macdonald*. Le Général en chef de l'armée des Grisons est instruit que des gens mal intentionnés cherchent à échauffer et à corrompre les habitants de plusieurs communes, pour les exciter à l'insurrection et à la révolte. Comme l'intention du Général est de prévenir et de faire déjouer les manœuvres et les mauvaises intentions de ces gens-là, il les prévient que s'il est obligé d'user de sévérité envers eux, [qu']il les fera punir avec la dernière rigueur, et que dans ce cas ils n'auront qu'à s'en prendre à eux-mêmes de tous les malheurs qui pourraient en résulter. (1.) En conséquence, et pour la sûreté publique et générale, le Général en chef a donné les ordres les plus sévères pour que la discipline la plus exacte soit observée parmi les troupes, et que la propriété des particuliers soit protégée et respectée, sous peines et punitions exemplaires contre tout militaire qui se permettrait envers les habitants la moindre violence quelconque. (2.) Il est de même ordonné aux habitants des dites communes de fournir sans délai aux militaires cantonnés chez eux les vivres et fourrages que la loi leur accorde. (3.) Les habitants de ces contrées sont en même temps prévenus que les troupes resteront en exécution et en cantonnement chez eux jusqu'à ce qu'ils aient entièrement acquitté les réquisitions prescrites et demandées; bien entendu que ceux des habitants des dites communes qui se refuseraient à payer les susdites charges et réquisitions seront regardés et traités comme peuple conquis et en cas d'insurrection punis militairement comme tels. (4.) Tout rassemblement quelconque et sous quel prétexte que ce soit, est expressément et sévèrement défendu et sera chassé et dispersé par la force armée." 3377, p. 533, 534 (Cop.).

Digitized by Google

Ein entsprechender deutscher Text, der im Eingang *Wallis* erwähnt, scheint für diesen Canton bestimmt gewesen zu sein; (Bd. 846, p. 351—52).

75.

Bern und Basel. 1800, 2. bis 15. October.

306, 307 (VRProt.). — 703 (Feudalr.), etc. — Bull. helvét. XV. 298—300. 327—28. 329—30.

Verhandlungen über den Aufruhr in der Landschaft Basel.

Da diese Bewegung der Ausbruch weit verbreiteter Meinungen und Stimmungen war, die durch die Vorarbeiten zu Nr. 57 und 78 belebt und gereizt wurden, und desshalb eine gefährliche Ausdehnung erhalten konnte, so ist es von Interesse zu zeigen, wie die zuständigen Behörden entschlossen und umsichtig die erforderlichen Maßnahmen zur Dämpfung der Unruhe trafen und verhältnismäßig bald ihren Zweck erreichten.

1 a) 9. September, VR. Der Unterstatthalter in Basel berichtet über eine im District Gelterkinden umlaufende Petition, welche gegen den Bezug der Grundzinse für 1798 und 1799 protestirt. Der Finanzminister wird beauftragt, über das Verfahren bei der Sammlung von Unterschriften Bericht beizubringen.

VRProt. p. 141. — 703, p. (361—62.) 365.

1 b) 11. Sept., ebd. Derselbe Statthalter meldet dass auch die Gemeinde Sissach sich der Einforderung der Grundzinse widersetzen wolle. Der Minister soll die Weisung zum Bezug erneuern, etc.

Prot. p. 201—2. — 703, p. (375—76.) 379.

2) 11. September, VR. Der Finanzminister beleuchtet das Begehren der Gemeinden des Districts Gelterkinden, dass ihnen die Grundzinszahlung für 1798 und 1799 erlassen werde; er bemerkt, dasselbe beruhe auf falschen Begriffen von Freiheit und Gleichheit und laufe allen Gesetzen zuwider. Es wird in motivirtem Beschlusse abgewiesen. VRProt. p. 190, 191. — 703, p. (367—68.) 373. — Republ. II. 516.

3) 30. September, VR. 1. Der RStatthalter von Basel meldet dass in seinem Canton die Aufforderung zur Zahlung der Bodenzins-Interessen für 1798 und 1799 sowie die Verhandlungen des gg. Raths über die Zehnten und Grundzinse allgemeine Besorgnis erregen, bereits revolutionäre Stimmung erwecken, Versammlungen veranlassen, und die Absicht verlaute, Verbindungen mit andern Cantonen anzuknüpfen; er spricht von einer Versammlung der Central-Municipalität im District Gelterkinden, der er beigewohnt und versprochen habe, sich bei der Regierung für eine Erleichterung zu verwenden. 2. Es wird ihm geantwortet, die erwarteten Gesetze seien noch nicht erschienen; die Regierung werde in dieser so wichtigen Angelegenheit die Gerechtigkeit mit der Wohlfahrt des Volkes zu vereinigen trachten. Der Statthalter möge auch ferner die Gemüther zu beruhigen suchen, der Leidenschaft aber ernstlich entgegentreten und Ungehorsam mit nachdrücklicher Strafe bedrohen. Ein Nachlass an den verfallenen Zinsen könne nicht stattfinden, weil das Gesetz keine Ausnahme kenne; auch sei dasselbe in andern Cantonen schon großentheils durchgeführt. Weitere Weisungen mögen nach dem Bericht des Finanzministers folgen. 3. An diesen geht der Brief des Statthalters mit der Weisung, über den Stand der Sache im Ct. Basel einen Bericht nebst Gutachten vorzulegen.

VRProt. p. 578—581. — 703, p. (381—84.) 385—86. 387.

4 a) 2. October, VR. 1. Verlesung von zwei Berichten des RStatthalters von Basel, mit zugehörigen Schriften, welche schildern wie die Aufregung wegen der Feudalabgaben sich steigere, Versammlungen stattfinden, Flugschriften zum Trotz auffordern etc., und namentlich der District Gelterkinden eine gefährliche Haltung annehme; es wird daher ein Bataillon zur Besetzung desselben verlangt. 2. Zu strengen Maßregeln entschlossen, beruft man den Kriegsminister in die Sitzung. VRProt. p. 611, 612. — 703, p. (389—91. 393—94.) 397.

Digitized by Google

4 b) Der Minister zeigt an, er könne über 1 Comp. berittene Jäger und 3 Comp. Infanterie verfügen, die sich in Basel, Solothurn und Bern befinden. Beschlossen, es sollen vorerst 70 Jäger und die Compagnie Inf., die sich in Bern befindet, abmarschiren, von Solothurn weg mit der dort liegenden Comp. nach Wallenburg rücken und dort die Befehle des RStatthalters in Basel gewärtigen; diesem soll auch die Comp. in Basel zur Verfügung sein. Die Führung wird dem Cdt. Dolder übertragen. An den Minister und den Statthalter werden die bezüglichen Weisungen erlassen ... Prot. p. 614—616. — 703, p. 401. 403—4.

5) 4. October, VR. (bei Beginn der Sitzung). Infolge einer Anzeige des Präsidenten (Dolder) wird an den RStatthalter von Aargau geschrieben: „Dem VR. ist die Nachricht zugekommen, dass am 1. Oct. zu Schafisheim .. eine Versammlung von Gemeindsdeputirten gehalten worden, welche sich über den Gegenstand der Zehnten und Bodenzinse berathschlagt und gegenseitig verbunden haben sollen, den Gesetzen die in Ansehung derselben gegeben würden, allen Gehorsam zu verweigern. Eine gleiche Versammlung zu gleichen Absichten soll auch früher zu Kulm in dem Hause Tschann stattgehabt haben. Der VR. ertheilt Euch demnach den Auftrag, die genauesten Erkundigungen über diese Angelegenheit einzuziehen und ungesäumt darüber zu berichten. Zugleich fordert Euch die Regierung auf, im nöthigen Falle alle Maßregeln gegen solche Zusammenkünfte und ihre Folgen, die nicht anders als gefährlich für die öffentliche Ruhe und Ordnung sein können, zu ergreifen und alles was die Verpflichtung Eures Amtes fordert und das Gesetz gebietet zur Erhaltung jener Ruhe und Ordnung mit allem Ernste, aber auch mit aller Vorsicht anzuwenden."

VRProt. p. 637, 638. — 521, p. 507.

6) 4. October, Aarau. RStatthalter Feer an den Vollziehungsrath. „Letzten Donnerstag den 2. d. vernahm ich dass Tags zuvor in dem Wirthshaus zu Schafisheim eine zahlreiche Zusammenkunft von Landbürgern aus den Bezirken Kulm, Lenzburg und Arau Platz (!) gehabt, um wegen einer Petition gegen den Gesetzesvorschlag über Zehnten und Bodenzinsen Verabredungen zu treffen. Ich ließ sogleich die nöthigen Nachforschungen anstellen, daraus (!) es sich ergibt dass auf Mittwochen den 1. d. bei 50 Personen, meist [alles] Vorgesetzte und bemittelte Bürger, als Bezirksrichter, Municipalen und Agenten, im Wirthshaus zu Sch. sich einfanden, da zusammen aßen und tranken, über gedachtes Gesetz hin- und herschwatzten, aber ohne eine deliberirende Form, und in den Gesinnungen auseinandergingen, eine Petition gegen diesen Gesetzesvorschlag beim Gerichtsvogt Lüscher verfertigen und auf gesetzlichem Weg eingeben zu lassen. Auf den heutigen Tag sollen einige von ihnen, ob viel oder wenige weiß ich nicht, zu näherer Abrede wegen dieser Petition in Sur zusammenkommen. Soviel ich habe entdecken können, sind die Haupttriebräder zu diesem Geschäft Ludwig Christine (?) zu Seon, Berner (?) Tschann von Kulm, Gerichtsvogt Lüscher in Entfelden; auch heißt es, die Exrepräsentanten Ackermann und Lauper. Allein durch Hin- und Herberichten unter der Hand und das Einverständnis aller Vorgesetzten auf dem Land, die in diesem Stück gleich gesinnet, sind solche Zusammenkünfte schwer zu hintertreiben, und da sie wohl fühlen dass sie nicht unbeobachtet sind, so werden sie sich auch wohl hüten, wider den Buchstaben des Gesetzes zu verstoßen. — Ich vermuthe, im Lauf künftiger Woche werden mir diese Petition oder Petitionen zukommen; allein über den Inhalt scheint man noch nicht einig zu sein, daher noch der heutige Zusammentritt. Ich vermuthe aber sehr, die vornehmsten Triebräder, welches Leute sind die viel im Land hin und her reisen, haben darüber mit Gleichgesinnten aus andern Cantonen, vornehmlich aus dem Ct. Bern, Abrede getroffen, sodass sie nur das Echo davon ausmachen." Den Unterstatthaltern sei die schärfste Wachsamkeit anbefohlen; trotz der Unzufriedenheit über den erwähnten Gesetzesvorschlag besorge er keine ernstliche Unruhe ... 703, p. 261—62.

7) 5. October, Aarau. RStatthalter Feer an den Vollziehungsrath. „In dieser letzten Nacht, vom 4. auf den 5. dies, sind Morgens um 2 Uhr zwei Baselbieter in das Dorf reformirt Aerlisbach gekommen und haben sich da beim Präsident angemeldet, um die Einwohner um Hülfe anzusprechen, und dass sie auch hin und

Digitized by Google

wider an die Gemeinden ausschicken sollen, um ihnen mit Hülfe beizuspringen, weil sie Executionstruppen wegen verweigertem Bodenzins bekommen haben, in dieser Nacht aber den Landsturm ergehen lassen wollen, um dieselben zu umringen. Sobald mir diese Nachricht zugekommen, habe ich in die Gemeinden jenseits der Aare ausgeschickt, um die Leute zu warnen, dass sie sich auf keine Weise dieser Unruhen theilhaftig machen und, wenn mehr solcher Boten kämen, dieselben sogleich arretiren. Das erstere wird auch wohl befolget werden; hingegen habe ich Ursache, an dem letzteren zu zweiflen; denn ich merke dass allerdings Verabredungen unter den Bauren statthaben; sie halten (dies) aber so geheim und sind so misstreu (!) gegen jeden Städter, dass von den Agenten und Municipalitäten kein Bericht zu erhalten ist. Nach den weiteren Erkundigungen die ich bisher habe einziehen können, heißt es, die Baselbieter haben Boten in (den) Canton Zürich und Leman geschickt; die Boten seien von Gelterkinden ausgesandt; im Dorf Kienberg, im Solothurner Gebiet, haben sie sich auch angemeldet. Von anderen Orten habe ich nichts entdecken können. Dass die Aargauer vorerst keinen thätigen Antheil daran nehmen, glaube ich ziemlich zuverläßig hoffen zu dürfen, zumal Ihre Botschaft v. 30. Sept. (?) an den gg. Rath die Gemüther der Landbürger plötzlich beruhigen wird; aber zu dem Ende sollte sie schnell und in großer Menge gedruckt und bekanntgemacht werden; denn von dem Republikaner, der sie enthält, gelangen gar zu wenig Exemplar(e) in Circulation, als dass sie dadurch unter dem Landvolk bekannt werden sollte. — Die Sage geht, es sei bereits Blut geflossen und eines Agenten Tochter erschossen worden; ob das wahr ist, weiß ich nicht; aber es soll des Agenten Tochter von Sissach sein, den man gefänglich abholen wollte; ein Mann habe sieben Stich(e) erhalten. Die Insurrection sei im ganzen Baselbiet allgemein, und in den meisten Dörfern sei gestürmt worden." In seinem Canton hoffe er die Ruhe zu behaupten; einstweilen werde blos an Petitionen gearbeitet ... 703, p. 251—52.

8) 5. October, Morgens 5 Uhr, Basel. RStatthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. „Soeben komme ich von Liestal zurück. Die Unruhen im District Gelterkinden sind zur förmlichen Insurrection ausgeartet. Vergebens hofft' ich, durch Ueberzeugung und freundliches Zureden den Sturm zu beschwören und durch die Truppen so Sie mir zukommen ließen allenfalls mein Wort unterstützt zu sehen. Ich legte zwei Compagnien nach Liestal und eine Compagnie nach Sissach, begab mich selbst zu einer Unterredung mit den Districtsstatthaltern dahin und hoffte Frieden zu gewinnen durch Mittel der Güte. Es war zu spät; alle Vorbereitungen zum bewaffneten Widerstand hatten sich gemacht. Gegen Abend entstand Zwist in Sissach zwischen den Bauern und (den) Soldaten; es ward geschossen. Unglücklicherweise kam[en] eine Tochter mit ihrem Vater dabei zu Schaden; das Volk erhitzte sich! Die Compagnie zog gegen Liestal zurück. Es ward Sturm geläutet. Die Bauern, etwa 2000 an der Zahl, strömten nach und nach gegen Liestal. Ich versuchte alle Mittel der Güte, sie zum Rückzug und zur Ordnung zu bewegen. Ich nahm ihre Deputationen an. Sie wollten durchaus, die Regierung solle Bodenzins und Zehnten ganz abschaffen. Ich hatte vergebens predigen. Um endlich das Aeußerste zu versuchen, begab ich mich selbst Nachts um 1 Uhr in ihre Mitte auf freiem Felde. Die Bewaffneten, hunderte, umringten mich, lockten mich, versicherten mich ihres Zutrauens, schworen aber laut, lieber sterben als Bodenzins und Zehnt (entrichten)! Nicht das Alte und Neue beisammen. Das Volk wurde wilder und verlangte, ich solle die Schweizertruppen entwaffnen lassen. Ich widerstand. Es fielen Schüsse. Die Chasseurs flüchteten. Das Feuer ward von den Bauern allgemein auf uns (gerichtet?). Ich entkam einem Kugelregen. So verrätherisch ward mein Zutrauen vergolten, mit welchem ich mich ihnen hingab. — Die Insurrection wird fortdauern. Ich gab Befehl dass sich unsre Truppen langsam gegen Basel zurückzögen. Basel ist (nämlich) ganz ohne Truppen, nur von den Bürgern bewacht. General Amey hat nichts zu seiner Disposition. Ich ersuche Sie (durch diesen Eilboten), auf das allerschleunigste die fränkischen Obergenerale um wenigstens 4000 Mann anzugehen, die in forcirten Märschen ohne Säumen nach Basel ziehen sollen. Es ist Gefahr hier im Verzuge. Einen getreuern oder vielmehr umständlichern Rapport erhalten Sie in weniger Zeit. Noch einmal, lassen Sie hinlängliche Truppen in Eilmärschen herbeiziehen; das Uebel greift

Digitized by Google

außerdem (sonst?) um sich, da ich eben erfahre dass von Gelterkinden Boten nach Leman und ins Zürichland (!) als Aufwiegler schon vor einigen Wochen gegangen sein sollen." 703, p. 405—7.

9) 5. October, Solothurn. RStatthalter Glutz an den Vollziehungsrath. Eben erhalte er mündliche Anzeige durch einen Freiburger Soldaten, dass in letzter Nacht das Landvolk im Canton Basel sich gegen die Regierung aufgelehnt, die helvetischen Truppen angegriffen, etliche Mann verwundet, andere gefangen genommen habe; weiteres werde derselbe dem VR. angeben. Sofort habe er in die Bezirke Olten, Balstall und Dorneck einen Aufruf gesandt, um das Volk vor jeder Theilnahme an solcher Empörung nachdrücklich zu warnen; (einen Abdruck?) werde er morgen einsenden ... Inzwischen bitte er um Verhaltungsbefehle.

Ad acta verwiesen. 703, p. 469.

10) 6. October, VR. (bei Beginn der Sitzung). 1. Ein durch Eilboten gebrachter Brief des RStatthalters von Basel meldet dass im District Gelterkinden ein förmlicher Aufruhr ausgebrochen und ein Theil der helvetischen Truppen von den Bauern gefangen sei, wesshalb er die übrigen in die Stadt zurückgezogen habe. Der Expresse fügt mündlich bei, die bewaffneten Bauern, einige tausend an der Zahl, haben die Truppen angegriffen und ungefähr eine halbe Compagnie gefangen; überall werde Sturm geläutet, der Verkehr gesperrt und alles zu einem hartnäckigen Widerstand vorbereitet. 2. Der inzwischen herbeschiedene Kriegsminister erhält den Auftrag, sich sofort zu G. Montchoisy zu verfügen, um zu vernehmen, was für Maßregeln er ergreifen könne und wolle. Schriftlicher Auftrag ... Schreiben an Montchoisy ... 3. Der Minister bringt die Nachricht dass der General sich selbst nach Basel begeben wolle mit zwei Bataillonen Infanterie, die heute und morgen in Bern anlangen sollen, und zwei Schwadronen Cavallerie; für einen Theil der Infanterie wünsche er aber Schuhe zu erhalten. 4. Es wird sofort beschlossen, die nöthige Zahl Schuhe auf Kosten der Regierung anzuschaffen. Weisung an den Minister und das Schatzamt. 5. Von den gefassten Beschlüssen wird Statth. Zschokke benachrichtigt. Dabei wird er beauftragt, die Führung der helvetischen Mannschaft dem Bat.-Chef Uebelin, unter dem Befehl von GAdj. Burckhardt, zu übergeben, und sich mit G. Montchoisy über folgende Punkte zu verständigen: Entwaffnung der Gemeinden, völlige Unterwerfung, gänzliche Bezahlung der Grundzinse, Tragung der Kosten des Feldzugs, Verhaftung und gerichtliche Verfolgung der Häupter etc. Da der nächste Weg für den Boten gesperrt ist, so soll er durch das Frickthal zurückkehren; der Minister und der RStatthalter von Aargau werden angewiesen, für Pferde zu sorgen ... 6. Nachricht von dem Geschehenen wird ertheilt an den gg. Rath und den Minister des Auswärtigen, zu Handen des frz. Gesandten, und an sämtliche RStatthalter, mit entsprechenden Aufträgen ... VRProt. p. 1—11. — 703, p. 409. 411—12. 413. 415. 417—18. 419.

11 a) 6. October. Der Vollziehungsrath an den Minister des Auswärtigen. Auftrag zur Mittheilung von Nachrichten über den Aufruhr im District Gelterkinden an die französische Gesandtschaft. 703, p. 425—26.

11 b) 6. Oct. Der VR. an den gg. Rath. Mittheilung eines Berichts aus Basel (N. 8) über die Bewegung im District Gelterkinden, mit der Einladung, darüber Schweigen zu bewahren, und der Anzeige dass geeignete Maßregeln schon getroffen seien. 177, p. 137. 139—40. 141—43. — 703, p. 423.

12) 6. October. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Le Conseil exécutif vous charge .. de donner les ordres nécessaires pour que le courrier expédié hier au Gouvernement par le préfet national du canton de Bâle obtienne tant ici (que) sur sa route par l'Argovie les chevaux dont il pourrait avoir besoin pour son prompt retour." — Entsprechend an den RStatthalter von Aargau ... 703, p. 419. 421.

13) 6. October. Kreisschreiben des Vollziehungsraths an alle RStatthalter (außer Basel). „Der VR. macht Euch bekannt dass die Gemeinden des Districts Gelterkinden im Canton Basel sich der Bezahlung der Grundzinsinteressen, die durch das Gesetz v. 13. Dec. 1799 verordnet wurde, förmlich widersetzt haben. Dies nöthigte die Regierung, militärische Maßregeln zu ergreifen, um den Aufruhr in seiner Geburt zu ersticken.

Digitized by Google

Drei Compagnien helvetischer Truppen wurden zu diesem Ende abgesandt; allein sie waren nicht mächtig genug, um die aufrührischen Bauern zur Ordnung zu bringen. In diesem Augenblick marschiren desswegen zwei Halbbrigaden französischer Truppen unter dem Commando des G. Montchoisy, um diesen Aufruhr so geschwind als möglich zu beendigen. Der VR. glaubte Euch .. von dieser Begebenheit und von den genommenen Maßregeln Nachricht geben zu müssen, um den übertriebenen Gerüchten (zu)vorzukommen, welche man auszustreuen nicht ermangeln wird, und um Euch bei dieser Gelegenheit auf das bestimmteste Folgendes einzuschärfen. 1) Mit einer besondern und angelegentlichen Thätigkeit auf die Stimmung Euers Cantons ein wachsames Aug zu haben und alle Mittel welche in Euerer Gewalt liegen anzuwenden dass die öffentliche Ruhe nicht gestört werde. 2) Besonders nichts zu verabsäumen, dass die Emissarien welche in Euern Canton möchten abgeschickt worden sein, um Unruhen anzuzetteln oder geheime Verbindungen zu errichten, alsobald angehalten und bis auf Euere Befehle in sichere Verwahrung gebracht werden. 3) Euern Untergeordneten ebenfalls die gemessensten Befehle zu ertheilen, diejenigen anzuhalten welche sich aus dem Canton Basel möchten geflüchtet haben, und darüber dem VR. alsobald einen Bericht einzusenden. Der VR. zählt .. auf Euere Wachsamkeit, Euern Patriotismus und auf das Zutrauen so Ihr in Euerm Canton genießet, und ladet Euch ein, ihm öftere Nachricht über die politische Lage desselben einzusenden.“

703, p. 427—29. — Bull. helv. XV. 235.

Das Concept ist von Mousson (französisch) verfasst; am Kopfe steht, von seiner Hand: Doit être promptement et bien traduite; (p. 431—32).

Die von den verschiedenen Statthaltern eingelangten Antworten, die zum Theil Stimmungsbilder aus ihren Cantonen geben, werden hier nicht aufgenommen.

14 a) 6. October, VR. Ein Bericht des RStatthalters von Aargau meldet, 1) dass Basler Boten in den Canton A. gekommen, um Hülfe zu verlangen, solche aber nicht erhalten haben; 2) dass er Befehle erlassen, um jede Verbindung mit den Rebellen zu verhindern; 3) dass er hoffe, das Volk werde ruhig bleiben, so groß auch die Unzufriedenheit über die zu erwartenden Gesetze betreffend Zehnten und Grundzinse sei; 4) dass die bezügliche Botschaft des VR. an die Gesetzgeber, wenn sie allgemein bekanntgemacht würde, die Gemüther schon hinlänglich beruhigen dürfte. Es wird ihm auf die Briefe v. 1. (4.?) und 5. d. geantwortet, man verdanke die getroffenen Anstalten aufrichtig; gegen die Aufrührer im Ct. Basel seien bereits die ernstesten Maßregeln getroffen; um den Ct. Aargau vor dem Ausbruch eines Aufruhrs zu schützen, möge er fortfahren, alle Mittel die in seiner Hand liegen anzuwenden, eine genaue Verbindung mit dem Statthalter in Basel unterhalten und namentlich trachten, gefährliche Verbindungen abzuschneiden und über alle Vorgänge die genausten Erkundigungen einzuziehen. VRProt. p. 11, 12. — 703, p. 253—54.

14 b) 6. Oct., ebd. Derselbe Statthalter berichtet über Zusammenkünfte in Schafisheim und Kulm und obschwebende Absichten, Vorstellungen gegen die projectirten Gesetze zu erheben. Ad acta. p. 12, 13.

15) (6. October?) RStatthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. Da er nicht wisse, ob in den Nachbarcantonen nicht (ebenfalls) Unruhen ausgebrochen, so habe er seine Berichte durch Eilboten, und nicht auf dem gewohnten Wege gesandt; dazu veranlasse ihn die eben eintreffende Nachricht dass in Gelterkinden 500 Solothurner angelangt seien, und auf der Schafmatt 8000 Berner mit 9 Pulverwagen stehen sollen, was er zwar zum mindesten als Uebertreibung betrachte. 703, p. 437.

16) 6. October, Basel. RStatthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. „Die öffentliche Ordnung ist im Allgemeinen so weit wieder hergestellt, als sie vor zwei Tagen war, das heißt, der gesetzliche Gang gilt wieder, die Sicherheit herrscht; aber das Volk, oder die Mehrheit der Gemeinden vom District Gelterkinden, will durchaus die Bodenzinse nicht abzahlen, will und wird es auf das Aeußerste kommen lassen, was ich doch, um unsers armen Vaterlandes willen, nicht wünsche. Hier folgt der bestimmte Bericht von den letzten

Digitized by Google

Ereignissen. — Durch den B. Vollziehungsrath Schmid erfuhr ich zuerst, dass es im District Gelterkinden sehr bedenklich und gefahrvoll für die öffentliche Ruhe sei. Ich kam (dort) an und fand dass Anarchie schon Wurzel gefasst hatte, dass man illegale Centralmunicipalitäten und Gemeindsversammlungen hielt, dass der Districtsstatthalter ohne Kraft sei, dass einige Volkslärmer herrschten. Am 27. Sept. hielt ich persönlich in Gelterkinden eine Centralmunicipalität wegen Entrichtung der Bodenzinse. Als ich sah, wie vergeblich mein Zureden war, benutzte ich das Zutrauen so ich zu genießen anfing, die Gemeinden, und in den Gemeinden wieder die Einwohner über die Entrichtung des Bodenzinses zu trennen. Ich sandte dem VR. die Originalbriefe der Gemeinden und empfing ganze Listen von Bürgern in den widerspenstigen Gemeinden, die sich zur Zahlung anheischig machten. Da ich sah dass der Bodenzins unausbleiblich gezahlt werden mußte, forderte ich zwei Bataillons Truppen, (um) die Ausbrüche einer Insurrection durch allmälige Entwaffnung zu verhüten. Ich empfing statt dessen nur drei Compagnien; dies machte meinen Plan verändern. Ich verwandelte die Executionstruppen nur in Polizeitruppen und ertheilte dem B. Chef Dolder beiliegende Instruction. Noch hofft' ich durch Arretirung einiger untreuen Agenten und andrer Lärmer, sowie durch Entwaffnung der Hauptgemeinde Gelterkinden den Sturm zu beschwören. Am 3. August (! Oct.) waren die drei Compagnien in Sissach und Liestal angekommen. Am 4. begab ich mich nach Liestal, um mit dem Districtsstatthalter von Gelterkinden eine Conferenz zu halten über die zweckmäßigsten Maßregeln, infolge des(sen) ich dann obige Instruction dem B. Dolder ertheilte. — Gegen Abend desselben Tags erfuhr ich dass die Compagnie in Sissach Gefahr fürchte, dass der dasige Comm(a)ndant Patrouillen schicke, (um) den Zusammenlauf des Volks zu hindern. Eine Patrouille von vier Mann wurde vom zusammengelaufenen Volk misshandelt; eine andre erschien, sie aus den Händen des Volks zu retten. Dabei geschah ein Schuss; ein Mädchen ward davon tödtlich verwundet, durch Bajonetstiche ebenso dessen Vater. Der Vater lebt noch, das Mädchen starb, nach den mir eingesandten chirurgischen Rapporten von Sissach. Jetzt brach der Aufruhr aus. Schon längst waren Boten in alle Gemeinden gesandt, den Aufstand zu organisiren. Die Compagnie zog sich gegen Liestal zurück. Im ganzen Lande tönten die Sturmglocken. — Mein Entschluss war gefasst. Ich wollte keinen Krieg, kein Blutvergießen. Schon vorher hatt' ich den Hauptmann und Commandant von Sissach sowie dessen unvorsichtige Patrouille arretiren lassen. Ich ließ die Truppen sich in Liestal zurückziehen und nur starke Posten vor der Stadt an der Frenkenbrücke. Durch den braven Platzcommandant von Basel, B. Frey, ließ ich dem bewaffnet (her)anziehenden Volk bedeuten, sich zurückzuziehen, um Unglück zu vermeiden. Die Sturmglocken tönten indess immerfort. Gegen 2000 Bewaffnete zogen herbei. Ich gab überall diejenigen Ordres welche die zweckmäßigsten waren, Feindseligkeiten zu verhindern. Nachts um ein Uhr empfing ich eine Deputation des Volks, und diese ging getröstet und mit dem Entschluss von mir, dass sie das Volk zurückführen wolle. Ich erfuhr, es sei auch dies vergebens. Da begab ich mich selbst zu den Insurgenten, nachdem ich [vorher] den Truppen scharfen Befehl ertheilt hatte nicht vorzurücken, nicht zu schießen und alle Händel zu vermeiden. Ich war über mein Vermuthen so glücklich, den Sturm zu beschwören. Ich hielt durch meine persönliche Ankunft das Volk im Vordringen auf. Man erwies mir allgemeine Achtung, man erklärte mir laut alles Vertrauen des Volks auf mich. Demungeachtet hoffte man mich durch Drohungen zu günstigern Gesinnungen zu bewegen für den Zweck der Insurrection. Man wollte, ich sollte das gefreite (?) Volk von Bodenzins und Zehnten los erklären, sollte die Municipalität von Sissach und den Statthalter vom District Gelterkinden absetzen, sollte meine Truppen das Gewehr strecken lassen. Ich erklärte mit Festigkeit dass ich sterben, aber meiner Pflicht nicht untreu sein könnte, und brachte es dahin dass das Volk sich zurückzuziehen geneigt erklärte. Inzwischen hatten sich auf beiden Seiten der Straße mehrere hundert Bewaffnete hingezogen, wahrscheinlich in der Absicht mich gefangen zu nehmen. Ich bemerkte es nicht. B. Chef Dolder wollte dies Manœuvre der Insurgenten verhindern und zog sich zurück. Die ihn begleitenden 20 Chasseurs fürchteten Gefahr und flüchteten. Da gaben die Insurgenten Feuer auf sie. Ich rief dem Volke zu, nicht zu

Digitized by Google

schießen. Das um mich zunächst stehende Volk rief meinem Befehl nach. Es war umsonst. Das Getümmel und Feuer ward allgemein. Ich war allein, gab dem Pferde die Sporen und sprengte den Meinigen nach durch den Haufen der Insurgenten. Mehr als zwanzig Schüsse fielen auf mich gerichtet aus dem Haufen. Niemand war verwundet, niemand getödtet. Ich ließ unsere Truppen zusammenziehen und gab Befehl, sich langsam und in bester Ordnung nach Basel zurückzuziehen, welches B. Dolder nach (zu?) meiner Zufriedenheit vollstreckte. — So war es mir geglückt, indem ich mich eine Zeit lang dem Sturm entgegenwarf und persönlich von Seiten unserer Truppen Feindseligkeiten verhütete, dass kein Tropfen Bürgerbluts vergossen ward, dass unsägliches Elend vermieden ward, dass das zu sich selbst kommende Volk jetzt anfängt, vor den Folgen seines unbesonnenen Schrittes zu zittern; dass ich das öffentliche Vertrauen vom Landvolk, wo nicht vermehrt, doch gewiss erhalten habe; dass eine Deputation von Liestal und Gelterkinden gestern noch mich des vollen Gehorsams in allem (ausgenommen Bodenzins und Zehnten) versicherte; dass die allgemeine Sicherheit wieder herrscht, nach einem Sturm von 12 Stunden, und die constitutionelle Ordnung nur eine Nacht lang unterbrochen ward. Dass ich bei dieser Gelegenheit selbst die Truppen anführte oder die Ordres persönlich ertheilte, obgleich die Constitution es verbeut, wird mir der VR. so wenig verargen, als dass ich mein Leben und die Freiheit meiner Person der offnen Gefahr einige Stunden lang preisgab. Dass ich vieler Menschen Leben und die öffentliche Ruhe rettete, ist's was mir jene Nacht vom 4. zum 5. Oct. zur schönsten meines Lebens macht. — Ich requirirte in meinem gestrigen Schreiben 4 Bataillons, da ich noch nicht wusste, ob meine Befehle überall befolgt sein und den von mir beabsichteten glücklichen Ausgang gehabt haben würden. Dies ist jetzt geschehen. Wenn der VR. noch gegenwärtig auf strenge Vollziehung des Gesetzes wegen Bodenzins (!) dringt, so ist die Ankunft von 4 Bataillonen nothwendig. Aber wenn die Regierung den sich bis jetzt in Wohlstand befindenden Canton Basel retten und nicht verheeren lassen will, so bitte ich Sie,.. mir unbedingt das ganze Geschäft der Ausführung zu überlassen. Zu dem Ende, wenn der VR. nicht das Gesetz wegen Bodenzins nach der von einer nach Bern abgegangenen Deputation der insurgirten Gemeinden des Cantons Basel vorgeschlagenen Art modificiren will, so schlage ich vor: 1) dass 4 Bataillons sich an die Grenzen des Cantons, und besonders im Frickthal und im Ct. Solothurn, zusammenziehen; 2) dass dieselben nur meinen Weisungen folgen sollen; 3) dass die Verwaltungskammer bestimmte Anweisung erhalte, damit nicht verarmte Familien durch Entrichtung des Bodenzinses total zu Grunde gerichtet werden; 4) dann will ich das Volk ohne Gewalt, nur durch Furcht, zum strengen Gehorsam zurückführen, 5) die Gemeinden durch schonende Mittel zu desarmiren suchen, 6) und die Hauptlärmer dem Gericht überliefern. — Wegen der Attentate auf mein Leben bedarf das Volk Verzeihung, indem ich weiß dass nur solche auf mich schossen, die mich in Nacht und Mond[en]schein für einen fränkischen General ansahen und bestürzt waren, als sie erfuhren, ich sei der RStatthalter gewesen. Ich bitte Sie, mir nun desswegen Ihre Verhaltungsbefehle zukommen zu lassen und überzeugt zu sein, dass ich es an Vorsicht und Eifer nicht fehlen lassen werde. Nur das eine fleh' ich, zum Besten des Cantons Basel: lassen Sie keine Executionstruppen ins Land selbst einziehen ohne meine Vorschrift und Ersuchen an die Befehlshaber. Gruß und Ehrfurcht." 703, p. 441—47.

In Abschrift folgt (p. 449—51) die Instruction an Cdt. Dolder, dd. Liestal 4. Oct.

17a) 6. October, gg. R. (geheim). Der VR. gibt Nachricht über die Unruhen im District Gelterkinden, die geheim bleiben soll. Es wird daher nicht näher darauf eingetreten. Prot. p. 345.

17b) 8. October, gg. R. An den Vollziehungsrath ergeht eine Botschaft, welche denselben um amtlichen Bericht ersucht, inwieweit die Ruhe im Canton Basel wieder hergestellt sei. Prot. p. 361.

18) 7. October, VR. (zu Beginn der Sitzung). Der Präsident eröffnet dass zwei Bürger von Läufelfingen ihm die Vorfälle im District Gelterkinden ganz anders dargestellt haben als der RStatthalter, nämlich

Digitized by Google

folgendermaßen: „1) Que ce sont les hussards helvétiques qui à l'occasion d'une rixe ont commencé à tirer et tué brutalement une fille, puis ensuite blessé mortellement son père; 2) que cet accident a donné lieu au tocsin, au tumulte et à la fuite des hussards; 3) que le préfet national s'est laissé effrayer par deux ou trois coups de fusil tirés en l'air et a galopé, sans s'arrêter à Liestal et à tous les villages fort tranquilles sur la route, jusques à Bâle; 4) que les paysans ont beaucoup ri de cette fougue et du reste sont tous sans armes et fort tranquilles." Man will hierüber officiellen Bericht erwarten, der morgen eintreffen soll. VRProt. p. 29.

19) 7. October (15 Vendem. IX), (Vormittags,) Bern. G. Montchoisy an den Vollziehungsrath. An der prompten Absendung von Truppen sei zu erkennen dass er nach Kräften die Herstellung der Ordnung wolle fördern helfen. Er werde mit der Mannschaft persönlich in Liestal eintreffen, hoffe übrigens dort nicht lange verweilen zu müssen, und gedenke in vollem Einverständnis mit dem RStatthalter zu operiren ... PS. Er gedenke um Mittag zu verreisen und erbitte sich Mittheilung der allfällig von dort her eingehenden Nachrichten. 703, p. 433–34.

20) 8. October, Aarau. RStatthalter Feer an den Vollziehungsrath. 1. „Aus dem Canton Basel habe ich seit Sonntag d. 5. keine besondern Nachrichten vernommen. Montag d. 6. schienen nach den Aussagen derer die von dorther kamen die Insurgenten noch im Taumel ihrer Freude zu glauben, dass sie jetzt alles gewonnen haben, und dass sich die Franken gar nicht in diese Sache mengen werden. Gestern, als d. 7., kam wieder ein Emissar, nach aller Wahrscheinlichkeit von Oltigen, in die Gemeinde Aerlisbach; er hatte ein Einladungsschreiben von seiner Municipalität mit einem Siegel, und da der Präsident von Ae. sowie die meisten anderen Vorgesetzten wegen der Weinlese in den Reben war, so begab er sich zum Alt-Präsident, mit dem Ansuchen, die hiesigen Landleute sollen, und wenn es auch nur mit 20 Mann wäre, zu ihnen stoßen; sie seien vollkommen Meister, und in wenig Tagen kämen noch 4000 Zürichbieter, und die Schwarzbuben (Einwohner des Bezirks Dornach) seien bereits zu ihnen gestoßen. Allein er wurde höhnisch empfangen; der Weg über die Staffelegg seie gar zu böse; sie haben jetzt Weinlese, und endlich, wenn die Zürcher kommen, wollen sie sich hinten anschließen. Da er inzwischen merkte, dass die Rede davon sei *), (so) machte er sich eilends aus dem Staub. Es ist aber im hiesigen Canton schon bekannt dass die Franken in den Ct. Basel eingerückt seien oder einrückten, und daher ist auch um so viel weniger etwas zu besorgen. Inzwischen habe ich geschärftere Befehle ertheilt, wenn wieder solche Boten aus dem Ct. Basel oder solche Flüchtlinge kommen, die der Untersuchung der Justiz zu entgehen trachten, dieselben zu arretiren und mir zuzuführen." 2. Gestern vier angesehene Bürger nach Bern verreist, um sich bei der Regierung über das neue Gesetz zu erkundigen oder sich zu (orientiren): neben L. Christin (?) Bezirksrichter Speck, Tschann, vielleicht auch Spillmann von Vilnachern und Lüscher; sie haben ihn, den Statthalter, sprechen wollen, aber nicht bei Hause treffen können. Ihre Denkart und ihr Ansehen bieten der Regierung einige Mittel, andere in den Schranken der Gesetzlichkeit zu erhalten ... 703, p. 263–64.

21 a) 8. October, VR. I. Verlesung eines Berichts des RStatthalters von Basel, dd. 6. Oct., über die Unruhen in Gelterkinden ... Es wird ihm hierauf geantwortet: 1, 2: Anführung der Berichte v. 4. u. 5. d., die einander theilweise widersprechen ... „3. Die Regierung, fest entschlossen, ihre bereits gegebenen Verordnungen zu handhaben, bestätigt hiemit die in ihrem Schreiben v. 6. d. Euch ertheilten Befehle, hauptsächlich was die völlige Unterwerfung der Gemeinden und ihren Gehorsam gegen das Gesetz und die Bezahlung der Bodenzinse betrifft; diese nach dem Ausspruch des Gesetzes zu entrichten, muß das Erste sein, wozu sich die Gemeinden zu verpflichten haben. Sollte sich's alsdann aus sichern und umständlichen Berichten zeigen, dass eine oder die andere Gemeinde, der oder jener Bürger wirklich außer Stand gesetzt

*) Dass sein Auftrag in der Gegend bekannt geworden?

Digitized by Google

sei, die Bodenzinse gleich zu bezahlen, so wird die Regierung wo möglich einen Aufschub bewilligen, den die besondern Umstände in einzelnen Fällen fordern und rechtfertigen mögen. 4. In Ansehung der militärischen Einquartierungen und der anbefohlenen Entwaffnung werdet Ihr Euch bei dem G. Montchoisy verwenden, damit die nöthige Rücksicht und Schonung gegen diejenigen Gemeinden und Particularen beobachtet werde, die keinen Antheil an der Widersetzlichkeit und dem Aufruhr hatten und folglich von aller Strafe und allem Laste (!) zu befreien sind. 5. Ueber die Ereignisse der Nacht v. 4. u. 5. und besonders über die Ursachen des begangenen Todschlages werdet Ihr einen genauen und umständlichen Bericht einsenden. 6. Hauptsächlich werdet Ihr berichten, wie sich das helvetische Militär bei dieser Gelegenheit betragen hat, und den Commandanten B. Dolder einladen, in dieser Hinsicht dem Kriegsminister die nöthigen Rapporte einzusenden. 7. In allem was einigen militärischen Bezug hat und auf die Herstellung der bürgerlichen Ordnung abzweckt, werdet Ihr .. mit dem G. Montchoisy .. gemeinschaftlich zu Werke gehen. 8. Endlich macht Euch der VR. bekannt dass die Gerüchte von einer Insurrection in den Cantonen Aargau, Solothurn und Bern gänzlich ungegründet seien." VRProt. p. 69—71. — 703, p. 453—54.

21 b) 8. Oct. Der VR. an G. Montchoisy, (in Waldenburg; pressant). Nachricht dass der gemeldete Aufruhr sich gelegt habe, und Empfehlung, die unbetheiligten Gemeinden mit Strafmaßregeln zu verschonen, etc. Prot. p. 71, 72. — 703, p. 457—58.

22 a) 8. October (Morgens?), Basel. RStatthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. „Die öffentliche Ruhe ist seit der Nacht vom 4. z. 5. Oct. ungestört geblieben. Die Insurgenten-Gemeinden haben gegenwärtig einen Centralausschuss ernannt, welcher in Sissach seine Sitzungen hält und von da aus seine Boten und Aufwiegler durch den Canton sowie auch in die Nachbarcantone versendet. Inzwischen betragen sich die übrigen Districte ... mit vieler Behutsamkeit; obwohl die Stimmung gegen den Bodenzins und für die Sache der Gelterkinder allgemein ist, fürchten doch die meisten Gemeinden einen üblen Ausgang der Dinge. Selbst die Gemeinde Liestal, so sehr sie auch im Ganzen nur allzu geneigt ist, den Gelterkindern Beistand zu leisten, hat sich so gut als möglich von den insurrectionellen Volksausschüssen loszuwickeln gewusst. Verschiedene Gemeinden des (!) Districts Liestal und Wallenburg, aus Furcht vor der Wuth der Gelterkinder, liefer(te?)n ihre Contingente zu dem Insurgentencorps. Indessen hab' ich von den Districtsstatthaltern von Liestal und Wallenburg ziemlich beruhigende Berichte. Die Erscheinung Montchoisy's wird die Zweifelnden und Wankenden bald für die bessere Sache bestimmen. — Die Mitglieder des insurrectionellen Volksausschusses sind mir noch nicht bestimmt bekannt. Ein gewisser Häfeli soll der Generalinspector ihrer Truppen und Landstürme(r) sein. Heut schon erlass' ich eine Proclamation an die Insurgenten-Gemeinden. Noch immer schmeichl' ich mich, ohne Blutvergießen dieses traurige Ereignis geendet zu sehen. — Ihre mir durch den Eilboten zugekommene Instruction v. 6. Oct. werd' ich pünktlich vollziehn. Allein auf die Eliten von Basel ist durchaus nicht zu rechnen. Die Stadt scheint großentheils nicht ganz ohne Missfallen (?) jene Unordnungen zu bemerken. Aus ebendieser Ursach möcht' ich am wenigsten auf den Beistand übelgestimmter Bürger rechnen. Statt dessen werd' ich dem B. Burkhard, Inspector der Milizen, die Anführung der helvetischen Truppen so hier befindlich sind, mit Beifügung der Artillerie unter dem Befehl des B. Haas, übergeben und ihn in Verbindung mit dem G. Montchoisy setzen, sobald dieser ankommen wird." 703, p. 459—61.

22 b) 8. October, Nachm. 2½ Uhr, Basel. Derselbe an Denselben. „Mit freudiger Rührung meld' ich Ihnen, dass der von einigen Schwindelköpfen und unverständigen Lärmern aufgewiegelte District Gelterkinden die Waffen gestreckt und durch eine Deputation bei mir um Verzeihung für jene großen Vergehungen angehalten hat. Noch sind meines Wissens keine Franken in den Canton Basel eingerückt. So ist denn mein lebhaftester Wunsch erfüllt und dieser Aufstand getilgt, ohne dass ein Tropfen Bürgerblutes floss." 703, p. 463.

23) 8. October, Basel. RStatthalter Zschokke an die aufständischen Gemeinden des Districts Gelter-

Digitized by Google

kinden und deren Parteigänger im District Liestal. „Bürger! Ihr verschmähtet meinen Rath, — ihr habt meine Warnung verachtet, — ihr habt meine Bitten nicht angehört! Gelinde Mittel, so die Regierung anwandte, euch zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückzuführen, blieben vergeblich. Lärmer und Schreier wurden von euch höher geschätzt als der Rath der Frommen und Einsichtsvollen. Ihr habt eure Obrigkeiten beschimpft, — ihr habt eure Gesetze gebrochen, — habt eure Geistlichen hie und da entwürdigt. — Der Rebell ist von Gott und Menschen verlassen: aber ich kann euch noch nicht verlassen; mein Herz blutet bei eurem Unglück: Ich will es vermindern, so lange es in meiner Gewalt steht. Darum höret meinen letzten Rath und führet ihn sogleich aus. — 1) Sobald die fränkischen Truppen erscheinen, waget es nicht, den geringsten Widerstand zu thun. Ein Schuss von eurer Seite gegen die Franken ist das Losungszeichen zu einem Blutbad und zur Verwüstung unter euch. — 2) Bewachet eure Anführer, eure Hauptlärmer, eure Rathgeber und die in den Ausschüssen sitzen. Denn wenn die Noth angeht, werden sie euch verlassen, und ihr Unschuldige müsset büßen, was sie verschuldet und angestiftet haben. — 3) Jede Gemeinde lege sogleich ihre Waffen zusammen in die Hände der Municipalität nieder, wohl gezählt und aufgeschrieben, als Zeichen ihrer Gesinnungen. Die Municipalität soll mir ohne allen Verzug sogleich davon Nachricht geben, schriftlich (und) durch Eilboten. Spätestens bis zum 10. Oct. des Morgens muß ich von den Gesinnungen jeder Gemeinde unterrichtet sein. — 4) Jede Gemeinde in welcher man seit dem 4. Oct. Sturm geläutet oder Mannschaft bewaffnet aufgestellt hat, ist unter (den) aufrührischen Gemeinden begriffen. — 5) Diese Proclamation soll in allen Gemeinden bekanntgemacht werden. Diejenigen Municipalitäten, Ausschüsse oder andere Behörden und Personen welche dieses Blatt zurückhalten oder verhindern bekannt zu werden, sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen dafür verantwortlich. — O meine Mitbürger, folget der Stimme eures Freundes. Eure Anführer und Aufwiegler haben euch betrogen und ins Elend geführt! Sie haben euch Hülfe verheißen von allen Gegenden her; aber glaubet nicht dass das brave Schweizervolk solcher Thoren Aufruf gehorcht. Kehret ohne Zeitverlust zur Ordnung und Treue gegen unsere vaterländischen Gesetze zurück. Dies ist das einzige und letzte Mittel zur Rettung eurer Gemeinden!“ — Vgl. N. 27. Republ. II. 629—30.

24) 9. October, VR. Die Einfrage des gg. Raths, wie weit die öffentliche Ruhe im Canton Basel wieder hergestellt sei, wird durch Mittheilung des letzten Berichts des RStatthalters beantwortet.

VRProt. p. 98. — 177, p. 259. 261. — 703, p. 467.

Am 10. wurde im gg. Rath über den Gang der Sache Befriedigung geäußert (Prot. p. 370).

25) 9. October, VR. 1. Eingang von zwei Berichten des RStatthalters in Basel, die ad acta gewiesen werden. 2. Ein weiterer Bericht des RStatthalters von Aargau über Versuche von Basler Emissären, Aargauer Gemeinden zum Anschluss zu bewegen, enthält zugleich die Ankündigung von 4 Deputirten, welche Vorstellungen wegen des Bezugs von Zehnten und Grundzinsen machen sollen. Nichts verfügt. VRProt. p. 97. 99.

26) 10. October (18 Vendem. IX), Liestal. G. Montchoisy an Präs. Dolder. „Je vous annonce avec satisfaction que le calme est rétabli dans les communes insurgées, et que j'ai réinstallé vos troupes dans les différents postes qu'elles doivent occuper et qu'elles avaient été obligées d'abandonner. J'ai pris des mesures pour qu'elles y soient respectées, et je laisse quelques compagnies d'infanterie française dans les villages que le préfet m'a désigné(s) pour avoir été le foyer de l'insurrection. Il vous en dénoncera les chefs, et sans doute vous prendrez des mesures pour leur ôter la faculté de troubler à l'avenir la tranquillité publique. Votre préfet vous rendra sans doute compte de la promptitude avec laquelle tous ces hommes égarés sont rentrés dans le devoir, et je me borne à vous dire pour l'instant que trois canons et 1227 fusils ont été renvoyés (envoyés?) hier à Bâle par les communes qui ont reconnu leur erreur, et qu'elles m'ont fait assurer de leur soumission à venir aux lois de leur pays et aux ordres de leur Gouvernement. Salut et considération.“ 703, p. 493—95.

Digitized by Google

27) 10. October, Basel. RStatthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. Seit 5. Oct. die Ruhe nicht mehr erheblich gestört. Blos Umtriebe des Empörungs-Ausschusses; Versendung von Aufwieglern, doch ohne Erfolg ... Die an verschiedene Municipalitäten erlassenen Befehle des RStatthalters vollzogen, die Straßen über Erwarten sicher. DStatthalter Gerster, der Agent und etliche andere Bürger von Sissach indessen geflüchtet. Schon am 5. der Eindruck gewonnen, dass das Uebel nicht weiter greifen werde; in diesem Sinne privatim an einen Freund in Bern geschrieben; dass dieser Brief dem gg. Rath vorgelegt worden, missbillige er. Nach Empfang der Weisungen v. 6. d. ein Aufruf an das Volk verfasst, aber zurückgezogen, als eine Deputation von Gelterkinden erklärt habe, dass der ganze Bezirk zum Gehorsam zurückkehre und um die Gnade der Regierung bitte. Zum Beweis der Unterwürfigkeit Ablieferung der Waffen binnen 24 Stunden verlangt, mit Ausnahme von drei Gemeinden ... Dies alsbald geschehen. Am 9. Abends die Ankunft von G. Montchoisy mit c. 1500 Mann in Liestal erfahren; (Reise dahin;) am 10. früh mit ihm über die militärischen Maßregeln gesprochen, schon am 9. aber schriftlich der Wunsch eröffnet, mit Schonung vorzugehen. Von der Absicht, alle frz. Truppen sofort zurückzuziehen, sei Montchoisy soweit abgebracht worden, dass er drei Comp. im D. Gelterkinden lasse; doch auch diese blos für kurze Zeit. Der VR. möge sich dafür verwenden, dass dieselben bis nach Austrag der Sache bleiben können. Bereits Verhaftung von sieben Theilnehmern des Aufruhrs vollzogen und das Cantonsgericht um schleunige Behandlung angesprochen; einige der Schuldigsten, z. B. Agent Aenishänsli, sollen flüchtig sein; Frage ob nicht deren Vermögen zu sequestriren wäre. „Wegen Beziehung der Bodenzinse, Unterhaltung der Truppen, Entschädigung unschuldiger Gemeinden und Particularen werd' ich noch heut' eine Proclamation ausfertigen, sowie auch, um den schnellen Rückzug der Franken außer Verdacht zu bringen." Weitere Verhaltungsbefehle mit Ungeduld erwartet. 703, p. 485–88.

28) 11. October, Basel. RStatthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. Antwort auf die Weisung v. 8. d. betreffend den in Sissach geschehenen Unfall. Sofort nach Ankunft der Comp. Schär in Liestal habe er dem Hauptmann und den betheiligten Patrouillen Arrest auferlegt, sodann der Municipalität einen Bericht abgefordert, desgleichen dem Hauptmann, dem Unterstatthalter, dem Cdt. Dolder sowie dem Platzcommandant Frey; zwei Rapporte liegen bereits vor; weitere Befehle erwarte er vom Kriegsminister. Er könne vorläufig nicht verbergen dass es den Milizoffizieren vielfach an Kenntnissen wie an Tact fehle, und eine Besserung sei ohne eine einsichtige Reform nicht zu hoffen. Weitere Auskunft werde er ungesäumt einsenden.

Die Beilagen sind nicht mehr vorhanden. 703, p. 481–83.

29) 13. October, VR. Ein Bericht des RStatthalters von Basel über die Unruhen im District Gelterkinden wird zunächst mit dem Ausdruck des Vertrauens beantwortet dass der „Geist der Gesetzlichkeit" bald wieder allgemein werde. Dies werde hauptsächlich an genauer Befolgung des Gesetzes über die Bodenzinse zu erkennen sein; um hierin mit voller Sachkenntnis urtheilen zu können, werde der Statthatter beauftragt, mit Beihülfe der Verwaltungskammer so schleunig als möglich einen Bericht über dasjenige was diesfalls bereits geschehen und was noch zu thun sei, zu erstatten; er möge darin die Standhaftigkeit beweisen, die das Ansehen der Regierung erheische. Die Papiere der geflüchteten Aufrührer, namentlich des Agenten Aenishänsli, könne er versiegeln lassen und ihr Vermögen sequestriren ... VRProt. p. 187–189. – 703, p. 489–90.

An den Finanzminister ging die Weisung, dem Statthalter für den Bezug der Abgaben die bestimmtesten Aufträge zu geben, damit hierin nichts versäumt werde (Prot. p. 189). 703, p. 491.

30) 13. October, VR. An G. Montchoisy wird geschrieben: „Le Conseil exécutif a appris avec une vive satisfaction par votre lettre du 18 Vendémiaire et par le rapport que vous avez bien voulu faire verbalement à notre président, que le calme est rétabli dans les communes insurgées du canton de Bâle et qu'elles vous ont fait assurer de leur disposition à se soumettre aux lois de leur pays et aux ordres de leur gouvernement. C'est à la promptitude et à la sagesse des mesures que vous avez prises, citoyen Général,

Digitized by Google

qu'est dû cet heureux résultat. Le gouvernement helvétique n'oubliera pas ce service et il se plaît à l'envisager comme une preuve de votre constante bienveillance pour un pays à la reconnaissance duquel vous avez acquis tant de droits. Agréez," etc. VRProt. p. 190. — 703, p. 497—98.

31) 13. October, Basel. Proclamation des RStatthalters „an die Bürger der irregeführten Gemeinden des Districts Gelterkinden". (I.) Bürger! Euer schneller Entschluss, die Waffen niederzulegen und euch den vaterländischen Gesetzen zu unterwerfen, hat von euren Hütten das größte Unglück abgewehrt. — Ihr waret von unwissenden Menschen schlecht berathen, von eigennützigen Lärmern und Schreiern verführt. — Ihr hörtet (auf) meine Worte nicht; ihr verschmähtet meinen wohlgemeinten Rath. — In der Versammlung der Präsidenten zu Gelterkinden hab' ich gerufen: „Wenn durch eure Halsstarrigkeit einst unschuldiges Blut vergossen werden sollte, so komme es über euch und euere Verführer!" Hättet ihr meinen Ermahnungen gefolgt, nie wäre das Unglück von Sissach geschehen; nie wären einheimische und fremde Truppen in euer Land eingezogen; nie wären eure Gemeinden mit neuen Unkosten beladen worden; nie wäret ihr entwaffnet worden; nie wäre der Name eures Districts schimpflich im Vaterlande bekannt (ge)worden. — Sobald ich den Beweis eures neuen Gehorsams sah, erfüllte ich mein Versprechen. Ich eilte dem General Montchoisi (!) entgegen nach Liestall. Schriftlich schon am Tage vorher hatte ich ihn ersucht, seine Truppen zurückzuziehn; er antwortete mir schriftlich, und ich theile hier folgenden Auszug seines Briefes mit*): (II.) — „Sobald ich nach Liestall kam, vernahm ich mit Zufriedenheit, dass jene verirrten Menschen zu ihrer Pflicht zurückkehrten, sah die Unterwerfung unter Ihre Befehle, indem sie selbst ganze Wagen voller Gewehre nach Basel schickten. Nachsicht also für die Verführten — Strafe für die Anstifter des Uebels. Ich will demzufolge also meine Truppen wieder zurückgehen lassen, mit Ausnahme einiger Compagnien Infanterie, unter den Befehlen des Platzcommandanten von Liestall. — Zeigen Sie dabei sogleich den Gemeinden an, dass ich den helvetischen Truppen strengsten Befehl ertheilt habe, sich respectabel zu machen; zeigen Sie allen an, dass *wenn man die helvetischen Soldaten beleidigen sollte, ich es ansehen werde, als seien fränkische Soldaten angegriffen,* und dass ich auf der Stelle *neuerdings gegen die Ortschaften marschiren werde,* welche pflichtvergessen (auch) nur den geringsten Anlass zu Unruhen geben würden. Ich freue mich dass ich nicht gezwungen gewesen bin, Strenge gegen die Menschen zu gebrauchen, die heut (schon) ihre Pflichtvergessenheit bereuen. Gruß und Hochachtung. Montchoisi." — So spricht der ebenso menschenfreundliche als tapfere Franken-General. — (III.) Unsre Regierung, der die Rettung unsers bedrängten Vaterlandes so sehr am Herzen liegt, erwartet nun, dass für die Jahre 1798 und 1799 unverzüglich *ein und ein halber Bodenzins* abgeführt werde. — Alle Bürger des Cantons sind also aufgefo(r)dert, den Trägern oder Einziehern diese verfallenen anderthalb Zinse entweder in Natura oder nach der unterm 7. Jänner 1800 publicirten Tabelle des Mittelpreises in Geld zu entrichten. — Die Träger und Einzinser werden alsdann über die betreffenden Beraine denjenigen Schaffnern und Verwaltern Rechnung geben, welche unterm 12. August dieses Jahrs durch das Cantonsblatt angezeigt worden, und nach welcher Publication sich sowohl in Beziehung als Bezahlung der Zinsen zu richten. Auch wegen der Armen und Dürftigen soll auf den 2. Theil des 4. Abschnitts des Beschlusses vom 19. März 1800 Rücksicht genommen sein, wo nach Einsicht der gegründeten Vorstellungen die Verwaltungskammer den nöthigen Aufschub bewilligen wird. — Die Districts-Einnehmer und Verwalter sind aufgefo(r)dert, dem Liquidations-Bureau zu Basel alle sechs Tage nach Bekanntmachung dieser meiner Publication über den Erfolg des Bezugs genauen Bericht abzustatten. Das Liquidations-Bureau wird mir sogleich diese Berichte summarisch mittheilen, damit ich erfahre, welche Gemeinden am bereitwilligsten sind, ihre Pflicht zu vollstrecken." — (Plakat in Folio. „Gedruckt bey Samuel Flick.") 703, p. 503. — Republ. II. 658.

32) 15. October, Basel. RStatthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. Dessen Befehle seien nun alle

*) Datum (10. Oct.) und Adresse fallen hier weg.

Digitized by Google

vollzogen; die am Aufruhr betheiligten Gemeinden der Districte Gelterkinden und Wallenburg, im Ganzen 30, haben sich selbst entwaffnet; 1589 Gewehre befinden sich im hiesigen Zeughaus; nur Aristorf stehe noch aus. Das Cantonsgericht beschäftige sich bereits mit der Untersuchung; einige Districtsrichter und einen Agenten, die als betheiligt erscheinen, habe er suspendirt; der da und dort angerichtete Schaden werde unparteiisch geschätzt. Zur Entrichtung der Grundzinse fordere nun im Canton und im District Gelterkinden besonders eine Proclamation auf, die er beilege; doch seien unzählige Schwierigkeiten vorauszusehen, da nur der Reiche seine diesfällige Pflicht thun könne, der Mittelmann durch die Zahlung ruinirt werde, und der Arme gar nichts leisten könne. Sonst sei diesseits Martini der übliche Termin gewesen, aber auch oft überwartet worden. Jetzt fehle wegen der Einquartierungen, Requisitionen etc. fast überall das Geld, und Getreide sei noch nicht ausgedroschen. Aber nicht das Quantum, sondern die Art der Abgabe missfalle dem Volk. Den Vorfall in Sissach aufzuhellen werde immer schwerer ... Neben Leuten, die er der Bestrafung preisgebe, habe er auch einige Personen zu bezeichnen, die sich durch Standhaftigkeit und Treue hervorgethan haben: Den UStatthalter Gerster im D. Gelterkinden, Agent Tenger in Sissach, Cdt. Frey ... 703, p. 499—502.

33) 15. October. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Le C. E. ayant eu lieu de se convaincre par les mouvements qui ont dernièrement agité le canton de Bâle, du danger qu'il y a de laisser disséminé(e)s dans des communes des pièces d'artillerie, vous charge .. d'effectuer sans délai la concentration ordonnée par l'arrêté du 20 Février 1799 des bouches à feu éparses dans les diverses places de la République." — (Auf Antrag des Ministers!) VRProt. p. 224. — 737, p. (219—20.) 223.

34) 16. October, VR. Verlesung eines Berichts des RStatthalters von Basel über die Unruhen im District Gelterkinden. An drei von ihm bezeichnete Beamtete — Platzcommandant Frey, DStatthalter Gerster, Agent Tenger in Sissach — wird in folgendem Wortlaut geschrieben: „Mit besonderm Vergnügen vernahm der Vollziehungsrath, dass Ihr Euch bei den widerwärtigen Vorfällen im D. Gelterkinden als Bürger gezeigt habt, dem die Achtung gegen das Gesetz, außer welchem keine Wohlfahrt und keine Freiheit denkbar ist, so sehr als seine Amtspflicht am Herzen liegt. Diese habt Ihr mit Treue und Standhaftigkeit erfüllt und Euch dadurch nicht nur ein wahres Verdienst um die öffentliche Sache und die Ruhe Euerer Mitbürger, sondern auch ein Recht zu dem Danke der Regierung erworben, wovon Euch hiemit der VR. die ernstliche Versicherung ertheilt." VRProt. p. 266, 267. — 703, p. 507.

35) 18. October, Basel. RStatthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. 1. Der Bezug der Grundzinse sei nun an Hand genommen, wofür er sich mit der Verwaltungskammer vereinige. 2. Ueber den Tod des Mädchens in Sissach lauten die Verhöre so widersprechend, dass man noch nicht sagen könne, ob der Schuss von den Soldaten oder von den Bauern ausgegangen; die Acten seien jetzt dem Kriegsminister zugestellt. 703, p. 518.

36a) 18. October, Solothurn. RStatthalter Glutz an den Vollziehungsrath. Abschriftliche Mittheilung von Berichten zweier Unterstatthalter über die Unruhen im Canton Basel ... Anzeige dass er denselben erlaubt habe, für weitere Erkundigungen etwas Geld zu verwenden, worüber er noch bestimmtern Bescheid erwarte. 703, p. 521.

Es folgen drei Stücke, vom 15. u. 16. Oct., zwei von UStatth. Tschann, eines von UStatth. Frei; (p. 523—25).

36b) 20. October, VR. Der RStatthalter von Solothurn hat Berichte der Unterstatthalter von Dornach und Olten über die Ereignisse im District Gelterkinden eingesandt. Der Justizminister soll die bewiesene Sorgfalt verdanken, dabei aber bemerken dass weiterer Geldaufwand in der Sache unterbleiben könne. VRProt. p. 381, 382. — 703, p. 529.

37) 21. October, VR. Statthalter Zschokke wünscht, dass drei Compagnien französischer Truppen noch vier Wochen lang im District Gelterkinden belassen würden. Wird nicht bewilligt. VRProt. p. 406. — 703, p. 527.

Digitized by Google

76.

Bern. 1800, 4. October.

306 (VR. Prot.) p. 651, 652. — 710 (Schuldt.) p. 97, 98. — N. schw. Republ. II. 619.

Einsetzung eines Commissariats für die Bereinigung der Vermögensverhältnisse des Klosters Einsiedeln.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Finanzministers über das Liquidationsgeschäft des Klosters Einsiedeln im Canton Waldstätten;

In Erwägung dass es höchst nothwendig ist, nicht nur den ganzen Statum des Klosters Einsiedlen und die Ressourcen von dieser so wichtigen Besitzung genau zu kennen, sondern auch die längst gewünschte Ordnung in die Administration derselben zu bringen;

In Erwägung dass zu diesem Ende das Liquidationsgeschäft vom Kloster E. einem eigenen hiezu aufzustellenden Commissär zu übertragen sei, auf dessen Einsichten, Localkenntnisse und Rechtschaffenheit die Regierung das nöthige Vertrauen haben kann,

beschließt:

1. Das Liquidationsgeschäft vom Kloster Einsiedeln werde einem besondern Commissär übergeben, und hiezu sei der Bürger Leonhard Abegg von Steinen, gewesener Landschreiber von Bellenz, ernannt.

2. Dieser Commissär soll unter der unmittelbaren Aufsicht des B. Suter, Districtsstatthalter von Schwyz, und nach den nähern Weisungen arbeiten, die ihm das Finanzministerium ertheilen wird, dem auch die Resultate seiner Untersuchungen und Arbeiten zugesandt werden sollen, um sie der Regierung vorzulegen.

3. Der Finanzminister soll jenen Beamteten, in deren Fach und Geschäftskreis die Liquidation einschlägig ist, die Befehle ertheilen, der Commission (!) alles Sachdienliche an Hand[en] zu geben.

4. Dem Finanzminister sei die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Der Rapport des Ministers datirt sich vom 4. Sept. (Bd. 710, p. 99—101).

77.

Bern. 1800, 6. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 68. 125. 146—48. 158. 266. 290. 331—32. 336. — 406 (Ges. u. D.) Nr. 247. — 122 (Plak.) Nr. 249. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 54—56. Bull. d. lois & d. V. 54—56. — N. schw. Republ. II. 417. 457. 469—70. 573. 579. 599.

Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1799 in Betreff der Rechte der Antheilhaber an Gemeindgütern.

Der gesetzgebende Rath, auf die Einfrage mehrerer Bürger aus dem Canton Leman, ob die Mitantheilhaber von Gemeindgütern, wenn sie schon außer ihrer Gemeinde wohnen, dennoch den Generalversammlungen der Antheilhaber an den Gemeindgütern beiwohnen können, und ob denselben ein wirklicher Mitgenuss an diesen Gütern zustehen solle;

In Erwägung dass den Antheilhabern eines gemeinen Guts sowohl kraft der Grundsätze des Miteigenthumsrechts als infolge des Gesetzes vom 15. Hornung 1799, das alle Antheilhaber eines

Digitized by Google

gemeinen Guts zu diesen Versammlungen ruft, die Mitdisposition über dasselbe nicht abgesprochen werden kann; dass hingegen der wirkliche Genuss desselben sehr oft von dessen Wohnsitze abhängen müsse, und es schwer wäre, darüber jetzt noch ein allgemeines, überall anwendbares Gesetz zu machen,

verordnet:

1. Den Generalversammlungen der Antheilhaber an den Gemeindsgütern können auch diejenigen stimmfähigen Mitantheilhaber beiwohnen, welche außer der Gemeinde ansäßig sind, ohne dass ihnen desshalb zu diesen Versammlungen absonderlich geboten werden muß, wenn nicht in einer Gemeinde besondere Reglemente etwas anderes darüber verordnen.

2. Betreffend den Antheil den ein außer seiner Gemeinde ansäßiger Bürger (!) auf den wirklichen Genuss der Gemeindgüter und den damit verbundenen Vortheilen haben möchte, [so] soll es diesorts bei den jeden Ortes (bestehenden) bisherigen Gesetzen, Uebungen und den etwa vorhandenen Reglementen sein ferneres Verbleiben haben, bis und so lange diese Reglemente auf gesetzliche Weise werden abgeändert werden, oder aber ein allgemeines Gesetz etwas anderes darüber verordnen wird.

3. Dieses Gesetz, welches als eine Erläuterung des Municipalitätsgesetzes vom 15. Hornung 1799 anzusehen ist, soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

1) 28. Juli, Aubonne. Einige Miteigenthümer an verschiedenen Gemeindgütern ersuchen die Gesetzgeber um eine entscheidende Auslegung der Gesetze v. 13. und 15. Februar 1799 betreffend die Rechte von auswärts wohnenden Genossen, resp. über die Gültigkeit älterer Reglemente welche Abwesende von Stimmrecht und Nutzungen ausschließen, mit Hervorhebung der Folge dass unzählige Processe erspart werden könnten, etc. etc. **241**, p. 229—231. (233, 234).

2) 19. August, gg. R. Mehrere Gemeindgutsgenossen von Lausanne, Moudon etc. stellen die Frage, ob die außer der Gemeinde wohnenden Theilhaber kraft des Gesetzes v. 15. Febr. 1799 von dem Genuss der Güter ausgeschlossen seien oder nicht und zu den Gemeindsversammlungen berufen werden sollen. Der Polizeicommission überwiesen.

3) 19. August, gg. R. Pierre Chuard, Bürger von Avenches, klagt über Ausschluss von der Gemeindgutsnutzung, weil er nicht sein eigenes Haus bewohne. An die Polizeicommission.

4 a) 30. August, gg. R. Die Polizeicommission erstattet einen Bericht über die Rechte der außerhalb ihrer Gemeinde wohnenden Genossen. Für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen.

4 b) 3. September, gg. R. Zweite Verlesung; Berathung; (provisorische) Annahme der Vorlage.

Im Prot. auf 4. datirt, (wegen der erst in der folgenden Sitzung geschehenen Bereinigung). — In § 1 der Dispositive steht vor *geboten:* absonderlich.

4 c) 4. September, VR. Der Gesetzesentwurf über die Rechte der außerhalb wohnenden Gemeindsgenossen wird verlesen und annehmbar befunden, jedoch zu genauerer Prüfung dem Minister des Innern zugestellt. VRProt. p. 64, 65. — **543**, p. 229. — **991**, p. 201.

5) 22. September, VR. Der Minister des Innern findet, dass in dem Gesetzesentwurf nichts zu ändern sei. In diesem Sinne wird eine Botschaft an den gg. Rath erlassen... VRProt. p. 403. — **176**, p. 180a. — **543**, p. 231.

6) 24. September, gg. R. Die Anzeige des VR. dass er gegen den Gesetzesvorschlag nichts einzuwenden habe, soll drei Tage auf dem Tische liegen bleiben.

Digitized by Google

7) 27. September, gg. R. Zweite Verlesung des Entwurfs. Wegen eines neuen, noch zu erwartenden Gutachtens der Polizeicommission wird die Schlussfassung vertagt.

Es handelte sich um eine Einfrage von Gerichtsschreiber Menthonnez in Aubonne, die am 25. der Commission überwiesen worden war. Deren Gutachten kam am 4. Oct. ein; vgl. N. 8.

8) 4. October, gg. R. 1. Dem Antrag der Polizeicommission gemäß wird auf die Vorstellung von B. Menthonnex (?) in Aubonne ... nicht mehr eingetreten, da ihr nun durch ein Gesetz entsprochen ist, und es nicht der Gesetzgebung obliegt, die Anwendung der Gesetze auf vorliegende Fälle zu bestimmen. 2. Bei diesem Anlass erhält jedoch die Municipalitätscommission den Auftrag, zu überlegen ob nicht die Rechnungen der Gemeindskammern einer höhern Stelle zur Passation unterworfen werden sollten.

9) 4. October, gg. R. Auf Antrag der Commission wird in Art. 2 statt *Uebungen* gesagt: Gesetze und Uebungen, und dann die Ausfertigung angeordnet. — Am 6. bestätigt etc.

78.

Bern. 1800, 6. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 197–98. 201–3. 204. 205–8. 293. 328–29. 332–35. 336. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 248. — 122 (Plak.) Nr. 248. 273 (Feudalr.) p. 119. — 703 (Feudalr.) p. 75–77. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 56–58. — Bull. d. lois & d. V. 56–58. N. schw. Republ. II. 525. 528–29. 536. 580. 597. 599. 604.

Gesetz über den Bezug der Grundzinse für das Jahr 1800. (Vgl. Nr. 120.)

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass durch die bisherigen Gesetze über Grund- und Bodenzinse die Rechte des Eigenthums nicht hinlänglich geschützt worden sind;

In Erwägung dass eine gesetzliche Verfügung über den Bezug dieser Gefälle für das Jahr 1800 dringend nothwendig ist;

In Erwägung der Pflicht der Gesetzgeber, bei einer solchen Verfügung der gegenwärtigen drückenden Zeit in Absicht auf Gläubiger und Zinspflichtige gleich gewissenhafte Rechnung zu tragen,

verordnet:

1. Die Frucht- und Weingrundzinse für das Jahr 1800 sollen dem Staat, den Gemeinden, Corporationen, Stiften und Privatpersonen entweder in Natur oder in Geld, und zwar letztern Falls nach dem Mittelpreise der Früchte und Weine, so wie solchen der § 4 des Gesetzes vom 13. Christmonat 1799 über die Erhebung der ausstehenden Grundzinse bestimmt, jedoch nach ihrem vollen Gehalt, entrichtet werden.

Le Conseil législatif, considérant que le droit de propriété n'est pas suffisamment garanti par les lois existantes sur les censes;

Considérant qu'il est urgent d'émaner une disposition légale sur la perception de ces redevances pour l'an 1800;

Considérant qu'il est du devoir du Législateur de prendre en considération, à l'occasion d'un tel dispositif, les circonstances pénibles actuelles, tant à l'égard des créanciers que des redevables,

ordonne:

1. Les censes en vins et en grains pour l'année 1800 seront acquittées, tant à l'Etat qu'aux communes, corporations, fondations et particuliers dans leur entier, soit en nature, soit en argent, et dans ce dernier cas d'après le prix moyen des grains et du vin, tel qu'il a été déterminé par le § 4 de la loi du 13 Décembre 1799.

Digitized by Google

2. Wo aber dergleichen Grundzinse bisher um einen noch niedrigern als den eben erwähnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dieses Jahr geschehen.

3. Die immer[hin] in fixen Geldpreisen entrichteten Grund- und Bodenzinse werden auf dies Jahr bezahlt wie bisher.

4. Ebendieses geschiehet bei den bisher um fixe Geldpreise angesetzten Grundzinsposten an kleinern Naturalien; wo aber dergleichen bisdahin in Natur entrichtet wurden, mag solches hingegen dies Jahr, nach der Wahl des Zinsmanns, entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten, für andere dergleichen Posten gesetzten Geldpreis geschehen.

5. Diese in Artikel 1 bis 4 gemeldten Grundzinsposten werden bis zum 10. Jenner 1801 entrichtet, mit Ausnahme solcher, für die eine spätere Entrichtungszeit bereits in Uebung wäre.

6. Nicht bezahlt werden sollen dergleichen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Rechten, welche vermöge der Constitution und Gesetze aufgehoben sind oder willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die sich noch in der Hand des ersten Urbarmachers befinden, oder welche endlich auf Gütern haften, die durch Naturwirkungen zu weiterer Bepflanzung untauglich sind.

7. Die den Grund- und Bodenzins betreffenden Artikel des Gesetzes vom 10. Wintermonat 1798 und seitherigen einschlagenden Verfügungen sind zurückgenommen, insoweit solche gegenwärtigem Gesetze zuwiderlaufen.

8. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden.

2. Dans les endroits où de telles censes ont été payées jusques à présent à un taux plus bas que la taxe susmentionnée, elles seront acquittées cette année comme elles l'étaient précédemment.

3. Les censes qui jusqu'ici ont été acquittées en argent à un prix fixe seront payées cette année comme précédemment.

4. Il en sera de même à l'égard des censes en petites denrées, qui ont été acquittées jusques à présent en argent à un prix fixe; mais là où elles se payaient en nature, il est laissé au choix du censitaire de les acquitter pour cette année, soit en nature, soit en argent, au taux mentionné plus haut pour le payement des censes.

5. Les censes mentionnées dans les §§ 1 à 4 devront être payées entre-ci et le 10 Janvier 1801, à l'exception de celles dont l'échéance était fixée à un terme plus reculé.

6. Les censes qui auront été établies pour concessions de privilèges et droits abolis par la constitution et les lois, le fait étant prouvé, de même que celles qui ont été constituées arbitrairement sur un terrain nouvellement défriché qui se trouverait encore dans les mains du premier cultivateur; enfin celles qui sont attachées à des biens-fonds dont la culture a été impossible par quelque effet de la nature, ne seront nullement payées.

7. Les articles de la loi du 10 Novembre 1798, concernant les censes, ainsi que toutes (les) dispositions postérieures sur les censes, sont abrogés par la présente, en tant qu'elles sont contraires à la présente loi.

8. La présente loi sera imprimée, publiée et affichée aux lieux accoutumés.

Der vorstehende Erlass bildet eine Fortsetzung von Nr. 57, steht aber auch in Zusammenhang mit Nr. 170 von Band V. Desswegen wird hier eine Auswahl von Acten eingelegt, welche den Vollzug jenes Gesetzes beleuchten; dieselben bilden die erste Gruppe; die zweite, die beiläufig auch die Zehnten berührt, findet eine Ergänzung in Nr. 120.

Digitized by Google

A. Verhandlungen über den Vollzug des Gesetzes vom 13. Dec. 1799.

1) 11. August. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf Euern Bericht über den Aufschub, den Ihr verschiedenen Gemeinden des Districts Dorneck zur Bezahlung der Bodenzinse gestattet habt, und worüber sich die Verwaltungskammer von Solothurn unter der Erklärung beschwert, dass sie sich von aller Verantwortlichkeit bei der ihr ferners obliegenden Einziehung der Bodenzinse loszähle, eröffnet Euch der VR.: 1. Vollkommen genehmigt und bestätigt er den jenen Gemeinden bewilligten Aufschub zur Bezahlung ihrer schuldigen Bodenzinse, der aber auf keine andere Gemeinde als welche Ihr benamset habt ausgedehnt werden soll. 2. Diese Gemeinden seien gehalten, nach Verlauf des ihnen festgesetzten Termins, nämlich nach dem 10. Octobris, sogleich und ohne alle weitere Zögerung das Ihrige zu entrichten, ohne dass sodann die mindeste Nachsicht gegen sie statthaben würde. 3. Die VK. von S. kann unter keinem Vorwande ihrer Verbindlichkeit, die Einziehung der Bodenzinse zu befördern, enthoben (werden); vielmehr soll sie für die möglichste Betreibung derselben um so strenger verantwortlich sein, da ihr die Mittel dazu an die Hand gegeben worden sind und sich wenige Hindernisse in diesem Geschäfte entgegensetzen. Ihr seid eingeladen, nach diesen Weisungen das Weitere zu verfügen." VRProt. p. 49—51. — 705, p. (293—95.) 297—98.

2 a) 14. August, VR. Eine Zuschrift des RStatthalters von Bern, d. d. 12. August, betreffend den Bezug der Loskaufstaxen für Grundzinse, wird dem Finanzminister zu baldigem Rapport überwiesen.
VRProt. p. 161—62. — 701, p. 343.

2 b) 15. August, VR. Der Finanzminister begutachtet die gestern verlesene Zuschrift des RStatthalters von Bern über den Bezug der rückständigen Grundzinse in diesem Canton in dem Sinne, dass mit diesem Geschäft nicht länger zu zögern sei, weil diese Zinse in etlichen Cantonen schon bezogen worden, und andere auf den Canton Bern warten, von dem Bedürfnis des Staates zu schweigen. Er wird beauftragt, die Arbeit sofort zu unternehmen. Dafür wird er bevollmächtigt, über die gegenwärtig im Ct. Solothurn befindliche Compagnie zu verfügen, sobald dort der Bezug vollendet ist; sie soll zuerst in den District verlegt werden, wo der Bezug beginnt, und dann in die übrigen allmälig einrücken. Davon soll der RStatthalter sowie die Einnehmer benachrichtigt werden. VRProt. p. 170, 171. — 701, p. (345—48.) 349—50.

Der Minister hatte zunächst den District Langenthal ins Auge gefasst, weil dort die Abneigung sich am stärksten äußerte. (Vgl. N. 7.)

3) 1. September, VR. Der Finanzminister beschwert sich über verspätete Antwort und eigenmächtige Verschiebung des Termins für den Bezug der Grundzinsloskaufszinse seitens des RStatthalters von Bern und stellt die Frage, ob dieser neue Termin, 15. October, oder der von der Oberbehörde gesetzte gelten solle. Darüber wird an den Statthalter ein ernstes Schreiben gerichtet, das ihn auffordert, den Bezug der Auflage ohne Anstand zu betreiben und den bezüglichen Weisungen des Ministers Folge zu leisten. An den Minister selbst ergeht der bestimmte Auftrag, nöthigenfalls die strengsten Mittel anzuwenden, die das Gesetz den Behörden an die Hand gebe. VRProt. p. 550—553. — 701, p. (353—57.) 359—60. 361.

Der Minister hatte seine bezügliche Correspondenz mit dem Statthalter vorgelegt.

4 a) 4. September, Bern. Der RStatthalter (Bay) an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Schreiben v. 1. d.: Rechtfertigung seines Standpunktes... 701, p. 367—71.

4 b) 5. Sept., ebd. Die Verwaltungskammer an Denselben. Beantwortung der Vorwürfe, die in dem Schreiben an den RStatthalter auf sie gefallen; Auseinandersetzung des Sachverhalts resp. des Verlaufs ... p. 373—76.

4 c) 10. Sept., VR. Die beiden Zuschriften werden an den Finanzminister gewiesen. — (Vgl. N. 6.)
VRProt. p. 178. — 701, p. 377.

Digitized by Google

5) 15. September. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Le C. E., désirant connaître l'état de la perception des intérêts des censes ordonnée par la loi pour les années de 1798 et 1799, vous charge de vous procurer régulièrement auprès des chambres administratives des différents cantons des tableaux de cette perception, dont vous lui présenterez tous les quinze jours un résumé général. L'importance de l'objet et surtout des résultats que cette connaissance doit amener sont des motifs trop puissants pour que vous ne mettiez pas dans l'exécution de cet ordre toute la célérité possible." — (Infolge einer Motion, anläßlich einer Verhandlung über Bern.) — Vgl. N. 8. VRProt. p. 257. — 703, p. 23.

6) 15. September, VR. 1. Der Finanzminister bespricht die Zuschriften des RStatthalters und der Verwaltungskammer von Bern betreffend den Auflagenbezug und weist in derjenigen der VK. verschiedene Irrthümer nach. 2. An den Statthalter wird nun folgendes Schreiben erlassen: „Der VR. hat Euere letzte[re] Zuschrift über den Bezug der Bodenzinse mit der Aufmerksamkeit gelesen, die ein Gegenstand dieser Art verdient, und sie dann der nöthigen Prüfung unterworfen. Hiebei ist man auf Thatsachen gestoßen, die hinlänglich beweisen dass bis jetzt wirklich die Entrichtung der Bodenzinse nicht mit dem Eifer betrieben worden seie, wie es die Umstände des Vaterlandes und die Bedürfnisse der Regierung erheischt hätten. Der VR. glaubt sich demnach verbunden, durch Euch .. die Verwaltungskammer wiederholt auffordern zu lassen, den Eingang der rückständigen Bodenzinse Euers Cantons mit allem Nachdrucke zu befördern und zu diesem Ende diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die den erwünschten Erfolg nicht bezweifeln lassen. Um dessen desto gewisser zu sein, werdet Ihr, wie (es) in andern Cantonen geschehen, der VK. die Weisung geben, dass sie die verschiedenen Schaffner beauftrage, den Einziehern die Tage der Abnahme bekannt zu machen, unter Anfügung der ernstlichen Bedrohung dass in nicht entsprechendem Falle gegen die Renitenten executorisch wird verfahren werden. Der VR. erwartet von der Thätigkeit der VK. dass die Beziehung der gedachten Abgaben bis am 15. Octobris im ganzen Canton vollbracht und ihm dadurch der angenehme Beweis gegeben sein werde, dass der Canton Bern in Erfüllung allgemeiner Verordnungen sich nie anders als durch Ergebenheit und gesetzlichen Gehorsam auszeichnet." VRProt. p. 255, 256. — 701, p. (379-82.) 383-84.

7) 25. September, VR. Beschluss. „Der Vollziehungsrath, auf das Ansuchen der Gemeinden Aarwangen, Langenthal, Wynau und mehrerer andern aus dem District Langenthal, dass sie von den Zehnt- und Grundzinsbeschwerden, welche sie an das Kloster St. Urban, die Stadt Burgdorf und das Kornhaus zu Aarwangen zu entrichten hatten, befreit werden möchten, welche Gemeinden jedoch erklärten dass sie bereit seien, ihre rückständigen und künftigen Grundzinse nach den darüber (be)stehenden Gesetzen abzuführen und loszukaufen, wenn ihnen der rechtsgenügliche Beweis durch Vorlegung der Titel geleistet w(erde); in Erwägung dass (es) nicht um die Loskaufung der Grundzinse nach de(m) Gesetze v. 10. Nov. 1798, sondern um die Erhebung der für die Jahre 1798 und 1799 verfallenen Grundzins-Interessen nach dem Gesetze v. 13. Dec. 1799 zu thun ist; in Erwägung dass ein künftiges Gesetz die Art und Weise der Grundzinsloskaufung (neu) bestimmen und den Grundzinsbesitzern sowohl als den Zinspflichtigen alle auf Verfassung und Billigkeit gegründete Rechte zusichern werde; nach hierüber angehörtem Berichte seines Finanzministers, beschließt: 1. Das Ansuchen der gedachten Gemeinden abzuweisen. 2. De(m) Finanzminister sei die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen." VRProt. p. 491-493. — 701, p. (389-91.) 393-94.

8) 30. September, VR. Infolge einer Motion wird dem Finanzminister aufgegeben zu berichten: „1) Ueber die Grundzinsinteressen, in welchen Cantonen ihre Beziehung unternommen, wie weit in einem jeden dieselbe vor sich gegangen, und welche Maßregeln zu ergreifen seien, um sie so viel als möglich allenthalben zu beschleunigen. 2) Ueber die Verwendung der eingegangenen Zinse: wozu sie in jedem Canton bestimmt und gebraucht worden sind. Bei dieser Berichterstattung werdet Ihr Euch eine besondere Genauigkeit zur Pflicht machen und in dem Vorschlage auf diejenigen Maßregeln hauptsächlich Rücksicht nehmen, die als die zweck-

Digitized by Google

mäßigsten den Absichten der Regierung und den öffentlichen dringenden Bedürfnissen am sichersten entsprechen werden."

VRProt. p. 560. — 703, p. 25.

9) 6. October. Der Finanzminister an den Vollziehungsrath. I. Beantwortung des Auftrags v. 30. Sept. betreffend eine Zuschrift des RStatthalters von Basel ... 1. Der Canton *Basel* hat im Laufe dieses unglücklichen Kriegs allerdings sehr viel gelitten; doch wurde derselbe im allgemeinen nicht so empfindlich mitgenommen und fühlte das Uebel nicht in einem so hohen Grade wie mancher andere Canton. In dieser Hinsicht wurde demselben zu(r) Bezahlung der zwei rückständigen Grundzinse in dem Beschluss v. 19. März keine Ausnahme zugestanden. Es würde daher in diesem Zeitpunkt nicht ganz billig und vielleicht unpolitisch sein, zu seinen Gunsten eine allgemeine Ausnahme in Betreff dieser rückständigen Grundzins-Interessen zu machen; die Regierung würde sich bloßstellen und Gefahr laufen, ihrer Autorität zu schaden. Meines Erachtens aber könnte nach dem § 8 des Gesetzes v. 13. Dec. 1799 den Dürftigen, welche sich außer Stand befinden diese Interessen zu bezahlen, auf die in dem § 4 des Beschlusses v. 19. März vorgeschriebene Beweisleistung des Unvermögens ein Aufschub auf günstigere Zeiten gestattet werden; dem RStatthalter gemeinsamlich mit der Verwaltungskammer würde dann die behutsame Anwendung dieser Begünstigung aufgetragen; diejenigen aber welche aus bloßer Widerspenstigkeit sich der Bezahlung dieser Schuldigkeit weigern würden müßten mit militärischer Execution dazu angehalten werden. 2. Die Einstellung des Gesetzes v. 10. Nov. 98 ... erregte schon Unzufriedenheit und Misstrauen; dies beweisen die zu derselben Zeit häufig eingelangten Petitionen für die Loskaufung der Grundzinse nach der Grundlage jenes Gesetzes hinlänglich. Als nun der Gesetzesvorschlag über die Entrichtung des heurigen Zehnten(s) und Grundzinses öffentlich bekannt wurde, so sahe man dies durchgehends als Vorbote(n) der gänzlichen Wiedereinführung von Zehnten und Grundzinsen an; ein zweiter Gesetzesvorschlag über die würkliche Loskaufung dieser Beschwerden bestärkte das Volk in seinem Wahne, und das Murren der Zehnt- und Zinspflichtigen, die unstreitig die weit größere Zahl der Einwohner Helvetiens ausmachen, wurde allgemein. Was daher B. Zschokke von der Stimmung seiner Cantonsangehörigen gegen die Entrichtung des heurigen Zehntens sagt, lässt sich beinahe auf die ganze Republik anwenden. Nach allem dem was seit einiger Zeit vorgegangen ist, können Sie, Bürger Vollziehungsräthe, unmöglich an dieser Wahrheit zweifeln; es wäre aber zu wünschen dass auch die Gesetzgebung sich davon überzeugen möchte. 3. Der Vorschlag des B. Statthalters des Cantons Basel, den diesjährigen Zehnten in eine Erhöhung der Grundsteuer zu verwandeln oder eine Auflage für die Zehntpflichtigen unter einem andern Namen zu errichten, scheint mir unausführbar. Eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer für den Zehnten wäre höchst unbillig, weil alsdann die nicht Zehntpflichtigen mit den Pflichtigen diese Abgabe zugleich tragen müßten und sich daher offenbar darüber beschweren würden. Sollte aber der Zehntertrag blos von den Zehntpflichtigen in Erhöhung der Grundsteuer oder unter irgend einem andern Namen von Abgabe gefordert werden, so würden sich dem Bezug desselben beinahe unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen. Um die Eintheilung gehörig zu machen, müßte vor allem aus eine Zehntschätzung gemacht werden; da nun diese in dem gegenwärtigen Augenblick niemals (!) anders als nach der gewissenhaften Angabe des Schuldners gemacht werden kann, die Erfahrung es aber hinlänglich bestätigt hat, inwiefern auf diese gewissenhaften Angaben zu gehen ist, überdem eine solche Zehntschätzung noch (einen) beträchtlich(en) Zeit- und Kostenaufwand erfordern würde, so würde man am Ende den vorgehabten Endzweck auf diese Art dennoch nicht erreichen.

II. 1. Die *Bodenzins*-Erhebung im Canton *Basel*, sowie beinahe in der ganzen Republik, ist in einem schlechten Zustand und geht so langsam von statten, dass wenn man nicht dabei behutsam und zugleich mit Nachdruck zu Werke geht, dieselbe niemals zu Stande kommen wird. Auf wiederholte Aufforderung an die VK. des Cantons B., die Grundzinsbeziehung zu beschleunigen, berichtete mir dieselbe unterm 29. August,

Digitized by Google

dass sie nochmalen eine angemessene Publication ... habe ergehen lassen mit der Eröffnung des bestimmten Willens der Regierung, dass nämlich gegen die Widerspenstigen mit aller Strenge werde verfahren werden; dass aber auf diese ernstlichen Aufforderungen und Ermahnungen hin die Aussichten für diesen Bezug nicht günstig wären, und wünschte dass die Regierung ihren ausdrücklichen Willen dadurch an den Tag gebe, den angeordneten Grundzinsbezug nach dem Gesetz v. 13. Dec. noch einmal zu bestätigen. Darauf hin erließ ich unterm 6. vor. Monats ein Schreiben an den RStatthalter des Cantons, mit der Einladung, die Publication der VK. wiederholt zu bestätigen; im Nichtbefolgungsfall dann die Widerspenstigen mit Execution zur Bezahlung angehalten werden sollten. Der RStatthalter berichtete mir dass er zufolge des erhaltenen Auftrags alle Zinspflichtigen zu(r) Entrichtung ihrer Schuldigkeit ermahnt und das Ende des abgewichenen Monats als den letzten Termin zur Bezahlung, unter Androhung von Executionstruppen, festgesetzt habe. Inzwischen kam die Petition vom District Gelterkinden, welcher in seinem Begehren abgewiesen wurde, und darauf das Schreiben des RStatthalters vom 29. vor. Monats, nach welchem sich der größte Theil des Cantons weigerte, diese Grundzinsinteressen zu bezahlen. 2. Was die Grundzinsbeziehung in den andern Cantonen für Fortgang gehabt, wie viel an Grundzinsgeldern nach den eingekommenen Berichten der Verwaltungskammern eingegangen, und wie dieselben verwendet wurden, werden Sie .. aus beiliegendem Verzeichnis (er)sehen; doch finde ich nöthig, noch nachstehende Bemerkungen zu machen. Die VK. des Cantons *Aargau* gibt in einem frühern Schreiben die angrenzenden Gemeinden des Districts Langenthal als Ursache der Nichtbezahlung dieser Grundzinse an, weil die Bewohner der anstoßenden Gemeinden des Cantons A. .. nicht eher bezahlen wollen, (als) bis jene ebenfalls zur Bezahlung aufgefordert und angehalten würden. — Die VK. des Cantons *Baden* berichtet unterm 26. vor. Monats, dass $^3/_5$ [Theile] der Einwohner durch den Beschluss v. 19. März mit einem Aufschub begünstigt worden, und nur in dem übrigen Theil des Cantons das Beziehungsgeschäfte einigen Fortgang gehabt hätte; die Kammer werde ihren Bericht über die eingegangenen Grundzinsgelder nächstens einsenden. — Vom Canton *Bern* sind, der wiederholten Aufforderung ungeacht(et), noch keine Berichte eingelangt, und da das Beziehungsgeschäfte im Ct. Aargau und Lucern von der Beziehung der Grundzinsen im District Langenthal abhängt, so habe ich den Cantonsautoritäten aufgetragen, den Anfang mit der Erhebung in diesem Districte zu machen; sie fanden aber für gut, ohne darüber höhern Orts anzufragen, den Termin erst auf den 15. d. festzusetzen. — Die VK. des Cantons *Freiburg* zeigte schon unterm 25. Juli die eingegangenen L. 500 an; die fernere Beziehung wurde von dieser Zeit an auf die Vorstellungen des Obereinnehmers bis nach der Ernte verschoben, weil alsdann die Einwohner in den Stand gesetzt würden, ihre Zinse abzutragen. Auf eine Aufforderung v. 19. vor. Monats berichtet mir (nun) die Kammer dass seit jener Zeit von diesem Gegenstand niemals mehr die Rede gewesen, und wenn das Beziehungsgeschäft wieder in Gang gesetzt werden sollte, so könne es gefährliche Auftritte veranlassen; überhaupt würde die Erhebung der Grundzinse nie anders als durch Zwangsmittel zu Wege gebracht werden können. — Die VK. des Cantons *Leman* meldete in einem weitläufigen Bericht dass die Beziehung der rückständigen Grundzinse beinahe unübersteiglichen Hindernissen ausgesetzt seie, und dass Zwangsmittel gefährliche Folgen nach sich ziehen könnten. — Nach Berichten der VK. des Cantons *Lucern* ist die Grundzinsbeziehung besonders in den angrenzenden Gemeinden von dem District Langenthal ebenfalls in(s) Stocken gerathen. Die letzthin geforderten Berichte über den Fortgang des Geschäfts und die bisher [noch] eingegangenen Grundzinsgelder sind noch nicht eingelangt. — Die VK. des Cantons *Oberland* sagt in ihrem Bericht v. 23. vor. Monats, dass die nach Thun Zinspflichtigen aus dem Ct. Bern, ohngeacht die Schuldner durch den RStatthalter von Bern von Amts wegen zu(r) Bezahlung aufgefordert worden, noch sehr wenig abgerichtet haben. — Die VK. des Cantons *Sentis* zeigt unterm 30. Sept. an, dass ohngefähr $^2/_3$ der rückständigen Grundzinsen in ihrem Canton eingegangen, welche sich auf die Summe von L. 5393 belaufen. — Die VK. des Cantons *Solothurn* berichtet unterm 22. vor. Monats dass sich die Summe der eingegangenen Grundzinsgelder auf L. 8223 belaufe und

Digitized by Google

die noch rückstehenden Zinse, wovon nächstens ein Theil erwartet werde, ohngefähr L. 29,000 betragen möchten. — Die VK. des Cantons *Thurgau* sagt in ihrem Bericht v. 24. vor. Monats dass unerachtet ihrer wiederholten dringenden Aufforderungen ... die Beziehung der (Grundzinsinteressen) von schlechtem Erfolg gewesen seie, woran theils das Unvermögen der Einwohner, und Theils die fehlenden (!) Titel für diese Grundzinse, welche außer Lands geflüchtet worden, Ursache seien; auch wären einige beglaubt, wegen starker Einquartierung und Requisitionslasten Aufschub fordern zu können; bei andern hingegen sei es blos böser Wille und (oder?) der Wahn, dass diese Feodalbeschwerden gänzlich und unentgeltlich abgeschafft werden sollten; die Kammer glaubt, ohne strengere Maßregeln werde nicht viel ausgerichtet werden. — Die VK. des Cantons *Waldstätten* berichtet dass der Staat im Ct. W. keine Bodenzinse besitze, als was ihm vom Kloster Einsiedeln im District Zug und der Gemeinde E. zugefallen seie; mit den Grundzinspflichtigen im District Zug habe es die Bewandtnis dass immer nur der drittletzte Bodenzins bezogen werde, folglich dies Jahr erst die Gebühr von 1797, und hiemit die Vollziehung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799 dermal noch nicht stattfinden könne. — Die VK. des Cantons *Zürich* zeigte schon unterm 18. Juli an, dass die Summe der eingegangenen Grundzinsinteressen L. 18,034½ betrage, und meldet in einem Bericht v. 24. vor. Monats, dass sie zu(r) Beziehung des noch rückständigen halben Zinses eine Publication erlassen und den endlichen Termin auf den 20. d. M. festgesetzt habe; dies ist der [einzige] Canton, der doch unstreitig sehr viel durch den Krieg gelitten hat, wo die Bezahlung der beiden rückständigen Grundzinsinteressen am meisten vorgerückt ist" ... (Unterzeichnet *Spengler*.) 703, p. 48—50; 55.

Eine Tabelle der Eingänge etc. ist beigeheftet; vgl. N. 10 a.

10 a) (c. 10. Oct.) „Extract aus einem Rapport des Finanzministeriums an den Vollziehungsrath, v. 6. Oct. 1800, über den Bezug von Grundzinsen, resp. Loskaufstaxen." 177, p. 337—341.

Hiezu eine Uebersicht der eingegangenen Beträge und der bereits an die Geistlichen verabfolgten Summen. Total der Einnahme Frk. 57,796. 7. 2; davon verwendet 35,279. 9. 9½; (p. 343, 344). — Cantone Aargau, (Basel), Freiburg, Leman, Lucern, (Oberland), Sentis, Solothurn, Zürich; von andern fehlten nähere Angaben, oder es war dort noch nichts für den Bezug geschehen.

10 b) (c. 10. Oct.) „Verzeichnis der Petitionen welche um Nachlass und (oder?) Aufschub zu(r) Bezahlung der Grundzinse für die Jahre 1798 und 1799 an das Finanzministerium gelangt sind." 177, p. 321—331.

Nach Cantonen und chronologisch geordnet; für 10 Cantone sind 103 Petita zu zählen, von welchen manche für mehrere Gemeinden zugleich erlassen waren; einem Theil derselben war bereits entsprochen. — Dabei ist zu bemerken dass solche auch fernerhin eingingen.

11) 14. October. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Auf die Anfrage des RStatthalters vom Canton Bern, welches die Zwangsmittel seien, deren sich die Verwalter der Armenanstalten und die Particularen welche im Besitz von Grundzinsgerechtigkeiten sind, bedienen können, um die von 1798 und 1799 rückständigen Zinsen einzutreiben, eröffnet Euch der VR. dass, da dergleichen Ansprüche des Staates auf keine andere Titel begründet sind als die der Particularen; da zufolg des Gesetzes v. 10. Nov. 1798 die Liquidation der diesen letzteren zugehörenden Zinsen im Namen der Nation geschehen sollte, und sie durch die in das Liquidationsgeschäft gebrachten Zögerungen ihrer Einkünfte von zwei Jahren beraubt wurden, und da übrigens der 13. Art. des Gesetzes v. 13. Dec. 1799 dieselben bevollmächtigt, die Zinse auf die nämliche Art zu erheben, wie sie vom Staate eingezogen werden; dass folglich allen Besitzern und Verwaltern von Grundzinsen die nämlichen Zwangsmittel rechtlich erlaubt seien, deren sich die Regierung zur Eintreibung der dem Staate zugehörenden bedient. Diese Weisung werdet Ihr dem Statthalter von Bern und einem jeden ertheilen der sie nöthig haben mag." VRProt. p. 209—10. — 701, p. 415.

Digitized by Google

12) 16. October, VR. Gemäß dem Gutachten des Finanzministers über Petitionen aus dem Canton Bern in Betreff der Bodenzinse für die Jahre 1798—99 wird beschlossen: ... „1. Sämtliche Gemeinden des Cantons Bern, welche um Aufschub oder Nachlass ihrer dem Staate schuldigen Grund- und Bodenzinse bei der Regierung angesucht haben, sind in ihrem Begehren abgewiesen. 2. Gegenwärtiger Beschluss dient zur Antwort auf alle aus dem Canton Bern sowohl als aus allen andern durch den Beschluss v. 19. März 1800 nicht ausgenommenen Cantonen oder Districten desswegen eingegangenen Petitionen, mit Ausnahme jedoch derjenigen welche um Nachlass oder Aufschub von dergleichen Grund- und Bodenzinsen einlangen, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Rechten entrichtet wurden, welche vermöge der Constitution und Gesetze aufgehoben sind, oder die willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, welche sich noch in der Hand des Urbarmachers befinden, oder die endlich auf Gütern haften, welche durch Naturwirkungen zu weiterer Anpflanzung untauglich sind, und worüber die Zinspflichtigen die erforderlichen Beweisthümer zu leisten im Stande sein werden. 3. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung desselben sowie die ungesäumte Einziehung der Bodenzinse aufgetragen." VRProt. p. 256, 257. — 701, p. 419—20. (439.) — Republ. II. 651.

13 a) 16. October. Der Finanzminister an den Vollziehungsrath. Vorlage des am 13. d. bestellten Botschaftsentwurfs betreffend den Bezug von Grundzinsen für 1798—99, nebst einer Uebersicht der Eingänge und der Verwendung derselben, sowie einem Verzeichnis von Petitionen um Nachlass oder Fristverlängerung ... (Vgl. N. 10.) 703, p. 51, 52. 59, 60.

13 b) 16. October, VR. Infolge der Berathung über den Stand des Bezugs der Grundzinse für (1798—) 1799 ergeht an den Finanzminister nachstehende Weisung. „Mit vielem Befremden (er)sah die Regierung aus Eurem Berichte über den gegenwärtigen Zustand der Bodenzinserhebung, dass der Ertrag hievon so ganz gegen alle Erwartung gering ist. Sie hofft indessen dass, da die Erhebung in einigen Gegenden erst ihren Anfang genommen, bald günstigere und befriedigende Berichte über den Fortgang dieses Geschäftes einlaufen werden. Betreffs jener Gegenden von welchen offenbar ist, dass sie wirklich außer Stand gesetzt sind, den Forderungen des Gesetzes Genüge zu leisten, ertheilt Euch der VR. den Auftrag, ihm Euer Gutachten über die Mittel vorzulegen, wodurch der 8. Art. des Gesetzes vom 13. Christm. 1799 .... auf jene Gegenden angewendet werden könnte." VRProt. p. 251. — 703, p. 57.

14) 16. October. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Aus beifolgendem Schreiben des RStatthalters des Cantons Thurgau ersehet Ihr dass die Stimmung der Einwohner desselben in Rücksicht der Bezahlung der Grundzinse nicht ungünstig ist, dass aber der verschiedene und (zwar) höhere Fruchtpreis welchen die Particularen in Taxation und Beziehung derselben ansetzen, ... hin und wieder Missvergnügen verursacht und dass durch eine einzuführende Gleichförmigkeit in der Taxation die vortheilhafte Wirkung einer größern Zufriedenheit bezweckt werden könnte." VRProt. p. 263, 264. — 705, p. (361—62.) 391.

15) 20. October, VR. Der Finanzminister erstattet Bericht über die Mittel zur Erleichterung armer Gemeinden in Betreff der Grundzinszahlung. In Circulation gesetzt. VRProt. p. 374.

16) 25. October. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Bericht v. 16. d. betreffend den bisherigen Erfolg des Gesetzes v. 13. Dec. 1799. Ausdruck der Ueberzeugung dass hier nicht blos verkehrte Freiheitsbegriffe, sondern namentlich Eigennutz im Spiele sei, und dass, um Widerspenstige zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, Strenge nöthig sein werde. Auch die Absicht, den Ertrag der zu beziehenden Zinse für die Geistlichen zu verwenden, sei nicht erfüllt, indem mehrere Verwaltungskammern die eingegangenen Gelder anders verwendet haben .... Dem VR. müsse bekannt sein dass in etlichen Cantonen, wo die größten Beträge zu erwarten stehen, die Geistlichen auch am besten bedacht worden, während deren Rückstände in

Digitized by Google

andern, wo wenig zu beziehen, am stärksten seien; er möge daher Vorkehr treffen, damit dem Sinne des Gesetzes entsprochen werde. Prot. p. 452—55. — 468, Nr. 216. — Republ. III. 686; 688.

Noch gleichen Tags dem Finanzminister zugewiesen.

17) 27. October. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf Euern Bericht über die willkürliche Beziehung der Particulargrundzinsen im Canton Thurgau ertheilt Euch der VR. den Auftrag, dem (R)Statthalter dieses Cantons die Weisung zu geben, dass zufolge des § 13 des Gesetzes über die rückständigen Grundzinsinteressen, worin es ausdrücklich heißt: „auf gleiche Weise wie der Staat sind auch die Particularen berechtigt, diese beiden Zinse zu ihren Handen einzufordern", die Grundzinsbesitzer keine höhern Preise als (die) von den Verwaltungskammern gesetzlich bestimmten Mittelpreise für den Bezug ihrer Zinse anzunehmen berechtigt seien, unter Anfügung dass jede willkürliche Abweichung von dieser gesetzlichen Weisung aufs strengste geahndet werden soll." VRProt. p. 509, 510. — 705, p. (363–64.) 365.

18) 5. November. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. Auftrag zur Einforderung von Angaben über den Bezug resp. Eingang der Grundzinse bei den Verwaltungskammern und zur Vorlage einer Tabelle darüber. 703, p. 83.

B. Verhandlungen über den Bezug von Grundzinsen für das Jahr 1800.

19 a) 12. September, gg. R. Das zweite Gutachten über Feudalrechte, die für dies Jahr zu entrichtenden Grundzinse betreffend, wird in Discussion gezogen und der erste Artikel nach „reifer Berathung" festgestellt, die Fortsetzung aber auf morgen verschoben.

19 b) 13. September, gg. R. Fortsetzung der Discussion. Mehrere Artikel werden mit Verbesserung angenommen, einer gestrichen, und dem Vollziehungsrath die Vollmacht zu Fristverlängerung oder gänzlichem Nachlass ertheilt. Es soll nun ein Decretsvorschlag ausgearbeitet werden.

20) 15. September, gg. R. Fortsetzung der Discussion. Ueber die Frage, ob die Wein- und trockenen Großzehnten für das laufende Jahr an den Staat entrichtet werden sollen, wird mit Namensaufruf abgestimmt: mit *Ja* von Attenhofer, Bay, Badoux, Finsler, Fischer, Füßli, Gschwend, Herrenschwand, Indermatten, Legler, Lüthardt, Lüthy, Marcacci, Mittelholzer, Pfyffer, Schlumpf, Schuler, Stokar, Usteri, Vonderflüe, Wyttenbach; (21); mit *Nein* von Anderwert, Blattmann, Carrard, Cartier, Egg, Genhard, Gmür, Graf, Huber, Kesselring, Koch, Lüscher, Muret, Oesch, Wuhrmann; (15). — Der Gegenstand wird an die Commission zurückgewiesen, um auf morgen eine näher bestimmte Vorlage zu erhalten.

21) 16. September, gg. R. Die Finanzcommission legt den Entwurf eines Gesetzes über Erleichterung der verlangten Grundzinszahlung vor. Derselbe soll auf dem Kanzleitisch liegen bleiben, bis die Berathung des (ganzen) Gesetzes vollendet ist.

22) 16. September, gg. R. Die Berathung des „zweiten Gutachtens" wird fortgesetzt, die letzten Artikel gestrichen und der Entwurf zur Bereinigung an die Commission zurückgewiesen. Zugleich soll sie eine Bestimmung vorlegen, wie die ausländischen Zehntbesitzer gehalten oder mit ihnen unterhandelt werden solle. 273, p. 40.

23) 17. September, gg. R. Die Vorlage der Commission wird mit nochmaliger Verbesserung als Gesetzesvorschlag angenommen.

Die Erwägungen weichen von dem letzten Text ab. — In Art. 1 ist *nur der Staat* erwähnt. (Vgl. 10.) — Art. 2—6 stimmen überein. — Statt 7 u. 8 erscheinen folgende Artikel: 7. Die gesamten *Zehnten* für die Jahre 1798 und 1799 bleiben dem Staat unbezahlt. 8. Dagegen werden die sämtlichen Großzehnten für das Jahr 1800 sowohl nach eigener gewissenhafter Angabe der Zehntpflichtigen als nach dem Urtheile verständiger

Digitized by Google

und unparteiischer Schätzer nach dem reinen Ertrag des Zehntbesitzers nachgeschätzt und bis zum 1. Christmonat dieses Jahrs entweder in Natur oder nach dem in § 1 bestimmten Schlag an Geld bezahlt. 9. Die Enthebungsart dieser Gefälle nach örtlichen Verschiedenheiten näher zu bestimmen wird dem Vollziehungsrath und unter dessen Leitung den betreffenden Cantonsbehörden aufgetragen. 10. Und wie hiemit einheimischen und fremden Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen allerdings das Recht zukömmt, auch ihre Grundzins- und Zehntgefälle auf vorgemeldte Weise zu beziehen, so werden sie dagegen aufgefordert, den in obigen Artikeln von dem Staat genehmigten Milderungen und Nachlass auch ihrerseits sich willig zu fügen." 11. Druck etc. 273, p. 28–30. 31–38.

24a) 18. September, VR. Eingang eines Gesetzesentwurfs betreffend Bezug der Grundzinse und Zehnten etc. Beschlossen: „1. Le bureau sera chargé d'expédier 7 copies du projet de loi ci-dessus et d'en remettre une à chacun des membres du Conseil exécutif. 2. La commission des Finances du C. E. sera chargée de préparer un rapport sur ce projet de loi et de travailler de concert avec le Ministre au préavis qui sera présenté au Conseil législatif. 3. Le ministre des Finances recevra communication du même projet avec invitation de se mettre à même de travailler d'après les directions qu'il recevra de la commission des Finances." 4. Schreiben an den Minister ... VRProt. p. 330, 331.

24b) 18. September. Der Vollziehungsrat an den Finanzminister. Abschriftliche Mittheilung eines Gesetzesvorschlags über Zehnten- und Grundzinszahlung ... „Le Conseil exécutif vous charge de prendre des membres de son sein qui s'occupent plus particulièrement de votre département, des directions pour préparer un rapport sur ce projet de loi et travailler au préavis qui à teneur de l'art. 9 de la loi du 8 Août 1800 doit être présenté au Conseil législatif." 700, p. 633.

25) 27. September *). Die Majorität des Vollziehungsraths **) — Dolder, Glayre, Zimmermann, Savary, Schmid — genehmigt folgende Botschaft an den gg. Rath. „Bürger Gesetzgeber! Der Gesetz(es)vorschlag vom 18. Sept., den Sie uns zugeschickt haben, gründet sich schon durch seinen ersten Erwägungsgrund auf jenen Gesetzvorschlag vom 13. Sept. und baut auf denselben als bestehendes Gesetz, obschon der VR. sich genöthigt sah, Ihnen seine Einwendungen dagegen darzulegen. Die Verlegenheit in die er durch diesen Gang in Ihren Verhandlungen gestürzt wird ist nicht gering und beschränkt die Vortheile sehr, die das Gesetz v. (8.) August durch die in demselben festgesetzte Art der gegenseitigen Berathung hoffen ließ. Der VR. muß auf diese Weise Ihnen seine Bemerkungen über Gesetzvorschläge zusenden, die theils als bloße Folge aus frühern Gesetzvorschlägen, gegen welche er Ihnen schon seine Einwendungen dargelegt hat, entspringen, theils abgerissene Verfügungen eines Ganzen (!) enthalten, das man vollständig und in seinem Umfang vor den Augen haben muß, um es mit alle der Aufmerksamkeit und Anstrengung die es verdient in seinem Zusammenhange sowohl als in seinen Theilen zu erwägen und zu beurtheilen. Der VR. würde sich daher ... auf seine vorige Botschaft v. 13. Sept. bei diesem Gesetzvorschlag beziehen, wenn er es nicht seiner Pflicht angemessen hielte, bei derselben in nähere Bemerkungen einzutreten, um Sie auf die äußerst nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, die sein Inhalt nothwendig hervorbringen müßte, wenn er gesetzliche Kraft erlangen sollte. — Der VR. glaubt, es müsse ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bestimmungen über die Grundzinse und (den)jen(ig)en über die Zehnten gemacht werden. Die Grundzinse sind ihrer Natur nach wesentlich von den Zehnten unterschieden; auch wurden sie sowohl in dem eingestellten Gesetz v. 10. Nov. 1798 als in dem noch bestehenden v. 13. Dec. 1799 von der vorigen Gesetzgebung verschieden behandelt. Der Bezug derselben, der nach diesem letztern Gesetz vorgenommen wurde, ging zwar äußerst langsam (vor

*) Ausfertigung erst am 29. Das deutsche Concept rührt von *Zimmermann* her.

**) Am Schluss des Eintrags steht die Bemerkung: Les citoyens Frisching et Ruttimann au contraire ont déclaré ne pouvoir adhérer aux principes établis dans ce message et à la demande qu'il contient.

Digitized by Google

sich), und die manigfaltigen Schwierigkeiten die demselben im Wege lagen verursachten ein ganz anderes Resultat als man erwartet hatte. Allein es sind keine Gründe vorhanden, auf dem gebahnten Wege nicht fortzufahren; die fernere Bezahlung dieser Grundzinse und die Bestimmung einer sowohl in Rücksicht des Besitzers als des Schuldners gerechten Loskaufssumme wird um so weniger großen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, als man bei der Behandlung dieses Gegenstandes diejenige Einfachheit nicht aus den Augen verliert, die zu einer gehörigen Ausführung so nothwendig ist. — Obschon zwar das Gesetz v. 13. Dec. 1799 erfordert dass alle diejenigen welche diese Schuld nicht nach der Vorschrift loskaufen gehalten sein sollen, sie ferner alljährlich wie ehemals zu entrichten, so wäre vielleicht für dieses Jahr noch ein gleicher Bezug derselben wie für 1798 und 1799 eine Wohlthat gewesen, die man der bedrängten Lage vieler Gegenden und den Schwierigkeiten die von Seite der Regierung her den Loskauf unmöglich machten, zum Opfer gebracht hätte; indessen könnte der VR. diesem Theil des Gesetzesvorschlags ohne große Hindernisse beistimmen. — In dem 10. Art. des Gesetzesvorschlags findet sich, wie es dem VR. scheint, eine mit dem Begriff eines Gesetzes unvereinbare Form der Sprache [des Gesetzgebers]. Dieser 10. Art. enthält die Bestimmung eines Rechts; aber zugleich *fordert er auf,* von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Das Gesetz, das immer den deutlichen klaren Willen des Gesetzgebers enthalten und denselben in unzweideutigen gebietenden Sätzen an den Tag legen soll, kann sich schlechterdings mit keiner solchen Aufforderung vertragen, die jeden Bürger auf den es Bezug hat im Zweifel lassen muß, sowie es jeden Richter in Verlegenheit setzen würde, der irgend eine Anwendung davon machen sollte. — Einer der ersten Grundsätze, ohne den wohl schwerlich in einem Staate Ordnung, Sicherheit und Zutrauen stattfinden kann, ist wohl jener: Dass kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben soll. Sie sind zu einsichtsvoll, .. als dass sich der VR. erlauben könnte, in die nähere Entwicklung dieses allgemein angenommenen und von der gesunden Vernunft geheiligten Grundsatzes weder näher einzutreten noch Sie auf die unbedingte Anwendung desselben aufmerksam zu machen. Wenn der VR. so glücklich ist, dass Sie bei der nähern Untersuchung Ihres Gesetzvorschlags diese Anwendung besonders in Rücksicht auf den Zehnten wie er vermissen, so wird dieser einzige Grund genügen, um diesen Gesetzvorschlag nicht zum Gesetz umzuschaffen. Bis nach der wirklichen Verfallzeit des weitaus beträchtlichern Theils des Zehntens, nämlich des ganzen Frucht- und Heuzehntens, war noch das Gesetz der ehemaligen Räthe in Kraft; unwidersprechlich bestund also nach vorhandenen Gesetzen derjenigen Autorität welche Befugnis hatte Gesetze zu geben, das unbestreitbare Recht der Zehntpflichtigen, den Zehnten von 1800 in ihre Scheunen als ihr Eigenthum einzusammeln; der Gesetzvorschlag v. 18. Sept. schlägt nun aber vor, diesen gleichen Zehnten, der größtentheils verfallen und nach dem bestandenen Gesetz als *Eigenthum* in Besitz genommen wurde, durch ein neues Gesetz als *Schuld* wieder herzugeben (!). — Nicht nur auf die Gerechtigkeit verschiedener Dispositive dieses Gesetzvorschlags wünscht Sie der VR. aufmerksam zu machen, sondern er nimmt auch die Freiheit, Ihnen .. die (Frage der) Zweckmäßigkeit desselben an das Herz zu legen. Gewiss ehrt der VR. die Beweg[ungs]gründe welche Sie zu diesem Vorschlag bewogen haben, und theilt mit Ihnen die Besorgnisse über die äußerst traurige und schmerzliche Lage so vieler bedauernswürdiger Opfer des zerstörenden Gesetzes v. 10. Nov. 1798. Auch ist wohl niemand wie er im Stande, das wahrhaft niederdrückende Missverhältnis aller Hülfsmittel des Staats gegen seine Bedürfnisse alltäglich zu empfinden; allein so wie er überzeugt ist dass ein ohne alle Uebereilung verfasstes weises, in allen seinen Theilen wohlberechnetes Gesetz über die Grundzinse und Zehnten nebst einem angemessenen Auflagensystem in Zukunft diesen Uebeln steuern kann, so sicher sieht er auch (voraus) dass durch die allzu lebhafte Begierde augenblicklich zu helfen, durch partielle Verfügungen und durch irgend eine einseitige Behandlung, ohne Rücksicht auf allen Widerstand und auf alle Mittel der Ausführung, nicht nur für den Augenblick nicht geholfen werden kann, sondern auch für die Zukunft diese wichtigen Hülfsmittel verloren gehen werden. Sie fühlen unstreitig .. wie enge diese wichtigen Gegenstände der Zehnten und Grundzinse mit dem Auflagensystem der Republik in Verbindung stehen, und wie

Digitized by Google

leicht schon im voraus irgend eine übereilte oder partielle Verfügung über das letzte(re) den Stab bricht. Es dürfte aber wohl die Sorgfalt, die die Gesetzgebung und die Vollziehung der Wohlfahrt und der Erhaltung des Staats schuldig ist, gebietend verlangen, die genauen Resultate des Ertrags und die verschiedenen Theile desselben wenigstens vollständig zu kennen, ehe Sie den bedenklichen Schritt wagen, von dem einen Auflagensystem in ein ganz anderes überzugehen, das wohl *ehemals* genügend war, von dem es aber zweifelhaft ist, ob es das auch gegenwärtig noch sein würde, und welches dann jedes andere nothwendig ausschließt. Der VR. hat wirklich den Befehl ertheilt, aus allen Cantonen genaue Verzeichnisse der Zehnten und Grundzinse zur Hand zu bringen, um Ihnen dieselben zusenden zu können, und er hat die sichere Hoffnung, wenn Sie anders diesen Gesetzvorschlag in Ihrer zweiten Berathung zu verwerfen belieben, dass Sie dann in der Folge, wenn Ihnen diese Verzeichnisse vor Augen liegen, das einzige Mittel in Ihrer Weisheit ausfindig machen werden, das, indem es den gerechten Erwartungen aller Zehnten- und Bodenzins-Besitzer entspricht und dadurch den Staat wesentlich erleichtert, auch zugleich diesen Gegenstand mit einem guten Auflagensystem vereinigen wird, ohne die Zehntpflichtigen mit allzu großen Lasten zu belegen. — Derjenige Gesichtspunkt der dem VR. Einwendungen gegen diesen Gesetzesvorschlag um so dringender nothwendig macht, je mehr er die besondere Pflicht betrifft, die ihm obliegt, ist der Gesichtspunkt der Ausführbarkeit. Bürger Gesetzgeber, hier sieht sich der VR. genöthigt, Ihnen mit jener Offenherzigkeit die Sie von ihm zu fordern berechtigt sind zu gestehen, dass er ihn schlechterdings für unausführbar haltet. Wir haben leider in unserer Republik die traurige Erfahrung zur Genüge gemacht, wie schwierig und nachtheilig es seie, gerade in demjenigen Augenblick die Einrichtung des Bezugs einer Auflage vornehmen zu lassen, in welchem man entblößt von allen anderen Hülfsmitteln der Existenz ist, und in dem man auf diese sich nun einzig und ausschließlich verlassen muß. Kein Staat darf sich solchen Gefahren bloßstellen, aus denen er nie ohne die größten Nachtheile sich herauswinden kann, wenn ihm irgend noch andere Hülfsmittel übrig bleiben. Hätten die ehemaligen Räthe noch die damals vorhandenen Abgaben beziehen lassen, bis der Bezug der neuen gehörig wäre eingerichtet gewesen, so würden wir weniger große Verlegenheiten und wahren Mangel gelitten haben. — BB. GG. Der VR. bittet Sie dringend, nicht auf dieser Seite in den gleichen Fehler zu fallen, in welchen die vorigen Räthe auf der andern fielen, und es lebhaft zu beherzigen, dass die Einrichtung des Bezugs der Zehnten weder so leicht noch so schnell gemacht werden kann, als man im ersten Augenblick glauben sollte, wenn man nur bedenkt dass diese Einrichtung vor ein paar Jahren noch bestund, ohne zu erwägen dass viele Hülfsmittel des Bezugs seit der Revolution verschwunden sind, viele andere nicht (mehr) gebraucht werden können, und überhaupt das Ganze eine veränderte Gestalt und Einrichtung gewinnen mußte. Es ist überdies keinem Zweifel ausgesetzt, dass die Einrichtung des Bezugs der neuen Auflagen bei der dermaligen Abschaffung des Zehntens weder so schnell und übereilt geschehen mußte, noch derselben so viele Hindernisse und Widerstand in den Weg gelegt wurden, als zuverläßig bei der gegenwärtigen Wiedereinführung stattfinden würden. Jetzt, da die Bedürfnisse der Republik sich mit jedem Tag noch mehren; jetzt, da alle (so) schwachen Hülfsquellen der letzten Auflagen schon lange versiegt sind; — im Anfang des Weinmonats sollte auf einmal eine neue Einrichtung des Bezugs zu einer neuen Auflage getroffen werden, die für 1800 dienen sollte, deren Product durch schwierige und weitläufige Berechnungen hervorgebracht werden soll, und die auf zwo ganz verschiedene Arten bezogen werden muß? Weit entfernt, hierin auch nur die Möglichkeit eines befriedigenden Erfolges zu hoffen; weit entfernt, hierin eine reiche Hülfsquelle für die laufenden dringenden Bedürfnisse zu entdecken, würde der VR. vielmehr überzeugt sein, dass dadurch das drückende Missverhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe einen neuen fürchterlichen Zuwachs erhalten und auf seinen höchsten Gipfel gebracht werden müßte. Was aber mehr als alles das die ernstlichste Erwägung verdient, was den Erfolg des Bezugs beinahe noch schwieriger macht als die Unmöglichkeit der schnellen Einrichtung desselben, ist der schier allgemeine Widerwille gegen die Entrichtung des Zehntens, der wahrscheinlich offenbare Widerstand und die gewisse Nothwendigkeit der Anwendung ge-

Digitized by Google

waltsamer Mittel. Zwar erklärt Ihnen der VR. aufrichtig, dass er nie einen Augenblick anstehen wird, Rebellen gegen irgend ein Gesetz mit Gewalt, wenn sie nothwendig ist, zu der Leistung ihrer Pflichten zurückzubringen, und dass dieses ihn nie abhalten wird, die Vollziehung desselben zu vernachläßigen; aber um desto eher liegt ihm am Herzen, der Entstehung eines solchen Gesetzes durch offenherzige Anzeige seiner Besorgnisse, die sich auf Thatsachen gründen, vorzubeugen. — Dieses thut er nun bei dem gegenwärtigen Gesetzvorschlag und bittet Sie, *alle* Nachtheile wohl zu bedenken, die daraus in diesen Augenblicken entspringen müßten. BB. GG. Der VR. hofft, Sie werden nach allen diesen angeführten Gründen mit ihm von der unnachläßlichen Nothwendigkeit der Zurücknahme dieses Gesetzvorschlags überzeugt sein. Er bittet Sie darum und wünscht dass dieses recht bald geschehen möge, um die Lähmung in dem Gang der Geschäfte und die Besorgnisse verschwinden zu machen, die sich daher in verschiedenen Zweigen der Verwaltung und in verschiedenen Theilen der Republik zeigen."

VRProt. p. 519—527. — **273**, p. 45—53. 55—63 (frz.). — **700**, p. 685—12. — Republ. II. 580—83. — Bull. helv. XV. 241—43.

26 a) 30. September, gg. R. Verlesung der Botschaft v. 29. d. Sie wird für drei Tage auf den Tisch gelegt und soll unterdessen übersetzt werden.

26 b) 3. October, ebd. Zweite Verlesung. Vorfrage, ob der Gegenstand zu neuer Bearbeitung an die Commission zurückgewiesen, oder mit der Berathung fortgefahren werden solle. Entscheid für letzteres; über Grundzinse und Zehnten soll daher, immerhin gesöndert, bis zum Abschluss die Verhandlung fortgesetzt werden. Bull. helv. XV. 209. 210.

26 c) 4. October, ebd. Fortsetzung: Es werden die sechs ersten Artikel des Gesetzesvorschlags v. 18. Sept. neuerdings in Berathung gezogen, theilweise verbessert und als besonderes Gesetz ausgefertigt. — Am 6. bestätigt und expedirt.

26 d) 7. October, VR. Das neue Gesetz wird zur Vorbereitung eines Vollziehungsbeschlusses an den Finanzminister gewiesen (Prot. p. 61). — Vgl. Nr. 120.

79.

Bern. 1800, 7. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 118. 291. 294—95. 337—39. 346. — **405** (Ges. u. D.) Nr. (246 a.) 250. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 59, 60. — Bull. d. lois & d. V. 59, 60. N. schw. Republ. II. 448. 583. 600. 608.

Rücknahme einer Vorschrift betreffend die Förmlichkeiten des Verkaufs von Nationalgütern für Abtragung von Gehaltsrückständen.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass der Gesetzgebung die Sorge für die Erhaltung des Staatseigenthums ganz unmittelbar obliegt,

verordnet:

1. Der 10. § des Gesetzes vom 13. Mai 1800 über die Förmlichkeiten des Verkaufs von Nationalgütern zu(r) Tilgung der rückständigen Gehalte *) ist hiermit zurückgenommen.

2. Die Verkäufe derjenigen Nationalgüter die zur Tilgung der rückständigen Gehalte bestimmt sind werden vom Vollziehungsrath innert drei Wochen nach der letzten Versteigerung derselben,

*) Vgl. Bd. V. Nr. 424.

Digitized by Google

mit dessen Gutachten darüber, dem gg. Rath zur Gutheißung oder Verwerfung vorgelegt, und der Käufer ist während sechs Wochen, vom Tag der Steigerung an, an den Ersteigerungspreis gebunden.

3. Gegenwärtiges Decret soll wie die frühern auf diesen Gegenstand Bezug habenden Gesetze bei jeder Steigerung abgelesen werden.

Die Veräußerungen selbst erscheinen späterhin in einer Reihe von Beschlüssen. Hier handelt es sich wesentlich um eine Vorfrage zur Regelung des Geschäftsgangs.

1) 26. August. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „Der VR. übersendet Ihnen hiebei die Verzeichnisse der Nationalgüter in den Cantonen Aargau, Baden, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Oberland, Schaffhausen, Solothurn, Waldstätten, Wallis und Zürich, welche zufolge des Gesetzes vom 10. April verkauft werden sollen, um die den öffentlichen Beamten schuldigen Rückstände zu tilgen, und ladet Sie ein, den wirklichen Verkauf derselben zu bewilligen.“ — (Infolge einer Motion.)

VRProt. p. 420, 421. — 175, p. 231. — 694, p 164.

Die Uebersicht der zum Verkauf empfohlenen Güter etc. enthält Bd. 175, p. 239 ss., in schön ausgefertigten Tabellen, die zum Theil mit Acten begleitet sind.

2) 28. August, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. betreffend verkäufliche Nationalgüter. Dieselbe wird mit den zugehörigen Verzeichnissen der Finanzcommission übergeben, die in längstens vier Wochen darüber rapportiren soll.

3a) 29. September, gg. R. Erste Verlesung des Gutachtens (von Escher). Vorerst wird dessen Uebersetzung angeordnet. 198, p. 151.

3b) Gutachten der Finanzcommission. „BB. GG. Die staatswirthschaftliche Commission ist bei Untersuchung der Tabellen über die für die rückständigen Besoldungen der öffentlichen Beamten zu verkaufenden Nationalgüter auf eine große Schwierigkeit gestoßen, welche den 10. § des Gesetzes v. 13. Mai 1800, über die Verkaufsart dieser Güter, ihr verursachte. Diesem § zufolge wird der Vollziehung ausschließlich die Ratification der wirklichen Verkäufe aufgetragen, und der Gesetzgebung würde also einzig das Recht zustehen, die Veräußerung der benannten Nationalgüter um einen Preis, der nicht geringer sein darf als die Schatzung derselben, zu gestatten. Sollten die Rechte der Gesetzgebung auf diese einzige Erlaubnis, nicht unter dem Schatzungspreis ein gegebenes Nationalgut zu verkaufen, eingeschränkt bleiben, so wird es von der größten Wichtigkeit, das wahre Verhältnis der Schatzungssumme (zu) dem innern Werth des Guts genau zu kennen, und die Aufsuchung der erforderlichen Angaben hierüber würde das ganze Geschäft der Untersuchung jener Tabellen außerordentlich erschweren und also auch verlängern. Wenn aber der Gesetzgebung das letzte Ratificationsrecht der Verkäufe selbst aufgetragen (wird), so ändert sich der Gesichtspunkt gänzlich; denn in diesem Fall ist nun nicht eigentlich die Aechtheit der Schatzungssumme ins Auge zu fassen, sondern nur die Verhältnisse des Nationalguts in Rücksicht auf seine der Nation mehr oder minder vortheilhafte Bewerbungsart, und folglich würde in diesem Fall die erste Untersuchung die uns obliegt wesentlich erleichtert. — Mehr noch: diese bisher vorgenommene Untersuchung der Tabellen ... zeigt dass im Ganzen genommen die Schatzungen höchst geringe sind, sodass die staatswirthschaftliche Commission nur zur Veräußerung von sehr wenigen dieser Güter auf diese Schatzungen hin [an]rathen könnte. Würde aber die endliche Ratification der Verkäufe der Gesetzgebung selbst aufgetragen, so wird die Commission kein Bedenken tragen, auch den Verkauf von solchen Gütern anzurathen, (deren) Schatzung so unverhältnismäßig gering ist, dass sie Hoffnung hat, das Resultat der Versteigerung derselben werde die Schatzungssumme wenigstens verdoppeln; wie aber sollte der Verkauf solcher Güter auf solche niedrige Schatzungen hin freigegeben werden dürfen, wenn man nicht die Versicherung hat, die Versteigerung derselben vernichten zu dürfen, insofern sie nicht den wahren

Digitized by Google

Werth dieser Güter auswirft? Ueberdem endlich liegt .. dieser Versammlung die unmittelbare Sorge für die Erhaltung des Staatsvermögens ob, und also kann sie unmöglich die Ratification der Staatsgüterverkäufe andern Händen anvertrauen, sondern dieses soll von der Gesetzgebung ganz unmittelbar ausgehen." — Demzufolge der Vorschlag, den § 10 des erwähnten Gesetzes zurückzunehmen, etc. Republ. II. 579-80.

3c) 30. Sept., ebd. Die Vorlage wird in § 1 abgeändert, im Uebrigen angenommen, ergänzt und als dringlicher Decretsvorschlag ausgefertigt. — Am 1. Oct. bestätigt und expedirt.

4a) 1. October, VR. Eingang des Decretsentwurfs. Dieser wird dem Finanzminister zur Begutachtung auf morgen überwiesen. VRProt. p. 605. — 694, p. 171.

4b) 2. October, VR. Die Vorlage des FMinisters wird genehmigt und demgemäß an den gg. Rath folgende Botschaft erlassen: „Bei Zurücknahme des 10. § des Gesetzes v. 13. Mai 1800 schienen Sie in der Meinung zu stehen, dass die Gutheißung der Verkäufe welche zu(r) Tilgung der Besoldungsrückstände vorschweben, gänzlich der vollziehenden Gewalt überlassen seie. Das Gesetz beruht aber auf ganz andern Bestimmungen. Nachdem die Gesetzgebung die Schätzung und Verkaufsaussetzung der Güter genehmigt hat, soll jedes nach der Vorschrift des Gesetzes verkaufte Gut dem höchsten und letzten Steigerer zugesprochen werden, und die Gutheißung (seitens) der Vollziehung ist nur eine Erklärung ihres Befindens, dass die Formen des Gesetzes bei dem Verkauf wirklich beobachtet worden. Der Beweggrund dieser Verfügung war, die Käufe zu beschleunigen und die Käufer durch eine vorläufige Versicherung des Ersteigerten aufzumuntern, indem das Publicum durch die Langsamkeit und Ungewissheit der Ratificationen nur zu sehr vom Ankaufe der Nationalgüter abgeschreckt war. Wir suchen auch in diesem vereinzelten Falle nicht unsere Befugsame auszudehnen; aber wir achten es dringend dass die Erwartungen der anfordernden Beamteten nicht in einem Augenblicke verspätet werden, wo sich allbereits durch den Drang der Umstände ein neuer Rückstand zu bilden anfängt, und wo, wenn ihnen der Muth vollends sinken sollte, die Verwirrung in unserm ohnehin zerrütteten Vaterland den äußersten Grad erreichen müßte. Wir ersuchen Sie daher, Bürger Gesetzgeber, zu überlegen ob es nicht weit besser und zweckmäßiger wäre, den 10. Art. des Gesetzes v. 13. Mai 1800 in Kraft zu lassen und folglich Ihren Gesetzvorschlag zurückzunehmen."

VRProt. p. 616, 617. — 177, p. 13, 14. — 694, p. (178.) 175—78.

5) 6. October, gg. R. Nach Verlesung der Botschaft des VR. wird der Entwurf mit einigen Verbesserungen angenommen und ausgefertigt. — Am 7. erfolgt Bestätigung etc.

80.

Bern. 1800, 7. October.

307 (VR. Prot.) p. 38—41—44. — 508 (Ctsbeh.) p. 141—143. 145—147. — 991 (Allgem.) p. 245—47. 249—52. — N. schw. Republ. II. 615.

Festsetzung des Bureaupersonals für die Regierungsstatthalter. (Vgl. Nr. 96.)

Der Vollziehungsrath, auf d(ie) von de(n) Regierungsstatthalter(n) de(r) Canton(e) Aargau etc. zufolge dem 3. Artikel des Beschlusses des Vollziehungs-Ausschusses vom 30. Brachmonat*) gemachten Vorschläge über die Zahlbestimmung ihrer Kanzleiangestellten;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

*) Vgl. Bd. V. Nr. 489.

Digitized by Google

1. Die Kanzlei des RStatthalters vom Canton *Aargau* soll bestehen aus einem Oberschreiber (und) einem Copisten, so oft es die Menge der Geschäfte erfordert.

Baden: Zwei Copisten, ein Weibel.

Basel: Ein Oberschreiber, zwei Schreiber vom zweiten Rang, ein Copist, ein Weibel.

Bern: Ein Oberschreiber, ein Schreiber vom zweiten Rang, vier Copisten, zwei Weibel.

Freiburg: Ein Oberschreiber, ein Schreiber vom zweiten Rang, zwei Copisten, zwei Weibel.

Leman: Ein Oberschreiber, zwei Schreiber vom zweiten Rang, drei Copisten, zwei Weibel.

Linth *): Ein Oberschreiber, ein Schreiber vom zweiten Rang, ein Copist, zwei Weibel.

Lucern *): Ein Oberschreiber, ein Schreiber vom zweiten Rang, zwei Copisten, zwei Weibel.

Oberland: Ein Oberschreiber, drei Copisten, ein Weibel.

Schaffhausen: Ein Oberschreiber, zwei Copisten, ein Weibel.

Sentis: Ein Oberschreiber, zwei Schreiber vom zweiten Rang, ein Copist, ein Weibel.

Solothurn: Ein Oberschreiber, ein Schreiber vom zweiten Rang, zwei Copisten, ein Weibel.

Thurgau: Ein Oberschreiber, ein Schreiber vom zweiten Rang, ein Copist, ein Weibel.

Waldstätten: Ein Oberschreiber, zwei Schreiber vom zweiten Rang, zwei Copisten, ein Weibel.

Wallis: Ein Oberschreiber, zwei Copisten, ein Weibel.

Zürich: Ein Oberschreiber, zwei Schreiber vom zweiten Rang, drei Copisten, ein Weibel.

2. Der RStatthalter wird die Gehalte seiner Angestellten so bestimmen, dass das im Beschluss vom 30. Brachmonat für jede Classe festgesetzte Maximum nicht überschritten werde.

3. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Die Cantone Bellinzona und Lugano waren nicht in Betracht gezogen (vgl. N. 1. 3). — Die muthmaßliche Summe der Gehalte war auf Frk. 54,356 berechnet. — Im Prot. geht der französische Text voraus.

1) Am 9. December wurde für den Statthalter von *Lugano* folgende Bestimmung getroffen: 1 Obersecretär, 1 Secretär vom zweiten Rang, 1 Weibel; mit der Befugnis, im Fall (vorübergehenden) Bedürfnisses 1 Copisten beizuziehen; (VRProt. p. 183, 184).

2) Am 23. Dec. erlaubte der VR. dem RStatthalter von *Sentis*, für Nachtragung rückständiger Geschäfte (Register etc.) noch zeitweise einen Copisten anzustellen, dem kein fixes Gehalt bestimmt werden sollte; (VRProt. p. 453, 454).

3) Unter dem 13. Jan. 1801 wurde für das Bureau des Statthalters von *Bellinzona* die gleiche Bestimmung getroffen wie für Lugano, mit den Besoldungssätzen von 1000 : 750 : 350 Frk.

*) Hier war eine Verbindung der Bureaux des RStatthalters und des Unterstatthalters im Hauptort berücksichtigt.

Digitized by Google

81.

Bern. 1800, 7. October.

307 (VR. Prot.) p. 47. 48—50—52. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 46—49. — Bull. d. arr. etc. III. 36—39. — 308 (Frz. Arm.) p. 85—87. 89—93. N. schw. Republ. II. 611—12.

Bestimmung der Contingente der Cantone für den Unterhalt der französischen Truppen. (Vgl. Nr. 124.)

Der Vollziehungsrath, in Betrachtung dass der Aufenthalt der zweiten Reservearmee in Helvetien eine allgemeine Maßregel zu(r) Vertheilung der Unkosten welche durch die daherigen Lieferungen, wenn auch nur vorschussweise, veranlasst werden, durchaus nothwendig macht;

In Betrachtung dass diese Vertheilung nur d(a)nnzumal auf eine billige und den Vermögensumständen angemessene Weise sich vornehmen lässt, wenn die Contingente sowohl der einzelnen Gemeinden als der gesamten Cantone, statt in Naturalien, vielmehr in Geld abgefordert werden;

Ferner in Betrachtung dass alle Naturalienlieferungen die nicht am Orte des Verbrauchs selbst gemacht werden, für die Gemeinden ohne Vergleichung theurer zu stehen kommen, als wenn sie den Werth derselben durch Geldbeiträge ersetzen;

Zufolge der durch das Gesetz vom 1. April 1800 erhaltenen Vollmacht, und nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Das Verhältnis in dem die verschiedenen Cantone zu den für die fränkischen Truppen ergehenden Requisitionsunkosten beizutragen haben ist folgendermaßen festgesetzt:

Der Canton Aargau trägt bei	$3^2/_3$	Theile
Baden	$2^1/_2$	
Basel	$6^1/_6$	
Bern	$17^1/_3$	
Freiburg	$6^1/_6$	
Leman	$14^1/_4$	
Linth	$3^1/_2$	
Lucern	$6^1/_6$	
Oberland	$3^1/_2$	
Schaffhausen	$2^1/_2$	
Sentis	$9^1/_{12}$	
Solothurn	3	
Thurgau	$4^7/_{12}$	
Waldstätten	$3^1/_2$	
Zürich	$14^1/_{12}$	
	100.	

2. Jede Verwaltungskammer wird bis auf weitere Verfügung für die in ihrem Canton befindlichen Truppen den Dienst entweder durch eigene Angestellte oder durch die Municipalitäten der Gemeinden wo dieselben stationirt sind besorgen lassen.

Digitized by Google

3. Zur Bestreitung der daherigen Unkosten wird sie eine verhältnismäßige Vermögenssteuer auf den Einwohnern ihres Cantons erheben.

4. Sie wird regelmäßig alle vierzehn Tage die Bons für die während diesem Zeitraum in ihrem Canton gemachten Lieferungen einsammeln, darüber nach Vorschrift ein Bordereau abfassen und dasselbe nebst den dazu gehörigen Belegen an den helvetischen Ordonnateur bei der Reservearmee gelangen lassen.

5. In dem ersten Bordereau werden alle seit dem Eintritte der zweiten Reservearmee, auch vor der Erscheinung dieses Beschlusses, auf Unkosten der Gemeinden gemachten Lieferungen einbegriffen sein.

6. Die Lieferungspreise werden nach dem Mittelschlage jedes Cantons auf den Vorschlag der Verwaltungskammer von dem helvetischen Ordonnateur festgesetzt und dem Minister der innern Angelegenheiten zur Genehmigung mitgetheilt werden.

7. Wenn die Bordereaux von dem Ordonnateur untersucht und richtig gefunden worden sind, so wird derselbe diejenigen Cantone die mehr als ihr Contingent geliefert haben vermittelst der Geldbeiträge der übrigen Cantone, die weniger geliefert haben, für ihre Vorschüsse entschädigen.

8. Diejenigen Summen welche die Regierung zur Erleichterung des Dienstes in den benöthigtsten Gegenden unmittelbar wird hergeben können sollen von dem Betrage der zu vertheilenden Lieferungskosten abgezogen werden.

9. Sowie die Bezahlung der Lieferungen auf die eine oder andere Weise von Seite der fränkischen Regierung erfolgt, soll der Betrag in dem nämlichen Verhältnisse das für die Lieferungen selbst festgesetzt worden unter die verschiedenen Cantone vertheilt werden.

10. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Im Prot. geht der französische Text voraus. — Wallis, Bellinzona und Lugano kamen ihrer besondern Verhältnisse wegen nicht in Betracht.

82.

Bern. 1800, 7. October.

307 (VR. Prot.) p. 47. 53, 54. — 808 (Frz. Arm.) p. 97, 98.

Verfügung des Vollziehungsraths betreffend Erhebung von Requisitions-Auflagen in den Cantonen (infolge von Nr. 81).

Der Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

In Erwägung dass zur Bestreitung der den verschiedenen Cantonen obliegenden Requisitions-Unkosten eine außerordentliche Steuer nothwendig sei;

In Erwägung dass diese Unkosten, wenn die requirirten Gegenstände von jeder einzelnen Gemeinde in Natura geliefert wurden, am Ende immer durch Gemeindssteuren bestritten werden mußten;

Digitized by Google

In Erwägung dass die Lieferungen in Natura nach einer vielfachen Erfahrung und den sichersten Berechnungen zufolge für die Gemeinden ungleich kostbarer und beschwerlicher ausfallen, als wenn sie ihren verhältnismäßigen Antheil in Geld dazu beitragen und der Verwaltungskammer die Ausführung der Requisition überlassen;

In Erwägung endlich, dass nur allein durch eine solche Anordnung die auffallenden Kriegsbeschwerden nach einem billigen Maßstabe vertheilt werden können; zufolge der durch das Gesetz vom 1. April 1800 erhaltenen Vollmacht und nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern von Baden, Basel, Linth, Lucern, Oberland, Schaffhausen, Sentis, Solothurn, Thurgau, Waldstätten und Zürich werden hiemit bevollmächtigt, eins vom Tausend alles steuerbaren Vermögens in ihrem Canton als Zusatzpfennige zu den directen Staatsabgaben zu erheben, wenn sie nicht lieber von jeder Gemeinde ihren zu der Requisitionsmasse schuldigen Antheil, und zwar in dem nämlichen Verhältnisse, in dem sie die Gegenstände in Natur requirirte, beziehen wollen.

2. Im Falle (dass) die gedachten Steuern erhoben werden, sollen sie ausschließlich zur Bestreitung der den Gemeinden obliegenden Requisitions-Unkosten bestimmt sein.

3. Die Verwaltungskammern werden über die Verwendung der Steuer zu seiner Zeit öffentlich Rechnung ablegen.

4. Die Steuerpflichtigen welche in der Entrichtung der Beiträge saumselig sein würden sollen zufolge des 4. Artikels des Gesetzes vom 1. April 1800 dazu angehalten werden.

5. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Das für *Zürich* erlassene Plakat weicht im Text mehrfach ab. — Für *Leman* und *Freiburg* bestanden bereits ähnliche Erlasse; *Wallis, Bellinzona* und *Lugano* fielen aus andern Gründen weg.

83.

Bern. 1800, 7. October.

801 (Geh. Verhandl.) p. 205.

Verhandlungen über die Abordnung einer Botschaft nach Paris behufs Theilnahme an dem Friedenscongress in Luneville.

Le Conseil exécutif de la République helvétique, considérant les circonstances générales de l'Europe et celles de l'Helvétie en particulier,

arrête ce qui suit:

Art. 1. Le citoyen Maurice Glayre est nommé ministre plénipotentiaire et envoyé extraordinaire de la République helvétique près la République française, avec charge et pouvoir de traiter des intérêts de l'Helvétie, en se conformant aux instructions qui lui seront données par le C. E.

Digitized by Google

Art. 2. Il est désigné en cette même qualité pour assister au congrès de Luneville, y représenter la République helvétique et négocier au nom de son gouvernement à teneur des instructions qui lui seront ultérieurement données.

Art. 3. Le présent arrêté sera muni du sceau du C. E. près la signature du Président et celle du Secrétaire général.

Der ursprüngliche Entwurf — von Mousson — enthielt nur Art. 1 und 3; der zweite ist Nachtrag, vielleicht infolge der Berathung. Das Datum lautete zuerst 9. Oct., ist aber von Mousson selbst in 7. corrigirt.

Wie früh eine solche Sendung in Aussicht genommen war, zeigt Bd. V in Nr. 210, N. 5 § 3 und N. 16 a, und einer Reihe späterer Acten. Hier werden die zur Einleitung gehörigen Verhandlungen mitgetheilt, die alles Wesentliche vorausnehmen.

1) 30. Juni. Der Vollziehungs-Ausschuss an den Minister des Auswärtigen. 1. Abschriftliche Mittheilung der für B. Schmid entworfenen Instruction *), mit Begründung des Umstandes, dass dieselbe von dem VA. direct gefertigt worden ... (Dringlichkeit etc.). 2. „Mais la Commission exécutive vous demande aujourd'hui un travail important que vous devrez méditer à loisir, rédiger avec soin et couvrir du sceau du secret jusques au moment où il pourra paraître. C'est un mémoire dans lequel vous présenteriez les avantages que l'Helvétie peut espérer et qu'elle doit demander aux puissances pacificatrices par l'organe du Ministre qu'elle enverra prendre part à leurs négociations. Ce mémoire doit épuiser la matière, c'est-à-dire, ne présenter aucune omission dans son ensemble et ne laisser rien à désirer quant aux détails. Vous êtes invité à vous en occuper de suite, pour le présenter au gouvernement aussitôt que la chose sera possible. — La C. E. vous demande encore de reproduire le travail que vous avez fait l'année dernière sur la détermination des frontières (?) à donner à l'Helvétie, et autres objets rentrant peut-être dans ceux du nouveau mémoire que vous allez rédiger. Il sera mis en circulation auprès des membres de la C. E.“

VRProt. p. 496. 498–500. — 793, p. 293, 294.

2) 25. September. Der Vollziehungsrath an Consul Bonaparte. „Citoyen premier Consul! Au moment où vous allez fixer pour jamais les hautes destinées de la France; au moment où la convention de Hohenlinden garantit le repos prochain de l'Europe, permettez-nous de vous offrir l'hommage de nos félicitations et d'unir notre voix à celles qui vous proclament le pacificateur et le bienfaiteur des peuples. Permettez aussi qu'obéissant à nos devoirs, nous vous entretenions avec confiance de la part que l'Helvétie peut se promettre de ces grands résultats. — Les traités ont stipulé des obligations mutuelles entre la France et nous. Vous savez, C. P. C., dans quelle mesure et à quel prix celles de l'Helvétie ont été remplies. Nous touchons au moment où votre justice pourra acquitter celles de la France. L'article 2 du traité d'alliance s'exprime ainsi: ‚En cas de réquisition aucune des deux Républiques ne pourra conclure séparément aucun traité d'armistice ou de paix'. Le cas de réquisition a existé; la convention du 30 Novembre 1798 a réglé la nature et la quotité du secours; nos engagements ont été remplis et au loin dépassés; nous demandons en retour d'être compris dans les armistices et qu'aux traités définitifs nous soyons admis à y stipuler, sous vos auspices, pour nos propres intérêts. — Dans l'art. 3 du même traité le gouvernement français promet en outre ‚ses bons offices à la République helvétique, pour la faire jouir de tous ses droits par rapport aux autres puissances'. Nos droits sont: l'intégrité de notre territoire, notre ancienne et bienfaisante neutralité, notre indépendance, la reconnaissance solennelle de la République helvétique une et indivisible, ainsi que de la constitution qu'elle se sera donnée et le payement des capitaux dont l'Angleterre, l'empereur d'Allemagne, les princes d'Empire et le Dannemark sont débiteurs soit au Gouvernement, soit aux particuliers helvétiques. Au

*) Vgl. Bd. V. Nr. 482.

Digitized by Google

nom des traités nous demandons à la France qu'elle fasse de ces justes prétentions l'objet de ses soins et que sous sa bienfaisante et victorieuse influence l'Helvétie puisse entrer dans la jouissance de ces droits. — L'art. 1er des stipulations secrètes porte que ‚la République française employera ses bons offices pour opérer la réunion du Frickthal à la République helvétique, et qu'elle contribuera également volontiers à ce que les limites de l'Helvétie à l'Est soient arrondies à l'avantage de celle-ci par la réunion des Ligues grises et (par) la possession du Vorarlberg'. A cet égard nous nous bornons à rappeler la promesse, pleins d'espérance que nous ne serons point étrangers aux compensations de la guerre, ne l'ayant point été à ses charges. — Veuillez, citoyen premier Consul, accueillir avec bonté notre démarche confiante; nous déposons en vos mains les intérêts les plus chers et les destinées de l'Helvétie. Nous nous estimerons heureux si son bonheur est votre ouvrage, et si nous sommes appelés à concentrer en vous seul toute notre reconnaissance. Recevez, C. P. C., l'hommage de notre confiance et de notre respect." — Sigg. Frisching; Mousson.

801, p. 607—609. — **3379**, p. 199, 200.

Bd. 801 enthält die von *Glayre* selbst ins Reine gebrachte Vorlage, deren letzter Theil, der sich wesentlich auf das Bedürfnis nach einer Verfassung bezieht, gestrichen und durch die von Gl. geschriebenen Schlusssätze, auf einem beigeklebten Quartblatt, ersetzt ist. (Text: Veuillez ...)

Im Gesandtschafts-Archiv von Paris liegt eine flüchtig geschriebene Copie von Mousson, von ihm selbst am *26. Sept.* beglaubigt.

3 a) 25. September. Der Vollziehungsrath an M. Begos. Abschriftliche Mittheilung des an Consul Bonaparte gerichteten Briefes, mit dem Winke dass derselbe geheim bleiben, aber vertraulich dem frz. Gesandten mitgetheilt werden solle. **801**, p. 605. — **3379**, p. 197.

3 b) 25. September. Der Vollziehungsrath an M. Stapfer. „C. M. Vous trouverez sous ce pli une lettre que le Conseil exécutif adresse au premier Consul de la République française. Il conviendra peut-être, pour plus de solennité, que vous remettiez vous-même cette lettre au Premier Consul; mais dans ce cas vous ne manquerez pas d'en communiquer une copie au cit. Ministre des Affaires étrangères, en le priant de vouloir bien l'appuyer de toute son intervention auprès du Gouvernement. Le C. E. s'attend .. que vous lui communiquerez sans délai la réponse que vous aurez obtenue à cette lettre, comme aussi tout ce que vous aurez pu apprendre relativement aux dispositions du premier Consul sur les points qu'elle renferme. Salut républicain." — (Wohl erst am 26. expedirt; vgl. N. 2). **801**, p. 603. — BArchiv: Par. Ges. Archiv.

4) 2. October, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract:) „J'ai reçu hier soir la lettre du Conseil exécutif qui renfermait celle que je dois remettre au Premier Consul de la République française. Malheureusement c'est aujourd'hui décadi, jour où le premier Consul ni les Ministres ne reçoivent personne en affaires. Je vais néanmoins à Auteuil trouver, si je puis, le cit. Talleyrand et pousserai jusqu'à la Malmaison, s'il croit que je puisse parler et convenablement présenter aujourd'hui cette lettre au premier Consul. En tout cas je la lui remettrai primidi (le 3 Oct.) et ferai mes efforts pour obtenir une audience. Je m'empresserai à transmettre au C. E. la réponse du premier Consul aussitôt qu'elle m'aura été donnée par lui-même ou qu'elle me sera parvenue par le canal du ministre des Relations extérieures." BArchiv: Par. Ges. Arch.

5) 3. October (11 Vendem. IX), Paris. M. Stapfer an M. Talleyrand. „J'ai l'honneur de vous transmettre sous ce pli une lettre que mon gouvernement adresse au premier Consul de la République française et que je suis chargé de lui remettre. L'intérêt que vous prenez au sort de l'Helvétie, la peine que vous ont causée les maux nombreux qu'elle a soufferts et votre désir, si souvent manifesté, d'y mettre un terme et de les réparer, en servant également et la France et la Suisse, sont trop connus pour qu'il soit nécessaire de vous prier de vouloir bien appuyer le contenu de cette lettre de toute votre intervention auprès du chef de votre gouvernement" ... (Resumé des erwähnten Schreibens) ... „Il est constant aujourd'hui que la manière

Digitized by Google

dont le Directoire français a traité la Suisse, en révoltant toutes les âmes honnêtes et en faisant rougir tous les amis de l'humanité de l'attachement qu'ils avaient montré dans tous les pays pour la cause française, a principalement contribué à renouer et à populariser la coalition, à mettre la République à deux doigts de sa perte et à lui aliéner l'opinion publique. Il n'est pas moins hors de doute que le gouvernement français ne peut achever de se la concilier pour jamais, après l'avoir reconquise par l'ascendant du génie et des vertus de son chef immortel, d'une manière et plus sûre et plus digne de lui, qu'en faisant contraster autant que possible sa conduite envers la Suisse avec les procédés de l'ancien Directoire et en tâchant de fermer les plaies d'un pays aussi intéressant pour l'Europe entière par le caractère de ses habitants et leur droit d'aînesse entre les peuples libres que cher au peuple français par les utiles et nombreux liens qui les ont depuis des siècles intimément unis à la France. C'est donc, citoyen Ministre, avec la certitude d'obtenir une réponse favorable à nos demandes que je réclame pour mon gouvernement la faculté d'envoyer à Lunéville un plénipotentiaire qui, sous la protection du gouvernement français, puisse faire valoir au congrès les droits de la République helvétique. — Des erreurs assez graves sont répandues généralement sur notre situation, sur nos besoins et leurs rapports avec les intérêts des puissances qui nous environnent. Il sera certainement aussi avantageux pour la France que nécessaire pour nous-mêmes qu'un négociateur parfaitement éclairé sur tous ces points et au fait de toutes les connaissances locales qui doivent influer sur les résultats, assiste aux délibérations du congrès relatives aux intérêts de l'Helvétie, pour y mettre au grand jour les conséquences bienfaisantes que le retour de la Suisse à son ancienne et sage neutralité et l'établissement d'un gouvernement fort à la fois et organisé sur les bases du système représentatif entraîneront nécessairement et pour le repos de l'Europe et surtout pour la République française. Veuillez, C. M., m'honorer bientôt d'une réponse, que mes commettants souhaitent être aussi prompte que possible. Agréez" etc.

3380, p. 135, 136. — BArchiv: Par. Ges. Archiv.

Ungefähr zur Hälfte abgedruckt in Jahn, p. 21.

6) 3. October, VR. (geheime Berathung; anwesend Dolder, Frisching, Glayre, Zimmermann, Savary, Schmid, Rüttimann). „I. Le cit. Glayre appelle l'attention du Conseil exécutif sur les démarches auxquelles la signature d'un nouvel armistice, l'annonce d'un congrès à Lunéville et tous les symptômes assez manifestes d'une paix prochaine doivent donner lieu de la part du gouvernement helvétique, afin de procurer à la nation confiée à ses soins une reconnaissance publique et solennelle de la part des autres nations de l'Europe, le bienfait de la neutralité et de l'indépendance, et quant à ses alliances, ses limites et aux restitutions qu'elle peut prétendre, tous les avantages auxquels ses anciennes relations politiques, ses sacrifices depuis la révolution et ses malheurs lui donnent de si justes droits. Il observe encore que le moment paraît venu où les membres du C. E. doivent avec une loyauté réciproque s'expliquer sur les principes fondamentaux d'une constitution à donner à l'Helvétie et en arrêter les points les plus essentiels, pour pouvoir les présenter et les faire adopter ensuite en temps et lieu convenable. Il rappelle au C. E. la promesse donnée à diverses occasions par le gouvernement français, et en particulier à lui-même par le consul Bonaparte lors de l'entrevue qu'il eut à Lausanne avec lui au mois de Mai dernier, que sous l'influence de la République française la République helvétique serait admise à députer un ambassadeur aux négociations pour la paix et qu'à la même époque les bases d'une nouvelle alliance, celles d'un traité de commerce réparateur, celles enfin d'un ordre définitif pour la République seraient consenties par les puissances pacificatrices. Après ce préambule le cit. Glayre propose: 1° Que le C. E. arrête en principe l'envoi d'une députation au congrès de paix dont la tenue est annoncée à Luneville; qu'il détermine la composition et le personnel de cette députation; — 2° que le C. E. arrête que, soit cette légation entière, soit partie d'icelle, sera chargée de se rendre incessamment à Paris, pour négocier auprès du gouvernement français son admission au congrès de Luneville et tous les points qui devront être fixés définitivement dans ce congrès; — 3° que

Digitized by Google

le C. E. s'occupe des instructions à donner à cet employé et charge les divers bureaux du gouvernement des travaux préparatoires ou secondaires que sa mission exige.

(II.) „Les membres du C. E. discutent consultativement les propositions faites par le cit. Glayre et paraissent s'en rapprocher; deux d'entr'eux, les citoyens Frisching et Ruttimann, émettent leur vœu pour que ces mesures, en particulier ce qui pourrait avoir trait au régime constitutionnel définitif de l'Helvétie, soient concertées avec le Corps législatif ou du moins avec une commission tirée de son sein. — La décision est ajournée à terme court, et jusques là le cit. Glayre est invité, *a)* à rédiger lui-même les diverses pièces qui seraient nécessaires pour baser la marche et les travaux de la députation; *b)* à dresser l'état de ce qui devrait être fait par les divers ministères pour éclairer cette légation. Le cit. Zimmermann est invité à méditer les principaux points sur lesquels les membres du Conseil pourraient se réunir pour la constitution future de l'Helvétie." 801, p. 225, 226.

Flüchtiges Concept von Mousson.

7) 4. October, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (§ 1.) „Je n'ai pu, jusqu'à ce moment, voir le premier Consul pour lui remettre la lettre que le C. E. m'a chargé de lui présenter moi-même. Il était hier à la chasse, et aujourd'hui il est allé de la Malmaison à Morfontaine chez son frère Joseph, qui y donne une grande fête aux ministres américains; comme le premier Consul doit passer trois à quatre jours à Morfontaine, je ne crois pas devoir attendre plus longtemps à lui envoyer la lettre du C. E. et je vais aujourd'hui la lui faire passer directement. En attendant j'en ai communiqué copie au cit. Talleyrand, en l'accompagnant de la note ci-jointe qui, j'espère, aura l'approbation de notre gouvernement. Au demeurant je ne cesserai de frapper à toutes les portes, jusques à ce que je puisse obtenir une réponse telle que nous avons droit de l'attendre et quelques éclaircissements positifs sur les intentions du premier Consul relatives aux différents objets de la lettre du C. E. Elle est si éloquente et si concise en même temps, si simple et si riche de choses; elle est écrite avec tant de force et de ménagements à la fois que, si une belle défense d'une bonne cause peut assurer à celle-ci la victoire, je ne doute nullement qu'elle ne produise tout l'effet que nos commettants désirent." BArchiv: Par. Ges. Arch.

8) 4. October, VR. (Geheimprot. — Glayre abwesend). *Zimmermann* verlangt ermächtigt zu werden, sich mit einigen Männern die sein Vertrauen genießen über die Grundlagen der künftigen Verfassung zu berathen; er nennt Rengger, Koch und Kuhn. Bewilligt. — (Concept von Mousson.) 801, p. 227.

Am 11. wurde dann eine bezügliche Vorlage, die aber keinen Detail formulirte, genehmigt.

9) Unter dem Datum 4. Oct. gab das Bull. helvét. (XV. 227—28) Nachricht über die beabsichtigte Sendung von Glayre und Frisching (!) nach Luneville, wobei ein Zeitungsartikel über Vergrößerung der Schweiz bis zur Donau erwähnt wurde; ersteres als zweifelhaft, letzteres als nicht wünschenswerth bezeichnet. Ungefähr gleichzeitig lieferte auch der Nouvelliste vaud. bezügliche Notizen, worüber am 6. Oct. eine Untersuchung bestellt wurde, die man aber bald fallen ließ. Am 10. kündigte das Bull. helv. (p. 266) die bevorstehende Abreise Glayre's an.

10) 6. October, VR. (geheim). I. Le cit. Glayre présente au Conseil exécutif cinq projets d'arrêté contenant l'énumération complète de tous les travaux préparatoires ou secondaires et toutes les pièces dont la légation extraordinaire à Paris et à Luneville devrait être munie, avec l'ordre aux ministres des Relations extérieures, des Finances et de l'Intérieur, au Secrétaire général du C. E. et au cit. Muller-Friedberg, chef d'une division au ministère des Finances, de s'en occuper sans délai. Ces arrêtés sont adoptés par le C. E. et expédiés en la forme suivante. (Vgl. N. 11—14.)

Digitized by Google

II. Le cit. Glayre rappelle ensuite au C. E. ses diverses propositions du 3 Octobre et l'invite à ne pas tarder à se prononcer pour leur acceptation ou leur rejet. — Le C. E. entre en délibération sur cet objet, et après plusieurs tours d'opinion tous les membres se réunissent pour arrêter: 1° Il sera nommé une ambassade extraordinaire, qui aux négociations pour la paix devra se rendre au congrès et travailler sous l'influence du gouvernement (français) à la reconnaissance de la République helvétique par les puissances étrangères, à la fixation de ses rapports diplomatiques avec celles de ces puissances qui l'avoisinent et dont l'influence sur ses destinées paraît devoir être la plus prononcée; à l'adoption des bases du système constitutionnel que l'Helvétie se sera donné. 2° Cette ambassade, en tout ou en partie, se rendra d'abord à Paris, a) pour pressentir le gouvernement français sur ces divers points; b) obtenir son aveu et la promesse de son influence pour procurer à l'Helvétie les avantages dont elle s'attend devoir jouir dès cette époque intéressante de la paix; c) projeter les changements à apporter au traité d'alliance de 1798, sur les bases de la neutralité de l'Helvétie, de son indépendance, de l'intégrité de son sol, combinées avec les avantages auxquels le traité de 98 lui-même et surtout les malheurs de l'Helvétie et sa fidélité à la cause de la France lui donnent tant de droits. 3° La composition de cette ambassade et la fixation de l'époque de son départ sont renvoyées à la séance de demain." — (Concept von Mousson.) 801, p. 229, 230.

11) 6. October. „Le Conseil exécutif arrête: Le ministre des Relations extérieures est chargé du travail ci-dessous. 1. Mémoire sur les prétentions politiques de l'Helvétie à la charge des souverains tant de l'Italie que de l'Allemagne. 2. Mémoire sur la question: ‚Quelles sont les obligations de l'Helvétie à l'égard de la France, résultant[es] des traités et conventions?' 3. Tableau de ce que l'Helvétie a fait et supporté par delà ses obligations de rigueur envers la France? 4. Notice des faits par lesquels la France a blessé ses obligations positives envers l'Helvétie. 5. Réponse aux questions suivantes: a) Quels sont les rapports politiques de la maison d'Autriche avec l'Helvétie? b) Quels sont les rapports politiques de l'Empire avec l'Helvétie, résultant des traités et nommément de celui de Westphalie? c) Quels sont nos rapports politiques avec le roi de Prusse dans sa qualité de comte de Neufchatel? d) Quelles pourraient être les relations nouvelles à établir avec ce prince sous ce même rapport? e) Quels ont été les rapports politiques du canton de Berne avec la Hollande? 6. Notice sur les pensions (pour?) militaires et invalides etc. — (Von Glayre geschrieben.) 801, p. 231, 232.

12) 6. October. „Le Conseil exécutif arrête: Le citoyen Muller de Friedberg, chef de division au département des Finances, est chargé de faire un travail sur les questions suivantes: 1. Quels sont les rapports de l'Helvétie avec le prince évêque de Constance sous la double relation du temporel et du spirituel? 2. Quels sont les rapports de l'Helvétie avec l'abbé de St. Gall sous la double relation du temporel et du spirituel, tant au passé qu'au présent? 3. Notices sur l'abbé d'Einsidlen. 4. Notices sur nos relations avec le comté de Neufchatel." — (Von Glayre's Hand.) 801, p. 233.

13 a) 6. October. „Le C. E. arrête: Le ministre des Finances est chargé de faire un rapport sur les prétentions financières de l'Helvétie à la charge des puissances étrangères, la France exceptée. De plus, sur les diverses propriétés de l'Helvétie provenant des fondations religieuses ou autres en Allemagne?" — (Von Glayre.) 801, p. 235.

13 b) 6. October. „Le C. E. arrête: Le ministre de l'Intérieur est chargé de faire un tableau *approximatif* des prétentions financières de l'Helvétie à la charge de la nation française, et distinguant le liquide du non liquide, la dette en faveur du gouvernement et celle en faveur des particuliers et communes." — (Von Glayre.) 801, p. 237.

14) 6. October. „Le C. E. arrête: Le Secrétaire général est chargé de faire faire et légaliser des copies des pièces diplomatiques dont l'énumération suit: (1) Traité de 1777 avec la France. (2) Traité de 1798,

Digitized by Google

ensemble les articles secrets, avec les lettres (?). (3) Projet du traité de commerce non accepté par les Conseils législatifs français. (4) Convention au sujet des 18000 hommes. (5) Convention proposée et non encore acceptée sur les auxiliaires. (6) Conventions au sujet des Suisses au service du roi de Sardaigne. (7) Convention au sujet de l'armée de réserve. (8) Convention sur le sel. (9) Capitulations avec l'Espagne, l'Empereur, le Piémont, Naples, Hollande, Rome, Lucques. (10) Mémoires et rapports du cit. Stocka(r), commissaire à Rastatt. (11) Lettres du Directoire français; lettres des généraux français." — (Concept von Glayre.)
801, p. 233.

Im Original fehlen die Nummern.

15a) 7. October, Bern. Müller-Friedberg an den Vollziehungsrath. Begründung des Wunsches dass unverweilt die RStatthalter von Zürich, Lucern, Bern, Basel, Schaffhausen und Sentis aufgefordert würden, in den dortigen Archiven die Documente betreffend die Beziehungen zu Deutschland ausheben zu lassen, dass auch in Wettingen nachgeforscht würde, der Minister der Wissenschaften einige Beihülfe in Sachen der bischöflichen Rechte leistete, und als Hülfsarbeiter der Unterschreiber der Verwaltungskammer von Sentis, Hungerbühler, der in diesen Dingen vorzügliche Kenntnisse besitze, beigezogen werden könnte, etc. (Französisch.) 801, p. 243, 244.

15b) 7. October. Der Vollziehungsrath an Müller-Friedberg. „Le Conseil exécutif a pris les deux arrêtés ci-joints, qui répondront aux vœux généraux lui exprimés dans votre lettre de ce jour. C'est à vous à organiser les mesures ultérieures, à choisir les aides dont vous avez besoin et à fixer leur travail. Le C. E. attend de vos efforts un résultat infiniment utile; il désire que vous l'accélériez autant que l'étendue des recherches à faire et l'importance du sujet le permettent. Les explications qui vous ont été données par le cit. Zimmermann, membre du C. E., auront fixé plus particulièrement vos idées sur l'esquisse qui vous a été demandée pour le moment actuel. Veuillez vous en occuper sans délai. S. R." — (Concept von Mousson.)
801, p. 203.

16a) 7. Octobre. „Le Conseil exécutif, vu l'arrêté du 6e cour. qui charge le cit. Muller-Friedberg ... de divers travaux relatifs à la diplomatie de l'ancienne Confédération helvétique avec l'Empereur et divers princes d'Empire, et considérant la nécessité de procurer à ce citoyen les facilités et les secours qui lui sont nécessaires pour une entreprise de cette importance, arrête ce qui suit: 1. Les préfets nationaux de Zurich, Lucerne, Berne, Bâle, Schaffhouse, Sentis, Baden et Thurgovie sont chargés d'obtempérer aux demandes qui leur seront adressées par le cit. Muller-Friedberg, relativement aux travaux dont il est chargé, et devront sans délai ordonner les recherches qu'il leur indiquera, et dont les frais seront payés de suite par le Gouvernement. Ils mettront à la disposition du cit. Muller et de ses subdélégués les archives nationales dans l'étendue de leurs cantons respectifs sous les formes usitées pour des recherches de ce genre. 2. Le cit. Muller est autorisé à se procurer les collaborateurs qui lui seraient nécessaires, et le Gouvernement avisera aux moyens d'acquitter de suite les frais de leur travail. 3. Le cit. Muller-Friedberg communiquera le présent arrêté aux préfets nationaux désignés ci-dessus, afin de légitimer les réquisitions qu'il sera dans le cas de leur adresser." — (Concept von Mousson.) 801, p. 247, 248.

16b) 7. October. „Le Conseil exécutif arrête ce qui suit: 1. Le ministère des Sciences est chargé de communiquer au cit. Muller-Friedberg ... ensuite de sa demande les renseignements qu'il possède sur les relations de l'Helvétie avec des princes ecclésiastiques étrangers. 2. Le présent arrêté sera communiqué en original au dit ministère et par copie au cit. Muller-Friedberg." — (Concept von Mousson.) 801, p. 248.

17) 7. October, VR. I. „Le cit. Glayre présente au Conseil exécutif: 1° Le projet d'une instruction secrète à donner à l'envoyé extraordinaire dont la mission a été résolue dans la séance d'hier; 2° le projet d'un nouveau traité d'alliance avec la France sur les bases de la neutralité, de l'indépendance, de l'unité et

Digitized by Google

de l'intégrité du territoire. Ce travail est pris en circulation et la discussion ajournée à deux ou trois jours." (Vgl. N. 20, 21.)

II. „Ensuite le C. E. délibérant ultérieurement sur cette mission, et voulant rapprocher autant que possible une mesure aussi importante pour le salut de la République, arrête: Que tous les travaux préparatoires relatifs à cette mission devront être achevés le 15 de ce mois et que le même jour les personnes composant la légation devront se mettre en route pour Paris.

III. „Le Conseil délibère ensuite sur le choix de l'envoyé extraordinaire et prend à cet effet l'arrêté suivant. (S. Text.)

IV. „Le Conseil ex. renvoie à d'autres temps de décider si, les négociations pour la paix ayant lieu, il ne conviendra pas, soit d'adjoindre au cit. Glayre un collègue qui serait pris dans la partie allemande de la République, soit de lui subordonner un conseiller d'ambassade." — (Concepte von Mousson.)

801, p. 241, 242.

18) 8. October, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 2:) I. „Je ne suis pas encore à même de donner des éclaircissements officiels sur les intentions du premier Consul par rapport aux demandes consignées dans la lettre que lui a adressée le Conseil exécutif... (Schwierigkeiten besonders für bloße Geschäftsträger, Audienzen zu erhalten, etc.) Toutefois j'ai obtenu pour aujourd'hui à midi un entretien avec Bonaparte, et j'espère le mettre à profit, pour tirer de lui les éclaircissements que le C. E. m'a chargé de lui transmettre. II. Ceux que j'ai demandés au ministre des Relations extérieures n'ont pas été fort lumineux. De quelque manière que j'aie tourné mes questions sur l'admission d'un plénipotentiaire helvétique à Luneville, sa réponse a toujours été évasive. Il m'a déclaré que les mêmes demandes avaient été formées par toutes les autres républiques alliées et que le Gouvernement n'avait point encore décidé s'il adhérerait à leur vœu. Sur mon observation que les Consuls ne pouvaient du moins trouver d'inconvénient à ce qu'un agent helvétique se rendît au congrès pour être à portée de donner les notices, de rectifier les erreurs et de défendre les intérêts qui touchaient de près la République helvétique, il m'assura que rien de ce qui pourrait être vraiment utile à la Suisse ne serait refusé par le gouvernement français, et ajouta, après m'avoir adressé des choses singulièrement obligeantes: *Vous devriez aller à Luneville, je vous y engage fortement.* Ayant répliqué qu'en se mettant à notre place, il sentirait parfaitement que le gouvernement helvétique ne pourrait jamais se contenter de la faculté d'y envoyer un agent sans caractère diplomatique et qu'il était de toute justice que l'Helvétie, ayant eu grande part à la guerre actuelle, pût faire valoir ses droits et stipuler pour elle même au congrès des puissances belligérantes, il me répéta qu'il n'était pas autorisé encore à répondre affirmativement à ces demandes. — Peut-être qu'il faudra se restreindre à demander l'admission d'un plénipotentiaire helvétique au congrès dans le cas seulement où d'autres puissances que l'Autriche et la France y députassent des ministres. Il m'a paru par ce qui a échappé à quelques hommes instruits qu'on redoute la venue d'autres plénipotentiaires hormis ceux des deux grands empires belligérants, comme pouvant entraîner des lenteurs et gêner les délibérations de ces derniers. Il est à présumer que, supposé même que nous fussions admis à envoyer un plénipotentiaire, il serait exclu de toutes les conférences qui auront pour objet le sort de l'Empire, de l'Italie et de la Suisse, de façon que, ne pouvant prendre une part active aux négociations et étant obligé de mendier le droit d'assister à une conférence de temps en temps comme une grâce, il se trouverait souvent compromis et dans une position peu convenable à son caractère. Je n'ai pas besoin de vous dire, mon cher Ministre, que nonobstant ces considérations, que je vous communique à mesure qu'elles me viennent, et qui ne sont rien moins que mûries par la réflexion, je poursuis l'objet de la commission dont je suis chargé, ... avec zèle et persévérance. III. En attendant, je sais positivement par le canal d'un de mes amis qui a sondé le premier Consul, que nous serons toujours libres de députer à Luneville un agent *instructeur* et

Digitized by Google

que plus tard nous obtiendrons probablement d'y envoyer un plénipotentiaire; que le gouvernement français consent à nous rendre notre neutralité, sauf le passage par le Valais, et qu'il désire que le gouvernement helvétique fasse présenter à Luneville le plan de constitution qu'il croira adapté aux besoins de l'Helvétie. Sur l'observation qu'une neutralité avec la faculté de passer sur le corps des gens quand bon il semblerait à la France, n'était rien moins qu'une neutralité, et qu'il vaudrait mieux détacher pour ce but de l'Helvétie la rive gauche du Rhône, il (Bonap.) convint de la justesse de la remarque, déclara que si une partie du Milanais pouvait convenir aux Suisses, il serait assez disposé à la leur procurer, et ajouta, avec l'air d'un homme qui aime à persuader, que la possession de quelques districts fertiles de la Lombardie, comme tous les environs des lacs Majeurs, de Come et de Lugano, devrait être infiniment utile à des montagnards exposés à manquer de pain. — Je crains bien que cet accès de générosité ne tienne au plan de placer les passages et les défilés d'Italie les plus importants entièrement sur le territoire d'un allié chez lequel on est résolu d'entrer librement, et sur les bonnes dispositions duquel on compte en cas de guerre. *Timeo Danaos et dona ferentes.* Mon ami s'étant écrié: Malheureuse Italie, tu ne respireras donc jamais! le premier Consul dit avec vivacité et d'un ton pénétré: Ah, je voudrais bien la rendre à elle-même et au libre développement de ses propres forces; mais l'Autriche ne cessant de convoiter l'Italie et la considérant comme son grenier, sa place d'armes et son champ de bataille, il faut bien que je conserve aussi un pied dans l'étrier. Je tiens cette conversation de celui-même qui l'a eue avec Bonaparte, et je vous en communique les principaux traits qui regardent notre malheureux pays, avec prière de ne faire de cette communication qu'un usage extrêmement prudent et circonspect. Vous concevez aisément ... que je serais privé, par les conséquences d'une indiscrétion, de confidences qui pourraient dans la suite nous apprendre des choses utiles. Je vous conjure donc de faire en sorte qu'aucune de ces anecdotes ne soit exposée à être mise en circulation et à retourner comme bruit public dans ce pays-ci. IV. Quant à la constitution, Bonaparte paraît vouloir laisser liberté entière à l'Helvétie de (s')organiser comme elle voudra; il paraît toutefois changer d'idées à ce sujet, suivant les personnes qu'il a vues pour la dernière fois, et c'est un point à l'égard duquel l'opinion publique en Suisse, quand elle sera bien prononcée et bien connue, pourra être d'un grand effet sur son esprit. Il a récemment manifesté l'opinion qu'il conviendrait à la Suisse de se constituer en quelques Etats considérables et liés par un lien tel que celui du Congrès et du Sénat américain. Dans le moment où il énonça cette idée, il avait certainement en vue le malheureux projet de nous adosser une partie du Milanais, qu'il croit ne pouvoir unir à la Suisse que par un lien fédéral." BArchiv: Par. Ges. Arch.

III und IV großentheils abgedruckt in Jahn, p. 15, 16.

19) 9. October. Der Vollziehungsrath an Consul Bonaparte. „Citoyen Premier Consul! Le moment nous paraît prochain où de grandes combinaisons politiques touchent à leurs derniers résultats. Vous avez daigné nous faire connaître que vous n'attendiez que ce moment pour appliquer au sort de l'Helvétie les principes généreux et réparateurs de votre influence toute-puissante. Dans cette circonstance décisive nous avons pensé qu'il convenait d'approcher de vous un homme investi de notre confiance et de celle de la Nation. Cet homme est le cit. Glayre. Il n'a point hésité à abandonner la place qu'il occupait dans la première de nos autorités pour aller auprès de vous, citoyen premier Consul, avec le titre d'envoyé extraordinaire et de ministre plénipotentiaire, et c'est en cette qualité que nous vous prions de l'accueillir. Il est aussi destiné à se rendre, sous vos auspices, au congrès de paix, si, comme vous le lui avez fait espérer, la République helvétique était admise à s'y faire représenter. Daignez honorer ce ministre d'une bienveillance particulière et voir en lui l'organe de nos sentiments et de nos vœux. — Nos plus chères espérances reposent sur vous, citoyen Premier Consul; le bonheur d'une nation à qui vous avez promis quelque intérêt dépendra des volontés que vous allez manifester, et la considération dont elle jouira désormais, du degré d'estime que vous voudrez

Digitized by Google

bien lui accorder. Nous osons espérer que vous aimerez à associer votre nom, si justement célèbre, aux prospérités futures de l'Helvétie et à tous les résultats heureux qui peuvent naître pour elle des circonstances présentes. Agréez, C. P. C., l'hommage de notre respect." — (Reinschrift.) 801, p. 207–209.

Die Genehmigung des Entwurfs bezeugt eine Notiz von B. Mousson in p. 249.

20) 10. October, VR. (Glayre abwesend.) I. „Le Conseil exécutif s'occupe des pouvoirs à donner au cit. Glayre pour la négociation d'un nouveau traité d'alliance avec la République française et celle d'un traité de commerce. Il prend à cet effet les deux arrêtés suivants. (N. 21 a, b.)

II. „Le C. E. procédant ensuite au choix d'un secrétaire de légation, se rend à la demande qui avait été faite la veille par le cit. Glayre et à la prière adressée à chacun de ses membres par le cit. Mousson, secrétaire général. Il prend l'arrêté suivant. (N. 21 c.)

III. Le C. E. arrête que le cit. Briatte, secrétaire rédacteur dans son bureau, remplacera le secrétaire général en son absence et jouira aussi longtemps des prérogatives attachées à cette place.

IV. On fait ensuite lecture, 1° d'un projet d'instruction secrète, rédigé par le cit. Glayre et présenté (dans la) séance du 7; 2° d'un projet de traité d'alliance rédigé par le même; 3° d'une note rédigée par le cit. Zimmermann, en supplément à l'instruction secrète, et contenant l'expression du vœu du C. E. sur les bases d'une constitution à donner à l'Helvétie. La discussion sur les deux derniers objets est renvoyée à la séance de demain; mais le Conseil adopte les instructions secrètes et ordonne qu'elles seront expédiées de suite en la forme suivante." (N. 22.) — (Concept von Mousson.) 801, p. 251, 252.

21 a) 10. October. Beschluss des Vollziehungsraths. „1. Le cit. Maurice Glayre, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la République helvétique, est chargé de négocier, conclure et signer un nouveau traité d'alliance avec la République française, en se conformant aux instructions qu'il a reçues en date de ce jour. 2. Le présent arrêté sera muni du sceau du Conseil exécutif près la signature du président et celle d'un membre du C. E. remplaçant le secrétaire général." — (Concept von Mousson.) 801, p. 259.

21 b) 10. October, VR. Beschluss: „1. Le cit. Maurice Glayre, envoyé extraordinaire etc., est chargé de négocier, conclure et signer un traité de commerce avec la République française, en se conformant aux instructions qu'il a reçues en date de ce jour." 2. Entsprechend § 2 in a. — (Concept von Mousson.) 801, p. 261.

21 c) 10. October, VR. Beschluss: „1. Le cit. Mousson, secrétaire général du Conseil exécutif, obtient un congé pour accompagner en qualité de secrétaire de légation le cit. Glayre dans la mission qui lui a été confiée par arrêté du 7 Août (Octobre!) et autres dispositions subséquentes. Il travaillera sous les ordres du dit cit. Glayre et dans le sens des instructions qui lui ont été remises par le C. E." 2. Entsprechend § 2 in a. — (Concept von Mousson.) 801, p. 263.

22) 10. October. *Instructions* secrètes pour la mission diplomatique dont (le cit. Glayre) est chargé *).

Le cit. (Glayre) nommé par arrêté du Conseil exécutif en date *du 7 cour.* (urspr. de ce jour) envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la République helvétique auprès du premier Consul de la République française et désigné en cette même qualité pour assister au congrès de Luneville, y représenter la République et y soigner ses intérêts, recevra (!) dans les instructions ci-dessous les directions d'après lesquelles il s'oblige sous serment de parler et d'agir dans tout le cours de sa double mission.

*) Es liegt das von Glayre geschriebene Concept zu Grunde, das die Aufschrift hat Projet d'instruction. Von Mousson und Dolder ist dieselbe erweitert. — Im Folgenden werden die aus der Berathung erwachsenen Aenderungen kenntlich gemacht.

Digitized by Google

Art. I. Le dit envoyé extraordinaire engagera le gouvernement français à convenir des bases sur lesquelles le sort de l'Helvétie doit être fixé dans les traités qui suivront les négociations de Lunéville. Il réglera d'avance la marche et le but de ces négociations dans leurs rapports avec l'Helvétie et déclarera la ferme volonté de son gouvernement de s'attacher pour toujours à la France par l'accord des intérêts et les liens de la reconnaissance.

Art. II. Il rappellera au premier Consul la promesse qu'il a faite au cit. Glayre qu'*une députation* (al. un ministre) helvétique *serait* admise au congrès pour la paix, et demandera l'accomplissement de cette promesse.

Art. III. Il demandera que les ministres français à Lunéville aient dans leurs instructions des ordres généraux d'appuyer *la députation* helvétique dans toutes ses démarches et nommément dans les réclamations politiques et financières qu'(elle) aura à faire auprès des puissances étrangères.

Art. IV. Il fera agréer au gouvernement français que le ministre de la République helvétique prenne rang entre les ministres des républiques immédiatement après celui de la République batave (urspr. Hollande).

Art. V. Il rappellera au gouvernement français les engagements relatifs aux frontières helvétiques *du côté de la France, de manière à ce qu'elles soient reculées autant que possible vers le ci-devant évêché de Bâle; du côté de l'Allemagne par l'abandon du Frickthal et de la ville de Constance* *). Mais il ne pressera la réunion des Grisons qu'autant qu'elle sera suivie de celle du Vorarlberg, de la Valteline, de Bormio, de Chiavenna *et du petit enclavement entre la Valteline et nos cantons italiens,* **) comme des compensations nécessaires pour indemniser des charges que la propriété (?) des Grisons entraînera après elle. *Pour l'arrondissement des frontières et la plus grande facilité des communications il demandera encore la cession du val de Domo d'Ossola* ***).

Art. VI. Il tâchera de sonder d'abord les opinions du premier Consul sur les bases et la mise en activité de la constitution *que* l'Helvétie *est appelée à se donner, en faisant* †) son possible pour lui faire adopter celles posées dans l'annexe à la présente instruction sous n° 1.

Art. VII. Si par des événements imprévus le temps de se rendre à Lunéville était reculé, il essayera de remplir cet intervalle par une négociation tendant[e] à conclure un nouveau traité d'alliance conforme au projet annexé à la présente instruction sous n° 2.

Art. VIII. Il tâchera de disposer le gouvernement français à prendre ou confirmer les engagements relatifs aux pensions des militaires suisses et aux invalides.

Art. IX. Admis au congrès de Lunéville, il fera reconnaître le gouvernement de l'Helvétie une et indivisible *et prendra part aux négociations générales d'après les instructions ultérieures qui lui seront données* ††).

Zwei gestrichene Artikel fordern Unterhandlungen mit England, wegen des Sequesters auf schweiz. Guthaben, sowie mit dem Fürstbischof von Constanz und den Aebten von St. Gallen und Einsiedeln.

801, p. 253—257; (4°).

23) 10. October, Paris. M. Stapfer an M. Begos. Bericht über die angekündigte Unterredung mit Consul Bonaparte, am 8. d. Mittags, im Pavillon de l'Unité, von reichlich einer Stunde Dauer ...

---

*) Einschaltung von Mousson. — Concept: du côté de l'Allemagne.

**) Zusatz von Mousson.

***) Beifügung von Mousson.

†) Concept: *destinée* à l'Helvétie, et il fera son ...

††) Zusatz von *Dolder* und Mousson.

Digitized by Google

1. „Je commençai par lui parler de la lettre du Conseil exécutif et par le prier de vouloir me communiquer ses intentions sur l'objet de son contenu; mais m'apercevant qu'il n'avait pas encore eu le temps de la lire, je tâchai d'amener la conversation sur toutes les demandes qui y sont formées consécutivement. Si je n'ai pas réussi à provoquer des éclaircissements détaillés sur chacun des points importants qui sont traités avec tant de concision et de clarté dans cette lettre, il faut l'attribuer en partie au but que le premier Consul se proposait d'atteindre par cette conversation. Il voulait premièrement discuter avec moi la question intéressante de la forme de gouvernement qui conviendrait le plus et à l'Helvétie dans l'état actuel des choses et aux deux grandes puissances que sa tranquillité et ses rapports politiques intéressent plus particulièrement. Il voulait ensuite, après m'avoir entendu sur cette matière, obtenir des renseignements sur nos ressources et sur la possibilité qu'un gouvernement propre à maintenir la tranquillité de l'Helvétie, et à la conserver dans des rapports politiques rassurants pour ses voisins, pût s'établir et s'affermir parmi nous. Ce ne fut donc que par une espèce d'intercalation que je pus, dans le cours de notre entretien, obtenir quelques explications sur les objets de la lettre du C. E.; mais elles furent parfaitement satisfaisantes, et le premier Consul manifesta un grand désir de réparer les maux que nous avons soufferts.

2. Il me déclara d'abord qu'il était très décidé à nous rendre notre antique neutralité; mais il ajouta qu'il lui fallait absolument un passage en Italie. Là-dessus notre conversation prit exactement la même tournure que celle de l'ami dont je vous ai parlé dans ma dernière. Je fis observer au P. C. que la nécessité d'accorder à la France une route militaire en Helvétie rendrait la neutralité dont il nous destinait le bienfait absolument illusoire, en autorisant l'Autriche à une demande analogue, qu'on n'aurait aucun droit de lui refuser. Je fis une courte récapitulation de nos moyens d'existence; je tâchai de lui prouver que la prolongation de l'état de guerre, dans lequel nous nous trouvions depuis trois ans, nous réduirait sous peu à une condition plus misérable que celle des pauvres Savoyards avant leur réunion avec la France, puisque, ayant le même sol et un climat encore plus ingrat, ce n'était qu'à la plus stricte économie tant privée que publique, à nos gouvernements paternels et à la profonde sécurité dont nous avions joui depuis des siècles, que nous devions l'immense différence qui existait entre la Suisse et la Savoie, et qui avait rendu la première l'objet de l'intérêt de l'humanité entière, pendant que celle-ci n'avait jamais compté parmi les Etats. Je m'éfforçai à lui montrer, d'accord avec les principes de la philanthropie, l'intérêt de la France à ce qu'il existât du moins un point de repos immobile en Europe, un asyle ouvert à la paix du monde, une barrière aux dévastations de la guerre, un seul pays à l'égard duquel on pût dire au démon de la discorde: *Ne plus ultra*, et que ce pays fût précisément cette citadelle formidable dont l'invasion alternante doit, par son importance militaire, perpétuer l'état d'hostilité et bannir la sécurité des grands empires limitrophes. Je finis par le conjurer que, s'il était de rigueur qu'il insistât sur un passage en Italie qui fût dans nos limites, il devait plutôt, en nous dédommageant ailleurs, retrancher de notre territoire la partie qui lui était absolument nécessaire pour ce but et conserver, par exemple, la rive gauche du Rhône, en réunissant cette portion du Valais avec le département du Montblanc. Il me répondit qu'il trouvait mes observations extrêmement justes et qu'il demanderait cette partie du Valais, et me répéta que le rétablissement de notre indépendance et de notre neutralité entrait décidément dans ses vues et qu'il le présenterait aux cabinets de l'Europe comme une des bases du nouveau système de la politique européenne dont il était indispensable de convenir. — Quant à l'étendue de notre territoire, je lui rappelai les promesses du traité d'alliance et la double convenance qu'il y aurait pour la France et pour nous, de nous rendre Bienne et la portion de l'évêché de Bâle qui avait toujours été partie intégrante du Corps helvétique, et qu'on n'avait pu séparer de nous qu'en dépit de ses habitants, de la nature et des traités à la fois. Il me répondit: Vous aurez le Frickthal; quant à la reddition de Bienne, elle ne souffrira pas de difficulté.

Digitized by Google

3. Il se montra de même disposé à admettre un ministre helvétique au congrès de Luneville; mais il me fit la même observation que m'avait déjà faite le ministre Talleyrand, que la mesure devant être générale, il n'était pas encore décidé avec quelles modifications elle serait prise et exécutée.

4. Toutefois la conversation roula principalement sur nos ressources et sur les moyens de nous constituer d'une manière qui rendît le rétablissement de notre neutralité et possible et bienfaisant. N'ayant aucune instruction sur ces points, je lui en dis franchement mon avis, non comme agent diplomatique, mais comme citoyen attaché au bonheur de son pays. Ce n'est donc pas comme chargé d'affaires, mais pour remplir les devoirs de bon citoyen, qui ne me sont pas moins chers, que je vais vous communiquer le résumé d'un entretien qui fournira peut-être à notre gouvernement la matière de nouvelles instructions pour moi et l'occasion de fixer et de réunir les opinions sur un point de la plus urgente importance. — Je lui représentai qu'il nous fallait un gouvernement peu dispendieux, paternel, simple comme nos besoins et nos mœurs, aussi analogue à nos anciens usages que les bases du système représentatif et les besoins nés de la révolution l'exigeaient, et surtout étranger à tous les germes de division de cantons à cantons ou de classes à classes, qui existaient parmi nous, et que la révolution avait singulièrement multipliés et développés, mais assez fort pour assurer notre tranquillité intérieure, en faisant plier les intérêts particuliers devant l'intérêt général, et capable de présenter dans son organisation, ses principes et ses moyens une garantie complète de notre neutralité aux puissances limitrophes. — Après m'avoir écouté avec beaucoup d'attention et fait plusieurs observations de doute ou d'assentiment qui étaient dignes de la sagacité et du bon sens qui distinguent cet homme étonnant, il m'assura qu'il trouvait mes vues parfaitement sages, et il alla là-dessus jusqu'à entrer dans des détails sur l'organisation du gouvernement central et sur les dénominations anciennes qu'on pourrait rappeler, ou sur les formes qu'on pourrait adopter avec le plus d'avantage ou le moins d'inconvénients. Je crois entièrement superflu de vous en instruire, mon cher Ministre, parce que dans cette conversation, qui ne portait aucun caractère officiel, je partis du principe incontestable et *incontesté* que c'était aux autorités suprêmes de l'Helvétie à présenter à la sanction du congrès de Luneville la constitution sur laquelle leurs délibérations, guidées par le vœu de la nation et l'opinion des hommes éclairés, se seraient arrêtées définitivement. Cependant je crois nécessaire de prévenir mon gouvernement que le premier Consul exige en général que cette constitution soit tranquillisante et pour nous-mêmes et pour nos voisins, et désire en particulier qu'adoptant du système de l'unité ce qu'il faut absolument pour comprimer les factions, les passions, les germes de division, pour donner aux empires voisins la garantie de la conduite parfaitement neutre et sage de toutes les parties de l'Helvétie en cas de guerre, et pour former de nos peuplades une véritable nation, entendant bien et défendant avec énergie ses intérêts, cette constitution laisse aux administrations locales toute la liberté compatible avec les grands intérêts de la nation, la tranquillité intérieure, les rapports externes, l'uniformité des principes de législation et la réunion des moyens nationaux pour les établissements d'industrie, d'instruction et d'humanité qui doivent refluer sur la prospérité de toute la République, et présente aux anciens cantons dans cette latitude, dans cette espèce de fédération administrative, un dédommagement pour la perte d'une indépendance relative qui, après les changements opérés dans notre position et dans celle de l'Europe, après la destruction de la triple magie qui nous protégeait, le déchirement du triple voile qui cachait la faiblesse de notre ancien système, ne pourrait plus être rétablie sans nous amener par l'anarchie des parti(e?)s à l'asservissement du tout. Je ne dois pas vous cacher que je lui ai remis les ouvrages des citoyens *Kuhn* et *Monneron**), en l'invitant à se faire présenter un rapport succinct sur la force des arguments que chacun avait employés pour recommander son système. Le P. C. s'attend en outre à nous voir organiser une force

*) *Kuhn:* De l'Unité et du Fédéralisme, considérés comme bases de la constitution future de l'Helvétie. 8°. — *Monneron:* Essai sur les nouveaux principes politiques. 8°.

Digitized by Google

armée suffisante pour la police du pays et pour vaincre toutes les résistances qui pourraient s'opposer au gouvernement central. — Il m'a fait plusieurs questions sur la cause du délabrement de nos finances et approuve le plan de se ressaisir avec vigueur, en rendant à la propriété des dîmes et des censes toute sa valeur, d'une ressource qui peut suffire à un gouvernement économe et qui le dispensera de recourir à des impôts directs, toujours désastreux pour un peuple pauvre et industrieux et toujours odieux aux nations libres.

5. J'ai cru devoir rendre compte au ministre des Relations extérieures de la conversation que j'ai eue avec le premier Consul, et il a été fort sensible à cette marque de confiance. Ayant appris qu'elle avait roulé sur plusieurs points importants, il est entré avec moi dans un plus grand détail sur tous ces objets, qu'il ne paraît, d'après ce qui m'est connu de la correspondance, avoir fait jusqu'ici avec les précédents ministres. Il m'a annoncé que la France proposerait à toutes les autres puissances le rétablissement de notre ancienne neutralité et qu'on ne nous demandait que l'établissement d'un gouvernement *tranquillisant* et pour nous-mêmes et pour les autres, une constitution qui ne soit mère ni de l'anarchie et du désordre interne, ni d'une ambition inconsidérée, qui se porte au dehors. Il a prêté une attention particulière au développement des idées d'organisation sociale que j'avais déjà soumises à l'examen du premier Consul, et il a eu l'indulgence de dire qu'il les trouvait parfaitement sages. Il m'a exhorté à les rédiger brièvement, afin que le gouvernement français puisse les faire valoir à Luneville. Vous sentez bien .. que ce n'est pas à moi à faire cette besogne, et je ne fais mention de ce vœu du cit. Talleyrand que pour montrer dans un plus grand jour la nécessité que notre gouvernement se hâte de transmettre le sien sur les bases de notre constitution future à celui de la République française." ... BArchiv: Par. Gen. Arch.

Großentheils abgedruckt bei Jahn, p. 16—20.

24 a) 11. October, VR. (Glayre abwesend.) „Le cit. Glayre soumet à l'approbation du Conseil exécutif le projet d'un nouveau traité d'alliance qu'il a été chargé de rédiger sur les bases convenues par le Conseil. Le C. E. délibère sur ce projet et l'adopte avec quelques modifications. Il arrête ensuite que ce projet sera remis au cit. Glayre comme second supplément aux instructions qu'il a reçues." — (Folgt berührter Entwurf.)

801, p. 265.

24 b) 11. October. „*Projet d'un nouveau traité d'alliance avec la France* *).

La République française et la République helvétique, considérant que les traités tant anciens que nouveaux existant[s] entre les deux Nations, ont reçu par l'effet des circonstances récentes et suffisamment connues, diverses altérations et que les bases sur lesquelles ces stipulations reposaient doivent être revues et rectifiées, ont résolu de conclure un nouveau traité d'alliance. En conséquence, les gouvernements respectifs ont nommé, savoir ...., lesquels, après l'échange de leurs pleins pouvoirs, sont convenus des articles suivants.

Art. I. Il y aura à perpétuité entre la République française et la République helvétique paix, amitié et bonne intelligence, de sorte que s'il a pu exister entr'elles quelques motifs légitimes de plainte, ils sont dès ce moment censés nuls et non avenus, les deux parties contractantes promettant de s'occuper désormais efficacement des moyens et des réparations propres à en effacer le souvenir.

Art. II. La présente alliance est purement et essentiellement défensive. Dans aucun temps et sous aucun prétexte elle ne pourra altérer le principe de la pleine et parfaite neutralité de l'Helvétie, qui est ici solennellement reconnue. La nation helvétique déclare qu'elle garantira et protégera par le déploiement de toutes ses forces, envers et contre tous, l'inviolabilité de son territoire. Mais si une ou plusieurs puissances étrangères refusaient de reconnaître et respecter sa neutralité, et que le gouvernement helvétique jugeât ses moyens de défense insuffisants, il acquiert par le présent traité le droit de requérir l'appui de son alliée.

*) Es liegt Glayre's eigenhändiges Concept vor. Eine Vorarbeit in den Papp. Glayre.

Digitized by Google

Art. III *). La République française promet à la République helvétique son intervention et ses bons offices pour la faire jouir de tous ses droits par rapport aux autres puissances.

Art. IV. En retour des obligations ci-dessus contractées par la République française **) en faveur de la République helvétique celle-ci consent qu'il y ait un corps permanent de six mille Suisses au service de la République française, avec faculté de doubler ce nombre en temps de guerre, sous condition cependant que la levée de ces corps soit faite par engagement volontaire et en vertu d'une capitulation nouvelle basée sur les capitulations anciennes.

Art. V. Si par l'effet direct ou indirect de l'une des clauses du présent traité la nation helvétique se trouvait engagée dans quelque différend ou guerre avec un ennemi commun, la République française s'oblige à ne faire aucune convention d'armistice, à ne négocier ou conclure aucun traité de paix à l'insu et sans la participation de son alliée.

Art. VI. Comme dans le cours de la dernière guerre les armées françaises ont occupé le territoire de la République helvétique, et que, par l'effet des circonstances et des besoins elles ont disposé de la majeure partie de ses magasins et arsenaux; comme de plus elles ont été entretenues aux dépens de l'Helvétie, le gouvernement français, voulant maintenir les articles des traités et conventions qui ne lui permettaient pas ces exigences à titre gratuit, s'oblige, soit à la restitution de ces objets de propriété, soit à leur remplacement ou au payement de leur valeur, et quant aux avances faites par l'Helvétie pour les besoins des armées, elles seront liquidées immédiatement après la paix et loyalement acquittées aux termes et de la manière convenue.

Art. VII. Les frontières entre la France et l'Helvétie seront fixées sous le plus bref délai par une convention particulière qui aura pour base le principe que tout ce qui était ci-devant partie (intégrante?) de l'Helvétie lui sera conservé, et que tout ce qui était renfermé dans les limites du ci-devant évêché de Bâle et de la principauté de Porrentruy déjà réuni à la France par une loi lui restera définitivement ***). Les enclaves suisses comprises dans les départements du Haut-Rhin († et du Mont Terrible †) seront cédées à la France moyennant une compensation équitable par la cession des enclaves françaises engagées dans le territoire suisse. Si la rectification des frontières ou la direction des limites naturelles exigeaient l'abandon de telle ou telle portion de territoire, cet abandon sera compensé sur quelqu'autre point par la partie acquérante à la partie perdante.

Art. VIII. NB. Cet article renfermera de mot à mot les articles 7 et 8 du traité du 19 Août 1798, en retranchant du dernier ces mots: et elle s'engage de prendre annuellement aux salines au moins 250,000 quintaux.

NB. Les articles de ce même traité 9, 10, 11, 12, 13 seront conservés.

---

*) Der ursprüngliche Art. III ist gänzlich gestrichen. Hier dessen Wortlaut: „Dans le cas où le gouvernement constitutionnel helvétique pourrait se croire en danger par l'effet de quelques causes intérieures, il pourra de même requérir l'appui de son alliée; mais dans ce cas ... la nature et la quotité du secours seront réglées par une convention particulière faite de gré à gré; sa direction et sa durée dépendront du besoin et de la volonté du gouvernement helvétique. Il est aussi convenu que les conditions de ces secours ne seront ni moins bienveillants ni moins généreux que celles exprimées à l'art. IV du traité de 1777 entre les rois de France et la Confédération helvétique."

Der erste Satz ist gestrichen; zu dem ganzen Artikel aber, wie es scheint, von *Dolder*, am Rande mit Bleistift bemerkt: Nul. Vielleicht beschäftigte sich der VR. mit diesem wichtigen Artikel mehr als einmal.

**) Durch Streichung des 3. Art. waren sie jedenfalls erleichtert.

***) Am Rande, mit Bleistift von anderer Hand geschrieben, aber gestrichen: à l'exception de la ville de Bienne et de l'Erguel.

†) Gestrichen.

Digitized by Google

NB. On retranchera du 14e ces mots: ‚Les deux Républiques s'engagent réciproquement à ne donner aucun asyle aux émigrés ou déportés de chaque nation'. Le reste de l'article est conservé.

L'article concernant le commerce sera conçu comme *dans le traité de 1798* *).

Art. (XV?). Le traité du 19 Août 1798 est annulé par le fait de la présente stipulation dans tous et chacun de ses articles patents; mais les articles séparés et secrets additionnels au dit traité et sous sa date sont ici confirmés et demeurent dans leur force et vigueur. **801**, p. 267—274; (4e).

Eine von Mousson gefertigte Reinschrift in Papp. Glayre.

25) 11. October, VR. (Glayre abwesend.) „Le cit. Zimmermann fait lecture du travail dont il a été chargé, sur les bases essentielles à désirer pour une constitution future à donner à l'Helvétie. Le Conseil exécutif approuve ce travail et ordonne qu'il sera expédié au cit. Glayre en forme de supplément n° 1 à son instruction secrète ... — (Concept von Mousson.) **801**, p. 275.

26) 11. October. Der Vollziehungsrath an das Schatzamt. Auftrag zur Auszahlung von drei Monatsraten des Gehalts von GSecretär Mousson, wegen dessen Reise nach Paris. VRProt. p. 162.

27) 11. October, Bern. M. Glayre an den Präsidenten des gg. Raths. „C. Pr. J'ai l'honneur de vous prévenir que le Conseil exécutif vient de me charger d'une mission à l'Etranger. La nature de cette mission m'a fait un devoir de l'accepter. Je pars Dimanche prochain pour me rendre à ma destination. Elle est incompatible avec la place que j'occupe dans le C. E. Je ne puis être ensemble commettant et mandataire; d'ailleurs la qualité de membre du gouvernement pourrait être compromise dans le cours d'une négociation difficile. Je la résigne donc entre vos mains, en vous priant de placer ma lettre sous les yeux du Conseil législatif. Je le prie de recevoir ici ma promesse qu'il trouvera toujours en moi un fonctionnaire digne de sa confiance et fidèle à ses devoirs envers la Républiqne. Salut et Respect." **177**, p. 291. — Republ. II. 640.

28) 13. October. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „Der VR. hat es seinen Pflichten angemessen befunden, in einem Augenblicke wo sich die kriegführenden Mächte in Unterhandlungen über den Frieden einzulassen scheinen, sein Augenmerk vorzüglich unseren künftigen äußern Verhältnissen, von welchen die innern zum Theil werden bestimmt werden, zu widmen. Verschiedene triftige Gründe überzeugten denselben dass eine außerordentliche Sendung an die fränkische Regierung die zweckmäßigste Einleitung für die endliche Bestimmung des Schicksals von Helvetien sei, und dieses bewog ihn, diese wichtige Sendung dem B. Glayre, seinem Mitgliede, zu übertragen. So wie [aber] der VR. überzeugt sein kann, dass Sie, Bürger Gesetzgeber, diese Wahl billigen werden, ebenso wenig werden Sie finden dass die dem B. Glayre übertragene Mission mit seiner Stelle eines Mitgliedes des VR. unverträglich sei. Nun hat aber der VR. in seiner Sitzung soeben die Nachricht erhalten dass der B. Glayre gestern schon Ihrem Präsidenten .. die Erklärung zugesandt habe, dass er sich durch seine Ernennung zum außerordentlichen Gesandten als abtretendes Mitglied des VR. ansehe und also förmlich seine Entlassung nehme. Der VR. hat wohl nicht nöthig, Ihnen .. hier weitläufig darzuthun, dass es nie in seinen Absichten liegen konnte, die vollziehende Gewalt durch Uebertragung einer außerordentlichen Gesandtschaft an den B. Glayre um eines ihrer vorzüglichsten und allgemein geschätzten Mitglieder zu bringen, und beschränkt sich (darauf), Ihnen hiemit zu erklären, dass er blos Ihrem Entscheid entgegensieht, ob Sie nicht ebenfalls finden dass B. Glayre ganz füglich eine vorzügliche Sendung ins Ausland bekleiden und seine Stelle im Rath bei seiner Rückkunft wieder einnehmen könne. Diesen Ihren Entscheid erwartet der VR., um alsdann das Weitere in dieser Sache verfügen zu können."

VRProt. p. 165—167. — **177**, p. 289, 290. — **502**, p. 453, 454, 457. — Republ. II. 640—41.

*) So abgeändert. Glayre hatte eine besondere Redaction in fünf §§ vorgeschlagen, die nun gestrichen wurde.

Digitized by Google

Dies war das erste Geschäft der Sitzung, von dem Präsidenten angeregt; es fand über dessen Vorschlag eine Berathung statt. — Das Concept rührt von Schmid her.

29a) 13. October, gg. R. Eingang der Zuschriften von Glayre und dem Vollziehungsrath. Es wird darauf mit folgender Botschaft geantwortet: Prot. p. 379—80.

29b) 13. October. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Erwähnung einer Zuschrift von Glayre betreffend seine Reise nach Paris ... „Allein der gg. Rath hat, nach Anhörung Ihrer Bemerkungen .. über (die) Lage des B. Glayre, nicht finden können, dass die ihm aufgetragene außerordentliche Sendung mit der Beibehaltung und wirklichen Wiedereintretung in seine Stelle bei seiner Rückkehr unvereinbar sei; welches der gg. Rath Ihnen .. wegen der bekannten Verdienste dieses Ihres Mitgliedes mit desto größerm Vergnügen anzeigt und Sie anmit einladet, ihn zu(r) Beibehaltung seiner Stelle aufzufordern.“ 458, Nr. 905. — Republ. II. 641.

30) 14. October, VR. Infolge der Schlussnahme des gg. Raths über das Entlassungsgesuch von Glayre wird an diesen geschrieben ... (Mittheilung des gefallenen Entscheids). — „Si votre délicatesse a dicté une telle démarche, le même sentiment vous a sans doute porté à nous la laisser ignorer. Vous n'avez pu douter que vos collègues, qui connaissent vos mérites, n'eussent combattu votre décision. Ils vous ont donné une preuve de leur entière confiance en remettant entre vos mains le sort de l'Helvétie et ils espèrent que vous ne vous opposerez pas au vœu de la Législature, qui est aussi celui que nous vous adressons.“ VRProt. p. 199. — 502, p. 455.

31) 19. October, Auxerre. Mousson an Dolder, Präs. des Vollziehungsraths. 1. Abreise am 15. d. in Romainmotier; wegen schlechter Straßen langsames Fortkommen; gestern durch Achsenbruch eine Unterbrechung veranlasst; etwelche unangenehme Folgen des Sturzes, der übrigens sehr gefährlich hätte werden können, da vier geladene Pistolen im Wagen gewesen. Morgen hoffentlich Paris zu erreichen. 2. Das Volk noch voll Erinnerungen an die Schreckenszeit; allgemeiner Wunsch nach Frieden, der die Hände für den Landbau wieder frei machen sollte. Großes Vertrauen auf Bonaparte. 3. Grüße von Glayre; Dank (von M.) für die Abordnung zu dieser interessanten Sendung. 783, p. 326 b—d.

Erst am *31.* Oct. verlesen?

84.

Bern. 1800, 8. October.

307 (VRProt.) p. 82. — 579 (Erziehgsw.) p. 583. — N. schw. Republ. II. 631.

Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für Pestalozzis Lehranstalt in Burgdorf.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über den Fortgang der Lehranstalt des Bürger(s) Pestalozzi in Burgdorf und die von einer Gesellschaft von Freunden des Erziehungswesens angestellte[n] Untersuchung[en] seiner Lehrmethode,

beschließt:

1. Dem B. Pestalozzi soll für das bevorstehende Winterhalbjahr, außer den ihm vermöge der Beschlüsse vom 23. Juli 1799 und 23. Juli 1800 zukommenden Unterstützungen, eine außerordentliche Zulage von L. 500 gegeben werden.

2. Der Minister der Wissenschaften ist beauftragt, diese Summe mit Urgenz vom Schatzamte zu erheben und sich über die Verwendung derselben Rechenschaft geben zu lassen.

Digitized by Google

3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Minister der Künste und Wissenschaften und dem Nationalschatzamt (zu)gefertigt werden.

Am 3. Sept. war die Zahlung von Frk. 350 gemäß dem Beschluss v. 23. Juli 1799 angewiesen worden.

85.

Bern. 1800, 9. October.

79 (Gg. H. Prot.) p. 62. 114. 138. 242. 261—63. 265. 302. 366. — 406 (Ges. u. D.) Nr. 252. — 122 (Plak.) Nr. 250. — 991 (Allgem.) p. 269—74. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 63—65. — Bull. d. lois & d. V. 63, 64. — N. schw. Republ. II. 413. 416. 464. 551—52. 568. 585. 632.

Rücknahme etlicher Artikel des Gesetzes vom 13. Febr. 1799 über den Einkauf in Gemeindgüter und des Gesetzes vom 8. Febr. 1800 betreffend die Rechte der Kinder eingekaufter Väter.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 9. Brachmonat und 13. Augstmonat 1800, und nach Anhörung des Vortrags seiner Polizeicommission;

In Erwägung dass das Gesetz vom 13. Hornung 1799, über die Gemeindsgenossen-Rechte, auf der einen Seite zwar den Antheilhabern an den Gemeinds- und Armengütern das Eigenthum derselben zusichert, auf der andern Seite aber einem jeden helvetischen Bürger das Recht ertheilt, sich selbst gegen den Willen dieser Antheilhaber in ihr Miteigenthum einkaufen zu können;

In Erwägung dass durch dieses uneingeschränkte Recht die Mitantheilhaber in ihrem Besitzstande beträchtlich beeinträchtiget werden könnten;

In Erwägung aber auch, dass eben jetzt an einer Revision des Municipalitäts-Gesetzes gearbeitet wird, wodurch die Natur und Eigenschaften dieser Gemeindsgüter und der daherigen Verhältnisse näher werden bestimmt werden, und es also jetzt nicht wohl an dem sein kann, über diesen einzelnen Gegenstand ein vorläufiges *) endliches Gesetz zu geben; dass es aber nichts desto weniger dringend ist, etwas hierüber zu verfügen,

verordnet:

1. Die Vollziehung der auf die gezwungene Aufnahme und den Einkauf in das Miteigenthum der Gemeinds- und Armengüter sich beziehenden Artikel des Gesetzes über die Gemeindsgenossen-Rechte vom 13. Hornung 1799, so da sind der 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16. und 17. Artikel, so wie des 3. und 4. Artikels des Gesetzes vom 8. Hornung 1800, über die Rechte der Kinder deren Väter sich eingekauft haben, ist einstweilen eingestellt, sodass dieselben bis auf eine weitere Verordnung von keiner Kraft und Wirkung mehr sein sollen.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Es sind hier zunächst einige ältere Acten nachzuholen. Von Widerstand gegen das berührte Gesetz ist auch sonst die Rede, und die Wiederherstellung der Ortsbürgerrechte in ihrer starren Abgeschlossenheit wurde in Flugschriften und Zeitungsartikeln mehrfach beantragt.

*) vorgreifendes?

Digitized by Google

1 a) 1800, 28. April, Bern. Die (2) Ausgeschossenen der Antheilhaber an den Gemeindgütern zu (Bero-) Münster an die gg. Räthe. Joseph Troxler von Rickenbach, der seit vielen Jahren in Münster wohne, begehre sich in den Mitgenuss der Gemeindgüter einzukaufen; diesem Begehren glaube man aber einstweilen nicht entsprechen zu müssen, weil verlaute dass eine Commission des großen Rathes beauftragt sei, die Gesetze über Gemeindgüter zu prüfen, um Mängel und Widersprüche zu beseitigen. Man beschränke sich auf die Bemerkung, dass § 1 des Gesetzes v. 13. Febr. 1799, das die bisherigen Eigenthumsrechte völlig anerkenne, durch § 12 erheblich eingeschränkt werde, und halte dafür, man sei befugt, den Entscheid der Gesetzgebung abzuwarten ... **246**, p. 47, 48.

1 b) 10. Mai, VA. 1. Repräs. Herzog von Münster legt eine Denkschrift seiner Heimatgemeinde v. 9. März 1799 (?) ein und berichtet, wie die Verhandlung darüber in den Räthen verzögert worden sei; die Gemeinde reclamire nämlich gegen die Vollziehung des Gesetzes v. 13. Febr. 1799, auf welches sich Joseph Trochsler (Troxler) von Rickenbach stütze, der, weil er seit 17 oder 18 Jahren in Münster wohne, das Nutzungsrecht an den Gemeindgütern beanspruche; es werde nun gewünscht, dass die Handhabung des Gesetzes unterbleibe, bis die Räthe über die Frage entschieden hätten ... 2. Der Minister des Innern erhält den Auftrag, entsprechende Befehle für den Aufschub zu ertheilen ... VRProt. p. 252, 253. — **544**, p. 449, 450.

1 c) 10. Mai. Der Vollziehungs-Ausschuss an den Minister des Innern. „In beiliegender Zuschrift bitten die Ausgeschossenen der Gemeinde Merenschwand, Cantons Lucern, das Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799, welches sie auf ihr sogenanntes Gemeingut, das sie als Privateigenthum erklären, nicht anwendbar glauben, nicht in Vollziehung zu bringen oder dieselbe zu verschieben, bis die mit der Revision der Gesetze über die Gemeingüter beauftragte Commission des großen Rathes ihren Bericht erstattet (haben) und darüber eine Entscheidung erfolgt sein wird. Der VA. entspricht dem Ansuchen der Ausgeschossenen und ertheilt Euch den Auftrag, die nöthigen Ordres zu geben, dass, weil bald die Entscheidung über diesen Gegenstand von den gg. Räthen zu erwarten, die Vollziehung des erwähnten Gesetzes in der Gemeinde M. bis auf weitere Befehle verschoben werde.“ VRProt. p. 254. — **544**, p. 451, 452.

2) 12. Mai, Sursee. Die Gemeindsverwaltung an die Gesetzgeber. Vorstellung gegen die Verbindlichkeit, das Nutzungsrecht an einen Nichttheilhaber zu veräußern, und Ausdruck der Hoffnung dass das bezügliche Gesetz (wieder) aufgehoben werde ... **246**, p. 91.

3 a) 15. Mai, VA. Der Minister des Innern bespricht die Reclamationen gegen das Gesetz v. 13. Febr. 1799 — von Münster, Merischwanden etc. — und trägt auf Rücknahme der (partiellen) Suspension oder Erlass einer allgemeinen Verfügung an. Entscheid vertagt. VRProt. p. 350.

3 b) 4. Juni, ebd. Derselbe trägt Bedenken über die der Gemeinde Münster gewährte Ausnahme vor und empfiehlt eine allgemeine Suspension des Vollzugs des Gesetzes. Wegen Incompetenz wird nicht beigestimmt, dagegen eine Botschaft an die Räthe bestellt, wodurch eine solche Maßregel beantragt würde. VRProt. p. 378—79. — **543**, p. 215.

4) 9. Juni. Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses an die gg. Räthe. „Das Gesetz v. 13. Hornung 1799, insoweit es die Einkaufung in die Gemeingüter betrifft, leidet (!) in seiner Anwendung [solche] Schwierigkeiten, die bereits eure Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Ohne des Widerspruchs zu gedenken, der zwischen der feierlichen Anerkennung der Gemeineigenthumsrechte und der den Gemeinden aufgelegten Verbindlichkeit, auch gegen ihren Willen die Erwerbung derselben zu gestatten, herrschet, kann die letztere in Rücksicht der Armenunterhaltung für die Ortsbürger höchst drückend werden. Der neu Eingekaufte tritt[et] in alle Rechte eines Antheilhabers am Gemein- und Armengut, d. h. er wird nicht allein Miteigenthümer der gemeinsamen Güter, sondern er ladet zugleich der Gemeinheit von welcher er ein Mitglied abgibt (bildet), die Verpflichtung auf, ihn im Zustande der Hülfsbedürftigkeit selbst durch Beiträge aus dem Particularvermögen

Digitized by Google

zu verpflegen, eine Verpflichtung die bei der Bestimmung des Einkaufspreises nicht in Anschlag gebracht wird, obgleich sie in Gemeinden wo der Armenfond unbedeutend, das Particularvermögen hingegen beträchtlich ist, den wesentlichsten Theil des erworbenen Rechtes ausmacht. Es ist daher zu besorgen dass unter solchen Verhältnissen eine große Anzahl von (sich) Einkaufenden sich zudrängen, und sogar Gemeinden die durch das Gesetz gegebene Freiheit benutzen werden, um sich vermittelst geringer Einkaufssummen ihrer Armen auf Andere zu entladen*). — Diese und ähnliche Gründe haben euch .. ohne Zweifel bewogen, über die im Gesetze vom 13. Hornung vorzunehmenden Veränderungen eine Untersuchung anzuordnen. Sollten aber dieselben je zu Stande kommen und die Aufnahme in die Gemeineigenthumsrechte wieder wie vordem der freien Willkür der Antheilhaber überlassen werden, so würden sich unstreitig diejenigen Gemeinden zu beklagen haben, die während der Verbindlichkeit des Gesetzes diese auf keinen Fall zu widerrufende Aufnahme gegen ihren Willen hätten zugeben müssen. — Der VA. ladet euch demnach ein, die Vollstreckung des Gesetzes v. 13. Hornung, insofern dasselbe die Erwerbung der Gemeindsbürgerrechte betrifft, so lange aufzuschieben, bis ihr über die Abänderung oder Beibehaltung desselben eine endliche Entscheidung werdet genommen (!) haben." — (Auch französisch eingetragen.) VRProt. p. 534–537. — 173, p. 129–131. 135–137. — 543, p. 217, 218. 221–223.

5) 13. Juni, G. R. Verlesung obiger Botschaft. Verweisung an die Commission.
GRProt. p. 276. — N. schwz. Republ. I. 281–82.

6) 25. Juli, VA. Der Minister des Innern berichtet über einen neuen Fall, dass im Canton Lucern der begehrte Einkauf in ein Gemeindgut verweigert wird, und beantragt eine bezügliche Botschaft an die Räthe. Vertagt. VRProt. p. 432.

7) 13. August. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. Hinweis auf die Botschaft v. 9. Juni, unter Wiederholung der wesentlichen Motive, und Einladung zu schleunigem Entscheid über den Gegenstand ...
VRProt. p. 145, 146. — 175, p. 89, 90. — 543, p. 227, 228.

8) 18. August, gg. R. Die Botschaft des VR. wird an die Polizeicommission gewiesen.

9a) 27. August, gg. R. Die Polizeicommission legt ein Gutachten vor. Es wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

9b) Gutachten der Commission. (Ref. Wyttenbach; 26. Aug.). „Bürger Gesetzgeber! Von jeher setzten die Schweizer einen großen Werth auf ihre Bürgerrechte. Einerseits sicherten ihnen dieselben mehr oder minder wichtige politische und mercantilische Vorrechte zu, und anderseits war gewöhnlich ein Miteigenthumsrecht an Gemeinds- und Armengütern damit verbunden. Das Recht auf Armenunterstützung ging sogar so weit, dass in Ermanglung eines hinreichenden Armenguts die Bürger einer Gemeinde, und in vielen Gegenden auch wohl die in einer Gemeinde angesessenen äußern Güterbesitzer, die fehlenden Summen zuschießen mußten. Durch die in unserm Vaterlande vor sich gegangene Staatsveränderung fielen nun jene erstern, im Grunde minder wesentlichen Vorrechte von selbst; sie waren unverträglich mit der bei uns eingeführten Constitution. Um diesorts allen Zweifel zu heben, erschien noch nach der Hand das Gesetz v. (13.) Febr. 1799, welches unsere Bürgerrechte allein auf den Mitantheil an den Gemeinds- und Armengütern beschränkte und den Gemeinden die fortgesetzte Armenversorgung auf(er)legt. In der That hatten die politischen Vorrechte mit dem Besitze der Gemeindsgüter eigentlich keine Gemeinschaft; auch gab es Bürgerschaften wo nicht alle die welche Theil an den letztern hatten zugleich mit den ersteren Genossen waren. Ganz füglich konnte man daher das eine von dem andern trennen. — Die jedem Gesetzgeber obliegende Pflicht, das Eigenthum hinlänglich zu achten, gebot auch unserer Regierung, dasselbe in den Gemeinds-Armengütern zu respectiren. Wirklich stellte sie in dem angeführten Gesetze sowie in dem spätern v. 8. Febr. 1800 den Grundsatz auf,

*) Diese Folge ist nicht gehörig begründet.

Digitized by Google

dass so eint' als anderes ein eigenthümliches Vermögen, das wahre Eigenthum der Gemeindsbürger sei. Vermittelst dessen sollten diese verhoffen, bei dem ausschließlichen Besitze ihres Eigenthums gelassen zu werden. Allein eben das Gesetz das jenen Grundsatz anerkennt räumt doch jedem helvetischen Staatsbürger das Recht ein, sich vermittelst eines Einkaufsgeldes in den Mitbesitz dieses Eigenthums zu setzen, und legt den Mitantheilhabern die Pflicht auf, ihn auch gegen ihren Willen zum Mitbesitzer ihrer Gemeinds- und Armengüter aufzunehmen. Es scheint dies so mit sich selbst im Widerspruch zu sein, dass man den Grund einer solchen Beschränkung der Eigenthumsrechte wohl nichts ander(em) zuschreiben kann als irrigen Begriffen über das jetzige Wesen der Bürgerrechte und dessen Verwechslung mit dem was sie vordem waren. Nun aber sind ja alle politischen Vorrechte aufgehoben; der Einfluss derselben auf den Staat ist auf immer dahin, und daher ist es ohne einige Gefahr, wenn schon jetzt die Antheilhaber der Gemeinds- und Armengüter in dem ausschließlichen und ungetheilten Genuss derselben verbleiben. — Dies ist auch ganz auf das strenge Recht gegründet. Wer ein Eigenthum besitzt, der kann doch nicht angehalten werden, vermittelst einer, man kann fast sagen beliebigen, Einkaufsumme einen jeden der gerne Miteigenthümer werden möchte in dessen Mitbesitz aufnehmen zu müssen. Wird nicht dadurch eines der wesentlichen Requisite des Eigenthums lädirt? Nun aber sind Gemeinds- und Armengüter ein wirkliches wahres Eigenthum, selbst durch die angeführten Gesetze als ein solches anerkannt. Freilich sind sie (nicht?) ein unveräußerliches Eigenthum, aber ein solches das auf Kinder und Kindskinder vererbt wird; vermittelst dessen stehen die Bürger einer Gemeinde in einer Art von Societätsverbindung, von der ein jeder derselben ein gebornes Mitglied ist. Sowie nun aber ein Bürger nicht das Recht haben kann, sich in den Mitbesitz einer Gesellschaft, einer unvertheilten Erb(sch)aft u. s. w. ohne den Willen der Antheilhaber einkaufen zu können, so soll er es auch hier nicht haben. — Noch eine andere rechtliche Betrachtung streitet dagegen. An den meisten Orten ist die Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen verpflichtet, auch dann wenn schon das Armengut dazu nicht hinreicht. Das Privatvermögen der Bürger einer solchen Gemeinde oder die Besitzungen der dortigen Einwohner werden in dem Falle mit Steuern belegt, oder die Armen werden ihnen selbst zugetheilt. Wenn also ein Mann sich in ein Gemeindsbürgerrecht einkauft, so acquirirt er dadurch nicht nur ein Recht auf die Gemeinds- und Armengüter des Orts, sondern er erhält auch noch für sich und alle seine männlichen Nachkommen ein Recht auf das Privatvermögen aller übrigen Bürger und Einwohner der Gemeinde. Ob es aber mit den ersten Begriffen von Recht und Eigenthum verträglich sei, dass man sich solche Rechte erwerben kann, ohne die Einwilligung derjenigen zu erhalten, die so offenbar darunter leiden (können!), das bleibt dem Gefühle eines jeden dahingestellt. Das aber kann als Thatsache angenommen werden, dass diese gesetzlich decretirte Eigenthumsbeeinträchtigung im Allgemeinen große Besorgnisse und viel Unzufriedenheit erweckt hat; davon zeugt insbesondere die Abneigung der Gemeinden, die sich meldenden Personen zu Bürgern anzunehmen, und die Schwierigkeiten die ihnen von daher gemacht werden, welche an manchen Orten zu ordentlichen Streitigkeiten erwachsen sind und nachtheilige Folgen besorgen lassen. — Dann ist die Ausführbarkeit dieses Gesetzes annoch großen Schwierigkeiten unterworfen. Es gibt mehrere Gemeinden die, weil die Sönderung gewisser sehr ins Große gehender Vermögensartikel, die sowohl von dem Staate als von der Gemeinde angesprochen werden, noch nicht vor sich gegangen ist, den Werth ihrer Gemeindgüter noch nicht bestimmen und somit auch den darauf zu gründenden Einkaufspreis noch nicht festsetzen können. Wie soll es nun bei solchen Gemeinden gehalten sein? Sind sie unterdessen befugt, jeden sich meldenden Bürger abzuweisen, so genießen sie vor andern Gemeinden eines Vortheils der ihnen rechtlich nicht zukommen sollte. Sind sie aber gehalten, nichts desto weniger jemanden zum Theilnehmer ihrer Gemeindsgüter anzunehmen, so kann der Einkaufspreis anders nicht als aufs Gerathewohl und nach bloßer Willkür bestimmt werden, und so würde entweder der Gemeinde oder dem sich meldenden Bürger zu nahe geschehen. Eben dergleichen Schwierigkeiten erzeugen sich auch bei Gemeinden wo es im Streite ist, ob gewisse Grundstücke oder Rechtsamen den Gemeindsbürgern oder dem

Digitized by Google

Güterbesitzer (?) zugehören. — Da es nun der ... Polizeicommission scheint, dass die den Gemeinden zur Pflicht gemachte Annahme neuer Mitgenossen an ihren Gemeinds- und Armengütern die Eigenthumsrechte der wirklichen Bürger allen sehr beeinträchtige und auf einer unrichtigen Ansicht der Dinge, somit auf einem irrigen Grundsatz beruhe, so steht sie keineswegs an, euch .. anzutragen, jenes Gesetz, insoweit es auf diesen Einkauf sich bezieht, wieder zurückzunehmen und aufzuheben. Sie hat demzufolge auch die Ehre, euch einen auf dieses ihr Gutachten sich gründenden Gesetzesvorschlag vorzulegen.

Der gg. Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 9. Junius und 13. August 1800 und nach Anhörung des Vortrags seiner Polizeicommission; in Erwägung dass die politischen, mercantilischen und andern dergleichen Vorrechte, welche vordem mit dem Besitze gewisser Bürgerrechte verbunden waren, durch die allgemeine Staatsverfassung Helvetiens aufgehoben worden sind; in Erwägung dass insbesondere das Gesetz v. 13. Febr. 1799 das Wesen dieser Bürgerrechte sowie die Rechte und Pflichten ihrer Besitzer richtig auseinandersetzt und ihnen ihre Grenzen dahin anweist, dass die Theilhaber derselben blos auf den Besitz und Genuss ihrer Gemeinds- und Armengüter beschränkt und, wo sie diese Obliegenheit auf sich hatten, noch ferner zur Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen verpflichtet werden; in Erwägung endlich, dass es ein wesentlicher Eingriff in das den Bürgern einer Gemeinde zugesicherte Eigenthum ihrer Gemeinds- und Armengüter, ja selbst ihres Privatvermögens ist, wenn ihnen die Pflicht auferlegt wird, einen jeden helvetischen Staatsbürger, selbst gegen ihren Willen, zum Theilnehmer ihres Gemeinds- und Armenguts aufnehmen und im Fall (dass) er oder seine Nachkommen der Unterstützung bedürfen, das Armengut aber dazu nicht hinreichen würde, durch Zuschüsse aus ihrem besondern eignen Vermögen unterhalten zu müssen, beschließt:

1. Es sind die auf eine unfreiwillige Aufnahme oder den gezwungenen Einkauf in die Bürgerrechte sich beziehenden Artikel des Gesetzes v. 13. Februar 1799, so da sind der 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16. und 17. Artikel, sowie der 3. und 4. Art. des Gesetzes v. 8. Febr. 1800, über die Rechte der Kinder deren Väter sich eingekauft haben, wieder zurückgenommen. — 2. Nichtsdestoweniger aber bleibt es jeder Gemeinde ferner freigestellt, einen jeden helvetischen Bürger auf gütliche Uebereinkunft hin zum Mitantheilhaber ihrer Gemeinds- und Armengüter anzunehmen. — 3. An denjenigen Orten wo besondere Verkommnisse oder Gewohnheiten einem Bürger einer gewissen Gemeinde oder Landschaft den Mitgenuss an ihren Gemeinds- und Armengütern zusicherten, sobald er sich in der Gemeinde niederließ und dafür anmeldete, soll es noch ferner dabei sein Verbleiben haben, es wäre denn Sache dass die so mit einander verbundenen Gemeinden diese Verhältnisse lieber gegen einander aufheben wollten. — 4. Unter den Gemeindgütern wovon hier gesagt (!) ist sind solche nicht verstanden, die theilweise und nach gewissen Rechten zu einem andern Particular-Grundstück gehören, und welche Rechte mit demselben oder auch absonderlich gekauft und verkauft werden können, oder bei denen die Zahl der Antheilsrechte unveränderlich bestimmt und festgesetzt ist.“ 5. Druck etc.

175, p. 93—98. 103—5. 107—8. — Republ. II. 552—54.

10) 1. September, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens; Berathung. Infolge verschiedener Einwendungen wird dasselbe an die Commission zurückgewiesen.

11 a) 20. September, gg. R. Die Polizeicommission legt ein Gutachten über den Einkauf in Gemeinds- und Armengüter vor. Es wird für drei Tage auf den Tisch gelegt und soll inzwischen übersetzt werden.

11 b) 23. Sept., ebd. Zweite Verlesung; Annahme als Gesetzesvorschlag. — Am 24. bestätigt und ausgefertigt.

12) 25. September, VR. Der eingelangte Gesetzesvorschlag wird dem Minister des Innern zur Begutachtung überwiesen. — Am 30. wird auf dessen Befund dass keine Aenderung nöthig sei dem gg. Rathe die Zustimmung angezeigt.

VRProt. p. 498—99. 575—76. — 176, p. 259. — 643, p. 283.

Digitized by Google

13) 1. October, gg. R. Die Anzeige des VR. dass er nichts einzuwenden habe wird für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen. — Bestätigung etc. erst am 9.

86.

Bern. 1800, 9. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 311. 343—45. 346. 365. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 253. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 62, 63. — Bull. d. lois & d. V. 62, 63. N. schw. Republ. II. 588—89. 607. 608. 629.

Einstellung von Concessionen für Errichtung neuer Mühlwerke.

Der gesetzgebende Rath, nach Ablesung einer Bitschrift der Müller von Hutwyl, Eriswyl und andern (Orten) im Canton Bern, und nach Anhörung seiner Polizeicommission;

In Erwägung dass das Gesetz vom 19. Weinmonat 1798 keine Bestimmungen über die Mühlwerke enthalte, welche (doch?) besonderer Einschränkungen bedürfen;

In Erwägung dass es dringlich ist, dem daher entstehenden Nachtheil zu steuren, bis ein allgemeines umständliches Gesetz über diesen Gegenstand gegeben werden kann,

verordnet:

1. Die Verwaltungskammern sollen, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, keine neue Mühlwerke zu errichten bewilligen, bis ein neues Gesetz über diesen Gegenstand gegeben sein wird.

2. Ausgenommen sind die Fälle wo eine oder mehrere Gemeinden erweisen würden dass ein Mangel an Mühlwerken bei ihnen vorhanden wäre, und keine gegründete Einsprüche gegen eine solche Erlaubnis einkommen.

3. Die Vollziehung des obgemeldten Gesetzes vom 19. Weinmonat 1798, der Beschlüsse der vollziehenden Gewalt vom 3. Christmonat 1798 und vom 28. April 1800 und anderer Verordnungen, insoweit sie diesem Gesetze zuwiderlaufen, (ist) einstweilen eingestellt.

1) 25. September, Hutwyl. Die Besitzer von (9) Mühlen — Blau u. Cons. — an die Gesetzgebung. Beschwerde über die Bewilligung von (4) neuen Werken in ihrem Kreise und Umtriebe für Gewinnung weiterer Rechte; Gesuch um Abänderung der bezüglichen Gesetze, da sie mit den Grundsätzen der Verfassung im Widerspruch stehen, etc. — 6 Unterschriften. 228, p. 85—91.

2) 2. October, VR. Eine Einfrage der Verwaltungskammer von Aargau betreffend Gesuche um neue Mühlenrechte wird dem Minister des Innern zur Berichtgabe überwiesen. VRProt. p. 626. — 548, p. (273—74.) 275.

3) 2. October, gg. R. Die Bittschriften-Commission empfiehlt, die Beschwerde einiger grundzinspflichtiger Mühlen in Hutwyl, Eriswyl etc. gegen Errichtung neuer Mühlwerke in ihrem Kreise der Polizeicommission zu schleuniger Begutachtung zu überweisen. Beschlossen.

4 a) 6. October, gg. R. Die Minderheit der Polizeicommission legt infolge der Reclamation der alten Mühlenbesitzer von Hutwyl etc. einen Antrag vor, der mit einiger Abänderung angenommen, dringlich erklärt und als Decretsvorschlag ausgefertigt wird. — Am 7. bestätigt.

4 b) 9. Oct., ebd. Da der Vollziehungsrath nichts einwendet, so wird der Beschluss unverändert zum Decret erhoben.

Digitized by Google

87.

Bern. 1800, 9. October.

79 (Gg. B. Prot) p. 192. 194. 247. 256. 275—76. 279. 343. 366—67. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 251. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 60, 61. Bull. d. lois & d. V. 60, 61. — N. schw. Republ. II. 516. 524. 559. 565–66. 577. 607. 632.

Aufhebung des Abzugsrechts auf Gegenseitigkeit hin.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 29. Augstmonat 1800;

In Erwägung dass schon die vormaligen eidsgenössischen Regierungen um des Besten des Lands willen mit verschiedenen auswärtigen Staaten sich wegen gegenseitiger Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit in Tractate[n] eingelassen und eine gegenseitige Freizügigkeit eingeführt haben;

In Erwägung dass es vortheilhaft wäre, diese besondern Tractate[n] oder Zusicherungen auf ganz Helvetien auszudehnen und überhaupt dieses Hindernis eines freien Verkehrs zwischen den Nationen aufzuheben,

verordnet:

1. Die Abzugsgerechtigkeit soll gegen alle Länder aufgehoben sein, in welchen für das in Helvetien (zu) ziehende Vermögen kein Abzug gefordert wird.

2. Wenn aber Vermögen in einen Staat gezogen wird, der mit dem Theile Helvetiens von wo dasselbe herkommt in keinem Abzugstractat stand oder auch keine Freizügigkeit mit der helvetischen Republik einführen wollte, so soll von einem solchen Vermögen der Abzug zu Handen des Staates auf gleichem Fuße bezogen werden, wie er in dem nicht abzugfreien Lande gefordert wird.

Le Conseil législatif, sur le message du Conseil exécutif du 29 Août 1800;

Considérant que déjà les anciens gouvernements confédérés sont entrés en négociation avec plusieurs Etats étrangers sur l'abolition réciproque du droit de traite foraine et ont conclu avec eux divers traités au moyen desquels ce droit a été respectivement aboli;

Considérant qu'il serait avantageux de pouvoir étendre ces traités ou conventions particulières à toute l'Helvétie et d'abolir généralement cette entrave à la liberté de commerce,

ordonne:

1. Le droit de traite foraine est aboli envers tous les pays dans lesquels ce droit n'est pas perçu sur les biens qui entrent en Helvetie.

2. Lorsqu'au contraire on transporte des biens d'une contrée de l'Helvétie dans un Etat avec lequel cette contrée d'où le bien procède n'avait aucun traité au sujet de la traite foraine, ou dans un Etat qui n'aurait pas voulu abolir ce droit envers la République helvétique, la traite foraine sera perçue sur de tels biens au profit de la République sur le même pied qu'il est exigé par l'Etat dans lequel les biens sont transportés.

1) 2. August. Der Vollziehungs-Ausschuss an den Minister des Auswärtigen. „La C. E. est disposée à l'arrangement que propose le gouverneur de Neufchâtel dans la lettre dont vous avez fait lecture dans la séance de ce jour, pour abolir entièrement le droit de traite foraine, soit Abzug, entre l'Etat de N. et toute l'Helvétie. Elle vous charge .. de lui présenter à ce sujet votre préavis dans une de vos prochaines audiences." VRProt. p. 595, 596. — 610, p. 243.

Digitized by Google

In einem obschwebenden Falle (Frau Pauli von Schwarzenburg) bemerkte die Neuenburger Regierung, dem Ct. Freiburg und den bern-freiburgischen Mediatlanden gegenüber habe sie immer den *halben* Abzug erhoben; übrigens beantragte sie eine grundsätzliche Neuordnung.

2) 29. August, VR. Der Minister des Auswärtigen bespricht die von Neuenburg beantragte gegenseitige Abschaffung des Abzugsrechts und empfiehlt, diesem Vorschlage zu entsprechen. Genehmigt; eine bezügliche Botschaft geht an den gg. Rath. VRProt. p. 489—90. — 175, p. 361—62. — 610, p. 65. 67. 259—61.

3) 11. September (!), gg. R. Eingang einer Botschaft des VR., v. 29. August, in Betreff des Abzugsrechts. Sie wird an die Finanzcommission zur Begutachtung gewiesen. 175, p. 371.

4 a) 12. September, gg. R. Das Gutachten der Finanzcommission, einen Botschaftsentwurf enthaltend, wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt. 175, p. 367—68.

4 b) 20. September, ebd. Zweite Verlesung des Gutachtens. (Debatte?) Statt der beantragten Begwältigung des VR. wird der Grundsatz angenommen, dass durch ein Gesetz „die gegenseitige Abschaffung des Abzugsrechts für ganz Helvetien gegen andere Staaten erklärt werden solle", und der Gegenstand an die Commission zurückgewiesen, um ein solches Gesetz zu entwerfen. 175, p. 369.

5) 18. September, VR. Auf den Wunsch von (Repräs.) Marcacci wird für einen Verwandten von (Repräs.) Frasca, dem in Cisalpinien eine Erbschaft zugefallen, das Zeugnis ausgefertigt, dass auf Gegenseitigkeit hin jeder Fremde in Helvetien (ohne Abzug etc.) erben könne. VRProt. p. 316—17. — 610, p. 129.

6 a) 22. September, gg. R. Eine neue Vorlage der Commission wird für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen.

6 b) 25. September, ebd. Zweite Verlesung. Der Entwurf wird als Gesetzesvorschlag angenommen. — Am 26. bestätigt und expedirt. Bull. helv. XV. 177.

6 c) 25. (26.) September. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. „Der gg. R. ertheilt Ihnen, Bürger Vollziehungsräthe, in Antwort auf Ihre Botschaft v. 29. Aug. nicht nur die Vollmacht, wegen Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit mit andern Staaten in Unterhandlung zu treten und auf Ratification hin Tractaten darüber zu schließen, sondern er hat diesem Grundsatze gemäß zu Einführung einer allgemeinen Freizügigkeit den beigefügten Gesetz(es)vorschlag abgefasst, den er anmit Ihrer Prüfung übergibt mit der Einladung, sobald er zum Gesetz erhoben sein wird, die Erlangung dieser allgemeinen Freizügigkeit soviel möglich auswirken zu helfen. Ebenso ladet Sie der gg. Rath ein, in Rücksicht des noch hie und da in Ausübung stehenden droit d'aubaine oder Verweigerung der Erbschaftsverabfolgung mit denjenigen Staaten, wo dieses drückende Recht noch in Kraft ist, in Unterhandlung zu treten und dessen Aufhebung sowohl gegen Helvetien als in Helvetien selbst zu bewirken." Prot. p. 277. — 457, Nr. 181.

7 a) 26. September, VR. Die Botschaft des gg. Raths und der Gesetzesentwurf werden dem Minister des Auswärtigen zur Prüfung und Entwerfung der erforderlichen Antworten überwiesen. VRProt. p. 504, 505.

7 b) 3. October, VR. Die Vorlage des Ministers wird genehmigt und darüber eine Botschaft an den gg. Rath erlassen, (die aber erst am 4. abging). VRProt. p. 529. — 177, p. 117. — 610, p. (69.) 71—73. 75.

8) 6. October, gg. R. Eingang der Anzeige dass der VR. nichts einwende. Für drei Tage auf den Tisch zu legen. — Am 9. erfolgte die Bestätigung etc.

Die nun mit Neuenburg angeknüpften Unterhandlungen zogen sich sehr in die Länge.

Digitized by Google

88.

Bern. 1800, 9. October.

307 (VR. Prot.) p. 100, 101. 112–114*). — 678 (Staatsg.) p. (477—78. 481—88.) 493—94. 495.

Abschluss einer Uebereinkunft zwischen dem Staat und den Gemeinden des alten Cantons Uri über dessen Pensionenfond.

Das Finanzministerium, vermöge Auftrags von der vollziehenden Gewalt, und die endsverzeichnete(n) bevollmächtigte(n) Abgeordnete(n) der Central-Municipalität des Districts Altorf haben sich über die Ausscheidung der Staats- und Gemeindegelder und Capitalien des ehemaligen Cantons Uri folgendermaßen verglichen.

1. Die helvetische Regierung, erwägend dass, nachdem die Staatsschriften zu Altorf größtentheils durch das Feuer aufgezehrt sind, kaum mehr zu entnehmen (ermitteln?) sein könne, inwieweit die von dem ehemaligen Canton Uri enthobenen (gesammelten?) Gelder und Capitalien mit Gemeindegut vermischt seien; erwägend dass die traurigen Unglücksfälle und der Zustand von Entblößung dieses Landesstrichs nicht erlaube(n), denselben nach der Strenge der Gesetze zu behandeln, erstattet den Gemeinden des ehemaligen Cantons Uri die Summe von fl. 115,000, (Louisd'or à fl. 13), wo möglich in den von ihnen selbst bezogenen Zinsschriften, bei welchen die verfallenen, nicht aber die laufende(n) Zins(e) als Capital berechnet werden soll(en), und von welcher Summe die schon erhaltenen fl. 20,000, der NLd'or à fl. 12, und fl. 10,000, der Ld'or à fl. 12 1/2, ebenfalls mit dem verfallenen, nicht aber dem laufenden Zins, nebst fl. 4300, der Ld'or à fl. 13, für angelehntes Salz abzuziehen sind.

2. Die Deputirten von Uri leisten im Namen ihrer Constituirten gänzlich Verzicht auf alle weitere(n) Geld- und Capital-Ansprachen an die helvetische Republik. — (Folgen die Unterschriften.)

Der Vollziehungsrath ermächtigte am 9. Oct. den Minister, diese Uebereinkunft förmlich auszufertigen.

1) 4. October, VR. Der Finanzminister begutachtet eine Denkschrift der Deputirten von Altorf über den Pensionenfond. Die Entscheidung der Eigenthumsfrage soll durch die Sönderungscommission vorbereitet werden ... Dem Minister wird die Weisung gegeben, durch die Commission wo möglich etwas mehr als die Hälfte („Halbscheid") der 229,000 fl. für den Staat herausbringen zu lassen.

VRProt. p. 650, 651. — 678, p. (465–71.) 473. 475.

2) 6. November, VR. Auf Antrag des Finanzministers wird beschlossen: „1. Dem Thal Urseren ist der vollständige Ersatz der in Beschlag genommenen L. 18,342. 6 Btz. 1 7/18 Rp. nach Abzug der bereits zurücker(statteten) L. 12,333. 3 Btz. 3 1/8 Rp., an den (noch) vorhandenen oder andern Schuldtiteln gewährt. 2. Der Finanzminister wird die Ausrechnung und Vollziehung dieses Beschlusses besorgen."

VRProt. p. 168, 169. — 678, p. (545–47.) 549.

*) Doppelt eingetragen, (wie alles vom 9. Oct.!).

Digitized by Google

89.

Bern. 1800, 9. October.

307 (VR. Prot.) p. 103—105. — 625 (Bezahlg.) p. (87, 88.) 89—91. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 31—33. — Bull. d. arr. etc. III. 23, 24. N. schw. Republ. II. 631.

Beschluss betreffend Bereinigung der Ansprüche auf Besoldungsrückstände.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung seines Ministers der Finanzen über die Execution des 5. Artikels des Gesetzes vom 10. April 1800;

In Erwägung dass die Zeitfrist, welche von der Bekanntmachung gesagten Gesetzes an bis heute verflossen, mehr als hinlänglich war, um der Nationalschatzkammer und den Verwaltungskammern alle mögliche Zeit zu lassen, die Conti mit den öffentlichen Beamten, welche in Rückstand erklärt sind, in Richtigkeit zu bringen und an das Finanzministerium zu senden;

In Erwägung dass es nöthig ist, denjenigen Beamten welche bisdahin ihre Anforderungen noch nicht berichtiget haben, einen peremptorischen Termin festzusetzen, (um) es zu thun;

In Erwägung dass der 7. Artikel gemeldten Gesetzes diese Maßnahme anordnet,

beschließt:

1. Die öffentlichen Beamten, deren Indemnitäten bis zum 1. März 1800 durch das Gesetz vom 10. April in Rückstand erklärt sind, und welche bisdahin noch keine richtige Rechnung ihrer Anforderungen den betreffenden Gewalten vorgelegt (haben), werden eingeladen, bis zum 31. gegenwärtigen Weinmonats es zu thun.

2. Nach Verfluss dieser Zeitfrist wird keine Rechnung mehr angenommen werden, und die Beamten welche es unterlassen würden sollen keine Ansprache mehr desshalb machen können.

3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die öffentlichen Blätter eingerückt, gedruckt, publicirt und in allen Gemeinden Helvetiens angeschlagen werden soll.

Im Prot. in beiden Sprachen vorhanden.

90.

Bern. 1800, 10. October.

307 (VR. Prot.) p. 124—130. — 676 (Staatsg.) p. (65, 66. 69.) 71. 73. 75—81.

Genehmigung einer Uebereinkunft betreffend Ausscheidung der Staats- und Gemeindgüter in Freiburg.

„Convention zu(r) Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Freiburg."

Im Namen der helvetischen Republik: Wir die von der vollziehenden Gewalt dazu eigens ern(a)nnte Commission, bestehend aus dem Bürger *Pankraz Germann*, Mitglied des ehemaligen großen Raths, und dem B. *Johannes Schnell*, Districtsstatthalter in Burgdorf, urkunden, und wir die Deputirte(n) der Gemeinde Freiburg: *Peter Gendre*, Advocat, *Joh. Bapt. Thürler*, Negot(iant), Mitglieder der Municipalität, und *Jacob Folly*,

Digitized by Google

Vicepräsident der Gemeindekammer, und *François Duc*, Cassier derselben, bekennen hiemit öffentlich, dass wir nach gründlicher Eröffnung (?) und Untersuchung der Besitzungen der Stadt Freiburg und nach berechneter (?) Anwendung des Gesetzes v. 3. April 1799, über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter, uns unter göttlichem Beistand auf Annahme (seitens) der Gemeindskammer von Freiburg und darauf erfolgende Ratification (seitens) des Vollziehungsrathes über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben, und wodurch alle vorige hier nicht bekräftigte Verkommnisse und Ueberlassungen aufgehoben und die von einstweiligen Benutzungen oder verwendeten Unkosten herrührende(n) und sonst alle anderweitige(n) Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitigt sein sollen.

§ 1. Nebst den durch den Regierungswechsel an die helvetische Republik allgemein übergehende(n) Souveränitätsrechten, Regalien, Zölle(n) und andere(n) hoheitliche(n) Gefällen und Einkünften sind ferner als unwidersprechliches Nationalgut zu betrachten alle Liegenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds welche in diesem Beschluss nicht ausdrücklich als der Gemeinde überlassenes Communalgut verzeichnet sind. Der Gemeinde zu Freiburg verbleiben in Zukunft eigenthümlich, theils infolge des Gesetzes, theils vermöge verschiedener für beidseitige Convenienz getroffener Uebereinkommnisse, die nachfolgenden Cassen, Anstalten, Güter, Gebäude, samt allen Zugehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmannsrechte unpräjudicirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daher rührenden Ansprachen befasst werden mag.

§ 2. *Gebäude.* a) Das Gemeindhaus; doch übernimmt die Stadt, als Hauptort des Cantons und des Districts, das nöthige Locale für die Tribunalien, ihre Archive und Bureaux. — b) Das Kaufhausgebäude. — c) Die Kornhalle (la Grainette), samt dem darauf stehenden Gebäude und der anliegenden alten Fabrike. — d) Kornhaus oder Speicher hinter Unser lieben Frauen-Kirche. — e) Die Weinhalle unter dem Akademiegebäude, welches der Regierung zuständig ist. — f) Die Metzgen und (das) Schlachthaus. — g) Die Buden oder Krämergewölbe. — h) Die Häuser der Zöllner an den Thoren und (der) Stadtbedienten; diejenigen welche der Staat zu einem wirklichen Zollbezug bedürfen würde wird ihm die Gemeinde jedesmal einräumen.

§ 3. *Bauamt.* Der Werkhof, samt seinen Zubehörden, Schmelzöfen, Schmitten (!), Sägen und Ziegelöfen, ist für die Baulichkeiten des Staats und der Gemeinde gleichzeitig gewidmet, und der Staat soll in Benutzung desselben mit der Gemeinde in vollkommen gleichen Rechten stehen und alle Gattungen von Ziegeln, Kalk, Sand in gleichen Preisen erhalten als die Gemeinde und ihre Bürger; die Abnutzung (?) des Bodens wird aber der Gemeinde überlassen, welche hingegen mit der Unterhaltung des Werkhofs beladen ist.

§ 4. *Liegende Güter.* a) Alle Gemeindgüter und Liegenschaften innert der vier in der Urkunde der Grafen von Thierstein von 1442 festgesetzten Marchen, auf welchen die Stadt seit undenklichen Zeiten das Weidgangsrecht ausübt, sie mögen uneingezäunt oder gefristet und angebaut sein, nach Maßgabe der Titel und Pläne welche ihre Grenzen bestimmen. — b) Die im Umfang der Stadt liegenden Grundstücke welche an Privatbürger verliehen sind und also nicht schon als öffentliche Plätze für das Eigenthum der Gemeinde betrachtet wurden. — c) Die an das Pörtneramt oder an andere der Gemeinde verbleibende Güter anhängende(n) Grundstücke. — d) Die Wiesen von St. Leonhard und Monteon (?) nebst fünf kleinen Grundstücken vor dem Bernerthor. — e) Die Wiesen von Marliez (?) und Arc-en-ciel. — f) Die Gehölze und Förste, Moorgründe und zerstreute(n) Grundstücke in den oberwähnten vier thiersteinischen Marken. — g) Der Bürgerwald oder Forst, schwarzer Forst genannt.

§ 5. *Bürgerliche Fonds.* Das ehemalige Seckelamt ist der einzige Fonds welcher nicht unter späten (?) Rubriken vorkömmt; die Gemeinde Freiburg beschäftigt sich mit Aufsuchung seiner Rechnungen und (seines) Bestandes und bittet die Regierung, dieselbe(n) in Untersuchung nehmen zu lassen, indem sie sich erklärt dass sie (den) ihr zu überlassenden Antheil gänzlich ihrem gerechten Entscheid anheimstellt.

Digitized by Google

§ 6. *Armenanstalten.* Die Armen- und Schulanstalten in der Gemeinde Freiburg stehen, so oft keine besondere Verfügung in dieser Convention ausgedrückt ist, unter der Aufsicht welche die Regierung über dieselbe(n) allgemein in Helvetien auszuüben berechtigt sein wird. a) Das große Spital. — b) Das Armenhaus von St. Jacob. — c) Die große Bruderschaft, jene von St. Martin und die Almosenanstalt oder Ausspende. — d) Das Siechenhaus von Bourguillon. — e) Die Brünisholzische Vergabung.

§ 7. *Schulanstalten.* a) Der Schulherren- und andere für die Anfangsschulen gestiftete Fonds. — b) Der Stadtantheil der Brünisholzischen Schulvergabungen. — c) Die Anstalt der Ursulinerinnen wird als eine Töchterprimarschule betrachtet, und die Fonds derselben sollen bei allfälliger Auslöschung der Ursulinerinnen der Gemeinde Freiburg zu ihrer ursprünglichen Bestimmung verbleiben; der Staat wird, wenn er denselben das Gebäude nicht zurückstellen kann, anderweitig auf Schadloshaltung bedacht sein. — d) Das ehemalige Jesuiten-Collegium wird ebenfalls bei seiner für alle Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen und erhalten und auch in Zukunft der Gemeinde Freiburg nicht entzogen werden. Die Verwaltung der Oekonomie wird der Gemeindskammer, doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, dass sie derselben nicht nur jährliche Rechnung erstatten, sondern ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben solle. Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizei und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheimgestellt.

§ 8. *Gefälle.* a) Die Lehen- oder Grundzinse innert den vier Marken welche von abgetretenen Gemeindsgütern herrühren, worunter auch ein Haber- und Holzzins der Gemeinde Villars und die thiersteinischen Grundzinse begriffen sind. — b) Bei Abtretung des eigentlichen Zolls oder droits de douane an den Staat werden angegen der Gemeinde als Municipalgegenstände vorbehalten das Waggeld (droit de poids), Niederlaggeld (hallage) und die Marktgebühren von Korn, Maß, Standgeldern (?). Der Grundzins, *Brücksommer* genannt, obschon in den alten Besitzungen gelegen, und 12 Jucharten Waldungen in dem Bodenholz an der Singine, welche Eigenthum der Gemeinde wären, aber dem Staat dienlich sind, sind aus Compensationsrücksichten dem Staat abgetreten worden; der Staat hat aber des obigen Grundzinses halber keine Beschwerde auf sich genommen.

§ 9. *Kirchen und Pfründewesen.* Die Wünsche der Gemeinde Freiburg zu erfüllen, wird ausdrücklich bemerkt dass die Parochialkirche, ihre Fabrike und die davon abhängenden Wohnungen des Pfarrers, seiner Vicarien und zerschiedenen Kirchendiener derselben nach der Urkunde von 1249 ferner eigenthümlich beibehalten werden. Uebrigens werden die Collaturen und Pfarrhäuser überhaupt bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben. Die Collegiatstift ist weder ein Communal- noch ein erklärtes Nationaleigenthum und bleibt also in dieser Convention gänzlich unberührt.

§ 10. *Archive.* Die Archive sind ein Eigenthum der Regierung; der Gemeinde werden aber jene Urkunden zugestellt werden welche die ihr abgetretenen Besitzungen betreffen.

Mit Ratification dieser gütlichen Convention ist dann das Sönderungsgeschäft der Stadt Freiburg als gänzlich beendiget anzusehen.

Wir die Eingangs Benannten haben daher zwei Instrumente darüber errichtet und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen, welche von Wort zu Wort gleichlautend sind. — Bern, den 4. Weinmonat 1800. — Folgen *sieben* Unterschriften (mit derjenigen von Müller-Friedberg).

Von zugehörigen Acten sind folgende zu bemerken:

1) 18. September. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Die Vorschläge der Güterseparations-

Digitized by Google

Commission, nach welchen die streitige(n) Besitzungen der Stadt Freiburg in drei Classen abgetheilt und nach dieser Abtheilung eine Sönderungsconvention mit der Stadt geschlossen werden soll, hat der VR. mit gleichem Ernste erwogen, mit dem er Euere darüber mitgetheilten Bemerkungen prüfte. Er beschließt demnach dass, ehe und bevor eine Uebereinkunft getroffen werde, das Finanzministerium mit der Separationscommission zusammentreten und sich gemeinschaftlich sowohl über die Vorschläge von dieser als über die Bemerkungen von jenem berathen soll. Dann erst seie die Commission, wenn sie mit dem Finanzministerium gänzlich einverstanden ist, bevollmächtigt, mit der Zustimmung des(selb)en eine endliche Convention mit der Gemeinde Freiburg, unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Regierung, abzuschließen. Der VR. ladet Euch ein, diese Weisung der Separationscommission bekannt zu machen und mit ihr nach derselben zu verfahren." VRProt. p. 340—342. — 676, p. (45—49. 51—58.) 61, 62.

2a) (10. Oct.) Vollmacht für den Finanzminister, obige Uebereinkunft förmlich abzuschließen, zu besiegeln und zu unterzeichnen.

2b) 10. October. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Les citoyens P. Gendre, Jean Bapt. Thurler, Jacques Folly (et) François Duc, députés de la commune de Fribourg, pour négocier la convention pour la séparation des biens nationaux et communaux de cette ville ci-devant souveraine, ont adressé au Conseil exécutif une pétition tendant à ce que dans le cas où les bâtiments du *Bauamt*, qui sont à l'entretien de la commune, quoique le Gouvernement en jouisse conjointement, seraient consumés par un incendie, ils (elle?) puisse[nt] espérer d'être secouru(e) par le Gouvernement. Le C. E. trouvant cette demande juste, vous invite .. à faire connaître aux députés de la ville de Fribourg qu'ils ne doivent pas douter que dans un tel cas le Gouvernement ne suive les principes d'équité et de modération qui lui sont propres et dont ils viennent d'avoir des preuves." VRProt. p. 131.

3) 6. November, VR. Eingang einer Zuschrift der Verwaltungskammer von Freiburg, die für das schonende Verfahren der Regierung in der Ausscheidung der Güter Dank erstattet. — Vgl. N. 4. VRProt. p. 165. — 676, p. 83. 87.

4) 29. November. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Le C. E. a vu avec autant de surprise que de mécontentement qu'une partie de la chambre administrative de Fribourg, et principalement le cit. Blanc, se soit permis d'improuver dans des termes peu ménagés la convention passée avec la régie de Fribourg pour la séparation .. des biens d'avec ceux de l'Etat; quoique la protestation de ce citoyen méritât toute l'animadversion du Gouvernement, il veut bien se borner à une simple censure, et il vous charge en conséquence .. d'écrire à la susdite Chambre adm. que le C. E. a lieu d'être étonné de sa délibération du 14 Novembre et surtout du résultat qu'elle a produit, savoir la suspension de l'exécution du contrat passé entre l'Etat et la commune de F.; qu'il lui enjoint de lever de suite cette suspension et d'exécuter la convention dans toute sa teneur; que, quant à la protestation de l'administrateur Blanc, le Gouvernement, disposé à l'indulgence, oublie tout ce qu'elle renferme de despectueux à son égard et rappelle simplement à ce citoyen que si la voie des représentations est ouverte à tous les citoyens, le langage de la protestation est un pas vers la licence, surtout répréhensible dans la bouche d'une autorité ou fraction d'autorité subalterne essentiellement obéissante." VRProt. p. 549. 550. — 676, (p. 89, 90, 93—96. 97—107.) 109—10.

Blanc war von Chaney unterstützt worden; Berguin und Wiky hatten aber eine Gesamtprotestation verhindert.

Digitized by Google

91.

Bern. 1800, 10. October.

307 (VR. Prot.) p. 140. — 501 (Inn.) p. 673. 675. — Tagbl. d. Beschl. etc. V. 33. — Bull. d. arr. etc. V. 24, 25.

Bestellung eines Interims-Generalsecretärs (Briatte).

Der Vollziehungsrath, erwägend dass es nothwendig ist, den Bürger Mousson, Generalsecretär, welcher den B. Glayre in seiner Sendung nach Paris begleitet, provisorisch zu ersetzen,

beschließt:

1. Der Bürger Georg Franz Briatte ist beauftragt, den B. Mousson während seiner Abwesenheit zu ersetzen und die Acten der Regierung als Interims-Generalsecretär zu unterzeichnen.

2. Er wird, so lange er als Generalsecretär functionirt, diejenigen Vortheile genießen welche mit dieser Stelle verbunden sind.

3. Dieser Beschluss soll (in) dem Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden.

Von dem Präsidenten beantragt. Im Prot. geht der französische Text voraus. Das Concept (frz.) von *Mousson* geschrieben.

92.

Bern. 1800, 11. October.

307 (VR. Prot.) p. 147. 148. — 906 (Verfass.) p. (339-40.) 341.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Eintreibung der Kosten der militärischen Execution in Aurezzio.

Le Conseil exécutif, ayant entendu le rapport de son ministre de la Justice sur les frais occasionnés par l'exécution militaire dans la commune d'Aurezzio ensuite des troubles et crimes commis le 18 Septembre dernier dans la commune de Locarno *);

Considérant que le remboursement de ces frais ne peut souffrir aucun retard;

Considérant que les communes dans lesquelles se trouvent et s'organisent des attentats contre la sûreté publique sont comprises, conformément aux lois du 28 Avril et 16 Octobre 1799, par la suite des excès commis qu'elles ne se seront efforcées ni de prévenir, ni de dénoncer aux autorités publiques,

arrête:

1. La commune d'Aurezzio sera tenue de payer provisoirement les frais de l'exécution militaire qui y a eu lieu ensuite des troubles et crimes commis par les habitants de cette commune le 18 Septembre dernier dans la commune de Locarno.

2. Le préfet national fera connaître à la municipalité ou autorité locale de cette commune le montant de ces frais, laquelle sera tenue de l(es) répartir sur les habitants et de l(es) percevoir dans la quinzaine après

*) Vgl. Nr. 37, N. 41—44.

Digitized by Google

la réception de la note du préfet national, sous peine d'être poursuivie elle-même juridiquement pour la somme requise.

3. Le recours est accordé à la commune d'Aurezzio pour le rembours de cette somme sur les propriétés de ceux que les tribunaux auront jugé coupables des crimes commis.

4. Le ministre de la Justice est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Mit der Frage der Kostenzahlung war diejenige betreffend Anwendung des Amnestiegesetzes aufgeworfen worden, zumal dieses in den italienischen Cantonen noch nicht promulgirt war; der VR. beauftragte den Minister, die begangenen Verbrechen an die Gerichte zu weisen; (VRProt. p. 147. 149).

93.

Bern. 1800, 11. October.

307 (VR. Prot.) p. 158—160. — 527 (Bezahlg.) p. 69–72. — 991 (Allgem.) p. 275—78.

Verfügung des Vollziehungsraths betreffend vierteljährliche Gehaltszahlungen für die Angestellten der RStatthalter und Verwaltungskammern.

Der Vollziehungsrath, in Betrachtung dass die regelmäßige Bezahlung der Angestellten in den Kanzleien der constituirten Autoritäten unter die wesentlichsten Gegenstände der öffentlichen Ausgaben gehört;

Auf die Berichterstattung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Mit Anfang jedes Vierteljahres werden den Verwaltungskammern die für diesen Zeitraum zur Besoldung ihrer Kanzleiangestellten und derjenigen der Regierungsstatthalter sowie zur Bestreitung der übrigen Auslagen beider Bureaux erforderlichen Summen durch den Minister der innern Angelegenheiten regelmäßig angewiesen werden.

2. Die Anweisungen werden für jeden Canton auf den Obereinnehmer desselben ausgestellt sein.

3. Sie werden in der Bezahlung jeder andern, auch noch so viel frühern Anweisung vorangehen.

4. Die Ausstellung dieser Anweisungen wird mit dem laufenden Weinmonat ihren Anfang nehmen.

5. Die vor dem 1. dieses Monats verfallenen und noch unbezahlten Gehalte der Kanzleiangestellten bei den oben genannten Behörden sollen durch besondere Anweisungen abgeführt werden.

6. Die Minister der Finanzen und der innern Angelegenheiten sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Prot. geht der französische Text voraus. — *Dolder* erklärte eine Meinungsverschiedenheit, indem er tadelte dass der Beschluss nicht für alle cantonalen Beamteten gelte und nicht mit den Ansichten und Mitteln des Finanzministers vereinbar sei.

Digitized by Google

94.

Bern. 1800, 13. October.

307 (VR. Prot.) p. 168. — 786 (Ausw) p. 341. 343. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 34.

Ausdehnung der Postfreiheit auf das Bureau für diplomatische Arbeiten.

Der Vollziehungsrath, erwägend dass, um den Zweck zu erreichen welchen sich die Regierung bei Anordnung gewisser diplomatischer Arbeiten *) vorgesetzt hat, eine nicht unbeträchtliche Correspondenz erforderlich sein werde, welche sich auch auf subalterne Arbeiter und Privatpersonen ausdehnen mö(cht)e,

beschließt:

1. Das Bureau der diplomatischen Arbeiten ist in der Zahl derjenigen öffentlichen Beamtungen, welchen der Beschluss vom 28. März 1800 die unbeschränkte Postfreiheit gestattet.

2. Dieser Beschluss soll dem Finanzminister zur Mittheilung an Behörde zugesendet und dem Tagblatt der Beschlüsse einverleibt werden.

Den bezüglichen Antrag hatte Müller von Friedberg gestellt und zugleich für die Einrichtungskosten 400 Frk. verlangt, die sofort bewilligt wurden (Prot. p. 168, 169). — Das Bureau blieb übrigens nur einige Wochen bestehen.

95.

Bern. 1800, 14. October.

307 (VR. Prot.) p. 195—198. — 579 (Erziehgsw.) p. 231. 233—240.

Erlass eines Reglements für die Beaufsichtigung der öffentlichen Bibliotheken und Sammlungen.

„Entwurf einer Instruction für den Oberaufseher oder Generalinspector der Nationalbibliotheken."

1. Der Generalinspector der Nationalbibliotheken und anderer zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Effecten, (als) Naturalien, Münzen u. s. w., steht unter der Leitung des Ministers der Künste und Wissenschaften.

2. Er berathet sich mit ihm über alle zur Aufsicht und Erhaltung dieser Gegenstände nöthigen Vorkehrungen.

3. Der Generalinspector soll alle die Klöster und übrige Orte besuchen, wo sich sowohl Bibliotheken als physikalische und mathematische Instrumente und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Effecten, (wie) Naturalien, Münzen u. s. w. befinden.

4. Ihm liegt ob (dafür) zu sorgen dass diese in sicherer Verwahrung seien, sodass sie weder Schaden leiden noch dass irgend etwas davon entäußert (!) werden kann.

5. Er ist daher befugt, treue und geschickte Aufseher zu ernennen, welchen diese Gegenstände unter ihrer Verantwortlichkeit anvertraut werden können.

6. Sollte es sich ergeben dass an eint' oder andern Orten derlei Gegenstände theils vor Schaden, theils vor Veruntreuung nicht hinlänglich gesichert wären, so soll er davon dem B. Minister der Künste und Wissen-

*) Zur Vorbereitung der Verhandlungen in Paris etc. (Vgl. Nr. 83.)

Digitized by Google

schaften alsbald die Anzeige machen und einstweilen mit Zuzug eines öffentlichen Beamten diese unter Siegel legen lassen und die weiteren Verfügungen des B. Ministers der Künste und Wissenschaften vernehmen (?).

7. An jenen Orten wo sowohl von den Bibliotheken als andern zum öffentlichen Unterricht bestimmten Effecten gar keine oder keine vollständigen Verzeichnisse vorhanden sind, sollen dergleichen abgefasst werden.

8. Zu diesem Ende kann er in jedem Kloster wo ein hiezu fähiger Mönch vorhanden ist diesen Mönch, an litterarischen Instituten aber einen Lehrer, jeden gegen ein mäßiges Honorar, damit beauftragen.

9. Wo kein geschickter Klostergeistlicher gefunden wird, besonders für Abfassung eines Katalogs über Naturalien und Münzen, kann auf Vorschlag des Inspectors durch den Minister ein Commissär zur Verfassung eines genauen Verzeichnisses hingesandt werden, welcher, nebst einem mäßigen Gehalte, während seines Aufenthalts Kost und Wohnung im Kloster genießen und Vergütung seiner Reisekosten erhalten soll.

10. Jeder dem Arbeiten in Bibliotheken oder andern Sammlungen aufgetragen werden muß bei Ehre und Gewissen angeloben, dass er nichts veruntreuen oder wegbringen lassen wolle.

11. Der Generalinspector kann selbst, wenn er es gutfindet, zur Beförderung der Arbeit in diesem oder jenem Kloster zur Abfassung eines Katalogs mithelfen.

12. Der Generalinspector nimmt bei seiner Abreise in Gegenwart des Verwalters einen Klostergeistlichen oder Lehrer als Aufseher und Bewahrer der Bibliotheken und übrigen zum öffentlichen Unterricht gehörigen Effecten in Pflicht, mit dem über diese Gegenstände vom Hauptorte aus correspondirt werden kann.

13. Wenn jene Bibliotheken und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmten Effecten, von denen es noch zweifelhaft ist, wem sie zuständig sind, unter einer schlechten Aufsicht (stünden) oder Veräußerungen zu befürchten wären, so soll der Inspector den Minister (davon) benachrichtigen, damit er das Nöthige verfügen könne. Die Aufseher solcher Bibliotheken und Sammlungen sind eingeladen, die darüber verfertigten Verzeichnisse und Cataloge dem Generalinspector mitzutheilen und, wenn keine vorhanden wären, solche in seinem Beisein zu verfertigen. (?)

14. Es soll ihm eine Abschrift des dreifachen Verzeichnisses und die Anmerkungen des Ministers der Künste und Wissenschaften über den Zustand der Bibliotheken in Helvetien zugestellt werden.

15. Ebenso sollen ihm alle bereits vorhandenen Kataloge übergeben werden.

16. Aus diesen sowohl als aus den noch ein[zu]kommenden verfasst er einen allgemeinen alphabetischen Katalog der nützlichsten und brauchbarsten Bücher, so dass jedem Buche (!) beigeschrieben wird, in welcher Bibliothek es zu finden sei.

17. Wenn dieser allgemeine Katalog zu Stande gebracht ist, so soll sich der Generalinspector wegen Benutzung desselben und zur Erhaltung fernerer Anleitung an den Minister der Künste und Wissenschaften wenden, der dann darüber dem Vollziehungsrath einen Bericht eingeben und die weiteren Verfügungen desselben vernehmen wird.

18. Der Generalinspector kann auch sowohl von dem Vollziehungsrath als von dem Minister der Künste und Wissenschaften mit andern Geschäften die wissenschaftliche Gegenstände oder den öffentlichen Unterricht betreffen beauftragt werden.

19. Das jährliche Gehalt des Generalinspectors der öffentlichen Bibliotheken ist auf L. 1600 festgesetzt.

20. Er hat bei der zu errichtenden Nationalbibliothek freie Wohnung.

21. Wenn er in seinen Berufsgeschäften auf Reisen geht, so werden ihm seine Reise-, aber nicht Aufenthaltskosten vergütet.

Digitized by Google

22. Er genießt in den Klöstern freie Wohnung und Nahrung.

23. Wird er von dem Vollziehungsrath oder dem Minister der Künste und Wissenschaften in andern Geschäften auf Sendung geschickt, so werden ihm nur seine Auslagen vergütet.

Laut Prot. war der Entwurf des Ministers am 8. Oct. in Circulation gesetzt und dann theils erweitert theils sonst verändert worden; (dabei war besonders Dolder betheiligt; der § 13, der Nachforschungen über den Ursprung der (streitigen) Bibliotheken verlangte, wurde gestrichen).

96.

Bern. 1800, 14. October.

307 (VRProt.) p. 200—205. — 512 (Ctsbeh.) p. 29—31. 33—35. — 991 (Allgem.) p. 279—81. 283—86. — N. schw. Republ. II. 655.

Bestimmung des Bureaupersonals für die Verwaltungskammern. (Vgl. Nr. 80.)

Der Vollziehungsrath, auf (die) von de(n) Verwaltungskammer(n) de(r) Canton(e) Aargau (etc.), zufolge dem 3. Artikel des Beschlusses des Vollziehungs-Ausschusses vom 30. Brachmonat gemachten Vorschl(äge) über die Zahlbestimmung ihrer Kanzleiangestellten;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Kanzlei der Verwaltungskammer vom Canton *Aargau* soll bestehen aus einem Oberschreiber, vier Schreibern vom zweiten Rang, zwei Copisten, einem Weibel.

Canton *Baden*: Ein Oberschreiber, zwei Schreiber vom zweiten Rang, drei Copisten, ein Weibel.
„ *Basel*: Ein Oberschreiber, zwei Schreiber vom zweiten Rang, zwei Copisten, zwei Weibel.
„ *Bern*: Ein Oberschreiber, acht Schreiber vom zweiten Rang, sechs Copisten, zwei Weibel.
„ *Freiburg*: Ein Oberschreiber, fünf Schreiber vom zweiten Rang, drei Copisten, zwei Weibel.
„ *Leman*: Ein Oberschreiber, acht Schreiber vom zweiten Rang, vier Copisten, zwei Weibel.
„ *Linth*: Ein Oberschreiber, drei Schreiber vom zweiten Rang, drei Copisten, ein Weibel.
„ *Lucern*: Ein Oberschreiber, fünf Schreiber vom zweiten Rang, drei Copisten, zwei Weibel.
„ *Oberland*: Ein Oberschreiber, ein Secretär vom zweiten Rang, zwei Copisten, ein Weibel.
„ *Schaffhausen*: Ein Oberschreiber, zwei Schreiber vom zweiten Rang, zwei Copisten, zwei Weibel.
„ *Sentis*: Ein Oberschreiber, fünf Schreiber vom zweiten Rang, zwei Copisten, zwei Weibel.
„ *Solothurn*: Ein Oberschreiber, drei Schreiber vom zweiten Rang, zwei Copisten, zwei Weibel.
„ *Thurgau*: Ein Oberschreiber, zwei Schreiber vom zweiten Rang, zwei Copisten, ein Weibel.
„ *Waldstätten*: Ein Oberschreiber, vier Schreiber vom zweiten Rang, zwei Copisten, ein Weibel.
„ *Wallis*: Ein Oberschreiber, drei Schreiber vom zweiten Rang, drei Copisten, ein Weibel.
„ *Zürich*: Ein Oberschreiber, fünf Schreiber vom zweiten Rang, sechs Copisten, ein Weibel.

2. Die Verwaltungskammern w(erden) die Gehalte ihrer Angestellten so bestimmen, dass das im Beschluss vom 30. Brachmonat für jede Classe festgesetzte Maximum nicht überschritten werde.

3. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Digitized by Google

Im Prot. auch französisch enthalten. — Eine Summirung der Ansätze wurde bei dieser Vorlage unterlassen.

Wie Nr. 80 wurde auch diese Verordnung durch spätere Entscheide ergänzt:

1) Am 23. December wurde der VK. von *Bellinzona* bewilligt: 1 Bureauchef, 1 Untersecretär, 1 Weibel; (VRProt. p. 451, 452).

2) Der VK. von *Thurgau,* die das Bureau für Liquidation der Lieferungsgeschäfte einziehen wollte, gewährte der VR. (23. Dec.) bis zur Erledigung der Sache einen zweiten Untersecretär und einen Weibel (Prot. p. 452, 453).

3) Am 27. Jan. 1801 wurden für die VK. von *Lugano* zugestanden: 1 Obersecretär, 2 Untersecretäre, 4 Copisten, 2 Weibel; (VRProt. p. 479).

97.

Bern. 1800, 15. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 281. 329—30. 351—58. 356. 365. 373. 375. 389—90. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 258. 259. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 68—69. Bull. d. lois & d. V. 68. 69, 70. — N. schw. Republ. II. 578. 597. 621—22. 629. 635. 645.

Befreiung der Kirchgemeinden Vitznau und Greppen von ferneren Leistungen für ihre Mutterkirche.

(I.) Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 24. Herbstmonat und nach angehörtem Bericht seiner Commission des öffentlichen Unterrichts;

In Erwägung dass die Gemeinde Vitznau, Canton Lucern, durch das Decret vom 15. Jenner 1799 die Bewilligung erhielt, eine eigene Pfarrei auf ihre eigene(n) Kosten, jedoch ohne Nachtheil ihrer Urpfarrkirche, zu errichten;

In Erwägung dass, indem diese Gemeinde auf alles Vermögen welches ihrer Mutterkirche als Besitzerin zukommt freiwillig Verzicht thut, sie das Beding erfüllt hat, unter welchem sie ihre Bewilligung erhielt,

verordnet:

Die Gemeinde *Vitznau,* Canton Lucern, ist nicht weiter verpflichtet, zu den Kirchenausgaben ihrer vormaligen Mutterkirche, die bei unzureichendem Kirchengut auf die Kirchenangehörigen verlegt werden, beizusteuern.

II. (Gleichlautend für die Gemeinde *Greppen.*)

1) 24. September, VR. Der Minister der Künste und Wissenschaften rapportirt über ein Zerwürfnis zwischen der Kirchgemeinde Weggis und den abgelösten Gemeinden Greppen und Vitznau, das bereits zu einem Process geführt hat über die Frage, ob letztere fortfahren sollen, für die kirchlichen Bedürfnisse der Muttergemeinde Steuern zu leisten; er beantragt, diesen Streit durch einen Regierungsbeschluss zu erledigen. Dies wird nicht genehmigt, sondern die Sache dem gg. Rathe zum Entscheid vorgelegt und der Justizminister angewiesen, den Process einzustellen.

VRProt. p. 466—468. — 176, p. 201, 202; Beilagen pp. 203—207. 211—213. 215—219. — 565, p. (159—72.) 179—80. 181.

2) 26. September, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. Die Acten werden an die Unterrichtscommission verwiesen.

3) 1. October, VR. Es läuft eine neue Reclamation der Gemeinde Weggis ein. Sie wird samt den Beilagen an den gg. Rath befördert. VRProt. p. 597—98. — 179, p. 535—36. 541—44. 545—43. — 565, p. (183.) 185.

Am 7. Oct. hatte der VR. schon wieder ein Gesuch der G. Weggis zu behandeln, das er aber sofort an den gg. Rath verwies (Bd. 177, p. 177. 179—98; 201—37; Bd. 565, p. 187. 191, etc.).

Digitized by Google

4a) 3. October, gg. R. Eingang der (neuen) Botschaft des VR. Nach Verlesung an die Unterrichtscommission gewiesen, die bereits mit Abfassung eines Gutachtens beauftragt ist.

4b) 4. Oct., ebd. Das erstattete Gutachten wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt; (Bd. 179, p. 537—39).

5) 7. October, gg. R. Die Unterrichtscommission beleuchtet die Beschwerde der Gemeinde Weggis gegenüber den abgelösten Filialen Greppen und Vitznau und weist nach dass ihr Anspruch auf weitere Beiträge derselben unbegründet sei; um die Clausel der Ablösungsbewilligungen, dass die Sönderung ohne Nachtheil der Mutterkirche geschehen solle, in diesen Fällen unverfänglich zu machen, empfiehlt sie, dieselbe durch ein besonderes Decret zu erläutern, für die Zukunft aber diesen Vorbehalt wegzulassen... Ihr Gutachten wird genehmigt und in drei Decreten betreffend Greppen, Vitznau und Waltenschwyl die Freisprechung verfügt... Am 8. bestätigt etc.

6) 9. October, gg. R. Eingang einer weiteren Beschwerde der Gemeinde Weggis. An die Commission verwiesen.

7) 11. October, gg. R. Anzeige des Vollziehungsraths, dass er nichts einzuwenden habe. Weitere Berathung vertagt.

8) 13. October, gg. R. Die Unterrichtscommission rapportirt über die letzte Petition der Gemeinde Weggis; dieselbe enthalte nichts wesentlich Neues, sodass kein Grund vorliege, die gefassten Beschlüsse der Gesetzgebung abzuändern; die 1640 resp. 1655 schriftlich gegebenen Versprechungen der beiden Filialen können jetzt nicht mehr in Betracht fallen, etc. Das Gutachten wird einstweilen auf den Tisch gelegt.

9) 15. Oct., ebd. Endgültige Bestätigung etc.

Auch jetzt wollte Weggis sich noch nicht beruhigen, fand aber mit seinen Beschwerden kein Gehör mehr.

98.

Bern. 1800, 15. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 298. 351. 353—54. 356. 389—90. 400. — 405 (Ges. u. Decr.) Nr. 257. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 66, 67. — Bull. d. lois & d. V. 67. N. schwz. Republ. II. 584. 657.

Freisprechung der Gemeinde Waltenschwyl von Leistungen für die Mutterkirche.

Der gesetzgebende Rath, auf die Bittschrift der Gemeinde Boswyl, Canton Baden, und nach angehörtem Bericht seiner Commission des (!) öffentlichen Unterrichts;

In Erwägung dass die Gemeinde Waltenschwyl, Canton Baden, durch das Decret vom 10. Jenner 1799 die Bewilligung erhielt, eine eigene Pfarrei auf ihre eigene(n) Kosten, jedoch ohne Nachtheil ihrer Urpfarrkirche Boswyl, zu errichten;

In Erwägung dass, indem diese Gemeinde auf alles Vermögen welches ihrer Mutterkirche als Besitzerin zukommt freiwillig Verzicht thut, sie das Beding erfüllt hat, unter welchem sie ihre Bewilligung erhielt,

verordnet:

Die Gemeinde Waltenschwyl, Canton Baden, ist nicht weiter verpflichtet, zu den Kirchenausgaben ihrer vormaligen Mutterkirche, die bei unzureichendem Kirchengut auf die Kirchenangehörigen verlegt werden, beizusteuern.

Digitized by Google

Der grundsätzliche Entscheid fiel in Nr. 97. Die Petition von Boswyl lag am 30. Sept. dem Rathe vor; sie wurde an die Unterrichtscommission verwiesen, die dann auch über diesen Fall rapportirte. — Eine am 16. Oct. eingelangte Beschwerde Waltenschwyls über die gemachte Zumuthung der Muttergemeinde wurde, weil durch das Decret v. 15. erledigt, ad acta gewiesen.

99.

Bern. 1800, 15. October.

307 (VRProt.) p. 229—231. — 583 (Erziehgsw.) p. (483—88.) 489, 490.

Beschlüsse des Vollziehungsraths betreffend Reformen in dem Gymnasium von Freiburg.

I. Le Conseil exécutif, ouï le rapport de son ministre des Arts et Sciences sur l'état économique du collège de Fribourg;

Considérant que l'état des revenus de ce collège nécessite un changement qui puisse couvrir les dettes qui ont été contractées jusqu'ici, rétablir le niveau entre les dépenses et la recette et sauver ainsi de sa ruine un établissement si nécessaire à l'instruction publique,

arrête:

1. L'autorité chargée de l'administration des fonds du collège de Fribourg présentera sans délai un plan qui réunisse l'économie à l'utilité.

2. En attendant les professeurs ne seront plus nourris aux frais du collège, mais il leur sera payé à chacun une pension annuelle de 40 louisd'or qui sera dans la suite augmentée en raison du travail et des ressources.

3. Les professeurs continueront leurs fonctions dans l'église; ils conserveront, s'ils le veulent, leurs logements actuels, sans être tenus de vivre en communauté.

4. Le principal et les expectants ne recevront aucun appointement.

5. Les abbés Techtermann et Gendre, l'un comme l'autre expectant, seront traités comme les professeurs et rendront au collège les services qui seront en leur pouvoir.

6. Le ministre des Arts et Sciences est chargé de la prompte exécution du présent arrêté.

II. Le Conseil exécutif, ouï le rapport de son ministre des Arts et Sciences sur l'état scientifique du collège de Fribourg;

Considérant que si le temps n'est pas encore venu où l'on puisse donner à ce collège le degré de perfection dont il est susceptible, il est cependant nécessaire de réformer ce qu'il présente de plus défectueux,

arrête:

1. Dans les cinq premières classes les langues allemande et française iront toujours de pair avec le latin, et il y aura aussi des prix pour les exercices en ces deux langues.

2. Le changement aura lieu dès la rentrée des écol(iers).

3. Le ministre des Arts et Sciences est chargé de régler les changements nécessaires pour l'exécution du présent arrêté.

Digitized by Google

100.

Bern. 1800, 15. October.

307 (VRProt.) p. 241—243. — 578 (Erziehgsw.) p. 307—312.

Beschluss über die Verwaltung der Fonds für Schulen im „Landfrieden" und in der Zürcher Landschaft.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die beiden Stiftungen, deren eine unter dem Namen „Vergabungen für evangelische Schulmeister und andere Nothleidende im Landfrieden" (d. i. in den ehemaligen Landschaften Thurgau, Rheinthal und Grafschaft Baden), die andere unter dem Namen „Fond für Landschulmeister des Cantons Zürich" bekannt (ist);

Erwägend dass Stiftungsgelder ihren Bestimmungen nicht entzogen werden dürfen, und dass es den Nachkommen der Stifter nicht zustehen kann, die Donationen ihrer Vorfahren zu noch jetzt erreichbaren Zwecken wieder zurückzunehmen;

Erwägend dass diese Fonds aus einer Voraussetzung, als wären sie ein zwischen dem Staate und der Gemeinde Zürich streitiges Eigenthum, dieser Gemeinde zur Verwaltung überlassen wurden, da es sich aber bei der genauesten Untersuchung gezeigt hat, beide Fonds seien Eigenthum zweier Corporationen, der eine nämlich der sämtlichen evangelischen Schulen und Nothleidenden im Landsfrieden, der andere den sämtlichen Landschulen im ehemaligen Canton Zürich, hiemit jene Ueberlassung als nicht geschehen anzusehen ist;

Erwägend dass die Bestimmung des Landfriedensfonds theils kirchlicher, theils pädagogischer Natur, der Fond für Zürcher Landschulmeister aber ganz allein für den Schulunterricht bestimmt ist, und dass das (!) Examinator-Convent, dem die Verwaltung dieses Fonds zustand, durch den Kirchenrath in kirchlicher und durch den Erziehungsrath in pädagogischer Rücksicht ersetzt ward;

Erwägend dass keiner Unterrichtsbehörde im Landfrieden vor der andern die Verwaltung des Landfriedensfonds gebühren, dieselbe aber am zweckmäßigsten denjenigen Behörden welche an die Stelle der alten Administratoren getreten sind, überlassen werden kann,

beschließt:

1. Die Gemeindskammer von Zürich ist anzuhalten, die beiden obigen Fonds herauszugeben.

2. Der Landfriedensfond soll gemeinschaftlich vom Kirchenrath und Erziehungsrath des Cantons Zürich, der Fond für Landschulmeister des ehemaligen Cantons Zürich aber vom Erziehungsrathe des jetzigen verwaltet werden.

3. Die Interessen beider Fonds sind getreulich nach ihrer Bestimmung zu verwenden.

4. Die Erziehungs- und Kirchenräthe in den Cantonen Thurgau, Sentis und Baden sollen sich mit ihren Empfehlungen dürftiger evangelischer Schulmeister, Schulen und Nothleidenden, insofern dieselben in den ehemaligen Landschaften Thurgau, Rheinthal und Grafschaft Baden angesessen sind, an die Administration des Landfriedensfonds in Zürich wenden, welche letztere nach Prüfung dieser Empfehlungen und nach Ergiebigkeit des Fonds die Gaben zu vertheilen hat.

5. Die Verwaltung sowohl des Landfriedensfonds als des Fonds für Landschulen im ehemaligen Canton Zürich hat ihre Rechnungen jährlich der Verwaltungskammer des Cantons Zürich vorzulegen, welche dieselben prüfen und mit ihren Bemerkungen begleitet dem Minister des öffentlichen Unterrichts zur Bestätigung zusenden wird.

Digitized by Google

6. Die Vollziehung dieses Beschlusses ist den Ministern der Finanzen und des öffentlichen Unterrichts, jedem insofern es sein Fach betrifft, aufgetragen.

Zur Ergänzung dient folgender Act:

22. December. „Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Einwendungen der Gemeindskammer von Zürich gegen den Beschluss v. 15. Oct. d. J., die Verwaltung und Benutzung der beiden unter den Benennungen *Landfriedensfond* und *Zürcher Landschulmeister-Fond* bekannten Stiftungen betreffend, die sich auf einen Beschluss des Directoriums v. 14. Aug. 1798 stützen; erwägend dass der Cessionsbeschluss v. 14. Aug. 1798 (in) § 3 ausdrücklich die Rechte eines Dritten vorbehält; erwägend dass diese Fonds kein streitiges Eigenthum weder des Staats noch der Gemeinde sind, also auch weder bei einer partiellen noch allgemeinen Theilung der Staats- und Gemeindsgüter in Betrachtung kommen können, sondern als Stiftungsfonds zum Besten eines Dritten bei ihrer Bestimmung erhalten werden müssen, beschließt: (1.) Der Beschluss v. 15. Oct. d. J. soll ohne weitern Anstand vollstreckt werden. (2.) Die beiden Minister der Finanzen und der Wissenschaften haben zu diesem Ende, jeder in seinem Fache, das Nöthige zu verfügen." VRProt. p. 434, 435. — 578, p. (337—39.) 341—42. 378.

Am 16. Juni 1801 wurde namentlich der Beschluss v. 15. Oct. bestätigt, aber alsbald von Zürich aus auch die jüngste Verfügung angefochten.

101.

Bern. 1800, 16. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 365. 382–83. 393. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 256. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 70. — Bull. d. lois & d. V. 70. N. schw. Republ. II. 627. 641.

Bestätigung des Verkaufs eines Rebgutes bei dem Schloss in Thun.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 6. Weinmonat 1800,

verordnet:

Dass der Verkauf von etwa anderthalb Jucharten bei dem Schlosse zu Thun gelegener Reben, welche die Summe (von) eintausend siebenhundert ein und achtzig Franken neun Batzen gegolten haben, bestätiget sein soll.

1) 6. October, VR. Der Finanzminister berichtet über das günstige Ergebnis des Verkaufs der Schlossreben in Thun und empfiehlt Bestätigung desselben. Dem gg. Rathe zur Genehmigung übermacht. — Vgl. Bd. V. Nr. 550. VRProt. p. 15, 16. — 177, p. 163. 165. 167—68. — 697, p. (187.) 189.

2a) 9. October, gg. R. Die Botschaft des VR. wird an die Finanzcommission zur Prüfung gewiesen.

2b) 15. Oct., ebd. Die Commission empfiehlt Zustimmung und legt einen entsprechenden Entwurf vor. Genehmigt. — Ausfertigung am 16.

Digitized by Google

102.

Zürich und Bern. 1800, 17. October f.

307 (VR. Prot.) p. 414—17, etc. — 808 (Frz. Arm.) p. 129–31, etc.

Verhandlungen über die Verpflegung französischer Truppen.

Was hier mitgetheilt wird, bildet eine Fortsetzung von Nr. 56. Als Hauptact wird das in Zürich vereinbarte „Reglement" behandelt und in der Folge auch auf die Erleichterungsmittel Rücksicht genommen, die man sich im Zusammenhang mit Nr. 65 zu verschaffen suchte.

„*Règlement* dressé en exécution de l'article 7 de la convention du 27 Fructidor an 8 par le cit. Feraud (Ferrand), commissaire ordonnateur en chef provisoire de l'armée des Grisons, et le cit. Zimmerlin, commissaire ordonnateur helvétique près la dite armée, à l'effet de déterminer le mode d'évaluer l'avance en grains à faire par le gouvernement français au gouvernement helvétique dans le cas prévu par l'art. 4 de la dite convention du 27 Fructidor, ainsi que le prix auquel les dits grains seront acceptés, et celui des autres fournitures à faire aux troupes françaises.

Art. I. Le nombre des troupes excédant celui de 8000 hommes et 1500 chevaux et pour la moitié duquel excédent, en calculant les frais pour l'espace d'un mois, le gouvernement français s'est engagé par l'art. 4 de la dite convention à faire une avance en grains tirés de France, équivalant aux frais de la moitié de cet excédent, sera déterminé par l'état général de l'effectif des troupes fourni dans la première décade de chaque mois par le chef de l'état major de l'armée. Le commissaire ordonnateur helvétique se réserve le droit de présenter chaque mois les pièces justificatives des fournitures faites par l'Helvétie aux troupes françaises faisant partie d'autres armées, et d'en déduire le montant du nombre de 8000 hommes et 1500 chevaux qui sont à la charge de son gouvernement.

II. L'autre moitié des dits frais qui, aux termes de l'art. 6 de la dite convention, doit être remboursée dans la quinzaine qui suivra la remise des bordereaux généraux, sera payée, savoir, les huit dixièmes dans la première quinzaine qui suivra le mois de la fourniture pour lequel l'avance stipulée dans le premier article aura été faite, et les deux dixièmes restants dans la quinzaine qui suivra la remise des bordereaux et bons à l'appui, accompagnés des revues des inspecteurs.

III. Le prix des grains qui doivent composer l'avance de la moitié des frais pendant l'espace d'un mois, sera réglé conforme aux mercuriales de la place sur laquelle le grain sera remis au gouvernement helvétique. Ces places seront Genève, Pontarlier ou Bâle. Le transport de ces grains sera payé au gouvernement helvétique à raison de 20 centimes par quintal et par lieue, depuis ces trois places jusques sur les points de consommation désignés par le commissaire ordonnateur en chef. Il sera payé au gouvernement helvétique pour chacune des rations, dont soixante et quinze seront comptés pour un quintal de grains, 6 centimes pour tous frais d'administration, de manutention, distribution et transport des denrées d'un magasin de dépôt ou de consommation sur un autre, sur le territoire helvétique.

IV. Le prix de la ration de viande de huit onces, poids de marc, sera fixé à 25 centimes.

V. Celui de la ration de riz, d'une once, ou de la ration de légumes secs de deux onces, à 5 centimes.

Celui de la livre de sel vingt-deux centimes.

Celui de la pinte d'eau-de-vie, un franc quarante centimes.

Celui de la pinte de vinaigre soixante centimes.

Digitized by Google

Celui de la corde de bois vingt-un francs.

VI. Le prix du quintal de foin sera fixé à sept francs.

Celui de la paille à trois francs cinquante centimes.

Celui du boisseau d'avoine, mesure de Paris, un franc soixante quinze centimes.

Le prix des fourrages n'est fixé que pour les fournitures faites ou à faire jusqu'au 30 Vendémiaire an 9. Il sera revu et déterminé chaque mois, d'après les mercuriales du pays.

Il sera payé par le gouvernement français au gouvernement helvétique pour frais de manutention et de distribution, cinq centimes par ration complète de fourrages composée de trente livres de foin, soixante livres de paille ou 4/3 de boisseau d'avoine.

VII. Toute fourniture faite aux troupes françaises dont le prix n'est point déterminé par le présent règlement sera évalué d'après les prix courants du pays, constatés par des certificats des autorités constituées.

VIII. Le présent règlement n'étant fait qu'en vertu de l'art. 7 de la convention du 27 Fructidor précitée, et cette convention ne faisant point mention des moyens de transport à fournir à l'artillerie et aux troupes, il sera statué incessamment sur les prix de ces transports par un règlement particulier. Le montant des bordereaux, appuyé des pièces justificatives qui seront dressées en vertu de ce règlement sur les charrois, sera aquitté au gouvernement helvétique dans la quinzaine après leur présentation, par le gouvernement français.

Fait et arrêté le présent règlement, qui ne recevra son exécution que lorsqu'il aura été soumis à la sanction des gouvernements français et helvétique.

Au quartier général de l'armée des Grisons, le 25 Vendémiaire an IX, etc. — Unterschriften von Fer(r)and und Zimmerlin.

1) 7. October, VR. Der Minister des Innern zeigt an, dass M. Reinhard ihm die Ratification der Uebereinkunft vom 27. Fructidor schriftlich gemeldet, und berichtet was er infolge dessen bei dem Gesandten und G. Macdonald für die Beibringung der von der frz. Regierung zu lieferuden Vorräthe gethan. Es wird darüber nichts beschlossen. VRProt. p. 45.

Abschriftlich, von M. Reinhard beglaubigt, findet sich die von M. Talleyrand an denselben geschehene Mittheilung, dd. 7. Vendem. (29. Sept.), in Bd. 808, p. 109.

2) 7. October, VR. 1. Der Minister des Innern bringt nach einem Bericht von C. Graffenried vor, die Unterhaltung der frz. Truppen in Vorarlberg mache in den Grenzcantonen einen schlechten Eindruck, und empfiehlt, sich desshalb an G. Macdonald zu wenden. 2. An diesen wird nun geschrieben, indem man ihm anzeigt dass die frz. Regierung die getroffene Uebereinkunft genehmigt habe, und darauf dringt dass auch ihrerseits die Bedingnisse erfüllt werden, und dass sie namentlich auf die Versorgung der außerhalb Helvetien stationirten Truppen, die man nur für einen Augenblick übernommen, verzichte, zumal es unmöglich sei, dieselbe fortzusetzen, etc. etc. VRProt. p. 45–47.

Das an G. Macdonald erlassene Schreiben findet sich in Bd. 808, p. 81—83, und im Par. Gesandtsch. Archiv.

3) 7. October, VR. Der Minister des Innern trägt nach einem Berichte von C. Zimmerli vor, dass bereits 28,570 Frk. verausgabt worden, blos 10,720 verfügbar bleiben, und eine Anweisung für 20,000 Frk. auf die Salzverwaltung nöthig sei. Dies wird bewilligt und der Finanzminister mit den erforderlichen Anordnungen beauftragt. VRProt. p. 54, 55. — 808, p. 99. 101.

Digitized by Google

4) 8. October, VR. Der Kriegsminister legt eine Uebersicht der bis 1. Juli 1800 den frz. Truppen vorschussweise gelieferten Waffen, Munitionen und Effecten vor, die zusammen auf (Frk.?) 884,509. 8. 10. geschätzt sind. Dieses Verzeichnis soll zunächst von Schmid, sodann von dem Minister des Innern geprüft werden, der zugleich die Weisung erhält, die berechnete Summe in die Forderungen an Frankreich einzureihen. VRProt. p. 81, 82. — 737, p. (215.) 217.

5) 10. October (18 Vendem. IX), Paris. M. Stapfer an M. Talleyrand. Abschriftliche Mittheilung eines Schreibens des Vollziehungsraths an G. Macdonald und einer Note an M. Reinhard, betreffend die Zumuthung, auch die frz. Truppen in Vorarlberg zu unterhalten, wovon der Vertrag vom 27. Fructidor nichts enthalte; es ergebe sich daraus dass die Bedingnisse, die allein zur Uebernahme der Verpflegung haben bewegen können, sich nicht erfüllen, indem die fraglichen Magazine sehr wenig liefern. Neuerdings müsse erinnert werden an die beschränkten Mittel der Schweiz und den ungeheuren Consum der frz. Armee seit zwei Jahren; ohne die einbedungenen Zufuhren könne die helvetische Regierung diese Truppen schlechterdings nicht unterhalten; es sei daher dringlich dass der Kriegsminister das Versprochene leiste. Außerdem aber sei nöthig dass die frz. Regierung keine weitere Märsche nach der Schweiz anordne und ihre Agenten verpflichte, die Uebereinkunft genau zu vollziehen ... BArchiv: Par. Ges. Arch.

6) 13. October, VR. Von C. Herzog geht die Anzeige ein, dass die 1500 Ctr. Getreide welche die Verwaltungskammer von Basel im Frühjahr vorgeschossen, jetzt von der französischen Armeeverwaltung ersetzt werden sollen. An den Minister des Innern zur Nachricht. VRProt. p. 167. — 813, p. 681. (683—85.)

7) 21. October, VR. Der Minister des Innern meldet dass C. Zimmerlin für die Besorgung des Unterhalts der frz. Armee in Graubünden zweier Gehülfen bedürfe und als solche vorschlage Veret von Nyon und Bluntschli von Zürich. Da die Zeugnisse über beide ganz günstig lauten, so werden sie ernannt und ihnen das Gehalt der Commissäre für die helvetischen Truppen bewilligt ... VRProt. p. 398, 399. — 808, p. 125. 127.

8) 21. October. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Sur le rapport que vous lui avez fait au sujet du règlement que l'ordonnateur Zimmerlin, en exécution de l'art. 7 de la convention du 27 Fructidor a conclu avec l'ordonnateur en chef de l'armée des Grisons le 17 de ce mois, à l'effet de (dé)terminer le mode d'évaluer l'avance en grains promise par le gouvernement français au gouvernement helvétique, ainsi que le prix des fournitures à faire aux troupes françaises, le C. E. vous autorise .. à ratifier ce règlement conclu le 17 de ce mois.“ VRProt. p. 399. — 808, p. 128.

9) 21. October, VR. Verlesung einer Zuschrift von G. Macdonald (dd. 26. Vendem.), die anzeigt dass 12000 Ctr. Getreide nach Hüningen und Basel geliefert werden, und das Bedürfnis erklärt, beförderlich auf dem linken Rheinufer Magazine anzulegen, da der Waffenstillstand bald abgelaufen sein werde. Dieses Schreiben wird dem Minister des Innern behändigt, der eine Antwort entwerfen soll. VRProt. p. 403, 404. — 808, p. (133—35.)

10 a) 24. October (2 Brum. IX), Zürich. Tagesbefehl von Gen. S. Duperreux, Souschef des Generalstabs. „Le Général en chef est instruit que plusieurs quartiers-maîtres ou officiers chargés du détail refusent de remettre aux municipalités les bons de subsistances ou de fournitures qu'ils en ont reçu(es). Voulant faire cesser un abus qui prive le gouvernement helvétique des titres qui constatent les fournitures et sa créance, le Général en chef recommande expressément aux chefs des corps, quartiers-maîtres et officiers chargés du détail, de remettre aux municipalités les bons des fournitures qu'ils en ont reçu(es), ainsi que ceux des subsistances dans les communes où les troupes ont été nourries par l'habitant; il leur enjoint de se conformer à l'avenir exactement à cette formalité.“

10 b) 24. Oct., Zürich. Publication von C. Zimmerlin. „En conséquence de l'ordre ci-dessus les municipalités retireront les bons qui leur sont ou seront dus, tous les quatre jours; dans le cas qu'ils leur seraient

Digitized by Google

refusés, les municipalités demanderont le refus, dans lequel le nombre des rations sera exprimé par écrit; si elles ne peuvent l'obtenir, elles en dresseront procès verbal et me le feront parvenir sur-le-champ."

Bull. helvét. XV. 393.

11 a) 30. October, VR. Der Finanzminister berührt den von der frz. Regierung gemachten Vorbehalt betreffend Anrechnung von Lieferungen und wünscht dass in diesen Geschäften die Ministerien einträchtig handeln, da sonst nur das Haus Catoire begünstigt würde; er empfiehlt daher, dass alle Minister von bezüglichen Beschlüssen benachrichtigt werden. Dies wird genehmigt. — Vgl. Nr. 65, N. 7, 8.

VRProt. p. 33. — 672, p. (285—88.)

11 b) 30. October, VR. Der Präsident (Dolder) eröffnet aus einer Besprechung mit B. Catoire, dass die von der frz. Regierung getroffene Aenderung in dem Salzvertrag sich auf die Lieferungen für die 8000 Mann beziehe, deren Unterhalt Helvetien obliegt, nicht für die darüber hinausgehende Zahl; infolge dessen habe er den Minister des Auswärtigen beauftragt, dem M. Stapfer (sofort) zu schreiben, er möge die beabsichtigte Reclamation unterlassen. Diese Weisung wird gebilligt. VRProt. p. 34.

12) 30. October, VR. Der Minister des Innern legt einen Entwurf des beabsichtigten Schreibens an den Obergeneral der frz. Armee in Graubünden vor. Derselbe wird genehmigt und in folgender Fassung expedirt. „Votre lettre du 26 Vendémiaire est parvenue au Conseil exécutif. Il a appris avec plaisir la nouvelle des versements de grains que vous lui annoncez. Depuis longtemps ces secours étaient attendus, et il a dû compter sur eux d'après les engagements contractés au nom du gouvernement français; sans leur prompte arrivée la continuation du service deviendrait impossible. — Vous insistez, citoyen Général, pour qu'on procède de suite à la formation des magasins sur la rive gauche du Rhin, et vous ajoutez que *seuls ils ont fait l'objet du traité que vous avez autorisé.* Le C. E. estime que l'entretien de votre armée était le but principal de ce traité. Il y a pourvu depuis deux mois d'une manière tout-à-fait disproportionnée à ses moyens. Il l'a fait, quoiqu'aucun des engagements pris par le gouvernement français n'ait encore été rempli, pas même celui de la remise des magasins situés en Helvétie, qui du moins n'aurait pas dû souffrir de retard. Vous ne pouvez ignorer .. le mode d'après lequel se fait le service et les ressources qui l'alimentent. Les faibles moyens dont le gouvernement helvétique peut disposer sont incessamment absorbées par les besoins des troupes placées sur l'extrême frontière, où les ressources locales manquent absolument. Dans les autres endroits le service se fait par réquisition et aux frais des communes. Celles où les troupes sont stationnées auraient été hors d'état de le soutenir jusqu'à présent sans le secours des autres parties de la République, qu'on force d'y contribuer. On ne pouvait se servir de ces moyens pour former des magasins, et le Gouvernement n'en a pas d'autres à l'exception de ceux qu'il attend de la France. Mais il vous donne l'assurance .. que les premiers fonds qu'il touchera en payement de ses fournitures seront employés à cette destination. Par conséquent, les mêmes motifs qui vous font désirer la formation des magazins doivent (vous?) engager à accélérer ce payement. Le C. E. vous invite dans ce but à faire remettre le plus promptement possible à l'ordonnateur helvétique les états de revue, afin de pouvoir dresser les bordereaux de fournitures faites pendant les mois de Fructidor et de Vendémiaire, en attendant que les pièces comptables soient rassemblées. Dès que ces bordereaux seront mis en règle, il espère .. que vous ferez les dispositions nécessaires pour les acquitter. Agréez" etc. VRProt. p. 42, 43. — 808, p. 119—21.

13) 31. October, VR. Der Minister des Innern rapportirt über schimpfliche und drohende Aeußerungen frz. Militärbeamten gegen die Verwaltungskammer von Waldstätten wegen der Uebergabe des Magazins in Altorf. Er wird beauftragt, ein Beschwerdeschreiben an G. Macdonald zu entwerfen. VRProt. p. 45, 46.

14) 3. November, VR. Der Finanzminister bespricht einläßlich den von der frz. Regierung erhobenen Anstand in Betreff der Verrechnung von Lieferungsscheinen und knüpft daran Vorschläge, durch welche soviel

Digitized by Google

möglich gerettet werden soll. Sie werden theilweise adoptirt. Er erhält hierüber die Weisung resp. Vollmacht, dafür zu sorgen, dass die Salzlieferungen nicht unterbrochen werden, und in den Zahlungen $^2/_3$ an Baarschaft, $^1/_3$ in Bons für Lieferungen an die *8000 Mann und 1500 Pferde zu geben, welche die helv. Republik unterhalten soll;* diesen Ausdruck soll er in den Rechnungen anwenden und ausdrücklich erklären dass man die Lieferungen für die Armee in Graubünden ausschließe, da für diese ein besonderer Vertrag bestehe, der keiner Aenderung unterliegen dürfe und nicht erfüllt werden könne, wenn die französische Regierung die Stipulationen desselben beiseitsetze. „Cette autorisation vous est donnée .. pour votre responsabilité et dans l'intime conviction que vous n'en ferez usage que lorsque toutes vos démarches pour obtenir un mode de payement plus avantageux auront été infructueuses." Er wird beauftragt, von bezüglichen Verhandlungen dem VR. Kenntnis zu geben und mit dem Minister des Innern sich zu verständigen. Dieser Bescheid wird dem Minister des Auswärtigen mitgetheilt, zu Handen der Gesandtschaft in Paris, die sich in der Sache verwenden soll; doch soll die ertheilte Ermächtigung geheim gehalten werden.

VRProt. p. 90—92. — 672, p. (289—91.) 301. 303—5.

15) 3. November, VR. Der Finanzminister legt die Antwort vor, die er dem B. Catoire wegen Verweigerung der Annahme der 200,000 Fr. in Wechseln von Seitivaux auf das frz. Schatzamt gegeben, und wünscht dass sie förmlich genehmigt werde. Diese Gutheißung wird ihm schriftlich bezeugt.

VRProt. p. 92, 93. — 672, p 307. (317. 319—20.)

16) 3. November, VR. Der Finanzminister begehrt, dem B. Catoire 500,000 Fr. in Wechseln und Lieferungsbons übermachen zu können. Bewilligt. Fr. 47,028. 4 in Wechseln der Firma Catoire, Duquesnoy u. Comp. und Fr. 452,971. 16 in anerkannten Bordereaux, gegen eine von dem Hause selbst verbürgte Obligation. VRProt. p. 93. — 672, p. 309. (315.)

103.

Bern. 1800, 18. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 371. 388—89. 393. 403—4. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 260. — 991 (Allgem.) p. 303—4. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 73, 74. Bull. d. lois & d. V. 74. — N. schw. Republ. II. 644—45. 664—65.

Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an J. G. Tralles.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass das Gesetz vom 9. (29.) Weinmonat 1798 der Gesetzgebung das Recht vorbehalten hat, Fremden welche sich um die Republik oder die Menschheit verdient gemacht haben durch ein Decret das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen, ohne an den durch die Constitution bestimmten Zeitraum gebunden zu sein;

In Erwägung der ausgezeichneten wissenschaftlichen Kenntnisse und bereits für Helvetien geleisteten Dienste des Bürger(s) Professor Tralles,

verordnet:

Dem B. Johann Georg Tralles von Hamburg, Professor zu Bern, ist das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

1 a) 10. October, gg. R. Ein Mitglied deponirt den Antrag, dem Professor Tralles seiner außerordentlichen Verdienste wegen das helvetische Bürgerrecht zu schenken.

Die Motion, von Huber gestellt, findet sich in Bd. 196, p. 191.

Digitized by Google

1b) 15. Oct., ebd. Zweite Verlesung; Annahme etc. — Ausfertigung als Decretsvorschlag am 16. — Noch am 16. vom Vollziehungsrath gebilligt. 177, p. 349. — 536, p. 339.

1c) 18. Oct., ebd. Da der VR. zustimmt, so wird der Beschluss bestätigt und ausgefertigt.

2) 15. October, gg. R. Anläßlich des Beschlusses über Prof. Tralles wird der Verfassungscommission aufgegeben, zu prüfen und einen Gesetzesvorschlag zu entwerfen, (in) „welcher Form und auf welche Bedinge künftig die Bürgerrechtsertheilung (an Fremde) statthaben könne." — „In Erwartung dieses Gutachtens aber hat der gg. Rath beschlossen, weiter über keine solche Anträge eintreten zu wollen."

3) 13. November, Bern. J. G. Tralles, Professor der Akademie, an den gg. Rath. „Bürger Gesetzgeber! Sowie das staatsbürgerliche Verhältnis dem Menschen Rechte sichert, so legt es ihm Pflichten auf, welche ihn ehren, deren Erfüllung ihm Achtung erwerben kann. Zwar hat schon der Weltbürger seine Pflichten; allein ihre Nichterfüllung ist keiner (die) Nachläßigkeit ahn(d)enden Beurtheilung ausgesetzt. Bei seinem Eintritte im Staate werden jene moralische(n) Verpflichtungen auch billige Anforderungen seiner Mitbürger, da seine Aufnahme in demselben unter der Voraussetzung geschieht dass der unedle Gedanke, nur sich und seinem Vortheile zu leben, ferne von ihm sei. Der Staat welcher alle Handlungen zu seiner Erhaltung und zu der Beförderung seiner Zwecke (den) Individuen lohnen müßte hätte keine Bürger. Dem Staate anzugehören in welchem ein Mann lebt ist mithin eine natürliche Stellung desjenigen welcher demselben seine Kräfte darbringt, den Lohn seiner Arbeiten mehr in dem Zutrauen, sie von sich gefordert zu sehen, mehr in dem Verdienste sie zu verrichten, als in ihrem (!) Ertrage setzet. — Schon im frühen jugendlichen Alter sehnte ich mich oft nach diesem Lande, welches in der Geschichte der Wissenschaften glänzt, dessen Naturgröße und Schönheit damals noch mehr durch Gesang und Sage als (durch) Beschreibung reizte; dessen Freiheit nach den Kraftäußerungen geschätzt wurde, welche sie errungen hatte(n); nach diesem Lande, dessen glückliche Lage so vielversprechend ist. Im Mittelpunkt der aufgeklärtesten der industriereichen Nationen, gleich vortheilhaft für Aufnahme, Verbreitung und Mittheilung der Gaben der Natur, der Kunst und des Geistes, welch eine Lage, Bürger Gesetzgeber! Nach diesem Lande wurde ich berufen, demselben die in einer einem blühenden freien Staate zu verdankenden Erziehung erworbenen Kenntnisse nützlich zu machen. Wenn ich nun schon in dem, was meine geringen Kräfte, seit fünfzehn Jahren Helvetien gewidmet, geleistet haben, meinen Willen und Wünschen nicht genugsam entsprochen sehe, so lassen Sie dennoch .. dem Willen Gerechtigkeit widerfahren, indem Sie auch dem wenig(en) Gewirkten Ihren Beifall schenken, welcher mir so unvermuthet als angenehm in dem Decret kund wurde, welches mich auf eine ehrenvolle Weise Helvetiens Bürgern zugesellt. Möge doch meine engere Verbindung mit diesem Staate demselben nützlich, dem Erfolge meiner Arbeiten günstig werden! Jetzt da die Republik vorzügliche Thätigkeit der Bürger fordert; wo die Bildung solcher Männer so dringend nöthig wird, welche mit Einsicht, Kraft und Willen fortarbeiten können, ihr Haltung und Stärke zu sichern. BB. GG. Ich verkenne den Bürgersinn nicht, welcher Sie beseelt, mich in der gegenwärtigen Lage unserer Republik für ihren Bürger zu erklären, noch das Zutrauen dessen Sie mich dadurch würdigen. Ich bitte den gg. Rath, meinen Dank anzunehmen sowie die Versicherung dass ich jenes Zutrauen über alles schätze und demselben stets zu entsprechen meine größte Sorgfalt werde sein lassen. Gruß und Hochachtung." 228, p. 167—169. — Republ. III. 764.

Am 15. im gg. Rath verlesen.

Digitized by Google

104.

Bern. 1800, 18. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 231. 247—48. 275. 304—8. 322. 391—92. 415. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 263. — 122 (Plak.) Nr. 251. 991 (Allgem.) p. 291—93. 295—97. 299—301. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 70—73. — Bull. d. lois & d. V. 71—73. N. schw. Republ. II. 559. 565. 577—78. 585—87. 645.

Ergänzung des Strafgesetzes vom 12. Sept. betreffend unerlaubte Versammlungen oder Berathungen von Gemeinden.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft der Vollziehung vom 24. Brachmonat und 26. Heumonat 1800, und nach angehörtem Bericht seiner Polizeicommission;

In Erwägung dass das Gesetz vom 15. Hornung 1799 die Gegenstände bestimmt, wegen welcher die Bürger einer Municipalitätsgemeinde oder die Antheilhaber eines Gemeindguts zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammentreten dürfen;

In Erwägung dass nach dem gleichen Grundsatz, nach welchem über öffentliche Angelegenheiten berathende Privatgesellschaften, als der innern Ruhe gefährlich, nicht geduldet werden können, es der guten Ordnung ebenso zuwider ist, wenn die Bürger einer Municipalitätsgemeinde oder die Antheilhaber eines Gemeindguts zu Behandlung anderer Gegenstände sich versammeln oder in ihren gesetzlichen Versammlungen sich mit andern als den ihnen angewiesenen Gegenständen beschäftigen,

verordnet:

1. Unter den im Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Herbstmonat 1800 verbotenen Zusammenkünften und Berathungen sind auch begriffen die Versammlungen der Bürger einer Municipalitätsgemeinde oder der Antheilhaber eines Gemeindguts, wenn sie zu Berathung anderer Gegenstände zusammenberufen werden, als das Gesetz den Generalversammlungen überlässt, oder wenn sie in ihren gesetzlich zusammenberufenen Versammlungen sich mit andern Gegenständen beschäftigen.

2. Der Anstifter einer durch den § 1 verbotenen Versammlung, ferner diejenigen so bei solchen Versammlungen, sowie auch bei in den nämlichen Artikeln verbotenen Berathungen die Verrichtungen des Vorstehers oder Secretärs übernehmen, sollen mit einer Geldbuße von wenigstens fünfundzwanzig und höchstens hundert Franken oder einer Gefängnisstrafe von zwei bis acht Tagen belegt werden.

3. Diejenigen welche fortfahren an einer Berathung theilzunehmen, nachdem solche von dem beiwohnenden Beamten der Vollziehung oder in einer Versammlung der Municipalitätsgemeinde von dem Präsident der Municipalität, in einer Versammlung der Antheilhaber eines Gemeindguts von dem Präsident der Gemeindskammer, als gesetzwidrig erklärt worden, sollen mit einer Geldbuße von wenigstens zehn und höchstens fünfzig Franken oder mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens ein(em) und höchstens drei Tagen belegt werden.

4. Die beiwohnenden Beamten der Vollziehung, ferner in Municipalitäts-Gemeindsversammlungen der Präsident der Municipalität und in Versammlungen der Antheilhaber des Gemeindguts der Präsident der Gemeindskammer, welche in diesen Versammlungen einer gesetzwidrigen Berathung nicht Einhalt thun oder selbst daran Antheil nehmen, sollen über diejenigen Strafen (hin)aus, die

Digitized by Google

ihnen vorstehende Strafartikel auflegen mögen, je nach den Umständen mit Verweis, Suspension oder Entsetzung von ihrer Stelle bestraft werden.

5. Wenn bei diesen unerlaubten Berathungen oder Versammlungen Vergehen verübt werden sollten, auf welche in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe bestimmt ist, so soll die Strafe nach diesen Gesetzen auferlegt werden.

6. Die aus den obigen Strafartikeln §§ 2 und 3 entspringenden Strafen werden durch Urtheil der correctionellen Polizei auferlegt.

7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Eine Art Vorläufer dieses Gesetzes ist in Bd. V. Nr. 496 zu finden und übrigens auf Nr. 51 zu verweisen.

1) 20. Juni. Der Vollziehungs-Ausschuss an den Minister des Innern. „Auf Euere Anzeige dass den 2. d. zu Oberburg, Canton Bern, eine Gemeindsversammlung gehalten worden sei, um über eine Petition die Zehnten und Primizen betreffend zu berathschlagen, welche der Districtsrichter Gerig den gesetzgebenden Räthen einzusenden vortrug, und bei welcher man sich Ausfälle auf den VA. erlaubte, und auf Eure Bemerkung dass, indem nach der Constitution und nach dem Gesetz v. 15. Febr. 1799 die Gemeindsversammlungen blos zur Erwählung der Wahlmänner und der Municipalbeamten und zur Festsetzung der Gemeindsauflagen eingeschränkt (befugt; einzuberufen?) sind, die zu O. gehaltene GVersammlung als gesetzwidrig anzusehen sei, trägt Euch der VA. auf, den RStatthalter aufzufordern, dass er den Präsident der Municipalität, den Agent und den DRichter Gerig vor sich bescheide und ihnen ihr Vergehen ernstlich verweise, und zwar dem ersten dass er gesetzwidrig eine Versammlung zusammenberufen, dem zweiten dass er derselben beigewohnt habe, ohne ihre Berathschlagungen zu hintertreiben, und dem B. Gerig als Aufstifter derselben. — Da die Nothwendigkeit erfordert dass die Gemeindsversammlungen gewissen gesetzlichen Formen untergeordnet und Strafgesetze gegen diejenigen so (dieselben) übertreten würden, bestimmt werden sollten, so ladet Euch der VA. ein, über diesen Gegenstand einen Botschaftsvorschlag (an) die gg. Räthe zu entwerfen."

VRProt. p. 264—266. — 523, p. 405, 406.

2) 24. Juni. Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses an die gg. Räthe. „Bürger Gesetzgeber! Die täglich allgemeiner werdende Erscheinung von unregelmäßigen Gemeindeversammlungen hat die Aufmerksamkeit des VA. auf sich gezogen und scheint auch die eurige zu verdienen. Ohne auf die Vorschrift des Gesetzes, das die Zusammenberufung derselben auf wenige und bestimmte Fälle einschränkt, zu achten, wird diese häufig veranstaltet, um über wirkliche (!) Staatsangelegenheiten zu berathschlagen, collective Begehren über fremdartige Gegenstände abzufassen und nicht selten, um durch einverstandene Widersetzlichkeit sich den allgemeinen Lasten zu entziehen. Vielleicht mag euer bisheriges Stillschweigen über die Unregelmäßigkeit solcher Begehren, die hin und wieder an euch gelangt sind, und die derselben ungeachtet vorgenommene Behandlung ihres Gegenstandes zu deren Vervielfältigung beigetragen und aufgemuntert haben. Allein auch ohne dieses Hindernis befindet sich der VA. außer Stand, die Gemeindeversammlungen inner den Grenzen der gesetzlichen Ordnung zurückzuhalten, so lange keine Strafbestimmung gegen die unbefugte Zusammenberufung sowie gegen unzuläßige Verhandlungen derselben vorhanden ist. Sobald wie die Ausübung der politischen Rechte in Missbrauch ausartet, droht sie die bürgerliche Freiheit, um deren willen sie da ist und von deren Sicherstellung sie ihren ganzen Werth erhalten soll, zu untergraben. Unsre Verfassung schreibt den Weg vor, auf dem der Volkswille bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten repräsentirt werden soll; jede andre Aeußerung desselben ist also ein sträflicher Eingriff in die erstere; es ist die Aeußerung

Digitized by Google

eines unächten Volkswillens, wodurch sich eine geringe Anzahl der Bürger an die Stelle der großen Mehrheit setzen will und gegen diese sich gewissermaßen im Aufstand erklärt. Es gehört daher in einer republikanischen Verfassung zu den wesentlichen Beding(niss)en ihrer Aufrechthaltung, die Quelle von Unordnung und allgemeiner Gesetzlosigkeit, die in usurpirenden (!) Volksversammlungen liegt, abzugraben und die letztern, nachdem sie einmal die Ausübung ihrer politischen Rechte an Stellvertreter abgegeben haben, auf die Behandlung ihrer eigenthümlichen Angelegenheiten zu beschränken. Durch diese Betrachtungen bewogen, ladet euch .. der VA. ein, zu beschließen: 1) Dass in keiner Gemeinde die Generalversammlung der Activbürger anders als zur Behandlung der durch das Gesetz bestimmten Gegenstände zusammenberufen werde; 2) dass dies nie ohne Vorwissen und Einwilligung des Districts-Statthalters geschehe; 3) dass die Urheber von gesetzwidrigen Versammlungen oder Berathschlagungen sich einer zu bestimmenden Gefängnis- oder Geldstrafe schuldig machen; 4) dass die Beamten die denselben hätten Einhalt thun sollen und dies versäumt haben, sich einer ebenfalls zu bestimmenden Strafe schuldig machen; 5) dass jedes Mitglied der Gemeinde, das einer Versammlung auch dann noch beizuwohnen fortfährt, nachdem sie von dem DStatthalter, dem Agent oder dem Präsident der Municipalität für gesetzwidrig erklärt worden ist, in eine zu bestimmende Geldstrafe verfallen soll. — Der VA. zweifelt nicht, .. dass die Sorge für die öffentliche Ruhe und Ordnung euch eine solche Maßregel als dringlich darstellen und euch zu einer ungesäumten Entscheidung über dieselbe vermögen werde.“ — (Auch französisch eingetragen.)

VRProt. p. 337—340. — 173, p. 449—452. 457—459. — 521, p. 387—90. 391—94. — N. schwz. Republ. II. 423, 424.

3) 25. Juli, Frauenfeld. RStatthalter Sauter an den Minister des Innern. „Ein DBeschluss v. 17. Nov. 1798 beschränkte die unordentlichen Volksversammlungen und die unregelmäßigen Zusammenberufungen der Gemeinden. Während unser Canton mit Truppen angefüllt war, fiel so vieles vor, war so vieles gemeinschaftlich zu berathen, zu erwägen und festzusetzen, dass die Gemeindsversammlungen oft nöthig waren und nicht allemal die vorgezeichnete Regelmäßigkeit dabei beobachtet werden konnte. Nun aber haben sich jene dringende(n) Vorfälle vermindert, und doch rotten sich hie und da, oft aus sehr geringfügigen Ursachen, die Bürger in größerer und kleinerer Zahl zusammen, unterreden und berathschlagen sich über Gegenstände die außert ihrer Befugnis liegen, und machen nicht selten Beschlüsse die, indem sie die Gesetze verletzen, auch oft die gute Ordnung und die Ruhe ihrer Mitbürger gefährden. Es wäre also nicht nur gut, sondern sogar dringend nothwendig dass diesem Unwesen gesetzlich abgeholfen oder ich wenigstens begwältigt würde, den Inhalt jenes Beschlusses v. 17. Nov. 1798 wiederholt bekannt zu machen, damit er von nun an genau befolget werde.“ 1013, p. 271.

4) 26. Juli, VA. Auf Antrag des Ministers des Innern wird beschlossen, die gg. Räthe an die Botschaft v. 24. Juni zu erinnern und eine Entscheidung darüber zu verlangen.

VRProt. p. 467—69. — 174, p. 135—38. — 521, p. 396. 397.

5) 5. August (!), G. R. Die Botschaft wird an die Commission gewiesen; (ohne Frist?). GRProt. p. 449.

Ein Datum für die Verweisung an die Polizeicommission der neuen Gesetzgebung (9. Aug. f.) lässt sich nicht beibringen.

6 a) 17. September, gg. R. Ein Gutachten der Polizeicommission über unregelmäßige Gemeindsversammlungen wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

6 b) 20. September, ebd. Das Gutachten wird zum zweiten Mal verlesen und artikelweise discutirt, aber des 1. Art. wegen an die Commission zurückgewiesen.

7) 25. September, gg. R. Ein neues Gutachten wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

8) 27. September, Lausanne. Publication des RStatthalters, zur Warnung vor Uebertretung des Gesetzes, etc. Bull. helv. XV. 193—94.

Digitized by Google

9a) 2. October, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens; Annahme als Gesetzesvorschlag. — Am 3. bestätigt etc.

9b) 3. October, VR. Verweisung des Vorschlags an die Minister des Innern und der Justiz zu baldiger Begutachtung. VRProt. p. 636. — 521, p. 403. — 991, p. 243.

9c) 14. Oct., ebd. Infolge der erstatteten Rapporte wird die Billigung der Vorlage ausgesprochen. VRProt. p. 218. — 177, p. 293. — 521, p. 405.

10a) 15. October, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. Der Abschluss des Geschäftes wird um drei Tage verschoben. Die Acten gehen in die Kanzlei zurück.

10b) 18. Oct., ebd. Zweite Verlesung der Vorlage. Diese wird bestätigt und zum Gesetz erhoben.

105.

Bern. 1800, 18. October.

307 (VR. Prot.) p. 293—304. 305—23. 324—25. — 179 (Botsch.) p. 197—215. 221—34. 237—56. 261—78. — 651 (Aufl.) p. 511—23; 526—27. 534—74.

Festsetzung der Grundlagen eines neuen Auflagensystems, als Antrag des Vollziehungsraths.

Gemäß dem Vorschlagsrecht des Vollziehungsrathes hatte dieser die Aufgabe, einen Entwurf zu fertigen, der hier mitgetheilt wird, gerade weil er wesentliche Aenderungen erlitt. Ueber den Gang der Vorarbeiten hat sich nur wenig Material erhalten; indessen scheint das Vorhandene doch die wichtigsten Momente anzudeuten. Der Abschluss erfolgte am 15. December (s. d.).

1) Projet d'un système des finances, basé sur l'unité de la République helvétique et les convenances de chaque canton, par *Roguin-Laharpe*, membre du Conseil du ministère des Finances. Composé en Septembre 1800." (Begleitbrief und Schluss auf 6. Sept. datirt.) 651, p. 583—644.

Der Verfasser übergab seine Arbeit später dem Druck. Der größte Theil derselben befasst sich mit den Motiven des vorgeschlagenen Systems, das u. a. allgemeine, cantonale und communale Einkünfte constituiren wollte und viele gute Gedanken enthält.

2) (September?) Studien des Finanzraths für das neue Auflagengesetz: 1) Tabelle für Berechnung des Ertrags der Grundsteuer; 2) dgl. für die Erbschaften von Seitenverwandten; 3) für die Stempeltaxen; 4) für Luxussteuern. 654, p. 793. 795. 797. 799.

Es folgen zwei Tabellen, welche die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1800/1 zusammenstellen; beide schließen mit der Summe von Frk. 9,263,000 ab; (p. 802—3).

Hiezu scheint ein vom 8. Sept. datirter Bericht an den Vollziehungsrath zu gehören, der von Rothpletz und Secr. Meyer unterzeichnet ist, sich auf drei Beilagen beruft und die ganze zu lösende Aufgabe erörtert; (p. 805—6).

3) 8. September, VR. Der Finanzminister und der Finanzrath legen eine Uebersicht der Geldbedürfnisse für das laufende Jahr und ein Gutachten über die zu erhebenden Auflagen vor. Der Gegenstand wird zur Circulation verwiesen. Der Minister soll für eine deutsche Uebersetzung sorgen. VRProt. p. 121.

4) 10. October, VR. 1. Der von dem Finanzminister und dem Finanzrath bearbeitete Entwurf eines neuen Auflagengesetzes wird einläßlich berathen und theilweise abgeändert. 2. Da derselbe nur in französischer Redaction vorliegt, so wird der Minister beauftragt, zunächst den Entwurf in diesem Texte zu bereinigen, dann eine sorgfältige deutsche Uebersetzung zu besorgen, endlich eine Botschaft an den gg. Rath zu ent-

Digitized by Google

werfen, worin einigermaßen die Mängel des alten Systems erörtert und die neuen Vorschläge begründet würden; dies alles sollte wo möglich für die Montagssitzung bereitgestellt werden. VRProt. p. 121, 122. — 651, p. 507.

5) 11. October. Der Vollziehungsrath an B. Brémont, Director der Glasfabrik in Semsales. „Vous avez aidé de vos soins et de vos lumières la rédaction du projet d'un système de finances que le Gouvernement vient d'adopter; vous avez ainsi donné une preuve de votre désir d'être utile à l'Helvétie et acquis des droits à sa reconnaissance. Le Conseil exécutif vous doit un témoignage particulier de sa satisfaction et s'acquitte de ce devoir avec d'autant plus de plaisir qu'il compte sur votre coopération ultérieure aux travaux pénibles qui pourraient encore se présenter.“ VRProt. p. 156. — 651, p. 509.

Dieses Schreiben war von *Savary* beantragt mit dem Bemerken dass Br. bereits nach S. zurückgekehrt sei.

6 a) 16. October, VR. Der Finanzminister legt den Entwurf der Botschaft vor, die den neuen Finanzplan begleiten soll. Derselbe soll bis morgen von *Dolder* und *Savary* geprüft und dann ihr Gutachten darüber eingebracht werden. VRProt. p. 253.

6 b) 18. October, VR. *Dolder* und *Savary* legen eine stark verkürzte Botschaft zu dem Finanzplan vor. Dieselbe wird genehmigt, und der Generalsecretär beauftragt, die Vorlage schleunig übersetzen und beide Texte ausfertigen zu lassen, damit sie am 20. d. dem gg. Rathe behändigt werden können. VRProt. p. 293.

7) 18. October. Botschaft des VR. an den gg. Rath. „Bürger Gesetzgeber! Das im Jahre 1798 decretirte Auflagensystem hat den Erwartungen der Regierung nicht entsprochen, ihre Hoffnungen nicht in Erfüllung gebracht. Eine für Helvetien so ganz fremdartige Arbeit konnte bei ihrer Entstehung nur nach schwankenden und ungewissen Angaben geleitet werden, die sich mehr oder weniger unrichtig in ihren Resultaten zeigten, als sie zur Anwendung und Ausführung gebracht werden sollten. Die Erfahrung allein konnte uns von ihrer Unzulänglichkeit und ihren Unvollkommenheiten überzeugen. Die vollziehende Gewalt mußte bei Erhebung der Staatsauflagen bald die schlimmen Wirkungen des Systems wahrnehmen. Sie that das Mögliche, um jeden widrigen Einfluss desselben zu schwächen, und um Ihnen einen Finanzplan für das Jahr 1799 vorschlagen zu können, der mit Gewissheit die Hülfsmittel gewähren würde, die zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthig gewesen wären. Allein die außerordentlichen Umstände, deren Erwähnung hier überflüssig wäre, forderten den Aufschub einer Arbeit, deren Wichtigkeit und Dringlichkeit allgemein anerkannt wurde. — Diesen Plan .. legt Ihnen heute die Regierung vor, und sie hält es für unumgänglich nothwendig, demselben eine allgemeine Uebersicht über die Ursachen der Unzulänglichkeit und der Unvollkommenheiten des im J. 1798 decretirten Finanzsystems voranzuschicken. In ihnen wird der wahre Patriotismus die nützlichen Lehren für die Zukunft suchen und kräftige Mittel finden, dieselben zum großen und einzigen Zwecke, zum Wohl des Vaterlandes anzuwenden. Jene Unzulänglichkeit und jene Unvollkommenheiten haben ihren Grund:

1) *In den Fehlern der Gesetze*, die eine Folge des Mangels an Vereinigung der Kenntnisse mit der nöthigen Erfahrung sind, und in welche man nothwendig verfallen mußte, indem die Urheber und Theilhaber jener Arbeit größtentheils nur solche Kenntnisse und Ideen zusammentrugen, die ein jeder von ihnen in der Verwaltung seines Cantons und in seinen besonderen Localverhältnissen sich verschaffte; Fehler, die auch den aufgeklärtesten Nationen, bei welchen seit langem eine allgemeine Finanzadministration eingeführt ist, nicht selten ankleben.

2) *In den Fehlern der Aufstellung des Finanzsystems in Rücksicht seiner Ausführung*:

3) *In der Ausführung selbst.* — Dies .. sind die Hauptursachen unserer Finanzzerrüttung, die bei dem Zusammenflusse unglücklicher Umstände, welche immer von neuen Erschöpfungen begleitet waren und nicht

Digitized by Google

gestatteten, von den Mitteln und Hilfsquellen der Industrie Nutzen zu ziehen, den uns unsere öffentliche Oekonomie und unser gegenwärtiger politischer Zustand gewähren könnte, unsere großen Finanzverlegenheiten unterhielten. Durch eine freimüthige und unbefangene Darstellung dieser Fehler glauben wir einen Anspruch auf Ihr Zutrauen zu erhalten und ein Mittel, uns dessen zu versichern, sei, Ihnen die Entwicklung derselben bekannt zu machen. Wir fangen an mit den

A. **Directen Auflagen** *auf das Capitalvermögen.* Diese (Auflage) ist ohne Zweifel ihrer Wesenheit nach gerecht, und die gesetzgeberischen Verordnungen zielten so viel als möglich dahin ab, die Schwierigkeiten die mit ihrer Einziehung verbunden sind zu mindern; allein unmöglich konnten sie besiegt werden. Die Erfahrung gebietet, auf diese directe Abgabe Verzicht zu thun. In Ansehung ihrer hat sich die öffentliche Meinung deutlich gezeigt. Auf der einen Seite wird durch die Publicität der Credit und das Particularvermögen sehr compromittirt; auf der andern Seite soll bei der Auflage und bei der Steuerrechnung nichts verborgen bleiben; der Staat findet nicht die Garantie der Einziehung der Auflagen die er nothwendig haben soll; derjenige der treu und redlich sein Vermögen angibt und seine Steuer entrichtet kann nicht gleichgültig sehen wie der treulose Bürger seine Capitalien der Schätzung und Besteurung entzieht; er fängt an zu wanken zwischen Pflicht und Furcht betrogen (verkürzt?) zu werden, und damit er es nicht werde, endigt er mit dem Rückhalte der schuldigen Zahlung.

B. Bei der *Auflage auf das* **Grundeigenthum** wurde die Classification der Grundstücke ohne Zweifel als [die] Mittel angesehen, die genaueste Abschätzung des Werthes von jedem Grundstücke zu erhalten; aber statt die Gleichheit der Lasten zu bestimmen, hat sie die allzu niedern Abschätzungen sehr begünstigt, und der Steuerpflichtige entdeckte bald mehr als eine Gelegenheit, seinen Antheil an den allgemeinen Beiträgen dadurch zu mindern: 1) dass er die Anzahl der Jucharten seines Feldes, wenn es nicht abgemessen war, so sehr als möglich herabsetzte; 2) dass er sich, statt in die ersten Classen, in die niedersten Classen setzen ließ; 3) dass er alles Mögliche anwandte, um zu bewirken dass eine jede Classe der liegenden Güter seiner Gemeinde im niedrigsten Preise angesetzt wurde. Die Strafen welche gegen die allzu niedern Abschatzungen gerichtet worden und die desswegen vorgenommenen Revisionen waren ohne Erfolg und bewiesen hinlänglich dass eine andere Classificationsweise, die weniger von Willkür abhängt, höchst nothwendig ist. Der Abzug der Schulden, eine Folge der Auflage auf das Capitalvermögen, war ein neues Mittel zum Betruge. In Ansehung der Häuser und Gebäude hat die unbestimmte Ausnahme des 24. Art. im Gesetze vom 17. Oct. 1798 ihren Besitzern zum großen Vorwande gedient, um sich der Abgabe zu entziehen, und die im 25. Art. des nämlichen Gesetzes vorgeschriebene Taxe hatte einen sehr wenig befriedigenden Erfolg, so dass der Ertrag dieser Auflage unbedeutend war. Erfahrung lehrte uns dass die Ausnahmen im allgemeinen, und hauptsächlich wenn sie nicht mit vieler Bestimmtheit festgesetzt werden können, bei Aufstellung eines neuen Finanz- und Auflagensystems sorgfältigst und so viel als möglich vermieden werden sollen.

C. Bei der *Auflage auf die* **Getränke,** betreff welcher das Gesetz vom 5. Febr. 1799 einem jeden Steuerpflichtigen die Bestimmung dessen was er zu bezahlen haben soll fast gänzlich überlässt, konnte man sich durch Thatsachen leicht überzeugen dass nur ein sehr kleiner Theil eine redliche Genauigkeit bei seinen Erklärungen beobachtete; die Schwierigkeit die Untreue zu beweisen machte dass die gegen sie verordnete Strafe selten erfolgen konnte, (und) das Strafgesetz ohne alle Wirkung blieb. Ein Gesetz das im Grunde gerecht ist kann durch eine fehlerhafte Verknüpfung seiner (!) nachfolgenden Verordnungen ungerecht, immoralisch, zwecklos und endlich verhasst werden.

D. Die Erhebung der **Handänderungs-** *und Einregistrirungsgebühren,* so leicht und einfach an sich selbst, wurde allmälig durch eine Menge unzusammenhängender Verfügungen sehr erschwert und veranlasste zahllose Missbräuche.

Digitized by Google

E. Die Auflage der **Gerichtssporteln** hat nichts ertragen, und die Entschädigungen der Gerichtsglieder kosteten der Republik beträchtliche Summen.

F. Das was wir in Ansehung der directen Taxe des Capitalvermögens behaupteten, ist auch größtentheils anwendbar auf die *Taxe der* **Kaufleute.** Man sah bald dass diese Auflage, die das Vorzeichnen (!) der geheimen Register nothwendig machte, nicht allein nicht den vierten Theil von jener Summe abwarf, die man hätte vernünftigerweise erwarten können, wenn sie allenthalben und von allen redlich und regelmäßig wäre entrichtet worden, sondern auch dass sie starkes Missvergnügen in allen Gemeinden wo sie vorher nicht bekannt war, und einen natürlichen Hass bei allen Kaufleuten erwecken mußte, indem diese gehalten sein soll(t)en, ihre Geschäftsführung andern vorzulegen.

G. Wenige Auflagen haben so wenig ertragen als die auf den **Luxus.** 1) Die Umstände haben den Luxus sehr gemindert. 2) Die Ausnahmen in dem 46., 52. und 55. Art. haben denen welche sich dem Gesetze entziehen woll(t)en die Thür geöffnet. 3) Um diese Abgabe mit Strenge zu beziehen, hätte man *inquisitorisch* verfahren müssen.

H. Die **Stempelgebühren,** durch das Gesetz v. 17. Oct. 1798 eingeführt, sollten große Summen abwerfen. Das Resultat war weit unter der Erwartung. Der Mangel an Bestimmtheit und Anwendung des Gesetzes in Hinsicht auf Wechselbriefe oder Handelseffecten machte dass die Kaufleute Anweisungen oder Zahlungsbefehle von jeder Summe auf Papier von 6 Deniers ausstellen konnten. Allein diese Ursache des geringen Ertrages von dieser Auflage ist nicht die einzige. Die öffentlichen Beamteten welche über dieselbe wachen sollten haben sich hiebei einer Nachläßigkeit schuldig gemacht, die dem Interesse des Staates höchst nachtheilig und für die Sicherheit der Particularen sehr gefährlich war, indem ihre Gleichgültigkeit machte (!), dass man, ohne Achtung gegen das Gesetz, sich nicht scheute es zu übertreten. Diese Auflage, so wie sie das Gesetz v. 17. Oct. einführte, ist selbst dem Vorwurfe der Ungleichheit preisgegeben. Ein Schuldschein von 15—20,000 Frk., der in vielen Jahren eine seltene Erscheinung ist, kann auf Papier von 4 Sols (ein)getragen werden, und ein Wechselbrief von 1000 Frk., der bei einem starken Handelsverkehr zwei-, drei- und mehrmal des Jahres in Wechsel (Umsatz?) kommen kann, kostet jedesmal ebenso viel. — Das Gesetz gibt auch ganz unzureichende Mittel an die Hand, die Uebertretungen in Rücksicht des *Stempels der* **Spielkarten** zu entdecken und zu beweisen.

J. Die Begebenheiten des Krieges haben zum großen Unglücke (..?) der vollziehenden Gewalt nicht gestattet, ein allgemeines *Zoll- und Mauth-System* zu organisiren. Die gegenwärtigen Umstände scheinen für diese Operation weniger ungünstig zu sein. Wir erinnern Sie desswegen .. an den Entwurf den wir Ihnen über diesen Gegenstand vorzulegen die Ehre hatten; er ist zu wichtig als dass Sie sich nicht ungesäumt mit ihm beschäftigen sollten.

Nachdem wir nun die Hauptauflagen mit einem Ueberblicke durch[ge]gangen haben, [so] wollen wir noch mit Ihnen .. die *Mängel* prüfen, welche das Auflagensystem besonders in Rücksicht *seiner Ausführung und Vollziehung* an sich trägt, und von diesen wollen wir nur die hauptsächlichsten berühren. Sie sind:

1) Die fast gänzliche Vergessenheit (!) der Strafclauseln;

2) Die Aufstellung der Gemeindsagenten zu Einnehmern. Gewiss hat man nicht genug erwogen, dass die Unfähigkeit der Einen, der Mangel an gutem Willen bei den Andern, bei mehrern die besondern häuslichen Verhältnisse und Geschäfte sie öfters wenig eignen zu dieser Anstellung; dass ihre große Anzahl, wenn sie besoldet werden müßte(n), die Republik sehr viel[es] kosten und (diese), indem sie keine Besoldung erhalten, sehr schlecht bedient sein würde. Das nachher erfolgte Gesetz, kraft dessen die Agenten aus den Municipalitätsgliedern gewählt werden sollen, hat die Schwierigkeiten und Nachtheile beträchtlich vermehrt.

Digitized by Google

Viele Agenten, die mehr oder weniger im Perceptionsgeschäfte geübt waren, hatten schnell die Gelegenheit ergriffen, um sich desselben zu entlasten, und öfters solchen ihre Stelle geräumt, die entweder weniger Geschicklichkeit oder weniger Erfahrung besaßen. — Verschiedene Einrichtungen, die nicht Theile eines Finanzplanes sind, aber zu seiner Ausführung wesentlich mitwirken könnten, erhielten zu spät ihr Dasein, z. B. die Aufstellung der Notarien, u. s. w. — Was nun die *Ausführung* des Auflagensystems selbst betrifft, insofern sie aus dem wirklichen Erfolge beurtheilt werden soll, so begreifen wir leicht, .. wie man beim ersten Ueberblicke leicht zu glauben geneigt werden kann, dass in dieselbe nicht die mögliche Thätigkeit gebracht worden sei. Allein ohne alles Bedenken können wir Sie versichern dass sie der Gegenstand einer beständigen und vorzüglichen Sorge der vollziehenden Gewalt war. Da nun das Resultat ihrer Bemühungen den Erwartungen nicht entsprochen (hat), so sollte man es weniger dem Mangel an Thätigkeit als (dem) an Festsetzung der richtigen Verfahrungsweise und der gehörigen Bestimmung der Eigenschaften zuschreiben, welche die verschiedenen Autoritäten haben sollten, denen im Perceptionsgeschäfte ein so wesentlicher Theil übertragen wurde. Dazu kömmt, dass die hinlänglich fähigen Subjecte welche das Finanzministerium in einer so weitschichtigen als schweren Organisirung kräftig unterstützen sollten nicht zahlreich sind, und dass die Cantonsbehörden der vollziehenden Gewalt nicht immer mit jener Kraft und jenem Willen die Hände gereicht haben, die von ihnen zur bessern Vollziehung zu erwarten gewesen wäre.

II. Nun kommen wir .. zum Hauptzwecke dieser Botschaft. Wir legen Ihnen den hier angefügten Entwurf eines Auflagensystems vor, den man so lange gewünscht hat. Sie finden in demselben:

1. Das Verzeichnis der jährlichen Bedürfnisse der Republik, die nach ihrer wirklichen Organisation berechnet sind. Diese jährlichen ordentlichen Bedürfnisse fordern die Summe von . . . . L. 7,638,000
Dazu kömmt der Rückstand der laufenden Ausgaben bis zum 1. Junius 1800, nämlich „ 1,862,000
Diese beiden Gegenstände zusammen fordern also die Summe von . . . . . „ 9,500,000
Dies der Umfang unserer Bedürfnisse für das Jahr 1800.

2. Das Verzeichnis der Auflagen die zu erheben sind, (um) diese Bedürfnisse zu bestreiten.

3. Den Gesetz(es)vorschlag betreff(s) dieser verschiedenen Auflagen.

Bürger Gesetzgeber! Der Vollziehungsrath, in voller Ueberzeugung (!) der gemachten Erfahrungen, glaubt eueren weisen Berathungen nur diejenigen Verfügungen welche von der Gesetzgebung abhangen, die *Lage* (?), *Vertheilung* und den *Ertrag* der Auflagen betreffen, vorlegen zu müssen. Wichtige Beweggründe haben den VR. bestimmt, von dem Ihrer Sanction vorgelegten Plane alle Vollziehungsverfügungen zu trennen. Jeder dieser Beweggründe, begleitet mit den dazu dienlichen Materialien, Nachrichten und Details, wird derjenigen Commission mitgetheilt werden, welche Sie ohne Zweifel mit der Untersuchung dieses Plans beauftragen werden. — Die Organisation der Beziehung der öffentlichen Abgaben verlangt die Entwicklung mehrerer als der (bisher?) gewöhnlichen Hülfsmittel, die nicht vorausgesehen werden können, und soll allenthalben durch ihre Einfachheit und durch ihre Bestimmtheit den Hindernissen, der Saumseligkeit und den Collisionen vorbeugen. Sie kann in Helvetien unmöglich allgemein gleichförmig eingeführt werden; sie muß natürlich den Verschiedenheiten des Locals, dem Gemeingeiste, dem Uebelwollen, gewissen politischen und moralischen Umständen untergeordnet werden. Diese Einschränkungen oder Modificationen können nicht vorausgesehen, sondern nur von denjenigen bemerkt und gefasst werden welche seit zwei Jahren den Gang der Auflag(en)beziehung mit Aufmerksamkeit beobachtet haben. — Es ist einer von Ihren Grundsätzen, .. den Detailgegenständen nicht diejenige edle Zeit zu widmen, welche Geschäfte von größerer Wichtigkeit von Ihnen verlangen. Sie sind also mit dem VR. über die Dringlichkeit einverstanden und von der äußersten Nothwendigkeit überzeugt, den Bedürfnissen des Staates auch ein in baldige Ausführung gesetztes Finanzsystem, welches von mehrerer Wirksamkeit als das von 1798 sein wird, zu begegnen (!), und Sie wissen es zu gut, wie sehr jeder Aufschub das öffentliche Wohl in Gefahr

Digitized by Google

setzt. Seien Sie sicher, .. dass Ihre Besorgnis über diesen Gegenstand diejenige des VR. nicht übertreffen könne."

Tabelle N° 1.

Uebersicht der gewöhnlichen Ausgaben für das Jahr 1800, vom 1. Juni 1800 bis 31. Mai 1801.

			L.
1.	Gesetzgebender Rath und seine Kanzlei		136,000
2.	Vollziehungsrath und seine Kanzlei; die Minister und ihre Kanzleien		241,000
3.	Oberster Gerichtshof und seine Kanzlei		53,000
4.	Nationalschatzamt und Geldverkehr		35,000
5.	Ministerium des Innern		1,770,000
6.	Cantons- und Districtsgerichte		180,000
7.	Ministerium der Justiz und Polizei		220,000
8.	Kriegsministerium		1,224,000
9.	Finanzministerium		50,000
10.	Ministerium der Künste und Wissenschaften:		
	a) Unterstützung und Verbesserung der öffentlichen Lehranstalten	L. 300,000	
	b) Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	„ 100,000	1,682,000
	c) Unkosten des öffentlichen Gottesdienstes	„ 1,282,000	
11.	Ministerium der äußern Angelegenheiten		30,000
12.	Geheime Ausgaben (!)		300,000
13.	Interesse von den freiwilligen Anleihen		17,000
14.	Perceptionskosten		800,000
15.	Unvorhergesehene Ausgaben		300,000
			7,638,000
16.	Laufende rückständige Ausgaben		1,862,000
			9,500,000

Tabelle N° 2.

Uebersicht der gewöhnlichen Einnahmen für das Jahr 1800, vom 1. Juni 1800 bis 31. Mai 1801.

Die gewöhnlichen Einnahmen fließen aus dem jährlichen Ertrag der bestimmten Abgaben. Bis ein der Verfassung gleichförmiges Auflagensystem in Helvetien festgesetzt sein wird, glaubt man folgende Resultate erhalten zu können, zwar mit einem Deficit für den Dienst des Jahrs 1800, ohne Deficit aber für den des Jahrs 1801.

Directe Auflagen.

			L.
1.	Territorial-Auflage, à 2 ‰		4,000,000
2.	Auflage auf die Häuser, 1 ‰		300,000
3.	Abgabe auf Hornvieh, Pferde, Maulesel, Esel, à 2 Btz. 5 Rp. p. Stück		67,500
	Auf der Nachzucht der über 1 Jahr alten Stücke, nur à 1 Btz.		13,000
			4,380,500

Indirecte Auflagen.

4.	Getränksteuer	L. 800,000	
5.	Kaufhäuser (!), Zoll- und Brückengelder	„ 800,000	
	Uebertrag	L. 1,600,000	4,380,500

Digitized by Google

	Uebertrag	L. 1,600,000	4,380,500
6. Regie von Pulver, Posten, Salz, Münz etc.	„	760,000	
7. Handänderung(s)- und Einregistrirungsgebühr	„	827,500	
8. Stempel und Visa	„	1,000,000	
9. Handlungs- und Gewerbspatente	„	527,000	
10. Luxusauflage und Jagdbewilligungen	„	155,000	
			4,869,500
Eigenthum.			
11. Domänen und Nationalwaldungen			250,000
			9,500,000

NB. Abzug auf den Entschädigungen der öffentlichen Beamten; Rückstände der Auflagen von 1798 und 1799, } zur Tilgung des Rückstandes;

siehe das Gutachten (vgl. N. 8, II. 6. 7.).

In Bd. 654, p. 785 a—e, findet sich in zwei Tabellen eine andere Aufstellung, die in den *Bedürfnissen* das Total von Frk. 14,200,000, in den *Auflagen* die Summe von 9,900,000 verzeigt. Dieselbe verweist auf Noten A—P und AA—RR, die aber nicht beiliegen.

8) 18. October. Gesetzesvorschlag*) I. *Directe Auflagen.* 1. Es soll eine Territorial-Abgabe (Grund-

*) Der größte Theil des Textes ist mit Anmerkungen begleitet, die je auf der linken Hälfte der Seite stehen.

I. (1—4.) Es ist unmöglich, ohne Feldmessung einen allgemeinen Cadaster in einer gewissen Vollständigkeit einzuführen, und da der größte Theil des Bodens in Helvetien noch nicht ausgemessen ist, so kann das Classificationssystem der verschiedenen Erdarten hier von keinem Nutzen zur wahren Schätzung der Grundstücke (sein), indem eine solche Classification immer voraussetzt dass bestimmt werde, diese Juchart oder dieses Mannwerk von dieser oder jener Classe gelte in dieser oder jener Gemeinde diesen oder jenen Preis. Aus Mangel der Hülfsmittel einer solchen Ausmessung suchten wir die Grundlage des Werthes von jedem Grundstück in d(en)jenigen Mittelpreisen zu bestimmen, welche seit einer Anzahl von Jahren durch ihre verschiedenen Handänderungen bekannt (ge)worden sind. Wir glaubten dass man sich von dieser Theorie des Werthes der Grundstücke nicht entfernen könne, ohne in eine Willkürlichkeit zu verfallen, deren Grenzen unabsehbar wären. Wenn die Kaufpreise von einigen Grundstücken heutzutage mit ihrem innern Werthe in Missverhältnis stehen, so sind sie doch bei dem weitaus größeren Theil der Handänderungen von Seite des Käufers das Resultat einer seinem Vortheil oder seiner Bequemlichkeit angemessenen Berechnung, und vermittelst der Vertheilung dieser Kaufpreise kann in einer jeden Gemeinde ein Regulativ für die Schätzung derjenigen Grundgüter die noch keine Handänderung erlitten hatten eingeführt werden.

(5.) Wir haben die Aufnahme eines Verzeichnisses des sämtlichen Viehstandes in Helvetien entworfen, um die Wichtigkeit dieses Zweigs des innern Reichthums näher kennen zu lernen und um von jedem Stück eine mäßige Abgabe zu beziehen. Der Ertrag dieser Abgabe könnte in der Folge auch für Prämien zur Vervollkommnung und Vermehrung der nöthigsten Viehharten und zur Errichtung von Viehharzneischulen, deren Nothwendigkeit schon lange allgemein anerkannt ist, angewendet werden.

II. 1. (1—7.) Die Auflage auf Capitalien erscheint in diesem Entwurfe nicht; sie wird aber theils durch diejenige Abrechnung ersetzt welche (laut dem 3. Art. unter den directen Abgaben) der Gläubiger dem Hypothekarschuldner vergüten muß, theils durch den Stempel und das Visum, welchen die nicht hypothekirten Obligationen unterworfen sind. — Keine von diesen beiden Maßregeln ist mit einer inquisitorischen Form für den Capitalisten beschwert, indem derselbe im ersten Falle nur mit seinem Schuldner zu thun hat, im zweiten ihm freisteht, seinen Titel in ganz Helvetien visiren zu lassen wo er will, ohne verbunden zu sein, dessen Inhalt bekannt zu machen. — Wir glaubten uns verbunden, einen genauen Unterschied zwischen den hypothekisirten und nicht hypothekisirten Schuldschriften zu machen. Es scheint uns dass, da die Hypothekargläubiger an dem Unterpfande eine bestimmte Sicherheit besitzen und an das Schicksal des Grundstückes, das ihnen zur Rückbezahlung angewiesen ist, [an]gebunden sind, sie mit einem Theil der Auflage welche diese Liegenschaften tragen müssen belastet werden, indem der Inhaber des verpfändeten Grundstücks eigentlich nicht mehr der freie Eigenthümer desselben ist, sondern gewissermaßen mehr den Pächter des Gläubigers vorstellt, der nun durch die Unterpfands-

Digitized by Google

steuer) auf alle in Helvetien vorhandenen Liegenschaften (Grundstücke) gelegt werden. 2. Diese Abgabe soll sich auf den Capitalwerth jedes Grundstücks [be]gründen. 3. Diese Abgabe ist für das Jahr 1800 auf 1 vom 1000 von dem Capitalwerthe der Häuser und anderer Gebäude bestimmt und auf 2 vom 1000 von dem Werthe aller anderen Liegenschaften, ohne Abzug der darauf haftenden Schulden, welcher für die hypothekirten von dem Schuldner gegen den Gläubiger abgerechnet werden soll. 4. Der Werth der Grundstücke und der Gebäude soll auf eine Art festgesetzt werden, welche derselben würkliche Preise mit der vorgenommenen Schätzung in ein gleichmögliches (!) Verhältnis bringen, und die Kaufpreise von einem Zeitraum mehrerer Jahre sollen die Grundlagen dieser Schatzung ausmachen.

(5.) Es soll in Helvetien von jedem Stück Großvieh, als vom Hornvieh, Pferden, Maulesel(n) und Esel(n) eine Abgabe von 2½ Btz. bezogen werden, und von der Nachzucht dieses Viehstandes so über ein Jahr alt ist 1 Btz. per Stück.

II. **Indirecte Auflagen.** *1. Stempel und Visagebühren.*

1. Es soll eine Stempelgebühr bezogen werden von jeder Obligationsacte, Anweisung oder Quittung einer Zahlung, von allen Contracten (Verträgen), Verschreibungen etc. sowie von allen sich darauf beziehenden Acten und Registern, mit Ausnahme derjenigen so die obrigkeitlichen Behörden unter sich oder für Rechnung der Regierung zu verkehren haben.

2. Die Vollziehung wird folgende verschiedene Stempel einführen und deren Gebrauch bestimmen, nämlich: a) Ein(en) Größenstempel, NB. dem Format der zu stempelnden Acten angemessen; b) ein(en) den Werth bezeichnende(n) Stempel, verhältnisweise eingerichtet; c) ein(en) fixe(n) oder gemeine(n) Stempel.

---

verschreibung ein bestimmtes Recht auf das Grundstück erhalten hat und hiemit eine mit diesem Rechte verhältnismäßige Auflage bezahlen soll. — Da die nicht verhypothekisirten Capitalien meistens zur Beförderung und (zum) Nutzen der Fabriken, Manufacturen, Handel, Gewerben und andern Zweigen der Industrie angewendet werden; da diese verschiedenen Berufsarten schon mehreren indirecten Abgaben unterworfen sind; da die Gläubiger dieser Schuldschriften schon mehr Gefahr laufen als die durch Unterpfänder gesicherten; da sie ferner durch den mehrern (raschern?) Umlauf dieser Schuldschriften und durch die Erneuerung ihrer Titel einer öftern Stempeltaxe unterworfen sind, so glauben wir sie keiner andern Abgabe unterwerfen zu müssen.

Die Stempelauflage, welche bei dem ersten Anblick als die durch das Gesetz v. 17. Oct. 1798 festgesetzte Taxe scheint, ist nur besser vertheilt und sogar um ⅛ auf den Handelseffecten, welche durch ihren geschwinden Umlauf und öftere Erneuerung die nämliche Abgabe im Jahr mehrmal(s) bezahlen, vermindert worden. Die Handschriften und Schuldscheine auf 6 Monat Termin und darunter zahlen nur 1 Btz. 5 Rp. auf 1000 Frk. und die auf längere Termine 1 Btz. von 100 Frk. einmal für allemal, so lang der Titel existirt; dieses beträgt nicht mehr als 1 vom 1000, da hingegen das System von 1798 diese Capitalien einer Auflage von 2‰ unterworfen hatte. — Das Visum auf die vor dem Gesetz errichteten Schuldschriften ist eine natürliche und gerechte Folge der Aufhebung der Auflage auf die Capitalien; es ist weit leichter und weniger beschwerlich, wie schon bemerkt worden.

II. 2. (1—5.) Wir können mit Zuversicht behaupten dass die Auflage auf die Patente fast allgemein von dem Handelsstand als Ersatz der Auflage über die Verkäufe ist angesucht (!) worden. Indem sie in einem fortgehenden Verhältnisse alle Zweige des Handels und der Gewerbe umfasst, enthält sie den doppelten Vortheil dass sie weitaus einträglicher als die Abgabe der Handelsleute und für diejenigen welche sich es zur Pflicht gemacht hatten, jene mit der redlichsten Gewissenhaftigkeit zu bezahlen, weniger beunruhigend und unbeschwerlicher sein wird. — Die Einrichtung einer Auflage auf die Patente soll nicht allein das Finanzministerium, sondern auch die öffentliche Staatshaushaltung interessiren. Diese Auflage wird einen Fingerzeig und ein Merkmal zur Würdigung der Gesamtheit der öffentlichen und in Helvetien vertheilten Betriebsamkeit abgeben und anzeigen, welche Hülfsmittel und Unterstützung der Staat aus denselben zu ziehen fähig sein wird; sie wird ihm auch hinlängliche Kenntnis verschaffen und (ihn) in Stand setzen, den Grad der Begünstigungen zu bestimmen, welche er verschiedenen Fächern der Handlung zu ertheilen gesonnen ist, und der Polizei die Mittel (Aufgabe?) erleichtern, über die Individuen in denselben ein wachsames Auge zu haben. Endlich wird die Mäßigkeit der vorgeschlagenen Preise dieser verschiedenen Patente den Bürgern die Einlösung derselben erleichtern, deren Gerechtigkeit sie leicht einsehen werden, wenn sie glauben auf den Schutz der Regierung berechtigt zu sein.

Digitized by Google

3. Der Preis des Stempels ist folgender: a) Des Größenstempels, von 3 Rappen für Octav bis zu 2 Batzen 5 Rp. in doppelt Folio. b) Des Werth-Stempels, als auf Acten und Contracten über Käufe, Verkäufe, Abtretungen, Tausche von Fahrnissen, Pachtungen, Lehen, Miethen, Besoldungen und Dienstenlöhnen, von 1 Btz. bis zu 4 Frk. c) Des Stempels auf Schuldschriften, deren Rückbezahlungstermin nicht angezeigt oder über 6 Monate hinaus festgesetzt ist, 1‰ oder 1 Btz. von 100 Frk. von dem Betrag. d) Auf Wechselbriefe oder andere Handelseffecten, Handschriften und Schuldscheine unter sechs Monat Termin, zu 1 Btz. 5 Rp. für jede 1000 Frk. oder ihre Brüche. e) Der fixe Stempel wird von 1 Rp. bis auf 3½ Btz. festgesetzt. Die Vollziehung kann demselben auch die öffentlichen Blätter, Zeitungen, Intelligenz- und Avis-Anzeigen u. dgl. unterwerfen.

4. Es wird eine Stempel- oder Visagebühr bezogen von allen Obligationen, Schuld- und Handschriften oder andern Acten, welche *vor* Bekanntmachung dieses Gesetzes errichtet worden sind, deren Inhalt eine durch Anleihen getroffene (!) Schuld anzeigt, (die) jedoch kein Unterpfandsrecht besitzen.

5. Der Betrag dieser Gebühr ist der gleiche wie die für die nämlichen Acten auf die Zukunft bestimmte Stempeltaxe, nämlich: a) Jeder Titel dessen Verfallzeit oder Rückzahlung keinen bestimmten Termin hat oder vom Datum dieses Gesetzes an mehr als 6 Monate Termin genießt, zahlt für je[de] 100 Frk. und ihre Brüche 1 Btz. Stempeltax. b) Jeder Titel dessen Verfallzeit oder Rückbezahlung auf oder unter 6 Monat Termin vom Datum dieses Gesetzes gesetzt ist, bezahlt für jede 1000 Frk. und ihre Brüche 1 Btz. 5 Rp.

6. Die Besitzer und Eigenthümer der unter dem 4. Art. angezeigten Acten und Titel können dieselben visiren lassen in welchem Canton und District von Helvetien es ihnen anständig und bequemlich ist. Diese Verhandlung soll in ihrer Gegenwart oder in der ihres Procurirten vorgenommen werden, und zwar auf eine Art dass der zu diesem Geschäfte beauftragte Amtmann keine Kenntnis vom Inhalt der Schrift nehmen könne.

7. Jedes Kartenspiel ist einem Stempel von 5 Rp. und das Tarokspiel einem von 1 Btz. unterworfen.

2. Auflage auf den Handel und die Industrie.

1. Es wird eine Patent[en]-Abgabe erhoben von allen Handels-, Fabrik- und Speculations-Unternehmungen sowie auch von allen Zweigen der Gewerbe, Künste und Handwerke. 2. Der Preis dieser Patente gründet sich sowohl auf die Summe der Capitalien welche die Handelsleute, Fabrikanten und Kleinhändler in ihrem Gewerbe anwenden zu müssen vorausgesetzt werden können, als auf die Art, die Ausdehnung und die Wichtigkeit des Berufs und des Kunstfleißes des Handwerkers oder des Künstlers, alles nach der in den nächstfolgenden Tarifen bestimmten Form. 3. Diese Patente sind gültig für ein Jahr; man würde aber auch halbjährige ertheilen, mit einer Preiseserhöhung um den vierten Theil. 4. Die Wirthe, Pintenschenke, Kaffeewirthe, die Billards, Leiste, Kämmerlin (Cercles, Clubs), die Getränkdetailleurs werden einer besondern Patentabgabe unterworfen, deren Tax (!) sich auf die Art, die Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Unternehmens wie auch auf den Grad ihrer Gemeinnützlichkeit gründen soll. 5. Wenn gleich folgende (Gewerbe) von der verhältnismäßigen oder fixen Patentgebühr befreit sind, so sind sie es doch nicht von der Verbindlichkeit, ein[e] Patente nehmen zu müssen, für welche sie aber mehr nicht als 3 Btz. Schreibgeld bezahlen. Diese Ausnahmen sind zu Gunsten: a) aller derjenigen etc. (gleich § 17 a d. Ges.); — b) (der) Unternehmer von Bergwerken, Stein- und Marmorbrüchen, Schmelz- und Glashütten, Hammerschmieden und Eisenschmieden zum Behuf des Landbaus, Nagelschmieden, Kochgeschirr-, Fayence- und Porzellan-Fabriken, (sodann)... (§ 17 b); c) ähnlich 17 c; d) ähnlich 17 d; e) die Ackersleute, Feldbauer und Taglöhner welche zu dem Landbau gebraucht werden, sind für diesen Beruf von der Gebühr und der Verbindlichkeit, ein Patent zu nehmen, befreit.

Tarif Nr. 1. Einleitungssatz: (Für 1000 Frk. und darunter 1 Frk. zu entrichten.) Besondere Classe von 6—8000 Frk. 8 Frk. (8—10,000 : 10).

Digitized by Google

Tarif Nr. 2. (Dem des Gesetzes entsprechend.)

Tarif Nr. 3. (Abweichend: Aerzte und Wundärzte nicht erwähnt; Advocaten etc. 4 Classen: 12, 16, 24, 36 Frk.)

Tarif Nr. 4. Der Preis der Patente für die Wirthe, Pintenschenke, Kaffeewirthe, Billards, Leiste und andere solche Anstalten, wo Wein oder andere Getränkarten im Detail verkauft werden, gründe(t) sich auf die Gattung, die Ausdehnung und Wichtigkeit des Gewerbs in einem gleichmäßigen Verhältnis, nach folgenden Bestimmungen: a) In allen Gemeinden wo sich ein oder mehrere Wirthshäuser befinden soll jede Pintenschenke oder Ausschenkanstalt welche von den eigentlichen Wirthshäusern abgesondert ist, eine Patente von 25 ℔ des Jahrs nehmen. b) Dieser für die Pintenschenke(n) bestimmte Preis ist der niedrigste der Patente für die Wirths-, Kaffee- und Billardhäuser. Sie sind von 8 verschiedenen Preisen, als von 25, 40, 60, 80, 100, 150, 200, 300 ℔ auf das Jahr. c) Der Preis der Patente für die Pintenschenke(n) in den Gemeinden wo keine Wirthshäuser sind wird im Verhältnis mit der Größe des Verbrauchs stehen, kann aber nicht unter 8 ℔ des Jahrs sein. d) Diese Patente werden aber nicht anders als in Gemäßheit des Gesetzes welches darüber erscheinen wird ausgefertiget und sind nicht länger als höchstens für 6 Monate gültig, können aber auch für 3 Monate gegeben werden, und der Preis der einen wie der andern wird mit jenen welche oben für das ganze Jahr bestimmt worden im Verhältnisse stehen.

3. Getränksteuer *).

1. Es wird eine Abgabe von allem Wein, Most, Bier oder Obstwein, welcher im Kleinen, (d. h.) unter 25 Maß oder 50 Bouteillen auf einmal, verkauft wird, bezogen werden. 2. Die Taxe dieser Abgabe wird 5 vom 100 auf dem Verkaufsbetrag dieser Getränke sein. 3. (Entsprechend § 22 d. Ges.)

4. Auflage auf den Luxus **).

1. Es soll jährlich eine Abgabe von folgenden Gegenständen bezogen werden: a) Für jeden männlichen Bedienten welcher nicht gewöhnlich für den Landbau oder zu Fabrikarbeiten gebraucht wird, nämlich für den ersten L. 2; für den zweiten L. 4; für jeden folgenden L. 8. b) Für jedes Reitpferd L. 4. c) Für jedes Wägelein zum Spazirenfahren oder Reisen, oder für ein Cabriolet, das Pferd mit einbegriffen, L. 6. d) Für ein Cabriolet oder Kutsche mit 2 Pferden L. 10. e) Für eine Kutsche mit 3 (oder) 4 Pferden L. 20. f) Wer allein und für sein Vergnügen oder seinen Nutzen jagt, löst eine Patente von L. 10. g) Wer mit seinem eigenen Bedienten oder mit einer Person die (sonst) in seinem Lohn steht, jagt, bezahlt für die Patente L. 24. h) Hievon sind die Jagden auf Gems(en) und reißende Thiere ausgenommen. 2. Alle Schauspiele, welchen Namen sie haben mögen, sollen eine Bewilligungsgebühr bezahlen, welche von der Municipalität des Orts bestimmt werden soll.

5. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühr ***).

---

*) II. 3. Wir schlagen die Beibehaltung dieser Abgabe vor, weil sie einen Gegenstand betrifft, dessen Gebrauch nur zu sehr überhandgenommen hat. In dieser Rücksicht ist sie eine der indirecten Abgaben, welche ebenso wohl der bürgerlichen Gesellschaft als den Finanzen zuträglich ist. Sie kann überdies den Hang zum Missbrauch der Getränke vermindern helfen.

**) II. 4. Wir haben einige Zweige dieser Abgabe weggelassen, die Taxe der andern vermindert und hingegen gar keine Ausnahmen gestattet, weil wir glauben auf diese Weise den Schleichwegen derjenigen die sich aus schlechtem Willen den Abgaben zu entziehen suchen zuvorzukommen und diese Auflage dadurch einträglicher zu machen, ohne dass derselben vorgeworfen werden könne, diejenige Classe von Bürgern zu treffen, deren Vermögenszustand würklich unter dem Mittelmäßigen ist.

***) II. 5. Die Einregistrirungsgebühr kann allerdings unter die einträglichsten bisher bezogenen Abgaben gesetzt werden; sie ist unter den indirecten die ergiebigste gewesen, und es hat uns äußerst wichtig geschienen, sie der Republik beizubehalten. Wir halten sie für eine den Bürgern am mindest(en) lästige Abgabe. Wenn in denjenigen Cantonen, in

Digitized by Google

1. Von allen Handänderungen von Liegenschaften, welche durch Kauf, Tausch, Abtretung, Schenkung unter Lebenden oder in Testamenten geschehen, sowie von den Erbschaften, in was immer sie bestehen mögen, soll eine Gebühr bezogen, und die Handänderungsacte sowie die Testamente sollen in den Districtsgerichtsschreibereien einregistrirt werden. 2. Diese Gebühr soll in folgendem Verhältnis bezogen werden. a) Von den Käufen und Täuschen von Liegenschaften 2 %. b) Von Schenkungen unter Lebendigen oder durch Testament und von den Erbschaften der Seitenverwandten, im 1. Grad ½ %; im 1½ Grad 1 %; im 2. Grad 2 %; im 2½ Grad 3 %; im 3. Grad 4 %; im 3½ und 4. Grad 5 %. c) Von allen anderen, oben nicht benannten Schenkungen oder Erbschaften 6 %.

3. Von den Handänderungsgebühren, aber nicht von der Einregistrirung, sind ausgenommen: a) Alle Schenkungen zum Besten öffentlicher Mildthätigkeits oder Unterrichtsanstalten. b) Alle Schenkungen von Meistern an ihre Dienstboten, welche als solche gedungen ein Jahr oder länger bei demselben in Dienst gestanden haben. c) Die allenfalls von der Regierung anzukaufenden Liegenschaften. d) Die gerichtlichen Verkäufe infolge eines Geltstags oder einer gerichtlichen Liquidation. e) Die Handänderung zwischen Ehemann und Ehefrau, deren Güter durch eine Ehescheidung nicht getheilt worden wären. f) Die Handänderungen und Uebereinkünfte zwischen Eltern und ihren Kindern, zwischen Geschwister[te]n für ihr väterliches oder mütterliches Vermögen, so lang es noch unzertheilt ist, und vor der erbschaftlichen Theilung. g) Die Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie. h) Die Abtretungen eines Theilhabers von einem unzertheilten Gut (indivis) an seine Mitantheilhaber an einer Liegenschaft oder einem Theil derselben, die ihnen zufolge einer Erbschaft oder Schenkung in gerader Linie samthaft zugefallen, und deren Sönderung noch nicht geschehen wäre. 4. Es sind gleichfalls von der Handänderungsgebühr während einer bestimmten Zeit und mit den zu(r) Verhütung von Missbräuchen nothwendigen Einschränkungen ausgenommen die Abtretungen eines Theilhabers an seine Mitantheilhaber von einer Liegenschaft welche sie ungetheilt erlangt oder erworben haben.

6. Abzug von den Gehalten der öffentlichen Beamten *).

1. Es wird von den Gehalten eines jeden öffentlichen Beamten oder andern im Dienst der Republik Angestellten, deren Gehalt jährlich über L. 500 steigt, ein Abzug von 1 % zurückbehalten. 2. Von diesem Abzug sind ausgenommen die Gehalte der Religionsdiener, Lehrer, Professoren und Schullehrer aus (!) allen Classen, sowie auch die Besoldungen der Activmilitärs von allen Graden.

(7.) Rückstände der Auflagen von 1798 und 1799 **).

---

welchen sie bis auf 10 und 12 % getrieben worden, die Handänderungen nichts desto weniger (häufig) gewesen sind, so kann man mit keinem Grunde befürchten dass eine Gebühr von 2 % die Handwechslung der Liegenschaften hindern werde. Die stufenweisen Gebühren von Erbschaften und Schenkungen betreffend, so wird die Bezahlung von diesen am wenigsten Abneigung finden; daher haben wir auf 6 % außert der Verwandtschaft angelegt. Man hat anderswo die Gebühr von den Seitenerbschaften bis auf 30 % treiben sehen.

*) II. 6. Die schwierige Lage unserer Finanzen und die dringendsten Bedürfnisse in welchen wir uns befinden, haben uns bewogen, für dieses Jahr eine Auflage oder einen Abzug von den Gehalten der öffentlichen Beamten vorzuschlagen. (Dessen) Betrag ist so niedrig dass er für niemand empfindlich sein kann, und doch wird die durch diesen Abzug erreichte Ersparnis im Allgemeinen in gegenwärtigen Zeiten nichts weniger als gleichgültig sein.

**) II. 7. Da die Zusammentreffung (!) von mehreren Umständen die Beziehung der Abgaben in mehreren Districten von Helvetien verspätet, ja selbst[en] die Organisation der Beziehung in andern Districten verhindert (hat), so ist es ebenso wichtig als gerecht, dass das Rückständige der gesetzlich erkannten Abgaben eingetrieben werde. Indem wir die Eintreibung der rückständigen Abgaben vorschlagen, [so] suchen wir jeden Steuerpflichtigen in der Stelle zu erhalten, in welche er durch die Auflagsgesetze ist gesetzt worden, und so auch diejenigen bei welchen die verspätete Abzahlung ihrer Abgabe unwillkürlich war, vor der Unannehmlichkeit zu bewahren, mehr zu bezahlen als das was sie in der vom Gesetz bestimmten Frist schuldig waren.

Digitized by Google

1. Alles das was für die directen Abgaben von 1798 und 1799, für die außerordentliche Kriegssteuer und für die Hülfssteuer des 1‰ zur Unterstützung der verwüsteten Cantone bezogen worden ist, muß als eine auf Abschlag beschehene Bezahlung angesehen, mit jedem Steuerpflichtigen abgerechnet und dann einem jeden sein noch zu bezahlende(r) Antheil, nach Abzug dessen was er entrichtet hat, bestimmt werden. 2. Diese Abrechnung muß sich in Betreff der Grundsteuer auf die neuen Schatzungen und Taxen der Liegenschaften gründen. 3. Was die Abgabe von den Capitalien und die indirecten Abgaben betrifft, so wird die Abrechnung nach der Vorschrift derjenigen Gesetze, zufolge deren sie festgesetzt und geordnet worden sind, geschehen.

(8.) Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes.

1. (Sachlich gleich § 40 d. Ges.).

2. Sie (die vollz. Gewalt) ist ferners und ganz besonders begwältigt, in ihrem Vollziehungsbeschlusse alle Strafen derjenigen zu bestimmen welche irgend eine der Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes oder eine durch sie vorgeschriebene Vollziehungsmaßregel verletzen oder ihr auswei(ch)en würden.

(3.) Gleich § 41 d. Ges.

Im Protokoll findet sich die Botschaft nur deutsch, die zwei dazu gehörenden Tabellen aber auch französisch; sodann der Gesetzesentwurf ebenfalls in französischem Texte (p. 326—343).

106.

Bern. 1800, 20. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 378. 414. 416. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 262. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 75, 76. — Bull. d. lois & d. V. 76. N. schw. Republ. III. 637—38. 675—76.

Bestätigung des Verkaufs eines Stücks Nationalgut in Font.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 10. Weinmonat 1800,

verordnet:

Es soll der Verkauf der der Nation zustehenden Scheuer zu Font, im District Stäffis, Canton Freiburg, samt zugehörigem kleinen Stücklein Lands um die Summe (von) achthundertvierzig Franken bestätiget sein.

Am 13. wurde die Botschaft an die Finanzcommission des gg. Raths verwiesen, deren Antrag am 18. genehmigt, und am 20. der Beschluss expedirt. 177, p. 275. 279—81. 283. — 696, p. 209—10.

107.

Bern. 1800, 21. October.

307 (VR. Prot.) p. (409—10.) 413—14. — 677 (Staatsg.) p. (219—22.) 223—24.

Ergänzung der am 2. Juni abgeschlossenen Uebereinkunft mit der Gemeinde St. Gallen. (Bd. V. Nr. 453.)

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass die Gemeinde zu St. Gallen nicht unbegründet jene Seckelamtsausgaben reclamire welche von dem 1. Jenner 1798, als dem Dato von welchem bei der Sönderungsconvention

Digitized by Google

um mehrerer Liquidität willen das Seckelamtsvermögen berechnet worden, bis auf den Aprilmonat, in dessen Lauf die Annahme der helvetischen Constitution erfolgt(e), aufgel(au)fen sind, und dass sich ihre Deputirte(n) bei Abschluss der Sönderungsconvention auf die daher entstehende Zuvielzahlung rückzugreifen vorbehalten haben;

In Erwägung dass die Gemeinde gleichwohl[en] zwei Drittel von diesen ihr zu refundirenden Ausgaben an sich selbst und nur einen Drittheil an dem Staat suchen möge, weil die Gemeinde und der Staat das Seckelamtsvermögen in der Proportion von zwei und einem Drittheil besitzen;

In Erwägung aber, dass die Regierung in dem frühesten Betragen (!) und den freiwilligen Abtretungen der Stadt St. Gallen Gründe findet, derselben wohlwollend zu begegnen;

In Erwägung dass die Anerkennung des Eigenthums der Pfarrhäuser, welche als Gemeindegut dargethan worden, wegen der vorkommenden (!) Baulichkeiten nicht mehr verschoben werden dürfe,

beschließt:

1. Der Gemeinde St. Gallen wird zur Tilgung ihres von der Sönderungs-Convention herrührenden Regresses, insoweit derselbe den Staat betrifft, und in großmüthiger Rücksicht auf ihre sonstigen Abtretungen das Leinwandhaus oder die sogenannte Bürgermange in de(n) gleichen Rechten, wie es durch den ersten Artikel an den Staat kam, wieder zurückerlassen.

2. Die Pfarrhäuser in der Stadt St. Gallen werden derselben als Gemeindegut zuerkannt, wodurch aber dem 6. Artikel der Convention in Hinsicht auf die Collaturen seine Kraft unbenommen bleibt.

3. Die Gemeindekammer zu St. Gallen wird dagegen reversiren, dass sie diesen Beschluss als eine Fortsetzung der gütlichen Convention und als ein Merkmal der Wohlneigung der Regierung annehme.

108.

Bern. 1800, 22. October.

307 (VR. Prot.) p. 440. 441. — 568 (Kirchenw.) p. (129—31.) 133. 135. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 35, 36. — Bull. d. arr. etc. III. 25, 26. N. schw. Republ. III. 675. 690.

Strafbestimmungen gegen Verweigerung von Vicariatsdiensten geistlicher Candidaten.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Schwierigkeiten welchen die alten Pfarrer ausgesetzt sind, ihre gottesdienstlichen Verrichtungen durch einen Vicarius gegen eine bestimmte Entschädigung versehen zu lassen;

In Erwägung des Nutzens so die Candidaten des geistlichen Standes aus dieser Uebung ziehen können, und der Nothwendigkeit dass die pfärrlichen Verrichtungen überall gehörig besorgt werden,

beschließt:

1. Jeder Candidat des geistlichen Standes welcher ein Vicariat ausschlägt, welches ihm von der competenten Behörde und in seinem Range übertragen wird, kann zu keiner Pfarrei gelangen.

2. Jeder Candidat der ein Beneficium oder Stipendium genießt ist in obigem Falle desselben alsobald verlustig erklärt.

3. Die Regierung behält sich das Recht vor, in außerordentlichen und nöthigen Fällen eine Ausnahme zu machen.

Digitized by Google

4. Der Minister der Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Die Veranlassung lag in Schwierigkeiten des Pfarrers Mestral in Payerne, einen Vicar zu finden. Der Minister wollte die Regel aufstellen, dass ein *impositionnaire* keine Pfarre beanspruchen könne, wenn er nicht zwei Jahre als Vicar gedient hätte.

109.

Bern. 1800, 22. October.

307 (VR. Prot.) p. 441—443. — 577 (Erziehgsw.) p. (31, 32.) 33. 35. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 36, 37. — Bull. d. arr. etc. III. 26, 27. N. schw. Republ. III. 675. — Bull. helvét. XV. 385—86.

Verordnung des Vollziehungsraths betreffend Einzug der Schullehrerbesoldungen.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Anstände welche sich hin und wieder beim Bezuge der Schulgelder oder Besoldungen der Schullehrer zeigen, indem sich einzelne Gemeindsbürger einer Schulgemeinde unter allerlei Vorwand weigern, den Antheil zu bezahlen, welchen jeder derselben entweder einem förmlichen Gemeindsbeschlusse zufolge oder aus hergebrachter Verpflichtung zum Unterhalt des Schullehrers beisteuern soll;

In Erwägung dass dem Lehrer selber die Beitreibung der Schulgelder ohne Nachtheil nicht aufgebürdet werden kann,

beschließt:

1. Die Municipalitäten sollen diejenigen welche sich weigern, zum Unterhalt des Schullehrers nach Pflichten beizutragen, erst gütlich zur Bezahlung auffordern, im Falle beharrlicher Weigerung aber dieselben entweder selbst oder durch einen von ihnen bestellten Anwalt darum rechtlich betreiben lassen.

2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Der Minister führte in seinem Bericht die Gemeinde Geristein, Ct. Bern, an, wo sich acht Bürger dem Beschluss der Mehrheit widersetzten.

110.

Bern. 1800, 22. October.

307 (VR. Prot.) p. 420—423—425. — 744 (Mil.) p. (131—33.) 135—44. 147—50. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 37—40. — Bull. d. lois & d. III. 28—31. N. schw. Republ. III. 687—88.

Beschluss des Vollziehungsraths über eine vorläufige Organisation des Straßenunterhalts.

Der Vollziehungsrath, erwägend dass die Menge der Geschäfte mit welchen die Verwaltungskammern belastet sind den meisten derselben nicht hinlängliche Zeit lässt, um den Unterhalt der Brücken, Wege, Straßen und Dämme, welche(r) fortdauernde Aufmerksamkeit und thätige Aufsicht erheischt, zu besorgen;

Digitized by Google

Erwägend dass bis zu einer allgemeinen Einrichtung die Unterstatthalter und Agenten die Unteraufseher ersetzen und die Vollziehung der Arbeiten so Brücken, Wege, Straßen und Dämme betreffen beaufsichtigen können;

Erwägend dass es wesentlich ist, die Zahl der Wegknechte nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen, damit sowohl der Dienst wohl versehen als auch ihre Bezahlung in Ordnung gebracht werden könne;

Nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern, welche nicht besonders eines ihrer Glieder mit der Ausführung der Arbeiten (an) Brücken, Wegen, Straßen und Dämmen und der gänzlichen Besorgung des Unterhalts beauftragen können, werden dem Kriegsminister zwei fähige Subjecte zu Aufsehern vorschlagen; derselbe wird nach eingezogenen Berichten einen davon ernennen.

2. Da keine allgemeine Einrichtung dermalen statthaben kann, so sind einstweilen die Unterstatthalter in den betreffenden Districten beauftragt, den Unterhalt der Wege zu besorgen und über denselben zu wachen. Sie werden durch die Wegknechte und andere Arbeiter die anbefohlene Arbeit verrichten lassen und alle zwei Monate an die Verwaltungskammer einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Straßen senden. Alle diese Berichte werden sodann dem Aufseher zugesandt, welcher gemäß seinen Weisungen die nöthigen Maßregeln für die Ausbesserungen nehmen wird. Dem Unterstatthalter sind (hiefür) jährlich vierzig Franken als Kanzleiunkosten zuerkannt.

3. In den großen Districten werden die Unterstatthalter zur Aufsicht über den Straßenunterhalt die Gemeindsagenten zu Hülfe nehmen. Diese so Angestellten erhalten jährlich zehn Frk. Kanzleikosten.

4. Alle Hauptstraßen sollen folgendergestalt eingetheilt werden: Die erste Classe begreift die Straßen so der Zugrundrichtung durch das Passiren großer Lasten und der Postwagen am meisten ausgesetzt sind; die zweite die weniger mitgenommenen, dem Handel minder wichtigen, aber dennoch zu den Hauptstraßen zu rechnenden Wege; die dritte die Nebenwege und andere so zu Verbindungen im Innern und von einem Canton in den andern dienen; die vierte die einzig zu den Verbindungen zwischen den Gemeinden dienenden Wege.

5. Die Wegknechte sollen bezahlt werden wie folgt: 1) Auf den Straßen der ersten Classe zu neun Frk. für hundert Klafter in die Länge, die Klafter zu zehn Zürcher Fuß gerechnet. 2) Die auf den Wegen der zweiten Classe Angestellten erhalten sechs Frk. und fünf Btz. für hundert Klafter, und die der dritten Classe drei Frk. Sie erhalten alle zwei Monate ihre Bezahlung, mittelst welcher sie sich ihre Werkzeuge unterhalten und anschaffen. Keinem soll(en) über 2000 Klafter Weges zugetheilt werden. Die vierte Classe hat keine Wegknechte, da sie gänzlich den Gemeinden zur Last liegt.

6. Um eine gleiche Verfahrungsart im Dienst und die Befolgung der nämlichen Grundsätze allenthalben zu erzielen, wird der Kriegsminister Weisungen für die Aufseher, Unterstatthalter und Wegknechte ergehen lassen.

7. In den Cantonen wo eine Einrichtung besteht die von der in gegenwärtigem Beschlusse vorgeschriebenen verschieden wäre, soll selbe ungültig und die neue spätestens bis zum 1. nächstkünftigen Jenner(s) eingeführt werden.

Digitized by Google

8. Da die Entschädigungen der Aufseher mit ihren Arbeiten im Verhältnis sein müssen, so sollen selbe nach ihren Verrichtungen bestimmt werden wie folget: Sie erhalten für jede wegen Brücken und Straßen zu machende Tagreise zehn Frk. und für jeden Tag den sie bei Hause in diesem Dienste zubringen vier Frk. Jährlich werden ihnen sechszig Frk. Kanzleikosten bewilligt. Die Bordereaux dieser Tagsölde werden durch die Verwaltungskammer erwahret.

9. Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Im Prot. geht der französische Text voraus. Bei den Acten liegt auch eine italienische Uebersetzung.

111.

Bern. 1800, 22. October.

307 (VR. Prot.) p. 425—428—430. — 771 (Mil.) p. (317—18.) 319—21. 323—26. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 40—43. — Bull. d. arr. etc. III. 31—34. N. schw. Republ. II. 671—72.

Neues Reglement für die Beförderungen in den stehenden Truppen, mit Rücknahme desjenigen vom 10. Oct. 1799.

Le Conseil exécutif, considérant que l'expérience a démontré que le mode d'avancement aux grades dans les troupes à la solde de la République, arrêté par le Directoire exécutif le 10 Octobre 1799 *), n'a pas atteint le but qu'il s'était proposé;

Considérant qu'il importe au bien du service que la composition de ces corps soit de plus en plus améliorée;

Considérant que le Pouvoir exécutif, étant revêtu par la constitution du droit de nommer, révoquer et destituer les chefs et officiers de tout grade de la force armée, il a, à plus forte raison, le pouvoir de déterminer le mode d'après lequel les militaires parviendront aux grades;

Considérant enfin, qu'il est de son devoir de réprimer les abus partout où ils se présentent,

arrête:

1. L'arrêté du Directoire exécutif du 10 Octobre 1799, qui fixe le mode d'avancement aux grades dans les troupes à la solde de la République, est rapporté.

2. A l'avenir l'avancement aura provisoirement lieu comme suit:

3. Lorsqu'il vaque une place de caporal, le capitaine peut choisir indistinctement dans toutes les compagnies du corps dont il fait partie trois soldats qu'il présente au chef, et celui-ci en nomme un.

4. Le sergent fourrier est au choix illimité du capitaine.

5. Quand une place de sergent est vacante, le capitaine présente au chef trois caporaux, qu'il peut prendre dans toutes les compagnies, n'ayant égard qu'au mérite.

6. Le capitaine nomme le sergent-major avec l'agrément du chef.

*) Bd. V. Nr. 35.

Digitized by Google

7. Il y a deux modes pour parvenir aux emplois de sous-lieutenant, de lieutenant, de capitaine et de chef de bataillon: 1° Les choix illimités du Pouvoir exécutif; 2° l'ancienneté.

8. Le Pouvoir exécutif nomme deux fois de suite aux places vacantes des grades ci-dessus, et la troisième vacance appartient de droit au plus ancien du grade suivant; en conséquence le plus ancien sous-officier obtient la troisième sous-lieutenance, le plus ancien sous-lieutenant la troisième lieutenance, le plus ancien lieutenant la troisième compagnie, et le plus ancien capitaine la troisième place de chef de bataillon; les uns et les autres dans leurs corps respectifs.

9. Quant aux deux nominations illimitées du Pouvoir exécutif par grade, les choix seront faits parmi tous les citoyens helvétiques qui ont déployé le plus de talents, de mérite et de zèle pour la République.

10. Tout citoyen ancien militaire qui sera, en vertu de l'article ci-dessus, pourvu d'un emploi, prendra la queue de la colonne du grade auquel il sera nommé, sans pouvoir se prévaloir du rang et de ses services antérieurs.

11. Pour qu'un citoyen puisse être nommé à une sous-lieutenance, il devra préalablement avoir servi ou fait le service deux mois en qualité de soldat, un en qualité de caporal et un en qualité de sous-officier, et ensuite subir un examen devant le Conseil d'administration, auquel l'adjudant-major assistera. Ce Conseil délivrera un certificat de capacité, d'après lequel le brevet lui sera expédié.

12. Lorsqu'une place d'adjudant-major devient vacante, le chef présente deux sujets les plus capables, choisis parmi les lieutenants et sous-lieutenants de son corps, dont le Pouvoir exécutif en nomme un.

13. Le chef nomme l'adjudant sous-officier et le tambour-major, sans être tenu de les choisir dans son corps.

14. Le chef nomme aussi les maîtres ouvriers que la loi accorde à chaque corps.

15. Le ministre de la Guerre est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui devra avoir son effet à dater de ce jour. Il sera inséré au bulletin des lois (arrêtés?).

Im Protokoll auch deutsch eingetragen. — Die Hauptabsicht der Behörden war die Ausmerzung untauglicher Elemente, worüber der Rapport des Ministers nähere Aufschlüsse gibt.

Am 24. Nov. wurde dieses Reglement etwas abgeändert (zumeist in § 11), um für die *Hülfstruppen in französischem Solde* angewendet zu werden (Bd. 308, p. 473—476; Bd. 785 a, p. (221.) 223—25).

112.

Bern. 1800, 22. October.

307 (VR. Prot.) p. 444—446. — 577 (Erziehgsw.) p. 489—491. — Bull. helvét. XVI. 17, 18.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Schulbehörden (chambres collégiales) von Gemeinden im Canton Leman.

Le Conseil exécutif, ouï le rapport de son ministre des Arts et Sciences sur les chambres collégiales qui existent dans plusieurs communes du canton du Léman et qui ont remplacé, sous l'approbation du Ministre et du Conseil d'éducation, les commissions collégiales des ci-devant Conseils;

Digitized by Google

Considérant la nécessité de déterminer leur composition, la manière de leur élection et leurs rapports avec les inspecteurs des écoles et le Conseil d'éducation,

arrête :

1. Dans les communes où il existe actuellement des commissions collégiales, on les laissera subsister jusqu'à une nouvelle organisation des écoles.

2. Elles seront composées de cinq membres nommés par la municipalité, l'inspecteur de l'arrondissement, les pasteurs du lieu et la régie communale, qui se réuniront à cet effet.

3. Cette nomination sera transmise de suite au Conseil d'éducation, lequel pourra la confirmer ou demander qu'une nouvelle nomination soit faite, si l'un des membres désignés ne jouissait pas de sa confiance.

4. Lorsque la nomination faite est approuvée par le Conseil d'éducation, la chambre collégiale s'assemblera et se choisira un président d'entre ses membres.

5. Cette chambre collégiale aura la surveillance immédiate sur les écoles de la commune et guidera de ses conseils les instituteurs.

6. L'inspecteur d'instruction du district ne peut être membre de la chambre collégiale; mais il a le droit d'assister à ses séances et d'y opiner le premier, sans avoir cependant celui de voter.

7. L'inspecteur d'instruction pourra visiter les écoles, lorsqu'il le jugera convenable, et il sera l'organe par lequel les chambres collégiales feront passer leurs propositions au Conseil d'éducation.

8. En cas de collision entre l'inspecteur d'instruction et la chambre collégiale le Conseil d'éducation décidera.

9. Le ministre des Arts et Sciences est chargé de l'exécution du présent arrêté.

113.

Bern. 1800, 23. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 76, 77. 250. 362—64. 369. 423—25. — 405 (Ges. u. Decr.) Nr. 266. — 122 (Plak.) Nr. 252. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 79, 80. Bull. d. lois & d. V. 80, 81. — N. schw. Republ. II. 420. 563—64. 627-28. 634. 684.

Bedingte Gewährung gleicher Rechte in Concursfällen für Ausländer und helvetische Bürger.

Der gesetzgebende Rath, aus Veranlassung einer Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom (4.) Brachmonat 1800 und nach Anhörung seiner Commission über die bürgerlichen Rechte;

In Erwägung dass sich schon mehrere vormalige eidgenössische Regierungen mit verschiedenen auswärtigen wegen gleicher Rechte der Gläubiger in Concursfällen verglichen und gegenseitige Gleichheit der Rechte eingeführt haben;

In Erwägung dass eine allgemeine Einführung der Gleichheit dieser Rechte die Betriebsamkeit

Le Conseil législatif, sur le message du Pouvoir exécutif du 4 Juin 1800, et ouï le rapport de sa commission sur le droit civil;

Considérant que plusieurs des gouvernements ci-devant confédérés ont conclu avec diverses Puissances des concordats, au moyen desquels ils ont établi entre les créanciers indigènes et étrangers une égalité de droit réciproque dans les discussions;

Considérant que l'introduction de l'égalité de droit dans les discussions ne peut manquer d'en-

Digitized by Google

und die Sicherheit des Handels vermehren und das öffentliche Zutrauen befördern wird,

verordnet:

1. Alle ausländische(n) Gläubiger sollen in Concursfällen (bei Fallimenten, Auffällen, Geltstagen) den helvetischen Bürgern gleich gehalten werden, insofern sie durch rechtskräftige Zeugnisse beweisen, dass die helvetischen Bürger in ihrem Lande das nämliche Recht genießen.

2. Die Einwohner derjenigen Staaten, woselbst die helvetischen Bürger in Concursfällen noch dermal(en) der Rechtsgleichheit mit den Einheimischen nicht genießen, sollen erst von dem Zeitpunkt an mit den helvetischen Bürgern in Concurssachen gleichgehalten werden, wo entweder durch einen Vertrag mit diesen Staaten oder durch ein allgemeines Gesetz derselben den helvetischen Bürgern diese Rechtsgleichheit zugesichert wird.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag öffentlich bekanntgemacht werden.

courager le commerce et d'augmenter la confiance publique,

ordonne:

1. En cas de discussion (faillite, concours) les créanciers étrangers jouiront des mêmes droits que les citoyens helvétiques, en tant qu'ils pourront prouver par des certificats authentiques que les citoyens helvétiques sont traités dans leur pays de la même manière.

2. Les habitants des Etats dans lesquels les citoyens helvétiques n'ont pas encore les mêmes droits de concours que les indigènes, ne seront admis à jouir des mêmes droits que les citoyens helvétiques qu'à dater dès l'époque à laquelle par des conventions conclues avec ces Etats, ou par une loi générale, ces gouvernements auront assuré chez eux l'égalité de droit aux citoyens helvétiques.

3. La présente loi sera imprimée, publiée et affichée.

Der Gegenstand beschäftigte schon die frühere Gesetzgebung, wesshalb die bezüglichen Verhandlungen hier nachgeholt werden:

1) 27. Mai, G. R. „Vierundfünfzig Kaufleute aus dem District Herisau begehren durch eine Bittschrift die gesetzliche Erklärung dass, wenn Schweizerbürger in Augsburg bei Geltstagen wie die Einheimischen gehalten werden, die Bürger von Augsburg die gleichen Rechte in Helvetien genießen werden." — Schoch wünscht eine Commission. Escher bemerkt, die Sache sei nicht ganz leicht und müsse durch die Regierung mittelst besonderer Verträge erzielt werden; die Petition sollte also dem Vollziehungs-Ausschuss überwiesen werden mit der Einladung, hierüber Vorschläge zu machen. Custor fordert Tagesordnung wegen der ungünstigen Zeitumstände. Secretan stimmt für eine Commission, weil er glaubt, es bedürfe keiner weitläufigen Unterhandlung, sondern blos der Aufstellung des Grundsatzes, dass die Fremden diesseits gehalten werden sollen, wie die Schweizer bei ihnen. Legler folgt. Anderwert möchte den Gegenstand der Civilgesetzcommission überweisen. Escher beharrt, weil die Erklärung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit wenig fruchten werde, da er eigentlich schon allgemein angenommen sei; wolle man etwas Bestimmtes erzielen, so müsse man unterhandeln. Secretan beharrt hinwider*), da man sonst mit allen Mächten der vier Welttheile Verträge schließen und dafür Gesandte schicken müßte. Escher: Nach Secretan's Vorschlag wird die Regierung von Augsburg fragen, wie der letzte Concursfall in Herisau behandelt worden; d. h. die Herisauer werden zur Ruhe gewiesen werden, und dies wird überall stattfinden, wo keine besondern Tractate bestehen; zudem sind die Staaten welche die Handelsbilanz mit uns gegen sich haben, gar nicht so geneigt, in ein

*) Mit einiger Animosität gegen E.? (Vgl. Bd. V. Nr. 401, N. 77.)

Digitized by Google

freies Concursrecht einzutreten, da wir mehr als sie davon Vortheil ziehen. Von Gesandtschaften und Bündnissen ist nicht die Rede; diese Dinge können schriftlich behandelt und geordnet werden; aber allerdings ist es nöthig, wenn wir in China freies Concursrecht genießen wollen, auch dort dafür zu unterhandeln. Secretan beharrt neuerdings. Carrard unterstützt Escher's Antrag. Angenommen.

GRProt. p. 212. — N. schwz. Republ. I. 84.

2a) 30. Mai, VR. Die eingelangte Bittschrift aus Herisau wird den Ministern des Auswärtigen und der Justiz zu baldiger Begutachtung überwiesen. VRProt. p. 237—38.

2b) 4. Juni. Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses an die gg. Räthe. „Der VA. beeilt sich, Euch auf Eure Einladung vom 27. Mai zu antworten, welche eine Bittschrift von 54 Kaufleuten von Herisau zum Gegenstand hat, die um ein Gesetz ansuchen, vermög welchem den Einwohnern von Augsburg (Auguste!) Gleichheit der Rechte in Falli(men)tsfällen in ganz Helvetien zugestanden würde. Es herrscht ein engherziger und oft ungerechter Geist in den alten schweizerischen Gesetzen in Betreff der Collocationsrechte. Der 48. § unserer Constitution beschützt die bürgerlichen Gesetze jedes Cantons und die Gebräuche welche auf jene Bezug haben so lange, bis die gg. Räthe nach und nach mehr Gleichförmigkeit in die bürgerlichen Gesetze werden eingeführt haben. Der VA. hat schon oft über seine Lage geseufzt, wenn er gerichtliche Acte[n] vollziehen lassen mußte, die mit dem Begriffe von Einheit und den Grundsätzen unserer Verfassung so ganz im Widerspruche sind. Die Gesetzgebung hat mit der nämlichen Aufmerksamkeit bei ähnlichen Fällen ein Gesetz unter dem 12. April 1799 erlassen... (Citat: Bd. IV. Nr. 48). Dieses Gesetz aber bezieht sich nur auf das Innere von Helvetien; allein über die Verhältnisse mit dem Ausland ist in dieser Rücksicht noch nichts verfügt worden. Diese Verhältnisse wurden (früher) durch gegenseitige rechtliche Vergleiche oder durch Thatsachen welche den Richterstühlen zur Wegweisung dienten, entschieden. Allein eben diese Verhältnisse waren unter sich in der nämlichen Maßgabe verschieden, als jeder Canton unter den ehemaligen Regierungen besondere Verbindungen und Rechte besaß. Daher kömmt es auch dass die Einwohner von St. Gallen in Augsburg bei Concursfällen zugelassen, die Einwohner von Appenzell aber ausgeschlossen wurden. Es war nicht in der Behörde (!) des VA., diese noch bestehenden Verhältnisse aufzuheben; denn sie gründeten sich auf jene alten Gesetze und Gebräuche, die durch den § 48 der Constitution in ihrer Kraft bestätiget sind, und welche der VA. weder verkürzen noch einschränken kann. Den gg. Räthen aber ist es vorbehalten, einen Gegenstand von einer so großen Wichtigkeit gründlich zu untersuchen. Der VA. benutzt daher diese Gelegenheit, um euch .. einzuladen, denselben unter allen Beziehungen in Ueberlegung zu nehmen. Vermehrung der Betriebsamkeit, Sicherheit des Handels, des öffentlichen Credits und vorzüglich die Gerechtigkeit sind euch ohne Zweifel wichtige Beweggründe genug, um euch zu veranlassen, über diesen Gegenstand ein freies und allgemeines System für ganz Helvetien anzunehmen. Das Gesetz v. 29. Oct. 1798, welches den Fremden erlaubt, sich in Helvetien niederzulassen, und denselben das Recht gibt, Grundstücke anzukaufen, zerstreut alle die Beweggründe wodurch die ehmaligen Regierungen veranlasst wurden, ein so engherziges und ungerechtes System gegen Fremde zu befolgen. Indessen wird es .. euerer Aufmerksamkeit nicht entgehen, dass bei Ertheilung des Concursrechtes an Fremde in Helvetien — undeutlich! — die Einschränkung stattfinde, dass ein Fremder auch seinerseits durch authentische Zeugnisse beweisen müsse, dass ein helvetischer Bürger in seinem Lande das nämliche Recht genieße oder in Zukunft genießen werde.“ — (Auch französisch eingetragen.) VRProt. p. 359—364. — 173, p. 95—97. 101—103. — 613, p. 157—161. 163—165. — N. schwz. Republ. I. 100; 221.

3) 6. Juni, G. R. Verlesung der Botschaft. Verweisung an eine Commission (Escher, Geiser, Maulaz, Marcacci, Ammann). GRProt. p. 262. — N. schwz. Republ. I. 221.

4) 20. August, gg. R. Seit 20. Dec. 1799 lag bei einer Commission des großen Raths ein Streitfall betreffend Joh. Rickli von Bützberg, Ct. Bern, anläßlich eines Concurses, wobei es sich um eine Ueberein-

Digitized by Google

kunft mit der Regierung von Neuenburg für gegenseitig gleiches Verfahren handelt. Die Revisionscommission (Ref. Finsler) beantragt, hiefür eine besondere Commission zu bestellen. Beschlossen; der Präsident ernennt folgende Mitglieder: Anderwert, Koch, Muret, Usteri, Genhard.

5) 20. September, gg. R. An die Commission über das Concursrecht der Fremden wird eine bezügliche Botschaft des VA. vom 6. (!) Juni gewiesen mit dem Auftrag, in Bälde darüber zu rapportiren.

6a) 9. October, gg. R. Das Gutachten der Commission wird angenommen, der Beschluss dringlich erklärt und eine Botschaft an den Vollziehungsrath bestellt, die ihn beauftragt, nach Inkrafttreten des Gesetzes die erforderlichen Unterhandlungen anzuknüpfen.

Am 10. bestätigt und expedirt.

6b) 10. October. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Uebersendung eines Gesetzesvorschlags betreffend das Concursrecht der Fremden in Helvetien. Sobald derselbe Gesetzeskraft erhalten habe, möge der VR. die nöthigen Unterhandlungen anknüpfen, damit so bald möglich eine solche Concursgleichheit allgemein gemacht würde. Hiefür lege man die bezügliche Bittschrift aus Herisau bei. 458, Nr. 210.

7) 10. October, VR. Der Gesetzesvorschlag wird den Ministern der Justiz und des Auswärtigen zu gesönderter Berichterstattung überwiesen. — Am 18. erfolgt die Billigung des vom Justizminister gegebenen Gutachtens und demgemäß der Erlass einer Botschaft an den gg. Rath...

VRProt. p. 133—35. (272.) 360—61. — 177, p. 409. — 613, p. 169. 171. 177.

8) 21. October, gg. R. Da der VR. nichts einwendet, so wird die Vorlage nochmals, und zwar mit Dringlichkeit, behandelt, mit einiger Abänderung im Eingang und im 2. Art. bereinigt und zum Gesetz erhoben.

Im Prot. der nächsten Sitzung (23.) ist dieser Gegenstand auffälligerweise nicht mehr berührt.

9) 23. October, VR. Der Minister des Auswärtigen empfiehlt, dem Gesetzesvorschlag v. 10. d. einen Artikel beizufügen. Man unterlässt dies, weil bereits eine Botschaft darüber an den gg. Rath ergangen ist.

VRProt. p. 453. — 613, p. (173–76.)

114.

Bern. 1800, 23. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 396. 419—21. 426. — 80 (dgl.) p. 220—23. 228. 341—43. 352. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 264. — 409 (dgl.) Nr. 351. 352. 353. 376. 377. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 76, 77. (263—266. 287—290.) — Bull. d. lois & d. V. 76—78. (261—264. 287—289.) N. schw. Republ. II. 645—46. III. 684. IV. 1147—49. 1280—81.

Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Aargau.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 26. Augstmonat 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass dem Decret vom 10. April 1800 zufolge für die Zahlung der den Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Argäu können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat 1800 zufolge versteigert werden:

Digitized by Google

(1.) *Im District Aarau:*

Der Landschreibereigarten zu Aarau, — 1005 Frk. (24. II.)
Der Sennschachen zu Rohr, zum Schloss Biberstein gehörig *), — 13875 Frk. (24. II.)
Die Drittel Reben zu Thalheim **), — 8403 Frk. (28. III.)
Das Wirthshaus samt Krautgarten und Bünten zu Veltheim — 7530 Frk. (24. II.)

(2.) *Im District Zofingen:*

Die obere (al. große) Reute, zum Stifthof gehörig, — (Haus etc.) 7500 Frk. (24. II.)
Der Strengelbacher Acker, zum Stifthof gehörig, — 1852 Frk. 5 Btz. (24. II.)
Der gemauerte Stock (zu Aarburg, mit Pintenschenkrecht), samt Garten und Waschhaus unterhalb der Festung — 10515 Frk. (24. II.)

(3.) *Im District Lenzburg:*

Der sogenannte Zürcherhof zu Eglischwyl ***), — 32287 Frk. 5 Btz. (24. II.)
Der Schachen zu Rupperschwyl, zum Schloss Biberstein gehörig.

(4.) *Im District Brugg:*

Die Landschreiberei-Bünten zu Brugg, — 230 Frk. (28. III.)
Der Lindhof zu Königsfelden,
Die Habsburger-Güter.

Es werden hier, als bei dem ersten Act von dieser Classe, einige Verhandlungen und Notizen von allgemeinem Inhalt beigegeben:

1) 16. October, gg. R. Die Finanzcommission legt ihre Anträge über den Verkauf von Nationalgütern in den Cantonen Aargau, Baden und Bern vor. Sie bemerkt dabei vorgängig, sie trete auf die Zweckmäßigkeit der Maßregel im Allgemeinen nicht mehr ein, habe aber alle Räume, die zur Aufnahme von Naturalgefällen dienen könnten, ausgeschlossen, da noch nicht bestimmt sei, ob die dem Staate zuständigen Gefälle ferner in Natura bezogen werden sollen... Die Vorlagen werden für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen.

Hiezu gehören Notizen von *Füßli* betreffend Aargau und Baden, in Bd. 175, p. 243—45.

2) 21. October, gg. R. 1. Bei Behandlung der Vorschläge zum Verkauf von Nationalgütern behufs Tilgung von Gehaltsrückständen wird beschlossen, den Grundsatz zu befolgen „dass vorerst noch keine Nationalgebäude die bisher als Magazine dienten oder füglich dazu dienen könnten, verkauft werden sollen, weil es noch ungewiss ist, ob und wie lange der Staat im Fall sein kann, einige Abgaben in Naturalien zu beziehen.“ 2. Erledigung der Anträge für den Canton Aargau... Bestätigung am 23.

3a) 21. October. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „Bürger Gesetzgeber! Es kann weder Ihnen noch dem VR. gleichgültig sein, einen öffentlichen Gebrauch seiner an Sie eingesandten Botschaften, Gutachten und Vorschläge wahrzunehmen, der, wenn er auch in andern Rücksichten keine nachtheiligen Folgen hätte, doch desswegen zu verhindern wäre, weil durch ihn das Interesse des Staats nicht wenig compromittirt

*) Der Beschluss v. 24. Febr. gibt folgenden Detail: Wohnhaus samt Garten, Scheune, c. 30 Juch. Matte- und Ackerland, c. 86 Juch. Schachenland.

**) In dem Bestätigungsbeschluss erscheinen 9 Posten, die sich auf 6⅜ Juch. Rebland und 2 Juch. Bünten summiren.

***) Eine Aufzählung der Bestandtheile wird hier weggelassen.

Digitized by Google

werden kann. Der VR. glaubt dass dieses hauptsächlich der Fall sei bei der öffentlichen Bekanntmachung der Schatzungspreise von den zum Verkaufe bestimmten Nationalgütern, und er mußte daher mit Verwunderung sehen dass in Nr. 149 des Neuen schweiz. Republikaners das Gutachten über die im Canton Aargau zum Verkaufe vorgeschlagenen Güter eingerückt ist. Er überlässt es Ihnen,.. zu berechnen welche Nachtheile für das Staatsärarium diese und ähnliche Bekanntmachungen nothwendig nach sich ziehen müssen, und beschränkt sich heute (darauf), Sie einzuladen, soviel an Ihnen ist zu verfügen dass denselben ein wohlthätiges Ziel gesetzt (Ende gemacht?) werde." — (Infolge einer Motion.) VRProt. p. 408, 409. — 177, p. 443, 444. — 684, p. 179—80.

3b) 25. October, gg. R. Die Finanzcommission gibt in abweichenden Meinungen Bericht über die Bedenken des Vollziehungsraths gegen Bekanntmachung der Schatzungen von verkäuflichen Nationalgütern durch die Zeitungen. Man findet aber, besonders wegen der bei Erstattung bezüglicher Gutachten beobachteten Vorsicht, und weil mehrere solche bereits abgedruckt sind, darin keine besondern Nachtheile und will es dabei bewenden lassen; indessen soll der gegenwärtige Beschluss nicht öffentlich werden. 458, Nr. 217.

4) In der Folge (1801, 5. Febr. f.) wurden Beschlüsse zur Bestätigung einzelner Verkäufe gefasst, die wir, um Raum zu sparen, nur in den erzielten Kaufsummen und mit den respectiven Daten je bei den betreffenden Posten anführen; immerhin fügen wir die Fundorte sowie die Druckstellen an*). — Der stereotype Text dieser Beschlüsse lautet wie folgt: Der gg. Rath, auf die Botschaft des VR. vom — — und nach angehörtem Bericht seiner Finanzcommission, verordnet: In Kraft des Gesetzes vom 7. Weinmonat 1800, welches dem gg. Rath die Bestätigung der infolge des Gesetzes v. 10. April 1800 vorzunehmenden Verkäufe vorbehält, ist der Verkauf (al. sind die Verkäufe) der nachfolgenden Nationalgüter im District —, Ct. —, um den beigesetzten höchsten Steigerungspreis endlich bestätigt, als — — —.

115.

Bern. 1800, 23. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 421—23. 426. — 80 (dgl.) p. 188—91. 193. 230—31. 239. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 265. — 409 (dgl.) Nr. 343. 344. 355. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 78, 79. (249—251. 266, 267.) — Bull. d. lois & d. V. 78, 79. (248—250. 264, 265.) N. schw. Republ. II. 654; 656. III. 684. IV. 1139. 1154—55.

Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Baden.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 26. Augstmonat und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass dem Decret vom 10. April 1800 zufolge für die Zahlung der den Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Baden können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat 1800 zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District Baden:*

Die Galgengüter zu Ehrendingen, — 3216 Frk. (14. II.)

Die Schlossgüter zu Baden, mit Ausnahme des Schlosses, — 7440 Frk. (14. II.)

*) Man ging dabei bis zum 27. Oct. 1801. (Es blieb bis dahin doch ein beträchtlicher Theil der Effecten unverkauft.)

Digitized by Google

Die Kanzlei Baden, — 9760 Frk. (14. II.)
Die Berner Scheune — 2240 Frk. (14. II.)

(2.) *Im District Bremgarten:*

Das Galgengut zu Ober-Beriken — 1697 Frk. 6 Btz. (14. II.)

(3.) *Im District Sarmenstorf:*

Das Schloss Heidegg nebst Gütern *),
Das Gelfinger Lehen,
Das Sulzer Lehen,
Oberbühl zu Gelfingen,
Unterbühl allda,
Ober- und Unter-Klotisperg.

1) 21. October, gg. R. Zweite Verlesung; (erste am 16.). Die gestellten Anträge werden genehmigt. — Am 23. bestätigt und expedirt.

2) 1801, 13. u. 14. Februar. Verlesung und Genehmigung von zwei Verkaufsdecreten.

116.

Bern. 1800, 25. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 426—29. 451. — 81 (dgl.) p. 123—33. 136. 234—35. 242. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 268. — 410 (dgl.) Nr. 412. 413. 414. 415. 416. 444. 411 (dgl.) Nr. 460. — 413 (dgl.) Nr. 546. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 81—83. (333—342. 377. 428—29. 553—54.)
Bull. d. lois & d. V. 82—84. (333—341. 374—75. 423. 550, 551.) — N. schw. Republ. II. 647; 651—654. III. 684. V. 233—34.

Bewilligung des Verkaufs einiger Nationalgüter im Canton Bern.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsrathes vom 26. Augstmonat 1800 und nach angehörtem Bericht seiner Staatswirthschafts-Commission;

In Erwägung dass dem Decret vom 10. April 1800 zufolge für die Zahlung der den Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll,

beschließt:

Im Canton Bern können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat 1800 zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District Büren:*

Das **) Schlossdomaine Büren, mit Ausnahm des Schlosses ***), — 5880 Frk. (25. IV.)
Das Schloss und Güter zu Gottstatt, — 3315 Frk. (25. IV.) + 3550 Frk. (26. VI.) + 1654 Frk. 25 Rp. (27. X.)
Das Rebgut zu Vingels, zu Alfermee — 12067 Frk. 5 Btz. (25. IV.)

*) Am 24. resp. 26. Febr. 1801 wurde der Verkauf von zwei ausgetrockneten Weihern genehmigt, der 115 Frk. 2 Btz. abwarf. — Bei mehrern andern Stücken fand man den Erlös ungenügend.

**) In der Folge wird von dieser fremden Form abgesehen.

***) Die Aufzählung der Bestandtheile ist unsicher.

Digitized by Google

(2.) *Im District Burgdorf:*

(Die) Schlossdomäne zu Burgdorf, mit Ausnahme des Schlosses,
Die obere Mühle zu Burgdorf.

(3.) *Im District Nieder-Emmenthal:*

Die Schlossdomäne Brandis,
Die Schlossdomäne Sumiswald, mit Ausnahme des Speichers,
Die Schlossdomäne Trachselwald,
Die Landschreiberei Trachselwald.

(4.) *Im District Ober-Emmenthal:*

Die Schlossdomäne Signau und die Alp [1]) — 52500 Frk. (20. V.)

(5.) *Im District Langenthal:*

Das Schloss und die Güter zu Aarwangen — 70750 Frk. (25. IV.)

(6.) *Im District Laupen:*

Die Schlossdomäne Laupen,
Die Landschreiberei Laupen,
Die Schaffnerei Allenlüften [2]), — 15000 Frk. (25. IV.)
Das Pintenschenkhaus zu Köniz [3]) — 14132 Frk. (25. IV.)

(7.) *Im District Schwarzenburg:*

Die Schlossdomäne Schwarzenburg,
Die Landschreiberei Schwarzenburg.

(8.) *Im District Seeland* [4]): — 15562 Frk. (25. IV.)

Die Klosteralp von St. Johannsen im Neuenburgischen, — 19250 Frk. (25. IV.)
Die Landschreiberei zu Erlach.

(9.) *Im District Wangen:*

Das Schlossgut Bipp,
Die Landschreiberei Wangen.

(10.) *Im District Zollikofen:*

(Die) Schlossgebäude und Güter zu Aarberg,
Die Klosteralp von Frienisberg im Neuenburgischen — 27500 Frk. (25. IV.)

1) 16. October, gg. R. Die Finanzcommission gibt ihr Gutachten über die verkäuflichen Nationalgüter im Canton Bern. Für die übliche Frist auf den Kanzleitisch verwiesen. 176, p. 267.

2) 23. October, ebd. Mit Weglassung einiger Stücke wird die Bewilligung ertheilt. — Am 25. erledigt.

Eine Reihe von Acten die sich auf grundsätzliche Anfechtung solcher Verkäufe beziehen erscheint späterhin (1801, „19. Jan.“).

---

[1]) Bei dem bestätigten Verkauf war der Geißmattenwald ausgeschlossen.

[2]) Schenkrecht, Gebäude, 6 Juch. Land, Holzrecht; ausgeschlossen Pferdestall etc. und Remise für die Post.

[3]) Specification: Wirthschaftslokal. Schal- und Bäckerrecht, Garten, 1 Juch. Wiese, 3/4 Juch. Waldung (25. IV.).

[4]) Der Beschluss vom 25. April verzeichnet 37 in Alfermee gelegene Parcellen Reben, (mit besonderen Namen), ohne deren Zugehörigkeit anzudeuten.

Digitized by Google

117.

Bern. 1800, 25. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 405. 429—31. 451. — 80 (dgl.) p. 262—64. 268. 293—94. 300. 353—56. — 81 (dgl.) p. 1. 19, 20. 36. 165—66. 174. 218—19. 220.
405 (Ges. u. D.) Nr. 269. — 409 (dgl.) Nr. 358. 359. 367. — 410 (dgl.) Nr. 380. 381. 392. 426. 440. — 411 (dgl.) Nr. 449.
Tagbl. d. Ges. u. D. V. 84, 85. (269—271. 279. 292, 293. 304, 305. 310—11. 358—59. 373—74. 409—11.)
Bull. d. lois & d. V. 84—86. (267—269. 278. 291—293. 303, 304. 310. 355—56. 370—71. 404—5.)
N. schw. Republ. II. 665—67. III. 685. IV. 1180—81; 1183—84. V. 10; 13, 14. 43. 46. 175. 217.

Bewilligung des Verkaufs von Nationalgütern im Canton Freiburg.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 28. Augstmonat und nach angehörtem Bericht der staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zufolge des Decrets vom 10. April 1800 zur Bezahlung der den öffentlichen Beamten der Republik noch schuldigen rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Zahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Freiburg können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat 1800 zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District Chatel St. Denis:*

Das Schloss und Gut zu Attalens, mit Ausnahme der Alp La Joug [1]). — 8903 Frk. (30. IV.)

(2.) *Im District Stäffis:*

Das Schloss und Gut zu Stäffis [2]), — 43323 Frk. (5. VI.)

Das Schloss und Gut zu Font, — 12010 Frk. (5. VI.)

Das Schloss und Gut zu Cheire.

(3.) *Im District Peterlingen* [3]):

Das Schloss und Gut zu Montagny [4]), — 23960 Frk. (1. IV.)

Das Schloss und Gut zu Peterlingen, mit Ausnahme des Kornmagazins. — 814 Frk. (4. III.) 814 Frk. (1. IV.)

(4.) *Im District Romont* [5]):

Die Moosmatten zu Devin,
Die Wiese und Scheune vor dem Mezierthor zu Romont,
Die Gräben vor den drei Thoren daselbst, } 10169 Frk. (4. III.)

Das Schloss und Gut zu Farvagnier — 30320 Frk. (13. V.)

(5.) *Im District Wiflisburg:*

Das Schlossgut zu Wiflisburg, mit Ausnahme des Schlosses und des die Alterthümer enthaltenden Einschlags,

---

[1]) Der Bestätigungsbeschluss gibt 5 Parcellen an.

[2]) Laut Bestätigungsbeschluss wurden zehn einzelne Posten verkauft.

[3]) In dem Bestätigungsbeschluss ist nur von Dependenzen des zweiten Postens die Rede.

[4]) Später in 13 Posten zerlegt.

[5]) In dem Bestätigungsbeschluss erscheinen sechs Posten, die nur theilweise mit den hier folgenden stimmen; es wird daher blos die Summe der Erlöse beigesetzt.

Digitized by Google

Das Schloss und die Güter zu St. Aubin [1]). — 28945 Frk. (1. IV.) + 20,001 Frk. (8. IV.)

(6.) *Im District Murten:*

Das Schloss und Gut zu Murten [2]). — 12222 Frk. 5 Btz. (12. III.)

(7.) *Im District Rue:*

Das Schloss und Gut zu Rue.

1 a) 18. October, gg. R. Rapport der Finanzcommission über verkäufliche Nationalgüter im Ct. Freiburg. Für drei Tage auf den Kanzleitisch zu legen. 175, p. 273–76.

1 b) 23. Oct., ebd. Der Vorschlag wird genehmigt. — Ausfertigung am 25.

2) Die erheblichsten Momente der Verkaufsbestätigungen (v. 4. März hinweg) finden sich in den zugehörigen Anmerkungen.

118.

Bern. 1800, 25. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 405. 431–32. 451. — 80 (dgl.) p. 201–7. 210. 282–83. 291. 295. 300. — 81 (dgl.) p. 166–67. 174. — 405 (Ges. u. Decr.) Nr. 270. 409 (dgl.) Nr. 347. 348. 349. 350. 366. 368. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 85–87. (255–260. 278. 280. 357.) Bull. d. lois & d. V. 86–88. (253–259. 277. 279. 354.) — N. schw. Republ. II. 672–74. III. 685. IV. 1143–44. 1197. 1204. V. 176.

Bewilligung des Verkaufs einiger Nationalgüter im Canton Solothurn.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 28. Augstmonat 1800 und nach angehörtem Bericht der staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zufolge dem Decret vom 10. April 1800 zur Bezahlung der den öffentlichen Beamten der Republik noch schuldigen rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Zahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Solothurn können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat 1800 zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District Solothurn:*

Eine Scheune in der Vorstadt Solothurn, — (Mollendiegische Sch.) 5300 Frk. (18. II.)
Die Eisgrube, — 250 Frk. (18. II.)
Das Bierhaus im Kreuzacker,
Die Buchdruckerei,
Die Wachsbleiche.

(2.) *Im District Biberist:*

Der Halten-Thurm, — (nebst 5/4 Juch. Land,) 1020 Frk. (18. II.)

(3.) *Im District Ballstall:*

Das Schloss Bächburg,
Wiesen zum Schloss Bächburg gehörig, } — 19200 Frk. (11. III.)
Die Vogts-Schwengi,

[1]) In dem späteren Beschluss mit 9 Posten specificirt, (c. 50 poses); dazu kommt die Mühle in St. Aubin, mit 20 3/4 Juch. Wiesen (9. IV.).

[2]) Der Beschluss vom 12. März umfasst vier Stücke von Zubehörden, das Schloss nicht.

Digitized by Google

Wiesen in Gemein(d)matten zu Oensingen,
Die Landschreiberei Klus, [1]) — 7500 Frk. (18. II.)

(5.) *Im District Olten:*

Das Amthaus [2]), — 10215 Frk. (18. II.)
Die Amtsgüter [3]), — 37689 Frk. (18. II.)
Das Schreibermättli in der Hagmatt, — 1250 Frk. (18. II.)
Das Schreibermättli auf dem Gheid, — 611 Frk. (18. II.)
Der Garten beim Kappeli, — 700 Frk. (18. II.)
Eine Bünt in der Ey, — 52 Frk. (18. II.)
Das Schloss Gösgen,
Die unmittelbaren Schlossgüter von Gösgen, } — 13700 Frk. (18. II.)
Die Wurstweid in der Einung Hägendorf — 13425 Frk. (18. II.)
[4]) (Der Rosen-Byfang zu Olten, 12 Maden Wiesen) — 9136 Frk. (14. III.)

(4.) *Im District Dornach:*

(Die) unmittelbare Schlossdomäne Thierstein,
Das mittelbare Schlossgut Thierstein,
Die Gilgenberger Schlossdomäne — 15008 Frk. (30. IV.)

Erste Verhandlung am 18. October; Erledigung am 23. und 25.

119.

Bern. 1800, 28. October.

307 (VBProt.) p. 529—532. — 521 (Municip.) p. 407—411. — 991 (Allgem.) p. 331—34. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 44, 45. Bull. d. arr. etc. III. 34—36. — N. schw. Republ. III. 695.

Erlass des Vollziehungsraths betreffend die Befugnisse der Gemeindsversammlungen. (Vgl. Nr. 104.)

Der Vollziehungsrath, um sich der Befolgung des Gesetzes vom 20. *) Weinmonat 1800 über die Befugnis der Gemeindeversammlungen zu versichern und denselben überhaupt einen regelmäßigen Gang anzuweisen;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Generalversammlungen der Activbürger einer Gemeinde können außer der für die Municipalwahlen gesetzlich bestimmten Zeit nicht anders als durch einen Beschluss der Municipalität zusammenberufen werden.

---

[1]) Im Bestätigungsbeschluss beigefügt: Schloss, Scheuer, Bestallung, Garten, 7 Mad Wiesen, 20 Jucharten Weide und ungefähr 24 Juch. Holz.

[2]) Specification: Scheune, Schopf, Ofenhaus, Hausplatz, 1 1/2 Mad Hofstatt und Garten. — (Aehnlich bei andern Posten.)

[3]) In dem Beschluss vom 18. Febr. ist dieser Posten ersetzt durch eine Reihe von 23 Stücken, die offenbar zerstreut lagen; die kleinsten erscheinen mit 35 resp. 80 oder 150 Frk. Ein Zusammenzug fehlt.

[4]) Erst am 14. März genannt.

*) Soll heißen *18.*

Digitized by Google

2. Der Präsident der Municipalität oder, in dessen Abwesenheit, das zunächst auf ihn folgende Mitglied derselben, wird in der Generalversammlung den Vorsitz führen.

3. In denjenigen Gemeinden die in Sectionen abgetheilt sind wird bei jeder Section ein Mitglied der Municipalität dem Range nach den Vorsitz führen.

4. Jedesmal wenn die Municipalität eine solche Zusammenkunft für nothwendig hält, wird sie dem Districtsstatthalter frühzeitig genug davon die Anzeige thun und ihm den Gegenstand der vorzunehmenden Berathung bekannt machen.

5. Wenn diese Berathung etwas anderes als Gemeindesteuren betreffen soll, als wozu allein neben den Wahlgeschäften laut dem 6. Artikel des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 die Generalversammlung zusammenzutreten befugt ist, so wird der Districtsstatthalter ihrer Zusammenberufung sogleich Einhalt thun.

6. Widrigenfalls wird derselbe der Versammlung entweder in eigner Person beiwohnen oder ihr durch den Agenten der Gemeinde beiwohnen lassen.

7. Diese Beamten werden besonders darüber wachen, dass in solchen Versammlungen nichts Gesetzwidriges vorgenommen werde.

8. Die Verfügungen dieses Beschlusses sind mit den nöthigen Veränderungen ebenfalls auf die Versammlung der Gemeindeigenthümer, die Gemeindskammer und ihren Präsidenten anwendbar, wobei der 4. Abschnitt des 2. Titels des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 für die Berathungsgegenstände der Generalversammlung zur Richtschnur soll genommen werden.

9. Der gegenwärtige Beschluss soll dem Drucke übergeben und der Minister der innern Angelegenheiten beauftragt werden, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Im Prot. geht der französische Text voraus.

120.

Bern. 1800, 29. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. 456–58. 487. 494–95. — **405** (Ges. u. D.) Nr. 272. — **122** (Plak.) Nr. 248 a. — **273** (Feudalr.) p. 119. **703** (Feudalr.) p. 73, 74. (79. 81.) — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 88, 89. — Bull. d. lois & d. V. 89, 90. — N. schw. Republ. III. 688–89. 701.

Ermächtigung des Vollziehungsrathes zur Bewilligung von Nachlässen oder längeren Fristen für die Entrichtung von Grundzinsen.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass es der dermaligen drückenden Lage einer Menge helvetischer Bürger angemessen sei, denselben, sowie es in Ansehung der dem Staat schuldigen Grund- und Bodenzinse von den Jahren 1798 und 1799 geschehen, auch die Entrichtung der diesjährigen soviel möglich zu erleichtern und zu dem Ende hin die zu Gunsten solcher Bürger dienlichen Ausnahmen gesetzlich zu bestimmen;

In Erwägung aber, dass es nicht minder Pflicht sei, den Missbrauch sorgfältig zu verhüten, welchen auch vermögende Bürger von einer solchen Ausnahme machen könnten,

verordnet:

Digitized by Google

1. Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, unvermögenden Bürgern entweder zu(r) Entrichtung obgedachter Gefälle für das Jahr 1800 eine längere Zeitfrist, als das Gesetz bestimmt, zu bewilligen oder selbst, nach Bewandtnis der Umstände, ihnen die diesjährigen, dem Staate schuldigen Grund- und Bodenzinse ganz oder zum Theil nachzulassen.

2. Es sind aber alle diejenigen Bürger welche einen solchen Aufschub oder Nachlass genießen wollten, gehalten, einzeln und namentlich ihr mehreres oder minderes Unvermögen durch unzweifelhafte Zeugnisse zu bescheinigen, deren nähere Bestimmung dem Vollziehungsrathe überlassen ist.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden.

1) 11. October, VR. Die Verwaltungskammer von Aargau berichtet über den Bezug der Grundzinse und meldet dass mehrere Gemeinden, namentlich im ehemaligen Amt Aarburg, die Bezahlung verweigern, so dass Maßregeln der Strenge nothwendig sein werden. Hierüber soll der Finanzminister schleunig Bericht erstatten. VRProt. p. 141. — 703, p. (265–67.) 269.

2) 13. October, VR. *Schmid* bemerkt dass von allen Seiten Beschwerden über den Bezug der Grundzinse einlaufen, und wirklich manche Gemeinden sie nicht wohl bezahlen können, so dass eine allgemeine Maßregel für Nachlässe oder Stundung nöthig scheine sowie für regelmäßige Betreibung der Auflage; er will durch den Finanzminister eine Verordnung vorschlagen lassen. Da der Minister am 6. d. beauftragt wurde, einen allgemeinen Bericht zu erstatten, so will man vorerst diesen abwarten. VRProt. p. 169, 170.

3) 13. October, VR. Der Finanzminister legt den Entwurf eines Beschlusses über den Bezug von Korn- und Wein-Grundzinsen für das laufende Jahr vor. Mit Rücksicht auf die bezügliche Einfrage des gg. Raths wird jetzt auf die Vorlage nicht eingetreten und beschlossen, eine weitere Kundgebung der Gesetzgeber abzuwarten. VRProt. p. 175.

Der Rapport des Ministers, der die durch das neue Gesetz vermehrten Schwierigkeiten betont, und ein Beschlussesentwurf in beiden Sprachen finden sich in Bd. 703, p. 27—31; 33—37.

4) 13. October, VR. Die vom gg. Rath gestellten Fragen betreffend den Vollzug des Gesetzes v. 13. Dec. 1799 werden dem Finanzminister zugefertigt mit dem Auftrag, so bald möglich eine Antwort zu entwerfen, in der zugleich erklärt werden soll, dass die Vollziehung des Gesetzes v. 6. d. verschoben sei, bis man wisse, welchen Gebrauch die Gesetzgeber von den begehrten Aufschlüssen machen wollen. Jede Maßregel zum Vollzug wird demgemäß suspendirt und der Justizminister angewiesen, auch den Druck einzustellen. VRProt. p. 175—177. — 703, p. 39, 40. 41.

5) 16. October, VR. Der vom Finanzminister vorgelegte Entwurf einer Botschaft betreffend den Vollzug des Gesetzes v. 13. Dec. 1799 wird genehmigt und schleunigst an den gg. Rath expedirt. Er folgt hier: „Bürger Gesetzgeber! Der Vollziehungsrath gesteht Ihnen bei Ihrer Einladung v. 13. d. mit der Freimüthigkeit die er Ihnen schuldig ist, ... dass er die Vollziehung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799 für eine seiner schwersten Aufgaben hält. Mit Ihnen über das Schicksal so vieler würdigen Geistlichen gleich gerührt, müssen die Hindernisse auf welche der VR. stößt ihn nur um desto tiefer kränken, ohne ihn desswegen in Ausübung seiner Pflicht [um] einen Augenblick wankend zu machen. Wenn diese Schwierigkeiten in mehrern Gegenden der Republik die Folgen eines aus missverstandenen Begriffen über das Wesen des Bodenzinses entstandenen Widerwillens gegen das Gesetz sind, so sind sie hingegen (an) andern Orten durch Umstände erzeugt worden, deren Uebergewicht Sie gleich schmerzhaft mit uns fühlen, da es die Gründe der Armut, des Elends und der Unmöglichkeit sind. Aus dem zahlreichen Verzeichnisse von Vorstellungen ganzer Ge-

Digitized by Google

meinden gegen die Beziehung der Loskaufsinteressen für die Jahre 1798 und 1799, welche wir Ihnen vorlegen, und die durch die einander entgegengesetzten Gründe der erklärtesten Abneigung und der Mittellosigkeit veranlasst worden sind, werden Sie .. entnehmen dass schon der Vollziehungs-Ausschuss sich .. in einer unangenehmen Stellung befunden hat, mit dem Unterschied dass die allgemeine Stimmung gerade in letztern Zeiten, aus Ursachen die wir nicht in Ihr Gedächtnis zurückrufen wollen, sich am lautesten gegen die Entrichtung der Grundzinse erklärt hat. Der VA. sollte die Widersetzlichen zur Ordnung bringen und (zugleich) nach dem Sinne des Gesetzes Rücksicht auf die Bedrängten nehmen; so entstund der Beschluss vom 19. März 1800, welcher den vom Krieg am stärksten mitgenommenen Gegenden Aufschub gestattet, von welchem sich die beste Wirkung zu versprechen, dessen Resultat aber so viel als nichts war, indem der größere Theil der bis auf diese Stunde eingegangenen Summen entweder durch gerichtliche Betreibung oder militärische Execution herbeigebracht werden mußte. Der VR. legt Ihnen das Verzeichnis dieses Eingangs nach den ihm zugekommenen neusten Berichten aus den Cantonen zu Ihrer Einsicht unter Augen, nebst der Anzeige der Verwendung desselben; er fühlt dabei zwar selbst dass damit Ihrer Einladung nur unvollständig entsprochen wird; um es auf eine Ihnen genügende Weise thun zu können, sind die nothwendigen Befehle in die Cantone bereits abgegangen. Er glaubte aber dass Sie in einer solch wichtigen Angelegenheit gerne annehmen würden, was für einmal Ihnen gegeben werden kann. Es wird Ihnen immer so viel daraus einleuchten, dass die Vollziehung sich unabläßig mit diesem Gegenstande beschäftiget hat und dass sie es ferner thun, mit Kraft und Nachdruck handeln und dem Ertrag der Loskaufszinsen keine andere Bestimmung geben wird als die Unterstützung der Geistlichen, die Bestreitung der Beziehungskosten und die der Liquidation vorgehenden Arbeiten; davon gibt sie Ihnen mit Vergnügen ihre beruhigende Zusicherung. — Noch hat .. der VR. in dieser Botschaft eine Pflicht zu erfüllen; es ist die, Sie auf das Gesetz v. 6. Oct. aufmerksam zu machen, dessen Wirkung und Unausführbarkeit in dem vorgeschriebenen Termine Ihrer Einsicht nicht entgehen kann. Wenn die Erhebung der bloßen Loskaufsinteressen, welche durch das Gesetz v. 13. Dec. für zwei Jahre auf anderthalb Bodenzinse berechnet sind, schon an Unmöglich(keit) grenzende Schwierigkeiten erzeugt hat, was werden nicht erst die Hindernisse des Bezugs nach dem vollen Werthe sein in Zeiten die sich um nichts gebessert haben? Denn wenn gleich der Anschlag der Naturalien dem Schuldner Vortheile gewährt, so ist bei Abfassung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799 nicht (w)eniger Rücksicht hierauf genommen worden. — Der VR. bittet Sie, seine Bemerkungen zu erwägen. Er hat unterdessen, durch so viele wichtige Gründe bewogen, die Bekanntmachung des Gesetzes v. 6. Oct. aufgeschoben, bis ihm kundgethan sein wird, welchen Gebrauch Sie von diesen verlangten Erläuterungen zu machen gutfinden werden.*) Schließlich glaubt der VR. euch .. bitten zu müssen, Maßregeln zu treffen, damit gegenwärtige Botschaft nicht durch den Druck zu einer unnützen oder vielmehr schädlichen Publicität gelange." VRProt. p. 253–256. — 177, p. 317–319. — 703, p. 61–64.

6) 18. October, gg. R. (geheim). 1. Verlesung der Botschaft des VR. Es wird darauf geantwortet, man finde nicht dass die eingesandten Bemerkungen einen Aufschub in der Bekanntmachung des Gesetzes v. 6. d. nach sich ziehen sollten, und lade also den VR. ein, dasselbe ohne Zögerung verkündigen und vollziehen zu lassen. 2. Die Botschaft wird indess der Unterrichtscommission überwiesen, um sie zu prüfen und den Entwurf einer Botschaft betreffend die Verwendung der eingebrachten Zinse vorzulegen. 3. Endlich wird Schweigen über diesen Gegenstand geboten ... Prot. p. 402–3. — 458, Nr. 213.

7a) 23. October, VR. Verlesung der Botschaft des gg. Raths, deren Prüfung und Beantwortung *Schmid* übernommen hatte. Seine Vorlage wird in der Discussion genehmigt und sofort ausgefertigt.

7b) Der Vollziehungsrath an den gg. Rath, (für geheime Sitzung). „BB. GG. Der VR. sieht sich genöthiget,

*) Der folgende Satz ist von Dolder beigefügt; (das Uebrige wörtlich adoptirt).

Digitized by Google

Ihnen noch einige Bemerkungen über die von ihm verschobene Bekanntmachung des Gesetzes v. 6. October.... zu machen, und dies vorzüglich, weil es scheint, dass die Ihnen unterm 16. d. eingesandte Botschaft seine Gründe und sein Benehmen nicht in das gehörige Licht gesetzt habe. Wenn Sie .. sich die Erklärung des VR. über die Bodenzinse im Allgemeinen ins Gedächtnis zurückzurufen belieben, so werden Sie hinreichend überzeugt sein, dass derselbe über diese Schuldigkeit der Besitzer zinspflichtiger Güter mit Ihnen einstimmig denkt, und dass derselbe Ihrer gesetzlichen Verfügung hierüber entgegensahe. Freilich entsteht bei demselben, da er immer am nächsten mit den Aufopferungen aller Art, welche die fortdauernde Lage des Vaterlandes in vielen Gegenden vorzüglich dem Landmann abdringt, der Wunsch, es möchte der im Gesetz v. 13. Dec. 1799 angenommene Fuß zur Entrichtung dieser Schuldigkeit bestimmt werden, wozu ihn die gewisse Voraussetzung dass noch manche außerordentliche Last auf die bereits sehr hart mitgenommenen Gegenden werde gewälzt werden, an welche die entferntern beizutragen würden müssen angehalten werden, gleichsam berechtigte, und wenn der VR. die Gründe seinem Antrage nicht eigentlich beifügte, so geschah dieses blos weil sie Ihnen so wenig als ihm selbst unbekannt sein können. — Hingegen glaubte der VR. dass es Ihnen, der Grundsatz der Entrichtung möchte nun einmal auf welche Weise nur immer bestimmt werden, nicht entgehen würde dass die Bestimmung der Bezugsepoche noch von Umständen und ihrer Entwickelung abhange, welche es mehr als rathsam machten, diese dem Gesetze nicht selbst einzuverleiben, sondern vielmehr die Festsetzung sowie alle Einrichtungen darüber der vollziehenden Gewalt zu überlassen. Es lässt sich mit Grund behaupten dass die Bestimmung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799, welche die Entrichtung eines ganzen Grundzinses schon auf den 15. Jenner 1800 festsetzte, eine Verfügung von welcher in der Folge unumgänglich mußte abgewichen werden, keine der mindern Ursachen ist, warum die Vollziehung jenes Gesetzes erst dem VR. zu Theil geworden, und wer bürgt uns dafür dass nicht wieder solche Umstände eintreffen können, welche die Ausführung des § 5 des Gesetzes v. 6. Oct. 1800 ebenfalls unmöglich machen? Aber eben dieses dass sich nun der VR. mit der Vollziehung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799 beladen sieht, eben die von ihm überall in der Ausübung seiner Pflichten in Rücksicht dieses Gesetzes angetroffenen Schwierigkeiten, eben die Ungewissheit in der sich derselbe befindet, ob nicht die äußersten Zwangsmittel noch werden erfordert werden, um jenem Gesetze Gehorsam zu verschaffen, setzen denselben auch in Stand, über das Ganze mit derjenigen Sachkenntnis zu urtheilen, welche die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfordert. — Es ist eine freilich traurige, aber eben darum nicht minder wichtige Wahrheit, welche der VR. weder (Ihnen) vorzuenthalten noch sich selbst zu gestehen umhin kann, dass die Vollziehung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799 nicht von statten gehen würde, wenn die vollziehende Gewalt nicht auf den Beistand und die Unterstützung fränkischer Truppen zählen könnte; allein es kann Ihnen nicht entgehen dass es von Umständen abhängt, deren Entwicklung vielleicht sehr nahe ist, um gewiss zu sein, ob der VR. auch alsdann auf eine hinlängliche Unterstützung der fränkischen bewaffneten Macht zählen könne oder nicht. Nun ist es aber der VR. der Ruhe und dem Heil der Republik schuldig, alles anzuwenden was in seiner Befugnis steht, dass die fränkischen Truppen ja nicht in einem Augenblick im Innern von Helvetien nöthig seien, in welchem sie bestimmt sein könnten, zur endlichen Erkämpfung des Friedens mitzuwirken. Allein nicht nur uns selbst, sondern auch dem Interesse Frankreichs sind wir diese Rücksichten schuldig, und so können Sie .. so wenig als der VR. sich blos von dem edlen Gefühl des Rechts oder Unrechts leiten lassen, um einen Feuerstoff unter das Volk zu werfen, der im bedeutendsten Moment in lichte Flammen übergehen könnte. — Der VR. muß Ihnen aber offenherzig gestehen dass ihm die Publication Ihres Gesetzes v. 6. Oct. die gegründete Besorgnis aufdringt, es könnte dieselbe im Zusammentreffen von äußern Begebenheiten für die Ruhe Helvetiens, ja für die Pflichten gegen unsere Verbündeten gefährlich werden. Wenn es nicht das Ansehen haben könnte, als wäre der VR. nicht über den Grundsatz mit Ihnen einig, so würde derselbe Ihnen die einsweilige Rücknahme dieses Gesetzes ohne Bedenken ans Herz legen; allein ohne hierauf schließen zu wollen, begnügt er

Digitized by Google

sich, Sie mit seinen Bedenklichkeiten des nähern bekannt gemacht zu haben, und ersucht Sie, in Ihrer Weisheit zu erwägen, ob es nicht besser wäre dass dieses Gesetz unter der Bestimmung des Grundsatzes dass die Grundzinse für 1800 müssen entrichtet werden, den eigentlichen Bezahlungsfuß sowie vorzüglich die Epoche der Entrichtung noch unbestimmt ließe, bis die vollziehende Gewalt über den Erfolg der zur Ausführung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799 angewandten Mittel und über den Anfang und Fortgang dieses wichtigen Geschäftes aus allen Cantonen sichere und bestimmte Nachrichten wird erhalten haben."

VRProt. p. 461–464. — 177, p. 459–463. — 700, p. 665–70.

8) 25. October. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. „Der gg. Rath hat zwar die in Ihrer Botschaft v. 23. d. enthaltenen neuen Bemerkungen über die Bekanntmachung des Gesetzes v. 6. d. M. in Betreff der Beziehung der diesjährigen Bodenzinse mit aller Aufmerksamkeit geprüft die die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, und gefunden dass er über diesen bereits vorher so reichlich erwogenen Gegenstand nicht mehr eintreten könne. Er ladet Sie, Bürger Vollziehungsräthe, desnahen ein, das oberwähnte Gesetz sogleich drucken und bekannt machen zu lassen und dem gg. Rath anzuzeigen dass solches geschehen sei. Diese Verhandlung soll laut Beschluss des Raths geheim gehalten werden." Prot. p. 455—56. — 488, Nr. 219.

9) 25. October, gg. R. Im Zusammenhang mit N. 8 beantragt die Finanzcommission, dem Vollziehungsrath besondere Vollmachten für Schonung der Unbemittelten zu ertheilen. Ihre Vorlage wird mit Aenderungen angenommen. — § 2 neu formulirt statt §§ 2—4, (deren Wortlaut hier folgt):

§ 2. Es sind aber alle diejenigen Bürger welche einen solchen Aufschub oder Nachlass genießen wollen gehalten, ihr mehreres oder minderes Unvermögen durch unzweifelhafte Zeugnisse zu bescheinigen. 3. Solche Zeugnisse müssen von den Municipalitäten unter ihrem Siegel ertheilt und sowohl von dem Agenten als dem Steuereinnehmer und dem Unterstatthalter des Districts mit ihrem Visa bekräftigt sein. 4. Ein jedes solches Zeugnis kann niemals für ganze Districte oder Gemeinden, sondern allein für den- oder diejenigen als gültig erachtet werden, welche *namentlich* darin enthalten sind, und zwar jedes mit Anzeige des Grund- oder Bodenzinsbetrages, für dessen Entrichtung er Aufschub oder Nachlass verlangt. Es soll auch von keiner Behörde ein solches Zeugnis anders als in obbestimmter Form angenommen und einzig auf ein solches hin die nöthige Milderung gestattet werden." Republ. III. 688—89.

Am 27. bestätigt und expedirt.

10) 27. October, VR. An den gg. Rath wird folgende Botschaft erlassen. „Bürger Gesetzgeber! Ihre Verordnung v. 27. d., kraft welcher der Vollziehungsrath bevollmächtigt sein soll, unter gewissen Bedingungen die nöthigen Ausnahmen vom Gesetze zu machen, das die Entrichtung der Bodenzinse vom Jahr 1800 befiehlt, ist nicht als Gesetzesvorschlag, sondern als wirkliches Gesetz aufgestellt, ein Versehen das wahrscheinlich blos der Abfassung zuzuschreiben ist. Da der VR. glaubt, sich gänzlich an die Vorschrift des Gesetzes v. 8. August halten zu müssen, so hat er obiges als Gesetzesvorschlag in Berathung genommen und findet über den Hauptinhalt desselben gar keine Bemerkung zu machen, und macht er sich's zur angenehmen Pflicht, euch .. zu erklären dass er diese Verfügung in allen Rücksichten für sehr zweckmäßig hält. Hingegen bemerkt Ihnen (!) der VR. dass in der französischen Uebersetzung sich ein Fehler eingeschlichen habe" ... (Art. 2, Ende: Cons. *législ.* statt *exécutif.*) Einladung, die Vorlage nach Berichtigung zum Gesetz zu erheben. — (Zum Theil von *Dolder* concipirt.) VRProt. p. 516, 517. — 177, p. 499, 500. — 703, p. 67, 68.

11 a) 28. October, VR. Eingang einer Botschaft des gg. Raths, die auf der Publication des Gesetzes v. 6. d. beharrt ... Mit Rücksicht auf den gestern besprochenen Beschluss, der dessen Vollziehung erleichtert, wird nun (von der Mehrheit) beschlossen, dem gestellten Verlangen Folge zu geben; demgemäß erhalten die Minister der Finanzen und der Justiz die sie betreffenden Aufträge.

11 b) Nicht einverstanden erklärt sich *Schmid;* er gibt folgende Erklärung zu Protokoll: „Schon das

Digitized by Google

erstemal als im VR. die Frage entstund, ob das Gesetz v. 6. Oct. ... dem Druck sollte übergeben und gehörig publicirt werden, habe ich meine Bedenklichkeiten dagegen umständlich geäußert, und der VR. fand einen Theil der von mir damals angebrachten Gründe, wenn ich nicht irre vorzüglich diejenigen welche aus der allgemeinen Lage des Bodenzinsgeschäfts hergenommen waren, seiner nähern Aufmerksamkeit würdig; daher entstund die Botschaft v. 23. Oct. an den gg. Rath. Nun hätte man aber wenigstens erwarten sollen, dass die Gesetzgeber diese Botschaft einer ruhigen und bedächtlichen Berathung würdigen und dieselbe nicht, wie es wirklich geschehen, ohne Rückweisung an eine Commission verwerfen würden; zwar entstund vielleicht darauf der in Form eines Gesetzes eingesandte Gesetzesvorschlag vom (27.), welcher aber nach meinen Begriffen nicht geeignet ist, die gegen die augenblicklich vorzunehmende Bekanntmachung des Gesetzes v. 6. bei dem VR. entstandenen Bedenklichkeiten zu heben. Noch weiß der VR. nur von wenigen Districten, wie es mit der Entrichtung der Bodenzinse von Statten geht; von ganzen Cantonen laufen immerfort Nachrichten ein, welche zu der Besorgnis Anlass geben, dass es mit dem Bezug ohne die Unterstützung einer ansehnlichen Anzahl fränkischer Truppen nicht gehen werde; hingegen findet sich der VR. durch nichts versichert dass er auf jeden Fall über eine hinlängliche Anzahl fränkischer Truppen werde disponiren können; ja der Obergeneral der Reserve- oder Graubündner Armee schien noch vor wenigen Tagen darauf (hin)zudeuten, dass er alle Truppen welche im Innern von Helvetien stehen zusammenziehen könnte. Welches wären aber wohl die Mittel welche der VR. dem Ausbruch einer entschiedenen Widersetzlichkeit gegen die Entrichtung der Grundzinse entgegenzustellen vermöchte, wenn die fränkischen Truppen eben mit dem Feinde beschäftigt wären? Warum soll diese Widersetzlichkeit durch die Bekanntmachung eines zweiten Gesetzes gereizt werden, während das erste[re], vom 13. Dec. 1799, noch nicht hat können vollzogen werden? Nach meiner Meinung sollten also die Grundzinse für 98 und 99, wo nicht gänzlich bezogen, doch der Bezug überall in Thätigkeit gesetzt und (dann das) Gesetz v. 6. Oct. samt jenem vom (27.?), welches wahrscheinlich in ein Gesetz wird verwandelt werden, erst publicirt werden." VRProt. p. 539—543.

11 c) 28. Oct. Der VR. an den Finanzminister. Motivirter Auftrag zu neuer Vorlage des am 13. eingebrachten Beschlussesentwurfs für den Vollzug des Gesetzes v. 6. d. 703, p. 69.

11 d) 28. Oct. Derselbe an den Justizminister. Zurücknahme der Weisung v. 13. d. betreffend den Druck des erwähnten Gesetzes, resp. Auftrag zu schleunigst möglicher Publication desselben. p. 71.

12) 29. October, gg. R. Zu dem am 27. d. aus Versehen als Gesetz ausgefertigten Vorschlag erklärt der Vollziehungsrath seine volle Beistimmung. Derselbe wird nun (dem Reglement gemäß) zum zweiten Mal verlesen, bestätigt und definitiv expedirt.

13) Am 31. Oct. von dem VR. dem Finanzminister zugefertigt mit dem Auftrag, baldigst einen Ausführungsbeschluss zu entwerfen; dem Justizminister mit der Weisung, das Gesetz v. 6. Oct. und den Beschluss auf dem gleichen Blatte abdrucken zu lassen (VRProt. p. 58, 59).

121.

Bern. 1800, 31. October.

79 (Gg. R. Prot.) p. (152.) 495—96. 499, 500. — 405 (Ges. u. D.) Nr. 273. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 90. - Bull. d. lois & d. V. 91. N. schw. Republ. II. 480. III. 701. 705—6.

Bestätigung des Verkaufs der Gebäude des Franciscaner-Klosters in Solothurn.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 27. Weinmonat 1800 und nach angehörtem Vortrage seiner Finanzcommission,

Digitized by Google

beschließt:

Der Verkauf des Franciscaner-Klosters in Solothurn um die Summe (von) sechszehntausendeinhundert Franken ist genehmigt.

1) 3. September, gg. R. Die Bittschriften-Commission legt eine Reclamation der Franciscaner gegen den Verkauf ihres Klosters vor, die von der Municipalität Solothurn unterstützt wird. An den Vollziehungsrath.

2) 27. October, VR. Der Finanzminister rapportirt über das Ergebnis der Versteigerung der Franciscaner-Klostergebäude in Solothurn. Nach seinem Antrag wird dem gg. Rath die Bestätigung dieses Verkaufes empfohlen. VRProt. p. 507—8. — **177**, p. 501—4. 506—7. — **697**, p. (683.) 685—86.

3 a) 29. October, gg. R. Die bezügliche Botschaft wird der Finanzcommission zu beförderlichem Rapport übergeben.

3 b) 31. Oct., ebd. Nach Antrag der Commission der Verkauf bewilligt.

122.

Bern. 1800, October, bis 1801, März.

307—10 (VRProt.), etc.

Vorarbeiten für die Verhandlungen über Festsetzung neuer Landesgrenzen.

In Nr. 83 sind Studien vorgesehen, welche die nöthigen Unterlagen beschaffen sollten; dass dann solche nach Paris abgingen, ist mehrfach bezeugt; das an Glayre gelangte Material kehrte indess nicht zurück. Desto mehr waren anderweitige Quellen erwünscht, die sich für einige der wichtigsten Stücke wirklich gefunden haben. Obwohl die hier verzeichneten Desiderien unerfüllt blieben, ist es nicht ohne Werth, dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu kennen, zumal es sich dabei nicht blos um militärische Gesichtspunkte handelt.

1) 2. September, VR. Der Minister des Auswärtigen gibt umständlich Bericht über die Verhältnisse der Enclave Campione und die bezüglichen Verhandlungen und empfiehlt, nöthigenfalls Indemini oder eine andere Ortschaft dafür abzutreten. Man billigt dieses Gutachten, fasst jedoch keinen Beschluss und legt dasselbe ins Archiv. (Dazu gehört eine ad hoc gefertigte Kartenskizze.) VRProt. p. 591—593. — **787**, p. 369 377. **878 a.**

2) 14. October, VR. Der Minister des Auswärtigen legt einen umfassenden Bericht über die Beziehungen der alten Eidgenossenschaft zu den verschiedenen Mächten, mit einer Uebersicht der geschlossenen Verträge, vor. Diese Arbeit wird mit Befriedigung aufgenommen und in Circulation gesetzt. VRProt. p. 193.

Bezügliche Aufsätze sind in Bd. 3382 zerstreut. — Dazu gehören auch Tabellen oder Verzeichnisse über Gefälle und Lehen deutscher Reichsstände in der Schweiz (besonders p. 109—97. 307—19. 329—43). Laut p. 439 wurde auch in der Zurlaubenschen Bibliothek einiges Zugehörige gefunden.

3 a) 15. October, VR. Der Minister des Auswärtigen legt eine Arbeit über die politischen Verhältnisse der Republik Biel vor, die er für Glayre bestimmt hat. Gebilligt; Auftrag zu beförderlicher Absendung. VRProt. p. 219.

3 b) „Note sur Bienne et sur l'Erguel"; unterzeichnet von Begos; Abschrift ohne Datum. (Darstellung der Verhältnisse Biels zur Eidgenossenschaft und zum Fürstbisthum Basel...) **3376**, p. 13—19.

4) 16. October, VR. Auf Antrag des Präsidenten wird der Minister des Innern eingeladen, eine Abschrift der dem B. Glayre für seine Sendung behändigten Acten vorzulegen. VRProt p. 252. — **793**, p. 326 a.

Digitized by Google

5a) 21. October, VR. Der Minister des Auswärtigen legt die bestellte Arbeit über die Propstei Moutier-Grandval vor. Sie soll dem B. Glayre zugefertigt und eine Abschrift ins Archiv gelegt werden.

VRProt. p. 390.

5b) „Mémoire sur la prévôté de *Moutier-Grandval.*" (I.) „S'il était permis de décider par la position topographique des peuples et par leur inclination à quelle puissance ils doivent appartenir, les habitants de la prévôté feraient certainement partie de la domination helvétique; mais le droit public examine les titres sur lesquels est assise la souveraineté sur tels ou tels citoyens, et ses interprètes ou scrutateurs ne se déterminent à prononcer que sur la validité des titres. — Ceux de l'évêque de Bâle sur le pays de Munsterthal sont évidents quant à la suzeraineté; mais ce qu'il est nécessaire de considérer par rapport aux habitants consiste dans les recherches suivantes. 1° Moutier-Grandval dépend-il de l'évêque de Bâle en sa qualité de prince de l'Empire ou comme une seigneurie helvétique appartenant à ce prince? 2° Ne serait-ce pas un de ces pays dont la Suisse et même l'Allemagne offrent plus d'un modèle bizarre, qui sous certains rapports dépendent d'un prince dans sa qualité d'associé à une confédération de princes et sous d'autres rapports de ce même prince, en tant que libre de cette confédération? 3° Les réserves et franchises des sujets de ce prince et les relations ecclésiastiques, politiques et surtout militaires qui les lient d'après des traités avec d'autres puissances, ne dénaturent-elles pas jusques à un certain point les diverses obligations que le terme absolu de sujetion paraît imposer? On se croit obligé, par rapport au Munsterthal, d'entrer sommairement dans ces discussions.

(II.) Premièrement la prévôté était en 1430, à des titres assez vagues, sous la loi des évêques de Bâle. Vexée alors par les impôts que mit sur elle un de ces prélats, elle s'en rédima moyennant une somme d'argent une fois payée; mais sur la fin du quinzième (?) siècle un évêque, successeur de celui-là, étant entré en guerre avec le canton de Berne pour soutenir un concurrent à la dignité de prévôt de Moutier-Grandval, tandis que le canton croyait être en droit d'en soutenir un autre, l'Etat helvétique triompha et conquit la prévôté sur son prince. Par un traité de paix subséquent la prévôté fut rendue à l'évêque Gaspard, mais les habitants ayant éprouvé la douceur du gouvernement bernois, supplièrent le canton de les recevoir au nombre de ses combourgeois, ce qui leur fut accordée en 1456; il (!) subsiste encore dans toute sa vigueur, ayant été renouvelé en 1496, 1613, 1655, 1671, 1689, 1704, 1706, 1743. On va présenter en substance les clauses principales.

1° Le canton de Berne s'est constamment obligé à défendre la vallée de Moutier contre toute sorte de force et de violence. 2° Ce canton les traitera *ni plus ni moins que ses autres bourgeois.* 3° Il les maintiendra et leur tendra la main pour soutenir toutes leurs franchises et libertés. 4° Les habitants de la prévôté seront tenus d'aider de leurs forces militaires le canton de Berne sur sa réquisition, à moins que la guerre ne fût dirigée contre l'évêque et le chapitre de Bâle. 5° Enfin, pour reconnaissance du dit droit de combourgeoisie, acquis à tous les habitants de la prévôté, que le canton de Berne empêchera d'être en rien *molestés*, ils payeront annuellement à ce canton une somme de cinq florins du Rhin.

(III.) Il est essentiel d'observer ici que sur les disputes qui s'élevèrent à la fin du 16e siècle entre les catholiques et les protestants de la prévôté, il avait été réglé que des arbitres seraient pris des cantons de Berne et de Soleure. Le nombre des évangéliques étant très supérieur, on les a vu constamment porter devant messieurs de Berne toutes leurs discussions, représentations sur l'objet du culte, sur les droits de leurs pasteurs et sur l'instruction de la jeunesse. — Que de fortes présomptions ne naissent point de ce que nous venons d'exposer! Que la prévôté de Moutier-Grandval devait être plutôt regardée comme une terre helvétique que comme un pays dépendant de l'Empire. Les habitants se sont toujours prévalus, par dessus tout autre titre de leur existence, d'avoir à l'occasion de leurs affaires diverses messieurs de Berne pour

Digitized by Google

combourgeois, pour protecteurs et pour juges, spécialement sur l'objet de ce qu'ils ont à payer des droits seigneuriaux. Ceci se voit particulièrement dans les articles qu'ils dressèrent en 1633, pour les présenter au Canton. Ils y articulaient aussi leurs plaintes de ce que leurs soldats ayant été envoyés à la garde des frontières, on ne leur avait pas rendu leurs fusils, et ils en demandaient la restitution, *pour pouvoir au besoin s'acquitter du service dû à leurs Excellences de Berne.* Celles-ci les protégèrent particulièrement en les garantissant de l'invasion des Suédois vers ces contrées. — Secondement: Mais on ne peut se dissimuler que vers l'année 1655 la Diète de l'Empire, ayant demandé des contributions au prince-évêque de Bâle, celui-ci requit de son côté les habitants de Moutier Grandval, pour qu'ils eussent à fournir leur contingent. Les habitants de la prévôté opposèrent à cette demande leurs lettres de franchise de 1430, d'après lesquelles ils ne doivent payer d'autre impôt à l'évêque que celui de vingt sols par charrue. Ils implorèrent comme bourgeois suisses le traité de Westphalie et l'intervention de messieurs de Berne, qui se portèrent à leur appui. Les parties choisi(rent) pour médiateurs le landam(man) Beubach*) du canton d'Uri et le bourgmaître Wettstein du canton de Bâle. La sentence qu'ils rendirent le 10 Avril 1657 a des clauses si singulières et même si contradictoires qu'on ne peut les expliquer qu'en disant que le prince-évêque et ses sujets de la prévôté y sont regardés tantôt comme dépendants de l'Empire à quelques égards, et à d'autres comme en étant indépendants, peut-être en ce qu'on y a distingué ou voulu distinguer le réel du personnel. — Rapportons ces clauses. „Les sujets de la vallée de Moutier „ne doivent et ne veulent plus refuser dorenavant les impôts de l'Empire qui se feront et accorderont par „les Diètes générales des Etats communs de l'Empire, mais plutôt autant que sera la part de l'évêché de „Bâle ils donneront et mettront ensemble leur quotum, et nommément le quatorzième denier, ainsi qu'il est „accordé." Et ensuite: „Cet accord et composition amiable ne doit point porter préjudice aux sujets de la „vallée de Munster, quant à leur dite ancienne lettre de privilège (celle de 1430), comme aussi aux autres „traités de la bourgeoisie perpétuelle qu'ils ont avec la ville de Berne, comme de même à l'exemption de „l'Empire obtenue par les louables Cantons de la Suisse dans le traité de la paix d'Allemagne." — Que résulta-t-il en 1690 de cette sentence? Les Impériaux et les Français menaçant alors également de prendre des quartiers d'hiver dans le Munsterthal, les habitants eurent recours au canton de Berne, qui en conséquence fit reconnaître les frontières de la prévôté par le baillif de Nidau, y rétablit les anciens corps de garde et fixa le nombre des soldats qui devaient y être placés. Le Canton envoya ensuite à Moutier Mons. le capitaine de Graviseth, qui fit enrôler tous ceux de la prévôté capables de porter les armes et donna des ordres militaires à tous les maires et au capitaine des milices de Moutier-Grandval. Que devient ici la puissance souveraine de l'évêque de Bâle? Nous avons vu d'ailleurs en 1780 les sujets de la prévôté résister sur l'objet des impôts aux rescrits de ce prélat et de l'Empereur et s'adresser au canton de Berne pour implorer à cet égard son intervention et sa combourgeoisie. Louis XIV vint également à l'appui des habitants du Munsterthal à l'occasion des démêlés qui s'élevèrent au sujet de ce pays en 1671 entre le canton de Berne et l'évêque de Bâle. — Troisièmement. Tout ce que nous venons de citer des privilèges singuliers (?) de la prévôté de Moutier Grandval, leurs relations politiques et confédérales avec le canton de Berne et le reste de la Suisse, le droit qu'a celle-ci de prononcer sur les litiges des habitants, en causes matrimoniales, de culte et d'institution publique, surtout les devoirs réciproques militaires entre l'Helvétie et la prévôté, dénaturent d'une manière si visible le titre de sujets que les évêques de Bâle ont donné au peuple de celle-ci qu'on serait tenté de les regarder plutôt comme de vrais Suisses que comme soumis aux lois de l'empire germanique. — Et ne conviendrait-il pas à la France d'abandonner ce pays à ses combourgeois et protecteurs naturels, plutôt que d'en faire un objet perpétuel de litige sur lequel la justice la forcerait à regarder l'Helvétie comme arbitre et protectrice? Je pense donc que dans les arrangements qui pourront avoir lieu

*) Zwyer von Evebach?

Digitized by Google

entre les Républiques française et helvétique Moutier Grandval pourrait être cédé à celle-ci comme une sorte d'ancienne proprieté ou du moins comme un objet d'indemnisation d'une partie de ce que la France se trouve aujourd'hui lui devoir, en conformité du rapport que j'ai eu l'honneur de vous faire sur les frontières de l'Helvétie et sur les instructions générales à donner aux ministres chargés de négocier pour l'Helvétie." — (Copie v. 21. Oct.) 801, p. 631—636.

6 a) 21. October, VR. „Le ministre (des Relations extérieures) fait lecture d'un rapport sur les relations politiques de Constance et la convenance de la réunion de cette ville au territoire helvétique. Ce rapport est mis en circulation." VRProt. p. 390.

6 b) „*Vues naturelles que l'Helvétie peut avoir sur la ville de Constance.*" (Arbeit von M. *Begos.*) „Dans un temps où de grands arrangements de limites peuvent et même doivent avoir lieu entre la France, l'Empereur et l'Empire, il est juste, il est légitime que l'Helvétie, qui vient d'être foulée et de perdre le fruit de ses longues économies par l'effet d'une guerre désastreuse pour elle, allumée entre ces puissances, en recherche et en obtienne quelque dédommagement. — Constance, autrefois liée par des alliances avec Bâle, Zuric et St. Gall et qui vers l'année 1510 chercha à entrer dans la confédération helvétique, se vit frustrée de cette espérance, soit parce qu'elle proposa mal-à-propos aux cantons souverains de la Thurgovie et jaloux de leur autorité sur ce pays, d'en rendre une partie adjacente à son territoire, soit parce que le parti protestant (?), faible alors et timide en Suisse et en Allemagne, laissa abattre par Charles-Quint la ligue de Smalcalde et faciliter à l'Empereur les moyens de se faire assurer la propriété de cette ville par la diète de l'Empire, malgré des oppositions réïtérées de la part du cercle de Souabe. En effet, Constance était comme un hors-d'œuvre dans le système d'union des Etats du cercle, et elle devenait, si elle eût été fortifiée, un épouvantail dangereux, élevé par la maison d'Autriche, menaçant également les droits de plusieurs villes impériales voisines et les campagnes d'une des plus belles parties de l'Helvétie. La nature semblait au contraire l'avoir placée pour être enclavée dans les limites de la Suisse, située en deça du Rhin relativement à nous, environnée de tous les côtés de la souveraineté helvétique, qui s'étend jusques à quatre ou cinq toises de ses murs, lui devant une grande partie de ses moyens d'existence, isolée dans le système politique de l'Europe et jouet des armées successives qui voudront la traverser ou la conquérir, sa seule fortune à venir dépend de l'avantage d'être désormais réunie à la République helvétique. Aujourd'hui, que nulle division de souveraineté n'existe entre les anciens Etats suisses, Constance, en appartenant à l'Helvétie et n'étant pas gênée par les entraves de la domination soit monarchique, soit ecclésiastique, deviendra comme un débouché général, un port ou entrepôt libre, qui facilitera admirablement l'activité de toutes les branches de notre commerce, relatives à l'Allemagne, à la France, à l'Italie, même à la Hollande. On la verra renaître du sein des herbes et des broussailles où elle est comme ensevelie, se revivifier et nous faire profiter des avantages que Constantin I crut réunir en elle, lorsqu'il se décida à la fonder. — Maintenant elle n'est rien à l'Allemagne, ni au souverain qui la régit, parce que celui-ci préfère arrondir ses Etats et y porter des sucs nourriciers, à les éparpiller sur un petit terrain cerné de puissances étrangères. Elle n'est rien à l'Helvétie, qui la regarde comme un voisin également embarrassant et inutile. Celle-ci gêne même la plus grande partie de ses mouvements, puisque toute la partie orientale et méridionale du lac de Constance appartient en toute souveraineté aux Suisses, et qu'en cette qualité de souverains, particulièrement des villes de Gottlieben et d'Arbon, les Suisses lui feront nécessairement éprouver des litiges et des contradictions dans les prétentions d'usufruit et de propriété que ses habitants élèvent en diverses circonstances. C'est surtout sur le fait du commerce que la ville de Constance, d'ailleurs si heureusement située pour le faire avec succès, en est réduite aux plus chétifs éléments, parce qu'elle n'a presque point de matières premières à extraire de son propre territoire, et qu'il n'est de l'intérêt d'aucun de ses voisins de l'un ou de l'autre côté du lac, de lui en fournir pour les ouvrir (?). Ajoutons que Constance, accoutumée à croupir dans une stagnation

Digitized by Google

de paresse, serait stimulée à en sortir par l'activité relative de l'Helvétie, dont elle serait une portion. Observons que d'une autre part, dans le cas où les puissances belligérantes seraient obligées de se rapprocher d'elle et même de rompre son pont sur le Rhin, elles ne lui laisseraient plus la douleur et même la honte d'être universellement abandonnée, parce qu'elle appartiendrait à une puissance républicaine, indivisible, dont tôt ou tard l'Europe sentira la sagesse de maintenir et de respecter la neutralité. — Que dirai-je de plus de cette immensité de droits féodaux, de dîmes, de censes, de hautes, moyennes et basses justices, qui vont (et) viennent, qui se coupent, qui se contrarient, qui donnent lieu à des tracasseries interminables, à des procédures fastidieuses et éternelles entre l'évêque de Constance et la République helvétique. Il est à présumer que la ville de Constance, une fois entrée dans le sol des Suisses, à qui l'Autriche et la France doivent assurément des dédommagements, il serait bien plus facile de couper par la racine du moins un grand nombre de ces discussions et de faire avec cet évêque des arrangements, auxquels l'esprit du siècle, et peut-être des réflexions sur les abus d'une puissance temporelle de ses prédécesseurs, l'engageraient à acquiescer. Quant à sa puissance ecclésiastique sur la plus grande partie de l'Helvétie catholique, une moralité bien entendue et la religion elle-même exigent qu'il les résigne à un prélat apostolique qui vive au milieu de nous. — On a dit que monsieur l'évêque Dalberg pourrait préférer d'être évêque résidant sur le territoire helvétique. A la bonne heure; mais s'il en était autrement, rien n'empêche que le siége épiscopal, qui était autrefois placé à Windisch, ne soit transféré pour sa partie germanique à Peter(s)hausen ou à M(ee)rsbourg, au-delà du Rhin." **801**, p. 645–649. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

6 c) 23. Oct., VR. Der Rapport wird, nachdem die Circulation beendet ist, in das Geheimarchiv gelegt (Prot. p. 465).

7 a) 21. October. Müller-Friedberg an den Vollziehungsrath. Vorlage eines Berichts über die Verhältnisse der helvetischen Republik zu dem Fürstenthum Neuenburg, mit dem Bemerken dass derselbe wenigstens im Thatsächlichen zuverläßig sei, indem er auf einer älteren Arbeit beruhe, die mit aller Muße und Benutzung aller zugehörigen Mittel gefertigt worden ... (Französisch.) **786**, p. 345.

Beilage: a) „La principauté de Neuchâtel et Vallengin"; p. 347—353; — b) Possessions immédiates (de la Rép. helv.) dans la principauté de N.; possessions médiates, etc.; p. 355—357.

7 b) 22. October, VR. Müller-Friedberg legt eine diplomatische Arbeit über Neuenburg und Valangin vor. Dieselbe wird dem Minister des Auswärtigen zugestellt, der sie an Glayre versenden soll. VRProt. p. 450. — **786**, p. 365.

8) 26. October, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. Im Auftrag von Glayre bescheinige er den Eingang der Zuschrift betreffend Biel und Erguel. Aus dem (kürzlich) erstatteten Bericht ergebe sich dass dieser Punkt keine Schwierigkeit finden werde. 2. Am (21. d.) habe er Glayre zu dem Minister des Aeußern begleitet und gestern sei derselbe in öffentlicher Audienz dem ersten Consul vorgestellt worden; nächster Tage werde Glayre eine Privataudienz bei Bonaparte nachsuchen und darüber Bericht geben ... (§ 3 etc.) **3360**, p. 129–131. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

9) 10. November, VR. Drei Denkschriften des Ministers des Auswärtigen über die Beziehungen Helvetiens zu Italien, Spanien und Holland, die seit 6. d. unter den Mitgliedern circulirt haben, werden genehmigt; der Minister soll sie sofort dem B. Glayre zufertigen und eine Abschrift für das Bureau der Regierung zurückbehalten. VRProt. p. 243, 244. — **793**, p. 331.

10) 23. November, Zürich. (D.) Vogel, Architekt, an M. Begos. 1. Motiv der Flucht von Bern (Process mit Lucerner Behörden); Erwähnung eines Versprechens, das er erst jetzt erfüllen könne ... 2. Hinweis auf Besitzungen von Thurgauer Klöstern in Schwaben, worüber zunächst der Abt von Wettingen Aufschlüsse geben könnte; sodann der Abtei St. Gallen in Ravensburg; mit Verdeuten dass diese Objecte zur Ausgleichung

Digitized by Google

anderseitiger Ansprüche dienen sollten. 3. Postulat für freie Rheinschiffahrt auf allen Strecken, wo der Fluss die Grenze bilde... 4. „Le point le plus difficile des négociations pour la République helvétique sera probablement de lui procurer une frontière militaire du *côté de la France*. Pour assurer à l'Etat helvétique la possibilité de se défendre de ce côté-là et de maintenir son indépendance et la neutralité, il est nécessaire d'y réunir l'Erguel, le comté de Neuchâtel et même la ville de Genève. Manquant de cette frontière, que la République, une fois organisée, pourra faire respecter au moins pour un temps par ses propres forces militaires, la Suisse sera exposée dans toutes les guerres aux convenances et même aux erreurs et à la politique du jour du gouvernement français, qui à son gré occupera la Suisse pour s'emparer de ses situations (?), de ses moyens militaires et de ses passages en Italie, pour en faire un centre de ses plans et opérations militaires. De préserver la Suisse de cet état précaire et de lui faire restituer la frontière qui pourra l'en garantir, c'est un intérêt senti et connu de tous les Etats voisins comme des puissances intéressées pour la conservation de l'équilibre et du système politique de l'Europe. Le gouvernement français ne pourra refuser la restitution de ces pays conquis sur la Suisse à l'intervention de ces puissances, d'autant plus (moins?) que la France, possédant dans la chaine de montagnes au-delà du Doubs une frontière militaire plus que suffisante, n'aura aucun prétexte valable pour refuser à la Suisse la restitution de celle qui est absolument nécessaire à celle-ci pour son existence indépendante. D'ailleurs l'expérience a déjà prouvé et prouvera encore plus que tous ces pays ne seront jamais d'un grand rapport pour les finances de la République française, et qu'ils perdront même peu à peu leur prospérité actuelle sous sa domination, parce que, situés hors du cercle d'activité de son grand commerce, et loin de l'attention particulière du gouvernement, les richesses et le génie de ces pays seront emportés dans des localités plus favorisées, et l'industrie actuelle de ces pays, privée de ces soutiens, dépérira. Leur réunion à la Suisse, en conservant aux habitants un état plus analogue à leurs habitudes et à leurs opinions, y conservera le contentement, l'industrie et la prospérité, à l'avantage de la France même et de son commerce, à qui l'industrie et le luxe, c. à d. la prospérité de ces pays, rester(ont) nécessairement tributaires." Hinweis auf Papiere betreffend diese Grenzverhältnisse, die sich im Berner Archiv und in der Familie (von) Erlach finden müssen... 5. Für Sicherung des ökonomischen Gedeihens der Schweiz sei es unerläßlich, ihre geographische Lage nutzbar zu machen, und zwar durch Errichtung einer Handelsstraße zwischen der Lombardei und Deutschland, im Zusammenhang mit der verlangten freien Rheinschiffahrt... Eine Verbindung habe seit den Römerzeiten bestanden, sei aber durch den alten Zürichkrieg abgebrochen und nicht mehr hergestellt resp. abgelenkt worden; Armut und Eifersucht der demokratischen Cantone haben mitgewirkt, um den Bau der erforderlichen Straße zu verhindern; die geeinigte Schweiz werde diesen Mangel gutmachen und daraus großen Nutzen ziehen. Eine Straße der Art würde am besten über den Bernhardin gehen; die Nähe des Comer- und des Luganersees und der lombardischen Canäle würden nämlich große Vortheile bieten, und diesseits wäre es nicht schwer, von dem Punkte an wo der Rhein schiffbar sei eine Wasserstraße bis zur Mündung der Aare zu errichten, die dann mit allen Flüssen des Innern, selbst mit dem Genfersee, in Verbindung zu bringen wäre. Mit diesen Vorschlägen hoffe er wenigstens seinen vaterländischen Eifer bewiesen zu haben. 6. (PS.) Andeutung dass er sich gegen die bewussten Nachstellungen einstweilen verberge, dass aber Fragen oder Aufträge ihn unter der Adresse von Cantonsrichter Vogel erreichen würden, etc. **3376, p. 23—28.**

11) Ende December. „Ueber Helvetiens Gränzen gegen Italien", von Joh. Konr. *Escher.**) (I.) „In

*) Es liegt eine eigenhändige Reinschrift vor (in lateinischer Schrift); der Entwurf, der sich in den Papieren von Paul Usteri befindet, konnte dank der Freundlichkeit eines Erben, Oberst J. U. Meister, im Oct. 1891 verglichen werden. — Mit dieser Denkschrift ist diejenige von J. Cd. *Finsler*, d. d. 2. Mai 1814, zu vergleichen, die alle Grenzlinien umfasst und in Kürze die wünschbaren Verbesserungen begründet; mehrfach erinnern dessen Vorschläge an diejenigen von Escher; im

Digitized by Google

einem Zeitpunkte in welchem durch allgemeine Friedensschlüsse die Fortdauer oder der Untergang ganzer Völkerschaften als solche bestimmt und bisher vereinigt gewesene Nationen getrennt und als selbständige Staaten in dem politischen System Europens aufgestellt werden; in einem solchen Zeitpunkt ist es durch kluge Unterhandlungen oft leicht, dass ein Staat der sich in der Nähe solcher wichtiger Gränzbestimmungen befindet für sich selbst Gränzberichtigungen bewirke welche in Zeiten der Ruhe entweder unmöglich sind oder nur mit beträchtlichen Aufopferungen und durch die langwierigsten Negotiationen erhalten werden können. Es ist daher höchst wichtig, in solchen stürmischen Zeiten, ehe die Ruhe sich wieder völlig herstellt, dass jeder Staat sein eignes Intresse in Rücksicht seiner Gränzen sorgfältig erwäge und solche Ausgleichungen für sich zu bewirken suche, welche gegen die größern Intressen die behandelt werden unbedeutend und daher leicht zu erhalten sind, die aber für die Folge der Zeiten von dem ausgedehntesten Einfluss auf die Sicherheit und den Wohlstand eines solchen Staats sein können. Besonders ein Staat der sich die Neutralität zu seinem großen Hauptaugenmerk macht, und der also in künftigen Kriegen auf keine Vergrößerungen Anspruch machen kann, besonders ein solcher Staat versäume die schickliche Gelegenheit ja nicht, sich das zu verschaffen was auf Jahrhunderte hin seinen glücklichern und sicherern Zustand beendzwecken kann. — Dieser Gesichtspunkt verdient gewiss auf die ganze Gränze Helvetiens angewandt zu werden; aber seine Wichtigkeit in Rücksicht auf die westliche und nördliche Gränze unsrer Republik ist so auffallend, dass man hoffentlich keine Gefahr läuft, denselben vernachläßigt zu sehen; hingegen ist das italienische Helvetien bisher meist nur als Nebensache behandelt und vielleicht gar als ein überflüssiger Appendix zu der Republik angesehen worden, so dass es vielleicht nicht ganz überflüssig ist, wenn sich eine Stimme erhebt, um einige Winke zu geben über das wahre Intresse des Vaterlandes in dieser Hinsicht; auch verdient dieser Gegenstand wahrlich um so mehr sorgfältige Erwägung, da an den südlichen Gränzen Helvetiens ein neuer selbständiger Staat gebildet werden soll, gegen welchen eine natürliche und zweckmäßige Gränzbestimmung weniger schwer zu erhalten sein möchte als gegen die übrigen, ältern Nachbaren Helvetiens.

(II.) Schon in dem ehevorigen Zustande Helvetiens ist die Frage oft aufgeworfen worden: ist es diesem Staate vortheilhaft, an der Südseite der Alpen noch Land zu besitzen? Zwar könnte ohne große Schwierigkeit dargethan werden, dass selbst unter dem föderativen Zustand Helvetiens es seinem Interesse höchst angemessen war, seine Gränzen bis an die Ebene der Lombardei zu erstrecken. Allein wenn man Helvetiens Intresse als eine Eine Republik betrachtet, so fällt es ordentlich schwer zu begreifen, wie diese Frage nur aufgeworfen und die Wichtigkeit der Beibehaltung der italienischen Schweiz bezweifelt werden kann. Doch da unser Staatsintresse hierüber noch vielen Helvetiern undeutlich ist, so mögen einige allgemeinere Angaben hierüber nicht ganz außer Platz sein. — Da für einen Staat von etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen eine Verminderung von (um) 150,000 Menschen, die in einem fruchtbaren und reichen Erdstrich wohnen, höchst empfindlich sein müßte, so muß hinter dem Zweifel ob diese Verminderung nicht gar vortheilhaft sei, irgend etwas verborgen sein, was demselben Nahrung gibt und ihm seine Existenz sichert. Hierbei scheinen zwei Umstände im Spiel zu liegen: 1) Verschiedenheit der Sprache, Sitten und Klima der italienischen Schweiz von denen der deutschen, und 2) Achtung für die natürliche Gränze der Alpenkette in militärischer Hinsicht.

Verschiedenheit der Sprache, Sitten und des Klima des ennetbürgischen Helvetiens. Was die Verschiedenheit der Sprache betrifft, so zeigt die jetzige Regierung Helvetiens dass die Schwierigkeiten welche dieselbe an sich hat, ziemlich leicht zu heben oder doch zu mindern sind, und im Verfolg der Zeiten werden alle Geschäftsmänner der italienischen Schweiz die deutsche Sprache kennen (lernen?) und dadurch jede Schwierig-

---

Eingang ist denn auch, wiewohl allgemein, der Beiträge „sachkundiger Männer“ gedacht. Ob die zwei vorhandenen Aufsätze Eschers dem Verfasser zur Verfügung standen, lässt sich übrigens nicht feststellen. Finslers Arbeit muß in der vorliegenden Fassung immerhin als eine neue und selbständige betrachtet werden. (Text in Hilty's Polit. Jahrbuch II. 529—543.)

Digitized by Google

keiten hierüber beinahe ganz gehoben werden. Ueberdem bringt es Helvetiens geographische Lage mit sich, in der Gemeinschaft und der Bildung des Berührungspunktes zwischen Deutschland, Frankreich und Italien seinen Wohlstand zu finden und die Möglichkeit seiner zahlreichen Bevölkerung zu sichern. Auch ist wahrlich für die Cultur der Nation und für ihren mercantilischen Vortheil der Umstand nicht unwichtig, dass wegen der Ausdehnung von Helvetiens Gebiet auf Länder in denen drei verschiedene Hauptsprachen Europens gesprochen werden, mit der Zeit jeder gebildete Helvetier sich diese drei Sprachen (zu) eigen machen und dadurch schon den Grund zu einer ausgedehnteren Bildung legen wird, als es in einem andern Land [nicht] geschehen würde, wo nur Eine Sprache einheimisch ist. — Die Verschiedenheit der Sitten und des Klimas zwischen dem italienischen und dem deutschen Helvetien ist unstreitig sehr groß und auffallend; aber warum sollte diese ein Grund zur Trennung der Nation sein? Der italienische Schweizer schätzt und liebt sein Vaterland so gut als der deutsche, und wenn er einst mit dem deutschen Helvetien in gehörige Wechselwirkung gesetzt wird, wie dies unter dem Einheitssystem der Fall sein muß, so wird auch jenseits der Alpen der Nationalcharakter diejenige Modification erhalten, die den italienischen Schweizer zum ächten Helvetier bilden wird. Ueberdem ist im italienischen Schweizer der gleiche Geist der Betriebsamkeit, der den deutschen Schweizer belebt; beinahe die Hälfte der dortigen Bürger zieht alle Jahre wegen Mangel innerer Nahrungsquellen ins Ausland, arbeitet dort und lebt mit der größten Sparsamkeit, um, wie die fleißige Biene, das Ersparte jährlich in seine Heimat zurückzubringen und die Seinigen damit zu nähren und sein Vaterland zu bereichern. Der übrige Theil der Bevölkerung wartet mit Sorgfalt der manigfaltigen Arten des italienischen Feldbaus, dessen Producte selbst für deutsch Helvetien keineswegs unbedeutend sind. Der italienische Schweizer ist also selbst in Rücksicht auf seine Arbeitsamkeit, Genügsamkeit und Sparsamkeit noch neben seiner Vaterlandsliebe würdig, mit dem deutschen Schweizer vereinigt in Einem Staate zu leben. — Wohl ist aber bisher der Hauptzweifel wider den Vortheil der Vereinigung der italienischen Schweiz mit dem deutschen Helvetien aus der natürlichen Grenze der Centralkette der Alpen, welche jene von diesen trennt, hergenommen worden. Immer noch herrschte das Vorurtheil, dass die hohe Gebirgskette der Alpen uns die sicherste militärische Grenze verschaffe die wir wünschen können. Aber man werfe einen Blick in die Geschichte der Gebirgskriege, besonders der letzten Jahre, und man wird leicht vom Gegentheil überzeugt werden. Die hohen Gebirgspässe sind keiner sichern Vertheidigung fähig; denn aus Mangel an Lebensmitteln können sie nie stark genug besetzt und dagegen immer umgangen werden. Weit sichernder sind die Positionen am Ausgang der Gebirgsthäler gegen die Ebenen; hauptsächlich da kann ein vortheilhafter Offensivkrieg zur bloßen Defension des Landes geführt werden, und nur am Eingang der Thäler, nicht auf den vergletscherten Gebirgen, können kleine Heere großen Armeen widerstehen. Weit entfernt also dass die italienische Schweiz die militärische Grenze Helvetiens gegen Süden verschlimmere, wird diese im Gegentheil durch jene Thäler gesichert und wesentlich vortheilhafter gemacht. Ueberdem aber ist es wahrlich keine gesunde Politik eines Landes, welches so viele ausländische Bedürfnisse hat wie Helvetien, sich unbedingt hinter unwegsame Gebirge und tief eingeschnittene Flüsse zurückziehen zu wollen, weil dadurch den Nachbaren die Mittel erleichtert werden, ein solches Land wie eine Nuss zu verschließen und ihm jede äußere Nahrung abzuschneiden. Unser ökonomisches Interesse erheischt vielmehr im Gegentheil die Sorge, unsre Berührungspunkte mit unsern Nachbaren so sehr zu vervielfältigen als möglich ist, und das militärische Interesse erfordert, die militärischen Positionen sich soviel möglich innert die Grenzen zu bringen, statt dieselben seinen Nachbarn zu überlassen. Beide Rücksichten also gebieten offenbar Helvetiens Politik gleich laut, allen Kräften aufzubieten, seine italienischen Besitzungen beizubehalten und ihre Grenzen soviel möglich zu berichtigen und zu erweitern.

(III.) Nach dieser vielleicht nicht ganz unzweckmäßigen Ausschweifung (!) ist es also darum zu thun, Helvetiens italienische Grenzen selbst etwas näher zu untersuchen und zu beurtheilen. Zwar ist *Rätien* gegenwärtig noch nicht wirklich mit Helvetien vereinigt; aber wahrscheinlich wird diese höchst wünschbare Ver-

Digitized by Google

einigung Platz (!) haben, deren Zweckmäßigeit zwar auch noch bezweifelt wird, die aber ebenfalls leicht zu beweisen wäre. Mit Rätien war noch vor wenigen Jahren Worms, Veltlin und Cleven vereinigt, und diese seine ehemaligen italienischen Besitzungen sind für dasselbe in ökonomischer Rücksicht von der größten Wichtigkeit. Veltlin und Worms bilden zusammen das reichste und fruchtbarste Thal der Alpen, dessen Wein und Getreide für Bünden Bedürfnis sind. Cleven hat noch neben seiner Fruchtbarkeit den großen Vortheil der Verbindung mit dem Comersee, wodurch der Handel und die Verproviantirung von Bünden wesentlich gewinnen. Diese Eigenschaften, nebst dem Umstand dass diese ehevorigen rätisch-italienischen Besitzungen eine Volksmenge von circa 100,000 Menschen enthalten, machen also die Restitution dieser Gebirgsthäler an Helvetien höchst wichtig und wünschbar. Ueberdem wird die Militärgrenze Helvetiens durch diese Restitution keineswegs verschlimmert noch beträchtlich ausgedehnt; denn der Eingang ins Veltlin und Cleven von Como her ist sicherer zu schützen als die Pässe die von da her in die verschiedenen Theile von Rätien führen, und die Bergkette die Veltlin von Italien trennt ist militärisch betrachtet nicht gefährlicher als die höhere Alpenkette zwischen Rätien und Veltlin. Nur der Umstand dass das Veltlin einen Weg aus der Lombardei ins Tirol übers Wormserjoch enthält, könnte in künftigen Kriegen einige Verlegenheit verursachen, die aber die übrigen Vortheile die diese Thäler für Helvetien haben nicht aufwiegen. Sobald also von Integrität der alten Schweiz die Rede ist, so erfordert unser Interesse, dass aus allen Kräften auf die Wiedervereinigung von Worms, Veltlin und Cleven gedrungen werde*). Hierbei wäre dann eine einzige kleine Berichtigung der alten Grenze des Veltlins gegen Cisalpinien mit Nachdruck zu suchen. Am Ausfluss der Adda in den Comersee, also am eigentlichen Ausgang des Veltlins, liegt ein kleines regelmäßig befestigtes Bergschloss, das Fort Fuentes, welches ehedem zum Mailändischen gehörte und in Zeiten von Krieg die Gemeinschaft des Veltlins mit dem Comersee und selbst mit Cleven hindern konnte. Dieses Fort liegt innert der natürlichen Grenze des Veltlins und ist aus oben angezeigten Gründen für dasselbe höchst wichtig, daher nichts gespart werden muß, sich dasselbe zuzueignen und den Auslauf der südlichen Veltliner Bergkette gegen den Comersee zur Grenze zwischen Helvetien und Cisalpinien zu bestimmen. Sollte diese Abtretung zu unsern Gunsten Schwierigkeiten leiden, so dürfte die Schleifung dieses Forts dagegen versprochen werden, um zu zeigen dass es uns nur um die natürlichen Grenzen, nicht um eine Domination auf dem Comersee zu thun sei. Da dieses Fort sehr ungesund und fieberhaft ist, so dass die Garnisonen in demselben nur wenige Tage aushalten können, so ist diese Abtretung von Seite Cisalpiniens keine große Aufopferung und die Schleifung des Forts für Helvetien ebenfalls nicht nachtheilig.

(IV.) Wenn Rätien und Cleven wieder mit Helvetien vereinigt sind, so ist die Grenze der italienischen Cantone an ihrer östlichen Seite gegen Cisalpinien durch jene Vereinigung beträchtlich abgekürzt und läuft nun vom Ausfluss des Clevnersees in den Comersee an diejenige Gebirgskante hinauf, die die Gewässer des Lauisersees von denen des Comersees trennt. Von da an geht nun die Grenze mit dieser Gebirgskante fort gegen Süden und folgt nun derjenigen Bergkette, die die Gewässer der Hauptmasse des Lauisersees von denen des diesem See östlich liegenden Golfo di Porlezza absöndert, und endlich senkt sich die Grenze Helvetiens eine Stunde östlich von Lugano in diesen See selbst. Hiedurch wird also nicht blos der ganze Abhang der Gebirge gegen das rechte Ufer des Comersees zu Cisalpinien getheilt, sondern auch noch der ganze Golf von Porlezza mit seinem Wasserbecken findet sich innert Cisalpiniens Grenze, wodurch alle unmittelbare Gemeinschaft zwischen den helvetischen Besitzungen am Comer- und denen am Lauisersee gänzlich gehemmt ist. Dieser Mangel an leichter und unmittelbarer Gemeinschaft zwischen dem rätischen und dem

*) Sollte die Restitution dieser Gegenden durchaus nicht zu erhalten sein, so muß doch Helvetien trachten, wenigstens Cleven wieder zu erhalten, um den Pass über den Splügen und die Verbindung mit dem Comersee innezuhaben; das dem Veltlin unentbehrliche Burschlaferthal (Puschlav), welches noch Bünden angehört, könnte nöthigenfalls gegen Cleven abgetreten werden. Anm. d. Verf.

Digitized by Google

helvetischen Italien war immer schädlich und machte diese so nahe beisammen liegende(n) Gegenden ganz fremd unter sich. Er würde aber unter dem System der Einheit für Helvetien noch nachtheiliger und beschwerlicher sein, weil dadurch zwei die gleiche Sprache gebrauchende Theile der Republik und eine Grenze die in militärischer Hinsicht durchaus als ein Ganzes behandelt werden muß, gänzlich getrennt bleiben und als zwei abgesönderte Ganze betrachtet werden müßten. Wenn also Helvetien die rätisch-italienischen Besitzungen oder auch nur Cleven wieder erhalten sollte, so müßte dasselbe alles anwenden, um zu Bewirkung einer leichten Gemeinschaft zwischen dem Comer- und dem Lauisersee, und also zwischen Cleven, Veltlin und Lauis selbst, das rechte Ufer des Comersees, vom Clevnersee an bis auf Menasio herab, nebst dem nördlichen Theil des Thals welches von Menasio auf Porlezza hinüberführt, und den Val Solda am nördlichen Ufer des Golfs di Porlezza, zu erhalten und innert seine Grenzen zu ziehen. — Ungeachtet der Wichtigkeit dieser Strecke Landes für Helvetien in Rücksicht seiner Ausrundung und Sicherung der Gemeinschaft zwischen dem Comer- und dem Lauisersee wäre diese zu Gunsten desselben von Seite Cisalpiniens zu machende Abtretung für dieses letztere von keiner besondern Wichtigkeit, weil diese Gegend weder sehr bevölkert noch reich ist, und Cisalpinien desswegen, weil dadurch für Helvetien eine wichtige Verbindung geöffnet würde, dieselbe für sich nicht verliert, sondern sie an der Südseite des Thals zwischen Porlezza und Menasio gleich noch beibehält. An der südlichen Seite des Golfo di Porlezza am Lauisersee umzingelt nun die Grenze Helvetiens noch den westlichen Abhang der Gebirge die diesen See gegen Südosten einschließen, nebst dem District Mendris, und fällt wieder in den westlichsten Theil des Lauisersees, der nun bis zum Auslauf der Tresa aus demselben die Grenze zwischen Helvetien und Cisalpinien bildet. Wenn sich Helvetien in dem glücklichen Falle befindet, seine südliche Grenze ausrunden zu können, ohne dagegen einen Theil seines Landes zur Ausrundung seiner Nachbaren abtreten zu müssen, so wäre es für dasselbe höchst erwünscht, wenn es zu dieser eben bezeichneten Strecke Landes an der Südseite des Lauisersees noch den übrigen Rest des rechten Ufers des Comersees bis zum Einfluss der Breggia in denselben oberhalb Como, nebst der noch übrigen kleinen Gegend zwischen dem Comer- und dem Lauisersee, sich zueignen könnte, um dann das ganze rechte Ufer des Comersees zu besitzen, welches für Cisalpinien kein wesentlicher Verlust wäre, und wodurch dasselbe eine sehr natürliche Grenze gegen Helvetien bekäme. Müßte aber Helvetien, um sich die schon bezeichneten und unten noch anzugebenden Ausrundungen zu verschaffen, selbst einen Theil seines Gebiets abtreten, so kann am leichtesten der District Mendris nebst dem ganzen Bezirk an der Südseite des Lauisersees hingegeben werden, wodurch dann der ganze Lauisersee, von Porlezza an bis auf Ponte Tresa, zur natürlichen Grenze Helvetiens umgeschaffen würde, und wenn Helvetien wieder in den Besitz des Veltlins und Clevens eingesetzt wird, so wäre es allerdings immer noch für unser Vaterland vortheilhaft, den obern Theil des rechten Ufers des Comersees nebst dem nördlichen Ufer des Golfo di Porlezza selbst gegen alles Land an der Südseite des Lauisersees einzutauschen, welcher Tausch für Cisalpinien ebenfalls sehr erwünscht sein müßte. Würde aber Veltlin und Cleven oder wenigstens das letztere nicht wieder mit Helvetien vereinigt, dann fällt auch jeder Grund weg, die fruchtbare Gegend an der Südseite des Lauisersees gegen die steilen und r(au)heren Ufer des Comersees und des Golfo di Porlezza auszutauschen. Wenn aber Frankreich die unsäglichen Leiden Helvetiens seit seiner Revolution auch nur einigermaßen durch Zusicherung günstigerer Verhältnisse für den bevorstehenden Frieden entschädigen will, so ist die Wiedervereinigung von Veltlin und Cleven und die Abtretung des rechten Ufers des Comersees und des Golfo di Porlezza wahrlich keine übertriebene Anforderung von Seite Helvetiens, selbst wenn ähnliche Wünsche über die übrigen Grenzen unsers Vaterlandes ausgedehnt werden.

(V.) Westlich dem Lauisersee bildet nun die Tresa die natürliche Grenze Helvetiens; aber eine kleine Stunde ehe die Tresa den Langensee erreicht verlässt Helvetiens Grenze diesen Fluss und zieht sich nördlich an den Monte Magno herauf, um erst jenseits dem Einfluss der Maggia das linke Ufer des Langensees zu

Digitized by Google

berühren. Durch diesen nachtheiligen Umstand wird die Gegend von Lu[v]ino nebst dem diesem Städtchen nördlich liegenden linken Ufer des Langensees, welche innert den natürlichen Grenzen Helvetiens liegen, Cisalpinien beigeordnet. Es ist also höchst wichtig für Helvetien, diese kleine Strecke Landes zu seiner Ausrundung und Erlangung einer natürlichen Grenze sich zu verschaffen und also die Tresa bis zu ihrem Einfluss in den Langensee zur Grenze zwischen Helvetien und Cisalpinien zu bestimmen. Da die Tresa ohne große Schwierigkeiten schiffbar zu machen wäre, welches, wenn sie die Grenze zwischen Helvetien und Cisalpinien bildet, beiden Staaten gleich vortheilhaft wäre, so sollte bei Festsetzung dieser Grenze zugleich diese Schiffbarmachung auf gemeinschaftliche Kosten und zu gemeinschaftlichem, sorgfältig zu bestimmendem Gebrauch einbedungen werden. — Wenn Helvetien zur Erhaltung der ihm erforderlichen schon berührten Ausrundungen die südliche Gegend des Lauisersees abtreten muß, so darf um so eher auf Festsetzung der Tresa-Grenze gedrungen werden, da sonst Cisalpinien durch jenen Tausch wesentlich gewinnen würde, welches doch wahrlich nicht der Fall sein soll, da Cisalpinien seine ganze Existenz von den Franken zum Geschenk erhält, während Helvetien nur einige Entschädigung für seine Aufopferungen zu Gunsten Frankreichs fordert.

(VI.) Nun erscheint noch einer der wesentlichsten Wünsche, welchen Helvetien zu äußern hat, um sich seine südliche Grenze vortheilhaft zu bilden und seinen italienischen Besitzungen einige Kraft zu verschaffen, damit sie schon durch sich selbst sich ihre Ruhe gegen einen ersten Anfall sichern und in der helvetischen Republik auch von wesentlichem Gewicht und Einfluss sein können. — Schon eine Stunde unterhalb dem Einfluss der Maggia in den Langensee zieht sich Helvetiens Grenze ohne natürliche Bestimmungen vom rechten Ufer des Langensees an in das Val Vigesso hinüber und läuft von da, der südwestlichen Seite des Thals Cento Valli nach, gegen die Gebirgskette hinauf, die das Formazzerthal gegen Südosten begrenzt; dieser Gebirgskette folgt nun gegen Norden hin unsre Grenze bis an das Gries hinauf, wo Wallis vom Canton Bellenz und beide vom Piemont getrennt werden. Da nun aber die Grenze zwischen Wallis und Piemont gegen Südwesten hin der Gebirgskette folgt, die das Formazzerthal gegen Nordwesten begrenzt, so entsteht dadurch der in militärischer Hinsicht für Helvetien besonders nachtheilige Umstand, dass sich das piemontesische Formazzerthal mehrere Stunden weit zwischen dem Wallis und unsern italienischen Cantonen hinaufzieht und beide von einander trennt. Freilich bilden vergletscherte Gebirge die Grenze von der hier die Rede ist; aber doch ist nirgends unsre Grenze in militärischer Hinsicht nachtheiliger als gerade hier, wo wir durch die höchste Gebirgskette Europens von unsern Nachbaren getrennt sind. Um diese etwas paradox scheinende Behauptung in ihrer ganzen Stärke zu fühlen, denke man sich nur den Umstand dass aus dem Formazzerthal sowohl ins Wallis als in die italienischen Cantone etwa zehn bekannte und gewöhnliche (!) Pässe (die den Jägern und (den) Mineralogen ausschließend bekannten nicht mitgerechnet,) hinüberführen. Gesetzt also, Helvetien werde an seiner Südseite bedroht, gesetzt es ziehe sich eine feindliche Armee in Domo d'Ossola zusammen, wie soll Helvetien seine Grenzen gegen dieselbe sichern? Um dieses zu thun, muß Helvetien auf jedem jener zehen Pässe eine Armee halten, die im Stande ist jener einzigen feindlichen Armee zu widerstehen; denn von einem dieser Pässe bis zu dem andern ist keine andere Verbindung als durch 10—20 Stunden lange Umwege möglich, und ist einer dieser Pässe schwach besetzt, so dringt der Feind hier durch, und die übrigen neun Grenzcorps sind unnütz. Rechnet man nun noch zu dem Umstande, einem einzigen Feind zehn gleich starke Corps entgegenstellen zu müssen, die Schwierigkeit hinzu, vergletscherte Pässe sichernd zu besetzen und sie vor dem Tourniren zu schützen, so muß es jedermann auffallen, dass gerade die höchsten Gebirgsketten die nachtheiligsten Militärgrenzen eines Landes bilden können. Auch die Kriegsgeschichte zeigt hinlänglich dass diese Behauptung nicht blos aus der Theorie gegriffen, sondern auch aus der Erfahrung hergeholt sei. — Aus dieser kurzen Schilderung der militärisch-topographischen Grenze Helvetiens gegen das Formazzerthal folgt offenbar die dringende Nothwendigkeit dass Helvetien dieses Thal, soweit als es mit seinen Nebenthälern zwischen dem Wallis und den italienischen Cantonen liegt, das ist, bis auf Vogogna

Digitized by Google

herab, und von da an, der unentbehrlichen Gemeinschaft mit den italienischen Cantonen wegen, bis zu seinem Auslauf gegen den Langensee, die nördliche Seite desselben innert seine Grenzen zu bringen suchen muß, wodurch dann das nordwestliche Ufer des Langensees bis zum Einfluss der Toccia in denselben zur natürlichen Grenze Helvetiens gemacht würde. Von hier an müßte die Grenze der Toccia nach hinauf laufen bis unterhalb Vogogna, von wo aus sie der Gebirgskette folgen würde, die die Südseite des Anzaskerthals bildet und die sich an den Monte Rosa anschließt. — Ohne diese in militärischer Hinsicht unentbehrliche Ausrundung unsrer Grenze sind weder das Oberwallis noch die italienischen Cantone durch bloße Defensivanstalten gegen einen in der Lombardei liegenden Feind zu schützen, und also können wir, so lange wir nicht diese Acquisition machen, nicht auf eine militärische Grenze gegen Italien Anspruch machen.

(VII.) Neben den militärischen Vortheilen aber, die uns das Thal von Domo d'Ossola verschaffen würde, treten noch die mercantilischen hinzu, die uns bei der friedlichen Stimmung des helvetischen Volks noch weit wichtiger wären als jene. Ueber das Gries geht hauptsächlich der oberländische Käse- und Weinhandel; aber sobald man den Griesgletscher verlassen hat, findet man sich auf piemontesischem Boden, da hingegen durch die begehrte Ausrundung der Hauptsitz dieses wichtigen Handels an den Langensee versetzt [würde] und die dannzumal helvetischen Städte Pallanza und Intra zu den wichtigsten Handelsplätzen unsers Vaterlandes um(ge)schaffen würde(n). Piemont oder Cisalpinien hingegen ziehen aus dem Besitz dieses Thals bei weitem nicht denjenigen Vortheil den er Helvetien gewähren würde, und da Helvetien sich im Frieden seine Neutralität aufs neue zusichern lassen wird, und dasselbe überdem schon durch seine übrigen italienischen Besitzungen die Hauptpässe nach der Ebene der Lombardei im Besitz hat, so wäre selbst der militärische Vortheil welchen dasselbe durch diese Acquisition erhalten würde für die cisalpinischen Staaten keineswegs beunruhigend. Ueberdem, wenn Helvetien wieder seine Neutralität erhält, so kann es nur durch den Besitz des Formazzerthals im Stande sein, einem in Italien hineingedrungenen Feinde Frankreichs ein schnelles Hinüberdringen über die Walliserpässe und einen Einfall in Frankreich selbsten durch das Hauptthal des Wallis und des Genfersees zu verwehren; denn hauptsächlich bei Neutralitätscordons treten jene Schwierigkeiten ein, eine solche hohe Gebirgskette wie (sie?) die jetzige Grenze des Wallis bildet gegen ein schnelles Eindringen eines Feindes zu sichern. — Alle Gesichtspunkte also, sowohl der für den Kriegszustand als (den) Neutralitätszustand und besonders die mercantilischen Verhältnisse Helvetiens, vereinigen sich, um dessen Regierung zur Pflicht zu machen, allen Kräften aufzubieten, um das Formazzerthal und die Gegend an der Nordwestseite des Langensees noch innert Helvetiens Grenzen zu bringen.

(VIII.) Vom Mont(e) Rosa an folgt Helvetiens Grenze gegen Westen hin immerfort der obersten Kante der höchsten Alpenkette, die das Wallis an seiner südlichen und selbst westlichen Seite einschließt. Zwar ist auch hier aus den schon berührten Gründen diese hohe Grenzscheidung nicht die wünschbarste für Helvetien; allein da diejenigen Thäler die sich von diesen vergletscherten Gebirgen gegen Piemont herabsenken nun neue Wasserbecken bilden, nämlich das der Sesiathäler und das des Val d'Aosta, welche mit den helvetisch-italienischen Thälern der drei Seen in keiner Verbindung stehen, so ist hier die Ausdehnung des helvetischen Gebiets in die südlichen Alpenthäler nicht wünschbar und könnte nur dann zweckmäßig sein, wenn sie sich so weit erstrecken würde, um an sich selbst betrachtet eine wichtige Besitzung auszumachen. Ueberdem sind der Pässe über diesen höchsten Theil der Alpenkette zwischen dem Mont Rosa und dem Montblanc wenige und, den Pass des Bernhardsbergs abgerechnet, so beschwerliche, dass auch militärisch betrachtet diese Gebirgsgrenze nicht die Nachtheile an sich hat, die die früher berührte Berggrenze zeigte.

(IX.) Noch bleibt der westliche Theil der südlichen Grenze zu beurtheilen übrig; allein da dieser Theil die französischen Grenzen selbst berührt, so ist wahrlich jetzt nicht der Zeitpunkt da, hierüber Wünsche zu äußern, und zudem ist beim ersten Anblick jener Gegend einleuchtend dass wenn wir im Fall wären dort

Digitized by Google

einige Erweiterung unsers Gebiets zu erhalten, das Wasserbecken des Rhodans bis zum Fort l'Ecluse, vom Ursprung der Arve an, die zweckmäßigste Vergrößerung Helvetiens gegen Südwesten ausmachen würde. — Geschrieben in Bern, am Ende Christmonats 1800, von J. Conr. Escher von Zürich." 801, p. 637–643.

12) 1801, 10. Januar, VR. „Le préfet national de Bâle fait connaître au Conseil exécutif que le bruit s'étant répandu de la réunion du canton à la France, et ce bruit étant accrédité par quelques expressions lâchées par des généraux français, il a cru devoir demander au général de brigade Amey et au chef de bataillon Joly, commandant de Bâle, s'ils avaient quelque connaissance officielle de ce projet de réunion, et qu'ayant reçu de leur part l'assurance du contraire, il a rendu une proclamation pour détruire les inquiétudes que ce bruit avait produites." — Ad acta. VRProt. p. 218.

Der Bericht von Statth. Zschokke, dd. 9. Jan., liegt in Bd. 491, p. 395, 396; abschriftlich die mit Amey und Joly gewechselte Correspondenz in p. 397—399; die erwähnte Proclamation fehlt.

13) 25. Januar, Paris. Rengger an Escher. Belobung der Denkschrift über die südlichen Grenzen, die von Mousson für Glayre übersetzt werden soll und als Richtschnur für Forderungen an die Mächte dienen könne. Einladung zur Abfassung einer ähnlichen Arbeit über die nördliche und östliche Grenze ... *Wydler*, Leben u. Briefw. v. A. Rengger, I. 275.

Man vergleiche Eschers Antwort v. 8. März (N. 14 b).

14 a) Ende Februar, Bern. Denkschrift von *Joh. Konr. Escher*: *„Bemerkungen über die nördliche Gränze Helvetiens."* I. „In dem gegenwärtig bevorstehenden Frieden scheint es Staats-Maxime zu sein, die Flüsse soviel möglich als Gränze zwischen den verschiedenen Staaten anzunehmen, und die wahrscheinliche Abtretung des Frickthals an Helvetien dürfte wohl die Furcht berechtigen dass der Rhein von Sargans an bis auf Basel als Gränze Helvetiens bestimmt werden möchte. Zwar würde Helvetien die Stadt Constanz und das Frickthal durch eine solche Gränzbestimmung gewinnen, aber dagegen den Bezirk von Stein, den ganzen Canton Schaffhausen, den Bezirk von Eglisau und vielleicht auch noch Klein-Basel mit seinem Bezirk abtreten müssen. Zwar wäre der Verlust an Flächeninhalt und Menschenzahl nicht sehr beträchtlich, den Helvetien durch eine solche Austauschung leiden würde; dagegen aber wäre dieselbe in merkantilischer und selbst (in) militärischer Hinsicht höchst nachtheilig, zu geschweige dann (!) dass man nicht gerne einen alten treuen biedern Bruder gegen einen landsfrömden Menschen austauscht, besonders wenn auch noch der Umstand eintritt[et], dass der abzutretende Bruder begütert und ganz im Fall ist, das gemeinsame Wesen kräftig zu unterstützen, während hingegen der einzutauschende Frömdling arm ist und langer Unterstützung bedarf, ehe er auf die Höhe des Wohlstandes der Eingebornen erhoben sein wird. — Helvetien bedarf meist einer regelmäßigen Einfuhr von schwäbischem Getraide und bairischem Salze und einer ungestörten Ausfuhr seiner Fabrications-Artikel. Wenn nun im Frieden das Br(e)isgau einen eignen Herren erhält, so dürfte gegen Helvetien leicht ein Zoll- und Mauthsystem eingeführt werden, welches wenigstens in einzelnen Zeitumständen jener erforderlichen Ein- und Ausfuhr mächtige Schwierigkeiten in den Weg legen könnte. Ist nun der Rhein unbedingte Gränze Helvetiens, so wird eine Spehr (!) gegen dieses weit leichter ausführbar, als wenn die Gränze bald Wasser- bald Landgränze ist, und dadurch eine vollkommene Spehr beinahe unmöglich wird. Dieser merkwürdige Gesichtspunkt von Helvetiens Intresse bedarf gewiss der sorgfältigsten Erwägung, und seine Befolgung (!) sollte um so weniger Schwierigkeiten erleiden, da er auch wesentlich in Frankreichs Intresse liegt; denn wohl war es Frankreich mehr als einmal in dem Lauf dieses 9jährigen Krieges sehr wichtig, dass das neutrale Helvetien so leicht durch Schleichhandel Getraide aus Schwaben an sich ziehen und dadurch einem sehr thätigen Schleichhandel von mancherlei Lebensmitteln gegen Frankreich durch die Finger sehen konnte. Dieser günstige Umstand sollte leicht von Helvetiens Regierung benutzt werden können, um sich nicht allein die außerrheinischen Besitzungen zu erhalten, sondern auch zweckmäßig auszurunden. —

Digitized by Google

Mit diesem Umstand, der allein schon Helvetien abhalten soll, keine (!) Gränz-Ausgleichung einzugehen, in der der Rhein als unmittelbare Gränze angenommen ist, vereinigt sich noch die militarische Beschaffenheit der Rheingränze. Von Stein an bis auf Basel herab überhöhen die nördlichen Rheinufer fast allgemein die südlichen, schweizerischen Ufer, und besonders an den Stellen wo sich die Rheinbrücken vorfinden trifft dieser Umstand auf die für Helvetien nachtheiligste Art ein, daher auch die Rheinposition, von Helvetien aus betrachtet, die unsicherste Militargränze von ganz Helvetien ausmacht, und im Fall eines Krieges muß Helvetien entweder vorwärts oder rückwärts dem Rhein sich eine Militarposition suchen. Wie aber soll eine vorwärts liegende Position möglich sein, da die Rheinposition für Deutschland günstig ist, wenn sich Helvetien nicht schon vor Ausbruch eines Krieges im Besitz der nördlichen Rheingegenden befindet? Dass auch Frankreichs Intresse hierin mit Helvetiens Intresse wesentlich zusammenhange, ist auffallend, und also die Benutzung von Frankreichs Einfluss über solche Bestimmungen nicht schwer zu erhalten. — In keinem Fall also darf Helvetien, wenn es sein wahres Intresse sorgfältig handhaben will, seine außerrheinischen Besitzungen abtreten, wenn ihm schon völlige Erstattung in Rücksicht der Ausdehnung der Einwohner und selbst des Reichthums an einer andern vortheilhaften Stelle dafür ertheilt würde; eher thue es auf das ihm übrigens sehr vortheilhafte Frickthal Verzicht, als sich in einen so ungünstigen Tausch einzulassen. — Da das Intresse Frankreichs so enge mit dem Intresse Helvetiens in Rücksicht einer zweckmäßigen Bestimmung der nördlichen Gränze Helvetiens verbunden ist, so sollten die für dieses unentbehrliche(n) Ausrundungen nicht große Schwierigkeiten leiden, besonders da dieselben nicht sehr bedeutend in Rücksicht ihrer Ausdehnung sind. — Wie wichtig die Stadt Constanz in Rücksicht ihrer vortrefflichen merkantilischen Lage für Helvetien wäre, bedarf keines lange(n) Beweises. Keine Lage in ganz Helvetien ist für den Handel so vortheilhaft als diese, und innert Helvetiens Gränzen müßte Constanz bald der Sitz des Handels zwischen Helvetien und Deutschland und diesem mit Italien sein. Die helvetische Regierung lasse sich also keine Bemühungen, keine Anstrengungen dauren, um sich diesen köstlichen Punkt, der bald eine Goldgrube für sie würde, zu verschaffen.

II. Die östlichste helvetische Besitzung außerhalb dem Rhein ist das Städtchen Stein mit den Dörfern Emmishofen, Ramsen und Buch. Könnte Helvetien sich seine nördlichen Grenzen nach Wunsch bestimmen, so würde dasselbe sich die ganze Gegend ausbitten, welche zwischen dem Bodmersee (!) und der nördlichsten Ecke des Cantons Schaffhausen, innerhalb Stockach und Engen liegt. Müßten diese Wünsche gemäßigt werden, so würde noch die Strecke Landes welche zwischen dem Zellersee und Thayngen innerhalb Hohentwiel liegt, in das helvetische Gebiet gezogen werden. Ist aber von keiner eigentlichen Vergrößerung von Helvetiens Gebiet in dieser Gegend die Rede, so bleibt es immer dringend nothwendig, um Stein mit Schaffhausen unmittelbar zusammenhängen zu können, wenigstens die beiden Dörfer Ga(i)lingen und wo möglich noch Randeck und Büetingen und, um täglichen Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten endlich einmal ein Ende zu machen, das zwischen den schweizerischen Besitzungen liegende und mit einzelnen Rechten schon zu Schaffhausen gehörige Dorf Büesingen mit seinem kleinen Bezirk, auch mit einiger anderwärtigen Aufopferung, sich zu verschaffen; denn die jetzt noch vorhandene Abwechslung von verschiedenen Territorien in der gleichen natürlich begränzten Gegend ist bei Neutralitätsbesatzungen und auch in Friedenszeiten für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlich; die Schwierigkeiten würden hier durch den bloßen Besitz von Galingen mit seinem Dorfbann, zum besondern Vortheil von Dießenhofen, und durch die vollständige Einverleibung von Büesingen mit seinem Bann, zum besondern Vortheil von Schaffhausen, gänzlich gehoben. — Die wichtigste außerrheinische Besitzung Helvetiens ist der Canton Schaffhausen, dessen jetzige Gränzen keiner Erweiterung, sondern einzig des Zusammenhangs mit den übrigen außerrheinischen Besitzungen und der Vervollständigung durch Einverleibung von Büesingen bedürfen. Neben der schon berührten östlichen Verbindung mit Stein ist die unmittelbare Verbindung des Cantons Schaffhausen mit dem ebenfalls außer dem Rhein liegenden Bezirk von Eglisau wesentlich nothwendig. Die zweckmäßigste hierzu erforderliche Ausrundung besteht darin, dass

Digitized by Google

sich Helvetien die nicht beträchtliche Strecke Landes zu verschaffen suche, welche zwischen dem Rhein und dem Flüsschen Wutten (!) liegt, von der Stelle an wo dieses die westlichste Ecke des Cantons Schaffhausen verlässt, bis zu seinem Einfluss in den Rhein; diese Acquisition würde die helvetischen Gränzen außerhalb dem Rhein und die Rheingränze selbst vortheilhaft abkürzen und die nördlichste Ecke des Cantons Baden, besonders aber Zurzach, in eine sehr vortheilhafte Annäherung mit dem Canton Schaffhausen bringen. Wäre aber diese so natürliche und vortheilhafte Ausrundung unsers außerrheinischen Gebiets nicht vollständig zu erhalten, so suche man wenigstens so viel davon für unser Vaterland zu gewinnen, als nur immer möglich ist. Bei einer nothwendigen Verringerung dieser Forderung könnte die Gränze von der Wu(o)ten zurück bis an eine Linie gezogen werden, die von Wasserstelz am Rhein bis an die westlichste Ecke des Cantons Schaffhausen, zwischen Gyslingen und Gri(e)ßen durch gezogen würde. Müßte die Forderung noch mehr verkürzt werden, so suche man doch noch den kleinen Strich Landes zu gewinnen, der sich zwischen dem Bezirk Eglisau und dem Canton Schaffhausen bis an den Rhein nach Osten hineinzieht, und verlängere zu diesem Ende hin die westlichste Ecke der Eglisauer Gränze bei Wasterkingen bis an Erzingen oder Alpfieren (?) an der Schaffhausischen Gränze. Noch eine allfällige Verkürzung unsrer Forderung bestünde darin, östlich dem Dorf Bartlischwyl die hier nur eine Viertelstunde von einander entfernten Gränzen von Eglisau und Schaffhausen an einander zu hängen. Kurz, wenn man sich mit dieser Forderung auch noch so nahe an den Rhein zurückziehen muß, so verschaffe man sich doch wenigstens eine unmittelbare, d. i. außerrheinische Verbindung zwischen Eglisau und Schaffhausen.

III. Da der in Lüneville abgeschlossene Friedenstractat Helvetien schon das innert seinen natürlichen Gränzen liegende Frickthal zusichert, so bedarf es hierüber keiner weitern Entwicklung der Nothwendigkeit der Einverleibung dieser Gegend in das helvetische Gebiet. Ist aber einst der Rhein zwischen Bernau und Basel-Augst Gränze von Helvetien, so wäre es in militarischer Rücksicht besonders unzweckmäßig, wenn Helvetien hier seine Wünsche auch über den Rhein hin ausdehnen wollte, und es bleibt also nichts mehr als die außerrheinische Basler Gränze zu betrachten übrig. — Die kleine Strecke Landes die bei Basel jenseits dem Rhein liegt, ist für Helvetien wegen der dadurch für Basel selbst bewirkten militarischen Sicherung und wegen den dadurch vermehrten Berührungspunkten mit Deutschland im Fall von Spe(r)ren wichtig; allein immer wird in allen Kriegen zwischen Frankreich und Deutschland dieses (Stück?) Land für das neutrale Helvetien mit etwas schwierigen Umständen verbunden sein. Glücklicherweise ist die östliche Gränze dieses Bezirks bergigt und bildet eine ziemlich natürliche Gränze; nur sollte dieselbe, um sie leichter sichern zu können, bis zum Grenzacherhorn ausgedehnt werden und erst hier in den Rhein fallen. Zur leichtern Sicherung der unmittelbaren Gränzen Helvetiens, die, wie der letzte Krieg beweist, in gewissen Fällen sehr wichtig und daher auch bedenklich werden kann, wäre es sehr vortheilhaft, wenn die kleine Strecke Landes außerhalb der Wiesen mit Klein-Hüningen an Deutschland abgetreten und gegen das Grenzacherhorn eingetauscht werden könnte; vielleicht aber wird diese Abtretung von Seite Frankreichs Schwierigkeiten leiden; indessen erfordert es Helvetiens Interesse sehr, sich dieses Fleckgen (!) Land außerhalb der Wiesen, welches die Ruhe von ganz Helvetien gefährden kann, vom Hals zu schaffen, und daher versäume man ja nicht, wenn auch schon das Privatintresse einiger Bürger von Basel, die in diesem gefährlichen Fleckgen Land Privatbesitzungen haben mögen, sich dagegen sträuben möchte, alles zu versuchen, um sich durch diese Abtretung, wenn sie auch mit wichtigen Aufopferungen verbunden sein sollte, einen Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, der für Helvetiens Neutralität so gefährlich ist. — Geschrieben in Bern End Hornungs 1801." — (Concept in 7 S. Quart. — Aus *Paul Usteri*'s Nachlass mitgetheilt von Oberst J. U. Meister, Oct. 1891).

14 b) 8. März, Bern. Repräs. Escher an M. Rengger. Antwort auf dessen Wünsche betreffend Vorarbeiten über die Bestimmung besserer Grenzen, für eine neue Eintheilung etc. Hinweis auf bezügliche Ent-

Digitized by Google

würfe... 1. „Ueber die westliche Grenze Helvetiens schreibe ich nichts, weil ich sie nicht hinlänglich kenne und aus Glayre's Briefen sehe, dass seine Hoffnungen ziemlich weit gehen und er im Fall eines Rückzuges derselben nur Schritt für Schritt gehen und auf allen Posten sich muthig und klug vertheidigen wird. Wenigstens lasst euch ja nicht aus dem St. Imer- und Münsterthal vertreiben; sonst müßten wir uns zur ersten Coalition gegen Frankreich schlagen, um diese Thäler zu erobern. 2. An der Cantonseintheilung habe ich nichts gearbeitet; Koch hat sich des Geschäftes ganz bemächtiget und betreibt es mit seinem Oberlandsgeist. 3. Wenn, wie ich vermuthe, die Zerstückelung des Wallis und der Verlust des linken Rhodanufers unvermeidlich ist, so würden dann meine Ideen über die südlichen Grenzen eine wesentliche Modification erleiden. Der Anspruch auf das Thal von Domo d'Ossola würde alsdann ganz wegfallen, und man hätte nun am rechten Ufer des Langensees nichts anderes zu fordern als das oberste Dorf Olgia im Thal Centovalli, welches bisher zum piemontesischen Vigezzerthal gehörte, ungeachtet es auf der Ostseite der Wasserscheide und somit inner Helvetiens natürlichen Grenzen liegt! Dagegen bleibt es gleich wichtig, die Tresagrenze zwischen dem Luganer- und Langensee zu reclamiren. — Von Bünden hört man freilich gar nichts, und vom Veltlin, dass es unwiderruflich zu Cisalpinien gehöre! Ist dies (richtig), so wollen wir's einst erobern. En attendant aber, insofern wir Bünden erhalten, so beweget Himmel und Hölle, um die Grafschaft Chiavenna und dadurch die Verbindung mit dem Comersee zu erhalten, und gebet das fürs Veltlin unentbehrliche, für Rätien minder wichtige Poschiavothal dagegen und verschafft uns dann noch zur Ausrundung das rechte Ufer des Comersees. — Da wir das linke Rhodanufer und die an allen Metallen und Halbmetallen so reichen südlichen Wallisthäler verspielen müssen, so heiß ich euch liederliche Gesellen, wenn ihr uns Cleven und den halben Comersee nebst Luvino nicht zu verschaffen im Stande seid. Mir ist wahrhaftig ernst. Wenn das Wallis effectiv weg ist, so sage du den accapareurs desselben alsdann, dass im Thale von St. Branchier der beste Kobalt in ganz Europa, herrliches Eisen und auf dem vermaledeiten Simplon viel Gold sei, damit sie uns was Vernünftiges dafür zurückgeben. Meine in Eile gefertigte Note über die Theilung des Wallis und Beibehaltung der Höhe der Dôle kommt dir ohnehin zu; dagegen liegt mir noch etwas anderes am Herzen, das in meiner Note über die nördliche Grenze vergessen wurde. 4. Um Schaffhausen mit Eglisau und Zurzach zusammenzuhängen, schlug ich ganz bescheiden die Wutach als Grenze vor; nun aber könnte dieser kleine Fluss von der Stelle (an) wo er jetzt die Schaffhausergrenze an der Westseite berührt, ebenso gut auf- als abwärts zur natürlichen Grenze dienen, und zu diesem Ende würde die helvetische Linie die Wutach hinauf bis Grinizhofen (Grimmelshofen?), von da dem bei Furzheim (Fuezen?) einfließenden Bach nach bis Extenhofen fortgeleitet. Damit würden einige wichtige Stellen des Randenbergs ins helvetische Gebiet hineingezogen, welches bei Grenzbesetzungen und zur leichtern Korneinfuhr sehr vortheilhaft wäre. Da die Franzosen beinahe ebenso viel Interesse wie wir selbst haben, dass unsere Nordgrenze in diesen beiden Hinsichten gut beschaffen sei, so solltet ihr hier am leichtesten reüssiren. 5. Hoffentlich ist euch von der Vollziehung speciell aufgetragen worden, alle Lehensverhältnisse in denen noch verschiedene wichtige Theile von Helvetien zum deutschen Reiche stehen, gänzlich aufheben zu lassen, um vielfachen daraus entstehenden Chicanen und Erniedrigungen zuvorzukommen.“ 6. Ausdruck des Wunsches nach Vorsorgen dass die neue Ordnung durch Männer eingeführt würde, welche allgemeines Vertrauen genießen, mit dem Winke dass alle jetzt an der Spitze stehenden abtreten sollten, etc. (Das Uebrige privater Natur.) *Wydler*, ebd. I. 276—78.

15 a) (März?) Skizze (Umrisse) des Wallis und des Frickthals, mit einigen Zahlenangaben, aus denen der große Unterschied im Werthe der beiden Gebiete erhellen soll. (Wallis c. 13 mal größer.)

3393, p. 258 a, b.

15 b) (März o. sp.?) Statistische Tabellen über das *Frickthal.*

1) *Grafschaft Rheinfelden:* a) *Oberförsterei Möhlinbacherthal;* Oberfläche in Juch. 25272; (zum Forst gehörig 9848); Seelen 6548; Familien 1251; Gebäude 1090.

Digitized by Google

b) *Oberförst. Frickthal;* Oberfl. Juch. 24453 (z. Forst 5885); Seelen 6523; Familien 1224; Gebäude 957.

2) *Grafsch. Laufenburg* a) *Oberf. Ittenthal;* Oberfl. Juch. 6223 (z. Forst 2602); Seelen 2017; Familien 409; Gebäude 390.

b) *Oberf. Sulzthal;* Oberfl. Juch. 11798 (z. Forst 4574); Seelen 2672; Familien 488; Gebäude 402.

Zusammenzug: Oberfläche Juch. 67,746, (zum Forst 22,910); Seelen 17,760; Familien 3372; Gebäude 2839.

801, p. 652—655. 657, 658 (frz.).

Die Aufzählung der Gemeinden und Parcellen sowie die Bruchzahlen sind hier weggelassen.

123.

Bern. 1800, October, bis Mai 1801.

307—314 (VRProt.). — 831 (Frz. Arm.), etc.

Verhandlungen über die Ansprüche der französischen Regierung für den Bau der Simplonstraße.

Da Ende Februar 1801 die förmliche Abtretung eines Theils des Walliser Gebietes verlangt wurde, der Bau der Simplonstraße aber ein Vorläufer dieses Begehrens war, so wird das hierauf bezügliche Material, soweit es sich im helvetischen Centralarchiv befindet, bei Beginn der Verhandlungen eingereiht.

1 a) 21. October. Der Vollziehungsrath an den Minister des Auswärtigen. „Le chef de l'état major général de l'armée des Grisons annonce au Gouvernement par la lettre dont vous recevez ci-joint copie, que le passage du Simplon sera rendu praticable à l'artillerie et que 500 hommes seront envoyés dans le Valais pour effectuer cet ouvrage de ce côté. Un tel avis de la part d'une autorité militaire a lieu de surprendre le C. E. L'établissement de cette route, qui entraînera nécessairement de nouvelles charges pour l'Helvétie, eût dû faire le sujet (a)u moins d'une communication ministérielle. Le C. E. croit de ne pas devoir se taire sur des procédés de cette nature. Il vous invite .. à en donner avis au cit. Glayre, ... en l'autorisant, s'il le trouve convenable, d'adresser des représentations au gouvernement français sur l'établissement de cette route et les nouvelles charges qu'il va occasionner au pays.“ VRProt. p. 390, 391. — 831, p. 489.

1 b) Der Brief von Mathieu Dumas, dd. Zürich 26 Vendem., beruft sich auf einen Beschluss der Consuln v. 20. Fructidor und bemerkt dass auch in Domo d'Ossola ein Bataillon von 500 Mann stationiren sollte, (das andere in Brieg). 3377, p. 571, 572. — 831, p. 487—88 (Orig.).

1 c) Der VR. an den Minister des Innern. Nachricht von dem obgemeldeten Vorhaben, mit Weisung zu den nöthigen Vorkehren (Prot. p. 391; Bd. 831, p. 491).

1 d) 24. October, VR. Bewilligung von 3000 Frk. für die Verwaltungskammer von Wallis behufs der ersten Vorsorgen für den Unterhalt der Mannschaft welche die Simplonstraße erweitern soll, auf Antrag des Ministers des Innern. VRProt. p. 471—72. — 831, p. 493.

2) c. 27. October. Nachrichten über den Plan zur Erstellung einer Simplonstraße ... (Bemerkenswerth schon der Zeit wegen, indem nun die Sache bald zu allgemeiner Kenntnis kam.) Bull. helvét. XV. 387—88.

3 a) 25. November (4 Frim. IX), Brig. G. Turreau, „chargé de la surveillance immédiate des travaux de la route du Simplon“, an die „Commission exécutive de l'Helvétie.“ — „Vous connaissez sans doute, citoyens Commissaires, la mission dont je suis chargé par le gouvernement français sur la chaîne des Alpes qui sépare l'Italie de l'Helvétie. Comme les travaux qui y vont avoir lieu attireront une grande quantité de personnes, parmi lesquelles il pourrait s'en trouver qui chercheraient à profiter des circonstances, pour exporter ou importer de l'Italie en Helvétie ou de l'Helvétie en Italie des denrées sujettes à des droits, mon intention

Digitized by Google

étant d'établir à cet égard une police rigoureuse, je vous prie de me faire connaître l'état des denrées sujettes au droit de péage, sous le double rapport de l'exportation ou de l'importation. Je suis charmé que cette circonstance me fournisse l'occasion de vous assurer de ma haute considération." 831, p. 497—98.

Auch der Text ist von T. geschrieben.

3b) 1. December, VR. Die Zuschrift von G. Turreau wird dem Finanzminister zur Prüfung überwiesen mit dem Auftrag, bald eine Tarifvorlage zu machen. VRProt. p. 14, 15. — 831, p. 499.

4) 4. December. Der Vollziehungsrath an G. Turreau. „Nous vous remercions de l'offre que vous voulez bien nous faire par votre lettre du 4 Frimaire dernier, afin d'empêcher la contrebande qui pourrait avoir lieu sur la route du Simplon par les ouvriers qui vont y travailler sous vos ordres, nous demandant par ce motif un état des denrées qui peuvent être sujettes à des droits d'entrée et de sortie. Nous vous observerons que l'Helvétie n'a point, ainsi que la République française, de droits d'entrée et de sortie, mais seulement de légers droits de péages, dont l'augmentation progressive a lieu à mesure que les marchandises qui entrent ou sortent de son territoire s'éloignent de la frontière, en sorte que les droits qui seraient à payer sur un même point, savoir au dernier bureau d'entrée ou de sortie, sont trop peu importants pour exciter la cupidité de personne, et par conséquent pour organiser des moyens de prévenir les fraudes et d'empêcher la contrebande. Par ces motifs nous croyons qu'il est inutile de vous présenter cet état, et nous devons vous observer encore que le gouvernement helvétique a de tout temps senti la nécessité de favoriser son commerce avec l'Italie, et que pour cet effet il n'a existé de prohibition avec ce pays que dans les cas extraordinaires où les cantons du Valais et du Léman se voyaient exposés à une disette de blé. Agréez," etc.

VRProt. p. 98, 99. — 665, p. 611—12. — 831, p. (501).

Diese Antwort war von Roguin-Laharpe entworfen.

5) 8. December, VR. (Bei Beginn der Sitzung.) *Schmid* *) übermacht einen Brief des RStatthalters von Leman, der anzeigt dass GAdj. Quatremère-Disjonval, der die Straßenarbeiten am Simplon zu leiten hat, 2000 Schaufeln und Pickel und einen Vorschuss von 2700 Fr. verlange, und daran die Frage knüpft, ob er, Polier, wie es früher für die 30. Halbbrigade geschehen, als Bürge bei einem Bankier für ein solches Darlehen einstehen dürfe. Man findet, die Regierung könne hierauf nicht eintreten; (d. h. die Sache sei als private zu behandeln?). VRProt. p. 147.

6) 16. December, VR. „Le ministre de l'Intérieur fait connaître que la chambre administrative du Valais transmet une proclamation du général Turreau par laquelle il appelle les habitants de la partie supérieure de ce canton à coopérer à l'ouverture d'une route au travers du Simplon, opération que la Chambre représente comme inexécutable dans cette saison et dont la tentative n'aboutirait qu'à accroître les charges de cette contrée. Il propose de réclamer l'intervention du ministre de France, afin de ne point faire entreprendre des travaux non seulement inutiles, mais encore onéreux pour les habitants du pays, en lui donnant toutefois l'assurance que le Gouvernement y concourra de tous ses moyens dès que la saison n'y mettra plus d'obstacle. — Le Conseil exécutif ne juge pas convenable d'adresser cette réclamation au ministre de France, mais considérant que la rigueur de la saison est un obstacle suffisant à ce que ces travaux soient continués et que, si malgré cet obstacle les généraux français voulaient en forcer la continuation, toute réclamation serait sans effet, ne prend aucune décision à cet égard." VRProt. p. 318, 319.

7) 31. December, VR. 1. „Le ministre (de la Guerre) communique un résumé de divers entretiens que le cit. Wild, inspecteur des salines de Bex, a eus en Valais avec le général Turreau et des ingénieurs dans le but de découvrir si le gouvernement français a quelqu'arrière-pensée au sujet de la route qu'il fait ouvrir

*) Schmid nahm an der Sitzung dieses Tages nicht theil; im Präsidium ersetzte ihn Zimmermann.

Digitized by Google

par le Simplon. Leurs discours sont si contradictoires qu'il n'a rien pu en conclure de positif *). Il a seulement remarqué qu'ils mettent un grand soin à faire des recherches sur la navigation du Rhône et les moyens d'établir des communications par eau et par terre. Les connaissances locales que possède le cit. Wild pouvant être fort utiles aux ingénieurs français dans les recherches qu'ils font et les travaux qui peuvent en être la suite, le Ministre pense qu'il pourra être invité à s'occuper de cet objet pendant le séjour qu'il fera auprès du général Turreau et aussi longtemps que le Gouvernement pourrait avoir l'espoir que ses soins ne seront pas superflus. 2. Le Conseil exécutif n'adopte pas cette opinion, mais, informé que le cit. Wild néglige la direction des salines de Bex pour suivre les généraux français dans leurs courses et les entretenir de ses nombreux projets, charge le Ministre de lui répondre .... que le Gouvernement verrait avec plaisir qu'il fût à la tête de l'établissement qui lui est confié et ne le quittât que dans les cas de la nécessité la plus indispensable." VRProt. p. 578, 579. — 831, p. (503—4; 507.) 505.

8a) 1801, 31. Januar, VR. G. Turreau (d. Z. in Domo d'Ossola) begehrt dass die Verwaltungskammer von Lugano die Werkzeuge zum Bau der Simplonstraße zollfrei nach Domo d'Ossola gehen lasse. An den Minister des Innern zum Rapport. VRProt. p. 598. — 831, p. (537—39.) 541.

8b) 3. Februar, ebd. Der Minister empfiehlt, dem Begehren Turreaus zu willfahren. Der Finanzminister soll der VK. den Befehl ertheilen, die erweislich nothwendigen Werkzeuge zollfrei durchgehen zu lassen. Prot. p. 47, 48. — 831, p. (545.) 547. 549.

9) 17. Februar. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „En donnant connaissance au C. E. par un de vos rapports de ce jour de la lettre adressée par le général Turreau à la chambre administrative du canton du Valais au sujet du refus de cette Chambre de faire distribuer (trois fois par décade) des rations de vin aux troupes françaises qui se trouvent à Brigue, vous avez demandé .. quelle direction vous deviez donner à cet égard à la chambre administrative. Le C. E., satisfait que cette autorité n'ait pas accordé une telle distribution, dont le rembours ne pourrait être réclamé, puisquelle n'est autorisée ni par les règlements militaires ni par les conventions faites entre les deux gouvernements, vous charge .. d'approuver la conduite de la Chambre adm. et de l'inviter à persister dans son refus." VRProt. p. 881, 882. — 831, p. (555.) 559.

10a) 20. Februar. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Le C. E. a donné une attention sérieuse au rapport que vous lui avez présenté aujourd'hui sur la situation de la chambre administrative et du peuple du Valais, fatigués par les réquisitions continuelles auxquelles donne lieu la construction de la route par le Simplon. Il s'est convaincu par ce rapport qu'un soulagement proportionné au mal ne peut être que l'effet des circonstances qui, diminuant les charges générales, laisseront aux moyens du Gouvernement plus de développement et d'efficacité; jusques à cette époque cependant son devoir lui prescrit de pousser ses faibles efforts aussi loin qu'ils pourront atteindre. D'après ce principe le C. E. approuve .. les ordres que de concert avec le département de la Guerre vous avez donnés pour la fourniture des outils demandés par le général Turreau. Il approuve également que vous ayez engagé la Chambre à satisfaire à la réquisition de travailleurs; un refus aurait pu avoir les inconvénients les plus graves. D'ailleurs, si le payement s'effectue ainsi que le C. E. l'espère et va le demander, il pourra malgré sa modicité fournir quelque moyen d'existence aux malheureux qui n'en aurai(en)t pas d'autre. Quant aux demandes de la Chambre adm. sur les moyens d'indemniser les propriétaires dont la route traverse les possessions, le C. E. ne se trouve pas à même d'y répondre, et pense d'ailleurs que le moment de régler cet objet n'est pas encore venu. Mais rien n'empêche la Chambre adm. de faire procéder à l'évaluation des terrains cédés; c'est même un soin que le

*) Bemerkenswerth scheinen doch folgende Aeußerungen: 1) il faut une autre domination dans le Valais; — 2) ein ander Mal: la France devrait faire cadeau de 4 ou 5 millions que coûtera le chemin du Simplon, à la Suisse en dédommagement de ce qu'elle a souffert.

Digitized by Google

Gouvernement lui confie. Enfin, quant à la crainte qu'elle manifeste au sujet des réquisitions (dont) elle est encore menacée, vous lui ferez connaître que le Gouvernement vient d'écrire au général T. d'une manière très pressante, afin de l'engager à user de ménagements envers un pays dont le malheur extrême repousse jusques à l'idée des sacrifices que l'on paraît vouloir exiger de lui." VRProt. p. 460–462. — 831, p. 589—90.

Turreau hatte 150 Arbeiter mit dem erforderlichen Werkzeug verlangt, das in Wallis nicht vollständig zu beschaffen war, und blos 6 Btz. Taglohn versprochen.

10 b) 20. Februar. Der Vollziehungsrath an G. Turreau. Erwähnung der Beschwerden der VK. von Wallis ... „Vous connaissez trop bien le Valais pour qu'il soit nécessaire de vous retracer ses souffrances passées et de vous décrire sa misère présente. Aucune contrée en Europe n'a été plus complètement victime du vertige révolutionnaire qui égara il y a trois ans les têtes des gouvernants de la France. Aucune par conséquent ne semble avoir droit à plus de secours de la part du gouvernement sage et juste que le 18 Brumaire a établi. Votre devoir, citoyen Général, ne peut être en opposition avec ce principe. Quant à votre cœur, nous le connaissons humain et sensible, et nous sommes pleinement rassurés si vous êtes libre de suivre son impulsion. Nous vous recommandons d'une manière instante les intérêts de cette partie de la République. Quelle satisfaction pour vous que d'effacer le souvenir des scènes de malheur qui s'y sont succédées! quelle gloire que de faire bénir le nom français dans ces mêmes lieux où tant d'excès et tant de crimes semblaient s'être ligués pour s'opposer à son influence! Le C. E. vous prie .. d'agréer l'assurance de sa considération distinguée." VRProt. p. 462, 463. — 831, p. (587—88; 597.) 591–92.

11) 26. Februar (7 Vent. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. Mittheilung einer Beschwerde von G. Turreau über Anstände mit der Verwaltungskammer von Wallis betreffend Stellung von 150 Arbeitern, und Aeußerung des Wunsches dass die helvetische Regierung sich der Sache annehme, etc. 3373, p. 61.

12) 6. März, VR. G. Turreau antwortet in einem Schreiben v. 10. Ventose (Domo d'Ossola), die gemachten Forderungen seien durchaus unerläßlich, und beklagt sich über den passiven Widerstand der Verwaltungskammer. Mittheilung an den Minister des Innern. VRProt. p. 127, 128. — 831, p. (592—95.)

13) 24. März (3 Germ. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. „Mon gouvernement, citoyen Ministre, m'informa, il y a déjà quelque temps, que le général Turreau, chargé de diriger les travaux de la route du Simplon, s'étant adressé à lui pour savoir si les Valaisans dont la confection de cette route obligerait de couper les propriétés seraient indemnisés, et par qui ils le seraient, il avait été décidé par le premier Consul que ce serait au gouvernement helvétique à se charger d'indemniser ceux des Valaisans dont la nouvelle route du Simplon aurait morcelé les propriétés, et que cette dépense devait être considérée comme frais de guerre. En effet, la France ayant consenti à faire le déboursé ou l'avance des frais principaux, il était conforme à la justice que les dépenses accessoires tombassent à la charge de l'Helvétie, appelée par sa position à jouir plus habituellement que tout autre pays des avantages de la nouvelle route. Cependant aucune réclamation de ce genre ne m'étant encore parvenue, je me bornai à informer le général T. de la décision que le premier Consul avait donnée à ce sujet. Aujourd'hui je reçois de ce général une lettre dont je vous adresse la copie, et qui prouve qu'il est urgent de s'occuper d'un mode qui réglera les indemnités en question. Quel que soit l'état de la négociation relative à l'échange du Valais, je ne pense pas qu'elle doive suspendre les mesures préliminaires à prendre par le gouvernement helvétique pour régler ces indemnités. Je vous prie en conséquence .. de mettre cet objet sous les yeux du Conseil exécutif" ... 3373, p. 141, 142.

Hiezu eine Beilage, dd. Domo d'Ossolo, 26. Ventose; p. 145, 146 (Cop.).

14) 31. März. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „En faisant part au C. E. ... de l'invitation qu'a adressée le préfet du département français du Léman au prévôt du Grand St. Bernard pour

Digitized by Google

qu'il concourût à l'établissement de l'hospice qui en vertu de l'arrêté des Consuls du 2 Ventose doit être élevé sur le Simplon, ainsi que de la réponse dilatoire qu'en a faite le prévôt d'après les directions du préfet du Valais, vous avez annoncé .. avoir écrit à ce fonctionnaire pour approuver les directions qu'il a données et l'inviter à répondre aux autorités françaises qu'il ne pouvait prendre aucune mesure ni acquiescer à aucune demande avant d'avoir consulté le Gouvernement. Le C. E., partageant votre opinion à cet égard, estime qu'il convient de gagner du temps jusqu'à une décision sur le sort du Valais. Il approuve les directions que vous avez données en conséquence au préfet national .. et vous invite à lui communiquer ce qui pourrait se passer d'ultérieur sur cet objet." VRProt. p. 563, 564. — 832, p. (259—60.) 261.

15) 7. April, VR. Der Minister des Auswärtigen legt eine Zuschrift von M. Reinhard vor, wodurch ein Schreiben von G. Turreau übermittelt wird, welcher begehrt dass die helvetische Regierung die Grundbesitzer entschädige, die für die Simplonstraße Land abtreten müssen. VRProt. p. 96.

16a) 10. April, VR. 1. „Le ministre de l'Intérieur fait rapport sur deux lettres, l'une du général Turreau, l'autre du ministre de la République française, annonçant que le premier Consul a décidé que le gouvernement helvétique serait chargé d'indemniser les propriétaires dont la nouvelle route traverse et endommage les possessions. Le Ministre fait sentir combien cette décision est extraordinaire, puisque 1° la route par le Valais a été entreprise ensuite des ordres du gouvernement français, exécutée par ses agents, sans aucune participation du gouvernement helvétique, qui même n'a jamais été informé officiellement de ce qui se faisait à cet égard; puisque 2° dans le moment actuel la question sur l'existence politique du Valais se traite à Paris et qu'une décision partielle relativement au Valais se trouverait prématurée. Le Ministre opine pour un silence absolu sur cet objet. 2. Le Conseil exécutif ne jugeant pas devoir se taire absolument, mais d'un autre côté ne voulant s'engager en aucune manière dans une affaire de cette nature, prend la décision qu'expriment les lettres suivantes."

16b) Der VR. an den Minister des Auswärtigen. Nachricht über die gemachte Zumuthung; Bedürfnis nach Erkundigung bei den Localbehörden; Auftrag zur Anzeige dieses Entschlusses an M. Reinhard.

16c) Der VR. an den Minister des Innern. Notiz über das vorausgehende Schreiben; Auftrag zur Einholung von Bericht bei den Cantonsbehörden über den Werth der abgetretenen Grundstücke und die bisher geschehenen Schritte, um Vergütung zu erlangen ... VRProt. p. 187—189. — 831, p. (599—604.) 607. 609.

17) 1. Mai, VR. Der Minister des Innern gibt Bericht über die Antwort der Verwaltungskammer von Wallis, die keine genauen Angaben zu liefern vermag, weil bisher das Tracé der Straße mehrfach verändert worden und noch nicht festgesetzt sei; doch nimmt sie an dass die Entschädigungen auf Frk. 56500 ansteigen könnten. Der Minister glaubt von einer Schlussnahme absehen zu sollen. So beschlossen.
VRProt. p. 8, 4. — 831, p. (617. 619—22.)

18a) 19. Mai, VR. Der Minister des Innern begutachtet ein Geldbegehren der Verwaltungskammer von Wallis, das mit der Nothwendigkeit begründet wird, eine Anzahl Schubkarren (brouettes), die sie dem G. Turreau zu liefern gehabt, zu bezahlen; er bemerkt, es seien ihr erst kürzlich 4000 Frk. auf die Salzcasse in Lausanne angewiesen und nur die Herstellung von 20 Karren auf Staatskosten gestattet worden, und es scheine nicht räthlich, ihr immer noch auf Kosten anderer Cantone Unterstützungen zu gewähren. Man stimmt dieser Ansicht im Ganzen bei, will aber noch 1000 Frk. auf die Casse des Obereinnehmers anweisen lassen; falls diese Summe zur Zahlung der Karren nicht genügte, sollen die Gemeinden für den Rest aufkommen.
VRProt. p. 294, 295. — 831, p. (623—24.) 625.

18b) 22. Mai. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Le C. E. s'est occupé dans sa séance de ce jour des diverses demandes qu'a adressées la chambre administrative du Valais dans la lettre du 14 de ce mois. (1) Sur la première, tendant à ce que les autres cantons concourent à une fourniture de

Digitized by Google

800 ouvriers qui lui sont demandés par le général Turreau pour le travail de la route du Simplon, le C. E. vous charge .. d'inviter les chambres administratives des cantons voisins, savoir d'Oberland, de Fribourg et du Léman, de tâcher d'engager volontairement des ouvriers, jusqu'au nombre de 300 dans les trois cantons, pour aller travailler à cette route, en leur faisant payer le prix des journées de voyage jusqu'à Brigue et en leur promettant ensuite le salaire de 8 batz par jour alloué par le général même. Ces journées de voyage devront être acquittées par les chambres administratives; vous chercherez cependant à obtenir le rembours. (2) Sur la seconde demande relative à une fourniture extraordinaire de brouettes exigée par le même général, le Gouvernement se réfère à la décision qu'il a prise à cet égard le 19 cour. et ne peut rien faire de plus. (3) Quant aux fournitures nécessaires à l'entretien des troupes françaises, dont elle demande que son canton soit libéré, telles que fournitures de draps, couvert(ur)es, paillasses, d'eau de vie; celles pour les ambulances etc., le C. E., considérant que depuis plusieurs mois l'entretien des troupes françaises en Valais est à la charge de l'Etat par les diverses avances qu'il a faites, n'a pas cru devoir aller au-delà pour le moment. Mais comme une partie de l'armée des Grisons doit évacuer l'Helvétie, vous êtes invité à faire connaître à l'Administration du Valais que le Gouvernement interviendra pour faire diminuer autant que possible le nombre des troupes qui sont stationnées dans son canton, en lui donnant d'ailleurs l'assurance que le produit des impôts de son canton sera particulièrement affecté à ces dépenses dans le cas où elles devraient continuer."

VBProt. p. 346—348. — 831, p. (627—29.) 635—36.

124.

Bern. 1800, 4. November.

308 (VBProt.) p. 117—119. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 49, 50. — Bull. d. arr. etc. III. 39—41. — 808 (Frz. Arm.) p. 139—42. N. schw. Republ. III. 893—94.

Definitive Festsetzung der von den Cantonen zu liefernden Beiträge für den Unterhalt der französischen Truppen.

Der Vollziehungsrath, in Betrachtung dass die im 4. Art. seines Beschlusses vom 7. Weinmonat verordnete Einsendung der Bordereaux über die an die fränkischen Truppen gemachten Lieferungen nur langsam von Statten geht, und die darauf zu gründende Abrechnung zwischen den verschiedenen Cantonen hiedurch verzögert wird;

In Betrachtung dass die gegenwärtig vor sich gehende Zusammenziehung der fränkischen Armee auf der östlichen Grenze der Republik die Unterstützung der dortigen Gegenden im höchsten Grade dringend macht;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die in dem 1. Artikel des Beschlusses vom 7. Weinmonat genannten Cantone werden für jedes eins auf hundert Theile, wofür einer angelegt ist, den Werth von zweitausend Schweizerfranken liefern, sodass das Contingent des Cantons, der 2½ Theile beizutragen hat fünftausend Frk., dessen der drei Theile beizutragen hat sechstausend Frk., u. s. w., ausmachen soll.

2. Jede Verwaltungskammer wird innert zwölf Tagen, vom Datum dieses Beschlusses an, das Contingent ihres Cantons entweder in Bordereaux, welche seit dem 1. Fructidor gemachte Lieferungen

Digitized by Google

für den Werth desselben bescheinigen, oder in baarem Gelde an den helvetischen Ordonnateur bei der Reserve, jetzt Bündnerarmee, übermachen.

3. Der an baarem Gelde herauskommende Betrag wird sogleich zur Erleichterung derjenigen Cantone verwendet werden, die gegenwärtig außer Verhältnis mit Truppen beladen sind.

4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Prot. geht der französische Text voraus. — Zur nähern Erklärung dient folgende Notiz:

4. November, VR. Der Minister des Innern meldet nach einem Schreiben von C. Zimmerlin, dass die Armee von Graubünden sich an der östlichen Grenze des helvetischen Gebiets zusammenziehe, die bisher angewiesenen Mittel für ihren Unterhalt nicht genügen, und es daher dringlich sei, die betroffenen Gemeinden durch schleunig zu beschaffende Beiträge zu unterstützen. Er macht hiefür bestimmte Vorschläge, (die genehmigt werden). VRProt. p. 117.

125.

Bern. 1800, 4. November.

Stadtarchiv Lucern.

Bestätigung einer Uebereinkunft betreffend Ausscheidung der Staats- und Gemeindsgüter in Lucern.

„Convention zu(r) Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Lucern."

Im Namen der helvetischen Republik.

Ich Johann Heinrich Rothpletz, Finanz-Minister, urkunde, und wir zur gänzlichen Abschließung der Convention bevollmächtigte Deputirte der Gemeinde Lucern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büeler und Joseph Segesser, bekennen hiemit öffentlich, dass wir nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besitzungen der Stadt Lucern und nach berechneter Anwendung des Gesetzes vom 3. April 1799, über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter, uns auf erfolgende Ratification des Vollziehungsraths über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben, und wodurch alle vorige hier nicht bekräftigte Verkommnisse und Ueberlassungen aufgehoben und die von einstweiligen Benutzungen oder verwendeten Unkosten herrührende(n) und sonst alle anderweitigen Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitigt sein sollen.

§ 1. Nebst den durch den Regierungswechsel an die helvetische Republik allgemein übergehenden Souveränitäts-Rechten, Regalien, Zöllen und andern ho[ch]heitlichen Gefällen und Einkünften sind ferner als unwidersprechliches Nationalgut zu betrachten alle Liegenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds, welche in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich als der Gemeinde überlassenes Communalgut verzeichnet sind. Der Gemeinde Lucern verbleiben in Zukunft eigenthümlich, theils infolge des Gesetzes, theils vermöge verschiedener für beidseitige Convenienz getroffener Uebereinkommnisse, die nachfolgenden Cassen, Anstalten, Güter und Gebäude samt allen Zugehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmannsrechte unpräjudicirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daher rührenden Ansprachen befasst werden mag.

§ 2. Gebäude. a) Das Gemeindhaus nebst den unter demselben angebrachten Hallen und Zubehörden, dem Korn-, Anken-, Salzhaus und dem dabei stehenden Wachtthurme und der Wachtstube gegenüber. Doch übernimmt die Gemeinde als Hauptort des Cantons und (des) Districts das nöthige Locale für die Tribunalien,

Digitized by Google

ihre Archive und Bureaux. — b) Die Sust und (das) Lagerhaus der Kaufmannsgüter. — c) Der Herren-Keller und die Kornschütte an der Ringmauer, samt jener bei der Schiffhütte. — d) Die Metzgbänke, Freibänke, Thorwarthäuser, Waschhäuser, Hafner- und Fischerhaus samt Hütten, Brennholz, Feuerspritzen-Schöpfe(n), Pferdeställe(n), als zur bürgerlichen Polizei dienend. — e) Das Werchhaus oder Stadtlaube samt den Buden der Flachsgarn- und Tuchhändler. — f) Die Stadtmühlen samt Wohnungen; Stadtschleife nebst der Sinne(rei?) der Fässer. — g) Die vier Wohnungen der Werkmeister im Stein- und Holzwerk. — h) Die alte Stadtschreiberei. — i) Das Schützenhaus, samt der Armbrust-Schützenlaube. — k) Folgende zum Elementarunterricht bestimmte Schulgebäude: 1) Das Schulhaus und Gärtlein im Hof; 2) das Provisoreihaus und Garten; 3) der sog. Eselstall; 4) das deutsche Schulhaus; 5) das Haus zu(r) St. Agatha-Pfrund. — l) Die Ringmauren und Thürme, mit Inbegriff des sog. Wasserthurms, und der Bürgerthurm an der Ringmauer samt der Stadtuhr.

§ 3. Bauamt. Die Ziegelhütte, die obere und untere Säge, samt den zum Bauamt gehörigen Plätzen, Hütten und Zubehörden, sind für die Baulichkeiten des Staats und der Gemeinde gleich(z)eitig gewidmet, und der Staat soll in Benutzung derselben mit der Gemeinde in vollkommen gleichen Rechten stehen und alle Gattungen von Zieglen, Kalk und Sand in gleichen Preisen erhalten als die Gemeinde und ihre Bürger. Im Fall so die Gemeinde an diesen zu ihrem Bauamt gehörigen Gebäuden durch Brand verunglückt (!) würde, wird sie der Staat in Betracht seiner unentgeltlichen Mitnutzung zu unterstützen bedacht sein.

§ 4. Liegende Gründe. a) Der sog. Kellerhof in der Gemeinde Kriens wird, weil die Lehenrechte gesetzlich aufgehoben sind, der Gemeinde überlassen, jedoch ohne Abbruch des Grundzinses von 15 Mütt beeder (Arten) Korn und 7 Viertel Bohnen an das Hofstift. — b) *Almend- und Gemeindgüter:* 1) Die sog. Stadt- oder Bürger-Almend, samt dem darauf gepflanzten Eichwald, den Wohnungen des Almendhirten und dem dazu gehörigen Einschlag; 2) der untere und obere Grund; 3) der Gütsch, Steinibach und die Neualp, nebst einer Capelle im Herrgottswald und Zugehörde; 4) die Stadtgräben, der neue Platz bei den Ziegelhütten und das im Stadtbezirk liegende Seegestad. — c) Zwei *Weyer* bei Littau und Geerlischweil. — d) *Steinbrüche,* insofern kein allgemeines Gesetz das Eigenthum solcherlei Art Grundstücke bestimmen wird: 1) Der auf der Gütsch-Almend; 2) der vor dem Sentithor an der Baselstraße; 3) der im Hasli. — e) *Waldungen.* a) Der Bürgen-Wald; b) die mit den Gemeinden von Kriens und Malters getheilten Waldungen am Pilatusberg; c) die Bastune oder der Schwarzwald zu Weggis; d) der Burgwald bei Bärtischweil; e) der Gütschwald und die Birregg; f) der Schachenwald in Kriens; g, h, i) der Haltiwald, der vordere und hintere Meggerwald sind der Gemeinde vorzüglich in Hinsicht auf den ihr obliegenden Unterhalt aller gedeckten und ungedeckten Brücken in beiden Städten Lucern überlassen. Die Verwaltungskammer und (die) Gemeindekammer werden sich bestreben, die Ausmarchung dieser sämtlichen Waldungen ohne Aufschub zu berichtigen.

§ 5. Bürgerliche Fonds. Die Regierung tritt[et] der Gemeinde Lucern als Antheil an dem Seckelamt und alle(n) übrige(n) in dieser Convention derselben nicht ausdrücklich überlassene(n) Fonds, dann auch in Hinsicht auf ihre schwere(n) Municipal-Ausgaben und dem Staat zur Zeit, als der Sitz der Regierung in dieselbe verlegt war, willig gebrachte(n) Opfer, die Summe von 533,333⁴/₁₂ Frk. oder 400,000 Münzgulden, (der) Louisd'or à 12 fl., an Capitalbriefen ab, bei welchen die allfällig beistehenden (?) Zinse nicht in Abrechnung zu nehmen sind.

§ 6. Armen-Anstalten. Die Armen- und Schulanstalten in der Gemeinde Lucern stehen (so oft keine besondere Verfügung in dieser Convention ausgedrückt ist) unter der Aufsicht welche die Regierung über dieselbe(n) allgemein in Helvetien auszuüben berechtigt sein wird. — a) Der ältere und größere Stadtspital, welcher doch nach bish(er)iger Uebung auch vorbeiwandernden Armen und Kranken offen stehen soll, und in Rücksicht auf welchen die Regierung allfällige allgemeine Verordnungen für ähnliche Anstalten vorbehaltet. b) Der Senti-Spital. — c) Die Spende. — d) Der Waisenfond. — e) Die Propst-Peyerische Verlassenschaft,

Digitized by Google

38,666 Frk. 6 Btz. 7 Rp. oder 29,000 Münzgulden, Ld'or à 12 fl., an Capital betragend. — f) Die Hoferische(n) Stipendien.

§ 7. Schulanstalten. a) Die Primarschulen mit ihren geringen Fonds und Gebäuden, welche oben § 2 bemerkt sind. — b) Der Fond des Jesuiten-Collegiums, nebst dem Gebäude und Zubehörden und dem Gebäude des Gymnasiums. Dieses Collegium wird bei seiner für alle Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen und unterhalten und auch in Zukunft der Gemeinde Lucern nicht entzogen werden. Die Verwaltung der Oekonomie wird der Gemeindekammer, doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, dass sie derselben nicht nur jährlich Rechnung erstatten, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll. Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizei und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheimgestellt. Bei diesem Anlass übernimmt die Gemeinde, die Verwaltungskammer für sich, ihre Bureaux und Archive auf eine kleckende (!) und anständige Art daselbst zu logiren oder durch Uebereinkunft mit derselben sonst unterzubringen; der übrige Theil des Collegii bleibt ganz zur Disposition der Gemeindekammer, doch zum Vortheil der Anstalt. — c) Die Anstalt, Gebäude und Fonds der Ursulinerinnen sind als eine Töchter-Primarschule betrachtet und in Rücksicht auf ihre Stiftung und Bestimmung der Gemeinde Lucern, doch unter der bei dem Collegium bemerkten Staatsaufsicht, anheimgestellt.

§ 8. Gefälle. a) Die Zehnt-Ansprachen zu Triengen, zu Sins und zu Altishofen, samt den Grundzinsen daselbst *). — b) Die Ansprachen von Grund- und Bodenzinsen oder Lehengefällen, die von Gebäuden oder Almenden welche der Gemeinde verbleiben bezogen werden können. — c) Die Fischenzrechte in den Grenzen in welchen sie die Gemeinde zur (!) See und in der Reuß schon als Municipium besessen hat, werden derselben, insoweit sie den Gesetzen nicht zuwiderlaufen werden, von der Regierung nicht widersprochen. — d) *Zölle.* Bei Abtretung der eigentlichen Zölle oder droits de douanes an den Staat werden angegen der Gemeinde als Municipalgegenstände vorbehalten in der *Sust:* 1) Das Lagergeld oder die sog. Centnergebühr, welche sich auf $2^2/_9$ Btz. beläuft; 2) das Waggeld, ebenfalls in der Sust, in $^5/_9$ Btz. bestehend; 3) die Sust- oder Kaufhaus-Rechte von den Reissäcken und den Ballen (an) Baumwollen, Seiden, Kameelhaaren etc., sowie sie von Alters her für ihre Bewahrung und Versicherung bezogen worden; 4) die kleinern Gefälle in der Stadt, als die Standgelder, die Hauslöhne im Kornhaus, das Waggeld vom Anken, die Hauslöhne im Gemüshaus, die Haus- und Waglöhne im Werch- oder Flachshause, die Gebühren auf dem Viehmarkt. Künftige für die ganze Republik zu errichtende Gesetze oder Verordnungen über solche Abgaben werden dem Staat vorbehalten. Der Pfundzoll und die Thorzölle, welche andern wahren Zöllen gleichgeachtet werden, von der Stadt Lucern aber schon im Municipalstande besessen waren, bleiben gleichwohl der Gemeinde Lucern so lange überlassen, als sie auch anderen Orten, sowohl in ehmals regierenden als (in) Municipal-Städten, den Gemeinden unbenommen bleiben.

§ 9. Kirchen und Pfrundwesen. a) Die Kirche im Hofstift nebst der Leutpriesterei und den Wohnungen des Organisten und Küsters. — b) Die St. Peters-Capell samt ihrem Fond, wovon L. 4266. 6. 7, oder 3200 Münzgulden, ins Seckelamt gelegt waren, der Caplanei und der Wohnung des Küsters. — Die Collaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben. Das Collegiatstift auf dem Hof und jenes zu Münster sind weder Communal- noch erklärtes Nationaleigenthum und bleiben also in dieser Convention gänzlich unberührt. — Die sog. Jahrszeiten oder Anniversarien sollen nach allfälliger Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden und in allweg der Gemeinde versichert bleiben.

*) Hiezu vgl. N. 8.

Digitized by Google

§ 10. Archive. Die Archive sind ein Eigenthum der Regierung; der Gemeinde aber werden jene Urkunden zugestellt werden, welche die ihr abgetretenen Besitzungen betreffen.

Mit Ratification dieser gütlichen Convention, indem die Eingangs erwähnte(n) Deputirte(n) mit unbeschränkter Vollmacht ihrer Gemeindekammer versehen sind, ist dann das Sönderungsgeschäft der Stadt Lucern als gänzlich beendiget anzusehen.

Wir die Eingangs Benannte(n) haben daher zwei Instrumente darüber errichtet und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen, welche von Wort zu Wort gleichlautend sind.

Bern, den 3. November 1800. — Folgen die Original-Unterschriften.

Folgt *Bestätigungsbeschluss des Vollziehungsraths*, dd. 4. November 1800; Unterschriften: Zimmermann; Briatte. — Siegel mit blauem Seidenband.

Die Ausfertigung die im helvetischen Archiv bleiben sollte scheint sich verloren zu haben; Aushülfe leistete in gefälliger Weise die Stadtkanzlei Lucern.

Etliche vorgängige Acten sowie Ergänzungen verschiedener Natur werden hier beigefügt:

1) 25. October. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf den unterm 18. d. eingeschickten Entwurf zur Sönderung der Staats- und Gemeindegüter von Lucern und auf Euere demselben beigefügten Berichte eröffnet Euch der VR.: Die Resultate der Untersuchungen über jene Güter und die von der Separationscommission aufgestellten Grundlagen zur Sönderungsconvention haben gänzlich den Beifall der Regierung, und Ihr seid demnach eingeladen und bevollmächtigt, nach diesen Grundlagen den Separationsvertrag auf Ratification hin abzuschließen. Nur wünscht der VR. dass die Abfassung des Vertrags mit mehr Sorg(falt) als (im) Entwurf und mit möglichster Bestimmtheit geschehe. Uebrigens glaubt der VR. dass in Betracht der vielen Aufopferungen der Gemeinde Lucern, besonders als sie der Sitz der Regierung war, und in Ansehung ihrer außerordentlichen Municipalausgaben dem Wunsche der Deputation entsprechen und ihr 400,000 fl. Capitalien ohne Abrechnung der Zinse überlassen zu können." VRProt. p. 504, 505. — 676, p. 483. — 2475, p. 175.

2) 28. October. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Zufolge Euers Berichts über den durch die Deputirten der Stadtgemeinde Lucern gemachten Nachtrag zur Separationshandlung beschließt der VR.: 1. Der sog. Kellerhof in der Gemeinde Kriens, der in den ältesten Zeiten der Stift auf dem Hof zugehörte, wovon ihr aber nur ein Grundzins von 15 Mütt Beedenkorn (!) für die Propstei zukam, die übrige Nutzung als Eigenthum der alten Bürgerschaft überlassen wurde und das bloße Belehnungsrecht dem Souverän zustand, ist um so mehr als reines Gemeindseigenthum anzusehen, da alle Lehenrechte gesetzlich aufgehoben sind. 2. Das Eigenthumsrecht vom sog. Pf[r]undzoll soll annoch unentschieden, dessen Bezug aber der Stadt so lange vergönnt bleiben, als dieses Municipalgefälle andern Municipalstädten zu beziehen gestattet sein wird. 3. Der sog. hintere Meggenwald soll wie von jeher zu dem so kostbaren Brücken-Unterhalt in Lucern bestimmt bleiben." VRProt. p. 538, 539. — 676, p. (485—88.) 489. — 2475, p. (183—85.) 187—88.

3) 4. November, VR. Der Finanzminister legt die mit Abgeordneten der Gemeinde Lucern vereinbarte Sönderung der Staats- und Gemeindgüter in einem Entwurfe vor. Dieser wird „nach reiflicher Untersuchung und Erdaurung dieses Gegenstandes" vollständig ratificirt und der Minister mit der Ausfertigung beauftragt... VRProt. p. 121, 122. — 676, p. (491—93. 497—516. 519—21. 523.) 525. — 2475, p. 191.

Im Prot. fehlt der Text der Uebereinkunft, was als eine Unregelmäßigkeit bezeichnet werden muß.

4) 17. November, VR. (bei Schluss der Sitzung). Der Präsident eröffnet, B. Germann habe ihm angezeigt dass Balthasar, der Deputirte der Gemeinde Lucern, ihm 25 Louisd'or als Geschenk angeboten und, als er solches ausgeschlagen, es auf dem Tische habe liegen lassen. Er stellt vor, wie gefährlich es wäre,

Digitized by Google

solche Beschenkungen zu dulden, und verlangt eine Berathung darüber. Der verzeigte Vorfall wird entschieden missbilligt und der Finanzminister beauftragt, sowohl über diesen Fall wie über Vorsorgen zur Verhütung von Angeboten der Art sein Gutachten zu erstatten. VRProt. p. 358.

5) 27. November, VR. 1. Der Finanzminister gibt einläßlich Bericht über das Geschenk, welches B. Balthasar von Lucern dem B. Germann zu machen versuchte; (dies geschah *nach* Vollendung des Sönderungsgeschäfts für Lucern)... 2. Die früher erklärte Absicht, dergleichen Missbrauch zu verhüten, wird bestätigt, die Summe von 25 Louis confiscirt und dem RStatthalter von Lucern zur Verwendung für den dortigen Spital übersandt. 3. An den Finanzminister ergeht außerdem folgende Weisung: „1) Dem oben erwähnten B. Balthasar bekannt zu machen, dass es der Regierung äußerst auffallend und sehr unangenehm sein mußte, von ihm eine Handlung wahrzunehmen, die an sich Verdacht erweckend und geeignet ist, schändliche Feilheit, zum großen Nachtheil des Gemeinwesens und des Ansehens und Zutrauens der Regierung zu erwecken, die keine festere Stütze haben kann als Unbestechlichkeit; 2) dem B. Germann hingegen zu eröffnen, dass die Regierung vollkommen zufrieden mit seinem in diesem Falle gezeigten Betragen sei, und dass sie sich freue, ihr Vertrauen auf seine Redlichkeit auf eine so unzweideutige Weise gerechtfertigt zu sehen.“ VRProt. p. 516, 517. — 676, p. 527–28.

6) 27. December, VR. Nach Antrag des Justizministers wird über die Forderung der Gemeindskammer von Lucern, ihr gemäß § 10 des Sönderungsvergleichs die ihr Eigenthum beschlagenden Urkunden etc. herauszugeben, erläuterungsweise beschlossen: „1. Der Gemeinde Lucern ist verwilligt, vidimirte Abschriften in ihren Kosten von allen Urkunden machen zu lassen, die sich in dem Nationalarchiv zu Lucern befinden und welche die ihr abgetretenen Besitzungen betreffen. 2. Die Originalurkunden bleiben hingegen in dem Nationalarchiv aufbewahrt. 3. Die Abschriften derselben werden zu Erhaltung der nöthigen Rechtsbekräftigung (!) durch den Präsidenten der Verwaltungskammer vidimirt und dessen Unterschrift vom RStatthalter legalisirt.“ 4. Auftrag an den Minister. VRProt. p. 516, 517. — 676, p. (529–30.) 537–38.

7) 1801, 9. Februar. Beschluss: „Der Vollziehungsrath, auf die Vorstellungen der Gemeindskammer von Lucern gegen den RBeschluss vom 27. Dec. 1800, (§ 2)...; in Erwägung der großen Schwierigkeiten und Unkosten, welche durch das Abschreiben einer Menge von Urbarien und andern Titeln und Urkunden verursacht würden; in Erwägung dass die Urkunden über das Eigenthum eines Andern weder in geschichtlicher noch anderer Hinsicht der Nation besonders wichtig und nicht so nothwendig als dem Eigenthümer selbst sein können; nach Anhörung des Berichts seines Finanzministers und der Bemerkungen der Separationscommission, beschließt: 1. Der gedachte Beschluss v. 27. Dec. 1800 seie dahin erläutert, dass alle Urkunden und Scripturen, welche auf die den Gemeinden ganz überlassenen Gegenstände ausschließenden Bezug haben denselben übergeben werden sollen; dass sie hingegen über alles was vermischten Inhalts wäre sich mit der Erlaubnis Abschriften (davon) zu ziehen und die in jenem Beschlusse vorgeschriebene Vidimation derselben zu erhalten, zu begnügen haben. 2. Diese Erläuterung seie sowohl für jene Städte, deren Gütersönderung schon geschehen, als für jene denen dieselbe noch bevorsteht anwendbar. 3. Gegenwärtiger Beschluss, der dem Justizminister mitgetheilt werde, soll durch den Finanzminister gehörigen Orts bekannt gemacht und vollzogen werden.“ VRProt. p. 159, 160. — 676, p. (533–35. 539–41. 543–45.) 547–48.

8) 1802, 10. März. „Der Kleine Rath, auf den Vortrag des Finanzdepartements, dass sich die Stadt Lucern um eine solche Erläuterung des 8. § der Sönderungs-Convention bewerbe, kraft welcher ihr Eigenthumsrecht auf die Grund- und Lehenzinse zu Rüßeck und Büron und alle diejenige(n) welche von Alters her wahre Zugehörden der an sie abgetretenen Gefälle zu Triengen, Sins und Altishofen waren, auch in künftigen Zeiten ersichtlich und vor Widerspruch gesichert werde; in Erwägung dass es der heitere Verstand der Sönderungs-Convention sei, die benamseten Gefälle mit ihren rechtmäßigen Zugehörden abzutreten, und

Digitized by Google

dass die Gefälle zu Rüßeck und Büron in den gleichen Urkunden, Kaufbriefen, Urbarien, Lehenschaften und Tragereien mit jenen zu Sins und Triengen begriffen sind, beschließt: 1. Unter den an die Stadtgemeinde Lucern im 8. § der Sönderungs-Convention abgetretenen Zehnten und Grundzinsen zu Triengen, Sins und Altishofen sind auch jene von Rüßeck und Büron und alle die Gefälle begriffen, welche als wahre Zugehörden der obigen Lehenschaften erwiesen und in den alten Urbarien als solche enthalten sind. 2. Das Finanzdepartement ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und wird zu dem Ende die betreffende(n) Urbarien und namentlich das Urbarium von Büron und Triengen von anno 1654 und jenes von Rüßeck und Sins von anno 1738 unter Beidrückung seines Sigills verificiren." — Unterschriften: Aloys Reding; Mousson. — Abschrift, von *Müller-Friedberg* beglaubigt, mit Stempel des Fin. Minist. Kl. R. Prot. p. 106. 107. — Stadtarchiv Lucern.

126.

Bern. 1800, 5. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 496. 507—8. 510. — 406 (Ges. u. Decr.) Nr. 275. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 90, 91. — Bull. d. lois & d. V. 91, 92. N. schw. Republ. III. 701. 702—4. 711.

Begnadigung Heinrich Clavels.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsrathes und nach Anhörung der in seiner Botschaft vom 27. Weinmonat letzthin entwickelten und mit Beilagen begleiteten Gründe,

beschließt:

Seine Einwilligung zu ertheilen, dass zu(r) Begnadigung des Heinrich Clavel, genannt von Ussières, der Vollziehungsrath es bei der vom Cantonsgericht Bern unterm 6. Weinmonat letzthin gegen besagten Clavel ausgefällten Strafurtheil könne bewenden und den beim obersten Gerichtshof darüber eingelegten Recurs möge zurückziehen lassen.

Ueber diese Angelegenheit, die mit Nr. 347 des V. Bandes anhob, werden hier nur die letzten Acten mitgetheilt:

1) 6. October, Bern. Spruch des Cantonsgerichts in Sachen Clavels ... Republ. II. 616—18.

2) 7. October, VR. 1. Der Justizminister meldet als mündliche Mittheilung des Präsidenten des Cantonsgerichts, dass Clavel von der gegen ihn erhobenen Klage freigesprochen worden, jedoch die erlittene Haft und die Kosten zu tragen habe; während er diesen Spruch annehme, gedenke der öffentliche Ankläger ihn weiter zu ziehen. 2. Clavel begehrt schriftlich, sofort freigelassen und der Kostenzahlung entbunden zu werden, da diese ihm unmöglich sei; zugleich wünscht er dass keine Appellation stattfinde. Dieses Gesuch wird dem Minister behändigt, der sich so bald möglich das Urtheil verschaffen und sein Gutachten einbringen soll. VRProt. p. 30.

Ein Begnadigungsgesuch Clavels an den VR. enthält das Bull. helvét. XVI. 1. (Vgl. N. 6.)

3 a) 20. October, VR. „Le cit. Dolder, président, appelle l'attention du Conseil exécutif sur l'affaire du cit. Clavel, sur les lenteurs et les frais énormes qu'entraînerait nécessairement l'appel au Tribunal suprême, puisqu'il faudra(it) convoquer les suppléants; sur l'injustice de prolonger les souffrances de cet individu déjà sévèrement puni par une détention de six mois; enfin sur les considérations qui militent d'ailleurs en sa faveur, et fait la motion de donner à l'accusateur public l'ordre de retirer son appel. — Le C. E. délibère sur cette motion, et la majorité se prononce dans le sens de la proposition du cit. Dolder. Le ministre de

Digitized by Google

la Justice est appelé et reçoit ... l'ordre de communiquer les lettres du cit. Clavel au président du Tribunal suprême, de lui faire connaître que le vœu du C. E. est de révoquer l'appel, et de se concerter avec lui sur la marche propre à atteindre ce but. Le Ministre rendra compte de cet entretien au C. E." VRProt. p. 371, 372.

3 b) 21. Oct. Der Minister berichtet, der Präsident des Obergerichtshofs habe ihm eröffnet, dass mehrere Mitglieder Bedenken tragen, die erklärte Appellation zurückziehen zu lassen, und rathen, sich an die Gesetzgeber zu wenden; der Minister findet aber auch dieses Mittel nicht räthlich und empfiehlt, der Sache ihren Lauf zu lassen. Nach langer Berathung wird dies beschlossen. p. 404.

4 a) 25. October, VR. Der Justizminister, dem (seit 20. d.) mündlich aufgetragen worden zu überlegen, ob es nicht thunlich wäre, den Process Clavel zu erledigen, ohne die kostspielige Einberufung der Obergerichtssuppleanten zu veranlassen, legt eine bezügliche Botschaft an die Gesetzgeber vor. Da sich darin verfängliche Stellen gefunden haben, so wird dieselbe zur Umarbeitung auf die nächste Sitzung zurückgewiesen. Dabei wird ihm auch eine Zuschrift des Obergerichtshofs v. 24. d. übergeben, worin angezeigt ist dass Clavels Freilassungsgesuch vor der Ankunft der Suppleanten nicht erledigt werden könnte, die Berufung derselben aber große Kosten (frais énormes) nach sich ziehen müßte. VRProt. p. 497.

4 b) 27. Oct. Berathung und Annahme der abgeänderten Vorlage. (Darlegung der Verhandlungen seit 6. Oct. und der misslichen Folgen einer Fortsetzung des Verfahrens; daher Antrag auf Begnadigung des Beklagten und Beschleunigung des Entscheids.) p. 517—519.

5 a) 29. October, gg. R. Verlesung der Botschaft etc. Die Acten gehen an die Criminalgesetz-Commission.

5 b) 3. November, ebd. Die Commission erstattet ein Gutachten, das dringlich erklärt und angenommen wird. — Bestätigung etc. am 5.

6) Zu bemerken ist noch eine Reihe bezüglicher Einsendungen im Bull. helvét. XVI. 25—26; 123—25; 154—56; zum Theil gegen Clavel gerichtet, weil er die Mitschuld anderer Leute hervorgekehrt hatte; der letzte Artikel gibt sich als das Urtheil einer Frau über diese Tendenz.

127.

Bern. 1800, 5. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 491. 503—6. 510. — 80 (dgl.) p. 356—63. — 81 (dgl.) p. 1. 24—27. 49—51. 60. 215—16. 220. — 408 (Ges. u. D.) Nr. 274. 410 (dgl.) Nr. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 397—401. 438. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 91—93. (297. 298—99. 300. 301—2. 302—4. 316—320. 370, 371.) Bull. d. lois & d. V. 92—95. (296. 297—98. 299. 300—1. 301—3. 315—320. 368, 369.) — N. schw. Republ. III. 699. 708—10. V. 14, 15. 48. 49. 77. 214—15.

Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Zürich.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 26. Augstmonat 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass dem Decret vom 10. April zufolge für die Zahlung der den Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Zürich können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat 1800 zufolge versteigert werden:

Digitized by Google

(1.) *Im District Andelfingen:*

Das Ganzen-Lehen zu Freienstein, — 2720 Frk. (1. IV.)
Das Schneiderische Lehen allda,
Das Kellerische Lehen zu Unter-Buch,
Das Kramer- und Rufische Lehen im Wyler bei Buch [1]) — 7960 Frk. (1. IV.)

(2.) *Im District Winterthur:*

(Die) Schlossdomäne zu Hegi, mit Ausnahme des Schönwalds,
Das Amt Winterthur und seine unmittelbaren Grundstücke [2]), — 20,030 Frk. 4 Btz. (1. IV.) — mit Ausnahme der beiden Magazine.

(3.) *Im District Elgg:*

Das Weibelgut im Turbenthal — 496 Frk. (1. IV.)

(4.) *Im District Fehraltorf:*

Die Schlossdomäne Kyburg.

(5.) *Im District Basserstorf:*

Die Weibelgüter zu Brütten.

(6.) *Im District Bülach:*

Die Weibelgüter zu Ober-Steinmaur — 576 Frk. (13. V.)

(7.) *Im District Regenstorf:*

Das Lehen der Witwe Abegg zu Wipkingen, — 3040 Frk. (13. V.)
Das Lehen des Heinrich Abegg allda [3]), — ? 3520 Frk. (1. IV.)
Die Leh(en)wiese zu Buchs, — 1280 Frk. (1. IV.)
(Das) Vogtwiesli allda — 56 Frk. (8. IV.)

(8.) *Im District Meilen* [4]):

Das Lehen des Bürgers Aeberlin und Mithaften zu Erl(en)bach, — 2880 Frk. (13. V.)
Das Lehen des B. Konrad Elliker zu Küsnacht.

(9.) *Im District Zürich:*

Das Schaffhauser Haus in Zürich,
Das Kappelerhof-Amthaus allda,
Der Marstall allda,
Die Oetenbacher Lehenwiese zu Altstetten, — 976 Frk. (1. IV.)
Vierzig Jucharten Acker zu Wytikon,
Das Bleulerische Lehen im Riesbach [5]) — 8800 Frk. (8. IV.)

[1]) Nach einem spätern Beschluss in 8 Parcellen bestehend.
[2]) Später in 9 Posten aufgezählt.
[3]) Die Zugehörigkeit der nebenstehenden Zahl ist nicht sicher.
[4]) Ein Bestätigungsbeschluss über 1⅜ Juch. Reben und ⅛ Juch. Acker gibt deren Lage etc. nicht an. Erlös 2280 Frk. (1. IV.)
[5]) Am 8. April specificirt: 1½ Juch. Reben, 3⅞ Juch. Acker, 4½ Mannwerk Wiesen, 2 Immi (?) Holz.

Digitized by Google

(10.) *Im District Uster:*

Die Schlossdomäne Greifensee,
Heinrich Zanggers Lehen zu Nossikon, — 2576 Frk. (11. IV.)
Die Vogtwiese im Oberried — 974 Frk. 4 Btz. (8. IV.)

(11.) *Im District Grüningen:*

Das Honeggerische Lehen im Neuhaus,
Das Honeggerische Lehen zu Matten — 33648 Frk. (11. IV.)

1 a) 29. October, gg. R. Erste Verlesung des Gutachtens der Commission. Für drei Tage auf den Tisch gelegt.

1 b) 3. November, ebd. Zweite Lesung; Discussion und Annahme. — Ausfertigung am 5. erledigt.

Es werden hier Actenstücke beigegeben, welche eine Einschränkung des Verkaufsprogramms zur Folge hatten:

2) 17. November, gg. R. Eingang einer Zuschrift der Gemeinde Zürich, welche gegen den Verkauf verschiedener Staatsgüter Vorstellungen erhebt. Dieselbe wird, wie diejenige von Bern; an den Vollziehungsrath gewiesen, um in gleichem Sinne behandelt zu werden. Prot. p. 557. — 469, Nr. 231. — Republ. III. 775.

Die fragliche Denkschrift, v. 13. datirt, ist im Republ. III. 775—76 abgedruckt.

Vom VR. am 18. dem Finanzminister zugewiesen.

3) 1. December, VR. Der Finanzminister zeigt an, er habe in Betreff der Proteste der Gemeindskammern von Zürich und Basel den gleichen Weg eingeschlagen wie bei demjenigen von Bern, nämlich die Gemeindskammern durch die RStatthalter auffordern lassen, ihre Ansprüche bestimmt und „namentlich“ einzugeben; inzwischen werde jedoch mit den Versteigerungen fortgefahren. — Ad acta. VRProt. p. 11. — 679, p. (291.)

4) 1. December, Zürich. Die Gemeindskammer und die Verwaltungscommissarien der Stadtgemeinde Zürich an den gg. Rath. „BB. GG. Mit lebhaftem Dank entnehmen wir aus einer uns zugegangenen Notification des hiesigen RStatthalters, dass sich der gg. Rath auf unsere Vorstellungen hin entschlossen hat, einstweilen den im Wurf gelegenen Verkauf gewisser Grundstücke in unserem Canton nicht exequiren zu lassen, sondern unsere documentirte Ansprache vorher zu erwarten. Wir werden uns allerdings zur Pflicht machen, dem Verlangen rücksichtlich auf beförderte Einsendung unserer diesfälligen Beweisthümer möglichst zu entsprechen, und schmeicheln uns, den Absichten der Regierung Folge zu leisten, wenn wir nach dem von ihr selbst aufgestellten Grundsatz der Unzuläßigkeit partieller Theilungen, zugleich mit der dermalen in [der] Frage liegenden Ansprache alle anderen die wir zu machen gesonnen sind, und mit den(en) diejenige an die zum Verkauf angebotenen Güter ohnehin im allergenauesten Zusammenhange stehet, vorlegen. Indessen soll diese Vereinigung aller Zweige unseres Ausscheidungsgeschäftes nicht die mindeste Verzögerung in die Sache bringen, zumalen wir uns anheischig machen, das präcludirende Memorial über die Totalität unserer Ansprachen unfehlbar innert Monatsfrist einzugeben. In der angenehmen Voraussetzung dass Sie, Bürger Gesetzgeber, diese der Sache gegebene Einleitung nicht missbilligen werden, schließen wir mit der Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.“ — Gez. Pestalutz; Lavater. Republ. III. 900.

Am 3. Dec. von Römer, Bureauchef des RStatthalters, beglaubigt.

5) 8. December, gg. R. Verlesung obiger Zuschrift. Da man von dem erwähnten Beschlusse nichts weiß, so wird dieselbe an den Vollziehungsrath gesandt mit der Einladung, über allfällig getroffene bezügliche Verfügungen Aufschluss zu geben. Prot. p. 686. — 480, Nr. 258.

Digitized by Google

6a) 10. December, VR. In der Mittheilung des gg. Rathes erkennt man einen Irrthum, den der RStatthalter in Zürich begangen haben mag; der Finanzminister soll ihm darüber Auskunft abfordern.

VRProt. p. 230—31. — 679, p. 307.

6b) 15. Dec., ebd. Der Minister gibt Nachricht über das geschehene Missverständnis, das der Gemeindskammer von Zürich zur Last fällt; die Angelegenheit betrachtet man jetzt als erledigt.

Prot. p. 301. — 679, p. (293. 295.)

7) 26. December, VR. Infolge eines schriftlichen und durch Abgeordnete unterstützten Gesuchs der Gemeindskammer von Zürich wird beschlossen, es sollen bis zur förmlichen Ausscheidung der Staats- und Gemeindgüter unveräußert bleiben: a) Der Schlosshof zu Greifensee, .. enthaltend das Schlossgebäude, Scheuer, Stallung, Garten, 5 Mannwerk Wiesen und 4 1/2 Jucharten Ackerland; — b) der Schlosshof zu Kyburg, .. enthält das weitläufige Schlossgebäude samt Scheuer, Stallungen und Garten, an Ackerfeld 6 1/2 Juch., darin (?) 2 Juch. Wiesen, an Wieswachs 5 1/2 Mannwerk, an Holzboden 40 Juch.; item den Berg unten am Schloss, worin 3 Mannwerk Wiesen, ferner 3 Juch. Holz und etwas Eichen, item Stauden und Weiden, ungefähr 24 Juch.; — c) der Schlosshof zu Hegi, .. enthaltend die weitläufigen Schloss- und Nebengebäude samt dem Schänzli um das Schloss, 2 Gärten, 2 Brunnen, die sämtlichen Scheuren und Bestallung, nebst einer Trotte beim Schloss; an Wieswachs 29 3/4 Mannwerk, an Reben 7 Juch. 1/2 Vierling, an Ackerfeld 128 Juch., item die sämtlichen Schlosswaldungen mit Ausnahme des sog. Schönholzes; — d) das Cappelerhof-Amtshaus und Garten in Zürich; — e) das Marstallgebäude allda ... VRProt. p. 495—497. — 679, p. (297-300. 303.) 305.

8) 1801, 12. Januar, VR. Die Gemeindskammer von Zürich reclamirt auch gegen den Verkauf der Schlossgüter in Pfyn, Neuforn etc. Gemäß einem abweisenden Gutachten des Finanzministers wird dieses Gesuch ad acta gelegt. VRProt. p. 231—32. — 699, p. (387—88.)

128.

Bern. 1800, 5. November.

308 (VR. Prot.) p. 126—128. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 51, 52. — Bull. d. lois & d. III. 41, 42. — 733 f (Mil. Unterr.) p. 409—413. N. schw. Republ. III. 894.

Errichtung einer neuen Militärschule für Infanterie und Artillerie.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Es soll in Bern eine Unterrichtsschule für die Bataillone der leichten und (der) Linien-Infanterie und für das Artilleriecorps errichtet werden.

2. In diese Schule sollen der Adjutant-Major jedes Bataillons, ein Wachtmeister und ein Corporal von jeder Compagnie berufen werden.

3. Wenn die Wachtmeister und Corporale beisammen sein werden, sollen sie eine Compagnie formiren, in der Caserne wohnen und sich mittelst ihres Soldes und der Rationen unterhalten. Die Adjutanten-Majors werden bei dieser Compagnie zugetheilt sein.

4. Diese Compagnie wird gänzlich und unmittelbar unter den Befehlen des Brigadechef(s) Weber, Commandanten der Unterrichtsschule, stehen sowohl für das so den Unterricht als die Militärzucht und den Dienst anbetrifft.

Digitized by Google

5. Die Adjutantmajors werden als Offiziere, die Wachtmeister und Corporale aber ohne Unterschied entweder als Soldaten oder in ihrer Eigenschaft (?) auf die Wache ziehen, jedesmal und je nachdem es der Commandant der Schule für den Unterricht im Garnisonsdienst zuträglich finden wird.

6. Der Bürger Commandant Weber wird sechs Instructoren unter den Offizieren oder Exerzirmeistern der ehemaligen Unterrichtsschule erwählen, welchen die Compagnie dieser neuen Schule zu gehorchen hat.

7. Der Kriegsminister ist mit der schleunigen Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesetze (!) eingerückt werden soll.

Im Prot. geht der französische Text voraus. -- Zur Ergänzung ist nur weniges beizubringen:

1) 3. September, VR. Infolge eines Antrags des Kriegsministers über Entschädigungen für die Offiziere der Militärschule, der aber den Finanzmitteln nicht entsprechend befunden worden, wird beschlossen: „1. A dater du 25 Juin 1800, jour de la suspension de l'école d'instruction, il est accordé par mois: a) au chef de l'école d'instruction une indemnité de L. 100; — b) au quartier-maître, L. 40; — c) au tambour-major, L. 12; — d) aux deux capitaines non en activité, à chacun L. 50: 100; — e) aux trois lieutenants, à chacun L. 32 : 96; — f) aux trois sous-lieutenants, à chacun L. 25 : 75. Somme L. 423. — 2. Les 423 francs ... seront acquittés avec urgence des fonds affectés aux dépenses du ministère de la Guerre.“ 3. Auftrag an den Minister. — Entsprechende Weisung an das Schatzamt, etc. VRProt. p. 43—45. — 722, p. 437. — 733 f, p 351—52. (365. 367.)

2) 31. October. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Le C. E. s'est occupé dans sa séance de ce jour des rapports que vous lui avez faits successivement au sujet des prétentions que forment les officiers de l'école d'instruction établie à Berne dans le courant de l'année dernière et maintenant supprimée. Il s'est rendu à l'évidence des motifs développés dans ceux des 16 Août et 30 Septembre et a, en conséquence, arrêté en principe de suspendre complètement toute paye des officiers et instructeurs de cette école jusques à ce que des temps plus heureux permettent son rétablissement. Il vous invite .. à lui présenter promptement la rédaction d'un arrêté basé sur cette décision.“ VRProt. p. 59, 60. — 733 f, p. (357—58. 369—72. 375. 377—79.) 385.

3) 3. November. Rapport des Kriegsministers über das Bedürfnis, wieder eine centrale Militärschule zu errichten ... (mit Hervorhebung der Verdienste Webers). 733 f, p. 399—402.

4) 5. November, VR. Rücknahme des Beschlusses v. 3. Sept. betreffend Zahlung von Entschädigungen an die abgedankten Offiziere der früher bestandenen Militärschule (N. 1). VRProt. p. 128—29.

129.

Bern. 1800, 5. November.

308 (VR. Prot.) p. 129, 130. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 52, 53. — Bull. d. arr. etc. III. 42, 43. — 777 (Mil.) p. 641—43. — N. schw. Republ. III. 727. Bull. helvét. XVI. 65, 66.

Belobung des Cantons Baden für schleunige Beschaffung der Mittel zur Stellung von Recruten.

Der Vollziehungsrath, erwägend dass, wenn einerseits der vollziehenden Gewalt obliegt, die Gesetze vollstrecken zu machen und alle Bürger zur Unterwürfigkeit unter dieselben anzuhalten, sie auch anderseits jenen Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, die aus Hingebung für die allgemeine Sache sich beeilen, Aufopferungen zu machen, zu welchen das Vaterland sie aufruft,

beschließt:

Digitized by Google

1. Der Vollziehungsrath trägt dem Kriegsminister auf, dem Regierungsstatthalter, der Verwaltungskammer, den Municipalitäten und den Bürgern des Cantons Baden für die schleunige Ausführung, die Genauigkeit und den Eifer mit welchen (die) laut dem Gesetze vom 17. Herbstmonat 1799 und dem Beschluss vom 26. August dieses Jahrs zur Kleidung und Anwerbung von Recruten nöthigen Gelder geliefert worden sind, seine Zufriedenheit zu bezeugen.

2. Gegenwärtiger Beschluss soll in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden.

Im Prot. auch französisch enthalten. — Zu bemerken ist blos nachstehende Notiz:

29. Oct., VR. Der Kriegsminister zeigt an, dass vorzüglich im Canton Baden die Aushebung von Recruten gemäß dem Beschluss v. 26. August rasch vollzogen worden sei, und empfiehlt, den betheiligten Behörden dafür die Zufriedenheit der Regierung zu bezeugen. Er wird beauftragt, einen bezüglichen Beschluss, der publicirt werden könnte, zu entwerfen. VRProt. p. 4, 5. — 777, p. (635—36.) 637.

130.

Bern. 1800, 5. November.

308 (VR. Prot.) p. 149–50. — 580 (Erziehgsw.) p. (308—4.) 305.

Gewährung eines Staatsbeitrags für ein Piaristen-Collegium in Wallis.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der (Künste und) Wissenschaften über das Anerbieten dreier Professoren vom Institute der Väter der frommen Schulen oder der Piaristen zu Brig, Canton Wallis, dass sie noch im Laufe dieses Monats einen Schulcurs eröffnen und alle Kosten ihres Unterhalts sowohl als der Heizung und des Miethzinses für die Classe und ihre eignen Zimmer bestreiten wollen, wenn ihnen insgesamt der Staat L. 2000 jährliches Einkommen zusichere;

Erwägend dass Beförderung eines bessern Unterrichts für jene Gegenden die nothwendigste, zweckmäßigste und wohlthätigste Unterstützung ist,

beschließt:

1. Den erwähnten drei Professoren insgesamt werden zu obigem Zwecke L. 2000 zur Bestreitung ihres Unterhalts und der übrigen nöthigen Ausgaben für das Jahr v. 1. Nov. 1800 bis 1. Nov. 1801 zugesichert.

2. Der Minister der Wissenschaften ist bevollmächtigt, für dieselben mit Dringlichkeit L. 600 als Vorschuss und auf Rechnung des ihm für dürftige Religions- und andere Lehrer bewilligten Credits aus dem Nationalschatzamte zu erheben.

3. Demselben ist die Vollziehung dieses Beschlusses und die Besorgung der zweckmäßigen Verwendung der bewilligten Summe aufgetragen.

4. Gegenwärtiger Beschluss soll (auch) den Commissarien des Schatzamtes mitgetheilt werden.

Am 12. Nov. wurde für die Auszahlung von 600 Frk. die Dringlichkeit bewilligt (Prot. p. 282; Bd. 580, p. 307. 309).

Digitized by Google

131.

Bern. 1800, 6. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. (199. 200.) 524—25. — 489 (Zuschr.), Nr. 226. — Tagbl. d. Beschl. etc. V. 94, 95. — N. schw. Republ. II. 525. III. 722.

Bewilligung von Nachlässen auf den rückständigen Grundzinsen, anläßlich eines Gesuchs der Gemeinde Affoltern bei Höngg.

Der gesetzgebende Rath an den Vollziehungsrath.

Bürger Vollziehungsräthe! Bereits durch eine Bittschrift vom 11. Herbstmonat (letzthin) verlangte die Gemeinde Affoltern im District Regenstorf, Canton Zürich, Nachlass der dem Staate zugehörigen Bodenzinse von 1798 und 1799, ganz oder zum Theil, mit Begründung dieser Bitte auf die erlittene Kriegsverheerung und gänzliche Erschöpfung. Ueber diese Ihnen .. zugewiesene Bitte schr(it)ten Sie aber zur Tagesordnung, weil das Gesetz Sie blos zum Aufschub des Termins, nicht aber zum wirklichen Nachlass dieser Bodenzinse berechtigt. Jetzt bittet diese Gemeinde mit nochmaliger rührender Schilderung ihrer traurigen Lage und des bei dem Aufenthalte fränkischer, kaiserlicher und russischer Truppen erlittenen Schadens, ja wirklicher Beraubung dieser Grundzinse, deren Bezahlung eingestellt war, wiedermals um gänzlichen Nachlass, wie Sie aus der Beilage ersehen werden. — Um nun diese und andere, in gleichem Falle [sich] befindliche Gemeinden oder Gegenden nicht hülflos zu lassen, will der gg. Rath gerne bewilligen dass Sie .. das Gesetz vom 29. Weinmonat über dergleichen Nachlass der diesjährigen Grundzinse auch auf die von 1798 und 1799 ausdehnen und mithin einzelne unbemittelte Personen, besonders aus (in?) Gegenden welchen bereits ein Aufschub gestattet worden wäre, von dieser Bezahlung gänzlich entheben können. (Datum etc.)

1) Am 13. Sept. verwies der gg. Rath, auf Antrag der Bittschriftencommission, das Gesuch der Gemeinde A. an den Vollziehungsrath; dieser wies aber am 25. dasselbe ab, indem er sich an den Beschluss vom 19. März glaubte halten zu müssen. Infolge dessen ging eine neue Petition ein. (Beide scheinen sich übrigens verstoßen zu haben.) Die übrigen Acten finden sich in Bd. 705, p. 625—26. 635.

2) Am 8. Nov. fand der VR., diese Zuschrift sei als gesetzliche Vorschrift anzusehen, verfügte daher deren Besiegelung und die Publication im Tagblatt und verlangte von dem Finanzminister ein Gutachten, ob wirklich zu Gunsten der Petentin eine Ausnahme gemacht werden könne (VRProt. p. 224).

132.

Bern. 1800, 8. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 512—21. 528. — 80 (dgl.) p. 138—41. 147. 155—167. 169. — 81 (dgl.) p. 21. 36. 121—22. 182—83. 188. 232—33. 242. 408 (Ges. u. D.) Nr. 276. — 409 (dgl.) Nr. 332—342. — 410 (dgl.) Nr. 393. 411. 431. 442. — 411 (dgl.) Nr. 484. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 95-103. (232-248. 311-12. 332-33. 362-3. 375. 456-57.) — Bull. d. lois & d. V. 95-103. (231-247. 311. 332. 359, 360. 372-73. 452-53.) N. schw. Republ. III. 715—21. IV. 1101—3. 1119—21; 1123—24. V. 47. 152. 185. 233.

Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Leman.

Le Conseil législatif, sur les propositions du Conseil exécutif du 26 Août et 9 Octobre 1800, et ouï le rapport de sa commission sur les finances;

Considérant qu'en vertu du décret du 10 Avril 1800 il doit être vendu autant que possible dans chaque canton un nombre proportionné de biens nationaux destinés à l'acquittement des indemnités arriérées des fonctionnaires publics,

Digitized by Google

décrète:

En vertu des décrets des 10 Avril, 13 Mai et 7 Octobre 1800 les biens nationaux suivants dans le canton Léman pourront être vendus à l'enchère publique:

(1.) *Dans le district d'Aigle:*

Dans la commune d'Aigle:

Aux marais de Carraz 7 3/4 poses de terrain, — (al. 10 Juch. Moosland) 2601 Frk. (6. VII.)
En Neyrevaux, (un) pâturage, — 240 Frk. (5. II.)
Au Golliez 1/2 pose de terrain et 3/8 pose de vigne, — 461 Frk. (6. VII.)
En la Contaz 1/8 pose (al. 1 ouvrier) de vigne, — 125 Frk. (25. IV.)
Es Debuits 4 2/8 (3/4 ?) ouvriers de vigne, — 1620 Frk. (5. II.)
Sous le bourg 1/4, 1/8 et 1/16 pose (al. 3 1/2 ouvriers) de vigne, — 1200 Frk. (5. II.)
Es planteaux, (une) vigne, (al. 2 1/2 poses de v.) — 4135 Frk. (5. II.)
Au Closel 7 3/4 poses de champ — 6715 Frk. (5. II.)
Es Tormes 1 1/2 poses de vigne — 3510 Frk. (5. II.)

Dans la commune de Chessel:

Derrière les vignes 1 1/4 poses de pré,
En la Pierraz 3 1/4 et 1/2 poses de vigne } 2010 Frk. (5. II.)

Dans la commune de Noville:

Es Saviez 8 1/4 poses de terrain, et proche le lac 4 3/4 poses, — 2640 Frk. (5. II.)
En la Monniaz 1 2/3 et 1/6 poses de terrain, — 900 Frk. (5. II.)
Au pré de la ville 2 1/8 et 1/4 poses de pré, — 1405 Frk. (5. II.)
Es Mailles 2 3/4 et 1/6 poses de pré, — 755 Frk. (5. II.)

Dans la commune de Villeneuve:

En la Corbaudaz 1 1/4 et 1/8 poses de vigne, — 3560 Frk. (5. II.)
Sur la tour 6 1/5 ouvriers de vigne, — 3323 Frk. (5. II.)
En la Balmaz 1/8, 1/16, 3/4 et 1/16 poses en vigne et pré — 765 Frk. (5. II.)

(2.) *Dans le district d'Aubonne:*

Dans la commune d'Aubonne:

Moulin et jardin; — Four; — (Four) 1605 Frk. (5. II.)
En Espends 1 1/8 et 1/9 poses de vigne, — 4192 Frk. (5. II.)
En la Barraz 3/4, 1/6 et 1/16 pose de vigne, — 1901 Frk. (5. II.)
En Clamogne 1 1/16 poses de vigne, — 2529 Frk. (5. II.)
Au Chaffard 3 1/2 poses de terre.

(3.) *Dans le district d'Echallens:*

Dans la commune de Gumiens:

Au Bruit, 5 7/12 poses de pré.

Digitized by Google

(4.) *Dans le district de Grandson:*

Dans la commune de Grandson:

En Crusille 2 poses de vigne, — (al. 1/2 et 1/2 p. d. v., 1 p. d. pré;) 1021 + 501 Frk. (5. II.)

A Sainte-Croix:

Un four abandonné.

Dans la commune de Montagny:

Es Seytorrées *) 5 poses de pré, — 4120 Frk. (9. II.)

(5.) *Dans le district de Lausanne:*

Dans la commune de Lausanne:

Le petit château avec 1 5/12 poses de terrain, — 4240 Frk. (9. II.)

En Rougimel 8 5/6 ouvriers de vigne, — (al. 8 5/12, 1/2) 3623 Frk. (9. II.)

En Villars 2 3/4 ouvriers de vigne, — 701 Frk. (9. II.)

En Contigny 1 1/4 poses, 12 5/(12) ouvriers et 1/4 et 1/16 pose de vigne, — (al. 10, 12 5/12, 2 1/2) — 9666 Frk. (9. II.)

Sur Montbenon 1 1/3 ouvriers de vigne, — 553 Frk. (9. II.)

En Jurigoz 5, 4/12, 1/2, et 8, 10/12, 1/2 ouvriers de vigne, — 7312 Frk. (9. II.)

Derrière Bourg 1 1/2, 1/8 poses de vigne — (al. 13 ouvr.) — 10913 Frk. (9. II.)

Dans la commune de Pully:

Devant les moulins 1/4 et 1/8 pose de vigne, — 1800 Frk. (9. II.)

Vers les moulins 3/4 pose de vigne et 3/4, 1/3 et 1/6, — 7120 Frk. (9. II.)

Aux Vuendettes 1 1/4, 1/24 poses de vigne, — 5800 Frk. (9. II.)

A la Croche 3/4, 1/36, 1/48 pose de vigne, — 3300 Frk. (9. II.)

En Chantamerloz 1/3, 1/9 pose de vigne, — (al. 3/4, 1/9) — 2401 Frk. (9. II.)

En Senalèche 1 2/3, 1/6, 1/32 poses de vigne, — 7683 Frk. (9. II.)

En Rochettaz dessous 1 1/2 poses de vigne — 3501 Frk. (9. II.)

(6.) *Dans le district de La Vaux:*

Dans la commune de Lutry:

En Montaneyre 2 3/4 ouvriers de vigne, — 1300 Frk. (9. II.)

En Chamaley 1/4, 1/8 pose de vigne, — (al. 3 ouvriers) — 1207 Frk. (9. II.)

A la Toffeyre 10, 1/2, 2/3 et 5, 1/4, 11/12 (?) ouvriers de vigne, — 6351 Frk. (9. II.)

En Plantaz 6, 1/3, 3/4 ouvriers de vigne,

En Crochet 9, 7/12, 1/2 ouvriers de vigne. — 4000 Frk. (8. IV.)

Dans la commune de St. Saphorin:

En Praz Riond 2 poses de pré,

En Praz Bonnet 3 poses de pré,

Es Combes 2 poses de pré.

Dans la commune de Villette:

A la Barberonnaz 5 1/4 ouvriers de vigne, — 2760 Frk. (9. II.)

Au Craubichet 1 1/3, 1/8 ouvriers de vigne, — 1021 Frk. (9. II.)

*) Im Beschluss v. 9. Febr. dem District Yverdon zugetheilt.

Digitized by Google

En Trezevent $1^1/_2$, $1^2/_3$ et $1^2/_3$ ouvriers de vigne. — (Al. $1^1/_3$, $^1/_6$, 1, $^2/_3$) — 1812 Frk. (9. II.)

Dans la commune de Chenaux:

Au Nez $^2/_3$ d'ouvrier de vigne, — 431 Frk. (9. II.)

Dans la commune de Riez:

En Clos Pudrin $3^3/_4$ ouvriers de vigne, — 1953 Frk. (9. II.)

En Barillet $4^1/_{12}$ ouvriers de vigne, — 3621 Frk. (9. II.)

En Feneyre $1^1/_3$ ouvriers de vigne, — 1066 Frk. (9. II.)

Dans la commune d'Epesses:

En Calamin 2 ouvriers de vigne, — 1203 Frk. (9. II.)

En Creyvavers 6 ouvriers de vigne et 4 poses de terrain, — 5801 Frk. (9. II.)

(7.) *Dans le district de Morges:*

Dans la commune d'Apples:

En Voilapraz $^1/_3$ pose de terre, — 81 Frk. (9. II.)

En Lochy $^1/_3$ pose de terre, — 41 Frk. (9. II.)

Es prés des Marches, $^1/_6$ pose de pré, — 81 Frk. (20. V.)

Sous le Mevret $^1/_2$ pose de pré, — 259 Frk. (9. II.)

A la Golletaz $^1/_3$ pose de terre.

Dans la commune de Prévérenges:

A la Mingarde $^1/_4$, $^1/_6$ pose de vigne, — 452 Frk. (9. II.)

Dans la commune de Launay:

En Croix soit en Ruffy $^1/_3$, (al. $^3/_4$), $^1/_8$, $^1/_{16}$ pose en vigne et pré, — 852 Frk. (9. II.)

Au Vigny $1^1/_2$, $^1/_8$ poses de vigne et $1^1/_4$ poses de vigne et pré, — 4186 Frk. (9. II.)

En Greveyre 2 poses de vigne et pré et $^1/_2$, $^1/_8$ pose de vigne, — (al. $^1/_2$, $^1/_8$ p. d. v.) — 531 Frk. (9. II.) + 920 Frk. (20. V.)

En Chavent 4 poses de terrain, — 2002 Frk. (9. II.)

Sous Lonay $^1/_4$ pose de pré.

(8.) *Dans le district de Moudon:*

Dans la commune de Lucens:

Le château de Lucens et dépendances *), avec $1^1/_2$ et $^1/_2$ poses de terre, — 72850 Frk. (5. V.)

En Bellemaison bâtiment, grange, verger, outre une seconde grange et 2 poses de verger,

Au champ de la Barraz 20 poses de terre et bois,

Au champ Margueron 4 poses de terre,

Au clos des Bels 5 poses de pré,

Au clos du Pont Nicaty 15 poses de pré,

Au petit clos Nicaty 3 poses de pré,

Au Grand pré soit Praz des Marches 25 poses de pré.

(9.) *Dans le district de Nyon:*

Dans la commune de Nyon:

En la Billetaz $2^1/_2$ poses de pré, — 1001 Frk. (9. II.)

*) Dieselben sind hienach aufgezählt, ebenso in dem Bestätigungsbeschluss, der aber das Schloss und dessen Umfang ausnahm.

Digitized by Google

En Montbrésil 1/12, 1/16 pose de terre et 1/2, 1/8 pose de vigne, — (al. 1/2 p. d. t., 1/8 p. d. v.) 1550 Frk. (9. II.)
La Billetaz, 2 poses de terre, — 760 Frk. (9. II.)
A la Croisettaz 1 1/2 poses de vigne, — 1610 Frk. (9. II.)
En Vuterez (?) 1/4, 1/6 pose de vigne.

Dans la commune de Chavanes de Bougi:
En la Salivaz 27 3/4 poses de champ, prés et bâtiments.

Dans la commune d'Eysin:
Un pré de 2 1/4 poses, — 2525 Frk. (9. II.)

Dans la commune de Gland:
Un domaine de 5 poses de vigne, 2 3/4 poses de terre, bâtiments, — 11910 Frk. (9. II.)

Dans la commune de Chéserez:
Le château de Bonmont avec ses dépendances, de la contenance de 11 poses de terrain,
Sous le château 75*) poses de pré et 53 poses de terre,
En Aubeterre 70, 10, 1 1/2 et 60 poses de pré avec la grange aux vaches.

Dans la commune de Signy:
A Avenez, soit au Druet, 7 poses de vigne, 4 poses de terre avec bâtiment.

Dans la commune de la Rippe:
Au Bruet 8 poses de pré.

(10.) *Dans le district d'Orbe:*

Aux Clées, une ancienne tour, — 400 Frk. (9. II.)

(11.) *Dans le district de Rolle:*

Dans la commune de Bursins:
1/6 pose de pré,
Le château avec tous ses bâtiments,
Au pré de la Croix 3 poses de pré,
En Corbière 1 pose de pré,
Au Grand pré 10, 3/4, 1/12 poses de pré,
A Clarens 13 1/16 poses de pré,
A la Mossire 3 1/4, 1/6, 1/24 poses de pré,
En Bourdouzan 1/2 pose de pré,
Un clos de 44 poses de vigne.

Dans la commune de Mont:
En Crochet 1/3 pose de vigne,
A Vinzel 1 1/3 poses de vigne,
A Tartegnin 2 poses de vigne.

(12.) *Dans le district de Vevey:*

Dans la commune de Vevey:
En Praz, soit Rouvenaz, 1/2 pose de pré et 2 1/48 poses de terre, — (al. 20 1/6 ouvr. d. p. et t.) — 1650 Frk. (9. II.)

*) Das Bull. d. lois hat 74.

Digitized by Google

En Cheneveyres $5^1/_8$, $^1/_4$, $1^1/_8$, $^1/_4$, $3^3/_4$ ouvriers et $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{96}$ pose de vigne, — 6680 Frk. (9. II.)
Es Credeyles $1^1/_4$, $^1/_6$ ouvriers de vigne, — 750 Frk. (9. II.)

Dans la commune de la Tour:
Au clos d'Aubonne dessous, (al. en Paradis) $3^1/_{12}$ et $^{10}/_{12}$ ouvriers de vigne, — 1624 Frk. (9. II.)
Au crêt Richard $5^1/_2$ ouvriers de vigne, — 2160 Frk. (9. II.)

Dans la commune de Blonay:
En Cor(ps?) soit Buticard $21^2/_3$ ouvriers de vigne et $3^2/_3$ ouvriers de terre de différente nature, — 5520 Frk. (9. II.)

Dans la commune de Clarens:
Une maison avec grange, cave, pressoir, jardin et $^1/_2$ pose de pré, — 2250 Frk. (9. II.)
En Romanel $4^1/_2$ poses de vigne, — (al. 36 ouvr. d. v.) — 11500 Frk. (9. II.)

Dans la commune de Corsier:
En Plan dessous $3^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_9$ ouvriers de vigne,
En Plan dessus $4^2/_3$, $^1/_{24}$ et $3^3/_4$, $^1/_{18}$ ouvriers de vigne, } 5548 Frk. (9. II.)
Es Crosets soit ès Vaux $2^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_{48}$ ouvriers de vigne *), — 320 Frk. (9. II.)
En Jongny (?) un four et 2 poses de mauvais terrain.

Dans la commune de Chardonne:
Es Rueyres, maison, grange, four etc. avec 16 poses de terre.

(13.) *Dans le district d'Yverdon:*

Dans la commune d'Yverdon:
Près le pont de la Plaine, un petit appartement,
En Gleyres $^1/_6$ pose de jardin, — 550 Frk. (9. II.)
A Chavannes, une maison.

(14.) *Dans le district d'Oron:*

Le domaine du château d'Oron, avec 74 poses de terre **). — 47000 Frk. (9. II.)

1 a) 6. November, gg. R. Das Gutachten der Commission wird unverändert und mit Dringlichkeit angenommen (in erster Lesung!).

1 b) 8. Nov., ebd. Laut Prot. fand eine neue Berathung statt, die zur Bestätigung führte.

2) Am 28. Januar 1801 langten die ersten Verbalprocesse über Verkäufe bei dem gg. Rathe ein, aus fünf Districten, am 29. weitere aus sieben Districten; dieselben wurden der Finanzcommission zur Prüfung überwiesen. Am 31. legte dieselbe bereits einen Befund über drei Districte vor; am 4. Februar wurde derselbe genehmigt. (Vgl. N. 3.) — In ähnlicher Weise gingen die übrigen Verhandlungen vor sich; am 7. Febr. wurden 8 Decrete der Art gefasst, jedoch erst am 9. gefertigt, u. s. w.

3) 4. Februar, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens über Verkäufe in den Districten Aigle, Aubonne und Grandson. Berathung und Gutheißung; Ausfertigung in drei Decreten, je für einen District. Außerdem werden die Originalberichte selbst zur Bekräftigung unterschrieben.

Am 5. bestätigt und expedirt.

---

*) Im Bull. d. lois fehlt diese Zeile.
**) Im Beschluss vom 9. Febr. in fünf Stücke zerlegt.

Digitized by Google

4) 9. Februar. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Aus den Acten über den Verkauf von Nationalgütern im District Moudon ergebe sich dass für die Domäne Lucens im Ganzen mehr geboten worden als für die einzelnen Stücke zusammen, so dass ein samthafter Verkauf vortheilhafter wäre. Da indess das Schloss mit den nächsten Zubehörden für verschiedene Zwecke dem Staat dienen könnte, so wünsche man dass mit den Meistbietern unterhandelt würde, um dieses Object auszunehmen; gelänge dies zu annehmbaren Bedingnissen, so wäre man desto eher geneigt, die übrigen Angebote zu genehmigen.

Prot. p. 169—70. — 462, Nr. 323. — Republ. IV. 1126; 1127.

133.

Bern. 1800, 10. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 530–32. 585. — 406 (Ges. u. D.) Nr. 279. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 105, 106. — Bull. d. lois & d. V. 105, 106. N. schw. Republ. III. 728—29.

Bewilligung des Verkaufs von Nationalgütern im Canton Basel.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 26. Augstmonat 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zufolge des Decrets vom 10. April 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik schuldigen rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Basel können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat (1800) zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District Basel:*

Das Vogteihaus in Riehen, nebst Garten, Trotte und Stallung,
Die Untervogts-Matte allda,
Die Weibelmatte allda,
Der Mäntelenhof auf dem Münsterplatz in Basel,
Der Andlauerhof allda,
Der Regisheimerhof allda,
Der Burghof allda,
Der Aeschenthurm in Basel.

(2.) *Im District Liestal:*

Das Stadtschreibereihaus zu Liestal, nebst Garten im Gstadig,
Das Wirthshaus zu Baselaugst, nebst Gütern.

(3.) *Im District Waldenburg:*

Das Ramsteiner Schlossgut und Waldung,
Das Waldenburger Schlossgut nebst 50 Jucharten Waldung,
Die Wasserfalle nebst 20 Jucharten Waldung.

Digitized by Google

(4.) *Im District Gelterkinden:*

Das Farnsburger Schlossgut nebst 50 Jucharten Waldung,
Das untere Homburger Schlossgut nebst 10 Juch. Waldung,
Der Homburger Sennhof nebst 15 Juch. Waldung,
Die Rümlinger Matte daselbst.

Zu bemerken sind blos folgende Acten:

1 a) 12. October. Beschreibung und Würdigung der im Canton Basel verkäuflichen Nationalgüter, (für den gg. Rath) ... 175, p. 255—57.

1 b) 8. November, gg. R. Das Gutachten über Veräußerung von Nationalgütern im Canton Basel wird sofort angenommen. — Am 10. erfolgt die Bestätigung etc.

2) 2. December, VR. Deputirte der Gemeindskammer von Basel wiederholen in neuer Eingabe die am 20. Nov. gethane Bitte, den Verkauf gewisser Güter in der Stadt und Landschaft aufzuschieben, bis die Sönderung geschehen sei. Der Finanzminister erhält eine bezügliche Weisung; er soll aber die GK. auffordern, ihre Ansprüche resp. Rechtstitel in bestimmter Frist einzureichen. VRProt. p. 43, 44. — 676, p. 601. (603.)

Am 7. Dec. von der GK. verdankt.

Wie sich im Texte zeigt, kam es zu keinen gültigen Kaufsabschlüssen.

134.

Bern. 1800, 11. November.

308 (VR. Prot.) p. 262–264. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 53—55. — Bull. d. arr. etc. III. 43—45. — 703 (Feudalr.) p. (89.) 91—94. N. schw. Republ. III. 759.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Anordnungen zum Bezug der Grundzinse für das Jahr 1800.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Finanzministers über die Vollziehung der Gesetze vom 6. und 29. Weinmonat 1800, über die Entrichtung der für das Jahr 1800 verfallenen Grund- und Bodenzinse,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sollen, sobald ihnen der gegenwärtige Beschluss wird zugekommen sein, die Tage bestimmen, an welchen die Zinspflichtigen in jedem Cantone die dem Staate schuldigen Grund- und Bodenzinse zu entrichten haben sollen.

2. Die Bestimmung dieser Tage muß zwischen den 10. Jenner und 10. Hornung 1801 fallen, mit Ausnahme derjenigen Grundzinsposten, deren der § 5 des Gesetzes vom 6. October Meldung thut.

3. Die Verwaltungskammern werden dafür sorgen, dass die Tabellen über die Frucht- und Wein-Mittelpreise von den Jahren 1775 bis 1789 in ihren Cantonen hinlänglich bekanntgemacht werden.

4. Der Finanzminister wird den Verwaltungskammern eine besondere von dem Vollziehungsrath genehmigte Vorschrift übersenden, welche dieselben zu(r) Aufstellung der Verzeichnisse derjenigen Zinspflichtigen, welche nach dem Gesetz vom 29. October um einen längern Termin oder gar um einen Nachlass ansuchen, zu befolgen haben werden.

Digitized by Google

5. Die Verwaltungskammern sollen gehalten sein, dem Finanzminister alle vierzehn Tage einen genauen Bericht über die Vollziehung der Gesetze vom 6. und 29. Weinmonat einzusenden, und sind hiemit für die ihnen dabei obliegenden Pflichten besonders verantwortlich erklärt.

6. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, publicirt und in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Im Protokoll geht der französische Text voraus.

Hiezu eine Notiz über die Urheberschaft:

11. November, VR. Der am 6. Nov. von dem Finanzminister eingereichte Vorschlag betreffend den Vollzug des Gesetzes v. 6. Oct. kehrt aus der Circulation zurück und wird abgelehnt, dagegen ein Entwurf von *Schmid* angenommen. VRProt. p. 262.

Das deutsche Concept von *Schmid* findet sich in Bd. 703.

135.

Bern. 1800, 12. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 535—37. 538. — 80 (dgl.) p. 264—66. 268. — 408 (Ges. u. Decr.) Nr. 280. — 409 (dgl.) Nr. 360.
Tagbl. d. Ges. u. D. V. 107, 108. (271—73.) — Bull. d. lois & d. V. 107, 108. (270, 271.) — N. schw. Republ. III. 755-56. IV. 1184.

Bewilligung zum Verkauf etlicher Nationalgüter im Canton Sentis.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 22. Herbstmonat 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zufolge des Decrets vom 10. April 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll,

beschließt:

Im Canton Sentis können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District St. Gallen:*

Das Badhaus zu St. Gallen.

(2.) *Im District Unterrheinthal:*

Die Landvogtei zu Rheineck, nebst Stadel und Garten, — 9250 Frk. 9 Btz. 1 Rp. (4. III.)
Die Landschreiberei allda, nebst Stadel, Trotte, Garten, 1 Juchart Acker und 1 Juch. Reben *), — 11,457 Frk. 4 Btz. 5 Rp. (4. III.)
Ein kleiner Garten bei Rheineck, — 96 Frk. (4. III.)
Zwei Aecker im Bauhof, — ? 1265 Frk. 4 Btz. 5 Rp. (4. III.)
Ein Acker in der Eggwies, — 974 Frk. 5 Btz. 5 Rp. (4. III.)
Zwei Aecker auf der Kruft, samt 3/4 (Juchart?) Wiese jenseit Rheins, — 1527 Frk. 2 Btz. 7 Rp. (4. III.)

*) Im Bestätigungsbeschluss in drei Posten aufgelöst; — zwei andere Posten in je zwei.

Digitized by Google

Ein Stück Reben von 8 Bürden Stickel, — 1456 Frk. (4. III.)

Ein Stück Reben von 10 Bürden Stickel am Schwarzenberg, samt etwas Wiesboden auf dem Ried, — 1761 Frk. 3 Btz. 6 Rp. (4. III.)

10. November, gg. R. Die Vorlage der Commission wird sofort genehmigt und dringlich erklärt. — Ausfertigung am 12.

136.

Bern. 1800, 12. November.

308 (VBProt.) p. 269, 270. — 772 (Mil.) p. (581—82.) 583—87; 589—90.

Verfügung des Vollziehungsraths betreffend die Ausrüstung der von den Gemeinden gestellten Recruten.

Der Vollziehungsrath, von dem kläglichen Zustande benachrichtigt, in welchem sich die Kleidung eines Theils der durch die Gemeinden infolge des Gesetzes vom 17. Septembris 1799 gestellten Recruten befindet;

Benachrichtigt ferner von den Ursachen welche denselben nach sich gezogen, aus welchen erhellet dass die Nachläßigkeit des Soldaten und die Strapazen des Dienstes dazu beigetragen, dass aber hauptsächlich der schlechte Wille der Gemeinden und der Verwaltungskammer(n), welche die Recruten gekleidet, und der Mangel an Eifer und Kenntnissen der Milizinspectoren, welche beauftragt waren, über die gute Beschaffenheit dieser Kleidung zu wachen, jenen Zustand verursacht haben;

Erwägend dass die betreffenden Gemeinden wegen de(r) von ihnen gelieferten, obgleich schlechten Kleidungsstücke nicht mehr belangt werden können, indem dieselben von den Agenten der Regierung angenommen worden und desshalb als ein Eigenthum dieser letztern betrachtet werden müssen;

Erwägend dass infolge der obangegebenen Gründe, welchen der betrübte Zustand der Kleidung der Recruten zuzuschreiben ist, demselben und den aus ihm entspringenden Kosten am füglichsten abgeholfen werden kann, wenn der Staat einen Theil dieser Kosten übern(immt) und der andere Theil auf die Recruten selbst fäll(t), indem selbe durch ihre Nachläßigkeit ebenfalls zu diesen frühzeitigen Bedürfnissen (!) beigetragen (haben);

Nach Anhörung des Kriegsministers,

beschließt:

1. Die Summe von L. 32,644 wird der Verfügung des Kriegsministers überlassen, um damit die den von den Gemeinden infolge des Gesetzes v. 17. Sept. 1799 gestellten Recruten fehlenden Kleidungsstücke nach dem von ihm eingegebenen Namensverzeichnis anzuschaffen.

2. Die Lieferung dieser Kleidungstücke soll dermaßen geschehen, dass derselbe (die Hälfte?) von dem Decompte der Recruten der verschiedenen Corps abgezogen werde, die andere Hälfte aber dem Staat zur Last falle.

3. Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der auch dem Finanzminister bekannt gemacht werden soll, damit er die zur schleunigen Bezahlung der oben erwähnten Summen nöthigen Maßregeln ergreife.

Zu beachten ist eine vorausgegangene Verhandlung, die obigen Beschluss veranlasste:

31. October. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Le C. E. a examiné attentivement le tableau des recrues fournies par les communes en vertu de la loi du 17 Sept. 1799, que vous lui avez présenté dans

Digitized by Google

sa séance du 29 courant. Il ne vous cache pas .. qu'il a vu avec surprise l'état de délabrement extrême de l'habillement de ces recrues, et quoiqu'il doive en attribuer la cause en partie aux dispositions vicieuses ordonnées par la loi et à la mauvaise volonté des communes, il est néanmoins persuadé que ce délabrement ne serait point aussi déplorable, si les autorités chargées de veiller au maintien de l'habillement de la troupe avaient mis un peu plus de soin à remplir ce devoir. Il a remarqué surtout le canton de Zurich, où presque tous les habillements sont mauvais, et il ne peut en attribuer la cause principale qu'à la négligence de la chambre administrative et de l'inspecteur des milices. Il vous charge de leur en témoigner de la manière la plus forte la surprise et le mécontentement du Gouvernement. Le C. E. voulant aussi s'occuper des moyens de rétablir l'habillement de la troupe, vous invite .. à lui présenter dans un projet d'arrêté les mesures que vous jugerez nécessaires à cet effet. Vous donnerez à la rédaction toute la précision et le développement que méritent la nature et l'importance de l'objet." VRProt. p. 60, 61. — 272, p. (555—56.) 557—58.

137.

Bern. 1800, 17. November.

308 (VRProt.) p. 348. 349. — 906 (Verfass.) p. (385—386.) 387. 389.

Anordnung des Bezugs der Zehnten in den italienischen Cantonen behufs Besoldung der Geistlichen.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Wissenschaften über die Nothwendigkeit, die Religionsdiener in den italienischen Cantonen zu unterstützen, und über die bereits erlassenen Verordnungen wegen Beziehung der Zehnten zu Gunsten derselben,

beschließt:

1. Der Zehnten in den italienischen Cantonen soll zufolge den Verordnungen des B. Commissär Zschokke (auch) für das Jahr 1800 bezahlt werden.

2. Der Zehnten für die Jahre 1798 und 1799 soll so lange in den Händen desjenigen der ihn wirklich hat, sei es nun der Grundeigenthümer oder (der) Zehntbesitzer, bleiben, bis ein Gesetz über die rückständigen Besoldungen der Religionsdiener und über die Zehnten für 1798 und 1799 entschieden haben (wird).

3. Ueber den sämtlichen Betrag sowohl der schon entrichteten als (der) noch zu beziehenden Zehnten der Jahre 1798 und 1799 soll ein genaues Verzeichnis geführt werden, damit die Zehntpflichtigen dieser Cantone zur Zeit der erwähnten gesetzlichen Entscheidung einander gleichgehalten werden können.

4. Die Vollziehung dieses Beschlusses, der dem Minister der Wissenschaften mitzutheilen ist, soll dem Finanzminister übertragen werden.

Der Entwurf des Ministers der K. u. W. war auf Antrag des Finanzministers durch einen Zusatz (§§ 3, 4) ergänzt worden.

Digitized by Google

138.

Bern. 1800, 17. bis 22. November.

308 (VR. Prot.) p. 357—58. 361—65. 367—68. 379. 380—81. 411—12. 415—16. 417—18. — 773 (Mil.) p. 477—79. 481—84. 491. 497—501. 511.

Verhandlungen des Vollziehungsraths über Klagen und Anmaßungen von G. Macdonald etc.

1) 17. November, VR. (vor Schluss der Sitzung). Der Minister des Innern legt ein Schreiben von G. Macdonald an M. Reinhard vor, das heftige Klagen über Beamtete in Marthalen, Andelfingen etc. enthält und die Absicht ankündigt, einen Bürger von Oberwinterthur, der angeblich auf frz. Soldaten geschossen, zu füsilliren, während der Verbalprocess über diesen Vorfall keinerlei feindliche Absicht constatirt. Dabei wird angezeigt, dass der frz. Gesandte über diese Dinge (direct?) mit der Regierung zu verhandeln wünsche. Das Geschäft wird auf morgen vertagt. VRProt. p. 357, 358.

Zu vergleichen ist ein Bericht des RStatthalters von Zürich, sowie der Rapport von C. Graffenried, in Bd. 846, p. 341—44. 345—48.

2) 18. November, (bei Beginn der Sitzung). I. „Le préfet national de Zurich transmet au Conseil exécutif un rapport détaillé sur l'événement extraordinaire mentionné au procès verbal d'hier. Il en résulte que sur une accusation vague de deux officiers français le général Macdonald a fait arrêter et conduire lié(s) et garotté(s) à Zurich le sous-préfet de Marthalen, le cit. Corrodi, et le président de la municipalité d'Andelfinguen, parce qu'ils avaient refusé de fournir de l'avoine à la cavalerie française, et a mis dans les communes de Benken et Andelfinguen deux régiments de cavalerie en exécution militaire. Il réclame solennellement contre cet attentat à l'indépendance de l'Helvétie et demande que le C. E. intervienne pour procurer à l'autorité du Gouvernement blessée la satisfaction qui lui est due."

II. „Le commissaire du Gouvernement Graffenried transmet aussi un rapport sur cette même affaire et communique une proclamation du général en chef dans laquelle il menace les communes qui ne font pas avec exactitude les fournitures pour l'armée, de les traiter comme pays conquis."

III. Diese Acten werden dem Minister des Auswärtigen behändigt mit dem Auftrag, bis morgen ein bezügliches Schreiben an M. Stapfer zu entwerfen, der mit Glayre vereinigt gegen solches Verfahren des G. Macdonald reclamiren soll ... 846, p. 353.

IV. „1. Le cit. Reinhard, ministre plénipotentiaire de la République française, se présente à la séance du C. E. et annonce que dans le cas de la reprise des hostilités l'armée des Grisons se joindra vraisemblablement à l'armée du Rhin ou à celle d'Italie, et que dans ce cas l'Helvétie se trouvera à découvert, excepté sur la lisière du Rhin. Il fait cette communication afin que le Gouvernement avise aux mesures à prendre pour la sûreté des frontières. 2. Il donne ensuite connaissance des sujets de plainte que le général en chef lui a communiqués sur la négligence des agents subalternes à faire les fournitures pour l'armée française. 3. Enfin le cit. Reinhard se plaint au nom du général Macdonald de ce que l'organisation des courriers pour l'armée française est extrêmement en souffrance par la malveillance des employés dans cette partie, et demande avec instance que le gouvernement helvétique donne les ordres les plus positifs pour que cette organisation soit mieux réglée, et que dans ce cas le général en chef consentirait à payer des prix plus avantageux. 4. Après l'exposé de ces trois points le cit. Reinhard se plaint fortement de l'état d'abandon dans lequel est laissée l'armée française et prétend que le gouvernement helvétique est bien en arrière des engagements qu'il a pris par la convention du 27 Fructidor et que le gouvernement français a entièrement rempli les siens. 5. Le Président répond au cit. Reinhard que le C. E. prendra en délibération les ouvertures qu'il vient de faire et lui fera connaître le résultat de cette délibération."

Digitized by Google

V. „Après le départ du plénipotentiaire français le C. E. délibère en présence du ministre de l'Intérieur sur l'objet de sa conférence en tant qu'elle est relative, 1° à l'abandon dans lequel il prétend qu'est laissée l'armée des Grisons par le gouvernement helvétique, et aux plaintes du général en chef de négligence de la part des fonctionnaires subalternes dans la fourniture de fourrages pour la cavalerie française; 2° à l'arrestation ordonnée par lui du sous-préfet de Marthalen et du président de la municipalité d'Andelfinguen. Le Conseil charge le ministre de projeter une réponse au plénipotentiaire sur ces deux points, dans laquelle il réfuterait son assertion quant au premier par l'exposé de ce que l'Helvétie a fait en exécution du traité du 27 Fructidor, et quant au second ferait de fortes réclamations au nom du Gouvernement sur l'acte attentatoire à l'indépendance de l'Helvétie que s'est permis le général Macdonald. Le Ministre reçoit l'ordre de présenter le projet de cette lettre à la séance de demain."

VI. „Der RCommissär bei der zweiten Reservearmee, B. Graffenried, berichtet dass der Obergeneral Macdonald verlange dass, sobald seine Truppen Zürich und St. Gallen gänzlich werden geräumt haben, diese Städte von helvetischen Linientruppen besetzt und die drei aufgebotenen (?) Scharfschützen-Compagnien versammelt und nach Zürich gesendet werden mögen, wo sie gemustert werden und ihren Sold erhalten sollen." Diese Zuschrift wird dem Kriegsminister zugefertigt mit der Weisung, auf morgen ein bestimmtes Gutachten einzubringen.

VII. „Le (ministre de l'Intérieur) fait connaître que, la chambre administrative de la Thourgovie ayant donné connaissance d'une taxe établie sur le pont du Paradis par ordre du général Ebli, et pour le compte de l'administration française, il a réclamé auprès du général Montchoisy contre cette disposition, soit comme attentatoire à l'indépendance de l'Helvétie, soit comme injuste en elle-même, puisque les bâteaux et autres matériaux nécessaires à la construction du pont ont été fournis par réquisition. Il vient d'en recevoir la réponse que d'après une lettre du chef de l'état major de l'armée du Rhin ce péage est établi sur tous les points militaires appartenant à cette armée, en vertu de l'arrêté du général en chef du 17 Prairial dernier, et que la demande de son abolition est par conséquent inadmissible. Il propose de réclamer l'intervention du ministre Reinhard pour que cette mesure soit révoquée." Beschlossen; ein bezüglicher Auftrag wird dem Minister des Auswärtigen ertheilt ...

3) 19. Nov. (bei Anfang der Sitzung). I. Der Minister des Auswärtigen legt den Entwurf eines Schreibens an M. Stapfer vor. Derselbe wird mit etlichen Aenderungen genehmigt. II. 1. Der Kriegsminister beleuchtet das Begehren von G. Macdonald betreffend Deckung von Zürich und St. Gallen durch helvetische Truppen; er wendet ein, dass das erste Bataillon im Canton Basel, das zweite im Leman und Wallis und in den italienischen Cantonen nöthig, das dritte in Bern sehr nützlich sei, und die Verfügung über die Scharfschützen bereits dem G. Montchoisy zustehe. Es wird ihm geantwortet, man finde es unausweichlich, dem gestellten Begehren zu entsprechen, der Minister möge so bald thunlich dafür bestimmte Vorschläge machen.

4) 20. November. Neue Vorschläge des Kriegsministers, die gebilligt werden; demgemäß Auftrag, s. Z. das im Ct. Basel stehende Bataillon nach Zürich und St. Gallen zu verlegen (4 Comp. in Z., 5 Comp. mit dem Stab in St. G.), sodann 4 Comp. von dem in Bern stehenden Bataillon (l. Inf.) in den Ct. Basel zu senden und dem G. Montchoisy von dieser Verfügung Kenntnis zu geben. Durch den Minister des Auswärtigen soll auch die frz. Gesandtschaft davon benachrichtigt werden.

5) 21. Nov. (bei Beginn der Sitzung). 1. G. Montchoisy zeigt schriftlich an, dass infolge Ablaufs des Waffenstillstandes das Truppencorps in Amiens anrücken und durch die Schweiz ziehen soll; dass wegen Verstärkung des Feindes in Tirol G. Macdonald ein Bataillon helvetischer Linientruppen und die drei Schützencompagnien verlange, dass hingegen der Obergeneral eingeladen worden, die für dieses Aufgebot bedungenen

Digitized by Google

300 Louis an den helvetischen Kriegsminister zu zahlen. 2. Berathung hierüber, in Gegenwart des Ministers, und Auftrag an diesen, auf morgen eine der Discussion entsprechende Antwort zu entwerfen.

6) 21. Nov. Der Minister des Innern legt das für M. Reinhard bestimmte Schreiben vor, das genehmigt wird und sofort expedirt werden soll. Dasselbe wird dem Minister des Auswärtigen abschriftlich zu Handen von M. Stapfer mitgetheilt. 846, p. 355—58. 359.

7a) 22. Nov. Der vom Kriegsminister eingebrachte Entwurf eines Schreibens an G. Montchoisy wird adoptirt. Dasselbe folgt hier:

7b) 22. Nov. Der VR. an G. Montchoisy. Erwähnung der Zuschrift v. 29. Brumaire ... „Dans ces dispositions le Conseil exécutif reconnaît tout l'intérêt que le gouvernement français prend à la République helvétique, surtout en vous chargeant, citoyen Général, de commander la division qui doit la protéger. Vous vous êtes acquis des droits à l'estime de tous les Helvétiens, et le C. E. se fait un plaisir de vous rendre ce témoignage. — Quant aux bataillons de ligne helvétiques qu'il est convenu que le Gouvernement lèvera, le C. E. croit .. devoir vous observer que jusqu'à présent il n'a été question que de bataillons de milice. Ces corps devaient être à la solde de la République française aussitôt qu'ils auraient été mis en activité sur les derrières de l'armée. Cette levée a été suspendue du consentement du Général en chef. En les remplaçant par un bataillon de ligne aussi fort que les deux de milice auraient été, lequel au surplus dans les campagnes précédentes a mérité des marques de satisfaction de la part des généraux français et qui restera entièrement à notre solde, le C. E. se flatte qu'il donne une preuve suffisante de son désintéressement et de son dévouement à la cause commune, et que ses engagements à cet égard sont remplis. Il croit aussi avoir satisfait à ceux qui concernent les trois compagnies de carabiniers. Vous vous rappelez sans doute .. que le général Dumas a demandé, si on pourrait former quelques compagnies de carabiniers qui seraient levées par engagement volontaire aux frais et à la solde de la République française; on lui fit connaître que cette levée serait possible pourvu que les fonds pour les engagements et la solde fussent assurés, et que sans cette certitude le succès en serait fort douteux. Sur la promesse formelle que cette condition serait remplie, le Gouvernement offrit de présenter trois capitaines qui seraient chargés de lever ces compagnies, auxquels il donnerait une autorisation de recruter dans toute l'Helvétie. Ces capitaines vous ont été adressés il y a deux mois; ils sont depuis ce temps dans cette commune, à votre disposition. Le ministre de la Guerre, pour faciliter la convention qu'ils devaient passer avec vous, leur a remis un projet de capitulation. Enfin .. le C. E. sait que vous avez correspondu avec le général en chef sur cet objet, et que jusqu'à présent ces capitaines sont toujours restés à vos ordres et attendent encore que vous traitiez définitivement avec eux. Si cette levée n'a pas eu lieu, le Gouvernement ne peut pas en être responsable; l'autorisation de recruter est donnée; les capitaines sont prêts à travailler au recrutement, et le C. E. se plaît à croire qu'il a satisfait à tout ce qui dépendait de lui dans cette occasion. Recevez," etc. VRProt. p. 443—445. — 773, p. 493—95.

139.

Bern. 1800, 20. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 49. 187—89. 274. 313—22. 347—48. 367. 406. 485. 508—9. 560—61. 565—74. 581. — 406 (Ges. u. D.) Nr. 283. — 122 (Plak.) Nr. 253. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 110—117. — Bull. d. lois & d. V. 110—117.
N. schw. Republ. II. 408—9. 508—9. 577. 589, 591; 596—97. 604—6. 612. 632. 665. III. 777. 779—80. 783—84. 788. 791—93.

Gesetz über die Bedingnisse des Gastwirths- und Weinschenkgewerbs. (Vgl. Nr. 143.)

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass die uneingeschränkte Freiheit des Weingewerbs sowohl auf (für) die Sittlichkeit als den Wohlstand der Bürger die nachtheiligsten Folgen hat;

Digitized by Google

In Erwägung dass es dem Staat daran liegt, die Betreibung dieses Gewerbs unter solche Polizeianstalten zu bringen, dass eines Theils die darauf gelegte Abgabe nicht unterschlagen und andern Theils dasselbe der Aufsicht der Polizei unterworfen werden könne;

In weiterer Erwägung, dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass zur Erleichterung des Verkehrs der Fremden mit den Einheimischen und der Bürger der verschiedenen Gegenden unter einander aller Orten im Lande gehörig eingerichtete Wirthschaften anzutreffen seien;

In Erwägung endlich, dass die durch die bisherigen Gesetze vorgeschriebenen Anordnungen weder diesen Erfordernissen entsprechen noch jenen Nachtheilen vorbeugen,

verordnet:

1. Vom 1. Jenner 1801 an ist der Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Detail jedermann verboten, der nicht nach Ausweis der folgenden Artikel von den betreffenden Behörden die Bewilligung dazu wird erhalten haben. Als Weinverkäufer im Detail ist anzusehen sowohl derjenige der weniger als fünfundzwanzig Maß auf einmal verkauft, als aber der so in kleinern oder größern Quantitäten Wein oder andere geistige Getränke ausschenkt, um in seiner Wohnung vertrunken zu werden.

2. Die Bewilligung zum Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Detail soll von der betreffenden Verwaltungskammer ertheilt und demjenigen, dem sie zugestanden wird, ein Bewilligungsschein darüber zugefertigt werden.

3. Die Verwaltungskammern sind beauftragt, die ihnen zukommenden Begehren dieser Art dahin zu untersuchen, ob überhaupt das Bedürfnis der Gegend die Errichtung der verlangten Wirthschaft erheische? und ob das Gebäude, in welchem der Bittsteller die Wirthschaft treiben will, sowohl in seiner innern Einrichtung dem Zwecke der verlangten Wirthschaft entspreche, als aber so gelegen sei, dass solches der ordentlichen Polizei unterworfen werden könne? Zu diesem Ende werden sie einerseits, in des Bittstellers Kosten, den erforderlichen Augenschein einnehmen, anderseits aber zur Erlangung mehrerer Kenntnis der allfällig dagegen waltenden Einwendungsgründe das Begehren selbst in den nächstgelegenen Gemeinden öffentlich bekanntmachen lassen.

4. Wenn die Verwaltungskammer nach dieser vorgenommenen Untersuchung die Errichtung der anbegehrten Wirthschaft nicht räthlich findet und den Bittsteller abweiset, so soll es bei dieser Abweisung sein Verbleiben haben, Sach sei denn, dass es um die Errichtung einer größern Tavernen-Wirthschaftsanstalt zu thun sei, in welchem Fall die Verweigerung vor die vollziehende Gewalt gezogen werden kann.

5. Will hingegen die Verwaltungskammer dem Begehren entsprechen, so soll sie dasselbe, nebst allen Beilagen und ihrem Befinden, an die vollziehende Gewalt einsenden und erst nach erhaltener Genehmigung dem Bittsteller den Wirthschaft-Bewilligungsschein zufertigen.

6. Von den im Artikel 3, 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind ausgenommen:

a) Die Besitzer der Wirthschaften, denen bereits vor der Umänderung der vormaligen Verfassungen ein Wirthschaftsrecht beigelegt war. Wenn nicht überwiegende Gründe die Einziehung des einen oder andern dieser Rechte nothwendig machen, so soll den Besitzern derselben, nach Maßgabe des ihnen vorher zugestandenen Wirthschaftsrechts, von der Verwaltungskammer ohne weiters ein

Digitized by Google

Wirthschafts-Bewilligungsschein zugefertigt werden. Im Fall aber die Verwaltungskammer die Einziehung des einen oder andern dieser ehemaligen Rechte nöthig finden sollte und demzufolge die Ertheilung eines solchen Scheins verweigern würde, so bleibt demjenigen, der sich durch diesen Abschlag benachtheiligt glaubt, der Recurs an die vollziehende Gewalt offen.

b) Die Bewohner der Weingegenden, in Betreff ihres eigenen Weingewächses. Denselben sollen die Verwaltungskammern ebenfalls einen Erlaubnisschein ausfertigen, um ihr eigen Weingewächs bei der Pinte ausschenken zu dürfen; jedoch soll diese Befugnis blos auf das Ausschenken des Weins über die Gasse, und zwar allein in dem Rebgelände, wo der Wein gewachsen ist, und dessen Umkreis die Verwaltungskammer zu bestimmen hat, eingeschränkt sein.

c) Die Bewohner der Städte und derjenigen Flecken und Dorfschaften, wo Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden. Den Verwaltungskammern ist überlassen, nach vorgelegtem Bericht von den Municipalitäten, denselben nach Bedürfnis der Ortschaften und mit den nöthig findenden Beschränkungen in Absicht auf die Zeit, Wirthschaftspatente, jedoch blos für Pintenschenkrechte, zu ertheilen.

d) Diejenigen welche sogenannte Kaffeehäuser errichten wollen, und die sogenannten Traiteurs. Diesen können die Verwaltungskammern auf eingeholten Bericht der Municipalität, je nach den Umständen, zu Treibung dieses Gewerbes ein Patent gestatten.

7. Es liegt ferner den Verwaltungskammern ob, sowohl überhaupt als besonders in Absicht auf die im 6. Artikel b, c und d gestatteten Wirthschaftsrechte diejenigen Anordnungen vorzuschreiben, welche zu richtiger Beziehung der Getränksteuern und zur Möglichmachung einer genauen Polizeiaufsicht nöthig sein mögen.

8. Die Bewilligungsscheine zu den infolge des Artikels 3 bis und mit 6a ertheilten Wirthschaftsrechten sollen nicht für länger als höchstens zehn Jahre gestellt werden, nach deren Verfluss die Besitzer derselben gehalten sind, sich bei der betreffenden Verwaltungskammer um die Erneuerung derselben auf andere zehn Jahre zu melden, die ihnen dann ohne erhebliche Ursachen nicht ausgeschlagen werden soll. Kein solcher Wirthschafts-Bewilligungsschein darf aber für den Rest seiner Dauer an einen Andern eigenthümlich abgetreten werden ohne Bewilligung der Verwaltungskammer, die jedoch dieselbe nicht ohne erhebliche Ursachen verweigern darf. Im Fall dann die Verwaltungskammer die Erneuerung eines Wirthschafts-Bewilligungsscheins oder die Bewilligung zu ihrer Abtretung abschlagen sollte, kann derjenige der sich dadurch beschwert glaubt vor die vollziehende Gewalt recurriren.

9. Für die Erhaltung eines solchen auf die Dauer von zehn Jahr(en) gestellten Wirthschafts-Bewilligungsscheins wird von demjenigen, welchem er zugestanden wird, je nach dem mehrern oder mindern Vortheil, den die Wirthschaftsanstalt ihrem Besitzer verspricht, nach dem Befinden der Verwaltungskammer bezahlt, wie folgt:

(a) Für einen Tavernenrechts-Bewilligungsschein von fünfzig bis zweihundert Franken.

(b) Für den eines Pinten- oder Weinschenkrechts von fünfundzwanzig bis hundert Franken.

Von der Bezahlung dieser Bewilligungsgebühr sind die Besitzer der vormaligen Wirthschaften ausgenommen.

(c) Für die zehnjährige Erneuerung dieser Scheine wird von dem Tavernenwirth fünfundzwanzig

Digitized by Google

bis hundert Franken, und von dem Pinten- oder Weinschenk zwölf und ein halber bis fünfzig Franken bezahlt.

10. Die Wirthschaftspatente, die kraft des Artikels 6, Abschnitt b, c und d ertheilt werden, sind nur für ein Jahr gültig.

11. Wer Wein oder andere geistige Getränke im Detail verkauft, ohne nach der Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes dazu die Bewilligung erhalten zu haben, soll das erstemal mit einer Geldbuße von wenigstens zwanzig und höchstens fünfzig Franken, unvermögenden Falls mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis fünf Tagen, und im Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe, zum drittenmal aber, über die dreifache Strafe aus, mit einer Gefangenschaft von wenigstens sieben und höchstens achtundzwanzig Tagen belegt werden.

12. Dem Kaffeewirth ist verboten, seinen Gästen gekochte Speisen und inländische Weine vorzusetzen; desgleichen ist dem Pinten- oder Weinschenken, seine Gäste mit warmen Speisen zu bewirthen, und endlich ist beiden, sowie auch den Traiteurs, verboten, solche über Nacht zu beherbergen. Wer dawider handelt, soll das erstemal mit zwei Franken, im ersten Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe, und zum dritten mal, nebst Zurückziehung seines Patents, mit der vierfachen Strafe belegt werden.

13. Jeder dem ein Bewilligungsschein zu Errichtung einer Wirthschaft ertheilt wird soll sich angelegen sein lassen, nach der Beschaffenheit seines Wirthschaftsrechts seinen Gästen jederzeit mit dem Erforderlichen in billigen Preisen aufzuwarten. Die Municipalität des Orts, welcher die daherige Aufsicht über die Wirthe übertragen ist, soll, im Fall gegründete Klagen einlangen sollten, auf wiederholte fruchtlose Warnung einen solchen seine Pflichten vernachläßigenden Wirth bei der Verwaltungskammer verlaiden, die dann demselben seinen Bewilligungsschein zurückziehen kann.

14. Diejenigen so Wirthschafts-Bewilligungsscheine oder Wirthschaftspatente erhalten haben, haften für die diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen ihrer Lehenwirthe, insoweit eine Geldbuße oder Zurückziehung des Erlaubnisscheins darauf gesetzt ist; dagegen aber sollen die Eigenthümer der Wirthschaften befugt sein, auf das der Zurückziehung des Erlaubnisscheins unmittelbar vorgehende Vergehen ihre Lehenwirthe ohne weiters, und ohne Entschädigung bei nicht vollendeter Lehenzeit, ab dem Lehen zu thun, zu welchem Ende, im Fall der Artikel 12 und 13, die Districtsgerichte angewiesen sind, den Besitzern derselben von den Fehltritten ihrer Lehenwirthe Bekanntschaft (!) zu geben.

15. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Vergehen steht, im Fall der Artikel 11 und 12, den Districtsgerichten, als einstweiligem Polizeirichter, zu. Ein Drittheil der Bußen fällt der Municipalität, und die beiden andern der Nation anheim.

16. Gegenwärtiges Gesetz soll vom 1. Jenner 1801 an in Ausübung gebracht werden, und sodann von diesem Zeitpunkt hinweg der Beschluss des Vollziehungs-Directoriums vom 3. Christmonat 1798, insoweit er die Wirthshäuser und Pintenschenken betrifft, ferner die Gesetze vom 30. Augstmonat und 24. Herbstmonat 1799, sowie auch die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 4., und die Berichtigung desselben vom 24. April 1800 zurückgenommen sein.

17. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Digitized by Google

Es wird auf Bd. V. Nr. 357 und Nr. 53 hievor verwiesen. Beiläufig werden zugehörige Nebenfragen berührt, welche die Behörden häufig beschäftigten.

1) 16. August, gg. R. Für die Gesetzesrevisions-Commission referirt *Carrard;* sie bespricht die Mängel des Gesetzes v. 4. April 1800 über die Polizei der Wirthshäuser und empfiehlt, dasselbe nebst denjenigen vom 19. Oct. 1798, vom 30. Aug. und 24. Sept. 1799 durch die Polizeicommission untersuchen zu lassen. So beschlossen; sie soll so bald möglich einen Bericht erstatten.

2) 9. September. Gutachten (von Lüthardt) über das Weinschenkgewerbe, (die Polizei mitumfassend), mit zugehörigen Gesetzesentwürfen ... 176, p. 67—82; 85, 86.

3) 11. September, gg. R. Auf Antrag der Revisionscommission werden eilf (17?) Beschwerden betreffend Ehehaften, Schenkrechte etc. an die Polizeicommission gewiesen ...

4) 25. September, gg. R. Vorlage des Gutachtens über die Einschränkung des Wirthschaftsgewerbs. Für drei Tage auf den Tisch verwiesen.

5) 2. October, gg. R. Verschiedene Artikel, die an die Commission zurückgewiesen worden, legt dieselbe in anderer Fassung vor. Sie werden gebilligt und das Ganze als Gesetzesvorschlag angenommen. — Am 3. bestätigt etc.

6) 7. October, gg. R. Drei Gesetzesentwürfe von Pfr. Wyß in Münchenbuchsee, betreffend Wirthshaus- und Brotverkaufspolizei, Bezug von Hintersäßgebühren und Einlage von Heimatscheinen, mit Begründung begleitet, werden an die Polizeicommission gewiesen.

7) 9. October, gg. R. Die Besitzer alter Wirthshäuser in Willisau bitten um Erlass der Patentlösung, wobei sie die sonstigen Abgaben vorbehalten. An die Polizeicommission zum Rapport.

8) 10. October, VR. Eingang eines Gesetzesvorschlags über Wirthschaftspatente. Derselbe wird an die Minister der Finanzen zu baldigem Rapport gewiesen. VRProt. p. 132. — 551, p. 125.

9) 18. October, gg. R. Die Polizeicommission begutachtet das Gesuch der Ehehaften-Wirthe in Willisau. Es wird Abweisung desselben beschlossen, „in Erwägung dass die Wirthschaftsrechte von der Staatspolizei ausgehen und daher nicht als unbedingtes Privateigenthum der Bürger angesehen werden können; in Erwägung dass ihre Ertheilung durch Zeit und Umstände veränderlich und mit gewissen Pflichten verbunden, endlich auch zu Handhabung dieser Grundsätze und der Polizeiaufsicht selbst die Auslösung von Patenten für dieses Gewerb unumgänglich nöthig ist".

10) 24. October. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. Beleuchtung des Gesetzesvorschlags v. 3. d. (der erst am 10. eingegangen)... „Vor allem aus scheint zwischen der Bewilligung eines solchen Gewerbs und der Patentertheilung, was nach dem Vorschlage das Nämliche sein würde, unterschieden werden zu müssen. Jene ist die Erlaubnis zur ersten Errichtung, wird gewöhnlich ein- für alle Male ertheilt und soll ganz allein nach Grundsätzen der Polizei bestimmt werden. Unter dieser hingegen verstand man bisdahin eine Finanzoperation, die einen Theil des öffentlichen Auflagensystems ausmacht und auch von Jahr zu Jahr abgeändert werden kann. Um daher alle Verwirrung zu verhüten, möchte es angemessener sein, die Bewilligungsurkunde nicht Patente zu heißen, sondern durch den letztern Ausdruck die Bescheinigung einer Gebührentrichtung zu bezeichnen und diese beiden Gegenstände unabhängig von einander, jeden an seinem Orte, zu behandeln. — Durch den 3. Art. werden die Gesichtspunkte aufgestellt, unter denen die Zulässigkeit neuer Wirthshäuser und Schenken untersucht und beurtheilt werden soll. Immer wird es zwar schwer halten, über die Bewilligungsart eine solche Vorschrift zu ertheilen, wodurch dieselbe sowohl dem Einflusse der persönlichen Begünstigung entzogen als überhaupt ein gleichförmiges und von dem Wechsel der Beamten unabhängiges Ver-

Digitized by Google

fahren erzweckt würde. Indessen ist eines der Hauptbedinge, worauf es hiebei ankömmt, das Bedürfnis der Gegend, einer so vielfachen Ansicht fähig, dass wenigstens dafür eine nähere Bestimmung höchst wünschenswerth scheint. Aus dieser wird es sich dann ergeben, inwieweit nicht blos auf das eigentliche Bedürfnis der Reisenden und des Verkehrs unter den Einwohnern selbst, sondern auch auf das des Weinverkaufs im Detail, zum Hausgebrauche, sowie auf die Verhütung des Druckes, der von Monopolien dieser Art besorgt wird, soll Rücksicht genommen werden. Der nämliche Artikel fordert eine Ortsbesichtigung, so oft es um die Errichtung einer neuen Wirthschaft zu thun ist; auch würde ohne diese nur selten eine reife und unbefangene Entscheidung zu Stande kommen können. Dabei aber scheint es ebenso billig, die von daher entstehenden Unkosten, und zwar auf jeden Fall, von dem Bewerber tragen zu lassen, als zweckmäßig, dies im Gesetze selbst auszudrücken. — Nach dem 4. und 5. Art. ist eine Verwaltungskammer befugt, die Bewilligung definitiv und ohne Weitersziehung, außer bei größern Tavernenwirthschaften, zu verweigern, während .. die Ertheilung derselben von der vollziehenden Gewalt genehmigt werden muß. Zwar fällt es in etwas auf, die Competenz einer Behörde nicht, wie sonst gewöhnlich geschieht, nach dem Gegenstande der Verhandlung und dem Grade seiner Wichtigkeit, sondern vielmehr nach dem Resultate ihrer Entscheidung bestimmt zu sehen; auch könnte sich der Zurückgewiesene nicht ohne Grund über eine ungünstigere Behandlung, als im entgegengesetzten Falle seiner Gegenpartei widerfahren würde, beklagen. Indessen ist der VR. so weit davon entfernt, die den Verwaltungskammern zugestandene Vollmacht allzu ausgedehnt zu finden, dass er ihnen vielmehr auch das Recht zur definitiven Bewilligung von Wirthschaften einzuräumen wünschte, ohne dieselbe noch einer Genehmigung zu unterwerfen. Indem er euch .. hiezu den förmlichen Antrag thut, bezieht er sich auf die in seiner frühern Botschaft über diesen Gegenstand enthaltenen Gründe und setzt denselben nur noch die einzige Bemerkung hinzu dass, so lange die vollziehende Gewalt mit allen Administrationsdetails überhäuft bleiben wird, die zu den eigentlichen Regierungsgeschäften erforderliche Zeit ihr nothwendig geraubt und jede ins Allgemeine gehende Wirksamkeit beinahe unmöglich gemacht werden muß. Wenn übrigens von der für die Cantonsverwaltungen hier verlangten Vollmacht je ein Missbrauch zu besorgen stünde, so lässt sich derselbe durch eine wohl noch zweckmäßigere Aufsicht verhüten, als welche durch die Revision jedes einzelnen Falles ausgeübt würde. — Zufolge dem zweiten Abschnitte des 6. Art. soll den Bewohnern der Weingegenden die Bewilligung zum Ausschenken ihres eignen Weingewächses nicht verweigert werden können. So berechtigt dieselben auch sein mögen, für den Absatz ihrer Producte die nämliche Freiheit zu fordern, welche jeder andere Grundeigenthümer für die seinigen genießt, so werden doch hiedurch die Weinschenken in einem Grade vervielfältigt, der in Rücksicht ihres Einflusses auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nicht unbesorgt lässt und gegen die anderwärtige Beschränkung dieser Gewerbe auffallend absticht. Diesem Widerspruche hätte hingegen völlig ausgewichen werden können, wenn die euch vorgeschlagene Unterscheidung zwischen dem Weinverkauf im Detail und dem eigentlichen Ausschenken würde stattgefunden haben, eine Unterscheidung die zugleich erlaubt hätte, die Getränkabgabe auf eine Weise abzustufen, dass sie nicht wie gegenwärtig beinahe ausschließend auf die ärmste Volksklasse drückte. — Noch hat der VR. bei diesem Abschnitte zu bemerken, dass der darin enthaltene Ausdruck „nach alter Uebung“ leicht zu dem Missverständnisse Gelegenheit geben könnte, als wenn die Ausnahme nur denjenigen Weingegenden gestattet wäre, deren Bewohner unter der ehemaligen Ordnung der Dinge im Besitze des Schenkrechts waren, währenddem ihr .. dieselbe ohne Zweifel auf alle Weinbauer ohne Unterschied wolltet ausgedehnt wissen. — Nach dem dritten Abschnitte des 6. Art. kann den Bewohnern derjenigen Ortschaften deren Bürger vormals berechtigt waren zu den Marktzeiten zu wirthen diese Bewilligung ebenfalls nicht verweigert werden. Der VR. muß gestehen dass er nicht einsieht, wie Geburtsrechte, die mit den ersten Grundlagen unsrer gegenwärtigen und hoffentlich auch der künftigen Verfassung durchaus unverträglich sind, obgleich hier durch ihre Ausdehnung auf alle Ortseinwohner gemildert, bei einer allgemeinen Polizeivorschrift in Anschlag gebracht werden können,

Digitized by Google

noch wie sich überhaupt diese Ausnahme mit den Grundsätzen auf denen die übrige Abfassung des Gesetzesvorschlages beruht, vereinbaren lassen. Wenn das Bedürfnis dieser Ortschaften erheischt, dass denjenigen Bewohnern derselben die darum ansuchen Wirthschaftsbewilligungen ertheilt werden, so wird dies zufolge dem 4. Abschnitte für eine längere oder kürzere Zeit der Ausübung geschehen, und wo kein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist, würde eine so ungleiche Behandlung einer Gemeinde gegen die andere sowie die daraus entstehende unnöthige Vervielfältigung der Weinschenken schwerlich durch alte Uebungen gerechtfertigt werden können. Der VR. wünscht daher dass der dritte Abschnitt des 6. Art. völlig wegbleiben und hingegen der vierte Abschnitt, insofern den Verwaltungskammern die Befugnis zur definitiven Bewilligung von Wirthsrechten ertheilt wird, unter der allgemeinen Vorschrift und nicht unter den Ausnahmen begriffen werden möchte. — Nach dem 8. Art. sollen die Bewilligungen neuer Wirthsrechte höchstens für zehn Jahre ertheilt und die Bewilligungsacten sogar alljährlich von den Verwaltungskammern visirt werden. Da das erstere ohne Zweifel zur Absicht hat, der Regierung unter veränderten Umständen das Recht zur Einschränkung dieser Gewerbe vorzubehalten, so durfte man erwarten, dass die Besitzer von ältern Wirthschaften der dannzumal vorzunehmenden Revision nicht weniger unterworfen sein würden, zumal da die mehrsten derselben ihre Rechte nur unter einer solchen Bedingung empfangen haben. Ueber die jährliche Visirung der Bewilligungsacten, welche ohne Zweifel die Entrichtung von Patentgebühren zum Zwecke hat, wird nach dem oben Angeführten keine weitere Bemerkung vonnöthen. — Die Gerichtsbarkeit welche der 14. Art. den Municipalitäten über die gegen dieses Gesetz vorfallenden Vergehen einräumt, scheint bei der gegenwärtigen Zusammensetzung [von] einer großen Anzahl dieser Behörden, und um die sonst unvermeidliche Competenzverwirrung zu verhüten, den eigentlich correctionellen Tribunalien, d. h. den Districtsgerichten, schicklicher übertragen zu werden. — Endlich ladet euch ... der VR. noch zur Untersuchung der Frage ein, ob für die Bewilligung neuer Wirthsrechte nicht, wie sonst mehrentheils geschehen ist, eine verhältnismäßige Gebühr zu beziehen, und wie diese zu bestimmen sei." — (Von dem Minister des Innern entworfen.)

VRProt. p. 474–490. — 177, p. 465—471. — 551, p. 133—141. — Republ. III. 689–91.

11) 25. October, gg. R. Die Botschaft des VR. wird, da sie verschiedene Bemerkungen enthält, an die Polizeicommission gewiesen.

12) 3. November, gg. R. Die Commission erstattet ihr Gutachten und legt einen veränderten Entwurf vor, der für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird. — (Im Prot. ist der Gegenstand nicht richtig bezeichnet.)

13a) 18. November, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens; besondere Berathung über die Bemerkungen des Vollziehungsraths. In der Frage, ob zwischen dem Detailverkauf und den eigentlichen Wirthsrechten ein gesetzlicher Unterschied zu machen sei, dringt die Meinung der Commissionsminderheit durch, dass dies nicht geschehen solle. Betreffs der Befugnisse der Verwaltungskammern, Gesuche abzuweisen, wird der erste Vorschlag bestätigt. Ferner wird verfügt, dass Ortsbesichtigungen auf Kosten des Petenten stattfinden. Endlich werden Ausnahmen zu Gunsten von Weingegenden nach dem Gutachten der Mehrheit bewilligt resp. beibehalten.

13b) 19. Nov., ebd. Fortsetzung: Bei Art. 14 wird bestimmt, dass die Municipalitäten nicht mit Fertigungen beladen, sondern Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte gebracht werden sollen. Endlich die Gebühren für die Bewilligungen nach dem Vorschlag der Commission festgesetzt. Ausarbeitung der Schlussredaction.

13c) 20. Nov., ebd. Bestätigung und förmliche Ausfertigung.

Digitized by Google

140.

Bern. 1800, 20. November.

308 (VRProt.) p. 401—403. — 666 (Münzr.) p. (601.) 603—605. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 55, 56. — Bull. d. arr. etc. III. 45, 46. N. schw. Republ. III. 894.

Beschluss über Rückzug der 42-Kreuzer-Stücke von Sarine et Broye.

Der Vollziehungsrath, auf den Rapport seines Finanzministers, dass im Jahre 1798 zu Freiburg eine Quantität Silberstücke unter der Benennung Sarine et Broye, zu zweiundvierzig Kreuzer das Stück, ausgemünzt worden seie, und dass diese Geldstücke weit unter (!) ihrem innern Werth und allzu unverhältnismäßig mit dem bestehenden Münzfuß seien;

Erwägend die Nachtheile welche für die täglichen Transactionen entstehen müssen, wenn eine Silbermünze von geringerm Werth, als ihr angegebener Gehalt beträgt, circulirt, und die daherige Nothwendigkeit, solche der Circulation zu entziehen,

beschließt:

1. Die besagten Geldstücke von Sarine et Broye, welche um den Werth von zweiundvierzig Kreuzer Freiburger Valor in Circulation gesetzt wurden, werden von den öffentlichen Cassen bis zum 1. Jenner 1801 zu zehn Batzen das Stück angenommen werden.

2. Vom 1. Jenner 1801 an werden dieselben keinen Curs mehr haben.

3. Die Geldstücke von Sarine et Broye, welche in den öffentlichen Cassen eingehen, sollen dem National-Schatzamt zufließen, um nachher umgeschmolzen und in neue Stücke, mit dem Stempel der Republik versehen, unter der durch das Gesetz vorgeschriebenen Benennung ausgemünzt zu werden.

4. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, publicirt und dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden soll.

Im Prot. auch französisch eingetragen. — Der Minister hatte den Auftrag zur Entwerfung eines Beschlusses mündlich erhalten, wofür das Datum fehlt.

141.

Bern. 1800, 21. November.

308 (VR. Prot.) p. 432. 433—435. — 905 (Verfass.) p. (273—76.) 289—94.

Beschluss des Vollziehungsraths über die ökonomische Auseinandersetzung mit der Interimsregierung von Glarus und den Districten Glarus und Schwanden.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung seines Ministers der Finanzen, auf die Bitten zweier Glieder der gewesenen Interims-Regierung (von) Glarus, betreffend den Nachlass von 805 1/4 Säcken Frucht, 200 Louisd'or baaren Geldes, verschiedener Kriegsmunition und einigen Vorraths von Salz, welche die helvetische Republik an die gewesene Interimsregierung und zumal an die Districte Glarus und Schwanden zu machen hat;

In Erwägung dass die Interimsregierung von Glarus und die Districte Glarus und Schwanden sich durch Parteisucht verleiten ließen, alle ihre Pflichten gegen die helvetische Regierung aus den Augen zu setzen,

Digitized by Google

und eine ungewöhnliche Menge Soldaten ins Feld stellten, um gegen ihr gemeinschaftliches Vaterland zu kämpfen;

In Erwägung dass, wenn einerseits die Districte Glarus und Schwanden durch die Kriegsvorfälle hart gelitten (haben) und in dieser Rücksicht Schonung verdienen, anderseits der Staat über die Veräußerung wichtiger Gegenstände von Staatsvermögen nicht gleichgültig sein kann, zumalen deren Verwendung meist gegen die Republik stattgehabt hat;

In Erwägung endlich, dass durch die Nichterstattung jener Gegenstände die Republik und diejenigen Theile derselben welche gleich den Districten Glarus und Schwanden durch die Kriegsvorfälle gelitten, benachtheiliget würden,

beschließt:

1. Die Districte Glarus und Schwanden .. sollen alle während der gewesenen Interimsregierung vom Heumonat bis September 1799 aufgelaufene(n) Schulden bezahlen.

2. Als solche sind anzuerkennen die von der Landescommission angenommenen und inventarisirten Schulden, mit Ausnahme a) der annoch unbezahlten, auf Fl. 4937. 27 ansteigenden Besoldungen der während der Interimsregierung aufgestellten Mannschaft, welche unzuläßig erklärt (ist); b) (der) nothwendigen Moderationen die mit den in die Inventur gebrachten Rechnungen vorgenommen und mit Gutheißung des Regierungs-Statthalters gemacht werden sollen.

3. Binnen Monatsfrist solle die gewesene Interimsregierung von Glarus der Verwaltungskammer des Cantons Linth zu Handen des Staats die Summe von fünftausend Franken entrichten und dadurch alle Ansprache an selbige von Seite der Regierung getilgt sein. Jedoch ist dem RStatthalter überlassen, die Summe der L. 5000 nach den Umständen auf L. 3000 herabzusetzen.

4. Zu Tilgung der sämtlichen Passiva solle(n) verwendet werden: a) Alles Guthaben der gewesenen Interimsregierung, es sei bei den Gemeinden und Pfistern für bezogenes Getreide und Brot oder bei den Particularen; b) diejenige Summe so der gewesene Interims-Landammann Zwicky von Glarus von dem englischen Geld in Handen hat oder befugte Ausbezahlung derselbe(n?) nicht erweisen und bescheinen kann; c) dasjenige so das Land Glarus auf der zuletzt durch die gewesene Interimsregierung angelegten 1/4 Hab' und Gut- und Kopfsteuer bei einigen Gemeinden annoch ausstehend hat; d) der Ertrag einer auf die Bewohner der Districte Glarus und Schwanden aufzulegenden Auflage von einhalb vom Tausend.

5. Im Fall bei der vorzunehmenden Liquidation ein Vorschuss sich zeigen sollte, so soll[te] derselbe zu Gunsten der im Krieg verwundeten und armen Einwohner der Districte Glarus und Schwanden verwendet werden.

6. Die Liquidation solle unter der Aufsicht und Leitung des RStatthalters geschehen, einer durch ihn gewählten Commission von drei Mitgliedern der gewesenen Interimsregierung übertragen und bis Ende des laufenden Jahrs beendigt werden.

7. Der RStatthalter des Cantons Linth wird dem Finanzminister und dieser dem Vollziehungsrath vom Erfolg Bericht erstatten.

8. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Ueber dieses Geschäft sind folgende Acten zu vergleichen:

1) 8. September, VR. Der Finanzminister beleuchtet die Rechnung der Glarner Interimsregierung ... und empfiehlt eine billige Auseinandersetzung in Betreff der Schulden. Man will nach der ersten Verlesung dieses Berichts noch nicht entscheiden und verweist sämtliche Vorlagen zur Circulation. VRProt. p. 124, 125.

Digitized by Google

Der Bericht des Ministers, v. 8. datirt, liegt in Bd. 905, p. 241--52; 253—57. (271—72, Cop.)

2) 1. October, VR. Der Bericht des Finanzministers über die Rechnung der Glarner Interimsregierung, der seit 8. Sept. circulirt hat, wird von *Zimmermann* in dem Sinne beleuchtet dass es bedenklich scheine, ihr 8000 Frk. Ersatz abzufordern. Sämtliche Papiere gehen nun an den Minister zurück, mit dem Auftrag, sich bei dem RStatthalter von Linth zu erkundigen, ob die Mitglieder dieser Regierung, um die 8000 Frk. zu entrichten, eine Auflage erheben müßten oder sonst Mittel dafür finden können ... VRProt. p. 607, 608.

Das Gutachten Zimmermanns liegt in Bd. 905, p. 261—62; die Weisung des VR., in Concept von Mousson, p. 263—64.

3) Ein bezügliches Gutachten des RStatthalters Heer, dd. 29. October, liegt in Bd. 905, p. 279—87.

4) 26. December, VR. Die Verwaltungskammer von Linth reclamirt gegen den Beschluss, dass die Interimsregierung 5000 Frk. bezahlen solle. An den Finanzminister zur Begutachtung.

VRProt. p. 497. — 905, p. (297—98.) 299.

5) 1801, 9. Januar. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf Euern Bericht über die Forderung (Schuld!) der gewesenen Interimsregierung von Glarus und die von der Verwaltungskammer des Cantons Linth verlangte Weisung wegen der streitigen Auslegung des Beschlusses v. 21. Nov. 1800, wodurch die gewesene Interimsregierung von Glarus zu(r) Bezahlung von L. 5000 an den Staat wegen Veräußerung von Staatsvermögen (an)gehalten wird, hat der VR. beschlossen dass die fl. 527. 24 kr., welche von der gewesenen IR. der VK... eingehändigt wurden, nicht von den zu bezahlenden L. 5000 abgerechnet werden sollen, weil der zu leistende Ersatz ohnehin schon beträchtlich herabgesetzt worden, und weiter nun von keiner Ab- und Gegenrechnung die Rede sein könne“ ... VRProt. p. 174, 175. — 905, p. (327—29.) 331.

142.

Bern. 1800, 21. November.

306 (VR. Prot.) p. 437—439. — 573 (Kirchenw.) p. 127—130. (135—139. 145—52.)

Verfügung des Vollziehungsraths betreffend eine provisorische Ersatzleistung für die Zehnten an die Geistlichen des Cantons Lucern.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung eines Berichtes seines Ministers der Künste und Wissenschaften über den Rückstand von Besoldungen, der den Religionslehrern im Canton Lucern vom Jahr 1798 her gebührt;

Erwägend dass die Religionslehrer dieses Cantons unmöglich länger ohne kräftige Unterstützung bleiben können;

Erwägend dass die meisten derselben ehemals den größten Theil ihrer Einkünfte aus Zehnten bezogen;

Erwägend dass im Canton Lucern nur sehr unbeträchtliche Grundzinsgelder eingehen, welche zu einstweiliger Unterstützung der Religionslehrer verwendet werden können;

Erwägend endlich dass es sowohl Pflicht der Regierung als auch der Gemeinden ist, ihren Religionslehrern durch Unterstützung zu Hilfe zu kommen und sie nicht der größten Dürftigkeit bloßzustellen,

beschließt:

1. Jeder Pfarrer im Canton Lucern soll die Hälfte desjenigen was ihm für die Jahre 1798, 1799 und 1800 an ausgebliebenen Zehnten gebührt, innert drei Wochen von der Bekanntmachung des gegenwärtigen

Digitized by Google

Beschlusses an von seiner Kirchgemeinde oder denjenigen beziehen die ehemals den Zehnten bezahlten, der ein(en) Theil des Pfarreinkommens ausmachte.

2. Die Verwaltungskammer wird jeder Kirchgemeinde oder jedem Zehentbezirk bestimmen, wie viel dem Pfarrer zu bezahlen sei.

3. Die Municipalitäten, mit Zuzug des Unterstatthalters des Districts, kommen unter sich überein, wie viel jeder in einem Kirchspiel oder Zehentbezirk liegende Municipalbezirk zu diesem Quantum beizutragen habe, und machen die Vertheilung auf die Bürger der Gemeinde.

4. Wenn Streitigkeiten über die Beiträge zwischen den verschiedenen Gemeinden oder zwischen den Particularen entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer darüber summarisch absprechen.

5. In diesem Fall soll aber demungeacht (!) dem Pfarrer sogleich wenigstens die Hälfte des ihm zukommenden Quantums, das Uebrige dann nach Beendigung der Streitigkeit entrichtet werden.

6. Jede Municipalität wird sogleich zwei Ausgeschossene ernennen, welche die Beiträge von den Gemeindsbürgern einsammeln und dem Pfarrer gegen einen Empfangschein übergeben.

7. Diese Empfangscheine sollen hernach für jede Gemeinde in einen allgemeinen Empfangschein zusammengezogen, von einer dazu von der Verwaltungskammer ernannten Commission visirt und bei der Municipalität niedergelegt werden.

8. Das in diesem allgemeinen Empfangschein angegebene Quantum wird jeder Gemeinde seinerzeit von demjenigen abgezogen werden, was sie entweder als Entschädigung für den Zehnten der Jahre 1798, 1799 und 1800 oder als Loskaufssumme zu bezahlen haben wird.

9. Die Mitglieder der Municipalitäten sind gegen die Verwaltungskammer und jeder Gemeindsbürger gegen die Municipalität mit ihrem Vermögen für die zu leistenden Beiträge verantwortlich. Im Fall der Verweigerung, das geforderte Quantum zu bezahlen, soll nach nochmaliger Warnung sogleich zum Pfandaustragen geschritten werden. Dagegen kann jeder der glaubt, er werde bevortheilt, sich seine Rechte vorbehalten und nähere Untersuchung verlangen, wenn er auch bezahlt hat.

10. Alle Zwangsmittel die angewendet werden müßten geschehen auf Unkosten der Ungehorsamen.

11. Der genannte Zehntertrag soll entweder in Naturalien oder in Geld, nach dem gegenwärtigen im Canton Lucern laufenden und von der Verwaltungskammer zu bestimmenden Mittelpreis, entrichtet werden.

12. Dem Minister der Finanzen ist die Vollziehung dieses Beschlusses, der dem Minister der Künste und Wissenschaften mitgetheilt werden soll, aufgetragen.

1) Die Vorlage des Ministers erhielt Zusätze von Dolder und Rüttimann.

2) Am 27. Nov. wies der VR. einen Antrag des Finanzministers, für die (nächsten) Zahlungen an die Geistlichen des Cantons L. ein Maximum und ein Minimum zu bestimmen, ad acta.

VRProt. p. 517. — 573, p. (133.)

3) Am 5. Februar 1801 wurde gemäß einem Bericht der beauftragten Minister ein detaillirter Ausführungsbeschluss (18 §§) gefasst, der im Protokoll des VR. liegt (p. 106–109). — Dieser Beschluss wurde aber mehrfach angefochten, und die Durchführung unterblieb!

Digitized by Google

143.

Bern. 1800, 22. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 172. 234—35. 239. 252. 256—57. 322—28. 330. 448—49. 582—87. 589. — 406 (Ges. u. D.) Nr. 284. — 122 (Plak.) Nr. 254. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 118—122. — Bull. d. lois d. & V. 118—122. — N. schw. Republ. II. 501. 549. 550. 564. 566. 597. 632—34. III. 796—800. 819—20.

Gesetz über Wirthshauspolizei.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass durch das Gesetz vom 20. dies, betreffend die Errichtung von Wirthschaften und den Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Detail, bereits die drei ersten Artikel des Gesetzes vom 4. April 1800 aufgehoben worden sind;

In fernerer Erwägung, dass verschiedene Artikel des nämlichen Gesetzes einiger Abänderungen und Zusätze bedürfen, hat, in Aufhebung desselben, in Betreff der Polizei der Wirthe und Weinhändler,

verordnet:

1. Jeder Wirth oder Weinhändler, der durch Zubereitungen, die der Gesundheit und dem Leben der Menschen gefährlich sind, Getränke verfälscht oder wissentlich verfälschte Getränke verkauft, soll in geringern Fällen zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht unter fünfzig Franken und nicht über zweihundert Frk., und zu einer Gefängnisstrafe, die nicht unter sechs Monate und nicht über zwei Jahre sein kann. In schweren Fällen aber soll er nach dem Art. 140 des peinlichen Gesetzbuchs behandelt werden.

2. Jeder Wirth oder Weinverkäufer ist gehalten, seine Maß von der Municipalität, dem in jedem Ort üblichen Gebrauch gemäß, sinnen oder prüfen zu lassen.

3. Jeder Wirth, der falsches Maß braucht, soll das erste Mal mit einer Geldbuße von sechszehn Frk., das zweite Mal mit der doppelten Buße und beim dritten Mal nach Inhalt des Artikels 203 des peinlichen Gesetzbuchs bestraft werden.

4. Auf Begehren des Districtsstatthalters oder der Municipalität des Orts soll jeder Tavernenwirth, sei es in Städten oder auf dem Lande, gehalten sein, entweder fortdauernd oder nur zu denjenigen Zeiten wo ihm solches befohlen wird, ein Buch zu führen, worin er alle Tage diejenigen aufzeichnet, welche bei ihm übernachten; diese Anzeige soll den Namen, Vornamen, den Stand und den gewöhnlichen Wohnort dieser Person enthalten; auch soll darin der Tag ihrer Ankunft im Wirthshause und ihrer Abreise bemerkt werden. Er ist ferner gehalten, auf Begehren des Statthalters oder der Municipalität, jedes Mal wenn es verlangt wird, einen aus diesem Buch gezogenen Schein denselben zuzuschicken. Jeder Ungehorsam wird mit zwei Frk. bestraft.

5. Jeder Tavernen- und Pintenschenk-Wirth ist gehalten, ein bemerkbares Zeichen, dem Gebrauche jedes Orts gemäß, an seinem Hause zu haben. So oft er gegen die(se) Vorschrift fehlt, soll er mit einer Buße von vier Frk. belegt werden.

6. Es ist jedem Tavernenwirth und Pintenschenk besonders verboten, in seinem Hause vom 21. März bis 21. Herbstmonat nach zehn Uhr, und von letzterer Zeit bis wieder zur erstern nach neun Uhr Abends zu trinken zu geben, ausgenommen den Reisenden, an den Markttagen, bei Hochzeiten und andern Festen. In den Gegenden, wo die Ortsbedürfnisse etwas anderes erheischen sollten,

Digitized by Google

kann die Municipalität die Zeit anders bestimmen. Um die durchs Gesetz oder von der Municipalität bestimmte Zeit soll der Wirth die Gäste erinnern, sich zu entfernen; unterlassenden Falls soll er das erste Mal mit 4 Frk. Buße und bei jeder Wiederholung mit der doppelten Strafe belegt werden. Wenn der Gast auf die Warnung des Wirths sich nicht entfernt, so soll er sechs Frk. Buße bezahlen.

7. Alle Wirths- und Weinschenkhäuser sollen an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdiensts beschlossen (!) sein, ausgenommen für die Reisenden; welcher Wirth dieser Vorschrift entgegenhandelt, soll jedes Mal eine Buße von zwei Frk. bezahlen.

8. Wenn ein Wirth in seinem Hause wissentlich unzüchtige Handlungen duldet, so soll er das erste Mal mit einem Verweis vor der Municipalität, das zweite Mal mit einer Buße von fünfzig Frk., und zum dritten Male mit der doppelten Buße und einer Gefängnisstrafe von wenigstens vierzehn Tagen und höchstens sechs Wochen belegt werden. Würde er gar zu solchen zucht- und ordnungswidrigen Handlungen Gelegenheit geben, so soll er über diejenigen Strafen aus, die die bestehenden Gesetze ihm als allfälligem Mitschuldigen eines begangenen Vergehens auflegen mögen, das erste Mal mit einer Geldbuße von hundert und fünfzig Frk. oder einer Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen, und in jedem Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe belegt werden.

9. Die Municipalitäten werden alljährlich im Allgemeinen die Anlässe bestimmen, bei welchen die Wirthe ihres Bezirks in ihrem Wirthshause tanzen lassen dürfen. Außer dieser allgemeinen Erlaubnis soll kein Wirth in seinem Tavernen-Wirthshaus oder Pintenschenke ohne besondere Bewilligung der Municipalität tanzen lassen. Wer dawider handelt, verfällt in eine Geldbuße von zehn Frk., die in jedem Wiederholungsfall verdoppelt wird.

10. Der Wirth, der in sein Haus eine Person aufnimmt, welcher die Besuchung der Wirthshäuser durch einen am Ort öffentlich bekanntgemachten oder dem Wirth angezeigten Urtheilsspruch verboten ist, soll fürs erste Mal mit sechszehn Frk. und das zweite Mal mit zwanzig Frk. Buße belegt werden.

11. Wenn in einem Wirthshause Wortwechsel oder Streit entstehen sollte, so soll der Wirth gehalten sein, die in Wortwechsel oder in Thätlichkeiten begriffenen Personen zur Ruhe zu vermahnen. Im Fall die Vermahnung fruchtlos wäre, soll er alsobald den nächstwohnenden Municipal- oder andern Beamten der vollziehenden Gewalt dessen benachrichtigen. Welcher Wirth das eine oder andere zu thun unterlässt, soll mit einer Geldbuße von wenigstens vier und höchstens sechszehn Frk. belegt werden. Der Gast, der auf die Vermahnung des Wirths oder der Seinigen sich nicht alsogleich ruhig verhält, soll über die Strafe aus, die auf das allfällig von ihm begangene Vergehen gesetzt ist, annoch mit zwei bis acht Frk. bestraft werden.

12. Keiner der ein Patent zum Detailverkauf von Wein und andern geistigen Getränken hat, soll an einem andern Ort als in demjenigen Hause, zu welchem ihm das Patent ertheilt worden ist, ausschenken. Wer dawider handelt, wird das erste Mal mit zwei Frk. und im Wiederholungsfall mit der doppelten Buße und Confiscation des vorhandenen Vorraths von Getränken bestraft.

13. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen dieses Gesetzes laufenden Vergehen steht den ordentlichen Gerichten zu. Ein Drittheil der Buße fällt der Municipalitäts-Casse und die beiden andern Drittheile der Nation anheim.

Digitized by Google

14. Alle andern Polizei-Vorschriften über die Wirthshäuser, welche in diesem oder jenem Orte der Republik in Kraft sein mögen, und die mit vorstehender Verordnung nicht im Widerspruch stehen, sind einstweilen beibehalten.

15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden.

Den Zusammenhang dieses Erlasses mit frühern Verhandlungen zeigen Nr. 53 und Nr. 139.

1) 9. September, gg. R. Die Polizeicommission legt ihr Gutachten betreffend die Polizei der Wirthshäuser und Schenken vor. Für drei Tage auf den Kanzleitisch gewiesen.

2 a) 18. September, gg. R. Beginn der Detailberathung des Gutachtens über die Polizei der Wirthshäuser; mit Verbesserungen werden §§ 1—7 angenommen, das Uebrige vertagt.

2 b) 19. Sept., ebd. Fortsetzung; Annahme von 4 andern Artikeln; Rückweisung der Vorlage zu neuer Abfassung.

3) 20. September, gg. R. Einige Bemerkungen des Vollziehungs-Ausschusses werden auf den Kanzleitisch gelegt. (Vgl. Nr. 53, N. 3).

4 a) 22. September, gg. R. Die Polizeicommission bringt ein neues Gutachten ein. Es erfolgt Detailberathung; mehrere Artikel werden angenommen, der 9.—12. aber zur Ergänzung zurückgewiesen.

4 b) 25. Sept., ebd. Vorlage verbesserter Artikel. Verweisung auf den Tisch.

5 a) 3. October, gg. R. Die an die Commission zurückgewiesenen Artikel werden in anderer Abfassung vorgelegt und genehmigt und das Ganze als Gesetzesvorschlag angenommen.

5 b) 4. Oct., ebd. Auf eine gefallene Bemerkung wird die Expedition der Vorlage verschoben. (Für die Fertigung an den Vollziehungsrath fehlt ein authentisches Datum!)

6) 10. October, VR. Der eingelangte Gesetzesvorschlag wird den Ministern der Justiz und des Innern zur Begutachtung überwiesen. VRProt. p. 132—33. — 551, p. 127.

7) 21. October. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. Gutachten über den Gesetzesvorschlag v. 4. d. „Im Allgemeinen scheint es ihm dass dieser Gesetzesvorschlag die Fehler des zurückgenommenen Gesetzes beibehalten habe, da e(r) hie und da in ein Detail eintritt, welches vielmehr der Verfügung der vollziehenden Gewalt, entweder als Vollziehungsmaßnahme (in Betreff) vorhergegangener Gesetze oder als Bestimmungen die sich auf Oertlichkeiten beziehen, hätte sollen überlassen werden. Dahin gehören die §§ 4 und 6, wobei noch zu bemerken ist, dass der § 4 in der Vollziehung aus Abgang einer Pönalsanction unwirksam ist. Es scheint dem VR. nicht weniger wesentlich, dass bei allen Polizeiveränderungen mit Sorgfalt die Sicherheitspolizei von der Sachpolizei unterschieden werden sollte. Jene bezieht sich auf Personen, diese aber lediger-dingen auf Sachen. Bei einer genauern Beobachtung dieser Unterscheidung würde die Verwirrung die aus der willkürlichen Uebertragung der Entscheidung oder Aufsicht bald an diese Behörde, bald an jenen Beamten entstehen muß, vermieden, und die Handhabung der daherigen Gesetze und Verfügungen bestätiget werden. — Da der § 96 der Verfassung den RStatthaltern die Aufsicht auf die innere Sicherheit überträgt, so dürften Sie vielleicht .. finden, dass demselben gemäß den Beamten der vollziehenden Gewalt alle jene Entscheidungen sollten übertragen werden, die auf die Sicherheitspolizei Bezug haben. In diesem Fall dann könnten die Bestimmungen des § 7 und die Verwilligungen des § 10 den Agenten zukommen, und falls für letztere ein gesetzliches Emolument zuerkennt würde, so dürften Sie nicht nur in diesen, sondern auch in ähnlichen Fällen ein Mittel finden, den Agenten eine Besoldung in (!) ihren Verrichtungen aufzufinden (!), die weder für den Staat noch für die Individuen drückend wäre. — Die in dem § 1 vorkommende Gefängnisstrafe von wenig-

Digitized by Google

stens zwei und höchstens acht Jahren veranlasst den VR., Sie .. neuerdings auf die Unzweckmäßigkeit dieser Strafart, die höchstens auf einige Monate eingeschränkt werden kann, aufmerksam zu machen. Der Vollziehung dieser Strafe setzten sich in Helvetien sowohl der Mangel an dergleichen Gefängnissen als (an) Mittel(n), die darin Aufbewahrten zu ernähren oder nützlich zu beschäftigen, entgegen. — Der VR. glaubt auch die Verfügung des § 14 Ihrer neuen Untersuchung empfehlen zu müssen; nicht nur ist derselbe der constitutionellen Trennung der Gewalten entgegengesetzt, sondern veranlasst in der Ausübung eine Menge Competenzstreitigkeiten, deren Entscheidung um so auffallender sein dürfte, da zufolge dieses Artikels nur die in diesem Gesetz bestimmten Fälle vor die Municipalitäten zur Beurtheilung gebracht werden können, wohingegen, da der § 15 dieses Gesetzes noch andere ehevorige Polizeiverordnungen über die Wirthshäuser bestätigt, sich sehr leicht ereignen kann, dass weit geringere Fälle, die nicht in dem Gesetz begriffen sind, vor die Bezirksgerichte gebracht werden müssen. Der VR. glaubt dass die richterliche Beurtheilung aller daherigen Fälle provisorisch, bis zur Einführung der Friedensrichter, den Bezirksgerichten übertragen bleiben sollte. — Einige Unrichtigkeiten und Auslassungen in der französischen Uebersetzung bedörfen endlich nur dieser Anzeige, um die Verbesserung derselben zu veranlassen" ...

VRProt. p. 410—412. — 177, p. 445—447. — 551, p. 129—131. — Republ. III. 685.

8) 23. October, gg. R. Die Bemerkungen des VR. werden an die Polizeicommission zur Prüfung gewiesen.

Die Commission scheint bereits am 25. Oct. und 3. November ihren Bericht (verfasst von Lüthardt) abgeschlossen zu haben; (Bd. 177, p. 453—57. 473—77. 479—83).

9 a) 20. November, gg. R. Die Commission erstattet ein neues Gutachten mit Bezug auf die Aeußerungen des Vollziehungsraths. Es werden nun etliche Artikel abgeändert und einer gestrichen, und hierauf das Ganze angenommen.

9 b) 22. Nov., ebd. Das Gesetz wird (in der vorliegenden Ausfertigung) bestätigt und expedirt.

10) 22. November, gg. R. Infolge der Erledigung dieses Geschäfts (mit Inbegriff von Nr. 139) werden sechszehn Bittschriften über Wirths- und Schenkrechte u. dgl. ins Archiv verwiesen.

11) 22. November, gg. R. Die Commission bespricht endlich auch die Eingabe von Pfr. Wyß; sie bemerkt, dass deren Wünsche durch die nun angenommenen Gesetze größtentheils erfüllt seien, etliche andere aber kaum berücksichtigt werden konnten. Weil der Verfasser auch Vorschläge für den Brotverkauf gemacht hat, so behält sie seine Denkschrift zurück.

144.

Bern. 1800, 24. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 151. 343. 373. 379. 388. 406—12. 416. 528. 544. 595—602. 604. — 406 (Ges. u. D.) Nr. 286. — 122 (Plak.) Nr. 255. 991 (Allgem.) p. 365—71. 381—86. 387—94. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 123—130. — Bull. d. lois & d. V. 124—130. N. schw. Republ. II. 470. 604. 635. 640. 644. III. 679—80. 757. 813; 815—17; 819. — Bull. helvét. XVI. 223—35; 242—44.

Gesetz über die Niederlassung von Fremden.

Der gesetzgebende Rath, nach Verlesung der Botschaft des Vollziehungsrathes vom 1. Herbstmonat letzthin über einige zu treffende Abänderungen in dem Gesetz vom 29. Weinmonat 1798, wegen Niederlassung der Fremden in Helvetien, und nach Anhörung seiner Polizeicommission;

In Erwägung dass jenes Gesetz seinen Endzweck nur sehr unvollkommen erreichte;

Digitized by Google

In Erwägung dass zu Verhütung des Schadens, den die Ansiedlung einer großen Anzahl Fremder, welche keine ökonomische Selbständigkeit haben, dem Lande verursachen würde, bestimmtere Einschränkungen vorgeschrieben werden müssen,

verordnet:

1. Das Gesetz vom 29. Weinmonat 1798 über die Niederlassung der Fremden ist hiemit zurückgenommen.

2. Jeder Fremde der sich in Helvetien haushäblich niederlassen oder auch ohnedies ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnisscheine zu versehen.

3. Wenn ein nicht angesessener Fremder sich in Helvetien verheiraten und seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, so soll er sich mit einem Niederlassungs-Erlaubnisschein versehen, und es soll keine Ehe eines nicht angesessenen Fremden, der seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, ohne die Vorweisung eines solchen Niederlassungsscheins oder, wenn er weiter zu ziehen gedenkt, ohne die Vorweisung eines Heimatscheins eingesegnet werden.

4. Um diese Erlaubnis zur Niederlassung zu erlangen, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung sowie die Hinterlegung eines Heimatscheins erfordert.

5. Unter Heimatschein wird ein von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter und behörig legalisirter öffentlicher Act verstanden, wodurch derselbe, gleichwie allfällig dessen Familie, als Angehörige seines Heimatsorts erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit förmlich zugesichert wird.

6. In Ermanglung eines Heimatscheins kann eine Geldhinterlage oder Bürgschaft die Stelle desselben ersetzen.

7. Diese Geldhinterlage ist für einen Unverheirateten von zwölfhundert Schweizerfranken, für einen Verheirateten von sechszehnhundert Schweizerfranken und dient zur Sicherheit, dass der Fremde der sich in Helvetien niederlässt dem Staate und der betreffenden Gemeinde nicht zur Last fallen werde.

8. Wenn der Fremde Bürgschaft zu stellen vorzieht, so soll sie von zwei in dieser Eigenschaft annehmlichen Bürgern ausgestellt werden, welche für die im 7. Artikel bestimmte Summe mit ihrem Vermögen haften.

9. Die Ertheilung der Niederlassungsscheine kömmt den Verwaltungskammern, jeder innert dem Umfange ihres Cantons, zu.

10. Bei der Verabfolgung der Niederlassungsscheine werden die Verwaltungskammern die Heimatscheine, das Zeugnis guter Aufführung, Geldhinterlage oder Bürgschaftszedel zu Handen nehmen und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Niederlassungsscheine in Kraft sind und ihnen nicht wieder zugestellt werden.

11. Der Niederlassungsschein soll die förmliche Bescheinigung enthalten, dass der Heimatschein, das Zeugnis guter Aufführung und die Geldhinterlage oder Bürgschaftszedel wirklich hinter der Verwaltungskammer liegen. Es soll auch darin die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesetzt und so oft der Niederlassungsort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubnis ausgewirkt werden.

Digitized by Google

12. Die angesessenen Fremden sollen diese Niederlassungsscheine alljährlich bei den Verwaltungskammern erneuern und bei den Municipalitäten ihres Wohnorts visiren lassen; auch sollen die angesessenen Fremden, welche auf ihre Heimatscheine eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben, gehalten sein, von zehn zu zehn Jahren diese Heimatscheine in ihrer Heimat erneuern zu lassen.

13. Wenn eine Verwaltungskammer ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen Erlaubnisscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben samt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.

14. Wenn ein Fremder durch wiederholtes Ruhe und Ordnung störendes Betragen in der Gemeinde, in welcher er angesessen ist, sich der erhaltenen Erlaubnis unwürdig macht, so sollen die Verwaltungskammern, wenn die betreffenden Municipalitäten sich bei ihnen beklagen, diese Klagen untersuchen, und wenn sie dieselben gegründet finden, einem solchen die Erlaubnis zurückziehen und ihn aus der Gemeinde und aus dem Lande weisen. Auch kann keine Verwaltungskammer einem Fremden, dem auf Begehren irgend einer Gemeinde im Lande wegen obgemeldten Ursachen der Niederlassungsschein zurückgezogen worden wäre, ferners eine Niederlassungserlaubnis bewilligen.

15. Für die Ertheilung jedes ersten Niederlassungsscheins wird eine Gebühr entrichtet, die nicht unter sechszehn und nicht über achtundvierzig Schweizerfranken gesetzt werden darf. Diese Gebühr soll von den Verwaltungskammern, je nach den Vermögensumständen des Fremden und der Einträglichkeit seines Gewerbs, bestimmt werden.

16. Für die Erneuerung eines solchen Erlaubnisscheins, welche die Abänderung des Niederlassungsortes, sei es in dem nämlichen Canton oder aus einem Canton in den andern, nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens eine Gebühr von vier Schweizerfranken bezahlt.

17. Für die jährliche im eilften Artikel verordnete Erneuerung dieser Scheine soll jedes Jahr die Gebühr von zwei Schweizerfranken entrichtet werden.

18. Die eine Hälfte der Erlaubnisgebühr soll jedesmal zu Handen der Nation bezogen, die andere Hälfte aber in die Municipalcasse des Ortes, wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.

19. Die Verwaltungskammern sollen alljährlich der vollziehenden Gewalt ein Verzeichnis der im Canton angesessenen Fremden überhaupt, besonders aber derjenigen einsenden, welchen sie erste Niederlassungsbewilligungen ertheilt haben, und in diesen Verzeichnissen den Stand, das Gewerb und Kenntnisse derselben anzeigen.

20. Die Niederlassungserlaubnis gibt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde mit Feuer und Licht anzusiedeln, wie die helvetischen Bürger nach den bestehenden Gesetzen Gewerbe zu treiben und liegende Güter anzukaufen.

21. Der angesessene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Abgaben, sie mögen zu Handen des Staates oder einer Gemeinde aufgelegt werden, sowie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich dem helvetischen Bürger, unterworfen.

22. Wenn eine Municipalität die Niederlassung eines Fremden in ihrem Gemeindsbezirke gestattet, ohne dass derselbe mit einem vorschriftmäßigen Erlaubnisscheine versehen wäre, so sind

Digitized by Google

die Mitglieder dieser Behörde samt und sonders für allen Schaden verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staate von daher zuwachsen kann.

23. Die Vorschrift dieses Gesetzes soll ebensowohl in Rücksicht der wirklich angesessenen als der in Zukunft sich ansiedelnden Fremden in Ausübung gebracht und in Zeit von vier Monaten, vom Tag der Bekanntmachung des Gesetzes an gerechnet, vollzogen werden.

24. Die nicht angesessenen Fremden, welche für eine kurze Zeit auf eigene Rechnung ein Gewerb oder eine Kunst auszuüben verlangen, müssen dazu eine ausdrückliche Erlaubnis von der Verwaltungskammer des Cantons, in dem sie solche treiben wollen, erhalten, welche dieselbe nicht für länger als zwei Monate zu bewilligen befugt ist und vor ihrer Ertheilung die Berichte der betreffenden Municipalitäten in Betrachtung ziehen soll. Dabei sind jedoch die Rechte fremder Kaufleute, welche die Messen und Jahrmärkte in Helvetien besuchen, nach dem 3. Artikel des Gesetzes vom 11. Heumonat 1800, über die Hausirer, vorbehalten, und gegenwärtiger Artikel für die Mess- und Marktzeiten nicht auf sie anzuwenden.

25. Dem nicht angesessenen Fremden ist die Erwerbung eines Grundeigenthums oder Versicherungen auf Grundstücke in Helvetien nur dannzumal gestattet, wenn er der Verwaltungskammer des Cantons, in dem dasselbe liegt, gehörig erwiesen haben wird, dass helvetische Bürger in seinem Lande das nämliche Recht besitzen, da ihm d(a)nn von derselben eine Bewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.

26. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden.

1 a) 25. Juli, VA. Der Minister des Innern beantragt, durch eine Botschaft den gg. Räthen den Erlass eines neuen Gesetzes über die Aufnahme von Fremden zu empfehlen. Die Vorlage wird in Circulation gesetzt. VRProt. p. 436.

1 b) 26. Juli, VA. Der Botschaftsentwurf des Ministers des Innern, der circulirt hat, wird genehmigt. VRProt. p. 463.

Der Text wurde nicht eingetragen, weil die Versendung doch unterblieb. Laut Prot. v. 1. Sept. hatte der Polizeiminister die Verbindung von zwei Materien angefochten; daher blieb der Gegenstand eine Weile liegen. (Vgl. N. 2.) — Am 19. August wurde ein Vorschlag desselben Ministers betreffend Bedingnisse der Duldung von Fremden zur Circulation verwiesen (Prot. p. 272).

2) 1. September, VR. Der Justizminister begutachtet einen Botschaftsentwurf des Ministers des Innern, betreffend die Verhältnisse der Fremden, der am 26. Juli vom VA. gebilligt worden, und zeigt dass die Polizei über Durchreisende nicht mit diesem Gegenstand vermengt werden könne und mehr in die Befugnisse der Regierung einschlage. Man schließt sich dieser Auffassung an und verschiebt den zweiten Entwurf, lässt dagegen den ersten sofort an den gg. Rath abgehen. VRProt. p. 564, 565.

3) 1. September. Botschaft des VR. an den gg. Rath. „Bürger Gesetzgeber! Wenn das Gesetz vom 29. Weinmonat 1798, das die Bedinge der Niederlassung von Fremden in Helvetien bestimmt, dem liberalen Geiste seiner Urheber Ehre macht, so enthält es auf der andern Seite wieder so wesentliche Mängel, dass der VR. durch die bereits eingetretenen Folgen derselben aufmerksam gemacht, euch nothwendig mit ihrer Darstellung beschäftigen muss. Die Leichtigkeit die dem ausländischen Talente und Kunstfleiße zur Anbauung und Ausübung in der Republik gestattet wird, sollte ohne Zweifel die Vervollkommnung der Künste und Gewerbe und die Erregung des Wetteifers, der die Seele aller Industrie ist, zur Absicht (!) haben und

Digitized by Google

verdient auch allerdings, insoweit die letztere dadurch erreicht wird, beibehalten zu werden. Allein wenn die Ansiedlung des erfindsamen und thätigen Fremdlings, der in seinen Erwerbungsmitteln eine sichere Unterhaltungsquelle für sich und seine Familie findet, ein wirklicher Gewinn für das Land ist, in dem er sich niederlässt, so muß diesem hingegen durch die große Anzahl derer die nie zu einer ökonomischen Selbständigkeit gelangen können, früher oder später eine Last auffallen, die sich nur [allein] durch die Bestimmung gewisser Niederlassungserfordernisse verhüten lässt. Das Gesetz schränkt diese auf die Vorweisung eines Aufführungszeugnisses und eines Heimatscheins ein. In Rücksicht des erstern weiß man (nun), wie leicht solche Zeugnisse, die blos von negativer Art sind, besonders für Wegziehende ausgestellt werden, und überdies gibt eine klaglose Aufführung noch keine Sicherheit über die Erwerbungs- oder Unterhaltungsmittel des Ansiedlers. Diesen Zweck hingegen würde die Hinterlegung eines Heimatscheins gewissermaßen erreichen, wenn das Gesetz den Sinn dieses Ausdrucks nicht unbestimmt gelassen und der französische Text nicht die Erklärung an die Hand gegeben hätte, dass jedes glaubwürdige Herkunftszeugnis als ein solcher anzusehen sei. Nach diesem Grundsatze hat das VDirectorium auf die bloße Vorweisung von Taufscheinen, Lehrbriefen und ähnlichen Attestaten Niederlassungserlaubnisse in Menge ertheilt und dadurch den VAusschuss wie auch den VR. in die Nothwendigkeit gesetzt, auf dem nämlichen Wege fortzufahren. Wenn dies aber mehr als eine leere Formalität sein soll, so kann unter Heimatschein nichts anderes als ein eigentlicher Bürgerbrief verstanden werden, wodurch die Herkunft des Fremden von seiner Ortsobrigkeit bezeugt und ihm sowohl als seiner Familie der fortwährende Besitz des Heimatsrechts, hiemit die Aufnahme und Versorgung im Zustande (Falle?) der Hülfsbedürftigkeit zugesichert wird. Indessen gibt es mehrere, besonders teutsche Staaten, wo dergleichen Heimatscheine niemals ertheilt werden. Das Gesetz kann also die Vorweisung und Hinterlegung derselben nicht zum unerläßlichen Bedinge der Niederlassung machen, wenn anders nicht eine große Classe nützlicher Fremden völlig davon soll ausgeschlossen werden. In Ermanglung dieses Erfordernisses aber scheint eine Bürgschaftsleistung oder eine Geldhinterlage die angemessenste Garantie zu sein, die von dem Ansiedler verlangt werden kann, und wer dieselbe weder auf die eine noch andre Weise zu leisten im Stande ist, von dem lässt sich mit Grunde erwarten, dass er nicht sowohl von den Früchten seines Fleißes als auf Unkosten des Landes wo er sich niederlässt zu leben gedenkt. Und wem anders würde die Unterhaltung solcher heimatloser und unvermögender Fremdlinge zur Last fallen als dem Staate (wo) die Erlaubnis zu ihrer Ansiedlung von der Regierung selbst und unabhängig von dem Wunsche und Willen der Gemeinden wo (sie) vor sich geht ertheilt wird? Es wäre ungerecht, die letztern noch irgend einer Verpflichtung der Art zu unterwerfen, nachdem man ihnen, und zwar nicht ohne Grund, die Befugnis entzogen hat, über die Niederlassung von Fremden in ihrem Bezirke zu entscheiden. Wie beträchtlich aber die Last werden könne, welche sich die Nation durch eine allzu leichte Gestaltung derselben aufladet, davon gibt die im ehemaligen Canton Bern mit der sog. Landsaßen-Corporation gemachte Erfahrung ein warnendes Beispiel an die Hand. Diese aus Heimatlosen zusammengesetzte und über den ganzen Canton zerstreute Gemeinde ist mit einer solchen Anzahl von Dürftigen übersetzt, dass ihre Unterstützung in den letzten Zeiten der bernerischen Regierung eine jährliche Auslage von 30,000 Frk. und auch wohl darüber verursacht hat. Man wird zwar einwenden dass hier von naturalisirten Landeseinwohnern und hiemit von wirklichen helvetischen Bürgern die Rede seie, währenddem der Fremdling, auch wenn er im Lande angesessen ist, von Rechts wegen keine Ansprüche auf die öffentliche Hülfleistung zu machen habe. Allein würde die Menschlichkeit erlauben, ihn im Zustande der unverschuldeten Verarmung oder seine von Unterhaltungsmitteln entblößte Familie dem Elende und der Verzweiflung zu überlassen? — Dies mag hinreichen, um die Nothwendigkeit einer Abänderung des Gesetzes in Rücksicht der Niederlassungserfordernisse fühlbar zu machen. Sowie aber dieselbe vorgenommen wird, dürfte es angemessen sein, die Ertheilung der Erlaubnisscheine, statt wie bisher der vollziehenden Gewalt, vielmehr den Verwaltungskammern im Umfange ihrer Cantone zu übertragen. Wenn die Bedinge

Digitized by Google

unter denen sie stattfinden soll genau und auf eine Weise die keine Willkür bestimmt und übrigens die Kammer unter der solidaren Verantwortlichkeit ihrer Glieder daran gebunden sind, so würde es ebenso unnöthig als zeitraubend sein, die Regierung selbst mit dem Detail dieser Bewilligungen ferner zu beladen. — Endlich ist es auffallend dass die Erlaubnisscheine, deren Ertheilung dem Staate doch manche Unkosten verursacht, mit keinerlei [Art von] Gebühren belegt sind. Wenn man bedenkt dass dieselben den Fremden in allen außer den politischen Rechten dem helvetischen Bürger gleichsetzen, so scheint es nicht unbillig, eine nach den Vermögensumständen graduirte Abgabe bei deren Verabfolgung zu erheben. Wie gerne würde sich der Helvetier die Entrichtung einer solchen im Auslande gefallen lassen, wenn er sich damit die nämlichen Vortheile verschaffen könnte, die der Ausländer ohne Rücksicht auf Gegenrecht in der Republik genießt!" — Folgt Hinweis auf einen Gesetzesentwurf und Text desselben (21 §§).

VRProt. p. 565–569–572. — 176, p. 1–8. — 537, p. (7.) 9–12. 25–35. — Republ. II. 511–13.

4) 3. September, gg. R. 1. Eingang der Botschaft des VR. Sie wird an die Polizeicommission zur Untersuchung gewiesen. 2. An dieselbe Commission geht die Frage, zu welchen Stellen und unter welchen Vorsorgen die Fremden zuzulassen seien.

5) 5. September, VR. Der Vorschlag des Justizministers über die Beaufsichtigung der Fremden kehrt aus der Circulation zurück und wird auf unbestimmte Zeit vertagt. VRProt. p. 92. — 537, p. 13–17.

6) 6. October, gg. R. Die Polizeicommission legt ihr Gutachten zur Abänderung des Gesetzes über die Fremden vor. Es soll drei Tage in der Kanzlei zur Einsicht offen liegen.

7a) 11. October, gg. R. Zweite Verlesung der Vorlage. Detailberathung, Art. 1—5, die mit etlichen Verbesserungen angenommen werden.

7b) 13. Oct., ebd., Forts. Art. 6—20 unverändert angenommen, Art. 21 mit nähern Bestimmungen. Die Polizeicommission soll prüfen, was für Ausnahmen bei demselben gemacht werden könnten.

7c) 15. Oct., ebd. Schluss der Berathung; Annahme der letzten Artikel. Rückweisung zur Revision, mit dem Auftrag zu prüfen, ob nicht in einem Zusatzartikel periodische Erneuerung der Heimatscheine vorgeschrieben werden sollte.

8) 18. October, gg. R. Die Polizeicommission legt einen bereinigten Entwurf vor. Die getroffenen Abänderungen werden genehmigt und das Ganze als Gesetzesvorschlag adoptirt. — Am 20. bereinigt.

9) 23. October, VR. Eingang des Gesetzesvorschlags. Derselbe wird den Ministern des Innern und der Justiz (resp. Polizei) zu gemeinsamer Begutachtung überwiesen. VRProt. p. 460–61. — 537, p. 37. — 991, p. 311–12.

10) 4. November. Botschaft des Vollziehungsraths an den gg. Rath. „Da der VR. in seiner Botschaft v. 1. Herbstm. bereits die Grundsätze entwickelt hat, nach denen er die Niederlassungsbedinge für Fremde, in Abänderung des Gesetzes v. 29. Weinm. 1798, bestimmt zu sehen wünschte, so bleibt ihm bei der Mittheilung seines Befindens über den Gesetzesvorschlag v. 20. Weinm. nichts weiter übrig, als über die Ausführung selbst, wo sie von dem euch vorgelegten Entwurfe abweicht, einige Bemerkungen zu machen. — Der 1. Art. verpflichtet jeden Fremden der sich in Helvetien haushäblich niederlassen und ein Gewerb auf eigne Rechnung treiben will, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnisscheine zu versehen. Auf diese Weise würde also weder zur haushäblichen Niederlassung, sobald sie nicht mit der Ausübung eines Gewerbes auf eigne Rechnung verbunden ist, noch zu der letztern, wenn sie ohne Ansiedlung mit Feuer und Licht statthat, eine ausdrückliche Bewilligung erfordert, welches doch keineswegs in den Absichten des Gesetzes liegen kann. Der VR. muß daher auf die von ihm vorgeschlagene Abfassung dieses Artikels zurückkommen und statt des cumulativen Ausdruckes darauf antragen, dass jeder Fremde der sich in Helvetien haushäblich niederlassen oder auch ohnedies ein Gewerb auf eigne Rechnung treiben will, dem Bedinge einer bestimmten Erlaubnis

Digitized by Google

unterworfen werde. — Der 2. Art., wodurch dem nicht angesessenen Fremden für seine Verheiratung ebenfalls ein Erlaubnisschein nothwendig gemacht wird, ist ohne Zweifel auf den nicht ganz seltenen Fall berechnet, wo das Ehepaar anstatt der haushäblichen Niederlassung jedes für sich im Dienste eines Andern seine Unterhaltung sucht, wo aber wegen den aus dieser Verbindung hervorgehenden Kindern nichts desto weniger eine Sicherheitsleistung, dass sie dem Lande nicht zur Last fallen werden, erforderlich bleibt. Indessen lässt der Gesetzesvorschlag ungewiss, ob eine solche Erlaubnis nur für die Verehlichung oder zugleich auch für die Niederlassung ausgestellt sein soll. Im erstern Falle würde der so verheiratete Fremde, wenn er späterhin ein eigenes Hauswesen errichten und sich wirklich ansiedeln wollte, dazu einer neuen Bewilligung bedürfen und hiemit die darauf gesetzte Gebühr doppelt zu entrichten haben. In der andern Voraussetzung hingegen würde auch derjenige Fremde der sich nach seiner Verehlichung nicht länger im Lande aufzuhalten gedenkt, dennoch, um sich einsegnen zu lassen, mit einer Niederlassungserlaubnis versehen sein müssen. Um daher den oben angeführten Zweck zu erreichen, ohne der letztern Art von Fremden eine ebenso unnöthige als lästige Verpflichtung aufzulegen, scheint der 2. Art. schicklicher so ausgedrückt werden zu können, dass der nicht angesessene Fremde der sich in Helvetien verheiraten und seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will ebenfalls mit einer Niederlassungserlaubnis versehen sein müsse, und dass keine Ehe eines Fremden ohne die Vorweisung einer solchen Erlaubnis oder, wenn der Fall dazu nicht vorhanden ist, eines Heimatscheins eingesegnet werden könne. Durch den letztern Zusatz, der bei den wegziehenden Fremden seine Anwendung findet, wäre dafür gesorgt dass der Vorschrift für die im Lande zurückbleibenden nicht unter dem Vorwande der Weiterziehung (!) ausgewichen werden könnte. Nach dieser Abänderung bliebe dann auch kein Zweifel übrig dass in dem 3. und den folgenden Artikeln nur die *Niederlassungs-* und nicht die Heiratserlaubnis verstanden wird, indem für diese noch andere Bedinge erfordert werden, die aber dem Gegenstande des vorliegenden Gesetzes fremd sind. — Unter die Erfordernisse eines Heimatscheins, die der 4. Art. bestimmt, habt ihr .. auch die Legalisation durch die Landesobrigkeit des Fremden aufgenommen. Wenn der Act hiedurch einen höhern Grad von Zuverläßigkeit erhält, so ist hingegen, nach der bisherigen Ausfertigungsart solcher Scheine, zu erwarten dass nur die wenigsten dieser Vorschrift entsprechen werden. Zudem dürften die Verwaltungskammern nicht selten in Verlegenheit kommen, wenn sie über die Gültigkeit einer Legalisation entscheiden sollen, da diese doch immer nur von einem Delegirten der Landesobrigkeit und nie von der höchsten Stelle ausgehen kann. — Von den für die Niederlassung festzusetzenden Bedingungen hatte der VR. zu Gunsten der fränkischen Bürger eine Ausnahme vorgeschlagen, indem er zufolge dem 9. Art. des Allianztractats von ihnen nichts weiter als den Beweis fordern zu können glaubte dass sie sich wirklich im Besitze des Bürgerrechts der fränkischen Republik befinden. Durch das Wegbleiben dieser Bestimmung aber werden dieselben jedem andern Fremden gleichgestellt, was zur vollständigen Erreichung des Zweckes auf den es bei dem Gesetze abgesehen ist allerdings nothwendig war. Indessen wünscht der VR. bei dieser Gelegenheit eine unzweideutige Erklärung über den Sinn des angeführten Artikels im Allianztractat von euch .. zu erhalten. — Eine andere Bestimmung auf die der VR. angetragen hatte, und derzufolge nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedinge die Niederlassungserlaubnis einem Fremden nicht sollte verweigert werden können, ist in dem Gesetzesvorschlag ebenfalls weggeblieben. Wenn dies in der Absicht geschah, [um] die Ertheilung wirklich dem Gutfinden der Verwaltungskammern zu überlassen, so scheint eurer Aufmerksamkeit entgangen zu sein, wie sehr hiedurch der Willkür freies Spiel gegeben wird, und wie wenig diese Behörden selbst wünschen müssen, ein solches Entscheidungsrecht ohne bestimmte Vorschrift über die Ausübung zu erhalten. Eine unvermeidliche Folge davon würde eine auffallende Ungleichheit im System der einen Cantonsverwaltung gegen das der andern sein, und der nämliche Fremde hier weggewiesen und dort angenommen werden, ohne dass eben richtig eingesehene Localverhältnisse ein so verschiedenes Verfahren rechtfertig(ten). Wenigstens hätten die Grundsätze durch die dasselbe geleitet werden sollte angegeben und ausdrücklich

Digitized by Google

gesagt werden müssen dass unter Anwendung derselben die Verwaltungskammern zum Abschlage der Erlaubnisscheine, auch wenn die in den §§ 3—7 angeführten Bedinge von Seite des Fremden erfüllt worden, dennoch die Befugnis haben. Allein der VR. sieht nicht ein, welche andere Erfordernisse als die der guten Aufführung und der ökonomischen Selbständigkeit für die Niederlassung noch aufgestellt werden könnten, ohne von dem Extreme des frühern Gesetzes, wodurch die letztere völlig außer Acht gelassen ward, in ein andres zu fallen. — Die Hinterlegung der Aufführungszeugnisse, die der 9. Art. unter anderm vorschreibt, hatte dem VR. unterbleiben zu können geschienen, indem der Fremde dieser Zeugnisse zu anderwärtigem Gebrauche bedörfen kann, und es nach einmal geschehener Aufnahme mehr auf die gegenwärtige als (auf) die vergangene Aufführung ankömmt, hiemit der Zweck durch die bloße Vorweisung erreicht wird. — Nach dem 11. Art. sollten die Erlaubnisscheine alljährlich bei den Verwaltungskammern erneuert und bei den Municipalitäten der Niederlassungsorte visirt oder vielmehr einregistrirt werden. Nach den für die erste Ertheilung genommenen Vorsichtsmaßregeln dürfte es vielleicht hinreichend sein, diese Erneuerung nach einem längern Zeitraume, etwa von 4 oder 5 Jahren, vornehmen und, um den Zweck derselben bestimmt anzugeben, die Heimatscheine, die bei Nichtunterhaltung der Bürgerrechte in kurzem verwirkt werden können, zu gleicher Zeit erneuern zu lassen. — Der 13. Art. enthält eine nicht unwesentliche Bestimmung, indem er die Zurückziehung der Niederlassungserlaubnis verordnet, sobald [wie] sich der Fremde durch ein ordnungswidriges Betragen derselben unwürdig macht; nur sollte diese Zurückziehung nicht blos die Fortweisung aus der Gemeinde, sondern die aus der Republik zur unmittelbaren Folge haben und der letztere Ausdruck an die Stelle des erstern gesetzt werden. Ebenso scheint der 23. Art., über die Erlaubnis zur momentanen Gewerbs- oder Kunstausübung für nicht angesessene Fremde, einiger Abänderung zu bedörfen, indem er bei der Allgemeinheit seines Ausdruckes auch von dem Feilhalten auf Jahrmärkten verstanden werden muß, wozu doch die Bewilligung nicht ohne große Schwierigkeit von (bei) der VK. eingeholt werden könnte. Ueberhaupt möchte es bei dem nur vorübergehenden Aufenthalte solcher Fremden ihnen öfters unmöglich fallen, an diese Behörde zu gelangen, daher angemessener sein, die Ertheilung von dergleichen Erlaubnisscheinen als einen Gegenstand der blos örtlichen Polizei den Municipalitäten zu überlassen und nur den Zeitraum zu bestimmen, für den sie ausgestellt werden können, und über welchen hinaus eine wirkliche Niederlassungsbewilligung vonnöthen sein würde. — Ueber den 24. Art. endlich, der die Bedinge der Erwerbung von Grundeigenthum für nicht angesessene Fremde festsetzt, hat euch .. der VR. zu bemerken dass dieselben auf die Versicherungen auf Grundstücke nicht ganz anwendbar scheinen, indem die freie Gestattung der letztern niemals die unbedingte Erwerbung von Grundeigenthum zur Folge haben könnte, da der ausländische Gläubiger, dem eine verhypothekirte Liegenschaft zufällt, sobald er sich nicht im Falle der Reciprocität befindet, zu deren Veräußerung gehalten bleibt." VRProt. p. 105—112. — 178, p. 27—33. — 537, p. 39—48. — Republ. III. 723—25; 727—28.

11) 8. Nov., gg. R. Die Botschaft geht an die Polizeigesetz-Commission zur Prüfung.

12) 11. November. Botschaft des Vollziehungsraths an den gg. Rath; (von dem Minister des Innern vorgeschlagen und entworfen). „Bürger Gesetzgeber! Das Gesetz v. 29. Weinmonat 1798, mit dessen Abänderung ihr gegenwärtig beschäftigt seid, enthält neben der Vorschrift (!) über die Niederlassung der Fremden auch eine Bestimmung über die Aufnahme derselben in das helvetische Bürgerrecht, wodurch der 20. Constitutions-Artikel erläutert und dessen Vollziehungsart festgesetzt werden sollte. Da es dem VR. angemessen erschien, diese beiden Gegenstände, die unter sich wesentlich verschieden sind, abgesöndert zu behandeln, so hat er in seiner Botschaft v. 1. Herbstmonat ... nur den erstern berührt, und soll nun euere Aufmerksamkeit auch auf den letztern richten, worüber nach der Zurücknahme des Gesetzes v. 29. (Oct.) ebenfalls eine Verfügung nothwendig wird. Dieses Gesetz hatte dem 20. Constitutionsartikel .... ganz unerwarteterweise eine rückgehende (!) Wirkung gegeben, indem es (den) Aufenthalt (von 20 Jahren) nicht erst von der Con-

Digitized by Google

stitutionsannahme, sondern von jedem frühern Zeitpunkte her berechnen ließ. Demzufolge haben bisdahin 199 (?) Fremde, deren nach den Berufsarten geordnetes Verzeichnis hier beigelegt ist, von der vollziehenden Gewalt Bürgerbriefe erhalten, nachdem die geschehene Erfüllung der constitutionellen Vorschrift von ihnen gehörig erwiesen worden ist, und wenn ihre Anzahl nicht beträchtlicher erscheint, so ist dies lediglich dem Mangel an Aufsicht von Seite der Municipalbehörden sowie der irrigen Meinung mancher Fremden, als wenn ihr Bürgerrecht durch die im Jahr 1798 stattgehabte Zulassung zum allgemeinen Eidschwure hinlänglich anerkannt wäre, zuzuschreiben. Indessen sind diese(r) Annahmen mehr als genug, um auf eine wesentliche Lücke im Gesetze aufmerksam zu machen und über die Folgen derselben Besorgnisse zu erwecken. Nach den ehemaligen und noch bestehenden Einrichtungen liegt jeder Gemeinheit von Ortsbürgern die Unterhaltung ihrer hülfsbedürftigen Mitglieder ob; sobald [wie] aber helvetische Bürger keiner solchen Gemeinheit angehören, können sie von Rechtens wegen nirgendswoher als vom Staate selbst Hülfe verlangen. Dies ist bereits der Fall mit einer großen Anzahl von Naturalisirten, die sich schon unter den ehevorigen Verfassungen ohne Ortsburgerrechte befanden, und wird auch mit den neu aufgenommenen helvetischen Bürgern der Fall sein, insofern nicht dagegen zeitige Vorkehrungen getroffen werden. Aus dem Verzeichnisse der letztern ergibt es sich dass die bisherigen Annahmen (!) beinahe ganz allein in Handwerksleuten bestunden; so nothwendig und nützlich nun auch diese Classe von Einwohnern ist, so verschaffen doch ihre Berufsarten gewöhnlich kein solches Auskommen, dass die selbständige Existenz nicht nur derer die sie ausüben, sondern auch ihrer Familien für die Zukunft gesichert würde. Vielmehr ist von dieser Seite ein Zuwachs von Last vorauszusehen, wodurch der Regierung die Mittel zu allgemeinern und zweckmäßigern Unterstützungsanstalten immer mehr entzogen werden. — Der VR. glaubt euch daher .. vorschlagen zu müssen: 1) Die zufolge dem Gesetze v. 29. (Oct.) 1798 angenommenen helvetischen Bürger — denn andere können nicht in dieser Eigenschaft anerkannt werden — zur Erwerbung eines Ortsbürgerrechts innert einer bestimmten Zeit anzuhalten und im Falle der Nichtentsprechung dieselben ihres Staatsbürgerrechts verlustig zu erklären; 2) den zwanzigjährigen Aufenthalt welchen die Constitution zum Erwerbungsbedinge für das helvetische Bürgerrecht macht, in Zukunft nur vom Zeitpunkte ihrer Annahme her berechnen zu lassen und hiemit die Ertheilung von Bürgerbriefen, außerordentliche Fälle ausgenommen, für einmal einzustellen. — Durch diese doppelte Verfügung würde sowohl ein in jenem Gesetze begangener Fehler wieder gutgemacht als auch der natürliche Sinn eines unrichtig ausgelegten Constitutionsartikels hergestellt, ohne dabei die wirklich angenommenen Bürger aus einem rechtmäßigen Besitze zu verdrängen oder demjenigen was unsere künftige Verfassung über diesen Gegenstand bestimmen wird vorzugreifen." VRProt. p. 258. 259–261. — 178, p. 93—96. 97. — 537, p. 51—55. — Republ. III. 757; 759—60.

Bei der Ausfertigung liegt eine Tabelle der bisherigen Aufnahmen, nach den Cantonen und Berufsarten rubricirt; (Total 191).

13) 13. November, gg. R. Auch die letzte Botschaft des VR. wird an die Polizeigesetz-Commission gewiesen.

14) 22. November, gg. R. Die Polizeigesetz-Commission (Ref. Huber) legt ein umfassendes Gutachten vor. In der Berathung werden nun einige Artikel abgeändert resp. erweitert, in die vom Vollziehungsrath am 4. d. aufgeworfene Frage betreffend das Bündnis mit Frankreich aber nicht eingetreten, und nunmehr das Ganze als Gesetz angenommen. — Bestätigung etc. am 24. 178, p. 41—46.

Digitized by Google

145.

Bern. 1800, 24. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 48, 49. 74. 180. 209—31. 234. 342. 449. 575. 615—37. — 406 (Ges. u. D.) Nr. 293. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 130—149. Bull. d. lois & d. V. 130—148. — N. schw. Republ. II. 408. 420. 508. 607—8. III. 788. 837—38; 839—40. 867—70; 871—73.

Gesetz über Militärgerichte bei den helvetischen Truppen.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass die Ehre der Republik erfordert, dass die gute Mannszucht sowohl bei ihren eigenen Truppen als bei den Auxiliar-Halbbrigaden beibehalten werde;

In Erwägung aber, dass das Gesetz vom 27. Heumonat 1799, über die Errichtung der Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe in mancher Hinsicht seinen Zweck nicht erreicht und die Erfahrung seine Unzuläßigkeit *) bewiesen hat;

In Erwägung endlich, dass die Rücknahme dieses Gesetzes dringend die Bestimmung derjenigen Formen erheischt, in welchen in Zukunft der Soldat nach Vorschrift der Gesetze beurtheilt werden soll,

verordnet:

(I.) Das Gesetz vom 27. Heumonat 1799 über die Organisation der Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe ist zurückgenommen.

(II.) Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an soll den Militärräthen nachfolgende Vorschrift zur Richtschnur dienen:

Errichtung von Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthen bei den helvetischen Truppen.

A.

I. Verantwortlichkeit und Strafcompetenz der Offiziers.

1. Jeder commandirende Offizier ist für die gute Mannszucht seiner untergeordneten Truppen verantwortlich.

2. Der Commandant eines Truppencorps ist befugt, alle die gewohnten militärischen Strafen anzuwenden, welche zur Handhabung der Ordnung und Disciplin dienlich sind; die vollziehende Gewalt wird den Commandanten hierüber die nähere Weisung ertheilen.

3. Der commandirende Offizier eines Truppencorps kann alle diejenigen Vergehen strafen, welche nicht mehr als eine einmonatliche Einsperrung nach sich ziehen; er kann die Verhafteten während der Hälfte der Verhaftung bei Wasser und Brot sitzen lassen, jedoch so, dass der Verurtheilte nie länger als während fünf auf einander folgenden Tagen bei Wasser und Brot gehalten werden soll.

4. Im Fall aber dass der Commandant von einem Detaschement einen seiner Untergeordneten zu einem einmonatlichen Verhaft verurtheilen würde, [so] soll er gehalten sein, unverzüglich dem Chef vom Corps den schriftlichen Rapport zu machen, welchem das Recht zusteht, diese Strafe zu bestätigen oder zu mildern.

5. Jeder Unteroffizier oder Corporal kann einen strafbaren Untergeordneten auf der Stelle verhaften lassen; aber alsdann soll er sogleich dem Offizier, unter dessen Befehl er steht, den Rapport machen, der nachher das Weitere verfügen wird.

---

*) Unzulänglichkeit? (insuffisance; insufficienza!)

Digitized by Google

II. Bildung des Kriegszucht-Raths.

6. Bei jedem Bataillon oder besonderen Corps der helvetischen Truppen, oder bei einem Detaschement von einer Compagnie, das mehr als fünf Stunden vom Stab entfernt ist, befindet sich ein Kriegszucht-Rath. Kleinere Abtheilungen haben keinen Kriegszucht-Rath.

7. Alle militärischen Vergehen, welche über die Strafcompetenz des Commandanten sind, müssen sogleich dem nächstgelegenen Kriegszucht-Rath vom Corps angezeigt werden, der darüber abzusprechen hat. Auch die Urtheile der Kriegszucht-Räthe von Detaschementen müssen immer dem Kriegszucht-Rath des Corps einberichtet werden, welcher das Recht hat, die Strafe zu mildern oder zu bestätigen.

8. Der Kriegszucht-Rath beim Stab besteht aus fünf Gliedern, nämlich:

Aus dem Commandanten, zwei Hauptleuten, ein(em) Lieutenant, ein(em) Unter Lieutenant.

Bei Detaschementern aber aus drei Gliedern, nämlich:

Aus dem Commandant des Detaschements, ein(em) Lieutenant, ein(em) Unter-Lieutenant.

Falls sich nicht drei Offiziers bei dem Detaschement befinden sollten, ist der Commandant befugt, dieselben nach Wohlgefallen aus den Unteroffiziers zu ersetzen.

Bei dem Artillerie- und Cavalleriecorps, so lange nicht eines derselben fünf Compagnien übersteigt, soll bei jedem der Kriegszucht-Rath aus drei Offiziers bestehen, nämlich aus dem Commandanten und zwei Offiziers, die zufolge des 10. Artikels gewählt werden.

9. Der Schreiber wird immer von dem Commandanten aus den Unteroffizieren des Corps gewählt. Er hat aber kein Stimmrecht.

10. Die Mitglieder des Kriegszucht-Rathes werden abwechselnd nach dem Dienstalter in ihrem respectiven Rang erwählt, alle sechs Monate erneuert und durch diejenigen ersetzt, die ihnen in der Rangordnung nachfolgen. Sollten sich aber zu wenig bei dem Corps befinden, so können die nämlichen bestätigt werden.

11. Die abwesenden Mitglieder werden durch andere nach der Rangordnung ersetzt.

III. Strafcompetenz des Kriegszucht-Raths.

12. Wenn der commandirende Offizier von einem Truppencorps, bei welchem ein Kriegszucht-Rath ist, die Bestrafung eines Vergehens über seine(r) Competenz findet, so versammelt er den Kriegszucht-Rath.

13. Der Kriegszucht-Rath untersucht das Vergehen, verhört den Beschuldigten und spricht über denselben ab, wenn er die Sache in seiner Competenz findet.

14. Der Kriegszucht-Rath spricht über alle Vergehen ab, die über die in der Competenz des Offiziers liegenden Strafen annoch folgende nach sich ziehen können, als:

a) Eine dreimonatliche Gefängnisstrafe, wovon die Hälfte (bei) Wasser und Brot, von fünf zu fünf Tagen abwechselnd, stattfinden kann.

b) Entsetzung eines Unteroffiziers oder Corporals und gänzliche Verabscheidung. Härtere Strafen können nur durch den Kriegsrath verhängt werden.

15. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Stimmen gefällt und muß in das Protokoll der Berathschlagung eingetragen werden.

16. Vor den Kriegszucht- und Kriegs-Rath kann niemand gezogen werden, als Militärpersonen, Individuen die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören, Falschwerber, Spione und die Einwohner eines feindlichen, durch die Truppen der Republik besetzten Landes für diejenigen Vergehen, die vor die Kriegsräthe gehören.

Digitized by Google

17. Zu der Classe derjenigen, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören und demzufolge von dem Kriegsrath gerichtet werden, gehören einzig:

1) Die Fuhrleute, Karrer, Säumer und Wagenführer, die zum Transport der Artillerie, der Bagage, Lebensmittel und Fourage der Armee in Lagern, Märschen, Cantonirungen oder zur Proviantirung der im Belagerungszustand befindlichen Plätze gebraucht werden.
2) Die Arbeitsleute, welche der Armee folgen.
3) Die Aufseher der Magazine der Artillerie, diejenigen über die Lebensmittel und Fourage zum Austheilen im Lager, Cantonirungen oder in den im Belagerungszustand befindlichen Plätzen.
4) Alle Aufseher der zum Dienst der Truppen niedergesetzten Verwaltungen.
5) Die Secretärs, Schreiber und Copisten bei den Verwaltungen und den verschiedenen Stellen der Armee.
6) Die Agenten der Schatzkammer bei der Armee.
7) Die Kriegs-Commissarien.
8) Diejenigen Individuen welchen die Einrichtung und die Einziehung der zum Dienst und der Verproviantirung der Armee ausgeschriebenen Requisitionen aufgetragen ist.
9) Die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Krankenwärter bei den Militärspitälern und Feldlazareten, sowie auch die Gehülfen oder Zöglinge der Wundärzte bei denselben.
10) Die Marketender, Lieferanten der Munition, Bäcker und Fleischer der Armee.
11) Alle Bedienten der Offiziers und andere zur Armee gehörige Personen.
12) Die zum Gefolge der Armee gehörigen Weiber.

18. Ein jeder der vor den Kriegszucht- und Kriegsrath gehört und eines Militärvergehens angeklagt wird, soll sogleich in Arrest genommen und einer genugsamen, für denselben verantwortlichen Wache übergeben werden.

IV. Bildung des Kriegsrathes.

19. Es soll bei jedem Bataillon Fußvolk, bei jedem Corps der Artillerie und der Cavallerie der helvetischen Truppen ein Kriegsrath sein.

20. Der Kriegsrath besteht aus neun Mitgliedern, nämlich:

Einem Präsident, von dem Commandanten aus den Hauptleuten ernannt; zwei Hauptleuten, zwei Ober-Lieutenants, zwei Unter-Lieutenants, zwei Wachtmeistern.

21. Die Richter mit Offiziersrang werden wechselsweise nach ihrem Dienstalter in ihrem Rang gewählt und wo möglich nicht vor sechs Monaten abgewechselt.

22. Diese Rangordnung fängt für die Hauptleute bei dem ältesten und für die Ober- und Unter-Lieutenants bei dem jüngsten an.

23. Der Kriegszucht-Rath ernennt nach Gutbefinden die Wachtmeister zu dieser Richterstelle.

24. Der Kriegszucht-Rath ernennt auch den Berichterstatter aus den Offizieren des Corps.

25. Der Berichterstatter wählt sich den Schreiber unter den Unteroffizieren oder Corporalen.

26. Bei jedem Kriegsrath wird immer ein Hauptmann als Commissär der vollziehenden Gewalt zugegen sein, welcher für die Anwendung und Vollziehung des Gesetzes wachen soll.

27. Der Commandant des Corps ernennt den Hauptmann welcher das Amt eines Commissärs versehen soll.

Digitized by Google

28. Verwandte oder Verschwägerte, bis zum Grade von Geschwisterkind einbegriffen, können nicht Mitglieder des gleichen Kriegsraths sein.

29. Keiner der dem Beklagten im obgemeldten Grade verwandt ist kann als Richter im Kriegsrath sitzen.

V. Strafcompetenz des Kriegsraths.

30. Der Kriegsrath bestraft nach dem Gesetz alle die militärischen Vergehen welche über die Competenz des Kriegszucht-Raths sind.

VI. Bildung des Revisionsraths.

31. Bei jedem Bataillon Fußvolk, bei jedem Corps der Artillerie und der Cavallerie der helvetischen Truppen wird ein Revisionsrath niedergesetzt.

32. Der Revisionsrath besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

Aus dem Commandant, als Präsident; zwei Hauptleuten, zwei Ober-Lieutenants, zwei Unter-Lieutenants.

33. Diese Richter werden wechselsweise nach ihrer Rangordnung gewählt und bleiben, soviel möglich, sechs Monate an der Stelle.

34. Diese Rangordnung ist aber die entgegengesetzte derjenigen welche bei dem Kriegsrath statthat; man wird nämlich für die Hauptleute bei den jüngsten und für die Ober- und Unter-Lieutenants bei den ältesten anfangen.

35. Der Berichterstatter erwählt sich seinen Schreiber aus den Unteroffiziers und Corporalen.

36. Ein Hauptmann versieht das Amt des Commissärs der vollziehenden Gewalt. Er wird durch den Präsidenten ernannt.

37. Wenn zur Bildung eines Revisions- oder Kriegsraths zu wenig Offiziers vorhanden sind, so kann jeder Rath sich durch Offiziers von andern helvetischen Bataillons oder Corps, oder den Eliten, ergänzen.

38. Der Beklagte kann auch vor dem Revisionsrath sich einen Vertheidiger wählen, oder sich durch den Kriegszucht-Rath einen wählen lassen. Dieser Vertheidiger kann aber auch der nämliche sein, welcher für den Beklagten vor dem Kriegsrath gesprochen hat.

VII. Competenz des Revisionsraths.

39. Jedes durch einen Kriegsrath ausgefällte Urtheil muß, ehe es vollzogen werden kann, nach den hernach bestimmten Formen vor den Revisionsrath des nämlichen Bataillons gebracht werden.

40. Der Revisionsrath hat das Recht, das von dem Kriegsrath gefällte Urtheil zu bestätigen, zu mildern und selbst den Process den nämlichen Richtern zurückzuweisen, wenn nicht nach den Gesetzen abgesprochen worden, oder wenn die Procedur unvollständig und genauere Untersuchung nöthig wäre. Im Fall der Rückweisung soll der Revisionsrath die Zeit bestimmen, in welcher der Kriegsrath über den gleichen Gegenstand von neuem abzusprechen hat.

VIII. Form [von] der Instruction der Procedur.

41. Wenn der commandirende Offizier eines Corps von einem durch eine Militär- oder andere Person (die vor den Kriegszucht- und Kriegsrath kann gezogen werden,) begangenen Vergehen Klagen oder Kenntnis erhält, so befiehlt er, wenn er den Gegenstand über seine Strafcompetenz glaubt, dem Berichterstatter des Kriegsraths, die nöthige Information vorzunehmen.

42. Der Berichterstatter untersucht unverzüglich die Klage oder Anzeige des Vergehens; er nimmt die Aussagen der Zeugen auf, und wenn materielle Beweise vorhanden sind, so lässt er dieselben erwahren. Die

Digitized by Google

Zeugen sollen ihre Aussagen unterschreiben, und im Fall sie es nicht können, soll davon Meldung geschehen; der Chef soll aber jederzeit noch einen Offizier ernennen, der den Verhören des Berichterstatters beiwohnen soll.

43. Der Berichterstatter wird sowohl zur Information als zur ganzen Führung der Procedur bis zum Endurtheil sich der Hülfe des Schreibers bedienen.

44. Nachdem der Berichterstatter das Verbrechen selbst und die Aussagen der Zeugen untersucht hat, [so] befragt er den Beklagten selbst über seinen Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Geburtsort, Handwerk, Aufenthalt und über die Umstände des Vergehens. Wenn materielle Beweise vorhanden sind, so sollen sie dem Beklagten vorgewiesen werden, damit er erkläre, ob er sie anerkenne.

45. Sind mehrere des nämlichen Vergehens angeklagt, so soll jeder insbesondere verhört werden.

46. Nach geendigtem Verhör soll es dem Beklagten vorgelesen werden, damit er erkläre, ob seine Antworten richtig niedergeschrieben worden; ob sie Wahrheit enthalten, oder (und?) ob er darauf beharre, in welchem Fall er das Verhör unterzeichnen soll; kann er dieses nicht, oder weigert er sich es zu thun, so soll im Verhör davon Meldung geschehen und dasselbe durch die Unterzeichnung des Berichterstatters und des Schreibers geschlossen, dem Beklagten aber der Verbalprocess vorgelesen werden.

47. Das Verhör und die Antworten mehrerer über das nämliche Vergehen Angeklagter werden sogleich auf den nämlichen Verbalprocess niedergeschrieben und einzig durch die Unterzeichnung der Beklagten, des Berichterstatters und des Schreibers von einander getrennt.

48. Nach beendigter Information ladet der Berichterstatter den Beklagten ein, sich einen Vertheidiger zu wählen. Er kann ihn aus allen Classen der Bürger nehmen oder sich denselben durch den Kriegszucht-Rath wählen lassen; es muß aber in der Zeitfrist von zweimal vierundzwanzig Stunden geschehen.

49. Der Vertheidiger kann in keinem Fall die Zusammenberufung des Kriegsraths über die im vorhergehenden Artikel bestimmte Zeit verzögern.

50. Dem Vertheidiger wird der Verbalprocess der Information, des Verhörs mit dem Beklagten, und überhaupt alle Schriften, sowohl für als wider den Beklagten, mitgetheilt.

51. Sobald der Berichterstatter die Information des Processes beendigt hat, macht er dem Commandanten des Corps den Rapport davon.

52. Wenn der Commandant das Vergehen über seine Strafcompetenz findet, so soll er in Zeitfrist von vierundzwanzig Stunden den Process dem Kriegszucht-Rath vorlegen.

53. Der Kriegszucht-Rath untersucht die gemachte Procedur; findet er dieselbe vollständig und das Vergehen über seine Strafcompetenz, so wird er selbe durch die Mehrheit der Stimmen dem Kriegsrath überweisen.

54. Im Fall aber der Kriegszucht-Rath die Information der Procedur nicht vollständig erachten würde, kann er dieselbe dem Berichterstatter zurückweisen.

55. Sobald durch den Kriegszucht-Rath ein Verbrechen zur Bestrafung vor den Kriegsrath gewiesen ist, [so] muß derselbe vierundzwanzig Stunden nachher versammelt werden und darf nicht [eher] auseinandergehen, bis das Endurtheil gesprochen ist, ausgenommen im Fall der Rückweisung der Procedur von dem Revisionsrath, wie sie im Artikel 40 bestimmt ist.

IX. Form der Beurtheilung.

56. Der Kriegsrath versammelt sich auf dem öffentlichen Platz in der Mitte der in ein Viereck gestellten Mannschaft.

Digitized by Google

57. Der Präsident sitzt vor einem Tische; zu seiner Rechten der Commissär der vollziehenden Gewalt; zur Linken der Berichterstatter. Der Schreiber und der Vertheidiger des Beklagten nehmen ihre Stellen am Ende des Tisches ein; rings um den Tisch sitzen in einem Halbzirkel die Richter.

58. Wenn der Rath versammelt ist, so lässt der Präsident ein Exemplar des Gesetzes vor sich auf den Tisch legen. Im Verbalprocess muß diese unumgängliche Förmlichkeit bemerkt werden.

59. Sobald dies geschehen ist, [so] ertheilt der Präsident den Befehl zu(r) Herbeiführung des Beklagten, welcher, von seinem Vertheidiger begleitet, frei und ungebunden vor seinem Richter erscheint.

60. Der Präsident trägt sodann dem Berichterstatter auf, den Verbalprocess der Information und alle für und wider den Beklagten zeugenden Schriften vorzulesen.

61. Der Präsident wird den Beklagten über alle in der Präliminar-Information enthaltenen Thatsachen befragen. Die Mitglieder des Raths können dem Beklagten Fragen vorlegen.

62. Die Antworten des Beklagten werden niedergeschrieben.

63. Nach beendigtem Verhör verliest der Commissär der vollziehenden Gewalt (der hier als öffentlicher Ankläger auftritt,) das Gesetz und zieht seine Schlüsse daraus.

64. Wenn der Kläger vor dem Rath erscheint, so soll er vorgelassen und angehört werden. Er kann seine Bemerkungen machen, auf welche der Beklagte antwortet.

65. Nachdem der öffentliche Ankläger gesprochen hat, wird dem Beklagten selbst, wenn er es wünscht, oder seinem Vertheidiger gestattet, seine Rechtfertigung vorzutragen, worauf sich dann der Vertheidiger wegbegibt, und der Beklagte durch seine Wache in das Gefängnis zurückgeführt wird.

66. Sodann wird sich der Kriegsrath an einen abgesönderten Ort begeben, um zu berathschlagen und das Urtheil auszufällen.

67. Der Präsident wird die Frage setzen wie folgt: „Ist N. N., welcher angeklagt wird, ein solches Verbrechen begangen zu haben, schuldig?“ Er wird hierauf die Stimmen sammeln und bei den Richtern vom niedrigsten Grade anfangen. Er selbst gibt seine Stimme zuletzt.

68. Der Commissär der vollziehenden Gewalt, der Berichterstatter und der Schreiber haben in keinem der beiden Räthe das Stimmrecht.

69. Wenn vier Mitglieder des Raths den Beklagten als *nicht schuldig* erklären, so soll er unverzüglich in Freiheit gesetzt werden.

70. Wenn der Rath mit einer Mehrheit von sechs Stimmen den Beklagten als *schuldig* erklärt, so begehrt der Commissär der vollziehenden Gewalt die Anwendung der durch das Gesetz auf dieses Vergehen festgesetzten Strafen; der Präsident liest den Text des Gesetzes vor und befragt die Richter über die Anwendung der Strafe, welche durch die absolute Mehrheit entschieden wird.

71. Um die Stimmen endlich aufzunehmen, setzt der Präsident die für die gelindeste Strafe gefallene Meinung ins Mehr; sie wird durch *Ja* oder *Nein* angenommen oder verworfen; wenn sie verworfen wird, so setzt der Präsident die Meinung ins Mehr, welche der ersten am nächsten kommt, und so gradweise fort, bis zu der härtesten Strafe, bis eine davon die absolute Mehrheit erhält.

72. Das auf diese Art ausgefällte Urtheil wird durch den Schreiber niedergeschrieben und sowohl im Protokoll als in der Ausfertigung durch den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnet. Das Urtheil muß die Beweggründe des Ausspruchs enthalten. Wenn der Urtheilsspruch niedergeschrieben ist, so begibt sich der Kriegsrath aufs neue in das Truppenviereck, wo der Schreiber das Urtheil öffentlich und mit lauter Stimme verliest.

Digitized by Google

73. Sogleich wird nun das Urtheil und die Procedur dem Berichterstatter übergeben, der es unverzüglich dem Revisionsrath überbringt, welcher schon versammelt sein soll. Eine Wache von fünfzehn Grenadieren begleitet hierbei den Berichterstatter.

X. Form der Beurtheilung vor dem Revisionsrath und Vollziehung des Urtheils.

74. Die Sitzungen des Revisionsraths können in einem bedeckten Gebäude gehalten werden, müssen aber öffentlich sein; doch darf die Zahl der Zuhörer jene der Richter nicht mehr als dreimal übersteigen. Die Zuhörer sollen mit unbedecktem Haupte und in größter Stille zuhören; würde jemand die dem Rathe schuldige Ehrfurcht vergessen, so kann ihn der Präsident zur Ordnung weisen, und der Rath hat sogar das Recht, einen solchen, je nach den Umständen, mit Gefangenschaft, die bis vierzehn Tage dauern kann, zu belegen.

75. Nachdem der Berichterstatter des Kriegsraths die Procedur und das ausgefällte Urtheil verlesen hat, macht der Vertheidiger des Beklagten seine Einwendungen gegen das Urtheil. Der Commissär der vollziehenden Gewalt zieht auf der andern Seite seine Schlüsse, auf welche zu antworten der Vertheidiger des Beklagten nochmals das Recht hat. Der Beklagte selbst wird nicht vor den Revisionsrath geführt noch vor demselben verhört.

76. Wenn die Richter zum Abstimmen gehen, so werden sie die Zuhörer abtreten machen.

77. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Stimmen ausgesprochen und muß, sowie jenes des Kriegsraths, mit den Beweggründen versehen sein.

78. Das Urtheil muß von dem Präsidenten und dem Schreiber im Protokoll sowohl als am Fuß der Ausfertigung unterzeichnet werden.

79. Das Urtheil wird hierauf bei offenen Thüren und mit lauter Stimme dem Revisionsrath vorgelesen und dann sogleich dem Hauptmann Berichterstatter desselben übergeben, der es, von fünfzehn Grenadiers begleitet, unverzüglich dem Kriegsrath überbringt, welcher bisdahin versammelt geblieben ist.

80. Das Urtheil des Revisionsraths wird vor dem Kriegsrath in dem Truppenviereck verlesen.

81. Ist der Beklagte freigesprochen, so wird er unverzüglich in Freiheit gesetzt.

82. Ist er verurtheilt, so soll das Urtheil sogleich während der Sitzung vollzogen werden.

83. Nach vollzogenem Urtheil erklärt der Commissär der vollziehenden Gewalt, dass dem Gesetze Genüge geleistet sei, und ermahnt die Anwesenden, sich an (al. bei) diesem Beispiel zu belehren.

84. Der Präsident erklärt den Kriegsrath für aufgelöst; das Viereck wird geöffnet, und die Truppen marschiren in Ordnung ab.

85. Ist der Verbrecher zum Tode verurtheilt worden, so sollen die Truppen vor dem Leichnam vorbeidefiliren; ist er aber zu einer andern Strafe verurtheilt worden, so soll er mit seiner Wache auf den Platz gestellt werden, wo die Truppen vorbeidefiliren.

86. Jedesmal wenn der Angeklagte in das Viereck oder aus demselben heraustritt, [so] soll die Mannschaft das Gewehr schultern und die Tambours Marsch schlagen.

87. Die Majors sitzen weder im Kriegsrath noch im Revisionsrath, den Fall ausgenommen, wo der Major als Commandant des Bataillons das Präsidium führte. Es liegt ihnen die Aufsicht über die Truppen während Haltung des Kriegsraths und die Sorge ob, dass die den Gerichten schuldige Achtung beobachtet werde.

88. Die Richter werden sich mit möglichstem Anstand betragen und ohne Erlaubnis des Präsidenten ihre Stelle nicht verlassen.

Digitized by Google

89. Der vollziehenden Gewalt ist aufgetragen, den Kriegs- und Revisionsräthen Vorschriften zu ertheilen und nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes zukommen zu lassen.

90. Die Protokolle der Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe werden von dem Commandanten des Bataillons aufbewahrt.

91. Nach jedem erfolgten Urtheile ist der Bataillons-Commandant gehalten, innert dreimal vierundzwanzig Stunden dem Kriegsminister eine Abschrift der Procedur und der beiden Urtheile zu übersenden.

B.

Anwendung des Gesetzes über die Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe auf die helvetischen Auxiliartruppen.

Die Grundlagen und Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes werden von den im Sold der fränkischen Republik stehenden Hülfstruppen mit folgenden Abänderungen beobachtet werden:

1. Jede Auxiliar-Halbbrigade wird ihren Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsrath haben, mit der nämlichen Competenz, wie selbe in den helvetischen Bataillons durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt ist, nur mit der Ausnahme dass die drei Bataillons-Chefs einer Halbbrigade abwechselnd bei dem Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsrath Sitz und Stimme haben.

2. Wenn ein Bataillon von einer Halbbrigade mehr als eine Tagreise vom Stab entfernt ist, so soll es seinen Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsrath wie in einem helvetischen Bataillon organisiren, und diese Tribunale bleiben so lange in Thätigkeit, bis das Bataillon sich mit dem Stab wiederum vereinigt.

3. Alle übrigen Artikel werden pünktlich nach dem Gesetze beobachtet.

1) Am 10. October 1799 hatte das Directorium den gg. Räthen in Erinnerung gebracht, dass das Gesetz vom 27. Juli den Fall nicht vorsehe, dass ein im activen Dienst verübtes Verbrechen erst nach der Abdankung der Truppe entdeckt würde, und vorgestellt dass die Einberufung der erforderlichen Richtercollegien mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, woran sich der Vorschlag knüpfte, jeweilen im Hauptorte des Militärquartiers dem der Delinquent angehörte Gerichte aus den zuständigen Offizieren dieses Kreises zu bilden, statt aus denjenigen des Bataillons des Beklagten. Diesem Antrag wurde entsprochen (vgl. V. Bd. Nr. 55); allein die Verhältnisse drängten bald zu weiteren Abänderungen, worüber sich allerdings, wie das Folgende zeigt, die Behörden schwer vereinigten.

2a) 14. Juni, VA. Ein Gutachten des Kriegsministers betreffend Errichtung eines ständigen und einzigen Kriegsgerichts wird, nachdem es circulirt hat, genehmigt, desgleichen die bezügliche Botschaft an die gg. Räthe, und demgemäß ausgefertigt.

2b) Botschaft: „La loi concernant l'établissement des conseils de discipline, de guerre et de révision dans les bataillons à la solde de la République, résolue par le Grand Conseil le 22 Juillet 1799 et acceptée par le Sénat le 27 du même mois, éprouve de grandes difficultés dans son exécution, et loin d'atteindre le but d'une subordination exacte et d'une bonne discipline, et par là diminuer le nombre des délits, ces liens qui forment la base du militaire se relâchent de plus en plus, et les délits font des progrès effrayants. Le principe d'établir ces tribunaux dans les corps mêmes n'a pas présenté dans son application le résultat attendu. Le trop grand nombre de juges et la disproportion des sous-officiers et caporaux avec le nombre d'officiers que la loi y place, présente un inconvénient dont les suites ont constamment été des jugements faibles et nullement proportionnés aux délits. Le peu de connaissances judiciaires de ces juges en général; la difficulté extrême de trouver des capitaines rapporteurs qui aient les connaissances et les talents néces-

Digitized by Google

saires pour exercer les fonctions de cette place importante; la nécessité de les changer souvent, à cause des détachements et autres tours de service, sont autant de causes propres à entraver et à ralentir la marche de la justice militaire, qui doit être prompte pour être plus imposante et produire son effet. L'impossibilité enfin où se trouve(nt) nos troupes soldées, actuellement disséminées, de réunir leurs conseils de guerre, exige aussi impérieusement une mesure pour remédier à ces inconvénients. — La C. E. croit trouver un moyen de prévenir dans la suite tout ce que les cas ci-dessus désignés peuvent occasionner de fâcheux, dans l'établissement d'un seul conseil de guerre et d'un conseil de révision, tous deux permanents, pour toutes les troupes soldées de la République, dont elle a l'honneur de vous soumettre le projet. Les mêmes conseils pourront être également investis du pouvoir de juger les élites qui seraient mises en activité. — La C. E. pense qu'il serait instant que les présidents, le commissaire du pouvoir exécutif et le capitaine rapporteur des conseils de guerre et de révision soient pris parmi les officiers de milice, par la raison qu'on ne pourrait enlever à ses fonctions un chef de bataillon des troupes soldées. Il en est de même à l'égard des capitaines qui rempliraient les fonctions de rapporteur et de commissaire du pouvoir exécutif. Leur traitement serait celui que la loi affecte à leur grade. — Quant au président du conseil de révision, il ne peut être choisi que parmi les officiers qui ont rang de chef de brigade. Les adjudants généraux réformés et les inspecteurs des milices sont les seuls officiers helvétiques revêtus de ce grade. Le traitement de ce président, étant chef de brigade, devra être celui de L. 200 par mois, que la loi du 25 Mars (1799) accorde à ce grade; mais s'il exerçait les fonctions d'inspecteur, les appointements de cette dernière place seront déduits de ceux attachés à la première. — La C. E. vous prie, Citoyens Législateurs, de prendre avec urgence ce projet en considération et de vouloir bien vous occuper incessamment du code pénal militaire, les lois existantes sur lesquelles les conseils de guerre sont astreints à juger étant insuffisantes; elles les exposent ainsi à être embarrassés dans nombre de cas qui se présentent et qui ne sont pas prévus par la loi. La sûreté de l'Etat et celle des citoyens dépend d'une prompte résolution." — (Auch deutsch eingetragen.)

VRProt. p. 28–34. — 173, p. 163–166. 175–178. — 762, p. (127–129.) 131–134. 185–188.

2c) Es folgt: „Entwurf zu Errichtung eines Central-Kriegsraths und Central-Revisionsraths zu Beurtheilung der Verbrechen welche von den[en] im Sold der Republik stehenden Truppen begangen worden"; (§§ 1—86); §§ 87—116 unter dem Titel: „Anwendung des Gesetzes über die Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe auf die helvetischen Hülfstruppen"; alles blos deutsch.

VRProt. p. 34–60. — 173, p. 181–203. 207–222. — 762, p. 137–180 (dts.). 191–221 (frz.).

3) 24. Juni, G. R. Verlesung der Botschaft. Dieselbe wird nebst Beilage an die Militärcommission verwiesen, die in fünfzehn Tagen darüber rapportiren soll. GRProt. p. 310. — N. schwz. Rep. I. 361.

4) 11. Juli, G. R. Die Militärcommission (Ref. Vonflüe) empfiehlt Verwerfung des Vorschlags des VA. und dagegen etwelche Aenderungen in dem bestehenden Gesetz, die sie vorlegt. Ohne Discussion genehmigt. Ausfertigung für den Senat. GRProt. p. 348—352. — Republ. I. 306. 313. III. 706.

5a) 17. Juli, Senat. Erste Verlesung; Ueberweisung an eine Commission (Schwaller, Lafléchère, Rothli, Lüthardt, Baras). Sen. Prot. p. 496–500. 512.

5b) Am 22. wurde die Vorlage, nach Antrag der Commission, verworfen; diese wünschte nicht blos einzelne Aenderungen, sondern ein ganz neues Gesetz und tadelte auch einzelne der proponirten Bestimmungen.

6) 23. Juli, G. R. Der Beschluss wird an die Commission zurückgewiesen. Prot. p. 392.

7) 30. Juli, G. R. Die Militärcommission legt ein abgeändertes Gutachten vor, das dringlich erklärt, angenommen und dem Senat übersandt wird. — (Der Text enthält nur die neuen Bestimmungen.)

173, p. 171–74. — GRProt. p. 414–418.

Digitized by Google

8) 6. August, Senat. (Erste) Verlesung. Die Vorlage wird an die kürzlich bestellte Commission gewiesen, mit drei Tagen Frist. Sen. Prot. p. 550—554. — Republ. II. 368.

9) 16. August, gg. R. Ein [drittes] Gutachten der Commission für Prüfung der unvollendeten Geschäfte betrifft den Großrathsbeschluss v. 30. Juli über Verbesserungen in den Kriegsgerichten. Nach ihrem Antrag wird derselbe der Militärcommission zugewiesen, die in drei Tagen rapportiren soll.

10) 20. August, gg. R. Die Militärcommission (Ref. Vonflüe) beantragt, den Großrathsbeschluss v. 30. Juli betreffend die Kriegsgerichte zu verwerfen, und erbietet sich, den Gegenstand neu zu bearbeiten. Dieser Vorschlag wird genehmigt und der Commission aufgegeben, so bald thunlich einen neuen Entwurf vorzulegen. 198, p. 41.

11 a) 11. September, gg. R. Die Militärcommission legt ein Gutachten betreffend Kriegsgerichte ein. Für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen. 173, p. 167—70.

11 b) Die Militärcommission erstattet folgendes Gutachten. Vorerst habe sie die Quellen der bekannten Uebelstände zu erkennen gesucht ... „Es sind (drei) Hauptursachen, aus denen die schlechte Mannszucht in unsern Truppen herfließt: 1) Die schlechte Ernennung der Offiziers, 2) die Anwendung eines fremden zwecklosen (!) Strafcodex, 3) die fehlerhafte Organisation der Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe. Es ist nicht Tadelsucht, es ist (auch) keine andere Nebenabsicht: es ist durch eine traurige Erfahrung bewiesen, wenn man behauptet dass der schlechten Ernennung der Offiziers in unsern Truppen und in den sechs Auxiliar-Halbbrigaden die elende Mannszucht, die sich nur allzu deutlich zeigt, zum Theil zur Last gelegt werden kann. Man fand da Leute zu Offizierstellen erhoben, die (weder) durch Erziehung noch durch Grundsätze, noch durch Kenntnisse, noch durch das zarte Selbstgefühl von Ehre dahin taugten. Die ungeheure Namensliste von Offizieren zeigt dass ein missverstandener Begriff von Patriotismus und der Einfluss von Protectoren nur allzu viel die Wahlen geleitet hat. Man verfiel vielleicht durch den fatalen Hang zum Föderalismus auf den traurigen Gedanken, die Offizierstellen auf Cantone und Districte verhältnismäßig zu vertheilen, und im hohen *Gefühl der Einheit* war nicht das Verdienst eines Mannes, sondern der Geburts- und Aufenthaltsort der Beweggrund zu einer Wahl. Noch eine üblere Folge (!) war in dem niedrigen Ausschließungssystem (gegenüber) einer Classe Geschlechter, denen unser Vaterland seit Jahrhunderten Wohlstand, Glück und Ruhe zu verdanken hatte; daher blieben so viele verdienstvolle in Holland und Frankreich abgedankte Offiziers unangestellt, während man den Handwerker von seinem Beruf (weg), zu dem er einzig taugte, zu einer Offizierstelle ernannte; es sind Leute wie durch den Zauberstab aus den pöbelhaftesten Begangenschaften mit Degen und Epauletten aufgetreten und wieder verschwunden, weil der Esel sich auch in der Löwenhaut verrathet. BB. GG., es ist mit der Behauptung nicht zu viel gesagt, dass die Ernennung der Offiziers in den 6 Halbbrigaden die größte Schuld am schlechten Erfolg ihrer Ergänzung gewesen und der größte Beweggrund ihrer Auflösung sein wird*). — Gute Offiziere sind die Seele eines Truppencorps; wo sie fehlen, fehlt es an guter Disciplin und Mannszucht, und eine Truppe ohne Mannszucht ist die Schande und die Geißel des Landes und der Regierung, der sie zur Ehre und Schutz dienen sollte. Der Soldat liebt gute Ordnung; aber sie muß ihm im guten Beispiel seiner Vorgesetzten vor Augen sein; er beurtheilt sie richtig und streng; er fürchtet und verachtet den gewaltsamen, wilden, ungesitteten; er ehrt und gehorcht mit Freuden dem gerecht Strengen und Tadellosen. Der Soldat veredelt sich in dem gesitteten und verwildert sich in dem pöbelhaften Charakter seiner Offiziere. — Allein wir wollen die weitern Bemerkungen (der Art?) übergehen, um Ihre Aufmerksamkeit auf die zweite Ursache des Zerfalls der Disciplin zu lenken. Ihre Commission glaubt sie in der Anwendung

*) Etwelche Animosität scheint hier mitzutönen; die Behörden waren kaum befugt, taugliche Offiziere zu *pressen*, und mußten sich wesentlich an die Bewerber halten, worunter sich gute wie geringe Elemente befanden; offenbare Gegner der bestehenden Ordnung — in Frankreich und der Schweiz — wären wohl auch von einer aristokratischen Regierung nicht bevorzugt worden.

Digitized by Google

eines fremden zwecklosen Militärstrafcodex zu finden; ja es ist wohl zwecklos, wenn man überall Grundsätze anwenden will, die für das geistige Gefühl einiger Völker, aber nicht für das schlappe Empfindungssystem anderer passen. Es ist Irrthum eines Gesetzgebers, wenn er durch die gleichen Strafen die gleichen Wirkungen bei allen Völkern zu erzwecken glaubt. Die Erfahrung zeigt uns dass es ein gewisses Nationalehrgefühl gibt, das sich gegen eine Gattung militärischer Strafe empört und sich durch dieselbe entehrt glaubt, da (während) andere über dessen Gebrauch und Anwendung keine so delicaten Begriffe haben, und die siegreichen Heere Friedrichs d. Gr. belehren uns, dass dies Ehrgefühl [selbst] sich auch mit der Zauberkraft des Caporalenstocks vereinigen lässt, und es ist schade dass durch das allzu zarte Nervensystem einiger Philosophen*) dies lehrreiche Beispiel für unsere Truppen unbenutzt bleibt; es ist aber zu hoffen dass der jetzige gg. Rath sich überzeugen werde, dass im Militärdienst diejenigen Strafen die zweckmäßigsten sind, welche durch ihre Wirkung der Absicht am besten und am schnellsten entsprechen; allein da man sich über kurzem mit der Verbesserung des Strafcodex beschäftigen wird, kann man die ferneren Bemerkungen mit Stillschweigen übergehen. — Es bleibt also nichts mehr übrig, als Ihnen die Fehler des Gesetzes über Kriegszucht(-), Kriegs- und Revisionsräthe ganz kurz darzulegen. Das Gesetz war fehlerhaft, 1) weil es dem commandirenden Offizier keine Strafcompetenz einräumt; 2) weil in der Organisation des Kriegszuchtraths Unteroffiziere und Caporalen (!) angestellt waren; 3) weil die Richter im Kriegs- und Revisionsrath zu zahlreich und sonderheitlich außer allem Verhältnis zwischen Offizieren und Unteroffizieren gewesen; 4) weil die Strafcompetenz des Kriegszuchtraths zu eingeschränkt war; 5) weil zufolge dessen der Kriegsrath für unbedeutende Vergehen zusammenberufen werden mußte, welcher dadurch Ansehen, Würde und Eindruck bei den Truppen verloren hat; 6) weil endlich in (Betreff) der Form der Abmehrung und im Resultat der Entscheidung des Urtheils im 67. Art. ein Grundsatz aufgestellt war, durch den so mancher Strafbare zum Aergernis der Gerechtigkeit freigesprochen wurde. Diese erwähnten Hauptfehler des Militärgesetzes sind jedermann so auffallend, dass sie wohl keiner fernern Entwicklung bedürfen, und es ist auf folgende (entsprechende) Erwägungsgründe dass Ihnen die Militärcommission die Zurücknahme desselben vorschlägt." — Folgt eine bezügliche Beschlussformel. Republ. II. 540—41; 544—45.

12a) 17. September, gg. R. Zweite Verlesung des neuen Reglements über Militärgerichte. Dasselbe wird abschnittweise berathen und mit einigen Verbesserungen als Gesetzesvorschlag angenommen. — Am 18. folgt die Bestätigung etc.

12b) Der Text zeigt folgende Abweichungen von dem definitiven:

In § 2 fehlt der zweite Satz. (Vgl. übrigens § 89.)

In § 6, Eingang, fehlt der Zusatz „oder besondern Corps", und der erste Theil von § 7 ist mit § 6 verbunden.

In § 8, zweiter Absatz, fehlt die einleitende Angabe „aus drei Gliedern, nämlich"; sodann der ganze vierte Absatz.

In § 19 fehlt die Einschaltung (nach Bataillon): „Fußvolk, bei jedem Corps der Artillerie und der Cavallerie".

Ebenso in § 31. — § 35: Der Präsident ernennt einen Offizier vom Corps zum Berichterstatter. — NB. Dieser Satz scheint in der Folge durch Versehen ausgefallen zu sein. — (Von hier an differiren die Nummern um 1.)

In § 41 (40) fehlt der zweite Satz; — ebenso in § 56 (55) die angehängte Ausnahmebestimmung.

---

*) Die doch nicht für ihren eigenen Rücken besorgt waren.

Digitized by Google

In § 76 (75): „Nach Ablesung der Procedur“ etc.

In Art. 1 des Anhangs fehlt der Satz, der eine Ausnahme vorbehält.

13) 24. September, VR. Der Gesetzesentwurf über Kriegsräthe wird im deutschen Exemplar der Kriegscommission, im französischen dem Kriegsminister überwiesen, der den Auftrag erhält, die Ansicht der mit der Sache betrauten Mitglieder des VR. einzuholen und darnach eine Botschaft zu entwerfen, die dem gg. Rath die Meinung des VR. eröffnen soll. VRProt. p. 454, 455. — 752, p. 225.

14) 4. October, VR. Das Gutachten des Kriegsministers über den eingesandten Entwurf eines Gesetzes über Militärgerichte wird dem gg. Rath zugefertigt mit der Erklärung dass die mit der Sache betrauten Mitglieder des VR. dasselbe unterstützen ... „Daraus werden Sie die verschiedenen Hindernisse ersehen, welche der Vollziehung des vorhabenden Gesetzes im Wege stehen, sie sogar bei der wirklichen unseligen Erschlaffung des militärischen Geistes und bei der Seltenheit der tauglichsten Subjecte unmöglich machen und gewiss auf alle Fälle die Wirkungen weit hinter dem Vorhaben zurücklassen würden. Der VR. fühlt sich also durch seine heiligste Pflicht gedrungen, Ihnen .. zu erklären dass die Niedersetzung eines Central-Kriegs- und Revisionsraths, beide immer im Dienst stehend und nach dem Plan, wie solche der vorigen Gesetzgebung durch die Botschaft v. 14. Juni vorgeschlagen wurde, nach seiner Meinung das einzige mögliche Mittel seie, eine bessere Mannszucht bei den helvetischen Truppen einzuführen und beizubehalten.“

VRProt. p. 646—648. — 177, p. 15, 16. 21—61. 69—80. 243—55. — 752, p. 227—29.

15) 6. October, gg. R. Der Vollziehungsrath übersendet ein Gutachten über Kriegsgerichte etc. Da es nur in französischer Sprache vorliegt, so wird noch eine deutsche Abfassung verlangt, und zwar mit dem Winke dass es auch in Zukunft so zu halten sei. 468, Nr. 193.

16) 23. (!) October, gg. R. Eingang einer Botschaft v. 7. d. Die nun in deutscher Sprache vorliegenden Bemerkungen des Kriegsministers gehen an die Militärcommission; die französische Abfassung soll in der Kanzlei offen liegen.

17 a) 19. November, gg. R. Die Militärcommission legt ein neues Gutachten vor. Es wird für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen.

17 b) 24. Nov., ebd. Neue Berathung; die durch Bemerkungen des Kriegsministers veranlassten Verbesserungen werden adoptirt und nun das Ganze ausgefertigt.

18) 2. December, VR. Eingang des neuen Gesetzes über Kriegsgerichte. Da sich findet dass darin die Abänderungsvorschläge der vollziehenden Gewalt nicht berücksichtigt worden sind, so soll der Kriegsminister dasselbe prüfen und in Bälde berichten, ob das Gesetz dem Zwecke entspreche und ausführbar sei oder nicht.

VRProt. p. 36. — 752, p. 231.

19) 17. December, VR. Der Kriegsminister begutachtet das neue Gesetz über Kriegsgerichte; er findet darin etliche Mängel, die er beseitigen lassen möchte. Man findet aber diese nicht groß genug, um das Gesetz zur Abänderung zurückzuweisen, und ordnet daher in gewohnter Weise die Kundmachung und Vollziehung an.

VRProt. p. 338.

Die Einwendungen des Ministers, in einem Bericht v. 10. Dec., finden sich in Bd. 752, p. 233—37. (Angefochten sind Art. 2, 35, 37, 48, 57, 59, 79.)

20) Des großen Umfangs wegen erfolgte der Druck nicht in der üblichen Plakatform, sondern in Heften, deutsch und französisch gesöndert. Die deutsche Ausgabe — 18 Seiten in 4° — hat den Titel: Gesetz vom vierundzwanzigsten Wintermonat 1800 über die Militär-Tribunale bey den Truppen der helvetischen Republik. Gedruckt bey Gruner u. Gessner, National-Buchdrucker.

Digitized by Google

146.

Bern. 1800, 24. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 556. 589—90. 604. — 406 (Ges. u. D.) Nr. 285. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 123. — Bull. d. lois & d. V. 123. N. schw. Republ. III. 771. 812.

Genehmigung des Verkaufs eines Stücks Klostergüter (Frauenthal).

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 13. Wintermonat 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission,

beschließt:

Der Verkauf des zum Kloster Frauenthal im Canton Waldstätten gehörigen, zu Maschwanden im Canton Zürich liegenden Hofs um die Summe von einundzwanzigtausend neunhundert und zwanzig Franken ist bestätigt.

1) 13. November, VR. Der Finanzminister macht eine Vorlage betreffend den Verkauf des Hofs Maschwanden. Dieselbe wird adoptirt und mit empfehlender Botschaft dem gg. Rathe mitgetheilt.

VRProt. p. 299. — 178, p. 119—20. 125—26. 129—57. — 699, p. (239.) 241—42.

2 a) 17. November, gg. R. Die Botschaft wird der Finanzcommission übergeben.

2 b) 22. Nov., ebd. Der Bericht der Commission wird angenommen und darüber Beschluss gefasst. — Am 24. bestätigt etc.

147.

Bern. 1800, 24. November*).

79 (Gg. R. Prot.) p. 578—79. 581. 610. — 406 (Ges. u. Decr.) Nr. 287. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 150. — Bull. d. lois & d. V. 148, 149. N. schw. Republ. III. 789. 885.

Ehebewilligung für Joh. Affolter.

Der gesetzgebende Rath, nach Verlesung der Botschaft des Vollziehungsraths vom 7. dies, mit welcher eine Bittschrift des Bürgers Johann Affolter von Leuzigen im Canton Bern übersendet wird, der die Erlaubnis begehrt, seiner verstorbenen Frauen Bruders-Tochter, Maria Aerni von Biezwyl, im Canton Solothurn, zu heiraten, und nach Anhörung der Commission über die bürgerlichen Rechte;

In Erwägung dass bisdahin hin und wieder in der Schweiz dergleichen Ehen obrigkeitlich bewilligt worden sind,

beschließt:

Dem B. Johann Affolter von Leuzigen ist erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders-Tochter zu heiraten.

1) 7. November, VR. Das Ehebewilligungsgesuch von Joh. Affolter wird dem gg. Rath übermittelt.

VRProt. p. 189—90. — 178, p. 85. 87, 88.

2 a) 19. November, gg. R. Die Commission empfiehlt Bewilligung. Ihr Vorschlag wird adoptirt. — Am 20. bestätigt und an den VR. expedirt.

2 b) 24. Nov., ebd. Da der VR. nichts einwendet, so wird das Decret ausgefertigt.

*) Die italienische Ausfertigung ist auf 21. Nov. datirt; das Tagbl. d. Ges. etc. hat 25., das Bull. richtig 24.

Digitized by Google

148.

Bern. 1800, 24. November.

308 (VR. Prot.) p. 468—470. — 664 (Zoll) p. (181—82.) 185—87. 189—91.

Verordnung betreffend die Sicherung des Güterverkehrs in dem Kaufhause zu Basel.

Der Vollziehungsrath, erwägend 1) dass sowohl die Sicherheit des Handels als das Zutrauen so das Kaufhaus in Basel als Waarenniederlage genießen soll, erfordert dass die bei diesem Kaufhaus angestellten Beamteten sowohl für das ihnen anvertraute Gut als für die Nachläßigkeiten derjenigen Personen die von ihnen aus zu Empfang und Versendung bestellt worden sind verantwortlich seien;

2) dass wenn zwar Mittel vorhanden wären, diejenigen Verluste welche durch dergleichen Nachläßigkeiten entstehen würden gänzlich zu decken, dies hingegen auch einen nachtheiligen Einfluss auf die exacte Führung der Controle über die (in) diesem Kaufhaus aus- und eingehenden Güter haben könnte;

3) dass hingegen in denjenigen Fällen wo eine Waare an Platz einer andern versandt und dem Eigenthümer derselben von diesen Angestellten vergütet worden wäre, es d(a)nnzumal auch der Billigkeit angemessen ist, dass sie sich auf dem Verkaufe der an dieser statt zurückgebliebenen Waaren erholen können;

4) dass das gemeine Beste als wie die gute Ordnung des Kaufhauses erfordert, dass die darin unangesprochen gebliebenen Güter verkauft werden, 1° damit solche die sich leicht verderben nicht gänzlich verloren gehen; 2° damit dergleichen seit 20 und 30 Jahren unangesprochen gebliebene Güter nicht immer von einem Inventarium in das andere müssen getragen werden;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

1. Die bürgschaftspflichtigen Kaufhausbeamteten in Basel bleiben wie bisdahin für alle dem Kaufhause übergebenen Güter verantwortlich und werden diejenigen Formalitäten beobachten, vermittelst welchen deren Ein- und Austritt nöthigenfalls gehörig bescheinigt werden kann.

2. Diejenigen Waaren die sich seit 4 Jahren unangesprochen im Kaufhause befinden und deren Eigenthümer nicht bekannt ist; (so)d(a)nn diejenigen so sich leicht verderben, und deren Verkauf, um nicht ganz verloren zu gehen, dringend wird, können mit Einwilligung der Verwaltungskammer auf das Begehren der Kaufhausbeamteten und eine sechs Wochen vorher öffentlich gemachte Bekanntmachung und (eine) an den Thüren des Kaufhauses angeschlagene Publication hin verkauft werden. Dieser Verkauf geschieht steigerungsweise.

3. (Bei) Waaren die sich nicht verderben, und bei deren Eröffnung sich Spuren des Eigenthümers zeigen, soll man, ehe sie verkauft werden, noch während sechs Monat(en) frische Nachforschungen anstellen und erst, wenn sie innert dieser Zeit nicht rechtmäßig angesprochen worden, [dannzumal] zu ihrem Verkauf schreiten.

4. Der erlöste Betrag dieser Verkäufe soll nach Abzug der Kosten wie folgt vertheilt werden: 1° An den Eigenthümer, so sein Eigenthumsrecht (an) dem verkauften Gut innert Jahr und Tag erweisen kann; 2° an die Kaufhausbeamteten, so sie erweisen können, dass diese verkaufte Waare an Platz einer andern, die sie haben bezahlen müssen, im Kaufhaus geblieben ist.

5. Der Ertrag derjenigen Verkäufe, die in keinem der obbemeldten Fälle angesprochen worden, ist (als) verschollen (zu behandeln?), nämlich ein Drittheil zu Gunsten der bürgschaftspflichtigen Kaufhausbeamteten,

Digitized by Google

und die übrigen zwei Drittheile zu Handen der Nation, nachdem die Kaufhausgebühren darauf e(r)hoben worden sind.

6. Vorhergehende Beschlüsse über diesen Gegenstand sind und bleiben zurückgenommen.

7. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Der Entwurf ist von Roguin-Laharpe (französisch) verfasst.

149.

Bern. 1800, 24. November.

308 (VR. Prot.) p. 461—463. — 884 (Verfass.) p. 59, 60. — Bull. d. arr. etc. III. 46, 47. 48, 49. — Bull. helvét. XVI. 177. (178.)

Befehl zu gerichtlicher Verfolgung der Urheber einer aufrührischen Adresse.

Le Conseil exécutif, ayant entendu le rapport de son ministre de la Justice et Police sur un libelle intitulé *Adresse des soussignés aux autorités du canton du Léman*, par laquelle des factieux cherchent à surprendre la bonne foi des citoyens de ce canton, en leur arrachant des signatures sur un écrit dont ceux-ci sont loin d'interpréter et le sens et le but;

Considérant que les auteurs de ce libelle cherchent à avilir les autorités suprêmes de la République;

Considérant que les protestations insidieuses contre les actes éventuels du Gouvernement par lesquels ce libelle est terminé, sont également une provocation à la désobéissance,

arrête:

(1.) Les auteurs et colporteurs du libelle ci-dessus, intitulé *Adresse des soussignés aux autorités du canton du Léman*, seront recherchés, arrêtés et poursuivis juridiquement à la diligence de l'accusateur public près le tribunal de canton du Léman.

(2.) Le ministre de la Justice et Police est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Es handelt sich um eine complexe Bewegung, deren glücklicherweise überwiegende Richtung in Nr. 153 besonders dargestellt wird, die aber in dem Widerwillen gegen die „Feudalrechte" ihre Hauptwurzel hatte und Erscheinungen hervorrief, welche die Behörden zu ernsten Maßregeln nöthigten. Der vorhandene Stoff wird unter zwei Nummern vertheilt; hier kommen nur die Anfänge zur Mittheilung.

1) 20. September, VR. (bei Beginn der Sitzung). „Le cit. Glayre fait lecture d'une lettre du préfet national du Léman, qui donne connaissance du mauvais effet que produit parmi le peuple de ce canton le projet de loi dont s'occupe le Conseil législatif sur le rétablissement des dîmes et censes. Le préfet ne croit pas que cette mesure puisse être exécutée sans emploi de la force militaire étrangère. Cette lettre ne donne lieu à aucune délibération." VRProt. p. 347.

2a) 26. September, VR. (zu Beginn der Sitzung). „I. Le ministre de la Justice et de la Police se présente à la séance du C. E. et fait lecture d'une lettre du préfet national du canton Léman, qui le prévient, 1° que les délibérations du Conseil législatif sur les dîmes et censes occasionnent dans plusieurs contrées une grande fermentation et que les paysans paraissent déterminés à s'exposer à tout plutôt que de se soumettre derechef à ces charges odieuses; 2° qu'il y a eu à Morges le 24 une assemblée fort nombreuse de cultivateurs et députés de communes qui se sont engagés réciproquement à ne point obéir à une telle loi, si elle était rendue; 3° que ces symptômes insurrectionels inspirent de justes inquiétudes pour le maintien de

Digitized by Google

la tranquillité publique, et qu'il paraît nécessaire, ou que le Corps législatif ne suive pas au plan qu'il paraît s'être proposé, ou que le Gouvernement attire à lui des moyens assez puissants pour vaincre les résistances. Le préfet demande instamment de connaître la volonté du C. E. et d'obtenir des ordres précis sur la conduite qu'il doit tenir dans ces circonstances critiques.

II. Le C. E., après délibération, charge le Ministre .. de lui répondre dans le sens des points suivants. 1. Aucune loi n'a été rendue encore qui justifie les alarmes des citoyens du canton Léman. Le C. E. est actuellement occupé à peser avec calme et maturité les intérêts des citoyens et ne manquera pas de présenter avec chaleur au Corps législatif les observations auxquelles le bien général donnera lieu. 2. Ni les menaces, ni des symptômes d'insurrection partiel(le) n'engageront le pouvoir exécutif à se relâcher de l'exécution stricte des lois qui auront été prises pour le bien général de la République. 3. Le préfet national doit ne rien négliger de ce qu'il jugera propre à calmer les esprits agités et ramener les communes dans l'ordre; il est invité à rendre une publication à cet effet. 4. Le Gouvernement va s'occuper incessamment des moyens de s'entourer de la force nécessaire, pour demeurer supérieur aux efforts de la malveillance et surmonter les résistances qu'on essayerait de lui opposer." VRProt. p. 503, 504.

2b) Am 30. früh legte *Glayre* einen neuen, vermuthlich blos vertraulichen Brief des RStatthalters vor, der die geäußerten Besorgnisse wiederholte. Es wurde nun beschlossen, die Wirkung der inzwischen erlassenen Botschaft an den gg. Rath abzuwarten; (p. 555).

3 a) 8. October, Lausanne. RStatthalter Polier an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Schreiben wegen des Aufruhrs in Gelterkinden (Nr. 75, N. 13). Er habe dasselbe in die öffentlichen Blätter einrücken lassen und den Unterstatthaltern bezügliche Befehle ertheilt... 2. „Quant à l'esprit public du Léman, la tabelle générale .. adressée au ministre de la Justice ... le présente dans sa vérité, et il se réduit à ce que l'opinion des campagnes est si fortement prononcée contre les droits féodaux qu'il faut s'attendre aux plus grands malheurs, si les lois annoncées à l'occasion de celle du 15 Septembre sont définitivement décrétées. Il est aussi trop vrai de dire que l'intervention des troupes étrangères, en ramenant l'obéissance pour le moment de leur présence, à un prix qui absorbe la ressource qu'elles sont appelées à conserver à l'Etat, ne changeront (!) jamais une opinion formée dès les premiers jours de la révolution par les flatteurs du peuple et dès lors étayée et enracinée par la publicité des discours de quelques représentants sur cette matière, présentés dans certaines feuilles publiques qui ont évité de faire valoir les arguments contraires."
638, p. 299—301.

3 b) 10. November, VR. Der Finanzminister legt eine Uebersicht des Bezugs der Bodenzinsinteressen im Canton Leman vor, woraus sich zeigt dass das Geschäft offenbar vernachläßigt worden. Bevor man diesfällige Maßregeln ergreift, soll sich der Minister an die höchsten Behörden des Cantons wenden, um ihre Vorschläge zu vernehmen, und dann sein Gutachten erstatten. VRProt. p. 283.

4) 11. November, Orbe. Franz Carrard, Suppleant des Obergerichtshofs, an den Vollziehungsrath.... „Plusieurs individus du canton Léman ont reçu des avis qui portent que des malveillants, dont le foyer est à Paris, se disant agir au nom du Pays de Vaud, demandent sa réunion à la France et la présentent comme désirée de tous les partis; que notre gouvernement paraît croire qu'il y a de la réalité dans l'expression de ce vœu, et que la majorité des habitants n'est pas éloignée d'y adhérer; que dans les circonstances où se trouve la Suisse et au moment où la paix se négocie, son embarras est extrême, et que son incertitude pourrait influer sur les instructions qu'il devrait donner à son envoyé; qu'il est donc urgent de faire une adresse au Conseil exécutif, pour lui manifester le vœu général de rester Suisses et protester contre tout traité qui nous enlèverait un nom si précieux. — Je ne puis fournir aucune preuve de la réalité d'un tel projet; cependant, d'après tout ce que j'apprends, je suis porté à n'en pas douter. J'ignore encore s'il vous

Digitized by Google

donne de l'inquiétude ou de l'embarras; mais si cela était, ... vous pouvez en croire un homme qui connaît bien son canton et qui, étranger à tous les partis, désire par-dessus tout le plus grand bonheur de sa patrie. On vous trompe si l'on vous représente le canton du Léman comme disposé à se donner à la France, et si vous voulez le savoir, la plus légère insinuation de votre part vous fera bientôt connaître le vœu de la presque totalité de ses habitants, qui est de rester Suisses. — Pour que les adresses qui vous seront présentées puissent être de quelque poids, soit dans le pays, soit dehors, il faut que les autorités de chaque commune, les municipalités par exemple, commencent par les signer; mais il leur est défendu de s'occuper d'objets politiques; elles ne feront donc rien si elles ne reçoivent pas quelque autorisation indirecte des préfets ou sous-préfets pour cela. Que si elle intervient, elles s'empresseront d'en faire, et des milliers de citoyens les suivront. Toute société, tout cercle est dans le même cas et ne doit point s'occuper de politique; il pourrait même résulter un mal des signatures qui se feraient par le moyen des cercles, c'est que ceux qui n'en sont pas ne signeraient point avec eux; que par conséquent ces adresses seraient moins nombreuses et qu'on pourrait les faire envisager comme dictées par un esprit de parti. Toutes ces raisons, jointes à l'incertitude où je suis de l'état des choses, et si peut-être ce ne serait point compromettre le gouvernement que de donner trop de publicité à nos craintes, m'ont empêché jusqu'ici de signer aucune adresse; mais je suis prêt à le faire avec une foule de citoyens quand notre municipalité, qui n'attend que le plus petit signal pour cela, m'en donnera l'exemple. — Ulysse préférait Ithaque aux plus grands royaumes; nous préférons de même notre pauvre et modeste Suisse à toute grandeur étrangère, heureux .. si nous pouvons une fois y voir régner l'ordre, la paix, la tranquillité, le bonheur; alors il ne nous restera rien à désirer, et nos vœux seront satisfaits, car c'est à cela seul qu'ils se bornent. — PS. En ce moment j'apprends qu'il est arrivé une lettre de notre préfet national, où il est question des adresses susdites; je vais m'en informer et en conférer avec la municipalité, pour concourir avec elle à manifester le vœu bien prononcé de notre commune."

491, p. 241—243.

5) 12. November, VR. „Une lettre du cit. Carrard, suppléant au Tribunal suprême, dans (laquelle) il informe le Gouvernement des inquiétudes auxquelles sont en proie les bons citoyens de ce canton sur les intrigues d'un comité suisse établi à Paris pour procurer la réunion du Léman à la France, est mise ad acta."

VRProt. p. 292.

6) 13. November, VR. Verlesung einer Zuschrift des RStatthalters von Leman, die Bericht gibt über die Stimmung seines Cantons wegen der geforderten Zahlung der Grundzinse, der 3‰ Auflage für den Unterhalt der frz. Armee, der Grundsteuer und der Loskaufszinse, wozu noch Gerüchte über baldige Vereinigung des Cantons mit Frankreich kommen. VRProt. p. 300, 301.

7) Die das Land durchbrausende Bewegung wurde nun Gegenstand der Tagespresse; zu bemerken sind namentlich Artikel im Bull. helvét. XVI: Circa 13. Nov. erklärt ein Anonymus die Adressensammlung gegen die Trennung von der Schweiz als unnütz (p. 89, 90); am 16. behauptet N. Lefort in Lausanne, der als Förderer der Umtriebe für Vereinigung mit Frankreich bezeichnet worden, diese Angabe sei bloße Verleumdung (p. 105—6); dann äußert sich jemand indirect abschätzig über jene Adressen, indem er dafür hält, es seien wesentlich Interessen von Wein- und Korn-Consumenten im Spiel, (p. 114—15); etliche Tage später vertheidigt sich Lefort gegen einen Artikel des Nouvell. vaudois; (p. 147). — Vgl. N. 12.

8) (c. M. November.) *Adresse des soussignés aux autorités du canton Léman.* (Corpus delicti.) „La crainte de notre réunion à la République française est aujourd'hui le mot d'ordre des ennemis de notre révolution; cette crainte, vrai ou feinte, leur a fait naître l'idée d'en tirer parti pour consolider le gouvernement et lui faire connaître à quel point il peut hasarder ses entreprises contre la liberté. Tout est donc en rumeur dans cet instant; les adresse(s) fourmillent, les émissaires de vœux pour conserver le nom de Suisse sont répandus à profusion; mais ce qu'il y a d'étrange dans tout cela, c'est que les sollicitations des agents sub-

Digitized by Google

alternes du Gouvernement se dirigent de manière à noter une partie des citoyens comme partisans de cette réunion qu'on paraît tant redouter, partie à laquelle on ne propose aucune souscription et dont le silence sera interprété défavorablement. — Nous, tous membres des communes du canton du Léman en Helvétie, voulons aussi émettre notre vœu; nous voulons aussi en consigner l'acte authentique entre les mains des trois premières autorités de notre canton, que seules nous pouvons envisager comme constitutionnelles. — Oui, nous le jurons à la face de l'Être suprême; oui, nous en attestons l'univers; oui, nous le déclarons sincèrement et avec vérité à tous nos concitoyens: Le nom de Suisse fut toujours celui que nous chérîmes; perdre cette qualité nous serait infiniment douloureux; nous signons le vœu de le conserver et nous le scellerons de notre sang. Si le nom de Suisse doit être celui que doit porter un peuple libre et indépendant; si ce peuple doit être régi par une constitution basée sur les principes de l'égalité et de la liberté; si ce peuple ne doit jamais avoir sous les yeux l'odieux spectacle d'un régime arbitraire et contraire à la constitution qu'il a jurée; si ce peuple est assuré que les magistratures quelconques ne deviendront point l'apanage d'un certain nombre de familles, contradictoirement à ses droits, qui lui en donnent l'éligibilité indirecte; si ce peuple, balloté par des factions, ne voit pas des lois fondées sur les grands principes de son état politique tout-à-coup bouleversé, pour faire place à des arrêtés basés sur des principes absolument différents et qui sembleraient provoquer cette réunion; si, enfin et sur toutes choses, ce peuple, auquel on a promis si solemnellement l'abolition des censes, des dîmes et de toutes autres droitures féodales, qui tiennent de la barbarie et de l'esclavage, vient à jouir avec certitude de ces avantages et qu'à cet effet tous les titres qui les constituent soient lacérés et anéantis, sauf à indemniser les propriétaires par la vente des domaines nationaux, alors, nous le jurons, nous sommes Suisses et nous ne cesserons de l'être qu'avec l'existence. Salut et considération." — (*Druckblatt*, das zur Sammlung von Unterschriften bestimmt war.) **884**, p. 55.

9) 21. November, VR. Der Justizminister legt eine gedruckte Adresse vor, die im Canton Leman verbreitet wird und die Wirkung der gegen die Vereinigung mit Frankreich gerichteten zerstören soll; er hebt darin aufrührische Ausdrücke hervor und beantragt, gegen die Urheber mit Strenge einzuschreiten und das Volk durch eine Proclamation vor den ihm gestellten Fallen zu warnen. Diese Vorschläge werden gebilligt und der Minister beauftragt, sowohl einen Beschluss als ein Proclam zu entwerfen, beides mit besonderer Sorgfalt. VRProt. p. 416, 417. — **884**, p. (49, 50.) 53.

10) 21. November. RStatthalter Polier an den Vollziehungsrath. Einsendung einer Adresse aus Aubonne ... „Il est trop évident que la généralité du canton signerait cette adresse, si des agitateurs (toujours les mêmes) ne se plaçaient entre le gouvernement et le peuple des campagnes, en présentant les lois sur les droits féodaux comme des actes de tyrannie et les adresses de dévouement à l'Helvétie comme un leurre des soi-disants aristocrates, pour conduire le peuple par un tel engagement à acquitter ces droits. L'adresse projetée dont je vous ai envoyé un exemplaire imprimé qui était destiné à la commune de Monnaz, est un des résultats de cette tactique des ennemis du gouvernement, et il n'est pas douteux qu'en liant ainsi l'intérêt matériel de l'agriculteur à leurs idées et à leur cause, ils acquièrent une force et un ascendant qui remplacent malheureusement la méfiance et l'animadversion qu'ils inspiraient." **491**, p. 263, 264.

11) (24. November). „*Proclamation* pour les habitants du canton Léman. — Une circulaire se répand parmi vous, ayant pour titre *Adresse des soussignés aux autorités du canton du Léman*. Elle est présentée à votre crédulité et à votre bonne foi comme un mode de ralliement contre la réunion adroitement supposée du canton Léman à la République française, tandis qu'elle voile insidieusement l'insinuation anarchique de ne reconnaître pour constitutionnelles que les seules trois autorités du canton Léman, et par ce moyen vous arracher un vœu contraire à vos principes et à vos véritables sentiments. — Mettre un terme à ces menées perfides et désorganisatoires est dans le devoir d'un gouvernement fort de ses principes et de

Digitized by Google

ses moyens de répression. Les ordres les plus stricts sont donnés pour la recherche et la punition des auteurs d'un tel délit. — Le pouvoir exécutif assurera le triomphe des lois par la justice, et la tranquillité publique par sa fermeté. Que tous les bons citoyens, que tous les sages républicains se rallient autour (de) lui pour rendre impuissants les efforts de la malveillance et pour concourir d'un commun accord au bonheur public. — Vous faire connaître les dangers d'une telle surprise c'est être assuré de son impuissance. Vous éloignerez de vous les mesures de rigueur que le Gouvernement est décidé à employer contre ceux qui seraient sourds à sa voix paternelle."

Die Vorlagen des Ministers wurden laut Prot. redactionell einigermaßen abgeändert; richtiger ist es zu sagen, dass die erste Hälfte der Vorlage durch einen von *Savary* geschriebenen Aufsatz *ersetzt* und die zweite *gestrichen* wurde; (Bd. 864, p. 61, 62).

12) c. 24. November. „Questions et solutions"; acht Sätze von Dr. Chollet, über die Adressenbewegung, von dem Standpunkt aus, dass kein Bedürfnis bestehe, solche Erklärungen abzugeben; (Bull. helv. XVI. 170—71). Ebendort (p. 171—73; 178—79) eine neue Erörterung des Vereinigungswunsches, mit Erwiderung von Ausfällen des Nouvell. Vaud.

13) 29. November (früh?), Lausanne. Publication des RStatthalters betreffend die verpönte Adresse: Aufforderung zu Abstandserklärungen, etc. (Wie es scheint, in Eile gefertigt und als *Supplement* — zu Nr. 25 des Bull. helv. XVI — gedruckt.)

14) 29. November, Ecublens. Erklärung von 64 Bürgern an den Unterstatthalter. „Les soussignés, invités par vos ordres à se (r)étracter de la pétition qu'ils ont signée, adressée aux autorités constitutionnelles du canton, [ils] ont jugé nécessaire de vous communiquer les inquiétudes qui les ont fait refuser la (r)étraction. — La constitution, que nous avons jurée (de) défendre et maintenir, n'a pas été observée par les premières autorités nationales; ils (!) ont fait des changements dans leur sein, sans en (avoir) demandé préalablement le consentement du peuple souverain, selon le vœu de la constitution. Ce changement nous causa des inquiétudes. Cependant, par les proclamations des nouvelles autorités ils (!) annoncèrent au peuple une nouvelle constitution, dont les principes fondamentaux serai(en)t la souveraineté du peuple, l'égalité de droit, une représentation nationale démocratique, qui lui serait présentée dans peu. Nous avons attendu cette constitution; mais elle ne paraît point. Dès là la loi sur le rachat des droits féodaux a paru; il nous a consterné(s), en réfléchissant que ce rachat allait ruiner tous les agriculteurs des pays où ces droits étaient en usage. Il nous paraît d'ailleurs une injustice criante de faire racheter des impositions (dont) la majeure partie a été établie par le fanatisme et la terreur, pour en constituer de nouvelles. On nous dira que cet (c'est! ce sont) des dettes qu'il est juste de payer. Qu'on nous montre le(s) titre(s) primitif(s) de ces dettes; alors on pourrait faire juger sur leur valeur. Mais on dira: les particuliers, qui étaient garantis par la loi de ces droits féodaux; une partie serait ruiné(e), s'il n'en était pas indemnis(é); nous n'opposons (!) pas à l'indemnisation, au contraire, nous approuvons fortement qu'il(s) le soient par des biens nationaux, et c'est le seul moyen possible; nous allons le démontrer par la situation de cette commune. Nous croyons que les communes environnantes, composée(s) d'agriculteur(s), ne diffère pas de beaucoup. Quant aux moyens, cette commune est composée d'environ nonante demeure(s) à feu; de ces nonante famille(s) il n'y en a pas davantage (!) de huit (qui) aient assez de grains pour leur consommation, y compris (celle?) des fermiers. Tous (sont) surchargés de dettes, excepté 8 à 9 familles. Les deux tiers sont obligés d'acheter le grain d'ici à la moisson, une grande partie toute l'année; quelques pauvres setiers de vin qu'on y ramasse (sont) employ(és) au payement des intérêts qu'ils doivent; à une grande partie il ne leur suffit pas; il faut qu'ils travaillent au journalier pour y su(b)venir; dans ces temps inqu(i)et(s) et l'année si médiocre les pauvres manouvriers trouvent peu à travailler. Dans ces temps critiques on veu(t) faire payer la cen(s)e de trois années arriérées,

Digitized by Google

en sortant de payer le trois pour mille, en ayant déjà payé deux fois le un, à la veille encore de payer le deux pour l'impôt territorial, à quoi chacun s'efforcera de satisfaire. Les exécutions militaires avec lesquelles on nous menace, finirai(en)t à enlever toute subsistance aux agriculteurs. Ils ne pourront plus payer les (deux?) pour mille; il faudra nécessairement que la République les assiste, ou ils seront contraints d'honnêtes cultivateurs à devenir voleurs, pressés par la faim. Quel désordre, quelle consternation, quel désespoir! — La chambre administrative, dira-t-on, en fera excepter les pauvres. De vingt il n'y en aurait qu'un à (!) deux, qui pû(t) payer à cause de leurs économies et du retranchement dans leur nécessaire, il pourrait être à même de payer (?), ceux-là seul(s) seront obligés de le faire, et les autres affranchis; quelle justice! — Les soussignés se résument à dire qu'ils désirent fort une nouvelle constitution acceptée par le peuple, si longtemps promise sans réalisations, sous les formes démocratiques et représentatives, dans laquelle il y (!) soit prononcé l'interdiction des droits féodaux promise au peuple par des imprimés au commencement de la révolution, au vu et su de l'assemblée des représentants provisoires du Léman, sans empêchement de cette autorité alors souveraine. Salut et respect." 864, p. 75—77.

Verfasser scheint ein J. S. *Clerc* zu sein. Die Ausfertigung zeigt viele Fehler die hier nicht einmal angedeutet, sondern stillschweigend berichtigt sind. — Die meisten Unterschriften fallen auf die Namen Clerc, *Ducret*, Grand, *Jacquenoud*, *Masson* und *Musy*.

150.

Bern. 1800, 26. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 529—30. 545. 605—6. 638. — 406 (Ges. u. Decr.) Nr. 288. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 156. — Bull. d. lois & d. V. 154, 155. N. schw. Republ. III. 761. 821; 823–24.

Errichtung von Grenadier-Compagnien in der leichten Infanterie, behufs Auszeichnung tüchtiger Soldaten.

Der gesetzgebende Rath, nach angehörter Botschaft des Vollziehungsraths vom 5. dies und auf den Bericht der Militärcommission;

In Erwägung dass es wichtig ist, in jedem Truppencorps die verdienstvollen Soldaten aufzumuntern, zu belohnen und dadurch den militärischen Geist zu beleben;

In Erwägung dass solches am besten durch Auszeichnung und Beförderung in einer (?) auserlesenen Compagnie erzielt werden kann,

verordnet:

1. In jedem Bataillon leichter Infanterie wird aus den durch gute Sitten, Mannszucht und Tapferkeit ausgezeichneten Soldaten eine Grenadier-Compagnie gebildet.

2. Diese genießt die gleiche Besoldung und Vorrechte wie die Grenadiers bei der Linien-Infanterie.

3. Dem Vollziehungsrath ist überlassen, die Auszeichnung in Achselbändern oder Hüten zu bestimmen.

1) 5. November, VR. Auf Antrag des Kriegsministers, und mit einiger Abänderung seines Entwurfes, wird an den gg. Rath folgende Botschaft erlassen: „BB. GG. Die wahren Mittel, die Seele des Militärs zu der Würde zu erheben, welche diesen Stand besonders auszeichnen soll, sind unstreitig Ehrbegierde und

Digitized by Google

Nacheiferung. Diesem Grundsatze gemäß verordnete das Gesetz v. 5. Sept. 1799, dass in jedem Bataillon der Linien-Infanterie eine Compagnie Grenadiers errichtet werde. Diese Truppe ist die Auswahl des Corps, und jeder gute Soldat sucht durch (gutes?) Betragen und Muth die Gunst der Aufnahme in dieselbe zu verdienen. Der Vollziehungsrath sieht mit Bedauern dass diese zum Besten des Dienstes so vortheilhafte Anordnung bei der Bildung der leichten Infanterie außer Acht geblieben ist, und überzeugt von der Wichtigkeit, auch dieser Truppe sowohl den so nöthigen militärischen Geist einzuflößen, als auch den Ehrgeiz ihrer Individuen anzufachen und sie durch die Aussicht, in eine ausgewählte und ausgezeichnete Compagnie kommen zu können, mit edler Nacheiferung zu beleben, schlägt Ihnen .. der VR. vor, durch einen dem Gesetz v. 5. Sept. 1799 anzuhängenden Artikel zu beschließen, dass den Bataillonen der leichten Infanterie eine Compagnie Carabiniers, mit dem Solde welcher den Grenadiers der Linienbataillone zukömmt, bewilligt sein soll."

VRProt. p. 125, 126. — 178, p. 47, 48. — Republ. III. 728.

2) 8. November, gg. R. Eingang der Botschaft. Sie wird an die Militärcommission gewiesen.

3 a) 13. November, gg. R. Vorlage eines Gutachtens. Für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

3 b) 24. Nov., ebd. Zweite Verlesung des Entwurfs und Annahme. — Expedirt am 26.

151.

Bern. 1800, 26. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 606—9. 638. — 80 (dgl.) p. 322—28. 336. 343—44. 352. — 81 (dgl.) p. 105—6. — 406 (Ges. u. D.) Nr. 289. — 409 (dgl.) Nr. 372. 378. 410 (dgl.) Nr. 410. — 411 (dgl.) Nr. 461. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 151—53. (285, 286. 290, 291. 331, 332. 429—30.)
Bull. d. lois & d. V. 149—151. (283, 284. 289, 290. 331. 424.) — N. schw. Republ. III. 823—24; 827—28; 831. IV. 1250; 1252—53. 1281—82. V. 138.

Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Oberland.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 26. Augstmonat letzthin und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zufolge des Decrets vom 10. April 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll,

beschließt:

Im Canton Oberland können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat 1800 zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District Thun:*

Schlossreben: Zügelin, 5/8 Juchart Reben;

Klosterreben: Spittels Boden, 1/4 Juch. Wiesen und 3/4 Juch. Reben,
Hofstetten-Zelg, 3/4 Juch. Acker und 5/8 Juch. Reben,
Weyenegg, 1/2 Juchart Reben,
Schlangern, 1/2 Juchart Reben;

Stiftreben: Heuniberg (?), 1/2 Juchart Reben,
Breitenfeld, 2 Häuser, 3 Scheunen, 1 Speicher, 5 3/4 Juch. Wiesen, 5/8 Juch. Acker und 2 1/5 Juch. Reben,
Gärtli, 5/8 Juch. Wiesen, 1/8 Juch. Acker und 5/8 Juch. Reben,

Digitized by Google

Haberzelg, 1/2 Juch. Wiesen und 1/2 Juch. Reben,
Speicherten, 1/4 Juch. Acker und 1/8 Juch. Reben;
Klösterligüter: Stotzigen Acker, 1/2 Juch. Wiesen und 1/2 Juch. Reben;
Schlossgüter: Das Schloss Oberhofen, mit Nebengebäuden und Garten,
Das Pintenschenkhaus,
Fintlint, eine Scheune mit 6 Juch. Wiesen. } 12000 Frk. (26. VI.)

(2.) *Im District Unterseen:*

Schlossgüter: Das Schloss Unterseen, mit Nebengebäuden und Garten,
Das Hofstättli, eine Scheune, 1 Holzschopf und 1/2 Juch. Wiesen,
Das Inseli, 1 Juch. Wiesen,
Der Trommer, 1 3/4 Juch. Wiesen,
Das Mösli, 3/4 Juch. Wiesen.

(3.) *Im District Interlachen:*

Schlossgüter: Grubi, 4 3/4 Juch. Mattland *): — 450 Frk. (20. IV.) + ...
Hagmatt, 15 5/8 Juch. Wiesen, (mit einer Scheune), — 8500 Frk. (26. III.)
Fächlimatt, 4 5/8 Juch. Mattland — 5315 Frk. (26. III.)

(4.) *Im District Frutigen:*

Das Schloss Tellenburg.

(5.) *Im District Niedersimmenthal:*

Das Schloss Wimmis,
Das Brodhäusi, nebst Scheune, Garten und 2 Juch. Wiesen, (und Pintenschenkrecht) — 10254 Frk. (28. III.)

(6.) *Im District Obersimmenthal:*

Schlossgüter: Pintenschenkhäusi, nebst Garten,
Baumgarten, 1/4 Juch. Mattland,
Stadelmätteli, 1 5/8 Juch. Mattland,
Schlegelholzmoos, 1 Scheune und 10 Juch. Mattland,
Wolfrey, 1 Scheune und 4 3/4 Juch. Wiesen.

(7.) *Im District Saanen:*

Das Galgenmätteli, 1 Scheune und 3 Jucharten Wiesen.

Wegen des Zusammenhangs mit Nr. 116 sind folgende Acten anzureihen:

1 a) 1801, 6. Januar, Interlaken. Gesuch von fünf (Notablen) an den Vollziehungsrath. Vorstellung der unsichern Lage Helvetiens und des großen Geldmangels, wodurch der allgemeine Wunsch erweckt werde, dass die Staatsgüter, die letzte Hülfsquelle der Republik, nicht jetzt, sondern erst nach dem Frieden und Einführung einer „stablen" Verfassung veräußert werden möchten, und für die Zahlung der Gehaltsrückstände auf anderem Weg gesorgt oder ein Aufschub verfügt werde; Versicherung dass reine Absichten diesem Begehren zu Grunde liegen, und Ansuchen, die geschehenen Verkaufsausschreibungen zu widerrufen. — Unterzeichnet: Chr. *Michel*, w. Repräsentant; Peter *Sterchi*, DStatthalter v. Unterseen; Chr. *Gehret*, Gerichtsschr. zu Interlaken; *Balmer*, Gerichtspräs. z. Interlaken; Peter *Mühlimann*, Statthalter. 697, p. 195—96.

*) Am 20. April wurde nur ein Stück von 18475 QFuß veräußert.

Digitized by Google

1 b) 12. Januar. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf Euern Bericht über die von mehrern Bürgern und meistens von Beamteten des Cantons Oberland unterschriebene Vorstellung gegen den Verkauf der Nationalgüter eröffnet Euch der VR. dass ihm dieser Schritt von Beamteten der vollziehenden Gewalt gegen ein bestehendes Gesetz, dem sie vorzüglich Gehorsam zu bezeigen und (von) Amts wegen zu verschaffen verpflichtet sind, allerdings sehr auffallend sein mußte. Ihr seid demnach beauftragt, die Unterschriebenen durch den Cantonsstatthalter zur Ordnung zu weisen und diesen besonders aufzufordern, darauf zu wachen dass seine Unterbeamteten, statt gegen die Gesetze zu protestiren, dieselben genau vollziehen, oder diejenigen unter ihnen die eines andern Sinnes seien von ihrem Amte zu entlassen." VRProt. p. 228, 229. — 697, p. (197—99) 201.

2) 13. Januar, VR. Der RStatthalter von Oberland sendet zwei Flugschriften, welche den Verkauf von Nationalgütern bekämpfen; sie sind betitelt: „Freundschaftliche Warnung an die Schweizer" und „Aufruf an alle biedere Schweizer". Sie werden dem Justizminister zugestellt, der geeignete Maßregeln treffen soll. VRProt. p. 252. — 645, p. (161.) 165.

Am 16. wurde ein Exemplar auch von dem Minister des Innern vorgelegt.

152.

Bern. 1800, 29. November.

79 (Gg. R. Prot.) p. 643—45. 651. — 80 (dgl.) p. 324—25. 336. — 81 (dgl.) p. 233—34. 242. — 408 (Ges. u. D.) Nr. 292. — 409 (dgl.) Nr. 373. 374. 410 (dgl.) Nr. 443. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 157, 158. (282—284. 376.) — Bull. d. lois & d. V. 156, 157. (281, 282. 286. 373—74.) N. schw. Republ. III. 841. IV. 1253—54.

Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Lucern.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 22. Herbstmonat letzthin und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zufolge des Decrets vom 10. April 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll,

beschließt:

Im Canton Lucern können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat 1800 zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District Münster:*

Die Amtsschreiberei, (mit Holzschopf, Waschhaus, Stallung und 14 Juch. Mattland) — 8810 Frk. (26. III.)

(2.) *Im District Lucern:*

Das Pfisterhaus zu Kriens.

(3.) *Im District Willisau:*

Die Landvogtei zu Willisau,
Die Stadtschreiberei allda.

(4.) *Im District Sempach:*

Die Seevogtei zu Sempach *), — 10245 Frk. (26. III.)

*) Im Bestätigungsbeschluss specificirt: (1) Haus, Waschhaus, Schweinstall, Baumgarten, Hanfgarten, 7 Juch. Wiesen nebst Scheune; (2) 7 Juch. Wiesen nebst Scheune.

Digitized by Google

(5.) *Im District Altishofen:*

Das Schloss Wiken nebst Gütern *), — 19600 Frk. (20. V.)
Die Hochwache.

27. November, gg. R. Die Vorlage der Finanzcommission wird sofort in Berathung gezogen und angenommen. — Am 29. Bereinigung und Expedition.

153.

Bern. 1800, November und December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 609—10. 651. 654. 664. 676. — 178 (Botsch.) — 241 (Bittschr.). — 491 (Allg.). — 308, 309 (VRProt.). N. schw. Republ. III. 831. 864. 866. 899.

Verhandlungen der Oberbehörden über Adressen aus dem Canton Leman zur Bezeugung der Anhänglichkeit an die helvetische Republik.

Es wird auf Nr. 149 verwiesen und im Uebrigen zur Ergänzung des hier folgenden Details bemerkt, dass die Zahl der vorhandenen Erklärungen weit über hundert geht und die Unterschriften sich auf reichlich 10,000 summiren dürften. Das Gros derselben findet sich in Bd. 178, der allein 103 Stücke enthält.

1 a) 8. bis 14. November. Adressen (19) von Gemeinden und frei vereinigten Bürgern des Cantons Leman an den Vollziehungsrath, den Wunsch bezeugend von der Schweiz nicht getrennt zu werden; (einige Exemplare gleichlautend, selbst von der gleichen Hand geschrieben; aus Lausanne vier Stücke mit zahlreichen Unterschriften, etc.). 178, p. 197—266.

1 b) 9. bis 21. Nov. (24) weitere Adressen von Gemeinden, z. Th. gleichlautend, mit mehrern tausend Unterschriften ... ib. p. 295—405.

2) 11. November, Lutry. UStatthalter Gay an den RStatthalter. „C. Pr. Les agitateurs et les malveillants ne se lasseront-ils donc jamais de machiner notre perte et notre ruine? Parviendront-ils par leurs manœuvres et leurs opérations ténébreuses à nous précipiter dans l'abîme? Espérons que non; la bonne et divine Providence veille sur nous. Déjà j'aperçois des craintes salutaires chez les honnêtes gens, et disons-le avec des cœurs pleins de reconnaissance, la masse, la grande majorité des individus est bonne; tous ensemble ils vont faire entendre et prononcer fortement et énergiquement leur vœu pour vivre et mourir Suisses, titre simple, mais précieux; il rappelle la franchise, la moralité, la probité, la valeur et toutes les vertus qui honorèrent nos pères. Oui, citoyen Préfet, des déclarations et protestations bien formelles et bien fortes, n'en doutez pas, vont être adressées au gouvernement, contre toute atteinte à notre indépendance et à notre bonheur; elles lui démontreront puissamment et de la manière la plus éclatante l'inviolabilité de l'attachement des habitants de votre canton à la Suisse helvétique. En attendant que ces actes authentiques partent de ce district, qu'il me soit permis de vous assurer, en réponse à votre lettre du 9, que d'après les rapports multipliés que j'ai reçus en divers temps et singulièrement dans les circonstances présentes, les ressortissants de La Vaux regretteraient moins la perte de tout ce qu'ils possèdent, de leurs biens et de leur vie, que celle du glorieux nom de Suisse, quel que puisse être l'échange qu'on voudrait leur offrir. On peut juger par là de quoi ils sont capables pour maintenir et faire respecter leurs droits. Que celui ou ceux qui osent proposer des demandes en séparation ne s'approchent jamais ni d'eux ni de leurs demeures, ils courraient

*) Specification (20. Mai): Schloss mit Nebengebäuden, 9 Juch. Mattland, 15½ Juch. Weidland, 23¼ Juch. Waldboden; in der Hochwacht ein Haus, Scheune, 10¾ Juch. Land; im Dorf W. ein Haus, Scheune, Speicher, Hanfgarten, 3 Juch. Mattland.

Digitized by Google

les plus grands dangers. — Je vous devais .. cette information; je la devais au Gouvernement par votre organe. J'aurais voulu pouvoir l'exprimer en termes plus significatifs, elle eût été plus vraie. Je vous prie de vouloir, en la transmettant, faire mention de mes sentiments et de mon dévouement pour la Suisse helvétique. Salut et respect." 178, p. 191—193 (Copie).

3a) 12. November. Das Districtsgericht von Lausanne an den gg. Rath und an den Vollziehungsrath. „Le bruit sourd qui s'est répandu sur la séparation du canton Léman du reste de la Suisse, a porté l'affliction dans le cœur de tous ses habitants et a provoqué les protestations de toutes les âmes honnêtes contre une entreprise qui nous réduirait au désespoir. Quelque pénibles que soient les événements actuels, ils ne peuvent nous détacher d'une patrie que nous aimons et pour laquelle nous ferons les derniers efforts. Nos mœurs simples, notre goût pour la tranquillité et l'espérance d'obtenir bientôt une constitution assortie à nos besoins, nous font préférer par-dessus tout l'avantage d'appartenir à un pays auquel nous sommes attachés par sentiment autant que par habitude, et nous ne reconnaissons point pour nos compatriotes quiconque oserait manifester une autre profession de foi. Recevez donc, citoyens Législateurs, au nom de la nation que vous représentez, notre déclaration franche, libre, sincère, que nous voulons rester Suisses et qu'aucun sacrifice ne nous coûtera pour rester unis à notre patrie. Nous le jurons à Dieu, nous le jurons à nos compatriotes, à l'univers entier, on nous arrachera la vie avant le nom que nous portons." — (Zwei Unterschriften.) 178, p. 163.

3b) Eine ähnliche Zuschrift richteten die Municipalität und die Gemeindskammer von *Moudon* an den VR. (10. Nov.); 17 Unterschriften. ib. p. 165.

4) 12. November. RStatthalter Polier an den Vollziehungsrath. Die Gemeinde Moudon und das Districtsgericht von Lausanne erklären (in Beilagen) feierlich ihre Anhänglichkeit an die helvetische Republik und wünschen dass auch der gg. Rath davon benachrichtigt werde. 491, p. 239.

Es folgt eine Reihe ähnlicher Anzeigen resp. Sendungen. — Am 15. bemerkt Polier, es würden $^{99}/_{100}$ unterzeichnen, wenn nicht Verstimmung über die mehrfachen Lasten vorhanden wäre (p. 249).

5) 12. November, Yverdon. Adresse von 222 Bürgern an die Gesetzgebung. „La municipalité d'Yverdon ne peut vous dissimuler plus longtemps l'effroi qu'éprouvent tous ses ressortissants au bruit sourd qu'on affecte de répandre de la prochaine réunion du canton du Léman à la France. Elle se rend auprès de vous leur organe, et ce sont eux qui dans cette désastreuse perspective implorent solennellement aujourd'hui votre aide pour y échapper. Nés Suisses, fiers de ce nom, que nos ancêtres ont si longtemps honoré; jaloux de le conserver avec l'antique indépendance que trois siècles en ont rendu le synonyme, aucun sacrifice ne leur coûtera dans ce but. La prospérité nationale est pour eux attachée à l'intégrité et à l'indivisibilité de l'Helvétie. Ils en font dépendre leur repos, leur bonheur et leur gloire et protestent à la face de l'Europe contre toute violence qui dissoudrait ou démembrerait la patrie. L'estime qu'ils font d'ailleurs de tous leurs concitoyens les assure qu'il n'en est point dont ce ne soit aussi là le premier vœu. Qu'on les interroge, qu'on les rassemble! C'est avec leur sang qu'ils en signeront l'expression et qu'ils démentiront de la sorte les ennemis atroces et cachés qui osent leur en supposer un autre. La municipalité d'Yverdon souscrit à cette authentique déclaration, en vous la transmettant, et vous offre, citoyens Législateurs, ses plus respectueuses salutations." — (Die Mitglieder der Behörde unterzeichneten sichtlich zuerst.) 241, p. 321—325.

6) 14. November. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „BB. GG. Der RStatthalter des Cantons Leman übersandte dem VR. die hier angeschlossenen, auch an Sie gerichteten Zuschriften der Gemeinde von Milden und des Districtsgerichtes von Lausanne, welche beide, sehr beunruhigt durch die von Argsinn erzeugten und verbreiteten Gerüchte, dass Bürger vom Ct. Leman dessen Trennung vom gemeinschaftlichen Vaterlande zu bewirken suchen, sich verpflichtet und aufgefordert glauben, ihre patriotischen Gesinnungen und Wünsche,

Digitized by Google

mit der helvetischen Republik aufs engste vereinigt zu bleiben, öffentlich an den Tag zu legen. So wenig jene Gerüchte, die ganz grundlos (?) und wahrscheinlich das Werk einiger Ruhestörer sind, Aufmerksamkeit verdienen, so schätzbar sind dem VR. diese Beweise von vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit, wodurch allein, wenn sie die gemeinsame gute Sache zum Grund und Zwecke haben, jener glückliche Verein (!) denkbar ist, auf den das Wohl des helvetischen Freistaates gegründet werden soll. Ohne Zweifel werden Sie .. diese Gesinnungen mit dem VR. (theilen?) und wie er diese Zuschriften mit dem ganzen Beifall aufnehmen, den sie verdienen." VRProt. p. 324, 325. — 178, p. 161, 162. — 491, p. 245, 246.

7) 17. November, VR. Sechs Adressen aus Lausanne, Ouchy, Goumoëns la ville etc., die feierlich den Wunsch bezeugen, das Schicksal Helvetiens zu theilen, werden an den gg. Rath gesandt und zu gebührender Aufnahme empfohlen ... VRProt. p. 351.

Die Ausfertigung der Botschaft spricht von *zwanzig* Zuschriften (Bd. 178, p. 189; Bd. 491, p. 253).

8) 17. Nov., gg. R. Eingang von Adressen aus Moudon und Lausanne. An den VR. wird darüber folgende Botschaft gerichtet: „Mit wahrem Vergnügen hat der gg. Rath die Zuschriften der Gemeinde Milden und des Districtsgerichts Lausanne im Canton Leman empfangen und angehört, in welchen sie ihre vaterländischen Gesinnungen, Wünsche und Willen, der helvetischen Republik einverleibt zu bleiben, gegen einige arglistige Gerüchte öffentlich an den Tag legen. Er verdankt Ihnen, Bürger Vollziehungsräthe, die Mittheilung dieser Actenstücke und wünscht dass sein Wohlgefallen darüber den unterzeichneten Bürgern und Behörden ebenso öffentlich bekannt würde; denn so wenig Aufmerksamkeit jene grundlosen, von Ruhestörern verbreiteten Gerüchte [nur] verdienen, so schätzbar ist doch auch dem gg. Rath dieser laute Wunsch fortdauernder Vereinigung. Bei der Allgemeinheit solcher Beweise vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit würde nicht nur jeder unselige Zwist unter Brüdern bald gänzlich verschwinden, sondern auch alle auf das Wohl der Bürger allein abzweckenden Arbeiten der Regierung um vieles erleichtert werden."

Prot. p. 558—59. — 459, Nr. 234. — Republ. III. 777.

9) 19. November, gg. R. Der VR. sendet 20 Zuschriften von lemanischen Gemeinden, welche den Entschluss bezeugen, mit der Schweiz vereinigt zu bleiben ... „Mit Vergnügen verordnet der gg. Rath die Verzeichnung dieser Behörden und Bürger in seinem Protokolle und die Niederlegung dieser Aeußerung ihrer vaterländischen Gesinnungen in seine Kanzlei." (Folgt Aufzählung.) Prot. p. 577—78. — Republ. III. 788—89.

Dem VR. wurde die getroffene Verfügung angezeigt: Bd. 459, Nr. 237. (Ebd. vgl. Nr. 242. 243. 247. 253. 255.)

10) 20. November, VR. 1. „Le préfet national du canton du Léman transmet par une lettre en date du 17 de ce mois (une) adresse de 369 citoyens de la commune de Vevey, par laquelle ils témoignent leur inviolable attachement à leur patrie et leurs vœux d'y rester unis. Par trois autres lettres le même préfet transmet des adresses dans le même sens des communes d'Yverdon, Grandson, Lieu, Thiérens, Dompierre, Champtaurat (?), Syens, Neyroux, Aubonne, Orbe, Valeyres, Bofflens, Sergey, Vallorbes, Monthérand, Jouxtens, Mezery, Cheseaux, Mont, Romanel et de plusieurs citoyens de Lausanne." 2. Mittheilung an den gesetzgebenden Rath ... VRProt. p. 410, 411. — 178, p. 298. — 491, p. 265.

11 a) 20. November, Chateaux d'Oex. Adresse an die Gesetzgeber: Kundgebung einmüthiger Anhänglichkeit an die Schweiz ... (Text von V. D. *Byrde*, Districtsrichter, geschrieben? — 228 Unterschriften.)

241, p. 349—353.

11 b) 21. Nov. Aehnliche Adresse der Municipalität von Rossiniere. (Blos 2 Unterschriften.) p. 357.

11 c) 23. Nov. Gleichartige Erklärung der Behörden von Roche, D. Aigle, (mit anderem Text).

p. 359, 360.

Hiezu eine andere Ausfertigung, mit 130 Unterschriften; (p. 365—368).

Digitized by Google

12) 24. November, VR. 1. Zwei Adressen aus Payerne versichern die Regierung der standhaftesten Anhänglichkeit an die helvetische Republik. 2. Der RStatthalter von Leman sendet sieben ähnliche Adressen der Gemeinden Granges, Clees, Bussy, Bursins, Boulens, Marcheranges und Combremont le grand ein. Alle diese Zuschriften werden dem gg. Rathe mitgetheilt ... VRProt. p. 476, 477. — 178, p. 433. — 491, p. 269.

13) 24. November, gg. R. Der Vollziehungsrath sendet 24 Adressen aus dem Canton Leman. Auch diese Mittheilung wird ihm verdankt.

14) 26. November, VR. Der RStatthalter von Leman sendet weitere Adressen ein, welche den Wunsch bezeugen, dass der Canton mit der helvetischen Republik vereinigt bleibe, und zwar von den Gemeinden Bottens, Fey, Polier le grand, Giez, Brenles und 113 Bürgern von Echallens. Auch diese werden mit Zeichen des Beifalls den Gesetzgebern übermittelt. VRProt. p. 506, 509. — 178, p. 477. — 491, p. 281.

15 a) 28. November, VR. 1. Eingang einer Adresse von 137 Bürgern von Payerne und Umgegend, die ihre feste Anhänglichkeit an die Republik erklären. 2. Neue Sendung gleichartiger Adressen aus dem Canton Leman: von 32 Gemeinden in verschiedenen Districten ... Auch diese werden den Gesetzgebern übermacht. VRProt. p. 538, 539. — 178, p. 507. — 491, p. 275.

15 b) Am 29. Nov. gingen bei dem gg. Rath sechs Adressen ein, wovon dem VR. Anzeige erstattet wurde; an die Absender gingen Empfangsbescheinigungen.

16) Nov. u. December. Adressen (9) von Bullet, Champagne, Onnens, St. Cierge, Sainte-Croix, Mauborget, Vuitebeuf, Beaulmes, Avenches etc. 491, p. 339–56; 371–75.

Am 16. Dec. vom VR. ins Archiv verwiesen.

17) 1. December. Adresse der Gemeinde Rossens, D. Moudon, (dem RStatthalter zugesandt). 491, p. 323.

Am 8. bei dem VR. eingelangt und ins Archiv verwiesen.

18) 1. December, gg. R. Eingang von 33 Zuschriften aus dem Ct. Leman. Die Empfangsbescheinigung wird nun dem Vollziehungsrath überlassen.

19) 2. December, VR. Der RStatthalter von Leman sendet Adressen der Gemeinden La Tour de Peilz, Mont de Villette, Chexbres, Lutry etc., Reverolles, Arsier und Courtilles, die den Wunsch bezeugen, mit Helvetien vereinigt zu bleiben. Auch diese werden den Gesetzgebern mitgetheilt.
VRProt. p. 38. — 179, p. 31. — 491, p. 319.

Am 6. von dem gg. Rath behandelt, der diese Mittheilung verdankte.

20) 9. December. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter von Leman. „Les nombreuses adresses que les Conseils ont reçu(es) de votre canton attestent d'une manière non équivoque le vœu libre et spontané d'une grande partie des communes de conserver l'honorable nom de Suisses et de demeurer partie intégrante de l'Helvétie. Quoique les sentiments de loyauté d'un gouvernement allié rendissent la manifestation de ce vœu superflue; quoique le langage contraire ne fut que celui de quelques factieux, cependant le C. E. a vu avec un plaisir bien sincère cette preuve de l'attachement de vos concitoyens à leur patrie. Elle l'assure que ceux qui cherchent à troubler la tranquillité publique rencontreront des obstables invincibles dans l'honnêteté de la masse des habitants. En leur exprimant la satisfaction du Gouvernement pour la conduite qu'ils ont tenue, faites savoir, citoyen Préfet, aux communes et aux citoyens dont le tableau est ci-joint, qu'il a pris acte de leur civisme. Assurez-les qu'en se serrant autour du gouvernement provisoire, reconnu par la France, pour la répression des agitateurs, ils le secondent dans ses vues bien prononcées d'assurer à notre pays la liberté, l'indépendance et le bonheur.“ VRProt. p. 208–210. — 491, p. 325–327. 329–332.

Ein solches Schreiben zu entwerfen war (laut Prot.) vor einiger Zeit der (provisor.) Generalsecretär beauftragt worden; jetzt fand man den Augenblick gekommen, es zu expediren. Der Statthalter erhielt den

Digitized by Google

Auftrag, dasselbe nebst dem Verzeichnis der betheiligten Gemeinden oder Vereine drucken und verbreiten zu lassen; (es sind reichlich hundert alphabetisch geordnete Namen).

21) 10. December, VR. Der RStatthalter von Leman sendet eine Adresse der Gemeinde Epesse. Sie wird ins Archiv gelegt. VRProt. p. 235.

Eine undatirte Adresse dieser Gemeinde, die 76 Unterschriften trägt und an die Gesetzgeber gerichtet ist, liegt in Bd. 491, p. 313—14.

22) 10. December, Nyon. Adresse von 168 Frauen an den Vollziehungsrath. „Les soussignées, jalouses du beau titre d'Helvétiennes, viennent protester hautement et à la face de l'univers contre les menées des intriguants qui chercheraient à nous enlever ce nom sacré que nous transmirent nos ancêtres. Si elles donnent des soutiens à la patrie, elles désirent qu'ils la servent en bons et loyaux Suisses, et non sous le commandement d'aucune puissance étrangère quelconque. Ce sont elles qui leur donnent le jour, et elles osent espérer qu'il leur sera permis d'en disposer selon le vœu de leurs cœurs pour le salut et l'indépendance de la chère et malheureuse Helvétie. Elles se rép(a)ndent en vœux pour la conservation des membres des autorités qui veulent le bien et qui travaillent pour le bonheur de leur patrie. Salut et respect." 491, p. 383—386.

Am 17. von dem RStatthalter eingesandt mit Empfehlung für eine Ehrenmeldung (p. 381). — Vgl. N. 25.

23) 12. December, VR. Auch die Gemeinde Publoz, D. Lavaux, erklärt ihre Anhänglichkeit an die helvetische Republik. Ins Archiv zu legen. — (Die Adresse hat 22 Unterschriften.) VRProt. p. 269. — 491, p. 385—86.

24) 16. December, Lausanne. Statthalter Polier an den Vollziehungsrath. Einsendung einer Beschwerde der Gemeinde Aigle über Auslassung ihres Namens in dem Verzeichnis der Gemeinden welche Adressen eingesandt haben ... 491, p. 391—92. (393—94.)

25) 18. December, VR. Eine Adresse von mehr als hundert Bürgerinnen von Nyon und eine aus Avenches bezeugen den Wunsch, mit der helvetischen Republik vereinigt zu bleiben. Man findet dass solche Aeußerungen derzeit unpolitisch seien und zum Theil auch lächerlich werden. Es wird daher den RStatthaltern von Leman und Freiburg die Weisung gegeben, solche Erklärungen zu verhüten oder zurückzuhalten ... VRProt. p. 355, 356. — 491, p. 387. 389.

154.

Bern. 1800, November und December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 646. 671. 673. 683—86. 688—89. — N. schw. Republ. III. 861. 900. 904.

Letzte Verhandlungen über Einsetzung von Sittengerichten.

Das Vorausgegangene ist in Bd. V zusammengefasst. Mit Rücksicht auf den Ursprung dieses Geschäfts wird auch hier auf die außeramtliche Discussion einige Rücksicht genommen.

1 a) 15. Juli, G. R. Eine Anzahl Bürger von Lausanne begehrt dass die christliche Religion als diejenige Helvetiens erklärt werde. An die Commission über Sittengerichte. GRProt. p. 367.

1 b) Am 22. lag dem G. R. eine ähnliche Petition aus Vivis vor, die zugleich Wiederherstellung von Sittengerichten wünschte. An dieselbe Commission gewiesen (Prot. p. 386).

2) 20. August, VR. Ein Gutachten des (früheren) Ministers der Künste und Wissenschaften über Sittengerichte wird, nachdem dasselbe unter den Mitgliedern circulirt hat, ad acta gelegt. — Vgl. Bd. V. Nr. 306, N. 14.) VRProt. p. 308.

Digitized by Google

3) 20. August, gg. R. Die vorliegenden Schriften über Einführung von Sittengerichten werden an die Unterrichts-Commission verwiesen. Prot. 78. — Republ. II. 421.

Das Referat des Republ. enthält folgende Bemerkung: „Selbst das Ausland hatte mit gespannter Erwartung dem Erfolg (der bezüglichen) Botschaft *), die in deutschen, holländischen, französischen und englischen Blättern abgedruckt ward, entgegengesehen; es war vielleicht keiner der geringsten Vorwürfe gegen die vorige Gesetzgebung, dass sie eine solche Einladung unbeantwortet ließ, und würde hingegen ehrenvoll für die gegenwärtige sein, derselben bald und mit zweckmäßigen Modificationen zu entsprechen."

4) 1. September, gg. R. Die Unterrichtscommission stellt in einem vorläufigen Berichte die Schwierigkeiten dar, welche der Auftrag betreffend die Sittengerichte habe, und begehrt eine längere Frist. Solche bewilligt. 196, p. 85. — Prot. p. 139. — Republ. II. 464.

5 a) A. September. „Einige Bemerkungen über die Sittengerichte"; (orientirend, z. Th. auch kritisch). Republ. II. 485–86

5 b) A. Sept. Bemerkungen von Heinrich Pfenninger, öffentl. Ankläger im Canton Linth: Einläßliche Entwicklung von Gründen gegen Einführung solcher Gerichte ... ib. p. 502.

6) 17. Sept., gg. R. Eine Zuschrift der Vorsteher der Gemeinde St. Peter in Zürich, welche die Aufstellung von Ehe- und Sittengerichten empfiehlt, wird an die Unterrichtscommission zu baldiger Begutachtung verwiesen. Prot. p. 232. — Republ. II. 565.

7 a) 22. September, gg. R. „Ein Mitglied macht den schriftlichen Antrag, ein allgemeines Polizeigesetz für Helvetien zu entwerfen, welche Anstalten (?..) besonders allhier zu Bern an den Sonntagen sehr vernachläßigt würden." Für drei Tage auf den Tisch gelegt. Prot. p. 260. 341. — Republ. II. 604.

7 b) 6. October, ebd. Zweite Verlesung. Ueberweisung an die Polizeicommission.

8 a) 8. October. Petition der Geistlichkeit der Classen von Lausanne und Vivis für Wiederherstellung der Sittengerichte. (Extract.) Bull. helv. XV. 306–7.

Am 11. von dem VR. an den gg. Rath gewiesen (VRProt. p. 161–62; Bd. 615, p. 77—78. 79). In einem größern Artikel des Bulletin helv. (XV. 345–48) wird die Sache mit wichtigen Gründen bekämpft.

8 b) 10. Oct. Der VR. an den gg. Rath. Mittheilung einer Denkschrift des Kirchenraths in Zürich über den Verfall der Sitten und das Bedürfnis zur Einsetzung von Sittengerichten. — (Diese Schrift fehlt.) VRProt. p. 123. — 615, p. 75.

9) 13. October, gg. R. Zwei Botschaften des Vollziehungsraths, v. 10. u. 11. d., begleitet von Zuschriften des Kirchenraths in Zürich und der Classen von Lausanne und Vivis, welche über die eingerissene Verwilderung klagen und Einsetzung von Sittengerichten verlangen, werden der Unterrichtscommission überwiesen. Prot. p. 377—78. — Republ. II. 637. 638.

10) 27. November, gg. R. Vorlage von zwei entgegengesetzten Gutachten der Unterrichtscommission über Sittengerichte. Für drei Tage auf den Tisch verwiesen.

Der Bericht der Mehrheit (Schlumpf, Anderwert) liegt in Bd. 228, p. 189–204; (205–16); derjenige der Minderheit (Pfyffer) in Bd. 196, p. 321—23. Zu bemerken ist auch eine Kundgebung von Muret im Bull. helv. XVI. 202—5; 210—12.

11 a) (27. Nov.) Gutachten der *Mehrheit*. „Bürger Gesetzgeber! Wenn es bei irgend einem Gesetzesvorschlag nothwendig war, die Gründe genau zu entwickeln, worauf eine Commission ihr Gutachten stützt, so ist es gewiss (der Fall) bei dem gegenwärtigen, welches die Unterrichtscommission über die Frage, ob Sittengerichte

*) Bd. V. Nr. 306, N. 8 b.

Digitized by Google

in Helvetien festgesetzt werden sollen, Ihnen .. vorzulegen die Ehre hat. Während auf der einen Seite diese seit Jahrhunderten in Helvetien eingeführten Sittengerichte von den Vorstehern und ersten Mitgliedern der protestantischen Kirche als das einzige und als das zuverläßigste Mittel, dem immer mehr einreißenden Sittenverderbnis Einhalt zu thun, dargestellt und desswegen ihre Wiedereinsetzung unter den dringendsten unbefangensten Vorstellungen begehrt werden, äußert man auf der andern Seite gegen die Einführung derselben so verschiedene Einwendungen und so auffallende Bedenklichkeiten, dass es wirklich eines festen sichern Ganges bedarf, um unter den so ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus welchen dieser Gegenstand betrachtet werden soll, endlich dasjenige Resultat hervorzubringen, welches dem wahren Endzweck solcher Sittengerichte und dadurch dem allgemeinen Wohl am besten entsprechen soll. — Sind Sittengerichte nothwendig? Um diese Frage zu beantworten, bedarf es weiter nichts als des täglichen Umgangs mit Menschen. In jedem auch noch so eingeschränkten Kreise wird man beinahe täglich die traurige Erfahrung machen können, wie oft das häusliche Glück, die innere Ruhe, die wechselseitige Achtung durch Handlungen und Zufälle gestört werden, denen keine gesetzliche Strafe, nur nachdrucksame Vorstellungen und ernste Pflichterinnerung vorbeugen kann. Bedarf es einer nähern Schilderung dieses Bildes, so denke man sich den unglücklichen Fall wo Eltern ihre schönsten Stunden, den größten Theil ihres Vermögens der Ausbildung ihrer Kinder fruchtlos widmeten oder wo Eltern von den Pflichten gegen ihre Kinder so weit abweichen, dass sie dieselben in den Fortschritten höherer Ausbildung nicht nur nicht unterstützen, sondern sie auf die eigensinnigste Art darin hemmen oder wohl gar durch Beispiel zum Sittenverderbnis anreizen, oder jenes unglückliche Ehepaar, wo zärtliche Liebe mit roher Unbiegsamkeit, wo unverbrüchliche Treue mit Ausschweifung, häusliche Sorgfalt mit Verschwendung vergolten wird, oder jene Ehe wo die besten Eheleute in ihrer wechselseitigen Liebe und Treue den Lohn ihrer tugendhaft zurückgelegten Jugend genießen zu können glaubten und durch Laune, Härte, übertriebene Anmaßungen und unverdiente Vorwürfe von Seite mürrischer oder mißmuthiger Eltern auf die grausamste Art gekränkt und in ihrem guten Einverständnis gestört werden. Solchen unglücklichen Lagen und Verhältnissen, die vielleicht schon so manches Opfer in seinen besten Jahren ins Grab legten, muß der Staat in ihrem Aufkeimen zuvorzukommen trachten, oder er gewährt jene Vortheile und jene Sicherheit nicht, die man sich aus dem gesellschaftlichen Vertrag versprechen soll; es wird ihm dies zur doppelten Pflicht in einer Zeit, wo die engsten Bande der gesellschaftlichen Ordnung, wenn nicht ganz aufgelöst, doch gewiss sehr geschwächt wurden. Aber wie kann dieses am zuverläßigsten erzielt werden? Weder Gesetze noch Strafen, weder Richter noch Gefängnisse sind diejenigen Mittel durch welche man das entweder wankende oder auch (schon) zerstörte Einverständnis zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern herzustellen vermögend ist; sobald einmal durch unmittelbare Zwischenkunft der richterlichen und Polizeibehörden die Gemüther erbittert sind, so wird jeder Versuch zur Wiederherstellung des guten Einverständnisses doppelt erschwert, wo nicht ganz fruchtlos; in solchen Fällen muß auf das Herz unmittelbar gewirkt werden, was weder durch Strafen noch Gesetze geschehen kann. Reichen wir also .. mit Freuden einer Anstalt die Hand und unsre Unterstützung, welche ganz zu diesem hohen Endzweck geeignet zu sein scheint, (und) deren Einrichtung wir nun näher entwickeln wollen. — Der Pfarrer des Orts und sechs Beisitzer, gewählt von den sämtlichen Familienvätern, sollen dieses ehrwürdige Gericht bilden; in ihre Hände legt die ganze Gemeinde das wichtige Amt der allgemeinen Versöhnung. Von demselben soll die Erfüllung der heiligsten, schönsten Pflichten befördert werden; es ergänze die Lücke die bisher von der Gesetzgebung offen gelassen wurde, und es wirke da wo den ersten Zusprüchen des Religionslehrers kein Gehör gegeben worden ist; sein Endzweck sei Beförderung des häuslichen Glücks, Beibehaltung guter Sitten; seine Gewalt bestehe in friedlichen ernsthaften Ermahnungen, und das Betragen seiner Mitglieder sei das ermunternde Beispiel der ganzen Kirchgemeinde. — Wir würden der Einwendungen die unter der vorigen Gesetzgebung bei der Berathung über diesen Gegenstand gegen das Beiwohnen der Geistlichen bei diesem Gerichte gemacht wurden, nicht erwähnen, wenn wir nicht diesen

Digitized by Google

Anlass benutzen wollten, um zu zeigen wie ehrwürdig uns ein Stand sei, der bei genauer Erfüllung seiner Pflichten dem Staat die wichtigsten Vortheile gewährt. Wir wollen dadurch dass wir die Geistlichen in dieses Sittengericht verordnen, den offenbaren Beweis laut bekennen, dass wir vereinigt mit ihnen für das Wohl des Ganzen arbeiten wollen, insofern sie, den erhabenen Pflichten ihres Berufes getreu, dieselben innert denjenigen Grenzen ausüben, welche ihnen die Natur ihres Amtes und der Endzweck des Staats vorzeichnen. Wenn einzelne willkürliche Verfügungen während dem Ausbruch der Revolution gegen einzelne Mitglieder des geistlichen Standes wirklich stattgefunden haben, so schließe man nicht daraus, dass es desswegen um Religion und Moralität geschehen sei, wie man solche ängstliche Besorgnisse auszubreiten sich beifallen ließ. Man strafe auf der einen Seite die Fehler der einzelnen Mitglieder; aber man untersuche und bestrafe dieselben nach denjenigen Formen, nach welchen es die Gesetze und die bürgerliche Freiheit fordern. Aber auf der andern Seite finde dieser ehrwürdige Stand Schutz und Sicherheit seiner Ehre und seiner Rechte gegen willkürliche Eingriffe oder Verleumdungen, woher sie auch kommen möchten. Von dieser Seite haben wir den geistlichen Stand betrachtet, da (indem!) wir dem Pfarrer eine Stelle im Sittengericht anwiesen. Oder soll es nach einer andern Behauptung erwiesen unmöglich sein, solche Sittengerichte mit sittlichen, leidenschaftlosen Menschen zu besetzen, dann bleibt jedem rechtlichen Mann für unser gebeugtes Vaterland nichts mehr zu thun übrig, als ihm die letzte Thräne zu weihen! Nein, .. so weit ist es doch noch nicht gekommen, dass nicht in jeder Pfarrgemeinde 6 Männer sich vorfinden sollten, in deren Tugend und Rechtschaffenheit man so viel Zutrauen setzen dürfte, um ihnen die Pflichten der Sittenrichter übertragen zu können, und sollte der Pfarrer nicht jenen untadelhaften Lebenswandel besitzen, der ihm die Eigenschaften eines Sittenrichters zuschriebe, so verdiente ein solcher noch weit weniger mit der Würde eines Religionslehrers bekleidet zu bleiben. — Die nähere Untersuchung der Competenz die wir den Sittengerichten einzuräumen vorschlagen und der Art nach welcher sie dieselbe ausüben sollen wird Sie .. in Stand setzen, Ihr Urtheil richtig zu fällen, ob denn solche Sittengerichte als heimliche Gerichte angesehen werden sollen; ob sie ein leidenschaftliches, allen Freiheitssinn unterdrückendes, wahrer Aufklärung nachtheiliges, elendes Inquisitionstribunal werden könnten; ob sie das Grab der Freiheit und den Keim unauslöschlicher Rache und Feindschaft(en) in sich enthalten. Dies sind die Ausdrücke die man in den Einwendungen gegen die Einführung der Sittengerichte aufstellte (gebrauchte?). Weder eine Anstalt noch eine Verfassung noch irgend ein menschliches Unternehmen ist der Gefahr überhoben, durch Missbräuche all' das Gute das mit ihm verbunden war zu verlieren. Es muß uns genügen, wenn wir von einer Anstalt beweisen können, dass sie ihrer innern Beschaffenheit und äußern Form nach gut und zweckmäßig sei. Was man auch immer für Erziehungsanstalten festsetze, sie bleiben größtentheils ohne Wirkung, so lang man nicht zu gleicher Zeit die rohen leidenschaftlichen Ausbrüche bei derjenigen Classe Menschen zu hindern sucht, welche ihre Erziehung früher schon erhalten und die frühere Jugend schon zurückgelegt haben. Man nenne es doch nicht Gewissenszwang, wenn der Gesetzgeber auf diese Classe Menschen durch eine Anstalt zu wirken trachtet, welche alle gütliche Versuche und freundliche Zusprüche anwenden soll, um nicht durch Hinweisen vor die richterlichen Behörden die Erbitterung der Gemüther zu vermehren und alle fernere Aussöhnung zu vereiteln. — Die sorgfältigen Einschränkungen die wir bei Klagen zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern festzusetzen vorschlagen, ehe dieselben vor das Sittengericht [vor]geladen werden dürfen, sind zu auffallend (einleuchtend?), als dass dieselben einer nähern Entwicklung bedürften, um zu beweisen dass solche Sittengerichte ganz zur Beibehaltung der häuslichen Zufriedenheit sowie zur Beschützung der bürgerlichen Freiheit geeignet seien. Sollten die übrigen der Competenz dieser Sittengerichte angewiesenen Fälle zu unbestimmt scheinen, so dürfte diese Besorgnis dadurch gehoben sein, dass ja nicht einmal die zweite besondere Ermahnung, welcher zwei Mitglieder beiwohnen müssen, geschehen darf, ohne dass [nicht] das ganze Sittengericht damit einverstanden ist und dieselbe förmlich verordnet hat. — Uebrigens sind die Begriffe von Anstand, Sitten, Aergernis und Ausschweifung dem Recht-

Digitized by Google

schaffenen so deutlich ins Herz geschrieben, dass man darüber von Seite des Sittengerichts keinen Missbrauch erwarten soll, welches überdies der Aufsicht der oberen Gewalten untergeordnet ist. Wir räumten dem Sittengerichte keine Strafe ein, weil dasselbe auf Ehre und Gewissen allein wirken soll. Ist der Fehlende unempfindlich gegen Zusprüche, die ihm derjenige Mann ans Herz legt, unter dessen Leitung und durch dessen Lehre er nicht nur seinen gegenwärtigen Zustand verbessern, sondern sich für eine höhere zukünftige Laufbahn vorbereiten sollte; ist er unempfänglich für jene Warnungen, die ihm sechs Familienväter wiederholen, welche vielleicht seine Altersgenossen sind und als solche auf ihn größern Einfluss haben, oder die ihm ihres hohen Alters wegen ehrwürdig sein sollten, dann tritt der traurige Fall ein, dass ein solcher Mensch durch Furcht vor Strafe geleitet werden muß, welche nicht ein solches versöhnendes und vermittelndes Gericht, sondern die vom Staat aufgestellten richterlichen und Polizeibehörden verfügen müssen; wo Ehre und Gewissen schweigen, da trauert die Menschheit und schützt sich durch den rächenden Arm des Richters. — Auch die äußere Form dieses Sittengerichts suchten wir mit aller möglichen Vorsicht zu bestimmen, um den Fehlenden an seiner Ehre nicht zu kränken. Erst nach zwei fruchtlosen, durch den Pfarrer gemachten Warnungen kann jemand vor das Sittengericht vorgeladen werden; es kann seine Sitzungen nie öffentlich halten und an keinem bestimmten Tag. Die Mitglieder sind zum Stillschweigen verpflichtet, bis die Anzeige an höhere Behörde geschehen ist, und so sind die letzten Mittel erschöpft, um den Fehlenden zur Besserung auf eine seiner Ehre unnachtheilige Art zurückzubringen. — Dieses, BB. GG., waren die Beweggründe die uns bei Abfassung dieses Gutachtens zur Grundlage dienten. — Noch müssen wir eines Wunsches Erwähnung thun, der in den über diesen Gegenstand eingereichten Bittschriften einstimmig geäußert ward und der dahin zielt, dass die sogenannten Chor- und Ehegerichte wieder so hergestellt werden möchten, wie sie ehedem bestanden. Sie werden sich aber erinnern, .. dass die katholische Geistlichkeit vom Thurgau und Sentis beinahe einen ähnlichen Wunsch in ihrer eingereichten Bittschrift geäußert hat, dessen genauere Prüfung Sie der Justizcommission (?) übertragen haben, wohin wir daher auch diese Frage zu überweisen (be)antragen."

Republ. III. 880—82.

11 b) *Gesetz(es)vorschlag für die Sittengerichte.*

I. Bildung der Sittengerichte.

Art. 1. In jeder Pfarrgemeinde (Kirchhöre) soll ein Sittengericht errichtet werden. 2. Dieses Sittengericht besteht aus dem ersten Pfarrer oder Seelsorger und sechs Activbürgern, die Familienväter und in der Pfarrgemeinde ansäßig sein müssen. 3. Wenn der erste Pfarrer oder Seelsorger Krankheit oder Altersschwachheiten halber nicht diesem Sittengerichte beiwohnen könnte, so soll ihn der nächste am Rang, und im Abgang eines solchen der Vicar am Sittengericht ersetzen. 4. Wenn eine Pfarrei verschiedene Gemeinden enthaltet (!), so soll jede derselben ein Mitglied am Sittengericht haben, wenn auch die Anzahl der 6 Glieder überstiegen würde. 5. Wenn zu einer Pfarrei Gemeinden gehören, welche ihren besondern Pfarrer oder Seelsorger haben, so wird derselbe jedesmal dem Sittengericht beiwohnen, wenn jemand aus seiner Gemeinde vor das Sittengericht berufen wird. 6. Um als Mitglied in das Sittengericht gewählt zu werden, muß einer verheiratet sein oder es gewesen sein und im letzte(r)n Fall Kinder haben; er muß (wenigstens) 40 Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sein. Kein öffentliches Amt kann jemanden entschuldigen, diese Stelle zu übernehmen. 7. Die Beisitzer des Sittengerichtes werden auf folgende Art gewählt: Der Regierungsstatthalter im Hauptort (des Cantons), die Districtsstatthalter in (den) übrigen Orten werden an einem Sonntag nach geendigtem Gottesdienst alle in der Pfarrgemeinde angesessenen Familienväter in der Kirche versammeln, ihnen die Ursache dieser Zusammenkunft anzeigen und sie von der Wichtigkeit sowohl dieses Sittengerichts als der Wahl belehren und sie ermahnen, diese gewissenhaft nur auf diejenigen zu richten, welche ihnen als die rechtschaffensten Männer bekannt seien. Hierauf werden die sämtlichen Familienväter die Beisitzer des Sittengerichts nach der im 1. und 4. Art. bestimmten Anzahl wählen. 8. Die Art

Digitized by Google

abzustimmen ist der Versammlung der Familienväter überlassen, entweder durch geheimes Stimmenmehr oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder mit lauter Stimme beim Namensaufruf. 9. Die erwählten Mitglieder des Sittengerichts bleiben vier Jahre an ihrer Stelle; sie können unbestimmt wieder erwählt werden. Wenn eines derselben während diesen 4 Jahren stirbt, so kann seine Stelle durch das Sittengericht wieder besetzt werden. 10. Das Sittengericht wählt seinen Vorsteher aus seiner Mitte, welcher ein Jahr im Amt bleibt und immer wieder bestätigt werden kann. 11. Wenn die 4 Jahre verflossen sind, so wird der Präsident die Familienväter wieder zusammenberufen, um das Sittengericht zu erneuern oder zu bestätigen. 12. Das Sittengericht wählt sich einen Schreiber in oder außer seiner Mitte, ohne ihm jedoch einen Gehalt zu bestimmen. 13. Der Küster der Pfarrkirche versieht die Verrichtungen des Weibels, und sind es mehrere, so wechseln sie von 6 zu 6 Monaten um. 14. Das Sittengericht versammelt sich ordentlicher Weise alle 14 Tage. Es wird auch jedesmal wenn es der Vorsteher nöthig findet außerordentlicherweise versammelt.

II. Competenz der Sittengerichte.

15. Das Sittengericht kann eine Competenz erst dann ausüben, wenn der Fehlbare auf die dem Sittengericht gemachte Anzeige hin und aus dessen Auftrag zuerst durch den Pfarrer, und im Wiederholungsfall durch denselben in Gegenwart zweier von dem Sittengericht verordneten Mitglieder insgeheim ermahnt worden. 16. Nur im Fall wenn der Fehlbare entweder vor dem Pfarrer allein oder vor ihm und den zwei Beisitzern nicht erscheint, kann ein solcher ohne diese geheimen Ermahnungen unmittelbar vor das Sittengericht vorgeladen werden. 17. Für alle übrigen Fälle und besonders für die hier nachfolgenden muß die obige Vorschrift genau beobachtet werden. 18. Die Sittengerichte wachen über die Beibehaltung der guten Sitten; die Handlungen der Bürger welche den öffentlichen Anstand beleidigen und auf diese Weise Aergernis in der Gesellschaft erregen, gehören vor dieselben, insoweit solche der correctionellen Polizei nicht unterworfen sind. 19. Die Sittengerichte beschäftigen sich mit denjenigen äußerlichen Handlungen welche die dem öffentlichen Gottesdienst schuldige Achtung verletzen. Wenn diese Handlungen vor die correctionelle Polizei zur Bestrafung gehören, so begnügen sich die Sittengerichte, das Vergehen der Polizei anzuzeigen, damit der Thäter nach Inhalt der Gesetze bestraft werde. 20. Die Verletzung der gegenseitigen Pflichten der Eltern oder der an ihrer Statt Vorgesetzten gegen ihre Kinder und dieser letztern gegen jene gehört ebenfalls vor die Sittengerichte. Das Sittengericht kann aus Anlass von Verletzung gegenseitiger Pflichten der Eltern und ihrer Kinder nur in nachbestimmten Fällen eine Vorladung vor ihm zu erscheinen verordnen: a) Auf die Aufforderung des Vaters oder der Mutter oder derer die ihre Stelle vertreten; b) auf die Aufforderung (seitens) der Kinder, wenn zwei ihrer Anverwandten ihr Begehren unterstützen oder es in ihrem Namen selbst begehren; c) endlich, wenn das schlechte Betragen der Kinder gegen ihre Eltern oder dieser letztern gegen ihre Kinder so öffentlich bekannt wäre, dass dasselbe ein böses Beispiel gäbe und der Gesellschaft zu(m) Aergernis gereichte. 21. Wenn ein Familienvater, dem die Erziehung und Unterhaltung der Kinder obliegt, dieses zu thun vernachläßigt, da (indem?) er seine Berufsgeschäfte verlässt und sich dem Trunk, Spiel und Ausschweifung ergibt, so wird er auf die Klage eines der Anverwandten oder bei allgemeinem Bekanntsein seiner schlechten Aufführung nach Inhalt des 15. Art. dieses Gesetzes zuerst ganz in geheim ermahnt und seiner Pflichten erinnert werden. Wenn die Ermahnung fruchtlos blieb, so wird man dieselbe noch einmal wiederholen; blieb auch diese ohne Wirkung, so wird ein solcher vor das Sittengericht berufen und ihm bei geschlossener Thür sein ärgerlicher Lebenswandel vorgehalten; erfolgt auch darauf keine Besserung, so wird er dem Districtsgericht angezeigt. 22. Auf die nämliche Art wird gegen Eltern, Anverwandte, Vormünder und Lehrmeister vorgefahren (!), welche die ihrer Obsorge anvertrauten Kinder mit übertriebener Strenge behandeln würden, wenn nämlich diese üble Behandlung öffentlich bekannt würde, oder zwei nahe Anverwandte desswegen klagend einkämen. 23. Die Eltern welche ihre Kinder betteln schicken, ohne dass sie aller Unter-

Digitized by Google

stützung und Lebensmittel beraubt sind, sowie auch jede Person die gesund und eines Alters ist, dass sie arbeiten kann, oder welche von ihrer Gemeinde unterstützt ist und sich dennoch dem Herumstreifen und dem Bettel völlig ergibt, werden zweimal insgeheim ermahnt werden; im Wiederholungsfall werden sie vor das Sittengericht vorgeladen und endlich der Municipalität angezeigt. 24. Wenn zwischen Eheleuten die Uneinigkeit so hoch gestiegen ist, dass sie auch außer ihrem Haus sich an Tag gibt, da (indem) sie sich beschimpfen oder auf eine ärgerliche Art herumzanken oder sich schlagen oder wohl gar ohne Spruch des Districtsgerichts eigenmächtig söndern, so werden beide insgeheim vor den Pfarrer vorgefordert, um gütliche Aussöhnung zu versuchen und den Frieden zwischen ihnen herzustellen. Wenn die[se] erste geheime Ermahnung fruchtlos bleibt, so wird die zweite nach Inhalt des 15. § wiederholt (!). Das Sittengericht selbst aber wird solche Eheleute wegen solchen Handlungen nur dann vor sich bescheiden, wenn alle gütlichen und geheimen Versuche vorher angewendet worden, und wenn solche Handlungen auf eine auffallende Art bekannt wurden. In keinem Fall aber darf sich das Sittengericht mit der Frage, ob diese Ehe geschieden werden soll, abgeben, sondern dasselbe soll im Gegentheil alle Mühe anwenden, dieselbe (die Scheidung) zu verhindern. 25. Wenn diese Eheleute vor dem Sittengericht sich erklären, unerachtet aller Vorstellungen auf der Ehescheidung zu bestehen, so wird sie das Sittengericht ganz einfach dem betreffenden Richter zuweisen und demselben den Verbalprocess der versuchten Aussöhnung überschicken. 26. Die Sittengerichte werden sich [es] angelegen sein lassen, diejenigen Personen die sich den Ausschweifungen, der Trunkenheit und andern den öffentlichen Anstand beleidigenden Lastern ergeben davon abzuhalten. 27. Sie werden daher auch diejenigen deren Aufsicht solche Personen anvertraut sind oder in ihren Diensten stehen, auf diese ihre Anvertrauten oder Angehörigen durch zweckmäßige Ermahnungen aufmerksam machen und dieselben nach Inhalt des 15. § dazu ermahnen und sie dann selbst vor das Gericht vorfordern. 28. Sollten Eltern, Vorsteher und andere, denen solche Personen angehören, solchen Warnungen nicht Gehör geben oder wohl gar solche im 26. Art. angeführte Ausartungen befördern oder Anlass dazu geben, so wären sie vom Sittengericht mit Uebersendung des Verbalprocesses über die ihnen gemachten Warnungen den betreffenden Behörden anzuzeigen. 29. Die Anerkennung der Vaterschaft gehört nicht vor die Sittengerichte als nur insoweit von gütlicher Aussöhnung die Rede ist.

III. Verfahrungsart der Sittengerichte.

30. Das Sittengericht kann nie bei offenen Thüren gehalten werden. 31. Das Sittengericht schreitet summarisch zur Untersuchung der ihm angezeigten Thatsachen. 32. Die Aussage eines Mitglieds des Gerichts genügt, sodass der Verweis stattfindet, wenn nämlich das Mitglied persönliche Kenntnis davon hat und die Thatsachen bezeugt. 33. Wenn jemand vor das Sittengericht vorgeladen ist, so muß er sich persönlich stellen. Er kann sich weder durch einen Sachwalter vertreten noch durch einen Advocaten oder sonst jemand beistehen lassen. 34. Wenn der vorgeladene Bürger nicht an dem angesetzten Tag erscheint, so soll ihm eine zweite Vorladung schriftlich hinterbracht werden. Erscheint er auch diesesmal nicht, so wird er dem Districtsgericht verzeigt, welches seinen Ungehorsam mit einer Geldbuße bestrafen wird, die nicht weniger als 1 und nicht mehr als 40 Frk. sein darf. Die Strafe hat nicht statt, wenn der beschuldigte Bürger seine Abwesenheit (sein Ausbleiben?) durch den einen oder den andern der Gründe rechtfertigen kann, die in bürgerlichen Rechtssachen in denjenigen Fällen zur Entschuldigung dienen, in welchen die persönliche Stellung durch das Gesetz befohlen ist. 35. Wenn der Bürger welcher in die in dem obigen Art. festgesetzte Strafe verfällt worden ist auch bei der dritten Vorladung nicht erscheinen würde, so soll er aufs neue dem Districtsgericht verzeigt und von demselben mit einer Einsperrung bestraft werden, die nicht länger als 24 Stunden dauern darf. 36. Um die in den zwei vorhergehenden Artikeln festgesetzten Strafen anwenden zu können, ist es nothwendig dass die ihm von dem Sittengericht (zu)geschickten Vorladungen ausdrücklich enthalten dass er für das zweite oder drittemal vorgeladen ist. 37. Es wird dem vor dem Sittengericht Erschienenen sein

Digitized by Google

Fehler und die daraus entstehenden üblen Folgen in ihrer ganzen Größe lebhaft dargestellt, das Missfallen des Sittengerichts ihm bezeuget und derselbe zur Besserung unter den nachdrucksamsten Vorstellungen ermahnet und das ganze Verfahren ins Protokoll eingeschrieben. 38. Es ist den Mitgliedern des Sittengerichts das strengste Stillschweigen aufgetragen über die bei demselben vorgehenden Verhandlungen. 39. Die Unkosten der Schreibmaterialien sollen in die Kirchenrechnung gebracht werden. 40. Der vor das Sittengericht Vorgeladene soll dem Küster für jede Vorladung vor das Sittengericht zwei Batzen bezahlen.

IV. Strafen gegen diejenigen welche sich gegen die dem Sittengericht schuldige Achtung verfehlen.

41. Jeder Bürger soll sich mit Achtung vor dem Sittengericht betragen. 42. Das Sittengericht hat das Recht denjenigen zur Ordnung zu weisen welcher die (ihm) schuldige Achtung bei Seite setzen würde. 43. Im Wiederholungsfall, oder wenn der vorgeladene Bürger sich so weit vergessen sollte, dass er sich unanständiger oder das Gericht beleidigender Ausdrücke oder wohl gar thätlicher Beschimpfungen gegen das Sittengericht oder seine einzelnen Mitglieder erlauben würde, so soll ein solcher dem Districtsgericht angezeigt werden, damit dasselbe gegen ihn die angemessene Strafe verfügen könne.

V. Aufsicht über die Sittengerichte.

44. Der vollziehenden Gewalt kömmt die Aufsicht über die Sittengerichte zu. 45. Sie übt dieselbe durch ihre Statthalter aus. Republ. III. 882: 887—90.

12) Bericht der *Minderheit*. „In einem Staate dessen Bürger sittlich gut wären würde es keiner Gesetze bedürfen, weil jeder Bürger schon mittelst seines guten Willens seine Pflichten als Mensch und Bürger erfüllen, mithin die Rechte seiner Mitbürger auch ohne den Zwang der Gesetze achten, sie nie verletzen würde. Es wird daher allerdings eine der angelegentlichsten Sorgen des Staates sein, durch alle von ihm abhängenden Mittel zu bewirken, dass sittliche Gesinnungen bei den Gliedern desselben herrschend und *durch* diese gute Sitten, als ihre unmittelbare Wirkung, allgemein werden. — Sind aber Sittengerichte ein *angemessenes* Mittel, diesen höchsten, diesen allbeglückenden Zweck zu erreichen? Können gute Sitten, auf der jetzigen Stufe der sittlichen und intellectuellen Cultur und bei der gegenwärtigen Stimmung der Gemüther in Helvetien, das Product von Sittengerichten sein, so wie sie uns die Majorität der Commission vorschlägt? Die Minorität d. C. glaubt es nicht; denn wenn Sittengerichte die bürgerliche Freiheit in Gefahr setzen, dem Zustand der Cultur und der jetzigen Stimmung der Gemüther nicht angemessen sind; wenn gute Sitten endlich durch andere Mittel als durch Sittengerichte gegründet werden müssen, so ist der Vorschlag verwerflich. — Die Gefahr womit die Sittengerichte die *bürgerliche Freiheit* bedrohen können und bedrohen müssen ist einleuchtend. Worin besteht die bürgerliche Freiheit? Sie besteht darin dass jeder in seinen natürlichen und erworbenen Rechten vollkommen geschützt sei, und dass auch jeder die beruhigendste Ueberzeugung habe, dass seine Freiheit, als der Inbegriff seiner Rechte, insoweit sie nicht in positive Verletzung der Rechte anderer ausartet, wirklich, nicht blos der Idee nach, geschützt sei. Diese Meinung, diese Ueberzeugung von seiner Freiheit und Sicherheit kann der Bürger nur dann haben, wenn er von keiner Willkür, sondern blos von den Gesetzen abhängt, die allein bestimmen müssen, durch welche Handlungen er die Rechte Anderer oder des Staats der ihn schützt verletzt, und zwar von solchen Gesetzen die für alle gleich gegeben sind, die gleichen Handlungen als gesetzwidrig erklären und keiner willkürlichen Auslegung Raum geben. Was sind nun Sittengerichte? Sittengerichte sollen *das* beurtheilen, das ahnden, was keine wirkliche Verletzung der Rechte anderer ist, sondern was blos den sittlichen oder religiösen Anstand verletzt, was Andern zum Aergernis gereichen kann, was also von sittlichen und religiösen Meinungen, die von der manigfaltigsten Verschiedenheit, je nach dem Grade der sittlichen oder religiösen Cultur, abhängig sind, was mithin durch Gesetze gänzlich unbestimmbar ist. Um dies darzuthun, will ich nur eines Paragraphs (des) bemeldten Entwurfs (§ 19) er-

Digitized by Google

wähnen, welcher Handlungen die die Achtung gegen den Gottesdienst verletzen, der Ahndung der Sittengerichte unterwirft. Verletzung der Achtung gegen den Gottesdienst, welch ein unbestimmter, vieldeutiger Begriff! Soll unter Verletzung dieser Achtung blos das verstanden werden was den öffentlichen Gottesdienst *stört*, was andere verhindert dem Gottesdienst obzuliegen? In *diesem* Sinn ist eine solche Handlung eine Verletzung der Rechte Anderer, mithin bestimmbar durch Gesetze, gehört also nicht unter die Competenz eines Sittengerichts, sondern in das Gebiet der Polizei. Soll aber Verletzung der Achtung gegen den Gottesdienst heißen, was eine Nichtbeobachtung der Gebräuche und der Vorschriften irgend eines positiven Gottesdienstes ist, dann ist Ahndung dessen von Seite eines Sittengerichts ein offenbarer Eingriff in die Rechte des Gewissens, in das kostbarste Recht das jeder Bürger hat, in der Art und Weise wie er Gott am besten verehren zu können glaubt, seiner eigenen religiösen Ueberzeugung zu folgen und dafür nur seinem Gewissen und Gott verantwortlich zu sein. — Nun frage ich euch, .. wollt ihr die bürgerliche Freiheit so unbestimmten, vieldeutigen, der Willkür Thür und Thor öffnenden Ausdrücken preisgeben, und zwar in Helvetien, wo ächt religiöse Begriffe noch so wenig von unächt religiösen unterschieden werden; wo der Religionsunterricht bei allen Religionsparteien noch so unvollkommen ist; wo oft das was als Religion gelehrt wird, weit entfernt dem Sittengesetz förderlich zu sein, dasselbe verdunkelt und ihm gerade entgegen ist; wo so oft das für Tugend und religiösen Anstand gilt, was blos Gebrauch und Ceremonie einer positiven Religion ist, weder auf Verstand noch Herz wirkt, bloße Andächtler, die beinebens oft die schlechtesten Menschen sind, erzeugt; in einem Zeitpunkt wo einerseits Fanatismus hie und da rege ist und seine Waffen bereitet, um in einem seinen Zwecken günstigern Moment loszubrechen, anderseits aber ein Zetergeschrei erhoben und der Verdacht verbreitet wird, als wolle man absichtlich die Religion umstürzen, und der Verfall der Religion den Grundsätzen der Freiheit beigemessen wird; wo beinebens Anmaßungen einiger Geistlicher zum Vorschein kommen, die das Gebiet der Sittlichkeit sich ausschließlich vorbehalten wollen und dadurch den gegründeten Verdacht erregen, dass sie die öffentliche Meinung nach (den) willkürlichen Zwecken einer Corporation zu bestimmen und zu lenken streben; in einem solchen Zeitpunkt, wo Misshelligkeit in politischen Begriffen, wo Parteigeist überall rege ist; in einem solchen Zeitpunkt wollt ihr all diesen Leidenschaften neuen Spielraum eröffnen, um diejenigen *gerichtlicher* Entehrung und Schande auszusetzen die den Grundsätzen der Freiheit anhingen, Vorurtheile aller Art bekämpften und sich dadurch den Hass der Uebelgesinnten und Uebelbelehrten zuzogen; in einem Zeitpunkt endlich, wo der Staat noch für keine bessern Unterrichtsanstalten hat sorgen können. Weit entfernt also, Sittlichkeit durch Sittengerichte zu befördern, stünde zu besorgen dass Cultur zur Sittlichkeit in ihren Fortschritten gehemmt, schädliche Vorurtheile aller Art und böse Leidenschaften genährt und befestigt werden würden. — Die übrigen Artikel des Entwurfes der Majorität d. C. gehören entweder unter (in) das Gebiet der Polizei oder in Betreff der Streitigkeiten unter Eheleuten unter die zu bestimmende Competenz in Ehesachen, entweder zu gütlicher Beilegung oder zu Entscheidung derselben, oder endlich unter die Behörden die ihr zur Bethätigung oder zur Aufsicht über den Unterricht bestimmen werdet. — Gute Sitten können nie das Werk des Zwanges der Sittengerichte, sondern nur des freien Entschlusses sein. Wo nicht der freie Wille mit der Pflicht übereinstimmt und, durch moralische Einsicht geleitet, sie aus eignem Antrieb erfüllt, da wird nur Heuchelei erzeugt, kein wahrhaft guter und edler, zur Tugend und Vaterlandsliebe emporstrebender Nationalcharakter gegründet. Gute Sitten müssen durch ganz andere Mittel als durch Sittengerichte befördert werden. Nur in einem Staat wo der sittliche und religiöse Unterricht vervollkommnet ist; wo dieser Unterricht allen insoweit zu Theil wird, als es nöthig ist seine Pflichten als Mensch und Bürger zu erkennen und auszuüben, wo durch diesen Unterricht die schädlichsten Irrthümer zerstört und verhütet, die Unwissenheit vermindert und die Berichtigung der öffentlichen Meinung vorbereitet ist; wo die constitutionelle Organisation so beschaffen ist, dass nur Rechtschaffenheit, Bürgersinn und Einsichten den Zutritt zu den Aemtern eröffnen, wo also auch der jedem Menschen natürliche Ehrtrieb und sein wohlverstandenes Interesse

Digitized by Google

noch mitwirken, ihn zur Tugend und zu guten Sitten zu führen; nur in einem Staat wo unter den Menschen kein anderer Unterschied als der der Tugend, des Verdienstes und der Einsicht von den Gesetzen anerkannt wird, und dadurch die Gemüther der Bürger aller Stände allmälig gehoben und veredelt werden; wo übrigens alle Quellen des Erwerbes und des Wohlstands durch die freieste Betriebsamkeit eröffnet sind; wo durch weise Gesetze dem Uebermaß des Reichthums sowie dem Uebermaß der Armut gesteuert wird: in einem solchen Staat allein können gute Sitten gedeihen und allgemein werden. Alle Anstalten von Seite des Staats welche nicht mit einer solchen Organisation zusammenhängen oder derselben vorgehen, würden voreilig und aus obbestimmten Gründen dermal mehr schädlich als nützlich sein. Die Minorität der Commission verwirft daher den Antrag zu Sittengerichten überhaupt und zu dem vorgelegten Entwurf insbesonders."

Republ. III. 890—92.

13a) 4. December, gg. R. Zweite Verlesung der Gutachten und allgemeine Berathung darüber, ohne Beschlussfassung. Fortsetzung vertagt.

13b) 6. Dec., ebd. Fortsetzung der Debatte; Aufschub der weitern Berathung.

14) 5. December. Rubin, w. Gerichtsschreiber zu Reichenbach, übersendet der Gesetzgebung eine Denkschrift zur Empfehlung von Sittengerichten. 228, p. 181.

Die Beilage betitelt sich „Gegenbemerkung auf die Bedenken gegen die Sittengerichte"; sie liegt ebd. p. 217—20.

Der gg. Rath verwies sie am 8. an die Unterrichtscommission.

15) 8. December, gg. R. Fortsetzung der Discussion. Mit Namensaufruf wird entschieden, dass dem Mehrheitsantrag zufolge unter irgend einem Namen eine Einrichtung der Art eingeführt werden solle. Bei der Frage, ob die Commission neue „Mittel" vorzuschlagen hätte, wenn eine Rückweisung geschähe, stimmen 15 für Bejahung, 18 dagegen für Annahme der vorliegenden oder ähnlicher ... Hierauf wird mit neuem Namensaufruf entschieden, dass eine allfällige Rückweisung blos eine Modification des Mehrheitsvorschlags zur Absicht habe; hier schließt sich ein Mitglied den 15 an, sodass 16 gegen 17 stehen. In einem dritten Aufruf erklären sich 19 gegen 14 Stimmen für die Aufstellung einer solchen Behörde ... Durch eine letzte Abstimmung wurde die Vorlage der Mehrheit behufs besserer Entwicklung an die Commission zurückgewiesen.

Der erste und dritte Namensaufruf ist im Prot. direct mitgetheilt, der zweite indirect. — Es mag genügen, den *dritten* zu verzeichnen: ***Für*** Sittengerichte (o. Sittenräthe) stimmten Anderwert, Bay, Caglioni, Carrard, De Saussure, Finsler, Fischer, Füßli, Gmür, Herrenschwand, Jenner, Indermatten, Lang, Lüthardt, Marcacci, Oesch, Rämy, Vonderflüe, Wyttenbach. *Gegen:* Attenhofer, Blattmann, Cartier, Graf, Huber, Kesselring, Legler, Lüscher, Lüthy, Mittelholzer, Muret, Pfyffer, Stokar, Usteri.

16) 8. December, gg. R. (geheim). Die Unterrichtscommission eröffnet den Wunsch, dem Pfr. Curtat in Bern, der ihr, infolge ihrer Aufforderung, eine sehr interessante Denkschrift über Sittengerichte geliefert habe, eine kleine Belohnung, im Betrag von etwa vier Dublonen, zukommen zu lassen. Dies wird bewilligt; der Betrag ist bei den Saalaufsehern zu erheben und dem Verfasser mit Dankbezeugung anzubieten. In öffentlichen Blättern soll hievon nichts gemeldet werden.

Digitized by Google

155.

Bern. 1800, 3. December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 508. 618—15. 638. 651. 667. — 407 (Ges. u. D.) Nr. 294. — 122 (Plak.) Nr. 256. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 158, 159. Bull. d. lois & d. V. 157, 158. — N. schw. Republ. III. 711. 837. 880.

Einstellung der Berufung von Gerichtssuppleanten.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass das Gesetz vom 24. Wintermonat 1798, welches verordnete dass die Suppleanten beim obersten Gerichtshof demselben beiwohnen sollen, um an der Beurtheilung der Criminalfälle theilzunehmen, bereits durch das Gesetz vom 8. April 1800 zurückgenommen worden ist;

In Erwägung dass keine hinreichende Gründe vorhanden sind, um für Staatsverbrechen eine andere Form der Beurtheilung einzuführen, als für andere unter Criminalstrafen liegende Verbrechen;

In Erwägung endlich der beträchtlichen Kosten, welche die außerordentliche Zusammenberufung der Suppleanten, besonders derjenigen des obersten Gerichtshofs, verursacht,

verordnet:

1. Die Artikel der Gesetze vom 24. Wintermonat 1798 und 8. April 1800, welche auf die Zusammenberufung der Gerichtssuppleanten für die Beurtheilung der Staatsverbrechen oder der Mitglieder der obersten Gewalten der Republik Bezug haben, sind zurückgenommen.

2. Diese Zusammenberufung der Suppleanten des obersten Gerichtshofs und der Suppleanten der Cantonsgerichte soll in den beiden vorgenannten Fällen nicht mehr statthaben.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden.

1) 3. November, gg. R. Anläßlich des Processes von Clavel (Nr. 126) stellt ein Mitglied den Antrag, die Suppleanten-Stellen beim Obergerichtshof schlechthin aufzuheben. An die Criminalgesetz-Commission.

2) 24. November, gg. R. Die Commission will den Entscheid über die Motion verschieben ... Man findet aber nöthig, sogleich auf die Sache einzutreten und einen Beschluss abzufassen, der als Gesetzesvorschlag an den Vollziehungsrath gelangen soll. 196, p. 131—32. 343—44.

3a) 26. Nov., ebd. Der Vorschlag wird der Commission zur Verbesserung übergeben.

3b) 29. Nov., ebd. Die bereinigte Vorlage wird verlesen, genehmigt und an den VR. versandt, (der am 1. Dec. die Vorlage an den Justizminister wies und am 2. zurücksandte).

4) 3. December, ebd. Da der VR. nichts einwendet, so erfolgt die zweite Berathung und unveränderte Annahme.

Digitized by Google

156.

Bern. 1800, 4. December.

309 (VRProt.) p. 81. 82—85. — 577 (Erziehgsw.) p. 49—51. 53—55. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 57–59. — Bull. d. arr. etc. III. 49–51. N. schw. Republ. III. 859.

Beschluss des Vollziehungsrathes betreffend Errichtung von Elementarschulen.

Der Vollziehungsrath, auf den Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, dass viele Gemeinden in denen bisher keine Schulen waren, ungeachtet der sowohl von der Regierung als von Seite der Erziehungsräthe an sie ergangenen Aufforderungen, dennoch bisher auf keinerlei Weise für den Unterricht ihrer Kinder gesorgt haben;

In Erwägung dass in Erwartung eines Gesetzes über das Erziehungswesen unterdessen dafür gesorgt werden muß, dass die Kinder den allernothwendigsten Unterricht erhalten,

beschließt:

1. Die Municipalität einer jeden Gemeinde, die nicht, entweder allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden, eine Schule hat, soll innert vierzehn Tagen, nachdem ihr dieser Beschluss bekanntgemacht wird (!), für die Schule eine geräumige Stube anweisen und dafür sorgen dass die den ganzen Winter über gehörig geheizt werde.

2. Der Erziehungsrath wird nach den bestehenden Vorschriften einen Schulmeister ernennen, dem die Municipalität außer der Behausung wenigstens eine Besoldung von achtzig Franken für das kommende (?) Winterhalbjahr bis Ostern anzuweisen hat.

3. Wenn zwei kleine Municipalbezirke beisammen liegen, so können sie sich mit einander zur Errichtung einer Schule vereinigen; doch sollen in diesem Falle nicht mehr als achtzig Kinder in die gleiche Schule aufgenommen werden.

4. Um die Kosten der Schulen zu bestreiten, soll das außer dem etwanigen Schulfond und freiwilligen Beiträgen noch nöthige Geld (zu) zwei Drittheilen durch eine Telle (Auflage) auf alles in der Gemeinde liegende Grundeigenthum (beschafft) und ein Drittheil durch alle Hausväter bezahlt werden, sie mögen Kinder haben oder nicht.

5. Jede Municipalität die in ihrer Gemeinde bis zum 15. Jenner 1801 keine Schule errichtet hat verfällt in eine Strafe von vierzig Franken, welche dem Erziehungsrathe eingehändigt und zum Ankauf von Schulbüchern verwendet werden soll.

6. Den Erziehungsräthen sind die weiteren Anordnungen und allenfalls nöthigen Modificationen, um diesen Beschluss in Vollziehung zu setzen, aufgetragen, und die Verwaltungskammern und Regierungsstatthalter sind beauftragt, ihnen dabei Hand zu bieten.

7. Wenn wegen besonderer Localumstände dieser Beschluss in einer Gemeinde gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit vollzogen werden könnte, so wird der Erziehungsrath darüber dem Minister Bericht erstatten.

8. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze (!) eingerückt werden soll.

Digitized by Google

Im Prot. geht der französische Text voraus. Zu bemerken ist aus dessen Vorbericht dass ein Entwurf schon am 3. vorgelegt, aber behufs etwelcher Abänderungen zurückgewiesen worden war, wovon das Prot. v. 3. gar nichts sagt.

157.

Bern. 1800, 6. December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 610. 651–54. 657. 674. — 407 (Ges. u. D.) Nr. 296. — 908 (Verfass.) p. 295–300. (301. 303. 305.) — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 161, 162. Bull. d. lois & d. V. 160—162. — N. schw. Republ. III. 835—37. 865—66. 896–97.

Gesetz über provisorische Organisation der Rechtspflege in den fünf obersten Districten von Wallis.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 21. Wintermonat und nach angehörtem Bericht seiner Constitutionscommission;

In Erwägung dass die infolge des äußern Krieges und der innern Aufstände in den fünf obern Districten des Cantons Wallis entstandene Auflösung der niedern Gerichtsbehörden die öffentliche sowohl als die Privatsicherheit auf manigfaltige Weise gefährdet;

In Erwägung dass bis zur Annahme einer neuen Verfassung eine einfache Einrichtung der niedern Rechtspflege, die diese letztere den Bürgern näher bringt, als die constitutionelle es thut, durch die Bedürfnisse dieses Landes dringend gefordert und den Einwohnern desselben von wesentlichem Vortheil sein wird,

verordnet:

1. In den Districten Ernen, Brig, Stalden, Vispach und Leuk, im Canton Wallis, soll bis zur Einführung einer neuen Verfassung an die Stelle der aufgelösten constitutionellen Districtsgerichte die nachfolgende Einrichtung der niedern Rechtspflege treten.

2. Es sollen in jedem der genannten Districte drei bis fünf Richter ernannt werden.

3. Die Ernennungsart dieser Richter ist dem Vollziehungsrath zu bestimmen überlassen.

4. Der Vollziehungsrath wird jedem derselben eine gewisse Anzahl von Gemeinden als seinen Gerichtskreis anweisen.

5. Bei allen Streithändeln hat jeder dieser Richter in seinem Bezirk das Amt eines Friedensrichters oder Schiedsrichters zu übernehmen.

6. Ueber dieses bildet jeder derselben für sich eine eigentliche Gerichtsbehörde, die über alle Civilhändel, deren Gegenstand den Werth von sechszehn Franken nicht übersteigt, ohne Weitersziehung zu entscheiden hat und für correctionelle Vergehen die Strafcompetenz von einer Geldbuße bis auf vier Franken besitzt.

7. Die Richter eines Districts bilden vereinigt das Districtsgericht, um über Streithändel, deren Gegenstand den Werth von 16 Frk. übersteigt, aber unter dem von 75 Frk. bleibt, ohne Weitersziehung, über diejenigen aber deren Gegenstand den Werth von 75 Frk. übersteigt, in erster Instanz und unter Gestattung der Weitersziehung vor das Cantonsgericht, zu entscheiden und die übrigen Verrichtungen der Districtstribunalien auszuüben.

In Bd. 908 in allen drei Sprachen handschriftlich.

Digitized by Google

1) Am 23. August lag dem Vollziehungsrath ein Gesuch des RStatthalters vor, das Gerichts- und Polizeiwesen für die obern Districte neu zu organisiren. Dasselbe ging an die Minister der Justiz und des Innern mit dem Auftrag zu prüfen, ob der VR. von sich aus Hülfe schaffen könnte. VRProt. p. 364—65. — 906, p. 280. 282.

2) 30. September, VR. Der Minister des Innern gibt Bericht über einen Vorschlag des RStatthalters von Wallis, die in den obern Districten herrschende Anarchie zu beseitigen durch eine einfachere Gerichtsorganisation ... Er wird beauftragt, eine bezügliche Botschaft an den gg. Rath zu entwerfen. VRProt. p. 575.

3a) 27. October, Bern. Denkschrift von Lang und Indermatten, Mitgliedern des gg. Raths, und Zurbriggen, Mitglied des Obergerichts, zu Handen des Vollziehungsraths, über die Verhältnisse der deutschen Districte des Cantons Wallis; Rückblicke auf die Zeit der Aufstände und Schilderung ihrer Folgen; sodann Vorschläge für die Wiederherstellung der Ordnung, einer einfachen Rechtspflege etc. 906, p. 357—66.

Hiezu „Anhang und zweiter Vorschlag", vom gleichen Datum; von allen Genannten unterzeichnet; p. 369—74; (beide Stücke versetzt). Die Ausfertigung wurde von *Indermatten* besorgt.

3b) 7. November, VR. Die Zuschrift ... wird an die Minister des Innern und der Justiz zu gemeinsamer Begutachtung verwiesen. VRProt. p. 202—3. — 906, p. 377.

4) 21. November, VR. Gemäß Bericht und Vorlage des Ministers des Innern wird an den gg. Rath eine Botschaft gerichtet, die das dringende Bedürfnis vorstellt, in den fünf obern Districten des Cantons Wallis wenigstens die Rechtspflege provisorisch zu organisiren. Daran schließen sich Vorschläge ... (die in 5 §§ enthalten *), was durch das Decret in 7 zerlegt ist) und folgende Erwägungen: „Diese Organisation scheint mehrere nicht unwesentliche Vortheile in sich zu vereinigen. Sie vermindert die Anzahl der Gerichtsbeamten und erleichtert dadurch einerseits die zweckmäßige Besetzung der Stellen, währenddem sie anderseits die Processkosten verringert und auch bei niedrigern Gebühren dem einzelnen Richter dennoch eine hinlängliche Entschädigung gewährt. Sie wird dem Volke theils wegen ihrer Annäherung an die ehemals üblichen Formen und theils wegen der Bequemlichkeit für die Parteien, ihren Richter in der Nähe zu finden, ebenso willkommen sein, als sie diese Stellen, die auf solche Weise nur selten eine Entfernung von Hause erfordern, annehmbarer macht. Sie wird die angeführten Vortheile verschaffen, ohne eine neue Rechtsinstanz zu errichten noch den Processgang zu verlängern, und darüberhin eine schnellere und um so viel wirksamere Bestrafung correctioneller Vergehen zur Folge haben" ... VRProt. p. 424—428. — 178, p. 427—430. — 519, p. 225—230.

5a) 24. November, gg. R. Die Botschaft des VR. wird an die Verfassungscommission gewiesen.

5b) 29. November, gg. R. Die Commission begutachtet den Vorschlag des VR. in dem Sinne, dass derselbe keiner wesentlichen Aenderung bedürfe ... Ihr Entwurf wird mit einer Aenderung (Art. 6), welche die Competenzen in Civil- und Polizeifällen bedeutend ermäßigt, angenommen und dringlich erklärt.

5c) Am 1. December verlesen, bestätigt und an den VR. versendet. — (Noch gl. T. dem Minister des Innern zur Prüfung zugefertigt.)

6) 4. December, VR. Der Minister des Innern bespricht den Gesetzesvorschlag über provisorische Gerichte im Wallis und legt eine bezügliche Botschaft vor, die discutirt und genehmigt wird. Sie folgt hier im Wesentlichen: Darlegung der Gründe des VR. für seine Vorschläge v. 21. Nov. „Der 2. Art. (des Vorschlags v. 29. Nov.) verordnet die Aufstellung von *fünf* Richtern in jedem Districte, ohne Zweifel weil die Anzahl von dreien (als Minimum) ... für die Wichtigkeit der einem Districtsgericht obliegenden Geschäfte zu gering schien. Allein wenn für alle Districte die nämliche Anzahl gefordert wird, so steht zu besorgen, dass in dem einen oder andern derselben die ganze Maßregel unausführbar werde, so schwer hält es in diesen

*) Nur die Competenzbeträge sind anders bestimmt: 48 Frk. resp. 100 Frk. etc.

Digitized by Google

Gegenden, brauchbare und zugleich zur Anstellung bereitwillige Männer zu finden. Auch würde sich der VR. aus eben dem Beweggrunde der euch .. bei dieser Abänderung geleitet haben mag immer bemühen, die Gerichte aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen; nur wünschte er da wo die Sache unübersteigliche Schwierigkeiten antreffen dörfte, und die Zahl von drei Richtern für die Localbedürfnisse hinreichend schiene, sich auf dieselben beschränken zu können. Er glaubt um so viel eher neuerdings darauf antragen zu müssen, da es hier um keine bleibende Einrichtung zu thun ist, und jede Organisation der Rechtspflege in diesem Lande, so bald wie sie wirklich zu Stande kömmt, dem gegenwärtigen Zustande von Unordnung und Zerrüttung doch weit vorzuziehen ist. Auch darf nicht unbemerkt bleiben, dass dieser Zweig der öffentlichen Administration ehemals in den Händen von nur wenigen Beamten war. — Durch den 6. Art. wird die Competenz des einzelnen Richters in Civilfällen auf 16 Frk. bestimmt, statt 48 Frk. die der VR. vorgeschlagen hatte. Seine Absicht dabei ging dahin, die Zusammenberufung der Districtsgerichte seltner und hiedurch diese Stellen annehmbarer zu machen, zugleich auch die Kostspieligkeit des Processganges, die den Einwohnern dieser Gegenden ebenso ungewöhnlich als lästig ist, zu vermindern. Wenn aber bei der heruntergesetzten Competenz der Gemeinderichter die angeführten Zwecke nur zum Theil erreicht werden können, so muß der VR. nothwendig wünschen, dieselbe, wenn nicht auf dem von ihm vorgeschlagenen Fuße, doch wenigstens auf 32 Frk. bestimmt zu sehen. — In dem nämlichen Artikel wird die Competenzbestimmung für correctionelle Fälle in Rücksicht der Gefängnisstrafen vermisst, indem dieselbe nur für Geldbußen angegeben ist; da indessen die letztern öfters durch die erstern ersetzt werden müssen, so scheint es angemessen, dem einzelnen Richter die Competenz zu einer Gefängnisstrafe von zweimal 24 Stunden einzuräumen." — Nachweis mehrerer Fehler in dem französischen Text, ... mit allgemeiner Empfehlung sorgfältigster Abfassung ...

VRProt. p. 87—90. — 179, p. 17—20. — 519, p. 235—239.

7) 6. December, gg. R. Eingang der zweiten Botschaft des VR. Es wird nun in Art. 2 statt *fünf* gesetzt *drei bis fünf*, das Uebrige aber unverändert belassen und das Decret unter heutigem Datum ausgefertigt.

8) 8. December, VR. Das Gesetz wird dem Minister des Innern behufs Vorbereitung eines Vollziehungsbeschlusses überwiesen. VRProt. p. 153. — 519, p. 241.

9) 1801, 3. März (!), VR. 1. Der Minister des Innern erstattet Bericht über eine neue Gerichtsorganisation für den Canton Wallis und legt einen bezüglichen Beschlussesentwurf vor. Dieser wird dem Justizminister zur Begutachtung in der nächsten Audienz überwiesen. 2. Dem RStatthalter von Wallis wird in derselben Sache geschrieben, um ihm anzuzeigen dass in Bälde ein Beschluss erfolgen werde ...

VRProt. p. 17, 18. — 519, p. 243—246. 247.

10) 3. März. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter von Wallis. 1. Belobende Erwähnung seiner Vorschläge für die Reorganisation der Gerichte in seinem Canton, worüber er in Bälde eine Verfügung erhalten werde ... 2. „Mais, citoyen Préfet, le Conseil exécutif doit vous faire part d'une circonstance qui pourrait mettre obstacle à l'effet de ces mesures, et dont sans doute le bruit public vous aura déjà instruit. Le gouvernement français demande à l'Helvétie la cession de la rive gauche du Rhône jusques à Brig et au Simplon, pour y établir une route militaire et commerciale qui atteigne les frontières de la Cisalpine. Il demande cette cession comme un objet auquel il tient fortement et qui doit entrer dans l'organisation du système politique de l'Europe. Le C. E. tient également à toutes les parties de la République; il fera donc, pour conserver le Valais, les plus grands efforts, persuadé qu'une cession quelconque vers cette partie compromettrait essentiellement l'indépendance et la sûreté du reste. Déjà un courrier exprès a été envoyé à nos ministres à Paris, pour leur faire part de nos intentions, et nous ne doutons pas qu'elles ne soient parfaitement secondées. Tel est l'état des choses; nous ne devons pas perdre toute espérance, mais nous ne pouvons pas non plus nous livrer à une confiance entière. Il est possible que le gouvernement français

Digitized by Google

consulte plus ses convenances que nos réclamations et notre droit. Alors tous les soins du Gouvernement se porteront sur les moyens de procurer aux habitants du Valais qui seraient séparés du reste de la République des conditions telles que leur sort ne soit pas empiré. En attendant une décision à cet égard, nous vous invitons .. à faire tout ce qui dépendra de vous pour calmer les inquiétudes, inspirer la plus grande confiance dans les intentions et les démarches du Gouvernement et maintenir l'ordre public." — (Das Concept ist von Mousson geschrieben.) VRProt. p. 18, 19. — 491, p. 407, 408.

11) 5. März. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Ansuchen um Auskunft über den Erfolg der veränderten Gerichtsorganisation für das obere Wallis, wegen eines bezüglichen Gesuchs der Gemeinden des Val d'Illiez etc. Prot. p. 277—78. — 463, Nr. 364. — Republ. IV. 1189.

12) 8. März. Gutachten des Justizministers über Vorschläge des Ministers des Innern für die Organisation der Rechtspflege in den oberen Districten von Wallis ... 908, p. 307—10. (313—16. 317—20.)

13) 13. März, VR. Vorlage eines Rapports, der verschiedene Abänderungen vorschlägt. Derselbe wird mit den zugehörigen Acten zur Circulation verwiesen. Prot p. 262, 263.

14) 16. März. Gutachten des Ministers des Innern über die Petition aus dem Val d'Illiez ... 908, p. 311—12.

Der Erfolg dieser Vorlagen ist unbekannt; vermuthlich verhinderte die Abtretungsfrage eine Entscheidung.

158.

Bern. 1800, 6. December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 669—70. 673—74. — 407 (Ges. u. D.) Nr. 295. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 160. — Bull. d. lois & d. V. 159, 160. N. schw. Republ. III. 880. 896.

Verbot vorzeitiger Anzeige von Todesurtheilen an die davon Betroffenen.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag seiner Criminalgesetz-Commission;

In Erwägung dass die hin und wieder in Helvetien herrschende Gewohnheit, einem Verbrecher sein von dem Cantonsgericht ausgesprochenes Todesurtheil bekannt zu machen, noch ehe der oberste Gerichtshof es endlich bestätigt hat, eine unnöthige Grausamkeit ist;

In Erwägung dass die in dem Gesetz vom 1. Weinmonat 1799 enthaltene Zeitbestimmung von zehn Tagen für Cassations- und Appellationsbegehren über Criminalurtheile zu jener Anzeige der Todesurtheile ebenfalls aufzufordern scheint,

verordnet:

Das von einem Cantonsgericht gegen einen Verbrecher ausgesprochene Todesurtheil soll vor der endlichen Bestätigung (seitens) des obersten Gerichtshofes nicht dem Verurtheilten selbst, sondern blos seinem Vertheidiger bekanntgemacht werden.

1) 4. December, gg. R. Die Criminalgesetz-Commission empfiehlt, einem vom Obergerichtshof schon im Oct. 1799 geäußerten Wunsche gemäß, einem Verbrecher das Todesurtheil nicht vor dessen Bestätigung anzeigen zu lassen. Der Gegenstand wird dringlich erklärt und ein bezüglicher Gesetzesvorschlag angenommen.

2) 6. Dec., ebd. Rückkehr des Vorschlags mit dem Bericht dass der VR. nichts dagegen zu bemerken habe. Zweite Verlesung; unveränderte Annahme; Ausfertigung. VRProt. p. 103. — 179, p. 23. — 616, p. 209.

Digitized by Google

159.

Bern. 1800, 6. December.

309 (VR. Prot.) p. 111, 112. — 583 (Erziehgsw.) p. (187—92; 195.) 193, 194.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend eine Reform des medicinischen Unterrichts an der Hochschule Basel.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Nothwendigkeit, die erledigte Lehrstelle der praktischen Heilkunde an der Universität in Basel wieder zu besetzen, und über die Art wie der Unterricht derselben zweckmäßiger könnte eingerichtet werden,

beschließt:

1. Der Lehrstuhl der praktischen Heilkunde an der Universität in Basel soll nach dem Beschlusse vom 24. Juli 1798 wieder besetzt werden.

2. Die Lehrgegenstände sollen in halbjährigen Cursen (behandelt) und die Vorlesungen in deutscher Sprache gehalten werden.

3. Der neu zu erwählende Professor soll gehalten sein, neben dem ehemaligen Pensum, das er ferner lehren soll, wöchentlich zweimal den Spital und einmal das Irrenhaus (Almosen genannt) mit seinen Zöglingen zu besuchen, um ihnen da praktische Anleitung zu geben, wozu die Pfleger dieser Krankenhäuser denselben allen Vorschub zu thun aufgefordert sind.

4. Er soll ferner an zwei bestimmten Tagen der Woche über die Natur, Zeichen und Heilungsart der Krankheiten an den von ihm und seinen Zöglingen besuchten Kranken Vorlesungen halten.

5. Der Erziehungsrath ist beauftragt, die diesfalls nöthigen nähern Bestimmungen und Anordnungen zu treffen.

6. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Die fragliche Lehrstelle war durch Hinschied des bisherigen Inhabers (Mieg) erledigt worden. — Es folgen hier einige Ergänzungen:

1) 3. December. Beschluss: „Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über den Nachlass des Bürgers Lachenal, Professors der Botanik und Anatomie an der Universität zu Basel, beschließt: 1. Die Büchersammlung sowohl als das Herbarium des B. Lachenal, welche sich in dem Gebäude des botanischen Gartens befinden, nebst allem was dazu gehören mag, sollen einstweilen am gleichen Orte wie bisher zum Gebrauche der medicinischen Facultät gelassen werden. 2. Der Garten sowohl als die Bibliothek sollen auf Kosten des Staates unterhalten werden. 3. Die Witwe des B. Lachenal soll lebenslänglich die ihr stipulirte Pension von 30 Neuthaler aus der öffentlichen Casse beziehen.“ 4. Auftrag an den Minister. VRProt. p. 67, 68. — 583, p. (279—82.) 283.

2) 6. December, VR. Auf Antrag des Ministers der Künste und Wissenschaften wird beschlossen, die Professur für Botanik nicht neu zu besetzen, sondern dem Prof. Hagenbach zu übertragen. VRProt. p. 110—11.

3) 1801, 7. Januar. Beschluss: „Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Kosten der Unterhaltung des botanischen Gartens und der botanischen Bibliothek an der Universität zu Basel, welche die Regierung laut Beschluss v. 3. Dec. 1800 übernehmen zu wollen sich erklärt hat; erwägend dass es noch nicht entschieden ist, wem das Eigenthumsrecht über die

Digitized by Google

Stiftungsgüter der Universität zu B. zuerkannt werden möge, und dass dem Staate diese erwähnten Kosten nur unter der Voraussetzung überbürdet werden können, dass die Universität als eine zum allgemeinen Besten unter seiner Verwaltung stehende Stiftung anerkannt werde, beschließt: 1. Die Verwaltungskammer des Cantons Basel ist bevollmächtigt, die zur Unterhaltung des botanischen Gartens für dieses Jahr nöthigen Ausgaben, welche nach vorläufiger Berechnung auf 478 Frk. geschätzt werden, zu bestreiten. 2. Sie wird sich von dem Bürger Professor Hagenbach zu diesem Ende von Zeit zu Zeit über Ausgabe und Einnahme des botanischen Gartens, der auch von der Universität 150 Frk. bezieht und durch Nutzung seines Gebäudes jährlich wenigstens 200 Frk. abträgt, Rechnung vorlegen lassen. 3. Diese Beiträge werden einstweilen mit dem Vorbehalt geleistet, dass der Staat seinerzeit allenfalls von einem andern Eigenthümer Ersatz derselben zu fordern berechtigt sei. 4. Unter gleichem Vorbehalt wird dem B. Hagenbach bewilligt, für dieses Jahr einstweilen 200 Frk. auf Continuationen der noch nicht vollständigen Werke in der botanischen Bibliothek zu verwenden und die Rechnung über diese Ausgabe der VK. vorzulegen. 5. Der Minister der Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt." VRProt. p. 133—135. -- 583, p. (285—86.) 287—88.

Prof. Hagenbach hatte angefragt, 1) ob er über die Ausgaben Rechnung abzulegen habe oder mit einer fixen Summe auskommen müsse; 2) ob blos Fortsetzungen bot. Werke oder auch neue Werke angeschafft werden dürften.

4) 11. Februar, VR. Infolge einer Beschwerde von Prof. Hagenbach wird, da in dem Beschluss v. 25. Oct. 1800 ein Versehen begangen worden, beschlossen: „1. B. Prof. Hagenbach soll jährlich als Professor der Anatomie und (der) Botanik ein Gehalt von 500 Frk. aus den Fonds welche zu Basel für den öffentlichen Unterricht vorhanden sind, zu beziehen haben. 2. Die Verwaltungskammer soll alle Quellen aus denen vorher für die Bedürfnisse des botanischen Gartens gesorgt wurde zu Hülfe nehmen und dem B. Hagenbach vierteljährlich, mit Benutzung dieser Quellen und aus den Fonds zur Bestreitung des öffentlichen Unterrichts, 200 Frk. bezahlen, doch ohne denselben anzuhalten, den Garten mehr für reichlichen landwirthschaftlichen Ertrag als botanisch zu benützen. 3. Die VK. soll einstweilen für die Unterhaltung der Gartenmauer und des Gebäudes des botanischen Gartens sorgen. 4. Dem B. Hagenbach steht es frei, dieses Gebäude entweder selbst zu beziehen oder anständig zu verleihen. 5. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen." VRProt. p. 305, 306. — 583, p. (215—16. 217—20.) 221—22.

160.

Bern. 1800, 6. December.

309 (VR. Prot.) p. 115—117. — 577 (Erziehgsw.) p. (59, 60.) 61—64. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 61—63. — Bull. d. arr. etc. III. 54, 55. N. schw. Republ. III. 954.

Beschluss des Vollziehungsraths über die Competenz der Districtsgerichte in Streitsachen betreffend Besoldungen der Schullehrer.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Verfügungen einiger Districtsgerichte, die bei Klagen welche die Schulmeister wegen Nichtbezahlung ihrer Besoldung an sie brachten, nicht nur hierüber entschieden, sondern auch vorschrieben, welcher Gehalt ihnen gebühre;

Erwägend dass es den Erziehungsräthen übertragen ist, in Besoldungsangelegenheiten der Lehrer die nöthigen Erklärungen über die rechtmäßigen Einkünfte derselben zu geben, und dass in zweifelhaften Fällen jeder sich an die höhere Behörde wenden kann;

Digitized by Google

Erwägend dass es den Gerichten nicht zukommen kann, den Gehalt eines Schullehrers zu bestimmen, sondern nur zu untersuchen, ob der Schulmeister mehr fordere, als ihm durch Verfügungen der competenten Behörden oder (durch) Verträge bestimmt ist, und ihm zu seinem Recht zu verhelfen,

beschließt:

1. Ueber Streitigkeiten zwischen der Municipalität und dem Schulmeister wegen dessen Besoldung entscheidet der Erziehungsrath unter Genehmigung der Verwaltungskammer.

2. Die Districtsgerichte sollen sich nicht mehr mit der Bestimmung befassen, welche Besoldung überhaupt diesem oder jenem Schulmeister gehöre, sondern sich über diesen Gegenstand an die Erklärung der Erziehungsräthe, welchen diese Untersuchung obliegt, halten und nur über die Uebereinstimmung der Forderung des Schulmeisters mit dieser entscheiden.

3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften und dem Justizminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Laut Prot. resp. Rapport des Ministers hatten im Canton Zürich einige Gemeinden die fernere Leistung von Besoldungsbeiträgen verweigert, und die Lehrer desswegen die Gerichte angerufen, was der Minister glaubte verhüten zu müssen.

161.

Bern. 1800, 6. December.

309 (VE. Prot.) p. 142–145. — 577 (Erziehgsw.) p. 65—69. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 59—61. — Bull. d. arr. etc. III. 51—53. N. schw. Republ. III. 863.

Erlass des Vollziehungsraths betreffend Ahndung nachläßigen Schulbesuchs.

Der Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik;

Auf angehörten Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, dass hin und wieder die Eltern, ungeachtet der desshalb an sie ergehenden Aufforderungen, es vernachläßigen, ihre Kinder in die Schule zu schicken;

Erwägend dass die Regierung verpflichtet ist, für die Erziehung der Jugend zu sorgen,

beschließt:

1. Jeder Hausvater soll seine Kinder, die im Alter sind die Schule zu besuchen, wenigstens den Winter über darein schicken, wenn er nicht dem Schulinspector beweisen kann, dass er auf eine andere angemessene Weise für ihren Unterricht sorgt, und dafür ein Zeugnis des Schulinspectors in Händen hat.

2. Eine gleiche Verpflichtung wie die Hausväter haben auch alle diejenigen, bei denen Kinder in der Kost sind, die sich im Alter befinden die Schule zu besuchen.

3. Wenn im Schulbezirk Kinder sind, die nicht zur Schule gehen, so soll der Schulmeister, bei seiner Verantwortlichkeit, innert acht Tagen dem Pfarrer des Orts die Anzeige davon machen, und dieser soll die im 1. und 2. Artikel genannten Personen schriftlich ermahnen, die Kinder zur Schule zu schicken.

Digitized by Google

4. Wenn auf die schriftliche Ermahnung des Pfarrers die Kinder dennoch nicht zur Schule geschickt würden, so verfallen die im 1. und 2. Artikel genannten Personen für jede Woche Versäumnis und von jedem Kind, vom Tage der Ermahnung des Pfarrers an gerechnet, in eine Buße von fünf Batzen, die zum Ankauf von Schulbüchern für die ärmern Schulkinder und für Prämien verwendet werden sollen.

5. Der Schulinspector soll durch den Pfarrer benachrichtigt werden, wenn der im 4. Artikel bestimmte Fall eintritt, und dann der Municipalität den Auftrag ertheilen, die Buße einzuziehen.

6. Im Falle die Municipalität die Beziehung der Bußen vernachläßigen würde, so sollen die Mitglieder eines um und für das andere dafür verantwortlich sein und durch die Verwaltungskammer belangt werden, die Buße zu bezahlen, die sie hätte einziehen sollen.

7. Die Eltern und diejenigen bei denen Kinder an der Kost sind sollen auch den Kindern die vom Erziehungsrath eingeführten Schulbücher anschaffen; sonst soll es auf ihre Rechnung von der Municipalität geschehen. Hievon sind ausgenommen diejenigen, die von ihrer Gemeinde besteuret *) werden, welche dann auch den Kindern die nöthigen Schulbücher ankaufen soll.

8. Den Erziehungsräthen ist aufgetragen, die weitern nöthigen Anordnungen zur Vollziehung dieses Beschlusses zu machen, wobei sie durch die Verwaltungskammern und die Regierungsstatthalter unterstützt werden sollen.

9. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse **) eingerückt werden soll.

162.

Bern. 1800, 9. December.

309 (VR. Prot.) p. 201–203. — 646 (Sich. Pol.) p. (391.) 393–95. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 63, 64. — Bull. d. arr. etc. III. 55, 56. N. schw. Republ. III. 954.

Unterdrückung des « Bulletin helvétique ».

Le Conseil exécutif, lecture faite des numéros 31 et 32 du *Bulletin helvétique*, dans lesquels se trouvent deux articles, l'un sous titre *Extrait d'une lettre de Berne, le 5 Décembre*, et l'autre sous celui *Aux éditeurs du Bulletin*, signe *un abonné*, faisant une apologie perfide de l'*Adresse aux autorités du canton du Léman*, que le Gouvernement poursuit par la voie de la justice criminelle;

Considérant que le maintien de l'ordre et de la tranquillité publique exige la répression des feuilles qui se dévouent aux intérêts des factieux et cherchent à égarer le peuple en l'excitant à la désobéissance;

Considérant encore que les exhortations et réprimandes que le Gouvernement à déjà fait donner aux éditeurs de cette feuille ont été infructueuses;

Et sur ce ouï (le rapport) de son ministre de la Justice et de la Police,

arrête:

1. La feuille intitulée *Bulletin helvétique* et publiée à Lausanne est supprimée.

---

*) hier gleich *unterstützt.*

**) Im Plakat irrig *Gesetze.*

Digitized by Google

2. Le préfet national du canton du Léman veillera à ce que cet arrêté ne soit éludé par l'apparition d'une autre feuille qui n'aurait changé que de titre, mais non d'esprit et de rédacteur.

3. Le ministre de la Justice et de la Police est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera imprimé dans les feuilles publiques et inséré au Bulletin des lois (!).

Im Prot. auch deutsch eingetragen.

Die angeführten Artikel folgen hier:

1 a) Bull. helvét. Nr. 31, p. 244: „*Extrait d'une lettre de Berne, le 5 Décembre.* — Le paysan de nos contrées, qui avant la révolution ne se mêlait pas d'affaires politiques, s'informe aujourd'hui de tout ce qui se passe autour de lui et surtout dans le canton du Léman. Il envisage les signatures dont on lui parle comme des armées, et les malveillants abusent de sa crédulité en s'efforçant de le prévenir contre les Weltches et de les dénigrer à ses yeux, sous le spécieux prétexte qu'ils signent des papiers pour se réunir à la France. Cependant la majorité de ces bonnes gens ne se laisse point abuser; ils sont très persuadés que les Lémans verseraient tout leur sang plutôt que de se détacher d'une patrie qui leur promet la liberté, l'égalité et le bonheur."

1 b) ib. Nr. 32, p. 250: „*Aux Editeurs du Bulletin.* — Je remercie sincèrement votre correspondant de Berne, au nom de tous les bons citoyens du Léman, de la justice qu'il rend à ceux d'entr'eux qu'on a si calomnieusement accusés de projets de réunion. S'il connaissait cette fameuse pièce dont on fait tant de bruit, et qui a sans doute fourni aux malveillants le prétexte de dénigrer les Weltches aux yeux des paysans bernois, il pourrait encore mieux les convaincre qu'il n'est aucune adresse qui exprime plus fortement le vœu de rester Suisses, libres, égaux en droits et véritablement républicains, aucune surtout qui soit revêtue d'un plus grand nombre de signatures; car on assure qu'elles montaient il y a huit jours à plus de 4300 et qu'aujourd'hui il y en a plus de 5000. — *Un abonné.*"

2) Beiläufig ist zu bemerken dass M. Stapfer von Paris aus, schon am 28. September, die Unterdrückung dieses Blattes empfohlen hatte. — Der Verleger, von einer argwöhnischen Ueberwachung nichts ahnend, hatte am 19. Nov. eine Beschränkung auf drei Nummern per Woche und eine entsprechende Herabsetzung des Preises angekündigt, die mit Neujahr eintreten sollten. — Seitdem gab das Blatt neuen Anstoß, wie nachstehende Acten zeigen:

3 a) 29. November, VR. Ein Mitglied verzeigt einen Ausfall gegen die Regierung in Nr. 22 des Bull. helvét., unterzeichnet von Dr. Chollet, erinnert an ähnliche Aeußerungen des Verfassers und verlangt dass gegen ein solches System der Herabsetzung, wodurch das Ansehen der Behörden untergraben werden könnte, Maßregeln ergriffen werden. Es wird darüber gerathschlagt, aber mit Rücksicht auf allgemeine Verordnungen, wozu ein in Circulation liegender Vorschlag des Justizministers Anlass geben wird, für einmal nur an den RStatthalter von Leman geschrieben. VRProt. p. 546.

3 b) 29. Nov. Der Vollziehungsrath an den Statthalter von Leman. „Le C. E. lut dans le n° 22 du *Bulletin helvétique* un article signé du docteur Chollet, dont l'intention perfide ne saurait être méconnue; les sentiments de son auteur, ceux des éditeurs de cette feuille en seraient des garants suffisants, si le sens littéral de cet article pouvait laisser aucun doute à cet égard. Depuis longtemps ce journal est devenu le réceptacle de toutes les diatribes que des hommes frustrés dans leurs espérances ambitieuses lancent contre les autorités suprêmes dans le but de détruire la confiance que la Nation met dans leurs travaux et son espoir dans les résultats qu'elle est en droit d'en attendre. Le C. E., fatigué de ces sorties indécentes, et pour répondre à l'attente des bons citoyens, est résolu de réprimer enfin les folliculaires qui se les permettent et de leur faire voir que l'autorité du Gouvernement qu'ils osent insulter n'est point assoupie. Il

Digitized by Google

vous charge, citoyen Préfet, de faire venir chez vous les éditeurs du Bull. helvétique et de les censurer fortement, tant pour l'article en question que pour tous ceux de même nature dont ils remplissent depuis quelque temps leur feuille; vous leur enjoindrez de s'abstenir désormais de tout raisonnement politique qui tendrait à jeter de la déconsidération sur les autorités, et vous leur direz de la part du C. E. que la première contravention à cet ordre entraînerait irrémissiblement la suppression de leur feuille. Le C. E. vous invite à lui rendre compte et au ministre de la Police de l'exécution de la présente décision."

Prot. p. 547. — 646, p. 377—79.

Abschriftlich dem Justizminister mitgetheilt.

163.

Bern. 1800, 12. December.

309 (VR. Prot.) p. 273, 274. — 607 (Min.) p. 175. 179. 181, 182. 185. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 64, 65. — Bull. d. arr. etc. III. 57.

Ernennung eines provisorischen Ministers der Künste und Wissenschaften (J. M. Mohr).

Der Vollziehungsrath

beschließt:

1. Der Bürger Melchior Mohr von Lucern, vormals Chef de bureau der auswärtigen Angelegenheiten, sei mit der einstweiligen Geschäftsführung des Ministeriums der Künste und Wissenschaften beauftragt, dessen Acten er in der Eigenschaft eines *Vorstehers* von diesem Ministerium unterzeichnen wird.

2. Gegenwärtiger Beschluss soll dem B. Mohr ausgefertigt und in das Tagebuch (!) der Beschlüsse (al. Gesetze!) eingetragen werden.

1) Dieser Beschluss knüpft sich unmittelbar an die Ernennung Stapfer's zum Gesandten in Paris. Das an Mohr gerichtete Schreiben schließt sich im Protokoll an (p. 275).

2) Der erste Stellvertreter Stapfers war K. *Wild* gewesen, der dann in die Kanzlei des gg. Rathes überging und in dieser Stellung verblieb; ihn ersetzte Friedrich *May* (von Schadau), ehemals Secretär des Directoriums, der am 22. Nov. die Entlassung verlangt hatte, dieselbe aber nicht sofort erhalten konnte.

164.

Bern. 1800, 13. December.

309 (VR. Prot.) p. 287, 288. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 65, 66.

Aussetzung eines Preises für Entdeckung der Urheber eines Verbrechens.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Justiz und Polizei über die bisanhin fruchtlos abgelaufenen Nachforschungen welche zur Entdeckung einer an der Bürgerin Katharine Müllet, aus dem Canton Solothurn, verübten Misshandlung angestellt wurden, die in dem Betterkindenwald von drei nachher signalisirten Männern im siebenten bis achten Monat ihrer Schwangerschaft angegriffen und auf eine erfolgte Entbindung ihres Kindes beraubt wurde,

beschließt:

Digitized by Google

(1.) Jeder welcher eine sichere Anzeige der Thäter obiger abscheulichen Misshandlung machen und zur gefänglichen Anhaltung derselben thätig beitragen wird, sowie auch jeder der zur Entdeckung des der Katharine Müllet geraubten Kindes zuverläßige Angaben verschaffen wird, soll eine Belohnung von achthundert Schweizerfranken erhalten.

(2.) Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der gedruckt und, wo es nöthig sein wird, öffentlich angeschlagen werden soll.

In der gleichen Sache erging eine neue Ausschreibung am 8. Juni 1801; (Prot. p. 101—2).

165.

Bern. 1800, 15. December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 657—59. 666. 724. — 407 (Ges. u. D.) Nr. 299. — 122 (Plak.) Nr. 257. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 179, 189. Bull. d. lois & d. V. 177—179. — N. schw. Republ. III. 875—76. 994.

Bedingnisse der Zulassung von Gemeinguts-Vertheilungen.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag seiner staatswirthschaftlichen Commission und nach angehörtem Bericht derselben;

In Erwägung dass der Artikel 19 des Bürgerrechtsgesetzes vom 13. Hornung 1799 die Vertheilung der Gemeindgüter überhaupt untersagt und keine Ausnahme für solche Gemeindgüter aufstellt, welche schon in bestimmte Rechtsamen abgetheilt sind, und deren weitere Vertheilung in einzelnen Fällen zuträglich sein mag;

In Erwägung aber, dass die Sicherung der Waldungen, dieses wichtigen Bedürfnisses der bürgerlichen Gesellschaft, einstweilen keine weitere Vertheilung derselben zulässt, weil die Besorgung und Sicherung derjenigen Waldungen, die in einzelne Privatantheile eingetheilt sind, sehr erschwert und beinahe unmöglich gemacht wird,

verordnet:

1. Wenn die Antheilhaber solcher Gemeindgüter, welche theilweise und nach gewissen Rechten zu einem Privatgrundstück gehören, oder bei denen die Zahl der Antheilsgerechtigkeiten bestimmt und unabänderlich festgesetzt ist, die gänzliche Vertheilung dieser Güter vorzunehmen wünschen, so

Le Conseil législatif, sur la proposition de sa commission des finances, et ouï son rapport à ce sujet;

Considérant que l'article 19 de la loi sur les droits de bourgeoisie, du 13 Février 1799, défend généralement le partage des biens communaux et n'admet aucune exception pour ces biens communs qui se trouvent déjà divisés en un nombre fixe de droits, et dont le partage définitif peut être avantageux dans quelques cas particuliers;

Considérant que pour assurer la conservation des forêts, objet de si grande nécessité pour la société, il importe de n'en point permettre le partage, vu que l'inspection de la police sur les forêts qui sont divisées en parcelles appartenantes à des particuliers est très difficile et même presqu'impossible,

ordonne:

1. Lorsque les co-propriétaires des biens communs qui partiellement et d'après de certains droits font partie d'un autre bien-fonds particulier, et dont le nombre des droits de co-propriété est fixé et arrêté invariablement, désirent procéder au partage définitif de ces biens, ces co-proprié-

Digitized by Google

sind sie verpflichtet, die Theilungsart der Gesetzgebung zur Prüfung vorzulegen, nebst der Anzeige der Zahl derjenigen Antheilhaber, die die Theilung wünschen, und den Gründen derjenigen die sich derselben widersetzen.

2. Die gänzliche Theilung solcher in bestimmte Antheilsgerechtigkeiten eingetheilter Gemeindgüter ist nicht eher gültig, (als) bis sie durch ein bestimmtes Decret der Gesetzgebung in allen ihren Theilen gutgeheißen wird.

3. Gemeindwaldungen, wenn sie auch schon in bestimmte Antheilsgerechtigkeiten abgetheilt sind, können unter keinerlei Vorwand oder Bedingungen in besondere, jedem Antheilhaber angewiesene Stücke getheilt werden, bis vollständige Gesetze und Verordnungen über die Besorgung und Sicherung der Waldungen aufgestellt und in Vollziehung gebracht sein werden.

4. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden.

taires sont tenus de soumettre à l'examen du pouvoir législatif le mode d'après lequel ils veulent procéder à ce partage, en indiquant le nombre des co-propriétaires qui désirent le partage, de même que les raisons de ceux qui s'y opposent.

2. Le partage effectif de ces biens communs (qui sont divisés en un nombre fixe de droits) ne sera valide qu'après avoir été ratifié par le pouvoir législatif dans toutes ses parties et par un décret formel.

3. Les forêts communales, lors même qu'elles seraient divisées en un nombre fixe de droits, ne peuvent être divisées, sous aucun prétexte ou condition que ce soit, en parcelles particulières assignées à chaque co-propriétaire, et cela jusqu'à ce que des lois générales aient statué définitivement sur la police et la conservation des forêts, et qu'elles soient mises en exécution.

4. La présente loi sera imprimée, publiée et affichée aux lieux accoutumés.

Es werden einige Detailgeschäfte vorausgeschickt, weil in diesen die Motive zu der getroffenen Maßnahme enthalten sind:

1) 26. September. Die Municipalität und die Gemeindskammer von Boswyl an den gg. Rath. Vortrag von Bedenken über die von einigen Bürgern betriebene gänzliche Vertheilung der Gemeindgüter ...

219, p. 83—85.

Am 30. Sept. von dem gg. R. an die Finanzcommission gewiesen (Prot. p. 298; Republ. II. 584). — Vgl. N. 9.

2) 30. September, gg. R. Die Gemeinde Kyburg begehrt, ihr bereits in Gerechtigkeiten abgetheiltes Gemeindgut definitiv vertheilen zu dürfen. An die Finanzcommission zur Berichterstattung. — Vgl. N. 7.

Prot. p. 297–98. — Republ. II. 584.

3) 2. October, gg. R. Die Revisionscommission rapportirt über zwanzig rückständige Begehren betreffend Gemeindgüter-Theilungen, z. Th. für, z. Th. gegen solche, aus den Gemeinden La Tour de Peilz; Morens, Cugy, Burtigny und Cheseaux; Nyon, Yverdon, Yvonnand; Avenches; Büren Ct. Bern, Walkringen, Briseck Ct. Lucern, Wangen Ct. Lucern, Ettiswyl; Biezwyl Ct. Solothurn; Walsten, Oberschlatt, Ober-Urdorf, Ct. Zürich; Lachen Ct. Linth; Klein-Wagenhausen Ct. Thurgau. Diese alle werden an die Finanzcommission gewiesen.

Prot. p. 308–9. — Republ. II. 587—88.

Vgl. hiemit eine Notizensammlung von Wyttenbach über Vertheilungsgesuche (Bd. 196, p. 115—16).

4) 8. October, gg. R. Ein im Nov. 1798 gestelltes Gesuch der Gemeinde Auw, Ct. Baden, um Erlaubnis zur Vertheilung ihres Gemeindguts, vorzüglich zu Gunsten der ärmeren Bürger, und eine neuere Beschwerde

Digitized by Google

einiger dortiger Bürger über Verkürzung durch die Reichen werden jetzt, auf Antrag der Polizeicommission, an die Finanzcommission gewiesen. Prot. p. 359–60. — Republ. II. 624.

5) 12. October, Zürich. RStatthalter Ulrich an den gg. Rath. Einsendung einer Bittschrift etlicher Bürger von Ober-Mettmenstetten, die sich der anderseits begehrten Vertheilung der Gemeindswaldung widersetzen. Empfehlung der vorgebrachten Gründe und Aeußerung des Wunsches, dass durch ein allgemeines Gesetz die diesseits herrschende Sucht nach Vertheilung der Wälder bekämpft würde ... 259, p. 205, 206.

Beilagen p. 209 – 216; 219—21; 223—26; 229—233; 235; (z. Th. gerichtliche Acten).

6) 15. October, gg. R. Urs und Niklaus Aerni und Mithaften von Biezwyl, Ct. Solothurn, haben Theilung des dortigen Gemeindguts verlangt; die Finanzcommission zeigt an, dass keine besondere Gründe bestehen, um ihnen zu willfahren. Es wird daher nicht eingetreten. Prot. p. 385. — Republ. II. 642.

7) 15. October, gg. R. Ueber das Theilungsgesuch der Gemeinde Kyburg referirt die Finanzcommission. Nach ihrem Antrag wird an den Vollziehungsrath eine Botschaft gerichtet, welche Aufschluss wünscht über die Natur des fraglichen Gemeinguts, die Zahl und die Antheile der Gegner und ihre Gründe, etc. Prot. p. 383—84. — 458, Nr. 207. — Republ. II. 641—42.

8) 15. October, gg. R. Die Finanzcommission rapportirt über ein Gesuch der Gemeinde Wangen, Ct. Lucern, ihr Gemeindgut vertheilen zu dürfen; da schon die frühere Gesetzgebung keine Gründe gefunden hat, die für eine Ausnahme sprächen, so lässt man es dabei bewenden. Prot. p. 384–85. — Republ. II. 642.

9) 15. October, gg. R. Die Municipalität und die Gemeindskammer von Boswyl haben gegen eine Vertheilung der Gemeindgüter verschiedene Bedenken geäußert; da eine solche Theilung vom Gesetz untersagt und von niemand ein bezügliches Begehren gestellt ist, so wird in der Sache gar nichts verfügt. Prot. p. 385—86. — Republ. II. 642.

10) 16. October, gg. R. Ein neues Gesuch der Gemeinde Kyburg, das frühere bestätigend, geht an die Finanzcommission. — Vgl. N. 12. Prot. p. 399. — Republ. II. 657.

11) 16. Oct., gg. R. Das Begehren der Gemeinde Ober-Mettmenstetten, das gegen Vertheilung von Gemeindswaldungen gerichtet ist, wird an die Finanzcommission gewiesen. Prot. p. 399, 400. — Republ. II. 657.

12) 18. October. Die Mehrheit der Gemeinde Kyburg an Repräs. Escher (als Mitglied der Finanzcommission). Ertheilung von Auskunft über die obwaltenden Absichten; Anzeige dass ein Stück Waldung unvertheilt bleiben soll, etc. 259, p. 201—2.

Am 10. hatte die Municipalität und die Mehrheit der Genossen sich an den gg. Rath gewendet (ebd. p. 273—75).

13) 22. November, Zürich. J. Fäsi, Cantonsgerichtsschreiber, an die Finanzcommission. Vorstellungen über die umsichgreifende Tendenz, die Waldungen zu vertheilen ... 260, p. 247—50.

14) 1. December. Gutachten der Commission (Ref. Escher). Hinweis auf zahlreiche Bittschriften gegen (unüberlegte) Theilungen ... „Der 19. § des Gesetzes über die Bürgerrechte, v. 13. Hornung 1799, verbietet zwar sehr bestimmt die Theilung aller Gemeindgüter in Helvetien und gibt keine Art von Ausnahme zu, sodass eigentlich die pünktliche Vollziehung dieses § den Staat hinlänglich vor unbefugter Theilung der Gemeindgüter hätte sichern sollen. Allein der § 10 des gleichen Gesetzes, der nun zwar durch ein späteres Gesetz, (das) v. 9. Weinm. dieses Jahrs, zurückgenommen ist, gab zu einem höchst nachtheiligen Missverständnis Anlass. Dieser § sagt nämlich dass diejenigen Gemeindgüter welche in bestimmte Gerechtigkeiten eingetheilt sind, nicht unter diejenigen gezählt werden können, in die ein gezwungener Einkauf statthaben soll; hieraus abstrahirte nun der Unverstand und Eigennutz den Schluss, dass diese Art Gemeindgüter nicht

Digitized by Google

unter denjenigen begriffen sei, deren Theilung durch den 19. § des gleichen Gesetzes untersagt ist. Allein es ist einleuchtend dass der auf den gezwungenen Einkauf Bezug habende 10. § keine Modification des ganz unbedingten 19. § enthalten kann. Auch war sowohl die ehevorige Gesetzgebung als auch die jetzige bei den meisten Anlässen, wo dieser Gegenstand zur Sprache kam, der Meinung dass keine willkürliche Vertheilung von Gemeindgütern ohne gesetzliche Ratification statthaben könne, und ein Gesetzesvorschlag über Zulassung der Theilung aller Gemeindgüter die in bestimmte Gerechtigkeiten eingetheilt sind, welcher dem großen Rath einst vorgelegt wurde, ward billigermaßen abgewiesen. — Allein ungeachtet die Gesetzgebung den Grundsatz der Nichttheilung aller Arten Gemeindgüter immer anerkannte und dadurch dass sie in einzelnen ihr vorgelegten besondern Fällen eine bedingte Theilung gesetzlich bestätigte, laut und oft zu erkennen gab, so ward dadurch das Theilungsverbot keineswegs gehörig gehandhabt; denn manche Gemeinde die in dem berührten 10. § eine Ausnahme von diesem Verbot zu sehen wähnte oder zu sehen behauptete, theilte ohne bei der Gesetzgebung darüber anzufragen, und so ward schon manches gemeinsame Gut auseinandergerissen, seinen ursprünglichen Zwecken entzogen und unbedingt vertheilt, während die Gesetzgebung, wenn ihr die Theilung zur Ratification wäre vorgelegt worden, dieselbe wohl zugegeben, aber derselben auch die gehörigen rechtlichen Bedingungen beigefügt hätte. Um nun vielen bevorstehenden ähnlichen unregelmäßigen Theilungen zuvorzukommen, ist es nothwendig dass der Gesetzgeber sich bestimmt über den obschwebenden Irrthum äußere und sowohl die Bürger des Staats in den Fall setze, die Gesetze nicht aus Missverstand zu übertreten, als auch die Beamten dazu verpflichte, die Gesetze gehörig zu schützen, und dass er diese im Fall von pünktlicher Vollziehung derselben gegen das Geschrei über willkürliche Gewalt gehörig sichere. — Dies, BB. GG., geht nun die Gemeindgüter überhaupt an; allein noch zeigen sich uns die Waldungen unter einem besondern Gesichtspunkt, der auch eine besondere Verfügung erheischt. Es wäre überflüssig, die Wichtigkeit der Forstsicherung hier beweisen zu wollen, besonders in einem in vielen seiner Theile übermäßig bevölkerten Land, welches noch nie eine vernünftige Forstadministration zu Stande bringen konnte, und welches nun seit mehr als zwei Jahren durch die Verheerungen des Kriegs und des durch die Revolution bewirkten Holzfrevels einen Schaden in seinen Waldungen litt, über den die Nation nur wegen den übrigen manigfaltigen Uebeln die sie drücken nicht zu ächzen wagt, den aber dieselbe bald und besonders in ihrer erst aufkeimenden Generation schrecklich empfinden wird. In einem solchen Lande bedarf es keiner weitern Beweise über die Wichtigkeit der Forstsicherung, sondern nur über die hierzu erforderlichen Mittel kann noch einiger Zweifel obwalten. Durch die Vertheilung der Gemeindwaldungen in jedem einzelnen Antheilhaber angewiesene Stücke wird eine gleichmäßige Besorgung des Gemeindwaldes unmöglich gemacht; die jetzigen drangvollen Zeiten veranlassen den armen, den unverständigen und den lüderlichen Bürger, ihren kleinen Holzantheil zur Erleichterung des kummervollen Augenblicks zu benutzen und (ihn) abzutreiben; dadurch werden solche Bürger ihres künftigen Holzbedürfnisses (!) beraubt, und der Holzfrevel erhält dadurch fürchterlichen Zuwachs; aber solche einzeln abgetriebne Stellen eines Waldes können sich nicht mehr gehörig bepflanzen und sind auch zu anderer Benutzung untauglich, daher also diese unglückliche Theilungsmaßregel wieder einen großen Theil unserer Waldungen verschwinden macht, ohne dass dieselben auf irgend(welche) andere Art ersetzt werden. Es ist also, sowohl in sittlicher als auch staatswirthschaftlicher Rücksicht gleich dringend dass sich die Gesetzgebung über diesen Gegenstand bestimmt erkläre und theils diesem zerstörenden Unwesen Einhalt thue, theils den Bürgern Helvetiens die im Fall wären, andere gemeinsame Güter unter vernünftigen Bedingungen zu vertheilen, bekannt mache dass nie [k]eine Theilung von Gemeindgut welches in bestimmte Rechtsamen eingetheilt ist zugegeben werden könne, wenn die Waldungen mit in die Theilung (einbe)zogen werden sollten“....
(Es folgt ein Gesetzesentwurf.) 259, p. 207—8. — Republ. III. 873—75.

15) 1. December, gg. R. Das Gutachten wird artikelweise berathen, angenommen und als dringlicher Gesetzesvorschlag ausgefertigt. — Am 3. bestätigt und expedirt.

Digitized by Google

16) Am 3. verweist der Vollziehungsrath den Vorschlag an den Minister des Innern zur Prüfung. Am 9. meldet dieser, es sei nichts einzuwenden oder beizufügen; es wird nun eine entsprechende Botschaft an den gg. Rath erlassen. VBProt. p. 78. 198. — 543, p. 235. 237.

17) 15. December, gg. R. Eingang der Anzeige dass der Vollziehungsrath nichts zu ändern oder beizufügen begehre. Die Vorlage wird sofort wieder verlesen, bestätigt und ausgefertigt.

166.

Bern. 1800, 15. December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 417—18. 532. 540—41. 542—44. 551—54. 558. 692. 704—20. 723. — 407 (Ges. u. D.) Nr. 298. — 651 (Aufl.) p. 726 a etc. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 163—178. — Bull. d. lois & d. V. 163—177. — N. schw. Republ. III. 756—57. 776. 843—48. 851—52; 856—57; 859—60. 908.

Annahme eines neuen Auflagensystems.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 18. Weinmonat und 8. Christmonat und nach angehörtem Vortrag seiner staatswirthschaftlichen Commission, hat das ihm von dem Vollziehungsrathe zu(r) Bestreitung der Bedürfnisse für das laufende Jahr, das ist für die Zeit vom 1. Brachmonat 1800 bis zum 31. Mai 1801, vorgeschlagene, in nachstehenden Artikeln bestehende Auflagensystem in seinem ganzen Inhalte angenommen und daher

verordnet:

Auflagen-System.

I. Grundsteuer.

1. Es wird eine Grundsteuer oder directe Abgabe auf alle Liegenschaften in Helvetien, sie mögen in Grundstücken oder in Gebäuden bestehen, gelegt.

2. Diese Steuer wird von dem Capitalwerth der Liegenschaften erhoben, und zur Bestimmung *) dieses Capitalwerths werden die Kaufpreise der innert einer gewissen Anzahl von Jahren geschehenen Käufe von Liegenschaften zur Hauptgrundlage genommen.

3. Die Grundsteuer ist für das Jahr 1800 bis 1801 zwei vom Tausend vom Capitalwerthe der Liegenschaften, ohne Abzug der Schulden. Von solchen Schulden aber, wofür Liegenschaften unterpfändlich verhaftet wären, soll der Gläubiger dem Schuldner bei Entrichtung des Zinses zwei vom Tausend von dem Capitalwerth seiner versicherten Schuld vergüten.

II. Stempel- und Visagebühr.

4. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden alle Acten, Documente oder Zeugnisse aller Art, wenn sie vor dem Richter einige Gültigkeit haben, oder einer öffentlichen Behörde oder einzelnen Beamten vorgewiesen werden sollen, mit Ausnahme jedoch der im Artikel 9 vermeldten Gegenstände.

5. Das gemeine Stempelpapier soll in nachfolgenden Preisen verkauft werden:

*) Tagbl. d. Ges.: *Bestreitung!*

Digitized by Google

Das einfache Octavblatt zu . . . . . 3 Rappen.
Das einfache Folioblatt zu . . . . . 1 Batzen.
Das große Doppel-Folioblatt zu . . . . . 3 Batzen.

Alle stempelpflichtigen Acten, welche nicht in die Classen des Artikels 6 oder 7 gehören, sollen auf die eine oder andere von obbemeldten Sorten Stempelpapier geschrieben werden.

6. Alle Schuldverschreibungen, die keine Specialhypothek enthalten, müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, dessen Verkaufspreis sich nach der zu verschreibenden Schuldsumme richtet. Auf diesem Stempelpapier soll die Summe ausgedrückt stehen, für welche das Papier höchstens gültig ist. Dieses Papier wird in folgenden Abstufungen verfertigt und verkauft, nämlich jedes einfache Folioblatt

						Frk.	Btz.	Rp.
Von	20	bis	100	Franken	. . . . .	—	1	—
Von	100	bis	200	»	. . . . .	—	2	—
Von	200	bis	400	»	. . . . .	—	4	—
Von	400	bis	600	»	. . . . .	—	6	—
Von	600	bis	1000	»	. . . . .	1	—	—
Von	1000	bis	1500	»	. . . . .	1	5	—
Von	1500	bis	2500	»	. . . . .	2	5	—
Von	2500	bis	4000	»	. . . . .	4	—	—

Alle Schuldverschreibungen von mehr als viertausend Franken sollen mit einem Visa anstatt des Stempels versehen, und davon jeweilen ein Batzen für hundert Franken oder die Bruchsumme bezahlt werden.

7. Es soll für die Wechsel und alle Arten von Geldanweisungen eigenes Papier gestempelt und nach Verhältnis der Summe, für die es brauchbar ist und die auf dem Papier selbst ausgedrückt sein muß, in folgenden Abstufungen verkauft werden:

						Frk.	Btz.	Rp.
Von	20	bis	250	Franken	. . . . .	—	—	4
Von	250	bis	500	»	. . . . .	—	—	8
Von	500	bis	1000	»	. . . . .	—	1	6
Von	1000	bis	2000	»	. . . . .	—	3	2
Von	2000	bis	4000	»	. . . . .	—	6	4
Von	4000	bis	6000	»	. . . . .	—	9	6
Von	6000	bis	10000	»	. . . . .	1	6	—
Von	10000	bis	15000	»	. . . . .	2	4	—
Von	15000	bis	20000	»	. . . . .	3	2	—
Von	20000	bis	25000	»	. . . . .	4	—	—

Wenn ein Wechsel oder Geldanweisung dieser Art für mehr als fünfundzwanzigtausend Franken errichtet wird, so muß ein Visa an Stempelstatt beigesetzt und dafür jeweilen ein Batzen sechs Rappen für jede(s) tausend Franken und ihre Bruchsumme bezahlt werden.

8. Alle Schuldverschreibungen ohne Specialhypothek, deren Rückzahlungstermin auf sechs Monate

Digitized by Google

oder noch kürzer gestellt ist, können ohne Nachtheil ihrer Gültigkeit gleich den Wechseln auf obvermeldtes Wechselpapier geschrieben werden.

9. Dem Stempel sind nicht unterworfen:

a) Alle Gegenstände von zwanzig Franken Werthes und darunter.

b) Die Empfangscheine für Besoldungen waffentragender Militärpersonen jeden Grades.

c) Alle in Staatsangelegenheiten von einer Behörde an die andere gerichteten Acten, Correspondenzen oder Empfangscheine sowie die Protokolle und Register, welche auf Kosten der Nation gehalten werden.

d) Die Wechsel von dem Ausland auf das Ausland gezogen, die helvetischen Bürgern durch die Hände gehen.

e) Die Rechnungs-, Handels- und Hausbücher der Handelsleute und Particularen, sowie die Originale aller ihrer Rechnungs- und Correspondenz-Scripturen; die Register und Protokolle der Notarien und anderer Behörden, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht begriffen sind.

10. Ferner soll von nachstehenden Gegenständen eine Stempelgebühr auf folgendem Fuße bezogen werden:

	Frk.	Btz.	Rp.
Von jedem Tarokspiel	—	1	5
Von jedem andern Kartenspiel	—	—	7
Für alle Journale, Zeitungen und Berichtblätter, von einem Quartblatt	—	—	1
Von einem Folioblatt	—	—	2
Für alle Arten Publicationen, Anzeigen, Anschlag- und Berichtzeddel, die nicht von einer Behörde im Namen des Staats ergehen, von jedem Stück	—	—	3

Visa zur Unterschreibung *) der ältern Titel.

11. Alle Obligationen und andere zinstragende Schuldverschreibungen und Geldausleihungen ohne Specialhypothek, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes oder vor Eröffnung der zum Verkauf des im Art. 6 verordneten Werth-Stempelpapiers zu errichtenden Bureaux ausgefertigt sind oder noch werden, müssen innert vierzig Tagen an Stempelstatt visirt sein und bezahlen für dieses Visa ein Batzen von hundert Franken Capital und ihrer Bruchsumme.

12. Die Eigenthümer solcher Titel können sie in jedem ihnen beliebigen Canton und District visiren lassen, und zwar soll dies in ihrer eigenen oder in Gegenwart ihrer Procurirten auf solche Weise geschehen, dass der visirende Beamte den Inhalt des Schuldtitels, ausgenommen die Hauptsumme, nicht einsehen könne.

13. Die gedachten Eigenthümer, welche abwesend sind oder ihre Schuldtitel nicht bei Handen haben, können dem Gesetz dadurch Genüge leisten, dass sie die für ihren Titel schuldige Gebühr entweder selbst oder durch einen Dritten gegen einen einstweiligen Empfangschein entrichten, der sodann wieder gegen das eigentliche Visa eingetauscht werden soll.

---

*) In der Originalausfertigung steht Unter*scheid*ung in der Druckausgabe das Obige.

Digitized by Google

III. Handels- und Gewerbs-Abgabe.

14. Es soll eine Patentgebühr von allen Handels-, Fabrik- und ähnlichen Unternehmungen in Helvetien, sowie von allen Gewerbszweigen, Künsten und Hantirungen, jedoch mit den unten genannten Ausnahmen, bezogen werden.

15. Die Festsetzung dieser Patentgebühr geschieht nach Maßgabe der Capitalien, welche die Handelsleute und Fabrikanten in ihrem Gewerbsverkehr anzuwenden erachtet werden, sowie auch der Gattung, Ausdehnung und Wichtigkeit des Berufs der Handwerksleute *) und Professionisten, alles nach Inhalt der unten stehenden Tarife.

16. Die Patente sind für ein Jahr gültig; man wird ihrer aber auch gegen eine Erhöhung von einem Viertel der jährlichen Gebühr für sechs Monate ertheilen.

17. Von der Patentgebühr ist allein ausgenommen die Ausübung der folgenden Berufe, als:

a) Alle diejenigen welche sich dem öffentlichen Unterrichte oder den freien Künsten und Wissenschaften widmen, wofern sie nicht namentlich im Tarif N° 3 begriffen sind.

b) Die Kämmer, Spinner und Weber in Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide, welche blos mit ihrer Familie diese Handarbeit treiben, und die Unternehmer von Frachten, Fuhren und Waaren-Transporten zu Wasser und zu Lande.

c) Die Landbauer und Landwirthe, jedoch nur für den Verkauf von Erzeugnissen und Früchten, welche sie von eigenem oder selbst gebautem Lande erhalten, und für den Verkauf des durch sie auf demselben erzogenen Viehs.

d) Die Handelsbedienten, Arbeiter, Taglöhner und alle im Lohn stehenden und für Anderer Rechnung in den Häusern, Werkstätten und Kaufläden ihrer Meisterleute arbeitenden Personen.

Tarif N° 1.

Die Handelsleute und Fabrikanten, welche nach der Gattung, der Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Gewerbes erachtet sind, in demselben ein Capital von tausend Franken anzuwenden, bezahlen einen Franken.

Was unter tausend Franken ist, bezahlt nichts.

							Frk.	Btz.	Rp.
Von	1000	bis	2000	Franken	wird	bezahlt	2	—	—
Von	2000	bis	3000	»	»	»	3	—	—
Von	3000	bis	4000	»	»	»	4	—	—
Von	4000	bis	6000	»	»	»	6	—	—
Von	6000	bis	10000	»	»	»	10	—	—
Von	10000	bis	15000	»	»	»	15	—	—
Von	15000	bis	20000	»	»	»	20	—	—
Von	20000	bis	30000	»	»	»	30	—	—
Von	30000	bis	50000	»	»	»	50	—	—
Von	50000	bis	70000	»	»	»	70	—	—

*) Die Originalausfertigung hat diesen Ausdruck, die Druckausgabe Handelsleute.

Digitized by Google

				Frk.	Bts.	Rp.
Von 70,000 bis 100,000	Franken	wird	bezahlt	100	—	—
Von 100,000 bis 150,000	»	»	»	150	—	—
Von 150,000 bis 200,000	»	»	»	200	—	—
Von 200,000 bis 300,000	»	»	»	300	—	—
Von 300,000 bis 400,000	»	»	»	400	—	—
Von 400,000 bis 500,000	»	»	»	500	—	—

und so in fortschreitendem Verhältnisse je eins vom Tausend.

Tarif N° 2.

Die Künstler, Handwerker und Professionisten nehmen ein Patent, dessen Kosten der Gattung, Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Berufs oder Gewerbs sowie der Capitalsumme, welche sie darin anzuwenden erachtet sind, angemessen sein wird.

Diese Patente sind von zehn verschiedenen Preisen, nämlich von 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 16 bis 20 Franken.

Tarif N° 3.

Die Bürger welche eine der nachbenannten Begangenschaften treiben bezahlen ein Patent, dessen Preis dem Nutzen den sie aus ihrem Berufe zu ziehen erachtet werden angemessen sein wird, nämlich:

a) Aerzte und Wundärzte lösen Patente von viererlei Preisen, als von 8, 10, 20 und 32 Franken.

b) Advocaten und Procuratoren von sechs verschiedenen Preisen, als von 12, 16, 24, 36, 48 und 64 Franken.

c) Notarien von zweierlei Preisen, zu 5 und 10 Franken.

d) Waaren- und Wechsel-Mäkler zu 20 Franken.

IV. Getränksteuer.

18. Es wird von allem Wein, Most, Bier, Obstwein, geistigen Getränken oder gebrannten Wassern, welche im Kleinen verkauft werden, sie mögen angekauft oder das eigene Gewächs oder eigene Fabrikation des Verkäufers sein, eine Abgabe bezogen werden.

19. Jeder Getränkverkauf unter fünfundzwanzig Maß oder fünfzig Bouteillen auf einmal wird als Kleinverkauf angesehen.

20. Als im Kleinen verkauft und der Steuer unterworfen werden die Getränke angesehen, welche durch irgend eine Gesellschaft, Kämmerlein, Leist oder für andere dergleichen Zusammenkünfte, von welcher Art sie sein mögen, gekauft oder eingekellert und sodann wieder im Kleinen an die Mitglieder dieser Gesellschaften oder an Andere ausgeschenkt werden.

21. Diese Steuer beträgt fünf vom Hundert, nach dem Verkaufspreise dieser Getränke im Kleinen berechnet.

22. Den Getränkverkäufern wird ein bestimmtes, für ihren eignen Hausgebrauch nothwendiges Quantum freigegeben.

23. Die Municipalitäten, welchen diese Erhebung obliegt, beziehen:

a) Ein Fünftel des Ertrages der Abgabe von Wein, Most, Bier und Obstwein.

b) Den ganzen Ertrag der Abgabe von den geistigen Getränken oder gebrannten Wassern.

Digitized by Google

V. Luxus-Abgabe.

24. Es soll mit den unten angeführten Einschränkungen eine Abgabe entrichtet werden von jedem männlichen Dienstboten, von jedem Reit- oder Cabriolet-Pferd und von Spazier- und Reise-Fuhrwerken, die mit einem oder mehrern Pferden bespannt werden, wie folgt:

25. Für den ersten männlichen Dienstboten	4	Franken.
» » zweiten	16	»
» » dritten und jeden folgenden immer	32	»
26. Für jedes Reit- oder Cabrioletpferd	4	»
27. Für eine Kutsche, Cabriolet oder Spazierwagen mit zwei Pferden	8	»
Für gleiche mit drei Pferden	16	»
Für gleiche mit vier Pferden	32	»
28. Für eine Jagdbewilligung mit einem oder mehrern Hunden	16	»
Für eine Bewilligung, mit seinem eigenen Bedienten oder mit einer andern in seinem Lohn stehenden Person jagen zu dürfen	24	»

29. Von diesen Luxus-Abgaben sind ausgenommen:

a) Die männlichen Dienstboten, welche einzig mit dem Feldbau oder in Fabriken beschäftigt sind.

b) Die im Artikel 27 angezeigten leer stehenden Fuhrwerke.

c) Die Fuhrwerke, welche hauptsächlich zur Verführung von Lebensmitteln oder eigenen Gewerbsartikeln gebraucht werden.

d) Die Jagd auf Gemsen und reißende Thiere.

30. Den Municipalitäten soll die Hälfte des Ertrags dieser Abgaben zum Besten der Gemeinden verbleiben.

VI. Handänderungs-Gebühr.

31. Es soll eine Handänderungsgebühr auf allen Käufen und Täuschen von Liegenschaften, sowie auch von allen Schenkungen und Erbschaften, in was sie immer bestehen mögen, jedoch unter den im Artikel 37 bezeichneten Ausnahmen, bezogen werden.

32. Alle Käufe und Täusche von Liegenschaften sowie alle Schenkungen und Erbschaften sollen den Municipalitäten angezeigt werden.

33. Alle diese im vorhergehenden Artikel gemeldten Acten von Käufen, Täuschen, Schenkungen und Erbschaften sollen in den Districtsgerichtsschreibereien auf Kosten der betreffenden Parteien eingeschrieben werden.

34. Die Handänderungsgebühr ist bestimmt wie folgt:

Auf Käufen von Liegenschaften von der Kaufsumme	2	vom Hundert.
Auf Täuschen von Liegenschaften von dem Nachtauschgeld	2	vom Hundert.
Auf Schenkungen und Erbschaften im ersten Verwandtschaftsgrade (Bruder und Schwester)	½	vom Hundert.
Im ein und ein halben Grad (Oheim und Neffe)	1	vom Hundert.
Im zweiten (Geschwisterkinder)	1½	vom Hundert.

Digitized by Google

Im zwei und ein halben Grad (Geschwisterkinder einer- und Kinder von Geschwisterkindern anderseits) . . . . . 2 vom Hundert.
Im dritten Grad (Kinder von Geschwisterkindern) . . . . . 3 vom Hundert.
Im drei und ein halben Grad (Kinder von Geschwisterkindern einer- und Kindeskinder von Geschwisterkindern anderseits) . . . . . 4 vom Hundert.
Im vierten Grad (Kindeskinder von Geschwisterkindern) . . . . . 5 vom Hundert.
Weitere Grade oder unverwandte Personen bezahlen . . . . . 6 vom Hundert.

35. Im Fall bei Verkäufen oder Schenkungen Leibrenten ausbedungen werden, so ist die Handänderungsgebühr folgende:

a) Wenn die Rente sich auf vier vom Hundert oder weniger von der Capitalsumme beläuft, wird davon wie von einer Schenkung bezahlt.

b) Wenn sie über vier bis acht vom Hundert sich beläuft, so wird die Gebühr von der einen Hälfte der Capitalsumme wie von einer Schenkung, und von der andern Hälfte wie von einem Kaufe bezahlt.

c) Wenn die Leibrente über acht vom Hundert von dem Capitalwerth sich beläuft, so soll die Handänderungsgebühr wie von einem gewöhnlichen Verkaufe bezahlt werden.

36. Die Handänderungsgebühr muß wie folgt entrichtet werden:

Von Käufen, Täuschen und Schenkungen innert vier Monaten vom Zeitpunkt an, wo solche der Municipalität angezeigt werden.

Von Erbschaften innert zwei Monaten vom Zeitpunkt an, wo die Erbschaft angenommen wird; der oder die Haupterben sind gehalten, die Handänderung zu entrichten; ihnen bleibt aber der Rückgriff auf die Miterben. Im Fall dann wegen einer Erbschaft ein Rechtsstreit entstünde, so soll die Gebühr nichts desto weniger durch den oder die Haupterben vor allem aus bezahlt werden.

Wo eine Nutznießung vorbehalten ist, da ist es an dem Nutznießer, die Gebühr zu bezahlen, jedoch unter Vorbehalt der Vergütung gegen den- oder diejenigen, welchen der Gegenstand der Nutznießung nachher anheimfallen sollte.

37. Von der Handänderungsgebühr, nicht aber von der Pflicht der Einregistrirung und der wegen dieser zu bezahlenden Schreibgebühr, sind ausgenommen:

a) Die Liegenschaften, welche die Regierung ankauft.

b) Die Verkäufe, welche durch Fallimente oder gerichtliche Liquidationen geschehen.

c) Die Handänderungen zwischen Eheleuten, deren Güter nicht infolge einer Ehescheidung getrennt worden sind.

d) Die Handänderungen und Verträge, aber nicht die Verkäufe zwischen Eltern und ihren Kindern, oder zwischen Geschwistern für ihr elterliches noch unvertheiltes Erbgut.

e) Die Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie.

f) Die Schenkungen zum Besten öffentlicher Mildthätigkeits- oder Unterrichts-Anstalten.

g) Alle Schenkungen welche nicht den Werth von einhundert Franken übersteigen.

h) Die Schenkungen von Meistern an ihre Dienstboten, wenn sie wenigstens ein Jahr bei ihnen

Digitized by Google

in Dienst gestanden haben und die Summe von vierhundert Franken nicht übersteigen. Was diese Summe übersteigt, bezahlt die für Schenkungen bestimmte Gebühr.

i) Diejenigen Liegenschaften, welche innert drei Jahren, nachdem solche veräußert worden, von dem ehevorigen Besitzer um den nämlichen Preis wieder an die Hand genommen werden. Wird aber ein Mehrwerth dafür bezahlt, so muß von solchem die Gebühr entrichtet werden.

k) Die Abtretungen, welche von einem Antheilhaber an einem unzertheilten Gute an einen oder mehrere Mitbesitzer desselben ganz oder zum Theil gemacht werden, das Gut mag durch Erbschaft, Schenkung oder durch Kauf an mehrere solche gemeinschaftliche Besitzer gekommen sein. In diesen Ausnahmen sind nicht begriffen diejenigen welche, nachdem sie ihren Antheil an einem unvertheilten Gute abgetreten haben, neuerdings solchen erkaufen, noch diejenigen welche ohne Antheil an dem ursprünglichen Mitbesitz erst nachher von einem der Theilhaber seinen Antheil ganz oder zum Theil erkaufen würden.

VII. Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten.

38. Alle im Dienste der Republik stehenden und von ihr besoldeten Beamten, welche ein jährliches Gehalt oder Entschädnis von fünfhundert bis sechszehnhundert Franken genießen, sind einem Abzug von eins vom Hundert auf derselben unterworfen, und von zwei vom Hundert, wenn das jährliche Gehalt oder die Entschädigung sechszehnhundert Franken übersteigt.

39. Von diesem Abzuge sind ausgenommen die Entschädnisse der Religions- und Schullehrer und der Professoren von allen Classen, und die Besoldungen der unter den Waffen stehenden Militärpersonen von jedem Grade.

(VIII.) Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes.

40. Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, alle nöthigen Maßregeln und Verfügungen zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes zu treffen.

41. Sobald durch die Vollziehung gegenwärtiges Gesetz in Kraft gesetzt sein wird, sind alle früheren ihm widersprechenden Gesetze und Beschlüsse aufgehoben.

Das bezügliche Material kann seiner Weitschichtigkeit wegen nicht mitgetheilt werden, wird aber nach den Fundorten verzeichnet. Hinwider wollte man den Gang der Berathung soweit möglich zur Anschauung bringen und auch einige außeramtliche Beiträge zur Sache nicht übergehen.

1) 20. October, gg. R. (geheim). Eingang der Botschaft und des Vorschlags betreffend ein neues Finanzsystem. Diese Acten werden der Finanzcommission überwiesen und ihr desshalb einige Mitglieder beigeordnet, nämlich Lüthardt, Koch und Mittelholzer; letzterer wird aber der Berathung nur beiwohnen, bis Finsler sich wieder einfindet *). Von den beiden Beilagen sollen drei Abschriften gefertigt und zur Einsicht der Rathsglieder in der Kanzlei verwahrt, indess der Gegenstand als geheim behandelt werden.

2) 29. October. Der Finanzminister an den RStatthalter von Bern. Auftrag zur Berichtigung einer falschen Angabe des Helvet. Zuschauers über die beabsichtigte Grundsteuer; (angeblich in Natura zu beziehen).

Republ. III. 698.

*) F. hatte am 22. Sept. für vier Wochen Urlaub erhalten; am 23. Oct. solcher nochmals für vier Wochen bewilligt.

Digitized by Google

3) c. 7. November. Erörterungen von H. D(*escombes*) über ein neues Finanzsystem (Grundsteuer etc. — früheren Aeußerungen gemäß) ... Bull. helv. XVI. 57—60.

Etwa zehn Tage später wurde von C(art?) eine Berichtigung eingesandt (ebd. p. 123).

4 a) 8. November, gg. R. (geheim). Vorlage eines Gutachtens. Dasselbe wird für drei Tage in die Kanzlei gelegt und soll einstweilen nicht bekanntgemacht werden.

4 b) Die Commission hatte offenbar die Arbeit getheilt; die Einleitung lieferte *Escher*, den Abschnitt über die directen Auflagen *Füßli*, denjenigen über die indirecten *Lüthardt*, über die Handänderungsgebühren *Wyttenbach;* weitere Angaben müssen unterbleiben. Das Material liegt in Bd. 179, p. 287—319. Die Tabellen der Vorlage des Vollziehungsraths besprach *Füßli* (ebd. p. 321—27); fernere Berichte enthalten pp. 329—60. — Die gestellten Abänderungsanträge der Commission finden sich in p. 137—62; 173—190. — Endlich ist zu verzeichnen eine „Untersuchung des Berichts der Minorität der staatswirthschaftlichen Commission ... über die Grundsteuer", in Bd. 273, p. 235—48. — Dieses Material wurde bruchstückweise im Republ. abgedruckt: III. 851—986 (in 17 Abtheilungen).

5 a) 12. November, gg. R. (geheim). Zweite Verlesung des Gutachtens. Vorerst wird der Abschnitt betreffend die vermuthlichen Ausgaben angenommen. Sodann wird zunächst beschlossen, dass eine allgemeine Grundsteuer zu erheben sei, die Häuser und Gebäude jeder Art inbegriffen, und zwar vom Capitalwerth. Die Vorschläge der Minderheit für nähere Bestimmungen gehen an die Commission zu neuer Berathung zurück. Endlich wird festgesetzt, dass vom Tausend des Capitalwerths, ohne Unterschied der Objecte, zwei zu entrichten seien und für allfällig darauf haftende Schulden von dem Schuldner gegen den Gläubiger ein entsprechender Abzug verrechnet werden solle.

5 b) 13. Nov., ebd. Fortsetzung (Art. 4 etc.). Die Viehabgabe wird gestrichen. In Betreff der Stempel- und Visa-Gebühren erhält die Commission den Auftrag, mit dem Vollziehungsrath eine Vereinfachung zu verabreden; es soll dafür theils eine Verminderung der Acten erzielt, theils ein Minimum bestimmt und für die Visirung älterer Acten ein längerer Termin angesetzt werden. Hinsichtlich der Handels- und Gewerbsabgaben ist eine einfachere Anordnung genehmigt und der Commission überlassen, sich auch hierüber mit dem VR. zu verständigen. Ueber die Frage, ob der alte Plan von Stempel- und Visa-Abgaben mit Vervollkommnung beibehalten oder der neue, noch zu vereinfachende angenommen werden soll, entscheidet ein Namensaufruf; für jenen stimmen 19, für diesen 12 Mitglieder ...

5 c) 15. November, gg. R. Forts. Annahme des Abschnitts betreffend die Getränksteuer. Diese soll von dem Verkauf im Kleinen erhoben und nach dem Verkaufspreis bestimmt werden. Namensaufruf über den Betrag, ob 4 % oder mehr; für 4 stimmen 16, für 5 oder mehr 15. — Luxusabgaben: Solche beschlossen für überzählige Dienstboten; Hunde, besonders Jagd mit Hunden, und Luxuspferde, nach der bisherigen Taxe. Die Commission soll den VR. auf andere Dinge aufmerksam machen, die blos zum Prunk oder zur Belustigung dienen und mit Taxen zu belegen wären. — Handänderungs- resp. Einschreibgebühren; genehmigt mit der Aenderung dass statt der Ausnahme zu Gunsten von Legaten für Dienstboten ein Betrag der nicht über 160 Frk. geht frei sein soll. — Abzug von Gehalten bewilligt, und zwar 1 % von solchen über 500 Frk., 2 % von denjenigen über 1600 Frk., jedoch mit Ausnahme der Geistlichen und Militärs. — Ueber die Rückstände von 1798 und 99 soll die Commission mit dem VR. besondere Vorschläge verabreden, die aber mit dem neuen System nicht verflochten sein sollen. — Die Abschnitte betreffend Einnahmen aus Zöllen, Regieverwaltungen etc. sind angenommen. — Abbruch der Berathung bei den Ausführungsmaßregeln.

6) 15. November, VR. Der Präsident eröffnet, der Vorsitzer der Finanzcommission wünsche dass etliche

Digitized by Google

Mitglieder des VR. sich mit der Commission über den Finanzplan berathen. Infolge bezüglicher Berathung werden *Dolder* und *Savary* mit den diesfälligen Besprechungen betraut. VRProt. p. 329.

7) 17. November, gg. R. Auch der letzte Abschnitt wird erledigt und der Grundsatz angenommen, dass die Erhebungsart dem VR. ferner zustehe; in Betreff der Strafen gegen Uebertretungen aber soll die Commission demselben einen Vorschlag abverlangen und über diesen ihr Gutachten eröffnen.

8) 21. November, VR. „Le projet d'un système des finances par le cit. Roguin-Laharpe, après avoir longtemps circulé chez les membres du Conseil exécutif, rentre au bureau et est mis ad acta.“ VRProt. p. 436.

9) 21. November. Der Finanzminister an die Finanzcommission des gg. Raths. Ansuchen um Mittheilung der gemachten Bemerkungen über den Finanzplan, besonders die verschiedenen Abgabenzweige, behufs Abschluss einer begonnenen Arbeit. 260, p. 343.

10) 26. November, VR. *Zimmermann*, *Dolder* und *Savary* eröffnen dass sie mit der Finanzcommission des gg. Raths mehrere Besprechungen gepflogen, die zu dem Ergebnis geführt haben, dass in dem Entwurf des Auflagengesetzes einige Aenderungen stattfinden sollten; sie empfehlen daher, denselben zurückzuziehen, um ihn umzuarbeiten. Dies wird beschlossen, der gg. Rath eingeladen, seine bezüglichen Berathungen abzubrechen und die Vorlage zurückzusenden. — (Concept von *Dolder*.)
VRProt. p. 513. — 178, p. 471. — 715, p. 306 a. — 459, Nr. 244.

11) 26. November, gg. R. Der Vollziehungsrath wünscht dass der s. Z. eingesandte Finanzplan zurückgegeben und bezügliche Berathungen eingestellt werden, bis er einige mit der Finanzcommission verabredete Aenderungen vorlege. Bewilligt. Prot. p. 642. — Republ. III. 864.

12) 28. November. Correspondenz zwischen Interims-GSecretär Briatte und Oberschreiber Wild betreffend die Vorlagen für den Finanzplan; (mit Abschrift des letztern und Bemerkungen der Commission des gg. Raths, und zwei Tabellen). 459, Nr. 244.

13 a) 8. December, VR. Auf den Bericht eines Mitglieds der Finanzcommission wird der Entwurf eines abgeänderten Auflagensystems bereinigt in der Hoffnung dass die neue Vorlage von dem gg. Rath adoptirt werde. Diese wird mit einer Botschaft, abermals in beiden Sprachen, begleitet:

„Wir haben die Ehre, Ihnen .. von neuem den Entwurf eines Auflagensystems für das Jahr 1800 zu überreichen. Es wird Ihnen nicht entgehen dass die der Vollziehung gemachten Bemerkungen benutzt und diejenigen Veränderungen in diese Arbeit aufgenommen worden sind, die mit den Hauptgrundsätzen derselben uns vereinbar geschienen haben, und vermittelst deren wir Ihre Zustimmung gewärtigen dürfen. Wir können Ihnen dabei den gegenwärtigen peinlichen und beunruhigenden Zustand der öffentlichen Cassen nicht verhehlen und wie dringend die Nothwendigkeit sei, die Quellen neuer Einkünfte zu eröffnen, um den manigfaltigen Bedürfnissen zu begegnen, welche von allen Seiten her auf uns zudringen. Der gg. Rath fühlt gewiss mit uns, dass ein wohl eingerichtetes Finanzsystem allein und eine weise Vertheilung der Auflagen der Verlegenheit in der wir uns befinden ein Ende machen kann. Dasjenige welches wir Ihnen vorlegen glauben wir einer bessern Ausarbeitung und in der Folge einer weitern Vervollkommnung fähig zu sein, wobei die Erfahrung allein als Leiterin auftreten kann. Auf seiner sehr baldigen Vollziehung beruht unsere Hoffnung, dem drückenden Mangel der Schatzkammer abzuhelfen. Wir bitten Sie .. wohl zu erwägen dass jeder Tag Aufschub uns von unserm Ziele entfernt, und zwar außer allem Verhältnis (zu) der verstreichenden Zeit. Wir bitten Sie zu bedenken dass die aufs Aeußerste gestiegenen Bedürfnisse in allen Fächern der Staatsverwaltung sich nicht länger mehr aufschieben lassen.“ VRProt. p. 160—162. — 651, p. 665—66. 667—68. — Republ. III. 851.

13 b) Im Prot. schließt sich der neue Entwurf (deutsch) an, der mit dem Gesetze sachlich völlig übereinstimmt (p. 162—174).

Digitized by Google

In beiden Sprachen ausgefertigt Bd. 179, p. 111—114; blos deutsch in Bd. 651, p. 647—63.

14) 10. December, gg. R. Eingang des abgeänderten Finanzplans. Er geht an die Commission mit der Weisung, bis 13. d. ihren Bericht darüber abzustatten.

15) (10.—13. December). Neues Gutachten der Finanzcommission, (geschrieben von Wyttenbach) ... — Hiezu Tabellen zur Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen. 179, p. 115—22. 127. 129—31. 134—35. 170—71. 194—95. 218—19.

16) In diese Tage fällt ein Artikel (von D. Vogel) über den neuen Finanzplan (den ersten Vorschlag des Vollziehungsraths), mit scharfer Kritik der Grundlagen, in *Schweizers* Volksblatt (1800), p. 448—55; 459—67.

17 a) 13. December, gg. R. Die Finanzcommission trägt ihr Gutachten nochmals vor. Die Berathung schließt mit Annahme des Entwurfs.

17 b) 13. Dec., ebd. An den Vollziehungsrath wird die Einladung erlassen, auch Vorschläge zu Strafbestimmungen mitzutheilen.

17 c) 15. Dec., ebd. Bestätigung und Ausfertigung.

18) Die Publication erfolgte erst nach Feststellung der zugehörigen Vollziehungsvorschriften; das Gesetz und die Verordnung wurden dann in einem Quartheft, nach den Sprachen getrennt, zusammen gedruckt. (Vgl. 1801, 10. Febr.)

167.

Bern. 1800, 17. December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 512. 589. 639—41. 643. 692—93. 724—27. 781. — 407 (Ges. u. Decr.), Nr. 300. — 122 (Plak.) Nr. 259. 991 (Allgem.) p. 407—13. 415—17. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 181—183. — Bull. d. lois & d. V. 179—181. N. schw. Republ. III. 715. 840. 855. 913. 924—25; 927.

Gesetz über Entlassung und Ersetzung von Mitgliedern der Verwaltungskammern, Cantons- und Districtsgerichte.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass das Gesetz vom 19. Herbstmonat 1799, welches die Nichtgestattung freiwilliger Entlassungen der von den Wahlversammlungen gewählten Beamten bis zur Wiedervereinigung aller im gesetzgebenden Corps repräsentirten Cantone beschließt, zugleich verordnet, es solle ein späteres Gesetz bestimmen, wie und von welchen Behörden solche Entlassungen bewilliget werden können;

In Erwägung dass der provisorische Zustand der Republik, verbunden mit der Erwartung einer nahen Constitutions-Abänderung, jedem Bürger die besondere Pflicht auflegt, seine Kräfte und Fähigkeiten dem Dienste des Vaterlandes an der ihm anvertrauten Stelle nicht zu entziehen;

Le Conseil législatif, considérant que la loi du 19 Septembre 1799, qui statue qu'il ne sera accordé aucune démission volontaire aux fonctionnaires élus par les assemblées électorales, jusques à ce que tous les cantons représentés au Corps législatif soient de nouveau réunis, ordonne en même temps qu'une loi postérieure devra déterminer, comment et par quelles autorités ces démissions pourront être accordées;

Considérant que l'état provisoire dans lequel se trouve la République, lié avec l'attente d'un prochain changement de constitution, impose à chaque citoyen, dans l'exercice de l'emploi qui lui a été confié, le devoir particulier de ne pas priver sa patrie de ses connaissances et de ses talents;

Digitized by Google

In Erwägung jedoch, dass die weitere Verlängerung eines ganz unbeschränkten Verbotes freiwilliger Entlassung nicht nur gegen einzelne Bürger sehr ungerecht, sondern für den öffentlichen Dienst auch selbst gefährlich wäre;

In Erwägung dass es nothwendig ist, gesetzlich zu verfügen, wie die abgehenden Glieder der Cantonsbehörden bis zur Einführung der neuen Verfassung ersetzt werden sollen;

In Erwägung endlich, dass die Verwaltungskammern, als untergeordnete Vollziehungsbehörden, von dem Vollziehungsrath abhängig sein sollen,

verordnet:

1. Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, in Fällen von dringender Nothwendigkeit, und wo das Wohl des öffentlichen Dienstes solches nicht verbietet, den Gliedern der Verwaltungskammern, der Cantons- und Districtsgerichte freiwillige Entlassungen zu bewilligen.

2. Der Vollziehungsrath ist ferner bevollmächtigt, den Mitgliedern der Verwaltungskammern, auch wenn sie es nicht verlangen, Entlassungen zu ertheilen, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erheischen mag.

3. Die durch freiwillige oder gegebene Entlassungen ledig gewordenen Stellen werden von dem Vollziehungsrathe aus einem doppelten Vorschlag, dem einten von Seite der zu ergänzenden Behörde, von zwei Personen, und dem andern, von Seite des Regierungsstatthalters, von einer Person, ergänzt.

4. Die nämliche Ergänzungsart soll auch für die bereits durch Tod oder auf andere Weise ledig gewordenen oder künftig ledig werdenden Stellen in den benannten Behörden statthaben.

5. Sie ist hingegen nicht anwendbar auf den Fall der Entsetzung, wofür die Constitution in Titel 10, Art. 105, gesorgt hat.

Considérant néanmoins, que la prolongation ultérieure d'une défense absolue et illimitée d'accorder des démissions volontaires serait non seulement injuste envers quelques citoyens, mais serait encore dangereuse en elle-même pour le service public;

Considérant qu'il est nécessaire de déterminer par une loi, en attendant qu'une nouvelle constitution soit introduite, le mode de remplacement des membres sortants des autorités de cantons;

Considérant enfin, que les chambres administratives, comme autorités exécutives subordonnées, doivent dépendre du Conseil exécutif,

ordonne:

1. Le Conseil exécutif est autorisé à accorder des démissions volontaires aux membres des chambres administratives et des tribunaux de canton et de district, dans les cas de nécessité urgente, et là où le bien du service public ne s'y opposera pas.

2. Le Conseil exécutif est en outre autorisé à donner des démissions aux membres des chambres administratives, lors même qu'ils ne la demanderaient pas, et cela aussi souvent que le bien du service public pourrait l'exiger.

3. Les places devenues vacantes par des démissions volontaires ou données seront repourvues par le Conseil exécutif sur une double proposition; l'autorité qui doit être complétée, propose deux candidats, et le préfet national un.

4. Le même mode de repourvue aura aussi lieu pour les places devenues vacantes, ou qui le deviendraient à l'avenir dans les autorités susmentionnées, par mort ou d'une autre manière.

5. Ce mode de remplacement ne pourra néanmoins avoir lieu pour les cas de destitution, vu que la constitution y a pourvu dans le titre X, article 105.

Digitized by Google

6. Die abgehenden wirklichen Glieder der Verwaltungskammern und der Cantonsgerichte werden als solche, und die Suppleanten dieser Behörden ebenfalls als solche wieder ersetzt, und es sollen die letztern nicht von Rechts wegen an die Stellen der erstern treten.

7. Das Gesetz vom 12. Mai 1798, über die Ergänzung der abgehenden Glieder der Districtsgerichte, und dasjenige vom 17. Augstmonat 1798, über die Ergänzungsart der Suppleanten bei den Cantonsgerichten, sind hiemit zurückgenommen.

8. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekanntgemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

6. Les membres effectifs sortants des chambres administratives et des tribunaux de canton seront remplacés en cette qualité, et les suppléants de ces autorités seront de même remplacés comme suppléants, ces derniers n'ayant point de droit exclusif aux places des premiers.

7. La loi du 12 mai (1798) sur le remplacement des membres sortants des tribunaux de district, et celle du 17 Août 1798, sur le mode de remplacement des suppléants près les tribunaux de canton, sont rapportées par la présente.

8. Cette loi sera imprimée, publiée et affichée aux lieux accoutumés.

Vorerst ist zu beachten dass die frühere Gesetzgebung die vielfach berührte Frage in einem der Verfassung gemäßen Sinne zu lösen versuchte, aber nicht zu einem durchschlagenden Ergebnis gelangte. Die Sache wurde dann von der Vollziehungsbehörde in Betracht gezogen und gelegentlich auch in der Presse erörtert; ein inzwischen gestelltes Entlassungsgesuch bot nun willkommenen Anlass, derselben näher zu treten; die leitenden Gedanken, mit aller Deutlichkeit ausgesprochen (N. 10b; 12), führten verhältnismäßig rasch zum Abschluss. Dass durch diesen die Verfassung wieder in erheblichen Stücken beiseitgesetzt und gewisse Vorschläge aristokratischer Richtung begünstigt wurden, braucht nicht weiter betont zu werden; dagegen ist auf die erste Anwendung dieses Werkzeugs bei Behörden des Cantons Leman hinzuweisen. — Den Umfang den die Maßregel annahm veranschaulicht eine Uebersicht der bis Mai 1801 getroffenen Aenderungen (N. 17).

1) 18. Juni, G. R. Spengler verlangt, dass wegen der im Herbst erforderlichen Erneuerung des großen Raths eine Commission bestellt werde, die auch das harte Gesetz über den Amtszwang (19. Sept. 1799) zu begutachten hätte. Dringlich erklärt und angenommen; ernannt Spengler, Kuhn, Secretan, Custor, Fierz.

GRProt. p. 293. — N. schwz. Republ. I. 320.

2a) 3. Juli, G. R. Die Commission (Ref. Spengler) legt ein Gutachten über Entlassungen vor. Bis 5. d. auf den Kanzleitisch verwiesen. GRProt. p. 334. — 196, p. 253. 255. — Republ. I. 441.

2b) 5. Juli, G. R. Die Commission schlägt vor, die vom Volk gewählten Beamten für Entlassungsgesuche an die Versammlung zu weisen, deren Mitglieder sie sind. Kilchmann will nur den Wahlversammlungen die Entlassung gestatten, weil die gewählten Beamten in einem Vertrag mit dem Volke stehen, der nicht einseitig aufgehoben werden kann. Custor beantragt Rückweisung. Spengler vertheidigt das Gutachten, weil die Repräsentanten nicht ihren Canton, sondern das ganze Volk vertreten. Rellstab fürchtet, infolge eines solchen Gesetzes würden die meisten Beamten zurücktreten, und damit die Republik zu Grunde gehen. Jomini zöge vor, eine neue, kleinere Stellvertretung wählen zu lassen. Kuhn stimmt zum Gutachten, weil er nicht glaubt dass der Vertrag zwischen dem Beamten und dem Volk sich auf die Dauer des Amtes beziehe, sondern nur auf gewissenhafte Besorgung desselben; zudem haben die jetzigen Beamten nicht (durchweg) das größte Vertrauen; also ist eine recht zahlreiche Erneuerung zweckmäßig. Kilchmann beharrt. Deloës bleibt bei dem Gutachten; einen Zwang zum Ausharren hält er für ungerecht. Fierz erklärt, er werde die Entlassung fordern, aber nur von der Wahlversammlung, und wünscht einzig Rück-

Digitized by Google

nahme des Gesetzes, das die Entlassungsbegehren verbietet. Legler stimmt zum Gutachten; müßte man die Wahlversammlung um Entlassung bitten, so würden intrigante Ehrsüchtige die Entlassung zum Schein begehren und sich bestätigen lassen. Er findet die Aenderung der Beamten gut, damit manch' einer erfahren könne, dass kritisiren leichter sei als besser machen. Ackermann erklärt sich wie Fierz. Billiter folgt Kilchmann. Pozzi will, wenn Kilchmanns Vorschlag angenommen wird, den Wahlversammlungen auch das Recht geben, die Beamten abzuberufen, die ihr Vertrauen nicht mehr haben. — Verwerfung der Vorlage; Annahme des Antrags Kilchmann; Rückweisung des Gegenstandes, behufs Entwerfung eines entsprechenden Beschlusses.

GRProt. p. 339. — Republ. II. 500 bis, 501 bis.

3) 21. Juli, G. R. Gemäß einem Gutachten der bestellten Commission wird folgender Beschluss gefasst: „1. Der Wahlversammlung eines jeden Cantons kommt das Recht zu, den von ihr erwählten Beamten, welche freiwillig ihre Entlassung begehren, dieselbe zu bewilligen, wenn sie die Ursachen dafür billich findet. 2. Jeder dieser Beamteten, der seine Entlassung verlangt, soll sein Begehren dem Präsident der Wahlversammlung während der Zeit einsenden, da ihre Sitzungen dauern. 3. Der Präsident zeigt es der Versammlung an und lässt dasselbe durch einen Secretär ablesen. 4. Die Wahlversammlung schreitet sogleich durch geheimes Stimmenmehr und über jedes Begehren besonders zum Abstimmen, ob die Entlassung statthaben solle oder nicht. 5. Diejenigen Beamten welche an die Stelle der freiwillig Entlassenen erwählt werden behalten ihre Plätze nur so lange, als diejenigen an deren Stelle sie treten hätten bleiben sollen."

195, p. 239—40. — GRProt. p. 383—385.

4 a) 23. Juli, Senat. Verlesung; Dringlichkeit genehmigt; Bestellung einer Commission, mit drei Tagen Frist; ernannt Wegmann, Rothli, Lang. Sen. Prot. p. 515—17. — Republ. I. 313, 14.

4 b) 26. Juli, ebd. Die Commission erstattet zwei Berichte; die Mehrheit (Ref. Wegmann) räth zur Annahme, die Minderheit (Rothli) zur Verwerfung. Lang bekämpft die von Rothli geäußerten Bedenken; schlimmere Besetzungen seien kaum zu erwarten; viele Beamte die es gut meinen haben sich von ihrer Untauglichkeit überzeugt; soll man sie zwingen, gegen ihre Ueberzeugung an ihren Stellen zu bleiben? Dadurch würden auch die besten Bürger von der Annahme von Aemtern abgeschreckt. Genhard will die Sache nicht als dringlich gelten lassen. Rothli beharrt, da ein besserer Beschluss baldigst gefasst werden sollte. — Vertagung auf Montag. Sen. Prot. p. 526. — Republ. I. 324.

4 c) 28. Juli, ebd. Beginn der Discussion; Fortsetzung auf morgen vertagt. Am 29. wurde noch lebhaft, wenn auch nicht lange, über die Grundsätze gestritten, und dann mit 24 gegen 17 Stimmen der Beschluss verworfen. Sen. Prot. p. 529, 530. 534. — Republ. I. 332—33; 335—36. 345. — Bull. helv. XIV. 205—6. 215. 229—33.

5) 31. Juli, G. R. Die Botschaft des Senats geht an die Commission, die am Montag (4. Aug.) rapportiren soll (Prot. p. 422). — Der Rapport erfolgte zur Zeit, wurde aber vertagt (Bd. 195, p. 251).

6) 2. October. Botschaftsentwurf des Ministers des Innern über Entlassung und Ergänzung der constitutionellen Behörden, anläßlich eines Berichts über die Verwaltungskammern ... — (Die Sache wurde einstweilen nicht verfolgt.) 512, p. 53—57.

7) Oct. o. November? Artikel von N. N. „über die Nothwendigkeit einer Bereinigung (!) der niedern Gerichtsstellen", in *Schweizer*'s „Volksblatt" (1800), p. 347—52.

8) 3. November, VR. J. Piazza, Präsident des Districtsgerichts von Blegno, verlangt die Entlassung. Sein Gesuch wird, der Adresse gemäß, dem gg. Rath übermittelt. VRProt. p. 89. — 178, p. 7. — 516, p. (487.) 489.

9) 6. November, gg. R. Der Vollziehungsrath sendet ein Entlassungsgesuch des Districtsgerichtspräsidenten von Blenio ein. Dasselbe wird an die Constitutionscommission gewiesen, die nun über Entlassungen im allgemeinen rapportiren soll.

Digitized by Google

10 a) 22. November, gg. R. Anläßlich des Entlassungsgesuchs eines Beamten (Piazza) erstattet die Constitutions-Commission ein allgemeines Gutachten, das für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

10 b) Gutachten der Commission. Anlass des ertheilten Auftrags... „Nur ganz außerordentliche Umstände, nur die in mehr als einer Rücksicht äußerst bedrängte Lage der Republik konnten im vorigen Jahr die Gesetzgebung bewegen, durch ein Zwanggesetz alle Beamten bei ihren Stellen zu behalten und mit Hintansetzung aller Grundsätze die die Ueberzeugung gewähren müssen, dass thätiger Pflichteifer sich nicht gebieten, dass der Geist und Wille, der den öffentlichen Beamten beseelen soll und von dem allein seine zweckmäßige Wirksamkeit erwartet werden darf, sich nicht in Requisition setzen lässt, um die in einem Theile der Republik gefürchtete Auflösung der öffentlichen Autoritäten zu verhüten, am 19. Herbstm. durch ein Gesetz*) zu erklären, (dass keinem von den Wahlversammlungen gewählten Beamten eine Entlassung gestattet werden solle)... Als in der Folge die erwünschte Wiedervereinigung aller Cantone erfolgt und auch die constitutionelle Zeit für die Haltung der Ur- und Wahlversammlungen herangerückt war, beschäftigte sich der große Rath mit dem verheißenen Gesetze über die Bewilligungsart der Entlassungen. Der Senat verwarf aber seinen Beschluss, nicht zwar um des Grundsatzes, sondern um der Ausführung willen. Die Ereignisse des 7. Augusts und der Uebergang in eine (neue) provisorische Regierung hatten die Einstellung der Ur- und Wahlversammlungen für die Wiederbesetzung der constitutionellen Behörden zur Folge, und das Gesetz v. 18. Aug. (Art. 3,...) schien das Entlassungsverbot v. 19. Sept. zu wiederholen. Indessen ging Ihre Absicht.. bei Abfassung des Gesetzes v. 18. Aug. keineswegs dahin, (jenes) Entlassungsverbot ... bis zur Einführung einer neuen Verfassung auszudehnen; Sie wollten durch den angeführten 3. Art. einzig erklären, dass kein constitutioneller Austritt öffentlicher Beamter stattfinde, und dass die gegenwärtigen Beamten mithin ihre Stellen bis zur neuen Verfassung behalten (sollten?). Durch ebendiese Verfügung aber ward das Bedürfnis des verheißenen Gesetzes über die Art wie Entlassungen bewilligt werden können nur desto größer, und die durch unsern provisorischen Zustand verursachte Einstellung der Ur- und Wahlversammlungen vermehrte auch (dasjenige) einer Verfügung über die Wiederbesetzungsart erledigter Stellen. — Ihre Commission ist weit entfernt, Ihnen anzurathen, unbeschränkt und allgemein Entlassungen zu gestatten; die Uebergänge von einem Extrem zum andern taugen selten, und nach einem über ein Jahr bestandenen ganz allgemeinen Verbote dürfte der provisorische Zustand in welchem wir uns befinden und in dem wir einer nahen Constitutionsabänderung entgegensehen, wenig geeignet sein, an des Verbotes Stelle eine allgemeine Erlaubnis, die hin und wieder einer Einladung oder Aufmunterung gleichsehen möchte, treten zu lassen. Ihre Commission räth Ihnen dagegen, das bestehende allgemeine Verbot zu beschränken und nur in Fällen (von) dringender Nothwendigkeit oder wo das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erfordert, den Vollziehungsrath zu bevollmächtigen, freiwillige Entlassungen zu bewilligen. — Mancher redliche Beamte, der sich durch eine Folge unaufgeklärter Volkswahlen in einen seine Fähigkeiten übersteigenden Wirkungskreis versetzt fühlt, glaubt dem gemeinen Wesen keinen bessern Dienst zu leisten, als wenn er denselben verlässt und dem fähigern Manne Platz macht. Andere befinden sich in einer Lage, wo sie nur zwischen der Hintansetzung ihrer Amtsverrichtungen und der Verletzung von nicht weniger bindenden häuslichen und bürgerlichen Pflichten die Auswahl haben, und die bei der Uebernahme ihrer Stellen weder vorauszusehen noch zu verhüten in ihrem Vermögen stand. In dem einen und andern dieser Fälle räth Ihre Commission, den VR. zu(r) Annahme der Entlassungsbegehren zu bewältigen. Sie erwartet schon davon wichtige Verbesserungen in der Zusammensetzung mancher öffentlichen Autorität. Sie glaubt aber auch,.. dass Sie durch Ertheilung dieser Vollmacht an die Vollziehung diese in ihrer Aufsicht über solche Cantonsbehörden die sich mehr oder weniger Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen wesentlich unterstützen werden. Der Vollziehung kömmt freilich durch die Verfassung das Recht zu,

*) Vgl. Bd. IV. Nr. 483. Das Dispositiv wird im Context wörtlich angeführt.

Digitized by Google

Verwaltungen und Gerichtshöfe zu entsetzen; aber die Ausübung dieses Rechts ist immer ein bedenklicher und ein harter Schritt, der aber dieses gedoppelt wird, wo die Beamten gezwungen an ihrer Stelle sind und wo ein freiwilliger Austritt von derselben ihnen verweigert ist. Ihre Commission will es Ihnen nicht bergen, dass wenn sie die ganz allgemeinen, unwidersprochnen, auf nur zu bekannte Thatsachen gegründeten Klagen über so manche Cantonsautorität bedenkt, sie nur in dem eben erwähnten Verhältnisse den Grund finden kann, warum bisher die Vollziehungsgewalt von ihrem Entsetzungsrechte nicht öftern Gebrauch machte. Durch die Vollmacht die wir ihr heute zu ertheilen anrathen, wird eine größere Strenge ihrer Aufsicht ohne öftere Anwendung der Entsetzungsmaßregel möglich, und erwiesen unfähige oder solche Glieder gegen welche begründete Klagen obwalten werden nun ihre Entlassung[en] zu verlangen durch indirecte Einwirkung bewogen werden können. — Da das Bewilligungsrecht der Entlassungen für die Vollziehungsgewalt nur facultativ sein soll, so muß die Besorgnis dass gerade die fähigsten und verdientesten Glieder der Cantonsautoritäten ihre Stellen verlassen könnten ganz wegfallen; solche Männer, die dem Vaterlande während seiner größten Bedrängnisse ihre Zeit und ihre Kräfte geopfert haben, werden ihm dieselben jetzt noch nicht entziehen, und die Vollziehung wird ihre allfälligen Entlassungsbegehren auf die ehrenvollste Weise zu verweigern wissen. — Eine Verfügung über die Wiederbesetzungsart der ledigen Stellen in den Verwaltungskammern und Gerichtsbehörden wird nicht allein durch die vorgeschlagnen Entlassungsbewilligungen nothwendig, sondern auch durch die Einstellung der diesjährigen Wahlversammlungen, indem durch Tod und auf andere Weise verschiedene Kammern und Gerichtshöfe seit langer Zeit unvollständig sind. Ihre Commission räth Ihnen, diese Ersetzung, auf eine beschränkte Weise jedoch, dem VR. zu übertragen, so (nämlich) dass die Vollziehungsgewalt die fehlenden Glieder aus einem doppelten Vorschlag von Seite der zu ergänzenden Behörde und aus dem einfachen Vorschlage des RStatthalters ernenne. — Wenn die Commission in ihrem Vorschlage der Municipalbehörden nicht gedenkt, so geschieht dies weil die vollziehende Gewalt, nach vergeblichen Einladungen zu einer gesetzlichen Bestimmung, durch ihren Beschluss v. 14. April 1800 die nothwendig gewordene Verfügung getroffen hat, dass bei Erneuerung derselben die allfälligen Entlassungsbegehren an die Gemeindsversammlungen gerichtet und diese, die bei der guten Bestellung der Localadministrationen das unmittelbarste Interesse haben, je nach den Umständen zur Willfahrung oder Verweigerung befugt sein sollen, eine Vorschrift die für den gegenwärtigen Augenblick zu genügen scheint.“ — Schließlich die Anzeige dass bei diesem Berichte die Vorschläge des Ministers des Innern benutzt worden seien. 178, p. 13—22. — Republ. III. 807—9; 811.

10c) 26. Nov., gg. R. Zweite Verlesung; Berathung und Annahme als Gesetzesvorschlag. — Am 27. bestätigt und expedirt.

11) 28. November, VR. Der eingelangte Vorschlag wird dem Minister des Innern zur Prüfung überwiesen. VRProt. p. 529. — 512, p. 79. — 991, p. 399, 400.

12) 9. December. Botschaft des Vollziehungsraths an den gg. Rath; (geheim?). „Bürger Gesetzgeber! Je lebhafter der VR. von der Nothwendigkeit überzeugt ist, in der Zusammensetzung der Cantonsverwaltungen und Gerichtshöfe Abänderungen vorzunehmen, desto willkommener mußte ihm euer Gesetzesvorschlag vom 27. Wintermonat sein, theils weil ihm derselbe hiezu einige Mittel an die Hand gibt, und theils weil er ihm die Gelegenheit verschafft, andere, ohne welche die erstern unzulänglich sein würden, von euch zu verlangen. Es kann euch nicht unbekannt sein, .. welchen Antheil die verkehrten Volkswahlen der zwei ersten Revolutionsjahre an den gegenwärtigen Uebeln unsers Vaterlands haben. Bei dem Umsturze der ehemaligen so verschiedenartigen Verfassungen hätte es nicht weniger als der Zusammenwirkung der einsichtsvollsten, rechtschaffensten und erfahrensten Männer der Nation bedurft, um den Klippen eines raschen und erschütternden Uebergangs zu einer neuen Ordnung auszuweichen und, soviel es der Druck der äußern Verhältnisse gestattete, eine unseren Bedürfnissen angemessene und mit sich selbst übereinstimmende Staatsverwaltung zu gründen;

Digitized by Google

statt dessen wurden die Beamten, denen die schwere Aufgabe oblag, von einem mit allen Erfordernissen ihrer Stellen unbekannten Volke unter dem Schrecken der Bajonette und dem mächtigen Einflusse des Parteigeistes gewählt, und zwar so dass man sich eher in eine Beute zu theilen als Aemter, an deren Führung der ganze Erfolg dieser Staatsveränderung hing, zu vergeben schien. Und beinahe noch weniger befriedigend als die ersten Versuche sind die Wahlen des zweiten Jahres ausgefallen. Kein Wunder also, wenn Unerfahrenheit und Unkunde überall den Gang der öffentlichen Geschäfte hemmen und der Mangel von Organisation, statt durch die Geübtheit der Werkzeuge einigermaßen ersetzt zu werden, vielmehr durch ihre Unbehülflichkeit doppelt fühlbar wird; wenn die wichtigen Verrichtungen der Verwaltungskammern beinahe durchgehends auf einem oder zwei Mitgliedern beruhen, die unter ihren vergeb(lich)en Anstrengungen erliegen müssen; wenn wegen der Unfähigkeit der Richter die Civilprocesse überall vervielfacht sind und eine verwickelte Gestalt annehmen, die Gefängnisse von Verhafteten strotzen und keine correctionelle Justiz, der einzige Zügel für den angehenden Verbrecher, im Lande mehr ausgeübt wird, und wenn endlich diese Beamten weder das Zutrauen noch die Achtung des Volkes besitzen, obgleich sie das Werk seiner Hände sind, und vielleicht gerade auch darum weil sie es sind. In diesem Zustande hat der VR. beim Antritte seiner Verrichtungen die öffentliche Administration angetroffen und seither täglich lebhafter gefühlt, wie seine Wirksamkeit in ihren wesentlichsten Gegenständen durch denselben gelähmt wird. Wenn er euch bisdahin keine Mittel zu dessen Verbesserung vorschlug, so unterließ er es lediglich aus der Ueberzeugung dass halbe Maßregeln hier nicht zureichen würden, und in der Hoffnung, durch eine bald einzuführende neue Verfassung dem Uebel von Grund aus geholfen zu sehen. Indessen scheint dieser Zeitpunkt wieder weniger nahe als er noch vor kurzem geglaubt ward, während .. das Bedürfnis einer besseren Zusammensetzung der constituirten Behörden mit jedem Tage dringender wird. Der VR. hält es demnach für seine Pflicht, sich über jede Bedenklichkeit hinwegzusetzen und mit euch .. freimüthig zu untersuchen, inwieweit die vorgeschlagenen Maßregeln zu diesem Endzwecke führen. — Es ist wohl hin und wieder der Fall, dass ein redlicher Beamter sich nicht an seiner Stelle fühlt und dem Vaterlande keinen besseren Dienst zu leisten glaubt, als wenn er derselben, um einem Fähigern Platz zu machen, entsagt. Ebenso gibt es Lagen durch die ein im Amte stehender Mann in eine Collision von Pflichten geräth, bei der es ebenso ungerecht als vergeblich sein würde, ihn durch Zwang(s)-gesetze in Wirksamkeit behalten zu wollen, und die er bei der Uebernahme seiner Stelle nicht voraussehen konnte. Für beide Fälle, aber auch nur für diese, scheint die Befugnis, freiwillige Entlassungen zu gestatten, ein wirkliches Bedürfnis zu sein. Hingegen wird die weitaus größere Anzahl der unfähigen Beamten nie zu jenem Gefühle des eigenen Unvermögens erwachen; Selbstzuversicht ist die gewöhnliche Begleiterin des Unverstandes und der Beschränktheit; den einen hält ein kleinlicher Ehrgeiz und der Wunsch Einfluss zu haben, den andern Eigennutz an seiner Stelle zurück, und je weniger in den gegenwärtigen Zeitumständen ein öffentliches Amt dazu gemacht zu sein scheint, um solche Leidenschaften zu befriedigen, desto mehr sind die von ihnen hergenommenen Beweggründe zu fürchten. Auf der andern Seite ist mit Gewissheit zu erwarten dass sogleich nach der Erscheinung des vorliegenden Gesetzes die kleine Anzahl fähiger Beamten, die nur aus Zwangspflicht bis jetzt an ihren Stellen ausharrten, der undankbaren Arbeit müde auf Entlassung dringen wird. Beidem, sowohl dem Bleiben der erstern als dem Abtreten der letztern, muß durch besondere Verfügungen des Gesetzes vorgebogen werden, wenn es anders seinen Hauptzweck erfüllen und nicht vielmehr die Lage in der wir uns in Beziehung auf den öffentlichen Geschäftsgang befinden verschlimmern oder denselben gar noch auflösen soll. — Zwar hat die vollziehende Gewalt von der Constitution selbst das Recht empfangen, die Verwaltungskammern und Gerichtshöfe, wenn sie außer dem Wege ihrer Pflicht angetroffen werden, zu entsetzen. Allein dieses Mittel ist, gerade weil es zu viel einräumt, nur wenig anwendbar, indem es weder gegen solche Beamte denen kein anderer Vorwurf als der der Unfähigkeit gemacht werden kann, und die bei ihrer übrigen Rechtlichkeit keine Entehrung verdienen, noch gegen diejenigen Behörden wo nur

Digitized by Google

die Minorität entfernt werden soll sich gebrauchen lässt. Der VR. wünscht daher durch einen Zusatzartikel des Gesetzes bevollmächtigt zu werden, so oft es das Wohl des öffentlichen Dienstes erheischen mag, einzelnen Beamten, auch wenn sie es nicht verlangen, die Entlassung zu ertheilen oder dieselben zu verabschieden, und zweifelt keineswegs, da er sich wirklich im Besitze der größern Vollmacht befindet, dass ihr.. ihm auch die geringere als eine Modification der erstern zugestehen werdet. — Einen zweiten Zusatz scheint (die) oben dargelegte Besorgnis dass das Gesetz den Austritt gerade der fähigsten Männer und mit ihnen (damit?) die Auflösung der constituirten Behörden zur Folge haben dürfte, ebenso nothwendig zu machen. Zwar wird durch dasselbe, indem es nur den Fall der Ausnahme bestimmt, die Verpflichtung des Gesetzes v. 18. Aug. 1800 im allgemeinen beibehalten und hiemit den nicht e(nt)lassenen Beamten das willkürliche (Sich)zurückziehen von ihren Stellen, obgleich nur stillschweigend, untersagt. Indessen möchte es nicht unzweckmäßig sein, diese Zwangspflicht ausdrücklich in Erinnerung zu bringen und, um sich der Unterwerfung zu versichern, eine Strafbestimmung gegen die Widerhandelnden beizufügen, die am schicklichsten in einer vier- bis fünfjährigen Suspension der Stimm- und Wahlfähigkeit zu öffentlichen Aemtern bestehen würde. Wenn schon der VR. einige und freilich nicht ganz grundlose Einwendungen gegen diesen Vorschlag voraussieht, so glaubt er dennoch zu demselben hinlänglich befugt zu sein, da anfangs die Stellen, um deren Beibehaltung es zu thun ist, für ihre ganze verfassungsmäßige Dauer und freiwillig angenommen, vielleicht gar gesucht worden sind, und es die Schuld derer ist die sie bekleiden, wenn sie sich etwa in ihren Erwartungen betrogen haben. — Zuletzt ist noch über die Art der Wiederbesetzung von erledigten Stellen zu bemerken, dass der Fall nicht bedacht worden, wo eine Behörde insgesamt oder wenigstens die Majorität der Mitglieder ersetzt werden muß, und daher kein Vorschlag zur Wiederernennung (Ergänzung!) von ihr eingegeben werden kann; eine Lücke die ebenfalls ausgefüllt zu werden bedarf. — Obgleich diese Darstellung.. nur ein treues und nichts weniger als übertriebenes Gemälde der öffentlichen Beamten enthält, so werdet ihr dennoch mit dem VR. fühlen dass durch ihre Bekanntmachung das ohnehin geschwächte Ansehen der letztern noch mehr heruntersinken müßte, und daher ohne Zweifel zu(r) Verhütung derselben die angemessenen Maßregeln treffen." — (Der von dem Minister des Innern gelieferte Entwurf adoptirt.)

VRProt. p. 193—198. — 179, p. 513—519. — 512, p. 81—90. — Republ. III. 927—29.

13a) 10. December, gg. R. (geheim). Die Botschaft des VR. wird an die Constitutions-Commission gewiesen und soll einstweilen nicht bekannt werden.

13b) 15. Dec., ebd. Die Commission setzt sich mit den Bemerkungen des VR. auseinander, die sie nur theilweise annehmen will. In der Berathung wird Art. 2 gestrichen und das Uebrige bereinigt. 179, p. 523—27.

13c) 17. Dec., ebd. Das Gesetz wird bestätigt und mit etlichen zugehörigen Acten (Gesuchen etc.) dem VR. übersandt.

14) 15. December, gg. R. Das eben beschlossene Gesetz über Entlassungen führt zu dem Auftrag an die gleiche Commission, auch über die Entlassung von Municipalbeamten ein Gutachten zu bringen. Prot. p. 728.

15a) 30. December, VR. Ein Mitglied zeigt an dass die am 9. d. M. an den gg. Rath gerichtete Botschaft betreffend die Entlassung von Beamten, die nach ausdrücklichem Wunsch geheim bleiben sollte, theilweise in Nr. 357 der Allgemeinen Zeitung stehe. Man findet in dieser Veröffentlichung ein ernstes Vergehen und beauftragt (für einmal) den Generalsecretär, sich zu erkundigen ob die Mittheilung von seinem Bureau aus geschehen sei. VRProt. p. 569, 570.

15b) Am 31. meldete der GSecretär, die Abhörung seines Personals habe nichts ergeben. Auf eine Einfrage bei den Gesetzgebern verzichtete man, weil solche bisher immer erfolglos gewesen; (p. 587); Bd. 646, p. 507. 509.

Digitized by Google

16) 1801, 10. Januar. Der Vollziehungsrath an den Justizminister. „Dans la séance de ce jour vous avez fait un rapport sur les renseignements que le préfet national du canton Léman vous a transmis au sujet des tribunaux de district de ce canton contre lesquels il existe des plaintes. Vous avez présenté un tableau des juges que le préfet national croit devoir réformer, et vos observations contre une pareille mesure. Adoptant vos conclusions, le C. E. vous charge .. de faire savoir au préfet national du canton Léman que le Gouvernement n'est point autorisé par la loi du 17 Décembre à donner des démissions partielles aux juges, mais qu'il peut accorder des démissions volontaires ou destituer un tribunal entier; que par ce motif et par la considération de la réorganisation du tribunal de canton et d'un meilleur choix de sous-préfets, aussi bien que des événements actuels qui auront neutralisé l'influence des juges malveillants, le C. E. ne croit pas pour le moment nécessaire de prendre une mesure particulière à leur égard, et que la réforme proposée pourra devenir une suite naturelle d'une réorganisation générale qu'une nouvelle constitution amènera." VRProt. p. 192, 193.

17) Voraus ist zu erinnern dass Todesfälle, Beförderungen oder Entsetzungen, Geltstag, namentlich aber Entlassungsgesuche, die zum Theil von oben her provocirt wurden, Anlass zu neuen Ernennungen gaben, und dass, zumal häufig Ablehnungen dazwischen traten, die Behörden vielfach mit Ersatzwahlen beschäftigt waren: die zu ergänzenden mit Vorschlägen, die entscheidende mit den Formalien der Ernennung. Manche Entlassungsbegehren versuchte der Vollziehungsrath rückgängig zu machen, einzelne mit Erfolg. (Von Juni bis Oct. folgten weitere Aenderungen, jedoch in geringerer Zahl.)

Hinzuweisen ist noch auf Nr. 168, 175, die hier nicht mitzählen, und auf Nr. 206. Die ordentlichen Mitglieder und die Suppleanten wurden gleich behandelt.

Ct. Aargau
VK. 2 Stellen
In 3 Distr.Gerichten je 1 St.

Ct. Baden
VK. 2 Stellen
Cantonsgericht 1 Stelle
1 DGer. 3 Stellen

Ct. Basel
VK. 1 Stelle
Ctsger. 3 Stellen
3 DGer. 5 „

Ct. Bellinzona
VK. 3 Stellen
Ctsger. 3 „
2 DGer. 2 „

Ct. Bern
VK. 2 Stellen
Ctsger. 3 „
4 DGer. 4 „

Ct. Freiburg
VK. 2 Stellen
Ctsger. 3 „
4 DGer. 7 „

Ct. Leman
VK. 5 Stellen
Ctsger. 5 „
6 DGer. 14 „

Ct. Linth
VK. 4 Stellen
Ctsger. 1 Stelle
6 DGer. 14 Stellen

Ct. Lucern
VK. 4 Stellen
Ctsger. 5 „
4 DGer. 5 „

Ct. Lugano
VK. 5 Stellen
Ctsger. 6 „
3 DGer. 5 „

Ct. Oberland
VK. 1 Stelle
Ctsger. 4 Stellen
4 DGer. 8 „

Ct. Schaffhausen
VK. 2 Stellen
Ctsger. 3 „
1 DGer. 1 Stelle

Ct. Sentis
Ctsger. 1 Stelle
3 DGer. 4 Stellen

Ct. Solothurn
VK. 2 Stellen
Ctsger. 1 Stelle
4 DGer. 18 Stellen

Ct. Waldstätten
VK. 2 Stellen
Ctsger. 1 Stelle
4 DGer. 7 Stellen

Digitized by Google

Ct. Wallis	*Ct. Zürich*		*Zusammenzug:*	
VK. 1 Stelle	VK.	5 Stellen	VKK.	43 Stellen
	Ctsger.	4 „	Ctsgerichte	44 „
	7 DGer.	10 „	DGerichte	110 „
				197 Stellen

168.

Bern. 1800, 17. December, bis 1801, 17. Januar.

309 (VR. Prot.) p. 331—333. 437, 438. 557, 558 — 310 (dgl.) p. 190, 191. 317, 318.
517 (Gerichte) p. 599. 601, 602. 603. 605. (609-11.) 619. 621. 629. 631, 632. 637. 639. 641. 671. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 66-68. 70, 71. 74. 81, 82 87, 88.
Bull. d. arr. etc. III. 57—59. 62. 64, 65. 71, 72. 79, 80. — N. schw. Republ. III. 957—58. IV. 1106.

Entsetzung und Neubestellung des Cantonsgerichts von Leman *).

I. (17. Dec.) Le Conseil exécutif, ayant pris connaissance de la conduite irrégulière du tribunal de canton du Léman dans la poursuite des auteurs et fauteurs du libelle intitulé *Adresse des soussignés aux autorités du canton du Léman*;

Considérant que son premier devoir est d'assurer l'ordre public et le respect dû à la loi par tous les moyens qui sont en son pouvoir,

arrête:

(1.) Le tribunal de canton du Léman est destitué.

(2.) Le ministre de la Justice est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois (!).

II. (17. Dec.) Le Conseil exécutif, considérant la nécessité de recomposer de suite le tribunal de canton du Léman, destitué par l'arrêté de ce jour,

arrête:

1. Les citoyens †*Carrard*, d'Orbe, suppléant au Tribunal suprême,
Burnier, de Lutry, membre du tribunal de canton,
François Louis *Bontems*, de Villeneuve, suppléant au tribunal de canton,
François Louis *Gonin*, suppléant au tribunal de canton,
†*Deloës*, ex-membre du Conseil législatif,
†*Nicole* le cadet, de Nyon, avocat,
†*Auberjonois* le cadet, membre du tribunal de district d'Yverdon,
†*Christin*, président de la régie d'Yverdon,
Hollard, membre de la régie de Lausanne,
Gédéon *Bauty*, d'Aigle, suppléant au tribunal de canton,
†Alexandre *Rochat*, de la Vallée,
Saussure-Carrard, de Lausanne,
François *Chastellain*, municipal à Vevey,

sont nommés membres du nouveau tribunal de canton.

*) Es werden hier sechs Erlasse zusammengestellt.
†) Die so Bezeichneten wurden durch unmittelbar nachfolgende Beschlüsse ersetzt.

Digitized by Google

2. Le ministre de la Justice est chargé de la notification du présent arrêté.

III. (23. Dec.) Le Conseil exécutif, lecture faite d'une lettre du préfet national du Léman, annonçant le refus des citoyens Auberjonois, Nicole et Christin, d'accepter la place de membre du tribunal de canton du Léman, à laquelle ils ont été nommés par l'arrêté du 17 Décembre;

Procédant au remplacement de ces citoyens,

arrête:

1. Les citoyens †*Laurent*, municipal à Moudon,
†*Bégos* d'Esbons (?), d'Aubonne,
†*Frossard*, ex-membre du ci-devant Sénat,

sont nommés membres du tribunal de canton du Léman, en remplacement des citoyens (nommés) ci-dessus.

2. Le ministre de la Justice est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois (!).

IV. (30. Dec.) Le Conseil exécutif, lecture faite d'une lettre du préfet national du Léman, annonçant que les citoyens Deloës, Laurent, Frossard, Carrard et Rochat ont donné leur démission de la place de membres du tribunal de canton;

Vu la proposition double de ce tribunal et la proposition simple du préfet national pour la repourvue aux places devenues vacantes par les démissions ci-dessus, et procédant à cette repourvue à teneur de l'article 3 de la loi du 17 Décembre 1800,

arrête:

1. Les citoyens †*Marmet*, d'Echallens, suppléant au tribunal de canton,
Georges *Nicole*, de la Vallée,
Aviolat, président de la municipalité d'Aigle,
†*Deribeaupierre*, receveur du district de Grandson,
Couvreu-Saussure, membre du tribunal de district de Vevey,

sont nommés membres du tribunal de canton du Léman.

2. Le ministre de la Justice est chargé de la notification du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois (!).

V. (10. Jan.) Le Conseil exécutif, lecture faite d'une lettre du préfet national du canton du Léman, annonçant que les citoyens Marmet et Deribeaupierre n'ont pas accepté les places de juges au tribunal de canton du Léman, auxquelles ils avaient été appelés par (l')arrêté du 30 Décembre dernier;

Vu la proposition double faite par ce tribunal et celle simple du préfet national pour la repourvue à ces places, et procédant à cette repourvue à teneur de l'art. 3 de la loi du 17 Décembre 1800,

arrête:

1. Les citoyens Elie *Mennet*, de Lausanne, notaire,
César *Lautard*, père, de Gingins,

sont nommés membres du tribunal de canton du Léman.

2. Le ministre de la Justice est chargé de la notification du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois (!).

Digitized by Google

VI. (17. Jan.) Le Conseil exécutif, procédant à la repourvue de la place vacante dans le tribunal de canton du Léman par la démission du citoyen Bégos d'Aubonne;

Vu la proposition double de ce tribunal et celle simple du préfet national, faites pour ce remplacement, conformément à l'art. 3 de la loi du 17 Décembre 1800,

arrête:

1. Le citoyen Pierre Ferdinand *Dapples*, de Lausanne, est nommé membre du tribunal de canton du Léman.

2. Le ministre de l'Intérieur est chargé de la notification du présent arrêté, qui sera communiqué au ministre de la Justice.

I und II sind im Protokoll nur deutsch enthalten.

Ergänzungswahlen (4) wurden noch am 10. Februar getroffen.

So deutlich das Motiv der getroffenen Maßregel ausgesprochen ist, nehmen doch auch die einzelnen Schritte die dazu führten einiges Interesse in Anspruch, wesshalb hier die bezüglichen Acten folgen:

1) 5. December, Lausanne. RStatthalter Polier an den Justizminister. Einsendung von (vier) für den Obergerichtshof bestimmten Actenstücken betreffend den vor dem Cantonsgericht anhängigen Process gegen die Verfasser und Verbreiter der verpönten Adresse (Verhör mit Sam. Clerc von Ecublens; Adresse von 97 Bürgern, die sich zu der Erklärung v. 1. Dec. bekennen; Brief des UStatthalters; Verbal der Verhandlung im Cantonsgericht v. 2. d. über den Antrag des Anklägers Pidou, den Clerc zu verhaften). Das Gericht habe die Haftnahme verworfen; der Ankläger recurrire dagegen an das Obergericht, mit dem Vorbehalt dass gegen die Beklagten nichts weiter geschehen solle, bis über die Appellation entschieden sei. Daraus ersehe man, wie der Ankläger und das Gericht sich zu decken suchen, während von 97 Individuen, die sich als Urheber erklären, doch nicht alle gleich schuldig und nicht alle in gleichen Umständen sein können; auch werde nun die Fortführung des Processes durch die Appellation verzögert ... 884, p. 117—119.

2) 10. December, VR. 1. Der Obergerichtshof zeigt an, dass er gemäß den organischen Gesetzen und dem bisher beobachteten Verfahren die Appellation des öffentlichen Anklägers bei dem Cantonsgericht von Leman in Sachen des Clerc habe verwerfen müssen ... 2. Der Justizminister wird herbeigerufen, um darüber sein Gutachten zu erstatten. Dieses führt aus, dass das Cantonsgericht schon öfter anarchistische Umtriebe begünstigt und der Ankläger Pidou in dem vorliegenden Falle sich ebenfalls nachläßig gezeigt habe; er beantragt Entsetzung des Gerichts, Entlassung des Anklägers und Verhaftung der bekannten Urheber des Libells. Grundsätzlich wird diesen Vorschlägen zugestimmt, der Minister aber beauftragt, vorerst bei dem RStatthalter Vorschläge für die Neubesetzung der Aemter einzuholen. Mit Rücksicht auf den Beschluss v. 24. Nov. wird jedoch keine neue Verfügung betreffend die Hauptschuldigen getroffen, in der Meinung dass der Statthalter die Vollziehung verschieben könne, bis er die nöthigen Mittel bei Handen habe.

VRProt. p. 223—225. — 884, p. (155—57. 159. 161. 163. 165. 167. 169—70.) 171—72.

3) 12. December, VR. Der Minister des Innern bespricht das Entlassungsgesuch des Cantonsrichters Rochat, das sich auf ein Reglement für den Process wegen der strafbar erklärten Adresse stützt. Es wird (noch) kein Beschluss gefasst. VRProt. p. 261.

4) 13. December, VR. Der Justizminister legt einen Doppelvorschlag für die Wiederbesetzung des Cantonsgerichts von Leman vor und meldet dass die Verwaltungskammer sich weigere, die Grundzinse einzuziehen. Die Berathung über das Cantonsgericht wird verschoben. VRProt. p. 279—280.

Das Protokoll enthält 25 Namen von Vorgeschlagenen.

Digitized by Google

5) 15. December, VR. 1. Detailberathung über die Vorschläge zur Neubesetzung des Cantonsgerichts von Leman; Festsetzung einer Liste von 13 Namen ... 2. Auftrag an den Justizminister, dieses Verzeichnis dem RStatthalter zu übersenden mit der Weisung, die Genannten anzufragen resp. aufzufordern, in die Behörde einzutreten, und Bericht zu geben, sobald die Mehrzahl sich bejahend erklärt habe. Zugleich sei der Statthalter zu veranlassen, den öffentlichen Ankläger Pidou zu ersetzen und bei der Wahl des neuen Gerichtsschreibers auf Gaulis Rücksicht zu nehmen ... „Enfin .. le Gouvernement désirerait connaître l'opinion du préfet national sur la destitution du tribunal de canton, sur le moment où il conviendrait de l'effectuer, les mesures qu'il faudrait prendre pour en assurer l'exécution, l'effet qu'elle produirait sur l'esprit public, les conséquences qu'elle pourrait avoir, etc. Vous êtes chargé de lui demander son préavis sous ces différents rapports." VRProt. p. 307—310. — 517, p. 593, 594; 595.

6a) 17. December, VR. (zu Anfang der Sitzung). „Le ministre de la Justice ... représente les inconvénients qui résulteraient nécessairement de cette manière d'exécuter (la recomposition du tribunal de canton); il croit que le Gouvernement est assez fort pour faire exécuter de suite la destitution du tribunal, sans qu'il soit besoin de demander premièrement l'avis du préfet, ce qui entraînerait des longueurs et pourrait donner au parti anarchiste, qui en serait informé, le temps de se renforcer." Dieser Ansicht wird beigetreten und demzufolge definitiv Beschluss gefasst ... VRProt. p. 331. — 517, p. (597, 598.)

6b) Weisung an den Minister. Mittheilung der Beschlüsse ... „Estimant néanmoins que le préfet national est le mieux à même de juger de l'à-propos de cette mesure, il vous charge .. de l'autoriser à en suspendre l'exécution, si des circonstances impérieuses y mettraient obstacle, dans lequel cas il devra rendre de suite compte au Gouvernement de cette suspension." Prot. p. 333. — 517, p. 607.

6c) Schreiben an G. Montchoisy. Bericht über den jetzigen Stand der Dinge im Ct. Leman, ... die Entsetzung des Cantonsgerichts und die Beseitigung einer Anzahl von Unterbeamten, mit Ankündigung einer ähnlichen Maßregel gegen die Verwaltungskammer ... Prot. p. 334, 335. — 884, p. 201—2.

7) 18.—21. December. Ablehnungsschreiben von *Christin, Auberjonois, Nicole* und *Rochat* .... 517, p. 613—16. 623—24. 625. 627.

8) 20. December, VR. „Le ministre (de la Justice) fait lecture d'une lettre du préfet national du Léman dans laquelle il accuse réception et annonc(e) l'exécution de l'arrêté qui destitue le tribunal de canton; il transmet le verbal de cette exécution, qui a eu lieu par le sous-préfet de Lausanne le 18 courant dans toutes les formes et avec la plus grande exactitude; il transmet aussi copie d'une circulaire qu'il a adressée aux citoyens nommés pour la recomposition du tribunal, par laquelle il leur enjoint dans les termes les plus précis de répondre à l'appel du Gouvernement et de se rendre au lieu des séances du tribunal le 20 Décembre à 10 heures du matin." VRProt. p. 404.

9) 23. December, VR. 1. Rapport des Justizministers über die Erneuerung des Cantonsgerichts von Leman ... Neue Ersatzwahlen ... 2. Weisung an den Minister: Die BB. Deloës und Rochat durch den RStatthalter zu ersuchen, wenigstens einige Zeit im Amte zu bleiben; im Fall beharrlicher Ablehnung wäre nach Art. 3 des Gesetzes v. 17. Dec. zu verfahren. Die Suppleanten betrachte man nicht als mitentsetzt; weiter als nöthig zu gehen möchte als Parteilichkeit oder Leidenschaft ausgelegt werden; die Analogie der Gesetze v. 17. Aug. 1798 und 21. März 1799 reiche nicht aus, um eine solche Maßregel zu begründen, zumal andere Gesetze (4. (?3), 17. Dec.) im Wege stehen; zudem beantrage eine Botschaft an den gg. Rath, die cassirten Urtheile an ein anderes Cantonsgericht statt an die Suppleanten zu weisen. In Betreff der Wahl eines Anklägers sei der Statthalter an seine Competenz (und Pflicht?) zu erinnern, denjenigen Bürger zu ernennen, den er für den tauglichsten halte ... VRProt. p. 437—440. — 517, p. 617, 618.

Digitized by Google

10a) 27. December, Lausanne. Vorschläge des Cantonsgerichts und des RStatthalters für die Besetzung der im Gericht erledigten Stellen; dazu ein Begleitschreiben des Statthalters... 864, p. 267—68. 269. 281—83.

10b) 1801, 7. Januar. Neuer Bericht des Justizministers über die Ergänzung des Cantonsgerichts von Leman... 517, p. 633—35.

10c) 8. Januar, Lausanne. Rapport des RStatthalters in gleicher Sache... (p. 643—45).

169.

Bern. 1800, 18. December.

309 (VR. Prot.) p. 370, 371. — 703 (Feudalr.) p. (95.) 97—99. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 69, 70. — Bull. d. arr. etc. III. 60. — N. schw. Republ. III. 958.

Beschluss des Vollziehungsraths über Einforderung der herkömmlichen Grundzinse für hoheitlich bewilligte Nutzungen in Wald und Feld.

Der Vollziehungsrath, in Betrachtung dass diejenigen Bodenzinse, welche Gemeinden und Particularen für bestimmte Nutzungen in Holz und Feld, die ihnen von den ehemaligen Hoheiten vergünstiget worden sind, und in deren Besitz sie noch stehen, ausgerichtet haben, alle die auf Verfassung und Gesetze gründende (!) Eigenschaften von Grund- und Bodenzinsen an sich tragen;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

1. Alle die auf Acherum, Nutzungen in Holz- und Weidgerechtigkeiten in Holz und Feld haftenden Bodenzinse sollen, so wie alle anderen Grund- und Bodenzinse, nach dem Gesetz vom 6. Weinmonat und dem sich darauf beziehenden Beschluss vom 11. Wintermonat letzthin für das Jahr 1800 bezahlt werden.

2. Die Verwaltungskammern sollen gehalten sein, nach den im vorigen § erwähnten gesetzlichen Verfügungen diese Zinse erheben zu lassen.

3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher gedruckt, publicirt und in das Tageblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Die Vorlage des Ministers ist vom 11. Dec. datirt.

170.

Lausanne. 1800, 18. December (27 Frim. IX).

309 (Frz. Arm.) p. 163.

Proclam des Generals Quetard betreffend die ausgebrochenen Unruhen.

Armée des Grisons — Le général de brigade Quetard, commandant les troupes françaises dans le Léman, aux habitants de ce canton.

Citoyens — Des malveillants, des ennemis de l'ordre public osent attenter aux actes de votre gouvernement et sont parvenus à vous tromper, en vous assurant que le gouvernement français prendrait une part active en votre faveur, pour vous soustraire à des impositions ou redevances, peut-être onéreuses, mais

Digitized by Google

nécessaires pour subvenir aux dépenses qu'entraîne toujours le cruel fardeau de la guerre. Hé bien, Citoyens, c'est le contraire! Le gouvernement français, dont le général Montchoisi, commandant en Helvétie, est l'organe, m'a délégué près de vous, pour de concert avec le citoyen Polier, votre préfet, y maintenir le bon ordre, la tranquillité et assurer l'entière soumission aux lois, toujours si chère aux bons citoyens, aux vrais amis de leur pays.

Nos mesures concertées avec votre gouvernement sont d'abord, en suivant les traces de votre digne préfet, des exhortations paternelles et de vous rappeler que vous êtes époux, pères et citoyens; avec des titres si chers et qui vous imposent l'amour de l'ordre et de la paix, voudriez-vous vous exposer à voir des armées envahir vos foyers, ensanglanter vos belles collines, ravager vos propriétés et plonger vos familles dans le deuil, la douleur et le désespoir? Non, Citoyens; rappelez-vous vos serments; vous exprimerez votre horreur pour l'anarchie, apanage de ceux qui ne tiennent à aucun des liens sociaux, des intrigants, enfin de ceux qui n'ont rien à perdre.

Mais vous, citoyens du Léman, vous qui, devançant vos compatriotes, vous prononçâtes les premiers pour la liberté, la licence et l'infraction des lois vous feraient-elle(s) perdre sur eux cet avantage primitif? Non, je suis convaincu que ceux que la malveillance a trompé(s) ou qu'elle a pour un instant pu égarer, rentreront dans les bornes du devoir et de la soumission aux lois.

Votre gouvernement s'est trouvé dans des moments de crise; des besoins urgents et les convulsions de la révolution ne lui ont pas permis, ni donné le temps d'asseoir des impositions plus lentes (?) et moins onéreuses; mais un temps plus calme, en lui faisant connaître toute l'étendue de ses ressources, lui fera aussi alléger le fardeau des impôts.

Pesez, Citoyens, vos raisons et les nôtres: voyez à quels malheurs vous allez vous livrer, si nous sommes forcés d'inonder vos foyers de troupes françaises! vous savez les ressources en hommes de la grande République; elles sont inépuisables, et ce n'est point contre un peuple, contre un canton son ami, son allié parlant le même idiôme, qu'elle voudrait déployer ses forces.

Je suis d'avance plus que persuadé que vous ne nous forcerez pas d'en venir à une extrémité si désagréable et bien dure pour nous; mais notre amour, notre respect et notre dévouement aux lois, nous empêchant de délibérer, nous feraient un devoir de leur entière exécution.

Mit obigem Act verbinden wir die Correspondenz betreffend die in Nr. 149 constatirte Bewegung, wobei etliche Nebengeschäfte berücksichtigt und in einzelnen Stücken auch fernerliegende Gegenstände berührt sind, die man nicht unterdrücken wollte. Für etliche Ausläufer wird auf die Nummern 153 und 168 verwiesen.

1) 1. December, VR. 1. Der Kriegsminister, vom Justizminister begleitet, legt einen Brief des RStatthalters von Leman vor, der dringend wenigstens drei Compagnien helvetischer Truppen verlangt, die mit den zwei in Lausanne befindlichen eine Mobilcolonne bilden sollen, um die in den Districten Morges, Cossonay und Echallens herrschende Gährung, die von den „Anarchisten" hervorgerufen worden und jeden Augenblick auszubrechen drohe, niederzuhalten; diese Bewegung wird als Folge der kürzlich behandelten Adresse (Nr. 149) bezeichnet, und dabei bemerkt, dass keine frz. Truppen verwendet werden sollten, da die Unruhestifter gerade durch diese veranlasst würden, die Vereinigung mit Frankreich auszurufen; betheiligt seien gewisse Mitglieder der früheren Legislative. Der Minister bemerkt, eine disponible Comp. stehe in Vevey, eine in Brieg, vielleicht auch eine andere aus dem Wallis; Reiterei könnte von Basel her gezogen und vielleicht auch ein Detachement von G. Montchoisy gestellt werden. 2. Berathung. Weisung an den Kriegsminister: Die fünf Comp. Infanterie sofort dem RStatthalter zur Verfügung zu stellen, von Cdt. Dolder in Basel die Absendung von c. 30 berittenen Jägern zu verlangen, an G. Montchoisy das Gesuch zu richten, dass die frz. Comman-

Digitized by Google

danten im Leman den Verfügungen des Statthalters Folge leisten, und dem Cdt. Müller die erforderliche Instruction zu geben. 3. An den Polizeiminister: Auftrag zu schleuniger Expedition der vorgelegten Instruction für den RStatthalter und zur Berichterstattung über die von letzterm eingesandten Papiere, um das Ganze übersehen und sicher beurtheilen zu können. 4. An den Minister des Auswärtigen: Auftrag zu sofortiger Benachrichtigung des Gesandten in Paris, in der Meinung dass er sich an den frz. Polizeiminister wenden sollte, damit dieser den Schweizerclub ausforschte, um des genauern zu ermitteln, welche Mitglieder an der Beunruhigung des Heimatlandes arbeiten. 5. Schreiben an G. Montchoisy. Hinweis auf ein Schreiben des Kriegsministers und Ausdruck der Hoffnung dass die helvetischen Truppen die Ruhe zu sichern vermögen. „Mais si, contre notre attente, la résistance devait continuer, alors, citoyen Général, nous comptons sur votre puissante coopération. Nous y comptons avec d'autant plus de raison que, connaissant l'esprit prompt à s'enflammer des habitants du Léman, vous sentez combien il importe d'étouffer promptement tout germe d'effervescence qui s'y manifesterait, et qu'ayant déjà donné de nombreuses preuves de l'intérêt que vous prenez à l'Helvétie, vous avez en quelque façon mis son gouvernement en droit de tout attendre de votre appui." VRProt. p. 1—5. — 884, p. 63—70.

Zu § 4. Das bezügliche Schreiben von Begos an Stapfer ist noch vom 1. datirt.

2) 1. December, Lausanne. Die Deputirten von 76 Gemeinden an das Cantonsgericht. „Citoyens Président et Juges! Les comparaissants viennent déclarer au tribunal de canton du Léman qu'ils sont tous auteurs et signataires de l'adresse intitulée *Adresse des soussignés aux autorités du canton du Léman;* ils viennent faire cette déclaration tant pour eux que (pour) les autres signataires de leurs communes respectives, qui sont au nombre de 4327 citoyens; mais en même temps ils doivent déclarer que dans cette adresse ils ont eu pour but d'émettre leurs vœux bien sincères, d'exprimer leurs désirs ardents de rester Suisses, d'être régis par une constitution basée sur les vrais principes imprescriptibles de la liberté et de l'égalité, de manifester leur éloignement à vivre sous un gouvernement provisoire et arbitraire, et enfin de demander l'abolition des droitures féodales, qui ne peuvent convenir à un peuple libre, sauf à indemniser leurs propriétaires avec les biens nationaux." 884, p. 95—98 (Copie).

Für einige Gemeinden unterzeichneten 2—3 Ausschüsse, für die meisten nur je einer.

Diese Erklärung wurde dem RStatthalter vorgelegt, der darüber mit den Petitionären lange zu verhandeln hatte, weil er dieselbe dem Cantonsgericht als Bestandtheil der Procedur behändigen wollte; er stellte jedoch einen umständlich formulirten Empfangschein aus, von welchem eine Abschrift vorliegt; (p. 91, 92).

3) 2. December, VR. „Le préfet national du Léman transmet au Conseil exécutif un rapport du sous-préfet de Morges qui annonce que les symptômes d'insurrection deviennent de jour en jour plus alarmants dans ce district; que les *frères et amis* ont de nombreux conciliabules et que l'explosion est prête à éclater, si l'autorité militaire *française* n'intervient promptement. Le préfet de son côté estime qu'un moyen de rétablir la tranquillité publique serait d'adresser au peuple une adresse à sa portée dans laquelle seraient clairement exposés, 1° les fondements des derniers décrets relatifs aux droits féodaux, 2° le tableau sommaire de ce que les autres cantons ont payé, soit en subsides de guerre, soit en droits féodaux; 3° les moyens du Gouvernement pour obtenir du Léman, comme des autres cantons, obéissance à la loi." — (Nichts verfügt.) VRProt. p. 24.

Der Brief des RStatthalters, dd. 1. December, liegt in Bd. 864, p. 71—73; derjenige des genannten Unterstatthalters, abschriftlich, in p. 79—81 vor.

4a) 2. December, VR. 1. „Le ministre de la Justice communique au Conseil exécutif une lettre du préfet du Léman parvenu par courrier exprès, dans laquel il annonce que le 1er du courant un assez grand

Digitized by Google

nombre de citoyens s'est rendu chez lui et lui a remis la déclaration par écrit qu'ils sont au nombre de 4327 dans tout le canton, signataires de l'adresse proscrite par l'arrêté du 24 Novembre dernier; qu'ils n'ont voulu que manifester leur éloignement à vivre sous un gouvernement provisoire et arbitraire, et qu'ils demandent l'abolition des droitures féodales, sauf à indemniser leurs propriétaires avec les biens nationaux. Le préfet a remis cette déclaration à l'accusateur public près le tribunal de canton comme pièce de procédure instruite en vertu du susdit arrêté; il a exposé aux signataires les malheurs dans lesquels ils veulent plonger leur patrie, et les a exhortés, mais inutilement, à rentrer dans le devoir. Le préfet fait connaître que dans le cas où le tribunal décréterait la prise de corps contre les signataires, il agira suivant ses moyens et les circonstances, sans s'écarter de la ligne de son devoir; il insiste pour que le Gouvernement lui envoie des troupes, et croit qu'il devrait engager le ministre Reinhard ou le général Montchoisy à faire une déclaration en faveur du Gouvernement et pour la répression des anarchistes." 2. Die zwei Berichte des Statthalters nebst Beilagen werden in Berathung gezogen. Der Präsident wird beauftragt, dem frz. Gesandten von der Sachlage Kenntnis zu geben und den Wunsch zu eröffnen, dass eine Erklärung seinerseits dem Gerücht von einer Vereinigung mit Frankreich entgegentrete, das von Uebelgesinnten verbreitet werde. Der Kriegsminister, der anwesend ist, soll, wenn G. Montchoisy heute von Solothurn nicht zurückkehrte, denselben durch Expressen einladen, nach Bern zu kommen; ferner soll er, falls ein Theil des Bataillons Clavel im Ct. Leman nothwendig würde, die Compagnien bestimmen die zu senden wären. 3. Nachricht an den Minister des Auswärtigen, mit dem Auftrag, darüber an den frz. Gesandten ein Schreiben zu richten, worin u. a. gesagt sein soll, man setze voraus dass die französische Regierung, indem sie Interesse nehme an der Aufrechthaltung der Ruhe, die dafür getroffenen Maßregeln gerne billige; man überlasse auch seiner Klugheit zu entscheiden, ob es angezeigt wäre, durch eine offene Erklärung namens der frz. Regierung die Umtriebe Uebelgesinnter zu durchkreuzen, die, indem sie auf dieselbe den Verdacht werfen, den Ct. Leman an sich bringen zu wollen, ein Feuer anblasen das in Bälde ausbrechen dürfte. Ueber den Erfolg dieses Schrittes sei (alsbald) Bericht zu geben. VRProt. p. 24–26. 27. — 884, p. (83. 87–90. 99, 100.) 101—2.

4 b) 2. Dec. Der VR. an den RStatthalter von Leman. „Le C. E. vient de recevoir vos deux lettres du 1er cour.*) et y voit de nouvelles preuves de votre activité, des soins que vous prenez pour le maintien de la tranquillité publique, et surtout de la fermeté que vous avez déployée à l'égard des agitateurs qui, bravant l'autorité du Gouvernement, se déclarent ouvertement auteurs et signataires d'un écrit incendiaire et attent(at)oire à son autorité. Recevez, citoyen Préfet, l'expression de sa satisfaction la plus complète et l'assurance qu'il approuve entièrement et votre conduite dans cette conjoncture critique et la résolution où vous êtes de ne procéder à l'arrestation des signataires dans le cas d'une prise de corps de la part du tribunal qu'autant que vous en aurez les moyens. Il s'occupe en ce moment de vous les procurer et vous enverra incessamment de nouvelles directions. En attendant suivez la marche que vous avez adoptée; elle est la plus propre à rétablir l'ordre et à faire rentrer promptement la multitude égarée dans la ligne de ses devoirs." Prot. p. 26. — 884, p. 103.

5) 3. December, VR. (bei Anfang der Sitzung). Der Kriegsminister zeigt an, er habe sich mit G. Montchoisy besprochen und von diesem die Zusage erhalten dass er den Commandanten im Ct. Leman die Weisung geben werde, den Agitatoren zu erklären, er werde an der Spitze einiger Regimenter Cavallerie erscheinen, wenn sie nicht zur Ordnung zurückkehren. VRProt. p. 47.

6) 3. December, VR. (Schluss der Sitzung). „Le président fait connaître au Conseil exécutif qu'il a conféré avec le ministre Reinhard sur les symptômes d'insurrection qui se font apercevoir dans le canton

*) Beide sind eigentlich v. 2. datirt; vermuthlich erst um Mitternacht geschrieben.

Digitized by Google

Léman, et que celui-ci lui a témoigné qu'il ne croyait pas le moment venu de faire une déclaration au nom du gouvernement français, telle que le préfet l'avait demandée, mais qu'il estime qu'on doive attendre le résultat des mesures que prendra le général Montchoisy, si celles déjà prises ne suffisaient pas. — Cette communication ne donne lieu à aucune délibération." VRProt. p. 75.

7) 4. December, VR. 1. Ein Mitglied zeigt an dass G. Montchoisy sich erboten habe, auf den Wunsch der helvetischen Regierung das Bataillon Basken, das sich jetzt im Wallis befinde, in den Ct. Leman zu senden. 2. „Le Conseil exécutif, voulant prendre toutes les mesures propres à réduire les mouvements insurrectionnels qui se font apercevoir dans le Léman, charge le (dit) membre de demander verbalement au général M. l'envoi de ce bataillon à Lausanne et la mise à la disposition du préfet national." VRProt. p. 79, 80.

Bei den Basken war die gegenseitige Ansteckung wohl weniger zu befürchten?

8) 4. December, VR. Weisung an den Kriegsminister: „Ensuite du rapport verbal que vous avez fait au Conseil exécutif ... il vous charge .. de faire partir sur-le-champ pour Lausanne vingt-cinq canonniers, que vous mettrez à la disposition du préfet national du canton. Vous êtes en même temps invité à donner à ce préfet l'autorisation de prendre de suite les mesures qu'il jugera convenables pour mettre l'arsenal de Morges en sûreté." VRProt. p. 80. — **864**, p. 105.

9) 4. December. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter von Leman. „Le C. E. a remarqué parmi les signatures de la déclaration qui vous a été remise le 1er du cour. quelques fonctionnaires, employés et (des) membres d'autorités constituées. Vous sentirez sans doute .. que des hommes revêtus d'un caractère public qui refusent de reconnaître l'autorité du Gouvernement et osent se déclarer signataires d'un écrit proscrit par lui, ne peuvent continuer à remplir des fonctions dans l'exercice desquelles ils doivent jouir de la confiance du Gouvernement aussi bien que de celle du peuple. Si donc à la réception de cette lettre le tribunal de canton n'avait point encore lancé de mandat d'arret ou d'accusation contr'eux et leurs complices, vous êtes expressément chargé .. de les suspendre sur-le-champ de leurs fonctions. Le Gouvernement attend de votre exactitude ordinaire et de la fermeté que vous avez déployée jusques ici, que le présent ordre sera ponctuellement exécuté." — (Infolge einer Motion.) VRProt. p. 80, 81. — **864**, p. 107—8.

Zu bemerken ist hiebei eine Kundmachung des Statthalters, dd. 3. December, im Bull. helvét. XVI. 217.

10) 4. December (13 Frim. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. Antwort auf dessen Zuschrift über die Gährung im Canton Leman ... „Je ne puis apprendre avec plaisir la nécessité où le Conseil exécutif se trouve de réprimer par la force armée des désordres suscités dans l'intérieur dans un moment où cette force pourrait être utile ailleurs à la défense de la cause commune, et c'est avec regret que je vois l'égarement dont vous vous plaignez, occasionné par des adresses d'un autre genre, dont j'ai cru devoir représenter l'inconvenance à votre gouvernement. S'il existe à Paris des individus lémanois qui entretiennent des correspondances criminelles avec leur canton, il semble qu'en en prévenant avec franchise le gouvernement français, on aurait évité ces discussions vicieuses et fondées sur des suppositions gratuites qui ont agité le canton Léman, et dont l'effet a été de provoquer les embarras actuels. D'après ces considérations, citoyen Ministre, je ne juge pas convenable de donner une déclaration surérogatoire, et je me bornerai pour le moment à communiquer votre lettre à mon gouvernement." **3372**, p. 265. — **864**, p. 133—34 (Cop.).

11) 5. December (14 Frim. IX), Bern. G. Montchoisy an den Vollziehungsrath. 1. Antwort auf die Nachricht über Unruhen im Ct. Leman ... „J'ai prévenu le préfet de ce canton que je donnais l'ordre à tous les commandants de place de correspondre avec lui et de l'aider au besoin de toutes les forces qu'ils pourront avoir à leur disposition. Le général qui commande les troupes dans le Valais est également prévenu de concourir au rétablissement de l'ordre, et sous peu de jours de la cavalerie sera envoyée à Lausanne, si le

Digitized by Google

préfet ne m'annonce que tout étant rentré dans le devoir cette mesure devient inutile. J'aime à me persuader que le développement de ces dispositions ne sera pas nécessaire et que vous aurez la satisfaction d'apprendre incessamment que ce canton égaré se soumettra à la stricte observation des lois." 2. Mittheilung von zwei Briefen von General Dumas, mit Gesuch um Rücksendung derselben und Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse ... 864, p. 125—26.

12) 5. December. Der Minister des Auswärtigen an den Vollziehungsrath. Einsendung einer Antwort von M. Reinhard über die Bewegung im Ct. Leman, mit Betonung dass dieselbe eine genaue Erwägung erfordere. — (Begos war durch mehrtägige Unpässlichkeit abgehalten, persönlich zu erscheinen.) 864, p. 127.

13) 6. (u. 8.) December, VR. Der verlesene Brief von M. Reinhard wird dem Minister des Auswärtigen zurückgegeben mit dem Auftrag, denselben den Gesandten Glayre und Stapfer mitzutheilen, nebst dem dadurch beantworteten Schreiben v. 3. d. An Stapfer soll auch der Brief gelangen, der (noch) an Reinhard zu richten ist in Betreff seines Irrthums über den Ursprung der Gährung im Ct. Leman. Vgl. N. 19.

VRProt. p. 107, 108. — 864, p. 135.

14) 6. December, VR. 1. Der Justizminister legt einen Bericht des RStatthalters von Leman (v. 5. d.) vor. „Parmi les meneurs il remarque quelques membres du ci-devant Conseil législatif, quelques fonctionnaires et surtout des membres de tribunaux de district. Il se plaint de quelques sous-préfets, sur la fermeté et les intentions desquels il ne saurait compter, entr'autres ceux d'Aubonne et de Cossonay. Les anarchistes ont eu à Morges une assemblée tumultuaire, ensuite de laquelle ils ont planté l'arbre de la liberté devant le cercle des amis du Gouvernement, qu'ils appellent le cercle des *Chouans;* ils ont enterré le quarteron, la raclette et d'autres instruments de la recouvre des cens et n'ont rien négligé pour exciter le peuple contre les lois et l'autorité du Gouvernement. Ce qui leur a donné le courage de se porter à ces mouvements est une lettre du président de l'Administration, Monod, actuellement à Paris, qui leur promettait l'appui de la France, pourvu qu'ils allassent en avant. Un nommé Landry de Morges doit être dépositaire du registre secret de l'assemblée des anarchistes; le préfet propose de le faire arrêter. Il appelle aussi l'attention du Ministre sur le nommé Jaquerod, agent de Villars sous Yens, qui dans ce moment parcourt les cantons de Berne, Soleure et Argovie pour y répandre le pamphlet proscrit par l'arrêté du 24 Novembre. — Enfin le préfet, dans un second rapport, annonce que le tribunal de canton, invité par l'accusateur public à lancer un mandat d'arrêt contre un nommé Samuel Clerc d'Emblens, convaincu par son propre aveu d'avoir signé la déclaration du 1er Décembre, s'est contenté d'exiger de cet individu une déclaration sur les mains du président qu'il ne s'absenterait pas; l'accusateur public a appelé de cette sentence au Tribunal suprême et a demandé en même temps que toute poursuite ultérieure relativement aux signataires du susdit écrit soit suspendue, puisque tous se trouvent dans le même cas que Clerc." 2. Berathung; vorläufig werden dem Justizminister folgende Weisungen ertheilt: Dem Obergerichtshof den Spruch des Cantonsgerichts betreffend Clerc mitzutheilen mit der Einladung, beförderlichst über die Appellation zu entscheiden. Dem RStatthalter 400 Frk. für die Kosten geheimer Polizei zu behändigen, mit der Zusicherung dass nöthigenfalls mehr bewilligt werde. Demselben zu eröffnen, dass die Regierung ihn alsbald ermächtigen werde, Unterbeamte zu ersetzen. Auf Jaquerod fahnden zu lassen; fänden sich bei ihm Exemplare der erwähnten Adresse, so müßte er sofort verhaftet und der VR. benachrichtigt werden. Weitere Befehle vorbehalten ... 3. Aufträge an den Kriegsminister, (der obiger Verhandlung beigewohnt zu haben scheint): „1° Vous ferez partir demain pour Lausanne les deux compagnies du bataillon Clavel qui ont reçu de vous l'ordre de se tenir prêtes à marcher. Elles seront à la disposition du préfet national; leurs chefs auront ordre de suivre en tout ses directions. 2° Vous vous rendrez dans la journée chez le général Montchoisy et lui ferez connaître que les rapports parvenus au C. E. sur la situation du Léman sont tels qu'il est absolument besoin de l'emploi de troupes françaises

Digitized by Google

pour le rétablissement de l'ordre. En conséquence vous l'inviterez de la part du Gouvernement à faire marcher de suite sur Lausanne et à mettre à la disposition du préfet national tant le bataillon de Basques stationné dans le Valais que la cavalerie dont il pourrait disposer. La ferme volonté que ce général a montrée constamment lui garantit qu'il acquiescera facilement à cette demande." VRProt. p. 118—121. — 864, p. 137—40.

Das erste der behandelten Schreiben, an den Justizminister, „très confidentielle", liegt in Bd. 864, p. 111—14; 121—23.

15 a) 6. December, VR. G. Montchoisy zeigt in einer Zuschrift v. 14. Frimaire an, was für Maßregeln er zur Dämpfung der Unruhe im Ct. Leman getroffen, und theilt zwei Briefe von G. Dumas mit, welche das Bedürfnis betonen, die Grenze hinlänglich durch helvetische Truppen zu decken und die verlangten Schützencompagnien aufzubieten. Dem Kriegsminister zur Entwerfung einer Antwort überwiesen. VRProt. p. 145, 146.

15 b) Das Bull. helvét. XVI. Nr. 31 Suppl. (p. 3—4) enthält auszugsweise einen v. 12. Frim. datirten Brief von Montchoisy an den RStatthalter von Leman über die getroffenen Dispositionen und ein bezügliches Schreiben von Cdt. Vilvot in Vevey etc., v. 18. Frim.

16) 6. December, Lausanne. Publication des RStatthalters betreffend die verpönte Adresse, (die 4327 Unterschriften gefunden haben soll); nebst einem Schreiben von G. Montchoisy ...

Bull. helv. XVI: Suppl. zu Nr. 31, (3 Seiten 8°).

17) 7. December, Lausanne. RStatthalter Polier an die Unterstatthalter von Lausanne, Morges, Aubonne, Rolle, Echallens, Orbe, Yverdon und Cossonay. „Vous recevrez sous ce pli communication d'une lettre du Conseil exécutif portant l'ordre formel de suspendre de leurs fonctions publiques quelconques ceux qui ont signé la déclaration à moi présentée par eux le 1er cour. ... Vous trouverez ci-dessous la liste de ceux d'entre les dits citoyens qui sont domiciliés dans votre district; vous les manderez immédiatement à votre audience et demanderez séparément à chacun d'eux s'il reconnaît avoir signé dite déclaration; sur l'affirmative vous lui déclarerez au nom du C. E. qu'il est suspendu de toutes ses fonctions publiques, et lui intimerez la défense expresse d'en remplir aucune, sous peine d'être immédiatement déféré aux autorités suprêmes. Du tout vous dresserez procès verbal signé par l'individu, et vous ferez connaître aussitôt la dite suspension aux autorités de leur commune et par elles à leurs administrés, avec défense expresse de leur obéir ou donner créance en ce qui concerne les fonctions dont ils sont et demeurent suspendus, jusqu'à nouvel ordre. Si le fonctionnaire est à votre nomination, vous le remplacerez provisoirement par un citoyen attaché à ses devoirs et au Gouvernement. S'il est membre du tribunal ou municipal ou exerce telle autre fonction, vous veillerez à ce que la repourvue provisoire ait lieu à forme des lois et arrêtés sur cette matière. S'il est quelqu'un d'entre ces citoyens qui nie d'avoir signé la dite déclaration, vous suspendrez toute disposition à son égard et attendrez de nouvelles instructions. Accusez-moi réception et exécution. Salut et fraternité."

864, p. 143—44 (Cop.).

18 a) 7. December, Lausanne. RStatthalter Polier an den Vollziehungsrath. Abschriftliche Mittheilung des an acht Unterstatthalter gerichteten Kreisschreibens, das auch in die öffentlichen Blätter eingerückt werde ... 864, p. 141.

18 b) 7. Dec. Derselbe an Denselben. Sendung des für seinen Canton erlassenen Proclams, das die Umtriebe der Anarchisten bekämpfe, aber vielleicht nicht durchdringe, weil die Aufregung, gestachelt durch Geiz und Habgier, sehr groß sei; in Morges soll Hauptmann Raymond gesehen worden sein, der die Sache auf die Spitze treiben werde. Er schreibe an G. Montchoisy, um das versprochene Regiment baldmöglichst zu erhalten. p. 145—46.

Am 8. Dec. im VR. behandelt, aber ad acta gewiesen; (Prot. p. 147—48).

Digitized by Google

19) 8. December, VR. Ein Mitglied macht (nochmals?) aufmerksam auf eine Stelle in der letzten Zuschrift von M. Reinhard, die der helvetischen Regierung selbst die Schuld an der Unruhe im Ct. Leman beimisst. Es wird beschlossen, durch eine schriftliche Antwort die irrige Auffassung des Gesandten richtigzustellen, desshalb der Minister des Auswärtigen herbeigerufen und beauftragt, morgen einen Entwurf dieses Schreibens vorzulegen. VRProt. p. 159.

20) 8. December, VR. „Le cit. *Dolder* rend compte au Conseil exécutif d'un entretien qu'il a eu avec le général Montchoisy et dans lequel celui-ci lui a promis qu'il employerait tous les moyens dont il peut disposer pour comprimer l'effervescence du Léman, et lui a fait connaître qu'il a rappelé le commandant de Lausanne, le cit. Lecorps, homme très dangereux, l'âme de ses (?) affiliations avec les anarchistes, et y a envoyé le général Guétard." VRProt. p. 152.

21) 8. December, VR. 1. „Le préfet national (du canton Léman) transmet au Conseil exécutif une lettre du sous-préfet de Morges, qui donne de nouveaux renseignements sur les menées des anarchistes et témoigne ses craintes qu'ils ne s'emparent de l'arsenal de cette ville, où sont déposées 56 pièces de canon; cet arsenal est confié à la direction du nommé Guibert, anarchiste prononcé, qui ne manquerait pas de le livrer en cas d'explosion à ses nombreux acolytes. Le préfet témoigne aussi ses inquiétudes à l'égard de cet arsenal, ne sachant pas où il pourrait être transféré; il propose de le laisser à Morges, mais d'y envoyer soixante hommes en garnison sous le commandement d'un officier expérimenté et sûr, et de donner le commandement provisoire de cette place au capitaine Daillent, homme sur lequel le Gouvernement peut compter." 2. Berathung; Zurücknahme der Ernennung von Guibert als Zeughausinspector; Ersetzung durch Kanonier Vionnet. 3. Nachricht an den Kriegsminister, unter Mittheilung der anderweit ertheilten Aufträge; der RStatthalter sei anzuweisen, von den 8 Comp. die zu seiner Verfügung stehen wenigstens 60 Mann nach Morges zu senden und das allfällig nöthige Platzcommando daselbst dem B. Daillent (Kreiscommandant) zu übertragen. Dem Hauptmann Raymond soll beförderlich der Befehl zugehen, sich sofort wieder zu den Hülfstruppen zu begeben. 4. Weisung an den Finanzminister, dem entsetzten B. Guibert das Pulverdepot zu entziehen und dem B. Vionnet anzuvertrauen und für einstweilen im Ct. Leman jeden Verkauf von Pulver zu untersagen. 5. Schreiben an den RStatthalter ... VRProt. p. 148—152. — 738, p. 671. 673. 675—76. — 740, p. 641.

22) 8. December. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter von Leman. Antwort auf seine jüngsten Berichte; Belobung seines unermüdlichen Eifers ... (Le C. E.) „est satisfait des mesures que vous avez prises et se fait un plaisir de vous le témoigner. Vous avez sa confiance toute entière, vous avez celle de la partie saine de votre canton, c'est-à-dire de l'immense majorité des habitants. Vous ne devez donc pas craindre les coupables efforts de quelques factieux qui peuvent entraîner momentanément quelques centaines d'hommes égarés, mais qui seront abandonnés à eux-mêmes dès que la voix de la raison se sera fait entendre. Vous devez en toute sécurité prendre des mesures fermes proportionnées aux circonstances. Premier fonctionnaire du Léman, vous avez par devers vous le devoir d'y maintenir la tranquillité, d'y rétablir l'ordre lorsqu'il est troublé. Placé au centre et saisissant d'un coup d'œil la situation de votre canton, qui mieux que vous est à même de porter de prompts remèdes là où le mal menace de gagner? Le Gouvernement vous donne donc à cet égard toute la latitude que vous pouvez désirer, persuadé que vous ne sauriez en faire qu'un bon usage. *Fermeté* et même *sévérité* dans les temps de crise, telle est la maxime que le Gouvernement a adoptée; telle doit être en ce moment la règle invariable de votre conduite."

VRProt. p. 151, 152. — 884, p. 153—54.

23) 8. December. Rapport des Justizministers über politische Umtriebe des Zeughausinspectors Guibert (nebst Söhnen) und des in Urlaub befindlichen Hauptmanns Raymond, und Antrag auf Unterdrückung des Bulletin helvétique ... — (Vgl. N. 21, 27, und Nr. 162.) 646, p. 391.

Digitized by Google

24) 12. December, VR. Der RStatthalter von Leman zeigt an, dass die Gegenwart des G. Guetard und einiger französischer Truppen die Ruhe wieder herzustellen scheine. VRProt. p. 268.

Die Zuschrift von Polier, dd. 11. Dec., verdankt zugleich die ihm bezeugte Billigung seines Verhaltens: Bd. 864, p. 179—80.

25) 16. December, VR. (bei Beginn der Sitzung). Der Präsident meldet aus einem vertraulichen Briefe des RStatthalters von Leman, dass das Bataillon Müller seinen Dienst sehr gut verrichte und sich durch die Anarchisten noch nicht habe verführen lassen, obwohl die Mannschaft ihren Sold nicht erhalten habe; es wird dabei empfohlen, dem Soldaten jeden Vorwand zur Nachgiebigkeit zu benehmen. Die Zahlung des Rückstandes wird beschlossen, aber der Kriegsminister zur Abgabe seines Gutachtens eingeladen, wie dieselbe stattfinden könnte. VRProt. p. 315.

26) 16. December. Der Vollziehungsrath an den Justizminister. Antwort auf seinen Vortrag über die Einfrage des RStatthalters von Leman, ob die Beamten welche die mit Beschluss v. 24. Nov. verpönte Adresse unterschrieben und nicht widerrufen haben, suspendirt werden sollen. Man finde solche strafbar und dehne also die Weisung v. 4. d. auf alle diejenigen aus, die ihre Unterschrift noch nicht zurückgezogen haben. Dem Statthalter sei hierin die größte Pünktlichkeit zu empfehlen.
VRProt. p. 328, 324. — 864, p. 187—88. (189—90. 191. 193.)

27) 18. December, VR. Das Gesuch von Guibert um Wiedereinsetzung in seine Stelle wird abgewiesen.
VRProt. p. 369—70. — 740, p. 643. 647. (649.)

28) 18. December. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter von Leman. „Vous aurez reçu du ministre de la Justice par le dernier courrier la destitution du tribunal de canton et la suspension de tous les fonctionnaires signataires de l'adresse proscrite. Le Gouvernement ne doute pas que l'un et l'autre de ces ordres n'aient été ponctuellement exécutés. Il estime aussi que ces mesures doivent être pour vous le signal de celles que vous avez à prendre comme premier fonctionnaire chargé du maintien de la tranquillité et de l'ordre public dans votre canton et comme exécuteur immédiat des ordres du Gouvernement. L'arrêté du 24 Novembre dernier n'a point encore obtenu d'exécution; si le grand nombre de coupables qu'il embrasse l'a peut-être rendu inexécutable jusques à ce jour, au moins aurait-il dû être observé à l'égard des signataires de la déclaration qui vous fut remise le 1er cour. et principalement des six ou sept individus qui sont venus vous la présenter. Le C. E. vous charge expressément .. de faire arrêter de suite ces derniers à teneur du sus-dit arrêté et de les faire poursuivre par devant le tribunal de canton à la diligence de l'accusateur public; il verra ensuite ce qu'il y aura à faire au sujet des autres. — Il ne saurait trop vous exhorter, .. ainsi qu'il vous l'a déjà recommandé dans une de ses précédentes lettres, de déployer toute la fermeté, toute l'énergie propres à altérer le parti anarchiste; vous le devez surtout dans le moment actuel, où le Gouvernement frappe les coups décisifs, et où il est si efficacement secondé par l'autorité militaire française; c'est le seul moyen d'étouffer ce dangereux germe d'insurrection et d'assurer enfin l'obéissance à la loi. — Il vous rappelle aussi que vous avez le droit de nommer et révoquer les fonctionnaires du pouvoir exécutif sous vos ordres; que donc, s'il est de vos sous-préfets dont vous soyez mécontent et qui soient attachés au parti des agitateurs, non seulement vous pouvez les destituer, mais qu'il est de votre devoir de le faire. Le Gouvernement vous donne l'exemple; suivez-le partout où le besoin en sera reconnu." VRProt. p. 356—358. — 864, p. 203—4.

Aus dem Vorbericht im Protokoll erhellt dass der VR. den Statthalter etwas zu bedächtig fand.

29) 19. December, Paris. M. Stapfer an M. Begos. Antwort auf dessen letzten Bericht (über die Unruhen im Ct. Leman). Er habe sich sofort zu Talleyrand verfügt, die Vorgänge einläßlich besprochen, die verschiedenartigen Gründe dargelegt, die Verbindung mit frz. Anarchisten berührt und die Gefahr ähnlicher Bewegungen in Frankreich betont, die Correspondenz mit M. Reinhard resp. deren unziemlichen Ton gewürdigt

Digitized by Google

und die Folgen vorgestellt, die ein solches Verhalten des Gesandten haben könnte. Talleyrand habe dann, auf bestimmtes Verlangen, versprochen, dem ersten Consul eine Maßregel vorzuschlagen, die zugleich wirksam und den seit Nov. 1799 kundgegebenen Grundsätzen hinsichtlich der Unabhängigkeit gemäß wäre; den Vorschlag, durch den Befehlshaber der Beobachtungsarmee dem RStatthalter von Leman schreiben zu lassen, er könne der durch Feinde der beiden Regierungen erregten Gährung nicht gleichgültig zusehen und würde bei Andauern derselben Gewalt anwenden, um die Aufrührischen zum Gehorsam zu bringen, habe T. gern adoptirt und verheißen, ihn dem ersten Consul zu empfehlen, sofern dieser nicht schon anders verfügt hätte; er habe endlich auf Beschleunigung des Entscheids gedrungen. Hiebei müsse man sich vor allgemeinen Beschuldigungen hüten, wenn sie auch noch so begründet wären; da für gewisse Dinge schwer ein Beweis erhältlich sei, so habe er sie nicht hervorgehoben .... 3360, p. 227—229. — BArchiv: Par. Ges. Archiv.

30) 20. December. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. „Der gg. R. ist auf eine Stelle aus (!) dem Supplement zu der Nr. 149 des Zeitungsblatts, Nouvelliste vaudois betitelt, vom Mittwoch den 17. d. M., aufmerksam gemacht worden, wodurch der Unterstatthalter des Cantons Leman seine Mitbürger auffordert, sich auf dem Gemeindehause einzuschreiben, ob sie die Schrift Adresse des soussignés aux autorités du canton Léman unterschrieben haben oder nicht, ob sie im ersten Fall auf ihrer Unterschrift beharren, und dergleichen. Bevor aber der gg. Rath über die Schicklichkeit einer solchen Maßregel eine nähere Untersuchung anstellt, findet er nöthig, Sie .. einzuladen, ihm über die Aechtheit und (die) Beweggründe dieser Verfügung so bald möglich Auskunft zu ertheilen." Prot. p. 749—50. — 460, Nr. 270.

Zu bemerken ist hiebei die Motion von *Muret*, in Bd. 196, p. 381—84.

31) 20. December, VR. Der RStatthalter von Leman gibt Nachricht über eine Proclamation von G. Guetard, die vor Unruhen warnt... VRProt. p. 404.

32) 20. December, VR. Es wird über die gewünschte Zahlung des Soldes für die im Canton Leman stehenden Truppen referirt; derselbe beträgt bis 15. d. M. 11,865 Frk.; die Mittel dafür sind vorhanden, und in Bälde sollen auch die übrigen Rückstände (der regulirten Mannschaften) abgetragen werden können. Die Zahlung wird beschlossen; bezügliche Weisungen gehen an den Finanz- und den Kriegsminister ... VRProt. p. 416, 417. — 772, p. 733. 735.

33) 20. December. Der Vollziehungsrath an den Justizminister. „Vous avez fait lecture au C. E. ... d'une lettre du préfet national du canton du Léman dans laquelle, après avoir présenté quelques observations sur les difficultés qu'éprouvera l'exécution de l'ordre qui lui a été donné le 17 cour. de suspendre tous les fonctionnaires signataires de l'adresse proscrite et sur la nécessité de les remplacer incessamment, (et) appelle l'attention du Gouvernement sur la composition évidemment mauvaise de plusieurs tribunaux de district et de quelques municipalités. Le C. E. vous charge .... (1) de faire connaître au préfet national que la suspension ordonnée des fonctionnaires publics ne doit avoir lieu qu'à l'égard de ceux dont il est prouvé qu'ils ont signé l'adresse aux autorités du Léman, et qui se sont particulièrement rendus indignes de la confiance publique. Vous l'autoriserez même à remettre provisoirement en fonctions ceux des fonctionnaires qni sont indispensables pour le maintien de l'ordre public et de la marche régulière des affaires. (2) Quant aux tribunaux de district dont il estime la composition mauvaise, vous inviterez le préfet à faire sur cet objet un second rapport, qui mette le Gouvernement à même de prendre contr'eux telle mesure que le salut public et la justice pourront exiger. (3) Le C. E. suspend également de prendre une décision au sujet des municipalités. Il espère qu'elles sauront être maintenues dans les bornes que leur prescrit la loi, lorsque les fonctions des autorités qui doivent les surveiller seront exercées par des personnes sur les sentiments et le zèle desquel(le)s on pourra compter." VRProt. p. 402—404. — 884, p. (205—6.) 213—14

Digitized by Google

34) 21. December, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. Antwort auf die Nachrichten über die Dämpfung der Unruhe im Ct. Leman; Befriedigung darüber dass eine Intervention der frz. Regierung erspart worden. 2. Entdeckung einer verbrecherischen Correspondenz von Exrepräs. Hartmann, der seit 5—6 Monaten hier sei, den Ministern allerlei wichtige Angaben verspreche und daneben durch Briefe zum Aufruhr sporne; die Kundschaften darüber haben bisher nur 96 Fr. gekostet und seien zuverläßig ... Diesfällige Schritte bei der Polizei und der Postverwaltung haben zur Ergreifung eines Pakets an Petermann u. Comp. in Basel geführt, das heute Vormittag geöffnet werde ... 3. Verfassungsplan ... 3380, p. 231—234. — BArchiv: Par. Gen. Arch.

§ 2 zum Theil gedruckt bei Jahn, p. 24—25.

Ueber Hartmanns Umtriebe in Paris, die sich z. Th. auf Vollmachten von Berner Landgemeinden stützten, vgl. Jahn p. 26—27. Mehrere vorliegende Actenstücke müssen übergangen werden.

35) 22. December, VR. Eingang einer Anzeige des gg. Raths betreffend Nr. 149 des Nouv. vaud. (N. 30). Der Präsident erklärt, er habe gestern noch rechtzeitig dem Justizminister auftragen können, dem RStatthalter von Leman die Weisung zu geben, die von dem Unterstatthalter getroffene Maßregel abzustellen und einer Wiederholung in andern Gemeinden vorzubeugen. Diese Verfügung wird gebilligt.
VRProt. p. 429, 430.

36) 22. December, VR. Der RStatthalter von Leman erstattet Bericht über den Vollzug der ihm ertheilten Befehle ... Von den drei bekannten Urhebern der „Erklärung“ — Rouge, Bonnard, Mandrot — sei der erste aus der Haft entwichen, der zweite nicht gefunden worden, der dritte wirklich festgenommen. Er dringt auf baldige Besetzung der durch Ablehnung erledigten Stellen im Cantonsgericht und Ernennung neuer Suppleanten und versichert dass er öfter nur wegen Mangel an Mitteln nicht handeln könne. Beschlüsse werden verschoben, bis der Justizminister Bericht erstattet hat. VRProt. p. 432. — 884, p. (215—18.)

37) 22. December, VR. „Le préfet national du canton de Fribourg transmet par une lettre du 21 cour. deux exemplaires de l'adresse aux autorités du Léman qui lui ont été envoyés par les sous-préfets de Romont et de Bulle, et qui toutes (!) deux contenaient l'invitation aux communes de ce canton d'envoyer le 19 des députés à Payerne, pour assister à une assemblée dans la maison commune de ce lieu, où on délibérerait sur les moyens d'appuyer les réclamants du canton Léman. Le préfet annonce avoir envoyé un homme affidé à Payerne pour examiner ce qui s'y passerait ce jour-là, et avoir donné des ordres analogues au sous-préfet de ce district, mais que l'un et l'autre n'avaient pu découvrir que le moindre rassemblement eût lieu.“ — Mittheilung an den Justizminister. VRProt. p. 432, 433. — 616, p. 223—24. — 884, p. 219.

38) 22. December. Der Justizminister an den RStatthalter von Leman, zur Antwort auf dessen Fragen v. 19. d. Auftrag zur Einsendung specieller Angaben über die zu ersetzenden Beamten ... 884, p. 207—8.

39) 23. December. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Le préfet national du canton du Léman, en faisant connaître qu'un grand nombre de municipalités se trouveront vacantes et d'autres privées de la majorité de leurs membres par l'ordre donné de suspendre tous les fonctionnaires publics qui ont signé l'adresse anarchique proscrite par l'arrêté du 24 Novembre, vous demande de quelle manière il doit être pourvu au remplacement de ces municipaux, ainsi qu'à celui des juges de district qui se trouvent dans le même cas. Le C. E. estime avec vous .. 1° que là où il y a des suppléants, ils doivent être appelés à remplacer les municipaux suspendus de leurs fonctions; 2° que pour les communes où il n'y a point de suppléants ou pas en nombre suffisant, le sous-préfet du district devra présenter une double liste de candidats parmi lesquels le préfet national devra nommer les membres provisoires de la municipalité. Cependant, par les nouvelles directions données au préfet, et que la lettre ci-jointe vous fera connaître, le C. E. pense qu'il y aura peu de membres de municipalités à remplacer. — Quant au complètement des tribunaux de district,

Digitized by Google

le C. E. a ajourné de prendre une décision sur cet objet jusques à ce que le préfet national ait fait le rapport qui lui est demandé sur ceux de ces tribunaux dont la composition est mauvaise."

VRProt. p. 446—448. — 522, p. 105, 106.

40a) 25. December, Lausanne. RStatthalter Polier an den Vollziehungsrath. „M'étant assuré par le court séjour que l'escadron du 19e régiment de dragons a fait dans le canton, qu'il y a beaucoup d'inconvénients, sans utilité essentielle, à disséminer la troupe dans les communes chez les anarchistes, surtout lorsqu'elle reçoit ses rations, attendu que les émissaires et agitateurs travaillent les officiers et soldats, les gagnent à leur parti et les indisposent contre le gouvernement, je viens d'adopter un autre plan, qui a obtenu l'assentiment du général Guetard. Le 18e de cavalerie est composé de 266 cavaliers; j'envoie l'état major et 100 cavaliers à Morges et environs, et je forme avec le reste et 2 compagnies du 2d bataillon (Muller) une colonne mobile sous le commandement du chef de brigade, inspecteur des milices Bergier, militaire ferme, modéré, juste et fort entendu. Il se portera successivement et en masse sur les communes rebelles et s'y fera précéder par ma proclamation ci-jointe. En même temps j'invite la chambre administrative à ordonner aux receveurs d'accompagner la colonne pour percevoir les intérêts des censes de 1798 et 1799. La colonne parcourra les districts d'Echallens, Cossonay, Morges, Aubonne et partie d'Yverdon, Orbe et Grandson; dans ces trois derniers ce sont les communes de Pally, Chavornay, Bonvillars, Fiez et Fontaine. Je replie sur Lausanne, pendant la marche de la colonne, les 2 compagnies helvétiques qui sont à Cossonay. J'ai lieu d'espérer du succès de ce nouveau plan, qui supplée par le mouvement de la troupe à sa faiblesse et prévient, en la tenant sous une discipline exacte, les efforts des anarchistes." 884, p. 221—23.

Abschriftlich folgt eine zunächst an die Unterstatthalter und die Municipalitäten gerichtete Kundmachung v. 25. Dec. (p. 225—28).

Der Vorschlag von Polier wurde am 26. den Ministern des Kriegswesens, der Justiz und des Innern zur Begutachtung auf morgen zugewiesen (Prot. p. 498—99).

40b) Ein gleichzeitig an den Kriegsminister adressirtes Schreiben empfiehlt Bergier zu einer Solderhöhung für die Dauer der Expedition; (p. 229—30).

Am 26. wies der VR. beide Briefe an den Justizminister zur Prüfung etc. (p. 233).

41) 26. December, VR. Der Polizeiminister theilt aus einem Bericht des RStatthalters von Leman folgende Angaben mit: „1) Qu'il a fait arrêter le cit. Paul Baud de Monthéron, district d'Aubonne, un des 6 individus qui se présentèrent chez lui le 1er de ce mois en se déclarant signataires de l'adresse, ainsi que le juge Guibert de Lussy et le juge Epars de Cossonay; 2) que l'enquête contre l'exprésident Mandrot a commencé; 3) que les dragons français... sont partis inopinément et seront remplacés par le 18e de cavalerie; 4) qu'il a remplacé le cit. Vienne, sous-préfet d'Aubonne, par le cit. Louis Grivel, agent de Bussy, et le cit. Duchat, sous-préfet de Cossonay, par le cit. Daniel Charrière." VRProt. p. 500. — 884, p. (235.)

42) 27. December, VR. Der Justizminister begutachtet einen gestern verlesenen Bericht des RStatthalters von Leman und legt den Entwurf einer Antwort vor, worin dessen Vorschläge betreffend die Execution genehmigt und entschiedenes Handeln empfohlen wird. Dieses Schreiben wird gebilligt und der Minister beauftragt, es abzusenden. — (Für dessen Text ist im Prot. eine Lücke gelassen. — Vgl. N. 44.)

VRProt. p. 503. 504. — 884, p. (245—47.) 251.

43) 27. December. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter von Leman. „La direction que vous demandez au C. E. au sujet des subsistances de la troupe envoyée en exécution dans les communes qui renferment soit des signataires de l'adresse proscrite, soit des rénitents au payement des censes, lui a paru devoir être toute simple; elle dérive naturellement du principe que les coupables doivent porter les charges résultant de la mesure de sévérité qu'ils ont provoquée. Pour atteindre ce but dans le cas présent, il faut

Digitized by Google

que la colonne mobile ne reçoive point ses subsistances et que, répartie d'après la direction donnée par vous aux fonctionnaires du pouvoir exécutif chez les anarchistes et les rénitents, elle soit nourrie entièrement par eux. — Le C. E. croit devoir vous faire connaître ici son intention bien prononcée que la colonne mobile est aussi destinée à procurer la perception des censes et que dans les communes où il ne se trouve pas de signataires de la susmentionnée adresse, les troupes resteront également à la charge des rénitents jusques à ce que l'obéissance à la loi soit assurée. Le ministre des Finances donne par ce courrier à la chambre administrative des ordres analogues à cette décision, et vous voudrez bien .. diriger vos opérations en conséquence, en vous concertant avec la Chambre adm. sur les mesures ultérieures à prendre. Il est sans doute superflu de vous observer .. que tout citoyen rentrant dans ses devoirs, soit en se rétractant de sa signature, soit en obéissant aux lois sur les censes, doit sur-le-champ être libéré de tout logement militaire d'exécution; vous donnerez vos ordres précis à cet égard." VEProt. p. 501, 502. — 884, p. 243—44.

Eine bezügliche Weisung an den Finanzminister folgt im Prot. — Das beantwortete besondere Schreiben des Statthalters, dd. 26. Dec., ist von ihm selbst als corresp. secrète bezeichnet; (p. 237—39).

44) (27. December.) Schreiben des Justizministers an den RStatthalter von Leman. Anzeige der Billigung seiner Vorschläge v. 25. d. betreffend die Verwendung der Truppen ... „L'agitation qui a troublé le canton Léman n'a déjà duré que trop longtemps. Elle ne peut être considérée comme terminée que lorsque le peuple sera revenu à ses devoirs et que la loi aura repris tout son empire par la soumission que le Gouvernement lui doit assurer. Vous devez à cet effet profiter des moyens coërcitifs qui sont déposés entre vos mains, et en accélérer le résultat. Il importe surtout que le mouvement ne soit pas seulement comprimé, mais que la cause même soit atteinte. Le Conseil exécutif a remarqué que vous cherchez à obtenir ce double but en ordonnant également aux receveurs d'accompagner la colonne d'exécution pour percevoir les intérêts des censes de 1798 et 1799. Il y a lieu à s'attendre que la résistance des autres communes sera anéantie lorsque vous commencerez à mettre à exécution celle qui oppose le plus d'opiniâtreté et de moyens contre cette loi, qui doit être exécutée dans le canton du Léman dans toute son étendue, comme elle l'a été dans le reste de l'Helvétie. — Le succès complet qu'on pourra se promettre de cette mesure dépendra infiniment de l'activité et de la célérité avec laquelle vous procéderez. Si la colonne mobile arrivée dans une commune ne produit pas dans le premier jour la soumission entière à la loi, vous ordonnerez que le second les militaires soient logés comme troupe d'exécution chez les rénitents; mais il faut faire en sorte que cette exécution soit terminée dans le plus court délai. Si une commune fait une résistance qui peut être envisagée comme indices certains d'une révolte indiquée par la loi du 16 Octobre 1799, vous m'en donnerez de suite connaissance, afin que le C. E. puisse provoquer contre elle les mesures prescrites par cette loi."
884, p. 249—50.

45) 27. December, VR. Der Justizminister meldet aus dem jüngsten Brief des RStatthalters von Leman, dass in Aubonne wegen Aenderung des UStatthalters die Glockenseile abgeschnitten worden und die Richter Guibert und Epars sich der Verhaftung entzogen haben. Zugleich wird angezeigt dass G. Montchoisy wegen eines Mordversuchs an einem frz. Dragoner eine Untersuchung verlange ... VRProt. p. 504, 505. — 884, p. (253—54.)

46) 27. December, Lausanne. RStatthalter Polier an den Vollziehungsrath. „Le grand cercle ou club (dans la) maison du président adm. Monod à Morges étant de notoriété publique, comme par un grand nombre de rapports et de dépositions, le foyer, le centre et le point de ralliement des anarchistes, auteurs, fauteurs, prédicateurs et colporteurs de l'adresse proscrite, cette société procurant dans son sein de fréquents et très nombreux rassemblements de gens de la campagne, qui y sont prêchés dans le sens de l'adresse; ses chefs étant du nombre des soi-disant auteurs et comptant parmi ses membres les plus acharnés anarchistes, enfin, l'audace qu'elle a manifestée le 30 Novembre (veille du jour où ils partirent de Morges pour venir me pré-

Digitized by Google

senter la déclaration du 1er Décembre, en déployant en dehors de la croisée de leur salle donnant sur la rue un grand drapeau helvétique à l'imitation de l'assemblée provisoire du Pays de Vaud et des Conseils suprêmes, ainsi que la plantation sur la rue, le 3e courant, d'un arbre de liberté, sans l'autorisation du magistrat; en un mot, tous ces motifs et plusieurs autres à suppléer démontrant à tous les yeux que ce club doit être rangé au premier rang des sociétés prohibées par la loi du 12 Septembre (1800), j'ai senti qu'il y avait urgence à déployer l'autorité dont vous m'avez revêtu, et j'ai pris la résolution ci-incluse, qui doit avoir été exécutée ce matin par le sous-préfet de Morges. Et comme j'ai appris qu'à Morges, Cossonay et ailleurs les chefs des communes rebelles se rassemblent dans certains cabarets dont les hôtes leur sont dévoués, et qu'ils sortent de ces réunions plus acharnés que jamais, j'y ai joint l'ordre d'interdiction de ces réunions, sous peine de retirer les patentes des dits cabaretiers. Je désire que ces mesures obtiennent votre approbation; elles m'ont paru urgentes; mais il fallait l'appareil de la force pour les exécuter." 864, p. 257–58.

Abschriftlich findet sich der erwähnte Auflösungsbeschluss, der v. 26. datirt ist, in p. 271—73.

47) 29. December. Der Vollziehungsrath an den Justizminister. „Auf die öffentliche Nachricht dass der Unterstatthalter von Lausanne seine Mitbürger aufgefordert (habe), auf dem Gemeindhause zu erscheinen und kraft ihrer Namensunterschrift zu erklären, ob sie die bekannte Adresse an die Cantonsautoritäten vom Leman unterzeichnet haben oder nicht, hat der gg. Rath in beiliegender Botschaft den VR. eingeladen, die nöthigen Erkundigungen über die Aechtheit jener Nachricht und die Beweggründe dieser Maßregel einzuziehen und ihm mitzutheilen. Um dieser Einladung entsprechen zu können, ertheilt Euch der VR. den Auftrag, ihm einen Botschaftsentwurf vorzulegen, worin die verlangte Auskunft auf eine befriedigende Weise gegeben werde." — (Infolge einer Motion.) VRProt. p. 547, 548. — 864, p. 263.

48) 29. December, VR. 1. Der Justizminister gibt Bericht über den Gang der Dinge im Ct. Leman. Mehrere Gemeinden, namentlich Burnand, Penthallaz, Cheseaux, Grancy und Montlaville, haben sich in die Ordnung gefügt. Fünf (neue) Mitglieder des Cantonsgerichts begehren die Entlassung; Vorschläge zu ihrer Ersetzung sind bereits gemacht. Der Club in Morges (im Hause Monod) ist aufgelöst und gegen ungesetzliche Versammlungen auf dem Lande Vorkehr getroffen. In dem Districtsgericht Lausanne sind zwei Mitglieder, in dem von Cossonay drei, in dem von Morges sechs suspendirt; eines derjenigen von Cossonay hat inzwischen seine Unterschrift widerrufen. Der Minister stellt Anträge zur Ergänzung dieser Tribunalien ... 2. Die Completirung des Cantonsgerichts wird auf morgen verschoben. Die Maßregeln betreffend Clubs sind genehmigt. Diejenigen der suspendirten Districtsrichter, die als Hauptanstifter betrachtet werden können, sollen sofort in Haft genommen, in Betreff der übrigen die Verfügung des Cantonsgerichts abgewartet werden; der von Cossonay, der seine Unterschrift zurückzog, ist wieder einzusetzen. Die Gerichte von Lausanne und Cossonay sollen nach dem Gesetz v. 2. Jan. 1799 provisorisch ergänzt werden. Das von Morges wird entsetzt; der RStatthalter soll Vorschläge zur Neubesetzung senden ... VRProt. p. 548—551. — 864, p. 261–62. (265–66; 279).

49) 29. December, VR. Der Finanzminister zeigt an, dass die Rebleute im „Ryfthal" sich über das Verbot des Pulververkaufs beklagen, indem sie zur Reparatur des Mauerwerks Sprengpulver bedürfen. Es soll nun den vertrautesten Auswägern gestattet sein, den Rebleuten auf einen vom Agenten ausgestellten und vom DStatthalter beglaubigten Erlaubnisschein das nöthige Sprengpulver zu verabfolgen.

VRProt. p. 537, 538. — 670, p. (569–70.) 571.

50) 29. December, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Anzeige dass Muret, w. Milizinspector, nach Paris verreist sei, und sich vermuthen lasse, es seien politische Dinge im Spiele, zumal man seine Denkart kenne; es sei daher wichtig, ihn mit Vorsicht zu beobachten; man zweifle nicht dass es gelingen werde, seine Verbindungen zu ermitteln... 2. Gestern habe man das Gerücht verbreitet, dass die Präliminarien des Friedens bereits abgeschlossen worden und die frz. Armee im Rückmarsch begriffen sei. BArchiv: Par. Ges. Arch.

Digitized by Google

51) 1801, A. Januar. Text einer Widerrufserklärung, (von Statth. Polier verfasst). „Nous les soussignés de la commune d—— district d—— reconnaissons avoir été induits en erreur par les menées de quelques malveillants, lorsqu'ils nous ont fait signer l'adresse aux autorités du canton Léman proscrite par l'arrêté annexé à la proclamation du Conseil exécutif du 24 Novembre 1800, tendant à un acte de rébellion formelle, et déclarons qu'actuellement mieux informés, nous nous rétractons hautement et retirons nos signatures de la dite adresse, promettant d'hors (!) et déjà pour l'avenir obéissance au Gouvernement et entière soumission aux lois de la République faites et à faire, notamment à celles qui concernent l'intérêt du rachat des censes pour 1798 et 1799 et la cense de 1800. — Nous y sommes d'autant mieux disposés qu'étant actuellement bien informés sur le vrai sens des lois relatives aux censes, nous reconnaissons qu'à l'évaluation très-basse du capital de rachat qui fixe l'intérêt pour 1798 et 1799 et à celui fixé aux denrées, ces trois censes arrérages (réduites à deux et demi) ne s'élèvent pas au-delà d'une seule cense et un tiers au prix actuel du grain et du vin, puisque le pot de vin, mesure de Berne, est mis à 2 baches, le quarteron de froment, mesure de Lausanne, à 19 baches 3 cruches, le messel à 13 baches 3 cruches, et les autres graines à proportion; que de plus la loi du 29 Octobre promet aux citoyens qui sont hors d'état de payer la cense échue de 1800, qu'il leur sera accordé un terme plus long ou même la remise d'une partie ou du tout de dite cense, et qu'enfin la loi du 15 Septembre dernier, d'accord avec la constitution, qui veut que la terre ne soit grevée d'aucune charge ou redevance irrachetable, et que toute propriété exigée par l'Etat reçoive une juste indemnité, déclare (en rapportant la loi du 10 Novembre 1798) que le Conseil législatif fixera un nouveau prix de rachat des dîmes, censes et autres redevances réelles, plus conforme aux principes de la justice auxquels il s'est engagé envers la Nation. — Nous déclarons que si quelque malveillant venait nous présenter de nouvelles adresses, exprimant un vœu contraire à notre devoir, ou tenter d'altérer notre confiance aux autorités suprêmes de la République, nous nous engageons à le saisir immédiatement, pour le conduire sous bonne escorte à notre sous-préfet et le mettre à sa disposition." (Druckexemplar, am 4. Jan. dem VR. zugefertigt.) 864, p. 313.

Der handschriftliche Text (p. 299, 300) hat den von Polier geschriebenen Zusatz: Suivent les signatures. — In einem späteren Schreiben bemerkt er, diese Formel habe eine von Cdt. Bergier verfasste zu ersetzen, die über die Grundzinse nichts enthalte; (p. 310).

52) 2. Januar, Lausanne. RStatthalter Polier an den Vollziehungsrath. „J'ai donné au commandant de la colonne mobile et au commissaire des guerres en chef les ordres de conformité à ceux que j'ai reçus par votre lettre du 27 (Déc.). Cependant, en m'attachant à vos principes de justice, qui ne veulent pas qu'un innocent soit exposé à porter une peine réservée au seul coupable, je dois vous observer qu'il est inévitable qu'une partie des subsistances de la colonne soit fournie par la République; car la majeure partie des signataires de l'adresse proscrite ne sont point connus, et personne actuellement ne veut avoir signé; c'est donc ceux-là seulement dont on a les listes et les communes connues pour avoir signé généralement, qui sont dans le cas d'être chargés du logement et vivres, et ce nombre se trouve réduit par les nombreuses rétractations que nous recevons. Quant aux censitaires en retard, ils n'en peuvent être comptables qu'après refus ou non-comparaissance pour payer au jour et heure indiquée. Or avant de les connaître, la troupe doit être logée chez des individus réputés innocents jusqu'à la preuve du contraire. En conséquence l'inspecteur commandant la colonne a fixé pour quelques jours son quartier à Yverdun (!), et il a été précédé par l'envoi que le receveur a fait à toutes les communes du district de l'ordre de lui apporter les censes à jour et heure fixe; ce terme écoulé, l'inspecteur envoie le lendemain des soldats et cavaliers d'exécution chez tous les censitaires des dites communes qui ne se sont pas présentés ou ont refusé, avec ordre de les nourrir jusques à complet payement. Je viens de renforcer la colonne de 120 hommes, attendu qu'elle doit

Digitized by Google

être disséminée sur les points où se trouvent les reliquataires obstinés. — Les rétractations avancent, et comme il m'a paru très utile d'en fixer les termes, pour éviter les conditions que les signataires se permettaient d'y ajouter, et pour les désabuser des calomnies dont les anarchistes ont chargé auprès d'eux les Conseils législatif et exécutif, je fais imprimer la formule ci-jointe, qui me paraît réunir ce double but, attendu qu'elle n'est que le résumé des lois sur cette matière, et j'ai lieu d'espérer qu'elle produira un bon effet. — La chambre administrative, ayant obtenu du ministre des Finances que les censes seraient perçues en deux actes, d'abord celles de 1798 et 1799, et ensuite celle de 1800, j'ai dû donner des ordres relatifs, en sorte qu'il ne s'agissait que du premier objet; mais cette disposition ayant été rapportée par celle qui ordonne la perception par exécution militaire, j'ai dû changer le premier, et comme il pourrait en résulter de vives réclamations, je les ai prévenues en présentant dans le modèle de rétractation que ces trois censes ne s'élèvent qu'à une cense et un tiers du prix actuel des denrées, ce qui est exact." — Empfehlung des Commandanten Bergier, der seine Aufgabe trefflich erfülle, zu sofortiger Zahlung des Gehalts eines Brigadechefs, desgleichen des Adjutanten, mit Rücksicht auf dringendes Bedürfnis ... 864, p. 301—4.

53 a) 2. Januar, VR. Ein Mitglied beantragt, durch den Minister des Auswärtigen dem frz. Gesandten anzeigen zu lassen, dass die Unruhe im Canton Leman dank den klugen und entschiedenen Maßregeln von G. Montchoisy nahezu völlig gestillt sei. Beschlossen. Das bezügliche Schreiben soll morgen vorgelegt werden. VRProt. p. 35.

53 b) 3. Jan., ebd. Der Entwurf des Ministers wird genehmigt (p. 39).

Der Text dieses Schreibens liegt in Bd. 864, p. 289. Wichtiger als dieses ist die erfolgte Antwort. (Vgl. N. 57.)

54) 3. Januar, VR. Der RStatthalter von Leman empfiehlt, dem Führer der Mobilcolonne sofort die ihm bewilligte Monatsbesoldung auszurichten, und sendet Bemerkungen über den Unterhalt dieser Truppe... Die begehrte Zahlung wird bewilligt und der Kriegsminister dafür beauftragt. VRProt. p. 63, 64. — 864, p. 307.

55) 3. Januar. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter in Freiburg. „Le Conseil exécutif a été informé par son ministre de la Police des mesures que vous avez prises, ainsi que les sous-préfets d'Estavayer et de Romont, pour déjouer les plans de la malveillance dans votre canton, et pour vous assurer des provocateurs aux désordres. Par l'activité du sous-préfet de Romont vous avez été à même de découvrir le colporteur de l'adresse proscrite*), et de prévenir l'assemblée séditieuse qui devait avoir lieu à Payerne. L'intelligence et l'activité du sous-préfet d'Estavayer vous ont également servi pour découvrir dans le cit. Moret, juge du district d'Estavayer, un homme dangereux et pour dissoudre le conciliabule, qu'il avait provoqué à Granges. L'arrestation et la mise en jugement de ces individus étaient une mesure dictée par la prudence. Le C. E. approuve les ordres que vous avez donnés à cet égard et ceux que vous avez reçus du ministre de la Justice. Particulièrement satisfait de votre conduite dans cette occasion et de celle des sous-préfets de Romont et d'Estavayer, le C. E. se fait un plaisir de vous le témoigner, et vous invite .. à le faire connaître à ces fonctionnaires. Donnez à leur activité, à leur intelligence et à l'empressement avec lequel ils ont rempli leurs devoirs le tribut d'éloges qu'ils méritent et recevez-le pour vous-même par l'organe immédiat du Gouvernement." VRProt. p. 49—51. — 838, p. (223—24.) 225.

56) 5. Januar, VR. Der RStatthalter von Leman sendet einen Bericht von Cdt. Bergier, dd. Grandson 3. Januar, welcher meldet dass mehrere Gemeinden ihren Antheil an der Adresse widerrufen haben und die Grundzinse für 1798 und 1799 prompt bezahlen, aber für die Entrichtung derjenigen von 1800 nicht mit Geld versehen seien, zumal der Termin dafür der 10. Februar sei. Da nun das Gesetz diesen Termin be-

*) Ein Müller Mou*ll*et oder Mou*tt*et von Chatonaye (?).

Digitized by Google

stimmt hat, so findet man nicht zulässig, jetzt den dritten Zins einzufordern, und beauftragt den Finanzminister, dem RStatthalter die erforderliche Weisung zu geben... VRProt. p. 79, 80. — 864, p. 309. (315—16.) 317.

57) 5. Januar (15 Niv. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. „C'est à présent, citoyen Ministre, que j'apprends avec plaisir les nouvelles que vous me donnez du canton Léman. La modération et la sagesse du Conseil exécutif consolideront le rétablissement de l'ordre, auquel l'assistance française a si puissamment concouru. Les habitants du canton Léman ont dû sentir que si la jouissance des droits politiques, que la révolution leur a acquise, est un grand bien, son acquisition mérite aussi quelques sacrifices; que si des circonstances impérieuses ont amené l'établissement d'un gouvernement provisoire, cet établissement a obtenu l'approbation du gouvernement français; que ceux qui, au moment où la France allait déployer de nouveaux efforts contre un ennemi obstiné, ont pu conseiller en Helvétie une explosion quelconque de mécontentement, ne peuvent être ni les amis de la liberté, ni ceux de la France; que c'est la paix seule qui peut assurer à la constitution de la République helvétique la réunion de toutes les volontés et le respect de toutes les opinions; que c'est la paix encore qui organisera définitivement le système des impositions et des finances; enfin, que c'est la conduite qu'un peuple tient dans des temps difficiles qui fait juger s'il sera digne de jouir de la prospérité. Salut et considération." 3372, p. 305. — 884, p. 323—24 (Copie).

Erst am 9. dem Vollziehungsrath vorgelegt, der dann die Weisung gab, dem RStatthalter von Leman diese Eröffnung behufs Kundmachung mitzutheilen, und für das eigene Bureau eine Abschrift bestellte; (Bd. 864, p. 321. 325.)

58) 7. Januar, VR. Der Polizeiminister rapportirt über Vorgänge in den Cantonen Leman und Freiburg. 1) In Cheseaux, D. Echallens, sei auf einen helvetischen Ordonnanzreiter aus einem Hause geschossen worden; die Gemeinde sei nun aufgefordert, den Thäter in gesetzter Frist auszuliefern, bei Gefahr der Execution. 2) Aus der Procedur gegen den Müller Moullet ergebe sich dass die Gemeinde Chatonaye ihn beauftragt habe, die Adresse zu verbreiten; der RStatthalter habe nun einige Truppen dahin verlegt, die bleiben sollen bis die Gemeinde sich von der Adresse lossage. Bei den geschehenen Vorkehren lässt man es nun bewendet sein. VRProt. p. 146. — 864, p. (319—20.)

59) 10. Januar. Der Vollziehungsrath an den Justizminister. „Le C. E. a vu par votre rapport de ce jour sur les ordres donnés par le lieutenant du préfet du Léman pour vérifier le nombre des signataires de l'adresse proscrite, que le motif de cette mesure a pu être meilleur que les moyens employés et que sa continuation a été l'effet d'un mésentendu du préfet national, qui a interprété votre silence à cet égard comme un aveu. Il estime avec vous qu'il n'est pas nécessaire d'en faire un rapport au Conseil législatif, et vous charge .. d'enjoindre au préfet national .. de retirer ce tableau des mains de la municipalité (de Lausanne) et de le déposer dans ses archives secrètes, jusques à ce que le procès contre les auteurs de l'adresse proscrite soit terminé, après quoi ce tableau devra être anéanti."
VRProt. p. 208, 209. — 864, p. (327—28.) 329.

60) 12. Januar, VR. Der RStatthalter von Leman sendet einen Bericht von Cdt. Bergier, v. 8. d., der sich über Auslagen aller Art beklagt, die mit seiner Stellung verbunden seien, sodass er mit 200 Frk. per Monat nicht ausreichen könne, wesshalb er die Entlassung verlangt; dabei hebt der Statthalter hervor, wie beflissen Bergier sei, dem Staate Kosten zu ersparen, empfiehlt, ihm eine Zulage von 25 Louis für die Civilgeschäfte zu geben, und bemerkt, er wüsste ihn kaum zu ersetzen. — Diese Briefe werden dem Kriegsminister zur Begutachtung überwiesen. VRProt. p. 228. — 864, p. (349—53.) 357.

61) 14. Januar. Der Kriegsminister an den Vollziehungsrath. „Le préfet national du canton Léman m'ayant informé par ses lettres du 3e et 6e et 7e cour. de la conduite repréhensible qu'a tenue la municipalité d'Yverdun (!) lors du passage de la colonne mobile par cette commune, je crois devoir rendre compte

Digitized by Google

au Conseil exécutif des événements qui ont eu lieu le 30 et 31 Décembre dernier. Le cit. Bergier, .. commandant de la colonne mobile, et le cit. Francillon-Dapples, commissaire des guerres du canton de Léman, qui a suivi la colonne par ordre du préfet national pour lui assurer le logement et les subsistances, lorsqu'elle serait logée dans des communes non réfractaires, m'ont rendu compte que la colonne mobile, composée d'infanterie et de cavalerie française et helvétique, après avoir été sous les armes dès les huit heures du matin par une pluie presque continuelle, partit de Vuarens le 30 Décembre à midi, pour aller coucher à Yverdun; deux heures avant son départ le commissaire des guerres y envoya les courriers pour inviter la municipalité de préparer les logements à cette troupe de passage, les vivres devant être fournies des magasins de la République. Harrassée de fatigues par des chemins horribles et par le mauvais temps, la colonne n'y arriva qu'à trois heures du soir. Malgré l'avis qu'en avait reçu la commune, aucun logement n'était prêt à l'arrivée de cette troupe, malgré les remontrances que firent les officiers supérieurs de la colonne, et malgré l'ordre que leur donna le sous-préfet du district, la municipalité .. eut l'inhumanité de refuser le logement, alléguant pour raison la proclamation du préfet national publiée la veille, dans laquelle il est dit, ‚que cette troupe d'exécution ne doit être logée que chez les signataires de l'adresse anarchique'; ce n'est qu'après avoir laissé la troupe sous les armes pendant plus de deux heures dans un temps affreux que la municipalité s'est enfin décidée de la loger pour une nuit. — Le lendemain les esprits des habitants n'étaient point calmes; le mauvais exemple que la municipalité avait donné la veille ne pouvait avoir qu'une influence désavantageuse sur eux; des instances brusquement réitérées furent faites par la municipalité au chef de la colonne pour qu'il déclar(ât) ses intentions sur le départ de sa troupe, se récriant sur l'inutilité de sa présence, vu qu'il n'y avait point de signataires dans leur commune, et que par conséquence la colonne devait se rendre à sa destination. Une partie en partit dans la journée, l'autre y séjourna deux jours. — D'après ce rapport j'écrivis à la municipalité d'Yverdun pour lui demander raison de sa conduite; elle s'excusa de nouveau sur la proclamation du préfet (quoique ce dernier lui ait fait connaître la fausseté de son interprétation), et ensuite sur ce que la troupe n'a pas reçu ses vivres. Trouvant le compte rendu par le commandant de la colonne et la justification de la municipalité contradictoire(s), j'ai envoyé l'un et l'autre au préfet, qui m'a transmis la réponse du commissaire Francillon-Dapples, qui peut servir de procès verbal, par lequel il conste que les faits avancés contre la municipalité sont vrais et que les vivres, qui n'ont pas pu être fournis le 30, vu l'embarras où on s'est trouvé, ont été distribués le lendemain et portés par les militaires à leurs hôtes." Folgt Erörteruug des Benehmens dieser Municipalität, mit Betonung der löblichen Disciplin der fraglichen Mannschaft, und Antrag auf eine Zurechtweisung ... 864, p. 331—33.

Der gestellte Antrag wurde genehmigt; Text des Verweises im VRProt. p. 270—71 und Bd. 864, p. 335.

62) 14. Januar, VR. Der Kriegsminister beleuchtet die Besoldungsansprüche von Cdt. Bergier und zeigt dass derselbe, alles zusammengefasst, die höchste Bezahlung erhalte, indem er auch sein Gehalt als Milizinspector und drei Rationen beziehen könne; er will indess für den Adjutanten 100 Frk. bewilligen. Man stimmt bei und bemerkt in der Weisung, B. könne sich durch Bezug der gesetzlichen Rationen erheblich erleichtern ... VRProt. p. 262, 263. — 760, p. (715—19.)

63) 16. Januar, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. Muret und Pache haben dem ersten Consul eine Beschwerde übergeben; darauf sei von Talleyrand mündlich erwidert worden, die frz. Regierung habe volles Vertrauen in die Absichten und Maßregeln der helvetischen, und diese sei hier durch einsichtige Minister vertreten, die sie über die gegenseitigen Beziehungen genügend unterrichten werden. Zusage von T., von weiteren Schritten vertraulich Kenntnis zu geben ... Den Hauptgegenstand der Klagen bilde die Wiederherstellung der Feudalität. Der Sachverhalt sei nun dem Minister mitgetheilt und neuerdings vorgestellt worden, dass man beiderseits mit den gleichen Feinden zu kämpfen habe. Von dem frz. Staatsrath etliche Grund-

Digitized by Google

zinse auch restaurirt, wogegen nun ebenfalls reclamirt werde. 2. Rengger's Ankunft (15. d.) mit dem Verfassungsentwurf mit Freuden begrüßt. 3. Beschwerde von Witwe Chenaux über die Forderung einer Abzugsgebühr ... 4. Kosten des Bureau seit der Abreise Jenners: Fr. 4374. 13 s. Bitte um Einlösung einer Tratte von 4000 Fr(k?) ... BArchiv: Par. Gen. Arch. — 3360, p. 275, 276.

64) 17. Januar, VR. Der Polizeiminister meldet dass Joseph Monney von Chable mit einem gewissen Richard nach Paris verreist sei, um bei dem ersten Consul Klage zu führen über die Eintreibung der Grundzinse; dass indessen die Verhaftung des Richters Moret gut gewirkt und die Gemeinde Chatonaye ihr Unrecht eingestanden habe. Die erste Nachricht ist bereits dem Minister des Auswärtigen mitgetheilt worden; das Uebrige gibt keinen Anlass zu Verfügungen. VRProt. p. 317.

65) 19. Januar, VR. Monod, a. Präsident der Verwaltungskammer von Leman, beschwert sich von Paris aus über die Schließung des Clubs Monod in Morges. Der Minister des Auswärtigen erhält mündlich den Auftrag, diese Zuschrift dem RStatthalter mitzutheilen. VRProt. p. 322, 323.

66) 20. Januar, Lausanne. RStatthalter Polier an den Vollziehungsrath. „Je dois informer le Conseil que la colonne mobile commandée par le chef Bergier, ayant successivement traversé et séjourné pendant 15 jours dans les districts du centre, du nord et de l'occident du canton, qui renfermaient des signataires de l'adresse anarchique, a obtenu la rétractation, et (ce) d'après le modèle imprimé que j'ai fourni, de toutes les communes et individus les composants, ainsi que la promesse d'acquitter les censes arréragées. Le commandant Bergier a déterminé les jours fixes de cette perception pour tout le courant de ce mois, et les (!) a avisés qu'il repassera à l'échéance pour soumettre à l'exécution militaires tous les reliquataires *non reconnus pauvres à forme des arrêtés relatifs*. — La colonne étant rentrée ici Dimanche 18 courant, je lui ai donné trois jours de repos, et elle part demain pour les districts de Vevey et d'Aigle, et de là, suivant vos ordres, dans le canton de Fribourg. J'en ai prévenu mon collègue. Après avoir rempli cette mission, elle reviendra dans le Léman par Moudon et Oron, où elle n'a point encore été; puis elle repassera dans les districts d'Yverdun (!), Grandson, Orbe, Echallens, Cossonay, Aubonne, Nyon, Rolle, Morges et Lausanne, pour soumettre, comme ils en sont avisés, tout ce qui n'aura pas satisfait aux impositions et redevances. — Ne pouvant me dissimuler que les rétractations et la soumission générale des malveillants sont l'effet de la présence de la force plutôt que d'une résipiscence sur laquelle on puisse solidement compter, et que même il règne beaucoup d'agitation dans les districts du centre, j'ai cru devoir réduire la colonne à trois compagnies du bataillon Muller et cent cavaliers français du 18e, en tout 300 hommes, laisser dans les districts d'Aubonne et Morges cent cavaliers, la comp. de grenadiers du 2d bataillon à l'arsenal de Morges et ici, pour être prêts à se porter sur tous les points, 40 cavaliers et les quatre compagnies d'infanterie helvétique restantes, savoir celles de Waldki(r)ch et Gentils, chasseurs, Ackermann et Lutold du 2d bataillon. Je me fais un vrai plaisir de rendre au chef Bergier et à la colonne la justice qu'il ne m'est pas parvenu une seule plainte les concernant; le 18e de cavalerie est distingué par sa sagesse et sa bonne discipline." 864, p. 343—45.

67 a) 21. Januar. Der Vollziehungsrath an den Minister des Auswärtigen. „Le C. E., informé que les nommés Bonnard, Rouge, Samuel Clerc, Epars et Durand, contre lesquels le tribunal de canton du Léman a lancé une prise de corps, comme étant des hommes dangereux, dont les menées séditieuses tendent à troubler l'ordre et la tranquillité publique, doivent être à Genève ou aux environs, vous invite à en donner connaissance au ministre Stapfer à Paris, en le chargeant de demander au ministre de la Police générale qu'il les recommande à la surveillance particulière du préfet du département du Léman."

67 b) Derselbe an den Polizeiminister. Antwort auf seinen Vortrag. Man stimme darin bei, dass die Auslieferung dieser Flüchtlinge mehr Nachtheil als Vortheil brächte, und begnüge sich daher, sie der Aufsicht

Digitized by Google

der frz. Polizei zu empfehlen. Der RStatthalter von Leman sei hievon zu benachrichtigen und zugleich zu beauftragen, darüber zu wachen dass das Gericht gegen die Genannten in Contumaz verfahre.

VRProt. p. 382, 383. — 884, p. (337—38.) 339. 341.

68) 4. Februar. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Le C. E., informé par votre rapport de ce jour que les officiers et soldats français faisant partie de la colonne mobile mise en activité dans le canton du Léman attendent une indemnité de la part du Gouvernement pour ce service extraordinaire, et qu'en effet les règlements français en accordent dans les cas semblables, vous autorise .. à disposer pour cet objet de la manière que vous jugerez le plus convenable d'une somme de 1600 francs, que la Trésorerie nationale reçoit l'ordre de payer avec priorité sur les sommes pour le payement desquelles l'urgence a été déclarée." — Folgt Weisung an das Schatzamt... VRProt. p. 67—69. — 884, p. (359—60.) 363. 365.

Es war auf 100 oder 125 Louis angetragen worden — (von dem RStatthalter von Leman, infolge eines Winkes von G. Guettard).

69) 24. Februar. Der Vollziehungsrath an G. Montchoisy. „Citoyen Général. Les rapports que nous recevons du canton Léman nous apprennent le succès complet des mesures militaires qui y ont été prises pour assurer l'obéissance aux lois et réprimer les séditieux soulevés contre elles. A la satisfaction qu'ont fait naître ces heureux rapports ont dû se joindre nécessairement le sentiment d'une vive reconnaissance et le besoin de l'exprimer. Nous nous faisons un plaisir de reconnaître .. que c'est à vous que nous devons le repos dont cette contrée jouit. Oui, sans vous, sans votre zèle actif, la sagesse de vos conseils et l'efficacité de vos secours les mouvements insurrectionnels dans le canton Léman prenant le développement le plus grave, auraient jeté le gouvernement helvétique dans des embarras tels que l'emploi des moyens à sa disposition n'eût plus été suffisant pour l'en sortir. En vous priant d'agréer l'assurance de notre gratitude, nous désirons que vous en fassiez part au général Guettard, qui sous vos ordres nous a servi d'une manière si utile par son activité, sa prudence et sa fermeté. Recevez", etc. VRProt. p. 510, 511. — 884, p. 373—74.

171.

Bern. 1800, 23. December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 264. 746—47. 754. — 407 (Ges. u. D.) Nr. 302. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 184, 185. — Bull. d. lois & d. V. 183—184. N. schw. Republ. II. 572. III. 951—53.

Bewilligung zum Verkauf etlicher Nationalgüter im Canton Thurgau.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 22. Herbstmonat 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zufolge des Decrets vom 10. April 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll,

beschließt:

Im Canton Thurgäu können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai und 7. Weinmonat (1800) zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District Frauenfeld:*

Die Wellhauser Schmiede.

Digitized by Google

(2.) *Im District Weinfelden:*

Das Wirthshaus in Weinfelden,
Vier Trotten zu Weinfelden, nebst fünfundzwanzig Jucharten Wiesen,
Die sogenannten Drittelreben zu Weinfelden.

(3.) *Im District Steckborn:*

(Die) Schlossdomäne zu Pfyn,
Die Pfyner Mühle,
Die Landachgüter zu Pfyn,
Die Schlossdomäne zu Neunforn.

1) Am 23. September gingen dem gg. Rath Botschaft und Tabellen über verkäufliche Nationalgüter im Ct. Thurgau (nebst Acten betreffend Lucern und Sentis) zu. Sie wurden der Finanzcommission überwiesen.

2 a) 20. December, gg. R. Der Bericht und Antrag der Commission wird dringlich erklärt und angenommen.

2 b) 23. Dec., ebd. Bestätigt und ausgefertigt.

172.

Bern. 1800, 23. December.

309 (VR. Prot.) p. 456. 457, 458. — 547 (Landw. etc.) p. 15. 17. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 71, 72. — Bull. d. arr. etc. III. 61. N. schw. Republ. III. 958.

Jagdverbot für die Brutzeit des Gewilds.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der eintretenden Brutzeit des Gewildes und der Nützlichkeit, dafür zu sorgen dass dasselbe nicht gänzlich ausgerottet werde,

beschließt:

1. Vom 1. Jenner 1801 bis den 1. Herbstmonat gleichen Jahrs soll die Jagd für jedermann verboten sein.

2. Von dem obigen Artikel ist die Jagd in den Alpen oder auf reißende Thiere ausgenommen, sowie auch die Jagd auf Waldschnepfen in de(n) Monat(en) März und April.

3. Wer diesem Beschluss zuwiderhandelt, der soll nach den bestehenden Jagdordnungen bestraft werden.

4. Die Cantonsstatthalter werden die nöthigen Befehle an ihre Unterbeamten zur strengen Handhabung dieses Verbots ertheilen.

5. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der gehörigen Vollziehung und Bekanntmachung dieses Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll, beauftragt.

Laut Prot. von einem Mitglied beantragt und entworfen; (deutsches Concept von *Zimmermann*). In beiden Sprachen eingetragen.

Digitized by Google

173.

Bern. 1800, 24. December.

309 (VRProt.) p. 483, 484. — 751 (Mil.) p. 103, 104. 823.

Beschlüsse des Vollziehungsraths betreffend Errichtung eines einheitlichen Militärspitals und Einsetzung eines Sanitäts-Inspectors der Armee.

I. Le Conseil exécutif, considérant l'urgence d'adopter un système uniforme et stable pour le service de santé;

Considérant que le système suivi jusques à présent d'établissements provisoires et disséminés est très-onéreux au trésor public; qu'il multiplie considérablement le nombre des employés de ce service, et que le seul moyen de parer à ces inconvénients est de former un établissement central assez vaste pour recevoir un nombre de malades et blessés proportionné à celui des troupes en activité;

Ouï le rapport du ministre de la Guerre,

arrête:

1. Il sera établi dans le plus court délai possible un hôpital central et sédentaire, assez vaste pour recevoir un nombre de malades et blessés proportionné à celui des troupes en activité.

2. Le ministre de la Guerre est chargé de proposer incessamment au Conseil exécutif un bâtiment convenable pour cet établissement.

3. Il devra également présenter un règlement pour l'administration intérieure du dit hôpital.

4. Il est en outre autorisé à ordonner la confection du nombre nécessaire de chars couverts destinés à transporter les blessés de la première ambulance au grand hôpital.

5. Le ministre de la Guerre est chargé de l'exécution du présent arrêté.

II. Le Conseil exécutif, considérant que les motifs qui avaient nécessité l'établissement de trois officiers supérieurs du service de santé n'existent plus;

Considérant que par la suppression du commissaire chargé de la police supérieure des hôpitaux et par la démission du médecin en chef, ces deux places peuvent être réunies à celle de chirurgien en chef, d'où il résulterait plus d'ensemble dans le service et une grande économie des deniers publics,

arrête:

1. Les places de médecin, chirurgien en chef et commissaire chargé de la police supérieure des hopitaux seront réunies sous le titre d'inspecteur du service de santé.

2. Le citoyen Schiferli, ci-devant chirurgien en chef, est nommé inspecteur du service de santé de l'armée helvétique.

3. Le ministre de la Guerre est chargé de l'exécution et de la notification du présent arrêté.

Digitized by Google

Der Gegenstand war seit Jan. 1800 verschleppt und vergessen worden. Zu bemerken ist die bezügliche Reclamation von Dr. Schiferli, dd. 5. Dec.; (Bd. 751, p. 103—4). Ein Gutachten des Kriegsministers, dd. 6. Jan. 1800, folgt in p. 133—40.

174.

Bern. 1800, 27. December.

309 (VE. Prot.) p. 531—534. — 551 (Landw. etc.) p. 143—146. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 72—74. — Bull. d. arr. etc. III. 63, 64. N. schw. Republ. IV. 1097—98.

Zeitweilige Einstellung der seit der Revolution errichteten Wirthschaften.

Der Vollziehungsrath, in Betrachtung dass das Gesetz vom 20. Wintermonat 1800 den Detailverkauf von Wein und andern geistigen Getränken vom 1. Jenner 1801 an jedermann untersagt, der nicht mit einer nach Vorschrift desselben ertheilten Bewilligung hiezu versehen ist;

In Betrachtung dass diese Verfügung eine allgemeine Revision der wirklich vorhandenen Wirthschaften erfordert, die bei der beträchtlichen Anzahl solcher Gewerbe und der Weitläufigkeit der darüber anzustellenden Untersuchung unmöglich bis zu dem bestimmten Zeitpunkte beendigt sein kann;

Ferner in Betrachtung, dass das nämliche Gesetz zwischen den vor dem Eintritte der Revolution rechtmäßig bestandenen und den erst seither errichteten Wirthschaften den wesentlichen Unterschied macht, dass die erstern nicht ohne überwiegende Gründe eingezogen, die letztern hingegen nur dannzumal bewilliget werden sollen, wenn das Bedürfnis zu ihrer Errichtung unzweifelhaft erwiesen ist;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die vor dem Eintritte der Revolution mit gesetzmäßiger Erlaubnis bestandenen Wirthschaften können bis zum 1. April 1801 ohne neue Bewilligung fortgesetzt werden.

2. Von diesem Zeitpunkt an müssen die Besitzer derselben, um sie fortsetzen zu können, mit einem nach Vorschrift des 6. Artikels a) vom Gesetze vom 20. Wintermonat 1800 ausgestellten Bewilligungsschein versehen sein.

3. Die seit dem Eintritte der Revolution errichteten Wirthschaften sollen vom 1. Jenner 1801 an eingestellt werden, [so lange] bis deren Besitzer einen nach Vorschrift des 5. Artikels vom nämlichen Gesetze ausgestellten Bewilligungsschein werden erhalten haben.

4. Dieser Beschluss soll dem Druck übergeben, in der vorgeschriebenen Form bekanntgemacht, und der Minister der innern Angelegenheiten beauftragt werden, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Diese Verfügung hatte Reclamationen zur Folge, welche auch den Gesetzgebern zu schaffen gaben.

Digitized by Google

175.

Bern. 1800, 27. December, bis 1801, 30. Januar.

309, 310 (VRProt.). — 513 (Cantonsbeh.), etc.

Erneuerung der Verwaltungskammer von Leman.

1) 17. November, VR. Der Finanzminister legt eine (von allen Mitgliedern unterzeichnete) Zuschrift der Verwaltungskammer von Leman vor, die gegen den Bezug der Grundzinse Einwendungen erhebt. Man findet diese unbegründet und beauftragt den Minister, es ihr anzuzeigen mit der Erklärung, es könne für den Canton Leman keine Ausnahme bewilligt werden ... VRProt. p. 345, 346. — 704, p. (541.) 543.

2) 8. December, Lausanne. Die Verwaltungskammer an den Finanzminister. „Nous recevons votre lettre du 7 cour., qui nous conseille d'employer la force militaire pour la perception de l'intérêt du rachat des censes de 1798 et 1799, et qui semble mettre en même temps à notre charge tout retard dans l'exécution de cette mesure. Nous avons l'honneur de vous répondre en rappelant les principes que contiennent nos lettres du 11 et du 17 Novembre sur cette matière, que nous vous prions de vous faire remettre sous les yeux. Nous persistons, citoyen Ministre, à regarder les lois anciennes et modernes comme tellement précises sur le mode de cette recouvre qu'il ne nous paraît pas possible de s'en écarter sans encourir le blâme d'avoir substitué la force des armes et son mode à celle de la loi et aux formes qu'elle prescrit. Dès là nous ne pouvons considérer cette mesure que comme une mesure entièrement révolutionnaire, à laquelle nous ne pouvons nous prêter sans violer le serment que nous avons juré au peuple, de l'administrer en toute (ca)ndeur de conscience et conformément aux lois. — Nous n'avons négligé et ne négligerons aucun des moyens que celles-ci nous mettent en main, pour activer la perception de ces intérêts, qui sont légitimement dus. Ce qui se fera par d'autres voies ne peut plus nous regarder et n'est ni dans nos attributions, ni dans nos devoirs, ni dans nos principes; comment le trouverions-nous dans notre volonté, et comment pourrions-nous être responsables de ne l'avoir pas fait, tandis que nous avons pris des engagements contraires? Nous donnerons cependant communication au préfet national et de votre lettre .. et de notre réponse, étant prêts à recevoir ses ordres et (s'il le juge convenable et urgent, avant d'avoir reçu les vôtres) à lui faire la remise de tous les collets et de tous les titres relatifs à cette perception, afin qu'il en fasse l'usage que le Gouvernement ordonnera. Comme simples citoyens nous sommes loins de croiser ses vues, et nous satisferons promptement à tout ce qu'il exigera des citoyens. Mais comme autorité constituée nous n'avons pas au-delà des pouvoirs qui nous ont été primitivement confiés, et des engagements que nous avons pris en même temps.“ 704, p. 561—62 (Cop.).

3) 11. December, VR. Der Finanzminister verliest einen Brief der Verwaltungskammer von Leman, worin sie erklärt, es stehe nicht ihr zu, Gewaltmittel anzuwenden, um die Grundzinse einzutreiben; sie habe die nöthigen Angaben dem RStatthalter behändigt; dieser aber erklärt, es wäre jetzt nicht rathsam, der Grundzinse wegen zur Execution zu greifen. Der Minister wird beauftragt, von den beiden Briefen Abschriften vorzulegen und darüber schriftlich zu rapportiren. — Vgl. Nr. 168, N. 4. VRProt. p. 289.

4) 16. December. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Le refus que la chambre administrative du Léman a fait en dernier lieu d'exécuter les ordres du Gouvernement relativement à la perception des cens, et les nombreuses connexions de quelques-uns de ses membres avec le parti anarchiste l'ont entièrement privée de la confiance du C. E. Désirant la remplacer par des citoyens probes, entendus, attachés à la patrie et au gouvernement, il vous invite à demander de suite au préfet national du canton du Léman une proposition de citoyens qu'il estime propres à réorganiser cette autorité d'une manière convenable.“

VRProt. p. 324. — 513, p. 415.

Digitized by Google

5) 27. December, VR. 1. Der Minister des Innern legt Bemerkungen des RStatthalters von Leman über den Bestand der Verwaltungskammer vor; darin werden Auberjonois und Bergier als verdient und tüchtig belobt, Testuz und La Rottaz als den Anarchisten günstig, der erste Suppleant, Jaïn, der Monod ersetzt, als ehrlich, aber jakobinisch gesinnt dargestellt; dann folgen Vorschläge für eine allfällige Neubesetzung der Behörde ... 2. Berathung über die Entsetzung des gesamten Collegiums oder einzelner Mitglieder; gegen erstere Maßregel werden Bedenken erhoben, u. a. die Folge dass auch die bestätigten Mitglieder durch die Maßregel ihre feste Stellung verlieren und bei der nächsten Wahlgelegenheit wieder in Frage kommen; auch wird anerkannt dass diese VK. gute Dienste geleistet habe, und die Entsetzung einen schlimmen Eindruck machen würde; einen Ausweg findet man in dem Gesetz v. 17. d. 3. Es wird nun beschlossen, *Monod* zu entlassen, *Testuz* und *La Rottaz* zu entsetzen ... Bezügliche Beschlüsse ... 4. Nachricht an den Minister, mit dem Auftrag, die VK. zur Einreichung eines Doppelvorschlags für die Ergänzung zu veranlassen und s. Z. die Vorschläge des Statthalters nochmals einzureichen ... VRProt. p. 526–531. — 513, p. 417. 419. 421. 423, 424.

6) 1801, 2. Januar, VR. Der Finanzminister verliest eine Zuschrift der Verwaltungskammer von Leman, die behauptet, es sei ungesetzlich, zur Eintreibung der Grundzinse Gewalt anzuwenden. Bevor man sich darüber entschließt, soll der Brief des Ministers und die vorgelegte Antwort abschriftlich beigebracht werden.

Am 5. wurden die verlangten Vorlagen ins Archiv verwiesen (p. 76). VRProt. p. 3, 4.

7) 6. Januar, VR. Nach Prüfung der Vorschläge für Ersatzwahlen in die Verwaltungskammer von Leman werden als neue Mitglieder ernannt: André *Terrisse* von Gland, Jean Samuel *Deloys* von Lausanne, Daniel Benjamin *Creux* von Lausanne. VRProt. p. 106, 107. — 513, p. 425.

De Loys war von dem RStatthalter, die andern von der VK. vorgeschlagen.

8a) 16. Januar, VR. Infolge der Ablehnung von De Loys, wegen schwacher Gesundheit etc., sind Ersatzvorschläge eingegangen, aus denen Victor Secretan, Präsident der Gemeindskammer von Lausanne, gewählt wird. VRProt. p. 305–6. — 513, p. (427.) 429.

8b) 23. Jan., ebd. Da V. Secretan ablehnt, so wird der Minister des Innern beauftragt, ihn nochmals zum Eintritt in die VK. zu ermuntern. Prot. p. 417–18. — 513, p. (431.) 433.

8c) 27. Jan., ebd. Es wird angezeigt dass V. Secretan auf der Ablehnung beharre, ein Beschluss aber noch nicht gefasst. — Am 30. erfolgt die Ersatzwahl, die auf N. *Crud* von Lausanne fällt.

Prot. p. 468. 577. — 517, p. 681.

176.

Bern. 1800, 29. December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 498. 739. 755–57. 764. — 407 (Ges. u. D.) Nr. 303. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 186, 187. — Bull. d. lois & d. V. 184–186. N. schw. Republ. III. 704–5. 947. 957; 959–61.

Bestätigung der alten Uebereinkünfte betreffend gottesdienstliche Verrichtungen in Rapperswyl, Canton Thurgau.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 29. Weinmonat letzthin und nach angehörtem Bericht der Commission des öffentlichen Unterrichts;

In Erwägung dass in der Filialgemeinde Rapperschwyl zufolg mehrerer von den betreffenden Behörden ergangenen Beschlüsse und nach bisher beobachteter Uebung der gewöhnliche Gottesdienst von dem Pfarrer von Lipperschwyl alle zweite Sonntage gegen herkömmliche Gebühren abgehalten werden mußte;

Digitized by Google

In Erwägung dass die Kirchgemeinde Lipperschwyl durch die provisorisch erhaltene Erlaubnis, sich ihren Pfarrer selbst zu wählen, kein Recht erhielt, dem Gewählten Bedingungen vorzuschreiben welche zum Nachtheil eines Dritten gereichen; dass hiemit die von derselben ihrem Pfarrer willkürlich auferlegte Verpflichtung, keinen Gottesdienst in Rapperschwyl zu halten, an sich nichtig ist;

In Erwägung dass aus Mangel hinlänglicher Information sowohl mehrere Beschlüsse der vollziehenden Gewalt als Decrete der Gesetzgebung erlassen wurden, die bei näherer Beleuchtung der wahren Beschaffenheit dieses Gegenstandes nicht statthaben können,

verordnet:

1. Es sind alle sowohl von dem gesetzgebenden Körper erlassenen Decrete als die von der vollziehenden Gewalt gemachten (!) Beschlüsse betreffend die von den Pfarrern zu Wigoldingen und Lipperschwyl in der Filialgemeinde Rapperschwyl zu ver(sehenden) pfärrlichen Verrichtungen, insoweit durch solche Decrete und Beschlüsse die durch ehevorige Verordnungen eingeführte und beobachtete Uebung abgeändert wurde, mithin die von der vollziehenden Gewalt gefassten Beschlüsse vom 14. August und 1. Herbstmonat 1798 samt jenem vom 21. Jenner 1800, dann die von der gesetzgebenden Gewalt am 17. März und 1. Heumonat 1800 erlassenen Decrete *) zurückgenommen und der Pfarrer von Lipperschwyl gehalten, in der Filiale Rapperschwyl jeden zweiten Sonntag den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Wigoldingen zu halten.

2. Diese Rücknahme hat keinen Bezug auf den Directorialbeschluss vom 24. Heumonat 1798, welcher der Gemeinde Rapperschwyl einen eigenen Todtenacker bewilligt, welche Verfügung hiemit gutgeheißen und bestätigt wird.

1) Am 24. Mai 1800 hatte der große Rath ein Gesuch der Gemeinde R., den Directorialbeschluss v. 14. Aug. 1798 zu bestätigen, an den Vollziehungs-Ausschuss zur Erledigung gewiesen (GR.Prot. p. 205—6); — am 19. August behandelte dagegen der gg. Rath eine Reclamation von 63 Bürgern von Wigoldingen, die an den Vollziehungsrath verwiesen wurde (Prot. p. 70).

2 a) 29. October, VR. Infolge eines Berichts des Ministers der Künste und Wissenschaften über diesen Streit wird an den gg. Rath eine Botschaft gerichtet, die denselben einläßlich darstellt ...

VRProt. p. 22—25. — 177, p. 537—40. — 564, p. 415—21.

2 b) 31. October, gg. R. Verlesung der Botschaft. Dieselbe wird an die Unterrichtscommission zu baldigem Rapport gewiesen.

3 a) 18. December, gg. R. Die Commission (Ref. Anderwert) erstattet einen Bericht, der für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird. 177, p. 541—46.

3 b) 23. Dec., ebd. Zweite Verlesung und Ausfertigung eines Beschlusses als Decretsvorschlag. — Expedition am 29.

---

*) Vgl. Bd. V. Nr. 329. Die übrigen hier erwähnten Verfügungen sind, weil durch spätern Entscheid entkräftet, nicht aufgenommen worden.

Digitized by Google

177.

Bern. 1800, 30. December.

79 (Gg. R. Prot.) p. 667. 690. 731. 742—45. 754. 775. — 407 (Ges. u. Decr.), Nr. 306. — 122 (Plak.) Nr. 258. — 1020 (Allgem.) p. 9—11. 13—15. 17—19. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 189—191. — Bull. d. lois & d. V. 188—89. — N. schw. Republ. III. 878. 905—6. 932. 948—49; 951.

Zulassung von Titeln für Gehaltsrückstände bei Zahlungen für versteigerte Nationalgüter.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 27. Wintermonat 1800 und nach angehörtem Vortrage seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass es ebenso billig als aber für den Staat vortheilhaft sei, bei dem bevorstehenden Verkaufe der Nationalgüter die durch ebendiesen Verkauf zu tilgenden rückständigen Gehaltsanforderungen der Beamten zahlungsweise anzunehmen;

In Erwägung aber, dass diese Befugnis, so wie sie in den Artikeln 10 und 17 des Decretes vom 10. April 1800 enthalten ist, allen denjenigen Beamten, welche ihre Anforderungen nicht so anzubringen wüssten, zum Nachtheile gereichen müßte;

In Erwägung endlich, dass es Pflicht sei, bei dieser Befugnis solche Einschränkungen anzubringen, dass nicht der Vortheil der einen den andern zum Nachtheil gereiche, sondern dass es bei der im allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen gleichmäßigen Bezahlung aller im Rückstande [sich] befindlichen Beamten sein Verbleiben habe,

verordnet:

1. An die Bezahlung des Kaufschillings der zu versteigernden Nationalgüter werden auch angenommen die eben durch diesen Verkauf zu tilgenden Forderungen der im Rückstande begriffenen Beamten.

2. Diese Forderungen müssen an dem gleichen Orte und zu gleicher Zeit eingereicht werden, die zu Bezahlung des ersten Vierttheils der Kaufsumme bestimmt sind.

3. Der Betrag sämtlicher dieser Forderungen wird dem Ersteigerer sogleich von der Kaufsumme abgezogen, und vermittelst dessen die Summe des restanzlichen Kaufschillings bestimmt.

4. Die Bezahlung dieses so gefundenen restanzlichen Kaufschillings soll dann ganz so geschehen, wie der Artikel 10 des Decrets vom 10. April 1800 es vorschreibt, nämlich zum ersten Vierttheil baar, zum zweiten Viertel in einem Jahre, zum dritten in zwei Jahren, und endlich zum vierten und letzten Vierttheil in drei Jahren nach geschehener Gutheißung des Kaufes.

5. Vermittelst dessen werden die diesem Decret widersprechenden Bestimmungen vorheriger Gesetze, und namentlich der zweite Theil des 10. Artikels und der ganze Artikel 17 des Decrets vom 10. April 1800 zurückgenommen.

6. Gegenwärtiges Decret soll gedruckt, gleich den frühern auf diesen Gegenstand Bezug habenden Gesetzen bei jeder Steigerung abgelesen und sonst auf gewohnte Weise bekanntgemacht werden.

1) Den ersten Anstoß zu diesem Beschlusse gab eine Motion im gg. Rath (1. Oct.), die auf etwas anderes zielte (vgl. Nr. 182, N. 1, 2 a). Was derselbe festsetzte, war übrigens längst in der Luft gelegen, wie einzelne Aeußerungen in Acten zeigen welche sich um Ausgleichung von Steuerforderungen und Gehalts-

Digitized by Google

rückständen etc. drehten. Eine Anregung der Art soll im gg. Rath am 7. October gemacht worden sein, laut Bull. helvét. XV. 250.

2) 27. November. Auf Antrag eines Mitglieds erlässt der Vollziehungsrath folgende Botschaft an den gg. Rath. „Der VR. glaubte in euerer Botschaft vom (16.) Weinmonat nichts anderes wahrzunehmen als den Wunsch, dass die Rückstände der Besoldungen von den öffentlichen Beamten und Militärs aufs bäldeste abgetragen würden, und die Einladung an die Vollziehung, dass sie sich aufs thätigste mit diesem Gegenstand beschäftige und die Mittel vorschlage welche diese Beschleunigung erzwecken und zugleich de(m) Vortheil des Staats angemessen sein würden. Der VR. ist mit euch, Bürger Gesetzgeber, innigst überzeugt dass nichts nothwendiger, nichts nützlicher und nichts billiger ist als diese Tilgung der Nationalschuld. Dadurch wird der Nationalcredit wieder hergestellt, das Interesse vieler einzelner Bürger mit dem Interesse der Republik aufs engste verknüpft, die Lauigkeit und Muthlosigkeit der Beamten, welche glaubten ihre Zeit und Arbeit umsonst aufzuopfern, wird neue Thätigkeit erlangen (?), und endlich wird dadurch vielen gewesenen und noch wirklich angestellten Beamten, welche bei Einführung der neuen Ordnung der Dinge ihren eigentlichen Beruf verlassen und, mehr ihr Herz als (den) Kopf zu Rath ziehend, öffentliche Aemter angenommen (haben) und dadurch in ihren häuslichen Geschäften zurückgekommen (sind), die ihnen sehr nöthig gewordene Unterstützung gereicht. — Das Gesetz v. 13. Mai bestimmt deutlich, auf welch' eine Art der Erlös aus den zum Verkauf bestimmten Nationalgütern soll verwandt werden; allein es ist zu befürchten dass diese Verfügung vielen Schwierigkeiten und gewiss einer weitläufigen und langwierigen Operation unterworfen sein werde. Die Bezahlung in Schuldtiteln ist auch mehr ein frommer Wunsch als in dem Reich der Möglichkeit; die ungeheuern Bedürfnisse mit welchen wir überladen wurden nöthigten die Regierung, zu allen Hülfsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Indessen bleiben noch einige Schuldtitel zurück, deren Veräußerung, um diese Schulden zu tilgen, sehr vortheilhaft wäre, weil sie entweder nur einen kleinen oder gar keinen Zins tragen oder (nach) eine(r) lange(n) Reihe von Jahren erst ablöslich sind. — Diesem nach glaubte der VR., nach reifer Betrachtung, euch .. einige Zusätze zu dem schon bestehenden Gesetz vorschlagen zu dörfen, welche die Tilgung der Nationalschuld erleichtern und beschleunigen könnten. Das Wesentliche davon ist in folgenden (Bestimmungen) enthalten, die er die Ehre hat euch vorzulegen, mit der Einladung, selbe, wenn sie euere Genehmigung erhalten, in ein Gesetz zu verwandeln. — 1. Wenn einer oder mehrere Beamte, welche rückständige Anforderungen an den Staat zu machen haben, auf der öffentlichen und gesetzlichen Steigerung das Meistgebot auf ein Nationalgut haben, und also Käufer davon werden wird, so soll dessen oder deren gänzliche rückständige Anforderung an der Kaufsumme abgezogen werden. 2. Wenn diese rückständige Anforderung weniger als den vierten Theil des Werths des bestandenen Nationalguts ausmacht, so sollen dieser oder diese Beständer noch baar zulegen, bis es den vierten Theil des Werths ausmacht; die übrigen drei Viertel sollen dann nach dem im Gesetz v. 7. Oct. bestimmten Termine bezahlt werden. 3. Uebersteigt aber die rückständige Anforderung den vierten Theil des Werths des bestandenen Guts, so soll der Ueberrest der Kaufsumme in drei gleichen Zahlungen abgeführt werden, als $^1/_3$ in einem Jahr, $^1/_3$ in zwei Jahren, $^1/_3$ in drei Jahren nach dem Verkauf. 4. Die Vollziehung ist bevollmächtigt, sowohl die Beamten jener Cantone, in welchen keine oder wenig Nationalgüter zum Verkauf ausgeboten (werden), als auch Beamte anderer Cantone für ihre rückständige(n) Anforderung(en) mit Schuldschriften, wenn es ohne Nachtheil des Staates geschehen kann, zu bezahlen." VRProt. p. 521—524. — 178, p. 495—497. — 525, p. 93—95. — Republ. III. 878—80.

3) 3. December, gg. R. Verlesung der Botschaft. Verweisung an die Finanzcommission.

4 a) 10. December, gg. R. Das erstattete Gutachten (von Wyttenbach) wird für drei Tage auf den Tisch gelegt. 178, p. 499—502.

Digitized by Google

4 b) 17. Dec., ebd. Zweite Verlesung. Wegen verschiedener Einwendungen, die in der Discussion erhoben worden, geht die Vorlage an die Commission zurück; auf den 20. d. soll sie eine neue einbringen.

4 c) 20. Dec., ebd. Das umgearbeitete Gutachten wird sofort berathen, angenommen und dringlich erklärt. 178, p. 503—6.

4 d) 23. Dec., ebd. Verlesung und Expedition des Beschlusses als Decretsvorschlag.

5 a) 23. Dec., VR. Eingang des Vorschlags. Verweisung an den Finanzminister zur Begutachtung. VRProt. p. 461. — 525, p. 97.

5 b) 26. Dec., ebd. Dem gg. Rath wird geantwortet, man habe nichts einzuwenden oder beizufügen, etc. VRProt. p. 491. — 179, p. 785. — 708, p. (109—10.) 111.

6) 30. December, gg. R. Anzeige des VR. dass er den Beschluss billige. Da derselbe als dringlich behandelt wurde, so wird er jetzt nochmals verlesen, unverändert angenommen und ausgefertigt.

178.

Bern. 1800, 31. December.

309 (VR. Prot.) p. 583—586. — 779 (Mil.) p. (247—48.) 249—51. 253—56. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 75—77. — Bull. d. arr. etc. III. 66, 67. N. schw. Republ. IV. 1098.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Ersatzleistungen der Gemeinden für desertirte Recruten.

Der Vollziehungsrath, benachrichtigt dass in vielen Gemeinden der 6. Artikel des Gesetzes vom 17. September 1799, über die Aushebung eines Soldaten auf hundert Activbürger, welcher verordnet dass die Deserteurs wieder ersetzt werden sollen, nicht vollzogen worden;

Nach Anhörung seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Der Kriegsminister sei beauftragt, den Regierungsstatthaltern der betreffenden Cantone das Namensverzeichnis der durch die Gemeinden infolge ob[en]gedachten Gesetzes gestellten Recruten, welche desertirt und von denselben nicht wieder ersetzt worden wären, unverzüglich einzusenden.

2. Vierzehn Tage nach geschehener Aufforderung an diese Gemeinden sollen dieselben gehalten sein, der Verwaltungskammer ihres Cantons die Summe von einhundert vier Franken und neun Batzen für Kleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungskosten jedes von ihnen zu ersetzenden Deserteurs baar zu entrichten.

3. Auf die nämliche Zeit werden diese Gemeinden die Recruten selbst, welche zur Ersetzung ihrer Deserteurs dienen sollen, im Hauptort ihres Cantons ohne die militärische Kleidung stellen; diese Recruten sollen aber von guter Leibesbeschaffenheit sein und, bevor sie angenommen werden können, sich den Forderungen des Beschlusses vom 23. Sept. (1799) unterziehen. Den Gemeinden ist jedoch die Wahl freigestellt, statt dessen die Summe von vierundsechszig Franken, außer der im 2. Art. angegebenen, [mehr] zu bezahlen, vermittelst welcher sie von der Stellung der Recruten und von jeder darauf Bezug habenden Verantwortlichkeit befreit werden.

4. Diejenigen Gemeinden welche binnen der im 2. Art. vorgeschriebenen Frist ihre Beiträge an Mann(schaft) oder Geld nicht geliefert hätten werden nach dem 12. Art. des Gesetzes vom

Digitized by Google

17. Sept. 1799 für jeden Tag der Verspätung eine Geldbuße von zehn Franken per Mann erlegen müssen.

5. Die Verwaltungskammern werden die infolge de(s) 2. und 3. Artikel(s) empfangenen Summen zur Verfügung des Kriegsministers halten, welcher darüber besondere Rechnung ablegen wird.

6. Der Kriegsminister wird der Regierung diejenigen Cantonsbehörden welche sich in der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, die ihm (ihnen?) speciell übertragen ist, einiger Nachläßigkeit schuldig machen würden, zu erkennen geben (!).

7. Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt, gehörigen Orts bekanntgemacht und in das Tagblatt der Gesetze (!) eingerückt werden.

Es fehlten etwa 250 Recruten, die nicht ersetzt worden waren.

Eine Ergänzung bietet folgender Act:

1801, 4. Februar. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „En faisant connaître au Conseil exécutif par votre rapport de ce jour que depuis l'arrêté du 31 Décembre dernier beaucoup de déserteurs qui devaient être remplacés par les communes se présentent volontairement et offrent de rentrer dans leurs corps, vous avez représenté .. les inconvénients qui résulteraient, soit de condamner ces individus à teneur de la loi, soit de les laisser impunis, et avez proposé, comme la mesure la plus convenable, de les faire condamner par les conseils de discipline à recommencer leur service et de regarder celui qu'ils ont fait avant l'époque de leur désertion comme non avenu. Le C. E., entrant absolument dans les idées que vous avez énoncées à ce sujet, adopte votre proposition et vous invite en conséquence à donner aux différents corps de troupes les directions qu'elle nécessite." VRProt. p. 70, 71. — 779, p. (275—76.) 281.

179.

Bern. 1800, Ende December, bis 1801, März.

310, 311 (VRProt.). — 780 (Frankreich), etc.

Erste Verhandlungen mit der französischen Botschaft über eine Gebietsabtretung im Dappenthal.

Zu der nachfolgenden Actensammlung ist einzig zu bemerken, dass das Geschäft vom März 1801 an längere Zeit ruhte.

1) 28. December (7 Niv. IX), Bern. M. Reinhard an den helvetischen Vollziehungsrath. „Je suis chargé par mon gouvernement de négocier auprès du Conseil exécutif de la République helvétique la cession d'une petite portion de territoire située dans le canton Léman, sur laquelle les Consuls de la République désirent de faire passer un nouvel embranchement de route entre Genève et Morey. La route dont il s'agit passerait de Morey à Genève à travers le val Serines, le col des Faucilles, Gex et Ferney. Une route ancienne suit déjà en partie cette direction. Le gouvernement français, déterminé à établir cetfe communication directe entièrement sur son territoire, a reconnu qu'en l'ouvrant à travers le territoire français actuel, on trouverait de grands obstacles dans les localités, tandis que ces obstacles ne se rencontreraient point en suivant *la vallée des Dapes*. Dans cette dernière supposition il serait donc nécessaire d'acquérir d'un côté toute la montagne de la Tuffe, dont la France ne possède qu'une partie, et de l'autre, d'étendre la ligne de limites au-delà de la vallée des Dapes jusques au sommet de la Dôle, où il paraît qu'elle passait autrefois. L'idée de cette négociation n'est point nouvelle; elle fut déjà proposée à l'ancien gouvernement bernois, qui, alléguant

Digitized by Google

la difficulté des circonstances et éludant toujours la discussion de cette affaire, pensa qu'elle devait s'ajourner à la paix. Aujourd'hui les circonstances sont changées, et il est juste que le gouvernement français s'attende de la part du gouvernement helvétique actuel à une condescendance motivée par tous les intérêts du bon voisinage et de l'amitié. S'il désire de séparer la négociation actuelle de l'opération générale des rétrocessions et échanges qui seraient jugés indispensables pour la plus parfaite rectification des frontières respectives, opération déjà convenue par le traité d'alliance, c'est que cet objet a paru le plus pressé, surtout pour nos communications militaires, et rien n'empêche qu'à l'époque de la rectification générale des limites la cession qui aurait lieu aujourd'hui ne soit prise en considération. Il ne me reste qu'à prier le Conseil exécutif de vouloir bien nommer le plus tôt possible une personne avec laquelle je puisse traiter l'objet en question, et d'agréer les assurances de ma haute considération."

790, p. 114 b, c (Orig.). — BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie). — 3393, p. 247—249.

2) 30. December. Der Vollziehungsrath an den Minister des Auswärtigen. „Vous recevez ci-joint copie d'une lettre du ministre plénipotentiaire de la République française, en date du 7 Nivose, par laquelle il demande d'entrer en négociation pour la cession d'une petite portion de territoire située dans le canton Léman et appelée *la vallée des Dappes*, au travers de laquelle le gouvernement français désire de faire passer un nouvel embranchement de route entre Genève et Morey. Le C. E. vous invite .. à examiner cette lettre avec deux de ses membres, les citoyens Zimmermann et Frisching, pour lui présenter de concert votre préavis sur cet objet." VRProt. p. 572, 573. — 790, p. 115. — 3393, p. 251.

3) 1801, 4. Januar, Bern. M. Begos an M. Reinhard. Antwort auf dessen Note v. 7. Nivose ... „Mes commettants s'occuperont sans délai de cet objet important; mais vous concevrez aisément, citoyen Ministre, qu'avant d'autoriser la personne qu'ils choisiront à cet effet, à entrer en négociation avec vous sur une affaire de cette nature, il est essentiellement nécessaire d'avoir des renseignements exacts pris sur les lieux de ce qui constitue le fonds et les accessoires de votre demande. Aussitôt que ces lumières leur seront parvenues, je m'empresserai de prendre leurs ordres afin de vous instruire de leur résolution sur la proposition que vous venez de leur faire. Agréez" etc. BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie).

4) 8. Januar. M. Begos an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Weisung v. 30. Dec. Er finde die Sache wichtig genug, um sie mit Sorgfalt zu behandeln und die Größe des zu bringenden Opfers möglichst genau zu bestimmen, um allfällig eine entsprechende Ausgleichung fordern zu können. Indessen sei die frz. Gesandtschaft benachrichtigt worden, dass man sich über den Sachverhalt erkundige, und den RStatthalter von Leman habe er beauftragt, alle erhältlichen Angaben über die Ausdehnung und Bevölkerung des verlangten Gebietes einzusenden, den Finanzminister eingeladen, über den bisherigen Zollertrag in St. Cergue Bericht zu beschaffen, und ebenso die Postverwaltung, den zu erwartenden Verlust an Einnahmen ihres Betriebs zu ermitteln; endlich bemühe er sich, Carten oder Pläne über die fragliche Gegend zu bekommen. Sobald er diese Materialien besitze, werde er sein Gutachten erstatten; er hoffe indess dass ihm dieser Erkundigungen wegen einige Frist bewilligt werde, etc. BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie). — 790, p. 117—119 (Orig.).

5) 8. Januar, Bern. Die Centralverwaltung der Post an M. Begos. Begutachtung der von frz. Seite verlangten Grenzveränderung zwischen den Bergen la Tuffe und la Dôle. Gegen die Erstellung einer besondern Verbindung zwischen Morey und Gex habe man nichts einzuwenden, zumal die derzeitigen Verhältnisse keinen Vortheil gewähren und die wünschbaren Concessionen für den Grenzverkehr kaum erhältlich sein würden, etc. etc. — (Vgl. N. 9.) 3393, p. 253—255 (Cop.).

6) 8. Januar, Bern. M. Begos an M. Stapfer. Abschriftliche Mittheilung der Correspondenz über die von Frankreich verlangte Abtretung des Dappenthals (drei Stücke) und Bericht über die Motive des eingeschlagenen Verfahrens; Andeutung dass M. Reinhard sich darüber verstimmt zeige und vielleicht in un-

Digitized by Google

freundlichem Sinne an Talleyrand Bericht erstatte. Seine Ungeduld stimme übrigens zu dem Ton, den er in seiner Note angeschlagen habe ... BArchiv: Par. Ges. Arch.

7) 13. Januar, VR. Der Minister des Auswärtigen zeigt an, er gewärtige von dem RStatthalter von Leman, dem Finanzminister und der Centralpostverwaltung einläßliche Berichte über den Wunsch der frz. Regierung, einen Theil des Dappenthals zu erhalten. Ad acta. VRProt. p. 251.

8 a) 17. Januar (27 Niv. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. Erinnerung an die Note v. 7. Niv. und die am 17. geschehene Mittheilung eines bezüglichen Plans und Ansuchen um Bericht über den Stand der Sache ... 3372, p. 341.

Am 19. Jan. im VR. behandelt; ein Beschluss wurde aber nicht gefasst; (vgl. N. 10).

8 b) 20. Jan. Antwort von Begos. Erwähnung des vorläufigen Schreibens v. 4. Jan. und Anzeige dass heute dem Vollziehungsrath ein Gutachten vorgelegt worden, womit sich derselbe unverweilt beschäftigen werde, etc. BArchiv: Par. Ges. Arch. (Extr.)

9) 20. Januar. Rapport des Ministers Begos über die begehrte Abtretung des Dappenthals. 1. Recapitulation der einleitenden Verhandlungen; Feststellung der Aussicht auf entsprechende Entschädigung; Erinnerung an die längst bestehende Absicht Frankreichs, die Benutzung einer auf helvetischem Gebiete liegenden Straße für den Verkehr mit der Landschaft Gex und Genf entbehrlich zu machen, und die bezüglichen Tracéstudien, die eine kaum zu überwindende Schwierigkeit ergeben und zu dem fraglichen Abtretungsbegehren geführt haben. Dabei komme am wenigsten das Bedürfnis einer Militärstraße in Betracht, indem der beste Weg über St. Claude gehe; ein gewisser anderer würde für den Waarenverkehr nicht brauchbar sein, der bisher den bequemen Umweg (über St. Cergue) benutzt habe. 2. Die helvetische Postverwaltung sehe in der projectirten Abzweigung keinen Nachtheil für sich; denn die vor 7—8 Monaten begonnene Benutzung der Strecke über Nyon nütze ihr nichts; im Gegentheil müsse sie fürchten, dass die frz. Diligence offen oder heimlich einen Theil der Transporte zwischen dem Ct. Leman und Genf an sich ziehen könnte; der frz. Postcourier gehe nicht mehr über Nyon; um von ihm etwelchen Nutzen zu haben, müßte die frz. Verwaltung zwei Bedingnisse zugestehen, die von ihr nicht erhältlich seien. 3. Um so gewisser sei ein Verlust für den helvetischen Handel .... Die projectirte neue Straße, die etwa eine Stunde weit durch schweiz. Gebiet gehe, erfordere ein Baucapital, das mit den diesseits zu entrichtenden Zöllen in keinem Verhältnis stehe; die Ersparung der letztern könne also nicht das entscheidende Motiv sein. Laut Bericht des Zollers in Nyon haben dieselben in den zehn Jahren vor der helvetischen Revolution durchschnittlich 2640 ℔ betragen; dieser Angabe nicht trauend habe er sich weiter erkundigt und erfahren dass die Zölle in Nyon zwischen 1785 und 1795 jährlich 10—12000 ℔ ausgemacht haben. Allein die frz. Regierung habe größere Interessen im Auge; die geplante Straße würde zu jeder Jahreszeit benutzbar, dabei viel kürzer und weniger beschwerlich sein als die bisher benutzte; die Kaufleute werden das helvetische Gebiet gern umgehen, und damit verfalle der jetzt über Nyon gehende Verkehr. Die Sache werde aber dadurch noch schlimmer, dass die frz. Regierung mit geringen Kosten eine Zweigverbindung mit Versoix herstellen könnte; da nun der Wasserweg von Genf und Versoix weg nicht (wesentlich) mehr koste als von Nyon aus, um die höheren Theile Helvetiens und Savoyen zu erreichen, so werde dem Hafen von Versoix der Verkehr desjenigen von Nyon zu statten kommen, und damit verfallen die Schiffer von Nyon dem Elend. Diese Erwägung, die im J. 1767 der frz. Regierung vorgetragen worden, habe zur Einstellung der beabsichtigten Hafenbauten geführt. Die Regierung von Bern habe auch allezeit, um eine solche Verbindung zu verhindern, große pecuniäre Opfer gebracht. 4. Man könne ohne Uebertreibung diesen Gesichtspunkt noch weiter verfolgen. Wenn ein Theil des Wallis an Frankreich abgetreten werden müsse, um eine Straße nach Italien zu erstellen, so werde unzweifelhaft der Transit nach dem Norden Frankreichs und England, (sobald dieses Frieden geschlossen,) und umgekehrt, für

Digitized by Google

die Schweiz verloren sein, weil die Waaren nach Bouveret kommen, über den See nach Versoix gehen und durch die erwähnte Zweigstraße nach Frankreich gelangen können, ohne helvetischen Boden zu berühren. Hiebei möchte, wie man vernehme, auch ein Privatinteresse sich betheiligen; die Erstellung der Straße betreibe ein B. Girod, der der Stadt Gex einigen Handel zu verschaffen trachte; dadurch würde Nyon auch den Absatz ins Burgundische verlieren, und nicht blos in diesem District würde der Handel verschwinden; manche Kaufleute würden nach Genf oder Versoix übersiedeln, und dadurch auch der Preis der Immobilien sinken. Wohl könnte man versuchen, durch Ermäßigung der Taxen einen Theil des alten Verkehrs zu behalten; allein der Schaden könnte kaum ersetzt werden, und namentlich das Commissionsgeschäft in Nyon würde, wie einsichtige Männer erklären, vernichtet werden; Nyon und St. Cergue würden nicht mehr als Lagerplätze für Eisen, Wein, Häute, Leder, Kaffee etc. benutzt, und die Zollstätten müßten veröden. 5. Wie groß das verlangte Gebiet sei, lasse sich jetzt nicht genau angeben, weil die frz. Regierung die neue Grenze nur unbestimmt bezeichne. Nach den bisher angestellten Ermittlungen handle es sich um etwa 7000 Juchart Wald- und Weideland, mit einer allerdings spärlichen Bevölkerung; allein der Boden sei von erheblichem Werth, worüber noch nähere Aufschlüsse eingeholt werden. Da falle nun in Betracht, dass man ein Stück Besitzthum desto höher schätze, je beschränkter es sei; es sollte daher natürlich erscheinen dass Frankreich, bei seiner relativen Größe, um so eher eine reichliche Entschädigung bewilligte, als diesseits nicht blos Boden geopfert, sondern der Wohlstand des Cantons Leman gefährdet würde. 6. Unter dieser Voraussetzung finde er nicht räthlich, zum Ersatz etwas zu verlangen, was Frankreich als althelvetischen Boden ohnehin zurückerstatten sollte; man dürfe also nicht die Rückgabe dieses oder jenes Theils des Erguels verlangen, das als Ganzes gewissermaßen versprochen sei; es gebe im Norden, Osten und Süden Gegenden welche dem helvetischen Gebiet einverleibt werden sollten, und die Frankreich zum Entgelt für die gebrachten Opfer verschaffen könnte; eine einzige nehme er aus. Jetzt fasse er nur die Gemeinde Celigny ins Auge, die mit Genf französisch geworden. Deren Umfang betrage $1^1/_2$ Stunden; das Gebiet sei bewässert durch einen Arm der Versoix; der größte Theil des Bodens bestehe in Wiesen. Das Dorf enthalte 47 Häuser und etliche andere Gebäude, mit 51 Familien; außerhalb finden sich zwei Weiler mit 5 Haushaltungen. Von den Gemeingütern, die im Frühjahr 1798 vertheilt worden, seien nur zwei kleine Wiesen und die Pacht eines Wirthshauses übrig, so dass für die öffentlichen Bedürfnisse einige Auflagen erhoben werden müssen. Im Ganzen 306 Seelen. Das ganze Gebiet messe c. 315 Juch. und die Schätzung möchte auf etwa 1 Mill. Frk. kommen. Etwas Wein werde ausgeführt, dazu Heu in beträchtlicher Menge nach Nyon und Coppet. Einfuhr und Ausfuhr stehen ungefähr im Gleichgewicht. Früher sei der Ort ein Schlupfwinkel für den Schleichhandel gewesen, zum Schaden für Genf und Bern; jetzt beschränke sich dieser Schmuggel auf Salz, Holz und etliche Landesprodukte. — Von Belang sei es, zu bemerken dass die ehemalige Herrschaft Coppet, die sechs Gemeinden umfasse, wenn etwa einmal in Celigny ein Zollbureau errichtet würde, von Helvetien abgeschnitten wäre, indem aller Verkehr dahin den Beschwerden des „Transits“ unterworfen wäre, und wegen der Nähe von Versoix nur ein enger, fast unbrauchbarer Weg nach Norden hin offen bliebe. Die Erwerbung dieser Enclave würde die Handhabung der Grenzpolizei, namentlich gegen Viehseuchen, wesentlich erleichtern, auch die Einfuhr verbotener Waaren ermöglichen. Ueber die Neigungen der Bewohner lauten die Kundschaften widersprechend; von Frankreich werden sie nämlich sehr geschont, mit Auflagen und andern Leistungen nicht beschwert, und von Genf her noch unterstützt, auch im Verkehr begünstigt, was der Ausfuhr von Wein zu statten komme, welche sie benutzen, um auch fremdes Gewächs zu verkaufen; daher scheuen sie jetzt jede Aenderung des Landesherrn. Hinwider würden sie unter helvetischer Herrschaft mehr Freiheit für den Cultus, eine größere politische Sicherheit und eine bessere und billigere Justiz und Verwaltung finden. 7. Aus dem allem ergebe sich dass die Erwerbung dieses Gebietes um so vortheilhafter wäre, als darin einige Garantie für die Integrität der Republik geleistet, der frz. Regierung ein Anreiz zu Erweiterungen im Ct. Leman entzogen und übelgesinnten

Digitized by Google

Einwohnern des Cantons die Hoffnung auf die Vereinigung mit Frankreich benommen wäre. Wenn dieses keine solche Absichten hege, sollte es nicht anstehen, dieses Gebiet als kleine Entschädigung abzutreten, unbeschadet weitern Vergütungen, die es gewähren könnte. Als weiteres Motiv dafür ließe sich anführen dass dieser Winkel sehr wohl Gelegenheit böte, das frz. Zollinteresse zu schädigen. — Wolle man auf eine Abschätzung eingehen, so möchte der Boden von Celigny etwa um die Hälfte den Werth des von Frankreich geforderten übersteigen; dagegen verliere man diesseits unermesslich durch den Abgang einer wichtigen Verkehrsader, besonders wenn man die von M. Choiseul gefassten Absichten in Rechnung ziehe. 8. Sodann könnte nur die Abtretung von Constanz den Schaden einigermaßen vergüten ... — Folgt ein entsprechender *Antrag* (Préavis) ... 780, p. 121—135. — BArchiv: Par. Ges. Archiv.

Ein „Plan" für obige Arbeit, von Begos selbst geschrieben, liegt in Bd. 3393, p. 257. Ebendort folgen p. 259—283; 289—291 mehrere Correspondenzen aus dem Canton Leman, die sich zumeist mit Angaben über Celigny befassen; ein vom 27. Jan. datirtes Stück (p. 285) enthält Notizen die in obigem Bericht schon ziemlich vollständig enthalten sind. Mehrere wurden, vermuthlich zur Bequemlichkeit eines Benutzers, in einem Bogen abschriftlich zusammengetragen (p. 293—296).

Einen *Plan*, der drei Projecte von Straßen andeutet, enthält derselbe Band, p. 331.

10) 23. Januar, VR. Der Minister des Auswärtigen bespricht den Wunsch der frz. Regierung, einen Theil des Dappenthals zu erhalten, findet eine solche Abtretung bedenklich, durch die Ueberlassung von Celigny nicht genügend ausgeglichen und wünscht außerdem die Stadt Constanz als Tauschobject hinzustellen ... Die bezügliche Note wird verworfen, dagegen die Abtretung von Celigny betont und der Minister beauftragt, eine entsprechende Antwort an M. Reinhard zu entwerfen. VRProt. p. 431, 432.

Das Prot. verweist noch auf eine Verhandlung v. 25. Januar, „N° 6", die vermuthlich eine geheime war; im Hauptprotokoll ist für diese Sitzung nichts eingetragen. — Vgl. N. 13.

11) 24. Januar, Bern. M. Begos an M. Reinhard. Note betreffend die verlangte Grenzverschiebung im District Nyon ... „Les éclaircissements qu'il (le Conseil exécutif) s'est procurés à cet égard en ont amené d'autres, sur la valeur agricole et commerciale des lieux, dont le gouvernement français demande la cession, et sur ce que les districts helvétiques voisins perdraient successivement en avantages et en revenus par la confection du nouveau chemin projeté. De quelque prix que, d'après les lumières acquises sur ces objets, ait paru au C. E. le sacrifice demandé, son désir constant de faire ce qui peut être agréable à la France et d'entretenir avec elle les relations les plus solides d'amitié et de bon voisinage, le détermine à entrer en négociation sur la proposition du cit. ministre Reinhard et consentir à la cession du territoire helvétique désigné, sauf la ratification nécessaire du Conseil législatif helvétique. — Ainsi, toujours disposée, malgré ses pertes multipliées, dont à la vérité la justice française lui fait espérer des dédommagements, à se prêter aux vœux de sa première alliée, l'Helvétie ne lui demandera dans cette occasion qu'un faible dédommagement de territoire pour celui dont elle fera l'abandon. Le petit pays de Céligny, d'une lieue et demie au plus de contour et d'une population au plus de trois cents âmes, appartenait à la ci-devant république de Genève et a passé avec cet Etat sous la loi de France. Mais ce petit territoire, entièrement isolé des vastes domaines français, coupe en un point le district de Nyon, en sépare les six communes de Coppet et aboutissant dans un très court espace au bord du lac Léman, n'est qu'un foyer de contrebande, également préjudiciable aux vrais intérêts de la France et de l'Helvétie. C'est principalement sous ces points de vue qu'en échange du territoire sept fois plus considérable désiré par la France, le C. E. demande celui de la commune de Céligny, persuadé d'ailleurs que dans la rectification générale des limites qui doit être réglée entre les deux Républiques, la France aura encore égard à ce qu'elle doit bien juger que l'Helvétie perdra dans cette sorte

Digitized by Google

de compensation. Le ministre plénipotentiaire de France voudra bien procurer une réponse au C. E. sur l'échange proposé, à l'effet de procéder ensuite légalement et sur les lieux respectifs à la conclusion de la négociation dont il s'agit" ... 780, p. 137, 138. — BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie).

Hiezu ein kurzes Begleitschreiben von Begos, v. 24. Jan.

12 a) 25. Januar (5 Pluv. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. Antwort auf dessen Note betreffend die verlangte Gebietsabtretung ... „Quoique dans ma note du 7 Nivose j'aie prévenu le Conseil exécutif des motifs qui font désirer à mon gouvernement que la cession de la portion du territoire helvétique dont il s'agit ait lieu sans retard et indépendamment de la démarcation générale des limites à tracer entre la France et l'Helvétie, et quoique l'assurance que j'ai été autorisé à donner que la cession qui serait faite actuellement serait prise en considération à l'époque de la grande rectification des limites et qu'alors on pourrait s'occuper de compensations, paraisse suffire pour terminer dès à présent cette opération préliminaire à la confection de la nouvelle route de Genève à Morey; cependant, pour témoigner au C. E. mon empressement de me conformer au mode qu'il a choisi pour traiter cette affaire, et pour éviter, autant qu'il est en moi, des délais ultérieurs, je me suis hâté de transmettre sa note à mon gouvernement, dont je ne manquerai pas de lui faire connaître la réponse." 3372, p. 361, 362. — BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie).

12 b) Am 28. Jan. bemerkte Begos in seinem Schreiben an Stapfer über obiges: „Vous n'en trouverez certainement point les formes bien douces, ni les principes fondés en cette justice réciproque que se doivent de bons alliés et des voisins raisonnables. On voit ici le ton de quelqu'un qui a toujours droit de demander et d'obtenir sur-le-champ les objets de ses demandes, mais qui paraît trouver singulier qu'on prétende à quelque retour, et qui, pour les objets les plus importants, ne veut pas même donner le temps de faire des réflexions nécessaires."

13) 26. Januar, VR. Der Minister des Auswärtigen legt eine an M. Reinhard zu richtende (erlassene?) Note betreffend die gewünschte Gebietsabtretung vor. Sie wird genehmigt. (Text fehlt im Protokoll.) VRProt. p. 464.

Am 27. früh wird eine Antwort von Reinhard vorgelegt, des Inhalts dass er die erhaltene Erklärung der frz. Regierung mittheile; (p. 465).

14) 7. Februar (18 Pluv. IX), Paris. M. Talleyrand an M. Reinhard. „J'ai reçu, Citoyen, avec votre lettre du 5, relative à un embranchement de route entre Gex et Morey, la réponse *évasive* que vous a faite le gouvernement helvétique. La direction qu'il cherche à donner à cette affaire sort tout-à-fait du premier point de vue sous lequel elle avait été envisagée; ce n'est point une négociation à ouvrir, ce n'est point un échange actuel à effectuer, c'est une très faible portion de terrain à céder à la France dans un pays inculte, stérile; qui n'a que quelques pâturages et où il ne se trouve peut-être pas une seule habitation. La République regarde cette cession comme tout-à-fait étrangère au système de limites qui doit être adopté entre la France et l'Helvétie; cependant, en demandant à son allié un si léger sacrifice, elle promet de le prendre en considération à l'époque où la démarcation générale sera rectifiée. Cette perspective devait suffire pour déterminer le gouvernement helvétique. La demande qu'il fait aujourd'hui du territoire de Celigny ne peut être répondue qu'au moment où il s'agira de prononcer d'après les bases de l'art. 4 du traité du 2 Fruct. an 6 sur le sort des enclaves françaises et helvétiques. C'est alors que des questions, qui seront toutes de la même nature, pourront s'éclairer l'une par l'autre et être plus aisément résolues. Cette considération majeure et décisive pourrait dispenser de faire observer aujourd'hui qu'il n'y a aucune parité dans l'échange proposé par le Conseil exécutif, soit pour la position des lieux, soit pour la nature, les productions, la population du sol. Je doute que le gouvernement helvétique vous ait parlé sérieusement du désavantage qu'il trouverait à cet échange; l'on connaît la bonté et l'heureuse situation du territoire de Celigny et la stérilité

Digitized by Google

de celui qu'a demandé la France. Veuillez, citoyen Ministre, inviter ce gouvernement à revoir la question sous son véritable jour, et insister sur la demande que vous avez faite."

3393, p. 297, 298. — BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie).

15) 9. Februar (20 Pluv. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. Anzeige dass die frz. Regierung seine Schritte in Sachen der verlangten Gebietsabtretung genehmigt und ihn beauftragt habe, dieselbe „des wirksamsten" zu betreiben. Wegen der großen Angelegenheiten, welche seine Committenten beschäftigen, könne deren Entscheid über Celigny sich verzögern; allein er bestätige dass die begehrte Abtretung seinerzeit in Betracht gezogen werde ... „Je vous prie en conséquence de disposer le Conseil exécutif à réserver sa contredemande pour cette époque et à me mettre en état d'assurer mon gouvernement que le vôtre a bien voulu saisir *enfin* cette occasion de donner à la France une preuve *si peu coûteuse* de déférence et de bon voisinage." 3372, p. 381. — BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie).

16) 13. Februar (24 Pluv. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. Hinweis auf das zweite Schreiben in Sachen der verlangten Gebietsabtretung ... Aus der mitfolgenden Depesche sei zu ersehen dass die frz. Regierung sich mit dem Gegenstand bereits beschäftigt habe (N. 14?). „Si par hazard quelqu'habitation se trouvait comprise dans le territoire dont la cession est demandée, vous sentirez facilement que cette circonstance ne saurait changer l'état de la question, attendu la promesse qui a été faite que la cession actuelle de ce territoire serait prise en considération lors de la rectification générale des limites." 3372, p. 401.

17a) 16. Februar, VR. Der Minister des Auswärtigen legt eine Antwort von M. Reinhard vor (N. 16) ... „Le Conseil exécutif, considérant que la note du cit. R. est une suite du système hostile qu'il paraît vouloir suivre, et à l'égard duquel il ne peut être pris à présent de résolution définitive; informé que la dite note du cit. R. ainsi que celle mentionnée au 12 Février (?) ont été communiquées aux ministres de la République à Paris, juge ne devoir prendre aucune décision sur cet objet." VRProt. p. 366, 367.

17b) 16. Februar, VR. 1. Der Minister legt eine Note von M. Reinhard vor, die einen Auftrag seiner Regierung betreffend eine Abtretung im Dappenthal mittheilt. 2. „Le Conseil exécutif, considérant que la demande du gouvernement français est trop positive et son objet d'une trop légère importance, pour qu'elle puisse être plus longtemps refusée ou éloignée; considérant d'un autre côté qu'une décision par laquelle une portion du sol helvétique est aliénée ne peut émaner que de l'autorité législative, et non point du pouvoir exécutif, arrête: 1. Le ministre des Relations extérieures sera chargé de présenter le projet d'un message au Corps législatif, accompagné d'un rapport historique sur ce qui s'est passé à cet égard entre le Gouvernement et le ministre français, et de tous les renseignements qui ont été recueillis sur la valeur du terrain demandé. 2. Ce message contiendra la demande que le C. E. soit autorisé à en effectuer la cession. 3. Le Ministre .. informera le ministre de la République française de la décision ci-dessus."

VRProt. p. 367, 368. — 3393, p. 305, 306.

18) 23. Februar, VR. Der Minister des Auswärtigen legt den Entwurf einer Botschaft an die Gesetzgeber vor; derselbe wird aber nicht genehmigt, sondern durch folgende Fassung ersetzt. „Der bevollmächtigte Minister der fränkischen Republik begehrte im Namen seiner Regierung die Abtretung eines Stücks vom helvetischen Boden, um eine Straße von Morey nach Genf mit desto größerer Leichtigkeit errichten zu können. Der Vollziehungsrath entschloss sich mit Vorbehalt Ihrer Ratification das begehrte Stück Land abzutreten; aber er glaubte zugleich der fränkischen Regierung den Vorschlag machen zu müssen, gegen dasselbe den kleinen Bezirk von Seligny, welchen der District Neus einschließt, an Helvetien einzutauschen. Der Briefwechsel welcher über diesen Gegenstand zwischen dem frk. Minister und dem VR. geführt worden, und den dieser Ihnen, Bürger Gesetzgeber, vorzulegen die Ehre hat, wird Sie mit dem Werthe des verlangten Gegenstandes bekanntmachen und beweisen, 1) dass es unmöglich sei, gegenwärtig auf dem Eintausche welchen

Digitized by Google

der VR. wünschte zu bestehen; 2) dass die frk. Regierung ein besonderes Interesse darauf legt, dass über diese Angelegenheit ohne Aufschub entschieden werde. Der VR. glaubt .. dass die helvetische Regierung dem Begehren ihrer Verbündeten entsprechen sollte; da es aber Ihnen zukömmt, über die Veräußerung von einem Theile des helvetischen Bodens zu entscheiden, so ladet Sie der VR. ein, ihn zu bevollmächtigen, dieselbe zu bewerkstelligen." VRProt. p. 505—507. — **790**, p. 188 a, b. — **181**, p. 343, 344.

Eine Abschrift der bezüglichen Correspondenz mit Reinhard liegt bei der Botschaft (Bd. 181, p. 345—351; anderes p. 359—61).

19 a) 28. Februar, gg. R. (geheim). Eingang der Botschaft. Diese wird einer Commission zur Prüfung übermacht, die auf Montag ihr Gutachten vorlegen soll. Ernannt sind (durch geheimes Mehr) Escher, Carrard, Huber, Füßli, Lüthy. Prot. p. 249—50.

19 b) 2. März, ebd. Die Commission empfiehlt, den VR. durch eine Botschaft auf die durch die Constitution bestimmten Formen und Rechte aufmerksam zu machen. Ihr Vorschlag wird genehmigt. Prot. p. 257.

20) 2. März. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Botschaft v. 23. Februar... „Da dem gg. Rath kein bestimmter Abtretungstractat .. zur Ratification vorgelegt wurde, so muß derselbe den Schluss ziehen, dass Sie, Bürger Vollziehungsräthe, nur Berechtigung, in das Begehren der französischen Republik einzutreten und, mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Formen, einen Tractat hierüber zu schließen begehren. Hierzu aber sind Sie .. schon durch den § 80 der Constitution berechtigt, der Ihnen selbst die Unterhandlung und Abschließung derjenigen Tractate, die Sie für das Wohl der Republik als zuträglich halten, unter Vorbehalt der gehörigen Ratification zur Pflicht macht. Der gg. Rath glaubt daher außer dieser Anzeige Ihnen .. keine weitere Vollmacht geben zu müssen über einen Gegenstand wozu Sie die Verfassung schon hinlänglich berechtigt, und er erwartet von Ihnen die treuste und sorgfältigste Leitung der äußern Angelegenheiten der Republik während den jetzigen entscheidenden Zeitumständen."

Prot. p. 258—59. — **463**, Nr. 399 a.

180.

Bern. 1801, 2. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 13—17. — **537** (Bürgerr.) p. 57—59. 61—63. — **1020** (Allgem.) p. 1—8. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 77—80. Bull. d. arr. etc. III. 68—70. — N. schw. Republ. IV. 1117.

Verordnung betreffend die Controlle über die Niederlassung von Fremden.

Der Vollziehungsrath, auf Ansicht des Gesetzes vom 24. Wintermonat 1800 über die Niederlassung der Fremden;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern werden ohne Verzögerung die zufolge dem Gesetze vom 29. Weinmonat 1798 ertheilten Niederlassungsscheine zurückziehen und dieselben zernichten.

2. Sie werden bei der Zurückziehung die bisherigen Inhaber auffordern lassen, den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Wintermonat ein Genüge zu leisten.

3. Die Niederlassungsscheine die sie ertheilen sollen vermittelst eines gedruckten Formulars ausgestellt werden.

Digitized by Google

4. Bei Bürgern der fränkischen Republik, die sich in Helvetien niederzulassen begehren, sollen die Zeugnisse des fränkischen Bürgerrechts als Heimatscheine angesehen und abgenommen werden.

5. Wenn eine Verwaltungskammer in dem Fall ist, einem wirklich angesessenen Fremden wegen wiederholtem Ruhe und Ordnung störenden Betragen den Niederlassungsschein zurückzuziehen, so wird sie in den öffentlichen Blättern davon die Anzeige thun.

6. Die Verwaltungskammern werden den Ertrag der zu Handen der Nation bezogenen Niederlassungsgebühren vierteljährlich mit dem Obereinnehmer verrechnen.

7. Die Municipalitäten werden die den Gemeinden zukommende Hälfte dieser Gebühren bei der Einregistrirung der Niederlassungsscheine beziehen.

8. Zu dem Ende wird in jedem Niederlassungsschein der Betrag der Gebühr von Seiten der Verwaltungskammer angezeigt werden.

9. Die Verzeichnisse der in jedem Canton angesessenen Fremden, welche die Verwaltungskammern der vollziehenden Gewalt einzusenden haben, sollen in tabellarischer Form abgefasst sein und folgende Rubriken enthalten: Den Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Alter, die Heimat und den Beruf des Fremden, die Anzeige ob er verheiratet und Familienvater sei oder nicht, die allfällige Aufenthaltszeit in Helvetien, den Niederlassungsort, die Art der Sicherheitshinterlage und das Datum des Niederlassungsscheins.

10. Den Verzeichnissen der angesessenen Fremden wird jedesmal ein anderes beigefügt werden, das mit Auslassung der nicht dahin passenden Rubriken die Namen derjenigen Fremden, denen [die] Niederlassungsscheine verweigert worden, nebst den Gründen dieser Verweigerung enthalten soll.

11. Die Fremdenverzeichnisse werden dem Minister der innern Angelegenheiten zu Handen der vollziehenden Gewalt zugesandt werden.

12. Die erste Einsendung derselben soll mit Anfang Aprils 1801 geschehen.

13. Die nachherigen Verzeichnisse werden nur die später erfolgenden Niederlassungsbewilligungen sowie auch die Umänderung oder Zurückziehung der bereits ertheilten enthalten.

14. Auf den 1. April 1801 werden die Verwaltungskammern den Municipalitäten vollständige Verzeichnisse der in ihren Bezirken angesessenen Fremden abfordern und dieselben mit den bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Niederlassungsbewilligungen vergleichen.

15. Sie werden hierauf diejenigen Fremden, welche sich als angesessen auf einem Municipalitätsverzeichnisse befinden würden, ohne mit einem Niederlassungsschein versehen zu sein, aus dem Canton und über die Grenzen der Republik weisen.

16. Der Beschluss des Vollziehungs-Directoriums vom 17. Christmonat 1798 ist hiemit aufgehoben.

17. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist aufgetragen, über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll, zu wachen.

Im Prot. geht der französische Text voraus.

Digitized by Google

181.

Bern. 1801, 3. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 648—49. 690—91. 702—3. 723. 766. — 80 (dgl.) p. 1. — 408 (Ges. u. Decr.) Nr. 307. — 1020 (Allgem.) p. 25—30. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 192, 193. — Bull. d. lois & d. V. 191, 192. — N. schw. Republ. III. 864. 906—7. 920. 968.

Bedingte Aufhebung des droit d'aubaine.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass in einem benachbarten Staate der Zweifel aufgeworfen worden, als ob diejenigen Erbschaften welche aus Helvetien ins Ausland fallen nicht verabfolget, und somit das sogenannte droit d'aubaine ausgeübt würde;

In Erwägung also, dass es nothwendig sei, keine Regierung in einem solchen Wahne zu lassen, sondern vielmehr gesetzlich zu erklären, dass dieses dem freien Verkehr und den gesellschaftlichen Verbindungen zwischen den Nationen so hinderliche Recht in Helvetien keineswegs statthabe,

verordnet:

1. Erbschaften welche in Helvetien einem Ausländer zufallen können von demselben in alle Länder gezogen werden und sind somit dem sogenannten droit d'aubaine, oder dem Recht der Nichtverabfolgung einer solchen Erbschaft, nicht unterworfen.

2. Wenn jedoch in andern Staaten den helvetischen Bürgern die Verabfolgung der ihnen in denselben zugefallenen Erbschaften, dieser gesetzlichen Erklärung ungeachtet, [dennoch] verweigert würde, so sollen den Bürgern eines solchen Staates, kraft Gegenrechts, die ihnen in Helvetien zufallenden Erbschaften auch nicht mehr verabfolgt werden.

Obstehende Schlussnahme ist eine Folge von Nr. 87, veranlasst durch einen concreten Fall:

1) 1800, 27. November, gg. R. 1. RStatthalter Rusconi beschwert sich Namens seiner Gattin (Adelaide Londonio), die von Mailand gebürtig ist, über Schwierigkeiten, die der Verabfolgung ihres Vermögens entgegenstehen, und begehrt dass dieselben durch eine bestimmte Erklärung, Gegenrecht zu halten, gehoben werden. Verweisung an die Vollziehung. 2. Die Finanzcommission wird beauftragt, „im allgemeinen zu untersuchen, ob und welche gesetzliche Verfügungen zu gegenseitiger ungehinderter Verabfolgung von Erbschaften aus dem Auslande nöthig sein möchten". 179, p. 727—29. 731. 733—34. — 196, p. 331—32.

2a) 10. December, gg. R. Die Commission legt ein Gutachten vor. Für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen. 179, p. 719—21.

2b) 13. Dec., ebd. Zweite Verlesung. Annahme als Gesetzesvorschlag.

2c) 15. Dec., ebd. Bestätigung und Expedition an den VR.

3a) 16. December, VR. Eingang der Vorlage. Verweisung an die Minister des Auswärtigen und des Innern zur Begutachtung. VRProt. p. 326. — 610, p. 81.

3b) 24. Dec., ebd. Rapport des Ministers des Auswärtigen, der im französischen Text einen irrigen Ausdruck rügt (retirer statt attirer), aber im Uebrigen Zustimmung erklärt. Genehmigung in dem Sinne, dass die Correctur dem Secretariat des gg. Raths mitzutheilen sei.

VRProt. p. 487—88. — 179, p. 715. 717—18. — 610, p. (83, 84.) 85.

Digitized by Google

4a) 29. December, gg. R. Eingang der Anzeige des VR. dass er nichts abzuändern wünsche. Verschub der Berathung um drei Tage.

4b) 1801, 3. Januar, ebd. Zweite Verlesung; Bestätigung und Ausfertigung.

182.

Bern. 1801, 3. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 303. 349. 396. 745—46. 754. 775. — 80 (dgl.) p. 1, 2. — 408 (Ges. u. D.) Nr. 308. — 1020 (Allgem.) p. 31—36. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 191, 192. — Bull. d. lois & d. V. 190. — N. schw. Republ. II. 656—57. III. 951.

Ermächtigung des Vollziehungsraths zur Verwendung von Schuldbriefen für Zahlung von Gehaltsrückständen.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 27. Wintermonat 1800 und auf angehörten Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass es dringend ist, die rückständigen Besoldungen der Beamten zu bezahlen;

In Erwägung dass es ebenso thunlich und zweckmäßig ist, hierzu einen Theil der noch vorhandenen Staatsschuldtitel zu verwenden als [aber] diese Schuld blos durch den Verkauf von Nationalgütern zu tilgen,

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, zu(r) Bezahlung der rückständigen Besoldungen der öffentlichen Beamten nebst dem Ertrag der zu verkaufenden Nationalgüter auch Staatsschuldtitel zu verwenden.

Zu vergleichen ist Nr. 177, N. 1.

1) 1800, 30. September. Motion von Koch: „BB. GG. Der Verkauf von Nationalgütern im gegenwärtigen Augenblick wird in den meisten Gegenden für die Nation nachtheilig sein. Die Rückstände der öffentlichen Beamten müssen bezahlt werden; man wollte eine allgemeine Maßregel hiefür; die Bezahlung durch Activschuldtitel konnte nicht allgemein angewandt werden; desswegen nahm das betreffende Gesetz ausschließlich die erstere, obgleich schädliche Manier an. Nun sehe ich hierin keine Schlussrichtigkeit, dass eine an sich vortheilhafte Maßregel darum gar nicht angewendet werden soll, weil sie nicht allgemein anwendbar ist. In einigen Cantonen nun sind Nationalgüter auf dem Verkaufstableau, deren Veräußerung vom größten Nachtheil ist, während sich in den gleichen Cantonen Activschulden vorfinden, deren Anwendung den nachtheiligen Verkauf verhindern würde. Ich trage also darauf an dass die Vollziehung berechtigt werde, in denjenigen Cantonen wo es ohne große Schwierigkeit geschehen kann, den als rückständig erklärten Gehalt der öffentlichen Beamten ganz oder zum Theil in Staatsschuldtiteln abzahlen zu lassen."

196, p. 161—62. 163. — Republ. II. 630.

2a) 1. October, gg. R. Von Koch wird der Antrag gestellt, die Vollziehung zu ermächtigen, in etlichen Cantonen wo es leicht geschehen könnte die rückständigen Gehalte ganz oder theilweise in Staatsschuldschriften zu bezahlen. In drei Tagen zu behandeln.

2b) 7. Oct., ebd. Obiger Antrag wird jetzt an die Finanzcommission zur Begutachtung gewiesen.

3a) 16. October, gg. R. Die Commission (Ref. Escher) erstattet ihren Bericht, der genehmigt wird.

196, p. 165—66.

Digitized by Google

3 b) 16. October. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. „Da es nicht unwahrscheinlich ist, dass unter der Zahl von Nationalgütern die Sie zur Entrichtung der rückständigen Besoldungen der öffentlichen Beamten zu veräußern vorgeschlagen haben, sich mehrere vorfinden werden die nicht einmal, ohne zu großen Nachtheil der Nation, der Versteigerung preisgegeben werden dürfen, und da der jetzigen Zeitumstände wegen ebenso wahrscheinlich auch selbst von denjenigen Nationalgütern deren Versteigerung statthaben wird, eine nicht unbeträchtliche Anzahl den wahren innern Werth in den Versteigerungssummen nicht erreichen wird, so ist es wichtig dass in Zeiten an die Ausfüllung einer Lücke gedacht werde, die bei der Entrichtung der rückständigen Gehalte an die Beamten der Republik entstehen könnte. Zu diesem Ende ladet Sie, Bürger Vollziehungsräthe, der gg. Rath ein, demselben so bald möglich anzuzeigen, ob nicht in den allfällig noch vorhandenen Schuldschriften der Nation ein zweckmäßiges Hülfsmittel für dieses Bedürfnis zu finden wäre. Insofern solche Zinsschriften ohne besondern Nachtheil des Staats zu diesem Endzweck verwandt werden können, so wünscht der gg. Rath sowohl die Summe als auch die Beschaffenheit dieser Effecten die hierzu verwendbar sind zu kennen, um dann hierauf diejenigen Bestimmungen machen zu können, welche erforderlich sein möchten, um die Beamten in demjenigen Verhältnis zu befriedigen, wie es ihre Dienste und die Hülflosigkeit in der sie der Staat bisher lassen mußte nothwendig erheischt.“

Prot. p. 397—98. – **458**, Nr. 221 a. — Republ. II. 657.

4 a) 17. October, VR. Eingang der Botschaft des gg. Raths. Sie wird behufs Entwerfung einer Antwort an den Finanzminister gewiesen. VRProt. p. 288—89. — **708**, p. 107.

4 b) 23. October, VR. Der Finanzminister legt sein Gutachten über die Frage vor, ob auch Zinsschriften zur Bezahlung der Besoldungsrückstände bestimmt werden könnten. Dasselbe wird einem Mitglied zur Prüfung übergeben und soll morgen behandelt werden. VRProt. p. 454.

5 a) 20. December, gg. R. Das zweite Gutachten wird nochmals verlesen und sofort angenommen.

5 b) 23. Dec., ebd. Bestätigung und Expedition als Decretsvorschlag.

6 a) 23. December, VR. Die eingelangte Vorlage geht an den Finanzminister.

6 b) 26. Dec., ebd. Der Minister rapportirt in dem Sinne dass keine Einwendung zu machen sei. Nachricht an den gg. Rath ... VRProt. p. 462. 492. — **179**, p. 735. — **525**, p. 97, 98. — **708**, p. (109—10.) 111.

7 a) 30. December, gg. R. Eingang der zustimmenden Botschaft des VR. Dem Reglement gemäß wird der Beschluss für drei Tage aufgelegt.

7 b) 1801, 3. Januar, ebd. Neue Verlesung. Im Eingang wird das Wort *Militärs* gestrichen, das Uebrige unverändert angenommen und ausgefertigt.

183.

Bern. 1801, 5. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 721—722. 762. 766—70. 775. — **80** (dgl.) p. 16. — **408** (Ges. u. D.) Nr. 309. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 194—197. Bull. d. lois & d. V. 192—195. — N. schw. Republ. III. 860. 964. 968—69; 971—72.

Bestimmung des Maximums der auf Steuerbetrug und Nachläßigkeit der Beamten zu setzenden Strafen.

Der gesetzgebende Rath, auf den Vorschlag des Vollziehungsraths und in Erwägung dass, ungeachtet das Gesetz vom 15. Christmonat*) 1800 über die Beziehung der Abgaben für das Jahr 1800

*) Die Originalausfertigungen setzen wiederholt *13.*

Digitized by Google

der vollziehenden Gewalt alle erforderlichen Maßregeln überlässt, welche zu deren Beziehung zu treffen sind, es dennoch nothwendig sei, dass eine gesetzliche Verfügung das Maximum oder den höchsten Grad der Strafen bestimme, welche auf die verschiedenen Uebertretungsfälle gegen den Betrug oder die Nachläßigkeit der Steuerpflichtigen und der Beamten festzusetzen sind,

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, in Bestimmung der Strafen, welche er auf die Widerhandlungen gegen das Auflagengesetz vom 15. Christmonat 1800 machen wird, bis auf nachstehende Grade zu gehen und demnach folgende Strafen als Maximum festzusetzen:

1. Für die unterlassene Anzeige der Liegenschaften bei den mit der Verfertigung der Grundsteuer-Verzeichnisse beauftragten Behörden oder Stellen sowie für die Nichtbezahlung der schuldigen Grundsteuer innert den zu bestimmenden Zeitfristen, nebst der gesetzlichen Abgabe annoch den einfachen Betrag dieser Grundsteuer.

2. Für die Uebertretungen welche sich auf den Stempel und die Visa beziehen:

a) In Betreff des Stempels: die Ungültigkeit der Acte welcher der vorgeschriebene Stempel mangelt, somit auch die Nichtannahme derselben bei Gerichten, öffentlichen Behörden oder einzelnen Beamten, und eine in gewissen Fällen fixe und nicht über zehn Franken gehende Strafe, oder zehn Mal den Werth des Stempelpapiers, welches nach Vorschrift des Gesetzes hätte genommen werden sollen.

b) In Betreff des Visa: eine Buße von zehn vom Hundert des Betrags des zu visiren unterlassenen Schuldtitels, sowie auch die Nichtannahme eines solchen Titels bei Gerichten, öffentlichen Behörden oder einzelnen Beamten, bis und so lange diese Buße nicht wird bezahlt worden sein.

c) In Betreff des Stempels auf Karten und Tarokspiele: die Confiscation dieser Kartenspiele und eine Buße von zwanzig Franken für alle diejenigen, welche nicht gestempelte Kartenspiele verkaufen oder auf Vergütung hin zum Spielen überlassen würden; gegen diejenigen welche sich einer solchen Widerhandlung schuldig machen sollten soll eine Hausvisitation vorgenommen werden. Ferner ist das Einbringen und der Verkauf der im Auslande fabricirten Karten und Tarokspiele vom 1. Hornung 1801 an unter Strafe der Confiscation und einer Buße von einhundert Franken verboten.

3. Für die Uebertretungen welche sich auf die Handels- und Gewerbspatente beziehen:

a) In Betreff derjenigen welche in der vorgeschriebenen Zeit ihr Patent nicht nehmen würden, über die gesetzliche Gebühr hinaus annoch den vierfachen Betrag der Patentgebühr.

b) In Betreff derjenigen welche ihre Angaben zu gering machen und somit zu wenig bezahlen würden, nebst der gesetzlichen annoch den doppelten Betrag der Patentgebühr.

4. Für die Uebertretungen und Verschlagnisse bei der Getränksteuer: über deren Bezahlung hinaus annoch den dreifachen Betrag derselben, und sodann auch das Verbot des Verkaufs und die Zuschließung der Wirthschaft für ein Jahr.

5. Für die Uebertretungen des Gesetzes über die Luxusabgaben: die Bezahlung des dreifachen Betrags der Gebühr.

Digitized by Google

6. Für die Uebertretungen oder Verschlagnisse bei der Handänderungsgebühr: über die Gebühr hinaus annoch ein Strafgeld von gleichem Betrag.

7. Jeder mit dem Bezug der Auflagen von der Vollziehung beauftragte Beamte, welcher bei den verschiedenen Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Christmonat 1800 sich Nachläßigkeit würde zu Schulden kommen lassen, soll das erste Mal eine der Strafe des Uebertreters gleichkommende Buße erlegen und bei der folgenden gleichen Widerhandlung diese Buße doppelt bezahlen.

8. Wenn sich ein Bürger in Entrichtung der nämlichen Art von Abgaben wiederholter Uebertretungen oder Verschlagnisse schuldig macht, so wird er das Doppelte derjenigen Strafe bezahlen, zu welcher er das vorige Mal verfällt worden.

9. Dem Vollziehungsrath wird die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, nebst der nähern Entwicklung und bestimmten Festsetzung dieser Strafen auf die verschiedenen Fälle dahin aufgetragen, dass dieselben immer nur im Verhältnisse mit der Größe des Vergehens angewandt werden können.

Diese Verordnung bildet eine Ergänzung von Nr. 166, auf welche der Vorverhandlungen halb verwiesen wird.

1) 1800, 13. December. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Anzeige der eben erfolgten Annahme des neuen Auflagensystems. Es bestehe aber darin eine wesentliche Lücke: der Mangel an Strafbestimmungen, deren Aufstellung der Gesetzgebung zukomme; indem man voraussetze dass der VR. bereits mit dem Gegenstande beschäftigt sei, lade man ihn ein, dafür mit Beförderung einen Vorschlag mitzutheilen. — Am 15. expedirt. 460, Nr. 264.

2) 16. December, VR. Die Botschaft des gg. Raths wird an den Finanzminister gewiesen, der einen bezüglichen Gesetzesvorschlag entwerfen soll. VRProt. p. 829. — 651, p. 669.

3) 23. December, VR. Der Entwurf einer Botschaft und eines Strafgesetzes für Uebertretung der Auflagengesetze wird mit etlichen Abänderungen genehmigt und expedirt; beide in zwei Sprachen. — (Die Botschaft begründet kurz die Nothwendigkeit von Strafbestimmungen; der Entwurf — 9 §§ — weicht nur in wenigen Sätzen von dem erfolgten Gesetze ab).

VRProt. p. 464—470. — 179, p. 691—95. — 651, p. 671—76. 677—83. — 654, p. (825.) — Republ. III. 964—65.

4) 23. December, gg. R. Verlesung der Botschaft des VR. Sie wird ohne Weiteres der Finanzcommission überwiesen. Deren Bericht, v. 27. datirt, liegt in Bd. 179, p. 603—7.

5a) 29. December, gg. R. Vortrag der Commission. Es wird darauf mit Dringlichkeit eingetreten und die Vorlage mit geringen Aenderungen als Gesetzesvorschlag angenommen.

5b) 30. Dec., ebd. Bestätigung und Expedition.

6) 1801, 5. Januar, VR. Der Finanzminister begutachtet den Gesetzesvorschlag, in dem er etwelche Mängel findet; doch findet er bedenklich, mit bezüglichen Vorstellungen Zeit zu verlieren, und hofft dass das Fehlerhafte sich später beseitigen lasse. Man tritt diesen Ausführungen bei, sendet den Vorschlag an die Gesetzgeber zurück mit dem Befinden, es sei demselben nichts beizufügen, und ladet sie ein, den Entwurf zum Gesetz zu erheben. VRProt. p. 76, 77. — 180, p. 49. — 654, p. (829—31.) 833.

7) 5. Januar, gg. R. Da der VR. nichts einwendet, so wird der Beschluss unverändert bestätigt und ausgefertigt.

Digitized by Google

184.

Bern. 1801, 6. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 96—98. — 580 (Erziehgsw.) p. (142 a.) 152—155. 159—62. — N. schw. Republ. IV. 1039—40.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Aufhebung einer Lehrstelle an der Akademie in Lausanne und Erweiterung des Unterrichtsplans der Anstalt.

Le Conseil exécutif, ouï le rapport de son ministre des Arts et Sciences sur la repourvue de la chaire de physique devenue vacante à l'académie de Lausanne;

Considérant que les talents distingués des deux compétiteurs sont évidemment constatés et que l'examen usité serait superflu;

Considérant que la physique est en rapport immédiat avec la chimie et l'histoire naturelle; que des excursions d'une de ces sciences à l'autre sont inévitables dans le cours de l'enseignement, et que par conséquent leur réunion peut facilement avoir lieu;

Considérant que par cette réunion l'Etat ne prive l'instruction publique d'aucun des fonds qui lui sont destinés, mais qu'il ouvre par là à l'activité des instituteurs capables une carrière plus vaste pour utiliser leurs talents et qu'il tend aux moyens d'établir des leçons sur d'autres sciences également utiles et intéressantes, mais qui n'ont pas encore été enseignées à l'académie,

arrête:

1. Le citoyen *Struv(é)* est nommé professeur de physique à l'académie de Lausanne.

2. Il donnera des leçons publiques sur la physique trois heures par semaine et trois autres heures sur la chimie et l'histoire naturelle; il donnera en outre, un jour dans la semaine, une répétition pour les étudiants qui fréquentent ses leçons.

3. Il touchera à cet effet, outre le salaire du professeur de la physique, une augmentation de L. 300, prise sur ses précédents appointements, et percevra en sus chaque demie année un honoraire d'entrée de huit francs de tout auditeur qui n'est pas étudiant.

4. Le professeur *Develey* sera invité à donner chaque semaine, outre les six leçons en mathématiques auxquelles il est tenu, deux leçons sur l'économie, particulièrement sur l'agriculture, la science forestière et celle des finances.

5. Il touchera à cet effet une augmentation annuelle de L. 300, prise sur les épargnes qui résulteront de la réunion de la chaire de chimie et d'histoire naturelle avec celle de physique.

6. Le Conseil d'éducation est invité à désigner le professeur de l'académie de Lausanne qui serait le plus capable et le plus disposé de faire toutes les semaines, outre les leçons auxquelles il est tenu, et moyennant une augmentation annuelle de 200 francs, deux leçons sur l'histoire de la Suisse et ses rapports avec l'histoire universelle.

7. Le dit Conseil invitera entre les professeurs actuels de l'académie celui qui réunirait les connaissances requises et serait en même temps disposé à faire deux fois la semaine, outre ses leçons ordinaires et moyennant une même augmentation de L. 200, des leçons encyclopédiques ou à donner un cours hodégétique, soit une introduction aux étudiants, propre à diriger leurs études.

8. Les L. 200 restants devront être délivrés au cit. Dapples, professeur en droit, comme un supplément provisoire à sa pension annuelle, mais sous la réserve expresse des droits de l'Etat sur la commune de

Digitized by Google

Lausanne chargée du payement de cette somme, qu'elle avait acquittée au professeur en droit jusqu'à la révolution. Cette somme cessera d'être acquittée des fonds assignés au professeur en chimie et d'histoire naturelle dès que la commune de Lausanne pourra être tenue juridiquement à la continuation de ce payement.

9. Le ministre des Arts et Sciences est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Zu beachten ist hiebei ein weitläufiger Bericht des Ministers: Bd. 580, p. 135--151. -- Einen Abschluss gibt folgender Act:

4. Februar, VR. I. Der Minister der Künste und Wissenschaften zeigt an, dass der Beschluss v. 6. Jan. sowohl von der Akademie und den BB. Struve und Develey als dem Erziehungsrath mit Befriedigung aufgenommen worden, und dass letzterer nun die BB. Durand und Secretan zu Professuren empfehle... II. Es wird folgender Beschluss gefasst: ... „1. Les susdites augmentations, tant celle de 300 francs accordée au cit. professeur Develay, pour ses leçons sur l'économie, que celle de L. 200 accordée provisoirement au cit. professeur Dapples, comme supplément provisoire à sa pension annuelle, et celles de 200 francs allouées au professeur d'histoire helvétique et à celui chargé du cours hodégétique, ne seront pas considérées comme attachées à ces chaires, mais à chaque vacance de ces chaires ces sommes seront attribuées sous l'agrément du Gouvernement à celui des professeurs qui sera jugé le plus habile à instruire dans la science que le professeur vaquant enseignait, ou bien elles seront délivrées comme augmentation à celui qui sera jugé le plus digne de l'obtenir. 2. Le cit. professeur Durand est nommé professeur d'histoire helvétique, qu'il enseignera dans ses rapports avec l'histoire universelle. Il donnera sur cet objet deux leçons par semaine et obtiendra pour cela une rétribution annuelle de L. 200. 3. Le cit. professeur Secretan est nommé professeur du cours hodégétique. Il donnera deux leçons par semaine et recevra une rétribution annuelle de 200 francs. 4. Le ministre des Arts et Sciences est chargé de l'exécution du présent arrêté."

VRProt. p. 85, 86 — **580**, p. (163 65.) 167—69. 171—72.

185.

Bern. 1801, 8. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 750. 758—59. 764. — **80** (dgl.) p. 16. 39-40. **408** (Ges. u. Decr.) Nr. 312. — **1020** (Allgem.) p. 37, 38. 43—46. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 198, 199. — Bull. d. lois & d. V. 197, 198. — N. schw. Republ. III. 955. 961. 993-94. 1011.

Einstellung der Gewährung von Bürgerbriefen für Fremde. (Vgl. Nr. 144.)

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung der Botschaft des Vollziehungsraths vom 11. Wintermonat letzthin und des Berichtes der Polizeicommission;

In Erwägung dass es der bevorstehenden neuen Verfassung zukommen wird, die Erfordernisse zu(r) Erlangung des helvetischen Bürgerrechts näher zu bestimmen;

In Erwägung dass das Gesetz vom 29. Weinmonat 1798 durch das neuere Gesetz über die Niederlassung der Fremden, vom 24. Wintermonat letzthin, im Art. 1 schon ausdrücklich aufgehoben ist,

verordnet:

1. Keine in Helvetien angesessene Fremde, welche das Bürgerrecht seit Einführung der Constitution nicht durch Bürgerbriefe oder durch ein Decret erhalten haben, sind als helvetische Bürger anzusehen.

Digitized by Google

2. Es sollen bis zur Annahme der neuen Verfassung keine Bürgerbriefe mehr von dem Vollziehungsrathe ertheilt werden.

1 a) 20. December, gg. R. Die Polizeicommission rapportirt über die Bürgerrechtsbriefe für Fremde. Ihr Gutachten wird für drei Tage auf den Tisch gelegt.

1 b) 23. Dec., ebd. Das Gutachten wird zum zweiten Mal verlesen, berathen und als Decretsvorschlag genehmigt.

1 c) 29. Dec., ebd. Bestätigung und Expedition.

2 a) 29. December, VR. Die Vorlage wird dem Minister des Innern zur Prüfung überwiesen.

VRProt. p. 546. — 838, p. 349. — 991, p. 425.

2 b) 1801, 2. Januar, ebd. Nach dem Bericht des Ministers ist nichts einzuwenden. Erlass einer entsprechenden Botschaft an den gg. Rath. Prot. p. 4. — 180, p. 9. — 838, p. 351.

3 a) 5. Januar, gg. R. Verlesung der Botschaft. Für drei Tage auf den Tisch gelegt.

3 b) 8. Jan., ebd. Zweite Verlesung der Acten. Bestätigung des Beschlusses und Ausfertigung als Gesetz.

186.

Bern. 1801, 8. Januar.

801 (Geh. Verhandl.) p. 295. 297. — 1020 (Allgem.) p. 39. 41. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 81. — Bull. d. arr. etc. III. 71. N. schw. Republ. IV. 1117—18.

Bestellung eines Interimsvorstehers des Ministeriums des Innern.

Der Vollziehungsrath

beschließt:

1. Der Bürger (Abel) Merian von Basel sei zum Vorsteher des Ministeriums der innern Angelegenheiten in Abwesenheit des Bürgers Rengger ernannt, in welcher Qualität er die Arbeiten dieses Departements unterschreiben wird.

2. Eine jede Arbeit soll zugleich von dem Divisionschef der dieselbe verfasst hat unterzeichnet werden.

3. Gegenwärtiger Beschluss soll dem B. Merian ausgefertigt werden.

Im Prot. des VR. nicht eingetragen! — Das Concept ist französisch.

187.

Bern. 1801, 8. Januar.

79 (Gg. R. Prot.). — 306, 307, 310 (VRProt.). — N. schw. Republ. II. III.

Abschluss der neuen Verfassungsarbeit und bezügliche Sendung nach Paris.

Es wird hier zusammengefasst, was seit August 1800 in der Sache geschehen resp. aufgezeichnet ist; denn die Quellen sind auffallend dürftig; weder ist ein Protokoll über die zugehörigen Verhandlungen geführt noch das an die betrauten Personen gelangte Material gesammelt und erhalten worden. Der Aufruf an die

Digitized by Google

Oeffentlichkeit (N. 3) hatte, wie es scheint, nur geringen Erfolg. Die außeramtliche Discussion wurde in Flugschriften geführt, die hier nicht aufgezählt werden können. Etwelche Aushülfe bieten, namentlich später, die von Glayre hinterlassenen Schriften, die als *Papp. Glayre* citirt werden.

Der vorhandene Stoff wird in drei Gruppen zerlegt, deren zwei erste parallel gehen.

A. Verhandlungen des gesetzgebenden Raths und des Vollziehungsraths.

1) 1800, 15. August, gg. Rath. Bestellung einer Verfassungscommission von sieben Mitgliedern. (Vgl. Nr. 4, N. 16 b, c.)

Ein Mitglied (Kuhn), das nicht in den gg. R. hatte eintreten wollen, wurde am 22. Sept. ersetzt (durch Vonderflüe).

2) 20. August, gg. R. Die Revisions-Commission *) empfiehlt, die am 6. Aug. an eine Commission des großen Raths gewiesene Frage betreffend die neue Eintheilung Helvetiens (Bd. V. Nr. 498, N. 126), nebst den bezüglichen Schriften resp. Anträgen zur Verfassungsänderung als dahingefallen ad acta zu legen. Beschlossen. Prot. p. 79. — Republ. II. 422.

3) 21. August, Bern. „Einladung" (unterzeichnet von *Usteri*). „Der gesetzgebende Rath hat eine aus den Bürgern Kuhn, Lüthi, Usteri, Füßli, Carrard, Koch und Lüthardt bestehende Constitutions-Commission niedergesetzt und ihr den Auftrag ertheilt, eine neue Landesverfassung für Helvetien zu entwerfen, die, nachdem sie der gg. Rath wird gutgeheißen haben, der helvetischen Nation zur Annahme oder Verwerfung soll vorgelegt werden. — Die Commission wird diese Arbeit zwar mit all' der Beschleunigung welche die Wichtigkeit des Gegenstandes gestatten kann zu Stande zu bringen und dadurch den Uebergang zu einer festern Ordnung der Dinge, so viel von ihr abhängt, zu befördern bemüht sein; allein sie ist tief von der Ueberzeugung durchdrungen, dass sie ihrem großen Auftrag und der dadurch übernommenen Pflicht nur alsdann ein Genüge zu leisten im Stande sein wird, wenn sie als Organ des aufgeklärten Theils der Nation erscheinen und einen Verfassungsentwurf vorschlagen kann, der dasjenige enthält was durch das Nachdenken und die Prüfung der einsichtsvollsten Bürger als das Beste ist anerkannt worden. Sie ladet dessnahen die helvetischen Bürger ein, ihr so beschleunigt wie möglich ihre Gedanken, Vorschläge und Wünsche, welche auf die neue Landesverfassung überhaupt sowohl als (auf) ihre einzelnen Theile, besonders das richterliche und (das) Verwaltungsfach, Bezug haben, mitzutheilen; sie wird dem Zutrauen derselben durch die gewissenhafteste und sorgfältigste Benutzung aller Einsendungen zu entsprechen sich angelegen sein lassen. Was bereits zu Anfang dieses Jahrs der Constitutionscommission des ehemaligen Senates eingesandt ward, ist in den Händen der neuen Commission und wird von dieser nicht vernachläßigt werden. — Alles was man an die Commission senden will, wird mit der Adresse versehen: *An den Präsidenten des gesetzgebenden Raths, für die Constitutions-Commission.*" Republ. II. 419.

4) 27. August, VR. Eröffnung des frz. Gesandten betreffend die Ereignisse v. 7. u. 8. d. und die Wünsche des ersten Consuls hinsichtlich der helvetischen Verfassungsfrage ... (Vgl. Nr. 1, N. 14, wo der Wortlaut gegeben ist.)

Hier pro memoria berührt, mit Rücksicht auf die alsbald im Bull. helvét. (XIV. 435) darüber erschienene Nachricht, die nicht unbeachtet bleiben konnte.

5) 3. September, gg. R. Ein Auftrag des abgetretenen großen Raths betreffend Verwandtschaft zwischen Gerichtsbeamten wird an die Verfassungscommission gewiesen. Prot. p. 157. — Republ. II. 484.

6) 30. September, gg. R. Rapport der Bittschriften-Commission über schriftliche Eingaben der Geistlichen

*) Mit der Verfassungscommission nicht zu verwechseln.

Digitized by Google

von Thurgau und Sentis, die in der neuen Verfassung das Verhältnis der Kirche zum Staat bestimmt zu sehen wünschen, für die nicht bezogenen Zehnten Ersatz und überhaupt Entschädigung begehren. Gemäß Antrag sollen diese Zuschriften drei Tage in der Kanzlei bleiben, dann der Unterrichts- und endlich der Verfassungscommission zugewiesen werden. Prot. p. 297. — Republ. II. 583.

7) 4. October, VR. (Geheimprotokoll); abwesend Glayre. „1. Le cit. Zimmermann demande au Conseil d'être autorisé à conférer avec quelques hommes jouissant de sa confiance, relativement à l'objet dont il a été chargé particulièrement dans la séance d'hier; c. à d. un travail sur les bases d'un ordre constitutionnel désirable pour l'Helvétie. Il indique les citoyens *Rengger*, ministre de l'Intérieur, *Koch*, membre du Conseil législatif, et *Kuhn*, ex-représentant et avocat. (2.) Le C. E. donne au cit. Z. l'autorisation demandée, persuadé que ceux auxquels il s'ouvrira mériteront cette confiance par leurs lumières, leur caractère politique et moral et une discrétion à toute épreuve.“ — (Concept von Mousson.) — Vgl. Nr. 83, N. 8. 801, p. 227.

8) 11. October. „Note en supplément à l'instruction donnée au cit. Glayre à l'occasion de sa mission auprès du premier Consul de la République française. — (I) La commission du Conseil législatif chargée par lui de projeter une nouvelle constitution pour l'Helvétie étant encore très peu avancée dans son travail et ne s'étant jusques à présent point concertée avec le Conseil exécutif, soit pour lui faire connaître les idées qu'il adopte, soit pour lui demander les siennes, il n'est pas possible de présenter dans le moment actuel un ensemble satisfaisant et complet sur un objet aussi important.

(II) Le C. E. est persuadé que ce serait un grand bonheur pour la République, si le Gouvernement pouvait se réunir avec la Législature dans la rédaction de la charte constitutionnelle qui doit assurer ses destinées, et comme il n'existe aucun motif de douter que cette réunion n'ait effectivement lieu, le C. E. se fait quelque peine de préjuger sur les résultats d'une délibération dont il est à désirer qu'elle soit réciproque entre les deux autorités. Ce n'est donc point une base assurée, ni l'expression d'une persuasion et d'une volonté fixe qu'il peut présenter aujourd'hui, mais seulement un simple vœu quant aux principes d'une constitution future. Les quatre points suivant peuvent seuls être envisagés comme des bases nécessaires et absolument fixées.

(III) 1° Que la constitution future de l'Helvétie lui soit donnée non par les puissances étrangères, mais par son gouvernement provisoire. 2° Que cette constitution soit basée sur l'unité de la République. 3° Que dans le système pour les élections on profite de l'expérience faite dans toutes les républiques et surtout dans la nôtre, sur les inconvénients extrêmes des choix populaires, choix démontrés funestes pour toutes les places supérieures et même pour la plus grande partie des [plus] inférieures. 4° Que la durée des emplois soit beaucoup plus longue qu'elle ne l'a été jusques à présent, puisque sans ce principe il ne peut exister de système dans l'administration publique et que l'ordre dans l'Etat devient impossible.

(IV) Ces quatres points déterminés, le C. E. désirerait:

1° La division de la République en cantons, districts et communes. 2° Un Jury ou Sénat conservateur de trente ou quarante membres, dont les attributions seraient de nommer à certaines places, de veiller d'une manière qui sera déterminée au maintien de la constitution et d'exercer d'autres fonctions compatibles avec le but de son institution. 3° Un Conseil (Landrath) de vingt-un membres à peu près, auquel appartiendrait l'initiative des lois sous une influence nécessaire du pouvoir exécutif. 4° Une représentation nationale peu nombreuse qui serait assemblée chaque année trois mois au plus, et qui s'occuperait uniquement de l'acceptation ou du rejet des lois. Cette représentation nationale devrait être restreinte, soit par le mode de sa composition même, soit par la forme de ses délibérations. 5° Un pouvoir exécutif de sept membres, dont le président jouirait d'une prérogative pas trop étendue, et sous lequel travailleraient quatre ministres à peu près.

Digitized by Google

(V) Le C. E., selon que les circonstances pourront l'exiger, ou lorsque lui-même pourra partir de bases plus certaines, se réserve de faire parvenir au cit. Glayre des instructions plus précises (ou) plus de développements à cet égard. Jusques là notre collègue s'engage comme homme d'honneur à se restreindre aux points établis dans la présente note et, aussi bien dans les ouvertures verbales que dans les notes écrites, à s'y conformer exactement." 801, p. 277, 278.

Copie aus dem Bureau des VR. (Das Original fehlt.) — III und IV abschriftlich in den Papiers Glayre.

9) 1. December, Bern. Der Vollziehungsrath an Glayre, (Paris). „Citoyen Collègue! Votre lettre du 23 Novembre, que nous venons de recevoir, nous est une nouvelle preuve des soins que vous donnez à la négociation qui vous est confiée, et a surpassé notre attente. Son objet important fera au premier jour le sujet d'une délibération particulière, dont les résultats vous seront communiqués de suite. Vous recevrez en même temps une réponse satisfaisante sur l'objet principal de votre lettre du 15 Novembre, c'est-à-dire, relativement au projet de constitution dont vous réclamez le prompt envoi. Pour le moment nous devons nous borner à répondre au passage de votre dernière, par lequel vous demandez une direction, soit pour le cas de la reprise des hostilités, soit pour celui du départ du premier Consul. Nous avons trop de confiance en vous .. pour vous prescrire une marche qui doit dépendre des circonstances et que personne ne saurait mieux régler que vous-même. Seulement nous désirons que dans aucun cas vous ne retourniez en Helvétie avant de connaître l'avis de vos collègues à cet égard, et, s'il arrivait que vous eussiez telle communication à nous faire, que la voie de la correspondance vous parût ou trop lente ou insuffisante, nous vous rappelons que vous êtes accompagné d'un homme qui jouit de notre confiance toute entière et qui, nous n'en doutons pas, serait avec plaisir votre organe auprès de nous. Agréez, citoyen Collègue, l'assurance de nos sentiments de considération." — (Concept von Mousson.) Papp. Glayre.

10) 8. u. 9. December, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 4:) „Le cit. Glayre attend avec impatience le projet de constitution helvétique, qu'il a demandé avec instance au Conseil exécutif; ses opérations sont arrêtées par ce retard, parce qu'il ne pourra se procurer une nouvelle entrevue avec le premier Consul que quand il pourra lui présenter ce plan de constitution. Il serait à désirer qu'il pût entamer la discussion sur cet objet important avant que l'augmentation des plénipotentiaires au congrès et l'accumulation des objets de négociation rende l'accès du premier Consul plus difficile." BArchiv: Par. Ges. Arch.

11) 15. December, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 3:) „Le cit. Glayre attend toujours avec impatience la constitution .... Vous sentez .. de quelle importance il serait pour notre pays que le cit. Glayre pût passer quelque temps à Lunéville, pendant que M. de Cobentzel n'est pas surchargé d'affaires; leur liaison se formerait insensiblement et aurait les plus heureux effets pour le succès des négociations dont le cit. Gl. est chargé." BArchiv: Par. Ges. Arch.

12) 21. December, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 3:) Verdrießlichkeit des langen Ausbleibens des Verfassungsentwurfs; Verlust für die gute Sache... „Cet intervalle laisse un champ vaste à l'intrigue, et je dois vous dire qu'on donne aux partisans du fédéralisme le temps de travailler le gouvernement français dans un sens contraire aux vœux du nôtre et aux intérêts de notre patrie. Ce ne sont pas de simples soupçons; j'ai des faits; en voici un. Sainte-Foy m'a communiqué un plan entièrement calqué sur l'ancien ordre de choses, qui devait être présenté au gouvernement français. J'ai obtenu de lui qu'il serait supprimé. Vous en aurez une copie si vous désirez en prendre connaissance. — Il y a quelques semaines que Bonaparte était très porté à sanctionner une constitution basée sur l'unité. Les conversations qu'il avait eues avec le cit. Glayre et avec moi l'avaient parfaitement disposé. Mais, encore une fois, si on ne profite pas du moment et si on abandonne le champ à l'intrigue, on aura lieu de s'en repentir. Nous sommes véritablement sur les braises jusqu'au moment où l'acte constitutionnel arrivera." BArchiv: Par. Ges. Arch.

Theilweise abgedruckt bei Jahn, p. 25.

Digitized by Google

B. Wünsche und Anträge aus dem Publikum.

13) 19. August, gg. R. In fünf verschiedenen Bittschriften aus den Districten Lausanne, Morges und Yverdon wird verlangt, dass die christliche Religion als die helvetische Nationalreligion erklärt und bei ihren Vorrechten geschützt werde. An die Unterrichtscommission. Prot. p. 70. — Republ. II. 420.

14) 21. August (3 Fruct. VIII), Bosserville (bei Nancy). J. J. Moll (von Biel), Director einer Manufactur, an die helvetischen Gesetzgeber. Einsendung eines Werkes betreffend Organisation von Staaten, mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufgabe der Festsetzung einer neuen Verfassung, in Betracht seiner Anhänglichkeit an das Land seiner Geburt. Erwähnung der günstigen Aufnahme seines Buches im Senat der frz. Republik, etc. 211, p. 37, 38.

Hiezu gehörig: „Moyens de faire de la République française l'Etat le plus heureux et le plus agréable qui existe, par Jean-Jacques M***. 72 S. 4°.

Am 5. Sept. (18. Fruct.) wurden, laut Brief von diesem Datum, sechs Exemplare eingesandt (p. 179).

15) 28. August, gg. R. Die Municipalität und die Gemeindskammer von Vivis heben in einer Zuschrift die Vortheile des (reinen) Ortsbürgerrechts hervor und begehren dass alle davon abweichenden „Decrete" zurückgenommen werden. An die Constitutionscommission. Prot. p. 119—20. — Republ. II. 448.

16) 28. August, gg. R. Etliche Gemeinden (?) des Districts Dießenhofen begehren dass dieser wieder mit dem Canton Schaffhausen vereinigt werde. Man tritt einstweilen nicht darauf ein und will es bei dem letzten bezüglichen Decret bleiben lassen. Prot. p. 121. — Republ. II. 450.

17) 1. September, gg. R. Die Druckschrift von B. Moll ... wird der Constitutions-Commission überwiesen und dem Verfasser der Empfang derselben bescheinigt. Prot. p. 135. — Republ. II. 463—64.

18) 11. September, gg. R. Eine Petition aus der alten Landschaft March, in einem District vereinigt zu werden, wird an die Constitutionscommission gewiesen. Prot. p. 180. — Republ. II. 503.

19) (c. 13. Sept.) Anzeige von Schriften welche (direct) an die Constitutionscommission eingegangen: 1) Brief von *Chaillet* de Chietres, von Biberen, 28. August; — 2) Schreiben von Franz *Cherpit* von Etagnieres, D. Echallens, über Finanzwesen, Militär und Gerichtsorganisation; — 3) Zuschrift von Heinrich *Pfenninger*, öff. Ankläger im Ct. Linth. Republ. II. 501—2.

20) 16. September. Der Vollziehungsrath an den Polizeiminister. „Vous recevez ci-joint communication d'une lettre du préfet national du canton de Fribourg, en date du 15 de ce mois, dénonçant une brochure intitulée *Adresse à toutes les municipalités helvétiennes; plan d'une nouvelle constitution pour être lu dans les premières assemblées primaires de toutes les communes de l'Helvétie, établi par le cit. J(ea)n Jos. Gremaud de Vuippens, canton de Fribourg, en Juin 1800.* Le C. E., en vous renvoyant cet objet, vous remet le soin .. de prendre toutes les mesures que cette dénonciation pourrait nécessiter, ainsi que de donner au préfet national de F. les directions convenables." VEProt. p. 289, 290. — 645, p. (31, 32.) 33.

Am 19. ging ein Exemplar der verzeigten Schrift ein mit der Anzeige dass der Verfasser sich in den Districten Payerne und Estavayer umtreibe, behufs Verbreitung seines Werks. Davon wurde einfach der Minister benachrichtigt; (Prot. p. 343, 344); Bd. 645, p. 35. 37.

21) 20. September, gg. R. Die Gemeinden Twann, Tüscherz, Ligerz und Alfermee wünschen, dass ihnen bei der neuen Eintheilung Helvetiens wegen ihrer Lage eine Gerichtsstelle verschafft werde. An die Constitutions-Commission. Prot. p. 254—55. — Republ. II. 563.

22) 20. September, Arau. J. Rudolf Meyer, Vater, an die Constitutions-Commission der gg. Räthe(!). „Bürger Committirte! Der Freiheitsfreund, 32. Stück, ladet alle helvetischen Bürger ein, Ihnen ihre Gedanken,

Digitized by Google

Vorschläge und Wünsche welche auf die neue Landesverfassung einichen Bezug haben mögen einzusenden. Einliegend habe die Ehre, Ihnen meine Gedanken, die Sie zwar schon kennen werden, hiermit vorzulegen. Ich kann Sie, Bürger Gesäzgeber (!), zugleich noch versicheren dass diese Vorschläge ganz allgemeinen Beifall finden, und dass viele der bedeute(nd)sten rechtschaffensten Männer sich überzeugen, dass wir auf keine andere als auf diese (Weise) zur Ruhe und Glückseligkeit gelangen können, und derohalben dieselben bald in Erfüllung zu sehen wünschen. — Zu diesen besondern Cantons-Constitutionen müßten vorläufig gewisse einstimmige Grundsätze entworfen und jedem Cantonscongress zur Richtschnur vorgelegt werden. Die ganze Cantonsverkommnus würde einstweilen nur oberflächlich zusammengesetzt, und dann müßte eine Zeitfrist von etwan drei Jahren Erfahrung anberaumt werden, um die ganze Verkommnus im Detail, das ist im Reinen, dem helvetischen Rath zur Bestätigung vorzulegen. Es müßte auch festgesetzt werden, dass kein Canton, wenn er schon seine Haushaltung selbsten bestreitet und besorget, seine Geistlichen zu keinem Uebermaß könne anwachsen lassen. Z. E. ein reformirter Canton solle nie mehr Geistliche, im Ganzen gerechnet, als je einen für 250 (? Activ-)Bürger, und die Catoliques (!) auf 200 Bürger einen Geistlichen haben. Das Ges(e)tz (in Betreff) der Klöster bleibt unveränderlich. Um eine oligarchische Erbfolge zu vermeiden, solle(n) in dem helvetischen Rath niemalen Blutsfreunde neben einander sitzen noch einander nachfolgen können; selbsten wenn ehliche Verbindungen zwischen den[en] helvetischen Räthen Platz haben sollten, so soll(t)e der ältere davon ohne Zulassen (o. zu losen?) austreten. Ein helvetischer Bürger der einen Posten bekleidet, der auf eine bestimmte Zeit Rechnung von ihme fordert, solle zu keiner anderen Beförderung wahlfähig sein, wenn er auf die schuldige Zeit seine Rechnung nicht recht und gut abgelegt hat; auch wirklich, wenn sich je solche finden sollten, die vordeme von ihrer Stelle oder Amt Rechnung zu geben schuldig waren, nun aber in der Republik mehr oder weniger bedeutende Stellen bekleiden, sollen cassirt werden, so lange bis diejenige(n) denen sie Rechnung zu geben schuldig waren, mit treuem Zeugnis öffentlich sagen können: sie haben gute Rechnung abgelegt, sie sind ehrliche Männer. — Gruß und Ehrerbietung." 211, p. 171—173.

Hiezu eine Flugschrift, 4 Seiten 4° (p. 174 a etc.).

23) 20. September, Kaiserstuhl. Aufsatz von Emanuel Buol, alt Schultheiß, zu Handen der Verfassungs-Commission. „Vorschläge zu einer verbesserten Einrichtung der Ur- oder Primar-Versammlungen in Helvetien." B. unternimmt zu beweisen, dass erst das reifere Alter tauglich sei, Regierungsgeschäfte zu berathen resp. zu besorgen, und schlägt bestimmt vor, dass keine Bürger unter 50 Jahren an den Urversammlungen theilnehmen sollen, wobei er wesentlich an die Ausübung der Souveränitätsrechte des Volkes und demzufolge an die Beurtheilung der Beschlüsse der Stellvertreter denkt, wesshalb er beiläufig verlangt, dass die Berichte der letztern jeweilen einige Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlungen abgeliefert und möglichst deutlich abgefasst würden. Indem er annimmt, die Sittengerichte seien schon beschlossen, äußert er auch Wünsche über die Organisation der Aufsicht, die man übergehen kann. Eine Stelle führt aus, dass jeder Regent das Natur- oder Menschenrecht und das „Evangelium" vom guten Hirten (getreuen Verwalter) wohl kennen und befolgen sollte, wodurch gar viel gewonnen würde, etc. etc. — Vgl. N. 25.) 211, p. 153—158.

24) 28. September, Praroman. Barras, Mitglied des w. helvet. Senats, an den Präsidenten (der Constitutions-Commission?). Einsendung eines Verfassungsentwurfs, dessen Bearbeitung er seit dem Austritt aus dem Senat unterbrochen, aber infolge des in öffentlichen Blättern geschehenen Aufrufs (der Commission) vollendet habe und zu freundlicher Aufnahme empfehle, etc. 211, p. 175.

Hiezu ein handschriftlich ausgefülltes Heft von 84 Seiten klein Octav.

25) 30. September, Kaiserstuhl. Eman. Buol, alt Schultheiß, an den Präsidenten (der Constitutions-Commission). Infolge einer Anzeige v. 27. August, in Nr. 211 der (Allg.) Augsburger Zeitung, dass jeder

Digitized by Google

helvetische Bürger seine Gedanken über die Verbesserung der helvetischen Verfassung einsenden dürfe, habe er für gut erachtet, seine bezüglichen Ansichten allmälig schriftlich zu verfassen, und übersende sie hiemit zur Prüfung, mit der Bitte um gelegentliche Nachricht, wie dieselben aufgenommen worden. 211, p. 161. 162.

26 a) 4. October, Neuchatel. Die Verleger einer politischen Broschure, — die theils durch einen Aufruf der gg. Commission, theils durch ein „Pamphlet" von B. Kuhn veranlasst worden, — an den Präsidenten des gg. Raths. Einsendung von zwei Exemplaren. 211, p. (165.) 167.

Es handelt sich um die Schrift: Des avantages et des inconvénients du système fédératif, considéré comme base de la future constitution de l'Helvétie. 1800. 46 pp. in-8°. — (Der zweite Theil bekämpft die bekannte Schrift von Kuhn, die der Verfasser in der Uebersetzung benutzt haben soll; der erste enthält u. a. eine Skizze für eine föderalistische Verfassung.) p. 170a etc.

26 b) 6. October, gg. R. Von den Herausgebern der in Neuenburg erschienenen Flugschrift „Des avantages et des inconvénients du système fédératif comme base de la constitution helvétique, 1800", sind zwei Exemplare eingegangen. Das eine wird in der Kanzlei aufgelegt, das andere der Constitutionscommission überlassen. Prot. p. 336. — Republ. II. 600.

27) 9. October, gg. R. Die Municipalität von Rossiniere begehrt dass die Districtsgerichte auf kleinere Kreise beschränkt oder wieder Gemeindsgerichte hergestellt werden. An die Constitutions-Commission. Prot. p. 367. — Republ. II. 632.

28) 20. October, gg. R. Von B. Moll in Bosserville bei Nancy langt eine Abschrift seines Briefes v. 3. Fructidor ein, nebst einigen Exemplaren des erwähnten Werkes. Auch diese Sendung ist durch die Kanzlei zu verdanken; die Exemplare gehen an die Constitutions-Commission. Prot. p. 416.

29) 29. October, gg. R. Die Gemeinde Rougemont wünscht dass Friedensgerichte oder dann Gerichte für kleine Kreise eingeführt werden. An die Constitutions-Commission. Prot. p. 492—93. — Republ. III. 700.

30) 30. December, gg. R. Die Handelskammer und die Municipalität von Lugano stellen das Gesuch, bei einer andern Eintheilung der Cantone ihre Gemeinde zum Hauptort zu machen. An die Constitutions-Commission verwiesen. Prot. p. 781. — Republ. III. 984.

Am 21. Jan. 1801 wurde dieses Gesuch durch Abgeordnete des Districts Mendrisio unterstützt (Prot. p. 93).

C. Verhandlungen über die Sendung Renggers.

31) 1801, 6. Januar, VR. „Le Conseil exécutif s'était occupé depuis quelques semaines de la rédaction d'un projet de constitution qui pût être envoyé au cit. Glayre, pour être soumis au premier Consul et par son intervention obtenir au congrès de paix l'agrément des puissances contractantes. Ce projet discuté dans tous ses points tant par le C. E. lui-même que par une commission prise dans son sein avec celle du Conseil législatif, est enfin arrêté en la teneur suivante. (Es wird auf den Text verwiesen.) 2. Le président (Ruttimann) invite ses collègues, maintenant que le projet .. est arrêté et qu'il s'agit de le faire parvenir au cit. Glayre, à se prononcer sur la question de savoir s'il lui sera transmis par la voie ordinaire, en l'accompagnant d'un mémoire raisonné qui lui fasse connaître les motifs qui ont guidé les commissions dans leurs délibérations, ou s'il ne conviendrait pas d'y envoyer un homme qui, ayant suivi ces délibérations et connaissant tous les motifs des changements qui ont été apportés successivement à la rédaction du projet, soit à même de donner au cit. Glayre toutes les explications nécessaires, afin de le mettre lui-même en état d'édifier le premier Consul. Le C. E., considérant qu'un mémoire raisonné, tel que devrait être celui qui accompagnerait le projet de constitution, serait un ouvrage très étendu; considerant que les instances réitérées du cit. Glayre pour que ce projet lui soit envoyé ne permettent pas d'apporter aucun retard ultérieur dans

Digitized by Google

son envoi; considérant enfin que le cit. Glayre peut mieux être informé verbalement qu'il ne le serait par un mémoire quelconque, arrête unanimément qu'il sera envoyé à cet effet une personne connaissant le projet de constitution et qui en ait suivi les délibérations. 3. Ensuite le C. E., consulté par son président sur la personne qui serait propre à remplir une mission aussi importante et aussi difficile, se prononce unanimément pour le cit. Rengger, ministre de l'Intérieur, qui non seulement a assisté aux conférences des deux commissions, mais est lui-même un des rédacteurs du projet." — Folgen die entsprechenden Beschlüsse.

801, p. 279; 285.

32 a) 6. Januar. Beschluss des Vollziehungsraths: 1. „Le cit. Rengger, ministre de l'Intérieur, est nommé pour remettre au cit. Glayre ... à Paris le projet de constitution convenu par le Conseil exécutif et une commission du Conseil législatif, et qui devra être présenté par le cit. Glayre à l'agrément du premier Consul. 2. Il donnera au cit. Glayre toutes les explications dont il pourrait avoir besoin sur les motifs qui ont guidé le C. E. et la commission du C. L. dans la discussion de ce projet. 3. Le présent arrêté sera expédié au cit. Rengger." 801, p. 281.

32 b) 6. Januar, VR. „Le cit. Rengger, appelé à la séance du Conseil exécutif, accepte sa nomination et est invité à donner incessamment son préavis sur la manière dont la direction du département de l'Intérieur pourrait être continuée pendant son absence." 801, p. 283.

32 c) 6. Januar, VR. „Ensuite, sur la motion d'un de ses membres, le Conseil exécutif, considérant qu'il a ajourné de répondre à plusieurs objets importants des lettres reçues jusques à ce jour du cit. Glayre, jusques au temps où le projet de constitution serait achevé, charge deux de ses membres, les citoyens Frisching et Zimmermann, de rédiger un projet de réponse sur ces différents objets et de le soumettre au C. E." 801, p. 283.

33) 8. Januar. **Entwurf der helvetischen Staatsverfassung.**

Titel I. Eintheilung des helvetischen Gebietes.

(Art.) 1. Helvetien ist in Cantone, Bezirke und Gemeinden eingetheilt.

2. Die Zahl der Cantone kann nicht unter vierzehn sein.

3. Der Bezirke sollen nicht weniger als neunzig und nicht mehr als hundert sein.

4. Das Gesetz bestimmt die Grenzen und Namen der Cantone, Bezirke und Gemeinden; es bestimmt auch die Zahl der Bürger die zu(r) Bildung einer Gemeinde erforderlich sind.

Titel II. Politischer Stand der Bürger.

5. Der helvetische Bürger allein kann zu constitutionellen Aemtern berufen werden; er allein hat das Recht den Urversammlungen beizuwohnen.

6. Jeder der bei Annahme der gegenwärtigen Verfassungsacte das helvetische Bürgerrecht hatte ist helvetischer Bürger.

7. Von diesem Zeitpunkt an wird helvetischer Bürger derjenige der von einem helvetischen Bürger abstammt, wenn er das Alter von zwanzig Jahren zurückgelegt, den Bürgereid geleistet und sich in das Register der helvetischen Bürger hat einschreiben lassen.

8. Der Fremde wird helvetischer Bürger, wenn er das Alter von zwanzig Jahren zurückgelegt hat, während zehn Jahren in Helvetien wohnhaft ist, Zeugnisse guter Aufführung aufweisen kann und sich die Erwerbung eines Ortsbürgerrechts zugesichert hat.

9. Der Senat kann jedoch einem Fremden, der das Beding des zehnjährigen Aufenthaltes in Helvetien

Digitized by Google

nicht erfüllt hätte, das helvetische Bürgerrecht ertheilen, wenn er sich um die Republik und um die Menschheit verdient gemacht hat.

10. Das helvetische Bürgerrecht geht verloren durch ein Urtheil das den Gesetzen zufolge den Verlust des Bürgerrechts als Strafe nach sich zieht.

11. Die einstweilige Einstellung des Bürgerrechts erfolgt: a) durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Rechte, nach gesetzlicher Vorschrift; — b) durch ein Contumazurtheil in peinlichen Fällen oder Zuchtstrafen, bis das Urtheil entweder vollzogen oder aufgehoben ist; — c) durch eine ausgesprochene Anklage, bis zum Urtheil; — d) durch gerichtliche Bevogtung oder durch den Eintritt in einen Stand der die freiwillige Entsagung auf eigene Rechte mit sich führt; — e) durch den Zustand eines Falliten; — f) durch ein Urtheil welches in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts aussprechen würde.

12. Durch das eingestellte Bürgerrecht des Vaters werden die Kinder an dem ihrigen oder an ihren Ansprüchen auf dasselbe keineswegs benachtheiligt.

13. Vom Jahr 1808, als dem zehnten Jahr der Republik an gerechnet, muß jeder, um in das Bürgerregister eingeschrieben zu werden, schreiben und lesen können.

Titel III. Urversammlungen.

14. Jede Gemeinde bildet eine Urversammlung.

15. Die Urversammlung einer Gemeinde besteht aus den Bürgern welche seit einem Jahr in der Gemeinde wohnhaft sind.

16. Die Urversammlungen wählen die Friedensrichter und die Glieder in den gesetzgebenden Rath aus den ihnen dafür auf die unten bestimmte Weise zu machenden Vorschlägen.

17. Sie versammeln sich jährlich in der zweiten Hälfte des Herbstmonats.

Titel IV. Erhaltungs-Senat.

18. Der Senat besteht aus einunddreißig Gliedern und, wenn es der Fall ist, überzählig aus den gewesenen Regierungsräthen, die von Rechts wegen Sitz darin genommen haben. Die Amtsdauer seiner Glieder ist lebenslänglich. Sie sind zu keinen andern Stellen mehr wählbar.

19. Um in den Senat gewählt werden zu können, muß man vierzig Jahre alt, verheiratet oder es gewesen sein und, wenn fünfzehn Jahre seit Annahme der Verfassung verflossen sein werden, wenigstens zehn Jahre in einem oder mehrern constitutionellen Aemtern gestanden haben.

20. Die abgehenden Glieder des Senats werden durch ihn selbst aus einem dreifachen Vorschlage ersetzt, wovon einer dem gesetzgebenden Rath, einer dem Regierungsrath und einer dem Staatsrathe zukömmt.

21. Kein Canton darf weniger als zwei und keiner mehr als drei Glieder in dem Senat haben. Ein aus dem Regierungsrath eingetretenes überzähliges Glied tritt an die Stelle des zuerst abgehenden ordentlichen Mitgliedes seines Cantons oder jedes früher abgehenden dritten Mitglieds eines andern Cantons.

22. Der Senat wählt theils durch freie Wahl, theils aus den ihm zu machenden Vorschlägen die Glieder des Cassationsgerichts, der Criminalgerichte, der Appellationsgerichte, die Präsidenten der Civilgerichte, die Commissarien des Nationalschatzamts und die eine Hälfte der Glieder der Cantonsräthe. Er gibt einen Vorschlag für die Wahl der Glieder in den Regierungsrath.

Digitized by Google

23. Ihm kömmt das Recht zu, auf die Angabe des Regierungsraths die Mitglieder des Staatsraths und die vom Senat erwählten Glieder der Cantonsräthe von ihren Stellen abzu(be)rufen.

24. Der Senat wacht über die Erhaltung der Constitution, indem er über Acte oder Verfügungen des gesetzgebenden Raths, des Regierungsraths und des Cassationsgerichts, die ihm von einer dieser drei Behörden als der Verfassung zuwiderlaufend angegeben worden, entscheidet. Wenn er eine solche Verfügung für verfassungswidrig erklärt, so ist dieselbe als ungeschehen anzusehen.

25. Der Senat hat das Recht, einem Fremden das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen, der das Beding eines zehnjährigen Aufenthalts in Helvetien nicht erfüllt hat, wenn er sich um die Republik und um die Menschheit verdient gemacht hat. — (Vgl. Art. 9.)

26. Er hat das Recht, auf die Einladung des Regierungsraths ein zwar nach der buchstäblichen Vorschrift des Gesetzes ergangenes, aber dem Geiste desselben zuwiderlaufendes Strafurtheil zu mildern oder dessen Wirkung gänzlich aufzuheben.

27. Er hat ebenfalls das Recht, eine aufrührische Gegend der Republik auf den Bericht und die Einladung des Regierungsraths hin außer der Constitution zu erklären und der Militärgewalt so lange zu unterwerfen, bis er seinen Ausspruch zurücknimmt.

28. Er ist Anklag(s)geschworner für die Glieder des gesetzgebenden Rathes, des Regierungsraths, des Staatsraths, des Cassationsgerichts, für die Minister und für seine eigenen Glieder in Fällen persönlicher Vergehen derselben, welche entehrende Strafen nach sich ziehen. Die Angabe muß ihm jedesmal schriftlich und von dem Angeber unterzeichnet eingereicht werden. Wenn er erklärt hat, dass Anklage stattfinde[t], so weist er den Angeklagten den ordentlichen Gerichten zu.

29. Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.

Titel V. Gesetzgebende Gewalt.

30. Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen einzigen gesetzgebenden Rath ausgeübt.

31. Die Zahl seiner Mitglieder ist die der Bezirke, deren jeder eines liefert. Er wird jedes Jahr neu gewählt.

32. Um gewählt zu werden, muß man das Alter von dreißig Jahren erreicht haben. Die Wahl geschieht auf folgende Weise. Die Gemeindräthe jedes Bezirks bilden die Vorschlagsliste für ihren Bezirk, indem sie je auf hundert Bürger einen vorschlagen. Dieser erste Vorschlag wird für jeden Bezirk durch die vom Senat gewählte Hälfte der Glieder des Cantonsraths unter dem Vorsitz des Statthalters auf drei Vorgeschlagene zurückgebracht, aus welchen den Urversammlungen des Bezirks die endliche Wahl zukömmt.

33. Der gesetzgebende Rath genehmigt oder verwirft die ihm von dem Regierungsrath mit Zustimmung des Staatsraths übermachten Gesetzesvorschläge, nachdem er sie in Gegenwart der hiezu abgeordneten Mitglieder des Staatsraths in Berathschlagung genommen hat. Im ersten Fall wird der Gesetzesvorschlag zum wirklichen Gesetze erhoben; im letztern bleibt derselbe ohne Wirkung.

34. Die dem gg. Rathe zur Genehmigung vorgelegten Gesetzesvorschläge können von ihm nicht abgeändert, sondern müssen entweder so wie sie eingegangen sind angenommen oder gänzlich verworfen werden.

35. Das Gesetz kann auf keine andere Weise seine Entstehung nehmen, als indem es von dem Regierungsrathe dem gg. Rath unter (in!) ausführlicher Abfassung vorgeschlagen wird.

36. Der gg. Rath kann den Regierungsrath zur Abfassung eines Gesetzesvorschlags über einen gegebenen Gegenstand einladen, ohne dass jedoch die Einladung einen solchen nothwendig zur Folge hat.

Digitized by Google

37. Die Bewilligung der öffentlichen Gelder für die Bedürfnisse der Republik sowie die Abnahme der Staatsrechnungen werden von dem gg. Rath gleich den Gesetzen berathen und behandelt.

38. Ebenso die Allianz- und Handlungstractate und die Friedens- und Kriegsverhältnisse mit dem Ausland.

39. Der gg. Rath kann dem Senat als verfassungswidrig von ihm angesehene Acte des Regierungsraths und des Cassationsgerichts angeben.

40. Der gg. Rath ernennt aus dem ihm zu machenden dreifachen Vorschlage die Glieder des Regierungsraths. Er gibt einen Vorschlag für die Wahl der Glieder des Senats.

41. Die Sitzungen des gg. Raths sind öffentlich, mit Ausnahme der Berathschlagungen über Finanzgegenstände und auswärtige Verhältnisse, die auf das Verlangen des Regierungsraths in geschlossenen Sitzungen behandelt werden.

42. Der gg. Rath ist ordentlicherweise während drei Monaten des Jahrs versammelt. Er eröffnet seine Sitzungen am ersten Christmonat. Er kann zu jeder Zeit von dem Regierungsrathe außerordentlich zusammenberufen werden.

Titel VI. Vollziehende Gewalt.

43. Die vollziehende Gewalt ist einem Regierungsrathe, der aus sieben Mitgliedern besteht, übertragen.

44. Jedes zweite Jahr tritt ein Mitglied desselben aus, das sogleich wieder [er]wählbar ist.

45. Die in Kraft der Constitution ausgetretenen Mitglieder des Regierungsrathes haben das Recht, in dem Senate Sitz zu nehmen; thun sie dies innert Jahresfrist nach ihrem Austritt nicht, so sind sie ihres Rechtes dazu verlustig.

46. Um in den Regierungsrath gewählt werden zu können, muß man dreißig Jahre alt sein und, wenn zehn Jahre nach Annahme der Verfassung verflossen sind, wenigstens fünf Jahre in einem oder mehrern der im nachfolgenden Artikel angegebenen Aemter gedient haben.

47. In den Regierungsrath gewählt zu werden sind allein fähig die wirklichen oder gewesenen Glieder des gg. Raths, des Staatsraths, des Cassationsgerichts, der Appellationsgerichte, der Cantonsräthe, die Präsidenten der Criminal- und Civilgerichte, die Minister, die Cantonsstatthalter, die Offiziere der Miliz und der stehenden Truppen endlich, welche seit fünf Jahren Brigadechefs- oder Obersten-Rang genossen haben.

48. Die Wahl geschieht durch den gg. Rath aus einem dreifachen Vorschlage.

49. Einen Vorschlag gibt der Senat, den zweiten der Regierungsrath und den dritten der Staatsrath.

50. Der Regierungsrath lässt die Gesetze bekanntmachen; er beschließt nach dem Entwurfe des Staatsraths die zu ihrer Vollziehung nothwendigen Verordnungen; er führt die Oberaufsicht über alle vollziehenden, verwaltenden und richterlichen Behörden; er sorgt für die innere und äußere Sicherheit des Staats und verfügt zu dem Ende über die bewaffnete Macht.

51. Er hat das Recht, den Senat einzuladen, eine aufrührische Gegend außer der Constitution zu erklären. — (Vgl. Art. 27.)

52. Er hat ebenfalls das Recht den Senat einzuladen, ein nach Vorschrift des Gesetzes ergangenes, aber dem Geiste desselben zuwiderlaufendes Strafurtheil zu mildern oder die Strafe gänzlich nachzulassen. — (Vgl. Art. 26.)

53. Der Regierungsrath leitet, dem Gesetze gemäß, die Verwendung des öffentlichen Vermögens und legt dem gg. Rathe über dieselbe alljährlich Rechnung ab.

Digitized by Google

54. Diese Rechnung, nachdem sie von dem gg. Rathe genehmigt worden, wird jedesmal durch den Druck bekanntgemacht.

55. Der Regierungsrath unterhält die Staatsverbindungen mit den auswärtigen Mächten und schließt mit denselben Tractate ab, die aber erst durch die Genehmigung des gg. Rathes ihre Gültigkeit erhalten. Von dieser Genehmigung sind die geheimen Artikel eines Tractates ausgenommen, die jedoch mit den übrigen niemals in Widerspruch stehen dürfen.

56. Der Regierungsrath hat den nothwendigen Vorschlag der Gesetze bei dem gg. Rathe. — (Vgl. Art. 33.)

57. Diese Gesetzesvorschläge müssen artikelweise ausgearbeitet und, um dem gg. Rathe übermacht zu werden, von dem Staatsrathe gutgeheißen worden sein. — (Art. 33. 35.)

58. Der Regierungsrath kann dieselben während der Berathschlagung bei dem gg. Rathe zurückziehen und solche unter Gutheißung (seitens) des Staatsraths in veränderter Gestalt wieder neu vorlegen.

59. Der Regierungsrath ordnet jedesmal einige Mitglieder des Staatsraths ab, um den Berathschlagungen des gg. Raths über die ihm gemachten Gesetzesvorschläge beizuwohnen und dieselben gegen allfällige Einwendungen zu unterstützen. Diese Abgeordneten können jedoch nur an der Berathung theilnehmen, ohne dabei ein Stimmrecht auszuüben. — (Art. 33.)

60. Der Regierungsrath ist befugt, in den Monaten in welchen der gg. Rath nicht versammelt ist, über Gegenstände der Gesetzgebung, deren Bestimmung keinen Aufschub leidet, Beschlüsse zu fassen; um aber gesetzliche Kraft zu erhalten, müssen dieselben von dem Staatsrathe gutgeheißen sein, und sie können auf jeden Fall nur bis zur nächsten Zusammenkunft des gg. Rathes ihre Gültigkeit haben.

61. Der Regierungsrath ernennt die Mitglieder des Staatsraths, die Minister und die diplomatischen Agenten, die Cantonsstatthalter und auf ihren Vorschlag die Bezirksstatthalter, die eine Hälfte der Glieder der Cantonsräthe und die Offiziere der bewaffneten Macht. Er gibt einen Vorschlag für die Wahl der Glieder in den Senat und in den Regierungsrath.

62. Er hat das Recht, die Minister und diplomatischen Agenten, die Cantonsstatthalter und auf ihren Vorschlag die Bezirksstatthalter, die von ihm ernannten Glieder der Cantonsräthe sowie auch die Offiziere der bewaffneten Macht von ihren Stellen abzurufen.

63. Er hat das Recht, bei dem Senate auf die Zurückberufung der Mitglieder des Staatsraths und der vom Senat ernannten Mitglieder der Cantonsräthe anzutragen.

64. Er hat auch das Recht, die richterlichen Beamten wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten bei dem Cassationsgericht anzugeben und auf die Zurückberufung derselben anzutragen.

65. Der Regierungsrath übt die vollziehende Gewalt zunächst und unmittelbar durch Ministerien aus, deren Anzahl nicht über fünf sein kann.

66. Jeder Minister besorgt für sich allein die eigentliche Vollziehung der in sein Amtsfach einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

67. Er behandelt diejenigen Geschäfte welche eine Erörterung erfordern, dergleichen die streitigen Fälle der Administration sowie alle Comptabilitäts-Gegenstände sind, gemeinschaftlich mit derjenigen Abtheilung des Staatsraths, deren Geschäftsfach es betrifft, und er kann alsdann nicht anders als nach der Entscheidung dieser Abtheilung verfügen.

68. Die Anzahl der Mitglieder aus denen der Staatsrath bestehen soll darf nicht unter zwanzig und nicht über dreißig sein.

Digitized by Google

69. Die Minister machen einen Theil desselben aus.

70. Ein Mitglied des Regierungsrathes führt bei dem Staatsrathe den Vorsitz.

71. Der gesamte Regierungsrath kann, so oft er es nothwendig findet, sich mit dem Staatsrathe zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen vereinigen.

72. Der Staatsrath beschäftigt sich aus Auftrag des Regierungsraths mit Abfassung der Gesetzesvorschläge und der zur Vollziehung der Gesetze nothwendigen Verordnungen, mit der Untersuchung der Staatsrechnungen und endlich mit allen denjenigen Gegenständen, über die ihm der Regierungsrath sein Gutachten abfordern wird.

73. Er theilt sich in so viele Abtheilungen, als die verschiedenen Fächer der Staatsverwaltung erfordern. Jede Abtheilung entwirft die in ihr Fach einschlagenden Vorschläge, die nachher vom gesamten Staatsrathe in Berathung genommen werden.

74. Der Staatsrath gibt für die Wahl der Glieder in den Senat und in den Regierungsrath einen Vorschlag

Titel VII. Cantonsverwaltung.

75. In jedem Canton wird die vollziehende Gewalt durch einen Statthalter im Namen der Regierung ausgeübt.

76. Der Cantonsstatthalter wird von dem Regierungsrathe ernannt und abgerufen. Um zu dieser Stelle wählbar zu sein, muß man, wenn zehn Jahre seit Annahme der Verfassung verflossen sein werden, wenigstens fünf Jahre in einem oder mehrern constitutionellen Aemtern gestanden haben.

77. In jedem Canton ist ein Cantonsrath, bei dem der Statthalter den Vorsitz führt, und der außer ihm aus wenigstens acht Mitgliedern besteht. Die eine Hälfte seiner Mitglieder wird durch den Senat, die andere Hälfte durch den Regierungsrath ernannt. Um in den Cantonsrath wählbar zu sein, muß man, wenn vier Jahre seit Annahme der Verfassung verflossen sein werden, die Stelle eines Mitgliedes des gg. Rathes oder eines Bezirksstatthalters oder Gemeindraths oder eines Friedensrichters des nämlichen Cantons oder auch eine nicht constitutionelle Stelle im Verwaltungsfache wenigstens zwei Jahre lang bekleidet haben.

78. Die durch den Regierungsrath ernannte Hälfte der Glieder des Cantonsraths kann durch den RRath, und die durch den Senat ernannte Hälfte, auf die Einladung (von Seiten) des RRaths, durch den Senat von ihren Stellen zurückgerufen werden. — (Art. 61. 62.)

79. Der Cantonsstatthalter besorgt für sich allein und ohne Zuziehung des Cantonsraths die eigentliche Vollziehung der Gesetze und der allgemeinen oder besonderen Verordnungen.

80. Der Cantonsrath entscheidet über die streitigen Fälle welche in das Administrationsfach gehören. Er besorgt die öffentlichen Ausgaben des Cantons aus den dazu angewiesenen Fonds und übt bei Beziehung der Steuern diejenigen Verrichtungen aus, die das Gesetz bestimmen wird. Er fasst die zur Anwendung der Gesetze für den Canton erforderlichen Verordnungen ab, die unter Gutheißung des Staatsraths der Genehmigung des Regierungsraths unterworfen sind.

81. In jedem Bezirk ist ein Bezirksstatthalter, der auf den einfachen Vorschlag des Cantonsstatthalters von dem Regierungsrathe ernannt und auch von ihm abgerufen wird.

82. In jedem Gemeindsbezirk ist ein Ammann, der auf den Vorschlag des Bezirksstatthalters von dem Cantonsstatthalter gewählt und auch von diesem abgerufen wird.

83. Der Cantonsstatthalter und die ihm stufenweise untergeordneten Bezirksstatthalter und Gemeindeammänner machen die Gesetze sowie die Beschlüsse und Verordnungen des Regierungsraths und des Cantons-

Digitized by Google

raths bekannt; sie wachen über die Vollziehung derselben und treffen die dazu erforderlichen Maßregeln. Sie nehmen die Vorstellungen und Bittschriften der Bürger an und lassen solche an die Behörde die darüber zu verfügen hat gelangen. Sie führen, jeder in seinem Amtskreise, die Aufsicht über die Verrichtungen der öffentlichen Beamten. Sie üben die Sicherheitspolizei aus und haben zu dem Ende unter den vom Gesetze vorgeschriebenen Formen das Recht der ersten Verhaftnehmung.

84. In jedem Gemeindsbezirk ist ein Gemeindrath, von dem der Ammann Mitglied ist und den Vorsitz führt.

85. Die Wahl des Gemeinderaths geschieht durch die Ortsbürger und die Grundbesitzer im Gemeindsbezirke.

86. Der Gemeinderath berathet und beschließt die für die Verwaltung der Sachpolizei erforderlichen Localverordnungen sowie die Erhebung von Gemeindsteuren zur Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse und legt über die Verwendung derselben Rechnung ab.

Titel VIII. Richterliche Gewalt.

87. In jeder Gemeinde sollen ein oder mehrere Friedensrichter sein, die von den Urversammlungen aus einem dreifachen Vorschlage, den das Civilgericht des Bezirks aus den Bürgern der Gemeinde macht, gewählt werden.

88. Die Hauptverrichtung der Friedensrichter besteht in gütlicher Vereinigung der Parteien, die sie im Fall des Misslingens derselben einladen, über ihre Streitsache durch Schiedsrichter sprechen zu lassen.

89. In jedem Bezirk ist ein Richter, der vom Senat aus einem dreifachen Vorschlage, wovon einer dem Cantonsrath, einer dem Appellationsgericht und einer dem Criminalgerichte zukommt, gewählt wird. Dieser Richter ist der Polizeibeamte des Bezirks.

90. Jeder Bezirk hat ein Gericht erster Instanz für Civilsachen. Es besteht aus dem Richter und vier Beisitzern, die aus der Gesamtheit der Friedensrichter des Bezirks gewählt werden. Die vier Beisitzer haben für die Fälle von Krankheit oder Abwesenheit eine gleiche Zahl Suppleanten, die ebenfalls aus den Friedensrichtern des Bezirks gewählt werden.

91. Die Wahl der Beisitzer der Civilgerichte sowohl als ihrer Suppleanten geschieht durch das betreffende Appellationsgericht aus einem gedoppelten Vorschlage, wovon der eine dem Cantonsrath und der andere dem Richter des Bezirks zukömmt.

92. Jeder Bezirk hat ein Strafpolizeigericht, das aus den Beisitzern des Civilgerichts und ihren Suppleanten besteht, und bei dem der Richter den Vorsitz führt.

93. Es sollen in der Republik vier bis sechs Gerichte sein, die in zweiter und letzter Instanz über Civil- und Polizeisachen absprechen.

94. Diese Appellationsgerichte bestehen aus neun Gliedern, die vom Senate aus den Criminalgerichten und aus den Civilgerichten erster Instanz und ihren Gerichtsschreibern gewählt werden. Wenn acht Jahre nach Annahme der Verfassung verflossen sind, muß man, um in ein Appellationsgericht gewählt werden zu können, wenigstens fünf Jahre in einem oder mehrern der obgenannten Aemter gedient haben.

95. In Criminalfällen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, bis durch ein Geschwornengericht die Anklage ist angenommen worden. Ein zweites Geschwornengericht spricht alsdann über die Schuld des Beklagten (ab). Das Gesetz bestimmt die Fälle in denen ein Revisions-Geschwornengericht stattfindet. Die Richter machen die Anwendung des Strafgesetzes auf den vorhandenen Fall. Von ihrem Urtheil findet

Digitized by Google

keine Weiterziehung statt. Ein durch ein Geschwornengericht Lediggesprochener kann für die gleiche Sache nicht zum zweitenmal angeklagt werden.

96. Die Zahl der Criminalgerichte ist die dreifache der Appellationsgerichte. Sie bestehen jedes aus drei Richtern, die vom Senat, der Vorsitzer des Gerichts durch freie Wahl, die beiden andern Glieder aus den Gemeinderäthen oder Friedensrichtern der betreffenden Bezirke gewählt werden.

97. Es können Handelsgerichte sein, deren Zahl und Organisation das Gesetz bestimmen wird.

98. Die in Thätigkeit sich befindenden Truppencorps stehen unter besonderen Militärgerichten.

99. Es gibt für die ganze Republik ein Cassationsgericht; ihm kömmt die Oberaufsicht über alle Gerichtsbehörden zu.

100. Das Cassationsgericht besteht aus fünfzehn Gliedern, die durch den Senat gewählt werden. Um gewählt werden zu können, muß man Mitglied eines Appellationsgerichts oder Vorsitzer eines Criminalgerichtes sein oder gewesen sein. Aus einem Canton dürfen nicht mehr als zwei Glieder in dem Cassationsgerichte sitzen.

101. Das Cassationsgericht kann auf die Angabe des Regierungsraths hin richterliche Beamte wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten von ihren Stellen abrufen.

102. Es kann dem Senat als verfassungswidrig von ihm angesehene Acte des gg. Raths und des Regierungsraths, insofern dieselben in die richterliche Gewalt eingreifen, angeben. VRProt. p. 153—168.

Eine Ergänzung enthält N. 34.

34) 8. Januar, VR. 1. „Le Conseil exécutif, sur l'invitation de son président, délibère sur le mode de mise en activité du projet de constitution. Après avoir considéré que le salut de la chose publique dépend principalement des premiers choix qui seront faits, et qu'il y aurait le plus grand danger à les abandonner à un corps nombreux, prend l'arrêté dont la teneur suit:

... „1. Le cit. Rengger présentera au cit. Glayre comme dernier article de la constitution la rédaction suivante: Le pouvoir exécutif actuel et la commission de constitution du Conseil législatif sont chargés de nommer à toutes les places, en autant que cela est nécessaire pour la mise en activité de la constitution. 2. Le présent arrêté sera expédié au cit. Rengger." 801, p. 287. 289.

35 a) 8. Januar, VR. „Le C. E. arrête ensuite que le projet de constitution sera communiqué confidentiellement au ministre Reinhard. Il lui adresse à cet effet la lettre suivante.

35 b) 9. Jan. Der VR. an Reinhard. „Le Conseil exécutif croit devoir vous faire la communication confidentielle du projet de constitution convenu entre lui et une commission du Conseil législatif, et qu'il transmet au cit. Glayre, ... pour être mis sous les yeux du premier Consul. Il serait sans doute superflu, citoyen Ministre, de vous observer qu'un objet de cette nature, dont la publicité réveillerait les espérances de tous les partis, exige le plus grand secret. Agréez" etc. 801, p. 287. 291.

Aus späteren Notizen wäre zu schließen, dass diese Mittheilung erst nach der Abreise Renggers, also am 11. oder 12. Januar, stattgefunden hätte, und zwar in deutschem Texte, da ein französischer nicht ausgefertigt worden war.

36) 8. Januar. Der Vollziehungsrath an Glayre. „Citoyen Collègue. 1. Nous vous devons une réponse sur les communications importantes qui ont fait jusques ici l'objet de vos lettres; mais avant de remplir cette obligation, nous voulons nous acquitter d'un devoir plus cher à nos cœurs, celui de vous témoigner notre vive reconnaissance pour les soins que vous avez donnés à la mission qui vous est confiée. Vous avez amené l'époque où la constitution peut être soumise au premier Consul, et vous l'avez disposé à la recevoir

Digitized by Google

favorablement. Vous avez fait des ouvertures importantes aux agents diplomatiques de la Prusse et de la Russie; vous avez reçu d'eux des assurances précieuses qui attestent de l'intérêt que ces puissances prennent à l'Helvétie, et dont les effets pourront essentiellement influer sur son sort. Votre récompense sera le sentiment du bienfait que la patrie vous devra. 2. La politique de la Suisse est toute simple: Union et amitié, aussi étroite que peuvent le permettre les principes de l'indépendance et de la neutralité, avec la France, son voisin le plus proche et le plus puissant; bonne intelligence avec la maison d'Autriche et les autres puissances européennes. Il faut chercher à gagner leur amitié, non seulement pour les intéresser à la neutralité, à l'indépendance et à l'intégrité de la République helvétique, mais encore pour leur ôter toute idée de méfiance que le renversement de l'ancien ordre de choses aurait pu leur faire concevoir. Toutes les démarches à cet égard doivent être faites avec sagesse et prudence, afin de ne réveiller auprès du gouvernement français aucun sentiment de jalousie, aucun soupçon que le gouvernement helvétique voulût réunir ses intérêts à ceux de l'ennemi de la France. Quant à la position politique actuelle de l'Helvétie et aux améliorations dont elle est susceptible, nous estimons, ainsi que vous, .. que la Prusse et la Russie peuvent surtout lui rendre de grands services, et les bonnes dispositions que vous ont montré(es) messieurs de Lucchesini et Sprengporten en autorisent l'espérance. Nous verrons avec plaisir que d'après l'idée que vous en avez vous-même donné(e), vous exprimerez à ce premier combien le gouvernement helvétique est sensible aux témoignages de bienveillance qu'il lui a donnés de la part de sa Majesté prussienne, et lui recommandiez vivement les intérêts de la Suisse. 3. Le Conseil exécutif se voit enfin à même de vous envoyer le projet de constitution convenu entre lui et une commission du Conseil législatif. Comme cet objet est de la dernière importance; que dès longtemps vous en réclamez le prompt envoi, et qu'il eût fallu composer un ouvrage étendu pour vous faire connaître tous les motifs qui ont guidé une délibération aussi longue que compliquée, nous avons jugé plus convenable d'envoyer auprès de vous le cit. Rengger, ministre de l'Intérieur, qui, ayant assisté à toutes ces conférences, étant lui-même un des rédacteurs du projet, pourra vous donner toutes les explications qui vous seraient nécessaires avant de le mettre sous les yeux du premier Consul. Nous ne nous étendrons point sur les qualités personnelles qui rendent ce citoyen propre à une pareille mission; vous le connaissez, vous savez apprécier ses talents, et nous ne doutons pas que sa nomination ne vous soit agréable. — Il est sans doute superflu .. de vous recommander de ne rien négliger pour faire agréer la constitution au premier Consul. Vous sentirez ainsi que nous combien il importe qu'elle le soit en entier ou du moins dans ses bases principales, et nous ne doutons pas que dans le cas où Bonaparte refuserait d'approuver telle ou telle disposition essentielle, vous n'employiez les moyens d'une voix éloquente pour dissiper ses doutes et le disposer à leur donner son assentiment. Après les difficultés presqu'insurmontables qu'on a éprouvé(es) pour se réunir sur les principaux points, il est évident que tout changement important entraînerait les plus grands inconvénients, en faisant renaître des discussions interminables, en rendant l'espérance à tous les partis et en ouvrant un champ libre aux intrigues. Il est donc essentiel pour notre pays que cette affaire soit promptement décidée; il est essentiel de faire cesser la position précaire et désagréable dans laquelle l'état provisoire retient le gouvernement, et de déjouer les machinations de deux partis également dangereux, dont l'un voudrait nous ramener à l'ancienne aristocratie et l'autre nous plonger dans l'abîme d'une dégoûtante démagogie. Pour éviter ce double écueil, il faut, nous le répétons, obtenir l'assentiment du premier Consul à notre charte constitutionnelle et sa médiation pour la faire agréer des puissances pacificatrices. Alors seulement nous pourrons sortir du chaos et nous occuper avec succès de lois organiques, dont le besoin se fait sentir de jour en jour davantage. Nous nous étendrions sur cette matière, .. nous entrerions dans le développement de tous les motifs de cette nécessité, si vous ne l'aviez sentie comme nous, si chacune de vos dernières lettres ne nous attestait que vous en êtes pénétré. 4. Il serait à désirer qu'un nouveau traité d'alliance, propre à fermer les plaies que celui de 1798 a frappées, pût être présenté au peuple en même temps que la constitution;

Digitized by Google

il sentira mieux le bienfait de celle-ci, s'il voit annuler au même instant l'acte auquel il attribue en majeure partie les maux sous lesquels il gémit. Lorsque la constitution sera approuvée par le premier Consul, il sera essentiel de la faire agréer incessamment par l'Autriche, la Prusse et même la Russie. Vous verrez, citoyen Collègue, par quels moyens ce but pourrait être atteint, et vous les employerez, toutefois en ne vous écartant pas de la prudence et de la circonspection dont nos rapports avec la France nous imposent le devoir. 5. Il est un dernier objet aussi important que tous les autres et dont dépendent la tranquillité future de la République, le bonheur des citoyens et plus encore la marche régulière de la constitution, c'est sa mise en activité ou, pour mieux dire, *le choix des membres des autorités et des fonctionnaires*. Si nous voulons éviter de nouvelles secousses politiques et ne point abandonner le salut de l'Etat au hasard, nous devons empêcher que les choix soient l'ouvrage d'un corps nombreux, composé de parties hétérogènes; c'est dans ce but que nous avons arrêté un article additionnel au projet de constitution, que le cit. Rengger vous remettra et que vous voudrez bien présenter à Bonaparte comme dernier article de l'acte constitutionnel. Plus ce chapitre est délicat à traiter et plus nous sommes persuadés que vous saurez le présenter au premier Consul de manière à écarter du Gouvernement toute idée de vues personnelles. Vous pourrez lui observer à cet égard qu'il est impossible que nous imitions en lui la France. Le manque d'hommes vraiment distingués; les partis qui divisent la nation, le petit nombre d'hommes impartiaux et propres aux affaires, la constitution elle-même, dont la mise en activité exige la nomination immédiate de plusieurs autorités: toutes ces circonstances empêchent de faire paraître dans la constitution, comme en France, le nom d'un grand homme qui, revêtu de toute la confiance nationale, organiserait l'ensemble confié à ses soins. D'un autre côté il est indispensable de choisir dès le commencement les hommes les plus capables dans toutes les parties de l'administration, pour faire marcher de suite la machine et donner à ses rouages l'impulsion qu'ils devront conserver. — Telles sont .. nos idées sur ce projet de constitution. Si contre notre attente il en renfermait qui ne fussent point d'accord avec les vôtres, nous connaissons trop vos sentiments et la délicatesse de vos procédés pour croire que cette diversité d'opinion ralentît un instant les démarches que vous êtes chargé de faire à l'effet de procurer le résultat que nous désirons. Agréez" etc. 801, p. 305—318. 315—321.

Es liegt sowohl das bereinigte Concept als eine Abschrift vor.

37) 9. Januar, VR. 1. Der Präsident erinnert an die im October gefassten Beschlüsse betreffend eine Sendung an den Friedenscongress .... und wirft die Frage auf, ob die in Paris befindliche außerordentliche Botschaft für diesen Zweck verstärkt werden sollte, in welchem Maße, und durch wen ... 2. „Sur ce le Conseil exécutif, considérant que la formation du congrès de paix, époque à laquelle la nomination définitive de cette ambassade était renvoyée, paraît prochaine; considérant qu'il est convenu que cette légation extraordinaire serait composée de plusieurs membres; considérant enfin que le cit. Rengger, envoyé à Paris pour remettre la constitution au cit. Glayre, réunit toutes les qualités qui peuvent le rendre propre à faire partie de cette légation, arrête ce qui suit: 1. Le cit. Rengger est désigné pour soigner de concert avec le cit. Glayre et dans les mêmes rapports que lui, les intérêts de l'Helvétie au congrès de Luneville. En conséquence, il sera dès l'époque du congrès revêtu du caractère de *ministre plénipotentiaire* et *envoyé extraordinaire*. 2. Lorsque cette époque sera arrivée, les citoyens Glayre et Rengger en donneront de suite connaissance, afin que le C. E. leur expédie les pouvoirs nécessaires." 801, p. 323, 325, 327.

38 a) 9. Januar, VR. „I. Ensuite, sur la motion du même membre, le Conseil exécutif, considérant que la mission du cit. Mousson, secrétaire général, subordonné au cit. Glayre en qualité de secrétaire de légation, s'est bornée au temps du séjour du cit. Glayre à Paris; considérant que la présence de ce citoyen est nécessaire dans la place qu'il occupe auprès du Gouvernement, arrête ce qui suit: 1. Lors du départ des citoyens Glayre et Rengger pour le Congrès le cit. Mousson se rendra à Berne pour y reprendre sa place

Digitized by Google

de secrétaire général du C. E. 2. A cette époque les citoyens Glayre et Rengger donneront leur préavis sur l'organisation de leur bureau et proposeront les citoyens dont ils estimeront devoir le composer. II. Le C. E. arrête en outre que les décisions ci-dessus seront notifiées au cit. Rengger par forme d'extrait du procès verbal et au cit. Glayre par la lettre suivante." 801, p. 327, 328.

38 b) 9. Jan. Der VR. an Glayre. Motivirte Mittheilung der heute gefassten Beschlüsse ... (p. 329, 332).

188.

Bern. 1801, 10. Januar.

80 (Gg. R. Prot.) p. 33, 34. 42. — 81 (dgl.) p. 22, 23. 24. 36. — 408 (Ges. u. D.) Nr. 310. — 410 (dgl.) Nr. 395. 396.
Tagbl. d. Ges. u. D. V. 200, 201. (313—315.) — Bull. d. lois & d. V. 199, 200. (313—315.) — N. schw. Republ. IV. 1008—9. V. 47, 48.

Bewilligung zum Verkauf einiger Nationalgüter im Canton Schaffhausen.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 26. Augstmonat 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zufolge des Decrets vom 10. April 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll,

beschließt:

Im Canton Schafthausen können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai, 7. Weinmonat und 30. Christmonat 1800 zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District Klettgau:*

Der Hof zu Neukirch *), — 6254 Frk. 52 Rp. (8. IV.)
Eine und eine halbe Juchart Acker zu Neukirch, — 1454 Frk. 54 Rp. (8. IV.)
Ein Keller mit sechs Fass (!), haltend 86 (al. 80) Saum, zu Neukirch, — 713 Frk. 43 Rp. (8. IV.)
Ein Keller mit sechs Fass, haltend 88 Saum, zu Neukirch, — 1057 Frk. 45 Rp. (8. IV.)
Die Trotte in Osterfingen, — 2386 Frk. 9 Btz. (8. IV.)
Zwei und eine halbe Juchart Reben in Osterfingen — 2109 Frk. 7 Rp. (8. IV.)

(2.) *Im District Reyet:*

Das Herrschaftshaus in Thäyngen — 5200 Frk. (8. IV.)

1) 8. Januar, gg. R. Das Gutachten der Commission wird als dringlich behandelt und infolge der Berathung angenommen. — Am 10. erfolgt Bestätigung etc.

2) 7. April, gg. R. Zweite Verlesung des Berichts über Steigerungsergebnisse; Annahme. — Bestätigung etc. am 8.

*) In dem Bestätigungsbeschluss specificirt.

Digitized by Google

189.

Bern. 1801, 10. Januar.

80 (Gg. R. Prot.) p. 35. 42. 321. — 408 (Ges. u. Decr.), Nr. 311. — 409 (dgl.) Nr. 371. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 199, 200. (284, 285.) Bull. d. lois & d. V. 198, 199. (282, 283.) — N. schw. Republ. IV. 1009—10. 1250.

Bezeichnung verkäuflicher Nationalgüter im Canton Waldstätten.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 26. Augstmonat 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zufolge des Decrets vom 10. April 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton, soviel es die Umstände erlauben, eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll,

beschließt:

Im Canton Waldstätten können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai, 7. Weinmonat und 30. Christmonat 1800 zufolge versteigert werden:

Im District Zug:

Der Wald Schummern, 11 1/4 Juchart haltend, — 6784 Frk. (26. III.)

Das Nüßiker Holz, 9 1/2 Juchart haltend, — 10944 Frk. (26. III.).

1) 1801, 8. Januar, gg. Rath. Die Finanzcommission erstattet folgendes Gutachten: „Nur zwei kleine, zum ehemaligen Kloster Cappel im Canton Zürich gehörige Waldungen, die zusammen ungefähr 20 Jucharten halten und auf 4400 Frk. geschätzt sind, werden von den Nationalgütern dieses Cantons zum Verkauf vorgeschlagen. Bei dem Bedürfnis, zur Befriedigung der Ansprachen der öffentlichen Beamten sich des Verkaufs der Nationalgüter zu bedienen, welches so sehr vom Vollziehungsrath gefühlt zu werden scheint, mag es auffallen, dass aus einem Canton der vier ehemals souveräne Staaten enthält, wovon jeder nicht unbedeutende Domänen besaß, nur so wenige Staatsgüter zum Verkauf vorgeschlagen werden. Bei sorgfältiger Untersuchung des Gegenstandes aber zeigen sich hinlängliche Gründe zur Rechtfertigung dieses anscheinenden Missverhältnisses. Die Domänen dieses Cantons nämlich bestehen vorzüglich in Waldungen, Alpen, Weiden und öffentlichen Gebäuden. Bei dem bejammernswürdigen Zustand aber, in welchen diese Gegenden durch die unglücklichen äußern und innern Verhältnisse unsers armen Vaterlands gesetzt wurden, ist es Pflicht der ganzen Nation und deren Regierung insbesondere, durch alle zweckmäßigen Mittel diesen Gegenden wieder aufzuhelfen und sie wo möglich wieder in denjenigen blühenden Zustand zu erheben, in welchem sie vor unsrer Staatsrevolution waren und auf den sie gegründeten Anspruch zu machen haben. Diese Hilfsmittel aber bestehen hauptsächlich in den Nationalgütern jener Gegenden. Wie sollte die Nation besser die Wiederaufbauung der abgebrannten und sonst zerstörten Hütten dieser Thäler befördern können, als durch planmäßige Hilfleistung aus den dortigen Nationalwaldungen? Wie kann die helvetische Nation besser der ökonomischen Selbständigkeit jener durch Mord, Brand, Plünderung und Requisitionen so sehr erschöpften und niedergebeugten Einwohner aufhelfen, als wenn sie ihre Alpen und Weiden zur Aeufnung der Viehzucht, als dem Hauptfundament des ehevorigen Wohlstandes von Waldstätten, zu zweckmäßiger Benutzung hingibt? Wie endlich kann unsre Regierung jene Gegenden zweckmäßiger für die zahllosen Leiden entschädigen, die sie der Staatsumwälzung wegen duldeten, als wenn sie öffentliche Anstalten zum Unterricht der Jugend, zum Unterhalt der Armen und zur Beförderung der Industrie in Waldstätten anlegt und begünstigt, wozu die

Digitized by Google

Benutzung der dortigen öffentlichen Gebäude so zweckmäßig sein kann? Wie aber sollten diese humanen Zwecke erreicht werden können, wenn wir zur Bezahlung einer Nationalschuld Waldstättens Waldungen, Alpen, Weiden oder öffentliche Gebäude an Privatpersonen verkaufen und dadurch Helvetien seiner wirksamsten Mittel berauben würden, jenem Mittelpunkt, von dem das Dasein und das ehemalige Ansehen unsers Vaterlandes ausging, wieder aufzuhelfen und sein Schicksal zu erleichtern? Diesen Gesichtspunkt glaubte Ihre staatswirthschaftliche Commission in dem Vorschlag des Verkaufs der Nationalgüter von Waldstätten zu erblicken (!) und befolgt zu sehen" (!) und empfiehlt daher dessen Festhaltung, etc. etc. Republ. IV. 1009—10.

2) 8. Januar, gg. R. Das Gutachten wird dringlich erklärt und genehmigt. — Bestätigt am 10.

3) 21. März, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens über die Steigerungen. Sofort genehmigt und dem VR. zugefertigt.

190.

Bern. 1801, 10. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 193—195. — 493 (Allgem.) p. (589, 590.) 591. 593. 595. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 82, 83. — Bull. d. arr. etc. III. 72, 73. N. schw. Republ. IV. 1118.

Beschluss betreffend Beseitigung überflüssiger resp. schadhafter Freiheitsbäume.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Justiz über die Einfragen welche verschiedene Regierungsstatthalter in Betreff der Freiheitsbäume an ihn (haben) gelangen lassen, deren schlechter und zerrütteter Zustand an vielen Orten den unvermeidlichen nahen Umsturz drohe;

Zu(r) Verhütung etwaiger Unglücksfälle welche hieraus entstehen könnten, und um sich zu gleicher Zeit zu versichern, dass die Versetzung dieser Sinnbilder der Freiheit mit Anständigkeit und in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehe,

beschließt:

1. In jeder Gemeinde sei *ein* Freiheitsbaum hinlänglich, dessen Aufrechthaltung aber wohl besorgt werde(n soll). Es können demnach alle andern, durch deren Beibehaltung einiger Unfall zu befürchten wäre, auf Befehl der Municipalität des Ortes weggenommen werden.

2. Diese Wegnehmung soll an den Hauptorten der Districte in Gegenwart des Unterstatthalters und in den andern Gemeinden in Gegenwart des Agenten geschehen.

3. Die Municipalitäten sind verantwortlich, dass die Wegnehmung mit Anständigkeit vor sich gehe.

4. Der Justizminister ist mit der Vollziehung und Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Gesetze (!) eingerückt werden soll.

Der Minister hatte einen einfachern Beschluss vorgeschlagen, wonach in jeder Gemeinde nur *ein* Baum bleiben und die Erhaltung resp. Neupflanzung den Localbehörden (?) obliegen sollte. — Es darf nicht unbemerkt bleiben dass sich da und dort, z. B. in Bern, mit der Vollziehung des Beschlusses auffällige Kundgebungen gegen die neue Ordnung verbanden.

Digitized by Google

191.

Bern. 1801, 10. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 212—215. — 678 (Staatsg.) p. (637.) 641—44. 645—46.

Festsetzung der Gemeingüter des Districts Sarnen und deren künftiger Verwaltung.

« Convention zu(r) Sönderung des Staats- und Gemeindeguts des Districts Sarnen. »

Das Finanzministerium, infolge Auftrags von der vollziehenden Gewalt durch die Beschlüsse vom 24. und 29. December 1800, und die endsunterzeichnete(n) Abgeordnete(n) des Ausschusses der Municipalitäten der Gemeinden des Districtes Sarnen, Cantons Waldstätten, als hiezu hinlänglich Bevollmächtigte, haben sich über die Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter des Districts Sarnen folgendermaßen verglichen:

§ 1. Die helvetische Regierung tritt infolge gegenwärtiger Convention folgende Capitalien, Effecten und Gebäude an die Gemeinden des Districts Sarnen als erwiesenes Gemeindseigenthum ab.

A. Capitalien.

a) Die Hälfte des sogenannten Landsäckels oder die Summe von 15,797 Gulden 7 Schill. 5 Angster (Louisd'or zu 12 Gl.).

b) Den Salzfond, dessen Betrag 18,050 Gl. 13 Schl. beträgt (!), nebst dem Vorrath von 322 Fässern Salz oder deren Werth.

c) Die Pensionscassa, zu 2316 Gl. 13 Schl. samt den daraus erkauften 40 Säcken Reis und 6 Pferden.

d) Das Silbergeschirr und andere Effecten, deren Werth 915 Gl. 5 Schl. beträgt.

e) Die bei obigen den Gemeinden überlassenen Capitalien (aus)stehende(n) Zinse für das Jahr 1800.

B. Gebäude.

a) Das Gemeindehaus. Der Staat behält sich aber in demselben ein Locale für die Sitzungen der Cantonsautoritäten und die darin angebrachten Gefängnisse zu seinem Gebrauch unentgeltlich vor.

b) Das Wasenmeisters- oder Abdeckers-Haus samt Zubehörde, als so lange die Regierung nicht allgemeine Verfügungen über solcherlei Gebäude treffen wird.

c) Das Schützenhaus.

§ 2. Die Deputirten des Districts Sarnen leisten im Namen ihrer Committenten gänzlich Verzicht auf alle weitere Ansprachen an die helvetische Regierung, sie mögen in Geld, Capitalien, Gebäuden oder in was es immer sei bestehen, indem alles in dieser Convention Unbenannte, unter welchem Namen oder Titel es jetzt oder in Zukunft zum Vorschein kommen möchte, als unwidersprechliches, der helvetischen Republik heimgefallenes Staatsgut anerkannt wird.

§ 3. Die Verwaltung des von der Regierung diesen Gemeinden als Eigenthum überlassenen Vermögens soll nachstehender Vorschrift unterworfen sein:

a) Dieses sämtliche den Gemeinden des Districts Sarnen abgetretene Vermögen soll ungetheilt beisammen bleiben.

b) Die Oberaufsicht über dasselbe kömmt einem Ausschuss aus den Municipalitäten der Gemeinden desselben Districts zu.

c) Dieser Centralausschuss ernennt einen oder mehrere Verwalter desselben.

Digitized by Google

d) Die Verwalter können ohne Befehl und Gutheißen des Ausschusses nicht über dieses Vermögen verfügen.

e) Sie legen auf die ihnen zu bestimmende Zeit Rechnung ab; ein Doppel dieser Rechnung soll der Verwaltungskammer des Cantons zur Einsicht vorgelegt werden, welche auf die genaue Erfüllung der im Art. (3) a vorgeschriebenen Untheilbarkeit zu wachen hat.

(4.) Mit Ratification dieser gütlichen Convention ist [dann] das Sönderungswesen mit bemeldtem Districte als gänzlich beendigt anzusehen.

Wir die Eingangs erwähnten haben daher zwei Instrumente errichtet und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen, welche von Wort zu Wort gleichlautend sind.

Unterschriften: *Rothpletz,* Finanzminister. — Deputirte: Niklaus Ignaz Binz. Leonti Bucher. Michel Vonflüe.

(Es folgt der Ratificationsbeschluss des Vollziehungsraths.)

1) 1800, 24. December, VR. Das in Circulation gelegene Gutachten der Commission für Sönderung der Staats- und Gemeindgüter über die mit dem District Sarnen zu treffende Ausscheidung und der Bericht des Finanzministers, der nicht durchweg damit übereinstimmt, werden im Detail behandelt und der Entscheid über die bestrittenen Punkte getroffen; der Minister soll nun auf Grund dieser Vorlagen eine Uebereinkunft entwerfen ... VRProt. p. 478—481. — 678, p. (591—97. 599, 600. 603—4. 607. 609—15. 617—25.) 629.

2) Am 29. gegenüber nachdrücklichen Einwendungen des Ministers gegen gänzliche Ueberlassung des Salzfonds und -Vorraths bestätigt; Prot. p. 540, 541; Bd. 678, p. (631—34. 635).

192.

Bern. 1801, 12. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 235—237. — 517 (Gerichte) p. (665, 666.) 667. 669. — Bull. d. arr. & procl. III. 74—76.

Entsetzung und Neubestellung des Districtsgerichts von Morges.

I. Le Conseil exécutif, après avoir entendu le rapport de son ministre de la Justice sur le tribunal du district de Morges, au canton du Léman;

Considérant que ce tribunal, en excitant et favorisant l'esprit de parti, surtout dans les dernières circonstances qui ont troublé la tranquillité publique, a manifesté des sentiments de malveillance et une résistance à la loi qui le privent de la confiance publique,

arrête:

1. Le tribunal du district de Morges est destitué à teneur de l'article 105 de la constitution.

2. Le ministre de la Justice est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois (!).

II. Le Conseil exécutif, considérant la nécessité de s'occuper de suite de la recomposition du tribunal de district de Morges, destitué par arrêté de ce jour,

arrête:

1. Les citoyens *Muret*-Fasnacht,
Warnery-Koller,

Digitized by Google

Guex fils, greffier de la municipalité de Morges,
David *Messelier*, de St. Prex,
Abraham *Billon*, président de la municipalité de Morges,
Buvelot, ex-sous-préfet de Morges,
Vionnet de Lussy, inspecteur de l'arsenal de Morges,
Warnery de Vaux,
Pache d'Echichens, ancien secrétaire baillival,

sont nommés membres du nouveau tribunal de district de Morges.

2. Le ministre de la Justice est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois (!).

Hiezu folgende Acten:

1) 3. Januar, VR. 1. Der Justizminister bespricht Einwendungen des RStatthalters von Leman betreffend die Ersatzwahlen für entsetzte Districtsrichter und schlägt eine bezügliche Botschaft an die Gesetzgeber vor... 2. Er erhält hierin folgende Weisungen: Der Statthalter soll aufgefordert werden, für die Neubesetzung des DGerichts von Morges nicht blos 12, sondern 18 Vorschläge zu machen. Die in den DGerichten von Lausanne und Cossonay erledigten Stellen sind nach dem Gesetz v. 17. Dec. zu besetzen; diese Gerichte haben daher je zwei Vorschläge, und der Statthalter je einen Vorschlag zu senden. 3. Erlass einer Botschaft...

VRProt. p. 58—60. — 884, p. (291—93. 295.) 297—98.

2) 10. Januar, VR. Der Justizminister legt ein Namensverzeichnis für die Neubesetzung des Districtsgerichts von Morges und einen Entsetzungsbeschluss vor. Beides wird in Circulation genommen.

VRProt. p. 189, 190.

193.

Bern. 1801, 13. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 248—250. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 84, 85. — Bull. d. arr. etc. III. 76, 77. — N. schw. Republ. IV. 1106.

Neubesetzung der Verwaltungskammer von Zürich.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass die Verwaltungskammer von Zürich theils durch freiwillige, theils durch gegebene Entlassungen aufgelöst ist, und das Wohl des öffentlichen Dienstes ihre ungesäumte Erneuerung und Wiederbesetzung erfordert;

Nach Ansicht des 3. Art. des Gesetzes vom 17. Christmonat (1800), kraft dessen die vollziehende Gewalt bevollmächtigt ist, die sowohl durch gegebene als freiwillige Entlassungen erledigten Stellen wieder zu besetzen,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer von Zürich wird aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Bürger *Escher*, wirkliches Mitglied der VK.,
„ Salomon *Wyß*, von Zürich,
„ *Steiner*, von Winterthur,
„ *Stapfer*, vormals Suppleant der VK.
„ *Ru(o)tschmann*, von Hüntwangen.

2. Dem Minister des Innern sei die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Gesetze (!) eingerückt werden soll, aufgetragen.

Digitized by Google

Bereits war — in der gleichen Sitzung — einem Suppleanten (Hochstraßer) die Entlassung bewilligt worden (Prot. p. 247); sodann gewährte man dieselbe endlich den alten Mitgliedern *Konrad Wyß* und *Egg*, und hierauf erfolgte der obstehende Beschluss.

194.

Bern. 1801, 14. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 529. 762. — 80 (dgl.) p. 27. 48, 49. 56—59. 65. — 408 (Ges. u. D.) Nr. 313. — 1020 (Allgem.) p. 55—58. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 203—205. — Bull. d. lois & d. V. 202—205. — N. schw. Republ. III. 729—32. IV. 995. 1018—20.

Gesetz über das Rechnungswesen des Staatshaushalts.

Der gesetzgebende Rath, auf den Vorschlag des Vollziehungsraths vom 6. Wintermonat und 19. Christmonat 1800;

In Erwägung der Nothwendigkeit, das Rechnungswesen der Republik zu vereinfachen und demselben eine allgemeine und gleichförmige Richtung zu geben,

verordnet:

1. Diejenigen Artikel des Gesetzes vom (25.) Jenner 1799, welche die Rechnungsmethode betreffen, sind zurückgenommen.

2. Vom 1. Jenner 1801 an sollen alle Einkünfte der Republik, von welcher Art sie immer sein mögen, entweder unmittelbar in das Nationalschatzamt oder zu seiner Verfügung in die Cantonscassen geliefert werden.

3. Von gedachtem Zeitpunkt an kann über die Einkünfte der Republik nur das Nationalschatzamt, es sei unmittelbar durch baare Zahlung aus seiner Casse oder mittelbar durch Anweisungen auf die Cantonscassen, verfügen.

4. Das Nationalschatzamt kann keine andere Zahlungen machen als

a) an die obersten Gewalten, infolge ergangener Gesetze;

b) an die verschiedenen Ministerien, welchen durch ein Gesetz ein Credit eröffnet worden ist.

5. Das Finanzministerium wird über die Einnahmen und Ausgaben des Nationalschatzamts die Controle führen.

6. Das Nationalschatzamt soll jährlich über seine Einnahme und Ausgabe eine Rechnung, auf den 1. Jenner gestellt, ablegen; die Controle des Finanzministeriums soll deren Richtigkeit erweisen.

7. Die verschiedenen Ministerien der Republik legen ebenfalls alljährlich über die Verwendung der von dem Nationalschatzamt erhaltenen Summen ihre Rechnung, auf den 1. Jenner gestellt, ab und werden solche mit den erforderlichen Belegen begleiten.

8. Die Rechnungen der verschiedenen Ministerien sollen, nach erhaltener Passation von der vollziehenden Gewalt und nachdem solche im Finanzministerium in die Bücher der Comptabilität eingetragen sein werden, dem Nationalschatzamt zugestellt und ebenfalls in dessen Bücher eingetragen werden.

9. Die vollziehende Gewalt wird der Gesetzgebung jährlich über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Republik eine Generalrechnung, auf den 1. Jenner gestellt, ablegen und derselben die

Digitized by Google

Rechnungen der verschiedenen Ministerien als Belege beifügen. Dieser Generalrechnung wird sie zugleich die Rechnungen über die verordneten besondern Verwaltungen (Regien) beilegen.

10. In diesen Generalrechnungen müssen die Einnahmen belegt werden:

1) Durch die Generalrechnungen der Obereinnehmer,
2) durch die Jahrrechnungen der verschiedenen durch die vollziehende Gewalt verordneten Verwaltungen (Regien).

Die Ausgaben aber:

1) Durch die Empfangscheine derjenigen Zahlungen welche durch das Nationalschatzamt infolge bestehender Gesetze unmittelbar an die obersten Gewalten geleitet worden sind;
2) durch die Rechnungen der verschiedenen Ministerien, welche die Zahlungen so das Nationalschatzamt an dieselben gemacht erweisen werden.

11. Nach vorgegangener Untersuchung und erfundener Richtigkeit der Generalrechnung wird der gesetzgebende Rath deren Gutheißung erkennen und deren Bekanntmachung verordnen.

Der Zusammenhang mit frühern Erlassen ist aus Nr. 73 zu ersehen; hier folgen die speciellern Verhandlungen:

1) 1800, 23. October, VR. Der vom Finanzminister verfasste General-Rechnungsplan nebst Organisationsreglement wird, nachdem er circulirt hat, genehmigt und der Minister beauftragt, an einer bezüglichen Botschaft für den gg. Rath zu arbeiten. VRProt. p. 464. — 715, p. (281.) 283.

2 a) 3. November, VR. Der Finanzminister legt den Entwurf einer Botschaft an den gg. Rath vor. Der Entscheid wird vertagt. VRProt. p. 93. — 715, p. (285.)

2 b) 6. Nov., ebd. Der Botschaftsentwurf wird (nebst Beilagen) genehmigt und ausgefertigt. VRProt. p. 169–72. — 179, p. 611–12; 617. 614–15; 620–58. — 715, p. 289–91. 293–96.

3) 8. November, gg. R. Die Botschaft des VR. wird an die Finanzcommission zur Prüfung verwiesen.

4 a) 1. December, gg. R. Nach Antrag der Finanzcommission wird in Betreff des Rechnungsplans eine Botschaft an den VR. beschlossen und unter heutigem Datum ausgefertigt.

4 b) 1. December. Der gesetzgebende Rath an den Vollziehungsrath. Eröffnung vorläufiger Bemerkungen über das Rechnungswesen, zunächst wegen der Competenzen der Verwaltungskammern. „Nach Ihrem Vorschlage haben die VKK. gar keine Einkünfte mehr zu beziehen, und sie haben weiter auch über keine Gelder mehr zu verfügen, als über diejenigen welche ihnen die verschiedenen Ministerien werden zukommen lassen, eine gedoppelte Einschränkung, die zwar nöthig zu sein scheint, wenn Ordnung und Einfachheit in das Rechnungswesen der Republik gebracht werden soll. Wird aber nicht auf andere Weise für die Kammern gesorgt, so steht zu befürchten dass sie leicht in den Fall kommen dürften, die ihnen täglich auffallenden, meistens sehr geringfügigen, aber dennoch nothwendigen und oft äußerst dringenden Ausgaben zu bestreiten (?). Sollen sie (über) jede auch noch so kleine Auslage an den betreffenden Minister schreiben, so können oft Papiere und Schreibgebühren den Staat höher zu stehen kommen, als der Gegenstand selbst werth ist. Schwerlich wird das Ihr Sinn sein, Bürger Vollziehungsräthe; aber dann würde es doch gut sein, etwas Näheres darüber zu bestimmen. Eben dieselbe Bewandtnis hat es auch mit der Anweisung der Gelder von Seite der Ministerien. Wird es ganz der Willkür derselben überlassen, ob sie den Kammern für ihre kleinern, täglich vorfallenden Ausgaben eine Summe zum voraus zukommen lassen, oder auch einen Credit ertheilen wollen oder nicht, so dürfte leicht die eine Kammer begünstiget, eine andere aber hintangesetzt werden, es sei in der Größe

Digitized by Google

der Summe oder auch in Rücksicht auf die richtigere (!) oder unrichtigere Zahlbarkeit des erhaltenden (!) Mandats. Für Gegenstände welche die Ministerien direct angehen, und wo die Kammern gleichsam nur in deren Namen handeln, ist die Sache nicht von der Wichtigkeit wie für Gegenstände welche blos von den Kammern abhangen und wo sie gewissermaßen für die Bezahlung gutstehen. Für dergleichen Auslagen bedürfen sie schlechterdings einiger Baarschaft, und wenn ihnen nicht einige gesetzliche Sicherheit dafür gegeben und die Quelle aus welcher sie schöpfen können zum voraus verzeigt wird, so steht zu besorgen dass sie öfter in ihren Verrichtungen gehemmt und vielleicht gar zu einem völligen Stillstande in ihren Geschäften veranlasst werden könnten. — Diese Besorgnisse, die auch Sie .. so wichtig als gegründet finden werden, bewegen daher den gg. Rath, sie Ihrer Prüfung zu übergeben, Sie um Aufschluss darüber zu ersuchen und zu einem allfälligen Zusatzartikel zu jenem Gesetz(es)vorschlage einzuladen. — Nebstdem hat dann endlich der gg. Rath noch eine andere Bestimmung .. vermisst. Es ist nämlich nirgends vorgeschrieben, inner(t) welcher Frist die Generalrechnung der Gesetzgebung zur Passation überreicht werden solle. Die gesetzliche Festsetzung eines solchen Termins scheint aber durchaus nothwendig zu sein, alldieweil hingegen die Vollziehung angewiesen und ihr überlassen werden könnte, den untergeordneten Rechnungsgebern ebenfalls dergleichen Termine zu(r) Ablag(e) ihrer Rechnungen zu bestimmen.“ Prot. p. 659—62. — 460, Nr. 250. — Repnbl. III. 876—77.

5 a) 3. December, VR. Eingang der Botschaft des gg. Raths. Sie wird dem Finanzminister zu sorgfältiger Prüfung überwiesen. VRProt. p. 72, 73. — 715, p. 307.

5 b) 15. Dec., ebd. Der von dem Minister eingelegte Vorschlag für eine Antwort wird in Circulation gesetzt. Prot. p. 301.

5 c) 19. December, VR. Die vom Finanzminister verfasste Botschaft betreffend die Competenzen der Verwaltungskammern wird, nachdem sie circulirt hat, genehmigt und an die Gesetzgeber versandt. — Bezug auf den Vorschlag für ein geordnetes Rechnungswesen ... „Der Vollziehungsrath sieht die Sache unter einem sehr wichtigen Gesichtspunkt an, indem es ganz von der Entscheidung die Sie .. nehmen werden abhangen wird, ob die Comptabilität auf ihre wahren Grundsätze zurückgeführt und überhaupt eine feste Ordnung in das Rechnungswesen gebracht werden könne, ohne welche ein richtiger Ueberblick des Ganzen niemals möglich sein kann. Mit den Verhältnissen der Verwaltungskammern, ihrer Lage und ihrer Geschäftsführung bestens bekannt, hat der VR. Ihnen nichts angetragen das irgend eine nachtheilige Folge auf (für!) den Gang der öffentlichen Arbeiten haben könnte; sein Gesetzesvorschlag (ist) nichts anderes als das abgekürzte Gesetz vom 26. Jenner (1799), mit der vorläufig erklärten Absicht genau auf dess[elb]en Vollziehung zu halten, wenn er durch den Beifall des gg. Rathes, wie zu hoffen ist, zum wirklichen Gesetze erhoben werden sollte. — Sie pflichten dem Grundsatz bei dass die Verwaltungskammern über keine Gelder mehr verfügen sollen als über diejenigen die ihnen die verschiedenen Ministerien anweisen werden, um den Bedürfnissen jede(s) Departements zu begegnen. Sie befürchten aber dass die Verwaltungskammern dadurch in eine unangenehme, allzu abhängige Lage versetzt und bei Kleinigkeiten sogar in Verlegenheit kommen werden. Wir gestehen Ihnen .. dass wir dieses nicht besorgen und es auch nicht in unserm Sinne liegt, die Kammern so weit einzuschränken. Alle und jede Einkünfte ohne Ausnahme fließen nach unserm Vorschlag mittelbar oder unmittelbar in die Cantonscasse, und für die Ausgaben wenden sich die Kammern an die betreffenden Ministerien im allgemeinen ohne besondere Noth, bis in die kleinlichsten Details einzutreten (?). Das Departement des Innern oder der Polizei z. B. erfordert in einem Cantone nach einer allgemeinen Uebersicht L. 8000; so wendet sich die Kammer an den betreffenden Minister, der dann, wenn die Ausgabe zuläßig ist, diese Summe anweist und sich von der VK., so oft er es nothwendig findet, über die Verwendung Rechenschaft geben lässt. Andere Ausgaben als solche die in die verschiedenen Departements der Minister einschlagen, sollen die VKK. nicht kennen. Der Einwurf dass besondere Begünstigungen der Ministerien die einen VKK. vor-

Digitized by Google

ziehen und die andern hintansetzen möchten, scheint uns auch nicht gegründet; wenigstens kommt diese Besorgnis mit den auf der andern Seite zu erwartenden Vortheilen in keine Vergleichung. Die Vollziehung hat die Oberaufsicht aller Ministerien; sie hat das Ganze im Auge, und obwohl sie über den Punkt der Begünstigung ganz beruhigt ist, so bleibt den Kammern immer die Befugnis offen, sich unmittelbar an sie zu wenden. — Für die richtige Zahlbarkeit der Mandate wird hauptsächlich gesorgt, wenn die Einkünfte genau in die Staatscassen fließen und von den Kammern unter keinerlei Vorwänden mehr zu ausschließlichem, öfters weit ausschendem Cantonsgebrauch hinterhalten werden. Gewiss bleibt alsdann nicht eine einzige Kammer ohne baaren Geldvorrath. — Der VR. schmeichelt sich mit der Hoffnung dass seine Erläuterungen Sie .. befriedigen werden; er glaubt noch nicht auf den Punkt gekommen zu sein, in eigentliche Competenzen der VKK. eintreten zu können, und schlägt Ihnen aus allen diesen Gründen keinen Zusatzartikel zu dem eingegebenen Vorschlage vor. Er vermuthet, Sie werden mit ihm einig sein dass bei der Vollziehung des Gesetzes die in Ihrem und seinem Sinne liegenden Modificationen schicklich angebracht werden können. — Wenn Sie endlich in dem Vorschlage die Bestimmung der Frist vermisst haben, innert welcher die Generalrechnung der Gesetzgebung zur Passation überreicht werden soll, so gesteht Ihnen der VR. dass es ihm unmöglich war dieselbe festzusetzen. Er sieht das Erfordernis einer solchen künftigen Bestimmung zwar wohl ein, ist aber der Meinung dass dieselbe durch ein nachfolgendes Gesetz zuverläßiger, als jetzt geschehen würde, verordnet werden könnte, und ladet Sie .. ein, in Ihrer Weisheit auch von dieser seiner letzten Bemerkung den Ihnen beliebigen Gebrauch zu machen."

VRProt. p. 390—398. — 179, p. 591—594. — 512, p. (93.) 95—101. — Republ. III. 961; 963—64.

6) 23. December, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. Sie geht an die Finanzcommission.

7 a) 1801, 7. Januar, gg. R. Die Finanzcommission legt ihr Gutachten (v. 4. d.) über das Rechnungswesen vor. Es wird verlesen und für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen. 179, p. 599—602.

7 b) 10. Januar, gg. R. Die Mehrheit der Commission billigt im Ganzen die Vorschläge des VR., findet aber die Verwaltungskammern dadurch nicht völlig gesichert vor Entblößung an Geldmitteln, wodurch sie in Verlegenheiten gesetzt werden könnten; sie will aber auch nicht ein Gesetz provociren, das blos eine Wiederholung desjenigen vom 25. Jan. 1799 wäre, und will daher dem VR. überlassen, das Rechnungswesen zu ordnen. In Betreff des Termins für Ablage der Generalrechnung empfiehlt sie den 1. Juli jedes folgenden Jahres festzusetzen. Zum ersten Punkt legt sie den Entwurf einer Botschaft vor. Die Minderheit will den Vorschlag des VR. annehmen. — Es wird die Berathung begonnen, aber abgebrochen und auf die folgende Sitzung vertagt.

7 c) 12. Jan., ebd. (Der Antrag der Minderheit) erhält den Vorzug; dem Vorschlag des VR. wird jedoch beigefügt, dass dadurch die einschlägigen Artikel des Gesetzes v. 25. Jan. 1799 zurückgenommen sein sollen. 179, p. 609.

7 d) 14. Jan., ebd. Verlesung und Bestätigung.

8) Die Vollziehung betreffend sind zu bemerken: Vorschläge des Finanzministers an den Minister des Innern, mit Bezug auf Beibringung von Rechnungsbelegen durch die Verwaltungskammern, und ein Kreisschreiben des erstern; (c. 23. Jan.); Bd. 1020, p. 101—3; 105—6.

Digitized by Google

195.

Bern. 1801, 14. Januar.

80 (Gg. R. Prot.) p. 31. 65, 66. — 408 (Ges. u. Decr.) Nr. 315. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 202. — Bull. d. lois & d. V. 200, 201. N. schw. Republ. IV. 997. 1026–27.

Ermächtigung zum Verkauf etlicher Klostergüter in Neu St. Johann.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 5. Jenner 1801, wodurch derselbe die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster zu Neu St. Johann im Canton Linth zuständigen Wirthshauses nebst einer kleinen Wiese begehrt;

In Erwägung dass die Bezahlung verschiedener Schulden dieses Klosters die Veräußerung eines Theils seiner Besitzungen erheischt,

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, das dem Kloster zu Neu St. Johann im Canton Linth zuständige und bei demselben liegende Wirthshaus, nebst einer kleinen Wiese, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

1) 5. Januar, VR. Der Finanzminister begründet den Antrag, ein dem Kloster Neu St. Johann zustehendes Wirthshaus zu veräußern ... Die bezügliche Botschaft an die Gesetzgeber wird genehmigt. Sie stellt vor, dass der bisherige Pachtzins — 96 fl. — „mit Vergütung der Unterhalts-Unkosten“ (?), dem Werthe des Objectes nicht entspreche, indem die Schatzung Frk. 3868 betrage, und dass das Kloster von Gläubigern bedrängt sei, sodass eine außerordentliche Einnahme beschafft werden müsse; zudem sei dieses Wirthshaus für dasselbe wohl entbehrlich ... VRProt. p. 70–72. — 180, p. 51, 52. (53–55.)

2a) 7. Januar, gg. R. Verlesung der Botschaft. An die Finanzcommission zur Prüfung.

2b) 14. Jan., ebd. Der Antrag der Commission wird dringlich erklärt und genehmigt und zu Ende der Sitzung der Beschluss verlesen und bestätigt, (was als Ausnahme bezeichnet werden muß).

3) Mit Decret vom 20. April wurde das Ergebnis der Versteigerung — 6254 Frk. 5 Btz. 5 Rp. — genehmigt (Bd. 410, Nr. 409; Tagbl. d. Ges. u. D. V. 330, 331; etc.).

196.

Bern. 1801, 14. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 401. 451–52. 723. 750. 757–58. 764. — 80 (dgl.) p. 40. 60, 61. 65. — 177 (Botsch.) p. 301–2. 303. 305–7. 408 (Ges. u. D.) Nr. 314. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 206. — Bull. d. lois & d. V. 201, 202. — N. schw. Republ. II. 662. III. 686. 931. 953 961. IV. 1024.

Vereinigung der Höfe Hergis und Schwiebogen mit der Pfarrgemeinde Seelisberg.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaften des Vollziehungsraths vom 15. Weinmonat und 10. Christmonat 1800, enthaltend den Wunsch der Höfe Hergis und Schwiebogen, von der Pfarrkirche Emmeten, District Stans, weg- und für ihre kirchlichen Verhältnisse in das Kirchspiel Seelisberg, District Altorf, eingetheilt zu werden, und nach Anhörung der Commission des öffentlichen Unterrichts;

In Erwägung dass die Lage dieser Höfe die von ihnen verlangte Trennung erheischt, und dass bereits eine ebendahin abzweckende Verordnung des ehemaligen Landraths von Stans vorhanden ist,

Digitized by Google

verordnet:

Die zwei Höfe Hergis und Schwiebogen sind der Pfarrkirche Seelisberg, District Altorf, Canton Waldstätten, einverleibt.

Die erste Botschaft des Vollziehungsraths wurde am 18. an die Unterrichtscommission gewiesen, am 25. auf deren Antrag der VR. eingeladen, die Gemeinde Emmeten zu einer Gegenäußerung zu veranlassen; ein Bericht konnte schon am 10. December an den gg. Rath versandt werden, der nach gewohntem Geschäftsgang am 29. Dec. einen Beschluss fasste; nachdem der VR. denselben eingesehen hatte, wurde das Geschäft am 12. und 14. Januar endgültig erledigt.

197.

Bern. 1801, 14. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 257—259. — **751** (Mil.) p. (659.) 661—63. 665—67.

Neue Bestimmung der Uniform der Sanitätsoffiziere. (Vgl. Bd. IV. Nr. 81.)

Le Conseil exécutif, après avoir entendu son ministre de la Guerre,

arrête:

1. Le règlement sur l'uniforme de l'état major de l'armée et des places adopté par l'arrêté du 22 Avril 1799 est rapporté pour ce qui concerne l'uniforme des officiers de santé.

2. Ces officiers porteront à l'avenir l'uniforme déterminé par l'article suivant.

3. (*a*) Les chirurgiens de première classe porteront un habit gris clair avec col, revers et parements de velours noir; le col et les parements auront deux boutonnières en or; la veste et les culottes blanches.

(*b*) Les chirurgiens de deuxième classe porteront le même uniforme, à l'exception des parements, qui seront sans boutonnières en or.

(*c*) Il sera le même aussi pour les chirurgiens de troisième classe, à l'exception seulement qu'il n'aura point de boutonnières aux parements et une seule au col.

(*d*) Celui des élèves chirurgiens sera absolument sans boutonnières au col et aux parements.

(*e*) Celui des pharmaciens des différentes classes ne différera de celui des chirurgiens que par la couleur des parements, col et revers de l'habit, qui seront de velours vert.

(*f*) L'inspecteur du service de santé portera le même uniforme que les chirurgiens, ayant les boutonnières du col, revers et parements en or.

(4.) Tous les officiers de santé et pharmaciens étant de service porteront l'uniforme prescrit ci-dessus.

(5.) Le ministre de la Guerre est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Die Abänderung geschah infolge von Reclamationen der Sanitätsoffiziere. — Im Prot. geht der deutsche Text voraus.

Digitized by Google

198.

Bern. 1801, 14. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 259—262. — 779 (Mil.) p. (41, 42.) 43—45. 47—50. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 85—87. — Bull. d. arr. etc. III. 77—79. N. schw. Republ. IV. 1118.

Verordnung betreffend die zu Gefängnis verurtheilten Soldaten.

Der Vollziehungsrath, erwägend dass ein offenbarer und bestimmter Unterschied gemacht werden muß zwischen den Militärs welche durch Ausspruch der Kriegsräthe zur Gefängnisstrafe verurtheilt (werden) und nach ausgestandener Strafe wieder ihren Dienst antreten sollen, und jenen die unwürdig der Republik zu dienen erklärt worden sind;

Nach Anhörung seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Bei allen Beurtheilungen der Kriegsräthe welche auf Gefängnisstrafe antragen soll angezeigt werden, ob der Verurtheilte unwürdig unter den besoldeten Truppen der Republik zu dienen erklärt worden, oder ob selber nach erlittener Strafe wieder zu seinem Corps zurückkehren soll, um seine Dienstzeit zu vollenden.

2. Von dieser Unterscheidung soll in dem ausgefällten Urtheil Meldung geschehen.

3. Die Unterhaltungskosten der zum Gefängnis verurtheilten Militärs, welche durch eine Sentenz unwürdig erklärt worden, der Republik zu dienen, sollen durch das Polizeiministerium getragen werden.

4. Der Unterhalt der Militärs welche zwar zur Gefängnisstrafe verurtheilt sind, aber nachher wieder zum Corps zurückkehren müssen, um ihre Dienstzeit zu beendigen, soll dem Kriegsdepartement zur Last fallen.

5. Die Zeit welche diese letztern in der Gefangenschaft, um ihre Strafe auszustehen, zubringen, soll nicht zu jener für welche sie angeworben worden gezählt werden. Ihre Dienstzeit wird demnach von dem Tage ihres Wiedereintrittes in das Corps, nachdem sie dem gegen sie gefällten Urtheil Genüge geleistet haben, weiter gerechnet.

6. Jedem wegen Vergehen oder Verbrechen verhafteten Militär soll Prêt und Decompte vom Tage an, als (!) der Kriegszuchtrath die Sache dem Kriegsrath zuweist, zurückgehalten werden. Wird ein solcher verurtheilt nicht mehr zu dienen, so ist er aus der Compagniecontrole zu streichen, und im entgegengesetzten Falle, wenn selber wieder seinen Dienst antreten soll, bleibt Prêt und Decompte in den Händen des Hauptmanns, damit derselbe dem Gefangenen sowohl während der Zeit seiner Verhaftung als nach seiner Freilassung die nöthige Kleidung verschaffe, um seine Dienstzeit vollenden zu können. Zu diesem Ende wird der Hauptmann in offener Rechnung mit dem Gefangenen bleiben.

7. Der Minister des Kriegswesens und jener der Justiz und Polizei sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Der Justizminister hatte die Frage aufgeworfen, welches Ministerium die infolge kriegsgerichtlicher Urtheile in Gefangenschaft gesetzten Soldaten unterhalten müsse. Der bezügliche Antrag des Kriegsministers wurde unverändert genehmigt. Der Beschluss liegt im Prot. in beiden Sprachen vor.

Digitized by Google

199.

Bern. 1801, 15. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 497—98. 646. 666. 677—81. — 80 (dgl.) p. 8. 48. 67—72. 74. — 408 (Ges. u. Decr.) Nr. 317. — 122 (Plak.) Nr. 260. 1020 (Allgem.) p. 59—69. 73—76. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 207—211. — Bull. d. lois & d. V. 205—209. N. schw. Republ. III. 704. 861—62. 877. 899. 975—76. IV. 1017. 1027—28.

Gesetz über Bittschriften und Adressen.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner Polizeicommission;

In Erwägung dass jeder Bürger bei dem Recht, seine Wünsche, Bitten und Vorschläge, sowohl in seinen eigenen Angelegenheiten als über allgemeine Gegenstände, an die höchsten Staatsbehörden gelangen zu lassen, geschützt werden soll;

In Erwägung dass ebenso wohl Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden und amtliche Behörden in Sachen ihrer besondern Angelegenheiten, Obliegenheiten und Amtsverrichtungen ihre diese Gegenstände betreffenden Bitten und Vorstellungen bei den höchsten Staatsbehörden sollen anbringen können;

In Erwägung aber, dass gemeinsame (collective) Bittschriften und Zuschriften, welche allgemeine und politische oder den verschiedenen Gesellschaften, Gemeinheiten und Amtsbehörden fremde Gegenstände betreffen, gesetzwidrige Berathschlagungen voraussetzen, oder dass die Sammlung solcher Unterschriften der Ränk(e)sucht und dem Eigennutz freien Spielraum darbieten, wodurch die Gesinnungen der Gesetzgeber könnten irregeführt und die Eintracht und Ruhe unter den Bürgern gestört werden;

In Erwägung endlich, dass durchaus Vorschriften nöthig sind, nach welchen die Zuschriften und Bittschriften eingerichtet sein müssen, damit ihre Aechtheit und Gesetzmäßigkeit erkannt werden möge,

verordnet:

1. Jeder Bürger kann, einzeln für sich, seine eigenen Anliegen sowie seine Wünsche, Meinungen und Vorschläge über allgemeine und öffentliche Angelegenheiten der gesetzgebenden und (der) vollziehenden Behörde vortragen.

2. Hingegen sind als unzuläßig erklärt alle von mehrern oder im Namen von mehrern Bürgern eingereichte(n) Begehren und Zuschriften, es sei denn dass sie von Behörden in Sachen ihres Amtes oder von Gesellschaften oder Gemeinheiten oder mehrern einzelnen Bürgern in Sachen einer ihnen gemeinschaftlich eigenen Angelegenheit (Privatinteresse) eingereicht werden.

3. Diese Vorträge sollen nicht anders als schriftlich, und zwar auf Stempelpapier, eingegeben werden.

4. Die Vorträge einzelner Bürger müssen von dem Bittsteller, und wenn sie dieser nicht selbst aufgesetzt hat, auch von dem angestellten Abfasser unterschrieben sein.

5. Alle Bitt- und Zuschriften von öffentlichen Behörden, von eingerichteten (!) und anerkannten Corporationen und Gesellschaften sollen von dem Präsidenten und (dem) Schreiber derselben unterzeichnet sein. Die Bittschriften von ganzen Gemeinden sollen von allen Mitgliedern der Municipalität unterschrieben sein und in denselben der Tag der Gemeindsversammlung in welcher sie beschlossen worden gemeldet werden.

Digitized by Google

6. Die Bittschriften von mehrern einzelnen Bürgern oder ganzen Gesellschaften von Bürgern, welche gemeinschaftliche eigene Angelegenheiten haben, müssen wenigstens von zwei Theilhabern und dem Abfasser der Schrift unterschrieben sein.

7. Die Bittschriften sollen keine Durchstreichungen, Einschaltungen und Beisätze enthalten, es sei denn dass sie besonders bemerkt und von einem der Unterzeichneten unterschrieben seien. Auskratzungen (Raturen) sollen durchaus keine darinnen sein.

8. Die Bittschriften und Zuschriften von einzelnen oder mehreren Bürgern und diejenigen von Gesellschaften und Corporationen sollen dem Regierungs- oder (dem) Districtsstatthalter vorgewiesen und von dem einen oder andern zu Bezeugung der Aechtheit der Unterschriften unterschrieben und besiegelt werden, ausgenommen in dem Falle, wenn sie eine Klage über einen der in diesem Artikel genannten Beamten enthielten.

9. Die Beamten dürfen, sobald sie von der Aechtheit dieser Unterschriften überzeugt werden, diese Beglaubigungsscheine (visa) nicht versagen.

10. Den Bittstellern steht frei, ihre nach diesem Gesetze eingerichteten Bittschriften oder Zuschriften entweder durch den Regierungsstatthalter oder Districtsstatthalter oder auf andere Weise an ihre Behörde zu befördern. Die Statthalter sind gehalten, eine ihnen übergebene Bittschrift längstens in acht Tagen Zeit an die Behörde zu befördern und dem Bittsteller auf sein Begehren die Bescheinigung des Tags der Uebergabe zukommen zu lassen.

11. Diejenigen welche dem zweiten Artikel dieses Gesetzes zuwider Bittschriften oder Zuschriften abfassen, Unterschriften sammeln oder Schritte und Vorschläge dazu machen würden, sollen durch Urtheil der correctionellen Polizei entweder mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens zwei und höchstens acht Tagen oder mit einer Geldbuße von wenigstens fünfundzwanzig und höchstens hundert Franken belegt werden; diejenigen aber welche dergleichen Schriften unterzeichnen oder sonst an deren Einrichtung (!) Antheil nehmen würden, sollen mit einer Strafe von zehn Schweizerfranken oder einem Tag Einkerkerung bestraft werden. Im Wiederholungsfall werden die Widerhandelnden mit der doppelten Strafe belegt.

12. Wenn bei diesen gesetzwidrigen Handlungen solche Umstände eintreten sollten, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe gelegt ist, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Gesetzen auflegen.

13. Diejenigen Bürger welche sich anmaßen würden, Bittschriften im Namen ganzer Gemeinden ohne Auftrag und zuwider dem vorstehenden fünften Artikel zu unterzeichnen und einzugeben, sowie überhaupt alle die welche bei Unterzeichnung und Eingebung von Bittschriften sich falscher Namen bedienen, sollen als Verfälscher (falsarii) angesehen und bestraft werden.

14. Wenn eine Bittschrift oder Zuschrift nicht nach der in den Artikeln 3, 4, 5, 6, 7 und 8 verordneten Vorschriften abgefasst ist, so soll dieselbe nicht in Erwägung gezogen werden.

15. Die Beamten welche dem 9. und 10. Art. dieses Gesetzes zuwider Bittschriften oder Zuschriften ihr Zeugnis abschlagen, gehörig bezeugte Bittschriften unterschlagen oder mehr als acht Tage zurückhalten würden, sollen je nach den Umständen mit einem Verweise, Einstellung oder

Digitized by Google

Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden und mögen auch von den beeinträchtigten Bittstellern zum Schadenersatz angehalten werden.

16. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden.

Von den bezüglichen Verhandlungen der früheren Räthe wird hier nur die letzte Spur bemerklich gemacht; im Uebrigen ist an Nr. 51 und 104 zu erinnern.

1) 1800, 30. Juli, G. R. Die Commission über Förmlichkeit der Petitionen erhält den Auftrag, ihr Gutachten in drei Tagen einzubringen. GRProt. p. 421.

2) 31. October, gg. R. Auf die Anträge von zwei Mitgliedern wird die Polizeigesetz-Commission beauftragt, 1) über die Förmlichkeiten für Bittschriften, 2) über die „Polizei der Pressfreiheit" Gesetzesvorschläge zu entwerfen.

3 a) 27. November, gg. R. Die Commission legt ein Gutachten vor. Dasselbe wird für drei Tage in die Kanzlei gelegt.

3 b) 3. December, ebd. Beginn der Berathung. Annahme des Vorschlags, mit Rückweisung von Art. 2 behufs besserer Abfassung. Bull. helv. XVI. 241–42.

3 c) 8. Dec., ebd. Vorlage der bereinigten Redaction. Genehmigung; Expedition an den Vollziehungsrath.

4 a) 10. December, VR. Eingang des Vorschlags. Dieser wird an den Minister des Innern zur Prüfung verwiesen. VRProt. p. 283. — 535, p. 63. — 991, p. 401.

4 b) 30. December. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „Indem Euer Gesetzesvorschlag v. 8. Christmonat die Bedingungen aufstellt, unter denen das Petitionsrecht ausgeübt werden soll, ist er dazu bestimmt, den manigfaltigen Missbräuchen wozu dasselbe bisdahin Gelegenheit gab, ein Ende zu machen. Um diese Absicht desto gewisser zu erreichen, glaubt der VR. einige Zusätze und Modificationen der darin enthaltenen Verfügungen vorschlagen zu müssen. — Nach dem 5. Art. sollen die Bittschriften von Gemeinden durch die Mitglieder der Municipalität[en] unterzeichnet sein. Hier wird die wesentliche Unterscheidung zwischen den politischen oder Municipalgemeinden und den Ortsbürgerschaften, die ebenso häufig durch jene Benennung bezeichnet werden, vermisst, eine Unterscheidung die um so viel nothwendiger ist, da die Verrichtungen der Municipalbehörden, welche die Angelegenheiten der erstern, und der Gemeindskammern, welche die der letztern besorgen, ohnedies nur zu oft verwechselt werden. Oder wenn die Ortsbürgerschaften, die eigentlich Corporationen ausmachen, unter der Vorschrift des folgenden Artikels begriffen sein sollen, so scheint es dann nicht hinreichend, für die Gültigkeit einer in ihrem Namen ausgestellten Bittschrift die Unterzeichnung zweier Antheilhaber zu fordern, sondern angemessener, dieselbe durch den Präsidenten und den Schreiber der Gemeindekammer, als der Behörde welche die Gemeineigenthümer vorstellt, unterzeichnen zu machen. — Da die mehrsten Begehren über Gemeindeangelegenheiten der einen oder andern Art als von Seite der gesamten Gemeinde ergehend dargestellt werden, wenn auch diese niemals darüber berathschlagt noch sonst einige Kenntnis davon erhalten hat, so dürfte es zweckmäßig sein, sich durch die Form des Begehrens selbst zu versichern, von welcher Behörde dasselbe eigentlich herrühre. Es ist hier der Ort, Bürger Gesetzgeber, euch auf einen täglich mehr einreißenden Missbrauch, den man sich mit Bittschriften dieser Art erlaubt, aufmerksam zu machen. Oft bedienen sich einzelne Bürger des Namens einer ganzen Gemeinde, um irgend ein Privatinteresse das sie unter diese Larve zu verstecken suchen bei der Regierung durchzusetzen, da denn die Unredlichkeit ihres Verfahrens zuweilen erst nach einer langen und weitläufigen Untersuchung entdeckt

Digitized by Google

wird. Eine nothwendige Bestimmung des vorliegenden Gesetzes scheint daher auch diese zu sein, dass jeder Missbrauch eines nicht zukommenden Namens bei Abfassung von Bittschriften mit der angemessenen Strafe belegt werde; ein Gesichtspunkt unter dem der 5. und 6. Art. ebenfalls mehrerer Entwicklung bedarf. — Eine andre Folge der bisher gestatteten Leichtigkeit in Zulassung von Bittschriften ist der wirkliche Unfug der mit der Wiederholung von Anliegen über die bereits entschieden ist getrieben wird, und zwar ohne dass die Bittsteller irgend einen neuen Grund oder eine vorher unbemerkt gebliebene Thatsache zum Vorschein bringen; selbst eine zwei- und dreifache Abweisung hat manche derselben nicht von wiederholten Versuchen zurückzuhalten vermocht. Wie nachtheilig ein so unbescheidenes und ordnungswidriges Zudringen dem Geschäftsgange sein müsse, bedarf euch der VR. nicht erst auseinanderzusetzen. Das zweckmäßigste Mittel aber, demselben zu begegnen, findet er in der durch den 8. und 9. Art. vorgeschriebenen Unterzeichnung und Besieglung der Bittschriften von Seite der Regierungs- und Districts-Statthalter, wenn nämlich diese Beamten angewiesen werden, für diejenigen welche eine bloße Wiederholung eines schon behandelten Gegenstandes enthalten die erforderliche Beglaubigung zu versagen. Um jedoch den Weg zur Revision eines abgewiesenen Begehrens nicht abzuschneiden, würden dieselben gehalten sein, den Abschlag auf Verlangen hin schriftlich zu ertheilen, mit welchem dann die Bittschrift von der Behörde an die sie gerichtet ist nichts desto weniger abgenommen und einer neuen Untersuchung unterworfen, allein im Falle der Bestätigung der ersten Entscheidung der Bittsteller zur angemessenen Strafe gezogen würde. — Ueber den 10. Art. hat der VR. zu bemerken dass die den RStatthaltern und Districts-Statthaltern aufgelegte Verpflichtung, jede ihnen zugekommene Bittschrift an die Behörde an die sie gerichtet ist, und zwar innert acht Tagen, gelangen zu lassen, mit einer Allgemeinheit ausgedrückt ist, bei der weder die so wünschenswerthe Verkürzung noch die nothwendige Regelmäßigkeit des öffentlichen Geschäftsganges statthaben könnte. Eine tägliche Erfahrung muß euch .. überzeugt haben dass eine große Anzahl von Bittschriften, deren Gegenstände nicht außer den Attributionen der untern Behörden liegen, ganz allein aus Unkunde und Unerfahrenheit an die obersten Autoritäten gerichtet werden, zu denen sie allfällig nur als Weitersziehung eines zurückgewiesenen Ansuchens oder als Klage über eine untergeordnete Behörde hätten gelangen sollen. Wenn daher den RStatthaltern die Vollmacht gelassen würde, solche Irrthümer zu verbessern und auf den Fall der nothwendigen Einsendung an eine Regierungsbehörde eine hinreichende Zeitfrist dafür gestattet wäre, um dieselbe sogleich mit den erforderlichen Berichten und den Einwendungsgründen der etwanigen Gegenpartei begleiten zu können, so würde hiedurch für Beschleunigung, Ordnung und Vereinfachung der Geschäfte unstreitig nicht wenig gewonnen sein. — Der VR. zweifelt keineswegs dass ihr diese aus einer häufigen Erfahrung hergeholten Bemerkungen eurer Aufmerksamkeit würdigen und durch einige Erweiterungen und Modificationen des vorliegenden Gesetzes demselben diejenige Vollständigkeit werdet zu geben suchen, ohne welche die verschiedenen Zwecke desselben nicht wohl erreicht werden könnten." — (Entwurf von dem Minister des Innern.)

VRProt. p. 558—562. — 180, p. 1—5. — 535, p. 65—70. — Republ. IV. 988—89.

5 a) 1801, 3. Januar, gg. R. Die Botschaft des VR. wird an die Polizeicommission gewiesen.

5 b) 10. Jan., ebd. Das Gutachten wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt. 180, p. 7, 8.

5 c) 14. Jan., ebd. Infolge der gemachten Bemerkungen des VR. und der Commission werden Art. 4, 5, 11 etc. verbessert und der Beschluss festgestellt. — Am 15. erfolgt die Ausfertigung.

Digitized by Google

200.

Bern. 1801, 15. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 154. 180. 246—47. 723. 766. — 80 (dgl.) p. 2, 3. 12. 63. 75. — 408 (Ges. u. D.) Nr. 318. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 211, 212. Bull. d. lois & d. V. 210. — N. schw. Republ. II. 480. 508. 559. III. 924. 972; 976—77. IV. 1020. 1032.

Ablösung zweier Höfe von der Pfarre Boswyl und Vereinigung derselben mit der Gemeinde Waltenschwyl.

Der gesetzgebende Rath, auf die Bittschrift der Höfe Büelisacker und Unterhöl, District Sarmenstorf, Canton Baden, vom 15. Augstmonat 1800, und nach angehörtem Bericht seiner Unterrichtscommission;

In Erwägung dass die Lage dieser beiden Höfe ihre Trennung von der Pfarrkirche Boswyl und ihre Vereinigung mit derjenigen von Waltenschwyl erheischt;

In Erwägung dass diese beiden Höfe hiezu die gegenseitige Einwilligung von den beiden Gemeinden Boswyl und Waltenschwyl erhalten haben,

verordnet:

Die Höfe Büelisacker und Unterhöl sind der Kirchgemeinde Waltenschwyl, District Sarmenstorf, Canton Baden, einverleibt.

1 a) 1800, 3. September, gg. R. Die Besitzer des Hofes Büelisacher wünschen von der Gemeinde Boswyl getrennt und mit der Kirchgemeinde Waltenschwyl vereinigt zu werden. An die Unterrichtscommission verwiesen.

1 b) 11. Sept., ebd. Die Vorlage der Commission soll drei Tage auf dem Tische bleiben.

1 c) 20. Sept., ebd. Nach Anhörung des Gutachtens der Commission wird der Vollziehungsrath eingeladen, das gestellte Gesuch allen interessirten Gemeinden zur Beantwortung mitzutheilen und dann die erfolgte Auskunft an den gg. Rath gelangen zu lassen. 219, p. 81.

2) 23. September, VR. Die Botschaft des gg. Raths wird an den Minister der Künste und Wissenschaften gewiesen, um die erforderlichen Schriften beizubringen. VRProt. p. 429. — 565, p. 13.

3 a) 15. December, gg. R. Die vom VR. gesandten Papiere gehen an die Unterrichtscommission.

3 b) 29. Dec., ebd. Die Commission legt ihr Gutachten vor. Es wird für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen.

3 c) 1801, 3. Januar, ebd. Zweite Verlesung und Annahme als Decretsvorschlag.

3 d) 5. Jan., ebd. Bestätigung und Expedition.

4) Am 5. und 7. Jan. wurde der Gegenstand im VR. behandelt. Der beauftragte Minister hatte keine Aussetzungen zu machen.

5 a) 12. Januar, gg. R. Die Botschaft des VR. wird für drei Tage auf den Tisch gelegt.

5 b) 15. Jan., ebd. Da der VR. nichts einwendet, so wird der Beschluss bestätigt und ausgefertigt.

Digitized by Google

201.

Bern. 1801, 15. bis 31. Januar.

310 (VRProt.). — 801 (Geh. Verhandl.), etc.

Verhandlungen über eine Spannung mit der französischen Botschaft in Betreff des Verfassungsentwurfes.

Für die Motive der Parteien wird auf die nachfolgenden Acten verwiesen; im Uebrigen soll nur bemerkt sein, dass eine ernstere Reibung, die sich ebenfalls um die Verfassungsfrage drehte, unter einem späteren Datum darzustellen ist.

1) 15. Januar. Der Vollziehungsrath an Glayre. Erwähnung des Briefs (v. 8. d.), den ihm Rengger gebracht; nun sei ein bezüglicher Vorfall zu melden. „Vous le savez, citoyen Collègue, à mesure que l'époque approche où le sort de notre pays sera décidé, les esprits s'échauffent, les passions s'agitent. La conviction de cette vérité, le manque total d'esprit et de volonté nationale, qui ne sauraient être le résultat que d'un système d'unité sagement combiné, après de(s) temps paisibles et heureux; la multitude d'intérêts et de vues particulières et cette gradation infinie dans les opinions d'un grand nombre de partis, tout imposait au Conseil exécutif et à la commission de constitution le devoir d'observer à l'égard de l'acte constitutionnel le secret le plus inviolable, au moins jusques à ce qu'il fût définitivement convenu. Une discussion publique de ce travail aurait été et serait encore un appel aux passions et aurait les effets les plus funestes. Lorsque nous avons envoyé le ministre de l'Intérieur auprès de vous, .. nous avons informé le cit. Reinhard de l'objet de sa mission; mais comme il nous paraissait peu convenable et même sujet aux plus grands inconvénients de le mettre à même d'envoyer la constitution à Paris, (en l'accompagnant peut-être d'un commentaire contraire à nos intérêts), avant que vous-même en eussiez connaissance, nous avons attendu le départ du cit. Rengger, pour lui en transmettre une copie, et nous avons cru devoir lui recommander le secret que nous nous étions imposé à nous-mêmes. Reinhard s'est formalisé de cette retenue observée à son égard; plusieurs propos qui nous sont parvenus l'attestent et nous portent à croire qu'il eût désiré, non seulement qu'on le consultât dans cette circonstance intéressante, mais encore qu'on eût réclamé son ministère pour faire parvenir la constitution au premier Consul. Il vient d'envoyer subitement son secrétaire de légation, le cit. Fitte, chargé d'ordres dont nous ignorons le contenu, mais auxquels dans le public on attribue, non sans dessein, une grande importance. Cette humeur du cit. Reinhard, dont il ne fait aucun mystère, rend notre position en quelque façon embarrassante, en ce qu'elle donne lieu à des conjectures qui réveillent les espérances des partisans du fédéralisme et de l'aristocratie héréditaire et au bruit que nous sommes en guerre ouverte avec le Ministre de France. Au reste, ceci est assez insignifiant et ne peut produire qu'un effet momentané; mais ce qui nous paraît plus important, c'est la mission elle-même du cit. Fitte, sur laquelle nous appelons toute votre attention, persuadés qu'étant sur les lieux, vous saurez mieux que nous en apprécier le motif et suivre les démarches qu'il pourrait faire dans un but opposé à celui que nous avons en vue et que nous croyons seul conforme aux vrais intérêts de l'Helvétie. Peut-être Reinhard désire-t-il se procurer une influence plus directe sur la marche de nos affaires; peut-être voit-il avec peine que les plus importantes parviennent directement par vous au gouvernement français au lieu de passer par lui, ce qui réduit naturellement à très peu de chose ses fonctions ministérielles; peut-être aussi son amour-propre blessé le rend-il juge partial ou trop rigide de notre constitution. — Voilà tout autant de conjectures dont vous pourrez bientôt apprécier la justesse et que nous devons nous borner à vous communiquer, .. afin que vous paralysiez les démarches du cit. Fitte, si elles tendaient à contre(c)arrer les vôtres. Nous nous confions à cet égard entièrement en votre activité, au

Digitized by Google

tact et à la perspicacité que vous déployez dans toutes les affaires confiées à vos soins. Agréez" etc. — (Concept und Reinschrift.) 801, p. 337—340. 341—345.

2) 16. Januar (26. Niv. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. „Le Conseil exécutif .. m'a donné communication confidentielle d'un projet de constitution qu'il a rédigé de concert avec une commission du Conseil législatif. Veuillez être auprès de lui l'organe de mes remerciments et lui dire que j'ai rendu compte à mon gouvernement de cette démarche du C. E. Salut et considération." 3372, p. 333.

3) 16. Januar, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. „Le Gouvernement est instruit que le cit. Fitte, secrétaire de la légation française, est parti hier pendant la nuit, pour se rendre à Paris, et il paraît que le but de son départ, qui n'a pu avoir lieu sans l'agrément du ministre Reinhard, est spécialement de porter plainte au gouvernement français contre des membres du pouvoir exécutif et des ministres. Le plénipotentiaire semble avoir vu d'un mauvais œil de n'avoir pas été consulté préalablement sur la démarche que le gouvernement helvétique désirait faire auprès du premier Consul, celle de lui présenter directement, par l'envoi d'un de ses propres ministres, le projet de constitution qui vient d'être rédigé par nos premières autorités. — Ce départ subit, le mystère qui l'a couvert, les sentiments bien connus du cit. Fitte, la préférence que de tout temps il a donné(e) aux anciens oligarques de cette commune, ne peuvent laisser aucun doute sur le but qu'il se propose, celui de prévenir le premier magistrat de la République française contre la charte constitutionnelle qui va être soumise à sa sanction, charte qui consacre le principe de l'unité, qui fixe définitivement sur une base solide notre système républicain, dont le cit. Fitte ne s'est jamais montré partisan. Loin d'être porté pour le gouvernement auprès duquel il était accrédité en qualité de secrétaire de légation, ce citoyen a affecté de fréquenter ses ennemis notoires parmi les ci-devant gouvernants, et ainsi il n'a pas peu contribué à les entretenir dans leur folle espérance de recouvrer un jour quelques-uns de leurs antiques privilèges. Vous n'ignorez pas .. combien dans ces derniers temps l'oligarchie s'est agitée parmi nous; quels moyens elle a mis en usage pour se rendre propice le gouvernement français, avec quel empressement elle entoure son Ministre, combien ses menées sont actives, aujourd'hui surtout qu'elle redoute le dernier coup, qui anéantira tous ses sinistres projets. J'ajouterai qu'elle lève la tête plus insolemment que jamais, et qu'ivre dans son délire des succès qu'on lui prépare, elle s'abandonne sans ménagement à la joie la plus indiscrète. Elle se flatte que bientôt, par l'entremise de ses puissants protecteurs, une constitution de Steiguer viendra la réhabiliter sur les débris de la liberté et de l'égalité, dans ses prérogatives usées et détruire tout d'un coup l'espoir des amis vrais et sincères de la patrie. — Il est probable que la mission du cit. Fitte ne se bornera pas à l'objet de la constitution et qu'il allèguera surtout des griefs contre des personnes attachées au gouvernement actuel autant qu'elles le sont à la République. — Je vous ai dit que le cit. Fitte ne voyait plus depuis longtemps que les partisans reconnus de l'oligarchie, et je ne dois pas omettre d'ajouter qu'un membre de la société qu'il fréquente appelait hautement le ministre Reinhard l'*idole des Bernois*. (Eigenhändig von Begos beigefügt:) Quant au cit. Reinhard en particulier, quoiqu'il se laisse entourer par eux, je suis loin de croire qu'il leur inspire un grand intérêt. — Voilà, mon cher Ministre, ce que me charge de vous écrire l'un des membres du pouvoir exécutif, attaché au département des Relations extérieures, et ce n'est pas sans une peine cruelle que nous entrons dans ces détails que nous voyons dans une légation qui devrait protéger la République et ses magistrats, l'espérance de ses ennemis. — Je vous engage de la manière la plus empressée à concerter avec les ministres Glayre et Rengger les mesures les plus promptes et les plus propres à l'effet de rendre nuls les efforts du cit. Fitte. Enfin je recommande cette affaire confidentielle à toute votre sollicitude; vous ne pouvez la poursuivre avec trop de zèle, de célérité et de prudence. Votre patriotisme éclairé m'est un gage certain de l'empressement que vous apporterez à en assurer le succès ... PS. Je suis chargé de vous dire que cette lettre est absolument pour vous." BArchiv: Par. Ges. Arch.

Digitized by Google

4) 22. Januar, VR. *Frisching* zeigt an dass ein Secretär der frz. Gesandtschaft eine Abschrift des Beschlusses v. 2. Mai 1800 verlangt habe, welcher den öffentlichen Blättern verbiete, Mittheilungen über Schritte von fremden Gesandten bei den helvetischen Behörden aufzunehmen, wenn sie dazu nicht förmlich ermächtigt würden; eine Abschrift sei nun gefertigt; aber es frage sich ob dieselbe aushingegeben werden dürfe. Nach gepflogener Berathung wird die Ablieferung an M. Reinhard bewilligt. — (Der fragliche Beschluss liegt im VRProt. p. 37, 38.) VRProt. p. 405, 406.

5) 22. Januar (2 Pluv. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. „Dans aucun gouvernement, citoyen Ministre, où il existe des notions de droit public, de convenance et de police, l'examen ou la critique des démarches publiques ou privées des agents des puissances étrangères ne sont abandonnées à la merci des articles de gazettes. Dans le vôtre, lorsqu'il y a quelques mois je me trouvai dans le cas de me plaindre d'un pareil article, ce principe fut reconnu, et le ministre de la Police reçut ordre ‚de faire interdire à toutes les feuilles publiques de faire mention des démarches des ministres résidents auprès du gouvernement helvétique, à moins d'autorisation formelle, et de ne rien insérer à leur sujet qui pût donner lieu à quelque plainte de leur part'. Aujourd'hui on me fait remarquer dans une feuille allemande imprimée à Berne et intitulée le *Freiheitsfreund* (N° 1 du 19 Janvier) un article qui me concerne et qui, sous le point de vue que je viens d'indiquer mérite mon attention. Comme, par un hazard étrange, cet article est précédé immédiatement de la traduction d'une lettre officielle que je vous ai écrite; comme il parle d'un prétendu sujet de mécontentement que votre gouvernement m'aurait donné; comme il tend à entretenir en Helvétie cette division de partis qu'il serait enfin temps de faire cesser, je vous prie de me dire si l'article que je cite a paru avec l'autorisation de votre gouvernement, et dans le cas où cela ne serait point, je demande que le rédacteur de la Gazette soit puni pour avoir contrevenu aux ordres du ministre de la Police. J'ai l'honneur de vous saluer." **792**, p. 97 (Cop.). 147, 148. 148 b, c. 157, 158. — **3372**, p. 351, 352. — BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie).

6 a) 23. Januar, VR. Der Minister des Auswärtigen legt eine Zuschrift des frz. Gesandten vor, die einen Artikel des „Freiheitsfreund" verzeigt, worin die Reise des Secretärs Fitte nach Paris erwähnt sei, und zu wissen verlangt, ob die Regierung diese Mittheilung bewilligt habe. Der Minister soll auf morgen früh eine Antwort entwerfen. VRProt. p. 430.

6 b) (19. Januar: Art. im „Freiheitsfreund".) „Bern, den 15ten Jenner. Ganz unerwartet verreiste heute der fränkische Legations-Secretär B. *Fite* (!) nach Paris. Man sagt, seine Sendung habe auf das von unserer Regierung durch den Minister des Innern abgesandte Constitutions-Project Bezug, und erzählt sich darüber allerlei. — Die Feinde der dermaligen Ordnung der Dinge, die über diese Abreise sehr erfreut scheinen, geben sich Mühe, eine Sage zu verbreiten, die, wenn sie aus einer minder verdächtigen Quelle käme, allerdings geeignet wäre, die Achtung und das Zutrauen welches der fränk. Minister, Bürger Reinhard, von allen aufgeklärten Republikanern genoss, wankend zu machen. Es scheint, das Gerücht, „als sei B. Reinhard über die helvetische Regierung höchst aufgebracht, weil sie ihm den Constitutionsentwurf nicht zur Gutheißung vorlegte, und als sende er nun ein Project der *Ehemaligen* nach Paris, welches er mit seiner ganzen Verwendung unterstützen wolle", soll(e) zugleich unsere Regierung herabsetzen und die Gesinnungen der fränkischen verdächtig machen. — Bis jetzt bürgt jedoch den Freunden Helvetiens für den Biedersinn des fränkischen Ministers sein bekannter Republikaner-Sinn und seine Geradheit, mit welcher sich ein so kleinliches und seinem Ruf gefährliches Benehmen allerdings nicht zusammenreimen würde." — (Unmittelbar nach dem Abdruck eines Schreibens von M. Reinhard an M. Begos über die Vorgänge im Ct. Leman.)

Frz. Uebers. in Bd. 792, p. 147. 159; Bd. 3372, p. 355.

Die Aufnahme dieses Stückes rechtfertigt sich theils durch die amtlichen Verhandlungen die sich daran

Digitized by Google

knüpften, theils durch die Vermuthung dass eine Mittheilung von officieller Seite und eine wenigstens private Besprechung des Sachverhalts zu Grunde lagen.

7 a) 24. Januar, VR. Der Minister des Auswärtigen legt den Entwurf einer Antwort vor. Derselbe wird einläßlich geprüft, mehrfach abgeändert und soll in folgender Fassung an M. Reinhard gelangen, (als Schreiben des Ministers). „J'ai mis sous les yeux du Conseil exécutif la lettre que vous m'avez écrite le 2 Pluviose et dans laquelle vous désirez savoir si le gouvernement helvétique a donné son autorisation à un article inséré dans la feuille intitulée le *Freiheitsfreund*, (N° 1, 19 Janv.). Le C. E. me charge de vous dire, citoyen Ministre, qu'il ignorait le départ du secrétaire de la légation française, le cit. Fitte, et qu'il est aussi étranger aux commentaires qui se sont faits sur son voyage qu'à leur insertion au Freiheitsfreund. Il veut aussi que je vous exprime à quel point il est étonné que vous ayez pu le soupçonner d'un acte qui compromettrait à la fois sa dignité et sa délicatesse. Quant à la feuille dont vous vous plaignez, le Gouvernement en a renvoyé l'examen à son ministre de la Justice et de la Police. J'ai l'honneur", etc.

VRProt. p. 447, 448. — 792, p. 148 c, d. 149. 151.

7 b) Dem Polizeiminister wird fragliche Nummer behufs Untersuchung des gerügten Artikels zugestellt...

8) 27. Januar. Der Vollziehungsrath an Glayre. „Citoyen Collègue! 1. Nous nous faisons un devoir de vous informer de tout ce qui se passe ici dont la connaissance puisse vous être utile, soit pour guider vos démarches, soit pour éclaircir à vos yeux ce qui se passe à Paris. 2. La mission de (Fitte)*) avait donné lieu, ainsi que nous vous l'avons annoncé, à nombre de bruits qui d'un côté ont réveillé l'activité, les espérances et les prétentions d'une partie des membres du ci-devant gouvernement de Berne, et de l'autre ont fait naître des inquiétudes dans l'âme de tous ceux qui craignent plus que la mort le retour ou un rapprochement à l'ancien ordre de choses, et qui, pour nous servir de votre expression, .. *veulent laisser une patrie à leurs enfants* **). Dans cette agitation presque générale il paraissait inévitable que les papiers publics fissent mention de l'envoi de (Fitte) à Paris. En effet, le *Freiheitsfreund* du (19) Janvier contient l'article ci-joint, dont (Reinhard) ***) se trouva fort offensé, et qui provoqua de sa part la note au ministre des Relations extérieures que vous trouverez également sous ce pli. Vous y remarquerez le langage inconvenant que ce plénipotentiaire prend avec le Gouvernement et qui n'est qu'une suite de ses procédés peu délicats dont depuis longtemps nous avons à nous plaindre. Nous n'avons pas cru devoir garder le silence sur les suppositions injurieuses et dénuées de fondement que contient cette note, et nous avons chargé notre Ministre d'y répondre de la manière consignée dans l'incluse. Il est extrêmement désagréable pour nous que dans les circonstances critiques où nous nous trouvons (Reinhard) en use ainsi à notre égard et nous mette à chaque instant dans une position très pénible. Cette conduite auprès du gouvernement auprès duquel il est accrédité réveille toutes les passions et fait naître la fureur des projets de constitution. 3. Ces jours derniers le cit. Weiss de Lucens, brouillon politique assez connu, a eu la hardiesse de transmettre aux Conseils législatif et exécutif le mémoire ci-joint adressé au premier Consul, et l'a accompagné de la lettre dont nous vous transmettons également copie. Vous verrez par celle-ci qu'il prétend s'être assuré, lui et ceux au nom desquels il dit parler, de plusieurs moyens de parvenir jusques à Bonaparte. On assure aussi qu'un certain Tscharner et un cit. Thormann sont partis pour Paris; mais nous ignorons s'ils agissent de concert avec Weiss, ou s'ils sont députés de quelqu'autre section d'aristocrates bernois. Les citoyens Stapfer et Rengger doivent être à même de vous tracer le portrait de ces deux individus. Il paraît qu'ils fondent beaucoup d'espérance sur (Bonaparte: „1453"). Il serait superflu .. de vous faire observer les fausses et

*) Im Original 1245. 41. 141; (zweimal).

**) Vgl. Bd. V. Nr. 347, p. 881. Z. 8 von unten.

***) Im Original 1539; (zweimal).

Digitized by Google

ridicules assertions de ce mémoire au premier Consul et les contradictions dans lesquelles son auteur tombe; elles n'échapperont pas à votre sagacité, non plus que les prétentions extravagantes du parti dont il se rend l'organe. Il est à espérer que des démarches de cette nature seront trop bien appréciées par le premier Consul pour qu'elles puissent influer sur le sort de notre patrie. Néanmoins il ne serait peut-être pas inutile de dévoiler entièrement au gouvernement français ces cabales infâmes ourdies par l'égoïsme d'un petit nombre de ci-devant privilégiés contre le bonheur futur de la République. L'expression de son mépris pour ces hommes traîtres à leur patrie serait une preuve de sa justice, à laquelle l'Helvétie croit avoir acquis des droits irrécusables par les nombreux sacrifices qu'elle a faits. Elle serait aussi une preuve que la France veut soutenir un gouvernement reconnu par elle, qui lui a toujours prouvé son attachement et lui a même rendu de grands services dans les circonstances les plus difficiles. — Le passage perfide de la lettre de Weiss par lequel il prétend que le Gouvernement ne se soutient que par l'emploi de la force armée française, fait allusion aux troubles peu signifiants des cantons de Bâle et du Léman, où l'on fut en effet obligé d'employer quelques troupes françaises, parce que deux de nos bataillons faisaient le service sur la frontière avec l'armée des Grisons, et que, étant utiles à notre allié, nous ne voulions pas les rappeler dans l'intérieur. Ces troubles n'avaient d'ailleurs d'autre cause que la perception des censes, dans laquelle le peuple croyait en quelque façon voir un rapprochement vers l'ancien ordre de choses. Et c'est précisément le bienfait qui résulte de cette disposition pour les ci-devant privilégiés qui leur sert aujourd'hui de prétexte pour déconsidérer et calomnier le Gouvernement, trait frappant qui doit nous apprendre, ainsi que nombre d'autres, à juger de la moralité de ces hommes. Au reste le grand moyen qu'emploient les partisans de l'aristocratie héréditaire, des privilèges et du fédéralisme est constamment le même. Ce qui doit être attribué aux circonstances, à une guerre désastreuse, aux passages de troupes qu'elle a nécessitées, ils l'attribuent à la perte de cette aristocratie héréditaire, de ces privilèges et de ce fédéralisme; mais tout ce que la paix, la tranquillité et l'industrie avaient produit de bienfaisant, est, à les entendre, le seul ouvrage des anciennes formes du gouvernement. Vous le saviez aussi bien que nous, .. il existe en Helvétie deux extrêmes, dont le C. E. se fait un devoir de paralyser également les efforts. Si par *concilier tous les partis* on entend que ces extrêmes puissent être réunis sous l'égide d'une constitution qui ne blesse les intérêts d'aucun, ou seulement par la conduite juste et impartiale du Gouvernement, on est très fort dans l'erreur. Cela est bien moins possible qu'en France, où tous les partis sont retenus par la seule force morale du grand homme placé à la tête du gouvernement. Chez nous il n'est que la force physique et la fermeté sagement employées qui puissent mettre un frein à ces deux extrêmes. L'un est comprimé en ce moment; mais l'autre, l'aristocratie héréditaire, dont le foyer est à Berne, lève tout à coup la tête avec arrogance; il faut, pour prévenir les troubles que ce parti est à même de susciter, qu'il ne puisse en aucune manière espérer l'appui du gouvernement (français?). Nous vous recommandons particulièrement cet objet, citoyen Collègue, parce qu'il est à nos yeux de la plus haute importance. — Le plus grand bonheur pour l'Helvétie dans le moment actuel serait la prompte sanction de notre charte constitutionnelle. Le jeu des passions, n'ayant plus d'objet, se ralentirait bientôt, et le Gouvernement, dégagé de ses principales entraves, pourrait prendre une marche ferme et régulière. Faites, citoyen Collègue, des observations contenues dans cette lettre l'usage que vous dicteront votre sagesse et votre discernement et agréez l'assurance de notre estime et de notre confiance sans bornes. — PS. Nous joignons encore ici le rapport du ministre de la Justice et Police sur la lettre de Weiss; il a notre approbation toute entière, et nous en avons adopté la conclusion. Il est vraisemblable que Weiss est entièrement isolé dans ses projets, ou que du moins ses relations sont très peu importantes. Nous croyons aussi pouvoir assurer que Tscharner et Thormann sont porteurs d'autres projets semblables. Zeerleder à Hambourg paraît n'être pas étranger à toutes ces menées, et Kirchberguer de Rolle, fils de l'émigré, doit être parti pour Berlin pour y intriguer aussi." — (Concept und Reinschrift. Die Beilagen nicht angefügt.)

801, p. 347--352. 353—362.

Digitized by Google

9) 31. Januar, VR. Der Justizminister rapportirt (27. Jan.) über den Artikel des *Freiheitsfreund*, den der frz. Gesandte denuncirt hat; er findet darin nichts von der Absicht, welche der Kläger vermuthet zu haben scheint, und empfiehlt, von demselben eine weitere Aeußerung zu begehren oder abzuwarten. Der Bericht geht einfach ad acta. VRProt. p. 592. — 792, p. 161, 162.

202.

Paris und Bern. 1801, c. 16. Januar ff.

801 (Geh. Verhandl.). — Par. Ges. Arch., etc.

Acten zur Uebergabe eines Verfassungsentwurfs an die französische Regierung.

Wegen Verlust bezüglicher Correspondenzen — es fehlen namentlich die unten erwähnten Berichte Glayre's vom 20. und 26. Januar — können nicht alle Umstände der Vorarbeit in der helvetischen Gesandtschaft ermittelt werden. Da Rengger am 10. Jan. von Bern verreiste, so mag er am 15. Paris erreicht haben; das von ihm dahin gebrachte Project mußte nun eingehend besprochen, übersetzt und theilweise umgearbeitet werden; dann erst konnte Glayre seine Denkschrift abfassen, die als Commentar des neuen Entwurfes dienen sollte. Diese beiden Documente müssen jedoch wenigstens 3 Tage vor dem 28. Jan. dem frz. Minister des Auswärtigen behändigt worden sein. (Vgl. N. 7, § 10.)

1) c. 20. Januar, Paris. Denkschrift von Glayre zu Handen der französischen Regierung.

„Observations sur le projet de la constitution helvétique."

(1.) *Unité.* Les amateurs du régime fédératif auraient sans doute désiré trouver dans ce projet moins de concentration dans les pouvoirs et quelques branches de la souveraineté réservée aux cantons. Un examen approfondi de la disposition générale des esprits en Helvétie a fait connaître que par sa tendance à isoler les intérêts, ce régime serait la cause toujours agissante des plus interminables rivalités et le principe toujours imminent des guerres civiles. — La différence de mœurs, de religion, de langage devant séparer les membres de l'union, il a fallu les y rappeler sans cesse par l'effort d'un pouvoir concentré et unique. La plus légère part de souveraineté réservée à la fraction serait autant de force ôtée au tout; c'est-à-dire que la constitution, en multipliant les moyens de résistance, aurait diminué les moyens de répression. — La neutralité, cet objet des vœux des Helvétiens, ne pourrait être garantie par un régime fédératif. Chaque canton se placerait sous une influence étrangère, et l'Helvétie se partagerait entre l'Allemagne et la France. Le parti de cette dernière serait constamment en minorité.

(2.) *Gouvernement.* La force d'un gouvernement doit être dans une juste proportion avec les résistances possibles du dedans, les dangers et la grandeur des intérêts du dehors, les masses à mettre en mouvement ou en accord. — Tout excès de force qui romprait l'équilibre entre ces rapports, ne pouvant demeurer oisif entre les mains du gouvernement, serait dépensé, non pour la liberté, mais contr'elle. — Les auteurs de la constitution helvétique ont établi leur calcul sur ces données et ont trouvé pour résultat qu'un pouvoir collectif de sept membres atteignait le but sans le dépasser. Si, par une imitation servile, ils eussent voulu concentrer ce pouvoir dans un magistrat unique, ils eussent été arrêtés par l'impuissance de trouver l'individu fait pour cette place. Aucun homme en Helvétie ne s'est élevé assez haut, soit dans l'ancien, soit dans le nouveau régime, pour se faire pardonner un grand pouvoir. Le droit d'être le premier se prépare de loin; les hautes destinées s'annoncent; l'ascendant d'un grand caractère peut être déclaré par la loi, mais il n'est pas son ouvrage. — C'est de stabilité plus encore que de force que le gouvernement helvétique a besoin. Les entraves

Digitized by Google

à son action se trouveront moins dans la résistance des gouvernés que dans la jalousie des pouvoirs coordonnés, et c'est contre leur agression que la loi doit le maintenir. — C'est sur ce principe que la constitution a fait une grande part au gouvernement dans la législation. Il pouvait y influer par le droit d'initiative, ou par celui de sanction. Le premier de ces moyens a été préféré. En effet le gouvernement est mieux placé qu'aucune autre autorité, pour connaître la nécessité d'une loi et les moyens d'en assurer l'exécution, et il est très certain qu'il n'en proposera aucune dont l'effet serait de l'entraver. — Dans l'absence de la Chambre des communes l'urgence des circonstances peut exiger une disposition législative. La constitution donne au gouvernement le droit de prendre des arrêtés supplémentaires; mais le concours du Conseil d'Etat est nécessaire pour les rendre exécutoires, et ils ne sont en force que jusqu'à la prochaine session de la Chambre des communes. — Ces deux dispositifs donnent au gouvernement une grande stabilité, et le dernier débarrasse son action dans les cas urgents des entraves législatives. — La durée des fonctions des membres du gouvernement étant de quatorze ans, ils ont le temps d'acquérir une considération personnelle et une grande expérience. Le droit de prendre place dans le Sénat, en sortant du Conseil de régence, leur offre le prix d'un long service et ajoute aux égards tout ce que ceux-ci empruntent de l'idée de la permanence.

(3.) *Conseil d'Etat.* Cette autorité, dépendante du gouvernement par le choix de ses membres, par le droit de provoquer leur destitution, par la direction de ses travaux, par l'impulsion que son activité doit en recevoir; cette autorité, dis-je, ne peut rivaliser avec lui. — L'obligation imposée au gouvernement de prendre son avis dans la proposition des lois et des arrêtés supplémentaires, donne, sous ces rapports, au Conseil d'Etat une action propre et indépendante, mais balancée par les autres liens qui l'attachent au gouvernement; elle met ces autorités en harmonie bien plus qu'en opposition, parce qu'elle est la garantie des égards et des ménagements réciproques. — La pensée heureuse de partager le travail sur les lois entre deux corps, dont l'un les considère dans leurs rapports avec les besoins du moment et les moyens d'exécution, et l'autre sous ceux de la raison universelle et des théories consacrées par l'expérience, cette pensée, dis-je, a ici sa pleine et utile application. — Les fonctions des membres du Conseil d'Etat étant à vie, les talents ont le temps de se développer et de mûrir; le passé se lie dans leurs conceptions à l'avenir; toutes les chances sont en faveur de la perfection de leurs travaux et de l'utilité de leurs conseils, pour assurer la marche du gouvernement.

(4.) *Le Sénat.* L'âge requis par la loi pour entrer dans le Sénat; la nécessité de dix années de services publics; la permanence de ses membres dans leurs fonctions, qui ne se terminent qu'à la mort; le droit d'élection aux places dans la majeure partie des autorités; celui de juger les actes de ces autorités dans leurs rapports avec la constitution; celui de mettre en jugement les fonctionnaires supérieurs prévenus de délits publics ou privés; toutes ces prérogatives assurent une grande considération au Sénat. Cette considération est le prix des services signalés, le dernier terme de l'ambition fatiguée. Parvenu à la place de Sénateur, ce fonctionnaire quitte l'arène, s'assied parmi les juges du mérite et lui distribue les prix. Son indépendance répond de la bonté de ses choix et du désintéressement de ses opinions. Quel intérêt aurait-il à servir les factions? Elles ne peuvent plus rien pour lui.

(5.) *Chambre des communes.* La place de représentant du peuple n'est point dans la constitution helvétique un métier, un état; c'est une commission passagère. La Chambre des communes n'est que trois mois en activité. Pendant ce court espace de temps elle ne pourra s'occuper que de ses véritables fonctions. Elle n'aura ni le besoin ni la volonté de dépenser ses loisirs en vaines délibérations et en projets d'attaque contre les autres autorités. — Elle ne statuera pas sur le travail d'un individu ou d'un parti qui s'est agité dans son sein; elle jugera l'ouvrage d'un tiers absent, qui n'a aucun rapport direct avec les passions de ses membres, c'est-à-dire que ceux-ci sont dans la meilleure position possible pour apprécier la chose, et non l'homme.

Digitized by Google

(6.) *Garantie.* La constitution établit entre les autorités supérieures une surveillance mutuelle, qui tend à les maintenir dans les limites de leurs pouvoirs. — Leurs actes peuvent, à la vérité, être dénoncés au Sénat et annulés par lui; mais nulle responsabilité ne pèse sur les autorités même. La loi présume que dans leurs écarts il y a eu erreur, et non crime. Elle attaque l'abus dans la chose, et non dans la personne, et laisse à l'autorité la considération dont elle doit jouir.

(7.) *Droit d'élection.* La constitution reprend, dans les mains du peuple, la trop grande part que l'ancienne lui avait faite dans les élections, et elle la transporte aux autorités constituées. Celles-ci l'exercent en concurrence, soit par la présentation des candidats, soit par un choix définitif entr'eux. Chacune a sa part, et cette part prévient les jalousies qu'exciterait une prérogative concentrée. — Il résulte des diverses conditions requises pour parvenir aux premières places, que la foule est écartée et que, quoiqu'il n'y ait point de listes de notables, il y a de fait une liste d'éligibles. En plaçant à la tête des conditions l'éligibilité celle d'avoir servi dans les postes inférieurs que les premières autorités ont donné(s), la liste des éligibles est encore leur ouvrage. Les seuls membres de la Chambre des communes sont élus par le peuple. Il y aurait eu de l'inconvenance à lui ôter le droit de choisir les organes de sa volonté; mais les formes dans lesquelles il procède le sauvent de ses propres erreurs. Si chaque municipalité nomme un candidat sur cent citoyens actifs, cette liste est réduite à deux par le Conseil de canton, et c'est entre ces deux candidats que, dans les mêmes assemblées communales, on choisit le représentant du district. Cette réduction faite par l'autorité la plus éclairée du canton donne la chance certaine que l'incapacité ou l'influence des factions seront écartées. — C'est à la faveur de toutes ces combinaisons que la constitution a voulu soustraire le droit d'élire à l'influence démagogique, en conservant à la propriété ses droits, à la liberté sa garantie et au peuple une part dans l'exercice de la souveraineté qui ne le conduit pas à l'anarchie.

(8.) *Du chef du pouvoir exécutif.* La constitution a laissé à la loi organique le soin de fixer les fonctions réservées au chef du Conseil de régence. On suppléera à son silence par les idées suivantes. On a dit que tout bon gouvernement doit se terminer en pointe. C'est le chef du pouvoir exécutif qui couronne l'édifice politique et l'achève. Mais pour le faire ressortir et le soutenir à une certaine hauteur, il faut le décorer de quelques prérogatives. — Le nom par lequel cette première place sera désignée n'est point indifférent. Si on l'appelle simplement le Président, on n'atteint point le but. Ce mot présente une idée qui s'unit et se perd dans celle du Conseil dont ce fonctionnaire dirige les travaux. On appellera donc Avoyer le chef du pouvoir exécutif. Cette dénomination a le mérite d'être consacrée en Helvétie, et le peuple se croira rentré dans l'ancien régime, en la voyant reparaître. — Il est nommé par la Chambre des communes entre les membres du Conseil de régence, et reste deux ans en place. Il peut être réélu deux fois. L'Avoyer présidera le Conseil de régence. Les pétitions, les notes, les dépêches lui sont adressées. Il les renvoie aux différents ministères pour examen et rapport. Il pourvoit seul à la sûreté de la capitale et des autorités, dans tous les cas où elle peut être protégée par l'emploi d'une force armée qui n'excédera pas cent hommes; si le danger exige une mesure plus forte, il en réfère au Conseil. — Il nomme le commandant de place dans la capitale et confère le grade de sous-lieutenant dans l'armée de ligne et dans la milice. La garde de jour est sous ses ordres. Il donne le mot d'ordre. Les rapports militaires et de police lui sont adressés. — Il a la représentation intérieure et extérieure du gouvernement. Il donne des audiences aux ministres étrangers, reçoit leurs notes et autres communications diplomatiques. — Il a un appointement supérieur à celui des autres membres du Conseil. Il est logé par la Nation; sa maison est meublée par elle. Il a un secrétaire et un bureau payé par le trésor public.

(9.) *Aperçu des indemnités des premières autorités.* La détresse où se trouve l'Helvétie ne permettra pas d'assigner dès à présent aux diverses autorités des indemnités suffisantes. Le tableau ci-dessous les présente telles qu'elles pourraient être fixées pour un espace de dix ans.

Digitized by Google

Payements individuels.		Sommes
A l'Avoyer	15,000 ℔	15,000 ℔
Membre du Conseil de régence	9,000 „	54,000 „
A chaque Ministre	7,500 „	37,500 „
Membre du Conseil d'Etat	6,000 „	150,000 „
Membre du Sénat	6,000 „	186,000 „
Membre du Tribunal de cassation	4,500 „	67,500 „
Préfet	6,000 „	84,000 „
Sous-préfet	1,500 „	135,000 „
Membre du Conseil d'administration	2,400 „	268,800 „
		L. 997,800
Pour les missions diplomatiques approximativement		„ 120,000
Pour les bureaux des autorités suprêmes, des Préfets et Conseils de canton, du Tribunal suprême, approximativement		„ 450,000
		L. 1,567,800

(10.) *De l'établissement de la constitution.* Le projet de constitution ayant été agréé par le premier Consul, sera communiqué à Lunéville au ministre autrichien et à ceux des puissances amies de l'Helvétie. Ces puissances, de concert avec la France, déclareront qu'elles reconnaissent le gouvernement établi par la constitution et qu'elles sont disposées à entretenir avec lui des relations pacifiques et bienveillantes. Cette déclaration pourra être insérée dans le traité de paix et comprise dans la garantie générale de toutes ses autres clauses.

Ce préliminaire obtenu, le projet de constitution sera présenté à la sanction du Corps législatif provisoire helvétique, accompagné, s'il se peut, du nouveau traité d'alliance avec la France. Il sera ensuite promulgué comme loi ou, si on le juge nécessaire, soumis à l'acceptation du peuple. — La constitution donne aux autorités supérieures le droit d'élire leurs membres, avec des formes et sous des conditions déterminées; mais l'exercice de ce droit suppose leur existence. Or, comme on ne peut agir avant que d'être, leur première composition sera l'ouvrage d'une autorité préexistante. Cette autorité est nécessairement le gouvernement provisoire; mais cette attribution doit lui être déléguée par la constitution même. Celle-ci déclarera donc dans une clause formelle qu'elle charge le gouvernement provisoire de nommer les membres des premières autorités constitutionnelles, la Chambre des communes exceptée. — Comme il pourrait y avoir des inconvénients à abandonner au gouvernement provisoire le choix de la totalité des membres des nouvelles autorités, elle donnera à ce droit certaines limites. Elle statuera que ce gouvernement nommera: 1° 16 membres du Sénat sur les 31 qui doivent le composer; 2° quatre des sept membres du Conseil de régence. Elle autorisera celui-ci à nommer immédiatement la moitié du Conseil d'Etat, réservant le choix de l'autre moitié au temps où il aura lui-même été complété dans les formes légales. Elle déclarera que les fractions des trois autorités supérieures sont compétentes pour exercer momentanément dans leur plénitude les pouvoirs qu'elle leur a délégués dans leur composition complète et définitive. Elle déclarera que, dès que le gouvernement provisoire aura nommé les 4 membres du Conseil de régence et les 16 Sénateurs, les pouvoirs provisoires cesseront et passeront dans les mains des nouvelles autorités. Elle enjoindra à celles-ci de procéder dans le plus court délai à la nomination des autorités inférieures, chacune dans la sphère de ses attributions. Enfin elle fixera le jour où la Chambre des communes, extraordinairement convoquée par le Conseil de régence, devra se réunir et par l'exercice des droits qui lui sont réservés, achever l'organisation constitutionnelle. Papp. Glayre.

Copie aus der Legationskanzlei; von Gl. selbst als *Observations* auf der Decke des Heftes kenntlich gemacht.

Digitized by Google

Second projet de constit. helv.

2) **Constitution helvétique** *remise par le cit. Glayre* *).

Titre Ier.

Le territoire de la République se divise en cantons, districts et communes.

Le peuple helvétique se réunit en assemblées communales composées des citoyens [1] ayant part aux biens communaux, propriétaires et domiciliés dans la commune depuis un an [1].

Dans ces assemblées le peuple élit ses juges de paix et ses représentants à la Législature, en la manière qui sera exprimée ci-après.

Titre II.

L'organisation supérieure [2] de la République se compose de quatre [3] corps politiques: A. Le Conseil de régence; B. le Conseil d'Etat; C. le Sénat; D. la Chambre des communes.

A. Conseil de régence.

Le pouvoir exécutif est confié à un corps composé de sept membres. Ceux-ci demeurent quatorze ans en place et peuvent être réélus. Il est renouvelé tous les deux ans par septième. Les membres sortants prennent place de droit dans le Sénat [4].

Fonctions exécutives du Conseil de régence.

Le Conseil de régence promulgue les lois, les fait exécuter et *arrête* [5] tous les règlements organiques nécessaires à leur exécution. [6]Il a la suprême direction et distribution de la force armée [6]. Il pourvoit à la sûreté intérieure et extérieure de l'Etat. Ses agents peuvent décerner des mandats d'amener et des mandats d'arrêt contre les personnes présumées auteurs ou complices d'un délit contre la sûreté publique ou particulière. [7]La loi détermine le temps qui peut s'écouler entre l'arrestation et la mise en justice réglée [7]. Le Conseil de régence a la direction suprême et l'administration des biens et revenus de l'Etat. Il rend annuellement compte de leur emploi [8] à la Chambre des communes. [9]Ces comptes approuvés par elle sont rendus publics par l'impression [9]. Le Conseil de régence dirige [10]les relations de l'Etat avec les puissances étrangères [10], négocie et conclud avec elles les traités d'alliance, de commerce [11]et de paix; mais ces stipulations, ainsi que les déclarations de guerre, doivent être ratifiées par la Chambre des communes [11]. Il surveille toutes les autorités inférieures, administratives et judiciaires. Le Conseil de régence exerce

[1] qui ont une propriété dans la commune, qui l'habitent depuis un an et qui, ayant vingt ans accomplis, sont inscrits sur le registre des citoyens et ont prêté serment à la constitution. — Le droit de cité se perd dans les cas indiqués par la loi.
Zusatz von Gl.: qui y exploitent une ferme.
Fehlt.

[2] politique [3] trois corps supérieurs et de diverses autorités inférieures.
Les trois corps supérieurs sont: — — B getilgt.

[4] Zusatz: Ses fonctions sont législatives et exécutives.

[5] Il pourvoit par ses arrêtés aux moyens et au mode d'exécution.

[6] Il est chargé de l'organisation, de la direction et de la répartition de la force armée.

[7] Fehlt.

[8] l'emploi de ces derniers

[9] Fehlt.

[10] les relations extérieures;

[11] de paix et d'armistice et en général toutes les stipulations avec l'Etranger.

*) Die Urschrift findet sich nur noch in den Papp. Glayre. Diesen wird noch ein anderer Entwurf enthoben und als Variante mitgetheilt, obwohl derselbe ohne Zweifel etwas später ausgearbeitet und, sofern die noch vorhandene Correspondenz beweiskräftig ist, der frz. Regierung nicht übergeben wurde.

Digitized by Google

ces fonctions par des agents subordonnés, à la tête desquels sont les Ministres dirigeant les départements.

Fonctions législatives du Conseil de régence.

[1]Il a l'initiative des lois et il l'exerce de la manière suivante[1]. Tout projet de loi a sa naissance dans le Conseil de régence. De là il passe [2]au Conseil d'Etat[2]. [3]Celui-ci est chargé par la loi de le discuter et de le rédiger dans les formes légales. Il le renvoie au Conseil de régence, qui, s'il l'approuve, le fait passer à la Chambre des communes[3]. Le Conseil de régence peut retirer de la Chambre des communes [4] tout projet de loi, à chacune des époques de la discussion. Il peut aussi le reproduire modifié, en suivant pour ces modifications les mêmes formes qui ont eu lieu lors de la première rédaction. [5]Il députe à la Chambre des communes des membres du Conseil d'Etat pour soutenir les projets de loi et[5] répondre aux objections. Le Conseil de régence peut, dans l'intervalle des sessions de la Chambre des communes, prendre, [6]de l'avis du Conseil d'Etat[6], des arrêtés [7]supplétoires ou interprétatifs des lois existantes sur des objets et dans des cas où l'ordre public serait compromis par des délais; mais ces arrêtés de circonstance ne sont exécutoires que jusqu'à la prochaine session de la Chambre des communes[7].

B. Conseil d'Etat.

Le Conseil d'Etat est, sous certains rapports, (un) pouvoir coordonné, et sous d'autres son action est subordonnée et dépendante. — Sous le dernier de ces rapports il est le conseil privé du Gouvernement. Il est chargé de la discussion et de l'examen de tous les objets sur lesquels celui-ci demande son préavis, et en général de tous les travaux préparatoires qui doivent éclairer la marche et les arrêtés du Gouvernement. — Il agit comme pouvoir coordonné: 1° Lorsqu'il discute et rédige les projets de loi, ces projets ne pouvant être présentés par le Conseil de régence à la Chambre des communes qu'après avoir passé dans le Conseil d'Etat et avoir été consentis par la majorité dans ce Conseil. 2° Lorsqu'il concourt à la formation des arrêtés supplétoires pris dans l'intervalle des sessions de la Chambre des communes, ces arrêtés n'étant exécutoires qu'après avoir réuni la majorité des opinions dans le Conseil d'Etat. 3° Par son droit de proposition d'un candidat pour les remplacements au Sénat et au Conseil de régence. — Le nombre des membres qui composent le Conseil d'Etat ne peut être au-dessous de vingt, ni au-dessus de trente. Les Ministres font partie du Conseil d'Etat. Il est présidé par un membre du Conseil de régence. Le Conseil de régence appelle à une délibération commune le Conseil d'Etat toutes les fois qu'il le juge nécessaire.

[1] Fehlt.

[2] dans la Chambre des communes, à laquelle appartient le droit de sanction.

[3] Fehlt.

[4] les projets de loi. Il peut le supprimer ou les reproduire modifiés.

[5] Les projets de loi sont présentés à la Ch. d. comm. par des députés chargés de développer les motifs de la loi et de...

[6] Beseitigt.

[7] supplémentaires et de circonstance. Si ces arrêtés sont interprétatifs ou suspensifs d'une loi existante, ils sont soumis à la sanction du Sénat. Les arrêtés supplémentaires ont force de loi jusques à la prochaine session de la Ch. d. comm.

Il y a près du Conseil de régence un Conseil privé. Il prend l'avis de ce Conseil dans tous les cas contentieux ou qui exigent une discussion approfondie. Il peut le faire délibérer en sa présence; mais ses membres n'ont que la voix consultative. Toutes les délibérations du Conseil privé n'ont d'autre résultat que celui d'arrêter un préavis. Ses membres peuvent être employés à des missions passagères, soit au dedans, soit au dehors de la République. Ils ne peuvent dépasser le nombre de douze. Les Ministres assistent de droit à ses séances. Il peut être présidé par un membre du Conseil de régence; mais en son absence il est suppléé par un vice-président nommé par le Conseil de régence.

Président.

Le Conseil de régence est présidé par un premier magistrat qui porte le titre d'*Avoyer*. Il reste deux ans en place et peut être réélu. Les adresses, pétitions, notes et dépêches lui sont adressées. Il les renvoie aux différents ministères pour examen et rapport. Il pourvoit seul à la sûreté de la capitale et des autorités supérieures dans tous les cas où elle peut être protégée par l'emploi d'une force armée qui n'excédera pas cent

Digitized by Google

hommes en sus de la garde ordinaire. Si le danger exige une mesure plus forte, il en réfère au Conseil. Il nomme le commandant de la place et le destitue; il confère le premier grade d'officier dans la troupe de ligne et la milice. La garde de jour est sous ses ordres; il donne la consigne et reçoit les rapports militaires et de police. Il a la représentation extérieure et intérieure du gouvernement. Il donne les audiences aux ministres étrangers. Il a un appointement supérieur à celui des autres membres du Conseil. Il est logé par la Nation. Sa maison est meublée par elle. Il a un secrétaire et un bureau payés par le Trésor public. (Großentheils Wiederholung v. N. 1, (8).

C. Sénat.

Le Sénat est composé de trente et un membres. Leurs fonctions sont à vie. Ils ne peuvent passer à d'autres emplois. Aucun canton ne peut avoir moins de deux, ni plus de trois membres dans le Sénat. [1]Le Sénat est gardien de la constitution et veille à son maintien [1]. Il confère le droit de cité à l'étranger qui a bien mérité de la République, [2]en le dispensant d'un séjour de dix ans en Helvétie [2]. Sur la proposition du Conseil de régence il accorde la remise de la totalité ou de partie de la peine infligée par les tribunaux d'après la lettre de la loi, lorsque l'équité en réclame l'adoucissement. [3]Sur l'invitation du Conseil de régence il peut déclarer hors de la constitution [3] une contrée insurgée et la soumettre à l'autorité militaire, et sur [4]la même [4] invitation il replace la dite contrée sous l'empire de la constitution [5]. — Il est jury d'accusation pour les membres des [6] autorités supérieures et les Ministres prévenus de délits emportant peine [7] infamante. La dénonciation doit être faite par écrit et signée par le dénonciateur. Lorsque le Sénat a déclaré qu'il y a lieu à accusation, le prévenu est renvoyé aux tribunaux ordinaires [8].

[1] Le S. veille au maintien des formes constitutionnelles.

[2] ou de l'humanité.

[3] sur la proposition du Cons. de rég. il peut soumettre à un régime militaire ...

[4] une pareille invit. il la replace sous...

[5] Die vorstehenden Sätze umgestellt.

[6] Zusatz: trois

[7] Zusatz: affictive ou ..

[8] Zusatz: — Il sanctionne les arrêtés supplémentaires du Cons. de régence. Ces arrêtés sanctionnés par lui prennent le titre de sénatus-consulte et ont force de loi jusques à la prochaine session de la Chambre des communes.

D. Chambre des communes.

Le pouvoir de sanctionner la loi [9]est exercé par [9] la Chambre des communes. — Le nombre de ses membres est égal à celui des districts de la République. [10]Cette Chambre est renouvelée chaque année [10]. La Chambre des communes est assemblée annuellement [11]pendant trois mois [11], depuis le premier Décembre jusqu'au dernier Février inclusivement. Elle peut être convoquée à l'extraordinaire par le Conseil de régence. — Elle accepte purement et simplement, ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés [12]par le Conseil de régence, de l'avis du Conseil d'Etat, et après avoir entendu les membres de ce Conseil députés par le Gouvernement pour soutenir les projets et répondre aux objections [12]. Elle peut inviter

[9] appartient à la ..

[10] Ils sont renouvelés chaque année; mais les membres nommés peuvent être réélus.

[11] Getilgt.

[12] Beseitigt.

Digitized by Google

le Conseil de régence à lui proposer [1] un projet de loi sur un objet déterminé [1]; mais celui-ci [2] n'est pas tenu de répondre à l'invitation, s'il ne juge pas la loi nécessaire [2]. Sur la proposition du Conseil de régence, [3] et de l'avis du Conseil d'Etat [3], elle pourvoit aux besoins de la République. [4] Elle reçoit et examine les comptes d'Etat et les discute dans les formes ordinaires pour les lois [4]. Elle ratifie [5] les traités d'alliance et de commerce et toutes les stipulations diplomatiques relatives à la paix et à la guerre [5]. Cette sanction n'est pas nécessaire pour les articles secrets; mais ceux-ci ne peuvent être destructifs des articles patents. — Les séances de la Chambre des communes sont publiques, excepté dans les délibérations sur des objets de finance et de relations extérieures.

[1] une loi;

[2] peut ne pas répondre à cette invitation.

[3] Getilgt.

[4] Elle examine les comptes du Gouvernement et les approuve.

[5] toutes les stipulations faites avec l'Etranger.

Titre III. Administration cantonale.

Titelnummer fehlt. Zusatz: Autorités inférieures.

Il y a dans chaque canton un préfet [6] chargé de l'exécution des lois et arrêtés du Gouvernement et président du Conseil d'Etat [6]. Il y a dans chaque canton un Conseil composé de huit membres. Ce Conseil exerce toutes les fonctions administratives du canton [7]. [8] Il fait, sous la sanction du Gouvernement, tous et tels règlements que les intérêts du canton peuvent rendre nécessaires. — Il y a dans chaque district un sous-préfet. Il y a dans chaque commune un maire. Le préfet de canton, les préfets de district, les maires des communes sont chargés de la publication des lois, des arrêtés et ordonnances du Conseil de régence et du Conseil administratif du canton. Ils en procurent l'exécution. Ils exercent la police de sûreté et peuvent lancer des mandats d'amener et des mandats d'arrêt, sous les réserves et dans les formes prescrites par la loi [8]. Il y a dans

[6] ; il y a dans chaque district un sous-préfet; il y a dans chaque commune un maire. Ces trois autorités sont chargées de la publication des lois et des arrêtés soit du Cons. de régence, soit du Conseil de canton. Elles en procurent l'exécution. Elles exercent la police de sûreté.

[7] Zusatz: sous la présidence du préfet.

[8] Fehlt (zum Theil in Obigem enthalten).

Einschaltung: Pendant les deux premières années qui suivront la mise en activité de la constitution, les impositions seront perçues d'après un système général de finances dans toute la République. Mais lorsque l'expérience de ces deux années aura fait connaître les ressources de chacun des cantons, la loi déterminera en masse ce qu'il doit payer au Trésor public. Ce contingent sera ensuite réparti par les autorités cantonales de la manière qu'elles jugeront la plus économique et la moins onéreuse aux contribuables. — La quotité et le mode d'imposition seront arrêtés de la manière suivante. Le Conseil de canton formera chaque année le tableau de ses besoins et celui des divers genres d'impôt destinés à les couvrir. Il présentera ces tableaux à une chambre composée des représentants nommés par les districts à la Chambre des communes. Cette Chambre s'assemblera dans le chef-lieu du canton, immédiatement après la session de celle des Communes. Elle sera huit jours en activité, et dans cet espace de temps, qui sous aucun prétexte ne pourra être prolongé, elle devra discuter les projets du Conseil de canton, proposer ses amendements, s'il y a lieu, et

Digitized by Google

approuver les projets. Si à l'expiration des huit jours accordés par la loi la Chambre n'a pas consenti les projets de dépenses et d'impositions, ou le Conseil de canton adopté les amendements proposés, la Chambre est dissoute de droit, et les projets du Conseil seront envoyés au Conseil de régence, qui les amendera ou les acceptera définitivement. — Aucun autre objet que ceux concernant les besoins et les impôts du canton ne pourra être proposé ni délibéré dans la chambre de ses représentants, sous peine de nullité et de forfaiture.

chaque commune un conseil communal. Celui-ci, sous la présidence du maire, [1]prend les arrêtés qu'exige l'exercice de [1] la police administrative et économique [2], ainsi que [3]la levée des impositions pour les besoins de la commune. Il rend compte de l'emploi des sommes perçues [3].

[1] exerce
[2] champêtre
[3] les autres fonctions que la loi pourra lui confier.

Titre IV. Pouvoir judiciaire.

Il y a dans chaque commune un ou plusieurs juges de paix. Il y a dans chaque district un tribunal de première instance. Il est composé de quatre juges et d'un président. Ces juges ont chacun un suppléant. — Ce tribunal exerce la police correctionnelle [4]du district [4]. Quand il siège sous ce rapport, les suppléants sont appelés et concourent aux délibérations. Le président [5]dirige le jury d'accusation [5]. — Il y a dans la République quatre ou six tribunaux de seconde et dernière instance en matière civile et de police correctionnelle. Ils sont composés de neuf membres. — La justice criminelle est exercée par jurys. Il y a un jury d'accusation et un jury de jugement. — Il y a des tribunaux criminels composés de trois juges, qui appliquent la loi. — Il y a pour les corps en activité [6] des tribunaux militaires. — Il y a pour toute la République un tribunal de cassation composé de quinze membres, dont deux seulement peuvent appartenir à un même canton [7]. — Les membres des autorités judiciaires sont à vie; mais (ils) peuvent, [8]dans le cas où ils auraient contrevenu aux lois [8], être destitués par le tribunal de cassation, sur l'invitation du Conseil de régence.

[4] Getilgt.

[5] est directeur du jury.

[6] Zusatz: de service.

[7] Zusatz: Il ne connaît que des formes.

[8] Beseitigt.

IV. *G. des formes constitutionnelles.*

Titre V. Garantie de la limite des pouvoirs supérieurs.

Les actes des autorités suprêmes [9] peuvent être dénoncés au Sénat et annulés par lui, sous le rapport de leur inconstitutionnalité. Les actes du Conseil de régence peuvent être dénoncés au Sénat par la Chambre des communes. Les actes de la Chambre des communes peuvent être dénoncés au Sénat par le Conseil de régence. Les actes du Conseil de régence et de la Chambre des communes peuvent être dénoncés au Sénat par le Tribunal de cassation, sous leur rapport avec l'ordre judiciaire. Aucune autre autorité et aucun individu n'est compétent pour [10]la dénonciation des [10] actes des autorités suprêmes.

[9] supérieures

[10] dénoncer les . .

Digitized by Google

Titre VI. Election aux places [1].

A. Des autorités suprêmes.

Il est repourvu aux places des autorités suprêmes (al. supér.) de la manière suivante. [2] Le Sénat, le Conseil d'Etat [2] et le Conseil de régence nomment chacun un candidat pour les places dans le Conseil de régence. La Chambre des communes choisit entre les trois candidats. [3] — [4] Le Conseil de régence nomme aux places dans le Conseil d'Etat, et sur sa proposition les conseillers d'Etat peuvent être destitués par le Sénat [4]. — [5] La Chambre des communes, le Conseil d'Etat et le Conseil de régence nomment chacun un candidat [5] pour les places dans le Sénat; celui-ci choisit entre ces trois candidats. — L'élection aux places [6] dans la Chambre des communes a lieu comme suit. Chaque [7] municipalité d'un district [7] nomme un candidat sur cent citoyens [8]. Les [9] membres du Conseil administratif du canton, nommés par le Sénat et présidés par le préfet, réduisent cette liste à deux, entre lesquels les assemblées [10] communales de district choisissent [10].

[1] Zusatz: *des autorités supérieures.*

[2] Le Sénat nomme deux candidats, et le Cons. d. rég. un,

[3] Zusatz: à la majorité absolue.

[4] Beseitigt.

[5] Le Cons. d. rég. nomme un candidat et la Ch. d. comm. deux

[6] Einschaltung: de représentants à ..

[7] Conseil de commune nomme ..

[8] Zusatz: actifs.

[9] Einschaltung: quatre

[10] des communes choisissent le représentant du district.
Neu: Le président du Cons. de régence est nommé par le Sénat entre les membres de ce Conseil.

B. Des autorités inférieures.

(B) *Nomination aux places des aut. inf.*

Le Sénat nomme seul les commissaires de la Trésorerie, la moitié des membres du Conseil administratif de canton, les membres du Tribunal de cassation, les présidents et membres des tribunaux criminels et [11] d'appellation en matière civile [11]. Il élit le juge président du tribunal de district [12] entre trois candidats présentés, le premier par le Conseil administratif de canton, le second par le tribunal d'appel, et le troisième par le tribunal [13] criminel [13].

NB. Alinea 1 und 2 umgestellt.
Neu: Il révoque à son gré ceux de ces fonctionnaires qui n'appartiennent pas à l'ordre judiciaire ordinaire.

[11] d'appel.

[12] Zusatz: et directeur de jury ..

[13] du district.

Le Conseil de régence nomme seul [14] les Ministres, les agents diplomatiques, les préfets de canton, les officiers [15] de tout grade [15] dans la force armée, la moitié des membres des Conseils de canton et les préposés aux différentes branches de l'administration intérieure. Il révoque tous ces fonctionnaires à son gré. — Sur la proposition des préfets de canton il [16] nomme les préfets de district et les destitue. [17] Les maires sont nommés par le préfet du canton, sur la proposition des préfets de district, parmi les citoyens de la commune [17]. — Les membres des conseils de commune sont nommés par les citoyens [18] participant à la jouissance des biens communaux et propriétaires de fonds dans la commune [18]. Les assesseurs du tribunal de district et leurs suppléants sont nommés pas le tribunal d'appel, sur deux candidats présentés, l'un par le Conseil du canton, l'autre par le juge (président) du district. Les juges de paix sont nommés par les assemblées communales, entre trois [19] candidats présentér par le tribunal de district.

[14] Einschaltung: les membres du Conseil privé,

[15] au-dessus du premier grade ..

[16] le Cons. de régence ..

[17] Getilgt.

[18] possessionnés dans la commune, (Nachtrag von Gl.: y exploitant une ferme) ou payant à l'Etat un droit de patente.

[19] deux ..

Digitized by Google

C. Conditions d'éligibilité.

Pour être éligible aux places dans le Conseil de regence, il faut être âgé de trente ans [1] et avoir rempli, au moins pendant cinq (ans), les fonctions [1] de membre de la Chambre des communes, du Conseil d'Etat, [2] du Tribunal de cassation, d'un tribunal d'appellation, d'un conseil administratif de canton, ou avoir été président d'un tribunal criminel ou civil, ministre, préfet de canton, officier dans la milice ou les troupes soldées, avec rang de chef de brigade ou de colonel. La condition d'un service de cinq ans dans les emplois ci-dessus désignés n'est de rigueur qu'à dater de la dixième année [3] de la République [3].

Pour être éligible à une place dans le Sénat, il faut avoir atteint l'âge de quarante ans, être ou avoir été marié [4], avoir desservi, au moins pendant dix années, un ou plusieurs emplois constitutionnels. Cette condition n'est de rigueur qu'après la quinzième année dès la mise en activité de la constitution.

Pour pouvoir être élu membre du Conseil législatif (Chambre des communes), il faut avoir atteint l'âge de trente ans [5]. Pour être éligible [6] dans un Conseil administratif de canton, il faut [7] avoir exercé pendant deux ans les fonctions soit de représentant du peuple, soit de préfet de district, de conseiller de commune, de juge de paix ou d'employé, sous l'autorité du Gouvernement, dans l'administration. Cette condition n'est de rigueur qu'après dix ans révolus depuis la mise en activité de la constitution [7]. [8]

Pour être éligible à une place dans le Tribunal de cassation, il faut avoir été membre d'un tribunal d'appel ou d'un tribunal criminel [9]. — [10] Pour être éligible à une place dans les tribunaux d'appel, il faut avoir été, depuis cinq ans, membre ou greffier d'un tribunal criminel ou d'un tribunal civil de première instance. Cette condition n'est de rigueur qu'après huit années révolues depuis la mise en activité de la constitution [10]. — Pour être éligible à une place dans le tribunal de première instance du district, il faut avoir été juge de paix [11]. Papp. Glayre.

[1] Einschaltung: payer à l'Etat une cote d'imposition égale à cinquante francs (et) avoir servi l'Etat pendant cinq ans dans une ou plusieurs des fonctions suivantes:

[2] Conseil privé,

[3] depuis la mise en activité de la constitution.

[4] Einschaltung: payer à l'Etat une cote d'imposition égale à quarante francs,

[5] Zusatz: et payer à l'Etat une cote d'imposition égale à trente francs.

[6] Einschaltung: aux places . .

[7] Einschaltung: payer à l'Etat une cote d'imposition égale à vingt-cinq francs, et être citoyen de canton.

[8] Einschaltung: La condition de payer à l'Etat les cotes d'imposition indiquées ci-dessus pour être éligible aux places dans les autorités nommées, n'emporte pas la déchéance de ces places, lorsque des chances de fortune postérieures à la nomination auraient réduit cette cote au-dessous de sa valeur primitive, le cas de faillite excepté.

[9] Zusatz: Cette condition n'est de rigueur que dès l'an 9 de la constitution.

[10] Fehlt.

[11] Neu: Le cas arrivant où les individus nommés aux places dans l'un des tribunaux ci-dessus et réunissant les conditions requises ne voudraient pas les accepter, ils seraient remplacés par d'autres individus au choix des autorités compétentes.

Zusatz des zweiten Entwurfs: Etablissement de la constitution.

Les pouvoirs provisoires actuels sont spécialement chargés, 1° d'arrêter la nouvelle division du territoire helvétique en cantons, districts et communes. Ils prendront pour base de la division par cantons l'économie et l'égalité dans les frais d'administration, sous les rapports de la population. Ils auront égard pour la division en districts aux convenances locales. Ils formeront des arrondissements pour les assemblées communales, tels qu'elles puissent délibérer sans confusion. Le nombre de leurs membres ne pourra être au-dessous

Digitized by Google

de cent. La loi sur la division du territoire helvétique sera publiée aussitôt après la promulgation de l'acte constitutionnel et immédiatement avant les nominations dont il sera parlé plus bas.

2° Les pouvoirs provisoires actuels sont spécialement chargés de nommer quatre des sept membres du Conseil de régence et seize des trente et un du Sénat. Ils y procéderont de la manière suivante. Le Corps législatif provisoire nommera huit de ses membres, qui seront adjoints à ceux de la commission de constitution. Ces membres réunis formeront une *commission élective*. Cette commission élira les quatre membres qui composeront provisoirement le Conseil de régence. Le choix des seize Sénateurs aura lieu par le concours de la commission élective et du Conseil exécutif. L'un de ces deux corps présentera trois candidats, et l'autre choisira entre ces candidats. Le sort décidera lequel de ces deux corps fera la première nomination, après quoi la présentation des candidats et le choix alterneront entre eux.

Les fractions du Conseil de régence et du Sénat désignées dans les formes ci-dessus par les pouvoirs provisoires exerceront dans leur plénitude et momentanément les fonctions qui sont déléguées par la constitution à ces deux autorités dans leur composition complète et définitive, sous les réserves ci-après. — Le *Conseil de régence* procédera dès sa première séance à la nomination de la moitié des membres du Conseil privé. Le choix de l'autre moitié sera remis au temps où le Conseil de régence aura été complété dans les formes constitutionnelles. Il nommera de suite les préfets et sous-préfets d'après la nouvelle division du territoire, et ceux-ci les maires. Les Ministres actuels resteront de droit en place jusques à la composition complète et définitive du Conseil de régence. — Le *Sénat*, dès sa première séance, s'occupera de la nomination de la moitié des membres des Conseils de canton que la constitution lui attribue, et d'après la nouvelle division. — Le pouvoir judiciaire sera conservé dans ses fonctions et dans sa composition actuelle, jusques à ce que le Sénat ait été complété dans les formes constitutionnelles.

Immédiatement après la réunion des quatre membres du Conseil de régence et des seize du Sénat, les deux corps en donneront avis aux pouvoirs législatif et exécutif provisoire, se déclareront constitués aux termes de la loi, et dès ce moment les pouvoirs provisoires sont dissous. Lorsque le Conseil de régence et le Sénat auront achevé les nominations ci-dessus désignées, le premier convoquera la Chambre des communes, et cette convocation aura lieu au plus tard deux mois après la promulgation de l'acte constitutionnel.

NB. Les pouvoirs provisoires sont chargés de présenter au peuple helvétique la nouvelle constitution et d'arrêter les formes dans lesquelles cette présentation aura lieu.

Abschrift aus der helvet. Legationskanzlei, mit einem Vermerk von Glayre.

3) 28. Januar, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 4:) „Ensuite il (Talleyrand) me parla du projet de constitution, sur lequel il a demandé les observations du cit. Reinhard. Il (T.) lui trouve trois défauts principaux. Il lui reproche, en premier lieu, de trop singer la constitution française et de n'avoir pas conservé des anciennes formes et des anciennes dénominations usitées en Suisse ce qui pourrait convenir au vœu national et convaincre l'Europe qu'on ne veut pas faire de l'Helvétie une province française. Je lui observai que le projet se rapprochait beaucoup plus de nos anciennes constitutions qu'il ne paraissait au premier coup d'œil; mais je ne parvins pas à justifier les expressions *Sénat conservateur, Conseil d'Etat* etc. J'ai prévu ces objections. Je vous ai mandé dans le temps que le premier Consul m'avait expressément manifesté le désir de voir dans notre constitution quelques dénominations de nos anciennes institutions. Je suis persuadé que si on s'était conformé à ce vœu, l'adoption du projet de constitution ne souffrirait aujourd'hui aucune difficulté. — Les deux autres objections principales du cit. T. sont la trop petite part qu'on a faite à la propriété et le peu de latitude qu'on a laissé aux administrations cantonales. Toutefois ne vous effrayez pas. Il ne s'agit très certainement pas du rétablissement ni des privilèges, ni du fédéralisme, mais tout au plus de quelques modifications qui ne peuvent tourner ni au détriment de l'unité politique ni à celui des

Digitized by Google

véritables principes. — Il est malheureux qu'on n'ait pas déjoué toutes les intrigues, en suivant les indications des deux conversations que le cit. Glayre et moi avons eues avec le premier Consul de la République." — (Abdruck in Jahn, p. 30—31.) BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3380, p. 296, 297.

4) 30. Januar. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Collègue. (1.) Nous avons vu avec un plaisir bien sincère par votre lettre du 20 Janvier que vous approuvez notre projet de constitution; les sentiments d'estime et d'amitié que nous vous portons nous rendent votre suffrage précieux. (2.) Vous désirez que le cit. Stockar de Schaffhausen, qui a été à Rastadt, soit envoyé à Luneville, et vous espérez de grands services de la connaissance qu'il a de nos relations avec l'Allemagne. Soyez persuadé .. qu'en ceci, comme en tout ce qui dépend de nous, nous ne négligerons rien de ce que vous estimez pouvoir être utile à la légation, et que nous engagerons le cit. Stockar à se rendre à Lunéville, dès que les négociations y auront appelé votre présence. (3.) L'annonce que vous nous faites de votre démarche auprès du gouvernement français quant à la conclusion d'un nouveau traité d'alliance et votre correspondance à ce sujet avec le cit. Talleyrand, nous prouvent que le premier Consul est disposé à ne contracter qu'après la paix ce nouveau pacte aussi conforme aux intérêts des deux Etats que nécessaire au bonheur de l'Helvétie. Quoiqu'une amélioration dans notre sort ne pût être assez prochaine, surtout lorsque tant de maux nous accablent, cependant nous ne nous sommes jamais flattés que le traité de 98 serait annulé et que la France consentirait à (n)ous en donner un autre avant l'époque de la paix. Mais la lettre de Talleyrand touche encore une autre circonstance dont le retard, moins nécessaire pour la France, serait pour nous d'autant plus pernicieux qu'elle concerne notre administration intérieure. Les motifs d'un renvoi dans la conclusion du traité d'alliance sont évidemment dans notre position actuelle, dans l'intérêt de la France et même dans les grandes difficultés extérieures, quelque favorables que puissent nous être les dispositions du premier Consul. (4.) Mais il n'en est pas de même quant à l'approbation de notre acte constitutionnel. D'un côté les sacrifices énormes que nous avons faits pour la France et la cause commune, et de l'autre les moyens employés avec succès pour terrasser le parti jacobin, nous donnent le droit d'espérer des victoires des Français et de la générosité du premier Consul que dans les négociations avec les puissances belligérantes les principes de notre pacte social ne seront pas discutés au risque d'être sacrifiés à des convenances malentendues. Ce principe une fois adopté, celui du cit. Talleyrand paraît avoir peu de fondement et même être en opposition avec l'expérience, puisque la constitution actuelle, à laquelle la France doit déjà beaucoup, n'a pas été donnée et reçue *dans un temps de calme et de repos*. Mais la véritable cause de cette intention apparente de renvoyer la constitution jusques à l'époque de la paix, ne se trouverait-elle pas dans la condition énoncée dans votre lettre à Talleyrand que le nouveau traité devrait paraître en même temps que la constitution, plutôt que dans toute autre cause? Ne voudrait-on peut-être pas renvoyer l'époque de l'approbation de celle-ci, parce que vous en faites une conséquence nécessaire de la conclusion du traité? — Il serait sans doute fort à désirer, citoyen Collègue, ainsi que le Conseil exécutif vous le témoignait dans une de ses précédentes, que l'un pût être rendu public en même temps que l'autre; mais nous ne l'envisageons pas comme d'une nécessité indispensable. D'ailleurs il faut distinguer dans la constitution elle-même deux choses essentielles, qui exigent nécessairement des époques différentes: — L'aveu de cette constitution par le premier Consul, et peut-être aussi par les autres puissances, *et sa promulgation et sa mise en activité*. Lors même que cette promulgation et cette mise en activité ne pourraient absolument avoir lieu qu'à l'époque de la paix, il n'en serait pas moins utile que l'acte constitutionnel fût incessamment approuvé. Dès lors toutes les inquiétudes du Gouvernement cesseraient, sa marche deviendrait et plus ferme et plus régulière. Nous pourrions nous occuper d'une foule de lois organiques devenues indispensables, si nous ne voulons tomber dans les mêmes fautes qui ont été commises lors de la mise en activité de la première constitution. En un mot, il en résulterait de si grands avantages que nous

Digitized by Google

croyons devoir vous recommander cet objet de la manière la plus particulière. Nous vous prions .. d'employer tous vos moyens auprès du gouvernement français pour obtenir ce but, et nous sommes sûrs d'avance du zèle que vous y mettrez, parce que nous savons combien vous aimez votre patrie et combien vous connaissez le pénible de notre état provisoire, état qui ne nous donne ni l'avantage ni l'espérance de trouver pour l'avenir un appui solide quant à la situation intérieure de notre pays. Agréez" etc. — (Concept und Abschrift; letztere mangelhaft.) 801, p. 363—368. 369—375.

5) 1. Februar, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 2 u. 5:) „Je ne vous parle pas du progrès des négociations qui regardent la constitution helvétique. Les citoyens Glayre et Rengger en instruisent le Gouvernement. Je ne dois cependant pas hésiter de dire, pour votre tranquillité, que nous n'avons aucun sujet d'être inquiets sur les grandes bases d'organisation sociale qui intéressent essentiellement les amis de l'humanité et de la patrie. Un gouvernement fort et central et un système représentatif sagement combiné sont décidément dans les vues du gouvernement français, et aucune intrigue ne pourra l'en détourner. — *Nous pourrions encore être amusés quelque temps sur l'article de notre constitution.*" — (Abdruck in Jahn, p. 31, 32.) BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3360, p. 299—301.

6) 5. Februar, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 7:) „Je ne puis que vous conjurer encore, mon cher Ministre, d'être sans crainte sur les grands résultats de nos négociations. Il est vrai qu'arrivant ici, j'ai trouvé de fortes préventions contre le système de l'unité à combattre. Mais aujourd'hui je puis vous assurer que les membres les plus influents des autorités suprêmes de France sont convaincus de la nécessité d'y soumettre l'Helvétie, comme pouvant seul nous arracher au sort malheureux de la Pologne. — Quant aux privilèges et à l'hérédité, on n'y pense pas même en songe ici. Croyez-vous bonnement, .. que Talleyrand, un des auteurs de la révolution, un des fondateurs de la République, un homme qui ne trouverait plus d'asyle dans le monde entier, si le pouvoir des nobles et des prêtres était rétabli dans sa plus petite partie, puisse jamais favoriser les projets de quelques contre-révolutionnaires obscurs? Je sais le contraire. Soyez donc, je vous en supplie, sans crainte sur les principes essentiels de notre constitution future." — (Abdruck in Jahn, p. 32.) BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3360, p. 305.

7) 6. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. Antwort auf dessen Schreiben v. 26. Jan. (1.) „Vous nous dites que d'accord avec le cit. Rengger vous avez changé l'ordre des chapitres du projet de constitution, que vous avez rempli plusieurs lacunes et que vous l'avez remis au gouvernement français, après y avoir apporté des changements et lui avoir donné des développements importants. Pour juger de ces changements, nous devrions avoir sous les yeux le projet tel que vous l'avez remis; ainsi nous suspendons notre jugement jusques à ce que vous nous l'ayez communiqué. Nous nous bornons dans cette lettre entièrement à l'examen de votre note en tant qu'elle n'est pas en rapport avec des choses qui doivent être jugées par l'ensemble de la constitution que vous avez remise. (2.) Nous trouvons adaptés aux circonstances et nous approuvons en général, soit la manière dont vous défendez le projet, soit les principes et les motifs dont vous accompagnez chaque chapitre, et qui lui servent de commentaires et de réponse aux objections qui pourraient être faites. Peut-être çà et là, et surtout dans les endroits faibles de notre constitution, ces motifs devraient-ils porter plus sur les besoins de notre pays, sur ses localités, sur les penchants et les habitudes de notre peuple, enfin sur notre état intérieur actuel, qu'être puisés dans la philosophie et la politique. Si nous ne nous trompons pas, le gouvernement français aura moins égard dans notre organisation intérieure aux principes théorétiques qu'aux motifs qui s'appuyent de l'expérience. Néanmoins, dans le cas où il serait fait des objections à cet égard, il sera toujours temps de produire ces motifs, qui sont prépondérants dans plus d'un endroit de notre constitution. Nous supposons que Reinhard, quoiqu'il connaisse peu notre pays et notre peuple, fera des objections sous ce rapport, et alors vous pourrez y répondre dans le sens indiqué. (3.) Nous vous

Digitized by Google

remercions .. de ce que vous avez défendu auprès du gouvernement français le titre du *Conseil d'Etat* dans la rédaction que nous lui avons donnée, quoique vous eussiez désiré que cette autorité fût entièrement dépendante du pouvoir exécutif. Vous désireriez donc que pendant la vacance du Conseil législatif le Sénat eût la sanction des arrêtés du Conseil exécutif. Nous avons longtemps réfléchi sur cet article et l'avons mûrement pesé. Le cit. Rengger, qui à la vérité n'était pas de notre opinion, pourra vous dire les motifs qui nous ont déterminés et que le temps et les bornes de cette lettre ne nous permettent pas de développer ici. Le moyen que vous proposez l'a aussi été parmi nous; mais l'inconvénient majeur qu'il y aurait à faire du *Sénat*, qui proprement est un *corps électoral*, un corps législatif délibérant, nous a bientôt prouvé combien cette idée est inadmissible. (4.) Nous rendons justice .. au talent avec lequel vous touchez plusieurs articles de la constitution, soit dans votre lettre, soit dans la note que vous avez remise, et nous approuvons surtout le développement que vous vous proposez de donner à l'idée concernant la compétence des Conseils de canton, dans le cas où un penchant au fédéralisme vous en fournirait l'occasion. (5.) Dans votre note au premier Consul vous touchez trois nouveaux objets qui d'après votre opinion doivent entrer dans la constitution: l'avoyer, le tableau des appointements et l'établissement de cette constitution. Vous nous dites à la vérité que ces opinions sont présentées purement comme *vôtres*; mais il n'en est pas moins vrai qu'elles le sont au gouvernement français sous la forme de propositions. Nous ne vous cachons pas que nous les trouvons assez importantes pour que vous eussiez pu nous les communiquer préalablement. Nous avions à la vérité toujours pensé à un président du pouvoir chargé de devoirs particuliers et revêtu de certains avantages, ainsi que le serait l'avoyer que vous proposez. Mais jamais nous n'eussions nommé ce président *avoyer*, parce que cette dénomination est tout-à-fait inadmissible et qu'elle signifie en allemand originairement (?) ainsi qu'actuellement encore partout où elle est usitée, le *président d'un conseil de commune*. Nous n'avons pas cru non plus que cette dénomination pût être agréable aux habitants des ci-devant cantons aristocratiques, moins encore à ceux des ci-devant petits cantons, puis qu'ils y attachent en général, et surtout ces derniers, l'idée d'une forme de gouvernement odieuse. Peut-être les oreilles françaises pourraient-elles aussi peu s'accoutumer que les oreilles allemandes à l'expression de *citoyen avoyer*. Peut-être aussi ne ferions-nous pas entrer dans la constitution ce mode d'élection du président et cette durée de deux années de fonctions. Peut-être encore omettrions-nous quelques détails à ce sujet qui se trouvent dans votre note. Quoi qu'il en soit, il était bon que vous donnassiez un président au pouvoir exécutif, parce que les circonstances paraissent exiger que cet accessoire fût proposé au gouvernement français, et il sera sans doute facile d'apporter dans la suite des changements dans ses attributions, si la chose est nécessaire. (6.) Comme le premier Consul a touché dans une conversation avec vous l'article des appointements des autorités et des dépenses publiques, il était aussi nécessaire que vous en donnassiez un aperçu qui en général est conforme à (n)os idées. (7.) Mais l'article le plus important, celui qui nous donne effectivement de grandes inquiétudes, est celui relatif à l'établissement de la constitution, et par lequel vous donnez du développement au principe adopté par nous. Le droit d'élection déposé entre les mains de quatre membres du Gouvernement, de la moitié du Conseil d'Etat et de seize membres du Sénat remettra de nouveau le sort de la République au hazard de choix toujours incertains. Si Fitte fait à Paris un bruit indécent à cause du principe que nous avons adopté, ce n'est qu'en raison des dispositions de son commettant et peut-être même à l'instigation d'une douzaine d'individus qui jouissent ici du bonheur de l'approcher journellement. Si ce bruit a fait sensation, il eût peut-être mieux valu, ou d'ajourner entièrement toute ouverture à ce sujet jusques à des temps plus favorables, ou de le combattre avec force et sans aucun ménagement. Il suffit de jeter un coup d'œil sur la situation de notre pays, pour nous convaincre de la nécessité, après tant de chocs révolutionnaires qui ont fait sortir de tous ses gonds notre machine politique, de rétablir la tranquillité, l'ordre et l'harmonie. Ceci ne peut avoir lieu qu'après la paix par l'établissement d'une bonne constitution, et la nomination de fonctionnaires probes, éclairés et impartiaux.

Digitized by Google

Nous espérons que la constitution proposée par nous remplira la première de ces conditions; la seconde, peut-être encore plus importante, ne saurait être que l'ouvrage d'un petit nombre d'hommes animés uniquement du désir de rendre leur patrie heureuse. — D'après votre proposition ce serait le Gouvernement qui ferait cette élection limitée. Probablement vous entendez sous cette dénomination le Conseil exécutif et la Législature. Or on ne demandera pas dans cette législature quel est l'homme le plus capable, le plus probe, le plus impartial, mais: de quel canton, de quelle religion est-il? peut-il m'être utile en telle ou telle chose? portait-il avant la révolution une perruque à marteaux? etc. En un mot, le résultat de pareilles élections doit être nécessairement un pot-pourri détestable. — Quatre membres du Conseil exécutif ainsi composé nommeront la moitié du Conseil d'Etat; mais de quel nombre sera cette moitié, puisque la constitution fixe un maximum et un minimum, ou d'après votre opinion seulement un maximum? Seize membres du Sénat, dont l'élection est circonscrite à raison de l'âge exigé, qui en partie auront été pris tout récemment dans les différents cantons de la République; ces seize hommes réunis aux quatre membres du Conseil exécutif feront toutes les élections, et le salut de la patrie leur sera confié! Outre cela, il faudra d'après votre idée que la Législature, prise dans tous les districts de la République au milieu des désordres inséparables de cet instant de réorganisation, avant que le gouvernement soit établi, avant que des travaux préliminaires aient posé la base des travaux législatifs, avant même qu'on ait une idée distincte de l'importance des choix, que cette législature, disons-nous, qui dans sa composition première ne vaudra guère mieux que les ci-devant Conseils, se réunisse subitement et qu(e), entourée d'intrigues et de cabales, elle commence sa carrière par des élections! (8.) Citoyen Collègue, sans entrer dans plus de détails sur cet objet, et sans nous appesantir sur une foule de difficultés qui s'opposent à l'exécution de votre projet, nous devons vous conjurer de songer aux moyens de revenir de votre démarche. Nous vous y invitons de la manière la plus précise, en abandonnant à votre sagesse le mode et l'à-propos. Ceci nous intéresse autant que la constitution elle-même, parce que la chose est tout aussi importante. Les choix doivent être plus complets; le Sénat, le Conseil exécutif et le Conseil d'Etat doivent être en nombre suffisant pour entrer en activité dès l'établissement de la constitution. Le Gouvernement doit rester seul pendant quelques mois, parce que jamais il n'aura besoin de plus de force et parce que l'esprit de la Législature sera meilleur, si avant de se réunir elle a déjà conçu de l'estime pour le Gouvernement. Nous sommes persuadés que l'on pourrait espérer un résultat satisfaisant, si la commission de constitution ou une autre commission nommée à cet effet par le Conseil législatif était chargé des élections de concert avec le pouvoir exécutif; il serait indispensable que les premières autorités fussent d'abord nommées au complet. Le mode d'élection compliqué que prescrit la constitution, mode inapplicable à cette première époque, semble même l'exiger. Que peut opposer la France à un tel procédé? Presque toutes les élections ne furent-elles pas faites chez elle par trois hommes? et combien plus qu'elle n'avons-nous pas besoin de la même harmonie dans les nôtres? Nous sentons parfaitement ce qu'il y a de désagréable dans cette demande; mais nous croyons devoir subordonner au bien général des considérations de délicatesse. Nous croyons devoir vaincre des sentiments pénibles, pour remplir des devoirs imminents. Nous ne voyons aucune difficulté à ce qu'un gouvernement nomme son successeur, qui lui-même n'a qu'une durée limitée et qui est assujetti à de fréquents renouvellements, et, si ce gouvernement est représenté au gouvernement français comme un parti ou une faction, ne peut-on pas demander avec raison pourquoi cette faction a été reconnue; pourquoi l'on négocie avec elle; pourquoi enfin on en exige de si fréquents sacrifices? — Ceci, touché avec tact, détruirait tous les effets nuisibles qu'auraient pu produire la calomnie et la malveillance. (9.) Tout ce que vous dites d'ailleurs de relatif à la marche à suivre pour obtenir la reconnaissance de la nouvelle constitution à Luneville, a notre entière approbation. Agréez" etc. (10.) PS. „Reinhard se vante publiquement d'avoir reçu de Paris notre projet de constitution, pour donner son préavis sur son contenu. Il veut se faire passer

Digitized by Google

pour l'arbitre des destinées de l'Helvétie et affiche l'autorité qu'on lui suppose de la manière la plus choquante pour la nôtre." — (Concept und Reinschrift.) 801, p. 377—386. 387—399; 401.

8) 7. Februar, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Antwort auf dessen Bemerkungen (v. 28. Jan.) über den Verfassungsentwurf ... Er kenne denselben nicht so genau dass er sagen könnte, worin die *singerie* liegen solle. „Du reste et quant aux dénominations, j'aurais aimé aussi qu'on en eût adopté qui nous fussent propres, et pour l'autorité exécutive j'aurais conservé le titre de notre constitution. Je n'en vois point de plus modeste, de plus facile, de plus convenable, et malgré tout ce qu'on en a pu dire, lorsqu'il s'est agi de faire une révolution, le mot *Directoire helvétique* n'a jamais blessé l'oreille des républicains, et il paraît que les difficultés que l'on élève sur des mots ne sont dues qu'aux intrigues de ceux qui voudraient nous donner une constitution à leur gré. Ces gens-là tiennent le même langage ici, et s'ils désirent de voir renaître les anciens titres, c'est qu'ils leur paraissent un véhicule propre à ramener les anciennes institutions qu'ils regrettent. Il ne faut pas se tromper sur le but qu'ils se proposent; ils ont le double espoir, et de nous rendre une constitution fédérative et d'amener une crise qui les favorise dans leurs vues ambitieuses et puisse les faire remonter en partie sur leurs chaises curules. C'est sous ce rapport .. qu'il est plus instant que jamais de les surveiller et d'aller au-devant de toutes les machinations qu'ils dirigent à l'ombre du secret. J'ai là-dessus des données très précises; je sais qu'il y a beaucoup d'agitations dans le dernier sens. Je sais que quelqu'un d'entre eux se vantait il y a peu de jours d'avoir puissamment influencé nos deux dernières révolutions et se flattait de contribuer essentiellement à une troisième et de mettre hors de place tels et tels individus qu'il désignait. Je n'envisage pas le ridicule du propos, mais je considère l'intention, et je ne puis m'empêcher de faire des rapprochements avec d'autres propos qui ont une autre source et qui vous auront été transmis. Outre qu'il serait difficile, j'ose même dire impossible, de trouver dans les ci-devant gouvernements fédératifs des dénominations qui répondissent à la nature des fonctions nouvelles créées par l'acte constitutionnel, je sais, à n'en pouvoir pas douter, qu'elles seraient vues d'un mauvais œil par tous ceux qui sont attachés aux principes de l'indivisibilité" .... 2. Anzeige dass der Vollziehungsrath unverweilt 500 Mann (über) den Großen St. Bernhard beordert habe, dass übrigens die gemeldeten Unruhen im Aostathal bereits wieder gedämpft seien. BArchiv: Par. Ges. Arch.

203.

Bern. 1801, 17. Januar.

80 (Gg. R. Prot.) p. 75. 79, 80. — 408 (Ges. u. D.) Nr. 321. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 214, 215. — Bull. d. lois & d. V. 213. N. schw. Republ. IV. 1037.

Ermächtigung zum Verkauf des Wettinger Amthauses in Zürich.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 12. dies, worin derselbe die Bevollmächtigung begehrt, das Amthaus des Klosters Wettingen in Zürich versteigern zu dürfen;

In Erwägung dass zu(r) Bezahlung einer auf diesem Gebäude haftenden Schuld die Veräußerung desselben erforderlich ist,

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, das in Zürich liegende Amthaus des Klosters Wettingen, mit Vorbehalt des geräumigsten und besten Kellers und (der) Schütte, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

1) 12. Januar, VR. Der Finanzminister zeigt an dass das Kloster Wettingen 10,000 fl. abzahlen sollte und dafür keine bessere Aushülfe kenne als den Verkauf seines Amthauses in Zürich; er legt den Entwurf

Digitized by Google

einer bezüglichen Botschaft an die Gesetzgebung vor. Derselbe wird genehmigt. Es wird bemerkt, der Gläubiger, B. Nüscheler, dem dieses Haus s. Z. verpfändet worden, verlange das Capital zurück, und der Termin für die Rückzahlung sei im October abgelaufen; die Schatzung betrage 12000 fl. oder 19,200 Frk., der bisherige Nutzen aber blos 80 Frk. Dazu kommen beträchtliche Baukosten für jedes Jahr. Der Staat könnte sich den geräumigsten Keller nebst der Schütte vorbehalten und vermuthlich doch den Schatzungspreis herausschlagen. Mit dem Verkauf wären also verschiedene Vortheile zu erlangen, etc.

VRProt. p. 230, 231. — 180, p. 175–77. (179.) — 699, p. (385.) 393—95. — Republ. IV. 1032.

2a) 15. Januar, gg. R. Eingang der Botschaft. Verweisung an die Finanzcommission.

2b) 17. Jan., ebd. Dem Bericht der Commission zufolge wird der Verkauf bewilligt, der Beschluss auch in zweiter Lesung behandelt und ausgefertigt.

204.

Bern. 1801, 19. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 325, 326. — 675 (Staatsg.) p. (721—22. 725—29.) 731. 733.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Aufschub des Verkaufs einiger von der Gemeindskammer Bern beanspruchten Güter.

Der Vollziehungsrath, auf den Bericht seines Finanzministers (betreffend) die von der Gemeindskammer von Bern in Anspruch genommenen Güter, welche, theils im Canton Bern, theils im Canton Oberland liegend, unter die Zahl der zu verkaufenden Nationalgüter gesetzt wurden, und deren Veräußerung nun nach dem Ansuchen der Gemeindskammer suspendirt werden sollte, als da sind:

Im Canton Bern:

Laupen, (die) Schlossdomäne und Landschreiberei,
Aarberg, das Schlossgebäude und Güter daselbst,
Burgdorf, (die) Schlossdomäne und die dasige obere Mühle,
Bipp, das Schlossgut,
Wangen, die Landschreiberei,
Trachselwald, die Schlossdomäne und Landschreiberei.

Im Canton Oberland:

Thun, die Schloss- (und?) Kloster-Reben,
Frutigen, das Schloss Tellenburg,
Obersimmenthal und *Simmenegg*, das Pintenschenkhäusli, Baumgarten, Stadelmätteli, Schlegelholzmoos und Wolrey,
Unterseen, das Schloss und dessen Güter;

beschließt:

1. Der Verkauf der obengedachten Güter sei bis zur Separation der Staats- und Gemeindsgüter im Canton Bern suspendirt.

2. Dem Finanzminister sei die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Digitized by Google

Mit diesem Beschluss wurde Nr. 116 eingeschränkt. Derselbe war das Ergebnis langer Verhandlungen, die hier im Wesentlichen dargestellt werden:

1) 1800, 29. October, Bern. Reclamation von 131 (al. 132 o. 133) Bürgern der Gemeinde B. bei dem gg. Rath. „Wann die wahre Freiheit eines Volks darin bestehet, der Regierung über alle Gegenstände mit der schuldigen Ehrerbietung Vorstellungen machen zu dürfen, so ist besonders dieses Recht durch eine Constitution anerkennt, die auf der Souverainität des Volkes beruhet; um wie viel eher sollen nicht Petitionen angehört werden, die Gegenstände betreffen von denen das Heil des Landes abhänget. Wie könnten rechtschaffene wohldenkende, für die Rettung ihres Vaterlands bekümmerte Staatsbürger bei der gegenwärtigen, an die Verzweiflung grenzende(n) Lage desselben gleichgültig sein, ohne sich der Verachtung und der Feigheit gegen ihre Nachkommen schuldig zu machen, wenn sie nicht alle erlaubten Mittel angewendet hätten, dem Strom des Unglücks, der die künftigen Geschlechter noch mehr als sie selbst bedrohet, zu widerstehen? Nicht von denjenigen die die offene Sprache freier Männer führen hat die Regierung etwas zu befürchten; ihre gefährlichsten Feinde sind Schmeichler, die in der Finsternis schleichen und das Licht meiden; ein wahrer Freund seines Vaterlands, unfähig Nebenwege zu gebrauchen, ist allen gesetzwidrigen Unruhen feind, und wenn er gegen Gott und die Menschen seine Pflicht gethan hat, erwartet er mit der nur einem solchen eigenen Gewissensruhe und Standhaftigkeit von der allgemeinen göttlichen Vorsicht (!) allein die Rettung des gemeinen Wesens. — Mit welch' unbeschreiblicher Bestürzung, Bürger des gg. Raths, haben nun die Unterschriebenen und alle wackere Angehörigen dieses Cantons aus euern letzten Verhandlungen vernehmen müssen, dass die beträchtlichsten liegenden Güter des ehemaligen Cantons Bern versteigert und für die Republik (auf) immer veräußert werden sollen. Wie soll dieser unwiederbringliche Verlust an seinem sichern Ertrag und durch den geringen Preis der Lösungssumme je wieder ersetzt werden können? Und zu welchem Ende sollen diese Jahrhunderte hindurch aus den Tellen der Burgerschaft von Bern, von unsern seligen Voreltern, angebrachten und geäufneten Hülfsquellen an liegenden Gütern verkauft und die davon erlöste Summe diesem Canton entzogen und vielleicht ganz außert demselben, für Cantone die keine je besessen haben, verwendet werden? Zu(r) Rettung des Vaterlands, zu(r) Erkaufung des Friedens? Nein, aber zu(r) ***Bezahlung der ausstehenden Besoldungen!*** Wie wird unsere Nachkommenschaft, wie wird ganz Europa davon urtheilen! Was könnte diese in dem Gesetz selbsten ausgedrückte Bestimmung für die helvetische Regierung, die das Beste des Landes allein vor Augen zu haben so oft innert und außert Lands kundgethan hat, für Absichten entdecken lassen; wie würde die Vergleichung zwischen den ehemaligen, so verhassten Regierungsformen und der gegenwärtigen, die das Land mit Glück und Segen erfüllen sollte, vor den Augen desselben ausfallen? Was sollte das ganze Volk für die Zukunft von einer Regierungsform erwarten, die in den ersten zwei Jahren bereits alle die reichen Hülfsquellen, die an Zinsschriften in diesem Canton schon allein mehrere Millionen betrugen, so erschöpft hat dass zu(r) Verkaufung dieser letzten väterlichen Erbgüter geschritten werden muß. Was soll denn endlich unser Schicksal sein? Sollen die künftigen allgemeinen Staatsbedürfnisse, von deren Verminderung so oft gesprochen worden, und zu welcher noch wenig Hoffnung ist, durch immer vermehrte Steuren und Auflagen auf das Volk allein bestritten werden? — Wir wollen nicht von den verlornen Rechten der Burgerschaft von Bern reden, aus deren eigenem Vermögen die meisten dieser Besitzungen erkaufet worden sind. Unsere Stadt, die seit der Revolution am meisten gelitten, die auch innert ihren Mauren ihr unwidersprechliches Eigenthum täglich verloren gehen siehet; die durch den Verlust ihres (lange ehe sie die Souveränität besaß) erkauften Stadthauses (?), ihres namhaften Stadtseckels und aller anderen Vorrechte, die alle ehemaligen Municipalstädte ihres Cantons ungestört genießen (?), so tief unter dieselben gesetzt worden, kommt nicht mehr in Anschlag. Aber als bloße eingeborne Bürger dieses ehemals gesegneten Cantons, der ohne einige Auflage allen Staatsausgaben mit Ueberfluss begegnete; welcher den ersten gerechtesten Anspruch auf die darin liegenden Güter um so da mehr hat, da derselbe immer den beschwerlicheren gemeinen Aus-

Digitized by Google

gaben der Eidgenossschaft am meisten ausgesetzt gewesen und von keinem anderen Canton je etwas gezogen hat; aus Liebe und Schuldigkeit für den Boden auf dem wir geboren worden, glauben wir uns verpflichtet, euer Augenmerk ... auf diese alle künftige Verwaltung der Republik zerstörende, zu Grund richtende Maßregel noch einmal richten zu sollen. Wir glauben, der gegenwärtige Zeitpunkt seie der mindest vortheilhafteste (!), u(m) durch Veräußerung dieser liegenden Güter einen annähernden Werth derselben zu erhalten, wie die Erfahrung bereits nur zu sehr beweist (?). Wir glauben, diese Güter, in jedem Canton überhaupt, seien ein unveräußerliches Eigenthum derselben, welches nicht nur dem gegenwärtigen, sondern (wie alle Gemeindsgüter von euch ... selbst sind anerkennt worden) den künftigen Geschlechtern angehört. Wir glauben, wenn selbst diese Güter ein Eigenthum des souveränen Volks aller andere(n) Cantone wären, so solle mit dieser Maßregel um so da mehr einstweilen inn(e) gehalten werden, da euere gegenwärtige Regierung und unsere Lage durch die französische Regierung (!) nur provisorisch erklärt sind, und unsere Verfassung erst durch den allgemeinen Frieden festgesetzt und bestimmt werden wird. Wir glauben um so da mehr die Veräußerung der ehemaligen Staatsgüter überhaupt für unser Vaterland schädlich, da dieselben, als Capitalien betrachtet, immer die größte Sicherheit gewähren, und kein Staat ohne solche und öffentliche Gebäude wohl verwaltet werden kann, und wir sehen, mit wie vieler Mühe die seit der Constitution eingeführten Auflagen eingesammelt werden können. Die gegenwärtige klügere frz. Regierung hat selbst, durch die Fehler ihrer Vorgänger und den unersetzlich erlittenen Schaden belehrt, den Verkauf der noch übergebliebenen (Güter) eingestellt und widmet nun solche zu öffentlichen Anstalten. Wir glauben die Bestimmung dieser (!) Lösungssumme um so weniger so dringend, als sie angegeben wird, da die ehemaligen Volksrepräsentanten durch ihre eigenen Fehler, wider alle kräftig erhaltene (!) Vorstellungen wider die Abschaffung aller rechtmäßigen Staatseinkünfte, an dieser Zerrüttung der Finanzen selbst schuld sind*), und dass es selbst wider die ausgerufene Vaterlandsliebe der helvetischen Regierung streite, um geringfügige rückständige einzelne Besoldungen auf immer bei Anbeginn ihrer Regierung die Jahrhunderte hindurch von den vorhergehenden angeschafften Güter um einen geringen Preis zu veräußern. Wir glauben, es seien noch viele andere Hülfsmittel vorhanden, vermittelst welcher diese Staatsschuld ohne diese verderbliche Maßregel bezahlt werden kann. — Aus diesen Betrachtungen, in tiefem Selbstgefühl unserer bürgerlichen Pflicht gegen unser Vaterland, geht der Zweck unserer gegenwärtigen Petition dahin, dass ihr ... in eurer Weisheit auf dieselben bedacht zu sein geruhen wollet, mit der Versicherung dass wir und alle unsere rechtschaffene Mitbürger in allen zum gemeinen Besten und zum Frieden des Vaterlands dienenden Absichten nach unsern Kräften mitwirken werden. Sollte aber hingegen dieser unser aufrichtige, zum Besten unsers Vaterlands gethane Schritt fruchtlos ablaufen, so verwahren wir uns hiemit unserseits feierlich vor Gott und den Menschen, für uns und unsere Nachkommen, dass wir an den Folgen dieses Verlusts für unser Vaterland unschuldig sind, und überlassen denjenigen die daran schuld sind oder Antheil haben und den Ihrigen alle Verantwortung, die früh oder spät gegen dasselbe daraus entstehen kann." 228, p. 125—130.

Die Originalunterschriften fehlen, sind aber durch ein notarialisch beglaubigtes Verzeichnis ersetzt. (Es finden sich viele Namen von ehemaligen Beamten darunter.)

2) 31. October, gg. R. Verlesung der Zuschrift von „132" Bürgern von Bern betreffend den Verkauf von NGütern. Man beschließt, darauf nicht einzutreten. Prot. p. 497. — Republ. III. 704.

3) 1. November, VR. Eingang eines Protestes der Gemeindskammer von Bern gegen Verkäufe von Nationalgütern im Canton vor Sönderung der Staats- und Gemeindsgüter. Derselbe wird dem gg. Rath übermittelt. VRProt. p. 80. — 178, p. 5. — 696, p. 597. — Republ. III. 712.

*) Es handelte sich doch um viele Beamte, die daran unschuldig waren.

Digitized by Google

4) 5. November, gg. R. Der Vollziehungsrath sendet die Protesterklärung der Gemeindskammer von Bern gegen den Verkauf von Nationalgütern welche sie anspricht. Diese Vorstellung geht an denselben zurück mit der Einladung, die Ansprüche der Gemeinde Bern bestimmt bezeichnen und untersuchen zu lassen und ihr darüber wie andern Recht zu verschaffen. Prot. p. 510. — 459, Nr. 222. — Republ. III. 712—13.

5 a) 6. November, VR. Sendung des gg. Raths. Verweisung an den Finanzminister behufs Befolgung. VRProt. p. 174. — 695, p. 599.

5 b) 6. Nov., ebd. An den gg. Rath wird das Begehren gerichtet, die Unterschriften der Protestation der 132 Bürger mitzutheilen. Prot. p. 174—75. — 178, p. 49. — 695, p. 601.

Am 8. wurde die Kanzlei des gg. R. beauftragt, eine Abschrift zu liefern.

6) 13. November, VR. Dem Finanzminister, der über die Beleuchtung der Ansprüche der Gemeindskammer von Bern eine Wegleitung begehrt, wird geantwortet: „1) Werdet Ihr die GK. von B. auffordern, die Ansprüche der Gemeinde B. auf gedachte Güter mit ihren rechtlichen Beweisthümern aufzustellen; 2) damit aber der durchs Gesetz verordnete Verkauf der Nationalgüter nicht um mehrere Monate zurückgesetzt werde, so seid Ihr beauftragt, in dem Veräußerungsgeschäfte nach dem Gesetze fortzufahren.“ VRProt. p. 305, 306. — 675, p. (697—99.) 701.

7) 13. November, VR. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Mit Befremden sah der VR. in beiliegender, von dem gg. Rath eingesandten Vorstellung von 132 Bürgern von Bern gegen die Versteigerung der ehemaligen bernerischen Staatsgüter, dass selbst öffentliche Beamtete in derselben unterschrieben sind. Da nun unter diesen mehrere sich befinden, die in Aemtern welche in Euer Departement einschlagen angestellt sind, so ertheilt Euch der VR. den Auftrag, ihm ungesäumt und aufs bestimmteste bekannt zu machen, in welcher Qualität dieselben angestellt seien, und welche Besoldung sie zu genießen haben.“ VRProt. p. 310. — 675, p. 193.

8) 20. November, VR. Der Finanzminister legt den Entwurf des Schreibens vor, das er an den RStatthalter von Bern über die Protestation der Gemeindskammer gegen Verkäufe von Nationalgütern richten soll. Derselbe wird vollständig gebilligt. VRProt. p. 405, 406. — 695, p. (623. 625.) 627.

9) 5. December, Bern. Die Gemeindskammer an den RStatthalter. Antwort auf die Weisung des Finanzministers, betreffend die angesprochenen Güter. Die geforderten Beweise hätte man längst vorgelegt, wäre man nicht durch das Vorgehen der Regierung gegen andere Städte abgeschreckt worden ... (?) Uebrigens nehme die Arbeit viele Zeit in Anspruch, sodass sie noch nicht habe erledigt werden können; doch lassen die Committirten einen baldigen Abschluss hoffen. 675, p. 713—14 (Copie).

Am 13. durch den Minister dem VR. vorgelegt, von diesem aber ad acta gewiesen (p. 709). An den Statthalter richtete der Minister gleichen Tags ein Schreiben, das die Andeutungen der GK. richtigstellte (p. 717—18).

10) 11. December, VR. Die Verwaltungskammer von Bern erhebt gegen sofortigen Verkauf der Nationalgüter in ihrem Canton verschiedene Bedenken, nämlich 1) dass die Pachtaccorde für 9 Jahre geschlossen worden, 2) das Land in dieser Jahreszeit den ungünstigsten Anblick darbiete, und zwar so dass die Kauflustigen den Werth und Ertrag der Güter am wenigsten (sicher) schätzen können; 3) durch die Menge der gleichzeitig ausgebotenen Güter die Concurrenz der Käufer vermindert und so auch der Erlös geschmälert werde; sie möchte daher die Verkäufe erst vom Frühjahr 1801 an allmälig vor sich gehen lassen. Diese Zuschrift wird dem Finanzminister zu sorgfältiger Prüfung überwiesen. VRProt. p. 245, 246. — 695, p. (629—33.) 635.

11 a) 23. December, VR. Die Gemeindskammer von Bern reclamirt gegen den Verkauf von Gütern der Stift im Canton Oberland. An den Finanzminister zur Prüfung. VRProt. p. 456. — 695, p. (643—44.) 643.

Digitized by Google

11 b) 29. Dec., ebd. Auf eine gleichartige Reclamation der Verwaltungskammer, die der Minister abweisen wollte, wird Verschub bewilligt. Prot. p. 539—40. — 697, p. (191—92.) 193.

12) 24. December. Der Vollziehungsrath an die Verwaltungskammer von Bern. Antwort auf deren Zuschrift v. 8. d. betreffend den Verkauf von Nationalgütern ... „So groß auch die Schwierigkeiten und Hindernisse sein mögen, die sich dem vorhabenden Güterverkaufe entgegensetzen, so ist doch die Regierung geneigt zu glauben, dass sie durch Fleiß und Anstrengung der Cantonsautoritäten, wo nicht gänzlich, doch größtentheils gehoben und beseitigt werden können. Dass eine Rectification der Schatzungen noch geschehen könne und leicht möglich sei, sollte um so weniger bezweifelt werden, je gewisser es ist dass die vorausgesetzte Kenntnis der Domänen und ihres reinen Ertrags als Grundlage jener Berichtigung angenommen werden und hinreichend sein könne. Ebenso wohl sollte eine zweckmäßige Abtheilung jener Grundstücke die zur Versteigerung zu bringen sind vorgenommen und um so leichter ausgeführt werden können, da nicht gefordert wird dass alles durch eine Person geschehe. Ganz füglich könnten wohl mehrere Individuen mit dem nämlichen Plane bekannt gemacht und zu gleichem Zwecke mit erwünschtem Erfolge beauftragt werden. Bei diesen Eröffnungen hat der VR. keine andere Absicht als euch, Bürger Verwalter, mit dem festen Willen der Regierung bekannt zu machen, die das Gesetz schnell und pünktlich vollzogen wissen will. Mit Zuversicht hofft demnach der VR. dass ihr mit allem Eifer und der ganzen Amtstreue zur (best)möglichen Beseitigung der Hindernisse das Eurige kräftigst beitragen und dadurch der Regierung jene Ergebenheit beweisen werdet, die sie von euch zu erwarten berechtigt ist.“ VRProt. p. 481, 482. — 695, p. 659—60.

Der Finanzminister hatte u. a. betont, dass die begehrte Verschiebung in den andern Cantonen ebenso stattfinden, d. h. die schon im Gang befindliche Operation eingestellt werden müßte; (Bd. 695, p. 645—47; 649—52. 653. 655. 657—58).

13) Zu bemerken ist noch die Summe der Schatzungen: Für diejenigen im Ct. Bern Frk. 185,125; für die im Ct. Oberland Frk. 15,775. — Der Minister wurde beauftragt, den Abgang durch weitere Vorschläge zu ersetzen. (Verkäuflich blieben dort für Frk. 351,536, hier für Frk. 23,260; dort kam in Betracht, dass bisher keine Verkäufe stattgefunden hatten.)

205.

Bern. 1801, 20. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 361—364. — 533 (Bevölkrg.) p. 119—122. — 1020 (Allgem.) p. 83—86. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 88—90. Bull. d. arr. etc. III. 80—82. — N. schw. Republ. IV. 1132.

Verordnung des Vollziehungsraths betreffend die Fortführung der Civilstandsregister durch die Geistlichen.

Der Vollziehungsrath, unterrichtet dass die Geburts-, Sterbe- und Ehe-Register wegen Unterlassung der zum Einschreiben nöthigen Anzeigen hin und wieder von den Pfarrgeistlichen nur unvollständig geführt werden;

In Betrachtung dass das Gesetz vom 15. Hornung 1799, obgleich es die Besorgung dieser Register unter die Verrichtungen der Municipalitäten

Le Conseil exécutif, informé qu'en différents endroits les ministres du culte ne tiennent qu'incomplètement les registres de naissance, de mariage et de décès, par défaut des indications nécessaires pour l'enregistrement;

Considérant que la loi du 15 Février 1799, en mettant au nombre des attributions des municipalités le soin de tenir les registres, n'a point

Digitized by Google

zählt, die Pfarrgeistlichen ihrer daherigen Pflichten keineswegs entledigt;

In Betrachtung dass vielmehr die ordentliche und genaue Fortsetzung der bürgerlichen Register von Seite der Pfarrgeistlichen um so nothwendiger wird, je unvollkommener dieselben bei der gegenwärtigen Einrichtung der Municipalbehörden von den letztern geführt werden;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Pfarrgeistlichen werden die Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register wie bis dahin unter ihrer eignen Verantwortlichkeit fortführen.

2. Sie werden diejenigen Lücken, die sich wegen zeitheriger Versäumnis der Einschreibung in denselben vorfinden mögen, vermittelst einer Aufforderung an ihre Kirchgenossen, um ihnen die dazu nöthigen Anzeigen zu machen, ungesäumt auszufüllen suchen.

3. Jedermann ist gehalten, die Verehlichungs-, Geburts- und Sterbefälle, die ihn oder die Seinigen betreffen, dem Pfarrgeistlichen seines Wohnorts sowie auch demjenigen seines Heimatorts zur Einschreibung anzuzeigen.

4. Die von den Pfarrgeistlichen darüber geführten Register werden wie bisdahin über den bürgerlichen Zustand völlige Beweiskraft haben.

5. Die von denselben ertheilten Geburts-, Ehe- und Todtenscheine werden neben der Unterschrift des Pfarrgeistlichen, der einen solchen ausstellt, noch mit derjenigen des Präsidenten der Municipalität versehen werden.

6. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses, der durch den Druck bekanntgemacht und in das Tageblatt der Gesetze (!) eingerückt werden soll, zu wachen.

voulu décharger par-là les ministres du culte de leur obligation y relative;

Considérant qu'au contraire la continuation exacte et régulière des registres civils de la part des ministres du culte devient d'autant plus nécessaire, que par l'organisation actuelle des autorités municipales ces livres ne sont tenus que très-imparfaitement par ces dernières;

Ouï le ministre de l'Intérieur,

ordonne:

1. Les ministres du culte continueront, ainsi qu'ils l'ont fait jusqu'à présent, de tenir sous leur propre responsabilité les registres de naissance, de mariage et de décès.

2. Ils tâcheront de remplir incessamment les lacunes qui peuvent se trouver dans les livres par omission d'enregistrement, en invitant à cet effet leurs paroissiens à leur faire parvenir les indications nécessaires.

3. Chaque citoyen est tenu d'indiquer au pasteur du lieu de son domicile les naissances, les mariages et les décès qui concernent lui et les siens, afin qu'il en soit fait inscription. Il est de plus en obligation d'en donner connaissance au pasteur du lieu de son origine.

4. Les registres tenus à ce sujet par les ministres du culte seront regardés, ainsi que cela a eu lieu jusqu'ici, authentiques, relativement à l'état civil.

5. Les certificats de naissance, de mariage et de décès donnés par les ministres du culte devront, outre leur signature, être revêtus de celle du président de la municipalité.

6. Le ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera imprimé, publié et inséré au Bulletin des lois (!).

Digitized by Google

206.

Bern. 1801, 21. Januar.

80 (Gg. R. Prot.) p. 15. 45—47. 54. 90—92. — 408 (Ges. u. D.) Nr. 322. — 122 (Plak.) Nr. 261. — 1020 (Allgem.) p. 89—98. 95, 96. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 215—217. — Bull. d. lois & d. V. 214, 215. — N. schw. Republ. IV. 1016—17.

Ergänzung von Nr. 167 betreffend Ersatzwahlen für Cantons- und Bezirksgerichte.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 3. Jenner 1801 und nach angehörtem Bericht der Constitutions-Commission;

In Erwägung dass das Gesetz vom 17. Christmonat 1800, über die Entlassungen der öffentlichen Beamten und über die Wiederbesetzung der durch Entlassung oder auf andere Weise ledig gewordenen Stellen, in Rücksicht auf die Ergänzung der nur auf kurze Zeit abwesenden oder wegen Vergehungen suspendirten Richter und in Rücksicht auf die Ersetzung der Suppleanten der Cantonsgerichte einiger Vervollständigung bedarf,

verordnet:

1. Die Cantons- und Bezirksgerichte sollen in Fällen, wo einzelne Mitglieder wegen Verwerfung (Recusation), Abwesenheit und Krankheit den Sitzungen nicht beiwohnen können, befugt sein, Suppleanten zu ernennen, die nur so lange die daherigen Verrichtungen übernehmen, als die Richter dieselben nicht selbst versehen können.

2. Die Cantonsgerichte wählen zu diesem Ende aus den ihnen zugegebenen Suppleanten die mangelnden Richter, ohne an eine Rangordnung gehalten zu sein.

3. Die Ersetzung der wegen Vergehungen suspendirten Richter geschieht nach Anweisung des Gesetzes vom 17. Christmonat 1800, und der auf diese Art Ernannte bleibt nur so lange im Amt, bis ein endliches Urtheil über den suspendirten Richter wird gesprochen sein.

Le Conseil législatif, sur le message du Conseil exécutif, du 3 Janvier 1801, et ouï le rapport de la commission sur la constitution;

Considérant que la loi du 17 Décembre 1800, sur les démissions des fonctionnaires publics et sur la repourvue des places devenues vacantes par démission ou d'une autre manière, a besoin de quelques amendements à l'égard du remplacement des juges qui ne sont absents que pour peu de temps, ou qui seraient suspendus de leur emploi pour cause de délit, de même qu'à l'égard du remplacement des suppléants des tribunaux de canton,

ordonne:

1. Les tribunaux de canton et de district sont autorisés, dans les cas où quelques membres ne pourraient pas assister aux séances pour cause de récusation, (d')absence ou de maladie, de nommer des suppléants, qui ne seront chargés des fonctions dans le tribunal que pour autant de temps que les juges ne pourront pas les remplir eux-mêmes.

2. Les tribunaux de canton éliront à cet effet d'entre leurs suppléants les juges manquants, sans être tenus d'observer aucun rang dans cette élection.

3. Le remplacement des juges suspendus de leur emploi pour cause de délit se fera conformément à l'instruction contenue dans la loi du 17 Décembre 1800, et celui qui aura été nommé de cette manière ne restera en fonctions que jusqu'à ce qu'il ait été prononcé par jugement définitif sur le juge suspendu de son emploi.

Digitized by Google

4. Für die Ergänzung der Suppleanten der Cantonsgerichte in den durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 17. Christmonat bezeichneten Fällen sind es die Cantonsrichter, welche neben dem einfachen Vorschlage des Regierungsstatthalters einen gedoppelten Vorschlag zu machen haben.

5. Infolge dieser Verfügungen sind die Gesetze vom 2. Jenner und 21. März 1799, über die Ergänzungsart der Gerichte, zurückgenommen.

4. Quant au remplacement des suppléants des tribunaux de canton, il se fera dans les cas désignés par les articles 3 et 4 de la loi du 17 Décembre, sur la double proposition des juges de canton et la proposition simple du préfet national.

5. Sont rapportées en vertu de ce dispositif les lois des 2 Janvier et 21 Mars 1799, sur le mode de remplacement des tribunaux.

1) 3. Januar. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „BB. GG. Durch das Gesetz v. 17. Dec. über die Entlassung[en] der Mitglieder von Cantonsbehörden wurde jenes vom 12. Mai und das vom 17. Augstm. 1798 zurückgenommen. Der VR. sieht sich gegenwärtig im Fall, Sie .. um eine Erklärung über die Gesetze v. 2. Jenner und 21. März (1799) anzusuchen, die durch das Gesetz v. 17. Dec. nicht förmlich zurückgenommen sind, deren Zurücknahme aber in (derjenigen) der Gesetze v. 12. Mai und 17. Augstm. 1798 begriffen zu sein scheint, indem sie sich auf diese beziehen. — Eine zweite Frage dann entsteht über die Weise wie die Mitglieder der Gerichte welche wegen Verbrechen in ihren Verrichtungen suspendirt werden, bis zur endlichen Beurtheilung der gegen sie angehobenen Klage einstweilen ersetzt werden sollen. Der VR. bemerkt in dem Inhalt dieser Gesetze einen wesentlichen Unterschied. Jene v. 12. Mai und 17. Aug. 1798 gestatteten den Gerichten die Befugnis, eine Ergänzung bis zu der nächsten Wahlversammlung vorzunehmen; die Gesetze aber v. 2. Jenner und 21. März beziehen sich nur auf einzelne Fälle, jene nämlich der Verwerfung (Recusation), Abwesenheit, Krankheit u. s. w., wo der Ernamste nur eine momentane Verrichtung übernimmt. Es kann Ihren Einsichten .. nicht entgehen, dass sehr viele Unbequemlichkeiten daraus entstehen würden, wenn die vollziehende Gewalt sich mit (diesen) einzelnen Ergänzungen der Gerichtshöfe ... beschäftigen müßte. Der VR. haltet mithin dafür dass diese den betreffenden Gerichten überlassen werden sollten. In Fällen aber wo die Anstellung eines Suppleanten sich nicht auf eine momentane Verrichtung beschränken würde, wie in jenen wo ein Richter wegen Vergehen gerichtlich beklagt und in seinen Verrichtungen bis zur endlichen Beurtheilung suspendirt wird, glaubt der VR. dass die daherige Ernamsung nach Vorschrift des Gesetzes v. 17. Dec. vor sich gehen sollte. Er schlägt Ihnen daher .. vor, die Gesetze v. 2. Jenner und 21. März 1799 und jenes v. 17. Dec. dahin zu erklären: 1) Dass die Bezirks- und Cantonsgerichte in Fällen wo einzelne Mitglieder wegen Verwerfung (Recusation), Abwesenheit (oder) Krankheit den Sitzungen nicht beiwohnen können, befugt sein sollen Suppleanten zu ernamsen, die (aber) nur so lange die daherigen Verrichtungen übernehmen, als die (ersetzten) Richter dieselben nicht selbst versehen können. 2) Die Cantonsgerichte ziehen zu diesem (Ende) hin die ihnen zugegebenen Suppleanten zu, aus welchen sie die mangelnden Richter, ohne an eine Rangordnung gehalten zu sein, ergänzen. 3) Die Ergänzung (Ersetzung) der wegen Vergehungen suspendirten Richter geschieht nach Anweisung des Gesetzes v. 17. Dec. 1800, und der Suppleant bleibt nur so lange im Amt, bis ein endliches Urtheil über den suspendirten Richter wird ausgesprochen sein. Der VR. ladet Sie .. ein, diesen Vorschlag mit Dringlichkeit zu berathen."

VRProt. p. 60—62. — 180, p. 11—13. — 516, p. 203–205. — Republ. IV. 992.

2a) 5. Januar, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. Verweisung an die Constitutions-Commission.

2b) 10. Jan., ebd. Die Commission legt einen Gesetzesentwurf vor, der mit Dringlichkeit berathen und angenommen wird.

Digitized by Google

2c) 12. Jan., ebd. Bestätigung und Ausfertigung als Gesetzesvorschlag.

3a) 14. Januar, VR. Der eingelangte Vorschlag wird dem Justizminister zu baldiger Begutachtung überwiesen. VRProt. p. 279—80. — 516, p. 207.

3b) 17. Jan., ebd. Der Minister rapportirt in dem Sinne dass keine Aenderung zu wünschen sei. Entsprechende Botschaft... Prot. p. 311—12. — 180, p. 85. — 516, p. 209.

4) 21. Januar, gg. R. Infolge der Anzeige des VR. dass er nichts einwende, wird der Beschluss zum zweiten Mal verlesen, berathen, als Gesetz angenommen und endgültig ausgefertigt.

207.

Bern. 1801, 24. bis 28. Januar.

310 (VRProt.), etc.

Verhandlungen über eine Adresse von Franz Rudolf Weiss an den ersten Consul über die helvetische Verfassung.

Die Erwähnung dieser Episode gründet sich auf die amtlichen und privaten Erörterungen, welche diese Adresse veranlasste, deren Text übrigens seither nirgends neu gedruckt erschien.

1) (c. 23. Januar.) „Berne, Janvier 1801." — „*Le général Weiss*, au nom des plus vrais amis de la Patrie, *Au Premier Consul de la République françoise. — Grand Homme!* La paix paraît se conclure. L'indépendance de la Suisse est promise. Une nouvelle Constitution doit la précéder. Le vrai peuple helvétique, en suspens, jette un coup d'œil de terreur sur le passé et s'inquiète sur l'avenir. Il craint quelque brusque décision qui consolide sa perte. Il conjecture qu'on traite, mais avec un seul parti, quoique divisé d'opinions. Si la France n'écoute que d'une part, qui est-ce qui la garantira de l'erreur? qui est-ce qui nous garantira nous-mêmes d'en être encore victimes? Nous croyons de notre devoir d'être, peut-être pour la dernière fois, l'organe de la majorité de ce bon peuple. Nous croyons partager avec tout citoyen le droit de représenter pour le bien public, dont le nôtre fait partie. *Grand Homme!* Au nom de l'humanité, au nom de Votre gloire: ne refusez pas de nous écouter, et pardonnez si la vérité nécessite quelques expressions fortes; il n'en est point qui Vous concerne personnellement. — Nous étions, avant notre Révolution, un des peuples les plus heureux, les plus vraiment libres et les plus estimés. Nous en prenons à témoins l'Europe entière. — Depuis la Révolution nous sommes un des peuples les plus malheureux, les plus asservis, et nous nous démoralisons de plus en plus. — Nous n'avons jamais donné de justes sujets de plaintes à la République française. Au contraire, ses ennemis nous accusent d'avoir mérité sa reconnaissance. Notre grand crime fut d'être riches et d'être placés sous le fer d'un Directoire rapace et oppressif, de ce Directoire que Bonaparte a culbuté. — Cette richesse, cette abondance publique, étrangère à notre sol, n'était que le produit de lois sages, de gouvernements probes et modérés et de l'exemple unique d'avoir su (malgré une position bien difficile) écarter pendant près de trois siècles le fléau de guerres extérieures. Quel garant plus certain de notre neutralité! — Conserver cette paix, maintenir l'harmonie avec nos voisins, était l'objet invariable de notre politique. Mais on nous chercha querelle: on exagéra, supposa, calomnia. Nous fûmes attaqués sans déclaration et succombâmes sous la supériorité de forces dans une guerre frivole en motifs, perfide en moyens, trompeuse en promesses. L'artifice y contribua plus que les armes. Nous vîmes au milieu de nous un ministre de la République française, ou plutôt un agent des Reubels, abuser de son caractère inviolable, s'ériger en chef conspirateur et accumuler, organiser tous les genres d'insultes, de discordes, d'erreurs et de

Digitized by Google

confusions. — Ce bon peuple suisse, confiant et crédule, étourdi jusqu'à ne plus s'entendre, fut massacré, pillé, incendié, persécuté, et pourquoi? Pour accepter une constitution nouvelle qu'on déclara peu après être mauvaise et impraticable. — Enfin, après divers essais et après avoir parcouru pendant trois ans toutes les calamités révolutionnaires: nous voilà sans constitution et avec un gouvernement provisoire, mieux composé que ne le suppose le public, mais ne nous paraissant jouir essentiellement que du pouvoir et de la considération qu'il emprunte de la force française; pour preuve le fréquent usage qu'il fait de son militaire, et quelle affreuse extrémité, pour un gouvernement prétendu libre, que de ne pouvoir dominer, régir que par des bayonnettes étrangères! Que serait notre indépendance promise, si la violence en formait la base? — Sans doute que ce gouvernement provisoire contient des membres très-honorables, que personne n'apprécie mieux que nous. Mais le peuple y voit aussi, et plus particulièrement dans les autorités inférieures des mêmes hommes auxquels dans l'origine il attribua principalement ses malheurs; de ces hommes élus par la contrainte, l'astuce ou la vénalité, dans ces premiers moments d'effervescence révolutionnaire, où, sans égards pour la capacité, on ne considérait comme premier mérite que les fureurs jacobines. — Nous n'appesantirons pas les détails sur ceux qui nous ont tant calomniés. Nous préférons de rendre justice en masse; nous aimons à reconnaître qu'il n'est aucun pays révolutionné où les indigènes (malgré nombre d'écarts) aient commis moins d'horreurs, de massacres, de pillages, provoqué moins d'émigrations et même témoigné plus d'indulgence pour les opinions contraires. Nous sommes fiers de publier ce reste de fidélité envers le caractère national. Quoi qu'il arrive, nous invitons tout vrai Suisse à ne jamais l'oublier et à tenir compte des séductions et de la difficulté des circonstances. — Autant qu'il nous est connu des divers projets de nouvelle constitution, il nous paraît qu'il n'en est point qui réponde directement au but, et qu'ils sont plutôt le produit de passions et intérêts particuliers que de vues purement patriotiques. Tous renferment des principes de discorde, de ruine et de ressentiments inextinguibles, dont les premiers instituteurs pourraient facilement devenir les premières victimes. — A l'égard du projet de *République une et indivisible*, il n'est point de pays qui dans un aussi petit espace renferme autant de variétés et d'oppositions de circonstances locales, (de) langages, moyens de subsister, lois, usages, mœurs, religion; point où l'on tient plus fortement aux anciennes habitudes. Vouloir fondre en impromptu plus de vingt petits Etats en Un, nous paraît (à moins de très-grandes modifications) une dangereuse et chimérique entreprise, qui sacrifierait avec certitude une partie de la race présente à l'espoir vague d'une amélioration future. — La réunion de contrées séparées ou le déchirement d'autres, depuis longtemps unies, auraient des suites destructives, des inconvénients majeurs, que nous détaillerons aussitôt que nous en serons requis. — Entr'autres, pourquoi écarteler ce canton de Berne jadis si bien réputé? Pourquoi le dépouiller des fruits de son économie et de sa sagesse, de propriétés en partie contribuées, ou achetées, ou conquises sur la tyrannie au prix de son sang? Nos représentants auraient-ils la compétence d'en disposer sans restriction, et ceux de nos jadis bons alliés, voudraient-ils nous dépouiller, récolter où ils n'ont point semé? Leurs publics en rougiraient, les nôtres s'en indigneraient. — Pourquoi écraser d'un seul coup ces capitales, ces bourgeoisies si nombreuses, ces milliers d'individus ou de familles innocentes, qui ont bien mérité de la patrie, et auxquelles elle fut redevable de sa prospérité*)? La destruction des cités réagirait promptement sur les campagnes. — Qu'on réforme les abus, mais non par de plus grands. Que l'ingratitude, l'envie, l'oppression ne soient pas les bases de notre constitution future. Qu'on réforme, mais avec mesure et gradations; qu'on assure peu à peu à nos descendants tout ce qu'on ne pourrait brusquement donner aux contemporains sans briser toutes nos relations. — Ces bouleversements,

*) Von W. handschriftlich corrigirt. Im Druck steht das hier sinnlose Wort *propriété*. — Zu bemerken ist ein bezügliches Schreiben von W. an den Präsidenten des Vollziehungsraths, dd. 27. Jan. 1801, das diesen Fehler anzeigt, aber die weiterhin folgende Stelle, wo sich derselbe wiederholt, nicht erwähnt (Bd. 494, p. 363).

Digitized by Google

cette constitution forcée auraient d'ailleurs le grand désavantage d'être beaucoup plus coûteux et de ne pouvoir se soutenir que par des impôts jusqu'ici inconnus et déjà décrétés, et par l'appui de troupes étrangères que notre pays, pauvre par nature, serait aussi hors d'état de payer que les impôts. — Au reste, un sage fédéralisme n'exclut point de nouvelles mesures pour donner plus d'accord et de force à l'ensemble, soit pour les relations extérieures, soit pour le militaire, ou autres objets d'intérêt commun. — Plus nous réfléchissons, et plus nous sommes intimément persuadés qu'il n'est qu'un seul moyen de salut pour nous: moyen simple, prompt, facile, non seulement fondé sur des spéculations toujours incertaines, et dont le passé devrait avoir dégoûté; mais calculé mûrement sous (sur?) tous nos rapports, sanctionné par le temps, l'expérience et il y a peu par l'estime de l'Europe entière. — Ce moyen est de se rapprocher de l'ancien état des choses. Que chaque canton rentre dans ses limites et ses administrations passées. Instruit par les malheurs, qu'on rectifie alors les abus; qu'on perfectionne, et promptement, mais avec sagesse, modération et justice. — Nous espérons, nous osons le promettre, que dans peu l'ordre, la sûreté, la prospérité, l'abondance et toutes les branches de félicité publique renaîtront parmi nous. Aussitôt les Français redeviennent nos meilleurs alliés, sous le lien sacré du bienfait et de la reconnaissance. Nous la consignerons à nos descendants, nous l'observerons saintement nous-mêmes. — BONAPARTE, et vous hommes éclairés qui l'environnez: vrais libérateurs de la France (à l'époque la plus menaçante), devenez aussi les nôtres. Vos prédécesseurs en puissance accumulèrent sur nous tous les genres de calamités; soyez en les réparateurs.... Jeune Héros, joignez aux lauriers de la *victoire* ceux de la *bienfaisance;* c'est la plus saine politique; l'une consolidera l'autre. — Salut et respect."

4 Seiten in 4°. — Der Druck des Originals zeigt eine veraltete Orthographie; manche Wörter sind durch große Anfangsbuchstaben hervorgehoben; auch die Interpunction entspricht der seither üblich gewordenen nicht und wurde daher theilweise geändert. — Ein Exemplar liegt in der Stadtbibliothek Bern, Miscell. helv. H. XXII. 49, Nr. 49, eines in den Papieren von D. R. Bay; überhaupt scheint die Schrift nicht selten zu sein. Das helvet. Centralarchiv hat indess nur eine Abschrift (Bd. 495, p. 177—84). — Eine schön gedruckte deutsche Ausgabe — An den Ersten Consul etc. — in 8° (13 S.) — hat u. a. die Zürcher Stadtbibliothek.

Es ist auffällig dass M. Begos schon am 24. Januar von dieser Flugschrift spricht (N. 2), während deren Verfasser sie erst am 25. den Räthen behändigen ließ, und daher anzunehmen dass sie spätestens am 23. in der Druckerei fertig geworden sei. Wie Begos zu deren Kenntnis gekommen, lässt sich nicht sagen; auch ist unbekannt, ob die deutsche Ausgabe früher oder später erschien.

2) 24.(—26.) Januar, Bern. M. Begos an M. Stapfer. (Extract, § 6:) „Surveillez exactement, je vous le répète, .. les enragés helvétiens des deux partis, jacobins patriotes ou jacobins aristocrates, espèces également dangereuses. Cette dernière pour nous l'est davantage, parce qu'ils ont recouvré une partie de cette magie ancienne dont ils savaient s'entourer, et que leur amour-propre rend leurs passions plus actives. — Il paraît que les Bernois s'agitent plus que jamais et qu'ils ont fondé de très grandes espérances sur le départ du cit. Fitte. C'est à l'appui de leurs prétentions que le cit. Weiss, cet agitateur de sa patrie, dans tous les sens dangereux, et vis-à-vis duquel le pouvoir exécutif helvétique a usé de tant d'indulgence, a envoyé au premier Consul un mémoire, qui nous parvient en ce moment avec sa lettre au président de notre Conseil exécutif, dont vous trouverez une copie ci-jointe ... Ce mémoire imprimé, et qui sera sûrement répandu avec profusion, tend, sans aucune modération, à ressusciter le fédéralisme helvétique, que le cit. Weiss fut le premier à désapprouver de la manière la plus haute et même la plus inique contre l'ancien gouvernement de Berne lui-même. S'il s'élève aujourd'hui contre le plan de l'unité helvétique avec une sorte de ménagement pour quelques membres du Gouvernement, on voit bien que ce ménagement n'est que pour la France, dont il croit le Conseil exécutif appuyé. Il sape d'ailleurs dans le fondement et tous nos principes de régime sage et de félicité publique, qu'il ne retrouve que dans l'aristocratie bernoise et dans l'ancienne constitution

Digitized by Google

des Etats helvétiques, auxquelles il ne voudrait apporter d'autre changement qu'un peu plus de rapprochement indéfini des anciens cantons et alliés pour les objets de paix et de guerre. — Il est de la plus grande importance que nos trois ministres fassent connaître nos ennemis dans toutes leurs manœuvres et dans tous les ressorts qu'ils font mouvoir. Quant à l'ouvrage (de) Weiss, en particulier, personne mieux que vous ne pourra développer ses vues toujours extravagantes et coupables. Ce qui frappe le plus dans son écrit actuel est qu'il y parle au nom de tous les bons Suisses, lui qui ne jouit d'aucune considération parmi eux, lui qui au contraire est parvenu à mériter l'animadversion presque générale. Il est bien audacieux, ce philosophe sans philosophie, ce général sans armée, ce caméléon politique, d'aventurer au nom des Helvétiens son égoïste et plate pétition. Au reste il est trop connu pour qu'il puisse encore espérer de faire illusion à personne, et le premier Consul appréciera à leur juste valeur ses écrivassières particulières. (PS. Eigenhändig:) J'apprends que l'intention du Gouvernement est de prendre des mesures contre ce monsieur."

BArchiv: Par. Ges. Arch.

3) 25. Januar, Bern. Weiss „von Lucens", — „au nom de vrais amis de la patrie" — an die Präsidenten des Vollziehungsraths und des gg. Raths. „Sans vouloir donner plus d'importance à la démarche suivante que peut-être elle n'en mérite, nous avons l'honneur de vous communiquer un mémoire adressé au premier Consul de la République française (dont ci-joint neuf exemplaires), et dont la réception et quelques accessoires ont été assurés par plus d'un moyen. Les motifs qui ont déterminé à intervenir ne sont pas tous annoncés dans l'exorde; il en est de particuliers et pressants qui ne peuvent se publier. Nous déclarons sur notre honneur que ce mémoire n'est en aucune liaison avec aucun projet ni envoi antérieurs au 20 du courant dont le public a parlé en tant de sens, et dont les journaux mêmes ont fait mention. — Purs dans nos intentions et francs dans notre marche (al. nos moyens), nous croyons avoir été l'écho des vœux de la majorité de la nation et avoir indiqué le moyen (al. mode) le plus convenable pour nous arracher à notre cruelle position et *prévenir* *) de nouveaux dangers. **) Au reste nous n'aspirons pas (al. point) à l'infaillibilité, et nous serons très empressés à rendre justice à tout meilleur projet. — Cette manière de communiquer à une autorité à laquelle on est à peu près sûr de déplaire, n'est pas dans *le cours ordinaire* ***); mais nous la croyons et plus loyale et plus suisse. Salut et respect. — PS. Avec une (?) légère variante même lettre a été adressée au président du Conseil législatif (al. exécutif).

BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie). — 461, Nr. 308. — 494, p. 361. — Republ. IV. 1067—68.

4) 26. Januar, gg. R. (Nach Beginn der Sitzung.) Vorlage einer Zuschrift von Oberst Weiss, mit einer an den ersten Consul gerichteten Adresse. Dieses Schreiben wird an den Vollziehungsrath gewiesen.

Prot. p. 102. — Republ. IV. 1067—68.

Das Protokoll lässt nicht erkennen ob diese Schriften *verlesen* worden; der Republ. berichtet dies blos von der ersten.

5) 26. Januar, VR. B. Weiss von Lucens sendet neun Exemplare einer im Namen „der besten Patrioten" an den ersten Consul gerichteten Adresse, worin er die Wiederherstellung der alten Verfassungen empfiehlt. In dem Begleitschreiben betont er dass für richtigen Empfang dieses Schriftstückes gesorgt sei. Die Adresse wird dem Polizeiminister zugestellt mit folgender Weisung: ... „Vous remarquerez le manque d'égards de cet individu pour le Gouvernement, et vous ne méconnaîtrez pas le but perfide d'une telle démarche. Le Conseil exécutif vous charge .. d'examiner ces deux pièces et de lui présenter à l'ouverture de la prochaine séance votre préavis, tant sur les mesures auxquelles elles pourraient donner lieu, que sur les moyens d'arrêter la publicité du mémoire adressé à Bonaparte." VRProt. p. 462, 463. — 494, p. 369.

*) In der andern Ausfertigung gestrichen; dafür eingeschoben: à.

**) Zusatz: qui nous menacent.

***) al. la marche commune.

Digitized by Google

6) 27. Januar, VR. „Le ministre (des Relations extérieures) fait lecture d'un mémoire qu'il a composé sur le cit. Weiss de Lucens, et par lequel il appelle toute la sévérité du Gouvernement sur cet intriguant méprisé de tous les partis et qui ose sonner dans ce moment pénible le tocsin de la révolte. Le Conseil exécutif fait connaître au cit. Bégos qu'il a entendu cette lecture avec intérêt." VRProt. p. 465.

7) 28. Januar, VR. 1. Der Justizminister beleuchtet die Zuschrift von B. Weiss von Lucens und die Adresse an Bonaparte ... „Il montre que cette diatribe, sortant du repaire de quelques factieux, est l'ouvrage de la folie; que Weiss et ses adhérents se disent amis de la patrie et qu'ils la livrent à l'Etranger; qu'ils parlent de bonheur national et qu'ils s'efforcent d'exciter de nouveaux troubles et la guerre civile; qu'ils demandent une constitution qui ne soit pas l'œuvre d'un parti, mais qui favorise un parti exclusif aux dépens de toute la nation, un parti qui est plus divisé d'opinions que celui qu'ils dénoncent; un parti enfin qui ne pourra se maintenir et sa constitution que par la force des bayonnettes étrangères. Le Ministre fait voir que la mise en jugement du cit. Weiss entraînerait des longueurs et des frais et ne procurerait pas un résultat certain sous le rapport de la punition; qu'au contraire il donnerait de la consistance à ce parti. Il croit donc que cette diatribe doit être conspuée et livrée au mépris" ... 2. Nach seinem Antrag wird ihm aufgegeben, als Protokollauszug folgende Erklärung in die öffentlichen Blätter zu senden: „Le Conseil exécutif, lecture faite d'une lettre signée *Weiss de Lucens, au nom des vrais amis de la patrie*, dans laquelle ce citoyen lui communique neuf exemplaires d'un mémoire imprimé adressé au Premier Consul de la République française, signé le général Weiss, au nom des plus vrais amis de la patrie, y aurait vu une intention criminelle, s'il ne s'était convaincu que les efforts du cit. Weiss ne sont qu'un délire, dont le but perfide a cessé d'être dangereux par la publicité qu'il a donnée lui-même à cette production aussi extraordinaire que méprisable. Le C. E. n'ayant pas jugé qu'il y ait lieu à prendre des mesures à cet égard, a passé à l'ordre du jour." VRProt. p. 528, 529. — 494, p. 375.

Die Adresse publicirte in deutscher Uebersetzung sofort (29. Jan. f.) der *Freiheitsfreund* (Nr. 7—9), mit kritischen Bemerkungen von Alphons *Pfyffer* begleitet. Im 10. Stück folgt ein Theil des bezüglichen Gutachtens des Justizministers und der darüber gefasste Beschluss des Vollziehungsraths. — Im Republ. (IV. 1068—70) erschien der Abdruck verspätet (19. Febr.). Am 2. Febr. (p. 1007—8) war dagegen ein Auszug des Gutachtens des Ministers mitgetheilt worden.

8) Zu erwähnen ist noch ein vom 10. Februar datirtes, ebenfalls gedrucktes Schreiben von Weiss, an M. Reinhard gerichtet, das sich gegen die Kundgebung des Vollziehungsraths und des Justizministers wendet und beiläufig auch über Reformen äußert, welche mit der Rückkehr zur alten Ordnung verbunden sein sollten. (Zu vgl. Republ. IV. 1086.)

208.

Bern. 1801, 26. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 768. — 80 (dgl.) p. 88. 100—1. 102. — 408 (Ges. u. D.) Nr. 323. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 217, 218. Bull. d. lois & d. V. 216, 217. — N. schw. Republ. III. 965. IV. 1044—45. 1067.

Strafmilderung für J. Karli von Solothurn.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 20. Christmonat letzthin und nach Anhörung der Criminalgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung dass die Anhäufung der Strafen in einem und dem nämlichen Urtheile den allgemein angenommenen Grundsätzen der Criminaljustiz zuwiderläuft;

Digitized by Google

In Erwägung dass der Zusammenfluss äußerer Umstände den Jacob Karli von Solothurn unschuldigerweise verhindert hat, in der gesetzlichen Zeitfrist gegen ein solches unförmliches Strafurtheil zu appelliren;

In Erwägung endlich seiner langen Gefangenschaft und des betrübten Zustandes seiner Familie,

verordnet:

Das vom Cantonsgericht Solothurn am 1. Heumonat 1800 gegen Jacob Karli von Solothurn ausgesprochene Strafurtheil ist auf dem noch einzig übrig bleibenden Wege der Begnadigung dahin abgeändert, dass ihm nach ausgestandener achtjähriger Kettenstrafe die übrige achtjährige Einsperrungsstrafe soll nachgelassen sein, und dass der Drittheil von dem Gewinn seiner Arbeit zur Unterstützung seiner hilflosen Frau und Kinder soll verwendet werden.

1) 1800, 20. December, VR. Der Justizminister beleuchtet ein auffälliges Strafurtheil des Cantonsgerichts von Solothurn gegen Jakob Carli, der wegen Gehülfenschaft bei einem Diebstahl mit Einbruch zu 8 Jahren Ketten und 8 Jahren weiterer Haft verurtheilt worden; da die vom Minister begehrte Appellation an den Obergerichtshof durch den Advocaten versäumt worden, so empfiehlt er, den Fall den Gesetzgebern vorzulegen und Erlass der 8 Jahre Zusatzhaft zu beantragen. Beschlossen; Botschaft in diesem Sinne ausgefertigt ...

VRProt. p. 407—409. — 179, p. 675—677.

2 a) 23. December, gg. R. Die Botschaft geht an die Criminal(gesetz)-Commission.

2 b) 1801, 21. Januar, ebd. Die Commission erstattet Bericht. Dieser wird für drei Tage auf den Tisch gelegt, am 24. angenommen, und am 26. der Beschluss ausgefertigt.

209.

Bern. 1801, 28. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 763. — 80 (dgl.) p. 104—6. 108. — 408 (Ges. u. D.) Nr. 324. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 218, 219. — Bull. d. lois & d. V. 217, 218. N. schw. Republ. III. 965—67. IV. 1072—73.

Strafmilderung für Kath. Michel von Zürich.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 20. Christmonat letzthin, wodurch derselbe anträgt, der Katharina Michel, geborne Wirz, von (Kilchberg-)Zürich, den Rest der einjährigen Zuchthausstrafe nachzulassen, zu welcher sie durch Urtheil des Cantonsgerichts von Bern vom 27. Herbstmonat 1800 verfällt wurde, und nach angehörtem Bericht seiner Criminalgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung der ganz besondern Umstände, welche den von der Katharina Michel begangenen Betrug und Diebstahl mildern;

In Erwägung der Zeugnisse von guter Aufführung, welche die Bittschrift begleiten;

In Erwägung endlich des Versprechens der Anverwandten der Katharina Michel, sie aufzunehmen und auf ihre Aufführung zu wachen,

verordnet:

1. Der Rest der Strafe welche gegen Katharina Michel, geborne Wirz, von Zürich, ausgesprochen wurde, ist ihr unter der Bedingung nachgelassen, dass sie bei einem ihrer Anverwandten gehörig versorgt werde.

2. Katharina Michel ist während der übrigen Zeit, welche sie noch in dem Zuchthause hätte zubringen sollen, unter die besondere Aufsicht der Ortsbehörden wo sie sich aufhalten wird gesetzt.

Digitized by Google

1) Die Botschaft war die Folge eines Vortrags des Justizministers; (Prot. p. 409—11; Bd. 179, p. 681—83). Dieselbe gelangte am 23. December an den gg. Rath, der sie an die Criminal-Commission wies.

2) 26. Januar, gg. R. Das Gutachten der Commission wird dringlich erklärt, demgemäß sofort berathen und angenommen. — Am 28. bestätigt und ausgefertigt. 179, p. 685—87.

210.

Bern. 1801, 28. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 499—506. — 660 (Sich. Pol.) p. (3.) 51—54. 55—59. — 1020 (Allgem.) p. 107—14. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 90—94. Bull. d. arr. etc. III. 82—85. — N. schw. Republ. IV. 1132—33.

Verordnung betreffend Sicherheitswachen in Gemeinden.

Der Vollziehungsrath, erwägend dass der 39. Artikel des Gesetzes vom 15. Hornung 1799, über die Municipalitäten, aus Mangel hinlänglicher Auseinandersetzung vielerlei Auslegungen gestattet, und dass sich schon mehrere Fälle ereignet haben, die Erläuterung bedurften;

Erwägend dass in einer Republik nicht zw(ei) Gattungen von Truppen, [so] wie es die National- und (die) Bürgerwachen, die erstern unter den Befehlen der vollziehenden Gewalt und die andern unter jenen der Municipalitäten, wären, bestehen können, und dass eine solche Veranstaltung sowohl jedem constitutionellen Grundsatz entgegen ist als auch eine Menge Missbräuche veranlassen könn(t)e;

Erwägend endlich, dass es dringend ist, eine gleichmäßige Weise einzuführen, nach welcher der Militärdienst der Bürger in den Gemeinden festgesetzt werde;

Nach Anhörung seiner Minister des Kriegswesens und des Innern über die Vollziehung des Artikels oberwähnten Gesetzes und die nöthigen Erläuterungen,

beschließt:

1. Wenn eine Municipalität die Nothwendigkeit erkannt hat, in ihrer Gemeinde eine Polizei- oder Sicherheitswache aufzustellen, so wird sie ein mit Gründen begleitetes Begehren dem Regierungs-Statthalter oder seinen Unterbeamten einsenden, da diese allein über die bewaffnete Macht zu verfügen haben; diese dagegen sind gehalten, die Befehle zu ertheilen dass die begehrte Anzahl Mannschaft gestellt werde.

2. Die Municipalitäten werden den Quartiercommandanten oder (den) Trüllmeistern die besondern Consignes geben, welche die Sicherheit ihrer Gemeinden erheischte. Im Falle einer Nachläßigkeit im Dienst zeigen sie selbe dem Statthalter an, welcher die Fehlenden militärisch bestrafen lassen wird.

3. Jeder Eigenthümer oder Einwohner soll entweder persönlich oder durch Ersetzung auf seine Kosten zu dem Militärdienst in seiner Gemeinde beitragen.

4. Wenn sich in einer Gemeinde gar keine oder nicht hinlänglich*) besoldete Truppen befinden, und der Militärdienst unerläßlich wäre, so wird der RStatthalter die Bürger auffordern, die Wache zu versehen.

---

*) Zweideutig; gemeint ist *eine genügende Anzahl* (frz. Text: pas suffisamment de tr. s.).

Digitized by Google

5. Den Militärdienst in den Gemeinden zu versehen sind gehalten: zuerst alle in der Elite und Reserve eingeschriebene(n) Bürger, nachher die (übrigen) Einwohner und Eigenthümer.

6. Die Municipalitäten werden eine Zählung der nicht in der Elite oder Reserve eingeschriebenen Einwohner und Eigenthümer vornehmen, davon ein Verzeichnis verfassen, welches dem Quartiercommandanten oder (dem) Exercirmeister übergeben und an die Liste der auf obige Art Eingeschriebenen angehängt werden soll, um die Zahl der Bürger auszumachen welche in den respectiven Gemeinden den Dienst zu verrichten befehligt werden sollen.

7. Wenn der RStatthalter in einer Gemeinde Militärdienst begehrt oder auf die Einladung der Municipalität[en] eine Sicherheitswache aufzustellen befiehlt, (so) commandiren die Exerzirmeister (dazu) nach der Reihe die in obbemeldtem Hauptverzeichnis begriffenen Bürger. So oft es die Municipalitäten begehren, werden sie ihnen den Dienstausweis vorlegen, damit sich dieselben überzeugen können, dass nicht ein Bürger mehr als der andere mitgenommen werde. Bei Unregelmäßigkeit in der Vertheilung des Dienstes wird der Statthalter auf die Anzeige der Municipalität[en] den Exercirmeister bestrafen lassen.

8. Das Commando über die Wachen und (die) in Thätigkeit gesetzten Truppen der Gemeinden kann nur den Offizieren und Unteroffizieren der Elite und Reserve gegeben werden, da die erstern gesetzlicher Weise durch die vollziehende Gewalt und die letztern zufolge des Gesetzes vom 13. Christmonat 1798 ernannt sind. Diese Ober- und Unteroffiziere können niemalen anders als in ihrem Grad angestellt werden, und wenn ihre Anzahl zu(r) Verrichtung des Dienstes in ihren Gemeinden nicht hinlänglich wäre, so wird der RStatthalter einzig für die Zeit dieses Dienstes die nöthigen ernennen.

9. Jeder unter den Waffen stehende Bürger hängt, was den Dienst anbelangt, einzig vom Militär (!) ab.

10. In den Gemeinden wo sich kein helvetischer Platzcommandant befindet wird der Quartiercommandant die auf den Ortsdienst der Gemeinden Bezug habenden Verrichtungen desselben übernehmen, oder in dessen Ermanglung der oberste Offizier der Elite oder Reserve, und bei gleichem Grad der Dienstälteste.

11. Da die Exerzirmeister mit Dienstverrichtungen zum Dienst der Gemeinden beauftragt sind, so sind die Municipalitäten eingeladen, ihnen dieser außerordentlichen Arbeit wegen (eine) verhältnismäßige Entschädigung zu bestimmen.

12. Die Minister des Kriegswesens und des Innern sind, ein jeder was ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Im Prot. geht der französische Text voraus.

Dieser Beschluss beruht auf Verhandlungen von einigem politischen Interesse:

1) 21. Januar, VR. Der Polizeiminister berichtet mündlich, dass der Präsident der Municipalität (Bern) gestern, da er vernommen dass gewisse Anarchisten den starken Zulauf in der Stadt zu einem Angriff auf die Behörden zu benutzen gedächten, sich an G. Montchoisy gewendet habe mit dem Gesuche, den Polizeianstalten die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und dass dann der Kriegs- und der Polizeiminister sich über Vorkehren verständigt haben. Die Maßregeln der Minister werden gebilligt, aber der bei G. Montchoisy gethane

Digitized by Google

Schritt gerügt, da weder der Municipalität noch dem Präsidenten solche Dinge zustehen. Der Polizeiminister erhält den Auftrag, dies dem Präsidenten zu verweisen, mit dem Bemerken, er hätte den RStatthalter benachrichtigen sollen ... VRProt. p. 379, 380. — 660, p. 173—74.

2) 26. Januar, VR. 1. Ein Mitglied verzeigt der Behörde die Anstalten der Municipalität Bern, um eine Bürgerwache zu errichten, deren Geist einigen Argwohn erregt; es beantragt, den Kriegsminister herbeizurufen. Dies wird gebilligt und zugleich beschlossen, das Bataillon Debons, das sich noch in Graubünden befindet, nach Bern zu ziehen. 2. Dem Kriegsminister wird nun folgender Auftrag ertheilt: „1° De présenter incessamment un rapport sur l'organisation de la nouvelle garde bourgeoise de Berne sous le rapport des inconvénients et des conséquences qu'elle peut entraîner, et sous celui de la compétence que la loi donne à cet égard aux municipalités. 2° De se transporter chez le général Montchoisy, de lui faire connaître l'intention du Gouvernement que le bataillon Debons revienne en Helvétie pour le service de l'Intérieur, et de lui demander quelle démarche il conviendrait de faire pour obtenir son retour. 3° De présenter son préavis sur la convenance qu'il pourrait y avoir à faire venir à Berne partie des troupes stationnées à Fribourg et dans le canton" (Léman?). 3. Der Polizeiminister, der ebenfalls beigezogen worden, soll unverweilt Bericht erstatten über die Lage der Gemeinde, namentlich die Gründe der seit etlichen Tagen bemerkten Unruhe und die dagegen zu treffenden Vorkehren; sodann ein Gutachten einbringen über die Polizeibefugnisse der Municipalitäten. 4. Er zeigt an dass die gestern Abend wahrgenommene Bewegung von dem Gerücht herrühre, dass eine anarchistische Bande die Stadt anzünden wolle; dasselbe sei veranlasst worden durch die Entdeckung eines Haufens glühender Kohlen bei einem hölzernen Hause der Hormannsgasse. VRProt. p. 460, 461.

211.

Bern. 1801, 28. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 511—514. — 669 (Kirchenw.) p. (519—20.) 521—23. 525—28. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 94—96. — Bull. d. arr. etc. III. 86, 87. N. schw. Republ. IV. 1035.

Bestimmung der dem Staat zustehenden Grundzinsgelder zur Entschädigung der Geistlichkeit.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Nothwendigkeit, die ehrwürdige Classe der Religionsdiener indessen (!), bis von dem gesetzgebenden Rathe die zweckmäßigen Mittel zur völligen Befriedigung ihrer gerechten Forderungen aufgefunden sind, soviel möglich dem drückenden Mangel zu entreißen;

Erwägend dass durch das Gesetz vom 6. Weinmonat 1800 die Entrichtung der Grundzinse in Absicht des Quantums dieser Abgabe zwar anderes als das Gesetz vom 13. Christmonat 1799 festsetzt, aber von deren Verwendung, insofern sie der Staat einzunehmen hat, keine Meldung thut;

Erwägend dass durch das Gesetz vom 15. Herbstmonat 1800, § 2, das Gesetz vom 13. Christmonat 1799, welches (in) § 12 den Ertrag der Grundzinse für 1798 und 1799 ausschließend für die Geistlichen bestimmt, in Kraft erhalten wird;

Erwägend dass die dringenden Bedürfnisse der Geistlichkeit die Fortdauer jener Bestimmung auch in Rücksicht der bereits für das Jahr 1800 verfallenen Grundzinsgelder dringend erheisch(en),

beschließt:

1. Der Ertrag aller Bodenzinse für das Jahr 1800, welcher laut Gesetz vom 6. Weinmonat 1800 vom Staate beigetrieben werden sollen, (ist) sowie die Grundzinsgelder der Jahre 1798 und 1799

Digitized by Google

ausschließlich zur Entschädigung der Geistlichkeit und (zu) gleichmäßiger Vertheilung unter dieselbe bestimmt.

2. Die Verwaltungskammern und alle Finanzbehörden werden angewiesen, dem 12. § des Gesetzes vom 13. Christmonat 1799 zufolge, sämtliche für das Jahr 1800 eingehende(n) Grundzinsgelder in eine besondere Casse zu legen und den Betrag derselben dem Ministerium der Wissenschaften anzuzeigen, damit eine gleichmäßige Vertheilung in der ganzen Republik eingeleitet werden möge.

3. Aus diesem Grundzinsertrag soll durchaus für keinen andern Gebrauch, was Namen er auch haben mag, als nur allein für die Geistlichkeit geschöpft werden.

4. Dem Finanzminister und dem Minister der Künste und Wissenschaften, jedem insofern es sein Fach betrifft, ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatt der Beschlüsse einverleibt werden soll.

Im Prot. geht der französische Text voraus. Der vom Minister vorgelegte Entwurf (frz.) wurde mehrfach verändert.

212.

Bern. 1801, 30. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 559—561. — 646 (Sich. Pol.) p. (275—77.) 279. 281—82. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 96, 97. — Bull. d. arr. etc. III. 88. N. schw. Republ. IV. 1029.

Unterdrückung des «Helvetischen Zuschauers».

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers über das Zeitungsblatt betitelt *Der helvetische Zuschauer*, und besonders über das N° 13, vom 29. Jenner 1801;

In Erwägung dass die Handhabung der öffentlichen Ruhe die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten kann, deren Absicht dahin geht, den Parteigeist zu unterhalten, die gesetzliche Ordnung zu stören und das Ansehen der Beamten zu zernichten,

beschließt:

1. Das unter dem Titel Helvetischer Zuschauer in Bern herausgegebene Tagblatt ist unterdrückt.

2. Der Regierungsstatthalter des Cantons Bern wird darauf (!) wachen, dass dieser Beschluss nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nämlichen Geist und von dem nämlichen Verfasser geschrieben, vereitelt werde.

3. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern kundgemacht und in das Tageblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Im Prot. geht der deutsche Text voraus.

Dem bezüglichen Bericht des Ministers ist die erwähnte Nummer des Blattes beigelegt; dieselbe gibt Nachrichten über die Beseitigung von Freiheitsbäumen in der Gemeinde Bern, Umtriebe von Leuten die wieder an die Spitze zu kommen begehrten, Aeußerungen betreffend den Verkauf von Nationalgütern, den Brief von Weiss an Bonaparte; alles mit Bemerkungen begleitet, die man nicht als unbefangene bezeichnen, aber auch nicht als offenbar feindliche taxiren kann; (p. 276 a—c).

Digitized by Google

213.

Bern. 1801, 30. Januar.

310 (VE. Prot.) p. 581—583.

Verhandlung des Vollziehungsraths über die vom ersten Consul verlangte Truppensendung nach Piemont.

I. Le président (Ruttimann) annonce avoir convoqué extraordinairement*) le Conseil exécutif à cause d'un courrier extraordinaire qu'il a reçu du ministre de la Guerre de la République française. Il fait lecture de la lettre du Ministre, annonçant que le premier Consul le charge de témoigner au gouvernement helvétique son désir qu'il envoie cinq cents hommes de troupes helvétiques pour défendre le grand et (le) petit St. Bernard, reprendre le pays jusques à la ville d'Aoste et concourir avec les troupes qu'y renvoie le général Jourdan à réduire les insurgés; il prévient le C. E. qu'il donne avis à ce général de cette disposition, et il demande que le Gouvernement le mette à même de rendre compte au premier Consul des mesures efficaces qu'il aura prises.

II. Le C. E. appelle le ministre de la Guerre à la séance, et après lui avoir demandé son préavis sur les moyens de satisfaire à cette demande; considérant que cette réquisition elle-même et la voie extraordinaire pour la faire parvenir au Gouvernement dénote un besoin urgent de la troupe demandée; considérant d'un autre côté que le Gouvernement se trouvera par cette disposition presqu'entièrement dénuée de troupes, et désirant rappeler le bataillon Debons, dont la présence n'est plus nécessaire dans les Grisons; considérant enfin que, quoique la tranquillité soit rétablie dans le canton Léman, cependant l'esprit qui paraît encore y régner ne permet pas de le laisser entièrement dépourvu de troupes, il prend la décision qu'exprime la lettre suivante.

III. *Au ministre de la Guerre.* (Nachricht und Motive ...) Le C. vous charge:

1° De donner de suite les ordres pour que cinq compagnies du bataillon Muller stationné dans le Léman se rendent sur les points désignés par le ministre de la Guerre de France, et de faire toutes les dispositions pour que les subsistances de cette troupe soient convenablement assurées.

2° De répondre au ministre de la Guerre de la République française que le gouvernement helvétique, pour donner au premier Consul une preuve de son empressement à seconder ses vues, n'a pas hésité d'envoyer cinq cents hommes à Aoste, mais que par cette mesure l'Helvétie se trouvant presqu'entièrement dépourvue de troupes, il se voit obligé d'en réclamer le prompt retour et surtout que le bataillon Debons, actuellement dans les Grisons, puisse incessamment rentrer dans l'intérieur.

3° D'écrire au général Macdonald pour lui faire connaître le besoin extrême où se trouve le gouvernement helvétique d'avoir les troupes de la République à sa disposition, et l'inviter à ne pas s'opposer au prompt retour du bataillon Debons, dont la présence ne paraît plus devoir lui être nécessaire.

4° Enfin de faire connaître au général Montchoisy la disposition ci-dessus, en l'invitant à faire remplacer ces cinq compagnies du bataillon Muller par des troupes françaises.

Le C. E. vous recommande .. la plus grande promptitude dans l'exécution et l'expédition de ces différents ordres.

Einziges Geschäft dieser Sitzung.

---

*) Nachmittags drei Uhr.

Digitized by Google

Es werden hier noch die bezüglichen Acten angeschlossen:

1) 26. Januar (6 Pluv. IX), Paris. Der Kriegsminister (Berthier) an die helvetische Regierung. „Le premier Consul me charge, Citoyens, de vous faire connaître qu'il désire que vous envoyez (!) cinq cents hommes de troupes helvétiques pour défendre le grand et le petit St. Bernard, reprendre le pays jusqu'à la ville d'Aoste et concourir avec les troupes qu'y envoie le général Jourdan, à réduire les insurgés. Je vous préviens que je donne avis à ce général de cette disposition. Le premier Consul compte pour son exécution sur votre zèle. Je vous prie de me mettre à même de lui rendre compte des mesures efficaces que vous aurez prises pour assurer le résultat qu'il attend. Je vous salue." — (Original.) 771, p. 157.

2) 28. Januar, VR. Der Kriegsminister zeigt an, dass er mehrmals umsonst versucht habe, den G. Montchoisy zu treffen, und der Stabschef die Ansicht äußere, es werde schwer halten, das Bataillon Debons aus der Linie zurückzuziehen; da übrigens die frz. Garnison in Bern um 400 Mann verstärkt werden solle, so werde dadurch die Absicht der Regierung einigermaßen erreicht. — Ad acta.
VRProt. p. 495. — 771, p. 155—56.

3) 10. Februar. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. Auftrag zur Berichterstattung auf morgen früh über den Marsch von 5 Comp. helvet. Infanterie in das Aostathal, die dafür ertheilten Befehle, die Nachrichten über den Zug, die Natur des zu stillenden Aufruhrs und die Möglichkeit, diese Mannschaft wieder heimzuberufen. (Infolge einer Motion.) VRProt. p. 188, 189. — 771, p. 161.

4a) 11. Februar, VR. Der Kriegsminister meldet, er habe von dem Bataillonschef Müller seit 2. d. keine Nachricht erhalten; da der Marsch erst am 3. angetreten worden, so könne das Ziel frühestens am 8. erreicht worden und desshalb noch kein Bericht eingelangt sein. Ueber die Rückberufung lasse sich nichts bestimmen, bevor man den Standort und den Dienst der Truppe kenne. — Ad acta.
VRProt. p. 295. — 771, p. (163—65.)

4b) 12. Februar, VR. Der Kriegsminister legt einen Brief von Bataillonschef Müller vor, der vom großen St. Bernhard datirt ist (8. d.) und meldet dass er durch üble Witterung verhindert worden rascher vorzurücken, aber auf den folgenden Tag in Aosta einzutreffen gedenke; er rühmt dabei die gute Aufnahme welche seine Mannschaft im Kloster gefunden. Der Minister wird beauftragt, dem Hospiz dafür die Erkenntlichkeit der Regierung zu bezeugen. VRProt. p. 320, 321. — 771, p. 167.

5) 18. Februar. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Lorsque le ministre de la République française demanda des troupes helvétiques pour contribuer à la répression des mouvements insurrectionnels qui avaient éclaté dans le val d'Aoste, le C. E. n'hésita pas un instant. Il avait à choisir entre ses propres besoins et ceux de son allié. La préférence donnée à ceux-ci n'était point une chose nouvelle. Mais aujourd'hui que les troubles sont apaisés, il lui est permis de revenir à la considération de ses propres convenances: celles qui rappellent sur le sol helvétique les 500 hommes détachés du bataillon Muller sont essentielles. Le C. E. vous charge .. de prévenir le lieutenant général Soult, commandant pour la République française en Piémont, que le retour de ces troupes devient nécessaire au Gouvernement pour la répression des passions politiques de toute espèce et le maintien de l'ordre public. Vous aviserez à toutes les mesures propres à assurer et accélérer ce retour." — (Concept von Mousson.) VRProt. p. 411, 412. — 771, p. 169.

6) 4. März, VR. 1. Der Kriegsminister berichtet, G. Soult sei durch Lacombe St. Michel ersetzt und das Gesuch um Entlassung der helvetischen Truppen in Aosta an diesen expedirt worden, und dessen Gewährung wohl auch bald zu hoffen; er macht daher Vorschläge zur Vertheilung dieser Mannschaft. 2. Antwort: „Par la répartition des demi-brigades auxiliaires dans les principales villes de l'Helvétie la présence de troupes de la République n'étant plus nécessaire dans le canton du Léman, le Conseil exécutif vous autorise à retirer de suite de Lausanne les deux compagnies du 1er bataillon d'infanterie légère qui y sont et

Digitized by Google

à envoyer à Lucerne les compagnies du 2d bataillon d'infanterie de ligne, lorsque celles qui se trouvent actuellement à Aoste seront de retour." VRProt. p. 36, 37. — 771, p. (187—88.)

7) 4. März, VR. Der Kriegsminister meldet, dass der Unterhalt der Truppen in Aosta theurer sei als sonst, indem die Ration Fleisch und Brot zusammen 17 Rappen mehr koste, und dass der Lieferant Duc außerdem 12 % Zuschlag verlange. Es werden nur 8—10 % bewilligt, jedoch erlaubt, für die 5 Comp. besondere Rechnung zu führen resp. auszustellen. VRProt. p. 43, 44. — 772, p. (271—73.) 275—76.

8) 11. März (20 Vent. IX), Aosta. Martinet, RCommissär, an den helvet. Vollziehungsrath. Erwähnung des prompten Erscheinens helvetischer Truppen ... „Si le 2e bataillon de ligne helv., aux ordres du chef de bataillon Muller, arrivé dans cette commune le 20 Pluviose échu, n'eut pas à combattre les insurgés, qui avaient été dissipés peu auparavant par une colonne de troupes piémontaises, il n'est pas moins vrai qu'il a concouru par son apparition à ramener une parfaite tranquillité dans cette vallée et l'a maintenue par sa présence et l'activité de son service, pendant qu'il y a séjourné. La conduite vraiment distinguée que cette troupe a tenue ici, la discipline militaire exacte qu'elle y a observée, mérite des éloges et fait honneur au brave chef qui la commande, comme elle honore le généreux gouvernement auquel elle a le bonheur d'appartenir." Dankerstattung für die geleisteten Dienste ... 771, p. 189. — Republ. IV. 1176.

9) 16. März. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Le C. E. a reçu du cit. Martinet, membre du conseil du gouvernement et commissaire dans l'arrondissement d'Aoste, la lettre dont vous recevez ci-joint copie, dans laquelle il donne le témoignage le plus avantageux à la conduite et à la discipline des cinq cents hommes du bataillon Muller envoyés dans cette contrée. En vous faisant part de cette lettre, le C. E. vous invite .. à témoigner au chef et aux militaires de ce bataillon sa satisfaction pour leur bonne conduite, ainsi qu'à faire connaître dans les papiers publics la lettre qui en est la preuve."
VRProt. p. 288, 289. — 771, p. 191.

214.

Bern. 1801, 31. Januar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 291—92. 299. 301. 304. 489. 502. 510—11. 522. 535. 646. 654. 778. 781. — 80 (dgl.) p. 3. 15. 21—27. 33. 90. 104. 114. 120. 408 (Ges. u. Decr.) Nr. 326. — 122 (Plak.) Nr. 262. — 273 (Feudalr.) p. 143. 144 a. — 703 (Feudalr.) p. 119. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 220—226. Bull. d. lois & d. V. 219—224. — N. schw. Republ. II. 580. 584—85. III. 754. 862. 866. 989—41. 981. 984. 985. IV. 992. 994. 1070; 1072. 1079.

Neues Gesetz über den Loskauf von Grundzinsen.

Der gesetzgebende Rath, auf den Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass nach den allgemeinen Grundsätzen der helvetischen Staatsverfassung und nach dem buchstäblichen Inhalt des 13. Artikels derselben keine ewigen und unablöslichen Lasten, Zinse oder Dienstbarkeiten auf dem Grund und Boden des helvetischen Gebiets haften können;

In Erwägung aber, dass die Anerkennung dieses Grundsatzes, namentlich auch in Absicht auf die Grund- und Bodenzinse, die Bestimmung

Le Conseil législatif, sur le rapport de sa commission des finances;

Considérant que conformément aux principes généraux de la constitution helvétique et en vertu du texte littéral de l'article 13 de cette constitution, le territoire helvétique ne peut être grevé d'aucune redevance, cense ou servitude perpétuelle et irrachetable;

Considérant qu'en adoptant ce principe, il devient nécessaire, principalement à l'égard des censes, de déterminer des conditions justes et

Digitized by Google

gerechter und billiger Bedinge nothwendig macht, unter welchen, falls die Pflichtigen mit den Berechtigten nicht auf andere Weise sich zu vergleichen für gut finden, künftig der Loskauf erwähnter Gefälle geschehen soll,

verordnet:

1. Alle und jede ehemals ewige und unablösliche Grund- und Bodenzinse in Geld oder Naturalien sind als loskäuflich erklärt.

2. Alle diejenigen Bürger welche gegen den Staat oder gegen Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder einzelne Personen dergleichen Grund- und Bodenzins-Schuldigkeiten abzutragen haben, mögen sich um den zwanzigfachen Werth des jährlichen Betrags derselben davon loskaufen.

3. Für diejenigen Grund- und Bodenzinse, welche bisher in Frucht, Wein oder andern Naturalien entrichtet worden, soll dieser zwanzigfache Werth nach einem zehnjährigen Durchschnitte der mittlern Preise erwähnter Früchte bestimmt werden. — Um diesen Durchschnitt zu finden, werden

a) von den Preisen der vierzehn letzten, dem Loskauf unmittelbar vorhergehenden Jahre die zwei höchsten und die zwei niedrigsten durchgestrichen und sodann der Durchschnittspreis der zehn übrigbleibenden als Grundlage des Loskaufs angenommen;

b) unter den erwähnten vierzehn Jahren aber sollen niemals mitgezählt werden die Jahre 1792 bis und mit 1800, als in welcher Zeit wegen Ausbruchs des Kriegs und anderer Umstände die Früchte, Weine und andere Naturalerzeugnisse in ungewöhnlich hohen Preisen stunden.

4. Die nach obiger Grundlage bestimmten Loskaufssummen können von nun an jedes Jahr, doch nur auf die gewohnte Verfallszeit eines Grund- oder Bodenzinses, abbezahlt werden, und ist der

équitables, moyennant lesquelles le rachat des redevances susmentionnées pourra se faire à l'avenir dans le cas où les redevables ne préféreraient pas de s'entendre avec leurs créanciers d'une manière différente,

ordonne:

1. Toutes les censes, soit en argent ou en denrées, qui ci-devant étaient irrachetables et perpétuelles, sont déclarées rachetables.

2. Tout citoyen qui doit de telles censes, soit à l'Etat, soit à des communes, corporations, fondations ou à des particuliers, pourra se racheter de cette redevance, moyennant vingt fois la valeur de son produit annuel.

3. Ce prix de rachat sera déterminé pour les censes qui jusques à présent ont été payées en grains, vin ou autres denrées, d'après le prix moyen de ces denrées pendant l'espace de dix ans. Pour fixer ce prix moyen, on procédera de la manière suivante:

a) On retranchera des prix des quatorze dernières années qui ont précédé immédiatement le rachat, les deux prix les plus hauts, de même que les deux prix les plus bas. Le prix moyen des dix années restantes servira de base à ce rachat.

b) On ne devra cependant jamais comprendre dans le nombre des quatorze années susmentionnées les années 1792 jusqu'à 1800 inclusivement, comme étant une époque où les grains, vins et autres denrées étaient montés à un prix excessif, à raison de l'explosion de la guerre et autres circonstances.

4. Les sommes de rachat déterminées d'après les bases susmentionnées pourront être acquittées dorénavant toutes les années, néanmoins uniquement au terme de l'échéance de la cense. Le

Digitized by Google

Zinspflichtige gehalten, den Eigenthümer wenigstens sechs Monate vorher durch förmliche Aufkündigung von seinem Vorhaben zu benachrichtigen.

5. Dem Zinspflichtigen ist vergönnt, seine Zins-Schuldigkeit einstweilen auch blos zur Hälfte auf dem in den Artikeln 2 bis 4 festgesetzten Fuße loszukaufen.

6. Ehe der Loskauf stattfinden kann, müssen die allenfalls rückständigen Grund- und Bodenzinse, sowie dieselben rechtmäßig zu fordern sind, zum voraus bezahlt werden.

7. Da wo die Bodenzinsleistungen durch Trager geschahen, kann nur der ganze Betrag der Tragerei losgekauft werden.

8. Wohl aber kann, falls mehrere Einzinser zur gleichen Tragerei vorhanden sind, der Eigenthümer auch alsdann verpflichtet werden, in den Loskauf einzuwilligen, wenn blos einzelne derselben den gesamten Abtrag (und zwar des ganzen Grund- oder Bodenzinses) auf die im Artikel 2, 3, 4 und 6 bestimmte Weise übernehmen wollen, und (es) soll in diesem Fall der Eigenthümer gehalten sein, ihnen seine Rechte gegen die übrigen Einzinser abzutreten, deren jedem es sodann immer freisteht, sich von seiner besondern Einzins-schuldigkeit auf dem in den Artikeln 2, 3, 4 und 6 genannten Fuße loszukaufen.

9. Dem Grund- oder Bodenzinspflichtigen, der sich auf mehrbeschriebene Weise von seiner Zinsschuldigkeit vollkommen losgekauft hat, soll der Titel, auf welchem dieselbe beruhte, wenn solcher abgesöndert vorhanden ist, entkräftet hinausgegeben oder, wofern ein solcher Titel in sogenannten Urbarien und Zinsrödeln vorhanden wäre, derselbe dort durchgestrichen, zugleich aber dem Zinspflichtigen ein Empfangs- und Ledigungsschein unentgeltlich zugestellt werden.

redevable est tenu d'avertir formellement le propriétaire au moins six mois à l'avance.

5. Il est accordé au redevable de se racheter, en attendant, seulement de la moitié de la redevance, et cela sur le pied déterminé dans les articles 2 à 4.

6. Les censes arriérées, telles qu'on pourra légalement les exiger, devront être tout premièrement acquittées, avant que le rachat puisse avoir lieu.

7. Là où l'intérêt de la cense était payé par un porteur du fief (Trager), on ne pourra se racheter que du montant entier de la cense (Tragerei).

8. Le propriétaire d'une censière indivise (Tragerei) où il se trouve plusieurs co-censitaires, peut néanmoins être obligé d'en accorder le rachat, lors même qu'il n'y aurait qu'une partie des débiteurs qui voudraient se racheter, sous la réserve cependant que ces derniers devront se charger du rachat de la cense entière, de la manière prescrite par les articles 2, 3, 4 et 6. Dans ce cas, le propriétaire est tenu de leur céder ses droits sur les autres co-censitaires, auxquels et à chacun desquels individuellement il restera libre de se racheter partiellement de leur quote-part, de la manière déterminée par les articles 2, 3, 4 et 6.

9. S'il existe un titre spécial qui constitue la cense, il devra être rendu biffé au censitaire qui se sera entièrement racheté de la manière prescrite. Si un tel titre était inscrit dans des grosses ou livres de rente, il y sera également biffé, et on devra délivrer gratis au redevable un reçu ou acte d'acquittement.

Digitized by Google

10. Diejenigen Grund- oder Bodenzinse welche, sei es nun von dem Staat oder von Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder einzelnen Personen, irgend jemanden als Theile seines Einkommens angewiesen sind, sollen nicht gegen den Nutznießer, sondern gegen den Eigenthümer losgekauft werden. — In Fällen aber, wo dieser Eigenthümer eine Corporation, Stiftung oder ein Particular ist, deren Gefälle bisher nicht unter der Aufsicht gesetzlich aufgestellter Behörden verwaltet worden, soll die Loskaufssumme einstweilen in die Hand der Verwaltungskammer jedes Cantons gelegt, der Ertrag einzig seiner obgedachten Bestimmung gemäß verwendet und dem Eigenthümer dafür genaue Rechnung gehalten werden.

11. Derjenige welcher einen so starken Grund- oder Bodenzins schuldig wäre, dass er lieber dem Eigenthümer das um den Zins verhaftete oder verpfändete Gut überlassen als solchen fortentrichten will, mag es thun; doch sollen damit die allenfalls rückständigen Zinse nicht getilgt sein.

12. Unentgeltlich aufgehoben sind diejenigen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen solcher Vorrechte aufgelegt worden, welche sich vermöge der Verfassung und Gesetze abgeschafft befinden. — Wenn aber ein Grund- oder Bodenzins samthaft sowohl auf solchen abgeschafften ausschließlichen Vorrechten als auch auf Liegenschaften, Gebäuden oder in Kraft bestehende(n) Rechte(n) haftet und also laut obiger Bestimmung nur theilweise aufgehoben ist, so soll, wenn die Parteien sich nicht in Freundlichkeit vergleichen können, die betreffende Verwaltungskammer das Verhältnis zwischen dem bleibenden und dem abzuschaffenden Theil des Grundzinses nach Maßgabe des annähernden reinen Ertrages des verlornen Rechts und der beibehaltenen Besitzungen, unter Vorbehalt der Weiterziehung vor die vollziehende Gewalt, bestimmen.

10. Les censes qui ont été assignées, soit par l'Etat, soit par des communes, corporations, fondations ou par des particuliers à des personnes, comme faisant partie de leur revenu, ne devront pas être rachetées auprès des usufruitiers, mais auprès des propriétaires. Dans les cas où ce propriétaire serait, ou une corporation, fondation ou particulier, dont jusques à présent les revenus n'étaient pas administrés par une autorité légalement établie, la somme du rachat devra être déposée en attendant entre les mains de la chambre administrative du canton respectif; le produit en sera employé uniquement à sa destination susmentionnée, et il en devra être rendu un compte exact au propriétaire.

11. Celui qui devra une cense si forte qu'il préfère d'abandonner au propriétaire l'immeuble sur lequel elle est constituée, que de continuer à l'acquitter, pourra le faire; néanmoins il ne sera pas libéré par là du payement des censes arriérées.

12. Sont abolies sans indemnités les censes qui, le fait étant prouvé, ont été établies pour concessions de priviléges abolis par la constitution et les lois. Lorsqu'une cense a été établie en même temps sur des priviléges exclusifs abolis et sur des biens-fonds, bâtiments ou droits existants, et que par la détermination précédente elle ne se trouverait que partiellement abolie, il appartiendra aux chambres administratives compétentes, dans le cas où les parties ne pourraient s'accorder à l'amiable, de déterminer la proportion entre la partie de la cense qui devra être abolie sans rachat et celle qui pourra être rachetée, en prenant pour base de cette proportion le produit net approximatif des priviléges abolis et des propriétés existantes. On pourra néanmoins recourir de la décision des chambres administratives au Pouvoir exécutif.

Digitized by Google

13 *). Alle übrigen Grund- und Bodenzins-Schuldigkeiten hingegen sollen, so lange bis sie auf die (in) Artikel 2 bis 8 beschriebene Weise losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit entrichtet werden wie von Alters her. Dem Zinspflichtigen ist jedoch gestattet, seinen Naturalzins in Geld zu bezahlen, wofern er nämlich spätestens bis zum 31. März eines Jahrs sich erklärt, dass er nunmehr seinen Zins künftig, bis zum Loskauf desselben, jährlich um denjenigen Mittelpreis in Geld zu entrichten Willens sei, den die Verwaltungskammer jedes Cantons zufolge des Artikels 3 zur Grundlage allfälliger Loskäufe jedes Jahr festsetzen wird. — In Fällen endlich, wo von den Zinspflichtigen in eine und ebendieselbe Tragerei die einten ihre Zinsantheile bis zum Loskaufe derselben in Geld, die andern hingegen in Natur zu entrichten wünschten, ist den erstern vergönnt, die gesamte Verzinsung der bisherigen Tragerei auf sich zu nehmen und dem Eigenthümer an Geld zu entrichten, in der Meinung, dass sodann die übrigen schuldig sein sollen, denselben ihre bisherige Zinsrate so lange in Natur abzuführen, wie von Alters her, bis entweder auch sie sich zu der Geldverzinsung der erstern erklären, oder der gesetzmäßige Loskauf erfolgen würde. — Indessen soll jeder Trager oder Einzinser, welcher die Bezahlung in Geld über sich nehmen würde, seinen übrigen Mitzinsern annehmliche Bürgschaft zu leisten verpflichtet sein.

14. Durch vorstehendes Gesetz sind alle diejenigen Artikel des Gesetzes vom 10. Wintermonat 1798, welche den Loskauf der Grund- oder Bodenzinse betreffen, sowie alle seither über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Decrete und Beschlüsse gänzlich zurückgenommen.

13. Toutes les autres censes devront par contre être acquittées annuellement à leur échéance comme du passé, aussi longtemps qu'elles n'auront pas été rachetées de la manière prescrite par les articles 2 à 8. Il est cependant accordé aux redevables de payer en argent la cense qu'ils devaient en denrées, à quel effet ils seront tenus de déclarer au plus tard le 31 Mars de l'année où ils veulent user du bénéfice accordé par le présent article, qu'à l'avenir et jusqu'au rachat de la cense ils veulent la payer chaque année en argent au prix moyen que la chambre administrative du canton respectif fixera annuellement en vertu de l'article 3 comme base des rachats qui pourraient se faire dans le cours de l'année. Dans les cas enfin où une partie des co-censitaires d'une censière indivise (Tragerei) désirerait d'acquitter sa quote-part en argent jusqu'au rachat définitif, tandis que l'autre préférerait de continuer à payer en denrées, les premiers pourront se charger du payement entier de l'intérêt de la cense et s'en acquitter en argent envers le propriétaire; dans ce cas, les derniers seront tenus de payer leur quote-part aux premiers en nature comme du passé, aussi longtemps qu'ils ne se réuniront pas aux premiers, quant au payement en argent ou que le rachat légal n'aura pas eu lieu. Tout porteur de fiefs ou co-censitaire, qui se chargerait du payement en argent, de la manière susmentionnée, est tenu de donner caution suffisante aux autres co-censitaires.

14. Sont entièrement rapportés par la présente loi tous les articles de celle du 10 Novembre 1798, concernant le rachat des censes, de même que toutes les lois, décrets et arrêtés qui ont été rendus dès lors sur cet objet.

*) Die hienach gesperrt gedruckten Worte stehen in der Originalausfertigung, fielen aber im Plakatdruck aus und wurden erst am 9. Mai in einem Beschluss des VR. nachgebracht, der dabei den ganzen ersten Satz wiederholte; (Tagbl. d. Beschl. etc. III. 184, 185; VRProt. p. 122, 123).

Digitized by Google

15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

15. La présente loi sera imprimée, publiée et affichée aux lieux accoutumés.

Die deutsche Plakatausgabe ist in mehrern Stellen fehlerhaft.

Für die einleitenden Verhandlungen ist Nr. 78 zu vergleichen.

1) 1800, 29. September, gg. R. Zweite Verlesung des dritten Gutachtens der Finanzcommission (über Loskaufsbedingnisse). Discussion über Art. 1 und 2. Beide werden angenommen, der erstere mit Veränderungen, der letztere infolge einer besondern Abstimmung über die Frage, ob er zurückzuweisen, oder eine bezügliche Entscheidung überhaupt zu treffen sei; für Rückweisung stimmten 15, für Abschluss 17 Mitglieder. (Namen im Prot.) — Nun erfolgt der Beschluss, dass der Loskaufspreis nach dem zwanzigfachen jährlichen (Rein-)Ertrag zu berechnen sei, statt, wie vorgeschlagen war, nach dem fünfundzwanzigfachen. 273, p. 44.

2a) 30. September, gg. R. Fortsetzung der Discussion, über §§ 3—11; vier werden angenommen, die übrigen an die Commission zurückgewiesen.

2b) 1. October, ebd. Forts. mit §§ 12—18; drei davon werden adoptirt, die übrigen zurückgewiesen.

2c) 2. Oct., ebd. Fortsetzung: Rückweisung v. Art. 19 und Streichung von A. 20. — Die Commission wird jetzt beauftragt, auch Abänderungen der übrigen Gesetze vorzuschlagen und die bisher behandelten Artikel nach Zehnten und Grundzinsen zu trennen und gesönderte Entwürfe abzufassen. Bull. helv. XV. 283—84.

3a) 27. October, gg. R. (geheim). Die Finanzcommission legt Mehrheits- und Minderheitsgutachten über den Loskauf der Grundzinse vor. Sie werden samt den zugehörigen Gesetzesvorschlägen für drei Tage auf den Tisch gelegt und sollen bis zur Annahme eines Entwurfes nicht öffentlich bekannt werden.

273, p. 67—75; 76—83. 84—90. 91—103. 107—12. 253—56. 257. 259—62.

3b) 31. Oct., ebd. Auf Antrag eines Mitglieds soll in der nächsten Sitzung (3. Nov.) dieses Geschäft allen andern vorgehen.

4a) 5. November, gg. R. Zweite Verlesung der beiden Gutachten. Infolge der Frage, welches derselben zuerst in Berathung zu nehmen sei, wird entschieden, es sollen vorgängig die Grundsätze der Mehrheit artikelweise erörtert werden, wobei zugleich die Abweichungen der Minderheit behandelt werden können. — Die Discussion über Art. 1 wird abgebrochen und die Fortsetzung auf morgen vertagt.

4b) 6. Nov., ebd. Fortsetzung; Art. 1 wird angenommen.

4c) 10. Nov., ebd. Forts. Art. 2 wird mit der Bestimmung adoptirt, dass der Loskaufspreis das Zwanzigfache des jährlichen Ertrags sein solle.

5a) 27. November, gg. R. Fortsetzung (Art. 3 ff.). Die Berechnung des Loskaufspreises nach den zehn vorgeschlagenen Jahren wird genehmigt, aber die „eigentliche Bezahlungsart dieser Zinse bis zu ihrem Loskauf“ zu neuer Untersuchung an die Commission zurückgewiesen.

5b) 29. November, gg. R. Fortsetzung der Discussion über die Zahlungsweise bis zum Loskauf. Es wird festgesetzt, dass die Verzinsung (des Loskaufscapitals) nicht mehr in Naturalien, sondern in Geld, nach den jährlich von den Verwaltungskammern bekanntzumachenden Schatzungen, geschehen solle. Die Commission wird nun beauftragt, ihren Vorschlag zu vervollständigen und so bald möglich wieder vorzulegen.

273, p. 133—34.

Digitized by Google

6) 30. December, gg. R. Die Commission legt einen veränderten, erheblich abgekürzten Entwurf vor. Derselbe wird im Detail berathen, in Art. 1—11 mit etlichen Aenderungen angenommen, Art. 12 theils zurückgewiesen, theils gestrichen, das Uebrige aber vertagt. 273, p. 115—16. 137—38.

7) 30. December, gg. R. Advocat Bruni und Cons., vom Canton Bellinzona, bitten um baldige Bestimmung des Loskaufspreises für Grundzinse. Diese Petition wird durch die gefassten Beschlüsse als erledigt betrachtet und ins Archiv verwiesen.

8a) 1801, 3. Januar, gg. R. Forts. (Art. 13 f.). Der ehemalige 18. Art. wird zurückgenommen, Art. 13 mit einer Verbesserung im Ausdruck angenommen, sodann die zwei letzten, und damit die Berathung beendigt. Die Commission soll indess untersuchen, ob nicht in einem Zusatzartikel zu bestimmen wäre, wie es zu halten sei, wenn ein Theil der Einzinser dem Loskauf nicht beistimmte.

8b) 3. Jan., ebd. Ein Mitglied stellt einen schriftlichen Antrag betreffend Erläuterung des frühern wie des jetzigen Beschlusses über die Grundzinse. Auf den Kanzleitisch gelegt. 273, p. 139—42.

9) 5. Januar, gg. R. Forts. Die Commission legt Art. 12 in neuer Fassung vor. Dieselbe wird zurückgewiesen, doch mit Annahme des Grundsatzes, dass die Bodenzinse für abgeschaffte Vorrechte von selbst wegfallen sollen.

10) 7. Januar, gg. R. Eröffnung der Sitzung durch folgende Ansprache des Präsidenten (Bay): „Heute ist der 7. Jenner. Erlauben Sie, Bürger Gesetzgeber, dass ich Sie bei diesem Anlass an die Hauptzwecke des vorjährigen 7. Jenners und 7. Augusts erinnere; sie waren: Gleichheit und Freiheit, die unwandelbaren Grundlagen unserer politischen Umschaffung, gereiniget von den Schlacken des demagogischen Pöbelsinns und einer revolutionären Willkür, durch eine definitive Organisation zu befestigen und das Recht, das jedem das Seinige lässt und jedem das Seinige gibt, zu heiligen. Den ersten Zweck haben wir größtentheils erreicht; den zweiten kündigt uns der nahe Frieden an; zur Vollendung des dritten ruft uns unser eigenes Gefühl von Gerechtigkeit und die sehnliche Erwartung der Nothleidenden auf. BB. GG. Ihr habt bereits einen entschiedenen Schritt gethan: ihr habt das ungerechte Gesetz v. 10. Nov. 1798 widerrufen; aber nun fordert die Ruhe des Landes von euch einen zweiten Schritt: dass ihr nämlich an die Stelle des ungerechten Gesetzes ein gerechteres setzet. In baldiger Erwartung eines frischen Gesetzes über die Ablöslichkeit der Zehnten von der Finanzcommission ertheile ich zu(r) Beendigung des Gesetzes über den Loskauf der Bodenzinse dem B. Füßli das Wort."

Es wurde indess ein dringliches Geschäft (St. Legier etc.) vorausgestellt.

11a) 7. Januar, gg. R. Die bereinigte Redaction von Art. 12 und 13 wird genehmigt und hierauf der ganze Gesetzesvorschlag gutgeheißen.

11b) 8. Jan., ebd. Neue Verlesung; Bestätigung und Ausfertigung an den VR.

12a) 12. Januar, VR. Der eingelangte Gesetzesvorschlag wird zu baldiger Begutachtung an den Finanzminister gewiesen. VRProt. p. 238. — 703, p. 111.

12b) 19. Januar, VR. Der Botschaftsentwurf des Finanzministers wird, nachdem er circulirt hat, verworfen und ein anderer angenommen, den ein Mitglied vorgelegt hat. Dieser folgt hier: „Bürger Gesetzgeber! Der Vollziehungsrath hat Ihren Gesetzesvorschlag v. 8. Jenner ... mit der ganzen Aufmerksamkeit geprüft, die ein so wichtiger weitumfassender Gegenstand erforderte; er stimmt sowohl Ihren Erwägungsgründen als (den) Verordnungen vollkommen bei und fühlt mit Ihnen die Gerechtigkeit einer billigen Entschädigung der Grundzinsbesitzer, deren rechtmäßiges Eigenthum nach den Grundsätzen der Staatsverfassung gesichert sein soll und welches durch das Gesetz v. 10. Nov. 1798 nur allzu sehr beeinträchtigt ward. Die

Digitized by Google

einzige Bemerkung die Ihnen der VR. über den ganzen Gesetzesvorschlag zu machen hätte, fällt auf den 12. Artikel, der in der Anwendung und Ausführung so sehr verwickelt und schwierig ist, dass er das strenge Recht und Eigenthum zu verletzen droht. Es werden von den (da) bestimmten Ausnahmen große Missbräuche gemacht, welche alle zum Nachtheil des Staats oder der Particularen (aus)fallen werden; jene auf welche diese Ausnahmen anwendbar sind, machen weder den dürftigern Theil der Nation aus, noch haben sie ein besseres Entschädigungsrecht als andere, die auch Vortheile aller Art verloren. Zudem bleibt jedem der in Kraft der Constitution oder der Gesetze ein Eigentum oder Vorrecht verloren (hat), der Weg des Entschädigungsbegehrens offen. Der VR. glaubt also, Sie .. einladen zu müssen, (den) bemerkten 12. Art. wegzulassen und anstatt seiner folgenden hinzusetzen: „Unentgeltlich aufgehoben entweder im Ganzen oder zum Theil sind diejenigen Grund- und Bodenzinse, die auf Land haften das durch Verschwemmungen oder andere Zufälle gar nicht mehr oder zum Theil nicht mehr da ist; die unentgeltliche Abschaffung soll mit dem verlornen Land im Verhältnis stehen, und den Verwaltungskammern die Bestimmung überlassen sein.“ Belieben Sie .. auf diese Bemerkung Rücksicht zu nehmen und dann Ihren Vorschl(ag) zum wirklichen Gesetz zu erheben.“

VRProt. p. 327, 328. — **180**, p. 189, 190. — **700**, p. (679.) — Republ. IV. 1063.

Die Vorlage des Ministers resp. des Abtheilungsvorstands (Spengler) wurde in einem unerheblichen Theile adoptirt, das Übrige cassirt und von *Dolder* ersetzt (Bd. 700, p. 681; 682).

13) 21. Januar, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. Die Bemerkungen über Art. 12 werden an die Finanzcommission zur Prüfung gewiesen.

14 a) 26. Januar, gg. R. Erstattung des Gutachtens über die Botschaft des VR. Es wird für drei Tage auf den Tisch gelegt.

14 b) 29. Jan., ebd. Der Antrag, den Art. 12 zu streichen, wird nicht gebilligt, sondern dieser beibehalten, um Streitigkeiten vorzubeugen, und hierauf der Gesetzesvorschlag unverändert angenommen und zum Gesetz erhoben.

14 c) 31. Jan., ebd. Letzte Verlesung und Fertigung.

215.

Bern. 1801, 31. Januar.

310 (VR. Prot.) p. 595, 596. — **650** (Sich. Pol.) p. 167. 169. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 97, 98. — Bull. d. arr. etc. III. 89. N. schw. Republ. IV. 1035.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend die Oberpolizei im Regierungssitze.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers;

In Erwägung dass an dem Orte wo die Regierung sich befindet die oberste Polizei nur durch sie ausgeübt werden kann,

beschließt:

1. Der Regierungsstatthalter von Bern wird in jedem Fall wo er glaubt, ein Aufgebot in der Gemeinde Bern, als dem gegenwärtigen Sitz der Regierung, machen oder eine Bewaffnung veranstalten zu müssen, sich an die Regierung wenden und ihre daherigen Befehle erwarten.

2. Der Kriegsminister und der Minister der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Digitized by Google

Am 31. gab der Minister Bericht über die Aufstellung einer Bürgerwache in Bern, die veranlasst worden sei durch eine Panik in der Municipalität infolge von Gerüchten, dass eine jacobinische Bande die Stadt überrumpeln wolle, für welchen Fall die Behörde dem helvetischen Militär nicht habe trauen wollen; er bezeichnete aber das Verfahren derselben als unbefugt und beantragte, diese Bürgerwache zu unterdrücken. (Bd. 650, p. 159—66.)

216.

Bern. 1801, 2. Februar.

80 (Gg. R. Prot.) p. 121—23. 129. — 81 (dgl.) p. 160–65. 174. — 409 (Ges. u. Decr.) Nr. 328. — 410 (dgl.) Nr. 422. 423. 424. 425. — 412 (dgl.) Nr. 525.
Tagbl. d. Ges. u. D. V. 226—228. (352—356. 521, 522.) — Bull. d. lois & d. V. 225, 226. (349–353. 517, 518.)
N. schw. Republ. IV. 1089–91. V. 175.

Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Linth.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 6. Weinmonat 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zufolge des Decrets vom 10. April 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton soviel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll,

beschließt:

Im Canton Linth können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. Mai, 7. Weinmonat und 30. Christmonat (1800) zufolge versteigert werden:

(1.) *Im District Werdenberg:*

Der rauhe Forst, 8 Mannsmad Strohried, — 756 Frk. 36 Rp. (30. IV.)
Wetty, 4752 Klafter Wiesen, — 727 Frk. 27 Rp. (30. IV.)
Im Forst, 432 Klafter Wiesen und 1008 Klafter Reben,
Zur Fr(ü)msen, 800 Klafter Wiesen und 1600 Klafter Reben,
Herrenmad, 16 Mannsmad Strohried, — 1912 Frk. 72 Rp. (31. VIII.)
Herrenstreui, 6 Mannsmad Strohried, — 772 Frk. 37 Rp. (31. VIII.)
Galgenmad, 7 Mannsmad Strohried, — 599 Frk. 27 Rp. (30. IV.)
Saxerried, 6 Mannsmad Strohried, — 512 Frk. (30. IV.)
Sennwalder Mäder, 8 Mannsmad Strohried, — 1221 Frk. 81 Rp. (30. IV.)
Thüre Büel (?) (Dürrenbühl?), 14½ Juchart Wald, — 1920 Frk. (31. VIII.)
Unter-Aegerten, 1826 Klafter Wiesen und 700 Kl. Acker, — 3425 Frk. 45 Rp. (30. IV.)
Ober-Aegerten, 833 Klafter Wiesen, — 1092 Frk. 36 Rp. (30. IV.)
Das Weibelgräbli, 2 Mannsmad Strohried, — 759 Frk. 27 Rp. (30. IV.)
Grabser Ried, 4 Mannsmad Strohried, — 916 Frk. 36 Rp. (30. IV.)
Landschreiberei (in Buchs), Haus, Stall, 500 Klafter Wiesen und 30 Kl. Garten, — 3054 Frk. 54 Rp. (31. VIII.)
Weibelbüel zu Wartau, 1 Mannsmad Strohried, — 183 Frk. 27 Rp. (30. IV.)

Digitized by Google

Auf der Buchser-Wies, 1/2 Mannsmad Strohried, — 104 Frk. 72 Rp. (30. IV.)
Buchser-Wies, 1 Mannsmad Strohried — 180 Frk. 36 Rp. (30. IV.)

(2.) *Im District Rapperswyl:*

Die Salzfactorei zu Bäch, ein Haus — 3210 Frk. (30. IV.)

(3.) *Im District Schännis:*

Die Herrenwies, (bei Utznach) — 1280 Frk. (30. IV.)
Die kleine Herrenwies, (ebd.) — 1010 Frk. (30. IV.)

(4.) *Im District Glarus:*

Mühlh(ä)use(r)n, ein Gütli in Näfels — 3230 Frk. (30. IV.)

Das Gutachten wird am 31. Jan. verlesen, dringlich erklärt und in der Berathung angenommen. — Bestätigung etc. am 2. Febr.

217.

Bern. 1801, 2. Februar.

80 (Gg. R. Prot.) p. 120—21. 129. — 81 (dgl.) p. 216—18. 220. — 409 (Ges. u. D.) Nr. 327. — 410 (dgl.) Nr. 439. — 411 (dgl.) Nr. 455. 412 (dgl.) Nr. 519. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 228, 229. (372, 373. 425—26. 517—18.) — Bull. d. lois & d. V. 227, 228. (369, 370. 420. 510—11.) N. schw. Republ. IV. 1088. V. 217.

Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Wallis.

Le Conseil législatif, sur le message du Conseil exécutif du 28 Août 1800 et ouï le rapport de sa commission des finances;

Considérant qu'en vertu du décret du 10 Avril 1800 il doit être vendu autant que possible dans chaque canton un nombre proportionné de biens nationaux destinés à l'acquittement des indemnités arriérées des fonctionnaires publics,

décrète:

En vertu des décrets du 10 Avril, 13 Mai, 7 Octobre et 30 Décembre (1800) les biens nationaux suivants dans le canton du Valais et situés dans le district de Monthey pourront être vendus à l'enchère publique:

(1.) La ferme de Bouveret, consistant en

a) la tour, avec une grange (etc.) — 5605 Frk. (21. VIII.)
b) le pré du Grand clos, — 12275 Frk. (13. V.)
c) le pré sur la Lauche et un chenevier, — 622 Frk. 5 Btz. (13. V.)
d) le verger dit le clos Galland, — 1842 Frk. (13. V.)
e) le pré de Clos de la rive (territoriale) — 300 Frk. (21. VIII.)

(2.) Le pressoir aux Esouettes (Evoëttes?) à Bouveret, avec ses cuves — 162 Frk. (21. VIII.)

Digitized by Google

(3.) La ferme de Ripaille, consistant en

a) une montagne haute et une basse,
b) le forier dit Parzes, avec son bâtiment,
c) » » » Fieux, avec bâtiment,
d) » » » la Luez, avec bâtiment.

} 22621 Frk. (22. VI.)

Im Stadium der Vorberathung ersuchte der gg. Rath am 17. Dec. 1800 den VR. um Auskunft über allfällige Belastung von Nationalgütern mit Schulden oder anderweitigen Ansprüchen, wodurch das Geschäft sich erheblich verzögerte. — Das Gutachten der Commission wurde dann aber — am 31. Januar — schon nach der (ersten) Verlesung berathen und angenommen. — Am 2. Febr. erfolgte die Bestätigung und Expedition.

218.

Bern. 1801, 2. Februar.

311 (VR. Prot.) p. 26, 27. — 563 (Landw. etc.) p. (217. 219.) 221. 223. — 1020 (Allgem.) p. 115. 117—18. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 98, 99. Bull. d. arr. etc. III. 90. — N. schw. Republ. IV. 1036.

Verbot der Glücks- oder Hasardspiele.

Der Vollziehungsrath, in Betrachtung dass die sogenannten Glücks- oder Hasardspiele von den verderblichsten Folgen auf (für!) die Moralität und die häuslichen Umstände derjenigen Bürger sind welche sich diesen Spielen ergeben,

beschließt:

1. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an sollen in keinem öffentlichen Hause im Umfange der Republik dergleichen Spiele geduldet werden, bei Strafe für den Wirth dass ihm das ertheilte Patent entzogen und sein Haus beschlossen werde.

2. Alle im Dienst der Republik stehenden Civil- und Militärpersonen welche überwiesen werden, an einem Spiel dieser Art in einem öffentlichen Hause theilgenommen zu haben, sollen ohne Weiteres ihrer Stellen entsetzt werden.

3. Der Kriegsminister und der Minister der innern Angelegenheiten sind, soviel es jeden von ihnen betrifft, mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tageblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Laut Zeitblättern war in Bern das Glücksspiel wieder stärker gepflegt worden; es hatte sich auch *Jomini*, Abtheilungschef im Kriegsdepartement, betheiligt und, um eine daher rührende Schuld decken zu können, einen Lieferanten um Geld angesprochen mit dem Verdeuten dass er ihn begünstigen könnte; darüber war sofort eine Untersuchung angeordnet worden, die freilich nichts Gravirendes zum Vorschein brachte. Der Minister beantragte dann, den Offizieren dergleichen Spiele zu verbieten; der VR. zog aber eine allgemeine Verordnung vor.

Digitized by Google

219.

Bern. 1801, 4. Februar.

80 (Gg. R. Prot.) p. 62, 68. 117. 130—31. 135. — 409 (Ges. u. D.) Nr. 330. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 231. — Bull. d. lois & d. V. 229, 230. N. schw. Republ. IV. 1020. 1083—84. 1096.

Genehmigung der Aussteuer für einen Capuciner (Bianchi).

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 7. Jenner 1801, wodurch derselbe dem Gesetz vom 4. Mai 1799 zufolge eine mit dem Capuciner Philipp Maria Bianchi von Lugano, der das Ordenskleid ablegen und das Kloster verlassen will, getroffene Uebereinkunft zur Sanction vorlegt, und nach angehörtem Bericht seiner Unterrichtscommission,

verordnet:

Die Uebereinkunft kraft welcher der Capuciner Philipp Maria Bianchi von Lugano eine Aussteuer von achthundert sechs und neunzig Franken erhalten soll ist bestätigt.

1) 12. Januar, gg. R. Die Botschaft des VR. wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

2 a) 29. Januar, gg. R. Die Commission erstattet Bericht in empfehlendem Sinne. Für drei Tage auf den Kanzleitisch.

2 b) 2. Februar, ebd. Der Antrag der Commission wird zum zweiten Mal verlesen, sodann berathen und angenommen. — Am 4. folgte, anläßlich der Protokollbereinigung, eine neue Berathung, die aber Bestätigung ergab.

220.

Bern. 1801, 7. Februar.

311 (VR. Prot.) p. 150—153. — 3381 (Frankr.) p. 249, 250. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 99—101. — Bull. d. arr. etc. III. 91, 92. N. schw. Republ. V. 38, 39.

Erlass des Vollziehungsraths gegen Begünstigung der Desertion in der französischen Armee.

Der Vollziehungsrath, unterrichtet von den Desertionen fränkischer Soldaten in das Innere der Schweiz und besonders von denjenigen welche letzthin auf der Straße von Bern nach Sitten bei montirten und bewaffneten Soldaten stattgehabt hat;

Erwägend dass es nothwendig sei, Maßnahmen gegen die Begünstigungen und Hülfleistungen zu ergreifen, welche die Landeseinwohner dergleichen Individuen verschaffen, es sei dass sie dieselben aufnehmen oder ihnen ihre Effecten abkaufen;

Nach Anhörung seines Justiz- und Polizeiministers,

beschließt:

1. Jeder Bürger welcher überwiesen sein wird, einen fränkischen Soldaten zur Desertion gereizt oder auf jede andere Art sein Ausreißen begünstigt zu haben, soll den Gerichten ausgeliefert und von denselben je nach Beschaffenheit der Sache gestraft werden.

Digitized by Google

2. Alle diejenigen welche überwiesen sein werden, von einem fränkischen Soldaten Kleidungsstücke oder Waffen abgenommen oder gekauft zu haben, sollen ohne Verzug den betreffenden Gerichten angezeigt und von diesen nach dem Gesetze vom 9. Brachmonat (1800) bestraft werden*).

3. Den öffentlichen Beamten ist aufgetragen genau zu wachen, dass jeder fränkische Deserteur angehalten und dem nächstbefindlichen fränkischen Platzcommandant ausgeliefert werde.

4. Es ist jedem Bürger unter der im obigen 2. Artikel angedrohten Strafe befohlen, dem Unterstatthalter seines Districts in Zeit (von) acht Tagen alle diejenigen Kleidungsstücke, Waffen etc. auszuliefern, welche er etwa von den letzthin auf der Route von Bern nach Sitten ihrer Begleitung entwichenen fränkischen Soldaten empfangen oder gekauft haben mag.

5. Der Unterstatthalter wird diese Effecten dem nächsten fränkischen Platzcommandanten übergeben und sich dafür einen Empfangschein ausstellen lassen.

6. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt und überall wo es nöthig sein wird öffentlich bekanntgemacht werden soll.

Der Minister wurde beauftragt, diesen Beschluss dem G. Montchoisy zur Kenntnis zu bringen.

Von solchen Desertionen war schon öfter die Rede gewesen, und sie dauerten fort, wie nachstehende Weisung zeigt:

7. April. Der Vollziehungsrath an den Minister des Auswärtigen. „Vous avez fait lecture dans votre audience de ce jour d'une lettre par laquelle le ministre plénipotentiaire de la République française se plaint de ce que les déserteurs des armées de sa nation sont tolérés en Helvétie, et demande qu'il soit pris des mesures pour que cela ne puisse avoir lieu. Le C. E. vous invite .. à vous entendre sur l'objet de cette lettre avec vos collègues les ministres de la Police et de la Guerre et de lui donner dans un rapport votre préavis à ce sujet." VRProt. p. 96. — 3381, p. 251. (253—255. 257—259.)

Die Beschwerde von Reinhard, dd. 9 Germ. IX (30. März), findet sich in Bd. 3773, p. 153; sie weist namentlich auf die Fluchtgelegenheiten hin, die der Genfersee biete.

221.

Bern. 1801, 7. Februar.

311 (VRProt.). — 563 (Kirchenw.), etc.

Erledigung von Denkschriften des Bischofs von Lausanne über das Verhältnis von Staat und Kirche.

Es werden hier die vorhandenen Acten mitgetheilt, aus denen sich ergibt dass die Erörterung sich in aller Stille vollzog; es gelangte denn auch nichts davon in die Oeffentlichkeit.

1) 1800, 3. October, Freiburg. Jean Baptiste, Bischof von Lausanne, an den Vollziehungsrath. Denkschrift über die besondern Rechte der katholischen Kirche, namentlich die geistliche Gerichtsbarkeit, die Erhaltung der Klöster und die Sicherung des Eigenthums religioser Gemeinschaften ... 563, p. 103—131.

2 a) 3. October, Freiburg. Johann Baptist, Bischof von Lausanne, an den Vollziehungsrath. „Parmi les besoins qui pressent bien particulièrement mon cœur, et depuis longtemps, il en est d'irrésistibles, que je

*) Bd. V. Nr. 461, § 3.

Digitized by Google

m'empresse enfin de manifester au Conseil exécutif dans le mémoire ci-joint. Les demandes consignées dans mes réclamations, qui sont le vœu de tout mon diocèse, m'étant impérieusement commandées par le devoir et inspirées par la confiance, j'espère tout, citoyen Président, de l'intérêt que vous voudrez bien y mettre en les présentant. C'est surtout dans ce moment, où il s'agit de la vente du couvent des RR. PP. Cordeliers de Soleure, rière mon diocèse, qu'il est urgent de vous l'envoyer. Les suites incalculables de ce premier pas, qui ne présage que désastres pour la religion catholique, et les réclamations pressantes que je viens de recevoir de Soleure à ce sujet, alarment bien vivement, et à bien juste titre, toute ma sollicitude. Veuillez donc .. conjurer de ma part le C. E. de ne pas consentir à une vente qui serait contre les droits les plus sacrés, et de laquelle on ne cesserait de tirer les conséquences les plus funestes et les plus fréquentes. Il rendra par ce refus sa mémoire chère à la justice, à la religion et à la postérité. Si je vous fais une si vive instance, c'est que je suis persuadé que vous êtes convaincu comme moi, que prendre à cœur les intérêts et les droits de la religion et les maintenir, c'est le puissant et l'unique moyen d'inspirer la confiance et l'amour, et par conséquent de consolider le gouvernement. J'ai l'honneur d'être avec la plus respectueuse considération et la plus parfaite confiance — votre très humble et très obéissant serviteur J. B. Evêque de Lausanne." — (Text von anderer Hand.) 583, p. 149, 150.

Es ist nirgends vermerkt, wann dieses Stück zur ersten Behandlung kam.

2 b) Gleichzeitig oder früher eingereicht: „Observations et représentation de l'évêque de Lausanne au sujet de la lettre du ministre de la Justice et de la Police, adressée au préfet national du canton de Fribourg sous la date du 22 Janvier 1799", (die geistliche Gerichtsbarkeit anfechtend).... (Ohne Datum und Unterschrift.) 583, p. 79—94; (4°).

Diese beiden Schriftstücke wurden, nachdem sie im VR. circulirt hatten, am 7. Jan. 1801 dem Minister der Künste und Wissenschaften zur Prüfung etc. überwiesen (VRProt. p. 148—49).

3) October? J. Anton, Bischof von Sitten, an den Vollziehungsrath. „Citoyens Législateurs (!)! Le R^me^ Evêque de Lausanne vient de vous présenter une pétition aussi intéressante à toute la Suisse catholique que le sujet en est important. Je me hâte, citoyens Législateurs, à me réunir à ce digne prélat pour le même sujet, ayant toujours été de concert et uni avec lui en tout ce qui eut rapport à la religion catholique. Je prends une vive part à toute la pétition qu'il vous a présentée, et conjointement avec lui je vous supplie de recevoir entre vos mains la déposition de mes justes réclamations et de celles de tout le clergé et de tout le peuple valaisan („Vallaisant") contre la loi foudroyante laquelle en 18e (!) Septembre 1798 porta la suppression de tous les couvents et communautés religieuses, loi qui dès le moment de sa publication jeta l'alarme dans ces contrées et fut le premier (?) foyer des soulèvements désastreux qui ont perdu la moitié du Valais. Dès que le peuple fut instruit par la publication de cette loi du coup funeste porté aux couvents et maisons religieuses; dès qu'il vit ensuite demander par le ministre des Arts et des Sciences des renseignements scrupuleux de tous les biens, revenus, fondations, casuels des curés, des vicaires, des chapelains et bénéficiers quelconques, son cri fut universel: on n'a rien (de) moins en vue que de nous enlever notre religion, cri qui a perpétué sa défiance envers ses magistrats et maintenu ses alarmes jusqu'à ce moment. Citoyens Législateurs, magistrats sages et éclairés, permettez que la pétition qui vous est adressée par ce respectable prélat de l'Helvétie, et qui vous porte la voix générale de tout le peuple catholique suisse, vous porte aussi la mienne et celle de tout le peuple valaisan, qui jusqu'à présent n'a comprimé sa vive douleur par le silence que parce qu'il a cru devoir céder pour un temps aux circonstances impérieuses. C'est à vous, .. protecteurs de la patrie, garants des droits du peuple, à qui ce peuple, en vous confiant ses intérêts, vous a confié toute l'étendue de ses intentions, lesquelles ne furent jamais d'abolir les sociétés religieuses; c'est à vous à le consoler, en le rassurant dans la possession de la religion de ses pères. Dans cette ferme

Digitized by Google

espérance que votre équité et votre sagesse m'ont fait concevoir, je me flatte que ma démarche faite auprès de vous en toute confiance ne sera pas infructueuse, je suis avec la plus haute considération — votre très humble et obéissant serviteur J. Antoine Evêque de Sion." 563, p. 150 a, b.

Text von fremder Hand. — Zeit des Eingangs nicht bekannt.

4) 1801, 3. Februar. Der Minister der Künste und Wissenschaften an den Vollziehungsrath. Erledigung des Auftrags v. 7. Jan. betreffend die Denkschriften des Bischofs von Freiburg (!); durch Unwohlsein verzögert .... Drei Beschwerdepunkte ... „Der erste Punkt, die Ausübung der kirchlichen oder geistlichen Gewalt, zerfällt in mehrere Unterabtheilungen, die ebenso viele Klagen des Bischofs .. über Eingriffe von Seiten der helvetischen höchsten Gewalten in die kirchliche oder geistliche Gewalt sind; ich will sie der Reihe nach ansetzen und über jeden mir eine kleine Erläuterung erlauben. — Die erste Klage gründet sich auf den 6. Art. [des 1. Theils] der helvetischen Constitution; er (!) heißt: ‚Die Verhältnisse einer Secte zu einer fremden Gewalt müssen (sollen? dürfen?) keinen Einfluss auf die Volksaufklärung haben.' Ich muß aber bekennen, diese erste Klage gegen Eingriffe in die geistliche Gewalt ist nicht glücklich gewählt, oder hat nicht die helvetische Regierung sowohl als die Gesetzgebung durch ihr Benehmen in Hinsicht auf religiöse Gegenstände bewiesen dass sie diesen Artikel nicht als Grundsatz in seinem strengen Sinne anerkenne? Und warum erhebt sich der Bischof von Freiburg gegen den Artikel einer Constitution, deren Mängel man schon damals, als er sein Memoire schrieb, deutlich eingesehen, sich gegen selbe von allen Seiten laut und unbefangen erhoben, und die Gesetzgeber einen von jenen Schlacken gereinigten neuen Verfassungsentwurf bereits vollendet hatte(n)? — Die zweite Klage hat das Schreiben des Justizministers vom 22. Jan. 1799 zum Gegenstand, vermittelst dessen er die Aufhebung der geistlichen Gerichte in Ehesachen *befohlen haben soll.* Allein auch diese Klage .. ist bei näherer Untersuchung nicht statthafter als die erste. Man mag das angeführte Schreiben des Justizministers oder die Verrichtungen des geistlichen Gerichts in Freiburg mit der Lehre der katholischen Kirche und den eigenen Geständnissen des Bischofs vergleichen, so muß man sich wundern, wie derselbe in dieser Beziehung über einen Eingriff in die geistliche Gewalt habe klagen können. Der Bischof gesteht selbst, dass auch nach der katholischen Lehre die Ehe den bürgerlichen Gesetzen müsse untergeordnet sein, und führt als Beweis die Vernunft und mehrere Aussprüche der Kirche an; er gibt zu, die Regierung allein könne von den Gesetzen die sie in dieser Hinsicht gegeben, dispensiren, und dass alles was hierin die geistliche Gewalt thäte, als nichtig und ungethan müßte angesehen werden. Und doch, nach all diesen Bekenntnissen klagt der Bischof gegen eine Maßnahme die den bürgerlichen Tribunalen das Recht sichert, über Ehesachen Kenntnis einzuholen und in gehörigen Fällen über selbe zu sprechen; liegt hierin nicht ein kleiner Widerspruch? — Nirgends verbietet der Justizminister in seinem Briefe, dass die Parteien sich [nicht] vor ihrem geistlichen Richter stellen sollen, um nach ihrer Gewissensüberzeugung der Ehe im Verhältnis zur Kirche und (zu) der Religion die nöthig beglaubte Vollständigkeit zu geben. Nirgends sagt der Minister dass die Ehe als Kirchengeheimnis ebenso wie als bürgerlicher Contract (vor) ein Civilgericht gebracht werden solle; vielmehr trennt er überall in seinem Schreiben genau den Vertrag von dem Sacrament. Nirgends vermischt er das innere Forum mit dem äußern, sondern er zieht zwischen beiden die gehörige Grenzlinie. Wie kann also der Bischof behaupten, durch den Inhalt jenes ministeriellen Schreibens seien die geistlichen Gerichte aufgehoben; wie kann er sagen, die katholische Kirche sei dadurch in ihrer Wesenheit angegriffen worden? — Um diese letztere Assertion in ihrer ganzen Nichtigkeit darzustellen, darf man nur die Fälle durchgehen in welchen die geistlichen Gerichte in Ehesachen zu sprechen berechtigt sind. Sie untersuchen, ob aus diesem oder jenem Liebesbriefchen irgend ein Eheversprechen könne ausgeheckt, oder ob diese oder jene Personen als Zeugen können angehört werden, oder man zwingt diese oder jene Partei zur Heirat, ausgenommen sie wolle lieber durch eine gewisse Entschädigung sich davon loskaufen, und dies

Digitized by Google

wären blos geistliche, das ist mit der Wesenheit der Religion verbundene Sentenzen? Ferner constatirt das geistliche Tribunal den Todfall dieses oder jenes Verehlichten, damit die hinterlassene Witwe sich wieder verheuraten könne; ferner spricht es nach den aufs genaueste eingezogenen Berichten, ob dieser oder jener zur Erfüllung der Ehe durchaus untüchtig (impuissant), oder ob diese Ohnmacht nur relativ seie, ob der Patient könne davon curirt werden oder nicht, u. s. w., und auch diese Untersuchungen und Sprüche sollten blos auf dem geistlichen Gebiete der Kirche statthaben dürfen? Ebenso deutlich ergibt es sich, dass die Sentenzen des geistlichen Tribunals in Ehesachen auch sehr wohl bürgerlicher Competenz sein können, aus der unläugbaren Thatsache dass sie mit baarem Gelde bezahlt, durch einen weltlichen Notarius ausgefertigt und dabei immer erklärt wird, der Spruch gelte nicht für das Gewissen, indem die Richter blos nach dem was angebracht und bewiesen worden (secundum allegata et probata) gesprochen hätten. Uebrigens erhellt schon aus dem Ausspruche des Bischofs: aut nubat aut dotet, dass der Gegenstand seiner Sentenz nur den bürgerlichen Contract betrifft, oder wäre das Eheverlöbnis ein Theil des Sacraments, also etwas Uebersinnliches, etwas Heiliges, wie könnte man sich von dessen Befolgung durch eine Geldsumme entledigen? Allein genug, und vielleicht schon zu viel, um sattsam darzuthun dass das Schreiben des Justizministers die geistlichen Tribunale betreffend weder diese aufhebe noch der Wesenheit der katholischen Lehre zu nahe trete. — Unter allen Verfügungen aber welche die helvetische Regierung in kirchlicher Rücksicht getroffen scheint jene die das placitum regium zum Gegenstand hat den Bischof von Freiburg am meisten zu schmerzen. Vermittelst dieses Gebotes darf er weder Befehle noch Ermahnungen an seine (christ)liche Heerde ergehen lassen, ohne vorher das Gutheißen darüber bei der weltlichen Behörde einzuholen. Allein wie kann ein so gelehrter und in der Kirchengeschichte so bewanderter Mann wie der Bischof von Freiburg sich gegen eine solche Maßnahme beklagen; wie darf er sie als in das Wesentliche der katholischen Religion eingreifend und dieselbe zerstörend darstellen? Zeigt es sich nicht deutlich aus den Annalen der christlichen Kirche, dass schon die Constantine[n], also die ersten christlichen Fürsten, sich dieses Recht vorbehielten? Wohnten die Kaiser nicht in eigener Person oder durch ihre Judices den Concilien bei und unterzeichneten oder visirten die Acten derselben mit eigener Hand? Diese Thatsachen sind etwa nicht neu; sie datiren schon von dem Concilium von Nicea her, einem der ersten das ist gehalten worden. Auch der christlichste König genoss in seinem weiten Reiche das jus placiti, und, um alles in wenigem zu sagen, selbst in der Schweiz übte(n) es Lucern und die übrigen zu Constanz gehörigen Cantone gegen ihren Bischof zu allen Zeiten und ohne Widerrede aus. Erst neulich noch — ich muß das Factum anführen, damit der Wahrheit geschehe was ihr gebührt — sandte mir der Bischof von Constanz das Manuscript seines auf die künftige Fastenzeit zu publicirenden Hirtenbriefes zur Einsicht, um von mir zu vernehmen, ob vielleicht etwas dem Staate Nachtheiliges oder der Regierung Missbeliebiges darin enthalten wäre, und der Bischof von Freiburg kann sich über eine ähnliche Verfügung beschweren, er kann von Eingriffen in das Wesentliche der Religion sprechen da wo der Staat nichts anderes thut als zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung eines seiner heiligsten Rechte aus üb(t) Nein, es ist nicht der Bischof von Freiburg, der da spricht; man hat ganz zuverläßig bei dieser Gelegenheit von seiner Herzensgüte Missbrauch gemacht. — Dieses ist die letzte Klage die der Bischof in seiner Denkschrift an Sie, Bürger Vollziehungsräthe, gegen Eingriffe in die katholische Religion anführt. Ich habe Ihnen sie alle mit Schonung und Unparteilichkeit dargestellt, und Sie werden mit mir einsehen, wie ungegründet dieselben sind; aber die zwei übrigen Hauptpunkte seines Memorials sind es nicht minder. Wenigst(ens), muß ich sagen, hat sich der Bischof, als er sich an Sie wandte, um darüber Recht zu erhalten, nicht an die eigentliche (!) Behörde gewandt; ich werde sonach dieselben nur mit einem Wort berühren. Der Bischof von Freiburg hätte das was er so umständlich gegen die getroffenen Verfügungen in Hinsicht auf Klöster und Kirchengüter anbringt nicht bei Ihnen, .. sondern bei der Gesetzgebung geltend machen sollen; denn was in dieser gedoppelten Beziehung in Helvetien geschehen ist, ist nicht durch Directorialbeschlüsse, sondern

Digitized by Google

durch gesetzliche Acte geschehen. Ihnen .. kömmt allein die Execution zu; Sie könnten selbst, wenn Sie auch wollten, weder den Klöstern ihre vorige Existenz noch den Kirchengütern ihre ehemalige Bestimmung zurückgeben. Es bleibt mir also nichts mehr übrig als Ihnen .. meine Meinung zu eröffnen über das was ich glaube dass dem Bischof von Freiburg auf sein Memoire soll geantwortet werden. Ich bin fest überzeugt, man würde dem Bischofen (!) Unrecht thun, wenn man aus dem Gehalte seiner Denkschrift auf seinen Verstand und sein Herz streng schließen wollte; denn gewiss kann der Bischof auch hier als Beweis gelten, dass selbst edle Menschen, die aber mit ihren guten Eigenschaften Schwäche des Charakters verbinden, selten das thun oder sagen, was sie eigentlich thun oder sagen möchten; sie werden meistens durch Eindrücke von außen beherrscht, (be)stimmen sich selbst nur selten, sondern werden fast immer von andern gestimmt. Ich glaube also, der Bischof von Freiburg müsse auch bei dieser Gelegenheit mit all' jener Nachsicht und Achtung behandelt werden, die seine Würde und seine persönlichen Eigenschaften erheischen. Mein Vorschlag geht dahin, Sie möchten mich begwältigen, demselben in Ihrem Namen die Versicherung zu ertheilen, die helvetische Regierung werde es sich zu allen Zeiten angelegen sein lassen, die katholische Religion in ihrer Wesenheit und die Kirche bei ihren wohlgegründeten Rechten zu erhalten. Ohne in eine theologische Discussion, die der Regierung nicht geziemt und beinebens zu nichts frommt, mit dem Bischoffe von Freiburg mich einzulassen, werde ich demselben deutlich machen, dass die Grenze welche die Kirche vom Staate trennt von diesem in Helvetien noch nicht überschritten worden seie"... 563, p. 137—147.

5) 7. Februar. Der Vollziehungsrath an den Minister der Künste und Wissenschaften. „Ganz zufrieden mit Euerm so würdigen als ausführlichen Berichte über die vom Bischof von Freiburg eingesandten Memoires, worin er über verschiedene Eingriffe der helvetischen höchsten Gewalten in die kirchliche oder geistliche Gewalt sich beklagt, stimmt der VR. Euerm desfalls gemachten Vorschlage bei und ladet Euch ein, demselben im Namen der Regierung die Versicherung zu ertheilen, dass diese, welche die Grenze so die Kirche vom Staate trennt noch nicht überschritten hat, zu allen Zeiten sich werde angelegen sein lassen, die katholische Religion in ihrer Wesenheit und die Kirche bei ihren wohlbegründeten Rechten zu erhalten."

VRProt. p. 148, 149. — 563, p. 151.

6) Laut Manual des Ministers der Künste und Wissenschaften — Bd. 955, Nr. 268 — wurde das bestellte Schreiben an den Bischof von Lausanne am 17. Febr. expedirt. (Der Wortlaut desselben scheint sich im helvetischen Archiv nicht erhalten zu haben.)

222.

Luneville. 1801, 9. Februar.

Martens, Recueil de traités etc. VII. 538—44. — *Garden*, hist. gén. d. traités de paix etc. VI. 252—60.

Abschluss des Friedens zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche.

Art. II. ——— Sont pareillement cédés à la République française par Sa Majesté impériale et royale et du consentement formel de l'Empire: 1) —— 2) *le Frickthal et tout ce qui appartient à la maison d'Autriche sur la rive gauche du Rhin, entre Zurzach et Bâle, la République française se réservant de céder ce dernier pays à la République helvétique.*

Art. XI. Le présent traité de paix, notamment les articles VIII, IX et XV ci-après*), est déclaré

*) *Art. VIII.* Dans tous les pays cédés, acquis ou échangés par le présent traité il est convenu, ainsi qu'il avait été fait par les articles IV et X du traité de Campo-Formio, que ceux auxquels ils appartiendront se chargeront des

Digitized by Google

commun aux Républiques Batave, *Helvétique,* Cisalpine et Ligurienne. Les parties contractantes se garantissent mutuellement l'indépendance des dites républiques et la faculté aux peuples qui les habitent d'adopter telle forme de gouvernement qu'ils jugeront convenable.

Da ein Friedensschluss seit langem erwartet und angekündigt war, worüber vielfache Zeugnisse in der Correspondenz der Gesandtschaften vorliegen, die definitive Mittheilung des Ergebnisses aber sich durch eigenthümliche Umstände verzögerte, so werden hier die bezüglichen Verhandlungen von sieben Monaten zusammengefasst.

1) 1800, 17. November, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. Dürftigkeit der heutigen Nachrichten wegen der Friedensfrage. Russland und Preußen scheinen andere Bedingungen vorzuschlagen als die Kriegsparteien, und Cobenzl nicht genug Entgegenkommen gezeigt zu haben; Bonaparte müsse zu wesentlichen Opfern bereit oder mit bedeutenden Mitteln gerüstet sein, um alle Schwierigkeiten zu überwinden. 2. „Quant à nos demandes particulières, ... il paraît qu'on s'imagine, par la promesse solemnelle du rétablissement de notre neutralité que le premier Consul m'a faite le 16 Vendémiaire et qu'il a répétée au cit. Glayre le 16 Brumaire, avec autorisation de donner à sa déclaration publicité officielle en Helvétie, avoir satisfait à la justice envers nous et avoir expié tous les torts qu'on se sent envers l'Helvétie." 3360, p. 183, 184. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

2) 19. November. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „BB. GG. Die Neutralität und die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes haben für die ganze Nation ein so hohes Interesse, dass der VR. sich beeilt, Ihnen .. die von seinem außerordentlichen Gesandten, B. Glayre, über diesen wichtigen Gegenstand erhaltene(n) frohe(n) Nachrichten mitzutheilen. Der erste Consul der fränkischen Republik hat unserm Gesandten in einer ihm ertheilten Privataudienz die feierliche und bestimmte Versicherung gegeben, dass der Offensiv-Tractat von 1798 zernichtet und durch ein neues, auf die ehemalige Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz gegründetes Bündnis ersetzt werden soll. Dieser Zusicherung ward beigefügt, dass bei dem bevorstehenden Friedenscongress nicht nur eine Gesandtschaft von unserer Republik werde Zutritt erhalten, sondern dass sich die fränkische Regierung äußerst werde angelegen sein lassen, dass unsere Neutralität und Unabhängigkeit auch von den andern contrahirenden Mächten ... anerkannt werde. Der VR. ist überzeugt dass Sie .. die Freude die dieser Bericht verursacht und die Hoffnung mit ihm theilen werden, dass die gegenwärtige Regierung von Frankreich durch ihre Gesinnungen von Gerechtigkeit, Billigkeit und Freundschaft gegen unsere

---

dettes hypothéquées sur le sol des dits pays; mais attendu les difficultés qui sont survenues à cet égard sur l'interprétation des dits articles du traité de Campo-Formio, il est expressément entendu que la République française ne prend à sa charge que les dettes résultantes d'emprunts formellement consenties par les Etats des pays cédés ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays.

Art. IX. Aussitôt après l'échange des ratifications du présent traité il sera accordé dans tous les pays cédés, acquis ou échangés par ledit traité à tous les habitants ou propriétaires quelconques main-levée du *séquestre* mis sur leurs biens, effets et revenus à cause de la guerre qui a eu lieu. Les parties contractantes s'obligent à acquitter tout ce qu'elles peuvent devoir pour fonds à elle prêtés par les dits particuliers, ainsi que sur les établissements publics des dits pays, et à payer ou rembourser toute rente constituée à leur profit sur chacune d'elles. En conséquence de quoi il est expressément reconnu que les propriétaires d'actions de la banque de Vienne devenus français continueront à jouir du bénéfice de leurs actions et en toucheront les intérêts échus ou à écheoir, nonobstant tout séquestre et toute dérogation, qui seront regardés comme non avenus, notamment la dérogation résultante de ce que les propriétaires devenus français n'ont pas fourni les trente et les cent pour cent demandés aux actionnaires de la banque de Vienne par S. M. l'Empereur et Roi.

Art. XV. Tous les prisonniers de guerre faits de part et d'autre, ainsi que les otages enlevés ou donnés pendant la guerre qui n'auront pas encore été restitués, le seront dans quarante jours, à dater de celui de la signature du présent traité.

Digitized by Google

Republik alles beitragen werde, um unserm Vaterlande jene Ruhe und Glückseligkeit wieder zu verschaffen, die ihm das im J. 1798 abgedrungene Schutz- und Trutzbündnis entzogen hat."

VRProt. p. 398. — 178, p. 201, 292. — Republ. III. 755.

Das Prot. bemerkt, der Brief von Glayre sei im Geheimprotokoll eingetragen, und gibt ein französisches Resumé.

3 a) 19. November, gg. R. Verlesung der Botschaft. Die ertheilten Nachrichten werden mit dem lebhaftesten Beifall aufgenommen und mit einer Botschaft erwidert. — (Von derjenigen des VR. gibt das Prot. ein Resumé.) Prot. p. 575.

3 b) 19. November. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen heutige Botschaft betreffend die von B. Glayre gesandten Nachrichten, die frohe Empfindungen haben erwecken müssen, welche jeder biedere Helvetier mit den Gesetzgebern theilen werde ... „Wenn in einem Augenblick der das Schicksal von mehr als einem Welttheile vielleicht auf Jahrhunderte entscheiden soll, der erste fränkische Consul den ältesten Bundsgenossen seines Volks ein seiner Größe so würdiges Wort gibt, dass er sogar die drückende Last des Bundesvertrags vom Jahr 1798 in eine Wohlthat für uns verwandeln wolle, wer dürfte sich von nun an nicht der bescheidenen Hoffnung überlassen dass Helvetiens bereits im J. 1648 von den größten Mächten Europens anerkannte Unabhängigkeit nicht nur weiter fortbestehen, sondern selbst die Stunde nicht mehr ferne sein werde, wo dasselbe das unschätzbare Glück seiner drei volle Jahrhunderte unverletzten Neutralität und damit den kräftigen Schild seiner äußern Sicherheit aufs neue wieder gewinnen soll. Wir aber, Bürger Vollziehungsräthe! schlagen wir mit allen unsern helvetischen Mitbürgern in so schicksalsvollen Tagen mehr als jemals brüderlich Hand in Hand, durch männliches Ertragen vorübergehender Uebel und gewissenhaftes Thun jedes Guten das in unserm Vermögen steht, uns dieser bessern Zukunft immer würdiger zu machen." Prot. p. 576—77. 581. — 458, Nr. 238. — Republ. III. 793; 795.

Laut Prot. erst am 20. expedirt.

4) 1801, 2. Januar (12 Niv. IX), Paris. Botschaft der Consuln an die gg. Körperschaften. (Extract:) „Le Gouvernement, fidèle à ses principes et au vœu de l'humanité, dépose dans votre sein et proclame à la France et à l'Europe entière les intentions qui l'animent. La rive gauche du Rhin sera la limite de la République française; elle ne prétend rien sur la rive droite. L'intérêt de l'Europe ne veut pas que l'Empereur passe l'Adige. *L'indépendance des républiques helvétique* et batave *sera assurée et reconnue.* Nos victoires n'ajoutent rien aux prétentions du peuple français. L'Autriche ne doit pas attendre de ses défaites ce qu'elle n'aurait pas obtenu par des victoires. Telles sont les intentions invariables du Gouvernement; le bonheur de la France sera de rendre le calme à l'Allemagne et à l'Italie; sa gloire, d'affranchir le continent du génie avide et malfaisant de l'Angleterre. Si la bonne foi est encore trompée, nous sommes à Prague, à Vienne et à Venise" ... 792, p. 92, 93. — 180, p. 135—137.

5) 9. Januar (19 Niv. IX), Bern. M. Reinhard an den Vollziehungsrath. „Je suis chargé de faire connaître au gouvernement près duquel je réside, quelle est la belle et glorieuse situation dont la France est redevable à la sagesse de son gouvernement et au courage de ses armées. Je ne puis mieux remplir cet ordre qu'en envoyant au Conseil exécutif la copie du message que les Consuls de la République ont adressé le 12 Nivose au Sénat conservateur, au Corps législatif et au Tribunat. Le C. E. observera par quelle réunion d'événements heureux le génie de la République semble se plaire à effacer jusqu'à la trace des impressions sinistres que l'horrible tentative du 3 Nivose avait laissées dans les esprits. Il trouvera dans la simplicité majestueuse avec laquelle le gouvernement français annonce ce qu'il a obtenu, ce qu'il veut obtenir et ce qu'il obtiendra, la garantie des destinées futures de l'Helvétie. Il se livrera sans doute

Digitized by Google

à l'enthousiasme que tant de grands événements, amenés par tant de grandes actions, inspirent et il le fera partager à ses concitoyens. Je prie le C. E. de recevoir de nouveau les assurances de ma haute considération."

792, p. 89, 90. — 180, p. 139 (Cop.). — Republ. III. 943, 944.

In Bd. 792, p. 91—94 folgt abschriftlich die erwähnte Botschaft, die zunächst die letzten militärischen Erfolge und die Anknüpfung von Friedensverhandlungen erwähnt, sodann ein Programm für die auswärtige Politik andeutet und endlich beantragt, den vier verschiedenen Armeen eine gleichlautende Verdiensterklärung zu ertheilen.

6) 10. Januar. Bericht des Kriegsministers über eine Correspondenz mit G. Montchoisy betreffend eine in Bern abgegebene Kanonensalve wegen der in N. 5 gemeldeten Erklärung des frz. Consulats, — worüber der General, da er seine Autorität missachtet glaubte, sich pikirt gezeigt hatte. 735, p. 547. 549. 551.

7) 10. Januar. Der Vollziehungsrath an M. Reinhard. (Antwort auf die Mittheilung der Botschaft der Consuln an den Senat, den gesetzgebenden Körper und den Tribunat.) „De nouveaux triomphes, de nouveaux actes de magnanimité continuent à poser les bases de la paix que la France valeureuse et sage veut donner à l'Europe. Le Conseil exécutif ne sait plus ce qu'il doit admirer davantage, ou la modération héroïque du gouvernement français ou la rapidité avec laquelle (s')accumulent ses victoires. Le génie unique qui dans une longue suite de siècles se préparait à remplir l'âme du premier Consul et qui plane aujourd'hui sous son influence sur le sort des nations, l'a conservé pour le bonheur de toutes, et nul peuple civilisé ne jouira plus profondément que l'Helvétien de cette gloire immense des Français que consomme aujourd'hui celle d'un homme visiblement supérieur aux grands hommes. Le C. E. vous remercie de la communication que vous avez donnée du message, sublime dans sa simplicité, que le gouvernement français a adressé le 12 Nivose aux suprêmes autorités de votre République, et dont il vous a chargé de nous faire connaître les c(l)auses. Il était digne des sentiments de sagesse et d'humanité que les Consuls y manifestent, d'y annoncer que les prospérités des Français ne pouvaient fermer leurs yeux sur l'intérêt qu'ils prennent aux futures destinées de l'Helvétie, et déjà le gouvernement helvétique s'en était fait une conviction intime. Veuillez toutefois, citoyen Ministre, en témoigner au premier Consul toute notre gratitude. C'est elle qui achèvera de consacrer notre enthousiasme pour les grands événements qui illustrent avec lui le nom français et qui le propagera de plus en plus parmi nos concitoyens. Recevez," etc. VRProt. p. 215. 216.

Das Concept, von Begos verfasst, liegt in Bd. 792, p. 96 a, b. (Dabei die Weisung, eine sorgfältige Ausfertigung zu machen.)

8 a) 10. Januar. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „Der VR. beeilt sich, Ihnen, Bürger Gesetzgeber, die so wichtige als erfreuliche Botschaft mitzutheilen, die an ihn die fränkische Regierung durch ihren bevollmächtigten Minister gelangen ließ. Sie enthält die officielle Bestätigung der letzten, so großen als folgenreichen Siege der fränkischen Rheinarmee und Erklärungen welche die Unabhängigkeit von Helvetien außer alle(n) Zweifel setzen und [die] über das fernere Schicksal unsers Vaterlandes die angenehmsten Erwartungen rechtfertig(en)." VRProt. p. 217. — 792, p. 99. — 180, p. 133. — Republ. III. 943.

8 b) 10. Januar, gg. R. 1. Verlesung der Botschaft des VR. Es wird beschlossen, die Mittheilung der frz. Gesandtschaft in das Protokoll einzutragen. 2. Der Präsident und die Secretäre werden beauftragt, in der nächsten Sitzung den Entwurf einer Antwort vorzulegen. Prot. p. 49—53.

8 c) 12. Jan., ebd. Die Vorlage wird genehmigt und ausgefertigt.

8 d) 12. Januar. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. „Vor zwei Monaten sandten Sie, Bürger Vollziehungsräthe, dem gg. Rathe die Verheißung des fränkischen Consuls, es solle beim nahen Friedenscongresse Helvetiens Wohl durch seine eigenen Abgeordneten berathen werden, und es sollen seine Rechte sich eines

Digitized by Google

mächtigen Schutzes von Frankreich(s) gerechter Regierung zu erfreuen haben. Diese Zusicherung aus dem Munde eines Mannes den die Vorsehung, indem sie von seinem Haupte jede fürchterlich drohende Gefahr abwendet*), zum großen Friedensrichter erkoren zu haben scheint, erfüllte Helvetien mit beruhigender Hoffnung. Bald indess schien durch neue Stürme die Sehnsucht nach Friede abermals getäuscht und das Schicksal des Vaterlandes neuer Ungewissheit preisgegeben. Der Inhalt Ihrer gestrigen Botschaft .. zerstreut diese furchtbare Besorgnis. Die Weisheit im Bunde mit der Tapferkeit hat den Weg zum Frieden gebahnt; die Mäßigung des Siegers wird ihn sichern. Unter den Grundlagen, auf die der Friede soll gebaut werden, verkündet die fränkische Regierung ihrer Nation und dem ganzen Europa die Unabhängigkeit der helvetischen Republik. Gesegnet sei dieser Friede! Gesegnet sei die Annäherung der Tage wo Helvetien in seinen Nachbaren nur Bundesgenossen oder Freunde ehren darf, die seine Unabhängigkeit anerkennen und achten. Gesegnet sei die Annäherung der Tage wo der Schweizer durch Eintracht, durch tapferen Muth und durch Redlichkeit seiner Väter und ihrer Freiheit sich würdig zeigen und durch jene Tugenden seine Unabhängigkeit zu erhalten wissen wird. Diesem Ziele entgegenzueilen sei jedes Schweizers, sei unser aller .. großes Bestreben; es sei unser Ruhm und der Lohn jeder Aufopferung." Prot. p. 54—56. — 461, Nr. 294. — Republ. III. 944.

9 a) 21. Februar. Der Vollziehungsrath an M. Reinhard. „Le C. E. a eu connaissance de la note par laquelle le citoyen Ministre de la République française a donné à son président la communication confidentielle du traité de paix conclu à Luneville entre l'Empereur et l'Empire d'une part et la République française de l'autre. Cette paix attendue avec tant d'impatience en Europe, devenue nécessaire à l'existence sociale de plusieurs Etats, était surtout appelée dès longtemps par les vœux ardents des Helvétiens comme le terme des maux auxquels depuis trois ans leur patrie est livrée. Aujourd'hui tous les cœurs se réunissent dans le sentiment d'une admiration et d'une gratitude générale envers le héros qui, supérieur à ses ennemis par la force des armes, remporte encore sur eux la plus belle des victoires, celle de la modération et de la générosité. Le gouvernement helvétique croit devoir en particulier témoigner au citoyen Ministre de la République française avec quelle sensibilité il a remarqué le soin donné par le Premier Consul à la stipulation des intérêts essentiels de la République helvétique; l'indépendance des peuples qui l'habitent et la liberté qui leur est laissée de se donner l'organisation qu'ils jugeront préférable, sont à la fois le principe et le gage de leur bonheur futur. Le C. E. présente au cit. Ministre de la Rép. fr. l'assurance de sa considération distinguée." VBProt. p. 467, 468. — 792, p. 261, 262.

Die Anzeige Reinhards, v. 30. Pluviose (19. Febr.) datirt, liegt abschriftlich in Bd. 792, p. 253.

9 b) 21. Februar, VR. In der Form der Mittheilung der Friedensnachricht durch den frz. Gesandten findet man einige Unregelmäßigkeiten, über welche man die Gesandten in Paris informirt... (Der bezügliche Brief an Glayre fiel nicht ins Protokoll.) VRProt. p. 470, 471.

10) 21. Februar. Infolge einer vertraulichen Mittheilung von M. Reinhard betreffend den Abschluss des Friedens in Luneville wird an den gg. Rath folgende Botschaft gerichtet: „Der bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik in Paris hat den Vollziehungsrath von einem zwischen der fränkischen Republik und seiner Majestät des Kaisers und dem deutschen Reiche geschlossenen Friedensschlusse benachrichtigt. Auch der fränkische Minister in der Schweiz hat diese Nachricht zum Gegenstande einer im Vertrauen gemachten Mittheilung erhoben. Durch diesen Friedensschluss, der Ihnen .. (bereits) aus den öffentlichen Blättern bekannt sein wird, wird die Grundlage der künftigen Ruhe und des politischen Systems von Europa festgesetzt, das manigfaltige Interesse der mit Frankreich verbundenen Freistaaten bestimmt und deren größter Gewinn hauptsächlich dadurch gesichert, dass ihre Unabhängigkeit garantirt und ihren Völkern die Freiheit

*) Anspielung auf die bisherigen misslungenen Attentate gegen Bonaparte.

Digitized by Google

zugesprochen wird, sich jene Regierungsform selbst zu geben, die ihnen zuträglich sein mag. — Die fränkische Regierung, die sich im Kriege so sehr über ihre Feinde erhob, zeigt sich größer noch im Frieden und weit erhabener durch ihre Mäßigung und Gerechtigkeit, wodurch sie die Keime der Zwietracht erstickt, unter der Europa noch hätte erliegen müssen. Größe und Erhabenheit aber vereinigt sich hauptsächlich in der Sorge für das Schicksal ihrer Verbündeten; sie gibt ihnen das theuerste Unterpfand ihrer Treue und ihres Wohlwollens. — Der Zeitpunkt nahet heran, Bürger Gesetzgeber, wo unser Vaterland den Lohn seiner Opfer, das Glück von innerer Ruhe und äußerm Frieden genießen soll. Ohne allen Zweifel werden Sie mit dem VR. die Empfindungen der Freude, der Bewunderung und der Dankbarkeit theilen, die der Held von Frankreich in allen Herzen erweckt." VRProt. p. 465—467. — 181, p. 335, 336. — Republ. IV. 1153.

Concept (französisch, von Mousson) und Uebersetzung (von Hofmann) liegen in Bd. 792, p. 255—257, 259.

11) 21. Februar. Kreisschreiben des Vollziehungsraths an die RStatthalter. „Der Friede des festen Landes (!) ist unterzeichnet, die Grundlage der künftigen Ruhe und des politischen Systems von Europa ist festgesetzt, das große Interesse der mit Frankreich verbundenen Freistaaten ist bestimmt, ihre Unabhängigkeit ist anerkannt, und ihren Völkern ist die theuerste Versicherung gegeben, dass sie jene Regierungsform erhalten werden, die ihnen zuträglich sein mag. Diese gemeinwichtige und höchst erfreuliche Botschaft, die Euch der VR. mit dem lebhaftesten Vergnügen mittheilt, verkündet uns zugleich dass wir dem Zeitpunkte nahe sind wo unser Vaterland den Lohn seiner Opfer, die Wohlthat der innern Ruhe und das Glück des äußern Friedens genießen soll. Um aber diesen Genuss dauerhaft zu machen, ihn nicht nur für die gegenwärtige, sondern auch für künftige Generationen zu sichern, bedarf es wahrhaft der Anstrengung derer welchen die Beförderung des öffentlichen Wohls übertragen ist, und der Vereinigung all(er) ihrer Kräfte zu *einem* Hauptzweck, zur Befestigung des Bundes der die Schweizer zu *einem* Volke vereint. — Ihr seid eingeladen, diese Freudenbotschaft Euern Mitbürgern auf die schicklichste Weise bekannt zu machen." — (Auch französisch eingetragen.) VRProt. p. 468—470. — 792, p. 263—266.

12) 21. Februar, VR. Der Kriegsminister wird beauftragt, die Friedensbotschaft mit etlichen Artilleriesalven feiern zu lassen. Prot. p. 470.

13) 24. Februar, gg. R. Eingang der Anzeige des Vollziehungsraths betreffend den Abschluss des Friedens zwischen Frankreich und dem Kaiser nebst dem deutschen Reich. Prot. p. 228. — Republ. IV. (1153.)

14 a) 27. Februar, Zürich. Der RStatthalter an den Vollziehungsrath. Das Kreisschreiben v. 21. d. habe er mit dem lebhaftesten Vergnügen empfangen und diese Nachricht sofort den Unterstatthaltern angezeigt, mit der Weisung sie bekannt zu machen und Vorkehr zu treffen damit im ganzen Canton auf den 9. März dieselbe „mit anständigen Freudensbezeugungen gefeiert werde." 792, p. 269.

14 b) 27. Februar, Baden. Statthalter Scheuchzer an den VR. Empfang der Zuschrift heute früh (!). Ausdruck großer Befriedigung und herzlichen Wunsches, dass auch im Innern Ruhe und Frieden einkehren, wodurch allein das Vaterland gedeihen könne, etc. etc. Die Nachricht sei den Unterstatthaltern und der Verwaltungskammer mitgetheilt worden, und von allen Seiten vernehme man Frohlocken darüber; dasselbe kündige sich auch bereits in freudigem Knall der Geschütze an ... p. 273, 274, 287.

14 c) 27. Februar, Schaffhausen. RStatthalter Stierlin an den Vollziehungsrath. Durch dessen Anzeige betreffend den Frieden werden die bisanhin gehegten Zweifel gehoben; im Genusse der Ruhe, die er bringe, werde nun das Volk die Wohlthat der wahren politischen Einheit, der Freiheit und Unabhängigkeit erst völlig genießen; unter dem Schutz einer guten Verfassung zu leben sei wahrlich die schönste Belohnung für das erlittene Ungemach; daher werde kein Bürger, dem das Wohl des Ganzen wie das eigene theuer sei,

Digitized by Google

sich den noch erforderlichen Anstrengungen entziehen wollen, und namentlich werden die Beamten nach Kräften zu fördern suchen, was die Regierung ins Werk zu setzen vorhabe, etc. etc. 536, p. 397, 398.

14 d) 1. März, Lucern. RStatthalter Keller an den Vollziehungsrath. „Ich habe die officielle Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens auf dem festen Lande meinen Mitbürgern durch den Donner der Kanonen kundgethan und ihnen dadurch die Gewissheit dieser ebenso erfreulichen als höchst wichtigen Botschaft verschafft, welche unserm Vaterland seine ehevorige Unabhängigkeit zusichert. Möchte nun bald auf diesen äußern Friede(n) die innere Ruhe folgen und eine glückliche Verfassung, welche das Schweizervolk brüderlich vereinige, die Leiden vergessen machen die es so manigfaltig erduldet hat. Ich theile diesen Wunsch mit allen wahren Vaterlandsfreunden und werde gewiss keine Anstrengung noch Mühe scheuen, um denselben, so viel an mir liegt, verwirklichen zu helfen." 535, p. 399.

14 e) 2. März, Solothurn. Statthalter Glutz an den VR. Eingang der Friedensbotschaft am 26. Februar. „Heil den Leitern Europens, die endlich die Grundlagen des Gleichgewichts gegen einander festgesetzt und so die künftige Ruhe unsers Welttheils gesichert haben! Heil dem großen Manne, den der Taumel unzähliger Siege nicht dahinreißen konnte, seinem System von Menschheitsliebe und Grossmuth ungetreu zu werden." Nun harre man, nicht ohne Ungeduld, aber mit Zuversicht des Augenblicks wo das Vaterland in einen rechtlichen und anerkannten Zustand versetzt werde. Die Beamten seien in bester Stimmung, die Regierung in allem was denselben fördern könne zu unterstützen. Dem Hauptort sei die Friedensbotschaft unter Kanonendonner, den übrigen Gemeinden durch öffentliche Auskündung bekanntgemacht worden. 792, p. 279, 280.

14 f) 2. März, Glarus. Statthalter Heer an den VA. Bezeugung seiner Freude über die Friedensbotschaft, die er sofort durch eine Proclamation verkündigt habe. Betonung des Wunsches dass nun bald eine gute Verfassung zu Stande komme ... p. 281, 282.

Das erwähnte Proclam, kurz und sachgemäß, ist vom 28. Februar datirt (p. 282 a).

14 g) 2. März. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter von Zürich (mit Eile). „In Eurer Zuschrift v. 27. Februar, worin Ihr den Empfang der Friedensnachricht bescheinigt, meldet Ihr zugleich dass Ihr Befehle ertheilt habt, die Friedensbotschaft im ganzen Canton auf den 9. März *unter Freudefeier* (!) zu verkünden. Dagegen ertheilt Euch nun der VR. den Auftrag, diese Feier so lange einzustellen, bis die Ratification des Friedens officiell bekanntgemacht worden, worauf dann die Regierung das Nöthige verordnen und veranstalten wird." VRProt. p. 1, 2. — 792, p. 271.

14 h) 4. März, Frauenfeld. Statthalter Sauter an den VR. Ausdruck größter Freude über die frohe Botschaft v. 21. Febr., mit Hinweis auf eine bezügliche Proclamation ... (Diese ist vom 1. März datirt und spricht sich über die Sache und die gewünschten Folgen etwas weitläufig aus.) p. 275. 276 a. — 432, Nr. 208.

14 i) 8. März, Lugano. RStatthalter Franzoni an den Vollziehungsrath. Einsendung von 12 Exemplaren seines Proclams betreffend den Friedensschluss, mit dem Ausdruck besonderer Befriedigung über die ertheilte Nachricht, etc. (Französisch.) 536, p. 401.

14 k) Beilage: Publication v. 4. März: Andeutung der zu hoffenden Früchte des Friedens, deren volle Wohlthat aber verdient werden müsse durch Vergessen erlittenen Ungemachs, Versöhnlichkeit, Förderung des Gemeinwohls, Vertrauen zur Regierung, etc. „Amici del buon ordine e della patria, che siete illuminati da una sana filosofia e dai veri precetti dell'amabile dottrina del Vangelo, svilupate ai vostri concittadini li sovracenati irrefragabili principj; concorrete colle vostre istruzioni a perfezionare lo spirito pubblico, facendo svanire l'errore ed i pregiudizi; cooperate alla quiete d'animo del popolo; sostenete ancora per poco la di lui speranza. Una costituzione riformata dietro l'esperienza e perfezionata dalla moderazione e dalla saviezza

Digitized by Google

dei Legislatori, mercè la divina protezione, darà ben tosto all' Elvezia quel grado di félicità di cui uno stato sociale è suscettibile, et questa ricompenserà tutti i sagrifizj." p. 403.

15) 11. März. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Le C. E., sur votre proposition de ce jour, a accordé la remise de 40 ℔ de poudre que des jeunes gens de Steffisbourg ... ont pris(es) chez le détailleur de leur commune pour brûler en réjouissance de la paix. Le ministre des Finances reçoit l'ordre de les faire remplacer dans le magasin du détailleur. Vous êtes invité .. à communiquer cette décision aux pétitionnaires, en les prévenant que cette faveur ne tirera à aucune conséquence pour l'avenir." — Folgt der bezügliche Auftrag an den Finanzminister ... VRProt. p. 208, 209. — 740, p. (571—72.) 572. 575.

16) 17. März, VR. Feuerwerker Sprüngli in Bern sucht um einen Beitrag nach für ein Feuerwerk zur Feier des Friedens, wofür ein Plan vorgelegt wird. Man bewilligt ihm Frk. 40. Prot. p. 326.

17) 22. März (1 Germ. IX), Bern. Mittheilung von M. Reinhard. „Le ministre plénipotentiaire de la République française en Helvétie*) vient d'être informé par le ministre des Relations extérieures que les ratifications de l'Empereur et de l'Empire sont arrivées à Paris le 25 Ventose (16. März) au soir. Il est prévenu en même temps qu'il recevra incessamment un exemplaire du traité, accompagné des formes de la ratification, et que ce ne sera qu'alors qu'il pourra donner une communication officielle au gouvernement près duquel il réside; mais pour que la communication de cet événement ne parvienne pas plus tôt à Berne par une autre voie, le ministre des R. E. a cru devoir lui en écrire, afin qu'il puisse en donner le premier une communication d'amitié au gouvernement helvétique. Aussi s'empresse-t-il de faire part de cette heureuse nouvelle au cit. président du Conseil exécutif, en le priant de la communiquer le plus tôt possible aux citoyens qui le composent, afin que nos sentiments puissent se confondre dans la joie commune. Il prie le cit. Président de recevoir les assurances de sa considération distinguée." 792, p. 163.

18) 23. März, VR. 1. „On fait lecture d'une note non signée du cit. Reinhard, ministre de la République française, annonçant en date du 1er Germinal an 9, 1° que les ratifications de l'Empereur et de l'Empire sont arrivées à Paris le 25 Ventose au soir; 2° que dès que le Ministre aura reçu un exemplaire du traité accompagné des formes de la ratification, il s'empressera d'en donner une communication officielle au Gouvernement." 2. Antwort: ... (Recapitulation.) „La démarche confidentielle qu'a faite aujourd'hui le citoyen Ministre est infiniment agréable au Conseil exécutif. Il y répond par l'assurance de son inclination constante à recevoir dans un sentiment commun toutes les impressions qu'un si heureux événement a fait naître. Si la paix semble devenir pour la Suisse l'époque de nouvelles épreuves, le Gouvernement n'admet pas la pensée que ces épreuves puissent se prolonger dans l'avenir, et la joie pour lui naît de l'espérance de voir bientôt ce pays rendu à lui-même, à la tranquillité et au bonheur" ... VRProt. p. 413, 414. — 792, p. 165.

19) 1. April, VR. Eingang einer Adresse des Regiments Rütimann in spanischem Dienst, anläßlich des Friedensschlusses, mit Versicherung seiner fortdauernden Ergebenheit, etc. Der Kriegsminister soll diese Kundgebung freundlich erwidern. VRProt. p. 3, 4. — 785 g, p. (299.) 301.

20) 16. April, VR. Für ein Feuerwerk zur Feier des Friedens, das von Seiten der Behörde (wann?) anbefohlen, aber nicht ausgeführt worden und auf unbestimmte Zeit verschoben ist, werden Frk. 173. 45 bewilligt. Der Finanzminister soll diesen Betrag bezahlen lassen und auf dem Credit für geheime Ausgaben verrechnen. VRProt. p. 295. — 553, p. (351—52.) 353.

21 a) 22. Mai (2 Prair. IX), Bern. M. Reinhard an (M. Begos). „Le ministre plénipotentiaire de la

*) Bis hieher Vordruck des Briefkopfs; das Uebrige von R. selbst geschrieben; Unterschrift fehlt.

Digitized by Google

République française en Helvétie a l'honneur de communiquer officiellement au Conseil exécutif le traité de paix signé à Luneville. Son gouvernement, en lui en transmettant l'ordre, a voulu désigner le moment actuel comme celui qui, en appelant les peuples de la République helvétique à se donner la constitution qu'ils jugeront convenable, doit leur assurer la jouissance du repos, de l'indépendance, de la liberté. Organe des vœux du gouvernement français pour le bonheur d'une nation alliée, le soussigné félicite le gouvernement provisoire de la tâche honorable que cette époque pleine d'avenir lui réserve dans la confection de ce grand et difficile ouvrage, et dont le patriotisme et la sagesse réunis pourront seuls amener l'accomplissement"... (Schlussformel). 3393, p. 21 (Copie).

21 b) 22. Mai (2 Prair. IX), Bern. M. Reinhard an den Vollziehungsrath. Officielle Mittheilung des Friedensvertrags von Luneville ... (Dem Vorstehenden gleichlautend.) 792, p. 173.

Der Vertrag fehlt. Vielleicht gehört hieher die Notiz am Fuße von p. 177, wohin sie nicht gehört: Le traité même a été remis le 29 Sept. 1801 au bureau des Relations extérieures pour le cit. Verninac.

21 c) 25. Mai, VR. Der französische Gesandte macht officielle Mittheilung von dem Friedensschluss zu Luneville ... Der Minister des Auswärtigen erhält Kenntnis von diesen Acten mit dem Auftrage, diese Eröffnung in verbindlichen Ausdrücken zu verdanken. VRProt. p. 382, 383. — 792, p. 175.

223.

Bern. 1801, 10. Februar.

311 (VRProt.) p. 175, 176. — 529 (Bezahlg.) p. (13.) 15, 16. — 1020 (Allgem.) p. 123—24. (129.)

Anweisung der vierteljährlichen Gehalte für die Bureaux der Regierungsstatthalter und der Verwaltungskammern.

Le Conseil exécutif, vu le tableau présenté par le ministre de l'Intérieur des sommes nécessaires pour le payement des bureaux des préfets nationaux et des chambres administratives des différents cantons pour le premier trimestre,

arrête:

1. Il sera délivré, conformément à l'arrêté du 11 Octobre 1800, des assignations pour les sommes suivantes.

	Bureaux des préfets nationaux.	Bureaux des chambres administratives.
Argovie	L. 250. — s.	L. 1580. — s.
Baden	„ 420. —.	„ 1250. —.
Bâle	„ 920. —.	„ 1330. —.
Bellinzona	„ 525. —.	„ 587. 5.
Berne	„ 1261. 5.	„ 3320. —.
Fribourg	„ 860. —.	„ 2140. —.
Léman	„ 1340. —.	„ 3014. —.
Linth	„ 820. —.	„ 1495. —.
Lugano	„ 550. —.	„ 1352. 2. 2.
Lucerne	„ 1138. —.	„ 2217. —.
Oberland	„ 720. —.	„ 945. —.
Schaffhouse	„ 677. 5.	„ 1340. —.

Digitized by Google

	Bureaux des préfets nationaux.	Bureaux des chambres administratives.
Sentis	L. 880. — s.	L. 1420. — s.
Soleure	„ 870. —.	„ 1560. —.
Thurgovie	„ 670. —.	„ 1590. —.
Waldstätten	„ 1070. —.	„ 1600. —.
Valais	„ 487. —.	„ 1400. —.
Zurich	„ 1220. —.	„ 2483. —.

2. Ces assignations seront payées avec priorité, ainsi qu'il est dit à l'art. 3 de l'arrêté du 11 Octobre.

3. Le ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera notifié aux commissaires de la Trésorerie nationale.

Die Bestimmung der ausgesetzten Beträge beruhte zum Theil auf den Beschlüssen vom 7. und 14. October 1800 etc. (Nr. 80. 93. 96).

Zu voller Würdigung dieser Schlussnahme ist auf frühere Verhandlungen zurückzugreifen:

1) 1800, 8. September. Der Finanzminister an den Minister des Innern. Die Cantonsbehörden müsse es nicht wenig schmerzen, bei allen Anstalten für Bezahlung von rückständigen und laufenden Besoldungen zurückgesetzt zu werden; sie würden wohl für das Neue sich eher gedulden, wenn sie für die älteren Ansprüche mehr Thätigkeit (der Oberbehörden) bemerkten. Das Seinige habe er so bald möglich gethan durch Bereinigung der Verzeichnisse und die Schätzung der verkäuflichen Nationalgüter; der Entscheid liege nun bei der Gesetzgebung. Es verlaute aber, dass beabsichtigt sei, das Gesetz v. 11. April zurückzunehmen; diesem Gerücht entgegenzuarbeiten halte er für sehr nothwendig, wolle es aber dem Collegen überlassen, sich desswegen an die Gesetzgeber zu wenden. 991, p. 207—8.

2) 9. September. Der Finanzminister an den Minister des Innern. „Ich bin von der Nothwendigkeit schon längst überzeugt, einmal auf eine genugthuende Art für die Besoldung der Cantonsbeamten und ihrer Bureaux zu sorgen; die noch dringlichern Ausgaben des alles verschlingenden Kriegsdepartements aber vereitelten bisher jede Anstrengung und stehen mir noch im Wege. Die noch [ausstehenden] rückständigen Abgaben für 1798 und 1799 werden die würklich gemachten Anticipationen auf die Cantonscassen kaum decken; die Hülfe die die indirecten Abgaben bei der noch existirenden Beziehungsmethode darbieten ist mit den Bedürfnissen in keinem Verhältnis, sodass bis zu der Einführung des neuen Auflagensystems die Salzcassen, der Erlös einiger verkauften Nationalgüter nebst andern zufälligen Einkünften meine einzige Zuflucht sein werden, und ich vorzusehen habe dass alles sehr abgemessen zugehen muß. Zwar hoffe ich dass die gegenwärtige Gesetzgebung das dringende Bedürfnis eines neuen Finanzsystems fühlen und mit den Berathungen über den nun vorgelegten Plan die Zeit zum Handeln nicht verstreichen lassen werde. Derselbe ist nach meiner Ueberzeugung auf das Bedürfen eingerichtet und dem Zustande der Republik angemessen, freilich nicht vorwurfsfrei, gewiss aber ungeachtet seiner Mängel das ausführbarste aller Projecte, sodass ich für das Zukünftige nicht ohne Hoffnung, für das Gegenwärtige aber desto verlegener bin.“ Den angemeldeten Bedürfnissen lasse sich einstweilen nur mit Vorschüssen aus der Unterstützungscasse (aus der 1 ‰ Auflage) genügen, welche aus den Eingängen von 1800 ohne Zweifel gedeckt werden können; so würde eine dringliche Ausgabe ermöglicht, ohne dem Gesetz entgegenzuhandeln ... 991, p. 209—10.

3) 25. September, VR. Das Cantonsgericht von Aargau beklagt sich darüber dass die Gesetze und Beschlüsse betreffend Beschaffung der Mittel zur Bezahlung der rückständigen Gehalte ohne alle Erfüllung

Digitized by Google

geblieben, und wünscht dass die Regierung geeignete Vorkehren treffe. Darüber soll der Minister des Innern ein Gutachten erstatten. VRProt. p. 487, 488.

4) 14. October. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Der VR. ladet Euch ein, ihm ein Gutachten vorzulegen, wie und auf welche Weise (!) die den Bureaux der verschiedenen Cantonsbehörden schuldigen Gehaltsrückstände abbezahlt werden könnten, und wünscht in diesem Falle von Euch zu vernehmen, a) ob diese Bezahlung durch den etwaigen Ueberschuss von dem Ertrage (Erlöse?) der Nationalgüter geschehen könne, die zur Tilgung der Rückstände von den (!) öffentlichen Beamten verkauft werden sollen, oder b) ob man zu diesem Endzweck Staatsschuldschriften oder Reversacten anwenden könne."

VRProt. p. 205, 206. — 527, p. 73.

Von dem Minister des Innern angeregt, bei Vorlage eines Beschlusses über die Bureaux der Verwaltungskammern.

5) 17. October. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf den Bericht des Ministers vom Innern, dass in einigen Cantonen die Besoldungen der Beamteten noch vom Monat Junius rückständig, und in andern die Anweisungen von den Monaten März, April und Mai noch nicht realisirt sind, während die Glieder der höchsten Behörden (kürzlich) ihre Entschädigungen für den Monat August bezogen haben, ertheilt Euch der VR. den Anftrag, vorzüglich besorgt zu sein, dass die den Cantonsautoritäten gegebenen und (noch) nicht bezahlten Anweisungen realisirt und diesen nämlichen Beamten ihre Entschädigungen für die verflossenen Monate Junius, Julius und August vermittelst Anweisungen auf Cassen die mit hinlänglichen Fonds versehen sind verschafft werden." VRProt. p. 280, 281. — 527, p. 79.

6 a) 28. October. Der Finanzminister an den Minister der Innern. Ankündigung von Anweisungen des Schatzamtes auf die Salzcassen für Bezahlung von Cantonsbeamten; 18 Posten im Gesamtbetrag von Frk. 52,891. 51; mit Bemerkungen über die nächste derartige Zahlung. — (Am 30. Oct. in gleicher Sache.)

991, p. 319—20. 327.

6 b) 28. Oct. Die Schatzcommissäre an Denselben. Uebermittlung von 15 Mandaten für Zahlungen an die Bureaux der RStatthalter und Verwaltungskammern; (Beträge von 250 bis 1340 Frk. Total Frk. 12451.) — (Offenbar nur ein Theil des in a) berührten Geschäfts.) 991, p. 317.

7) 31. October, VR. Die Verwaltungskammer von Zürich begehrt eine Zahlung für die Angestellten des Unterstatthalters in Z. (Frk. 1335). Man bewilligt ihr dafür Frk. 600 in baar; der Rest soll in Schuldschriften angeboten werden. VRProt. p. 53. — 530, p. 363. 365.

8) 7. November. Die Schatzcommissäre an den Minister des Innern. 1. Behändigung von Mandaten für Bezahlung von Cantonsbeamten für den Juli d. J. (13 Posten; Total Frk. 37,719. 88.) 2. Desgleichen für Bureaux von Verwaltungskammern: 13 Posten; Total Frk. 20,152. 991, p. 343—44. 345—46.

Seither ging in der Sache nichts Erhebliches vor. Ueber die wirkliche Einlösung der erwähnten Mandate fehlt es in unsern Hauptquellen an bestimmten Daten; ersichtlich ist aus späteren Acten nur, dass sie ungleich erledigt wurde.

Digitized by Google

224.

Bern. 1801, 10. Februar.

311 (VR. Prot.) p. 191—294. — 651 (Aufl.) p. 726 a etc. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 101—153. — Bull. d. arr. etc. III. 93—143. N. schw. Republ. IV. 1219—22; 1243—46; 1251—52; 1255—57; 1259—61; 1278—75; 1277—79.

*Vollziehungsverordnung zu den Auflagengesetzen vom 15. December 1800 und 5. Januar 1801**).

Der Vollziehungsrath, zur Vollziehung der Gesetze vom 15. Christmonat 1800 und 5. Jenner 1801,

beschließt:

(A.)

I. In Betreff der Grundsteuer.

Art. 1. Der Finanzminister wird für jeden Canton einen Schatzungs-Oberaufscher ernennen, auf dessen und des Obereinnehmers Vorschlag die Verwaltungskammer Districtsaufseher zur Beihülfe der erstern bestellen wird. Diese Aufseher sollen mit den Einnehmern und den andern Beamten die Aufsicht und Leitung bei der Verfertigung des Catasters haben.

Art. 2. Bei Schätzung der Liegenschaften sollen die Kaufspreise der Verkäufe, welche von dem 1. Jenner 1780 bis auf den Tag der Einschreibung in den Cataster stattgehabt haben, zur Richtschnur und Grundlage genommen werden.

Art. 3. Zehn Tage nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in jeder Municipalität ein Register eröffnet werden, in welches die Municipalität alle im Gemeindsbezirke befindlichen Liegenschaften und die Namen ihrer Besitzer eintragen soll.

Art. 4. Jeder Eigenthümer soll unter der im Art. 7 festgesetzten Strafe entweder persönlich oder durch einen Procurirten und an dem ihm dazu anberaumten Tage seine in dem Gemeindsbezirk besitzenden Grundstücke und Gebäude bei der Municipalität einschreiben lassen.

Art. 5. Diejenigen Bürger welche in mehrern Gemeinden liegende Güter besitzen oder in keiner der Gemeinden wo dieselben liegen wohnhaft sind, sollen jedes dieser Güter in der Gemeinde zu deren Bezirk es gehört einschreiben lassen; diese Angaben können persönlich, schriftlich oder durch dazu Bevollmächtigte gemacht werden.

Art. 6. Bei der Angabe derjenigen Liegenschaften, welche während dem in dem Art. 2 angezeigten Zeitraum erkauft worden, sollen die Eigenthümer die Kaufbriefe oder, in deren Ermanglung, Auszüge aus den Protokollen, öffentlichen Registern oder andere die Kaufpreise und Bedingnisse rechtlich anzeigende Schriften beifügen; diese Beilagen aber sollen ihnen sogleich nach geschehener Einschreibung wieder zu Handen gestellt werden.

Art. 7. Jeder Grundeigenthümer welcher versäumen würde, seine Liegenschaften innert der von der Municipalität zu bestimmenden Zeitfrist einschreiben zu lassen, soll für dieses Jahr die doppelte Auflage von jeder nicht angezeigten Liegenschaft und überdies die aus solcher Unterlassung entstehenden Kosten bezahlen.

---

*) Laut Prot. hatten acht Beschlussesentwürfe über die verschiedenen Materien im VR. circulirt und besonders in dessen Finanzausschuss eine genaue Prüfung erfahren: Sie sind französisch und deutsch eingetragen, aber in einer Reihenfolge die dem Auflagengesetze nicht entspricht.

Digitized by Google

Art. 8. Jeder, der ein aus mehrern Liegenschaften bestehendes und samthaft gekauftes Gut besitzt, ist verpflichtet, den Kaufschilling auf jedes besondere Stück dieses seines Erwerbnisses zu vertheilen und diese Vertheilnng schriftlich oder sonst anzugeben, damit bei der Einschreibung jedes besondern Stückes in den Cataster sein ihm zugedachter Werth oder Antheil von dem gesamten Kaufschilling könne beigefügt werden, und im Falle dass die Municipalität oder ihre Geschäftsführer diese Vertheilung nicht richtig finden würden, [so] soll sie dieselbe durch Sachkundige untersuchen und berichtigen lassen.

Art. 9. Wenn eine Liegenschaft während oberwähntem Zeitraume nur einmal verkauft worden, so soll der Kaufpreis auf das Register in die Schatzungscolumne gebracht werden und den Werth der Liegenschaft in Hinsicht auf die nach Vorschrift des 12. Artikels zu verfertigende Tabelle ausmachen; wenn aber eine Liegenschaft während der erwähnten Jahre zwei oder mehrere male verkauft worden, so soll der Preis von jedem dieser Käufe in dem Register bemerkt und der aus denselben sich ergebende Mittelpreis in die Schatzungscolumne eingetragen werden.

Art. 10. Alle während dem obbenannten Zeitraume mit Inbegriff von beweglichen Gütern oder Fahrnissen verkauften Liegenschaften, sowie diejenigen welche seit dem letzten Verkaufe durch irgend einen Zufall eine Abnahme von einem Achtel ihres Werthes erlitten hätten, sollen zu denjenigen welche die Hand nicht geändert haben geschrieben und auf gleiche Weise geschätzt werden. In diesem letztern Falle sollen die Eigenthümer die wirklich geschehene Abnahme durch die Belege ihrer Angaben bescheinigen.

Art. 11. Die Grundstücke auf welchen seit ihrem letzten Verkaufe vorhandene Gebäude erweitert oder neue errichtet worden, sowie die Gebäude jeder Art, welche auf Grundstücken stehen und erweitert oder neu erbaut worden, sollen gleichfalls durch Sachverständige geschätzt werden.

Art. 12. Die einzelnen Kaufpreise und die Mittelpreise derjenigen Liegenschaften, welche nach Inhalt des 9. Artikels während dem angeführten Zeitraume verkauft worden, werden zusammen den gesamten Werth aller dieser verkauften Liegenschaften ausmachen; von diesen soll eine namentliche Tabelle mit Anzeige sowohl ihrer einzelnen Kaufpreise und Mittelpreise als des durch die im 8. Artikel vorgeschriebene Vertheilung sich ergebenden Werthes der besondern Stücke verfertigt werden. Hievon sind jedoch die Waldungen ausgenommen, als welche die Municipalitäten nach besondern Vorschriften schätzen sollen.

Art. 13. Um die Ungleichheiten in den Preisen der Grundstücke von gleichem wahren Werthe zu vermindern, welche von verschiedenen Verkaufsepochen, von besondern Umständen oder von augenblicklichen Bequemlichkeiten der Käufer oder Verkäufer herrühren, soll der im 12. Artikel gedachte gesamte oder zusammengerechnete Werth aller verkauften Liegenschaften eines und ebendesselben Gemeindsbezirks auf die verschiedenen in diesem gesamten Werthe begriffenen Liegenschaften also vertheilt werden dass, indem die einen höher, die andern niedriger, nach Verhältnis ihrer Größe, Beschaffenheit und des gegenseitigen Werthes geschätzt werden können, jedoch nach beendigter Vertheilung und Ausgleichung die ganze Summe des oberwähnten zusammengerechneten Gesamtwerthes wieder herauskommen muß.

Art. 14. Diese Vertheilung soll in jeder Gemeinde auf folgende Weise vorgenommen werden:

a) Binnen zehn Tagen nach Verfluss der von der Municipalität für die Einschreibung der Liegenschaften der Gemeinde bestimmten Zeitfrist soll die Municipalität die Besitzer (der) in der oben Art. 12 vorgeschriebenen Tabelle begriffenen Liegenschaften versammeln, ihnen eine Abschrift von der erwähnten Tabelle zustellen und sie auffordern, die Vertheilung des gesamten Werthes nach dem 13. Art. entweder unter sich selbst oder vermittelst eines Ausschusses oder aber durch andere von ihnen mit diesem Geschäfte beauftragte Bürger zu bewerkstelligen. Falls diese Eigenthümer voraussetzen, dass sie in Ansehung dieser Vertheilung oder der Ernennung der Beauftragten nicht würden übereinkommen

Digitized by Google

können, so sollen sie dies sogleich der Municipalität erklären, welche die Vertheilung durch Experten, die nach Vorschrift des hienach folgenden § c) zu ernennen sind, bewerkstelligen lassen soll.

b) Bei den Gemeinden, wo die Gesamtheit der während mehrgedachtem Zeitraume vorgefallenen Käufe nicht ungefähr den achten Theil des Werthes aller in ihrem Bezirke befindlichen Liegenschaften ausmachen würde, soll die Vertheilung in Vereinigung mit derjenigen anstoßenden Gemeinde, in welcher sich die meisten Käufe vorfinden, und vermittelst der Zusammenberufung und Vereinigung der Eigenthümer der in diesen beiden Gemeinden verkauften Liegenschaften geschehen.

c) Wenn diese Liegenschaftsbesitzer binnen zwanzig Tagen, von der Zustellung der Tabellen an, diese Vertheilung nicht bewerkstelliget haben, oder wenn die Municipalität oder der Districtsaufseher sie für fehlerhaft und ungültig erkennt, so soll die Vertheilung sogleich und entscheidend durch drei Experten gemacht werden, wovon die Municipalität einen, der Districtseinnehmer und der Districtsaufseher den zweiten ernennen werden; diese beiden Experten sollen den dritten Mitarbeiter wählen. Falls sich der Districtseinnehmer und der Districtsaufseher in ihrer Wahl nicht vereinigen könnten, so ernennt die Verwaltungskammer sogleich einen der beiden von ihnen vorgeschlagenen Bürger.

Art. 15. Die auf vorbeschriebene Art bewerkstelligte Vertheilung der Güterpreise soll die Richtschnur sein, nach welcher alle in den Tabellen begriffenen Besitzer ihre Grundsteuer für 1800 von diesem Theile ihres Vermögens zwei Wochen nach der ihnen durch den Districtseinnehmer deshalb zugestellten Note zu entrichten haben.

Art. 16. Die Liegenschaften welche während den angeführten Jahren nicht verkauft worden, sollen von den Municipalitäten oder ihren Bevollmächtigten geschätzt werden, und zwar im Verhältnisse der nach dem Art. 15 für die verkauften Liegenschaften bestimmten Schatzungspreise. Im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden, nach Inhalt des § b) des 14. Art., werden die beiden Municipalitäten oder ihre Bevollmächtigten die Schatzungen gemeinschaftlich vornehmen.

Art. 17. In den Gemeinden wo keine Käufe während dem angezogenen Zeitraume stattgehabt haben wird die Schätzung der Liegenschaften durch die Municipalitäten oder ihre Bevollmächtigten in Vereinigung mit jenen der beiden anstoßenden Gemeinden gemacht werden, welche die größte Summe an Liegenschaften besitzen und ihre Schatzungen beendigt haben werden; die Schatzungspreise dieser beiden letztern Gemeinden werden dann bei der Schätzung der Liegenschaften derjenigen Gemeinde wo keine Käufe vorgefallen zur Grundlage genommen werden.

Art. 18. Die durch die Municipalitäten in Gemäßheit gegenwärtigen Beschlusses verfertigten Register sollen allen Gemeindsbürgern zur beliebigen Einsicht offen stehen. Die Municipalität soll die Bemerkungen derselben zu Nutze ziehen und ihnen in Ansehung ihrer Vorstellungen, wenn sie dieselben begründet findet, Recht widerfahren lassen.

Art. 19. Jeder Bürger welcher Vorstellungen machen und von der Municipalität abgewiesen würde, kann sich an den Districtsaufseher wenden, welcher mit der Municipalität die Beschwerden des Bürgers wo möglich gütlich beizulegen suchen wird; im Falle dass dieser dadurch nicht zufriedengestellt wäre [so] kann er, mit Vorweisung seiner Quittung für die von der streitigen Liegenschaft entrichtete Grundsteuer von 1800, von dem Districtsaufseher, dem er seine Vorstellungen schriftlich einzugeben hat, fordern, dass er diese Vorstellungen samt seinem eigenen Gutachten dem Schatzungs-Oberaufseher übermache; dieser wird denselben seine Bemerkungen beifügen und sie an die Verwaltungskammer abgehen lassen, welche auf Kosten des Unrechthabenden die Schätzung, welche die Beschwerde veranlasste, durch Geschworne untersuchen und berichtigen lassen soll.

Digitized by Google

Art. 20. Nach der Abschrift des von der Verwaltungskammer gutgeheißenen Catasters der während den vorgeschriebenen Jahren nicht verkauften und deswegen abgeschätzten Liegenschaften jeder Gemeinde soll jeder Steuerpflichtige die Zwei vom Tausend für seine Grundsteuer 1800 von seinen diesfälligen Liegenschaften innert zwei Wochen (nach) der ihm von dem Districtseinnehmer deshalb zugestellten Note entrichten. Die Verwaltungskammern können auf die von Seite der Steuerbeamten oder andrer Bürger erfolgenden Anzeigen zu niedriger oder unredlicher Schätzungen die Untersuchung und Berichtigung derselben durch Geschworne in Begleitung des Districtsaufsehers anordnen.

Art. 21. Die Gemeindskammern, Gesellschaften und Corporationen, welchen Namen sie auch immer haben mögen, die Spitäler, Akademien, obere und untere Schulen, mit einem Worte, alle und jede Besitzer von Grundstücken und Gebäuden sind in Betreff der Verfertigung des Catasters den durch den gegenwärtigen Beschluss vorgeschriebenen Verfügungen und Formalitäten wie andere Bürger unterworfen.

Art. 22. Die Particularen, Gemeindskammern, Gemeinheiten und Corporationen, welche ein Miteigenthum oder ein Nutzungsrecht an irgend einer Liegenschaft, oder auch ein solches Nutzungsrecht an Nationalgütern, es sei ganz oder zum Theil oder ungetheilt mit andern Bürgern haben, sind gehalten, die Grundsteuer von diesen Liegenschaften nach Verhältnis ihres Nutzungs- oder Eigenthumsrechtes samthaft zu bezahlen, wobei es ihnen freigelassen wird, die zu bezahlende Summe unter sich zu vertheilen; diese Bezahlung soll jedoch die Rechte der Haupteigenthümer der Liegenschaften nicht im mindesten benachtheiligen können.

Art. 23. Jeder Bürger welcher nicht auf das Begehren des Districtseinnehmers die schuldige Grundsteuer innert den durch die Artikel 15 und 20 oben festgesetzten Zeitfristen entrichten würde, soll nebst dem Betrag der Abgabe eine der annoch schuldigen Grundsteuer gleichkommende Summe zur Strafe bezahlen.

Art. 24. Die Belohnungen der mit der Verfertigung der Gemeinde-Cataster beschäftigten Municipalitätsglieder oder anderer dazu bestellten Bürger, sowie alle andere durch die Verfertigung des Catasters veranlassten Kosten werden die Districtseinnehmer unmittelbar aus den ersten in die Cassen eingehenden Geldern bezahlen und die durch die Verwaltungskammer berichtigte und genehmigte Rechnung darüber der Municipalität zustellen, welche den Betrag davon auf den Werth aller Liegenschaften der Gemeinde nach dem Steuerfuße vertheilen, von jedem Eigenthümer die Bezahlung seines Antheils fordern und die eingezogene Totalsumme dem Districtseinnehmer innert zwanzig Tagen nach der ihr zugestellten Rechnung wieder erstatten wird.

Art. 25. Falls eine Municipalität die Verfertigung des Catasters versäumen oder den Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses entgegenhandeln würde, [so] soll sie in diesen ihren Verrichtungen und auf ihre Kosten durch andere von dem Districtseinnehmer und dem Districtsaufseher dafür ernannte Bürger ersetzt werden.

Art. 26. Die Gläubiger auf Hypothek sowie auf Reversacten oder auf andere von einem unbezahlten Kaufschilling für eine hypothekirte Liegenschaft herrührende Titel sind gehalten, ihren Schuldnern die zwei vom Tausend von dem Capitalwerthe der erwähnten Titel zur Schadloshaltung für den Theil der Grundsteuer, welchen ihr Schuldner für die ihnen hypothekirte Liegenschaft bezahlt hat, an den jährlichen Schuldzinsen nachzulassen. Die Schuldner sollen diesen Abzug nicht von den vor dem 1. Junius 1800 verfallenen Zinsen fordern können; er soll nur von der Bezahlung der Zinse welche nach dem 31. Mai verfallen sind statthaben. Die Gläubiger können bei dieser Gelegenheit verlangen, dass die Schuldner ihnen eine Quittung des Districtseinnehmers für die geleistete Bezahlung der Grundsteuer von der oder den hypothekirten Liegenschaften vorweisen sollen.

Digitized by Google

II. In Betreff der Stempel- und Visagebühr.

Art. 27. Die durch den Art. 4 des Gesetzes vom 15. Christmonat festgesetzte Stempelgebühr ist von dreierlei Gattung, nämlich:

Die erste ist die gemeine Stempelgebühr, welche sich allein nach der Größe des Papiers richtet.

Die zweite ist die Stempelgebühr für die nicht hypothekirten Schuldverschreibungen, die sich nach dem Werthe der verschriebenen Summen richtet.

Die dritte ist eine besondere Stempelgebühr für die Handlungseffecte(n) (in der Handlung circulirenden und irgend einen Geldwerth vorstellenden Papiere) und Schuldverschreibungen, deren Bezahlungstermin auf sechs Monate oder noch kürzer gestellt ist; sie richtet sich gleichfalls nach dem Werthe der in denselben ausgedrückten Summen.

Alles nach Inhalt der Artikel 5, 6 und 7 des angeführten Gesetzes und der daselbst festgesetzten Preise.

Art. 28. Jeder dieser verschiedenen Format- und Stempelpapier-Arten soll außer dem trockenen Stempel noch ein farbiger aufgedrückt werden, welcher anzeigen wird:

a) Bei dem gemeinen oder großen Stempel den Preis jedes Blattes, und

b) Bei den zwei[en] für die Schuldverschreibungen und Handlungseffecten bestimmten Arten stufenweisen Stempel(s) die höchste Summe, für die es gebraucht werden kann, und den Preis des Stempelpapiers.

Jede Schrift auf Stempelpapier soll nur insofern gültig sein, als sie mit beiden Stempeln, nämlich dem trockenen und dem farbigen, versehen sein wird.

Art. 29. Die Bürger welche Pergament oder anderes Papier als das von dem Staate verkaufte gebrauchen wollen, können es vor dem Gebrauche desselben, vermittelst der unerläßlichen Dazwischenkunft des Obereinnehmers, bei dem Stempelamte stempeln lassen.

Man wird sich für diese Pergamente oder Papiere der betreffenden farbigen Gepräge bedienen; das Gepräge des trockenen Stempels aber wird nicht das gleiche wie auf dem von Staats wegen in den Stempelpapierämtern verkauften sein.

Wenn die Pergamente oder das Papier nicht von der gleichen Größe wie das vom Stempelamte verkaufte wären, so soll für den großen Stempel der Preis wie vom größern Formate bezahlt werden.

*Gewöhnlicher oder großer Stempel *).*

Art. 30. Dem gewöhnlichen oder großen Stempel sind unterworfen:

Die Ausfertigungen, selbst in mehrern Abschriften, von allen durch einen Notar oder einen andern öffentlichen Beamten oder bei irgend einer Behörde verfertigten Acten, von welcher Art sie sein mögen.

Alle Schriften, Petitionen und Denkschriften, selbst in Briefgestalt, welche im Falle sind, einem öffentlichen Beamten oder irgend einer öffentlichen Behörde übermacht oder vorgelegt zu werden.

Alle Verträge und Acten zwischen Particularen mit Privatunterschrift.

Alle Arten von Empfangscheinen und Quittungen über dem Betrag von zwanzig Franken.

Und überhaupt jede Acte und Schrift, Auszug, Abschrift und Ausfertigung, sie mögen öffentlich oder privat sein, welche im Falle sind, als Rechtsschrift zu gelten, oder als Schuldverpflichtung, Erledigung, Rechtfertigung, Rechtsdarschlagung oder rechtliche Vertheidigung dargelegt zu werden, (mit Ausnahme jedoch

---

*) In den Originaldrucken sind von hier an einzelne Untertitel als Marginalien gegeben, was hier nicht befolgt wird.

Digitized by Google

derjenigen welche dem stufenweisen oder Verhältnisstempel unterworfen und folgends Art. 5 und 6 (31. 32) verzeichnet sind).

Stufenweiser oder Verhältnisstempel für die Schuldtitel.

Art. 31. Dem im 6. Art. des Gesetzes vom 15. Christmonat vorgeschriebenen stufenweisen oder Verhältnisstempel sind unterworfen:

Jede Art von Schuldtitel und überhaupt jede Acte, welche eine Bezahlungs- oder Rückzahlungs-Verbindlichkeit für dargeliehenes Geld oder die Anerkennung einer Schuld enthält, welches auch der Ursprung und Gegenstand dieser Schuld, und wie immer der Titel stipulirt sein möge, mit oder ohne Zinsen, insofern er nicht auf Ordre und insofern sein Zahlungstermin unbestimmt oder auf mehr denn sechs Monate gestellt ist, keine specielle Hypothek trägt und sich über zwanzig Franken belauft.

Diese stufenweise Stempelgebühr beträgt einen Batzen für jede hundert Franken oder die Bruchsumme, nach Inhalt des im Gesetz enthaltenen Tarifs.

Die Notarien oder andere Bürger, welche Schuldverschreibungen von mehr als viertausend Franken verfertigen, sollen ein Visa an Stempels statt auf ein Blatt, das für viertausend Franken gültig ist, setzen lassen und für dieses Visa ein Batzen von hundert Franken oder der Bruchsumme über viertausend Franken bezahlen.

Stufenweiser Verhältnisstempel für die Schuldtitel mit Verfallzeit auf sechs Monate und minder für die Handlungseffecten.

Art. 32. Dem für die Handelseffecten bestimmten und im Art. 7 des Gesetzes vom 15. Christmonat vorgeschriebenen stufenweisen oder Verhältnisstempel sind unterworfen:

Alle Wechselbriefe, die prima, sec(u)nda, tertia und duplicata, und überhaupt alle Handlungseffecten von mehr denn zwanzig Franken Werths, welches ihre Benennung, Zahlungstermin und Inhalt sei, sie mögen in Helvetien oder vom Ausland auf Helvetien oder von Helvetien auf das Ausland stipulirt oder gezogen werden.

Die Stempelgebühr von Handelseffecten beträgt einen Batzen und sechs Rappen von tausend Franken oder der Bruchsumme, nach Inhalt des im Gesetz enthaltenen Tarifs.

Die Schuldtitel aller Art können, wenn ihre Verfallzeit auf sechs Monate oder kürzer festgesetzt ist, auf das gleiche Papier wie die Handelseffecten geschrieben werden und sind alsdann auch nur derselben Gebühr unterworfen.

Diejenigen Bürger welche Handelseffecten oder auf sechs Monate oder kürzer gestellte Schuldverschreibungen von mehr denn fünfundzwanzigtausend Franken stipuliren wollen, sollen das Visa an Stempels statt auf ein Blatt, welches für fünfundzwanzigtausend Franken gültig ist, setzen lassen und für dieses Visa ein Batzen sechs Rappen von tausend Franken oder der Bruchsumme über fünfundzwanzigtausend Franken bezahlen.

Die vom Ausland auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe oder andere Geldanweisungen sollen an Stempels statt visirt werden, und es sollen dafür die nämlichen Gebühren wie für die in Helvetien stipulirten und nach dem angeführten Tarif bezahlt werden.

Die Handelsleute und andere Bürger können, wenn sie es für gut finden, dieses Visa dadurch ersetzen, dass sie an den vom Ausland auf Helvetien stipulirten Wechselbrief oder Handelseffect ein dem Werthe de(s) erwähnten Effecte(s) gemäß gestempeltes Anhängsel anfügen und den unter der (?) fremden Indossi weiß gebliebenen Raum durchstreichen, sodass die Unterschrift de(s) ersten in Helvetien unterschriebenen Indosso und Quittirung sich allemal auf dem gestempelten Anhängsel befinde.

Digitized by Google

Das Visa an Stempels statt soll durch den Districts-Gerichtsschreiber auf einen vorzuweisenden und vom Districtsstatthalter ausgefertigten Visaschein beigesetzt werden, und zwar beides auf die hienach Art. 44 für die Schuldverschreibungen verordnete Weise.

Der Finanzminister kann die Verwaltungskammern begwältigen, auch andere öffentliche Beamten für dieses Visa in denjenigen Gemeinden zu ernennen, welche kein Districtshauptort sind, aber doch wegen der in denselben wohnenden Handelsleute diese Bequemlichkeit nicht entbehren könnten.

Art. 33. Zum richtigen Verständnisse der im Art. 9 des Gesetzes vom 15. Christmonat festgesetzten Ausnahmen sollen die Originalien von Briefschaften, Facturen, Rechnungen oder andern ähnlichen Schriften, so oft sie den Tribunalien oder andern Behörden durch diejenigen, welchen sie zugestellt oder zugesendet worden, vorgezeigt werden, für alle betreffenden Parteien den gleichen Grad von Glaubwürdigkeit haben, als wenn sie auf Stempelpapier geschrieben wären. Wenn aber ein Handelsmann, oder wer es immer sei, Auszüge oder Abschriften von seinen Büchern oder von andern seinen Schriften macht oder machen lässt, um sie zur Rechtdarschlagung oder Vertheidigung, Anklage oder Reinigung in Betreff irgend eines Gegenstandes vor den Rechten zu gebrauchen, so müssen diese Auszüge oder Abschriften auf gemeines Stempelpapier geschrieben sein.

Desgleichen sollen alle Arten von Facturen oder Rechnungen von mehr denn zwanzig Franken, um rechtsgültig quittirt werden zu können, auf Stempelpapier, und zwar, wenn sie eine Anerkennung ihres Belaufes oder das Zahlungsversprechen eines Theils oder des Ganzen dieses Belaufes enthalten, auf stufenweisen (!), der stipulirten Summe und dem Zahlungstermin angemessene(m) Stempelpapier geschrieben sein.

Art. 34. Das nämliche Blatt oder Stück Stempelpapier kann nicht für zwei zerschiedene und dem Stempel besonders unterworfene Gegenstände gebraucht werden.

Art. 35. Die Commissarien des Nationalschatzamtes sind mit der Verfertigung des Stempelpapiers beauftragt, wovon (al. worin) die zerschiedenen Formate mit Ausnahme des Octavformates die Worte HELVET. REPUBL. im Papier selbst tragen werden.

Sie können für den Gebrauch der Notarien oder anderer Bürger Doppel-Foliopapier zur Stipulation der Schuldtitel stempeln lassen, welches zwei Batzen theurer als das einfache Folioblatt verkauft werden soll.

Der Verkauf des Stempelpapiers ist jedem andern als den amtlich damit beauftragten Bürgern strenge und bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von zwanzig Franken verboten.

Art. 36. Jeder Bürger, welcher sich gegen den Inhalt des Gesetzes und obiger Artikel den Stempel- oder Visagebühren durch was immer für Mittel ganz oder zum Theil entziehen würde, sowie jeder Notar oder andere Beamte, welcher die Ausfertigung einer Acte auf ungestempeltem oder nicht visirtem Papiere oder auf Papier von einem niedrigern Stempel, als es das Gesetz verordnet, abgeben würde, soll nebst der Stempelgebühr den zehnfachen Betrag des vorgeschriebenen Stempels oder Visas bezahlen, und die gleiche Strafe soll von jedem entrichtet werden, der sich zugleich mit andern in Ansehung des einen und desselben Gegenstandes verfehlt hätte.

Karten- und Tarokstempel.

Art. 37. Der Kartenstempel soll in Farben auf eine von den Taroken oder Spielkarten gedruckt werden; die Kartenfabrikanten sollen gehalten sein, die ihnen zur Stempelung zu bezeichnende Karte an das Stempelamt zu schicken, ehe die Spiele in Verkauf gesetzt werden können.

Alle Spielkarten die gegenwärtig in Helvetien sind, sie mögen von fremder oder helvetischer Fabrikation

Digitized by Google

sein, sollen bis zum 10. künftigen Aprils 1801 gestempelt und zu diesem Ende von jedem Spiele diejenige Karte, welche die Commissärs der Schatzkammer benamsen werden, an das Stempelamt geschickt werden.

Art. 38. Wer mit ungestempelten Karten oder Taroken spielen würde, soll eine Geldbuße von zwei Franken bezahlen.

Art. 39. Jeder Kaffeewirth, Kämmerleins-, Leists- oder Gesellschaftswärter, Gastwirth, Wirth oder Vorsteher eines öffentlichen Hauses, welcher zum Spielen ungestempelte Karten oder Taroken geben würde, soll eine Geldbuße von zehn Franken bezahlen.

Art. 40. Jeder Kartenfabrikant oder andere Bürger, welcher ungestempelte Karten oder Taroken verkaufen oder austheilen würde, soll durch eine Geldbuße von zwanzig Franken und durch die Confiscation solcher Karten und Taroken bestraft werden.

Stempel auf die Journale, Zeitungen, Anschlagzeddel etc.

Art. 41. Die Bewerkstelligung und Vollziehung des Artikels 10 des Gesetzes vom 15. Christmonat soll den Commissarien des Nationalschatzamtes aufgetragen und überlassen sein.

Art. 42. Jeder Herausgeber von Journalen, Zeitungen und Berichtblättern, welcher ihrer (solche) in Helvetien auf ungestempeltem Papier austheilen oder versenden würde, soll für jedes ungestempelte Exemplar eine Geldbuße von ein(em) Franken bezahlen.

Art. 43. Jeder Buchdrucker welcher eine Publication, einen Bericht oder einen Anschlagzeddel auf ungestempeltes Papier drucken, sowie jeder Bürger der solche selbst auf ungestempeltem Papier geschriebene herumtragen oder anschlagen würde, werden jeder eine Strafe von vier Franken bezahlen, und im Falle dass der Drucker und Umträger nicht bekannt wären, so soll der Bürger, in dessen Namen und auf dessen Geheiß die Publication, der Bericht oder Anschlagzeddel kundgemacht worden, die Geldbuße für die übrigen bezahlen.

Visirung der alten Schuldtitel.

Art. 44. Jede Art von Schuldverschreibungen oder jede Schuldanerkennung, von welcher Beschaffenheit sie sein möge, insofern sie keine Specialhypothek hat und zinstragend ist, die Zinse mögen namentlich angezeigt oder in der Stipulation der Capitalsumme begriffen, die Schuldverschreibungen mögen auf helvetische oder auswärtige Schuldner gestellt sein, sind einem Visa an Stempels statt unterworfen, für welches ein Batzen von hundert Franken und minder von der Capitalsumme bezahlt wird.

*) Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen oder ihre Procurirte(n) sollen binnen vierzig Tagen, von Bekanntmachung des Gesetzes an, von den ihnen beliebigen Districtsstatthaltern einen Visaschein für den Betrag der Schuldverschreibungen welche sie wollen visiren lassen begehren, welcher Schein ihnen gegen die

---

*) Dieser wie der nächstfolgende Absatz wurde am 23. Febr. *geändert;* von der neuen Fassung liegt nur der französische Text vor, der hier folgt:

„Les propriétaires de ces créances ou les personnes qui en seront chargées de leur part, devront dans le délai de 40 jours dès la promulgation de la loi s'adresser à celui des sous-préfets de district qu'ils trouveront à propos et lui demander un bon pour visa du montant de la créance qu'ils voudront faire viser, lequel *leur* sera délivré *contre le prix du visa;* ils remettront ce bon au greffier du même district, qui visera leur titre en leur présence et de manière à n'en pouvoir prendre connaissance.

„Ceux des propriétaires de créances qui se trouveraient hors du pays ou n'auraient pas leurs créances à leur disposition, satisferont à la loi par eux-mêmes ou par un tiers, en prenant aussi chez un sous-préfet un bon pour visa, en *lui* acquittant le droit pour leur créance, sur une quittance provisoire qui dans la suite leur sera échangée sans frais contre le visa effectif", etc. VRProt. p. 501—2. — 662, p. 359—60.

Digitized by Google

Bezahlung des Betrages des Visa ausgestellt werden soll; diesen Schein sollen sie dem Gerichtsschreiber des gleichen Districts übergeben, welcher ihre Titel in ihrer Gegenwart und solchergestalt visiren wird, dass er sie nicht einsehen könne.

Diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen, welche sich außer Landes befinden oder dieselben nicht bei Handen haben, werden dem Gesetze dadurch Genüge leisten, dass sie bei einem Districtsstatthalter einen Visaschein nehmen und ihm die für ihre Titel schuldige Gebühr gegen eine einstweilige Quittung bezahlen, welche ihnen aber in der Folge wieder unentgeltlich gegen das eigentliche Visa eingetauscht werden soll. In diesem Falle soll in dem Visaschein und in der einstweiligen Quittung der Name des Besitzers der Schuldverschreibung angezeigt sein.

Alle Schuldtitel, welche von der Bekanntmachung des Gesetzes an auf gewöhnlichem Stempelpapier stipulirt werden, sollen, bis die mit dem Verkaufe des Stempelpapiers beauftragten Beamten mit dem stufenweisen Stempelpapier versehen sein werden, in Zeit von zwei Wochen von ihrem Datum an visirt werden.

Art. 45. Jeder der Schuldverschreibungen besitzt oder in Verwahrung hat und versäumen würde, sie mit Beobachtung der im Art. 44 bestimmten Zeit und Art visiren zu lassen, oder der sie für eine geringere Summe, als die Schuldverschreibung enthält, würde visiren lassen, soll nebst dem Visa der erwähnten Schuldverschreibungen eine dem zehnten Theile des Capitals der versäumten oder falsch angegebenen Schuldverschreibungen gleichkommende Geldbuße bezahlen; eine solche Schuldverschreibung soll vor Entrichtung des gehörigen Visas und der erwähnten Geldbuße nicht vor den richterlichen Behörden zulässig sein.

Art. 46. Jeder öffentliche Beamte welcher in seinen Amtsverrichtungen mit keinem oder nicht mit dem gehörigen Stempel oder Visa versehene Schriften annehmen oder zulassen würde, soll den zehnfachen Betrag dieses Stempels oder Visas zur Strafe bezahlen, und wenn diese Uebertretung von Seiten eines Tribunals oder einer andern aus mehrern Mitgliedern bestehenden Behörde statthätte, so soll jedes der an der Uebertretung theilhabenden Mitglieder eine gleiche Geldbuße bezahlen.

Art. 47. Alle Verfügungen der Gesetze vom 15. Christmonat 1800 und 5. Jenner 1801, welche den Stempel betreffen, sowie diejenigen des gegenwärtigen Beschlusses sollen ihre gänzliche und volle Wirkung von ihrer Bekanntmachung an und in Gemäßheit der darin angezeigten Termine mit folgenden Berichtigungen haben:

Bis die mit dem Verkaufe des Stempelpapiers beauftragten Beamten mit dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Papiere versehen sein werden, soll der Gebrauch des bis dahin gebräuchlichen Stempelpapiers fortgesetzt werden, nämlich:

a) Für alle dem gemeinen oder großen Stempel unterworfene Schriften für ein Octavblatt zu sechs Deniers oder zwei und ein halben Rappen.

Für ein einfaches Folioblatt zu ein Batzen; für ein Doppel-Folioblatt zu zwei Batzen.

b) Diese nämlichen Papierarten können für alle dem stufenweisen oder Verhältnisstempel unterworfenen Schriften dienen, da alle diejenigen welche stipulirt werden, ehe die Beamten mit dem stufenweisen dazu bestimmten Stempelpapier versehen sind, visirt werden müssen.

c) Für alle Arten von Handelseffecten soll das gestempelte Wechselbriefpapier, wie es im Gesetz vom 17. Weinmonat 1798 vorgeschrieben ist, und nach den in dem benannten Gesetze bestimmten Zahlungsterminen und Preisen gebraucht werden.

Sowie von einer im Gesetze vom 15. Christmonat und im gegenwärtigen Beschlusse vorgeschriebenen Art Stempelpapier in solcher Menge wird fabricirt sein, dass die Verkaufsämter damit versehen werden können, wird der Vollziehungsrath den Tag, von welchem an der Gebrauch des alten Papiers von dieser Art aufhören

Digitized by Google

und das neue gebraucht werden soll, durch einen Beschluss festsetzen und kundmachen. Die Bürger, welche alsdann noch von dem alten vorräthig hätten, können es gegen die Rückzahlung des Preises desselben zurückgeben oder gegen neues in den Verkaufsämtern austauschen; nur muß dieses alte Stempelpapier noch in gutem und demselben Zustande sein, in welchem sie es beim Ankaufe erhalten haben.

III. In Betreff der Handels- und Gewerbsabgabe.

Art. 48. Die durch das Gesetz vom 15. Christmonat Art. 14 festgesetzte Patentgebühr soll für die wirklich schon treibenden (!) Gewerbe vom 31. Christmonat 1800 an, für die künftig anzufangenden aber von dem Tage an, wo die Patente (das Patent) bei der Municipalität gefordert wird, in jeder Gemeinde, wo ein Bürger sein Gewerbe oder einen Theil desselben hat, bezogen werden, und zwar nach Vorschrift des Art. 15 des erwähnten Gesetzes, wo unter den Capitalien nicht nur das baare Geld, sondern auch die Waaren, die ausstehenden Gewerbschulden und die schriftlichen, irgend einen Werth in Geld vorstellenden Effecten begriffen sein sollen, diese Capitalien mögen den Bürgern eigenthümlich zugehören oder nur entlehnt sein; doch soll der Werth der zur Treibung der Industrie erforderlichen Gebäude und Grundstücke, als von welchem die Grundsteuer zu entrichten ist, nicht mit zu dem Fonds gerechnet werden.

Art. 49. Die ordentlich gelöste Patente ist sowohl in Ansehung der Treibung des Gewerbes als der allfällig anderweitigen Niederlassung für ganz Helvetien gültig, jedoch mit Vorbehalt der Polizei- und andrer Gesetze. Bei anderweitigen Niederlassungen muß die Patente der Municipalität des neuen Niederlassungsortes zur Einschreibung und Visirung vorgelegt werden, wofür derselben zwei Batzen zu bezahlen sind. Bei Treibung des Gewerbes aber außerhalb des Niederlassungsortes muß sie auf Verlangen den jeweiligen Municipalbeamten, Einnehmern und andern dazu befugten Beamten vorgewiesen werden.

Art. 50. Die Patente[n] werden den Namen derjenigen oder desjenigen, für die sie ausgefertigt werden, nebst der Firma unter welcher ihr Gewerb getrieben wird, den Wohnsitz derselben und endlich den (zu) betreibenden*) Gewerbszweig in sich fassen. Der Preis der Patente wird jedoch nicht darin angezeigt sein. Sie können einzig denjenigen dienen, in deren Namen sie ausgestellt und von denen sie unterschrieben sind, und auch nur für das Gewerb oder die Geschäfte welche unter dem angenommenen auf dem Patente angezeigten Namen oder Firma gemacht oder getrieben werden, sodass für jedes abgesönderte Gewerbe, wenn selbes auch schon der nämlichen Person oder Societät gehörte, ein besonderes Patent gelöst werden, und jedes Patent durch den oder die Bürger, zu deren Gunsten es ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben werden soll.

Auf Verlangen werden nicht nur jedem Antheilhaber dieser Patente eine Ausfertigung, sondern auch ihren (b)ekannten salarirten Commis und Geschäftsleuten zugestellt; jede Ausfertigung wird auf Stempelpapier geschehen und drei Batzen kosten.

Art. 51. Binnen den zwei Wochen nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses sollen alle patentpflichtige(n) Bürger sich bei der Municipalität für die Patente die sie zu nehmen gedenken melden. Die Municipalität wird ihnen alle Erklärungen abfordern welche erforderlich sind, um die Patente[n] nach Vorschrift des 50. Artikels ausfertigen zu können. Alle Bürger welche vermöge des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 Handels- oder Transsteuer zu entrichten hatten, sollen ihre Quittung für die bis zum 31. Christmonat 1800 bezahlte Steuer beilegen, wornach ihnen die Municipalität einen Schein für das gemachte Patentbegehren zustellen wird.

Die Municipalität wird alle Erklärungen sowie die Abgebung dieses Scheines einprotokolliren.

---

*) Im Tagbl. *betriebenen.*

Digitized by Google

Sie wird auch die Namen derjenigen Patentpflichtigen, welche innerhalb dieser zwei Wochen sich nicht gehörig gemeldet haben, in dem Protokolle anmerken.

Art. 52. Nach Untersuchung der Zulässigkeit des Gewerbs vermöge der Polizeiordnung und nach eingezogenen Erkundigungen über die Aechtheit der Erklärungen der Patentpflichtigen und über die Zulässigkeit ihrer Classification, und nach geschehener Berichtigung dieser letzte(r)n, selbst wenn es vom Districtseinnehmer oder vom Patentpflichtigen selber gefordert wird, mit Zuziehung von Experten, und endlich nach vorgenommener amtlicher Classification derjenigen, welche ihre Erklärungen nicht gemacht haben, wird die Municipalität, und zwar spätestens innert zwölf Tagen nach der in obigem 51. Artikel geschehenen Einprotokollirung, das also berichtigte und classificirte abschriftliche Verzeichnis der Patentpflichtigen dem Districtseinnehmer zustellen, um es, mit seinen Anmerkungen versehen, dem Obereinnehmer zu übermachen, der es gleichfalls mit Anmerkungen begleiten und der Verwaltungskammer einhändigen soll, welche sich sogleich darüber berathen, die zulässigen gutheißen, die unzulässigen berichtigen, alle Patente[n] aber so wie sie in Ordnung kommen, sogleich ausfertigen und dem Obereinnehmer zur Unterschrift und Einprotokollirung zustellen wird, der sie dann durch die Districtseinnehmer, die sie gleichfalls einregistriren sollen, den Municipalitäten übermachen wird, um sie den Patentpflichtigen innert acht Tagen gegen Erlegung der Patentgebühr einzuhändigen.

Diejenigen welche dann gegen ihre Einschreibung oder Classificirung (etwas) einzuwenden haben, können mit Vorweisung der Quittung für die bezahlte Patentgebühr bei der Verwaltungskammer einkommen, welche die Beschwerde untersuchen und ihr erforderlichen Falls abhelfen wird.

Art. 53. Die Bürger welche innert der festgesetzten Zeitfrist die im Art. 51 oben vorgeschriebenen Formalitäten oder die Lösung der Patente nach Vorschrift des Art. 52 versäumen, sowie diejenigen welche sich Unrichtigkeiten bei ihren Erklärungen und Angaben erlauben würden, sollen nebst der bestimmten Patentgebühr auch noch eine derselben gleichkommende Geldbuße bezahlen, und bis dahin ihr Handel oder Gewerbe eingestellt werden.

Jeder Patentpflichtige welcher außer der Gemeinde wo er wohnhaft ist sein Gewerb treiben und auf das Verlangen der Municipal- oder Polizeibeamten seine Patente nicht vorweisen würde oder könnte, soll als mit keinem Patent versehen angesehen, sein Gewerb eingestellt, und wofern er nicht genugsame Bürgschaft leistet, seine Waaren oder Effecten so lange in Beschlag genommen werden, bis er dem Gesetz ein Genüge geleistet und die verursachten Unkosten bezahlt haben wird.

Art. 54. Kein öffentlicher Beamter oder Richter soll vom 1. Mai künftig an einen Patentpflichtigen in seinen Gewerbsangelegenheiten anhören, ehe er seine Patente vorgewiesen oder für die Vorweisung derselben, wenn er sich außer seinem Niederlassungsort befindet, Bürgschaft geleistet hat. Diese Vorweisung oder Bürgschaftsleistung oder die Bemerkung, dass der Bürger nicht patentpflichtig sei, soll in dem Protokoll und in der über die angebrachte Angelegenheit allenfalls auszufertigenden Acte angezeigt werden, und dies bei Strafe einer der Patentgebühr des unbefugt angehörten oder vorgelassenen Patentpflichtigen gleichkommenden Geldbuße.

Art. 55. Wenn die Municipalität nicht innert der im Art. 52 oben bestimmten Zeitfrist die daselbst angeführten Patentverzeichnisse, und zwar in der Ordnung verfertigt, einsenden würde, so soll die Verfertigung andern übertragen, und alle Versäumnis- und andere Kosten von ihr getragen werden.

IV. In Betreff der Getränksteuer.

Art. 56. Den Municipalitäten ist aufgetragen, die Tranksteuer vom 1. Jenner 1801 an in ihren betreffenden Gemeindsbezirken in Gemäßheit der Gesetze vom 15. Christmonat 1800 und 5. Jenner 1801, des

Digitized by Google

gegenwärtigen Beschlusses und der besondern Instructionen, die ihnen desnahen ertheilt werden sollen, zu beziehen.

Die Municipalitäten sollen besondere Einnehmer ernennen, welche diese Beziehung mit Beihülfe von öffentlichen Einläßern (encaveurs p.) besorgen werden.

Art. 57. Die Kleinverkäufer von Getränken, sowie alle diejenigen welche Gebrauch von einem Getränkverkaufspatente machen, sollen gehalten sein, diese Patente oder Erlaubnisse den Einnehmern und öffentlichen Einläßern auf die erste an sie gemachte Aufforderung vorzuweisen.

Art. 58. Um allem Betruge vorzubeugen, sollen die Fässer oder andere Geschirre eines Kleinverkäufers, welche der Steuer unterworfene Getränke enthalten, durch die Einnehmer versiegelt werden, und in dem Tranksteuer-Register der Einnehmer und in dem zur Controlirung desselben bestimmten Register des Kleinverkäufers soll eingeschrieben werden, wie viel und von welcher Art Getränke sie enthalten, desgleichen der muthmaßliche Verkaufspreis derselben, welcher im Augenblick der Einkellerung nach einer billigen Schätzung festgesetzt werden soll.

Art. 59. Die Kleinverkäufer sollen für jede Siegelauflegung auf ein Fass oder Geschirr, welches zum Kleinverkauf bestimmte Getränke enthält, zwei Batzen bezahlen; der Betrag davon soll der Municipalität zugehören.

So oft ein Kleinverkäufer einige der Steuer unterworfene Getränke einzukellern gedenkt, soll er den Einläßer davon benachrichtigen, damit die Einkellerung nicht anders als in Gegenwart desselben geschehe.

Art. 60. In Gemäßheit des Art. 19 des Gesetzes vom 15. Christmonat sind von der Tranksteuer ausgenommen die Getränke welche der Kleinverkäufer im Großen, das ist über fünfundzwanzig Maß oder fünfzig Bouteillen auf einmal und an den nämlichen Käufer, verkauft.

Art. 61. So oft der Kleinverkäufer die im vorigen Artikel angeführte Begünstigung zu benutzen gedenkt, soll er den öffentlichen Einläßer davon benachrichtigen, damit in seiner oder eines Einnehmers Gegenwart das im Großen zu verkaufende Getränke abgezapft werde; für diese Gegenwart soll von jeden also verkauften hundert Maßen oder zweihundert Bouteillen oder minder zwei Batzen bezahlt werden; der Betrag davon soll der Municipalität zugehören.

Solche Großverkäufe sollen auf der Stelle in die oberwähnten Register eingetragen werden.

Jeder von einem Kleinverkäufer ohne Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formalitäten gemachte Getränkverkauf soll als Kleinverkauf angesehen und der Tranksteuer als solcher unterworfen sein.

Art. 62. Zufolge des Art. 22 des Gesetzes vom 15. Christmonat soll auch ein festgesetztes für den eigenen Hausgebrauch des Kleinverkäufers bestimmtes Quantum von der Tranksteuer ausgenommen sein. Dieses Quantum soll auf hundert Maß oder zweihundert Bouteillen für jedes männliche über zwanzig Jahr alte Familienglied und Dienstboten des Kleinverkäufers festgesetzt sein.

In der oberwähnten Ausnahme soll der Getränkverbrauch der Kostgänger oder anderer bei dem Kleinverkäufer wohnenden und nicht zu seiner Familie oder zu seinen Dienstboten gehörigen Personen nicht mitbegriffen sein.

Art. 63. Die Einnehmer sind gehalten, die Keller der Kleinverkäufer von Zeit zu Zeit zu besichtigen, um sich von der Vollziehung des Gesetzes und des gegenwärtigen Beschlusses zu versichern.

Art. 64. Die Tranksteuer soll jährlich dreimal berechnet und bezogen werden, nämlich zu Ende der Monate März, August und Christmonat für alle während der Zwischenzeit jeder dieser Epochen gemachten

Digitized by Google

Einkellerungen oder eingelegten Getränke, mit Vorbehalt der mit einem oder dem andern Steuerpflichtigen zu haltenden außerordentlichen Abrechnungen.

Art. 65. Die Einnehmer allein sollen befugt sein, den Betrag der Steuer zu beziehen; sie werden den Empfang davon auf dem besondern Steuerregister des Steuerpflichtigen am Ende des Blattes, welches die Berechnung der Steuersumme enthält, bescheinigen.

Die Gebühr für den Verkauf im Großen und die Siegelgebühr sollen im Augenblicke des erwähnten Verkaufes und der Siegelauflegung entrichtet werden.

Art. 66. Die Kleinverkäufer, welche ihre Patente oder Erlaubnis nicht auf Verlangen und sogleich den Municipalitäten oder ihren Beauftragten vorweisen würden, sollen als Bürger die ihr Gewerb unbefugt und ohne Erlaubnis treiben behandelt werden.

Art. 67. Derjenige welcher außer der Gegenwart des Einläßers oder eines Einnehmers steuerbare Getränke einkellern oder ohne vorherige Besieglung im Kleinen verkaufen würde, soll nebst der Steuer von dem Quantum Getränke, das bei ihm in unversiegelten Geschirren oder Fässern gefunden würde, auch noch eine dieser Steuer gleichkommende Geldbuße bezahlen.

Art. 68. Derjenige welcher das durch die Einnehmer auf ein Fass oder Geschirr gelegte Siegel wegnehmen oder erbrechen würde soll nebst der Steuer, für die er in den Registern schon angesetzt ist, eine dem dreifachen Betrage dieser Steuer gleichkommende Strafe von demjenigen Quantum Getränke bezahlen, welches ein solches angefülltes Gefäß oder Fass enthalten würde, und seine Patente oder Erlaubnis, Getränke im Kleinen zu verkaufen, soll ein Jahr lang eingestellt sein.

Art. 69. Wenn sich ein öffentlicher Einläßer eine Nachsicht gegen die oberwähnten Uebertretungen zu Schulden kommen ließe, so soll er die gleiche Geldbuße wie der Uebertreter bezahlen und überdies unverzüglich seiner Stelle entsetzt werden.

Art. 70. Das Municipalitätsmitglied oder der Einnehmer, die sich einer Nachsicht gegen eine der oben angeführten Uebertretungen oder irgend einer Betrügerei in der Beziehung dieser Steuer schuldig machen würden, sollen gehalten sein, nebst dem annähernden Theil der Steuer, den sie der Staatscasse dadurch entzogen hätten, eine dem dreifachen Betrage dieses Theiles der Steuer gleichkommende Geldbuße zu bezahlen, und überdies nach Inhalt des peinlichen Gesetzbuches behandelt werden.

V. In Betreff der Luxusabgabe.

Art. 71. Die Municipalitäten sollen die Zeit bestimmen, binnen welcher sich jeder der Luxusabgabe unterworfene Bürger vor ihnen zu stellen und seine Angabe zu machen haben wird.

Sie werden desgleichen die Zeitfrist bestimmen, binnen welcher diejenigen, welche in der Folge Gegenstände die der Luxusabgabe unterworfen sind, an sich bringen, oder solche Dienstboten annehmen werden, die Anzeige davon zu machen haben.

Art. 72. Diese Abgabe soll jede sechs Monate zur Hälfte eingezogen und die Zeit des Einzuges durch die Municipalität bestimmt werden.

Art. 73. Die Jagdbewilligungen sollen durch die Municipalitäten ertheilt und durch ihren Präsident und Secretär unterzeichnet werden. Sie sollen auf Stempelpapier ausgefertigt und jede Ausfertigung mit zehn Batzen, mit Inbegriff des Stempels, bezahlt werden.

Art. 74. Diejenigen welche versäumen würden, ihre Anzeige innert den von den Municipalitäten festgesetzten Zeitfristen zu machen, oder mit Dienstboten oder mit Hunden ohne Bewilligung jagen, oder eine

Digitized by Google

falsche Angabe machen, oder ihre Luxusabgabe nicht zu den bestimmten Zeiten bezahlen würden, sollen eine dem dreifachen Werth der Abgabe, in Ansehung deren sie sich verfehlt haben, gleichkommende Geldbuße bezahlen.

VI. In Betreff der Handänderungsgebühr.

Art. 75. Die Handänderungsgebühr von Käufen von Liegenschaften soll vom ganzen Betrage des Erkauften durch den Käufer entrichtet werden. Die Trinkgelder, Kaufgeschenke, Kauftrünke und alle ander(e) bedingliche oder beifällige Zahlungen sollen, wenn dergleichen bedungen sind, ohne in der Hauptsumme begriffen zu sein, nichts desto weniger zu derselben gezählt werden.

Die Handänderungsgebühr von Täuschen u(m) Liegenschaften soll durch denjenigen, welcher das übereingekommene Nachtauschgeld zu bezahlen hat, entrichtet werden. Jene von Schenkungen unter Lebenden soll von demjenigen, an welchen die Schenkung gemacht wird, vom ganzen Betrage derselben bezahlt werden.

Art. 76. Jede Handänderung von Liegenschaften, es sei durch Kauf, Tausch oder Schenkung unter Lebenden, soll von den contrahirenden Parteien der Municipalität derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sich die betreffende Liegenschaft befindet, angezeigt werden.

Die Municipalität wird sie in ein Register nach dem Modell, welches sie von der Verwaltungskammer erhalten wird, einschreiben.

Art. 77. Die Municipalität wird dem Käufer, Tauscher oder Schenkungsempfaher ein Zeugnis von dieser Einschreibung zustellen, welches überdies noch enthalten soll:

a) Die Beschreibung der handändernden Liegenschaft.

b) Bei einem Kaufe oder Tausche den übereingekommenen Preis; bei einer Schenkung den im Gemeindkataster eingeschriebenen Werth der Liegenschaft.

c) Die Anzeige ob die Liegenschaft verpfändet sei oder nicht; im erstern Fall muß genau angemerkt sein, in was diese Hypothek bestehe. Für dieses Zeugnis wird zwei Batzen und das Stempelpapier bezahlt.

Art. 78. Wenn die im 76. Artikel erwähnte Anzeige einer Handänderung an eine Municipalität gemacht und von derselben das im 77. Artikel vorgeschriebene Zeugnis erhalten worden, so sind die contrahirenden Parteien verbunden, solches einem öffentlichen geschwornen Notar oder, wo keine Notarien sind, dem Districtsgerichtsschreiber zur Ausfertigung der Handänderungsacte zuzustellen, welcher dann verpflichtet sein soll, selbige innert drei Monaten, vom Tag der bei der Municipalität geschehenen Einschreibung an gerechnet, an die Gerichtsschreiberei des Districts, in welchem die handändernden Liegenschaften sich befinden, zur Einregistrirung abzugeben.

Art. 79. Innert zwanzig Tagen nach Uebergabe der Acte an die Gerichtsschreiberei soll der Gerichtsschreiber die Acte einregistriren und die Ausfertigungen derselben, mit der Bescheinigung der Einregistrirung versehen, der Municipalität der Gemeinde, in welcher die Liegenschaft befindlich ist, zustellen.

Art. 80. Innert zehn Tagen, nachdem der Municipalität die ausgefertigte Handänderungsacte zugekommen, wird sie die Liegenschaft, welche Hand geändert (hat), nach ihrem ganzen Umfange und Inhalte auf dem Gemeindskataster dem ehevorigen Besitzer ab- und dem neuen Eigenthümer zuschreiben, dabei den Preis anzeigen, sodann sich von demselben die Handänderungsgebühr bezahlen und die Einregistrirungstaxe vergüten lassen, und den Parteien die Acten, auf welchen auch die Bezahlung der Gebühr und Taxe bescheinigt werden soll, übergeben.

Digitized by Google

Art. 81. Bei testamentlichen oder nicht-testamentlichen Erbschaften, welche der Handänderungsgebühr unterworfen sind, sollen der oder die Haupterben oder ihre Procurirten, innert zehn Tagen von der ihnen zugefallenen Erbschaft an, der Municipalität der Gemeinde in welcher dieselbe eröffnet werden soll die Anzeige davon machen.

Die Municipalität wird alle Erkundigungen und Beweise zur Bewährung des wirklichen Werthes und des ganzen Betrags der Erbschaft einziehen; zu diesem Ende muß von allen solchen Erbschaften ein Inventarium aufgenommen und davon eine durch einen geschwornen Notar oder durch den Gerichtsschreiber bescheinigte Abschrift der Municipalität zugestellt werden. Sollte dann über die Anzeige des Werthes der Erbschaft ein Zweifel obwalten, so ist die Municipalität befugt, das Inventarium und den Betrag der Hinterlassenschaft durch Sachkundige, und zwar auf Kosten der fehlbaren Erben, berichtigen zu lassen.

Die Municipalität wird die in ihrem Bezirk gelegenen und in der Erbschaft begriffenen Liegenschaften, wie in dem vorstehenden Artikel vorgeschrieben, in den Gemeindkataster einschreiben.

Art. 82. Innert zwei Monaten, nachdem die vorgeschriebene Anzeige einer Erbschaft gemacht worden, wird sich die Municipalität laut Art. 36 des Gesetzes vom 15. Christmonat durch den oder die Haupterben die Handänderungsgebühr bezahlen lassen.

Art. 83. Wenn eine Erbschaft Liegenschaften begreift, welche außer der Gemeinde liegen, in welcher die Erbschaft eröffnet worden, so soll die Municipalität dieser Gemeinde dem oder den Erben, welchen diese außer ihrem Bezirke befindlichen Liegenschaften zufallen, eine Erklärung zustellen, in welcher diese Liegenschaft, die Gemeinde in deren Bezirk sie sich befindet, der Name des Erben dem sie zugefallen, der im Erbschaftsinventarium angesetzte Werth derselben und die Bezahlung der Handänderungsgebühr angezeigt sein sollen.

Für diese Erklärung soll ein Batzen und das Stempelpapier bezahlt werden.

Art. 84. Jeder Bürger welcher eine solche Erklärung erhalten hat soll gehalten sein, dieselbe der Municipalität der Gemeinde, in welcher die erwähnte Liegenschaft befindlich, innert zwanzig Tagen einzuhändigen; die Municipalität wird die Handänderung in ihr Register eintragen und dem neuen Eigenthümer von dieser Einschreibung ein Zeugnis zustellen; es soll für solches ein Batzen und das Stempelpapier bezahlt werden.

Art. 85. Für die Einregistrirung jeder der Handänderungsgebühr unterworfenen Acte, sowie für jene der laut des Art. 37 des Gesetzes vom 15. Christmonat von dieser Gebühr befreiten Acten, soll dem Gerichtsschreiber von jeder ihm zur Einregistrirung übergebenen Ausfertigung drei Batzen Einschreibgebühr für jede überschriebene Blattseite derselben bezahlt werden; diese Gebühr kann nicht weniger sein, wenn die Ausfertigung schon keine volle *) Blattseite einnähme.

Der Gerichtsschreiber wird die Einregistrirung auf jeder Ausfertigung bescheinigen und die Einschreibgebühr von der Municipalität beziehen; diese dann wird sich solche bei Uebergabe der Acten von den Parteien vergüten lassen.

Die Einschreibgebühr von Testamenten soll dem Gerichtsschreiber durch den oder die Erben bei Abgebung der Ausfertigungen bezahlt werden.

Art. 86. Jeder der sich in Besitz oder Genuss einer durch Kauf, Tausch, Schenkung unter Lebenden oder Erbschaft erlangten Liegenschaft setzt, ehe er die in dem Art. 76 und 81 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hat, muß die Handänderungsgebühr bezahlen, wenn er schon diesen Besitz oder Genuss wieder aufgäbe.

*) Tagbl. *halbe!*

Digitized by Google

Art. 87. Wenn eine Handänderung von Liegenschaften, ohne davon Besitz genommen zu haben, vor Verfluss der im 78. Art. zu(r) Ausfertigung der Acte vorgeschriebenen drei Monate aufgehoben wird, so soll davon der vierte Theil der Handänderungsgebühr bezahlt werden; wenn aber eine solche Aufhebung später geschieht, so soll die ganze Gebühr entrichtet werden.

Art. 88. Diejenigen welche nach Erfüllung der Vorschrift (in) Art. 76 versäumen würden, ihre Acte innert der in Art. 78 festgesetzten Zeitfrist ausfertigen zu lassen; die Notarien oder Gerichtsschreiber, welche Acten ausfertigen und dieselben nicht nach Vorschrift des erwähnten Art. 78 zur Einregistrirung übergeben, sowie die einregistrirenden Gerichtsschreiber und die Municipalitäten, wenn sie die ihnen obliegenden Verfügungen der Art. 79 und 80 nicht gehörig befolgen würden, sollen eine der Handänderungsgebühr des Gegenstandes, bei welchem sie eine der vorgeschriebenen Formalitäten unterlassen haben, gleichkommende Geldbuße bezahlen.

Art. 89. Die Municipalitäten welche, nachdem sie Kenntnis bekommen, dass eine Liegenschaft oder Erbschaft vor der (in) Art. 76 und 81 vorgeschriebenen Erklärung in Besitz genommen worden, den neuen Besitzer nicht sogleich für die Bezahlung der Handänderungsgebühr betreiben und solchen nicht für die im vorigen Artikel bestimmte Geldbuße belangen würden, sollen selbst eine der Handänderungsgebühr gleichkommende Geldbuße bezahlen.

Art. 90. Wenn bei einer Handänderung von Liegenschaften durch die Parteien eine falsche oder dem wahren Werthe des handändernden Gegenstandes nicht gleichkommende Anzeige gemacht oder irgend ein Mittel gebraucht würde, der Bezahlung der Handänderungsgebühr oder eines Theils derselben auszuweichen; desgleichen wenn diese falsche Anzeige durch diejenigen welche die Handänderungsacte ausfertigen, oder durch einen öffentlichen Beamten begünstigt oder im Falle, dass sie Kenntnis davon hätten, nicht angezeigt würde, so soll jeder Fehlbare eine der vom betreffenden falsch angegebenen Gegenstande zu entrichtenden Handänderungsgebühr gleichkommende Geldbuße bezahlen, und die Notarien oder öffentlichen Beamten welche an diesen Uebertretungen Antheil genommen haben sollen überdies nach der Strenge des Gesetzes verfolgt werden.

VII. In Betreff des Abzugs von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten.

Art. 91. Dieser Abzug, welchen der Art. 38 des Gesetzes vom 15. Christmonat festsetzt, soll vom 1. Jenner 1801 an bezogen werden.

Die Grundlage dieser Abgabe soll der jährliche Betrag des Gehaltes sein, er möge tag-, wochen-, monat- oder jahrweise bestimmt sein, in Geld oder Früchten oder Wohnungen oder in sonst irgend etwas bestehen und veränderlich oder unveränderlich festgesetzt sein.

Art. 92. Alle diejenigen welche die Gehalte oder Entschädnisse auszuzahlen haben, oder welchen die Beamten oder Angestellten dieselben an den durch sie selbst eingezogenen Geldern abrechnen, sollen diesen Abzug besorgen, und im Falle dass sie ihn versäumen würden sollen sie dafür verantwortlich sein und ihn selber bezahlen.

(B.)

Art die Abgaben zu erheben.

(I.) Obereinnehmer.

Art. 93. Die Obereinnehmer sollen unter der Aufsicht der Verwaltungskammern die Obsorge über alles haben, was die Einkünfte des Staates, deren Erhebung in ihrem Canton ihrer Controle unterworfen ist,

Digitized by Google

betrifft; zu diesem Ende werden sie mit den Einnehmern aller Art, mit den Municipalitäten, mit dem Nationalschatzamte und dem Finanzminister im Briefwechsel stehen.

Art. 94. Die Obereinnehmer werden in den zehn ersten Tagen jedes Monats dem Finanzminister und dem Nationalschatzamte die Rechnung der in ihrem Cantone während dem verflossenen Monat gemachten Einnahme samt einem auf den letzten Tag des Monats geschlossenen Cassabestand zustellen.

Art. 95. Die Obereinnehmer sollen hinreichende Bürgschaft leisten. Die Bürgschaftsacte soll in den Archiven der Verwaltungskammern aufbewahrt werden.

Art. 96. Der Gehalt der Obereinnehmer soll in einer Vergütung von ein(em) halben bis zwei Procent von dem Betrage aller unter ihrer Aufsicht eingegangenen Abgaben des Cantons bestehen.

Der Finanzminister wird diese Vergütung nach eingeholtem Gutachten der Verwaltungskammer zu Ende des Jahrs schließlich und entscheidend bestimmen.

Vermittelst dieser Vergütung soll der Obereinnehmer gehalten sein, alle Unkosten seiner Kanzlei zu bestreiten, und die Regierung wird ihm nur die zur allgemeinen Erhebung erforderlichen Register und gedruckten Tabellen liefern.

(II.) Hauptcasse des Cantons.

Art. 97. Die Cantonshauptcasse soll mit zweien Schlüsseln geschlossen sein, wovon einer bei der Verwaltungskammer, der andere bei dem Obereinnehmer verwahrt werden soll. Diese Casse soll bei der Verwaltungskammer aufbewahrt und die im Canton erhobenen Einkünfte in dieselbe geworfen werden.

Sobald der Obereinnehmer eine Summe von Franken fünfzehnhundert oder mehr in Händen haben wird, soll er dieselbe in die erwähnte Casse abgeben.

(III.) Cassabuch und Verfügung über die Gelder.

Art. 98. Alle in die Cantonscasse abgelieferten und aus derselben gezogenen Summen sollen in ein doppeltes Cassabuch eingetragen, und alle Artikel desselben durch die Unterschrift der zwei Schlüsselbewahrer bescheinigt werden.

Die Commissärs des Nationalschatzamtes werden über diese Gelder verfügen, indem sie dem Obereinnehmer die Versendung vorhandener Gelder vorschreiben oder Mandate (Anweisungen) auf ihn ausstellen, welche durch den Finanzminister unterzeichnet werden müssen.

(IV.) Districtseinnehmer.

Art. 99. Die Districtseinnehmer, welche soviel möglich im Districtshauptorte wohnhaft sein sollen, werden durch den Obereinnehmer ern(a)nnt werden, welcher für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich sein soll, dagegen aber von ihnen eine hinreichende Bürgschaft fordern kann. Er soll ihre Ernennungen dem Finanzminister unverzüglich mittheilen.

Art. 100. Die Districtseinnehmer sollen die Beziehung aller Abgaben in ihren Bezirken besorgen und befördern; sie sollen die Grundsteuer entweder selbst beziehen oder durch die Einzieher, die sie auf ihre Kosten und unter ihrer Verantwortlichkeit in den Gemeinden dazu bestellen werden, beziehen lassen; sie sollen über die den Municipalitäten obliegende Beziehung der indirecten Abgaben wachen; sie werden die auf bestimmte Zeiten vorgeschriebene Ablieferung des Ertrags dieser Abgaben in ihre Casse abfordern und dem Obereinnehmer in den ersten drei Tagen jedes Monats von allen während dem vorigen Monate in ihrem District erhobenen Geldern Rechnung ablegen.

Digitized by Google

Art. 101. Der Gehalt der Districtseinnehmer soll in einer Vergütung von ein bis fünf Procent von der Einnahme aller in ihrem District erhobenen und in ihre Casse geworfenen Abgaben bestehen.

Der Finanzminister wird diese Vergütung nach eingeholtem Gutachten der Obereinnehmer schließlich und entscheidend bestimmen.

Vermittelst dieser Vergütung sollen die Districtseinnehmer alle ihre Kanzlei- und Beziehungskosten selber bestreiten, und sie sollen von der Regierung nur die zur Einnahme erforderlichen Register und gedruckten Tabellen erhalten.

(V.) Grundsteuer.

Art. 102. Sobald die Verwaltungskammern den Kataster der Liegenschaften einer Gemeinde geprüft und genehmigt haben, sollen sie denselben dem Obereinnehmer zustellen, der ihn abschriftlich in ein Register tragen wird. Der Obereinnehmer soll aus demselben ein Grundsteuerregister ziehen, die Summe der für das laufende Jahr auf jede Liegenschaft fallenden Abgabe nach Vorschrift des Gesetzes berechnen und in einer besondern Columne verzeichnen, und die Abschrift dieses Grundsteuerregisters samt dem Kataster dem Districtseinnehmer übermachen, welcher denselben auch in ein Register eintragen, die Abgabe jedes Steuerpflichtigen festsetzen und mit der Beziehung derselben beauftragt sein soll.

(VI.) Stempelgebühr.

Art. 103. Das Nationalschatzamt wird den Obereinnehmern das für den Verbrauch des Cantons erforderliche Stempelpapier zusenden, und diese sollen demselben darüber Rechnung ablegen.

Art. 104. Die Obereinnehmer werden ihrerseits den Districtseinnehmern das für ihren District erforderliche Stempelpapier zusenden; diese werden es entweder selbst oder vermittelst der durch sie und unter ihrer Verantwortlichkeit in dem Districtshauptorte deshalb aufgestellten Stempelpapierämter im Kleinen verkaufen. In den Gemeinden welche mehrere Sectionen haben sollen sie ein Stempelpapieramt in jeder Section errichten.

Es ist ihnen auf diesem Verkauf im Kleinen eine Provision von vier Procent zugestanden.

Sie werden den Municipalitäten derjenigen Gemeinden welche keine Districtshauptorte sind, aber dennoch ein Stempelpapieramt haben wollen, das geforderte Stempelpapier gegen baare Bezahlung unter dem Abzug von vier Procent abgeben.

Wenn der Bürger welchem dieser Verkauf anvertraut wird weder ein Mitglied noch der Schreiber der Municipalität ist, so soll er mit dem Zeugnisse von dem Districtseinnehmer versehen sein, dass ihm der Verkauf des Stempelpapiers amtlich aufgetragen sei.

(VII.) Stempelgebühr von Karten, Journalen, Zeitungen, Anschlagzeddeln etc.

Art. 105. Den Commissarien des Nationalschatzamtes soll die Anordnung und Bewerkstelligung des Bezuges dieser Gebühr aufgetragen sein.

(VIII.) Visa auf Schuldtiteln, Wechselbriefen etc. *)

Art. 106. Diese Gebühr soll von den Districtsstatthaltern nach Inhalt der Artikel *31* und *32* **) des gegenwärtigen Beschlusses bezogen werden; sie sollen den zwanzigsten jedes Monats ihre Einnahme und

*) Am 23. Februar wurden folgende neue Bestimmungen getroffen:

(106.) Le droit sera perçu par les sous-préfets de district, à forme des articles (44 et 45?) du présent arrêté; ils en rendront compte et en verseront le produit le 20 de chaque mois dans la caisse du receveur de district; ils lui fourniront une note détaillée de la perception de ce droit.

**) Tagbl. *32* und *44*.

Digitized by Google

Monatrechnung an den Obereinnehmer einsenden und derselben ein ausführliches und namentliches Verzeichnis über die Beziehung dieser Gebühr beifügen.

Art. 107. Der Unterstatthalter soll ein Doppelregister über die Visascheine, die er ausstellt, führen; es wird ihm ein Muster und das gedruckte Papier dazu geliefert werden.

Der Districtsgerichtsschreiber soll de(m) Districtseinnehmer den zwanzigsten Tag jedes Monats eine von ihm unterzeichnete ausführliche Note von allen durch ihn beigesetzten Visa zustellen, damit diese(r) die Rechnung des Districtsstatthalters damit vergleichen und diese Note dem Obereinnehmer als Beleg übermachen könne[n].

Art. 108. So oft der Districtsstatthalter seine Rechnung über diese Steuer ablegt, soll der Districtseinnehmer sowohl ihm als dem Districtsgerichtschreiber den vierten Theil von dem Ertrage des Visa von vier Batzen und darunter, und einen Batzen von jedem Visa das über vier Batzen beträgt, als Amtsgebühr bezahlen.

(IX.) Handlungs- und Gewerbsabgabe.

Art. 109. Die Patentgebühren sollen durch die Municipalitäten eingezogen werden, welche vom fünfzehnten zum zwanzigsten jedes Monats dem Districtseinnehmer Rechnung davon ablegen und zu gleicher Zeit den erhobenen Betrag in seine Casse liefern sollen. Die Municipalitäten werden von dem Ertrage dieser Gebühr eine Vergütung von vier Procent einbehalten.

(X.) Getränksteuer.

Art. 110. Die Getränksteuer soll durch die Municipalitäten oder durch die Einnehmer welche sie dazu ernennen dreimal des Jahres, nämlich in den Monaten März, August und Christmonat erhoben werden; die Municipalitäten sollen vom fünfzehnten zum zwanzigsten der folgenden Monate April, Herbstmonat und Jenner dem Districtseinnehmer den Betrag davon verrechnen und einhändigen; sie werden in Gemäßheit des Gesetzes den fünften Theil des Ertrags von Wein, Most, Bier und Obstwein und die ganze Abgabe von den geistigen Getränken behalten.

(XI.) Luxusabgaben.

Art. 111. Die Municipalitäten werden sie des Jahrs zweimal beziehen und den Districtseinnehmern vom fünfzehnten zum zwanzigsten des nach der Beziehung folgenden Monats den Betrag davon mit Abzug der ihnen durch das Gesetz zugestandenen Hälfte samt der umständlichen und namentlichen Rechnung einhändigen.

(XII.) Handänderungsgebühr.

Art. 112. Die Municipalitäten sollen die Handänderungsgebühren erheben, ein genaues Register darüber führen, vom fünfzehnten bis zum zwanzigsten jedes Monats den Betrag davon in die Casse des Districts-

---

(107.) Les sous-préfets tiendront un registre à coupon des bons pour viser qu'ils délivreront, dont le modèle et le papier imprimé leur sera fourni.

Les greffiers remettront le 20 de chaque mois aux receveurs de district une note détaillée de tous les visa qu'ils auront apposés, afin que ceux-ci puissent contrôler le compte du sous-préfet et faire passer cette note au receveur général comme pièce justificative.

(108.) A chaque reddition du compte de cet impôt par le sous-préfet le receveur de district lui payera de même qu'au greffier pour leurs émoluments, à chacun le quart du produit des visa de 4 batz et en-dessous, et à chacun un batz pour chaque visa au-dessus de cette valeur. VRProt. p. 502—4. — 662, p. 360—61.

Die in § 44 und 106—8 getroffenen Aenderungen hatte der Finanzminister vorgeschlagen; seine Redaction wurde sofort adoptirt; (Bd. 662, p. 355—57).

Digitized by Google

einnehmers abliefern und eine umständliche und monatliche Rechnung darüber beifügen. Die Municipalitäten werden von dieser Gebühr eine Vergütung von zwei Procent genießen.

(XIII.) Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten.

Art. 113. Das was den öffentlichen Beamten durch die Einnehmer oder andere Districtsbehörden abgezogen wird, soll in die Casse des Districtseinnehmers geworfen werden, und dieser soll dem Obereinnehmer jeden Monat eine namentliche und ausführliche Rechnung darüber ablegen.

Art. 114. Das was denselben durch den Obereinnehmer abgezogen wird, soll dieser in die Cantonscasse werfen und den Betrag davon in seine Einnahmsrechnung bringen.

Art. 115. Das was die Minister oder andere Centralgewalten abziehen, sollen diese vom fünfundzwanzigsten auf den dreißigsten jedes Monats in die Casse des Schatzamtes fließen lassen, welches hierüber, sowie über das was es dem Finanzminister abziehen wird, Rechnung ablegen soll.

(XIV.) Andere Einnahmen.

Art. 116. Der Ertrag von den Verkäufen und Verpachtungen der Nationalgüter, die Zinsen von den der Republik zuständigen Schuldtiteln, die Einkünfte von den Kaufhäusern, Zöllen und Brücken, die Einnahme von den Staatsmagazinen und jede andere durch die Verwaltungskammer oder ihre Unterbeamten bewerkstelligte Einnahme soll vom fünfundzwanzigsten bis zum dreißigsten jedes Monats in die Hauptcasse des Cantons abgeliefert und dabei dem Obereinnehmer eine ausführliche Note dieser Gegenstände zugestellt werden, welche er in seine Monatsrechnung einzutragen hat.

Art. 117. Die von dem Münzwesen, den Posten, Salz, Pulver, Bergwerken und Staatsforsten eingehenden Gelder sollen unmittelbar in das Nationalschatzamt fließen.

(XV.) Art die saumseligen und fehlbaren Steuerpflichtigen zu betreiben.

Art. 118. Jede Betreibung für Abgaben, Gebühren, Geldbußen und andere darauf Bezug habende Taxen soll nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Heumonat 1799 geschehen.

Art. 119. Zu(r) Vollziehung besagten Gesetzes und namentlich des Art. 1 desselben sollen die Beamten und Angestellten, welchen die Beziehung der Abgaben in jeder Gemeinde obliegt, vom zwanzigsten zum dreißigsten jedes Monats die Steuerpflichtigen einladen, an dem für die Einziehung bestimmten Tage den Theil der Abgaben, den sie noch schuldig sein könnten, und deren Bezahlung auf irgend einen Theil des folgenden Monats angeordnet worden wäre, zu entrichten oder die Nachlass- oder Aufschubscheine, die sie allenfalls aus wichtigen und dringenden Gründen von der Regierung erhalten hätten, vorzuweisen.

Keine Behörde soll eine Einwendung der Steuerpflichtigen über die Größe und den Betrag ihrer Abgabe annehmen als mit Vorweisung der Quittung für den Gegenstand der Einwendung.

Mit Verfluss der zur Beziehung jeder Abgabe festgesetzten Zeitfrist sollen die Steuerbücher als geschlossen, und diejenigen welche dann ihre Abgabe oder das, was sie noch daran schuldig wären, nicht bezahlt oder ihre Nachlass- oder Aufschubscheine nicht vorgewiesen hätten, als saumselige und nach Inhalt der Artikel 3 und 4 des obangeführten Gesetzes zu betreibende Steuerpflichtige angesehen werden.

Art. 120. Die mit Beziehung der indirecten Abgabe(n) beauftragten Steuerbeamten sollen zu diesem Ende ein Verzeichnis von diesen saumseligen Bürgern und von demjenigen was sie noch zu bezahlen haben verfertigen; sie sollen diesem Verzeichnisse den Auszug aus dem Protokoll beifügen, wodurch erhellet dass die im obigen Artikel vorgeschriebene Einladung in den gewöhnlichen Formen geschehen und kundgemacht

Digitized by Google

worden; sie sollen vom fünfzehnten zum zwanzigsten des Monats diese durch die Municipalitäten bescheinigten Schriften zu gleicher Zeit [und] mit ihren Einnahmen und Monatsrechnungen übergeben.

Art. 121. Der Districtseinnehmer soll in Ansehung der Beziehung der Grundsteuer auf die gleiche Weise verfahren und alle saumseligen Bürger vom fünfzehnten bis zum zweiundzwanzigsten jedes Monats bei dem Districtsgericht angeben und demselben zu diesem Ende die im obigen Artikel 120 erwähnten Verzeichnis und Protokollauszug, sowie sein aus Anlass der Grundsteuer verfertigtes Verzeichnis zustellen; das Districtsgericht soll (ohne in die Frage über die geforderte Abgabe oder die Größe derselben einzutreten) unverzüglich nach Vorschrift der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 1. Heumonat zur Betreibung schreiten.

Art. 122. Die Betreibung aller und jeglicher den Einnehmern nicht gutwillig bezahlten Strafgelder wegen Uebertretung der Gesetze und Beschlüsse über die Abgaben soll ebenfalls durch das Districtsgericht auf Anbringen des Districtseinnehmers geschehen.

Der Steuerpflichtige soll nur mit Vorweisung der Quittung für die Abgabe, auf deren Veranlassung ihm die Geldbuße abgefordert wird, zur Vertheidigung zugelassen werden.

Ein summarisches Urtheil des Districtsgerichts wird entscheiden, ob der Steuerpflichtige oder seine Procurirten und Sachwalter durch die angegebene Uebertretung schuldig und strafbar geworden oder nicht; im zweiten Falle soll der Angeklagte von der Strafe losgesprochen werden; im ersten aber soll er für die Bezahlung sowohl der Strafe als der bei diesem Anlasse erfolgten Kösten betrieben werden.

Art. 123. Alle Beamten ohne Ausnahme, welchen die Beziehung der Abgaben oder die Aufsicht über dieselben obliegt, sind persönlich für den Eingang aller und jeder Gegenstände die sie versäumen würden den Steuerpflichtigen abzufordern oder den betreffenden Behörden anzuzeigen, sowie für alle Kosten die aus ihrer Versäumnis entstünden, verantwortlich; sie selbst sollen eine dem Betrage des Gegenstandes, deren Beziehung oder Angabe sie versäumt hätten, gleichkommende Geldbuße bezahlen.

(XVI.) Allgemeine Verfügungen.

Art. 124. Der Betrag der Geldbußen für die verschiedenen Uebertretungen der Verfügungen des Gesetzes vom 15. Christmonat und in Gemäßheit der Artikel 7, 23, 35, 36, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 53, 54, 66, 67, 68, 69, 70, 74, 88, 89 und 90 des gegenwärtigen Beschlusses soll vertheilt werden wie folgt:

a) Ein Drittel demjenigen welcher die erste Anzeige einer Uebertretung bei der Municipalität oder einem andern öffentlichen Beamten gemacht haben wird.

b) Ein Drittel der Municipalität, in deren Bezirk die Uebertretung vorgefallen.

c) Ein Drittel der Armencasse der nämlichen Gemeinde.

Vermittelst des Antheils an den Abgaben, Gebühren, Taxen und Geldbußen, welcher den Municipalitäten nach Inhalt der Artikel 109, 110, 111, 112 und 124 des gegenwärtigen Beschlusses zugestanden wird, sollen sie alle mit der ihnen in ihren betreffenden Gemeinden übertragenen Beziehung der Abgaben verbundenen Kosten bis zur Ablieferung des reinen Ertrags dieser Abgaben in die Hände des Districtseinnehmers tragen.

Was den Betrag dieser Kosten übersteigt, soll von jeder Municipalität für die Gemeindsausgaben verwendet werden.

Art. 125. Die Municipalitäten sollen im Christmonat jedes Jahrs dem Districtseinnehmer eine Rechnung zustellen, welche anzeigen soll:

a) Den Betrag der Procente, welche sie das Jahr hindurch von jeder Art von Abgaben bezogen, sowie jenen der Geldbußen und anderer Taxen, die sie erhalten haben.

Digitized by Google

b) Die umständliche Anzeige der Kosten die sie wegen der Beziehung der Abgaben gehabt haben.

c) Endlich die Summe welche diese Kosten überstiegen hat und für die Gemeindeausgaben verwendet worden.

Art. 126. Alle Bürger einer Gemeinde sind in Gesamtheit für die Zahlungsfähigkeit der Municipalitätsmitglieder dem Staate verantwortlich und stehen ihm gut für die Bezahlung und Einsendung der der Municipalität zum Einziehen überlassenen Abgaben in die Casse des Districtseinnehmers.

Art. 127. Der gegenwärtige Beschluss soll gedruckt, in ganz Helvetien bekanntgemacht werden, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben und die Ertheilung der betreffenden Instructionen aufgetragen sein.

225.

Bern. 1801, 10. bis 18. Februar.

80 (Gg. R. Prot.). — 311 (VRProt.). — 801 (Geh. Verhandl.), etc.

Verhandlungen der helvetischen Räthe mit der französischen Botschaft über deren Anfragen betreffend den in Paris übergebenen Verfassungsentwurf.

Der Inhalt der vorliegenden Acten möchte eine andere Ueberschrift rechtfertigen; denn es handelte sich zuerst um einen Versuch, den bestehenden Vollziehungsrath aufzulösen und wenigstens theilweise zu ändern (N. 1; 22 ss.); vermuthlich bestand aber dieselbe Absicht bei den auffälligen Zuschriften M. Reinhards an den gg. Rath, die freilich nicht zu dem gewünschten Ziele führten. Dass die Nachrichten die darüber der helvetischen Gesandtschaft in Paris gegeben wurden, mitaufgenommen werden, ist dadurch begründet dass darin die diesseitige Auffassung der Vorgänge zum Ausdruck kommt. Der ersterwähnte Schritt bietet auch Anlass, einige andere Aeußerungen über den geplanten Gewaltstreich beizufügen, die aber eine besondere Gruppe bilden.

A.

1) 9. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. Vous connaissez la conduite du cit. Reinhard à notre égard depuis le 7 Août; voici un nouveau trait, auquel nous étions bien éloignés de nous attendre, quelque connaissance que nous ayons de ses dispositions. Avant-hier ce Ministre a fait appeler chez lui deux membres du Conseil législatif, et après avoir donné des éloges à leur conduite depuis le 7 Août; après leur avoir dit que le gouvernement français les distinguait et l'avait chargé de leur témoigner sa satisfaction, il leur a parlé à peu près en ces termes: „Votre Conseil exécutif marche mal; il a perdu la confiance du „gouvernement français et du peuple helvétique; il faut culbuter quelques-uns de ses membres, et je vous „en fournirai les moyens. Il a fait une constitution sans votre consentement, il a outrepassé ses pouvoirs. „Cette constitution m'est renvoyée par mon gouvernement pour que je l'apprécie. Je vais vous la communiquer „en l'accompagnant d'une note où je vous dirai que ce travail, fait à votre insu, étant de votre compétence, „je n'ai pas cru devoir donner mon préavis sur son contenu avant de savoir s'il avait votre approbation. „Vous prendrez de là occasion de faire sentir combien est coupable la conduite de votre gouvernement, et „vous épurerez ce Conseil exécutif, qui ose ainsi méconnaître votre autorité. Je désire que vous suiviez cette „marche, paree qu'elle est la plus conforme à votre indépendance, et que par là vous m'épargnerez le dés„agrément d'en venir à un coup d'autorité.“ Nous nous bornons, citoyen Collègue, à vous donner connaissance de ce fait, sur lequel nous prendrons des renseignements ultérieurs, qui vous seront de suite communiqués. Recevez“ etc. — (Zwei Abschriften.) 801, p. 403, 404. 405, 406.

Digitized by Google

Um der hier besprochenen Intrigue etwas bestimmtere Züge zu geben, sei auf den Briefwechsel J. G. Müllers mit Joh. Müller, p. 256, Nr. 163, verwiesen, wonach es sich um Ausmerzung von Dolder und Zimmermann, Escher, Füßli und Usteri handelte; wie resp. durch wen sie ersetzt werden sollten, ist freilich nicht gemeldet.

2) 10. Februar (21 Pluv. IX), Bern. M. Reinhard an den Präsidenten des gg. Raths. „Le cit. Glayre, actuellement à Paris, ayant remis au ministre des Relations extérieures de la République française un projet de constitution de la République helvétique avec quelques modifications que le Conseil exécutif paraissait avoir autorisé le cit. Glayre à y apporter, le premier Consul, ne voulant rien prononcer avant que son Ministre en Helvétie n'ait été consulté, a ordonné de me renvoyer ces deux pièces. Comme, entr'autres données, il m'importe de savoir si le Conseil législatif, chargé par la loi du 7 (!) Août de rédiger un projet de constitution, a connaissance et du projet remis par le cit. Glayre et de la note apologétique qu'il y a joint(e), je vous prie, citoyen Président, de mettre sans délai cette lettre sous les yeux du Conseil législatif et de me faire parvenir une réponse à ce sujet en son nom. Le C. E. m'ayant fait un mystère d'un projet constitutionnel qu'il voulait cependant soumettre à mon gouvernement, vous trouverez tout simple que dans une circonstance aussi extraordinaire je m'adresse à une autorité qui semble plus compétente que moi et que le premier Consul lui-même pour avoir la première connaissance d'un ouvrage fait en son nom et par son ordre. Veuillez, citoyen Président, assurer le Conseil législatif de ma haute considération.“ — (Abschrift aus der Kanzlei des gg. Raths, dd. 12. Febr.) 782, p. 119, 120.

Das Original scheint verloren zu sein. Eine deutsche Uebersetzung enthält der Republ. IV. 1149 (14. März).

3) 11. Februar, gg. R. 1. „Die Constitutions-Commission erstattet einen vorläufigen Bericht über ihre bisherigen Arbeiten (und) die Gründe warum sie davon dem gg. Rathe noch nichts vorgelegt habe, und thut die Einfrage, ob sie dieselben jetzt vorlegen solle oder nicht.“ 2. (Geheim:) „Da während der Berathung dieses Berichts eine Zuschrift des Bürger Reinhards ... an den B. Präsident des gg. Raths einkam, die auf eben diesen Gegenstand Bezug hatte, so wurde dieselbe in die gleiche Berathung gezogen und von dem gg. Rathe beschlossen: 1) Ueber den Commissionsvortrag: Die bisherige Arbeit der Constitutions-Commission solle einstweilen bei derselben verbleiben, bis entweder die Commission oder der Rath nöthig finden würden, solche vorzulegen. 2) In Betreff der Zuschrift des fränkischen Ministers, enthaltend die Einfrage, ob der gg. Rath von einem der fränkischen Regierung mitgetheilten Verfassungsentwurf und (einer) ihn begleitenden Note Bekanntschaft (!) habe, fand derselbe nöthig, eine Commission zu ernennen, welche ihm bis morgen den Entwurf einer Antwort vorlegen soll. Diese Antwort, deren Inhalt die vorgegangene Berathung selbst mitgibt, soll auf den Namen des B. Rathspräsidenten abgefasst werden, weil auch die Zuschrift an denselben gerichtet war, nebst welchem dann durch geheime Stimmenmehrheit die Bürger *Desaussure* und *Huber* zu Committirten erwählt wurden. Indessen soll diese Verhandlung nicht bekannt gemacht werden dürfen.“

Prot. p. 176—77.

Einziges Geschäft dieser Sitzung; eine längere Discussion darüber darf wohl angenommen werden. — Der Republ. (IV. 1131) berührt den Gegenstand ganz kurz.

4) 11. Februar (22 Pluv. IX), Bern. M. Reinhard an den Vollziehungsrath. „Le cit. Glayre ayant remis au ministre des Relations extérieures de la République française un projet de constitution avec quelques modifications que son gouvernement paraissait l'avoir autorisé à y apporter, le premier Consul, ne voulant rien prononcer avant que je n'aie été consulté, a ordonné que les deux pièces me fussent renvoyées. Avant de m'occuper de leur examen, j'ai cru devoir m'informer jusqu'à quel point elles devaient être regardées comme l'expression, soit du vœu national, soit de celui des autorités provisoires actuelles et particulièrement du Conseil législatif, chargé par la loi du 7 Août de rédiger un projet de constitution. Le Conseil exécutif

Digitized by Google

ayant sanctionné le projet de constitution présenté par le cit. Glayre, par l'envoi qu'il en a fait à Paris, il ne me reste qu'à lui demander s'il reconnaît également comme son ouvrage la note apologétique que le cit. Glayre a présentée en même temps. — Dans une époque où tous les partis en Helvétie paraissent tourner leurs yeux vers la France et charger son gouvernement du soin de tout concilier et de tout réparer, je déclare au C. E. que mon devoir est de recueillir les lumières et de mériter la confiance de tous les amis de la Suisse et de la France, et que je consulterai, outre l'opinion du C. E. que je connais, celle d'une classe estimable de citoyens dont l'expérience acquise dans les magistratures est recommandable et la probité reconnue; enfin que si la révolution qui s'est opérée en Helvétie a produit des dissensions et des ressentiments, le plus grand de tous les malheurs serait que tant de ferments de discorde se perpétuassent dans l'ordre définitif qui serait établi, et que tous ceux qui par des prétentions trop exagérées ou trop exclusives empêcheraient ou refuseraient le rapprochement des partis et des opinions, seraient responsables à leur conscience et à leur pays des désordres qui en résulteraient. — Du reste, dans la position où le C. E. s'est mis de lui-même, le renvoi qui m'a été fait des deux pièces en question, en avertissant le C. E. de sa fausse démarche, pourra aussi lui laisser le temps de s'apercevoir qu'il n'a pas heureusement choisi le moment d'une organisation définitive, et que d'ailleurs tous ses rapports avec moi doivent être aussi confiants, aussi intimes que l'exigent l'amitié et l'alliance des deux gouvernements. J'attendrai des preuves de cette confiance, et pour donner au Conseil exécutif une preuve de la mienne, je ne lui laisserai pas ignorer que mon gouvernement pense que la circonstance actuelle pourra servir à me remettre dans la voie de mes instructions. J'ai l'honneur" etc. **801**, p. 435—437 (Copp.). 445, 446. — **792**, p. 107, 108 (Cop.). 111—113 (Orig.). 133, 134.

5) 11. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. La démarche faite par Reinhard auprès de quelques membres du Conseil législatif ... n'a pas tardé d'être publiquement connue. La commission de constitution, dans le but de prévenir l'impression qu'elle aurait pu produire, nous a député hier trois de ses membres pour nous communiquer l'intention où elle était de faire connaître au Conseil législatif les motifs pour lesquels le projet de constitution n'a pu lui être communiqué dans le temps, et de l'inviter maintenant que ces motifs ne subsistent plus, à prendre connaissance de ce projet, non officiellement, mais par chacun de ses membres qui désirerait le lire, se proposant d'écarter soigneusement tout ce qui pourrait faire naître l'idée d'ouvrir une délibération sur cet objet. En nous informant de ce projet, les membres de la commission nous ont demandé si nous l'approuvions ou si, par des motifs de politique ou quelque autre raison majeure, nous désirions qu'il fût ou modifié ou entièrement supprimé. Bien loin de trouver aucun inconvénient à la mesure proposée, elle nous a paru convenable dans la circonstance actuelle. Maintenant que la condition du secret n'est pas indispensable pour la réussite du projet, nous avons pu donner sans crainte cette preuve de notre confiance au Conseil législatif. Elle démontrera à Reinhard l'harmonie qui règne entre les deux autorités, et lui fera sentir combien serait infructueuse toute tentative dans le sens de celle qu'il projetait. Tel est le résultat de notre conférence de hier. Nous devons encore ajouter que la députation en corps et chacun des membres dont elle était composée en particulier nous ont témoigné la plus grande confiance. — Dans ce moment la commission fait son rapport; si avant le départ du courrier la délibération offre quelque résultat, nous vous l'annoncerons, en attendant que nous puissions vous en faire connaître les détails, ce qui aura lieu vraisemblablement par le prochain courrier. Agréez" etc. — (Concept und Abschrift.)

801, p. 407, 408. 409—411.

6) 11. Februar, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 1:) „Je sais de très bonne part que le cit. Fitte n'est venu faire autre chose ici que protester contre l'inconvenance de n'avoir point appelé le ministre Reinhard aux discussions qui ont eu lieu sur la constitution. Il devait en même temps se plaindre de la manière dont on lui a communiqué le projet arrêté, et présenter de la part du cit. R. quelques obser-

Digitized by Google

vations sur deux ou trois articles de ce projet, principalement sur le mode de composer les premières autorités de la nouvelle constitution, en en faisant nommer les membres par les Conseils suprêmes actuels."

BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3360, p. 311.

7a) 12. Februar, gg. R. (Geheim; erstes Geschäft.) 1. „Die gestern niedergesetzte Commission legt den von ihr abgefassten Entwurf eines Antwortschreibens an den bevollmächtigten fränkischen Minister B. Reinhard dem gg. Rathe zur Genehmigung vor, welcher berathen, in folgender Abfassung angenommen und unter dem Namen und Unterschrift des B. Präsidenten ausgefertigt wird. 2. Auch wird sowohl von dem eingelangten Briefe des B. Reinhards (!) als von dieser Antwort dem Vollziehungsrath durch Abschriften Bekanntschaft ertheilt; alle weitere Bekanntmachung aber soll ferners untersagt bleiben." — Es folgt in französischem und deutschem Texte die beschlossene Antwort. Prot. p. 178. — 462, Nr. 337.

7b) 12. Februar. Der Präsident des gg. Raths an M. Reinhard. „Le cit. Gschwend, membre du Conseil législatif, m'a remis la lettre dont vous m'avez honoré, au moment où le comité de constitution rendait compte au C. L. de ses travaux et de ses opérations; sur le moment je lui en ai donné connaissance. — Vous m'invitez, citoyen Ministre, à vous informer au nom du C. L., s'il a eu connaissance et du projet de constitution et de la note apologétique remise par le cit. Glayre au ministre des Relations extérieures de la République française. En conséquence de cette invitation j'ai l'honneur de vous répondre au nom du C. L. et par son ordre, qu'il n'a eu aucune connaissance officielle, ni de ce projet de constitution, ni de la note qui doit l'avoir accompagné. L'importance de l'objet, la célérité de l'envoi annoncé comme nécessaire, les mouvements de plusieurs factions plus ou moins dangereuses, des motifs de prudence, telles ont été les considérations qui ont décidé la marche du comité de constitution. Le C. L., bien assuré du patriotisme pur et éclairé de son comité de constitution, a laissé à sa prudence et à sa sagesse le choix du moment où il rendra un compte détaillé et complet de ses opérations et de son travail. L'union intime qui règne et qui doit régner entre les autorités supérieures de la République helvétique, mais par-dessus tout la protection du gouvernement de la République française et la bienveillance de son illustre chef, nous donnent la douce certitude que nous atteindrons le but de nos travaux. Dans peu de temps nous pourrons donner au peuple helvétien une constitution basée sur les principes d'une unité nécessaire à la force, d'une liberté sage qui n'entraîne pas la licence, et d'une juste égalité des droits. La malheureuse mais intéressante Helvétie renaîtra de ses cendres, plus libre et plus heureuse qu'auparavant. Et vous, citoyen Ministre, vous qui représentez au milieu de nous ces autorités protectrices; vous qui êtes animé des mêmes sentiments de bienveillance, vous seconderez nos efforts, vous assurerez notre marche, vous acquer(r)ez des droits éternels à notre reconnaissance; vous vous ménagerez pour l'avenir les souvenirs les plus doux et les plus consolateurs. — Le C. L. vient de communiquer au Conseil exécutif une copie de votre lettre et de sa réponse. Veuillez .. recevoir de la part du C. L. l'assurance de la plus haute considération." — (Abschrift aus dem Bureau d. gg. Raths, v. 12. Febr.) 80 (Prot.), p. 179—80; (180—82 dts.). — 782, p. 121—123.

Deutsch im Republ. IV. 1149—50 (14. März).

8) 13. Februar, VR. „Le Conseil législatif communique au Conseil exécutif, 1° une lettre que son président a reçue du cit. Reinhard, par laquelle celui-ci lui transmettait le projet de constitution remis par le cit. Glayre au premier Consul, ainsi que la note apologétique dont (il) était accompagné; 2° la réponse du président à cette lettre." — Ad acta. VRProt. p. 345.

9) 13. Februar (24 Pluv. IX), Bern. M. Reinhard an den Vollziehungsrath. „*Note verbale.* Je dois au Conseil exécutif quelques additions à la note que (je) lui remis avant-hier, et peut-être quelques explications. Si je n'y ai point parlé de la surprise avec laquelle le premier Consul a appris le mystère qu'on m'a fait d'un plan de constitution que cependant on voulait soumettre au gouvernement français; si je n'ai

Digitized by Google

pas dit que toutes ces réticences ne convenaient ni à la confiance que le premier Consul m'accorde, ni à la position où le C. E. se mettait de lui-même, c'est que, sachant combien on s'efforçait de représenter toute cette affaire comme n'étant que celle de mon amour-propre blessé, il m'aurait paru dangereux d'entretenir dans cette erreur le C. E. J'ajouterai que la réticence ne consistait point à ne me faire connaître le projet qu'après le départ du cit. Rengger, mais à ne point me consulter dans une matière aussi importante et sur laquelle on devait prévoir que j'avais des instructions. Je déclare aujourd'hui au C. E. que l'intention de mon gouvernement est que la circonstance actuelle me rende sur les délibérations du gouvernement helvétique qui ont pour objet de fixer le sort de ce pays une influence plus directe. Je dois donc demander au C. E. s'il est disposé à m'accorder cette influence. Je lui dirai que, puisque cette même circonstance doit me remettre dans la voie de mes instructions, ces instructions n'ont pas prévu que le système d'unité absolue serait celui qui convînt le mieux à l'Helvétie." 792, p. 115—16 (Orig.). 131—32 (Cop.). — 801, p. 437—38. 446—47 (Copp.).

10) 13. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. Nous vous avons annoncé la suite de l'affaire qui nous occupe en ce moment. Vous trouverez sous ce pli la lettre que le cit. Reinhard a adressée au Conseil législatif dans la séance du 11, ainsi que la réponse du Conseil. Le même jour R., pour combler la mesure des dégoûts dont il veut abreuver le Conseil exécutif, nous a envoyé la note ci-jointe. Nous allons maintenant vous retracer rapidement la série des circonstances qui peuvent vous faire connaître la conduite de ce Ministre. Vous vous rappelez .. vos instances pour que nous accélérions l'envoi du projet de constitution. La commission du Conseil législatif avançait lentement, et nous ne voulions rien entreprendre sans elle. Le nouvel armistice à la suite de victoires éclatantes nous faisait espérer une prompte paix et craindre en même temps que cette paix ne nous surprît avant même qu'il existât un projet de la constitution future de l'Helvétie. Nous devions donc nous hâter, de concert avec la commission de constitution, d'achever cet important travail. Presque tous les jours nous nous en occupions en séance extraordinaire, et dès que nous fûmes d'accord, nous envoyâmes le cit. Rengger à Paris, chargé de la première copie, qui ne fut achevée que le jour même de son départ. Nous en donnâmes de suite avis au cit. Reinhard, qui parut en être mécontent, parce qu'il ne s'y attendait pas. La seconde copie lui fut remise deux jours après le départ du cit. Rengger, et ce avant même qu'elle fut entre les mains d'aucun membre du Conseil exécutif. Dès lors Reinhard ne cache plus son dépit; bientôt il députe son secrétaire Fitte à Paris et le charge vraisemblablement de porter des plaintes contre nous. Ces plaintes ont peut-être eu pour effet que la constitution lui a été renvoyée, et cette marque de confiance, que doit encore avoir augmenté(e) une lettre obligeante de Talleyrand, lui a paru l'autoriser à agir hostilement contre nous. Son projet était incontestablement de nous rendre suspects aux yeux du Conseil législatif et de profiter de cette disposition pour nous renverser. Il s'est permis la démarche que nous vous avons annoncé(e) par notre dépêche du 8; mais pas satisfait de l'effet qu'elle a produit il s'est adressé avant-hier ouvertement au Conseil législatif par la lettre dont nous venons de vous parler. Le C. E. devait en même temps être offensé, effrayé, humilié; de là l'office que nous avons reçu. Ces pièces remarquables en disent assez par elles-mêmes, pour qu'il soit superflu (nécessaire?) de nous étendre sur leur contenu, et vous saurez faire dans l'usage que vous en ferez distinguer ce qui aurait besoin d'explications particulières. Citoyen Collègue, toute la conduite de R. à notre égard vous est déjà suffisamment connue par des lettres antérieures, et vous êtes à même de l'apprécier complètement; nous nous référons à nos précédentes et vous communiquons simplement quelques observations sur les dernières démarches de ce Ministre. Nous croyons que toute notre conduite au sujet de la constitution, bien loin de déplaire au gouvernement français, doit avoir son approbation. Ce n'est pas seulement le Conseil législatif, ainsi que le prétend le cit. Reinhard, mais aussi nous qui, en vertu de la loi du 7 Août*), devons coopérer au projet

*) Vgl. Bd. V. Nr. 556, § 9—11.

Digitized by Google

de constitution. Avant donc qu'une discussion publique réveillât toutes les passions et qu'une disposition législative fût prise à ce sujet, il nous importait pour notre indépendance, de connaître la volonté de notre puissant allié. Il ne saurait être désagréable au premier Consul que, pleins de confiance en lui, nous lui ayons soumis notre projet, afin de savoir ses intentions; afin d'avoir ses conseils avant que la chose fût publique ici. Si le gouvernement français avait trouvé cette démarche prématurée, ou si tel ou tel article de la constitution n'avait pas eu son assentiment, il pouvait nous le dire et entendre nos motifs d'opposition. En un mot, ceci aurait pu devenir l'objet d'une négociation fondée sur une confiance réciproque. — Mais Reinhard a pris une autre marche. A peine son gouvernement lui a-t-il communiqué le projet que nous lui avions remis sans le moindre scrupule, qu'il se permet contre nous des démarches aussi déloyales qu'irrégulières par la seule raison que son gouvernement ne l'a pas reçu *par lui;* démarches qui ne tendent à rien moins qu'à renverser le gouvernement auprès duquel il est accrédité. Pour parvenir à ce but, il cherche à désunir, à exciter l'une contre l'autre les deux premières autorités; il trahit le secret d'une négociation et fait un usage perfide du moyen par lequel on donne à son gouvernement la preuve la moins équivoque de confiance et d'estime; il prend même une marche qu'aucun agent diplomatique n'avait suivi depuis Rapinat, en entrant officiellement en rapports avec la Législature, et cela dans le but de renverser le pouvoir exécutif! — Ce n'est pas tout encore. Il remet en même temps au Gouvernement un office rempli de passages désobligeants qui, pour être bien compris, exige la connaissance de notre position dans cette ville et du parti dont il fait l'éloge, et dans lequel il met le sceau de l'offense en commandant la confiance du C. E. — Il nous peine extrêmement sous bien des rapports .. que R. se soit oublié à ce point; mais nous devons à la Nation, nous devons à l'intérêt de la chose que nous servons, à notre propre honneur et au gouvernement français même, de lui faire connaître les procédés de son Ministre. Nous abandonnons à votre prudence et à votre sagesse de saisir le moment favorable pour cette ouverture importante et de déterminer la manière la plus propre à cet effet. Nous croyons encore devoir aux sentiments de considération qui nous animent pour le premier Consul, d'empêcher pour autant qu'il dépend de nous que les démarches de son Ministre ne soient rendues publiques par la voie de l'impression, quoique notre intérêt semblât l'exiger. Mais il est impossible que nous ne répondions, puisque ces démarches ont obtenu la plus grande publicité par le cit. R. lui-même et les personnes qui l'entourent. Recevez" etc. — (Concept und Abschrift. Die Beilagen fehlen hier.)

801, p. 413—419. 421- 429.

11) 13. Februar, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Hinweis auf orientirende Schreiben von Mitgliedern des Vollziehungsraths (...?). 2. Ausdruck von Besorgnissen über die Umtriebe der Reactionäre und Mahnung zur Vorsicht, zu gespannter Aufmerksamkeit auf ihre Schliche und unermüdlicher Bekämpfung ihrer Absichten, die eine völlige Zerrüttung herbeiführen würden .... Die Furcht vor diesen Folgen sei allgemein und so groß, dass kürzlich der Canton Waldstätten durch eine Petition sich für Festhaltung der Einheit erklärt habe ... 3. „Je ne puis assez m'étonner de la conduite que tient le cit. Reinhard, en prenant si tendrement à cœur le parti de la classe des anciens gouvernants, de cette classe qui le circonvient et l'encense, parce qu'il entre dans ses vues de se ménager quelque puissant protecteur auprès du gouvernement français, mais qui, si le génie de la liberté pouvait permettre qu'il parvînt à son but, ne verrait ensuite rien de plus odieux que l'instrument de son élévation. Ce parti conjuré contre le nom français depuis l'aurore de la révolution, parce qu'il abhorre les principes régénérateurs qu'elle a proclamés; qui conspire sans cesse contre la République, sans cesse accueillit avec l'empressement le plus indiscret ses ennemis irréconciliables, dont les supports vendus à l'Angleterre allèrent mendier des vengeurs dans toutes les cours coalisées; ces hommes qui firent la guerre à leur pays sous la bannière de la contrerévolution; ces mêmes hommes, envers qui le Gouvernement porta l'indulgence jusqu'à les laisser rentrer au sein d'une patrie dont ils venaient de méditer la perte, entourent le plénipotentiaire français et trouvent en lui un chaud protecteur. Ce sera donc

Digitized by Google

un*)..., l'ennemi le plus acharné de tous les républicains; un ex-conseiller .., membre de la haute commission d'Augsbourg; un .. qui l'y a accompagné, un .., archiprêtre, qui n'a pour Dieu que l'ambition et des jacobins aristocrates pour amis; ce sera un .., expulsé du territoire français, comme un homme dangereux, et rentré dans sa patrie par la grâce spéciale du gouvernement helvétique; un .. qui tour à tour caresse le ministre Reinhard et les anciens gouvernants; tous ces hommes, qui environnent assidûment le plénipotentiaire; ces hommes, qui naguère conspiraient la ruine de leur pays, et d'autres, dont les fils sont encore aujourd'hui à la solde de l'Angleterre; dont la vie entière est une conjuration constante contre tous les gouvernements libres, de tels êtres deviendront les arbitres de nos destinées; c'est à cette *classe respectable* qu'un ministre français soumettra le projet de notre constitution républicaine; il pourrait dépendre de lui de remettre le sort d'une nation entière entre les mains de quelques ci-devant familles éparses dans les villes. Le gouvernement français, le premier Consul lui-même n'a pas d'ennemis plus prononcés que l'espèce d'individus que je viens de désigner, et loin de condescendre en aucune manière à leurs projets antisociaux, il serait prudent et nécessaire de s'en défier, attendu qu'ils ont le même esprit incorrigible, les mêmes dispositions hostiles que les royalistes et les émigrés français, et qu'avec le crédit qu'on voudrait leur donner ils prépareraient chez nous des maux semblables à ceux que leurs pareils n'ont cessé de causer en France. 4. Vous me dites que les grandes bases de notre organisation politique sont reconnues et qu'on ne songe pas même en rêve au rétablissement d'aucune espèce de fédéralisme. Mais comment arrive-t-il que le ministre français professe ici ce système si ouvertement, se montre aussi zélé protecteur de ses partisans que ceux-ci, ivres d'espoir, témoignent la joie la plus inconsidérée, prêchent hautement la dissolution prochaine des Conseils, se targuent en toute assurance de l'appui de cette même puissance que vous m'annoncez avec certitude être étrangère à leurs menées et repousser leurs sinistres projets. Le ministre R. agirait-il de son propre mouvement; oserait-il se compromettre à ce point lui-même, compromettre son gouvernement et se mettre dans le cas d'encourir sa disgrace, qui serait infailliblement la suite de ces nombreuses intrigailleries? Voilà des contradictions qui appellent un examen approfondi, et je serais bien aise que vous parveniez à m'en fournir l'explication." Empfehlung einer Verständigung mit Talleyrand, dessen liberale Grundsätze diesen feindseligen Absichten entgegenstehen, und Betonung der Verbindlichkeit der frz. Regierung, die helvetische Republik gegen solche Streber zu unterstützen ... 5. Abschriftliche Mittheilung der Antwort Reinhards in Betreff des Dappenthals, mit Hervorhebung der geringschätzigen Ausdrucksweise desselben**), etc. BArchiv: Par. Gen. Arch.

12) 15. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. 1. Erwähnung der frühern Berichte über M. Reinhard. „Hier ce Ministre s'est rendu dans notre séance et nous a remis comme supplément à la note du 22 Pluviose (N. 4) que nous vous avons envoyée, la note verbale que vous trouverez sous ce pli (N. 9). Nous nous abstenons de toute réflexion sur son contenu, ainsi que sur les formes hautaines avec lesquelles elle nous a été remise. Dans le cas où vous n'auriez point encore fait de démarches au sujet de cette affaire, ou que vous seriez obligé d'en faire plusieurs, ce supplément pourra vous être utile. Nous nous occuperons incessamment de la réponse à donner au cit. R. Cette réponse vous sera de suite communiquée, ainsi que tout ce qui aurait trait à cette affaire. 2. Le cit. Mousson est arrivé hier. Il nous a donné verbalement des explications qui jettent un grand jour sur nos rapports avec R. 3. Nous avons reçu votre lettre du 7 courant. Recevez" etc. — (Concept und Abschrift.) 801, p. 431. 433, 434.

13) 16. Februar (27 Pluv. IX), Bern. M. Reinhard an den gg. Rath. „Le ministre plénipotentiaire de la République française en Helvétie apprend par la réponse que le président du Conseil législatif a fait(e)

*) Im Original 2 Sterne, dann fortschreitend 3—8, wozu ein Zeddel gehört, der aber nur Chiffern gibt.

**) Begos führt an, dass blos für den Unterhalt der „Bündner Armee" c. 3 Millionen haben verwendet werden müssen, und Reinhard überhaupt die gebrachten Opfer ignorire, die bei seinen jetzigen Freunden kaum erhältlich gewesen wären, etc.

Digitized by Google

à sa lettre du 22 Pluviose, que le C. L., quoiqu'il n'ait aucune connaissance officielle du projet de constitution et de la note remise au gouvernement français par le cit. Glayre, s'en remet cependant à son comité de constitution sur l'époque où celui-ci jugera à propos de lui donner cette connaissance. C'est par un motif d'égards pour une autorité provisoire suprême de la République helvétique que le ministre de France regarde comme une donnée importante du rapport qu'il a à faire, l'opinion de cette autorité sur les deux pièces en question. Comme il ne saurait différer plus longtemps ce rapport, il ne peut attendre le moment que choisira le comité de constitution pour faire le sien. En conséquence il déclare au C. L. que la base du projet de constitution et de la note remis par le cit. Glayre est le système d'unité absolue, c'est-à-dire que ces projets n'accordent aux autorités cantonales aucune espèce d'indépendance du pouvoir central. Le C. L. s'étant prononcé pour une unité nécessaire à la force de la République, semble avoir préjugé que le système qui lui paraît préférable n'exclut pas des modifications fédératives; par cette raison même il lui sera facile de s'expliquer avec précision sur le principe sur lequel les projets remis par le cit. Glayre sont assis. Le soussigné, espérant que le C. L. répondra à la confiance qu'il lui témoigne en ce moment, le prie de lui faire connaître le plus tôt possible, s'il pense que le système d'unité absolue doive faire la base de la constitution future. Sensible à la bonne opinion du C. L., dont ses principes, sa conduite et les intentions bienveillantes de son gouvernement le rendent digne, il prie le C. L. de recevoir les assurances de sa haute considération." — (Abschrift aus dem Bureau d. gg. Raths, v. 18. Febr.) 792, p. 127, 128.

Deutsch im Republ. IV. 1150 (14. März).

14) 16. Februar, gg. R. (geheim). 1. „Es wird eine Zuschrift von dem Bürger Reinhard ... an den gg. Rath, vom 27. Pluv. an 9, (heute 16. Hornung,) verlesen, worin er meldet: Weil er einen Rapport über den seiner Regierung zugekommenen, auf die absolute Einheit der helvetischen Republik berechneten Entwurf einer neuen Verfassung und die beigelegte Note zu machen habe, die Zeit der Berichterstattung der Constitutions-Commission aber noch ungewiss sei, so wünschte er zu wissen, ob der Rath glaube, dass das System einer absoluten Einheit die Grundlage der künftigen Verfassung Helvetiens ausmachen solle. 2. Nach vorläufiger Berathung dieses Schreibens fand der gg. Rath nöthig, eine Commission niederzusetzen, welche einen Bericht über die zu ertheilende Antwort nebst einem Entwurfe derselben auf übermorgen vorlegen soll. In diese aus fünf Gliedern bestehende Commission wurden durch geheime Stimmenmehrheit ernennt die Bürger Huber, Desaussure, Koch, Usteri und Carrard. — Diese Verhandlung soll noch ferners geheim bleiben."

Prot. p. 200—1. — Republ. IV. 1143.

15) 16. Februar, VR. 1. Der Minister des Auswärtigen legt den Entwurf einer Antwort auf die von M. Reinhard gestellte Frage vor, ob die von Glayre in Paris übergebene Erläuterung des Verfassungsprojectes ein Ausdruck der Ansichten der helvetischen Behörden oder blos derjenigen Glayre's sei. Es wird beschlossen, die Noten v. 12. und 14. d. in Berathung zu ziehen, sodann, dieselben in einem einzigen Schreiben zu beantworten, und endlich, bis morgen einen bezüglichen Entwurf bearbeiten zu lassen, worüber der Minister und die mit den diplomatischen Geschäften betrauten Mitglieder sich vereinbaren werden. VRProt. p. 369, 370.

16a) 17. Februar, Bern. Der Vollziehungsrath an M. Reinhard. „Citoyen Ministre! Le Conseil exécutif répond à votre lettre du 22 Pluviose et à votre note aditionnelle du 24 du même mois. Vous lui marquez que le premier Consul vous a fait parvenir le projet de constitution helvétique, avec quelques modifications de ce projet, que le cit. Glayre a remis au ministre des Relations extérieures de la République française. Vous demandez ensuite au C. E. s'il regarde comme son ouvrage la note apologétique que le cit. Glayre a présentée. Il va répondre à cette question par les propres lumières que vous a données l'expérience. Il est censé que tout ministre député vers une puissance étrangère a plus ou moins obtenu dans ses instructions la liberté de justifier les propositions du gouvernement qu'il représente et d'y donner les interprétations qu'il

Digitized by Google

jugera nécessaires. — Quant à l'influence que votre ministère doit avoir sur le sort de l'Helvétie, et dont vous nous demandez la mesure, vous nous trouveriez peu sages, citoyen Ministre, de l'assigner précisément. Il n'est point de gouvernement libre qui, interrogé à cet égard, fût en état de la donner. Mais fort éloignés de vouloir repousser une influence protectrice, nous avons nommé un ministre extraordinaire auprès du gouvernement français à l'effet de l'obtenir; nous l'avons chargé en même temps d'offrir au premier Consul notre vœu de procurer le bonheur de notre patrie dans une constitution basée sur cette liberté et cette indépendance que le chef révéré de la République française veut bien nous garantir. — Il est très sensible au C. E. qu'à cette occasion vous l'avertissiez, citoyen Ministre, qu'il a fait *une fausse démarche*. Vous ne pouvez appeler de ce nom ce qui est conforme à la pratique universelle que vous-même avez suivie. Elle est nécessitée par les circonstances, qui exigent de la célérité, quelquefois aussi, parce que l'hommage d'un gouvernement simple à un gonvernement illustre sous tous les aspects doit être direct, pour que son mérite ait plus le droit d'intéresser. Si vous pouviez douter encore de la bonté de ces principes, nous ajouterions que le premier Consul a décidé le mode et l'époque de l'application que nous en avons faite, en demandant au cit. Glayre, à diverses reprises, qu'il lui remît le nouveau projet de constitution. — Du reste, citoyen Ministre, ce n'est pas au C. E. à juger de quelle manière vous trouverez sage de rentrer dans la voie de vos premières instructions. La différence des temps aurait pu y introduire des changements nécessaires; mais ce qui ne variera jamais est le désir constant des premières autorités de notre République de voir concourir le Ministre de la République française au succès de leurs vues libérales et patriotiques. Le C. E. vous prie .. de recevoir l'assurance de sa considération distinguée." — (Gez. Savary; Mousson.)

VRProt. p. 378—81. — **801**, p. 438, 439. 447—449 (Copp.).

Das Concept, von Begos geschrieben, liegt in Bd. 494, p. 409—10.

16b) 17. Februar, VR. Es wird beschlossen, Glayre von der an M. Reinhard erlassenen Antwort und von dessen Frage über die Grundlagen der Verfassung Kenntnis zu geben. (Das bezügliche Schreiben fiel nicht ins Protokoll, sondern ins Geheimarchiv; vgl. N. 17.) VRProt. p. 381.

17) 17. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. 1. Nachricht über einen neuen auffälligen Schritt M. Reinhards, die gestern an den gg. Rath direct gerichtete Frage betreffend die Grundlagen der Verfassung, mit dem Ausdruck der Besorgnis dass die bisher bestandene Eintracht der obersten Gewalten späterhin gestört werden könnte. 2. Abschriftliche Mittheilung der Antwort (v. 17. d.), mit Betonung dass dieselbe auf die Hauptsachen nicht eintrete, indem diese in Paris, nicht hier, erledigt werden sollen. 3. Auftrag zur Dankerstattung an B. Haller für die bisher geleisteten Dienste, etc. — (Entwurf und Abschrift; jener von Mousson.) **801**, p. 441, 442. 443, 444.

18a) 18. Februar, gg. R. (geheim). Die vorgestern bestellte Commission legt den Entwurf einer Antwort an M. Reinhard vor, die berathen, einmüthig angenommen und mit Betonung der einstimmigen Annahme ausgefertigt wird. Dem Vollziehungsrath gibt man abschriftlich Kenntnis von dem beantworteten Schreiben wie von dieser Antwort, die übrigens geheim bleiben soll. Prot. p. 210—11. — **482**, Nr. 348. — Republ. IV. (1145.)

18b) 18. Februar, Bern. Der gg. Rath an M. Reinhard. „C. M. Vous exprimez au Conseil legislatif, par la lettre dont vous l'avez honoré le désir qu'il vous fasse connaître s'il pense que le système d'unité absolue doive faire la base de la constitution future. Le C. L. sent qu'en vous répondant directement il sort de l'enceinte des attributions que la loi lui a fixées; mais la question que vous lui adressez est d'une si haute importance; son influence sur la tranquillité, le bonheur et les destinées futures de l'Helvétie, est tellement grande que, puisque vous l'interrogez, il ne peut garder le silence. Il va donc répondre à cette question avec la franchise et la loyauté qui conviennent à une des autorités suprêmes de l'Helvétie et à l'intime et complète confiance qu'il a au gouvernement de la République française et à son Ministre. —

Digitized by Google

Fidèle à ses devoirs, à des engagements souvent et solennellement renouvelés, au vœu du peuple qu'il représente, le C. L. demande et réclame*) l'unité. Il la désire pour base principale de la constitution. Il la veut véritable et réelle, il la veut assez entière pour qu'elle réunisse tous les peuples de l'Helvétie, pour qu'elle n'en fasse qu'une nation, n'ayant qu'une patrie, qu'une volonté, qu'une autorité souveraine. — En se prononçant pour l'unité comme base essentielle de la constitution, il est disposé à donner aux autorités administratives, judiciaires et municipales une compétence plus ou moins étendue; mais il réservera que ces pouvoirs ne soient point tels qu'ils fractionnent l'autorité souveraine; il réservera toujours qu'ils partent du pouvoir central comme de leur source et qu'ils y retournent comme dans leur centre. — Telle est, citoyen Ministre, l'expression du vœu unanime que vient de prononcer le C. L. Il communique au Conseil exécutif une copie de votre lettre et de sa réponse. Le C. L. vous prie" etc. — (Copie aus dem Bureau des gg. Raths, der eine deutsche Uebersetzung folgt.) Prot. p. 211—12. — 792, p. 129, 130.

Deutsch im Republ. IV. 1150 (14. März). — Die Mittheilung dieser Correspondenz mit Reinhard mag jetzt, der Umstände wegen, vom gg. Rath bewilligt worden sein.

19) 19. Februar, VR. Der gg. Rath übersendet eine Abschrift der Note von M. Reinhard, welche eine Erklärung über das Einheitssystem verlangte, und die darauf ertheilte Antwort. Beide Stücke werden an Glayre versandt mit einer Bemerkung über das in jüngster Zeit beobachtete Verfahren von Reinhard. — (Der Text dieser Missive fehlt im Protokoll. Vgl. N. 20.) VRProt. p. 437.

20) 19. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. 1. „Nous vous communiquons le texte de la note adressée au Conseil législatif par le Ministre de la République française, avec la réponse de ce corps. Cette réponse, votée à l'unanimité et dans l'effusion du patriotisme le moins équivoque, nous a été communiquée de suite. Vous voyez que les efforts faits jusques à présent pour désunir les premières autorités de notre république ont été sans succès. Nous attendons de votre sagesse qu'elle saura tirer le parti le plus avantageux de cette union précieuse et ne négligera aucune des démarches propres à la consolider, en en assurant le but. — Le ministre Reinhard, déjà avant d'avoir reçu la note que le dernier courrier vous a transmise, s'était ouvert à diverses personnes sur la nécessité d'établir un gouvernement avec lequel *il pût communiquer*. La note a porté son ressentiment à l'extrême. Hier il était question d'un courrier envoyé à Paris qui devrait terminer (et selon lui d'une manière décisive en sa faveur) *tous les dégoûts dont on l'abreuve*. Nous savons qu'il a en effet rédigé un mémoire très virulent, et que c'est ce mémoire qui doit porter le coup mortel à notre gouvernement provisoire. — Nous sommes tranquilles et préparés d'avance à tout. Nous ne pouvons croire qu'une nouvelle commotion fût sans suites funestes pour notre patrie. Une autorité qui nous succéderait avant l'établissement du régime constitutionnel serait plus faible encore et plus malheureux que nous dans ses efforts pour le bien public. Nous sommes douloureusement affectés, sans doute, de ce que le ministre français par sa hauteur, ses prétentions, ses manœuvres peu loyales, dans le but de désunir nos autorités, ait creusé cet abîme entre nous et lui; mais nous pouvons aussi peu nous rapprocher par des ménagements devenus hors de saison que par la patience et la soumission qu'il exige. 2. La nouvelle de la paix, que les papiers publics nous apportent, relève nos espérances. Enfin nous pouvons espérer une prochaine décision de notre sort. Nous attendons avec impatience .. vos prochains rapports sur les démarchez que vous aurez faites dans cette circonstance intéressante." — (Concept, von Mousson, und Abschrift.) 801, p. 451, 452. 453, 454.

21) 21. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. La facilité que nous donne le départ du cit. Briatte, de vous communiquer librement tout ce qui se passe ici nous engage à vous faire part d'un léger incident qui pourra vous mettre à même d'apprécier les procédés de Reinhard à notre égard, ainsi que

*) Im Prot. demande, il réclame.

Digitized by Google

notre position respective. Les papiers français nous apportèrent la nouvelle de la paix le 18 Février; nous crûmes devoir attendre pour la communication de cet heureux événement au Corps législatif quelque avis officiel, soit de votre part, soit de la part du ministre français chez nous. Le 20 notre ministre des Relations extérieures reçut du cit. Stapfer cet avis si désiré, et nous arrêtâmes que le lendemain un message serait envoyé au Corps législatif pour l'inviter à partager notre joie et nos sentiments d'admiration et de gratitude envers les (?) héros de la France. Surpris que Reinhard ne nous eut adressé aucune note, nous nous efforcions d'attribuer son silence à un défaut de communication de la part de son gouvernement, lorsque, le 20 au soir, notre président reçut de lui la pièce que nous joignons ici en original sous n° 1. Il est inutile, sans doute, d'appeler votre attention sur les formes singulières de cette espèce de note et sur son contenu encore plus singulier. Nous avons été quelques moments indécis. D'un côté il nous paraissait au-dessous de notre caractère de répondre officiellement à un pareil chiffon; de l'autre nous pensions devoir éviter avec soin tout ce qui pourrait fournir à R. le prétexte de nous accuser de froideur et d'insensibilité dans un moment où tous les cœurs s'ouvrent à l'espérance et à la joie. Cette dernière considération a prévalu, et passant sur les irrégularités de la communication de R., nous lui avons adressé la note dont vous trouverez la copie sous n° 2. Nous avons également envoyé le message au Corps législatif tel qu'il est joint sous n° 3. Sans doute le parti que nous avons pris dans cette occasion aura votre assentiment; mais sans doute aussi vous conviendrez que le procédé de R. était peu propre à nous disposer à la confiance et aux égards envers un tel ministre. Voyez, pesez, jugez et agissez ensuite, ainsi que vous le trouverez convenable. Recevez" etc. — (Concept von Mousson und Abschrift.) 801, p. 463, 464. 465, 466.

B.

22) 11. Februar, Bern. Der Kriegsminister an den Vollziehungsrath. „Par des discours vagues et indirects j'ai pu remarquer que le Gouvernement était exposé à des événements qui pourraient compromettre sa tranquillité et par conséquent celle de la République. Mon attachement pour vous, Citoyens, ne me permet pas d'attendre que le temps m'instruise de la vérité des bruits qui se répandent. Je ne connais que mon devoir, qui est de vous renouveler de cœur et d'âme l'hommage d'un dévouement à toute épreuve. Salut et Respect." 498, p. 551.

23) 11. Februar, Bern. Der Justizminister an den Vollziehungsrath. „Citoyens, Ce n'est qu'avec une profonde douleur que j'apprends que le ministre français résidant en Helvétie doit avoir fait des démarches qui paraissent menacer la sûreté du Gouvernement et la tranquillité de la République helvétique. L'amour que j'ai pour ma patrie, mes efforts pour contribuer à son bonheur, mes sentiments individuels pour la liberté et le bien de l'humanité, ne me laissaient jamais aucun doute sur les devoirs que j'ai à remplir. Je crois, Citoyens, que dans une circonstance aussi pénible je dois vous faire connaître plus particulièrement les sentiments d'attachement que j'ai pour mon gouvernement, et mon empressement de me réunir à l'entour de lui avec tous les bons citoyens pour seconder avec zèle les démarches que dicteront la sagesse, l'intérêt public et les droits d'un peuple qui sont confiés entre vos mains. Je ne doute pas un instant .. que vous ne consulterez et ce que vous devez à votre dignité et ce que vous devez à votre patrie, et que vos mesures n'aient pas ce caractère de fermeté et de sagesse qui peut leur assurer un succès complet. Agréez, Citoyens, mon dévouement pour la chose publique et pour mon gouvernement et soyez assuré(s) du zèle que je mettrai à maintenir l'ordre public, la liberté et l'indépendance de mon pays, qui d'après les déclarations faites par le premier Consul à la face de l'Europe ne doit plus être un problême, ni être exposée à de nouvelles atteintes. Salut et Respect." — (Mit sichtlicher Hast geschrieben.) 498, p. 553, 554.

24) 11. Februar, Bern. Der Finanzminister an den Vollziehungsrath. „Bürger Vollziehungsräthe! Auch mir sind Gerüchte zu Ohren gekommen die, wenn sie Grund haben, die Ruhe der Republik gefährden und

Digitized by Google

alle wahren Freunde des Vaterlands tief schmerzen müssen. Ich halte es meiner Pflicht angemessen, Ihnen zu erklären dass meine Anhänglichkeit an den VR. keine Grenzen kennt; dass mein eifriges Bestreben nur dahin geht, in dem mir angewiesenen Wirkungskreise das Meinige zur Befestigung der guten Sache beizutragen; dass ich den Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit der Rechte mein Leben aufzuopfern bereit bin; dass das Glück meines Vaterlandes mir über alles theuer ist; dass ich aus Ueberzeugung und unbezweifelten Erfahrungen dasselbe nur in einer auf Einheit ruhenden Verfassung erblicke; dass ohne diese nichts als Unordnung, Zerrüttung, Anarchie und Bürgerkrieg und unabsehbares Elend die Folgen (?) aller bisherigen Anstrengungen und Aufopferungen sein können; dass ich für Feinde der Ordnung alle diejenigen halte die sich nicht an die Regierung anschließen; dass ich endlich nur frei athme, seitdem Frankreichs erster Consul Helvetien seine Unabhängigkeit vor den Augen der Welt zugesichert hat. — Wenn ich Sie .. bitte, dieses mein Glaubensbekenntnis gütigst anzunehmen, indem ich voraussetze, dass Sie bei mir an der Existenz solcher Gesinnungen keinen Augenblick gezweifelt haben, so erlauben Sie mir aber auch, mit eben derselben Offenheit Ihnen zu bezeugen, dass die Republikaner ihr ganzes Vertrauen auf Sie setzen und von Ihnen erwarten dass Sie in Ihrer Weisheit diejenigen Mittel zu ergreifen wissen werden, die allein das Vaterland retten können. Allein ich soll es Ihnen nicht verhehlen, mein Amt macht es mir zur besondern Pflicht: diese Mittel müssen schnell und kraftvoll angewen(de)t werden. Die Ungewissheit, die Erschlaffung der öffentlichen Beamten, die immer zunehmende gefährliche Aengstlichkeit muß gehoben, die Abgaben müssen eingetrieben, die Hoffnungen der Feinde der Regierung vereitelt sein. Diejenigen die sich den gerechtesten Maßnahmen der Vollziehung entgegenstemmen müssen erfahren, was die Vereinigung der obersten Gewalten in einen Willen vermag. Stark durch diese Vereinigung, wird es dem VR. ein Leichtes sein, vermittelst dem (!) Zutrauen und der Achtung die er längst allgemein genießt auch diesesmal alle die feingeschmiedeten Pläne gegen die Freiheit zu vereiteln. Ihr schützender Genius wacht immer. Frankreichs Siege haben entschieden; sein Gesandter kann wohl, wenn die Gerüchte nicht triegen, einen Augenblick über unsere wahre Lage und Bedürfnisse irregeführt worden sein; nie aber wird er die Hand dazu bieten, wieder zu zerstören was zu erhalten selbst so viel fränkisches Blut gekostet hat; er wird die rührende Einigkeit des gg. und (des) Vollziehungs-Raths verehren und bald einsehen dass (nur) Factionen diesem erklärten Nationalwillen entgegenstreben können. — Schon oft habe ich Sie .. mit den Schwierigkeiten meiner Amtsverwaltung unterhalten; ein Wort hier kann nicht an unrechter Stelle sein. Keine Epoche war für die Finanzen wichtiger als die gegenwärtige; der Einfluss absichtlich unter allen Vorwänden ausgestreuter Gerüchte ist auf die Einnahme nur zu sichtbar, und ich verhehle nicht, dass ich bei der Einführung des neuen Finanzsystems diese Schwierigkeiten für unübersteiglich halte, wenn nicht durch ein(en) öffentliche(n) Act, der meines Erachtens unerläßlich ist, das Zutrauen in die Regierung, der Glaube an ihre Festigkeit hergestellt, die Freunde der neuen Ordnung beruhiget, ihre Feinde unschädlich gemacht werden. Republikanischer Gruß und Ehrerbietung.“ 498, p. 557—559.

25) 11. Februar, Bern. Der Minister der Künste und Wissenschaften an den Vollziehungsrath. „Bürger Vollziehungsräthe! Mit inniger Theilnahme sah ich nach dem 7. August eine bessere Epoche für mein Vaterland eintreten; jener Geist des Missverständnisses und der Zwietracht, der die höchsten Gewalten in einer beständigen Gährung erhielt und sie eben deswegen in Beförderung des Guten lähmte und von einem Ende der Republik zu dem andern, bei den untergeordneten Gewalten wie beim Volk, seinen unseligen Einfluss äußerte; jener Geist, sage ich, war nach dem 7. Aug. verschwunden, und an seine Stelle trat der Genius der Eintracht. Ich sah die vollziehende Gewalt und die Gesetzgeber mit vereinter Kraft, Hand in Hand, an der Wegschaffung all der Uebel unter denen bisher Helvetien erlag, unverdrossen arbeiten. Und ist gleich der Erfolg langsam und beinah' unmerkbar, so trägt nicht der Wille der Regierung die Schuld, sondern die Masse des gethanen (!) Unheils und die Macht der Umstände von außen. Sind diese Hindernisse einmal

Digitized by Google

beseitigt, so werden für die Schweiz zusehends bessere Tage leuchten. — Doch wie, BB. VRR., soll es wahr sein, was ich soeben vernommen? soll es wahr sein dass man mit Versuchen umgeht, jene Harmonie zwischen den höchsten Gewalten zu stören, die eine gegen die andere in Aufruhr zu bringen und sie zur gegenseitigen Zernichtung zu organisiren? soll es wahr sein? — — Man sagt, Sie kennen diese Entwürfe; ist dieses, so bin ich ruhig; Sie werden dieselben in ihrer Geburt zu ersticken wissen. — Seien Sie .. muthig und entschlossen bei den Maßnahmen die die Umstände erheischen können; das Zutrauen der Redlichgesinnten umgibt sie; Ihre eigene Ehre ruft Sie dazu auf, das Heil des Vaterlandes macht es Ihnen zur Pflicht. Was mich betrifft, so lege ich das Zeugnis meiner vollen Achtung gegen Ihre Verdienste und meines festen Glaubens, dass Sie es aufrichtig mit dem Vaterlande meinen, feierlich hier nieder. Genehmigen Sie zugleich .. die Zusicherung meiner ehrfurchtsvollen Ergebenheit." 498, p. 555, 556, 561.

26) 11. Februar, Bern. Der Minister des Auswärtigen an den Vollziehungsrath. „Citoyens! Accoutumé depuis la régénération de l'Helvétie à aimer, à respecter les membres vertueux de notre gouvernement républicain; jaloux de vous offrir en particulier toutes les preuves de dévouement qui sont en mon pouvoir, je ne me refuse point la douceur de vous renouveler les témoignages de mon zèle dans une des circonstances les plus marquantes de notre révolution, où des intrigues majeures pourraient en détourner, en détruire même le bonheur. Recevez, Citoyens, à cette occasion décisive l'hommage de l'attachement illimité que j'ai sans doute l'avantage de partager avec tous mes collègues. — Mais s'il m'est permis de croire que la franchise de mes principes et la conduite fidèle qu'ils m'ont tracée, me donne quelque droit à votre confiance, vous ne désapprouverez point que je vous (re)présente la nécessité de donner aujourd'hui une publicité même éclatante à l'accord heureux qui honore en ce moment les premières autorités de la République. Il faut .. que le bon peuple helvétien, dont l'espoir en votre tendresse paternelle s'accroit tous les jours, sache incessamment que rien ne saurait altérer l'harmonie qui règne entre lui et ses magistrats. Pardonnez .. à la vérité des expressions de mon cœur. Si vous ne prenez la résolution de faire connaître à l'Helvétie que rien ne pourra morceler ou affaiblir l'union qui règne entre le Conseil législatif et le Conseil exécutif; si vous ne rendez publique l'entière et inaltérable conformité de principes qui lie nos deux autorités suprêmes, avant que quelque bruit de leur prétendue division ne soit semé dans les cantons d'une manière équivoque et périlleuse, vous courrez le danger que la nation helvétique suspecte le mérite de votre administration, qu'elle se doute (?) de votre force réelle, et que l'étranger, supposant l'Helvétie dépourvue de caractères de vigueur, ne tarde point de s'en prévaloir pour décider peut-être impérieusement de nos futures destinées. — J'ai dit, Citoyens; mon âme a parlé toute entière. Votre sagesse, votre amour de la patrie, l'intérêt enfin de votre gloire, adopteront ou rectifieront la route que je prends la liberté d'indiquer. Agréez" etc. 498, p. 597, 598.

27) 13. Februar. Der Vollziehungsrath an alle Minister, mit Ausnahme desjenigen des Innern*). L'assurance que vous donnez au C. E. de votre dévouement à la patrie, de votre attachement aux premières autorités de la République, a excité en lui des sentiments qu'il se fait un devoir de vous faire connaître. C'est dans les circonstances pénibles, lorsque les dangers entourent un gouvernement, qu'il peut le mieux apprécier les sentiments qu'il inspire lui-même à ceux qu'il a revêtus de sa confiance. Mais comme ces dangers n'existent pas, le C. E. croit devoir dissiper les alarmes que des bruits vagues paraissent vous avoir inspirées. Confiant dans la pureté de ses intentions et dans la loyauté du gouvernement français, il est dans la sécurité la plus parfaite sur les suites d'un événement qui n'a d'autre importance que celle que lui donne la voix publique. Il n'est pas moins sensible, citoyen Ministre, à la franchise de votre démarche, et il éprouve un plaisir bien sincère en vous le témoignant." VRProt. p. 347, 348. — 498, p. 565.

*) Dieser befand sich noch in Paris.

Digitized by Google

28) 16. Februar. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Le C. E. a reçu l'adresse des officiers de la garnison de Berne que vous lui avez transmise par votre lettre de ce jour. Il vous charge de témoigner à ces braves militaires sa satisfaction pour les sentiments qu'ils y manifestent, et de leur déclarer que sa confiance égalera toujours leur dévouement.“ VRProt. p. 370, 371. — 494, p. (405.) 407.

Die Adresse, v. 15. Febr. datirt, trägt 27 Unterschriften; (Bd. 494, p. 403, 404).

226.

Bern. 1801, 16. Februar.

79 (Gg. R. Prot.) p. 279—80. 499. 575. 581—82. 694. 738. — 80 (dgl.) p. 10. 32. 36—39. 42. 128. 167. 194—97. 200. — 409 (Ges. u. Decr.) Nr. 346. 122 (Plak.) Nr. 263. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 252—254. — Bull. d. lois & d. V. 250—253. N. schw. Republ. II. 578. III. 705. 795—96. 917. 935—36. 941. IV. 991. 1005; 1008. 1010. 1124—25. 1140—41.

Gesetz über Strafschärfung für entwichene Sträflinge und Milderung für nicht entweichende.

Der gesetzgebende Rath, auf die Einfrage des Cantonsgerichts Bern und nach angehörtem Befinden der Criminalgesetz-Commission;

In Erwägung dass es zu Erreichung des Zweckes der Strafgerechtigkeit durchaus nothwendig ist, die Vollstreckung der Srtafurtheile möglichst zu sichern und auch die Zweifel zu heben, als ob die Strafe, die auf ein neues Vergehen fällt, die unvollendete Strafe für ein älteres Vergehen mindern könne,

verordnet:

1. Jeder Verbrecher der aus seiner Verhaftung entweichen würde soll betretenden Falls zu(r) Vollendung der ihm auferlegten Strafe sogleich wieder an seinen Verhaftungsort zurückgebracht werden.

2. In jedem Entweichungsfall soll sofort von dem Oberaufseher des Verhaftungsorts ein Verbalprocess über die Mittel und Art der Entweichung aufgenommen, dieser Bericht in ein dazu bestimmtes Gefängnis-Protokoll eingeschrieben und dem Statthalter des Orts davon ohne Verzug eine wörtliche Abschrift zugestellt werden.

3. Ergibt es sich dass der Verhaftete ohne Gewaltthätigkeit noch gefährlichen Anschlag lediglich eine sich ihm dargebotene Gelegenheit zu entweichen benutzt hat, so soll derselbe, ohne irgend eine andere Züchtigung, blos die vorgemeldete (!) für die Nichtentweichung verheißene Wohlthat verwirkt haben.

4. Ergibt es sich aber, dass der Verhaftete zu seiner Entweichung sich arglistiger, gefährlicher oder gar gewaltthätiger Mittel bedient hat, so soll die Dauer der ihm auferlegten Strafe von *) wenigstens einem Monat bis höchstens zwei Jahre, nach dem Ermessen des Districtsgerichts des Verhaftungsorts, verlängert, und überdies dann derselbe, je nach dem Grade der Strafwürdigkeit seiner Entweichungsart, durch engere Einschließung und härtere Arbeit dafür gezüchtigt werden.

5. Wäre aber die Entweichung mit einem Verbrechen begleitet gewesen, so steht es den Criminalbehörden zu, nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs darüber zu richten.

6. Würde der Entwichene überwiesen, während seiner Flucht neue Vergehen begangen zu haben, auf welche Pranger, Ketten-, Einsperrungs-, Stock- oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, so soll die von

*) Sollte heißen *um* .. einen M. etc.

Digitized by Google

daher auf ihn fallende neue Strafe, je nach ihrer Art, entweder sogleich vollzogen oder aber der noch nicht vollendeten ältern Strafe hinzugefügt und der Verurtheilte, nach Ausstehung der durch seine wiederholten Vergehen sich zugezogenen doppelten Strafe, kraft des 35. Artikels des peinlichen Gesetzbuchs, lebenslänglich aus der Republik verbannt werden.

7. Würde endlich der Entwichene während seiner Flucht ein Verbrechen begehen, das die Todesstrafe nach sich zöge, so wird dieselbe ohne weitere Rücksicht auf seine vorherige Bestrafung an ihm vollzogen.

8. Hingegen soll vom 4. Mai 1799, als der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs an gerechnet, von der Dauer aller Ketten- oder Einsperrungsstrafen jedes Jahr ein Monat abgerechnet und folglich die Strafzeit am Ende so viel abgekürzt werden, wenn [nämlich] durch das Zeugnis des Oberaufsehers des Verhaftungsorts bescheinigt wird, dass der Verhaftete während seiner Einschließungszeit keinen Versuch zu entweichen gewagt und sich übrigens geziemend betragen habe. Der wirkliche Entscheid hierüber, ob der Verurtheilte sich dieser Strafmilderung würdig gemacht habe, steht dem Districtsgericht des Verhaftungsorts zu.

9. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen, besonders aber in jedem Verhaftsort und Zuchthause, sowie künftig auch jedem daselbst Eintretenden, vorgelesen werden.

1) 17. September, Bern. Das Cantonsgericht an den gg. Rath. „Bürger Gesetzgeber! Wir erlauben uns, Ihre Aufmerksamkeit, ohngeacht des Drangs unaufschiebbarer Geschäfte, zu denen Sie .. Ihre Tage rastlos verwenden, auf einen besonderen Gegenstand zu leiten. Eine Sache wo Sie in Abwendung vielfältigen Schadens ebenso viel Gutes würken können, scheint uns wichtig genug, um versichert zu sein dass Sie .. unsere Bitte, selbige in Ueberlegung zu nehmen und d(a)nn, weil doch, nach unserem Ermessen, hierüber kein deutliches Gesetz sich vorfindet, Ihre auf Weisheit und Gerechtigkeit gestützte Willensmeinung durch einen Beschluss zu äußern, uns nicht verweigern werden. Der Gegenstand ist nämlich dieser: Wie soll sich der Criminalrichter verhalten, wenn ein Verbrecher zu beurtheilen ist, der, anstatt die für frühere Verbrechen ihme auferlegte Strafe auszuhalten, (wie z. B. entwichene, ehemals auf lebenslang oder nicht viel weniger Jahre in das Schallenwerk verurtheilte Verbrecher) die Flucht ergreift, hernach sich wiederum peinlicher, doch aber minder strafbarer Vergehen schuldig macht? Eben dieses war letztlich unser Fall, da nämlich ein gewisser Hans Zurflüh, der schon von der ehevorigen Regierung und nachher auch von uns als ein unverbesserlicher Dieb auf lebenslang in das Schallenwerk verfällt worden, nach genommener Flucht und seit Empfang des peinlichen Gesetzbuchs frische Diebstähle verübt, habhaft gemacht, eingeliefert und zum Bekenntnis gebracht ward, beurtheilt werden sollte. Die Sache setzte uns in nicht geringe Verlegenheit, sodass wir erst nach erhaltener Weisung des Justizministers — die darin bestand, ‚ohne uns in die vorigen Strafurtheile weiter einzulassen, blos auf die (neu) zu beurtheilenden Vergehen und den Umstand Rücksicht zu nehmen, dass sie als Recidiv mit der im § 35 ausgesetzten Strafe belegt werden sollen', — und zwar in Befolgung dieser Weisung mittelst auferlegter 14jähriger Kettenstrafe etc. und nachheriger Bannisation, als das Maximum, den Zurflüh bestraft haben. — Wir sehen aber dadurch (!) mit Schrecken der Wiederholung dieses leidigen Falls entgegen, wo Verbrecher die unter den ehevorigen Regierungen oder auch von den diesmaligen Tribunalien, aber vor Einführung des peinlichen Gesetzbuchs, nach damaliger Uebung auf eine bestimmte, jedoch über die nunmehr vorgeschriebene Zeit zu irgend einer Art Einschließung verfällt worden sind, die hernach vor Beendigung ihrer Zeit die Flucht ergriffen und, obschon sie sich wiederum eine, aber weit mildere Strafe

Digitized by Google

zugezogen haben, dennoch einen Nachlass vielleicht des weit größern Theils ihrer ersteren Strafe erhalten werden. Neben dem Umstand dass kein Gesetz rückwirkend sein soll, wie doch das neue peinliche Gesetzbuch es würklich wäre, besorgen wir aus der auffallenden Ungereimtheit, dass ein Delinquent also, um seine ehevorige (!) Urtheil zu lindern, blos neue Verbrechen zu begehen bedarf, die nachtheiligsten Folgen (für) die allgemeine Sicherheit. — Die lebenslängliche Verbannung aus Helvetien, die zugleich gegen die benachbarten Länder eine Ungerechtigkeit ist, kann entweder nicht das Gegengewicht ausmachen, oder sie erzeugt neue Verbrechen; denn sie wird bei der Anhänglichkeit der Schweizer an ihr Vaterland gar nicht selten übertreten und gibt dann unser Land neuen Vergehen preis; ja es hat sich schon er(ei)gnet dass Leute sich mit Diebsgriffen abgegeben haben einzig und allein in der Absicht, weil sie sich außer[t] Stand glaubten, ihr ohnehin entehrtes Leben ehrlich durchzubringen, ihren täglichen Unterhalt in irgend einem Zuchthaus zu finden. — Wir glauben uns daher von Amts wegen verbunden, Ihnen .. diesen Fall vorzulegen und Sie zu bitten, in Ihrer Weisheit diejenigen Mittel ausfündig zu machen, wodurch der Gerechtigkeit und allgemeinen Sicherheit mehreres Genügen geschehen könne. Republikanischer Gruß und Hochachtung!" — Unterzeichnet R. Sprüngli; Bitzius. 180, p. 333—336.

2) 26. September, gg. R. Die Einfrage des Berner Cantonsgerichts ... wird an die Criminalgesetz-Commission verwiesen.

3 a) 31. October, gg. R. Die Commission erstattet ein Gutachten über (die Behandlung) „bereits beurtheilter Verbrecher, welche sich der neulich gemilderten Strafen getrösten wollen". Für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

3 b) 19. November (!), gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens. Detailberathung verschoben.

3 c) 20. Nov., ebd. Fortsetzung (Debatte über Art. 1). Der Grundsatz dass „alle solche Strafen ohne Unterschied auf die Dauer der 20 Jahre eingeschränkt sein sollen", wird verworfen und die Commission beauftragt, ein neues Gutachten vorzulegen.

4 a) 10. December, gg. R. Ein Gutachten der Criminalgesetz-Commission über die Einfrage des Cantonsgerichts Bern, betreffend „Strafen bereits beurtheilter Verbrecher, welche bei neuen Vergehen durch neuere Gesetze gemildert worden", wird für drei Tage in die Kanzlei verwiesen.

4 b) 18. Dec., ebd. Detailberathung; Art. 1—3 werden im Wortlaut oder im Grundsatz angenommen, Art. 2 und 4 aber zur Umarbeitung zurückgewiesen; auch soll ein Termin bestimmt werden, wo die Anwendung des Gesetzes zu beginnen hätte.

5 a) 1801, 3. Januar, gg. R. Die Criminalcommission legt ein neues Gutachten vor. Es wird für drei Tage auf den Tisch verwiesen.

5 b) 7. Januar, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens; Detailberathung; Annahme der Artikel 1—6, mit einigen Verbesserungen. Ueber die Frage, ob ein Maximum und Minimum der Milderung zu bestimmen sei, soll die Commission auf morgen ein Gutachten einbringen.

5 c) 8. Jan., ebd. Art. 6 wird in der verbesserten Fassung angenommen, dann auch das Uebrige (§§ 7—10) bereinigt und das Ganze gutgeheißen. — Ausfertigung als Gesetzesvorschlag am 10.

Der Text vom 10. Jan. enthält einen Artikel, der später gestrichen wurde; ein anderer (2.) wurde dagegen in der Folge versetzt und durch einen Nachsatz ergänzt. (§ 8.) — Der getilgte folgt hier:

„1. Alle Einsperrungs-, Stockhaus- und Zuchthausstrafen, die vom 4. Mai 1799, als der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs, an gerechnet annoch mehr als 20 Jahre betragen, sollen auf diese höchste Zahl von 20 Jahren begrenzt sein."

Digitized by Google

6) 13. Januar, VR. Der eingelangte Gesetzesvorschlag geht zur Prüfung an den Justizminister.

VRProt. p. 255. — 616, p. 238.

7) 29. Januar, VR. Der seit 21. d. in Circulation gelegene Entwurf einer Botschaft wird genehmigt und ausgefertigt wie folgt: „BB. GG. ... Dieser Gesetzesvorschlag enthaltet zwei verschiedenartige Gegenstände, die vielleicht in zwei Decrete getrennt werden könnten. Der erste Artikel betrifft die Begrenzung der Dauer der Einsperrungsstrafe, zu welcher Individuen vor der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs verurtheilt wurden. Die übrigen Artikel aber bestimmen einige Modificationen der Strafen des peinlichen Gesetzbuchs und die Bestrafung der Vergehen welche Verurtheilte während der Strafzeit begehen. Der Vollziehungsrath glaubte daher, d(en) ersten Artikel als getrennt von den übrigen betrachten zu müssen. Die Absicht des Gesetzgebungsraths scheint dahin zu gehen, dass die Einsperrungsstrafen, die vor dem 4. Mai 1799 gegen Schuldige ausgesprochen wurden, und deren Dauer, von diesem Datum an gerechnet, noch mehr als 20 Jahre betragen würde, auf diese höchste Zahl von 20 Jahren begrenzt sein sollen. Der VR. glaubte zu bemerken dass der hier aufgestellte Grundsatz weder der Anforderung der Gerechtigkeit noch der Absicht der Begnadigung entspreche. Individuen welche vor der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs z. B. wegen recidiven Vergehen zu einer lebenslänglichen Einsperrung verurtheilt wurden, dürften mit einer 20jährigen Strafe abgebüßt haben und die öffentliche Sicherheit neuerdings bedrohen, da doch (während) der § 35 des Peinl. Gesetzb. zur Sicherstellung derselben einen solchen Uebelthäter nach ausgestandener Strafe lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt. Unter dem Gesichtspunkt der Begnadigung bietet der in dem Gesetzesvorschlag aufgestellte Grundsatz eine Ungleichheit (dar), die durch folgendes Beispiel auffallend wird. Zwei Individuen wurden zur lebenslänglichen Einsperrungsstrafe verurtheilt, der einte vor 20 Jahren und der andere sehr kurze Zeit vor der Einführung des peinl. Gesetzbuchs; der erste also würde eine Strafe von 40 Jahren, der andere aber nur eine Strafe von 20 Jahren ausstehen. Da nun noch überdies keine Rücksicht ... auf das Alter des Verurtheilten genommen (ist), so könnte es sich leicht ereignen dass diese Strafe für das einte oder andere der oben angeführten Individuen oder selbst für beide wirklich lebenslänglich sein würde. Der VR. glaubt dass diesen Inconvenienzen durch eine rückwirkende Kraft, die dem peinl. Gesetzbuch ertheilt würde, könnte vorgebogen werden. Die Artikel 13 und 19 dieses Gesetzbuches setzen zwar für die Ketten- und Stockhausstrafe kein Maximum fest; hingegen aber kann aus dem § 162 gefolgert werden dass der Wille des Gesetzgebers gewesen seie, die Kettenstrafe auf die Dauer von 24 Jahren zu beschränken. Diese Folgerung scheint um so begründeter zu sein, da wirklich auf kein Vergehen eine längere Strafzeit gesetzt ist. Der VR. schlägt Ihnen .. vor, diese Strafzeit als das Maximum für die Dauer jener Einsperrungsstrafen anzunehmen, die gegen Uebelthäter für eine längere Zeit vor Einführung des peinl. Gesetzbuchs ausgesprochen wurden. Die Anwendung dieses Grundsatzes muß dann nothwendig auch die Rückwirkung der Strafen auf recidive Vergehen und das Alter der Verurtheilten nach sich ziehen. — Der VR. macht Sie noch .. auf eine Art Urtheile aufmerksam, vermöge welchen unter den ehevorigen Regierungen Einsperrungsstrafen auf eine unbestimmte Zeit gegen Schuldige verhängt wurden. Es dürften sich vielleicht noch Individuen unter der Last dergleichen Urtheile befinden, ohne dass die Regierung Kenntnis davon hätte. Der VR. glaubt mithin dass auch auf diese Fälle Rücksicht genommen werden sollte, und schlägt Ihnen, .. von obigen Grundsätzen geleitet, in Abänderung des § 1 als ein besonderes Decret folgende Artikel vor:

„1. Wenn ein Individuum durch ein peinliches Urtheil welches vor dem 4. Mai 1799, als der Einführung des peinl. Gesetzbuches, ausgesprochen wurde, zu einer Ketten- oder Einsperrungsstrafe für eine längere als 24jährige Dauer verurtheilt wurde, so soll die verhängte Strafe nach Verfluss von 24 Jahren, vom Tag des Urtheils an gerechnet, aufhören und das betreffende Individuum unter den gesetzlichen Folgen des 7. Titels des I. Theils des peinl. Gesetzbuches wieder in Freiheit gesetzt werden. 2. Jedes Individuum welches wegen wiederholten Verbrechen vor dem 4. Mai 1799 zu einer längern als 24jährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt

Digitized by Google

wurde, soll nach Verfluss dieser (!) 24jährigen Strafzeit in Gemäßheit des § 35 des peinl. Gesetzbuchs lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt sein. 3. Die §§ 50 und 52 des peinl. Gesetzbuchs sind auch auf alle Individuen anwendbar, welche vor der Einführung dieses Gesetzbuchs zur Einsperrungsstrafe verurtheilt wurden und während ihrer Strafzeit, die sie wenigstens fünf Jahre lang werden ausgestanden haben, das 80. Jahr ihres Alters erreicht haben oder das 75., im Fall dass die Verbannung gegen sie sollte ausgesprochen werden. 4. Die in diesen Artikeln bestimmte Verminderung der Strafzeit wird auf die eingelegte Bitte des Verurtheilten durch einen Urtheilsspruch des Cantonsgerichts jenes Cantons in welchem er beurtheilt wurde erkannt. 5. Ein Individuum welches zu einer Einsperrungsstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt wurde kann sich an das Cantonsgericht jenes Cantons in welchem das Urtheil ausgesprochen wurde wenden. Dieses wird entweder seine Freilassung erkennen oder die Strafdauer nach der durch das peinl. Gesetzbuch auf sein Vergehen gesetzten Strafe in Verbindung des (!) Gesetzes v. 27. Jenner 1800 bestimmen. In diesem Fall aber wird demselben die schon wirklich ausgestandene Strafzeit vom Datum des ersten gegen ihn ausgesprochenen Urtheils abgerechnet.

„In Hinsicht des zweiten Gegenstandes dieses Gesetzvorschlags wünschte der VR. dass Sie .. näher bestimmen möchten, nach welcher Form und durch welche Behörde der 2. Artikel in Vollziehung gesetzt werden sollte. Die Analogie der obigen Vorschläge ... veranlasst den VR., Ihnen .. auch hier vorzuschlagen, dass dasjenige Gericht welches das Strafurtheil ausfällte competent sein solle, auf die eingelegte und mit dem erforderlichen Zeugnis begleitete Bitte des Verurtheilten zu entscheiden, ob die angesuchte Verminderung gestattet werden könne oder nicht.“ Einladung zur Prüfung dieser Anträge.

VRProt. p. 538—542. — 180, p. 313—317. — 616, p. 235-40. — Republ. IV. 1092—93; 1095.

8) 31. Januar, gg. R. Verlesung der Botschaft. Sie geht an die Criminal-Commission zur Untersuchung.

9 a) 7. Februar, gg. R. Es wird ein neues Gutachten verlesen und für drei Tage auf den Tisch gelegt.

9 b) 14. Febr., ebd. Zweite Lesung. Die Vorlage wird artikelweise berathen; Art. 1 gestrichen, Art. 2 (§ 8?) mit dem Zusatz erweitert dass die Districtsgerichte über die Anwendung der Strafmilderung zu erkennen haben, die übrigen angenommen und (Art. 9) beigefügt.

9 c) 16. Febr., ebd. Bereinigung; es wird eine Erwägung gestrichen und dann das Ganze als Gesetz expedirt.

227.

Bern. 1801, 19. Februar.

311 (VR. Prot.) p. 441, 442. — 654 (Aufl.) p. 817—819. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 155, 156. — Bull. d. arr. etc. III. 145, 146. N. schw. Republ. IV. 1202.

Beschluss betreffend Ergänzung und Verrechnung der für 1798 und 1799 bezahlten Auflagen.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass die Güterschätzungen, nach welchen die Abgaben von 1798 und 1799 entrichtet werden sollten, entweder gar nicht oder größtentheils unrichtig gemacht, und folglich auch die erwähnten Abgaben nicht nach dem Willen des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 bezahlt worden,

beschließt:

Art. 1. Die für 1798 und 1799 entrichteten Abgaben sind nur als auf Abrechnung bezahlt anzusehen.

Digitized by Google

Art. 2. Die endliche Abrechnung über die Abgaben für die beiden erwähnten Jahre, worunter auch die außerordentliche Kriegssteuer und die Steuer für die verheerten Cantone mitbegriffen ist, soll nach den für 1800 zu machenden oder zu berichtigenden Schatzungen geschehen. Bei dieser Abrechnung soll der Abzug der speciell hypothekirten Schulden, und zwar in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798, gestattet sein.

Die hievor gegebenen Gesetze vom 15. December und 5. Januar und die bezüglichen Beschlüsse des Vollziehungsraths vom 10. und 19. Februar wurden seinerzeit in ein Quartheft (54 Seiten) vereinigt und demselben das nachstehende Kreisschreiben (als S. 55—61) angehängt:

(20. Februar.) *„Der Finanz-Minister der helvetischen einen und untheilbaren Republik an seine Mitbürger und besonders an die öffentlichen Beamten.*

(1.) Bürger! — Durch den Beschluss vom 10. Hornung beauftragt, die Gesetze vom 15. Christmonat und 5. Jenner zu vollziehen und die dazu gehörigen Weisungen und Anleitungen zu geben, übermache ich jedem Beamten, welchem die Ausführung des neuen Finanzsystems unmittelbare Pflichten auferlegt, besondere Instructionen, um ihnen bei den ihnen obliegenden Geschäften zum Wegweiser zu dienen. — Diese Maßregel konnte mir nicht genügen, und ich halte es für meine Pflicht, meinen Mitbürgern und besonders den öffentlichen Beamten einige Erklärungen über die obstehenden Gesetze und Beschlüsse zu geben. — Bürger! die Bedürfnisse der Republik sind dringend, der neue Finanzplan muß dieselben befriedigen, und von der Redlichkeit der Steuerpflichtigen und dem Eifer der öffentlichen Beamten erwarte ich den guten Erfolg einer Maßnahme, von welcher das Wohl und Heil unserer gesellschaftlichen Einrichtung größtentheils abhängen. Die Erfahrung von mehr denn zwei Jahren hat uns nur zu sehr die Unzulänglichkeit des Finanzsystems von 1798 bewiesen, welches unbestimmte Ausnahmen enthielt, keine Strafen festsetzte, einzig und allein auf dem guten Willen der Steuerpflichtigen beruhte, dieselben in die Versuchung führte, zwischen ihrem Eigennutze und ihrem Gewissen zu wählen; nein! so ein System konnte nicht zu dem erwünschten Zwecke führen. — Es ist nur eine Gerechtigkeit, welche die Regierung den redlichen Bürgern, die die angeordneten Abgaben gehörig entrichten, widerfahren lässt, wenn sie alle in Handen habenden Mittel ergreift, die unredlichen Bürger ebenfalls zur Entrichtung ihres Antheiles zu zwingen. — Jeder Bürger überlege diese Wahrheit tief, dass wenn er sich der Abgabe entzieht, er nicht nur den Staat verkürze, sondern auch jeden seiner Mitbürger betrüge und so zu sagen bestehle, indem diese in den Fall kommen, die aus der unredlichen Bezahlung in der Staatscasse entstehende Lücke durch die Erhöhung ihres Antheiles auszufüllen. Ohnerachtet aller Erfahrungen und der bei Verfertigung des Abgabensystems von 1800 benutzten Einsichten, schmeicheln sich die Verfasser desselben nicht, die erwünschte Stufe von Vollkommenheit erreicht zu haben; die Ausführung desselben und die Zeit wird seine Mängel und die Mittel seiner künftigen Vervollkommnung aufdecken.

(2.) Die Grundlage welche bei der Grundsteuer angenommen worden hebt das Willkürliche der Güterschätzungen, welche ohnerachtet aller Vorsicht bis jetzt immer nur ein buntscheckigtes lächerliches Resultat lieferten und auf eine abgeschmackte Weise mit dem Werthe der Liegenschaften abstachen. Wenn gewisse Gelegenheitskäufe einige Güter auf sehr hohe Preise trieben, so wird sie die in den Artikeln 13 und 14 des Beschlusses vom 10. Hornung vorgeschriebene Ausgleichung herabsetzen, und wenn sie auch nach dieser Herabsetzung noch über ihren innern Werth angesetzt blieben, hat nicht der Besitzer die Hoffnung, dass eben dieser Werth durch die Früchte des Friedens und der Ruhe, die unser Vaterland wieder segnen wird, bald zunehmen werde? Er steht übrigens unter der allgemeinen Regel wie alle seine Mitbürger, und seine mäßige Abgabe muß ein mächtiger Beweggrund für ihn sein, sie ohne Unzufriedenheit zu entrichten. — Umsonst würden Bürger einige ihrer Liegenschaften ganz oder zum Theil der Grundsteuer zu entziehen

Digitized by Google

suchen; sie würden für ihren unbürgerlichen Sinn das Missvergnügen haben, ihre Versuche misslingen und sich strafen zu sehen. Die Wachsamkeit der Beamten muß der Republik hier wie überhaupt in Betreff des ganzen Finanzsystems die richtige Einnahme ihrer angeordneten Gefälle zusichern.

(3.) Die Stempelgebühr, welche bis jetzt ohne Unterschied von den auf Stempelpapier ausgefertigten Acten bezogen wurde, wird in dem neuen Finanzsystem dergleichen Acten in stufenweisem Verhältnisse bereichen und tritt an die Stelle der Abgabe von den unverpfändeten (!) Capitalien, deren Angabe die redlichen Bürger beunruhigte und die unredlichen nicht hinderte, sie zu verhehlen. Das Visa auf die alten Schuldtitel ist eine Folge davon und setzt die Capitalisten, welche vor der Bekanntmachung des Gesetzes Capitalien dargeliehen haben, denjenigen gleich, welche ihrer in Zukunft ausleihen werden. — Die Stempelgebühr, welche unter den indirecten Abgaben eine der ergiebigsten, auch leicht zu erheben und wenig lästig sein muß, war bis jetzt sehr vernachläßigt; die Bürger haben nicht hinlänglich gefühlt, dass die Strafen, welche mit den Uebertretungen gegen diese Abgabe verbunden sind, die Entrichtung derselben für sie wichtiger machen als für den Staat; man kann ihnen die Gefahren nicht genug vorstellen, denen sie ihre eigenen Vortheile und jene der Erben aussetzen, welchen ihre Hinterlassenschaft durch einen unvorgesehenen Tod zufallen kann; sie suchen der Entrichtung eines Rappens oder Batzens auszuweichen und laufen Gefahr, in verderbliche Processe verwickelt zu werden und sie nicht einmal betreiben zu können, und Capitalien, die sie wegen der Gewissenhaftigkeit des Schuldners gesichert glaubten, können für sie dadurch verloren gehen, dass dieser unvermuthet von Leuten (b)eerbt wird, die die Gültigkeit der Acte, in Ansehung deren der Stempel vermieden worden, streitig machen werden. — Auch die Tribunalien und öffentlichen Beamten überhaupt verdienen wegen der Sorglosigkeit, welche sie bis jetzt in Ansehung des Stempels zeigten, sehr geahndet zu werden; das neue Gesetz und der Beschluss in Betreff dieses Theiles der Abgaben muß ihnen begreiflich machen, dass sie strafbarer als die Steuerpflichtigen wären, wenn sie die mindeste Unregelmäßigkeit hierin zugäben, und dass hauptsächlich von ihrer Wachsamkeit sowohl die Festigkeit der Verträge zwischen den Bürgern als der ergiebige Ertrag der Abgabe abhänge. Sie müssen nie vergessen, dass das Gesetz keine andern Ausnahmen in Ansehung des Stempels und Visa zugebe, als diejenigen, die namentlich darin angegeben sind. Die Beamten dürfen keine Schrift abgeben, annehmen, zulassen oder visiren, woferne sie nicht mit dem verordneten Stempel versehen ist: demnach dürfen Pässe, Brevets, Ausfertigungen von Beschlüssen oder von Bescheiden irgend einer Behörde und jede andere Schrift dieser Art, wenn sie schon nicht namentlich in dem Gesetz benannt ist, nicht anders als auf Stempelpapier ausgefertigt und abgegeben werden; sie würden, sowie die Steuerpflichtigen, sehr irren, wenn sie glaubten, diese oder jene Acte oder Schrift, welche das Gesetz oder der Beschluss nicht ausdrücklich nennet, könne von dieser Abgabe frei bleiben. — Jeder Schuldtitel, dessen Zahlung auf Aufkündigung oder auf gewisse Avistage bestimmt ist, sowie alle diejenigen, deren Verfallzeit nicht festgesetzt ist, sind dem Stempel von ein Batzen von Frk. 100 unterworfen. — Von welcher Natur und von welchem Inhalte auch der Titel oder die Schrift sein möge, durch welche ein Bürger von einem andern einen Geldswerth von mehr denn Frk. zwanzig auf Rechnung eines Dritten empfängt oder einnimmt, so wird dieser Titel oder diese Schrift, wenn es auch nur ein Brief wäre, zur Commerzeffecte und darf dem für die Commerzeffecten verordneten Stempel nicht entzogen werden. Der Beschluss über den Stempel und besonders der Artikel 36 muß die Handelsleute oder andere Bürger hinreichend belehren, dass nicht nur allein derjenige, welcher eine Handlungseffecte, die nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen wäre, ausstellt, sondern alle diejenigen, welche sie indossiren, und der wirkliche Zahler derselben, nebst der Ungültigkeit der Acte, auch noch jeder durch die Erlegung des zehnfachen Betrages des Stempels oder Visas bestraft werden, und dass es das gleiche Verhältnis mit jedem nicht gestempelten oder nicht visirten Schuldtitel habe, dessen Betrag man ohne diese Formalität quittiren oder wieder auszahlen würde. Sogar dann, wenn die durch das Gesetz und den Artikel 44 des Beschlusses über das Visa der Schuldtitel

Digitized by Google

gegebene Zeitfrist von 40 Tagen im Augenblicke der Verfallzeit oder der Rückzahlung noch nicht verflossen wäre, können die betreffenden Zahlungen weder gefordert noch gemacht werden, wenn sie nicht vorläufig mit dem Visa versehen sind, und beide, der Gläubiger wie der Schuldner, sind der auf den Fall gelegten Geldbuße unterworfen. Das Gesetz erkennt keinen Unterschied in der Verfallzeit in Betreff des Visas der Schuldtitel, und eben deswegen ist von allen ohne Ausnahme die Gebühr von ein Batzen von Frk. 100 zu entrichten.

(4.) Die Handelsleute hatten überhaupt gewünscht, die Patentengebühr möchte an die Stelle der Abgabe von dem Verkaufe treten. Es war in der That Zeit, jenen wahrhaft ärgerlichen Unterschied in Bezahlung der Handelsabgabe zwischen den verschiedenen Handelsstädten und zwischen den Einwohnern einer und derselben Gemeinde zu heben und die Steuerpflichtigen von der Unannehmlichkeit zu befreien, entweder ihre Geschäfte einem Beamten, der oft ihr Zutrauen in Ansehung der Verschwiegenheit nicht hatte, zu entdecken oder in der Abgabe zu betrügen. — Die Patentgebühr mußte nothwendiger Weise auf alle Gewerbszweige ausgedehnt werden, weil alle Bürger die Pflicht haben, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beizutragen, und weil mehrere Handwerker bei ihrem Gewerbe so viel gewinnen, dass verschiedene Handelszweige sie nicht erreichen. — Der geringe Preis der Patente[n] und die Redlichkeit, welche vorzüglich die Handelsleute auszeichnen soll, lassen mich hoffen, dass sie sich bestreben werden, sich geziemend und nach dem Geiste des Gesetzes und Beschlusses zu classificiren, und dass sie sich, um einer Patente z. B. von Frk. 100 auszuweichen, nicht der Gefahr aussetzen werden, für Frk. 120 angesetzt zu werden, da sie durch das Begehren von einer Patente von Frk. 80 Erkundigungen und immer unangenehme Untersuchungen veranlassen.

(5.) So wie die Tranksteuer durch das vorige System angeordnet war, konnte sie nur sehr wenig abwerfen, indem das was der Steuerpflichtige zu zahlen hatte beinahe gänzlich seiner Gewissenhaftigkeit überlassen war; die Wirkungen einer solchen Maßnahme waren vorauszusehen. — Man gesteht allgemein, dass diese durch den Trinker wieder bezahlte Abgabe von einem Gegenstande, der mehr zum Luxus als zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen gerechnet werden muß, durchaus in unsern Steuerplan gehöre. Sie war ehemals in den meisten Cantonen weit stärker, als sie jetzt bestimmt ist; es lag demnach in den Grundsätzen, die Erhebung derselben durch alle mit einer weisen Freiheit vereinbaren Zwangs- und Aufsichtsmittel zu sichern. Die Kleinverkäufer von Getränken kennen die Gefahren hinreichend, welchen sie sich durch Verkürzung dieser Abgabe aussetzen würden; die gerechteste Strenge wartet ihrer, wenn sie sich eine Uebertretung erlauben.

(6.) Die im Gesetz vom 17. Weinmonat 1798 enthaltenen Ausnahmen haben den Ertrag der Luxusabgabe, indem die meisten Steuerpflichtigen behaupteten, diese Ausnahmen auf sich anwenden zu dürfen, sehr vermindert. Die Gegenstände welche das neue Finanzsystem der Luxusabgabe unterworfen hat, sind deutlich in demselben angezeigt, und die Municipalitäten werden keine Schwierigkeit dabei finden, wenn sie dasjenige beziehen, was das Gesetz befiehlt. Diese Abgabe würde diejenigen die sich ihr entziehen wollten desto strafbarer machen, da sie nur auf die Bequemlichkeit und das Vergnügen fällt, und ich hoffe, die Wachsamkeit der Municipalitäten, die ohnehin einen sehr starken Antheil zum Behufe ihrer Gemeinden an derselben haben, werden alle Fehlbaren entdecken und abstrafen lassen.

(7.) Die Handänderungsgebühr, welche an die Stelle des unter der alten Regierung in den meisten Cantonen bezogenen Ehrschatzes getreten ist, ward sehr viel niedriger als dieser angesetzt und kann dem Güterverkaufe nicht schaden noch hinderlich sein. Man hat gesucht, im neuen Systeme die Einnahme davon soviel möglich zu sichern und zugleich die als Controle damit verbundene Einregistrirung den Bürgern nützlich zu machen. — Diese Einregistrirung (Einschreibung) soll wörtlich geschehen und in jedem Districtshauptorte eine Centralniederlage von allen Acten bilden, die den Bürgern am wichtigsten sind und auf welchen die Sicherheit des wesentlichsten Theiles ihres Eigenthumes beruht. Die Nachtheile welche der Verlust ihrer Acten, eine die Archive des Notars zerstörende Feuersbrunst, mehr oder minder Schwierigkeit, dieselben nach

Digitized by Google

dessen Tode nachzuschlagen, den Eigenthümern bringen dürften, hören nun auf, und ein Buch für die Einregistrirungen jeder Gemeinde wird den Bürgern den unschätzbaren Vortheil verschaffen, ihre Verträge und Uebereinkünfte ganz, zu jeder Zeit und leicht wieder zu finden. — Demnach muß den Bürgern selbst ungemein viel daran liegen, alles genau zu beobachten, was das Gesetz und der Beschluss über die Handänderungsgebühr vorschreibt; indem sie dem Staate die Gebühr bezahlen, setzen sie ihr Eigenthum in vollkommene Sicherheit.

(8.) Die Strenge, welche die Strafclauseln des neuen Systems zu begleiten scheint, kann die gutgesinnten Bürger und niemanden der dem Staate die für den genießenden Schutz schuldigen Beiträge gerne entrichtet beunruhigen; sie finden im Gegentheil in diesen schärfern Verfügungen eine Art von Bürgschaft, dass ihre Redlichkeit sie nicht dem Spotte der Unredlichen und Schlechtdenkenden aussetzen werde. — Denjenigen welche sich infolge eines Irrthums von Seiten der Behörden und der mit der Einnahme beschäftigten Beamten oder infolge irgend eines andern Zufalles in Betreff der Abgaben zu beschweren hätten, soll, wenn die Beschwerde gegründet ist, Gerechtigkeit widerfahren, und da der Art. 119 des Beschlusses vom 10. Hornung ihre Einwendungen für unzuläßig erklärt, so lange sie die betreffende Abgabe nicht bezahlt haben, so wird ihnen das, was sie zu viel bezahlt hätten, wieder zurückgegeben werden, sobald die gehörige Behörde zu ihren Gunsten wird entschieden haben. — Jeder redliche Bürger soll die Uebertretungen, die die Gesellschaft der nöthigen Hülfsmittel berauben und ihn dadurch der Gefahr aussetzen, desto mehr bezahlen zu müssen, nicht nur nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, sondern sie sogar entdecken und diese Entdeckung für eine seiner ersten Pflichten halten. Diejenigen Zeiten, wo die Angabe der Uebertretungen verhasst sein mußte, weil sie die Handhabung von Gebühren zum Zwecke hatte, die zuweilen willkürlich bezogen und immer ohne Beistimmung der Steuerpflichtigen eingeführt wurden, sind vorüber; derjenige welcher die Abgabe in einer Republik nicht bezahlt bestiehlt alle seine Mitbürger. — Ich werde alle Anzeigen gutdenkender Bürger in Betreff der Uebertretungen von Gesetzen und Beschlüssen über die Finanzen mit Erkenntlichkeit annehmen; ich warne diejenigen, die den Staat allenfalls in ihren Abgaben verkürzen möchten, dass sie mir es nicht verargen dürfen, wenn ich ihre Frevel ganz Helvetien in den öffentlichen Blättern namentlich bekannt mache; gerne will ich glauben, dass ich mich selten in diesem Falle sehen werde, und ich zähle sehr darauf, dass der Eifer der Beamten die Uebertretungen hindern werde. — Endlich muß der Beschluss vom 19. Hornung den Muth derjenigen, die ihre Abgaben redlich bezahlt haben, in Ansehung der unrichtigen Schätzungen, nach welchen die Abgaben von 1798 und 1799 entrichtet worden, wieder erheben und den Unredlichen, welche der Republik nur einen geringen Theil ihrer schuldigen Beiträge geleistet haben, beweisen dass sie sich umsonst ihren Pflichten zu entziehen gesucht haben."

228.

Bern. 1801, 21. Februar.

311 (VR. Prot.) p. 483, 484. — 660 (Sich. Pol.) p. 21. 25. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 156, 157. — Bull. d. arr. etc. III. 146, 147. N. schw. Republ. IV. 1142.

Befreiung der Pfarrgeistlichen von dem Dienst in der Bürgerwache.

Der Vollziehungsrath, unterrichtet dass an mehrern Orten die Municipalitäten ihre Pfarrer auffordern, den Dienst der Bürgerwache gleich andern Bürgern zu versehen;

Erwägend dass dieser Dienst sich mit den Verrichtungen der Religionsdiener nicht verträgt,

beschließt:

Digitized by Google

1. Die Pfarrgeistlichen können nicht zum Dienst der Bürgerwache angehalten werden.

2. Der Kriegsminister ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher (in) dem Bulletin der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Eine bezügliche Beschwerde hatten Deputirte der Geistlichen des Waatlands eingereicht. — Im Prot. geht der französische Text voraus.

Der Analogie wegen wird ein späterer Beschluss der Art beigefügt:

6. Mai, VR. Anläßlich der da und dort waltenden Streitigkeiten über die Pflicht der Schullehrer, Wachdienste zu leisten, wird verfügt: „Die Schullehrer sollen provisorisch von den Polizeiwachen oder Sicherheits-Nachtwachen die in den Gemeinden veranstaltet werden, ebenso wie von den Militärdiensten, ausgenommen und befreit sein.“ (Dem Antrag des Ministers gemäß.) VRProt. p. 70, 71. — 650, p. (45—47.) 49, 50.

229.

Bern. 1801, 21. Februar.

311 (VR. Prot.) p. 485—487. — 670 (Post) p. 315, 316.

Verfügung des Vollziehungsraths über Einordnung des Postamtes Schaffhausen in die helvetische Verwaltung.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung des Gesetzes vom 16. Novembris 1798 und nach Anhörung eines Berichtes seines Finanzministers über das Memorial der Postmeister von Schaffhausen,

beschließt:

1. Ueber das Begehren der Postmeister von Schaffhausen nicht einzutreten.

2. Die gedachten Postmeister sollen ungesäumt über ihre Verwaltung vom 1. Jenner 1799 bis 31. December 1800 der Central-Postverwaltung genaue Rechnung ablegen.

3. Das Postamt Schaffhausen soll gleich den übrigen helvetischen Postämtern in der östlichen Schweiz so bald möglich eine neue verbesserte Einrichtung nach dem Muster derjenigen von dem Postamt Basel erhalten.

4. Bei dieser neuen Einrichtung sollen nicht mehr Personen angestellt werden, als der Postdienst unumgänglich erfordert; jedoch sollen sie vorzüglich aus der Zahl der ehemaligen Postbeamten genommen werden, insofern diese den Willen und die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

5. Sobald die neue Einrichtung vollzogen sein wird, soll das Entschädigungsbegehren der Postmeister für die ehemals von dem Fürsten Thurn und Taxis genossenen persönlichen Vortheile genau untersucht und nach Billigkeit darüber durch einen besondern Beschluss entschieden werden.

6. Die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist dem Finanzminister und durch ihn der Centralverwaltung der Posten aufgetragen.

Das Gutachten der Centralverwaltung ist vom 10. Januar, der Bericht des Ministers v. 12. datirt; (Bd. 670, p. 299. 303—14).

Digitized by Google

230.

Bern. 1801, 24. Februar.

80 (Gg. R. Prot.) p. 63. 124. 143—45. 147. 226. 250. — 409 (Ges. u. D.) Nr. 354. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 261, 262. — Bull. d. lois & d. V. 259—261. N. schw. Republ. IV. 1104—5. 1152. 1154.

Rücknahme der Decrete vom 29. März und 13. Juli 1799 betreffend Einverleibung etlicher Höfe in die Gemeinde Rothenburg.

Der gesetzgebende Rath, auf die verschiedenen Zu- und Bittschriften der Gemeinden und Municipalitäten Rain, Rothenschwyl und Rothenburg, Canton Lucern, worin die erstern um Abänderung der Decrete vom 29. März und 13. Heumonat 1799 in Rücksicht der Einverleibung mehrerer Höfe in den Municipalbezirk Rothenburg und District Sempach anhalten und sich über das diese Gegenstände betreffende Betragen der Municipalität Rothenburg beklagen, diese hingegen sich gegen die Beschuldigungen rechtfertigt und auf Handhabung jener Decrete andringt; nach den hierüber von dem Vollziehungsrath eingezogenen Berichten und nach Anhörung der Polizeicommission;

In Erwägung dass jene Decrete vom 29. März und 13. Heumonat 1799 blos auf das Begehren der Municipalität Rothenburg und auf ihr Vorgeben, es sei aller jener genannten Höfe Wunsch, in ihren Municipal- und Pfarrbezirk einverleibt zu werden, einseitig und ohne Berichtforderung der (!) betreffenden Pfarreien und Gemeinden genommen worden sind;

In Erwägung dass die Gemeinden Rain und Rothenschwyl sich sogleich gegen (über) dieses Begehren und Vorgeben der Municipalität Rothenburg beschwert, und auch die meisten der im Decret vom 29. März benannten Hofbesitzer erklärt haben, dass es nie ihr Sinn und Willen gewesen sei, sich dem Municipalbezirk Rothenburg einzuverleiben, sondern dass sie ferner bei den Municipalbezirken Rain und Rothenschwyl zu verbleiben wünschen;

In Erwägung endlich, dass dieser Missverstand zu vielen Uneinigkeiten in jenen Gemeinden Anlass gegeben hat,

verordnet:

1. Die Decrete vom 29. März und 13. Heumonat 1799 betreffend die Einverleibung mehrerer Höfe in die Pfarre und Municipalität Rothenburg und (den) District Sempach sind zurückgenommen.

2. Es bleibt diesen Hofbesitzern jedoch freigestellt, sich wegen ihrer Anschließung an diese oder andere nächstgelegene Municipalbezirke an die vollziehende Gewalt zu wenden, welche darüber nach Vorschrift des Municipalgesetzes vom 15. Hornung 1799 und seitherigen Erläuterungen verfügen wird.

1) Am 9. Juli 1800 hatte der große Rath ein Gesuch der Municipalität von Rottenschwyl an den Vollziehungs-Ausschuss gewiesen. Darüber gab der Minister des Innern am 18. August einen Bericht, der dann in der Behörde circulirte; am 29. Sept. übersandte der VR. dem gg. Rath ein Gutachten der Verwaltungskammer, das nun die Polizeicommission zu prüfen hatte; am 8. Oct. beschloss der Rath, der obwaltenden Schwierigkeiten wegen noch weitere Aufschlüsse zu verlangen. Ein am 16. Oct. eingelangtes Petitum von Rothenburg wurde dem VR. mitgetheilt, der am 5. Nov. noch ein Gesuch etlicher Hofbesitzer um Wiedervereinigung mit Rain dem Minister zur Begutachtung zustellte. Dessen Rapport wurde am 12. Dec. an den gg. Rath versandt.

Digitized by Google

Unter dem 12. Jan. 1801 lag diesem wieder eine Beschwerde von Rottenschwyl vor, worüber die Commission am 31. ihr Befinden vortrug.

2) 4. Februar, gg. R. Zweite Verlesung. Die gestellten Anträge werden im Grundsatz genehmigt, aber theilweise anders gefasst. — Am 5. bestätigt und an den Vollziehungsrath expedirt.

3 a) 21. Februar, gg. R. Der VR. meldet (mit Botschaft v. 17. d.), er habe nichts beizufügen. Der Vorschlag bleibt nun drei Tage auf dem Tische.

3 b) 24. Febr., ebd. Neue Berathung, die keine Aenderung ergibt. Annahme und Ausfertigung.

Seine Erledigung fand dieses Geschäft durch einen Beschluss vom 5. Juni d. J., der in Bd. VII erscheint.

231.

Bern und Paris. 1801, 25. Februar bis Ende Mai.

311—14 (VRProt.). — 799 (Wallis). — 801 (Geh. Verhandl.), etc.

Verhandlungen über die von Frankreich begehrte Abtretung des südlichen Rhoneufers in Wallis.

Es handelt sich hier blos um das erste Stadium dieses Geschäfts; die weitere Entwicklung desselben fällt in den folgenden Band.

1 a) 1801, 2. Januar. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Le C. E., instruit par la lettre du préfet du canton du Valais dont vous lui avez fait lecture dans sa séance de ce jour, que les habitants du district de St. Maurice conçoivent des alarmes sur un prétendu projet de réunion à la France et que nombre de communes pensent déjà à mettre leurs intérêts à couvert par le partage de leurs biens, vous invite .. à écrire au préfet national pour lui faire connaître que le Gouvernement n'a aucun avis du projet dont il parle, et qu'il a tout lieu de croire les inquiétudes des habitants du district de St. Maurice mal fondées; que néanmoins, si ce projet existait réellement et que sa réalisation ne pût être empêchée, le C. E. s'engage à stipuler d'une manière satisfaisante l'inviolabilité des propriétés des communes; qu'ainsi elles peuvent être sans crainte à cet égard et ne doivent suivre à aucun projet de partage, dont l'effet naturel serait de réveiller l'attention des autorités françaises et peut-être de faire naître une idée qu'elles n'ont point.“

VRProt. p. 17. 18. — 545, p. 243. 245.

1 b) Es folgt der Auftrag an den Minister des Auswärtigen, den Gesandten in Paris von den im Wallis erwachten Befürchtungen Kenntnis zu geben (Prot. p. 18). — Man betrachtete die Sache als ganz unwahrscheinlich (dénuée de toute probabilité).

2) 6. Januar, Bern. M. Begos an M. Stapfer. (Extract, § 2:) „Je vous envoie sous ce pli copie d'une lettre adressée au ministre de l'Intérieur par le préfet national du canton du Valais, dans laquelle il fait mention des alarmes que répand dans le district de St. Maurice un prétendu projet de réunion à la France. Cette pièce vous instruira des causes qui ont donné lieu à ce bruit, et vous en ferez l'usage que vous jugerez convenable.“ — (Beilage fehlt.) BArchiv: Par. Ges. Arch.

3 a) 25. Februar (6 Vent. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. 1. „La République française avait promis par le traité du 2 Fruct. an 6 d'employer ses bons offices pour opérer la réunion du *Frickthal* au territoire de la République helvétique. La cession qui vient d'en être faite à la France par son traité du 20 Pluviose avec l'Empereur et l'Empire la met en état d'offrir ce pays à son allié et d'y joindre tout ce qui appartenait à la maison d'Autriche sur la rive gauche du Rhin entre Bâle et Zurzach. Le gouvernement

Digitized by Google

français, en se réservant le droit de faire cette cession, a voulu donner à l'Helvétie une preuve du vif intérêt qu'il prend à sa sécurité, et lui ménager les moyens de porter jusqu'au Rhin ses frontières du nord; il a en même temps compté que, pour obtenir un si précieux avantage, l'Helvétie ferait sans peine un sacrifice *beaucoup moins important*. 2. L'intention de la France a toujours été de s'assurer une communication libre et directe avec la République cisalpine. Ce fut dans cette vue qu'elle stipula dans son traité de l'an 6 avec l'Helvétie, qu'il lui serait accordé le libre et perpétuel usage d'une route commerciale et militaire qui traverserait le *Valais* pour aboutir sur le territoire cisalpin. C'est dans la même intention qu'elle a fait exécuter à ses frais toute la partie de cette route entre Brig et le Simplon, quoique cette dépense dût être supportée par l'Helvétie. Elle demande la cession du Valais jusqu'à Brig et au Simplon et regarde cette acquisition comme la seule mesure qui puisse assurer de la manière la plus favorable pour l'indépendance helvétique les communications de la France avec la Cisalpine. L'emprunt continuel d'un territoire qui appartiendrait à l'Helvétie serait une espèce de servitude aussi gênante pour la puissance qui aurait à la supporter que pour celle qui en recueillerait les avantages. L'Helvétie doit d'ailleurs apercevoir dans cette cession le moyen le plus propre à couvrir ses frontières du côté de l'Italie et à établir entre l'un et l'autre pays un boulevard puissant qui s'oppose au mélange de leurs intérêts et prévienne entr'eux jusqu'au désir de se nuire; elle y doit voir surtout un moyen de protéger avec plus d'efficacité les baill(i)ages (!) qu'elle possède au delà des Alpes. — Mon gouvernement, citoyen Ministre, me charge de négocier sans délai cet échange; la conclusion de cette affaire lui paraît d'autant plus urgente que le traité du 20 Pluviose, devant être ratifié dans moins de trente jours, il importe au gouvernement français d'être informé auparavant du résultat d'une opération qui devient pour ainsi dire l'une des parties accessoires de ce traité. L'empressement d'ailleurs que mettra le gouvernement helvétique à conclure la cession du Valais donnera au mien la mesure du désir qu'il a de réunir le Frickthal au reste de ses possessions. D'après ces considérations .. vous vous convaincrez facilement que le gouvernement provisoire, (en) consentant à un échange commandé par des intérêts politiques du premier ordre, ne fera que consolider la neutralité future de son pays et que, si le gouvernement français peut s'attendre à une preuve de déférence, elle consistera uniquement dans la promptitude de la détermination. 3. Je suis chargé de profiter de la même circonstance pour presser la décision du Conseil exécutif relative à la cession du territoire sur lequel doit passer la nouvelle route entre Gex et Morey. J'ai reçu à la vérité et j'ai transmis à Paris votre lettre par laquelle vous m'annoncez que le C. E. se dispose à adresser un message à ce sujet au Conseil législatif; mais comme dix jours de plus se sont écoulés depuis cette époque et que la saison des travaux s'avance, je ne puis me dispenser de rappeler cet objet à votre attention. J'ai l'honneur de vous saluer." 3373, p. 41—44.

3 b) Großentheils wörtlich gleichlautend in einem Schreiben von Talleyrand an Glayre, dd. 9 Ventose; (Papp. Glayre). Offenbar benutzte T. oder Reinhard eine bezügliche Vorlage.

4) 26. Februar, Lausanne. Statth. Polier an den Vollziehungsrath. (Corresp. secrète, al. confidentielle.) „Hier le cit. Truan, directeur du bureau de la poste à Lausanne, que j'ai lieu de croire homme loyal, vint m'annoncer confidentiellement et avec beaucoup d'émotion qu'il venait d'apprendre par voie sûre que l'occupation du canton du Léman par la France était décidée et très prochaine; qu'en conséquence de cela le maître de la poste aux chevaux de Genève était venu ce jour même lui proposer l'entreprise de celles du canton, et lui avait appris que plusieurs Genevois étaient partis pour Paris dans le but d'aller solliciter des places dans les administrations qui seraient établies. Je lui répondis que je n'avais aucun avis qui pût me faire croire à la réalité de celui qu'il venait de recevoir, et comme lui-même l'avait reçu et me le donnait *très-confidenciellement*, je ne pus m'adresser à son auteur; mais le buraliste Truan m'a promis de me faire connaître ce qu'il pourrait apprendre d'ailleurs. J'aime à croire qu'il peut y avoir seulement un projet d'établir

Digitized by Google

une poste aux chevaux dans ce canton, dont le défaut est un sujet perpétuel de plainte de la part des voyageurs et surtout des fonctionnaires militaires et civils qui vont en mission et se trouvent arrêtés par la lenteur de nos voituriers et à la merci de leur rapacité. J'ai cru cependant de mon devoir de communiquer au Conseil l'avis que j'ai reçu. On m'apprend à ce moment qu'il a percé dans le public et qu'il donne de l'inquiétude. Je l'ai confié au cit. Briatte pour le cit. Glayre." 491, p. 401, 402.

Am 28. Febr. im VR. ad acta gewiesen (Prot. p. 591—92).

5) 27. und 28. Februar, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Wegen Ausbleibens von Depeschen (aus Paris) sei man in einiger Unruhe und sende durch Expressen die Abschrift der letzten diesseitigen Briefe. 2. Einen besondern Anlass biete das von M. Reinhard gestellte Begehren um Abtretung des Wallis, wofür das Frickthal angeboten werde. Auf die Sache selbst trete man jetzt nicht ein; ein umfassendes Gutachten werde aber vorbereitet, und Glayre von dem Vollziehungsrath benachrichtigt. 3. Der Courier Theiler, im Bureau des Auswärtigen, sei zu allfälliger Aushülfe mit Geld empfohlen. 4. (P. S. Eigenhändig:) Ein inzwischen eingelangter Bericht von Glayre habe einige Beruhigung bewirkt ... BArchiv: Par. Ges. Arch.

6) (A. März? Nyon?.) N. N. an RStatthalter Polier. „J'ai l'honneur de vous prévenir que je viens d'apprendre par une voie sûre qu'il y a eu un rassemblement de nos fugitifs suisses à Carouge, où s'est trouvé Muret d'Aubonne, ci-devant inspecteur général, de retour de sa mission à Paris, Rolaz-Croisier de Gilly, etc., de même que nombre de députés de toutes les villes depuis Lausanne en ça, ainsi que de plusieurs villages, tous gens qui voudraient voir leur patrie au néant, puisque toutes leurs démarches tendent à la réunion de notre patrie à la France, contre le vœu bien prononcé des onze douzièmes, qui préféreraient la mort à perdre le nom de Suisses. Les courriers révolutionnaires vont en mission tous les jours, et la trame qui doit nous perdre s'ourdit tous les instants. L'on met en avant la contrebande qui se fait depuis ici par le lac à Genève, très préjudiciable aux intérêts de la République. Il y a aux Balances à Genève un général français qui travaille de concert avec nos Suisses un mémoire pour prouver la nécessité de la réunion sur tous les motifs que j'ai l'honneur de vous exposer. Citoyen Préfet, vous pouvez compter sur ce que j'ai l'honneur de vous dire, et si d'autres renseignements vous sont nécessaires, je pourrais en prendre et vous en donner avis. J'ai l'honneur" etc. (Unterzeichnet 8 Kreuze.) BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie).

7) 2. März (11 Vent. IX), Paris. Glayre an M. Talleyrand. „Citoyen Ministre! Je réponds à la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser sous la date du 9 Ventose. (Vgl. N. 3 b.) 1. Vous trouverez ci-joint une note qui vous fera connaître les vues de mon gouvernement sur le système général des limites de l'Helvétie*). 2. Quant à la cession de la partie du Valais qui doit servir à la communication directe de vos frontières avec l'Italie, vous me demandez mes bons offices auprès de nos Conseils. Vous êtes instruit.. de ma disposition personnelle à concourir à tout ce qui peut être agréable au premier Consul. Il dépend de vous de lui donner dès ce moment toute son activité. J'ai eu l'honneur de vous dire que je me juge suffisamment autorisé par les pouvoirs que je vous ai présentés et par mes instructions, à entendre et discuter toutes les propositions qui pourront m'être faites au sujet du Valais et de tous les autres points de la frontière. La cession de ce territoire et les compensations qui peuvent en être l'équivalent rentrent nécessairement dans le traité d'alliance que je suis spécialement chargé de négocier. Je vous invite donc .. à commencer cette négociation par faire rédiger l'article du traité qui fixera nos frontières. Vous trouverez dans ma note de ce jour les vœux de mon gouvernement, et vous les ferez concourir avec les désirs du premier Consul sur le Valais. Ce point arrêté, vous saurez, pour me servir de vos expressions, *avec qui vous traitez; l'Helvétie sera faite.* Les volontés libérales et réparatrices du premier Consul ne me laissent

*) Vgl. Nr. 233, N. 2.

Digitized by Google

aucun doute sur la facilité avec laquelle tous les autres points seront convenus. Je renvoie à la discussion à mettre dans la balance le sacrifice et la compensation. Je me bornerai à justifier ce que je dis dans ma note sur le Fricktal. Si la cession de ce territoire était un bienfait gratuit, il eût été peu décent d'en calculer la valeur; si elle doit être un équivalent, il a bien fallu l'apprécier. Il y a de l'inexactitude dans l'expression: „Le Fricktal et tout ce qui appartient à la maison d'Autriche entre Bâle et Zurzach." Le Fricktal est tout ce qui appartient à la maison d'Autriche entre ces deux points. 3. Vous m'avez dit .. que vous aimiez à traiter avec des gens qui entendent ce qu'on ne leur dit pas. Voici ce que vous ne m'avez point dit et que je pense avoir entendu. Depuis le traité de Luneville la France ne peut plus avec décence se mêler de notre constitution. Toute influence directe réclamée avant ce traité cesse de droit avec lui. Nous attendons désormais de vous des conseils, et nous les accueillerons toujours avec reconnaissance. Votre pensée, si j'ai bien su la saisir, répond parfaitement à l'expression touchante du premier Consul: ‚Tout ce que je désire, m'a-t-il dit, c'est que la constitution que se donnera l'Helvétie puisse faire son bonheur.' — J'aurai l'honneur de vous entretenir dans ma première conférence de quelques détails sur lesquels vous m'avez paru désirer des éclaircissements. — Vous m'avez promis le travail du cit. Reinhard; il ne s'est point trouvé inclus dans votre lettre du 9 Ventose. Je désirerais cependant le connaître. 4. Citoyen Ministre, l'état de l'Helvétie ne peut plus supporter des délais. Il faut que ses destinées s'achèvent par son traité d'alliance avec la France. Je réclame donc de la manière la plus instante l'activité de la négociation. Dérobez quelques instants à vos grandes occupations en faveur d'une nation si souffrante et si malheureuse. Agréez" etc. — (Concept.) Papp. Glayre.

8) 3. März. Der Vollziehungsrath an Glayre. 1. „Votre lettre du 23 Février nous est parvenue hier, et c'est avec une satisfaction bien vive que nous avons appris la détermination du gouvernement français qui attire à Paris les négociations sur les frontières. Nous eussions désiré qu'une décision semblable y fixât aussi définitivement celles sur la constitution, et nous vous engageons à trouver le moment et les moyens de l'obtenir. Vous avez vu par nos deux dépêches du 28 (Févr.) que la demande du Valais nous a déjà beaucoup occupés. Nous avons tout lieu de confirmer nos premières réflexions sur les conséquences qu'aurait pour l'Helvétie entière l'abandon d'un pays aussi intéressant. Nous ne pouvons dès là que vous inviter à faire tout ce qui dépendra de vous pour le conserver intact et libre à la République. Mais ne pouvant trop compter sur le succès de vos efforts, s'il est vrai que le gouvernement français tienne à la route projetée, nous croyons prudent que vous vous occupiez des moyens de diminuer ses inconvénients. La cession d'une route, si elle était compatible avec notre neutralité, serait certainement préférable à la cession du sol; tout dépend des conditions auxquelles elle serait stipulée, et de l'agrément qu'y donnerait l'Autriche. Nous vous invitons en conséquence à préférer la cession d'un tel chemin sur notre sol, à condition toutefois que dans aucun cas l'usage qu'en ferait la France ne pût être envisagé comme une infraction de la neutralité de l'Helvétie. Vous ajouteriez toutes les clauses de détail propres à diminuer l'inconvénient de la route militaire et augmenter les avantages du passage commercial. — Que si on exige impérieusement un abandon de territoire, alors vous disputerez sur le plus et le moins aussi opiniâtrément que possible. Notre confiance dans votre patriotisme ne nous laisse aucun doute sur la manière dont vous remplirez à cet égard nos intentions, et nous sommes persuadés que la nécessité la plus absolue pourra seule frustrer les espérances que nous aimons encore à conserver. 2. Mais .. si nous devons consentir à de grands sacrifices, vous tâcherez de nous obtenir des indemnités équivalentes, soit par des réunions de territoire du côté de Bienne et de l'Erguel, soit sous d'autres rapports. Il nous semble en particulier que vous pourriez tirer avantage de nos complaisances sur ce point, pour disposer en notre faveur sur d'autres et en particulier pour faire agréer nos idées relativement à la constitution. La liaison que vous parviendrez à mettre entre ces deux objets importants de votre mission pourrait être féconde en heureux résultats. Qu'il nous suffise de vous y

Digitized by Google

avoir rendu attentif. 3. L'affaire de la vallée des Dapes nous est renvoyée par le Corps législatif avec l'invitation de procéder à cet égard d'après le prescrit de la constitution, c'est-à-dire, de négocier nous-mêmes de la manière la plus avantageuse aux intérêts de notre patrie, et de nous adresser à lui pour la ratification définitive seulement. Sans doute, il serait important que cet objet pût rentrer dans le travail général; cependant, si le gouvernement français insistait sur une décision prompte et particulière, nous pensons que vous ne devez pas refuser à entrer en négociation. 4. Nous ajouterons à notre dépêche du (23 Févr.), au sujet de la Rétie*), que nous regardons la possession de ce pays, dût-elle être isolée, comme d'un avantage essentiel pour notre république. Sans doute, nous désirons que quelque contrée plus fertile y soit jointe; mais ce désir de notre part n'est point une condition exclusive. 5. Le cit. Reinhard recevra sur l'affaire du Valais une réponse évasive, conformément à votre dépêche. Nos relations avec ce Ministre sont nulles, et nous attendons avec impatience un résultat positif à son sujet. 6. Vous recevez ci-joint les pouvoirs que vous nous avez demandés." — (Concept von Mousson, in sehr flüchtigen Zügen.) 801, p. 491, 492.

9) 4. März. Der Justizminister an den Vollziehungsrath. „Je reçois du préfet national du canton du Valais l'avis que le cit. Lacoste, ex-représentant, revenant de Genève, répand comme *très certaine* la nouvelle de la réunion de ce canton à la France. Cette assertion afflige le peuple. Le préfet éprouve des difficultés à démentir officiellement cette nouvelle dans l'incertitude où il est de ce qui existe réellement. En me rendant compte de ce bruit, il me demande s'il doit faire quelque démarche à ce sujet. Je ne peux pas prendre sur moi de donner une réponse quelconque au préfet ... et me borne à vous référer .. le cas, sur lequel j'attendrai les ordres que vous trouverez convenable de me donner." 491, p. 403.

10) 5. März. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. 1. En accusant réception de votre lettre du 25 Février dernier, le Conseil exécutif vous témoigne sa satisfaction particulière pour les détails dans lesquels vous êtes entré, et vous déclare que rassuré sur les grands intérêts de la patrie, il va désormais attendre avec confiance les résultats heureux que vous lui faites pressentir. — Le prochain courrier vous apportera les renseignements que vous nous demandez sur la population de cette partie du Mont Terrible qui dans la rectification des frontières pourrait être cédée à l'Helvétie; il aurait été trop difficile de les recueillir pour celui-ci; nous tâcherons de les rendre exacts et complets. 2. L'abandon de la rive gauche du Rhône remplit parfaitement les vues du gouvernement français au sujet de la route en Italie. A la vérité le chemin actuel passe souvent d'une rive à l'autre; mais rien ne s'oppose à ce que le chemin futur ne suive toujours la même rive. Nous joignons ici les observations que vous nous avez demandées à cet égard; elles sont en langue allemande; mais le cit. Briatte n'aura pas de difficulté à les traduire. — Il serait sans doute inutile de vous répéter que nous désirons de céder le moins et d'obtenir le plus que possible. Votre dépêche nous donne sur cette partie de nos intérêts des espérances que votre prudence et vos talents sauront réaliser. 3. Nous regardons la réunion de Constance comme trop essentielle au bien-être de la Suisse orientale et septentrionale, pour ne pas vous inviter à faire tous vos efforts pour l'obtenir. — Ce que vous nous mandez au sujet de la Valteline est certainement très fâcheux. Tant de considérations semblaient réclamer la restitution de cette contrée; mais peut-être encore ici, en cédant l'essentiel, pourrait-on cependant obtenir quelque chose. Le pays de Chiavenna n'est point au dehors de la chaîne principale des Alpes qui semble devoir servir de frontière entre la Cisalpine et l'Helvétie, et cette acquisition ne laisserait pas d'être de quelque intérêt. Les localités semblent encore solliciter la réunion de la rive gauche du lac de Come, et elle donnerait une consistance décidée aux districts méridionaux de nos possessions italiennes. 4. Nous joignons ici sous n° 2 un mémoire sur le Frickthal, accompagné d'un tableau statistique. Les données qu'ils renferment sont positives. Recevez" etc. — (Concept von Mousson.) 801, p. 493, 494.

*) Vgl. Nr. 234, N. 10.

Digitized by Google

11 a) 5. März. Die Municipalität von Vivis an den Vollziehungsrath. Anzeige dass zwei ihrer Mitglieder — Curchod und Dietrich — abgeordnet seien, um Vorstellungen gegen die gänzliche oder partielle Vereinigung des Wallis mit der französischen Republik anzubringen; Beglaubigung der Genannten ... 491, p. 405.

11 b) 7. März, VR. Diese Anzeige wird ad acta gewiesen. — (Vgl. N. 15. 16. 21.)

Die Denkschrift findet sich in Bd. 3393, p. 353—59 und in den Papp. Glayre.

12) 7. März, VR. „Le ministre de la Justice fait un rapport sur les bruits qui circulent dans le Valais au sujet d'une réunion de ce canton à la France, et demande d'être mis à même de rassurer le préfet et les (autres) autorités à cet égard. Le Conseil exécutif ne prend aucune décision à ce sujet." VRProt. p. 180.

Hier mag gegenüber einer Notiz in De Rivaz, „Mémoires historiques" (1890), p. 18, wonach die helvetische Behörde ohne Benachrichtigung der Walliser in Unterhandlungen mit der französischen Regierung eingetreten wäre, verwiesen werden auf Nr. 157, N. 10 (3. März), und im Uebrigen auf alles was hier an Acten geboten wird.

13) 7. März (16 Vent. IX), Paris. M. Talleyrand an Glayre. Antwort auf dessen letzte Zuschrift betreffend die Gebietsfragen; Erinnerung an den wesentlichen Gegenstand der begonnenen Correspondenz, der darin kaum berührt sei, was die Verhandlung nur complicire und verzögere ... „Permettez-moi, Citoyen, de remettre sous vos yeux l'objet précis de cette négociation. Le premier Consul demande que l'Helvétie procure à la France un passage libre en Italie dans une partie du Valais qui, devenant par cette cession étrangère à la Suisse, ne l'entraînera plus de droit dans une participation effective aux guerres françaises, rendra sa neutralité plus facile et dégagera ses rapports avec nous de toutes les obligations contre lesquelles elle a si souvent réclamé. L'objet du premier Consul est d'entrer à cet égard dans les vues que les autorités helvétiques n'ont cessé de manifester, et il me charge de vous annoncer qu'en recevant d'elles la partie du Valais qu'il réclame, le gouvernement de la République reconnaîtra la neutralité helvétique, et qu'à dater de six mois après l'établissement d'un gouvernement définitif en Helvétie la France renoncera au bénéfice du passage par le territoire suisse, qui lui a été assuré par son dernier traité. — Je n'ai pas besoin de vous développer l'importance de cette clause. Votre gouvernement en sentira tout le prix; elle apporte une modification considérable au traité d'alliance qui unit les deux pays, et je sens qu'il devient dès lors nécessaire de nous entendre pour en rédiger un nouveau. Il est naturel de renvoyer à cette discussion qui suivra immédiatement la négociation présente tout ce qui est relatif à la démarcation précise des limites de la France et de l'Helvétie. Vous me trouverez sur ce point disposé à tous les arrangements qui pourront concilier les convenances de votre république avec tout ce qu'il sera permis au gouvernement français d'accorder pour vous satisfaire. — Le premier Consul désire la portion du Valais qui s'étend depuis le département du Montblanc jusqu'à une limite convenue au delà de Brig, de manière que de Genève on puisse aller par le lac ou par sa rive méridionale à Villeneuve et de là à la route du Simplon, en restant toujours sur le territoire français. — Je vous ai exprimé les compensations que le premier Consul vous offre. Elles importent, vous en conviendrez, infiniment plus aux intérêts de votre pays que la possession d'un pays aride que d'après les engagements qui vous lient à nous, vous êtes obligés de prêter à la France dans toutes les occurrences de commerce et de passage de troupes. La France renonçant encore à la jouissance du droit de la route septentrionale, qui nous est assuré par les mêmes engagements, je ne doute pas que vous ne trouviez ces compensations équivalentes au sacrifice que la France réclame de vous. — Les pouvoirs dont vous êtes investi vous autorisant, Citoyen, à conclure sur tout ce qui est relatif à la discussion d'un tel échange, je vous prie de vouloir bien presser sur ce point le résultat de notre négociation. La session actuelle du Corps législatif de la République étant près de finir, il importe au Gouvernement que la réunion du Valais puisse être

Digitized by Google

arrêtée avant la fin de la décade, pour qu'elle soit législativement consacrée dans le cours de cette année. Recevez", etc. Papp. Glayre.

14) 9. März, Paris. Glayre an Talleyrand. Antwort auf dessen Schreiben v. 16. Vent. Resumé der Motive ... „Il y a ici deux termes dont il faut trouver le rapport. Le Valais est, par l'étendue de son territoire et de sa population, environ la quinzième partie de l'Helvétie. Vous nommez *aride* le sol le plus fertile en productions distinguées de tout genre; ses vignes, ses pâturages, ses champs, ses bois d'une espèce privilégiée, ses minéraux connus et à découvrir, en font la seule contrée de l'Helvétie qui peut se suffire à elle-même et qui, sous un régime qui réveillera l'indolence de ses habitants, peut offrir plus d'une branche productive au commerce extérieur. — Qu'offre votre lettre en échange à l'Helvétie? „Les avantages que la France lui a procuré(s)." Citoyen Ministre, je ne pense pas que, pour trouver ces avantages, on veuille remonter plus haut que le traité de Luneville. Rappelons ses bienfaits. L'Helvétie y est déclarée indépendante. Mais qui était son maître avant ce traité? Il a donné l'existence à la Cisalpine, il l'a rendue à la Hollande; il ne l'a pas ôtée à l'Helvétie. Voilà la nuance de nos obligations communes. La France est trop généreuse pour exiger le prix du mal qu'elle ne nous a pas fait. — Le peuple helvétique se donnera à lui-même la constitution. Ceci est une conséquence nécessaire de son indépendance. L'Autriche payera à l'Helvétie ses dettes. La France a acquitté la sienne en commandant cet acte de justice. Elle s'y était obligée par le traité de 1798. Et dans ce même traité elle s'était adjugé d'avance le prix du service. (Voyez l'art. II des articles séparés.) — Un second objet de compensation pour le Valais est l'abandon d'une route militaire obtenue par le traité cité. Je ne sais jusques à quel point un gouvernement restaurateur des principes peut invoquer les résultats de leur oubli; j'observe seulement que celui qui a dicté le traité où cette servitude a été imposée, a lui-même détruit ce traité en se jouant de toutes les clauses stipulées en faveur de la partie contractante. Il n'existe donc qu'un rapport inégal de valeur entre la chose demandée et la compensation offerte. Votre lettre ne faisant mention d'aucun autre objet d'échange, je dois supposer que ceux que je viens d'apprécier sont aujourd'hui les seuls qui doivent former l'équivalent de la cession d'une partie du Valais. — Je vous déclare .. qu'il ne m'est point permis de traiter sur cette base. Voici celle sur laquelle je puis consentir à suivre la négociation. Il sera rédigé un article destiné à faire partie du texte même du traité d'alliance, ou, si vous le préférez, il portera le titre d'article additionnel, mais sous la clause expresse qu'il est censé ne faire qu'un seul et même acte avec le traité, ayant la même valeur et garantie que s'il y était inséré de mot à mot. — Dans cette transaction on stipulera la cession de la portion du Valais nécessaire pour établir une route par la partie méridionale du lac Léman, joignant l'Italie par le Simplon, et en désignera nominativement les objets qui en doivent être la compensation. Je ne conçois pas pourquoi il pourrait répugner de rapprocher dans un contrat d'échange la chose cédée de son prix. Plus il présentera de valeur, et plus elle paraîtra avoir été justement acquise. — Sans doute il n'est point d'arrière-pensées dans le projet d'isoler la cession du Valais de ce qui doit en être l'équivalent; mais la malveillance pourrait y en soupçonner, et un gouvernement juste doit se placer hors de l'atteinte du soupçon. — Tout se réduit donc ici à une question de forme. Le gouvernement helvétique pourra consentir à la cession d'une partie du Valais en retour d'un équivalent. Le gouvernement français déclare vouloir donner cet équivalent. Je demande que dans l'acte même l'indemnité soit placée en face du sacrifice. Vous paraissez .. vouloir les séparer; en cela seul nous différons. Je ne saurais convenir que la discussion sur nos frontières dans ses rapports avec la question présente les difficultés qui vous arrêtent. La cession du Fricktal et de Céligny n'est susceptible d'aucune équivoque et ne demande aucune recherche; celle d'une portion du Mont Terrible peut être très bien énoncée d'une manière générale. Qu'il soit dit: „Que la France restitue les districts du „Mont Terrible qui faisaient jadis partie intégrante de l'Helvétie, ainsi que ceux où celle-ci exerçait des „droits de souveraineté en commun avec l'évêque de Bâle; que le reste de l'équivalent à prendre sur cet

Digitized by Google

„évêché en compensation du Valais sera réglé lors de la démarcation définitive des frontières." — Je renvoie à un autre temps (de) répondre à quelques détails de votre lettre qui demandent des éclaircissements. Vous m'avez si souvent entretenu .. des intentions libérales du premier Consul en faveur de l'Helvétie et de ses dispositions à la favoriser dans tout ce qui peut intéresser sa prospérité, que j'ose vous prier d'appeler son attention sur elle dans ce moment décisif. Recevez" etc. — (Concept.) Papp. Glayre.

15) 9. März, VR. (bei Beginn der Sitzung). 1. Der Minister des Auswärtigen legt eine von ihm verfasste Denkschrift über die von Frankreich begehrte Gebietsabtretung im Wallis vor, sodann eine bezügliche Arbeit des Generalsecretärs der Verwaltungskammer von Wallis, eine Vorstellung des dortigen RStatthalters und eine Adresse der Gemeinde Vevey, die von zwei Deputirten übergeben worden. 2. Beschlossen, diese vier Actenstücke auf einem geheimen und sicheren Wege an die außerordentliche Gesandtschaft in Paris gehen zu lassen. VRProt. p. 151.

16) 11. März. Der Minister des Innern an den Vollziehungsrath. Bericht über Vorstellungen von Deputirten der Gemeinde Vivis gegen die Vereinigung des Wallis mit Frankreich ... „Les habitants du canton du Léman, et particulièrement les négociants du district de Vevey, voient dans ce démembrement la ruine de leur commerce, qui ne prospérait que par la liberté entière de communiquer avec l'Italie par le Valais. Ils redoutent d'avance les bureaux qui seront établis à cette frontière, leurs agents et toutes les entraves, tous les inconvénients qui en seront les résultats. Passant des considérations qui sont particulières à leurs intérêts, ils représentent la perte du Valais comme désavantageuse à l'Helvétie entière. Ils rappellent à cet égard la richesse du sol de ce pays, sa fertilité, la variété de ses productions et l'importance de sa position topographique. Ils font sentir que sous l'influence d'un bon gouvernement cette contrée, qui jusqu'ici a langui, oubliée du reste de la terre, pourrait devenir une des parties les plus intéressantes de la République. Enfin ils joignent à ces motifs des raisons de politique, tirées de la position locale des cantons du Léman et de Fribourg; des mécontentements qui peuvent résulter du froissement des intérêts d'une nombreuse classe de citoyens et des conséquences de diverses espèces, qu'on aurait à craindre. Quoique cet objet ne relève pas immédiatement de mon ministère, touchant cependant de très près les intérêts commerciaux du pays, j'ai cru devoir .. mettre sous vos yeux les représentations des députés de Vevey, persuadé d'ailleurs que vous avez déjà profondément réfléchi sur tous les inconvénients de cette réunion et que, si elle est inévitable, vous saurez du moins dans votre sagesse la rendre la moins désavantageuse que possible." 799, p. 1, 2.

17) 11. März, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Deputationen aus den Cantonen Leman und Wallis haben Vorstellungen gegen Abtretung des letztern gemacht ... Dadurch würde auch der erstere viel verlieren (in Chiffre:) „*c'est le commerce interlope qui se fait par l'intermédiaire du Valais sous le nom de transit*". Dieser Vortheil würde sofort verschwinden, und damit der helvetische Handel überhaupt eine beträchtliche Einbuße erleiden. 2. Anzeige dass die „Bündner Armee" in die Schweiz verlegt werde; die frz. Regierung scheine also die Absicht zu hegen, ihre Truppen auf unbestimmte Zeit hier unterhalten zu lassen. Der Vollziehungsrath werde bald bezügliche Aufträge ertheilen. Indessen möge der Minister überlegen, was zu thun sei, um eine solche ruinöse Belastung abzuwenden, die nicht blos alle Mittel erschöpfen, sondern auch die Gemüther verbittern und die Aussicht auf die Rückkehr der Unabhängigkeit verdunkeln müßte ... 3. Man vernehme dass die Berner Oligarchen ihre Intriguen fortspinnen und jetzt ihre Hoffnungen darauf gründen, dass die frz. Regierung (wegen der Abtretungsfragen) mit der helvetischen nicht zufrieden sei; der Gesandte möge nichts unterlassen, um ihre treulosen Machinationen zu vereiteln ... BArchiv: Par. Ges. Arch.

18) 11. März, Sitten. Der RStatthalter an den Vollziehungsrath. „Le bruit public ainsi que des lettres particulières m'avaient déjà instruit de la demande que le gouvernement français vous avait faite relativement à ce canton, et cette nouvelle répandue dans le public a consterné ou affligé la très grande majorité de

Digitized by Google

ses habitants. Je me suis empressé d'en adoucir l'impression autant quil pouvait dépendre de moi, en faisant assurer les communes par le canal des sous-préfets que le gouvernement helvétique prenait un vif intérêt à empêcher ce démembrement de son territoire, et qu'elles devaient en conséquence prendre toute confiance aux efforts que vous f(e)riez pour engager le premier Consul à retirer une demande si contraire au vœu d'un peuple libre, dont sa magnanimité ne lui permettrait sans doute pas de méconnaître les droits. — Instruit ensuite par votre lettre du 3 cour., qui m'est parvenue seulement le 9, que le premier Consul n'avait demandé que la rive gauche du Rhône, je me suis également empressé d'en faire usage pour calmer l'inquiétude des communes, qui d'après cette base devaient rester définitivement annexées au territoire helvétique. J'ai la satisfaction de voir que ces deux mesures de ma part ne sont pas sans quelque effet. Celle de députer auprès de vous quelques citoyens chargés de vous porter le vœu du canton et de solliciter votre appui, a également fait renaître quelque confiance, et tout le monde attendra, j'espère, avec calme l'issue de cette négociation délicate. J'ai en particulier recommandé aux sous-préfets de Brigue, Viège et Stalden, où je pouvais craindre le plus d'agitation, d'exhorter les communes à ne rien faire qui puisse aigrir les autorités françaises et les porter à prendre des mesures de rigueur contre elles. Je me flatte que ces avis ne seront pas sans quelque fruit. Veuillez ne pas douter de tous mes soins à entretenir cette disposition dans les esprits; c'est là où doit se borner mon ministère en cette conjoncture critique, et c'est à votre sagesse à les garantir, s'il est possible, d'un changement qu'ils redoutent autant qu'il peut être par ses suites préjudiciable à la République. Nos députés vous auront dit à ce sujet tout ce que je puis vous en dire, et je n'abuserai pas de vos moments en vous parlant plus au long de nos craintes, de nos espérances ainsi que des souhaits que ce peuple formerait, si la France persistait à n'avoir aucun égard à ses vœux. Vous êtes les Pères de la patrie, vous ferez tout ce qui dépendra de vous pour le bonheur de ce canton, et je ne cesserai de lui inspirer cette douce confiance, comme j'en suis pénétré moi-même. Salut et respect." 799, p. 5—7.

Am 14. im VR. ad acta gewiesen (vgl. N. 25).

19) 12. März, Siders. Die Municipalitäten und Gemeinden des Bezirks Siders an den Vollziehungsrath. „So allgemein und gegründet immer bei unserm Volke die Versicherung sein mag, dass die unüberwindliche französische Republik unter dem Helden und Schutzgeist der ihr vorstehet nichts wenigers als feindselige oder kränkende Absichten gegen unsern Canton heget; dass unter Buonaparte in einem von jeher katholischen Lande nichts für seinen Gottesdienst und was damit verbunden sein mag, nichts für das Eigenthum sowohl einzelner Bürger als der Gemeinden zu befürchten sein soll, so war doch das durch die öffentlichen Blätter ausgestreute und glaublich nur zu zuverläßige Gerücht welches uns ankündet dass der größte Theil des Canton(s) Wallis von dem helvetischen Körper solle getrennet und der französischen Republik einverleibet werden, ein herber Donnerschlag, der alle Gemüther bis zu einer Art [der] Verzweiflung niedergeschlagen hat. — Jahrhunderte hindurch waren wir Schweizer, getreue Schweizer und Bundsgenossen; wir machten mit dieser ruhmvollen Nation nur ein Volk, nur ein Herz aus; wir waren auf den Namen Schweizer stolz; wir theilten mit unseren Brüdern Freud und Leid, Wohlstand und Bedürfnisse, Frieden und Kriege, Lorbeer(en) und Niederlagen; selbst der entstandene Unterschied der religiösen Meinungen war nicht im Stande, das heilige Band der brüderlichen Liebe und Treue zu zerreißen. Und jetzt, jetzt auf einmal, da wir mit unseren Brüdern die süßen Früchte des schon lange erwünschten Friedens, den der Held unserer Zeiten den Völkern verschaffet hat und vollständig machen wird, zu verkosten hoffeten, jetzt sollen wir nicht mehr Schweizer bleiben, wir sollen diesen unseren Herzen so theuern Namen verlieren! Welch eine unheilbare Wunde! So glorreich immer der Name eines französischen Bürgers ist; wir sollen ganz andere Sitten annehmen, ganz andere Gebräuche einführen sehen, ganz anderen Gesetzen uns unterziehen, ein großer Theil aus uns eine ganz andere Sprache lernen! Wie werden die Vorsteher das Volk bereden können, dass es für seine Religion, für seinen Gottesdienst, für seine Priester, für die geringen Ueberbleibsel seines erschöpften Gemeind- und

Digitized by Google

Privateigenthums nichts zu befürchten habe? Wird es nicht Uebelgesinnte genug geben, welche ihm die Gefahren solcher schon in etwas ausgestandenen und in anderen eroberten Ländern, in Frankreich selbst vorhandenen Uebel schildern und merklich vergrößern werden? Wer wird es überzeugen können dass den unschätzbaren Tagen des ersten Consuls, auf den es doch sein ganzes Vertrauen gesetzet hat, kein Meuchelmord ein Ende machen könne? Es ist ja bekannt wie oft er schon in Gefahr stand. — Wie wird es bei der gänzlichen Erschöpfung der Hülfsmittel, bei einer merklichen Verminderung der Bevölkerung jene Auflagen, Steuern, Aufforderungen an Volk ertragen können, welche für Frankreich fast unbemerkbar sind? Hat nicht dieses seiner Religion, seinem Gottesdienste so unerschütterlich anhangende Volk schon zwei unbesonnene Aufstände gewaget, Ruhe, Eigenthum, Habseligkeiten, Blut und Leben aufgeopfert, und zwar, da es doch kaum nur von einer Gefahr, von einem Anschein der Gefahr, die derselben (?) zu drohen schien, reden hörte? — Bürger Mitglieder des Vollziehungsrathes, ihr seid selbst Schweizer; urtheilet ab (nach) euern eigenen Gesinnungen von unserer Lage; ob nicht in unserem Busen eben das nämliche Schweizerherz schlagen muß, welches in euerem schlägt. Dieses soll bei euch für uns das Wort führen und der Dolmetsch unserer Gesinnungen sein. Wir zweifeln nicht daran dass, wenn es immer an euch stehen kann, ihr alles anwenden werdet, dass wir Schweizer bleiben können. Wenn nur dieses sein kann, so werden wir uns nicht weigern, der frz. Republik in unserem Canton alles zu gestatten und urbietig (!) einzugehen, was Frankreich mag bewogen haben, uns an sich zu ziehen, und was sich mit der Lage der Dinge von Helvetien, mit seinem Wohlstande und Vortheilen verpaaren lässt. Ihr möget hierin alles eingehen, was seinen (!) Wünschen zu entsprechen fähig ist, wenn wir nur, wie bis jetzt, unter der helvetischen Staatsverfassung, unter ihren Gesetzen erhalten werden, wenn wir nur Schweizer bleiben können. — Ohne Zweifel werden von allen Seiten Wallesiens (!) dergleichen Zuschriften euch zugesendet werden. Die Abreise der fünf (?) Abgesandten unseres Cantons war zu schleunig und zu dringend, als dass wir ihnen diese Bittschrift hätten mitgeben können; sie wird ihnen aber zum Zeugnisse der Volksgesinnungen dienen können. Gruß, unbegränztes Zutrauen und Respect.“ — Folgen Unterschriften, je drei für die Gemeinden Siders und Annivier, je eine für Lens, St. Leonhard, St. Morizen, Venten, Granges, Chaley, Miege; Beglaubigungen durch den Unterstatthalter und den RStatthalter, beide vom 13. März. 799, p. 35—40.

20) 13. März, Sitten. Statthalter De Rivaz an den Vollziehungsrath. Einsendung einer Adresse der Gemeinden des Districtes Siders (gegen die Vereinigung mit Frankreich). Dieser Schritt bestätige was er gemeldet habe, und er glaube, es werden noch mehrere solche folgen. „Puisse cette expression du vœu d'un peuple libre faire sur le cœur du premier Consul l'impression que les pétitionnaires osent attendre de sa magnanimité.“ 799, p. 31.

Als Beilage ist die Adresse v. 12. März zu betrachten (N. 19).

21) 13. März, VR. Der Minister des Innern stellt die schweren Nachtheile vor, welche die Abtretung des Wallis für die Cantone Leman und Freiburg und die ganze Republik haben müßte, und zeigt an dass Abgeordnete von Vevey bei ihm lebhaft dagegen reclamirt haben; er stellt keine Anträge, weil der Vollziehungsrath die misslichen Folgen des Projectes kenne und, falls sich dasselbe verwirklichte, sie so erträglich wie möglich zu gestalten trachten werde. Ein Beschluss wird nicht gefasst. VRProt. p. 240, 241.

22a) 13. März, Bern. Die Abgeordneten der Verwaltungskammer von Wallis an den Vollziehungsrath. „Au moment où le gouvernement français demande à la République helvétique la cession du Valais; lorsqu'il est question d'arracher les Valaisans à cette union intime qui les attachait à la Suisse, et que l'habitude de plusieurs siècles leur rendrait chère, quand même elle ne serait pas fondée sur des rapports établis par la nature, la chambre administrative de ce canton ne peut rester immobile et muette. S'il ne s'agissait que de déterminer quelques sacrifices que le Valais en particulier dût faire à l'intérêt général de la République, il

Digitized by Google

pourrait attendre en silence l'issue des négociations du Conseil exécutif, à qui il appartient de les conduire. Mais aujourd'hui il est question de changer totalement le sort du Valais, de l'incorporer à la République française. Dans une telle circonstance il est indispensable que le peuple de ce canton fasse entendre sa voix et que, sans s'écarter de la confiance qu'il met en ceux qui tiennent les rênes du gouvernement, il dépose son vœu dans leur sein; qu'il proteste contre toute aliénation du Valais qui serait faite sans son consentement, et qu'il leur expose les titres particuliers sur lesquels il peut espérer de ne pas être contraint dans son indépendance personnelle et dans ses vœux. Tel est le sujet qui amène auprès du C. E. les députés de la chambre administrative du canton de Valais. — En parlant au nom du peuple du Valais, ces députés ne doivent pas dissimuler qu'ils ne sont pas porteurs d'un mandat formel des communes; éloignés personnellement de toute intrigue politique et surtout de l'intention de contrarier par des menées sourdes les vues du gouvernement français, au lieu de lui demander franchement et ouvertement la justice qu'ils en doivent attendre, ils n'ont pas cherché à mettre le peuple en mouvement et à provoquer des adresses contre la réunion du Valais à la France; mais placés à portée de connaître la disposition des esprits dans un canton qu'ils ont administré au milieu de tous ses mouvements intérieurs depuis la révolution, ils peuvent affirmer hardiment que le vœu presqu'unanime du peuple du Valais est de ne pas être détaché de l'union helvétique, quand même ce serait pour être réuni à la nation française, et ce sentiment n'est point injurieux à cette grande nation. — Sans doute il peut paraître étrange qu'un peuple se montre insensible à l'honneur de partager les destinées glorieuses de la République française; mais les Valaisans sont un peuple pasteur, qui préfère à la gloire une obscure tranquillité. Sans doute, il semble que leur indépendance et leur liberté seraient mieux assurées, lorsqu'ils feraient partie d'une nation qui fait respecter sa puissance à toute l'Europe! mais il suffit aux Valaisans de devoir cette indépendance et cette liberté à leur génie paisible et à la protection de cette même nation dont l'alliance fait leur appui, sans être entraînés dans les grands mouvements de sa politique et de ses guerres. Etrangers d'ailleurs aux mœurs et aux usages qui sont le fruit des lumières répandues en France, ainsi qu'aux formes compliquées du gouvernement d'une grande nation dont les rapports intérieurs et extérieurs se multiplient à l'infini, ou plutôt incapables de s'y plier, parce que rien ne contraste plus avec le genre de vie que la nature leur a tracée, et avec le rétrécissement de leurs connaissances et de leurs relations, qui sont aussi bornées que l'horizon de leurs montagnes, il n'est pas extraordinaire que les Valaisans préfèrent à tous les avantages brillants de la France leur simple association avec les Suisses, parce que la similitude de caractère et de circonstances locales leur garantit des usages et un gouvernement plus analogue à leur génie. — Malgré de telles dispositions, si la République française le veut, si elle fait la moindre démonstration de force, il faudra vraisemblablement que le Valais subisse la loi qu'elle lui donnera; mais il ne cédera qu'à la contrainte. Aucun peuple peut-être n'est moins propre à être associé avec les Français, et leur gouvernement établi et maintenu par la force n'y pourrait jamais obtenir l'assentiment des Valaisans. — Mais comment le Valais pourrait-il craindre que la France commandât impérieusement sa séparation d'avec la République helvétique? Trois fois dans ces dernières années il a été forcé au nom de la France ou par la puissance de ses armes de s'unir à cette République; ses champs ravagés, ses villages incendiés par les troupes françaises attestent encore ce qu'ont coûté naguère à la moitié de ce pays ses tentatives imprudentes pour se soustraire à la dépendance de la République helvétique. Et les armées françaises reviendraient aujourd'hui le forcer à s'en séparer! On ne peut pas se le persuader. Les peuples faibles ne peuvent pas éviter d'être le jouet des combinaisons politiques qui établissent l'équilibre entre les grands Etats. Cependant ce flux et reflux politique froissant rapidement en sens contraire un malheureux peuple, le poussant avec violence sous une domination et l'en arrachant aussitôt avec le même appareil de force, présenterait l'exemple d'un abus si étrange de sa puissance et d'un mépris si outré des droits des peuples qu'on ne peut s'imaginer qu'il ne répugne pas au caractère connu du premier Consul de la République

Digitized by Google

française. — Il est à propos d'observer ici que les insurrections successives d'une partie des Valaisans contre la République ne doivent point induire en erreur sur leurs véritables sentiments. Les Valaisans méconnaissaient alors dans la République helvétique l'ancienne union suisse, à laquelle ils sont éminemment attachés; ligués avec d'autres Suisses ils ont follement combattu les armées françaises; mais ils n'ont jamais cru s'armer contre la Suisse, et quand ils protestent aujourd'hui si hautement de leur attachement à cette même République helvétique, c'est que, désabusés de leur erreur, ils voient la France proclamer son indépendance et laisser aux Suisses sous des noms et des formes différentes la liberté de se donner un gouvernement commun adapté à leur caractère et à leurs mœurs. — Inquiets de leur sort jusqu'au moment où la France a manifesté ses intentions, les Valaisans ont cru n'avoir plus rien à redouter pour l'altération de l'union helvétique, lorsque le gouvernement français a fait cette déclaration magnanime et spontanée qui a précédé le traité de Lunéville. Dans le message des Consuls au Corps législatif, du 12 Nivose (2. Jan.), ils se sont exprimé(s) ainsi: ‚L'indépendance des républiques helvétique et batave sera assurée et reconnue; nos victoires ‚n'ajoutent rien aux prétentions du peuple français; l'Autriche ne doit pas attendre de ses défaites ce qu'elle ‚n'aurait pas obtenue par des victoires'. Ce qui n'était alors que l'intention du gouv. français a été réalisé par le traité de Lunéville. Aux termes de ce traité, ‚la République française et l'Empereur se garantissent ‚mutuellement l'indépendance des dites républiques et la faculté aux peuples qui les habitent d'adopter telle ‚forme de gouvernement qu'ils jugeront convenables.' C'est à ces actes du gouv. français lui-même que les Valaisans en appellent pour le détourner de la demande qu'il fait aujourd'hui de la cession du Valais. Cette magnanimité avec laquelle l'Empereur a été traité après ses défaites par le gouv. français victorieux, le Valais la réclame pour un peuple qui a contribué à faciliter les victoires de la France. Le premier Consul ne peut pas avoir oublié les travaux prodigieux des Valaisans pour faire passer par le St. Bernard l'artillerie de l'armée qu'il conduisait en Italie. Ce que ses soldats n'auraient peut-être pas réussi à faire, malgré leur courage, et surtout en aussi peu de temps, les Valaisans l'ont fait, et la bienveillance du premier Consul pour eux doit durer, à ce qu'ils espèrent, autant que le souvenir de la glorieuse bataille de Marengo. C'est ce même peuple qui réclame de lui aujourd'hui l'exécution à son égard du traité de Lunéville qu'il a dicté lui-même. Les Valaisans demandent que l'indépendance qui leur a été garantie par ce traité ainsi qu'à toute la République helvétique, ne soit pas enfreinte. Ils demandent qu'après avoir frayé pour l'immortel Buonaparte le chemin de ces victoires qui l'ont mis dans le cas de faire la loi à l'Europe, ils ne soient pas forcés de s'incorporer à la République française contre leur vœu et qu'ils puissent ne la servir que comme alliés. — Et quel(les) que soient les convenances politiques qui ont pu porter le gouv. français à demander la cession du Valais, en est-il une qui ne puisse être remplie en laissant ce pays dans le simple état d'alliance intime avec la France, où il se trouve comme partie de la République helvétique? Tous les passages dont la France peut avoir besoin peuvent être consentis entre les gouvernements respectifs. Il est possible même de concilier ces passages avec la neutralité de la République helvétique, en exceptant le territoire du Valais de cette neutralité et en la réservant seulement aux habitants. Et quant aux services que la France peut désirer de ceux-ci, que peut-elle attendre de plus de ses propres citoyens que les Valaisans n'aient fait comme ses alliés? Lorsque le Valais est devenu le théâtre de la guerre, les Français ont trouvé des guides dans les Valaisans. Les vivres et les fourrages leur ont été constamment fournis, pendant que les entrepreneurs des subsistances des troupes les laissaient dans le dénuement. Trois fois des armées nombreuses ont passé le St. Bernard; trois fois un concours considérable d'hommes et de chevaux leur a facilité le passage et les transports. La localité du pays, le petit nombre des habitants, leur pauvreté, des montagnes presqu'inaccessibles, tout concourait à multiplier les obstacles et les difficultés sur les pas des Français, et tout a été surmonté par les Valaisans. Le premier Consul lui-même et tout son état major en ont été les témoins, et quant aux secours que les Valaisans ont fourni(s) aux armées françaises, des comptes prodigieux

Digitized by Google

pour un pays aussi pauvre en attestent l'étendue et la valeur. Il semble donc que le Valais, en restant partie intégrante de la République helvétique, alliée de la France, peut offrir au gouv. français autant d'avantages politiques que s'il était enclavé dans son territoire. — Telles sont les observations générales qui peuvent être mis(es) en avant de la part du Valais pour se défendre d'accéder à la cession de ce pays que demande la République française. Les incidents de la négociation pourraient en exiger de nouvelles, et les députés de la Chambre adm. du canton de Valais espèrent que le Conseil exécutif ne laissera pas ces mandataires du peuple de ce canton étrangers à ce qui pourra concerner ses intérêts dans une circonstance aussi majeure. Pour le moment ils se bornent à lui observer: (a) Qu'il ne peut être disposé du Valais sans le consentement de ses habitants. (b) Que la presqu'unanimité bien connue des habitants du Valais est aussi opposée à sa réunion avec la République française qu'elle est portée d'inclination à continuer à la servir avec zèle comme alliée. (c) Que le Valais est fondé à espérer qu'il ne sera point contraint à cette réunion contre son vœu: 1° Parce que cette association présente des disconvenances physiques et morales dont les gouvernements ont de la peine à triompher après des siècles. 2° Parce que le traité de Lunéville vient de lui garantir tout récemment son indépendance et la faculté de choisir son gouvernement. 3° Parce que le Valais fait partie de la République helvétique non seulement en vertu de son union antique avec la Suisse, mais encore parce que c'est la France elle-même qui l'a obligé de se réunir à cette république et qui l'y a réduit par la force de ses armes, lorsque, ne reconnaissant pas en elle la Suisse libre et indépendante, il se refusait à s'y incorporer. 4° Parce qu'indépendamment des droits naturels des peuples, les services particuliers que le Valais a rendus au gouv. français et surtout au premier Consul, lui donnent la confiance que ce gouvernement ne voudra pas le traiter avec moins de magnanimité qu'il n'en a montré envers ses ennemis. 5° Parce qu'enfin, en obtenant la cession du Valais, la France n'en recueillerait vraisemblablement aucun avantage de plus pour ses convenances politiques qu'elle ne peut en espérer de ce pays en le laissant uni avec la République helvétique son alliée. — Les députés de la Chambre adm. du Valais se reposent avec confiance sur le patriotisme des membres du C. E., sur l'attachement qu'ils ont témoigné à ce canton, pour faire valoir tous ces moyens auprès du gouv. français et pour déterminer s'ils doivent être ou non présentés au nom du Valais indépendamment des négociations soutenus par le ministre helvétique au nom de la République entière. Ils remplissent leur premier devoir en présentant au C. E. le vœu du peuple du Valais; ils espèrent qu'il voudra bien leur donner toutes les communications nécessaires pour la conservation d'aussi grands intérêts; et ils suspendront pour le moment toutes démarches ultérieures. Salut et respect." — Unterzeichnet: Augustini, Riedmatten, Derivaz, Dufay. 799, p. 13—22.

22 b) (13. März, Bern.) „Note additionnelle au mémoire des députés de la Chambre adm. du canton de Valais. — Ne pourrait-on pas même hasarder de dire que si la France franchissait les limites qu'elle s'est donnée(s) au moment même où elle vient de les faire reconnaître par les autres puissances, cette extension, quand même elle serait consentie en apparence volontairement, ne paraîtrait qu'une infraction indirecte du traité de Lunéville, faite pour éveiller la jalousie des autres puissances, tandis qu'en cédant aux instances de la République helvétique et du Valais elle donne à l'Europe une preuve de sa constance dans les principes de modération qu'elle a manifestés et ne se laisse (?) aucune entrave réelle dans les vues politiques qui avaient pu lui faire désirer la cession du Valais." — (Ohne Unterschrift etc. Von der gleichen Hand wie der Text des Hauptactes, aber nicht auf Stempelpapier wie dieser). 799, p. 27.

23) 14. März, Bern. Die Abgeordneten der VK. von Wallis an den Vollziehungsrath. „Nous avons l'honneur de vous remettre au nom de notre canton un mémoire contre sa réunion à la France. Nous avons laissé au Conseil exécutif à parler au nom de la République; mais nous avons cru qu'il ne lui serait pas inutile d'être aidé dans ses démarches d'une pièce ostensible présentée de la part du peuple du Valais même.

Digitized by Google

C'est dans cette intention que nous n'avons pas ménagé des expressions qui pourraient peut-être vous paraître peu convenables vis-à-vis du C. E. Mais nous avons cru que, pour mieux remplir son objet et le nôtre, ce mémoire devait avoir toute la force que peut se permettre une fraction de peuple aussi faible faisant valoir ses droits auprès d'une grande puissance. Nous avions même ajouté un argument qui nous avait paru un des plus forts; mais comme il serait possible que ce mémoire devînt public, soit d'après votre intention positive, soit d'après ces communications qui se font quelquefois des bureaux aux journaux, nous avons cru qu'il ne devait contenir rien qui pût avoir l'air de vouloir mettre le gouvernement français dans l'embarras de répondre, et nous avons préféré de le remettre comme une note à part. — Nous étions fondés à croire que le peuple du Valais ne troublerait par aucun mouvement imprudent le fruit qu'il doit retirer de vos instantes démarches auprès du gouv. français; mais pour nous en assurer davantage, nous venons d'employer par lettres tout le crédit que nous pouvons avoir sur leur esprit pour les y engager. — Nous espérons ... que notre présente démarche aura votre approbation, puisqu'elle est l'effet de notre attachement à la République helvétique, à laquelle nous tenons depuis plusieurs siècles, quoique par des nœuds moins resserrés que ceux qui nous y attachent depuis trois ans. Nous avons l'honneur de vous réïtérer ici tant à notre nom propre qu'à celui des fonctionnaires publics et de la très grande majorité de notre canton les témoignages de notre confiance entière dans les démarches que vous avez faites jusqu'ici et celles que vous ne cessez de faire pour empêcher notre dite séparation. Enfin nous vous prions de vouloir bien excuser dans notre mémoire les expressions peu modérées que pourrait nous avoir dicté(es) notre zèle pour la cause que nous plaidons, et nous indiquer si nous aurons quelque chose à y retrancher ou ajouter. Salut et respect." — (4 Unterschriften. — Text anscheinend von Dufay geschrieben.) 799, p. 9, 10.

Am Rande ist von Mousson notirt: Faire copie de tout ceci sur papier de poste fin, pour demain; (zur Sendung nach Paris).

24) 14. März, Bern. Die Deputirten der Walliser Verwaltungskammer an den Vollziehungsrath. Hinweis auf die übergebene Denkschrift ... Es frage sich nun, ob es nicht räthlich sei, die Gemeinden zur Aeußerung ihrer bezüglichen Wünsche zu veranlassen, und ob die Verwaltungskammer dieselben einladen dürfe, sich zu diesem Zwecke in gesetzlichen Formen zu versammeln. Ohne eine solche Aufmunterung sei nämlich zu besorgen, dass nur wenige Bürger wagen werden, an die Spitze zu treten und derartige Verhandlungen zu veranlassen ... Wenn der VR. eine officielle Einladung genehmige, so möge er sich darüber baldigst erklären und wofern thunlich morgen schon seinen Bescheid anzeigen ...' — (4 Unterschriften.) 799, p. 25, 26, 29.

Der Brief wurde versiegelt, vielleicht vor der Abreise ausgefertigt; Antwort wünschte man durch die nächste Post; (vgl. N. 30).

25 a) 14. März, VR. 1. „Les citoyens Augustini, Riedmatten, Derivaz et Dufay, députés de la chambre administrative du Valais, présentent au Conseil exécutif: a) Un mémoire contre la réunion de ce canton à la France, dans lequel sont présentés des raisonnements aussi forts que justes sur le droit qu'a le peuple du Valais de repousser la scission dont on le menace, et un grand nombre de considérations politiques sur les suites fâcheuses qu'elle ne manquerait pas d'avoir, sans avantage réel pour la France. Les députés demandent que ce mémoire serve à éclairer le gouvernement français sur les dispositions des esprits à son égard dans cette contrée qu'il veut acquérir. b) Leur note additionnelle, dans laquelle ils demandent d'être autorisés à convoquer une assemblée des communes pour connaître leur vœu sur le sort futur du canton. 2. Le C. E. arrête: (a) Que le mémoire des députés de la chambre administrative du Valais sera transmis par le premier courrier au citoyen Glayre, envoyé extraordinaire de la République à Paris *). (b) Qu'il sera répondu aux députés, ainsi qu'exprime (!) la note suivante:

*) Der Text des bezüglichen Schreibens fiel nicht ins Protokoll, sondern ins Geheimarchiv.

Digitized by Google

25 b) 14. März. Der VR. an die Deputirten der Walliser Verwaltungskammer. „Le mémoire remis au C. E. comme expression fidèle des sentiments du peuple vallaisan méritait d'être pris en grande considération. Tout est juste dans les raisonnements qu'il présente, tout est vrai dans les faits qu'il établit et dans les conséquences qu'il fait craindre. Le C. E. s'est empressé de le transmettre aux ministres qui sont chargés de négocier les intérêts de l'Helvétie auprès du premier Consul de la République française. — Ce serait une erreur du peuple vallaisan et une injustice de la part de ses fonctionnaires dans le canton, s'ils se permettaient la moindre défiance dans la chaleur et la constance des efforts que les premières autorités de la République feront pour prévenir la cession dont on l'a menacé. Le Gouvernement ne connaît d'autre politique que le soin constant de procurer le bonheur du peuple dont l'administration lui est confiée. Il n'est sensible qu'à une seule crainte, celle de voir les circonstances seconder faiblement les efforts qu'il fait dans ce but. Les députés du Vallais doivent songer que malheureusement la justice n'est pas le principe qui dirige également tous les cabinets, et que trop souvent on les voit consulter des convenances apparentes bien plus que réelles. Dans aucun cas cependant ils ne devront avoir recours au moyen dont leur note additionnelle fait mention, celui d'une provocation pour engager les communes à délibérer sur la cession demandée et à émettre un vœu quelconque. Les temps actuels et l'usage constant des relations diplomatiques repoussent de telles mesures, et leur effet dans le cas présent serait inévitablement funeste. Le C. E. déclare aux députés du canton du Vallais que tout a été fait jusqu'ici et que rien ne sera négligé dans la suite pour conserver à l'Helvétie le malheureux et intéressant canton de Vallais; la nécessité la plus absolue pourra seule l'emporter sur les vœux et les efforts du Gouvernement.“ — (Dieses Geschäft war das letzte der Sitzung.)

VRProt. p. 283—285.

26) 14. März. Der Vollziehungsrath an Glayre. 1. Empfangsanzeige für dessen Bericht v. 5. d., der keine neue Weisung erfordere. 2. „Vous trouverez ci-joint copie d'un mémoire des députés de la chambre administrative du Valais. Nous n'avons rien à y ajouter; c'est le vœu général des habitants du pays, qui est exprimé dans ce mémoire, vœu tellement prononcé qu'une décision contraire de la part de la France sera reçue avec désespoir. Si la cession devient nécessaire, nous vous engageons à ne pas négliger une clause que nous regardons comme très importante, c'est que le gouvernement helvétique soit libéré de tout engagement envers ce pays, de quelque nature qu'il puisse être, et envers les fonctionnaires pour leurs indemnités, en sorte que dans la suite aucune recherche ne puisse avoir lieu. La France devrait dans ce cas consentir à se charger de toutes ces dettes. Recevez“ etc. — (Concept, von Mousson, und Abschrift.) 801, p. 497. 508.

27) 16. März. Der Vollziehungsrath an Glayre. „Cit. Collègue, après vous avoir entretenu en général (de) la situation de nos affaires, il nous reste à recommander à vos soins particuliers deux objets qui devront influer d'une manière décisive dans la discussion relative au Valais. D'abord nous demandons que (si) la cession doit avoir lieu, un article exprès du traité assure à notre commerce l'usage libre, perpétuel de la route que la France fait établir, sans aucune charge, rétribution ou imposition quelconque. Par là cependant nous ne voulons point exclure la précaution de l'acquit à caution qu'emporte nécessairement l'idée du transit. — Ensuite nous vous invitons à ne point regarder comme insignifiante la phrase de la note ministérielle où il est question de céder Villeneuve. Nous avons bien des raisons de craindre que la France n'ait des vues sur cette partie du Léman, Aigle, Bex et les salines. Mais pour l'obtenir elle ne pourrait mettre en avant que le désir qu'elle en a. Le port de Bouveret est aussi commode et plus sûr que celui de Villeneuve; la route depuis St. Gingolph par le district de Monthey n'offre aucune difficulté, et la perte serait pour nous énorme. Nous vous transmettons ci-joint une réclamation des communes du district de Sierre contre la réunion. Celles des autres districts vont arriver. Elles n'ont été ni provoquées ni permises; c'est l'expression libre et sincère du vœu d'un peuple au désespoir. Recevez“ etc. — (Concept von Mousson.) 801, p. 513, 514.

Digitized by Google

28) 16. März, VR. Der RStatthalter von Wallis sendet eine Adresse der Gemeinden des Districts Siders ein, die den Wunsch erklären, mit Helvetien vereinigt zu bleiben. Mit nächster Post an Glayre zu versenden. VRProt. p. 289.

29) 17. März. Adresse der Municipalitäten des Bezirks Sitten an den Vollziehungsrath, betreffend die Abtretung eines Landestheils an Frankreich; (deutsch) ... 801, p. 499—502.

Auf deren Abdruck wird des übrigen gleichartigen Materials wegen verzichtet.

30 a) 18. März, Bern. Die Deputirten der Walliser VK. an den Vollziehungsrath. Dankerstattung für die Antwort v. 14. d. Neue Versicherung dass sie an der bezeugten Gesinnung nicht gezweifelt haben, etc. „Les intérêts les plus éminents de l'Helvétie reposent sur la conservation du Valais et s'accordent avec le vœu de ses habitants. La nécessité la plus absolue pourra seule, nous dit le Conseil exécutif, l'emporter sur les vœux et les efforts du Gouvernement. Nous oserions presqu'ajouter que la force seule peut opérer le démembrement de ce canton. Il est pour les Etats faibles une dernière ressource contre une grande puissance, c'est de ne se prêter à aucune transaction qui puisse colorer l'abus de la force, et d'en attendre l'emploi manifeste avec une immobilité inébranlable. C'est ainsi que Genève a résisté longtemps à la France. La Suisse est d'un plus grand poids encore dans l'Europe, et le gouvernement français actuel, soit par principes personnels, soit par politique, pourra hésiter plus que le précédent à envahir ouvertement, contre les traités, un pays allié dont l'intégrité et la liberté intéressent plusieurs puissances." Ausdruck der Zuversicht dass der Canton W. und seine Beamten unerschütterlich die Verbindung mit der Schweiz festhalten werden, auch wenn daraus gemeinsames Unglück erwachsen könnte. Abschied; Verdankung des bezeigten Wohlwollens, etc. — (4 Unterschriften.) 799, p. 43—45.

30 b) 18. März, VR. „Les députés de la chambre administrative du Valais, en remerciant le Conseil exécutif des assurances contenues dans la lettre à eux adressée le 14 courant, recommandent encore une fois à ses soins les intérêts de leur canton et réïtèrent l'expression de leur vœu de demeurer à jamais unis à la République helvétique." VRProt. p. 358.

31) 19. März, Sitten. Der RStatthalter an den Vollziehungsrath. Begleitschreiben zu einer Adresse, die der Unterstatthalter von Leuk verfasst und in einer Versammlung am 15. d. von den Gemeinden, deren Wünschen gemäß, habe annehmen lassen; Hinweis auf frühere Berichte über die Volksstimmung ... 799, p. 61.

In p. 65, 66 folgt die von UStatth. Roten geschriebene und von ihm allein unterzeichnete Zuschrift.

32) 23. März, VR. Der RStatthalter von Wallis sendet eine Adresse des Unterstatthalters von Leuk ein, die gemäß einer am 15. d. gehaltenen Berathung der Gemeinden den Wunsch erklärt, nicht von der helvetischen Republik getrennt zu werden. Diese Zuschrift soll an Glayre versandt werden. VRProt. p. 416.

33) 24. März, Paris. M. Glayre an Consul Bonaparte. Erklärung über die in Verhandlung stehende Frage (zur Berichtigung irriger Aeußerungen) ... Papp. Glayre

Für den Wortlaut dieses wesentlichen Actenstücks wird auf Nr. 234, N. 27, § 2, verwiesen.

34) 24. März. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Le préfet national du canton du Valais, ... en exprimant les craintes que les communes de son canton éprouvent au sujet de la conservation de leurs biens communaux dans le cas d'une réunion à la France, demande si le Gouvernement ne jugerait pas convenable de permettre le partage des dits biens par une autorisation générale motivée sur les circonstances, et qui cependant ne devrait produire d'effet irrévocable qu'au moment de la réunion même. Le C. E. estime avec vous .. qu'il y aurait beaucoup d'inconvénients à provoquer du Conseil législatif un décret dans le sens demandé par le préfet national, et juge plus convenable de vous inviter à faire rassurer par

Digitized by Google

ce fonctionnaire les communes inquiètes sur la conservation de leurs propriétés, pour l'inviolabilité desquelles le Gouvernement prendra toutes les mesures en son pouvoir dans le cas où leur réunion à la France dût s'effectuer. En attendant, le C. E. estime qu'elles peuvent faire usage de la faculté que leur donne la loi du 17 Déc. (?) 1800 et procéder au partage des biens, qu'elle permet sous l'autorisation réservée de la Législature." VRProt. p. 430—432. — 545, p. (249—50.) 251, 252.

35) 25. März, Bern. Der Kriegsminister an den Vollziehungsrath. Vorlage eines von B. Wild, w. RCommissär im Wallis, verfassten Aufsatzes über die Grenzbestimmungen längs des Rhoneflusses. Beschluss: Versendung an Glayre. VRProt. p. 468. — 799, p. 69.

Abschriftlich folgt das v. 21. März datirte „Mémoire sur la démarcation du canton du Valais" (Bd. 799, p. 73—80).

36) 25. März, Sitten. Die Verwaltungskammer an den Vollziehungsrath. Abschriftliche Mittheilung einer an den gg. Rath gerichteten Denkschrift. Man nehme an, dass diese dem VR. überwiesen werde; dadurch würden dessen Schritte nicht gekreuzt, sondern eher gefördert, und gewissermaßen die Vermuthung ausgesprochen, dass die Gesetzgebung die fragliche Abtretung nicht genehmigen werde. Die neue Denkschrift enthalte die Argumente der früher eingereichten, ergänze sie aber und sei so gefasst, dass sie allfällig publicirt werden dürfte, ohne dass die frz. Regierung dadurch zu einem Gewaltstreiche gereizt werden könnte. Man wünsche dass der VR. diese Motive billige und in der erwähnten Zuschrift weitere Mittel zur Verfolgung seiner Absicht finde. — Unterschriften: Augustini, Derivaz, Roten, Vaney, Allet; Tousard d'Olbec. 799, p. 81, 82.

37) 25. März, Sitten. Die Verwaltungskammer an den gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik. „Bürger Repräsentanten! Die fränkische Regierung verlangt von der helvetischen Regierung die Abtretung des Wallis. Dieses Begehren wird uns unter der Gestalt einer Unterhandlung, welche eine wechselseitige Uebereinkunft zum Ziele hat, vorgetragen. Allein Frankreich hat durch die Größe seiner Macht, durch den glänzenden Ruhm seiner Siege bei diesem Vortrage*) ein solches Uebergewicht, dass es der helvetischen Republik unmöglich scheint, sich seinen Wünschen zu widersetzen. Doch sollen uns die Grundsätze der Mäßigung und Gerechtigkeit, welche die fränkische Regierung äußert, gänzlich beruhigen. Wir sollen glauben dass sie von dem Uebergewicht ihrer Vorzüge keinen Gebrauch machen wolle, dass sie ungeachtet der Ungleichheit ihrer Macht sich nicht zu entehren glaube, wenn sie von ihrem Verlangen abstünde und erkennete, sie hätte von der helvetischen Regierung mehr verlangt, als sie von der Achtung und Willfährigkeit ihrer Alliirten erwarten dörfte. In dieser Zuversicht glaubt die VK. des Cantons Wallis, es seie ihre Pflicht, dass sie die Privatsache ihres Cantons, dessen Schicksal in Zweifel gesetzt wird, mit Eifer unterstütze. Sie hat schon über diesen Gegenstand ihr Verlangen dem Vollziehungsrathe in dringendsten Ausdrücken vorgebracht und hat eine gegründete Hoffnung, dieser werde durch die Weisheit welche seine Unterhandlungen leiten die Republik und unsern Canton vo(r) dieser beiderseits so nachtheiligen Trennung beschützen können. Nichts desto weniger hält in dieser kritischen Lage die VK. es für ihre Pflicht, keine Mittel zu verabsäumen, dem Walliser Volke, welches ihr seinen Nutzen anvertraut hat, dasjenige unter allen seinen werthesten Gütern, nämlich die unzertrennliche Vereinigung mit der helvetischen Republik, zu erhalten. Ohne den geheimen Gang diplomatischer Correspondenzen zu stören, kann sie vorläufig die Aufmerksamkeit des gg. Rathes über den für uns so wichtigen Gegenstand der würklich behandelt wird auffordern. Euch allein .. kömmt das Recht zu, Verträge zu bestätigen. Ihr, die hauptsächlich das Band der Vereinigung aller helvetischen Völkerschaften ausmachet, ihr sollet besonders empfinden, wie viel daran liegt dass dieses Band nicht geschwächt werde. Euch über-

*) Der französische Text sagt besser: dans de pareilles transactions; *Ver*trage passt auch nicht ganz.

Digitized by Google

trägt das Wallis die Sorge seiner letzten Beschützung. — Das Wallis konnte gar nicht erwarten, dass Frankreich seine Trennung von der helvetischen Republik verlangen würde. Jene Staatsverfassung welche alle Völkerschaften des ganzen Helvetiens unter einer Regierung vereinigte und auch Wallis einverleibte, wurde ja selbst von Frankreich proclamirt und mit Gewalt der Waffen unterstützt. Frankreichs Waffen hatten zweimal, nämlich im Jahre 1798 und 1799, einen Theil des Wallis gezwungen, sich der helvetischen Republik zu unterwerfen, da seine Einwohner die alte Vereinigung mit der Schweiz unter dieser neuen Gestalt misskannten und sich mit einem großen Theil der Schweizer verbanden, die neue Regierung umzustürzen. Das Wallis kann sich nicht einbilden, dass nach einem Verlaufe zweier Jahre die fränkischen Armeen zurückkommen, um es wieder von der helvetischen Republik zu trennen und im Namen ihrer Regierung das Gebäude niederzureißen welches sie selbst aufgeführt und mit Gewalt der Waffen unterstützt hat. — Der im Augstmonat 1798 geschlossene Vertrag gab schon dazumal dem Ct. Wallis die vollkommenste Versicherung dass er der helvetischen Regierung (!) unwiderruflich einverleibt bleiben würde. Die Bestimmung der Grenzen, welche darauf folgen sollte, konnte nichts anderes zum Gegenstand haben als eine gegenseitige Auswechslung einiger kleinen eingeklammerten Landesstriche, niemal aber die Abtretung eines ganzen Cantons. Die Erklärung welche die Consuln dem gg. Rathe gaben und der Friedensschluss zu Luneville hatten uns (denn auch?) vollkommen von aller Sorge für unser künftiges Schicksal befreit. In der Botschaft v. 12. Nivose drückten sich die Consulen also aus: ‚Die Unabhängigkeit der helvetischen und (der) batavischen Republik soll fest‚gesetzt und (an)erkannt werden. Unsere Siege setzen den Forderungen des fränkischen Volkes nichts hinzu. ‚Oestreich soll von seinen Niederlagen nicht erwarten, was es durch Siege niemal(s) würde erhalten haben.‘ Der Friedensschluss von Luneville hat dasjenige ins Werk gesetzt, was dazumal die Absicht der fränkischen Regierung war, und durch diesen Friedensschluss ‚gewähren die fränkische Regierung und der Kaiser sich ‚wechselseitig die Unabhängigkeit obengemeldeter Republiken und den Völkern welche dieselben bewohnen ‚die Freiheit, eine solche Regierungsform zu wählen, die sie für die ihrem Nutzen angemessenste halten ‚werden‘. Laut dieses Beschlusses der frk. Regierung hat das Wallis glauben sollen, es werde in seiner Vereinigung mit der helvetischen Republik, der es von Frankreich selbst ist einverleibt worden, sicher und ruhig bleiben können. Der Ct. Wallis, der sich (als) ein nützlicher Alliirter Frankreichs gezeiget hat, hat sich schmeichlen sollen, es werde von dieser Republik mit ebenso vielem (!) Großmuth behandelt werden als vom (der?) Kaiser, der so lange zu seinem Nachtheil wider selbe gestritten hat. Er hat sich vornehmlich schmeichlen sollen, er würde niemal sich dieser Unabhängigkeit und Freiheit, sich seine Regierung zu wählen, beraubt sehen, welche die frk. Regierung den Völkern welche die helvetische Republik bewohnen hat gewähren lassen. Und wenn das Wallis heut diesen Vertrag anführt, so geschieht dies nicht aus Furcht, er möchte von der frk. Regierung gebrochen werden, sondern seine Absicht zielet dahin, um euch .. zu erkennen zu geben, dass ungeachtet der Ungleichheit der Lage worin sich Helvetien gegen Frankreich befindet es sich doch mit Zuversicht einer so großen Aufopferung widersetzen kann. Helvetien ist in den Augen des ersten Consuls der (frk.) Republik nicht das was das durch seine Waffen eroberte Deutschland und Italien waren; er konnte über verschiedene Theile dieser Länder disponiren und einem jeden seinen Platz bestimmen, um den Frieden Europens zu befestigen. Aber Helvetien ist eine mit ihm verbündete Republik. Er hat selbst die Sorge auf sich genommen, damit ihre Unabhängigkeit sowohl von der frk. Republik als von dem Kaiser (an)erk(a)nnt und versichert würde. Wenn seine Armeen sich noch auf dem helvetischen Boden befinden, so geschieht dieses nur, um sein Werk zu befestigen, und nicht um selbes zu erschüttern. Und wenn politische Ursachen ihn haben bewegen können, die Abtretung des Wallis zu begehren, so wird er sich leicht zu anderen Verträgen verstehen lassen. Sein durchdringender Geist, der fähig ist große Entwürfe zu machen, und immer fruchtbar an Mitteln selbe in Vollziehung zu setzen, wird ihm leicht einen andern Weg verschaffen, seine Absichten zu erfüllen. Ohne sich zu bemühen, die Absichten des ersten Consuls zu enthüllen, kann man

Digitized by Google

sagen dass die politischen Umstände welche ihm die Abtretung des Wallis einigermaßen wichtig machen können, beinahe eben dieselben sind, die sie im Augstmonat 1798 waren. Ja es scheint sogar dass die seitherigen Ereignisse ihm den Besitz dieses Landes weniger nothwendig machen. Zu dieser Zeit ware Piemont nicht gänzlich in der Gewalt der Franken, wie es würklich ist. Das Directorium kannte dazumal die ganze Wichtigkeit des Passes durch Wallis; seine Armeen waren Meister von der Schweiz; da dieses in seiner Politik von der Gerechtigkeit und de(r) Großmuth die den Bonaparte bezeichnen weit entfernet war, würde es kein Bedenken getragen haben, diese Umstände zu benützen, um sich diesen Canton eigen zu machen, wenn es seinen Vortheil dabei gefunden hätte. Nichts desto weniger hat es laut des Vertrages der im Augstmonat 1798 gemacht worden ist selben der helvetischen Republik überlassen und sich nur die Freiheit eines militärischen Passes für die Armeen der frk. Republik vorbehalten. — Die helvetische Republik kann nicht weniger von [dem] Bonaparte hoffen. Und wenn seine große(n) Entwürfe sich weiter als die Einsicht des Directoriums erstrecken, so hat er ja selbst erfahren dass nichts sei was er nicht von diesem Canton in dem einfachen Zustande der Allianz mit Frankreich erwarten könn(t)e. Seine Armeen sind da erhalten, die Wege über die Berge eröffnet und die Artillerie über beinahe unersteigliche Höhen von den Einwohnern getragen worden. Der Durchzug der bonapartischen Armee über den St. Bernardsberg, wovon noch ganz Europa ertönet, bezeuget hinlänglich die bewunderungswürdige Anstrengung der Walliser und gibt dem ersten Consul die Versicherung dass, wenn sie auch schon nicht mit Frankreich vereiniget werden, er doch von ihnen alles erwarten kann, was er immer von seinen eignen Mitbürgern fordern könnte. Laut dieser Anmerkungen hat man Grund zu glauben, die frk. Regierung werde auf dem Begehren dass der Ct. Wallis an Frankreich abgetreten werde nicht verharren; dass es möglich wäre, diese Regierung zu bereden, dass sie sich begnügte, wenn ihr der militärische Pass durch diesen Canton, der ihr schon laut des 1798 geschlossenen Bündnisses ist gestattet worden, nach ihrem Gutdünken versichert würde. Die großmüthige Art womit sie ihre öffentliche(n) Declarationen geäußert hatte, und die spätern Verträge erlauben allen Cantonen Helvetiens, vo(n) ihr mit Zuversicht die versprochene Unabhängigkeit zu fordern, und der Ct. Wallis hat besondere Ansprüche auf das persönliche Wohlwollen des ersten Consuls, der ihm, wenn er auch keinen andern Titel hätte, zu hoffen erlaubte, er werde nie gezwungen werden, sich wider seinen Willen von der helvetischen Republik zu trennen. — Dieser Wunsch, den die VK. euch .. vorträgt, ist beinahe im ganzen Canton einstimmig. Freiwillige Zuschriften der Gemeinden bezeugen ihn. Das Stillschweigen anderer, welche mit Behutsamkeit den Ereignissen entgegensehen, legt genugsam an (den) Tag, dass man ihnen die vollkommenste Freiheit, ihre politische(n) Meinungen zu äußern, gelassen hat. Obwohl besonderer Vortheile halber bei einigen einzelnen Personen, ja sogar in ganzen Gemeinden die Gesinnungen getheilt sind, so kann man doch aus allen Umständen mit Grund vermuthen dass, wenn alle Bürger aufgefordert würden, ihre Gesinnungen zu eröffnen, eine mächtige Mehrheit sich laut für den Wunsch erklären würde, nicht von der helvetischen Republik getrennt zu werden. Dieses ist der Wunsch .. eines einfachen Volkes, bei dem die Gewohnheit seit mehreren Jahrhunderten eine unauslöschliche Neigung zur Schweiz eingeprägt hat; eines Volkes, welches beinahe wie die ganze übrige Schweiz keine andere Politik kennt als diejenige, sich in seiner Unabhängigkeit zu erhalten und mit seinen Nachbaren im Frieden zu leben; welches ohne Ehrgeiz auf seinen Bergen sich nur mit der Viehzucht beschäftiget; eines Volkes welches fest an die Vereinigung mit der Schweiz angeheftet ist, weil alle Verhältnisse des Charakters, der Sitten, Gebräuche und localen Umstände ihm früher oder später eine allgemeine (?) und seinem Geist angemessene Regierung gewährt(en); eines tapferen und redlichen Volkes, welches das Unglück der Schweiz auch in jenen Tagen, wo ihr Ruhm verfinstert und ihr Wohlstand vernichtet ist, nicht von seinen alten Alliirten hat trennen können; welches ein fortdauerndes Missvergnügen fühlen würde, wenn es ihr Loos mit ihnen nicht mehr theilen könnte. — Repräsentanten Helvetiens, ihr werdet niemal(s) zugeben können dass Wallis getrennt werde. Seit Jahrhunderten stund dieses Land, ohn-

Digitized by Google

geachtet seiner Unabhängigkeit, mit der Schweiz im engsten Bündnisse und war ein Mitglied des helvetischen Staatskörpers. In den letzteren Zeiten weit mehr durch die Hoffnung, mit der Schweiz vereinigt zu bleiben, aufgemuntert, als durch die Furcht der Waffen, denen es bald darauf verwegen getrotzt hatte, gezwungen, hat (es) sich wieder mit der helvetischen Regierung vereinigt. Es war auch die Zuneigung der Walliser zu der Schweiz, die sie in den partiellen Insurrectionen, welche sie so theuer bezahlt haben, in den Irrthum geführt. Bedauret sie, aber beschuldiget sie nicht, dass sie sich von den Schweizern haben trennen wollen, da sie heut sich auf das engste mit ihnen verknüpfen, da sie heut von diesem alten helvetischen Bunde, der durch eine lange Reihe der Generationen geheiliget ist, Gebrauch machen wollen. Traget kein Bedenken, frei zu sagen, dass es nicht in euer(er) Gewalt stehe, selben im geringsten zu verletzen; dass ihr in die Trennung keineswegs einwilligen könnet. — Wenn der Wunsch des Walliser Volkes, wenn die wechselseitige Verbindlichkeit der Schweizer unter ihnen Schranken sind, die von euch nicht können überschritten werden, so verdienet dieser Gegenstand ebenfalls von dem ersten Consul mit größerer Ueberlegung und Billigkeit erwäget (!) zu werden, als die Cabinette der Mächte in ähnlichen Fällen zu thun pflegen. Seit dem Augstmonat 1798, da Frankreich selbst alle Völker Helvetiens unter eine Regierung gebracht und selbe befestiget; seitdem es mit diesem neuen Staate ein enges Bündnis geschlossen hat, hat die helvetische Republik von diesem Bündnis keine andere als unglückliche Früchte gesammelt. Ihr Land ist zum Kriegstheater geworden; zahlreiche Armeen, eine nach der andern, haben es erschöpfet; alle Gattungen des Unglücks die der Krieg nach sich ziehet haben sich vereinigt über diese verheerten Gegenden verbreitet; der Unterhalt der Truppen seiner Alliirten hat ihm zahllose Lieferungen gekostet. Der Zustand der Schwäche wor(e)in diese Republik ist versetzt worden hat sie einigermaßen in den Augen Europens verächtlich gemacht; aber seine (!) Lage soll deswegen in den Augen der frk. Republik, für welche sie sich erschöpfet hat, desto mehr Gewicht haben; diese Schwäche soll eher eine wichtige Bewegursache sein, dasjenige zu erhalten, was immer sie von ihrer Regierung im Namen der Billigkeit und des Völkerrechtes verlangen könnte. Wenn dergleichen Rechte in politischen Unterhandlungen einiges Gewicht haben, so können sie von niemanden besser erkennet und geschätzet werden als von einem Manne dessen Seelengröße den Ruhm seiner Waffen weit übertrifft. — Zu allen schmerzhaften Auffopferungen welche die helvetische Republik wegen der Allianz mit Frankreich hat machen müssen hat Wallis allein unter den Augen des ersten Consuls weit mehr beigetragen, als man hätte glauben können, dass es menschlicher Weise (!) laut (!) seiner Armut, laut der engen Grenzen seines Bezirkes (und?) seiner Bevölkerung möglich wäre. Für die Belohnung ihrer Treue und geleistete(n) Dienste verlangen alle Cantone der Schweiz zusammen, und besonders der Ct. Wallis, nichts anderes als den einzigen Vortheil, nicht von einander getrennt zu werden. Sie begehren nichts anderes als die Untheilbarkeit der helvetischen Republik, dass sie in selbigem Zustande erhalten werde, wie sie durch Antrieb und die Gewalt Frankreichs selbst ist gestiftet worden; was Frankreich selbst durch Verträge gutgeheißen und kraft der Gerechtigkeit (bisher) beobachtet hat. Sie verlangen es noch als einen Act der Wohlthätigkeit und des Großmuthes, und sie werden nicht umsonst dergleichen Forderungen angebracht haben. — Beschützet also, Bürger Repräsentanten, die Untheilbarkeit der helvetischen Republik und besonders den Ct. Wallis mit jener Beharrlichkeit die allein ihn retten kann; dazu berechtiget euch die Anhänglichkeit aller Cantone, die Sie (?) zu ihrem alten Bundsgenossen blicken lassen. Verstärket das Zutrauen zu dem ersten Consul, der geneigt ist gegen die helvetische Republik alle Achtung zu behalten (!), die er von Seiten der übrigen Mächte ihr versichert hat. Ergreifet alle füglichen Mittel, diesem so berühmten Oberhaupte der frk. Republik unter die Augen zu legen dass seine Größe, sein Ruhm und sein Großmuth von ihm fordern, selbst die Verträge zu halten, deren Erfüllung die helvetische Republik von einem so mächtigen Alliirten umsonst fordern würde; dass die Vereinigung aller Cantone Helvetiens in eine einzige Republik unversehrt bleibe, sowie sie von Frankreich selbst in jenen Zeiten, wo seine Politik die Billigkeit und Mäßigung nicht zum Grund hatte, ist

Digitized by Google

bewerkstelliget worden; dass diese Vereinigung der einzige Vortheil sei, wodurch die Völker Helvetiens alles Unglücks wegen, das der Vertrag von 1798 ihnen auf den Hals gezogen hat, können entschädiget werden, und dass sie zum Lohne mühsamer Dienste und großer Aufopferungen die dieser Vertrag dem ganzen Helvetien und besonders dem Ct. Wallis verursachet hat, nichts anderes als dessen Erfüllung verlangen. Stellet .. dem ersten Consul vor, dass die helvetische Republik und besonders der Ct. (Wallis) sich ebenso sehr auf sein Wohlwollen und seine natürliche Billigkeit als auf den Vertrag verlassen und mit Zuversicht hoffen, von ihm zu erhalten dass er für die Wünsche aller Bürger Helvetiens einige Achtung habe und sich zu allen Mitteln bequemen lasse (!), wodurch seine Absichten, die ihn verleitet hatten, die Abtretung des Wallis zu verlangen, könnten erfüllet werden, ohne (!) länger auf diesem Begehren zu verharren. — Bürger Volksrepräsentanten, es ist in diesem Augenblicke nicht nur um den Vortheil des Wallis, sondern des ganzen Helvetiens zu thun. Die Augen aller Cantone sowohl als des Wallis sind auf euch als seine Stellvertreter gerichtet; die ganze Schweiz erwartet in diesem kritischen Zeitpunkt von enerer Klugheit und eurer Entschlossenheit ihre Rettung in einem Zeitpunkte wo das alte und den Schweizern so liebe Bündnis mit einem so gefährlichen Angriffe bedrohet wird. Sie hoffet, der Genius unserer Voreltern werde euere Rathschläge leiten und euch ohne Unterlass vor die Augen legen, dass euere Namen mit dieser wichtigen Epoche der Geschichte unsers Vaterlandes verknüpfet sind, dass sie von Generation zu Generation unsern spätesten Enkeln werden überliefert werden, dass sie von Munde zu Munde sich in die Ausdrücke der Erkenntlichkeit oder des Missvergnügens mischen werden, die ihnen diese wichtige Unterhandlung eingeben wird, diese nicht nur für uns, sondern für unsere späteste Nachkommenschaft so wichtige Unterhandlung, welche das endliche Schicksal unsers Vaterlandes bestimmen wird; zur Vollendung dieses so großen Geschäftes seid ihr berufen. Gruß und Hochachtung." — Siegel und Unterschriften: Augustini, Derivaz, Roten, Vaney, Allet. Als deutscher Secretär: Bonvin. — (Stempelpapier.) **799**, p. 109—123. — **463**, Nr. 399 (Copie). — Republ. IV. 1223—26.

In französischer Ausfertigung erhalten in Bd. 257, p. 183—194.

Wie N. 22a zeigt, ist dieser Act eine Ueberarbeitung einer früheren Denkschrift, deren Inhalt hier großentheils wiederkehrt; es liegt also darin zugleich eine Uebersetzung und eine Erweiterung vor. Die Handschrift (von Bonvin) fällt durch ihren ältlichen Charakter auf.

38) 25. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. „Avant-hier, à l'audience des ambassadeurs, le premier Consul, après m'avoir salué et demandé des nouvelles de la Suisse, entra avec moi en conversation, relativement à la cession du Valais, et me dit: Pourquoi traînez-vous cette négociation si fort en longueur? Je suis bien impatient d'en finir sur ce point. *R(éponse)*: Je puis vous assurer, citoyen Consul, qu'autant que vous nous désirons terminer promptement cette affaire, avec toutes celles qui sont encore en suspens. L'état provisoire où nous nous trouvons est bien pénible et désastreux sous tous les rapports. — *Bon.* Il faut, avant toute chose, que vous cédiez le Valais; c'est un préliminaire de rigueur. Avez-vous des pouvoirs pour terminer? *R.* C'est le cit. Glayre qui est seul chargé de cette négociation et muni des pouvoirs nécessaires à cet égard. — *Bon.* Eh bien! pourquoi ne finit-il pas? Il nous devient absolument nécessaire de pouvoir communiquer avec la Cisalpine par le Valais et de disposer d'une route militaire dans cette partie. *R.* Mon gouvernement est dans une position d'autant plus difficile et embarrassante pour des hommes d'honneur que votre demande s'étant ébruitée par la suite des conversations du cit. Reinhard, qui l'a annoncée à qui l'a voulu entendre, les Valaisans ont été saisis de tristesse et d'effroi. Ils ont témoigné par les adresses les plus énergiques et les plus touchantes leur vœu de rester uni(s) à leurs frères les Helvétiens. — *Bon.* C'est une raison de plus pour terminer incessamment. Il ne faut pas leur laisser le temps de multiplier de pareilles adresses. *R.* Leur gouvernement leur doit au moins de ne pas transiger sur leur existence et sur tout ce

Digitized by Google

qu'ils ont de plus cher, avant qu'il ait fait tous les efforts qui dépendent de lui pour leur conserver le sort qu'ils préfèrent. — *Bon.* On ne peut pas toujours avoir égard au vœu d'une fraction du peuple. Si on se laissait paralyser par la volonté de pareilles fractions, jamais il ne se ferait rien de bon ni de grand. *R.* Indépendamment de cette considération, le gouvernement helvétique a des devoirs à observer vis-à-vis de la nation entière, dont le Valais forme une partie intégrante infiniment intéressante et au moins la quinzième partie du territoire. Il ne peut, sans se déshonorer et sans encourir une très grave responsabilité, aux dangers de laquelle vous êtes trop généreux pour vouloir exposer de braves gens et de fidèles alliés, aliéner une portion si considérable de toute la République, s'il ne peut justifier ce sacrifice aux yeux de la Nation par des compensations territoriales ou des avantages politiques majeurs qu'il obtiendrait en revanche. — *Bon.* Mais nous vous donnons le Fricktal contre. *R.* Il n'y a aucune proportion entre le sacrifice et son prix. Une population de 15000 contre 90,000, un sol épuisé contre un terrain vierge. — *Bon.* Nous ne vous demandons que ce qu'il nous faut pour notre route militaire. *R.* C'est plus des deux tiers de tout le canton — *Bon.* Le Valais est un pays de rochers, d'aucune valeur. *R.* C'est le pays le plus riche en productions de toute la Suisse; il est même le seul qui puisse se suffire parfaitement à lui-même et encore exporter au dehors; sous une bonne administration il fournira abondamment des métaux de diverses espèces. — *Bon.* (souriant) Ah, si vous parlez des espérances de l'avenir, nous n'en finirons pas. *R.* Les publicistes et les minéralogues vous confirmeront tout ce que je viens de dire. Mon gouvernement ne peut pas aliéner un pays aussi important, sans montrer à la Nation des compensations équivalentes en face du sacrifice. Parmi celles que nous vous avons demandées, la reddition de Bienne et de l'Erguel, situés dans l'enceinte de la Suisse, au-delà du mont Jura, nous paraît surtout aussi juste que naturelle et aucunement préjudiciable à la France, dont le système de limites repousse cet accroissement. — *Bon.* J'ai les mains liées là-dessus par une loi qui a réuni Bienne à la République française. *R.* La loi dont vous parlez ne regardait pas Bienne, et la preuve est que la République française a traité avec ce petit Etat comme avec un Etat indépendant helvétique au moment où la loi sur la réunion du pays de Porentruy fut rendue. Quoi qu'il en soit, Bienne a toujours fait partie intégrante du Corps helvétique; ses députés assistaient régulièrement aux diètes. — *Bon.* La loi ne peut qu'être entendue de tous les Etats de l'évêque de Bâle. Il nous faut absolument le Valais. *R.* Il y a parmi les compensations que nous vous demandons des choses qui sont entièrement en votre pouvoir et qu'il est même de votre intérêt de nous accorder, comme une réponse approbative à la communication que le cit. Glayre a eu l'honneur de vous faire du projet de constitution helvétique et le renouvellement du traité d'alliance sur les bases de la neutralité. — *Bon.* Il faut qu'avant tout le Valais nous soit cédé. Cela doit être, vous le sentez bien. Il ne sert de rien de tergiverser et de traîner en longueur une affaire tout-à-fait simple. Je vous assure qu'elle retarde toutes vos autres affaires. — Là-dessus le premier Consul me quitta, au moment où je voulais lui rappeler que le consentement à la cession du Valais, du lac à Brigue, avait été remis au cit. Talleyrand comme article d'un nouveau traité, dont la sanction assurerait à la France la possession du pays qu'elle demande à des conditions infiniment inférieures au sacrifice. J'aurais peut-être mieux fait de commencer par cette observation, et je regrette beaucoup que le cit. Glayre n'ait pas pu aller avec moi à cette audience. Il aurait certainement tiré un meilleur parti de cette conversation roulant sur un objet de son ressort et qu'il connaît infiniment mieux que moi. Bonaparte paraît être tout de bon indisposé contre nous, à raison de la résistance que le cit. Glayre lui a opposée durant cette négociation." — Abdruck bei Jahn, p. 44—47.)

3380, p. 393—396. — BArchiv: Par. Gen. Arch.

39) 28. März, gg. R. „In einer deutschen und französischen Zuschrift der Verwaltungskammer des Canton(s) Wallis bezeugt dieselbe die (Anhänglichkeit) desselben an Helvetien und das Bedauern über die Gerüchte dass er ganz oder zum Theil davon abgetrennt werden möchte, wogegen er sich aufs stärkste und feierlichste

Digitized by Google

verwahre. Der gg. Rath hört diese Zuschrift mit Vergnügen an und übersendet sie sowohl an die Constitutions-Commission als auch eine Abschrift an den Vollziehungsrath."

Prot. p. 352. — 463, Nr. 399. — 257, p. 197. — Republ. V. 9.

Eine beglaubigte Abschrift der deutschen Ausfertigung liegt in Bd. 463 bei.

40) 28. März, VR. Die Verwaltungskammer von Wallis sendet eine Abschrift der Denkschrift welche sie an den gg. Rath richtet, und worin sie ihre Gründe gegen die Vereinigung ihres Cantons oder eines Theils desselben mit der frz. Republik vorträgt. Dieselbe soll Glayre mitgetheilt werden. VRProt. p. 519.

Am 2. April wurde die bezügliche Mittheilung des gg. Raths ins Archiv verwiesen.

41) 30. März, Sitten. Der RStatthalter an den Vollziehungsrath. 1. Einsendung einer Adresse des Unterstatthalters von Sembrancher, resp. der Gemeinden seines Districtes, die an den gg. Rath gerichtet sei ... 2. Vertraulich vernehme er, dass in Paris wohnende Leute (Walliser?) dem ersten Consul Denkschriften behändigt haben, die ihn um (baldige) Vereinigung des Wallis mit Frankreich ansprechen. Von dem Präsidenten der Verwaltungskammer möge hierüber bereits privatim an ein Mitglied des VR. berichtet worden sein, worauf er verweise. 799, p. 85.

Hiezu die Adresse, dd. 22. März, mit zahlreichen Unterschriften; p. 89—92.

42) 2. April. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Vous avez communiqué au C. E. dans votre audience de ce jour une lettre par laquelle le préfet national du Valais demande, si à raison de l'incertitude où se trouve ce canton relativement à son existence politique future, il ne conviendrait pas d'y suspendre la publication des lois sur le nouveau système d'impositions. Le C. E. approuvant les motifs de circonspection qui ont dicté cette démarche du préfet du Valais, vous charge .. d'écrire à ce fonctionnaire pour lui faire connaître cette approbation de sa conduite et l'inviter à attendre de nouveaux ordres de votre part avant de publier ces lois." VRProt. p. 31, 32. — 657, p. (751. 753—54.) 755.

43) 2. April, VR. 1. „Le préfet national du canton du Valais transmet une adresse des communes du district de Sembrancher dans laquelle ces communes émettent leur vœu de rester uni(e)s à la République helvétique. 2. Le (même) préfet rapporte que des mémoires doivent avoir été présentés au premier Consul par des particuliers actuellement à Paris, pour l'engager à consommer la réunion du Valais à la France. — Ad acta." VRProt. p. 44.

44) 2. April, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 1, in der Ausfertigung chiffrirt:) „Bonaparte est de très mauvaise humeur, de ce qu'on n'a pas voulu céder le Valais purement et simplement. Mais la résistance est nécessaire. Le Valais donné, on ne nous traiterait peut-être pas mieux, et la Nation dirait: Ils ont cédé le Valais, pour se concilier l'appui de la France. — Macdonald a des instructions qui lui prescrivent d'amener un ordre de choses mitoyen entre l'ancien et l'actuel. Il mettra ou conservera en place ceux qui promettront de signer la cession du Valais et de nourrir l'armée française. Il proposera vraisemblablement de nous remplacer par des hommes plus coulants, avec lesquels il se sera concerté préalablement. Il flattera, comme ses prédécesseurs, tour à tour tous les partis. Il n'y aurait que l'union des Suisses et la disparition des partis qui pût arracher à la France ces armes dangereuses, dont elle n'a cessé de se servir depuis trois ans. Dumas est entièrement fédéraliste. Tâchez de gagner du temps. L'exécution du traité de Lunéville rencontre des difficultés majeures. Kalitschew branle la tête sur la Toscane."

BArchiv: Par. Ges. Arch.

45) 5. April, St. Niklaus. Die Municipalität der Gemeinden der Pfarrei St. Niklaus an den RStatthalter von Wallis. „W(e)nn je eine herzrührende Gemeindsberathung unter uns vorging, so ware es unstreitig die vorgestrige, so einzig die Alternativ(e), Schweizer zu bleiben oder Frankreich einverleibt zu werden, zur

Digitized by Google

Absicht hatte. Ja, herzrührend war sie, doch nit darum dass wir g(ä)hling in unseren Meinungen getrennet waren; nit darum dass wir g(ä)hling nur einen Augenblick anstunden, uns zu erklären; nit darum dass wir g(ä)hling auf ander(er) Gemeinden Meinung zuerst schauen wollten; aber darum ware sie (eine) herzrührende und eine Zähre aus den Augen pressende Berathung, da auf den ersten gemachten Antrag ein schluch(z)endes Murren entstund, dass man eine solche Anfrage nur machen därfe; da jeder der erste sein wollte, sich zu erklären, und da endlich jeder au(s)rief: *Wenn nur Vorstellungen, Mühe und Kösten helfen.* Ja, Bürger RStatthalter, wir wünschten nur, Sie hätten diesem Auftritt persönlich beigewohnt, und wir sind versichert dass eine sechs Minuten lange Zuhörung Ihnen als einem biedern Schweizer Freudenthränen abgewonnen hätte; Sie hätten aus einem an(ge)nehmen (?) Gemurmel minutenlang nur diese und dergleichen Worte (unter)scheiden können: *Schweizer waren wir, Schweizer sind wir, Schweizer begehren wir in Zukunft zu sein, und Glück und Unglück wollen wir mit unsern alten Brüdern theilen.* Auf ein gegebenes Zeichen schwieg endlich jeder still, und es wurde eine zweite Anfrag gemacht, was nämlich für Mittel vorzukehren seien. Allein mit einhelliger Stimme wurde beschlossen, sich an Sie .. zu wenden und (Sie) dringend zu ersuchen, Ihr Mögliches zu thun bei der schweizerischen Regierung, auf dass diese mit allen nur erdenklichen Vorstellungen beim ersten Consul Frankreichs für uns einkommen möchte, und anbei Sie .. kindlich zu befragen, ob gehling (!) thunlich wäre, diesfalls eine Gesandtschaft bis auf Bern im Namen unsers Districts abzuordnen, und in diesem Fall würden wir uns alsogleich an (die) Gemeinden unsers Districts wenden und solches in wenig Tägen werkstellig machen. Mit einem Wort, alles werden wir thun, was uns immer mit der Schweiz vereinigen kann. In Erwartung eines kleinen Einberichts wollen wir indessen zum Höchsten flehen, dass er unsere Wünsche in Gnaden erhören wolle." — (Zwei Unterschriften. Copie vom 10. April.) 799, p. 93, 94.

46 a) 5. April. Vorstellung der Gemeinden Vispach, Stalden, Baltschider etc. gegen die Abreißung des Landes von der Schweiz ... 491, p. 419—21.

46 b) 5. April. Beschwerde der Gemeinde Terminen bei der Verwaltungskammer über die geplante Losreißung des Landes ... p. 679—81.

Am 19. April reclamirte auch Visper-Terminen (p. 423).

47 a) 6. April. Adresse der Gemeinde Trois-Torrents an die Verwaltungskammer, gegen die Vereinigung mit Frankreich ... (Erst am 23. April von dem RStatthalter beglaubigt.) 491, p. 415—16.

47 b) 7. April. Adresse der Gemeinde St. Maurice an dieselbe Behörde, in gleichem Sinne ... (57 Unterschriften.) p. 411—14.

47 c) 9. April. Vorstellung der Municipalitäten von Val d'Illiers bei dem Vollziehungsrath, in gleicher Sache. p. 409—10.

48) 7. April, Heremence. Adresse der Gemeinden des Districts H. an die helvetische Regierung. Ausdruck des lebhaftesten Wunsches, die helvetische Freiheit auf die Nachkommen zu vererben, dem im Rütli gethanen Eide treu zu bleiben, etc. etc. — (8 Unterschriften, alle von der gleichen Hand; dazu die des Unterstatthalters, der die Adresse geschrieben zu haben scheint.) 799, p. 97—99.

49) 10. April, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 5:) „Vous me renvoyez .. dans une de vos dernières lettres à vos mémoires, pour me pénétrer de toute l'importance du Valais. J'en suis, on ne peut pas plus, convaincu et je me suis exposé à l'humeur du premier Consul pour défendre les intérêts de ce pays. Mais les raisonnements ne sont pas de grand poids quand Bonaparte s'est mis une chose fortement dans la tête. Les ministres les plus influents ne les hazardent pas quand sa volonté sur un point est connue. L'Europe entière ne lui ferait pas abandonner un projet favori. La possession du Valais est une des choses

Digitized by Google

qui lui tiennent le plus à cœur, et il est étonnant qu'il ne nous ait pas déjà éloigné(s) à cause de la résistance que nous lui avons opposée à cet égard. Je persiste néanmoins à croire que le gouvernement helvétique doit plutôt s'exposer à tous les effets de la colère du 1er Consul que céder sans compensation équivalente une partie si importante de la République helvétique. Je crains au reste beaucoup que ce ne soit pas le dernier sacrifice qu'on exige de nous sans nous en dédommager convenablement. Le général Dumas a achevé de fortifier Bonaparte dans son système de se maintenir dans la possession de tous les points importants pour la défense de l'Helvétie. Soit politique, qui le fait caresser et développer des idées qu'il sait d'avance flatter les opinions favorites du 1er Consul, soit conséquence de ses vastes combinaisons militaires dont il a esquissé la théorie dans le précis dont il a été le premier rédacteur, il soutient que la France ne peut se passer ni du Valais ni de l'Erguel. Il conseille d'affaiblir l'Helvétie pour disposer plus facilement des débouchés qu'elle commande (?), et son attachement au système fédératif n'a pas d'autres motifs que celui de nous paralyser. Il a exhorté dernièrement les députés grisons qui sont ici, à ne se réunir à l'Helvétie que par un lien fédéral. En un mot, il nuit de toutes manières à nos intérêts. — Le système actuel veut que l'Espagne soit fortifiée en Italie. On va rogner la Cisalpine pour agrandir le duc de Parme, et il se pourrait bien qu'on nous demandât les cantons italiens pour arrondir la Cisalpine."

3360, p. 357, 358.

50) 20. April. Die Municipalitäten des Districts Stalden an den Vollziehungsrath. Erklärung ihrer Anhänglichkeit an die helvetische Republik ... 491, p. 417—18; (425).

51) 14. Mai, Sitten. Die Verwaltungskammer an den Vollziehungsrath. 1. Erinnerung an ihre Denkschriften, deren Versicherungen betreffend die Gesinnung des Volks durch die aus allen Theilen des Landes erfolgten Adressen bestätigt worden; dass einzelne Gemeinden schweigen, erkläre sich daraus dass die Behörden sich jeder Aufforderung enthalten haben. Das Ergebnis sei dessen ungeachtet der Art, dass man sich verpflichtet fühle, dem VR. nochmals die Bitte vorzutragen, dass er in seinem Widerstande gegen die Abtrennung des Cantons beharren möchte. 2. „Depuis que la négociation relative à la demande du Valais s'est prolongée, nous avons été à même d'apprécier, d'après ce qui se passe dans notre canton, l'importance que le gouvernement français pouvait y mettre, et l'effet des intrigues de ses partisans. Jusqu'ici, malgré l'agitation qu'on remarque dans quelques districts, on compte à peine deux ou trois moteurs. Et à en juger par ce que l'on voit de leurs menées, par l'espèce et le nombre des gens qu'ils font mouvoir ou sur lesquels leur crédit s'étend, on est fondé à croire qu'ils n'ont aucune mission secrète qui remonte jusqu'au gouvernement français; qu'ils ne sont pas chargés de lui créer un parti et de provoquer des adresses en sa faveur, et qu'il n'y met pas assez d'intérêt pour sacrifier de l'argent à faire mouvoir les peuples dans un sens qui favorise ses vues. Cette observation semble faite pour rassurer contre l'idée que le gouvernement français veuille à tout prix s'emparer du Valais, et que des menées sourdes viennent contrarier les démarches que le Conseil exécutif faisait au nom de ce canton pour éviter qu'il ne soit réuni à la France. Quelques communes ont bien été intimidées par la crainte de se trouver maltraitées pour s'être prononcées contre la réunion à la France, si elle venait à avoir lieu. Des gens timides ou d'autres dirigées par des vues personnelles ont bien réussi à empêcher des assemblées où l'on se proposait d'émettre son vœu pour l'indivisibilité dans (de?) la République helvétique, comme cela est arrivé notamment dans le district de Brigue. Mais en général les intrigues ou les craintes répandues à dessein ont été de peu d'effet, et la grande majorité des communes ont manifesté leur opinion. Les adresses ne sont, il est vrai, signées pour la plupart que par les municipalités; mais il n'y a que celles qui étaient bien assurées de la majorité des opinions de leurs habitants qui l'aient fait, et par un événement heureux celle de toutes les communes dont le vœu était le plus douteux, en a présenté une qui sert à faire valoir toutes les autres et à affaiblir l'effet du silence que

Digitized by Google

quelques-unes ont gardé. St. Maurice, chef-lieu du district de ce nom, est rempli de Français des anciens départements et de Savoyards actuellement réunis, dont l'inclination pour la France, particulièrement suscitée encore par les agitateurs de profession qui y résident, rendait très équivoque le vœu de la commune. Les amis de la République helvétique y ont proposé une adresse de tous les citoyens nés Valaisans et Suisses; elle a été signée par la presque généralité de ceux-ci. L'exemple de cette adresse est fait pour donner de la confiance dans celles des municipalités qui ont répondu du vœu de leurs communes et pour apprécier les intérêts particuliers qui peuvent avoir empêché celles des autres. 3. Un fait qui n'est parvenu que depuis peu à notre connaissance et qui ne doit pas être ignoré du C. E., c'est que la demande de la partie du Valais sur la rive gauche du Rhône avait déjà été positivement faite en 1798, avant le traité d'alliance, par le Directoire français. Le cit. Jean Louis Ausset de Vevey remit alors au cit. Glayre un mémoire fort bien fait, qu'il nous a communiqué. Le Directoire helvétique, qui d'abord ne mettait pas une grande importance au Valais, par l'effet d'une erreur très commune à toute la Suisse, éclairé ensuite sur ses vrais intérêts, réussit à faire désister le Directoire français de sa prétention. Si nous avions connu ce fait plus tôt, nous aurions insisté encore avec plus d'avantage sur la comparaison que nous avons établie à ce sujet dans notre mémoire au Corps législatif entre le Directoire français et Bonaparte et sur l'espoir que le premier Consul n'exigerait pas davantage de la Suisse dans un état d'alliance que le Directoire n'avait fait lorsqu'elle était à sa merci. Mais le C. E. peut tirer un grand avantage du désistement du Directoire français ... — Le temps a donc servi à convaincre le C. E., (1) que le gouvernement français ne s'éloigne pas, comme on aurait pu le craindre, d'une politique ouverte, contre laquelle il est plus facile de se défendre; (2) que le vœu unanime des Valaisans contre leur démembrement d'avec la Rép. helv. est évidemment et hautement prononcé; (3) que le gouv. français, dans des temps où il était plus impérieux et où il se jouait plus hardiment de toutes les considérations de justice, s'est déjà désisté de la même prétention que le gouv. actuel élève aujourd'hui; (4) que le C. E. est donc fondé à réclamer avec une plus grande confiance encore, soit au nom de l'Helvétie entière, soit au nom du Valais même, l'indépendance assurée à leurs peuples et par le droit des nations et par celui des traités, et la liberté de demeurer sous le gouvernement auquel ils sont attachés." Wiederholung der geäußerten Wünsche ... — (Unterzeichnet: Augustini, Derivaz, Roten.) 799, p. 101—106.

Am 19. Mai ad acta gewiesen.

52a) 29. Mai, Bern. Der Vollziehungsrath an M. Stapfer. „C. M. Voici les pouvoirs et les instructions au sujet de la cession du Valais, que le Conseil exécutif vous avait annoncés dans sa dernière lettre. En faisant connaître au cit. Talleyrand que vous êtes prêt à reprendre la négociation, vous le prierez d'employer toute son influence, afin de porter le premier Consul à souscrire aux clauses sans lesquelles cette cession deviendrait trop onéreuse à l'Helvétie, et trop pénible pour le gouvernement provisoire actuel. Vous informerez le Conseil exécutif régulièrement et avec exactitude de tout ce qui serait relatif à la mission importante dont il vous charge. S. R." 801, p. 567. — 3393, p. 169.

52b) 29. Mai. „(Expédition en chiffres. *Instruction secrète.*) La minute ci-dessous du projet de stipulation servira de règle au cit. Stapfer. Ce Ministre fera tout ce qui pourra dépendre de lui pour engager le gouvernement français à l'adopter tel qu'il est envoyé, nommément au sujet de Bienne et de l'Erguel. S'il éprouvait un refus décidé et irrévocable sur ce dernier point, il ne rompra pas la négociation. Il avouera n'être pas autorisé à conclure sans cette clause désirée, et se hâtera de demander de nouveaux ordres au C. E. Le cit. Stapfer fera en outre tous ses efforts pour procurer la réunion à l'Helvétie de la ville de Constance et de son territoire en deça du Rhin et fera valoir à cet effet aussi bien les convenances majeures qui sollicitent cette mesure, que les engagements pris par le gouvernement français dans le traité de 1798." 801, p. 571. — 3393, p. 169, 170.

Digitized by Google

52 c) 29. Mai. „Le Conseil exécutif de la République helvétique arrête ce qui suit: Le cit. Albert Stapfer, ministre plénipotentiaire de la Rép. helv. à Paris, est autorisé à conclure et signer la cession à la République française de la portion du Valais qui s'étend depuis Brig, sur la rive gauche du Rhône, jusques à son embouchure dans le lac Léman, aux termes et conditions exprimés dans les instructions qu'il a en mains." Erwähnung des Siegels etc. 801, p. 569. — 3383, p. 170.

53) 29. Mai. „*Projet de stipulation*, servant d'instructions au cit. Stapfer. La République française et la Rép. helvétique, etc., lesquels, après l'échange de leurs pleins pouvoirs, sont convenus des articles suivants. *Art. 1er.* En exécution de l'art. 2, § 2 du traité signé à Luneville le 9 Février 1801, la République française cède et remet à la Rép. helvétique le Frickthal et tout ce qui a appartenu à la maison d'Autriche sur la rive gauche du Rhin, entre Bâle et Zurzach, pour être les dits pays réunis à la Rép. helv. et gouvernés d'après ses lois. *Art. 2.* La Rép. française consent à ce que la ville de Bienne, l'Erguel et toutes les contrées à l'occident de la Suisse qui faisaient partie de l'ancienne Confédération, soient réunis et demeurent à jamais incorporés à la Rép. helv. (*Art. 3.*) L'art. 2 du traité signé à Paris le 19 Août 1798 entre la Rép. française et la Rép. helvétique, qui stipulait la clause offensive avec ses divers effets, ainsi que l'art. 5, qui accordait à la Rép. française le libre et perpétuel usage de deux routes militaires et commerciales sur le territoire helvétique, sont par le présent acte détruits et annulés, la Rép. française déclarant se désister des droits qui lui étaient acquis par les dits articles au préjudice de la neutralité et de l'indépendance de l'Helvétie, ici solennellement et définitivement reconnues. *Art. 4.* En compensation de l'affranchissement du territoire helvétique et du retour à sa pleine indépendance et neutralité, ainsi qu'à titre d'indemnité pour la cession du Frickthal à la Rép. helvétique, celle-ci consent à céder à la Rép. française, avec droits et charges, la portion du Valais qui s'étend depuis Brig sur la rive gauche du Rhône jusques à l'embouchure de ce fleuve dans le lac Léman, sous les réserves et conditions ci-après.

1) Il ne sera fait sur la rive gauche du Rhône aucun encaissement ou ouvrage qui puisse le rejeter sur la rive opposée. — 2) Dans le cas où la navigation de ce fleuve serait rendue possible, elle sera également libre pour les habitants des deux rives. — 3) Le sort des habitants de la partie cédée sera assimilé au sort des pays qui lui ont été réunis les plus favorisés, nommément à celui des habitants de la ville de Genève et de son territoire. — 4) Comme il peut arriver qu'un individu ait des propriétés sur les deux rives du fleuve, il lui sera permis en tout temps d'établir son principal domicile sur celle qu'il aura préférée, et de se déclarer par ce choix Helvétien ou Français. Il continuera d'exploiter et de jouir sans obstacle de sa propriété sur le territoire étranger, ainsi que d'en transporter le produit dans le lieu de son domicile, sans payer des droits d'exportation. Les communautés et corporations religieuses jouiront du même bénéfice; la propriété elle-même demeurera assujettie aux lois du pays sur lequel elle est située. — 5) Si l'habitant d'un des deux territoires voulait quitter celui où il a fixé son domicile, pour s'établir dans l'autre, il ne sera soumis à aucune taxe ni droit quelconque, à raison de ce changement, et il ne sera mis aucun empêchement à ce qu'il puisse vendre ses propriétés et se transporter avec tout ce qu'il possède dans son nouveau domicile. — 6) Tous les citoyens helvétiques auront sur la rive gauche du Rhône l'usage des ponts et chemins qui servent aux communications, soit intérieures, soit extérieures, sans pouvoir être assujettis à aucun autre droit de péage ou de barrières que ceux que supporteront les habitants de la partie cédée. — 7) Le transit des marchandises venant de l'Italie en Helvétie, et de l'Helvétie allant en Italie, ne pourra jamais être entravé et sera affranchi de tous droits, sous la garantie d'un acquit à caution. — 8) La Rép. française s'engage à maintenir la capitulation existant entre l'Helvétie et Sa Majesté le roi d'Espagne, au sujet du régiment suisse de Courten, dans tous ses rapports avec le territoire cédé. — 9) La frontière à l'Est sera déterminée par une ligne partant du Rhône, au-dessus de Brig, jusques aux premières hauteurs qui forment

Digitized by Google

l'encaissement oriental de la vallée du Simplon, et de là s'étendra, en suivant la crête de ces hauteurs, jusques au M(ä)derhorn. — Ainsi arrêté et conclu", etc. 801, p. 578—575. — 3393, p. 171—173.

232.

Bern. 1801, 27. Februar.

311 (VR. Prot.) p. 570—572. — 705 (Feudalr.) p. 367—369.

Verordnung des Vollziehungsraths betreffend Versteuerung der Grundzinscapitalien bei Gemeindsauflagen im Canton Thurgau.

Der Vollziehungsrath, auf die Einfrage des Regierungsstatthalters des Cantons Thurgau über den zu beobachtenden Maßstab der Versteurung der Bodenzinso bei Gemeindsanlagen;

In Erwägung dass die Besitzer von Bodenzinsen dieselben gleich anderem Eigenthum zu versteuern schuldig sind, dass aber dieselben wegen ihrem durch die verschiedene(n) daherigen Gesetze veränderten Capitalwerth nicht auf gleichem Fuße wie anderes Eigenthum berechnet werden können;

In Erwägung ferner, dass die Besitzer von Bodenzinsen durch die gesetzliche Verfügung in diesen ihren Einkünften einen Verlust erlitten haben, der dem Gewinn gleich ist welcher dadurch den bodenzinspflichtigen Einwohnern zugeflossen ist; dass es der Billigkeit angemessen, diesen Verlust als eine bereits von den Bodenzinsbesitzern bezahlte Gemeindssteuer anzusehen, und folglich bei Vertheilung der Gemeindsauflagen darauf die verdiente Rücksicht zu nehmen ist;

Nach Anhörung des Ministers der inneren Angelegenheiten,

beschließt:

1. So oft von der Municipalität einer Gemeinde im Canton Thurgau für die Jahre 1798, 1799 und 1800 eine Gemeindsauflage von 8 vom 1000 des Capitalvermögens erhoben werden wird, so oft kann von den in ihrem Bezirk für diese drei Jahre bezahlten Bodenzinsen [der] 1/8 ihres Betrags als Gemeindsauflage eingefordert werden.

2. Wenn die Gemeindsauflagen mehr oder weniger betragen haben, so werden die Beiträge der Bodenzinsbesitzer nach obigem Maßstab berechnet.

3. Dieser Maßstab ist aber nur für die drei Jahre 1798, 1799 und 1800 anwendbar. Die Bodenzinse sollen in Zukunft den Gemeinden in gleichem Verhältnisse versteuert werden, wie solches für die Vermögenssteuer zu Handen des Staats bestimmt werden wird.

4. Der Minister der inneren Angelegenheiten ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Digitized by Google

233.

Bern und Paris. 1801, Ende Februar bis April.

801 (Geh. Verhandl.), etc.

Verhandlungen über die diesseits gewünschten Gebietserwerbungen, in Verbindung mit dem Walliser Geschäft.

Die vorliegenden Acten, wodurch Nr. 122 fortgesetzt und Nr. 231 ergänzt wird, bieten alles erhaltene Material. Einzelne Stücke, die auch andere Gegenstände berühren, wollte man nicht auflösen, wie auch eine Episode, die sich an die damals erörterten Gebietsfragen knüpfte (N. 7), nicht ausschließen.

1) 28. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. 1. Notre courrier avait déjà reçu ses dépêches et allait partir, lorsqu'à la fin de la séance nous recevons votre lettre du 22 Février, n° 11 *). Comme le n° 10 ne nous est point parvenu et que nous avons lieu de craindre pour nos propres dépêches, nous laissons aller celle que nous vous écrivions hier avec les incluses. Elle contribuera à vous mettre mieux au fait de la position difficile dans laquelle nous nous trouvons. Nous vous engageons à rechercher quelles causes ont retenu cette dépêche n° 10 et à nous en transmettre une double expédition. 2. Il serait inutile .. de vous exprimer la satisfaction que nous ont causé(e) vos premiers rapports après un silence de près de vingt jours, et l'impatience avec laquelle nous attendons le courrier qui doit nous en apporter de plus positifs et de plus détaillés, soit sur l'état de vos négociations, soit sur l'effet de vos démarches au sujet du ministre Reinhard. 3. Vous nous demandez des instructions positives sur les frontières. Notre première dépêche, en date de ce jour, vous fera connaître la demande de Reinhard et la manière dont nous l'avons envisagée. Vous verrez dans cette dépêche par quel moyen nous pensons que la discussion de cet important objet pourrait être ramenée à une voie régulière. Encore une fois, avec Reinhard aucune négociation ne devient possible, et vos premiers soins doivent être de les attirer à vous. Ce point obtenu, il nous serait difficile de vous faire parvenir par ce premier courrier des instructions positives. Peut-être même, sur la question de la cession ou du refus, abandonnerons-nous à votre prudence le soin de régler vos démarches d'après la nature des circonstances et le plus ou le moins d'exigences qu'on apporterait dans la discussion. Il est cependant quelques principes propres à fixer la latitude que vous laissent vos instructions et que nous croyons devoir rappeler ici. 1° Il nous semble en général que l'Helvétie serait cruellement victime des événements, si le traité de Luneville devait être pour elle l'époque de quelque démembrement conséquent qui fît craindre pour la sûreté de ses autres parties. 2. La neutralité de la République est le point le plus essentiel qu'il soit question d'assurer. Ce serait aussi le motif le plus fort qui pût disposer le Gouvernement à la cession de quelque partie de son sol, et c'est dans cette vue seulement que le sacrifice pourrait en être fait. 3. Dans le cas où la demande sur le Valais ne pourrait être éloignée, et où la cession du passage seul ne satisferait pas, on devra chercher à la réduire aux termes strictement nécessaires et surtout à s'assurer d'une indemnité. A cet égard nous vous rappelons le besoin extrême que nous avons de l'Erguel, de Bienne et de Constance. 4. Si une cession a lieu, on devra stipuler en faveur des habitants les conditions que l'équité exige et que l'usage admet en pareil cas, telles que a) la faculté laissée à ceux qui auraient une seconde bourgeoisie ailleurs en Helvétie, de la choisir pour domicile, sans être tenu cependant, s'ils préféraient de sortir, à vendre leurs

*) Anläßlich muß — für ein- und allemal — bemerkt werden, dass der größte Theil der Berichte Glayre's (und Renggers) über ihre Verrichtungen in Paris, die seinerzeit in einem Bändchen gesammelt waren, als verloren zu betrachten sind. Die als Quelle mehrfach angeführten *Papp. Glayre* befinden sich in Privatbesitz und sind erst in jüngster Zeit theilweise zugänglich geworden.

Digitized by Google

biens, mais en restant aux droits et privilèges que les traités assurent respectivement aux Suisses et aux Français; b) l'exemption de la conscription pendant la guerre actuelle, qui va devenir maritime et lointaine; c) la sanction donnée à tous actes publics antérieurs à la cession, sans qu'ils aient besoin d'enregistrement, ou avec enregistrement gratuit, etc. — Voilà, citoyen Collègue, ce que nous pouvons vous marquer de plus positif sur cet objet important. Vous voyez que, tout en vous engageant à la plus grande réserve, nous vous laissons cependant des facilités que jamais le ministre R. n'aurait obtenu(es) de nous. 4. L'affaire de la vallée des Dapes est actuellement au Corps législatif. La manière dont le ministre Talleyrand insistait ne nous a pas permis de la retenir plus longtemps. Le cit. Stapfer a reçu communication de tout ce qui s'est passé à cet égard. Nous désirons vivement néanmoins que cet objet puisse rentrer dans la négociation générale. Recevez" etc. 801, p. 485—487 (Cop.).

2) (2. März), Paris. Glayre an M. Talleyrand. *Note.* „Le soussigné, ministre plénipotentiaire et envoyé extraordinaire de la République helvétique, invité par le citoyen Ministre des Relations extérieures à lui faire connaître le vœu de son gouvernement relativement aux frontières de l'Helvétie, a l'honneur de répondre à cette invitation. — Le gouv. helv. voulant écarter les causes les plus fréquentes de plaintes et de griefs entre voisins, désire que les limites entre son territoire et la France soient régulières et fortement indiquées par la nature. Sur ce principe il propose du côté du Mont Terrible, le Doubs, en partant du point de la borne des trois évêchés à l'occident jusques à Mont Melon; d'ici la crête des montagnes du Jura, jusques au point où cette crête rencontre les anciennes limites de l'évêché de Bâle près de Bourg. De là ces mêmes limites jusques à la pointe de l'angle qu'elles forment au nord du village de Schönbourg. Ensuite une ligne droite tirée de ce point au Rhin à l'endroit qui sépare le territoire de Bâle de celui d'Huningue. La carte ci-jointe présente la frontière décrite par un tracé en couleur rouge. — En deça de cette ligne se trouvent des contrées de différente nature. Les unes ont fait de tout temps partie du sol helvétique; dans les autres la souveraineté était mixte entre l'évêque de Bâle et l'Helvètie; les troisièmes appartenaient en propre à l'évêque. — Les contrées qui faisaient ci-devant partie intégrante de l'Helvétie sont: Bienne et son territoire, le val de St. Imier ou l'Erguel. On offre de prouver s'il en est besoin, que les légères prétentions que l'évêque de Bâle formait sur ces districts étaient abusives, sans conséquences et reconnues pour telles par la France même. L'abbaye de Bellelay et la prévôté de Motier Grandval ou le Munsterthal étaient gouvernés en commun par l'évêque et par l'Helvétie. La nuance et les limites des droits respectifs seront indiquées dans la discussion, si on juge à propos de l'engager sur ce point. La France se trouve ici placée entre trois alternatives. Elle gouvernera ces pays en commun avec l'Helvétie; elle usurpera les droits non contestés de celle-ci; elle abandonnera les siens à son alliée. Son choix ne peut être douteux. — Le reste des contrées qu'embrasse la frontière proposée est une propriété de l'ancien évêché de Bâle, et l'abandon de cette propriété demande une compensation. Par la ligne de frontière indiquée, (marquée sur la carte en couleur jaune) la France conserve la partie de l'évêché de Bâle au-delà du Doubs, enfermée dans son pli sous Montmelon, St. Ursanne et la totalité du Porentruy, c'est-à-dire la partie la plus riche, la plus peuplée et la plus industrieuse de l'évêché de Bâle; le reste n'étant que des montagnes stériles et des vallées étroites inégalement cultivées et d'un rapport insuffisant pour nourrir ses habitants. En supposant la population du Mont Terrible égale à 35954 âmes, on croit pouvoir avancer que la France conserverait environ la moitié de cette population.

Fricktal. La population du Fricktal s'élève de quinze à vingt mille âmes. Le pays est en général sauvage et mal cultivé. Ses habitants pauvres et sans industrie. La guerre a achevé la ruine, et les officiers français qui y ont commandé ont détruit ses forêts par des spéculations commerciales. — Le Fricktal était promis à l'Helvétie et devait être un léger équivalent des sacrifices imposés par le traité de 1798, sacrifices au loin dépassés par les exigences de la guerre. L'abandon des créances de l'Helvétie sur la France, la

Digitized by Google

part qui lui a été faite des charges et des dangers de la guerre, ont payé d'avance celle qu'on lui offre des fruits de la victoire.

Constance. Constance avait été promise à l'Helvétie, et l'oubli du traité de Campo Formio, non réparé dans celui de Lunéville, a laissé à l'Autriche un poste (une porte?) essentiel à son influence future.

Grisons. L'ancienne Helvétie a perdu la Valteline, Chiavenna et Bormio. Séparés de ces pays fertiles, les Grisons ne sont plus pour nous qu'une charge inutile et embarrassante.

Celigny. La cession du petit territoire de Céligny sur la partie occidentale du lac Léman, dont la population est à peine de trois cent individus, est désirée par le gouvernement helvétique. Cette protuberance du territoire français dans celui de l'Helvétie est pour les deux nations un obstacle à la liberté du commerce, un point d'appui pour la contrebande, un foyer de tous les désordres qui résultent d'une frontière coupée." (Von Glayre geschrieben.) Papp. Glayre.

3) 3. März. Beschluss des Vollziehungsraths. „1. Le cit. Maurice Glayre, envoyé extraordinaire à Paris, reçoit charge et pouvoir de négocier au nom de la République helvétique avec le gouvernement français la rectification générale des frontières entre les deux Etats, ainsi que les cessions et compensations réciproques qui pourraient être jugées convenables, le tout en se conformant aux instructions qu'il a en mains. 2. Le présent arrêté sera muni du sceau du Conseil exécutif près la signature du président et du secrétaire général." — (Flüchtiges Concept von Mousson.) 801, p. 489.

4) 10. März (19 Vent. IX), Paris. Talleyrand an Glayre. Antwort auf dessen Brief v. 9. März ...*) „J'éviterai d'entrer dans les discussions que vous élevez sur l'état de la Suisse au moment où le dernier traité d'alliance a été conclu, sur la valeur politique de la garantie que la France promit à son indépendance, sur les titres qu'elle acquiert aux sentiments des citoyens de l'Helvétie, en faisant reconnaître en Europe dans un traité solennel la nouvelle existence qu'ils ont le droit de se donner après les maux d'une longue guerre et les orages d'une longue révolution. Ces objets ne sont pas étrangers au but de la négociation particulière qui nous occupe; mais je ne supposerai certainement jamais que vous et votre gouvernement ayez l'intention de mettre en doute les efforts des Français, leurs sentiments pour l'Helvétie et la valeur des résultats de ce qu'ils ont fait pour elle. — Du reste la question que nous traitons se trouve précisée dans votre lettre. La route que nous demandons est le motif de la cession du territoire qu'elle traverse. Nous n'en avons pas d'autre. L'objet de compensation est, 1° dans l'addition des villes forestières de la rive gauche du Rhin, qui ne faisaient pas partie du Fricktal, et qui font partie du territoire actuellement cédé à l'Helvétie; 2° dans l'abandon que la France fait de ses droits à deux routes militaires et de commerce sur le territoire de l'Helvétie. Les arguments que vous tirez de l'incommodité de cette obligation, à laquelle la Suisse avait souscrit, ne font rien, ce me semble, à la validité du droit que la France s'était acquis et ils servent parfaitement à faire sentir le prix de leur abandon. — Les difficultés qui empêchent le premier Consul de mêler à cette discussion celle qui est relative à la fixation des limites dans une autre partie des frontières, sont telles qu'il lui est impossible de changer de détermination sur ce point. Les demandes exprimées dans votre première lettre et renouvelées dans la dernière ne font qu'aggraver ces difficultés. Quand je vous ai écrit sur cette fixation, je n'avais en vue que de vous entretenir d'un système de démarcation, et vous en avez tiré le sujet d'une suite de demandes en concession, sur lesquelles le premier Consul est arrêté invariablement par des principes qu'il n'a ni la volonté ni le pouvoir de violer. Un tracé de limites suppose sur les mêmes lieux des transactions sur les convenances locales et des cessions qui balancent des compensations voisines. Mais le développement que vous avez donné aux réclamations de l'Helvétie sort

*) Vgl. Nr. 231, N. 14.

Digitized by Google

tout-à-fait de ce genre de discussion. Le premier Consul ne peut céder un pays qui composait la presque totalité d'un département qu'il a trouvé incorporé au territoire de la République. — En résumant l'objet de cette dépêche, je vous invite, Citoyen, à revenir sur le sujet de notre négociation, isolé de tout ce qui doit lui être étranger. La compensation de la partie du Valais dont nous demandons la cession se trouve dans la circonscription nouvelle que le traité de Lunéville assure à la Suisse, et dans la renonciation que la France fait à ses droits acquis par le traité d'alliance relativement aux deux routes militaires. Je ne m'opposerai pas au reste à ce que dans le traité actuel il soit inséré une clause qui annonce que dans une négociation subséquente on s'occupera de la détermination entière et définitive des limites des deux pays. Recevez" etc.

Papp. Glayre.

5) 10. März. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. Votre dépêche du 3 Mars nous a occupés d'une manière si intéressante dans notre séance de ce jour que nous ne voulons pas laisser passer un courrier sans vous adresser, avec les observations qu'elle a fait naître, l'assurance particulière de notre satisfaction et de notre confiance. Deux objets ont surtout fixé notre attention dans cette dépêche. Le premier est la détermination de nos frontières. Certainement vos demandes quant à l'Ouest sont de nature à mériter par leur équité l'attention bienveillante du premier Consul. Sûreté des frontières et du commerce, antiques habitudes, traités formels, vœux des peuples, tout concourt à réunir les habitants de l'Erguel et de l'évêché de Bâle à ceux de l'Helvétie, et si la ligne que vous avez tracée pouvait être consentie par le gouvernement français, un de nos intérêts les plus chers serait assuré; nous pourrions croire à l'intention sérieuse des puissances de nous laisser jouir de quelque indépendance politique. — Pour ce qui regarde Constance et les Grisons, nous nous référons à nos dépêches précédentes. Nous pensons aussi nous être suffisamment expliqués sur le Valais. Cependant la publicité donnée à la demande du gouvernement français, et dont la première faute doit être attribuée au cit. Reinhard, excite dans ce canton et dans celui du Léman la sensation la plus fâcheuse; de toutes parts on nous envoie des adresses et des députations pour réclamer, supplier, protester. Le peuple et les fonctionnaires publics sont au désespoir. Quelques mémoires que le ministre des Relations extérieures a été chargé de vous transmettre vous auront éclairé sur cette disposition des esprits comme aussi sur les motifs qui l'ont fait déclarer avec tant de force. Nous continuons à croire, citoyen Collègue, qu'il est de notre devoir de faire sur la cession demandée une résistance ferme et telle que la nécessité la plus absolue puisse seule la vaincre. — Un autre objet nous a particulièrement occupé. C'est ce passage de votre lettre au Ministre, où, appréciant l'influence que la France peut prétendre sur nous depuis le traité de Luneville, vous pressez le travail de l'alliance. Nous sommes extrêmement satisfaits de la force et de la justesse des considérations que vous avez présentées sur l'état actuel de l'Helvétie. Il est tel en effet que des délais nous perdraient infailliblement. Nos vœux et tous vos efforts doivent donc se réunir pour en accélérer le terme. Mais .. nous ne pouvons point être rassurés comme vous par le silence du Ministre sur les bases de notre constitution future. (* C'est à lui que se rapportaient toutes les espérances des partisans de l'ancien ordre de choses, et sans doute il avait écouté leurs demandes, puisque ce furent ses directions qui engagèrent Reinhard à consulter et à voir cette classe préférablement aux amis du système républicain. Tâchez d'assurer du moins les bases essentielles, et que votre prudence juge si pour reussir il ne serait pas à propos de franchir les intermédiaires *). — Nous ne pouvons rien vous mander au sujet du cit. Reinhard. Notre réponse évasive à sa note sur le Valais n'a donné lieu à aucune réclamation de sa part. Il n'existe d'autre communication entre nous et lui que celle des affaires courantes. On dit que les dépêches de Paris depuis quelques jours l'ont péniblement affecté. — Vous avez (?) reçu les pouvoirs spéciaux pour la rectification des frontières. Agréez" etc. — (Concept von Mousson.) 801, p. 495, 496.

*) In Chiffern ausgefertigt.

Digitized by Google

6) 10. März? („ce 19"), Paris. (R. E.) Haller an Glayre. „Je crois Rheinhardt (!) déjà rappelé, *pour avoir versé d'un seul côté.* On ne veut pas de Perrochel(s), parce qu'il y a des généraux à caser. On sent très bien que Perrochel était très bon. Constitution et choix d'hommes ne souffrent plus de difficulté, et vous pouvez hardiment aller en avant. La pensée de mettre Vienne et Berlin de la partie n'a pas prise (?), parce qu'on ne pense qu'à soi. Tenez bon pour l'Erguel et le Frickthal, avant de céder le Valais; le payement par les routes militaires est un système insoutenable, on en convient presque. Le traité d'alliance est également *décrété*, et vous pouvez insister; on comprend qu'il est l'escorte nécessaire à la constitution. J'ai tonné contre l'infamie de nous mettre l'armée de Macdonald sur le dos; on a levé l'épaule. Somme toute, les dispositions sont excellentes pour terminer, et vous ne devez pas craindre d'être importun; mais ne me trahissez pas" ... (Unterschrift fehlt.) Papp. Glayre.

Scheint am besten hieher zu passen; sonst müßte das Stück um einen Monat — auf 9. April — herabgerückt werden.

7a) (c. 10. März), Schaffhausen. Adresse „an den Vollziehungs-Rath der Helvetischen Republik". — „Bürger Vollziehungsräthe! Kaum wurden wir durch die langersehnte Friedensnachricht und durch die Hoffnung erfreut, von den paciscirenden Mächten für unabhängig und neutral erklärt zu werden, als neue Gerüchte einen großen Theil unserer Mitbürger beunruhigten: *als sollten wir von Helvetien losgerissen werden.* — Es geschieht in dieser ihrem Namen, dass wir nachstehende Erklärung von uns geben: Wir beruhigen uns vorerst darüber, dass unsere helvetische Mitbrüder der alten Bundestreue, ihrer Pflichten, die sie gegen uns haben, und ihres eigenen Vortheils so weit nicht vergessen werden, ein freygebohrnes (!) Volk, das seine Freiheit durch nichts verwirkt hat, dessen Voreltern auf die friedlichste unschuldigste Weise einst ihre Unabhängigkeit erwarben, und nie zum Schaden irgend eines ihrer Nachbarn missbrauchten, — seiner Freiheit und seiner Unabhängigkeit zu berauben; dass sie die manigfaltigen Vortheile, welche der Canton Schafhausen dem gemeinen Vaterlande gewährt, nicht so ganz misskennen; dass endlich auch die Regierung sich niemals werde beigehen lassen, zu einer solchen Trennung des Helvetischen Staatskörpers sich auch nur einigermaßen befugt zu halten. — Wir sind nicht ein von den alten Eidgenossen erobertes Land, das erst in neuern Zeiten in die Zahl der Cantone aufgenommen worden wäre. Wir waren, vor dieser unserer Aufnahme in den Schweizerbund, eine freie Reichsstadt: seit 450 Jahren mit einzelnen Städten und nun seit vollen dreihundert Jahren, und nachdem unsere Vorfahren ihre gänzliche Unabhängigkeit erworben hatten, auf ewig mit allen Ständen Löblicher Eidgenosschaft verbunden: ein Glük das unsere Vorfahren, wie ein gleichzeitiger Geschichtschreiber sagt, verdienten „um ihrer ehrlicher und redlicher Thaten willen, und dass sie sich vor an den Eidgenossen so redlich gehalten hatten". Denn oft zog unser Panner mit ihnen zu den schwersten Kämpfen, und mit ihrem Blut und Geld half die Burgerschaft von Schafhausen den Eidgenossen ihre Freiheit und Unabhängigkeit erringen und verfechten; Freude und Leid haben in den vergangenen vier Jahrhunderten eure und unsere Vorfahren mit einander getheilt; als redliche Männer haben sie den Schwur des ewigen Bundes heilig gehalten; nie, so lange er dauerte, hat Schafhausen nöthig gehabt, den Beistand ihrer (!) Eidgenossen anzurufen, um in ihrem Innern Ordnung und Ruhe zu schaffen; nie haben wir, obgleich wir ein Gränzort waren, unsere Eidgenossen in Kriege verwikelt; nie ihnen Anlas zur Klage über uns gegeben; während der jezigen Revolution haben wir dem gemeinen Wesen jedes Opfer, das die neue Verfassung von uns forderte, gebracht. Als friedfertige Leute haben wir auch von unsern biedern deutschen Nachbarn zu allen Zeiten Achtung, Zutrauen und treue Theilnahme an jedem unserer Schiksale genossen. — Wenn wir gleich die traurige Lage unsers theuren Vaterlandes nur allzu gut kennen und an seinem gegenwärtigen Unglük und der in demselben herrschenden Verwirrung an unserm Theil auch mit leiden; wenn wir gleich überzeugt sind, dass die Heilung seiner vielfachen Wunden erst in vielen Jahren und unter besonders glüklichen Umständen vollendet werden

Digitized by Google

kann: so ist es doch, in Hofnung besserer Zeiten, unser ernstliche Wunsch und Wille, den wir hiemit im Namen unserer Mitbürger zu Stadt und Lande, vor dem ganzen Vaterland und vor der Nachwelt erklären: *dass wir Schweizer sein und bleiben wollen*, und so wie es sich unsere Väter im Jahr 1501 gegenseitig zusagten, so erklären wir es nun euch mit unverändertem Sinn: dass wir nie mit unserm Willen die Verbindung aufgeben wollen, die so viel Jahrhunderte zu unserm Glük und Ruhm unter uns bestanden hat, und dass wir ferner Glük und Unglük mit euch theilen wollen!"

Druck in Folio (1⅛ Seiten); Unterschriften fehlen noch; auf der Rückseite des Deckblattes steht die Notiz, vermuthlich von ungefähr gleichzeitiger Hand: „Memorial an die helvet. Regierung, die Losreißung unsers Cantons von Helvetien betreffend. 1801. Verfasst von Professor Müller." — (Vgl. Briefw. J. G. Müllers etc., p. 258, Nr. 165). Ctsarch. Schaffhausen. — Republ. IV. 1165—66.

Ein für die Gemeinde *Neu*[n]*kirch* unterschriebenes, v. 8. März datirtes Exemplar liegt in Bd. 433a, Nr. 65; vier andere, für die Gemeinden Bargen, Unter-Hallau, Neukirch, Rüedlingen und Buchberg, in Bd. 491, p. 667—674; im Ganzen sollen laut Verzeichnis 29 solche eingegangen sein; ein handschriftlich ausgefertigtes Exemplar, das von dem RStatthalter, den Unterstatthaltern, dem Cantonsgericht, dem Districtsgericht und den Gemeindsbehörden von Schaffhausen und dem Obereinnehmer unterzeichnet ist, findet sich ebd. p. 661—664. Dazu ein Begleitschreiben des RStatthalters v. 10. März; p. 659, 660.

7b) 12. März, VR. Es langt eine Adresse aller Gemeinden des Cantons Schaffhausen ein, die den Willen bezeugt, mit der Schweiz vereinigt zu bleiben. Dem RStatthalter wird darüber geantwortet wie folgt: „So unangenehm es dem Vollziehungsrath sein mußte, aus der von Euch eingesandten Adresse der sämtlichen Autoritäten Eures Cantons zu vernehmen, dass das Gerücht, als sollte dieser Canton von Helvetien losgerissen werden, einen großen Theil Eurer Mitbürger beunruhiget hat, so angenehm mußte ihm der in dieser Zuschrift aufgestellte Beweis von ihrer festen Anhänglichkeit an das gemeinschaftliche Vaterland und ihre feierliche Erklärung sein, Schweizer bleiben zu wollen, und so sehr freut es ihn, Euch, Bürger Statthalter, und durch Euch den Autoritäten und dem Volke Euers Cantons die Versicherung geben zu können, dass jenes Gerücht durchaus falsch, und dass (davon) gar nicht die Rede sei, den Canton Schaffhausen von der helvetischen Republik zu trennen. Ihr seid eingeladen, diese Versicherung Euern Mitbürgern zu ihrer Beruhigung bekannt zu machen." VRProt. p. 234, 235. — 491, p. 675. — Republ. IV. 1172.

8) 12. März (21 Vent.), Paris. Glayre an Talleyrand. „Ma réponse à votre lettre du 19 a souffert quelque délai, parce que j'ai dû me procurer la loi sur les réunions. En poussant plus loin la discussion sur le plus ou le moins de valeur des objets d'échange, nous ne pourrions que tomber dans des répétitions inutiles, qui retarderaient la marche de la négociation vers un résultat. — Je me permets une observation générale. Si le gouvernement français obtenait à vil prix la cession d'une partie du Valais, les détracteurs de sa gloire ne pourraient-ils pas l'accuser de prendre avantage du malheur d'un allié fidèle, pour en exiger de grands et pénibles sacrifices; ils apprécieront les indemnités sur régles différentes de celles qu'aura suivi(es) le calcul des convenances; ils diront: ‚Si la France fait des conquêtes sur ses amis, à quoi sert-il de l'être?' — L'opinion publique est définitivement prononcée. De tous les crimes de la tyrannie révolutionnaire au dehors, le sort de l'Helvétie est le seul peut-être que l'histoire ne lui pardonnera jamais. Un nouveau gouvernement s'est élevé; il a pris la tâche et l'engagement de tout réparer. Et cependant, s'il exécutait le projet de démembrer la Suisse, en ne lui offrant pour indemnité que des valeurs évidemment insuffisantes, on pourrait s'étonner de voir le système oppresseur et le système réparateur se rencontrer dans un point, la ruine de l'Helvétie. — Ce rapprochement me donne l'espérance que le premier Consul nous destine quelqu'équivalent supérieur à ceux que votre dernière lettre semble annoncer comme une offre définitive. Dans cette pensée je réïtère ma demande qu'une portion du Mont Terrible nous soit cédée en compensation de l'abandon d'une

Digitized by Google

partie du Valais. — En supposant dans le gouvernement français le scrupule de ne point aliéner un district dont une loi se serait emparée, il faudrait d'abord examiner si c'est aliéner que d'échanger avec avantage; en second lieu s'assurer de l'existence d'une loi applicable à la question. La loi du 23 Mars 1793 s'exprime ainsi art. 1er: „Le pays de Porentruy formera un département particulier sous le nom de Mont Terrible." Tout ce qui sur cette frontière n'est point pays de Porentruy est étranger à la loi. Or, Bienne, l'Erguel etc. n'ont jamais fait partie du Porentruy; ces pays peuvent donc être détachés du Mont Terrible sans porter atteinte à la loi. — La preuve de la seconde de ces prémisses appartient à l'histoire; on peut la consulter. Il y a plus. Non seulement Bienne, l'Erguel etc. n'ont jamais appartenu au Porentruy, mais encore ils ont de tout temps fait partie intégrante de l'Helvétie. Ils avaient leurs représentants à la Diète helvétique, marchaient sous sa bannière; jamais ils n'ont payé les mois romains; ils ont été compris dans tous les traités de la Suisse avec la France; ils furent expressément nommés en 1792 dans la convention sur la neutralité helvétique. L'occupation de ces territoires fut en 1797 le résultat d'un droit de convenance; mais elle fut précédée de la déclaration officielle et solennelle d'un agent diplomatique français, en date du 14 Décembre de l'année citée, portant „que cette occupation ne donnera aucune atteinte ni à la neutralité ni au „bon voisinage, que la République française continuera d'entretenir avec la Suisse". Toutes les proclamations des généraux et des ministres français, les actes du Directoire etc. ont exprimé l'engagement positif de respecter l'intégrité du territoire helvétique. Les districts réclamés appartenant déjà à l'Helvétie, leur réunion à cette dernière est donc une restitution bien plus qu'une compensation, et c'est sous ce double rapport que j'en fais la demande officielle. — De nouveaux pouvoirs pour traiter définitivement de la cession d'une partie du Valais m'ont été envoyés. Mes instructions portent que je dois obtenir une compensation dans le Mont Terrible. Je me suis assuré que cette condition n'a rien de contraire aux lois françaises; mes devoirs m'en font une d'y persister." Papp. Glayre.

9) 14. März (23 Vent. IX), Paris. Talleyrand an Glayre. „Je m'étais flatté, Citoyen, que la question relative au système général des limites de la France et de l'Helvétie ne serait plus introduite dans la négociation que nous sommes chargés de conclure, et surtout qu'elle cesserait d'en faire une partie importante et nécessaire. La lettre que vous me faites l'honneur de m'écrire en date du 21 d. c. m'apprend que je n'ai pas réussi à vous persuader de la différence de ces deux objets, que je me suis vainement attaché à vous présenter dans mes lettres sous deux points de vue extrêmement distincts. — La question des limites de la France à l'ouest de l'Helvétie est sans rapport avec celle de la cession que la France demande à votre République à l'est (?) de son territoire. Quel est l'objet de cette seconde discussion? La France procure à son alliée un pays qui est à sa convenance, elle perfectionne sa circonscription, elle lui donne le Rhin pour limites; de plus elle renonce à un droit qui impose à l'Helvétie des obligations périlleuses en temps de guerre et onéreuses en temps de paix. Pour prix de ces avantages et de ces sacrifices (!), la France demande la cession d'un pays montueux et peu fertile que la Suisse ne peut conserver sans rompre entre la France et l'Italie des liens nécessaires à la sûreté de cette dernière, ou sans s'engager éventuellement dans toutes les chances attachées à l'exercice de son patronage: voilà la discussion. Vous appelez *vil* le prix que la France vous offre; vous semblez prévoir que *les détracteurs de sa gloire* l'accuseront de *prendre avantage du malheur d'un allié fidèle;* vous faites dire enfin à ces détracteurs: *Si la France fait des conquêtes sur ses amis, à quoi sert-il de l'être?* C'est porter loin, ce me semble, la prévoyance des faux calculs et des mauvaises interprétations. Mais qu'importent à la France et à l'Helvétie les déclamations futures et présentes de la jalousie? Le droit de l'Helvétie est d'être indépendante; son intérêt est d'être neutre. L'un et l'autre lui sont assurés par ce que la France lui offre; ni l'un ni l'autre ne souffre de la concession qu'il réclame; cette concession entrè même comme un moyen nécessaire dans la garantie de sa neutralité, et par conséquent de son indépendance. Les deux nations doivent se décider d'après la perspective des avantages

Digitized by Google

qui doivent résulter pour elles d'un arrangement basé sur de tels motifs, et non pas sur celle des jugements que des esprits superficiels en pourront porter. — Ce que vous dites dans (votre) lettre ... sur les *crimes de la tyrannie révolutionnaire,* est encore, s'il se peut, plus étranger à l'objet de notre négociation. Ce que vous appelez torts de l'ancien gouvernement envers la Suisse, ceux de la Suisse envers la France (!), ceux enfin que la France et que la Suisse peuvent avoir eu(s) envers elles-mêmes, doivent être laissés à l'histoire, et dans une discussion où il ne s'agit que de balancer des avantages mutuels, et dans un temps où l'on fait un échange sincère et loyal de sentiments et d'affections, le retour vers des débats et des temps qui ne sont plus ne peut être qu'une source de récriminations tout au moins superflues. — Le temps présent, Citoyen, est précieux, et entre des gouvernements amis il ne doit pas se perdre en argumentations diplomatiques. Le gouvernement de la République (fr.) n'a pas encore rempli toute la tâche qui lui est imposée. Les nations qui doivent à ses victoires d'être préservées d'une domination étrangère réclament encore le bienfait de son amitié et de sa prévoyance. L'Angleterre menace l'Europe d'une guerre générale; des combinaisons tirées de l'intérêt de tous les peuples du continent et de toutes les nations maritimes doivent encore et peut-être longtemps occuper la France. Sera-t-elle embarrassée dans ses vues, sera-t-elle arrêtée dans sa marche par des difficultés que quelques heures de discussions et de bonne intelligence suffisent pour résoudre? — Je me flatte, Citoyen, qu'en revenant sans prévention sur le sujet de ces difficultés, vous sentirez combien il est juste, simple et pressant de s'entendre et de conclure. La question générale des limites viendra ensuite. Ce que vous exposez sur le pouvoir que le premier Consul a ou n'a pas, de stipuler pour des concessions dans l'évêché de Porentrui, ne peut être bien jugé que par lui. L'emploi que vous faites du mot de *restitution* à l'Helvétie ne me semble conforme ni à l'histoire ni à l'état même de ce pays avant l'époque de sa réunion. Je ne crois pas qu'il vous fût possible de prouver ce que vous assurez, que l'Erguel, Bienne etc. ont toujours fait partie intégrante de l'Helvétie. Les évêques de Bâle ont été souverains de l'Erguel depuis le 10e siècle. Dans ces derniers temps ils nommaient le grand-bailli de cette vallée, ils en faisaient présider les Etats par leurs commissaires, ils avaient le droit de faire grâce et recevaient le serment de foi et hommage des habitants. Les liens qui leur subordonnaient la ville de Bienne avaient été plus altérés par le temps; mais le droit de faire grâce leur appartenait encore; ils y percevaient des redevances et nommaient à la première place municipale. Vous conviendrez sans doute que la Suisse n'eût pas souffert de pareilles attributions de la part d'un souverain étranger dans des pays qui eussent de tout temps fait partie de la confédération helvétique. — Je vous prie .. de me mettre en état de rendre compte au premier Consul du résultat définitif de la détermination de votre gouvernement sur l'objet précis et isolé de la négociation qu'il m'a chargé d'ouvrir avec vous, relativement à la cession d'une partie du Valais, sur les compensations que j'ai eu l'honneur de vous offrir. Recevez" etc. Papp. Glayre.

10) 16. März. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. (1.) En nous faisant espérer, par votre dépêche du 5 Mars, que vous profiteriez du courrier extraordinaire pour nous mander quelque résultat intéressant, vous avez excité une impatience bien naturelle, que vos communications du 10 Mars n'ont pas satisfaite. Au contraire .. nous y avons trouvé tant de motifs d'éveil pour nos craintes que nous ne pouvons nous dispenser de vous en entretenir aujourd'hui. Les attribuer encore à notre éloignement, pas favorable sans doute pour pénétrer les mystères des cabinets, serait nous mettre dans le cas de penser qu'un trop grand rapprochement peut aussi être un mauvais point de vue et donner lieu à diverses erreurs. Malgré les considérations les plus fortes, nos vœux les plus énergiquement prononcés, et nous nous faisons un devoir d'ajouter, malgré les démarches sincères et sages dont notre légation a composé son système de travail, nous voyons se décider contre nous de la manière la plus funeste les combinaisons que nous avions prévues et espérions prévenir. — On exige des cessions énormes, sans autre retour que de vagues espérances; on sépare l'acquisition de son prix, le principe de sa conséquence; on confond toutes les idées de justice, de

Digitized by Google

politique et d'administration, pour nous perdre dans un labyrinthe où nos cris ne pourront plus se faire entendre, et où aucune main amie ne pourra pénétrer pour nous secourir. — La négociation sur le Valais a été isolée du travail général sur la rectification des frontières. Les arguments que l'on a fait valoir auprès de vous pour justifier une prétention aussi étrange sont certainement des plus frivoles; ils ne pourraient jamais obtenir quelque poids que de la force, dont, au reste, il paraît qu'en cas de refus on serait assez disposé à les appuyer. Nous ne répéterons pas ici .. ce que nous vous écrivions le 28 Février dernier sur les inconvénients de ce système de discussion partielle. Votre note au Ministre nous prouve que vos principes ne diffèrent pas sur ce point; mais nous devons vous inviter de la manière la plus expresse à ne pas vous estimer vaincu dès le premier combat. Croyez que si l'on traite partiellement du Valais, le sacrifice que nous devrons en faire sera sans aucune compensation, sans la plus légère indemnité. Nous avons assez éprouvé ce que valent les promesses, et ce serait être trop cruellement dupes que de laisser sans fruit cette leçon. — Répétez donc, répétez avec force, que le gouvernement helvétique provisoire ne vous a pas autorisé à suivre une marche aussi irrégulière en elle-même que préjudiciable à ses intérêts. Dites que le sentiment des convenances ne doit pas se séparer de celui de la justice dans un Etat puissant, et que chez un Etat faible le sentiment de la justice ne peut jamais être étouffé par celui de son infériorité. Suivez, en un mot, la marche que vous vous êtes tracée par votre premier office. Le discernement, le tact et la sagesse s'y joignent à la force et à la dignité. (2.) Mais ce qui n'est pas moins fâcheux, .. la négociation sur le Valais s'isole de celle sur la constitution. Nous estimons que vous pourriez y avoir contribué en quelque sorte, par la persévérance de vos efforts dans le but de faire marcher en premier le traité d'alliance. En ceci nos sentiments diffèrent. La constitution nous paraît et la chose la plus essentielle et le besoin le plus pressant. C'est dans la vue de la faire agréer que nous pourrions nous déterminer à des sacrifices, et c'est elle seule, c'est la reconnaissance par le gouvernement français et son établissement en Helvétie qui pourront nous justifier auprès de la patrie et de la postérité d'avoir disposé des destinées d'un canton, pour fixer favorablement celles des autres. Pensez, citoyen Collègue, à notre position précaire, à la nature de la résolution (?) actuelle, et convenez avec nous que pour se faire pardonner une telle résolution (?), demande de paraître concurremment avec le plus grand nombre possible de résultats heureux, et qu'il est même éminemment nécessaire que ces derniers puissent lui être rapportés comme des effets à leur cause. — Nous disions dans une précédente dépêche qu'une liaison habilement soutenue entre les divers objets que vous êtes chargé de négocier serait féconde en heureux résultats; nous allons plus loin aujourd'hui en vous déclarant que sans une telle liaison il n'est point, à nos yeux, de salut pour la patrie. Notre conviction à cet égard est tellement intime que si aujourd'hui un acte de cession du Valais stipulé isolément nous était présenté, et nous devrions craindre de voir le Corps législatif se décider pour la dernière alternative, (nous) balancerions entre son acceptation et son rejet. — La maxime qui se trouve énoncée dans votre dépêche, .. *il faut donner ce qu'on peut prendre*, doit avoir un terme dans le cas où les demandes présenteraient trop d'injustice et menaceraient de trop de maux pour se concilier avec le devoir et être jamais compatibles avec les droits de l'indépendance. C'est là où nous en sommes, citoyen Collègue. Et que pourrait craindre de plus l'Helvétie du ressentiment de la France contre son gouvernement provisoire? Que le gouvernement fut plus tôt remplacé? Mais c'est là où tendent tous nos vœux. Qu'un régime militaire vînt lui succéder; mais ce régime a existé plus ou moins depuis trois ans, et quant aux scènes d'horreur attachées ordinairement à son idée, l'opinion de l'Europe, la politique de la France et l'humanité du premier Consul nous en garantissent. Nous insistons donc sur ce point, .. parce qu'il nous paraît cardinal. Ne perdez pas un jour pour provoquer l'assentiment du premier Consul aux bases de notre constitution, et que votre travail à cet égard précède tout autre travail, ou du moins ne soit précédé par aucun. La situation intérieure du pays l'exige. Il paraît, d'après les dispositions de messieurs de Cobentzel et de Lucchésini que l'Autriche et la Prusse l'attendent.

Digitized by Google

Quelles raisons aurait le gouvernement français pour ne pas le vouloir? (3.) Cette question .. touche de trop près à l'ensemble de nos opinions sur l'état des affaires helvétiques (pour) que nous ne croy(i)ons pas devoir donner quelques moments à son examen. La conduite du gouvernement français à notre égard se fait remarquer par des variations bien mystérieuses et bien extraordinaires. D'abord on nous a demandé un projet de constitution, on l'attendait avec impatience. Cependant, lorsqu'il est présenté, on en ajourne l'examen sous de frivoles prétextes. A Paris on semblait désirer un certain équilibre entre les opinions; ici le ministre français se déclare pour celle qui nous est la plus directement opposée. Sur vos réclamations on désapprouve ce ministre; mais comme il est probable que ses instructions précédentes donnent lieu à sa conduite, il est également probable aujourd'hui que les instructions nouvelles n'ont pas été assez précises pour lui faire un devoir d'en changer. Du moins le voyons-nous toujours également éloigné du Gouvernement. Envers vous on se retranche dans un silence si profond que vous vous voyez réduit à ne nous présenter que ce silence même pour dissiper les alarmes qu'il nous inspire. Cependant on vous torture sur d'autres points. On nous écrase de troupes, on renvoie à six mois après l'établissement d'un gouvernement, auquel on refuse de songer (?), la renonciation de la France au droit usurpé en 1798 de nous traverser en tous sens et de nous ruiner de toutes manières. Enfin on semble vouloir que la Suisse, dans l'égarement de son désespoir, déchire ses propres entrailles, puisqu'on lui refuse ce qui seul était propre à calmer ses dissensions, à relever sa faiblesse, une constitution. Mais, dit-on, le traité de Luneville reconnaît votre compétence pour vous en donner une et ne permet pas à l'Etranger d'en usurper le soin. A ceci il est facile de répondre. Le gouvernement français n'a point déclaré qu'il renonçait au droit de nous faire parvenir ses conseils; il n'a point dit que nos démarches dans le but d'en obtenir fussent incompatibles avec les droits de l'indépendance; il ne vous a pas renvoyé le projet de constitution. Mais puisqu'il faut aller plus loin, pensez-vous que même dans le cas où le premier Consul dirait et ferait toutes ces choses, elle renonçât à toute influence? Non, sans doute. Il ne peut jamais lui être indifférent que la Suisse retourne sous l'aristocratie ou se dévoue à la démagogie. La France a un grand intérêt, peut-être même quelque besoin, de voir s'y établir un régime où la vérité des principes se combine avec les résultats de l'expérience; désorganisée et délirante au milieu du continent pacifié, la Suisse serait un reproche éternel à la France et une protestation contre le nom de *réparateur* que la voix générale s'empresse de donner à son gouvernement. Ceci doit vous faire connaître .. comment nous envisageons cette latitude entière que vous semblez chercher à obtenir. Ce serait de la part de la France une déclaration bien funeste pour nous, que celle de son indifférence absolue sur nos destinées; à ce signal d'éveil pour toutes les espérances bientôt toutes les passions se réveilleraient aussi, et notre patrie, depuis les Grisons jusques à Bâle et depuis Constance jusques à Genève, n'offrirait plus que le vaste champ de leurs excès. Il est inutile de vous faire sentir, sans doute, que ce sont des avis de conseil (?) que le gouvernement helvétique réclame; que dans tous les cas il croirait pouvoir attendre des ménagements pour ses droits et des égards pour sa volonté connue. — Citoyen Collègue, notre salut exige qu'en présentant la constitution au peuple, nous ayons pour nous l'assurance que l'Etranger l'agrée et veut la garantir. Nous vous engageons à diriger vers ce premier but vos démarches; tant que nous serons dans l'anxiété sur ce point, nous ne pourrons avoir confiance en aucun autre. Recevez" etc. — (Concept von Mousson, vielfach corrigirt und stellenweise undeutlich oder nicht völlig bereinigt.) 801, p. 505—511.

11) 19. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. Hinweis auf die Berichte von Glayre über die Verhandlung betreffend Wallis ... Andeutung dass dereinst die mineralische Ausbeute höchst wichtig werden könnte... 2. Die Hoffnungen in Betreff des Erguel erfüllen sich nicht; die maßgebenden militärischen Ansichten gehen dahin, dass Frankreich auch dieses Gebiet behaupten müsse. 3. Discussion der Einheitsfrage. 4. Reinhard habe sich durch sein Benehmen völlig discreditirt; schließlich sei er von (Fitte?) selbst preisgegeben

Digitized by Google

worden. Eine Intrigue des Oheims Mackau, der ihn gerne ersetzt haben würde, habe man kurzweg abgewiesen... 5. Beilagen betreffend verschiedene Geschäfte.... 6. Gesuch von Pauly... BArchiv: Par. Ges. Arch.

12) 22. März, Paris. Maur. Glayre an den Vollziehungsrath. „Citoyens Collègues! 1. Le cit. Jost, député grison, m'a remis le mémoire ci-joint que j'ai l'honneur de vous adresser. Je lui ai dit que si le gouvernement helvétique ne s'était pas encore occupé des Grisons, c'est qu'il avait jugé devoir attendre l'époque où une nouvelle constitution pourrait leur être présentée; qu'avant cette époque, qu'il avait toujours cru très prochaine, tout changement dans l'organisation actuelle de ce canton lui avait paru inutile, et qu'en l'attendant il l'avait laissé sous le provisoire. Il est convenu du principe, mais il a insisté dans sa demande que le gouvernement helvétique fît connaître officiellement sa volonté à cet égard. Une démarche de votre part paraît en effet nécessaire pour prévenir l'anarchie qui s'annonce dans ce pays; vous devez en prendre possession par quelque acte de votre autorité. Vous trouverez ci-joint une espèce de proclamation du préfet qui vous prouvera que les Grisons s'attendent à appartenir à l'Helvétie. 2. J'ai reçu votre dépêche du (14?) courant. Le mémoire des autorités valaisannes est très bien fait. Mais que peuvent les raisonnements contre une volonté prononcée et déclarée irrévocable? Je vous envoie l'article du projet de traité qui regarde le Valais. Ce projet a été remis le 18 au Ministre. Jusqu'ici je n'ai point de réponse. Cependant le Corps législatif est dissous. J'ignore si la négociation continuera et si on voudra conclure un traité qui ne peut être sanctionné que dans neuf mois. Je demanderai là-dessus une déclaration positive; si elle est négative et qu'on me refuse la lettre que j'ai demandée au sujet des bases de notre constitution, je n'ai plus rien à faire ici, et je regarde ma mission comme finie. Comme elle est extraordinaire, je ne sais si j'ai besoin de lettres de rappel. Je vous prierai cependant de me les faire expédier sans délai; car les dépenses sont telles qu'elles ne doivent pas être faites légèrement et sans un avantage certain. Si ces lettres ne sont pas indispensables, je partirai du moment où je jugerai mon séjour inutile au bien des affaires. Le cit. Rengger, qui n'est resté que sur mes instantes sollicitations, partira en même temps que moi. 3. On dit que le général Macdonald aura la commission d'arranger les affaires de l'Helvétie. J'ignore ce qu'on entend par le mot *arranger*. Peut-être sera-t-il chargé de la négociation du Valais. On ne me trouve pas ici assez facile. Il m'a été impossible de me résoudre à isoler cette cession du traité d'alliance; ma détermination à cet égard aura déplu. On n'est point accoutumé aux résistances. 4. Je dois vous avouer qu'il ne m'est pas démontré qu'on s'occupe sérieusement de notre traité; il n'intéresse que sous le rapport du Valais. Mais avant de s'affliger de cette disposition, il faudra examiner cette question: ‚Quelle garantie les traités avec la France donnent-ils à l'Helvétie sous les rapports de ses droits et de ses propriétés?' 5. On dit que le premier Consul est à la veille de son départ pour les côtes de l'Ouest. — PS. 6. Je reçois dans ce moment votre dépêche du 16 Mars. Vous avez été prévenus dans tout ce que vous m'y prescrivez. La manière dont tout y est envisagé et défini ne diffère en rien de celle qui a servi de règle à ma conduite. Vous êtes dans l'erreur en m'attribuant le système de faire marcher le traité avant l'agrément de la constitution, et je ne sais sur quoi elle a pu être fondée. C'est le gouvernement français qui a constamment associé ces deux choses, malgré mes plus fortes représentations. 7. Je ne crois pas me tromper en attribuant toutes les variations de ce gouvernement au plan de ne rien finir avec nous avant la rentrée de ses troupes en France par notre territoire, tant celles d'Allemagne que celles d'Italie. Que voulez-vous que j'oppose à ce système de convenance? Croyez-vous qu'en l'appelant du nom qu'il doit porter je puisse le faire changer? Citoyens Collègues, je remplis mes devoirs avec une application qui n'a pas besoin de l'aiguillon de la censure. Vous relevez des phrases isolées dont vous exagérez le sens. Je ne me justifierai pas sur celle-ci: *Il faut donner ce que l'on peut prendre.* Voyez ma correspondance avec le Ministre et jugez-moi. Si ma conduite n'a

Digitized by Google

pas la pétulance des passions, c'est que je sais qu'elle servirait mal les intérêts qui me sont confiés.“ — 8. Beilage von Jost nicht rechtzeitig eingelangt. 3360, p. 347—350. — Papp. Glayre.

Die Beilagen sind zerstreut worden.

13) 24. März. Der Vollziehungsrath an M. Rengger. Antwort auf dessen Bericht v. 17. d. „La note qui y était jointe nous donne sur l'état des négociations et sur les résultats que l'on peut en espérer de tristes lumières. Si le gouvernement français est décidé à mettre tout le poids de sa force en balance avec notre droit et à nous donner toutes ses prétentions pour réponse aux réclamations les plus justes, que reste-t-il à faire? A nous soumettre. Eh bien, citoyen Ministre, nous nous soumettrons. Cependant nous engageons fortement notre légation extraordinaire à ne pas renoncer si tôt à ses premières demandes au sujet de nos limites à l'occident. La réponse du Ministre n'est pas décidément négative, et l'importance de Bienne et de l'Erguel est telle pour la sûreté de nos frontières, pour la garantie de notre indépendance, pour l'avantage de notre commerce; les droits de la République helvétique sur ces contrées sont tellement incontestables que nous nous faisons un devoir de rappeler nos ministres à l'observation scrupuleuse de ce qui se trouve dans leurs instructions à cet égard, et de les inviter à persister aussi longtemps et aussi fortement que possible. — Nous ferons encore en passant deux observations sur la manière dont ont été défendues jusques à présent notre unité et l'intégrité de notre territoire. Nous eussions désiré que, puisqu'on nous présente sans cesse les obligations onéreuses stipulées par le traité d'alliance de 1798, nos ministres eussent allégué en faveur de notre unité politique l'art. 3 du même traité, le seul peut-être qui nous promette quelque avantage. Nous eussions désiré encore qu'à la phrase dans laquelle le ministre des Relations extérieures a dit que le premier Consul ne voulait et ne pouvait céder des pays qu'il avait trouvé réunis à la République, nos ministres eussent répondu que le gouvernement helvétique avait aussi trouvé le Valais réuni à la République et comme gouvernement provisoire avait bien moins encore la faculté de le céder. Nous recommandons à vos soins les plus constants et à votre prudence les intérêts de notre pays. Recevez“ etc. — (Concept von Mousson.) 801, p. 515, 516.

14) 31. März. Der Vollziehungsrath an Glayre. Antwort auf dessen Bericht v. 22. d. 1. Man gewärtige die Denkschrift von B. Jost und billige die demselben ertheilte Antwort; mit dem Gegenstande werde man sich sofort beschäftigen und die gefasste Entschließung mittheilen. 2. „Il vous aura été facile de prévoir.. que le moment n'était point arrivé où le Conseil exécutif pût vous envoyer des lettres de rappel; il vous invite donc à les attendre et à ne point quitter Paris, avant qu'il se soit décidé à vous les faire parvenir; jamais il n'a dû compter davantage sur votre patriotisme et sur votre activité à en rendre les développements utiles. 3. Quant à la partie du traité d'alliance que vous lui avez communiquée, il est sans doute nécessaire qu'avant de rien prononcer là-dessus et particulièrement sur ce qui regarde le Valais, le Conseil ait une pleine connaissance du projet entier du traité, ainsi que de toutes les notes et contre-notes qui y auront rapport. Nous ne saurions mieux que vous .. attacher un sens positif à ce qu'on dit de la commission qu'aurait le général Macdonald, *de venir arranger les affaires de l'Helvétie.* Notre arrangement ne doit se suivre que par nous et ne peut avoir que par nous-mêmes son entière exécution, et certes nous sommes d'autant moins dans le cas que le gouvernement français nous députe quelqu'un qui vienne présider à cet arrangement de famille; que si quelque considération de famille peut égaler en mérite les sacrifices que nous avons faits à la France, c'est celle de l'union parfaite qui règne entre les premières autorités de la République. Recevez etc. — 5. PS. Nous avons reçu de la chambre administrative du Valais un nouveau mémoire sur la cession de ce pays demandée par le gouvernement français. Nous vous le transmettons sous ce pli, pour en faire usage dans les négociations relatives à cet objet.“ — (Concept, von *Begos*, und Copie.) 801, p. 537—540.

Digitized by Google

15) 2. April, Bern. M. Begos an M. Stapfer. Antwort auf dessen Bericht (v. 25. März). 1. Auffällig seien die Aeußerungen Bonaparte's über Erguel und Biel, als ob diese je zum fürstbischöflichen Gebiet gehört hätten. Hinweis auf die früher gesandte Denkschrift, worin die Unabhängigkeit dieser Gebiete bewiesen worden; es sollte daher die Bemerkung genügen, dass das angeführte Gesetz um mehrere Jahre der Besitznahme dieser Landestheile vorausgegangen und dass eigentlich diese Besetzung nicht vom Directorium verfügt, sondern von der Centralverwaltung des Dept. Mont-Terrible veranlasst und erst nachträglich von der Regierung, wegen ihrer Kriegsabsichten gegen Bern, genehmigt worden. Bei diesem Sachverhalt könne der erste Consul auf diese Striche sehr wohl verzichten, zumal sie jenseit der natürlichen Grenze Frankreichs liegen; er brauche dafür kein neues Gesetz zu veranlassen. 2. Da Bonaparte die Abtretung des Wallis als Präliminarartikel behandeln wolle, so habe sich der Vollziehungsrath entschlossen, dieses Geschäft besonders zu behandeln mit dem Beding dass der erste Consul auch ungesäumt die Grundsätze der neuen helvetischen Verfassung anerkenne. Man könne aber die Verantwortlichkeit für ein solches Opfer nicht übernehmen, wenn nicht eine Gegenleistung, die für Helvetien einigen Werth habe, eintrete... „Le gouvernement français lui-même pourrait-il placer les Conseils dans la douloureuse alternative, ou de lui déplaire, ou de ne pas remplir le mandat qui leur est confié? Non, la justice et la générosité sont des gages certains que notre espoir ne sera pas déçu." Der VR. lasse heute die bezüglichen Weisungen abgehen... BArchiv: Par. Ges. Arch.

16) 4. April, Paris. Stapfer an den Vollziehungsrath. (Extract, § 4:) „Je lui (Talleyrand) demandai ensuite pourquoi les dernières dépêches du cit. Glayre étaient restées sans réponse. Il me dit qu'il ne me cacherait pas que le premier Consul avait été très mécontent de la raideur que nous avions mise dans la négociation au sujet du Valais, mais que depuis qu'il était à la Malmaison, il n'avait pas encore annoncé le dessein de la renouer. (6.) Je lui parlai encore de Bienne et de l'impossibilité que les puissances de l'Europe nous considérassent jamais comme un peuple indépendant aussi longtemps que les Français, en possession des gorges du Jura et d'une partie de la plaine, pourraient envahir toute la Suisse dans un clin d'œil, à chaque rupture prochaine entre la France et les puissances rivales. (7.) Je le priai instamment de provoquer une décision sur le sort des Grisons et d'interposer ses bons offices pour que la Valteline, séparée de l'Helvétie contre le vœu de ses habitants et contre les intérêts de la France, fût réunie à la République helvétique. Ses réponses furent évasives, et notre conférence se termina là..." — (§ 4 bei Jahn, p. 49.)
BArchiv: Par. Ges. Arch.

17) 23. April, Bern. Der Vollziehungsrath an Glayre. Antwort auf dessen Sendung v. 9. d. (1.) „Nous rendons justice à la sagesse qui dirige votre marche dans le cours des négociations dont vous êtes chargé; mais cette sagesse elle-même donne nécessairement lieu à des observations et à des mesures de prudence qui doivent être combinées également sur ce qui frappe nos yeux dans notre patrie et sur ce que vos lumières vous font apercevoir des dispositions du gouvernement français. En effet, quelque précises que puissent être les instructions données à un ministre plénipotentiaire sur les clauses qui doivent être insérées dans un traité à conclure avec une puissance étrangère, ces clauses sont sujettes à de telles discussions et donnent occasion à des articles tellement importants que si les commettants de ce ministre ne reçoivent pas de lui une connaissance graduelle et suivie de la teneur de ces articles, ils ne puissent se faire une idée juste et certaine de l'ensemble du plan qui devra être adopté." (2.) Zu dem jetzt vorliegenden Entwurf eines neuen Bündnisvertrags, der von Punkt zu Punkt discutirt werden müsse, sei für einmal zu bemerken, dass dem § in Art. 2, der eine Intervention der frz. Regierung bei inneren Unruhen in Aussicht nehme, beigefügt werden müsse: (lorsque la demande lui en serait faite) *par le gouvernement helvétique.* (3.) „Nous devons aussi, en perdant des compatriotes qui nous sont chers à toutes sortes de titres, prouver que leur sort nous est précieux. Il nous paraît, en conséquence, que dans la cession de la portion du Valais qui nous est demandée, il con-

Digitized by Google

viendrait de stipuler que les habitants en seront assimilés en tout point sur les objets de propriété de biens communaux, d'usages civils et religieux aux autres Valaisans dont on les détache et qui doivent ressortir de la République helvétique." (4.) Erinnerung an den Artikel des alten Vertrags, der eine Canalverbindung zwischen dem Genfersee und dem Rhein etc. fordert, und der jetzt gestrichen sei, aber wieder hergestellt werden sollte*). (5.) „Nous le concevons sans doute, il serait vraisemblablement utile de pouvoir tout ajourner, et peut-être suivrions-nous vos principes à cet égard si vous étiez convaincu que cet ajournement pût réussir sans nuire essentiellement à la tranquillité intérieure et aux bases sur lesquelles nous avons proposé de l'asseoir. Cherchez profondément en vous même si ce délai serait possible et utile, et donnez-nous à cet égard le résultat de vos réflexions. Mais comme tout nous porte à croire que l'ajournement dont il s'agit éprouverait autant d'obstacles qu'il aurait de danger, nous vous invitons à vous prêter, selon vos instructions et nos observations successives, à ce qui vous sera demandé d'une manière prononcée, moyennant les meilleurs dédommagements possibles, et surtout l'adhésion du premier Consul aux bases de notre acte constitutionnel." (6.) Anzeige dass der gg. Rath, der Zögerungen müde, in einer Botschaft die Frage aufgeworfen habe, ob er sich nicht mit Festsetzung der Verfassung beschäftigen sollte. — (Concept von Begos, theilweise von Mousson geändert, und Copie.) 801, p. 549—551. 553—555. — BArchiv: Par. Gen. Arch. (Copie).

234.

Bern und Paris. 1801, Februar bis April.

801 (Geh. Verhandl.). — Par. Gen. Arch., etc.

Verhandlungen über die Grundlagen einer neuen helvetischen Verfassung.

Mit dieser Actenreihe wird Nr. 202 fortgesetzt bis zu dem Punkte wo die Entscheidung in Paris sich vorbereitete; den Abschluss gibt eine spätere Nummer. Da es sich weniger um den organischen Detail als um die Grundsätze resp. den Gegensatz zwischen Einheit und bündischer Ordnung handelte, so wird ein entsprechender, von M. Reinhard aufgestellter Entwurf, der übrigens auf privaten Erörterungen desselben mit Schweizern vermittelnder Richtung beruht, vorausgestellt; es ist nämlich zu beachten dass R. schon zu Anfang seiner Wirksamkeit in der Schweiz die Aufnahme föderalistischer Einrichtungen empfahl, an diesem System festhielt und auf die Lösung der Frage persönlichen Einfluss zu gewinnen suchte. Ob die Festsetzung eines Entwurfs mit den in Nr. 225, N. 1, constatirten Absichten näher zusammenhing, ist kaum mehr auszumitteln.

1) (c. 10. Februar), Bern. „Bases préliminaires" (von M. *Reinhard*). 1. Abolition des privilèges de famille, des monopoles commerciaux des villes, de la distinction entre cantons souverains et pays sujets et alliés. (Ne seront pas regardés comme privilèges les moyens qui seront jugés nécessaires pour assurer les places au mérite, à la probité, à l'expérience, qualités qu'on trouvera de préférence parmi les membres des anciennes magistratures.) 2. Gouvernement central, chargé de diriger les relations extérieures, la force armée, la police générale, l'instruction publique; juge des différends entre les cantons et entre les autorités d'un même canton; administrateur des propriétés nationales, des droits régaliens, des ponts et chaussées; jouissant d'un revenu indépendant, qui au besoin sera augmenté par des contributions cantonales dans une quotité déterminée. 3. Magistratures cantonales indépendantes dans l'administration des revenus et des propriétés,

*) Der VR. sah in diesem Gegenstand eine wesentliche Entschädigung für die erlittenen Verluste und wünschte dass nichts versäumt oder über die Hindernisse möglichst bestimmter Bericht gegeben würde!

Digitized by Google

dans l'assiette et la répartition des impositions du canton, dans les matières de justice et de police locale, dans les affaires du culte. 4. Démarcation nouvelle des cantons d'après ce principe qu'un seul des anciens cantons peut être divisé en plusieurs et plusieurs réunis en un seul. 5. Dans les cantons ci-devant aristocratiques formes de gouvernement et d'élection qui se rapprocheront des anciennes habitudes, en assurant cependant une certaine portion de représentation aux villes secondaires et aux campagnes. 6. Dans les cantons ci-devant démocratiques formes de gouvernement et d'élection qui se rapprocheront des anciennes habitudes, en tempérant cependant la démocratie pure par des formes représentatives ou aristocratiques. 7. La constitution déterminera pour chaque canton qui pourrait être composé de pays ci-devant sujets, laquelle des formes de l'art. 5 ou de l'art. 6 lui sera applicable. 8. Les magistratures cantonales résoudront la question des dîmes et des censes, de manière cependant que d'un côté ces charges restent rachetables et que de l'autre les droits des propriétaires ne puissent être lésés dans aucun cas. F. v. Wyss, I. 806—7.

2) 11. Februar, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. Sendung von Fitte (Nr. 201, N. 3 etc.). 2. Hier sei der Wunsch geäußert worden, dass etliche Männer aus den alten Behörden in die Regierung gezogen würden, wie Bonaparte die hervorragendsten Männer der verschiedenen Parteien um sich vereinige. Dagegen habe man geltend gemacht dass seit dem 7. Jan. 1800 das Gewünschte bereits geschehen sei, und diejenigen Männer die der neuen Ordnung dienen wollen nicht ausgeschlossen seien; unter andern sei Erlach von Spiez genannt; man appellire aber an das Beispiel von Franzosen, wie M. Montmorency, Talleyrand, Liancourt etc. 3. Es werde versichert, dass die Schweiz in der Verfassungsfrage nicht beengt werden solle. Man habe also gar nichts zu befürchten; was im Canton Leman und in andern Gegenden geschehe, zeige dass von Herstellung der alten Ordnung keine Rede sein könne; man versäume auch nichts, um die wirkliche Lage der Dinge vorzustellen. 4. Einlage eines Bescheids über die Kornausfuhr. 5. Nöthigung zur Ziehung eines Wechsels von 6000 statt 4000 Fr. — (§§ 2, 3 in Jahn, p. 33, 34.) BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3360, p. 311, 312.

3) 13. Februar, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 2:) „Vous trouverez .. ci-inclus l'original du projet de constitution qu'un ami intime de Talleyrand m'a remis. Je préfère de vous l'envoyer tel qu'il m'a été confié, abandonnant à votre prudence l'usage que vous en voudrez faire. Peut-être que dans vos bureaux on reconnaîtra l'écriture. Conservez toutefois cette pièce, afin que je puisse la ravoir, si elle m'était redemandée; car c'est une communication d'amitié et de confiance que je ne voudrais pas trahir."

BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3360, p. 317.

Nur theilweise in Jahn (p. 34) enthalten. — Das erwähnte Project fehlt.

4) 16. Februar, VR. Auf die Anzeige von Mousson, wie B. Haller in Paris die Arbeit Glayre's soweit möglich fördere, wird beschlossen, in dem nächsten Briefe an letztern ihn einzuladen, dem B. Haller die Erkenntlichkeit der Regierung zu bezeugen und ihn zur Fortsetzung seiner nützlichen Dienste zu ermuntern.

VRProt. p. 370.

5) 17. Februar, Paris. M. Stapfer an M. Begos. „1. Le cit. Glayre et moi avons vu hier le cit. Fitte en maison tierce. Il a eu l'air très embarrassé et mystérieux avec nous; mais, la conversation s'étant néanmoins engagée, nous nous sommes convaincus qu'il n'est nullement, comme les ci-devants le prétendent, le champion de leurs droits. Bien loin de travailler au rétablissement de l'ancien ordre de choses, il est convenu avec nous de la nécessité du système de l'unité et de baser la constitution sur les principes représentatifs. Les griefs nous ont paru purement personnels. — L'exclusion du cit. Reinhard de toute part à la rédaction du projet de constitution, la communication de ce projet en allemand, le retard apporté à la cession du territoire demandé pour la confection de la route de Moret à Genève, cession à laquelle le gouvernement français attache beaucoup d'importance; voilà le sujet ostensible de ses plaintes. Vainement nous avons tenté de raisonner avec lui et de lui prouver combien peu elles étaient fondées. Nous nous sommes aperçus

Digitized by Google

clairement qu'un amour-propre blessé et des animosités personnelles étaient le mobile principal de l'envoi de Fitte à Paris. — Le cit. Hauterive, ... homme estimé et influent surtout à l'égard de la Suisse, ... est entièrement dévoué aux intérêts du cit. Reinhard, auquel il doit sa place. Il paraît qu'il a fait les rapports que le ministre des Relations extérieures a présentés aux Consuls, et qu'il les a faits absolument dans le sens de Reinhard. Mais je suis persuadé que les effets de sa malveillance sont puissamment balancés par le système reconnu du premier Consul, qui ne veut point par des fructidorisations attentatoires à l'indépendance helvétique, qu'il vient de proclamer solennellement devant l'Europe, nuire à la bonne opinion qu'il avait donnée de sa modération aux puissances étrangères. 2. Ce que je crains davantage, c'est un changement de système à l'égard de l'Erguel. Quelques fonctionnaires du Mont Terrible ont récemment beaucoup intrigué et se sont joints aux faiseurs de plans concernant la navigation intérieure de France, pour montrer l'importance de celle des lacs de Neufchâtel et de Bienne. Une arrière-pensée sur la possession de Neuchâtel seconde leurs projets, et je crains beaucoup que le premier Consul ne revienne sur sa parole donnée." (3. Privatsachen.) BArchiv: Par. Ges. Arch.

6) 19. Februar, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Missglücktes Gesuch um Bewilligung einer Getreideausfuhr. 2. Geldbedürfnis der Gesandtschaft ... 3. Zweck der Abreise Fitte's ... sofort erkannt ... Seine Klagepunkte zeigen, wie weitgehend Reinhard die Verfassung und die Wahlen beeinflussen möchte; allein die Leute die er begünstigen würde seien nicht geeignet, der Republik die Ruhe zu verschaffen. „Comment arrive-t-il que l'on s'attache aux Bernois, à l'exclusion des oligarques des autres anciennes villes capitales, et que l'on désigne parmi eux des hommes étrangers à toute idée libérale et ennemis déclarés de tous les principes républicains, un d'Erlach, également connu par sa haine sans bornes contre la France républicaine et sa patrie régénérée, et qui pour cela a mérité le titre de Providence des émigrés? S'il est parmi les anciens gouvernants de la Suisse des hommes distingués par leurs lumières, pourquoi ne seraient-ils pas appelés ainsi que les autres citoyens à remplir des places? Mais ces hommes-là doivent être rares dans la ci-devant caste privilégiée. Ils ne peuvent d'ailleurs nullement être comparés aux ex-nobles français, qui la plupart recevaient une éducation soignée, au lieu qu'on compte à peine quelques hommes d'étude parmi nos ci-devants. Du reste, et depuis longtemps, loin de leur fermer la porte aux emplois, on a cherché à les y introduire, afin de les ramener à des sentiments plus modérés, et il y en a actuellement hors de proportion dans les charges. Berne a cinq représentants, Zurich en a six, la plupart de la classe des ci-devant magistrats. Un ex-membre de l'ancien gouvernement de Berne siége au Conseil exécutif; il y a même proportion dans les administrations et les préfectures cantonales etc., et vous voyez qu'elle est beaucoup à leur avantage; mais l'orgueil incorrigible de plusieurs ne leur permit pas d'accepter des places sous un régime où ils ne pouvaient plus dominer seuls, et ils dédaignèrent avec hauteur ce que leur offrait une main réconciliatrice. Si donc aujourd'hui ils briguent les charges, il faut croire qu'un autre motif que celui d'être utile(s) à leur pays les y engage; ils y voient un moyen sûr de recouvrer leurs anciennes prérogatives, et loin d'en faire un mystère, ils se targuent de cette perspective qui leur paraît certaine." 4. Der die Schweiz betreffende Artikel des Friedensvertrags, der soeben im Moniteur erschienen, sei für die Oligarchen ein Schlag und beruhige dagegen die (Einheitsfreunde); nur seien leider die Absichten M. (Reinhards) zu fürchten, der den Deputirten aus dem Canton Waldstätten, die die Adresse für die Einheit (nach Bern) gebracht, erklärt haben soll, er wolle sie föderalisiren, nachdem er ihnen die Weisheit der alten Regenten angepriesen. Es sei überflüssig, den Widerspruch zu beleuchten, der zwischen solchem Benehmen und dem frühern Verfahren bestehe, das dem Ct. Waldstätten so viele Leiden und Opfer gekostet, und es frage sich nur ob R. durch sein Betragen Vertrauen zu seiner Regierung erwecken könne .... (Expectorationen). BArchiv: Par. Ges. Arch.

7) 21. Februar, Bern. M. Begos an M. Stapfer. Die Oligarchen, die der Friedensschluss in ihren Plänen störe, stützen sich jetzt auf die Hoffnung dass der Kaiser ihn nicht bestätige. Um so dringender sei

Digitized by Google

zu wünschen, dass die frz. Regierung sich baldigst über die Grundlagen der neuen Verfassung erkläre, damit dem schädlichen provisorischen Zustand ein Ende gemacht werden könne. Der Gesandte möge alle Kräfte auf dieses edle Ziel hinlenken und den Plänen derjenigen entgegenarbeiten, die ein Regiment der Unwissenheit und Selbstsucht erneuern möchten. Reinhard habe den Abschluss des Friedens noch nicht officiell angezeigt. BArchiv: Par. Ges. Arch.

8) 21. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. 1. Anzeige dass Briatte, der vier Monate lang die Geschäfte des Generalsecretärs besorgt habe, zum Privatsecretär des außerordentlichen Gesandten ernannt sei, mit Empfehlung desselben ... 2. Hinweis auf dessen mündliche Mittheilungen über M. Reinhard und dessen Anhängerschaft. 3. „Nous ne vous cacherons pas que cette mésintelligence, si elle se prolongeait, devrait avoir sur le succès de nos travaux une influence très préjudiciable. Le cit. R. l'a rendue publique par ses confidences déplacées à des hommes qui s'en réjouissent et ont intérêt d'en profiter, et déjà nous croyons remarquer chez plusieurs fonctionnaires cette négligence et dans les affaires cette stagnation que l'attente d'un grand mouvement a coutume de produire. 4. Il est superflu, sans doute, de vous parler de l'impatience avec laquelle nous attendons vos premières dépêches; tant de choses se sont passées depuis le 7 Février, et toutes d'un intérêt si grand! D'ailleurs, leur liaison intime avec les objets dont vous vous occupez devant influer d'une manière décisive sur votre position à Paris, sur la marche à suivre dans vos travaux, ainsi que sur le succès à en attendre, tient en suspens tous nos vœux et toutes nos espérances. 5. Nous désirons avoir votre opinion sur la manière dont doit être entendu l'article du traité de paix par lequel les puissances se garantissent mutuellement l'indépendance de l'Helvétie et la liberté laissée à son peuple de se donner telle forme de constitution qu'il jugera convenable. (* Cette question, qui en comprend beaucoup d'autres, est tellement importante que nous devons vous inviter, citoyen Collègue, à donner à votre réponse tout le développement dont le sujet est susceptible *). 6. Mais nous sommes surtout impatients d'apprendre l'accueil qu'aura trouvé auprès du gouvernement français le projet de constitution par vous remis, ainsi que les notes dont vous l'avez accompagné. Le cit. Mousson n'a pu nous donner à cet égard que des déclarations peu positives et sur lesquelles la conduite de Reinhard jette une plus grande incertitude encore. Le Corps législatif s'étant prononcé pour l'unité, il nous reste peu d'inquiétudes au sujet des autres points, et nous ne pouvons que vous engager de la manière la plus pressante à donner à vos démarches toute l'instance et tout le poids que mérite leur objet et que semble d'ailleurs requérir la marche rapide des événements. Nous pensons que le rapport du ministre Reinhard aura devancé cette lettre. Dès lors rien ne paraît s'opposer à ce que la chose marche. — Ce désir extrême que nous éprouvons de voir notre patrie sortir le plus tôt possible de l'état provisoire sous lequel elle languit, doit vous mettre à même d'apprécier au juste nos observations sur votre dépêche du 26 Janvier dernier. Notre opinion fut en effet qu'une partie des idées dont vous aviez accompagné le projet de constitution, aurait pu être renvoyée à un autre temps ou même recevoir des changements quelconques. Cependant nous ne prétendîmes pas lutter contre la faveur décidée que l'une ou l'autre de ces idées aurait pu trouver, ni restreindre la latitude que notre confiance vous accorde. Nous pensons que vous aurez eu vos motifs pour agir comme vous l'avez fait; si ces motifs sont éminemment

(*—*) In der benutzten Reinschrift (die bereits die üblichen Unterschriften trägt) sind 10 Zeilen gestrichen und dafür ein von Mousson geschriebener Zeddel aufgeklebt, dessen Inhalt im Text erscheint. Das Gestrichene folgt hier: Est-il permis de penser que la France ait voulu renoncer par là à l'exercice d'une influence bienfaisante, combinée avec les ménagements que notre indépendance exige, et dans le cas qu'elle veuille la conserver, cette influence, de quelle manière devons-nous attendre qu'elle sera exercée désormais? Sera-t-elle unique? ou réunie à celle de l'Autriche et de quelques autres puissances encore? Le gouvernement helvétique actuel est-il regardé comme compétent pour émettre le vœu national sur la constitution? ou ce vœu sera-t-il consulté d'une autre manière? Voilà .. des points bien importants dont la solution ne peut nous venir que de vos lumières et de votre expérience.

Digitized by Google

essentiels, nous n'avons aucune répugnance à les admettre. (* C'est aux bases que nous tenons fortement. Nous vous engageons seulement à considérer combien il nous importe de conserver la bonne intelligence qui jusques à présent a existé entre nous et la commission de constitution. Le travail que nous vous avons envoyé ayant été fait de concert avec elle, notre propre latitude à cet égard se trouve circonscrite, et la plus grande circonspection devient un devoir pour nous-mêmes comme pour vous *). Recevez" etc.

801, p. 455—457.

Eine zweite Reinschrift liegt in p. 459—462. — Aus der angezeigten Beschaffenheit der Vorlagen ergibt sich dass dieses Schreiben zweimal berathen und ausgefertigt worden sein muß.

9) 23. Februar, Paris. M. Stapfer an den Vollziehungsrath. „Citoyens Magistrats! Quoique j'aie une confiance parfaite dans la discrétion et dans la prudence de votre ministre des Relations extérieures, je prends néanmoins la liberté de m'adresser cette fois directement à vous. Les indiscrétions de bureau peuvent avoir les suites les plus fâcheuses, et plus on multiplie, dans des matières importantes ou délicates, les organes de communication et les agents intermédiaires, et plus on s'expose aux inconvénients que je voudrais éviter. (I.) Avant-hier, à l'audience des ambassadeurs, Bonaparte, s'approchant de moi, me dit: *Il y a de fortes dissensions chez vous.* Réponse: Nous avons des partis extrêmes comme partout ailleurs; mais la grande masse des citoyens et surtout les amis éclairés de la patrie n'ont qu'un vœu et une confiance parfaite dans vos intentions. — *Vos deux Conseils paraissent cependant être désunis.* R. Je ne conçois pas qui peut vous avoir donné des notions aussi erronées. Jamais leur harmonie ne fut plus complète et plus évidente. — *Mais on me parle d'agitations et de troubles.* R. Il s'est, il est vrai, élevé un nuage entre le Conseil exécutif et votre Ministre; mais c'est une pure brouillerie d'étiquette, qui ne pourra jamais changer le système de modération et de justice que vous avez toujours suivi à l'égard des gouvernements alliés depuis le 18 Brumaire, et qui a fait aimer et bénir vos triomphes. — *Dites-moi ce que c'est, je vous prie.* R. Vous vous rappellerez, sans doute, que vous avez manifesté, tant au cit. Glayre qu'à moi, le désir que le projet de constitution vous fût présenté immédiatement. Nous nous sommes conformés à vos intentions. — *Mais ce n'est pas à moi que vous l'avez remis.* R. Le cit. Glayre l'a remis au cit. Talleyrand pour qu'il vous fût présenté. — *C'est juste.* (R.) En même temps on en remit une copie au ministre français en Helvétie, et celui-ci est maintenant irrité de ce qu'on ne s'est pas servi uniquement de son canal pour vous transmettre ce projet, comme si nous n'aurions pas dû être empressés de nous conformer à ce que vous demandiez, et comme si le cit. Reinhard ne pouvait pas vous faire parvenir tout de même les observations que sa position le met à même de vous soumettre, et que ses devoirs lui prescrivent de communiquer à son gouvernement. — *C'est une petite vanité du cit. Reinhard qui est bien déplacée.* (R.) Premier Consul, les individus ne doivent être pour rien dans les intérêts sacrés des nations; mais des animosités personnelles sont souvent un grand obstacle à ce que le bien se fasse. Je dois vous parler franchement. Nous ne demandions pas qu'on vînt chez nous détruire avec violence toutes nos institutions. Mais puisque le mal est fait, et qu'il est aujourd'hui physiquement et moralement impossible de rétablir les anciennes formes, nous avons besoin d'un système conciliatoire et fort, qui soit uniquement basé sur les principes de l'immuable justice, et qui ne serve les intérêts d'aucune classe exclusivement. Les ambitieux des deux extrêmes ne veulent qu'un mode de gouvernement où ils puissent dominer par l'ascendance de leurs familles ou les intrigues populacières. La masse de la nation ne veut ni le retour des privilèges des bourgeoisies régnantes, ni l'anarchie de la

(*—*) Auch hier ist eine Stelle durch eine nachträgliche Redaction ersetzt; die ursprüngliche lautet folgendermaßen: C'est aux bases que nous tenons fortement, et si quelque détermination d'un ordre inférieur doit être sacrifiée pour les assurer, vous ne nous trouverez pas trop difficiles. Que les choses avancent, citoyen Collègue; que notre constitution soit examinée; que les principes sur lesquels elle repose soient agréés, et nous sommes satisfaits.

Digitized by Google

démagogie, ni celle d'une confédération faible, qui ne donnerait aucune garantie de tranquillité à nos voisins et qui nous attirerait le sort de la Pologne. Le ministre français ne doit pas consulter ces ambitieux; il doit écouter le vœu de la nation et du gouvernement auprès duquel il est accrédité. Le cit. Reinhard se laisse entourer et circonvenir par des hommes que leurs passions individuelles aveuglent. Il va jusqu'à rechercher les ennemis déclarés des principes libéraux et du nom français; il préfère leur société à celle des membres du gouvernement. Vous savez, citoyen Consul, que nous avons eu le bonheur d'échapper aux lois d'émigration. — *Oui, je le sais, vous avez été fort sages.* (R.) Nous n'avons rien désiré plus ardemment que de voir revenir dans le sein de leur patrie et jouir de leurs biens tous ses enfants égarés. Mais nous ne pouvons supporter l'idée que ceux qui ont suivi avec plaisir, appelé de leurs vœux et dirigé contre leur pays les mouvements de l'Autriche soient consultés de préférence pour l'organisation définitive de notre république. — *C'est parfaitement juste; cela ne doit pas être.* (R.) Eh bien, citoyen Consul, votre Ministre se livre à eux aujourd'hui presque exclusivement. — *Cette conduite de Reinhard est entièrement contraire aux intentions du gouvernement français.* — Voilà, citoyens Magistrats, mot à mot, autant que je puis m'en rappeler, les détails de ma conversation avec le premier Consul. Quoique je ne puisse pas garantir exactement toutes les expressions dont je me suis servi, je garantis du moins les idées et les choses, et je suis sûr d'avoir rapporté avec la plus exacte fidélité celles de Bonaparte. (II.) Hier j'ai eu une conférence avec le conseiller d'Etat Rœderer, dont l'avis est de grande importance. Il m'a assuré que les idées du premier Consul n'étaient pas encore entièrement assises, mais qu'il penchait pour une constitution de forme américaine. Il est certain que Bonaparte veut notre bonheur; il ne se croit pas encore suffisamment éclairé, et je suis sûr qu'il finira par adopter un système conforme à nos besoins. En attendant, nous ne négligeons aucun moyen de le mettre en état de juger les différents systèmes avec connaissance de cause. Il faudra, je crois, tâcher de réunir un gouvernement central et fort avec une grande latitude de compétence pour les administrations cantonales. Il me paraît difficile ou impossible de faire jamais agréer l'unité absolue au gouvernement français" ... BArchiv: Par. Ges. Arch.

10) 23. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. 1. Il est un objet sur lequel nous désirons encore obtenir vos communications confidentielles. Le traité de paix conclu à Lunéville ne fait aucune mention du sort de la Rétie. Ce silence sur une contrée dont l'occupation militaire a toujours paru fort importante, et dont le dévouement au système autrichien serait certain, si elle était rendue à son ancienne indépendance politique, semble justifier nos espérances sur la validité de l'acte d'union. Cependant, comme il pourrait aussi avoir d'autres motifs, nous vous demandons à cet égard tous les renseignements que vous aurez été à même de recueillir. Quant aux dispositions des habitants de ce pays, elles sont en général favorables à l'Helvétie. Le gouvernement provisoire, composé d'un conseil de préfecture et d'un préfet, le cit. Planta, ci-devant préfet à Berne, se tient seul dans un très grand éloignement de nous. On peut au reste attribuer ces relations peu amicales au désir qu'éprouvent les gouvernants actuels de se perpétuer en autorité et d'exercer cette autorité plus entière sur un pays indépendant. — Nous vous rappelons sur ce point .. l'article V de vos instructions; à la vérité la demande d'une réunion définitive y est établie conditionnellement; mais nous croyons que les conditions sont trop nombreuses et devraient être moins absolues; peut-être conviendrait-il d'insister seulement sur la restitution de la Valteline et des comtés de Bormio et Chiavenna. 2. Quel sera le sort de Constance? De toutes les augmentations que notre territoire pourrait recevoir il n'en est point qui présente autant de convenance que la réunion de cette ville placée absolument en deça des limites naturelles de la Suisse" ... — (Concept von Mousson und Reinschrift.) 801, p. 467—470.

11) 24. Februar. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. Nous espérions être informés des démarches que la circonstance de la paix vous aurait engagé à faire auprès du premier Consul ... comme aussi d'avoir

Digitized by Google

votre opinion sur celles qui de notre part auraient pu être dans les convenances. Nous vous envoyons une lettre pour Bonaparte, simple et courte, ainsi que la copie ci-jointe pourra vous le faire connaître. Si elle peut être remise, nous vous invitons à la remettre en effet; si aucun autre gouvernement n'a écrit, et que cette démarche de notre part pût paraître tardive ou déplacée, nous vous laissons la faculté de la retenir. Votre tact de l'à-propos doit seul décider dans cette occasion. Recevez" etc. — (Concept, von Mousson, und Abschrift.) — Vgl. N. 12. 801, p. 471. 475.

12) 24. Februar. Der Vollziehungsrath an Consul Bonaparte. „Citoyen Premier Consul! La paix donnée au continent devient pour vos alliés l'époque d'une nouvelle existence. On oublie les maux passés, le présent occupe à peine, et c'est sur l'avenir que se portent tous les regards. Grâces à votre pressante intervention la République helvétique sort de l'incertitude dans laquelle s'enveloppait son berceau, et prend place entre les Etats indépendants et libres. Sous vos auspices elle se donnera la constitution la plus conforme à ses besoins et aux vœux de son peuple. Alors prendront fin ces dissensions funestes qui dès notre révolution nous menacèrent d'une ruine prochaine; alors renaîtront l'aisance et le repos, protégés par cette bienfaisante neutralité qui se lie nécessairement avec notre indépendance et par l'action ferme et sûre d'un gouvernement unique. Ainsi l'alliance de la France aura fait le bonheur de l'Helvétie; mais le bonheur est le plus fort lien qui unisse les Etats, et l'Helvétie reconnaissante suivra librement une impulsion aussi douce. Notre voix, citoyen Premier Consul, eût été trop faible pour célébrer vos destinées; mais nous avons cru pouvoir vous parler de vos bienfaits et de notre reconnaissance. Nous vous prions, Citoyen Consul, d'agréer l'hommage de notre profond respect." — (Concept, von Mousson, und Abschrift.) 801, p. 478. 477.

13) 27. Februar, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. Erörterung und Ablehnung des Vorwurfs dass er sich zu bestimmt und zuversichtlich ausgesprochen habe ... 2. „Aujourd'hui que le danger est passé en grande partie, je dois vous dire, mon cher Ministre, que la légation helvétique, en partageant toutes les anxiétés auxquelles vous avez été en proie à Berne, a, pour en écarter le sujet, rivalisé (et c'est tout dire) d'énergie, d'harmonie et de courage avec nos autorités suprêmes. Peut-être même que nos peines ont été plus fortes, parce que nous avons vu de plus près les menées et les ressources des ennemis de notre patrie. Heureusement que la fermeté, l'union et la sagesse des deux Conseils nous ont mis à même de les combattre ici avec un avantage décidé. L'harmonie de nos pouvoirs suprêmes est inappréciable, et aujourd'hui qu'elle nous a mis les meilleures armes à la main, je puis vous communiquer sans scrupules les faits les plus saillants dont nous avons acquis la connaissance. 3. Il n'est pas moins douteux que le cit. Reinhard ait reçu des instructions plus favorables au fédéralisme qu'au système de l'unité, qu'il n'est certain que les intentions du gouvernement français, en les donnant, ont été parfaitement pures. On s'imaginait ici de bonne foi que la nation helvétique désirait un rapprochement de ses anciennes formes de gouvernement et qu'elles la rendraient plus heureuse qu'un régime analogue à son organisation actuelle. C'était à Reinhard à détromper son gouvernement de cette double illusion, et le tort qu'il a aux yeux des amis des deux Républiques, n'est pas tant d'avoir gauchement exagéré et dénaturé le sens de ses instructions, que d'avoir lâchement déguisé la vérité à ses supérieurs. Sa brouillerie avec quelques membres du Conseil exécutif ayant ensuite mis son amour-propre du côté de sa timidité naturelle, il a dû se livrer sans mesure aux chouans de l'Helvétie et à des démarches incendiaires dignes d'un Mengaud. — Un homme qui est dans une crainte perpétuelle de perdre sa place, parce qu'il n'a pas d'autre existence, est toujours prêt à outrer la lettre de ses instructions, dans la crainte de ne pas paraître s'y conformer, et quand, par-dessus le marché, cet homme, soit manque de sagacité, soit faute de connexions importantes, est dans l'incertitude sur les véritables intentions de son gouvernement, il devient l'organe le moins propre à lui transmettre la vérité et à l'éclairer sur ses intérêts bien entendus. Ne voyant jamais sa patrie, qui peut se passer de lui, et toujours sa place, à laquelle il doit sa considé-

Digitized by Google

ration, il est entraîné vers une servile exagération par le désir de se conserver, la crainte de déplaire et le tâtonnement auquel il est forcé de s'abandonner, faute de bonnes informations, d'amis puissants, d'une position indépendante et du courage de la vertu. — C'est cette imprudence qui a éclairé sur son compte le gouvernement français et qui a démontré tout-à-fait son incapacité de la servir efficacement en Helvétie. Après les ménagements inouis que nous avions observés vis-à-vis de Reinhard, par égard et pour ses constituants et pour nos anciens rapports avec le Ministre, l'exposé simple de sa conduite, fait au moment opportun et, pour ainsi dire, à notre corps défendant, a produit un effet aussi prompt que décisif. Nous savons de très sûre part qu'ensuite de ma conversation avec le premier Consul, celui-ci a déclaré que R. ne convenait point à la mission importante qu'il lui avait confiée, et que l'arrêté ordonnant son rappel n'a été suspendu que par les représentations du ministre des Relations extérieures, qui, voulant par bonté et par délicatesse, éviter toute mesure extrême et violente, a observé qu'en transférant les négociations à Paris, on empêcherait R. de nuire aux intérêts des deux pays, en épargnant à leurs gouvernements un éclat toujours fâcheux. — Quoique cette décision soit infiniment rassurante, et que vous n'ayez plus à redouter, à ce que nous avons lieu de croire, ni l'humeur magistrale du cit. Reinhard, ni les conséquences de ses efforts perturbateurs, je n'ai pas besoin .. de vous recommander une extrême circonspection dans la communication des détails que j'ai eu l'honneur de vous transmettre dans cette dépêche." 4. Empfang von vier Briefen von B. nebst Beilagen. „Celle de Weiss est la vanité en délire. Ce charlatan politique s'y est amplement dédommagé de la contrainte qu'il s'était imposée à lui-même dans sa première Epitre, en s'abstenant de mettre trop en scène sa chère personne. Il ne peut rien arriver de plus heureux aux vrais amis de l'ordre et de la patrie que d'être attaqués publiquement par des êtres aussi ridicules et aussi inconséquents. Il serait à souhaiter que les hommes de son bord, en exposant au grand jour leur égoïsme et leur arrogance, donnassent tous la mesure de leur platitude et de leur incapacité. Ils y mettraient moins de franchise et d'esprit que Weiss, mais tout autant de gaucherie et d'ineptie. — Je saisis toutes les occasions qui se présentent pour dévoiler leurs projets et la nullité de leurs moyens. Lâches déserteurs de leurs postes et de leur patrie, je les peins avec les couleurs qu'ils méritent, comme des ambitieux sacrifiant l'union, la force et la considération de leur pays à l'intérêt particulier, qui leur fait désirer le morcellement de la Suisse, afin qu'ils puissent exercer dans des arrondissements livrés à leur influence une domination et des vengeances qu'ils ne pourraient satisfaire sous les yeux d'un gouvernement central, éclairé et débarrassé de toute intrigue populacière. 5. Je me suis attaché à prouver au cit. Talleyrand que le fédéralisme n'est que le système de l'égoïsme et de la haine des principes français. Je lui ai fait voir que nos autorités actuelles renferment les magistrats les plus éclairés et les plus versés en administration de l'ancienne Suisse et que leur vœu ne peut être considéré que comme l'expression de la véritable volonté générale. Mes développements lui ont prouvé que Reinhard s'entourait des Condé et des Cogny de la Suisse, et je lui ai demandé s'il croyait que nous souffrissions jamais d'être gouvernés par des hommes qui sont aussi immoraux et aussi peu populaires chez nous que le seraient les Calonne, les Le Noir et les Foulon en France. Quant au langage qu'il convient de tenir sur leur compte en Suisse, vous ne pouvez les dépopulariser plus sûrement qu'en les montrant à nos concitoyens comme de vils traîtres qui veulent asservir leur patrie et lui faire subir tour à tour tous les jougs étrangers, en empêchant que les infortunés Helvétiens parviennent à réunir leurs forces et à se procurer la consistance dont ils ont besoin pour se garantir d'un second envahissement et du sort affreux de la trop malheureuse Pologne. Notre douloureuse expérience de 1798 et les circonstances actuelles de l'Europe crèvent tellement les yeux au bon sens sur la question de l'unité que ses adversaires, qui sont en même temps les ennemis de la tranquillité, de la considération, de la neutralité et de l'indépendance de leur patrie, doivent facilement pouvoir être rendus aussi odieux et aussi méprisables qu'ils le méritent. 6. Le ministre Reinhard, qui se fait l'instrument de leurs projets et qui attise le feu des passions haineuses que son gouvernement voulait

Digitized by Google

éteindre, peut et doit être représenté comme voulant jouer le rôle de (*l'ambassadeur russe en Pologne ou celui des Soulavie et des Desportes dans Genève*). Ses notes fourmillent d'inconvenances et de barbarismes. On pourrait, avant tout, l'inviter à les traduire en français et le prier de se souvenir qu'il devrait, pour faire oublier son origine allemande, tâcher de s'approprier l'urbanité et l'élégance d'une nation qui n'aurait jamais souffert qu'il devînt son représentant, si elle n'avait pas voulu rendre un hommage frappant aux maximes d'égalité des droits politiques dont il favorise aujourd'hui les ennemis avec une inconséquence aussi ingrate que ridicule. Il est naturel qu'un Montmorency ou un d'Erlach soit un contre-révolutionnaire; mais un plébéïen obscur qui doit uniquement à la révolution son existence sociale est inexcusable d'en méconnaître les principes." (6. Pauli...) BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3360, p. 323—325; 327—28.

§ 4 fehlt in Jahn theilweise.

14) 3. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 3 u. 4:) „D'après l'opinion des hommes les mieux instruits des intentions du Gouvernement (fr.) et de la position dans laquelle il s'est mis par le traité de paix conclu à Lunéville, nous n'avons plus rien à faire que de convenir entre nous de la constitution dont nous avons besoin, et que la question de l'unité ne doit plus même être révoquée en doute. C'est dans cette supposition incontestée que les négociations sur les limites futures de l'Helvétie ont déjà commencé. — Le Corps législatif aurait dû passer à l'ordre du jour sur les épîtres de Reinhard." BArchiv: Par. Ges. Arch.

§ 3, ohne den zweiten Satz, in Jahn p. 38.

15) 5. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. Empfangschein für drei Briefe mit Beilagen ... 2. „Il m'est incompréhensible qu'à cette époque (Ende Febr.) vous n'ayez pas encore reçu les lettres que je vous ai écrites à diverses reprises sur la tournure favorable que prenaient nos affaires, ensuite du mécontentement que le premier Consul a témoigné sur la conduite de Reinhard. Ce ministre doit à ce moment avoir reçu l'avis que toutes les négociations étaient transférées à Paris, et qu'il devait se conduire avec tous les égards qui sont dus à un gouvernement indépendant" ... 3. Ablehnung des Vorhaltes dass er die Schwierigkeiten der Lage verkenne; dem M. Talleyrand habe er die Leute, mit welchen Reinhard jetzt umgehe, deutlich genug gezeichnet und den Bescheid erhalten dass die frz. Regierung solchen nie ihr Vertrauen schenken könnte. 4. „Quant au système de l'unité, je vous le répète, ... il est établi ici, par nos soins, dans l'opinion des hommes d'Etat les plus éclairés, et le gouvernement français n'oserait jamais, quand même quelques fonctionnaires influents différeraient d'opinion sur ce point, nous le prescrire en dépit de nos besoins et du vœu national. Il faut déclarer constamment que nous ne voulons pas subir le sort de la ligue achéenne et de la Pologne. 5. Le cit. Rœderer m'a promis d'être partout le défenseur de l'unité, et il vient d'insérer dans le Journal de Paris, du 13 Ventose, (d'hier), un article qui a dû vous faire plaisir. Ce journal est considéré comme demi-officiel." 6. Grüße an Mousson, mit dem Winke dass der Redactor des Publiciste die versprochenen Artikel mit Spannung erwarte, die der guten Sache auch nützlich sein werden. 7. Beilage eines Briefes an den Finanzminister. BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3360, p. 337, 338.

§§ 6 u. 7 nur in der Ausfertigung. — §§ 3 u. 4 in Jahn, p. 38, 39.

16) 7. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 3:) „En attendant, nous ne cessons d'éclairer tous les hommes marquants par leurs fonctions ou leurs talents que nous pouvons approcher, sur les vrais intérêts des deux Républiques, et nous avons la satisfaction de trouver tous ceux avec lesquels il nous est possible de raisonner la matière avec un peu de suite, favorables au système de l'unité. En effet, qu'un Autrichien, qu'un traître à sa patrie ou qu'un paysan ignorant, qui attribue l'ancien bien-être de la Suisse

(*—*) In der Ausfertigung chiffrirt.

Digitized by Google

à des causes qui lui étaient parfaitement étrangères, rappelle notre ancien cahos fédératif, cela se conçoit et ne doit étonner personne. Mais qu'un républicain français éclairé, qu'un bon Suisse veuille empêcher notre nation de reprendre des forces et de la considération par l'union de ses moyens, c'est une chose tellement monstrueuse qu'il n'y a que l'ignorance, l'esprit de parti ou la trahison qui puisse inspirer une opinion aussi désastreuse. J'ai eu avec le cit. Talleyrand une conversation très satisfaisante sur la question de l'unité, et la passion avec laquelle Fitte déclama contre le système dont elle est la base est une preuve qu'il n'est pas écouté sur ce point. Au surplus je suis intimement convaincu avec mes collègues Glayre et Rengger que la décision de cette question dépend uniquement de nous-mêmes. Que les autorités suprêmes continuent à déployer cette fermeté, cette sagesse et cette harmonie qui ont été jusqu'ici aussi touchantes aux yeux de l'Europe qu'avantageuse pour nos intérêts, et je ne doute nullement qu'elles ne triomphent finalement de toutes les oppositions de l'égoïsme, de la trahison et de l'intrigue." BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3360, p. 342, 343.

Größerntheils abgedruckt bei Jahn, p. 39—40.

17) 9. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, §§ 1—3:) „Les négociations ont commencé en prenant la tournure d'usage, c'est-à-dire que le gouvernement français tâche de rehausser le prix de ce qu'il donne et de ravaler celui des choses qu'il demande. On voudrait que nous cédassions le Valais contre la servitude des deux routes militaires que la France s'était réservée par le traité de 1798. Le cit. Glayre a dans une note, forte de raisons et de logique, rétabli le véritable point de vue sous lequel la question doit être envisagée, et nous espérons voir le gouvernement français revenir sur celui qu'il a d'abord adopté. — A l'audience d'hier le premier Consul a passé rapidement, même devant les ministres des grandes puissances. Il s'est borné à dire brièvement au cit. Glayre qu'il était fâché de la mésintelligence qui avait régné entre son gouvernement et le cit. Reinhard, mais que cela devait finir. — La déclaration du Conseil législatif (Nr. 225, N. 18 b) a fait la plus grande impression sur le public, et il sera aujourd'hui plus difficile que jamais de faire rétrograder le système de l'unité en Suisse. Les citoyens Terrier de Monciel et Deportes de Crassier*) sont les seuls qui, de notre su, travaillent le gouvernement français pour l'engager à fédéraliser l'Helvétie. Mais il suffit à tout cela que nous ne voulons pas le sort de la Pologne, que l'histoire de la dissolution et de l'asservissement de toutes les confédérations, depuis la ligue achéenne jusqu'à la catastrophe de 1798, ne sera pas perdue pour nous, et que le Mengaud actuel, trouvant plus d'union à la fois et plus d'expérience dans nos autorités, ne réussira pas aussi bien à nous diviser et isoler les uns des autres que le Mengaud de 1798. Ces déclarations claires et fortes ne manquent jamais de produire leur effet."

BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3360, p. 361, 362.

Zum Theil gegeben von Jahn, p. 40, 41.

18) 10. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, §§ 2—4; 6:) „Ce qui nous tourmente le plus, c'est la cruelle incertitude dans laquelle nous sommes toujours sur les véritables intentions du gouvernement français. Veut-il nous fédéraliser pour nous affaiblir et pour régner plus sûrement par la division? Veut-il bien réellement notre indépendance et notre bonheur, et n'est-ce que la durée de ses doutes sur le véritable vœu de la nation helvétique et sur les bases de la constitution qui lui convient, qui tient en suspens sa résolution et l'empêche de se prononcer avec plus de clarté? Bonaparte veut-il se créer en Suisse une classe de gouvernants qui lui doivent leurs places et dont il soit sûr à l'avenir, dans tous les cas où l'appui du peuple helvétique ou le dévouement de troupes étrangères pourrait lui devenir utile ou nécessaire? Dans le délabrement toujours existant des finances françaises, veut-on encore tirer de la Suisse tout ce qu'il sera possible de lui arracher par des moyens directs ou indirects, avant de lui donner une organisation stable et définitive? La conduite du cit. Reinhard, qui réveille toutes les passions en prétendant les calmer; qui

*) Der unermüdliche Steuerrecurrent.

Digitized by Google

exaspère tous les partis les uns contre les autres au moment où il joue le rôle de conciliateur, n'est-elle pas dictée par des intentions perfides? Ne craignait-on pas de voir le gouvernement actuel réunir les vœux de la nation dans une constitution sage et forte? Ne désirait-on pas éloigner l'époque de son introduction, pour ajourner le moment où la Suisse cesserait d'être un effet disponible? L'affectation avec laquelle Reinhard s'adresse à droite et à gauche pour provoquer des projets de constitution et des opinions divergentes sur cette matière, n'annonce-t-elle pas suffisamment la volonté de son gouvernement de reculer le moment de l'établissement d'un gouvernement régulier et définitif? L'Autriche nous a-t-elle abandonnés à Lunéville? Y a-t-il des articles secrets qui nous regardent? La Prusse n'a-t-elle pas exigé de la part du gouvernement français une déclaration franche et loyale de ses plans par rapport à la Suisse? La France veut-elle nous laisser un corps de troupes? Voilà des questions, mon cher Ministre, sur lesquelles il serait facile de se répandre en volumes de raisonnements et de conjectures, mais auxquelles j'avoue ne pouvoir répondre d'une manière précise et qui me satisfasse moi-même. La seule chose que je sache, et qui m'est démontrée depuis longtemps, est que notre salut n'est qu'en nous-mêmes, dans la volonté sage et ferme du gouvernement helvétique et dans les moyens d'opinion dont il dispose. Le gouvernement français veut, comme l'amant de Julie dans le roman de Jean-Jacques, avoir les avantages du vice et la gloire de la vertu. Il ne connaît aujourd'hui que deux freins: la force et l'opinion. Nous ne pouvons invoquer la première; emparons-nous de la seconde. Or, on agit sur l'opinion de diverses manières: on la gagne par le courage et la fermeté; on se l'assure à jamais par le désintéressement et la vertu. — Considérez la question de l'unité comme décidée, son système comme inébranlable. Continuez à la professer dans les deux autorités; faites-vous présenter des adresses dans son sens. La crise actuelle doit avoir réveillé tous les amis de la liberté de leur léthargie; il sera facile de réunir les villes municipales et les campagnes avec les hommes éclairés, vertueux et impartiaux des anciens privilégiés. Formez une association pour l'unité. Pourquoi n'imiterions-nous pas l'exemple des peuples qui ont maintenu leurs droits, en les demandant avec force? N'est-ce pas aux associations volontaires que l'Angleterre doit la préservation de son admirable constitution des atteintes du jacobinisme? N'est-ce pas aux bataillons d'indépendants que l'Irlande devra enfin son émancipation? Le plus petit peuple ne se fond pas à volonté dans le moule dans lequel on veut le jeter, quand il a une volonté et qu'il la déclare. Les gouvernements les plus prépondérants savent aujourd'hui qu'un peuple contraint par la violence ne peut être dirigé même par la plus grande puissance et finit toujours par se placer dans la situation exigée par ses besoins. Vous avez tout l'avantage de la possession, et c'est le plus grand de tous. C'est bien ici le cas de dire: *Beati possidentes.* La Suisse est aujourd'hui gouvernée par le système de l'unité; ce système est conforme aux vœux des hommes les plus probes et les plus éclairés et ce système s'écroulerait devant une poignée d'intrigants méprisables! Si cela arrive, ce sera la faute des gouvernants; car, soyez en sûr, la France n'usera d'aucune violence. — Parmi les moyens d'opinion est le respect dû aux autorités établies. Comment souffre-t-on que le Gouvernement soit insulté aussi ouvertement qu'il l'a été dans une feuille volante adressée au cit. Pfyffer par trois individus qui se disent membres de l'ancien gouvernement de Berne?*) Les anciens Etats de la Suisse auraient-ils jamais souffert la millième partie des injures qu'on dit aujourd'hui au gouvernement helvétique impunément? La liberté illimitée de la presse est incompatible avec le bon ordre et encore plus avec la considération dont un gouvernement établi en temps de révolution a besoin pour se maintenir. Ces actes d'indulgence sont pris ici pour des preuves de faiblesse, d'impuissance et de marasme, qui déconsidèrent tout-à-fait le Gouvernement." (6.) „Je n'ai rien de nouveau à vous apprendre sur Reinhard. Sentant qu'on était mécontent de sa conduite, il a, dit-on, demandé son

*) Ein durch Pfyffers Aeußerungen über die Schreiben von Oberst Weiss und die alte Berner Regierung veranlasster offener Brief von A. R. v. Steiger, Stürler und Jenner.

Digitized by Google

rappel. Comme le Conseil exécutif n'avait point chargé le cit. Glayre expressément de demander ce rappel au gouvernement français, celui-ci n'a pas cru pouvoir faire une démarche, d'autant moins que R. revenant ici et entreprenant de se justifier ferait peut-être plus de mal au gouvernement helvétique que sa correspondance ne peut en faire, surtout depuis que le lieu des négociations importantes a été transporté de Berne à Paris." BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3380, p. 373–375.

Großentheils enthalten in Jahn, p. 41—43.

19) 13. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 4:) „Fitte est plus passionné que jamais, apparemment parce qu'il voit échouer toutes ses machinations et ses phrases contre le langage de la raison, et (pour défendre?) l'inconduite de son Reinhard. J'ai surtout fait valoir la puérile vanité avec laquelle ce dernier est allé lisant les dépêches de Talleyrand à toutes les caillottes bernoises et l'inconcevable bêtise qui lui a fait annoncer au gouvernement auprès duquel il est accrédité, qu'il avait reçu l'ordre du sien de se procurer plus d'influence dans les affaires de la Suisse. Mais quand on a de pareilles bévues à relever, il ne faut pas être bien adroit pour jeter un ridicule ineffaçable sur la personne qui s'en est rendue coupable. (* Hauterive est le seul ami important de Reinhard. Aussi nous attachons-nous à faire envisager ses rapports comme remplis d'exagération et de partialité." *) — (Vgl. Jahn p. 43.) BArchiv: Par. Ges. Arch.

20) 15. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. „Reinhard a écrit ici une lettre très humble où il promet qu'il se conduira comme on voudra, pourvu qu'on lui laisse sa place. 2. Hauterive et Fitte sont toujours d'implacables ennemis. Ils montrent une passion qui ne peut s'expliquer que par le profit qu'ils doivent retirer du rôle que la corruption leur fait jouer s'ils réussissent." 3. Erwähnung günstiger Artikel im Publiciste, dgl. im Journal des Défenseurs und im Mercure ... 4. „Nous tâchons de former l'opinion. Les fédéralistes qui sont ici, comme J. H. Meister, Deportes (et) plusieurs Bernois, s'efforcent à faire envisager les Suisses comme désirant le retour d'une confédération; mais soyez tranquille; je crois que la victoire est décidément à nous." — (§ 4 in Jahn, p. 44.) BArchiv: Par. Ges. Arch. — 3380, p. 383, 384.

21) 15. März, Bern. M. Begos an M. Stapfer. (Extract, § 2:) „Auffälliger Widerspruch in *Reinhards* Benehmen ... „Actuellement encore, que l'inconséquence de ses procédés a encouru l'animadversion de ses commettants et révolté tous les vrais Suisses, loin de ménager quelques voies de réconciliation, il s'isole complètement, ne voit pas un membre des Conseils, ni aucun ministre, et ne fréquente pas une seule société républicaine. Fidèle au système qu'il a adopté depuis longtemps, il préfère la basse adulation des ci-devant privilégiés qui l'entourent à l'estime des honnêtes gens et semble ne pas prévoir que le mépris le plus marqué de tous les partis, et plus encore celui de la classe qu'il affecte ridiculement de protéger, sera la suite inévitable d'une conduite aussi déplacée." Dank der Festigkeit der Behörden und der energischen Arbeit der Gesandten sei der politische Horizont heller geworden; dennoch müsse die sorgfältigste Wachsamkeit fortdauern ... Die Angaben über *Fitte* lauten befremdlich. „Quelle vocation a-t-il donc de travailler contre l'établissement d'une constitution devenue le vœu de tous les Helvétiens, de vouloir prescrire dans son extravagance à une nation indépendante les lois qui doivent servir de base à ses prospérités futures? Je vous prie, mon cher Ministre, d'aller au devant de toutes ces machinations perverses et de dévoiler aux yeux du ministre Talleyrand (chiffrirt:) *le délire de ce personnage. Le pouvoir exécutif l'a démasqué de ses projets.*" BArchiv: Par. Ges. Arch.

22) 15. März, Bern. M. Begos an M. Stapfer. (Extract, § 3:) „Vous m'assurez .. que la grande question de notre unité constitutionnelle dépend absolument de nous et que le gouvernement français consent à nous la garantir. Mais cette unité, n'est-elle pas reconnue, acceptée par l'Helvétie? pourrait-il exister aucun doute

(*—*) in der Ausfertigung chiffrirt.

Digitized by Google

à cet égard, après la manière solennelle dont les Conseils se sont prononcés? A quoi tient donc encore la décision du gouv. français? Notre indépendance est assurée par le dernier traité de paix; ce traité est aujourd'hui ratifié; il nous garantit la faculté de nous constituer à notre gré. La France sanctionne les bases de notre nouveau pacte social, et pourquoi nous laisse-t-elle plus longtemps dans une incertitude pénible sur nos destinées? Pourquoi sa détermination n'est-elle pas aussi prompte que notre désir est ardent de voir remplacer un état provisoire, qui entretient l'esprit de parti, par un ordre de choses définitif, qui doit réunir tous les cœurs, étouffer toutes les haines, cicatriser toutes les plaies et rouvrir toutes les sources de la félicité publique? il serait urgent .. de faire valoir ces importantes réflexions et d'engager la France à manifester ses loyales intentions, afin que le Conseil législatif pût travailler incessamment à élever cet édifice de notre constitution, unique objet de tous nos vœux et de toutes nos espérances" ... Einladung zur Betreibung dieses Entscheids, mit Glayre und Rengger. BArchiv: Par. Ges. Arch.

23) 16. März, Der Vollziehungsrath an Glayre. Einläßliche Erörterung der Verfassungsfrage etc. (Text in Nr. 233, N. 10, § 2 u. 3).

24) 19. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 3:) „Les partisans du fédéralisme, battus jusques dans leurs derniers retranchements, prétendent aujourd'hui que la différence d'opinion entr'eux et les unitaires n'est qu'une dispute de mots; ils répandent que notre unité avec latitude de compétence pour les autorités locales est leur fédéralisme avec un lien fédéral plus fort que l'ancien, mais que leurs dénominations, étant plus populaires, plus conformes aux anciennes habitudes et annonçant un système plus essentiellement neutre aux yeux de l'Etranger, doivent obtenir la préférence. — Vous pensez bien, mon cher Ministre, que nous ne sommes pas dupes de cette ruse. Souvent les mots ramènent la chose avec tous ses accessoires, et ce serait d'autant plus le cas chez nous, que l'expression de *fédéralisme* ou de *confédération* a toujours eu en Suisse un sens infiniment plus favorable à un isolement total des Etats confédérés ou au fractionnement de la souveraineté qu'en Hollande ou en Amérique. Les hommes, soit paresse d'esprit, soit entraînement des passions, ne sont pas capables de saisir et d'exécuter des idées complexes ou modifiées. Les partisans du fédéralisme ont beau attribuer à un congrès permanent des pouvoirs supérieurs à ceux des anciennes diètes suisses; bientôt l'ambition de quelques chefs, l'intrigue des uns, l'audace des autres, l'égoïsme de tous et l'influence de l'Etranger auraient empiété sur l'autorité trop faible des amphictyons helvétiques et amené avec la dissolution du système fédératif la séparation des parties et l'anarchie et l'asservissement de l'ensemble. — Quand on est forcé d'opter entre deux extrêmes, on doit préférer celui qui est accompagné de moins de conséquences funestes et de plus d'avantages réels. Supposé donc même qu'un système mitoyen fût intrinsèquement préférable aux deux partis opposés, s'il est prouvé par la nature des hommes et des circonstances qu'il est inexécutable et qu'il finirait toujours par aboutir à un des deux extrêmes, il vaut évidemment mieux embrasser d'abord celui des extrêmes qui présente le moins d'inconvénients. Or, pour nous il est manifeste que le fédéralisme nous anéantirait et nous effacerait de la liste des nations, pendant que l'unité, en nous arrachant à l'anarchie, va nous donner la considération et la consistance dont nous aurons plus besoin que jamais. — Comme les partisans de l'ancien régime se récrient principalement sur l'influence des campagnards dans le nouveau, j'ai saisi cette occasion pour tourner leurs plaintes contre eux-mêmes, en démontrant que ce n'est qu'au moyen du système de l'unité qu'il sera possible d'échapper au régime tant redouté, et en effet si redoutable, des paysans, puisqu'il sera impossible de les écarter des autorités cantonales, pendant que leur exclusion du gouvernement central sera aussi inévitable que naturelle et d'avance justifiée par la difficulté de ses fonctions aux yeux mêmes de la masse des cultivateurs. — Non, il n'y a que des traîtres et de vils égoïstes qui préfèrent leur influence particulière, celle de leurs coteries ou les prétentions de leurs combourgeois aux grands intérêts de la patrie, qui sont en même temps ceux de leur

Digitized by Google

postérité; il n'y a que des hommes pusillanimes, bornés ou ambitieux, qui puissent tramer le morcellement et la dégradation de la souveraineté helvétique. — Je vous assure .. que nous sommes parvenus ici à faire considérer les partisans du fédéralisme comme de mauvais Suisses et des Jacobins masqués par les royalistes eux-mêmes; tant la force de la vérité est puissante. Faites de même en Helvétie, et vous aurez bientôt formé une opinion nationale, qui les fera rougir de s'avouer ouvertement les adhérents d'un système qui serait immanquablement le tombeau de l'indépendance et de l'existence politique du peuple suisse. — Je vous disais dans ma dernière .. que je croyais le triomphe de l'unité très probable et même assuré. Je puis aujourd'hui parler avec encore plus d'assurance. L'opinion est décidément pour nous, en dépit des efforts des contre-révolutionnaires et des prédications de Madame de Staël, qui est, par parenthèse, grande fédéraliste. Le gouvernement français se trouve dans la nécessité d'approuver un système établi dans l'opinion et certainement favorable à ses intérêts bien entendus." — (Eine spätere Stelle betont die Nothwendigkeit fortdauernder Eintracht der Oberbehörden.) BArchiv: Par. Ges. Arch.

25) 21. März, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 1:) „La lettre confidentielle écrite au préfet du Léman*), dont vous m'avez transmis copie, prouve de nouveau que les Jacobins des partis extrêmes se ressemblent parfaitement dans leurs buts comme dans leurs moyens. Pour s'emparer du gouvernement de leur pays, tous les moyens leur sont bons. Ils préfèrent d'y voir dominer une influence étrangère, pourvu qu'elle serve leurs desseins, et dans le cas où ils ne voient pas de possibilité d'occuper les premières places de leur patrie, ils aiment mieux la livrer à un joug étranger que d'y voir leurs concitoyens dans des emplois qu'ils voulaient accaparer. Quant au résultat de cette nouvelle intrigue, j'espère qu'elle aura le sort des mille et une qui l'ont précédée et qui jusqu'ici ont été déjouées heureusement. — Nos ennemis redoublent ici d'activité et sont servis par des hommes ignorants et présomptueux, qui s'arrogent le droit de déterminer ce qui doit convenir à la Suisse. Ce n'est pas leurs moyens que nous redoutons, mais l'effet nuisible des fausses idées qu'ils répandent sur les besoins et la situation du pays. A les entendre, on dirait qu'en Suisse tout est en feu, que les esprits sont exaspérés au dernier point, et que nous ne pouvons pas nous tirer de cet état d'agitation sans l'intervention active et immédiate du gouvernement français. — Malgré l'évidence de l'union des premières autorités et de la tranquillité intérieure de la Suisse, les déclamations de ces alarmistes perfides ou crédules ne laissent pas que de faire sensation, et vous sentez qu'on pourrait avoir intérêt à paraître leur ajouter foi, pour avoir le prétexte de nous tenir perpétuellement sous la tutelle. Il importe que dans cet état des choses le Gouvernement ne prenne aucune mesure qui puisse occasionner une scène bruyante ou provoquer quelque résistance marquante, parce qu'on ne manquerait pas de faire passer la plus légère émeute pour une preuve d'anarchie et de mécontentement, appelant et justifiant l'intervention du gouvernement français. Nous ne vous pouvons dans ces circonstances assez recommander une grande modération et une sévérité salutaire, sans mélange de passion ou de rigueur inutile. Union et fermeté, justice et prudence sont les seules armes dont l'usage persévérant puisse surmonter tous les obstacles et vaincre les ennemis de notre République." BArchiv: Par. Ges. Arch.

26) 23. März, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Antwort auf zwei Briefe. Man wisse dass „68" (Reinhard) an seiner Stelle hange; er scheine einlenken zu wollen; allein das Vergangene dürfte eine aufrichtige Aussöhnung unmöglich machen. Die Rolle welche „69" (Fitte) spiele sollte dem M. Talleyrand eindringlich geschildert werden; sein heftiger despotischer Charakter schade indess seinem eignen Treiben. 2. Abschrift-

*) Vielleicht ist hiemit ein Schreiben gemeint, das zugleich an andere RStatthalter gerichtet wurde; ein solches, dd. 6. März, erscheint in Nr. 235, N. 20. Da indess darüber Zweifel bestehen, so dürfte ein schon am 18. Jan. von dem Polizeiminister an den Statthalter von Leman gerichtetes Sehreiben, das den Zusammenhang der anarchistischen Partei in Frankreich und der Schweiz bespricht, am ehesten beizuziehen sein; dasselbe liegt in Bd. 1534, p. 49—50.

Digitized by Google

liche Mittheilung eines Briefs von Pfyffer-Feer, der mit einer Adresse an Reinhard begleitet worden, die noch absurder sei als die von Weiß. Man sehe hieraus, was die Oligarchen von R. glauben erwarten zu können. 3. Der Artikel im Mercure de France sei fast durchgehends ungenau, das von St. gelieferte Material also offenbar entstellt ... BArchiv: Par. Ges. Arch.

27) 24. März, Paris. Glayre an Consul Bonaparte. „Citoyen Premier Consul! (1.) Il y a plus de deux mois que j'ai remis au ministre des Relations extérieures de la part du gouvernement helvétique un projet de constitution qui a dû vous être présenté. Vous m'avez dit que vous chargeriez ce Ministre de votre réponse; elle ne m'est point connue jusqu'à ce jour. Votre silence, C. P. C., et la conduite du ministre français à Berne ont tellement exalté les passions et donné l'éveil à l'esprit de parti que telle constitution qu'on présentât désormais à l'Helvétie, elle pourrait y exciter des mouvements désordonnés. Les amis d'une liberté sage et de l'égalité se croient abandonnés par vous, C. P. C.; l'aristocratie et les privilèges vous proclament leur restaurateur. Il serait temps que vous daignassiez me faire connaître vos intentions. Vous ne voulez pas, sans doute, que les principes rétrogradent vers le régime sous lequel l'Helvétie a succombé. Vous êtes trop pénétrant pour ne pas distinguer dans les observations qui vous sont présentées celles qu'a dictées l'intérêt privé et celles que le bonheur de l'Helvétie a inspirées. Le projet de constitution qui vous a été soumis est dans le sens de ces dernières, et avec de légères modifications se rapprocherait beaucoup de ces formes que vous nous avez indiquées pour modèle. Daignez me faire connaître si vous en approuvez les bases, ou s'il est dans les détails des améliorations que vous nous recommandez. La confiance d'un gouvernement qui vous consulte sur de si grands intérêts, ne peut vous déplaire et obtiendra quelques témoignages de bienveillance de votre part. (2.) Le cit. Stapfer, ministre helvétique, m'a fait part de l'entretien dont vous l'avez honoré dans votre dernière audience publique, au sujet du Valais. Vous lui avez dit qu'il ne fallait plus tergiverser. Ce reproche me prouve que vous n'êtes pas suffisamment informé, et je ne dois pas vous laisser dans l'erreur. Je suis autorisé et prêt à signer l'abandon de cette portion du Valais qui s'étend sur la rive gauche du Rhône depuis Brig jusqu'à l'embouchure de ce fleuve dans le lac Léman. Mais cette cession ne peut être isolée. Il faut que l'acte qui la stipulera présente des avantages qui justifient un démembrement de cette importance, et qui mette(nt) ma responsabilité à couvert envers ma patrie. Le traité d'alliance pouvait offrir quelques-uns de ces avantages. Depuis dix jours le projet en est entre les mains du ministre des Relations extérieures. Si la cession n'est pas consommée, ce n'est donc point ma faute. Lorsque je m'empresse à vous satisfaire sur le fond, vous êtes trop justes pour me refuser quelques droits sur le choix des formes qui peuvent voiler l'étendue du sacrifice. — Daignez, citoyen Premier Consul, voir avec indulgence mes scrupules et mon attachement à mes devoirs; daignez donner à votre Ministre des ordres tels que je puisse les concilier avec mon désir de vous complaire. Si vous accordiez aux ministres helvétiques un moment d'audience, il est probable qu'il en résulterait un rapprochement utile sur tous les points. J'ose vous en demander la faveur. Recevez“ etc. (Concept.) Papp. Glayre.

28) (24. März?), Paris. Glayre an (den Vollziehungsrath). „En réponse à votre lettre du (24 Févr.?) le premier Consul m'autorise à vous dire que, fidèle aux maximes consacrées dans le traité de Luneville sur l'indépendance de l'Helvétie et son droit de se donner à elle-même une constitution, il est très éloigné de vouloir influencer un choix si important, mais qu'il verra volontiers prévaloir un système de gouvernement qui aura pour base l'unité et l'indivisibilité de la République, modifiées par des formes administratives cantonales qui se rapprocheront des anciennes habitudes autant que cela se pourra sans altérer le principe de l'unité. Il s'attache d'autant plus à cette opinion que le bonheur de l'Helvétie, auquel il ne cessera de prendre un grand intérêt, lui paraît devoir en être le résultat.“ — (Brouillon von Glayre's Hand, ohne Datum, Unterschrift noch Adresse.) Papp. Glayre.

Digitized by Google

Dieses Stück wird hier eingereiht, obwohl dessen Ausfertigung etliche Tage früher oder später abgegangen sein könnte.

29) 31. März. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. Vous avez sans doute prévu que votre dépêche du 21 de ce mois donnerait lieu aux observations les plus sérieuses du Conseil exécutif. Les démarches respectives entre le Ministre de France et vous, les craintes et les sollicitudes dont vous êtes affecté, ont mérité notre examen le plus approfondi, en raison de la gravité de leur importance, et elles nous décident à vous apprendre par un courrier extraordinaire quel a été à cet égard le résultat de nos délibérations. — Il nous eût été désirable, en premier lieu, d'avoir une connaissance exacte de votre travail sur un projet de traité d'alliance avec le gouvernement français, surtout relativement à la cession du Valais et du Frickthal, avant que celui-ci le reçût de vos mains. Notre situation présente, ainsi que bien des circonstances diverses, qui entravaient en quelque sorte la marche des négociations, pouvaient nécessiter des changements ou du moins des modifications essentielles dans les instructions que vous aviez reçues, et ces modifications devraient avoir une influence si décisive sur le traité à conclure qu'elles nous paraissent mériter que vous communicassiez immédiatement au C. E. la partie de votre travail qui devait y être relative, à l'effet qu'elle pût obtenir le sceau de son approbation. — Mais en second lieu, nous nous étions toujours flattés, d'après les insinuations conformes que nous avions constamment faites, qui mettent de côté tout intermédiaire, pour être instruit de la façon de penser du premier Consul sur notre constitution, (que) vous vous adresseriez directement à lui, pour fixer à cet égard vos idées et les nôtres; l'intervention du ministre Talleyrand auprès de lui sur un objet aussi majeur ne remplissait pas nos vues; elle était même propre à éloigner en quelque sorte ces lumières promptes et satisfaisantes que nous désirions vous devoir, et comme notre franchise est, pour ainsi dire, le complément de notre confiance en vous, nous ne saurions même vous dissimuler que nous avons été peinés de quelques expressions renfermées dans la note que vous avez provoquée. Le principe de l'unité de notre République était fortement prononcé dans vos instructions; vous avez entièrement approuvé depuis la manière loyale et franche dans laquelle le Conseil législatif avait déclaré au cit. Reinhard que cette unité était son vœu le plus unanime; ce vœu est maintenant notre loi immuable; nous ne pouvons nous écarter en aucune façon de la conduite qu'elle nous ordonne de suivre, et nous sommes persuadés que vous la regarderez comme étant d'un caractère inviolable. Cependant veuillez réfléchir .. que la note que vous avez demandée, et dans laquelle vous parlez des *administrations de canton qui se rapprocheraient des anciens usages*, par l'esprit d'intrigue et de malveillance qui s'agite autour de vous, peut donner lieu dor et déjà à des interprétations contraires à notre système de sagesse; qu'on pût s'en prévaloir à un certain point pour faire accueillir des germes de fédéralisme, qui, mis au creuset du temps, ne tarderaient pas à ressusciter en Helvétie les maux que nous sommes parvenus à y détruire. Vous voyez déjà que nos adversaires, à l'appui de vos craintes et de leurs perfides espérances, sèment et veulent accréditer contre notre gouvernement les bruits les plus faux et les plus dangereux. Jamais les autorités helvétiques n'ont été plus unies qu'elles le sont aujourd'hui, et vous avez entre vos mains des pièces officielles qui vous garantissent la réalité de cette union parfaite, non seulement entre les autorités, mais encore entre la majorité des citoyens de l'Helvétie; il vous sera donc facile de démentir et de dissiper ces bruits éphémères, et tranquille sur le calme intérieur de notre patrie, vous ne devez avoir de sollicitude et de vigilance active que sur ceux de ses ennemis qui nouent auprès de vous des intrigues criminelles. — Vous entendez arriver jusqu'à vous la menace d'un commissaire français, lorsque tout vous apprend que notre état d'union doit opérer seul le bien général de l'Helvétie. Il faut donc se hâter de détruire au dehors une ligue coupable qui dans une lutte ténébreuse pourrait compromettre l'existence de la patrie. Elle veut sortir de son état précaire; le cri général de la nation demande un ordre définitif; nous vous chargeons en conséquence, citoyen Collègue, de demander directement une audience particulière au premier Consul. Vous lui direz que la publication de la paix, surtout

Digitized by Google

dans l'article qui garantit à l'Helvétie la faculté de se donner la forme de gouvernement qu'(elle) jugera convenable, a retenti parmi nous dans les cœurs et dans toutes nos montagnes et qu'il a été accompagné de bénédictions pour le héros de la France; mais en même temps vous lui direz qu'un cri universel, élevé de toutes les contrées de l'Helvétie, y réclame la prompte jouissance du grand bienfait assuré. Trois années de malheurs, de sacrifices, de peines d'incertitude, de lassitude d'un état provi(soire), lui ajouterez-vous, font soupirer vivement l'Helvétie après un établissement solide d'un ordre constitutionnel, dont la justice et surtout la magnanimité du premier Consul annoncent le bienfait le plus prochain, et la reconnaissance de notre bon peuple envers lui sera pour sa belle âme plus précieuse encore qu'une victoire. Vous déclarerez en même temps à Bonaparte que les principes des Conseils législatif et exécutif sont les mêmes, exprimés dans la réponse du premier au ministre Reinhard; que c'est sur leurs bases que l'ouvrage de la constitution sera incessamment continué, et que nous attendons avec impatience ses conseils lumineux sur un objet qui doit fixer notre existence. Il vous sera aisé de le convaincre que nos principes sont les seuls sur lesquels la prospérité de l'Helvétie puisse reposer désormais, de l'attendrir sur nos maux parvenus à leur comble, mais qu'une seule parole de sa part peut faire cesser, et cette parole, vous lui direz affectueusement qu'il nous la doit, indépendamment de toutes les négociations que nous nous efforcerons de lui rendre agréables. — Vous aurez soin de nous instruire .. si l'ajournement du Conseil législatif de la République française peut arrêter et suspendre le cours de ces négociations; mais ne négligez point de démontrer au premier Consul qu'elles ne peuvent avoir rien de commun avec la prière que vous lui ferez de s'expliquer sur l'objet pressant de notre constitution. C'est à l'ambition louable que vous partagerez avec nous, d'obtenir un juste succès, et à la sagesse qui vous en dictera les moyens, que nous présentons comme un de ceux que vous pourriez adopter avec fruit, l'idée de vous faire accompagner à l'audience du premier Consul par le cit. Stapfer, qui en est vu personnellement d'un œil favorable. Nous nous mettons à votre place, et nous sentons ce que votre position a de pénible et de difficile; mais nous vous avons toujours considéré comme ayant plus de ressources qu'un autre pour vaincre les obstacles qui pourraient vous contrarier. Ne vous laissez donc point rebuter, cher Collègue, nous vous y invitons avec force et vous renouvelons l'assurance de notre estime et de notre attachement." — (Concept, von *Begos*, und Copie). 801, p. 525—529. 531—33; 535—36.

30) 31. März, Bern. Der Vollziehungsrath an M. Stapfer. 1. „Le Conseil exécutif, après avoir soumis à une mûre délibération le contenu des dernières dépêches du cit. Glayre, s'est empressé d'y répondre par courrier extraordinaire, et vous en donne en même temps connaissance, avec l'invitation instante de seconder de tous vos moyens les démarches que doit faire le cit. Glayre pour prévenir les effets que font craindre ses dépêches et votre lettre en date du (19? 21?)." — Folgt Recapitulation der Weisungen an Gl. betreffend die Verfassung etc. — „Le C. E., attachant la plus haute importance (à ces objets), vous charge .. d'y accompagner et seconder le cit. Glayre, et vu qu'il n'y a pas un instant à perdre, que le moindre délai pourrait avoir les plus funestes conséquences, vous êtes chargé de remplir cette mission par vous-même dans le cas où les circonstances du cit. Gl. ne lui permettraient pas de le faire incessamment. Le C. E., connaissant votre zèle et votre amour pour votre patrie, est convaincu d'avance de celui que vous mettrez à remplir ses vues dans cette importante conjoncture. Recevez nos salutations amicales."

801, p. 517—519. 521—23. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

Ursprünglich auf 29. datirt. (Es scheinen inzwischen Berathungen und Aenderungen stattgefunden zu haben, im Zusammenhang mit den Weisungen für Glayre.)

31) 2. April. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. Le Conseil exécutif a reçu votre lettre du 24 Mars et la copie de celle que vous avez adressée au premier Consul, concernant les deux points principaux de la négociation dont vous êtes chargé ... Il a eu en même temps communication d'une lettre dans laquelle

Digitized by Google

le cit. Stapfer rendait compte d'une conférence qu'il avait eue avec le premier Consul sur les mêmes objets. Votre note énergique aurait entièrement eu l'approbation du C. E., s'il n'avait pensé qu'il eût été plus convenable d'en écarter toutes les expressions qui décèlent avec quelque aigreur l'impatience d'être écouté, et qui sembleraient propres à donner des soupçons sur notre tranquillité intérieure; il eût été à désirer surtout qu'aucune expression n'y eût paru même le plus légèrement infirmer aux yeux du premier Consul notre vœu bien décidé de ne reconnaître d'autre constitution que celle qui garantira notre unité et notre indivisibilité. Vous concevez en effet que notre unanimité à vouloir cette constitution est le meilleur argument que nous puissions employer auprès du gouvernement français pour la lui faire agréer. La direction que vous avez suivie jusqu'à présent dans la négociation confiée à vos soins était absolument conforme au vœu du C. E. Il ne peut consentir sans regret à la voir divisée; mais, comme aujourd'hui le premier Consul insiste fortement à traiter séparément l'affaire du Valais, il faudra bien isoler de l'ensemble cette partie essentielle, ainsi que vous proposiez de le faire; l'importance que le gouvernement français y attache semble alors devoir assurer le succès prompt et décisif de la demande que vous lui ferez en même temps, de donner son approbation aux bases de la constitution sur laquelle le gouvernement helvétique a cru devoir le consulter. Il est d'autant plus important de profiter de la volonté bien prononcée du premier Consul au sujet du Valais, que nous éprouvons tous les jours plus vivement le besoin de sortir de notre état provisoire, et si les deux objets pouvaient encore être séparés, il serait à craindre qu'un silence prolongé ne différât davantage l'époque si désirée de notre organisation définitive. Ces considérations majeures font sentir l'indispensable nécessité d'insister sur une détermination du premier Consul relativement à notre pacte social, sans l'isoler de la cession du Valais. Notre assentiment à cette cession est le seul moyen que nous ayons d'obtenir en même temps la décision prompte et favorable que nous réclamons de lui. En conséquence, le C. E. vous autorise .. à adhérer à l'alienation, contre le Frickthal, de la portion du Valais demandée par le premier Consul, sous la condition expresse qu'il donnera simultanément son adhésion au projet de constitution que vous lui avez présenté. Recevez" etc. — (Concept von Begos.) 801, p. 541—543.

32) 4. April, Paris. M. Stapfer an den Vollziehungsrath. (Extract, § 5:) „Nous parlâmes de la constitution. Le premier Consul, me dit-il (scil. Talleyrand), ayant plus de loisir actuellement qu'il est à la campagne, va s'en occuper incessamment. Je lui observai que tout ce que nous demandions était un acte par lequel le gouvernement français se déclarerait convaincu qu'une constitution calquée sur les bases du projet présenté par le cit. Glayre ferait le bonheur de l'Helvétie. J'insistai pour qu'il énonçât au moins quelques-uns des principes que le gouvernement français aimerait à voir préférablement servir de fondement à notre organisation sociale, et il me répondit très catégoriquement que l'*unité* serait une des bases que le premier Consul approuverait." BArchiv: Par. Ges. Arch.

(Nur theilweise bei Jahn, p. 49—50.)

33) 8. April, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, §§ 1, 2:) „Votre courrier, le cit. Theiler, nous a trouvés dans la même incertitude politique, et à l'heure qu'il est, il m'est encore impossible de vous dire sur les affaires majeures qui nous occupent autre chose que ce que contiennent mes dépêches précédentes. Le premier Consul tient toujours fortement à la cession du Valais, et dans l'audience publique d'hier il répéta ce qu'il nous avait dit précédemment à ce sujet. C'est à cette cession pure et simple que tiennent et notre constitution et la confection du nouveau traité d'alliance. Il a été impossible jusqu'ici d'obtenir une audience particulière du 1er Consul. Le cit. Glayre lui en avait fait la demande pour nous deux par sa lettre du 24 Mars et n'en a pas reçu de réponse. — Les bruits qui se répandent sur la vente prochaine des biens nationaux dans le Fricktal ne peuvent ... donner lieu à aucune mesure de notre part. Aussi longtemps que

Digitized by Google

ce pays n'aura pas été formellement réuni à la Suisse, le gouvernement helvétique ne sera pas admis à y faire intervenir son autorité." BArchiv: Par. Ges. Arch.

34) 9. April, Paris. Glayre an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Schreiben v. 31. März und 2. April ...*) „Vous vous êtes alarmé(s) du projet de lettre que j'avais proposé au Ministre (Talleyrand) de m'écrire au nom du 1er Consul au sujet des bases de la constitution. Rassurez-vous; le projet n'a pas été adopté. Vous prévoyez une interprétation fâcheuse de ces expressions *des formes administratives cantonales qui se rapprochent des anciennes habitudes*, etc. Citoyens Collègues, si ces expressions ne sont pas absolument appropriées aux circonstances dans lesquelles vous vous trouvez, elles le sont avec les dispositions connues du Premier Consul. Il a de très grandes préventions fédératives; il les a déclarées. J'ai craint que si on ne lui fournit pas un prétexte d'en revenir sans paraître avoir entièrement changé de système, nous ne rencontrions de trop grandes difficultés. Dans vos directions vous ne voyez que Berne; dans ma négociation je dois voir Berne et Paris. D'ailleurs, ne seriez-vous pas toujours après cette déclaration dans le cas de juger en dernière instance quelles sont les *habitudes qui n'altèrent point le principe de l'unité?* — Si dans ma lettre au Premier Consul j'ai dit que les intrigues de Reinhart avaient réveillé des passions qui rendraient difficile l'établissement de toute constitution, j'ai voulu entrer dans la pensée même du Consul, qui a désapprouvé cette conduite; lui rappeler que les difficultés étaient l'ouvrage de son agent, et non les résultats des dispositions intérieures, et lui faire comprendre qu'il pouvait faire cesser ces difficultés en se déclarant d'une manière positive. C'est ce résultat que je voulais obtenir. Ici encore vous n'avez vu qu'au travers de vos craintes, et la question dans son rapport avec le but de ma lettre vous a échappé. — Le premier Consul n'a point encore fait de réponse à ma lettre. Il me dit dans la dernière audience: ‚Eh bien, nos affaires vont bien lentement.' Je répondis: „Elles se termineraient bientôt, si vous donniez des ordres pour les accélérer." Son propos n'eut aucun caractère d'aigreur. — J'avais eu la veille une conférence avec le ministre des Relations extérieures. J'avais fortement insisté sur l'acceptation du projet de constitution. Il me répondit: „Cette question est compliquée; une détermination pour ce qui vous concerne a des conséquences qui vous sont étrangères; les trois autres républiques veulent aussi une constitution; elles tireront avantage de ce qui sera fait pour vous, et notre système n'est point arrêté à leur égard. J'ai dix projets de constitution sur mon bureau." J'insistai par toutes les raisons que peut fournir la question; je déclarai que la cession du Valais ne pouvait être isolée de l'affaire de la constitution, que j'étais lié par mes instructions à cet ègard, etc. etc. „Si on vous donne une décision, signerez-vous la cession?" — ‚Oui, lui-dis-je, si cette décision est conforme aux bases demandées.' — „Eh bien, répliqua-t-il, je parlerai au Premier Consul, et dans trois ou quatre jours vous aurez sa réponse." Papp. Glayre.

35) 10. April, Paris. M. Stapfer an den Vollziehungsrath. (Antwort auf dessen Schreiben v. 31. März.) 1. Darstellung der Schwierigkeiten, eine Privataudienz bei dem ersten Consul zu erlangen, — wesentlich geschaffen durch die Eifersucht Talleyrand's; Beispiele misslungener Versuche anderer Personen ... 2. Bemühungen zur Entdeckung der geheimen Artikel des Friedens von Luneville ... „Tout ce qu'il m'a été possible d'en apprendre est un article qui nous concerne et qui stipule que la France empêchera *que les Suisses ne se donnent une constitution qui devienne une source d'inquiétude pour leurs voisins.* J'ai tout lieu de croire la personne à laquelle je dois cette communication particulièrement bien informée, et que cet article est destiné à empêcher le retour des landsgemeinden et d'assemblées populaires délibérantes en général. Il est hors de doute qu'un quart d'heure d'explications franches et loyales avec le premier Consul

*) Es wird hier nur ein Ausschnitt eines verschiedene Gegenstände berührenden, im Ganzen sehr wichtigen Briefes gegeben, der erst im Dec. 1896 durch Eug. Mottaz signalisirt und von H. Prof. Maillefer aus dem Nachlass Glayre zur Benutzung mitgetheilt wurde. Weitere Angaben über die Erwerbung von ergänzenden Documenten erscheinen anderswo.

Digitized by Google

nous mènerait plus loin qu'une centaine de notes diplomatiques, dont le cit. Talleyrand ne lui communique que ce qui est conforme à ses vues. Il m'est démontré qu'avant la conversation dont il m'a honoré au sujet du Valais, on ne lui avait point mis sous les yeux les raisons qui rendaient cette cession infiniment délicate et même injuste pour la nation helvétique." Wiederholungen betreffend T. und Versicherung dass nichts versäumt werde, um das Gewünschte zu erreichen ... 3. Hinweis auf den gleichzeitigen Bericht an M. Begos, etc.

BArchiv: Par. Ges. Arch.

36) 10. April, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. „Nous sommes extrêmement peinés d'être obligés à renvoyer votre courrier en Helvétie sans avoir obtenu aucun résultat. Ce n'est toutefois pas notre faute. Nous avons frappé à toutes les portes et essayé tous les moyens pour pénétrer jusqu'au premier Consul; mais la jalousie du ministre Talleyrand a jusqu'ici réussi à nous fermer tout accès. Elle va au point que chaque audience publique lui donne des tourments et le fait intriguer pour savoir au juste tout ce que Bonaparte peut avoir dit aux ambassadeurs. Ma conversation avec le premier Consul au sujet du Valais ayant été plus longue que de coutume, T. en a été singulièrement inquiet jusqu'à ce qu'il ait su qu'elle s'était bornée à défendre les intérêts de mon pays. Au reste cette anxiété ne nous concerne pas seuls; elle s'étend sur tous les autres ministres. M. de Lucchésini ayant eu une fois la bonne fortune d'un bout de conférence avec Bonaparte, n'a jamais depuis pu parvenir à en obtenir une seconde." 2. Missfällige Artikel im „Publiciste" ... 3. Fitte, Meister, De Portes, les Bernois qui sont ici, Salis-Taxstein, très lié avec Talleyrand, et les Français qu'ils fréquentent nous décrient ici comme des Jacobins et dépeignent tous les unitaires sous les mêmes couleurs. Ils disent que le cit. Glayre a été membre de ce comité de Lausanne qui a attiré à la Suisse tous les maux qu'elle a soufferts, et que Rengger et moi nous sommes des brouillons révolutionnaires, des métaphysiciens dangereux, qui prêchent l'unité pour réaliser leurs creuses et funestes théories. Les membres du Conseil exécutif ne sont pas plus épargnés. Le général Mortier, chef de la 17e division et habitué des Tuileries, me disait il y a trois jours qu'on faisait passer les membres du gouvernement pour des têtes exaltées. On s'efforce à persuader au premier Consul que ce n'est qu'une faction maîtresse des premières places, qui veut l'unité comme moyen de satisfaire à son ambition, et non pas l'intérêt de la nation qui la commande. — Sachant que Talleyrand est imbu de cette idée et qu'il l'accrédite auprès du premier Consul, j'ai pensé qu'il fallait communiquer à celui-ci des mémoires qui en prouvassent la fausseté et qui lui fussent remis par des hommes opposés d'intérêt et de système à Talleyrand. Dans ce but, il fallait m'adresser à Bourrienne, secrétaire intime de Bonaparte, et ennemi personnel du ministre des Relations étrangères. Je lui ai donc transmis par les mains d'un ami sûr le mémoire ci-joint.(?) Bourrienne s'est engagé à faire valoir occasionnellement auprès du 1er Consul les vues qu'il renferme et à saisir le moment opportun pour le lui lire ou pour lui en présenter au moins un extrait. Il s'est engagé en même temps à combattre l'influence de Talleyrand et à rendre suspecte sa manière de traiter les affaires de la Suisse. — Mais comme je devais craindre que ce mémoire ne fût renvoyé à T. et que celui-ci en prît la mouche, et comme T. lui-même m'avait itérativement demandé *mes idées individuelles* sur la question de l'unité, j'ai cru devoir en donner communication à ce ministre. Il m'a assuré qu'il l'avait lu avec beaucoup d'attention et d'intérêt, qu'il m'avait toujours cru parfaitement impartial, et qu'il le mettrait sous les yeux du premier Consul. C'est ensuite de cette conversation qu'il me dit que l'unité serait décidément une des bases du nouveau pacte social que le gouvernement français conseillerait à l'Helvétie. — Il n'est pas douteux que ce mémoire, présenté à la fois par deux partis opposés sous tous les autres rapports, n'excite l'attention de Bonaparte et n'attire ses regards. C'est pour cela que j'ai cru devoir vous en transmettre une copie. J'avais un intérêt d'autant majeur à ce que le premier Consul prît connaissance de ce mémoire que Talleyrand avait eu la mauvaise foi de lui insinuer qu'en défendant l'unité je n'agissais que dans mon caractère d'homme public et que mes opinions particulières étaient différentes de ce que j'étais chargé d'avancer comme ministre.

Digitized by Google

4. Comme c'est Haller auquel nous devons que Fitte n'a pas eu son congé depuis longtemps, j'ai engagé le premier à le faire renvoyer incessamment. J'ai employé simultanément quelques autres moyens et j'ai lieu de croire qu'ils n'ont pas manqué leur but. Car nous apprenons par un canal très sûr que Fitte a demandé sa démission. Nous voilà donc débarrassé du plus actif et du plus acharné de nos ennemis. Il faut espérer que toutes nos affaires se ressentiront de son éloignement. Car c'est lui et Hauterive qui nous ont fait le plus de mal." 5. Wallis etc. (Nr. 231, N. 49.) 6. „Il est urgent que notre gouvernement se prononce sur les Grisons. Leurs députés nous sollicitent tous les jours de provoquer une décision du Conseil exécutif à leur égard." — (Das ganze Stück von Stapfer selbst geschrieben.) — Großentheils abgedruckt in Jahn, p. 50—52. 3360, p. 353—358.

37) 18. April, Bern. M. Begos an M. Stapfer. Antwort auf dessen Bericht v. 10. d. Würdigung der Angriffe auf Glayre ... Solche Aeußerungen können nur von Leuten ausgehen, die durch ihre Leidenschaften die (frz.) Revolution auf Irrwege geführt haben. Sollten nun die Schweizer genöthigt werden, eine Revolution zu vertheidigen, die sie nicht selbst durchgesetzt, aber angenommen haben? Wem wäre denn das erfolgte Unglück zuzuschreiben als jenen Agenten des (frz.) Directoriums, die der neuen Republik alle Mittel entrissen, deren Behörden öffentlich erniedrigt und von Anfang die schönen Hoffnungen, die das Volk auf die neue Ordnung gesetzt, zerstört haben? Das sei eben die Taktik der Feinde der Revolution; sie helfen sich mit Verleumdung und schreiben Andern die eigenen Laster zu ... Eine weise Regierung wie diejenige des ersten Consuls könne sich durch solche Verdächtigungen nicht irreführen lassen. Nicht eine Partei, das ganze Volk begehre die Einheit zu erhalten, wie die zahlreichen, von Männern ganz verschiedener Denkart unterzeichneten Adressen beweisen. Ein offenbarer Widerspruch liege darin, dass die Regierung von den Einen als aristokratisch, von den Andern als jakobinisch verschrieen werde. Indess trösten sich die Redlichen damit dass die Wahrheit früh oder spät an den Tag kommen werde. Man zähle trotz allen Zögerungen und feindlichen Planen darauf dass man bald im Stande sein werde, von dem Rechte Gebrauch zu machen, eine freie und einheitliche Verfassung anzunehmen ... Der Gesandte möge nicht ermüden, für baldige Erfüllung dieses Wunsches zu wirken ... BArchiv: Par. Ges. Arch.

38) 18. April, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. Zusage der Verwendung für die w. piemontesischen Offiziere. 2. Unangenehme Formen der Note von M. Reinhard betreffend die Verpflegung der frz. Truppen ... Eine zweite Unterredung mit dem Kriegsminister habe einzig die Hoffnung übrig gelassen, dass diese Belastung nicht lange dauern werde ... 3. „Toutes les notions que je recueille sur nos affaires générales me font espérer que .. nous allons, sous peu, sortir de l'état d'incertitude où l'on nous retient depuis si longtemps. On assure que depuis quelques jours le premier Consul s'est beaucoup occupé à la Malmaison des intérêts de l'Helvétie et qu'au moment où nous sommes ses idées sont fixées sur la constitution qu'il convient à la politique française de nous donner. Le ministre Talleyrand m'a dit, il y a trois jours, que tout était fini et que nous aurions lieu d'être très satisfaits; mais il n'a pas voulu laisser entrevoir quelles bases avaient été adoptées, et s'est borné à promettre que sous peu tout serait officiellement communiqué. Jusqu'ici rien ne l'a été, et je n'ai à vous mander que des conjectures ou tout au plus des rapports qui peuvent être inexacts." 4. Vergessene Beilagen ... 3360, p. 439, 440. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

39 a) 20. April, Paris. M. Stapfer an M. Begos. Bericht über Meinungskämpfe zwischen der streng republikanischen und der reactionären Partei: Fouché und Talleyrand; Disput über einen Ausdruck des Publiciste: formes monarchiques, welchen Fouché missbilligt, Bonaparte aber gutgeheißen, etc. Uebrigens der angefochtene Artikel (aus Lausanne) der Einheit günstig, was bei dem ersten Consul für dieselbe wirken könnte. 3360, p. 443—445. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

Zum Theil in Jahn, p. 53, enthalten.

Digitized by Google

39 b) 20. April, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract:) Vorausgehend ein zwischen Bonaparte und Fouché erörterter Artikel des Publiciste (wegen *formes monarchiques*), der für Helvetien die Einheit fordert, erwähnt. „Il va être pris incessamment une décision sur nos affaires. Le cit. Glayre et moi nous sommes invités de nous rendre demain pour une conférence au ministère des Relations extérieures, et je pense qu'après-demain je pourrai vous donner des nouvelles qui vous tirent enfin de la pénible incertitude où nous nous trouvons depuis si longtemps. Je crois d'avance pouvoir vous assurer qu'on nous conseillera un gouvernement beaucoup plus concentré qu'on ne l'aurait fait il y a quelques mois." BArchiv: Par. Ges. Arch.

235.

Bern etc. 1801, Februar und März.

311, 312 (VRProt.), etc.

Adressen von Behörden, Gemeinden etc. über die Grundsätze einer neuen Verfassung, (zu Gunsten der Einheit).

Die hier vereinigten Kundgebungen waren durch Zeitungsartikel, Gerüchte, Correspondenzen und sonstige Zeichen von Thätigkeit der föderalistisch Gesinnten in Städten und Landschaften veranlasst; einzelne davon, namentlich die erste, wurden dann lebhaft angefochten. Auf den in Zeitungen und Flugschriften geführten Kampf der Parteien kann übrigens nur hingewiesen werden; etliche Momente desselben erscheinen in Nr. 236.

1) 3. Februar, „Waldstädten". „Die ersten Gewalten des Cantons W. an den Vollziehungs-Rath." ... „Bürger Vollziehungs-Räthe! Noch niemal, auch in den Tagen der Schrecknisse und des alles verwüstenden Kriegs, waren wir so voll banger Ahnungen und schwerer Sorgen wie in dem jetzigen wichtigen, alles entscheidenden Augenblick, wo es um die neue endlich(e) definitive Staatsverfassung Helvetiens zu thun ist. BB. VRR., wir schließen unsere Empfindungen vor Ihnen auf und vertrauen Ihnen unsere Besorgnisse. — Wir lebten ehmals bei unserm Herde, bei unserer Ordnung und unserer Sitte wie das Kind im Hause seiner Eltern und bei seinem Spiel. Was hier und da aufstieß, schrieben wir auf Rechnung eines momentanen Geschickes. Nur wenige aufgeklärte Freunde des Vaterlands, selbst auch weisere Bergbewohner unter ihnen, die nicht blos die hergebrachten Formen, sondern die Sache mit freiem unbefangene(m) Sinn beurtheilten, sahen die morsche Hütte nach Maßgabe des Stoffs, den ihnen lange Erfahrungen lieferten, seufzten hie und da im Stillen nach Verbesserungen, aber wussten im Strom der Vorurtheile gegen alle Neuerungen und aus Abneigung gegen die Folgen gewaltsamer Umänderungen weder Rath noch Hülfe. — Inzwischen kam der Sturm der helvetischen Staatsumwälzung, nichts weniger als im Ganzen und im Einzeln(en) unvorgesehen oder unerwartet, einerseits gefürchtet, anderseits gewünscht. Nicht nur der Geist des Zeitalters, sondern auch unschweizerlicher (!) Druck und corrumpirte Justizpflege, und unsere Föderations-Verfassung selbst, die zwischen Familien und Familien, zwischen Staat und Staat ewige Spannungen und Neckereien unterhielt, mußten ihn herbeiführen. Als er aber einfiel, wurden wir in einem schrecklichen Moment fürchterlich ergriffen. Taub gegen alle eignen und fremden Int(e)ressen und Kräften (?), fremd in den neuen Grundlagen der Freiheit und Unabhängigkeit und in banger Sorge für die Religion wie für die Freiheit unserer Väter, waren wir durch die Intriguen der Pfaffen und den Ehrgeiz einiger Machthaber hin- und hergepeitscht. Wir sahen die Dinge durch gefärbtes Glas, das man uns von beiden Seiten als Medium unserer Seligkeit und unserer Existenz fürs (vor das) Auge hielt, bis der Donner der Kanone und der Grimm des Bajonets und die Wuth der Flamme und das Blut unserer Brüder und der Ruin unserer Habe uns zur ebenso traurigen als wahren Ansicht der Dinge brachte. Auf den rauchenden Trümmern unserer Habseligkeiten und über den Grabhügeln

Digitized by Google

unserer erschlagnen Brüder unterschrieben wir unsere Verfassung und schwuren ihr in der Halle des Todes unsere Treue. — Ehe wir indessen Zeit hatten, uns durch Ruhe zu erholen, brachen neue und fremde Stürme ins Land. Wir wurden der Schauplatz eines auswärtigen, alles zerstörenden Kriegs, den scheußlichen Folgen von Mord, Brand und Plünderung auf ein neues schrecklicher wie je, bis über alle Gebürge und in alle Thäler, preisgegeben. Wir retteten im wilden Strom nichts mehr als die Kraft unsers Gefühls und den Trost der Ahn[d]ungen einer bessern Zukunft. — Aus diesen gewaltsamen, Schritt für Schritt folgenden Reihen von Zerstörungen stiegen neue Blicke und neue Bedürfnisse auf, entwickelt durch die veränderten Umstände und durch die traurigsten Erfahrungen. Aus den Tiefen dieser Greuel und unserer Leiden drängten sich andere Interesse(n) und aus der Nacht dieses Ungewitters fiel ein sanfter Strahl von Aussicht auf das Chaos unsers Daseins und auf die künftigen Vortheile der Unität. Sie wurde endlich der Gegenstand unserer freien stillen allgemeinen Beherzigung und der Eckstein unserer künftigen Erwartungen. Nachdem wir endlich auf den Punkt gekommen sind, von wo aus jeder, nach Verhältnis seiner Kraft, die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft mit Einem Auge ruhig übersehen, gegen einander halten, durchprüfen, vergleichen, beurtheilen, das Zufällige vom Bleibenden unterscheiden, und Ursache(n) und Wirkungen mit Unbefangenheit classificiren konnte, (...?). Dahin hat uns vorzüglich Ihre Weisheit und Ihre Erhabenheit über alle Parteien den schweren Gang erleichtert. Sie geboten den innern Leidenschaften und den Verfolgungen Ruhe und machten den neuen Grundsätzen durch wohlthätige Anwendung Ehre. Sie haben uns die Leiden von zwei Jahren innert kurzer Zeitfrist vergessen gemacht, unsere bessere(n) Kräfte zur Civilisirung, zur Erreichung eines vernünftigen Staatszwecks und zum Wohl des Vaterlands hervorgezogen, ermuntert und vereinigt. Sie haben die großen Versicherungen des ersten Consuls zu Gunsten unserer Unabhängigkeit wie das erste Fest im Sinn unsers Herzens gefeiert. Das hat Ihnen Zutrauen und uns wohl gemacht. Wir erwarteten in dieser Beruhigung die nahe Kundmachung einer helvetischen Verfassung, die die Gebrechen der alten ausweichen, keinen Strich des helvetischen Bodens auf Unkosten des andern bevorrechten, unsere Eintracht, Kraft, Vertrauen und Liebe sichern, unser Glück befestigen und uns für die ausgestandenen Uebel schadlos halten soll. — Nach unserer seitherigen gemeinsamen Ueberzeugung ist das eine Verfassung, die auf die Einheit als erste(s) Grundprincip gebaut ist. Nur diese(s) verbannt alles Privatinteresse, concentrirt unsere Kräfte, und nur diese (Einheit) verbrüdert uns im reellsten und reinsten Sinn. — BB. VRR., indem wir mit diesen Gedanken, diesen Wünschen und diesen Hoffnungen kaum einheimisch (!) wurden, finden wir uns an einem Abgrund der neusten und unsere ganze Existenz erschütternden Gefahr, den theuren Gegenstand ganz zu verlieren. Der Rückschritt in unsere aufgelöste Verfassung ist (der) Schritt ins Grab für unser physisches, moralisches und politisches Leben. Wir sind versteinert über die Intrigue die die Lüge sagt und schreibt, wir wünschen und wollen, uns selbst überlassen, die alte Krücke wieder!! Nein, .. den Föderativbund kann kein wahrer Waldstätter, kein Helvetier wollen. Die Herstellung der alten Ordnung kann kein gutdenkender Bergbewohner und kein ehemaliger Untergebner wünschen. Nur eine kleine Anzahl herrschsüchtiger Männer aus den Städten — (blos aus diesen?) — kann von dieser Seligkeit träumen. — Erlauben Sie uns noch einen kurzen Blick in die Vergangenheit. Wir widersetzten uns in den revolutionären Tagen der Einführung des Einheitssystems, so sehr wir auch die Nothwendigkeit einer Umänderung unserer damaligen Verfassung einsahen, aus Vorliebe zur Freiheit und Unabhängigkeit unserer Väter und aus beigebrachter Furcht (wegen) gefährdeter Religion. Wir kannten damals die Vortheile des Einheitssystems noch nicht. Und man drang es uns mit Feuer und Schwert auf. Nun, nachdem wir uns mit ihm vertrauten, es lieb gewannen, die Religion außer Gefahr wissen; da wir, die wahren Abstämmlinge unserer uneigennützigen Väter, der Urstifter der ersten Freiheit, uns nicht blos unserm, sondern dem allgemeinen Nutzen zum Opfer hingaben, über niemand herrschen wollen, aber uns auch nicht beherrschen lassen mögen und unter Schweizern nur freie Bürger und Brüder wünschen, wollen uns Brüder wieder in die alte Ordnung der Dinge zurückdrängen, in der uns so

Digitized by Google

viel Elend auf unsern Nacken fiel; die weder innern noch äußern Anfällen gewachsen und nur auf die Jahre der patriarchalischen Unschuld und die unmündige Kindheit berechnet war; die dem Ganzen den größten Nachtheil bringen muß, indessen sie nur einige Privatvortheile gewährt, die in sich das Gift der Zwietracht und der Unbrüderlichkeit verschließt, jede Leidenschaft die unter der Asche glimmt und jeden Ausbruch der Rache die seit Jahren kochte nährt und die Geißel wilder Verfolgung und blutiger Bürgerkriege begünstiget. — Das sind die Abgründe von Uebeln die uns drohen und hiemit unsere Sorge rechtfertigen. BB. VRäthe! Sie sind Väter des Vaterlands. Wir beschwören Sie, retten Sie Helvetien aus dieser drohenden und hoffentlich letzten Gefahr. Wir erklären laut und mit der Freimüthigkeit die der Rechtschaffenheit und einem uralten freien Volke eigen ist, die Abstämmlinge von Staufacher, Tell, Winkelried und Von der Flüe wollen keinen föderativen Bund, wollen nicht die Herstellung der alten Ordnung der Dinge, wollen zur Grundlage ihrer Verfassung *Unabhängigkeit* der Republik, *Neutralität* der Republik, *Einheit* der Republik. Diese Wünsche und diesen Willen theilen wir mit zehn Theilen von Helvetien gegen einen. Alle freien Männer im Vaterland, die Recht und Ehre lieben, alle ehemaligen Unterthanen und Angehörigen sind hierüber eine Seele und ein Herz: ‚nur das Einheitssystem kann uns, durch festere Zusammenhaltung der verschiedenen Theile, durch Zusammenschmelzung der Kräfte, durch Vereinfachung aller Interessen, durch Verbannung aller Vorrechte, durch Concentrirung von Einsicht, Herzensgüte und Entschlossenheit, durch Vereinigung aller Ressourcen und durch Sicherstellung des Vertrauens, der Eintracht und der Liebe, uns selbst und dem Ausland die erforderliche Garantie der Ruhe und Ordnung, für gemeinsame Cultur und gemeinsames Glück gewähren.‘ Für dieses System ist unsere Ueberzeugung und unsere Ehre, unser Gut und Blut engagirt. Diesem weihen Sie die Energie Ihrer Weisheit und Ihrer Liebe zum Vaterland mit gesegnetem Erfolg. — BB. VRäthe, indem wir Ihnen diese dringendste Angelegenheit ans Herz legen, wollen wir nichts weniger als damit einen Fehdehandschuh unsern städtischen Brüdern zuwerfen. Wir kennen wohl selbst mehrere unter ihnen als edle und treue Freunde des gemeinsamen Vaterlands, schätzen und lieben sie. Wir meinen nur einige herrschsüchtige Tongeber, die klein genug wären, ihr Interesse auf Unkosten ihrer Mitbürger durchsetzen zu wollen, sich der niedrigen Lüge bedienten, den Willen des Volks zu ihren Gunsten zu haben, und durch den Anstrich den sie ihrem Plan gaben die Schuld auf sich luden, den Willen, die Wünsche und das Glück des Volkes compromittiren zu wollen. Indessen auch gegen diese setzen wir uns nur vertheidigungsweise und legen die brüderliche Hand zum Unterpfand der Versöhnung und der Vergessenheit in die ihrige nieder, sobald sie aufhören, ihr besonderes Interesse dem allgemeinen vorzuziehen, und den redlichen Schritt wagen, zum Besten des Vaterlands sich mit uns wahrhaftig zu verbrüdern. — Gründen Sie, BB. VRäthe, das System des natürlichsten und wohlthätigsten Vereins unter Brüdern. Ihnen dankt die Nachwelt das Verdienst, den Grundstein des Gebäudes unserer Ehre, unserer Freiheit und unserer Existenz gelegt und Bürgerblut erspart zu haben. Republikanischer Gruß und Verehrung.“ 181, p. 79—90. — Republ. IV. 1051—53.

Es unterzeichnen: Der RStatthalter (Truttmann), der Präsident der Verwaltungskammer (Franz Stockmann) und deren Oberschreiber (Imfeld), der öffentliche Ankläger (Imfeld), der Obereinnehmer (Vonflüe), der Präsident des Cantonsgerichts (Jost Remigi Traxler), die Bezirks- oder Unterstatthalter von Einsiedeln (Thomas Kälin), Art (Joseph Sidler), Sarnen (Felix Stockmann), Stans (Jos. Ignaz Wammischer), Andermatt (Fr. Joseph Meyer), Altorf (Jos. Anton Jauch), Schwyz (Meinrad Suter), Zug (Martin Keiser).

Eine andere Ausfertigung trägt nur die Unterschriften des RStatthalters, der Verwaltungskammer, des öffentlichen Anklägers, des Obereinnehmers und des Bezirksstatthalters in Zug; (Bd. 494, p. 385—396). Vielleicht wurde dieses Exemplar vorausgesandt.

2) 13. Februar, VR. 1. Der RStatthalter von Waldstätten sendet eine Adresse der sämtlichen Oberbehörden des Cantons ein, die als Grundlagen der neuen Verfassung die Unabhängigkeit, Neutralität und

Digitized by Google

Einheit wünscht. Man schenkt ihr vollkommenen Beifall und sendet sie an den gg. Rath mit folgendem Begleitschreiben. 2. „Bürger Gesetzgeber! Je seltener die Beweise großer Gesinnungen für Unabhängigkeit und Vaterland sind, desto schätzbarer und angenehmer sind sie, besonders in den Zeiten wo mit dem Gefühl theils vergangener, theils gegenwärtiger Leiden die Unruhe wegen der Zukunft ringt. Einen solchen Beweis geben die sämtlichen ersten Autoritäten des Cantons Waldstätten in beiliegender Zuschrift, die Ihnen .. der VR. mit einem Vergnügen mittheilt, dem nur das Ihrige gleichkommen kann."

VRProt. p. 345. — 181, p. 77. — 494, p. 397.

3) 13. Februar. Der Vollziehungsrath an die ersten Behörden des Cts. Waldstätten. „Mit dem lebhaftesten Interesse das ein Gegenstand von hoher und allgemeiner Wichtigkeit erwecken kann, hat der VR. die von euch eingesandte Zuschrift ... gelesen. Ungetheilt war sein Beifall, ungemein sein Vergnügen, zu erfahren dass die sämtlichen ersten Beamteten der Waldstätte(n) von dem Geiste der Unabhängigkeit beseelt sind, der vor Jahrhunderten ihre Vorväter zu Thaten der Unsterblichkeit führte und vorzüglich die Thäler Waldstättens zum klassischen Boden der Freiheit schuf. Um dieses Erbtheils großer Ahnen würdig zu sein und zu bleiben, werden gewiss jene Gesinnungen, Entschlüsse und Kraftäußerungen erfordert, deren die Zuschrift erwähnt, und um dasselbe für die Gegenwart und für die Zukunft später Nachkommenschaft (!) zu sichern, bedarf es unstreitig der von euch gewünschten Zusammenstimmung, der Vereinigung, der gemeinschaftlichen Wirksamkeit aller Kräfte der Schweizer zu *einem* Zwecke, bedarf es der *Einigkeit* und *Einheit*, welche die Zuschrift als Hauptgrundlage des helvetischen Freistaates bezeichnet. Durch sie werden die getheilten Wünsche, Absichten und Interessen zu einem Ganzen vereinigt; durch sie kann und wird Gemeinsinn und Gemeingeist unter die verschiedenen Bewohner Helvetiens gebracht werden; durch sie wird das (noch?) gemischte Schweizervolk einen eigenen Charakter gewinnen und sich zu einer selbständigen Nation erheben, die den ererbten Ruhm und die vor andern errungene Freiheit durch eigene Kraft und Stärke, durch eigene Tugenden und Großthaten zu behaupten im Stande ist. Das Ziel der Ehre und des Glückes, das unsere Vorväter in die engen Grenzen ihrer heimischen Gelände setzten, werde in der Mitte Helvetiens befestigt, und an ihm sollen sich alle Schweizer mit ihren Schwüren für Wohlfahrt, Freiheit und Vaterland vereinigen! — Der VR. rechnet sichs zur Ehre und zur höchsten Verpflichtung (an), zur Befestigung dieses Ziels hinzuarbeiten. Dadurch glaubt er hauptsächlich dem helvetischen Volke reichen Ersatz für die großen Opfer die es der Revolution gebracht zu verschaffen und sich, wo nicht um seinen Dank (!), doch gewiss um seine noch zu sehr verkannte Wohlfahrt und besonders um das Glück künftiger Geschlechter verdient zu machen. — Nach diesen Aeußerungen könnt Ihr, Bürger Statthalter, leicht ermessen, welchen Werth die von Euch eingesandte Zuschrift in den Augen des VR. habe, und wie sehr er die Männer schätzen müsse, die mit ihm Grundsätze und Gesinnungen theilen, ohne welche alle die großen Vortheile verloren sind, die allein Helvetien in die Reihe wahrhaft glücklicher Staaten und das Schweizervolk an die Seite edler Nationen setzen können."

VRProt. p. 346, 347. — 494, p. 399–401. — Republ. IV. 1071.

4) 13. Februar, gg. R. Der Vollziehungsrath übersendet eine Zuschrift der ersten Behörden des Cantons Waldstätten über die gegenwärtige Lage und das politische System Helvetiens. Dieselbe wird verlesen und hierauf Ehrenmeldung im Protokoll beschlossen. Prot. p. 185. — 462, Nr. 338. — Republ. IV. 1139.

5) 23. Februar, Frauenfeld. Statthalter Sauter an den Vollziehungsrath. 1. Der Auftrag vom 17. d. betreffend Emigrirte sei besorgt; zur Ehre des Cantons gereiche es dass nur zwei Bürger desselben schlecht genug gewesen, um als Offiziere gegen das Vaterland zu dienen. Da die Feinde der Republik zahlreich genug seien und sich eifrig zeigen, die (sonst) *allgemein gewünschte Einheit* zu vernichten, so bedürfe man der draußen befindlichen Gegner wahrlich nicht ... 2. „Durch thätige Emissärs werden in böser Absicht allerlei unselige Gerüchte verbreitet; sie würken traurig auf das Gemüth des Volks; in banger Ungewissheit

Digitized by Google

weiß es nicht, was es hoffen oder fürchten soll. Bei dem allem sind die Einwohner meines Cantons zwar niedergeschlagen, aber doch still und ruhig und der Regierung treu ergeben. 3. Der wie es heißt würklich geschlossene Friede verkündet vielen Völkern Glück und Segen; soll dieses Glück, dieser Segen uns nicht auch zu theil werden? soll allein der politische Himmel unsers Vaterlands noch mit unglückschwangern Wolken bedeckt bleiben? Bürger Vollziehungsräthe, ich bitte euch, in meiner heißen Vaterlandsliebe bitte ich euch, lasset den Muth in diesem entscheidenden Moment nicht sinken; arbeitet euch entschlossen durch das Ungewitter hindurch und lasst es eure größte Sorge sein, dass das arme Volk, welches so viel gehofft, so viel gelitten hat, nicht aufs neu(e) zertreten werde!" 494, p. 413, 414.

6) 24. Februar, St. Gallen. Statthalter Bolt an den Vollziehungsrath. „Schon seit einigen Tagen gießt die Hoffnung des endlichen nahen Definitiv-Friedens einerseits Freude in alle Herzen; anderseits erregt gerade der Theil der in demselben unser Vaterland betrifft und uns am meisten freuen soll, mehrere Besorgnisse, die in dem Gedanken (?) unserer künftigen Existenz liegen. Da in dem 11. Art. des Friedenstractats stipulirt wird, dass unserer Republik die Unabhängigkeit und das (!) Befugnis zukomme, eine solche Regierungsform anzunehmen, die von ihr zweckmäßig erachtet werde, so entsteht zwischen den beiden Part(e)ien im hiesigen Canton, sowohl (d. h.) zwischen jener die dem Einheitssystem, als (und) der die dem Föderalism zugethan (ist), die höchste Spannung. Indem sich, ich darf (es) mit Recht sagen, der aufgeklärteste beste Theil des Volkes vom hiesigen Canton über die Beibehaltung des Repräsentativsystems und einer auf Einheit sich gründenden Verfassung freut, hoffen die andern aus gleichen Gründen die Rückkehr des Föderalism und der ehevorigen Ordnung der Dinge, wobei sie selbst jetzt schon von Landvögten, Landsgemeinden und Pfaffenherrschaft träumen, obschon der größte Theil vor dem bloßen Gedanken an diese Rückkehr schaudert, der, um verwirklicht zu werden, nichts als Scenen des Jammers und Elendes erzeugen und uns nicht blos weit hinter den Zeitgeist zurückdrängen und für die zwei(?)jährigen Aufopferungen unentschädigt lassen, sondern auch dem unversöhnlichen Hass und der zerstörenden Zwietracht bloßstellen müßte. Einzig auf Sie, Bürger Vollziehungsräthe, stützen sich die wahren Freunde des Vaterlandes, da Sie so unzweideutige Beweise von Ihren Gesinnungen gegeben haben, um dem Vaterland die Verfassung zu geben, welche die jetzige und die künftigen Generationen auf die Stufe des Glücks und Wohlstandes führen wird, die [nur] in dem kargen Helvetien möglich ist. Einheit der Verfassung wird Einheit des Charakters bei der ganzen Nation hervorbringen und Nationaltugenden erzeugen, die sonst unentwickelt bleiben müßten. Immerhin mag das jetzige Zeitalter Ihre großen Bemühungen verkennen; der Dank der Nachwelt aber sei Ihr Lohn und die Krone Ihrer Thaten." — (Vgl. N. 10.) 494, p. 423, 424.

7) 26. Februar. Die Municipalität von Aarau an die gg. Räthe (!). Hinweis auf den Friedensschluss, die der Schweiz gesicherte Befugnis, sich selbst eine Verfassung zu geben, und die bezügliche Erklärung aus dem Canton Waldstätten ... „Wir stehen auf dem Punkt, eine neue, bleibende Verfassung zu erhalten; von derselben hanget das Heil unsers Vaterlandes, das Wohl unser (selbst) und unserer Kinder ab. Sie, Bürger Gesetzgeber, haben sich schon lange mit diesem wichtigen und schweren Werk beschäftiget und die Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik decretirt und dadurch deutlich gezeigt dass Sie mit jedem uneigennützigen Helvetier tief fühlen, dass diese Grundsätze einzig unser Vaterland glücklich und stark machen können. — Wenn wir aber hören und lesen müssen dass ehemalige Patrizier und ihre Anhänger darauf hin arbeiten und alle ihre Kräfte dahin anzustrengen suchen, dieses zu hintertreiben und das ehemalige Föderativsystem wieder einzuführen, indem sie Leichtgläubigen die ehemals glücklichen Zeiten vorspiegeln, sich aber wohl hüten ihnen zu sagen, dass dieses blos die Folge eines außerordentlich lange genossenen Friedens und uns(r)er unverdrossnen Arbeitsamkeit gewesen ware, um auf diese Weise einen Theil des Volkes zu gewinnen, die Landesregierung wieder an sich zu reißen und sie auf ihre Nachkommen erblich

Digitized by Google

zu machen, so muß dieses die Sorge und Forcht bei uns erwecken, es möchte denselben diese ihre Arbeit mehr oder weniger gelingen, und damit der gehässige und kleinlichte Cantonsgeist wieder aufkeimen, die Bruderliebe ersterben, die Sperrungen von Frucht-, Vieh- und Weinhandel wieder anfangen, die Schulen auf dem Land wieder in ihr Nichts zurücksinken, die Aufklärung und Belehrung des Volks unterdrückt werden, da diese Herren niemals von ihrer weisen (!) Maxime abgingen, um das Volk zu regieren, müsse man es in der Dummheit erhalten. — BB. GG. Wir brechen diese unbeliebige Darstellung ab und bitten Sie, die Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik zu decretiren, dem Vaterland eine auf Freiheit und Gleichheit der Rechte sich gründende Verfassung zu geben und dadurch das Glück jedes Helvetiers und seiner Nachkommen zu gründen; dann werden alle die selbstsüchtigen das Föderativsystem wünschende(n) Schweizer sich wie ihre Brüder an die Arbeit gewöhnen; der unbrüderliche Cantonsgeist wird verschwinden, Handel und Gewerb und der Ackerbau in dem Vaterlande blühen und dasselbe ein glücklicher republikanischer Staat werden. Wir beharren" etc. 217, p. 139–141. — Republ. IV. 1165; 1167.

Am 28. im gg. Rath verlesen.

8) 26. Februar, „Liechstal". Die Central-Municipalität der Gemeinden des Districts Liestal an den Vollziehungsrath. „Im Augenblick da wir am Ziel unserer Wünsche zu stehen glauben, da der schon lang gewünschte Friede endlich alle Herzen erfreute, werden wir durch beunruh(ig)ende Bericht(e) aufgeschreckt. Die ehmaligen Privilegirten erheben wieder stolz ihr Haupt, erfrechen sich, den alten Feuteralismus (!) wieder herbeizurufen, als die einzige Verfassung wodurch Helvetiens Glück wieder daurhaft könne hergestellt werden. Wir kennen diese Menschen zu gut, als dass wir einem mit noch so anscheinenden Vortheilen aufgestellten F(ö)derativsystem beitreten würden, indeme es nur kurze Zeit währen und (bis!) wir wieder in die alte Sklaverei zurücksinken würden, und alle Aufopferungen die wir durch die Revolution und den Krieg erlitten für uns verloren sein würden. Nein. Das Volk, das zuerst die Fesslen der ausschließlichen Herrschergewalt zerbrach, wird seinen Nacken nicht freiwillig wieder unter das Joch beugen; wir fühlen es dass nur durch die *Einheit* der Republik unsere Freiheit gesichert ist. — Das sind die Beweggründ die uns Endsunterzeichnete leiten, im Namen unserer Mitbürger Sie, Bürger Vollziehungsräth(e), mit dieser Adresse, gleich andern biedern Helvetiern, die keine andere als die wahren Menschenrechte kennen noch anerkennen werden, anzugehen. Sie sind .. die Männer, die sich vorbehielten, ehe Sie Ihre Stellen verlassen würden, dem Volk eine ausführbare Verfassung vorzulegen, mithin nicht eine die nur einem Theil, und zwar dem kleineren, die nur Vorrechte verlangen um andere zu beherrschen, behagen könnte, sondern eine Verfassung die auf das Glück und die Freiheit aller berechnet sei, und diese Verfassung kann nur in der *Einheit* und *Unzertheilbarkeit* der Republik und in einer repräsentativen Regierungsform, wo die Souveränität des Volkes hinlänglich repräsentirt ist, erzielt werden. Und kraft des 11. Art. des Friedenstractats vom 9. Febr. 1801 verlangen wir diese Grundsätze, für welche sich die Mehrheit von Helvetiens Bürgern erklären werden. — Wir zweifeln keineswegs dass dies nicht die Gesinnungen sind, die Sie .. beleben, und geben Ihnen die heiligsten Versicherungen dass wir keinen Augenblick anstehen, diese Grundsätze mit allen biedern Helvetiern mit Blut und Leben zu vertheidigen. Es lebe die helvetische ein(e) und untheilbare Republik. Gruß und Hochachtung."
494, p. 435–437.

Es unterzeichneten die Präsidenten für die Gemeinden Aristorf, Augst, Bubendorf, Frenkendorf, Füllistorf, Gibenach, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramlisberg, Seltisberg, Zyfen.

9) 26. Februar, Sumiswald. Schreiben von 16 Bürgern an den Vollziehungsrath. „In den öffentlichen Blättern, besonders in dem Freiheitsfreund, der sich durch seine Geradheit, ächten Schweizersinn und Muth für die gute Sache Helvetiens so sehr auszeichnet, vernimmt man wie sehr sich Uebelgesinnte bemühen, die schweren Arbeiten wodurch unsere Regierung die Wohlfahrt des theuren Vaterlandes zum Vergnügen aller

Digitized by Google

ächter Vaterlandsfreunden zu befestigen trachtet, mit schändlichen Plänen zu zerstören [suchen]. Wenn wir auf der einten Seite darüber und blos bei dem Gedanke(n) dass Helvetien durch jene Pläne, welche so offenbar auf Wiedereinführung der alten Ordnung der Dingen etc. abzwecken, in die traurigsten Zerwürfnisse und blutigsten Bürgerkriege versetzt werden könnte, in banger Erwartung unsere Herzen dann bei diesem hässlichen Anblick mit den schmerzhaftesten Gefühlen erfüllt waren, so fanden wir zwar einigen Trost bei allen unsern bekannten Mitbürgern, besonders auf dem Lande, weil sie, sowie sie es uns versicherten, diese Gefühle mit uns einstimmig theilten. Aber den größten Trost gewähren uns die vielfältigen Bemühungen unserer Regierung, die sich, mit Verachtung jener Pläne, für Wohlfahrt, Freiheit und Vaterland so rühmlich vereiniget hat. Wir schmeichlen uns, die Ehre zu haben, Ihnen, Bürger Vollziehungsräthe[n], darüber unsere Freude (zu) erkennen zu geben. Das Zutrauen das wir demnach in Sie setzen hat keine Grenzen, und unser innerliches Gefühl sagt uns mit lauter Stimme: Dennzumal, wenn Sie endlich alle Hinternisse und so manigfaltige Intriguen überwunden und durch Ihre Beharrlichkeit in Ihrem schweren Amt die Wohlfahrt und wahre Freiheit des Vaterlandes, gebaut auf die unabweichlichen Grundsätze der Einheit und Volkssouveränität, befestiget haben werden, dann gebührt Ihnen, den theuren Landesvätern, der unsterbliche Ruhm: „Das Vaterland, das Sie aufrichtig liebten, vo(r) drohenden Gefahren gerettet zu haben!“ Genehmigen Sie unsern republikanischen Gruß, wahre Hochachtung und vollkommene Ergebenheit.“ — (Die Abfassung und Ausfertigung scheint Sam. *Güdel*, „Hauptmann und Gerichtsschreiber“, besorgt zu haben.) **581**, p. 369—71.

10) 27. Februar, St. Gallen. Statthalter Bolt an den Vollziehungsrath. 1. Antwort auf die mitgetheilte Friedensnachricht. Er habe sie durch den Druck verkündet und eine Bemerkung über die Verfassung daran geknüpft. 2. Das Einheitssystem gewinne mehr und mehr an Boden; die Hoffnungen der Gegner sinken dagegen sichtlich. Aber allgemein wünsche man so bald möglich aus dem provisorischen Zustand herauszukommen ... **494**, p. 427, 428.

11) 27. Februar. Der Vollziehungsrath an den Kriegsminister. „Le C. E. a reçu du corps des officiers du 1er bataillon d'infanterie de ligne une adresse datée de Coire, du 23 Février, par laquelle, en se prononçant contre les efforts des partisans du fédéralisme et des privilèges héréditaires, (ils) assurent le Gouvernement de leur dévouement et de leur zèle pour son service. Le C. E., satisfait des sentiments que manifestent dans cette adresse les officiers du 1er bataillon d'infanterie de ligne, vous invite .. à le leur faire connaître, ainsi qu'à les assurer de la confiance entière qu'a en eux le Gouvernement.“

VRProt. p. 575. — **494**, p. 421.

Die Adresse trägt 16 Unterschriften; (Bd. 494, p. 415, 416).

12) 27. Februar, Basel. Statthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. 1. „Die Botschaft des Friedens war nach so viel schrecklichen Jahren (ein) Sonnenaufgang nach langer Gewitternacht. Sie verbreitete allgemeine Freude durch den Canton. Der Städter und der entfernte Bewohner des einsamen Gebirgswinkels riefen mit gleicher Rührung und einem dankbaren Blick zum Himmel: „Nun ist es Frieden! Unsre Leiden nahen dem Ende. Was zerstört war, richte sich wieder auf; was zerrissen ist knüpfe sich wieder!“ Erlauben Sie, Bürger Vollziehungsräthe, dass ich hier Dolmetscher der frohen Empfindungen und zugleich der mit dem Frieden lebhaft erwachenden Wünsche und Hoffnungen des Cantons Basel vor Ihnen sein darf. 2. Die allgemeine Sehnsucht des Landes fordert jetzt eine baldige Erlösung aus dem provisorischen Zustand der Republik, die Einführung einer Staatsverfassung welche den Wohlstand der Familien und die sittliche Veredlung des Volks gegen tumultuarische Demagogie und selbstsüchtige Cantonssouveräne in kraftvollen Schutz nimmt. Die große Mehrheit des Volks vom Canton Basel will und erwartet nicht mehr die Herstellung des alten Eids- und Bundesgenossenwesens, unter was für einer Gestalt es auch erscheinen möge; sie fürchtet selbst den *allmäligen* und *unmerklichen Rückfall* in die ehmalige Verfassung der Schweiz. Zeuge von den Nachtheilen,

Digitized by Google

Verwirrungen und Selbstentkräftungen einer Bundesverfassung, gereizt vom einmal gehabten Genuss der Freiheit und politischen Rechtsgleichheit — ein Genuss welchen selbst alle Schreckensstunden der Revolution nicht verbittern konnten, — sieht die überlegne Mehrheit der Gemeinden nur in der Erklärung der Einheit und Ungetheiltheit der Schweiz die sichere Bürgschaft für die Aufbewahrung und Rettung der Freiheit zum Besten der Nachkommenschaft. Eine Constitution welche aus allen Volksclassen nur die frömmsten und weisesten Männer an das Ruder des Staats führt; eine Constitution welche sich wohlthätig an die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden und an die Armut des Landes und an die Simplicität des Volkes anschmiegt; eine Constitution welche die Umtriebe leidenschaftlicher Rottenmänner vernichtet, die nur mit dem Namen und dem Heil des Volks ihr Spiel treiben, — eine solche ist es, die von den Bewohnern des Cantons Basel aus den Händen unsrer Gesetzgebung und Regierung einmüthig und mit Begierde erwartet wird."

494, p. 431—433. — Republ. IV. 1137.

Eine sinnverwandte Kundgebung des RStatthalters an sämtliche Behörden seines Cantons enthält der Republ. (IV. 1158).

13) 28. Februar, Glaris. „Die Beamten des Cantons Linth an den Gesetzgebungs- und den Vollziehungsrath." „Bürger! Zum erstenmal wenden wir uns Beamte des Cantons Linth an euch, erste Vorsteher unsers Freistaats! Wir würden es auch heute nicht thun, wenn Stillschweigen nicht (ein) Vergehen gegen unsere Nachkommen wäre. — Der Friede des festen Landes ist abgeschlossen, der große Kampf hört endlich auf; Ruhe, Sicherheit und mit diesem auch Wohlstand werden in die Gegenden zurückkehren aus denen der Krieg sie verscheuchte. Und auf diese Begleiterinnen des Friedens hat auch unser Vaterland, das gewaltsam zu diesem großen Kampf mit hingerissen wurde, begründete Ansprüche. Wir wollen die Ereignisse der verflossenen drei Jahre hier nicht aufzählen; wir wollen den Ursachen derselben nicht nachspüren, wir wollen nicht einmal über erlittenes Unrecht klagen, aber wir fordern Belohnung für unsere dargebrachten Opfer und Gewährleistung für die Zukunft. Wir fordern eine Verfassung die geeignet ist, uns unser verlornes Ansehen von außen wieder zu verschaffen; die uns volle Unabhängigkeit sichert und uns nicht zum Söldner eines mächtigern Nachbarn macht; eine Verfassung die uns Ruhe und Eintracht von innen gewährt; eine Verfassung die uns eine Regierung gibt, bei der[en] Tugend und Rechtschaffenheit, und nicht Geburt, den Vorsitz führt, die (die) Verfassung selbsten nicht zum Spielball ihrer Leidenschaften macht, sondern mit starkem Arm Sicherheit und Recht handhabet. Und eine solche Verfassung können wir nur erwarten, wenn *Einheit des Staats, gleiche Rechte aller Bürger desselben* und *das gleiche Gesetz für alle* die unwandelbaren Grundlagen derselben sind. Von euch, erste Vorsteher, erwarten wir diese, und dann soll auch unsere Achtung euch lohnen, und unsere Nachkommen werden euer Andenken segnen. Gruß und Hochachtung!"

494, p. 451—455. — Republ. IV. 1194.

Die Ausfertigung geschah im Bureau des RStatthalters; dessen Unterschrift schließen sich diejenigen der Verwaltungskammer, des Cantonsgerichts, des Obereinnehmers und des Milizinspectors, sodann die der sämtlichen Unterstatthalter und Bezirksgerichtspräsidenten und zweier andern Beamten an; im District Mels erklärte auch der abgetretene Statthalter, Bernold, seine Zustimmung.

14) 28. Februar, Zürich. Präsident und etliche Mitglieder des Cantonsgerichts, sowie die Unterstatthalter und Districtsgerichte an den Vollziehungsrath. „Jene Erklärung der ersten Gewalten des Cantons Waldstetten an Sie, v. 3. Febr. 1801, hat gewiss die volle Zustimmung eines jeden wahren Schweizers. Diese Erklärung ist es, die nicht nur bei der helvetischen Constitution zum Grund gelegt, sondern die auch hernach zu wiederholten Malen von der Gesetzgebung bei Entwerfung jeder neuen Constitution als Hauptbedingung vorausgesetzt und selbst noch am 7. Aug. 1800 feierlich erklärt wurde. *Keine helvetische Republik ohne Einheit und Untheilbarkeit,* dies, Bürger Vollziehungsräthe, ist und bleibt das größte Interesse unsers Vaterlands.

Digitized by Google

In dem Schoße desselben sind wir alle Brüder, Glieder nur einer Familie. Gesegnet sind uns Helvetier an dem Rhein, an der Limmat und dem Zürichsee, die biederen Brüder an dem Waldstätter See. Sowie vor fünfhundert Jahren ihre Väter den unsrigen zum Vorbild und Muster dienten, so dienen auch jetzt wieder die edlen Alpensöhne uns übrigen Söhnen des Vaterlands zum Vorbilde und Muster. Erhaben über noch so tief eingewurzelte Vorurtheile, erhaben über die blinde Gewalt des Herkommens, thun sie großmüthig Verzicht auf die nicht mehr passenden Staatsformen, auf die Landsgemeinden, auf die ausschließlichen herrschaftlichen Rechte, auf die einseitige, immer schwache Volks-Souveränität. Und warum sollte nicht ihr edler, mannlicher, heroischer Geist sich auch über alle andere Cantone verbreiten? Auch wir, Bürger Vollziehungsräthe, beschworen am Altare des Vaterlands die *Einheit* und *Untheilbarkeit*. Unter dem großen erhabenen Worte Einheit aber verstehen wir nicht blos Einheit der Regierung, sondern *Einheit der Republik, Einheit der Gesetze, Rechte, Pflichten; Einheit* in den *Formen der Rechtspflege*, der *Verwaltung* und der *Wahlfähigkeit*. So lange jeder Canton in Rücksicht seines Umfangs und seiner Größe wie auch seiner inneren Einrichtung allzu verschieden ist, wozu dient eine untheilbare gemeinschaftliche Ober-Regierung? Entweder ergänzt diese sich selbst, oder jeder Canton schickt in ihren Schoß besondere Stellvertreter. Im erstern Fall bekömmt die Regierung leicht einen einseitigen Esprit du corps, ein einseitiges Interesse, das mit dem Interesse des ganzen Volks nicht genug übereinstimmt, einen Hang theils zur Uebermacht, theils zu engerer Verbindung entweder mit diesem oder jenem von den benachbarten Staaten. In letzterem Falle schicken in den Schoß der Regierung Cantone von entgegengesetzter Einrichtung und Größe, ungleichen Gesinnungen und Interessen wohl auch Regenten von entgegengesetzten Grundsätzen, Interessen und Maßnahmen, und die Folgen davon sind alsdann Entzweiung, Entgegenarbeiten und endlich gegenseitige Entkräftung, wie die frühere Geschichte unsers Vaterlands unläugbar und auffallend beweist. Denn was war in jenen noch unverdorbenen Zeiten die Quelle des alten Zürichkriegs, welcher beinahe die ganze Schweiz wieder unter das Joch des Hauses Oesterreich gebracht und die Früchte jener herrlichen Siege von Morgarten, Sempach und Näfels vereitelt hätte? Welches war in den neueren Zeiten die Ursache, dass unsere Neutralität so oft von unsern kriegführenden Nachbarn verletzt wurde? Was führte allein die Revolution herbei, und was war allein die Ursache dass jene wackeren Nachkömmlinge von Staufacher und Winkelried an der Schindellegi der Uebermacht nachgeben mußten und den Tag von Morgarten nicht erneuern konnten? Was hinderte bisher zweckmäßige Anstalten für Erziehung und Bildung des Volks? was die Benutzung so vieler in dem Schoße unserer Berge verborgener Reichthümer, was die Anwendung solcher Schätze von Gewässern und Flüssen? Was hemmte die Industrie und das (!) innere Verkehr, und was war die Ursache dass jeder Canton den andern als fremd betrachtete und behandelte? Gewiss nichts anderes als Mangel an Einheit, an derjenigen Einheit welche schon jene großen Stifter des ersten Freiheitsbundes bezweckten, und (die) erst späterhin, von ihren Nachkommen, vernachläßigt wurde. — *Nur Einheit gibt Kraft*, aber welche Einheit und Uebereinstimmung? O gewiss nicht blos etwa Uebereinstimmung der einheimischen Regierung mit irgend einer auswärtigen; weiß man doch wie bei einer solchen die Minister ihre Maximen und ihre Interessen abändern! — *Einheit gibt Kraft.* O gewiss nicht etwa blos Uebereinstimmung unter den Gliedern der Regierung! weiß man doch dass eine unter sich noch so einstimmige Regierung ohne Zustimmung des Volks oder doch des besseren Theils unter dem Volke sich sehr leicht entblößt sieht. Also denn .. gibt die größte, die sicherste und zugleich die ehrenvollste Kraft eine solche Einheit, die aus der Uebereinstimmung zwischen dem Volke und der Regierung entspringt. Eine solche Uebereinstimmung befördert die neue Constitution, wofern sie nämlich auf der einen Seite das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit des Volkes ehrt und auf der andern Seite durch Erhebung einer angemessenen Stufenreihe von Wählenden und Wählbaren den Wahlen eine für das gemeine Beste günstige Richtung verschafft. Weit mehr als alle diplomatischen, ohnehin so kostspieligen Künsteleien wird eine solche Einheit die Unabhängigkeit der Republik befördern. Mit unseren wackern Brüdern des Cantons Waldstätten beschwören

Digitized by Google

wir Sie daher, .. lassen Sie den Muth nicht sinken und verschaffen Sie dem Vaterland diejenige Einheit welche ihm allein Erholung von den erlittenen Drangsalen, und die ihm allein Stärke von innen und Achtung von außen verschaffen kann. Republikanischer Gruß und Hochachtung." 831, p. 491–97.

Es unterzeichneten die Präsidenten des Cantonsgerichts (Gugolz, Vogel), vier andere Mitglieder (von der Landschaft), der öffentliche Ankläger (Tobler), der Gerichtsschreiber (Fäsi), der sich als Verfasser bekannte, sodann von 13 Bezirken die Unterstatthalter und Gerichtspräsidenten (von Zürich und Horgen die UStatthalter nicht). Die Unterschriften sind nicht original, jedoch von dem RStatthalter, nach eingesehenen Vorlagen, beglaubigt.

Am 3. März im VR. behandelt.

15) Ende Februar? „*Aufruf an die helvetische Regierung in Bern von einem Bürger der Linth.*" — „Sobald die erwünschten Friedensnachrichten in unsern Hirtenthälern von Ohr zu Ohr erschollen, und die durch so viele Leiden des Kriegs gebeugten Bürger einmal Hoffnung fassten, im Schoße ihres Vaterlands und im Genuss der Freiheit von allen jenen Leiden ausruhen zu können, so mischten sich schon wieder trübe Wolken, bange Erwartungen in ihre Hoffnungen ein. Diese Besorgnisse sind nichts Geringeres als die Furcht, durch eine föderative Verfassung wieder an den Rand hingeschleudert zu werden, wo die Freyheit, die Rechte der Menschen neue Gefahr laufen, wo die Nationalkraft entnervt, das Interesse der Bürger getheilt und das Aufblühen jeder Cultur unterdrückt würde, und an dem Helvetien gescheitert ist. — Geschreckt durch die abgelebten elenden Machinationen des ehevorigen Zustands der Dinge, kann kein Schweizer, dem die wahre Freiheit und die Rechte der Menschen ehrwürdig sind, ein Föderativsystem und noch weniger jenen Zustand vor der Revolution zurückwünschen. Warum sollten die Schweizer zurücktreten, währenddem andere Völker aus dem Schlummer ihrer dahin gehaltenen (?) Irrthümer erwachen, die Ketten der Unterjochung sprengen und sich in große Staaten unter dem System der Einheit zur Sicherstellung ihrer Rechte vereinigen? Niemand der Staaten- und Völkerkenntnis besitzt wird die Schweiz für eine Eine und untheilbare Republik zu groß finden, noch das helvetische Volk als unfähig für eine solche Verfassung anklagen und aus diesem Grund eine föderative Verfassung einführen wollen. — Vielleicht will man durch die Föderation die verschiedenen Localbedürfnisse befriedigen und den Hindernissen, die die Verschiedenheit der Religionen, der Sitten und Gebräuche einer allgemeinen Staatsverwaltung in den Weg legen, vorbeugen; die Absicht mag gut sein, aber wie wenig wird ein so kleinliches engherziges Mittel für diesen Zweck passen! Man denke sich die Schweiz wie sie ist; man furche in Gedanken die Abtheilungslinien für eine auf diesen Zweck gebaute Föderation durch tausend Krümmungen hin, man erschaffe 20 bis 30 Cantone von verschiedener Größe, oder man dehne diese Abtheilung auf einzelne Städte und Dörfer aus; man lasse tausend Republiken im Kreise Helvetiens entstehen, und noch wird jener gesuchte Zweck durch dieses Mittel nicht erreicht werden können; noch würden in diesen Dörferrepubliken alle jene Inconvenienzen im Kleinen, die man dem Einheitssystem im Ganzen vorwirft, zusammentreffen und hier in dieser Rücksicht unendlich mehr schaden, als sie dem großen Ganzen nachtheilig sein würden. — Gesetzt aber, dieser Zweck wäre erreichbar, jedes Lieblingsvölkchen seiner Localbedürfnisse (!) bildete eine eigene Republik, die ganz für diese geeignet wäre, was würde für das Ganze der Schweiz dabei herauskommen? Wie würde das 13-, 20- oder 30-köpfige Helvetien im Mittelpunkt großer mächtiger Staaten aussehen? was würde aus ihm in Rücksicht seiner innern und äußern Verhältnisse werden? Würden nicht von innen die durch eine Föderation erzeugten verschiedenen Bedürfnisse alle Augenblicke gegenseitig anstoßen, die Bürger (von einander) entfernen, der Cantons- und (der) Religionshass sich entwickeln, die Angeln der Unwissenheit und des Aberglaubens wieder neu einschlagen, tausend unselige Fehden entstehen, Handlung, Ackerbau, Industrie, Künste und Wissenschaften darunter leiden und Helvetien zum Schauplatz des Kampfes eines innern und äußern Interesses werden? Was ist also ohne Ein-

Digitized by Google

heit die helvetische Republik? Ein Staat ohne Kraft, ein Volk ohne Gemeingeist und das Spiel vielseitiger Leidenschaften. Nur das Einheitssystem vermag die schädlichen Einwürkungen die jene Verschiedenheiten über Helvetien verbreiteten allmälig auszulöschen und das zu bewürken was man vergeblich bei einer föderativen Verfassung sucht. — Die Sitten und Gebräuche sänftigen (sich) nur durch die Schwächung der Vorurtheile die die Trennung Helvetiens dahingehalten hatten; durch den Einfluss eines gemeinsamen Interesses und durch die Würkung einer allgemeinen Aufklärung, die nur unter dem Princip der Einheit denkbar ist. Man gebe dem Schweizer die ganze Schweiz zu seinem Vaterland, eine Verfassung auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gegründet, und er wird sich wechselseitig gegen jene Erbitterungen brüderlich aussöhnen, das Ganze ins Auge fassen und in seinen Mitbürgern nur Freunde und Brüder umarmen. — Väter des Vaterlandes! Sie haben für Helvetiens Glück die Einheit beschlossen; *in ihr liegt es.* Bleiben Sie unerschütterlich; die Vernunft und eine gesunde Politik steht Ihnen zur Seite; Ihr Sieg für die Einheit ist zugleich der Sieg für Helvetiens Wohl; erringen Sie ihn, und die Nachwelt wird Sie ewig dafür segnen!"

Republ. IV. 1109—10; (3. März).

Die handschriftliche Unterlage fehlt; Verfasser ist vielleicht *Bernold.*

16) 2. März. „Die Bürger der Landschaft Basel, District Basel", an den Vollziehungsrath. „Noch tönte der Jubel des Friedens in unseren Hütten, als ein Gerücht unsere Zirkel der Freude und des Danks über den schon lang gewünschten Frieden in Traurigkeit verwandlete, ein Gerücht als sollte der Föde(r)alismus und die Sklaverei in Helvetien eingeführt werden als das einzige Mittel, wodurch Helvetiens Söhne glücklich werden könn(t)en. Wir wenden uns daher an Sie, Väter des Volks, frei und ungescheut, als zu denen deren Würde ist freie Männer zu sein, und welche als diejenigen an der Spitze der Nation stehen, die sich verpflichtet (haben) derselben Wohl zu befördern, um Ihnen unsere Wünsche und Gesinnungen zu offenbaren, aus reellem Herzen und wie aus der Brust viel(er) tausend biederen Helvetiern, und zwar gerade so, in ungekünstelter Sprache, wie wir denken und empfinden. — Wie können wir anders, als warme Freunde der Freiheit, und für die wir stark fühlen und nur bei dem bloßen Gedanken Föderalismus zittern, und bei dem Anschein der Zurückkehrung einer Staatsverfassung, die nur Einigen alle Rechte einraumt, die im Schoße des gemeinsamen Vaterlands eine ausschließliche und privilegirte Classe bilde(n), (als) uns empören? Wir konnten kaum glauben dass in Helvetien noch Menschen w(ä)ren, die aus übel berechneten Vortheilen die alte Ordnung der Dinge zurückwünschen; kaum konnten wir glauben dass es noch Helvetier gäbe welche den schröcklichen machiavellischen Stanzer Bund, der uns die Tyrannei geboren und uns unseren Untergang erzeuget hat, wiederum zu erneuern trachten, gleichgültig ob ein Theil des helvetischen Volks Unterthan sei oder nicht. Nein, .. nicht nur ein Theil, sondern das helvetische Volk soll ganz frei sein. Geben Sie demselben eine Verfassung die jedem Bürger seine Rechte sichert, aus der von jeder Zeile das holde Bild der Freiheit strahle, damit nicht unsere Nachkommen ihrer natürlichen Rechte beraubt werden und zu Wiedererlangung derselben (für) unsere künftigen Geschlechter dieselbe auf dem Wege neuer Revolutionen, über die Trümmer rauchender Hütten und über Ströme (von) vergossenem Bürgerblut suchen müssen. — Das System der Einheit allein kann uns in unseren Menschenrechten schützen, das dauerhaft und sicher ist, sowie es auch die Kräfte des Staats und mit de(n)selben die Mittel zu seiner Sicherheit vergrößert. Und was haben denn unsere Brüder die Städtebewohner zu verlieren, wenn wir die gleichen Rechte verlangen zu genießen wie sie? Sollten sie nicht vielmehr als freie Männer ihren Mitbürgern ab dem Lande großmüthig die gleichen Rechte angedeihen lassen, ohne dass dieselben nöthig hätten sich dafür zu verwenden? Welche Liebe, welche Achtung würden sie sich durch diese Großmuth erwerben! Gern wollten wir ihnen die Hand bieten, gemeinschaftlich am Wohl des Ganzen zu arbeiten, und allem unserm Vermögen aufbieten, um auch etwas für das gemeine Beste gethan zu haben. Welch glückliches Volk würden wir werden, wenn wir alle vereint, ohne Parteigeist, ohne Egoismus, ohne Leidenschaften suchten das gemeine Wohl zu e(r)zwecken. — Dies sind

Digitized by Google

unsere Gesinnungen, unsere Wünsche. Wir suchen nicht zu herrschen, sondern weisen Gesetzen zu gehorchen und unter dem Schutz derselben in ländlicher Ruhe und Zufriedenheit unser Leben zu verhauchen; aber wo würde die Ruhe, die Zufriedenheit sein, wenn man uns das so kurz genossene Recht des Menschen rauben wollte? Nein, das Volk das suchte die drückenden Fesslen zu zerreißen wird seinen Nacken so leicht nicht unter das eiserne Joch der Knechtschaft beugen; nein, glaube niemand dass die Gefühle der Freiheit durch die manigfaltigen Leiden und Drangsale des Kriegs vertilgt worden seien, oder dass es uns gleichgültig (wäre), wie oder durch wen wir regiert würden; man täusche sich nicht, dass das helvetische Volk der Souveränität müde sei und dass es nach einer Verfassung greifen werde, wo nicht die Grundsätze der *Einheit*, *Frei-* und *Gleichheit* der bürgerlichen Rechte aufgestellt sind. Dazu berechtiget uns der 11. § des Friedenstractats, solches zu erlangen. Wir sind überzeugt, Bürger Vollziehungsräthe, dass Sie nie zugeben werden, dass das helvetische Volk auf irgend eine Art in seinen Rechten gekränkt werde. In dieser Hoffnung leben wir getrost; denn es ist ein Gott, der nie zugeben wird dass seine Ebenbilder zu Sklaven erniedriget werden; der uns beistehen wird in Vertheidigung der guten Sache, vieltausend mal lieber den Tod als die Fesslen der Knechtschaft wieder zu tragen. Es lebe die helvetische ein' und untheilbare Republik. Gruß und Hochachtung."

404, p. 443—446.

Der Aufsatz scheint in Prattelen geschrieben worden zu sein; es schlossen sich die Gemeinden Benken, Binningen, Bottmingen, Mönchenstein, Muttenz und Riehen an.

17) 3. März, Gelterkinden. Adresse der Gemeinden des Districts Gelterkinden an den Vollziehungsrath. Kundgebung des Wunsches für Erhaltung des Einheitssystems ... 404, p. 457—459.

An der Spitze der Unterschriften erscheinen diejenigen des Unterstatthalters und des Gerichtspräsidenten; dann folgt für jede der 29 Gemeinden je eine.

Am 6. März im VR. ad acta gewiesen, (wie am 3. und 5. einige andere der hier mitgetheilten).

18) 4. März, Basel. Statthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. „Schon damals als ich die Ehre hatte, Ihnen unterm 28. Febr. (27.) über die Stimmung des Volks vom Canton Basel und dessen erklärte[r] Anhänglichkeit an das System schweizerischer Einheit zu schreiben, wandte ich in Privat- und officiellen Briefen alles an, das Volk über sein künftiges Schicksal zu beruhigen. Aber die Furcht vor dem Rückfall in das Föderativwesen war mächtiger im Volk als mein Wort der Beruhigung. In so großen Augenblicken, wo Freiheit und Wohlfahrt einer Nation auf der spielenden Wagschale schweben, erlischt der Zauber des Gesetzes; man hört nur die Stimme der Natur und nur ihr ewiges Gebot, welches aller andern Gesetze Quell sein soll. Ohne mein Vorwissen sandten daher die Gemeinden des *Districts Liestal* ihre Zuschrift an Sie. Die Gemeinden des *Districts Basel* thaten, ohne Vorwissen des Unterstatthalters, das Gleiche und übersandten mir beiliegende Zuschrift an Sie. Da sie dem Gesetz v. 19. Jenner entgegen zu sein scheint, wagt' ich's nicht, sie zu visiren; aber ebenso wenig wagt' ich's sie zurückzuhalten, da es der Regierung nicht gleichgültig sein kann, den *heißesten Wunsch des Volks* aus seinem eigenen Munde zu vernehmen, der um so wichtiger ist, da der Friedensbund von Lüneville selbst auf ihn hindeutet." — (Hiezu die Adresse v. 2. März.)

404, p. 439, 440.

19) 5. März, Glarus. Statthalter Heer an den Vollziehungsrath. Einsendung einer Adresse der Beamten des Cantons Linth betreffend die Grundsätze einer neuen Verfassung. „Zu Vermeidung jedes Missverständnisses sehe ich mich indessen verpflichtet, Ihnen .. anbei Folgendes zu bemerken: Nicht als Stimme unsers ganzen Cantons, viel weniger im Namen desselben, wird Ihnen solche überreicht, sondern einzig als der vereinigte Wunsch von denjenigen Männern welche durch unverdrossenes Kämpfen im Dienst des Vaterlands während den verflossenen trüben Tagen sich berechtigt geglaubt haben, am Abend ihrer Laufbahn noch einmal zutraulich zu ihren Obern zu sprechen, und zwaren in der vollsten Ueberzeugung dass nur in der

Digitized by Google

Verfolgung der aufgestellten Grundsätze der künftige wahre Wohlstand unsers Vaterlands möglich seie. Aus diesem Gesichtspunkt bitte ich Sie .. diese Vorstellung zu betrachten. Segne die Vorsehung Ihr ausharrendes Bestreben für das wahre Wohl unsers Vaterlands mit dem besten Erfolg." 494, p. 447, 448.

Am 9. ad acta gewiesen.

20) 6. März. Der Justizminister an den RStatthalter von Thurgau (dgl. Sentis). „Da es möglich sein könnte dass mehr oder weniger begründete Gerüchte Euch über die Lage der Regierung einige Besorgnisse haben erregen mögen, so beeile ich mich, Euch darüber zu beruhigen. Zuverläßige Nachrichten lassen uns keinen Zweifel mehr übrig, dass die Intriguen und Machinationen einiger Elenden, die sich bestrebten, die alte Ordnung der Dinge auf den Trümmern ihres Vaterlands unter dem Titel eines Föderativsystems herzustellen, vereitelt sind. Diese Gewissheit wird Euch, Bürger Regierungsstatthalter, mit neuem Muth beleben. Die unter den obersten Behörden herrschende Eintracht hat das Vaterland gerettet. Die im Innern Helvetiens herrschende Einigkeit und Ruhe soll[e] das Glück desselben befestigen. Dieses in Eurem Canton zu bezwecken soll[e] Euer Hauptaugenmerk sein, und ich beauftrage Euch daher, Euch mit Festigkeit und Entschlossenheit gegen jeden allfälligen Ruhestörer oder Aufwiegler des Volks ohne einige Rücksicht zu benehmen und ihn nach Anweisung der Gesetze zu behandeln. Ich erwarte von Euch .. einen Bericht über die gegenwärtige Stimmung Euers Cantons und die allfälligen Maßnahmen die Ihr zur Beibehaltung der öffentlichen Ruhe [allenfalls] zu ergreifen für nöthig erachtet habt. Republikanischer Gruß!" 432, Nr. 204.

Am 11. März von dem Statth. Sauter mit einigen Begleitworten, die sich für die Einheit der Republik aussprechen, publicirt (Republ. IV. 1197—98).

Ob ein solches Schreiben auch an die übrigen Statthalter abging, ist unsicher, da kein solcher Erlass in den Protokollen steht. (Vgl. jedoch N. 21.)

21) 8. März, Lucern. RStatthalter Keller an den Vollziehungsrath. Erwähnung der Anzeige des Justizministers dass die Intriguen für die Wiederherstellung des Föderalismus vereitelt seien. „Mit Freuden wird (!) ich diese Nachricht meinen Mitbürgern bekannt machen; sie wird sie über die Besorgnisse die sich in allen Gegenden unsers Cantons so laut äußerten beruhigen, und ich kann Sie zum voraus versichern dass jeder rechtliche Bürger Ihnen den aufrichtigsten Dank zurufen wird für die in diesen Tagen der Gefahren bewiesene Weisheit und Einigkeit, die das Vaterland von dem Abgrund errettet, an (den) es der Ehrgeiz, die Herrschsucht und der Eigensinn einiger egoistischer ränkesüchtiger Menschen geführt. Ich getraue mich, Sie, Bürger Vollziehungsräthe, zu versichern dass hierüber in unserm Canton sozusagen nur eine Stimme ist. So wenig man der bisherigen Ordnung der Dinge geneigt war, und so wenig man es bei dem Elend, das eine weder auf unsere Bedürfnisse noch auf unsern Charakter noch auf unsere Hülfsquellen berechnete Verfassung und ein alles zerstörender Krieg über unser armes Vaterland gebracht, sein konnte, ebenso wenig wünscht man die alte Ordnung der Dinge zurück, und wer sieht nicht dass ein Föderativsystem das schleunigste Mittel wäre, uns unter das alte Joch zurückzuführen? Wer sieht nicht dass die Cantonsregierungen nach und nach die Gewalt und sogenannten Rechte der ehemaligen Räthe an sich reißen, einzelne Classen von Bürgern auf Kosten der andern begünstigen und ihren engherzigen Cantonsgeist auf ihren Wohnsitz, dem sie ihre Vorliebe geschenkt, einschränken würden; dass der Congress der die einzelnen Theile zusammenhalten sollte, bald in eine Tagsatzung ausarten würde, auf die jeder Canton seine Deputirten schickt, um auf Unkosten des allgemeinen Besten das Interesse ihrer Cantone zu verfechten, dass während in der einten Gegend unsers Vaterlands das Volk, durch Demagogen geleitet, im Taumel seiner ungebundenen Freiheit weder persönliche Sicherheit noch Eigenthum respectiren und bald diesen bald jenen (Bürger) seiner Wuth aufopfern würde, in andern Gegenden das nämliche Volk, dem die Natur und der gesellschaftliche Verein die gleichen Rechte zugetheilt,

Digitized by Google

unter dem Druck aristokratischer Herrschaft schmachten und jeden abgenöthigten Seufzer mit seinem Blut bezahlen müßte; dass während die einten Cantone, erschöpft durch die Folgen des Kriegs und der Revolution, in Armut und Elend seufzen, andere die ihre in fremden Ländern wohlverwahrten Schätze zurückrufen, in Wohlstand und Ueberfluss prassen und so durch die Ereignisse, die ihrer Herrschsucht Schranken hätten setzen sollen, zur Oberherrschaft über ihre Mitverbündete(n) gelangen würden, nach der ihnen schon so lange gelüstet; dass die Fackel des Fanatismus, von Dummheit und Aberglauben umgeben, jeden Funken des wohlthätigen Lichts der Aufklärung verdrängen und in den Händen der Rachsucht und Leidenschaft alle die Greuel und Schandthaten der vorigen Jahrhunderte erneuern würde, und dass so Helvetien, welches ehmals eine so glänzende Rolle spielte, noch dadurch merkwürdig sein würde dass man innert seinen Bergen die Sitten, Gebräuche und Denkungsart des zwölften Jahrhunderts vorfinden würde, während seine Nachbarn auf den höchsten Gipfel der Aufklärung und des Wohlstandes gelanget (wären). — Nein, eine solche Verfassung will und kann niemand wollen als einige von Eigennutz und Stolz geblendete Individuen, die, indem sie nur sich selbsten sehen, ihre Mitbürger für unglücklich halten, wenn sie nicht mehr von ihnen beherrscht werden. — Schon mehrmals wurden mir Anträge von meinen Mitbürgern gemacht, ich sollte im Namen des Cantons zu Gunsten der Einheit eine Petition an Sie .. gelangen lassen; ich schlug es immer aus, weil ich solche Petitionen für gefährlich und den Parteigeist nährend hielt. Mit Freuden aber ergreife ich nun diesen Anlass, um Sie mit der Denkungsart meiner Mitbürger bekannt zu machen und als Organ derselben aufzutreten. Verlangen Sie es, so sollen alsobald tausend und tausend Unterschriften meine Worte bestäten. Allgemein war der Abscheu vor den verrätherischen Umtrieben jener ehemaligen Machthaber, die ihr Interesse für das von Helvetien ausgaben. Laut äußerte er sich, und ich zweifle ob sich dieselben eines bedeutenden Anhangs in unserm Canton rühmen können; selbst Mitglieder der ehemaligen Regierung, denen ich im allgemeinen das Zeugnis geben muß dass sie sich bei diesem Anlass sowie bei ähnlichen mit jener Klugheit und Mäßigung betrugen, die schon ihre ehemalige Verwaltung auszeichnete und ihnen so viel Ehre brachte, bezeugten öffentlich ihr Missfallen darüber. — *Einheit* ist der Wunsch aller rechtdenkenden Bürger; Einheit allein kann unser Vaterland retten, kann ihm seinen vorigen Wohlstand, sein voriges Glück wieder schenken; durch sie werden alle Helvetier zu Brüdern vereinigt, von einem und dem nämlichen Interesse belebt; durch sie werden die Kräfte und Mittel des ganzen Staats auf alle Theile gleich vertheilt. Ein und der nämliche Grundsatz werde für ganz Helvetien aufgestellt und nur die Anwendung desselben nach den Bedürfnissen der zerschiedenen Cantone modificirt; die Regierung, durch Einheit stark von außen und innen, sorge und wache für das Ganze, und sie wird jeden einzelnen Theil desselben beglücken. — Möge es .. Ihrer Weisheit, Ihrer Thätigkeit, durch die engste Vereinigung mit unserer Gesetzgebung, gelingen unser Vaterland bald aus dem so gefährlichen und nachtheiligen provisorischen Zustand emporzuheben und demselben eine auf die Grundsätze der Menschenrechte und auf Einheit begründte und durch Unabhängigkeit und Neutralität gesicherte Verfassung zu geben, und die wirklich lebende Generation sowohl als die späten Nachkommen werden Sie als ihre Erretter und Wohlthäter segnen und Ihre Namen vereinigt mit denen der ersten Stifter der schweizerischen Freiheit mit Ehrfurcht und Dankbarkeit aussprechen. Republikanischer Gruß und Hochachtung." 404, p. 461–464.

Am 10. im VR. lediglich ad acta verwiesen.

22) 8. März, Wangen. „Der Bezirksstatthalter von Hochdorf, mit Zuzug der Bezirksbeamten", an den RStatthalter in Lucern. „Der von jedem Bürger so sehnlich gewünschte Friede sichert unserer helvetischen Republik die Unabhängigkeit zu und setzet selbe dadurch in den schönsten dauerhaftesten Zustand. Und wer that uns dieses? Ein unüberwindlicher Held, der freiheitsliebende Bonaparte. Dieser beglückte unser Vaterland und wollte es so stark, so glücklich, wie unsere Väter einst waren, wieder sehen. Die Bürger des Bezirks Hochdorf, vom Dankgefühl durchdrungen, loben den großen Helden und wünschen ihre Erkenntlich-

Digitized by Google

keit und ihren Dank ihm an (den) Tag zu legen, überzeugt dass dieser republikanische Held nicht Geschenke, sondern redliche Herzen als Dank annehmen kann. Auch den Monarchen die dem Frieden beitraten unsern Dank. Aber mit vollem Zutrauen zu dem Sinne den der große Held Bonaparte blicken lässt, indem er unsere Republik vereinigt und stark durch Vereinigung zu sehen wünscht, gelangen die Bürger des Bezirks Hochdorf an Sie, Bürger RStatthalter, und machen der helvetischen Regierung ihren Willen bekannt: Der Wunsch aller Bürger unsers Bezirks ist Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik. Sie wünschen mit allen Bürgern Helvetiens vereinigt zu sein und mit Kraft und Nachdruck zu handlen, zur thätigen Hülfe den Verbündeten, ihren Feinden aber desto furchtbarer zu sein, und um Glück und Unglück, mit ihren Brüdern zu theilen. Sie kennen kein Glück, keine Freude, wenn etwann noch Brüder im Elend schmachten sollten. Darum wünschen die Bürger des Bezirks Hochdorf eine Verfassung auf Einheit und Untheilbarkeit gegründet und legen mit vollem Zutrauen der helvetischen Regierung ihre Gesinnungen vor, in der besten Hoffnung, von ihnen (!) eine Verfassung zu erhalten, die auf Einheit, Untheilbarkeit und Völkerrecht (?) gegründet ist. Zu diesem wird jeder Bürger willig seine Beiträge liefern und Hand in Hand unsere Republik einig und stark zu erhalten suchen." 881, p. 343, 344 (Copie).

Außer dem DStatthalter (Buchmann) unterzeichneten die Municipalitätspräsidenten von 10 Gemeinden und 2 andere Präsidenten. — Hiezu ein Begleitschreiben des RStatthalters (p. 341).

23) 24. März, Nennikofen. Stephan Schlupp (w. Repräsentant) an die Gesetzgeber. „Der 11. Artikel des zu Lüneville abgeschlossenen Friedenstractats garantirt Helvetien seine Unabhängigkeit und dem Volk die Freiheit, sich eine Verfassung zu geben, die es angemessen findet, zween unschätzbare Vortheile, die, wenn sie weise benutzt und mit einem wohl verdienten Handels- und Allianztractat verbunden werden, dem helvetischen Volk in wenigen Jahren seine ausgestandenen Leiden vergesslich machen. Welches mag nun jene Staatsverfassung sein, die das helvetische Volk, d. h. der sehende, denkende, vernünftige redliche Theil, allgemein wünscht? Ganz gewiss und unwidersprechlich diejenige die uns und unseren Kindern eine ungestörte gerechte Freiheit und die Gleichheit der Rechte zusichert. Zur Erreichung dieses Hauptzweckes aber kann keine andere Grundlage angenommen werden als das Princip der Einheit mit einer repräsentativen Regierung; jede andere Basis ist Flitterwerk und würde über kurz oder lange das helvetische Volk wieder in Abhängigkeit von äußeren Mächten und in Sclaverei von seinen Regenten führen. Lasset, Bürger Gesetzgeber, de(n) Städtepöbel winseln und rasen; das Volk ist für euch und verdankt euch, dass ihr durch euer neuerliches kraftvolles, kluges und würdiges Betragen seine Freiheit gerettet habt. Bleibet fernerhin standhaft und einig; ihr werdet jede Intrigue, jedes Machwerk der Uebelgesinnten und der Elenden in seiner Geburt zertrümmern. Nur sei es euch tief eingeprägt, dass bei Einführung der neuen Verfassung das Wohl des Volkes tugendhaften und würdigen Beamteten anvertraut und kein Unterscheid bei den Wahlen zwischen Stadt- und Landbürgeren beobachtet werde. Ich bin übrigens versichert, .. dass neun Zehnttheile von den Einwohnern des Cantons Solothurn mit Herz und Hand diesen eueren Gesinnungen (sich) zu unterziehen bereit stehen."

253, p. 117—118. — Republ. IV. 1294.

Am 26. März im gg. R. verlesen und ins Archiv gelegt (Prot. p. 351).

24) 31. März, VR. Der RStatthalter von Aargau sendet Adressen von Behörden und Gemeinden seines Cantons, die sich für eine Einheitsverfassung erklären. Sie werden ad acta gelegt. VRProt. p. 578.

Die Unterlagen fehlen; ob die im Republ. IV. 1240—42 abgedruckte Erklärung des Erziehungsraths sich dabei befand, kann diesseits nicht festgestellt werden.

Digitized by Google

236.

Bern. 1801, März und April.

80, 81 (Gg. R. Prot.). — 312, 313 (VRProt.), etc.

Vermischte Verhandlungen über Verfassungsfragen.

In dem hier Mitgetheilten wird alles was an bezüglichem Material sich erhalten hat zusammengefasst; wenn dasselbe im Ganzen als dürftig erscheinen kann, so fehlt es doch nicht an einigen bemerkenswerthen Kundgebungen.

1) 2. März, gg. R. Der Districtsstatthalter und die Municipalitäten von Riviera empfehlen Bellinzona als Hauptort des italienischen Cantons. An die Constitutions-Commission verwiesen.

Prot. p. 261—62. — Republ. IV. 1180.

2 a) 6. März, Lucern. Pfyffer Feer (sic; vgl. N. 3) an den Vollziehungsrath. „Adresse" ..., mit Beifügung eines an den französischen Gesandten gerichteten (oder zu richtenden?) Schreibens. — Deutscher Druck; 8 Seiten in-4°. 845, p. 156 a etc.

Erst nach Bearbeitung der bezüglichen Acten entdeckt; desshalb wird auf die frz. Texte verwiesen, die correcter sind als die deutschen, so nämlich dass diese als theilweise mangelhafte Uebersetzungen erscheinen.

2 b) 10. März, Lucern. Pfyffer-Feer an den Vollziehungsrath und den gesetzgebenden Rath *). „*Lettre* au Conseil exécutif et législatif. Citoyen Président et Conseil exécutif! Cette adresse est un hommage à la vérité et un garant de l'estime et du cas que je fais de vos personnes. En vous exposant sans fard et sans flatterie vos défauts et en vous en indiquant les remèdes, je remplis la tâche de bon citoyen. — Veuillez prendre en mûre considération le seul article de constitution que je propose et l'appuyer de votre influence majeure. Si vous êtes assez généreux pour renoncer à une portion de pouvoir funeste, et qui vous a si souvent compromis, l'estime, la confiance et l'amour de vos concitoyens vous en dédommageront amplement. — Réfléchissez sur les suites d'une constitution qui ne serait pas présentée au peuple avec toutes les formalités légales, et qui ne serait acceptée que moitié par surprise et moitié par crainte; l'expérience du passé est faite pour vous instruire. — Pardonnez si j'écris avec quelque sorte de liberté, lorsqu'il s'agit d'accepter une constitution ou de la rejeter; chaque citoyen est égal, gouvernant ou gouverné. Si mes idées ne vous plaisent ou ne vous conviennent pas, agréez du moins ma bonne volonté et les vœux sincères que je fais pour votre gloire et votre prospérité. Salut et respect." 246, p. 357. 359. — Par. Ges. Arch.

3) 10. März, Lucern. *Pfiffer Feer* (sic), „seul et sans autres amis que la raison, la justice et le bien publique", an M. Reinhard. (Druck.) (I.) „Citoyen Ambassadeur! Ce n'est pas un problème que le sort futur de la Suisse, sa constitution et sa forme de gouvernement dépendent de la paix, qui, grâce à Dieu, est assurée, et surtout du gouvernement français. Preuve sont nos trois ministres à Paris, dont l'un, à ce que l'on dit, a été envoyé exprès avec une constitution faite par notre gouvernement, pour être à Paris revisée, corrigée et augmentée. Preuve les quatre-vingt-cinq projets de constitution qui, à ce que l'on dit aussi, se trouvent sur la table du ministre des affaires étrangères *Talleyrand* **). — Vous, citoyen Ambassadeur, vous

*) Es liegt ein Druckblatt, aber auch eine handschriftliche Ausfertigung vor; die Adressen resp. Anreden sind jedoch nicht gleich.

**) Von *diesem* scheint ein bezügliches Wort herzurühren, das indess wohl als eine Hyperbel zu betrachten ist und des Ministers — der hierin dachte wie der Consul Bonaparte — Geringschätzung solcher Constructionsversuche aussprechen sollte.

Digitized by Google

êtes l'organe légal par lequel tout citoyen suisse peut et doit (?) communiquer ses idées à votre gouvernement. Fondé sur ces raisonnements, je prends la liberté de vous adresser mes réflexions. Je ne vous importunerai pas avec une quatre-vingt-sixième constitution; je ne forme des vœux que pour un seul article, quel que puisse être notre sort futur. — J'ai souvent réfléchi sur le bonheur constant dont la Suisse a joui pendant trois siècles, malgré les défauts de nos gouvernements et de notre constitution difforme, et (les) malheurs non interrompus dont l'Helvétie a été accablée pendant ces trois années dernières sous l'unité et l'indivisibilité représentative, et je trouve principalement la solution dans le système des finances. Nos anciens gouvernements, sans en excepter l'abbé prince de St. Gall, n'aurai(en)t osé mettre l'imposition d'un denier sur mille francs de propriété particulière sans le préalable consentement des intéressés. Le gouvernement représentatif, sous la forme de l'unité, s'est arrogé le droit funeste de bouleverser, anéantir l'ancien, d'organiser et reconstruire de nouveaux systèmes de finance. Le bien de l'ancien et le mal de(s) nouveaux systèmes sont connus par le fait; il serait inutile ici d'entrer dans le détail. Pour obvier à cet inconvénient, pour assurer l'entière sûreté de propriété, pour obtenir une répartition égale des charges de l'Etat, sans prévention pour une opinion ou pour une localité, et pour se garantir contre une administration infidèle, je propose ici que par un article fondamental de la nouvelle constitution il soit décrété:

(II.) „L'établissement d'un tribunal suprême de finance impartial, composé de cinq étrangers pris dans „cinq grandes nations différentes, envoyés à nous et élus par leurs gouvernements respectifs à la réquisition „du nôtre, dont les fonctions seraient de reconnaître la nature et la qualité des propriétés et de faire sur „celles-ci les répartitions des charges de l'Etat, d'en former et faire exécuter les plans, d'organiser l'ad„ministration, de la surveiller et d'être le tuteur des communes; n'ayant d'autre vocation que de faire les „répartitions des impôts pour les recettes, et sans autre influence sur les dépenses que d'approuver et vérifier „celles des cantons et des communes. On y joindrait un fiscal suisse sans voix délibérative, mais dont les „fonctions seraient de faire ses observations aux mesures de finances proposées par le tribunal qu'il jugerait „préjudiciables au fisc, et présenterait (!) des plans qu'il croirait plus convenables. Il serait aussi écouté „dans toutes les réclamations portées au tribunal et s'opposerait à celles qu'il croirait injustes et nuisibles „au fisc, et dans tous les cas gérerait ses intérêts, et il serait nommé par notre gouvernement.“ — Ce pouvoir intermédiaire me paraît fait pour cimenter l'amour et la confiance entre le peuple et le gouvernement et pour étouffer l'esprit de tous les partis. Si l'unité absolue doit gagner son procès, il est d'une nécessité absolue, comme j'aurai l'honneur de vous le faire voire par la suite. Si au contraire un système de fédéralisme modéré devait avoir lieu, cet établissement ne serait pas inutile; dans l'un et dans l'autre cas il produirait le même effet salutaire. Pour vous en convaincre, citoyen ambassadeur, je vous exposerai ici un fait, non comme juge, car il n'est ni de votre compétence, ni de celle de votre gouvernement; mais pour prévenir un cas pareil par de sages précautions. — (Es folgt eine lange Erörterung über die dem Canton Lucern auferlegte Entrichtung von Zehnten für den Unterhalt der Geistlichen; p. 3—5; vgl. Nr. 142.)

(III.) Enfin, que la chance tourne en faveur de l'unité ou du fédéralisme, j'en suis assez indifférent; je ne connais pas suffisamment en politique les avantages et les défauts de l'un et de l'autre système pour me décider; je ne puis observer cet objet que sous les rapports d'économie. L'unité représentative absolue dégénérera tôt ou tard en despotisme, en tyrannie financière; les vexations et le gaspillage trouveront toujours des amis et des protecteurs, si l'on ne prend pas ses précautions et si l'on ne lui met pas un frein tel que je le propose, par ce tribunal suprême impartial ou d'autre manière, si on en connaît une meilleure. Le fédéralisme plus ou moins modéré aura besoin de plus ou moins de précaution. Dans l'un et dans l'autre cas je continuerai d'être bon et paisible citoyen, comme je l'ai toujours été. Mais ce que je déclare hautement, c'est que je n'accepterai jamais une constitution, quand (même?) elle nous serait envoyée du ciel, où les précautions financières seraient oubliées, autrement que contraint par la force, et je crois que chaque

Digitized by Google

honnête citoyen sensé propriétaire et qui aime sa propriété, et n'a point des vues sinistres sur celles des autres, doit être du même avis et soutenir cette opinion à l'approche de la nouvelle constitution avec toute l'énergie dont il est capable.

(IV.) Permettez-moi, citoyen ambassadeur, une question; par l'article 11 de la présente paix la Suisse sera libre d'adopter une constitution de son goût et d'après ses circonstances et ses localités. Cet article demande explication. Qu'entend-on par ce mot la *Suisse?* Le peuple en masse? non! des projets de constitution envoyés de droite et de gauche, des mémoires isolés comme celui-ci? non! un parti à demi caché qui croit avoir des droits au gouvernement par son talent, son éducation et par son expérience à gouverner? non! notre gouvernement actuel, mutilé et provisoire, et dans lequel on reconnaît un parti de métaphysiciens, intéressés à se perpétuer dans leurs places par leurs sophismes, qui n'est là que pour empêcher l'anarchie et gouverner, en attendant quelque chose de mieux; ce gouvernement provisoire provoqué par des circonstances impérieuses, qui n'a à beaucoup près la confiance générale, puisque plusieurs membres des plus respectables par leurs lumières et par leur probité ont abandonné leurs postes et pris leur démission sur des prétextes frivoles, depuis le 7 Août, et que d'autres de la même trempe ont refusé d'accepter. Ce gouvernement provisoire représentera tout le peuple helvétique, nous donnera seul et de son crû seulement une constitution, la fera accepter par la surprise des intrigants et par la crainte de vos baïonnettes? Cela serait un peu dur et dangereux; le mécontentement éclaterait bientôt après, et une constitution fondée sur ces bases coactives aurait le sort et produirait les effets de la dernière (?).

(V.) Je hasarderai ici, pour obtenir plus facilement ce tribunal susmentionné, l'idée de former un comité de constitution destiné à la faire, et qui serait d'autant plus légal qu'il prendrait sa source dans le gouvernement provisoire actuel et que chaque canton fournirait des membres dans une portion égale. — Le grand consul *Bonaparte* serait prié de choisir par l'organe de son ambassadeur deux membres, qu'il serait libre de prendre dans le Conseil exécutif et législatif, dont l'esprit modéré et conciliatif (!) serait connu et dont l'opinion de l'un serait prononcé pour l'unité et l'indivisibilité et celle de l'autre pour le fédéralisme modéré. Ce premier choix heureux déciderait des autres. On mettrait dans une urne les noms des dix-huit cantons deux fois sur des billets; ces deux premiers membres du comité de constitution tireraient au sort un billet chacun et nommeraient deux collègues dans le canton expliqué (?) sur le billet et pris indistinctement dans toutes les classes des citoyens actifs. Ces quatre membres tireraient au sort quatre billets et nommeraient quatre autres collègues; ces huit huit autres, et les seize seize autres; les six billets restants seraient tirés, quatre par les quatre premiers nommés, qui éliraient quatre membres comme la première fois, et les deux autres seraient encore tirés et nommés par les deux premiers membres; le trente-neuvième membre serait nommé par l'ambassadeur de France et choisi dans toute l'Helvétie selon son bon plaisir. Aucun citoyen suisse ne pourrait refuser sa place, à moins d'une maladie chronique et incurable. — Ces trente-neuf membres réunis en comité de constitution procéderaient à l'élection d'un président, se formeraient en différentes commissions pour la formation des articles, et le grand œuvre de la constitution achevé serait publié avec invitation aux cantons, aux communes et aux particuliers de faire leurs observations et leurs remontrances dans l'espace de trente jours. Sur ces remontrances le comité ferait ses amendements ou motiverait (?) les raisons pour ne pas les faire, et (l'ouvrage) serait publié pour la seconde fois avec même invitation dans l'espace de vingt jours. Même opération pour la troisième fois avec un terme de dix jours, et lorsque la constitution paraîtrait pour la quatrième fois, chaque bon Suisse serait obligé de l'accepter comme constitution légale. — On ne saurait mettre trop de formalité dans une œuvre qui décide du sort des générations futures. Si l'un des deux partis prend un dessus décidé, plus de tranquillité durable dans la Suisse; il n'y a que la modération, un rapprochement de tous les partis et une cession spontanée d'une partie des prétentions et des intérêts réciproques qui peut redonner à la Suisse son bonheur passé. Et vous, citoyen ambassadeur,

Digitized by Google

par l'influence impartiale et conciliative (?) que les circonstances vous donnent, vous seriez destiné à jouer le rôle du respectable Nicolas de Flue à la diète de Stanz. — Enfin, quels que soient les moyens de nous donner une constitution, et quels qu'en soient les résultats, je vous recommande encore une fois des *précautions financières*, et je finirai de vous importuner par une courte prière que je fais tous les matins; puisse-t-elle parvenir à l'oreille du héros qui fait l'admiration de l'Europe et l'espoir de la Suisse: „Donnez-nous un gouvernement qui soit obligé d'être juste et de respecter les propriétés, et délivrez-nous de l'oligarchie, de l'encre et de l'émétique. Salut et Respect". 246, p. 356 a etc.

Titel: *Lettre au citoyen Reinhard*, ambassadeur de la République française. — (Die Schrift war ohne Zweifel zur Verbreitung bestimmt.)

4) 14. März, gg. R. Anläßlich der Behandlung einer Denkschrift der lemanischen Geistlichkeit, die Zweifel über das Interesse der Staatsbehörden an Religion und Kirche äußert, wird im Grundsatz beschlossen, „dass der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche eines besondern Schutzes genießen solle", und die Constitutionscommission beauftragt, „sich über die Abfassung, die Zeit und die Stelle wo eine solche Erklärung anzubringen sei zu berathen." Prot. p. 301—2. — Republ. IV. 1212.

5 a) 18. März, gg. R. B. Chesaux, Municipal in Lavey, sendet Gedanken über die neue Verfassung. Sie werden der Commission überwiesen.

5 b) 18. März, ebd. Aehnliches Gesuch der Gemeinden des Livinenthals, voraus von Faido. An dieselbe Commission. Prot. p. 317. — Republ. IV. 1248.

6) 21. März, gg. R. Eine Zuschrift des Unterstatthalters von Mendrisio (Borella), v. 10. März, äußert den allgemein empfundenen Wunsch dass die Zahl der Beamten, namentlich der Districtsrichter, durch die neue Verfassung vermindert werde, und erneuert die Versicherung der Anhänglichkeit des Volkes an die helvetische Republik. Für letzteres wird Ehrenmeldung beschlossen, das Uebrige an die Commission gewiesen. 234, p. 105. (107.) — Prot. p. 332—33. — Republ. IV. 1258.

7) 26. März, gg. R. Auf den Antrag der Unterrichts-Commission wird eine Zuschrift des Berner Kirchenraths, die besondere Schutzmaßregeln für die christliche Religion verlangt, beiseitgelegt, weil sie durch die Verfügungen über das gleichartige Begehren der lemanischen Geistlichkeit erledigt ist. (Vgl. N. 4.) Prot. p. 339—40.

8) 26. März, gg. R. Die Adresse von Pfyffer-Feer wird wegen „Unförmlichkeit" beiseitgelegt. (Im Prot. nicht erwähnt!) Republ. IV. 1292.

9) (A.) April, St. Gallen. Der RStatthalter an die Bewohner der Districte Teufen, Wald und Appenzell. „Bürger! Mit wahrem Bedauern vernehme ich dass so viele falsche erdichtete Gerüchte über die künftige politische Verfassung unsers Vaterlandes unter euch ausgestreut werden, sogar einige unter euch sich unterfangen, Zusammenkünfte, die durch die Gesetze v. 12. Herbstmonat und 18. Weinmonat 1800 schärfstens verboten sind, zu halten, und unerlaubte Berathschlagungen anstellen sollten (!), sowie den 11. Artikel des Lüneviller Friedenstractats, der *ganz Helvetien*, nicht aber einzelnen Theilen desselben, eine ihm zuträgliche Verfassung zusichert, falsch erklären, selbst einem durch mich an die Districts-Statthalter erlassenen abschriftlichen Schreiben vom Bürger Justizminister einen andern Sinn andichten und das Volk glauben machen, als sei ein Befehl an die DStatthalter und von diesen an die Agenten ergangen, im Geheimen die Stimmenmehrheit für oder wider eine Verfassung aufzunehmen. Alles dieses zeigt offenbar, dass schlechte Bürger unter euch euere Ruhe und Eintracht zu untergraben suchen, um Zwietracht und Unordnung an deren Stelle zu [ver]setzen, wodurch ihr euch Lasten zuzöget die eben mit Beendigung des Kriegs auch ihr Ende erreichen sollten. — Zur Widerlegung dieser ruhestörerischen Gerüchte lasse ich hier jenes unlängst vom B. Justiz-

Digitized by Google

minister erhaltene Schreiben, den einen zur Beruhigung, den andern zur ernsthaften Warnung, wörtlich abdrucken *). — — Dieses Schreiben wird euch hinlänglich belehren, auf was für einer Grundlage die zukünftige Constitution beruhe, und dass darin von keiner Stimmenaufnahme weder für diese noch für jene Verfassung die Rede sei, sondern nur von einem politischen Rapport in Bezug auf Ruhe und Ordnung überhaupt. Ich ermahne euch daher insgesamt, mit ruhiger Zuversicht den Gang der Dinge abzuwarten, den ihr auf keine Weise hindern werdet, wohl aber euch und euere Familien durch ein guten Bürgern unschickliches Betragen unglücklich machen könntet. Setzet Vertrauen auf euere Regierung, die auf euer und das Wohl von ganz Helvetien bedacht ist. Erleichtert derselben ihre Arbeiten und enthaltet euch, um eurer selbst willen, das Vaterland durch einen neuen Meinungskrieg zu kränken. Lebet der frohen Hoffnung, unverweilt die süßen Früchte des Friedens und mit demselben Entschädigung für euere Aufopferungen genießen zu können, und trübet euch nicht selbsten noch diese schönen Aussichten in die Zukunft. Und sowie ich die öffentlichen Beamten in eurem(!) District und den Gemeinden bei ihren Pflichten und bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit andurch auffordere, gegen alle Excesse dieser Art zu wachen und die Fehlbaren auf der Stelle, nach Vorschrift der Gesetze, ohne Ansehen der Person zur strengsten Verantwortung ziehen zu lassen, ebenso verspreche ich den ruhigen Bürgern allen gesetzlichen Schutz, sodass, wenn wider all mein Erwarten härtere Maßregeln gebraucht werden müßten, die Strafe einzig die Ruhestörer treffen, die unschuldigen guten Bürger aber bestmöglich[st] verschont bleiben sollen. Republikanischer Gruß.“ Republ. IV. 1243.

10) 10. April, gg. R. Deputirte der Gemeinden des Districts Locarno bitten um Rücksicht auf die Gemeinde L. bei der Wahl eines Hauptortes für den italienischen Canton. An die Commission.

197, p. 342. — Prot. p. 59. — Republ. V. 91.

11) 11. April, gg. R. Eingang einer Adresse der Municipalitäten des Districts Martigny, die den Wunsch bezeugt mit Helvetien verbunden zu bleiben und einer einheitlichen Verfassung zu genießen. An die Constitutions-Commission. Prot. p. 61. — Republ. V. 92.

12) 14. April. Die Municipalität und die Gemeindsverwaltung von Schwyz an den Vollziehungsrath; (gleichlautend an den gg. Rath). „Wir hoffen .. euern Wünschen über euere Erwartung entsprochen zu haben, da wir so lange schweigend und duldend einem erträglichern Schicksal durch eine neue Staatsverfassung entgegenseufzten, als lange schweigen kein Verbrechen gegen das Volk und die Regierung war. Aber der Zeitpunkt ist eingetreten, wo wir euch unverhehlte Wahrheit schuldig sind, und Wahrheit muß jeder Regierung willkommen und jedem freien Schweizer zu reden erlaubt sein. — Es muß Ihnen bekannt sein, .. mit welcher ruhige(n) Gelassenheit unser Volk und seine Vorsteher seit der Kundmachung des Friedens jener Staatsverfassung entgegenharrten, welche laut dem Inhalt des Friedens von Luneville, dem Volk und seinen Bedürfnissen angemessen, jene der Nachwelt kaum glaublichen Leiden ersetzen sollte, welche seit der Staatsumwälzung über unser Vaterland gekommen sind; selbst bei Anhörung (?) eines Systems, von dessen Zweckmäßigkeit unser Vaterland (eine) dreijährige Erfahrungsprobe theuer bezahlt; selbst bei Erblickung von Adressen, die den wahren Volkswillen nicht auszudrücken, sondern zu unterdrücken geschickt waren **), seufzte man zwar, aber man schwieg doch noch, in festem Vertrauen dass Helvetiens Regenten auf was immer für einem Fundament ein vaterländisches Gebäude aufführen und hiebei den Willen des Volks nicht übergehen werde, welchem kraft obbenannten Friedenstractats überlassen ist, sich selbst eine angemessene Verfassung zu geben ... Mit der biedern Freimüthigkeit die die Zierde unserer Väter war und auch ihrer Söhne sein soll, verhehlen wir euch keine Wahrheit, und wir glauben uns verpflichtet, bei diesem Anlass die Gesinnungen

*) Vgl. Nr. 235, N. 20.

**) Vermuthlich ist hier vorzüglich auf diejenige v. 3. Februar, aus dem Ct. Waldstätten, angespielt, (Nr. 235, N. 1).

Digitized by Google

und Verhältnisse eines Volks entdecken zu müssen, welche bisdahin noch in keinen Zuschriften in Anschlag gekommen zu sein scheinen. Wir wollen euch nicht durch Rückerinnerungen ermüden, die uns selbst allzu schmerzlich fallen; aber ein kurzes Gemälde von dem Zustand des Vaterlandes Staufachers darf Ihnen nicht gleichgültig sein. Dieses Volk lebte Jahrhunderte durch unter einer patriarchalischen Verfassung glücklich; Genügsamkeit war sein Reichthum und Einfalt der Sitten der Grund seines Wohlstands. Frei im wahren und reinsten Sinn, zufrieden bei seinen Heerden, und unschädlich, kaum bekannt bei seinen Nachbarn, als durch die Erinnerung dass diese Länder die Freiheit der ganzen Schweiz gegründet und mancher Held aus selben sein Blut für das Vaterland geopfert habe. Das ganze Volk führte gemeinschaftliche Staatshaushaltung; die selbst, von freier Hand gewählten Obrigkeiten waren die Familienväter, die die Haushaltung im Namen und unter Aufsicht des Volks besorgten, über die Beobachtung der von dem Volk gemachten Gesetze wachten und schleunige unkostspielige Gerechtigkeit ausübten. Die Gehalte der Beamteten reichten nicht einmal zu, sie schadlos über dessnahige (!) Unkösten zu halten; die Cassen bestunden aus zusammengelegten Beiträgen des Volks, welche durch klüglich sparsame Wirthschaft vermehrt und selbst der Obrigkeit ein unverletzbares Heiligthum waren; die Quellen zu(r) Bestreitung der Staatsausgaben waren der Obrigkeit angewiesen und sie gehalten, alljährlich Rechenschaft von ihrer Wirthschaft dem Volk zu geben. Von Auflagen wusste man gar nichts (mehr?); die Bedeutung dieses Worts war uns nur von dem Schicksal unser(er) Nachbaren bekannt. — Dieser glückliche Zustand .. kann mit weit besserem Grund der Wahrheit als jeder andere den man euch mehrmal(s) angeführt hat, als die wahre Ursach angegeben werden, dass sich dies kleine Hirtenvolk gegen das mächtige Frankreich im Jahr 1798 in Gegenwehr stellte und den wirklichen Kampf mit der über Europa siegreichen Macht Frankreichs bestund, aber endlich durch eine ehrenvolle Capitulation, nach vielen bestandenen Treffen, als *Schweizer* noch ab dem Kampfplatz trat[en]. Aus dem damaligen Benehmen des Directorii und besonders des Statthalters Vonmatt (?) und seiner Mitgehülfen von gleichem Schrot und Korne sollte man schließen dass diese Capitulation dem Directorium nicht nur ein Dorn in den Augen war, sondern dass es geflissentlich seinen Plan befolgte, das Volk gewaltthätig zur Empörung zu reizen, dessen Resultat Unterwaldens Brandstätte(n) darstellen, alle Abgaben, Erpressungen, Deportationen, Emigrationen gar nicht mitgerechnet. Gezwungen hatte das Volk sich Fesseln anlegen und die Augen durch schöne Verheißungen ausstechen lassen; seine Cassen, dieses wahre Eigenthum, wurden ihm abgenommen, aber entgegen versichert dass nun aus der großen kaum erschöpflichen Casse der Republik für alle seine Bedürfnisse gesorgt, sein Wohlstand erhöht werden sollte, wovon nun der wirkliche Zustand dieses so ganz zertretenen Landes die unzweideutigsten Proben liefert. Es ist zu schmerzlich und empörend für uns, die Einzelzüge des Unglücks, des namenlosen Elends zu schildern, welche jetzt über das ehemals freie glückliche Hirtenvolk kamen; aber dies Einzige wollen wir erinnern, was vergessen zu sein scheint, dass die einzige Gemeinde Schwyz, von circa 1000 Activbürgern, vom 12. Sept. 1798 bis den 12. Sept. 1800 über 1,200,000 Schweizer Franken in der geringsten Berechnung Kriegsschaden erlitten, ein Ländchen dessen Hälfte neun Monate zum Jahr mit Schnee bedeckt; dessen Reichthum, Handel und ganze Finanzquelle die nun bald zu Grund gerichtete Viehzucht ist, die diesen Bergbewohnern ewig keinen Wohlstand, wohl aber kargen Unterhalt und zufriedene Genügsamkeit zu verschaffen im Stande war. Wir zweifeln nicht dass das Ausland und die Nachwelt ganz anders als ein Theil unserer Mitbürger von dieser Thatsache als unserm Schicksal urtheilen werden. — Die ungeheure Schuldenlast der Gemeinde, vielleicht in einem Jahrhundert nicht tilgbar; die Entärmung (!) der Particularen, allgemeine Noth und Jammer waren die unvermeidlichen Folgen dieses Schicksals, der gänzliche Mangel an Baarschaft erlaubt dem Güterbesitzer seine Capitalisten nicht zu bezahlen, deren Zinse ihre einzige, überhaupt sehr sparsame Nahrungsquelle war. So ist zwischen Herr und Bauer und Bettler die vollkommenste (?) Gleichheit im wahren Sinne eingeführt, weil alle Classen gleich darben, und keine mehr die andere zu unterstützen im Stande ist. In dieser Lage erschien der Befehl von der Regierung, die Abgaben vom J. 1799

Digitized by Google

einzutreiben, samt einer Kriegssteuer von 1 vom 1000. Man hatte zwar für uns nie eine Kriegssteuer gesammelt; wir mußten, ausgeplündert und ausgesogen, dennoch Lieferungen aller Art immer in stärkerm Verhältnisse gegen andere Districte machen, mußten Heu in Magazine unserer Nachbaren liefern, und zwar unentgeltlich, da doch die Verwaltungskammern anderer Cantone ähnliche Lieferungen bezahlt haben; sogar die Bons von fränkischem Militär, unser wahres Eigenthum, wurden uns von der Regierung abgefordert*). Und dies alles und noch vieles trug dies arme Volk stille duldend. Unsere Bittschrift um Nachlass der Abgabe ward sowie andere keiner Rücksicht gewürdiget; wir mußten bezahlen, und wir bezahlten ohne Widerrede. Nur fragte man sich, wohin (doch) auch das Geld käme. Wir glaubten und hofften damals zutraulich, dieser Sturm auf uns werde der letzte sein, und unter einer künftigen Staatsverfassung dachten wir die Trümmer unsers Wohlstands zu sammeln, uns nicht mehr zu erholen, aber doch unsern Nachkommen Erholung zuzubereiten. Nun erscheint nach einem Monat ein neues Abgabensystem mit allen Vorbereitungen zur nahen Ausführung. Wir wollen uns über den Inhalt desselben gar nicht einlassen, sondern wir begnügen uns, euch .. geradehin zu erklären, dass diese Last unerträglich, dass sie unbillig und für unsere Gegenden grausam ist, und dass wir keine Hand zur Ausführung desselben leihen werden; denn unser Biedersinn und Gefühl von Ehre und Gerechtigkeit erlaubt uns nicht, diesem unglückseligen Volk den letzten Blutstropfen abzuzapfen, den es nach so mancher tödtlicher Verblutung (!) wieder gesammelt hat; ja, wenn wir grausam genug wären, uns als die Geißel unserer Brüder gebrauchen zu lassen, so sind wir überzeugt dass nicht die Hälfte unserer Einwohner die in dem System bezeichneten Abgaben zu entrichten im Stande sind, und das vorräthige baare Geld kaum hinreichen würde, diese Auflagen zu entrichten. Mit aller Achtung die wir euch schuldig sind, aber auch mit dem entschlossenen Biedersinne freier Schwyzer erklären wir uns, dass wenn dieses Abgabensystem vollzogen werden soll, wir unsere Stellen samt und sonders niedergelegt haben wollen, komme über uns was auch immer wolle; es ist keine Art Unglück, mit welchem wir nicht — unverdient — bekannt geworden sind. Wir können nicht glauben dass ihr grausam genug sein werdet, Executionstruppen in dies unglückliche Land zu schicken; sollte es aber auch geschehen, so würden wir dann vielleicht, und nicht das erstemal, den Trost haben von billichen Franken bemitleidet zu werden, und anstatt Feinde Beschützer an ihnen zu finden, sobald sie die Wahrheit der Sache besser einsehen, als man sie überhaupt einsehen will. Sie werden das Volk, wie wir hoffen, aber nicht verbürgen, weder in Aufruhr noch Empörung, aber in stumpfer Wehmuth über sein namenloses Elend antreffen; wir zweifeln nicht dass das Herz manches biedern Franken bluten wird, wenn er den mit Schweizerblut gedüngten Boden zerwühlen, wenn er das in (den) Staub gebeugte Hirtenvolk zermalmen, wenn er auf den Trümmern patriarchalischer Glückseligkeit der Abkömmlinge Staufachers ein Denkmal errichten helfen soll, von welchem die Vorwelt kein Beispiel aufweist und auf welches die Nachwelt mit empörtem Unwillen hinblicken wird. — Aber auch dieses müssen wir euch .. als Vorsteher und Organ unsers Volks mit gerader Freimüthigkeit sagen; denn es ist Pflicht für uns, euch die Gesinnungen des Volks in einer Sache zu entdecken welche die Glückseligkeit desselben bestimmen oder sein Unglück verewigen wird, und über welche ihr wie wir der Mit- und Nachwelt verantwortlich seid („seydt"). Gerade dieses Abgabensystem gibt uns den Vorgeschmack einer Staatsverfassung die weder den Bedürfnissen weder (noch!) den Verhältnissen, am wenigsten aber dem Geist des Volkes angemessen, sondern den unvermeidlichen Untergang eines Landes bereiten wird, welches noch so leicht zu retten wäre, und zu dessen Rettung ihr alle Mittel in Handen habt. — Die contrahirenden Mächte haben es nicht einer provisorischen, meistens nicht vom Volk erwählten Regierung, sondern dem helvetischen Volke überlassen, sich eine Staatsverfassung zu geben, die ihm zuträglich scheint. Ihr habt den Willen des Volks, welches ihr (doch) als den Souverän erklärt, noch nie zu Rath gezogen; denn die constituirten Autoritäten eines Cantons sind nicht

*) Um dafür Bezahlung auszuwirken!

Digitized by Google

das Volk, und ihr Interesse ist nicht immer jenes des Volks; sonst würde man nicht behaupten können, dass von zwanzig Bürgern Waldstättens neunzehn ein System verlangen, von welchem wir mit weit richtigerm Grund behaupten dass es von neunundneunzig aus hunderten gehasst und verabscheut werde, wovon man die beliebige Probe machen kann. Unser Volk, und wir mit ihm, verlangen weder eine Faction zu stürzen noch die andere zu souteniren; denn wir erkennen dass so lang eine Faction herrscht, so lange wird Reaction ihr Spiel treiben. Wir sind Feinde von allen Factionen, nur Freunde des Vaterlandes sind wir, welches durch Extreme zu Grund gehen muß, durch Mittelwege gerettet werden kann. — Gebet dem Volk die Wahl, die ihm rechtiglich zukommt, jene Männer auszuwählen, die mit euch in gleicher Anzahl eine gemeinnützige, auf Freiheit und Gerechtigkeit gegründete Staatsverfassung entwerfen, die das wahre Interesse des Vaterlands kennen, beherzigen und zur einzigen Absicht ihrer Handlungen machen, so werdet ihr das Volk beruhiget und den Grund zur Rettung des Vaterlands gelegt haben, weil ihr dadurch dem Volk wiederum seine natürliche(n) Rechte zurückgebet, welches euch weder (!) die Vollmacht gab, eine Staatsverfassung zu entwerfen, und kein Recht sie demselben aufzudringen. — Lasst uns doch keiner Faction, sie heiße wie sie wolle, auf den Trümmern einer andern einen Thron errichten; denn das Vaterland ward lange genug im Sturm herumgetrieben; nur Vereinigung kann ihm Rettung, Ruhe und standhafte Wohlfahrt bringen. Dies verlangen wir freimüthig und offen als ein Theil des helvetischen Volks, das durch seine unverdiente(n) Leiden verdient hat in dem Friedensschluss unabhängig und vollmächtig erklärt zu werden, sich selbst eine zuträgliche Staatsverfassung zu geben. Wir förchten nichts bei dieser Erklärung, die uns Pflicht und Recht abzwingt; komme über uns was immer wolle, so haben wir als biedere Schweizer und redliche Vaterlandsfreunde gehandelt, da wir euch die unterdrückte Wahrheit aufdeckten und euch zu rechter Zeit warnten, dass beim absoluten Einheitssystem uns nur die traurige Alternative bleiben wird, entweders von den Truppen aufgerieben oder durch Volksaufstände verschlungen zu werden. Sollte aber, welches wir von euerer Klugheit sowohl als euerer vaterländischen Rechtschaffenheit nicht erwarten wollen, sollte aber auf unsere ohnmächtige Stimme keine Rücksicht genommen werden, so wollen wir uns dann der Vorsehung überlassen, und Staufachers Söhne werden ihrer Väter nie unwürdig, selbst auf den rauchenden Trümmern ihrer Hütten noch, stolz auf ihren vaterländischen Biedersinn, himmelhoch ihre Stimmen wider Jene erheben, die das Vaterland der Parteisucht geopfert und ihren Thron auf den Grabhügeln ihrer Brüder errichtet haben. — Gruß und Hochachtung."

404, p. 469–480. 481–491. — Republ. IV. 1283–84 (Fragm.).

Die Unterschriften folgen hier: *Municipalität:* Hediger, Präsident; Schueler, Aloys Reding, D. Kündig, A. Hettlinger, (Augustin) Holdener, Jos. Ludwig Abegg, Joseph Häring, Rudolph Belmont. *Gemeindsverwaltung:* Dominic Pfeil, Präsident; Jacob Kastell, Martin Anton Reichlin, Franz Anton Martin, David Ant. Stedelin, Jos. Alois Beeler, Victor Bitzin, Augustin Mettler, Joseph Lindauer; Karl Triner, Secretär. — Hiezu das Siegel der Municipalität und die Beglaubigung durch den UStatthalter Meinrad Suter.

Behufs Verbreitung gedruckt; 14 Seiten in-8°.

13) 18. April, Bern. Der Justizminister an den RStatthalter von Waldstätten. I. „Der Vollziehungsrath erhielt eine Zuschrift der Municipalität und (der) Gemeindsverwaltung der Gemeinde Schwyz, die, nur vom Unterstatthalter dieses Bezirkes visirt, durch einen Eilboten ihm übersend(e)t wurde. So befremdend diese außerordentlichen Schritte sind, um so auffallender mußten ihm die Schrift und die darin enthaltenen Aeußerungen selbst sein. Der VR. vermisste in derselben die Sprache, die Cultur, Anstand und Achtung gebieten, und die Wahrheit die diese Behörden der Regierung ankündigten. Kalte Ueberlegung, reine Vaterlandsliebe, die eigentliche Absicht zu überzeugen und Gutes zu bewirken, lassen sich nicht mit jenem Ton vereinigen, der zu gebieten scheint, und die fremdartigen Gegenstände die diese Schrift enthaltet machen eher die Vermuthung entstehen, dass das Finanzgesetz weniger Gegenstand als Anlass eines Schrittes ist, der zu leiden-

Digitized by Google

schaftlichen Aeußerungen, Trotz und Drohungen in einem Zeitpunkt benützt wird wo die Regierung sich bestrebt, dem Land eine auf seine Bedürfnisse und seine äußern und innern Verhältnisse berechnete Verfassung zu geben, und wo die innere Ruhe und Eintracht die Existenz der Schweiz allein zu sichern vermögend sind. — Es steht nicht in der Gewalt der Regierung, alle jene Hindernisse wegzuräumen, die sich bis jetzt der Einführung einer neuen Verfassung entgegensetzten. Aber in ihrer Gewalt liegt es, Ruhe und gesetzliche Ordnung gegen jene zu handhaben, die sie zu stören sich vermessen sollten. Sonderbar muß jene Anmaßung einer Municipalität auffallen, die sich zur Auslegerin eines Friedensvertrags aufwirft, über den die Regierung selbst Erklärungen von jenen Mächten erwartet, die denselben unter sich abschlossen. Uebertriebene und falsche Darstellungen eines ehemaligen Zustandes beweisen höchstens die Absicht, das Volk bethören und ihre (!) Gemüther erhitzen zu wollen (!). Es liegen in den Archiven aller Behörden zu viele Actenstücke die gegen diese Ordnung zeugen, wo Willkür und Gewaltthätigkeit herrschten, wo weder Sicherheit der Personen noch Sicherheit des Eigenthums eine Gewährleistung fand; wo Klagen gegen erlittene Ungerechtigkeiten zu der gegenwärtigen Ordnung der Dinge Zuflucht nehmen, um wieder zu ihrem Recht (!) zu gelangen; wo das Interesse einiger Familien das Volk zum Werkzeug ihrer Begünstigungen oder ihrer Rache machte, und wo die Ausübung der Souveränitätsrechte in Versteigerung der öffentlichen Aemter eingeschränkt wurde. Nur Leidenschaft stellt Vergleichungen an, die nicht begründet sind, und wirft der gegenwärtigen Regierung Uebel und Drangsale vor, deren Ursache [sowohl] in Umständen und Veranlassungen aufgesucht werden sollte, denen sie weder gebieten noch ihnen vorbeugen konnte. — Der VR. hat immer Antheil an dem erlittenen Unglück des Cantons Waldstätten genommen. Aber wenn er einen Rückblick auf das Geschehene warf, so geschah es nicht, um zu erbittern noch zu reizen, sondern die Wunden wo möglich zu heilen und für die Zukunft zu sorgen. Keine der angeführten Klagen trifft die gegenwärtige Regierung; aber sie ist überzeugt dass dieselben nicht wären geführt worden, wenn die Municipalität und (die) Gemeindskammer untersucht hätten, ob das erduldete Unglück nicht Folge der Verirrungen, der Aufhetzungen, des Widerstands war, gegen die oft und nachdrücklich gewarnt wurde; ob nicht die Regierung in Fälle (!) gesetzt wurde, Zwangsmittel anwenden zu müssen, wo der Grad ihrer Intensität nicht mehr in ihrer Gewalt stand! Wenigstens hätten diese Behörden sich vor Schritten bewahren sollen, die der Regierung Gesinnungen aufdecken, die nicht vermögend sind, alle Schuld auf die damalige Regierung zu werfen. Vergebens würden diese Behörden versuchen, die Regierung als eine Faction darzustellen und ihre Gesinnungen zu verdächtigen. Das Volk sieht die Wahlen die dieselbe trifft und die weder auf ausschließliche Classen von Bürgern noch auf einförmige Denkungsart fallen, sondern auf Individuen aller Stände, und besonders auf jene die Kenntnisse mit reiner Vaterlandsliebe vereinigen. Eine Regierung die überall nur das Beste will und sich mit Sorgfalt bestrebt überall gerecht zu sein, besorgt nicht die Wirkung der Verleumdungen die aus unlautern Quellen fließen, und die selbst die Gemeindsverwaltung und die Municipalität von Schwyz haben betäuben mögen. — Der Grundsatz der Einheit ist von dem gg. Rath aufgestellt worden. Andersdenkende haben kein Recht, diese Befugnis demselben anzustreiten. Wenn dieses Recht in den entgegengesetzten Meinungen liegen würde, so wäre die Ausübung desselben unendlich, und der Erfolg davon Anarchie. Dieser Grundsatz ist übrigens allein vermögend, innere Ruhe und gesetzliche Ordnung zu gründen, da er alle jene entgegenstrebende(n) Gewalten (auf)hebt, die in einem Föderativzustand nur Reibungen, Stockungen und Reactionen hervorbringen würden. — Die Regierung kann ebenso wenig das Gesetz über die Auflagen abändern, da sie nur zur Vollziehung der Gesetze begwältigt ist. Die Klagen die die Municipalität und (die) Gemeindskammer von Schwyz darüber führen sind übrigens zu unbestimmt, als dass der VR. darauf Rücksicht nehmen könnte, und scheinen mehr von Unkenntnis der Sache als von reiflicher Ueberlegung herzurühren. Die Regierung ist weit entfernt, die Lasten des Volks häufen zu wollen; sie wird auch jene Erfahrungen benutzen, die dieselbe(n) erleichtern können, und nahm immer Rücksicht auf den Vermögenszustand der Steuerpflichtigen, denen sie je(d)en Aufschub ge-

Digitized by Google

stattete den ihre Lage erforderte. — So drohend und entscheidend (!) das Betragen der Gemeindskammer und der Municipalität von Schwyz in diesen Umständen zu sein den Anschein hat, so glaubt demungeachtet der VR. dass Belehrung und Zurechtweisung, verbunden mit dem Ernst den die Sache erfordert, ihre Gesinnungen ändern werde, wenn sie blos auf Irrthümern beruhen. In jedem andern Fall ist der VR. kalt, aber fest entschlossen, die Ruhe in der Schweiz zu handhaben und den Gesetzen durch alle jene Mittel Kraft zu geben die in (seinen) Händen liegen. II. Ich erhalte mithin .. den Auftrag, Euch zu Euerm Verhalten folgende Weisung zu ertheilen. 1) Ihr werdet unverzüglich Euch nach Schwyz begeben und allda die Municipalität sowohl als die Gemeindskammer außerordentlich versammeln. 2) Ihr werdet diesen Behörden das Missfallen des VR. über ihr Benehmen auf das kräftigste ausdrücken und ihnen alle jene Vorstellungen machen, die vermögend sein werden, sie von der Ungeziemtheit (!) und Gefährlichkeit ihres Schrittes zu überzeugen. 3) Ihr werdet ihnen eine bestimmte Erklärung über ihre Gesinnungen und den Gehorsam den sie dem Gesetze schuldig sind abfordern und sie zur Zurücknahme eines Entschlusses anhalten, dessen weitaussehenden Folgen sie selbst vorzubiegen wünschen sollen. 4) Ihr werdet die Mitglieder dieser Behörden für alle Folgen ihres Schrittes und des zu ergreifenden Entschlusses persönlich und mit ihrer Hab und Gut verantwortlich machen. 5) Ihr werdet alle jene Maßregeln ergreifen die das Volk vor Verführung und das Land vor neuen Unglücken bewahren können. 6) Ihr werdet zu Schwyz so lange verbleiben, bis die vollkommenste Ruhe wieder wird hergestellt und die gesetzliche Ordnung gesichert sein. 7) Ihr werdet alle außerordentlichen Ereignisse oder Vorfallenheiten, die fernere Maßnahmen erfordern würden, durch Eilbötte (!) der Regierung einberichten. 8) Auf alle Fälle hin ist einstweilen den 6 Compagnien des Bataillons Müller, c. 500 Mann, die in Lucern in Garnison liegen, die Ordre ertheilt worden, auf Euern ersten Befehl bereit zu sein und sich dahin zu begeben wo ihre Gegenwart nöthig sein wird.“ Ausdruck des Vertrauens zu der Klugheit und Festigkeit des Statthalters sowie der Hoffnung auf guten Erfolg seiner Sendung. 494, p. 465—468.

14) 18. April, VR. 1. Der Justizminister verliest einen Bericht des RStatthalters von Waldstätten betreffend eine Adresse der Gemeindsbehörden von Schwyz gegen das Auflagensystem, die Einheitsverfassung etc. 2. „Il paraît clairement à la lecture de cette pièce que les membres de la municipalité et de la chambre de régie ont saisi une occasion désirée de manifester leur malveillance envers le Gouvernement, leur haine pour le principe de l'unité constitutionnelle et les regrets amers que leur inspire le renversement d'un ordre de choses où sous l'apparence de la plus parfaite égalité et de la plus grande liberté du peuple quelques hommes ambitieux avaient trouvé le moyen de se perpétuer dans les places et de considérer l'autorité comme leur patrimoine. — Le préfet national de W., informé de cette démarche, n'a rien négligé pour ramener à leurs devoirs les membres des autorités réclamantes; il leur a fait pressentir les conséquences funestes d'une démarche propre à semer parmi le peuple des germes de discorde et à exaspérer le Gouvernement. 3. Le Ministre fait lecture d'un projet de lettre qu'il est intentionné d'écrire au préfet pour approuver ses dispositions provisoires et lui transmettre de nouvelles directions sur la manière dont il doit s'y prendre, pour les engager à revenir de leur égarement; développements instructifs, exhortations, assurances que le Gouvernement ne permettra pas que son autorité soit méconnue, menaces; tout est présenté dans cette lettre, et le Conseil y donne son entière approbation.“ 4. Der Minister wünscht sodann dass für den Fall des Bedürfnisses das in Lucern stationirte Bataillon Müller dem RStatthalter zur Verfügung gestellt werde. Dies wird bewilligt; eine bezügliche Weisung erhält der Kriegsminister ... VRProt. p. 363, 364.

15) 29. April. Der Vollziehungsrath an den Justizminister. „Die Schrift welche unter dem Titel ‚Prüfung der Gründe für und wider das Einheits-System und den Föderalismus in der Schweiz‘ erschienen, und deren Verkauf von dem Statthalter des Cantons Bern einstweilen verboten worden ist, scheint dem VR. sowohl wegen ihrem innern Gehalte als wegen ihrer Darstellung gar nicht geeignet, der guten Sache gefährlich und

Digitized by Google

der öffentlichen Meinung nachtheilig zu sein, besonders da sie die Ansprüche, Privilegien und erblichen Vorrechte der Ehemaligen auf eine Weise zu vertheidigen sucht, die dem gemeinsten Verstande auffallend und widersinnig vorkommen muß. Ihr seid demnach beauftragt, dem RStatthalter des Cts. Bern zu eröffnen, dass er dem Verkaufe dieser Schrift keine fernere Hindernisse entgegenzusetzen habe."

VRProt. p. 553, 554. — 644, p. (415.) 421.

16) 30. April. Der Justizminister an den RStatthalter von Waldstätten. Antwort auf dessen Bericht v. 25. d. betreffend die Vollziehung des Auftrags (v. 18. d.) ... „Die höchst anstößige Zuschrift (der) beiden Behörden (von Schwyz), v. 14. d., an die obersten Gewalten der Republik mußte die Aufmerksamkeit des Vollziehungsraths um so mehr auf sich ziehen, da keine Regierung über das Betragen der Beamten gleichgültig sein noch viel weniger ungeahndet gestatten kann, dass sie ihre Pflichten außer Acht setzen, das ihnen geschenkte Zutrauen und das Ansehen ihrer Stellen gegen die Gesetze missbrauchen und Gesinnungen und Ausdrücke sich erlauben, welche jedes Verhältnis der niedern zu den obern Behörden aufheben, die gesetzliche Ordnung zernichten und das Vaterland durch Herbeirufung der Anarchie und des Bürgerkriegs den größten Gefahren aussetzen. Das daherige Betragen der Municipalität und (der) Gemeindskammer von Schwyz nöthigte den VR. zu Maßregeln die vermögend gewesen wären, die gesetzliche Ordnung zu sichern. Er verschob aber die Anwendung derselben, theils weil er einem Lande schonen wollte, das schon so viele Uebel erlitt[e] und nicht für die Schuld einiger Individuen neuerdings leiden sollte, theils auch weil er glaubte dass eine momentane Verirrung eine Handlung habe veranlassen können, die zwar alle Merkmale der gehässigsten Leidenschaften und der strafwürdigsten Absicht an sich trug. Die Thätigkeit (nämlich), mit welcher diese Schrift in nähere und entferntere Gegenden verbreitet wurde, und das Bestreben, ihr durch den Druck eine größere Publicität zu geben, würden die Beweise eines strafwürdigen Vorsatzes verstärkt haben, wenn nicht die Municipalität und die Gemeindskammer durch die Zurücknahme ihres vorigen Entschlusses und durch die Erklärung, alle Gesetze der helvetischen Regierung zu respectiren und denselben den gehörigen Gehorsam zu leisten, den VR. in den Fall gesetzt hätten, diese Sache aus einem günstigern Gesichtspunkt zu betrachten. Er sieht in der von diesen Behörden ausgestellten Erklärung v. 25. d. die Anerkennung ihres begangenen Fehlers und Rückkehr zu ihren gesetzlichen Pflichten. Er steht daher in der Erwartung dass sie sich bestreben werden, durch ihr zukünftiges Betragen die Regierung von der Aufrichtigkeit ihrer Aeußerungen zu überzeugen und die Folgen einer schweren Verantwortlichkeit die auf ihnen liegt dadurch zu vermeiden dass sie die Wirkungen die ihr Betragen auf die öffentliche Ruhe haben könnte, mit aller Beflissenheit zu heben sich werden angelegen sein lassen. In dieser Erwartung wird der VR. einstweilen keine fernern Maßnahmen ergreifen. Hingegen aber werdet Ihr .. beauftragt, diesen Behörden auf das nachdrücklichste ein Benehmen zu verweisen, das selbst in der schonendsten Annehmung (!) die schärfste Ahndung verdient. Da ich mich dieses Auftrags entlade, so bleibt mir noch übrig, Euch .. anzuzeigen dass der VR. in Euerm Benehmen einen neuen Beweis Euerer Anhänglichkeit und Euers Eifers für die Beibehaltung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung erhielt. Ihr habt auch bei diesem Anlass dem Zutrauen entsprochen, das er in Euch setzte, und er bezeugt Euch zu diesem hin (?) seine vollkommene Zufriedenheit. Republ. Gruß." Republ. V. 29, 30.

Im Republ. am 5. Mai erschienen, vermuthlich auf Wunsch der Oberbehörden so früh.

Digitized by Google

237.

Bern. 1801, 2. März.

80 (Gg. R. Prot.) p. 87. 98, 99. 102. 151—52. 230. 252. 257. — 409 (Ges. u. D.) Nr. 356. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 268, 269. Bull. d. lois & d. V. 266, 267. — N. schw. Republ. III. 984. IV. 1043—44. 1067. 1154. 1171.

Bedingte Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts (Cusani).

Der gesetzgebende Rath, auf die Bittschrift des zu Lauis angesessenen Bürger(s) Philipp Cusani von Mailand, worin er um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts ansucht, und nach Anhörung seiner Constitutionscommission;

In Erwägung dass der Bittsteller vor Einführung der gegenwärtigen Verfassung bereits von einigen Cantonen die Ortsstimmen für das Landbürgerrecht erhalten hat und nur durch die Auflösung der alten Ordnung der Dinge verhindert worden ist, sich um die Stimmen der übrigen Cantone zu bewerben,

verordnet:

Dem B. Philipp Cusani von Mailand ist, insofern er im Besitz eines helvetischen Ortsbürgerrechtes sich befinden wird, das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

1) 1800, 30. December, gg. R. Ein Gesuch von Phil. Cusani (in Lugano) um Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts wird an die Constitutionscommission gewiesen. — (Das Petitum, v. 14. Dec. datirt, liegt in Bd. 181, p. 13, 14.) GRProt. p. 781.

2) 1801, 20. Januar. Namens der Constitutionscommission reicht *Lüthy* folgenden Antrag ein. „Der Marchese Philipp Cusani von Mailand hatte schon mehrere Jahre vor unserer Revolution den Herzenswunsch, dereinst den Namen eines Schweizers zu führen. Schon vor sechs Jahren verlegte er daher seinen Wohnsitz nach Lauis. Seine Geburt, sein Reichthum und noch mehr als alles dies, sein edles wackeres Betragen erwarb ihm die allgemeine Freundschaft und das herzlichste Zutrauen von ganz Lauis. Er war Gemahl einer Tochter, deren Geschlecht sich unter die ersten von Lauis zählt. Ein halbes Jahr vor der Revolution stand er als Hauptmann an der Spitze der Lauiser Freiwilligen, deren Bestimmung war, die Ruhe des Vaterlandes von außen und von innen gegen jeden Feind mannhaft zu vertheidigen. Zu gleicher Zeit erhielt er von dem ennetbirgischen Syndikat die wohlverdiente Erlaubnis, sich bei den lobl. regierenden Cantonen um das sog. Vicinat, d. i. Landsbürgerrecht geziemendst zu bewerben. Ph. C. beeilte sich denn auch wirklich, für dieses Vicinatrecht die erforderlichen Ortsstimmen zu sammeln. Uri und Schwyz, diese nächstgelegenen Cantone, hatten wirklich unterm 24. Nov. (1797) ihm seine Bitte gewährt, als die Unruhen, die jeder Revolution voranzugehen und sie zu begleiten pflegen, heranzudrohen (!) und bald mit Gewitterskraft hereinzustürzen begannen und all sein weiteres Bewerben um das helvetische Bürgerrecht vereitelten. — Während der ganzen Zeit unserer mit so vielen Missgeschicken abwechselnden Staatsumwälzung blieb Cusani seinem Wunsche ein Schweizer zu werden getreu, d. i. er erfüllte gewissenhaft die Pflichten und trug männlich die Lasten eines Staatsbürgers, kaufte zum Unterpfand seiner Anhänglichkeit an Helvetien um 1000 Louisd'or liegende Güter und steht im Begriffe, deren noch mehrere zu kaufen. Dieser Mann nun ersucht Sie um die Gnade, ihm das nicht zu versagen, was ihm die alte Obrigkeit zu bewilligen im Begriff war, wenn höhere Macht sie nicht daran gehindert hätte: das helvetische Bürgerrecht. Ihre CC. nimmt keinen Anstand, Ihnen die Gewährung dieser Bitte anzurathen, und hat die Ehre, Ihnen folgenden Decretsvorschlag vorzulegen.“ — (Letzterer fehlt. Auch gehört diese Motion formell in eine andere Sammlung als in die „Petitionen“.) 234, p. 1, 2.

Digitized by Google

3 a) 21. Januar, gg. R. Die Commission erstattet einen Bericht, der die Aufnahme empfiehlt. Für drei Tage auf den Tisch gelegt.

3 b) 24. Jan., ebd. Zweite Verlesung und Annahme als Decretsvorschlag. — Am 26. bestätigt und expedirt.

4) 3. Februar. Der Vollziehungsrath gibt sein Gutachten in dem Sinne ab, es bestehe kein Grund, das begehrte Bürgerrecht auf dem beantragten Wege zu ertheilen. VRProt. p. 36–38. — 181, p. 9, 10; 17. — 536, p. 353–55.

5) 5. Februar, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. Sie wird an die Commission verwiesen und soll einstweilen nicht bekannt werden.

6 a) 24. Febr., gg. R. Das neue Gutachten der Commission wird für drei Tage auf den Tisch gelegt und soll nicht bekannt gemacht werden. 181, p. 11.

6 b) 28. Febr., ebd. Der frühere Vorschlag wird mit geringen Abänderungen angenommen. — Am 2. März bestätigt etc.

238.

Bern. 1801, 3. März.

312 (VR. Prot.) p. 19—22. — 546 (Landw. etc.) p. (613—14.) 615—617.

Beschluss des Vollziehungsraths über die Ordnung der Schiffahrt auf dem Zürichsee.

Der Vollziehungsrath, auf den Bericht seines Ministers des Innern über das Begehren der Schiffmeister Rudolf Waser von Zürich und Melchior Steinmann von Glarus, dass das Schiffamt noch ferners bei seinem ausschließlichen Recht zum Waarentransport von Zürich in die Linth geschützt werden möchte, und über das gegnerische Begehren von vierundvierzig Schiffleuten der Districte Horgen und Meilen, Canton Zürich, und Mithaften aus dem Canton Linth, welche die Aufhebung jenes ausschließlichen Rechtes verlangen, und nach Einsehung der darüber eingezogenen Berichte;

In Erwägung dass nach dem Gesetz vom 19. October 1798 kein Schiffahrtsprivilegium ferner bestehen kann;

In Erwägung dass aber auch für die Regelmäßigkeit und Sicherheit der Spedition der Waaren gesorgt werden muß,

beschließt:

1. Das Privilegium des von den drei ehemaligen Cantonen Zürich, Schw(y)z und Glarus errichteten Schiffamtes für die Spedition der Waaren auf dem Zürichsee und der Linth ist als aufgehoben erklärt.

2. Diese Schiffahrt soll aber nicht unbedingt freigegeben werden, sondern einer Gesellschaft von Schiffleuten zukommen, zu welcher jeder helvetische Bürger den Zutritt hat, wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

3. Die Verwaltungskammer von Zürich wird nach geschehener Berathung mit dem kaufmännischen Collegium und nach Anhörung der Schiffsmeister des Schiffamtes und der Ausgeschossenen der genannten 44 Schiffleute bestimmen, auf welchem Fuß die neue Schiffergesellschaft eingerichtet werden solle, in welche Abtheilungen sie einzutheilen sei, wie die Spedition der Reihe nach durch jede dieser Abtheilungen besorgt werden, und welche Verpflichtung jeder Schiffer eingehen müsse, der in dieselbe aufgenommen zu werden begehrt.

Digitized by Google

4. Die VK. von Zürich wird die von den ehemaligen drei Ständen herausgegebene Schiffmeisterordnung und die nachherigen Abänderungen derselben untersuchen und nach eingeholtem Gutachten vom kaufmännischen Collegium eine Schifferordnung verfassen, wodurch die Richtigkeit und Sicherheit der Waarenspedition hinlänglich gesichert werde, und die sie der Regierung zur Genehmigung vorlegen wird.

5. Das kaufmännische Collegium in Zürich wird unter der Leitung der VK. die Aufsicht über die Befolgung dieser Schifferordnung führen und (damit?) in seinen bisherigen Verrichtungen fortfahren.

6. Bis zu(r) Erscheinung neuer Gesetze und Verordnungen sollen die Zölle und übrigen Abgaben für die Unterhaltung der Reckwege und Dämme an der Linth auf dem bisherigen Fuße bezahlt und die Verordnungen über das Ein- und Abladen der Waaren beobachtet werden. Die Schiffleute sind aber gehalten, sich allen künftigen Gesetzen und Verordnungen über diesen Gegenstand zu unterziehen.

7. Die Minister des Innern und der Finanzen sind, insoweit es jeden betreffen mag, mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

239.

Bern. 1801, 4. März.

312 (VR. Prot.) p. 66—74. — 751 (Mil.) p. (673.) 675—81. 685—93.

Festsetzung der Instruction des Sanitäts-Inspectors für das helvetische Militär.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung seines Kriegsministers,

beschließt:

Die hier nachfolgende Instruction, welche die Pflichten und Obliegenheiten des Inspectors des Gesundheitsdienstes (bei den helvetischen Truppen) bestimmt und von dem Kriegsminister vorgelegt wurde, ist angenommen.

(1.) Da laut Beschluss des VR. v. 24. Dec. 1800 die Stellen des Ober-Feldarztes, (des) Ober-Feldwundarztes, des Ober-Feldapothekers und des Kriegscommissärs der Oberpolizei in den Militärspitälern unterdrückt und in eine vereinigt worden sind, die der Inspector des Gesundheitsdienstes bekleiden soll, so muß dieser nun die Dienstgeschäfte der obengenannten Stellen allein versehen. Seine Instruction soll daher alle Pflichten derselben in sich begreifen.

(2.) Der Inspector des Gesundheitsdienstes steht unmittelbar unter den Befehlen des Kriegsministers. Er hat die Aufsicht über das Personale und Materiale der Medicin, Chirurgie, Pharmacie und Oekonomie und über die Gesundheitsoffiziere so bei den Truppen oder in den Spitälern angestellt sind.

(3.) Alle Militärärzte, Wundärzte und Apotheker, der Entrepreneur, die Oekonomen und die Kriegscommissäre, in allem was den Gesundheitsdienst betrifft, haben seinen Verordnungen Genüge zu leisten.

(4.) Er ist gehalten, in der Errichtung der Militärspitäler und (der) innern Einrichtung derselben den von dem VR. am 24. Dec. 1800 angenommenen Organisationsplan zu befolgen, über allfällige Ausnahmen aber jedesmal die Befehle des Kriegsministers einzuholen.

(5.) Alle Veränderungen in den Spitälern sowie alle Räumungen können nur auf sein Gutheißen und seine Verordnung hin gemacht werden, wovon er alsobald dem Kriegsminister Bericht zu erstatten hat.

Digitized by Google

(6.) Alle Rechnungen des Oberapothekers und der Entrepreneurs, auch alle übrigen Ausgaben für die Spitäler müssen von ihm visirt sein; daher soll er wenigstens alle drei Monate das Magazin der Fournituren und die Hauptapotheke visitiren.

(7.) Er bestimmt die Menge von Instrumenten und Bandagen, die in dem Magazin vorräthig gehalten sein soll, und disponirt allein über dieselben zum Gebrauche der Spitäler und der Armee, sodass keine Quittung der Aerzte gültig und keine Rechnungsbeilage von dem Kriegscommissär in das Bordereau der Ausgaben aufgenommen werden darf, sie seie denn von dem Inspector unterzeichnet.

(8.) Er bestraft die Gesundheits-Offiziere, Oekonomen und Krankenwärter mit Arrest oder Gefangenschaft; doch soll er in den ersten 24 Stunden dem Kriegsminister davon Bericht ertheilen.

(9.) Im Falle der Unfähigkeit, unverbesserlicher Nachläßigkeit und größerer Vergehen, die nur durch Entsetzung (von) der Stelle bestraft werden können, muß er von demselben dem Kriegsminister Berichterstattung leisten.

(10.) Da die Anzahl der Wundärzte bei der Truppe (!) nur gering ist, so kann der Inspector des Gesundheitsdienstes dieselben, wie er es gut findet, zu diesem oder jenem Bataillon beordern. Da es sich zutragen kann, dass ein sehr getrenntes (!) Bataillon zweier Wundärzte bedarf, während einer (genügen mag), wenn zwei Corps in einer Garnison beisammen sind, und weil der Dienst eines Chirurgen ungleich lästiger im Feld als in Garnison ist, wo er gewöhnlich vernachläßigt wird (?), auch ein Erkrankter ersetzt werden muß, so ist unausweichlich nöthig, dass eine Abänderung statthaben könne.

(11.) Sobald der Gesundheitsinspector von einer Truppenvermehrung oder einer bedeutenden Veränderung officielle Kenntnis erhält, so wird er die dienlichen Maßregeln ergreifen, um die nöthigen Ambulanzen zu errichten und die Kranken auf die vortheilhafteste Art besorgen zu lassen.

(12.) In Friedens- oder auch in Kriegszeiten, wenn die Truppen zerstreut sind, hält er sich bei dem Centralspital auf und bereist die Ambulanzen, wenn seine Gegenwart daselbst nothwendig ist.

(13.) Er zieht so viele Wundärzte als thunlich ist in das Centralspital, um sie unter seine besondere Aufsicht zu nehmen und sie zu unterrichten, ihnen gründliche Kenntnisse beizubringen und sie im Operiren an Cadavern zu üben.

(14.) In den Garnisonen beschäftigt er sich mit der Reinhaltung der Casernen und schlägt dem Kriegsminister die Mittel vor, dieselben für die Gesundheit des Soldaten zuträglicher zu machen.

(15.) Im Falle dass die Truppen zusammengezogen würden, um dem Feinde entgegenzu(treten), muß der Inspector, sobald er davon benachrichtigt ist, die nöthigen Depots errichten und demzufolge dem Entrepreneur die Orte und das Verhältnis derselben unter einander genau angeben und auf die genaue Ausführung wachen.

(16.) Der commandirende General wird zu dem Ende dem Inspector von seinen Dispositionen so früh als möglich Nachricht ertheilen, damit derselbe sowohl für die (Besorgung) der Kranken als zur Vertheilung der Feldchirurgen seine Maßregeln darnach treffen könne.

(17.) Bei einem Treffen wird der Inspector den Feldwundärzten ihre Plätze anweisen und sich überzeugen dass sie ihre Schuldigkeit leisten. Ebenso soll er (über) das Wegführen der Verwundeten wachen und sich soviel möglich bei der ersten Ambulanz aufhalten, um da die wichtigsten Operationen selbst zu machen.

(18.) Der Ort wo er sich mit der Ambulanz, die während dem Treffen oft verlegt werden muß, befindet, muß mit einer weißen Fahne bezeichnet werden, damit die Wundärzte sowohl als die Verwundeten ihn sogleich auffinden können.

Digitized by Google

(19.) Wenn ein beim Gesundheitsdienst Angestellter währerd dem Treffen seine Pflicht nicht erfüllt oder aus Feigherzigkeit flieht, so wird der Inspector denselben verhaften und vor das nächste Kriegsgericht bringen lassen, welchem er seine Anklage einzusenden hat.

(20.) Die Oberaufsicht, die Direction und die Vollmacht des Inspectors des Gesundheitsdienstes erstreckt sich über alle bei diesem Dienst angestellten Personen, sowohl der besoldeten und (der) Miliztruppen, als über die Militärspitäler und Ambulanzen.

Im Prot. geht der französische Text voraus. Eine Numerirung der Artikel fehlt im Original.

Der Entwurf war seit 25. Febr. in Circulation gelegen. Vorläufig bildete der Beschluss das Pflichtenheft für Dr. Schiferli von Bern.

240.

Bern. 1801, 4. März.

312 (VE. Prot.) p. 74—90. — 183 (Botsch.) p. 267. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 157—166. — Bull. d. arr. etc. III. 147—154. N. schw. Republ. IV. 1289—91.

Verordnung des Vollziehungsraths betreffend den Loskauf und den Bezug der Bodenzinse.

Der Vollziehungsrath, nach Einsehung des Gesetzes vom 31. Jenner 1801, sowohl über den Loskauf der Grund- und Bodenzins-Gefälle als über die fernere Entrichtung derselben, insoweit solche von den Zinspflichtigen erst späterhin losgekauft werden;

In Erwägung dass es nöthig seie, die Art der Vollziehung dieses Gesetzes mit der möglichsten Deutlichkeit zu bestimmen, damit die willkürliche Auslegung desselben soviel möglich vermieden, und es in der ganzen Republik auf eine gleichförmige Weise vollzogen werde;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Erläuterungen.

1. Alle ehemals ewige(n) und unablösliche(n) Grund- und Bodenzinse sind nach dem Gesetz vom 31. Jenner 1801 als loskäuflich erklärt.

Unter diese Bodenzinse gehören:

A. Die Zinse von Erblehen und allen übrigen Lehensverträgen, die auf eine unbestimmte Zeit, um einen jährlich[en] zu entrichtenden Zins, errichtet worden sind, sowie die Zinse von ewigen Bodengülten, die entweder in Naturproducten oder in Geld abgeführt werden müßten, davon aber kein bestimmtes Capital ausgesetzt ist.

Hingegen sind unter der Kategorie der loskäuflichen Bodenzinse nicht begriffen:

a) Die Zinse derjenigen Lehen, welche von dem Eigenthümer dem Lehenmann auf eine kürzere oder längere bestimmte Zeit hingeliehen wurden, und die laut Vertrag nach Verfluss dieser Zeit wieder an den Lehenherrn zurückfallen, wo es alsdann in der Willkür desselben steht,

Digitized by Google

diese Lehen, als sein wirkliches Eigenthum, nach Gutfinden weiter zu verleihen, und die daher als gewöhnliche Pachtlehen angesehen werden müssen.

b) Diejenigen Zinse, deren Capital in den Schuldtiteln bestimmt ausgesetzt ist; wenn aber (ein) solches Capital als unablöslich verschrieben wäre, so hört seine Unablöslichkeit von nun an auf, und der Schuldner kann sich durch die Rückzahlung des vollen Capitals von seiner ewigen Pflicht befreien.

c) Die Zinse, welche für gewisse Nutzungen in Holz und Feld, in deren Genuss die Besitzer noch stehen, entrichtet werden mußten, wie z. B. Weidhaber, Stockhaber u. a. m.; dergleichen Zinse sind als ein Equivalent für jene ehemals gestattete(n), jetzt noch zu genießende(n) Rechte anzusehen und müssen daher so lange ausgerichtet werden, bis sich der Nutznießer mit dem Eigenthümer auf eine andere Art darüber verglichen haben wird.

B. Der Unterhalt von ewigen Lichtern, die ehemals sogenannten Kleinodien, bestehend in Hühnern, Hähnen, Eiern, Ziger, Käs, Anken, Futter, Stroh, und auch die Unterhaltung aller Arten von Zuchtthieren, insofern diese Abgaben nicht erweislich als Personallasten oder Kopfsteuern, welche unentgeltlich abgeschafft sind, bezahlt werden mußten.

2. Unentgeltlich abgeschafft sind nach dem Gesetz (al. den Gesetzen) diejenigen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen solcher Vorrechte aufgelegt worden, welche vermöge der Verfassung und der in Kraft bestehenden Gesetze aufgehoben oder allgemein gemacht worden sind. Hieher gehören:

a) Diejenigen Grundzinse, welche von sogenannten Ehehaften entrichtet werden mußten, wie z. B. auf Mühlesätzen, Oelmühlen, Sägemühlen, Reiben, Stampfen und dergleichen Wasserwerken; Tavernen-Zinse; ferner Zinse die auf Schlosser-, Huf-, Nagel-, Degen-, Hammerschmieden und ähnliche Feuerrechte sind gelegt worden, insofern nämlich der Grund- und Bodenzins gänzlich auf einem solchen ausschließlichen Vorrechte haftet; im Fall aber derselbe sowohl auf dem abgeschafften ausschließlichen Vorrecht als auch auf Liegenschaften, Gebäuden oder noch in Kraft bestehende(n) Rechte(n) verschrieben ist, [so] muß das Verhältnis in welchem derselbe abgeschafft sein soll nach Vorschrift des 12. Artikels des Gesetzes vom 31. Jenner 1801 bestimmt werden.

Unter den auf Concessionen von Vorrechten gelegten Grundzinsen sind jedoch diejenigen nicht begriffen, welche von einzuschlagen bewilligtem Land für den mittlerweilen abgehenden Zehnten bezahlt werden mußten, oder die wirklich und für immer und unabänderlich in Grundzinse verwandelten Zehnten. Die erstern fallen in die Kategorie der Zehnten, und der Loskauf soll seiner Zeit nach dem noch zu bestimmenden Zehent-Loskaufsfuße gemacht werden; die zweiten hingegen müssen als wirkliche Grundzinse betrachtet und auch als solche behandelt werden.

b) Grundzinse welche auf Gütern haften, die entweder ganz oder zum Theil durch Naturereignisse zu Grunde gerichtet und daher nicht mehr vorhanden oder doch zur fernern Benutzung unbrauchbar geworden sind; jedoch soll die Grundzinspflicht nur in dem Verhältnis abgeschafft sein, als das Grundstück selbst durch solche Ereignisse weniger abtragend geworden ist;

Digitized by Google

dieses Verhältnis zu bestimmen, sowie die allfällig deswegen entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden, wird den Verwaltungskammern, unter Vorbehalt des Recurses der Parteien an die Vollziehung, überlassen.

Zweite Abtheilung.

Erläuterung über die Bestimmung der Loskaufssumme.

3. Die Verwaltungskammern sollen gehalten sein, in Zeit von einem Monat nach der Bekanntmachung des Gesetzes die in § 3 vorgeschriebenen Mittelpreise bekannt zu machen; doch soll die Bestimmung nebst der Berechnung, auf welche sie sich gründet, vorher dem Finanzminister zur Einsicht und Genehmigung eingesandt werden.

4. Die Verwaltungskammer jedes Cantons ist beauftragt, diese Mittelpreise, die nach dem angeführten § 3 des Gesetzes alljährlich als Grundlage allfälliger Loskäufe bestimmt werden sollen, jedes Jahr auf den 1. März bekannt zu machen, unter dem Vorbehalt der im vorigen Artikel verordneten Einsendung an den Finanzminister.

5. Jeder Grund- und Bodenzinspflichtige, der gesonnen ist nach obiger Grundlage seine Grundzinspflicht loszukaufen, kann es von nun an jedes Jahr thun; jedoch ist er gehalten, die in dem § 4 des Gesetzes vorgeschriebene Ordnung genau zu beobachten.

6. Alle Grund- und Bodenzinse, welche dem Staat sowohl mittel- als unmittelbar zugehören, sollen von den Zinspflichtigen gegen die Verwaltungskammer desjenigen Cantons losgekauft werden, wohin der Grundzins bisher entrichtet worden ist.

Unter den mittelbar dem Staate zugehörigen Grundzinsen sind auch diejenigen verstanden, welche ehemals von Klöstern, Stiftern, geistlichen Pfründen, Armen- und Schulanstalten, die nicht wirklich als das Eigenthum irgend einer Gemeinde anerkannt sind, bezogen wurden.

7. Die Verwaltungskammern werden die Bodenzinspflichtigen, welche sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise von ihrer Zinsschuldigkeit vollkommen losgekauft haben, nach dem § 9 des Gesetzes zur gänzlichen Befriedigung und Sicherstellung quittiren.

Dritte Abtheilung.

Ueber die Beziehung derjenigen Grundzinse welche noch nicht losgekauft worden sind.

8. Alle Grund- und Bodenzins-Pflichtigkeiten, die nicht auf die gesetzlich bestimmte Weise losgekauft sind, sollen nach dem § 13 des Gesetzes alljährlich zu ihrer Verfallzeit, wie von Alters her, entrichtet werden.

9. Die Verwaltungskammern werden auf die gewohnte Verfallzeit jeder Gemeinde die Tage bestimmen, w(a)nn dieselbe ihre dem Staat sowohl mittel- als unmittelbar schuldigen Grundzinse abliefern soll.

10. Alle dem Staat unmittelbar zugehörigen Grundzinse, worunter auch die von sequestrirten Klöstern und Stiftern begriffen sind, sollen an die ehemals gewohnten Orte abgeliefert werden. Falls aber die an diesen Orten vorhandenen Getreidemagazine verkauft (wären), oder [sonst] andere Hindernisse obwalten sollten, so werden die Verwaltungskammern nach Gutbefinden einen andern

Digitized by Google

nahe gelegenen Ort bestimmen, wohin der Grundzins geliefert werden soll. Mit diesen Grundzinsen sollen auch die, welche ehemals geistlichen Pfründen zuständig waren, bezogen werden.

11. Die Grundzinse, welche nicht sequestrirten Klöstern, Stiftern, Spitälern, Armen- und Erziehungsanstalten zugehören, die nicht als das Eigenthum irgend einer Gemeinde anerkannt sind, werden ebenfalls an die ehemals gewohnten Orte geliefert und von den diesen Anstalten und Corporationen verordneten Verwaltern bezogen werden, welche gehalten sein sollen, den Verwaltungskammern Rechnung darüber abzulegen und ihre Aufträge zu befolgen.

12. Da wo ehedem (?) Tragereien waren, soll die Entrichtung des Bodenzinses für die gesamte Tragerei von dem Träger geleistet werden.

Falls aber irgendwo von diesen Trägern einige mit Tod oder sonst abgegangen, wird die Verwaltungskammer jedes Cantons dafür sorgen, dass die betreffenden Einzinser einer Tragerei aus ihrer Mitte, unter den höchsten Einzinsern, einen Träger wählen.

Jeder Träger soll da wo vormals der sogenannte Tragbecher oder sonst etwas Bestimmtes in Getreide oder Geld üblich gewesen, dasselbe noch fernerhin zu genießen haben; wo aber dies nicht üblich war, wird derselbe eine seiner Mühe angemessene Entschädigung erhalten, welche von der Verwaltungskammer des Cantons endlich bestimmt und ausgerichtet werden soll.

Im Fall aber, wenn die Einzinser einer Tragerei nach dem § 12 des Gesetzes mit einander übereingekommen wären, ihre schuldigen Zinse bis zum Loskauf in baarem Geld zu entrichten, so soll dem Träger bei Lieferung des gesamten Zinses in Geld zwei pro Cent für seine Bemühung zurückbezahlt werden und der Tragbecher, wenn wirklich einer existirte, unentgeltlich abgeschafft sein.

13. Diejenigen Bodenzinsschuldner, seien es einzelne Zinspflichtige oder Träger, welche die nach dem § 9 von der Verwaltungskammer festgesetzte Zeitfrist ohne Bezahlung vorbeistreichen lassen, sollen sogleich von den Einziehern nach den jeden Orts üblichen Rechten betrieben werden; jedoch wird den Trägern das nämliche Recht gegen ihre saumseligen Miteinzinser gestattet.

14. Alle durch den Rechtstrieb verursachten Kosten fallen auf die Schuldner zurück.

15. Die Grundzinseinzieher stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Verwaltungskammern, welche denselben wegen dem Bezug der Grundzinsgefälle sowohl als den darüber zu führenden Rechnungen die nöthigen Vorschriften und Anleitungen ertheilen werden.

Vierte Abtheilung.

Verwendung der Grundzinse.

16. Von dem rohen Ertrag der für Rechnung des Staats erhobenen Grundzinse, mit Ausnahme derjenigen welche noch bestehenden Stiftungen angehören, soll nur abgezogen werden dürfen:

a) Die Erhebungskosten.

b) Der Unterhalt der einstweilen noch sowohl wegen der Zehnt- als Grundzins-Liquidation und zu mehrerer Erleichterung für die Beziehung der Grundzinse beibehaltenen Liquidationsbureaux.

Der Ueberrest soll durchaus zu keinem andern Gebrauch verwendet werden dürfen als zur Unterstützung der Geistlichen und Schullehrer, bis zur gänzlichen Ausbezahlung ihrer Gehalte; zu

Digitized by Google

diesem Ende werden die Verwaltungskammern desnahen die gemeinschaftlichen Verfügungen der Minister der Künste und Wissenschaften und der Finanzen abwarten und denselben pünktlich nachleben.

17. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher gedruckt, publicirt und in das Tageblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Im Prot. geht der französische Text voraus. — Im Republ. falsch auf 4. April datirt (und vielleicht desswegen etwas spät — 24. April — aufgenommen).

241.

Bern. 1801, 4. März.

312 (VRProt.) p. 90—93. — 675 (Staatsg.) p. (607—9; 611—12.) 613—15. — 2435 (Söndrg etc.) f. (139—42.) 143—44. (145—47.)

Provisorische Verfügung zur Sönderung der Staats- und Gemeindgüter in Basel.

Das auf die Sönderungsarbeit bezügliche Material, namentlich Ausscheidungsvorschläge und Correspondenzen, liegt großentheils in Bd. 2435, p. 67 ff. Ein Entscheid wurde endlich durch das Gesuch der Basler Deputirten, bald heimkehren zu können, befördert (p. 133—34). — Hier können nur folgende Acten Aufnahme finden:

1) 4. März, VR. 1. Der Finanzminister zeigt in einem Berichte, der soeben circulirt hat, dass die Ausscheidung der Staats- und Gemeindgüter in Basel durch die Menge der in Betracht kommenden Objecte sich sehr in die Länge ziehe, die Gemeinde aber, die seit der Revolution viel gelitten, einiger Mittel bedürfe, die ihr bis zur definitiven Auseinandersetzung wohl zur Verfügung gestellt werden könnten. 2. Sein Vorschlag wird genehmigt, und er erhält die Vollmacht, der Stadt gewisse Vorräthe, Cassen und Gebühren vorläufig abzutreten ...

2) 4. März. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf Euern provisorischen Vorschlag in Betreff der Sönderung des Staats- und Gemein(d)guts von Basel ertheilt Euch der VR. die Vollmacht, der Gemeinde Basel einstweilen und bis zur endlichen Scheidung des dortigen Staats- und Gemein(d)guts, mit Vorbehalt aller rechtlichen, dem Staate zukommenden Ansprüche und auf Rechnung ihrer Anforderungen im Allgemeinen abzutreten, nämlich:

I. Den noch vorhandenen Rest der ehemals zu Handen des Staats bezogenen Vorräthe:

1) An gedörrten Kernen 2976 Säcke;

2) An Mehl 1562 Centner; beide Artikel nach einer von der Verwaltungskammer anzuordnenden Schätzung und nach Abzug des für den Unterhalt der Invaliden der Stadtgarnison und der Gefangenen benöthigten Vorraths.

3) Das im Klingenthal seit 1761 verwahrte Salz, so beim Einfüllen 10,165 Ctr. gewogen hat und seither in allen Rechnungen im damals kostenden Preis zu 46,053 Franken angeschlagen ist. Ueber dieses soll aber der Gemeinde der freie Verkauf nicht gestattet werden, sondern die Salzhandlung der Republik hat den Preis auf einem solchen Fuße mit derselben zu reguliren, auf dem der Staat seine gebührenden Beneficien findet.

II. Da übrigens in den bisherigen Sönderungen einige der Zölle und Kaufhausgebühren den Gemeinden, als zu ihrem Municipalwesen gehörend, überlassen worden sind, so sollen [auch] der Gemeinde Basel folgende Gebühren dieser Art einstweilen abgetreten werden:

1) Im Kaufhaus: a) Das *Gran-* oder *Waggeld* zu 2 Pfg. von allen Gütern welche im Kaufhaus ein- und ausgehen und dort abgegeben werden; — b) das *Hausgeld*, à 1 ß per Centner.

Digitized by Google

2) Von den Marktgebühren die *Hauslöhne* im Korn- und Gemüshaus, der *Pfundzoll* auf dem Viehmarkt, der Pfundzoll von Fremden welche die Messe und Frohnfasten-Märkte besuchen; die Buden-, Stand- und Anken-*Waggelder*.

3) An Zöllen: Der Zoll unter den Stadtthoren, die Zölle auf der Wiesen- und Birs-Brücke, mit der Bedingung dass die Gemeinde die Unterhaltung dieser Brücken auf sich nehme; der Rheinbrückenzoll oder eigentlich das Rheinbrückengeld. Da dieses aber kaum 600 Frk. erträgt, und die Unterhaltung der Brücke, welche wenigstens ad interim der Gemeinde überlassen werden muß, bis auf 7000 Frk. berechnet wird, so soll der Stadt von nun an 250 Frk. monatlich vorgeschossen werden, bis das Weitere in Betreff des Unterhalts dieser Brücke beschlossen werden wird. Die auf der Landschaft von der Gemeinde angesprochenen Brückengelder sind für den Staat beizubehalten, und dagegen die Gemeinde von dem Unterhalt derselben freizusprechen.

Ihr seid eingeladen, diese Resolution der Regierung den Deputirten der Gemeinde Basel mitzutheilen und nach ihr das Weitere zu verfügen."

3) 27. Juli, VR. Der Finanzminister bespricht ein Gesuch der Gemeinde Basel, dass ihr die sog. Fuhrcasse als Eigenthum überlassen werde; er bemerkt, er habe anfänglich Abweisung beantragen wollen, sei aber infolge näherer Erkundigungen über die großen Kosten welche die Gemeinde für allerlei Bauten und deren Unterhalt bestreiten müsse, zu dem Vorschlag gekommen, ihr monatlich 300 Frk. aus den für den Staat zurückbehaltenen Fonds zu bewilligen. Man tritt aber auf diese Abänderung nicht ein und legt den Bericht ad acta. VRProt. p. 499, 500.

242.

Bern. 1801, 7. März.

80 (Gg. R. Prot.) p. 30. 151. 172. 193–94. 200. 268. 284. — 409 (Ges. u. Decr.), Nr. 363. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 275, 276. Bull. d. lois & d. V. 274, 275. — N. schw. Republ. IV. 996. 1109. 1128. 1139–40. 1187.

Nachlass der Handänderungsgebühr wegen einer Schenkung an die Armen von Chateau d'Oex.

Le Conseil législatif, sur le message du Conseil exécutif du 2 Février dernier, contenant les renseignements nécessaires au sujet de la demande de la chambre de régie de Château d'Oex, au canton Léman, d'être exemptée du payement du droit d'enregistrement d'une montagne qu'elle a cédée en payement à la bourse des pauvres de cette commune, et ouï le rapport de sa commission des finances;

Considérant que la cession de cette montagne a été faite par les co-propriétaires aux biens communs de Château d'Oex à la bourse des pauvres, qui sont également copropriétaires des biens communaux, et qu'ainsi cette cession n'a rien de commun avec une mutation ordinaire,

décrète:

Il est fait remise à la chambre de régie de la commune de Château d'Oex, canton Léman, du droit d'enregistrement pour la cession de la montagne qu'elle a faite à la bourse de ses pauvres, la présente cession étant faite au profit de la bourse des pauvres du même lieu.

1) 7. Januar, gg. R. Die Petitionscommission legt ein Gesuch der Gemeindskammer von Chateau d'Oex betreffend ihr Armengut vor. Dasselbe wird zur Berichterstattung an den Vollziehungsrath gewiesen. 197, p. 121.

Digitized by Google

2) 2. Februar, VR. Infolge eines Berichts des Finanzministers wird an den gg. Rath folgende Botschaft erlassen: „Zufolg Ihrer Einladung v. 7. (Jan.) hat der Vollziehungsrath die Ehre, Ihnen hiemit den über die einliegende Petition der Gemeindskammer von Oesch, betreffend die Erlassung einer Einregistrirungsgebühr, eingeholten Bericht zu erstatten. Der VR. bemerkt Ihnen dabei,.. dass in der That der Act durch welchen der quästionirliche Berg von den sämtlichen Antheilhabern an die ärmern derselben übertragen wird, keine eigentliche Handänderung vorstellt. Er kann daher nicht umhin, Ihnen in dieser Rücksicht das Ansuchen der Gemeindskammer von Oesch zu empfehlen." VRProt. p. 15, 16. — 181, p. 1. — 659, p. (151.) 153. 155.

3 a) 5. Februar, gg. R. Die Botschaft des VR. wird an die Finanzcommission gewiesen.

3 b) 9. Febr., ebd. Der Rapport der Commission wird für drei Tage auf den Tisch gelegt.

3 c) 14. Febr., ebd. Das Gutachten wird zum zweiten Mal verlesen, sodann berathen, angenommen und als Decretsvorschlag ausgearbeitet. — Am 16. bestätigt und expedirt.

4) 4. März, gg. R. Nachdem der VR. (mit Botschaft v. 26. Febr.) gemeldet, dass er nichts zu bemerken habe, wird der Vorschlag für die gewohnten drei Tage auf den Tisch gelegt. — Am 7. März erfolgt dessen Bestätigung und Ausfertigung.

243.

Bern. 1801, 7. März.

312 (VR. Prot.) p. 138, 139. — 646 (Sich. Pol.) p. (457—59.) 461, 462. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 166, 167. — N. schw. Republ. IV. 1146.

Gerichtliche Verfolgung des Pfarrers von Embrach und Unterdrückung seines Wochenblatts.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers über die Zeitschrift betitelt *Gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung*, herausgegeben von Bürger Schweizer, Pfarrer von Embrach, und besonders über einen Aufsatz, der im ersten Heft, (im) sechsten Bogen, eingerückt ist, in welchem S. 89 der B. Schweizer behauptet dass in dem gesetzgebenden Rathe Verleumder, und Seite 91, dass in den höhern und niedern Autoritäten geld- und blutgierige Ursächer, Treiber und Vollzieher verfassungswidriger Gewaltthätigkeiten sitzen,

beschließt:

1. Der B. Schweizer soll gefänglich angehalten und durch die Beflissenheit des öffentlichen Anklägers beim Bezirksgerichte Basserstorf wegen gröblich gegen die obersten Behörden und Beamten der Republik ausgestoßene(r) Beschimpfungen und Verleumdungen gerichtlich verfolgt werden.

2. Der B. Schweizer ist bis auf weitere Verfügung in seinen Pfarrverrichtungen suspendirt.

3. Das oben genannte von ihm herausgegebene Wochenblatt ist und bleibt unter jeder andern Benennung und vom gleichen Verfasser geschrieben unterdrückt.

4. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in die öffentlichen Blätter und das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Es werden hier einige verwandte und ergänzende Stücke zusammengestellt resp. verzeichnet:

1) 7. März, VR. Der Justizminister bespricht den Unfug, dass öffentliche Blätter Staatsgeheimnisse melden. Es wird darüber kein Beschluss gefasst. VRProt. p. 136. — 646, p. 61, 62.

Der Minister wies besonders auf die Nachrichten über die Verhandlungen mit Frankreich hin.

Digitized by Google

2) 7. März, VR. Der Justizminister verzeigt einen Artikel in Nr. 8 der Zürcher Freitagszeitung, dd' Bern 17. Februar, worin behauptet wird dass beabsichtigt sei, etliche Mitglieder der Räthe auszustoßen*). Da die Herausgeber, Bürkli und Fäsi, sich weigern, den Verfasser anzugeben, so wird der Minister beauftragt, den RStatthalter in Zürich anzuweisen, ihnen einen derben Verweis über die Einrückung dieses Artikels zu ertheilen, das Blatt unter besondere Aufsicht zu nehmen und strengere Maßregeln anzudrohen ...

VRProt. p. 136, 137. — 646, p. (449—51.) 453.

3) 7. März. Der Vollziehungsrath an den Justizminister. „Euerm Vorschlage zur gerichtlichen Belangung des Herausgebers vom Zürcherischen Intelligenzblatt, welcher sich (in) Nr. 16 verleumderische Aeußerungen gegen die Unterzeichner der bekannten Adresse von den ersten Autoritäten des Cantons Waldstätten erlaubt hat, glaubt der VR. nicht beistimmen zu sollen, sondern beschränkt sich für einmal auf folgenden Auftrag. Ihr werdet dem Statthalter des Cantons Zürich bekannt machen, dass die Regierung mit großem Missfallen jenen Artikel, der uneigennützige und ganz schätzbare Beamtete auf eine ehrenrühri(g)e Weise verunglimpft, wahrgenommen habe, und ihm befehlen, den Herausgeber des Blattes vor sich zu laden, nach einem nachdrücklichen ernstlichen Verweise aufzufordern, den verleumderischen Artikel durch einen förmlichen Widerruf bestimmt und vollständig zurückzunehmen, und ihm zu eröffnen dass im ersten Wiederbetretungsfalle sein Blatt unterdrückt und über ihn die gesetzliche Strafe ohne alle Nachsicht verhängt werden wird."

VRProt. p. 140, 141. — 646, p. 468.

4) 7. März. Der Vollziehungsrath an den Justizminister. „Sehr befremdend muß es allerdings dem VR. sein, dass bei den sträflichen und höchst anstößigen Ausschweifungen die sich der Pfarrer Schw(ei)zer in seinem Wochenblatte, besonders im 6. Bogen des 1. Heftes erlaubte, der Statthalter von Zürich Euch diejenige Anzeige von de(n)selben nicht gemacht hat die er der öffentlichen Ruhe und den Pflichten seines Amtes schuldig gewesen wäre. Daraus erhellt dass er nicht mit der gehörigen Wachsamkeit die gemeinschädlichen Umtriebe des Argsinnes und der Leidenschaften beobachtet, die auf das Wohl des ihm anvertrauten Cantons den nächsten Einfluss haben können. Der VR. ertheilt Euch demnach den Auftrag, dem Statthalter von Zürich die nachdrücklichste Ermahnung zu geben, dass er in Zukunft mehr Aufmerksamkeit auf ruhestörende Gegenstände richten und mehr Amtseifer in seinen wichtigeren Pflichten beweise."

VRProt. p. 139, 140. — 646, p. (465—66.) 467.

5) 13. März, VR. Das Schreiben des RStatthalters von Zürich, worin er sich wegen des Zeitungsblattes von Pfr. Schweizer zu rechtfertigen sucht, wird dem Justizminister zur Prüfung übergeben. — (Vgl. N. 9.)

VRProt. p. 258—59. — 645, p. 283. (287—89.)

6) 14. März, VR. Pfarrer Schweizer von Embrach begehrt dass seine Haft in Hausarrest mit Bürgschaft geändert werde, damit er seine Amtsgeschäfte fortführen könne. Dem Districtsgericht von Basserstorf wird gestattet, die Haft unter Bürgschaft, die es zu prüfen hat, im verlangten Sinne zu erlassen; dagegen wird die Fortsetzung der Pfarrfunctionen nicht bewilligt. VRProt. p. 263, 264. — 645, p. (281—82.) 285.

7) 23. März, VR. Der Justizminister meldet, wie das Districtsgericht von Basserstorf in der Klage gegen Pfr. Schweizer geurtheilt habe: Forderung des Widerrufs der eingeklagten Aeußerungen, Unterdrückung des Blattes, Verpflichtung nicht mehr über politische Dinge zu schreiben, zweijährige Eingrenzung in die Gemeinde, Zahlung der Kosten nebst 400 Frk. Buße**). Dieses Urtheil sei anerkannt und zum Theil schon befolgt worden. Es wird darüber nichts beschlossen. VRProt. p. 401, 402.

Das Urtheil, v. 19. März datirt, wurde bald im Republ. gedruckt (IV. 1185—86).

---

*) Wörtlich: „Ebenso ungewiss ist, ob ein leiser Wink, einige Mitglieder aus dem Vollziehungs- und einige aus dem gesetzgebenden Rath zu entfernen, nicht laut wiederholt und auf Wunscherfüllung gedrungen werden dürfte."

**) In Betreff der letztern ist Nr. 15 zu vergleichen.

Digitized by Google

8) 31. März, Embrach. Oeffentlicher Widerruf von Pfr. Schweizer betreffend die gerichtlich behandelten Aeußerungen in seinem „Volksblatt", gemäß dem Urtheil des Districtsgerichts ... Republ. IV. 1222.

9) 3. April, VR. Das Rechtfertigungsschreiben von Statthalter Ulrich, das man nicht zulänglich und in seinem Tone ungebührlich befunden hat, wird (nach einem Entwurfe von *Schmid*) beantwortet und ihm damit eine gelinde Zurechtweisung ertheilt ... VRProt. p. 63—65.

Hiezu eine auffallend reichliche Correspondenz in Bd. 645, p. 291—99. 301—3. 307—12. 313—16. 323—26. 327—30. 331—32.

10) Zu bemerken ist endlich ein vom 5. April (15. Germinal) datirter, angeblich in Zürich geschriebener Artikel von M. *Stapfer*, der für den Pariser „Publiciste" bestimmt war und vom 12. April an dort erschienen sein soll, in der Absicht die helvetische Regierung gegen den Vorwurf despotischen Verfahrens zu vertheidigen.

244.

Bern. 1801, 11. März.

312 (VR. Prot.) p. 197—202. — 751 (Mil.) p. (697—98.) 699—702. 703—6.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend die Eintheilung und Ergänzung des Personals der Militärspitäler.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Die in den Militärspitälern angestellten Gesundheitsbeamten, welche bisher in drei Classen abgetheilt waren, sollen in Zukunft nur in zw(ei) Classen abgetheilt werden.

2. Die dritte Classe soll nach und nach aufgehoben werden, sowie die Beamten welche dieselbe ausmachen entweder durch ihre Kenntnisse Beförderung verdient haben, oder ihre Stellen durch Entlassungsbegehren [v]erledigt sein werden.

3. Dieselbe soll durch Zöglinge, welche unter den in der gegenwärtigem Beschluss beigefügten Verordnung festgesetzte(n) Bedingungen aufgenommen (werden), ersetzt werden.

4. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge bleibt unbestimmt. Der Inspector der Gesundheitsdienste, dem die Prüfung der zu diesen Stellen Lusthabenden aufgetragen ist, soll aber keinen aufnehmen können, ohne vorher die Einwilligung des Kriegsministers eingeholt zu haben.

5. Der Kriegsminister ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluss bekanntmachen und vollziehen zu lassen.

Verordnung betreffend die in den Militärspitälern aufzunehmenden Zöglinge.

1. Die Lusthabenden (Aspirants) zu den Zöglingsstellen sollen bereits ihre ersten Studien gemacht haben und wenigstens die Vorkenntnisse der Medicin, als die Anatomie, Physiologie und Chemie etc., besitzen; sie sollen auch die lateinische, fränkische (!) und deutsche Sprache verstehen und sich dem Examen des Inspectors der Gesundheitsdienste unterwerfen.

2. Die unter ihnen tüchtig Gefundenen werden nicht [ehender] ihre Verrichtungen in den Spitälern antreten können, bevor sie sich mit den nöthigen Büchern über jeden Theil der Medicin und Chirurgie und einem vollständigen Sackbesteck versehen haben werden.

Digitized by Google

3. Von dem Augenblick an da sie in den Spital treten sollen sie beständig die Uniform sowohl in als außer dem Spital tragen.

4. Sie sollen in allen Punkten die ihnen von dem Inspector der Gesundheitsdienste über ihre Verrichtungen und fernere Studien ertheilten Instructionen befolgen.

5. Als Zöglinge sollen sie drei Jahre lang in den Spitälern bleiben; nur aus wichtigen Gründen kann ihnen von dem Kriegsminister, auf einen Bericht des Inspectors der Gesundheitsdienste, etwas von dieser Zeit nachgelassen werden. Aber (es) können [auch] diejenigen welche sich durch ihren Eifer und ihre Fähigkeiten auszeichnen würden während dieser Zeit zu höheren Stellen befördert werden.

6. Diejenigen unter ihnen welche sich während diesen drei Jahren keine höhere Stellen erworben haben werden sollen durch andere Zöglinge ersetzt werden und ihre(n) Abschied von dem Kriegsminister erhalten, zu dessen Verfügung sie (jedoch) immer stehen sollen, im Fall (dass) ein Aufgebot an die Gesundheitsbeamten nöthig werden sollte.

7. Diese Zöglinge beziehen keine Besoldung und werden nur auf Kosten des Staats in den Militärspitälern ernährt und einquartiert. Nach erhaltenem Abschied sind sie zeitlebens vom Soldatendienst ausgenommen, weil sie als Gesundheitsbeamte zur Verfügung des Kriegsministers stehen sollen.

Im Prot. geht der französische Text voraus.

245.

Bern. 1801, 16. März.

312 (VR. Prot.) p. 298—301. — 694 (Staatsg.) p. (195—97.) 199—202. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 167—169. — Bull. d. arr. etc. III. 155, 156.

Erlass des Vollziehungsraths betreffend die Ausfertigung der Acten über Nationalgüterverkäufe und die daherigen Emolumente.

Der Vollziehungsrath, auf den Bericht seines Finanzministers,

beschließt:

1. Die Districts(gerichts)schreiber werden sowohl die Acten der Nationalgüterverkäufe in ihren Districten als die verhypothekirten Obligationen welche dieselben zur Folge haben nach denjenigen gedruckten Formularen stipuliren und ausfertigen, die ihnen zu diesem Ende um den Preis von fünf Batzen das Stück, den Timber inbegriffen, werden geliefert werden, welche Preisauslagen ihnen von den Käufern werden ersetzt werden.

2. Ihre Emolumente sollen bestehen: Für Verkaufsacten in einem halben vom Hundert von Verkaufssummen von 5000 Franken und darunter, und in einem viertel vom Hundert von denjenigen so 5000 Frk. übersteigen. Dieses Emolument soll indessen nie den Betrag von 100 Frk. für einen einzelnen Verkaufsact übersteigen, die Kaufssumme mag sein welche sie wolle.

3. Für hypothekirte Obligationen sollen die Emolumente die Hälfte weniger als obige Taxe betragen, nämlich ein viertel vom Hundert von Summen von 5000 Frk. und darunter, und ein achtel vom Hundert von Summen über 5000 Frk.

4. Vermittelst dieser Emolumente sollen die Districtsgerichtsschreiber jeden Verkaufsact dreifach ausfertigen, das eine Doppel zu Handen des Käufers, das zweite für die Archive der Verwaltungs-

Digitized by Google

kammer und das dritte für diejenigen des Finanzministeriums. Von den hypothekirten Obligationen nur ein Doppel, welches dem Gläubiger zugestellt werden soll.

5. Die Handänderungsgebühr von diesen Verkäufen soll directe durch die Districtseinnehmer in Zeit (von) zehn Tagen nach der Ausfertigung des Kaufinstrumentes bezogen werden.

6. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll, beauftragt.

Der Protokolleintrag erwähnt Reclamationen von Einnehmern und Notaren im Canton Freiburg gegen die ursprüngliche Verfügung des Finanzministers, dass die Ausfertigung der Verkaufsacten durch die Oberschreiber der Verwaltungskammern geschehen sollte, die er aber zu Gunsten der Districtseinnehmer zurückgezogen habe. — Der französische Text geht voraus.

246.

Bern. 1801, 18. März.

80 (Gg. R. Prot.) p. 275. 284—85. 291. 301. 311. — 409 (Ges. u. Decr.) Nr. 370. — 1020 (Allgem.) p. 151—52. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 281, 282. Bull. d. lois & d. V. 280, 281. — N. schw. Republ. IV. 1210. 1283.

Schenkung des Bürgerrechts an J. G. Ebel.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung dass das Gesetz vom 29. Weinmonat 1798 der Gesetzgebung das Recht vorbehalten hat, Fremden welche sich um die Republik oder die Menschheit verdient gemacht haben durch ein Decret das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen, ohne an den durch die Constitution bestimmten Zeitpunkt gebunden zu sein;

In Erwägung der Verdienste des Bürgers Johann Georg*) Ebel um Helvetien,

verordnet:

Dem B. Johann Georg (!) Ebel, der Arzneikunde Doctor, von Frankfurt an der Oder, ist das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

1) 4. März, gg. R. Motion von Füßli. „Bürger Gesetzgeber! Unter die liberalen, von Weisheit und aufgeklärtem Patriotism eingegebenen Artikel der neueren republikanischen Verfassungen gehört unstreitig jener der die Stellvertreter der Nation berechtiget, Fremden welche sich um die Republik und um die Menschheit verdient gemacht haben, das Bürgerrecht zu ertheilen. Auch die helvetische Gesetzgebung von 1798 nahm diesen Grundsatz an. Wenn bisdahin derselbe und so manche andere an die Stelle einer engherzigen, weder dem Geiste der Zeiten noch den Bedürfnissen der Nation angemessenen Politik getretene Grundsätze, den zarten Pflanzen eines fremden Himmelsstrichs gleich, blüthen- und früchtelos unter uns stunden; wenn seit drei Jahren Helvetiens Bürgerregister eines einzigen Namens, den Verdienst um Wissenschaft und Vaterland in sie aufnehmen ließ (des Prof. Tralles) sich freuen können, so sind es die Unbill der Zeiten allein und die Stürme, die noch immer auf wogendem Meere die Wiege der Republik herumschleudern, die der Blüthen Entwicklung und der Früchte Gedeihen hinderten. Die Stürme werden vorübergehen; durch neuen Wohlstand, durch Biederkeit und Sittlichkeit wird Helvetiens Volk das Auge des Menschenfreundes wieder

*) Falsch, statt *Gottfried*.

Digitized by Google

an sich ziehen; mit gedoppeltem Interesse wird er das Volk beobachten, welches eine Weile [durch] das Opfer aller Verderbnisse des Zeitalters geworden, aber nie aufgehört hat, einer wahren, d. i. auf Gerechtigkeit gegen Alle gegründeten Freiheit werth zu sein. Diese trostvolle Zukunft wird der Moment sein, in welchem Ausländer von Kopf und Herz, reich an Talenten und Kenntnissen, Helvetiens Bürger zu heißen, und in welchem Helvetiens Repräsentanten diesen sichersten aller Reichthümer ihrem Lande zu erwerben sich gleichmäßig zum Ruhme rechnen werden. — Diesen Zeitpunkt des Friedens und der Ruhe aber darf ich nicht abwarten, um Ihnen .. anzutragen, einen Mann mit Helvetien auf immer zu verbinden, der während unseren Stürmen sich nicht als müßigen Zuschauer, sondern als warmen, theilnehmenden und durch unsre Leiden tief verwundeten Freund gezeigt hat. *Johann Georg (!) Ebel*, der Arzt, ist es, dessen Wunsch, in die Zahl der helvetischen Bürger aufgenommen zu werden, ich Ihnen vortrage. Schon als Schriftsteller durch sein ‚Handbuch für Reisende durch die Schweiz' und durch seine ‚Schilderung der Gebirgsvölker vom Canton Appenzell' (!), zwei Werke von anerkanntem Werthe und die Früchte mühsamer Reisen und genauer, von der reinsten Wahrheitsliebe geleiteten Beobachtungen in bald allen Gegenden der Schweiz, um unser Vaterland sehr verdient, hat der edle Mann sich die Liebe und die Verehrung jedes patriotischen Helvetiers durch seine Theilnahme an unseren revolutionären Schicksalen erworben, welche er zwar aus dem entfernten, aber leider noch immer so wichtigen Standpunkt der Hauptstadt Frankreichs beobachtete und seiner Beobachtungen Resultate als Unterricht, Warnung und Leitung seinen Freunden in der Schweiz mittheilte. Es ist ein Theil dieser vertrauten Correspondenz aus den der Revolution unmittelbar vorhergegangenen Monaten October, November und December 1797 vor einiger Zeit in einem helvetischen Tagblatte bekannt gemacht worden. Erlauben Sie dass ich aus diesen gedruckten Fragmenten hinwieder (?) einige Fragmente hier aushebe*)... BB. GG. Jedes Wort das ich weiter zur Empfehlung meines Freundes hinzufügen würde wäre Beleidigung für ihn, wäre Beleidigung für Sie." — Es folgt ein Decretsvorschlag. Republ. IV. 1199, 1200.

2 a) 4. März, gg. R. (geheim). Ein Mitglied reicht schriftlich den Antrag ein, dem für seine Theilnahme an dem Schicksal der Schweiz bekannten und um sie verdienten B. Ebel von Frankfurt a. O. außerordentlicherweise das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen. Diese Motion wird für drei Tage auf den Tisch gelegt und soll im Fall der Nichtannahme nicht bekannt werden.

2 b) 7. März, ebd. Der Antrag wird genehmigt und als Decretsvorschlag abgefasst. — Am 11. bestätigt und expedirt.

3) 14. März, gg. R. Der Vollziehungsrath erklärt (11. d.), es freue ihn, die Verdienste Dr. Ebels um Helvetien anerkannt und gewürdigt zu sehen, und ladet demgemäß zur Bestätigung des Beschlusses ein. Diese Botschaft nebst dem Vorschlag soll drei Tage auf dem Tische bleiben.

VRProt. p. 223—24. — 182, p. 131. — 536, p. 361.

4) 18. März, ebd. Neue Verlesung; Bestätigung und Ausfertigung.

5) 10. Mai, Paris. J. G. Ebel, Doctor der Medicin, an den helvet. gg. Rath. „Bürger Stellvertreter! Der helvetische Botschafter in Paris hat mich mit dem Beschlusse bekannt gemacht, wodurch mir der gesetzgebende Rath das helvetische Bürgerrecht ertheilt. Empfangen Sie meinen Dank für diese Verfügung Ihrer Huld. Nichts konnte meiner Ehre Schmeichelhafter(e)s, nichts meinem Herzen Willkommneres begegnen, als Staatsgenosse eines Volkes zu werden, dessen mannhafte Sitte, dessen Wahrheit in Wort und Wandel ich beständig verehret habe. Die glücklichsten Jahre meines Lebens sind in der Schweiz verflossen; ich bin mit diesem geliebten Lande in Denk- und Empfindungsverwandtschaft getreten; seine Schicksale konnten mir nicht einen Augenblick fremd bleiben. Voll des aufrichtigsten Eifers übernehme ich daher zugleich mit den Rechten

*) Zu vgl. Bd. I. Einleitung, Nr. 40, 41, 43, 45, 47—49, 51, 53.

Digitized by Google

alle Bürgerpflichten welche Ihr huldreicher Beschluss mir auferlegt. Die Vorsehung gebe Ihrem Wirken Gedeihn und Segen der helvetischen Republik. Empfangen Sie die Versicherung meiner innigsten Verehrung."

211, p. 109. — 465, Nr. 467 (Copie). — Republ. V. 237. — Arch. f. Litt. Gesch. III. 134.

Am 20. Mai abschriftlich dem Vollziehungsrath mitgetheilt.

247.

Bern. 1801, 26. März.

80 (Gg. R. Prot.) p. 313. 326—27. 336. — 409 (Ges. u. D.) Nr. 375. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 286, 287. — Bull. d. lois & d. V. 284, 285. N. schw. Republ. IV. 1235. 1254.

Ermächtigung zum Abtausch eines dem Kloster St. Urban gehörigen Grundstücks in Ober-Steckholz.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 16. März 1801 und auf angehörten Vortrag seiner Finanzcommission;

In Erwägung der Schicklichkeit welche in dem Antrage des Bürger(s) Hans Flückiger von Obersteckholz liegt, sein mitten in dem dortigen zum Kloster St. Urban gehörigen Lehenhof gelegenes Stück Land, die Sonnenhalden genannt, der Nation gegen ein anderes, an sein Erdreich anstoßendes Stück Erdreich von gleicher Größe abzutreten;

In Erwägung ferner, dass dadurch einem größern Verbrauch von Zäunung abgeholfen und mancherlei der Wässerung halb sich erhebenden Anständen vorgebogen wird,

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, zu Handen des Klosters St. Urban mit dem Bürger Hans Flückiger von Obersteckholz, im Canton Bern, den von demselben angetragenen gegenseitigen Tausch zweier Stücke Landes unter den nöthig findenden Bedingnissen abzuschließen.

1) 16. März, VR. Infolge des Rapports des Finanzministers wird das Gesuch von Flückiger, das von allen Instanzen empfohlen ist, an den gg. Rath versendet.

VRProt. p. 296—97. — 182, p. 137—38. 139—40. — 697, p. (131.) 145—46.

2 a) 18. März, gg. R. Die Botschaft geht an die Finanzcommission zur Prüfung.

2 b) 21. März, ebd. Die Commission empfiehlt Genehmigung des gemachten Vorschlags. Beschlossen und für den VR. ausgefertigt. — Am 26. bestätigt und expedirt.

248.

Bern. 1801, 31. März.

312 (VR. Prot.) p. 560—562. — 540 (Haus. etc.) p. (221, 222.) 223, 224.

Erlaubnis zum Austausch von Getreidesorten zwischen den italienischen Cantonen und Cisalpinien.

Le Conseil exécutif, sur la demande des chambres administratives d(es) canton(s) de Bellinzona et de Lugano, tendant à ce qu'il soit permis d'échanger avec la république cisalpine contre du froment diverses espèces de grains abondants dans ces contrées, telles que le riz, le blé turc et le milliet;

Digitized by Google

Ouï le ministre de l'Intérieur,

arrête :

1. L'échange avec la république cisalpine des grains ci-dessus mentionnés contre du froment est permis sous les conditions suivantes.

a) Celui qui voudra exporter du froment ou seigle dans la république cisalpine devra premièrement prouver d'une manière non équivoque à la chambre administrative de son canton qu'il a fait entrer une quantité égale de riz, de blé turc ou de milliet.

b) Il sera payé pour chaque muid de blé qui sortira du territoire helvétique les mêmes droits de péage auxquels seront soumis les grains qui s'exporteront de l'Etranger pour l'échange.

c) Ceux-ci seront distribués entre les deux cantons italiens en proportion de leur population respective.

d) La sortie et l'entrée des grains à échanger seront spécialement soumises à la surveillance exacte et rigoureuse de la chambre administrative du canton de Lugano, afin qu'il ne puisse en résulter aucun abus.

2. Le ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Die Bewilligung wurde durch den Umstand erleichtert dass die Kornernte in den beiden Cantonen eine verhältnismäßig reichliche gewesen war.

249.

Bern. 1801, 31. März.

312 (VRProt.) p. 559—60. — 521 (Municip.) p. 481.

Verfügung des Vollziehungsraths betreffend Bestellung von Municipalitäten in Gemeinden des Cantons Lugano.

Le Conseil exécutif, sur le rapport du préfet national du canton de Lugano, d'après lequel il conste que les communes de Sonvico, Villa, Bridagno, Cagiallo, Lopagno, Lugaggia, Roveri, Sala, Vaglio, Bogno, Cola, Certara, Insone, Piandera, Scareglia, Corticiasca, Stabio, Vacallo et Cannegio persistent dans le refus qu'elles ont fait de nommer leurs municipaux, malgré les ordres réïtérés qui leur ont été donnés au nom de la loi et de la part du Gouvernement;

Considérant qu'il est temps de mettre un terme à une pareille désobéissance,

arrête :

1. Les communes susdites et toutes les autres qui pourraient être dans le même cas, sont sommées d'élire leurs municipaux, conformément aux instructions qu'elles ont reçues du préfet national, et dans l'espace de huit jours, à dater de la notification du présent arrêté.

2. Si cette sommation n'obtient pas le succès que le Gouvernement en espère, le préfet national est chargé de présenter de suite au C. E. une liste des citoyens qu'il croira les plus propres à remplir les fonctions de municipaux dans ces communes, en y joignant son rapport sur les indemnités qu'il jugera devoir être allouées à chacun d'eux de la part de la commune.

3. Le ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Digitized by Google

Da die befohlenen Wahlen nicht erfolgten, so ernannte der VR. am 2. Juni, nach dem Vorschlag des Ministers, die nöthigen Beamteten (Municipalen), im Ganzen 14, mit ergänzenden Verfügungen (Bd. 521, p. (483.) 485, 486; VRProt. p. 27—29).

250.

Bern und Paris. 1801, März bis Mai.

312—14 (VR. Prot.). — 808 (Frz. Arm.). — Par. Ges. Arch., — etc.

Verhandlungen über den Unterhalt französischer Truppen.

Um den Zusammenhang mit frühern Verhandlungen anzudeuten, werden einige Actenstücke vom Januar und Februar mit aufgenommen.

1) 17. Januar, VR. Der Minister des Innern macht bemerklich dass am 20. Febr. die Uebereinkunft v. 3. Fructidor betreffend den Unterhalt der frz. Armee in Graubünden erlösche, dass daher für das 1. Bataillon helvet. Linientruppen wieder anders gesorgt werden müsse, und dies bei der am nächsten Dienstag (20. d.) abzuhaltenden Steigerung in Betracht zu ziehen wäre. Dies wird gebilligt; entsprechende Weisungen ergehen darüber an die Minister des Innern und des Kriegswesens ... VRProt. p. 319, 320. — 772, p. 209. 211. (213—14.)

2) 6. Februar, VR. Der Minister des Innern gibt einläßlich Bericht über die Ausführung der Uebereinkunft vom 27. Fructidor und zeigt dass die frz. Regierung ihre Gegenleistungen großentheils nicht erfüllt habe; er beantragt daher, den Vertrag nicht zu erneuern. Es wird beschlossen, diesen Sachverhalt in einer Note dem frz. Gesandten vorzulegen, und der Minister beauftragt, dieselbe zu entwerfen ...
VRProt. p. 113, 114. — 808, p. 181—87.

3a) 10. Februar, VR. „Le ministre des Relations extérieures, auquel avait été remis un projet de note au cit. Reinhard présenté par le ministre de l'Intérieur, ensuite de l'ordre qui leur fut donné le 6 Février,.. pour qu'il la modifiât et en changeât la forme, présente cette note modifiée, dont le but est de faire connaître au ministre de France que les conditions de la convention du 27 Fructidor n'ayant pas été remplies par la France, l'Helvétie se voit dans l'impossibilité de continuer le service de l'armée de réserve, à dater du 20 Février, époque à laquelle cette convention cesse. Le Conseil exécutif approuve cette note, mais ne jugeant pas devoir la présenter dans le moment actuel, charge le Ministre d'en suspendre l'envoi et jusques à nouvel ordre, et de se borner pour le moment à donner au cit. Stapfer à Paris connaissance et des motifs qu'a le gouvernement helvétique pour refuser de se charger de la continuation du service de l'armée et de la note qu'il se propose de faire remettre au cit. Reinhard." VRProt. p. 169.

3b) 12. Febr. Infolge einer Motion erhält der Minister mündlich den Auftrag, die entworfene Note an M. Reinhard zu expediren (p. 320). — Deren Text liegt in Bd. 808, p. 179—80.

4) 13. Februar (24 Pluv. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. „Je ne vous cacherai pas, citoyen Ministre, l'extrême étonnement que m'a causé la note que vous m'avez transmise aujourd'hui par ordre du Conseil exécutif. Je ne discuterai point en ce moment le degré d'exactitude avec lequel de part et d'autre la convention du 27 Fruct. 8 a pu être remplie, ni l'article de cette convention qui, faisant prévoir son renouvellement, n'autorise pas une rupture aussi brusque des engagements contractés, ni l'époque dans laquelle le C. E. s'est permis cette démarche, époque où d'un côté (le) nombre des troupes françaises en Helvétie est très peu considérable; où de l'autre la République helvétique est appelée à partager avec la France le fruit des victoires de plus d'un genre que celle-ci a remportées *). Je ne dirai pas encore que dans un

*) Consequente Verkennung des Antheils der helvet. Republik.

Digitized by Google

moment où l'Helvétie entière, voyant déjà la sécurité aux dangers, l'espérance aux malheurs (?), tourne ses yeux vers la France, son pouvoir exécutif provisoire semble les en détourner. Ce qui importe avant tout, c'est que par la résolution prise par le C. E. les troupes françaises actuellement en Helvétie ne soient pas exposées à la détresse. Comme d'ici au 1er Ventose il est impossible que mon gouvernement soit informé de l'état où elles vont se trouver et qu'il puisse faire des arrangements en conséquence, il ne me reste qu'à prévenir de la détermination de votre gouvernement le général de division commandant en Helvétie, afin qu'il puisse sans délai prendre les mesures qu'exigera cette circonstance urgente et extraordinaire."

3372, p. 397, 398.

5) 20. Februar, Bern. Entwurf einer Antwort an M. Reinhard, zur Erwiderung seiner Note v. 24. Pluviose, resp. der gegen die helvetische Regierung erhobenen Vorwürfe in Betreff der Erneuerung der Uebereinkunft v. 27. Fructidor, verfasst von M. Begos ... 3376, p. 73—75.

Der VR. fand nicht für gut, diese Erklärung expediren zu lassen.

6) 26. Februar (7 Vent. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. Abschriftliche Mittheilung eines Schreibens von M. Berthier an M. Talleyrand, betreffend die seitens der frz. Regierung getroffenen Anstalten zur Erfüllung des Vertrags v. 27. Fruct., mit dem Bemerken dass aus dem Datum erhelle, wie jene von sich aus bestrebt gewesen sei, ihren Zusagen genugzuthun. 3373, p. 53.

Die mitgetheilte Abschrift (p. 57, 58) gibt kein Datum an und enthält übrigens ziemlich unbestimmte Angaben über angeordnete Zahlungen etc.

7) 9. März, VR. 1. Mit Zuschrift v. 19. (18?) Ventose zeigt G. Montchoisy an, dass die polnische Legion, 3200 Mann stark, mit 800 Pferden, in drei Colonnen durch die Schweiz nach Toscana marschiren, und die erste in wenigen Tagen („23 cour.") in Zürich eintreffen solle; er wünscht zu wissen, welches die geeignetste Route wäre, und schlägt diejenige über den Gotthard und Wallis nach dem Mont Cenis vor. 2. Es wird der Minister des Innern herbeigerufen und in Betracht gezogen, dass die Truppenmärsche über den Gotthard immer mit besondern Beschwerden verbunden waren, die wegen der Armut der Bevölkerung großentheils dem Staat zur Last fallen müßten, und desshalb eine längere, aber bequemere Route, die nach Genf führt, vorgezogen. Der Minister wird beauftragt, über diese Umstände und die zu treffenden Vorkehrungen mit G. Montchoisy zu verhandeln, etc. 3. An den General ergeht ein bezügliches Schreiben ...

VRProt. p. 152, 153. — 808, p. 193—94. (195—96.)

8) 10. März, VR. Der Minister des Innern erstattet Bericht über seine Besprechung mit G. Montchoisy und legt die vereinbarte Marschroute von Zürich nach Genf vor, wofür übrigens vier verschiedene Wege bestimmt sind. Dieselbe wird genehmigt und der Minister beauftragt, den Verwaltungskammern die es betrifft die erforderlichen Weisungen für den Unterhalt zu geben ... VRProt. p. 168. — 808, p. (203—5. 207.) 209.

9) 10. März. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Par votre rapport de ce jour vous avez donné connaissance au Gouvernement d'un arrêté du général en chef de l'armée française du Rhin, en vertu duquel les fournitures à faire aux troupes françaises dans le(s) canton(s) de Bâle et de Schaffhausen et le Frickthal seront à la charge du gouvernement helvétique. Le C. E. estimant avec vous .. qu'on ne peut se dispenser d'accéder à la partie de cet arrêté qui concerne les cantons de Bâle et de Schaffhausen, vous autorise à subvenir aux fournitures à faire aux troupes françaises dans ces deux cantons par les mêmes moyens employés dans les autres parties de l'Helvétie, et vous invite à faire parvenir aux chambres administratives de B. et de Sch. les instructions nécessaires. Quant au Frickthal, le gouvernement helvétique ne peut se charger d'y organiser un service quelconque, puisqu'il n'y existe aucune autorité qui relève de lui.

Digitized by Google

Vous êtes invité .. à le faire connaître à qui de droit, afin que cette contrée soit provisoirement laissée sous l'administration française." VRProt. p. 168, 169. — 808, p. 211—12.

10) 10. März (19 Vent. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. Ankündigung eines Einmarsches französischer Truppen, mit Ansuchen um Vorkehren für deren Unterhalt ... 3373, p. 101—2.

11) 11. März. Der Vollziehungsrath an Glayre. „Tandis que nous sommes livrés à une incertitude bien pénible sur tout ce qui concerne nos destinées futures, il semble que l'on ait formé le plan d'aggraver pour notre peuple les maux de sa situation présente, et que l'on s'efforce, en rejetant sur le Gouvernement tout l'odieux qu'il peut encore supporter, de l'environner sans cesse du sentiment pénible de la faiblesse et de la dépendance. Nous reçûmes il y a peu de jours l'avis que les trois demi-brigades helvétiques étaient envoyées en Suisse pour se recruter; leur arrivée prévint les démarches que nous aurions pu faire, et il ne fut plus question que de pourvoir à leur répartition et à leur entretien. Ensuite nous eûmes communication indirecte d'un arrêté pris par le général Moreau qui mettait à la charge du gouvernement helvétique l'entretien des troupes françaises dans le Frickthal et les cantons de Schaffhausen et de Bâle, pays jusqu'alors compris dans l'administration de l'armée. Hier nous avons dû consentir au passage de la légion polonaise, forte de 5000 (?) fantassins et 800 chevaux. Cette légion arrive inopinément à Zurich, et c'est sur sa route ultérieure que l'on daigne nous consulter, en nous laissant le choix du St. Gotthard, du Simplon et du Mont Cénis. Enfin, pour comble de misère, nous sommes informés aujourd'hui du retour de l'armée des Grisons et de tout l'état major de cette armée. Les troupes doivent être cantonnées en Helvétie et logées chez les habitants, jusques à ce qu'il ait été statué sur leur destination ultérieure. — Vous connaissez, citoyen Collègue, la nullité de nos ressources et le dénuement de notre peuple; vous savez tout ce que nous avons fait jusques ici de nouveaux sacrifices, et surtout des sacrifices aussi conséquents sont devenus absolument impossibles. Nous nous trouvons d'ailleurs très douloureusement affectés de ce que l'on dispose ainsi de notre sol et de nos faibles moyens sans nous consulter, nous qui avons le droit et la vocation de les défendre. Nous vous laissons le choix du moment et celui des formes dans lesquelles il conviendra de présenter nos griefs; nous avons toute confiance dans votre prudence, votre tact et votre patriotisme. Mais c'est à vous que nous avons cru devoir écrire sur cet objet, d'abord puisque vous nous avez prévenus sur d'autres sacrifices de même nature, ensuite puisque tous ces maux semblent être la suite du traité de paix; enfin puisqu'étant le chef de la légation, vous pourrez, si vous le jugez convenable, confier au ministre ordinaire le soin des démarches à faire à cet égard. Recevez", etc. — „PS. Au moment où cette lettre va partir, nous recevons du général Montchoisy celle que nous vous transmettons ci-joint. Jugez de notre position et pour Dieu travaillez à l'adoucir." VRProt. p. 191—193. — 808, p. 213—14.

Dieses Geschäft war das erste der Sitzung. Im Eingang des Prot. ist bemerkt dass G. Montchoisy die oben vermerkte Anzeige betreffend die Armee von Graubünden erhalten habe; dieses Moment mag das vielleicht ohnehin beabsichtigte Schreiben an Gl. beschleunigt haben. Unmittelbar schließt sich die Behandlung des Briefes von Montchoisy an.

12 a) 11. März, VR. Verlesung der Zuschrift von G. Montchoisy (v. 19. Vent.) betreffend die Graubündner Armee. Erlass einer Antwort: Vorstellung der schon gebrachten Opfer, der üblen Folgen die sich an den Friedensschluss heften, der Verträge, die eine andere Behandlung des Landes erwarten ließen, und Ansuchen, im Interesse der Gerechtigkeit und der Armee selbst die Schritte, die man in Paris thun wolle, um andere Verfügungen zu erwirken, zu unterstützen. Versicherung guten Willens, das Mögliche zu leisten, und Hinweis auf die Eröffnungen welche der Minister des Innern zu machen habe ...

VRProt. p. 193—195. — 808, p. (217—19.) 221—22.

Digitized by Google

12 b) 11. März, VR. Der Brief von G. Montchoisy wird dem Minister des Innern abschriftlich mitgetheilt, ebenso das an die Gesandtschaft in Paris erlassene Schreiben. Dazu kommt folgende Weisung: „Cependant.. nous ne pouvons espérer de(s) succès assez prompts pour pouvoir demeurer dans l'inaction au sujet des mesures qui nous sont demandées. Il s'agit d'apprécier ce que nous pouvons faire encore pour nos alliés, et nous vous chargeons d'un rapport et d'un préavis à cet égard." VRProt. p. 195, 196. — 808, p. 223.

13) 13. März, VR. Adjutant Duperreux zeigt (11. Vent.) an dass zwei Divisionen der Graubündner-Armee, zusammen 4600 Mann, zum Theil bei Rheineck und St. Gallen, zum Theil im Canton Leman einquartiert werden sollen. An den Minister des Innern gewiesen zur Anordnung der nöthigen Vorsorgen.

Prot. p. 257—58. — 808, p. (225—27.) 229.

14 a) 14. März, VR. In außerordentlicher Audienz hält der Minister des Innern Vortrag über die Sorge für die angekündigten Truppen... 2. An G. Montchoisy wird desshalb ein Schreiben gerichtet. Darin wird empfohlen, die nach Rheineck und St. Gallen bestimmte Division auf das linke Aareufer des Cantons Bern zu verlegen, da diese Gegend seit längerer Zeit keine frz. Truppen mehr gehabt, und ein Zusammenzug dort leicht stattfinden könnte, wenn er nöthig würde. Die der andern Division gegebene Bestimmung — zwischen Lausanne und Genf — lasse man sich gefallen. Dagegen müsse man darauf dringen, dass der Schwarm von Verwaltungspersonal, der die Truppen zu begleiten pflege und absolut unnütz sei, weil das Land den Unterhalt liefere, ferngehalten werde. In Basel soll ein Durchmarsch von 30,000 Mann und 12,000 Pferden angesagt sein; eine solche Häufung der Ansprüche sei schmerzlich, zumal man nicht erfahre, wann sie ein Ende haben. Fast unübersteigliche Hindernisse bestehen namentlich gegen eine solche Masse von Cavallerie. Man werde sich indess über die vorhandenen Mittel anstrengen und bitte hinwider, wenn die Sache sich nicht ändern lasse, die Stadt Basel von dem ganz nutzlosen Beamten-Personal zu befreien und für die Hülfstruppen ein anderes Cantonnement anzuweisen. Der Minister des Innern werde sich darüber mit dem General verständigen. Man zähle darauf dass er, Montchoisy, zu solchen Erleichterungen gerne Hand biete... „Nous terminerons par une dernière observation, qui nous paraît essentielle, afin de prévenir de funestes mésentendus. Les généraux commandant l'armée des Grisons et le ministre (de la Guerre) de la République française semblent fonder toutes leurs demandes sur la supposition que le gouvernement helvétique aurait pris l'engagement d'entretenir à ses frais 8000 hommes et 1200 chevaux. Un tel engagement n'existe point. A la vérité il fut conclu le 27 Fructidor une convention relativement à des avances que l'Helvétie se chargeait de faire aux troupes stationnées dans l'intérieur. Mais cette convention avait un terme, ce terme est expiré, et vous savez .. qu'elle stipulait des avances et non pas une prestation gratuite; que l'engagement était bilatéral et non pas absolument onéreux pour nous. A la vérité jusqu'à présent il l'a été, et c'est ce qui restreint si fort nos moyens dans ce que nous voudrions pouvoir faire encore"... VRProt. p. 278—282.

14 b) 14. März. Der VR. an den Minister des Innern. Anzeige der Genehmigung seiner Vorschläge; Ertheilung bezüglicher Weisungen und Vollmacht, für Erleichterung des Durchmarsches in Basel über 5—600 Säcke Getreide die sich dort befinden zu verfügen... Prot. p. 282, 283. — 808, p. (231—34.)

15 a) 15. März (24 Ventose IX), Paris. M. Talleyrand an M. Stapfer. Mittheilung einer Antwort des Kriegsministers betreffend die Verrechnung der Lieferungen für die frz. Truppen, auf Grund der Uebereinkunft v. 27. Fructidor, mit dem Bemerken, dass der s. Z. eingesandte Entwurf theils unklar, theils nicht genau formulirt sei, wesshalb ein neuer Aufsatz gefertigt worden sei, etc. BArchiv: Par. Ges. Arch.

Von der Beilage braucht hier nur der Titel gegeben zu werden; er lautet: „Règlement dressé en exécution de l'art. 7 de la convention du 27 Fructidor an 8, pour déterminer le mode d'évaluation de l'avance en grains que le gouvernement français doit faire au gouvernement helvétique, lorsque le nombre des troupes

Digitized by Google

françaises en Helvétie excédera les 8000 hommes et 1500 chevaux que le gouv. helv. est chargé de nourrir à ses propres frais, ainsi que le prix auquel les dits grains seront acceptés, et celui des autres fournitures qui seront faites aux troupes françaises."

15 b) 15. März (24 Vent. IX), Paris. M. Talleyrand an M. Stapfer. Antwort betreffend den in Genf liegenden Getreidevorrath für die helvetische Regierung (wo statt 6000 Ctr. nur 2066 disponibel waren). Derselbe werde jetzt durch Nachlieferung von 2433 Ctr. Weizen und 1500 Ctr. Roggen ergänzt.

BArchiv: Par. Ges. Arch.

16) 19. März, Bern. M. Begos an M. Reinhard. „C. M. D'après la conversation que vous avez eue avec le cit. président du Conseil exécutif, sur ce que le premier Consul désire que les fournitures de l'armée de réserve soient continuées conformément à la convention du 27 Fructidor et jusques à l'exécution du traité de Lunéville, qui délivrera prochainement l'Helvétie du soin de toute livraison, le C. E. me charge de vous marquer que déjà précédemment le ministre des Relations extérieures de la République française s'était ouvert sur cet objet avec le cit. Glayre, envoyé extraordinaire, et que d'après les directions données à celui-ci il est à prévoir que la négociation est déjà assez avancée à Paris. Vous connaissez .. les dispositions constantes du C. E. à répondre aux désirs du premier Consul, autant que le permet la faiblesse de ses moyens, et il en a donné une nouvelle preuve par les mesures provisoires qu'il vient de prendre pour l'entretien de l'armée des Grisons" ... BArchiv: Par. Ges. Arch.

17) 23. März, VR. (unmittelbar nach einer Mittheilung von M. Reinhard über den Frieden). „I. Le général de division Montchoisy et le commissaire ordonnateur de l'armée des Grisons se présentent à la séance du Conseil exécutif et lui annoncent: 1° Que toute l'armée des Grisons, composée de 4 divisions, dont ils n'indiquent pas la force, se porte en Suisse et y restera jusqu'à de nouveaux ordres du gouvernement français; 2° que ces troupes seront absolument à la charge du Gouvernement et de l'habitant, aucune mesure n'ayant été prise pour assurer le service; 3° que le grand quartier général sera à Berne et les quartiers généraux divisionnaires à Genève, Fribourg, Zurich et St. Gall. (4°) Ils engagent le C. E. à préparer les moyens de subsistance nécessaires à cette armée et observent en particulier, sur la lettre écrite au général Montchoisy le 14, qu'il y aurait beaucoup d'inconvénients à changer les cantonnements de l'avantgarde fixés à St. Gall, Rheinegg et pays environnants. Ils ajoutent avoir conféré sur cet objet avec le ministre de l'Intérieur, qui en fera rapport au C. E. II. Le C. E., après avoir délibéré sur les mesures à prendre pour soulager le pays des charges extraordinaires dont il est menacé, ajourne sa décision jusques au rapport annoncé du ministre de l'Intérieur et jusques à l'arrivée du prochain courrier de Paris devant apporter une réponse de la légation helvétique sur la lettre qui lui a été adressée le 11 Mars." VRProt. p. 414, 415.

18) 24. März, VR. Der Minister des Innern bespricht die Anzeige von G. Montchoisy dass die Graubündner-Armee nebst der Infanterie-Reserve in das Land verlegt werde, und G. Macdonald auf einer Vertheilung beharre, die den Hülfsquellen der verschiedenen Gegenden gar nicht entspricht, und fügt bei, trotz inständigen Bitten habe Montchoisy nichts abändern wollen; er äußert schwere Bedenken über das Verfahren der frz. Gewalthaber und dessen Folgen ... Es wird darüber gerathschlagt und beschlossen, an G. Montchoisy und M. Stapfer zu schreiben ... VRProt. p. 458, 459. — 808, p. (235—37. 239—40.) — BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie).

19) 24. März. Der Vollziehungsrath an G. Montchoisy. Erwähnung des Berichts über die Verfügungen von G. Macdonald ... „N'ayant aucun moyen d'entreprendre l'alimentation des troupes dont la marche est annoncée, ni vivres, ni fourrages, ni argent pour en acquérir, le Conseil exécutif vient de demander au premier Consul de lui épargner cette nouvelle charge, sous laquelle l'Helvétie ne manquerait pas de succomber. Cependant, comme les troupes vont arriver et qu'il faut qu'elles vivent, le C. E. sent la nécessité de se prêter à une répartition chez l'habitant; mais pour éviter qu'il soit foulé d'une manière excessive, il désirerait

Digitized by Google

que les cantonnements fussent déterminés d'une manière plus analogue aux ressources du pays et au bien même du service que ne le fait l'arrêté du général en chef du 15 Ventose. Les preuves réïtérées que vous avez données au gouvernement helvétique, citoyen Général, de votre empressement à soulager le pays par tous les moyens en votre pouvoir, lui sont un garant que vous voudrez bien vous y employer dans cette occasion. Il vous prie à cet effet de vouloir lui faire connaître si vous pouvez consentir à changer les cantonnements arrêtés par le général en chef, et si vous êtes disposé à vous entendre avec le Gouvernement pour en trouver de plus convenables. Une réponse de votre part nous est absolument nécessaire pour nos déterminations ultérieures, ainsi qu'un état de l'effectif des corps de troupes composant l'armée. Veuillez nous le faire parvenir." VRProt. p. 459, 460. — 808, p. 241—42. — BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copie).

20) 24. März. Der Vollziehungsrath an M. Stapfer. 1. „Si le Conseil exécutif ne vous a pas encore témoigné la satisfaction qu'il ressentit à la lecture de votre dépêche du 23 Février dernier, vous devez, citoyen Ministre, attribuer ce délai à la multitude d'affaires pénibles qui l'ont occupé dans ces derniers temps. 2. Aujourd'hui ces mêmes affaires l'engagent à s'adresser à vous, et il commence par déclarer que vos soins, par lesquels vous avez contribué à faire triompher les amis de votre patrie des intrigues formées contr'elle par la malveillance, la vanité et l'ambition, lui inspirent une juste confiance dans ceux que vous vous donnerez pour la délivrer des maux d'un autre genre sous lesquels elle va succomber"... Erwähnung des am 11. an Glayre gerichteten Schreibens und Nachricht über die soeben gestellten neuen Forderungen für die frz. Armee... „Jusques à présent, citoyen Ministre, lorsqu'abusant de sa supériorité, la France obligeait notre peuple à quelque sacrifice conséquent, c'était toujours au moyen de stipulations qui, nous assurant quelques droits sur elle, sauvaient du moins les apparences de la force et de la servitude; mais aujourd'hui il n'est nullement question de traité, de restitution ou de payement; on jette une armée dans notre pauvre pays, en se contentant de nous dire: c'est à vous à la nourrir. Jusques à présent, lorsqu'on nous imposait quelque charge, c'était pour un temps limité ou en attendant que les moyens réguliers fussent disponibles, ou pour faciliter le succès d'une expédition militaire importante; mais aujourd'hui, sans nécessité, sans aucune convenance juste, on nous écrase d'un énorme fardeau et on déclare sans honte que c'est pour aussi longtemps qu'il plaira au gouvernement français. Nous ne connaissons point de droit en vertu duquel le gouvernement français puisse ainsi disposer de notre sol et de nos faibles ressources. Nous n'avons jamais contracté d'obligation aussi humiliante, aussi ruineuse; la force seule et tous les maux qui suivent son emploi, voilà ce qu'on met à la place du droit et de la justice. Nous ne voyons aucun motif d'utilité apparente, aucun prétexte sous lequel on puisse déguiser l'oppression dont on nous rend victimes. La paix est rétablie sur le continent; la tranquillité commençait à renaître dans nos cantons à l'aurore de la paix. Que veut-on par ces envois de troupes? Rien que nous appauvrir, sans doute, et nous réduire au désespoir. Nous pensons que la paix de Lunéville et le droit des gens établi par elle en Europe repoussent toute pensée de prolonger le système qui depuis trois ans a placé la Suisse sous le régime militaire. Nous sommes surtout douloureusement affectés en voyant notre peuple, qui durant tant d'épreuves et après tant de souffrances regardait cette paix comme l'époque de sa délivrance, (est) réduit désormais à l'envisager plutôt comme la sanction de ce système odieux. Enfin, .. eussions-nous l'obligation d'obéir, nous n'en avons pas les pouvoirs. Notre caisse publique est toujours dans le même état d'épuisement. Nous n'avons aucun magasin, de quelque espace que ce soit; nous n'avons point de crédit pour emprunter ce qui nous manque. Il n'y a donc rien à faire que de voir patiemment le soldat se loger chez l'habitant et y vivre à discrétion. — Sans doute, .. nous n'avons pas besoin de presser vos réflexions sur les conséquences déplorables de ces mesures et sur l'impossibilité absolue qui s'oppose à leur durée. D'après ces données nous vous enjoignons de faire les démarches les plus pressantes et les plus énergiques, soit dans des conférences verbales, soit par écrit, soit auprès des

Digitized by Google

ministres, soit auprès du premier Consul, afin d'obtenir la révocation ou du moins la modification des ordres qui mettent à notre charge l'armée des Grisons. Nous vous déclarons que sans un soulagement prompt notre peuple va être réduit au désespoir, et que dès là nous sommes beaucoup moins sensibles à la crainte de déplaire par la fréquence ou la force de nos réclamations qu'au sentiment profond des maux dont on nous accable. — A cette instruction générale nous joignons une plainte particulière bien propre à faire sentir le mépris que l'on fait de notre autorité et de notre intervention en faveur de nos administrés; les pièces suivantes vous feront connaître a) le plan de cantonnement arrêté au quartier général de Trente le 15 Nivose dernier, et les difficultés extrêmes qui s'opposent à son exécution; b) nos démarches dans le but d'obtenir qu'il y soit apporté des modifications nécessitées par les besoins locaux et les différences qui se trouvent entre l'épuisement d'une contrée et celui d'une autre; c) le refus dont on a payé nos démarches à cet effet, quelque avantageuses qu'elles fussent à l'armée elle-même. Nous attendons de vous .. le plus grand zèle à remplir les ordres que cette lettre vous transmet. Recevez l'assurance de notre affection et de notre confiance."

VRProt. p. 461—465. — 808, p. 243—46. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

21) 27. März, VR. 1. „Der G. Montchoisy erscheint in der Sitzung und theilt einen Brief des Kriegsministers von Paris (!), v. 28. Ventose (19. März), mit, worin die Rückkehr der Rheinarmee angekündigt und der General (M.) aufgefordert wird, die nöthigen Anstalten zur Verpflegung der Truppen in Helvetien zu treffen. 2. Zugleich zeigt derselbe an, dass er sich für die Cantonnements [von] der Bündner Armee mit dem Minister des Innern verstehen werde, und desshalb wünsche dass diese Abrede ohne Verzug statthaben könne. 3. Der Minister bekömmt hierauf mündlich die nöthigen Aufträge. 4. Der Vollziehungsrath ertheilt sodann dem Minister Begos den Auftrag, dem M. Stapfer in Paris von dem Marsche der Rheinarmee und der Vermuthung dass auch von dieser einige Divisionen durch die Schweiz ziehen werden Nachricht zu geben. 5. Zugleich wird der Minister beauftragt, den M. Stapfer einzuladen, auf (einen) Entscheid wegen Bünden zu dringen, indem in diesem Lande der Parteigeist sich wegen der ungewissen Lage der Dinge immer mehr erhitze und es daher dringend mache dass die helvetische Regierung Maßregeln ergreife." VRProt. p. 515.

Die nächstfolgende Nummer des Prot. erwähnt eine Zuschrift von M. die mit § 2 übereinstimmt; der bezügliche Auftrag wurde dann auch schriftlich gegeben; (p. 516; Bd. 808, p. 255—57. 259).

22) 27. März, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Nachrichten über die Annäherung frz. Truppen, die durch die Schweiz gehen sollen ... Auftrag zu kräftigen Vorstellungen bei der Regierung gegen das gemeldete Vorhaben; Hinweis auf die bezügliche Depesche des Vollziehungsraths, und Andeutung der wichtigsten Motive ... 2. Gerücht dass im Frickthal die Staatsgüter verkauft werden sollen; Auftrag zur Verhinderung dieser Absicht. 3. Es verlaute dass Oestreich nächstens Graubünden besetzen werde ... 4. Die Oligarchen setzen jetzt ihre Hoffnung auf den russischen Kaiser, durch dessen Einfluss sie wenigstens etwas zu erreichen glauben. 5. Durchzug der polnischen Legion. 6. Ankunft der helvetischen Hülfstruppen ... Die Vermuthung dass sie hier ergänzt werden sollen, dürfte sich kaum bestätigen, wenn nicht vorgängig die Capitulation in diesseits gewünschtem Sinne geändert werde. BArchiv: Par. Ges. Arch.

Zu N. 20 resp. vorstehender gehört die von Stapfer an Talleyrand erlassene Note v. 2. April (12. Germ.), die am 7. April nur vorläufig erwidert wurde (Bd. 3360, p. 413—15; Par. Ges. Arch.).

23) 31. März. „Emplacement de l'armée des Grisons en Helvétie" ... (Vertheilungsübersicht). 808, p. 261.

24) 4. April, Paris. M. Stapfer an den Vollziehungsrath. 1. Antwort auf dessen Schreiben v. 24. März. Dasjenige v. 11. erst am 1. April eingetroffen, mit dem vom 24. (!). Sofort der Versuch gemacht, mit M. Talleyrand zu verhandeln, aber wegen zahlreicher Audienzen desselben misslungen ... 2. (In Chiffern:) „Je profitai néanmoins de la longue antichambre qu'on nous fit faire, pour prier M. de Kalitschew de parler en

Digitized by Google

notre faveur et de témoigner au nom de son maître que les cours du Nord s'attendaient à voir les Suisses traités à l'avenir avec plus de justice et d'humanité." 3. „Le lendemain je trouvai le Ministre et lui remis la note dont j'ai l'honneur de mettre sous vos yeux une copie (2. April). Elle devint le texte d'une conversation qui fut très animée de part et d'autre. Je tâchai de mettre dans son plus grand jour tout l'odieux des ordres donnés par le général Macdonald et l'impossibilité où nous nous trouvions de supporter plus longtemps le fardeau du passage et de l'entretien des troupes françaises. Je dis au Ministre: Je sais que vous êtes accoutumé aux plaintes; mais celles-ci sont d'une nature particulière; l'Europe s'attend à y voir faire droit un gouvernement qui a gagné l'opinion publique en grande partie par la conviction où on était qu'il ferait contraster sa conduite vis-à-vis de l'Helvétie avec celle de la tyrannie directoriale. Je lui fis observer que, comme rien au monde n'avait fait plus de tort à la cause française que cette conduite, rien ne ferait au gouvernement français tant d'honneur que sa justice et sa générosité envers un peuple qui avait sauvé la France par sa neutralité; qui s'était dépouillé pour nourrir ses armées pendant trois années consécutives, et qui avait plus qu'aucun autre des droits aux bienfaits de la paix continentale, conquis par des triomphes qu'il avait facilités. J'ajoutai qu'en cas que les maux qui l'accablaient dussent encore durer, je souhaitais qu'il se contentât d'en appeler à la Providence rétributrice, mais que le caractère connu de mes concitoyens et l'état affreux de pénurie où la guerre les avait réduits, me faisaient craindre que leur détresse ne les portât à des excès déplorables et que les Français ne fussent peut-être encore appelés à tuer des femmes et des enfants se battant en désespérés aux côtés de leurs pères et de leurs époux. — Le Ministre se borna, dans ses réponses, à des généralités. Il m'assura qu'il n'avait eu jusqu'à ce moment aucune connaissance quelconque de ce cantonnement de troupes en Suisse; (je m'en étais cependant déjà plaint vis-à-vis de lui le 16 ou 17 du mois précédent), et il me promit de rendre compte de ma note et de notre conférence au premier Consul." 4. Wallis etc. 5. Verfassung. 6. Gebietsfragen. 7. Graubünden. 8. „J'aurai soin de tenir votre ministre des Relations extérieures au courant des démarches que je ne cesserai de faire pour obtenir la révocation ou la modification des ordres désastreux du général Macdonald, ainsi que des renseignements que je serai à même de recueillir sur tous les autres objets de négociations entamées par la légation helvétique. Le cit. Talleyrand me fit entendre que le général Macdonald était appelé à Paris pour y chercher ses instructions et que toutes les affaires resteraient en suspens jusqu'après son retour en Helvétie. 9. Je crois qu'en gagnant du temps, nous gagnerons beaucoup. Outre que l'exécution du traité de Lunéville rencontre de grands obstacles et que M. de Kalitschew n'est pas aussi chaud qu'on espérait, les cours de Russie et de Prusse viennent de demander très pressamment que la France s'explique nettement sur la nature, le mode et le degré d'influence qu'elle prétendait exercer tant à présent qu'à l'avenir en Hollande, en Suisse et en Italie." — (§ 3 gedruckt in Jahn, p. 48—49. — § 9 in der Ausfertigung chiffrirt.)

3360, p. 407—410. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

25) 6. April, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Erinnerung an frühere Berichte und Aufträge betreffend die Vermehrung der frz. Truppen, worauf keine Antwort erfolgt sei; Einladung zu baldigen Schritten für Erleichterung dieser Last... 2. Reise Van Berchems. 3. G. Macdonald übernehme das Commando in Italien. Diesseits erwarte man G. Dumas. BArchiv: Par. Ges. Arch.

26 a) 10. April (20 Germ. IX), Bern. M. Reinhard an M. Begos. „L'intention du premier Consul est, citoyen Ministre, que la convention du 27 Fructidor an 8, relative à l'entretien des troupes françaises en Helvétie, soit littéralement suivie jusqu'à nouvel ordre, c'est-à-dire, jusqu'à ce que les dispositions de la paix soient entièrement effectuées et la Suisse organisée dans le gouvernement définitif qu'elle va se donner. Je suis chargé de négocier cette prolongation du traité avec le Conseil exécutif; veuillez mettre cet objet sous ses yeux et le prier de le prendre en prompte considération. J'ai l'honneur de vous saluer."

Digitized by Google

26b) 11. April, ebd. M. Begos an M. Reinhard. „C. M. Aujourd'hui même j'ai mis sous les yeux du C. E. la note que vous m'avez remise hier, touchant l'intention où est le premier Consul de voir prolonger le traité qui fut conclu le 27 Fructidor dernier entre les gouvernements français et helvétique sur l'objet des fournitures des troupes françaises stationnées en Helvétie. Le C. E. a donné ordre à son ministre de (l'Intérieur de) lui faire un rapport à cet égard, et je m'empresserai de vous faire part des résultats auxquels ce rapport aura donné lieu. J'ai l'honneur de vous saluer." — Vgl. N. 27. BArchiv: Par. Ges. Arch. (Copp.).

Den Text der vorläufigen Antwort von M. Begos, dd. 11. April, enthält Bd. 3376, p. 55; die Zuschrift von Reinhard Bd. 3373, p. 177.

27) 11. April, VR. 1. „Le ministre des Relations extérieures fait lecture d'une note que lui a remise hier le ministre de la République française, en date du 20 Germinal, par laquelle il demande que la convention du 27 Fructidor pour l'entretien de l'armée des Grisons soit renouvelée indéfiniment. Le Ministre ajoute que le cit. Reinhard a pressé une réponse catégorique avec une instance et des expressions peu compatibles avec la nature d'une convention de gré à gré et avec les droits d'un gouvernement libre. 2. Le C. E. charge le ministre des Relations extérieures, 1° de s'entendre de suite avec son collègue de l'Intérieur, pour présenter un rapport sur la demande du ministre de France et faire connaître aussi en détail la manière dont a été exécutée de part et d'autre la dite convention du 27 Fructidor. 2° De répondre au ministre Reinhard pour lui faire connaître que le Gouvernement s'occupe de cet objet et lui donnera en son temps communication de la décision qu'il aura prise." VRProt. p. 195, 196.

28) 12. April, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Befriedigung über dessen Note betreffend die Verlegung der Bündner Armee; man hätte nur gewünscht dass die gegen G. Macdonald gerichteten Aeußerungen unterblieben wären. 2. Abschriftliche Sendung eines Briefes von M. Reinhard, nebst erfolgter Antwort, betreffend Erneuerung der Uebereinkunft v. 27. Fructidor, mit Rüge des gebieterischen Tons der Zuschrift, etc. 3. Anweisung für Pauli. 4. (PS.) Billet von Frisching: Belege für Johann und Jakob Jugla von St. Felix in Rouergue, w. als Burger von Vivis naturalisirt. BArchiv: Par. Ges. Arch.

29) 14. April, Paris. M. Stapfer an M. Begos. Antwort in Betreff der frz. Truppen. Hinweis auf einen frühern Bericht... (N. 24). „Dès que je fus informé des dispositions militaires du général Macdonald, je rédigeai une note énergique, que je fus remettre au ministre Talleyrand, et qui devint le texte d'une conversation fort vive de part et d'autre. Je démontrai durant cet entretien tout l'odieux des ordres de ce général et l'impossibilité où la Suisse se trouvait de supporter plus longtemps le fardeau d'un passage et d'un entretien de troupes. Le Ministre se borna dans ses réponses à des considérations générales tirées de la nécessité où la France se trouvait d'employer notre territoire, et me renvoyant au ministre de la Guerre, il me promit de rendre compte au premier Consul de ma note et de notre conférence. — Je vis ensuite ce ministre et n'en obtins rien de plus satisfaisant. Tout en convenant avec moi des maux que la mesure du général M. allait nous causer, il me fit entendre qu'il était impossible d'y rien changer, attendu qu'elle tenait à d'impérieuses dispositions militaires. Tout ce qu'il me dit d'un peu consolant, fut que ce passage ne serait pas de longue durée et qu'il ne resterait en Suisse de l'armée de réserve qu'un très petit corps jusqu'à la mise en activité de notre constitution. Du reste, le ministre Talleyrand m'a écrit au sujet de ma note la lettre dont vous trouverez copie sous ce pli. Il m'annonce qu'elle sera mise sous les yeux du premier Consul, et je suis toujours à attendre l'effet qu'elle aura produit." 3380, p. 421, 422. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

30) 17. April, VR. 1. Verlesung der Note M. Reinhards v. 20. Germinal... Vor der Berathung darüber wird angeordnet dass die Uebereinkünfte vom 3. und 27. Fructidor und die bezüglichen Berichte des Ministers des Innern v. 6. Februar, 14. und 24. März auf das Bureau gebracht werden, damit jedes Mitglied davon Kenntnis nehmen könne. 2. „Ensuite la délibération s'entame sur cet objet. Tous les membres se réunissent

Digitized by Google

pour déplorer la pénurie extrême du Gouvernement, qui ne laisse aucuns moyens à sa disposition, et la misère du peuple, qui ne permet pas la pensée de faire retomber sur lui le poids de ce fardeau. Tous conviennent que la convention du 27 Fructidor n'est point susceptible de prolongation ou de renouvellement, quel qu'il soit, et que le gouvernement helvétique ne pourrait adhérer à quelque engagement que sur des bases absolument différentes." 3. Schreiben an den Minister des Auswärtigen. Nachricht über die neue Zumuthung des ersten Consuls; Rückblick auf die Motive, die für den Abschluss der erwähnten Uebereinkunft entschieden, und die großen Opfer welche die Vollziehung derselben erforderte, die zu einer allgemeinen Erschöpfung geführt und Unzufriedenheit erweckt haben ... „Comment dans cet état des choses pourrait-il adhérer à la note du ministre Reinhard? Elle ne détermine aucun maximum des troupes que le gouvernement français est intentionné de placer en Suisse. Elle ne s'explique point sur la durée de leur séjour et du renouvellement de la convention. Enfin elle ne donne au Gouvernement aucun moyen de l'exécuter et aucune garantie pour la restitution de ses sacrifices. Vous savez que 6 ou 8000 quintaux de blé sont tout ce que la France a fait pour répondre aux obligations qu'elle avait contractées le 27 Fructidor. Le règlement sur le prix des fournitures n'a même point été arrêté. Que pourrait-on espérer d'une stipulation future? — Le Conseil exécutif vous charge .. de faire connaître au Ministre de la République française que pressé par le sentiment de sa pénurie et celui de ses devoirs envers le peuple, il s'est vu dans la pénible nécessité de refuser son assentiment à la demande exprimée dans sa note."

VRProt. p. 328—332. — 808, p. 275—76.

31) 20. April, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Ankunft der Hülfsbrigaden in Basel am 7.—9. März, ohne irgendwelche Anzeige an G. Montchoisy, Canclaux oder den Obercommissär etc., in gänzlicher Entblößung ... Für die meisten Offiziere und Soldaten der Diensttermin ganz oder nahezu abgelaufen; in der 1. Halbbrigade bereits 260 Entlassungen ertheilt; Gefahr gänzlicher Auflösung, weil der Sold ausbleibe, und für neue Werbung keine Mittel angewiesen worden, trotz dem Beschluss der Consuln v. 7. Pluviose, diese Corps beizubehalten; die gesandten Gelder bereits erschöpft ... Auftrag zur Verwendung für regelmäßige Soldzahlung und Beschaffung der nöthigen Kleidung etc. 2. Nachrichten über heftige Kämpfe bei Kopenhagen ... 3. Landung der Engländer in Egypten ... BArchiv: Par. Ges. Arch.

32) 20. April. Der Vollziehungsrath an G. Montchoisy. „La marche des divers corps de l'armée de réserve dans les cantons où ils vont être provisoirement répartis, et surtout le peu de ménagement que les chefs observent envers les autorités et l'habitant, donnent lieu à un grand nombre de réclamations qu'il est de notre devoir de vous transmettre. En général on se plaint de ce que les commandants règlent les cantonnements d'une manière fort arbitraire et sans aucune considération pour les convenances locales ainsi que pour les motifs de justice et d'équité que les chambres administratives voudraient faire valoir auprès d'eux. Dans certains lieux encore le général ou commandant militaire a essayé de faire payer, et même très chèrement, aux municipalités l'exemption ou la diminution qu'elles réclamaient; ailleurs, ayant fait des demandes relatives à son entretien personnel, il a donné à entendre qu'un refus ou un délai aurait pour suite immédiate la concentration d'un plus grand nombre de troupes sur ce point. Ces abus, citoyen Général, sont trop contraires aux règles d'une bonne discipline, pour ne pas exciter en vous le plus vif déplaisir. Nous espérons que vous voudrez bien employer votre autorité pour les faire cesser. Le moyen le plus simple et le plus facile serait un ordre à tous les généraux et commandants militaires de se concerter pour la répartition des troupes avec nos chambres administratives et de déférer à leur avis. Si vous considérez .. que le soldat va vivre aux frais de l'habitant, la nécessité de choisir les cantonnements avec le plus grand égard pour les convenances et les ressources locales vous frappera sans doute. Nous vous prions encore de mettre un frein aux demandes indiscrètes de ceux d'entre les chefs qui exigent des tables et un entretien dispendieux. En vérité la plupart

Digitized by Google

de nos communes sont tellement appauvries que les obliger à de telles prestations c'est leur ôter les moyens de rien faire pour le soldat. Nous recommandons l'objet de cette lettre à votre zèle bienveillant."

VRProt. p. 372, 373. — 823, p. 335–36.

33) 23. April, VR. Der Minister des Auswärtigen legt einen Entwurf der bestellten Note an M. Reinhard, in Betreff des Unterhalts der Graubündner Armee, vor; derselbe wird nach langer Discussion, die zu etlichen Aenderungen führte, angenommen. (Text fehlt im Prot.) VRProt. p. 426.

Ausfertigung in Bd. 3377, p. 575—77, und im Par. Ges. Arch.

34) 23. April, VR. G. Montchoisy antwortet, er werde den (in N. 32) gemeldeten Missbräuchen steuern.

808, p. (281—82.). — VRProt. p. 455.

35) 24. April, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Abschriftliche Sendung der an M. Reinhard gerichteten Note (N. 33), welche die Erneuerung des Vertrags v. 27. Fruct. ablehnt ... 2. Empfehlung eines Gesuchs von B. Tillier an Endrion, eine Militärpension betreffend. BArchiv: Par. Ges. Arch.

36) 27. April, VR. G. Pully, dem das Commando über die Graubündner Armee zusteht, erscheint im Begleit von G. Montchoisy und mehrern andern Offizieren. „Après les compliments d'usage le général en chef assure le Conseil exécutif de son empressement à soulager le peuple de l'Helvétie par tous les moyens en son pouvoir et en particulier par les répartitions de troupes le plus adaptées aux localités. Il fait prévoir cependant la nécessité d'établir un cordon, mais peu considérable, depuis le Splugen jusques à Rheineck; au reste cette mesure sera concertée avec le C. E. Le Général et sa suite se retirent." VRProt. p. 480, 481.

37) 29. April, VR. „On fait lecture d'une lettre du général Montchoisy, en date du 8 Floréal, dans laquelle il annonce que le capitaine Thierry, chargé des détails de la division du général Rey (Ney?), étant prévenu de s'être permis dans le canton de Lucerne des demandes infiniment indiscrètes et qui méritent une punition exemplaire, va être traduit de suite à Berne pour rendre compte de sa conduite. Ad acta."

VRProt. p. 546. — 845, p. (67, 68. 69, 70.)

38) Ende April? „Verzeichnis derjenigen Lieferungen welche von Helvetien an die fränkische Bündner-Armee und an andere cantonirende oder durchziehende Corps vom 1. Fruct. 8 bis zum 30. Ventose 9 (19. Aug. 1800 bis 21. März 1801) gemacht worden sind." — Für jeden Monat besonders nach den Kategorien Infanterie, Cavallerie, Militärspitäler, Fuhrwesen berechnet; Maximum (Vendem.) Fr. 1,241,950; Minimum (Pluv. und Ventose je) 207,300. Total Fr. (frz.) 4,112,700. Republ. V. 19.

39) 4. Mai, Bern. M. Begos an M. Stapfer. Wachsende Beschwerde des Unterhalts der Bündner Armee... Sofern einige Truppen im Lande bleiben sollten, wäre es am dritten Theil der vorhandenen genug. Etwelche Erleichterung bringe der Abzug der Cavallerie. Empfehlung dieser Sache zu fortgesetzter Verwendung ...

BArchiv: Par. Ges. Arch.

40) 5. Mai, VR. Infolge einer Zuschrift von G. Pully wird an M. Stapfer folgendes Schreiben gerichtet: „Votre lettre du 28 Avril dernier est parvenue aujourd'hui au Conseil exécutif et lui fait espérer incessamment un rapport exact et complet sur l'état des négociations relatives à la liquidation des créances. Ce rapport est impatiemment attendu. — C'est avec une douleur bien vive que le C. E. a été informé du peu de succès de vos démarches dans le but de diminuer les maux qui affligent ce pays. L'effectif de l'armée des Grisons se monte d'après des états authentiques à 14 ou 15000 hommes. Il y a en outre un très grand nombre d'employés. Vous pouvez juger combien les communes et les particuliers sont foulés par leur présence. Les impositions cantonales destinées à subvenir aux frais d'alimentation ne prennent point de fin; ici c'est le deux, là le trois pour mille des fortunes, et dans les cantons qui n'ont pas une chambre administrative à même de prendre sur elle l'organisation du service, les réquisitions immédiates vont leur train, et mille vexations particulières viennent aggraver encore le fardeau général. Aussi n'y a-t-il qu'un cri contre le

Digitized by Google

Gouvernement, dont la condescendance (, dit-on?) a permis tous ces maux; on va jusques à soupçonner et dire que c'est lui qui les provoque; la confiance qu'avaient en lui une partie des citoyens, la patience de tous touchent à leur terme, et nous devons prévoir des scènes de désespoir, si cet ordre de choses n'est changé. Voilà où nous réduit la lenteur du Gouvernement français à prononcer favorablement sur nos destinées et ses refus constants de satisfaire à nos plus justes réclamations. — La répartition des troupes, n'étant point consentie avec nous et nos autorités subordonnées, donne lieu à de nouvelles plaintes; quelques cantons et quelques districts souffrent hors de toute proportion. En vain le C. E. a-t-il demandé aux généraux Pully et Montchoisy d'être consulté à cet égard; ils se trouvent, malgré la bienveillance de leurs intentions, liés par les ordres de leur gouvernement. Vous trouverez ici la copie d'une lettre du premier qui en fait foi. Le Conseil vous réïtère l'ordre positif de ne point cesser de faire des démarches afin de procurer à votre patrie le soulagement dont elle a si grand besoin. Recevez" etc.

VRProt. p. 41—43. — 808, p. 285—86. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

Das Schreiben von (Charles) Pully, an Präs. Zimmermann adressirt, findet sich in Bd. 808, p. 283—84, abschriftlich im Pariser Gesandtschaftsarchiv.

41) 7. Mai, VR. RStatthalter Zschokke berichtet dass Truppen von der Rheinarmee in guter Ordnung in Basel durchgezogen seien, und dass er an G. Molitor desswegen ein Dankschreiben gerichtet habe. — Ad acta. VRProt. p. 95.

Die Acten (5. 6. Mai) liegen in Bd. 813, p. 693—96.

42) 8. Mai, VR. 1. „Le cit. Duperreux, adjudant commandant, chef de l'état général de l'armée des Grisons, fait connaître que sur les plaintes du commissaire ordonnateur Zimmerlin et de(?) ses directions la 14e demi-brigade de ligne va quitter le canton de Lucerne, pour être répartie dans l'Emmenthal, en sorte qu'il ne restera plus dans le canton de Lucerne que la 15e demi-brigade légère. Ad acta. 2. Le même fait connaître que sur la plainte portée par le général Rey un chasseur de la 15e légère, prévenu d'assassinat envers un habitant des environs de Lucerne, va être traduit devant un conseil de guerre pour être jugé et puni d'après la rigueur des lois. Ad acta." VRProt. p. 97. — 823, p. 341—42. — 845, p. (73.)

43) 8. Mai, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. (Verfassungsfrage.) 2. (Oeffentliche Audienz v. 7. d.) „Je lui (scil. Bonaparte) peignis ensuite dans les termes les plus énergiques l'état de souffrance et de détresse inexprimable dans lequel nous plongeait la présence et le passage de trop de troupes françaises, et je le conjurai au nom de l'humanité et de l'intérêt bien entendu du gouvernement français, de mettre fin à cette déplorable situation d'un malheureux pays accablé de tous les genres de maux. Ces plaintes et cette demande parurent déplaire au premier Consul. Le ton amical et même affectueux sur lequel il avait commencé à me parler se changea tout-à-coup, et il me déclara avec humeur que nous nous plaignions outre mesure; que nous devions apprendre à supporter comme les autres les maux inévitables de la guerre; que les armées françaises nous avaient garantis de l'envahissement total des troupes autrichiennes, qui nous auraient bien autrement fait souffrir; que je devais demander aux envoyés de Hollande et d'Italie, ici présents, si leurs pays n'avaient pas souffert beaucoup davantage. Je répliquai qu'aucun peuple n'avait fait, depuis plus de trois ans, plus de sacrifices en tous genres pour la France, et que le premier Consul devait se rappeler sans cesse que nous étions la nation la plus pauvre de l'Europe. Aussi, dit-il, vous ménage-t-on, autant qu'il est possible; mais il est impossible que les troupes françaises ne passent pas en Suisse, pour revenir chez elles; je ne puis pas les faire passer par les nues ou dans des ballons. — En général l'audience fut très courte; elle ne dura pas un quart d'heure." 3. Vergeblicher Versuch Lucchesini's, eine Unterhaltung mit Bonaparte anzuknüpfen ... 4. Besorgnis wegen Bildung einer neuen nordischen Coalition. 5. Einladung von Talleyrand. — (§ 4 chiffrirt.) — § 2 in Jahn p. 54, 55. 3380, p. 469—471. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

Digitized by Google

44) 9. Mai (19 Flor. IX), Paris. M. Stapfer an M. Talleyrand. Antwort auf dessen Zuschrift v. 24. Ventose ... „Mon gouvernement me charge de faire des représentations sur la nouvelle rédaction proposée par (le) ministre (de la Guerre). Elle ne se borne pas à poser d'une manière plus claire et plus précise des articles qui avaient paru obscurs, mais elle en change essentiellement le dispositif et prête à la convention du 27 Fructidor un sens tout-à-fait contraire à celui dans lequel elle a été conclue. D'abord, le titre de ce règlement, tel que votre collègue le propose, ferait croire que le gouvernement helvétique par quelque traité antérieur aurait contracté l'obligation et la charge d'entretenir à ses propres frais et sans aucun recours en indemnité, un nombre de 8000 hommes et de 1500 chevaux; mais, pour être convaincu que bien loin d'avoir consenti à cette charge, il a entendu être payé de ces fournitures, il n'y a qu'à jeter un coup d'œil sur la convention du 27 Fruct. et celle préliminaire du 3 du même mois: ‚Le gouv. helv. .. se charge et s'engage à fournir *contre des pièces comptables* les subsistances etc.' (Art. 1er d. la conv. prél.). Cette convention préliminaire est ratifiée dans son entier par celle du 27. Or, il est clair que les fournitures faites jusques à la concurrence des besoins de 8000 hommes et de 1500 chevaux doivent être liquidées par le gouvernement français de la même manière que le seront celles faites précédemment aux armées. Il faut donc changer le titre du règlement et le rédiger de manière à ce qu'il ne semble pas annuler un dispositif essentiel de la convention du 27 Fructidor. — Passant ensuite aux articles du règlement, le ministre de la Guerre diminue des prix déjà discutés sur les lieux avec connaissance de cause et consentis par le commissaire français. J'ai ordre de demander qu'ils soient maintenus tels que le porte la première rédaction. Ce ministre sentira la justice de cette demande, s'il veut bien observer que le règlement, fait il y a six mois, devait être incessamment exécuté, et qu'au lieu de cela il se trouve qu'aujourd'hui il n'est pas encore sanctionné. Le gouv. helv. comptait sur le prompt payement des fournitures faites aux troupes excédant le nombre des 8000 (hommes) et de 1500 chevaux. Ce n'est qu'à cette seule condition et dans l'attente qu'elle serait fidèlement remplie, qu'il put consentir à faire un service qui allait bien au-delà des ressources du pays et épuisait les caisses publiques et particulières. On comptait n'être en avances que pour un mois tout au plus; on l'est déjà depuis six, et avec quelque promptitude que la liquidation se fasse dorenavant, il n'en est pas moins vrai que la restitution aura été infiniment tardive. Si donc au moment où on traita le prix auquel on évalua les différents objets de fourniture, taxé sur les mercuriales du pays, il fut reconnu juste et de rigueur, il semble qu'il serait injuste maintenant de vouloir retrancher sur une somme qui s'est fait attendre aussi longtemps. En conséquence, j'ai l'honneur, citoyen Ministre, de vous présenter ci-joint un nouveau projet de règlement, que je vous prie de faire passer au ministre de la Guerre, l'appuyant de tous vos bons offices et l'invitant à prendre sur son objet une décision prochaine. Le travail de la liquidation est déjà préparé et n'attend que le règlement pour la fixation des prix. Agréez," etc. — (1 Beilage.) BArchiv: Par. Ges. Arch.

45) 12. Mai, VR. Verlesung einer Zuschrift von G. Duperreux, welche anzeigt dass Hauptmann Thery und Commissär Viany, die sich im Canton Lucern Erpressungen erlaubt haben, suspendirt seien und sich vor dem Kriegsminister zu verantworten haben. Ad acta. VRProt. p. 152. — 845, p. (75. 77. 79.)

46) 14. Mai, Paris. M. Stapfer an M. Begos. 1. „Je ne cesse de frapper à toutes les portes et de parler à tous les hommes qui peuvent avoir quelque influence, pour obtenir une diminution des troupes françaises. Les généraux Macdonald et Mathieu-Dumas sont parfaitement disposés pour nous. Le premier est venu me dire, il y a quelques jours, qu'il avait fortement réclamé en notre faveur auprès du premier Consul et l'avoir assuré que l'Helvétie était dans un tel état de détresse qu'il lui devenait impossible de supporter plus longtemps la charge qu'on lui imposait. Mais je crains beaucoup que toutes ces remontrances demeurent infructueuses; car il paraît, et le gouvernement s'est assez clairement expliqué là-dessus, qu'on veut occuper notre pays jusqu'à ce que notre organisation définitive soit mise en activité. La prompte acceptation de la cons-

Digitized by Google

titution envoyée par le cit. Glayre au Conseil exécutif est le seul moyen qui nous reste pour prévoir un terme prochain à notre situation dépendante." 2. Abreise Glayre's morgen früh; aber wegen Kränklichkeit die Ankunft in Bern nicht vor 25. oder 26. d. zu erwarten. 3. Dank für gesandte Zeitungen. 4. (PS.) „Je crois, en relatant ma conversation avec le premier Consul, à la dernière audience (N. 43), avoir oublié de vous dire qu'il insista beaucoup sur l'opinion d'une grande (?) partie de la Suisse, qui, m'assurait-il, le prie de laisser des troupes en Helvétie. C'est ainsi ... que des traîtres diminuent ou détruisent par leur correspondance particulière l'effet de mes plaintes et de mes démarches officielles. Je crois néanmoins que ces plaintes énergiques et non interrompues auront, sinon allégé le fardeau, au moins empêché que le mal ne devînt encore plus grand qu'il n'est déjà actuellement." — (§ 4 in Jahn, p. 55—56.)

3360, p. 473, 474. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

47) 15. Mai. Der Vollziehungsrath an G. Pully. „Le C. E. reçoit des avis alarmants sur la disette de grains qui se fait sentir dans le canton du Léman; le service des troupes françaises a déjà manqué dans quelques endroits, parce que les entrepreneurs n'ont pu trouver du blé à acheter. Dans un besoin si pressant on ne pourrait attendre sans danger le succès des démarches que vous avez bien voulu faire auprès de votre gouvernement pour l'exportation d'une quantité de 10,000 sacs de blé et 6000 d'avoine. Le C. E., afin de détourner les maux qui résulteraient et pour le soldat et pour l'habitant de la rareté de cette denrée, s'adresse à vous, citoyen Général, dans l'espérance que vous voudrez bien accorder provisoirement une permission de sortie pour 500 quintaux de blé. Par là l'entretien de la troupe serait assuré pour quelque temps, et vous dissiperiez les craintes qui commencent à se répandre parmi le peuple. Salut et considération."

VRProt. p. 244, 245. — 820, p. (369—70.) 371.

Am 18. wurde die Anzeige von Pully, dass er die Bewilligung für 500 Ctr. auf sich nehme, ad acta gewiesen (p. 270).

48) 19. Mai, VR. Laut Anzeige des Generalstabschefs der Graubündner Armee (Duperreux) sollen 4 Halbbrigaden nach Frankreich abziehen und nur 3 — die 73., 87. und 104. — in Helvetien bleiben, und zwar im Solde der frz. Republik, im Uebrigen aber auf Kosten des Landes. Ad acta.

VRProt. p. 291. — 808, p. (287.)

49) 20. Mai, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 3:) Vorstellung bei dem Kriegsminister über die Last des Truppenunterhalts. Derselbe meine, es seien nicht über 6000 Mann in der Schweiz, und behaupte, aus allen Landestheilen komme der Wunsch, dass sie da bleiben, um die Ordnung aufrechtzuhalten. Darauf erwidert, dass es etwa 15000 M. seien, die das Volk nur mit Widerwillen unterhalte, und eben diese Belastung schreibe es der Regierung zu; übrigens gebe es im Lande keinen andern Anlass zu Unzufriedenheit... Dabei betont dass wenigstens die Vertheilung der Regierung hätte überlassen werden sollen, da sie am besten wisse, welche Gegenden noch etwas zu ertragen vermögen... Der Minister lasse hoffen, dass diesem Wunsche entsprochen werde. Aber im Ganzen scheine die Absicht obzuwalten, die Truppen nicht zurückzuziehen, bevor die neue Verfassung eingeführt sei. „Quelques Suisses malveillants*) ont répandu ici par leurs correspondances l'opinion que nous ne pouvons être maintenus tranquilles jusqu'à cette époque que par la terreur qu'inspire la présence des soldats français, et cette opinion est tellement accréditée qu'il est difficile de la détruire."

BArchiv: Par. Ges. Arch.

50) 22. Mai, VR. 1. G. Pully erscheint persönlich, kündigt seine baldige Abreise an und versichert die Behörde seiner Theilnahme für Helvetien. Diese sowie die bewiesene Rücksicht wird ihm vom Präsidenten mündlich verdankt. 2. Nach seinem Abgang wird beschlossen, folgendes Schreiben an ihn zu richten: „Citoyen Général! Permettez au Conseil exécutif de mêler à ses adieux un témoignage de l'estime qu'il a conçue pour

*) Von beiden Parteien?

Digitized by Google

votre personne et de sa sensibilité pour les soins que vous avez donnés au soulagement de l'Helvétie. Vous avez usé envers ce pays intéressant pour vous sous le double rapport de ses malheurs et de l'alliance qui l'unit à la République française, de tous les ménagements compatibles avec vos devoirs comme général de l'armée. Vous avez eu pour son gouvernement des attentions et des égards qui le portent à s'affliger (de ce?) que ses relations avec vous n'aient pas été d'une plus longue durée. Vous emportez l'affection, les regrets du peuple et de ses magistrats. Ce témoignage est glorieux, sans doute, puisque dans votre position il était difficile de l'obtenir. Le C. E. vous prie .. d'agréer l'assurance de la considération distinguée et de l'attachement que tous ses membres vous ont voué." VRProt. p. 364—366. — **808**, p. 289. (297.)

Am 25. erwähnt das Prot. ein Dankschreiben von P. (p. 384).

51) 23. Mai, VR. Der Kriegsminister gibt Bericht über die mit C. Zimmerlin verabredete Vertheilung der zurückbleibenden frz. Truppen. Die drei Halbbrigaden werden in Bern, Freiburg und Zürich, die 3. Hülfsbrigade im Wallis und Leman vertheilt, die zweite nach Bünden verlegt, damit der Rest des 1. helvet. Linienbataillons in den Canton Sentis geschickt und dort das Corps vereinigt werden könne. — Von den 6 in Lucern stehenden Compagnien gehen vier nach Basel, die übrigen nach Baden; die drei in den italienischen Cantonen stationirten Compagnien sind ebenfalls nach Basel bestimmt. Diese Anordnungen resp. Vorschläge werden genehmigt. VRProt p. 378, 379. — **771**, p. (203—4.) 205.

52) 24. Mai, Paris. M. Stapfer an den Vollziehungsrath. 1. (Verfassung ..) 2. „Je lui (au premier Consul) parlai ensuite de ce que le séjour et le passage des troupes nous faisait souffrir. Il m'assura que d'après les plaintes que j'avais portées il avait donné l'ordre de les diminuer jusqu'à 3000 hommes et qu'il était instruit que dans ce moment elles n'excédaient pas ce nombre en Suisse. Je le remerciai de ces ordres; mais je lui dis qu'ils étaient bien éloignés d'être remplis, puisque d'après les lettres de mon gouvernement, s'appuyant sur des états authentiques, il n'y avait pas chez nous actuellement moins de 15 à 18000 hommes. Le premier Consul répéta fortement que cela était impossible, qu'il n'y avait aujourd'hui certainement pas plus que 3000 hommes, et que, si mon gouvernement le désirait, il retirerait toutes les troupes sans exception. Je l'assurai que cette promesse ferait grand plaisir au Conseil exécutif et que je la lui transmettrais immédiatement. Je crois en conséquence, citoyens Magistrats, qu'il faudrait prendre de deux partis l'un: ou me donner l'ordre de demander, en conformité à cette promesse du premier Consul, l'évacuation complète de la Suisse par les troupes françaises, ou, si vous trouviez pour le moment des inconvénients à ce qu'elles nous quittassent toutes, de préciser dans une note officielle le nombre que vous jugez encore nécessaire au maintien de la tranquillité du pays. Après cette démarche nos plaintes futures ne porteraient plus sur le vague, et on pourrait désigner nommément les corps qui d'après les conventions devraient s'éloigner de notre territoire. 3. (Chiffrirt:) „Je suis prévenu d'une manière très authentique que le ministre de la Guerre a fait, il y a trois jours, un rapport en notre faveur pour le payement d'un à-compte sur nos créances, qui a été rejeté par le premier Consul par la raison qu'on avait déjà assez fait pour les Suisses, et qu'il n'était pas disposé à leur accorder rien, jusqu'à ce qu'ils eussent enfin cédé la partie du Valais qu'ils avaient refusée avec tant de mauvaise grace." 4. Lucchesini von Bonaparte neuerdings ignorirt. 5. Russische Politik noch unsicher ...

BArchiv: Par. Ges. Arch. — **793**, p. 371—373; 372a.

53) 26. Mai, VR. Der RStatthalter von Bern theilt ein an G. Montchoisy gerichtetes Schreiben mit, welches über Ausschweifungen klagt, welche die 15. Halbbrigade bei ihrem Abzug begangen hat, und begehrt in dem Ansuchen unterstützt zu werden, dass künftig die Offiziere im Quartier zurückbleiben, um solchem Unfug wehren (oder bezügliche Klagen annehmen?) zu können. — Ad acta gewiesen.

VRProt. p. 415. — **816**, p. (753. 755—56.)

Digitized by Google

251.

Bern. 1801, 1. April.

80 (Gg. R. Prot.) p. 184—85. 217—19. 320. 368—71. — 81 (dgl.) p. 1. — 410 (Ges. u. Decr.) Nr. 388. — 411 (dgl.) Nr. 483; — 412 (dgl.) Nr. 534.
Tagbl. d. Ges. u. D. V. 294—96. (454—56. 535—37.) — Bull. d. lois & d. V. 293—296. (451—52. 531—34.)
N. schw. Republ. IV. 1185—86. 1145—47. V. 17, 18.

Ermächtigung zum Verkauf einer Anzahl st. gallischer Klostergüter *). (Vgl. Nr. 262.)*

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 19. März letzthin und nach angehörtem Bericht seiner Finanzcommission;

In Erwägung der Nothwendigkeit, verschiedene dringende Schulden des Klosters St. Gallen abzubezahlen,

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, nachfolgende dem ehemaligen Stift St. Gallen zugehörigen Güter nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 zum Verkauf auszusetzen, um aus ihrem Erlös einige dringende Schulden dieses Klosters abtragen zu können.

(1.) *Im District St. Gallen:*

Die Hofkanzlerei in St. Fiden: Haus, Scheune, Garten und 1½ Jucharten Wiesen,
In St. Fiden Doctorshaus: ein Wohnhaus samt Garten,
Der große Garten in St. Fiden: ein altes Haus, Schopf und ungefähr 1¾ Juch. Garten.

(2.) *Im District Rorschach:*

Wyler im Rorschacherberg; eine Trotte und 2 Juch. Reben; — 2618 Frk. 18 Rp. (6. VII.)
Die Ebnetweid im Rorschacherberg, ½ Zehent-Städeli, 1 Juch. Weide und ½ Juch. Wald; — 829 Frk. 9 Rp. (6. VII.)
Wulpulierhaus in Rorschach; ein Wohnhaus; — 3732 Frk. 36 Rp. (6. VII.)
Das Humpissische Haus; ein Wohnhaus und Nebengebäude; — 5440 Frk. (9. IX.)
Die obere Farb; ein Haus, Stadel, Farbhaus und zwei Mangen;
Die untere Farb; ein Haus, Farbhaus, zwei Mangen, Stadel und 1½ Juch. Wiesen; } — 6385 Frk. (9. IX.)
Des Hafners Haus in Rorschach; Wohnhaus und Garten;
Des Wendels Haus; ein Wohnhaus;
Des Sattlers Haus; ein Wohnhaus und Garten; — 1090 Frk. 91 Rp. (9. IX.)
Der Bömlistorgel; ein Haus mit Bäckerei und Schenkgerechtigkeit;
Die Säge in Rorschach; Haus, Stadel, Garten, 2 Juch. Reben und 1 Juch. Weide;
Reben im Steinbruch; ½ Juch. Wiesen und 3 Juch. Reben;
Lohstampfe und Walche allda; ein Gebäude; (mit etwas Garten); — 581 Frk. 82 Rp. (9. IX.)
Der Eselstall in Rorschach; ein Wohnhaus — 610 Frk. 91 Rp. (6. VII.)

*) Analog den Beschlüssen v. 22. Oct. f. werden hier spätere Beschlüsse, die etliche Verkäufe bestätigten, in den wesentlichen Daten mitverarbeitet.

Digitized by Google

(3.) *Im District Goßau:*

Lankenhub in der Gemeinde Leimerschweil (Lömiswyl!); ein altes Städeli und 1 Juch. Reben; - - 436 Frk. 36 Rp. (9. IX.)

(4.) *Im District Wyl:*

Die Adlerschütte in Wyl;

Das Bindhaus allda;

Das Fischergut allda; ein Haus, Hanfbeund (!) und 2 Juch. Acker; — 1696 Frk. (6. VII.)

Die Mühle zu Bru(pp)ach; Ober- und Unter-Mühle, Bleuel, Säge, Stadel und Haberdörre, 3½ Juch. Wiese, 5 Juch. Acker und 3½ Juch. Wald; — 7304 Frk. 72 Rp. (9. IX.)

Das alte Zollhaus Schwarzenbach; Haus, Scheune, Garten, ½ Juch. Wiesen und ½ Juch. Acker; — 1021 Frk. 9 Rp. (6. VII.)

Zum Hof Niederglatt gehörig: 3 Juch. Weide und 1¼ Juch. Gestäud;

Erster Theil der Mühle-Schuppis in (Nieder-)Helfertschweil: 4½ Juch. Wiesen und 15 Juch. Acker — 2909 Frk. 9 Rp. (6. VII.)

(5.) *Im District Flawyl:*

Kühni Egger (al. Kuhniegger?) Schuppis in Jonschwyl; 2½ Juch. Wiesen und 12 Juch. Acker; — 1076 Frk. 36 Rp. (9. IX.)

Storchenegger Schuppis allda; 1¼ Juch. Wiesen und 14 Juch. Acker; — 698 Frk. 18 Rp. (9. IX.)

Germann(-)Schuppis allda; 2½ Juch. Wiesen und 6¾ Juch. Acker; — 872 Frk. 73 Rp. (9. IX.)

Spitzli(-)Schuppis allda; 1 Juch. Wiesen und 9 Juch. Acker; — 923 Frk. 64 Rp. (9. IX.)

(Drei Juch. Weide, 1½ Juch. Holz und Boden, zum Hof Niederglatt gehörig; 378 Frk. 18 Rp. — 9. IX.)

Das hier behandelte Geschäft bietet den einzigen schicklichen Anlass, ein sachverwandtes zu berühren, das seit 1798 öfter, jedoch erfolglos, in Berathung gekommen war: Die Anerkennung einer beträchtlichen Zahl von Güterverkäufen welche die st. gallische Stiftsverwaltung im Frühjahr 1798 unter auffälligen Bedingnissen getroffen hatte; die letzten Erörterungen darüber werden hier, in einer besondern Abtheilung, angeschlossen. — Aehnlich verhält es sich mit einer dritten Angelegenheit der alten Stiftsherrschaft, die wegen ihrer Verflechtung mit Interessen zweier Cantone hier anhangsweise berücksichtigt werden soll.

A.

1) 9. Februar, VR. Der Finanzminister, resp. die Verwaltungskammer von Sentis, empfiehlt den Verkauf etlicher Güter und Gebäude des Stifts St. Gallen, deren Unterhalt kostspielig ist, und Verwendung des Erlöses, der auf circa 53000 Frk. geschätzt ist, zur Deckung einiger Schuldposten der Abtei. Der Antrag wird genehmigt und an den gg. Rath befördert. VRProt. p. 164—65. — 181, p. 49, 50. 53. — 697, p. (295—98.) 303—4.

2a) 13. Februar, gg. R. 1. Eingang der Botschaft. Sie wird an die Finanzcommission gewiesen. 2. Anläßlich wird der VR. eingeladen, den längst begehrten Bericht über die Gültigkeit der im Frühjahr 1798 geschehenen Verkäufe soweit möglich zu beschleunigen.

2b) 21. Februar, ebd. Die Commission (Ref. Escher) trägt verschiedene Bedenken vor, die sie dem VR. mitzutheilen empfiehlt. Beschlossen. 181, p. 51, 52.

2c) 21. Februar. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. 1. Antwort auf dessen Vorschläge zu Verkäufen von stift st. gallischen Gütern zur Deckung einiger Schulden. In der mitgetheilten Schatzungstabelle

Digitized by Google

finden sich so auffallend niedrige Angaben, dass besondere Gründe oder Absichten vermuthet werden müssen; man weise sie daher zurück, damit der VR. eine Untersuchung anstelle, wobei man wünsche dass überhaupt in solchen Geschäften mehr Ordnung beobachtet werde ... 2. „Zugleich liefert [auch] diese Tabelle auffallende Beweise von der noch fortdauernden, theils unzweckmäßigen, theils höchst geringen Benutzung einer großen Anzahl der der Nation zuständigen Güter, die leicht auf einen solchen Abtrag erhoben werden könnten, der für die Nation von einer wesentlichen Erleichterung in ihren so manigfaltigen Lasten werden könnte. Da die ganze Summe der Nationalgüter überhaupt in der Republik nicht unbeträchtlich, der Abtrag derselben ziemlich allgemein schwach, bei vielen aber außer allem Verhältnis gering ist, so glaubt der gg. Rath Sie.. bei diesem Anlass auf diesen Gegenstand aufmerksam machen und Sie einladen zu müssen, diesem wichtigen Zweig des Nationalreichthums Ihre besondere Sorge zu schenken und ihren Abtrag so sehr (zu) erhöhen zu suchen, als es ohne Gefahr, den Werth des Capitals selbst zu verringern, geschehen kann."

462, Nr. 342. — 681, p 155–57.

Am 23. dem Finanzminister zur Prüfung etc. überwiesen (Prot. p. 504—5).

3) 19. März. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „BB. GG. 1. Wir übersenden Ihnen .. abermal(s) eine Tabelle jener Güter welche zur Berichtigung mehrerer Drangschulden des Klosters St. Gallen am zweckmäßigsten veräußert werden können, und wir legen die Ihren Absichten gemäß neu aufgenommenen Originalschatzungen bei. Der Unterschied der gegenwärtigen und (der) vorigen Würdigung ist minder auffallend, als wahrscheinlich erwartet wurde, obschon wir uns begründet unterrichtet glauben, dass besonders die im District St. Gallen liegenden Gegenstände (in) einem Werthe (an)geschlagen worden, welcher nur dann erreichbar sein wird, wenn sich eine außerordentliche Concurrenz von besondern Liebhabern erzeigte, welche wir zwar in jener Lage (?) nicht für unmöglich halten. — Die Verwaltungskammer von Sentis hatte zu(r) Vermeidung beträchtlicher Unkosten und in der Beglaubigung dass die Schatzung den Gantpreis doch nicht bestimmen und ihre Vorstellungen (?) zur Ertheilung oder Verweigerung der Ratification nicht hemmen würde, es bei der im J. 1799 — freilich in einem sehr ungünstigen Zeitpunkt — von der vorigen Administration vorgenommenen Schatzung bewenden lassen, doch aber die Bemerkung beigefügt dass bei einer öffentlichen Versteigerung eine merkliche Ueberlosung vermuthet werden dürfe. Mit weit mehrerer Sorgfalt hat sie sich aber in der Auswahl des Vorgeschlagenen um den Vortheil des Staats beworben. Die VK., indem sie uns diesen entschuldigenden Bericht ertheilt, hat uns zugleich erbeten, denselben zu Ihrer Kenntnis gelangen zu lassen,.. und Ihnen ihren Schmerz über die in Ihrer Botschaft liegende Vermuthung *von Nachläßigkeit oder gar besondern Absichten* auszudrücken. Sie stellt es an Ihr Gerechtigkeitsgefühl, dasjenige zu thun was die Wichtigkeit der Beschuldigung und die nothwendige Ehre einer Behörde erfordern. 2. Sie haben in der gleichen Botschaft zugleich Anlass zu einer Einladung genommen, dass der noch fortdauernden, theils unzweckmäßigen, theils höchst geringen Benutzung der Staatsgüter gesteuert werden möchte. Wir könnten Ihnen bemerken, .. dass in Zeiten von Revolution, Misstrauen, Kriegsbedrückungen und zum Theil wirklichen Verwüstungen kein hoher Abtrag von Nationalgütern erwartet werden konnte, und dass ohne Verletzung der in frühern Zeiten errichteten Lehenverträge und ohne Abweichung von den Wegen des Rechts und der Billigkeit alle jene Abänderungen der Benutzung welche in unsern Wünschen lagen weder möglich noch rathsam waren. Wir wollen Sie aber lieber versichern dass wir Ihre diesfallsigen Wünsche nicht nur mit Wärme theilen, sondern mit rastlosem Eifer verfolgten; dass uns das Finanzministerium nicht nur auf die von Ihnen angeführten, sondern noch weit erheblichere Gebrechen in der Domänenverwaltung aufmerksam gemacht hat; dass wir die Wurzel selbst in der Organisation derselben wahrgenommen haben; dass unerachtet der dieses Fach besonders drückenden Ueberhäufung schon seit längerer Zeit ausführliche und ausgearbeitete Entwürfe zur Aufnahme dieses Zweiges des Nationalreichthums vorräthig sind, dass wir aber in den Zeitumständen noch überwiegende Bedenklichkeiten fanden, solche ins Große gehende Vorschläge anzuwenden, und es bis-

Digitized by Google

dahin vorzüglich (nöthig?) erachten mußten, dem Uebel im Detail ohne Unterlass entgegenzuarbeiten. — Ihre Botschaft veranlasst uns übrigens, .. Ihre Aufmerksamkeit auf den öffentlichen Druck solcher Botschaften hinzuziehen, welche, ohne von einem allgemeinen Interesse zu sein, sehr oft wahre oder anscheinende Beschuldigungen höherer oder niederer Behörden enthalten können. Wir stellen Ihrer Klugheit anheim, die Folgen davon zu erwägen, welche sich theils in dem so wesentlichen Credit des Staats, in Hemmung der zutraulichen Sprache zwischen den obersten Stellen, theils in der öffentlichen Meinung über Ministerien, Verwaltungsbehörden und die Staatsverwaltung selbst äußern müssen, indem das Publicum über die Erklärungen der in ein zweideutiges Licht gestellten Behörden nur später oder gar nicht unterrichtet und also zu den Missurteilen, zu welchen es ohnehin geneigt genug ist, sozusagen hingezogen und berechtiget wird."

VRProt. p. 367—370. — **182**, p. 265–268. — **697**, p. 339–43.

Hiezu mehrere Beilagen, aus denen ein Total der Schatzungen von Frk. 66,324 bemerkt sein soll; (Bd. 182, p. 269. 271—73. 275—97).

4 a) 21. März, gg. R. Die Botschaft des VR. wird an die Finanzcommission gewiesen.

4 b) 28. März, ebd. Der Commissionsbericht wird dringlich erklärt, berathen und angenommen.

4 c) 1. April, ebd. Bestätigung und Ausfertigung.

Eine andere Seite der Sache zeigt folgender Act:

5) 20. Mai, Regensburg. Müller, hochf. st. gallischer Hofrath, an den Präsidenten der Verwaltungskammer von Sentis. „Bürger Präsident! Nachdem Sie schon bei mehrern Anlässen das fürstliche Stift St. Gallen in seinen Gerechtsamen gekränkt, beschädigt und misshandelt haben und so weit geschritten sind, dass Sie sogar die Baarschaften, Gütergefälle und Besitzungen die das Stift St. Gallen im Reiche und in den östreichischen Vorlanden besitzt, demselben zu entreißen alle Mühe sich gegeben und nur durch die billige Denkungsart und Gerechtigkeitsliebe der französischen Generalität von weitern Eingriffen abgehalten worden sind, so erscheint noch darüberhin eine gedruckte, mit Ihrem Namen unterzeichnete Publication, dd. St. Gallen den 30. April 1801, wodurch eine öffentliche, auf den 26. Mai l. J. und folgende Tage abzuhaltende Licitation mehrerer eigenthümlichen Gebäude und liegenden Güter des obbemeldten Stiftes angekündigt wird. Obschon dem Vernehmen nach, um diese Publication nicht anhören zu müssen, zu Rorschach das Volk aus der Kirche gelaufen, so möchten doch Kauflustige sich einfinden, die mit fremdem Gut sich zu bereichern kein Bedenken tragen. — Um sowohl derlei Käufer als auch Sie, Bürger Präsident, und jedes Mitglied der Verwaltungskammer insbesonders vor solchen Ungerechtigkeiten und künftigem Schaden zu warnen, so haben S^e Hochfürstliche Gnaden von St. Gallen, mein gnädigster Herr, mir aufgetragen, in Höchstdero Namen wider allen Verkauf der dem fürstlichen Stifte St. Gallen zugehörigen Besitzungen förmlich und feierlichst hiemit zu protestiren und zu erklären, dass sowohl die Käufer als alle diejenigen die dazu mitwirken dafür zu seiner Zeit haften müßten. — Schon haben S^e Hochfürstl. Gnaden selbst wider derlei Benehmen durch ein Publicat dd. Wien den 9. Brachmonat 1798 eine Protestation in den Stiftslanden öffentlich verkünden lassen, welche auch nach ihrem ganzen Inhalt hiermit erneuert und bestätiget wird. (Der) Bürger Präsident wird zugleich aufgefordert, diese gegenwärtige Protestation bekannt zu machen und sie auch dem gesetzgebenden Rath zu Bern mitzutheilen. Um aber die schlimmen Folgen etwaiger Unterschlagung zu vermeiden, habe ich ebenfalls den gnädigsten Auftrag, gegenwärtige Protestation durch die Zeitungen bekannt zu machen. — Uebrigens mögen Sie sich, Bürger Präsident, erinnern dass das fürstliche Stift St. Gallen *durch Lehenspflichten mit dem deutschen Reiche in Verband stehet;* dass S^e Hochfürstl. Gnaden nie ihre Gerechtsame aufgegeben, dass sie an dem Kriege keinen Antheil genommen, mithin der Verlust ihrer Besitzungen und Rechte keine Folge des Kriegs sein kann; dass das Fürstenthum St. Gallen seit mehrern Jahr-

Digitized by Google

hunderten ein zwar mit vier Cantonen der Schweiz verbündeter, aber gleichwohl selbständiger, *von der Schweiz unabhängiger Staat* war, und der Fürstabt seine Regalien wie auch die Grafschaft Toggenburg vom deutschen Reiche zu Lehen empfing; dass die Verfassung der Schweiz noch nicht festgesetzt, ihre Grenzen noch nicht bestimmt sind; dass mein gnädigster Herr mit bestem Grunde alle Gerechtsamen und Besitzungen ihres Stiftes noch immer reclamiren, und billig zu erwarten ist dass die jetzige weise und gerechte Regierung Frankreichs sowohl als die nächstkommende Regierung Helvetiens die gerechten Ansprüche zur Wiedererhaltung ihrer Rechte nicht misskennen werden, und dass endlich das Stift, in Anbetracht seiner milden, beinahe ohne Kosten und Beiträge geführten und gegen seine Untergebenen, besonders in Nothfällen, wohlthätigen Regierung ein solches Verfahren nicht verdient." Republ. V. 259—60.

Im Republ. folgen zwei Actenstücke von 1796, worin Abt Pankraz für seine Besitzungen in Deutschland die Neutralität beansprucht, da die Stift ein Mitglied der helvet. Eidgenossenschaft sei, und die eidg. Repräsentanten in Basel mit Nachdruck erklären, dass jene Güter etc. als ein *wahres schweiz. Eigenthum* gelten dürfen.

B.

6) 1800, 30. April, VA. Der Finanzminister beantragt, einen Entscheid über die stift-st. gallischen Güterverkäufe zu verlangen. Es wird hierüber eine Botschaft an die Räthe gerichtet.

VRProt. p. 486—87. — 171, p. 577. 587-88. — 677, p. (127.) 131. 133.

7) 23. August, gg. R. Es werden zwei (ältere) Gutachten über die Gültigkeit der Gutsverkäufe im Kloster St. Gallen vorgelegt (als Geschäftsrückstände). Sie gehen an die Finanzcommission.

Prot. p. 92. — Republ. II. 434.

8a) 16. October, gg. R. Die Finanzcommission (Ref. Füßli) erstattet einen Bericht über die St. Galler Klostergutsverkäufe. (Geheim behandelt?). Es wird darüber eine Botschaft an den Vollziehungsrath erlassen.

Prot. p. 393—94. — Republ. II. 657; 659—61.

Das Gutachten, v. 10. Oct. datirt, liegt in Bd. 171, p. 579—85; dasselbe stellt den Gang der Verhandlungen seit Nov. 1798 dar und entwickelt die Motive der erfolgten Botschaft.

8b) 16. October. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. „Eine Botschaft des ehemaligen Vollziehungs-Ausschusses, v. 23. (!) April letzthin, ließ an die damaligen gg. Räthe die Einladung gelangen, den endlichen Entscheid derselben über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derjenigen Güterveräußerungen welche die ehemalige fürstliche Regierung des Stifts St. Gallen zwischen dem Zeitpunkte der Abtretung ihrer weltlichen Oberherrschaft und demjenigen der Annahme der helvetischen Constitution in dortigen Landen contrahirt haben soll, möglichst zu beschleunigen, da ein solcher Entscheid zur Sönderung der vormaligen Besitzungen des ermeldten Stiftes in Güter des Souveräns und des Klosters, womit man sich eben zu beschäftigen im Begriff stehe, unumgänglich vonnöthen sei. Unter dem zahllosen Haufen unerörterter Geschäfte wurde uns auch die ermeldte Botschaft mit einer Menge in denselben Gegenstand einschlagender Actenstücke vorgelegt und hierauf, zu vorläufiger Erdaurung ihres Inhalts, an unsere Finanzcommission gewiesen, welche uns heute darüber beiliegenden ausführlichen Rapport hinterbrachte. Demselben zufolge halten wir es zwar für schwierig, aber desswegen nicht minder nöthig, einmal über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jener vom Februar bis Mai 1798 vorgegangenen Güterveräußerung(en) endlich zu entscheiden. Allein um solches gründlich zu thun, ist uns eine bisher jederzeit ermangelte genaue Kunde aller dieser Veräußerungshandlungen einerseits, und anderseits die Einsicht in den eigentlichen Buchstaben des im Februar 1798 bei der Niederlegung der Abt St. Gallischen weltlichen Oberherrschaft gemachten und nachwärts von dem St. Gallischen Volke selbst bekräftigten Vorbehalts durchaus erforderlich. Wir laden Sie daher ein, sowohl eine beglaubigte Abschrift

Digitized by Google

der Urkunde welche einen solchen Vorbehalt enthalten soll, als die speciellen Titel jener Verkaufs- und Schenkungshandlungen, nebst den dahin einschlagenden Revisionsacten der Verwaltungskammern (von) Sentis und Linth, sowie diejenigen einer allfälligen richterlichen Annullation einiger dieser Veräußerungen, uns mit möglichster Beschleunigung zugehen zu lassen. Und endlich scheint es uns zu richtiger Erörterung der vorliegenden Frage nichts minder als gleichgültig zu sein, genau zu wissen, welche Formalitäten unter der ehemaligen Herrschaft des Abts und Convents von St. Gallen durchaus erforderlich gewesen seien, um dergleichen Veräußerungen der Gotteshausgüter gültig zu machen." Prot. p. 894—96. — 458, Nr. 221 b. — Republ. II. 661—62.

9) 17. October, VR. Eingang der Botschaft des gg. Raths. Sie wird an den Finanzminister zur Prüfung und Begutachtung gewiesen. VRProt. p. 289—90. — 697, p. 289. (291.)

10) 1801, 14. Februar, VR. Der gesetzgebende Rath wünscht Antwort über die fraglichen Verkäufe zu erhalten. An den Finanzminister zur Berichtgabe verwiesen. VRProt. p. 361—62.

11) 24. Februar, VR. Der Bericht des Ministers hat unter den Mitgliedern circulirt und wird jetzt an den gg. Rath versandt, (mit 13 Beilagen, die seitdem zerstreut worden sind).
VRProt. p. 523—24. — 181, p. 363—64. — 697, p. (305.) 307.

Am 26. wies der gg. Rath diese Acten wieder an die Finanzcommission (Prot. p. 247; Republ. IV. 1164).

12) 28. März. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Erinnerung an eine mit Botschaft v. 16. Oct. 1800 gestellte Frage, ... die von dem RStatthalter und der Verwaltungskammer von Sentis nicht erledigt worden sei. Dadurch werde man zu folgenden Fragen veranlasst: „1) Ob nicht unter der ehemaligen äbtischen Regierung zur Gültigkeit einer Veräußerung von Gotteshausgütern die Beistimmung des Abtes und Convents durchaus erforderlich gewesen sei. 2) Wann eigentlich die fürstliche *Stiftscommission* sei errichtet worden; ob seit ihrer Errichtung der Consens derselben, und zwar noch während der Anwesenheit des Fürstabt(es) Pankraz, zu(r) Veräußerung von Gotteshausgütern hingereicht habe. 3) Ob diese Stiftscommission nach der Entfernung des Fürstabts noch fortbestanden, und wie lange. 4) Ob, im Fall sie fortbestanden, die fürstlichen Statthalter ohne den Consens dieser Commission irgend eine Güterveräußerung gültig contrahiren konnten. 5) Ob diese letzteren schon vor Errichtung der Stiftscommission und nachwärts, seit Errichtung derselben, aber vor der Entfernung des Fürstabts, dergleichen Güterveräußerungen jemals contrahirt haben."
Prot. p. 366—68. — 463, Nr. 395. — Republ. V. 16; 17.

13) 30. März, VR. Die neue Botschaft des gg. Raths geht an den Minister mit dem Auftrag, die gewünschten Angaben herbeizuschaffen. VRProt. p. 554—55. — 697, p. 321.

Im gg. Rath war am 10. April von der Sache beiläufig die Rede, im Zusammenhang mit dem in C erscheinenden Geschäft.

14) 2. Mai, VR. Vorlage neuer Berichte des Ministers. Sie werden lediglich dem gg. Rath zugefertigt.
Prot. p. 21. — 184, p. 39. — 697, p. (317—20. 375.) 377.

15 a) 3. Mai, gg. R. Die eingelangten Acten werden an die Commission gewiesen, die in drei Tagen rapportiren soll. 184, p. 41. 43.

Hiebei finden sich Berichte von Carrard und Schlumpf, v. 6. u. 9. Mai 1799: ebd. p. 47—55; 61—65; 71—76; 79—88.

15 b) 16. Mai, ebd. Es werden zwei Gutachten, von der Mehrheit und der Minderheit, vorgelegt. (Debatte?) Der Gegenstand wird einer neuen Commission übertragen. 184, p. 45.

16) 4. Juli. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Die Botschaften v. 24. Febr. und 2. Mai und die beigelegten Amtsberichte über die st. gallischen Güterveräußerungen geben zwar einiges Licht über dieses dunkle Geschäft, aber noch nicht durchweg hinlängliche Auskunft. Um diese zu bekommen, finde man er-

Digitized by Google

forderlich, „dass von erfahrnen und vertrauten Personen neue eidliche Schatzungen aller und jeder dieser Veräußerungen vorgenommen, sodann bei einem jeden Kaufe die darauf haftenden Beschwerden von Stück zu Stück zu Capital gewerthet und bei der Schatzung auf eine deutliche Weise in Anschlag gebracht werden, wobei die Verwaltungskammer von Sentis noch einzuladen wäre, ihre diesfällige schöne tabellarische Arbeit (welche zu dem Ende ... an Sie zurückgeht) sowohl durch specificirte Angabe aller verkauften Grundstücke, da wo solche Specification noch mangelt, als auch durch genaue Anzeige des Datums eines jeden dieser Verkäufe noch zu vervollkommnen. Und endlich werden Sie .. auch eingeladen, an die VK. von Linth in Betreff der in diesem Canton geschehenen ähnlichen Veräußerungen die nämlichen Anfragen ergehen zu lassen, welche theils unsern beiden Botschaften vom 16. Weinmonat 1800 und 28. März letzthin gemäß an die Kammer von Sentis bereits ergangen sind, theils an dieselbe nunmehr neuerdings sollen erlassen werden. Der gegenwärtiger Botschaft beigelegte Rapport der Finanzcommission wird Ihnen ohne weiteres Erinnern zeigen, wie nothwendig diese Hülfsmittel dem gg. Rath noch sind, wenn er über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht aufs bloße Gerathewohl einen endlichen Schluss fassen soll. Gruß und Achtung!“

467, Nr. 516.

Es liegt ein Bericht von Füßli zu Grunde, der vom 29. Juni datirt ist (Bd. 185, p. 123—48). — Am 10. Juli verwies der VR. die Sache neuerdings an den Minister (Prot. p. 206).

17) 16. Juli. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf Euern Bericht über die vom Abt von St. Gallen vor dem Entstehen der helvetischen Republik abgeschlossenen Güterverkäufe, wovon der gg. Rath eine neue Abschätzung verlangt, ertheilt Euch der VR. den Auftrag, die Verwaltungskammer vom Canton Sentis bei Zusendung des Inhalts der betreffenden Botschaft vom gg. Rath zu bevollmächtigen, vorläufig die Käufer jener Güter, wo es der Fall sein wird, zu Anerbietung angemessener Preise zu bereden und Nachgebote anzunehmen. Erst dann wenn der Erfolg hievon durch die Berichte der VK. bekannt ist, wird die Regierung das Weitere in dieser Angelegenheit beschließen.“ VRProt. p. 308—9.

Der Minister hatte vorgestellt, dass eine neue Schätzung der fraglichen Güter viele Kosten erfordern und die Käufer zur Anhebung von Processen bewegen könnte, und einen Ausweg gezeigt, den der VR. annahm.

In den Protokollen erscheint nun der Gegenstand nicht mehr.

C.

18) 1800, 7. October, VR. 1. Verlesung von Acten über den sog. Brugger Fond *) und die bezüglichen Ansprüche zahlreicher Gemeinden der Cantone Sentis und Thurgau ... 2. Weisung an den Finanzminister: „Auf Euern umständlichen Bericht über die von verschiedenen Gemeinden der ehmaligen st. gallischen Landschaft, jetzt in den Cantonen Sentis und Thurgau, vorgelegten Ansprüche auf den auf dem Armenhaus zu Bruggen haftenden Armenfond ertheilt Euch der Vollziehungsrath die Vollmacht, mit den Deputirten jener Gemeinden in eine gütliche Convention einzutreten, hiebei das Armengut um (?) das Capital als Creditor des Stifts St. Gallen anzuerkennen und bei diesem Anlasse zu bestimmen, dass die Verwaltung des Armengutes und die dem Fond unbeschadete Austheilung seiner Zinse dem Stiftungsbriefe gemäß ferner bei den 35 theilhabenden Gemeinden, aber unter Aufsicht des Staates bestehen solle, welcher die jährlichen Rechnungen einzusehen, zu sindiciren und zu ratificiren habe.“ VRProt. p. 58, 59. — 677, p. (189—95. 197—98. 201—3. 205—6. 209. 213. 215.) 217.

19) 1801, 4. April. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Der VR. hat Euern Bericht und Vorschlag in Betreff der abzutragenden Summen, welche von den 35 an dem Armengute zu Bruggen theil-

*) Vgl. *Pupikofer*, Gesch. d. Thurgaus, (2. Bearbeitg.) II. 868—70, (für das Frühere).

Digitized by Google

habenden Gemeinden (in) den Cantonen Sentis und Thurgau an dem liegenden Gute des Klosters St. Gallen gefordert werden, mit der ganzen Aufmerksamkeit geprüft, die ein so wichtiger Gegenstand verdient, und hauptsächlich gefunden dass die Güter welche zur Abtragung dieser Schuld den Gemeinden überlassen werden sollen sehr niedrig abgeschätzt worden sind. Schon aus diesem Grunde glaubt der VR. Euerm Antrage, dieselben durch einen Regierungsbeschluss abzutreten, nicht beistimmen zu können, und hält den Weg der öffentlichen Versteigerung, der zugleich der gesetzliche ist, für den zuträglichsten. Der VR. sendet Euch demnach die diesörtigen Papiere zurück und ertheilt Euch den Auftrag, ihm einen Entwurf zu einer Botschaft an den gg. Rath mit aller Beschleunigung vorzulegen, worin (auf) die Bevollmächtigung angetragen würde, die benannten Güter zur Tilgung der oberwähnten Schuld öffentlich zu versteigern."

VRProt. p. 69—71. — 697, p. (349—52.) 353—54.

Es handelte sich um Vergütung von Frk. 87,961. 4 Btz.

20) 8. April. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „BB. GG. Die Regierung ist verbunden, an 35 an dem Armengute zu Bruggen theilhabende Gemeinden (in) den Cantonen Sentis und Thurgau 87,961 Frk. 4 Btz. von dem liegenden Gut des Klosters St. Gallen bezahlen zu lassen. Diese Schuld gründet sich auf die Ergänzung des Armenguts und Rückstellung der davon distrahirten Gelder, über welche die Negotiation mit dem Abt durch die Revolution unterbrochen ward. Das nämliche Armengut hat von dem gleichen Kloster noch eine andere liquide Summe von 23,662 Frk. 11 1/2 kr. zu fordern, welche von Capitalbriefen des Armenguts herrührt, die der Abt (Beda) für das Kloster verwendet und versetzt hatte. Wir haben uns bemüht, zu(r) Tilgung dieser Summen eine sorgfältige Auswahl solcher Güter treffen zu lassen, welche dem Staat in der That beschwerlich sind, und durch deren Veräußerung keine namhafte, einstmal vortheilhaft zu verkaufende Domänen angegriffen werden, und wir haben sie einer neuen eidlichen Schatzung unterwerfen lassen. Wir übersenden Ihnen den Etat dieser Güter samt ihren detaillirten Schatzungen. Er begreift fünf Mühlen, welche aber beträchtliche Reparationsvorschüsse bedürfen und, da ihre Lage nicht vortheilhaft ist, dem Staat beinahe mehr Ausgaben als reellen Nutzen verschaffen. Die übrigen Güter sind auch durchgängig von nachtheiliger Beschaffenheit und so geringem Ertrage, dass sich auch in guten Zeiten nicht leicht die halbe Verzinsung des Capitals von denselben verhoffen ließe; die darauf stehenden Gebäude sind in den letzten Regierungszeiten der Abtei St. Gallen vernachläßigt worden und in baufälligem Zustande. — Wir ersuchen Sie in diesen Hinsichten um die Bevollmächtigung, .. entweder die in diesem Tableau benamsten Güter zu(r) Tilgung der oberwähnten Schuld (insoweit sie hinreichen werden) öffentlich versteigern zu lassen und zu gestatten, dass wir den vierten Theil der Zahlung auf einen Monat nach der Ratification bedingen, die verkauften Güter aber um den Ueberrest dem Armengut pfandbar machen und dasselbe bewältigen, nach Jahresfrist mit den Schuldnern um die weitere Zahlung einig zu werden oder dannzumal die Schuld nach Landesübung aufzukünden oder diese Güter an die 35 Gemeinden durch eine gütliche Uebereinkunft gegen völlige Ausgleichung und Tilgung der beiden obgedachten Schulden überlassen zu dörfen, welches nach den eingeholten Berichten noch vortheilhafter als die Versteigerung sein könnte. — Endlich müssen wir Ihnen noch bemerken dass die Verwaltungskammer diese Güter ohne Beschwerden in Schätzung nehmen ließ, und dass also die Werthung der darauf haftenden Zehnten und Grundzinse im Fall der Versteigerung noch von der Schatzung abzurechnen sein wird. Wir wünschten aber .. dass Sie sich durch diesen Umstand von der zu ertheilenden Bevollmächtigung nicht abhalten ließen, indem diese Beschwerden auf dem Tableau ausgeworfen sind, indem wir die Abschätzung derselben bei Verlangung (der) Ratification nachtragen werden, und (weil) es eine beträchtliche Ersparnis wäre, wenn wir diese Güter mit jenen welche für andere st. gallische Schulden zum Verkauf decretirt sind, zugleich in Steigerung setzen könnten. Im Fall aber die Güter den Gemeinden an Zahlungsstatt überlassen würden, ist Vorsehung gethan, dass sie mit den Gütern zugleich alle darauf haftende(n) Feodalbeschwerden nach Bestimmung der gegenwärtigen und künftigen Gesetze übernehmen würden. Das Resultat des letzten

Digitized by Google

Vorschlags wäre also, wenn wir die 12732 Frk., um welche die Schatzung die größere Schuldforderung übersteigt, gegen die unabgeschätzten Beschwerden beiläufig aufrechnen können, noch eine liquide Ueberlosung von L. 23,662, welche die Summe der kleine(r)n Schuld ausmachen."

VBProt. p. 152—154. — 183, p. 115—118. — 712, p. (93.) 95—98. — Republ. V. 75.

21 a) 9. April, gg. R. Nach Verlesung der Botschaft des VR. wird dieselbe an die Finanzcommission gewiesen. Prot. p. 47, 48.

21 b) 10. April, ebd. Das Gutachten der Commission wird für drei Tage auf den Tisch gelegt. Prot. p. 58. — Republ. V. 90.

22 a) 14. April, gg. R. Die Mehrheit der Commission empfiehlt, eine Anzahl von Klostergütern zu veräußern und im Fall unzulänglichen Erlöses den Rest der Schuld unterpfändlich zu versichern ... Die Minderheit erinnert an die Bedenken, die der Vollziehungsrath früher gegen eine so große gleichzeitige Verkaufsoperation ausgesprochen, und will daher einstweilen blos durch Verschreibung von Unterpfändern die verlangte Sicherung gewähren; sie legt den Entwurf einer bezüglichen Botschaft vor. — Diese wird genehmigt. Prot. p. 72. — Republ. V. 107—9.

22 b) 14. April. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Resumé der Verhandlungen über das Armengut in Bruggen ... „Gegenwärtig [aber] scheint der Fall jenes dringenden Bedürfnisses zu(r) Abbezahlung der Schulden ... keineswegs vorhanden zu sein, indem dieses Armengut die Herausbezahlung seiner Capitalansprache keineswegs bedarf, sondern nur eine bestimmtere Sicherung desselben und pünktliche Entrichtung der Zinse zu erfordern scheint. Daher auch dürfte wohl noch der Nachtheil auszuweichen sein, auf einmal und besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt in einigen kleinen Bezirken eine zu große Masse von Gütern feilzubieten. Der gg. Rath ladet Sie .. desswegen ein, insofern nicht bestimmte, schon eingegangene Verträge die helvetische Regierung verpflichten, sogleich jene Schuldforderungen des Armenguts zu Bruggen zu berichtigen, demselben statt der angetragenen Abtretung von Klostergütern oder statt einer neuen Feilbietung von einer so beträchtlichen Gütermasse hinlängliche Specialhypotheken auf die st. gallischen Klostergüter zuzustellen und ihm den unfehlbaren Eingang der schuldigen Jahrzinse zuzusichern, bis die Nation im Stande sein wird, auf eine ihr weniger nachtheilige Art diese Schuld gänzlich zu tilgen."

Prot. p. 72, 73. — 464, Nr. 417. — Republ. V. 109—10.

23 a) 15. April, VR. Die Botschaft des gg. Raths wird zu schleuniger Begutachtung an den Finanzminister gewiesen. Prot. p. 272—73. — 697, p. 355.

23 b) 16. April. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. Antwort auf dessen Botschaft v. 14. d. „Wir erkennen (in Ihrem Vorschlag) Ihre Sorgfalt, welche das größere Gute für den Staat beabsichtigt; wir müssen aber aus den wichtigsten Beweggründen beförchten, dass sie dermalen ihr Ziel nicht erreichen werde, und wir beeilen uns, diese Beweggründe (vor) Ihren Einsichten zu entfalten. Das (fragliche) Armengut kann zwar durch hinlängliche Verpfändung beruhigt (!) werden, wenn zugleich durch bestimmte Anweisung einer erkleckenden Anzahl von Revenuen die Verzinsung gesichert wird. Diese Besorgnis ist verzeihlich, wenn einerseits überlegt wird dass diese Zinse unter 35 Gemeinden als die fast einzige Ressource für ihre Armut vertheilt werden müssen, und andererseits dass sich der Fall in dem noch unbeendigten Drang der öffentlichen Angelegenheiten öfters ergeben habe, die für Zinse bestimmten Gelder durch unvermuthete und gebieterische Bedürfnisse weggerafft zu sehen. — Die wichtigen Ueberlegungen wider die Verpfändung und für die Veräußerung zeigen sich aber von Seite des Staats. Zur Verpfändung muß das doppelte Equivalent der bestimmten Besitzungen um so mehr ausgesetzt werden, als sie größtentheils in ziemlich werthlosen Gebäuden bestehen; eine so beträchtliche Hypothek ist bei dem großen Schuldenstand des Klosters St. Gallen schwer zu finden, und später wird sie alle Veräußerungsentwürfe erschweren. Für die Verzinsung müßten ebenfalls

Digitized by Google

die Revenuen von einer den doppelten Werth ersteigenden Gütermasse assignirt werden, weil viele unter den zum Verkauf gewählten Gegenständen nicht rentiren, und die Regierung überhaupt nicht verhoffen kann, den halben Zins des Capitalwerthes oder die Hälfte dessen was sie an das Armengut zu [ver]zinsen hätte daraus zu ziehen. Dieser Grund spricht stark für die Veräußerung; die Auswahl ist nicht auf nützliche Domänengüter gefallen, sondern auf Gegenstände vom undankbarsten Ertrage, auf Gegenstände welche größtentheils um ihrer abgelegenen Lage willen außer diesem Anlasse schwer mit Vortheil zu veräußern sein würden; auf Gegenstände für welche, um ihrer entschiedenen Hinfälligkeit zu steuern, diesen Augenblick ein beträchtliches Capital verwendet werden müßte. Die Verpfändung bietet also in dem gegenwärtigen Falle große Schwierigkeiten, und die Veräußerung große Vortheile dar. Hierzu kommt noch dass es an Ihrer Auswahl steht, Bürger Gesetzgeber, die gesetzliche Steigerung zu verordnen oder uns zu einer Ueberlassung zu begwältigen, bei welcher wir lästige, abgelegene und un(ein)trägliche Gegenstände um 23000 Frk. über den Betrag einer neu angestellten eidlichen Schatzung abzuladen und die Staatseinkünfte wesentlich zu vermehren versichert sind. — In diesen Hinsichten glauben wir Ihnen den alternativen Antrag unserer letzten Botschaft nochmal(s) empfehlen zu sollen. Wir haben Ihnen aber noch eine Sorge zu benehmen, welche Sie gläublichen von der Genehmigung dieses Antrags abgehalten hat: die Sorge, durch zu viele Verkäufe dem Erfolg derselben hinderlich zu sein. Der Verkauf ist im Canton Sentis und zum Theil im Ct. Thurgau vorzunehmen. In beiden sind die Verkäufe für Besoldungsrückstände schon lange vorüber; sie waren äußerst unbeträchtlich, und es können in beiden Cantonen lange keine solche mehr vorgenommen werden. Im Ct. Sentis bleiben als verwendbares unmittelbares Staatsgut nur noch gewisse rheinthalische Lehen, bei welchen ein bestimmter Heimfall abgewartet werden muß; fast alles Uebrige ist st. gallisches Gut und darf den Creditoren vor Bereinigung des Schuldenstands nicht entzogen werden. Im Ct. Thurgau sind die meisten Güter Klosterbesitzungen; die unmittelbaren Staatsgüter haben aber die Kriegsereignisse in einen solchen Zustand versetzt dass wir ihre Veräußerung für dermalen als unthunlich und nachtheilig ansehen und von den Verkaufsabsichten auf selbe abstehen mußten. Hiedurch fällt (die) Besorgnis dass in diesen beiden Cantonen die Verkäufe ein solches Maß ersteigen könnten, welches einen Güterfall (Preisfall?) oder große Verkaufsschwierigkeiten verursachen möchte. Die Sorge die wir Ihnen hierüber in unserer ersten Botschaft äußerten, richtete sich auf das gählinge Aufstehen aller st. gallischen Creditoren, von welchen schon auf 254000 Frk. geschrieen ward, und dabei war unser Augenmerk schon auf die Verpflichtung gerichtet, in welche sich das Kloster St. Gallen durch Verträge gesetzt hat, den Fond des Armenguts an die 35 Gemeinden zu extradiren. Wir haben aus Ersparungsrücksichten den für die st. gallischen Currentschulden decretirten Verkauf bis auf Ihren Entscheid über den gegenwärtigen Gegenstand vertaget, weil wir im Falle wo Sie die Steigerung verordnen würden beide Steigerungen unter die gleichen Unkosten bringen möchten. Wir ersuchen Sie dessnahen, .. Dringlichkeit in Ihre (diesfälligen) Berathschlagungen zu setzen."

VRProt. p. 280—284. — 183, p. 221—225. — 697, p. (363.) 365—70. — Republ. V. 41—42.

24 a) 18. April, gg. R. Die neue Botschaft des VR. wird wieder an die Commission gewiesen (n. b. geheim behandelt). Prot. p. 113—14.

Das erfolgte Gutachten, von Herrenschwand gefertigt, liegt in Bd. 183, p. 127—28, (mit Beilagen in p. 121—25).

24 b) 25. April. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Ungeachtet der Aufschlüsse über den Brugger-Fond habe man den Beschluss v. 14. d. nicht abändern können, sich aber von der Nothwendigkeit überzeugt, sich eine vollständige Kenntnis des Vermögensstandes des Klosters St. Gallen zu verschaffen. Daher werde der VR. ersucht, einen vollständigen Etat aller st. gallischen Klostergüter, ihres wirklichen jährlichen Abtrags und aller seiner verschriebenen und unverschriebenen Schulden mit Bemerkung der verfallenen Zinse, mit Beförderung aufnehmen zu lassen und dem gg. Rathe einzusenden." Prot. p. 142—48. — 484, Nr. 435. — Republ. V. 163; 165—66.

Digitized by Google

25) 25. April, VR. Die Sendung des gg. Raths geht an den Minister mit dem Auftrag, die geforderten Aufschlüsse beizubringen. Prot. p. 475—76.

Eine bezügliche Ausfertigung, die sich zugleich auf die Inventarisirung der st. gallischen Klostergüter bezieht, ist vom 27. April datirt. 897, p. 857.

Weiteres liegt nicht vor.

252.

Bern. 1801, 3. April.

80 (Gg. R. Prot.) p. 229. 250. 268—71. 276. 319. 348. — 81 (dgl.) p. 4—7. 8. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 389. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 306—309. Bull. d. lois & d. V. 305—308. — N. schw. Republ. IV. 1153. 1168—69. 1187. 1248. V. 22—25.

Ermächtigung der Vollziehungsbehörde zur Einrichtung und Entwerfung eines umfassenden Zollsystems.

Der gesetzgebende Rath, auf verschiedene Einladungen des Vollziehungsraths;

In Betrachtung dass die noch vorhandenen Zölle der ehevorigen einzelnen eidgenössischen Stände sowohl dem Grundsatze der Einheit der Republik zuwider als auch dem für das Interesse des Staats so wichtigen innern Handel und Wandel nachtheilig und hinderlich sind;

In Betrachtung ferner, dass das Handlungsinteresse des Staats erfordert dass ein auf die innere(n) und äußere(n) Handlungsverhältnisse der Republik berechnetes Zollsystem eingeführt und nach bestimmten Verordnungen gehandhabt werde;

In Betrachtung endlich, dass sowohl die endlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle selbst als auch über die Beziehungsart derselben nur nach sorgfältiger Prüfung der Erfahrung und in ruhigen Zeiten festgesetzt werden können, und also die einstweiligen Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand am schicklichsten der Vollziehung aufgetragen werden können,

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, provisorisch über folgende Artikel, unter den beigesetzten Bedingungen, Verfügungen zu treffen und zu bestimmen:

1. Die Mauthen und Zollgebühren in der ganzen Republik nach einem gleichförmigen System festzusetzen und diejenigen Ausnahmen von diesem allgemeinen System zu bestimmen, die einzelne Localitäten erheischen.

2. Auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren überhaupt einen angemessenen Zoll zu bestimmen, der jedoch [die] sechs vom Hundert des Werths de(r)selben nicht übersteigen darf. Sollte aber der Vollziehungsrath für einzelne Waaren diesen Zoll erhöhen zu müssen glauben, so soll derselbe hierüber vom gg. Rath einen besondern bestimmten Beschluss begehren.

3. Die Transitgebühren auf alle durch das Gebiet der Republik gehenden Waaren zu bestimmen und dieselben auf eine Art festzusetzen, dass sie sowohl mit der Länge des Wegs, den sie durch die Republik zu machen haben, als auch mit den Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern im Verhältnisse stehen.

Digitized by Google

4. Die Zollstätten (Bureaux) zu bestimmen, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Waaren überhaupt zur Handhabung der Zollverordnung geschehen soll.

5. Die Straßen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Lande geführten Waaren zu bestimmen.

6. Die Formen bei Entrichtung der Gebühren und Führung der Controlen, die Polizei in Absicht der Fuhrleute und Schiffleute, die Strafe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlagsfällen (Arrestationen), in Processen und richterlichen Sprüchen und die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen die von Widerhandlung herrühren zu bestimmen.

7. Die alten Zoll- und Mauthgebühren, die mit dem neuen Zollsystem im Widerspruche sind oder neben demselben nicht mehr bestehen können, aufzuheben.

8. Wenn der Vollziehungsrath die Einfuhr oder Ausfuhr von einzelnen Waaren gänzlich untersagen oder für einige Zeit einstellen will, so soll derselbe hierüber von der Gesetzgebung besondere bestimmte Beschlüsse begehren.

9. Die Lebensmittel von erstem Bedürfnis sowohl als die zur Fabrication dienenden Urstoffe sollen bei ihrer Einfuhr und die durch die inländischen Manufacturen und Fabriken gelieferten Handlungsartikel bei ihrer Ausfuhr mit keinem Zoll belegt werden. Jedoch ist die Vollziehung bevollmächtigt, diese Gegenstände einer Controlegebühr zu unterwerfen, welche ein viertel vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf.

10. Die Vollmacht die durch gegenwärtiges Gesetz der Vollziehung übertragen wird soll nicht länger als zwei Jahre dauern und innert dieser Zeit der Gesetzgebung ein auf die gemachte Erfahrung gegründeter Organisationsplan zur Genehmigung vorgelegt werden.

Früheres geben Bd. III Nr. 351 und Bd. V. Nr. 143 und 191. Ein Theil der seit December 1799 gepflogenen Verhandlungen konnte nicht aufgenommen werden; doch erforderten wenigstens die Ausläufer derselben noch Berücksichtigung.

1) 1800, 18. Juni. Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses an die gg. Räthe. „Bürger Repräsentanten! Zufolge Ihrer Einladung unter dem 14. Dec. 1799 übersendet Ihnen der VA. beifolgend einen Entwurf zu einem Zoll- und Mauth-Tarif und zu einem Gesetzbuch über diese Gegenstände, welche (Beilagen) B. Roguin-Laharpe, Chef der 6. Division des Finanzbureau, verfertiget hat. Die eine wie die andere dieser Arbeiten, deren Verfasser ein in diesem Fache sehr erfahrner Mann ist, haben den vollkommenen Beifall des VA., der, indem er Ihnen dieselben zur Untersuchung übergibt, sich damit begnügt, Ihnen nur folgende Bemerkungen über die Dringlichkeit und Nothwendigkeit einer neuen Organisation dieses Zweiges der öffentlichen Einkünfte zu machen. — 1) In mehrern Cantonen erhebt eine ansehnliche Anzahl von Einwohnern und vorzüglich von Handelsleuten ihre Stimme gegen die Menge von Auflagen und Abgaben so von einem Canton gegen das (!) andere, ja von einer Gemeinde gegen die andere, laut (!) dem föderalistischen System und den verschiedenen Souveränitätsrechten, herrschten, die aber als unverträglich mit der Einheit der Republik alsobald und unumgänglich sollten aufgehoben werden. — 2) Wenn man bisdahin einen Theil der Zölle zufolge de(n) alten und örtlichen Tarifen noch hat beziehen können, so hat man dasselbe nur dem inständigen Anhalten der vollziehenden Gewalt zu verdanken, welcher alles daran gelegen war, in diesen dringenden Zeiten dem Staate so viel als möglich einen Zweig seiner öffentlichen Einkünfte zu erhalten, um den Bedürfnissen des Staates

Digitized by Google

zu begegnen. Sollte eine neue Organisation dieses Faches nur um zwei Monate verschoben werden, so würde die Unzufriedenheit allgemein werden, und Abschlag der Zahlung oder eine Menge Einwendungen gegen Abgaben, die so ganz den jetzigen Grundsätzen widerstreiten, würden die Folgen sein. — 3) In den mehrsten Cantonen war gar kein Zollsystem vorhanden; daher kam es dass die Verwaltungskammern derselben diesem Fache die gehörige Aufsicht nicht widmen konnten oder nicht im Stande waren, den verschiedenen Anfragen des Ministers, die er zur Leitung und Beleuchtung seiner Arbeiten an sie that, Genugthuung zu leisten. — 4) Durch eine schleunige Organisation eines Zoll- und Mauth-Systems würde man den sehr wesentlichen Vortheil erwerben, dass wir eine genauere und durch[ge]dachtere Kenntnis unseres Interesse in Beziehung auf diese Quelle des allgemeinen Staatsvermögens erhielten, um nach derselben die Grundlage eines künftigen Handelstractats festzusetzen. — 5) Und endlich kann die Bemerkung angeführt werden, dass, um den Geist der Nation zur Einheit, dieser Grundlage der Republik, zu bilden, es schicklich wäre, jede Spur einer Grenzscheide von einer Gemeinde zur andern zu tilgen. — Vermög diesen Gründen steht der VA. nicht einen Augenblick an, Sie .. einzuladen, diesen hier beigefügten Entwurf eines Gesetzbuches über das Zoll- und Mauthwesen mit Dringlichkeit zu bestätigen und die Grundsätze auf welchen der Zolltarif beruhet anzunehmen. Auf diese Weise hätte die Gesetzgebung die gehörige Muße, den Zolltarif in seinen einzelnen Theilen zu untersuchen, alldieweil der Finanzminister sich mit der allgemeinen Organisation dieser Verwaltung beschäftigen würde, welche Organisation durch die vermuthlichen Veränderungen in dem Zolltarif nicht aufgehalten würde." — (Auch französisch eingetragen.) VRProt. p. 164—168. — 173, p. 323—325. 327—330. — 663, p. 233—240.

Alle Motive dieser Botschaft entwickelt ein von *Rothplets* und *Küpfer* unterzeichnetes Schreiben v. 18. Juni, (in französischer Sprache); Bd. 663, p. 229—231.

2 a) 27. Juni, G. R. (geheim). Mit Botschaft v. 18. d. sendet der Vollziehungs-Ausschuss Entwürfe eines Tarifs und eines Gesetzbuchs über Mauth- und Zollgebühren. An die Zollcommission zur Begutachtung in acht Tagen. 46, p. 131.

2 b) 28. Juni, ebd. Auf gestellten Antrag wird beschlossen, die drei bestehenden Zollcommissionen aufzulösen und durch eine neue zu ersetzen. Diese wird bestellt aus Escher, Huber, Detrey, Stokar, Legler, Marcacci, Lacoste. p. 132.

3) 13. August, VR. Nach Vorschlag des Finanzministers geht an den gg. Rath folgende Botschaft. „Bürger Gesetzgeber! Jeder Tag liefert neue Beweise dass man in den Cantonen des alten Zollsystems immer müder werde; dies kömmt von dem auffallenden Unterschiede der diesfälligen Zollrechte zum Vortheile einiger Cantone und zum Nachtheile anderer, von den Schwierigkeiten welche jeden Augenblick bei Handhabung der verschiedenen Tarif(e) und Uebungen vorkommen, die das System enthält, von den Widersprüchen zwischen Föderativsystemen, welche sich gegen die Untheilbarkeit der Republik verstoßen, indem sie die Zollrechte eines Cantons gegen den andern bestehen lassen, und von der Parteilichkeit welche für die Freiheit und Hemmung (?) des Commerces daraus entsteht; eine natürliche Folge der alten Ordnung der Dinge, Folge welche nicht länger dauren kann. Zu diesen Unfüglichkeiten kommt noch eine nicht minder wichtige, dass nämlich das Volk in der buntscheckigten Manigfaltigkeit der Systeme alltäglich Mittel findet, sich der Entrichtung rechtmäßiger Gebühren zu entziehen, welche, wenn sie unter einer allgemeinen und regelmäßigen Form gehandhabt würden, eine ergiebige Nahrungsquelle für den öffentlichen Schatz abgeben und besonders die Kosten zum Unterhalte eines Theils der Straßen liefern würden. Bei so mächtigen Gründen kann der VR. in den jetzigen Umständen unserer Republik kein Hindernis finden, die allgemeine Organisation der Zölle vorzunehmen; im Gegentheile, wenn diese Organisation den Augenblick beschleunigen könnte, wo unsere Grenzen bestimmt würden; wenn sich das Volk durch die vor der Thüre jeder Grenzzollstätte angeschlagene Tafel *Helvetische Zollstätte* überzeugen könnte, dass dieser oder jener Theil des Gebiets nicht von demselben

Digitized by Google

getrennt werden würde; wenn man endlich auch aus den im Innern der Republik angeschlagenen Aufschriften *Einnehmer der Straßengelder* die Ueberzeugung erhielte dass alle Ein- und Ausfuhr-Gebühren von einem Canton in den andern verschwunden seien, so müßte dieser Zweig der Finanzverwaltung mehr als irgend einer dazu beitragen, die öffentliche Meinung für die Republik einzunehmen. Der VR. hält es demnach für seine Pflicht, das Ansuchen das der VA. schon an die ehemaligen gg. Räthe gelangen ließ, dass die Untersuchung des Entwurfs eines Zollgesetzbuches und des dahin einschlagenden Tarifs beschleunigt würde, die er denselben zur Genehmigung vorgelegt hatte, bei Ihnen zu wiederholen." — (Auch französisch vorhanden.)

VBProt. p. 132, 133. — 175, p. 83—85. — 663, p. (251—52.) 253—57.

4) 15. August, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. An die Finanzcommission verwiesen.

Prot. p. 86. — Republ. II. 404—5.

5) 20. August, gg. R. Die Beschwerde der Municipalität Moudon gegen das Verbot, französische Weine einzuführen, wird auf Antrag der Revisionscommission an die Finanzcommission gewiesen, die sich schleunig damit beschäftigen soll. Prot. p. 77. — Republ. II. 422.

6 a) 25. August, gg. R. Es wird eine Anzahl von Schriften betreffend die Einfuhr fremder Weine etc. vorgelegt (die bei dem großen Rath gelegen). Sie gehen jetzt an die Finanzcommission.

6 b) 25. Aug., ebd. Eine Reclamation mehrerer Bürger gegen die bei den Stadtthoren von Freiburg erhobenen Zölle wird an dieselbe Commission gewiesen.

6 c) 25. Aug., ebd. Aargauische Kaufleute beschweren sich über Bezug eines Tabakzolls. An dieselbe Commission. Prot. p. 102. — Republ. II. 437. 438.

7) 25. August, gg. R. An die Finanzcommission wird ein Vorschlag des Vollziehungs-Ausschusses, der vom großen Rath am 27. u. 28. Juni behandelt wurde, verwiesen. Prot. p. 102. — Republ. II. 438.

8 a) 7. November, Bern. Joh. Rud. Meyer, Vater, von Aarau, an „die provisorisch gesetzgebenden Räthe". „BB. GG. Das helvetische Volk hat mir sein Zutrauen bewiesen; ich bin also pflichtig, alles dasjenige zu bemerken was ich zu seinem Glück und Wohl thunlich glaube. Diesem nach habe ich die Ehre, Ihnen beiliegend verschiedene meiner Bemerkungen bekannt zu machen. Euerer Weisheit und Vaterlandsliebe ist es überlassen, die gutfindende Anwendung davon zu machen. Gruß und Ehrerbietung."

217, p. 93. — Republ. III. 782.

8 b) 7. Nov. „Pro Memoria. 1. Anstatt einem vollständigen Zolltarif Jahre lang entgegenzusehen und so lange nichts wollen, oder man könne alles, alles bekommen, finde ich bei unserer Armut nicht klug gehandelt. Ich würde anrathen, ohne einichen Verzug provisorisch einen Eingangszoll auf Tabak, Caffee, Thee und Zucker zu legen, mit scharfer Straf für die Uebertreter. Man hat mir schon vor Jahren dagegen eingewendet, dazu müsse man Grenzbureau(x) errichten, deren Kosten das Einkommen verschlingen würde(n). Ich frage (aber): kann nicht der nämliche Zollner, der jetzt vom Centner einiche Kreuzer einzieht, auch ebenso gut einiche Franken einziehen, so lange bis etwas Besseres veranstaltet wird? 2. Wenn der Tabak mit einem beträchtlichen Eingangszoll belegt wird, so muß der Tabakpflanzer im Land auch eine Abgabe von dieser Pflanze entrichten, damit wir nicht zuletzt anstatt Brot nur Tabak haben. 3. Man soll nicht nur an die Auflagen denken, sondern auch an die Ersparnisse. Zu diesem Ende soll sogleich ein Ersparungscomite errichtet werden, welches seine Augen nicht nur auf den Sitz der Regierung, sondern in alle Ecken der Republik richtet und zu diesem Ende durch die öffentlichen Blätter ausschreiben lasset, dass jeder Helvetier der ein(en) Vorschlag zur Ersparung zu machen habe, solche(n) dieser Commission anzeigen solle. 4. Es soll sogleich ein Maximum bestimmt werden für die Bezahlung der Geistlichen; so lange dieses nicht geschiehet, so haben sie das Recht, ihre volle Entschädigung zu fordern, und wer sollte sie dann ent-

Digitized by Google

schädigen? Etwan der Nationalschatz? Das kann nicht sein; denn auf diese Weise müßten die Gemeinden die bisher ihre Pfarrer selbsten besoldet und erhalten haben, auch die fetten Pfrundbesitzer, deren jährlich Einkommen 6, 8, 10 und mehr Tausende beträgt, entschädigen helfen. 5. Ein jedes Fach der Staatsbedürfnisse soll seine besondern Zuflüsse haben. Zu diesem Ende sollen alle Auflagen ihre besonderen Cassen haben und nicht alles in den gleichen Topf geworfen werden. 6. Das Einkommen der Geistlichen muß von all(em) übrigen ganz abgesondert werden, sodass der Staat sich nicht mehr damit abzugeben hat, anders als die Oberaufsicht zu tragen, und dieses wäre dermalen, da die Gemeindgüter noch nicht vertheilt und die Nationalgüter noch nicht verkauft sind, gar wohl möglich, wenn ein Canton nach dem andern genommen wird."

217, p. 87, 88.

9) 8. November, gg. R. Verlesung der Zuschriften von B. Meyer von Aarau. Sie werden der Finanzcommission übergeben, die nun so bald möglich ihr Gutachten über das neue Zollsystem vorlegen soll.

Prot. p. 580. — Republ. III. 732.

10) 19. November. Gutachten der Commission. „BB. GG. Sie haben gleich bei Niedersetzung Ihrer staatswirthschaftlichen Commission derselben alle diejenigen noch unberichtigten Gegenstände die das allgemeine Zollsystem berühren, und die die ehevorige Gesetzgebung zurückgelassen hat, zur Untersuchung übergeben mit dem Auftrag, darüber so bald als möglich Bericht zu erstatten. Unter diesen Gegenständen befindet sich ein sehr ausführlicher Entwurf eines Tarifs über die Ein- und Austritt(s)-, Transit-, Straßen-, Landungs- und Wasserzölle und Mauthgebühren, begleitet von einem Entwurf eines Gesetzbuchs über diesen Gegenstand, durch B. Roguin-Laharpe, Chef der 6. Division des Finanzministeriums, verfertigt. Diese weitläufige und von gründlicher Sachkenntnis zeugende Arbeit ward dem ehevorigen großen Rath durch eine Botschaft vom 18. Juni 1800 durch den damaligen Vollziehungs-Ausschuss mit dringender Anempfehlung zugewiesen, und der Vollziehungsrath hat gleich nach seiner Einsetzung, schon den 12. August, jene Arbeit Ihnen .. zur möglichst schleunigen Beurtheilung und Verfügung darüber, als für die Einheit der Republik und für den Finanzzustand derselben gleich wichtig, anempfohlen. — Wenn Ihre staatswirthschaftliche Commission sich allenfalls den Verdacht von Vernachläßigung dieses wichtigen Gegenstandes zugezogen hat, so gesteht sie Ihnen .. freimüthig dass die Verspätung ihres Berichts darüber ebenso sehr von Zweifeln herrührt, die sie über die Ausführbarkeit dieses Zoll- und Mauthsystems in den gegenwärtigen drückenden Zeitumständen Helvetiens hegte, als aber von dem Glauben einer relativ weit wichtigern Dringlichkeit von andern Gegenständen, die sie bisher zu bearbeiten im Fall war. Da nun aber unsere Arbeiten womit wir bisher beladen waren so ziemlich vorgerückt sind, so beeilen wir uns, Ihnen nun auch über diesen Gegenstand unsere auf sorgfältige Ueberlegung gegründete gutächtliche Meinung ehrerbietig vorzutragen. — Aus der alten schweizerischen Eidgenossenschaft sind alle jene manigfaltigen und verschiedenartigen Zölle, die zwischen den verschiedenen Staaten jenes ehemaligen Staatenvereins statthatten, in die helvetische Republik übergegangen, und da diese Republik theils durch äußerliche brüderliche Verwendungen (!), theils durch innere patriotische Anstrengungen sich bald nach ihrer Entstehung aller Hilfsmittel beraubt fand, durch welche die ehevorige Eidgenossenschaft sich blühend zu erhalten gewusst hatte, so fand man sich bald in der Nothwendigkeit, diejenigen wenigen Hilfsquellen die noch übrig geblieben waren beizubehalten, und wenn sie auch schon dem Einheitssystem eigentlich am nachtheiligsten waren. Aus diesem Grund sehen wir noch gegenwärtig das verwickelte Zollsystem des ehemaligen Föderalismus immer noch in der einen und untheilbaren Republik fortbestehen und, soviel es die Kräfte der Regierung vermögen, auch gegenwärtig noch beinahe vollständig in Ausübung setzen. Es ist leicht zu begreifen dass ein auf den gegenwärtigen Zustand der Republik durchaus nicht berechnetes und also ganz unpassendes Zollsystem in seiner Ausübung äußerst schwierig und dem innern Handel und Wandel höchst nachtheilig sei, sodass jeder Tag der Fortdauer desselben Misshelligkeiten und Unmuth verursachen und in dieser Rücksicht freilich der Einheit der Republik sehr nachtheilig sein muß.

Digitized by Google

Hierüber ist Ihre staatswirthschaftliche Commission so sehr mit der Vollziehung einverstanden, dass sie gerne gleich den ersten Tag, als ihr die Sache zur Untersuchung übergeben ward, zur Aufhebung des alten Zollsystems [an]gerathen hätte, wenn damit allein der Republik gedient gewesen wäre. — Das dringendste Bedürfnis in Rücksicht dieses Gegenstandes ist, dass der Staat bei Umschaffung seines Zollsystems nicht nur keinen Augenblick der bis jetzt daraus gezogenen Hilfsquelle beraubt, sondern dass dieselbe vielmehr dadurch verstärkt werde; zu diesem Ende hin muß im gleichen Augenblick wo das innere Zollsystem aufgehoben wird ein Grenzzollsystem aufgestellt und in Ausübung gesetzt werden. Diesen Zweck nun soll der vorliegende Entwurf erfüllen, und es entsteht also die Frage: Ist dieser Entwurf zweckmäßig, und ist er ausführbar? Ein Haupterfordernis eines Zollsystems besteht darin dass es neben der Sicherung einer wichtigen Quelle von Staatshilfsmitteln den Zustand der Handlung im Staat nicht verschlimmere, sondern begünstige, und dass nicht etwa ganze Handelszweige oder gar ganze handlungtreibende Reviere des Staats, der Einförmigkeit im Zollsystem zu liebe, aufgeopfert werden. Aus diesem Grund erfordert also die Festsetzung eines Zollsystems die allertiefste und vollständigste Kenntnis des Handels des ganzen Staats; diese Kenntnis ist wegen der großen Manigfaltigkeit und wegen Mangel richtiger statistischer Subsidien in Helvetien weit schwieriger (zu erlangen) als in andern Staaten. — Da aber nicht blos die Verfertigung, sondern auch die Beurtheilung eines Zollsystems diese Kenntnisse erheischt, so gesteht Ihnen die staatswirthschaftliche Commission freimüthig, dass sie kein bestimmtes und vollständiges Urtheil über den vorliegenden Entwurf zu fällen wagt, sondern sich damit begnügen muß, Ihnen anzuzeigen dass, so sehr auch dieser Entwurf von gründlicher Kenntnis des Zollwesens, an sich selbst betrachtet, zeugt, demselben anderseits die vollständige Anwendbarkeit auf alle Theile unserer Republik fehlt. Dieser Mangel aber rührt mehr von dem verschiedenartigen Handlungsinteresse der verschiedenen Gegenden Helvetiens als von Unkunde der allgemeinen Handlungsverhältnisse her; denn es ist auffallend, dass das Handlungsinteresse des Leman nicht blos nicht gleichartig mit dem von Basel, sondern in mehrern Rücksichten demselben entgegengesetzt ist; ebenso ist das Handlungsinteresse der an das uns etwas stiefmütterlich verschlossene Frankreich stoßenden Cantone von dem der an das immer noch uns offen stehende Reich stoßenden Gegenden wesentlich verschieden. — Wirklich gab uns auch der Verfasser des vorliegenden Entwurfs bei Aufstellung dieser drückenden Bedenklichkeiten zu, dass an mehrern Punkten unserer Grenze Ausnahmen und Modificationen verschiedener §§ dieses Systems unentbehrlich nothwendig werden. Mit der Anerkennung des Bedürfnisses, diesen weitläufigen Zollcodex nach den verschiedenen Gegenden auch verschiedenen Ausnahmen zu unterwerfen, entsteht aber auch eine solche Schwierigkeit, dieses aus mehrern tausend (?) §§ bestehende Zollsystem gegenwärtig schon als Gesetz mit den erforderlichen Ausnahmen aufzustellen, dass wir keine Möglichkeit voraussehen, dass je eine solche Versammlung wie die gegenwärtige, in der sehr wenige Kaufleute*) sitzen, einen solchen Entwurf nicht etwa blos mit Sachkenntnis sanctioniren, sondern, was nach dem eignen Geständnis des Verfassers desselben unentbehrlich ist, mit gehöriger Sach- und Localkenntnis modificiren könne; wenigstens muß Ihnen Ihre staatswirthschaftliche Commission erklären dass sie sich ganz außer Stande fühlt, Ihnen hierüber Vorschläge einzureichen, ohne besorgen zu müssen, bei Vorschlagung von Verbesserungen das ganze System auseinanderzureißen und so wieder an zehn Punkten unsrer Grenze zu schaden, während sie vielleicht nur an einem nützen würde. Wir fühlen uns also verpflichtet, Ihnen .. anzuzeigen dass das vorliegende Zollsystem wesentlicher Modificationen und Localausnahmen bedarf, dass aber unsrer Ueberzeugung zufolge der gg. Rath nicht im Fall ist, diese Modificationen selbst vorzunehmen. — Was nun die Ausführbarkeit dieses Zollsystems in dem gegenwärtigen Zustand Helvetiens betrifft, so kann zwar Ihre staatswirthschaftliche Commission Ihnen nicht bergen, dass es etwas gewagt ist, für ein so kleines Land wie Helvetien, dessen Handel Transit- und Fabrikationshandel ist, in einem Zeitpunkt

*) und wohl auch nicht die best-orientirten ?

Digitized by Google

wo sowohl die Grenzen als die äußern Staaten die dasselbe umzingeln sollen noch unbestimmt sind, ein neues Zollsystem aufstellen und behaupten zu wollen; allein anderseits ist ebenfalls nicht zu läugnen dass die Fortdauer des jetzigen Zollsystems höchst bedenklich und nachtheilig ist; dass ferner der Finanz- und Handelszustand Helvetiens ein zweckmäßiges, mit den Localbedürfnissen nicht im Widerspruch stehendes Zollsystem dringendst bedarf, und dass es endlich höchst wichtig ist, über diesen Gegenstand sich Angaben und Erfahrungen zu sammeln, um dadurch desto eher im Stande zu sein, im Fall des Friedens theils ein dauerhaftes und gutes Zollsystem aufstellen und in allfälligen Handlungstractaten mit gründlicher Sachkenntnis das wahre Interesse des Staats besorgen und sichern zu können. Da nun der VR. wahrscheinlich dieser eben berührten Rücksichten wegen so sehr auf schleunige Festsetzung eines allgemeinen Grenzzollsystems dringt, so will die staatswirthschaftliche Commission gerne ihre Zweifel über diesen Gegenstand bei Seite legen und also zu einem Versuche hierüber [an]rathen; nur aber muß sie ihrer Ueberzeugung gemäß darauf antragen dass sich der gg. Rath nicht selbst mit der Bestimmung der für den vorliegenden Entwurf unentbehrlichen Modificationen befasse und überhaupt nicht in den manigfaltigen Detail dieses großen Gegenstandes eintrete, sondern diese beiden Arbeiten der Vollziehung überlasse." — Folgt Andeutung des Ganges den die Sache nehmen sollte... (Die wesentlichen Motive sind auch in dem Botschaftsentwurf enthalten; vgl. N. 11.)

Republ. III. 785–87.

11) 19. November. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Die Entwürfe von B. Roguin-Laharpe ... habe man in reife Erwägung gezogen. „Der gg. Rath lässt der gründlichen Kenntnis des Zollwesens und zum Theil der allgemeinen Handlungsverhältnisse Helvetiens, die in dem vorliegenden Entwurf enthalten ist, volle Gerechtigkeit widerfahren; allein anderseits kann derselbe Ihnen, Bürger Vollziehungsräthe, doch nicht verhehlen, dass die Ausführbarkeit dieses Entwurfs sowohl als die schuldige Sorge für die Sicherung aller vorhandenen, dem Staat im Ganzen betrachtet nicht nachtheiligen Handlungsverhältnisse verschiedener Theile der Republik gegen die angrenzenden Staaten beträchtliche Modificationen und Localausnahmen in diesem Zollsystem unentbehrlich nothwendig machen, und dass ebenso die Erfahrung welche die Aufstellung dieses Zollsystems an die Hand geben wird, bald schleunige Verbesserungen einzelner Verfügungen desselben als unausweichlich zeigen dürfte. Da nun aber der gg. Rath überzeugt ist, dass jene erforderlichen Modificationen und Localausnahmen, die auf die genauste Kenntnis der Handelsverhältnisse der verschiedenen Theile Helvetiens gegründet sein sollen, nicht leicht von ihm selbst ausgehen können, und anderseits glaubt dass diejenigen Verbesserungen welche erst Folge der Erfahrung sein werden, jedesmal schleunig bewerkstelligt werden müssen und also nicht wohl der langsameren Berathung der Gesetzgebung unterworfen werden dürfen, bis Helvetien im Fall ist, ein bleibendes, seinen äußern und innern Verhältnissen durchaus anpassendes Zollsystem durch das Gesetz aufgestellt zu sehen, so sendet der gg. Rath Ihnen .. den bemeldten Entwurf, mit den hierauf Bezug habenden Bittschriften die dem gg. Rath eingekommen sind, zur Bewirkung der erforderlichen Modificationen zurück und überlässt es Ihrer Klugheit, ob Sie nicht eher in den gegenwärtigen Umständen der Gesetzgebung nur allgemeine Grundsätze über das Zollwesen zur Sanction vorzulegen gutfinden, um dann die weitläufigen Detailverordnungen, die so leicht schleuniger Verbesserungen bedürfen möchten, noch so lange von der Vollziehung aus zu bestimmen, bis Sie die Erfahrung und die Umstände in Stand setzen werden, der Gesetzgebung ein bleibendes und nur noch in außerordentlichen Fällen zu modificirendes Zollsystem zur Prüfung und Ratification vorzulegen."

Prot. p. 563–65. — 459, Nr. 236. — Republ. III. 787–88.

12) 20. November, VR. Die Botschaft des gg. Raths wird dem Finanzminister zu baldiger Begutachtung zugestellt.

VRProt. p. 412–13.

13) 26. November. (Neue) Vorlage des Finanzministers resp. Roguin-Laharpe's. (Von der Einleitung ist abgesehen.) „Le Pouvoir exécutif est autorisé: 1° A déterminer provisoirement et sur un système uniforme

Digitized by Google

dans toute la République des droits de douanes et péages, savoir, (a) des *droits d'entrée et de sortie* à la frontière, sous la restriction qu'à la réserve des marchandises mentionnées à l'article suivant, le maximum de ces droits ne pourra excéder le six pour cent de la valeur des marchandises, et qu'ils ne pèseront pas, ni sur les denrées de première nécessité, ni sur les matières premières à l'usage des fabriques du pays. (b) Des *droits de transit*, sous la restriction qu'ils seront proportionnés à la distance que les marchandises de transit auront à parcourir sur le territoire helvétique et aux relations de commerce avec les pays voisins. (c) Des *droits de route et de dérivage* sur les marchandises qui seront voiturées par terre ou par eau dans l'intérieur de la République, sous la restriction que ces droits devront être proportionnés aux distances des voitures de ces marchandises. — 2° A imposer à tarif fixe et lors même que par une diminution de valeur des marchandises ci-après la taxe excéderait le six pour cent, savoir: A *l'entrée* la bière, le café, les chandelles, les liqueurs, la poudre à poudrer, le sucre, le tabac, et les vins autres que communs. A *la sortie* le chanvre, la laine et le lin; bien entendu que ces objets ne pourront pas être imposés au-delà du douze pour cent de leur valeur. — 3° A prohiber suivant les circonstances l'entrée et la sortie des marchandises dont l'importation ou l'exportation pourrait nuire aux intérêts de l'Helvétie, tels que par exemple à prohiber à *l'entrée* les marchandises suspectées de contagion, les cartes à jouer, la poudre à canon, le sel etc., et à *la sortie* le beurre, les fourrages, les grains fruits et légumes, le salpètre, le tartre à vin, etc. Il pourra déterminer de même les bureaux par où l'entrée ou la sortie des denrées pourra avoir lieu pour le meilleur contrôle et l'avantage du pays. — 4° A supprimer les anciens droits de douanes et de péages et tous autres quelconques qui pourraient se trouver en opposition avec le nouveau système des péages. — 5° A déterminer enfin les formalités nécessaires à l'acquittement des droits et au contrôle des marchandises, ainsi qu'à la police concernant les voituriers et bateliers, les peines que devront encourir les contrevenants aux droits et lois de douanes, la régie et la comptabilité de cette partie de l'administration, les formalités des saisies, des procédures et des jugements et le partage des confiscations et amendes qui résulteront des contraventions. — 6° Les pouvoirs qui lui sont délégués par la présente loi seront expirés dans le terme de trois ans, après quelle époque il soumettra à la sanction du Corps législatif un mode définitif d'organisation à cet égard, et suivant que l'expérience en aura démontré la nécessité." — (Auch deutsch ausgefertigt.)

663, p. (261—63.) 265—67.

Hiezu ein Botschaftsentwurf, der die Motive entwickelt; p. 269—71 (frz.); 283—85 (dts.).

14 a) 4. December, VR. Ein Bericht des Finanzministers, nebst Botschaftsentwurf, betreffend ein Zollsystem, wird, nachdem er aus der Circulation zurückgekehrt ist, in Berathung gezogen. Ein Mitglied findet darin wesentliche Mängel und liefert eine andere Vorlage, die genehmigt wird.

14 b) Botschaft an den gg. Rath. Antwort auf dessen Zuschrift v. 19. Nov. Erklärung grundsätzlicher Zustimmung und Versicherung dass er von der zu ertheilenden Vollmacht keinen andern Gebrauch machen wolle als solchen, der der Gerechtigkeit und dem Vortheil des Staates zuträglich sei. — *Vorschlag.* „Der gg. Rath hat in Betrachtung gezogen dass es gerecht und billig und dem Vortheile des Staates angemessen sei, wenn eine Gleichförmigkeit sowohl in Beziehung der Zölle als in der Polizei dieses Verwaltungszweiges eingeführt werde, dass aber eine endliche und allgemeine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand nur in ruhigern Zeiten und auf die reifsten Prüfungen und Erfahrungen gegründet geschehen könne, und, um diesen Endzweck zu erreichen, verordnet: Die vollziehende Gewalt ist bevollmächtigt, provisorisch über alle nachfolgenden Artikel Verfügungen zu treffen [und zu bestimmen]: 1. Die Mauthen und Zollgebühren in der ganzen Republik nach einem gleichförmigen System festzusetzen. 2. Die Einfuhr aller Waaren so der Industrie unsrer Republik oder der Gesundheit nachtheilig sind gänzlich zu verbieten. 3. Auf die Einfuhr aller Consum[a]tionswaaren einen angemessenen Zoll zu bestimmen, wobei jedoch der der Luxuswaaren [die] 12 % und der der gewöhn-

Digitized by Google

lichen Consumtionswaaren [die] 6% nicht übersteigen soll. 4. Die Lebensmittel vom ersten Bedürfnis sowohl als die zur Fabrication dienenden Urstoffe sollen bei ihrer Einfuhr mit keinem Zoll belegt werden. 5. Die Ausfuhr aller Waaren zu verbieten, wodurch für unser Land Nachtheil und Schaden entstehen könnte. 6. Die Transitgebühren auf alle durch unser Land gehenden Waaren zu bestimmen und selbe auf eine Art festzusetzen dass sie sowohl mit der Länge des Wegs den sie durch unser Land zu machen haben als auch unsern Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern im Verhältnis stehen. 7. Die Bestimmung der Bureaux durch welche die Ein- und Ausfuhr der Lebensmittel zu(r) Beobachtung (Handhabung?) einer richtigen Controle und zum Besten des Landes geschehen kann. 8. Die Straßen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Land (zu) führenden Waaren zu bestimmen. 9. Die Formen bei Entrichtung der Gebühren und Führung der Controlen, die Polizei in Absicht der Fuhrleute und Schiffleute, die Strafe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlag(nahms)- oder Arrestationsfällen, in Processen und richterlichen Sprüchen, die Vertheilung der Confiscationen und Bußen die von Widerhandlungen herrühren, und endlich, 10. die alten Zoll- und Mauthgebühren so mit dem neuen Zollsystem in Widerspruch stehen aufzuheben. 11. Die Vollmacht die durch gegenwärtiges Gesetz der vollziehenden Gewalt übertragen ist soll zwei Jahre in Kraft bleiben; nach diesem Zeitpunkt soll dann dem gg. Rathe ein auf Erfahrung gegründeter endlicher Organisationsplan zur Sanction vorgelegt werden." VRProt. p. 92—94. — 663, p. (259.)

Botschaft an den gg. Rath: Bd. 182, p. 191, 192; 197—199.

15) 8. December, gg. R. Eingang der neuen Botschaft. Verweisung an die Finanzcommission.
Prot. p. 686. — Republ. III. 900.

16) 1801, 21. Februar, VR. Ein Mitglied erinnert an die Botschaft v. 4. Dec. betreffend Errichtung eines Zollsystems, die noch keine Folge gehabt hat, während die Umstände dringend ein solches Gesetz erfordern. Es wird desshalb eine neue Botschaft an die Gesetzgebung gerichtet ...
VRProt. p. 473, 474. — 182, p. 189, 190. — 663, p. 287.

17 a) 24. Februar, gg. R. Der Vollziehungsrath wiederholt die Vorstellung dass in Bälde ein provisorisches Zollsystem errichtet werden sollte. An die Finanzcommission.

17 b) 28. Februar, ebd. Die Finanzcommission trägt ihr Gutachten über ein provisorisches Zollsystem vor. Dasselbe wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt. 182, p. 203—4.

17 c) 4. März, ebd. Zweite Verlesung; Detailberathung und Annahme. — Am 5. bestätigt und expedirt. Am 6. vom Vollziehungsrath dem Finanzminister zur Begutachtung zugestellt (Prot. p. 128—29).

18) 18. März. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „Der VR. hat die Ehre, Ihnen, Bürger Gesetzgeber, sein Befinden über den Gesetzesvorschlag das Zollwesen betreffend mitzutheilen. Er sieht mit Vergnügen dass die ihm gegebene Vollmacht im Wesentlichen ganz auf die nämlichen Grundsätze gebaut ist, welche er Ihnen selbst vorgelegt hat. Mit Ihnen also ganz über die Hauptsache einverstanden, beschränkt er seine Bemerkungen auf Folgendes. 1) Ersucht Sie .. der VR., die durch den Art. 2 der Vollziehung auf die Einfuhr ertheilte Begwältigung auch auf die Ausfuhr auszudehnen. Diejenigen Gegenstände deren Ausführung (mit Zöllen) zu belegen ist können zwar nicht vielfältig sein, ebenso wenig als die Abgabe selbst drückend sein darf; dennoch aber gibt es Artikel, deren Exportation zu gewissen Zeiten wenigstens dem Lande schädlich sein kann und daher erschwert oder ganz verhindert werden sollte. Der VR. wird durch die Autorisation die er von Ihnen verlangt sich in den Stand gesetzt sehen anzuordnen, was des Landes Nutzen und die Vervollkommnung der innern Industrie erheischen mag. 2) Hat der VR. bemerkt dass Sie .. dem 3. Art. seines Antrags nur zum Theil beigepflichtet haben und dagegen in Ihrem Vorschlag Art. 2 ver-

Digitized by Google

ordnen dass im Fall der VR. den Zoll für einzelne Waaren über 6 % erhöhen wolle, er hierüber von dem gg. Rath einen besondern bestimmten Beschluss verlangen solle. Nun aber bittet Sie der VR. in Erwägung zu ziehen, dass einentheils seine Absicht hauptsächlich dahin ging, nur fremde Consum[a]tionsartikel, deren Verbrauch unmäßig ist, und für welche jährlich große Summen aus dem Lande gehen, höher zu belegen, eine indirecte, um so zweckmäßigere Auflage, als sie nur auf den Wohlstand fällt und von jedem der sie nicht gerne tragen will ausgewichen werden kann; anderseits dann ist das begehrte Maximum der Abgabe von 12 % auf Luxuswaaren schon an sich so mäßig bestimmt dass allfällige Besorgnisse verschwinden müssen. Der VR. ist daher so frei, Ihnen bemeldten Art. 3 seines Antrags, den er an seiner Stelle glaubt, zu wiederholen, und hofft dass Sie seine Bemerkungen richtig genug finden werden, um den § 2 in diesem Sinne abzuändern. 3) In Erwägung dass bei dem Zollwesen die Controlirung der ein- und ausgehenden Waaren ein Haupt-(er)fordernis ist, und diese nur durch die Consignation erlangt werden kann, schlägt der VR. Ihnen nach genauer Prüfung vor, zu dem § 9 hinzuzusetzen: „Jedoch ist der VR. begwältigt, die Lebensmittel von erstem „Bedürfnis sowie die zur Fabrication dienenden Urstoffe einer Controlgebühr zu unterwerfen, deren Maximum „aber für die ersteren $^1/_4$ % des Werthes und für die zweiten 1 % nicht übersteigen darf."

VRProt. p. 356—358. — **182**, p. 183—186. — **663**, p. (289—90.) 291–93. — Republ. IV. 1248—49.

Laut Prot. hatte *Dolder* mit dem Finanzminister diese Vorlage bearbeitet.

19) 21. März, gg. R. Eingang der jüngsten Botschaft. Sie wird der Finanzcommission überwiesen.

20 a) 26. März, gg. R. Das erstattete Gutachten (von Escher) wird für drei Tage auf den Tisch gelegt.

182, p. 187—88. 193—95.

20 b) (26. März). Gutachten über die letzte Botschaft des VR. und dessen Aenderungsvorschläge ... „Durch den 2. § erhält der VR. die Vollmacht, die Einfuhr der Waaren mit einem angemessenen Zoll zu belegen. Nun wünscht derselbe diese Berechtigung auch auf die Ausfuhr ausgedehnt zu sehen. Die Ausfuhr aus Helvetien besteht vorzüglich in mehr und minder verarbeiteten Waaren, aus wenigen rohen Stoffen und aus Lebensmitteln. Nun wäre ein Ausfuhrzoll auf erstere Gegenstände im Ganzen genommen höchst unzweckmäßig; hingegen kann ein solcher bei den beiden letztern Gegenständen in gewissen Fällen sehr zweckmäßig sein, wenn er mit tiefer Kenntnis aller mercantilischen Verhältnisse aufgelegt wird. Im entgegengesetzten Fall aber könnten solche Ausfuhrzölle den Handel großer Theile unserer Republik auf einmal zu Grunde richten. Da nun aber in dem Gesetzvorschlag schon mehrere §§ enthalten sind, die dem VR. eine Vollmacht in die Hände legen welche, unklug angewandt, dem Staat unersetzlichen Schaden zuziehen würde, und es also Pflicht der Vollziehung ist, hierin mit ausgezeichneter Sorgfalt zu Werke zu gehen und diesen Zweig der Staatsökonomie nur den erfahrensten und reinsten Händen zur Besorgung zu übergeben, und da die Vervollständigung der Vollmacht zu Entwerfung eines Zollsystems dieses wichtigen Zusatzes noch nothwendig bedarf, so glaubt Ihre staatswirthschaftliche Commission, aller vermehrten Gefahr im Fall von Missleitung ungeachtet müsse auch diese Vollmacht noch dem VR. ertheilt und also seinem Begehren hierüber entsprochen werden. — Ferner wünscht der VR. dass ihm laut seinem frühern Ansuchen die Vollmacht ertheilt werde, die Einfuhr der Luxuswaaren nöthig findenden Falls ohne besondere Decrete der Gesetzgebung bis auf 12 vom 100 des Werths derselben belegen zu können .... Allein was sind Luxuswaaren? Dieser Ausdruck ist so unbestimmt dass besonders in Helvetien auch nicht ein Gegenstand aufzufinden ist, der nicht wenigstens in einem Theil desselben nur Luxuswaare sei, und ebenso möchte für viele Gegenden ein Handlungsartikel der dem Anschein nach blos Luxusgegenstand ist wirkliches Bedürfnis sein. Die Vollmacht also welche der VR. hier begehrt würde ihrer Unbestimmtheit wegen die Gefahr eines bloßen Missgriffs, die freilich jetzt schon statthat, so sehr vermehren, dass Ihre .. Commission Ihnen anrathen muß, die zu ertheilende Vollmacht nicht auf solche Art auszudehnen, sondern bei der schon bestimmten Beschränkung stehen zu bleiben, welche

Digitized by Google

um so weniger bedenklich ist, da sich gewiss der gg. Rath immer geneigt finden wird, Vorschläge zu stärkerer Belegung der Einfuhr wirklicher Luxuswaaren ohne Anstand gutzuheißen. — Endlich fordert noch der VR. die Begwältigung, die Lebensmittel vom ersten Bedürfnis sowie die zur Fabrication dienenden Urstoffe einer Controlgebühr zu unterwerfen, deren Maximum für die erstern 1/4 % des Werths und für die zweiten 1 % nicht übersteigen darf. Ihre staatswirthschaftliche Commission anerkennt den Vortheil richtiger Controle der Einfuhr aller Waaren und fühlt die Nothwendigkeit, um diese(lbe) führen zu können, sie mit einer Gebühr zu belegen; allein anderseits ist der Fabrications- und Speculationshandel von Helvetien in so delicaten Verhältnissen in Rücksicht der Concurrenz mit unsern Nachbaren, dass die Behauptung wohl unschwer zu beweisen wäre, dass die Belegung irgend eines der innern Fabrication dienenden Urstoffs mit 1 % Controlgebühr von nachtheiligeren Folgen für den Staat wäre als die Unterlassung einer solchen Gebühr, und hingegen könnte unkluge Auflegung derselben unter gewissen Umständen leicht ganze Handlungszweige zu Grunde richten. Um also einerseits den VR. in den Stand zu setzen, seinen Endzweck, eine richtige Controle aller Einfuhr zu erhalten, zu erreichen, und um anderseits unsern inländischen Handel nicht einer zu großen Gefahr auszusetzen, schlägt Ihnen .. Ihre Commission vor, den VR. zu bevollmächtigen, auf die Lebensbedürfnisse vom ersten Bedürfnis sowohl als auch auf die zur Fabrication dienenden Urstoffe eine Controlgebühr aufzulegen, welche 1/4 % des Werths derselben nicht übersteigen darf. — Mit diesen beiden Zusätzen ..... schlägt Ihnen .. Ihre staatswirthschaftliche Commission vor, Ihren Gesetzvorschlag zum Gesetz zu erheben. Zwar gesteht sie Ihnen freimüthig, dass sie dieses nicht ohne bange Sorge thut; denn für den ökonomischen Zustand Helvetiens ist noch kein so wichtiges Gesetz erlassen worden als dieses, und die Handlungsverhältnisse Helvetiens sind so manigfaltig, so verwickelt und zugleich so delicat, dass Ihre Commission besorgt ist, der VR. möchte Mühe haben, Männer aufzufinden welchen er ruhig diesen Gegenstand zur Bearbeitung auftragen darf, ohne Gefahr zu laufen, durch einige Missgriffe, Nachläßigkeiten u. dgl. wichtige Handelsverhältnisse zu verletzen und vielleicht auf immer auszulöschen. Nur das Gefühl des Bedürfnisses der Bearbeitung eines allgemeinen Zollsystems, das Bewusstsein dass der VR. bei kluger Behandlung des Gegenstandes allein im Stande ist, dieses schwierige Werk zu Stande (!) zu bringen, und endlich die Thatsache dass die helvetische Regierung schon seit zwei Jahren zur Einführung eines solchen Zollsystems von der ersten Gesetzgebung berechtigt, und dass es hier nur um Bedingung der schon vorhandenen Vollmacht zu thun ist; nur diese Umstände, in ihrer Verbindung mit einander, können Ihre staatswirthschaftliche Commission bewegen, Ihnen .. anzurathen, auf angezeigte Weise den vorliegenden Gesetzvorschlag mit den schon berührten Beisätzen zum Gesetz zu erheben, und zwar immer noch mit der Ueberzeugung dass die Gesetzgebung immerfort berechtigt bleibe, allfällig nöthig findende Erläuterungen über die Anwendung desselben (dem VR.) abzufordern und vielleicht noch erforderliche Modificationen demselben beizufügen."

Republ. V. 22, 23.

21) 1. April, gg. R. Zweite Verlesung. Der Gesetzesvorschlag wird nochmals berathen und mit einigen Verbesserungen angenommen. — Am 3. Bestätigung und Ausfertigung.

Es wird hier noch ein sachverwandter Act angeschlossen, dessen Folgen aber nicht bekannt sind:

22a) 3. April, Bern. Denkschrift von M. A. Pellis. „Les bleds ont été dans tous les temps et dans tous les Etats un objet d'administration spéciale. Les approvisionnements, l'importation, l'exportation de cet article sont calculés sur la variété des récoltes, sur les besoins et d'après les événements. On ne peut faire dans aucun cas un règlement fixe, ni général, sur cette production, qui est distincte de toutes les autres, de première nécessité. Les premiers soins à donner à cette importante denrée, dont le prix dépend de tant de circonstances, appartiennent par la force de la nécessité au gouvernement. Le gouvernement doit se faire rendre un compte exact et régulier des effets produits par la multitude des causes qui agitent cette denrée,

Digitized by Google

soit généralement, soit dans une ou dans plusieurs fractions du territoire de l'Etat. La Suisse, comme tous les autres Etats, est divisée en diverses parties dont les besoins varient comme la terre et les travaux de leurs habitants. La Suisse occidentale est peuplée de cultivateurs. La Suisse orientale possède des manufactures et des pacages. Ces deux sections ne peuvent être assujetties, sur ce point, à des règlements généraux. Il faut donc dans ce pays, comme partout, une administration spéciale à ce sujet. La facilité des règlements spéciaux s'établit très naturellement en Suisse par la nature de ses frontières. Les règlements de permission, de prohibition, ou d'impôt (?) pour la Suisse occidentale, c'est-à-dire depuis Coppet jusques à Bâle (dont ce canton peut faire le sujet d'une sous-exception), doivent être calculés, 1° sur le prix du blé dans cette partie, de manière que le cultivateur et le consommateur ne soient pas lésés; 2° sur le prix comparatif du blé avec celui des provinces étrangères limitrophes; 3° enfin sur les variations des prix en Suisse sur toute la longueur de cette frontière. Dans la Suisse septentrionale les mêmes calculs peuvent être faits, mais avec plus d'exceptions, en raison de la variété du territoire. Dans la Suisse orientale, qui ne produit point (?) de blés, il ne peut exister aucun règlement autre que la plus entière liberté. Le gouvernement doit aviser à tous les moyens les plus propres à faire entrer dans ce pays-là la plus grande quantité de blés qu'il sera possible, par des traités de commerce avec la République cisalpine et avec l'Allemagne en concurrence, soit même, s'il le faut, par des primes d'importation, quand cela sera possible. — Le contrôle étant le seul moyen propre à faire connaître au gouvernement la quotité des importations, sera sur les blés le plus bas possible. Tous les règlements du gouvernement au sujet des blés seront exécutés provisoirement; mais le Corps législatif doit être informé dans trois jours des causes de la vicissitude qui les a produits, comme aussi des motifs de toute nouvelle détermination à ce sujet. Dans aucun cas le gouvernement ne peut faire par des employés, commissaires ou agents un commerce de blé pour compte de l'Etat; ce commerce doit être libre. — Il est urgent et indispensable que le gouvernement adresse le plus tôt possible un message au Conseil législatif, dans lequel il lui dira, 1° que les blés ne peuvent être assujettis à aucun règlement général; 2° qu'ils ne peuvent être soumis à aucune loi, ni pour deux ans, ni pour un an, ni pour aucun terme fixe; 3° que le gouvernement demande d'être investi du pouvoir d'accorder des permissions ou d'entrer des grains, ou de faire des prohibitions d'entrer des blés, ou des règlements d'exportation, ou d'établir des droits d'entrée sur cet article, dont la quotité dépendra des circonstances et pourra varier avec elles, et cela dans toute la Suisse occidentale, depuis Coppet jusques à Bâle. 4° D'être investi du pouvoir de faire en même temps des règlements de localité entièrement différents de ceux de la Suisse occidentale, et cela dans tout le Nord de la Suisse, depuis Bâle jusques à l'entrée du Rhin dans le lac de Constance, ou même jusques à Ro(r)schach compris, en sorte que le droit d'entrée se réduisît pour les grains à un léger droit de contrôle. 5° De laisser jouir toute la Suisse orientale, sans exception, d'un libre commerce de blés, sans aucune imposition et en se bornant à un batz par quintal pour frais de contrôle. Ce contrôle n'a d'autre but que celui de faire connaître la quotité de l'importation. *Observation.* Les mêmes précautions peuvent être admises pour les droits sur les vins étrangers; ceux d'Alsace, ou du Marquisat, entrant par Bâle et le Nord de la Suisse, ne peuvent pas être imposés comme ceux du Rhône et de Bourgogne importés par le Léman; mais tous peuvent être imposés; car le vin n'est pas pour la Suisse un objet de première nécessité, vu la quantité de ses vignobles. On peut faire un règlement particulier pour l'entrée et la sortie des vins étrangers dans les cantons orientaux, où ils peuvent être assimilés par l'habitude et le besoin aux denrées de première nécessité." — (Original. Unterschrift fehlt.)

539, p. 131—134.

22 b) 4. April, VR. Eine Denkschrift von B. Pellis über die Versorgung mit Getreide wird verlesen und dann den Ministern des Innern und der Finanzen zur Einsicht überwiesen. VRProt. p. 92, 93. — 539, p. 135.

Digitized by Google

253.

Bern. 1801, 4. April.

313 (VR. Prot.) p. 89—91. — 583 (Erziehgsw.) p. (237—38; 243.) 245, 246. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 169, 170.

Ahndung einer Druckschrift betreffend die Freiheiten der Universität Basel.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers über eine Druckschrift welche unter dem Titel *Urkunden betreffend die Stiftung und die Freiheiten der Universität zu Basel,* 1801 in 4°, ohne Anzeige des Druckortes und Verfassers erschienen ist, und in welcher sich Bemerkungen befinden, die sowohl das Ansehen der Regierung als auch die ihr gebührende Achtung verletzen;

In Erwägung dass durch eingezogene Berichte erhellet dass dieses Libell von einem Comité der Regenz der Baslerischen Universität abgefasst und zum Druck gegeben sowie die Verbreitung des Gedruckten dann selbst durch die Majora der Regenz befohlen worden sei;

Nach angehörter Rechtfertigung des Rectors der Universität in Basel,

beschließt:

1. Der Regierungsstatthalter des Cantons Basel wird obige Regenz in eine außerordentliche Sitzung zusammenberufen, in welcher er derselben das höchste Missfallen der Regierung über obiges Libell bezeugen und sie ernstlich an ihre Pflichten erinnern soll.

2. Er wird diesen Beschluss in das Protokoll der Regenz einschreiben machen sowie die Namen derjenigen Mitglieder welche dieses Libell abfassten und zu dessen Publication stimmten, da (während?) dieser Beschluss auf die Minorität derselben, die sich gegen diese Publication erklärte, nicht angewendet werden soll.

3. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in die öffentlichen Blätter und das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt wird.

Ein Exemplar des beurtheilten Druckwerks liegt in Bd. 583, p. 244 a etc.

Es liegen nur wenig bezügliche Acten vor. Das Geschäft fand eine kurze historische Darstellung von *R. Luginbühl* im „Basler Jahrbuch", 1888, p. 116—61.

1 a) 13. März. Der Vollziehungsrath an den Minister der Künste und Wissenschaften. „Der VR. übersendet Euch die mit beiliegendem Schreiben des Cantonsstatthalters von Basel begleitete Schrift: Urkunden betreffend die Stiftung und die Freiheit der Universität zu Basel, 1801, und ladet Euch ein, dieselbe mit aller Aufmerksamkeit zu prüfen und über sie einen Bericht zu erstatten."

1 b) Derselbe an Statth. Zschokke. Antwort: Billigung seines Verfahrens, mit Ankündigung bezüglicher Schlussnahmen ... VRProt. p. 259, 260. — 583, p. (223—24; 229.) 225. 227.

1 c) 17. März. Derselbe an den Justizminister. Mittheilung der eingelangten Papiere zur Prüfung und Berichterstattung. VRProt. p. 328—29. — 583, p. (233. 239—42.) 235.

2) 4. April, VR. Anläßlich des eben gefassten Beschlusses wird dem Minister der Künste und Wissenschaften aufgegeben ermitteln zu lassen, was für und wie viele Vorlesungen an dieser hohen Schule gehalten werden, um dann über die Anstalt Beschluss fassen zu können. — (Weiteres fehlt.)

VRProt. p. 91, 92. — 583, p. 247.

Digitized by Google

254.

Bern. 1801, 4. April.

662 (Aufl.) p. 869—871. — 1020 (Allgem.) p. 157—60. (161. 163.)

Reglement der Schatzcommissäre für den Bezug von Stempelgebühren.

Les commissaires de la Trésorerie nationale de la République helvétique une et indivisible;

Pour faciliter aux autorités suprêmes l'observation de (la) IIe section de la loi du 15 Décembre 1800 et de l'arrêté du Conseil exécutif du 10 Février 1801, concernant le timbre, et après s'être concertés avec le ministre des Finances et l'administration centrale des Postes,

ont déterminé le mode suivant:

§ 1. Les autorités suprêmes auront un compte ouvert à la Trésorerie nationale, et il leur sera fourni, sur leur demande par écrit, les quantités et qualités de papier timbré qui leur seront nécessaires, comme aussi la Trésorerie leur fera timbrer les têtes de lettres, d'arrêtés, brevets et autres objets imprimés qu'elles lui feront remettre.

2. Les bureaux des autorités suprêmes qui sont en compte ouvert avec les autorités ou fonctionnaires de canton, par le canal desquels elles font parvenir ces pièces timbrées, pourront, s'ils le jugent à propos, s'entendre avec ces derniers, pour leur procurer la rentrée du prix du timbre, et verseront à la Trésorerie le dernier jour de chaque mois le montant qui leur sera rentré; leur compte en sera crédité.

3. Les autorités qui n'ont pas de comptables dans les cantons ou districts qui puissent, sans leur occasionner trop d'écritures, leur procurer cette rentrée, pourront procéder comme suit:

(a) L'un de leurs chefs de bureau, dont elles feront connaître officiellement le nom et la signature à l'administration centrale des Postes, apposera sur l'adresse des lettres qui contiennent un objet timbré un contreseing exprimant la valeur du timbre dans la forme décrite ci-bas.

(b) Les autorités auront pour ces lettres chargées un livre de contrôle à part, sur lequel le chef du bureau de contrôle des dépêches officielles leur inscrira le récépissé des lettres et le montant des rembours.

(c) L'administration centrale des Postes remboursera à la fin de chaque mois aux diverses autorités le montant des dépêches chargées qui lui auront été consignées de cette façon, et ces autorités le feront verser à la Trésorerie nationale au crédit de leur compte.

4. Les préfets ou autres autorités de canton sous couvert desquelles les autorités suprêmes font parvenir aux citoyens des pièces timbrées, pourront prendre avec les bureaux de poste du lieu de leur résidence ou avec les receveurs tels arrangements qu'elles jugeront convenables pour faire suivre ou se procurer le rembours des plis chargés qui leur parviendront ainsi par la poste.

5. Il est entendu que conformément aux exceptions prononcées par l'art. 9 de la loi du 15 Décembre (1800), toutes les fois qu'un arrêté, brevet ou autre pièce semblable assujettie au timbre est expédiée par une autorité suprême à un préfet ou autre autorité de canton pour être transmise par copie au citoyen qui en est l'objet, l'expédition originale d'une autorité à l'autre peut être faite sur papier libre, et c'est seulement la pièce ou la copie qui est remise au citoyen qui (doit) être revêtue du timbre. — (Unterzeichnet: J. G. Schwaller. L. Gex-Oboussier.)

Die in 3 a erwähnte Beilage fehlt. — Eine deutsche Ausfertigung liegt in Bd. 1020.

Digitized by Google

Hiezu zwei analoge Erlasse:

1) 23. März. Weisung der Commissarien der National-Schatzkammer betreffend den Vollzug von Art. 10 des neuen Auflagengesetzes. (Einläßliche Vorschriften über das Verfahren bei Stempelung der Karten, etc. etc.) Republ. IV. 1294—95.

2) 23. März. Kundmachung derselben Commissäre betreffend den Stempel auf Zeitschriften, Tages- und Wochenblätter, Ankündigungen, Anschlagzeddel etc. ib. p. 1295—96.

255.

Bern. 1801, 7. April.

80 (Gg. R. Prot.) p. 319—20. 363. — 81 (dgl.) p. 12. 19. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 391. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 310. — Bull. d. lois & d. V. 309. N. schw. Republ. IV. 1249. V. 15, 16. 41.

Schenkung eines Nationalgebäudes in Schwyz für Errichtung einer Schule.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 18. März 1801 und nach angehörtem Bericht seiner Commission des öffentlichen Unterrichts,

verordnet:

Das Nationalgebäude in der Gemeinde Schwyz, Canton Waldstätten, das Zeughäuslein genannt, ist dieser Gemeinde zu(r) Errichtung eines neuen Schulgebäudes überlassen.

1) 18. März, VR. Der Minister der Künste und Wissenschaften bespricht die Schullocalitäten in Schwyz und empfiehlt, das dortige Zeughäuschen zu einem Schulhaus zu verwenden. Man erlässt eine bezügliche Botschaft an den gg. Rath. VRProt. p. 347—48. — 182, p. 207—8. (213—14.) — 578, p. (261—63.) 265—66.

2a) 21. März, gg. R. Vorlage der Botschaft. Dieselbe geht an die Unterrichtscommission.

2b) 28. März, ebd. Die Commission (Ref. Usteri) erstattet einen Bericht, der für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird. 182, p. 209—11.

2c) 3. April, ebd. Zweite Verlesung; Discussion und Annahme. — Am 7. bestätigt und expedirt.

256.

Bern. 1801, 7. April.

313 (VR. Prot.) p. 115—117. — 540 (Haus. etc.) p. 57—59.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend die für das Hausirgewerbe gestatteten Ausnahmen. (Vgl. Nr. 257.)

Der Vollziehungsrath, auf den Bericht des Ministers der innern Angelegenheiten über die Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung des 1. Art. des Gesetzes vom 11. Julius 1800 über das Hausiren;

In Erwägung dass bisher nicht nur diejenigen welche ihre Waaren herumtragen als Hausirer angesehen wurden, sondern auch jene die einen Beruf haben, den sie nicht an bestimmten Orten, sondern im Lande herumziehend treiben können, die folglich nach dem Geiste des erwähnten Gesetzes unmöglich mit dem Verbote des Hausirens zu belegen sind,

beschließt:

Digitized by Google

1. Die Verwaltungskammern seien hiemit bevollmächtigt, in ihren Cantonen für nachfolgende Erwerbsarten, nach den Umständen und für die Localbedürfnisse berechnet, Hausirerpatente zu ertheilen:

(a.) In allen Cantonen:

Korbmachern und -Verkäufern, Rechen- und Gabelmachern und -Verkäufern, Kesselflickern (die blecherne, metallene und auch irdene Gefässe flicken); Schleifern, Sägenfeilern, Sieb- und Wannenmachern, und Verkäufern; Glasern und Glashändlern, Kaminfegern, Zinngießern; Verkäufern von Gartensamen, von irdenem Geschirr, von Sicheln, Sensen und Wetzsteinen; Barometer- und Brillenkrämern; Regenschirmflickern und -Verkäufern, Kalbermägen-Verkäufern, Schaubhütlern (Strohhutverkäufern), Verkäufern von Riebeln zur Reinigung des Milchgeschirrs, Sesselflickern, Uhrenflickern, Lumpenhändlern (-Sammlern), Rosshaarhändlern, Citronen- und Pomeranzenhändlern, Hechlern, Schwefelholz- und Zunderverkäufern.

(b.) Im Canton Aargau:

(1.) Für alle Holzwaaren, als Zuber, Brenten, Segessenwörb, Kellen, Salzfässer, Weinhähnen, Küche- und Milchgeschirre etc. (2.) Besen.

(c.) Im Canton Basel:

Für Hechlen, Kochlöffel, Drucken (Läden?); Kefichte (!) und Mausfallen; Bodenwische(r) und Besen; eiserne Nägel aller Art; Leitern und Gartensteckl(e)in.

(d.) Im Canton Freiburg:

Für Faden, Nadeln und andere dergleichen Kleinigkeiten (Porteballes); Obst und Gemüse; Rauchtabak.

(e.) Im Canton Leman:

Für Riebelhändler (vendeurs de torchons de risette); Magnins.

(f.) Im Canton Lugano:

(Für) soffietti (Blasbälge); reffe (Nähfaden); filosello (Bindfaden); aghi e spille (Steck- und Nähnadeln); calzi (Strümpfe); fazzoletti (Schnupftücher), u. dgl.

(g.) Im Canton Oberland:

Für Pulver von Wurzeln und Kräuter(n) zur Gesundheit des Viehs; Drucken, Bürsten, Weinhähnen.

(h.) Im Canton Sentis:

Für Seile und Stricke aller Art; Bütten, Gelten, Kübel, Hahnen, Zapfen, hölzerne Schaufeln; grünes Obst, Kräuter und Erdfrüchte; Strümpfe und Kappen.

(i.) Im Canton Waldstätten:

Für Leinwand; Mousseline, Bänder, Halstücher; Räderflicker (?).

2. Dem Minister des Innern ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Zu allfällig gesuchter Ergänzung ist der Bericht des Ministers beizuziehen, der eine Uebersicht der von den Verwaltungskammern bestimmten (resp. vorgeschlagenen) Ausnahmen gibt; Bd. 540, p. 53—56.

Digitized by Google

257.

Bern. 1801, 7. April.

313 (VR. Prot.) p. 117—124. — 340 (Haus. etc.) p. 61—66. 67—69. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 171—174. — Bull. d. arr. etc. III. 156—160. N. schw. Republ. V. 39, 40.

Verordnung des Vollziehungsraths über die Ertheilung von Hausirerpatenten.

Der Vollziehungsrath, kraft der ihm durch den 6. Artikel des Gesetzes vom 11. Heumonat 1800 über das Hausiren ertheilten Vollmacht, Ausnahmen von dem 2. Artikel dieses Gesetzes zu gestatten;

Nach angehörtem Rapport seines Ministers des Innern und nach Einsicht der von den Cantonsverwaltungen darüber eingezogenen Berichte,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sind bevollmächtigt, jede für den Umfang ihres Cantons, oder auch nach den Umständen nur für einzelne Districte desselben, Patente zu Treibung derjenigen Hausirgewerbe zu ertheilen, die von dem Vollziehungsrath laut seinem Beschluss vom heutigen Tage als nothwendig anerkannt worden sind.

2. Jeder helvetische Bürger oder in Helvetien angesessene Fremde, der sich zur Erhaltung eines Hausirpatents bei der Verwaltungskammer bewirbt, soll derselben ein von der Municipalität seines Wohnortes ausgefertigtes und vom Districtsstatthalter visirtes Zeugnis seiner Herkunft und seines moralischen Betragens vorweisen.

3. Die nicht angesessenen Fremden, welche sich um solche Patente bewerben, sollen gehalten sein, authentische Pässe über ihre Herkunft vorzuweisen.

4. Die denselben zu ertheilenden Patente können nicht für länger als auf sechs Monate gestellt sein. Nach Verfluss derselben müssen sie solche von der Verwaltungskammer, welche das Begehren frischerdings untersuchen wird, erneuern lassen.

5. Wenn ein solcher Fremder ein Patent für eine längere Zeitdauer verlangt, so soll er angehalten werden, sich nach Inhalt des Gesetzes vom 24. Wintermonat 1800 ein Niederlassungsrecht zu verschaffen.

6. Kein Hausirpatent für helvetische Bürger oder im Land angesessene Fremde soll auf längere Zeit als ein Jahr gültig sein; nach Verfluss desselben müssen solche von den Verwaltungskammern nach vorgenommener Untersuchung erneuert werden.

7. Das Patent soll jeweilen durch den Unterstatthalter des Districts, in welchem der Hausirer sein Gewerbe treiben will, visirt werden; im Widerhandlungsfall sollen dieselben von den Polizeibeamten angehalten und vor den Unterstatthalter geführt werden, welcher bevollmächtigt ist, bei wiederholter Vernachläßigung das Patent des Hausirers zurückzuziehen.

8. Neben dem Patent soll jeder Hausirer mit einem Pass versehen sein, den er in jeder Gemeinde wo er sich aufzuhalten gedenkt dem Agenten oder Polizeibeamten vorzuweisen hat.

9. Für die Ertheilung der Patente wird eine Gebühr von zwei bis zehn Franken bezahlt, welche die Verwaltungskammern, je nach dem Werth der Waaren oder dem Ertrag des Gewerbs, festsetzen

Digitized by Google

werden. Der Betrag dieser Gebühren soll nach Abzug der über die Ertheilung der Patente ergangenen Unkosten dem Staat verrechnet werden.

10. Für die jeweilige Erneuerung des Patents soll die Hälfte dieser Gebühr bezahlt werden.

11. Jeder Hausirer der mit andern Waaren handelt oder ein andres Gewerbe treibt, als in seinem Patente angegeben ist; wenn er bettelt, oder wenn er sein Patent nicht innert Monatsfrist nach Ablauf des darin bestimmten Termins erneuern lässt, soll von den Polizeibeamten angehalten, wenn er ein helvetischer Bürger oder angesessener Fremder ist, ihm das Patent zurückgezogen, er in seinen Wohnort, ein Landsfremder aber auf dem kürzesten Weg über die Grenze der Republik gewiesen werden.

12. Die Artikel 6 und 7 des Beschlusses vom 28. Jenner 1799 in Rücksicht der fremden Krämer, welche die Jahr- und Wochenmärkte besuchen, werden hier frischerdings bestätigt.

13. Demzufolge ist jeder fremde Krämer der die helvetischen Märkte besuchen will gehalten, sich vor der Municipalität des Orts, wo der Markt gehalten wird, zu stellen und nebst Vorweisung seines Passeports sich durch das Zeugnis zweier durch ihre Rechtschaffenheit und Bürgersinn vortheilhaft bekannter helvetischer Bürger bekannt zu machen.

14. Auf dieses hin kann ihm die Municipalität eine Erlaubnis zu Errichtung eines Kramladens ertheilen, welche nur für den Markt des Orts gültig sein soll. In dieser Erlaubnis soll der Name des Fremden, sein Geburtsort, die Gattung von Waaren die er verkauft, und die Namen der Bürger die sich zu(r) Ausstellung eines Zeugnisses zu seinen Gunsten gestellt haben, angezeigt werden.

15. Wenn er die im § 13 vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, so soll derselbe angehalten und vor das Districtsgericht geführt werden, welches die durch die alten Gesetze auf den verbotenen Handel gesetzte Strafe gegen ihn verhängen wird.

16. Alle übrigen in dem Beschluss vom 28. Jenner 1799 enthaltenen und dem gegenwärtigen zuwiderlaufenden Verfügungen sind hiemit aufgehoben.

17. Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und den Ministern der Justiz und Polizei, der Finanzen und des Innern, soweit er jeden betreffen mag, zur Vollziehung übergeben werden.

Im Prot. geht der französische Text voraus.

258.

Bern. 1801, 8. April.

80 (Gg. R. Prot.) p. 293. 305—6. 337. — 81 (dgl.) p. 8. 21, 22. 36. — 410 (Ges. u. Decr.) Nr. 394. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 312, 313. Bull. d. lois & d. V. 312. — N. schw. Republ. IV. 1209. 1276. V. 34.

Bedingte Bestätigung des Verkaufs der Ziegelhütte in Schwyz.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 9. März und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission,

verordnet:

Digitized by Google

Der Verkauf der National-Ziegelhütte zu Schwyz im Canton Waldstätten für die Summe von eintausend zweihundert und dreißig Schweizerfranken, auf nächsten Martini in Baarschaft zahlbar, ist unter der Bedingung gutgeheißen, dass dem Staat in Zukunft für alle seine jetzige(n) oder künftige(n) Gebäude die benöthigten Ziegel und Kalk in den nämlichen Preisen abgeliefert werden wie den Gemeindsbürgern von Schwyz.

1) Am 9. März beantragte der VR. den Verkauf der Ziegelhütte resp. deren Ueberlassung an die Gemeinde Schwyz für Frk. 1230. Diese Botschaft wies der gg. Rath am 11. an seine Finanzcommission, die am 14. rapportirte; auf ihren Antrag wurde erklärt, man sei geneigt, den fraglichen Verkauf zu bestätigen, bedürfe aber vorerst eines formellen Vorschlags zur Veräußerung; nach dessen Genehmigung werde man sich weiter entschließen. Das Geschäft ging nun an den Finanzminister zurück, der am 23. neuerdings den Verkauf empfahl; es wurde eine entsprechende Botschaft an den gg. Rath erlassen, der die Sache neuerdings der Commission überwies.

VRProt. p. 154—55. 322. 404—6. — 182, p. 43—45. 47. 361—63. — 463, Nr. 373. — 699, p. (243.) 245—47. 249. (259.) 261—62.

2a) 3. April, gg. R. Vorlage des Gutachtens. Für drei Tage auf den Kanzleitisch verwiesen.

2b) 7. April, ebd. Zweite Verlesung; Annahme. — Am 8. bestätigt etc.

259.

Bern. 1801, 11. April.

313 (VR. Prot.) p. 198—203. — 690 (Staatsg.) p. 205—8. 209. 211. 213. — N. schw. Republ. V. 45, 46.

Beschlüsse des Vollziehungsraths über die Organisation einer Central-Forstverwaltung für die Staatswaldungen. (Vgl. Bd. III. Nr. 339.)

A.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass der Verfall des Forstwesens in Helvetien und der allgemein einreißende Holzmangel zweckmäßige Verfügungen bedörfen (erfordern?), durch welche dem drohenden Ruin der Waldungen vorgebogen und ihre Wiederaufnahme zum Vortheil des allgemeinen Besten befördert werde;

In Erwägung dass hauptsächlich von der systematischen Behandlung der Staatsforsten die vortheilhafteste Benutzung dieses wichtigen Zweiges der Staatswirthschaft abhängt, und dass durch den Erfolg einer besseren Verwaltung der Nationalwaldungen auch Gemeinden und Particularen Aufmunterung und (die) nöthige Anleitung zu zuträglicherer Besorgung ihrer eigenthümlichen Waldungen erhalten werden;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

Art. 1. Das Gebiet der helvetischen Republik wird nach Maßgabe der Größe, der Entfernung und der Lage der Forsten folgendermaßen eingetheilt:

a) In Oberförstereien, deren fünf sein sollen.

b) In Förstereien, deren nicht mehr als fünf zu einer Oberförsterei gehören dürfen.

c) In Waldbezirke; die Anzahl derselben für eine Försterei richtet sich nach der Größe und der Lage der Waldungen.

Digitized by Google

Art. 2. Die Leitung und Verwaltung des Forstwesens der Republik ist einer dem Finanzministerio untergeordneten Central-Forstverwaltung, welche ihren Sitz im Hauptort der Republik hat, aufgetragen. Ein nachheriger Beschluss der Vollziehung wird bestimmen, aus wie viel Mitgliedern diese Centralverwaltung bestehen solle. Sie wird von der Vollziehung aus der Zahl theoretisch und praktisch erfahrner Forstmänner erwählt, und die nachherigen Ergänzungen geschehen von dieser letztern auf Vorschlag der Centralverwaltung. Die Centralverwaltung bestimmt die Anzahl der Waldbezirke, welche nach Größe und Lage der Waldungen in eine Försterei kommen sollen. Jede Verringerung oder Vermehrung der durch gegenwärtigen Beschluss festgesetzten Oberförstereien oder Förstereien kann durch die Vollziehung auf einen Vorschlag der Centralverwaltung vorgenommen werden. Der Centralverwaltung ist die Einrichtung und Bestellung ihrer Kanzlei nach den im Art. 7 gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Anleitungen überlassen. Ihr sind untergeordnet:

a) Die *Oberförster*. Für jede Oberförsterei wird auf den Vorschlag der Centralverwaltung ein Oberförster ernannt, welchem die nähere Besorgung und Verwaltung der Geschäfte zukömmt. In jenen Oberförstereien wo diese wichtige Stelle dermalen mit keinem Forstmann bestellt werden kann, welcher die nöthigen Kenntnisse im erforderlichen Grade besitzt, wird dasjenige Mitglied der Centralverwaltung welchem die Oberaufsicht derselben übertragen ist, die Verrichtungen des Oberförsters übernehmen.

b) Die *Förster*. Die zu jeder Oberförsterei gehörigen Förster werden von der Centralverwaltung auf den Vorschlag des Oberförsters gewählt. Ihnen liegt die besondere Aufsicht der Förstereien ob.

c) Die *Bannwarte*. Jedem Förster sind nach der im Art. 1 enthaltenen Eintheilung eine gewisse Anzahl von Bannwarten untergeordnet. Sie werden auf einen Vorschlag der (des?) Oberförster von der Centralverwaltung ernannt und auf die ihnen zu ertheilenden Pflichtordnungen in Pflicht genommen. Es ist der Centralverwaltung überlassen, die bestellten Bannwarte nach den Umständen und ihren Fähigkeiten zu entlassen, zu verändern oder mehrere Bannwartenstellen einer Person zu übertragen.

Art. 3. Die Centralverwaltung wird Sorge tragen, alle Titel, Grundrisse und dergleichen, welche die Nationalwaldungen betreffen, in ihr Archiv zu sammeln, um sich dadurch in den Stand zu setzen, die Rechte des Staats schützen zu können.

Art. 4. Die dermalen bestehenden Waldnutzungen wird die Verwaltung untersuchen und nur von den ganz unbestreitbaren Rechten fernerhin Gebrauch machen lassen. Die Verwendung des Ertrags der Waldungen ist ihr ebenfalls überlassen, jedoch nur unter ihrer Verantwortlichkeit und gegen darüber zu führende Rechnung und Ausweis.

Art. 5. Alle Einnahmen welche von dem Ertrag der Nationalwaldungen herrühren müssen in die Cassa der Verwaltung aufgenommen und dem Finanzminister jährlich verrechnet werden. Unter ihrer Verantwortlichkeit ist die Centralverwaltung befugt, diese Einnahmen vorzüglich zur Belebung und Verbesserung des Forstwesens zu verwenden. Der Ueberschuss muß dem Nationalschatzamt übergeben werden.

Art. 6. Alle Nationalwaldungen deren Eigenthumsrecht dem Staat gehört, wenn auch schon mehr oder minder beträchtliche Nutzungsrechte darauf haften würden, sind der Centralverwaltung zur forstwirthschaftlichen Behandlung übergeben. Sie wird die wesentlichen Grundsätze derselben in

Digitized by Google

dem Entwurf einer Forstordnung aufstellen, darin sowohl die Verfahrungsweise und (die) Verhältnisse (?) dieser Verwaltung als auch die Verhältnisse und Verbindungen mit andern Verwaltungen bestimmen und diesen Entwurf durch den Finanzminister als Beschlussesvorschlag der Vollziehung vorlegen.

Art. 7. Die Centralverwaltung wird ferner folgende Vorschläge bearbeiten und der Vollziehung vor(legen):

a) Entwurf eines Beschlusses über ihre Geschäftsvertheilung und Einrichtung überhaupt, insoweit selbe durch die allgemeine Forstordnung nicht bestimmt werden.

b) Gesetzesvorschlag über Bestrafung der Frevler und über die Glaubwürdigkeit der von (bei?) der Verwaltung hierüber zu machenden Anzeigen.

c) Entwurf eines Beschlusses über die dem gesamten Forstverwaltungspersonale zu bestimmenden Besoldungen.

(Art. 8.) Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

B.

1. Die Central-Forstadministration soll einstweilen aus drei Gliedern bestehen.

2. Gegenwärtiger Beschluss werde dem Finanzminister mitgetheilt.

C.

1. Zu Mitglied(ern) der Central-Forstverwaltung sei(en) hiemit ernannt:

(Die) Bürger *Escher,* Mitglied des gesetzgebenden Rathes;
» *Wagnon* von l'Isle, Cantonsinspector (von Leman);
» *Gruber* von Bern, Forstinspector.

2. Gegenwärtiger Beschluss werde dem Finanzminister zur Bekanntmachung und Vollziehung aufgetragen.

Im Prot. folgt ein französisch redigirter Beschluss betreffend die Ernennung von Wagnon. — Der ganze Eintrag verräth eine wenig geschulte Hand.

Mit obigen Beschlüssen erledigten sich Vorlagen vom 17. und 27. Febr. und v. 11. April: Etat des höheren Forstpersonals, mit Bemerkungen zu den beabsichtigten Wahlen, und Entwurf der Organisation; letzterer lag einige Zeit in Circulation und mußte dann redactionell verbessert werden, was aber nicht sonderlich sorgfältig geschah; (Bd. 690, p. 195. 197—99. 201). In p. 215 (Tabelle) sind die Staats- und Klosterwaldungen der Cantone zusammengestellt; Total 169,486 Jucharten (NB. ganz ungefähr; die Gemeindewaldungen nicht in Betracht gezogen).

Digitized by Google

260.

Bern. 1801, 11. April.

81 (Gg. R. Prot.) p. 3. 30. 51, 52. 60. — 410 (Ges. u. Decr.), Nr. 402. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 321. — Bull. d. lois & d. V. 320, 321. N. schw. Republ. V. 26, 27. 50. 77, 78.

Genehmigung des Verkaufs eines Grundstücks bei Büren, Ct. Bern.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 30. März 1801 und nach angehörtem Bericht seiner Finanzcommission,

verordnet:

Der Verkauf eines der Nation zuständigen, nahe bei Büren im Canton Bern gelegenen, etwa dreiviertel Jucharten haltenden Stück Landes, der Sandwurf genannt, ist für die Steigerungssumme (von) zweihundert fünfzehn Franken gutgeheißen.

Die Botschaft des VR. wurde am 1. April an die Finanzcommission des gg. Raths gewiesen, die am 7. ihr Gutachten einlegte; dasselbe wurde am 10. genehmigt und am 11. der Beschluss bestätigt.

VRProt. p. 544—45. — 182, p. 523—24. (525—29.) — 695, p. (673—74.) 675—76.

261.

Bern. 1801, 14. April.

81 (Gg. R. Prot.) p. 63, 64. 70. — 186 (Botsch.) p. 259. — 410 (Ges. u. Decr.) Nr. 408. — 411 (dgl.) Nr. 507. — 412 (dgl.) Nr. 509. 520. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 321, 322. (495—96. 499, 500. 519.) — Bull. d. lois & d. V. 321, 322. (490—92. 511—12.) — N. schw. Republ. V. 93, 94.

Bewilligung zum Verkauf etlicher Einsiedler Klostergüter *).

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 2. April und nach Anhörung des Berichts der staatswirtschaftlichen Commission;

In Erwägung dass zur Berichtigung einiger dringender Schulden des Klosters Einsiedlen der Verkauf einiger einsiedlischen Güter unentbehrlich ist,

beschließt:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, folgende Güter nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 zu verkaufen, unter der Ausnahme jedoch, dass er sich mit den Käufern über die Zahlungsart und Termine derselben in andere Bedingungen einlassen kann, als obbemeldtes Gesetz bestimmt.

(1.) *Im Canton Thurgau:*

Die Mühle zu Eschenz **).

Das Wirthshaus zu Eschenz **).

*) Vgl. die Note zu Nr. 251.

**) Am 31. Juli der Verkauf bestätigt in folgender Specification:

1) Der *Mühle* zu Eschenz, von zwei Mahlhäufen, samt Relle, Beimühle, Reibe, auch doppelter Bewohnung (!), Scheune und Stallung, nebst Waschhaus und einem Gemüsgarten; ferner der Schmiede daselbst samt einem Wohnhäuschen, Scheune und Stallung, an dem Mühlengebäude angehängt, um die Summe (von) 12,305 Frk. 4 Btz. $5^3/_{11}$ Rp.

2) Des *Wirthshauses* zu Eschenz, bestehend in einem steinernen Gebäude, Scheune, Stallung und Krautgarten, samt drei und drei Viertheil Mad Wieswachs und einigen Fahrnissen, um die Summe (von) 9082 Frk. 1 Btz. $^2/_{11}$ Rp.

Digitized by Google

Von de(r) Domäne Gachnang 41 Jucharten Acker und 3½ Juch. Reben *).

(2.) *Im Canton Linth:*

Die Insel Ufenau im Zürichsee **) — 15000 Frk. (21. VIII.)

262.

Bern. 1801, 14. April.

81 (Gg. R. Prot.) p. 62. 65, 66. 70. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 404. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 323, 324. — Bull. d. lois & d. V. 322, 323. N. schw. Republ. V. 91. 95, 96.

Ergänzung von Nr. 251 betreffend Bestimmung der Zahlungstermine.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 9. April und nach angehörtem Berichte der Finanzcommission;

In Erwägung dass das Decret vom 1. April den Vollziehungsrath bevollmächtigt, einige dem ehemaligen Stift zu St. Gallen zugehörige Güter nach Vorschrift des Gesetzes dem Verkauf auszusetzen, um aus ihrem Erlös die dringendsten Schulden dieses Klosters abtragen zu können, dass es aber zu besserer Erreichung dieses Zweckes nothwendig sei, bei der bevorstehenden Versteigerung von dem 15. Artikel des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 in Absicht auf die Zahlungstermine eine Ausnahme zu machen,

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, bei der am 1. April bewilligten Versteigerung einiger st. gallischer Klostergüter die Zahlungstermine auf diejenige Weise zu bestimmen, wie er solche dem Bedürfnis angemessen erachten wird, welches diesen Verkauf nothwendig macht.

1 a) 9. April, VR. Der Finanzminister macht bemerklich dass für die Zahlungen an die Verkäufe st. gallischer Klostergüter zur Tilgung laufender Schulden ein Termin bestimmt werden sollte. Es wird desshalb eine Botschaft an den gg. Rath erlassen, welche auf baldige Entscheidung dringt.

VRProt. p. 163. — 183, p. 161.

1 b) 9. April, VR. Der Finanzminister äußert die Zuversicht dass der gg. Rath die schon früher begehrte Vollmacht zum Verkauf einer Anzahl st. gallischer Klostergüter nicht verweigern werde, und legt Bestimmungen betreffend die Zahlungsweise vor. Diese werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die Vollmacht ertheilt werde. Es sind folgende: „1. Die Zahlung eines Drittheils hat einen Monat nach erfolgter Ratification statt, und um die übrigen zwei Drittel bleibt das Gut pfandbar. Aus jenem Drittel sind (zu)vorderst die Zinse unter L. 400 zu tilgen; der Rest der Baarschaft wird zwischen den übrigen Creditoren nach der Dringlichkeit vertheilt, welche die Verwaltungskammer zu ihrer Bezahlung finden wird. 2. Bei Verfall des ersten Zahlungstermins fertigt die Kammer zugleich die Anweisungen auf die verkauften Grundstücke an die Creditoren aus. Wenn sich die Schuldner in den hierauf folgenden zwei Monaten mit den (auf sie) angewiesenen

*) Davon am 4. August bestätigt:
„In der Melchrüti, fünf Jucharten Acker, um die Summe von 480 Franken."

**) Specification: Wohnhaus und Stall, 9000 Klafter Wiesen, 8890 Kl. Ried, alte Kirche, altes Schloss.

Digitized by Google

Creditoren um die Zahlung nicht gütlich einverstehen, so haben sie ihnen nach Verlauf dieser zwei Monate das zweite Drittel zu bezahlen, und um das dritte ist der Creditor von diesem zweiten Termin an zu einer dreimonatlichen Aufkündigung (er)mächtigt." VRProt. p. 163, 164. — 712, p. (99, 100. 101.) 103.

2a) 11. April, gg. R. Die Einfrage des VR. wird der Finanzcommission überwiesen.

2b) 13. April, ebd. Dem Gutachten der Commission (von Füßli) gemäß wird ein Beschluss gefasst, der dem VR. die gewünschte Vollmacht ertheilt. — Am 14. bestätigt etc.

263.

Bern. 1801, 15. April.

313 (VR. Prot.) p. 254—258. — 743 (Mil.) p. (285—93. 295—98.) 321—24.

Beschluss des Vollziehungsraths über Erstellung einer neuen Straße zwischen Bremgarten und Zürich.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung des Kriegsministers über die Erbauung einer neuen Straße von Bremgarten nach Zürich, nach einem eigenen desfalls aufgenommenen Plane;

In Erwägung dass die Erbauung dieser Straße für den Handel welcher mit Italien über den St. Gotthard geführt wird besonders vortheilhaft und der alten Straße weit vorzuziehen sei;

In Erwägung dass, wenn einerseits die Verpflichtung des Staates erheischt, die Kosten einer Anstalt zu bestreiten, welche das allgemeine Wohl der Republik zum Zwecke hat, andererseits die Gerechtigkeit fordert, dass die Gemeinden welche aus derselben unmittelbar ihren Privatnutzen ziehen, zur Bestreitung jener Kosten das ihrige beitragen,

beschließt:

1. Die neue Straße von Bremgarten nach Zürich soll nach dem bereits entworfenen und vom Departement des Straßen- und Brückenbaues genehmigten Plane erbaut werden.

2. Die Gemeinde Bremgarten sei gehalten, den in ihren Gemeindsbezirk fallenden Theil der neu zu errichtenden Straße ohne Beihilfe anderer Gemeinden zu besorgen und zu bewerkstelligen.

3. Nebst diesem wird die Gemeinde Bremgarten zur Erbauung der Straße die Summe von 20,000 Frk. beitragen, zu deren Rückerstattung aber die Regierung sich auf keine Weise, weder durch die Bewilligung eines Brücken- noch eines andern Zolls zu ihren Gunsten, verpflichten kann.

4. Die Gemeinden Berken, Zufikon, Ruderstetten, Friedlisberg und Dietikon sollen gehalten sein, ihren Beitrag in Fuhren zu leisten, und andere angrenzende Gemeinden sollen ebenfalls zu verhältnismäßigen Diensten und Beiträgen eingeladen werden.

5. Der Kriegsminister soll einen erfahrnen und thätigen Ingenieur mit der Aufsicht und Direction dieses Straßenbaues beauftragen und der Regierung von Zeit zu Zeit über den Fortgang desselben Bericht ertheilen.

6. Dem Kriegsminister sei die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Hiezu eine Weisung an den Minister, die den Beschluss großentheils wörtlich wiedergibt. Speciellere Vorlagen über dieses Geschäft waren dabei in Aussicht genommen. (Pläne, die schon im Juni 1800 vollendet waren, liegen bei den Acten.)

Digitized by Google

264.

Bern. 1801, 16. April.

81 (Gg. R. Prot.) p. 35. 46. 86, 87. 94. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 405. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 324, 325. — Bull. d. lois & d. V. 325. N. schw. Republ. V. 58. 74. 119.

Genehmigung einer Mönchsaussteuer (Milani).

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 1. April 1801, wodurch derselbe dem Gesetze vom 4. Mai 1799 zufolge eine mit dem Bürger Anton Milani von Corgeno in Cisalpinien, der sich in dem Augustinerkloster zu Bellenz befindet und dieses Kloster verlassen will, geschlossene Uebereinkunft zur Sanction vorlegt, und nach angehörtem Bericht seiner Commission des öffentlichen Unterrichts;

In Erwägung dass dieser cisalpinische Bürger, als er im Jahr 1796 in das Kloster trat, demselben eine Aussteuer von 2000 Lire und 1206 Lire zur Stiftung einer jährlichen Leibrente einbrachte,

verordnet:

Die Uebereinkunft, kraft welcher der Augustinermönch Anton Milani zu Bellenz, gebürtig von Corgeno im Cisalpinischen, eine Aussteuer von fünfhundertsechszig Franken samt der Bestätigung einer ihm jährlich aus den Klostereinkünften abzureichenden Leibrente von zweiundsiebzig Mailänder Lire erhalten soll, ist bestätigt.

1) Das Gesuch von M. wurde mit zahlreichen Beilagen begleitet, die eine Bestellung von Aufschlüssen entbehrlich machten. Das Wichtigste liegt in Bd. 183, p. 13, 14. 17—28; 31. 33. 37—60; Bd. 686, p. 287—90. 291—92.

2a) Im gg. Rath wurde die Botschaft erst am 7. behandelt. Die Unterrichtscommission gab ihren Bericht schon am 9. ab; aus den üblichen drei Tagen Frist wurden dann aber sechs.

2b) 15. April, gg. R. Zweite Verlesung und Annahme. — Bestätigung am 16.

265.

Bern. 1801, 16. April.

81 (Gg. R. Prot.) p. 35. 47. 57, 58. 60. 98–100. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 406. — 122 (Plak.) Nr. 264. — 1020 (Allgem.) p. 173–78. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 325, 326. — Bull. d. lois & d. V. 323, 324. — N. schw. Republ. V. 74, 75. 90. 91.

Aufschub der Versammlungen zur Wahl der Gemeindsbehörden.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 3. April 1801, in welcher derselbe auf eine Verfügung wegen der diesjährigen Generalversammlungen zur Wahl der Municipalbeamten und Gemeindsverwalter anträgt, und nach Anhörung der zu(r) Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung dass der gg. Rath über die Revision des Municipalitätsgesetzes vom 15. Hornung 1799 bereits in Berathung getreten ist, und dass daher, wenn Abänderungen in demselben getroffen werden sollten, die Wahlverhandlungen der Generalversammlungen der Activ- und Gemeindsbürger,

Digitized by Google

die nach dem Gesetz auf 1. und 15. Mai Platz (!) haben sollen, unnütz werden und also zur bloßen Beschwerde vieler Bürger gereichen könnten,

verordnet:

1. Die nach den Artikeln 16 und 108 des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 zur Wahl der Municipalbeamten und Gemeindsverwalter abzuhaltenden Generalversammlungen der Activ- und Gemeindsbürger sind bis zu der kurz bevorstehenden Erscheinung eines neuen Gesetzes über die Organisation der Municipalitäten eingestellt.

2. Gegenwärtiges Gesetz (!) soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden.

1) 31. März, VR. Von verschiedenen Statthaltern langen Fragen ein betreffend die Abhaltung von Gemeindsversammlungen zur Ergänzung der Municipalitäten etc. Der Minister des Innern wird beauftragt, hierüber eine Botschaft an den gg. Rath zu entwerfen, die den Antrag zu begründen hätte, die gegenwärtigen Municipalitäten bis zur Einführung der neuen Verfassung bleiben zu lassen.

Prot. p. 567—68. — **521**, p. (869—70.) 371—75. — **1020**, p. 155.

2) 3. April. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „BB. GG. Da zufolge des Gesetzes v. 15. Hornung 1799 jeweilen auf den 1. Mai die Municipalitäten und Gemeind(s)kammern erneuert werden sollen, und dieser Zeitpunkt heranrückt, auf der andern Seite aber wegen der gegenwärtig[en] provisorischen und der bevorstehenden Einführung einer neuen Verfassung die Erneuerung aller übrigen Behörden eingestellt und nur ein einstweiliger Modus für die Ergänzung derselben eingeführt worden ist, so sieht sich der VR. im Fall, von Ihnen .. eine Entscheidung zu begehren, ob die Generalversammlungen der Activbürger zur Erneuerung der Gemeindsbehörden abgehalten werden sollen, oder ob dieselben nicht bis auf einen schicklichern Zeitpunkt aufgeschoben werden könnten. Viele Municipalbeamten haben ihre besonders wegen der Requisitions- und Einquartierungsgeschäfte so unangenehmen Stellen nur in der Hoffnung bis jetzt versehen, dass sie derselben bei den bevorstehenden neuen Wahlen würden entladen werden. An andern Orten sind die Municipalitäten und Gemeindsverwaltungen so zusammengesetzt dass eine Erneuerung derselben höchst nothwendig ist. Hingegen ist zu besorgen dass die allgemeine Zusammenberufung der .. Activbürger in der gegenwärtigen Lage der Republik zu manigfaltigen Unordnungen Anlass geben könnte. In vielen Gemeinden würden sowohl die Municipalbeamten als die Gemeindsverwalter abtreten, ohne dass sich andere Bürger bereitfinden würden, diese Stellen anzunehmen, und auf diese Weise könnte ein Zustand von Anarchie entstehen, der in gegenwärtigem Zeitpunkt um so viel nachtheiligere Folgen hätte, weil die Vollziehung des neuen Auflagengesetzes vorzüglich auf den Municipalitäten beruhet. Der VR. ladet Sie ein, .. diese Gründe in reifliche Erwägung zu ziehen und darüber mit möglichster Beförderung einen Entscheid zu geben."

VRProt. p. 51—53. — **183**, p. 107—109. — Republ. V. 58, 59.

3a) 7. April, gg. R. Verlesung der Botschaft. Deren Prüfung wird der Municipalitäts-Commission übertragen.

3b) 9. April, ebd. Erste Verlesung des Gutachtens. Die Berathung wird auf die nächste Sitzung vertagt.

3c) 10. April, ebd. Zweite Verlesung. Es wird auf den gestellten Antrag nur in Betreff der Municipalitäten eingetreten und folgender Beschluss gefasst: „1. Die nach dem Art. 16 des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 zur Wahl der Municipalbeamten abzuhaltenden Generalversammlungen der Activbürger sind bis zu der kurz bevorstehenden Erscheinung eines neuen Gesetzes über die Organisation der Municipalitäten eingestellt."
2. Druck etc.

183, p. 111.

Digitized by Google

3 d) 11. April, ebd. Infolge neuer Berathung werden in den gestern gefassten Beschluss auch die Gemeindskammern aufgenommen und derselbe unter heutigem Datum an den Vollziehungsrath expedirt.

4) 15. April, VR. Der Entwurf wird dem gg. R. zurückgesandt mit dem Bemerken, dass man nichts dagegen einzuwenden oder beizufügen habe, etc. VRProt. p. 262—63. — 183, p. 113. — 521, p. 379.

5) 16. April, gg. R. Rückkehr des Vorschlags. Der Gegenstand wird sofort aufs neue berathen, die Vorlage theils ergänzt, theils vereinfacht, als endgültig bestätigt und ausgefertigt. — (Im Republ. fehlt diese letzte Verhandlung.)

Zu bemerken ist noch Folgendes, was mit Nr. 271 im Zusammenhang steht:

6 a) 5. Mai, VR. Joh. Abbühl, Mitglied der Municipalität von Därstetten, Ct. Oberland, begehrt entlassen zu werden, weil er sich unfähig fühle, den Bezug der Auflagen zu besorgen. Die Entlassung wird nicht bewilligt, sondern blos die Beiziehung tauglicher Gehülfen. VRProt. p. 44, 45. — 522, p. (301—2.) 303. — 1020, p. 183.

6 b) 5. Mai. Der VR. an den Finanzminister. Anzeige dass beschlossen worden, keine Entlassungsgesuche von Municipalbeamten mehr anzunehmen. 654, p. 895.

7) 19. Mai. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Auf Euern Bericht über die Petition der Municipalität und (der) Gemeindskammer von Schwyz, worin sie eine Ausnahme vom Gesetze v. 16. April und um die Erlaubnis ansuchen dass beide Behörden entlassen und von der Gemeinde neu gewählt werden mögen, zufolge einer mit der Gemeinde geschlossenen Uebereinkunft, kraft deren sie nicht genöthigt sein sollen, länger als ein Jahr an ihren Stellen zu bleiben, hat der VR. in Erwägung dass dieser Vertrag von der Regierung nicht gutgeheißen werden konnte, da er dem Gesetze v. 15. Hornung 1799 entgegen ist, das Ansuchen der Municipalität und Gemeindskammer von Schwyz, für welche keine Ausnahme vom Gesetz stattfinden kann, abzuweisen. Zugleich aber ertheilt Euch der VR. den Auftrag, diesen Behörden anzuzeigen dass, wenn einzelne Glieder derselben wegen dringender Privatangelegenheiten ihren Amtsgeschäften nicht obliegen könnten, sie von der Municipalität oder Gemeindskammer einen Urlaub begehren und sich während desselben durch einen Suppleanten ersetzen lassen mögen.“ VRProt. p. 295, 296. — 522, p. (413, 414.) 415.

266.

Bern. 1801, 16. April.

313 (VR. Prot.) p. 287, 288. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 175. — Bull. d. arr. etc. III. 161.

Ernennung von Obereinnehmern für die Cantone Wallis und Zürich.

I. Le Conseil exécutif, sur la présentation de son ministre des Finances, arrête:

1. Le citoyen Tousard Dolbec, secrétaire de la chambre administrative du Valais, est nommé receveur en chef des revenus de la République dans le canton du Valais.

2. Le ministre des Finances est chargé de la notification du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des arrêtés.

II. Der Vollziehungsrath beschließt:

1. Der Bürger Vogel, Mitglied des Cantonsgerichts von Zürich, sei hiemit zum Obereinnehmer dieses Cantons ernannt.

2. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Digitized by Google

In den Originalien getrennt. — Betreffend Zürich ist zu bemerken dass seit dem Abgang Usteri's ein rascher Wechsel in dessen Amte stattgefunden hatte, und die jüngste Ernennung (30. März), die auf J. J. Hirzel, w. Rathssubstitut, gefallen, abgelehnt worden war.

267.

Bern. 1801, 16. April.

313 (VR. Prot.) p. 292—294. — 736 (Preussen etc.), p. (219, 230.) 221—223. 225, 226. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 175—177. — Bull. d. arr. etc. III. 161, 162.

Wiederherstellung des gleichen Concursrechts zwischen Helvetien und der Grafschaft Neuenburg.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass die alten in Kraft verbleibenden Uebungen zwischen der Grafschaft Neuenburg und dem ehemaligen Canton Bern in Hinsicht auf das Concursrecht in Fallimentssachen sich auf den Grundsatz einer gegenseitigen und genauen Collocation der Schweizer- und Neuenburger-Gläubiger stützen;

In Erwägung noch, dass man von diesen den beiden Völkern gleich vortheilhaften Uebungen durch Arrestbewilligungen auf solche Gegenstände abwich, die zu den in dem einen oder andern dieser Länder eröffneten Geltstagsmassen geschlagen werden sollten;

In Erwägung endlich, dass es dringend ist, diese unbegrenzten Arrestbewilligungen aufzuheben, gegen welche die Regierung von Neuenburg sich oft beschwert hat, um sowohl ein vernünftiges und den Einwohnern beider Staaten vortheilhaftes Gegenrecht wieder herzustellen, als auch die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft zwischen Neuenburg und Helvetien enger zu knüpfen;

Nach angehörtem Berichte seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Güter und die Effecten welche zu Fallimentsmassen im Neuenburgischen gehören und auf das Ansuchen helvetischer Bürger provisorisch in Beschlag genommen worden sind, sollen zu (den) genannten Massen geschlagen werden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch dass die helvetischen Gläubiger in diesen Gel(ts)tagen nach ihrem Rang, den Datis ihrer Titel und mit gleichen Rechten wie die Einwohner von Neuenburg collocirt werden sollen.

2. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Minister der Justiz und Polizei sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Prot. auch französisch eingetragen.

268.

Bern. 1801, 16. April.

313 (VR. Prot.) p. 288—91. — 613 (Justiz.) p. 123—125. 127, 128. — N. schw. Republ. V. 5.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend die Visirung gefährdeter Werthtitel.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass, obgleich das Gesetz vom 15. Christmonat 1800 alle Schuldverschreibungen ohne Specialhypothek, welche vor Bekanntmachung des Gesetzes oder vor der Eröffnung der

Digitized by Google

zum Verkauf des Werthstempelpapiers zu errichtenden Bureaux ausgefertigt worden, dem Visa unterwirft, der Gesetzgeber doch nicht den Zweck gehabt hat, solche Titel zu besteuern, deren Werth durch einen Geltstag, Bankerott etc. und dergleichen Unfälle des Schuldners zweifelhaft geworden ist oder in Gefahr des Verlustes schwebt;

In Erwägung dass nur allein dem Gläubiger das Recht zusteht, den Werth seines Titels gegen einen Schuldner dessen Vermögensumstände zerrüttet sind zu bestimmen, und dass ferners solche Titel keine Zinsen abtragen,

beschließt:

1. Jeder Titel gegen einen Vergeltstagten oder Bankrottirer, für welchen dem Gläubiger ein Insolvabilitätsschein ausgestellt, oder der (?) zur Geduld gewiesen worden wäre, ist dem Visa nicht unterworfen und behält die gleiche Gültigkeit, als wenn er visirt wäre.

2. Sollte jedoch der Besitzer eines solchen Titels in der Folge von seinem Schuldner ganz oder zum Theil für seine Anforderung bezahlt werden, so ist er gehalten, seinen Titel für den Capitalwerth der ihm erstattet wird visiren zu lassen.

3. In diesem Fall soll er dem Districtsstatthalter und dem Gerichtsschreiber den Insolvabilitäts- oder Geduldschein den er für seine Anforderung erhalten hat vorweisen, und dieser Umstand sowie das Datum des Titels und der Name des Schuldners sollen in dem Visascheine sowohl als in dem Visa selbst angezeigt werden.

4. Jeder Gläubiger der die obigen Formalitäten nicht beobachten würde ist der im § 6 des Art. 2 des Gesetzes v. 5. Jenner 1801 vorgeschriebenen Strafe unterworfen, und der Schuldner der seinen Gläubiger abbezahlen würde, ohne diese Formalität zu erfüllen, soll die durch den Art. 36 des Beschlusses v. 10. Hornung bestimmte Strafe des zehnfachen Betrags des Visa, als Mittheilnehmer an der Uebertretung, entrichten.

5. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Im Prot. auch französisch eingetragen. Der Entwurf war von dem Finanzminister geliefert worden.

Hiezu eine Ergänzung:

14. Mai. Beschluss: „Der Vollziehungsrath, auf den Bericht des Finanzministers über die zwischen den ersten Autoritäten des Cantons Aargau streitige Frage, ob die Obligationen *mit Schadlos* dem Visa unterworfen seien; in Erwägung dass das Gesetz alle Titel von demselben ausnimmt, in denen ein Unterpfand verschrieben ist, ohne einen Unterschied zwischen der Verschreibung des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers oder (des) Bürgen zu machen, beschließt: 1. Alle Obligationen mit Schadlos, in welchen der Schuldner seinem Gläubiger kein Unterpfand, wohl aber seinem Bürgen eines in der nämlichen Schrift verschreibt, seien dem Visa nicht unterworfen." 2. Auftrag an den Minister. VRProt. p. 190, 191. — 662, p. (309—10.) 311.

269.

Bern. 1801, 18. April.

80 (Gg. R. Prot.) p. 118—19. 185—86. 229. 313. — 81 (dgl.) p. 34. 70—72. 77. 112—13. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 407. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 327, 328. Bull. d. lois & d. V. 326, 327. — N. schw. Republ. IV. 1065. 1136. 1153. V. 57. 131.

Aufhebung eines Beschlusses des Vollziehungsrathes betreffend Verweigerung eines Mühlenbaus.

Der gesetzgebende Rath, nach Untersuchung der Bittschriften der Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomiswyl und Rütenen, vom 25. Jenner, und des Peter Adam's von Oberdorf, vom 27. Jenner letzthin, welche sich

Digitized by Google

durch einen Beschluss des Vollziehungsraths vom 15. Jenner von der Wohlthat der Gesetze verdrängt glauben und daher die Aufhebung dieses Beschlusses sowie hingegen die Bestätigung des Beschlusses der Verwaltungskammer von Solothurn, vom 23. Weinmonat 1800, welcher dem Peter Adam von Oberdorf auf seinem Gut am Wildenbach eine Mühle zu bauen bewilligte, verlangen;

Nach eingezogenem Berichte vom Vollziehungsrathe und nach Anhörung der Polizeicommission;

In Erwägung dass sich aus den Acten ergeben hat, dass die Bewilligung der Verwaltungskammer von Solothurn vom 23. Weinmonat 1800, welche dem Peter Adam zu Oberdorf gestattet, eine Mühle auf seinem Gut am Wildenbach zu erbauen, den damals bestehenden Gesetzen und Beschlüssen gemäß war, und hingegen der Beschluss des VR. vom 15. Jenner 1801, der jenen Beschluss der VK. aufhebt, denselben nicht entspreche,

verordnet:

Der Beschluss des Vollziehungsraths vom 15. Jenner 1801, welcher den Beschluss der Verwaltungskammer von Solothurn zurücknahm, der dem Bürger Peter Adam von Oberdorf eine Mühle auf seinem Gut am Wildenbach zu erbauen gestattete, ist hiemit aufgehoben.

Es ist von einigem Interesse, den Gang dieses Geschäfts, wenigstens im letzten Stadium, vollständig darzulegen.

1) Am 31. October 1800 rapportirte der Minister des Innern über das Gesuch von Adam, das die Verwaltungskammer in aller Ordnung bewilligt hatte; der VR. verlangte dennoch eine neue Untersuchung, wobei die Absicht durchblickte, die Genehmigung zu versagen. Am 15. Jan. 1801 wurde, entgegen des Ministers Antrag und dem Gutachten verschiedener Experten, die Bestätigung verweigert. Als Hauptopponent erscheint Dolder, dessen Aufsatz vorliegt. **548**, p. 477. 479. (491.)

2) Der Petent wendete sich nun an den gg. Rath, der die Sache am 29. Jan. der Polizeicommission überwies. Auf deren Antrag verlangte der Rath am 13. Februar von dem VR. Mittheilung der Gründe für seinen Abschlag. Abermals hatte der Minister einläßlichen Bericht zu erstatten, der am 17. in Circulation gesetzt wurde. Das nächste Ergebnis liegt in dem Versuch, eine neue Schranke aufzustellen (N. 3).

3) 24. Februar, gg. R. Der Vollziehungsrath wünscht dass eine gesetzliche Vorschrift über die Errichtung neuer Mühlwerke so bald möglich erlassen werde. Die bezügliche Botschaft wird an die Polizeicommission gewiesen.

4) 17. März, VR. Ein Mitglied (Dolder) legt eine von ihm entworfene Botschaft an den gg. Rath vor, welche Abweisung des Gesuchs von Adam empfiehlt. Dieselbe wird angenommen.

VRProt. p. 316–20 (!). — **182**, p. 159–64 (!). 167–77. 179–81. — **548**, p. 501–3.

5 a) 18. März, gg. R. Verlesung der Botschaft. An die Polizeicommission gewiesen.

5 b) 7. April, ebd. Das eingebrachte Gutachten wird auf den Kanzleitisch gelegt; (dasselbe enthält die ganze „Geschichte“ des Geschäfts). **253**, p. 101–10.

5 c) Gutachten: 1. Bericht über die bisherigen Verhandlungen bis zu der (letzten) bezüglichen Botschaft des VR. 2. „(Die) gewissenhaftesten Berathschlagungen, auf die sorgfältigsten Prüfungen gegründet, ergeben: 1) Dass P. A. von Oberdorf bei Ansuchung um die Baubewilligung in Frage sich nach allen Vorschriften des Gesetzes und (den) Verfügungen der vollziehenden Gewalt benommen habe. Denn er hat sein Begehren nicht nur bei der Municipalität angezeigt, sondern sich dazu auf ihre Einladung und auf die Aufforderung mehrerer benachbarter Gemeinden entschlossen. Dieses beweist die Bittschrift der Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomiswyl und Rütenen. Er hat dieses Begehren bei der Verwaltungskammer von Solothurn angebracht und nicht eher mit dem Bau angefangen, als ihn die VK. bewilligt hatte. Er hat, als seine Gegner dagegen beim

Digitized by Google

VR. eingesprochen hatten, den Bau auf den Befehl desselben eingestellt und sich, wie recht, einem neuen Augenschein unterworfen und ist, nachdem auch dieser Augenschein den ersten bestätigte, nach seiner Ueberzeugung dass ihm die VK. ganz den damals bestehenden Gesetzen und Beschlüssen der Vollziehungsgewalt gemäß willfahrt habe, geziemend bittschriftlich bei der Gesetzgebung eingekommen, weil er sich in seinem Gewissen durch den Abweisungsbeschluss des VR. von der Wohlthat der Gesetze verdrängt zu sein erachtete. 2) Dass die VK. dem P. A. die Bewilligung zu dem erwähnten Bau ebenfalls ganz den damals bestehenden Gesetzen und Beschlüssen der Vollziehungsgewalt gemäß ertheilt habe. Denn ihr war das Ansuchen des P. A. nach dem Beschluss des VDirectoriums v. 3. Christm. 1798 zugekommen; sie hat dasselbe dem auf das Gesetz vom 19. Weinm. (98) gegründeten Beschlusse, den ausdrücklichen 4., 5., 6. und 7. Art. gemäß beurtheilt, nachdem sie dem Beschlusse des VAusschusses v. 28. April 1800 gemäß das Ansuchen bekanntgemacht, die Einwendungen der Gegner angehört und den vorgeschriebenen Augenschein veranstaltet hatte. Ihr Beschluss ist auf die Vorschriften der Beschlüsse gegründet, sowie auf das Resultat des Augenscheins, und erfüllt die von dem 7. Art. des Beschlusses v. 28. April 1800 erforderten Bedingungen. — Ihre Commission findet es überflüssig, Ihnen den Bericht des VR. v. 17. März d. J. zu zergliedern; die Urkunden selbst und die darin enthaltenen Thatsachen antworten darauf, hauptsächlich aber die beiden Augenscheine und besonders der Bericht der VK. v. S. vom 23. Oct. 1800 an den Minister des Innern, den Ihr Berichterstatter .. eingesehen, welcher sich auf den Augenschein, die Oppositionsgründe und die Beantwortung derselben durch P. A. sowie auf die Erwägungsgründe und den Beschluss selbst der VK. bezieht und hinzusetzt: ‚Die Bürger Pisoni und Zeltner, Sachkundige die mehr denn 20 Jahre (lang) zu dergleichen Geschäften gebraucht worden, beharren darauf, es werde das Wasser nach der von P. A. vorhabenden Einrichtung eher vermehrt als vermindert werden; zudem sei es der ganzen Gemeinde Oberdorf einhelliger Wunsch dass auch in ihrem großen Gemeindsbann eine Mühle errichtet werde, sodass sie sich äußerte, sie wolle auf Gemeindskosten eine errichten, falls kein Particular Lust dazu habe.‘ Diesen Beschluss der VK. v. S. hob der VR. in seinem Beschluss v. 15. Jenner auf, ‚weil die beträchtliche Anzahl der in dortiger Gegend [sich] befindlichen Mühlen die Errichtung einer neuen nicht erheische‘. Wenn die Anzahl der Bengen(?)dorfer Mühlen keine neue *in der Gegend* erheischen würde, welches aber die Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomiswyl und Rütenen widersprechen, so verhindern und verbieten sie dieselben doch nicht, und die VK. v. S. durfte laut dem Gesetz der Gewerbsfreiheit und laut dem 6. Art. des Beschlusses vom VD. v. 3. Dec. 1798 keine Rücksicht darauf nehmen. Er hob ihn auf, ‚weil die Eigenthümer (der) untenher am Wildenbach gelegenen Wasserwerke und Matten an ihrem Nutzungsrecht gefährdet werden, (und) weil Streit und Process(e) entstehen könnten‘. Wegen welchem Nutzungsrecht durfte die VK. die Bewilligung verweigern? Nach dem Gesetz und nach den mehrerwähnten Beschlüssen wegen keinem andern als wegen Verminderung des Wassers und Schwächung seiner Kraft. Aber die Augenscheine beweisen dass das nicht der Fall war. Auf supponirte Möglichkeit von Zwistigkeiten hätte die VK. noch weniger Rücksicht nehmen dürfen. — Endlich hob er ihn auf, ‚weil die VK. bei Ertheilung ihrer Erlaubnis keine Rücksicht auf den Beschluss v. 28. April genommen habe‘. BB. GG. Alle Ihnen eben dargestellten und durch die betreffenden Beilagen erwiesenen Thatsachen beweisen dass diese Ursache (Angabe!) ungegründet sei. Ihre Commission kann aus allen vorliegenden Thatsachen und Urkunden keinen andern Schluss ziehen, als den, dass der Beschluss der VK. v. S. vom 23. Oct. 1800 den dazumal bestehenden Gesetzen und Beschlüssen der vollziehenden Gewalt Genüge geleistet (habe), und hingegen der Beschluss des VR. v. 15. Jenner 1801 denselben nicht gemäß sei.“ — Falls nun der gg. Rath auf die Bittschrift von A. und den erwähnten Gemeinden eintreten wolle, könne die Commission nur Gewährung empfehlen ... (Ihr Antrag adoptirt.) Republ. V. 105—7.

5 d) 14. April, gg. R. Zweite Verlesung. Infolge Berathung wird der Decretsvorschlag angenommen.

Digitized by Google

5e) 15. April, ebd. Bestätigung, mit Beifügung der Dringlichkeitserklärung.

6) 15. April, VR. Der eingelangte Vorschlag wird an den gg. R. zurückgesandt mit dem Bemerken, man habe nichts beizufügen, (d. h. könne den Beschluss nicht hindern!) und Hinweisung auf die Botschaft v. 17. März. VRProt. p. 274. — 183, p. 199. — 548, p. 505.

7) 18. April, gg. R. Eingang der letzten Botschaft des VR. Der Beschluss wird neuerdings verlesen, bestätigt und als Decret ausgefertigt.

270.

Bern. 1801, 18. April.

313 (VR. Prot.) p. 360, 361. — 595 (Justizs.) p. (359—60.) 361. 363. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 177, 178. — Bull. d. arr. etc. III. 163, 164.

Aufhebung der bisher bezogenen Siegeltaxen für Kauf- und Schuldbriefe, mit Ersetzung durch eine neue Gebühr.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers über die verschiedenen Siegeltaxen *), die in Helvetien für die Besieglung von Kauf- und Tauschbriefen, Gültverschreibungen und ander(n) unterpfändlichen Obligationen bezogen werden;

In Erwägung dass das Gesetz vom 25. August 1798, §§ 10 und 11, diese Siegelgelder zu bezahlen verordnet, bis ein allgemeines Auflagensystem festgesetzt sein wird;

In Erwägung dass die Gesetze eine Abgabe auf die Käufe und Täusche sowie auf die Errichtung der Gültbriefe und unterpfändlicher Obligationen setzen,

beschließt:

1. Die für die Besieglung der Kauf- und Tauschbriefe, Gültverschreibungen und andere(r) unterpfändliche(n) Obligationen ehemals festgesetzte(n) Taxen sind aufgehoben.

2. Der Präsident des Bezirksgerichts, oder der Präsident der Municipalität, da wo diesem die Besieglung obiger Instrumente zukommt, bezieht für diese Besieglung zu seinen Handen zwei Batzen als Entschädigung seiner Mühwalt.

3. Der Minister der Finanzen und der Minister der Justiz sind, insofern er jeden derselben betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der gedruckt und öffentlich bekanntgemacht werden soll.

Diese Verfügung war durch einen Streit zwischen dem Obereinnehmer des Cantons Basel und dem Präsidenten des Districtsgerichts Basel veranlasst; letzterer nahm die herkömmlichen Taxen in Anspruch, während ersterer dieselben als durch das neue Auflagengesetz abgethan betrachtete. Die bezüglichen vermittelnden Anträge des Ministers wurden adoptirt. — Der Beschluss liegt nur in deutschem Text vor.

---

*) Im Plakat *Stempel*taxen!

Digitized by Google

271.

Bern. 1801, 18. April.

313 (VR. Prot.) p. 339, 340. — 654 (Aufl.) p. 845–46. — N. schw. Republ. V. 5, 6.

Verfügung des Vollziehungsraths betreffend den Widerstand etlicher Municipalitäten gegen die Vollziehung des neuen Auflagengesetzes.

Der Vollziehungsrath, auf die Anzeige dass die Municipalität(en) von *Basel*, (*Bern* und *Burgdorf*) sich weiger(n), die amtlichen Verrichtungen zu übernehmen, die ih(nen) sowohl die Gesetze vom 15. Dec. 1800 und vom 5. Jenner 1801 als auch der Beschluss vom 10. Februar letzthin in Absicht auf die Vollziehung des neuen Finanzgesetzes zur Pflicht gemacht haben;

In Erwägung dass die dringenden Staatsbedürfnise keinen Aufschub in Beziehung der Auflagen gestatten; dass folglich dem Gesetze welches sie zu entrichten verordnet Gehorsam verschafft und den untergeordneten Autoritäten bewiesen werden muß, dass ihre Widersetzlichkeit gegen diejenigen Maßregeln welche zur Erhaltung der Republik bis zu ihrer künftigen bestimmten und bleibenden Organisation für nöthig erachtet worden, in die Verfügungen und den Gang der Regierung keinen störenden Einfluss haben könne,

erklärt und *beschließt:*

1. Sowohl die Gesetze über das Auflagensystem für das Jahr 1800, als auch die Regierungsbeschlüsse, welche zur Vollziehung derselben ge(fasst) worden sind, sollen ohne Aufschub vollzogen werden.

2. Der Regierungsstatthalter von Basel (resp. Bern; der Unterstatthalter von Burgdorf) sei beauftragt, sogleich nach Ansicht dieses Beschlusses die Municipalität von Basel (resp. Bern; Burgdorf) aufzufordern, sich innerhalb zweimal 24 Stunden zu erklären, ob sie sich den Amtspflichten in Absicht auf die Vollziehung der gegebenen (Gesetze) und erwähnten Verordnungen unterziehen wollen oder nicht. Hiebei wird er zugleich den Municipalgliedern mit gehörigem Nachdrucke vorstellen, wie verdrüsslich sowohl für sie als ihre Mitbürger die Folgen ihrer fernern Widersetzlichkeit sein würden.

3. Im Falle die Municipalität auf ihrer Dienstweigerung bestehen würde, soll der Statthalter dem Finanzminister sogleich Nachricht davon ertheilen und ihm zugleich, vereint mit der Verwaltungskammer und dem Obereinnehmer, diejenigen Verfügungen und Maßregeln vorschlagen, wodurch auf einem außerordentlichen Wege die Beziehung der Auflagen in der Gemeinde erzweckt werden kann.

4. Der Regierung sei es vorbehalten, über das Betragen der Municipalbeamten, welche noch länger sich zu widersetzen fortfahren (wagen?) würden, das Weitere zu beschließen.

5. Der Finanzminister sei beauftragt, gegenwärtigen Beschluss ungesäumt bekannt zu machen und zu vollziehen.

Obiges ist durch etliche Acten zu ergänzen:

1) Voraus fällt hieher der erste Theil von Nr. 236, N. 12. — Als Symptom der unbotmäßigen Stimmung, die diese Kundgebung veranlasst hatte, ist die Verbreitung derselben durch die Presse zu bezeichnen. Hiefür mag eine eigenthümliche Notiz am Orte sein. Der Buchbinder (und Verleger von Flugschriften) Joh. Heinrich Waser an der Marktgasse in Zürich beschwerte sich am 24. April bei dem RStatthalter über sein Verbot, die Adresse der Gemeindsbehörden von Schwyz, dieses „Meisterstück von Freimüthigkeit und Wahrheit", drucken zu lassen (resp. auszugeben?); ein Auszug sei ja im Republ. erschienen, vielleicht auch in andern

Digitized by Google

Zeitungen; um so weniger bestehe ein Grund zu solchem Verbot; auch sei kein Gesetz im Wege; am Ende müßte er an die höchste Behörde recurriren, etc. — (Der Erfolg ist unbekannt; immerhin ist eine Druckausgabe erschienen.)

2) 15. April, Basel. RStatthalter Zschokke an den Vollziehungsrath. Einsendung des Gesuchs der hiesigen Municipalität, von dem Geschäft des Abgabenbezugs befreit zu werden ... „Ich ließ, um mich von den Ursachen der Renitenz bestimmter zu überzeugen, diesen Morgen die Municipalität versammeln, hörte ihre verschiedenen Gründe und suchte diese zu heben. Mehrere (Mitglieder) fühlten zwar das Gewicht meiner Vorstellungen lebhaft; ja es ward endlich sogar vorgeschlagen, dass man darum anhalten sollte, den Bezug der Abgaben durch ein von der Municipalität surveillirtes Comité betreiben lassen zu dürfen, da doch unmittelbar es zu thun den Municipalgliedern bei ihren gegenwärtigen überhäuften, häuslichen und öffentlichen Geschäften [es] unmöglich wäre. Allein die Majorität beharrte zuletzt auf ihrem gefassten Entschluss. Ich bemerkte aus den verschieden(en) fallenden Meinungen, dass man zu glauben schien, dass *auch von andern Städten ähnliche Schritte* gethan werden würden; dass man die Responsabilität scheut und beim besten Willen, wegen der complicirten Anordnung, in dieselbe zu fallen fürchtet. Der größte Theil der Glieder der Municipalität sind Kaufleute, die nur mühsam ihren eignen Geschäften die den öffentlichen gewidmeten Augenblicke nehmen können. Auch ist es gewiss, dass wenn in der Municipalität ein enthusiastischer Wille die Regierung zu unterstützen herrschte, dennoch alle Glieder für die Uebernahme dieser durch das Abgabengesetz ihnen verordneten Geschäfte zittern würden, welche sie mit außerordentlichen Arbeiten, schwerer Responsabilität gegen die Regierung, Unvermeidlichkeit zu fehlen und tausend Verdrießlichkeiten von Seiten der unwissenden egoistischen Volksmenge überladen muß. — Ich kann nicht unterlassen, Bürger Vollziehungsräthe, Ihnen in dieser Hinsicht ferner zu bemerken, dass bei der Beschaffenheit unserer sämtlichen Municipalitäten, bei der Unwissenheit ihrer Glieder, von denen oft selten einer gut lesen und das Gelesene verstehen, noch weniger schreiben und hinreichend rechnen kann; dass bei der allgemeinen durch den Krieg entstandenen Verschlimmerung der ökonomischen Lage eines jeden Individuums, wo nun jedes doppelt arbeitsam für sein Haus sein muß, um sich ehrliches Auskommen zu verschaffen, mir — soweit ich das Volk der Schweiz kenne — die Vollziehung des Auflagensystems, besonders insofern es durch Municipalitäten geschehen soll, und bei der gegenwärtigen äußerst complicirten Anordnung (als) absolut unausführbar erscheint. So weit gebietet mir die Pflicht, .. Ihnen meine Gedanken ehrfurchtsvoll vorzutragen. Ihrer Weisheit ist's überlassen, das Wohl des Allgemeinen herzustellen und die zweckmäßigsten Verfügungen zu treffen. Meine Pflicht ist's zu gehorchen." Daher werde er seinerseits das Mögliche thun, um im Ct. Basel das Gesetz zur Vollziehung zu bringen, etc. 655, p. 293—95.

Am 16. dem Finanzminister zur Begutachtung überwiesen.

3a) 18. April, VR. Der Finanzminister rapportirt über Zuschriften der Municipalitäten von Bern und Basel, welche erklären dass sie sich der Geschäftslast und Verantwortlichkeit, welche die Durchführung des neuen Auflagensystems mit sich bringe, nicht unterziehen wollen; in dem Basler Schreiben rügt er zugleich den unziemlichen Ton. Er legt außerdem ein Entlassungsgesuch der Municipalität von Burgdorf vor, das sich auf das Auflagengesetz beruft. Er bemerkt, solchen Widerstand habe er befürchtet; er vermuthet, es bestehe ein Complott, mit dem Zwecke, die Republik unhaltbar zu machen, und vermuthet dass eine Menge solcher Erklärungen einlaufen werde, und dringt auf rasche und kräftige Maßregeln, damit die Regierung nicht genöthigt werde, alle Municipalitäten neu zu besetzen oder auf die letzten Hülfsquellen zu verzichten. — (Folgt Beschluss etc.) Prot. p. 338, 339. — 654, p. 339—43.

3b) Antwort an den Minister. Erklärung des Einverständnisses; Anzeige der gefassten Beschlüsse etc., die in mehrern Abschriften mitgetheilt werden, damit jede der drei Municipalitäten (sofort) eine erhalten

Digitized by Google

könne, und Auftrag zur Beifügung der specielleren Weisungen an die RStatthalter, sowie zur Berichterstattung über den Vollzug ... Prot. p. 345, 346. — 654, p. 857–58.

4) 18. April. Der Vollziehungsrath an die Municipalitäten von Basel, Bern und Burgdorf. „Euere Zuschrift, worin ihr erklärt dass ihr euch den Amtsverrichtungen nicht unterziehen könn(e)t, die euch das Gesetz und die Beschlüsse der Regierung in Absicht auf die Beziehung der Staatsauflagen zur Pflicht gemacht, war dem VR. in eben dem Grade empfindlich als sie ihn befremden mußte. Einerseits schmerzt es ihn, wahrnehmen zu müssen dass eine Autorität deren Hauptsorge sein sollte, ihn in seinen Wünschen und Absichten für das Wohl des Staates und in seinen Bemühungen, die öffentliche Ordnung bis zur bestimmten Organisation der Republik zu erhalten, kräftigst zu unterstützen, statt dessen durch ihre gesetzwidrige Dienstverweigerung die vielen und schweren Uebel herbeizuführen suche, denen man mit allem Ernst begegnen wollte. Was soll, was kann der Zweck davon sein? Ohne Zweifel besitzt ihr, Bürger Municipalen, zu viel Einsicht und Klugheit, um glauben zu können, euer Widerstand werde die Regierung erschüttern und zu der Schwachheit verleiten, jene Maßregeln zurückzunehmen welche die Uebel der Zeit, die Bedürfnisse des Tages geboten, die nach dem strengsten Rechte auf dieselben berechnet und von einer Gewalt angeordnet sind, der allein es zukömmt sie zu nehmen und anzuordnen. Und diese Gewalt erklärt euch dass das Gesetz vollzogen werden solle. Und wenn durch die Maßregeln auf welche die Regierung rechnete der vorgesteckte Zweck nicht erreicht werden sollte, so wird diese, gewiss wider ihren Willen, sich genöthigt sehen, zu außerordentlichen Hilfsmitteln und Vorkehrungen zu schreiten, welche bei den besten Absichten von den schlimmsten Folgen für jene sein würden, die sie nothwendig gemacht haben. — Und was ist es, Bürger, das euch leiten könnte, Schritte von solchen Folgen zu veranlassen? Kann es die Furcht vor der Arbeit sein, die euch aufgetragen wurde? Die Regierung glaubte mit allem Vertrauen auf eure Vaterlandsliebe, dass ihr einige Anstrengungen nicht achten würdet, wenn es dem allgemeinen Besten gelten soll, und sie glaubt mit dem nämlichen Vertrauen, dass ihr aus Liebe zu (den) eurer unmittelbaren Sorge anvertrauten Mitbürgern euch eher den schwersten Arbeiten unterziehen, als dieselbe(n) der Gefahr aussetzen werdet, die unangenehm[st]en Folgen eures Widerstandes mit euch theilen zu müssen. — Uebrigens sind die Schwierigkeiten bei Erhebung der Auflagen bei weitem nicht so groß, als sie der erste Anblick darstellt. Der männliche Ernst, der anhaltende treue Amtseifer, verbunden mit der aufrichtigen Liebe zur guten Sache, werden alle Hindernisse beseitigen. Und würden auch, wider alle Erwartung, einige wirklich un(über)steiglich sein, so sollen sie darum von Unternehmungen nicht abhalten, wodurch die Regierung zu Erfahrungen gelangen kann, aus de(nen) die gemeinnützigsten Lehren und Anweisungen fürs Bessere zu schöpfen wären. Zudem bietet das (neue) Auflagensystem den Gemeinden sehr wesentliche Vortheile dar, welche die Municipalitäten zu schätzen wissen sollen. Es verschafft ihnen die Mittel, einen beträchtlichen Theil ihrer örtlichen Auslagen zu bestreiten, und der Fall der unangenehmsten Nothwendigkeit, (dafür) besondere Steuern zu erheben, muß darum weit seltener eintreten. Durch den Widerstand der Municipalitäten aber verschwinden nicht allein diese Vortheile, sondern es werden noch die Lasten vermehrt, unter denen ihre Gemeindsbürger seufzen; denn die Mittel die zu ihrer Erleichterung bestimmt sind würden nicht mehr hiezu, sondern zur Bestreitung der Kosten von außerordentlichen Maßregeln verwendet werden, welche, wenn dieselben nicht hinreichten, noch besondere Ausgaben aus der Cassa der Gemeinden nothwendig machten, die (den) Bürgern um so drückender wären, da sie von denen verursacht würden welchen sie die Sorge für ihre Wohlfahrt anvertrauten. — Es sollte demnach sowohl das besondere Interesse der Gemeindsbürger als auch das allgemeine Wohl des Staates euch bestimmen, von eurer Dienstweigerung abzustehen, und darum glaubte der VR. diese Vorstellungen und Ermahnungen, deren väterliche Absichten ihr nicht verkennen werdet, an euch erlassen zu müssen. Er hofft mit Zuversicht dass dieselben nicht fruchtlos sein werden, und dass ihr mit ihm von den Wahrheiten durchdrungen seid, 1) dass der Staat

Digitized by Google

unter vielen und dringenden Bedürfnissen leidet, deren Befriedigung keinen Aufschub gestattet; 2) dass, um diesen Bedürfnissen zu steuern, die Regierung jene Wege einschlagen und jene Mittel ergreifen müsse, die ihr das Gesetz anweist, und dass sie hiebei, bei allem Widerstande den man ihr entgegensetzen wollte, von ihrer Festigkeit nicht abweichen dürfe; 3) dass in den kritischen Umständen worin sich das Vaterland befindet die Uebel und Verheerungen der Anarchie nicht anders abgehalten werden können, als wenn alle öffentliche(n) Beamtete(n), beseelt von gleichem Geiste, sich mit allen ihren Kräften und mit der ganzen Stärke ihres Ansehens und Einflusses zu einem Zwecke vereinigen, zum großen Zwecke die Stürme abzutreiben, die dem Schiffe des Staates in dem Augenblicke seinen Untergang drohen wo es in den sichern Hafen einlaufen soll. — Genau kennt die Regierung die mancherlei Beschwerden die das Volk drücken; niemand kann mehr als sie dabei leiden. Ihnen abzuhelfen stand bis jetzt bei aller Anstrengung nicht in ihren Kräften; sie wurden größtentheils durch äußere Umstände und durch die großen Begebenheiten der Zeit verursacht. Davon ist jeder von euch durch die traurigsten Erfahrungen überzeugt. Wie aber soll durch eure Widersetzlichkeit die Dauer dieses drückenden Zustandes verlängert werden? Wollt ihr durch dieselbe den Aufenthalt von fremden Truppen auf unserm Boden noch länger nothwendig machen? Nein! ihr fühlt i(m) Augenblicke dass dies eure Verantwortung allzu sehr erschweren würde. Unterwerfung dem Gesetze, Treue euern Pflichten, Unterstützung der Regierung sind es die ihr euch selbst, die ihr dem gemeinen Wesen schuldig seid. Dadurch wird Ruhe und Ordnung in Helvetien erhalten und befestigt und die Regierung in den Stand gesetzt, den auswärtigen Mächten in dem ruhigen Zustande der Schweiz den stärksten Beweis zu liefern dass für sie kein System des Druckes passe." VRProt. p. 341—345. — 654, p. 847, 849, 851, 853—55. — Republ. V. 6, 7.

5) 20. April, gg. R. „Zufolge de(m) vorläufigen Gutachten der Bittschriften-Commission wird eine Zuschrift der Municipalität und (der) Gemeindekammer von Schwyz, .. enthaltend Beschwerden über das neue Auflagensystem und Wünsche und Vorschläge über die Verbesserung der Staatsverfassung, an den Vollziehungsrath gewiesen." — (Im Republ. ein Extract der Adresse.) 197, p. 365—66. — Prot. p. 118. — Republ. V. 150.

272.

Bern. 1801, 20. April.

81 (Gg. R. Prot.) p. 62. 90. 104—5. 115. — 410 (Ges. u. Decr.) Nr. 409. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 330—31. — Bull. d. lois & d. V. 330. N. schw. Republ. V. 91. 122. 133—34.

Bestätigung des Verkaufs eines Wirthshauses in Neu St. Johann. (Vgl. Nr. 195.)

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 9. dieses Monats, wodurch derselbe anträgt, den laut Decret vom 14. Jenner letzthin vorgenommenen Verkauf des dem Kloster Neu St. Johann zugehörigen Wirthshauses zum Schäfli genannt zu bestätigen, und nach angehörtem Bericht der Finanzcommission,

verordnet:

Der Verkauf des Wirthshauses zum Schäfli genannt, zu Neu St. Johann im Ct. Linth, für die Summe von 6254 Frk. 5 Btz. 5 Rp. ist bestätigt.

1) Am 9. April genehmigte der VR. ohne Weiteres den Vorschlag des Finanzministers und begleitete die Acten mit einer Botschaft an den gg. Rath. VRProt. p. 167. — 183, p. 143. (147—51. 157—58.)

2a) 11. April, gg. R. Verlesung und Verweisung an die Finanzcommission. — Deren Bericht (Ref. Legler) wurde am 15. vorgelegt; (Bd. 183, p. 145).

Digitized by Google

2 b) 18. April, ebd. Zweite Verlesung des Gutachtens; Berathung und Annahme. — Am 20. bestätigt und expedirt.

273.

Bern. 1801, 20. April.

81 (Gg. R. Prot.) p. 2. 61. 102—4. 115. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 408. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 328—330. — Bull. d. lois & d. V. 328, 329. N. schw. Republ. V. 30. 91. 131—33.

Begnadigung einiger Bürger.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 28. März und nach Anhörung des Berichts der hierzu besonders beauftragten Commission;

In Erwägung dass der 4. Artikel des Amn(e)stiegesetzes der vollziehenden Gewalt das Recht gibt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu(r) Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;

In Erwägung dass gute Zeugnisse über das Betragen derjenigen Bürger vorhanden sind, deren Begnadigung der Vollziehungsrath vorschlägt,

beschließt:

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 vorgeschriebenen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaftig erklärt, nämlich:

(1) Bürger Carl Anton Glutz von Solothurn, gewesener Offizier unter Roverea.

Im Canton Linth:

(2) Bürger Heinrich Hefti, von Schwanden, Offizier im Landpiquet,
(3) „ Heinrich Luchsinger von da, desgleichen im Landpiquet,
(4) „ Alois Reimann von St. Gallen-Kappel, desgleichen unter Bachmann.

Im Canton Waldstätten:

(5) Bürger Thomas Horat von Schwyz, (Offizier) im Landsturm und unter Managhetta,
(6) „ Balthasar Mettler von Brunnen, desgleichen „ „ „ „ „
(7) „ Joseph Büeler von Steinen, „ „ „ „ „ „
(8) „ Joseph Johann Martin von Bürglen, „ „ „ „ „ den Kaiserlichen,
(9) „ Dominicus Marchin ab dem Sattel, „ „ „ „ in englischem Sold,
(10) „ Georg Anton Schnüriger von da, „ „ „ „ „ „ „
(11) „ Caspar Leonhard Anna von Steinen, „ „ „ „ unter Managhetta,
(12) „ Martin Ryhner von Schwyz, „ „ „ „ in englischem Sold,
(13) „ Franz Xaver Fälklein (Felchlin?) von da, „ „ „ „ „ „ „
(14) „ Caspar Rothenflüe von Stans, Feldchirurgus unter den Emigranten.

1) 28. März, VR. Es werden Gesuche von 14 Offizieren emigrirter Schweizer, die als Offiziere in englischem Sold gedient haben, um Bewilligung der Wohlthat der Amnestie vorgelegt und mit Empfehlung an den gg. Rath befördert. VRProt. p. 530—38. — 182, p. 447—49. — 352, p. 641—42.

Die Petita liegen in Bd. 182, p. 453—501.

Digitized by Google

2 a) 1. April, gg. R. Eingang der Botschaft. Sie wird an eine besondere Commission gewiesen, die der Präsident bestellt; ernannt Escher, Carrard, Graffenried.

2 b) 11. April, ebd. Das Gutachten (Ref. Escher) wird verlesen und für die übliche Frist auf den Kanzleitisch gelegt. 182, p. 451—52.

2 c) 18. April, ebd. Zweite Verlesung; Berathung und Annahme. — Am 20. bestätigt und expedirt.

274.

Bern. 1801, 20. April.

313 (VR. Prot.) p. 366—368. — 660 (Aufl.) p. (28.) 25—28. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 178, 179. — Bull. d. arr. etc. III. 164, 165.

Verlängerung des Termins für den Bezug der durch das Auflagengesetz geforderten Patente.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass die verschiedenen vorbereitenden Maßregeln welche zur Vollziehung des neuen Finanzsystems nothwendig waren die Bekanntmachung und folglich die Vollführung desselben verspätet haben;

In Erwägung dass zur Erhaltung der Patente der durch den Artikel 54 des Beschlusses vom 10. Hornung auf den ersten künftigen Mai bestimmte Termin zu kurz ist, und dass die Unmöglichkeit, bis zu diesem Termin die Patente zu ertheilen, schlimme Folgen nach sich ziehen würde, wenn derselbe nicht verlängert würde,

beschließt:

1. Der durch den Beschluss vom 10. Hornung zur Erhaltung der Patente auf den ersten Mai bestimmte Termin ist bis auf den 15. Brachmonat nächstkünftig verlängert und dies für alle Cantone, Bellinzona und Lugano ausgenommen.

2. Für die Cantone Bellinzona und Lugano ist dieser Termin bis auf den 15. Heumonat verlängert.

3. Vom 15. Heumonat 1801 an hat der 54. Artikel des Beschlusses vom 10. Hornung für die Cantone Bellinzona und Lugano, und vom 15. Brachmonat an gerechnet für die übrigen Cantone der Republik volle Kraft.

4. Der gegenwärtige Beschluss soll gedruckt, in der ganzen Republik bekanntgemacht und angeschlagen werden, und der Finanzminister mit dessen Vollziehung beauftragt sein.

Im Prot. auch französisch eingetragen.

275.

Bern. 1801, 21. April.

313 (VR. Prot.) p. 394—410. — 677 (Staatsg.) p. (581—82.) 585—596. (597—601. 603—6.) 611—12. 631—41. — 2435 (Sündrg.) f. 243—48.

Abschluss der Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter in Solothurn. (Vgl. Nr. 25.)

A.

„Convention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Solothurn."

Wir die von der vollziehenden Gewalt dazu eigens ern(a)nnte Commission, bestehend aus dem Bürger Von Flüe, Mitglied des ehemaligen Senats; B. Pankraz Germann, Mitglied des ehemaligen großen Raths, und dem B. Johann Schnell, Districtsstatthalter in Burgdorf, *urkunden*,

Digitized by Google

Und wir die zur Unterzeichnung dieser Convention bevollmächtigten Deputirten der Gemeinde Solothurn: Joseph Lüthi, Mitglied des gesetzgebenden Raths, und HieronymusVogelsang, Cantonsrichter, *bekennen* hiermit öffentlich, dass wir, nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besitzungen der Stadt Solothurn und nach berechneter Anwendung des Gesetzes vom 3. April 1799 über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter, uns unter göttlichem Beistand auf Annahme (seitens) der Gemeindekammer von Solothurn und auf erfolgende Ratification des Vollziehungsrathes über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben, und wodurch alle vorige(n) hier nicht bekräftigte(n) Verkommnisse und Ueberlassungen aufgehoben und die von einstweiligen Benutzungen oder verwendeten Unkosten herrührende(n) und sonst alle anderweitige(n) Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitiget sein sollen.

§ 1. Nebst den durch den Regierungswechsel an die helvetische Republik allgemein übergehende(n) Souveränitätsrechten, Regalien, Zöllen und andern hoheitlichen Gefällen und Einkünften sind ferner noch als unwidersprechliches Nationalgut zu betrachten alle Liegenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds welche in dieser Convention nicht ausdrücklich als der Gemeinde überlassenes Communalgut verzeichnet sind. Der Gemeinde Solothurn verbleiben in Zukunft eigenthümlich, theils infolge des Gesetzes, theils vermöge verschiedener für beidseitige Convenienz getroffenen Uebereinkommnisse, die nachfolgenden Cassen, Anstalten, Güter und Gebäude samt allen zugehör(en)den Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmanns-Rechte unpräjudicirt verbleiben sollen und der Staat mit keinen daher rührenden Ansprachen befasst werden mag.

§ 2. *Gebäude.* a) Das Gemeinde- oder ehemalige Rathhaus, mit der Wohnung des Rathhaus-Ammanns, und die an dasselbe gebaute Stadtschreiberei. Doch bleibt der Regierung die in demselben angebrachte Münzstätte und Zubehörde, sowie die Archivgewölbe des ehemaligen Cantons in der Kanzlei als Eigenthum vorbehalten, und die Gemeinde verbindet sich, der Verwaltungskammer ein genügliches und ziemliches Locale für ihre Versammlungen samt ihren Bureaux und Archiven in diesen Gebäuden anzuweisen. Sie übernimmt ebenfalls, den Cantonsgerichtsschreiber samt dessen Bureau und Archiv in solchen unterzubringen. Die Einlogirung des Districtsgerichts und Zugehörde wird die Gemeinde sonst schicklich besorgen. NB. Abänderungen des Namens oder der Competenzen der obbenamseten constituirten Behörden heben die Pflichten der Gemeindekammer nicht auf.

b) Das Kornhaus samt dem darauf befindlichen Magazin; — c) das Kaufhaus samt Halle und Zugehörden; — d) die Schifflände samt dem dazu gehörigen Magazin und Weinbehälter; — e) das Magazin im Kloster und das alte Salz- und Ankenhaus; — f) das Stadtbad samt dem dazu eingeräumten Wirzischen Hause; — g) das Attisholzbad samt Zugehörde; in Rücksicht der Ansprüche welche der Staat wegen de(r) von der vorigen Regierung hierauf verwendeten Summen zu machen berechtigt ist entsagt sie ihrer Ansprache auf die Wirthschaft zu Dorneckbrugg; — h) die Buchdruckerei; — i) die alte Bierbrauerei; — k) die Wachsbleiche samt Garten; — l) die vier kleinen an den Stadtporten befindlichen Thorschließer- und Zollnerhäuschen. Diese vier Gegenstände samt dem für den Staat vorbehaltenen Antheil des Leewaldes und der unten vorkommenden Verwilligung über Benutzung der Stadtgräben und Glacis sind als Compensationsgegenstände für das Arbeitshaus und (den) zubehörigen Garten angesetzt worden, welches die Gemeinde dem Staat, welcher ohnehin durch den kürzlich dort vorgenommenen Bau der alten Regierung nicht ohne Ansprache auf dieses Gebäude war, samt den für Züchtlinge und Gefangene gebrauchten Geräthschaften, abtritt. — m) Das Haus des Hirschenwärters im Stadtgraben; — n) die Waschhäuser und die Kühschal; — o) die drei Zeitglockenthürme welche nicht an der Ringmauer stehen, und die Rudera der alten Litzibruck. — p) Das Schützengut in und außer der Stadt wird vom Staat ebenfalls nicht angesprochen.

§ 3. *Bauamt.* Das Stadtbauamt mit den dazu gehörigen Plätzen, Gebäuden, auf dem Gemein(ds)boden

Digitized by Google

gelegenen Steinbrüchen, Ziegelhütten, dem Dünchel- und Werkhof, Schleife, Stampfe und allen dazu gehörigen Maschinen und Werkstätten, ist zwar der Administration der Gemeinde überlassen, aber für die Baulichkeiten des Staats und der Gemeinde gleich(z)eitig gewidmet, und der Staat soll in Benützung desselben mit der Gemeinde in vollkommen gleichen Rechten stehen und alle Gattungen von Ziegeln, Kalk, Steinen und Sand in gleichen Preisen erhalten als die Gemeinde und ihre Bürger. Im Fall (dass) die Gemeinde an diesen zu ihrem Bauamt gehörigen Gebäuden durch Brand verunglückt (!) würde, wird sie der Staat in Betracht seiner unentgeltlichen Mit(be)nutzung zu unterstützen bedacht sein.

§ 4. *Liegende Gründe.* a) Waldungen: 1) Der Hunnenberg; dazu gehört der eigentliche Hunnenberg, Eglenmoos, Scheppach, Einschlag, Buchenrain, der obere und untere Stadtwald, meistens im Burgerziel am rechten Ufer der Aare gelegen; — 2) das Fögitz, worunter das Nierenhölzlein, der Kreuzwald, der Kalchgraben oder Glatterboden, die Martinsfluh, der alte und neue Einschlag und das Fallern-Hölzlein gelegen sind; — 3) die unter der allgemeinen Benennung Attisholzwald bekannten Wälder, Weierrain, Spießacker, der obere Attisholzwald, unter dem Namen Bauherren-Hölzlein, und Vögelisholz der alten Straße nach, dann das Prestenberg-Wäldlein und der untere Attisholzwald; — 4) das Hochgebirg von der großen Risi im Loch, hinter Rütinen, als an der Abendseite der Risi nach hinauf bis an die Schneeschmelze, der Schneeschmelze und den Stadtbergen nach bis an die Balmfluh, soweit sich der junge Bann erstreckt, der Kuchigraben, der Krummrain und Vorberg inbegriffen; — 5) der Hersiwald unter seinen Abtheilungen, als das hintere Holz, der äußere Wald oder die große Aegerten, Bugmatt samt dem Herrenhölzli; — 6) die Teufelsburg, bei Rütti gelegen; — 7) zwei Drittheile des Leewalds, von welchem dem Staat, nebst dem freien Gebrauch der Risi am Kuch(i)graben, der dritte, gegen andere Staatswaldungen gelegene Theil zugemarchet werden soll. Die Verwaltungskammer und die Gemeindekammer werden sich bestreben, die Ausmarchung der sämtlichen Waldungen ohne Aufschub zu berichtigen.

b) Die Stadtberge samt den darauf befindlichen Waldungen, als der vordere und hintere Weißenstein, der Nesselboden, Ryschgraben und die Schafmatt, worunter aber andere, in den Stadtseckel zinspflichtige Berge nicht begriffen sind; — c) drei Stück Brüelmatten samt dem Burgweg allda, sowie die Hirschenmatt zu Günsperg; — d) die Stadt-Almend samt dem Weidrecht im Brüel; — e) jene Stadtweier welche auf dem Boden oder in den Waldungen der Gemeinde liegen; — f) das alte Wasser zu Stad, ein Gut der Zünfte. — g) Auf dem Glacis und in den Stadtgräben will die Regierung zum Vortheil der Burgerschaft und vorzüglich der Armen die Abnutzung auf eine den Fortificationswerken unschädliche Art anordnen; der Staat macht keine Ansprachen auf die öden Plätze im alten Burgernziel. Die Gemeinde trägt ferner die Beschwerden des Pflasters, der Aarbrücken in der Stadt sowie auch der Straßen, Brücken und alle Realbeschwerden welche sie vor der Revolution als Gemeinde oder (von) Besitzungs wegen getragen hat.

§ 5. *Bürgerliche Fonds.* Die Regierung tritt der Gemeinde Solothurn als Antheil an dem Seckelamt und alle(n) übrigen in dieser Convention derselben nicht ausdrücklich überlassenen Fonds, dann in Hinsicht auf die Vortheile welche die Republik von ihrer guten Oekonomie gezogen, und auf ihre nicht unbeträchtlichen Municipalausgaben, die Summe von viermalhunderttausend Franken (das provisorisch Verwilligte oder bereits auf Abschlag Empfangene einbegriffen) an Capitalbriefen ab, so wie selbe noch bei der Verwaltungskammer vorhanden sind, und bei welchen die allfällig beistehenden Zinse nicht in Abrechnung zu nehmen sind, benebst (!) dem sie die von der alten Regierung dem Waisenhaus vorgeschossene(n) 13000 Pfund oder Franken in keine Rücksprache (!) zu nehmen gesinnet ist. Hingegen soll die Gemeinde gehalten sein, die dem Stift St. Ursulus (!) schuldigen 20,000 Pfd. oder Frk. zu entrichten, sowie auch die dem Spital angelehnte Summe von 20,000 Pfd. oder Frk. von obigen 400,000 Frk. abzuziehen ist.

§ 6. *Armenanstalten.* Die Armen- und Schulanstalten in der Gemeinde Solothurn stehen (so oft keine besondere Verfügung in dieser Convention ausgedrückt ist) unter der Aufsicht welche die Regierung über

Digitized by Google

dieselben allgemein in Helvetien auszuüben berechtigt sein wird. a) Der Bürgerspital samt allen Zugehörden, in Rücksicht auf welchen die Regierung allfällige, für ähnliche Anstalten allgemeine Verordnungen in Helvetien vorbehaltet, so wie sie indessen ihrer Stiftung und (bisher) geübten Verwendung gemäß besorgt werden sollen. Ueber die diesem Spital von der Regierung gemachten Vorschüsse in Geld und Getreide wird derselben die Berichtigung (!) auf schickliche Zeit vorbehalten. — b) Das Thüringer Haus; — c) das Sondersiechen- oder St. Katharinen-Haus; — d) das groß(e) bürgerliche Almosen; — e) das Waisenhaus; — f) der Fonds und die Geräthschaften des Arbeitshauses, insoweit sie nicht zum Gebrauch von Züchtlingen und Arrestanten dienten.

§ 7. *Schul- und wissenschaftliche Anstalten.* a) Die Bürgerbibliothek; — b) die kleinen Primarschulen beiderlei Geschlechts; — c) die Rusingerische Stiftung mag zum Capital des Collegii gezogen werden; — d) der Fonds des Jesuitencollegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden und dem Gebäude des Gymnasiums; dieses Collegium wird bei seiner für alle Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen und unterhalten und auch in Zukunft der Gemeinde Solothurn nicht entzogen werden. Die Verwaltung der Oekonomie wird der Gemeindekammer, doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, dass sie derselben nicht nur jährliche Rechnung tragen, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll. Die höheren Dispositionen im wissenschaftlichen Fach (!), die Schulpolizei und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheimgestellt. Gegen diese Erklärung der Regierung verpflichtet sich aber die Gemeinde Solothurn, dass sie zum ausschließlichen Behuf der Schulverbesserung ohne Verweilung den Schulfond mit noch hunderttausend Frk. vermehren und aussteuren wolle.

§ 8. *Gefälle.* 1) Zölle, bei Abtretung der eigentlichen Zölle oder droits de douane an den Staat, werden angegen der Gemeinde als Municipalgegenstände vorbehalten: a) Die Lagergelder im Kauf- und Landungshaus samt den Spanner- (und) Auf- und Ablader-Löhnen; — b) die Waggelder, welche, weil sie mit dem Transitzoll vermischt waren, auf 2 (kr.?) vom Centner ausgeschieden sind; — c) die kleinern Gefälle, als die Standgelder, die Gebühren auf dem Viehmarkt und die üblichen Waglöhne von Anken, Werch, Garn, Federn und die dahin einschlagenden Hauslöhne. Künftige, für die ganze Republik zu errichtende Gesetze oder Verordnungen über solche Abgaben werden dem Staat vorbehalten. — d) Der Pfundzoll und die Thorzölle, welche andern Waarenzöllen gleich geachtet werden, von der Stadt Solothurn aber schon im Municipalstande besessen waren, bleiben gleichwohl der Gemeinde S. so lange überlassen, als sie auch anderer Orten, sowohl in ehemals regierenden als Municipalstädten, den Gemeinden unbenommen bleiben.

2) Der Brücksommer wird von dem Staat in keinen Anspruch genommen und über diesen und folgende Gegenstände den gesetzlichen Verfügungen nicht vorgegriffen. — 3) Ebenso verhält es sich mit den Acherumsrechten und der Eichelmast von abgetretenen Stadtwaldungen in den ehemaligen Herrschaften Kriegstetten und Buche(gg)berg. — 4) Der Holzhaber wird aber allerorten dem Staat vorbehalten. — 5) Unter dem Namen Stadtlehen werden der Gemeinde jene Zinse des Bürgermeister-Rodels überlassen, welche im alten Burgerziel eingehen und von verlehnten Grundstücken herrühren. — 6) Ueber Burgerrechte und Hintersäßgelder, welche keine Staatsansprachen sind, wird es an das Gesetz gestellt (!).

§ 9. *Kirchen- und Pfrundwesen.* Die Collaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben. Bis auf eine solche verwaltet die Gemeinde auch die Kirchen und Capellen in der Stadt, samt ihren Fonds und Gütern. Das Collegiatstift zu St. Ursen ist weder Communal- noch erklärtes Nationalgut und bleibt also in dieser Convention gänzlich unberührt. Die sog. Jahrzeiten oder Anniversaria sollen nach allfälliger Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden und in allweg der Gemeinde versichert verbleiben.

Digitized by Google

§ 10. *Archive.* Die Archive sind ein Eigenthum der Regierung; der Gemeinde werden aber, dem Inhalt des Beschlusses vom 9. Hornung 1801 gemäß, jene Urkunden zugestellt werden, welche die ihr abgetretenen Besitzungen betreffen.

Mit Annahme der Gemeindekammer von Solothurn und Ratification des Vollziehungsrathes dieser gütlichen Convention ist dann das Sönderungsgeschäft der Stadt Solothurn als gänzlich beendigt anzusehen.

Wir die Eingangs Benannten haben daher *drei* von Wort zu Wort gleichlautende Instrumente: eines für den Vollziehungsrath, eines für das Archiv des Finanzministeriums und eines für die Gemeinde Solothurn, darüber errichtet und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen.

Bern, den 18. April 1801. — Folgen die Unterschriften; für *Schnell* zeichnete Secr. F. F. Vögtlin.

Hierauf, vom 20. datirt, die Annahmserklärung der Gemeindskammer, unterzeichnet von *Hartmann* Vater und Secr. Krutter; sodann der Ratificationsbeschluss des Vollziehungsraths.

B.

Infolge eines Vortrags des Ministers über mündlich geäußerte Wünsche der Solothurner Deputirten wurde nachstehende „Erläuterung" bewilligt:

Der Vollziehungsrath, auf die Besorgnisse welche die Deputirten der Gemeinde Solothurn über die künftige Auslegung der Sönderungsconvention bei Unterzeichnung derselben geäußert haben, und auf den Bericht seines Ministers der Finanzen,

beschließt:

1. Die dem Staat vorbehaltene Mitbenutzung des Bauamtes erstreckt sich nur auf den Gebrauch, welchen derselbe für sein Bauwesen davon zu machen hat, und die kleinen Emolumente welche die Gemeinde von Verlehnung der Maschinen, Schleifen, Plätze und anderer ihr eigenthümlichen Dinge beziehen kann stehen in keinem Anspruche.

2. Bei Bezahlung der L. 400,000 hat die Gemeinde die von dem ehemaligen Stadtseckel (her) vorhandene(n) Capitalien zwar ohne Rücksicht auf ihre mehr- oder mindere Güte anzunehmen; offenbar und erweislich werthlose Schulden sollen derselben aber nicht aufgebürdet werden.

3. Wenn einstmalen von Seite der Regierung auf Berechnung und Ausgleichung der dem Spitale gemachten Vorschüsse gedrungen würde, steht der Gemeinde ebenfalls frei, Berechnung und Ausgleichung der Materialien, Waaren, Werkzeuge und Gülten zu fordern, welche sie dem ihr zurückgestellten Fonds der Arbeitsanstalt für entzogen haltet.

4. Der Staat nimmt über sich die Gefälle von Zehnten und Bodenzinsen, welche unter der ehemaligen Regierung in das Schulwesen flossen, fürderhin entrichten zu lassen oder dasselbe für diesen Verlust zu entschädigen.

5. Der Finanzminister ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

In Bd. 2435 findet sich neben den vorbereitenden Acten auch eine authentische Ausfertigung.

Hiezu nur folgende Notizen:

1) 1800, 30. Juli, VA. Ueber die Ausscheidung der Staats- und Gemeindgüter in Solothurn wird ein provisorischer Beschluss gefasst, der über den Detail nicht entscheidet ...

VRProt. p. 545—46. — 677, p. (393—94.) 397—98. — Republ. I. 344.

Digitized by Google

2) 1801, 9. März, VR. Vorlage einer Zuschrift der Gemeindskammer von Solothurn, die auf Beschleunigung des Geschäftes dringt ... VRProt. p. 162—63. — 677, p. (477 - 79.)

3) 4. April, VR. Eine Vorlage des Finanzministers betreffend die Sönderung der Staats- und Gemeindsgüter in Solothurn, die circulirt hat, wird mit folgenden Bedingungen genehmigt. 1. Der Gemeinde kann die jährliche Entrichtung der 288 Mütt Dinkel zum Behuf der Schulanstalten nicht aufgebürdet werden, indem man ihr den Betrag des ehemaligen Ertrags der Zehnten und Bodenzinse nicht überlassen (beschaffen?) kann, wodurch sie zu jener Entrichtung verpflichtet werden sollte, von welcher demnach in der abzuschließenden Convention nicht die Rede sein kann. 2. Der Convention muß beigefügt werden, dass unter der Summe von 400,000 Frk., die der Gemeinde überlassen werden sollen, die (bei) dem Spital angelegte Summe von 20,000 Frk. als Capital einbegriffen und mitgerechnet sei. 3. Die Gemeinde S. soll gehalten sein, die dem Stifte St. Urs schuldigen 20,000 Frk. zu entrichten. — Der Minister soll hienach den Entwurf abändern, sich über die Redaction mit den Abgeordneten der Gemeinde verständigen und die vorhandenen Schreibfehler tilgen lassen. VRProt. p. 80, 81. — 677, p. (481—84. 485—95. 499—540. 545. 547—61. 562 a etc. 565—76.) 579—80.

4) 27. April. Die Gemeindskammer von Solothurn bezeugt dem Vollziehungsrath ihre Befriedigung über den Vergleich vom 21. d. und sichert treue Verwaltung des ihr Ueberlassenen zu *). 676, p. 549.

Am 30. im VR. ad acta gewiesen.

5) 27. Juli, VR. Beschluss: Der Vollziehungsrath, auf das Begehren der Gemeindskammer von Solothurn, dass die ihr unter verschiedenen Malen von eingelaufenen Zinsen zugekommene Baarschaft von 19,351 Frk. nicht von den ihr durch den Sönderungsvertrag an Capitalbriefen abgetretenen 400,000 Frk. abgerechnet werden möchten; in Erwägung dass laut § 5 der Sönderungsconvention das provisorisch Bewilligte oder bereits auf Abschlag Empfangene in dieser Summe einbegriffen sein soll; in Erwägung dass laut dem nämlichen Artikel der Convention nur die diesen Capitalien *beistehende*(n) Zinsen nicht in Abrechnung zu nehmen sind; nach angehörtem Bericht seines Finanzministers, beschließt: 1. Die der Gemeindskammer von Solothurn zu verschiedenen Malen zugekommene Baarschaft von 19351 Frk. soll von den ihr durch den Sönderungsvertrag abgetretenen Capitalbriefen von 400,000 Frk. abgerechnet und als ein von der Regierung bereits erhaltenes à-compte an dieselben angesehen werden. 2. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen." VRProt. p. 496—97.

276.

Bern. 1801, 25. April.

81 (Gg. R. Prot.) p. 35. 46. 74, 75. 77. 113. 133—34. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 417. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 343, 344. — Bull. d. lois & d. V. 342, 343. N. schw. Republ. V. 57. 73, 74. 110. 131. 158.

Bedingte Zusicherung des helvetischen Bürgerrechts für J. Chr. Wild.

Der gesetzgebende Rath, auf die Bittschrift des zu Yverdon im Canton Leman angesessenen Bürgers Johann Christian Wild von Erlangen, worin er um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts ansucht, und nach Anhörung seiner Constitutionscommission;

*) Aus einem späteren Actenstück (Sept.) ergibt sich dass die Burgergemeinde die Auffassung der Gemeindskammer nicht theilte, von einer politischen Wendung etwas Besseres erhoffte und desshalb das Uebereinkommen nicht bestätigte.

Digitized by Google

In Erwägung dass der Bittsteller schon vor dem Decrete vom 8. Jenner 1801 alle Bedinge welche die Constitution zu(r) Erlangung des helvetischen Bürgerrechts fordert erfüllt hatte;

In Erwägung der für den Charakter und für die Kenntnisse des Bittstellers gleich günstigen von ihm vorgewiesenen Zeugnisse,

verordnet:

1. Dem B. Johann Christian Wild von Erlangen, Apotheker, ist eine Jahresfrist zugegeben, um sich irgend ein helvetisches Ortsbürgerrecht zu erwerben.

2. Kann er inner dieser Zeit dem Vollziehungsrath den Besitz eines solchen Ortsbürgerrechts beweisen, so soll ihm alsdann das helvetische Bürgerrecht ertheilt sein und von dem Vollziehungsrath ein Naturalisationsbrief ausgefertigt werden.

1) Das Gesuch von Wild, dd. 4. April, liegt in Bd. 242, p. 153—54.

2a) 7. April, gg. R. Auf Antrag der Bittschriften-Commission wird das Petitum an die Constitutions-Commission gewiesen.

2b) 9. April, ebd. Das Gutachten (Ref. Usteri) wird für drei Tage auf den Tisch verwiesen.
242, p. 149—52.

2c) 14. April, ebd. Zweite Verlesung; Bewilligung des Verlangten. Am 15. Bestätigung des Decretsvorschlags.

3) Noch am 15. befand der VR., es sei keine Einwendung zu machen, und ließ den Vorschlag zurückgehen. VRProt. p. 271. — 183, p. 201. — 536, p. 363.

4) Am 18. wies der gg. Rath die Acten wieder auf den Tisch. Unter dem 22. traf er noch eine kleine Abänderung betreffend die Erwerbung eines Ortsbürgerrechts und erklärte die Annahme, die am 25. bestätigt wurde.

277.

Bern. 1801, 25. April.

313 (VR. Prot.) p. 470. — 595 (Justiz.) p. 397.

Festsetzung eines Tarifs der Gerichtssporteln für die italienischen Cantone.

Le Conseil exécutif, après avoir entendu le rapport de son ministre de la Justice sur le tarif provisoire des émoluments qui servira de règle aux tribunaux des cantons de Lugano et Bellinzona,

arrête:

1. Le tarif d'émoluments prescrit par l'arrêté du 5 Juillet 1800 aux cantons de Baden, Linth, Lucerne, Schaffhausen, Sentis, Thurgovie, Waldstætten et Zurich*), servira provisoirement de règle aux tribunaux des cantons de Lugano et Bellinzona, à dater du 10 Mai 1801.

2. Le ministre de la Justice est chargé de l'exécution du présent arrêté.

1) 15. April. Der Justizminister an den Vollziehungsrath. „Citoyens! Je me suis occupé, selon vos ordres, du soin de procurer aux cantons italiens un tarif d'émoluments pour les tribunaux. J'ai demandé,

*) Bd. V. Nr. 497.

Digitized by Google

comme pour les tarifs donnés aux autres cantons, des projets aux divers tribunaux par l'organe des préfets. Celui de Lugano seulement m'a procuré le projet ci-joint. Il m'a paru insuffisant, 1° parce que d'après la remarque du préfet national il est trop bas, si les juges n'ont à espérer d'autres indemnités que celles des émoluments projetés, et trop haut, si l'Etat continue à leur accorder des indemnités. Il présente des inégalités choquantes et fait tomber des émoluments sur des objets que la loi exempte des épices de cour, ou qui ne peuvent pas être considérés comme objets de judicature. J'ai donc vu que ce projet est susceptible de grands changements. Je me suis efforcé à me procurer des lumières, soit sur les émoluments mêmes, soit encore sur quelques points de la procédure extraordinaire de ces cantons. J'y ai attaché une attention d'autant plus grande que l'expérience me prouve que la critique ne laisse pas d'être très active là où chacun devrait sentir que la difficulté d'un travail de cette espèce est propre à lui assurer des ménagements. C'est en vain que j'ai cherché des lumières. Je n'ai rencontré partout que défaut de connaissances ou défaut de volonté. Il n'y a que le cit. Caglioni, membre du Conseil législatif, qui m'ait honoré de quelques notes. Mais la diminution qu'elles portent sur le projet déjà reconnu trop faible pour l'indemnité des juges, les prive de l'usage que j'aurais pu en faire. — Vous devez .. apercevoir mon grand embarras sur la proposition que j'ai à vous faire. Il est, d'un côté, nécessaire de mettre à exécution dans les cantons d'Italie (!) la loi qui décharge l'Etat du payement des juges; mais d'un autre côté vous désirez une réforme générale dans les tarifs qui ont été publiés. Je risque encore une fois de présenter un travail fautif. Mais faute pour faute, je ne sais si celles déjà commises ne valent pas mieux que de nouvelles, et cette considération m'a fait jeter les yeux sur le tarif d'émoluments que la Commission exécutive a adopté pour les cantons orientaux de la Suisse. Ce tarif, au moins, ne renferme ni des inconstitutionnalités ni des choses qui sont contraires aux lois établies. Il embrasse les objets principaux de la judicature, moyennant lesquels les tribunaux peuvent faire l'application aux cas spéciaux. Il est basé sur la procédure sommaire qui est aussi introduite dans les cantons d'Italie, et où quelques singularités et usages particuliers peuvent être rangés facilement sous une forme générale. Il assure enfin aux juges un bénéfice qui peut les préserver de la corruption, et ce point m'a toujours paru plus important que les plaintes des justiciables sur une justice trop onéreuse. Je vous déclare au surplus .. que dans l'ordre actuel de choses il m'est impossible de faire un tarif d'émoluments qui évite les inconvénients dont on a à se plaindre à justes titres. Il ne me reste donc qu'à vous proposer de donner pour règle aux tribunaux des cantons d'Italie le tarif d'émoluments prescrit aux cantons orientaux de la République helvétique." 396, p. 365, 366.

Die erwähnte Vorlage des Cantonsgerichts und des Districtsgerichts von Lugano findet sich p. 369—77; 385—86.

2 a) 18. April, VR. Der Justizminister schlägt für die italienischen Cantone einen Tarif der Gerichtsgebühren vor, der sich demjenigen für die östlichen Cantone anschließt. Die Prüfung und Begutachtung desselben übernimmt *Schmid*. VRProt. p. 346.

2 b) 25. April, VR. Der vom Justizminister vorgelegte Tarif der Gerichtsgebühren für die italienischen Cantone, der eigentlich eine Wiederholung des für acht Cantone der östlichen Schweiz angenommenen ist, kehrt aus der Circulation zurück und wird als provisorisch gültig erklärt ... VRProt. p. 470.

Digitized by Google

278.

Bern. 1801, 25. April.

80 (Gg. R. Prot.) p. 67. 259. 276—77. 281. 293. 332. 338. 353. — 81 (dgl.) p. 42—44. 46. 114. 120. 145—46. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 419.
122 (Plak.) Nr. 265. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 347—349. — Bull. d. lois & d. V. 345—348.
N. schw. Republ. IV. 1028. 1176. 1191—94; 1195—97. 1204. 1264—65; 1267. 1276. V. 10. 65, 66. 158. 166.

Befugnis der Richter zur Belastung freigesprochener aber verdächtiger Inquisiten mit den Hafts- und Processkosten.

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des obersten Gerichtshofs vom 19. Christmonat 1800 an den Vollziehungsrath und die beistimmende Botschaft desselben vom 10. Jenner 1801 an die Gesetzgebung, und nach Anhörung der Criminalgesetz-Commission;

In Erwägung dass sich öfters der Fall ereignet, wo am Ende einer gerichtlichen Untersuchung der rücksichtlich eines angeschuldeten Vergehens loszusprechende Inquisit dennoch offenbar durch zweideutige und allem äußern Schein nach schuldbare Handlungen sich selbst den Verdacht, das Vergehen begangen zu haben, zugezogen und dadurch seine Verhaftung und Procedur selbst veranlasst oder verlängert hat;

In Erwägung dass auch zuweilen der höchste Grad des Verdachts, das Verbrechen begangen zu haben, fortdauernd auf demjenigen ruhet, der aus Mangel eines vollständigen rechtlichen Beweises von der auf das Vergehen gesetzten Strafe losgesprochen werden mußte;

In Erwägung dass in diesen beiden Fällen die Kosten der Verhaftung und der Procedur nicht dem Staate, der seiner Pflicht ein Genüge leistete, sondern demjenigen auffallen sollen, der durch seine gefährdevollen oder höchst verdächtigen Handlungen den Staat zu diesem Schritte nöthigte;

In Erwägung endlich, dass bis zur Einführung einer vollständigen Organisation des peinlichen Rechtsgangs, selbst zu Verhütung eines willkürlichen Verfahrens, eine einstweilige Vorschrift erforderlich ist,

verordnet:

1. Wenn ein Angeklagter von dem ihm angeschuldeten Verbrechen durch den Richter losgesprochen wird, und es sich aber aus der mit ihm verführten Procedur ergibt, dass entweder der Angeklagte durch gefährdevolle Handlungen gegründeten Anlass zu seiner Verhaftung und Anklage gegeben hat, oder dass solche Indicien auf ihm liegen bleiben, die ihn des begangenen Verbrechens fortdauernd in einem hohen Grade verdächtig machen, so kann der Richter demselben sowohl die Gefangenschafts- als Procedurkosten zu bezahlen auflegen.

2. Zur Gültigkeit eines solchen außerordentlichen Kostenspruchs ist stets die Mehrheit von zwei Drittheil Stimmen der anwesenden Richter des erstinstanzlichen Tribunals, vor welchem die Procedur verführt wurde, erforderlich.

3. Ein solcher Kostenspruch soll von dem erstinstanzlichen Tribunal stets motivirt, das heißt, die Handlungen oder Indicien, auf welche er sich gründet, bestimmt darin angezeigt werden.

4. Ebendieser vor die obere Instanz inner dem behörigen Termin appellirte Kostenspruch muß zu seiner Gültigkeit auch daselbst mit zwei Drittheil Stimmen der sitzenden Richter bestätigt werden.

Digitized by Google

5. Sobald das erstinstanzliche Tribunal den Angeklagten von der Strafe, die auf dem ihm zur Last gelegten Vergehen haftet, losgesprochen, und der öffentliche Ankläger dieses Urtheil nicht appellirt hat, so soll der Losgesprochene sofort in Freiheit gesetzt werden, obgleich er zur Bezahlung der Verhaftungs- und Procedurkosten verfällt worden wäre.

6. Die Bezahlung der Verhafts- und Procedurkosten, nachdem sie von dem erstinstanzlichen Richter festgesetzt worden sind, soll[en] wie übrige richterliche Kostensprüche nach der Rechtsübung jede(s) Orts eingetrieben werden.

7. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Das deutsche Plakat hat irrigerweise das Datum 27. April.

Eingangsweise ist zu bemerken, dass die neuen Behörden von Anfang vielfach mit Fragen des Strafrechts und des Processes beschäftigt waren, namentlich mit der Behandlung hartnäckiger oder böswilliger Inquisiten, der Ahndung von Zweikämpfen, der Bestrafung gewisser Diebstähle, der Abkürzung des Verfahrens, der Competenz der Districtsgerichte und Verbesserung der Polizeianstalten; nur eine dieser Fragen gelangte noch zur Erledigung (1801, 11. Juni).

1) 1800, 19. December. Der oberste Gerichtshof an den Vollziehungsrath. Erinnerung an die Botschaft vom 24. Mai d. J. betreffend die Mängel der Strafrechtspflege, und Wiederholung der damals geäußerten Wünsche ... (Vgl. N. 2.) 180, p. 157—60 (Copie). — Republ. IV. 1028—29; 1031.

2) 1801, 10. Januar. Botschaft des Vollziehungsraths an den gg. Rath, (nach Entwurf des Justizministers). „Bürger Gesetzgeber! Der Vollziehungs-Ausschuss hat im Laufe vorigen Jahrs eine Botschaft an die gg. Räthe überschickt, in welcher er eine Vorstellung des obersten Gerichtshofs über einen Mangel der gegenwärtigen peinlichen Justizpflege unterstützte; der große Rath wies diese Sache mit einer Tagesordnungserklärung ab. Der OGH. erneuert nunmehr beim VR. seine damalige Vorstellung über den nämlichen Gegenstand, welchen der VR. seiner sorgfältigen Prüfung unterwarf. Die Gründe die den G. R. zur Abweisung dieses Gegenstandes bewogen sind in allgemeiner Rücksicht richtig. Ein Gerichtshof soll über einen Angeklagten entscheiden, ob er des beschuldigten (!) Verbrechens schuldig sei oder nicht. Eine Mittelentscheidung ist nicht zuläßig da wo die Verführung einer peinlichen Procedur nach bestimmten Gesetzen geschieht. Der ehemalige Criminalprocessgang hat aber in Helvetien durch neuere Gesetze wesentliche Abänderungen erlitten, ohne dass diesen zufolge ein neuer Processgang aufgestellt wurde. Daher entstehen auch sehr viele Collisionsfälle, zu deren Hebung eine einstweilige Verfügung nöthig wird. Der ehemalige Processgang beruhte auf dem Grundsatz dass der Beklagte nur dann bestraft werden könne, wenn er die That bekennt und dieselbe begangen zu haben überwiesen ward. Das Selbstbekenntnis wird nun nicht mehr als eine wesentliche Bedingnis des Urtheils gefordert, also dass der vollgültige Beweis desto strenger geführt werden muß. Dieses erschwert um so mehr die Ausübung des Richteramts, da die Gerichte (selbst) auf einen höchstmöglichen Grad moralischer Ueberzeugung keine Rücksicht nehmen dürfen, die doch bei den ehemaligen Gerichten zu außerordentlichen Strafen Anlass g(ab). Der OGH. hat mehrere Fälle angezeigt und die Gründe auseinandergesetzt, die eine gesetzliche Verfügung zu erfordern scheinen, wodurch die Gerichte bewältigt würden, einen Beschuldigten (zu den) Gefangenschafts- und Processkosten zu verfällen, wenn aus (bei?) Abgang juridischer Beweise ein solcher moralischer Beweis der Schuldigkeit auf ihm haften würde, der ein solches Urtheil rechtfertigen könnte. Da der VR. Ihnen .. das Schreiben des OGH. übersendet, ladet er Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer

Digitized by Google

reifen Prüfung zu unterwerfen und bis zur Einführung eines bestimmten peinlichen Processgangs eine Verfügung zu treffen die die gegenwärtige Criminalordnung nothwendig macht.“

VRProt. p. 210—212. — 180, p. 151—53. — 616, p. 231—32. — Republ. IV. 1028.

3) 14. Januar, gg. R. Eingang der Botschaft. Sie wird an die Criminalgesetzcommission gewiesen.

4 a) 2. März, gg. R. Die Commission legt zwei Gutachten über die Frage des Obergerichtshofs vor. Sie werden für die übliche Frist auf den Kanzleitisch verwiesen.

4 b) 5. März, ebd. Zweite Verlesung. Discussion über die Vorlage der Minderheit; Fortsetzung auf morgen vertagt.

4 c) 7. März, ebd. Fortsetzung der Debatte.

4 d) 11. März, ebd. Die fortgesetzte Debatte führt zu dem Ergebnis, dass die Vorschläge der Minderheit angenommen werden, wonach „denjenigen Angeklagten, die wegen der Unvollständigkeit des Beweises von der eigentlichen Strafe losgesprochen werden müssen, dennoch die Kosten auferlegt werden können.“ Die Acten gehen an die Commission zurück mit dem Auftrag, diese Grundsätze in einem Decretsvorschlag zu entwickeln.

5 a) 21. März, gg. R. Verlesung des neuen Gutachtens. Es wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

5 b) 26. März, ebd. Zweite Verlesung. Beginn der Berathung. Art. 1 im Grundsatz angenommen, dann aber der Vorschlag zu deutlicherer Abfassung zurückgewiesen.

6 a) 28. März, gg. R. Die Commission legt ein abgeändertes Gutachten vor. Es wird für drei Tage auf den Tisch verwiesen.

6 b) 8. April, ebd. Fortsetzung; die übrigen Artikel werden mit etlichen Zusätzen angenommen. — Am 9. als Gesetzesvorschlag bestätigt und für den VR. ausgefertigt.

7 a) 9. April, VR. Der gg. Rath übersendet einen Gesetzesentwurf betreffend Belastung von Angeklagten, die nicht genügend überwiesen werden können, mit Processkosten. Die Vorlage wird dem Justizminister zur Begutachtung überwiesen. VRProt. p. 181. — 616, p. 241.

7 b) 16. April. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. Gutachten über den Vorschlag v. 9. d. „Der vollkommene (?) peinliche Processgang und mehrere Fälle die die Gerechtigkeit zu höhnen schienen machten diese gesetzliche Verfügung nothwendig, bis endlich eine Totalabänderung der peinlichen Procedur die daherigen Mängel auf eine befriedigende Art wird verschwinden machen. Der VR. stimmt diesem Gesetzesvorschlag bis auf den § 6 bei, über welchen er Ihnen .. bemerkt dass ein Beschluss v. 30. Aug. 1800 die Weise und Art bestimmt, wie die Procedur- und Gefangenschaftskosten bezogen werden sollen. Da der gg. Rath (dar)über nicht ... in eine besondere Berathschlagung eingetreten ist, so steht der VR. in der Beglaubigung, dass Sie .. (dessen) Anordnung nicht abzuändern gesinnet waren. Er glaubt daher dass dieser § 6 unbeschadet der übrigen Verfügungen und Ihrer Absichten ausgelassen (gestrichen) werden könnte. Der VR. ladet Sie daher .. ein, diesen Gegenstand Ihrer weisen Prüfung zu unterwerfen.“ VRProt. p. 298, 299. — 183, p. 227, 228. — Republ. V. 141.

8 a) 18. April, gg. R. Die Antwort des VR. wird an die Commission verwiesen.

8 b) 22. April, ebd. Die Commission legt ihren Bericht über diese Botschaft ein. Er soll drei Tage auf dem Kanzleitisch liegen.

8 c) 25. April, ebd. Neue Verlesung des Gesetzesvorschlags. Infolge der Bemerkungen des VR. wird in Art. 6 ein Satz gestrichen, das Uebrige aber unverändert angenommen und definitiv ausgefertigt.

Digitized by Google

279.

Bern. 1801, 25. April.

81 (Gg. R. Prot.) p. 30. 52—54. 60. 119. 145. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 418. — 122 (Plak.) Nr. 266. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 344—346. Bull. d. lois & d. V. 343—345. — N. schw. Republ. V. 49. 146. 166.

Allgemeine Vorschriften für die Gewährung von Erfindungspatenten etc. (Vgl. Nr. 297.)

Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsraths vom 24. März letzthin und nach Anhörung des Berichts seiner staatswirtschaftlichen Commission;

In Erwägung dass die Auffindung neuer wichtiger Industriezweige und wesentlicher Verbesserungen schon vorhandener Gewerbsarten dem Erfinder oder Einführer derselben ein Eigenthumsrecht auf dieselben verschafft, welches aber zur Bewirkung der möglich größten Gemeinnützigkeit gehörig bedingt werden muß;

In Erwägung dass theils zur Sicherung des Eigenthumsrechts auf neue Industriezweige, theils zur Erweckung einer thätigen Betriebsamkeit die Ertheilung von Industriepatenten auf eine bestimmte Zeit als das bewährteste Mittel gefunden worden ist;

In Erwägung endlich, dass die größte Sorgfalt bei Ertheilung von Industriepatenten angewandt werden muß, um der freien Concurrenz keinen unnöthigen Eintrag zu thun,

verordnet:

1. Jedermann der einen neuen wichtigen Industriezweig oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst erfindet oder aus dem Auslande in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb setzt, hat Anspruch auf ein Industriepatent, durch das ihm der ausschließende Gebrauch seiner neuen Industrie während eines Zeitraums von nicht mehr als sieben und nicht weniger als ein(em) Jahr zugesichert wird.

2. In jedem Industriepatent muß derjenige der sich dasselbe verschafft verpflichtet werden, eine bestimmte Zahl von Zöglingen für seinen neuen Industriezweig zu bilden, die nach Erlöschung des Patents fähig seien, diesen Industriezweig für sich innert den Grenzen der Republik zu treiben.

3. Ist das Product welches dieser neue Industriezweig liefert für den Staat von wichtigem Bedürfnis, so soll das Patent zugleich Bestimmungen enthalten, wie während der Dauer des Patents dieses Product dem Publicum geliefert und feilgeboten werden soll.

4. Jede wesentliche Verbesserung der schon patentirten Industriezweige berechtigt, der vorhandenen Patente ungeachtet, zur Ansprache eines besondern Patents.

5. In jedem Patent soll die Buße bestimmt werden welche auf die Widerhandlung derselben (!) gesetzt ist. Von dieser Buße gehört ein Drittheil dem Staat, ein Drittheil dem Patentbesitzer und ein Drittheil dem Anzeiger der Widerhandlung.

6. Neben der Strafe des Widerhandelnden kann derselbe von dem Patentirten für den vollständigsten Schadenersatz richterlich nach den gewöhnlichen Formen belangt werden. Die Richter aber sollen über die Thatsachen selbst sachkundige unparteiische Personen zu Rath ziehen.

Digitized by Google

7. Zur Gültigkeit der Patente wird erfordert dass dieselben vom Vollziehungsrath bewilligt, in vollständiger Abfassung dem gesetzgebenden Rath vorgelegt und von demselben ratificirt seien.

8. Diese Patente können geerbt und veräußert werden, insofern alle Bedingungen derselben von ihrem (neuen?) Besitzer erfüllt werden.

9. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an (den) gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die zu Grunde liegenden Acten folgen hier:

1) 1800, 25. August, VR. 1. Der Minister des Auswärtigen trägt zwei Gesuche von Consul Pellis vor, der sich jetzt in Bern befindet: 1) Um Verlängerung des Credits von 10,000 Frk. für sechs Monate, 2) um Ueberlassung von zwei Sälen im Kloster St. Gallen ... auf sieben Jahre, behufs Einrichtung der Maschinenspinnerei ... 2. Bewilligung der Fortdauer des Credits bis 24. Febr. 1801. 3. Dem Finanzminister wird dieser Beschluss angezeigt nebst der Verfügung dass die verlangten Localitäten unentgeltlich für das bewusste Unternehmen eingeräumt werden, und weiterhin ein Nationalgebäude für diesen Zweck abgetreten werden soll. Um dem Entscheid über das Kloster St. Gallen nicht vorzugreifen, soll die Verwaltungskammer von Sentis veranlasst werden, über die Klostergebäude genaue Angaben einzuliefern. Den Unternehmern ist zuzumuthen, die Localitäten jederzeit in dem früheren Zustand zurückzuerstatten. VRProt. p. 373—376.

Das Petitum von M. A. Pellis, dd. 24. August, findet sich in Bd. 550, p. 263—65, der Bewilligungsbeschluss ebd. p. 267, die übrigen Acten in p. 269—72. (Die Sache wurde als sehr pressant behandelt).

2) 25. August, VR. 1. Ein Bericht von M. Begos, dd. St. Gallen 4. August, und ein Aufsatz von B. Pellis, betreffend Bildung einer Unternehmergesellschaft für 40 Spinnstühle, werden dem Minister des Innern überwiesen mit der Einladung, nach Gutfinden darüber einen Bericht zu erstatten. Da sich nun der Plan geändert hat, so findet man, die Regierung könne sich nicht mehr wohl betheiligen, sondern sollte die Sache der kaufmännischen Speculation überlassen; man wünscht daher, dass die Subscription für 5 Maschinen ersetzt werden könne, und erklärt sich zu bezüglichen Verhandlungen geneigt. VRProt. p. 396, 397.

3) 1801, 12. März, VR. 1. Mehrere Denkschriften von M. A. Pellis, w. Consul in Bordeaux, betreffend Errichtung von Spinnmaschinen in St. Gallen, kehren aus der Circulation zurück. Man sieht ein dass die Unternehmung ohne wesentliche Gunstbeweise der Staatsbehörden nicht ausgeführt werden kann, und überweist die Acten den Ministern des Innern, der Finanzen und des Auswärtigen zu gemeinsamer Prüfung zunächst hinsichtlich der Begünstigungen, welche die Regierung von sich aus gewähren kann. 2. Sodann werden sie beauftragt, wegen des verlangten Privilegs resp. Patents und der Steuerfreiheit eine Botschaft an den gg. Rath zu entwerfen, welche die bisherigen Schritte und die patriotischen Absichten des Leiters darstellen soll ... „Et afin que vous connaissiez mieux l'esprit dans lequel le Conseil exécutif désire que ce message soit rédigé, il vous déclare qu'il a conçu les plus hautes espérances des suites bienfaisantes de l'établissement fondé par le cit. Pellis et qu'il a la plus grande opinion de la sagesse et de la profondeur des vues de ce citoyen. Vous mettrez le plus grand soin et la plus grande célérité dans la rédaction de ce message."
VRProt. p. 235—237.

4) 20. März, VR. Der Minister des Innern begutachtet die von B. Pellis gestellten Gesuche um Ueberlassung eines Flügels des Klostergebäudes in St. Gallen, um Steuerfreiheit der erforderlichen Capitalien und ein Privileg für die beabsichtigte Production. Dem ersten und dritten glaubt er ganz entsprechen zu können, dem zweiten dagegen nur theilweise, und zwar müßte dies von Seiten der Gesetzgeber geschehen, an die eine bezügliche Botschaft zu richten wäre. Zur Entwerfung einer solchen wird er beauftragt.
VRProt. p. 384, 385.

Digitized by Google

5) 24. März. Botschaft des Vollziehungsraths an den gg. Rath *). „I. Chaque nation a dans son travail un fonds qui est la source de sa prospérité et de son bien-être. Augmenter ce fonds, en ouvrant à l'industrie nationale un nouveau genre de travail et en donnant un degré d'activité supérieur à celui qui existe, est certainement le but auquel doit tendre tout bon gouvernement dans les relations actuelles des Etats entr'eux. C'est sous ce point de vue, citoyens Législateurs, que le Conseil exécutif vient vous donner connaissance de la compagnie qui s'est établie à St. Gall pour les filatures de coton dites anglaises, sous les auspices et la direction du citoyen Marc Antoine Pellis du Léman. — Vous n'ignorez sans doute pas les tentatives inutiles qui ont été faites jusqu'ici pour construire des machines propres à filer le coton qu'on emploie à la fabrication des mousselines, bazins etc. Le fil en sortait toujours trop grossier, et l'on n'avait point encore obtenu un succès suffisant. Deux artistes anglais, amenés par le cit. Pellis, ont construit des machines qui atteignent la perfection de celles dont l'Angleterre se sert avec un si grand avantage, et dont les premiers essais à St. Gall promettent une entière réussite. Il ne s'agit maintenant que de protéger et aider la compagnie existante, ainsi que les artistes qui en sont, pour ainsi dire, l'âme et les premiers mobiles. — Il est essentiel de remarquer ici que cette compagnie, d'après les bases de son institution, n'est pas une société privée et exclusive, mais elle est ouverte par des actions à tous ceux qui veulent s'y intéresser. — Pour sentir toute l'utilité de cette nouvelle entreprise, il ne faut que réfléchir un instant sur l'état du commerce de l'Helvétie dans cette partie. La fabrication des toiles de coton, mousselines etc. est la principale ressource d'où les cantons de Sentis, Thurgovie et même de Zurich tirent leurs subsistances. Il en sort chaque année des millions payés aux Anglais pour l'achat des filatures, dont leurs fabriques ne peuvent se passer. Empêcher l'exportation de ce numéraire, en donnant à l'industrie nationale un développement nouveau, en employant plus de bras pour la confection des matières premières, est une mesure de sagesse qui doit être prise au moment où l'occasion favorable s'en présente. C'est sous ce point de vue que le C. E. a l'honneur de vous présenter des demandes que le cit. Pellis, agissant au nom de la compagnie et des deux artistes anglais, lui a adressées dans le but d'obtenir quelques faveurs qui doivent assurer le succès de l'entreprise; vous observant que de son côté le Gouvernement est dans l'intention de la favoriser autant que possible, en accordant la jouissance gratuite pour sept ans du local nécessaire à ses travaux. — II. 1) La première demande de la compagnie de filature consiste dans l'exemption de toute espèce d'impôts pendant le terme de sept ans, non seulement pour l'établissement, mais aussi pour le produit direct des mécaniques. Quoique le C. E. soit particulièrement disposé à favoriser cette institution, sur le succès de laquelle on peut fonder de grandes espérances, il croit cependant qu'il est une mesure de faveur qu'on ne saurait dépasser sans blesser la prudence, qui recommande de n'en accorder que le degré nécessaire pour activer l'entreprise et en assurer la réussite. C'est ce qui engage le C. E. à vous proposer de borner l'exemption demandée au payement du droit de patente pour les capitaux employés à cet établissement, soit à toute autre imposition directe de cette nature qui pourrait dans la suite remplacer celle établie sur les patentes, de manière que cette exemption ne s'étendrait qu'aux droits de péage et autres. Il observe d'ailleurs qu'on pourrait d'autant moins rester en arrière de cette limite qu'à la construction des machines on réunit un but accessoire, celui de la formation d'une école d'instruction pratique, d'où sortiront des élèves en état de construire des mécaniques de ce genre, institution qui d'après l'esprit et le texte de la loi du 15 Décembre 1800 est exempte du payement du droit de patente. 2) Seconde demande: Un privilège exclusif pour la fabrication des machines à filatures et d'autres machines inconnues dans ce pays pendant un certain nombre d'années. L'expérience a prouvé d'une manière incontestable combien la méthode des privilèges en faveur des artistes qui inventent ou qui fixent

*) Ausnahmsweise auch französisch eingetragen. Die beiden Texte sind im Prot. durcheinandergerathen (verschossen), infolge eines Versehens des Copisten oder des Buchbinders.

Digitized by Google

dans un pays quelque branche nouvelle d'industrie était avantageuse. On peut même assurer que c'est à cette excellente méthode que l'Angleterre doit en grande partie le haut degré de perfection où les arts mécaniques y ont été portés. Il serait donc nécessaire que le Gouvernement, qui est mieux à même de faire apprécier les moyens d'un artiste et la confiance qu'il peut mériter, fût autorisé par une loi générale à accorder des patentes de privilège et des brevets d'invention toutes les fois qu'il le jugerait convenable pour la prospérité future de quelque genre d'industrie d'une utilité commune. C'est une telle loi .. que le Conseil exécutif, saisissant l'occasion qui se présente aujourd'hui, vient vous inviter à porter. En laissant au Gouvernement dans son dispositif la latitude que nécessite absolument la nature même de la chose, vous pouvez être convaincus que, lorsqu'il sera appelé à en faire usage, il prendra de son côté toutes les mesures nécessaires pour que le bien public n'en souffre pas, mais qu'au contraire il soit assuré par des résultats non douteux. — Telles sont .. les deux demandes de la compagnie des filatures sur lesquelles le Gouvernement a cru devoir appeler votre attention. Vous observerez ici qu'il n'est pas à craindre qu'en favorisant cet établissement, on porte quelque préjudice aux habitants de diverses contrées de l'Helvétie qui s'occupent de la filature ordinaire, puisque les mécaniques dont il s'agit ne sont destinées qu'à filer le coton fin que l'Helvétie, au grand détriment de son commerce, tire de l'Angleterre, en payant, pour ainsi dire, au génie de cette dernière un tribut annuel de plusieurs millions. On comprend d'ailleurs que cette branche d'industrie étendra ses ramifications, demandera plus de bras et imprimera une nouvelle activité aux manufactures de toiles de coton, mousselines etc. encore languissantes et toutes novices (?) dans ce pays. Le C. E. se promet donc les résultats les plus heureux des vues profondes, de la sagesse et du patriotisme du cit. Pellis. Il ne doute pas .. que vos lumières n'apprécient tout le mérite de son entreprise et que vous ne soyez disposés à la favoriser en accordant au plus tôt la double demande qu'il a l'honneur de vous soumettre."

VRProt. p. 432—444. — 182, p. 375—380 (dts.). 399—403 (frs.). — 550, p. 277—280. 281—87 (dts.). — Republ. IV. 1297—98; V. 4; 9.

Am 19. März hatte Merian in frz. Sprache einen umständlichen Bericht erstattet, der am 20. behandelt wurde; der Verfasser erhielt dann mündlich den Auftrag, eine entsprechende Botschaft zu entwerfen, die schon am 21. vorgelegt worden sein mag; (Bd. 550, p. 273—76).

6) 26. März, gg. R. Die Botschaft des Vollziehungsraths wird an die Finanzcommission gewiesen.

Prot. p. 337.

7a) 7. April, gg. R. Vorlage des Commissionsberichts. Derselbe wird für drei Tage auf den Tisch gelegt.

7b) Gutachten der Commission (Ref. Escher). Resumé der Botschaft v. 24. März ... „Ihre staatswirthschaftliche Commission .... glaubte, ehe sie oder der gg. Rath in die Beurtheilung des in dieser Botschaft enthaltenen speciellen Falles eintreten könne, dass der Grundsatz der Patentertheilung für neue Industriezweige vor allem aus untersucht und festgesetzt werden müsse; denn würde dieser Grundsatz den Grundsätzen der Staatsverfassung oder der nur durch Polizei und staatswirthschaftliche Rücksichten einzuschränkenden Gewerbsfreiheit zuwiderlaufend erfunden, so bedarf es keiner weitern Untersuchung des vom VR. speciell aufgestellten Falls, und umgekehrt, sind von der Gesetzgebung die allgemeinen Grundsätze eines Patent[en]-systems festgesetzt worden, so wird es um so viel leichter, den gegenwärtigen oder jeden künftigen Fall gehörig nach diesen aufgestellten Grundsätzen zu würdigen und darüber systematisch zu verfügen. — Diesem zufolge untersuchte Ihre staatswirthschaftliche Commission vor allem aus den allgemeinen Grundsatz des Industriepatenten-Systems, und da der Gegenstand von der ersten Wichtigkeit und doch in unserm Vaterland noch ziemlich unbekannt ist, so glaubt sie sich verpflichtet, Ihnen .. umständlich von dem Gang ihrer Untersuchungen Rechenschaft geben zu müssen, um dann das Resultat derselben schon gerechtfertigt aufstellen und den Gegenstand in seinem ganzen Umfang Ihnen zur Prüfung und zum Entscheid darüber vorlegen zu

Digitized by Google

können. — Eigenthum ist das große und allgemeinste Fundament, auf welchem der gegenwärtige Grad der Cultur des Menschengeschlechts beruhet; Begierde nach Eigenthum ist die größte Triebfeder der menschlichen Betriebsamkeit und die wichtigste Stufenfolge auf der die Civilisirung des Menschen fortschreitet; Schutz des Eigenthums ist der erste Zweck des Staats, und also auch die Staatseinrichtung die zweckmäßigste, in der jede Art des Eigenthums am besten gesichert ist. Schon im rohesten Zustand der Menschheit, wenn nicht ewiger Krieg zwischen jedem Menschen sein soll, muß das Eigenthum des Jägers auf das erlegte Wild und das des Fischers auf seine gefangene Beute anerkannt werden. Kein Fortschritt zur ersten Stufe der Ausbildung ist möglich, wenn nicht unter den Menschen der Begriff des Eigenthumsrechts erweitert, auf Viehheerden und Weiden ausgedehnt wird, und dadurch der Mensch sich zum Hirt erheben kann. Nur durch einen neuen, den wesentlichsten Begriff des Eigenthumsrechts, seine Anwendung auf die Oberfläche der Erde, kann der unstäte, mit seinem Vieh auf Einöden herumirrende Nomade zum landbauenden, angesiedelten Menschen umgeschaffen und dadurch die Erde in Stand gesetzt werden, tausendmal mehr Menschen zu ernähren, als wenn sie von bloßen Nomaden bewohnt wird. Mit dem aber dass der Mensch durch Anwendung des Eigenthumsbegriffs auf die Oberfläche der Erde zum Ackerbauer wird, entstehen so mancherlei Bedürfnisse für ihn, die er sich nicht mehr selbst verschaffen kann, dass allmälig die Handwerkerclasse entstehen und dadurch der Begriff des Eigenthumsrechts auf die Production der Industrieproducte jeder Art ausgedehnt werden muß und hiermit auch in Tausch und Handel übergeht. Diese wichtigen Fortschritte des Eigenthumsbegriffs aber, welche allein die Fortschritte der Cultur des Menschen möglich machten, entwickelten sich nur mühsam, und erst nachdem alle Nachtheile ihrer Misskennung tief gefühlt und die bürgerlichen Gesellschaften gleichsam mit Gewalt gezwungen wurden dieselben anzuerkennen, und daher auch rühren die verschiedenen Stufen, auf denen die Eigenthumsbegriffe unter den verschiedenen Nationen der Erde und selbst unter Europens Völkern stehen, und wohl dürfte die Behauptung nicht zu gewagt sein, dass die mehrere oder mindere Entwicklung des Eigenthumsbegriffs bei einer Nation den Zustand der Cultur derselben sehr richtig bezeichne. Sehen wir doch noch in dem civilisirten Europa Nationen, unter denen dem Gelehrten noch nicht die unmittelbarsten Früchte seiner gemeinnützigen Anstrengungen und dem Dichter der schuldige Lohn für seinen Geist und Herz erheiternden Gesang zugesichert ist, während [dass] andere Nationen schon den Künstlern die ihnen schuldige Sicherung des Products ihrer Talente angedeihen lassen, und auch Helvetien selbst hat noch kein Gesetz wider Nachdruck und Nachstich. — Noch zeigt uns die betriebsamste Nation auf der Erde, die(jenige) deren Industrie alle übrigen Nationen einen ungeheuren Tribut bezahlen, England, eine Art von Eigenthumsrecht, welches bis jetzt nur [noch] von einer Nation, der größten Feindin Englands, von der französischen Republik auch in ihre Eigenthumsbegriffe gesetzlich aufgenommen wurde, nämlich die Sicherung des unmittelbarsten Products neuer Erfindungen in allen Zweigen der Industrie durch Patente. Diesem Eigenthumsbegriff und der ungestörten Anwendung desselben während anderthalb Jahrhunderten hat England die unbestreitbare Vorzüglichkeit seiner meisten Fabriken und Manufacturen, und die Wissenschaften überhaupt einige der wesentlichsten Mittel ihres bisherigen und künftigen Fortschritts zu danken. — Von dem Zeitpunkt an, als sich der Eigenthumsbegriff auf Industrieproducte und auf Handel ausdehnte, legten sich große Abtheilungen von Nationen auf die Verarbeitung der manigfaltigen zur Nothwendigkeit gewordenen Industrieproducte und lieferten diese den weniger betriebsamen Nationen gegen Gegenstände von wesentlicherm Werth; so sog allmälig die betriebsame Nation ihren unbetriebsamen Nachbaren das Mark aus und schwächte diese oft bis zum unheilbar kränkelnden Zustand herab. Lange ward dieses Wesen fortgetrieben, ehe die geschwächten Nationen den Grund ihrer Schwäche und die Ursache des Flors ihrer betriebsamern Nachbaren einsahen; sobald aber dieser Grund entdeckt war, entstand Nacheiferung; es entwickelten sich die wichtigen Begriffe über Handlungsverhältnisse, und es bildete sich endlich aus allen hierauf mehr und minder Bezug habenden Verhältnissen und ihrer genauen Kenntnis eine eigene Wissenschaft, die Staatswirthschaft (!) im engsten Sinne des Wortes

Digitized by Google

betrachtet. Allein aller dieser gegenseitigen Anstrengungen ungeachtet stellte sich das Gleichgewicht noch nicht her. Unter Ludwig XIV. blühten in Frankreich durch außerordentliche Unterstützungen wichtige Manufacturen empor, die demselben wesentliche Vortheile verschafften; der blinde Religionseifer dieses Königs aber zerstörte größtentheils wieder sein eigenes großes Werk und lieferte unserm Vaterland verschiedene Industriezweige, mit denen seine ärmern und rohern Gegenden emporblühten; mit diesem bildete sich in Helvetien eine Masse von Fabrikarbeitern, deren Thätigkeit und Genügsamkeit sie vor allen andern auszeichnet; aber die Classe der Kaufleute und Fabrikanten machte durch sich selbst wenig Fortschritte in der Entdeckung wesentlicher Verbesserungsmittel der inländischen Industrie; doch wusste sie geschickt von verschiedenen Fehlern unserer Nachbaren Nutzen zu ziehen und so bis auf wenige (?) Zeit immer einige der gangbarsten Handlungsartikel ins Land zu ziehen und zu betreiben. — Mittlerweile aber erhob sich England durch die tägliche Vervollkommnung seiner manigfaltigen Industriezweige immer mehr über alle andern Nationen empor, und das in diesem Land aufgestellte Eigenthumsrecht neuer oder der Verbesserung der schon vorhandenen Industriezweige während einem gewissen Zeitraum brachte eine solche Betriebsamkeit unter alle Classen seiner Künstler und solche Vervollkommnung seiner Fabriken hervor, dass sie die mit ihnen concurrirenden Fabriken, in welchem Fall die meisten unsrer innern Industriezweige sich befinden, endlich ganz zu erdrücken drohen, wenn nicht wirksame Gegenmittel angewandt werden. Dieses Eigenthumsrecht neuer Industriezweige, welches England so wirksam zu Beförderung seiner Industrie aufstellte, beruhet darauf dass, wenn irgend jemand einen neuen Industriezweig entdeckt oder einen vorhandenen vervollkommnet, ihm eine Patente (!) ertheilt wird, vermittelst der(en) er in Stand gesetzt ist, während einem Zeitraum, der nach Umständen auf 1 bis 7 Jahre bestimmt wird, seine Entdeckung ausschließend zu benutzen, unter der Bedingung dass er während diesem Zeitpunkt eine bestimmte Zahl von Arbeitern in seiner Entdeckung (aus)bilde, welche dieselbe dann, am Ende der Patentzeit, allgemein verbreiten und gemeinnützig machen. Wird aber während der Patentzeit der Industriezweig, für den die Patente ertheilt wurde, noch mit einer wesentlichen Verbesserung bereichert, so erhält der Verbesserer für diesen seinen Zusatz wieder eine Patente, wodurch freilich oft die erste[re] Patente ziemlich unbrauchbar wird, dagegen aber auch jede Gefahr des ausschließenden Betriebsrechts gehoben und der Erfindungsgeist in eine Betriebsamkeit gesetzt wird, wie ihn bis jetzt noch keine Nation zu beleben vermocht hat. — Die Aufstellung dieses Grundsatzes, also diese Erweiterung der Eigenthumsrechte in Helvetien ist es, welche der Vollziehungsrath, freilich etwas unbestimmt, in seiner oben berührten Botschaft fordert, und dessen Anwendung auf einen schon gegebenen Fall er zu machen wünscht. Auf die obige Darstellung und Entwicklung der hierauf Bezug habenden allgemeinern Rücksichten hin wird es nun Ihrer staatswirthschaftlichen Commission leicht, den Grundsatz der Industriepatente nach den Grundsätzen unserer Staatsverfassung und nach den Maximen unsrer Staatswirthschaft zu würdigen und darüber die erforderlichen Vorschläge zu machen. — Sowie die Producte des Feldbaus wahres Eigenthum des Feldbebauers, die Producte der Arbeit des Handwerkers wahres Eigenthum des Handwerkers und das Buch welches der Gelehrte der Lesewelt darreicht wahres Eigenthum dieses Gelehrten ist, so ist gewiss auch die Erfindung des Künstlers wahres Eigenthum dieses Künstlers, und der Staat, wenn er seine Pflicht gegen diesen thun will, muß ihm sein Eigenthum ebenso gut sichern als dem Ackerbauer seine Ernte. Weit entfernt also dass die Sicherung des Eigenthums des erfinderischen Künstlers den Grundsätzen unsrer Verfassung zuwider sei, ist sie vielmehr in denselben ganz unmittelbar gegründet, und es kann nur noch die Frage entstehen, wie dieses Eigenthumsrecht gesichert werden könne und dürfe. Der Begriff von Eigenthum schließt den eines ausschließenden Rechts auf den Gebrauch einer eigenthümlichen Sache, also den eines Privilegiums, in sich; der ausschließende Gebrauch oder das Privilegium welches die Industriepatente mit sich bringen ist also durchaus gleichartig mit der Sicherung des Schriftstellers wider den Nachdruck und ganz analog dem Recht welches der Schuster auf seinen verfertigten Schuh hat; folglich auch muß der erfinderische Künstler

Digitized by Google

sein Eigenthumsrecht durch ein ausschließendes Gebrauchsrecht gesichert erhalten. Da aber einerseits alle Eigenthumsrechte nur auf gegenseitigen Vertrag gegründet und also nur Resultate des gesellschaftlichen Zustandes sind, und da anderseits jede industriose Erfindung nur durch den gesellschaftlichen Zustand ihren eigentlichen Werth für den Erfinder selbst erreicht, so entsteht dadurch für die Gesellschaft ein Bedingungsrecht jener ausschließenden Gebrauchsrechte neuer Entdeckungen, bei denen das Interesse der Gesellschaft mit dem Interesse des Erfinders in ein billiges Verhältnis gesetzt werden muß. Hier also öffnet sich das Gebiet der Staatswirthschaft zur Beurtheilung dieses gegenseitigen Interesses. Aber diese darf auch noch unter einem andern Gesichtspunkte auftreten, um zu untersuchen, ob die Einschränkung welche die Gewerbsfreiheit durch die Aufstellung der Industriepatente leidet, in staatswirthschaftlicher Rücksicht zu rechtfertigen sei. Zu dieser Untersuchung darf die Erfahrung zu Rathe gezogen werden, und zu diesem Ende hin betrachte man die Wirkung welche die Industriepatente in England hatten, und werfe einen flüchtigen Blick auf unsere inländische Industrie. Der ausgedehnteste Zweig der helvetischen Fabriken ist die manigfaltige Verarbeitung der Baumwolle; allein schon seit einiger Zeit kann ein beträchtlicher Theil dieser Fabrication nur noch mit englischem Baumwollengarn getrieben werden, und da sich die Schweizer Fabricanten dieses Garn nur mit Ueberlassung eines übertriebenen Profits an die Engländer verschaffen können, so steht dieser Fabrication der Zeitpunkt nahe, in welchem sie, außer alle Concurrenz mit den englischen Fabriken gesetzt, zu Grunde gehen muß; es ist also das größte Interesse unsrer Staatswirthschaft, unserm Vaterland das einzige Mittel, diese Fabrication zu erhalten, durch Aufstellung der Spinnmaschine zu verschaffen. — Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit dem zweiten Zweig der inländischen Industrie, mit der Leinwandfabrication; auch diese ist in England vermittelst verschiedener Maschinen auf einen solchen Grad von Vollkommenheit gestiegen, dass jetzt schon mehrere inländische Fabriken dadurch in Stocken gerathen, und ist einst mit Wiederherstellung des Friedens die allgemeine Concurrenz eröffnet, so werden die englischen Leinwandartikel ebenso gut die feinere helvetische Leinwand im Handel verdrängen, als die feine Mousseline, wenn sie nicht aus englischem Garn fabricirt ist, in dem europäischen Handel soviel als gänzlich verschwunden ist. Was kann also unter solchen Umständen für Helvetiens Fabricationswesen wichtiger sein, als sich überhaupt die Verbesserungsmittel der Fabrication eigen zu machen, um mit England auch im bevorstehenden Frieden Concurrenz halten zu können? — Da nun durch die Erfahrung aller Zeiten und aller Völker, besonders aber durch das große Beispiel welches uns England hierüber aufstellt, bewiesen ist dass zur Erweckung neuer Industriezweige die Erweiterung der Eigenthumsrechte nach den verschiedenen Modificationen die die Beschaffenheit der Industriezweige erheischt, das zweckmäßigste Mittel ist, so ist es auch Pflicht einer guten Staatswirthschaft in unserm Vaterland, durch Aufstellung jenes oben berührten Eigenthumsgrundsatzes dasselbe in den Stand zu setzen, seine innere Industrie zu vervollkommnen, um sie nicht ganz zu verlieren, und es bleibt also nichts mehr übrig, als die Bedingungen dieses neuen Eigenthumsgrundsatzes, der nun als gerecht und zweckmäßig erwiesen ist, ausfindig zu machen. — Um eine neue Entdeckung oder einen neuen, im Lande bis jetzt noch unbekannt gewesenen Industriezweig mit der Anerkennung des Eigenthumsrechts auf denselben so gemeinnützig als möglich zu machen, ist wohl keine vortheilhaftere Bedingung aufzufinden als die Auflegung der Verpflichtung, während der Zeit des Eigenthumsrechts eine bestimmte, dem Bedürfnis des Landes und der Sache selbst angemessene Zahl von Arbeitern zu bilden, die am Ende jenes Zeitpunktes diesen Industriezweig gehörig vervielfältigen. Durch diese Bedingung, mit Klugheit auf jeden einzelnen Fall angewandt, wird nicht nur der Nachtheil den die Industriepatente in Rücksicht einer etwelchen Hemmung der freien Concurrenz haben mögen gehoben, sondern es entsteht der auf keinem andern Weg zu erzielende Vortheil dass jede neue Entdeckung in der kürzesten Zeit popularisirt und dem ganzen Publikum freigegeben werden kann, da hingegen ohne dieses Mittel die Geheimhaltung einer Entdeckung meist ein längeres und weit drückenderes ausschließliches Recht bewirkt, als das Patentsystem gesetzlich aufstellt. — Noch ist eine andere Sorgfalt

Digitized by Google

in der Bedingung der Patentrechte wichtig. Leicht kann die Entdeckung welcher ein Patent ertheilt wird von so allgemeinem Interesse, und daher ihre Producte von so allgemeinem Bedürfnis sein, dass das Publikum in Rücksicht einer hinlänglichen Lieferung desselben gesichert werden muß; also soll jede Patente hierüber die der Sache angemessnen Bedingungen enthalten, um neben dem Eigenthumsrecht die größtmögliche Gemeinnützigkeit zu bewirken. — Weitere allgemeine Bedingungen kann der Grundsatz der Industriepatente nicht aufstellen; aber wohl können die einzelnen Patentertheilungen nach Beschaffenheit der Umstände Bedingungen enthalten, die nur für den gegebenen Fall selbst passend sind. Daher auch erfordert die Anwendung der Industriepatente in jedem einzelnen Fall eine sorgfältige Untersuchung und genaue Beobachtung aller staatswirthschaftlichen Verhältnisse, um nicht durch Einseitigkeit auf der einen Seite zu schaden, was man auf der andern gewinnen wollte. Ihre staatswirthschaftliche Commission glaubt daher, so sehr sie Ihnen .. auch die Aufstellung des Grundsatzes der Industriepatentertheilung anrathen zu müssen glaubt, dass doch diese Ertheilung nicht unbedingt der vollziehenden Gewalt aufgetragen werden dürfe. Die Localverhältnisse Helvetiens sind noch zu verschieden, und der unruhige Zustand unserer dreijährigen Republik war noch zu wenig geeignet, weder im Vollziehungsrath oder im Finanzministerium, noch in den einzelnen Verwaltungskammern diejenige Masse staatswirthschaftlicher Kenntnisse zu bilden, die zur unbedingten Anwendung so wichtiger Grundsätze erforderlich sind, daher die staatswirthschaftliche Commission Ihnen .. anrathen zu müssen glaubt, mit der Aufstellung des Grundsatzes der Industriepatentertheilung dem gg. Rath die Ratification jeder einzelnen Patentertheilung vorbehalten zu müssen (!); denn in Ihrer Mitte befinden sich einerseits die allgemeinsten Localkenntnisse, und in Ihrer Mitte wird das allfällige einzelne Localinteresse am kräftigsten durch das Interesse der Mehrheit im Gleichgewicht erhalten. — Was endlich noch die Handhabung der ertheilten Patentrechte betrifft, so ist es wegen der Verschiedenheit der Industriezweige unzweckmäßig, für jede Widerhandlung die gleiche Buße zu bestimmen, sondern jede Patente welche jedesmal (!) bekanntgemacht wird, muß die zu ihrer Handhabung erforderliche Buße gegen ihre Verletzung enthalten, und die Verfolgung um Schadenersatz von Seite des Patentirten gegen den Widerhandelnden muß auf (dem) gewohnt(en) richterlichen Wege geschehen, mit der einzigen Bestimmung dass die Richter über Festsetzung der Thatsache selbst sachkundige unparteiische Männer zu Rathe ziehen. — Auf diese Entwicklung des wichtigen Gegenstandes hin glaubt die staatswirthschaftliche Commission Ihnen nun bestimmt antragen zu müssen, in den speciellen Fall der Botschaft des VR. noch nicht einzutreten und dagegen durch beiliegenden Decretsentwurf den Grundsatz der Industriepatentertheilung aufzustellen, durch nachfolgende Botschaft den VR. mit Ihrem allgemeinen Gesichtspunkt bekannt zu machen und dann zu erwarten, ob der VR. nach Anerkennung dieser Grundsätze Ihnen einen neuen, bestimmten und umständlichen Vorschlag zur Patentirung der englischen Künstler die zu dieser Berathung Anlass gaben zur Ratification vorlegen wolle." Ausdruck des Wunsches dass auf diesem Wege eine Quelle des Wohlstandes erschlossen werden könne, etc.

182, p. 883—88. 891—94. — Republ. V. p. 78; 81—82; 85—87; (89—90).

7 c) 10. April, gg. R. Das Gutachten wird zum zweiten Mal verlesen, zuerst im Allgemeinen und dann artikelweise berathen, mit einigen Abänderungen angenommen und mit einer Botschaft an den VR. begleitet. — Am 11. bestätigt und expedirt.

8) 11. April. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Botschaft v. 24. März ... Der Gegenstand sei wegen seiner Wichtigkeit sofort in Betracht gezogen und darüber ein Gesetzesvorschlag entworfen worden, der hier beiliege. Obwohl derselbe keine förmliche Vollmacht für den VR. enthalte, sei man doch überzeugt, dass er mit Benutzung der Localkenntnisse und Beobachtung des wünschbaren Gleichgewichts die Ausfertigung von Industriepatenten besorgen und deren Bestätigung gerne der Gesetzgebung überlassen werde. Auf den vorliegenden Fall habe man noch nicht eintreten wollen, bevor der Grundsatz

Digitized by Google

aufgestellt sei; man erwarte daher, dass der VR., sobald das Gesetz bestehe, jedes einzelne Gesuch sorgfältig prüfe, bestimmte Anträge zur Patentertheilung entwerfe und sie zur Genehmigung vorlege. Das Gesuch um Befreiung von Auflagen habe man nicht in Erwägung gezogen, um erst bezügliche Vorschläge abzuwarten und dann den Gegenstand in seinem ganzen Umfang beurtheilen zu können. „Möge die Hoffnung zur Sicherung und Erweiterung der inländischen Industriezweige, die Ihre Botschaft äußert, zur etwelchen Erleichterung jener bedrängten Gegenden in baldige Erfüllung kommen und dadurch der kluge Eifer belohnt werden, mit dem Sie .. die zu diesem großen Endzweck führenden Mittel aufnahmen, begünstigten und betrieben."

Prot. p. 54—56. 60. — 484, Nr. 416. — Republ. V. 90.

9) 11. April, VR. Der Gesetzesentwurf über Erfindungspatente wird dem Minister des Innern, die Botschaft über Begünstigung der Unternehmergesellschaft in St. Gallen dem Finanzminister zur Begutachtung überwiesen.

VRProt. p. 218—19. — 550, p. 289. 291.

10) 17. April, VR. Infolge Berichts des Ministers des Innern wird der Gesetzesentwurf gebilligt und an den gg. Rath zurückgesandt mit der Einladung, denselben zum Gesetze zu erheben.

VRProt. p. 318—14. — 182, p. 395. — 548, p. (221—22.) 223.

11 a) 20. April, gg. R. Rückkehr des Entwurfes. Derselbe wird nochmals für drei Tage auf den Tisch gelegt.

11 b) 25. April, ebd. Neue Verlesung; nochmalige Berathung; Annahme und Ausfertigung.

280.

Bern. 1801, 27. April.

313 (VR. Prot.) p. 482—484. — 662 (Aufl.) p. (373—77.) 379—82. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 180, 181. — Bull. d. arr. etc. III. 166, 167.

Bewilligung unentgeltlicher Pässe für dürftige Bürger, nebst Entschädigungen für den Bezug gewisser Stempelgebühren.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der neuen Geschäfte, welche einige Artikel der Stempelabgabe den Districtsstatthaltern auferlegen, und des Verlustes der nothwendig für sie daraus entsteht, dass mehrere gestempelte Papiere umsonst ausgefertigt werden oder sich [sonst] in den Bureaux verlieren können;

Nach angehörtem Berichte der Commissarien des Schatzamtes und seines (!) Finanzministers,

beschließt:

1. Die Aufseher des Nationalschatzamtes seien hiemit bevollmächtigt, Pässe drucken zu lassen, welche den dürftigen Bürgern auf Unkosten der Regierung unentgeltlich verabfolgt werden und zugleich dazu dienen sollen, alle Landstreicher und Müßiggänger die in Helvetien angetroffen werden zu vertreiben.

2. Allen Behörden und öffentlichen Beamten wird gestattet, zehn Procent zu beziehen, und zwar nicht von dem gestempelten weißen Papier, sondern von allen gedruckten Sachen die den Stempel erfordern, als da sind: Pässe, Unterschriften oder Aufschriften, Gesundheits-Certificate und andere ähnliche Acten, die außer dem Stempel keine andere Abgabe nach dem neuen Auflagensystem zu entrichten haben.

Digitized by Google

3. Dem Finanzminister sei die Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll, übertragen.

Im Prot. auch französisch eingetragen. — Beschwerden über Mühwalt und Verantwortlichkeit waren von Unterstatthaltern des Cantons Leman eingegangen, aber auch aus andern Cantonen gemeldet worden; es galt nun, zwischen zweierlei Interessen zu vermitteln. Es wurde der Vorschlag der Schatzcommissäre adoptirt.

281.

Bern. 1801, 28. April.

313 (VR. Prot.) p. 495—502. — 549 (Landw. etc.) p. (267—68.) 269—76.

Genehmigung einer Sensalen-Ordnung für Basel durch den Vollziehungsrath.

Der Vollziehungsrath, nach Ansicht der von der Municipalität der Gemeinde Basel auf den Vortrag des dasigen Handelscomité entworfenen Verordnung für die Sensalen oder Mäkler;

In Betrachtung wie dringend es seie, den diesorts eingerissenen Missbräuchen zu steuern und durch Aufstellung einer bestimmten Verordnung die Kaufmannschaft dagegen sicherzustellen;

In Betrachtung dass es Pflicht der Regierung ist, alle zu(r) Beförderung des Handels und der Industrie abzweckenden Mittel und Vorschläge in Anwendung zu bringen;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

I. Die von der Municipalität der Gemeinde Basel am 23. März 1801 entworfene Sensalenordnung wird anmit bestätigt, sowie solche folgendermaßen lautet.

Art. 1. Für die Zukunft soll die Zahl der Courtiers auf zwölfe festgesetzt sein, nämlich vier für Waaren- und acht für Wechselgeschäfte, welche sich einzig demjenigen Fache widmen sollen, für welches sie angenommen worden sind, doch mit folgender Ausnahme in Rücksicht der bereits erwählten Sensalen.

a) Die bereits angenommenen Waaren-Courtiers welche sich laut der alten Ordnung und ihrer Annahme zufolge der Wechsel-Sensarie widmen konnten und sich hauptsächlich auch derselben widmeten, können in diesem Fache ungehindert fortfahren.

b) Die für die Zukunft anzunehmenden Courtiers sollen sich ausschließlich demjenigen Fach widmen, für welches dieselben angenommen werden, es seie in Waaren- oder Wechselgeschäften.

c) Bis die Zahl der Wechsel-Courtiers auf achte reducirt, jene der Waaren-Courtiers aber auf viere angewachsen ist, sollen nur Waaren-Courtiers angenommen werden.

2. (Es) können nur diejenigen zu dem Platz als Courtiers zugelassen werden, welche die nöthigen Kenntnisse besitzen, sich eines untadelhaften Wandels und des Zutrauens der Kaufmannschaft rühmen und desshalb die erforderlichen Zeugnisse für sich aufweisen können. Die Petenten zu den zu vergebenden Sensalenstellen sollen sich bei dem Handlungscomité einschreiben lassen, welches nach beendigter Auskündungszeit der Municipalität einen Vorschlag von sechsen eingeben, und (!) aus diesen einer gewählt werden wird.

3. Soll jeder angenommene Courtier für die Summe von tausend neuen Thalern oder viertausend Schweizerfranken zween annehmliche Bürgen stellen.

Digitized by Google

4. Sollen alle Courtiers gehalten sein, sich ganz dem Dienst der Kaufmannschaft nach allen Kräften zu weihen und sich so oft bei jedem Kaufmann einzufinden, als er ihres Dienstes begehrt. Sie sollen nach der Folge wie sie die Aufträge erhalten dieselben zu erfüllen trachten und also denjenigen der ihnen zuerst einen Auftrag gibt soviel möglich zuerst bedienen, und alsdann den zweiten, und so weiter.

5. Was durch einen Sensal tractirt, abgehandelt und geschlossen wird soll derselbe alsobald mit allen nöthigen Umständen aufzeichnen, nämlich den Tag, den Namen des (..?) Gewerbs und Nehmers, den Platz, die Summe, die Verfallzeit des Wechsels und den Preis, auch noch den gleichen Tag an dem der Schluss gemacht worden, denselben unparteiisch, förmlich und mit Ordnung in sein hiezu besonders zu haltendes Journal einschreiben, damit im Falle wo Streitigkeiten oder Missverständnisse zwischen den handelnden Theilen entstehen sollten, jeder sein Buch aufschlagen kann, um die streitenden Parteien zu belehren und über den Schluss Zeugnisse geben zu können. Auch sollen in seinem Journal zwischen den eingeschriebenen Posten keine Zwischenräume statthaben, um Nachträge einflicken zu können. Auch soll im Fall (dass) ein Kaufmann einigen Anstand haben könnte und wissen wollte, wie ein bei ihm gemachter Schluss von dem Sensalen ins Journal getragen worden, der Sensal gehalten sein, demselben den begehrten Posten mit Verdeckung und Geheimhaltung aller andern sogleich vorzuweisen.

6. Sollen die Courtiers überhaupt über die ihnen anvertrauten Geschäfte das vollkommenste Stillschweigen beobachten und den ihnen von den Kaufleuten gegebenen Aufträgen getreulich nachkommen.

7. Sollen alle Courtiers in Waaren gehalten sein, die mit Fremden gemachten Schlüsse den betreffenden Behörden anzuzeigen, damit die gehörigen Abgaben davon entrichtet werden.

8. Soll es allen Courtiers, sowohl in Waaren als in Wechseln, gänzlich untersagt sein, weder directe noch indirecte Geschäfte für ihre eigne Rechnung zu machen, noch Aufträge von abwesenden Fremden anzunehmen. Diesem zufolge soll es ihnen gänzlich verboten sein, Wechselbriefe en blanc indossirt anzunehmen, um solche weiter begeben zu können.

9. Ist es allen Courtiers bei Strafe der Cassation verboten, Verständnisse weder unter sich zu bilden noch zu begünstigen, welche auf das Steigen oder Fallen der Waaren oder Wechsel oder auf die Handlung überhaupt einen Einfluss haben könnten.

10. Sollen alle Sensalen gehalten sein, alle in ihr Amt einschlagenden Geschäfte in eigner Person zu verrichten.

11. Sollen die Sensalen für ihre Verrichtung, für alle Schlüsse in Waaren ein % und in Wechseln 2 % erhalten, nämlich von den Käufern und Verkäufern zur Hälfte oder von jedem ½ % in Waaren und 1 % in Wechseln, und sich mit diesem Gehalt ohne fernere Begünstigung begnügen. Wenn auch *) Waaren oder Wechsel (oder) Verkäufe von Häusern und liegenden Gütern (den) Sensalen aufgetragen werden, ohne besonders mit ihnen über das Courtage übereinzukommen, so soll es nach geschlossenem Kauf ebenso wie von Waaren zu berechnen sein.

12. Im Fall von Feuersgefahr oder jedem andern Auflauf sind alle Courtiers gehalten, sich zum Dienst der Handlung für alle Vorfälle im Kaufhaus einzufinden.

13. Soll künftig kein Sensal das Recht haben, seine Verrichtungen einem andern zu übertragen. Im Fall er nicht mehr im Stand sein sollte, seine Pflichten selbst zu erfüllen, [so] soll er der Municipalität davon die Anzeige machen, welche ihm auf Vorschlag des Handlungscomité, gleichwie bei Erwählung eines wirklichen Sensalen, einen Vicarium ernennen wird. Die Attribution welche dieser (?) demselben geben soll,

*) Die benutzte Vorlage ist mangelhaft ausgearbeitet.

Digitized by Google

mögen sie zwischen ihnen (unter sich?) freundschaftlich bestimmen; im Fall aber (dass) sie unter sich nicht einig werden könnten, [so] soll solche durch zwei von ihnen selbst erwählte Schiedsrichter festgesetzt werden.

14. Sollen alle diejenigen welche nicht als wirkliche Sensalen an- und in Eid und Pflicht genommen worden sind, sich aller in dieses Fach einschlagenden Geschäfte gänzlich enthalten, und alle Schlüsse welche durch dergleichen unbefugte Personen gemacht werden null und nichtig und für die handelnden Theile ohne alle Verbindlichkeit sein, und ihre Zeugnisse in gerichtlichen Sachen nicht angenommen werden können.

15. Ueber alle vorstehenden Artikel soll jeder Sensal in Eid und Pflicht genommen und bei Verletzung derselben (vor) das Handlungscomité beschieden, je nach den Umständen von demselben zurechtgewiesen, bei wichtigen oder Wiederholungsfällen aber der Municipalität zur Cassation verlaidet werden.

II. Die Verwaltungskammer vom Canton ist beauftragt, diese Verordnung, welche in allen ihren Theilen pünktlich beobachtet werden soll, durch Veranstaltung der Municipalität drucken sowie öffentlich und wie es sonst nöthig sein wird bekanntmachen zu lassen.

III. Die Municipalität und durch dieselbe das Handlungscomité werden auf (über!) genaue Befolgung der gegenwärtigen Verordnung wachen.

IV. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

In Bd. VII folgt unter dem Datum 6. Juli eine ähnliche Verordnung für Zürich.

282.

Bern. 1801, 29. April.

81 (Gg. R. Prot.) p. 2. 40. 84—86. 94. 152. 169. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 421. — 122 (Plak.) Nr. 267. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 350—352. N. schw. Republ. V. 27. 63. 118. 170. 176.

Berichtigung des deutschen Textes von Art. 204 und 205 des Peinlichen Gesetzbuchs.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 28. März letzthin und nach Anhörung der Criminalgesetz-Commission;

In Erwägung dass in dem Artikel 204 des Peinlichen Gesetzbuchs zwischen der deutschen und (der) französischen Abfassung ein wesentlicher Unterschied sich vorfindet, welcher Unterschied in einem für ganz Helvetien angenommenen [peinlichen] Gesetzbuche nicht in dem Sinne des Gesetzes liegen kann, sondern sich blos aus Irrthum eingeschlichen haben muß,

verordnet:

1. Der Artikel 204 und auch der Art. 205 des Peinlichen Gesetzbuchs, wie sie in der deutschen Abfassung lauten, sind zurückgenommen *).

*) Vgl. Bd. IV. Nr. 122, p. 413. — Im Tagbl. d. Gesetze u. Decr. (II. 619) lautet der Text folgendermaßen:

204. Wer immer überwiesen wird, in bürgerlichen Rechtssachen falsches Zeugnis gegeben zu haben, wird mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

205. Wer immer überwiesen wird, in Criminalsachen ein falsches Zeugnis abgelegt zu haben, wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe, und wenn der Angeklagte, in dessen Process er als falscher Zeuge auftrat, zum Tode verurtheilt wurde, mit dem Tode bestraft.

Digitized by Google

2. An deren Stelle sind die zwei folgenden Artikel gesetzt:

Art. 204. Wer in bürgerlichen Rechtssachen des Verbrechens, ein falsches Zeugnis abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit sechsjähriger Stockhausstrafe belegt werden.

Art. 205. Wer in Criminalsachen des Verbrechens, falsches Zeugnis abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt, und wenn der Angeklagte, in dessen Process das falsche Zeugnis abgelegt wird (!), zum Tode verurtheilt worden wäre, so soll der Aussteller des falschen Zeugnisses mit dem Tode bestraft werden.

3. Dieses Gesetz soll in deutscher Sprache gedruckt, öffentlich bekanntgemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Dem § 3 entsprechend wurde eine französische und italienische Originalausfertigung unterlassen.

1) 1. April, gg. R. Mit Botschaft v. 28. vor. M. verzeigt der Vollziehungsrath einen Unterschied in § 204 des deutschen und französischen Textes des Peinl. Gesetzbuchs. Dieselbe geht an die Criminalgesetz-Commission zur Untersuchung. 182, p. 439. — 627, p. 541.

2a) 8. April, gg. R. Die Commission (Ref. Bay) erstattet ihr Gutachten. Für drei Tage auf den Tisch gelegt. 182, p. 441—44.

2b) 15. April, ebd. Das vorgeschlagene Decret wird angenommen. — Am 16. bestätigt und dem Vollziehungsrath zugesandt.

3) 16. April, VR. Die Sendung des gg. Raths wird dem Justizminister überwiesen. — Am 23. wurde geantwortet, es seien keine Einwendungen zu machen, etc. VRProt. p. 303. 427—28. — 183, p. 271. — 616, p. 247.

4) Am 25. wies der gg. Rath die Vorlage auf den Kanzleitisch; am 29. erfolgte die letzte Verlesung und die Ausfertigung.

283.

Bern. 1801, 29. April.

313 (VR. Prot.) p. 556—560. — 654 (Aufl.) p. 877—80. 881—88. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 181—184. — Bull. d. arr. etc. III. 167—169. N. schw. Republ. V. 83.

Maßnahmen gegen Dienstweigerung von Municipalitäten in Sachen des Auflagenbezugs. (Vgl. Nr. 284.)

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass einige Municipalitäten, den in den Gesetzen vom 17. October 1798, 31. Jenner und 15. Hornung 1799, 15. December 1800 und 5. Jenner 1801 enthaltenen Verfügungen zuwider, sich unterfangen haben, die Verrichtungen welche ihnen durch das neue Finanzsystem in Betreff des Bezuges der Abgaben auferlegt worden, von sich abzulehnen;

Erwägend wie sehr einerseits die Bedürfnisse der Republik dringend (sind), und welche Verantwortlichkeit anderseits diejenigen Beamten auf sich laden, welche den Staat in dem gegenwärtigen Zeitpunkte der Gefahr der Anarchie blosstellen, indem sie, es sei aus bösem Willen oder aus Nachläßigkeit, der Organisation der Finanzen Hindernisse in (den) Weg legen;

Digitized by Google

Erwägend dass eine solche Widersetzlichkeit gegen die Gesetze, wenn sie geduldet würde, die gänzliche Auflösung der Staatsverwaltung zur nothwendigen Folge haben müßte,

beschließt:

1. Der Regierungsstatthalter für das Hauptort des Cantons und der Districtsstatthalter für die Gemeinden des Districts wird, nach Empfang des gegenwärtigen Beschlusses, diejenige Municipalität welche sich den Gesetzen, Beschlüssen und Anleitungen die das Auflagensystem für 1800 ausmachen, nicht unterwerfen würde, außerordentlich zusammenberufen; er wird sie auffordern sich auf der Stelle zu erklären, ob sie ohne Verzug zu der durch jene Gesetze und Beschlüsse verordneten Organisation und Beziehung der Abgaben vorschreiten oder aber andere Bürger, welche unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit ihre daherigen Pflichten erfüllen werden, ernennen wollen.

2. Im Fall der Weigerung oder einer ausweichenden Antwort wird der Regierungsstatthalter die Verwaltungskammer und den Obereinnehmer sogleich versammeln und innert 24 Stunden dem Finanzminister eine erforderliche Anzahl Bürger, entweder aus der Gemeinde selbst oder aus andern Gemeinden, vorschlagen, um durch selbige die Municipalität in Betreff der Organisation und Beziehung der Abgaben zu ersetzen. Sollten aber auch diese vorgeschlagenen Bürger sich diesem Auftrage nicht unterziehen wollen, so ist der Finanzminister bevollmächtigt, zur Organisation einer solchen Commission zu schreiten.

3. Diese ernannten Bürger sowie diejenigen Glieder der Municipalität oder die durch sie Angestellten, welche sich der Erfüllung der Gesetze und Beschlüsse über die Abgaben unterziehen, sollen aus dem Product der den Municipalitäten durch die Artikel 109, 110, 111, 124 des Beschlusses vom 10. Hornung zuerkannten Procenten und Bußen besoldet und ihre Bezahlung, auf den vorläufigen Bericht der Einnehmer, durch den Finanzminister auf eine(m) für sie befriedigenden Fuß bestimmt und der Ueberschuss zu Gunsten der Gemeinde verwendet werden.

4. Diejenigen Municipalitäten welche nach der Aufforderung des Regierungsstatthalters oder Unterstatthalters in ihrem Ungehorsam und auf ihrer Verweigerung beharren, sollen als Uebertreter der Gesetze gerichtlich belangt werden.

5. Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt und sogleich in der ganzen Republik öffentlich bekanntgemacht und angeschlagen werden.

(6.) Der Finanzminister ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

1) 20. April, VR. Auch die Municipalität von Lucern verlangt der Arbeit für die Handhabung des neuen Finanzsystems enthoben zu werden. Dem Finanzminister wird eine vierte Abschrift des Beschlusses v. 18. d. und des zugehörigen Mahnschreibens zugestellt, um sie in gleicher Weise wie bei den andern Gemeinden zu verwenden, etc. VRProt. p. 366. — 654, p. 859.

2) 20. April. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter von Leman. „Le numéro 50 du Nouvelliste vaudois contient sur le nouveau système d'impositions un article évidemment écrit dans un mauvais sens, en ce qu'il fait regarder comme odieuse la loi qui l'ordonne. Le C. E. a été surpris de ce que les éditeurs de cette feuille fissent un si mauvais usage de leur plume. Vous êtes chargé .. de leur témoigner le mécontentement du Gouvernement et de les inviter à être plus circonspects à l'avenir.“ VRProt. p. 371. — 646, p. 399.

Digitized by Google

Der Finanzminister hatte den fraglichen Artikel als eine Einsendung betrachtet, deren Verfasser er zwangsweise ermitteln und dann gerichtlich verfolgen wollte; er glaubte (eventuell?) das Blatt unterdrücken zu können; (Bd. 646, p. 397—98).

3) 22. April, Lausanne. H. Gilliéron, Redactor des Nouv. vaudois, an den RStatthalter. Antwort auf den ihm ertheilten Verweis ... (Erklärung über den angefochtenen Artikel:) „Il est un fait certain, me suis-je dit, c'est que le nouveau système d'impositions produit partout les sentiments les plus désagréables. Chacun le voit assez, sans que je l'apprenne. Je puis donc annoncer la chose, sans exciter personne, sans décourager personne, puisqu'il n'est personne qui ne supporte avec peine des impôts inconnus avant la révolution. Comme ami de la Suisse, comme ami de l'ordre public, je dois présenter des motifs de consolation et j'en trouve deux bien puissants: 1° *Tous les pays voisins étant en proie aux mêmes maux*, on ne pourrait s'y soustraire, même par la fuite. 2° *On a l'espoir prochain d'un meilleur ordre de choses.* Sans doute que les armées étrangères ne feront plus de la Suisse une caserne, après en avoir fait un champ de bataille. Sans doute aussi qu'une constitution forte et bien garantie assurera notre entière indépendance au dehors et notre tranquillité intérieure" .... 646, p. 402 a, b.

4) 23. April, VR. Die Municipalität von Schaffhausen äußert Bedenken über das Auflagensystem und begehrt der bezüglichen Aufgabe entledigt zu werden. Man lässt ihr ein Schreiben zugehen, wie das an Basel etc. gerichtete lautet. VRProt. p. 437.

5) 23. April. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter in Solothurn. „Dem VR. ist die Anzeige gemacht worden, dass die Municipalität von Solothurn mit der von Bern Briefe gewechselt habe, worin bestimmte Aeußerungen gegen die den Municipalitäten obliegende Vollziehung des Auflagengesetzes enthalten sein sollen. Der VR. ertheilt Euch den Auftrag, Euch sogleich in das Haus der Municipalität zu verfügen und von den sämtlichen Briefen welche in den letzten Wochen an die Municipalität von Bern mögen geschrieben worden sein Abschriften nehmen zu lassen, die Ihr unverweilt der Regierung übersenden werdet." — (Infolge einer Motion.) VRProt. p. 455, 456. — 657, p. 257.

6) 25. April, VR. Der RStatthalter von Bern zeigt schriftlich an, dass die Municipalität von Bern, der er am 22. d. den Beschluss v. 18. d. behändigt, einen längern Termin für die Berathung verlangt, und er denselben bewilligt habe. Es wird ihm geantwortet, man finde es sehr auffallend, dass er von sich aus eine solche Bewilligung ertheilt habe, und könne durchaus nicht gestatten, dass in einer so dringlichen Angelegenheit längere Aufschübe eintreten; der Municipalität sei daher zu eröffnen dass sie sich ungesäumt zu erklären habe; diese Weisung soll ihr jedenfalls vor morgen Abend zukommen. VRProt. p. 457, 458. — 665, p. 695. (709.)

7) 25. April, VR. Der RStatthalter von Solothurn sendet eine Abschrift des am 18. d. von der Municipalität von S. an die von Bern gerichteten Schreibens. Es wird ihm darüber folgende Weisung gegeben: „Vollkommen zufrieden mit dem Eifer und der Genauigkeit womit Ihr die Befehle der Regierung v. 23. d. vollzogen habt, ertheilt Euch der Vollziehungsrath ferners den Auftrag, der Municipalität von S. mit Nachdruck vorzustellen, wie fehlerhaft und ordnungswidrig ihr Verfahren sei, indem sie mit der von Bern in einen Briefwechsel sich eingelassen, der auf Widerstand gegen bestehende Gesetze und Verordnungen abzuzielen scheint; dass dies Verfahren um so mehr eine strenge Ahndung verdiene, je weniger es den Pflichten einer untergeordneten Behörde gemäß ist; dass aber die Regierung jede weitere Maßregel verschiebe, bis die Erklärung der Municipalität, ob sie sich den Verpflichtungen in Absicht auf die Beziehung der Staatsauflagen unterwerfen oder sich denselben entziehen wolle, bekannt sein wird. Im ersten Falle wird sich der VR. geneigt finden, den von ihr begangenen Fehler zu vergessen; im zweiten aber wird er das Weitere beschließen, was das Ansehen der Regierung und das öffentliche Wohl erheischen mag."

VRProt. p. 458, 459. — 667, p. (359. 361—62.) 363.

Digitized by Google

8 a) 29. April, VR. Die Municipalität von Lucern erklärt mit Zuschrift v. 25. d., in Betreff des Auflagengesetzes so gut möglich ihre Pflicht erfüllen zu wollen. Ad acta. VRProt. p. 546. — 656, p. (783—85.)

8 b) 29. April, VR. In gleichem Sinne erklärt sich die Municipalität von Burgdorf. An den Finanzminister zur Nachricht. Prot. p. 546—47. — 655, p. (711.) 718.

9) 29. April, VR. Der gg. Rath theilt eine Beschwerde der Gemeinde Muri bei Bern über das Auflagengesetz mit. Dieselbe wird an den Finanzminister zur Prüfung gewiesen.

Gg. R. Prot. p. 158. — VRProt. p. 547—48. — Republ. V. 175.

10) 29. April, VR. Der Beschluss v. 18. d. und das zugehörige Schreiben ist von den Municipalitäten von Bern und Basel mit neuem Abschlag erwidert worden .... Der Antwort von Basel hat die Verwaltungskammer einen Vorschlag beigefügt, wie der Steuerbezug auf anderem Wege eingerichtet werden könnte; man findet ihn aber unzulänglich. Die Angelegenheit wurde nun der Finanzcommission des VR., dem Finanzrath und dem Minister zur Prüfung überwiesen, die sich desswegen zweimal versammelten, um allgemeine Maßregeln festzusetzen. Der Minister legt das erstattete Gutachten vor, widerlegt die Einwürfe der Municipalitäten und empfiehlt entschiedene, aber wohl überlegte Verfügungen. Infolge der darüber gepflogenen Discussion wird nun ein entsprechender Beschluss gefasst. VRProt. p. 555, 556. — 664, p. 861—74.

Zum Abschluss dieser Angelegenheit werden hier die späteren Verhandlungen beigefügt:

11) 6. Mai, VR. Der RStatthalter von Oberland sendet eine Erklärung der Municipalität von Oberhofen, worin diese sich weigert, das Auflagengesetz anzuwenden, und meldet dabei dass die übrigen sich unterziehen. An den Finanzminister zur Erledigung. VRProt. p. 79—80. — 685, p. (715.) 717.

12 a) 7. Mai. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Auf Euern Bericht über die standhafte Weigerung der Municipalität von Bern, sich den Verordnungen in Absicht auf die Beziehung der Staatsabgaben zu unterziehen, hat der VR. dem Justizminister bereits den Auftrag ertheilt, das Benehmen dieser Municipalität genauer zu untersuchen und die gegen dieselbe zu ergreifenden Maßregeln vorzuschlagen. Damit aber indessen in den Bezug der Abgaben die nöthige Thätigkeit gebracht werde, so ladet Euch der VR. ein, ohne Aufschub die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und hiebei nach den Verordnungen des Beschlusses v. 29. April letzthin zu verfahren.“ VRProt. p. 93. — 665, p. (719—22.) 725.

12 b) Der Justizminister, dem die Correspondenz über diesen Gegenstand behändigt wurde, erhielt den Auftrag, einen Vorschlag einzureichen, wie nach den bestehenden Gesetzen gegen die so widerspenstige Behörde einzuschreiten sei (Prot. p. 92; 93, 94; Bd. 655, p. 727).

13) 14. Mai. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Der neue Vorbehalt der Municipalität von Bern, den sie zur Bedingung ihres Entschlusses, sich dem Gesetze in Betreff des Abgabenbezugs zu unterziehen, gemacht hat, beweist allerdings wie sehr es ihr an Bereitwilligkeit fehlt, der Regierung Gehorsam und Unterwürfigkeit an den Tag zu legen, und wie wenig ihr Versprechen, die Beziehung der Abgaben zu unternehmen, Zutrauen verdient. Dieses und die gegründete Vermuthung dass die Municipalität durch ihre Anträge eine noch längere Verzögerung des Abgabenbezugs erzwecken wolle, rechtfertigt Euer Verfahren gegen dieselbe vollkommen, und es hat Eure Verfügung zur Ernennung einer eignen Commission, der die Beziehung der Abgaben in der Gemeinde Bern aufgetragen werden soll, um so mehr die Beistimmung der Regierung, da sie dem 2. Art. des Beschlusses v. 29. April ganz angemessen ist.“

VRProt. p. 191, 192. — 665, p. (737—39.) 741.

14) 19. Mai. Der Vollziehungsrath an die RStatthalter; („Circularschreiben“). „Unter den Scheingründen womit einige Municipalitäten ihren Widerstand gegen die Verordnungen der Regierung in Absicht auf die Vollziehung des Auflagengesetzes zu rechtfertigen suchen, braucht man am häufigsten einen, der, scheinbarer

Digitized by Google

als die andern, die unbesonnenen und schwachen Köpfe leichter blenden könnte, nämlich das sich verbreitende Gerücht (von) einer nahen Veränderung in den Formen und dem Personale der höhern Gewalten der Republik. Diese Municipalitäten fürchten oder geben vor zu fürchten, dass die an die Stelle der provisorischen Regierung tretenden Autoritäten die Bedürfnisse und Hülfsquellen des Staats anders ansehen und folglich auch nach andern Grundsätzen regieren werden, sodass die vor diesem Zeitpunkt unternommene Arbeit unzeitig und unnütz werden könnte. Ja sie nehmen sogar den Fall als möglich an, dass die neue Constitution dem auf (die) Einheit der Republik und auf ein gleiches und gerechtes Verhältnis der verschiedenen Bürger berechneten Auflagensystem ein unübersteigliches Hindernis in den Weg legen könne. Unter solchen Umständen eilen scheint ihnen gegen das Interesse ihrer Mitbürger gehandelt zu sein, und Zeit gewonnen ist in ihren Augen alles gewonnen. — Dieser Irrthum, Bürger Statthalter, wäre in seinen Folgen zu traurig, als dass der VR. Euch nicht dringend einschärfen sollte, ihn zu zerstreuen, und ist zu auffallend unsinnig, als dass Euch seine Zerstreuung schwer fallen könnte. Alle Theile des öffentlichen Dienstes leiden, die Beamteten fordern ihren Gehalt, die zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Truppen können nicht besoldet werden; die Bedürfnisse sind um so dringender, je mehr sie nach der genauesten Oekonomie berechnet sind; es kann daher keinen Vorwand geben, die Leistungen zu verweigern oder zu verzögern, wodurch allein die Regierung in den Stand gesetzt wird, diesen Forderungen entsprechen zu können. — Aber diese angenommene Voraussetzung ist selbst die stärkste Widerlegung des daraus gezognen Schlusses. Vornehmlich in dem Zeitpunkt wo eine Regierung ihre Gewalt niederlegt muß sie im Stande sein, das Deficit der Rückstände zu tilgen, und es ist unumgänglich nothwendig für eine neue, sich constituirende Gewalt, Mittel in der Hand zu haben, die ihr die ersten Schritte ihrer Verwaltung erleichtern. Kurz, Gegenwart und Zukunft fordern vereint von den gegenwärtigen Autoritäten, mit der größten Thätigkeit und Ausdauer alle Mittel und Hülfsquellen des Jahrs 1800 anzuwenden. Der VR. wird dieser Pflicht Genüge leisten, ohne zu besorgen dass die definitive Regierung der Republik solche Maßregeln zurücknehmen werde die unumgänglich nothwendig sind. — Ihr seid demnach beauftragt, .. diese feste und standhafte Erklärung den Municipalitäten und dem Volk Euers Cantons bekannt zu machen und soviel an Euch ist allen Gerüchten zuvorzukommen, wodurch man dasselbe irrezuleiten suchen könnte." VEProt. p. 303—306. — 654, p. 897—98. 899—901. — Republ. V. 112.

Im Prot. geht der französische Text voraus. (Das Concept ist von Mousson verfasst.) — Zu bemerken ist dass die Gemeinde Zimmerwald sich um Auskunft über die umlaufenden Gerüchte an den RStatthalter gewendet hatte; dies gab den Anstoß zu obigem Erlass. — Dem Finanzminister wurde von der erwähnten Einfrage wie von der bezüglichen Kundgebung Nachricht ertheilt. Prot. p. 307. — 655, p. 743.

Vom 22. Mai an folgen nun Antworten der RStatthalter, die den Erlass mehr oder weniger deutlich billigen, ihre Sorgfalt für richtige Vollziehung versprechen etc. Etliche dieser Zuschriften werden hier zur Orientirung mitgetheilt.

15) 25. Mai, St. Gallen. RStatthalter Bolt an den Vollziehungsrath. „Die in Ihrem Kreisschreiben v. 19. d. bemerkten Einwendungen welche gegen das Finanzgesetz gemacht werden stimmen auch mit den Gesinnungen der hiesigen Cantonsbewohner, sonderheitlich aber mit dem Benehmen der meisten Municipalitäten ziemlich zusammen. Das gehässige Licht in dem das Finanzgesetz durch Uebelgesinnte geschildert wurde, und die Hoffnung dass in der kommenden Verfassung weniger Abgaben bezahlt oder auf eine(m) andern Fuß enthoben (!) werden möchten, erschweren die Ausführung davon ungemein. Ich gebe mir zwar alle Mühe, die Ueberzeugung dem Volke beizubringen dass einerseits keine Regierung ohne Abgaben bestehen könne, und die kommende ebenso gut als die jetzige zu diesem Mittel schreiten müsse, um den einzeln(en) Staatsmitbürgern Sicherheit und Schutz gewähren und das Ganze aufrecht erhalten zu können, anderseits die Gesetze nicht aufgehört haben verbindend zu sein, und es keinen Zeitpunkt gebe wo die Wirksamkeit der Gewalten gehemmt

Digitized by Google

seie, sondern vielmehr nur eine Gewalt die andere ablöse, mithin zu allen Zeiten Unterwerfung dem Gesetz gefordert werde. In hiesigem Canton sind zwar soviel möglich die zum Bezug vorbereitenden Arbeiten theils gemacht, theils wird immerhin thätig daran gearbeitet; indessen sind die Hindernisse groß. Während dem die meisten Municipalitäten [gegen] die ihnen in gedachtem Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen zögern, lehnt sich ein großer Theil des hiesigen Cantons, das ganze ehemalige Appenzellerland, dagegen auf und fordert die alte Verfassung, um nichts mehr bezahlen zu müssen." Seinerseits werde er nichts unterlassen was von ihm abhänge, zähle aber auch auf Unterstützung seitens der Oberbehörde. 657, p. 141–42.

16a) 26. Mai, VR. Infolge einer Vorstellung des Finanzministers über die schlimmen Wirkungen des Beispiels von Widersetzlichkeit, welches einige Municipalitäten gegeben haben, wird an den gg. Rath eine Botschaft gerichtet, lautend wie folgt: „Mit jedem Tage zeigen sich in allen Theilen der Republik neue Schwierigkeiten, das Gesetz v. 15. Dec. 1800 zu handhaben, seine Vollziehung zu bewirken und dadurch dem Staate jene Mittel zu verschaffen, die er so dringend bedarf. Hauptsächlich sind es einige Municipalitäten, die den Verordnungen welche ihnen die Beziehung der indirecten (?) Abgaben auflegten, den Gehorsam verweigern und durch ihr Beispiel auf eine große Anzahl anderer Municipalitäten wirken, deren Thätigkeit lähmen und bald eine allgemeine Stockung in das so wichtige Geschäft des Abgabenbezugs bringen werden. Um dieses zu verhindern, hat der Vollziehungsrath Maßregeln ergriffen, von deren Wirksamkeit er sich den besten Erfolg versprechen sollte. Allein seine Erwartungen blieben unerfüllt sowie seine Verordnungen unbefolgt. — Bürger Gesetzgeber, so sehr Sie mit dem VR. von der Nothwendigkeit überzeugt sind, dass alle Hindernisse die sich der Beziehung der Staatsabgaben entgegensetzen bezwungen und beseitigt werden müssen, so sehr werden Sie mit ihm von der Wahrheit durchdrungen sein, dass es der vollziehenden Gewalt unmöglich sei, jene Schwierigkeiten ohne besondere, hauptsächlich auf die dienstverweigernden Municipalitäten wirkende Strafmittel zu besiegen. Das wirksamste von allen scheint dem VR. die Vollmacht zu sein, jene Municipalbehörden die sich dem öffentlichen Dienste in Absicht auf die Staatsabgaben entziehen von ihrem Amte zu entlassen und sie durch andere Bürger zu ersetzen. Der VR. ladet Sie ein, .. diesen Gegenstand ohne Zögerung Ihrer Berathung zu unterwerfen und, so Sie mit ihm von gleichen Gesinnungen sind, ihm die gedachte Vollmacht zu ertheilen." VRProt. p. 387. 388, 389. — 184, p. 261, 262. — 654, p. (903–7.) 911–12.

16b) 26. Mai. Der VR. an den Finanzminister. Ermächtigung zur Verlegung von Truppen in die Gemeinden deren Municipalität den geforderten Dienst verweigere, im Einverständnis mit dem Kriegsminister ... (Französisch und deutsch!) — Entsprechende Weisung an den Kriegsminister.

Prot. p. 389–391. — 654, p. 913. 915. 917.

16c) Die Weisung an den Minister, vereinigt mit einem bezüglichen Schreiben des letztern an den RStatthalter von *Lugano,* dd. 28. Mai, dem Decret v. 26. d. und einer Ansprache des Statthalters an das Volk, wurde dort am 20. Juni (!) in einem Plakat publicirt (Bd. 963, p. 71).

17) 26. Mai, Sitten. RStatthalter DeRivaz an den Vollziehungsrath. Eine Proclamation habe er unterlassen, zumal der Bezug der Grundsteuer suspendirt sei. Bei den Gemeindsbehörden finde sich mehr Unfähigkeit als übler Wille für die nöthigen Functionen; darum sei einige Geduld nothwendig, etc. 657, p. (777–79.)

18) 27. Mai, Bellinzona. RStatthalter Rusconi an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Kreisschreiben v. 19. d. „Je dois vous informer que la loi du 15 Décembre 1800 vient de sortir de la presse depuis peu à Lugano, et par conséquent d'être distribuée dans ces cantons. Elle n'a donc pu jusqu'à présent que détruire les fausses idées que l'on en avait, mais non trouver des obstacles, puisqu'elle n'est point mise en activité. Plusieurs causes doivent retarder indispensablement les opérations des municipalités et principalement celles de la mesure et (de) l'estimation des biens-fonds etc., qui doivent former la base pour la contribution directe, qui, bien loin d'être formées, ne sont pas (même) commencées, par le défaut des principaux colla-

Digitized by Google

borateurs et par les empêchements naturels de la rude saison dans des pays de montagnes. Le contrôleur général Bessler ayant naguère commencé ses opérations dans le canton de Lugano, celles de Bellinzona seront retardées. Pour ce qui concerne les impôts indirects, la chambre administrative et le receveur général s'y (!) occupent; mais la marche ne peut être que très lente dans un pays qui n'avait aucun principe d'un tel système et manquant de personnes habiles à le seconder. En outre, citoyens Conseillers, ce pays est si dépourvu non seulement de numéraire, mais des articles de première nécessité, au point que des centaines de familles se trouvent réduites à se nourrir d'herbes sauvages ou tout au plus des rebuts de jardins potagers, et [une] quantité d'individus vont de porte en porte demander de quoi soutenir leur vie, portant empreinte la faim sur leur visage. Vous ne sauriez croire l'extrême détresse de la plus grande partie de ce canton. Les marchands sont dans l'impossibilité de fournir des avances à une si excessive quantité de familles (pauvres). Les rentiers se trouvent eux-mêmes dépourvus, par les minces récoltes et par le non-payement des revenus. L'agriculteur consomma pendant l'hiver le reste des fruits qu'il avait dans son grenier, et ainsi le reste des habitants. — Le temps toujours pluvieux depuis presque trois mois met le comble à la consternation, puisqu'il menace (de) détruire les espérances de l'année présente." Diese Schilderung sei gegeben, um dem Verdacht üblen Willens der Beamten zu begegnen, etc. 655, p. 885—87.

Am 30. Mai dem Finanzminister zugewiesen.

19) 28. Mai, Zug. RStatthalter Truttmann an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Kreisschreiben v. 19. d. Er habe eine bezügliche Proclamation erlassen und billige die erklärten Grundsätze, finde aber die Umstände denselben nicht günstig. Ein fremder Minister (Reinhard?) soll sich über das Finanzsystem lustig gemacht und viel daran getadelt haben. Das Project einer neuen Verfassung wirke ebenfalls schädlich, indem es Localgeist und Egoismus zu stärken scheine .... Behaupte ein fremder Einfluss oder innere Herrschsucht die Macht, so wolle er seine Ehre dafür nicht opfern und zur Annahme einer solchen Verfassung keine Hand bieten ... 657, p. 533—36.

Im VR. am 1. Juni behandelt und ad acta gelegt.

20) 31. Mai, Lugano. RStatthalter Franzoni an den Vollziehungsrath. „Il n'est que trop vrai que la perspective d'une nouvelle forme de gouvernement servira de prétexte pour retarder l'exécution du système d'impositions. D'après les ordres de votre lettre du 19 du courant je m'étais adressé au préfet de Bellinzona, pour savoir si je devais aussi faire imprimer pour son canton quelqu'adresse au peuple, pour le désabuser sur l'erreur susdite. Celui-là m'a répondu que cet acte public eût peut-être excité plus de doutes qu'il n'en existe actuellement. Quant à moi, d'après les rapports des sous-préfets, qui me préviennent que le bruit court que l'exécution du système d'impositions a été suspendue, outre la confutation que je leur donne de cette fausse supposition, craignant que celle-ci devienne plus générale, je tâcherai de la détruire par un manifeste pour ce canton, où d'ailleurs il y a des réclamations contre le dit système que je prévois qui (!) seront adressées aux autorités supérieures, et celles-ci pourront juger des égards qu'elles méritent" ... 655, p. 891.

21) 1. Juni, VR. Der RStatthalter von Schaffhausen zeigt an, die Municipalität der Stadt habe sich endlich entschlossen, ihre gesetzlichen Obliegenheiten in Betreff des Auflagenbezugs zu erfüllen, und rühmt übrigens den Eifer, den die Beamten seines Cantons in dieser Sache beweisen. VRProt. p. 14.

22) 1. Juni, gg. R. Nachdem über die Botschaft des VR. (N. 16 a) ein Gutachten der Finanzcommission erstattet und am 30. Mai darüber ernstlich debattirt worden, kommt man auf den Gegenstand zurück und tritt in eine neue Discussion ein, die das Ergebnis hat, dass man den erstmals gefassten Beschluss zurücknimmt; die vom VR. verlangte Vollmacht wird demgemäß nicht bewilligt und die gestellte Frage an die Polizeicommission gewiesen, die neue Vorschläge bringen soll, wie die allfällig auf ihrer Weigerung beharrenden Municipalitäten zur Gebühr verhalten werden könnten. 184, p. 263—65. — Prot. p. 346. 348.

Digitized by Google

284.

Bern. 1801, 30. April.

313 (VR. Prot.) p. 561—564. — 654 (Aufl.) p. (885—86.) 889—91. 893—94.

Verordnung des Vollziehungsraths betreffend die Entschädigung von Municipalitätsmitgliedern für die Besorgung des Auflagenbezugs.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass, wenn das Gesetz vom 15. Christmonat 1800 und die dessen Vollziehung betreffenden Beschlüsse den Municipalitäten einen Theil des Ertrages der durch das besagte Gesetz verordneten Abgaben verwilliget haben, dieses nicht nur deshalb geschehen ist, um die Municipalitäten in Stand zu setzen, die Unkosten und Auslagen bestreiten zu können, welche diese Beziehung verursachen würde, sondern auch besonders um ihnen zugleich die Mittel zu verschaffen, diejenigen ihrer Mitglieder welche diese Verrichtung übernehmen würden gehörig zu entschädigen;

In Erwägung dass es Pflicht der Regierung ist, diesen Beamten diese verhältnismäßige Entschädigung zum voraus zu versichern und über die Missbräuche zu wachen welche eine zu hohe oder zu niedrige Festsetzung dieser Entschädigung zur Folge haben könnte,

beschließt:

1. Es soll den Mitgliedern der Municipalitäten die speciell mit der Besorgung der verschiedenen Theile des Auflagengesetzes v. 15. Christm. 1800, dessen Vollziehung den besagten Municipalitäten anvertraut ist, beauftragt sein werden, eine Entschädigung verwilligt sein.

2. Diese Entschädigung, welche zum voraus auf demjenigen Theil des Ertrags der Auflagen, der durch das Gesetz zur Bestreitung der Beziehungs- und Gemeindekosten angewiesen ist, erhoben werden soll, werden die Municipalitäten auf dem Fuße und auf die Art bestimmen welche sie für die schicklichste und im genausten Verhältnisse mit der Mühe der Beamten stehend(e) erachten werden. Diese Entschädigung soll unabhängig von der Besoldung sein, welche den mit der Errichtung eines Grundsteuer-Katasters beauftragten Municipalgliedern schon zugestanden ist, sowie auch von derjenigen welche die Gemeinden den Municipalitäten für ihre früheren, in Gemäßheit des Gesetzes v. 15. Hornung 1799 übernommenen Amtsverrichtungen angewiesen haben. Die Municipalitäten werden den Entwurf der festzusetzenden Entschädnisse der Verwaltungskammer durch den Districtseinnehmer zur Genehmigung zustellen.

3. Die Verwaltungskammern werden dann gemeinschaftlich mit dem Obereinnehmer diese Bestimmung der Entschädnisse, wenn sie dieselben im richtigen Verhältnisse finden, bestätigen; sollten sie ihnen aber zu hoch oder zu niedrig angenommen scheinen, so werden sie bei den Municipalitäten und Districtseinnehmern Erkundigungen einholen und sie daraufhin nöthigenfalls berichtigen.

4. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung und Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Prot. auch französisch eingetragen. — Die Vorlage rührte vom Minister her, der damit verschiedene Einfragen zu erledigen hoffte. Sie konnte übrigens blos provisorisch dem Bedürfnis entsprechen.

Digitized by Google

285.

Bern. 1801, 30. April.

313 (VR. Prot.) p. 564, 565. — 678 (Staatsg.) p. (685.) 689—90.

Erledigung der Sönderungsfrage betreffend Staats- und Gemeindsgüter in Gersau.

Der Vollziehungsrath, auf das Begehren der Gemeinde Gersau, Cantons Waldstätten, dass ihr das gleich nach der Revolution mit dem Sequester belegte Vermögen als Gemeindegut abgetreten werde;

In Erwägung dass, obgleich der Staat in Betracht der von der ehemaligen Obrigkeit von Gersau als Landeshoheit bezogenen Strafgelder und des aus dem Salzhandel ihr zugeflossenen Gewinnstes auf einige als Gemeindsgut angesprochene Fonds Anspruch zu machen hätte, dennoch auf die unvermögliche Lage (!) dieser Gemeinde und die ungeachtet ihres ruhigen Betragens während dem Krieg erlittenen Beschwerden und Aufopferungen milde Rücksicht zu nehmen ist;

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers und gelesenem Gutachten der Sönderungscommission,

beschließt:

1. Der Gemeinde Gersau soll ihr ganzes sequestrirtes Vermögen als Gemeindseigenthum überlassen werden.

2. Die in tausend Franken bestehende Baarschaft des Schatzamtes, über welche die Verwaltungskammer des Cantons Waldstätten bereits zu Gunsten des Staats verfügt hat, soll der Gemeinde zurückerstattet werden.

3. Dem Finanzminister sei die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

1) 26. März, VR. Der Finanzminister legt ein Gutachten der Sönderungscommission für ein Abkommen mit der ehemaligen Republik Gersau vor, das er zur Bestätigung empfiehlt. Es wird in Circulation gesetzt.

VRProt. p. 488.

2) 7. April. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Der VR. nimmt das von Euch vorgelegte Gutachten der Sönderungscommission über die Ausscheidung des Staats- und Gemeindguts der ehemaligen kleinen Republik Gersau mit dem Zusatz an, dass auch die von dieser der Verwaltungskammer des Cantons Waldstätten überlieferten L. 1000 der Gemeinde G. zurückerstattet werden sollen, und ladet Euch ein, ihm einen nach diesen Grundsätzen abgefassten Beschlussesentwurf zur endlichen Separation vorzulegen."

VRProt. p. 128. — 678, p. (671. 675—80.) 683.

286.

Paris. 1801, Ende April und Anfang Mai.

801 (Geh. Vhandlgn.). — Par. Ges. Archiv. — Papp. Glayre.

Abschluss der Verfassungsarbeit für die helvetische Republik, resp. der „Verfassung von Malmaison".

Es wird hier an Nr. 234 angeknüpft; die Ergänzung durch die unter den helvetischen Behörden gepflogenen Verhandlungen gibt hauptsächlich Nr. 293. Da sich diesseits die Gedanken nur langsam fixirten, so werden noch etliche spätere Acten beigegeben.

1) 24. April, Paris. M. Stapfer an M. Begos. „Après avoir été quelques jours dans une grande anxiété sur le sort définitif de l'Helvétie, nous commençons à avoir, depuis avant-hier, meilleure espérance.

Digitized by Google

(* Je crois avoir trouvé le moyen de faire adopter le projet de constitution tel qu'il a été présenté. Il serait aussi inutile que dangereux de vous détailler ces moyens, et je vous prie d'attendre tranquillement les résultats *). — Il y a quatre jours **) qu'Hauterive vint me trouver par ordre du cit. Talleyrand, pour entendre mes observations sur un projet de constitution qu'il disait avoir, de tous ceux qui ont été présentés, éminemment plu au premier Consul. C'est le fédéralisme tout pur avec un masque unitaire. Aussi mes collègues en furent tellement effrayés qu'ils consentirent à ce que je fisse une tentative du seul genre qui peut réussir pour écarter ce fléau de notre patrie. Je ne puis pas vous en dire davantage" ... — (Abdruck in Jahn, p. 53—54.) 3380, p. 447. — BArchiv: Par. Ges. Arch.

2) (c. 24. April, Paris). **Projet de Constitution.**

Titre Ier. *Division des pouvoirs.*

Art. 1er. La république helvétique est une.

Art. 2. Son territoire est divisé en cantons formés des anciens, du pays de Vaud, des Grisons et des bailliages qui ne seront pas incorporés aux anciens cantons. — La dénomination, le nombre et la circonscription des cantons de l'Helvétie sont réglés ainsi qu'il suit:

———————————————————————————

Art. 3. La République a une organisation générale, et chaque canton a une organisation particulière relative à sa localité et à ses mœurs.

Art. 4. L'organisation générale comprend la défense extérieure de la République, ses rapports politiques avec les Etats étrangers, une administration uniforme de la justice civile et criminelle, la détermination du montant et des diverses natures d'impositions générales et leur répartition proportionnelle sur chacun des cantons, les lois et les règlements relatifs au commerce national, les établissements généraux de l'instruction publique.

(*Art. 5* ***). L'organisation particulière de chaque canton comprend l'assiette et le mode de répartition des contributions générales et la nature et l'assiette des contributions locales, la police correctionnelle, l'administration des biens-fonds appartenant aux cantons, les établissements particuliers de l'instruction publique (et) le culte.

Titre II. *Subordination des pouvoirs.*

Art. 1er. L'organisation générale de l'Helvétie se compose d'une Diète, d'un Sénat et d'un Petit Conseil.

Art. 2. La Diète est formée par la réunion de cent deux membres, qui sont nommés par les Cantons dans un rapport composé de leur population et de la part qu'ils supportent dans les contributions générales. Ce rapport est déterminé comme il suit: ———

Le mode de la nomination de ces députés sera déterminé dans chaque Canton.

Art. 3. Les attributions de la Diète sont la nomination des membres du Sénat et celle des membres d'un tribunal de cassation. De plus elle vote les projets de lois qui doivent être discutés par le Sénat et proposés (al. présentés) ensuite à l'acceptation des Cantons. L'acceptation de douze Cantons sur dix-sept est nécessaire pour l'adoption des lois. Quand il y a moins de douze Cantons adhérants, le Sénat retire le(s) projet(s) de loi proposé(s), ou il convoque la Diète.

(*—*) chiffrirt.

**) Vgl. Nr. 234, N. 39 b.

***) In den Originalien fehlt eine durchgeführte Numerirung.

Digitized by Google

Art. 4. La Diète est aussi convoquée dans les cas suivants:

1° Pour la nomination des membres du Sénat et quand il faut pourvoir à leur remplacement.

2° Qand la majorité des Cantons, s'adressant pour cet effet au Sénat, demande la convocation de la Diète.

3° Lorsqu'un Canton, croyant avoir des raisons de se plaindre du Sénat, le dénonce à la Diète, et que sa dénonciation est appuyée par quatre autres Cantons.

(Art. 4 a.) La durée des fonctions des membres de la Diète est de cinq ans.

Art. 5. Le Sénat est composé de deux landammans, huit (...*) ou lieutenants, et quinze conseillers. Les landammans président alternativement le Sénat, chacun une année.

Art. 6. La durée des fonctions des landammans est de dix ans, celle des lieutenants de quatre, celle des conseillers de trois.

Art. 7. Le Sénat est chargé de discuter les projets de lois proposés par la Diète, d'arrêter les mesures et règlements d'administration générale proposés par le Petit Conseil, et de convoquer la Diète dans les cas qui sont ci-dessus indiqués; de dénoncer à la Diète les autorités cantonales pour les atteintes qu'elles pourraient porter à la constitution générale; de juger les différends survenus entre les divers Cantons. Enfin le Sénat déclare la paix et la guerre, forme les alliances et les traités et les ratifie.

Art. 8. Le landamman nomme les membres du Petit Conseil: ils doivent être pris dans le Sénat.

(Art. 8 a.) Il nomme également des préfets nationaux qui sont établis dans chaque Canton, et qui ont la charge de veiller à l'exécution des lois générales.

Art. 9. Le Sénat s'ajourne quand il le juge convenable; mais la durée de son ajournement ne peut être de plus de six mois.

Art. 10. Le Petit Conseil est composé d'un landamman, de deux lieutenants (et) de trois conseillers.

(10 a.) Le landamman qui préside le Sénat est toujours membre et président du Petit Conseil.

(10 b.) Les deux lieutenants signent avec le landamman tous les actes du gouvernement.

(10 c.) La durée de leur service dans le Petit Conseil est de deux ans.

10 d.) Les trois conseillers remplissent les ministères de la justice, des finances, de la guerre. La durée de leur service dans le Petit Conseil est à la volonté du Sénat.

(10 e.) Un secrétaire d'Etat, pris hors du Sénat et nommé par le landamman, est toujours chargé, sous la direction de celui-ci, de la correspondance politique. Il ne prend les ordres que du landamman, qui soumet au Sénat, quand il y a lieu, les projets de guerre ou de traités de paix, d'alliance et de commerce.

Art. 11. Le Petit Conseil est chargé de proposer les projets de règlements d'administration au Sénat, d'envoyer aux Cantons les projets de loi que le Sénat a arrêtés, de faire exécuter les règlements et les lois générales.

(11 a.) Tous les agents de l'administration lui sont subordonnés, et tous, à l'exception des préfets, sont à sa nomination.

Art. 12. Le traitement du landamman est de cinquante mille francs.

---

*) Lücke, anscheinend wegen sprachlicher Verlegenheit, da *statthalters* gemeint, aber der Redactor darüber unsicher war.

Digitized by Google

(12 a.) Celui des trois conseillers-ministres et du secrétaire d'Etat est de dix mille francs.

(12 b.) Les autres conseillers ont une indemnité qui ne peut pas excéder cinq mille francs.

(12 c.) Les membres du Sénat et ceux de la Diète n'ont point de traitement.

Art. 13. Les Cantons qui ne versent pas la quote-part d'impositions directes à laquelle ils sont taxés, sont dénoncés par le Petit Conseil au Sénat, qui leur impose une augmentation de contribution par forme d'amende.

Titre III. *Organisation des pouvoirs.*

Art. 1er. La nomination des membres de la Diète sera faite avant le 1er Vendémiaire prochain.

(1 a.) Immédiatement après sa nomination elle est convoquée de droit. Elle procède de suite à la nomination du Sénat, qui doit se réunir aussitôt, pour nommer le Petit Conseil.

Art. 2. Aussitôt après l'adoption de la présente constitution le Petit Conseil en expédiera une copie authentique au chef-lieu de chacun des Cantons.

(2 a.) Les administrations actuelles s'occuperont immédiatement de la convocation des Notables ou Electeurs. Ceux-ci nommeront les députés chargés de former dans chaque Canton sa constitution particulière.

(2 b.) Ces députés nommeront les membres de la première Diète et les membres des diverses autorités qui seront instituées par la constitution de chaque Canton.

Art. 3. Nul ne pourra être admis à nommer (ni) être nommé aux fonctions nationales ou cantonales, s'il n'est habitant de l'Helvétie depuis .. ans; s'il n'a une propriété ou une profession indépendante, et s'il ne paye une contribution.

(3 a.) La part de contribution qu'il faut payer pour être électeur ou (al. et) éligible dans les divers Cantons est réglée comme suit: ———— 184, p. 178—176. — Papp. Glayre.

Das helvetische Archiv besitzt zwei Abschriften, die eine einzeln, die andere in der Sammlung der „Botschaften"; sie lauten im Wesentlichen völlig gleich.

Zu bemerken ist dass das Exemplar in den Papieren von *Glayre* am Schluss den Ansatz für eine Tabelle hat, mit folgender Legende:

Cant. de Berne	Prix des journées de travail requis pour être	
	électeur	éligible
	. . .	. . .
Canton de		
. . .	. . .	. . .
Canton de		
. . .	. . .	. . .

3) 25. April. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. Dans notre dernière lettre nous avons fait mention d'un message que devait nous adresser le Corps législatif à l'effet de connaître les obstacles qui s'opposent à la reconnaissance de notre acte constitutionnel de la part de la France, et de nous engager à ne rien négliger pour que le régime provisoire soit incessamment remplacé par l'ordre définitif. Ce message nous parvient en effet dans notre séance d'aujourd'hui. Nous vous en transmettons une copie, dont votre secrétaire prendra sur lui la traduction. Nous ne tarderons pas à envoyer notre réponse, qui vous sera communiquée sans délai. Recevez" etc. — (Concept, von Mousson, und Abschrift.) 801, p. 557. 559.

Digitized by Google

4) 26. April, Paris. Glayre an Talleyrand. „Citoyen, vous avez chargé le cit. Hauterive de me lire un projet de constitution. Il a exécuté vos ordres; mais comme je ne suis point autorisé à entrer en discussion sur des bases différentes de celles du plan que j'ai eu l'honneur de présenter au premier Consul, je dois me borner à vous demander la communication officielle du projet dont j'ai personnellement connaissance, afin que je puisse l'envoyer au gouvernement dont je suis l'agent. — En attendant je dois vous soumettre quelques doutes. Dans le mécanisme des diverses autorités les efforts que l'on fait pour mettre en accord des mots anciens avec des choses nouvelles, ne seront-ils point un principe de confusion qui en rendront le jeu extrêmement embarrassé? La question, considérée dans ses rapports avec l'intérêt de l'Helvétie, se réduit à trouver un système tel que l'unité n'y soit pas simplement le masque du fédéralisme, ou, en d'autres termes, il s'agit de tracer la ligne entre les attributions de l'autorité centrale et celles des autorités cantonales, de manière que les unes ne nuisent pas essentiellement à l'action des autres. — Le nouveau plan, en donnant aux autorités centrales la préparation des lois, et aux cantonales leur sanction par une majorité des deux tiers des votes, ne nous destine-t-il point à n'avoir jamais de lois? — En laissant à chaque canton le droit de se donner une constitution telle qu'il la jugera convenable, le nouveau plan flattera sans doute l'ambition de chacune de ces fractions isolées; car la masse des hommes instruits est partout en minorité. Mais cette liberté sera-t-elle un bienfait, si elle a pour résultat nécessaire une lutte interminable entre les opinions et les partis? — En exprimant ces doutes, je ne pense nullement combattre le projet; je sortirais de la ligne de mes pouvoirs. Je dois me borner à invoquer de la manière la plus instante et au nom d'un Etat dont des délais prolongés amèneraient la dissolution, l'agrément du premier Consul aux bases du projet de constitution qui lui a été soumis par le gouvernement helvétique, en déclarant de sa part qu'ayant le sentiment intime que tout plan portant sur d'autres bases ferait le malheur de la Suisse, il ne pourrait lui donner son suffrage, ni concourir à le faire accepter. — Si le premier Consul désirait voir dans les autorités cantonales une plus grande latitude administrative et de police locale, nous serions heureux de tenir de lui le supplément aux lumières qui ont pu nous manquer sous ce dernier rapport; mais ce serait avec la plus profonde douleur que nous apprendrions qu'il incline vers la pensée de diviser la souveraineté elle-même. Recevez“ etc. — (Copie von Briatte.) Papp. Glayre.

5) 26. April, Paris. Glayre an den Vollziehungsrath. „Citoyens Collègues! I. J'eus avant-hier un entretien avec le ministre des Relations extérieures. Il me dit: ‚Entre les projets de constitution qui ont été mis sous les yeux du Premier Consul, voici celui qui lui paraît le plus convenable, celui *dont nous appuyerions volontiers l'établissement*. Je désire que vous en preniez lecture, et entendre votre opinion sur ce projet.‘ Je passai dans l'appartement du cit. Hauterive, et il me lut un écrit dont voici les dispositions principales.

La République helvétique est une. Elle est divisée en cantons. Ces cantons sont: 1° Les anciens; 2° le pays de Vaud; 3° les Grisons; 4° les cantons formés par les bailliages qui ne seront point incorporés avec quelqu'autre. Ils sont au nombre de — —. Il y a une organisation générale pour la République et une organisation particulière pour les cantons. L'organisation générale, ou pouvoir central, est chargée de la défense extérieure, des relations diplomatiques, des impositions, du commerce, de l'instruction publique. L'organisation particulière, ou les autorités cantonales sont chargées de l'assiette et de la répartition de l'impôt, de la police du culte et correctionnelle, de l'administration des biens nationaux. — Le pouvoir central est composé d'une Diète, d'un Sénat et d'un petit Conseil. La Diète est composée de 102 (?202) membres; chaque canton nomme ces membres dans la proportion de sa population et des contributions qu'il paye. La Diète nomme le Sénat et les membres du tribunal de cassation. Elle vote les projets de loi. Le Sénat les discute, et les cantons les sanctionnent. Elles doivent être approuvées par douze cantons sur dix-sept. Les membres de la Diète sont cinq ans en charge. Elle n'est assemblée que pendant deux mois. Ses membres

Digitized by Google

ne reçoivent point d'indemnités. — Le Sénat est composé de deux landammans, huit lieutenants et quinze sénateurs. Il ne reçoit point d'indemnités. — Les Landammans sont dix ans en place et président alternativement le Sénat pendant un an. Les lieutenants sont quatre ans en place; les sénateurs trois. — Le Sénat discute les projets de loi proposés par la Diète. Il arrête les mesures et règlements d'administration générale proposés par le petit Conseil. Il convoque les Diètes, dénonce les autorités cantonales qui s'écartent des formes constitutionnelles, juge les différends entre les cantons, déclare la paix et la guerre, négocie et ratifie les traités. Le Landamman nomme les membres du petit Conseil, qui doivent être pris dans le Sénat. Il nomme les préfets de canton. — Le Sénat peut s'ajourner pour six mois et non au-delà. — Le petit Conseil est composé d'un landamman, de deux lieutenants et de trois conseillers. Ce corps est dans le pouvoir exécutif ce qu'est la Diète dans le pouvoir législatif. Il prépare les projets d'arrêtés de gouvernement; le Sénat les sanctionne. Et (quoique cela ne soit pas exprimé) je suppose qu'il en surveille encore l'exécution. Les deux lieutenants signent avec le landamman. Les Conseillers sont ministres et ont sous eux un département. Ils sont deux ans en place. — Il y a un Secrétaire d'Etat chargé des affaires extérieures. La Diète sera assemblée au 1er Vendémiaire.

II. Voilà tout ce que ma mémoire a pu retenir dans une lecture rapide. J'ai déclaré que mes instructions ne me chargeaient point de négocier ici un plan de constitution, mais de faire agréer celui de la Commission législative, et que je ne me permettrais aucune discussion sur ce projet, me réservant de donner par écrit une réponse officielle à cette communication. Vous verrez dans cette réponse, ci-annexée sub A, que je demande que le projet même me soit remis, afin que je puisse vous le faire parvenir. Je dis quelques mots comme doutes et observations générales, et je conclus par demander l'approbation du premier Consul au projet que je lui ai présenté de votre part. III. (Chiffrirt:) Voilà où en sont les choses. Nous avons pris quelques mesures de l'espèce de celles qui réussissent quelquefois, pour écarter un projet aussi imparfait et aussi funeste. Nous vous rendrons compte de leur résultat. IV. Le Ministre me dit que quand on serait convenu du plan, on procéderait de suite à la cession du Valais et au traité d'alliance. V. (Chiffrirt:) Il est de mon devoir de vous dire que la proposition de ce plan, que je ne qualifierai point comme il devrait l'être, me paraît un nouveau prétexte d'ajournement. On veut nous maintenir encore quatre ou cinq mois dans la dépendance militaire, et on veut la motiver sur l'impossibilité de nous mettre d'accord, sur les divisions qui existent au sujet de la constitution; on veut peut-être les aigrir encore par l'incertitude et les délais. Si les moyens nouveaux que nous avons tentés ne réussissent pas dans un temps assez court, je dois vous répéter que je regarde mon séjour ici comme absolument inutile, et qu'avant l'époque que j'ai indiquée rien ne pourra être terminé. Mon cœur est dévoré d'angoisses; ma santé s'altère de jour en jour. Et du moment qu'il me sera démontré que je ne puis rien pour ma malheureuse patrie, je profiterai d'autant plus volontiers de la permission que vous m'avez donnée de fixer ma retraite au moment où je ne croirais plus ma présence nécessaire, que le cit. Stapfer a tous les moyens requis pour exécuter tous les ordres que vous pourrez lui donner ... VI. (PS.) Je viens de lire dans le Publiciste cet article: Les négociations entre la France et l'Helvétie qui ont eu lieu à Paris vont être continuées à Berne." 3360, p. 459—462. — Papp. Glayre.

Am 4. Mai im VR. verlesen. Den Inhalt skizzirte Mousson in einem Protokollaufsatz (Bd. 801, p. 561).

6) (c. 27. April), Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Auskunft über angekündigte Beilagen ... 2. Dank für die Aufschlüsse über einen gewissen Artikel im Publiciste. 3. Hoffnung auf baldige Entscheidung der Verfassungsfrage ... „L'impatience de tous les amis de la patrie est extrême; tous soupirent après une organisation constitutionnelle qui établisse un gouvernement ferme et assez fort pour se faire respecter, comprimer tous les partis et donner à l'Helvétie une administration dont elle éprouve sous tant de rapports le besoin le plus éminent." BArchiv: Par. Ges. Arch.

Digitized by Google

7) 28. April (8 Flor. IX), Paris. Talleyrand an *Glayre*. Anzeige dass Consul Bonaparte ihn *morgen*, punkt 12 Uhr, in Malmaison empfangen wolle; Einladung bis 11 Uhr nach Auteuil zu kommen, um dann gemeinsam dahin zu fahren *). Papp. Glayre.

8) 29. April („ce 9"), Paris. (R. E.) Haller an Stapfer. 1. Antwort auf eine Einladung zur Theilnahme an einer Conferenz in Malmaison. Zusage des Erscheinens. 2. Beiläufig beantragt: Billigung des Vorschlags von Glayre, aber mit Kürzungen und Anordnungen für die (erstmalige) Wahl der obersten Behörden in Paris; dazu ein Allianzvertrag ohne Offensivclausel, ein Handelsvertrag und Bestimmungen über Gebietsaustausch: Wallis gegen Biel (etc.) und Frickthal; endlich eine Uebereinkunft für (einstweilige) Uebernahme von 6000 M. frz. Truppen, da die helvetischen jetzt noch nicht tauglich wären. Papp. Glayre.

9 a) In den Papp. Glayre befindet sich ein Heft mit dem Doppeltitel: *Changements* faits au projet de Malmaison, und *Nouveaux changements* faits à la Malmaison. Jedem Titel entspricht eine Columne; diejenige rechts enthält, im Ganzen genommen, den schließlich adoptirten Text, mit wenigen Ausnahmen; diese Stellen sind mit Klammern bezeichnet, und nebenan steht *effacé*. Aus diesen Varianten wird hier das Wesentliche mitgetheilt.

Tit. I. 18. Ursprünglich: La portion du *Valais* qui n'aura pas été cédée à la France. — Neu: La portion du Valais qui n'aura pas été cédée à la France sera réunie à un canton voisin. — (Auch dieser Satz wurde aber noch geopfert. Infolge dessen fiel in Tit. III die Repräsentation mit 2 weg und reducirte sich die Zahl der 79 auf 77.)

Tit. II. Organis. partic. des Cantons: Erster Satz: L'assiette et le mode de répartition des contributions foncières, compris les dîmes et les censes. — Gestrichen.

Tit. III. Nach dem vierten Satz folgte: Elle s'assemble de droit chaque année au 1er Janvier et se sépare au 1er Février. Elle sanctionne les lois générales, nomme aux places vacantes dans le Sénat, consent les impots — Durch den Satz ersetzt, der nur letzteres enthält.

Weiterhin: Elle peut être convoquée extraordinairement par le Sénat dans des cas d'urgence. Elle doit l'être encore à la demande de la majorité des cantons ou à la demande d'un seul canton, dans le cas où il aurait à se plaindre des actes du Sénat; mais il doit être appuyé par quatre Cantons. — Ersetzt und durch die weiteren Sätze ergänzt.

Dem *Landammann* sind noch 50,000 Fr. Gehalt zugedacht.

Tit. IV. hatte ursprünglich nur die zwei ersten Sätze.

Tit. V. (1): *Dispositions pour l'organisation générale et pour l'organisation cantonale* wurde preisgegeben **), der vierte Absatz voraus gestrichen: Les représentants des districts se réuniront à la chambre administrative et sous la présidence du préfet (et) rempliront le vœu de leur mission.

V. (2): *Dispositions pour la mise en activité de la constitution*, fiel ebenfalls weg. Unterdrückt wurde

*) Für die Datirung des Hauptmoments der nächsten Vorgänge wird man sich an *dieses* Stück halten müssen; die hier nachfolgenden Berichte von Glayre und Stapfer geben nämlich — aus begreiflichem Versehen — irrige Daten; der eine deutet auf den 28., der andere auf den 30. April (und letztere Angabe ist in die Litteratur übergegangen); gegen den 30. spricht einerseits der Umstand dass dies ein *Decadi* war, wo man officielle Verhandlungen unterließ, anderseits das Billet von Glayre an Haller, dessen Datirung als vorzüglich sicher zu betrachten ist; sodann kommt das Billet von Haller an Stapfer in Betracht, das sich füglich auf den Morgen des 29. fixiren lässt.

**) Vielleicht doch erst nachträglich, infolge der in Bern gefassten Beschlüsse.

Digitized by Google

folgender (letzter) Satz: Elle se rassemblera, suivant la loi, au 1er Janvier 1802. Ses membres auront été élus dans les formes prescrites par chaque organisation cantonale.

Es folgen noch die *Conditions d'éligibilité.*

9 b) Erst nachdem die obstehende Uebersicht abgeschlossen worden, hat sich in Glayre's Papieren ein Concept von seiner Hand gefunden, das die neue, zwischen dem Entwurf von Malmaison und den helvetischen Vorlagen vermittelnde Verfassung vollständig enthält; in drei Stellen ist noch die Mitarbeit Stapfers ersichtlich. Auch die nachträglichen Aenderungen (al. nouveaux changements) sind bemerkbar. Es ist hiemit festgestellt, dass vorzüglich *Glayre* und Stapfer (mit Beirath von R. E. Haller) als die Redactoren resp. Verfasser des sog. Projectes von Malmaison, (nämlich des diesseits adoptirten), zu betrachten sind. Viel zugehöriger Detail, namentlich über die Theilnahme französischer Interessenten, bleibt übrigens unbekannt.

10 a) Neuer Verfassungsentwurf *). „Titre V. *Dispositions pour l'organisation générale et pour l'organisation cantonale.*"

Il sera procédé à l'organisation cantonale de la manière suivante.

En conséquence d'une proclamation du gouvernement actuel les chambres administratives de chaque canton inviteront les municipalités à envoyer à jour fixe un de leurs membres dans le chef-lieu de leur district.

Ces députés réunis formeront une chambre chargée de nommer à la majorité relative un représentant du district; ce représentant se rendra dans le chef-lieu du canton avec pouvoir de discuter et consentir un plan d'organisation pour l'administration du canton.

(** Les représentants des districts se réuniront à la chambre administrative et sous la présidence du préfet (et) rempliront le vœu de leur mission **).

La diète cantonale ainsi composée arrêtera un régime d'administration pour le canton, fixera la nature des autorités, leurs attributions, leurs rapports entr'elles, le nombre et les indemnités des fonctionnaires, enfin le mode d'élection des représentants du canton à la diète helvétique.

La diète cantonale est encore chargée de la nomination des représentants du canton à la première diète générale. Leur nombre sera égal à celui indiqué dans le tableau ci-dessus; de quoi la proclamation du gouvernement fera mention.

Elle procèdera ensuite aux choix des membres des autorités qu'elle aura créées. Mais ces autorités n'entreront en activité qu'après que le plan de l'organisation cantonale aura été présenté et enregistré dans les actes de la diète helvétique.

En attendant les autorités actuelles continueront leurs fonctions jusques à ce que le dit enregistrement leur aura été légalement signifié.

Dès ce moment le plan de l'organisation cantonale est sous la garantie de la République, et nul changement ne pourra y être fait sans son consentement.

Le travail de la diète cantonale devra être terminé au 1er Septembre prochain.

10 b) *Dispositions pour la mise en activité de la constitution.*

Au 22 Septembre prochain les représentants de tous les cantons, élus de la manière et au nombre ci-dessus, seront rendus à Berne, et la Diète ouvrira ses séances.

---

*) Es muß hier ein- für allemal bemerkt werden, dass nahezu alle Entwürfe welche von der Botschaft in Paris nach Bern gesandt resp. gebracht wurden, dem Archiv abhandengekommen sind. Desto wichtiger sind die Papiere von Glayre geworden. Die hier folgenden Abschnitte fielen übrigens, wie die Folge zeigt, aus dem Verfassungstexte weg.

**) Von Glayre selbst gestrichen.

Digitized by Google

Après les formes d'usage la constitution lui sera présentée, et elle la sanctionnera.

Immédiatement après, elle procédera à la nomination des membres du Sénat.

Les membres du Sénat se réuniront dans le délai de dix jours et procéderont de suite à la nomination des deux landammans et des quatre membres du petit Conseil.

Dès que ces autorités constitutionnelles seront établies, elles en donneront avis à la Diète, qui sera immédiatement dissoute.

Elles observeront la même formalité auprès du gouvernement provisoire, et ses pouvoirs cesseront aussi immédiatement.

Jusqu'à cette époque ces pouvoirs (?) continueront leurs fonctions respectives. Ils sont encore spécialement chargés de faire toutes les lois organiques nécessaires pour la mise en activité de la présente constitution, ainsi que de toutes les mesures pour écarter les obstacles qu'elle pourrait rencontrer.

Cette première diète ne pourra s'occuper d'aucun autre objet que ceux ci-dessus désignés. Elle se rassemblera suivant la loi au 1er Janvier 1802. Ses membres auront été élus dans les formes prescrites par chaque organisation cantonale. Papp. Glayre.

Folgt: *Conditions d'éligibilité.*

11) 1. Mai (11 Flor. IX), Paris. Glayre an Haller. „Monsieur, Je n'ai pas pu vous envoyer hier la copie du projet de la Malmaison, parce que nous en avons été occupés toute la journée. Je vous le remets aujourd'hui, en l'accompagnant des modifications dont nous l'avons jugé susceptible, pour le mettre d'accord avec lui-même et le rendre physiquement exécutable. Cet écrit vous est confié sous la réserve expresse que vous voudrez bien consentir à vous en déclarer l'auteur et à le présenter en votre nom. On a fait usage de vos sages observations; vous les y reconnaîtrez. — Mon rôle est extrêmement délicat et embarrassant *). Si j'avais des idées différentes de celles du gouvernement que je représente, je serais coupable de les émettre. J'ai dû garder le silence, lorsque son projet a été repoussé d'une manière aussi décisive et d'un ton qui n'admettait pas la réplique. Je dois le garder encore sur un projet qui en diffère aussi essentiellement. C'est seulement dans la vue d'acquitter une sorte d'engagement pris à Malmaison, que nous avons cru pouvoir écarter nos scrupules, pour nous occuper d'un travail non officiel. Nous laissons le tout à votre prudence, et nous nous livrons à votre discrétion et à votre amitié. Si vous désiriez un entretien avant de voir le ministre des Relations extérieures, nous vous prions de nous donner votre heure. Agréez" etc. Papp. Glayre.

12) 1. Mai, Paris. Glayre an den Vollziehungsrath. 1. Erwähnung der Zuschriften v. 23. u. 25. April; Zweifel an der Absicht der französischen Regierung, den diesseits gewünschten Entscheid zu fassen. 2. „J'ai l'honneur de vous envoyer le plan de constitution qui nous a été remis par le Premier Consul dans l'audience du 28 (?) Avril. Le cit. Stapfer s'est chargé de vous rendre un compte détaillé de l'entretien. Ce plan ne satisfera ni les unitaires ni les fédéralistes. L'article surtout qui donne à chaque Canton le droit de se choisir une organisation particulière me semble entièrement opposé aux intérêts des Cantons jadis aristocratiques; c'est là surtout que la haine des campagnes contre les villes se fera sentir avec un tel ascendant que je crains que les ci-devant privilégiés n'en soient la victime. La manière dont le Premier Consul nous a parlé n'a pas admis la réplique. Nous tâcherons cependant de lui faire agréer quelques modifications essen-

*) Beiläufig mag auch eine von Glayre in Paris verfasste Broschüre über die Verfassungsfrage erwähnt sein, die um Mittel April anonym erschien: Lettres sur l'Helvétie. 35 pp. in-8°. Eine deutsche Uebersetzung theilte der Schweiz. Republikaner (Nr. 313—14; 325—26) um Ende April mit.

Digitized by Google

tielles, sans cependant vous engager à rien. On compte beaucoup sur le partage d'opinions qui nous divisent. Si la certitude des dangers communs auxquels ce partage nous expose pouvait servir à des rapprochements de partis, ce serait un grand bien. Alors on pourrait accepter l'offre du Premier Consul de retirer ses troupes et de ne pas se mêler de notre constitution. — Je persiste dans le sentiment que le moment présent est le plus défavorable de tous pour nous constituer d'une manière libérale, à considérer la chose dans nos rapports avec l'Etranger. Le cit. Rengger, qui partira sous quelques jours, pourra vous donner là-dessus des renseignements qui ne peuvent être écrits. C'est à votre sagesse à voir si les circonstances intérieures vous permettent d'attendre *). 3. Si le Premier Consul s'obstine dans le principe de laisser les Cantons disposer d'eux-mêmes, la cession du Valais ne me paraît plus dépendre du gouvernement helvétique. Mais il nous a déclaré qu'il le prendrait, si nous ne voulions pas le donner. Il faudra voir ce que la prudence et le moment me prescriront à cet égard. Il y a quelques lueurs d'espérance que Bienne et l'Erguel pourrai(en)t être unis au Fricktal pour la compensation; cependant je ne puis trop m'y livrer. Du moment que votre plan est rejeté et que la cession du Valais ne peut plus être le prix de son acceptation, vos instructions terminent ma mission; mon séjour ne peut être prolongé sur la seule et vaine espérance d'un traité que l'humeur, suite de cet état de choses, ajournera sans cesse. 4. (Chiffrirt:) Je dois ajouter que la fermeté de ma conduite et peut-être l'idée que j'ai trop su apprécier les dispositions d'un gouvernement qui n'aime pas à être pénétré **), sont un obstacle à des succès ultérieurs. Si rien ne change dans l'espace de quinze jours, il faudra nécessairement me retirer. Ce sera avec le sentiment que j'ai été fidèle à mes devoirs envers vous et envers ma patrie. 5. Le message du Conseil législatif ***) semble exiger une communication immédiate du projet qui nous a été remis par le Premier Consul; cependant il est possible qu'il y soit fait quelques modifications d'après nos remarques. C'est alors seulement que vous pourrez l'envisager comme un ultimatum. — Recevez" etc. Papp. Glayre.

13) 2. Mai, Paris. P. A. Stapfer an den Vollziehungsrath. I. „Citoyens Magistrats! Il est douloureux pour moi d'être obligé de vous affliger en vous communiquant les détails d'une conférence que le citoyen Glayre et moi nous avons eue avant-hier (?) à Malmaison avec le Premier Consul, accompagnés des citoyens Talleyrand et Haller, qui avai(en)t été invité(s) d'y assister. — Nous trouvâmes le Premier Consul ayant sur sa table deux projets de constitution, l'un présenté par le cit. Glayre et l'autre rédigé par un inconnu et communiqué au cit. Glayre et à moi quelques jours auparavant par le cit. Hauterive, chef de la deuxième division au département des Relations extérieures. J'ai l'honneur de vous en transmettre une copie sous ce pli (N. 2). Il donne à chaque Canton la faculté de s'organiser comme il voudra, et en outre le droit de sanctionner ou de rejeter tous les projets de loi votés par les autorités centrales. Je retracerai aussi fidèlement que ma mémoire me servira les expressions mêmes que le P. C. a employées. Je suis d'autant plus sûr de ne pas me tromper en les relatant, qu'elles étaient pour la plupart aussi saillantes que fortes et qu'elles touchaient de très près les intérêts les plus chers de l'Helvétie.

II. Je vous ai prié(s), dit-il, de venir à Malmaison, pour vous faire connaître ma façon de penser par rapport à votre organisation définitive. Il est temps que les affaires de la Suisse finissent, et je vous déclare que j'ai trop d'affaires sur les bras, pour m'en occuper davantage: ainsi je souhaite qu'elles se terminent, et très promptement. — J'ai lu avec attention le projet de constitution de votre gouvernement. C'est un des

*) Randbemerkung von Glayre: Je suis porté à croire que le plan qui nous a été remis est un ouvrage helvétique, auquel on a retranché et ajouté dans la vue de concilier les partis. — (Stapfer schrieb später wiederholt, als Verfasser sei Bonaparte selbst zu betrachten.)

**) Eine bezügliche, noch nicht gedruckte Stelle enthält Glayre's Brief v. 9. April.

***) Es ist diejenige vom 25. April gemeint, die in einer späteren Nummer (293) mitgetheilt wird.

Digitized by Google

malheurs de ma position d'être obligé d'en faire ou d'en juger. Car je vous avoue franchement que je ne crois pas beaucoup à leur utilité. Quant à la vôtre, ce que je vais vous en dire, je vous le dis comme individu et par l'intérêt de position que je prends à votre sort, et nullement en ma qualité de Consul. Comme Consul de la République française, je n'ai point de conseil à vous donner. Vous êtes indépendants; vous pouvez vous constituer comme vous jugez à propos. Si votre gouvernement se croit assez fort pour mettre en activité ce projet de constitution, je n'ai rien à dire; il en est le maître; je retire incessamment mes troupes. Mais s'il a besoin de mon appui pour l'exécuter, alors je me dois à moi-même de déclarer que jamais je ne pourrai approuver et encore moins appuyer un si mauvais ouvrage. Il est essentiellement mauvais. Jamais je ne voudrais me déshonorer au point d'y attacher mon nom. — J'ai devant les yeux l'Europe et la postérité. Celle-là dirait que j'ai donné l'esclavage à la Suisse, en en faisant une province française, et celle-ci me reprocherait avec raison d'avoir détruit la liberté dans la patrie de Guillaume Tell. — Quel rapport y a-t-il entre ce projet de constitution et la Suisse? Il quadrerait (!) aussi bien à la Chine ou à la France, ou à tel autre pays que vous voudrez. C'est une misérable singerie de notre constitution. A quoi bon un Sénat conservateur et un Conseil d'Etat? Nous avons un Conseil d'Etat composé d'une trentaine de membres pour trente millions d'hommes. Le projet vous en donne un d'une vingtaine pour à peu près deux millions. Quelle disproportion! Votre Conseil de régence, avec les ministres, suffit parfaitement aux besoins de la Suisse. — Une constitution ne peut pas être plus mauvaise que quand elle ne porte aucune empreinte du pays auquel elle est destinée. Se douterait-on, quand on lit votre projet, qu'il est fait pour un pays de montagnes? C'est principalement la partie montagneuse de la Suisse qui m'intéresse. J'abhorre l'idée de les rendre esclaves d'une constitution qui serait trop forte pour la France. — Ce sont vos petits Cantons seuls que j'estime. Il n'y a qu'eux seuls qui m'empêchent, ainsi que les autres puissances de l'Europe, de vous prendre. Lausanne, Berne et Zurich sont des villes plus corrompues que la France, et que je ne considère point comme la véritable Suisse. Les petits Cantons seuls vous rendent intéressants aux yeux de l'Europe. C'est sous leur protection que la ligue helvétique s'est formée. Je sais bien que des Cantons postérieurs, qui doivent à l'héroïsme d'Uri, Schwytz et Unterwalden leur existence politique, ayant acquis des richesses et s'étant agrandis considérablement, ont joué les maîtres et dominé en Helvétie. Mais ce ne sont pas eux qu'on considère en Europe. Ce ne sont pas quelques bourgeois de Berne, plus corrompus que nous, qui ont usurpé un grand pouvoir sur leurs concitoyens et une influence injuste sur les autres cantons, qui ont rendu les Suisses respectables et leur pays intéressant à l'Europe. Non, je le répète, c'est aux petits Cantons seuls que vous devez cet intérêt. Mais je les vois sacrifiés à un projet de constitution qui leur ôte toute liberté d'élection et qui leur donne une administration coûteuse et inutile à des paysans de montagne. — Les rédacteurs de ce projet de constitution sont aussi inconséquents que tous nos métaphysiciens modernes. Ils veulent et ne veulent pas. D'un côté ils prétendent rétablir le peuple dans ses droits de souveraineté et lui assurer le choix de ses mandataires, et de l'autre, sentant les inconvénients des choix faits par le peuple, ils modifient ces choix de façon à ne lui en laisser que l'ombre. — Je puis, en conséquence, pas plus donner mon approbation à cette constitution que je ne souffrirais le retour de vos anciens aristocrates. — Au reste, je vous le répète, si votre gouvernement se croit assez fort pour l'exécuter lui-même, qu'il le tente, et dès ce moment je retire toutes les troupes. — Mais afin que vous n'alliez pas, dans ce refus d'appuyer cette constitution, chercher je ne sais quels projets d'assujetissement ou de partage, voilà cet autre projet, qui me paraît ce qui vous convient. Je n'hésiterai point de lui attacher mon nom. De tous ceux que j'ai vus, c'est le meilleur.

III. 1. Là-dessus, le cit. Glayre lui ayant observé qu'il lui était impossible de discuter un projet différent de celui qu'il avait lui-même présenté, sans devenir infidèle à ses commettants, nous défendîmes l'un et l'autre le projet du gouvernement des inculpations du Premier Consul, et nous eûmes beaucoup de peine à

Digitized by Google

obtenir quelques moments pour faire valoir nos droits. Il déclara net qu'il n'approuverait qu'une constitution faite sur les bases du projet dont le cit. Talleyrand nous avait donné lecture. 2. Nous profitâmes de l'avantage de pouvoir parler au P. C. pour lui recommander nos autres intérêts et pour réclamer l'Erguel, le payement de nos créances et la prompte confection d'un nouveau traité. Ses réponses ne furent pas trop rassurantes. Il répéta que Bienne était réuni par une loi. Le cit. Talleyrand observa que ce n'était qu'administrativement et que rien n'empêchait de nous le rendre. — Quant au traité, il coupa court et ne dit pas un mot qui pût nous donner du jour sur ses intentions. — Enfin, l'article du payement de nos créances et nos plaintes sur le séjour d'un trop grand nombre de troupes en Helvétie ne firent que nous attirer une sortie très violente contre l'ancien gouvernement de Berne et toute la nation helvétique, les petits Cantons exceptés, dont il a toujours parlé honorablement. Il nous déclara que nous avions été conquis, (quoi?) que nous dirions que la guerre qu'on nous fit était injuste; mais qu'il y avait *une justice* de la guerre (ce sont ses propres expressions). Il ajouta: Le Sénat de Berne s'était conduit d'une manière perfide; il avait toléré et protégé les intrigues de notre plus cruel ennemi, les Anglais, dans la partie de nos frontières qui était la plus accessible à leurs trames. Le Sénat de Berne nous avait insulté(s) à différentes reprises et accordé un asyle à de méchants folliculaires. (Il entendait sans doute Mallet du Pan; d'autres renseignements me prouvent que le P. C. a été singulièrement offensé des lettres que Mallet a écrites de Berne en été 1797). Les peuples payent les sottises des gouvernements. Au reste vous n'avez pas souffert autant que les Hollandais et les Italiens, et le séjour des troupes ne sera que passager chez vous. — Le cit. Haller ne put pas nous seconder aussi bien qu'il avait l'intention de le faire, la vivacité du P. C. ne lui permettant pas plus qu'à nous de développer avec quelque suite ses idées et ses objections.

IV. Le cit. Glayre ayant demandé si le P. C. n'approuverait le projet que littéralement, tel qu'il se trouvait rédigé dans l'exemplaire que nous avait communiqué le cit. Talleyrand, Bonaparte répondit qu'il n'avait parlé que des bases et qu'il prendrait volontiers connaissance des observations que nous croirions nécessaire de présenter sur les dispositions de ce projet, mais qu'il prétendait terminer tout en cinq ou six jours, pour ne plus s'occuper des affaires de la Suisse. Nous fûmes obligés de lui promettre ces observations, et ainsi se termina une conférence dont nous nous promettions de plus heureux résultats pour notre patrie. Recevez", etc. — (Nur die Unterschrift ist von Stapfer's Hand.) BArchiv: Par. Ges. Arch.

Laut Mittheilung von Eug. *Mottaz* befindet sich ein ganz von Stapfer geschriebenes Exemplar in den Papieren von Glayre.

Mit obigem Bericht und dem Brief v. 10. Mai sind zu vergleichen die „Quellen zur Schweizergeschichte", Bd. XI. (Briefwechsel v. Stapfer u. A.), p. 59—61; 63, und die Publication von (A. Jahn), Bonaparte, Talleyrand et Stapfer, p. 54; 56, 57.

14) 4. Mai. Der Vollziehungsrath an Glayre. „C. Coll. Nous nous empressons de répondre à votre dépêche du 26 Avril, qui nous est parvenue hier. Après tant de sacrifices, de patience d'un côté, tant de promesses et de déclarations solemnelles de l'autre, on devait s'attendre sans doute à un résultat différent de celui dont cette dépêche nous fait part. Au reste le Conseil exécutif partage votre opinion sur le but que le gouvernement français peut avoir eu en vue en mettant en avant un projet si contraire à nos demandes, à nos intérêts les plus chers aux siens (?). Quoi qu'il en soit, .. nous ne pouvons que répéter d'après vous: C'est au projet présenté de notre part que nos pouvoirs se bornent et que notre volonté la plus irrévocable se lie. Nous persistons à solliciter la décision du premier Consul sur les bases qu'il renferme; d'autres bases et surtout d'aussi monstrueuses que celles pour lesquelles on incline, ne pourront jamais nous occuper un instant. — La manière dont vous vous êtes prononcé dans cette circonstance, .. la note que vous avez remise, nous ont extrêmement satisfait(s), et au milieu de tant de dégoûts c'est un devoir agréable pour nous

Digitized by Google

de vous en témoigner notre reconnaissance particulière. Peut-être la persévérance et la fermeté jointes aux moyens que vous nous faites pressentir, parviendront-elles à ramener l'opinion du gouvernement français sur la seule forme de constitution qui convienne à l'Helvétie. Tout ce que vous aurez fait dans ce but obtiendra notre approbation, et tant qu'il restera quelqu'espoir de succès, nous vous engageons fortement à faire à la patrie le sacrifice des considérations qui sollicitent votre retour. Mais si ce dernier espoir venait à s'évanouir et que la malheureuse Helvétie ne pût éviter ou la prolongation indéfinie du régime provisoire sous lequel elle languit, ou l'établissement d'un nouveau régime qui rendrait certaines sa dissolution et sa ruine, alors, citoyen Collègue, de ce moment vous êtes libre. Vous pourrez annoncer votre retour au gouvernement français de la manière que vous jugerez convenable. Quant aux lettres de récréance, nous attendrons encore pour les envoyer. Il sera peut-être nécessaire d'accompagner cette démarche de quelques formalités ou de la faire concourir avec quelques mesures sur lesquelles nous serions bien aise de délibérer avec vous. Recevez" etc. — (Concept, von Mousson, und Copie.) 801, p. 563—566.

15) 6. Mai, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. Auf dessen Bericht v. 28. April (?) antworte der Vollziehungsrath selbst ... 2. „Le Gouvernement m'a également fait part de la lettre du cit. Glayre et (das Folgende z. Th. chiffrirt:) *la constitution fédérative* qui y *était annexée.* Je me réserve de vous présenter dans un autre temps mes observations sur *ce projet gothique et ridicule.* En attendant je dois vous prévenir qu'il court les rues de Berne, que chacun le commente à sa manière et que c'est à qui le trouvera le plus absurde. Le cit. Galvani, que je rencontrai hier, est un de ceux qui l'a le plus libéralement répandu; il paraît qu'il en connaissait les détails à fond, et il disait qu'il les avait reçus de Paris. Vous comprenez bien que je n'ai pas pris le change sur la véritable source de ses instructions. Il est trop évident qu'un étranger en Helvétie ne reçoit pas immédiatement des communications de cette nature. Quoi qu'il en soit, cette informe production est une preuve irrécusable de l'impéritie des anciens gouvernants de la Suisse, de leurs misérables intrigailleries, et leur prétendu désintéressement, grossièrement astucieux, ne sera un leurre pour personne. On sait assez combien autrefois ces messieurs faisaient payer chèrement de fort mauvais services; personne n'ignore qu'un seul baillif de Lentzbourg, de Lausanne, de Romainmotier etc. etc. coûtait autant à l'Etat que lui coûtent actuellement les sept membres du Conseil exécutif et les six ministres. Cette pièce grotesque n'est pas même propre à exciter l'indignation; elle mérite tout au plus le sourire de la pitié, et les journalistes ne manqueront pas de s'en égayer. Ces bruits sont très insignifiants, sans doute; mais ce qui afflige tout bon Helvétien, c'est que ceux qui les disséminent disent que cette constitution est le vœu du gouvernement français et se rendent ainsi coupables d'un véritable blasphème contre ses principes, sa loyauté et sa justice." BArchiv: Par. Ges. Arch.

16) 8. Mai, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 1:) „A l'audience d'hier, où je me rendis seul, le cit. Glayre étant incommodé, Bonaparte me témoigna un grand désir que l'affaire de la constitution fût promptement terminée, et m'invita à voir pour cela le cit. Talleyrand de suite, jusqu'à ce qu'elle fût arrangée. Je lui répondis que le projet de mon gouvernement lui ayant déplu, il nous était impossible de faire autre chose, jusqu'à la réception de nouvelles instructions, que de communiquer nos objections et nos observations sur les articles de celui qu'il préférait, et que nous espérions convenir enfin d'un plan conforme à la fois à nos besoins, ainsi qu'au vœu des vrais patriotes et aux idées du premier Consul. Il me réitera qu'il souhaitait ardemment voir cette partie de nos négociations très incessamment terminée, en répétant qu'il ne prenait à notre constitution future que l'intérêt résultant de sa position, sans vouloir rien nous prescrire. — Au dîner du premier Consul, le ministre Talleyrand m'invita à me rendre aujourd'hui chez lui dans la matinée. Je vous rendrai compte de cette conférence, qui promet d'être intéressante." BArchiv: Par. Ges. Arch.

17) 9. Mai (19 Floreal IX), Paris. M. Talleyrand an M. Stapfer. 1. „Citoyen, j'ai l'honneur de vous

Digitized by Google

transmettre le projet de constitution ci-joint. Du nombre de ceux dont le gouvernement de la République (française a eu connaissance?), il est celui qui a paru le plus propre à réunir les esprits divisés en Helvétie sur ce point et à garantir aux nations voisines, toutes intéressées à la tranquillité et à la prospérité de votre république, que les obstacles et les dangers ne viendront pas des nouvelles institutions qu'elle est appelée à se donner. Le premier Consul, j'aime à vous le répéter, ne veut en aucune manière exercer sur cet acte essentiellement national une influence capable de porter la moindre atteinte au libre arbitre d'une nation dont il a fait garantir l'indépendance politique par un traité solemnel; mais, puisque par la démarche que votre gouvernement a faite auprès de lui en lui adressant le projet de constitution préparé par une commission législative, il lui a montré qu'il désirait de connaître son opinion sur le système politique qui convenait le mieux à la Suisse, le premier Consul me charge de vous dire que le projet que j'ai l'honneur de vous communiquer lui paraît remplir plus complètement qu'aucun autre les objets que le gouvernement et la nation helvétique(s) doivent avoir en vue, et qu'il lui semble tout à la fois plus conforme à vos intérêts, à vos besoins, à vos dangers, tant sous le rapport de leur situation intérieure que sous celui de votre situation relative à l'égard des puissances étrangères. 2. Le premier Consul me charge en même temps de terminer toutes les discussions relatives à l'échange du Valais et du Frickthal et au traité d'alliance de l'an 6. Ces mesures se lient naturellement. L'incorporation du Frickthal et des villes forestières à la gauche du Rhin au territoire de l'Helvétie lui assure une excellente frontière, et l'incorporation de la partie du Valais par une ligne tirée de Brigg sur le département du Léman la dégage de toute participation aux projets d'attaque et de défense que la France peut être éventuellement obligée d'effectuer en Italie; alors la France peut sans danger faire le sacrifice des clauses du traité d'alliance qui sont relatives à la jouissance des routes militaires sur le territoire suisse, et l'Helvétie peut jouir sans inconvénient pour elle et pour son allié des avantages de la neutralité. Cet arrangement peut être exprimé en trois articles clairs et précis. La discussion sur cet objet est épuisée; il ne me reste qu'à faire part au premier Consul de votre dernière détermination à ce sujet. — Recevez, etc. 3. PS. Le gouvernement de la République a eu plusieurs fois occasion de remarquer avec un juste déplaisir que les objets de nos communications politiques devenaient des sujets de discussion dans les journaux de l'Helvétie. Cette publicité dans des affaires non terminées étant une espèce d'appel à l'opinion des partis, a dû lui paraître nécessairement inconvenante. Le premier Consul me charge expressément d'inviter votre gouvernement à prendre des mesures pour que la discrétion nécessaire à la discussion de toutes les affaires diplomatiques soit mieux observée en Helvétie. Je ne doute pas que d'après cette invitation que je vous engage à lui faire, la connaissance de l'objet actuel de la dépêche que j'ai l'honneur de vous écrire ne soit soigneusement soustraite à quiconque pourrait en abuser pour en occuper la curiosité du public." — (Original, mit zweifacher Unterschrift von T.) BArchiv, (Miss. Glayre).

18) 10. Mai, Paris. Glayre an den Vollziehungsrath. „1. J'ai l'honneur de vous envoyer le projet de constitution qui vous est recommandé par le Premier Consul, avec la lettre du cit. Talleyrand qui l'accompagnait. Le tout a été adressé au cit. Stapfer, sans doute comme pièces étrangères à ma mission. Le cit. Reinhard recevra un double de ce projet; j'ignore s'il est chargé de vous le remettre officiellement. Je vous n'en envoie qu'une copie authentique, parce que j'irai moi-même vous présenter les originaux. 2. Je pars de Paris du 15 au 16, et si ma santé, qui est très mauvaise, me le permet, j'espère être rendu à Berne le 24 ou 25. Vous voudrez peut-être attendre le rapport que j'aurai l'honneur de vous faire, pour vous décider sur ce projet, et je pense en effet qu'il ne vous sera pas inutile de m'avoir entendu. Recevez" etc. — (Letzter Bericht.) Papp. Glayre.

19) 10. Mai, Paris. M. Stapfer an den Vollziehungsrath. 1. Erwähnung einer Abschrift des von M. Talleyrand übersandten definitiven Verfassungsplans und eines bezüglichen Schreibens (N. 17)... 2. „Depuis

Digitized by Google

l'audience du 17 Floréal *), j'ai eu deux conférences avec le cit. Talleyrand, sur son invitation expresse. Dans la première il me montra le projet ci-inclus et me déclara que c'étaient les dernières idées du premier Consul. Je le lus avec lui, et je lui fis toutes les observations que les intérêts de ma patrie me suggéraient. Il en adopta quelques-unes et des changements furent en conséquence ordonnés. D'autres que nous avions persisté à demander instamment furent péremptoirement refusées. — C'est l'ultimatum du gouvernement français sur notre constitution. Si cet ultimatum présente une unité politique plus concentrée et un gouvernement moins entravé par les volontés partielles des Cantons; s'il ne rétablit pas leur ancienne souveraineté dans une beaucoup plus grande latitude, c'est, j'ose le dire, à la constante persévérance de nos efforts et particulièrement à ceux du digne cit. Glayre que l'Helvétie le doit. — J'ai fait encore hier un dernier effort pour obtenir que la sanction des lois ne restât pas aux Cantons, en déclarant que cette disposition me paraissait être *l'anarchie constitutionnelle;* mais le Ministre ne voulut pas se prêter à un nouveau rapport pour obtenir cette amélioration du premier Consul et m'assura que Bonaparte tenait fortement à cette sanction, et que la modification apportée à ce droit par le projet de constitution était si forte qu'il n'avait jamais cru que le P. C. y accéderait, puisqu'elle annulait presque ce droit par ses effets. — Le ministre T. me réitéra que le P. C. ne donnerait jamais son approbation à un plan tel que celui qui avait été présenté par le gouvernement helvétique, plan qui lui paraissait être la tyrannie constitutionnelle et plus convenable à tout autre pays qu'à la Suisse. 2. Quant au reste du contenu de la lettre du Ministre, je n'ai rien à ajouter pour son éclaircissement. 3. Toute espérance relativement à la restitution de Bienne et de l'Erguel n'est pas perdue. Les observations que nous fîmes au P. C. à Malmaison parurent produire quelque effet, et le cit. Talleyrand nous appuya en remarquant que ce pays n'avait été réuni qu'administrativement. 4. Comme la santé du cit. Glayre est fort altérée, (** et qu'il convient d'ailleurs fort peu qu'un membre du gouvernement reste ici comme simple exécuteur des ordres du Premier Consul **), il est déterminé à partir et m'a chargé de l'annoncer au cit. Talleyrand, ce que j'ai déjà fait le 8e du courant. Recevez, etc. 5. (PS. von *Briatte:*) Les pièces annoncées ci-dessus se trouvant jointes à la dépêche de ce jour du cit. Glayre, il a paru inutile de les comprendre dans celle-ci." BArchiv: Par. Ges. Arch.

20) 12. Mai (22 Flor. IX), Paris. H. Monod an Glayre. „A mon retour chez moi j'ai trouvé une personne qui venait me demander à dîner, et qui est restée; je n'ai donc pu que parcourir fort à la hâte le projet que vous avez eu la bonté de me laisser. Si le système général m'a paru très bien vu, cette lecture rapide m'a cependant fait faire quelques observations que le peu de temps qui me reste m'empêche de développer. Il en est une entr'autres relative aux copropriétaires, tous admis au rang des citoyens, et dans nos villes une moitié des copropriétaires est à la charge de la bourse publique et ce qu'il y a de plus corrompu dans notre population. Si le cit. ministre Stapfer gardait une copie de ce projet, et qu'il voulût me la confier ces jours-ci, je pourrais avec plus de loisir lui remettre ce que vous désiriez, qu'il m'est impossible de mûrir dans ce moment. Veuillez agréer .. mes vœux pour votre heureux retour", etc.

Papp. Glayre.

21) 16. Mai, Paris. M. Stapfer an M. Begos. (Extract, § 1:) „Le projet de constitution, tel qu'il m'avait été communiqué d'abord par Hauterive, était sans doute d'une exécution bien dangereuse et ne promettait pas d'assurer la tranquillité de la Suisse, ni de satisfaire à ses besoins; mais il nous venait d'une source trop puissante pour que nous pussions le rejeter haut à la main. Après que nos efforts pour l'écarter et obtenir l'approbation de celui du Gouvernement eurent échoué contre la volonté inébranlable du premier Consul, nous les bornâmes à y faire apporter les changements que nous crûmes (aptes?) à concentrer davan-

*) Hierüber vgl. „Bonaparte, Talleyrand et Stapfer", p. 54, 55.

**) Die folgende Stelle ist im Original in Ziffern geschrieben, aber von *Mousson* zwischen den Zeilen übersetzt.

Digitized by Google

tage le pouvoir et à nous rapprocher du système de l'unité. Il est résulté de cette discussion un second projet essentiellement amélioré, que le premier Consul nous présente comme étant le seul qui puisse nous convenir. Son vœu à cet égard est fortement prononcé; il a déclaré qu'il n'en favoriserait pas d'autre, et il tient d'autant plus à celui-ci qu'il en est lui-même l'auteur. — Ce projet est sans doute bien différent de celui de notre commission législative; mais on ne peut pas dire qu'il s'éloigne entièrement des baees que nous avons désirées. L'unité que nous demandions se trouve, à la vérité, modifiée par une grande latitude donnée aux administrations cantonales; mais cette latitude elle-même est renfermée dans des bornes précises. Les attributions de l'autorité centrale sont parfaitement distinctes de celles des autorités cantonales. La première fait la loi; les autres déterminent le mode de son exécution. Elle a en mains assez de pouvoirs pour faire mouvoir à son gré toutes les parties de l'Etat, et la physionomie fédérative qu'a peut-être en ce moment la constitution disparaîtra entièrement, si les lois organiques sont conçues dans le but de rapprocher de l'unité. — Je dois vous dire au reste .. que le cit. Talleyrand m'a positivement assuré qu'il n'entrait pas dans l'intention du premier Consul de nous empêcher de rien ajouter au projet de constitution, mais qu'au contraire il verrait avec plaisir des développements, surtout ceux qui auraient pour but de renforcer les conditions d'éligibilité, de manière à éloigner des places tous ceux dont le manque de lumières les rendrait incapables à les bien remplir, et par là nuisibles à la chose publique. — Il est bon que vous sachiez que le cit. Reinhard a reçu pour instruction de se concerter avec le gouvernement helvétique, pour rendre la Diète aussi illusoire que possible." — (Abdruck in Jahn, p. 56—57.) BArchiv: Par. Ges. Arch.

22) 22. Mai, Bern. M. Begos an M. Stapfer. 1. „Le cit. Koch, membre du Conseil législatif, vient de m'informer qu'il ne tardera pas de vous envoyer un mémoire sur les inconvénients qui résulteraient de la réunion de l'Oberland au canton de Berne, ainsi que le projet de constitution le stipule. J'ai déjà eu occasion moi-même de présenter quelques réflexions sur la nécessité d'une séparation des deux cantons et les motifs qui se pressent en faveur de ce système semblent le commander puissamment. L'Oberland, peuplé d'hommes robustes, guerriers et pauvres, en partie servilement dévoués à l'ancienne oligarchie, qui sut toujours les ménager, parce qu'elle s'en servait comme d'un épouvantail au milieu de ses sujets, pourrait devenir sous la dépendance de Berne un foyer toujours ardent de rébellion, sans cesse redoutable aux autres cantons et à la république entière. Au commencement de notre révolution, l'on se rappelle que les généraux français, qui étaient à même d'apprécier ce pays sous le rapport militaire et celui des ressources qu'il offrait aux ennemis de la République, en leur assurant un asyle impénétrable, jugèrent sa séparation indispensable du canton de Berne. L'on sait aussi que c'est là où les oligarques avaient envoyé des canons, munitions et des trésors pour en faire usage dans le temps qui leur paraîtrait favorable à leurs projets. Et comment arrive-t-il qu'au moment où l'Helvétie doit être organisée dans un état définitif et paisible, l'on revienne sur une mesure condamnée (?) précédemment par la France, et qui, si elle était adoptée, ferait péricliter notre tranquillité intérieure? Enfin pourquoi donner dans cet instant décisif au canton de Berne une prépondérance marquée pour l'étendue et la population par-dessus tous les autres, tandis que l'opinion qui y règne ne laisse aucun doute qu'il n'abuse de son influence, au lieu de la faire tourner à l'avantage de la chose publique." 2. Von Pellis empfohlen, für seinen Nachfolger (Gallay) so bald möglich das Exequatur auszuwirken.

BArchiv: Par. Ges. Arch.

23) 24. Mai, Paris. M. Stapfer an den Vollziehungsrath. (Extract, § 1:) „A l'audience du 22 Mai, le premier Consul me dit avoir reçu des lettres du cit. Reinhard qui lui faisaient espérer que la constitution à laquelle il avait donné son approbation rallierait tous les hommes sages et modérés en Helvétie. Sur l'observation que je lui fis que je n'avais encore point de nouvelles qui m'instruisissent officiellement de la manière dont elle avait été reçue, mais que je présumais qu'on la trouverait chez nous susceptible d'amélioration(s),

Digitized by Google

il répondit qu'il n'insistait point sur les détails; que c'était à nous à les arranger, en conservant les bases qui lui paraissaient être les seules adaptées aux besoins de l'Helvétie." BArchiv: Par. Ges. Arch.

287.

Bern. 1801, 5. Mai.

80 (Gg. R. Prot.) p. 248. 250—51. — 81 (dgl.) p. 10. 91. 107—8. 115. 179. 188—89. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 432. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 363. 364. Bull. d. lois & d. V. 360, 361. — N. schw. Republ. IV. 1165. 1172. V. 43. 123. 138—39. 178. 190.

Bewilligung einer Almendvertheilung in Rüßegg.

Der gesetzgebende Rath, auf die Bittschrift der Rechtsamenbesitzer zu Reußegg, District Muri, Canton Baden, dass ihnen verwilliget werden möchte, ihre gemeinsam besitzende, etwa zwanzig Jucharten haltende Almend, die Kretzelen gen(a)nnt, unter sich vertheilen zu dürfen, sowie auf darüber angehörten Vortrag seiner Finanzcommission;

In Erwägung dass das Gesetz vom 15. Christmonat 1800 unter gewissen Vorbehältnissen (!) eine solche Theilung zulässt,

beschließt:

1. Den Rechtsamenbesitzern von Reußegg ist bewilliget, ihre Kretzelen-Almend unter sich zu vertheilen.

2. Diese Bewilligung soll dem genehmigten Theilungsreglement selbst beigerückt werden.

Bei der Originalausfertigung liegt eine authentische Abschrift des (summarischen) Theilungsplans nebst obigem Beschlusse; desgleichen im Prot. des gg. R. (p. 106—7).

1 a) Zum erstenmal wurde das Gesuch im gg. Rath am 26. Februar behandelt. Infolge des Gutachtens der Finanzcommission erging am 28. an den Vollziehungsrath die Einladung, nähere Angaben über das Theilungsproject beizubringen. 197, p. 213. — 462, Nr. 359.

1 b) Am 2. März beauftragte der VR. den Minister des Innern, die erforderlichen Acten beizubringen. Diese wurden am 31. vorgelegt und sofort an den gg. Rath versendet.

VRProt. p. 13, 14. 564—65. — 543, p. 297. — 182, p. 569. 571—73. 575—80.

2 a) Nachdem diese Schriften (am 3. April) dem gg. Rath zugekommen, wies dieser die Sache nochmals an die erwähnte Commission, die am 15. ihren Bericht einlegte. Dieser wurde für drei Tage auf den Tisch verwiesen.

2 b) 18. April, gg. R. Neue Berathung; Bewilligung. — Am 20. bestätigt und dem Vollziehungsrath zugefertigt.

3) Der VR. empfing den Vorschlag am 21. und antwortete am 28., auf den Bericht des Ministers des Innern, es sei dagegen nichts einzuwenden, u. s. w. VRProt. p. 391—92. 488. — 183, p. 341. — 543, p. 301.

4) Der gg. R. trat am 2. Mai nur formell auf die Sache ein, bestätigte aber den Beschluss am 5. endgültig.

Digitized by Google

288.

Bern. 1801, 5. Mai.

80 (Gg. R. Prot.) p. 225. — 81 (dgl.) p. 34. 83, 84. 94. 179. 188. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 488. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 364, 365. Bull. d. lois & d. V. 361, 362. — N. schw. Republ. IV. 1151. V. 57. 116; 117—18. 178. 190.

Verweigerung der Auflösung der St. Crispins- und Crispinians-Fonds in Bremgarten.

Der gesetzgebende Rath, auf die Bittschriften der Mehrheit der St. Crispins- und St. Crispinians-Gesellschaft zu Bremgarten, Canton Baden, um Vertheilung des Bruderschaftsfonds, und auf die Bittschrift der Minderheit dieser Gesellschaft gegen diese Vertheilung; nach den von dem Vollziehungsrath eingezogenen Berichten und nach Anhörung der Polizeicommission;

In Erwägung dass jede Regierung berechtigt ist, öffentliche und gesellschaftliche, zu gemeinnützigen Zwecken errichtete Anstalten unter ihre Aufsicht zu nehmen und darauf zu wachen dass dieselben nach dem Sinne der Stifter und auf eine zweckmäßige Art verwaltet werden,

beschließt:

1. Der Fonds der St. Crispins- und Crispinians-Bruderschaft zu Bremgarten soll nicht unter die lebenden Mitglieder vertheilt und in Privateigenthum verwandelt werden dürfen.

2. Die frommen Stiftungen der Bruderschaft werden beibehalten und die jährlichen Gedächtnistage wie bisanhin gefeiert werden.

3. Der übrige Theil der Einnahmen soll nach dem Sinne der Stifter hauptsächlich zu gemeinnützigen Anstalten in der Gemeinde Bremgarten verwendet werden.

4. Der Gesellschaft der Bruderschaft bleibt fernerhin die Verwaltung übertragen; doch soll sie der Verwaltungskammer des Cantons jährlich darüber Rechnung ablegen.

5. Diejenigen Mitglieder die aus der Gesellschaft austreten wollen können nur ihr beim Eintritt in die Bruderschaft eingelegtes Geld zurückfordern.

Der Schwierigkeit des Streitfalls wegen wird das Wichtigste der unter der frühern Gesetzgebung gepflogenen Verhandlungen nachgeholt, auf den Detail des Thatsächlichen aber nicht eingetreten, sondern lediglich auf die verzeichneten Actenbände verwiesen.

1 a) 1800, 30. Januar, G. R. Die Abgeordneten der Bruderschaft Crispins und Crispinians in Bremgarten, Ct. Baden, begehren neuerdings ihr Gemeingut vertheilen zu dürfen. Beutler glaubt, es könnte ihnen entsprochen werden, will aber die Sache noch der Commission überweisen, die in vier Tagen Bericht erstatten sollte. So beschlossen. GRProt. p. 96. — N. rep. Bl. I. 254.

1 b) 5. Februar, G. R. Die Commission (Ref. Cartier) beantragt, die Vollziehungsbehörde um nähere Aufschlüsse anzugehen, namentlich über die Gründe der zwölf Mitglieder, die sich der Vertheilung widersetzen. Beschlossen. 172, p. 37, 38. — GRProt. p. 113. — N. rep. Bl. I. 296.

2) 18. März, G. R. Drei Körperschaften in der Stadt Bremgarten, nämlich die Gerber, Schuhmacher und Sattler, begehren ein ihnen gehörendes Capital vertheilen zu dürfen. An die Commission, mit dem Auftrag zu baldiger Berichtgabe. 172, p. 31—35. — GRProt. p. 238.

Digitized by Google

3) 2. Mai, VA. An die gg. Räthe wird eine Botschaft gerichtet, die verschiedene Aufschlüsse über die fraglichen Fonds enthält ... VRProt. p. 50—56. — 172, p. 1—3. 5—8. — 543, p. 281—86. 287—93.

Am 5. wies der große Rath diese Mittheilung an die Commission.

4 a) 23. Mai, G. R. Die Commission legt ein Gutachten vor. Für sechs Tage auf den Kanzleitisch gelegt. GRProt. p. 203. — N. schwz. Rep. I. Nr. 20.

4 b) 31. Mai, G. R. Das Gutachten beantragt, jedem Theilhaber das Eingelegte zu überlassen und den Rest für Unterrichtsanstalten zu bestimmen. Beutler bekämpft diesen Vorschlag; das vorhandene Vermögen sei als Corporationsgut anerkannt; daher dürfe der Staat es nicht für öffentliche Anstalten beanspruchen; der Kriegsnot wegen möchte er die Vertheilung gestatten. Escher findet diesen Antrag so unrichtig wie das Gutachten; es soll nicht über einen einzelnen Fall verfügt werden; er weist daher die Vorlage zurück. Cartier erinnert an die vor zwei Jahren eingesetzte Zunftcommission, die aber nie ein Gutachten einbrachte; will man das Gutachten zurückweisen, so soll es an eine allgemeine Commission gehen, die dann aber in vierzehn Tagen rapportiren sollte. Die fragliche Stiftung war eine fromme Anstalt; da nun die damit verbundene Körperschaft aufgelöst ist, so kann nichts Besseres verfügt werden als die Verwendung für Lehranstalten. Carrard erinnert Eschern an die Zunftgüter in Zürich, die während der Anwesenheit der Oestreicher gänzlich verteilt worden sein sollen; dies hätte Eschern nicht hindern dürfen, ein allgemeines Gutachten zu entwerfen, was freilich mit großen Schwierigkeiten verbunden sein mag. Das Crispiniangut war übrigens nicht sowohl ein Körperschaftseigenthum als eine fromme Stiftung, deren jetzige Mitglieder so wenig Eigenthümer sein können als die Klostergeistlichen. Er stimmt für Verweisung an eine allgemeine Commission. Preux folgt Eschern in dem Sinne, dass man über religiöse Stiftungen nicht zu verfügen habe. Anderwert will den Gegenstand vertagen, bis ein Gesetz über Corporationsgüter vorhanden ist. Custor wünscht ein baldiges Gutachten. Beutler beharrt. — Verweisung an die Commission über Zünfte und Innungen; Frist zehn Tage. — Escher verlangt Entlassung, wegen seiner Betheiligung an Zunftgütern. Nach kurzer Discussion bewilligt. Er und Ackermann werden ersetzt (durch Cartier und Legler).

172, p. 29. — GRProt. p. 225. — N. schwz. Republ. I. 91.

5) 1801, 21. Februar, gg. R. Lüthardt erstattet vorläufigen Bericht über eine Beschwerde der Landmeisterschaft von Bremgarten resp. deren Gesuch um Theilung der Bruderschaftsfonds mit den Stadtmeistern. Der Gegenstand geht an die Polizeicommission. 172, p. 9. 11—19. — 197, p. 203.

6 a) 7. April, gg. R. Das eingelangte Gutachten wird auf den Tisch gelegt.

6 b) 15. April, ebd. Zum zweiten Mal wird das Gutachten verlesen, das die bezüglichen Verhandlungen aufzählt und einen Beschluss vorschlägt. Dieser wird angenommen. — Am 16. bestätigt und dem Vollziehungsrath zur Einsicht übersandt. 183, p. 323—24. (328. 329.) 331—34.

7 a) 16. April, VR. Der Decretsvorschlag wird dem Minister der Wissenschaften zur Begutachtung überwiesen, (der schon am 22. seinen Bericht abgab; Bd. 183, p. 325—26).

7 b) 28. April, VR. Der Minister findet in dem Beschlussesvorschlag über die Fonds der Crispins- und Crispinians-Bruderschaft verschiedene Fehler. Man hält ihn jedoch für annehmbar, und sendet ihn dem gg. Rath zurück mit der Einladung, definitiv Beschluss zu fassen. VRProt. p. 487—88. — 183, p. 321. — 543, p. 299.

8) 2. Mai, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. — Am 5. wird der Beschluss nochmals verlesen, sodann bestätigt und ausgefertigt.

Digitized by Google

289.

Bern. 1801, 7. Mai.

80 (Gg. R. Prot.) p. 334. — 81 (dgl.) p. 120. 146—48. 154. 186. 192. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 434. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 366, 367. Bull. d. lois & d. V. 363, 364. — N. schw. Republ. IV. 1261—62. V. 151. 166. 186. 191.

Aufhebung des Zugrechts der Gemeinde Farnern auf Weidrechtsamen gegen Aeußere.

Der gesetzgebende Rath, auf die Einfrage der Gemeinde Farnern, District Wangen, Canton Bern, ob das laut Vergleich vom 27. Christmonat 1777 ihr oder jedem einzelnen Bürger derselben eingeräumte Zugrecht auf die ohne (andere?) liegende Güter veräußerten Weidrechtsame(n) gegen Aeußere ferners zustehe oder aber durch das Gesetz vom 31. August 1798 aufgehoben sei, und ob im letztern Fall nicht auch zugleich das laut obigem Vergleich den Aeußern eingeräumte Beholzungsrecht aufhören müsse;

In Erwägung dass der erste Artikel des Gesetzes vom 31. August 1798 ausdrücklich das Zugrecht zwischen Gemeindsbürgern und äußern Bürgern aufhebt und nicht unterscheidet, ob dasselbe durch Privatverträge oder durch allgemeine Uebung festgesetzt sei;

In Erwägung dass durch Privatverträge in keinem Fall ganzen Bürgerschaften Zugrechte auf liegende Grundstücke gegen Aeußere eingeräumt werden dürften, weil dadurch den Aeußern die Erwerbung liegender Grundstücke erschwert, wo nicht ganz unmöglich gemacht werden und auf diese Weise leicht die ganz ausschließlichen Bürgerschaften wieder eingeführt werden könnten;

In Erwägung endlich, dass die zweite Frage, ob also auch das den Aeußern in jenem Vergleich eingeräumte Beholzungsrecht aufhöre, richterlich entschieden werden müsse, wenn darüber Streit entstehen sollte, weil es darauf vorzüglich ankommt, inwiefern die wirklich angesessenen Aeußern ein Recht auf diese Beholzung schon erworben haben, und ob die sich in Zukunft Niederlassenden einige Ansprüche darauf machen können,

beschließt:

1. Das der Gemeinde Farnern gegen Aeußere durch den Vergleich vom 27. Christmonat 1777 zugestandene Zugrecht auf die Weidrechtsamen ist bereits durch das Gesetz vom 31. August 1798 aufgehoben.

2. Wenn zwischen dieser Gemeinde und den Aeußern in Betreff des Beholzungsrechtes Zweifel obwalten, so ist darüber von den richterlichen Behörden zu entscheiden.

1) Mit dem Gesuche der Gemeinde F. beschäftigte sich zunächst die Bittschriften-Commission des gg. Raths, der am 21. März die Sache an die Civilgesetz-Commission verwies; einen bezüglichen Bericht erstattete *Bay* (Bd. 197, p. 2515--76; Petit. in Bd. 184, p. 5—11; 17—19; 21—23; 25—27; 29—36).

2a) 22. April, gg. R. Das Gutachten der Commission (Ref. Anderwert) wird für drei Tage auf den Tisch gelegt. 184, p. 3, 4.

2b) 25. April, ebd. Zweite Verlesung. Infolge der Berathung wird der gestellte Antrag als Decretsvorschlag genehmigt. — Am 27. bestätigt und an den VR. versandt.

Digitized by Google

3 a) 4. Mai, gg. R. Der Vollziehungsrath hat seine Zustimmung erklärt. Die Acten werden neuerdings auf den Tisch verwiesen.

3 b) 7. Mai, ebd. Letzte Verlesung; Berathung und Bestätigung.

290.

Bern und St. Gallen. 1801, 10. bis 23. Mai.

314 (VR. Prot.). — 639 (Sicherh.), etc.

Verhandlungen über Unruhen in Appenzell.

Die Bewegung hatte nach langer Vorbereitung, die durch Flugschriften von Pfr. Knus in Trogen über die Verfassungsfrage, resp. die Auslegung des Luneviller Friedens, unzweifelhaft gefördert worden war, einen Umfang erreicht, der ernstliche Maßregeln erforderte, wurde aber verhältnismäßig leicht bewältigt. Die Aufnahme bezüglicher Acten rechtfertigt sich theilweise durch spätere Verhandlungen über die Vertheilung der entstandenen Kosten.

1) 10. Mai, St. Gallen. RStatthalter Bolt an den Vollziehungsrath. Hinweis auf Berichte an die Minister über die Bewegungen im Appenzellerland. Gestern Abend 4 Comp. von dem Bat. Debons unter Hauptmann Grimm in die Gemeinden Wald, Trogen und Teufen eingerückt. Schon um 10 Uhr eine Zuschrift der Municipalität Trogen eingelangt, die er sofort beantwortet habe; sodann, um Mitternacht, von Cdt. Grimm Bericht gesandt, wie die Truppen beschoften und bedroht und ein Gerücht über Auflösung der Regierung geflissentlich ausgestreut worden. Er habe demselben die Weisung ertheilt, sich soweit möglich defensiv zu verhalten, bis er sich stark genug fühle, inzwischen aber die Municipalitäten persönlich haftbar zu machen, dass Feindseligkeiten gegen das Militär unterbleiben. Ein neuer Bericht zeige dass die Gefahr wachse, zumal die 4 Compagnien nur 200 Mann zählen, so dass es das Beste scheine, sie in Teufen zusammenzuziehen und da zu belassen, bis man eine andere Maßregel treffen könne; es sei daher dringend, einige Bataillone zur Verstärkung zu senden, da sonst ein förmlicher Aufruhr zu besorgen stünde. Um etwas rascher einige Verstärkung zu erhalten, wende er sich durch Expressen schriftlich an Debons in Chur, in der Zuversicht dass der VR. diesen Schritt nicht missbilligen, sondern noch weitere Unterstützung beschaffen werde. Soeben, 1 3/4 Uhr, empfange er ein neues Schreiben von Grimm; einen Marsch nach Trogen finde er (Bolt) jetzt nicht räthlich, da der Truppen zu wenige seien, um dort mit Erfolg zu handeln. — (Sendung durch Extracourier.) 639, p. 231—33.

Es sind Beilagen A bis E erwähnt, die aber nicht beiliegen.

2) 11. Mai, St. Gallen. RStatthalter Bolt an den Vollziehungsrath. Nachtrag zum gestrigen Bericht. 1. Obschon die Municipalität von Teufen sich ziemlich gut benommen und die Truppen einquartiert habe, seien diese doch von dem zusammengelaufenen Volk verspottet und bedroht worden, so dass sie nicht lange solcher Entehrung hätten widerstehen können. Wiewohl nicht bewaffnet, habe diese Masse offenbar Händel gesucht, um Gelegenheit zu finden, über das Militär herzufallen. Mit Rücksicht auf diese Lage und die schwache Munition habe er angenommen, die Regierung werde ein nutzloses Blutbad vermeiden und nicht einige Tapfere dem rasenden Pöbel preisgeben wollen, und im Einverständnis mit Cdt. Grimm die Truppen hieher zurückbeordert, um Succurs abzuwarten. 2. Heute Vormittag haben Abgeordnete der Municipalitäten von Teufen und Trogen das Vorgefallene zu entschuldigen versucht; er habe sie jedoch mit dem verdienten Verweis heimgeschickt. 3. Weiteres werde er den zuständigen Ministern melden. 639, p. 235. 236.

Am 14. dem Justizminister überwiesen.

Digitized by Google

3) 12. Mai. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter von Sentis. Antwort auf dessen Bericht v. 10. d. über die Unruhen im Appenzellerland ... 1) Anzeige dass am 14. d: 1500 Mann frz. Truppen in jener Gegend eintreffen werden; diese sollen nach Bedürfnis vertheilt und namentlich bei denjenigen Bürgern einquartiert werden, die als Urheber oder Theilnehmer der Unruhe bekannt geworden. 2) Wenn die Ruhe wieder hergestellt sei, so sollen unverzüglich die Hauptaufwiegler verhaftet und nach St. Gallen gebracht werden. 3) Sofern wider Erwarten die erwähnte Mannschaft nicht genügte, würde man die frz. Behörden um Verstärkung ansprechen. 4) Den Rest des Bataillons Debons aus Graubünden abzurufen sei nicht räthlich, da derselbe dort nothwendig sei; wäre jedoch ein Theil schon dem Rufe des Statthalters gefolgt, so möge derselbe bis auf weitern Befehl ihm zur Verfügung stehen. Er möge Vorsicht und Klugheit mit der gehörigen Entschiedenheit verbinden. In kurzer Zeit werde übrigens die Regierung eine Proclamation an das helvetische Volk erlassen, wodurch dasselbe beruhigt und dergleichen Umtrieben der Leidenschaft Einhalt gethan werden sollte. VRProt. p. 149—152. — 639, p. 225—26. 227. 229.

Es folgen bezügliche Nachrichten und Weisungen an den Kriegs- und den Justizminister ...

4) 14. Mai, St. Gallen. Proclam: „Der Regierungsstatthalter vom Kanton Säntis an die Bewohner der Distrikte Teufen, Wald, Herisau und Appenzell *). — Bürger! Zur Beibehaltung der gesetzlichen Ordnung sowie zur Verhinderung aller der politischen Zusammenkünfte, welche diese Zeit über so häufig hie und da gehalten wurden, und zur Handhabung der allgemeinen Sicherheit rücken Truppen in euere Gemeinden ein. Die Municipalitäten sind daher bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit aufgefordert, dieselben nach Vorschrift einzuquartieren und mit dem nöthigen Unterhalt zu versehen; diejenigen Bürger in den Gemeinden welche an den gesetzwidrigen Schritten keinen Antheil genommen, bestmöglichst zu verschonen, jede in ihrem Wirkungskreise dafür zu sorgen, dass sie wohl empfangen werden, und zu verhüten dass keine widrigen Auftritte, seien es Thätlichkeiten oder Neckereien, sich ereignen, welches unausweichliches Unglück über euere Gemeinden ziehen würde, indem jeder einzelne dabei Ergriffene nach aller Strenge der Gesetze abgestraft werden wird. — Seid daher alle insgesamt und ein jeder insbesondere klug und vernünftig und stürzet euch nicht selbst durch übereilte Handlungen, die nach der That zu spät bereut werden, in Unglück. — Gegenwärtige Proclamation soll auf der Stelle in den betreffenden Gemeinden bekanntgemacht und öffentlich angeschlagen werden."
432, Nr. 210.

5) 15. Mai, St. Gallen. RStatthalter Bolt an den Vollziehungsrath. „Die mit Ihrem schätzbaren Schreiben v. 12. d. angezeigten fränkischen Truppen sind wirklich gestern in Wyl eingetroffen und werden heute in hier ankommen; ich glaube dass sie stark genug seien, die gestörte öffentliche Ruhe in dem Appenzellerlande wieder herzustellen, die zwar immer mehr, besonders gestern, als an dem Tag wo die bekannte Kreuzfahrt des Landes Appenzell I. R. auf den Stoß und nach Marbach statthatte, bedroht wurde. Ich werde diese Truppen, Ihren Gesinnungen gemäß, in die unruhigsten Gemeinden verlegen und soviel möglich dahin zu wirken suchen, dass die dem Gesetz gehorsamen Bürger mit Einquartierung verschont bleiben, sowie, wenn die gewünschte Ruhe wieder hergestellt sein wird, unverzüglich die Hauptaufwiegler gefänglich einzuziehen suchen." Debons sei inzwischen mit 4 Comp. nach Altstätten gelangt, da der Gegenbefehl ihn nicht erreicht habe, und werde heute hier eintreffen, um mit den Franzosen vorzurücken. Bezügliche Berichte werden an den Kriegsminister abgehen. So schmerzhaft es sei, dürfe er doch nicht verhehlen, dass es sehr gefährlich gewesen wäre, blos mit Schweizertruppen, wenn solche nicht in überlegener Zahl gewesen, zu operiren, da sie das Volk mehr erbittern als einschüchtern. Uebrigens werde er Vorsicht und Ernst bestmöglich vereinigen, da er wisse dass man mit einem Volk, wie es dasjenige seines Cantons sei, kaum vorsichtig genug zu Werk

*) Diese Kundmachung war anfänglich blos für die drei erstgenannten Districte bestimmt; handschriftlich wurde *Appenzell* beigefügt.

Digitized by Google

gehen könne. Von der angekündigten Proclamation erwarte er wohl einigen Erfolg; die beste Beruhigung würde aber eine auf Einheit gegründete Verfassung bewirken können. 639, p. 251, 252.

Am 18. dem Justizminister zugefertigt (Bd. 639, p. 253).

6) 20. Mai. Der Kriegsminister an den Vollziehungsrath. „Le préfet national du canton de Sentis m'informe que le 16 au matin les troupes françaises et helvétiques ont été assemblées à St. Gall et dirigées en deux colonnes, l'une sur Trogen et Teufen, et l'autre sur Appenzell. Par une lettre postérieure j'apprends que les dites troupes sont entrées et ont été reçues, suivant son attente, dans les diverses communes sans éprouver la moindre résistance. Il joignit en même temps à sa lettre un état de répartition des cantonnements. — J'ai cru devoir donner connaissance de cette disposition au général Montchoisy, duquel j'ai appris que la 17e demi-brigade légère, qui se trouve dans ce moment dans le dit canton, est une de celles qui viennent de recevoir l'ordre de rentrer en France, et que cet ordre avait déjà été expédié. Les représentations que je fis au Général sur la nécessité de remplacer ce corps par quelques autres troupes (françaises), l'ont engagé à diriger à St. Gall un bataillon de la 104e demi-brigade, qui se trouve à Zurich, et de le mettre à la disposition du préfet national du Sentis.“ Dieser werde davon benachrichtigt ... — (Ad acta.)

639, p. 255—56.

7) 23. Mai. Der Vollziehungsrath an den Justizminister. „Auf Euern Bericht über die weiteren Volksbewegungen in dem Appenzellerlande, aus welchem erhellt dass, seitdem die Truppen in dasselbe eingezogen sind, dem äußeren (Anschein) nach das Volk sich still und ruhig verhält, und über die nun von dem Statthalter des Cantons Sentis getroffenen Verfügungen, um die Urheber der vorgefallenen Unruhen zur gebührenden Strafe zu ziehen, eröffnet Euch der VR. dass er die gedachten Verfügungen, zufolge welche(n) eine Commission von drei Mitgliedern des Cantons(gerichts) ernannt und an Ort und Stelle gesandt wurden, um in den unruhigen Gegenden die nöthigen Untersuchungen über diejenigen Individuen anzustellen, die mehr oder weniger Antheil an den Unruhen genommen, vollkommen gutgeheißen habe. Ihr seid demnach eingeladen, dieses dem Statthalter mit der Aufforderung bekannt zu machen, nach der vorgenommenen Weise die Untersuchung mit Beförderung betreiben zu lassen und besonders (dafür) zu sorgen dass ruhige und den Gesetzen ergebene Bürger auf keine Art durch die nöthig gewordene Maßnahme der Truppeneinrückung leiden.“

VRProt. p. 376, 377. — 639, p. (257—58.) 259—60.

Die beauftragten Cantonsrichter waren Kunkler, Müller und Steger.

291.

Bern. 1801, 11. Mai.

80 (Gg. R. Prot.) p. 310. 312 — 81 (dgl.) p. 197—98. 199. 214—15. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 437. — 1020 (Allgem.) p. 197. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 370. Bull. d. lois & d. V. 367. — N. schw. Republ. V. 198. 213.

Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an Chr. M. Wieland.

Der gesetzgebende Rath, auf den in seiner Mitte geschehenen Antrag,

beschließt:

Dem Hofrath Christoph Martin Wieland in Weimar ist das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

1 a) 14. März, Bern. Motion von Jos. Lüthy. „B. G. Auch ich, Bürger Gesetzgeber, möchte die wenigen Augenblicke unserer Einsweiligkeit benutzen, um meiner und Ihrer Humanität ein ewiges Denkmal zu stiften. —

Digitized by Google

Kennen Sie nicht einen Greisen, der in Bodmers patriarchalischer Hütte, an den Ufern der Limmat, die Morgenröthe von Deutschlands schöner Literatur aufgehen sah? der in Helvetiens Gefilden die Klassiker von Rom und Griechenland verstehen lernte und sich würdig machte selbst ein Klassiker zu werden? Kennen Sie nicht einen Greisen, dessen unwiderstehlicher Zauber Sie so oft in die Zeiten der Ritter und in die unendlich schönern, ewig jungen Zeiten der Griechen versetzte? Kennen Sie nicht einen Greisen, den die Grazien zu ihrem Oberpriester und die Philosophie des Lebens zu ihrem Apostel erwählt haben? Kennen Sie nicht einen Greisen, der ein zweiter Proteus, jetzo als Plato, jetzt als Aristipp, bald als Ariosto, bald als Lucian, hier als Cervantes, dort als Fielding, immer original und immer neu und unnachahmlich, Sie Tugend und Freude lehrte? — Der Greis, der Ruhm des abgeschiedenen Jahrhunderts, auf Deutschlands Parnass der Triumvirn einer, schon lange die Geißel der Archonten und Zunftmeister und des luftigen Gesindels kleiner Duodezkantönchen und nasenlanger Hauptstädtchen und alle der Treibereien, Klatschereien, Herz- und Geistlosigkeiten abderitischen Angedenkens, und eben dadurch lange schon der überzeugendste Prediger helvetischer National- und Regierungseinheit; dieser Greis, der Erzieher eines der aufgeklärtesten Fürsten Deutschlands, hoch bei ihm in Ehren und Mitglied seines Hofrathes, dem das hochlöbliche Vorort Zürich einen monatlichen Aufenthalt verweigert hätte, wäre nicht unser College Füßli uralt wohlhergekommenermaßen Bürge für ihn geworden, dass er während dessen Dauer einem wohlverordneten Spend- und Spitalamte nicht anheimfallen werde; dieser Mann ist nicht nur Dichter, Welt- und Menschenkenner, Philolog und Philosoph. Seitdem der göttliche Funke in ihm erwachet ist, war er stäts, und ist es noch jetzt, in der großen heiligen Bedeutung des Wortes und in dem Sinne den Phocion und Epaminondas und Leonidas und Brutus ihm gaben, ein wahrer ächter Republikaner, unerschütterlich die Rechte seines Volkes und die Rechte der Vernunft und des Menschen gegen jedermann mannhaft und nachdrucksamst zu vertheidigen. Er ist und war von jeher das Muster eines zärtlichen Gatten, der beste Vater und Freund seiner Kinder, der gewissenhafteste Bürger, der liebevollste Nachbar. Dieser Mann ist und war von jeher der zärtlichste Liebhaber unsers Vaterlandes; die innigste Sympathie machte ohn' Unterlass zur Wonne seiner Seele, zum Schmerzen seines Herzens alle das Gute und alle das Unglück das unserm Vaterland widerfuhr, und die feurigste Liebe scheint ihn bei Helvetiens Wiedergeburt gleichsam wieder neu geboren zu haben. An den würdigen Sohn seines Freundes, der den ersten Schiffer und den ersten Menschen besang, der seinen Staub der Erde wiedergab, vermählte er das köstlichste Kleinod seines Herzens, die geliebteste seiner Töchter. In unsern freundschaftlichen Zirkeln lernten wir eine geraume Zeit einen seiner hoffnungsvollsten Söhne kennen, achten und lieben, als einen Jüngling der mit ächten Republikanern ginge bis in den Tod. — BB. GG. Ich schweige! Einmüthig, wie am 18. Februar 1801, als ihr, dahingerissen von höherer Begeisterung, das Organ unserer Nation waret und eins und untrennbar mit einander zu leben und zu sterben beschlosset, einmüthig wie damals klopfen unsere Herzen alle, und wir denken: das ist *Wieland!* — Hier ist das Denkmal das ich unserer Einsweiligkeit für die späteste Nachkommenschaft zu setzen wünschte: Der gg. Rath verordnet: Dem Dichter Wieland in Weimar soll das helvetische Bürgerrecht ertheilt sein."

197, p. 245—247. 249—51 (frz.). — Arch. f. Litt. Gesch. III. p. 134—37.

1 b) 14. März, gg. Rath. „Endlich (bei Schluss der Sitzung) wird von einem Mitgliede der schriftliche Antrag verlesen und reglementmäßig auf den Kanzleitisch gelegt, dass dem als Schweizerfreund, Dichter und Philosoph bekannten Christian (!) Martin Wieland zu Weimar das helvetische Bürgerrecht ertheilt werden möchte." — (Es fällt auf dass hier Schweigen nicht geboten wurde.)

Den Text der Motion enthält der Republ. (IV. 1232—33) in extenso.

1 c) 18. März, ebd. Zweite Verlesung. Beschluss vertagt; inzwischen soll davon nichts bekanntgemacht werden.

Digitized by Google

2a) 7. Mai, gg. R. Auf den Antrag eines Mitglieds wird der Gegenstand wieder in Berathung genommen und die Aufnahme bewilligt. — Am 9. bestätigt und als Decretsvorschlag dem VR. mitgetheilt. — Dieser erklärte noch gleichen Tags seine Zustimmung (Prot. p. 124; Bd. 184, p. 143; Bd. 536, p. 365).

2b) 11. Mai, gg. R. Eingang der Botschaft. Zweite Verlesung des Vorschlags; neue Bestätigung und förmliche Ausfertigung.

3) Im Archiv f. Litteraturgeschichte, Bd. III. 137—44 (Beitrag von Dr. Ludwig Hirzel) ist nachgewiesen, wie die Mittheilung des Decrets an W. *unterblieb* und auch eine im Febr. 1803 angeordnete Versendung desselben nicht stattfand. — In Bd. VI dess. Archivs, p. 92—95, ist ein v. 20. April datirter Brief Wielands an seinen Schwiegersohn, Nationalbuchdr. H. Gessner, mitgetheilt von L. Hirzel, abgedruckt, mit einer kurzen Biographie Jos. Lüthy's; W. äußert sich über den Antrag und dessen Schicksal recht unbefangen.

292.

Bern. 1801, 11. Mai.

314 (VR. Prot.) p. 142—144. — 662 (Aufl.) p. (393—94.) 395—398. — N. schw. Republ. V. 87.

Ergänzung von Nr. 224 betreffend die Werthung von Rententiteln ohne Capitalangabe.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung dass das Gesetz vom 15. Christmonat jede Art von Schuldtiteln, Obligationen oder Acten, welche die Anerkennung einer zinstragenden Schuld enthalten, dem Visa oder stufenweisen Stempel unterworfen hat, und dass folglich auch diejenigen Contracte oder Obligationen in welchen eine lebenslängliche Rente ausbedungen ist diese Gebühr bezahlen müssen;

In Erwägung dass die genaue Angabe des gegen Ausbedingung einer lebenslänglichen Rente ausgeliehenen oder abgetretenen Capitalwerthes nicht immer bekannt noch zu bestimmen ist oder nur durch mehr oder minder schwierige Untersuchungen bestimmt werden könnte, und um den Eigenthümern besagter Contracte oder Titel auf lebenslängliche Renten, in denen dieser Capitalwerth nicht angegeben wäre, die Befolgung der Art. 44 und 45 des Beschlusses vom 10. Hornung zur Vollziehung des obigen Gesetzes zu erleichtern,

beschließt:

1. Die Eigenthümer von lebenslänglichen Renten deren Titel oder Acten den geliehenen oder abgetretenen Capitalwerth, um welchen die Rente stipulirt worden, nicht anzeigen würden, und die nicht im Stande wären, sich ohne Schwierigkeit die genaue Kenntnis dieser Summe zu verschaffen, um sie bei der Bezahlung der Visagebühr anzuzeigen, können dem obigen Gesetze und Beschluss in Hinsicht auf diese Angabe dadurch Genüge leisten dass sie den Betrag der besagten lebenslänglichen Renten auf dem Fuße von 100 Frk. für 8 Frk. Rente capitalisiren.

2. Das nämliche Verhältnis gilt auch zur Bestimmung der Gattung des stufenweisen Stempelpapiers, welches in Zukunft für die (zu) stipulirenden lebenslänglichen Renten gebraucht werden soll, wenn nämlich der abgetretene Capitalwerth nicht genau bestimmt und derselbe in dem Contract nicht in Zahlen ausgesetzt werden könnte.

3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Im Prot. auch französisch eingetragen.

Digitized by Google

293.

Bern. 1801, 12. bis 29. Mai.

81 (Gg. R. Prot.) — 314 (VR. Prot.), etc.

Schluss der Verfassungsarbeit in den helvetischen Behörden.

Da die betheiligten Ausschüsse kein Protokoll geführt und überhaupt keine Documente hinterlassen haben, so reducirt sich der hier mitzutheilende Stoff fast gänzlich auf kurze Notizen und auf Correspondenzen zwischen den zuständigen Rathscollegien; um so mehr sind einige individuelle Beiträge erwünscht.

1) (16. April). Motion von Alphons Pfyffer. „Bürger Gesetzgeber! Wenn ich erwäge dass einer jeden Nation das unbezweifelte Recht zusteht, sich selbst diejenige Verfassung zu geben, die, auf Grundsätze des Rechtes gebauet, und dem Zustande und den Bedürfnissen der Nation angemessen, den Staatszweck möglichst zu erreichen strebt; wenn ich erwäge dass ebendieses Recht in Beziehung auf die helvetische Republik insbesondere durch den bereits proclamirten Friedensschluss zwischen Frankreich und Oesterreich öffentlich anerkannt und garantirt wird; wenn ich ferner erwäge dass, so lange unsere Republik keine Verfassung, keine vollendete Organisation hat und in einem blos provisorischen Zustande schwebt, ebenso lange dem Parteigeist Spielraum gegeben wird, im Ausland zu intrigiren und sowohl die Unabhängigkeit als die Freiheit der Nation in Gefahr zu setzen, im Inneren des Landes aber die öffentliche Meinung misszuleiten und zu Gunsten ihrer Privatzwecke zu stimmen und so einen Bürgerkrieg allmälig zu organisiren; wenn ich endlich erwäge dass ohne Constitution, ohne vollendete Organisation es nicht möglich ist, Ordnung in die Finanzen zu bringen und daher den Gesetzen und der Regierung die Wirksamkeit und Achtung zu verschaffen, die uner(läßlich) sind, um Sicherheit, Ruhe und Ordnung in der Republik zu handhaben; wenn ihr .. alles dies mit mir erwäget, so kann es euerer Klugheit und Vaterlandsliebe nicht entgehen, dass nichts so dringend sei, als die künftige Verfassung Helvetiens nun einmal in Berathung zu ziehen und keinem ferneren Verschub mehr Raum zu lassen. Alles fordert uns dazu auf, der gegenwärtige Zeitpunkt unserer proclamirten Unabhängigkeit, die wirkliche Lage des Vaterlandes, die Gefahr in der bei längerer Zögerung seine Unabhängigkeit, Freiheit, äußere und innere Sicherheit schweben würden; euere Pflicht als Gesetzgeber, diese wichtigsten Gegenstände des Nationalinteresse nicht länger gefährden zu lassen; endlich die öffentliche Meinung, die von allen Seiten sich laut erklärt und euch der Zögerung und Unthätigkeit anklagt. Keinen Gewaltsstreich dürft ihr von Seite der benachbarten Mächte besorgen; denn eine solche Besorgnis hieße in die Redlichkeit der im Angesicht Europas gethanen Erklärungen der paciscirenden Mächte Zweifel setzen; sie kennen unsere und ihre Rechte; nur insoweit kann ihre eigene Sicherheit bei der Beschaffenheit unserer Verfassung interessirt sein, als diese Verfassung den Keim der Anarchie, d. h. aller Arten politischer Exaltationen, in sich trage, (wie) dergleichen eine tumultuarische Landsgemeinden-Regierung darbieten und so die Ruhe und Sicherheit benachbarter Mächte gefährden würde. Aber ganz Helvetien und das Ausland weiß es, dass euere Grundsätze ebenso weit von Aufstellung einer *solchen* Regierung als von Wiedererrichtung einer Erbaristokratie entfernt sind. Mein Antrag geht also dahin, dass der Constitutionscommission der Auftrag ertheilt werde, in kürzest möglicher Zeitfrist das Resultat ihrer Arbeit zur Berathung uns vorzulegen. Ihr werdet .. um so weniger Anstand nehmen, meinen Antrag ohne blöde, euer(s) und des schweizerischen Nationalcharakters unwürdige Rücksichten zu beherzigen, da ihr gewiss so fest als einmüthig entschlossen seid, mit Helvetiens Unabhängigkeit und Freiheit entweder zu stehen oder zu fallen. Welchen Erfolg aber dieser Antrag haben mag, so hab' ich mich bei innigster Ueberzeugung meiner Pflicht entledigt." — (Stellenweise schwer zu lesendes Concept.) 197, p. 357—359.

Digitized by Google

2a) 16. April, gg. R. Ein Mitglied stellt den Antrag, unverweilt die Arbeit der Constitutions-Commission vorlegen zu lassen und in Berathung zu nehmen. Dem Reglement gemäß in die Kanzlei gelegt, und zwar als geheim. Prot. p. 100.

2b) 20. April, ebd. Zweite Verlesung. Infolge der Berathung wird beschlossen, „bei dem Vollziehungsrath über die Lage der Republik in Absicht auf die weitern Constitutionsarbeiten eine Einfrage zu thun", und die Commission beauftragt, hiefür einen Entwurf vorzulegen. Die Verhandlung soll geheim bleiben. p. 115.

2c) 25. April, ebd. Die Vorlage wird als dringliche behandelt, berathen, angenommen und an den VR. abgefertigt, soll aber ebenfalls geheim bleiben. — (Sie fehlt in den besiegelten Ausfertigungen. Vgl. N. 3.) p. 136.

Im Republ. (V. 145—46: 5. Juni) abgedruckt, jedoch unter dem irrigen Datum 20. April.

3) 25. April. Der gesetzgebende Rath an den Vollziehungsrath. (Geheim.) „Bürger Vollziehungsräthe! Der gg. Rath findet sich gedrungen, den Ausdruck seiner bangen Besorgnisse über die Verlängerung der provisorischen Verhältnisse in welchen sich die Republik befindet an Sie gelangen zu lassen. Der fortgehenden Dauer dieses provisorischen Zustandes knüpfen sich alle verbrecherischen Hoffnungen und alle verrätherischen Entwürfe gegen das Vaterland an; sie ist die Klippe an welcher jede Aufopferung und jede Bemühung für dasselbe scheitern muß. In der Schwäche welche der Erbtheil jeder provisorischen Regierung ist, besteht die Stärke ihrer Feinde. Mit der Dauer einer provisorischen Regierung nimmt in fortschreitendem Verhältnisse ihre Schwäche und die Kraft ihrer Feinde zu. Die Masse des Volks wendet sich von der Schwäche ab und neigt sich zu der Stärke hin. Die guten Bürger sehen das Unvermögen der Regierung; an die Stelle der Achtung und der Liebe die sie ihr schenken (möchten?), treten Misstrauen und Unzufriedenheit; die schwachen Gemüther werden ein Spielball der Verführung und der Lüge; die Ruhestörer werden frecher, die Verräther zählen auf Ungestraftheit und auf das Gelingen ihrer Anschläge, und die Anarchie ist vorhanden. Der provisorische Zustand Helvetiens ist die Verzweiflung der Freunde und der Triumph der Feinde dieses Landes. — Es wird darum heilige Pflicht für den gg. Rath, im Vereine mit Ihnen .. jeder Kraft aufzubieten, um das Ende dieses Zustandes zu beschleunigen und ihn durch eine statt- und dauerhafte Ordnung zu ersetzen, durch eine Ordnung welche fähig sei die große Mehrzahl guter Bürger um sich zu sammeln und den Anschlägen der Factionen ein Ziel zu setzen. — Der gg. Rath hat vor einigen Monaten*) seinen stillschweigenden Beifall dem Schritte gegeben, durch welchen der VR. den Verfassungsentwurf des Constitutions-Ausschusses der fränkischen Regierung überreichen ließ, um einerseits derselben den Beweis zu geben, dass Helvetiens künftige Staatsverfassung keine Grundsätze aufstellen werde, durch die die Ruhe und das Interesse seiner mächtigen Nachbarn gefährdet sein könnte, und um anderseits durch eine unzweideutige Erklärung der fränkischen Regierung allen jenen Umtrieben ein Ende zu machen, die, indem sie die Absichten dieser Macht gegen Helvetien verdächtigen, die Befestigung der Rechte des Landes zu hindern bemüht sind. Der gg. Rath glaubte damals, der Achtung gegen unsern großen Verbündeten schuldig zu sein, in der Verfassungsarbeit so lange nicht fortzuschreiten, bis er von Ihnen .. die nie bezweifelte entsprechende Erklärung der fränkischen Regierung erhalten hätte. — Allein selbst Frankreichs Interesse scheint gegenwärtig so gebietend wie unser eigenes zu erheischen, dass Helvetiens constitutionelle Organisation nicht länger verzögert werde. Die Weisheit der fränkischen Regierung kann unmöglich die Auflösung einer Nation wollen, die als friedlicher Nachbar und als treuer Bundesgenosse ihr von wesentlichem Nutze(n) ist, die aber als ein durch Intrig(u)e bearbeitetes, durch Druck gelähmtes und durch hoffnungslose Aussicht zur Verzweiflung gebrachtes Volk ihr unausbleiblich früher oder später zur rächenden Gei(ß)el werden müßte. — Der gg. Rath ladet Sie ein, ihm

*) Vgl. Nr. 225.

Digitized by Google

über die Lage und die Verhältnisse der Republik diejenigen Aufschlüsse zu geben, die ihn bei Fortsetzung seiner Arbeiten für die möglichst zu beschleunigende Organisation der Republik werden leiten können. Gruß und Achtung." Prot. p. 137—39.

4) 12. Mai. Der Vollziehungsrath an den gesetzgebenden Rath. (I.) „BB. GG. Sie haben in Ihrer Botschaft v. 25. April letzthin dem VR. die wichtigsten Gründe vorgelegt, die in Ihnen den allgemeinen Wunsch, bald eine constitutionelle Ordnung an der Stelle der provisorischen Einrichtung zu sehen, zur höchsten und dringendsten Angelegenheit erhoben, und haben den VR. eingeladen sich bestimmt zu erklären, sowohl über die Schicklichkeit des zu wählenden Zeitpunktes in welchem, als über die Natur der Mittel durch welche man nach dreijährigen revolutionären Erschütterungen zur letzten, beglückenden Revolution sicher gelangen könnte. — Die Ungewissheit in welcher der VR. beim Empfange Ihrer Botschaft sich (noch) befand, und die Erwartung der wichtigen und nahen Resultate die ihm versprochen wurden, gestatteten ihm nicht, seine Erklärungen früher zu geben. Glücklich würde sich der VR. schätzen, wenn er nach einer so langen Ungewissheit und einer so sehr gespannten Erwartung Sie heute .. mit tröstlichen Hoffnungen erfreuen und Ihnen in dem glücklichen Erfolge seiner Bemühungen die Aussicht in eine nahe Organisation eröffnen könnte, welcher alle gute(n) Bürger mit Freuden beitreten und alle Parteisüchtigen, überwunden durch die Macht der Wahrheit und Gerechtigkeit, Unterwerfung geloben müßten. Aber dieses Glück sollte ihm nicht zu Theil werden. — Der VR. war von dem Augenblicke seiner Einsetzung zufolge des Gesetzes v. 8. Aug. 1800 von der Nothwendigkeit überzeugt, ohne Aufschub das große Werk zu unternehmen, dem helvetischen Volke das wahre und bleibende Wohl zu verschaffen, durch dessen Hoffnung es sich bei jedem Wechsel der Magistratspersonen einwiegen ließ, welches aber unmöglich anders erzweckt werden konnte als durch eine gänzliche Umschaffung der Dinge und der bestehenden Formen. Er mußte sich ferner durch die Betrachtung der noch zerstreuten Elemente des politischen Systems von Europa und bei näherer Untersuchung der Kraft und Zartheit der Bande die sie bald vereinigen sollten, von einer zweiten Wahrheit überzeugen, nämlich dass das Schweizervolk, so groß auch sein Elend und so unbedeutend sein politischer Einfluss sei, sich doch nie von den allgemeinen Verhältnissen und den Interessen seiner mächtigen Nachbarn unabhängig machen könnte. — In dieser Epoche wüthete der Krieg auf dem festen Lande, und, obgleich das Glück die fränkischen Waffen zu begünstigen schien, so war es doch nicht so entscheidend (!), dass man den Ausgang hätte vorhersehen können. Damals war keine Möglichkeit, Mächte für Helvetien zu interessiren, deren ganze Aufmerksamkeit und Kraftanstrengung ihrer eignen Erhaltung und der Vertheidigung ihrer Systeme gewidmet war. Erst beim Schluss des zweiten Waffenstillstandes sah sich die Regierung im Stande, etwas zu unternehmen. Frankreich hatte damals eine entschiedene Ueberlegenheit erhalten; auf seinem Boden sollte der angekündigte Congress gehalten werden, und besonders unter seinem Schutze konnte Helvetien hoffen, als unabhängige freie Macht aufzutreten. An Frankreich glaubte daher der VR. sich zuerst wenden zu müssen. Eines seiner Mitglieder begab sich als außerordentlicher Gesandter nach Paris, dessen offene Instructionen zum Zwecke hatten, durch Frankreich die Anerkennung der Souveränität der helvetischen Nation und ihrer alten Neutralität — der Quelle ihres ehemaligen Glücks — sowie eine Reform der Allianzartikel zu Stande zu bringen, welche sie bald nach ihrem Fall (!) zu schließen sich gezwungen sah. Zufolge der geheimen Aufträge sollte derselbe den Chef der frz. Regierung über die Grundlage der endlichen Organisation von Helvetien zu erforschen und ihn für diejenige zu gewinnen suchen für welche das helvetische gg. Corps sich durch das Gesetz v. 10. Aug. entschieden erklärt hatte, nämlich für die Republik und die Einheit. Diese Sendung begann auf solche Weise, dass sich der VR. über dieselbe Glück wünschen sollte. Zu verschiedenen Malen wurde die Versicherung der Unabhängigkeit der Schweiz gegeben, sowie die der Anerkennung ihrer Neutralität durch alle Staaten mit denen Frankreich eben aufgehört hatte Krieg zu führen, und die Zulassung ihres Gesandten beim nahen

Digitized by Google

Friedenscongresse sollte keinen Anstand haben. In Ansehung der Constitution erklärte der erste Consul, dass er als Freund der Schweiz ihr Glück wolle und durch seinen Einfluss dazu beizutragen wünsche; als Chef der Regierung aber könne er sich nicht in die Angelegenheiten einer freien Nation mischen noch es auf sich nehmen, den Gang einer auswärtigen Regierung zu lenken. Indess erlaubte er doch dem außerordentlichen Gesandten, ihm von Seite seiner Regierung einen Constitutionsentwurf vorzulegen, worüber er seine Gedanken und seinen Rath nicht vorenthalten wolle, jedoch unbeschadet der Rechte der helvetischen Gewalten und der Souveränität des Volkes. (II.) Auf diese Einladung .. legte der VR. gemeinschaftlich mit einem Ausschuss aus Ihrer Mitte Hand ans Werk und arbeitete mit unabläßigem Eifer an einem Constitutionsentwurf. Wenn damals der gg. Rath nicht eingeladen wurde, unmittelbar und in Gesamtheit an dieser Arbeit Antheil zu nehmen, so geschah es aus Gründen deren Wichtigkeit er selbst mehrmalen anerkannt hat, die also der VR. hier nicht entwickeln zu müssen glaubt. — Was den Entwurf selbst betrifft der das Resultat davon war, so kommt es dem VR. nicht zu, ihn weder zu loben noch zu tadeln; er ist zum Theil sein Werk. Die Absichten der Urheber waren rein und uneigennützig; sie hielten sich fest an die durch mehrere vorhergegangene Erklärungen der höchsten Gewalten geheiligten Grundlagen der politischen Einheit, der Gleichheit der Rechte, verbunden mit den Maßregeln die dem Volk die Wahl tüchtiger Beamteten zusichern sollten, und der Theilung der Gewalten, ohne jedoch die stärkere Macht der Regierung zu lähmen. — Der Entwurf ward dem außerordentlichen Minister in Paris zugesandt. Er überreichte ihn der frz. Regierung nebst einer Erläuterungsschrift, worin er die Vortheile jeder Hauptverfügung einleuchtend darstellte, unter Anfügung seiner individuellen Meinung über einige nicht ganz bestimmte Punkte, sowie es die damals angenommenen Ideen zu erfordern schienen. Aber in dieser Zeit fand der Gesandte Hindernisse zu bekämpfen, welche ihn die vorhergegangenen Erklärungen der frz. Regierung nicht ahn[d]en ließen. Zuerst machte man den Einwurf dass in dieser Mittheilung die diplomatische Form wäre verletzt worden, und dass sie vielmehr durch das Organ des frz. Ministers in der Schweiz hätte geschehen sollen. Nachdem diese Schwierigkeit gehoben war, stellte man andere Verhandlungspunkte auf, unter welchen wichtige Aufopferungen von Seiten Helvetiens begriffen waren. Der VR. suchte anfangs sich ihnen zu entziehen, dann ihre Größe zu vermindern und am Ende der Nation eine äquivalente Entschädigung zu verschaffen, besonders aber diese Aufopferungen nicht von der Hauptverhandlung zu trennen. Seine desshalb gethanen Schritte hatten aber für den Augenblick keinen andern Erfolg als einen Stillstand aller Unterhandlung. Während diesem schien die geneigte Stimmung der frz. Regierung immer ungewisser zu werden und das Ziel unserer Wünsche sich jeden Tag mehr zu entfernen. Der helvetische Gesandte, da er insbesondere darauf bestehen zu müssen glaubte dass der Artikel des Luneviller Friedens unser Volk betreffend erklärt und bestätigt würde, erhielt (endlich?) die Versicherung dass sich unsere Angelegenheiten einer Entscheidung nähern, über welche sich alle gute Bürger beglückwünschen würden. (III.) Wenige Tage nachher wurde dem Gesandten, auf Befehl des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, aber auf eine nicht officielle Weise, ein von dem unsrigen schlechterdings verschiedener Constitutionsentwurf mitgetheilt, mit dem Bedeuten dass der unsrige die Zustimmung des ersten Consuls nicht erhalten habe, dieser aber als der beste von allen bisher entworfenen angesehen werde. Die Grundlagen dieses Entwurfs waren den Instructionen und der eigenen Ueberzeugung unsers Ministers zu sehr entgegen, als dass er sich mit einer so ungewissen Darstellung der Gesinnungen und Absichten der frz. Regierung hätte begnügen können. Er suchte um eine Audienz beim ersten Consul an, und sie ward ihm auf den 1. d. M. (!) bewilligt. Diese Audienz war lang, und eine große Menge von Gegenständen kamen in derselben zur Sprache. Der VR. glaubt Ihnen .. den Detail davon nicht mittheilen zu sollen und beschränkt sich nur auf folgende Hauptresultate. 1) Ward darin erklärt dass der von der helvetischen Regierung eingesandte Constitutionsentwurf, als sei er nicht auf die Wünsche, Interessen und Bedürfnisse der Schweiz berechnet, die Beistimmung des ersten Consuls nicht erhalten habe, und dass folglich derselbe (dieser?) niemals seinen Namen und seine

Digitized by Google

Gutheißung beisetzen wolle. 2) Ward erklärt dass der andere, unserm außerordentlichen Gesandten durch den Minister der ausw. Angelegenheiten mitgetheilte Entwurf, da er das Gepräge der Nation für die er gemacht wäre an sich trüge, diesem (!) weit vorzuziehen zu sein schiene, und dass dessen Einführung in Helvetien der erste Consul gern begünstigen würde. 3) Ward erklärt dass übrigens der erste Consul der helvetischen Nation keine Gesetze vorschreiben wolle, und dass, wenn die Autoritäten sich allein stark genug fühlten, dem Volk nach ihrem Entwurf eine Verfassung zu geben, sie von außen her keinen Widerstand zu fürchten hätten. 4) Ward erklärt dass in diesem Falle alle frz. Truppen die Schweiz räumen würden. 5) Ward endlich noch erklärt dass die frz. Regierung, so wenig sie auch ihre Meinung über die Grundlagen der beiden Entwürfe verändern könne, sich nicht weigern würde, Bemerkungen über den Detail und die weitere Entwicklung derselben anzuhören. (IV.) Dies .. sind die Mittheilungen die Ihnen der VR. schuldig zu sein glaubte. Indem er den durch seine Gesandten erhaltenen Constitutionsentwurf hier beifügt, enthält er sich, durch ein vorgreifendes Urtheil über dieses Werk zu schmerzlichen Bemerkungen Anlass zu geben. Es sei ihm nur noch erlaubt, sich das Zeugnis zu geben dass er die ihm durch seine Pflichten gegen das Vaterland und gegen Sie auferlegten Obliegenheiten erfüllt und nichts versäumt habe, um das Ausland für die Ruhe und das Glück Helvetiens zu gewinnen, und dass er sechs Monate lang mit Nachdruck alle Gründe der Gerechtigkeit und des wahren Interesse der Nationen mit der nöthigen Rücksicht auf unsere Bedürfnisse und unser Elend dargestellt und behauptet habe. — Nun aber ist es um einen Entschluss zu thun. Der VR. würde glauben die Grenzen seiner Gewalt zu überschreiten, wenn er ohne Ihre Mitwirkung sich mit demselben befasst hätte. Sobald Sie die Art und Weise der (gegenseitigen) Mittheilungen über diesen Gegenstand festgesetzt haben werden, so wird er Ihnen seine Ansichten über den Zustand unserer Angelegenheiten und seine Gedanken über die noch übrig bleibenden Mittel, dieselben zu einem glücklichen Entscheide zu bringen, darlegen. Aber selbst die Klugheit räth zur Eile, und Helvetien, verworren (désorganisée) durch den Krieg, zerrissen durch Parteien, niedergedrückt unter der Last einer Armee, deren Unterhalt ihm ungeachtet der stärksten Vorstellungen wieder gänzlich zufällt; überdrüssig des Gegenwärtigen und voll Angst über die Zukunft; Helvetien, seinem Untergange nahe, fordert zu stark eine gänzliche Umschaffung, als dass die obern Autoritäten seinen Todeskampf durch unnützen Aufschub verlängern sollten. Der VR. erklärt Ihnen dass er bei dieser sowie bei jeder andern Gelegenheit sich beeifern werde, Ihre Absichten zu unterstützen und sich Ihren höheren Entscheidungen zu unterwerfen. Gruß und Achtung." — Gezeichnet: Zimmermann; Mousson.

184, p. 157—164.

Auch französisch ausgefertigt (p. 169—172; 177—179). Dabei das frz. Constitutionsproject (Nr. 286, N. 2), das am 8. oder 9. Mai in Bern angelangt sein mochte.

5) 13. Mai, gg. R. (geheim). Die Constitutions-Commission erstattet mündlich Bericht über ihre Arbeit und legt auch einen bezüglichen Entwurf*) vor, der ihr zurückgegeben wird mit dem Auftrag, denselben zu untersuchen und ihr Befinden darüber vorzutragen, ihn aber einstweilen nicht öffentlich bekannt werden zu lassen. — (Außer der Protokollbereinigung mit Zubehör das einzige Geschäft dieser Sitzung.) Prot. p. 220.

6) 15. Mai, gg. R. „Es wird in geheimer Sitzung eine Botschaft des Vollziehungsraths v. 12. d. verlesen, worin über die Lage der Republik gegen das Ausland in Absicht auf die Bearbeitung einer neuen Verfassung Bericht ertheilt wird. Nach dieser Verlesung erstattet auch die Constitutions-Commission mündlich das in letzter Sitzung verlangte Gutachten, worauf beides berathen und jene Botschaft an die Constitutions-

*) Da derselbe verloren ist, so kann nichts Näheres beigebracht werden; der übrige Text könnte indess vermuthen lassen, dass eigentlich der erste Entwurf von Malmaison in Frage stehe.

Digitized by Google

Commission gewiesen wird, um (* dem gg. Rath ihr wiedermaliges Befinden und einen Entwurf zu einer Gegenbotschaft an den VR. *) vorzulegen." Prot. p. 222. — 194, p. 181.

7) 16. Mai, gg. R. (zu Beginn der Sitzung). Auf Antrag eines Mitglieds wird der gestern gefasste Beschluss in folgender Botschaft dem Vollziehungsrath mitgetheilt. „Bürger Vollziehungsräthe! In der gestrigen geheimen Sitzung des gg. Raths ist Ihre Botschaft v. 12. d., worin Sie .. über die Lage der Republik gegen das Ausland, besonders in Absicht auf die Bearbeitung einer neuen Verfassung, Bericht ertheilen, verlesen worden. Nachdem zugleich auch von der Constitutions-Commission mündlich ein Gutachten hierüber erstattet und beides berathen worden, so beschloss der gg. Rath, Ihre Botschaft an diese Commission zurückzuweisen mit dem Auftrag, sich ferner mit Ihnen .. zu berathen, was hiebei gethan werden könne, und dann seinerzeit ihr wiedermaliges Befinden vorzulegen. Hievon glaubt der gg. Rath Ihnen .. Nachricht geben zu sollen mit der Einladung, Ihre Bemühungen und die einlangenden Nachrichten über diesen Gegenstand der Constitutions-Commission jeweilen zutrauensvoll mitzutheilen. Gruß und Achtung." Prot. p. 224—25.

8) 18. Mai, gg. R. In geschlossener Sitzung fällt der Antrag, eine besondere Commission aus fünf Mitgliedern zu beauftragen, bis 1. Brachmonat einen Bericht zu erstatten, „welche dringende Gegenstände noch vorzüglich und in welcher Ordnung sie nebst den außerordentlichen zu behandeln wären". Derselbe wird dringlich erklärt und angenommen; der Präsident ernennt für diese Arbeit die BB. Huber, Marcacci, Pfyffer, Muret, Gmür. Prot. p. 241.

9) 18. Mai. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath, *in geheimer Sitzung*. „BB. GG. Da Ihnen der VR. am 12. d. M. einen Constitutions-Entwurf zugewiesen, der unsern Gesandten zu Paris im Vertrauen mitgetheilt worden war, so konnte er wohl nicht voraussehen, dass er bald in den Fall kommen würde, Ihnen einen zweiten, von dem ersten in mehrern wesentlichen Punkten verschiedenen Entwurf zustellen zu müssen, welcher ihm von der französischen Regierung vorgelegt und als solcher empfohlen worden, der unsern Interessen, Bedürfnissen und gefährlichen Umständen sowohl in Hinsicht auf unsere innere Lage als auf unser Verhältnis zu den auswärtigen Mächten der angemessenste sein soll. Dies, Bürger Gesetzgeber, hat aber stattgefunden. Den 16. d. theilte der Minister der frz. Republik in Helvetien dem VR. diesen zweiten Entwurf mit, welchen der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den helvetischen Gesandten zu Paris am 19. Floreal zugestellt hatte **). — Ueberzeugt dass die verschiedenen vortheilhaften Veränderungen die er enthält Ihnen nicht entgehen werden, eilen wir Ihnen denselben bekannt zu machen, und laden Sie ein, .. diesen Entwurf an Ihre Constitutions-Commission zu verweisen, welche beauftragt ist sich gemeinschaftlich mit uns über die Maßregeln zu berathen welche wegen dieses wichtigen Gegenstandes Ihrer Sanction vorgelegt werden sollen. Nur ersuchen wir Sie noch, nicht zu gestatten dass die Verhandlungen über diesen Entwurf, oder was sonst darauf Bezug haben könnte, eine unzeitige Publicität erhalte(n), welche die frz. Regierung beleidigen würde, und deren sorgfältige Vermeidung sie uns selbst dringend empfohlen hat. Gruß und Achtung!" — (Auch französisch ausgefertigt.) 194, p. 231—234.

Der fragliche Entwurf liegt nicht bei.

10) 19. Mai. (In die Reihe der hieher gehörigen Acten fällt auch die Proclamation des VR., die aber in einer besondern Nummer gegeben wird.)

(*—*) Im Prot. anders: sich ferner mit dem VR. zu berathen, was hiebei gethan werden könne, und sodann dem gg. Rath ihr wiedermaliges Befinden ...

**) Nach aller Wahrscheinlichkeit kam die Mittheilung durch M. Reinhard der Sendung von Glayre, und zwar mit Absicht, zuvor. Für R. lag darin etwelche Genugthuung. — Anläßlich ist als Ergänzung zu Nr. 225 beizufügen, dass (nach Papieren von „Diesbach-Carouge", welche Prof. G. Tobler zu Handen gebracht) R. am 15. Febr. von einer Anzahl Mitglieder des gg. Raths ein geheimes Gutachten in föderalistischem Sinne empfing, das *er provocirt* haben dürfte.

Digitized by Google

11) 19. Mai. Der Vollziehungsrath an den RStatthalter in Schaffhausen. Antwort auf dessen Zuschrift v. 16. d. 1. „Keine Betrachtung, und wenn sie auch dem Anscheine nach gegründet wäre, kann und wird die Regierung vermögen, von ihren Beschlüssen und Verordnungen in Rücksicht des Abgabenbezuges für einzelne Behörden welchen derselbe obliegt abzuweichen ... (Hinweis auf das eben erlassene Kreisschreiben.) Ihr habt demnach in dieser Angelegenheit jene feste Standhaftigkeit gegen die Municipalität von Schaffhausen zu zeigen, die von Euerm Amte unzertrennlich ist, um die Absichten des Gesetzes zu erreichen und den Willen der Regierung geltend zu machen. Wenn also diese Behörde noch länger fortfahren sollte, den schuldigen Gehorsam zu verweigern, so werdet Ihr ohne weiteren Anstand nach den bestehenden Beschlüssen der Regierung verfahren. 2. Was die Besorgnisse über das politische Loos des Cantons Sch. betrifft, welche zum Vorwande dienen sollen, die Dienstverweigerung der Municipalität zu rechtfertigen, so sieht sich der VR. in der angenehmen Lage, Euch die befriedigendsten Versicherungen geben zu können. *Schaffhausen wird immer ein wesentlicher Theil der Schweiz bleiben, und bei der neuen Eintheilung von Helvetien wird ein Canton dieses Namens und die Stadt Sch. der Hauptort dieses Cantons sein.* Durch diese Versicherung werdet Ihr .. nicht nur selbst beruhigt sein, sondern auch Eure Mitbürger zu beruhigen trachten und Euch bemühen dass jene Ordnung und Gesetzlichkeit in Euerm Canton erhalten werde, die ihn stets so rühmlich auszeichneten.“ VRProt. p. 307–309.

Die Zuschrift des Statthalters und die erfolgte Antwort wurden dem Finanzminister mitgetheilt.

12) 20. Mai, gg. R. (geheim). Mit Botschaft v. 18. d. theilt der VR. neue Berichte und Entwürfe betreffend die Verfassung mit; dieselben werden berathen, sodann der Constitutions-Commission überwiesen mit dem Auftrag, darüber mit dem VR. gemeinschaftlich die Berathung fortzusetzen und das Ergebnis vorzulegen. Prot. p. 242–43.

13) 25. Mai, Lausanne. RStatthalter Polier an den Vollziehungsrath. Einsendung eines Proclams, das er gemäß der Kundmachung des VR. v. 19. d. erlassen habe, mit dem Ausdruck vollkommener Beistimmung zu deren Grundsätzen, etc. 486, p. 99.

Ein Exemplar des Erlasses v. 23. Mai liegt in p. 101 vor.

14) 26. Mai. Der Vollziehungsrath an den gg. Rath. „Bürger Gesetzgeber! Nach reiferen Ueberlegungen und mehreren Berathschlagungen mit den Gliedern Ihrer Commission hat der VR. sich mit denselben über den Vorschlag vereinigt, der Ihnen in Ansehung des Verfassungsentwurfes, welcher von der fränkischen Regierung den helvetischen Ministern zugestellt und empfohlen wurde, vorgelegt werden sollte. Der VR. ladet Sie dringend ein, .. sich jenen Vorschlag über diesen Gegenstand ohne Zögerung von Ihrer Commission vorlegen zu lassen und in Betracht unserer innern Lage und unserer Verhältnisse mit dem Auslande mit möglichster Beschleunigung ein endliches Resultat aufzustellen, wodurch das Schicksal unsers Vaterlandes bestimmt werde. Mit vollem Zutrauen auf Ihre Weisheit und auf die Reinheit Ihrer Wünsche und Absichten erwartet der VR. die Entscheidung welche Sie nehmen werden. Gruß und Achtung!“ — Auch französisch ausgefertigt. 184, p. 269–272.

Hier ist der Ort, des letzten Antheils von Glayre wenigstens beiläufig zu gedenken. Nach einer Notiz von L. Meister kam Gl. am 24. in Bern an; spätestens am 25. wird er daher dem VR. (mündlich) Bericht erstattet und sein Gutachten über die Verfassung (im Sinne der Annahme) abgegeben haben; ob er hiebei auch mit der Constitutions-Commission in Berührung kam, ist nicht ersichtlich. Ueber sein Votum ist N. 16 zu vergleichen. In Bern blieb er übrigens nicht länger als 2—3 Tage und kehrte in seine Heimat zurück.

15 a) 26. Mai, gg. R. (geheim). Motion von *Bay*. „BB. GG. Ich bleibe auf meiner Ihnen bereits mitgetheilten Ueberzeugung, dass ich die provisorische Regierung, als das Residuum mehrerer revolutionärer

Digitized by Google

Ereignisse, nicht für competent ansehe, um eine neue Constitution abzuschließen und solche mit ihrem Beifall der könftigen Volksrepräsentation zur Annahme für ganz Helvetien vorzulegen; ich glaube sogar dass wir durch die anmaßliche Aufnahme derselben die neue Constitution discreditiren und also die wohlwollenden Absichten ihres Urhebers vereiteln würden. Nur ein Mittel fällt mir bei, wie wir, in Vermeidung von missfälliger Verzögerung und stürmischen Volksversammlungen, den uns von mächtiger Freundeshand zugekommenen Constitutionsentwurf mit dem Willen der helvetischen Nation identificiren können. Es bestehet darin, dass der provisorische Rath einen feierlichen Eid zur gewissenhaftesten Ernennung der ihme bekannten würdigsten Männer zu Stadt und Land ablege; dass auf dieses hin die im provisorischen Rath sitzenden Repräsentanten jedes Cantons einen doppelten Vorschlag der ihnen bekannten würdigsten Gehülfen bis morgen vorlegen, und dass alsdann aus dieser Vorschlagsliste nach dem für jeden Canton im Jahr 1799 angenommenen Maßstabe*) der provisorische Rath übermorgen seine Zahl von 43 auf 86 verdopple, die neuen Glieder auf der Stelle zu sich berufe, um mit den Besten Helvetiens vereint einen endlichen Entschluss über das Heil des Vaterlands zu nehmen. Hierauf .. trage ich ohne Abrede, blos auf meine Ansicht hin, an und verlange über diesen Antrag die Eröffnung der Discussion und namentliche Abstimmung." — (Unterschrift fehlt.) 198, p. 103—4.

15 b) 26. Mai, gg. R. (geheim). Von einem Mitglied wird schriftlich der Antrag gestellt, dass der gg. Rath, besonders wegen Berathung der neuen Constitutionsarbeiten, verdoppelt werde. Geht an die Constitutionscommission zur Untersuchung. Prot. p. 287—88.

16) 27. Mai, Bern. Der Vollziehungsrath an M. Stapfer. „C. M. Il est nécessaire que vous soyez informé de ce qui se passe ici au sujet du plan de constitution remis et recommandé par le premier Consul de la République française. Le Conseil exécutif avait cru devoir communiquer au Corps législatif le premier plan que vous lui aviez transmis, avec un rapport général sur la négociation du cit. Glayre. Le C. L. nomma une commission pour délibérer préalablement sur cet objet avec le C. E. et préparer un préavis. Quelques conférences avaient déjà eu lieu lorsque le second projet arriva. Le C. L. en eut également connaissance. Il chargea sa commission et le Pouvoir exécutif de continuer leurs délibérations préalables et de hâter le rapport. Ce projet renferme plusieurs dispositions auxquelles tous les membres réunis du C. E. et de la Législature s'empressèrent de donner leur assentiment, (et) quelques autres que l'on eût désiré pouvoir changer. Mais sur ces derniers il ne se formait pas d'opinion générale, et la difficulté d'un résultat unanime faisait déjà désirer à un petit nombre que les autorités provisoires votassent l'acceptation pure et simple, ou plutôt se déterminassent à rédiger les lois organiques d'après les bases établies dans le projet et à préparer tout le travail nécessaire pour sa mise en activité, laissant à la première Diète, chargée de l'accepter définitivement, le soin de faire ce qu'elle jugerait convenir aux besoins et aux intérêts de la patrie. Le cit. Glayre arriva sur ces entrefaites, et ses avis n'ont pas peu contribué à relever cette opinion. Enfin hier le C. E. et la Commission réunis se sont décidés à l'adopter, et demain ils proposeront au C. L. de se prononcer dans le même sens. Si la décision de ce corps est conforme aux vœux du C. E., vous recevrez l'ordre d'annoncer officiellement au premier Consul la déférence que les autorités provisoires de l'Helvétie ont eu(e) pour ses conseils. Vous recevrez également sous peu des instructions et des pouvoirs suffisants pour terminer toute la négociation au sujet du Valais. Salut républicain." BArchiv: Par. Ges. Arch.

17) 27. Mai, gg. Rath, (geheim). Verlesung der letzten Botschaft des VR. betreffend die Verfassung. Man beschließt, die bezüglichen Berichte der Commission seien morgen vorzulegen. Prot. p. 325. — 194, p. 273.

*) Bd. IV. Nr. 417.

Digitized by Google

18) 28. Mai, gg. R. Rapport der Constitutions-Commission *). „Seit dem ersten Tage euers Zusammentritts am 8. August sehntet ihr euch, Bürger Gesetzgeber, nach dem Ende des provisorischen Zustandes der Republik ... Ihr mußtet euch aber bald überzeugen dass, bis der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich sein Ende würde erreicht haben, die Wiedererlangung der Neutralität für die Schweiz und eben darum auch die Aufstellung und die Einführung einer neuen Verfassung unmöglich wären ... Das Waffenglück entschied für Frankreich, und der Friede erfolgte; der Sieger bewies sich großmüthig; aber das Uebergewicht und die Vortheile die er in der That besaß ließ er nicht aus den Händen, und es blieb also auch Helvetien von französischen Truppen besetzt und in unverändertem Verhältnisse zu Frankreich ... Dies allein schon mußte für die provisorische Regierung hinlänglicher Bestimmungsgrund sein, nicht ohne Vorwissen und ohne Zustimmung Frankreichs das Verfassungsgeschäft zu behandeln ... Zwar ruft jetzt die Menge der Tadler: ‚Warum habt ihr gefragt? Euer Fragen ist's, was uns die gegenwärtige Verlegenheit zuzog.' Die welche diese Vorwürfe machen wären die ersten gewesen die, wenn wir *nicht* gefragt und — was doch so überall wahrscheinlich ist — in ähnliche Verlegenheit gerathen wären, es uns zum Vorwurf gemacht hätten dass wir nicht gefragt ... Aber was das Fragen vollends unvermeidlich gemacht hatte, war jenes innere Zerwürfnis, jene unvereinbaren Meinungen und das arge Spiel der Parteien. Die Erklärung irgend eines Mächtigen nur konnte diesem ein Ende machen, der Intrigue Stillschweigen gebieten und die sich widersprechenden Hoffnungen zernichten. Dieser Mächtige fand sich aber nicht unter uns ... Wo er sich fand, das fühlten alle Parteien, und alle wandten sich dorthin ... Jene *Unheilbaren* voraus, die nicht aufhören konnten, als privilegirte Kaste sich anzusehen. Umsonst mochtet ihr, BB. GG., eure Achtung für die Rechtschaffenheit, für die Tugend, für die Kenntnisse und für die Erfahrung so mancher Individuen aus den ehemaligen Regierungen bei jeder Gelegenheit auf das unzweideutigste an den Tag legen; in den Augen der zahlreichen Unheilbaren jener Ehemaligen blieb es eure Todsünde und euer großes Verbrechen, dass ihr die Kaste nicht anerkennen wolltet ... Tugend und Talent wolltet ihr ehren; *sie* aber wollten ihre Vorrechte anerkannt und geehrt wissen, ... und um dazu zu gelangen, gab es kein Mittel das sie verschmäht hätten ... Sie täuschten mehr als einmal unter allerlei Maske(n) die Republikaner, und heute noch wird das Bedauern um *verlorne Provinzen* in die Archive der einen helvetischen Republik eingezeichnet! (Ein Mitglied des Vollziehungsraths ließ sein Bedauern über die dem Canton Bern geraubten Provinzen, das Waatland und Aargau, dem Protokolle einrücken.) Unter solchen äußeren und inneren Verhältnissen wäre es ein tolles Wagestück gewesen, ohne die zustimmende Erklärung Frankreichs eine bleibende Verfassung in Helvetien aufstellen zu wollen ... Manches vereinigte sich, das eine günstige Erklärung (von jener Seite) hoffen ließ. An ihrer Stelle erscheint eine (ganze) Verfassung die man unsern Bedürfnissen angemessen erklärt, die einzige deren Einführung man gutheißen will. Diese Verfassung habt ihr der Prüfung euers Ausschusses überwiesen, nicht so fast um von ihm zu hören, ob sie gut oder schlecht, sondern was damit anzufangen sei. Der Entwurf enthält Gutes und Schlechtes; beides ist darin sehr genau, und häufig genug bis zum Zweideutigen und Unverständlichen, einigemal bis zum Widersprechenden, verbunden ... Die Berathungen über Modificationen und Aenderungen welche in den Entwurf zu bringen wären haben uns lange beschäftigt; wir sind davon zurückgekommen, durch die Ueberzeugung geleitet dass wesentliche Aenderungen jetzt nicht erhältlich seien, weniger wesentliche aber viel besser durch organische Gesetze können aufgestellt werden. Wir mußten die Aenderungen über wichtigere Dinge vollends aufgeben, als wir über dieselben unter uns selbst die Meinungen sich theilen sahen; denn wir dürfen es euch nicht verhehlen: seit man in dem neuen Verfassungsentwurf den Grundsatz des Föderalismus und jenen der

*) Die handschriftliche Unterlage fehlt. Was hier folgt, war zuerst in der Allgem. Zeitg. erschienen. Die im Text bezeichneten Lücken hat auch der Abdruck im Republ. (dessen Redactor wohl auch der Einsender für die genannte Zeitung war).

Digitized by Google

Einheit neben einander auf einer Reihe (!) hingestellt sieht, hat sich auch in unsrer Mitte und in der Mitte des Vollziehungsraths der Cantonsgeist berechtigt geglaubt, jenem Geiste der Einheit, der euch am 21. (18.) Februar (in der Antwort an den franz. Gesandten) so einmüthig und so unzweideutig beseelte, an die Seite zu treten, und es sind aus dem sonderbaren Bunde schon sehr seltsame Erscheinungen hervorgegangen. — Eure Constitutions-Commission, vereint mit dem Vollziehungsrath, macht euch den Antrag, keineswegs die Constitution anzunehmen, — dazu seid ihr weder berufen noch beauftragt — aber zuzugeben und zu erklären, es soll dieselbe einer aus Stellvertretern aller Cantone zusammenzurufenden allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden. Dieses Zugeben gebietet euch eure Pflicht, es muß dies der Wille der Nation sein; denn die Nation will aus dem provisorischen Zustand heraustreten, und ihr könnt sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf keinem andern als dem bezeichneten Wege herausführen ... Aendert nichts in dem Vorschlage; denn Wesentliches könnt ihr nichts ändern, ohne Gefahr zu laufen, auch das Gute was noch da ist zu verlieren und euch den Weg abzuschneiden, durch gute organische Gesetze selbst diese Verfassung zur vielleicht letzten und einzigen Freistätte republikanischer Grundsätze zu erheben ... Nehmt also auch den Auftrag an, diese Gesetze zu entwerfen; hebet zu dem Ende aus dem Entwurf dasjenige aus was über die Einführungsart der Verfassung gesagt ist, und was durchaus nicht einen Theil der Verfassung selbst ausmacht, und weist dieses als *Anleitung* an eine Commission, die ihr mit Entwerfung der organischen Gesetze beauftragt." Republ. VI. 317—18.

(Diese Mittheilung an das Publikum erschien erst am 18. Juli.)

19 a) 28. Mai, gg. R. (geheim). I. Vortrag der Commission. II. Verlesung der Verfassungsentwürfe in beiden Sprachen; Berathung mit Dringlichkeit und Annahme des zugehörigen Decrets nebst den Constitutionsprojecten.

19 b) 28. Mai, gg. R. „Das hiezu gehörige zweite Decret über die Niedersetzung einer besondern Commission, mit beigefügter Instruction für dieselbe, wird auf morgen zu berathen verschoben und bis darüber beschlossen sein wird, für diese Verhandlung die Geheimhaltung verordnet." Prot. p. 337.

20 a) 29. Mai, gg. R. (bei Beginn der Sitzung). „Das Protokoll von gestern nebst dem Decret über die Vorlegung eines neuen Verfassungs-Entwurf(s) wird verlesen, genehmiget und dieses Decret mit heutigem Datum dem Vollziehungsrath zugefertigt." Prot. p. 338.

20 b) „Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaften des Vollziehungsraths vom 12., 18. und 26. Mai 1801, und nach angehörtem Bericht seiner Constitutions-Commission, verordnet: Der nachfolgende Verfassungsentwurf soll einer auf den nächstkommenden Herbstmonat zusammenzurufenden allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden."

Der Text des genehmigten Entwurfes wird in Nr. 304 mitgetheilt.

21) 29. Mai, Bern. Der Vollziehungsrath an M. Stapfer. „C. M. Vous êtes chargé d'annoncer au gouvernement français que les autorités provisoires de l'Helvétie, déférant aux avis du premier Consul et sensibles à l'intérêt qu'il a bien voulu prendre au sort de l'Helvétie, ont arrêté d'adopter, autant qu'il est en elles, et de présenter à la prochaine Diète, qui doit être convoquée en Septembre prochain, ou plus tôt s'il est possible, le projet de constitution qui était joint à la note du ministre des Relations extérieures de la République française en date du 19 Floréal an 9. Vous recevez ci-joint une copie authentique du premier décret rendu à ce sujet et une communication inofficielle du second. Salut républicain."

BArchiv: Par. Gen. Arch. — 3393, p. 170, 175.

Beigelegt ist nur eine Abschrift des Decrets v. (29.) Mai (N. 20 b).

Digitized by Google

294.

Bern. 1801, 13. Mai.

314 (VR. Prot.) p. 175—177. — 576 (Erziehgsw.) p. (583—85.) 587—589.

Erweiterung des Erziehungsrathes für den Canton Waldstätten und Aufstellung von Schulcommissionen für die einzelnen Districte.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Bethätigung der Aufsicht über das Erziehungswesen im Canton Waldstätten;

Erwägend dass eine Anzahl geschickter Männer in jedem Districte durch ihre vereinten Kräfte zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts offenbar mehr wirken können, als die Thätigkeit eines einzelnen isolirten Schulinspectors auch bei dem besten Willen vermag;

Erwägend dass jeder Erziehungsrath als eine Commission der Cantonsverwaltung im Erziehungsfache anzusehen ist, hiemit am Aufenthaltsorte der Verwaltungskammer seine eigentlichen Versammlungen halten soll,

beschließt:

1. Die Sitzungen des Erziehungsraths werden künftig am Aufenthaltsorte der Cantonsautoritäten gehalten.

2. In jedem Districte wird eine Schulcommission aus verdienstvollen Männern errichtet, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Erziehungsraths stehen.

3. Die bereits ernannten Mitglieder des Erziehungsraths bleiben sämtlich auch forthin Mitglieder desselben.

4. Der Erziehungsrath wird mit folgenden neuen Mitgliedern vermehrt:

(District) *Zug:* Bürger Müller, (alt-) Ammann; Schell, Sechser und Professor; Bossart, Decan; Stocker, Pfarrer in Steinhausen; Xaver Brandenberg, Professor; Joseph Anton Hediger.

„ *Stanz:* B. Pfarrer Businger.

„ *Sarnen:* Präsident Wirz, alt Zeugherr.

„ *Art:* B. Doctor Zay, Cantonsrichter.

„ *Andermatt:* B. Unterstatthalter Meyer.

„ *Einsiedeln:* B. Pfarrer Ochsner.

„ *Schwyz:* Die Erziehungsräthe welche daselbst wohnen fahren fort, das Erziehungswesen ihres Districtes auch als besondere Schulcommission wie bisher zu besorgen.

„ *Altorf:* B. Zweyer, Caplan zu Altorf.

5. Jedes dieser Mitglieder des Erziehungsrathes aus andern Districten als Zug und Schwyz ist zugleich Präsident der Schulcommission seines Districts, deren Mitglieder der Minister der Wissenschaften nach dem der Regierung vorgelegten Verzeichnisse sogleich ernennen und mit den gehörigen Instructionen bekannt machen wird.

6. Die laufenden Geschäfte des Erziehungsraths besorgen die anwesenden Mitglieder am Cantonshauptorte, wohin sich (übrigens?) jedes (andere?) Mitglied nach Gefallen und so wie es die Wichtigkeit der Geschäfte erfordert zu den Sitzungen verfügen kann.

Digitized by Google

7. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Der Minister hatte zu rügen gehabt, dass der bisherige Erziehungsrath zu wenig thätig und blos für den District Schwyz besorgt gewesen sei.

295.

Bern. 1801, 15. Mai.

314 (VR. Prot.) p. 286—289.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Ueberlassung von Gebäuden etc. an die Baumwollspinnerei-Gesellschaft in St. Gallen. (Vgl. Nr. 297.)

Der Vollziehungsrath, auf das Ansuchen des Bürger(s) Mark Anton Pellis, im Namen der Gesellschaft der englischen Baumwollenspinnerei, genannt Mule-Twist, [um] ein Nationalgebäude zu erhalten, in welchem sie während sieben Jahren unentgeltlich jene Maschinen aufstellen könnte, welche nach den Modellen verfertigt werden sollen, die in (dem) derselben ertheilten Patente specificirt sind;

In Betrachtung des durch dieses Unternehmen zu erhaltenden Nutzens, der Schwierigkeiten in Auffindung eines zweckmäßigen Platzes in Particularhäusern und der Unkosten welche für die Gesellschaft aus der Errichtung des erforderlichen Gebäudes erwachsen würden, die gewiss die Kräfte einer kaum entstandenen Gesellschaft weit übersteigen müßte(n);

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

(I.) Der Gesellschaft der englischen Baumwollenspinnerei ist zu unentgeltlicher Benutzung während sieben Jahren überlassen:

1) Der ganze Flügel des Klosters zu St. Gallen, genannt der Flügel des Museums.

2) Der Flügel welcher an jenen anstößt, gegen Norden von (der) Kirche begrenzt wird, und in welchem der innere Brunnen zur Rechten beim Eingang durch den zweiten Hof befindlich ist.

3) Der ganze übrige Theil des Flügels der Bibliothek, insoweit der Staat sich ihn zu eigner Verfügung vorbehält, sodass kein Fremder ihn bewohnen soll.

4) Die Benutzung des kleinen Gartens welcher von den drei Flügeln und der Kirche eingeschlossen ist.

5) Die Gesellschaft ist verbunden, in ihren Kosten den ihr überlassenen Theil des Klosters zu unterhalten und nach Verlauf der benannten sieben Jahre in dem gleichen Stande wieder zu übergeben, in welchem derselbe ihr überlassen worden ist.

(II.) Der Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Prot. auch französisch enthalten.

Digitized by Google

296.

Bern. 1801, 15. Mai.

314 (VR. Prot.) p. 234—236.

Beschluss des Vollziehungsraths betreffend einstweilige Steuerfreiheit der Baumwollspinnerei-Gesellschaft in St. Gallen. (Vgl. Nr. 297.)

Der Vollziehungsrath, auf das Begehren des Bürger(s) Marcus Anton Pellis, Namens der Gesellschaft der Baumwollspinnerei, genannt Mule-Twist, [um] eine Befreiung von jeder Art von Auflage während der Dauer des der Gesellschaft ertheilten Patentes zu erhalten;

In Betrachtung dass die Vortheile welche die künftige Verbreitung dieses Industriezweiges verspricht den einstweiligen Verlust welchen der Staat durch Gewährung der verlangten Befreiung (er)leidet anderseits leicht wieder schadlos halten;

In Betrachtung dass dieses Unternehmen sehr starke Vorschüsse erfordert, ehe von demselben einige Vortheile gezogen werden können;

Nach angehörtem Vortrag des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

(I.) Die von der Gesellschaft verlangte Befreiung von Auflagen ist von (bei?) folgenden Gegenständen gestattet:

1) Von denjenigen Capitalien welche den Hauptfond der Gesellschaft ausmachen, und zwar sowohl von den bereits durch Subscription zusammengebrachten als von demjenigen (Theil) der noch vermittelst der Actien eingehen sollte.

2) Von dem Ertrag des öffentlich verkauften gesponnenen Garns, genannt Mule-Twist, welches mit den in de(m) Patent specificirten Maschinen verfertigt wird.

3) Von den den Actionärs zukommenden Dividenden.

4) Von der Theilung der Capitalien welche bei Verfluss (!) der Patente statthaben wird. Falls diese Theilung zu dieser Zeit gar nicht oder doch nur zum Theil statthaben sollte, so wird alsdann die Gesellschaft jeder andern Handlungsgesellschaft gleichgeachtet.

(II.) Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Prot. auch französisch eingetragen.

297.

Bern. 1801, 15. und 23. Mai.

81 (Gg. R. Prot.) p. 241. 245. 255. 256—76. 347. — 314 (VR. Prot.) p. 205—233. 461—496. — 122 (Plak.) Nr. 268; 268 a. — 420 (Plak.) Nr. 268. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 378—398. — Bull. d. lois & d. V. 375—396. — N. schw. Republ. V. 232. 237. VI. 325.

Industrie-Patente der Baumwollenspinnereigesellschaft in St. Gallen und der Mechaniker Heywood und Longworth. — (Vgl. Nr. 295. 296.)

I. Der Vollziehungsrath, nach Einsicht des Gesetzes vom 25. April 1801 und auf das an ihn gerichtete Begehren des Bürger(s) Pellis, Mitglied des gesetzgebenden Raths, ertheilt hiemit der für die Einführung der

Digitized by Google

englischen Baumwollen-Spinnerei, genannt Mule Twist, zusammengetretenen Gesellschaft, deren Werkstätte im Benedictiner-Kloster zu St. Gallen errichtet ist, zufolge der an dieselbe von den Herren John Heywood und James Longworth gemachten Abtretung und infolge und nach Inhalt des oben angezogenen Gesetzes vom 25. April 1801, eine ausschließliche Patente, um während der Zeit von sieben Jahren verfertigen und gebrauchen zu können:

1. Die Maschine, genannt Mules, zu zwei hundert und vier Spindeln mit Spillen (Pignons), einem Räderwerk von Kupfer nach Art der Uhrwerke, und mit eisernen cannelirten Cylindern.

Alle diese Stücke sollen nach dem in dem Saale, genannt Museum, des Klosters St. Gallen deponirten Modell der Mule verfertigt werden, welches dort aufgestellt (ist) und während der sieben bestimmten Jahre sowohl den Kunstkennern als den im Fall der Uebertretung des Gesetzes über die erwähnten Patente berufenen Richtern zur Vergleichung dienen soll.

2. Die Maschinen, genannt Tirage, mit cannelirten eisernen Cylindern, Spillen (Pignons) und mit kupfernem Räderwerke, nach dem Modelle, welches in dem gleichen Saale zu(r) Einsicht für die Kunstverständigen und allfälligen Richter im Fall der Uebertretung der in der Patente erwähnten Verfügungen aufgestellt ist.

3. Die Maschinen, genannt große Spinnerei (grosse Filature), mit Spillen (Pignons), eisernen cannelirten Cylindern, mit kupfernem Räderwerk und Kästen von Weißblech, die sich auf ihrer eigenen Axe drehen, und zwar ebenfalls nach dem Modell, welches im besagten Saale und zu gleichem Zwecke wie die übrigen Modelle sieben Jahre deponirt bleibt.

4. Die Maschine die zum Kämmen der Baumwolle dient, aus zwei Cylindern besteht, die mit feinen Wollkämmen besetzt sind, mit einer Decke (Toit), ebenfalls mit Wollkämmen besetzt, einem hölzernen Cylinder zu Einhüllung der Wouatte (!), und zwei andern Cylindern von Holz, um sie in Bewegung zu setzen; diese soll gleichfalls nach dem Modell gemacht werden, welches in dem angeführten Saale und zu gleichem Zwecke, wie die oben benannten Maschinen, auf sieben Jahre aufgestellt und deponirt wird.

In Kraft dieser Patente sollen die obengenannte Gesellschaft oder ihre Gewalthaber, von dem Tag der Ausfertigung gegenwärtiger Bewilligung an, alle Privilegien und Rechte genießen, welche besagtes Gesetz vom 25. April 1801 jedem ertheilt, welcher einen neuen wichtigen Industriezweig oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst erfindet oder aus dem Ausland in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb setzt, ohne dass jedoch diese Bewilligung auf irgend eine Weise die Rechte anderer Künstler oder Eigenthümer, welche bereits ähnliche Maschinen errichtet und gebraucht haben mögen, schmälern kann. Zu dem Ende sollen dieselben gehalten sein, ihre Vorstellungen und Beweise innert einer Frist von dreißig Tagen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Patents an zu rechnen, der Regierung einzugeben.

Jedermann der gegenwärtiger Vorschrift zuwiderhandelt, das heißt derjenige, welcher einen Arbeiter von besagter Gesellschaft verführt oder eine solche Maschine, wie oben beschrieben worden, und in dem Benedictiner-Kloster zu St. Gallen als Modelle aufgestellt sind, errichtet und gebraucht, bezahlt eine Geldstrafe von dreitausend Franken, nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. April 1801, und der Arbeiter, welcher sich abdingen lässt, soll mit einer Gefängnisstrafe belegt werden, welche nicht weniger als zwei Jahre und nicht höher als sechs Jahre dauern kann.

Dagegen verbindet sich benannte Gesellschaft oder ihre Gewalthaber, welche die durch gegenwärtige Patente erhaltenen Rechte und Privilegien genießen wollen, ihrerseits und versprechen:

1. Keinem der vermittelst einer Action an diesem Unternehmen theilnehmen will, die Aufnahme in ihre

Digitized by Google

Gesellschaft zu verweigern, insoweit der Platz in den ihr angewiesenen oder noch anzuweisenden Gebäuden die Vermehrung der Maschinen gestattet.

2. Die verarbeitete Baumwolle, genannt Mule Twist, nicht anders als öffentlich und an den Meistbietenden in Abtheilungen, die nicht über zwanzig Centner sein können, zu verkaufen; dieser Verkauf soll einen Monat vorher durch die öffentlichen Blätter bekanntgemacht und dadurch der dritte Artikel des Gesetzes vom 25. April 1801 vollkommen befolgt werden.

3. Eine Anzahl von helvetischen Lehrlingen in diesem Mechanismus zu bilden.

4. Demnach kann die Gesellschaft, welche die obbenannten Privilegien der Patente genießt, dem Inhaber oder Inhabern von vier Actien das Recht nicht versagen, einen helvetischen Lehrling zu ernennen, um solchen in dem Spinnen unterrichten zu lassen, welcher aber den Verordnungen der Gesellschaft und den gesetzlichen Vorschriften, die in der Patente enthalten sind, unterworfen ist.

5. Ebenso wenig darf die Gesellschaft dem Inhaber oder den Inhabern von den zu einem vollständigen Assortiment erforderlichen Actien, welches aus fünf Mules, zwei Kämmen (Cardes), einer Strecke (Tirage) und einer groben Spinnerei (grosse Filature) besteht, das Recht versagen, zwei helvetische Künstler zu ernennen, um solche in dem ganzen Umfange dieses Mechanismus unterrichten zu lassen, die aber auch den Verordnungen und den Vorschriften der Patente und den Verfügungen der Gesellschaft während den sieben Jahren unterworfen sind.

6. Gleichfalls wird hier vorbehalten und als eine mit dem Genuss dieser Patente verbundene ausdrückliche Bedingung vorausgesetzt, dass alle Actionnaires dieser Gesellschaft gleiche Rechte zu genießen haben, mit der einzigen Ausnahme dass die Eigenthümer der fünfzig ersten Actien, von einhundert Dublonen die Actie, für ihre Sorgen und Bemühungen in Leitung der Anstalt, zehn vom Hundert des reinen Gewinns zum voraus beziehen dörfen.

7. Die Gesellschaft, die Mitglieder derselben und alle von ihr angestellten Personen sind ferner gehalten und versprechen, während der Dauer dieser Patente keine der in derselben beschriebenen Maschinen aus der Republik zu bringen, bei Strafe von fünfzigtausend Franken, welche diejenigen zu zahlen haben, welche mittelbar oder unmittelbar an einer solchen Widerhandlung Antheil hätten, und welche in Rücksicht dieser Buße einer für alle und alle für einen stehen sollen.

8. Diese Patente ist als erloschen anzusehen, wenn innert einem Jahr, von ihrer Ausfertigung an gerechnet, kein Anfang mit der Benutzung derselben gemacht worden ist.

Der Vollziehungsrath, auf angehörten Bericht des Finanzministers, schlägt dem gesetzgebenden Rathe die Bestätigung dieses Patents vor.

Bern, den 15. Mai 1801.
(L. S.)

Der Präsident des Vollziehungsraths,
Zimmermann.
Im Namen des Vollziehungsraths, der Gen.-Secr.,
Mousson.

Der gesetzgebende Rath, auf den Bericht seiner Finanzcommission, hat das vorstehende Patent genehmigt*)

Bern, den 23. Mai 1801.
(L. S.)

Der Präsident des gesetzgebenden Raths,
Wyttenbach.
Mittelholzer, Secr.
Grafenried, Secr.

*) Diese Bestätigungsformel wird hier bei den folgenden Nummern weggelassen.

Digitized by Google

II. Der Vollziehungsrath, nach Einsicht des Gesetzes vom 25. April 1801 und auf das an ihn gelangte Begehren des Bürgers Pellis, Mitglied des gesetzgebenden Raths, ertheilt hiemit den Herren John Heywood und James Longworth, englische Künstler, nach Inhalt und in Kraft gemeldten Gesetzes, eine ausschließliche Patente, um während der Zeit von drei Jahren Webstühle mit Schnellschießen oder fliegenden Schifflein zu errichten.

Diese Webstühle sollen nach dem Modelle verfertigt werden, welches bei demjenigen Bürger aufbewahrt werden soll, welcher von der unten angeführten Gesellschaft von Subscribenten dazu ern(a)nnt werden, und bei welchem es während der bestimmten drei Jahre liegen wird, um den Künstlern und den Richtern, welche im Falle der Uebertretung des Gesetzes über die erwähnten Patente das Urtheil zu fällen haben, zur Einsicht zu dienen.

In Kraft dieser Patente sollen die obgenannten Künstler, oder ihre Gewalthaber, von dem Tage der Ausfertigung gegenwärtiger Bewilligung an aller Privilegien und Rechte genießen, welche besagtes Gesetz vom 25. April 1801 jedem ertheilt, der einen neuen wichtigen Industriezweig oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst erfindet oder aus dem Auslande in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb setzt, ohne dass jedoch diese Bewilligung auf irgend eine Weise die Rechte anderer Künstler oder Eigenthümer, welche bereits ähnliche Maschinen errichtet und gebraucht haben mögen, schmälern kann.

Zu dem Ende sollen dieselben gehalten sein, ihre Vorstellungen und Beweise innert einer Frist von dreißig Tagen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Patents an zu rechnen, der Regierung einzugeben.

Jedermann der gegenwärtiger Vorschrift zuwiderhandelt, das heißt derjenige, welcher einen Arbeiter dieser Künstler oder ihrer Gewalthaber verführt oder eine solche Maschine, wie oben beschrieben worden und während der Dauer dieser Patente als Modell aufgestellt worden sind, errichtet, bezahlt zufolge dem Gesetze vom 25. April 1801 eine Geldbuße von tausend Franken, und der Arbeiter welcher sich abdingen lässt, soll mit einer Gefängnisstrafe belegt werden, welche nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als zwei Jahre dauren soll.

Dagegen verbinden sich die genannten Künstler Heywood und Longworth von nun an, die obbemeldten Webstühle, und zwar vermittelst einer zu eröffnenden Subscription, die als vollständig angesehen werden soll, wenn zweihundert Unterschriften vorhanden sind, und nach Inhalt des Prospectus, den sie in den öffentlichen Blättern bekanntmachen werden, gemeinnützig zu machen, wobei sie sich verpflichten, den Subscribenten, welche alle Schweizer sein müssen, den Genuss und das Eigenthum der gegenwärtigen Patente für drei Jahre abzutreten und gänzlich für sich darauf Verzicht zu leisten, sobald die Subscription vollständig sein wird.

Diese Patente sind als erloschen anzusehen, wenn innert einem Jahre, von ihrer Ausfertigung an gerechnet, kein Anfang mit der Benutzung derselben gemacht worden ist.

Der Vollziehungsrath, auf angehörten Bericht des Finanzministers, schlägt dem gesetzgebenden Rathe die Bestätigung dieses Patents vor. — —

III. Der Vollziehungsrath, nach eingesehenem Gesetze vom 25. April 1801 und auf das an ihn gelangte Begehren des Bürger(s) Pellis, Mitglied des gesetzgebenden Raths, ertheilt hiemit den Herren John Heywood und James Longworth, englische Künstler, nach Inhalt und in Kraft gemeldten Gesetzes, eine ausschließliche Patente, um während der Zeit von sieben Jahren die nöthigen Gebäude, Oefen und übrigen Maschinen errichten und verfertigen zu können, welche die Wollenfasern von allen fabricirten Baumwollentüchern wegbrennen.

Diese Maschinen sollen nach dem Modell aufgeführt (!) werden, welches bei demjenigen Bürger aufbewahrt werden soll, welcher von der unten angeführten Gesellschaft von Subscribenten dazu ernannt werden, und

Digitized by Google

bei welchem es während der bestimmten sieben Jahre liegen wird, um den Künstlern und Richtern, welche im Falle der Uebertretung des Gesetzes über die erwähnten Patente das Urtheil zu fällen haben, zur Einsicht zu dienen.

In Kraft dieser Patente sollen die obgenannten Künstler oder ihre Gewalthaber, von dem Tage der Ausfertigung gegenwärtiger Bewilligung an, aller Privilegien und Rechte genießen, welche besagtes Gesetz vom 25. April 1801 jedem ertheilt, der einen Industriezweig oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst erfindet oder aus dem Auslande in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb setzt, ohne dass jedoch diese Bewilligung auf irgend eine Weise die Rechte andrer Künstler oder Eigenthümer, welche bereits ähnliche Maschinen errichtet und gebraucht haben mögen, schmälern kann.

Zu dem Ende sollen dieselben gehalten sein, ihre Vorstellungen und Beweise innert einer Frist von dreißig Tagen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Patents an zu rechnen, der Regierung einzugeben.

Jedermann der gegenwärtiger Vorschrift zuwiderhandelt, das heißt derjenige, welcher einen Arbeiter dieser Künstler oder ihrer Gewalthaber verführt, oder eine solche oder ähnliche Maschine, wie oben beschrieben worden und während der Dauer dieser Patente als Modelle aufgestellt sind, errichtet, bezahlt zufolge dem Gesetze vom 25. April 1801 eine Geldbuße von eintausend Franken, und der Arbeiter welcher sich abdingen lässt soll mit einer Gefängnisstrafe belegt werden, welche nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als zwei Jahre dauern soll.

Dagegen verbinden sich die genannten Künstler Heywood und Longworth, von nun an die obgenannten Gebäude, Oefen und übrigen Maschinen, und zwar vermittelst einer zu eröffnenden Subscription, und nach Inhalt des Prospectus, den sie in den öffentlichen Blättern bekanntmachen werden, gemeinnützig zu machen, wobei sie sich verpflichten, den Subscribirten, welche alle Schweizer sein müssen, den Genuss und das Eigenthum der gegenwärtigen Patente für sieben Jahre abzutreten, und gänzlich für sich darauf Verzicht zu thun, sobald die Subscription vollständig sein wird.

Die erwähnten Künstler machen sich verbindlich, vier helvetische Arbeiter oder Künstler zu bilden welche ihnen von den Subscribenten vorgestellt werden, und diese letztern sollen gehalten sein, die Stoffe zu verarbeiten, die ihnen zu dem Ende vom Publicum nach stipulirter gegenseitiger Uebereinkunft übergeben werden.

Diese Patente ist als erloschen anzusehen, wenn innert einem Jahre, von ihrer Ausfertigung an gerechnet, kein Anfang mit der Benutzung derselben gemacht worden ist.

Der Vollziehungsrath, auf angehörten Bericht des Finanzministers, schlägt dem gesetzgebenden Rathe die Bestätigung dieses Patents vor. — —

IV. Der Vollziehungsrath, nach Ansicht des Gesetzes vom 25. April 1801 und auf das an ihn gelangte Begehren des Bürgers Pellis, Mitglied des gesetzgebenden Raths, ertheilt hiemit den Herren John Heywood und James Longworth, englische Künstler, nach Inhalt und in Kraft gemeldten Gesetzes eine ausschließliche Patente, um während der Zeit von drei Jahren folgende Maschinen zu verfertigen und zu errichten.

Die gesamten Maschinen, Myles genannt, deren jede von folgenden besondern zusammengesetzt sind:

1. Eine Myle, bestehend aus cannelirten eisernen Cylindern, einem Räderwerke nach Art der Uhrwerke und einer Maschine, durch welche sie vermittelst des Fallwassers getrieben werden kann.

2. Eine Maschine zum Ausspannen, genannt Tirage, von eisernen Cylindern, welche cannelirt (sind), mit Räderwerk von Eisen und Kupfer, und vom Wasser getrieben werden.

Digitized by Google

3. Eine Maschine, genannt grobe Spinnerei (grosse Filature), von eisernen cannelirten Cylindern mit eisernen gegossenen Rädern, auch vom Wasser getrieben.

4. Eine vom Wasser getriebene cylinderförmige Kämmaschine. Diese vollständige Myle verfertigt eine Spinnerei, genannt Watertwist, welche den Zettel eines neuen Baumwollenstoffs von Mousselinette, Bazin und so weiter bilden, mit Ausnahme der Mousseline selbst.

Alle diese mechanischen Stücke sollen nach dem Modell verfertigt werden, welches bei demjenigen Bürger aufbewahrt werden soll, welcher von der unten angeführten Gesellschaft von Subscribenten dazu ernannt werden, und bei welchem es während der bestimmten drei Jahre liegen wird, um den Künstlern und den Richtern, welche im Fall der Uebertretung des Gesetzes über die erwähnten Patente das Urtheil zu fällen haben, zur Einsicht zu dienen.

In Kraft dieser Patente sollen die obgenannten Künstler oder ihre Gewalthaber von dem Tag der Ausertigung gegenwärtiger Bewilligung an aller Privilegien und Rechte genießen, welche besagtes Gesetz vom 25. April 1801 jedem ertheilt, der einen neuen wichtigen Industriezweig oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst erfindet oder aus dem Ausland in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb setzt, ohne dass jedoch diese Bewilligung auf irgend eine Weise die Rechte andrer Künstler oder Eigenthümer, welche bereits ähnliche Maschinen errichtet und gebraucht haben mögen, schmälern kann.

Zu dem Ende sollen dieselben gehalten sein, ihre Vorstellungen und Beweise innert einer Frist von dreißig Tagen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Patents an zu rechnen, der Regierung einzugeben.

Jedermann der gegenwärtiger Vorschrift zuwiderhandelt, das heißt derjenige, welcher einen Arbeiter dieser Künstler oder ihrer Gewalthaber verführt oder eine solche Maschine, wie oben beschrieben worden und während der Dauer dieser Patente als Modelle aufgestellt sind, errichtet, bezahlt zufolge dem Gesetz vom 25. April 1801 eine Geldbuße von eintausend Franken, und der Arbeiter welcher sich abdingen lässt soll mit einer Gefängnisstrafe belegt werden, welche nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als zwei Jahre dauern soll.

Dagegen verbinden sich die genannten Künstler Heywood und Longworth von nun an, die Maschine, genannt Myle, und zwar vermittelst einer zu eröffnenden Subscription und nach Inhalt des Prospectus, den sie in den öffentlichen Blättern bekanntmachen werden, gemeinnützig zu machen, wobei sie sich verpflichten, den Subscribenten, welche alle Schweizer sein müssen, den Genuss und das Eigenthum der gegenwärtigen Patente für drei Jahre abzutreten und gänzlich für sich darauf Verzicht zu leisten, sobald die Subscription vollständig sein wird.

Die Künstler verpflichten sich ferners, schweizerische Lehrlinge, welche ihnen von den Subscribenten vorgestellt werden, zu bilden.

Diese Patente ist als erloschen anzusehen, wenn innert einem Jahr, von ihrer Ausfertigung an gerechnet, kein Anfang mit der Benutzung derselben gemacht worden ist.

Der Vollziehungsrath, auf angehörten Bericht des Finanzministers, schlägt dem gesetzgebenden Rathe die Bestätigung dieses Patents vor. — —

V. Der Vollziehungsrath, infolge des Gesetzes vom 25. April 1801, und auf das an ihn gelangte Begehren des Bürgers Pellis, Mitglied des gesetzgebenden Raths, ertheilt den Herren John Heywood und James Longworth, englische Künstler, nach Inhalt und in Kraft gemeldten Gesetzes, eine ausschließliche Patente, um während der Zeit von sieben Jahren die Gebäude, Werkstätten und Maschinen, welche zu dem Drucken der

Digitized by Google

Baumwollentücher in einer oder mehrern Farben zugleich, vermittelst der geschnitzten Cylinder, gefärbter Kupfer (Bacquets), geschliffenen Schneiden (Lames aiguisées), erforderlich sind, errichten und verfertigen zu können.

Diese Maschinen sollen nach dem Modell verfertigt werden, welches bei demjenigen Bürger aufbewahrt werden soll, welcher von der unten angeführten Gesellschaft von Subscribenten dazu ernannt werden, und bei welchem es während der bestimmten sieben Jahre liegen wird, um den Künstlern und Richtern, welche im Fall der Uebertretung des Gesetzes über die erwähnten Patente das Urtheil zu fällen haben, zur Einsicht zu dienen.

In Kraft dieser Patente sollen obgenannte Künstler oder ihre Gewalthaber, von dem Tag der Ausfertigung gegenwärtiger Bewilligung an, aller Privilegien und Rechte genießen, welche besagtes Gesetz vom 25. April 1801 jedem ertheilt, der einen neuen wichtigen Industriezweig oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst erfindet oder aus dem Ausland in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb setzt, ohne dass jedoch diese Bewilligung auf irgend eine Weise die Rechte andrer Künstler oder Eigenthümer, welche bereits ähnliche Maschinen errichtet und gebraucht haben mögen, schmälern kann.

Zu dem Ende sollen dieselben gehalten sein, ihre Vorstellungen und Beweise innert einer Frist von dreißig Tagen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Patents an zu rechnen, der Regierung einzugeben.

Jedermann der gegenwärtiger Vorschrift zuwider handelt, das heißt derjenige, welcher einen Arbeiter dieser Künstler oder ihrer Gewalthaber verführt oder eine solche und ähnliche Maschinen, wie oben beschrieben worden, und während der Dauer dieser Patente als Modelle aufgestellt sind, errichtet, bezahlt zufolge dem Gesetz vom 25. April 1801 eine Geldbuße von eintausend Franken, und der Arbeiter, welcher sich abdingen lässt, soll mit einer Gefängnisstrafe belegt werden, welche nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als zwei Jahre dauern kann.

Dagegen verbinden sich die genannten Künstler Heywood und Longworth von nun an, die obgenannten Gebäude, Werkstätte und Maschinen, und zwar vermittelst einer zu eröffnenden Subscription und nach Inhalt des Prospects, den sie in den öffentlichen Blättern bekanntmachen werden, gemeinnützig zu machen, wobei sie sich verpflichten, den Subscribenten, welche alle Schweizer sein müssen, den Genuss und das Eigenthum der gegenwärtigen Patente für sieben Jahre abzutreten und gänzlich für sich darauf Verzicht zu leisten, sobald die Subscription vollständig sein wird.

Die genannten Künstler verbinden sich auch, vier Lehrlinge, welche Schweizer sein müssen, in den Arbeiten und Maschinen zu unterrichten, die ihnen von den Subscribenten vorgestellt werden.

Diese Patente ist als erloschen anzusehen, wenn innert einem Jahr, von ihrer Ausfertigung an gerechnet, kein Anfang mit der Benutzung derselben gemacht worden ist.

Der Vollziehungsrath, auf angehörten Bericht des Finanzministers, schlägt dem gesetzgebenden Rathe die Bestätigung dieses Patents vor. -- —

VI. Der Vollziehungsrath, nach Einsicht des Gesetzes vom 25. April 1801 und auf das an ihn gelangte Begehren des Bürgers Pellis, Mitglied des gesetzgebenden Raths, ertheilt hiemit den Herren John Heywood und James Longworth, englische Künstler, nach Inhalt und in Kraft gemeldten Gesetzes eine ausschließliche Patente, um während der Zeit von drei Jahren die Maschine, genannt Jenny, welche den Faden zu dem Eintrag jeder Art von Baumwollentuch, den (!) Musselin ausgenommen, verfertigt, und welcher ganz dem englischen Eintrag ähnlich sein muß, zu errichten.

Digitized by Google

Diese Maschine soll nach dem Modell errichtet werden, welches bei demjenigen Bürger aufbewahrt werden soll, welcher von der unten angeführten Gesellschaft von Subscribenten dazu ernannt werden, und bei welchem es während der bestimmten drei Jahre liegen wird, um den Künstlern und den Richtern, welche im Fall der Uebertretung des Gesetzes über die erwähnten Patente das Urtheil zu fällen haben, zur Einsicht zu dienen.

In Kraft dieser Patente sollen die obgenannten Künstler oder (ihre) Gewalthaber, von dem Tag der Ausfertigung gegenwärtiger Bewilligung an, aller Privilegien und Rechte genießen, welche besagtes Gesetz vom 25. April 1801 jedem ertheilt, der einen neuen wichtigen Industriezweig oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst erfindet oder aus dem Ausland in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb setzt, ohne dass jedoch diese Bewilligung auf irgend eine Weise die Rechte anderer Künstler oder Eigenthümer, welche bereits ähnliche oder andre zum gleichen Zweck dienende Maschinen errichtet und gebraucht haben mögen, schmälern kann.

Zu dem Ende sollen dieselben gehalten sein, ihre Vorstellungen und Beweise innert einer Frist von dreißig Tagen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Patents an zu rechnen, der Regierung einzugeben.

Jedermann der gegenwärtiger Vorschrift zuwiderhandelt, das heißt derjenige welcher einen Arbeiter dieser Künstler oder ihrer Gewalthaber verführt, oder eine solche und ähnliche Maschine, wie oben beschrieben worden und während der Dauer dieser Patente als Modelle aufgestellt sind, errichtet, bezahlt zufolge dem Gesetz vom 25. April 1801 eine Geldbuße von eintausend Franken, und der Arbeiter, welcher sich abdingen lässt, soll mit einer Gefängnisstrafe belegt werden, welche nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als zwei Jahre dauern soll.

Dagegen verbinden sich die genannten Künstler Heywood und Longworth von nun an, die Maschine, genannt Jenny, und zwar vermittelst einer zu eröffnenden Subscription, und nach Inhalt des Prospectus, den sie in öffentlichen Blättern bekanntmachen werden, wobei sie sich verpflichten, den Subscribenten, welche alle Schweizer sein müssen, den Genuss und das Eigenthum der gegenwärtigen Patente für drei Jahre abzutreten und gänzlich für sich darauf Verzicht zu leisten, sobald die Subscription vollständig sein wird.

Diese Patente ist als erloschen anzusehen, wenn innert einem Jahr, von ihrer Ausfertigung an gerechnet, kein Anfang mit der Benutzung derselben gemacht worden ist.

Der Vollziehungsrath, auf angehörten Bericht des Finanzministers, schlägt dem gesetzgebenden Rathe die Bestätigung dieses Patents vor. — —

Es empfiehlt sich, hier etliche spätere Verfügungen anzuschließen:

VII. Anhang zu den der Baumwollenspinnerei-Gesellschaft in St. Gallen und den Mechanikern Heywood und Longworth ertheilten ausschließlichen Patenten.

a) Der Vollziehungsrath, in Betrachtung dass die geschehene Ertheilung von ausschließlichen Patenten für die Baumwollenspinnerei-Gesellschaft in St. Gallen und die Mechaniker Heywood und Longworth eine Maßregel nothwendig macht, wodurch die Identität und Unveränderlichkeit der in denselben bezeichneten Maschinen gesichert und im Fall entstandener Streitigkeit außer Zweifel gesetzt werden;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Gesellschaft der Baumwollenspinnerei in St. Gallen und die Bürger John Heywood und James Longworth sind angehalten, deutliche und ausführliche Beschreibungen der verschiedenen Maschinen, für

Digitized by Google

welche ihnen unterm 15. Mai 1801 ausschließliche Patente ertheilt worden sind, abzufassen und dieselben versiegelt bei der Verwaltungskammer des Cantons Sentis zu hinterlegen.

2. Die Verwaltungskammer wird diese Beschreibungen uneröffnet aufbewahren, um im Fall entstehender Streitigkeiten den zur Entscheidung berufenen Gerichten zur Vergleichung mit den Mustermaschinen zu dienen und auf diese Weise die Identität der letztern zu bewähren.

3. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher den oberwähnten Patenten beigerückt werden soll, beauftragt.

b) Der Vollziehungsrath, auf das Begehren der St. Gallischen Gesellschaft der Baumwollenspinnerei, genannt Mules Twist;

In Betrachtung dass folgende Erläuterungen von der zu Handen der Gesellschaft unterm 15. Mai 1801 ertheilten ausschließlichen Patente keineswegs abweichen, sondern vielmehr eine unmittelbare Folge derselben ausmachen;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Erläuterung. Die Besitzer der Patente für die Maschine, genannt Mule, können nicht angehalten werden, diejenigen mechanischen Stücke, welche auf den Fall einer statthabenden Untersuchung oder (eines) durch Nachmachung derselben veranlassten Rechtsstreits als Modelle aufgestellt sind, jemand anders als den hiezu ernannten Kunstverständigen und den Richtern oder denjenigen Actionärs, welche durch die Verordnungen der Gesellschaft dazu berechtigt sind, vorzuweisen.

2. Erläuterung. Die als Modelle aufgestellten Maschinen können in Thätigkeit gesetzt und zum Spinnen gebraucht werden.

3. Erläuterung. Alle und jede Maschinen, genannt Mules, die nach dem nämlichen Mechanismus mit eisernen cannelirten Cylindern verfertiget und dem aufgestellten Modelle, sowie der in den Händen der Verwaltungskammer befindlichen Beschreibung gleichförmig sind, welches auch die Anzahl der Spindeln sein mag, werden hiemit als nachgemacht erklärt.

Der gegenwärtige Beschluss soll dem Druck übergeben werden, um als Nachtrag und Erläuterung der obangeführten Patente vom 15. Mai letzthin zur Richtschnur zu dienen.

a) und b) sind abgedruckt im Tagbl. d. Beschl. etc. III. 210—213 und Bull. d. arr. etc. III. 188—190.

c) Der Vollziehungsrath, auf die Vorstellung der Baumwollenspinnerei-Gesellschaft in St. Gallen;

In Betrachtung dass bei der ihr auferlegten Verpflichtung, jedermann der es verlangt, in die Gesellschaft aufzunehmen, die Billigkeit erfordert, zwischen den ersten Zeiten des Unternehmens, die mit beträchtlichen Auslagen verbunden sind, und den spätern, die bei geringerer Gefahr größern Gewinn versprechen, zu unterscheiden;

In Betrachtung dass die der Gesellschaft ebenfalls auferlegte Verpflichtung, während der ganzen Dauer ihres ausschließlichen Rechts je auf so viel Actien, als zu einem vollständigen Assortiment von Maschinen erforderlich sind, zwei Lehrlinge zum Unterrichte in dem Mechanismus, wenn es verlangt wird, aufzunehmen, einerseits der Anstalt zum Nachtheil gereichen könnte, wenn die dirigirenden Künstler durch eine zu große Anzahl von Lehrlingen den Hauptarbeiten sollten entzogen werden, und anderseits in dieser Ausdehnung unnöthig ist, indem die Bedürfnisse der helvetischen Industrie nur eine beschränkte Anzahl von Mechanikern für die englische Baumwollenspinnerei erfordern;

Digitized by Google

Ferner in Betrachtung, dass die den fünfzig ersten Actien beigelegte Verwaltung der Spinnanstalt leicht vernachläßigt werden dürfte, wenn diese Actien in eine zu große Entfernung oder gar ins Ausland veräußert werden sollten;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

Folgende Abänderungen der für die Baumwollenspinnerei-Gesellschaft in St. Gallen unterm 15. Mai 1801 von dem Vollziehungsrath ertheilten und unterm 23. Mai 1801 vom gesetzgebenden Rath bestätigten ausschließlichen Patente:

1. Die Gesellschaft ist während der Dauer eines Jahrs, von der Bekanntmachung ihres Prospectus an, gehalten, jeden helvetischen Bürger, der vermittelst einer oder mehrerer Actien Theil an der Anstalt nehmen will, in ihre Verbindung treten zu lassen; nach Verfluss dieses Zeitraums aber steht ihr frei, die Aufnahme zu gestatten oder zu verweigern.

2. Die Gesellschaft ist ferners gehalten, nach Verfluss des fünften Jahres ihres ausschließlichen Rechtes von jedem Inhaber oder den Inhabern so vieler Actien als zu einem vollständigen, aus fünf Mules, zwei Kämmen (Cardes), einer Strecke (Tirage), aus einer groben Spinnerei (grosse Filature) bestehenden Assortiment von Maschinen erforderlich sind, auf Verlangen zwei Kunstlehrlinge anzunehmen, um dieselben auf Unkosten der Actionärs, die es begehren, in dem Mechanismus ihrer Baumwollenspinnerei nach seinem ganzen Umfange unterrichten zu lassen, jedoch so, dass diese Lehrlinge den Vorschriften der Patente sowie den Verfügungen der Gesellschaft, so lange wie das ausschließliche Recht der letztern fortdauert, unterworfen sein sollen.

3. Die ersten fünfzig *) Actien, deren gegenwärtigen Eigenthümern die Leitung und Verwaltung der Spinnanstalt übertragen ist, werden hiemit für unveräußerlich erklärt.

4. Dieser Beschluss soll durch den Druck bekanntgemacht und den obangeführten Patenten beigefügt werden.

Der gesetzgebende Rath, auf den Bericht seiner Finanzcommission, hat das vorstehende Patent genehmigt. (31. Juli 1801.)

c) ist in das Tagbl. d. Gesetze u. Decr. aufgenommen (V. 496—498; Bull. d. lois & d. V. 512—15).

Französisch und deutsch finden sich alle drei Beschlüsse eingetragen im VRProt. p. 349—62. Hiezu eine Botschaft an den gg. Rath, p. 362—63.

Die hier mitzutheilenden Verhandlungen knüpfen sich unmittelbar an diejenigen von Nr. 279 an:

1) 11. Mai. Der Minister des Innern an den Vollziehungsrath. Vorlage von Entwürfen zu Patenten für die Spinnerei-Unternehmer in St. Gallen. „Ils ne sont encore rédigés qu'en français, soit parce que je n'ai pas pu me procurer jusqu'à ce moment les noms techniques des machines en langue allemande, soit parce que j'ai supposé que le Conseil exécutif les ferait circuler parmi ses membres et que les observations qui résulteront de leur examen pourront y nécessiter des changements ou des corrections. — Je vous observerai à l'égard du projet n° 2, relatif à l'exemption d'impositions demandée par la Compagnie, que le Conseil législatif, dans le message qu'il vous a adressé le 11 Avril dernier, paraît s'être réservé le droit de prendre en considération cette matière, lorsque vous lui présenterez les patentes, à forme de l'art. 7 de la loi du 27 (!) Avril dernier. Mais comme cet objet m'a paru être également de votre compétence, j'ai cru devoir y

*) Im Originaldruck *fünf!*

Digitized by Google

joindre le projet d'arrêté qui y a rapport, sur lequel au reste vous pourrez consulter le ministre des Finances." — Unterz. Merian; Boisot. 550, p. 293.

Die Entwürfe, vom 8. Mai datirt, liegen in Bd. 550, p. 297—363, deutsch und französisch.

2) 15. Mai, VR. Der Minister des Innern legt den Entwurf einer Botschaft an die Gesetzgeber nebst Patententwürfen ... vor, die der Gesetzgebung zur Prüfung unterbreitet werden sollten. Diese Vorlagen werden angenommen und ausgefertigt ... VRProt. p. 203, 204. — 184, p. 215—16. — 550, p. 295—96.

Die Botschaft enthält nichts Neues von Belang und wird daher nicht beigefügt. (Abdruck im Republ. V. 232.)

3) 18. Mai, gg. R. Eingang der Botschaft des VR. Sie wird an die Finanzcommission verwiesen.

4 a) 20. Mai, gg. R. Die Commission (Ref. Escher) erstattet ihren Bericht. Für drei Tage auf den Tisch gelegt.

4 b) Gutachten: Inhalt der letzten Botschaft ... „Alle diese 6 Patente haben auf die Baumwollenfabrication Bezug und betreffen die Verfertigung der verschiedenen Maschinen durch welche England seine Baumwollenfabrication so sehr emporhob, dass gegenwärtig schon keine andere feine Mousseline im Handel erscheinen kann, als solche, die mit englischem Baumwollengarn verfertigt ist, und dass auch die übrigen Zweige dieser Fabrication in allen andern Ländern erdrückt zu werden Gefahr laufen, wenn nicht die englischen Vervollkommnungsmittel derselben nachgeahmt und dadurch die Concurrenz mit England wieder hergestellt wird. — Da im östlichen Helvetien sich gegen 200,000 Menschen mit der Baumwollenfabrication ernähren, so ist ihre Sicherung für unser Vaterland von der größten Wichtigkeit, und mit banger Sorge sahen viele unserer aufgeklärtern Bürger die englischen Verbesserungsmittel dieser Fabrication allmälig dieselbe bei uns unterdrücken, und dadurch Helvetien der Gefahr ausgesetzt, einen seiner wichtigsten Industriezweige zu verlieren. Während der Zeit da wohl alle hellersehenden Kaufleute der Schweiz diese bange Sorge gemeinschaftlich nährten, aber keine Mittel aufzufinden wussten, mit Wirksamkeit dem drohenden Uebel entgegenzuarbeiten, war außer Helvetien ein in Frankreich angesiedelter schweizerischer Kaufmann für die Sicherung des Unterhalts und des Wohlstands so vieler Tausende seiner Mitbürger thätig besorgt. B. Pellis aus dem Leman, unser Mitglied, dem die bedenkliche mercantilische Lage unsers Vaterlandes bekannt war, benutzte nicht ohne mancherlei Aufopferungen und Gefahren eine günstige Gelegenheit; nicht um sich selbst eines der schönsten Etablissements zu verschaffen, sondern um seinem Vaterland die Mittel zur Sicherung seiner ihm zur Ernährung seiner Bevölkerung unentbehrlichen Industriezweige zu schenken. Zwei Engländer denen die Maschinen zur Verbesserung der Baumwollenfabrication vollständig bekannt sind führte B. Pellis zu diesem Ende hin auf St. Gallen und setzte da, nicht ohne große Schwierigkeiten, eine der wichtigsten jener Maschinen in Betrieb. Um theils diesem Werk die gehörige Sicherung zu verschaffen, theils aber auch jene englischen Künstler zu vermögen, ihre übrigen Kenntnisse für Helvetien in Wirksamkeit zu setzen, forderte B. Pellis bei der Vollziehung Patentirung dieser neuen Industriezweige, wozu die Vollziehung bei Ihnen ... die erforderliche Vollmacht begehrte. Sie aber betrachteten den Grundsatz der Patentirung neuer Industriezweige in einem allgemeinern Gesichtspunkt, welchem Helvetien das gewiss wichtige Gesetz vom 25. April zu danken hat." — Es folgen Angaben über die sechs verschiedenen Patente und Motive für deren ungleiche Dauer, etc. Empfehlung der Bestätigung der Vorlagen, mit etlichen Verbesserungen ... 184, p. 217—19. — Republ. V. 257—59.

4 c) 23. Mai. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Von der Zweckmäßigkeit der sechs Industriepatente zu Gunsten der neuen Baumwollspinnerei in St. Gallen überzeugt, ertheile man ihnen mit Vergnügen seine Zustimmung und sende sie mit wenigen Verbesserungen, die man für nöthig erachtet habe, zur Ausfertigung zurück. 465, Nr. 468. — 550, p. 367—91. 401—5. 409—17.

Digitized by Google

5) 26. Mai, VR. Die Vorlagen werden dem Minister des Innern zu schleunigem Bericht überwiesen, ob diese „Verbesserungen" der Patentertheilung nicht im Wege stehen; (VRProt. p. 418).

6) 29. Mai, VR. Der Minister des Innern eröffnet die Ansicht, dass die vom gg. Rathe vorgeschlagenen Aenderungen vortheilhaft und nicht verfänglich seien, und empfiehlt deren Annahme. Es wird beschlossen, diese Patente zu besiegeln, durch Präsident und Generalsecretär zu unterzeichnen und dem gg. Rath mit einer Botschaft zurückzusenden, worin er eingeladen wird, sie durch Beisetzung der erforderlichen Unterschriften zu bestätigen. Sodann wird die Eintragung ins Protokoll verfügt.

VRProt. p. 460—61. — 184, p. 279. — 550, p. 419.

7) 30. Mai, gg. R. Infolge obiger Zuschrift werden die Patente unterzeichnet und besiegelt und dem VR. zugefertigt.

8) 1. Juni, VR. Eingang der vom gg. Rath bestätigten und besiegelten Patente für die englische Gesellschaft in St. Gallen. Der Minister des Innern wird beauftragt, dieselben dem B. Pellis zu behändigen.

VRProt. p. 1. — 550, p. 361.

9 a) 5. Juni, St. Gallen. Die Unternehmer der Spinnmaschinen-Gesellschaft (und?) die Vorsteher der Kaufmannschaft an den Vollziehungsrath. Empfangsanzeige für die Beschlüsse betreffend Steuerfreiheit und Ueberlassung von Localitäten ... und Erstattung lebhaften Dankes für diese Begünstigungen, die auch baldigen Eingang der Patente hoffen lassen ... „Wir finden aber auch zugleich in diesen Ihren wohlthätigen Aeußerungen die stärksten Ermunterungen und den mächtigsten Antrieb, diesem nützlichen Institut, das, weit entfernt in seinem Entstehen Privatvortheile zu versprechen, nur erst in der Folge nach dem von uns einzig aufgestellten Zwecke der *Gemeinnützigkeit* seine heilsamen Würkungen erzeigen kann, alle unsere Kräfte und Sorgfalt zu widmen, um es allmälig und soweit es die Umstände erlauben zu demjenigen Grad der Vollkommenheit bringen zu können, der in dieser Hinsicht nichts mehr zum allgemeinen Besten wird übrig lassen mögen!" ... 550, p. 365, 366.

Es unterzeichnen: Gonzenbach-Huber, Caspar Bernet jr., Girtanner u. Wegelin, J. J. Scherer, Joh. Jacob Kelly.

9 b) 8. Juni, VR. Eingang eines Dankschreibens der englischen Spinnmaschinen-Gesellschaft in St. Gallen für die Bewilligung der Auflagenfreiheit für 7 Jahre und Ueberlassung von Nationalgebäuden. Ad acta.

VRProt. p. 128.

10) Juni, St. Gallen. „Prospect über die in St. Gallen aufgestellte Baumwollen-Spinnmaschinen-Handlung, unter der Ragion ‚Gesellschaft der mechanischen Baumwollen-Spinnerei', und über den für dieses Etablissement errichteten Actien-Societäts-Contract." — (Einläßliche Mittheilungen über den Zweck, die Entstehung, die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und Einladung zum Beitritt.) Republ. V. 251—52.

11) Mitte Juli, (St. Gallen). Publication der BB. Heywood und Longworth betreffend Verkauf einiger Arten der von ihnen verfertigten Maschinen (Water-Maschine; Jenny; Navette volante; Mécanique à imprimer)... (In französischem Text.) Republ. V. 312.

12) Infolge eines Vorschlags von Pellis und der Rapporte des zuständigen Ministers (7. und 17. Juli) fasste der VR. am 18. Juli ergänzende Beschlüsse, die er sofort dem gg. Rath zur Bestätigung mittheilte; diese erfolgte am 31. Die Acten liegen in Bd. 186, p. 315—19; 329—31; Bd. 550, p. 421—24; 427; 429—30; 431—34; 439—40; 441—45; 447—48.

13) 20. Juli. Bericht des Ministers an den VR. über die Leitung der St. Galler Spinnerei-Gesellschaft durch die 50 ersten Actionäre ... 550, p. 435—37.

Digitized by Google

14) 11. August. Der Vollziehungsrath an den Justizminister. „Le C. E. estimant avec vous .. qu'il est suffisant que les décrets et arrêtés relatifs à la filature de St. Gall, qui ne sont pas encore publiés, soient insérés seulement dans le Bulletin des lois, vous donne l'autorisation de ne pas les faire imprimer et publier en la forme ordinaire, ainsi que vous en aviez reçu l'ordre, à moins que les intéressés ne voulussent une publication particulière et n'en payassent les frais.“ VRProt. p. 221. — 550, p. (451—52.) 458.

15) 18. August, VR. Gegen die am 11. d. getroffene Verfügung dass die Beschlüsse betreffend die Spinnerei-Unternehmung nur im Tagblatt der Gesetze gedruckt werden sollen, reclamirt der Minister des Innern, indem er einwendet, das Tagblatt sei um mehrere Monate im Rückstand; die an der Sache interessirten Personen könnten daher nicht rechtzeitig die erforderliche Kenntnis erlangen. Jene Weisung wird nun zurückgenommen ... VRProt. p. 319—20. — 550, p. 455.

298.

Bern. 1801, 18. Mai.

314 (VR. Prot.) p. 282, 283. 288—290. — 559 (Unterst.) p. 33, 34. 47, 48. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 185, 186. — Bull. d. arr. & procl. III. 177—78. N. schw. Republ. V. 96.

Anordnung einer allgemeinen freiwilligen Steuer für verunglückte Einwohner.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Vortrag seines Ministers der innern Angelegenheiten über die Unterstützung der durch Brand und andere Unfälle verunglückten Einwohner sämtlicher Cantone,

beschließt:

1. Es solle zu Handen solcher verunglückten Einwohner von ganz Helvetien eine freiwillige Steuer in allen Cantonen aufgenommen werden.

2. Dieselbe soll von der Verwaltungskammer jedes Cantons, nach Vorschrift des Beschlusses vom 31. October 1798, in einem von ihr zu bestimmenden schicklichen Zeitpunkt, jedoch innert vierzehn Wochen, aufgenommen, der Ertrag von derselben bezogen und unverzüglich dem Minister der innern Angelegenheiten bekanntgemacht werden.

3. Der Minister der innern Angelegenheiten wird den ganzen Ertrag der gesammelten Steuer unter die sämtlichen Beschädigten der verschiedenen Cantone nach dem Verhältnis ihres Verlustes, ihrer Hülfsbedürftigkeit und der bereits erhaltenen Unterstützung gleichmäßig vertheilen.

4. Die Verwaltungskammer jedes Cantons wird daraufhin die Vertheilung unter die einzelnen Beschädigten nach ebendiesem Maßstab vornehmen.

5. Dieser Beschluss soll dem Druck übergeben und bei Einsammlung der Steuer öffentlich verlesen werden.

6. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Prot. auch französisch eingetragen.

Es liegen hauptsächlich folgende Acten zu Grunde:

1) 8. Mai, VR. Der Minister des Innern erstattet einen Bericht über Unglücksfälle aller Art, die seit der Revolution eingetreten; die Zahl der eingeäscherten Gebäude beträgt beinahe 2500, der daherige Schaden,

Digitized by Google

nebst demjenigen von Hagelschlägen, Ueberschwemmungen, Viehseuchen etc., Frk. 5,890,990, ungerechnet 3,000,000 für den Brand in Altorf; derjenige durch Plünderungen, Erpressungen etc. Frk. 5,356,600; im Ganzen Frk. 14,257,990. Die Collecten, Steuern etc. haben nirgends über 5 % des Schadens eingebracht, in manchen Cantonen bedeutend weniger. Der Ertrag der Auflage von 1 ‰ ist nicht überall richtig verwendet worden; der Finanzminister hat (eine beträchtliche Summe) für andere Bedürfnisse angewiesen *); die Collecten sind auch beeinträchtigt worden durch besondere Sammlungen welche die Minister des Kriegswesens und der Künste und Wissenschaften veranstaltet haben. Es wird nun beantragt: 1) Rückerstattung der entfremdeten Gelder; 2) Verhütung besonderer Collecten ohne Kenntnis des Ministers des Innern; 3) Erhebung einer neuen Auflage von 1 ‰ für die s. Z. verheerten Landestheile. Die ersten beiden Punkte werden angenommen, der letzte vertagt. VRProt. p. 99, 100.

Der bezügliche Bericht, vom 6. Mai datirt und mit drei Tabellen begleitet, liegt in Bd. 559, p. 69—72; 73, 75, 77, vor. Vgl. Republ. V. 83.

2 a) 8. Mai. Der Vollziehungsrath an den Finanzminister. „Der VR. ertheilt Euch hiemit den Auftrag, ihm so bald als möglich bekannt zu machen, 1) wie viel der eingegangene Ertrag der Unterstützungsauflage des 1 vom Tausend überhaupt und in jedem einzelnen Canton ausmache; 2) wie viel von demselben nach seiner eigentlichen Bestimmung, und wie viel davon zu andern Zwecken verwendet worden; 3) wie und wodurch dasjenige was zu einem andern Gebrauche bestimmt wurde, mit aller Beförderung wieder ersetzt werden kann, um über dasselbe nach dem Willen des Gesetzes verfügen zu können.“ VRProt. p. 101. — 557, p. 305.

2 b) Derselbe an den Kriegsminister und den Minister der Künste und Wissenschaften. Motivirte Weisung, einstweilen keine partielle Collecten anzuordnen, um allgemeine Maßregeln die getroffen werden sollen nicht zu beeinträchtigen ... Prot. p. 101. — 559, p. 79.

3) 18. Mai, VR. 1. Der Finanzminister berichtet über Ertrag und Verwendung der Unterstützungsauflage; eingegangen sind Frk. 315,190. 37; von dem Minister des Innern angewiesen 132,039. 65; von der Regierung zu andern Zwecken gebraucht, daher zu ersetzen 98,457. 68. 2. Infolge dieser Mittheilung wird der Vorschlag zur Erhebung einer Collecte wieder in Berathung gezogen und darüber Beschluss gefasst ... VRProt. p. 281, 282. — 557, p. (307. 309.)

299.

Bern. 1801, 19. Mai.

314 (VR. Prot.) p. 312—314—317. — 431 (Plak.) Nr. 184. — 494 (Allg.) p. 495, 497, 499. 501—504. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 187—190. Bull. d. arr. etc. III. 170—178. — N. schw. Republ. V. 111—12.

Proclamation des Vollziehungsraths an das helvetische Volk, mit Ankündigung einer neuen Verfassung.

I.

Der Vollziehungsrath an die Bürger Helvetiens.

Bürger Helvetiens!

Ermüdet durch die revolutionären Bewegungen im Staate und unter dem Volke, durch die politischen Leidenschaften, deren schneller Wechsel euch oft erschüttert hat, und durch die kleinlichen Intriguen, wodurch

*) Namentlich zur Bezahlung von Militärkosten (Lieft. Hahn, etc.).

Digitized by Google

man euch jetzt noch zu täuschen, zu betriegen, zu verführen sucht, verlangt ihr mit allem Rechte, dass eine definitive Verfassung, geprüft mit kalter Vernunft, bewährt durch sichere Erfahrungen und sowohl nach euren Sitten und Bedürfnissen als auf die Verhältnisse des Auslandes berechnet, euch die Achtung von diesem, den so lange ersehnten Frieden und die alte Neutralität eurer Vorfahren wiedergeben werde; eine Verfassung, die euch alle Vortheile der wahren Freiheit und einer vernünftigen Gleichheit gewähren und sichern soll; eine Verfassung, der alle guten Bürger (Helvetiens) freudig huldigen können und alle unruhigen Köpfe sich schlechterdings unterwerfen müssen.

Die provisorische Regierung ist diesem allgemeinen Wunsche zuvorgekommen; sie hat sich seit dem ersten Tage ihrer Einsetzung mit den Mitteln beschäftigt, ihn zu befriedigen. Unzählige Hindernisse, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht stand, haben sie aufgehalten, aber nicht abgeschreckt, dem großen Ziele entgegenzuarbeiten (!), und jetzt, dem Zeitpunkt nahe wo dieses Ziel erreicht werden wird, beeilt sie sich, dies dem Volke zu verkünden.

Eine Constitution ist im Werke, bei deren Abfassung eure provisorischen Magistrate nur das Vaterland im Auge haben. Glücklich das Volk, das ein Vaterland hat; Heil ihm, wenn es durch eine weise und gerechte Verfassung gegen die Willkür der Gewalt und [die] Missbräuche der Freiheit geschützt werden kann!

Mit Zuversicht darf euch der Vollziehungsrath erklären, dass in der künftigen Verfassung Helvetiens die Grundsätze der Vernunft mit den Resultaten der Erfahrung glücklich vereint sein werden; die Einheit, auf der sie ruhet, soll nicht mit der Wohlfahrt der einzelnen Cantone streiten; unter ihr wird das Wohlwollen des Auslandes bald seinen günstigen Einfluss zeigen, ohne jedoch die Unabhängigkeit des Staats und das Ansehen der helvetischen Gewalten zu beeinträchtigen.

Bürger Helvetiens! Die Erfüllung eurer theuersten Wünsche, das Ende eurer Leiden und der Lohn eurer Aufopferungen ist nahe; Hoffnung und Vertrauen werden sich wieder in eurer Mitte einstellen. Hiezu euch aufzumuntern, hält der Vollziehungsrath nicht weniger für Pflicht, als euch vor den Irrthümern zu warnen, die Parteigeist, Eigennutz und Selbstsucht verbreiten.

Glaubt nicht, Bürger! dass eine bleibende Ordnung aus einzelnen, schnellen und stürmischen Volksbewegungen in den Cantonen, die immer von Ausschweifungen begleitet sind, hervorgehen könne. Sie kann nur die Folge einer Kraftäußerung sein, die, aus dem Mittelpunkte wirkend, regelmäßig geleitet und nach festgesetzter Zeit und Weise allen Theilen der Republik wohlthätig mitgetheilt wird.

Wähnet aber auch nicht, Bürger! dass Lauheit, Ungehorsam und Verweigerung der nothwendigen Aufopferungen durch die gegenwärtigen Umstände zu entschuldigen seien. Nein! das Vaterland hat dringende Bedürfnisse, und nichts kann euch von der Verpflichtung, sie zu befriedigen, freisprechen. Die bestehenden Gesetze haben nicht aufgehört, verbindend zu sein, und der Vollziehungsrath wird ihnen Kraft zu geben, sie in Kraft zu erhalten wissen. Es gibt keinen Augenblick, in dem der Gehorsam aufhören darf, indem es keinen Stillstand in der Wirksamkeit der Gewalten gibt, die ihn fordern. So lange als die gegenwärtigen Autoritäten nicht durch andere ersetzt sind, ist man ihnen Ehrfurcht und Folgleistung schuldig.

Möge der Geist des Wohlwollens gegen alle eure Mitbürger, möge ein eifriges Bestreben, die Arbeiten der Regierung zu unterstützen und das Werk der euch angekündigten Veränderungen zu erleichtern, möge Unterwerfung dem Gesetze, Liebe zur Ordnung und ächter Patriotismus bei euch bis ans Ende dauern! Durch diese Stimmung, durch diesen Gemeingeist allein kann eure Unabhängigkeit gesichert und euer Glück gegründet werden; ohne sie seid ihr in Gefahr, beides auf immer zu verlieren.

Ihr aber, Beamtete des Staates, deren Hingebung fürs Vaterland zu sehr erprobt ist, um auf euern Eifer

Digitized by Google

und eure Anstrengung aller Kräfte nicht mit voller Zuversicht rechnen zu können: bedenkt dass der Tag nicht mehr fern ist, wo ihr die Früchte eurer Arbeit ernten werdet!

Der Vollziehungsrath beschließt: Dass gegenwärtige Proclamation gedruckt, in allen Gemeinden publicirt und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden soll.

II.

Le Conseil exécutif aux Citoyens de l'Helvétie.

Citoyens!

Vous êtes las des mouvements révolutionnaires dans le Peuple et dans l'Etat; des passions politiques, qui tour à tour vous ont agités; des intrigues par lesquelles on cherche à vous séduire encore.

Vous demandez qu'une constitution définitive, forte de raison, munie du sceau de l'expérience, calculée sur vos besoins, vos mœurs et les convenances du dehors, vous rende l'estime de l'Europe, la paix et la neutralité dont jouirent vos ancêtres, tous les avantages de la vraie liberté et d'une sage égalité: Vous la voulez telle que les bons citoyens s'empressent de l'adopter, et que les factieux soient obligés de s'y soumettre.

Le Gouvernement provisoire a prévenu ce vœu général, et dès le moment de son institution il s'est occupé des moyens de le satisfaire. Mille obstacles qu'il n'était pas en son pouvoir d'écarter, l'ont retenu sans le rebuter; aujourd'hui, qu'il les voit près d'être levés, il s'empresse de l'annoncer au Peuple.

Une constitution se prépare pour vous, et dans ce travail vos magistrats provisoires n'ont eu en vue que la Patrie! Heureux le Peuple qui a une Patrie! heureux lorsqu'une constitution sage et juste le sauve du pouvoir arbitraire et de l'abus de la liberté!

Le Conseil exécutif ne craint pas de dire que les principes s'y trouveront réunis avec les résultats de l'expérience; que l'unité de la République n'y sera point un obstacle au bonheur des Cantons; que sous elle la bienveillance de l'Etranger se fera sentir au Peuple sans préjudice à l'indépendance de l'Etat et à l'autorité de la Magistrature.

Citoyens de l'Helvétie! l'accomplissement de vos vœux, le terme de vos maux, la récompense de vos sacrifices approchent. La confiance et l'espoir doivent renaître au milieu de vous. Mais en vous y invitant, le Conseil exécutif doit aussi vous mettre en garde contre de funestes erreurs que l'esprit de parti et la cupidité cherchent à répandre.

Sachez que l'ordre définitif ne naîtra point pour vous de mouvements populaires, d'élans isolés et tumultueux dans chaque canton, toujours accompagnés d'excès et de désordres. Il sera le résultat d'une impulsion générale et régulière, qui, provenant du centre, se communiquera dans un temps et d'après un mode déterminés, sur tous les points de la République.

Gardez-vous de penser encore, que dans les circonstances actuelles l'insubordination, la tiédeur, le refus des sacrifices exigés par les circonstances puissent devenir excusables. Non, citoyens de l'Helvétie! La Patrie a des besoins urgents, et rien ne vous dispensera d'y satisfaire. Les lois existent, et le Conseil exécutif saura les maintenir en force. Il ne peut y avoir d'intervalle dans l'obéissance, parce qu'il n'y en aura point dans le Pouvoir, et jusques à leur remplacement les autorités actuelles seront respectées et obéies.

Qu'un esprit de bienveillance envers tous vos concitoyens; qu'un zèle ardent à seconder les travaux du Gouvernement et à faciliter les grands changements qu'il vous annonce; que la soumission; que l'amour de

Digitized by Google

l'ordre; que le vrai patriotisme enfin, se soutiennent chez vous jusqu'au bout. Sans ces dispositions votre indépendance redevient un problème, et votre bonheur s'anéantit à jamais.

Fonctionnaires publics! le Gouvernement a assez éprouvé votre dévouement envers la Patrie, pour pouvoir compter sur tout votre zèle et tous vos efforts; — songez que le jour approche où vous en recueillerez le fruit.

Le Conseil exécutif arrête que la proclamation ci-dessus sera imprimée, publiée dans toutes les communes et affichée aux lieux accoutumés.

Im Protokoll geht der französische Text voraus.

III.

(21. Mai.) Der Vollziehungsrath an den Justizminister. 1. „Le C. E. vous retourne ci-joint la lettre du préfet national du canton de Waldstätte(n) dont vous lui avez donné connaissance. Les observations de ce fonctionnaire public sont d'un grand poids, et le C. E. vous approuve de les avoir provoquées, ainsi qu'en général d'avoir donné confidentiellement et avec circonspection aux préfets nationaux quelques notions générales sur l'état actuel de nos affaires. Il estime qu'aujourd'hui il n'y a nul inconvénient de rendre ces notions plus exactes qu'elles n'ont pu l'être dans vos premières lettres. 2. Vous recevez ci-joint 18 copies du projet de constitution dont le Gouvernement a été invité par le premier Consul de la République française à adopter les bases. Vous êtes chargé d'en transmettre une à chaque préfet pour son usage particulier et comme une preuve de la confiance que le C. E. a dans ses principes et dans sa prudence. Vous leur ferez connaître .. que les autorités suprêmes s'occupent à mûrir une décision sur cet objet essentiel, et que sous peu de temps cette décision leur sera également communiquée. Enfin vous les inviterez par les considérations les plus fortes à donner tous leurs soins au maintien de la tranquillité publique dans leurs cantons, afin de prévenir les mouvements populaires et les désordres que les passions politiques et les ambitions privées chercheront à exciter dans cette époque critique.“ VRProt. p. 336—338. — **494**, p. (505.) 507.

300.

Bern. 1801, 26. Mai.

81 (Gg. R. Prot.) p. 249. 251—52. 278. — **410** (Ges. u. D.) Nr. 445. — **122** (Plak.) Nr. 269. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 398, 399. Bull. d. lois & d. V. 393, 394. — N. schw. Republ. V. 251. 256.

Erklärung über die Gültigkeitsdauer des Auflagengesetzes und des Finanzsystems.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 18. Mai 1801;

In Erwägung dass zu Vorbeugung von Missdeutungen über die Zeit der Fortdauer des neuen Auflagensystems vom 15. Christmonat 1800 es nöthig sei, den eigentlichen Sinn der im Eingang dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmung darüber näher zu erläutern,

verordnet:

Die im Auflagengesetz vom 15. Christmonat 1800 bestimmte Zeit für die Dauer desselben, nämlich für das laufende Jahr vom 1. Brachmonat 1800 bis 31. Mai 1801, bezieht sich lediglich auf die Staatsbedürfnisse während dieses Zeitraums und keineswegs auf die Dauer des Finanzsystems selbst. Die in demselben verordneten Abgaben sollen daher so lange bezogen werden, bis die durch

Digitized by Google

den Vollziehungsrath dem gesetzgebenden Rath angezeigten und nothwendig befundenen Summen der fortlaufenden Staatsbedürfnisse werden erhoben oder durch andere Abgaben auf dem gesetzlichen Wege ersetzt sein.

1) 18. Mai, VR. Der Finanzminister empfiehlt, die Gesetzgebung durch eine Botschaft zu einer Erklärung über die Dauer der Gültigkeit des neuen Auflagengesetzes zu veranlassen, da namentlich in Betreff der indirecten Abgaben Missdeutungen bemerkbar seien. Beschlossen ...

VRProt. p. 274—76. — 184, p. 243—44. — 651, p. 699—701.

2 a) 21. Mai, gg. R. Verlesung der Botschaft. Verweisung derselben an die Finanzcommission.

2 b) 23. Mai, ebd. Der Rapport der Commission (Ref. Herrenschwand) wird gutgeheißen. — Bestätigung am 26. 184, p. 245.

301.

Bern. 1801, 26. und 28. Mai.

314 (VR. Prot.) p. 393—94.

Beschlüsse des Vollziehungsraths über Ausscheidung des Staatsguts in Glarus gegenüber den evangelischen Gemeinden.

Der Vollziehungsrath, um das in dem ehemaligen Canton Glarus oder den nunmehrigen Districten Glarus und Schwanden angefangene Sönderungsgeschäft mit dem evangelischen Landestheil zu (be)endigen;

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers,

beschließt:

1. Die evangelischen Gemeinden der Districte Glarus und Schwanden leisten Verzicht auf das sämtliche Vermögen des ehemaligen allgemeinen Cantons Glarus, wogegen ihnen aber auch die rechtmäßigen Ausgaben desselben nicht aufgebürdet werden sollen.

2. Sie leisten ebenfalls Verzicht auf das evangelische Zeughaus samt seinem Fonds, die Salz- und die Korn-Casse und alle übrige Capitalien, Baarschaft und Vermögen des evangelischen Landesantheils, insoweit sie ihnen durch diesen Beschluss nicht ausdrücklich abgetreten sind.

3. Die helvetische Regierung tritt[et] angegen den ev. Gemeinden die Alp Richisau und die auf den Gemeinden selbst haftenden Capitalien im Belange von 74,168 Frk. 9 Btz. 5 Rp. ab.

4. Die ev. Municipalitäten beider Districte sollen in Monatsfrist die Annahme dieses Beschlusses an das Finanzministerium einberichten.

5. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

1 a) 26. Mai, VR. Der Finanzminister legt einen ausführlichen Bericht über die Sönderung der Staats- und Gemeindsgüter im ehemaligen Canton Glarus vor, nebst dem Entwurf eines Beschlusses .... Dieser wird angenommen und der Minister beauftragt, den evangelischen Gemeinden der Districte Glarus und Schwanden davon Kenntnis zu geben und sie zur Annahme einzuladen. Sofern aber dieselben weitergehende Ansprüche machten, sollen andere Vorschläge entworfen werden. VRProt. p. 391—92. — 676, p. (349—52. 353—57.) 387—88. 391. 393.

Ueber die Unterlagen ist folgende Aufzeichnung zu vergleichen:

Digitized by Google

1 b) (26. Mai:) 1. Das eigentliche Staatsvermögen, welches dem gemeinen Lande zugehörte und unter der Disposition des Landraths zu Glarus stand, wird der helvetischen Regierung überlassen. Dasselbe bestand in verschiedenen Gebäuden, Domänen und Gütern im Districte Werdenberg, welche sämtlich den Werth von 100,000 Gl. übersteigen. 2. Der evangelische Zeughausfund(us), die Salz- und Korn-Casse, welche 35,537 Frk. 2 Btz. 2 Rp. an Capital betragen, sollen als wahres Staatsvermögen angesehen werden. 3. Der sog. evangelische Vorrath, der A° 1675 für den Fall außerordentlicher Nöthe des evang. Landestheils angelegt und, nur unter obrigkeitliche Verwahrung gebracht, meistens von Hab-, Gut- und Kopfsteuern unterhalten und vermehrt wurde, soll den Gemeinden verbleiben. 4. An diesen evang. Vorrath ist der allgemeine Landesseckel, welcher dem Staate zufällt, noch beträchtliche Capitalien schuldig. 5. Diesemnach würden den Gemeinden die noch in ihren Händen liegenden Capitalien der 74,168 Frk. 9 Btz. 5 Rp. und die auf 16000 Frk. geschätzte Alp Richisau als Gemeindegut verbleiben; dem Staate aber fiele die bezogene Baarschaft (von) 45,707 Frk. 6 Btz. 5 Rp., die Capitalien (von) 4129 Frk. 2 Btz. 7 Rp. und die vermünzten Kostbarkeiten per 4800 Frk. zu. VRProt. p. 392—98.

2) 28. Mai, VR. Der Finanzminister meldet dass Deputirte der evangelischen Gemeinden der Districte Glarus und Schwanden noch einige Capitalien für sich beanspruchen, und legt einen entsprechenden Entwurf vor. Es wird darüber beschlossen, „das Finanzministerium sei (er)mächtigt, gedachten evangelischen Gemeinden auch die vom Schatz herrührenden Capitalien von Frk. 4800 und die Korncassa, welche Frk. 1224. 5 Btz. 8 Rp. beträgt, als Gemeindegut zu überlassen.“ Auftrag etc. VRProt. p. 447, 448. — 676, p. 895.

Mit dem katholischen Landestheil erfolgte eine Auseinandersetzung am 29. Juni; dieselbe erscheint in Bd. VII.

302.

Bern. 1801, 27. Mai.

81 (Gg. R. Prot.) p. 248. 278—79. 289. — 410 (Ges. u. D.) Nr. 446. — Tagbl. d. Ges. u. D. V. 399, 400. — Bull. d. lois & d. V. 394, 395. N. schw. Republ. V. 251; 255. 261.

Bewilligung des Verkaufs eines Grundstücks des Klosters Fahr.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 18. Mai 1801, worin derselbe Bevollmächtigung verlangt, eine zum Kloster Fahr gehörige Wiese versteigern zu dürfen;

In Erwägung dass zu(r) Bezahlung aufgelaufener Schulden sowie zu(r) Aufrechthaltung der Kloster-Oekonomie die Veräußerung [von] einer Liegenschaft erforderlich ist,

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, eine dem Kloster Fahr im Canton Baden zuständige, zu Weiningen im Canton Zürich gelegene, bei drei große Jucharten haltende Wiese nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 verkaufen zu lassen.

Die Botschaft des VR. wurde im gg. R. am 21. verlesen und an die zuständige Commission gewiesen, am 26. deren Gutachten angenommen und am 27. der Beschluss bestätigt; (VRProt. p. 272—74; Bd. 184, p. 239—41; Bd. 695, p. 193. 195—96).

Digitized by Google

303.

Bern. 1801, 30. Mai.

81 (Gg. R. Prot.) p. 338—40. 340—42. — BArchiv: Par. Ges. Arch. — N. schw. Republ. VI. 321. — Hilty, Bundesverf. p. 352, 353.

Beschluss über die Vorarbeiten zur Einführung der neuen Verfassung.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaften des Vollziehungsrathes vom 12., 18. und 26. Mai 1801 und nach angehörtem Berichte seiner Constitutions-Commission,

verordnet:

1. Die Entwerfung derjenigen organischen Gesetze welche für die nach Inhalt des Decrets vom gestrigen Tag zusammenzurufende allgemeine helvetische Tagsatzung sowohl als für die Aufstellung der Cantonalorganisation(en) und für die übrigen Theile des der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Constitutions-Entwurfs erforderlich sind, ist einer aus den Bürgern Lüthi, Füßli, Usteri, Carrard, Koch, Lüthardt und Vonderflüe bestehenden Commission übertragen.

2. Diese Commission wird die ihr übertragene Arbeit mit der möglichsten Bef(ö)rderung vollenden und dem gesetzgebenden Rathe vorlegen.

3. Sie wird dieser Arbeit die nachfolgende Anleitung zu Grunde legen.

Le Conseil législatif, sur les messages du Conseil exécutif du 12, 18 et 26 Mai 1801 et ayant entendu le rapport de son comité de constitution,

ordonne:

1. Une commission, composée des citoyens Luthy, Fussli, Usteri, Carrard, Koch, Luthardt et Vonderflue, est chargée de la proposition des lois organiques nécessaires aussi bien pour la convocation de la Diète générale helvétique qui doit être rassemblée d'après le décret d'hier, que pour l'organisation cantonale et pour la mise en activité des autres parties de la constitution qui doit être présentée à la sanction de la Diète helvétique.

2. Cette commission accélérera autant que possible son travail et le soumettra à la sanction du Conseil législatif.

3. Elle prendra pour base de son travail l'instruction suivante.

Anleitung. (Instruction.)

Die Cantonal-Organisation wird (in) nachfolgender Weise vor sich gehen *).

(1.) Infolge einer Proclamation der gegenwärtigen Regierung werden die Verwaltungskammern jedes Cantons die Municipalitäten einladen, auf einen bestimmten Tag eines ihrer Mitglieder in den Districtshauptort zu senden.

(2.) Die vereinten Deputirten bilden eine Kammer, die durch relatives Stimmenmehr einen Districts-Repräsentant wählt. Diese Repräsentanten werden sich ins Hauptort des Cantons begeben, mit Vollmacht einen Organisationsplan für die innere Verwaltung des Cantons zu berathen und anzunehmen.

(3.) Die auf diese Art zusammengesetzte Cantonstagsatzung wird Verwaltungsvorschriften für den Canton entwerfen; sie wird die Natur, (die) Befugnisse und gegenseitigen Verhältnisse der Behörden, die Zahl und

*) Die Numerirung der Absätze fehlt im Protokoll und ist Zuthat der Redaction d. W. — Der *französische* Text, im Wesentlichen vollkommen gleichlautend, findet sich schon in Nr. 286, N. 10. (Der Entwurf von Glayre etc. war somit wörtlich adoptirt.)

Digitized by Google

Entschädnisse der Beamten, endlich die Wahlmethode der Cantonsrepräsentanten zur helvetischen Tagsatzung bestimmen.

(4.) Die Cantons-Tagsatzung ist ferner mit Ernennung der Cantonsrepräsentanten zur ersten allgemeinen Tagsatzung beauftragt; die Zahl derselben wird derjenigen in dem bereits aufgestellten Verzeichnisse gleich sein, und die Proclamation der Regierung wird derselben Erwähnung thun.

(5.) Hernach wird die Cantons-Tagsatzung zur [Wahl und] Bes(e)tzung der Aemter, welche sie aufgestellt hat, schreiten. Diese Behörden werden aber nicht [eher] in Thätigkeit treten, bis der Entwurf der Cantonal-Organisation wird (...?) vorgelegt und in den Acten der helvetischen Tagsatzung einregistrirt sein.

(6.) Inzwischen werden die gegenwärtigen Behörden ihre Verrichtungen so lange fortsetzen, bis die erwähnte Einregistrirung ihnen gesetzlich ist angezeigt worden. Von diesem Augenblick an steht die Cantonal-organisation unter der Garantie der Republik, und es kann ohne ihr Gutheißen keine Veränderung damit vorgenommen werden.

(7.) Die Arbeit der Cantonstagsatzung soll bis zum kommenden 1. Herbstmonat vollendet sein.

(8.) Am 22. kommenden Herbstmonats werden die in oben bestimmter Zahl und auf angegebne Weise ernannten Repräsentanten aller Cantone in Bern eintreffen, und die Tagsatzung wird ihre Sitzungen eröffnen.

(9.) Nach vorhergegangenen gewohnten Förmlichkeiten wird die Constitution ihr zur Annahme und Gutheißung vorgelegt werden.

(10.) Unmittelbar darauf wird sie zu(r) Ernennung der Mitglieder des Senats schreiten.

(11.) Die Mitglieder des Senats werden sich binnen zehn Tagen versammeln und sogleich zur Ernennung der beiden Landammänner und der vier Glieder des kleinen Raths schreiten.

(12.) Sobald diese constitutionellen Autoritäten in Thätigkeit sind, werden sie der Tagsatzung davon Anzeige geben, die unmittelbar darauf auseinandergeht.

(13.) Die gleiche Förmlichkeit werden sie gegen die provisorische Regierung beobachten, deren Gewalten gleichfalls unmittelbar aufhören. Bis zu dieser Zeit werden diese Gewalten ihre betreffenden Verrichtungen fortsetzen; sie sind insbesonders beauftragt, alle organischen Gesetze zu entwerfen, die erforderlich sind, um die gegenwärtige (!) Verfassung in Ausübung zu bringen, sowie auch alle Maßregeln zu ergreifen, die die Hindernisse welche sie antreffen möchte beseitigen können.

(14.) Diese erste Tagsatzung soll sich mit keinen andern als den eben angegebenen Verrichtungen befassen können.

(15.) Sie wird sich am 1. Jenner 1802 wieder besammeln.

(16.) Ihre Glieder werden nach den durch jede Cantons-Organisation festgesetzten Formen gewählt sein.

An ergänzenden Notizen ist nur Folgendes beizubringen:

1) 29. Mai, gg. Rath. 1. „Die Berathung über das von der Constitutions-Commission gestern vorgelegte zweite Decret, über die Constitutions-Arbeiten, wird fortgesetzt und nach wiedermaliger Verlesung dieses Decrets-Entwurf(s) in deutscher und französischer Sprache und Berathung desselben solches als wirkliches Decret in (hienach) folgender Abfassung angenommen. 2. In die zufolge desselben niederzusetzende Commission wurden durchs einfache Handmehr ern(a)nnt: Die Bürger Lüthy, Füßli, Usteri, Carrard, Koch, Lüthardt und Vonderflüe, und sodann das bisherige Stillschweigen über diese Verhandlungen aufgehoben.“

Digitized by Google

2) 30. Mai, gg. R. (Beginn der Sitzung). „Das Decret über die Niedersetzung und Anleitung einer Commission für die fernern Vorarbeiten als Folge des neuen Verfassungsentwurfs wird verlesen, genehmigt und mit heutigem Tage dem Vollziehungsrath zugefertigt." Prot. p. 345.

304.

Bern. 1801, 30. Mai *).

81 (Gg. R. Prot.) p. 327—28—37. — 84 (Ges. u. D.) p. 172—80. — 86 (Lois & décr.) p. 134–41. — 88 (Leggi e decr.) p. 132—37. Tagbl. d. Ges. u. D. V. 401—9. — Bull. d. lois & d. V. 396—403. — Tagbl. d. Beschl. etc. III. 190—192. — Bull. d. arr. etc. III. 173—175. 122 (Plak.) Nr. 270. — 420 (Plak.) Nr. 270. — N. schw. Republ. V. 125—28. 146–47. VI. 317. — Hilty, BVerfass. p. 848—52.

Proclam des Vollziehungsraths zu der Publication des Verfassungsentwurfs.

I.

Der Vollziehungsrath an das helvetische Volk.

Bürger Helvetiens!

Die Regierung hat euch in ihrer Proclamation vom 19. Mai letzthin den Entwurf einer Verfassung angekündigt, welche nach den Bedürfnissen, Sitten und Kräften Helvetiens berechnet und den Wünschen der Mehrheit der Bürger angemessen sein soll.

Um diesem Versprechen Genüge zu leisten, macht euch der Vollziehungsrath das Gesetz vom 29. Mai 1801 hiemit öffentlich bekannt. Die darin enthaltenen Verfügungen sind wesentlich und wahrhaft gut, und wenn grober Eigennutz, der alles nur auf sich bezieht, und blinde Leidenschaften nicht auch an ihnen das Bessere vereiteln und zerstören, so ist endlich das lange ersehnte Ziel der heißesten Wünsche aller guten Bürger erreicht.

Mit dieser Ueberzeugung haben die provisorischen Gewalten diesen Entwurf, soweit es ihnen zukam, angenommen, um ihn der ersten helvetischen Tagsatzung zur Sanction vorzulegen.

Die Aufstellung der organischen Gesetze, welche nothwendig sind, um die Constitution in Ausübung zu bringen, wird jetzt mit möglichster Eile vorgenommen werden. Vertrauensvoll könnt ihr solche Verfügungen erwarten, für deren Gerechtigkeit und Weisheit die Vaterlandsliebe und die Einsichten des gesetzgebenden Raths euch Bürge sind. Gehorcht bis dahin den Gesetzen und den Gewalten, die berufen sind, dieselben unter euch noch einige Zeit mit Ernst und Nachdruck zu handhaben.

Nie waren Ruhe und Ordnung nöthiger, nie waren Parteigeist und Intriguensucht gefährlicher und verderblicher als eben jetzt.

II.

Der Vollziehungsrath beschließt, dass gegenwärtige Proclamation durch den Druck öffentlich bekanntgemacht werden soll, und benachrichtigt dass mehrere unrichtige Abschriften des Constitutions-Entwurfes unter dem Volke in Umlauf gebracht wurden, eilt er, den schädlichen Folgen zuvorzukommen, welche der geringste Irrthum hierin nach sich ziehen könnte, und erklärt:

1) Dass der hiemit bekanntgemachte Entwurf der einzige wahre und ächte sei.
2) Dass jede von dieser abweichende, handschriftliche oder gedruckte Abfassung desselben keinen Glauben verdiene.

Auffälligerweise im VRProtokoll nicht eingetragen; auch fehlt jede sonstige Notiz.

*) Im Republ. irrig 31. Mai.

Digitized by Google

Verfassungsentwurf *).

Erster Abschnitt.

(1.) Die helvetische Republik bildet Einen Staat. Bern ist die Hauptstadt Helvetiens.

(2.) Sein Gebiet ist in Cantone eingetheilt. Diese Cantone sind:

1) Bern, in seinen alten Grenzen, mit Ausnahme des Waatlands und des Aargäus,
2) Zürich, in seinen alten Grenzen,
3) Lucern, ebenso,
4) Uri, ebenso,
5) Schwyz, ebenso,
6) Unterwalden, ebenso,
7) Zug, ebenso,
8) Glarus, vergrößert durch die Vogteien von Sargans, Werdenberg, Gaster, Utznach und Rapperswyl,
9) Appenzell, vergrößert durch das Toggenburg, St. Gallen und Rheinthal,
10) Solothurn, in seinen alten Grenzen,
11) Freiburg, vergrößert durch die ehemals gemeinsamen Vogteien von Murten und Schwarzenburg,
12) Basel, vergrößert durch den untern Theil des *Frickthales* bis Säckingen,
13) Schaffhausen, vereinigt mit *Thurgau*,
14) Aargäu, mit *Baden* und dem obern *Frickthal*,
15) Das Waatland, in seinen alten Grenzen,
16) Graubünden,
17) Die italienischen Vogteien (! Ct. Tessin).

(3.) Derjenige Theil des Wallis, welcher nicht an Frankreich wird abgetreten sein, soll einem benachbarten Canton einverleibt werden.

Zweiter Abschnitt.

(4.) Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der National-Souveränität und eine Cantonal-Organisation sein.

Projet de Constitution.

Titre I.

1. La République helvétique est une. Berne est la capitale de l'Helvétie.

2. Son territoire est divisé en Cantons. Ces Cantons sont:

1) *Berne*, dans ses anciennes limites, moins le Pays de Vaud et l'Argovie.
2) *Zurich*, dans ses anciennes limites.
3) *Lucerne* idem.
4) *Uri* idem.
5) *Schwytz* idem.
6) *Unterwalden* idem.
7) *Zug* idem.
8) *Glaris*, agrandi par les bailliages de Sargans, Werdenberg, Gaster, Utznach et Rapperswyl.
9) *Appenzell*, agrandi par le Toggenbourg, St. Gall, le Rheinthal.
10) *Soleure*, dans ses anciennes limites.
11) *Fribourg*, agrandi par les bailliages jadis communs de Morat et de Schwarzenbourg.
12) *Bâle*, agrandie par la partie inférieure du Frickthal, jusques à Seckingen.
13) *Schaffhouse*, réunie à la Thurgovie.
14) *Argovie*, réunie à Baden et à la partie supérieure du Frickthal.
15) Le *Pays-de-Vaud*, dans ses anciennes limites.
16) Les *Grisons*.
17) Les bailliages *italiens*.

3. La portion du *Valais* qui n'aura pas été cédée à la France sera réunie à un Canton voisin.

Titre II.

4. Il y a une organisation centrale pour l'exercice de la souveraineté nationale, et une organisation cantonale.

*) Die Originalien und die bisherigen Druckausgaben enthalten keine durchgeführte Numerirung.

Digitized by Google

(5.) Die *gemeinsame Organisation* umfasst:

a) Das allgemeine höhere Polizeiwesen;

b) Die bewaffnete Macht für die innere und äußere Sicherheit der Republik;

c) Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande;

d) Die gleichförmige Verwaltung der bürgerlichen und der peinlichen Rechtspflege;

e) Die Bestimmung desjenigen Antheils an die Staatsabgaben, welchen jeder Canton zu liefern hat;

f) Die Nationalverwaltung(en): Salz, Posten, Bergwerke, Kaufhäuser und Zölle;

g) Die Verfertigung und Polizei der Münzen;

h) Die Ordnung und Polizei für den Handel;

i) Die allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten.

(6.) Die *besondere Organisation* jedes Cantons begreift:

a) Die Erhebung und Vertheilung der Grundabgaben;

b) Die Festsetzung der Bedürfnisse des Cantons und der Mittel, dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen;

c) Die Zuchtpolizei;

d) Die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen, mit Inbegriff der Zehnten und Bodenzinse;

e) De(n) Gottesdienst, die Entschädnisse der Geistlichen, die besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

f) Zu(r) Bestreitung der Ausgaben für diese Gegenstände soll der Ertrag der Domänen sowie jener der Cantonal-Zehnten und Bodenzinse insbesondere angewiesen sein.

Dritter Abschnitt.

(7) Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt.

Tagsatzung.

(8.) Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern aller Cantone, in nachstehendem Verhältnis:

5. L'organisation centrale comprend:

La haute police générale.

La force armée pour la protection intérieure et extérieure de la République.

Les rapports politiques et diplomatiques avec l'Etranger.

L'administration uniforme de la justice civile et criminelle.

La détermination du contingent que chaque Canton doit payer au Trésor public.

Les Régies nationales: Sel, Postes, Mines, Douanes et Péages.

La confection et la police des Monnaies.

Règlements et police du commerce.

Les établissements généraux d'instruction publique.

6. L'organisation particulière de chaque Canton comprend:

L'assiette et le mode de répartition des contributions foncières.

La détermination des besoins du Canton et le moyen d'y pourvoir par des cotisations locales.

La police correctionnelle.

L'administration des biens et domaines nationaux, (y) compris les dîmes et les censes.

Le culte, les indemnités de ses ministres, les établissements particuliers d'éducation et instruction publique, auxquelles dépenses seront spécialement affectés les revenus provenant des domaines, dîmes et cens(es) cantonaux.

Titre III.

7. L'organisation générale de la République se compose d'une Diète et d'un Sénat.

Diète.

8. La Diète est formée par la réunion des représentants de chaque Canton, dans la proportion suivante:

Digitized by Google

Bern	9	Ital. Vogteien	5
Zürich	8	Freiburg	4
Waatland	7	Basel	3
Aargäu	6	Solothurn	3
Schaffhausen	6	Uri	1
Graubünden	6	Schwyz	1
Appenzell	6	Zug	1
Lucern	5	Unterwalden	1
Glarus	5		

zusammen siebenzig und sieben. (77.)

(9.) Die Mitglieder der Tagsatzung können durch ihre Cantone entschädigt werden.

(10.) Sie bleiben fünf Jahre im Amt.

(11.) Die Tagsatzung ist beauftragt, die im Senat erledigten Stellen wieder zu besetzen.

Sie nimmt die Rechnungen des National-Schatzamtes ab.

Sie entscheidet über die Klagen der Cantone gegen die Verfügungen des Senats.

(12.) Der Senat ruft die Tagsatzung zusammen, so oft die Mehrheit der Cantone solches verlangt.

(13.) Er ist gleichfalls verpflichtet, dieselbe zusammenzurufen, wenn von einem Canton Klage gegen ihn geführt und diese Klage durch vier andere Cantone unterstützt wird.

(14.) Der Tagsatzung kömmt die Berathung und Annahme der Gesetze zu, in den Fällen wo einem vom Senat den Cantonen vorgetragenen Gesetzvorschlage nicht 12 Cantone beigestimmt haben, der Senat aber auf seinem Vorschlag besteht.

(15.) Beim Anfang jedes Zusammentritts der Tagsatzung wird der Senat die Dauer derselben bestimmen.

Senat.

(16.) Der Senat besteht aus 2 Landammännern und 23 Räthen. Es können darin nicht mehr als 3 Glieder aus einem Canton sitzen.

(17.) Der Senat entwirft die Gesetzvorschläge und legt sie den Cantonen zur Annahme vor.

(18.) Er beschließt alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizei betreffen.

Berne	9	(Baill.) italiens	5
Zurich	8	Fribourg	4
Pays de Vaud	7	Bâle	3
Argovie	6	Soleure	3
Schaffouse	6	Uri	1
Grisons	6	Schwytz	1
Appenzell	6	Zug	1
Lucerne	5	Unterwalden	1
Glaris	5		

Total 77.

9. Les membres de la Diète pourront être indemnisés par leurs Cantons.

10. Ils sont cinq ans en fonctions.

11. La Diète est chargée de procéder à la nomination des places vacantes dans le Sénat.

Elle approuve les comptes de la Trésorerie, fait droit aux plaintes des Cantons contre les actes du Sénat.

12. Le Sénat convoque la Diète sur la demande de la majorité des Cantons.

13. Il est également obligé de la convoquer lorsqu'un Canton porte plainte contre lui et que sa plainte est appuyée par quatre autres Cantons.

14. On y discute et adopte la loi, lorsqu'un projet de loi présenté par le Sénat aux Cantons n'a pas obtenu l'approbation de douze Cantons, et que le Sénat persiste dans ce projet.

15. Au commencement de chaque session le Sénat en spécifie la durée.

Sénat.

16. Le Sénat est composé de deux Landammans (et) de vingt-trois Conseillers. Il ne peut y avoir plus de trois membres pris dans le même Canton.

17. Le Sénat prépare les projets de lois et les propose à l'acceptation des Cantons.

18. Il arrête les mesures et règlements d'administration et de police générale.

Digitized by Google

(19.) Er erklärt Krieg, schließt Frieden und Bündnisse und bestätigt Verträge.

(20.) Er entscheidet in Streitsachen zwischen den Cantonen.

(21.) Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die gemeinsame Verfassung zu Schulden kommen lassen.

(22.) Er wählt aus seiner Mitte die beiden Landammänner. Diese bleiben zehn Jahre im Amt; die einfachen Senatoren fünf Jahre.

(23.) Die Landammänner führen wechselsweise den Vorsitz im Senat, jeder ein Jahr lang.

(24.) Der Landammann der nicht den Vorsitz führt ist der Stellvertreter des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

(25.) Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen Kleinen Rath.

(26.) Derselbe besteht aus vier Gliedern; der erste Landammann ist ihr Vorsitzer.

(27.) Dieser Rath ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt.

(28.) Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse und Verordnungen, welche hernach durch den gesamten Senat angenommen werden.

(29.) Er wacht über ihre Vollziehung.

(30.) Jedes der vier Glieder dieses Raths ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Krieg.

(31.) Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet und werden mit Ausnahme der Statthalter von ihm ernannt.

(32.) Der Landammann welcher im Amt ist bezieht einen Gehalt von 30,000 Franken.

(33.) Der zweite Landammann und die vier Glieder des Kleinen Raths beziehen einen Gehalt von 6000 Franken.

(34.) Der Landammann der im Amt ist ernennt die Statthalter der Cantone; der Kleine Rath ruft sie von ihren Stellen ab.

19. Il déclare la guerre, conclut la paix, forme des alliances et ratifie les traités.

20. Il juge les différends entre les Cantons.

21. Il dénonce à la Diète les autorités cantonales pour les atteintes portées par elles à la constitution générale.

22. Il choisit parmi ses membres les deux Landammans. Ceux-ci sont dix ans en place, les simples Sénateurs cinq ans.

23. Les Landammans président le Sénat alternativement chacun une année.

24. Celui qui n'est pas en activité est le lieutenant de l'autre, en cas de maladie ou d'absence.

25. Le Sénat compose de membres pris dans son sein un Petit Conseil.

26. Ils sont au nombre de quatre et présidés par le premier Landamman.

27. Ce Conseil est chargé de l'exécution des lois.

28. Il prépare les projets d'arrêtés ou de règlements administratifs, qui sont ensuite sanctionnés par le Sénat en corps.

29. Le Conseil pourvoit à leur exécution.

30. Chacun des quatre membres de ce Conseil est chargé d'un département: Intérieur, Justice, Finances et la Guerre.

31. Tous les agents de l'administration générale lui sont subordonnés et sont à sa nomination, excepté les préfets.

32. Le Landamman en exercice reçoit une indemnité de trente mille francs de Suisse.

33. Le second Landamman et les quatre Conseillers ministres en reçoivent une de six mille.

34. Le Landamman en exercice nomme les préfets de canton. Le Petit Conseil les révoque.

Digitized by Google

(35.) Dem Landammann kömmt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu.

Er hat unter sich einen Staatssecretär, der mit diesem Regierungsfache und mit der (bezüglichen?) Correspondenz beauftragt ist.

(36.) Er ernennt denselben und wählt ihn außer dem Senat.

(37.) Er ernennt die diplomatischen Agenten.

(38.) Der Senat kann sich vertagen, doch nicht für länger als sechs Monate.

(39.) Während dieser Vertagung liegt die vollziehende Gewalt in den Händen des Kleinen Raths, der sie, mit Ausnahme der Gesetz(es)vorschläge, in ihrem ganzen Umfange ausübt.

(40.) Diese Vertagung darf nicht statthaben während der sechs Wochen, welche dem Zusammentritt der Tagsatzung zunächst vor- oder nachgehen.

(41.) Der Senat kann sich vom Kleinen Rath Rechenschaft (von) seiner Geschäftsführung während der Vertagung geben lassen. Er kann ihm Verhaltungsbefehle ertheilen.

(42.) Die einfachen Mitglieder des Senats beziehen Entschädigungen aus dem öffentlichen Schatze; (diese) dürfen die Summe von 4000 Franken nicht überschreiten.

Vierter Abschnitt: Cantonal-Organisation.

(43.) In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom Landammann gewählt wird, und der mit der Vollziehung der allgemeinen Gesetze der Republik im Canton und mit der höhern Polizei beauftragt ist.

(44.) Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungs-Organisation mit den oben bestimmten Befugnissen. Dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepasst sein.

(45.) Die Verwaltungsbehörde jedes Cantons berathschlagt über die Gesetz(es)vorschläge die ihr vom Senat vorgelegt werden; sie nimmt dieselben an oder verwirft sie, und sie sendet ihr Befinden an den Senat.

Fünfter Abschnitt: Wählbarkeits-Bedinge.

(46.) Niemand darf zu den National- oder Cantonal-Aemtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

35. Le Landamman a la direction des affaires extérieures.

Il a sous lui un Secrétaire d'Etat chargé du département et de la correspondance.

36. Il le nomme et le choisit hors du Sénat.

37. Il nomme les agents diplomatiques.

38. Le Sénat peut s'ajourner pour un espace de temps qui ne peut être plus long de six mois.

39. Pendant l'ajournement le Petit Conseil est dépositaire du pouvoir exécutif et l'exerce dans sa plénitude, sauf les projets de lois.

40. Cet ajournement ne peut avoir lieu que six semaines avant ou six semaines après l'assemblée de la Diète.

41. Le Sénat peut demander compte au Petit Conseil de sa gestion pendant son ajournement; il peut lui donner des instructions.

42. Les simples membres du Sénat reçoivent des indemnités du trésor public; elles ne peuvent être au-dessus de quatre mille francs de Suisse.

Titre IV: Organisation cantonale.

43. Il y a dans chaque Canton un préfet nommé par le Landamman et chargé de l'exécution générale des lois de la République dans le Canton et de la haute police.

44. Chaque Canton a son organisation administrative particulière, avec les attributions ci-dessus déterminées. Elle sera adaptée aux convenances locales.

45. L'administration de chaque Canton discute les projets de lois qui lui sont présentés par le Sénat, les accepte ou les rejette et envoie son vote au Sénat.

Titre V: Conditions d'éligibilité.

46. Nul ne peut être admis à nommer ou être nommé aux fonctions nationales et cantonales,

Digitized by Google

1) helvetischer Bürger ist;
2) ein Eigenthum in Helvetien besitzt oder einen unabhängigen Beruf hat;
3) eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

(47.) Diese Abgabe soll für Cantonal-Aemter das Doppelte derjenigen sein, die für Districtsstellen erfordert wird, und für Nationalstellen das Dreifache derjenigen, so die Cantonalämter erheischen.

1° s'il n'est citoyen helvétique;
2° s'il n'est propriétaire en Helvétie ou excerçant une profession indépendante;
3° s'il ne paye une contribution. Chaque Canton réglera la quote de cette contribution.

47. Elle doit être pour les autorités de Canton double de celle de district, et pour les autorités nationales triple de celle des autorités cantonales.

305.

Bern. 1801, Ende Mai.

41, 42 (GR. Prot.). — 79—81 (Gg. R. Prot.). — VR. Prot. — N. schwz. Republ. I—VI, etc.

Abschluss von Verhandlungen zur Umarbeitung der Gesetze über das Gemeindewesen.

Abschluss kann hier freilich nur als *Stillstand* der bezüglichen Arbeit bezeichnet werden, indem nur eine Abtheilung des geplanten Systems im gg. Rath bereinigt wurde, der ganze Rest, sieben besondere Titel umfassend, in der Schwebe blieb, und gar nichts zur endgültigen Annahme und Promulgation gedieh. Dennoch wurde es als unumgänglich erachtet, auch diese, nicht völlig ausgereiften Ergebnisse der gemachten Erfahrungen und rückwärts strebender Wünsche in diesem Werke mitzutheilen, zumal diese Revisionsarbeit sehr wenig bekannt ist. — Von den Verhandlungen über die zahlreichen Beschwerden etc. wird die Vorlage der Commission resp. des gg. Raths abgesöndert.

A.

1) 1799, 4. December. DBotschaft an die gg. Räthe; (von dem Minister des Innern entworfen). „Bürger Repräsentanten! Obgleich die Gemeindgüter als Particular-Eigenthum anerkannt sind, so gibt es doch mehr als eine Beziehung, unter welcher die Verwaltung derselben für das allgemeine Interesse nicht gleichgültig sein kann. Noch ist beinahe nirgends derjenige Theil des Gemeindevermögens, der zu den örtlichen Polizeiausgaben oder überhaupt für die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt ist, von den zur individuellen Nutznießung der Gemein-Eigenthümer angewiesenen Gütern scharf genug gesöndert, dass nicht zuweilen mit der Veräußerung der letztern auch eine Schmälerung des ersteren zu besorgen sein sollte. Ganz besonders gilt dies von den Armengütern, die zwar an den mehrsten Orten eigne und mit andern unvermischte Fonds ausmachen, aber selten zu(r) Verpflegung der Dürftigen hinreichen, in welchem Falle denn von den übrigen Gemeindeeinkünften das Mangelnde hinzugesetzt wird. Ueberdies ist alles Gemeineigenthum nicht allein für die lebende, sondern gleichfalls für die kommenden Generationen zusammengelegt; unter dieser Voraussetzung ward dasselbe gestiftet und durch eine haushälterische Administration allmälig vermehrt; allein auch dieser Zweck kann ohne eine Garantie von Seite der öffentlichen Gewalt nicht erreicht werden. Solches waren ohne Zweifel die Gründe, aus denen die Verwaltung der Gemeindgüter von jeher der Oberaufsicht der Regierung unterworfen und zwar in der ehemaligen Ordnung der Dinge unter einer so strengen Vormundschaft gehalten ward, dass in dem größten Theile der Republik keine wichtige Veränderung, vorzüglich aber keine Art von Veräußerung ohne Einwilligung des Landesherrn oder seiner Bevollmächtigten mit derselben vorgenommen werden durfte. — Auch ihr, Bürger Gesetzgeber, habt diesen Grundsatz angenommen, als ihr die Verwaltung

Digitized by Google

des Gemeineigenthums durch eine gesetzliche Vorschrift bestimmtet, eine Vorschrift die ihr für ein unbedingtes Particulareigenthum zu geben weder befugt noch begründet gewesen sein würdet. Allein das nämliche Gesetz, welches sogar die Wahlformen für die Bestellung der Verwalter und die Geschäftsabtheilung unter denselben vorschreibt, hat einen wesentlichen Theil der Administrationsaufsicht zu bestimmen unterlassen, indem es durch seinen 118. Artikel die Generalversammlung der Gemeineigenthümer zur Veräußerung von Liegenschaften auf eine indirecte Weise zu bevollmächtigen scheint, ohne dass hiezu die Genehmigung einer obern Behörde vonnöthen sein sollte. Noch nie aber war diese von solcher Wichtigkeit wie in den gegenwärtigen Zeitumständen, wo manche Gemeinde, von ungewöhnlichen Bedürfnissen gedrängt, sich zu unbedachtsamen und nachtheiligen Veräußerungen ihrer liegenden Gründe verleiten lässt, und wo das Privatinteresse der Lebenden gar zu leicht in die Versuchung kömmt, sich selbst und ihrer Nachkommenschaft die Mittel zu mehr als einer gemeinnützigen Anstalt zu entziehen. — Indem euch .. das VD. auf eine Lücke des Gesetzes v. 15. Hornung aufmerksam macht, ladet euch dasselbe ein, alle Beschlüsse der Gemeineigenthümer welche sich auf die Erwerbung, Veräußerung oder den Umtausch von Liegenschaften beziehen, der Bestätigung der Verwaltungskammern zu unterwerfen und diese als ein nothwendiges Beding ihrer Gültigkeit festzusetzen. Sollte dieselbe verweigert werden, und die Gemeineigenthümer durch die Weigerungsgründe unbefriedigt bleiben, so würde das VD. zwischen ihnen und der VK. entscheiden. — Da sowohl der Gegenstand im Allgemeinen als der besondere Fall, der diesen Vorschlag veranlasst, von dringender Art ist, so hofft das VD. dass ihr denselben in schleunige Berathung ziehen werdet." — (Auch französisch eingetragen.)

DProt. p. 413—415; 415—418. — 168, p. 39—41; 45—47. — 543, p. 197—199. 201—204.

Am 6. Dec. im großen Rath behandelt und durch Tagesordnung beseitigt (GRProt. p. 278).

2) 1800, 23. Januar, VA. Der Justizminister begutachtet eine Beschwerde des Districtsgerichts Höchstetten über die Municipalitäten von H. und Worb, betreffend Anwendung von Art. 57 des Municipalitätsgesetzes, worüber schon am 7. Aug. 1799 eine Botschaft an die Räthe gerichtet wurde ... Es wird jetzt eine neue an dieselben erlassen ... (Vgl. N. 4.) VRProt. p. 410—12. — 169, p. 519—20. 523. — 271, p. 101—2. — 523, p. 91—94.

Die wichtigsten Acten liegen in Bd. 523, p. 89—90. 103—5. 109—11. 113—22. 125—26. 129—31.

3) 25. Januar, G. R. Acht (Einwohner) von Belp beklagen sich darüber, dass die Gemeindskammer ihnen Steuern für die Armenpflege abfordere. Custor will, auf die Gesetze gegründet, zur Tagesordnung gehen. Fierz fordert eine Untersuchung, weil die Petenten, ehemalige Ausburger, Steuern nur mit dem Beding zahlen wollen, dass sie im Fall der Verarmung auch unterhalten werden. Secretan will die Sache an die Vollziehung weisen. Bestellung einer Commission: Graffenried, Oesch, Legler. GRProt. p. 80. — N. republ. Bl. I. 222, 223.

4) 27. Januar, G. R. Eingang einer Botschaft über einen Meinungsstreit zwischen dem Districtsgericht von Höchstetten und etlichen Municipalitäten über die von letzteren beanspruchten Befugnisse, etc. An die Commission über die Municipalitäten gewiesen. GRProt. p. 83, 84. — N. republ. Bl. I. 226, 227.

5) 30. Mai, VA. Der Minister des Innern bespricht ein Zerwürfnis in der Gemeinde Bümpliz resp. der dortigen Municipalität und stellt einen Antrag zur Erledigung desselben. Man tritt auf diesen Einzelfall nicht ein, sondern richtet an die gg. Räthe eine Botschaft, die neuerdings das Bedürfnis vorstellt, die Municipalitäten beaufsichtigen und gegen untaugliche oder unbotmäßige Elemente mit gesetzlichen Zwangsmitteln einschreiten zu können ... VRProt. p. 254—56.

6) 6. Juni, G. R. Verlesung der Botschaft v. 30. Mai. Secretan bemerkt, das wahre Bedürfnis sei die Abfassung eines Polizeigesetzbuchs, wofür er eine Commission von sieben Mitgliedern verlangt. Gapany schließt sich an. Deloës glaubt, eine solche Commission bestehe schon. Escher erinnert an die Verhandlung vom 3. Juli 1799, wo gegen Secretan's Meinung eine Polizeicommission eingesetzt worden; jetzt

Digitized by Google

handle es sich aber um Verbesserung des Gesetzes v. 15. Febr. 1799; die Botschaft sei also der Municipalitäts-Commission zu überweisen, deren Organ Secretan sei. Secretan bestreitet dies und wundert sich über Eschers gutes Gedächtnis, das ihm ermögliche, schöne Sachen in den Republ. zu setzen. Deloës folgt Eschern. An die Commission über Municipalitäten, die baldigst Bericht erstatten soll.

GRProt. p. 258. — N. schwz. Republ. I. 99.

7) 25. Juni, G. R. Die Municipalitäten des Districts Langenthal begehren notarialische Acten ausfertigen zu dürfen, wie es vor achtzig Jahren gebräuchlich gewesen, resp. Abschaffung der Notarien. Ackermann empfiehlt Gewährung und wünscht hiefür eine Commission. Escher möchte den Petenten wohl entsprechen, doch nur für ihre Personen, damit sie recht bald von der Thorheit ihres Begehrens überzeugt würden. Den ohnehin so sehr gesunkenen Credit will er aber nicht völlig zu Grunde richten und fordert Tagesordnung, weil viele Municipalitäten zu solchen Verrichtungen unfähig seien. Kilchmann folgt Ackermann; für die Schreiber sollen die Municipalitäten, und für diese die Gemeinden gutstehen, die mehr Credit verdienen als die Notare. Ackermann beharrt. Custor stimmt bei. Koch unterstützt Eschern, weil aus mangelhaften Ausfertigungen von Municipalitäten bereits viele Processe entstanden sind. Indess fordert er Verweisung an die Civilgesetzgebungs-Commission. So beschlossen. GRProt. p. 316. — N. schwz. Republ. I. 362.

8) 19. August, gg. R. Die Gemeindskammer von Gsteig, Ct. Oberland, wünscht eine gesetzliche Vorschrift über die Anlage von Armensteuern, nämlich 1) ob auf alle Activbürger oder blos die Gemeindsgenossen, 2) ob auf alle Grundstücke oder blos auf diejenigen der Gemeindsgenossen. An die Polizeicommission. Prot. p. 67. — Republ. II. 414.

9) 19. August, gg. R. Die Gemeinde resp. Municipalität Lutzenberg, Ct. Sentis, meldet den Beschluss, ihre Ortsbürger ohne Rücksicht auf den Wohnsitz mit der Armensteuer zu belegen, die nicht verbürgerten Einwohner dagegen frei zu lassen, während die Gemeinde Wolfhalden alle Einwohner in Anspruch nehme, wodurch für die Ortsbürger von L. eine Unbilligkeit entstehe; darum verlangt sie eine Erläuterung von § 7 des Gesetzes v. 13. Febr. 1799. An die Polizeicommission. Prot. p. 67. — Republ. II. 414.

10a) 19. August, gg. R. Die Municipalität Rossiniere bittet um eine Erläuterung des Gesetzes v. 15. Febr. 1799 in dem Sinne dass die Vormünder von den Municipalitäten ernannt und beeidigt werden sollten. An die Civilgesetz-Commission. Prot. p. 69. — Republ. II. 417.

10b) 20. Aug. An dieselbe Commission geht die Einfrage der Municipalität von Vaulion, wer die Vormünder zu beeidigen habe. Prot. p. 78. — Republ. II. 422.

11) 28. August, gg. R. Namens der Bittschriften-Commission legt Muret eine Vorstellung der Municipalität und der Gemeindskammer von Vivis vor, die über die Nachtheile der Trennung in zwei Behörden klagt. Dieselbe wird an die Polizeicommission gewiesen. Prot. p. 119. — Republ. II. 448.

12) 29. August, VR. Der Minister des Innern erhält den Auftrag, eine Botschaft an den gg. Rath zu entwerfen, welche Erläuterungen über einige unklare Vorschriften des Municipalitätsgesetzes vorschlagen soll.

VRProt. p. 496.

13) 3. September, gg. R. Nach dem Antrag der Revisions-Commission wird eine besondere Commission bestellt für Prüfung von zahlreich vorliegenden Schriften: Botschaften der Vollziehungsbehörden, Petitionen etc., welche Mängel des Municipalgesetzes nachweisen und Verbesserungen begehren. Ernannt sind Lüthardt, Koch, Anderwert, Usteri, Wyttenbach. Prot. p. 157. — Republ. II. 481.

Die Commission betonte die Dringlichkeit der Sache und wünschte, dass in drei Wochen Bericht erstattet würde; das Prot. erwähnt jedoch keine Fristbestimmung.

Digitized by Google

14) 4. September, VR. Dem Justizminister wird zu ernster Prüfung eine Zuschrift des RStatthalters von Bern überwiesen, die den Uebelstand schildert, der sich aus § 57 des Municipalitätsgesetzes ergibt, dass jeder geschworne Schreiber und jeder Municipalitätssecretär sich befugt glaube, Acten über Käufe, Täusche etc. auszufertigen. VRProt. p. 53. 54. — 523, p. 101.

Die Zuschrift von Statth. Bay, dd. 3. Sept., erwähnt ein bezügliches Kreisschreiben des Justizministers, dd. 9. Aug. 1799, das der eingerissenen Unordnung steuern sollte, aber wenig Beachtung fand, und führte u. a. aus, dass nur durch eine Aenderung des Gesetzes zu helfen sein werde (Bd. 523, p. 99, 100).

15) 8. September, gg. R. Auf den Antrag der Polizeicommission werden ihr die Vorstellungen von Vivis und Iferten, nebst Gegenvorstellung des B. Simond gegen letztere, vom 27. u. 28. Augstmonat, als Municipalitäts-Angelegenheiten, wieder abgenommen und an die Municipalitäts-Commission (v. 3. d.) zur Untersuchung gewiesen. Prot. p. 163—64. 169. — Republ. II. 494. 497. 500.

16) 9. September, VR. Der Minister des Innern stellt Anträge für eine Abänderung im Municipalitätsgesetz in Betreff der Bürgerwachen. Sie gehen an B. Schmid zur Begutachtung. VRProt. p. 160.

17 a) 9. September, gg. R. Der Polizeicommission werden, auf ihren Antrag, folgende Geschäfte abgenommen und als erledigt erklärt: 1) Ein Beschluss des großen Raths über die Entlassung von Municipalbeamten, 2) die Entlassungsbegehren von Rud. Brosi von „Nimliswyl“ und B. Brügger von Aarmühle, Ct. Oberland, und zwar auf Grund des Beschlusses v. 14. April 1800, § 11. Prot. p. 171. — Republ. II. 500—1.

17 b) 9. September, gg. R. An die Municipalitäts-Commission gehen vier Geschäfte, die zuerst der Polizeicommission überwiesen worden waren: 1) Die Einfrage der Municipalität Köniz, ob die außer der Gemeinde wohnhaften Bürger auch zu den Gemeindsauflagen beitragen müssen; 2) das Begehren der Einwohner von Champvent, von der Einsäßengebühr befreit und den Ortsbürgern gleich gehalten zu werden; 3) die Zuschrift des Districtsgerichts Lenzburg, die Bestimmung der Competenz der Municipalitäten in Polizeisachen begehrt; 4) die Vorstellung der Municipalität von Motier, Ct. Freiburg, betreffend Geburts-, Ehe- und Bürgerregister. Prot. p. 171—72. — Republ. II. 501.

18) 10. September. Repräs. Lüthardt an den Minister des Innern. Der Commission für Revision des Municipalitätsgesetzes seien zwar etliche Botschaften und Bittschriften behändigt worden, welche Mängel des Gesetzes nachweisen; man vermuthe aber, dass im Ministerium des Innern sich noch weitere Vorschläge zur Verbesserung gebildet haben, und wünsche daher dass der Minister sowohl diesfälliges Material mittheile als weitere Belehrung verschaffe und zu dem Ende der (nächsten) Sitzung der Commission, die Samstags 13. d. Nachm. 4 Uhr stattfinde, beiwohne. 991, p. 213.

19) 17. September, gg. R. Die Gemeinde St. Cergue — die Municipalität und die Gemeindskammer — sendet Bemerkungen über die Trennung der Verwaltung ein. Dieselben gehen an die Commission. — (Näheres fehlt.) Prot. p. 231—32. — Republ. II. 565.

20) 19. September, gg. R. Die Civilgesetz-Commission schlägt, mit Bezug auf die Einfragen aus Vaulion und Rossinière, über die Beeidigung der Vormünder, ein besonderes Gesetz vor. Ihr Antrag geht für drei Tage auf den Kanzleitisch. Prot. p. 238. — Republ. II. 550.

21) 20. September, gg. R. Die Polizeicommission bespricht die Einfragen der Gemeindskammern von Gsteig, Ct. Oberland, und Lutzenberg, Ct. Sentis, betreffend die Armensteuerpflichtigkeit; sie weist nach dass dieselben durch das Gesetz v. 13. Febr. 1799 (§§ 3. 7) schon hinreichend beantwortet seien, und empfiehlt daher, nicht weiter einzutreten, hingegen die Frage im Allgemeinen an die Municipalitäts-Commission zu weisen. Beides wird beschlossen. Prot. p. 248. — Republ. II. 559—60.

Digitized by Google

22) 23. September, gg. R. Das Gutachten der Civilgesetz-Commission über das Gesuch der Municipalitäten von Vaulion und Rossiniere wird wegen des Zusammenhangs der Sache mit andern Fragen der Municipalitäts-Commission überwiesen. Prot. p. 261. — Republ. II. 567—68.

23) 23. September. Der Vollziehungsrath an den Minister des Innern. „Le préfet national du Léman vous ayant adressé plusieurs questions relatives à la compétence des municipalités dans l'organisation des gardes bourgeoises, à l'occasion du droit que s'est arrogé celle de Morges, de destituer le commandant pour le remplacer par un de ses membres, vous avez proposé de renvoyer cette décision partielle jusques à la loi que le C. E. sera dans le cas de provoquer au sujet des gardes bourgeoises, de leur identité avec la milice nationale et leur soumission aux mêmes règlements. Le C. E. ayant adopté cette proposition vous invite à donner les directions en conséquence.“ VRProt. p. 412, 413. — 650, p. 219.

24) 25. September, gg. R. Etliche Bürger von Lausanne beschweren sich über unregelmäßige Ausschreibung von Abgaben für die Gemeinde. Ihr Petitum wird der Municipalitäts-Commission überwiesen. Prot. p. 273. — Republ. II. 577.

Mit dieser Klage hatte sich zeitweise auch der Vollziehungsrath zu befassen.

25) 2. October, gg. R. Anläßlich etlicher Geschäfte betreffend streitige Nutzungen aus Gemeindgütern wird der Municipalitäts-Commission aufgegeben, den Unterschied zwischen ausschließlichen Gemeindgütern und solchen, die zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben dienen sollen, zu bestimmen. Prot. p. 310—11. — Republ. II. 588.

26) 6. October, gg. R. Bittschriften der Municipalitäten von Höngg, Regenstorf und Wipkingen sowie der Gemeinden des Districts Langenthal, betreffend die Befugnis zur Ausfertigung öffentlicher Acten, werden an die Municipalitäts-Commission gewiesen. Prot. p. 337. — Republ. II. 600.

27 a) 18. October. Botschaft des Vollziehungsraths an den gg. Rath, (nach dem Entwurfe des Justizministers). „Der VR. sieht sich im Falle, Sie, Bürger Gesetzgeber, auf eine Frage aufmerksam zu machen, die durch die neueren Gesetze in Verbindung mit den ältern veranlasst wird. Ehemals war fast überall in der Schweiz angenommen, dass jede Gemeinde ihre Armen verpflegen mußte. Dadurch wurde die Annahme eines nicht Gemeindsangehörigen äußerst erschwert, und jede Gemeinde war so zu sagen ein eigener Staat, gegen welchen jede andere Gemeinde fremd war. Das Gesetz v. 13. Hornung 1799 hob eine solche ausschließliche und mit der Einheit der Republik unverträgliche Verfügung (!) auf, und gestattet jedem helvetischen Bürger das Recht, sich überall in Helvetien ohne Hindernis anzusetzen (!) und seinen Gewerb zu treiben. Dieses Gesetz aber verordnet zugleich auch, dass er in dieser Gemeinde das Recht nicht hat, auf die Armenanstalten derselben einen Anspruch zu machen, wenn er sich nicht dieses Recht erkauft hat. Aus dieser Verfügung aber folgt dann auch, dass die ursprüngliche Gemeinde eines Bürgers, ungeachtet er sich daraus entfernt hat, in der Verpflichtung steht, für ihn im Fall der Armut zu sorgen. Nun aber entsteht die Frage: welche Municipalität hat die Befugnis, Vögte oder Curatoren zu ernamsen, jene wo der zu Bevogtende angesessen ist, oder jene, von welcher er ursprünglich herkommt? Weder das Gesetz v. 13. Hornung noch der § 58 des Gesetzes v. 15. Hornung 1799 geben einen befriedigenden Aufschluss über diese Frage. — Unterdessen hat die ursprüngliche Gemeinde einer solchen Person ein unbezweifeltes Interesse zu sorgen dass sie ihr nicht zur Last falle. Die alten Gesetze verschiedener Gegenden Helvetiens geben dieser Gemeinde das Recht der Ernamsung der Vögte oder Curatoren, und der (erwähnte) § 58 ... bestätigt diese Gesetze. Hingegen scheint es den Grundsätzen zu widersprechen, dass ein Vogt oder Curator, dessen Verrichtungen in der Aufsicht und Leitung der betreffenden Person bestehen, außer de(m) Ort gegeben werden könne, wo sie sich aufhält. Dieser Widerspruch kann nur auf zwei Wegen gehoben werden, entweder durch ein allgemeines Gesetz, welches die Verpflichtung der (zur) Versorgung der Armen bestimmt und die Weise festsetzt,

Digitized by Google

nach welcher dieses geschehen solle, oder dann durch eine Verfügung welche verordnen würde dass auf einen dreifachen Vorschlag der Municipalität der Gemeinde, wo ein Minderjähriger, eine Weibsperson oder ein Majorenner, der im Bevogtungsfall sich befindet, angesessen ist, die Municipalität der ursprünglichen Gemeinde der betreffenden Person den Vogt oder Curatoren ernamsen und begwältigen solle, vor welcher dann auch die daherigen Rechnungen abzulegen sind, es wäre denn dass ein Individuum durch eine förmliche vor der Bevogtung gethane Entsagung auf alle Ansprüche die es auf seine ursprüngliche Gemeinde hätte, Verzicht gethan hatte oder durch einen Einkauf in das Armenrecht der Gemeinde in welcher es sich (an)setzte, seine allfällige Unterstützung in derselben als ein eigentlicher Ortsbürger finden würde. — Der VR. glaubt(!) diese Frage um so wichtiger, da die öffentliche Ruhe und Sicherheit sowie die Grundsätze der Menschlichkeit besonders erfordern, dass die Verpflegung der Armen sichergestellt und jedes Individuum dahin angewiesen werden kann, wo ihm die nöthige Unterstützung ertheilt werden muß. Eine dahin sich beziehende Nebenfrage (?) wird Ihnen daher .. nicht weniger wichtig scheinen. Der VR. ladet Sie mithin ein, dieselbe unter ihrer (!) vielseitigen Beziehung zu betrachten und durch ein Gesetz jene Zweifel zu heben, die über diesen Gegenstand entstanden sind und kostspielige Rechtshändel zu veranlassen drohen."

VRProt. p. 364—366. — 606 a, p. 7—9. — Republ. III. p. 678.

27 b) 20. October, gg. R. Die Botschaft des VR. geht an die Municipalitäts-Commission zur Begutachtung. Prot. p. 418.

28) 6. November, gg. R. Die Gemeinde Bursins, Ct. Leman, bittet um Wiederherstellung der alten Bürgerrechte. An die Municipalitäts-Commission. Prot. p. 524. — Republ. III. 722.

29) 30. December, gg. R. Eine Beschwerde von etwa vierzig Notaren des Cantons Bern über Anmaßungen der Municipalitäten auf Grund des § 57 des Gesetzes v. 15. Febr. 1799 wird ebenfalls an die Commission verwiesen. Prot. p. 780. — Republ. III. 983.

30) 1801, 24. Januar, gg. R. Die Municipalität Freiburg beschwert sich über Cassation eines Beschlusses in Vormundschaftssachen durch das Districtsgericht. Diese Vorstellung wird an die Municipalitäts-Commission gewiesen. Prot. p. 97. — Republ. IV. 1067.

31) 26. Januar, gg. R. Die Hintersäßen in Signau begehren eine Erläuterung des Gesetzes über die Bürgerrechte. An die Commission. Prot. p. 107. — Republ. IV. 1073.

32) 30. Januar, VR. Es wird folgende Botschaft an die Gesetzgeber genehmigt. „Der Vollziehungsrath hat wiederholte Gelegenheit gehabt zu bemerken dass das Gesetz v. 15. Febr. 1799, indem es die Controle der Rechnungen der Gemeindskammer den Gemeind(s)-Antheilhabern und die der Rechnungen der Municipalitäten der Versammlung aller Activbürger unterwirft, keine hinreichende Gewährleistung für die zweckmäßige Verwendung der Gemeindgüter [zu]sichert, weil die Agenten, welchen die Aufsicht bei den Verfügungen der Municipalitäten anvertraut ist, zugleich Mitglieder und Mitantheilhaber und folglich blos dem Namen nach Aufseher sind. Hieraus ist abzunehmen, wie schlecht es um die Verwaltung der öffentlichen und Gemeindgüter an mehreren Orten stehen muß, und dass solche theils zu Veräußerungen, theils zu übler Verwendung, wo nicht gar zu Schritten, die dem öffentlichen Wohl entgegen sind, den Weg offen lassen. — In diesem Falle befinden sich im Canton Leman mehrere Municipalitäten und Gemeindskammern, die durch Uebereinkunft denjenigen welche wegen ihrer Unterschriften (zu) aufrührischen Bittschriften die Last der Militärexecution tragen sollten, Unterstützungen in Geld zukommen ließen. Es fällt diesen Administrationen sehr leicht, bei einer Rechnungsablage jeder Verantwortlichkeit zu entgehen, da jene nur oberflächlich geschieht und vor einer Versammlung die selbst bei dieser sträflichen Verwaltung ihren einstweiligen Vortheil gefunden, und der übrigens die nöthige Einsicht fehlt, die gute Ordnung und das Wohl dem augenblicklichen Vortheil vor-

Digitized by Google

zuziehen. Ganz besonders bestätigt sich diese Erfahrung in den kleinern Gemeinden, wo die Aufsicht geringer und die Unwissenheit desto größer ist. — Wenn es nun darum zu thun ist, diesen Missbräuchen zuvorzukommen; wenn die Gesetzgebung die Güter der Gemeinden der künftigen Generation erhalten will, die ihr bald von der gegenwärtigen entzogen würden, so wird es dringend dass dieselbe sich mit der Einführung einer genügenden Controle und überhaupt einer bessern Ordnung in der Verwaltung der Gemeindgüter beschäftige, es sei nun dass die Verwaltungskammer sich im Namen der Regierung die Rechnungen ablegen lasse, oder dass die Gemeinden auf eine andere Art zur Verantwortung gezogen werden können. Der VR. glaubt, indem er Sie auf diese Lage der Sache aufmerksam macht, hinreichende Gründe zu geben, die Sie .. bewegen werden, dieselben bei Ihren vorhabenden Arbeiten zu einer Einrichtung für die bessere Verwaltung der Gemeindsgüter in nähere Betrachtung zu ziehen."

VRProt. p. 548—550. — 543, p. 239—241 (242—44; frz.). — Republ. IV. 1104.

33) 5. Februar, gg. R. Verlesung der jüngsten Botschaft. Diese wird zur Prüfung an die Municipalitäts-Commission gewiesen. Prot. p. 147.

Im Republ. (IV. 1104) irrig zum 4. Febr. gezogen.

34) 30. März. Rapport des Ministers des Innern über Anstände bei Bildung von Municipalitäten und Gemeindskammern in den italienischen Cantonen ... (wo viele Gemeinden zu den alten einfachen Formen zurückkehren wollten). 521, p. 479—80.

Wie die Sache für einmal erledigt wurde, zeigt Nr. 249 d. Bandes.

35) 13. April, gg. R. Vorlage eines Gutachtens und eines neuen Gesetzesvorschlags über die Einrichtung und die Befugnisse der Municipalitäten und Gemeindskammern. Derselbe wird theils zur Einsicht, theils zur Uebersetzung in der Kanzlei hinterlegt. Prot. p. 63. — Republ. V. 92.

Der erste und umfänglichste Theil der fraglichen Arbeit wurde abgedruckt im Republ. V. 275, 277—79, 282—84, 285—88, 289—92, 293—96, 297—300, 301—3; 305—8, 309—11. Der Text folgt unten.

36 a) 21. Mai, gg. R. Zweite Verlesung des Gutachtens. I. Es werden vorerst folgende Grundlagen der neuen Einrichtung angenommen: „1. Die Ortspolizei wird nach Ortsgemeind-Bezirken ausgeübt, welche nach Festsetzung einer gewissen kleinsten Volksmenge und mit Zulassung der Vereinigung mehrerer Bezirke sich nach den bisherigen Heimats-Bürger(-?) oder, wo diese mangeln, nach Kirchgemeinds-Bezirken richten. 2. Die Ortspolizeigewalt geht von der Ortsgemeinde aus, welche aus den Heimatsgenossen des Bezirks und alle(n) mit Grundeigenthum angesessene(n) helvetischen Bürgern besteht. 3. Der Generalversammlung der Ortsbürger stehen sowohl die Wahlen des Gemeindraths als auch gewisse Aufsichtsrechte über solchen zu. 4. Dem Gemeindrath liegt die Besorgung der Ortspolizei und die Verwaltung der allfälligen besondern Ortsgüter nach bestimmter Vorschrift ob. 5. Die Quellen für seine Verwaltungskosten sind, nebst denjenigen die aus allgemeinen Gesetzen fließen, der Ertrag der Ortsgüter, die durch höhere Behörden bestimmten unveränderlichen Beiträge der Einsaßen und die allein auf den Ortsbürgern zu erhebenden Steuern." II. Hierauf folgt die Detailberathung des Gesetzvorschlags, von welchem Art. 1—5 angenommen werden. Fortsetzung verschoben.

Prot. p. 246—47. — Republ. V. 251. 259.

36 b) 23. Mai, ebd. Fortsetzung. Erledigung des 1. Abschnitts; sodann des 2. (mit etlichen Aenderungen). Abbruch der Berathung. Prot. p. 276.

36 c) 27. Mai, ebd. Fortsetzung: Abschn. III und IV. werden mit etlichen Aenderungen angenommen und die bisher erledigten Theile als Gesetzesvorschlag ausgefertigt. — Am 28. bestätigt und für den VR. ausgefertigt. Prot. p. 289. 290—328. 327. — 1020, p. 291—322.

Digitized by Google

Die vier Abschnitte betreffen: 1) Errichtung, Zusammensetzung und Bildung der Gemeinderäthe (§§ 1—18); 2) Generalversammlung; Wahl des Gemeinderaths; (zwei Unterabschnitte; §§ 19—30; 31—56); 3) Verrichtungen der Gemeinderäthe (drei Unterabschnitte; §§ 57—59); 4) Nähere Bestimmung der Einrichtung, Rechte und Pflichten der Gemeinderäthe (vier Unterabschnitte; §§ 60—87).

37 a) 29. Mai, gg. R. Die Commission legt ein Gutachten über die Art vor, wie die Ortsbürger besteuert werden sollen; (als Fortsetzung). Für drei Tage auf den Tisch verwiesen. Prot. p. 343—44. — Republ. VI. 319—20.

37 b) 30. Mai, ebd. Es werden weitere Gutachten erstattet über die Beiträge der Einsaßen zu den Ausgaben für Ortspolizei und über die Sönderung der Ortsgemeindegüter. Für drei Tage auf den Tisch gelegt. Prot. p. 346. — Republ. VI. 321. 325.

38) 9. Juni. Der Vollziehungsrath an den Gesetzgebungsrath. Antwort zu dem Gesetzesvorschlag über die Gemeindräthe ... „So dringend auch immer das Bedürfnis sein mag, die Localadministration auf einem zweckmäßigen Fuße einzurichten und vorzüglich dabei die Erfahrungen der letzten Jahre zu benutzen, so ist dennoch nicht einzusehen, wie eine solche Maßregel unter den gegenwärtigen Zeitumständen und überhaupt von der jetzigen Regierung getroffen werden könnte. Die Organisation der Municipalbehörden macht einen wesentlichen Theil der Cantonsverwaltungen aus, die nach dem neuen, vorläufig von Ihnen angenommenen Verfassungsplane durch die Cantone selbst bestimmt werden sollen. Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes aber ist zu wünschen dass diejenigen denen diese Bestimmung obliegen wird, ein nachahmungswürdiges Vorbild vor Augen haben möchten, und da der vorliegende Entwurf die zu dem Ende erforderlichen Eigenschaften größtentheils in sich zu vereinigen scheint, so trägt der VR. darauf an dass Sie .. zwar alle fernern Berathschlagungen über den Gesetzesvorschlag einstellen, hingegen die Bekanntmachung desselben ... gestatten oder auf indirecte Weise veranstalten mögen." VRProt. p. 129—30. — 185, p. 85, 86. — 521, p. 383—84.

Die Vorlage des Ministers war völlig genehmigt worden.

39 a) 6. Juli, gg. Rath. Rapport von Lüthardt über die Botschaft des VR. — (Adoptirt.) 185, p. 87—90.

39 b) 6. Juli. Der gg. Rath an den Vollziehungsrath. Antwort auf dessen Botschaft v. 9. Juni ... „Der gg. Rath .... ist mit Ihnen .. einverstanden, sowohl dass es unter gegenwärtigen Umständen unzweckmäßig wäre, diesen Gesetzvorschlag zum wirklichen Gesetze zu erheben, als aber dass die Bekanntmachung desselben zu Bewürkung einer auf richtigen Grundlagen beruhenden gleichförmigen Ortspolizei-Verwaltung vielleicht von Nutzen sein könnte. Der gg. Rath ladet Sie .. demnach ein, diese Bekanntmachung unter derjenigen Form die Ihnen dazu die schicklichste scheinen wird durch den Druck und durch Mittheilung einer hinlänglichen Anzahl Exemplarien an die Mitglieder der Cantons(tag)satzungen und an die Beamten und Behörden zu veranstalten. Mit diesem Vorschlag sind aber mehrere andere Gesetzvorschläge in der engsten Verbindung, und er macht damit ein zusammenhängendes Ganzes aus. Nun ist bisher von diesen Vorschlägen ein einziger, der die Besteurung der Ortsbürger betrifft, von dem gg. Rath angenommen; alle übrigen, als da sind: Vorschlag über die Beiträge der Einsaßen zu den Ortspolizei-Bedürfnissen, über die Sönderung der Ortsgüter, über die Unterscheidung der verschiedenen Einwohnerclassen, über Verpflegung der Armen, über Verwaltung der Gemeindgüter und über die Aufnahme in die Bürger- oder Heimatsrechte, sind hingegen blos als Gutachten der Municipalitäts-Commission vorhanden. Unterdessen (!) trägt der gg. Rath kein Bedenken, dass nicht auch diese Vorschläge, die Ihnen hiemit nebst den beiden andern übersandt werden, als Gutachten der Commission dem Hauptvorschlag beigedruckt werden, daher er Sie .. auch dazu eingeladen haben will. — Schließlich macht Sie der gg. Rath aufmerksam, ob nicht in denjenigen Gegenden der Republik wo es erst in gegenwärtigem Augenblick um die Organisation der Ortspolizei-Behörden zu thun ist, dieser Gesetzvorschlag allfällig zu befolgen sein möchte. Gruß und Achtung!" 467, Nr. 517. — 1020, p. 289—90.

Digitized by Google

40) 14. Juli, VR. 1. Der Minister des Innern empfiehlt, dem Vorschlag des gg. Raths betreffend Publication der Entwürfe für neue Gemeindegesetze Folge zu geben. So beschlossen. Die bezüglichen Acten sollen dem Justizminister behändigt werden. 2. An diesen ergeht folgende Weisung: „Vous recevrez du ministre de l'Intérieur divers projets de loi et des préavis d'une commission du Conseil législatif sur l'organisation et les attributions des conseils de commune, sur le mode de perception des contributions destinées à fournir aux besoins locaux, sur l'administration des biens communaux, sur les soins et l'entretien des pauvres, sur la distinction des divers habitants d'un arrondissement communal, sur la séparation des biens communaux des biens affectés aux dépenses locales, sur la contribution que devraient payer les habitants pour la police locale. Le Conseil exécutif, estimant avec le Conseil législatif que ces projets de loi et ces rapports peuvent être très propres à donner aux diètes cantonales des idées et à diriger leurs délibérations sur ces points importants, vous charge .. de les faire imprimer et distribuer aux diètes cantonales selon le vœu de la Législature.“ VRProt p. 249—50. — 543, p. 215.

B.

Gesetz(es)-Vorschläge über die Gemeinde-Verwaltung,

dem gesetzgebenden Rathe von seiner für diesen Gegenstand niedergesetzten Commission

vorgelegt und von ihm zu drucken verordnet.

I. Gemeinderäthe. (Gesetzvorschlag.)

Der gesetzgebende Rath, aus Anlass einer großen Anzahl Bittschriften aus allen Gegenden von Helvetien, welche über einen oder mehrere Artikel der Gesetze vom 13. Hornung 1799, über die Bürgerrechte, und vom 15. Hornung 1799, betreffend die Municipalitäten, Erläuterung begehren oder gegen dieselben mit Vorstellungen eingelangt sind, und auf den Bericht seiner eigens dazu niedergesetzten Commission;

In Erwägung der mangelhaft erfundenen Grundlage, besonders des erwähnten Gesetzes vom 15. Hornung 1799, und der zahllosen Schwierigkeiten, die sich in seiner Anwendung in mehrern Hinsichten darbieten,

beschließt:

Das Gesetz vom 15. Hornung 1799, ferner die Gesetze vom 13. Wintermonat 1798, vom 11. Weinmonat 1799 und 8. April 1800 sind zurückgenommen.

An Platz dieser Gesetze wird verordnet wie folgt:

I. Abschnitt: Errichtung, Zusammensetzung und Bildung der Gemeinderäthe.

1. In jeder im folgenden Artikel bestimmten Abtheilung des helvetischen Gebiets soll zu Besorgung der Sachpolizei des Orts, zu Verwaltung der Ortsgemeindgüter und zu Beziehung und Verwendung der Ortsgemeind-Einkünfte ein Gemeinderath sein.

2. Jeder Bürgergemeindsbezirk, und in denjenigen Gegenden wo das Bürgergemeindverhältnis nicht bekannt ist, jeder Kirchgemeinds- oder Ortschaftsbezirk, in dessen Umfang wenigstens vierhundert Seelen wohnen, kann einen Gemeindsbezirk *) ausmachen.

*) Im Druck Gemeind*raths*-Bezirk. Vgl. die nächstfolgenden Absätze

Digitized by Google

Diejenigen der obgenannten Bezirke, in deren Umfang eine geringere Anzahl Einwohner sich befindet, sollen zu Bildung eines Gemeinderathsbezirks mit einem der nächstgelegenen Bezirke, welchen die Verwaltungskammer des Cantons bestimmen wird, vereinigt werden; jedoch können diejenigen der genannten Bezirke, die zugleich eine eigene Kirchgemeinde bilden, wenn schon nicht vierhundert Seelen in ihrem Umfange wohnhaft sind, einen absonderlichen Gemeinderathsbezirk ausmachen.

Gleichermaßen können mehrere Bezirke, deren jedem nach dem ersten Abschnitt dieses Artikels vergönnt ist, einen eigenen Gemeinderathsbezirk auszumachen, sich zu Bildung eines gemeinschaftlichen Gemeinderathsbezirks mit einander vereinigen, insofern jedoch als sie in dem nämlichen Gerichtsbezirk sich befinden.

3. Kein Gemeinderath darf aus weniger als fünf Gliedern bestehen, und ebenso wenig kann die Anzahl seiner Glieder in Gemeinden von weniger als zweitausend Seelen die Zahl von neun, und in keinem Falle die von fünfzehn übersteigen.

4. Die Glieder des Gemeinderathes werden jeweilen von der im Maimonat abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung der Ortsbürger gewählt, die auch ihre Zahl festsetzt und nach Vorschrift des Artikels 27 abändert.

5. Um in den Gemeinderath wählbar zu sein, muß man zu der Generalversammlung der Ortsbürger Zutritt und das fünfundzwanzigste Jahr des Alters erreicht haben, mit keinem der bereits gewählten Mitglieder im ersten Grade des Geblüts verwandt sein, und weder zum geistlichen Stande gehören noch eine gerichtliche Stelle (die des Friedensrichters ausgenommen), noch die Stelle eines Cantons- oder Districtsstatthalters oder eines Mitgliedes der Verwaltungskammer oder andere(r) obern Behörden bekleiden.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vorgenommene Wahl ist ungültig.

6. Der Vorsitzer des Gemeinderaths ist zugleich der Agent der vollziehenden Gewalt in dem Gemeinderathsbezirk. Er heißt Gemeindammann und wird auf den Vorschlag des Districtsstatthalters von dem Statthalter des Cantons aus der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gewählt und von demselben zurückberufen.

Der Gemeindammann hat einen Statthalter, den der Gemeinderath selbst aus seinen Mitgliedern ernennt.

7. Jeder Gemeinderath hat einen Secretär und einen oder mehrere Weibel zur Abwart, die er selbst ernennt und zurückberuft.

8. Jeder Gemeinderath wird jährlich zum vierten Theil erneuert. Der Austritt seiner Glieder geschieht in den drei ersten Jahren in der umgekehrten Ordnung, wie sie erwählt worden; nach Verfluss derselben tritt jedes Mitglied nach vollendeter vierjähriger Amtszeit aus. Wenn die Anzahl der Glieder des Gemeinderathes nicht durch die Zahl vier sich theilen lässt, so wird die dem vierten Theil am nächsten kommende Zahl bestimmen, wie viel Glieder jeweilen in den drei ersten Jahren austreten sollen.

9. Die austretenden Mitglieder sind allsogleich wieder wählbar.

10. Der an Platz eines Mitgliedes des Gemeinderaths, das seine Amtszeit nicht vollendet hat, ernannte Bürger tritt in Betreff der Dauer seiner Amtszeit an die Stelle desjenigen den er ersetzt.

11. Wenn ein Mitglied des Gemeinderaths durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, sowie auch wenn ein solches durch Tod, Beförderung, Entlassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten sollte, so kann der Gemeinderath im ersten Fall bis zur Hebung der eingetretenen Hindernisse, im letztern aber bis zur Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung im Maimonat, desselben Stelle ersetzen (!).

12. Dem Gemeinderath können in Betreff der Verwaltung und Verwendung der gemeinsamen Güter der Ortsgemeinde Gemeindsverordnete beigeordnet werden.

Digitized by Google

13. Ihre Anzahl soll die doppelte Anzahl der Mitglieder des Gemeinderaths nicht übersteigen.

14. Sie werden gleichfalls in der Generalversammlung der Ortsbürger im Maimonat gewählt.

15. Um zu der Stelle eines Gemeindsverordneten wählbar zu sein, müssen die in dem Artikel 5 ausgedrückten Bedingnisse der Wahlfähigkeit eintreten.

16. Die Gemeindsverordneten werden alle Jahre neu gewählt; die Abtretenden sind allsogleich wieder wählbar.

17. Sie haben in den Versammlungen des Gemeinderaths, (zu) denen sie nach mehrern Artikeln des IV. Abschnitts vorzüglich beigezogen werden sollen, gleich seinen Mitgliedern Stimmrecht.

18. Wenn sich die Gemeindsverordneten in den Fällen des Artikels 59 im III. Abschnitt zu einem abgesonderten Collegium bilden, so führt der erstgewählte den Vorsitz, und der Gemeinderaths-Secretär ist zu Führung des Protokolls und der allfälligen Ausfertigungen gehalten.

II. Abschnitt: Generalversammlung und Wahl des Gemeinderaths.

a) Von der Generalversammlung der Ortsbürger eines Gemeinderathsbezirks.

19. Jeder Gemeinderathsbezirk hat eine Generalversammlung aller Ortsbürger.

20. Um zu der Generalversammlung der Ortsbürger eines Gemeinderathsbezirks Zutritt zu haben, muß man helvetischer Bürger sein, das zwanzigste Jahr des Alters zurückgelegt haben und entweder Gemeindsgenoss oder (da wo dieses Verhältnis unbekannt ist) Landmann derjenigen Bezirke sein, aus denen der Gemeinderathsbezirk zusammengesetzt ist, oder derjenigen Landschaft, in welcher derselbe liegt, oder in Ermanglung dieser Eigenschaft ein Grundeigenthum von wenigstens zweitausend Franken an Werth eigenthümlich in demselben besitzen, und wenigstens seit zwei Jahren sich darin haushäblich niedergelassen haben. Er muß weder Fallit (vergantet, vergeltstaget) noch gerichtlich bevogtet sein, noch unter einem Criminalstrafurtheil liegen. Hingegen schließt der geistliche Stand von der Generalversammlung der Ortsbürger nicht aus.

21. Die Generalversammlung der Ortsbürger versammelt sich ordentlicher Weise in der ersten Woche Maimonats jeden Jahrs, an einem von dem Gemeinderath zu bestimmenden Tage, und außerordentlicher Weise jedesmal wenn sie durch den Gemeinderath zusammenberufen wird.

22. Die Zusammenberufung der Generalversammlung der Ortsbürger mag nach eines jeden Orts Gebräuchen und Uebung geschehen; doch soll dabei die Bekanntmachung des Versammlungstages von den Kanzeln derjenigen Kirchen, wohin die Bewohner des Gemeinderathsbezirks pfarrgenössig sind, niemals unterlassen werden.

23. Von jeder Zusammenberufung der Generalversammlung der Ortsbürger soll dem Districtsstatthalter Nachricht ertheilt werden, der derselben persönlich oder durch einen Stellvertreter als obere Polizeiaufsicht beiwohnen kann, jedoch nur dannzumal auch Stimmrecht hat, wenn es ihm als Ortsbürger zukömmt.

24. Der Gemeindeammann oder sein Statthalter führt bei der Generalversammlung der Ortsbürger den Vorsitz, und der Secretär des Gemeinderaths ist Schreiber derselben.

25. Vier Bürger, welche der Vorsitzer jedesmal aus der Zahl der allfälligen Gemeindsverordneten ernennt, übernehmen die Verrichtung der Stimmenzähler.

26. Das Zusammentreten der Generalversammlung der Ortsbürger, das nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften statthat, sowie auch die Behandlung anderer Gegenstände, als ihr durch den folgenden Artikel angewiesen sind, ist verboten, und sollen die so daran Antheil nehmen nach Vorschrift der Gesetze über die unbefugten Zusammenkünfte bestraft werden.

Digitized by Google

27. Die Generalversammlung der Ortsbürger beschäftigt sich:

1) Mit dem Entscheid über die Frage, ob ein auf dem Ortsbürgerregister stehender Bürger, über dessen Zutrittsfähigkeit zu der Generalversammlung bei Ablesung des Registers Zweifel erhoben werden, der Versammlung beiwohnen dürfe oder nicht?

2) Mit Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderaths, nach Anleitung der im 3. Art. enthaltenen Vorschrift, oder mit Abänderung derselben, vorzüglich wenn solche von den Gemeindsverordneten vorgeschlagen würde.

3) Mit der Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths und der Gemeindsverordneten nach Vorschrift der betreffenden Artikel dieses Gesetzes.

4) Mit Bestimmung und Abänderung der Gehalte der Mitglieder des Gemeinderaths.

5) Mit Genehmigung oder Verwerfung der ihr von dem Gemeinderath vorgeschlagenen Erwerbung, Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften.

6) Mit der Genehmigung oder Verwerfung der ihr von dem Gemeinderath vorgeschlagenen Geldanleihen, für welche entweder Ortsgemeindgüter oder die Gesamtheit der Ortsbürger haften sollen.

7) Mit Bestimmung der Summe, über welche der Gemeindrath zu Bestreitung der Kosten für neue Anlagen, wie Gebäude, Straßen, Brunnen u. dgl., ohne Zuzug der allfälligen Gemeindsverordneten soll verfügen können.

8) Mit Bewilligung der Angreifung des Capitalfonds der Ortsgemeindgüter, wobei jedoch die Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons vorbehalten bleibt.

9) Mit Bewilligung der Verwendung des Ertrags eines Stiftungsguts zu einem andern Zweck als dem der Stiftung, wobei ebenfalls die Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons vorbehalten bleibt.

10) Mit Bewilligung der Steuersumme, welche zu Bestreitung der Ortsausgaben erforderlich sein mag.

11) Mit der Abnahme und Genehmigung der von dem Gemeinderath jährlich abzulegenden Rechnungen über die Verwaltung der Ortsgemeindgüter und über die Beziehung und Verwendung der zu Bestreitung der Ortsbedürfnisse angewiesenen Einkünfte.

12) Endlich mit jedem andern Gegenstande, welchen der Gemeindrath der Generalversammlung vorzutragen nöthig erachten wird.

Bei allen diesen und vorgemeldten Vorschlägen können die allfälligen Gemeindsverordneten ihr Befinden zur Annahme oder Verwerfung der Versammlung vorlegen.

28. Die Generalversammlung der Ortsbürger kann (den Fall des 27. Art. No. 1 ausgenommen) nur über Vorschläge, die ihr von dem Gemeinderath oder den Gemeindsverordneten gethan werden, Beschlüsse fassen. Sie ist befugt, über jeden dieser Vorschläge eine Berathung zu eröffnen; allein dieselben können nicht abgeändert (modificirt), sondern müssen so wie sie sind entweder angenommen oder verworfen werden.

Geschieht das letztere, so können der Gemeinderath, oder da wo es die Gemeindsverordneten betrifft, diese letztern den nämlichen Gegenstand in einem neuen, nach den von der Generalversammlung geäußerten Wünschen oder sonst abgeänderten Vorschlag der Versammlung jederzeit wieder vorlegen.

Nebstdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, über Gegenstände die ihr vorbehalten sind Anträge zu thun; es kann aber über solche nicht allsogleich berathen und abgestimmt werden, sondern sie sollen dem Gemeinderath zur Untersuchung und Berichterstattung auf die nächste Versammlung überwiesen werden.

29. Die Generalversammlung der Ortsbürger hält ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches jeweilen

Digitized by Google

von dem Vorsitzer, dem Secretär und den Stimmenzählern unterzeichnet und in dem Secretariat des Gemeinderaths aufbewahrt wird. Auf Verlangen der Gemeindsverordneten soll das Protokoll in zwei Doppeln ausgefertigt werden, in welchem Fall dann das zweite Doppel jeweilen von dem erstgewählten Gemeindsverordneten aufbewahrt werden soll.

30. Wenn über die Gesetzförmigkeit der Verhandlung einer Generalversammlung Streitigkeiten entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer des Cantons, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Vollziehungsrath, darüber entscheiden. Dieselbe ist befugt, widergesetzliche Beschlüsse der Generalversammlungen aufzuheben.

b) Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths und der Gemeindsverordneten.

31. Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths und der Gemeindsverordneten geschehen durch die absolute Mehrheit der anwesenden Glieder der Generalversammlung, mittelst offenem oder geheimem Abmehren, so wie es jedesmal von der Mehrheit der Versammlung durch ein offenes Mehr entschieden werden wird.

32. Jedem der zu einer von der Generalversammlung zu vergebenden Stelle befördert wird, soll sogleich nach geschehener Wahl ein mit den Unterschriften des Vorsitzers, des Secretärs und der Stimmenzähler versehener Auszug aus dem Protokoll ausgefertigt und zugesandt werden.

33. Es ist demselben eine Zeitfrist von vierundzwanzig Stunden, nachdem ihm seine Wahl wird bekanntgemacht worden sein, gestattet, um dieselbe auszuschlagen, nicht geschehenden Falls es anzusehen ist, als wenn er die Stelle angenommen hätte.

34. Diese von der Generalversammlung der Ortsbürger vorgenommenen Wahlen sollen auch durch einen nach Vorschrift des Art. 32 eingerichteten Auszug aus dem Protokoll dem Districtsstatthalter und von diesem dem Regierungsstatthalter des Cantons zugesandt werden.

(1.) Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths.

35. Für jede zu besetzende Stelle eines Mitglieds des Gemeinderaths macht der Gemeinderath selbst der Generalversammlung einen dreifachen Vorschlag, welcher auf eine von dem Vorsitzer an die Versammlung zu richtende allgemeine Anfrage, ob jemand denselben vermehren wolle, von jedem der anwesenden Mitglieder der Versammlung mit einem Candidaten, dessen Namen er dem Secretarius angibt, vermehrt werden kann.

36. Ist dies geschehen, so wird das Namensverzeichnis sämtlicher Vorgeschlagenen (Candidaten) von dem Secretarius abgelesen.

(2.) Vorschrift beim geheimen Abmehren.

37. Soll nun die Wahl durch geheimes Mehr vor sich gehen, so wird jedes Mitglied der Versammlung den Namen desjenigen Candidaten, den es vor allen übrigen aus zu der ledigen Stelle zu befördern wünschte, auf einen Zedel entweder selbst schreiben oder schreiben lassen, worauf von dem Vorsitzer das Register der Ortsbürger abgelesen wird, da dann jedes anwesende Mitglied der Generalversammlung bei dem Ablesen seines Namens seinen Stimmzedel einem der Stimmzähler übergibt, von welchem er in eine dazu bestimmte Schachtel gelegt wird.

38. Wenn das Ablesen des Ortsbürgerregisters vollendet ist, so erklärt der Vorsitzer die Wahl für geschlossen, da dann keine Stimmzedel mehr angenommen werden dürfen.

39. Die Stimmenzähler zählen die ganze Anzahl der Zedel, und der Secretär schreibt dieselben in das Protokoll, worauf der Vorsitzer, nachdem er die Anzahl der Stimmenden der Versammlung bekanntgemacht und zugleich erklärt hat, wie viel Stimmen die absolute Mehrheit ausmachen, mit dem Secretär und den

Digitized by Google

Stimmenzählern öffentlich zu Erlesung der Stimmzedel schreitet und, wenn solches geschehen ist, der Versammlung anzeigt, wie viel Stimmen jeder der Vorgeschlagenen erhalten habe.

40. Wenn keiner der Vorgeschlagenen bei dieser ersten Wahl die absolute Mehrheit erhält, so fällt derjenige, oder wenn mehrere gleich wenig Stimmen hatten, diejenigen die die wenigsten Stimmen hatten, aus der Liste der Vorgeschlagenen weg, und kann für solche nicht weiter gültig gestimmt werden.

41. In Betreff der in der Wahl verbliebenen Candidaten, deren Namensverzeichnis von neuem abgelesen werden soll, wird auf die in den vorstehenden vier Artikeln beschriebene Weise zu einer zweiten und fernern Wahlverhandlung geschritten, bis einer der jeweilen in der Wahl verbliebenen Candidaten das absolute Mehr der Stimmen erlangt hat.

42. Wenn ein Stimmzedel unleserlich ist oder den Namen eines Bürgers enthält, der nicht auf der Candidatenliste steht, oder endlich etwas Unanständiges enthält, so ist er nichtig; sind mehrere Namen darauf, so gilt nur der erste.

(3.) Vorschrift bei dem offenen Mehr.

43. Wenn die Wahlen durch das offene Mehr (es sei durch das Handmehr, oder mittelst Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch Hinüberzählen) geschehen sollen, so wird der Name eines jeden Candidaten von dem Secretär aufgeschrieben; der Versammlung wird sodann bemerkt, dass jedes Mitglied während der nämlichen Wahlverhandlung nur für einen der Candidaten stimmen könne, und nunmehr über jeden der Vorgeschlagenen in derjenigen Folgeordnung abgemehrt, in welcher er auf dem Verzeichnis steht.

44. Wenn bei dieser ersten Wahl keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erhalten hat, so fällt der so die wenigsten Stimmen hatte aus der Liste der Vorgeschlagenen weg, und kann über denselben nicht weiters gemehrt werden.

45. In Betreff der übrigen in der Wahl verbliebenen Candidaten, deren Namensverzeichnis von neuem abgelesen werden soll, wird auf die in beiden vorhergehenden Artikeln beschriebene Weise zu einer zweiten und fernern Wahl geschritten, bis einer der jeweilen in der Wahl verbliebenen Candidaten die absolute Mehrheit erlangt hat.

(4.) Vorschriften, die sich auf beide Arten des Abmehrens beziehen.

46. Wenn mit Ausnahme eines einzigen Candidaten, der eine größere Anzahl Stimmen erhielt, alle übrigen unter sich gleich viel Stimmen hätten, so wird nur einer der letztern, und zwar derjenige den das Loos bezeichnen wird, aus der Wahl treten.

47. Wenn nur noch zwei Candidaten in der Wahl sich befinden, und jeder derselben eine gleiche Stimmenzahl erhält, so steht dem Vorsitzer das Entscheidungsrecht zu.

48. Sobald einer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, wird er von dem Vorsitzer als Mitglied des Gemeinderaths ausgerufen.

(5.) Wahl der Gemeindsverordneten durch offenes Mehr.

49. Der Vorsitzer, nachdem er der Versammlung die Anzahl der zu besetzenden Gemeindsverordneten wird angezeigt haben, richtet an dieselbe die allgemeine Anfrage: Wer von den Anwesenden jemand zu diesen Stellen vorschlagen wolle? Auf welche Anfrage hin jedes anwesende Mitglied der Versammlung befugt ist, dem Secretär so viele Namen als Stellen zu vergeben sind anzugeben.

50. Wenn dies geschehen, so wird das Verzeichnis der Vorgeschlagenen abgelesen und alsdann in Betreff

Digitized by Google

der Wahl zu jeder Stelle genau so verfahren, wie es in Betreff der Wahl der Gemeinderäthe in den Artikeln 43 bis 48 vorgeschrieben ist.

51. Für die zweite und jede fernere Stelle wird kein neuer Vorschlag gemacht, sondern es bleibt der nämliche Vorschlag, mit Ausnahme der jeweilen durch die Beförderung zu den früheren Stellen ausgeschlossenen Bürger.

(6.) Durch geheimes Mehr.

52. Geschieht die Wahl der Gemeindsverordneten durch das geheime Mehr, so wird jedes Mitglied der Versammlung so viele Namen auf seinen Stimmzedel schreiben, als die Zahl der zu besetzenden Gemeindsverordneten beträgt.

Alsdann wird auf die nämliche Weise verfahren, wie solches in Betreff der Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths Art. 37 bis 39 vorgeschrieben ist.

53. Wenn keiner der auf diese Weise vorgeschlagenen Bürger bei dieser ersten Verhandlung die absolute Mehrheit erhält, so fallen diejenigen vier Bürger, die unter den Vorgeschlagenen die wenigsten Stimmen hatten, oder wenn mehrere gleich wenig Stimmen haben, diejenigen die das Loos bezeichnen wird aus der Wahl weg, und in Betreff der übrigbleibenden wird zu einer neuen Wahl geschritten, da denn jedes Mitglied der Versammlung neuerdings einen Stimmzedel mit gleich viel Namen aus der Zahl der im Vorschlag gebliebenen Bürger, als Stellen zu vergeben sind, dem Secretär bei dem Ablesen seines Namens eingibt. Wenn auch diese Wahlverhandlung für keinen der in der Wahl verbliebenen Candidaten die Stimmenmehrheit bewürkt, so fallen neuerdings diejenigen viere, welche die mindesten Stimmen haben, oder die unter Gleichstimmigen durchs Loos bezeichnet werden, aus der Wahl, und es wird zu einer neuen Wahl geschritten. Auf diese Weise wird fortgefahren, bis ein oder mehrere Vorgeschlagene die Stimmenmehrheit erlangt haben.

54. Wenn hingegen allbereits bei der ersten Wahlverhandlung ein oder mehrere Bürger die absolute Mehrheit erlangt haben sollten, so werden dieselben als Gemeindsverordnete ausgerufen, und in Betreff der noch übrigen Stellen zu einer zweiten Wahl dahin (!) geschritten, dass jedes Mitglied der Versammlung aus der Zahl der noch übrigbleibenden Candidaten so viele Namen auf seinen Stimmzedel schreibt, als noch Stellen zu vergeben sind.

55. Erlangt keiner der Candidaten die absolute Mehrheit, so wird nach Maßgabe des Art. 53 verfahren; wenn aber einer oder mehrere derselben die Stimmenmehrheit für sich haben, so wird nach Anleitung des Art. 54 zu einer fernern Wahlverhandlung geschritten, in welcher die Glieder der Versammlung jeweilen nur so viel Namen auf ihre Stimmzedel schreiben, als noch Stellen zu vergeben übrigbleiben.

56. Wenn ein Stimmzedel unleserlich ist oder etwas Unanständiges enthält, so ist er nichtig. Sind nach der ersten Wahlverhandlung Namen von andern als den Vorgeschlagenen und in der Wahl verbliebenen Bürgern auf dem Stimmzedel, so werden sie in keine Betrachtung gezogen. Befinden sich mehr[ere] Namen darauf als Stellen zu vergeben, so gelten nur die ersten.

III. Abschnitt: Verrichtungen der Gemeinderäthe.

1) Als Ortspolizeibehörde.

57. Als Ortspolizeibehörde liegt den Gemeinderäthen ob:

1) Die Sorge für die Reinlichkeit und Erleuchtung der Straßen und öffentlichen Plätze, sowie auch für derselben Sicherheit, insoweit solche von ihrer Beschaffenheit abhängt; demzufolge werden sie das Verderben der Straßen und öffentlichen Wege verhüten, über ihre Vergrädung und Erweiterung wachen, den Gefahren die von baufälligen Häusern entstehen könnten vorbiegen, und dergleichen.

Digitized by Google

2) Die Aufstellung der Polizei-Bürgerwache und Bestellung der Nachtwächter.

3) Die Polizeiaufsicht über die Schauspiele und öffentliche(n) Feste.

4) Ueber die Güte der Lebensmittel und ihren Verkauf.

5) Ueber Handwerke und Gewerbe.

6) Ueber Gasthöfe und Schenkhäuser.

7) Ueber Jahr- und Wochenmärkte.

8) Ueber die Gewichte und Maße.

9) Die Polizeimaßregeln gegen die Feuersbrünste.

10) Gegen ansteckende Krankheiten (Epidemien) und Viehseuchen.

11) Gegen die tollen oder sonst gefährlichen und schädlichen Thiere.

12) Die Ernennung der Feldhüter, Bannwarte oder Flurschützen.

13) Die Verfügungen über die Einquartierung des Militärs.

14) Die Führung der Activ- und Ortsbürgerregister.

15) Die Aufsicht über die Fremden.

16) Die Polizei gegen die Bettler.

17) Die Aufbewahrung der Geburts-, Sterbe- und Eherödel, von denen ein Doppel hinter dem Gemeinderath liegen und alljährlich von den Pfarrern ergänzt werden soll.

18) Die Ertheilung von Lebens- und Todtenscheinen (!), Zeugnissen der Wahrheit und dergleichen.

19) Die vormundschaftliche Polizei unter Aufsicht der Districtsgerichte.

20) Das Kirchen- und Schulwesen unter Aufsicht und Leitung des Kirchen- und Erziehungsraths.

21) Das Armenwesen.

22) Die Aufsicht und die Pflicht der Anzeige über die Strafpolizeigesetzen zuwiderlaufenden Handlungen der Bürger.

23) Die Veranstaltung der in ihre Amtsverrichtungen einschlagenden neuen Bauten, Ausbesserungen und Einrichtungen.

24) Endlich sind die Gemeinderäthe zur Uebernahme derjenigen besondern Aufträge gehalten, die ihnen außer den Verfügungen des gegenwärtigen oder anderer allgemeinen Gesetze von den Verwaltungskammern über Gegenstände ertheilt werden, die in dem Bezirk ihrer Gemeinde zu vollziehen oder zu beaufsichtigen sein könnten. Die daherigen Auslagen sollen ihnen aber von der Verwaltungskammer längstens drei Monat nach Abschließung der daherigen Rechnung vergütet werden, falls nicht zum voraus das nöthige Geld hiefür angewiesen wäre.

2) Als Verwaltungsbehörde.

58. Der Gemeinderath besorgt die Verwaltung der Ortsgemeindegüter, die Beziehung der ihm angewiesenen Einkünfte und ihre Verwendung zu den Ortspolizeiausgaben.

Die dem Gemeinderath zu Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesenen Einkünfte bestehen:

1) In denjenigen Gefällen, welche durch allgemeine oder besondere Gesetze denselben zu diesem Behufe zu beziehen überlassen werden.

2) In den Beiträgen, welche die Nichtortsbürger alljährlich zu entrichten haben werden, und über die ein besonderes Gesetz die nähere Bestimmung enthalten wird.

Digitized by Google

3) In dem Ertrage der Ortsgemeindgüter. Ein besonderes Gesetz wird das Nähere bestimmen, was zu den Ortsgemeindgütern gehöre, und wie solche da, wo sie mit den Gemeindgütern der Bürger oder (al. und) anderer Mitgenossen vermischt sind, zu söndern seien.

4) Endlich, wenn alle diese Hülfsquellen nicht hinreichen, in der Besteuerung des Ertrags der im Gemeindebezirk liegenden Grundstücke und Häuser und der übrigen Einkünfte der Ortsbürger, die nicht von dem Ertrage der unbeweglichen Güter herrühren.

Ein besonderes Gesetz wird die nähern Bestimmungen dieser Besteuerungsart festsetzen.

3) Verrichtungen der allfälligen Gemeindsverordneten.

59. Die Gemeindsverordneten versammeln sich als ein abgesondertes Collegium.

1) Zur Berathung und beliebiger Abfassung eines Vorschlags über die allfällig nöthige Verminderung oder Vermehrung der Anzahl der Glieder des Gemeinderaths.

2) Zu Berathung und beliebiger Vorschlagsabfassung über die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte der Mitglieder des Gemeinderaths.

Zu Vorberathung und Abfassung eines Gutachtens zur Annahme oder Verwerfung über alle diejenigen Vorschläge, welche der Gemeinderath der Generalversammlung kraft Art. 27 vorzutragen hat.

IV. Abschnitt: Nähere Bestimmung der Einrichtung, Rechte und Pflichten der Gemeinderäthe.

A. Im Allgemeinen.

60. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses bedarf es einestheils der Anwesenheit von einem über die Hälfte der Glieder des Gemeinderaths, oder da wo die Verordneten beigezogen werden sollen, der Glieder des Gemeinderaths und der Verordneten zusammengenommen, anderstheils der absoluten Mehrheit der anwesenden Glieder. Des Vorsitzers Stimme wird nur bei innestehenden Stimmen gezählt.

61. Der Districtsstatthalter beeidigt alljährlich, nach der Formel einer jeden Confession, die Mitglieder des Gemeinderaths und die Gemeindsverordneten dahin, dass jeder die Pflichten des Amts das ihm aufgetragen ist nach bestem Gewissen in wahren Treuen, nach allen seinen Kräften, als ein guter Bürger erfüllen wolle.

B. Insbesonders.

1) Als Ortspolizeibehörde überhaupt.

62. Die Gemeinderäthe können Gemeindeordnungen über Gegenstände abfassen, die unter sie gehören. Denselben soll Folge geleistet werden, so lange sie nicht von der Verwaltungskammer des Cantons oder dem Vollziehungsrathe eingestellt oder aufgehoben werden.

63. Die Gemeinderäthe stehen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Cantons, welche berechtigt ist, sowohl ihre Beschlüsse aufzuheben oder abzuändern, als aber die Gemeinderäthe selbst zurechtzuweisen und bei wirklichen Vergehen oder fortdauernder Nachläßigkeit von ihren Verrichtungen zu suspendiren und den gerichtlichen Behörden zu übergeben, sowie auch sie einstweilen aus der Zahl der Gemeindsverordneten oder, wenn diese auch mitbeschuldigt sind, aus (andern) Ortsbürgern zu ersetzen.

64. Die Gemeinderäthe können sich in so viel Ausschüsse (Sectionen, Kammern) theilen, als es die Verschiedenheit ihrer Arbeiten erfordern mag.

Zu Bildung dieser Ausschüsse können den Mitgliedern des Gemeinderaths auch andere Bürger beigeordnet und denselben mäßige Gehalte bestimmt werden. Der Pfarrgeistliche des Orts ist nothwendiges Mitglied der

Digitized by Google

Commissionen die sich mit dem Armen-, Kirchen- und Schulwesen beschäftigen. Im Fall der Gemeinderath selbst diese Geschäfte übernimmt, soll der Pfarrgeistliche des Orts (zu) der Berathung über diese Gegenstände beigezogen werden.

Die Ausschüsse dürfen sich lediglich mit Vollziehungssachen und mit allfälliger Vorberathung der in ihr Fach einschlagenden allgemeinen Maßnahmen beschäftigen und sind dem Gemeinderath untergeordnet.

2) Als Vormundschafts- und Armenpolizeibehörde.

65. Zu Besorgung des Vormundschafts- und Armenwesens sind die Gemeinderäthe gehalten, einen Waisen- und Armenpfleger und eine eigene Waisen- und Armencommission, von welcher derselbe nothwendiges Mitglied ist, niederzusetzen.

Diese Commission kann allein aus Genossen derjenigen Bürgergemeinden oder da, wo es keine Bürgergemeinden gibt, aus Angehörigen derjenigen Land- oder Ortschaften bestehen, aus welchen der Gemeinderathsbezirk zusammengesetzt ist.

Sie hat die Verwaltung der Armengüter; sie bestimmt die Unterstützungen und besorgt die Waisen und unehelichen Kinder, welche die Gemeinde unterhalten muß. Der Armenpfleger führt die Armencasse; er hat die Aufsicht über die dürftigen Gemeindsgenossen und besorgt die Austheilung der Unterstützungen oder Almosen zufolge den Beschlüssen des Gemeinderaths oder der Commission. An denjenigen Orten wo nicht die ganze Gemeinde, sondern besondere Verbindungen in derselben ihre Waisen und Armen verpflegen, bestehen die Pflichten der Waisen- und Armencommission und des Gemeinderaths lediglich in der Oberaufsicht über dieselben.

3) Als Aufseher über Kirchen und Schulen.

66. Die Kirchen- und Schulgüter sollen unter ihren besondern Verwaltungen bleiben, und da wo unter Bürgern von verschiedener Religion abgesönderte Ortsgemeindgüter vorhanden sind, dieselben auch fernerhin absonderlich verwaltet werden.

4) Als Aufseher über die Strafpolizeivergehen.

67. Jedes Mitglied des Gemeinderaths hat die besondere Pflicht auf sich, die Polizeivergehen, bei denen es entweder selbst Zeuge gewesen oder die ihm sonst glaubwürdig angezeigt worden, dem Gemeinderath einzuberichten.

Der Gemeinderath soll die ihm gemachten Anzeigen mittelst Untersuchung der Sache durch Verhör des Beklagten und allfälliger Zeugen erwahren, eine Urkunde darüber ausfertigen, durch welche die Thatsache festgesetzt wird, und alsdann dieselbe samt den vorläufigen Acten an den Polizeirichter senden, der sofort gehalten ist, von Amts wegen gegen den Beklagten zu verfahren und die Strafe des Gesetzes gegen ihn auszusprechen.

Jedes Mitglied des Gemeinderaths hat in Betreff von Polizeivergehen bei denen es Zeuge gewesen vollständige Glaubwürdigkeit.

5) Als Verwaltungsbehörde.

68. Jeder Gemeinderath ernennt auf vier Jahre aus seiner Mitte einen Seckelmeister und nach Belieben außer demselben einen Bauinspector; ferner in denjenigen Gemeinden welche Waldungen oder andere Liegenschaften besitzen, die Ortsgemeindgüter sind, einen Forstaufseher.

Alle diese Beamten bleiben aber dem Gemeinderath untergeordnet; die Austretenden von ihnen sind allsogleich wieder wahlfähig.

Digitized by Google

In weniger volkreichen und ausgedehnten Gemeinderathsbezirken können zwei dieser Functionen der nämlichen Person übertragen werden.

69. Der Seckelmeister ist mit der Einnahme und Ausgabe der Einkünfte, nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderaths, beschäftigt.

70. Der Bauinspector besorgt die Erbauung und Unterhaltung sowohl der Gebäude, welche der Ortsgemeinde gehören, als aber der Straßen, des Gassenpflasters, der Brunnen und aller Bauarbeiten welche unternommen werden.

71. Der Forstaufseher wacht über die Erhaltung und Ergänzung der Waldungen und den Holzschlag, sowie auch für die Unterhaltung der Liegenschaften.

72. In größern Gemeinden kann der Gemeinderath zu Besorgung der Verwaltungsgeschäfte neben obigen Beamten bis auf drei Commissionen niedersetzen, deren Mitglieder von ihm auf vier Jahre in oder außer seiner Mitte ernannt werden und allsogleich wieder wahlfähig sind.

Diese Commissionen sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beladen, die auf die Verwaltung Bezug haben, und anbei dem Gemeinderath ebenfalls untergeordnet.

73. Die erste Commission ist mit Einnahme aller dem Gemeinderath angewiesenen Einkünfte sowie mit der Verwendung derselben beschäftiget. Sie führt die nöthigen Rechnungen. Der Seckelmeister ist nothwendiges Mitglied davon. Sie legt dem Gemeinderath die Rechnungen einen Monat früher ab, als dieselben der Generalversammlung vorgelegt werden sollen.

74. Die zweite Commission besorgt die Erbauung und Ausbesserung der Gebäude, Brücken, Dämme, Spaziergänge, Gassenpflaster, Brunnen, Straßen und dergleichen, so dem Gemeinderath obliegen. Der Bauinspector ist allemal Mitglied dieser Commission.

75. Die dritte besorgt die Liegenschaften und Waldungen der Gemeinde, welche nicht Armen- oder Stiftungsgüter sind. Der Forstaufseher ist nothwendiges Mitglied derselben.

76. Jede Commission kann sich einen Secretär und Unterbeamte halten, wenn es die Noth erfordert, deren Ernennung und Gehaltsbestimmung aber dem Gemeinderath überlassen ist.

77. Der Gemeinderath ist gehalten, die Gemeindsverordneten beizuziehen:

1) Wenn die Kosten einer neuen Anlage diejenige Summe übersteigen würden, welche die Generalversammlung der Ortsbürger als seine Competenz bestimmt haben wird.

2) Bei Rechtshändeln, welche angehoben oder ausgehalten werden müssen.

3) Bei Ausleihung von Capitalien.

Außer diesen angezeigten Fällen kann der Gemeinderath auch in andern Angelegenheiten die Gemeindsverordneten beiziehen.

78. Wenn ein Antrag des Gemeinderaths, welcher mit Beizug der Gemeindsverordneten behandelt wurde, (von diesen) verworfen wird, so kann derselbe von dem Gemeinderath der Generalversammlung vorgetragen werden.

79. Ohne Bewilligung der Generalversammlung der Ortsbürger kann der Gemeinderath keine Schuldverpflichtungen eingehen, für welche das Vermögen der Ortsbürger oder die Ortsgemeindgüter haften sollen.

80. Ebenso wenig kann derselbe ohne Bewilligung der Generalversammlung Steuern auf die Ortsbürger ausschreiben.

81. In Absicht auf die Verwaltung der Ortsgemeindgüter ist dem Gemeinderath untersagt, unter welchem Vorwand es sei, ohne Bewilligung der Generalversammlung der Ortsbürger und ohne Genehmigung der Ver-

Digitized by Google

waltungskammer des Cantons den Capitalfond der Ortsgemeindgüter anzugreifen und zu Bestreitung der laufenden Bedürfnisse zu verwenden.

82. Wenn unter den Ortsgemeindgütern einer Gemeinde Stiftungen, das heißt solche Güter oder Fonds sich vorfinden sollten, die vermöge des Willens ihrer Stifter zu bestimmten öffentlichen Zwecken und Bedürfnissen verwendet werden, so sollen diese Güter oder Fonds absonderlich verwaltet werden, und dem Gemeinderath untersagt sein, ohne Bewilligung der Generalversammlung der Ortsbürger und ohne Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons den Ertrag dieser Güter zu anderm Gebrauche zu verwenden.

83. Der Gemeinderath legt alljährlich der Generalversammlung der Ortsbürger über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab.

Diese Rechnungen werden vor ihrer Abnahme von den Gemeindsverordneten absonderlich untersucht, die dann der Generalversammlung einen Bericht darüber erstatten.

Wenigstens vierzehen Tage vor der Generalversammlung sollen die Rechnungen in dem Secretariat des Gemeinderaths jedem Ortsbürger zur Einsicht offen stehen.

84. Es soll jedesmal eine Abschrift von der der Generalversammlung abgelegten Rechnung des Gemeinderaths der Verwaltungskammer des Cantons übersendet werden, welche dieselbe von Amts wegen, jedoch lediglich dahin untersuchen wird, ob sie den vorstehenden Artikeln 81 und 82 entgegen sei, in welchem Fall sie allsogleich das Nöthige verfügen wird.

85. In denjenigen Fällen, die der Gemeinderath oder die Gemeindsverordneten kraft des gegenwärtigen Gesetzes der Generalversammlung der Ortsbürger vortragen müssen, oder welche ihr vorzutragen sonst nöthig erachtet wird, soll jeweilen ein bestimmter Vorschlag abgefasst werden, der entweder unabgeändert angenommen oder verworfen werden muß.

Der Gemeinderath sowie die Beigeordneten können einen verworfenen Vorschlag jederzeit von neuem mit beliebigen Abänderungen der Generalversammlung vortragen.

86. Der Gemeinderath ist gehalten, jeden Vorschlag den er der Generalversammlung zu machen hat zu einer vorläufigen Untersuchung den Gemeindsverordneten oder andern Commissarien zu übermachen. — *)

II. Erhebung der Gemeindesteuern.

Gesetz-Vorschlag **).

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung dass nach dem Gesetz vom .. dies über die neue Einrichtung der Gemeindsbehörden, Artikel (27, 10; 58, 4; 80) in soweit als die daselbst angezeigten Hülfsquellen zu Bestreitung der Kosten der Ortspolizeiadministration nicht hinreichen, das Mangelnde durch Steuern, die von den Ortsbürgern erhoben werden sollen, zu ersetzen ist;

In Erwägung dass die Art und Weise, wie diese Steuern zu erheben sind, nicht der Willkür der Ge-

*) Im Protokoll des gg. Raths folgt als Art. 87 die übliche Vorschrift betreffend Druck etc. — In der Druckausgabe ist gemäß der Ausfertigung das Datum (28. Mai) beigesetzt, das Siegel vermerkt und die Beglaubigung durch Präsident und Secretäre angefügt.

**) Im Protokoll nicht mehr eingetragen. — Für die Folge hier weggelassen.

Digitized by Google

meinderäthe noch auch der Generalversammlungen der Ortsbürger überlassen werden darf, sondern gesetzlich bestimmt werden muß,

beschließt:

1. Die nach Maßgab des Artikels .. des Gesetzes vom .. dies von der Generalversammlung der Ortsbürger zu beziehen erkannte Steuersumme für die Bedürfnisse des Jahrs, unter dem im folgenden 9. Art. ausgedrückten Vorbehalt, (soll) vor allem aus von allen im Gemeinderathsbezirk liegenden unbeweglichen Gütern erhoben werden, und zwar so dass der jedem beziehende Beitrag auf dem Lande für die Grundstücke nach Maßgabe ihrer Ausdehnung und Beschaffenheit, in den Städten und für die Anstalten, wo der Ertrag von dem Gebäude herrührt, nach Maßgabe des Capitalwerths der Häuser festgesetzt werden soll.

2. Zu Bestimmung dieses Maßstabs wird jeder Gemeinderath ein genaues Verzeichnis und Beschreibung (Cadaster) aller in dem Gemeinderathsbezirk liegenden unbeweglichen Güter verfertigen lassen, wozu ihm jedoch der infolge des Auflagengesetzes vom 15. Christmonat 180(0) zu Beziehung der Staatsauflagen zu verfertigende Cadaster dienen kann.

3. In diesem Cadaster soll jedes Grundstück nach seinem Halt (!), der wo möglich durch Vermessung, sonst aber nach vorhandenen Titeln oder nach ungefährer Schätzung bestimmt werden soll, verzeichnet und seine Beschaffenheit, das heißt ob es Mattland, Ackerland, Weidland, Wald- oder Rebland seie, angemerkt werden.

4. Der Steuerbeitrag soll auf das jeden Orts übliche Landmaß (in Jucharten, Kuhsömmerung oder Winterung u. s. w.) berechnet werden.

5. Der Ertrag einer Juchart (oder welches andere Maß üblich ist) des mittlern Landes einer jeden der angezeigten fünf Classen soll zum Maßstabe des Steuerfußes für alles Land der nämlichen Classe dienen; die Bestimmung dieses mittlern Ertrags geschieht durch den Gemeinderath. Wenn jedoch in einem Gemeinderathsbezirk der Unterschied des Ertrags des besten und schlechtesten Landes der nämlichen Classe allzu beträchtlich sein sollte, so soll dieselbe in untergeordnete Classen von gutem, mittelmäßigem und schlechtem Lande getheilt, und von jeder dieser Unterclassen ein besonderer mittlerer Ertrag bestimmt werden.

6. Die Bestimmung des Capitalwerths der steuerpflichtigen Gebäude soll durch drei von dem Gemeinderath verordnete und beeidigte Sachkundige geschehen.

7. Von dieser Ortssteuer sind ausgenommen die von dem Staat besitzenden (!) Gebäude und Liegenschaften, welche von Staats wegen und nicht nach den Privatrechten von ihm besessen werden, wie z. B. Gefängnisse, Zuchthäuser, Casernen, Magazine u. dergl.

8. Das Eins vom Hundert des Ertrags der unbeweglichen Güter macht für die Besitzer derselben die einfache Ortssteuer aus.

9. Wenn das Eins vom Hundert dieses Ertrags nicht hinreicht, um die erkannte Steuersumme herauszubringen, so sollen alle im Gemeinderathsbezirk wohnenden Ortsbürger nach Maßgabe ihres Gewerbs und ihrer Einkünfte, die nicht von dem Ertrag von Liegenschaften herrühren, in einem billigen Verhältnisse mitbelegt werden.

10. Zu diesem Ende wird der Gemeinderath die verschiedenen Erwerbsquellen in Classen ordnen und die einfache Ortssteuer, die eine jede Classe zu leisten haben soll, nach Billigkeit bestimmen.

11. Wenn es zu Vollzähligmachung der Steuersumme nicht der ganzen einfachen, auf die Gewerbe und übrigen Einkünfte gelegten einfachen Ortssteuer bedarf, so wird jede Classe nur den ihr beziehenden Antheil an derselben (die Hälfte, den Drittheil, Viertheil u. s. w.) ertragen.

Digitized by Google

12. Wenn eine einfache Ortssteuer auf die im Gemeinderathsbezirk liegenden unbeweglichen Güter und die übrigen Erwerbsquellen der Ortsbürger zu Vollzähligmachung der Steuersumme nicht hinreicht, so kann eine doppelte oder so vielfache Ortssteuer erhoben werden, als erforderlich ist.

13. Der von dem Gemeinderath nach Maßgabe der Artikel 5, 6 und 9 verfasste Besteurungsentwurf soll der Verwaltungskammer des Cantons zur Genehmigung vorgelegt werden, vorher aber wenigstens vierzehn Tage lang in dem Secretariat des Gemeinderaths den Ortsbürgern zur Einsicht offenstehen. Jeder derselben ist befugt, allfällige Bemerkungen dagegen einzugeben, welche, nebst einem gutfindenden (!) Bericht des Gemeinderaths, zugleich mit dem Entwurf der Verwaltungskammer eingereicht werden sollen.

14. Dieser Besteuerungsentwurf soll alle fünf Jahre revidirt und je nach den Umständen abgeändert werden; es soll aber (weder) dasjenige Land, das jeweilen durch veränderten oder bessern Anbau sich zu einer höher angelegten Classe eignet, noch die neu ausgebesserten oder neu aufgeführten Gebäude, die dadurch einen höhern Capitalwerth erlangt haben, die nächsten fünf Jahre mit [k]einer erhöhten Steuer belegt werden.

15. Der Gemeinderath wird jedem Grundstücke sowie auch jedem Steuerpflichtigen überhaupt die Classe, in welcher sie beitragen sollen, anweisen, und (es) sollen die Steuerpflichtigen insgesamt gehalten sein, die ihnen obliegende Steuer ohne weiters nach dieser Verfügung zu bezahlen, wobei ihnen jedoch nachwärts unbenommen bleibt, über die ihnen angewiesene Classe bei dem Gemeinderath und, falls sie bei demselben kein günstiges Gehör finden sollten, bei der Verwaltungskammer sich zu beschweren, da ihnen dann, falls ihre Beschwerden gegründet befunden würden, das zu viel Bezahlte wieder vergütet werden soll.

16. Gegen diejenigen so sich in Bezahlung ihrer Ortssteuer saumselig erzeigen soll so verfahren werden, wie das Gesetz vom 1. Heumonat 1799, die Beziehung der Auflagen betreffend, vorschreibt.

III. Beitrag der Einsaßen zu den Ortspolizei-Ausgaben.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitäts-Gesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung dass es der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen ist, dass sowohl die Bewohner eines Gemeinderathshezirkes, die nicht Ortsbürger sind, als aber die so ohne in dem Gemeinderathsbezirk zu wohnen, in demselben ordentlicher Weise einen Gewerb treiben, für den Genuss der Sicherheits- und Bequemlichkeitsanstalten, deren Unkosten nach dem Gesetz vom ... allein der Ortsgemeinde auffallen, einen mit den genießenden (!) Vortheilen in billigem Verhältnisse stehenden Beitrag in die Casse der Ortsgemeinde abzuliefern verpflichtet werden;

In fernerer Erwägung, dass die Art und Weise, wie dieser Beitrag festgesetzt werden soll, nicht der Willkür des Gemeinderaths oder der Generalversammlung der Ortsbürger überlassen werden darf, sondern durch das Gesetz ihre Bestimmung erhalten muß,

beschließt:

1. Alle und jede Personen die in einem Gemeinderathsbezirk wohnen, ohne in demselben heimatrechtig (!) oder nach dem Art. (20?) des Gesetzes vom ... mit einem Grundeigenthum angesessen zu sein; welche eine eigene Haushaltung führen oder einen Gewerb auf (ihre) Rechnung treiben, sind unter dem Namen von Einsaßengebühr zu einem jährlichen Beitrag an die Ortsgemeindcasse verpflichtet.

2. Von dieser Beitragspflicht sind ausgenommen die geistlichen und weltlichen Beamten, welche kraft ihres Amts in dem Gemeinderathsbezirk wohnen müssen, während der Dauer ihrer Amtszeit, ferner die

Digitized by Google

Reisenden, endlich diejenigen welche der Gemeinderath aus besondern Gründen von derselben loszusprechen gutfinden wird.

3. Die Verwaltungskammer des Cantons wird auf den Vorschlag und Bericht der Gemeinderäthe den Betrag der Einsaßengebühr bestimmen.

4. Diese Bestimmung wird einestheils nach Maßgabe der Vortheile geschehen, die der Aufenthalt in dem Gemeinderathsbezirk in Rücksicht auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Erwerbs überhaupt, und in Rücksicht auf einen bestimmten Gewerb oder anderweitigen Vortheil insbesondere gewährt; anderntheils dann nach Maßgabe der Beiträge die die Ortsgemeinde, es sei mittelst des Ertrags der Ortsgemeindgüter oder durch wirkliche Steuern, zu Bestreitung der Bedürfnisse der Ortspolizei leistet. Zu dem Ende sollen die Einsaßen classirt, und für jede Classe ein nach diesen Rücksichten bestimmter Beitrag festgesetzt werden; jedoch kann der Beitrag der höchsten Classe die Summe von dreißig Franken nicht übersteigen, noch soll der der niedersten Classe weniger als drei Franken sein.

5. Alle fünf Jahre soll die Festsetzung der Einsaßengebühr revidirt und nach Maßgabe der veränderten Umstände abgeändert werden.

6. Der Gemeinderath wird jedem beitragspflichtigen Einsaßen nach Maßgabe der Art seines Erwerbs die Classe anweisen, in welcher er seine Gebühr abrichten soll, und sollen dieselben gehalten sein, ohne weiters die ihnen nach dieser Anweisung auffallende Gebühr zu bezahlen, wobei ihnen jedoch nachwärts unbenommen bleibt, über die angewiesene Classe bei dem Gemeinderath, und falls derselbe ihren Vorstellungen kein günstiges Gehör geben wollte, bei der Verwaltungskammer sich zu beschweren, da ihnen dann, wenn sie gegründet befunden würden, das zuviel Bezahlte vergütet werden soll.

7. Die Einsaßengebühr soll halbjährlich zum voraus bezahlt werden und ist jeweilen auf 1. Jenner und 1. Heumonat, und in der Zwischenzeit vom Augenblick an wo jemand sich in dem Gemeinderathsbezirk niederlässt, fällig. Die Gemeinderäthe werden zu ihrer Beziehung einen oder mehrere Tage festsetzen und solche bekanntmachen lassen.

8. Welcher Beitragspflichtige zur bestimmten Zeit seine Gebühr nicht bezahlt, soll vor allem aus gewarnt werden, und falls diese Warnung fruchtlos wäre, und er innert 14 Tagen nicht bezahlen würde, mag der Gemeinderath entweder nach dem Gesetz vom 1. Heumonat 1799, die Beziehung der Abgaben betreffend, gegen ihn verfahren oder aber denselben zu uneingestellter Fortweisung aus dem Gemeinderathsbezirk dem Gemeindeammann verlaiden.

9. Mittelst dieser Gebühr sollen die Einsaßen von jedem fernern Beitrag an die Kosten der Ortspolizei, mit Ausnahme jedoch der persönlichen Dienstleistungen, die sie gleich den Ortsbürgern zu tragen haben, enthoben sein.

10. Zu einem jährlichen Beitrag in die Ortsgemeindecasse sollen ferner gehalten sein alle diejenigen Personen, die weder in dem Gemeinderathsbezirk heimatrechtig sind noch darin wohnen, allein nichtsdestoweniger in demselben an einem bestimmten Ort einen ordentlichen Gewerb treiben (Magazin, Stand, Werkstätte halten).

11. Sind in den Gemeinden, wo Jahrmärkte gehalten werden, von dieser Beitragspflicht ausgenommen die Krämer und Handwerksleute, welche dieselben besuchen, während der Dauer des Jahrmarkts.

12. Diese Beiträge werden auf den Bericht des Gemeinderaths durch die Verwaltungskammer des Cantons auf die im Art. 4 vorgeschriebene Weise bestimmt; jedoch kann der Beitrag der höchsten Classe die Summe (von) fünfzehn Franken nicht übersteigen.

Digitized by Google

13. Diese festgesetzte Bestimmung ist gleichfalls alle fünf Jahre einer Revision unterworfen.

14. Der Gemeinderath wird jeden im Fall des 10. Artikels sich befindenden Bürger in eine der bestimmten Steuerclassen ordnen, da dann derselbe ohne weiters die dieser Classe auferlegte Steuer bezahlen soll, wobei ihm jedoch nachwärts unbenommen bleibt, über die ihm angewiesene Classe bei dem Gemeinderath, und falls derselbe nicht eintreten würde, bei der Verwaltungskammer Vorstellungen einzureichen, da ihm denn, falls seine Beschwerden gegründet befunden würden, das zuviel Bezahlte vergütet werden soll.

15. Diese Gebühr soll halbjährlich vorausbezahlt werden und ist jeweilen auf den 1. Jenner und 1. Heumonat und in der Zwischenzeit von dem Zeitpunkt an, wo jemand in einem Gemeinderathsbezirk, in welchem er nicht wohnt, einen besteuerten Gewerb zu treiben anfängt, fällig.

Sie wird auf diejenige Zeit erlegt, welche der Gemeinderath jeweilen festsetzen wird.

16. Wer im Fall ist, die Gewerbsgebühr zu bezahlen, und solche nicht zur bestimmten Zeit entrichtet, verfällt in eine Buße von einem Franken und in eine Geldbuße die den vierfachen Werth der Gewerbsgebühr nicht übersteigen darf, und mit Verschließung des Magazins, Stand oder Werkstätte etc. begleitet sein kann.

Die Gewerbsgebühr sowohl als die allfällig ausgesprochenen Bußen sollen nach dem Gesetz vom 1. Heumonat 1799, die Beziehung der Abgaben betreffend, eingetrieben werden.

17. Jedem der die Gewerbsgebühr bezahlt hat soll ein mit dem Siegel des Gemeinderaths oder des Gemeindeammanns versehener Empfangschein zugestellt werden, welcher den Polizeibeamten jedesmal, wenn es begehrt wird, vorgewiesen werden soll.

18. Der 8. Art. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799 ist hiemit zurückgenommen.

IV. Sönderung der Ortsgemeindgüter.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung dass durch die Vorschrift des Artikels (1; 58) des Gesetzes vom ..., welcher will, dass die Ortsgemeindgüter insküntig der Verwaltung des Gemeinderaths unterworfen sein sollen, die gesetzliche Bestimmung, was Ortsgemeindgüter seien, nothwendig wird;

In Erwägung ferner, dass da wo die Ortsgemeindgüter mit Gütern die noch Miteigenthümer haben vermischt sich befinden, die Sönderung derselben veranstaltet werden muß;

In Erwägung endlich, dass zu Bewerkstelligung dieser Sönderung es der gesetzlichen Aufstellung von Grundsätzen bedarf, nach welchen dabei verfahren werden soll,

beschließt:

1. (Es) sind Ortsgemeindgüter alle diejenigen unbeweglichen Güter, Fonds, Gerechtsamen und Schuldschriften, welche entweder erweislich zur Bestreitung eines bestimmten oder unbestimmten Bedürfnisses der Ortspolizei, sei es vom Staate, von Gemeinden oder Particularen gestiftet oder, wenn derselben Ursprung und anfängliche Bestimmung unbekannt ist, deren Ertrag in (den) letzten dreißig Jahren vor der Revolution gewöhnlich zur Bestreitung irgend eines Bedürfnisses der Ortspolizei verwendet worden.

(Es) sind Bedürfnisse der Ortspolizei alle diejenigen welche aus denjenigen Attributionen fließen, welche der Artikel (57?) des (Gesetzes vom ...) den Gemeinderäthen ertheilt.

2. Wenn der Ertrag eines unbeweglichen Gutes, eines Fonds oder von Gerechtsamen und Schuldschriften, deren ursprüngliche Bestimmung nicht erweislichermaßen ein bestimmter Theil des Ertrags eines gegebenen

Digitized by Google

Hauptgutes, zum Theil zu bestimmten oder unbestimmten Bedürfnissen der Ortspolizei verwendet worden, so soll, falls die Natur des Gegenstandes es zulässt, der Ortsgemeinde ein mit dem genossenen Antheil am Ertrag in Verhältnis stehender Theil des Hauptgutes zugetheilt werden.

3. Wenn im Fall des vorigen Artikels die körperliche Theilung des Gegenstandes unmöglich ist, so verbleibt derselbe derjenigen Antheil habenden Partei, deren genossener Antheil am Ertrag der größere war, wogegen aber dieselbe gehalten ist, eine mit dem Genusse der andern im Verhältnis stehende Capitalsumme herauszugeben. Wenn jedoch der Gegenstand von einer Art ist, dass die Capitallieferung des Ertrags für diejenige Partei, die denselben genossen, kein Aequivalent für den verlornen Genuss sein würde, so soll der gehabte Genuss derselben noch fernerhin zugesichert bleiben, die Verwaltung des Guts aber der Partei die den größten Antheil hat überlassen sein.

4. Die im 2. und 3. Artikel enthaltenen Vorschriften setzen voraus, dass die Antheil habenden Parteien sich nicht auf eine andere Weise in Freundlichkeit vergleichen können, als welches ihnen durchaus freistehen soll.

5. Die durch das Gesetz vom ... aufgestellten Gemeinderäthe sollen die Sönderung der Ortsgemeindgüter mit den übrigen Antheil habenden Parteien veranstalten, unter Vorbehalt jedoch der hienach (in) folgenden Artikeln 6 und 7 vorgeschriebenen Genehmigung und Bekräftigung.

6. Alle von den Gemeinderäthen infolge des*) gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Sönderungsentwürfe sollen der Generalversammlung der Ortsbürger zur Genehmigung, und wenn diese erhalten sein wird, der Verwaltungskammer des Cantons zu endlicher Bekräftigung vorgelegt werden.

7. Die Verwaltungskammer des Cantons entscheidet über alle Streitigkeiten, die sich wegen der Sönderung der Ortsgemeindgüter zwischen der Ortsgemeinde und den übrigen Antheilhabern eines Guts, sowie auch über allfällige Einwendungen einzelner Interessenten ereignen können.

8. Von dem Entscheid der Verwaltungskammer, sowie auch, wenn sie die Bekräftigung eines abgeschlossenen Sönderungsentwurfs verweigern sollte, kann von der sich beschwerenden Partei vor den Vollziehungsrath recurrirt werden.

V. Unterscheidung der verschiedenen Einwohnerclassen eines Gemeinderathsbezirks.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung dass die genaue Kenntnis der Bewohner jeder Abtheilung des Landes in Absicht auf Geschlecht, Alter, Stand und Begangenschaft eine der Hauptgrundlagen einer guten Polizei ausmacht;

In besonderer Erwägung, dass die Gesetze zwischen den Bewohnern eines Gemeinderathsbezirks in gewissen Beziehungen einen Unterschied festsetzen, und daher Vorschriften nothwendig werden, welche die Unterscheidung dieser Einwohnerclassen möglich machen,

beschließt:

1. Jeder Gemeinderath soll ein allgemeines Verzeichnis oder Register aller in seinem Bezirke wohnenden Personen führen, welches den Namen und Zunamen einer jeden, ihr Geschlecht, Geburtsjahr, Stand, Beruf und Heimatsort enthalten soll.

*) In der Vorlage, die sehr nachläßig besorgt ist, corrupt.

Digitized by Google

2. Dieses Generalregister soll alljährlich längstens im Laufe des Monats Hornung revidirt, ergänzt, und nach dem Formular, das den Gemeinderäthen zugestellt werden wird, ein Auszug aus solchem an die Verwaltungskammer des Cantons übersandt werden.

3. Jeder Gemeinderath wird ferners folgende besondere Verzeichnisse führen:

1) Das Register der stimmfähigen Ortsbürger, bestehend

a) Aus dem Verzeichnisse derjenigen Bürger, welche in dem Gemeinderathsbezirk heimatrechtig sind und die im Artikel (20?) des Gesetzes vom (...) bestimmten Eigenschaften an sich tragen.

b) Aus dem Verzeichnisse derjenigen, welche zwar nicht in dem Gemeinderathsbezirk heimatrechtig, allein in solchem nach Maßgab des Art. (20?) erwähnten Gesetzes mit einem Grundeigenthum angesessen sind, und sonst die in gedachtem § ausgedrückten Eigenschaften besitzen.

2) Das Register der Einsaßen welche helvetische Bürger sind.

3) Das Register der Einsaßen welche Fremde sind.

4) Zu Erleichterung der Führung dieser Register im allgemeinen soll jeweilen ein Doppel der in den Pfarreien des Gemeinderathsbezirks von den Pfarrern geführten Tauf-, Ehe- und Todtenrödel in dem Secretariat des Gemeinderaths liegen, und sollen diese Rödel alljährlich in den ersten Tagen des neuen Jahrs nach den in Handen der Pfarrer liegenden Originalien durch den Secretär des Gemeinderaths oder gegen Erlag einer Gehühr von ... durch den Pfarrer selbst ergänzt und die Richtigkeit und Treue dieser Ergänzung sowohl durch den Pfarrer als den Secretär des Gemeinderaths mit ihrer Unterschrift bekräftiget werden.

4. Jeder Gemeinderath ist gehalten, allsogleich nach dieser Ergänzung von denjenigen Tauf-, Ehe- und Todtenfällen (!), welche Personen betreffen, die in einem andern Gemeinderathsbezirk heimatrechtig sind, dem Gemeinderath dieses Bezirks mittelst eines bescheinigten Auszugs aus den ergänzten Schlafrödeln Kenntnis zu geben.

5. In Absicht auf die Führung der Register der heimatrechtigen Ortsbürger eines Gemeinderathsbezirks sollen die Gemeindskammern eines jeden Heimatorts gehalten sein, dem Gemeinderath ihres Bezirks ein Verzeichnis aller ihrer Heimatsgenossen beiderlei Geschlechts, sie mögen im Gemeinderathsbezirk oder außer demselben wohnen, mit Angabe ihres Alters, einzureichen und solche alljährlich im Laufe des Monats Jenner zu ergänzen und zu berichtigen; zu welchem End sowohl die ergänzten Schlafrödel der Pfarreien des Gemeinderathsbezirks als die von andern Gemeinderäthen übersandten Auszüge zur Einsicht und Abschriftserhebung jeder Gemeindskammer (G. Kanzlei?) offen stehen sollen.

Wenn sich eine Gemeindskammer in Erfüllung der ihr durch diesen Artikel auferlegten Pflicht saumselig erzeigen würde, soll sie in eine Geldbuße verfallen sein, die jedoch die Summe von 200 L. nicht übersteigen darf.

6. Damit das Register derjenigen Ortsbürger welche nicht in dem Gemeinderathsbezirk heimatrechtig sind geführt werden könne, sind diejenigen, die ein Grundeigenthum von 2000 Fr(k). im Gemeinderathsbezirk besitzen und seit zwei Jahren daselbst ansäßig sind, gehalten, die Bescheinigung dieses besitzenden Grundeigenthums und ihrer zweijährigen Ansäßigkeit, sowie auch ihres helvetischen Bürgerrechts bei dem Gemeinderath zu leisten, unterlassenden Falls sie, so lange diese Bescheinigung nicht geleistet sein wird, nicht auf das Register der Ortsbürger gesetzt und derselben Rechte nicht genoss sein sollen.

7. Wer in einem Gemeinderathsbezirk wohnt oder sich niederlässt, in welchem er nicht heimatrechtig ist, ist für seine Person sowie auch, wenn er verheiratet ist, für seine Frau und Kinder gehalten, sein anderwärts besitzendes Heimat(recht) mittelst Einlag eines rechtskräftigen Heimatscheins bei dem Gemeinderath

Digitized by Google

zu beglaubigen. Gleicher Gestalt soll auch für Kinder die außer ihrer Heimat verkostgeldet werden ein Heimatschein eingelegt werden.

8. Diese Heimatscheine sollen unter der Signatur des Präsidenten und Secretärs der Gemeindskammer desjenigen Orts, wo derjenige dem er ertheilt wird heimatrechtig ist, und unter dem Siegel des Gemeinderaths, wodurch die Unterschriften beglaubigt werden, auf gedruckten Formularen, die in Händen der Districtsstatthalter liegen, ausgefertiget werden.

9. Für die Ausfertigung eines solchen Heimatscheins wird bezahlt:

Für das Formular . . . .

Für die Schreibgebühr und Unterschrift des Secretärs der Gemeindskammer . ....

Für die Unterschrift des Präsidenten . . . .

Für das Siegel des Gemeinderaths . . . .

10. Die Heimatscheine derjenigen Bürger, welche der durch das Gesetz vom ... errichteten Landeseinsaßen-Corporation einverleibt sind, sollen von dem mit der Aufsicht über die Incorporirten beladenen Ausschuss des Gemeinderaths des Wohnorts desjenigen, dem er ertheilt werden soll, und unter dem Siegel des Ministers des Innern ausgefertiget werden.

11. Die nach bisherigen Gesetzen und Uebungen ausgefertigten Heimatscheine sollen binnen zwei Jahren gegen solche, die nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes ausgefertigt sind, ausgewechselt und nach dieser Frist nicht weiter als gültig angesehen werden.

12. Alle 10 Jahr, vom Tag ihrer Ausfertigung an zu rechnen, sollen die eingelegten Heimatscheine erneuert werden.

13. Demjenigen der bei einem Gemeinderath einen Heimatschein eingelegt hat soll ein unter dem Siegel des Gemeinderaths ausgefertigter Empfangschein zugestellt werden; dieser Empfangschein soll jedes Mal, wann es vom Polizeibeamten begehrt wird, vorgewiesen werden. Derselbe und die Eintragung dessen den es betrifft auf das Einsaßenregister ist zu bezahlen . . .

14. Die einem Gemeinderath eingelegten Heimatscheine sollen in dem Secretariat desselben sorgfältig aufbewahrt und ihren Eigenthümern gegen Rückstellung des Empfangscheins wieder zugestellt werden.

15. Wer in einem Gemeinderathsbezirk sich haushäblich niederlässt, in welchem er nicht heimatrechtig ist, und verabsäumt, binnen vier Wochen seinen Heimatschein bei dem Gemeinderath einzulegen, verfällt in eine Buße von 10 L., es sei denn Sach, dass er wegen obwaltenden Umständen von dem Gemeinderath eine Verlängerung des Termins erhalten hätte.

Wenn nach Verfluss dieser Zeit und auf vorhergehende Warnung die Einlag des Heimatscheins nicht innert 14 Tagen erfolgte, so soll der Gemeinderath die Saumseligen dem Districtsstatthalter verlaiden, der sie sofort ohne weiters aus dem District weisen soll.

16. Von der Obliegenheit, einen Heimatschein einzulegen, sind befreit die geistlichen und weltlichen Beamten, die kraft ihres tragenden Amts in einem Gemeinderathsbezirk wohnen müssen, während ihrer Amtsdauer. Die Gemeinderäthe sollen aber von den betreffenden Behörden von der Wahl eines nicht heimatrechtigen Bürgers zu einem Amt, das den Wohnsitz desjenigen der es bekleidet in dem Gemeinderathsbezirk nothwendig macht, berichtet werden.

17. Unter den Vorschriften des Artikels 7 und 8 sind nicht begriffen die Fremden, die sich in einem

Digitized by Google

Gemeinderathsbezirk niederlassen, als wegen welcher es bei dem Gesetz vom 22. November 1800 sein Bewenden haben soll.

VI. Verpflegung der Armen.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung dass es dem Staat obliegt, solche Anstalten zu treffen, dass diejenigen wahrhaft Bedürftigen, welche durch Alter, Krankheit und Unvermögen außer Stand sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, nach Nothdurft verpflegt werden;

In Erwägung dass ihm ferner obliegt, zu leichterer Verpflegung armer Kranken allgemeine Spitalanstalten zu errichten;

In Erwägung dass er auch dafür zu sorgen hat, dass den Arbeitsfähigen, die durch unvorhergesehene Umstände ohne Arbeit und so fort (!) ohne Verdienst sich befinden, Arbeit und nothdürftige(r) Verdienst verschafft werde,

beschließt:

1. Jede Gemeinde welche nach den bisherigen Gesetzen schuldig war, ihre verarmte(n) Heimat- oder Gemeindsgenossen zu verpflegen, ist noch fernerhin zu dieser Verpflegung gehalten.

2. Gleicher Gestalt soll in allen übrigen Gegenden Helvetiens die Pflicht der Unterstützung der armen Gemeinds- oder Heimatsgenossen gleichfalls ihren Gemeinden auferlegt sein.

3. (Es) sind als Gemeinds- oder Heimatsgenossen einer Gemeinde anzusehen diejenigen, so noch dermal in solcher das Heimatsrecht besitzen oder von Gemeinds- oder Heimatsgenossen abstammen, Sach sei denn, dass sie oder die von denen sie abstammen mit dem Heimatsrecht ihrer Gemeinde auch das vormalige Landrecht (in) der Landherrschaft, unter der sie stunden, mitverloren haben. In Zukunft wird das Heimatrecht erworben durch Abstammung von Heimatsgenossen, durch gesetzliche Annahme und endlich durch zehnjährigen Aufenthalt, wenn nämlich jemand während dieser Zeit ohne Einlag eines Heimatscheines in jener Gemeinde geduldet worden.

4 (a). Wenn über die Frage ob jemandem ein Heimatrecht zustehe oder nicht, Streit entsteht, so wird dieselbe durch die ordentlichen Rechtstribunalien entschieden.

4 (b). Mehreren Gemeinden, die jede ein besonderes Heimatrecht haben, ist gestattet sich zu Bildung eines einzigen Heimatrechts zu vereinigen, insofern jedoch als sie in dem nämlichen Ortsgemeind- oder Gemeinderathsbezirk sich befinden.

5. Die Pflicht der Unterstützung, die den Gemeinden auferlegt ist, erstreckt sich blos auf diejenigen hülfsbedürftigen Gemeindsgenossen, welche wegen Alter oder körperlichem Unvermögen sich und ihre Familien zu ernähren außer Stand sind.

6. Die Besorgung und Verpflegung der armen Gemeindsgenossen geschieht nach Maßgab des Gesetzes vom ..., Artikel (65?), unter der Aufsicht des Gemeinderaths des Bezirks, in welchem die Gemeinde sich befindet.

7. Wenn die Armengüter einer Gemeinde und die allfälligen freiwilligen Steuern nicht hinreichen, die Hülfsbedürftigen zu unterstützen, so soll das Mangelnde durch eine von den Ortsbürgern zu erhebende Armensteuer herbeigeschafft werden.

8. Diese Armensteuer soll in den betreffenden Gemeinden in alle Wege nach der Vorschrift des Artikels (1. 9?) des Gesetzes über die Ortssteuer, vom ..., bezogen werden, mit der Ausnahme jedoch,

Digitized by Google

einerseits dass diejenigen Ortsbürger, die nicht Heimatsgenossen sind, nur die dem Grund und Boden aufgelegten Steuern, keineswegs aber diejenige, die auf andere Erwerbsquellen gelegt ist, zu bezahlen haben, anderseits dass der Steuerbetrag auch in Getreide bestimmt werden und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben soll, denselben in Getreide oder andern im Lande allgemeinen Naturalproducten oder in Geld zu entrichten.

9. Alle außer dem Gemeinderathsbezirk, in welchem ihre Gemeinde liegt, wohnenden Gemeindsgenossen, die das 20. Jahr Alters haben, sollen zur Unterhaltung ihres Heimatrechts einen jährlichen fixen Beitrag an das Armengut ihrer Gemeinde zu entrichten haben. Dieser Beitrag soll auf den Vorschlag der Gemeindekammern durch die Verwaltungskammer des Cantons, jedoch in keinem Fall höher als auf drei Franken drei Batzen bis drei Franken (??) nach Verhältnis des Beitrags (?) festgesetzt werden. Wer in Bezahlung dieses Beitrags saumselig ist, soll den doppelten Betrag der jeweiligen Rückstände an das Armengut zu bezahlen haben. Wer in dem Gebiet der Republik wohnt und während zehn Jahren die Bezahlung dieses Beitrags unterlässt, verliert sein Heimatrecht und mit solchem auch, falls er nicht noch ein anderes Heimatrecht in dem Gebiet der Republik besitzen sollte, das helvetische Bürgerrecht.

10. Wenn zu Bestreitung der ordentlichen Armenverpflegung in einer Gemeinde mehr als eine doppelte Steuer erhoben werden muß, so kann die Armencommission sich bei der Verwaltungskammer des Cantons um einen Beitrag anmelden, zu welchem Ende sie derselben ihre Armenlisten mit Vorschlägen über die zweckmäßigste Art der Unterstützung einsenden soll.

11. Jeder Gemeinderath wird, sei es für sich oder in Verbindung mit andern Gemeinderäthen, trachten denjenigen Bedürftigen die arbeitsfähig, aber ohne ihr Verschulden arbeitslos sind, irgend eine von ihm abhängende gemeine Beschäftigung, die ihnen einen einstweiligen nothdürftigen Verdienst gewährt, zu verschaffen.

12. Es sollen in verschiedenen Gegenden Helvetiens allgemeine Krankenanstalten sowie auch allgemeine Arbeitsanstalten errichtet und denselben aus dem Nationaleigenthum eine den Bedürfnissen ihres Zwecks angemessene ökonomische Existenz zugesichert werden.

Der Vollziehungsrath ist eingeladen, dem gesetzgebenden Rath Bericht zu ertheilen, in welchen Gegenden die Errichtung dieser Anstalten am zweckmäßigsten Platz haben, was für Nationalgebäude dazu gewählt, und was für Fonds aus dem Privateigenthum der Nation zu diesem Behuf verwendet werden könnten.

13. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, wie es in Betreff der Verpflegung derjenigen Armen gehalten sein soll welche, ohne ein besonderes Heimatrecht zu haben, helvetische Bürger sind.

14. Die Gemeinderäthe sind berechtiget und verpflichtet, auf Personen die im Müßiggang leben, verschwenderisch, liederlich oder processsüchtig sind, zu achten, solche vor sich zu bescheiden, sie zu warnen und bei nicht erfolgender Besserung dieselben zur gerichtlichen Bevogtung bei dem Districtsgericht zu verlaiden.

15. Die Gemeinderäthe sind gleichergestalt berechtiget und verpflichtet, auf junge Leute, die leichtsinniger Weise und ohne im Stande zu sein eine Familie zu ernähren, sich verheiraten wollen, zu achten, solche vor sich zu bescheiden und ihnen über die Folgen ihres unüberlegten leichtsinnigen Vorhabens Vorstellungen zu machen. Wenn diese Warnungen fruchtlos sind, und alsdann solche Leute mit ihren Familien ihren Gemeinden zur Last fallen sollten, so soll die Armencommission dieser Gemeinde berechtigt sein, dieselben in einem Arbeitshause oder sonst zu öffentlichen Arbeiten anhalten zu lassen und das, was sie über ihren nothdürftigen Unterhalt (hin)aus verdienen mögen, zu Handen zu nehmen und an die Unterstützung der Ihrigen zu verwenden.

Digitized by Google

VII. Verwaltung der Gemeindgüter.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung dass durch die Aenderung der Grundlage, auf welcher das Municipalitätsgesetz vom 15. Hornung 1799 beruhte, die Rücknahme aller Theile dieses Gesetzes nothwendig wurde;

In Erwägung dass dadurch in Betreff der Verwaltung derjenigen Güter, die das ausschließliche Eigenthum einer Heimats- oder Bürgergemeindsgenossenschaft ausmachen, eine Lücke entstanden, welche durch ein besonderes Gesetz ergänzt werden muß;

In Erwägung endlich sowohl der durch das Gesetz vom ... veränderten Verhältnisse dieser Gemeindsgenossenschaften zu der Ortspolizeibehörde, als aber mehrerer durch die Erfahrung an (den) Tag gekommener Mängel in den Bestimmungen des zweiten Theils des aufgehobenen Municipalitätsgesetzes vom 15. Hornung 1799,

beschließt:

I. Abschnitt: Zusammensetzung und Bildung der Gemeindskammern.

1. Jede Heimats- oder Gemeindsgenossenschaft hat zur Besorgung der im Art. ... ausgedrückten Angelegenheiten eine Gemeindskammer.

2. Sie soll wenigstens aus 3 und höchstens aus 15 Mitgliedern bestehen. Ihre Anzahl wird von der ordentlichen Generalversammlung der Gemeinds- oder Heimatsgenossen im Maimonat festgesetzt und abgeändert.

3. Um in die Gemeindskammer wählbar zu sein, muß jemand zu der Generalversammlung der Ortsbürger Zutritt und das 25. Jahr erreicht haben, auch mit keinem der bereits gewählten Mitglieder im ersten Grade des Geblüts verwandt sein.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vorgenommene Wahl ist ungültig.

4. Der Vorsitzer der Gemeindskammer wird von der Gemeindskammer selbst aus der Zahl ihrer Glieder alle Jahr neu erwählt. Der Austretende ist allsogleich wieder wahlfähig.

5. Jede Gemeindskammer hat einen Secretär, der von ihr gewählt wird; auch mag ein Mitglied der Gemeindskammer desselben Stelle versehen; ferner einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

6. Die Gemeindskammern werden jährlich zum dritten Theil erneuert; die Austretenden sind allsogleich wieder wahlfähig.

7. Der an Platz eines Mitglieds der Gemeindskammer das seine Zeit nicht vollendet hat erwählte Bürger tritt in Betreff der Dauer seiner Stelle an den Platz desjenigen den er ersetzt.

8. Wenn ein Mitglied der Gemeindskammer durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, sowie auch wenn solches durch Tod, Entlassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten würde, so kann die Gemeindskammer in ersterm Fall bis zu Hebung der eingetretenen Hindernisse, im letztern aber bis zur Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung der Gemeindsgenossen im Maimonat, desselben Stelle (be)setzen.

9. In Gemeinden deren stimmfähige Genossen die Zahl von 50 übersteigen, sind der Gemeindskammer in Betreff der Verwaltung der Gemeindegüter Gemeindscommissarien beigeordnet.

Ihre Anzahl ist der doppelten Anzahl der Mitglieder der Gemeindskammer gleich.

Sie werden ebenfalls in der Generalversammlung der Gemeindsgenossen, im Maimonat, und zwar alle Jahr neu gewählt und (es) haben die im Artikel 3 vorgeschriebenen Bedingnisse der Wahlfähigkeit auch

Digitized by Google

rücksichtlich auf sie Platz. Die Abtretenden sind allsogleich wieder wählbar. In den Versammlungen der Gemeindskammer, (zu) denen sie nach Artikel (...) beigezogen werden müssen, haben sie mit den Mitgliedern derselben gleiches Stimmrecht.

II. Abschnitt:

(1.) Von der Generalversammlung der Gemeinds- oder Heimatsgenossen.

10. Jede Heimats- oder Gemeindsgenossenschaft hat eine Generalversammlung der Gemeinds- oder Heimatsgenossen.

11. Um zu der Generalversammlung der Gemeinds- oder Heimatsgenossen Zutritt zu haben, muß jemand entweder von einem Heimatsgenossen abstammen, oder einer Heimatsgenossin richterlich zugesprochen oder endlich auf gesetzliche Weise in das Heimatrecht aufgenommen worden sein, anbei das 20. Jahr Alters zurückgelegt haben und weder fallit (vergeltstaget, vergantet) sein noch unter der Strafe eines Criminalurtheils liegen.

In denjenigen Gemeinden wo das Recht der Benutzung der Gemeindegüter nicht ausschließlich auf die Qualität eines Heimatsgenossen eingeschränkt, sondern zum Theil ohne Rücksicht auf die Person an den Besitz von Grundstücken geknüpft oder als ein bewegliches Eigenthum behandelt wird, sollen, so lang keine Sönderung des Gemeinguts zwischen den Heimatsgenossen und den übrigen Antheilhabern vor sich gegangen ist, bei denjenigen Verhandlungen so ihr Interesse betreffen auch diese, wenn sie schon nicht Gemeindsgenossen sind, zu der Generalversammlung der Heimatsgenossen beigezogen werden.

12. Der Präsident der Gemeindskammer hat bei der Versammlung der Gemeindsgenossen den Vorsitz. Der Secretär der Gemeindskammer führt das Protokoll, und 4 Bürger, die der Präsident jedesmal ernennen wird, übernehmen die Verrichtungen der Stimmenzähler.

13. Die Generalversammlung der Gemeindsgenossen versammelt sich ordentlicher Weise im ... jeden Jahrs, an einem von der Gemeindskammer zu bestimmenden Tag, und außerordentlicher Weise jedesmal wenn die Gemeindskammer die Zusammenberufung derselben nothwendig finden wird.

14. Die Zusammenberufung der Generalversammlung der Gemeindsgenossen mag nach eines jeden Orts Gebräuchen und Uebungen geschehen; doch soll dabei die Bekanntmachung des Versammlungstages von den Kanzeln derjenigen Kirche, wohin die Gemeinde kirchspännig ist, niemals unterlassen werden.

15. Von jeder Zusammenberufung der Generalversammlung der Gemeindsgenossen soll dem Gemeindeammann des Gemeinderathsbezirks Nachricht ertheilt werden, der de(r)selben beiwohnen kann, ohne jedoch ein Stimmrecht zu haben, es sei denn [die] Sache dass er selbst ein stimmfähiger Gemeindsgenosse sei. Er wacht für die Sicherheit der Versammlung, sowie auch über die Beobachtung der Ruhe und Ordnung in derselben, und hat das Recht, Vorstellungen zu machen, wenn die Generalversammlung etwas das den Gesetzen zuwider sein sollte vornehmen würde. Im Fall seine Vorstellungen kein Gehör fänden, wird er den Vorfall dem Districtsstatthalter einberichten.

16. Das Zusammentreten der Generalversammlung der Gemeindsgenossen, das nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften statthat, sowie auch die Behandlung anderer Gegenstände, als ihr durch den folgenden Artikel angewiesen sind, ist verboten, und sollen die so daran Antheil nehmen nach Maßgab des Gesetzes vom ... bestraft werden.

17. Die Generalversammlung der Gemeindsgenossen beschäftigt sich in allen Gemeinden ohne Unterschied:

1) Mit dem Entscheid über die Frage, ob ein auf dem Register der stimmfähigen Gemeindsgenossen stehender anwesender Bürger, über dessen Zutrittsfähigkeit zu der Generalversammlung bei Ablesung des Registers Zweifel erhoben werden, der Versammlung beiwohnen dürfe.

Digitized by Google

2) Mit Festsetzung der Anzahl Mitglieder der Gemeindskammer, sowie auch mit der Abänderung derselben.

3) Mit der Wahl der Mitglieder der Gemeindskammer.

4) Mit Bestimmung und Abänderung der Gehalte der Mitglieder der Gemeindskammer.

5) Mit Bewilligung der Angreifung des Capitalfonds der Gemeindsgüter, wobei jedoch die Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons vorbehalten bleibt.

6 (a). Mit Bewilligung der anderwärtigen Bestimmung eines gemeinen Stiftungsguts, unter obigem Vorbehalt.

6 (b). Mit der allfälligen Sönderung solcher Gemeindsgüter, die noch andere rechtmäßige Antheilhaber als die Gemeindsgenossen haben.

7) Mit der Abnahme der Rechnung des Gemeinderaths (?) über die Verwaltung der Gemeindgüter.

8) Mit der Festsetzung der Bedingnisse zur Aufnahme in das Heimatrecht ihrer Gemeinde, in den Fällen wo den Gemeinden solches freigelassen wird.

9 (a). Mit der Annahme neuer Heimats- oder Gemeindsgenossen.

9 (b). Mit der Passation der Gemeinds- oder Heimatsgenossen-Register.

10) Mit der Bestimmung der Verwendung des Ertrags der Gemeindgüter, die nicht Stiftungsgüter sind, überhaupt.

11) Mit Bestimmung einer Summe, über welche die Gemeindskammer von (sich) aus verfügen kann.

12) Mit jedem andern Gegenstand, den die Gemeindskammer ihr vorzulegen gutfinden wird.

18. In den Gemeinden deren stimmfähige Genossen die Zahl der 50 übersteigen, beschäftigt sich die Generalversammluug ferner mit der Wahl der Gemeinds-Commissarien.

19. In den Gemeinden endlich, deren stimmfähige Genossenzahl unter 50 fällt, endlich

1) Mit der Autorisation der Gemeindskammer zu Ankaufung oder Austauschung von Liegenschaften.

2) Zu Geldanleihen, für welche die Gesamtheit der Gemeindsgenossen oder die Gemeindgüter haften sollen.

3) Zu Gelddarlehen.

4) Zu Anhebung oder Aushaltung von Rechtshändeln.

20. Die Generalversammlung kann allein über die Vorschläge, die ihr von der Gemeindskammer gemacht worden, den Fall des § 17, Abschnitt 1 ausgenommen, Beschlüsse fassen, und muß solche unbedingt annehmen oder verwerfen. Die Gemeindskammer ist aber befugt, den verworfenen Gegenstand in einem neuen, nach den in der Berathung der Generalversammlung geäußerten Wünschen oder sonst abgeänderten Vorschlag der Versammlung jederzeit wieder vorzulegen.

Anbei bleibt jedem Mitglied unbenommen, über Gegenstände die in den Verrichtungen der Generalversammlung liegen Anträge zu thun; es soll aber über solche in der nämlichen Sitzung keine Berathung eröffnet und kein Beschluss gefasst, sondern dieselben sollen der Gemeindskammer zur Untersuchung übersandt und von ihr bei der nächsten Versammlung ein Vorschlag zur Annahme oder Verwerfung des Antrags vorgelegt werden.

21 (a). Die Generalversammlung der Gemeindsgenossen hält ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches jeweilen von dem Vorsitzer, dem Secretär und (den) Stimmenzählern unterzeichnet und in dem Secretariat der Gemeindskammer aufbewahrt werden soll.

Digitized by Google

21 (b). Wenn über die Gesetzförmigkeit der Verhandlungen einer Generalversammlung der Gemeindsgenossen Streitigkeiten entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer des Cantons, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Vollziehungsrath, darüber entscheiden.

(2.) Wahl der Mitglieder der Gemeindskammer.

22. Bei der Wahl der Mitglieder der Gemeindskammer soll in alle Wege so verfahren werden, wie das Gesetz (vom ...) solches in Betreff der Wahl der Gemeinderäthe in Artikel (31) bis (48?) vorschreibt, mit dem Unterscheid, dass alle die in gedachtem Gesetz der Generalversammlung der Ortsbürger dem Gemeinderath, seinem Präsidenten und Secretär aufgetragenen Verrichtungen von der Generalversammlung der Gemeindsgenossen, der Gemeindskammer, ihrem Präsidenten und ihrem Secretär zu verstehen sind.

23. Auf die gleiche Weise gelten auch alle die in erwähntem Gesetz in Betreff der Wahl der Ortsgemeindcommissarien (in) Artikel (49—56) enthaltenen Vorschriften in denjenigen Ortsgemeinden, wo nach gegenwärtigem Gesetz Verwaltungscommissarien ernannt werden sollen, für die Wahl dieser Commission.

24. Die jeweilen von der Generalversammlung der Gemeindsgenossen vorgenommenen Wahlen sollen durch einen von dem Präsident, dem Secretär und den Stimmenzählern beglaubigten Auszug aus dem Protokoll dem Gemeinderath des Bezirks zugesandt werden.

III. Abschnitt: Verrichtungen, Organisation und Bestimmung der Rechte und Pflichten der Gemeindskammer.

25. Die Gemeindskammern beschäftigen sich einestheils mit der Besorgung und Verwaltung der den Gemeinds- oder Heimatsgenossen zustehenden Gemeindegüter die nicht Armengüter sind und der Beziehung und Verwendung ihrer Einkünfte, anderstheils mit der Führung der Register ihrer Gemeinds- oder Heimatsgenossen.

26. Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses bedarf es einestheils der Anwesenheit von einem mehr als die Hälfte der Glieder der Gemeindskammern, oder in den Fällen, wo in denjenigen Gemeinden, in welchen Gemeindscommissarien aufgestellt sind, die Gemeindscommissarien beigezogen werden müssen, der Glieder der Gemeindskammer und der Commissarien zusammengenommen, anderstheils der absoluten Mehrheit der anwesenden Glieder. Des Präsidenten Stimme wird nur bei innestehenden Stimmen mitgezählt.

27. Der Gemeindammann kann den Sitzungen der Gemeindskammer beiwohnen; er hat dabei kein Stimmrecht, sondern wacht blos, dass nicht den Gesetzen entgegengehandelt werde.

28. Der Gemeindammann beeidigt alljährlich, nach der Formel einer jeden Confession, die Mitglieder der Gemeindskammer und die Gemeindscommissarien dahin, dass sie die Pflichten ihrer Stelle nach bestem Gewissen in wahrer Treue erfüllen wollen.

29. Die Gemeindskammern stehen in Betreff ihrer Verhandlungen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Cantons, von welcher sie auf Verlaidung der Generalversammlung oder andere mittelbare oder unmittelbare Anzeigen hin, nach Untersuchung der Sache zurechtgewiesen, eingestellt, entsetzt und den Gerichten übergeben werden können, unter Vorbehalt jedoch des Recurses vor den Vollziehungsrath.

Im Fall der Suspension oder Entsetzung soll die Generalversammlung der Gemeindsgenossen allsogleich zu einer neuen Wahl zusammenberufen werden.

30. Die Gemeindskammern können sich in so viele Ausschüsse theilen und so viele einzelne Verwaltungsbeamte aufstellen, als es die Menge und die Verschiedenheit ihrer Arbeiten erfordert.

Digitized by Google

Zu Bildung dieser Ausschüsse (Commissionen) können den Mitgliedern der Gemeindskammer auch andere Bürger beigeordnet und denselben mäßige Gehalte bestimmt werden.

Die Ausschüsse dürfen sich nur mit allfälliger Vollführung der Beschlüsse der Gemeindskammer und mit allfälliger Vorberathung der in ihr Fach einschlagenden Maßnahmen beschäftigen und sind der Gemeindskammer untergeordnet.

31. In denjenigen Gemeinden, in denen Gemeinds-Commissarien aufgestellt sind, ist die Gemeindskammer schuldig, dieselben beizuziehen und kann ohne dieselben nichts Gültiges verfügen:

1) Wenn es um den Ankauf oder Austausch von Liegenschaften zu thun ist;

2) Bei Geldanleihen, für welche die Gesamtheit der Gemeindsgenossen oder die Gemeindgüter haften sollen;

3) Bei Ausleihung von Capitalien, die die Gemeindskammer allfällig zu machen hat;

4) Bei Rechtshändeln, welche angehoben oder ausgehalten werden sollen;

5) Bei solchen Ausgaben, welche die von der Generalversammlung festgesetzte Competenz der Gemeindskammer übersteigen.

32 (a). Wenn ein Antrag der Gemeindskammer über einen Gegenstand, über den nur mit Beizug der Commissarien verfügt werden kann, von der mit Beizug der Commissarien versammelten Gemeindskammer verworfen wird, so kann derselbe von der Gemeindskammer der Generalversammlung vorgetragen werden.

32 (b). In denjenigen Gemeinden, in welchen der Gemeindskammer keine Commissarien beigeordnet sind, kann die Gemeindskammer über keinen Gegenstand gültig verfügen, der nach dem 17. und 19. Artikel der Generalversammlung vorbehalten ist, und (ist die) Gemeindskammer schuldig, in diesen Fällen die Bewilligung der Generalversammlung zu erhalten.

33. Der Gemeindskammer ist untersagt, ohne Bewilligung der Generalversammlung der Gemeindsgenossen und ohne Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons, unter welchem Vorwand es sei, den Capitalfond der Gemeindsgenossengüter anzugreifen.

34. Gleicher Gestalt ist ih(r) untersagt, den Ertrag von Stiftungsgütern, die der Gemeindsgenossenschaft gehören, ohne obgedachte Bewilligung und Genehmigung zu andern Zwecken und Bedürfnissen als dem der Stiftung zu verwenden. Es sollen auch alle dergleichen Güter nicht mit andern vermischt, sondern absonderlich verwaltet werden.

35. Die Schulden welche nach Maßgabe des Artikels (31, 2) gemacht worden, sollen nicht durch Veräußerung irgend eines Theils des Capitalfonds der Gemeindgüter getilget, sondern es soll zu derselben Tilgung von dem Ertrag derselben alljährlich eine gewisse Summe beiseitgelegt werden.

36. Die Gemeindskammer legt alljährlich der Generalversammlung der Gemeindsgenossen im ... über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab, welche wenigstens 14 Tage vorher, nebst ihren Beilagen, im Secretariat der Gemeindskammer jedem stimmfähigen Gemeindsgenossen zur Einsicht offenstehen soll.

37. Es soll jedesmal eine Abschrift der von der Generalversammlung genehmigten Rechnung der Gemeindskammer, nebst einem Verzeichnis des Vermögens und der Schulden der Gemeindsgenossenschaft, der Verwaltungskammer des Cantons übersandt werden, welche von Amts wegen dieselbe, jedoch lediglich dahin untersuchen wird, ob sie dem Artikel 33, 34 und 35 entgegen sei, in welchem Fall sie allsogleich das Nöthige verfügen wird.

38. In denjenigen Fällen welche die Gemeindskammer der Generalversammlung der Gemeindsgenossen vorzutragen hat, wird sie derselben einen bestimmten Vorschlag zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Digitized by Google

Sie kann einen verworfenen Vorschlag jederzeit von neuem mit beliebigen Abänderungen der Generalversammlung vortragen.

39. Zu Führung der Register der Heimats- oder Gemeindsgenossen steht den Gemeindskammern die Einsicht der Tauf-, Ehe- und Todtenrödel und derjenigen Auszüge aus solchen, welche kraft Gesetzes vom ... hinter dem Gemeinderath des Bezirks liegen sollen, offen.

40. Die Gemeindskammern werden dem Gemeinderath ihres Bezirks ein Verzeichnis aller ihrer Heimatsgenossen beiderlei Geschlechts, nebst Anmerkung ihres Geburtsjahres, zustellen und solches alljährlich im Monat ... revidiren und ergänzen.

41. Die Gemeindskammern sind gehalten, den Gemeinde- oder Heimatsgenossen ihrer Gemeinde auf Begehren Heimatscheine nach dem durch das Gesetz vom ... vorgeschriebenen Formular zu ertheilen.

VIII. Aufnahme in die Bürger- oder Heimatsrechte.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung der zur Revision des Municipalgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung dass die durch die Gesetze vom 13. Hornung 1799 beibehaltenen Heimats- oder Bürgerrechte, wenn die Zahl ihrer Genossen in einem mit der Ausdehnung und den Hülfsquellen des Gemeindebezirks unverhältnismäßigen Grade zunimmt, ihres Zwecks rücksichtlich auf die Verpflegung ihrer Armen zum Nachtheil des Staats verfehlen;

In Erwägung dass dieselben da, wo der Genuss beträchtlicher Gemeindsgüter mit ihrem Besitz verbunden ist, wenn die Zahl ihrer Genossen allzu tief sinkt, sowohl durch Anhäufung allzu vieler Nahrungsquellen in die Hände von wenigen als durch Ertödtung aller Betriebsamkeit dem allgemeinen Wohl nachtheilig werden können,

beschließt:

1. In jeder Gemeinde, deren Genossen in ein Heimats- oder Bürgerrecht vereiniget sind, soll eine Zahl als Maximum bestimmt werden, über die hinaus die Anzahl der Gemeindsgenossen durch keine neue Aufnahme vermehrt werden darf.

2. Gleicher Gestalt soll eine Zahl als M(in)imum festgesetzt werden, unter die hinab die Anzahl der Genossen eines Heimats- oder Bürgerrechts niemals fallen soll.

3. Die Bestimmung beider dieser Zahlen soll nach dem Verhältnis der Hülfsquellen die jeder Gemeindsbezirk seinen Bewohnern darbietet, besonders nach der Beträchtlichkeit und dem Werth der den Heimats- oder Bürgerrechtsgenossen zustehenden Gemeindsgüter geschehen, sodass einestheils die mögliche Anzahl der Armen ohne Beschwernisse für den Staat und ohne allzugroße Last für die Gemeindsgenossen verpflegt werden können, und anderstheils der Genuss der Gemeindsgüter für den einzelnen Genossen nicht allzu beträchtlich werde.

4. Die Verwaltungskammer des Cantons, nachdem sie sich vorhin von jeder Gemeindskammer einen Bericht und allfälligen Vorschlag wird haben vorlegen lassen, wird dieses Maximum und Minimum für jede Gemeinde festsetzen und öffentlich bekanntmachen lassen.

5. Wenn eine Gemeinde, deren Genossenzahl allbereits das festgesetzte Maximum erreicht, zur Annahme eines neuen Genossen schreitet, so ist diese Annahme ungültig, und die Gemeinde verfällt in eine Geldbuße, die bis auf 100 Fr(k). steigen kann.

6. Jede Gemeinde, deren Anzahl Genossen unter das festgesetzte Minimum fällt, ist sofort zur Annahme

Digitized by Google

neuer Gemeindsgenossen gehalten, unterlassenden Falls die Verwaltungskammer die Fehlenden aus der Zahl der incorporirten Landseinsaßen ergänzen wird.

7. So lange die Zahl der Gemeindsgenossen zwischen das festgesetzte Maximum und Minimum fällt, ist jeder Gemeinde freigestellt, ob und unter welchen Bedingungen sie jemand in ihr Bürger- oder Heimatrecht aufnehmen wolle.

8. Keine Gemeinde darf einen Fremden in ihr Heimat- oder Bürgerrecht aufnehmen, er habe denn die Bewilligung ein solches zu erwerben von der höchsten Vollziehungsbehörde erhalten.

Die auf diese Bewilligung beschehene Annahme erhält aber nur dannzumal gesetzliche Kraft, wenn die Naturalisation des Fremden von der höchsten Vollziehungsbehörde wirklich ertheilt und die betreffende Gemeinde dessen berichtet wird, in welchem Fall erst sie den Bürgerbrief ausfertigen und an die vollziehende Gewalt gelangen lassen soll.

Jede dieser Vorschrift zuwiderlaufende Aufnahme in ein Heimatsrecht und Herausgabe eines Bürgerbriefs ist ungültig, und kann die fehlbare Gemeinde mit einer Buße, die bis auf 100 F(rk). steigen kann, belegt werden.

9. Die von den Gemeinden ertheilten Bürgerbriefe sollen alle nach dem diesem Gesetz beigeordneten Formular ausgefertigt werden.

10. Die Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Bürgerrechtsgesetzes vom 13. Hornung 1799, ferner das Gesetz vom ..., so die Artikel ... des oberwähnten Gesetzes lediglich suspendirt, sind zurückgenommen.

306.

1801, Februar bis October.

Uebersicht der Erlöse von verkauften Nationalgütern zur Deckung von Gehaltsrückständen.

Infolge einer bezüglichen Erörterung wird hier — anhangsweise — eine Zusammenstellung der Verkaufsergebnisse mitgetheilt, die ad hoc unternommen wurde, weil sich an dieses Geschäft frühzeitig verschiedene Fragen und Gegenstrebungen knüpften. Für die Einleitung desselben ist zuerst auf Bd. V zurückzuweisen; in dem Zeitabschnitt des VI. Bandes kommt noch Nr. 79 in Betracht; das Material sodann liegt hier von Nr. 114 an in Auswahl vor. Es erhellt daraus dass zwei Cantone — Bellinzona und Lugano — gar nicht betheiligt waren, und in zwei andern — Basel und Thurgau — keine gültigen Veräußerungen zu Stande kamen. Es möchte wohl von einigem Interesse sein, auch ein Total der amtlichen *Schatzungen* zu ermitteln; dies würde aber eine höchst weitschichtige Arbeit erfordert haben, die man glaubte unterlassen zu dürfen, weil doch nur ausnahmsweise Verkäufe welche unter der Schatzung geblieben genehmigt wurden; vielorts ging der Erlös sogar beträchtlich über dieselbe hinaus. Ein ähnliches Bedenken stand der Sammlung von Angaben über die Zahlungsgedinge und die nächstfälligen Beträge entgegen, sodass hier nicht ersichtlich gemacht werden kann, wie viel Baarmittel der Verkauf von Gütern bis Ende October der Staatscasse zubrachte; von anderer Seite ist aber bezeugt, dass die davon erhoffte Erleichterung ausblieb.

Die den Cantonsnamen beigefügten Daten bezeichnen die Zeit in welcher die verrechneten Gantergebnisse von der Gesetzgebung berathen und bestätigt wurden.

Digitized by Google

Canton	Aargau (24. II. bis 28. III.)	Frk.	83,198. —
„	Baden (14. bis 26. II.)	„	24,468. 80
„	Bern (25. IV. bis 27. X.)	„	241,160. 75
„	Freiburg (4. III. bis 5. VI.)	„	191,481. 50
„	Leman (5. II. bis 20. V.)	„	340,536. —
„	Linth (30. IV. bis 31. VIII.)	„	26,868. 13
„	Lucern (26. III. bis 20. V.)	„	38,655. —
„	Oberland (26. III. bis 26. VI.)	„	36,519. —
„	Schaffhausen (8. IV.)	„	19,175. 91
„	Sentis (4. III.)	„	27,788. 99
„	Solothurn (18. II. bis 30. IV.)	„	135,056. —
„	Waldstätten (26. III.)	„	17,728. —
„	Wallis (13. V. bis 21. VIII.)	„	43,427. 50
„	Zürich (1. IV. bis 13. V.)	„	91,812. 40
			Frk. 1,317,875. 98

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des sechsten Bandes.

				Seite
Nr.	1.	1800,	9. August bis Anf. Sept.: Verhandlungen des Vollziehungsraths über seine Constituirung und Organisation	1
„	2.	„	9. August: Proclamation des Voliziehungsraths an das Volk betreffend die vollzogene Aenderung der obersten Behörden	5
„	3.	„	9. August bis 10. Sept.: Zuschriften an die neuen Oberbehörden betreffend die Staatsveränderung vom 7. und 8. August	7
„	4.	„	9. August bis 1801, Januar: Verhandlungen über die Organisation des gesetzgebenden Raths	23
„	5.	„	11. August: Beschlüsse über die Steuerverweigerung des Districtes Teufen	34
„	6.	„	11. August: Verfügung des (bündn.) Präfecturraths betreffend Sperrung der Korn- und Salzausfuhr nach den von östreichischen Truppen besetzten Landestheilen	36
„	7.	„	12. August: Entsetzung des Districtsgerichts von Oberseftigen	37
„	8.	„	12. August: Vergünstigung für eine Erziehungsanstalt in Bern	38
„	9.	„	13. August: Ablehnung eines Gesuchs um Portofreiheit für Wohlthätigkeitsvereine	39
„	10.	„	13. August: Rücknahme des Beschlusses vom 2. August betreffend die Ausscheidung der Nationalgüter und Bestellung einer neuen Commission	39
„	11.	„	16. August: Decrete über den Verkauf einiger Nationalgüter im District Dornach	41
„	12.	„	16. August bis 1801, 15. Mai: Geldbewilligungen (Credite) für verschiedene Behörden	42
„	13.	„	18. August: Proclamation des gesetzgebenden Raths	43
„	14.	„	18. August: Rücknahme der Decrete vom 29. und 31. Juli d. J. betreffend Ersatzwahlen für ausgelooste Mitglieder verschiedener Behörden	47
„	15.	„	18. August: Strafmilderung für Johann Lustenberger von Doppleschwand (und etliche andere)	49
„	16.	„	18. August: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Einführung des helvetischen Münzfußes in den Cantonen Freiburg und Wallis	50
„	17.	„	18. August: Vollziehungsverordnung zu den Beschlüssen vom 18. Juli und 6. August betreffend Altorf	52
„	18.	„	18. August: Beschluss über Wahrung des Staatseigenthums an Waldungen im ehemaligen Amt Aarburg	52
„	19.	„	18. August: Ermächtigung der Verwaltungskammer von Freiburg zum Bezug einer directen Auflage für Deckung der Requisitionskosten	53
„	20.	„	19. August: Neubesetzung des Districtsgerichts von Oberseftigen durch Beschluss des Vollziehungsraths	54
„	21.	„	20. August: Verbot des Umlaufs der Neuenburger Batzen und Kreuzer durch Beschluss des Vollziehungsraths	55
„	22.	„	21. August: Vereinbarung über den Unterhalt einer französischen Reservearmee	56
„	23.	„	22. August: Beschluss des Vollziehungsraths über eine Reform in der Verwaltung der Staatsgüter	62
„	24.	„	23. August: Bestimmung der Formen für die Ausfertigung der künftig zu erlassenden Gesetze etc.	64
„	25.	„	23. August: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Ausscheidung der Gemeindsgüter in Solothurn	66
„	26.	„	24. August: Proclamation des RCommissärs für die italienischen Cantone betreffend Vorsorgen für die Erhaltung von Ruhe und Ordnung	67

Digitized by Google

			Seite
Nr. 27.	1800,	26. August: Beschluss über Sicherung der nöthigen Zahl Tambouren für die Miliz	69
„ 28.	„	26. August: Verordnung des Vollziehungsraths über Durchführung des Gesetzes vom 17. Sept. 1799 in den Cantonen Baden, Schafthausen, Thurgau, Sentis und Linth	69
„ 29.	„	27. August: Festsetzung der Ausnahmen von der Einregistrirungsgebühr	71
„ 30.	„	27. August: Beschluss des Vollziehungsraths über Ansprüche des Cantons Waldstätten für Deckung von Localbedürfnissen	72
„ 31.	„	27. August: Beschluss des Vollziehungsraths über die Reihenfolge der Audienzen für die Minister	72
„ 32.	„	28. August: Bewilligung des Verkaufs einer Besitzung des Klosters Frauenthal	73
„ 33.	„	28. August: Kreisschreiben des Vollziehungsraths an die Regierungsstatthalter	74
„ 34.	„	29. August: Geschäftsordnung für den Vollziehungsrath	84
„ 35.	„	30. August: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Eintreibung und Verrechnung der Gerichtskosten zu Lasten der Verurtheilten oder des Staates	87
„ 36.	„	August und September: Verhandlungen über den beabsichtigten Bezug stift-st. gallischer Gefälle in Schwaben	89
„ 37.	„	August bis December: Angelegenheiten der italienischen Cantone; Verhandlungen mit den cisalpinischen und französischen Behörden in Mailand	93
„ 38.	„	1. September: Bewilligung einer Amnestie für Salomon Müller von Wülflingen	115
„ 39.	„	1. September: Verlängerung der Begnadigungsfrist des Amnestiegesetzes für Unteroffiziere und Soldaten helvetischer Emigrantencorps in fremdem Solde	116
„ 40.	„	1. September: Beschluss des Vollziehungsraths über Abtretung des Angstergeldfonds an die Gemeinden des alten Cantons Schwyz als Armengut	117
„ 41.	„	2. September: Gewährung einer Ausnahme von dem Ausfuhrverbot gegen Neuenburg	117
„ 42.	„	3. September: Aufschub der völligen Durchführung der Postregie	118
„ 43.	„	3. September: Einstellung des Vollzugs der Gesetze vom 10. und 18. Juli d. J. betreffend Eingangsgebühren im Canton Lucern	120
„ 44.	„	4. September: Auseinandersetzung der Schulden der Landschaft St. Gallen	121
„ 45.	„	6. September: Beschluss des Vollziehungsraths über die Leitung der Arbeit der Ministerien	122
„ 46.	„	8. September: Erlass der Handänderungsgebühr für die brandbeschädigte Gemeinde Oesch	123
„ 47.	„	9. September: Bedingte Bewilligung einer Gemeindgutsvertheilung in Heiden	124
„ 48.	„	9. September: Vorschriften für die Wiederbesetzung erledigter Stellen in den neuen Räthen	126
„ 49.	„	11. September: Bestätigung des Verkaufs von Klostergebäuden in Solothurn	131
„ 50.	„	12. September: Gewährung der Amnestie für Xaver Müller von Baden	132
„ 51.	„	12. September: Verbot politischer Vereine	133
„ 52.	„	13. September: Heiratsbewilligungen	141
„ 53.	„	13. September: Einstellung der Bewilligung von Patenten für Weinschenken	141
„ 54.	„	13. September: Abschaffung des im District Frauenfeld bezogenen „Gantschillings“	144
„ 55.	„	13. September: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Verkündigung und Handhabung des Amnestiegesetzes in den italienischen Cantonen	144
„ 56.	„	14. September: Weitere Verhandlungen betreffend den Unterhalt französischer Truppen	146
„ 57.	„	15. September: Einstellung des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen über den Loskauf der Feudallasten, mit Ausnahme der Gesetze vom 13. und 20. December 1799	153
„ 58.	„	16. September: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Erhebung einer Auflage im Canton Bern für Bestreitung der Requisitionskosten	186
„ 59.	„	17. September: Verordnung des Vollziehungsraths betreffend Gesuche um Versetzung in die Reserve	186
„ 60.	„	17. September: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Zurechtweisung eines unbotmäßigen Geistlichen (Federer)	187
„ 61.	„	17. September: Entscheid des Vollziehungsraths über die Ausübung der Collaturrechte an reformirten Predigerstellen in St. Gallen	188
„ 62.	„	18. September: Verordnung des Vollziehungsraths betreffend die Einsendung von Bittschriften	188

Digitized by Google

			Seite
Nr. 63.	1800,	18. September: Beschluss des Vollziehungsraths über die Grundsätze für Verpachtung von Nationalgütern	189
„ 64.	„	19. September: Ernennung von Mitgliedern des gesetzgebenden Raths	191
„ 65.	„	20. September: Genehmigung neuer Verträge mit der französischen Salzregie	193
„ 66.	„	22. September: Rücknahme des Decrets vom 3. Sept. d. J. (Nr. 43)	198
„ 67.	„	24. September: Verfügung des Vollziehungsraths betreffend Zehntersatzleistungen an die Schullehrer im Canton Zürich	200
„ 68.	„	24. September: Unterdrückung des fürstäbtischen Ordinariats in den st. gallischen Landen	201
„ 69.	„	25. September: Bewilligung des Verkaufs der Domäne Sonnenberg, Ct. Thurgau	202
„ 70.	„	25. September: Abänderungen des Gesetzes über die Loskäuflichkeit der Weidrechte	203
„ 71.	„	25. September: Abänderung von Art. 9 des Beschlusses vom 18. Sept. d. J. (Nr. 63)	212
„ 72.	„	25. September: Errichtung eines Inspectorats für öffentliche Bibliotheken und andere Sammlungen	213
„ 73.	„	29. September: Genehmigung der Staatsrechnungen bis Ende Juni 1799	214
„ 74.	„	A. October? Erlasse französischer Befehlshaber betreffend die Verpflegung ihrer Truppencorps	218
„ 75.	„	2. bis 15. October: Verhandlungen über den Aufruhr in der Landschaft Basel	219
„ 76.	„	4. October: Einsetzung eines Commissariats für die Bereinigung der Vermögensverhältnisse des Klosters Einsiedeln	232
„ 77.	„	6. October: Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1799 in Betreff der Rechte der Antheilhaber an Gemeindgütern	232
„ 78.	„	6. October: Gesetz über den Bezug der Grundzinse für das Jahr 1800	234
„ 79.	„	7. October: Rücknahme einer Vorschrift betreffend die Förmlichkeiten des Verkaufs von Nationalgütern für Abtragung von Gehaltsrückständen	246
„ 80.	„	7. October: Festsetzung des Bureaupersonals für die Regierungsstatthalter	248
„ 81.	„	7. October: Bestimmung der Contingente der Cantone für den Unterhalt der französischen Truppen	250
„ 82.	„	7. October: Verfügung des Vollziehungsraths betreffend Erhebung von Requisitionsauflagen in den Cantonen (infolge von Nr. 81)	251
„ 83.	„	7. October: Verhandlungen über die Abordnung einer Botschaft nach Paris behufs Theilnahme an dem Friedenscongress in Luneville	252
„ 84.	„	8. October: Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für Pestalozzis Lehranstalt in Burgdorf	268
„ 85.	„	9. October: Rücknahme etlicher Artikel des Gesetzes vom 13. Februar 1799 über den Einkauf in Gemeindgüter und des Gesetzes vom 8. Februar 1800 betreffend die Rechte der Kinder eingekaufter Väter	269
„ 86.	„	9. October: Einstellung von Concessionen für Errichtung neuer Mühlwerke	274
„ 87.	„	9. October: Aufhebung des Abzugsrechts auf Gegenseitigkeit hin	275
„ 88.	„	9. October: Abschluss einer Uebereinkunft zwischen dem Staat und den Gemeinden des alten Cantons Uri über dessen Pensionenfond	277
„ 89.	„	9. October: Beschluss betreffend Bereinigung der Ansprüche auf Besoldungsrückstände	278
„ 90.	„	10. October: Genehmigung einer Uebereinkunft betreffend Ausscheidung der Staats- und Gemeindgüter in Freiburg	278
„ 91.	„	10. October: Bestellung eines Interims-Generalsecretärs (Briatte)	282
„ 92.	„	11. October: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Eintreibung der Kosten der militärischen Execution in Aurezzio	282
„ 93.	„	11. October: Verfügung des Vollziehungsraths betreffend vierteljährliche Gehaltszahlungen für die Angestellten der RStatthalter und Verwaltungskammern	283
„ 94.	„	13. October: Ausdehnung der Postfreiheit auf das Bureau für diplomatische Arbeiten	284
„ 95.	„	14. October: Erlass eines Reglements für die Beaufsichtigung der öffentlichen Bibliotheken und Sammlungen	284
„ 96.	„	14. October: Bestimmung des Bureaupersonals für die Verwaltungskammern	286
„ 97.	„	15. October: Befreiung der Kirchgemeinden Vitznau und Greppen von ferneren Leistungen für ihre Mutterkirche	287

Digitized by Google

			Seite
Nr.	98.	1800, 15. October: Freisprechung der Gemeinde Waltenschwyl von Leistungen für die Mutterkirche . .	288
„	99.	„ 15. October: Beschlüsse des Vollziehungsraths betreffend Reformen in dem Gymnasium von Freiburg	289
„	100.	„ 15. October: Beschluss über die Verwaltung der Fonds für Schulen im „Landfrieden“ und in der Zürcher Landschaft	290
„	101.	„ 16. October: Bestätigung des Verkaufs eines Rebgutes bei dem Schloss in Thun	291
„	102.	„ 17. October f.: Verhandlungen über die Verpflegung französischer Truppen	292
„	103.	„ 18. October: Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an J. G. Tralles	296
„	104.	„ 18. October: Ergänzung des Strafgesetzes vom 12. Sept. betreffend unerlaubte Versammlungen oder Berathungen von Gemeinden	298
„	105.	„ 18. October: Festsetzung der Grundlagen eines neuen Auflagensystems, als Antrag des Vollziehungsraths	301
„	106.	„ 20. October: Bestätigung des Verkaufs eines Stücks Nationalgut in Font	312
„	107.	„ 21. October: Ergänzung der am 2. Juni abgeschlossenen Uebereinkunft mit der Gemeinde St. Gallen	312
„	108.	„ 22. October: Strafbestimmungen gegen Verweigerung von Vicariatsdiensten geistlicher Candidaten .	313
„	109.	„ 22. October: Verordnung des Vollziehungsraths betreffend Einzug der Schullehrerbesoldungen . . .	314
„	110.	„ 22. October: Beschluss des Vollziehungsraths über eine vorläufige Organisation des Straßenunterhalts	314
„	111.	„ 22. October: Neues Reglement für die Beförderungen in den stehenden Truppen, mit Rücknahme desjenigen vom 10. October 1799	316
„	112.	„ 22. October: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Schulbehörden (chambres collégiales) von Gemeinden im Canton Leman	317
„	113.	„ 23. October: Bedingte Gewährung gleicher Rechte in Concursfällen für Ausländer und helvetische Bürger	318
„	114.	„ 23. October: Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Aargau	321
„	115.	„ 23. October: Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Baden	323
„	116.	„ 25. October: Bewilligung des Verkaufs einiger Nationalgüter im Canton Bern	324
„	117.	„ 25. October: Bewilligung des Verkaufs von Nationalgütern im Canton Freiburg	326
„	118.	„ 25. October: Bewilligung des Verkaufs einiger Nationalgüter im Canton Solothurn	327
„	119.	„ 28. October: Erlass des Vollziehungsraths betreffend die Befugnisse der Gemeindsversammlungen .	328
„	120.	„ 29. October: Ermächtigung des Vollziehungsrathes zur Bewilligung von Nachlässen oder längeren Fristen für die Entrichtung von Grundzinsen	329
„	121.	„ 31. October: Bestätigung des Verkaufs der Gebäude des Franciscaner-Klosters in Solothurn . . .	334
„	122.	„ October bis März 1801: Vorarbeiten für die Verhandlungen über Festsetzung neuer Landesgrenzen	335
„	123.	„ October bis Mai 1801: Verhandlungen über die Ansprüche der französischen Regierung für den Bau der Simplonstraße	351
„	124.	„ 4. November: Definitive Festsetzung der von den Cantonen zu liefernden Beiträge für den Unterhalt der französischen Truppen	356
„	125.	„ 4. November: Bestätigung einer Uebereinkunft betreffend Ausscheidung der Staats- und Gemeindsgüter in Lucern	357
„	126.	„ 5. November: Begnadigung Heinrich Clavels	362
„	127.	„ 5. November: Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Zürich	363
„	128.	„ 5. November: Errichtung einer neuen Militärschule für Infanterie und Artillerie	366
„	129.	„ 5. November: Belobung des Cantons Baden für schleunige Beschaffung der Mittel zur Stellung von Recruten	367
„	130.	„ 5. November: Gewährung eines Staatsbeitrags für ein Piaristen-Collegium in Wallis	368
„	131.	„ 6. November: Bewilligung von Nachlässen auf den rückständigen Grundzinsen, anläßlich eines Gesuchs der Gemeinde Affoltern bei Höngg	369
„	132.	„ 8. November: Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Leman	369
„	133.	„ 10. November: Bewilligung des Verkaufs von Nationalgütern im Canton Basel	375
„	134.	„ 11. November: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Anordnungen zum Bezug der Grundzinse für das Jahr 1800	376

Digitized by Google

			Seite
Nr. 135.	1800, 12. November:	Bewilligung zum Verkauf etlicher Nationalgüter im Canton Sentis	377
„ 136.	„ 12. November:	Verfügung des Vollziehungsraths betreffend die Ausrüstung der von den Gemeinden gestellten Recruten	378
„ 137.	„ 17. November:	Anordnung des Bezugs der Zehnten in den italienischen Cantonen behufs Besoldung der Geistlichen	379
„ 138.	„ 17. bis 22. November:	Verhandlungen des Vollziehungsraths über Klagen und Anmaßungen von G. Macdonald etc.	380
„ 139.	„ 20. November:	Gesetz über die Bedingnisse des Gastwirths- und Weinschenkgewerbs	382
„ 140.	„ 20. November:	Beschluss über Rückzug der 42-Kreuzer-Stücke von Sarine et Broye	389
„ 141.	„ 21. November:	Beschluss des Vollziehungsraths über die ökonomische Auseinandersetzung mit der Interimsregierung von Glarus und den Districten Glarus und Schwanden	389
„ 142.	„ 21. November:	Verfügung des Vollziehungsraths betreffend eine provisorische Ersatzleistung für die Zehnten an die Geistlichen des Cantons Lucern	391
„ 143.	„ 22. November:	Gesetz über Wirthshauspolizei	393
„ 144.	„ 24. November:	Gesetz über die Niederlassung von Fremden	396
„ 145.	„ 24. November:	Gesetz über Militärgerichte bei den helvetischen Truppen	405
„ 146.	„ 24. November:	Genehmigung des Verkaufs eines Stücks Klostergüter (Frauenthal)	417
„ 147.	„ 24. November:	Ehebewilligung für Joh. Affolter	417
„ 148.	„ 24. November:	Verordnung betreffend die Sicherung des Güterverkehrs in dem Kaufhause zu Basel	418
„ 149.	„ 24. November:	Befehl zu gerichtlicher Verfolgung der Urheber einer aufrührischen Adresse	419
„ 150.	„ 26. November:	Errichtung von Grenadier-Compagnien in der leichten Infanterie, behufs Auszeichnung tüchtiger Soldaten	424
„ 151.	„ 26. November:	Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Oberland	425
„ 152.	„ 29. November:	Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Lucern	427
„ 153.	„ November und December:	Verhandlungen der Oberbehörden über Adressen aus dem Canton Leman zur Bezeugung der Anhänglichkeit an die helvetische Republik	428
„ 154.	„ November und December:	Letzte Verhandlungen über Einsetzung von Sittengerichten	432
„ 155.	„ 3. December:	Einstellung der Berufung von Gerichtssuppleanten	442
„ 156.	„ 4. December:	Beschluss des Vollziehungsrathes betreffend Errichtung von Elementarschulen	443
„ 157.	„ 6. December:	Gesetz über provisorische Organisation der Rechtspflege in den fünf obersten Districten von Wallis	444
„ 158.	„ 6. December:	Verbot vorzeitiger Anzeige von Todesurtheilen an die davon Betroffenen	447
„ 159.	„ 6. December:	Beschluss des Vollziehungsraths betreffend eine Reform des medicinischen Unterrichts an der Hochschule Basel	448
„ 160.	„ 6. December:	Beschluss des Vollziehungsraths über die Competenz der Districtsgerichte in Streitsachen betreffend Besoldungen der Schullehrer	449
„ 161.	„ 6. December:	Erlass des Vollziehungsraths betreffend Ahndung nachläßigen Schulbesuchs	450
„ 162.	„ 9. December:	Unterdrückung des „Bulletin helvétique“	451
„ 163.	„ 12. December:	Ernennung eines provisorischen Ministers der Künste und Wissenschaften (J. M. Mohr)	453
„ 164.	„ 13. December:	Aussetzung eines Preises für Entdeckung der Urheber eines Verbrechens	453
„ 165.	„ 15. December:	Bedingnisse der Zulassung von Gemeinguts-Vertheilungen	454
„ 166.	„ 15. December:	Annahme eines neuen Auflagensystems	458
„ 167.	„ 17. December:	Gesetz über Entlassung und Ersetzung von Mitgliedern der Verwaltungskammern, Cantons- und Districtsgerichte	468
„ 168.	„ 17. December bis 17. Januar 1801:	Entsetzung und Neubestellung des Cantonsgerichts von Leman	477
„ 169.	„ 18. December:	Beschluss des Vollziehungsraths über Einforderung der herkömmlichen Grundzinse für hoheitlich bewilligte Nutzungen in Wald und Feld	481
„ 170.	„ 18. December:	Proclam des Generals Quetard betreffend die ausgebrochenen Unruhen (im Ct. Leman)	481
„ 171.	„ 23. December:	Bewilligung zum Verkauf etlicher Nationalgüter im Canton Thurgau	500
„ 172.	„ 23. December:	Jagdverbot für die Brutzeit des Gewilds	501

Digitized by Google

			Seite
Nr. 173.	1800,	24. December: Beschlüsse des Vollziehungsraths betreffend Errichtung eines einheitlichen Militärspitals und Einsetzung eines Sanitäts-Inspectors der Armee	502
„ 174.	„	27. December: Zeitweilige Einstellung der seit der Revolution errichteten Wirthschaften	503
„ 175.	„	27. December bis 30. Januar 1801: Erneuerung der Verwaltungskammer von Leman	504
„ 176.	„	29. December: Bestätigung der alten Uebereinkünfte betreffend gottesdienstliche Verrichtungen in Rapperswyl, Canton Thurgau	505
„ 177.	„	30. December: Zulassung von Titeln für Gehaltsrückstände bei Zahlungen für versteigerte Nationalgüter	507
„ 178.	„	31. December: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Ersatzleistungen der Gemeinden für desertirte Recruten	509
„ 179.	„	Ende December bis März 1801: Erste Verhandlungen mit der französischen Botschaft über eine Gebietsabtretung im Dappenthal	510
„ 180.	1801,	2. Januar: Verordnung betreffend die Controle über die Niederlassung von Fremden	517
„ 181.	„	3. Januar: Bedingte Aufhebung des droit d'aubaine	519
„ 182.	„	3. Januar: Ermächtigung des Vollziehungsraths zur Verwendung von Schuldbriefen für Zahlung von Gehaltsrückständen	520
„ 183.	„	5. Januar: Bestimmung des Maximums der auf Steuerbetrug und Nachläßigkeit der Beamten zu setzenden Strafen	521
„ 184.	„	6. Januar: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Aufhebung einer Lehrstelle an der Akademie in Lausanne und Erweiterung des Unterrichtsplans der Anstalt	524
„ 185.	„	8. Januar: Einstellung der Gewährung von Bürgerbriefen für Fremde	525
„ 186.	„	8. Januar: Bestellung eines Interimsvorstehers des Ministeriums des Innern	526
„ 187.	„	8. Januar: Abschluss der neuen Verfassungsarbeit und bezügliche Sendung nach Paris	526
„ 188.	„	10. Januar: Bewilligung zum Verkauf einiger Nationalgüter im Canton Schaffhausen	543
„ 189.	„	10. Januar: Bezeichnung verkäuflicher Nationalgüter im Canton Waldstätten	544
„ 190.	„	10. Januar: Beschluss betreffend Beseitigung überflüssiger resp. schadhafter Freiheitsbäume	545
„ 191.	„	10. Januar: Festsetzung der Gemeingüter des Districts Sarnen und deren künftiger Verwaltung	546
„ 192.	„	12. Januar: Entsetzung und Neubestellung des Districtsgerichts von Morges	547
„ 193.	„	13. Januar: Neubesetzung der Verwaltungskammer von Zürich	548
„ 194.	„	14. Januar: Gesetz über das Rechnungswesen des Staatshaushalts	549
„ 195.	„	14. Januar: Ermächtigung zum Verkauf etlicher Klostergüter in Neu St. Johann	553
„ 196.	„	14. Januar: Vereinigung der Höfe Hergis und Schwiebogen mit der Pfarrgemeinde Seelisberg	553
„ 197.	„	14. Januar: Neue Bestimmung der Uniform der Sanitätsoffiziere	554
„ 198.	„	14. Januar: Verordnung betreffend die zu Gefängnis verurtheilten Soldaten	555
„ 199.	„	15. Januar: Gesetz über Bittschriften und Adressen	556
„ 200.	„	15. Januar: Ablösung zweier Höfe von der Pfarre Boswyl und Vereinigung derselben mit der Gemeinde Waltenschwyl	560
„ 201.	„	15. bis 31. Januar: Verhandlungen über eine Spannung mit der französischen Botschaft in Betreff des Verfassungsentwurfes	561
„ 202.	„	c. 16. Januar ff.: Acten zur Uebergabe eines Verfassungsentwurfs an die französische Regierung	566
„ 203.	„	17. Januar: Ermächtigung zum Verkauf des Wettinger Amthauses in Zürich	582
„ 204.	„	19. Januar: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Aufschub des Verkaufs einiger von der Gemeindskammer Bern beanspruchten Güter	583
„ 205.	„	20. Januar: Verordnung des Vollziehungsraths betreffend die Fortführung der Civilstandsregister durch die Geistlichen	587
„ 206.	„	21. Januar: Ergänzung von Nr. 167 betreffend Ersatzwahlen für Cantons- und Bezirksgerichte	589
„ 207.	„	24. bis 28. Januar: Verhandlungen über eine Adresse von Franz Rudolf Weiss an den ersten Consul über die helvetische Verfassung	591
„ 208.	„	26. Januar: Strafmilderung von J. Karli von Solothurn	595
„ 209.	„	28. Januar: Strafmilderung für Kath. Michel von Zürich	596

Digitized by Google

			Seite
Nr.	210.	1801, 28. Januar: Verordnung betreffend Sicherheitswachen in Gemeinden	597
„	211.	„ 28. Januar: Bestimmung der dem Staat zustehenden Grundzinsgelder zur Entschädigung der Geistlichkeit	599
„	212.	„ 30. Januar: Unterdrückung des „Helvetischen Zuschauers“	600
„	213.	„ 30. Januar: Verhandlung des Vollziehungsraths über die vom ersten Consul verlangte Truppensendung nach Piemont	601
„	214.	„ 31. Januar: Neues Gesetz über den Loskauf von Grundzinsen	603
„	215.	„ 31. Januar: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend die Oberpolizei im Regierungssitze	610
„	216.	„ 2. Februar: Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Linth	611
„	217.	„ 2. Februar: Bewilligung zum Verkauf von Nationalgütern im Canton Wallis	612
„	218.	„ 2. Februar: Verbot der Glücks- oder Hasardspiele	613
„	219.	„ 4. Februar: Genehmigung der Aussteuer für einen Capuciner (Bianchi)	614
„	220.	„ 7. Februar: Erlass des Vollziehungsraths gegen Begünstigung der Desertion in der französischen Armee	614
„	221.	„ 7. Februar: Erledigung von Denkschriften des Bischofs von Lausanne über das Verhältnis von Staat und Kirche	615
„	222.	„ 9. Februar: Abschluss des Friedens zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche	619
„	223.	„ 10. Februar: Anweisung der vierteljährlichen Gehalte für die Bureaux der RStatthalter und der Verwaltungskammern	627
„	224.	„ 10. Februar: Vollziehungsverordnung zu den Auflagengesetzen vom 15. Dec. 1800 und 5. Jan. 1801	630
„	225.	„ 10. bis 18. Februar: Verhandlungen der helvetischen Räthe mit der französischen Botschaft über deren Anfragen betreffend den in Paris übergebenen Verfassungsentwurf	651
„	226.	„ 16. Februar: Gesetz über Strafschärfung für entwichene Sträflinge und Milderung für nicht entweichende	664
„	227.	„ 19. Februar: Beschluss betreffend Ergänzung und Verrechnung der für 1798 und 1799 bezahlten Auflagen	668
„	228.	„ 21. Februar: Befreiung der Pfarrgeistlichen von dem Dienst in der Bürgerwache	672
„	229.	„ 21. Februar: Verfügung des Vollziehungsraths über Einordnung des Postamtes Schaffhausen in die helvetische Verwaltung	673
„	230.	„ 24. Februar: Rücknahme der Decrete vom 29. März und 13. Juli 1799 betreffend Einverleibung etlicher Höfe in die Gemeinde Rothenburg	674
„	231.	„ 25. Februar bis Ende Mai: Verhandlungen über die von Frankreich begehrte Abtretung des südlichen Rhoneufers in Wallis	675
„	232.	„ 27. Februar: Verordnung des Vollziehungsraths betreffend Versteuerung der Grundzinscapitalien bei Gemeindeauflagen im Canton Thurgau	702
„	233.	„ Ende Februar bis April: Verhandlungen über die diesseits gewünschten Gebietserwerbungen, in Verbindung mit dem Walliser Geschäft	703
„	234.	„ Februar bis April: Verhandlungen über die Grundlagen einer neuen helvetischen Verfassung	716
„	235.	„ Februar und März: Adressen von Behörden, Gemeinden etc. über die Grundsätze einer neuen Verfassung, (zu Gunsten der Einheit)	737
„	236.	„ März und April: Vermischte Verhandlungen über Verfassungsfragen	752
„	237.	„ 2. März: Bedingte Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts (an Cusani)	763
„	238.	„ 3. März: Beschluss des Vollziehungsraths über die Ordnung der Schiffahrt auf dem Zürichsee	764
„	239.	„ 4. März: Festsetzung der Instruction des Sanitäts-Inspectors für das helvetische Militär	765
„	240.	„ 4. März: Verordnung des Vollziehungsraths betreffend den Loskauf und den Bezug der Bodenzinse	767
„	241.	„ 4. März: Provisorische Verfügung zur Sönderung der Staats- und Gemeindgüter in Basel	771
„	242.	„ 7. März: Nachlass der Handänderungsgebühr wegen einer Schenkung an die Armen von Chateau d'Oex	772
„	243.	„ 7. März: Gerichtliche Verfolgung des Pfarrers von Embrach und Unterdrückung seines Wochenblatts	773
„	244.	„ 11. März: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend die Eintheilung und Ergänzung des Personals der Militärspitäler	775

Digitized by Google

			Seite
Nr. 245.	1801, 16. März:	Erlass des Vollziehungsraths betreffend die Ausfertigung der Acten über Nationalgüterverkäufe und die daherigen Emolumente	776
„ 246.	„ 18. März:	Schenkung des Bürgerrechts an J. G. Ebel	777
„ 247.	„ 26. März:	Ermächtigung zum Abtausch eines dem Kloster St. Urban gehörigen Grundstücks in Ober-Steckholz	779
„ 248.	„ 31. März:	Erlaubnis zum Austausch von Getreidesorten zwischen den italienischen Cantonen und Cisalpinien	779
„ 249.	„ 31. März:	Verfügung des Vollziehungsraths betreffend Bestellung von Municipalitäten in Gemeinden des Cantons Lugano	780
„ 250.	„ März bis Mai:	Verhandlungen über den Unterhalt französischer Truppen	781
„ 251.	„ 1. April:	Ermächtigung zum Verkauf einer Anzahl st. gallischer Klostergüter	796
„ 252.	„ 3. April:	Ermächtigung der Vollziehungsbehörde zur Einrichtung und Entwerfung eines umfassenden Zollsystems	806
„ 253.	„ 4. April:	Ahndung einer Druckschrift betreffend die Freiheiten der Universität Basel	818
„ 254.	„ 4. April:	Reglement der Schatzcommissäre für den Bezug von Stempelgebühren	819
„ 255.	„ 7. April:	Schenkung eines Nationalgebäudes in Schwyz für Errichtung einer Schule	820
„ 256.	„ 7. April:	Beschluss des Vollziehungsraths betreffend die für das Hausirgewerbe gestatteten Ausnahmen	820
„ 257.	„ 7. April:	Verordnung des Vollziehungsraths über die Ertheilung von Hausirerpatenten	822
„ 258.	„ 8. April:	Bedingte Bestätigung des Verkaufs der Ziegelhütte in Schwyz	823
„ 259.	„ 11. April:	Beschlüsse des Vollziehungsraths über die Organisation einer Central-Forstverwaltung für die Staatswaldungen	824
„ 260.	„ 11. April:	Genehmigung des Verkaufs eines Grundstücks bei Büren, Ct. Bern	827
„ 261.	„ 14. April:	Bewilligung zum Verkauf etlicher Einsiedler Klostergüter	827
„ 262.	„ 14. April:	Ergänzung von Nr. 251 betreffend Bestimmung der Zahlungstermine	828
„ 263.	„ 15. April:	Beschluss des Vollziehungsraths über Erstellung einer neuen Straße zwischen Bremgarten und Zürich	829
„ 264.	„ 16. April:	Genehmigung einer Mönchsaussteuer (Milani)	830
„ 265.	„ 16. April:	Aufschub der Versammlungen zur Wahl der Gemeindsbehörden	830
„ 266.	„ 16. April:	Ernennung von Obereinnehmern für die Cantone Wallis und Zürich	832
„ 267.	„ 16. April:	Wiederherstellung des gleichen Concursrechts zwischen Helvetien und der Grafschaft Neuenburg	833
„ 268.	„ 16. April:	Beschluss des Vollziehungsraths betreffend die Visirung gefährdeter Werthtitel	833
„ 269.	„ 18. April:	Aufhebung eines Beschlusses des Vollziehungsrathes betreffend Verweigerung eines Mühlenbaus	834
„ 270.	„ 18. April:	Aufhebung der bisher bezogenen Siegeltaxen für Kauf- und Schuldbriefe, mit Ersetzung durch eine neue Gebühr	837
„ 271.	„ 18. April:	Verfügung des Vollziehungsraths betreffend den Widerstand etlicher Municipalitäten gegen die Vollziehung des neuen Auflagengesetzes	838
„ 272.	„ 20. April:	Bestätigung des Verkaufs eines Wirthshauses in Neu St. Johann	841
„ 273.	„ 20. April:	Begnadigung einiger Bürger	842
„ 274.	„ 20. April:	Verlängerung des Termins für den Bezug der durch das Auflagengesetz geforderten Patente	843
„ 275.	„ 21. April:	Abschluss der Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter in Solothurn	843
„ 276.	„ 25. April:	Bedingte Zusicherung des helvetischen Bürgerrechts für J. Chr. Wild	848
„ 277.	„ 25. April:	Festsetzung eines Tarifs der Gerichtssporteln für die italienischen Cantone	849
„ 278.	„ 25. April:	Befugnis der Richter zur Belastung freigesprochener aber verdächtiger Inquisiten mit den Hafts- und Processkosten	851
„ 279.	„ 25. April:	Allgemeine Vorschriften für die Gewährung von Erfindungspatenten etc.	854
„ 280.	„ 27. April:	Bewilligung unentgeltlicher Pässe für dürftige Bürger, nebst Entschädigungen für den Bezug gewisser Stempelgebühren	862
„ 281.	„ 28. April:	Genehmigung einer Sensalen-Ordnung für Basel durch den Vollziehungsrath	863

Digitized by Google

			Seite
Nr. 282.	1801,	29. April: Berichtigung des deutschen Textes von Art. 204 und 205 des Peinlichen Gesetzbuchs .	865
„ 283.	„	29. April: Maßnahmen gegen Dienstweigerung von Municipalitäten in Sachen des Auflagenbezugs .	866
„ 284.	„	30. April: Verordnung des Vollziehungsraths betreffend die Entschädigung von Municipalitätsmitgliedern für die Besorgung des Auflagenbezugs	873
„ 285.	„	30. April: Erledigung der Sönderungsfrage betreffend Staats- und Gemeindsgüter in Gersau . . .	874
„ 286.	„	Ende April und Anfang Mai: Abschluss der Verfassungsarbeit für die helvetische Republik, resp. der „Verfassung von Malmaison“	874
„ 287.	„	5. Mai: Bewilligung einer Almendvertheilung in Rüßegg	890
„ 288.	„	5. Mai: Verweigerung der Auflösung der St. Crispins- und Crispinians-Fonds in Bremgarten . . .	891
„ 289.	„	7. Mai: Aufhebung des Zugrechts der Gemeinde Farnern auf Weidrechtsamen gegen Aeußere . .	893
„ 290.	„	10. bis 23. Mai: Verhandlungen über Unruhen in Appenzell	894
„ 291.	„	11. Mai: Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an Chr. M. Wieland	896
„ 292.	„	11. Mai: Ergänzung von Nr. 224 betreffend die Werthung von Rententiteln ohne Capitalangabe . .	898
„ 293.	„	12. bis 29. Mai: Schluss der Verfassungsarbeit in den helvetischen Behörden	899
„ 294.	„	13. Mai: Erweiterung des Erziehungsrathes für den Canton Waldstätten und Aufstellung von Schulcommissionen für die einzelnen Districte	909
„ 295.	„	15. Mai: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend Ueberlassung von Gebäuden etc. an die Baumwoll-Spinnereigesellschaft in St. Gallen	910
„ 296.	„	15. Mai: Beschluss des Vollziehungsraths betreffend einstweilige Steuerfreiheit der Baumwollspinnerei-Gesellschaft in St. Gallen	911
„ 297.	„	15. und 23. Mai: Industrie-Patente der Baumwollenspinnerei-Gesellschaft in St. Gallen und der Mechaniker Heywood und Longworth	911
„ 298.	„	18. Mai: Anordnung einer allgemeinen freiwilligen Steuer für verunglückte Einwohner	923
„ 299.	„	19. Mai: Proclamation des Vollziehungsraths an das helvetische Volk, mit Ankündigung einer neuen Verfassung	924
„ 300.	„	26. Mai: Erklärung über die Gültigkeitsdauer des Auflagengesetzes und des Finanzsystems . . .	927
„ 301.	„	26. und 28. Mai: Beschlüsse des Vollziehungsraths über Ausscheidung des Staatsguts in Glarus gegenüber den evangelischen Gemeinden	928
„ 302.	„	27. Mai: Bewilligung des Verkaufs eines Grundstücks des Klosters Fahr	929
„ 303.	„	30. Mai: Beschluss über die Vorarbeiten zur Einführung der neuen Verfassung	930
„ 304.	„	30. Mai: Proclam des Vollziehungsraths zu der Publication des Verfassungsentwurfs	932
„ 305.	„	Ende Mai: Abschluss von Verhandlungen zur Umarbeitung der Gesetze über das Gemeindewesen .	938
„ 306.	„	Februar bis October: Uebersicht der Erlöse von verkauften Nationalgütern zur Deckung von Gehaltsrückständen	973

Ex. FH
5/26/25

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google